

Basisprospekt

gemäß § 6 Wertpapierprospektgesetz

vom 28. Juni 2006

SGA Société Générale Acceptance N.V.
Curaçao, Niederländische Antillen
(Emittentin)

Airbag Plus-Zertifikate, Airbag-Zertifikate, Bonus Pro-Zertifikate, Bonus Flex-Zertifikate, Bonus-Zertifikate, Discount Plus Pro-Zertifikate, Discount Plus-Zertifikate, Discount-Zertifikate, Express-Zertifikate, Quanto Protect-Partizipationszertifikate, Open End-Zertifikate, Lock In-Zertifikate, Outperformance Protect Pro-Zertifikate, Outperformance-Zertifikate, Quattro Bonus-Zertifikate, Reverse Bonus-Zertifikate, Schmetterling-Zertifikate, Sprint Protect-Zertifikate, Sprint-Zertifikate, Step Up Bonus-Zertifikate, Twin Win-Zertifikate, Dynamische Zertifikate

bezogen auf den Kurs von

**Aktien / aktienvertretenden Wertpapieren / Indizes / Edelmetallen /
Buntmetallen / Rohstoffen / Future Kontrakten**

bzw.

einen Korb bestehend aus

**Aktien / aktienvertretenden Wertpapieren / Indizes / Edelmetallen /
Buntmetallen / Rohstoffen / Future Kontrakten**

Unter der unbedingten und unwiderruflichen Garantie der

Société Générale S.A., Paris, Frankreich
(Anbieterin und Garantin)

INHALTSVERZEICHNIS

I.	ZUSAMMENFASSUNG DES PROSPEKTS	4
1.	Geschäftstätigkeit und Organisation der Emittentin	4
2.	Identität der Geschäftsführer	5
3.	Zusammenfassung der Finanzinformationen	5
4.	Informationen zur Garantin	11
5.	Zusammenfassung der Risikofaktoren	12
6.	Zusätzliche Angaben	16
II.	MIT DER EMITTENTIN VERBUNDENE RISIKOFAKTOREN.....	18
1.	Risiken im Zusammenhang mit der Rechtsform und der Organisation der Emittentin	18
2.	Risiken im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Tätigkeit der Emittentin	19
III.	MIT DEN WERTPAPIEREN VERBUNDENE RISIKOFAKTOREN	20
1.	Zertifikate und deren Funktionsweise	20
2.	Laufzeit der Partizipationszertifikate (Closed End / Open End).....	22
3.	Zertifikate mit zusätzlichen Ausstattungsmerkmalen	22
4.	Preisbildung von Zertifikaten.....	28
5.	Zertifikate mit Währungsrisiko	28
6.	Handel in den Zertifikaten, Preisstellung, Provisionen.....	30
7.	Risikoausschließende oder -einschränkende Geschäfte.....	30
8.	Inanspruchnahme von Kredit	30
9.	Beeinflussung des Kurses des Basiswertes durch die Emittentin	30
10.	Einfluss von Nebenkosten	31
11.	Angebotsgröße	31
IV.	MIT DER GARANTIN VERBUNDENE RISIKOFAKTOREN	32
V.	SONSTIGE INFORMATIONEN	33
1.	Bestimmte Angebots- und Verkaufsbeschränkungen	33
2.	Beratung	33
VI.	WESENTLICHE ANGABEN ZUR EMITTENTIN	34
VII.	VERANTWORTUNG FÜR DIE ANGABEN IN DIESEM PROSPEKT UND BEREITHALTUNG DES PROSPEKTS	35
1.	Verantwortung für die Angaben in diesem Prospekt	35
2.	Bereithaltung des Prospekts	35
VIII.	GARANTIE.....	36
1.	Art und Anwendungsbereich der Garantie.....	36
2.	Angaben über die Garantin	36
3.	Einsehbare Dokumente	36
IX.	ANGEBOTSBEDINGUNGEN	38
A.	Allgemeine Angaben zu den Zertifikaten	38
B.	Beispiele für die Funktionsweise einzelner Zertifikate.....	106
C.	Tabellen und Zertifikatsbedingungen	126
1.	Airbag Plus-Zertifikate.....	126
2.	Protect Partizipationszertifikate mit Partizipationslevel (Airbag-Zertifikate).....	151
3.	Bonus Flex-Zertifikate bezogen auf Indizes	210
4.	Bonus Pro-Zertifikate bezogen auf Aktien	220
5.	Bonus Pro-Zertifikate bezogen auf Indizes.....	312
6.	Bonus-Zertifikate	323
7.	Discount Plus Pro-Zertifikate bezogen auf Indizes.....	650

8. Discount Plus-Zertifikate bezogen auf Aktien	663
9. Discount-Zertifikate	681
10. Express-Zertifikate bezogen auf Aktien.....	1017
11. Bonus-Zertifikate mit Lock In-Level bezogen auf Indizes	1043
12. Outperformance-Zertifikate	1096
13. Quattro Bonus-Zertifikate	1128
14. Reverse Bonus-Zertifikate	1162
15. Schmetterling-Zertifikate bezogen auf Future Kontrakte	1186
16. Step Up Bonus-Zertifikate	1198
17. Sprint-Zertifikate.....	1496
18. Speed-Zertifikate bezogen auf Aktien	1552
19. Relax Bonus-Zertifikate bezogen auf Indizes	1563
20. Twin Win-Zertifikate	1573
21. Discount Plus Pro-Zertifikate bezogen auf Aktien	1606
22. Protect Partizipationszertifikate mit Partizipationslevel (Outperformance Protect Pro-Zertifikate) bezogen auf Aktien	1629
23. Dynamische Zertifikate	1649
24. Quanto Protect Partizipationszertifikate	1814

Liste der Querverweise:

Dokument	Veröffentlichung	Seite im Prospekt
Registrierungsformular der SGA Société Générale Acceptance N.V. vom 28. Juni 2006	Bekanntmachungsanzeige in der Börsen- Zeitung vom 30. Juni 2006 und Bereit- haltung zur kostenlosen Ausgabe bei der Société Générale S.A., Zweignieder- lassung Frankfurt am Main, Mainzer Landstraße 36, 60325 Frankfurt am Main	34
Registrierungsformular der Société Générale S.A., Paris, vom 07. April 2006	Bekanntmachungsanzeige in der Börsen- Zeitung vom 11. April 2006 und Bereit- haltung zur kostenlosen Ausgabe bei der Société Générale S.A., Zweignieder- lassung Frankfurt am Main, Mainzer Landstraße 36, 60325 Frankfurt am Main	36

I. ZUSAMMENFASSUNG DES PROSPEKTS

Die nachfolgende Zusammenfassung soll als Einleitung zum Prospekt verstanden werden und ist in Verbindung mit den ausführlicheren Angaben über die Emittentin, die Garantin und die Wertpapiere, die im Rahmen des öffentlichen Angebotes verkauft werden, zu lesen. Die Entscheidung zum Kauf dieser Wertpapiere sollte der Anleger auf die Prüfung des gesamten Prospekts stützen.

Für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche aufgrund der in diesem Prospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, könnte der als Kläger auftretende Anleger in Anwendung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums die Kosten für die Übersetzung des Prospekts vor Prozeßbeginn zu tragen haben. Bitte beachten Sie auch, dass die SGA Société Générale Acceptance N.V. als Emittentin und die Société Générale S.A., Paris als Anbieterin für den Inhalt dieser Zusammenfassung, einschließlich einer ggf. angefertigten Übersetzung davon, nur haftbar gemacht werden können, wenn die Zusammenfassung irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird.

Bitte beachten Sie ferner, dass die unter diesem Prospekt öffentlich angebotenen Zertifikate zu verschiedenen in der Vergangenheit liegenden Zeitpunkten von der Emittentin begeben und auf der Grundlage mehrerer gemäß dem Verkaufsprospektgesetz in der vor dem 01. Juli 2005 geltenden Fassung bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hinterlegter und veröffentlichter Verkaufsprospekte bereits öffentlich angeboten wurden. Aufgrund des bevorstehenden Ablaufs der in § 18 Absatz 2 Verkaufsprospektgesetz in der nach dem 01. Juli 2005 geltenden Fassung vorgesehenen Übergangsfrist, werden sämtliche in diesem Prospekt genannten Wertpapiere ab dem Billigungsdatum dieses Prospekts ausschließlich auf Grundlage der in diesem Prospekt gemachten Angaben öffentlich angeboten.

1. Geschäftstätigkeit und Organisation der Emittentin

Geschichte und Entwicklung des Unternehmens

Die Société Générale Acceptance N.V. (im Folgenden die "Emittentin" oder "SGA" genannt) wurde am 07. Oktober 1986 für unbestimmte Zeit als Gesellschaft mit begrenzter Haftung (limited liability company) nach dem Recht der Niederländischen Antillen gegründet. SGAs Hauptsitz ist das Landhuis Joonchi, Kaya Richard J. Beaujon z/n Curaçao, Netherlands Antilles.

SGA im Handelsregister der Handels- und Industriekammer von Curaçao, Niederländische Antillen unter der Nr. 45500 eingetragen.

Die Geschäftsadresse und die Telefonnummer der Emittentin lauten:

SGA Société Générale Acceptance N.V.
Landhuis Joonchi,
Kaya Richard J. Beaujon z/n Curaçao,
Netherlands Antilles
Tel.: 59 99 – 463 96 32

Überblick über die Geschäftstätigkeit

Gegenstand und Geschäftszweck der SGA ist nach Ihrer Gründungskurkunde die Investition ihrer Fonds in Wertpapiere, wie Aktien und andere Inhaber-Schuldverschreibungen, und Bonds und andere verzinsliche Rentenpapiere jeglichen Namens und jeglicher Form, die Kreditaufnahme und Schuldscheine hierfür auszustellen sowie Geld innerhalb der Gruppe zu verleihen, zu der sie gehört und Dritten Sicherheiten in jeder Form zu gewähren.

2. Identität der Geschäftsführer

Nach ihrer Gründungsurkunde obliegt die Geschäftsführung der Gesellschaft dem Vorstand, bestehend aus einem oder mehreren Geschäftsführern unter der Aufsicht des „board of supervisory directors“, bestehend aus einem oder mehreren „supervisory directors“. Mitglieder des Vorstandes sind: MeesPierson Intertrust (Antilles) N.V. (die satzungsmäßigen Geschäftsführer der MeesPierson Intertrust (Antilles) N.V. sind Walter Stresemann und Gegory Elias), Eric Lépine und Grégoire Varenne. Mitglieder des „supervisory board“ sind: Bruno Dejoux und Jean-Luc Parer. Eric Lépine, Grégoire Varenne, Bruno Dejoux und Jean-Luc Parer bekleiden gegenwärtig hauptamtliche Management Positionen bei der Société Générale S.A., Paris. Walter Stresemann und Gegory Elias bekleiden gegenwärtig die verantwortlichen Positionen des Vizepräsidenten und Präsidenten der MeesPierson Intertrust (Antilles) N.V. Die Geschäftsadresse von Eric Lépine und Grégoire Varenne ist Société Générale, Tour Société Générale, 92987 Paris La Défense Cedex. Die Geschäftsadresse für alle anderen Geschäftsführer der Gesellschaft einschließlich der Geschäftsführer der MeesPierson Intertrust (Antilles) N.V. ist die Adresse der Gesellschaft, Landhuis Joonchi, Kaya Richard J. Beaujon z/n Curaçao, Niederländische Antillen.

3. Zusammenfassung der Finanzinformationen

Die nach französischen Rechnungslegungsstandards erstellte Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Kapitalflussrechnung der Emittentin stellt sich wie folgt dar:

SGA Société Générale Acceptance NV
Bilanz
(in Tausend USD)

AKTIVA	31.12.2005	31.12.2004
<u>INTERBANKEN- UND GELDMARKT-AKTIVA</u> <i>Note 1</i>	71 458 641	56 587 886
Forderungen an Kreditinstitute	1 586	1 603
Ausleihungen an Banken	71 120 018	56 286 901
Aufgelaufene Zinsen auf Ausleihungen an Banken	337 037	299 362
<u>SCHULDVERSCHREIBUNGEN</u>	-	-
Euro Medium Term Notes	-	-
Aufgelaufene Zinsen auf Schuldverschreibungen	-	-
<u>RECHNUNGSABGRENZUNG UND ANDERE AUSSTEHENDE FORDERUNGEN</u>	15 301 036	8 207 369
<u>FORDERUNGEN AUS SCHULDVERSCHREIBUNGEN</u>	334 141	160 747
Tilgungsagio	334 141	160 747
<u>ERWORBENE FINANZIERUNGSINSTRUMENTE</u>	13 207 703	5 567 825
Agio aus Zinssatzoptionen	-	-
Agio aus Devisenoptionen	250 159	227 976
Agio aus Börsenkurs- und Aktienoptionen	12 486 302	4 645 787
Agio aus Warenoptionen	471 242	694 063
<u>ANDERE RECHNUNGSABGRENZUNGEN UND AUSSTEHENDE FORDERUNGEN</u>	1 759 192	2 478 797
Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	-	-
Antizipative Aktiva	641	556
Andere Forderungen <i>Note 2</i>	1 758 551	2 478 240
<u>ANLAGEVERMÖGEN</u>	-	-
Immaterielle Vermögensgegenstände	10	11
Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände	- 10	- 11
Summe Aktiva	86 759 676	64 795 235

PASSIVA	31.12.2005	31.12.2004
<u>INTERBANKEN- UND GELDMARKT-PASSIVA</u>	357	242
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	357	242
Laufzeitdarlehen	-	-
EMITTIERTE SCHULDVERSCHREIBUNGEN <i>Note 2</i>	71 520 214	56 566 239
Euro Medium Term Notes	52 466 839	46 552 783
Anleihen	18 716 337	9 714 093
Aufgelaufene Zinsen auf emittierte Schuldverschreibungen	337 037	299 362
<u>RÜCKSTELLUNGEN UND ANDERE AUSSTEHENDE</u>	15 237 670	8 227 319
<u>VERBINDLICHKEITEN</u>		
<u>VERBINDLICHKEITEN AUS SCHULDVERSCHREIBUNGEN</u>	270 982	180 771
Tilgungsagio	270 982	180 771
<u>VERKAUFTE FINANZIERUNGSINSTRUMENTE</u>	13 140 615	5 567 825
Agio auf Devisenoptionsscheine	250 159	227 976
Agio auf Börsenkurs- und Aktienoptionsscheine	12 419 214	4 645 787
Agio auf Warenoptionsscheine	471 242	694 063
<u>ANDERE RÜCKSTELLUNGEN UND AUSSTEHENDE</u>	1 826 073	2 478 722
<u>VERBINDLICHKEITEN</u>		
Antizipative Passiva	425	482
Andere Verbindlichkeiten <i>Note 1</i>	1 825 648	2 478 240
<u>EIGENKAPITAL</u>	1 435	1 435
Stammkapital	560	560
Kapitalrücklagen	875	875
Jahresüberschuss	-	-
<i>Summe Passiva</i>	86 759 676	64 795 235

SGA Société Générale Acceptance NV
GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG
(in Tausend USD)

AUFWENDUNGEN	31.12.2005	31.12.2004
AUFWENDUNGEN	21 808 151	9 596
<u>AUFWENDUNGEN AUS INTERBANKEN- VERKEHR</u>	2 101 382	1 492 542
Zinsaufwand Kontokorrent	41	56
Zinsaufwand Bankdarlehen	2 101 341	1 492 486
<u>AUFWAND AUS SCHULDVERSCHREIBUNGEN</u>	4 000 271	2 147
Zinsaufwand Schuldverschreibungen	4 000 271	2 147 925
Abgeschriebenes Disagio auf Schuldverschreibungen	-	-
Veräußerungsverluste auf Schuldverschreibungen	-	-
Gebühren auf Schuldverschreibungen	-	6
<u>AUFWAND AUS FINANZIERUNGSINSTRUMENTEN</u>	15 706 498	5 956 203
Aufwand aus Devisenoptionen und - optionsscheinen	549 233	421 809
Aufwand aus Zinsoptionen und -optionsscheinen	-	-
Aufwand aus Börsenkurs- und Aktienoptionen und - optionsscheinen	14 443 830	5 419 584
Aufwand aus Warenoptionen und -optionsscheinen	713 435	114 809
<u>ANDERE AUFWENDUNGEN</u>	581	569
Betriebliche Aufwendungen	377	412
Versicherungsprämien	3	9
Prüfungskosten	15	16
Steuern	-	-
Weitere betriebliche Kosten	185	132
JAHRESÜBERSCHUSS		-
SUMME AUFWENDUNGEN	21 808 732	9 597 244

ERTRÄGE	31.12.2005	31.12.2004
ERTRÄGE	21 808 091	9 596 687
ERTRÄGE AUS INTERBANKEN-VERKEHR	4 095 747	2 108 302
Zinserträge Kontokorrent	29	13
Zinserträge Bankdarlehen	1 593 716	957 992
Gewinne und abgeschrieben Disagio auf Laufzeitdarlehen	2 502 002	1 150 297
ERTRÄGE AUS SCHULDVERSCHREIBUNGEN	2 005 846	1 532 183
Zinserträge aus Schuldverschreibungen	-	-
Abgeschrieben Agio auf Schuldverschreibungen	-	-
Veräußerungsgewinne auf Schuldverschreibungen	2 005 846	1 532 183
ERTRÄGE AUS FINANZIERUNGSINSTRUMENTEN	15 706 498	5 956 203
Aufwand aus Devisenoptionen und -optionsscheinen	549 233	421 809
Erträge aus Zinsoptionen und -optionsscheinen	-	-
Erträge aus Börsenkurs- und Aktienoptionen und -optionsscheinen	14 443 830	5 419 584
Erträge aus Warenoptionen und -optionsscheinen	713 435	114 809
ANDERE ERTRÄGE	641	556
Betriebliche Erträge	641	556
SUMME ERTRÄGE	21 808 732	9 597 244

SGA Société Générale Acceptance N.V.

Kapitalflussrechnung

(in Mio. USD)

	31/12/05	31/12/04
Einzahlungsüberschuss aus betrieblichen Tätigkeiten	-	-
<i>Nicht-monetäre Sachverhalte:</i>		
- Abschreibungen	-	-
<i>Anleienschuld</i>		
Ausgabe : EMTN	- 22 273	- 25 862
Ausgabe : Anleihen	- 13 462	- 5 758
Einlösung: EMTN	12385	15246
Einlösung : Anleihen	3204	2105
<i>Verkaufte Verpflichtungen aus Terminfinanzierungsinstrumenten</i>		
Verkauftes Optionsscheinagio	- 9 013	- 8 541
<i>Interbanken- Tätigkeiten und liquide Mittel</i>		
Zeichnung von Laufzeitdarlehen (PLP)	35 795	31 619
Tilgung von Laufzeitdarlehen (PLP)	- 15 589	17 352
<i>Gekaufte Verpflichtungen aus Terminfinanzierungsinstrumenten:</i>		
Gekauftes Optionsscheinagio	9 013	8 541
Weitere Einzahlungen (Auszahlungen) aus Banktätigkeiten	- 1 594	- 881
Aufgelaufene Zinszahlungen auf Schuldverschreibungen		
Aufgelaufene Zinseinkünfte aus Darlehen gegenüber Kreditinstituten	1 594	881
Gewinnausschüttungen von Tochtergesellschaften		
Ertragsteuer	-	-
Sonstiges	-	-
Änderungen im Betriebskapital	I + II	-
<i>Einzahlungsüberschuß (Auszahlungsüberschuß) aus Anlagetätigkeit</i>	I	
Erwerb von Anlagevermögen	-	-
Erlöse aus der Veräußerung von Anlagevermögen	-	-
Erwerb/Erlöse aus dem Verkauf von verbundenen Unternehmen und anderen langfristigen Anlagen	-	-
<i>Einzahlungsüberschuß (Auszahlungsüberschuß) aus anderen Anlagetätigkeiten</i>	-	-
<i>Geschäftsvorfälle betreffend Kapital</i>	II	
Kapitalerhöhungen	-	-
Erhöhung oder Minderung von Nachrangdarlehen	-	-
Ausschüttungen	-	-
Einzahlungsüberschuß	(b+c-a)	-
Liquide Mittel : Eröffnungsbilanz	(a)	1
Liquide Mittel : Schlußbilanz	(b)	1
Auswirkung von Wechselkursschwankungen	(c)	-

Wesentliche Gerichts- oder Schiedsverfahren

Gerichts- oder Schiedsverfahren, die einen erheblichen Einfluss auf die wirtschaftliche Lage der Gesellschaft haben können oder in den letzten zwei Geschäftsjahren gehabt haben, sind nicht anhängig gewesen, noch sind nach Kenntnis der Emittentin solche Verfahren anhängig oder angedroht.

Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage oder der Handelsposition der Emittentin

Seit dem Ende des letzten Geschäftsjahres sind keine wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage oder Handelsposition der Emittentin eingetreten.

4. Informationen zur Garantin

Die Société Générale S.A., Paris, Frankreich (im Folgenden die "Société Générale" oder die "Garantin") ist eine Kapitalgesellschaft mit beschränkter Haftung (*société anonyme*) nach französischem Recht und hat den Status einer Bank.

Die Société Générale wurde durch eine notarielle Urkunde, gebilligt mit Dekret vom 4. Mai 1864 errichtet. Die Dauer der Gesellschaft wurde zunächst auf 50 Jahre ab dem 1. Januar 1899 festgelegt und dann um 99 Jahre ab dem 1. Januar 1949 verlängert. Nach den gesetzlichen und regulatorischen Vorschriften für Kreditinstitute, insbesondere den entsprechenden Artikeln des Geld- und Finanzgesetzes ("*Code Monétaire et Financière*") unterliegt die Société Générale den Wirtschaftsgesetzen und insbesondere den Artikeln L. 210-1 ff. des Französischen Handelsgesetzbuches und der jeweiligen Satzung.

Die Geschäftsadresse der Société Générale lautet: Boulevard Haussmann 29, 75009 Paris, Frankreich.

Nach Maßgabe der für Kreditinstitute geltenden Gesetze und Vorschriften ist Geschäftszweck der Société Générale:

- das Betreiben von Bankgeschäften;
- die Durchführung von Transaktionen im Zusammenhang mit Bankgeschäften, insbesondere Dienstleistungen im Zusammenhang mit Kapitalanlagen und vergleichbare Dienstleistungen im Sinne der Artikel L. 321-1 und L. 321-2 des Geld- und Finanzgesetzes;
- der Erwerb von Beteiligungen an anderen Unternehmen

mit natürlichen oder juristischen Personen, in Frankreich oder im Ausland.

Die Société Générale kann regelmäßig auch an anderen als den vorgenannten Transaktionen beteiligt sein, insbesondere im Versicherungsvermittlungsgeschäft nach Maßgabe der Bestimmungen des französischen Bank- und Finanzregulierungskomitees ("*Comité de la Réglementation Bancaire et Financière*").

Grundsätzlich kann die Société Générale im eigenen Namen, im Namen von Dritten oder mit Dritten gemeinsam alle finanz-, handels-, industriewirtschaftlichen- oder auf landwirtschaftliche Gesellschaften oder Grundstücke bezogenen Transaktionen durchführen, die direkt oder

indirekt mit den zuvor genannten Aktivitäten in Zusammenhang stehen oder ihrer Durchführung dienen.

Wesentliche konsolidierte Finanzkennzahlen (gerundet) der Société Générale Gruppe nach IFRS:

	zum 31. Dezember 2004	zum 31. Dezember 2005
Rohertrag	EUR 16.390 Mio.	EUR 19.170 Mio.
Jahresüberschuss	EUR 3.281 Mio.	EUR 4.446 Mio.
Bilanzsumme	EUR 601,4 Mrd.	EUR 848,4 Mrd.

5. Zusammenfassung der Risikofaktoren

Mit der Emittentin verbundene Risikofaktoren

Es besteht grundsätzlich das Risiko, dass die Emittentin ihren Verpflichtungen aus den Wertpapieren nicht oder nur teilweise nachkommen kann. Die Anleger sollten daher in ihren Anlageentscheidungen die Bonität der Emittentin berücksichtigen. Die Bonität kann sich aufgrund von Entwicklungen im gesamtwirtschaftlichen oder unternehmensspezifischen Umfeld während der Laufzeit der Wertpapiere ändern.

Die Tätigkeit der Emittentin und ihr jährliches Emissionsvolumen können durch negative Entwicklungen an den Märkten, an denen sie ihre Geschäftstätigkeit ausübt, beeinflusst werden. Eine schwierige gesamtwirtschaftliche Situation kann zu einem niedrigeren Emissionsvolumen führen und die Ertragslage der Emittentin negativ beeinflussen.

Die Erfüllung der Verbindlichkeiten der Emittentin aus den unter diesem Basisprospekt begebenen Zertifikaten werden von der Société Générale garantiert. Dabei begründen die Verpflichtungen der Société Générale unter der Garantie unmittelbare, unbedingte und nicht besicherte Verbindlichkeiten der Société Générale die untereinander gleichrangig sind, einschließlich solchen aus Einlagen, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Im Falle einer Nichterfüllung durch die Emittentin (i) hinsichtlich der ordnungsgemäßen und pünktlichen Rückzahlung sämtlicher Beträge oder eines Teils davon oder (ii) der Zahlung und/oder physische Lieferung von Wertpapieren durch die Emittentin, wird die Garantin die entsprechende Zahlung leisten, oder, soweit anwendbar, die Zahlung und/oder physische Lieferung solcher Wertpapiere auf Anfordern erbringen, als ob diese Zahlung und/oder Lieferung solcher physischer Stücke, je nach Fall, durch die Emittentin geleistet worden wäre.

Mit der Garantin verbundene Risikofaktoren

Es gibt zudem Faktoren, die die Fähigkeit der Garantin, ihre Verpflichtungen hinsichtlich der unter diesem Basisprospekt ausgegebenen Wertpapiere zu erfüllen, beeinflussen können.

Aus den Bankgeschäften der Garantin ergeben sich die folgenden wesentlichen Risiken:

- Kreditrisiken (einschließlich Länderrisiken)
- Marktrisiken
- Strukturrisiken
- Betriebsrisiken (einschließlich rechtlicher und ökologischer Risiken)
- Liquiditätsrisiko

Mit den Wertpapieren verbundene Risikofaktoren

Aufgrund des engen Zusammenhangs zwischen dem wirtschaftlichen Wert der Zertifikate und dem wirtschaftlichen Wert des Basiswertes verliert ein Zertifikat regelmäßig (d.h. unter Nichtberücksichtigung sonstiger Ausstattungsmerkmale und sonstiger für die Preisbildung von Zertifikaten maßgeblicher Faktoren) dann an Wert, wenn der Kurs des Basiswertes fällt. Bitte beachten Sie daher, dass Kursänderungen (oder auch schon das Ausbleiben einer erwarteten Kursänderung) des Basiswertes den Wert Ihres Zertifikats überproportional bis hin zur Wertlosigkeit mindern können. Es kann nicht darauf vertraut werden, dass sich der Preis des Zertifikates bis zum Ende der Laufzeit der Zertifikate rechtzeitig wieder erholen wird. Es besteht dann das Risiko des **teilweisen oder vollständigen Verlustes des eingesetzten Kapitals einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten**.

Bei der Einbeziehung einer **Partizipationsrate** partizipiert der Anleger an der Wertentwicklung des Basiswertes in Höhe eines in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Prozentsatzes. Je nach Ausstattung der Zertifikate kann eine von 100% abweichende Partizipationsrate bewirken, dass der Anleger an einem eventuellen Wertzuwachs des Basiswerts unterproportional bzw. an einem eventuellen Wertverlust des Basiswerts überproportional beteiligt wird.

Gegebenenfalls wird zudem gemäß den Zertifikatsbedingungen von dem am jeweiligen Fälligkeitstag der Zertifikate zu zahlenden Abrechnungsbetrag eine **Management Gebühr** in der in den Zertifikatsbedingungen bestimmten Höhe in Abzug gebracht. Dies mindert auch den Preis der Zertifikate im Sekundärmarkt.

Wenn Ihr durch das Zertifikat verbrieft Anspruch mit Bezug auf eine fremde Wahrung, Wahrungseinheit oder Rechnungseinheit berechnet wird oder sich der Wert des Basiswertes in einer solchen fremden Wahrung, Wahrungseinheit oder Rechnungseinheit bestimmt, hangt Ihr Verlustrisiko auch von Entwicklungen des Wertes der fremden Wahrung, Wahrungseinheit oder Rechnungseinheit ab und kann Ihr **Verlustrisiko zusatzlich erhohen**.

Neben dem wertbeeinflussenden Faktor des Kurses des Basiswerts, wird der Wert der Zertifikate zusatzlich von weiteren wertbeeinflussenden Faktoren beeinflusst, u.a. von der Laufzeit der Zertifikate, der Volatilitat des Basiswertes und dem gesamtwirtschaftlichen Zinsniveau. Eine Wertminderung der Zertifikate wahrend der Laufzeit kann daher selbst dann eintreten, wenn der Kurs des Basiswertes konstant bleibt.

Wenn Sie den Erwerb von Zertifikaten mit Kredit finanzieren, mussen Sie beim Nichteintritt Ihrer Erwartungen nicht nur den eingetretenen Verlust hinnehmen, sondern auch den Kredit verzinsen und zuruckzahlen. Dadurch erhohet sich Ihr Verlustrisiko erheblich.

Zu dem jeweils mageblichen Erwerbspreis der Zertifikate kommen die Ihnen von Ihrer Bank oder ihrem Finanzdienstleister in Rechnung gestellten Kosten und Provisionen. Bitte informieren Sie sich ber die Hohedieser Nebenkosten bei Ihrer Bank oder ihrem Finanzdienstleister. Mindestprovisionen oder feste Provisionen pro Transaktion (Kauf und Verkauf) konnen kombiniert mit einem niedrigen Auftragswert (Kurs des Zertifikates mal Stuckzahl) zu Kostenbelastungen fhren. Tritt die erwartete Kursentwicklung nicht ein, erhohen die Nebenkosten einen moglicherweise entstehenden Verlust.

Funktionsweise der Zertifikate

Zertifikate sind handelbare Wertpapiere, die das Recht verbrieften, am Falligkeitstag der Zertifikate einen in den Zertifikatsbedingungen definierten Abrechnungsbetrag bzw. eine bestimmte Anzahl von Wertpapieren, auf die sich die Zertifikate beziehen, zu erhalten.

Sofern die Zertifikate das Recht auf Zahlung eines Abrechnungsbetrages verbrieften, hangt dessen Hohedem Wert des zugrunde gelegten Basiswertes (der "**Basiswert**") ab. Als Basiswerte fr unter diesem Basisprospekt zu begebende Zertifikate kommen Aktien, aktienvertretende Wertpapiere, Indizes, Edelmetalle, Buntmetalle, Rohstoffe und Future Kontrakte in Betracht. Der Abrechnungsbetrag von Zertifikaten wird grundsatzlich auf Grundlage der Wertentwicklung (Performance) des zugrunde liegenden Basiswertes berechnet. Hierzu wird die Performance des Basiswertes auf die Berechnungsbasis der Zertifikate umgerechnet.

Die Berechnungsbasis eines Zertifikats kann entweder ein **Nominalbetrag** oder ein bestimmter Referenzkurs des Basiswertes (**Basiskurs**) multipliziert mit einem bestimmten Bezugsverhaltnis sein. Das **Bezugsverhaltnis** gibt hierbei an, auf wie viele Einheiten des Basiswertes sich ein Zertifikat bezieht. Das Bezugsverhaltnis lasst sich durch eine Dezimalzahl

ausdrücken, so dass ein Bezugsverhältnis von z.B. 0,01 angibt, dass sich ein Zertifikat auf ein Hundertstel einer Einheit des Basiswerts bezieht.

Die Performance des Basiswerts kann ebenfalls auf zwei verschiedene Arten berechnet werden. Bei der **europäischen Performanceberechnung** wird die Kursentwicklung des Basiswertes zwischen einem anfänglichen Referenztag und dem in der Zukunft liegenden Bewertungstag, die jeweils in den Zertifikatsbedingungen definiert sind, betrachtet. Bei der **Performanceberechnung** anhand von Durchschnittswerten hingegen wird ein Durchschnittswert der an mehreren periodisch wiederkehrenden Bewertungstagen festgestellten Performancewerte des Basiswerts gebildet. Im Vergleich zu der europäischen Performanceberechnung wird der Kursstand des Basiswertes zu einem bestimmten Zeitpunkt (Bewertungstag) jeweils nur anteilig bei der Berechnung der Performance des Basiswertes berücksichtigt.

Die Zertifikate können ferner mit den unten dargestellten **weiteren Ausstattungsmerkmalen** ausgestattet sein, die die Berechnung des Abrechnungsbetrages modifizieren und jeweils besondere Risikoprofile aufweisen.

Der Abrechnungsbetrag eines Zertifikats kann im Unterschied zu einer Direktinvestition in den Basiswert nach oben hin auf einen bestimmten Betrag begrenzt sein ("Cap"). Zertifikate können zusätzlich mit dem Recht der Emittentin ausgestattet sein, bei Eintritt einer bestimmten Bedingung die Zertifikate bei Fälligkeit durch die **Lieferung des Basiswerts** bzw. bei nicht lieferbaren Basiswerten (Indizes) durch die Lieferung von auf den Basiswert bezogenen Referenzzertifikaten zu tilgen.

Die Berechnung des Abrechnungsbetrages kann also je nach Auswahl der vorgenannten Ausstattungsmerkmale sehr verschieden ausgestaltet sein.

Die Zertifikate können sowohl als Closed End- als auch als Open End-Zertifikate ausgestattet sein.

Closed End-Zertifikate haben eine in den Zertifikatsbedingungen bestimmte Laufzeit. Die Laufzeit eines Zertifikats ist der Zeitraum vom Tag seiner Begebung bis zum Fälligkeitstag der Zertifikate. Der Abrechnungsbetrag der Zertifikate wird am in den Zertifikatsbedingungen bestimmten Tag durch die Emittentin ausgezahlt.

Allerdings können die Zertifikatsbedingungen eine Regelung enthalten, die bei Eintritt eines bestimmten Umstandes die vorzeitige Rückzahlung der Zertifikate vorsieht. In einem solchen Fall endet die Laufzeit der Zertifikate automatisch, ohne dass es einer gesonderten Kündigung der Zertifikate durch die Emittentin bedarf.

Open End-Zertifikate haben keine im Vorhinein begrenzte Laufzeit. Daher können die Zertifikate durch die Emittentin zu bestimmten, in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Kündigungsterminen gekündigt und zur Zahlung fällig gestellt werden. Der Tag zur Feststellung des Abrechnungskurses des Basiswertes entspricht dabei dem entsprechenden

Kündigungstermin bzw. einem anderem in den Zertifikatsbedingungen näher spezifizierten Tag.

Daher können Sie bei einem zwischenzeitlichen Wertverlust des Basiswertes nicht darauf vertrauen, dass sich der Kurs des Basiswertes rechtzeitig vor einem Kündigungstermin wieder erholen wird. Bitte beachten Sie, dass die Emittentin ihr Kündigungsrecht nach freiem Ermessen ausübt.

Zertifikate können während ihrer Laufzeit außerbörslich gehandelt werden. Ein mit der Emittentin verbundenes Unternehmen stellt zu diesem Zwecke außerbörslich unter gewöhnlichen Marktbedingungen An- und Verkaufspreise für die Zertifikate einer Emission. Sofern in den jeweiligen endgültigen Angebotsbedingungen der Zertifikate vorgesehen, hat die Emittentin zusätzlich das Listing der Zertifikate an einer oder mehreren Wertpapierbörsen veranlasst. Die Emittentin übernimmt jedoch keinerlei Rechtspflicht hinsichtlich der Höhe oder des Zustandekommens derartiger Kurse sowie hinsichtlich der Übereinstimmung von außerbörslich und börslich gestellten Kursen. Vertrauen Sie deshalb nicht darauf, dass Sie die Zertifikate während ihrer Laufzeit zu einem bestimmten Zeitpunkt oder einem bestimmten Kurs veräußern können.

Ob eine Anlage in die Zertifikate ihren Anlagekenntnissen und -zielen entspricht, lässt sich ausschließlich aufgrund einer Bewertung Ihrer persönlichen finanziellen Verhältnisse, ihrer bisherigen Anlagekenntnisse und Ihrer Anlageziele bewerten. **Daher ersetzt dieser Prospekt nicht die in jedem individuellen Fall unerlässliche Beratung durch Ihre Hausbank oder ihren Finanzberater.** Die in diesem Basisprospekt, in anderen drucktechnischen Medien oder auf Internetseiten der Emittentin, der Anbieterin und mit ihr verbundener Unternehmen oder von Mitarbeitern der Emittentin, der Anbieterin und mit ihr verbundener Unternehmen persönlich, telefonisch oder mittels anderer Medien getroffenen Aussagen zu den Zertifikaten stellen keine Beratung hinsichtlich der Angemessenheit der Zertifikate im Hinblick auf die Anlageziele und die Anlageerfahrung und -kenntnisse einzelner Anleger dar.

Die steuerrechtliche Behandlung der Zertifikate richtet sich nach der konkreten Ausgestaltung der Zertifikate und Ihrer persönlichen steuerrechtlichen Situation. Deshalb empfehlen wir Ihnen bezüglich der steuerlichen Behandlung der Zertifikate sich von einem Angehörigen der steuerberatenden Berufe über die steuerlichen Folgen des Erwerbs, des Haltens, der Einlösung oder der Veräußerung der Zertifikate umfassend beraten zu lassen.

6. Zusätzliche Angaben

Die in diesem Prospekt genannten, die Emittentin betreffenden und zur Veröffentlichung bestimmten Unterlagen sind bei der Société Générale S.A., Zweigniederlassung Frankfurt am Main, Mainzer Landstraße 36, 60325 Frankfurt am Main, während der üblichen Geschäftszeiten erhältlich bzw. einsehbar.

Während der Gültigkeitsdauer dieses Prospekts können insbesondere die folgenden Dokumente eingesehen werden:

- der Gesellschaftsvertrag der SGA Société Générale Acceptance N.V.
- die Berichte über die Prüfung der Jahresabschlüsse zum 31. Dezember 2004 und zum 31. Dezember 2005 der SGA Société Générale Acceptance N.V.

II. MIT DER EMITTENTIN VERBUNDENE RISIKOFAKTOREN

Potentielle Käufer von Zertifikaten sollten bei der Entscheidung über einen Kauf von Zertifikaten die nachfolgend beschriebenen Risikofaktoren in Betracht ziehen, die die Fähigkeit der Emittentin beeinträchtigen können, ihren Verpflichtungen im Rahmen der Wertpapiere gegenüber den Anlegern nachzukommen.

1. Risiken im Zusammenhang mit der Rechtsform und der Organisation der Emittentin

Es besteht grundsätzlich das Risiko, dass die Emittentin ihren Verpflichtungen aus den Wertpapieren nicht oder nur teilweise nachkommen kann. Die Anleger sollten daher in ihren Anlageentscheidungen die Bonität der Emittentin berücksichtigen. Unter dem Bonitätsrisiko versteht man die Gefahr der Zahlungsunfähigkeit oder Illiquidität der Emittentin, d.h. eine mögliche, vorübergehende oder endgültige Unfähigkeit zur termingerechten Erfüllung ihrer Zins- und Zahlungsverpflichtungen. Mit Emittenten, die eine geringe Bonität aufweisen, ist typischerweise ein erhöhtes Insolvenzrisiko verbunden.

Bitte beachten Sie auch, dass sich die Bonität der Emittentin aufgrund von Entwicklungen im gesamtwirtschaftlichen oder unternehmensspezifischen Umfeld während der Laufzeit der Wertpapiere ändern kann. Ursachen hierfür können insbesondere konjunkturelle Veränderungen sein, die die Gewinnsituation und die Zahlungsfähigkeit der Emittentin nachhaltig beeinträchtigen können. Daneben kommen aber auch Veränderungen in Betracht, die ihre Ursache in einzelnen Unternehmen, Branchen oder Ländern haben, wie wirtschaftliche Krisen, sowie politische Entwicklungen mit starken wirtschaftlichen Auswirkungen.

Die Emittentin der Wertpapiere, die SGA Société Générale Acceptance N.V., Curaçao, **wurde gemäß ihrer Satzung nur zum Zwecke der Ausgabe von vertretbaren Wertpapieren gegründet und entfaltet daneben keine weitere eigenständige operative Geschäftstätigkeit. Der Anleger ist durch einen Kauf der Wertpapiere im Vergleich zu einer Emittentin mit einer deutlich höheren Kapitalausstattung einem wesentlich größeren Bonitätsrisiko ausgesetzt.**

Im Falle einer Zahlungsunfähigkeit oder Insolvenz der Emittentin sind die in den Wertpapieren verbrieften Ansprüche auf Zahlung und/oder Lieferung von Wertpapieren der Anleger durch eine Garantie der Société Générale (S&P's Rating: AA-) gedeckt. Neben dieser Garantie, deren wirtschaftlicher Wert maßgeblich von der Bonität der Garantin abhängt, besteht keine weitergehende Sicherung der Zahlungs- und/oder Lieferungsansprüche der Anleger, insbesondere ist die Emittentin keinem Einlagensicherungsfond oder einem ähnlichen

Sicherungssystem angeschlossen, das im Falle der Insolvenz der Emittentin Forderungen der Wertpapierinhaber ganz oder teilweise abdecken würde.

Neben diesem Insolvenzrisiko der Emittentin besteht das Risiko der Zahlungsunfähigkeit der Parteien, mit denen die Emittentin derivative Geschäfte zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus der Begebung der Wertpapiere abschließt. Da die Emittentin ausschließlich mit verbundenen Gesellschaften solche Absicherungsgeschäfte abschließt, ist die Emittentin im Vergleich zu einer breiter gestreuten Auswahl von Vertragspartnern einem sog. Klumpenrisiko ausgesetzt. Klumpenrisiko bedeutet in diesem Zusammenhang das Ausfallrisiko, das durch die begrenzte Auswahl der Vertragsparteien der jeweiligen Absicherungsgeschäfte entstehen kann. Es besteht die Gefahr, dass eine Zahlungsunfähigkeit oder Insolvenz von mit der Emittentin verbundenen Gesellschaften unmittelbar zu einer Zahlungsunfähigkeit der Emittentin führt.

Der Sitz der Garantin ist in Curaçao, Niederländische Antillen. Die Durchsetzung von Ansprüchen gegen die Emittentin durch Vollstreckung auf den Niederländischen Antillen kann weiteren Voraussetzungen der Rechtsordnung am Sitz der Emittentin unterliegen und mit Prozess- und Vollstreckungsrisiken verbunden sein.

2. Risiken im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Tätigkeit der Emittentin

Die Emittentin befasst sich hauptsächlich mit der Begebung und dem Verkauf von Wertpapieren. Die Tätigkeit der Emittentin und ihr jährliches Emissionsvolumen wird durch negative Entwicklungen an den Märkten beeinflusst, an denen sie ihre Geschäftstätigkeit ausübt. Eine schwierige gesamtwirtschaftliche Situation kann zu einem niedrigeren Emissionsvolumen führen und die Ertragslage der Emittentin negativ beeinflussen.

Die allgemeine Marktentwicklung von Wertpapieren hängt dabei insbesondere von der Entwicklung der Kapitalmärkte ab, die ihrerseits von der allgemeinen Lage der Weltwirtschaft sowie den wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen in den jeweiligen Ländern beeinflusst wird (sog. Marktrisiko).

III. MIT DEN WERTPAPIEREN VERBUNDENE RISIKOFAKTOREN

Potentielle Käufer von Zertifikaten sollten die folgenden Informationen über Verlustrisiken genau prüfen, bevor sie sich zu einem Kauf von Zertifikaten entschließen.

Niemand sollte Zertifikate erwerben, ohne eine genaue Kenntnis der Funktionsweise der jeweiligen Zertifikate zu besitzen und sich des Risikos eines möglichen Verlusts bewusst zu sein. Jeder potentielle Käufer von Zertifikaten sollte genau prüfen, ob unter den gegebenen Umständen und vor dem Hintergrund seiner persönlichen Verhältnisse und Vermögenssituation eine Anlage in Zertifikate geeignet ist.

Bitte beachten Sie ferner, dass die unter diesem Prospekt öffentlich angebotenen Zertifikate zu verschiedenen in der Vergangenheit liegenden Zeitpunkten von der Emittentin begeben und auf der Grundlage mehrerer gemäß dem Verkaufsprospektgesetz in der vor dem 01. Juli 2005 geltenden Fassung bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hinterlegter und veröffentlichter Verkaufsprospekte bereits öffentlich angeboten wurden. Aufgrund des bevorstehenden Ablaufs der in § 18 Absatz 2 Verkaufsprospektgesetz in der nach dem 01. Juli 2005 geltenden Fassung vorgesehenen Übergangsfrist, werden sämtliche in diesem Prospekt genannten Wertpapiere ab dem Billigungsdatum dieses Prospekts ausschließlich auf Grundlage der in diesem Prospekt gemachten Angaben öffentlich angeboten.

1. Zertifikate und deren Funktionsweise

Zertifikate sind handelbare Wertpapiere, die Anlegern die Möglichkeit bieten, an der Wertentwicklung eines bestimmten Basiswertes zu partizipieren, ohne den Basiswert erwerben zu müssen. Als Basiswerte für unter diesem Basisprospekt zu begebende Zertifikate kommen Aktien, Aktien vertretende Wertpapiere, Indizes, Edelmetalle, Buntmetalle, Rohstoffe und Future Kontrakte in Betracht.

In Zertifikaten ist das Recht der Zertifikatsinhaber auf Zahlung eines Abrechnungsbetrages bei Fälligkeit der Zertifikate verbrieft. Im rechtlichen Sinne erwirbt ein Anleger bei Kauf von Zertifikaten einen Miteigentumsanteil an einem bei einem Wertpapier-Sammelverwahrer hinterlegten Inhaber-Sammelzertifikat. Die Ausgabe einzelner effektiver Zertifikate ist hingegen gemäß den Zertifikatsbedingungen ausgeschlossen.

Die Berechnung des Abrechnungsbetrages ist bei Zertifikaten grundsätzlich an die Kursentwicklung (**Performance**) des Basiswertes während der Laufzeit der Zertifikate gebunden. Für die Berechnung der Performance des Basiswertes kommen zwei Berechnungsmethoden in Betracht.

Bei der europäischen Performanceberechnung wird die Kursentwicklung des Basiswertes zwischen einem anfänglichen Referenztag und dem in der Zukunft liegenden Bewertungstag, die jeweils in den Zertifikatsbedingungen definiert sind, betrachtet. Bei der Performanceberechnung anhand von Durchschnittswerten hingegen wird ein Durchschnittswert der an mehreren periodisch wiederkehrenden Bewertungstagen festgestellten Performancewerte des Basiswerts gebildet. Im Vergleich zu der europäischen Performanceberechnung wird der Kursstand des Basiswertes zu einem bestimmten Zeitpunkt (Bewertungstag) jeweils nur anteilig bei der Berechnung der Performance des Basiswertes berücksichtigt.

Zwischen dem wirtschaftlichen Wert der Zertifikate und dem wirtschaftlichen Wert des Basiswerts besteht daher ein enger Zusammenhang. Ein Zertifikat verliert regelmäßig (d.h. unter Nichtberücksichtigung sonstiger Ausstattungsmerkmale und sonstiger für die Preisbildung von Zertifikaten maßgeblicher Faktoren) dann an Wert, wenn der Kurs des Basiswertes fällt.

Zertifikate sind risikoreiche Instrumente der Vermögensanlage. Bei der Anlage in Zertifikaten besteht das Risiko von Verlusten bezüglich des eingesetzten Kapitals sowie der aufgewendeten Transaktionskosten. Die Verlustszenarien sind je nach Ausstattungsmerkmalen des Zertifikates unterschiedlich und auf den folgenden Seiten dieses Prospekts näher erläutert. Bei Eintritt bestimmter Umstände ist sogar der Totalverlust des eingesetzten Kapitals sowie der aufgewendeten Transaktionskosten möglich.

Die Berechnung des Abrechnungsbetrages kann je nach Ausstattung der Zertifikate auf zwei unterschiedliche Weisen erfolgen. Werden die Zertifikate zu einem **Nominalbetrag** je Zertifikat ausgegeben, wird der Abrechnungsbetrag auf Basis des Nominalbetrages und der Performance des Basiswertes und gegebenenfalls weiterer Ausstattungsmerkmale berechnet. Bei **nominalbetragslosen Zertifikaten** wird der Abrechnungsbetrag auf Basis eines anfänglichen Referenzkurses, des Bezugsverhältnisses, der Performance des Basiswertes und gegebenenfalls weiterer Ausstattungsmerkmale berechnet. Das **Bezugsverhältnis** gibt hierbei an, auf wie viele Einheiten des Basiswertes sich ein Zertifikat bezieht. Das Bezugsverhältnis lässt sich durch eine Dezimalzahl ausdrücken, so dass ein Bezugsverhältnis von z.B. 0,01 angibt, dass sich ein Zertifikat auf ein Hundertstel einer Einheit des Basiswerts bezieht.

Ein Zertifikat verbrieft weder einen Anspruch auf Zinszahlung noch auf Dividendenzahlung und wirft daher **keinen laufenden Ertrag** ab. Mögliche Wertverluste des Zertifikates können daher **nicht** durch andere Erträge des Zertifikates kompensiert werden.

2. Laufzeit der Partizipationszertifikate (Closed End / Open End)

Die Zertifikate können sowohl als Closed End- als auch als Open End-Zertifikate ausgestaltet sein.

a) Closed End-Zertifikate

Closed End-Zertifikate haben eine in den Zertifikatsbedingungen bestimmte Laufzeit. Die Laufzeit eines Zertifikats ist der Zeitraum vom Tag seiner Begebung bis zum Endtag der Zertifikate. Der Abrechnungsbetrag der Zertifikate wird am in den Zertifikatsbedingungen bestimmten Tag durch die Emittentin ausgezahlt. Allerdings können die Zertifikatsbedingungen eine Regelung enthalten, die bei Eintritt eines bestimmten Umstandes die vorzeitige Rückzahlung der Zertifikate vorsieht. In einem solchen Fall endet die Laufzeit der Zertifikate automatisch, ohne dass es einer gesonderten Kündigung der Zertifikate durch die Emittentin bedarf.

b) Open End-Zertifikate

Open End-Zertifikate haben keine im Vorhinein begrenzte Laufzeit. Daher können die Zertifikate durch die Emittentin zu im Vorhinein festgelegten Kündigungsterminen gekündigt und zur Zahlung fällig gestellt werden. Der Tag zur Feststellung des Abrechnungskurses des Basiswertes entspricht dabei dem entsprechenden Kündigungstermin bzw. einem anderem in den Zertifikatsbedingungen näher spezifizierten Tag.

Daher können Sie bei einem zwischenzeitlichen Wertverlust des Basiswertes nicht darauf vertrauen, dass sich der Kurs des Basiswertes rechtzeitig vor einem Kündigungstermin wieder erholen wird. Bitte beachten Sie, dass die Emittentin ihr Kündigungsrecht nach freiem Ermessen ausübt.

3. Zertifikate mit zusätzlichen Ausstattungsmerkmalen

Die unter diesem Basisprospekt zu begebenden Zertifikate können ferner mit den unten dargestellten zusätzlichen Ausstattungsmerkmalen ausgestaltet werden, die die Berechnung des Abrechnungsbetrages modifizieren und besondere Risikoprofile aufweisen. Nachfolgend sind die möglichen zusätzlichen Ausstattungsmerkmale erläutert.

a) Zertifikate mit begrenzter Rückzahlung (Cap)

Im Unterschied zu einer Direktinvestition in den Basiswert kann der Abrechnungsbetrag eines Zertifikats nach oben hin auf einen bestimmten Betrag begrenzt sein ("Cap").

b) Zertifikate mit unbedingtem Mindestabrechnungsbetrag

Bei bestimmten Zertifikaten entspricht der Abrechnungsbetrag der Höhe nach mindestens einem in den Zertifikatsbedingungen angegebenen Abrechnungsbetrag. Zertifikate mit einem unbedingten Mindestabrechnungsbetrag können während ihrer Laufzeit zu einem Preis gehandelt werden, der unterhalb des Mindestabrechnungsbetrages liegt. Sie können deshalb nicht darauf vertrauen, die erworbenen Zertifikate jederzeit während ihrer Laufzeit mindestens zum Mindestabrechnungsbetrag veräußern zu können.

c) Zertifikate mit einem bedingten Mindestabrechnungsbetrag

Bei Zertifikaten mit einem bedingten Mindestabrechnungsbetrag werden die Zertifikate mindestens zu einem Betrag zurückgezahlt, der der Höhe nach mindestens einem in den Zertifikatsbedingungen angegebenen Abrechnungsbetrag entspricht, **vorausgesetzt**, dass eine in den Zertifikatsbedingungen angegebene Bedingung hinsichtlich der Kursentwicklung des Basiswertes oder eine sonstige Bedingung erfüllt ist. Eine solche Bedingung kann sich auf den Kursverlauf des Basiswertes während eines in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Beobachtungszeitraums oder auf den Kursstand am Bewertungstag im Vergleich zu einer in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Kursschwelle beziehen. Wird eine solche Kursschwelle während des definierten Zeitraums oder zu einem definierten Zeitpunkt unter- bzw. überschritten, entfällt der Mindestabrechnungsbetrag und der Anleger ist dem Risiko eines Totalverlustes ausgesetzt. Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang auch, dass die Emittentin und mit ihr verbundene Unternehmen im Rahmen ihrer üblichen Geschäftstätigkeit bzw. zur Absicherung von Risikopositionen aus den begebenen Zertifikaten Geschäfte in dem Basiswert bzw. in auf den Basiswert bezogenen Finanzinstrumenten tätigen, und dass insbesondere unter ungünstigen Umständen (niedrige Liquidität des Basiswertes) ein solches Geschäft den Eintritt einer oben beschriebenen Bedingung auslösen oder vermeiden kann.

Bitte beachten Sie ferner, dass sich nach Eintritt der Bedingung für den Mindestabrechnungsbetrag oder sofern ein solcher Eintritt mit hoher Wahrscheinlichkeit bevorsteht die steuerrechtliche Behandlung von Zertifikaten ändern kann. Sofern Sie die Zertifikate nach Eintritt einer solchen Bedingung erwerben, sollten Sie sich vorher von einem Angehörigen der steuerberatenden Berufe über die steuerlichen Folgen des Erwerbs, des Haltens, der Ausübung oder der Veräußerung der Zertifikate beraten lassen. Alle in diesem Basisprospekt getroffenen Aussagen zu der steuerrechtlichen Behandlung der Zertifikate beziehen sich ausschließlich auf den Erwerb der Zertifikate unmittelbar nach ihrer Begebung (Ersterwerb).

d) Zertifikate mit eventueller physischer Lieferung

Die Zertifikate können zusätzlich mit dem Recht der Emittentin ausgestattet sein, bei Eintritt einer bestimmten Bedingung die Zertifikate bei Fälligkeit durch die Lieferung des Basiswertes bzw. bei nicht lieferbaren Basiswerten (Indizes) durch die Lieferung von auf den Basiswert bezogenen Referenzzertifikaten zu tilgen. Hierbei bestimmt sich die Menge der zu liefernden Einheiten des Basiswertes bzw. von auf den Basiswert bezogenen Referenzzertifikaten nach

dem Bezugsverhältnis der Zertifikate. Dabei bezieht sich eine solche Bedingung, wie bei dem Ausstattungsmerkmal eines bedingten Mindestabrechnungsbetrages, auf den Kursverlauf des Basiswertes im Vergleich zu einer festgelegten Kursschwelle oder auf den Eintritt eines anderen in den Zertifikatsbedingungen beschriebenen Ereignisses.

Bitte beachten Sie, dass Sie bei einer Tilgung der Zertifikate durch die physische Lieferung von Wertpapieren keinen Geldbetrag bei Fälligkeit erhalten, sondern einen jeweils nach den Bedingungen des jeweiligen Wertpapierverwahrsystems übertragbaren Miteigentumsanteil an dem betreffenden Wertpapier. Da Sie in einem solchen Fall den spezifischen Emittenten- und Wertpapierrisiken des zu liefernden Wertpapiers ausgesetzt sind, sollten Sie sich bereits bei Erwerb der Zertifikate über die eventuell zu liefernden Wertpapiere informieren. Vertrauen Sie ferner nicht darauf, dass Sie die zu liefernden Wertpapiere nach Tilgung der Zertifikate zu einem bestimmten Preis veräußern können, insbesondere auch nicht zu einem Preis, der dem für den Erwerb der Zertifikate aufgewendeten Kapital entspricht. Unter Umständen können die gelieferten Wertpapiere einen sehr niedrigen oder auch gar keinen Wert mehr aufweisen. In diesem Falle unterliegen Sie dem Risiko des Totalverlusts des für den Erwerb der Zertifikate aufgewendeten Kapitals (einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten).

e) Zertifikate mit Partizipationsrate

Bei der Einbeziehung einer **Partizipationsrate** partizipiert der Anleger an der Kursentwicklung des Basiswertes in Höhe eines in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Prozentsatzes. Sofern gemäß den Zertifikatsbedingungen vorgesehen, kann eine solche Partizipationsrate zwei verschiedene Werte aufweisen, je nachdem ob die Basiswertperformance einem Kursgewinn (Upside Partizipationsrate) oder einem Kursverlust (Downside Partizipationsrate) des Basiswerts entspricht. Je nach Ausstattung der Zertifikate kann eine von 100% abweichende Partizipationsrate bewirken, dass der Anleger, vorbehaltlich der Wertbeeinflussung durch weitere Ausstattungsmerkmale, an einem eventuellen Wertzuwachs des Basiswerts unterproportional bzw. an einem eventuellen Wertverlust des Basiswerts überproportional partizipiert.

f) Zertifikate mit Management Gebühr

Gegebenenfalls wird zudem gemäß den Zertifikatsbedingungen von dem am jeweiligen Fälligkeitstag der Zertifikate zu zahlenden Abrechnungsbetrag eine Management Gebühr in der in den Zertifikatsbedingungen bestimmten Höhe in Abzug gebracht. Die Management Gebühr deckt bei der Emittentin bzw. bei mit ihr verbundenen Unternehmen anfallende Kosten im Zusammenhang mit der Eingehung von auf den Basiswert bezogenen Transaktionen am Kapitalmarkt, die der Absicherung des Erfüllungsrisikos aus der Ausgabe der Wertpapiere dienen ("Hedging-Geschäfte").

Bitte beachten Sie, dass eine solche Management Gebühr nicht nur den am Fälligkeitstag ggf. von der Emittentin zu zahlenden Abrechnungsbetrag mindert, sondern auch während der Laufzeit der Zertifikate die Preisbildung im Sekundärmarkt negativ beeinflusst. Bei den für

die Zertifikate im Sekundärmarkt gestellten An- und Verkaufspreisen wird eine solche Management Gebühr rechnerisch entsprechend der bereits abgelaufenen Laufzeit der Zertifikate in die jeweiligen Preise miteinbezogen. Gegebenenfalls berechtigen die Zertifikatsbedingungen die Emittentin zu einer Anpassung der Höhe der Management Gebühr während der Laufzeit der Zertifikate.

g) Zertifikate bezogen auf einen Korb

Beziehen sich die Zertifikate auf einen Korb bestehend aus einer oder unterschiedlichen Arten von Korbbestandteilen, kann die Emittentin gemäß den Zertifikatsbedingungen berechtigt sein, die bei Auflegung der Zertifikate festgelegte Zusammensetzung des Korbes unter bestimmten Bedingungen anzupassen. Besteht ein solches Anpassungsrecht der Emittentin, können Sie nicht davon ausgehen, dass die Zusammensetzung des Korbes während der Laufzeit der Zertifikate identisch bleibt.

Die einzelnen Korbbestandteile können je nach Ausstattung im Korb gleichgewichtet sein oder unterschiedliche Gewichtungsfaktoren aufweisen. Grundsätzlich gilt, je kleiner ein Gewichtungsfaktor eines Korbbestandteils ist, desto geringeren Einfluss hat die Kursentwicklung des jeweiligen Korbbestandteils auf die Wertentwicklung des gesamten Korbes. Je nach Ausgestaltung der Zertifikatsbedingungen kann ein Korbbestandteil bzw. eine Art von Korbbestandteilen, dessen bzw. deren Performance sich sehr schlecht entwickelt hat, maßgeblich für die Bestimmung des Abrechnungsbetrages sein.

Bitte beachten Sie, dass die Auswahl der Korbbestandteile nicht auf Erwartungen oder Einschätzungen der Emittentin hinsichtlich der zukünftigen Wertentwicklung der ausgewählten Korbbestandteile beruht. Bitte nehmen Sie daher hinsichtlich der zukünftigen Kursentwicklung der Korbbestandteile Ihre eigenen Einschätzungen auf Grundlage Ihrer eigenen Kenntnisse und Informationsquellen vor.

h) Zertifikate bezogen auf Rohstoffe

Rohwaren bzw. Rohstoffe werden im Allgemeinen in drei Hauptkategorien eingeteilt: Mineralische Rohstoffe (wie z.B. Öl, Gas, Aluminium und Kupfer), landwirtschaftliche Erzeugnisse (wie z.B. Weizen und Mais) und Edelmetalle (wie z.B. Gold und Silber). Ein Großteil der Rohwaren wird an spezialisierten Börsen oder direkt zwischen Marktteilnehmern (Interbankenhandel) weltweit in Form von OTC-Geschäften (außerbörslich) mittels weitgehend standardisierter Kontrakte gehandelt.

Preisrisiken bei Rohwaren sind häufig komplex. Die Preise sind größeren Schwankungen (Volatilität) als bei anderen Anlagekategorien unterworfen. Insbesondere weisen Rohwarenmärkte eine geringere Liquidität auf als Renten-, Devisen- und Aktienmärkte und daher wirken sich Angebots- und Nachfrageveränderungen drastischer auf Preise und Volatilität aus, wodurch Anlagen in Rohwaren risikoreicher und komplexer sind.

Die Einflussfaktoren auf Preise von Rohwaren sind zahlreich und komplex. Exemplarisch werden einige typischen Faktoren aufgeführt, die sich in Rohwaren-Preisen niederschlagen.

Die Planung und das Management der Versorgung mit Rohwaren nehmen viel Zeit in Anspruch. Daher ist der Angebotsspielraum bei Rohwaren begrenzt und es ist nicht immer möglich, die Produktion schnell an Nachfrageveränderungen anzupassen. Die Nachfrage kann auch regional unterschiedlich sein. Die Transportkosten für Rohwaren in Regionen, in denen diese benötigt werden, wirken sich darüber hinaus auf die Preise aus. Das zyklische Verhalten einiger Rohwaren, wie z.B. landwirtschaftliche Erzeugnisse, die während bestimmter Jahreszeiten produziert werden, kann starke Preisschwankungen nach sich ziehen.

Direkte Investitionen in Rohwaren sind mit Kosten für Lagerung, Versicherung und Steuern verbunden. Des Weiteren werden auf Rohwaren keine Zinsen oder Dividenden gezahlt. Die Gesamrendite von Rohwaren wird durch diese Faktoren beeinflusst.

Nicht alle Rohwaren-Märkte sind liquide und können schnell und in ausreichendem Umfang auf Veränderungen der Angebots- und Nachfragesituation reagieren. Da an den Rohwaren-Märkten nur wenige Marktteilnehmer aktiv sind, können starke Spekulationen negative Konsequenzen haben und Preisverzerrungen nach sich ziehen.

Ungünstige Wetterbedingungen können das Angebot bestimmter Rohstoffe für das Gesamtjahr beeinflussen. Eine so ausgelöste Angebotskrise kann zu starken und unberechenbaren Preisschwankungen führen. Auch die Ausbreitung von Krankheiten und der Ausbruch von Epidemien können die Preise von landwirtschaftlichen Erzeugnissen beeinflussen.

Rohwaren werden oft in Schwellenländern produziert und von Industrieländern nachgefragt. Die politische und wirtschaftliche Situation von Schwellenländern ist jedoch meist weitaus weniger stabil als in den Industriestaaten. Sie sind weit eher den Risiken rascher politischer Veränderungen und konjunktureller Rückschläge ausgesetzt. Politische Krisen können das Vertrauen von Anlegern erschüttern, was wiederum die Preise von Rohwaren beeinflussen kann. Kriegerische Auseinandersetzungen oder Konflikte können Angebot und Nachfrage bestimmter Rohwaren verändern. Darüber hinaus ist es möglich, dass Industrieländer ein Embargo beim Export und Import von Waren und Dienstleistungen auferlegen. Dies kann sich direkt oder indirekt auf den Preis von Rohwaren niederschlagen. Ferner ist eine Reihe von Rohwaren-Produzenten zu Organisationen oder Kartellen zusammengeschlossen, um das Angebot zu regulieren und damit die Preise zu beeinflussen.

Änderungen der Steuersätze und Zölle können sich für Rohwaren-Produzenten rentabilitätsmindernd oder –steigernd auswirkend. Sofern diese Kosten an Käufer weitergegeben werden, wirken solche Veränderungen auf die Preise der betreffenden Rohwaren aus.

Die in diesem Abschnitt beschriebenen Faktoren und Umstände, die sich unmittelbar oder mittelbar auf den Wert von Rohstoffen auswirken bzw. auswirken können, können den Wert der Wertpapiere negativ beeinflussen.

i) Zertifikate bezogen auf Future Kontrakte

Future Kontrakte sind standardisierte Termingeschäfte bezogen auf Finanzinstrumente (z.B. Aktien, Indizes, Zinssätze, Devisen), sog. Finanzterminkontrakte, oder Rohstoffe (z.B. Edelmetalle, Weizen, Zucker), sog. Warenterminkontrakte.

Ein Terminkontrakt verkörpert die vertragliche Verpflichtung, eine bestimmte Menge des jeweiligen Vertragsgegenstandes zu einem festgelegten Termin zu einem vereinbarten Preis zu kaufen oder zu verkaufen. Future Kontrakte werden an Terminbörsen gehandelt und sind zu diesem Zwecke hinsichtlich Kontraktgröße, Art und Güte des Vertragsgegenstandes und eventueller Lieferorte und Liefertermine standardisiert.

Grundsätzlich besteht eine enge Korrelation zwischen der Preisentwicklung für einen Basiswert an einem Kassamarkt und dem korrespondierenden Futuresmarkt. Allerdings werden Future Kontrakte grundsätzlich mit einem Auf- oder Abschlag gegenüber dem Kassakurs des zugrunde liegenden Basiswertes gehandelt. Dieser in der Terminbörsenterminologie als "Basis" bezeichnete Unterschied zwischen Kassa- und Futurespreis resultiert einerseits aus der Miteinberechnung von bei Kassageschäften üblicherweise anfallenden Kosten (Lagerhaltung, Lieferung, Versicherungen etc.) bzw. von mit Kassageschäften üblicherweise verbundenen Einnahmen (Zinsen, Dividenden etc.), andererseits aus der unterschiedlichen Bewertung von allgemeinen Marktfaktoren am Kassa- und am Futuresmarkt. Ferner kann je nach Basiswert die Liquidität am Kassa- und am entsprechenden Futuresmarkt erheblich voneinander abweichen.

Da sich die Zertifikate auf den Börsenkurs der zugrunde liegenden und in der Tabelle genannten Future Kontrakte beziehen, sind neben Kenntnissen über den Markt für den dem jeweiligen Future Kontrakt zugrunde liegenden Basiswert Kenntnisse über die Funktionsweise und Bewertungsfaktoren von Termingeschäften für eine sachgerechte Bewertung der mit dem Kauf dieser Zertifikate verbundenen Risiken notwendig.

Da Future Kontrakte als Basiswert der Zertifikate jeweils einen bestimmten Verfalltermin haben, wird durch die Emittentin bei Zertifikaten mit längerer Laufzeit zu einem in den Zertifikatsbedingungen bestimmten Zeitpunkt der Basiswert jeweils durch einen Future Kontrakt ersetzt, der außer einem später in der Zukunft liegenden Verfalltermin die gleichen Vertragsspezifikationen aufweist wie der anfänglich zugrunde liegende Future Kontrakt ("**Roll-Over**"). Sollte zu diesem Zeitpunkt nach Auffassung der Zertifikatsstelle kein Future Kontrakt existieren, dessen zugrunde liegenden Bedingungen oder maßgeblichen Kontrakteigenschaften mit denen des zu ersetzenden Basiswertes übereinstimmen, hat die Emittentin das Recht, die Zertifikate zu kündigen oder den Future Kontrakt zu ersetzen. Falls erforderlich, wird der neue Future Kontrakt mit einem Bereinigungsfaktor multipliziert, um die Kontinuität der Entwicklung der den Zertifikaten zugrunde liegenden Bezugsgrößen sicherzustellen.

Der Roll-Over wird an einem Handelstag (der "**Roll-Overstag**") innerhalb eines in den Zertifikatsbedingungen genannten Zeitrahmens kurz vor dem Verfalltermin des aktuellen Future Kontraktes durchgeführt. Die Referenzwerte anhand derer der Roll-Over von dem Basiswert auf den Neuen Basiswert durchgeführt wird können von der Zertifikatsstelle nach billigem Ermessen ermittelt werden.

4. Preisbildung von Zertifikaten

Zertifikate können während ihrer Laufzeit börslich oder außerbörslich gehandelt werden. Die Preisbildung von Zertifikaten orientiert sich aber im Gegensatz zu den meisten anderen Wertpapieren nicht an dem Prinzip von Angebot und Nachfrage, da ein mit der Emittentin verbundenes Unternehmen in seiner Funktion als Market-Maker im Sekundärmarkt eigenständig berechnete An- und Verkaufskurse für die Zertifikate stellt. Diese Preisberechnung wird auf der Basis von im Markt üblichen Preisberechnungsmodellen vorgenommen, wobei der Wert von Zertifikaten grundsätzlich aufgrund des Wertes des Basiswertes und des Wertes der weiteren Ausstattungsmerkmale der Zertifikate ermittelt wird.

Bitte beachten Sie daher, dass Kursänderungen (oder auch schon das Ausbleiben einer erwarteten Kursänderung) des Basiswertes den Wert Ihres Zertifikats überproportional bis hin zur Wertlosigkeit mindern können. Angesichts der begrenzten Laufzeit der Zertifikate kann nicht darauf vertraut werden, dass sich der Preis des Zertifikates rechtzeitig wieder erholen wird. Es besteht dann das Risiko des **teilweisen oder vollständigen Verlusts des eingesetzten Kapitals einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten**.

5. Zertifikate mit Währungsrisiko

Wenn Ihr durch das Zertifikat verbrieft Anspruch mit Bezug auf eine fremde Währung, Währungseinheit oder Rechnungseinheit berechnet wird oder sich der Wert des Basiswertes in einer solchen fremden Währung, Währungseinheit oder Rechnungseinheit bestimmt, hängt Ihr Verlustrisiko nicht allein von der Entwicklung des Wertes des Basiswertes, sondern auch von ungünstigen Entwicklungen des Wertes der fremden Währung, Währungseinheit oder Rechnungseinheit ab. Derartige Entwicklungen können Ihr **Verlustrisiko zusätzlich dadurch erhöhen**, dass sich durch eine ungünstige Entwicklung des betreffenden Währungs-Wechselkurses der Wert der erworbenen Zertifikate während ihrer Laufzeit entsprechend vermindert oder sich die Höhe des möglicherweise bei Fälligkeit zu empfangenden Abrechnungsbetrages entsprechend vermindert.

Währungs-Wechselkurse geben das Wertverhältnis einer bestimmten Währung zu einer anderen Währung an. Im internationalen Devisenhandel, in dem stets eine bestimmte Währung gegen eine andere gehandelt wird, bezeichnet man die Währung, die gehandelt wird, als "Handelswährung", während die Währung, die den Preis für die Handelswährung angibt, als "Preiswährung" bezeichnet wird. Die wichtigsten im internationalen

Devisenhandel gehandelten Währungen sind der Dollar der USA (USD), der Euro (EUR), japanische Yen (JPY), Schweizer Franken (CHF) und das britische Pfund Sterling (GBP). Beispielhaft bedeutet daher der Wechselkurs "EUR/USD 1,2575", dass für den Kauf von einem Euro 1,2575 USD zu zahlen sind. Ein Anstieg dieses Wechselkurses bedeutet daher einen Anstieg des Euro gegenüber dem US-Dollar. Umgekehrt bedeutet der Wechselkurs "USD/EUR 0,8245", dass für den Kauf von einem US-Dollar 0,8245 EUR zu zahlen sind. Ein Anstieg dieses Wechselkurses bedeutet daher einen Anstieg des US-Dollar gegenüber dem Euro.

Währungs-Wechselkurse werden von Angebots- und Nachfragefaktoren auf den internationalen Geldmärkten bestimmt, die volkswirtschaftlichen Faktoren, Spekulationen und Maßnahmen von Regierungen und Zentralbanken ausgesetzt sind (zum Beispiel währungspolitische Kontrollen oder Einschränkungen).

Die vorstehend geschilderten Währungsrisiken bestehen allerdings nicht bei sog. Quanto-Zertifikaten, da bei diesen die Entwicklung des Wertes der fremden Währung, Währungseinheit oder Rechnungseinheit keinen Einfluss auf die Wertentwicklung der Zertifikate hat.

Bei Quanto-Zertifikaten kann der zu zahlende Abrechnungsbetrag unter Abzug eines sog. "Quanto-Faktors" ermittelt werden. Der Quanto-Faktor entspricht der laufzeitabhängigen Umrechnung des in den Zertifikatsbedingungen angegebenen Quantozinssatzes. Der Quantozinssatz dient zur Abdeckung der Kosten, die der Emittentin bei währungsgesicherten Zertifikaten im Zusammenhang mit der Absicherung der Währungsrisiken entstehen.

Während der Laufzeit der Zertifikate ist die Emittentin nach billigem Ermessen berechtigt, den in den Zertifikatsbedingungen angegebenen Quantozinssatz anzupassen, sofern sich die ihr erwachsenen Kosten aus der Absicherung der Währungsrisiken verändern. Entsprechende Anpassung des Quantozinssatzes kann sich auf den Quanto-Faktor und damit auf die Höhe des zu zahlenden Abrechnungsbetrages sowohl positiv wie auch negativ auswirken, dies je nachdem, ob die Kosten der Emittentin für die Absicherung von Währungsrisiken steigen bzw. fallen.

Bitte beachten Sie, dass eine solche Einbeziehung eines Quanto-Faktors in die Ermittlung des Abrechnungsbetrages nicht nur den am Fälligkeitstag von der Emittentin zu zahlenden Abrechnungsbetrag mindern kann, sondern auch während der Laufzeit der Zertifikate die Preisbildung im Sekundärmarkt entsprechend beeinflussen kann, da bei den für die Zertifikate im Sekundärmarkt gestellten An- und Verkaufspreisen ein derartiger Quanto-Faktor rechnerisch entsprechend der bereits abgelaufenen Laufzeit der Zertifikate in die jeweiligen Preise miteinbezogen wird.

6. Handel in den Zertifikaten, Preisstellung, Provisionen

Ein mit der Emittentin verbundenes Unternehmen stellt unter gewöhnlichen Marktbedingungen regelmäßig Ankaufs- und Verkaufskurse für die Zertifikate einer Emission. Die Emittentin übernimmt jedoch keinerlei Rechtspflicht hinsichtlich der Höhe oder des Zustandekommens derartiger Kurse. Vertrauen Sie deshalb nicht darauf, dass Sie die Zertifikate während ihrer Laufzeit zu einem bestimmten Zeitpunkt oder einem bestimmten Kurs veräußern können. Insbesondere können die von der Société Générale gestellten Ankaufs- und Verkaufspreise für die Zertifikate einer Emission von den von anderen Wertpapierhändlern für die Zertifikate eventuell gestellten Preisen abweichen.

Beachten Sie bitte außerdem, dass der Emissionspreis der Zertifikate Provisionen und sonstige Entgelte enthalten kann, die Société Générale für die Emission erhebt bzw. die von Société Générale ganz oder teilweise an Vertriebspartner als Entgelt für Vertriebstätigkeiten weitergegeben werden können. Solche Provisionen und Entgelte sind ggf. wirtschaftlich vom Anleger zu tragen.

7. Risikoausschließende oder -einschränkende Geschäfte

Vertrauen Sie nicht darauf, dass Sie während der Laufzeit Geschäfte abschließen können, durch die Sie Ihre anfänglichen Risiken ausschließen oder einschränken können; dies hängt von den Marktverhältnissen und den jeweils zugrunde liegenden Bedingungen ab. Unter Umständen können solche Geschäfte nur zu einem ungünstigen Marktpreis getätigt werden, so dass für Sie ein entsprechender Verlust entsteht.

8. Inanspruchnahme von Kredit

Wenn Sie den Erwerb von Zertifikaten mit Kredit finanzieren, müssen Sie beim Nichteintritt Ihrer Erwartungen nicht nur den eingetretenen Verlust hinnehmen, sondern auch den Kredit verzinsen und zurückzahlen. Dadurch erhöht sich Ihr Verlustrisiko erheblich. Setzen Sie daher nicht darauf, den Kredit aus Gewinnen eines Zertifikats verzinsen oder zurückzahlen zu können. Vielmehr müssen Sie vorher Ihre wirtschaftlichen Verhältnisse dahingehend prüfen, ob Sie zur Verzinsung und gegebenenfalls kurzfristigen Tilgung des Kredits auch dann in der Lage sind, wenn Verluste eintreten.

9. Beeinflussung des Kurses des Basiswertes durch die Emittentin

Kursänderungen des Basiswertes und damit der Zertifikate können u.a. auch dadurch entstehen, dass durch die Emittentin oder mit ihr verbundenen Unternehmen Absicherungsgeschäfte oder sonstige Geschäfte größeren Umfangs in dem Basiswert oder bezogen auf den Basiswert getätigt werden. Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang auch, dass insbesondere unter ungünstigen Umständen (niedrige

Liquidität des Basiswertes) ein solches Geschäft erheblichen Einfluss auf die Kursentwicklung des Basiswertes haben kann.

10. Einfluss von Nebenkosten

Provisionen und andere Transaktionskosten, die beim Kauf oder Verkauf von Zertifikaten anfallen, können - insbesondere in Kombination mit einem niedrigen Auftragswert - zu Kostenbelastungen führen. Bitte informieren Sie sich deshalb vor Erwerb eines Zertifikats über alle beim Kauf oder Verkauf des Zertifikates anfallenden Kosten.

11. Angebotsgröße

Bitte beachten Sie, dass auf Grundlage der angegebenen Angebotsgröße keine Rückschlüsse auf die Liquidität der Wertpapiere im Sekundärmarkt möglich sind.

IV. MIT DER GARANTIN VERBUNDENE RISIKOFAKTOREN

Mit der Garantin verbundene Risikofaktoren

Es gibt Faktoren, die die Fähigkeit der Garantin, ihre Verpflichtungen hinsichtlich der unter diesem Basisprospekt ausgegebenen Wertpapiere zu erfüllen, beeinflussen können.

Aus den Bankgeschäften der Garantin ergeben sich die folgenden wesentlichen Risiken:

- Kreditrisiken (einschließlich Länderrisiken): Verlustrisiko, das sich aus dem Unvermögen der Kunden der Bank, staatlichen Emittenten oder anderen Vertragspartner, ihren finanziellen Verbindlichkeiten nachzukommen, ergibt.
- Marktrisiken: Verlustrisiko aufgrund von Marktpreis- und Zinsänderungen, Veränderungen in der Wechselbeziehung zwischen diesen Elementen und ihrer Volatilität.
- Strukturrisiken: Verlustrisiko, das sich aus dem Unvermögen ergibt, die Bilanz der Bank mit angemessenen Laufzeiten zu angemessenen Zinsen zu refinanzieren.
- Betriebsrisiken (einschließlich rechtlicher und ökologischer Risiken): Verlustrisiko aus ungeeigneten oder fehlerhaften Verfahrensweisen, Personen oder internen Systemen, oder verursacht durch externe Ereignisse.
- Liquiditätsrisiko: Risiko, die Verpflichtungen nicht zu ihrer Fälligkeit zahlen zu können.

V. SONSTIGE INFORMATIONEN

1. Bestimmte Angebots- und Verkaufsbeschränkungen

Die Emittentin hat mit Ausnahme der Veröffentlichung und Hinterlegung des Prospektes keinerlei Maßnahmen ergriffen und wird keinerlei Maßnahmen ergreifen, um das öffentliche Angebot der Zertifikate oder ihren Besitz oder den Vertrieb von Angebotsunterlagen in Bezug auf die Zertifikate in irgendeiner Rechtsordnung zulässig zu machen, in der zu diesem Zweck besondere Maßnahmen ergriffen werden müssen. Die Emittentin wird überdies nach erfolgter Emission keine Informationen veröffentlichen, mit Ausnahme solcher, die sich aus den Zertifikatsbedingungen ergeben bzw. zu deren Veröffentlichung sie gesetzlich verpflichtet ist. Zertifikate dürfen innerhalb einer Rechtsordnung oder mit Ausgangspunkt in einer Rechtsordnung nur angeboten, verkauft oder geliefert werden, wenn dies gemäß der anwendbaren Gesetze und anderen Rechtsvorschriften zulässig ist und der Emittentin keinerlei Verpflichtungen entstehen. Die Zertifikate werden zu keinem Zeitpunkt innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika oder an eine US-Person (wie in Regulation S des United States Securities Act von 1933 definiert) weder direkt noch indirekt angeboten, verkauft, gehandelt oder geliefert.

2. Beratung

Dieser Prospekt ersetzt nicht die in jedem individuellen Fall unerlässliche Beratung durch Ihre Hausbank oder ihren Finanzberater. Die in diesem Basisprospekt, in anderen drucktechnischen Medien oder auf Internetseiten der Emittentin, der Anbieterin und mit ihr verbundener Unternehmen oder von Mitarbeitern der Emittentin, der Anbieterin und mit ihr verbundener Unternehmen persönlich, telefonisch oder mittels anderer Medien getroffenen Aussagen zu den Zertifikaten stellen keine Beratung hinsichtlich der Angemessenheit der Zertifikate im Hinblick auf die Anlageziele und die Anlageerfahrung und -kenntnisse einzelner Anleger dar.

Bezüglich der steuerlichen Behandlung der Zertifikate wird empfohlen, sich von einem Angehörigen der steuerberatenden Berufe über die steuerlichen Folgen des Erwerbs, des Haltens oder der Veräußerung der Zertifikate beraten zu lassen.

VI. WESENTLICHE ANGABEN ZUR EMITTENTIN

Es bestehen keine Interessenkonflikte zwischen den Verpflichtungen der Geschäftsführer der Emittentin und ihren privaten Interessen und sonstigen Verpflichtungen, die für die Emission von wesentlicher Bedeutung sind.

Hinsichtlich der erforderlichen Angaben über die SGA Société Générale Acceptance N.V. als Emittentin der Wertpapiere wird gemäß § 11 Wertpapierprospektgesetz auf das bereits bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hinterlegte Registrierungsformular der Emittentin vom 28. Juni 2006 verwiesen. Bei den in dem oben genannten Registrierungsformular gemachten Angaben handelt es sich um die der Emittentin zuletzt zur Verfügung stehenden Informationen.

VII. VERANTWORTUNG FÜR DIE ANGABEN IN DIESEM PROSPEKT UND BEREITHALTUNG DES PROSPEKTS

1. Verantwortung für die Angaben in diesem Prospekt

Die SGA Société Générale Acceptance N.V., Curaçao, Niederländische Antillen, als Emittentin und die Société Générale S.A., Paris, Frankreich als Anbieterin übernehmen die Verantwortung für den Inhalt dieses Prospekts.

Sie erklären ferner, dass die in diesem Prospekt genannten Angaben ihres Wissens nach richtig sind und keine wesentlichen Umstände ausgelassen worden sind.

2. Bereithaltung des Prospekts

Dieser Basisprospekt wird gemäß § 6 des Wertpapierprospektgesetzes veröffentlicht und ist von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gebilligt worden. Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hat neben der formellen Vollständigkeit dieses Basisprospekts die Kohärenz und Verständlichkeit der vorgelegten Informationen überprüft. Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hat keine Prüfung der inhaltlichen Richtigkeit dieses Basisprospekt vorgenommen. Dieser Basisprospekt ist auf der Internetseite der Anbieterin unter www.sg-zertifikate.de abrufbar. Darüber hinaus wird dieser Basisprospekt von der Société Générale, Zweigniederlassung Frankfurt am Main, Mainzer Landstraße 36, 60325 Frankfurt am Main zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten.

VIII. GARANTIE

1. Art und Anwendungsbereich der Garantie

Nach Maßgabe der unter französischem Recht errichteten Garantieurkunde vom 20. August 1992 (die "Garantie") hat die Société Générale S.A., Paris, Frankreich (die "Garantin") gegenüber den Inhabern von unter diesem Basisprospekt begebenen Zertifikaten der Emittentin die Erfüllung sämtlicher Verbindlichkeiten der Emittentin aus sämtlichen Zertifikaten garantiert, die unter diesem Basisprospekt begeben wurden.

Die Verpflichtungen der Société Générale S.A. unter der Garantie begründen unmittelbare, unbedingte und nicht besicherte Verbindlichkeiten der Société Générale S.A., die untereinander gleichrangig sind, einschließlich solchen aus Einlagen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

Im Falle einer Nichterfüllung durch die Emittentin (i) hinsichtlich der ordnungsgemäßen und pünktlichen Rückzahlung sämtlicher Beträge oder eines Teils davon oder (ii) der Zahlung und/oder physische Lieferung von Wertpapieren durch die Emittentin, wird die Garantin die entsprechende Zahlung leisten, oder, soweit anwendbar, die Zahlung und/oder physische Lieferung solcher Wertpapiere auf Anfordern erbringen, als ob diese Zahlung und/oder Lieferung solcher physischer Stücke, je nach Fall, durch die Emittentin geleistet worden wäre.

2. Angaben über die Garantin

Es bestehen keine potentiellen Interessenkonflikte zwischen den Verpflichtungen der Mitglieder des Vorstands der Garantin gegenüber der Garantin und ihren privaten Interessen und/oder sonstigen Verpflichtungen, die für die Emission oder die Garantie von wesentlicher Bedeutung sind.

Hinsichtlich der erforderlichen Angaben über die Société Générale S.A. als Garantin und der im Zusammenhang mit der Garantin bestehenden Risiken für die unter diesem Basisprospekt zu begebenden Wertpapiere wird gemäß § 11 Wertpapierprospektgesetz auf das bereits bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hinterlegte Registrierungsformular der Société Générale S.A. vom 07. April 2006 verwiesen.

3. Einsehbare Dokumente

Während der Gültigkeitsdauer dieses Basisprospekts können insbesondere die folgenden Dokumente bei der Société Générale S.A., Zweigniederlassung Frankfurt am Main, Mainzer

Landstraße 36, 60325 Frankfurt am Main, während der üblichen Geschäftszeiten eingesehen werden:

- die Garantieurkunde vom 20. August 1992.

IX. ANGEBOTSBEDINGUNGEN

A. Allgemeine Angaben zu den Zertifikaten

1. Beschreibung der Wertpapiere

Gegenstand dieses Prospektes sind die Airbag Plus-Zertifikate, Airbag-Zertifikate, Bonus Pro-Zertifikate, Bonus Flex-Zertifikate, Bonus-Zertifikate, Discount Plus Pro-Zertifikate, Discount Plus-Zertifikate, Discount-Zertifikate, Express-Zertifikate, Quanto Protect-Partizipationszertifikate, Open End-Zertifikate, Lock In-Zertifikate, Outperformance Protect Pro-Zertifikate, Outperformance-Zertifikate, Quattro Bonus-Zertifikate, Reverse Bonus-Zertifikate, Schmetterling-Zertifikate, Sprint Protect-Zertifikate, Sprint-Zertifikate, Step Up Bonus-Zertifikate, Twin Win-Zertifikate Zertifikate und Dynamische Zertifikate bezogen auf den Kurs von Aktien, aktienvertretenden Wertpapieren, Indizes, Edelmetallen, Buntmetallen, Rohstoffen oder Future Kontrakten bzw. einen Korb bestehend aus Aktien, aktienvertretenden Wertpapieren, Indizes, Edelmetallen, Buntmetallen, Rohstoffen oder Future Kontrakten wie angegeben in den nachfolgenden **Tabellen und Zertifikatsbedingungen** auf den nachfolgenden Seiten des Prospektes (die "**Tabellen**" bzw. die "**Zertifikatsbedingungen**") (insgesamt die "**Zertifikate**") der SGA Société Générale Acceptance N.V., Curaçao, Niederländische Antillen, (die "**Emittentin**").

2. Zertifikatsstelle und Zahlstelle

Der Abrechnungsbetrag wird von der Société Générale S.A., 17, cours Valmy, 92972 Paris-La Défense (Frankreich) berechnet.

Die Société Générale, Zweigniederlassung Frankfurt am Main, Mainzer Landstrasse 36, 60325 Frankfurt am Main ist die Zahlstelle in der Bundesrepublik Deutschland.

3. Maßgebliche Rechtsordnung

Die Zertifikate wurden unter dem Recht der Bundesrepublik Deutschland begeben.

4. Verkaufsbeginn/Zeichnungsfrist, anfängliche Verkaufspreise und Valutierung

Die Zertifikate wurden zu verschiedenen in der Vergangenheit liegenden Zeitpunkten mit entsprechenden anfänglichen Verkaufspreisen erstmalig öffentlich angeboten. Ab dem Billigungsdatum dieses Prospekts werden die Zertifikate ausschließlich auf Grundlage der in diesem Prospekt enthaltenen Angaben weiterhin öffentlich angeboten. Die in den Tabellen angegebenen anfänglichen Verkaufspreise stellen lediglich unverbindliche historische indikative Preise eines in der Vergangenheit liegenden Stichtages dar und ändern sich fortlaufend. Jeweils aktuelle Verkaufspreise sind auf der Internetseite www.sg-zertifikate.de abrufbar. Die jeweils aktuellen Verkaufspreise gelten zuzüglich der dem Anleger von seiner Bank oder seinem Finanzdienstleister in Rechnung gestellten Kosten und Provisionen. Die Valutierung der Zertifikate erfolgte ebenfalls bereits zu verschiedenen in der Vergangenheit liegenden Zeitpunkten.

5. Währung der Wertpapieremission: Euro

6. Verbriefung, Lieferung

Die Zertifikate sind jeweils in einem Inhaber-Sammelzertifikat verbrieft, das anfänglich bei der Clearstream Banking AG, Neue Börsenstraße 1, 60487 Frankfurt am Main hinterlegt wurde. Effektive Zertifikate werden nicht ausgegeben. Den Inhabern der Zertifikate stehen Miteigentumsanteile an dem jeweiligen Inhabersammelzertifikat zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Clearstream Banking AG übertragen werden können. Die Lieferung der Zertifikate erfolgt gemäß den Bestimmungen und Regeln der Clearstream Banking AG. Die Zuteilung an die Zeichner der Zertifikate erfolgt bis zu Gesamthöhe des Ausgabevolumens in der Reihenfolge des zeitlichen Eingangs der Zeichnungsanträge.

7. Börsennotierung

Die Zertifikate sind zum Handel in dem Freiverkehr an mindestens einer deutschen Wertpapierbörse zugelassen.

8. Handel in den Zertifikaten

Ein mit der Emittentin verbundenes Unternehmen stellt unter gewöhnlichen Marktbedingungen regelmäßig Ankaufs- und Verkaufskurse für die Zertifikate einer Emission. Die Emittentin übernimmt jedoch keinerlei Rechtspflicht hinsichtlich der Höhe oder des Zustandekommens derartiger Kurse bzw. hinsichtlich der Übereinstimmung von außerbörslichen und börslichen Kursen für die Zertifikate.

9. Bekanntmachungen

Alle Bekanntmachungen in Bezug auf die Zertifikate erfolgen durch Veröffentlichung in mindestens einem überregionalen Pflichtblatt der Börse, an der die Zertifikate notiert sind, oder – soweit rechtlich zulässig – auf der Internetseite www.sg-zertifikate.de.

10. Steuern und Abgaben

Alle im Zusammenhang mit der Zahlung des Abrechnungsbetrages gegebenenfalls anfallenden Steuern oder sonstigen Abgaben sind von den Zertifikatsinhabern zu tragen.

In der Bundesrepublik Deutschland besteht zur Zeit keine gesetzliche Verpflichtung seitens der Emittentin zur Einbehaltung oder zum Abzug von Steuern oder sonstigen Abgaben gleich welcher Art auf Kapital oder Zinsen der Zertifikate (Quellensteuer).

Sofern die Zertifikate im Privatvermögen eines in der Bundesrepublik Deutschland uneingeschränkt Steuerpflichtigen gehalten werden, gilt folgendes: Bei dem Verkauf von Zertifikaten wird der eventuell dadurch entstandene Spekulationsgewinn bei dem Zertifikatsinhaber nach derzeitiger Gesetzeslage (Stand 01. Juni 2006) mit dem persönlichen Einkommensteuersatz gemäß § 23 I. Nr. 4 EStG besteuert, sofern der Zeitraum zwischen Erwerb und Veräußerung des Zertifikates nicht mehr als ein Jahr beträgt. Der Einkommensteuer-Höchstsatz beträgt zur Zeit 42% (Stand 01. Juni 2006). Auf die betreffende Einkommensteuerschuld wird zur Zeit zusätzlich ein Solidaritätszuschlag von 5,5% erhoben. Eine Quellensteuer wird zur Zeit in der Bundesrepublik Deutschland auf Gewinne aus Zertifikatsgeschäften nicht erhoben (Stand 01.

Juni 2006). Bitte beachten Sie, dass sich die steuerliche Behandlung von Gewinnen aus Zertifikatsgeschäften ggf. auch während der Laufzeit der Zertifikate ändern kann. Die in diesem Absatz enthaltenen Informationen stellen lediglich eine unverbindliche Information des Anlegers dar. Keinesfalls erteilt die Emittentin oder die Anbieterin dem Anleger mit dieser Information steuerliche Beratung. Vielmehr ersetzt dieser Hinweis nicht die in jedem individuellen Fall unerlässliche Beratung durch einen Steuerberater.

Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung für die Einbehaltung von Steuern an der Quelle.

11. Anwendbares Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand

Form und Inhalt der Zertifikate sowie die Rechte und Pflichten der Emittentin und der Zertifikatsinhaber bestimmen sich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Form und Inhalt der Garantie und alle Rechte und Pflichten hieraus bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Republik Frankreich.

Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.

Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in den Zertifikatsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Frankfurt am Main. Gerichtsstand für alle Klagen oder sonstigen Verfahren aus oder im Zusammenhang mit der Garantie ist das Handelsgericht ("Tribunal de Commerce") in Paris, Frankreich.

12. Angaben zu den Basiswerten

Basiswertbeschreibung:

CAC 40 Index

Der CAC 40 Index wird von der Euronext Paris S.A. berechnet und veröffentlicht. Er beruht auf einer Auswahl von 40 französischen Aktien, die zum Handel an der Wertpapierbörse in Paris zugelassen sind.

Der CAC 40 Index ist ein nach der Marktkapitalisierung der Indexaktien gewichteter Kursindex, dessen Basiswert am 31. Dezember 1987 auf 1.000 festgelegt wurde.

Weitere Informationen zum CAC 40 Index finden sich auf der Website <http://www.euronext.com>.

DAX Index

Der **DAX Index** wird durch die Deutsche Börse AG, Frankfurt am Main, berechnet und veröffentlicht. Er beruht auf 30 ausgewählten Werten, die im Prime Standard der Frankfurter Wertpapierbörse zugelassen sind.

Weitere Informationen in bezug auf den Index sind dem von der Gruppe Deutsche Börse herausgegebenen "Leitfaden zu den Aktienindizes der Deutschen Börse" (Version 5.9 Januar 2006) zu entnehmen, der auf den Internet-Seiten www.deutsche-boerse.de veröffentlicht wird.

Weitere Informationen zum DAX Index finden sich auf der Website <http://deutsche-boerse.com>.

Die Bezeichnung "DAX®" (DAX®-Index, Deutscher Aktienindex) ist eine eingetragene Marke der Deutsche Börse AG.

Dow Jones Euro Stoxx 50 Index

Der **Dow Jones Euro Stoxx 50 Index** besteht aus 50 repräsentativen, an europäischen Wertpapierbörsen notierten Aktien. Er wird von der Stoxx Limited, Zürich, berechnet und veröffentlicht.

Weitere Informationen zum Dow Jones Euro Stoxx 50 Index finden sich auf der Website <http://www.stoxx.com>.

Der Dow Jones Euro Stoxx 50 ist Eigentum der STOXX LIMITED. Der Name des Index ist ein Dienstleistungszeichen der DOW JONES & Company INC. und ist für bestimmte Verwendungen an die Société Générale lizenziert worden. ©1998 by STOXX Limited. All rights reserved.

Dow Jones Industrial Average Index

Der **Dow Jones Industrial Average Index** wird von der Dow & Jones Company, New York, berechnet und veröffentlicht. Er besteht aus 30 ausgewählten Aktienwerten, die an der New York Stock Exchange gehandelt werden.

Weitere Informationen finden sich auf der Website <http://www.djindexes.com>.

Die Bezeichnungen "Dow Jones", "Dow Jones Industrial Average Index" sind eingetragene Dienstleistungszeichen der Dow & Jones Company und werden von der Société Générale unter Lizenz verwendet. Die Zertifikate wurden von der Dow & Jones Company nicht auf ihre Gesetzmäßigkeit oder Eignung hin überprüft. Die Zertifikate wurden von der Dow & Jones Company nicht emittiert, bestätigt, verkauft oder beworben. **Die Dow & Jones Company macht hinsichtlich der Zertifikate keine Zusicherungen und übernimmt keine Haftung für diese.**

European Renewable Energy Index (ERIX)

Der **European Renewable Energy Index (ERIX)** wird von der Stoxx Ltd. (die „**Festlegungsstelle**“) berechnet und auf der Reutersseite SGDEM veröffentlicht. Der Index wurde zum 13. Oktober 2005 zu einem Indexstand von 1.000 Indexpunkten aufgelegt, wobei ein Indexpunkt 1,00 EUR entspricht, und wird nachfolgend fortlaufend berechnet. Der Schlußkurs des Index wird täglich zwischen 17:30 Uhr und 18:00 Uhr festgestellt. Der ERIX ist als Performance-Index (Total Return) konzipiert.

Die anfängliche Zusammensetzung des ERIX enthält die zehn nach der Free Float Marktkapitalisierung größten und liquidesten Unternehmen aus dem Bereich Erneuerbare Energien. Für die Aufnahme in den Index qualifizieren sich nur solche Firmen, die den überwiegenden Teil Ihrer Erträge im Bereich Erneuerbare Energien erzielen. Darüber hinaus müssen die Indexmitglieder den Segmenten Biomasse, Geothermie, Meeresenergie, Solar, Wasser oder Wind zuzuordnen sein.

Die Indexzusammensetzung des ERIX wird halbjährlich am dritten Freitag der Monate März und September auf die Einhaltung der oben bezeichneten Klassifikationskriterien überprüft, und sofern erforderlich, wird der Index am nächstfolgenden Handelstag entsprechend neu zusammengesetzt.

Die Formel zur Gewichtung der Unternehmen im ERIX orientiert sich an der Free Float Marktkapitalisierung. Die Mindestgewichtung pro Unternehmen im ERIX beträgt fünf Pro-

zent. Der Index wurde als europäischer Index konzipiert, da die führenden Unternehmen der Branche in Europa angesiedelt sind.

Die anfängliche Zusammensetzung des Index weist folgende zehn Unternehmen und Gewichtungen auf:

Aktie	ISIN	Reuters-Code	Referenzbörse	Anteile der Aktien
Vestas Wind Systems A/S	DK0010268606	VWS.CO	Copenhagen Stock Exchange	22,71%
Verbund AG	AT0000746409	VERB.VI	Vienna Stock Exchange	14,64%
Gamesa Corporacion Tecnologica S.A.	ES0143416115	GAM.MC	Madrid Stock Exchange C.A.T.S	12,35%
SolarWorld AG	DE0005108401	SWVG.DE	Xetra	10,29%
Conergy AG	DE0006040025	CGYG.DE	Xetra	7,72%
Q-Cells AG	DE0005558662	QCEG.DE	Xetra	9,05%
ErSol Solar Energy AG	DE0006627532	ES6G.DE	Xetra	6,16%
Theolia	FR0000184814	THLA.PA	Euronext Paris	5,83%
D1 Oils Plc.	GB00B02QN409	DOO.L	London Stock Exchange	5,79%
REpower Systems AG	DE0006177033	RPWGn.DE	Xetra	5,46%

Managementgebühr

Bitte beachten Sie, dass für die Berechnung des Index fortlaufend eine laufzeitabhängige Managementgebühr in Höhe von 0,85% p.a. des jeweiligen Zertifikatswertes erhoben wird, die auf der Basis actual/actual ermittelt und bei der Berechnung des Abrechnungsbetrages nach Kündigung durch die Emittentin abgezogen wird. Der jeweilige Zertifikatswert entspricht dem Wert des Zertifikats (einschließlich bereits eingerechneter Managementgebühren für die bisherige Laufzeit) zum Zeitpunkt der Festlegung des Schlußkurses des Basiswertes. Bitte beachten Sie weiterhin, daß die Berechnung einer Management-Gebühr nicht nur den Abrechnungsbetrag bei Fälligkeit der Zertifikate, sondern auch im Sekundärmarkt den Wert des Zertifikats mindert und dieser daher während der Laufzeit der Zertifikate den Indexstand nicht 1 zu 1 abbildet. Aufgrund der Abhängigkeit der absoluten Höhe der Managementgebühr vom jeweiligen täglichen Zertifikatswert kann der Wertminderungseffekt je nach Zertifikatswert auf ein Jahr berechnet und bezogen auf den Zertifikatswert nach einem Jahr deutlich über den angegebenen 0,85% liegen.

Weitere Informationen zum ERIX Index sind auf der Website <http://www.sg-erix.de> verfügbar.

FTSE 100 Index

Der **FTSE 100 Index** wird von der London Stock Exchange Plc. berechnet und veröffentlicht. Er bezieht sich auf 100 an der Wertpapierbörse London gelistete Werte, die die größte Marktkapitalisierung aufweisen.

Weitere Informationen finden sich auf der Website <http://www.londonstockexchange.com>.

“FTSE™” und “Footsie®” sind Warenzeichen der London Stock Exchange Plc. und der The Financial Times Limited und werden von der FTSE International Limited unter Lizenz verwandt. Der FTSE 100 Index wird von der FTSE International Limited in Zusammenarbeit mit dem Institute of Actuaries berechnet. Die FTSE International Limited übernimmt keinerlei Verantwortung für den Handel von Produkten bezogen auf den Index. “Alle Urheberrechte an den Indexwerten und der

Zusammenstellung der Komponenten liegen bei der FTSE International Limited. Die Société Générale hat von der FTSE International Limited die umfassende Erlaubnis erhalten, diese Rechte bei der Herstellung dieses Produktes zu verwenden".

FTSE Latibex Top Index

Der **FTSE Latibex Top Index** (Reuters-Code: .IBEXLT) wird von der Wertpapierbörse Madrid zusammen mit der FTSE International Limited berechnet und veröffentlicht. Er besteht aus Aktien der 15 größten Gesellschaften, die am Latibex-Markt, dem Madrider Börsensegment für lateinamerikanische Aktien, zugelassen sind.

Weitere Informationen in bezug auf den Index sind den von der FTSE International Limited herausgegebenen "Ground Rules for the Management of the FTSE LATIBEX Indices" zu entnehmen, die auf den Internet-Seiten www.ftse.com veröffentlicht werden (Version 1.5 von Oktober 2004). Dieser Leitfaden kann in der jeweils von der FTSE International Limited aktualisierten Fassung auf der oben angegebenen Internet-Seite eingesehen werden.

Weitere Informationen finden sich auf der Website <http://www.bolsamadrid.es>.

"FTSETM" und "Footsie®" sind Warenzeichen der London Stock Exchange Plc. und der The Financial Times Limited und werden von der FTSE International Limited unter Lizenz verwandt. "Latibex" ist ein Warenzeichen der Bolsa de Madrid S.A. Limited. Der FTSE Latibex Top Index wird von der Madrider Börse berechnet und von der FTSE International Limited überprüft. Alle Urheberrechte an dem FTSE Latibex Top Index liegen bei der FTSE International Limited und der Madrider Börse.

Hang Seng Index

Der **Hang Seng Index** (HSI) ist ein kapitalisierungsgewichteter Index, der 33 Unternehmen beinhaltet, die annähernd 70 Prozent der gesamten Marktkapitalisierung an der Wertpapierbörse Hong Kong ausmachen. Die Komponenten des Index teilen sich auf in vier Unterindizes: Handel und Industrie, Finanzen, Energiewerte und Immobilien. Der Index wurde zum 31. Juli 1964 zu einem Wert von 100 aufgelegt.

Der Hang Seng Index (HSI) wird berechnet und veröffentlicht von der Wertpapierbörse Hong Kong (Hong Kong Stock Exchange).

Weitere Informationen finden sich auf der Website <http://www.hsi.com.hk>.

Hang Seng China Enterprises Index

Der **Hang Seng China Enterprises Index** (HSCEI) wird berechnet und veröffentlicht von der Wertpapierbörse Hong Kong (Hong Kong Stock Exchange). Er ist ein kapitalisierungsgewichteter Index, der staatseigene chinesische Unternehmen beinhaltet (H-Aktien), die an der Wertpapierbörse Hong Kong notiert sind. Der Hang Seng China Enterprises Index (HSCEI) wird in Hong Kong Dollar berechnet und ist einbezogen in den HSMLCI (Hang Seng Freefloat Composite Index) Index. Der Hang Seng China Enterprises Index (HSCEI) wurde zum 03. Januar 2000 zu einem Wert von 2.000 aufgelegt. Er ersetzte am 03. Oktober 2003 den alten HSCE Index.

Weitere Informationen finden sich auf der Website <http://www.hsi.com.hk>.

Der Hang Seng China Enterprises Index ist eine Dienstleistungsmarke der HSI Services Ltd. und wird mit deren Erlaubnis verwandt. Die Zertifikate werden in keiner Weise von der HSI Services Ltd. gefördert oder unterstützt noch ist die HSI Services Ltd. in anderer Weise an diesen Zertifikaten beteiligt. Die HSI Services Ltd. lehnt jede Verantwortung gegenüber Dritten für Ungenauigkeiten der Daten, auf denen der Index beruht sowie für jede Art von Fehlern, Irrtümern oder Auslassungen in der Kalkulation des Index und/oder deren Weitergabe oder für die Art und Weise, in welcher diese in Verbindung mit den Zertifikaten Anwendung finden, ab.

IBEX 35 Index

Der **IBEX 35 Index** ist der offizielle Index des fortlaufenden spanischen Marktes. Der Index beinhaltet 35 der am meisten liquiden Aktien, die an dem fortlaufenden Markt gehandelt werden. Er wird unter der Aufsicht der Sociedad de Bolsas (die „IBEX 35 Festlegungsstelle“) berechnet und veröffentlicht. Der Index wird auf der Grundlage des Streubesitz (free float) an den im Index enthaltenen Aktien kalkuliert. Der Index wurde am 29. Dezember 1989 mit einem Basislevel von 3000 aufgelegt.

Weitere Informationen finden sich auf der Website <http://www.bolsamadrid.es>.

Korea Stock Price (KOSPI) 200 Index

Der Korea Stock Price (KOSPI) 200 Index wird von der Koreanischen Wertpapierbörse berechnet und veröffentlicht. Er ist ein kapitalisierungsgewichteter Index aus 200 Blue-Chip-Aktien von Gesellschaften, die die folgenden acht Industriegruppen des koreanischen Marktes repräsentieren: Fischerei, Bergbau, verarbeitende Industrie, Elektrik und Gas, Baugewerbe, Dienstleistungen, Post und Kommunikation und Finanzwesen. Der Index wurde mit einem Basiswert von 100 zum 03. Januar 1990 entwickelt und wird seit dem 15. Juni 1994 berechnet.

Weitere Informationen über den Korea Stock Price (KOSPI) 200 Index sind auf der Internetseite der Koreanischen Wertpapierbörse unter www.kse.or.kr erhältlich.

Alle Rechte an oder im Zusammenhang mit dem Korea Stock Price (KOSPI) 200 Index liegen bei der Korea Stock Exchange. „Kospi“ und "Kospi200" sind Markenzeichen der Korea Stock Exchange.

Weitere Informationen finden sich auf der Website <http://sm.krx.co.kr>.

Nasdaq-100 Index

Der **Nasdaq-100 Index** wird durch die Nasdaq Stock Market Inc. berechnet und veröffentlicht. Er spiegelt die größten an der Nasdaq[®] notierten Gesellschaften wider, zu denen wichtige Branchen wie Computerhardware und -software, Telekommunikation, Groß- und Einzelhandel und Biotechnologie zählen.

Weitere Informationen finden sich auf der Website <http://www.nasdaq.com>.

"Nasdaq-100", "Nasdaq-100 Index" und "Nasdaq" sind eingetragene Dienstleistungs- oder Warenzeichen der Nasdaq Stock Market Inc. (zusammen mit ihren Tochtergesellschaften auch als "die Gesellschaften" bezeichnet) und werden von der Société Générale unter Lizenz verwendet. Die Zertifikate wurden von den Gesellschaften nicht auf ihre Gesetzmäßigkeit oder Eignung hin überprüft. Die Zertifikate wurden von den Gesellschaften nicht emittiert, bestätigt, verkauft oder erworben. **Die Gesellschaften machen hinsichtlich der Zertifikate keine Zusicherungen und übernehmen keine Haftung für diese.**

Nikkei 225 Index

(Auszugsweise Übersetzung eines englischen, von der Nihon Keizai Shimbun, Inc. gelieferten Textes)

Der „**Nikkei Stock Average**“ (der „Nikkei 225 Index“ oder der „Nikkei 225“ oder der „NKS 225“) wird von der Nihon Keizai Shimbun, Inc., Tokio, Osake seit 1970 berechnet und veröffentlicht. Seit dem 1. Oktober 1985 wird der Nikkei 225 Index minütlich berechnet. Er stellt

einen nach der Dow-Methode angepaßten Durchschnittswert dar, der geeignet ist, den Stand des Marktes und seine Veränderungen zu erfassen.

Der Nikkei 225 Index besteht aus 225 repräsentativen, an der Wertpapierbörse in Tokio (1st Section) gehandelten Aktien. Er wird nach den durchschnittlichen Kursen der im Index enthaltenen 225 Aktien der 1st Section der Wertpapierbörse in Tokio berechnet.

Seit Oktober 1991 werden die im Index enthaltenen Aktien jedes Jahr auf ihre Marktliquidität hin überprüft. Aktien mit relativ geringer Liquidität können dabei nach der „Streichen/Hinzufügen“-Regel durch Aktien mit hoher Liquidität ersetzt werden, um geänderten Marktbedingungen zu entsprechen und die Kontinuität des Index zu gewährleisten.

Aktien der 1st Section der Wertpapierbörse in Tokio, die eine relativ hohe Marktliquidität aufweisen, werden zu einer „high liquidity group“ zusammengefaßt. Die Marktliquidität der Aktie bemißt sich dabei nach deren Handelsvolumina und Kursfluktuation je handelbarem Aktienvolumen in den letzten zehn Jahren.

Ob eine Aktie als Bestandteil des Index ausgewählt wird, hängt nicht zuletzt von der Gewichtung der Branchen innerhalb des Index ab. Sofern eine Aktie aufgrund ihrer niedrigen Marktliquidität oder aus sonstigen Gründen von der Berechnung des Index ausgeschlossen wird, wird zunächst die Anzahl der Aktien der gleichen Branche ermittelt, die idealerweise bei der Berechnung des Index berücksichtigt werden müssen, um die Gesamtentwicklung des Marktes angemessen widerzuspiegeln. Sodann wird die Aktie mit der größten Marktliquidität in ihrer Branche in den Index aufgenommen.

Seit Anfang Oktober 1991 wird der Nikkei 225 Index einmal jährlich nach dem vorstehend beschriebenen Verfahren überprüft. Der Schlußkurs des Nikkei 225 wird in Punkten ausgedrückt und erscheint am nächsten Tag in der Frühausgabe der Nihon Keizai Shimbun und auf Informationssystemen wie Nikkei Telecom.

Weitere Informationen finden sich auf der Website www.nni.nikkei.co.jp.

Die Bezeichnung "Nikkei 225" (Nikkei Stock Index 225, NKS 225) ist eingetragenes Warenzeichen der Nihon Keizai Shimbun, Inc.

S&P 500 Index:

Die folgenden Angaben sind aus Bloomberg übernommen und ins Deutsche übersetzt. Die Emittentin bestätigt, dass diese Informationen korrekt wiedergegeben wurden und dass - soweit es ihr bekannt ist und sie aus den von dieser dritten Partei veröffentlichten Informationen ableiten konnte - keine Tatsachen unterschlagen wurden, die die wiedergegebenen Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten würden. Die Emittentin übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit oder Vollständigkeit dieser Angaben.

Der Standard & Poor's 500-Index ist ein Index basierend auf 500 Aktien, die nach ihrer Kapitalisierung gewertet werden. Der Index soll die Leistung des ausgedehnten Binnenmarktes aufgrund von Veränderungen in dem Gesamtmarktwert von 500 Aktiengesellschaften, die alle großen Industriezweige repräsentieren, darstellen. Der Index wurde mit einem Basisniveau von 10 für den Zeitraum 1941-1943 entwickelt.

Weitere Informationen finden sich auf der Website <http://www2.standardandpoors.com>.

"Standard & Poor's", "S&P", "S&P 500" und "500" sind eingetragenen Warenzeichen der Standard & Poor's Corporation, deren Benutzung Société Générale in einem Lizenzvertrag gestattet worden ist.

TOPIX Index

Der TOPIX, auch bekannt unter dem Namen „Tokyo Price Index“, ist ein kapitalisierungsgewichteter Index, der alle Gesellschaften beinhaltet, die in der ersten Sektion der Wertpapierbörse Tokio notiert sind.

Der Index wird ergänzt durch Unterindizes der 33 Industriesektoren und wurde am 04. Januar 1968 zu einem Basiswert von 100 festgelegt. Die Indexberechnung beinhaltet nicht kurzfristige Emissionen und Vorzugsaktien.

Der TOPIX Index wird von der Wertpapierbörse Tokio berechnet und veröffentlicht (die „TOPIX Index-Festlegungsstelle“).

Weitere Informationen zum TOPIX Index finden sich auf der Website <http://www.tse.or.jp/EREALIDX/index.html>.

AEX® Amsterdam Exchanges Index®

Der AEX® Amsterdam Exchanges Index® ist ein durchschnittsgewichteter Index, der die 25 am meist gehandelten Niederländischen Aktien an der Euronext Amsterdam enthält. Der Index richtete sich ursprünglich nach dem Wechselkurs des Holländischen Gulden. Zum 31. Dezember 1998 lag der Indexwert bei 1.186,38 und betrug dann zum 04. Januar 1999 entsprechend der Euroumstellung 538,36.

Weitere Informationen in Bezug auf den Index sind den von der Euronext Amsterdam herausgegebenen „Rules for the AEX-Index®“ zu entnehmen, die auf dem Indexportal der Euronext Amsterdam N.V. unter www.euronext.com veröffentlicht werden (Stand: Februar 2006).

Weitere Informationen zum AEX® Amsterdam Exchanges Index® finden sich auf der Website <http://www.aex.nl/aex.asp>.

Amsterdam Exchanges Index® bzw. "AEX" bzw. "AEX-Index" ist ein eingetragenes Warenzeichen der Euronext N.V. oder ihrer Tochtergesellschaften.

CECE Composite Index® (EUR)

Der CECE Composite Index® (EUR) [CECEEUR] ist der übergreifende Osteuropaindex, der die Länderindizes Czech Traded Index (CTX), Hungarian Traded Index (HTX) und Polish Traded Index (PTX) umfaßt. Der Index wird von der Wiener Börse AG real-time in EUR berechnet und veröffentlicht. Der Startwert des CECE Composite Index® (EUR) wurde per 4. Januar 1999 mit 746,46 Indexpunkten festgelegt. Der CECE Composite Index® (EUR) ist ein kapitalisierungsgewichteter Preisindex und deckt rund 90% vom Gesamtumsatz und rund 80% von der Gesamtmarktkapitalisierung der tschechischen, ungarischen und polnischen Aktienmärkte ab.

Der CECE Composite Index (EUR) setzt sich derzeit (Stand: 06. Dezember 2005) wie folgt zusammen:

Titel	Anzahl Aktien	RF	FF	Kurs lokale Währung	Kapitalisierung in EUR	Anteil	CECE Index
CESKY TELECOM	322.089.890	1,00	0,50	500,00	2.782.874.460	5,66 %	CTX
CEZ	592.210.843	0,48	0,50	697,50	3.426.165.375	6,96 %	CTX
ERSTE Bank	243.183.600	0,41	0,75	1.326,00	3.426.884.292	6,97 %	CTX

KOMERCNI BANKA	38.009.852	1,00	0,50	3.472,50	2.280.788.164	4,64 %	CTX
Philip Morris CR	1.913.698	1,00	0,25	17.310,00	286.211.443	0,58 %	CTX
UNIPETROL	181.334.764	1,00	0,50	229,40	718.821.408	1,46 %	CTX
Zentiva	38.136.230	1,00	0,50	1.088,00	716.990.120	1,46 %	CTX
Anteil CTX am CECE-Index					13.638.735.261	27,72 %	
BORSODCHEM	76.179.800	1,00	0,75	2.353,00	534.460.929	1,09 %	HTX
DEMASZ RT	3.702.910	1,00	0,50	18.000,00	132.488.630	0,27 %	HTX
EGIS RT	7.785.715	1,00	0,50	22.500,00	348.212.188	0,71 %	HTX
FHB	58.000.000	1,00	0,50	1.400,00	161.405.741	0,33 %	HTX
MAGYAR OLAJ GAZI	108.984.671	0,36	0,75	21.010,00	2.457.809.268	5,00 %	HTX
MAGYAR TELEKOM	1.042.811.600	1,00	0,50	969,00	2.008.595.930	4,08 %	HTX
OTP BANK	280.000.000	0,30	1,00	7.090,00	2.367.655.244	4,81 %	HTX
RICHTER GEDEON	18.633.135	1,00	0,75	39.115,00	2.173.118.815	4,42 %	HTX
Anteil HTX am CECE-Index					10.183.746.743	20,70 %	
AGORA	39.457.498	1,00	1,00	68,00	694.872.158	1,41 %	PTX
BANK PEKAO	166.481.687	1,00	0,50	183,50	3.955.842.535	8,04 %	PTX
BPH PBK	28.716.230	1,00	0,50	695,00	2.584.334.272	5,25 %	PTX
BZ WBK	44.208.502	1,00	0,50	138,00	789.989.547	1,61 %	PTX
KGHM	200.000.000	1,00	0,75	55,80	2.167.663.740	4,41 %	PTX
Netia S.A.	398.405.552	1,00	0,75	5,75	444.959.973	0,90 %	PTX
PKN ORLEN	427.709.061	1,00	0,75	62,10	5.159.026.627	10,49 %	PTX
PKO BP	385.000.000	1,00	1,00	28,20	2.811.747.339	5,72 %	PTX
PROKOM SOFTWARE	13.705.414	1,00	0,75	126,00	335.421.134	0,68 %	PTX
TELEKOM POLSKA	1.400.000.000	0,97	0,75	23,20	6.119.493.435	12,44 %	PTX
TVN S.A.	32.222.000	1,00	0,50	74,50	310.845.959	0,63 %	PTX
Anteil PTX am CECE-Index					25.374.196.719	51,58 %	
Gesamtkapitalisierung CECE-Index in EUR					49.196.678.724	100,00 %	

FF = Streubesitzfaktor

REP = Repräsentationsfaktor

In den Index werden nur die an der lokalen Börse gelisteten und handelbaren Stammaktien von Aktiengesellschaften, die ihren Sitz in Tschechien bzw. Ungarn bzw. Polen haben, aufgenommen. Es werden keine Indexanpassungen aufgrund von Dividendenzahlungen durchgeführt. Der CECE Composite Index wird an all jenen Tagen berechnet, an denen zumindest eine lokale Börse (Prag, Budapest, Warschau) geöffnet ist.

Veränderungen im Index während der Berechnungszeit ergeben sich aufgrund von neuen Aktienkursinformationen der Indextitel (Aktualisierung in real-time) oder aufgrund von neuen Wechselkursen (Aktualisierung alle zwei Minuten). Sämtliche Beschlüsse über Änderungen

der Index-Zusammensetzung werden durch das CECE-Indexkomitee getroffen, das vierteljährlich zusammentritt.

Weitere Informationen in bezug auf den Index sind den von der Wiener Börse AG herausgegebenen "Richtlinien für die CECE Indexfamilie" zu entnehmen, die auf dem Indexportal der Wiener Börse AG unter www.indices.cc veröffentlicht werden (Stand: September 2005).

Aufgrund einer Vereinbarung mit der Wiener Börse AG ist darauf hinzuweisen, daß es sich bei dem der Emission zugrundeliegenden Index um einen von der Wiener Börse AG berechneten und veröffentlichten Wertpapierindex handelt, die Bezeichnungen "CECE" bzw. "CECE Composite Index" urheberrechtlich geschützt sind und der Emittentin die (nicht ausschließliche) Genehmigung zur Verwendung der Marke im Zusammenhang mit ihren Finanzprodukten erteilt wurde.

Der CECE Composite Index[®] (EUR) (ISIN: AT0000726476) wurde von der Wiener Börse entwickelt und wird von dieser real-time berechnet und veröffentlicht. Die Bezeichnungen "CECE" bzw. "CECE Composite Index" sind als Markenzeichen urheberrechtlich geschützt. Der Emittentin wurde die (nicht ausschließliche) Genehmigung zur Verwendung der Marke im Zusammenhang mit ihren Finanzprodukten aufgrund einer Lizenzvereinbarung mit der Wiener Börse AG erteilt. Weitere Informationen in bezug auf den Index sind den von der Wiener Börse AG herausgegebenen "Richtlinien für die CECE Indexfamilie" zu entnehmen, die auf dem Indexportal der Wiener Börse AG unter www.indices.cc veröffentlicht werden (Stand: September 2005).

FTSE/ASE 20 Index

Der FTSE/ASE 20 Index ist ein kapitalisierungsgewichteter Preisindex, der die 20 größten und liquidesten Unternehmen (blue chips) beinhaltet, die an der Athens Stock Exchange gelistet sind. Teilnahmekriterien sind u.a. Kapitalisierung, Marktfähigkeit und Streuung. Der Index wurde von der Athens Stock Exchange in Zusammenarbeit mit der London Stock Exchange (LSE) und der FTSE International Limited ausgearbeitet und zum ersten Mal im September 1997 berechnet. Der FTSE/ASE 20 Index wird von einem unabhängigen Beratungskomitee kontrolliert, das von der Athens Stock Exchange und der LSE errichtet wurde, sowie von in- und ausländischen Vertretern institutioneller Anleger. Das Komitee überprüft den Index zwei Mal im Jahr; die Athens Stock Exchange ist verantwortlich für seine tägliche Berechnung; er wird von der FTSE International in Echtzeit überprüft.

Weitere Informationen zum FTSE/ASE 20 Index finden sich auf der Website <http://www.ftse.com>

Der FTSE/ASE wurde am 23. September 1997 mit einem Basiswert von 1.000 aufgelegt.

Russian Depositary Index

Der Russian Depositary Index (RDXEUR) ist der Index der liquidesten Global Depositary Receipts (GDRs) auf russische Aktien, die an der London Stock Exchange gehandelt werden. Der RDXEUR ist ein modifizierter kapitalisierungsgewichteter Index, der Dividendenzahlungen nicht berücksichtigt. Der Index wird von der Wiener Börse AG real-time in EUR berechnet und veröffentlicht.

Der Startwert des Russian Depositary Index wurde per 08. Oktober 1997 mit 1.000 Indexpunkten festgelegt. Das Startkapital betrug EUR 26.265.069.854.

Der Russian Depository Index setzt sich derzeit (Stand: 26. Juni 2006) wie folgt zusammen:

Titel	Anzahl Aktien	RF	FF	KV	Kurs in €	Kapitalisierung in €	Anteil
Gazprom	23.673.512.900	0,29	0,50	1:4	30,59	26.254.654.788	24,99 %
Gazprom Neft	4.741.299.639	1,00	0,25	1:5	15,14	3.588.602.683	3,42 %
LUKoil	850.563.255	0,73	0,75	1:1	56,17	26.156.776.831	24,90 %
Norilsk Nickel	190.627.747	1,00	0,50	1:1	84,45	8.049.452.728	7,66 %
Novatek	3.036.306	1,00	0,25	100:1	35,10	2.664.009.865	2,54 %
Rostelecom	728.696.320	1,00	0,75	1:6	20,87	1.901.350.793	1,81 %
Sistema	9.650.000	1,00	0,50	50:1	14,42	3.478.966.657	3,31 %
Surgutneftegaz	35.725.994.705	1,00	0,50	1:50	48,68	17.391.214.408	16,55 %
Tatneft	2.178.690.700	1,00	0,75	1:20	56,25	4.595.533.305	4,37 %
UES	41.041.753.984	1,00	0,50	1:100	53,54	10.986.758.028	10,46 %
Gesamtkapitalisierung RDX in EURO						105.067.320.086	100,00 %

RF = Repräsentationsfaktor

FF = Streubesitzfaktor

KV = Depository Receipts Konversionsverhältnis

Weitere Informationen in bezug auf den Index sind den von der Wiener Börse AG herausgegebenen "Richtlinien für den Russian Depository Index" zu entnehmen, die auf dem Indexportal der Wiener Börse AG unter www.indices.cc veröffentlicht werden (Stand: September 2005).

EPRA EUROPE Index

Der EPRA EUROPE Index ist ein nach "free float" Marktkapitalisierung gewichteter europäischer Index, der von der FTSE International Limited berechnet und veröffentlicht wird. Er spiegelt die Börsenkurse von Unternehmen wider, die in bestimmten Bereichen des europäischen Immobilienmarktes tätig sind. Der EPRA EUROPE Index gehört zur Indexfamilie der FTSE EPRA/NAREIT Global Real Estate Indizes, die die Performance börsengehandelter Immobilienunternehmen und REITs¹ weltweit widerspiegelt. EPRA ist die "European Public Real Estate Association", NAREIT ist "The National Association of Real Estate Investment Trusts", die US-ansässige REITs und börsengehandelte Immobilienunternehmen weltweit repräsentiert.

Der EPRA EUROPE Index wurde am 31. Dezember 1999 zu einem Indexstand von 1.000 aufgesetzt. Seit dem 21. Februar 2005 obliegt der FTSE Group die Verantwortung für die Berechnung der Indizes aus der EPRA/NAREIT Global Real Estate Indexfamilie.

¹ REIT = Real Estate Investment Trust.

Es gelten die folgenden Kriterien für eine Aufnahme einer Aktie in den EPRA EUROPE Index:

1. "free float" Marktkapitalisierung von über EUR 50 Mio,
2. Handelsvolumen über EUR 25 Mio,
3. 75% der EBITDA-Erträge² des vorangegangenen Geschäftsjahres stammen aus relevanten Immobilien Aktivitäten wie das Eigentum an, der Handel mit und die Entwicklung von gewinnbringenden Immobilien und
4. es wird ein Jahresabschluß in Englisch erstellt.

Für eine Aufnahme in den EPRA EUROPE Index müssen diese Merkmale am Ende zweier aufeinanderfolgender Vierteljahre vorliegen.

Die Überprüfung und Entscheidung über eine Neuzusammensetzung des Index erfolgt vierteljährlich am Mittwoch nach dem ersten Freitag der Monate März, Juni, September und Dezember durch das Indexberatungskomitee. Anpassungen der Aktienanteile treten mit Wirkung zum ersten Handelstag nach dem dritten Freitag der Monate März, Juni, September und Dezember in Kraft.

Weitere Informationen in Bezug auf den Index sind den von der FTSE, EPRA und NAREIT herausgegebenen "Ground Rules for the Management of the FTSE EPRA/NAREIT Global Real Estate Index®" zu entnehmen, die auf der Internetseite der FTSE unter www.epra.com veröffentlicht werden (Stand: September 2005).

Amex Biotechnology Index

Der **Amex Biotechnology Index** (BTK) ist ein dollargewichteter Index, der dazu ausgelegt ist, die Performance eines Querschnitts von Biotechnologie-Unternehmen zu messen, die in erster Linie mit der Anwendung biologischer Prozesse zur Entwicklung von Produkten oder der Bereitstellung von Diensten befaßt sind. Derartige Prozesse beinhalten, sind aber nicht begrenzt auf, DNA Technologie, Molekulare Biologie, Gentechnik, monoklonale, auf Abwehrstoffen basierende Technologie, lipid/liposome Technologie und Genome.

Der BTK Index wurde am 18. Oktober 1991 mit einem Ausgangswert von 200,00 eingeführt. Der BTK Index wird vierteljährlich auf der Grundlage der Schlußkurse eines jeden dritten Freitags der Monate Januar, April, Juli und Oktober angepaßt, um sicherzustellen, daß jede Aktienkomponente weiterhin annähernd das gleiche Gewicht in dem Index repräsentiert.

Der Amex Biotechnology Index wird berechnet und veröffentlicht von der AMEX, der American Stock Exchange, New York.

Der Amex Biotechnology Index ist eine Dienstleistungsmarke der American Stock Exchange ("AMEX") und wird mit deren Erlaubnis verwendet. Diese Zertifikate werden in keiner Weise von der AMEX gefördert oder unterstützt noch ist die AMEX in anderer Weise an diesen Zertifikaten beteiligt. Die AMEX lehnt jede Verantwortung gegenüber Dritten für Ungenauigkeiten der Daten, auf denen der Index beruht sowie für jede Art von Fehlern, Irrtümern oder Auslassungen in der Kalkulation des Index und/oder für deren Weitergabe oder für die Art und Weise, in welcher diese in Verbindung mit den Zertifikaten Anwendung finden, ab.

Weitere Informationen zum finden sich auf der Website <http://www.amex.com>

² EBITDA = Earnings before interest, taxation, depreciation and amortisation.

AMEX Gold Bugs Index

Der **AMEX Gold Bugs Index** ist ein modifizierter dollargewichteter Index, bestehend aus Unternehmen, die im Golderzbergbau führend sind. Der Index wurde gestaltet, um Investoren ein signifikantes Engagement in kurzfristigen Bewegungen des Goldpreises zu ermöglichen; dies aufgrund dessen, daß der AMEX Gold Bugs Index Unternehmen beinhaltet, die ihre Goldproduktion nicht über eineinhalb Jahre hinaus hedgen. Der AMEX Gold Bugs Index wurde zu einem Wert von 200 am 15. März 1996 aufgelegt. Der AMEX Gold Bugs Index wird berechnet und veröffentlicht von der AMEX, der American Stock Exchange, New York.

Der AMEX Gold Bugs Index ist ein Dienstleistungszeichen der American Stock Exchange (die "AMEX") und wird mit deren Erlaubnis verwandt. Die Zertifikate werden in keiner Weise von der AMEX gefördert oder unterstützt noch ist die AMEX in anderer Weise an diesen Zertifikaten beteiligt. Die AMEX lehnt jede Verantwortung gegenüber Dritten für Ungenauigkeiten der Daten, auf denen der Index beruht sowie für jede Art von Fehlern, Irrtümern oder Auslassungen in der Kalkulation des Index und/oder Weitergabe oder für die Art und Weise, in welcher diese in Verbindung mit den Zertifikaten Anwendung finden, ab.

Weitere Informationen zum finden sich auf der Website <http://www.amex.com>.

GSCI[®] Agriculture Excess Index

Der GSCI[®] Commodity Index (GSCI[®]) bildet ausschließlich Rohwaren-Terminkontrakte (Futures) ab und ist als ein wichtiger Benchmark und Index für die Rohwarenmärkte mit dem EuroSTOXX oder S&P 500 in der Aktienwelt vergleichbar. Der GSCI[®] wurde von Goldman, Sachs & Co. entwickelt und wird seit Mai 1991 von Goldman, Sachs & Co. berechnet und veröffentlicht.

Der GSCI[®] setzt sich aus den Renditen fünf verschiedener Rohstoffsektoren zusammen und bildet ein passives "long-only"-Investment in Rohstoff-Futures (Terminkontrakten) und damit das breite Spektrum der Rohstoffe ab. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt setzt sich der GSCI[®] aus 24 Rohstoffen aus allen Rohstoffbereichen zusammen, die die Auswahlkriterien für den GSCI[®] erfüllen: sechs Energie-, zwei Edelmetall-, fünf Industriemetall-, drei Vieh- und acht Agrikulturprodukte.

Die Gewichtung des GSCI[®] richtet sich nach der Weltproduktion; jeder Rohstoff im Index wird aus dem durchschnittlichen Produktionsvolumen der letzten fünf Jahre, für die entsprechenden Daten verfügbar waren, ermittelt. Dabei ist jeder einzelne Rohstoff im Verhältnis zu dem Volumen gewichtet, das weltweit umgesetzt wird, denn letztlich entspricht die tatsächliche Produktion dem tatsächlichen Verbrauch eines Rohstoffs.

GSCI[®] Agriculture Excess Return Index

Für jeden der oben beschriebenen Rohstoffbereiche im GSCI[®] Index wird ein eigener Sub-Index berechnet. Der GSCI[®] Agriculture Excess Return Index besteht aus den Komponenten Weizen, Roter Weizen, Korn, Sojabohnen, Baumwolle, Zucker, Kaffee und Kakao.

Die Vorschriften, die die Berechnung der GSCI[®] Indizes verbindlich regeln, ergeben sich aus einem jährlich überarbeiteten Handbuch der Goldman, Sachs & Co. (das "The GSCI[®]").

Manual"). Dieses Handbuch sowie nähere Informationen zu den GSCI® Indizes sind auf der Internetseite www.gs.com/gsci erhältlich.

Die Bezeichnung "GSCI®" ist eine eingetragene Marke der Goldman, Sachs & Co.

GSCI® Commodity Index

Der GSCI® Commodity Index (GSCI®) bildet ausschließlich Rohwaren-Terminkontrakte (Futures) ab und ist als ein wichtiger Benchmark und Index für die Rohwarenmärkte mit dem EuroSTOXX oder S&P 500 in der Aktienwelt vergleichbar. Der GSCI® wurde von Goldman, Sachs & Co. entwickelt und wird seit Mai 1991 von Goldman, Sachs & Co. berechnet und veröffentlicht.

Der GSCI® setzt sich aus den Renditen fünf verschiedener Rohstoffsektoren zusammen und bildet ein passives "long-only"-Investment in Rohstoff-Futures (Terminkontrakten) und damit das breite Spektrum der Rohstoffe ab. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt setzt sich der GSCI® aus 24 Rohstoffen aus allen Rohstoffbereichen zusammen, die die Auswahlkriterien für den GSCI® erfüllen: sechs Energie-, zwei Edelmetall-, fünf Industriemetall-, drei Vieh- und acht Agrikulturprodukte.

Die Gewichtung des GSCI® richtet sich nach der Weltproduktion; jeder Rohstoff im Index wird aus dem durchschnittlichen Produktionsvolumen der letzten fünf Jahre, für die entsprechenden Daten verfügbar waren, ermittelt. Dabei ist jeder einzelne Rohstoff im Verhältnis zu dem Volumen gewichtet, das weltweit umgesetzt wird, denn letztlich entspricht die tatsächliche Produktion dem tatsächlichen Verbrauch eines Rohstoffs.

GSCI® Excess Return Index

Derzeit werden drei Arten GSCI®-Indizes berechnet und veröffentlicht: Excess Return, Total Return und Spot. Der GSCI® Excess Return Index mißt dabei die Renditen, die aus Investitionen in Warenterminkontrakte nächstfälliger Liefermonate aufgelaufen sind (keine Unterlegung mit Cash).

Für jeden der oben beschriebenen Rohstoffbereiche im GSCI® Index wird ein eigener Subindex berechnet.

GSCI® Energy Excess Return Index

Der GSCI® Energy Excess Return Index besteht aus den Komponenten Rohöl, Benzin, Heizöl, Rohöl der Marke Brent, Gasöl und Erdgas.

GSCI® Precious Metals Excess Return Index

Der GSCI® Precious Metals Excess Return Index besteht aus der Komponente Edelmetalle.

Weitere Informationen zu den GSCI® Indizes finden sich auf der Website: <http://www.gs.com/gsci>.

Reuters/Jefferies CRB Excess Return Index

Der Reuters/Jefferies CRB Excess Return Index ist ein Excess Return Index, der sich aus Rohstoff-Future-Kontrakten unterschiedlicher Rohstoffmärkte, gehandelt an unterschiedlichen Warenterminbörsen, zusammensetzt. Er wird von Jefferies Financial Products, LLC und Reuters Group PLC berechnet und auf der Reutersseite .CRBTR veröffentlicht.

Der Index setzt sich aus vier Gruppen von Rohstoff-Future-Kontrakten zusammen:

Die erste Gruppe beinhaltet ausschließlich Petroleumprodukte: WTI Crude Oil, Heating Oil und Unleaded Gas. Die zweite Gruppe von Future-Kontrakten erstreckt sich auf Rohstoffmärkte, die eine hohe Liquidität aufweisen. Diese sieben Märkte repräsentieren einen Querschnitt verschiedener Rohstoffsektoren. Die Rohstoff-Future-Kontrakte innerhalb dieser Gruppe sind jeweils gleich gewichtet mit 6%. Die dritte Gruppe erstreckt sich auf vier weitere Rohstoff-Future-Kontrakte, die einen weiteren Querschnitt von Rohstoffsektoren abbilden, ebenfalls sehr liquide sind, jedoch zu einem leicht geringeren Anteil als die Rohstoff-Future-Kontrakte der zweiten Gruppe gewichtet sind. Die Gewichtung der Future-Kontrakte innerhalb dieser Gruppe beträgt jeweils 5%. Die vierte und letzte Gruppe von Rohstoff-Future-Kontrakten bildet eine weitere Diversifikation des Index durch die Aufnahme von Agrarrohstoffen, Getreide, Fleisch, Industriemetallen und Edelmetallen, jeweils gleichgewichtet mit 1%.

Zusammensetzung:

Rohstoff	Indexgewichtung	Kontrakt-Monate	Börse
WTI Crude Oil	23%	Jan-Dec	NYMEX
Heating Oil	5%	Jan-Dec	NYMEX
Unleaded Gas	5%	Jan-Dec	NYMEX
Total	33%		
Natural Gas	6%	Jan-Dec	NYMEX
Corn	6%	Mar, May, Jul, Sep, Dec	CBOT
Soybeans	6%	Jan, Mar, May, Jul, Nov	CBOT
Live Cattle	6%	Feb, Apr, Jun, Aug, Oct, Dec	CME
Gold	6%	Feb, Apr, Jun, Aug, Dec	COMEX
Aluminum	6%	Mar, Jun, Sep, Dec	LME
Copper	6%	Mar, May, Jul, Sep, Dec	COMEX
Total	42%		
Sugar	5%	Mar, May, Jul, Oct	NYBOT
Cotton	5%	Mar, May, Jul, Dec	NYBOT
Cocoa	5%	Mar, May, Jul, Sep, Dec	NYBOT
Coffee	5%	Mar, May, Jul, Sep, Dec	NYBOT
Total	20%		
Nickel	1%	Mar, Jun, Sep, Dec	LME
Wheat	1%	Mar, May, Jul, Sep, Dec	CBOT
Lean Hogs	1%	Feb, Apr, Jun, Jul, Aug, Oct, Dec	CME
Orange Juice	1%	Jan, Mar, May, Jul, Sep, Nov	NYBOT
Silver	1%	Mar, May, Jul, Sep, Dec	COMEX
Total	5%		

Definitionen:

NYMEX: New York Mercantile Exchange

CBOT:Chicago Bord of Trade
CME: Chicago Mercantile Exchange
COMEX: Commodity Exchange
LME: London Mercantile Exchange
NYBOT: New York Board of Trade

Der Index unterliegt einem monatlichen Rebalancing. Dies bedeutet, daß die prozentuale Gewichtung der einzelnen im Index enthaltenen Future Kontrakte monatlich jeweils wieder zurückjustiert wird auf die prozentuale Ausgangsgewichtung.

Der Rollover (Ersetzung) der Future-Kontrakte des Index findet jeweils innerhalb der ersten vier Geschäftstage eines Monats statt.

Bei dem Reuters/Jefferies CRB Excess Return Index handelt es sich um einen Excess Return Index, d.h., es wird bei der Indexberechnung ausschließlich die reine Performance der zugrunde liegenden Future Kontrakte berücksichtigt.

Weitere Informationen in Bezug auf den Reuters/Jefferies CRB Excess Return Index werden auf den Internetseiten <http://www.crbtrader.com> veröffentlicht. Die Société Générale Acceptance N.V. und die Société Générale S.A. übernehmen für die Richtigkeit und Vollständigkeit der auf den angegebenen Internetseiten enthaltenen Informationen keine Gewähr.

Der Reuters/Jefferies CRB Excess Return Index ist Eigentum der Reuters Group PLC und der Jefferies Financial Products LLC. Der Name des Index ist für bestimmte Verwendungen an die Société Générale lizenziert worden. Reuters Group PLC und Jefferies Financial Products LLC übernehmen keinerlei Verantwortung für den Handel von Produkten bezogen auf den Index.

TecDax Index

Der **TecDAX Index** wird von der Deutsche Börse AG, Frankfurt am Main, berechnet und veröffentlicht. Er beinhaltet die 30 größten und liquidesten Werte aus den Technologie-Branchen des Prime Standards der Frankfurter Wertpapierbörse.

Weitere Informationen in bezug auf den Index sind dem von der Gruppe Deutsche Börse herausgegebenen "Leitfaden zu den Aktienindizes der Deutschen Börse" (Version 5.9 Januar 2006) zu entnehmen, der auf den Internet-Seiten www.deutsche-boerse.de veröffentlicht wird.

Die Bezeichnung "TecDAX[®]" (TecDAX[®]-Index) ist eine eingetragene Marke der Deutsche Börse AG.

Dow Jones Stoxx 600 Utilities Index

Der Dow Jones Europe Stoxx Utilities (Price) Index (EU0009658962) ist ein kapitalisierungsgewichteter Index, der europäische Unternehmen beinhaltet, die dem Versorgungssektor angehören. Der Index wurde am 31. Dezember 1991 mit einem Basiswert von 100 aufgelegt.

Weitere Informationen in Bezug auf den Dow Jones Stoxx 600 Utilities Index werden von der Stoxx Limited auf den Internetseiten www.stoxx.com veröffentlicht.

Das Factsheet zum Index ist zudem über die Internet Seite <http://www.stoxx.com/indexes/factsheets.html> abrufbar.

Die Société Générale Acceptance N.V. übernimmt für die Richtigkeit und Vollständigkeit der auf den angegebenen Internetseiten enthaltenen Informationen keine Gewähr.

Dow Jones Stoxx 600 Banks Index

Der Dow Jones Europe Stoxx Banks (Price) Index (EU0009658806) ist ein kapitalisierungsgewichteter Index, der europäische Unternehmen beinhaltet, die dem Bankensektor angehören. Der Index wurde am 31. Dezember 1991 mit einem Basiswert von 100 aufgelegt.

Weitere Informationen zum Dow Jones Europe Stoxx Banks (Price) Index finden sich auf der Website <http://www.stoxx.com>.

Dow Jones Stoxx 600 Index

Der Dow Jones Stoxx (Price) Index (EU0009658202) ist ein kapitalisierungsgewichteter Index mit einer breiten Basis aus europäischen Aktien, der den Dow Jones Global Indexes Europe Index vervielfältigt. Für die Indexberechnung werden sich im Streubesitz befindende Aktien verwendet. Der Index wurde am 31. Dezember 1991 mit einem Basiswert von 100 aufgelegt.

Weitere Informationen zum Dow Jones Stoxx (Price) Index finden sich auf der Website <http://www.stoxx.com>.

Dow Jones Stoxx Food & Beverage Index

Der Dow Jones Europe Stoxx Food and Beverage (Price) Index (EU0009658749) ist ein kapitalisierungsgewichteter Index der europäische Unternehmen beinhaltet, die dem Ernährungs- und Getränkesektor angehören. Der Index wurde am 31. Dezember 1991 mit einem Basiswert von 100 aufgelegt.

Weitere Informationen zum Dow Jones Europe Stoxx Food and Beverage (Price) Index finden sich auf der Website <http://www.stoxx.com>.

Dow Jones Stoxx Techno Index

Der Dow Jones Europe Stoxx Technology (Price) Index (EU0009658921) ist ein kapitalisierungsgewichteter Index, der europäische Unternehmen beinhaltet, die dem Technologiesektor angehören. Der Index wurde am 31. Dezember 1991 mit einem Basiswert von 100 aufgelegt.

Weitere Informationen zum Dow Jones Europe Stoxx Technology (Price) Index finden sich auf der Website <http://www.stoxx.com>.

Dow Jones Stoxx Healthcare Index

Der Dow Jones Europe Stoxx Health Care (Price) Index (EU0009658723) ist ein kapitalisierungsgewichteter Index, der europäische Unternehmen beinhaltet, die dem Gesundheitspflegesektor angehören. Der Index wurde am 31. Dezember 1991 mit einem Basiswert von 100 aufgelegt.

Weitere Informationen zum Dow Jones Europe Stoxx Health Care (Price) Index finden sich auf der Website <http://www.stoxx.com>.

Dow Jones Stoxx Oil & Gas Index

Der Dow Jones Europe Stoxx Oil & Gas (Price) Index (EU0009658780) ist ein kapitalisierungsgewichteter Index, der europäische Unternehmen beinhaltet, die dem Energiesektor angehören sind. Der Index wurde am 31. Dezember 1991 mit einem Basiswert von 100 aufgelegt.

Weitere Informationen zum Dow Jones Europe Stoxx Oil & Gas (Price) Index finden sich auf der Website <http://www.stoxx.com>.

Dow Jones Stoxx Insurance Index

Der Dow Jones Europe Stoxx Insurance (Price) Index (EU0009658822) ist ein kapitalisierungsgewichteter Index, der europäische Unternehmen beinhaltet, die dem Versicherungssektor angehören. Der Index wurde am 31. Dezember 1991 mit einem Basiswert von 100 aufgelegt.

Weitere Informationen zum Dow Jones Europe Stoxx Insurance (Price) Index finden sich auf der Website <http://www.stoxx.com>.

Dow Jones Stoxx Telecom Index

Der Dow Jones Europe Stoxx Telecommunications (Price) Index (EU0009658947) ist ein kapitalisierungsgewichteter Index, der europäische Unternehmen beinhaltet, die dem Telekommunikationssektor angehören. Der Index wurde am 31. Dezember 1991 mit einem Basiswert von 100 aufgelegt.

Weitere Informationen in Bezug auf die einzelnen Dow Jones Stoxx Indizes werden von der Stoxx Limited auf den Internetseiten www.stoxx.com veröffentlicht.

Factsheets zu den einzelnen Indizes sind zudem über die Internet Seite <http://www.stoxx.com/indexes/factsheets.html> abrufbar.

Die Emittentin bestätigt, dass diese Informationen korrekt wiedergegeben wurden und dass - soweit es ihr bekannt ist und sie aus den von dieser dritten Partei veröffentlichten Informationen ableiten konnte - keine Tatsachen unterschlagen wurden, die die wiedergegebenen Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten würden. Die Société Générale Acceptance N.V. übernimmt für die Richtigkeit und Vollständigkeit der auf den angegebenen Internetseiten enthaltenen Informationen keine Gewähr.

GEX[®] (German Entrepreneurial Index) Index

Der **GEX[®] (German Entrepreneurial Index) Index** ist der neue Mittelstandsindex der Deutschen Börse AG. Er wird zum 03. Januar 2005 eingeführt und enthält alle "eigentümergeleiteten" Unternehmen, die im Prime Standard an der Frankfurter Wertpapierbörse gelistet sind und deren Börsengang nicht länger als zehn Jahre zurück liegt.

Der GEX[®] Index ist ein Indikator für die Wertentwicklung mittelständischer Unternehmen an der Börse. GEX-Unternehmen müssen eigentümergeleitet sein, d.h., Vorstände, Aufsichtsratsmitglieder oder deren Familien besitzen zwischen 25% und 75% der Stimmrechte.

Der GEX[®] Index wird von der Deutsche Börse AG berechnet und veröffentlicht.

Weitere Informationen in bezug auf den Index sind dem von der Gruppe Deutsche Börse herausgegebenen "GEX-Flyer" zu entnehmen, der auf den Internet-Seiten www.exchange.de veröffentlicht wird.

Die Bezeichnung "GEX[®]" ist eine eingetragene Marke der Deutsche Börse AG.

SG Dividend Stars USA Index

Der SG Dividend Stars USA Index wird von der Société Générale S.A., Paris (die „Festlegungsstelle“) täglich berechnet und auf der Reutersseite SGDEM veröffentlicht. Der Schlußkurs des Index ist der Indexwert, der von der Festlegungsstelle aufgrund der an den jeweiligen Referenzbörsen festgestellten, in EUR umgerechneten Schlußkurse der im Index enthaltenen Aktien festgestellt wird. Der Index wurde zum 10. Mai 2004 zu einem Indexstand von 100,00 EUR aufgelegt und wird nachfolgend fortlaufend berechnet.

Der Index wird auf der Grundlage der in EUR umgerechneten Kurse der Aktien von 10 Unternehmen berechnet, die im Dow Jones Industrial Average Index enthalten sind. Die Festlegungsstelle hat für die Indexzusammensetzung jeweils die 10 Gesellschaften ausgewählt, deren Aktien die stärkste Dividendenrendite zum Tag der Preisfeststellung (Auflegungsdatum: 10. Mai 2004) aufgewiesen haben. Diese 10 Aktien im SG Dividend Stars USA Index sind jeweils mit 10% gleichgewichtet.

Vorraussetzung für die Aufnahme eines Unternehmens in den SG Dividend Stars USA Index war zudem ein positives Nettoergebnis im abgelaufenen Geschäftsjahr.

Die Umrechnung von USD in EUR erfolgt jeweils auf der Grundlage des durch die **Europäische Zentralbank in Frankfurt am Main** festgestellten maßgeblichen Wechselkurses. Jede Bezugnahme auf "USD" ist als solche auf Dollar der Vereinigten Staaten von Amerika zu verstehen.

Der Index wird von der Festlegungsstelle halbjährlich (gerechnet ab dem Auflegungsdatum) angepaßt, indem die im Index enthaltenen Aktien neu zusammengesetzt werden. Hierbei werden wiederum diejenigen 10 Gesellschaften ausgewählt, die in dem Dow Jones Industrial Average Index enthalten sind und zum Zeitpunkt der Neuzusammensetzung die stärkste Dividendenrendite aufweisen und zudem über ein positives Nettoergebnis im abgelaufenen Geschäftsjahr verfügt haben. Die Indexzusammensetzung kann sich während der Laufzeit der Zertifikate aufgrund der jeweiligen Neuzusammensetzung des Index teilweise oder vollständig ändern.

Die Dividendenrendite wird jeweils auf der Grundlage von Daten von Wirtschaftsinformationsdiensten wie z.B. Reuters ermittelt.

Ferner kann sich die Indexzusammensetzung während der Laufzeit der Zertifikate unabhängig von der Neuzusammensetzung dann ändern, wenn hinsichtlich eines Indexwertes ein Anpassungsereignis (z.B. Verschmelzung, Delisting, Übernahme) stattfindet. Die Indexberechnungsstelle kann in diesen Fällen Indexwerte durch andere Werte aus dem jeweiligen Referenzindex mit der nächststärksten Dividendenrendite ersetzen. Etwaige Änderungen in der Zusammensetzung oder Berechnung des Index werden von der

Festlegungsstelle durch Bekanntmachung in einem überregionalen Börsenpflichtblatt bekanntgemacht.

Dividenden und Bezugsrechterlöse der Aktien aus dem Dow Jones Industrial Average Index werden voll reinvestiert.

Da der SG Dividend Stars USA Index von der Société Générale S.A., Paris, berechnet und veröffentlicht wird, besteht ein potentieller Interessenkonflikt zwischen Indexberechnung durch die Festlegungsstelle und den Verpflichtungen der Société Générale S.A., Paris, als Anbieterin und Zertifikatsstelle aus diesen Zertifikaten bzw. dem Verkauf der Zertifikate. Es ist jedoch gewährleistet, daß die Indexberechnung durch die Festlegungsstelle zu jeder Zeit unabhängig von der Begebung der Zertifikate durch die Emittentin und ihren Verpflichtungen aus den Zertifikaten und dem Verkauf der Zertifikate durch die Anbieterin erfolgt.

Für die Berechnung des SG Dividend Stars USA Index erhebt die Société Générale eine vierteljährliche Gebühr in Höhe von 0,15%, die entsprechend vierteljährlich in den Index eingepreist wird, d.h., der Wert des Index sinkt dann um einen entsprechenden Betrag.

Die anfängliche Zusammensetzung des Index beruht auf folgenden 10 Unternehmen:

Aktie	ISIN	Reuters-Code	Referenzbörsen	Anteile der Aktie
SBC Communications Inc.	US78387G1031	SBC.N	New York Stock Exchange	0,4832
Altria Group Inc.	US02209S1033	MO.N	New York Stock Exchange	0,2158
General Motors Corp.	US3704421052	GM.N	New York Stock Exchange	0,2690
Verizon Communications Inc.	US92343V1044	VZ.N	New York Stock Exchange	0,3258
JP Morgan Chase & Co.	US46625H1005	JPM.N	New York Stock Exchange	0,3345
El Du Pont de Nemours & Co.	US2635341090	DD.N	New York Stock Exchange	0,2845
Citigroup Inc.	US1729671016	C.N	New York Stock Exchange	0,2608
Merck & Co. Inc.	US5893311077	MRK.N	New York Stock Exchange	0,2535
General Electric Co.	US3696041033	GE.N	New York Stock Exchange	0,3944
Exxon Mobil Corp.	US30231G1022	XOM.N	New York Stock Exchange	0,2816

SG Dividend Stars Europe Index

Der SG Dividend Stars Europe Index wird von der Société Générale S.A., Paris (die „Festlegungsstelle“) täglich berechnet und auf der Reutersseite SGDEM veröffentlicht. Der Schlußkurs des Index ist der Indexwert, der von der Festlegungsstelle aufgrund der an den jeweiligen Referenzbörsen festgestellten Schlußkurse der im Index enthaltenen Aktien festgestellt wird. Der Index wurde zum 10. Mai 2004 zu einem Indexstand von 100,00 EUR aufgelegt und wird nachfolgend fortlaufend berechnet.

Der Index wird auf der Grundlage der in EUR ausgedrückten Kurse der Aktien von 10 Unternehmen berechnet, die im Dow Jones Euro Stoxx 50 Index enthalten sind. Die Festlegungsstelle hat für die Indexzusammensetzung jeweils die 10 Gesellschaften ausgewählt, deren Aktien die stärkste Dividendenrendite zum Tag der Preisfeststellung (Auflegungsdatum: 10. Mai 2004) aufgewiesen haben. Diese 10 Aktien im SG Dividend Stars Europe Index sind jeweils mit 10% gleichgewichtet.

Vorraussetzung für die Aufnahme eines Unternehmens in den SG Dividend Stars Europe Index war zudem ein positives Nettoergebnis im abgelaufenen Geschäftsjahr.

Der Index wird von der Festlegungsstelle halbjährlich (gerechnet ab dem Auflegungsdatum) angepaßt, indem die im Index enthaltenen Aktien neu zusammengesetzt werden. Hierbei werden wiederum diejenigen 10 Gesellschaften ausgewählt, die in dem Dow Jones Euro Stoxx 50 Index enthalten sind und zum Zeitpunkt der Neuzusammensetzung die stärkste Dividendenrendite aufweisen und zudem über ein positives Nettoergebnis im abgelaufenen Geschäftsjahr verfügt haben. Die Indexzusammensetzung kann sich während der Laufzeit der Zertifikate aufgrund der jeweiligen Neuzusammensetzung des Index teilweise oder vollständig ändern.

Die Dividendenrendite wird auf der Grundlage von Daten von Wirtschaftsinformationsdiensten wie z.B. Reuters ermittelt.

Ferner kann sich die Indexzusammensetzung während der Laufzeit der Zertifikate unabhängig von der Neuzusammensetzung dann ändern, wenn hinsichtlich eines Indexwertes ein Anpassungsereignis (z.B. Verschmelzung, Delisting, Übernahme) stattfindet. Die Indexberechnungsstelle kann in diesen Fällen Indexwerte durch andere Werte aus dem jeweiligen Referenzindex mit der nächststärksten Dividendenrendite ersetzen. Etwaige Änderungen in der Zusammensetzung oder Berechnung des Index werden von der Festlegungsstelle durch Bekanntmachung in einem überregionalen Börsenpflichtblatt bekanntgemacht.

Dividenden und Bezugsrechterlöse der Aktien aus dem Dow Jones Euro Stoxx 50 Index werden voll reinvestiert.

Da der SG Dividend Stars Europe Index von der Société Générale S.A., Paris, berechnet und veröffentlicht wird, besteht ein potentieller Interessenkonflikt zwischen Indexberechnung durch die Festlegungsstelle und den Verpflichtungen der Société Générale S.A., Paris, als Anbieterin und Zertifikatsstelle aus diesen Zertifikaten bzw. dem Verkauf der Zertifikate. Es ist jedoch gewährleistet, daß die Indexberechnung durch die Festlegungsstelle zu jeder Zeit unabhängig von der Begebung der Zertifikate durch die Emittentin und ihren Verpflichtungen aus den Zertifikaten und dem Verkauf der Zertifikate durch die Anbieterin erfolgt.

Für die Berechnung des SG Dividend Stars Europe Index erhebt die Société Générale eine vierteljährliche Gebühr in Höhe von 0,15%, die entsprechend vierteljährlich in den Index eingepreist wird, d.h., der Wert des Index sinkt dann um einen entsprechenden Betrag.

Die anfängliche Zusammensetzung des Index beruht auf folgenden 10 Unternehmen:

Aktie	ISIN	Reuters-Code	Referenzbörse	Anteile der
--------------	-------------	---------------------	----------------------	--------------------

				Aktien
RWE AG	DE0007037129	RWEG.DE	Frankfurt Stock Exchange	0,2919
ING Groep N.V.	NL0000303600	ING.AS	Euronext Amsterdam	0,5855
ABN Amro Holding N.V.	NL0000301109	AAH.AS	Euronext Amsterdam	0,5882
Enel S.p.A.	IT0003128367	ENEI.MI	Milano Stock Exchange	1,5202
Fortis	BE0003801181	FOR.BR	Euronext Brüssel	0,5917
Endesa S.A.	ES0130670112	ELE.MC	Madrid Stock Exchange	0,6826
Ente Nazionale Idrocarburi S.p.A.	IT0003132476	ENI.MI	Milano Stock Exchange	0,6050
Royal Dutch Petroleum N.V.	NL0000009470	RD.AS	Euronext Amsterdam	0,2455
DaimlerChrysler AG	DE0007100000	DCXGn.DE	Frankfurt Stock Exchange	0,2840
UniCredito Italiano S.p.A.	IT0000064854	CRDI.MI	Milano Stock Exchange	2,6137

SG Dividend Stars Germany Index

Der SG Dividend Stars Germany Index wird von der Société Générale S.A., Paris (die „Festlegungsstelle“) täglich berechnet und auf der Reutersseite SGDEM veröffentlicht. Der Schlußkurs des Index ist der Indexwert, der von der Festlegungsstelle aufgrund der an den jeweiligen Referenzbörsen festgestellten Schlußkurse der im Index enthaltenen Aktien festgestellt wird. Der Index wurde zum 10. Mai 2004 zu einem Indexstand von 100,00 EUR aufgelegt und wird nachfolgend fortlaufend berechnet.

Der Index wird auf der Grundlage der in EUR ausgedrückten Kurse der Aktien von 10 Unternehmen berechnet, die im DAX Index enthalten sind. Die Festlegungsstelle hat für die Indexzusammensetzung jeweils die 10 Gesellschaften ausgewählt, deren Aktien die stärkste Dividendenrendite zum Tag der Preisfeststellung (Auflegungsdatum: 10. Mai 2004) aufgewiesen haben. Diese 10 Aktien im SG Dividend Stars Germany Index sind jeweils mit 10% gleichgewichtet.

Vorraussetzung für die Aufnahme eines Unternehmens in den SG Dividend Stars Germany Index war zudem ein positives Nettoergebnis im abgelaufenen Geschäftsjahr.

Der Index wird von der Festlegungsstelle halbjährlich (gerechnet ab dem Auflegungsdatum) angepaßt, indem die im Index enthaltenen Aktien neu zusammengesetzt werden. Hierbei werden wiederum diejenigen 10 Gesellschaften ausgewählt, die in dem DAX Index enthalten sind und zum Zeitpunkt der Neuzusammensetzung die stärkste Dividendenrendite aufweisen und zudem über ein positives Nettoergebnis im abgelaufenen Geschäftsjahr verfügen. Die Indexzusammensetzung kann sich während der Laufzeit der Zertifikate aufgrund der jeweiligen Neuzusammensetzung des Index teilweise oder vollständig ändern.

Die Dividendenrendite auf der Grundlage von Daten von Wirtschaftsinformationsdiensten wie z.B. Reuters ermittelt.

Ferner kann sich die Indexzusammensetzung während der Laufzeit der Zertifikate unabhängig von der Neuzusammensetzung dann ändern, wenn hinsichtlich eines Indexwertes ein

Anpassungsereignis (z.B. Verschmelzung, Delisting, Übernahme) stattfindet. Die Indexberechnungsstelle kann in diesen Fällen Indexwerte durch andere Werte aus dem jeweiligen Referenzindex mit der nächststärksten Dividendenrendite ersetzen. Etwaige Änderungen in der Zusammensetzung oder Berechnung des Index werden von der Festlegungsstelle durch Bekanntmachung in einem überregionalen Börsenpflichtblatt bekanntgemacht.

Dividenden und Bezugsrechterlöse der Aktien aus dem DAX Index werden voll reinvestiert.

Da der SG Dividend Stars Germany Index von der Société Générale S.A., Paris, berechnet und veröffentlicht wird, besteht ein potentieller Interessenkonflikt zwischen Indexberechnung durch die Festlegungsstelle und den Verpflichtungen der Société Générale S.A., Paris, als Anbieterin und Zertifikatsstelle aus diesen Zertifikaten bzw. dem Verkauf der Zertifikate. Es ist jedoch gewährleistet, daß die Indexberechnung durch die Festlegungsstelle zu jeder Zeit unabhängig von der Begebung der Zertifikate durch die Emittentin und ihren Verpflichtungen aus den Zertifikaten und dem Verkauf der Zertifikate durch die Anbieterin erfolgt.

Für die Berechnung des SG Dividend Stars Germany Index erhebt die Société Générale eine vierteljährliche Gebühr in Höhe von 0,15%, die entsprechend vierteljährlich in den Index eingepreist wird, d.h., der Wert des Index sinkt dann um einen entsprechenden Betrag. Die anfängliche Zusammensetzung des Index beruht auf folgenden 10 Unternehmen:

Aktie	ISIN	Reuters-Code	Referenzbörse	Anteile der Aktien
RWE AG	DE0007037129	RWEG.DE	Frankfurt Stock Exchange	0,2919
Deutsche Post AG	DE0005552004	DPWGn.DE	Frankfurt Stock Exchange	0,5900
TUI AG	DE0006952005	TUIG.DE	Frankfurt Stock Exchange	0,6024
DaimlerChrysler AG	DE0007100000	DCXGn.DE	Frankfurt Stock Exchange	0,2840
E.ON AG	DE0007614406	EONG.DE	Frankfurt Stock Exchange	0,1871
ThyssenKrupp AG	DE0007500001	TKAG.DE	Frankfurt Stock Exchange	0,7402
BASF AG	DE0005151005	BASF.DE	Frankfurt Stock Exchange	0,2463
Volkswagen AG	DE0007664005	VOWG.DE	Frankfurt Stock Exchange	0,2866
Metro AG	DE0007257503	MEOG.DE	Frankfurt Stock Exchange	0,2676
Linde AG	DE0006483001	LING.DE	Frankfurt Stock Exchange	0,2342

SG Dividend Stars World Index

Der SG Dividend Stars World Index wird von der Société Générale S.A., Paris (die „Festlegungsstelle“) täglich berechnet und auf der Reutersseite SGDEM veröffentlicht. Der Schlußkurs des Index ist der Indexwert, der von der Festlegungsstelle aufgrund der an den jeweiligen Referenzbörsen festgestellten, in EUR ausgedrückten bzw. umgerechneten Schlußkurse der im Index enthaltenen Aktien um ca 22:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) festgestellt wird. Der Index wurde zum 10. Mai 2004 zu einem Indexstand von 100,00 Punkten aufgelegt und wird nachfolgend fortlaufend berechnet.

Der Index wird auf der Grundlage der an den jeweiligen Referenzbörsen festgestellten Kurse der Aktien von Gesellschaften, die in dem Dow Jones Euro Stoxx 50 Index, dem Dow Jones Industrial Average Index und dem Nikkei 225 Index enthalten sind, berechnet. Die Festlegungsstelle hat für die Indexzusammensetzung jeweils die 10 Gesellschaften aus, die in dem jeweils genannten Referenzindex enthalten sind und die stärkste Dividendenrendite

aufgewiesen haben. Diese insgesamt 30 Aktien im SG Dividend Stars World Index sind jeweils mit 3,33% gleichgewichtet.

Vorraussetzung für die Aufnahme eines Unternehmens in den SG Dividend Stars World Index war zudem ein positives Nettoergebnis im abgelaufenen Geschäftsjahr.

Die Umrechnung von USD in EUR bzw. von JPY in EUR erfolgt jeweils auf der Grundlage des durch die **Europäische Zentralbank in Frankfurt am Main** festgestellten maßgeblichen Wechselkurses. Jede Bezugnahme auf "**USD**" ist als Bezugnahme auf Dollar der Vereinigten Staaten von Amerika zu verstehen und jede Bezugnahme auf "**JPY**" als solche auf "Yen" des Kaiserreiches Japan.

Der Index wird von der Festlegungsstelle halbjährlich (gerechnet ab dem Auflegungsdatum) angepaßt, indem die im Index enthaltenen Aktien neu zusammengesetzt werden. Hierbei werden wiederum jeweils diejenigen 10 Gesellschaften ausgewählt, die in dem jeweiligen Referenzindex enthalten sind und zum Zeitpunkt der Neuzusammensetzung die stärkste Dividendenrendite aufweisen und zudem über ein positives Nettoergebnis im abgelaufenen Geschäftsjahr verfügt haben. Die Indexzusammensetzung kann sich während der Laufzeit der Zertifikate aufgrund der jeweiligen Neuzusammensetzung des Index teilweise oder vollständig ändern.

Die Dividendenrendite wird auf der Grundlage von Daten von Wirtschaftsinformationsdiensten wie z.B. Reuters ermittelt.

Ferner kann sich die Indexzusammensetzung während der Laufzeit der Zertifikate unabhängig von der Neuzusammensetzung dann ändern, wenn hinsichtlich eines Indexwertes ein Anpassungsereignis (z.B. Verschmelzung, Delisting, Übernahme) stattfindet. Die Indexberechnungsstelle kann in diesen Fällen Indexwerte durch andere Werte aus dem jeweiligen Referenzindex mit der nächsthöchsten Marktkapitalisierung ersetzen. Etwaige Änderungen in der Zusammensetzung oder Berechnung des Index werden von der Festlegungsstelle durch Bekanntmachung in einem überregionalen Börsenpflichtblatt bekanntgemacht.

Dividenden und Bezugsrechterlöse der Aktien aus dem DJ Euro Stoxx 50 Index, dem DJ Industrial Average Index und dem Nikkei 225 Index werden voll reinvestiert.

Da der SG Dividend Stars World Index von der Société Générale S.A., Paris, berechnet und veröffentlicht wird, besteht ein potentieller Interessenkonflikt zwischen Indexberechnung durch die Festlegungsstelle und den Verpflichtungen der Société Générale S.A., Paris, als Anbieterin und Zertifikatsstelle aus diesen Zertifikaten bzw. dem Verkauf der Zertifikate. Es ist jedoch gewährleistet, daß die Indexberechnung durch die Festlegungsstelle zu jeder Zeit unabhängig von der Begebung der Zertifikate durch die Emittentin und ihren Verpflichtungen aus den Zertifikaten und dem Verkauf der Zertifikate durch die Anbieterin erfolgt.

Für die Berechnung des SG Dividend Stars World Index erhebt die Société Générale eine vierteljährliche Gebühr in Höhe von 0,15%, die entsprechend vierteljährlich in den Index eingepreist wird, d.h., der Wert des Index sinkt dann um einen entsprechenden Betrag.

Die anfängliche Zusammensetzung des Index beruht auf folgenden 30 Unternehmen:

Aktie	ISIN	Reuters-Code	Referenzbörse	Anteile der Aktien
RWE AG	DE0007037129	RWEG.DE	Frankfurt Stock Exchange	0,1152
ING Groep N.V.	NL0000303600	ING.AS	Euronext Amsterdam	0,2311
ABN Amro Holding N.V.	NL0000301109	AAH.AS	Euronext Amsterdam	0,2322
Enel S.p.A.	IT0003128367	ENEL.MI	Milano Stock Exchange	0,6001
Fortis	BE0003801181	FOR.BR	Euronext Brüssel	0,2336
Endesa S.A.	ES0130670112	ELE.MC	Madrid Stock Exchange	0,2695
Ente Nazionale Idrocarburi S.p.A.	IT0003132476	ENI.MI	Milano Stock Exchange	0,2388
Royal Dutch Petroleum N.V.	NL0000009470	RD.AS	Euronext Amsterdam	0,0969
DaimlerChrysler AG	DE0007100000	DCXGn.DE	Frankfurt Stock Exchange	0,1121
UniCredito Italiano S.p.A.	IT0000064854	CRDI.MI	Milano Stock Exchange	1,0318
SBC Communications Inc.	US78387G1031	SBC.N	New York Stock Exchange	0,1360
Altria Group Inc.	US02209S1033	MO.N	New York Stock Exchange	0,0607
General Motors Corp.	US3704421052	GM.N	New York Stock Exchange	0,0757
Verizon Communications Inc.	US92343V1044	VZ.N	New York Stock Exchange	0,0917
JP Morgan Chase & Co.	US46625H1005	JPM.N	New York Stock Exchange	0,0941
El Du Pont de Nemours & Co.	US2635341090	DD.N	New York Stock Exchange	0,0801
Citigroup Inc.	US1729671016	C.N	New York Stock Exchange	0,0734
Merck & Co. Inc.	US5893311077	MRK.N	New York Stock Exchange	0,0714
General Electric Co.	US3696041033	GE.N	New York Stock Exchange	0,1110
Exxon Mobil Corp.	US30231G1022	XOM.N	New York Stock Exchange	0,0793
Showa Shell Sekiyu KK	JP3366800005	5002.T	Tokio Stock Exchange	0,5040
Mitsui OSK Lines Ltd.	JP3362700001	9104.T	Tokio Stock Exchange	1,0025
Nippon Yusen Kabushiki Kaisha	JP3753000003	9101.T	Tokio Stock Exchange	1,0445
Kawasaki Kisen Kaisha Ltd.	JP3223800008	9107.T	Tokio Stock Exchange	1,0593
Toyobo Co. Ltd.	JP3619800000	3101.T	Tokio Stock Exchange	2,0650
Morinaga & Co. Ltd.	JP3926400007	2201.T	Tokio Stock Exchange	1,9398
Mitsubishi Heavy Industries Ltd.	JP3900000005	7011.T	Tokio Stock Exchange	1,6004
Konami Corp.	JP3300200007	9766.T	Tokio Stock Exchange	0,1761

The Yokohama Rubber Co. Ltd.	JP3955800002	5101.T	Tokio Stock Exchange	1,1949
Nippon Suisan Kaisha Ltd.	JP3718800000	1332.T	Tokio Stock Exchange	1,8671

Korea Kospi 200 Index

Der Korea Kospi 200 Index wird von der Koreanischen Wertpapierbörse berechnet und veröffentlicht. Er ist ein kapitalisierungsgewichteter Index aus 200 Blue-Chip-Aktien von Gesellschaften, die die folgenden acht Industriegruppen des koreanischen Marktes repräsentieren: Fischerei, Bergbau, verarbeitende Industrie, Elektrik und Gas, Baugewerbe, Dienstleistungen, Post und Kommunikation und Finanzwesen. Der Index wurde mit einem Basiswert von 100 zum 03. Januar 1990 entwickelt und wird seit dem 15. Juni 1994 berechnet.

Weitere Informationen über den Korea Kospi 200 Index sind auf der Internetseite der Koreanischen Wertpapierbörse unter www.kse.or.kr erhältlich.

Alle Rechte an oder im Zusammenhang mit dem Kospi 200 Index liegen bei der Korea Stock Exchange. „Kospi“ und "Kospi 200" sind Markenzeichen der Korea Stock Exchange.

Weitere Informationen finden sich auf der Website <http://sm.krx.co.kr>.

Dow Jones Euro Stoxx 50 Return Index

Der **Dow Jones Euro Stoxx 50 Return Index** wird von der Stoxx Limited berechnet und veröffentlicht. Er ist ein kapitalisierungsgewichteter Index aus 50 Blue-Chip-Aktien von Gesellschaften, die ihren Sitz in Teilnehmerstaaten der Europäischen Währungsunion haben. Der Index wurde mit einem Basiswert von 1000 zum 31. Dezember 1991 entwickelt.

Beim Dow Jones Euro Stoxx 50 Return Index werden ausgeschüttete Dividenden auf die im Index enthaltenen Aktien in den Index reinvestiert und fließen somit in die Berechnung des Index mit ein.

Dow Jones Euro Stoxx Select Dividend 30 Return (EUR) Index

Der Dow Jones Euro Stoxx Select Dividend 30 Return (EUR) Index (CH0020751605) wird von der Stoxx Limited, Zürich, berechnet und veröffentlicht. Er beinhaltet 30 dividendenstarke Werte, die im Dow Jones Stoxx 600 Index enthalten sind, und die unter bestimmten Auswahlkriterien unter dem Gesichtspunkt der Dividendenausschüttung ermittelt werden. Auswahlkriterien sind hier u. a. während der letzten fünf Jahre keine negative Wachstumsrate der Dividenden je Aktie, ein Verhältnis von Dividende zu Gewinn je Aktie von höchstens 60% sowie insbesondere maßgeblich die indikative jährliche Nettodividendenrendite der Unternehmen und diese in Beziehung gesetzt zur Nettodividendenrendite des jeweiligen Landes.

Weitere Informationen in Bezug auf den Dow Jones Euro Stoxx Select Dividend 30 Return Index werden von der Stoxx Limited auf den Internetseiten www.stoxx.com veröffentlicht.

Das Factsheet zum Index ist zudem über die Internet Seite <http://www.stoxx.com/indexes/factsheets.html> abrufbar.

Die Société Générale Acceptance N.V. übernimmt für die Richtigkeit und Vollständigkeit der auf den angegebenen Internetseiten enthaltenen Informationen keine Gewähr.

Société Générale M&A Index

Der Société Générale M&A Index wird von der Société Générale S.A., Paris (die "**Festlegungsstelle**") täglich berechnet und auf der Reutersseite SGDEM veröffentlicht. Der Schlußkurs des Index ist der Indexwert, der von der Festlegungsstelle aufgrund der an den Referenzbörsen festgestellten Schlußkurse der im Index enthaltenen Aktien festgestellt wird. Der Index wurde zum 27. Oktober 2005 zu einem Indexstand von 1.000 Indexpunkten (dies entspricht einem Wert von 1000,00 EUR) aufgelegt und wird nachfolgend fortlaufend berechnet. Sollte an einem Indexberechnungstag für eine in dem Index enthaltene Aktie kein Schlußkurs an der jeweils maßgeblichen Börse festgestellt werden, so wird der letzte festgestellte Schlußkurs der Aktie zur Berechnung des Indexwertes herangezogen.

Die Festlegungsstelle hat für die Indexzusammensetzung aus 1.420 Gesellschaften, die in 20 unterschiedlichen Sektoren tätig sind, diejenigen 50 europäischen Gesellschaften ausgewählt, die im kommenden Jahr nach ihrer Einschätzung potentiell Ziel eines Übernahmeangebotes sein könnten. Weder die Emittentin noch die Société Générale als Festlegungsstelle und Anbieterin übernehmen gegenüber Anlegern in die Zertifikate eine Gewähr dafür, daß die Einschätzungen der Festlegungsstelle hinsichtlich der Auswahl der Indexwerte zutreffen bzw. eine Steigerung des Indexwertes tatsächlich erreicht wird. Vielmehr tragen die Anleger das Risiko, daß sich der Indexwert verringern kann bzw. die Inhaber bei entsprechend negativer Entwicklung der im Index enthaltenen Aktienwerte einen Totalverlust ihres eingesetzten Kapitals erleiden können, wenn der Indexstand einen Wert von Null annimmt.

Die ausgewählten 50 Aktien im Société Générale M&A Index sind jeweils mit 2% gleichgewichtet.

Die Umrechnung von GBP bzw. DKK bzw. CHF bzw. NOK in EUR erfolgt jeweils auf der Grundlage des durch die **Europäische Zentralbank in Frankfurt am Main** festgestellten maßgeblichen amtlichen Mittelkurses. Jede Bezugnahme auf "EUR" ist als Bezugnahme auf das seit dem 01. Januar 2002 in zwölf Teilnehmerstaaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion (EWWU) eingeführte gesetzliche Zahlungsmittel "Euro" zu verstehen und jede Bezugnahme auf "GBP" als solche auf "Pfund" des Vereinigten Königreiches von Großbritannien und Nordirland und jede Bezugnahme auf "CHF" als solche auf "Franken" der Schweizerischen Eidgenossenschaft und jede Bezugnahme auf "NOK" als solche auf "Norwegische Kronen" des Königreichs Norwegen und jede Bezugnahme auf "DKK" als solche auf "Dänische Kronen" des Königreichs Dänemark.

Der Index wird von der Festlegungsstelle jährlich (gerechnet ab dem Auflegungsdatum) angepaßt, indem die im Index enthaltenen Aktien neu zusammengesetzt werden. Hierbei werden wiederum jeweils diejenigen Gesellschaften ausgewählt, die nach Einschätzung der Festlegungsstelle im nächsten Jahr potentiell Ziel eines Übernahmeangebotes sein könnten. Die Indexzusammensetzung kann sich während der Laufzeit der Zertifikate aufgrund der jeweiligen Neuzusammensetzung des Index teilweise oder vollständig ändern.

Ferner kann sich die Indexzusammensetzung während der Laufzeit der Zertifikate ändern, wenn hinsichtlich eines Indexwertes ein Anpassungsereignis (z.B. Verschmelzung, Spaltung, Übernahme, Umwandlung, Squeeze Out, Delisting, Insolvenz oder eine vergleichbares Ereignis) stattfindet. Gleiches gilt wenn nach billigem Ermessen der Festlegungstelle hinsichtlich eines Indexwertes ein politisches, wirtschaftliches oder sonstiges Ereignis eintritt,

das erhebliche Auswirkungen auf die Handelbarkeit der Aktien der betroffenen Gesellschaft zeitigen kann. Die Festlegungsstelle kann in diesen Fällen nach billigem Ermessen Indexwerte durch andere Werte oder die Anzahl der Anteile der Aktien des betroffenen Indexwertes bzw. den betroffenen Indexwert selbst (beispielsweise durch Bildung eines Korbes, bestehend aus mehreren Aktien oder aus Aktien und einem Baranteil) entsprechend anpassen. Ferner ist die Festlegungsstelle nach billigem Ermessen berechtigt, bei Kapitalmaßnahmen (z.B. Kapitalerhöhung, Aktienkonsolidierung oder eine vergleichbare Kapitalmaßnahme), die die im Index enthaltenen Aktien betreffen, die Anteile der Aktien anzupassen. Eine Änderung der Zusammensetzung des Index bzw. Anpassung der Anteile der Aktien des betroffenen Indexwertes bzw. des Indexwertes selbst hat hierbei so zu erfolgen, daß die Kontinuität der Indexberechnung möglichst wenig beeinträchtigt ist. Etwaige Änderungen in der Zusammensetzung des Index bzw. Anpassungen der Anteile der Aktien, Anpassungen der Indexwerte oder Änderungen in der Berechnung des Index werden von der Festlegungsstelle im Internet unter www.sg-zertifikate.de bekanntgemacht.

Netto-Dividenden und Bezugsrechterlöse der Aktien werden zum Tag der jährlichen Neuzusammensetzung des Index wirtschaftlich gesehen voll in den Index reinvestiert. Netto-Dividenden sind die Dividenden abzüglich Steuern, die die Société Générale für die Dividendenerlöse zu zahlen hat.

Da der Société Générale M&A Index von der Société Générale S.A., Paris, berechnet und veröffentlicht wird, besteht ein potentieller Interessenkonflikt zwischen Indexberechnung durch die Festlegungsstelle und den Verpflichtungen der Société Générale S.A., Paris, als Anbieterin, Garantin und Zertifikatsstelle dieser Zertifikate. Es ist jedoch gewährleistet, daß die Indexberechnung durch die Festlegungsstelle zu jeder Zeit unabhängig von der Begebung der Zertifikate durch die Emittentin und ihren Verpflichtungen aus den Zertifikaten und dem Verkauf der Zertifikate durch die Anbieterin erfolgt. Die Festlegungsstelle geht gegenüber den Zertifikatsinhabern keinerlei Vertretungs- oder Treuhandbeziehung ein.

Die anfängliche Zusammensetzung des Index aus 50 Gesellschaften ist wie folgt:

	Aktie	ISIN	Reuters-Code	Referenzbörsen	Anteile der Aktien	Schlußkurse vom 27.10.2005
1	Allied Irish Bank PLC.	IE0000197834	ALBK.I	Dublin Stock Exchange	1,17302	17,05
2	Altadis S.A.	ES0177040013	ALT.MC	Madrid Stock Exchange	0,54915	36,42
3	AMB Generali Holding AG	DE0008400029	AMBG.DE	Xetra	0,26452	75,613
4	Atos Origin S.A.	FR0000051732	ATOS.PA	Euronext Paris	0,34874	57,35
5	AstraZeneca PLC.	GB0009895292	AZN.L	London Stock Exchange	0,51138	2679,00
6	Bradford & Bingley PLC.	GB0002228152	BB.L	London Stock Exchange	4,05325	338,00
7	BG Group PLC.	GB0008762899	BG.L	London Stock Exchange	2,81026	487,50
8	Banca Intesa S.p.A.	IT0000072618	BIN.MI	Milan Stock Exchange	5,18135	3,86
9	Bankinter S.A.	ES0113679338	BKT.MC	Madrid Stock Exchange	0,46339	43,16
10	Business Objects S.A.	FR0004026250	BOBJ.PA	Euronext Paris	0,70053	28,55

11	Banco BPI S.A.	PTBPIOAM0004	BPI.LS	Lissabon Stock Exchange	5,37634	3,72
12	Banca Popolare di Milano SCRL	IT0000064482	PMIL.MI	Milan Stock Exchange	2,47831	8,07
13	Bulgari S.p.A.	IT0001119087	BULG.MI	Milan Stock Exchange	2,18341	9,16
14	Capitalia S.p.A.	IT0003121495	CPTA.MI	Milan Stock Exchange	4,60829	4,34
15	Commerzbank AG	DE0008032004	CBKG.DE	Xetra	0,92208	21,69
16	Casino Guichard Perrachon et Compagnie S.A.	FR0000125585	CASP.PA	Euronext Paris	0,33784	59,20
17	Deutsche Bank AG	DE0005140008	DBKGn.DE	Xetra	0,26389	75,79
18	Danisco A/S	DK0010207497	DCO.CO	Copenhagen Stock Exchange	0,37134	402,00
19	Koninklijke DSM N.V.	NL0000009819	DSMN.NV	Euronext Amsterdam	0,64433	31,04
20	Emap PLC.	GB0002993037	EMA.L	London Stock Exchange	1,69975	806,00
21	Vivendi Universal S.A.	FR0000127771	EAUG.PA	Virtual Exchange	0,75700	26,42
22	Finmeccanica S.p.A.	IT0003856405	SIFI.MI	Milan Stock Exchange	1,25156	15,98
23	Friends Provident PLC.	GB0030559776	FP.L	London Stock Exchange	7,78409	176,00
24	GKN PLC.	GB0030646508	GKN.L	London Stock Exchange	4,90161	279,50
25	Hanson PLC.	GB0033516088	HNS.L	London Stock Exchange	2,45961	557,00
26	Thales S.A.	FR0000121329	TCFP.PA	Euronext Paris	0,54157	36,93
27	Iberdrola S.A.	ES0144580018	IBE.MC	Madrid Stock Exchange	0,89405	22,37
28	IMI Plc.	GB0004579636	IMIL	London Stock Exchange	3,27947	417,75
29	International Power PLC.	GB0006320161	IPR.L	London Stock Exchange	5,95005	230,25
30	Kesa Electricals	GB0033040113	KESA.L	London Stock Exchange	5,75026	238,25
31	Linde AG	DE0006483001	LING.DE	Xetra	0,32911	60,77
32	Lonza Group	CH0013841017	LONN.VX	Virtual Exchange	0,40470	76,65
33	MAN AG	DE0005937007	MANG.DE	Xetra	0,51230	39,04
34	Metso Oyj	FI0009007835	MEO1V.HE	Helsinki Stock Exchange	1,00050	19,99
35	Norsk Hydro ASA	NO0005052605	NHY.OL	Oslo Stock Exchange	0,24217	645,00
36	Novo-Nordisk A/S	DK0010280817	NOVOb.CO	Copenhagen Stock Exchange	0,47923	311,50
37	Royal Koninklijke Numico N.V.	NL0000375616	NUMCc.As	Euronext Amsterdam	0,56641	35,31
38	O2 PLC.	GB00B05KYV34	OOM.L	London Stock Exchange	8,67089	158,00
39	Prudential PLC.	GB0007099541	PRU.L	London Stock Exchange	2,83351	483,50
40	Portugal Telecom SGPS S.A.	PTPTC0AM0009	PTC.LS	Lissabon Stock Exchange	2,61780	7,64
41	J Sainsbury PLC.	GB00B019KW72	SBRY.L	London Stock Exchange	4,82394	284,00

42	Scottish & Newcastle PLC.	GB0007839698	SCTN.L	London Stock Exchange	2,94465	465,25
43	Sage Group PLC.	GB0008021650	SGEL	London Stock Exchange	6,23436	219,75
44	Swiss Life Holding	CH0014852781	SLHN.VX	Virtual Exchange	0,15433	201,00
45	Scottish Power PLC.	GB0006900707	SPW.L	London Stock Exchange	2,38884	573,50
46	Telekom Austria AG	AT0000720008	TELA.VI	Vienna Stock Exchange	1,19048	16,80
47	United Business Media PLC.	GB00B0B2LQ71	UBM.L	London Stock Exchange	2,60209	526,50
48	Union Fenosa S.A.	ES0181380017	UNF.MC	Madrid Stock Exchange	0,75216	26,59
49	Voestalpine AG	AT0000937503	VOES.VI	Vienna Stock Exchange	0,29197	68,50
50	Wienerberger AG	AT0000831706	WBSV.VI	Vienna Stock Exchange	0,65359	30,60

Definitionen:

XETRA: Elektronisches Wertpapierhandelssystem der Wertpapierbörse Frankfurt am Main

Managementgebühr

Bitte beachten Sie, dass für die Berechnung des Index fortlaufend eine laufzeitabhängige Managementgebühr in Höhe von 0,85% p.a. des jeweiligen Zertifikatswertes erhoben wird, die auf der Basis actual/actual ermittelt und bei der Berechnung des Abrechnungsbetrages nach Kündigung durch die Emittentin abgezogen wird. Der jeweilige Zertifikatswert entspricht dem Wert des Zertifikats (einschließlich bereits eingerechneter Managementgebühren für die bisherige Laufzeit) zum Zeitpunkt der Festlegung des Schlußkurses des Basiswertes. Bitte beachten Sie weiterhin, daß die Berechnung einer Management-Gebühr nicht nur den Abrechnungsbetrag bei Fälligkeit der Zertifikate, sondern auch im Sekundärmarkt den Wert des Zertifikats mindert und dieser daher während der Laufzeit der Zertifikate den Indexstand nicht 1 zu 1 abbildet. Aufgrund der Abhängigkeit der absoluten Höhe der Managementgebühr vom jeweiligen täglichen Zertifikatswert kann der Wertminderungseffekt je nach Zertifikatswert auf ein Jahr berechnet und bezogen auf den Zertifikatswert nach einem Jahr deutlich über den angegebenen 0,85% liegen.

Warschau Stock Exchange Top 20 Index

Der Warschau Stock Exchange Top 20 (WIG20) Index ist ein modifizierter kapitalisierungsgewichteter Preisindex von 20 polnischen Aktien und wird von der Börse Warschau berechnet und veröffentlicht. Der WIG20 Index stellt den Basiswert für Terminkontrakte dar, die an der Warschauer Börse gehandelt werden.

Der Startwert des WIG20 Index wurde per 16. April 1994 mit 1.000 Indexpunkten festgelegt. Das Startkapital betrug PLN 136.322,90.

Weitere Informationen zum Warschau Stock Exchange Top 20 (WIG20) Index finden sich auf der Website: http://www.gpw.com.pl/index_e.asp.

Dow Jones Europe Stoxx Oil & Gas (Price) Index

Der **Dow Jones Europe Stoxx Oil & Gas (Price) Index** (EU0009658780) wird von der Stoxx Limited, Zürich, berechnet und veröffentlicht. Er ist ein kapitalisierungsgewichteter Index, der europäische Unternehmen beinhaltet, die dem Energiesektor angehören. Der Index wurde am 31. Dezember 1991 mit einem Basiswert von 100 aufgelegt.

Weitere Informationen in Bezug auf den Dow Jones Europe Stoxx Oil & Gas (Price) Index (EU0009658780) werden von der Stoxx Limited auf den Internetseiten www.stoxx.com veröffentlicht.

Factsheets zu dem Dow Jones Europe Stoxx Oil & Gas (Price) Index (EU0009658780) sind zudem über die Internet Seite <http://www.stoxx.com/indexes/factsheets.html> abrufbar.

Swiss Market Index (SMI)

Der **Swiss Market Index (SMI)** wird von der SWX Swiss Exchange berechnet und veröffentlicht. Er ist ein kapitalisierungsgewichteter Index und bezieht sich auf die 30 liquidesten und größten Schweizer Werte, die im elektronischen Börsensystem gehandelt werden. Die Indexberechnung basiert auf der Free-Float-Kapitalisierung. Der SMI wurde am 30. Juni 1988 mit einem Basiswert von 1.500 aufgelegt.

Weitere Informationen zum Swiss Market Index (SMI) Index finden sich auf der Website: http://www.swx.com/trading/products/indices/stock_indices/smi_indices_de.html.

SG Dividend Stars Asia Index

Der **SG Dividend Stars Asia Index** wird von der Société Générale S.A., Paris (die „Festlegungsstelle“) täglich berechnet und auf der Reutersseite SGDEM veröffentlicht. Der Schlußkurs des Index ist der Indexwert, der von der Festlegungsstelle aufgrund der an den jeweiligen Referenzbörsen festgestellten, in EUR umgerechneten Schlußkurse der im Index enthaltenen Aktien festgestellt wird. Der Index wurde zum 06. Juni 2005 zu einem Indexstand von 100 EUR aufgelegt und wird nachfolgend fortlaufend berechnet.

Der Index wird auf der Grundlage der in EUR umgerechneten Kurse der Aktien von Gesellschaften, die in dem Nikkei-225 Stock Average, dem TSEC Taiwan 50 Index, dem Thailand SET 50 Index, dem Hang Seng Index, dem Straits Times Index, dem Kospi 50 Index und dem Bombay Stock Exchange 100 Index (die „Referenzindizes“) enthalten sind, berechnet. Die Festlegungsstelle hat für die Indexzusammensetzung jeweils die drei Gesellschaften ausgewählt, die in dem jeweiligen Referenzindex enthalten sind und die stärkste Dividendenrendite zum Tag der Preisfeststellung (Auflegungsdatum: 06. Juni 2005) aufgewiesen haben. Unter Dividendenrendite ist hier die höchste Dividendenerwartung für das laufende Jahr 2005 zu verstehen. Diese insgesamt 21 Aktien im SG Dividend Stars Asia Index sind jeweils mit 4,7619 % gleich gewichtet.

Voraussetzung für die Aufnahme einer Gesellschaft in den SG Dividend Stars Asia Index ist zudem, daß die Gesellschaft ein positives Nettoergebnis im abgelaufenen Geschäftsjahr aufweist und daß die Aktie der Gesellschaft ohne Einschränkung handelbar ist. Als nicht ohne Einschränkung handelbar gelten beispielsweise Aktien, bei denen die verantwortlichen Behörden des Heimatstaates eine Begrenzung des Anteilsbesitzes durch ausländische Institutionen vorsehen und bei denen diese Begrenzung auch bereits erreicht bzw. überschritten ist. Auf Aktien einer Gesellschaft, die erst während der Laufzeit der Zertifikate den Status der nicht uneingeschränkten Handelbarkeit erreichen, finden untenstehende Regelungen über die Änderung der Indexzusammensetzung Anwendung.

Die Umrechnung von HKD bzw. JPY bzw. KRW bzw. SGD bzw. THB in EUR erfolgt jeweils auf der Grundlage des durch die **Europäische Zentralbank in Frankfurt am Main** festgestellten maßgeblichen amtlichen Mittelkurses. Die Umrechnung von TWD bzw. INR in EUR erfolgt auf Basis der Fixings der Federal Reserve Bank of New York für USD/TWD bzw. USD/INR und EUR/USD. Jede Bezugnahme auf "HKD" ist als solche auf Hong Kong Dollar der Sonderverwaltungszone Hong Kong der Volksrepublik China und jede Bezugnahme auf "JPY" als solche auf Japanische Yen des Kaiserreiches Japan und jede Bezugnahme auf "KRW" als solche auf Süd-Koreanische Won der Republik Südkorea und jede Bezugnahme auf "SGD" als solche auf Singapur Dollar der Republik Singapur und jede Bezugnahme auf "THB" als solche auf Thailändische Baht des Königreiches Thailand und jede Bezugnahme auf "TWD" als solche auf Taiwan Dollar Taiwans (Republik China) und jede Bezugnahme auf "INR" als solche auf Indische Rupiah der Republik Indien zu verstehen.

Der Index wird von der Festlegungsstelle jährlich (gerechnet ab dem Auflegungsdatum) angepaßt, indem die im Index enthaltenen Aktien neu zusammengesetzt werden. Hierbei werden wiederum jeweils diejenigen drei Gesellschaften ausgewählt, die in dem jeweiligen Referenzindex enthalten sind und zum Zeitpunkt der Neuzusammensetzung die stärkste Dividendenrendite aufweisen, die über ein positives Nettoergebnis im abgelaufenen Geschäftsjahr verfügt haben und deren Aktien ohne Einschränkung handelbar sind. Die Indexzusammensetzung kann sich während der Laufzeit der Zertifikate aufgrund der jeweiligen Neuzusammensetzung des Index teilweise oder vollständig ändern.

Die Dividendenrendite wird auf Grundlage von Daten von Wirtschaftsinformationsdiensten wie z.B. Reuters ermittelt.

Ferner kann sich die Indexzusammensetzung während der Laufzeit der Zertifikate ändern, wenn hinsichtlich eines Indexwertes ein Anpassungsereignis (z.B. Verschmelzung, Spaltung, Übernahme, Umwandlung, Squeeze Out, Delisting, Insolvenz oder eine vergleichbares Ereignis) stattfindet. Gleiches gilt wenn nach billigem Ermessen der Festlegungstelle hinsichtlich eines Indexwertes ein politisches, wirtschaftliches oder sonstiges Ereignis eintritt, das erhebliche Auswirkungen auf die Dividendenrendite und/oder Handelbarkeit der Aktien der betroffenen Gesellschaft zeitigen kann. Die Indexberechnungsstelle kann in diesen Fällen nach billigem Ermessen Indexwerte durch andere Werte aus den jeweiligen Referenzindizes mit der nächststärksten Dividendenrendite ersetzen oder die Anteile der Aktien des betroffenen Indexwertes bzw. den betroffenen Indexwert selbst (beispielsweise durch Bildung eines Korbes) entsprechend anpassen. Ferner ist die Indexberechnungsstelle nach billigem Ermessen berechtigt, bei Kapitalmaßnahmen (z.B. Kapitalerhöhung, Aktienkonsolidierung oder eine vergleichbare Kapitalmaßnahme), die die im Index enthaltenen Aktien betreffen, die Anteile der Aktien anzupassen. Eine Änderung der Zusammensetzung des Index bzw. Anpassung der Anteile der Aktien des betroffenen Indexwertes bzw. des Indexwertes selbst hat hierbei so zu erfolgen, daß die Kontinuität der Indexberechnung möglichst wenig beeinträchtigt ist. Etwaige Änderungen in der Zusammensetzung des Index bzw. Anpassungen der Anteile der Aktien, Anpassungen der Indexwerte oder Änderungen in der Berechnung des Index werden von der Festlegungsstelle durch Bekanntmachung in einem überregionalen Börsenpflichtblatt bekanntgemacht.

Netto-Dividenden und Bezugsrechterlöse der Aktien aus den jeweiligen Referenzindizes werden wirtschaftlich gesehen voll reinvestiert. Netto-Dividenden sind die Dividenden abzüglich Steuern, die die Société Générale für die Dividendenerlöse zu zahlen hat.

Da der SG Dividend Stars Asia Index von der Société Générale S.A., Paris, berechnet und veröffentlicht wird, besteht ein potentieller Interessenkonflikt zwischen Indexberechnung durch die Festlegungsstelle und den Verpflichtungen der Société Générale S.A., Paris, als Anbieterin, Garantin und Zertifikatsstelle dieser Zertifikate. Es ist jedoch gewährleistet, daß die Indexberechnung durch die Festlegungsstelle zu jeder Zeit unabhängig von der Begebung der Zertifikate durch die Emittentin und ihren Verpflichtungen aus den Zertifikaten und dem Verkauf der Zertifikate durch die Anbieterin erfolgt. Die Festlegungsstelle geht gegenüber den Zertifikatsinhabern keinerlei Vertretungs- oder Treuhandbeziehung ein.

Für die Berechnung des SG Dividend Stars Asia Index erhebt die Société Générale eine vierteljährliche Gebühr in Höhe von 0,375% des dann jeweils aktuellen Indexwertes, die entsprechend vierteljährlich in den Index eingepreist wird, d.h., der Wert des Index sinkt dann um den entsprechenden Betrag.

Die anfängliche Zusammensetzung des Index beruht auf folgenden 21 Gesellschaften:

Aktie	ISIN	Reuters-Code	Referenzbörse	Anteile der Aktien
Neptune Orient Lines Ltd.	SG1F90001388	NEPS.SI	Singapore	2,7428
Allgreen Properties Ltd.	SG1G61871305	AGRN.SI	Singapore	8,8268
MobilOne Ltd.	SG1Q46922213	MONE.SI	Singapore	4,5585
Hongkong Electric Holdings Ltd.	HK0006000050	0006.HK	Hong Kong	1,3080
Citic Pacific Ltd.	HK0267001375	0267.HK	Hong Kong	2,0832
BOC Hong Kong Holdings Ltd.	HK2388011192	2388.HK	Hong Kong	3,1500
Thoresen Thai Agencies PCL	TH0535010Z05	TTA.BK	Bangkok	6,8195
Thai Plastics & Chemicals PCL	TH0072010Z09	TPC.BK	Bangkok	14,2757
Land & Houses PCL	TH0143010Z08	LH.BK	Bangkok	32,4625
China Steel Corp.	TW0002002003	2002.TW	Taiwan	5,7942
Yang Ming Marin Transport	TW0002609005	2609.TW	Taiwan	6,4041
Na Ya Plastics Corp.	TW0001303006	1303.TW	Taiwan	4,1200
Showa Shell Sekiyu K. K.	JP3366800005	5002.T	Tokyo	0,5820
Kawasaki Kisen Kaisha Ltd.	JP3223800008	9107.T	Tokyo	0,9651
Mitsui O.S.K. Lines Ltd.	JP3362700001	9104.T	Tokyo	0,9504
S-Oil Corp.	KR7010950004	010950.KS	Seoul	0,0774
Daelim Industrial Co. Ltd.	KR7000210005	000210.KS	Seoul	0,1175
POSCO	KR7005490008	005490.KS	Seoul	0,0326
Kochi Refineries Ltd.	INE123A01012	KOCH.BO	Bombay	1,5447
Hindustan Petroleum Corp. Ltd.	INE094A01015	HPCL.BO	Bombay	0,7884
Bharat Petroleum Corp. Ltd.	INE029A01011	BPCL.BO	Bombay	0,6718

SG Dividend Stars Eastern Europe Index

Der **SG Dividend Stars Eastern Europe Index** wird von der Société Générale S.A., Paris (die „Festlegungsstelle“) täglich berechnet und auf der Reutersseite SGDEM veröffentlicht. Der Schlußkurs des Index ist der Indexwert, der von der Festlegungsstelle aufgrund der an den jeweiligen Referenzbörsen festgestellten, in EUR ausgedrückten bzw. umgerechneten Schlußkurse der im Index enthaltenen Aktien festgestellt wird. Der Index wurde zum 06. Juni 2005 zu einem Indexstand von 100 EUR aufgelegt und wird nachfolgend fortlaufend berechnet.

Der Index wird auf der Grundlage der in EUR ausgedrückten bzw. umgerechneten Kurse der Aktien von Gesellschaften, die in dem CECE Composite Index (der „Referenzindex“) enthalten sind, berechnet.

enthalten sind, berechnet. Die Festlegungsstelle hat für die Indexzusammensetzung jeweils die 10 Gesellschaften ausgewählt, die in dem Referenzindex enthalten sind und die stärkste Dividendenrendite zum Tag der Preisfeststellung (Auflegungsdatum: 06. Juni 2005) aufgewiesen haben. Unter Dividendenrendite ist hier die höchste Dividendenerwartung für das laufende Jahr 2005 zu verstehen. Diese insgesamt zehn Aktien im SG Dividend Stars Eastern Europe Index sind jeweils mit 10,00 % gleich gewichtet.

Voraussetzung für die Aufnahme einer Gesellschaft in den SG Dividend Stars Eastern Europe Index ist zudem, daß die Gesellschaft ein positives Nettoergebnis im abgelaufenen Geschäftsjahr aufweist und daß die Aktie der Gesellschaft ohne Einschränkung handelbar ist. Als nicht ohne Einschränkung handelbar gelten beispielsweise Aktien, bei denen die verantwortlichen Behörden des Heimatstaates eine Begrenzung des Anteilsbesitzes durch ausländische Institutionen vorsehen und bei denen diese Begrenzung auch bereits erreicht bzw. überschritten ist. Auf Aktien einer Gesellschaft, die erst während der Laufzeit der Zertifikate den Status der nicht uneingeschränkten Handelbarkeit erreichen, finden untenstehende Regelungen über die Änderung der Indexzusammensetzung Anwendung.

Die Umrechnung von CZK bzw. HUF bzw. PLN in EUR erfolgt jeweils auf der Grundlage des durch die **Europäische Zentralbank in Frankfurt am Main** festgestellten maßgeblichen amtlichen Mittelkurses. Jede Bezugnahme auf "CZK" ist als solche auf Tschechische Kronen der Tschechischen Republik und jede Bezugnahme auf "HUF" als solche auf Ungarische Forint der Republik Ungarn und jede Bezugnahme auf "PLN" als solche auf Polnische Zloty der Republik Polen zu verstehen.

Der Index wird von der Festlegungsstelle jährlich (gerechnet ab dem Auflegungsdatum) angepaßt, indem die im Index enthaltenen Aktien neu zusammengesetzt werden. Hierbei werden wiederum jeweils diejenigen zehn Gesellschaften ausgewählt, die in dem Referenzindex enthalten sind und zum Zeitpunkt der Neuzusammensetzung die stärkste Dividendenrendite aufweisen, die über ein positives Nettoergebnis im abgelaufenen Geschäftsjahr verfügt haben und deren Aktien ohne Einschränkung handelbar sind. Die Indexzusammensetzung kann sich während der Laufzeit der Zertifikate aufgrund der jeweiligen Neuzusammensetzung des Index teilweise oder vollständig ändern.

Die Dividendenrendite wird auf Grundlage von Daten von Wirtschaftsinformationsdiensten wie z.B. Reuters ermittelt.

Ferner kann sich die Indexzusammensetzung während der Laufzeit der Zertifikate ändern, wenn hinsichtlich eines Indexwertes ein Anpassungsereignis (z.B. Verschmelzung, Spaltung, Übernahme, Umwandlung, Squeeze Out, Delisting, Insolvenz oder eine vergleichbares Ereignis) stattfindet. Gleiches gilt wenn nach billigem Ermessen der Festlegungsstelle hinsichtlich eines Indexwertes ein politisches, wirtschaftliches oder sonstiges Ereignis eintritt, das erhebliche Auswirkungen auf die Dividendenrendite und/oder Handelbarkeit der Aktien der betroffenen Gesellschaft zeitigen kann. Die Indexberechnungsstelle kann in diesen Fällen nach billigem Ermessen Indexwerte durch andere Werte aus dem Referenzindex mit der nächststärksten Dividendenrendite ersetzen oder die Anteile der Aktien des betroffenen Indexwertes bzw. den betroffenen Indexwert selbst (beispielsweise durch Bildung eines Korbes) entsprechend anpassen. Ferner ist die Indexberechnungsstelle nach billigem Ermessen berechtigt, bei Kapitalmaßnahmen (z.B. Kapitalerhöhung, Aktienkonsolidierung oder eine vergleichbare Kapitalmaßnahme), die die im Index enthaltenen Aktien betreffen, die Anteile der Aktien anzupassen. Eine Änderung der Zusammensetzung des Index bzw. Anpassung der Anteile der Aktien des betroffenen Indexwertes bzw. des Indexwertes selbst

hat hierbei so zu erfolgen, daß die Kontinuität der Indexberechnung möglichst wenig beeinträchtigt ist. Etwaige Änderungen in der Zusammensetzung des Index bzw. Anpassungen der Anteile der Aktien, Anpassungen der Indexwerte oder Änderungen in der Berechnung des Index werden von der Festlegungsstelle durch Bekanntmachung in einem überregionalen Börsenpflichtblatt bekanntgemacht.

Netto-Dividenden und Bezugsrechterlöse der Aktien aus dem Referenzindex werden wirtschaftlich gesehen voll reinvestiert. Netto-Dividenden sind die Dividenden abzüglich Steuern, die die Société Générale für die Dividendenerlöse zu zahlen hat.

Da der SG Dividend Stars Eastern Europe Index von der Société Générale S.A., Paris, berechnet und veröffentlicht wird, besteht ein potentieller Interessenkonflikt zwischen Indexberechnung durch die Festlegungsstelle und den Verpflichtungen der Société Générale S.A., Paris, als Anbieterin, Garantin und Zertifikatsstelle dieser Zertifikate. Es ist jedoch gewährleistet, daß die Indexberechnung durch die Festlegungsstelle zu jeder Zeit unabhängig von der Begebung der Zertifikate durch die Emittentin und ihren Verpflichtungen aus den Zertifikaten und dem Verkauf der Zertifikate durch die Anbieterin erfolgt. Die Festlegungsstelle geht gegenüber den Zertifikatsinhabern keinerlei Vertretungs- oder Treuhandbeziehung ein.

Für die Berechnung des SG Dividend Stars Eastern Europe Index erhebt die Société Générale eine vierteljährliche Gebühr in Höhe von 0,375% des dann jeweils aktuellen Indexwertes, die entsprechend vierteljährlich in den Index eingepreist wird, d.h., der Wert des Index sinkt dann um den entsprechenden Betrag.

Die anfängliche Zusammensetzung des Index beruht auf folgenden zehn Gesellschaften:

Aktie	ISIN	Reuters-Code	Referenz-börse	Anteile der Aktien
Delmagyarorszagi Aramszolgaltato Rt.	HU0000069232	DMZD.BU	Budapest	0,1862
Philip Morris CR a.s.	CS0008418869	TABK.PR	Prague	0,0169
Magyar Telekom Rt.	HU0000073507	MTEL.BU	Budapest	2,9696
Bank Pekao S.A.	PLPEKAO00016	BAPE.WA	Warsaw	0,2780
Bank Przemyslowo-Handlowy BPH	PLBPH0000019	BPHW.WA	Warsaw	0,0746
Polski Koncern Naftowy Orlen S.A.	PLPKN0000018	PKNA.WA	Warsaw	0,8600
Komerčni Banka a.s.	CZ0008019106	BKOM.PR	Prague	0,0977
Netia S.A.	PLNETIA00014	NTIA.WA	Warsaw	10,3811
Antenna Hungaria Rt.	HU0000069448	ANHU.BU	Budapest	0,5735
BorsodChem Rt.	HU0000072640	BDCD.BU	Budapest	1,0799

SG Dividend Stars Europe Mid-Cap Index

Der **SG Dividend Stars Europe Mid-Cap Index** wird von der Société Générale S.A., Paris (die „Festlegungsstelle“) täglich berechnet und auf der Reutersseite SGDEM veröffentlicht. Der Schlußkurs des Index ist der Indexwert, der von der Festlegungsstelle aufgrund der an den jeweiligen Referenzbörsen festgestellten, in EUR ausgedrückten bzw. umgerechneten Schlußkurse der im Index enthaltenen Aktien festgestellt wird. Der Index wurde zum 06. Juni

2005 zu einem Indexstand von 100 EUR aufgelegt und wird nachfolgend fortlaufend berechnet.

Der Index wird auf der Grundlage der in EUR ausgedrückten bzw. umgerechneten Kurse der Aktien von Gesellschaften, die in dem Dow Jones Euro STOXX Mid Index (der „Referenzindex“) enthalten sind, berechnet. Die Festlegungsstelle hat für die Indexzusammensetzung jeweils die zehn Gesellschaften ausgewählt, die in dem Referenzindex enthalten sind und die stärkste Dividendenrendite zum Tag der Preisfeststellung (Auflegungsdatum: 06. Juni 2005) aufgewiesen haben. Unter Dividendenrendite ist hier die höchste Dividendenerwartung für das laufende Jahr 2005 zu verstehen. Diese insgesamt zehn Aktien im SG Dividend Stars Europe Mid-Cap Index sind jeweils mit 10,00 % gleich gewichtet.

Voraussetzung für die Aufnahme einer Gesellschaft in den SG Dividend Stars Europe Mid-Cap Index ist zudem, daß die Gesellschaft ein positives Nettoergebnis im abgelaufenen Geschäftsjahr aufweist.

Der Index wird von der Festlegungsstelle halbjährlich (gerechnet ab dem Auflegungsdatum) angepaßt, indem die im Index enthaltenen Aktien neu zusammengesetzt werden. Hierbei werden wiederum jeweils diejenigen zehn Gesellschaften ausgewählt, die in dem Referenzindex enthalten sind und zum Zeitpunkt der Neuzusammensetzung die stärkste Dividendenrendite aufweisen und zudem über ein positives Nettoergebnis im abgelaufenen Geschäftsjahr verfügt haben. Die Indexzusammensetzung kann sich während der Laufzeit der Zertifikate aufgrund der jeweiligen Neuzusammensetzung des Index teilweise oder vollständig ändern.

Die Dividendenrendite wird auf Grundlage von Daten von Wirtschaftsinformationsdiensten wie z.B. Reuters ermittelt.

Ferner kann sich die Indexzusammensetzung während der Laufzeit der Zertifikate ändern, wenn hinsichtlich eines Indexwertes ein Anpassungsereignis (z.B. Verschmelzung, Spaltung, Übernahme, Umwandlung, Squeeze Out, Delisting, Insolvenz oder eine vergleichbares Ereignis) stattfindet. Gleiches gilt wenn nach billigem Ermessen der Festlegungstelle hinsichtlich eines Indexwertes ein politisches, wirtschaftliches oder sonstiges Ereignis eintritt, das erhebliche Auswirkungen auf die Dividendenrendite und/oder Handelbarkeit der Aktien der betroffenen Gesellschaft zeitigen kann. Die Indexberechnungsstelle kann in diesen Fällen nach billigem Ermessen Indexwerte durch andere Werte aus den Referenzindex mit der nächststärksten Dividendenrendite ersetzen oder die Anteile der Aktien des betroffenen Indexwertes bzw. den betroffenen Indexwert selbst (beispielsweise durch Bildung eines Korbes) entsprechend anpassen. Ferner ist die Indexberechnungsstelle nach billigem Ermessen berechtigt, bei Kapitalmaßnahmen (z.B. Kapitalerhöhung, Aktienkonsolidierung oder eine vergleichbare Kapitalmaßnahme), die die im Index enthaltenen Aktien betreffen, die Anteile der Aktien anzupassen. Eine Änderung der Zusammensetzung des Index bzw. Anpassung der Anteile der Aktien des betroffenen Indexwertes bzw. des Indexwertes selbst hat hierbei so zu erfolgen, daß die Kontinuität der Indexberechnung möglichst wenig beeinträchtigt ist. Etwaige Änderungen in der Zusammensetzung des Index bzw. Anpassungen der Anteile der Aktien, Anpassungen der Indexwerte oder Änderungen in der Berechnung des Index werden von der Festlegungsstelle durch Bekanntmachung in einem überregionalen Börsenpflichtblatt bekanntgemacht.

Netto-Dividenden und Bezugsrechterlöse der Aktien aus dem Referenzindex werden wirtschaftlich gesehen voll reinvestiert. Netto-Dividenden sind die Dividenden abzüglich Steuern, die die Société Générale für die Dividendenerlöse zu zahlen hat.

Da der SG Dividend Stars Europe Mid-Cap Index von der Société Générale S.A., Paris, berechnet und veröffentlicht wird, besteht ein potentieller Interessenkonflikt zwischen Indexberechnung durch die Festlegungsstelle und den Verpflichtungen der Société Générale S.A., Paris, als Anbieterin, Garantin und Zertifikatsstelle dieser Zertifikate. Es ist jedoch gewährleistet, daß die Indexberechnung durch die Festlegungsstelle zu jeder Zeit unabhängig von der Begebung der Zertifikate durch die Emittentin und ihren Verpflichtungen aus den Zertifikaten und dem Verkauf der Zertifikate durch die Anbieterin erfolgt. Die Festlegungsstelle geht gegenüber den Zertifikatsinhabern keinerlei Vertretungs- oder Treuhandbeziehung ein.

Für die Berechnung des SG Dividend Stars Europe Mid-Cap Index erhebt die Société Générale eine vierteljährliche Gebühr in Höhe von 0,3% des dann jeweils aktuellen Indexwertes, die entsprechend vierteljährlich in den Index eingepreist wird, d.h., der Wert des Index sinkt dann um den entsprechenden Betrag.

Die anfängliche Zusammensetzung des Index beruht auf folgenden zehn Gesellschaften:

Aktie	ISIN	Reuters-Code	Referenz-börse	Anteile der Aktien
Alleanza Assicurazioni S.p.A.	IT0000078193	ALZI.MI	Milan	1,1383
Brisa Auto-Estradas de Portugal S.A.	PTBRI0AM0000	BRIS.IN	Lisbon	1,5601
Corio NV	NL0000288967	COR.AS	Amsterdam	0,2177
Energias de Protugal S.A.	PTEDP0AM0009	EDPP.IN	Lisbon	4,7619
Fortum Oyj	FI0009007132	FUM1V.HE	Helsinki	0,8130
OPAP SA	GRS419003009	OPAr.AT	Athens	0,4931
Public Power Corp.	GRS434003000	DEHr.AT	Athens	0,4831
Rodamco Europe NV	NL0000289320	RDMB.AS	Amsterdam	0,1508
Snam Rete Gas S.p.A.	IT0003153415	SRG.MI	Milan	2,3229
Unibail	FR0000124711	UNPB.PA	Paris	0,0959

SG Dividend Stars Deutschland Index (Preisindex)

Der SG Dividend Stars Deutschland Index wird von der Société Générale S.A., Paris (die „Festlegungsstelle“) täglich berechnet und auf der Reutersseite SGDEM veröffentlicht. Der Schlußkurs des Index ist der Indexwert, der von der Festlegungsstelle aufgrund der an der Referenzbörse festgestellten Schlußkurse der im Index enthaltenen Aktien berechnet und veröffentlicht wird. Der Index wurde zum 01. November 2005 zu einem Indexstand von 100,00 EUR aufgelegt und wird nachfolgend fortlaufend berechnet.

Der Index wird auf der Grundlage der in EUR ausgedrückten Kurse der Aktien von 10 Unternehmen berechnet, die im DAX Index (der "Referenzindex") enthalten sind. Die Festlegungsstelle hat für die Indexzusammensetzung jeweils die 10 Unternehmen ausgewählt, deren Aktien zum Tag der Preisfeststellung (Auflegungsdatum: 01. November 2005) die stärkste Dividendenrendite aufgewiesen haben. Unter Dividendenrendite ist hier eine hohe Dividendenerwartung für das laufende Jahr 2005 zu verstehen. Diese 10 Aktien im SG Dividend Stars Deutschland Index sind jeweils mit 10% gewichtet.

Vorraussetzung für die Aufnahme eines Unternehmens in den SG Dividend Stars Deutschland Index war zudem ein positives Nettoergebnis im abgelaufenen Geschäftsjahr.

Der Index wird von der Festlegungsstelle halbjährlich (gerechnet ab dem Auflegungsdatum) angepaßt, indem die im Index enthaltenen Aktien neu zusammengesetzt werden. Hierbei werden wiederum die 10 Unternehmen ausgewählt, die im DAX Index enthalten sind, zum Zeitpunkt der Neuzusammensetzung die stärkste Dividendenrendite aufweisen und über ein positives Nettoergebnis im abgelaufenen Geschäftsjahr verfügt haben. Die Indexzusammensetzung kann sich während der Laufzeit der Zertifikate aufgrund der jeweiligen Neuzusammensetzung des Index teilweise oder vollständig ändern.

Die Dividendenrendite wird auf der Grundlage von Daten von Wirtschaftsinformationsdiensten wie z.B. Reuters ermittelt.

Ferner kann sich die Indexzusammensetzung während der Laufzeit der Zertifikate unabhängig von der Neuzusammensetzung dann ändern, wenn hinsichtlich eines Indexwertes ein Anpassungsereignis (z.B. Verschmelzung, Spaltung, Übernahme, Umwandlung, Squeeze Out, Delisting oder eine vergleichbares Ereignis) stattfindet. Die Indexberechnungsstelle kann in diesen Fällen nach billigem Ermessen Indexwerte durch andere Werte aus dem Referenzindex, die zum Zeitpunkt der Neuzusammensetzung die nächststärkste Dividendenrendite aufweisen und über ein positives Nettoergebnis im abgelaufenen Geschäftsjahr verfügen, ersetzen oder die Anteile der Aktien des betroffenen Indexwertes bzw. den betroffenen Indexwert selbst (beispielsweise durch Bildung eines Korbes) entsprechend anpassen. Ferner ist die Indexberechnungsstelle nach billigem Ermessen berechtigt, bei Kapitalmaßnahmen (z.B.: Kapitalerhöhung, Aktienkonsolidierung oder eine vergleichbare Kapitalmaßnahme), die die im Index enthaltenen Aktien betreffen, die Anteile der Aktien anzupassen. Eine Änderung der Zusammensetzung des Index bzw. Anpassung der Anteile der Aktien des betroffenen Indexwertes bzw. des Indexwertes selbst hat hierbei so zu erfolgen, daß die Kontinuität der Indexberechnung möglichst wenig beeinträchtigt ist. Etwaige Änderungen in der Zusammensetzung des Index bzw. Anpassungen der Anteile der Aktien, Anpassungen der Indexwerte oder Änderungen in der Berechnung des Index werden von der Festlegungsstelle durch Bekanntmachung in einem überregionalen Börsenpflichtblatt bekanntgemacht.

Da der SG Dividend Stars Deutschland Index von der Société Générale S.A., Paris, berechnet und veröffentlicht wird, besteht ein potentieller Interessenkonflikt zwischen Indexberechnung durch die Festlegungsstelle und den Verpflichtungen der Société Générale S.A., Paris, als Anbieterin und Zertifikatsstelle aus diesen Zertifikaten bzw. dem Verkauf der Zertifikate. Es ist jedoch gewährleistet, daß die Indexberechnung durch die Festlegungsstelle zu jeder Zeit unabhängig von der Begebung der Zertifikate durch die Emittentin und ihren Verpflichtungen aus den Zertifikaten und dem Verkauf der Zertifikate durch die Anbieterin erfolgt.

Die anfängliche Zusammensetzung des Index beruht auf folgenden 10 Unternehmen:

Aktie	ISIN	Reuters-Code	Referenzbörse	Anteile der Aktien*
RWE AG	DE0007037129	RWEG.DE	Frankfurt Stock Exchange	

TUI AG	DE000TUAG000	TUIGn.DE	Frankfurt Stock Exchange	
DaimlerChrysler AG	DE0007100000	DCXGn.DE	Frankfurt Stock Exchange	
E.ON AG	DE0007614406	EONG.DE	Frankfurt Stock Exchange	
Thyssen Krupp AG	DE0007500001	TKAG.DE	Frankfurt Stock Exchange	
BASF AG	DE0005151005	BASF.DE	Frankfurt Stock Exchange	
Volkswagen AG	DE0007664005	VOWG.DE	Frankfurt Stock Exchange	
MAN AG	DE0005937007	MANG.DE	Frankfurt Stock Exchange	
Deutsche Telekom AG	DE0005557508	DTEGn.DE	Frankfurt Stock Exchange	
Deutsche Lufthansa AG	DE0008232125	LHAG.DE	Frankfurt Stock Exchange	

*Die jeweiligen Anteile der Aktien werden am 01. November 2005 auf Basis der Schlußkurse der Aktien auf Xetra festgesetzt und nachfolgend gemäß § 9 bekannt gemacht.

SG European Top 5 Dividend Index

Der SG European Top 5 Dividend Index wird von der Société Générale S.A., Paris (die „Festlegungsstelle“) täglich berechnet und auf der Reutersseite SGDEM veröffentlicht. Der Schlußkurs des Index ist der Indexwert, der von der Festlegungsstelle aufgrund der an den jeweiligen Referenzbörsen festgestellten Schlußkurse der im Index enthaltenen Aktien festgestellt wird. Der Index wurde zum 04. Februar 2005 zu einem Indexstand von 100,00 EUR aufgelegt und wird nachfolgend fortlaufend berechnet.

Der Index wird auf der Grundlage der in EUR ausgedrückten Kurse der Aktien von 5 Unternehmen berechnet, die im Dow Jones Euro Stoxx 50 Index (der "Referenzindex") enthalten sind. Die Festlegungsstelle hat für die Indexzusammensetzung jeweils die 5 Gesellschaften ausgewählt, deren Aktien die stärkste Dividendenrendite zum Tag der Preisfeststellung (Auflegungsdatum: 04. Februar 2005) aufgewiesen haben. Unter Dividendenrendite ist hier die höchste Dividendenerwartung für das laufende Jahr 2005 zu verstehen. Diese 5 Aktien im SG European Top 5 Dividend Index sind jeweils mit 20% gleichgewichtet.

Die Indexzusammensetzung kann sich während der Laufzeit der Zertifikate ändern, wenn hinsichtlich eines Indexwertes ein Anpassungsereignis (z.B. Verschmelzung, Spaltung, Übernahme, Umwandlung, Squeeze Out, Delisting oder eine vergleichbares Ereignis) stattfindet. Die Indexberechnungsstelle kann in diesen Fällen nach billigem Ermessen Indexwerte durch andere Werte aus dem jeweiligen Referenzindex mit der nächststärksten Dividendenrendite ersetzen oder die Anteile der Aktien des betroffenen Indexwertes bzw. den betroffenen Indexwert selbst (beispielsweise durch Bildung eines Korbes) entsprechend anpassen. Ferner ist die Indexberechnungsstelle nach billigem Ermessen berechtigt, bei Kapitalmaßnahmen (z.B.: Kapitalerhöhung, Aktienkonsolidierung oder eine vergleichbare Kapitalmaßnahme), die die im Index enthaltenen Aktien betreffen, die Anteile der Aktien anzupassen. Eine Änderung der Zusammensetzung des Index bzw. Anpassung der Anteile der Aktien des betroffenen Indexwertes bzw. des Indexwertes selbst hat hierbei so zu erfolgen, daß die Kontinuität der Indexberechnung möglichst wenig beeinträchtigt ist. Etwaige

Änderungen in der Zusammensetzung des Index bzw. Anpassungen der Anteile der Aktien, Anpassungen der Indexwerte oder Änderungen in der Berechnung des Index werden von der Festlegungsstelle durch Bekanntmachung in einem überregionalen Börsenpflichtblatt bekanntgemacht.

Da der SG European Top 5 Dividend Index von der Société Générale S.A., Paris, berechnet und veröffentlicht wird, besteht ein potentieller Interessenkonflikt zwischen Indexberechnung durch die Festlegungsstelle und den Verpflichtungen der Société Générale S.A., Paris, als Anbieterin, Garantin und Zertifikatsstelle dieser Zertifikate. Es ist jedoch gewährleistet, daß die Indexberechnung durch die Festlegungsstelle zu jeder Zeit unabhängig von der Begebung der Zertifikate durch die Emittentin und ihren Verpflichtungen aus den Zertifikaten und dem Verkauf der Zertifikate durch die Anbieterin erfolgt. Die Festlegungsstelle geht gegenüber den Zertifikatsinhabern keinerlei Vertretungs- oder Treuhandbeziehung ein.

Die anfängliche Zusammensetzung des Index beruht auf folgenden 5 Unternehmen:

Aktie	ISIN	Reuters-Code	Referenzbörse	Anteile der Aktien	Schlußkurse vom 04.02.2005 in EUR
ABN Amro Holding N.V.	NL0000301109	AAH.AS	Euronext Amsterdam	0,967	20,83
Enel S.p.A.	IT0003128367	ENEL.MI	Milano Stock Exchange	2,656	7,50
Fortis N.V.	BE0003801181	FOR.AS	Euronext Amsterdam	0,951	20,90
ING Groep N.V.	NL0000303600	ING.AS	Euronext Amsterdam	0,894	22,28
Telecom Italia Mobile S.p.A.	IT0001052056	TIM.MI	Milano Stock Exchange	3,731	5,38

SG German Top 5 Dividend Index bzw. SG German Dividend Index

Der SG German Top 5 Dividend Index wird von der Société Générale S.A., Paris (die „Festlegungsstelle“) täglich berechnet und auf der Reutersseite SGDEM veröffentlicht. Der Schlußkurs des Index ist der Indexwert, der von der Festlegungsstelle aufgrund der an der Referenzbörse festgestellten Schlußkurse der im Index enthaltenen Aktien festgestellt wird. Der Index wurde zum 04. Februar 2005 zu einem Indexstand von 100,00 EUR aufgelegt und wird nachfolgend fortlaufend berechnet.

Der Index wird auf der Grundlage der in EUR ausgedrückten Kurse der Aktien von 5 Unternehmen berechnet, die im DAX Index (der "Referenzindex") enthalten sind. Die Festlegungsstelle hat für die Indexzusammensetzung jeweils die 5 Gesellschaften ausgewählt, deren Aktien die stärkste Dividendenrendite zum Tag der Preisfeststellung (Auflegungsdatum: 04. Februar 2005) aufgewiesen haben. Unter Dividendenrendite ist hier die höchste Dividendenerwartung für das laufende Jahr 2005 zu verstehen. Diese 5 Aktien im SG German Top 5 Dividend Index sind jeweils mit 20% gleichgewichtet.

Die Indexzusammensetzung kann sich während der Laufzeit der Zertifikate ändern, wenn hinsichtlich eines Indexwertes ein Anpassungsereignis (z.B. Verschmelzung, Spaltung, Übernahme, Umwandlung, Squeeze Out, Delisting oder eine vergleichbares Ereignis) stattfindet. Die Indexberechnungsstelle kann in diesen Fällen nach billigem Ermessen Indexwerte durch andere Werte aus dem jeweiligen Referenzindex mit der nächststärksten Dividendenrendite ersetzen oder die Anteile der Aktien des betroffenen Indexwertes bzw. den betroffenen Indexwert selbst (beispielsweise durch Bildung eines Korbes) entsprechend anpassen. Ferner ist die Indexberechnungsstelle nach billigem Ermessen berechtigt, bei Kapitalmaßnahmen (z.B.: Kapitalerhöhung, Aktienkonsolidierung oder eine vergleichbare Kapitalmaßnahme), die die im Index enthaltenen Aktien betreffen, die Anteile der Aktien anzupassen. Eine Änderung der Zusammensetzung des Index bzw. Anpassung der Anteile der Aktien des betroffenen Indexwertes bzw. des Indexwertes selbst hat hierbei so zu erfolgen, daß die Kontinuität der Indexberechnung möglichst wenig beeinträchtigt ist. Etwaige Änderungen in der Zusammensetzung des Index bzw. Anpassungen der Anteile der Aktien, Anpassungen der Indexwerte oder Änderungen in der Berechnung des Index werden von der Festlegungsstelle durch Bekanntmachung in einem überregionalen Börsenpflichtblatt bekanntgemacht.

Da der SG German Top 5 Dividend Index von der Société Générale S.A., Paris, berechnet und veröffentlicht wird, besteht ein potentieller Interessenkonflikt zwischen Indexberechnung durch die Festlegungsstelle und den Verpflichtungen der Société Générale S.A., Paris, als Anbieterin, Garantin und Zertifikatsstelle dieser Zertifikate. Es ist jedoch gewährleistet, daß die Indexberechnung durch die Festlegungsstelle zu jeder Zeit unabhängig von der Begebung der Zertifikate durch die Emittentin und ihren Verpflichtungen aus den Zertifikaten und dem Verkauf der Zertifikate durch die Anbieterin erfolgt. Die Festlegungsstelle geht gegenüber den Zertifikatsinhabern keinerlei Vertretungs- oder Treuhandbeziehung ein.

Die anfängliche Zusammensetzung des Index beruht auf folgenden 5 Unternehmen:

Aktie	ISIN	Reuters-Code	Referenzbörs e	Anteile der Aktien	Schlußkurse vom 04.02.2005 in EUR
DaimlerChrysler AG	DE0007100000	DCXGn.DE	FFT	0,554	35,84
TUI AG	DE0006952005	TUIG.DE	FFT	1,096	18,36
Deutsche Telekom AG	DE0005557508	DTEGn.DE	FFT	1,205	16,52
ThyssenKrupp AG	DE0007500001	TKAG.DE	FFT	1,193	16,70
E.ON AG	DE0007614406	EONG.DE	FFT	0,286	70,35

Definitionen:

FFT: Wertpapierbörse Frankfurt am Main (**XETRA-Handel**)

XETRA: Elektronisches Wertpapierhandelssystem der Wertpapierbörse Frankfurt am Main

Best of Two Worlds Biotech Index

Der Best of Two Worlds Biotech Index wird von der Société Générale S.A., Paris (die „Festlegungsstelle“) täglich berechnet und auf der Reutersseite SGDEM veröffentlicht. Der Schlusskurs des Index ist der Indexwert, der von der Festlegungsstelle aufgrund der Schlusskurse der im Index enthaltenen Aktien um ca 22:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) festgestellt wird. Der Index wurde zum 05. November 2003 zu einem Indexstand von 100 Punkten aufgelegt und wird nachfolgend fortlaufend berechnet.

Der Index wird auf der Grundlage der an den jeweiligen Referenzbörsen festgestellten Kurse der Aktien amerikanischer und europäischer Unternehmen der Biotechnologiebranche berechnet. Die anfängliche Zusammensetzung des Index beruht auf folgenden 12 amerikanischen und europäischen Unternehmen mit folgender Gewichtung:

Aktie	ISIN	Referenzbörse	Gewichtung
Amgen	US0311621009	NASDAQ	8,33%
Genentech Inc.	US3687104063	New York Stock Exchange	8,33%
Chiron Inc.	US1700401094	NASDAQ	8,33%
Medimmune Inc.	US5846991025	NASDAQ	8,33%
Gilead Sciences	US3755581036	NASDAQ	8,33%
Genzyme Corp.	US3729171047	NASDAQ	8,33%
Biogen	US0905971059	NASDAQ	8,33%
Idec Pharmaceuticals	US4493701050	NASDAQ	8,33%
Serono	CH0010751920	Virt-X	8,33%
Shire Pharmaceuticals	GB0007998031	London Stock Exchange	8,33%
Celltech Group	GB0001822765	London Stock Exchange	8,33%
Actelion	CH0010532478	Swiss Stock Exchange (SWX)	8,33%

Der Index wird von der Festlegungsstelle halbjährlich (gerechnet ab dem Auflegungsdatum) angepasst. Maßgebliches Kriterium für die Auswahl der in den Index im Rahmen der halbjährlichen Neuzusammensetzung aufzunehmenden Aktien ist die Marktkapitalisierung von amerikanischen und europäischen Unternehmen der Biotechnologiebranche. Dementsprechend werden bei der jeweiligen Neuzusammensetzung des Index die 8 amerikanischen und 4 europäischen Unternehmen aus der Biotechnologiebranche mit der jeweils höchsten Marktkapitalisierung berücksichtigt. Die Marktkapitalisierung wird nach marktüblichen Kriterien und auf der Grundlage von Daten von Wirtschaftsinformationsdiensten wie z.B. Bloomberg ermittelt. Bei den amerikanischen Aktien wird die Marktkapitalisierung grundsätzlich auf der Grundlage des Amex Biotech Index festgelegt.

Ferner kann sich die Indexzusammensetzung während der Laufzeit der Zertifikate dann ändern, wenn hinsichtlich eines Indexwertes ein Anpassungsereignis (z.B. Verschmelzung, Delisting, Übernahme) stattfindet. Die Indexberechnungsstelle kann in diesen Fällen Indexwerte durch andere Werte aus der Biotechnologiebranche mit der nächsthöchsten Marktkapitalisierung ersetzen. Etwaige Änderungen in der Zusammensetzung oder Berechnung des Index werden von der Festlegungsstelle durch Bekanntmachung in einem überregionalen Börsenpflichtblatt bekanntgemacht.

Da der Best of Two Worlds Biotech Index. von der Société Générale S.A., Paris berechnet und veröffentlicht wird, besteht ein potentieller Interessenkonflikt zwischen Indexberechnung durch die Festlegungsstelle und den Verpflichtungen der Société Générale S.A., Paris als Anbieterin und Zertifikatsstelle aus diesen Zertifikaten bzw. dem Verkauf der Zertifikate. Es

ist jedoch gewährleistet, dass die Indexberechnung durch die Festlegungsstelle zu jeder Zeit unabhängig von der Begebung der Zertifikate durch die Emittentin und dem Verkauf der Zertifikate durch die Anbieterin erfolgt.

Informationen zum "Henry Hub Natural Gas" - Future Kontrakt

Die folgenden Angaben sind der Internetseite <http://www.nymex.com> entnommen und ins Deutsche übersetzt. Die Emittentin bestätigt, dass diese Informationen korrekt wiedergegeben wurden und dass - soweit es ihr bekannt ist und sie aus den von dieser dritten Partei veröffentlichten Informationen ableiten konnte - keine Tatsachen unterschlagen wurden, die die wiedergegebenen Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten würden. Die Emittentin übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Angaben.

Handelseinheit

10.000 Millionen "British thermal units" (mmBtu).

Preisnotierung

U.S. Dollar und Cents pro mmBtu.

Handelszeiten (jeweils Ortszeit New York)

Der Präsenzhandel findet von 10:00 Uhr bis 14:30 Uhr statt.

Der nachbörsliche Future-Handel findet über das internetbasierte NYMEX ACCESS® Handelssystem statt und beginnt montags bis donnerstags um 15:15 Uhr und endet um 9:30 Uhr am folgenden Tag. An Sonntagen beginnt der Handel um 19:00 Uhr.

Handelsmonate

72 aufeinanderfolgende Monate beginnend mit dem jeweils folgenden Kalendermonat (z. B.: findet der Handel am 6. Januar 2004 für alle Monate von Februar 2004 bis Januar 2010 statt).

Minimale Preisschwankung

0,001 U.S. Dollar (0,1 Cent) pro mmBtu (10,00 U.S. Dollar pro Kontrakt).

Maximale tägliche Preisschwankung

In allen Monaten 3,00 U.S. Dollar pro mmBtu (30.000 U.S. Dollar pro Kontrakt). Wenn ein Kontrakt für 5 Minuten am Limit gehandelt, **quotiert** oder angeboten wird, wird der Handel für 5 Minuten ausgesetzt. Sobald der Handel wieder aufgenommen wird, wird das Limit um 3,00 U.S. Dollar pro mmBtu in jede Richtung heraufgesetzt. Wenn eine weitere Handelsaussetzung ausgelöst wird, wird der Handel nach jeder folgenden fünfminütigen Handelsaussetzung um weitere 3,00 U.S. Dollar pro mmBtu in jede Richtung heraufgesetzt. Ein Limit für die maximale Preisschwankung während einer Handelssitzung besteht nicht.

Letzter Handelstag

Der Handel endet drei Geschäftstage vor dem ersten Kalendertag des Liefermonats.

Abrechnungstyp

Physisch.

Lieferung

"The Sabine Pipe Line Co. Henry Hub" in Louisiana. Der Verkäufer ist für die Leitung des Gases durch den "Hub" verantwortlich; der Käufer für die Leitung des Gases ab dem "Hub". Der Verkäufer trägt die "Hub"-Gebühren.

Lieferzeitraum

Die Lieferung darf nicht vor dem ersten Kalendertag des Liefermonats beginnen und muß bis zum letzten Kalendertag des Liefermonats abgeschlossen sein. Sämtliche Lieferungen müssen zu einer soweit als möglich einheitlichen stündlichen und täglichen Durchströmungsmenge im Verlauf des Liefermonats erfolgen.

Abweichendes Lieferungsprocedere ("Alternate Delivery Procedure", "ADP")

Käufer und Verkäufer, die durch die Börse nach dem Ende des Handels in dem auslaufenden Future Kontrakt gematcht wurden, können ein abweichendes Lieferprocedere durchführen. Soweit Käufer und Verkäufer vereinbaren, daß die Lieferung nach anderen Bedingungen als jenen in den Kontraktbedingungen erfolgen soll, können sie auf dieser Basis verfahren, nachdem sie vorher der Börse ihre Absicht angezeigt haben.

Austausch von Future Kontrakten gegen "Physicals" ("EFP") oder "Swaps" ("EFS")

Der wirtschaftliche Käufer oder Verkäufer kann eine Future Position gegen eine gleichgroße physische Position oder Swap-Position tauschen, indem er eine entsprechende Mitteilung an die Börse versendet. EFPs und EFSs können zum Aufbau oder zur Liquidation einer Future Position verwendet werden.

Angaben zu Güte und Qualität

Die zum Zeitpunkt der Lieferung geltenden Angaben der Pipeline.

Positionszurechnungslevel und Limit

Jeder einzelne Monat / alle Monate: 12.000 Netto Future Kontrakte, jedoch nicht mehr als 1.000 innerhalb der letzten drei Handelstage im Auslaufmonat.

Sicherheitsleistungen

Sicherheitsleistungen sind für offene Future Positionen erforderlich.

Handelssymbol

NG

IPE Brent Crude futures Contract

Die Internationale Rohöl Terminbörse IPE ("International Petroleum Exchange") ist ab dem 28. Oktober 2005 unter dem Namen ICE Futures (ICE = "IntercontinentalExchange") tätig. Die Bezeichnung des IPE Brent Crude futures Contract bleibt von dieser Änderung unberührt.

Die folgenden Angaben sind aus www.theice.com übernommen und ins Deutsche übersetzt. Die Emittentin bestätigt, dass diese Informationen korrekt wiedergegeben wurden und dass - soweit es ihr bekannt ist und sie aus den von dieser dritten Partei veröffentlichten Informationen ableiten konnte - keine Tatsachen unterschlagen wurden, die die wiedergegebenen Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten würden. Die Emittentin übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit oder Vollständigkeit dieser Angaben.

IPE Rohöl-Future-Kontrakteigenschaften

HINTERGRUND

Der IPE Rohöl-Future-Kontrakt bietet ein äußerst flexibles Hedging-Instrument und einen Handelsmechanismus.

Er ist speziell darauf zugeschnitten, dem Bedarf der Ölindustrie an einem internationalen Rohöl-Future-Kontrakt gerecht zu werden und stellt einen wesentlichen Bestandteil der Rohölpreisbildung dar, die ebenfalls Kassa- und Terminmärkte beinhaltet.

Der IPE Rohöl-Future-Kontrakt ist ein lieferbarer Kontrakt, der auf physischer Lieferung - Exchange for Physical (EFP) - mit der Möglichkeit zum Barausgleich basiert.

MERKMALE DES KONTRAKTES

Erhöhte Flexibilität

Durch die Bereitstellung eines Kontraktes neben dem eigentlichen Markt hat die Ölindustrie die Möglichkeit, ihre Preisfestsetzung von den Liefervereinbarungen über EFP und den Basishandel zu trennen und auf diese Weise eine bessere Kontrolle und Flexibilität im Hinblick auf das Timing von Käufen und Verkäufen zu gewährleisten.

Preistransparenz

Echtzeit-Preise sind über die großen Datenlieferanten erhältlich. Daraus resultiert, daß der Preis, zu dem ein bestimmter Kontrakt gehandelt wird, sofort von allen Teilnehmern in Erfahrung gebracht werden kann.

Kleinstmengen-Handel

Der Kontrakt ermöglicht den Handel mit kleineren Mengen (Vielfachen von 1.000 Barrel), und dadurch mit weniger als der Standard-Frachtgröße, die an dem eigentlichen Rohölmarkt erforderlich ist.

Kontraktssicherheit

Die LCH.Clearnet Ltd. (LCH.Clearnet) agiert als zentrale Gegenpartei für den Handel an den Londoner Börsen. Dies ermöglicht der LCH.Clearnet, die finanzielle Durchführung eines jeden bei ihr durch ihre Mitglieder (die Clearing Mitglieder der Börsen) registrierten Kontraktes bis zu und einschließlich seiner Lieferung, Ausübung und/oder Abrechnung zu garantieren. LCH.Clearnet hat keine Verpflichtung oder vertragliche Beziehung mit den Kunden seiner Mitglieder, die als Nicht-Mitglieder auf den Börsenmärkten auftreten oder Nicht-Clearing-Mitglieder der Börsen sind.

EIGENSCHAFTEN DES KONTRAKTES

Auflegungsdatum

23. Juni 1988

Handelszeiten (elektronisch)

1:00 – 22:00 (Ortszeit London)

Handelseinheit

Eine oder mehrere tausend Nettoeinheiten Barrel Rohöl der Sorte Brent (42.000 US Gallonen).

Eigenschaften

Gegenwärtiges Pipeline Exportqualitätsrohöl, wie in Sullom Voe geliefert.

Notierung

Der Kontraktpreis ist in US Dollar und Cents pro Barrel angegeben.

Mindestpreis-Fluktuation

Ein Cent pro Barrel, entspricht einem Tickwert von USD 10,00.

Höchstpreis-Fluktuation

Keine Begrenzung.

Tägliche Handelsspanne

Alle offenen Kontrakte werden täglich zum Marktkurs bewertet.

Handelszeitraum

30 aufeinanderfolgende Monate, dann halbjährlich bis zu maximal 7 Jahren.

Positionsbegrenzungen

Keine Begrenzungen.

LIEFERBEDINGUNGEN

Handelsschluß

Der Handel endet zum Handelsschluß an dem Geschäftstag, der dem 15. Tag vor dem 1. Tag des Liefermonats vorausgeht, sofern dieser 15. Tag ein Geschäftstag in London ist. Sollte dieser 15. Tag kein Geschäftstag in London (einschließlich Samstag) sein, endet der Handel an dem Geschäftstag unmittelbar vor dem 15. Tag. Diese Daten werden durch die Börse veröffentlicht.

Lieferung/Abwicklung

Der IPE Rohöl-Future-Kontrakt ist ein Kontrakt, der auf physischer Lieferung basiert, und zwar mit einer Möglichkeit zum Barausgleich nach dem veröffentlichten Abrechnungskurs, d.h. dem Rohöl-Index-Preis nach dem letzten Handelstag des Future-Kontraktes. Wenn der Kontrakt dem Barausgleich unterliegt, muß dies bis zu einer Stunde nach Handelsschluß mitgeteilt werden (in Übereinstimmung mit den LCH.Clearnet Bestimmungen).

IPE Rohöl-Index

Die Börse gibt auf täglicher Basis um 12:00 Uhr Ortszeit den IPE Rohöl-Index bekannt, der sich aus dem Durchschnitt der Preise aller bestätigten 21 Tage Rohöl-Handelsgeschäfte des vorherigen Handelstages für den entsprechenden Liefermonat berechnet. Die Preise werden von unabhängigen Preisberichtsservices, die von der Ölindustrie verwendet werden, veröffentlicht.

Der IPE Rohöl-Index wird aus dem Durchschnitt der folgenden Bestandteile berechnet:

1. Erste-Monats-Handelsgeschäfte in dem 21-Tage-Markt.
2. Zweite-Monats-Handelsgeschäfte in dem 21-Tage-Markt zuzüglich oder abzüglich eines arithmetischen Mittels der Handelsspanne zwischen dem ersten und zweiten Monat.
3. Einem arithmetischen Mittels aller in Medienberichten veröffentlichten Bewertungen.

Zahlung

Die Zahlung für Kontrakte, die dem Barabrechnungssystem unterliegen, erfolgt über LCH.Clearnet innerhalb von zwei Geschäftstagen nach Handelsschluß.

Börse für Futures mit physischer Lieferung (EFP) und Future-Börse für Swaps (EFS)

EFP- oder EFS-Geschäfte können der Börse während der Handelszeit mitgeteilt werden und können durch LCH.Clearnet binnen einer Stunde nach Handelsschluß in dem Liefermonat registriert werden, in dem das EFP- oder EFS-Geschäft stattfand. Damit ergeben sich effektivere Hedging-Gelegenheiten für Marktteilnehmer mit OTC-Positionen.

Anwendbares Recht

Der Kontrakt unterliegt englischem Recht und beinhaltet Klauseln über Höhere Gewalt, Handelsnotfälle und Handelsbeschränkungen.

CLEARING UND REGULIERUNG

Clearing

LCH.Clearnet garantiert die finanzielle Durchführung sämtlicher IPE Kontrakte, die von den Clearing Mitgliedern registriert wurden. Alle ICE Futures Mitgliedsgesellschaften auf dem Parkett sind entweder Mitglieder von LCH.Clearnet oder haben eine Clearing-Vereinbarung mit einem LCH.Clearnet-Mitglied abgeschlossen.

Regulierung

ICE Futures ist eine anerkannte Investitionsbörse (RIE) nach Teil XVIII des Financial Services and Markets Act 2000 (FSMA) und untersteht im Vereinigten Königreich der Aufsicht der Financial Services Authority (FSA). Darüber hinaus hat ICE Futures sämtliche aufsichtsrechtlichen Genehmigungen oder Unbedenklichkeitserklärungen eingeholt bzw. sichergestellt, daß aufsichtsrechtliche Genehmigungen nicht erforderlich sind, um einen direkten Zugriff auf die ICE Plattform in einigen Auslandsrechtsordnungen wie den Vereinigten Staaten und Singapur zuzulassen.

Entsprechend den Regelungen des FSMA werden sämtliche im Vereinigten Königreich ansässigen ICE Futures Parkettmitglieder durch die FSA zugelassen und unterstehen deren Aufsicht. Sofern Parkettmitglieder im Ausland ihren Sitz haben, unterstehen sie der Aufsicht der Regulierungsbehörden innerhalb der jeweiligen Rechtsordnung.

Weitere Informationen sind erhältlich bei:

ICE Futures
Market Development
International House
1 St. Katharine's Way
London E1W 1UY
Vereinigtes Königreich

Tel.: +44 (0) 20 7265 3646

Fax: +44 (0) 20 7481 8485

E-Mail: oilmarkets@theice.com

<http://www.theice.com>

"Light, Sweet Crude Oil" - Future Kontrakt

Die folgenden Angaben sind der Internetseite <http://www.nymex.com> entnommen und ins Deutsche übersetzt. Die Emittentin bestätigt, dass diese Informationen korrekt

wiedergegeben wurden und dass - soweit es ihr bekannt ist und sie aus den von dieser dritten Partei veröffentlichten Informationen ableiten konnte - keine Tatsachen unterschlagen wurden, die die wiedergegebenen Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten würden. Die Emittentin übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Angaben.

Handelseinheit

1.000 U.S. Barrel (42.000 Gallonen).

Preisnotierung

U.S. Dollar und Cents pro Barrel.

Handelszeiten (jeweils Ortszeit New York)

Der Präsenzhandel findet von 10:00 Uhr bis 14:30 Uhr statt.

Der nachbörsliche Future-Handel findet über das internetbasierte NYMEX ACCESS® Handelssystem statt und beginnt montags bis donnerstags um 15:15 Uhr und endet um 9:30 Uhr am folgenden Tag. An Sonntagen beginnt der Handel um 19:00 Uhr.

Handelsmonate

30 aufeinanderfolgende Monate zuzüglich Futures mit langer Laufzeit, gelistet erstmals 36, 48, 60, 72 und 84 Monate vor Lieferung.

Darüber hinaus kann für Zeiträume von 2 bis 30 aufeinanderfolgenden Monaten im Rahmen einer einzelnen Transaktion zum Durchschnitt der Abrechnungskurse des vorausgegangenen Tages gehandelt werden. Die Ausführung erfolgt während des Präsenzhandels.

Minimale Preisschwankung

0,01 U.S. Dollar (1,0 Cent) pro Barrel (10,00 U.S. Dollar pro Kontrakt).

Maximale tägliche Preisschwankung

In allen Monaten 10,00 U.S. Dollar pro Barrel (10.000 U.S. Dollar pro Kontrakt). Wenn ein Kontrakt für 5 Minuten am Limit gehandelt, **quotiert** oder angeboten wird, wird der Handel für 5 Minuten ausgesetzt. Sobald der Handel wieder aufgenommen wird, wird das Limit um 10,00 U.S. Dollar pro Barrel in jede Richtung heraufgesetzt. Wenn eine weitere Handelsaussetzung ausgelöst wird, wird der Handel nach jeder folgenden fünfminütigen Handelsaussetzung um weitere 10,00 U.S. Dollar pro Barrel in jede Richtung heraufgesetzt. Ein Limit für die maximale Preisschwankung während einer Handelssitzung besteht nicht.

Letzter Handelstag

Der Handel endet zum Handelsschluß des dritten Geschäftstages vor dem 25. Kalendertag des Monats der dem Liefermonat vorausgeht. Wenn der 25. Kalendertag dieses Monats kein Geschäftstag ist, endet der Handel am dritten Geschäftstag vor dem dem 25. Kalendertag vorausgehenden Geschäftstag.

Abrechnungstyp

Physisch.

Lieferung

F.O.B. seller's facility, Cushing, Oklahoma, an jeder Pipeline oder Lagerstätte die Zugang zu TEPPCO, Cushing storage oder Equilon Pipeline Co. hat, durch In-Tank-transfer, "In-Line Transfer, Ausbuchtung, oder Inter-Facility Transfer (Umpumpen).

Lieferungszeitraum

Alle Lieferungen können im Verlauf des Monats vorgenommen werden und müssen am oder nach dem ersten Kalendertag begonnen werden und am letzten Tag des Liefermonats abgeschlossen sein.

Abweichendes Lieferprocedere ("Alternate Delivery Procedure", "ADP")

Käufer und Verkäufer, die durch die Börse nach dem Ende des Handels in dem auslaufenden Future Kontrakt gematcht wurden, können ein abweichendes Lieferprocedere durchführen. Soweit Käufer und Verkäufer vereinbaren, daß die Lieferung nach anderen Bedingungen als jenen in den Kontraktbedingungen erfolgen soll, können sie auf dieser Basis verfahren, nachdem sie vorher der Börse ihre Absicht angezeigt haben.

Austausch von Future Kontrakten gegen "Physicals" ("EFP")

Der wirtschaftliche Käufer oder Verkäufer kann eine Future Position gegen eine gleichgroße physische Position oder Swap-Position austauschen, indem er eine entsprechende Mitteilung an die Börse versendet. EFPs können zum Aufbau oder zur Liquidation einer Futures Position verwendet werden.

Zu liefernde Güteklassen

Bestimmte inländische Rohöle mit nach Gewicht 0,42% oder geringeren Schwefelanteil, nicht weniger als 37° und nicht mehr als 42° API Schwere. Folgende inländische Rohöle können geliefert werden: West Texas Intermediate, Low Sweet Mix, New Mexican Sweet, North Texas Sweet, Oklahoma Sweet, South Texas Sweet.

Bestimmte ausländische Rohöle von nicht weniger als 34° und nicht mehr als 42° API. Die folgenden ausländischen "Streams" können geliefert werden: U.K. Brent and Forties und Norwegian Oseberg Blend, für den der Käufer einen Rabatt von 55 Cent pro Barrel unter dem endgültigen Abrechnungspreis erhält; Nigerian Bonny Light und Colombian Cusiana, die mit einer Prämie von 15 Cent geliefert werden; der Nigerian Qua Ibo ist mit einer Prämie von 5 Cent zu liefern.

Prüfungen

Prüfungen müssen unter Beachtung der Vorschriften der Pipeline durchgeführt werden. Ein Käufer oder Verkäufer kann einen Prüfer bestellen, um die Qualität des gelieferten Öls zu überprüfen. Der Käufer oder Verkäufer der die Prüfung beantragt, hat ihre Kosten selbst zu tragen und wird die andere Partei der Transaktion darüber in Kenntnis setzen, daß eine Prüfung stattfindet.

Positionszurechnungslevel und Limit

Jeder einzelne Monat / alle Monate: 20.000 Netto Future Kontrakte, jedoch nicht mehr als 1.000 innerhalb der letzten drei Handelstage im Auslaufmonat.

Sicherheitsleistungen

Sicherheitsleistungen sind für offene Future Positionen erforderlich.

Handelssymbol

CL

LME Aluminium Future Kontrakt:*

Die folgenden Angaben sind der Internetseite <http://www.lme.com> entnommen und ins Deutsche übersetzt. Die Emittentin bestätigt, dass diese Informationen korrekt wiedergegeben

wurden und dass - soweit es ihr bekannt ist und sie aus den von dieser dritten Partei veröffentlichten Informationen ableiten konnte - keine Tatsachen unterschlagen wurden, die die wiedergegebenen Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten würden. Die Emittentin übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Angaben.

Kontrakt	Aluminium mit einer Reinheit von mindestens 99,7 %
Basismenge (Lot size)	25 Tonnen (Toleranz +/- 2%)
Form	1. Barren (Ingots) 2. T – bars 3. Sows
Gewicht	1. 12 – 26 kg je Barren. Das Gewicht einer jeden zur Auslieferung verbrieften Paketes Barren darf 2 Tonnen nicht übersteigen. 2. Das Gewicht eines jeden Paketes T-bars darf 750 kg um nicht mehr als 5 % übersteigen. 3. Das Gewicht eines jeden Paketes "Sows" darf 750 kg um nicht mehr als 5 % übersteigen.
Liefertermine	Gegen Barzahlung innerhalb von 3 Monaten täglich (2 Werktage nach Zahlung). Von 3 bis 6 Monaten jeden Mittwoch. Von 7 bis 63 Monaten jeden dritten Mittwoch.
Quotierung	US Dollar je Tonne
Minimale Kursbewegung	50 US Cent pro Tonne
Verrechenbare Währungen	US Dollar, Japanische Yen, Pfund Sterling, Euro

*Bitte beachten Sie, daß die von der Maßgeblichen Terminbörse gestellten Kurse und daß im Prospekt festgelegte Basiskurse und Stopp-Loss-Level sich jeweils nur auf eine Tonne Aluminium beziehen.

LME Copper Grade A Future Kontrakt*

Die folgenden Angaben sind der Internetseite <http://www.lme.com> entnommen und ins Deutsche übersetzt. Die Emittentin bestätigt, dass diese Informationen korrekt wiedergegeben wurden und dass - soweit es ihr bekannt ist und sie aus den von dieser dritten Partei veröffentlichten Informationen ableiten konnte - keine Tatsachen unterschlagen wurden, die die wiedergegebenen Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten würden. Die Emittentin übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Angaben.

Kontrakt	Grade A Kupfer
Basismenge (Lot-Size)	25 Tonnen (Toleranz +/- 2%)
Form	Grade A Kathoden entsprechend BSEN 1978:1998
Gewicht	Das Gewicht eines jeden zur Auslieferung verbrieften Paketes Kupfer-Kathoden darf 4 Tonnen nicht übersteigen.
Liefertermine	Gegen Barzahlung innerhalb von 3 Monaten

	taglich (2 Werkzeuge nach Zahlung). Von 3 bis 6 Monaten jeden Mittwoch. Von 7 bis 63 Monaten jeden dritten Mittwoch.
Quotierung	US Dollar je Tonne
Minimale Kursbewegung	50 US Cent pro Tonne
Verrechenbare Wahrungen	US Dollar, Japanische Yen, Pfund Sterling, Euro

*Bitte beachten Sie, da die von der Mageblichen Terminbrse gestellten Kurse und da im Prospekt festgelegte Basiskurse und Stopp-Loss-Level sich jeweils nur auf eine Tonne Kupfer beziehen.

LME Lead Future Kontrakt*

Die folgenden Angaben sind der Internetseite <http://www.lme.com> entnommen und ins Deutsche bersetzt. Die Emittentin besttigt, dass diese Informationen korrekt wiedergegeben wurden und dass - soweit es ihr bekannt ist und sie aus den von dieser dritten Partei verffentlichten Informationen ableiten konnte - keine Tatsachen unterschlagen wurden, die die wiedergegebenen Informationen unkorrekt oder irrefhrend gestalten wrden. Die Emittentin bernimmt keine Haftung fr die Richtigkeit und Vollstndigkeit dieser Angaben.

Kontrakt	Blei mit einer Reinheit von mindestens 99,970 %. Blei, das nach dem 08. Mai 2001 verbrieft wurde, mu mit der chemischen Zusammensetzung des BS EN 12695:1996 Standards mit der Bezeichnung „ <i>Lead and Lead Alloy – Lead</i> “ bereinstimmen
Basismenge (Lot size)	25 Tonnen (Toleranz +/- 2%)
Form	Barren (Ingots) (Massel werden als Barren bezeichnet)
Gewicht	Bis zu je 55 kg. Jedes zur Auslieferung verbrieftes Paket (Gebinde) soll 1,2 Tonnen (01. Januar 1985 – 05. Mai 1992) oder 1,5 Tonnen (nach dem 06. Mai 1992) nicht bersteigen.
Liefertermine	Fr drei Monate im voraus taglich und danach jeden Mittwoch fr die nachsten drei Monate und danach jeden dritten Mittwoch im Monat fr die nachsten neun bis 15 Monate im voraus.
Quotierung	US Dollar je Tonne
Minimale Kursbewegung	50 US Cent pro Tonne
Verrechenbare Wahrungen	US Dollar, Japanische Yen, Pfund Sterling, Euro

*Bitte beachten Sie, da die von der Mageblichen Terminbrse gestellten Kurse und da im Prospekt festgelegte Basiskurse sich jeweils nur auf eine Tonne Blei beziehen.

LME Primary Nickel Future Kontrakt*

Die folgenden Angaben sind der Internetseite <http://www.lme.com> entnommen und ins Deutsche bersetzt. Die Emittentin besttigt, dass diese Informationen korrekt wiedergegeben wurden und dass - soweit es ihr bekannt ist und sie aus den von dieser

dritten Partei veröffentlichten Informationen ableiten konnte - keine Tatsachen unterschlagen wurden, die die wiedergegebenen Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten würden. Die Emittentin übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Angaben.

Kontrakt	Nickel mit einer Reinheit von mindestens 99,80 % mit chemischer Analyse, die der aktuellen ASTM Spezifikation entspricht.
Basismenge (Lot size)	6 Tonnen (Toleranz +/- 2%)
Form	1. Volle Scheibe 2. Geschnittene Kathoden 3. Granulat 4. Briketts
Gewicht	1. Gebinde sollen 1,6 Tonnen an Gewicht nicht überschreiten 2. – 4. In solide Stahltrommeln verpackt mit einem geradzahigen Nettogewicht von mindestens 150 kg und höchstens 500 kg (+/- 2 % mehr oder weniger)
Liefertermine	Für drei Monate im voraus täglich und danach jeden Mittwoch für die nächsten drei Monate und danach jeden dritten Mittwoch im Monat für die nächsten 21 bis 27 Monate im voraus.
Quotierung	US Dollar je Tonne
Minimale Kursbewegung	5 US pro Tonne
Verrechenbare Währungen	US Dollar, Japanische Yen, Pfund Sterling, Euro

*Bitte beachten Sie, daß die von der Maßgeblichen Terminbörse gestellten Kurse und daß im Prospekt festgelegte Basiskurse sich jeweils nur auf eine Tonne Nickel beziehen.

LME Polypropylen Future Kontrakt*

Die folgenden Angaben sind der Internetseite <http://www.lme.com> entnommen und ins Deutsche übersetzt. Die Emittentin bestätigt, dass diese Informationen korrekt wiedergegeben wurden und dass - soweit es ihr bekannt ist und sie aus den von dieser dritten Partei veröffentlichten Informationen ableiten konnte - keine Tatsachen unterschlagen wurden, die die wiedergegebenen Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten würden. Die Emittentin übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Angaben.

Kontraktangaben

Polypropylen (PP) – drei Grade:

- Homopolymer in Universalqualität zum Spritzgießen, nomineller Schmelzindex 12 (-2/+3), 'barfuß'. Ohne Zusätze wie Beguß und Antiblockmittel. Lieferbar an allen Orten.
- "Raffia" oder Faserextrusionsgrad. Nennschmelzdurchfluß 3,4 (+/- 0,5). Ohne Zusätze wie Beguß und Antiblockmittel. Dieser Grad ist nur in Singapur / Johor PTP lieferbar.
- Mehrzweck-Spritzguß-Grad. Schmelzdurchfluß 20 (+/- 3). Keine Zusätze. Dieser Grad ist nur in Houston/USA lieferbar.

Alle Grade ohne Auf- oder Abschläge lieferbar.

Lieferung

Kontrakte sind monatlich lieferbar, auf globaler Grundlage, die Auswahl des von der LME zugelassenen Lieferungsstandorts (Houston, Antwerpen / Raum Rotterdam und Singapur / Johor PTP) liegt beim Verkäufer, mit Ausnahme der beiden neuen Polypropylen Grade, die – wie oben angegeben - nur an je einem Ort lieferbar sind.

Verpackung

Standardlieferung, 24,75 Tonnen, verpackt auf 18 Paletten in 25-Kilo-Säcken (55-Pfund-Säcken in den USA), 55 Säcke pro Palette, jede Palette in Schrumpffolien-/Spannverpackung und mit einer Plastikhaube bedeckt.

Verrechnung

Die Kontrakte werden von der LCH.clearnet (LCH) verrechnet.

Handelsangaben

Handelszeiten

Der Handel findet in Rings um 12:20 Uhr und 15:55 Uhr statt sowie im Freiverkehr, Kerbs (außerbörslicher Markt 1-9 inklusive), auf LME Select (07:00 bis 19:00 Uhr) und im außerbörslichen Telefonmarkt.

Kontraktserien

Gehandelt werden monatliche Kontrakte mit Termin bis zu 15 Monaten in der Zukunft.

Kontraktart

Termingeschäftskontrakte. Anfänglich gibt es keine LME-Optionsgeschäfte oder Kontrakte für gehandelte Durchschnittskurs-Optionsgeschäfte (TAPOs), bis die Liquidität bei den Termingeschäftskontrakten ein Niveau erreicht hat, das diese unterstützt.

Preisgrundlage

Die Preisgrundlage für das von der LME zu liefernde Produkt ist frei LKW in von der LME zugelassener Zolleinlagerung / Freihandelszone. Die Wahl der Marke und des Standorts liegt beim Verkäufer.

Verrechenbare Währungen

Die Haupthandelswährung ist US Dollar, es kann auch in japanischen Yen, Euro und Pfund Sterling gehandelt und verrechnet werden.

Quotierung

US Dollar je Tonne

Minimale Kursbewegung

\$ 0,01 pro Tonne = \$ 0,25 pro Kontrakt
£ 0,01 pro Tonne = £ 0,25 pro Kontrakt
€0,01 pro Tonne = €0,25 pro Kontrakt
JPY 1 pro Tonne = JPY 25 pro Kontrakt

Offizielle Vergleichspreise

Offizielle Vergleichspreise kommen nach dem laufenden LME-System zustande, doch auf der Grundlage des offenen Zurufs am Ende der ersten Börsenstand-Handelssitzung des Tages (d.h. um 12:25 Uhr Londoner Zeit).

Offizielle Kontraktpreise

Der offizielle monatliche Kontraktpreis wird vom Vergleichspreis abgeleitet, der am letzten Geschäftstag des Monats vor dem Liefermonat (d.h. dem Verfallmonat) festgesetzt wird. Dieser Preis ist der offizielle Vergleichsangebotspreis (Preis des Verkäufers), der am Ende der ersten Börsenstand-Handelssitzung des Tages (d.h. um 12:25 Uhr Londoner Zeit) festgesetzt wird.

Schlusswerte

Die täglichen Schlusswerte kommen nach dem laufenden LME-System zustande, auf der Grundlage des offenen Zurufs in der letzten Handelssitzung des Tages (d.h. 17:00 Uhr Londoner Zeit).

Handels- und Lieferkalender

Handelsschluß

Handelsschluß für den nächstfälligen Liefermonat ("front month") ist um 19:00 Uhr Londoner Zeit am letzten Werktag des dem Liefermonat vorangehenden Monats.

Anzeigetag

Der Anzeigetag ist der erste Werktag des Liefermonats. Die Benennung von Marken und Standorten, die auf den Kunststoff- Optionsscheinen erscheinen müssen, sowie der Zeitpunkt der Lieferung müssen bis 10:00 Uhr Londoner Zeit durch die Verkäufer bei LCH.Clearnet eingehen. Die Zuweisung der Benennungen erfolgt auf Grundlage zufälliger Auswahl durch LCH.Clearnet und wird den Käufern bis 12:00 Uhr Londoner Zeit am Anzeigetag übermittelt. Dann können die ADP-Verhandlungen beginnen.

Alternative Lieferverfahren (ADP)

Sobald die Benennungen von den Verkäufern den Käufern auf Zufallsbasis zugewiesen sind, können beide Parteien bis 17:00 Uhr Londoner Zeit am dritten Werktag nach Handelsschluß (d.h. zwei Tage nach Anzeigetag) eine Alternative zur LME-Lieferung aushandeln, falls erwünscht.

Qualität, Verpackung, Ort und Zeit der Lieferung können auf bilateraler oder multilateraler Grundlage verhandelt werden. Eine derartige Lieferungsvereinbarung erfolgt außerhalb der Börse und wird nicht über LCH.Clearnet verrechnet. Alle Parteien berichten der LME die Einzelheiten der ADP-Transaktion. Der Preis des außerbörslichen Teils der ADP-Transaktion wird als der Kontraktpreis berichtet, zuzüglich oder abzüglich eines Preisunterschiedes, wobei der innerbörsliche Teil zum Kontraktpreis für diesen Monat von LCH.Clearnet ins Verrechnungssystem eingegeben wird.

Frist für die Erstellung von Kunststoff-Optionsscheinen (Plastics Warrants, PWs)

12:00 Uhr Londoner Zeit am Werktag vor dem PW-Übertragungsdatum.

Abrechnungstag

Der dritte Mittwoch jedes Kalendermonats. Das ist der Tag, an dem alle Kunststoffkontrakte abgerechnet werden, durch Zahlung des Differenzbetrags zwischen Kauf- und Verkaufskontrakten und/oder durch Lieferung von PWs, die vom Verkäufer zur Erfüllung der jeweiligen Lieferungsverpflichtungen über die Makler und LCH.Clearnet an den Käufer übertragen werden. Die Abrechnung für die PWs ist dann die Basis des LME-Kontraktpreises für diesen Monat.

Lieferangaben

Lieferung

Lieferung erfolgt durch elektronischen Transfer von "Plastics Warrants (PWs)" vom Verkäufer an den Käufer unter Benutzung des LME SWORD-Systems am Abrechnungstag. Es obliegt dem Verkäufer, die zu liefernden PWs auszuwählen, aber er muß sicherstellen, daß die richtigen PWs bis zur Deadline für die Lieferung verfügbar sind.

Kunststoff-Optionsscheine (Plastics Warrants, PWs)

Jeder PW verbrieft als Inhaberdokument das Eigentum (wie bei LME-Optionsscheinen) und repräsentiert ein bestimmtes Paket eines physischen Produkts in 25-kg-Säcken (55 amerikanische Pfund in den USA) in Anlagen, die durch LME zugelassene Lagerhäuser an durch LME zugelassenen Lieferungsorten betrieben werden.

Sobald das Lagerhaus die Dokumentation geprüft und die visuelle Inspektion des Produkts abgeschlossen hat, das in Säcke gefüllt und palettiert ist (in Schrumpffolien-/Spannverpackung und mit einer Plastikhaube bedeckt), instruiert es seinen Vertreter in London, die entsprechenden PWs mit dem SWORD-System der LME zu erstellen.

Für das zu liefernde Material werden Altersparameter festgesetzt, damit es nicht auf einen PW gesetzt werden kann, wenn es mehr als zwei Kalendermonate nach dem Beginn des Produktionsanlaufs seiner Fertigungsreihe in den Lagerungsort geliefert wurde. Es kann nicht in Erfüllung eines LME-Kontrakts geliefert werden, wenn bei der Lieferung mehr als sechs Kalendermonate nach dem Monat des Produktionsanlaufs seiner Fertigungsreihe verstrichen sind.

Andere Angaben

Schlichtung

Im Falle unlösbarer Streitigkeiten erfolgt eine Schlichtung durch das LME-Schlichtungsverfahren und/oder durch ein anderes Gremium, auf das sich die Parteien geeinigt haben.

Anwendbares Recht

Englisches Recht, Regulierung durch die LME und die Financial Services Authority (FSA)

*Bitte beachten Sie, daß die von der Maßgeblichen Terminbörse gestellten Kurse und daß im Prospekt festgelegte Basiskurse sich jeweils nur auf eine Tonne Polypropylen beziehen.

LME Special High Grade Zinc Future Kontrakt*

Die folgenden Angaben sind der Internetseite <http://www.lme.com> entnommen und ins Deutsche übersetzt. Die Emittentin bestätigt, dass diese Informationen korrekt wiedergegeben wurden und dass - soweit es ihr bekannt ist und sie aus den von dieser dritten Partei veröffentlichten Informationen ableiten konnte - keine Tatsachen unterschlagen wurden, die die wiedergegebenen Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten würden. Die Emittentin übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Angaben.

Kontrakt	Zink mit einer Reinheit von mindestens 99,995 %. Zink, der am oder nach dem 1. November 2000 zur Auslieferung verbrieft wurde, muß mit der 99,995 %igen ge-
----------	--

	staffelten chemischen Zusammensetzung des BS EN 1179:1996 Standards mit der Bezeichnung „ <i>Zinc and Zinc Alloys – Primary Zinc</i> “ übereinstimmen
Basismenge (Lot size)	25 Tonnen (Toleranz +/- 2%)
Form	1. Barren (Ingots) (Scheiben und Platten werden als Barren bezeichnet)
Gewicht	Bis je 55 kg. Jedes zur Auslieferung verbriefte Paket soll in Gebinden von nicht mehr als 1,5 Tonnen geliefert werden.
Liefertermine	Für drei Monate im voraus täglich und danach jeden Mittwoch für die nächsten drei Monate und danach jeden dritten Mittwoch im Monat für die nächsten 21 bis 27 Monate im voraus.
Quotierung	US Dollar je Tonne
Minimale Kursbewegung	50 US Cent pro Tonne
Verrechenbare Währungen	US Dollar, Japanische Yen, Pfund Sterling, Euro

*Bitte beachten Sie, daß die von der Maßgeblichen Terminbörse gestellten Kurse und daß im Prospekt festgelegte Basiskurse sich jeweils nur auf eine Tonne Zink beziehen.

Angaben zu der vergangenen Wertentwicklung und Volatilität der Basiswerte sind auf folgenden Internetseiten einsehbar:

<i>Basiswert (Aktie / Index / Edelmetall / Wechselkurs / Future Kontrakt / Korb)</i>	<i>ISIN bzw. Reuterscode</i>	<i>Internetseite</i>
3U Telekom	DE0005167902	http://deutsche-boerse.com
Aareal Bank AG	DE0005408116	http://deutsche-boerse.com
ABB Ltd.	CH0012221716	http://www.virt-x.com
ABN Amro	NL0000301109	http://www.euronext.com
Accor S.A.	FR0000120404	http://www.euronext.com
Adecco S.A.	CH0012138605	http://www.virt-x.com
adidas-Salomon AG	DE0005003404	http://deutsche-boerse.com
Aegon N.V.	NL0000301760	http://www.euronext.com
AEX (Amsterdam Exchange Index)	.AEX	http://www.euronext.com
AGF S.A.	FR0000125924	http://www.euronext.com
Ahold N.V.	NL0000331817	http://www.euronext.com
Air France-KLM	FR0000031122	http://www.euronext.com
Air Liquide S.A.	FR0000120073	http://www.euronext.com
Alcatel S.A.	FR0000130007	http://www.euronext.com
Allianz AG	DE0008404005	http://deutsche-boerse.com
Altana AG	DE0007600801	http://deutsche-boerse.com
Altria Group Inc.	US02209S1033	http://www.nyse.com
Amazon	US0231351067	http://www.nasdaq.com
AMD Inc.	US0079031078	http://www.nyse.com
American Express	US0258161092	http://www.nyse.com
AMEX Biotech	.BKT	http://www.amex.com
AMEX Gold Bugs Index	XC0009699965	http://www.amex.com
Amgen	US0311621009	http://www.nasdaq.com
Anglo American Plc.	GB0004901517	http://www.londonstockexchange.com
Antofagasta Plc.	GB0000456144	http://www.londonstockexchange.com
AOL Time Warner Inc.	US8873171057	http://www.nyse.com
Apple Computer Inc.	US0378331005	http://www.nasdaq.com
Arcelor S.A.	LU0140205948	http://www.euronext.com
ASML Holding	NL0000334365	http://www.euronext.com
Assicurazioni Generali S.p.A.	IT0000062072	http://www.borsaitalia.it
Assicurazioni Generali SPA	IT0000062072	http://www.borsaitalia.it
AstraZeneca Plc.	GB0009895292	http://www.londonstockexchange.com
AWD Holding AG	DE0005085906	http://deutsche-boerse.com
Axa S.A.	FR0000120628	http://www.euronext.com
Banca Intesa S.P.A.	IT0000072618	http://www.borsaitalia.it
Banco Bilbao Viscaya Argentaria	ES0113211835	http://www.bolsamadrid.es
Banco Popolar Espanol	ES0113790531	http://www.bolsamadrid.es
Banco Santander Central Hispanol S.A.	ES0113900J37	http://www.bolsamadrid.es

Barclays Plc.	GB0031348658	http://www.londonstockexchange.com
Barrick Gold Corp.	CA0679011084	http://www.nyse.com
BASF AG	DE0005151005	http://deutsche-boerse.com
Bayer AG	DE0005752000	http://deutsche-boerse.com
Bechtle AG	DE0005158703	http://deutsche-boerse.com
Beiersdorf AG	DE0005200000	http://deutsche-boerse.com
Belgacom S.A.	BE0003810273	http://www.euronext.com
Betandwin.com	AT0000767553	http://www.wienerboerse.at
BHP Billiton Plc.	GB0000566504	http://www.londonstockexchange.com
Biogen Idec Inc.	US09062X1037	http://www.nasdaq.com
BMW AG	DE0005190003	http://deutsche-boerse.com
BNP Paribas S.A.	FR0000131104	http://www.euronext.com
Bouygues S.A.	FR0000120503	http://www.euronext.com
Brent Blend Crude Oil Future Kontrakt	0#LCO:	https://www.theice.com
British Airways Plc.	GB0001290575	http://www.londonstockexchange.com
British Petroleum Plc.	GB0007980591	http://www.londonstockexchange.com
British Telecom	GB0030913577	http://www.londonstockexchange.com
CAC 40 Index	FR0003500008	http://www.euronext.com
Canon Inc.	JP3242800005	http://www.tse.or.jp
Cap Gemini S.A.	FR0000125338	http://www.euronext.com
Cap Gemini SA	FR0000125338	http://www.euronext.com
Carrefour S.A.	FR0000120172	http://www.euronext.com
Casino Guichard	FR0000125585	http://www.euronext.com
CECE Index (EUR)	.CECEEUR	http://www.wienerboerse.at
Celesio AG	DE0005858005	http://deutsche-boerse.com
CIBA Speciality Chemicals	CH0005819724	http://www.virt-x.com
Cisco Systems Inc.	US17275R1023	http://www.nasdaq.com
Citigroup Inc.	US1729671016	http://www.nyse.com
Clariant AG	CH0012142631	http://www.virt-x.com
Commerzbank AG	DE0008032004	http://deutsche-boerse.com
Conergy AG	DE0006040025	http://deutsche-boerse.com
Continental AG	DE0005439004	http://deutsche-boerse.com
Crédit Agricole S.A.	FR0000045072	http://www.euronext.com
Crédit Suisse Group	CH0012138530	http://www.virt-x.com
DAB AG	DE0005072300	http://deutsche-boerse.com
DaimlerChrysler AG	DE0007100000	http://deutsche-boerse.com
Daiwa Securities	JP3502200003	http://www.tse.or.jp
Danone S.A.	FR0000120644	http://www.euronext.com
DAX Index	DE0008469008	http://deutsche-boerse.com
Degussa AG	DE0005421903	http://deutsche-boerse.com
Depfa Bank Plc.	IE0072559994	http://deutsche-boerse.com
Deutsche Bank AG	DE0005140008	http://deutsche-boerse.com
Deutsche Börse AG	DE0005810055	http://deutsche-boerse.com
Deutsche Euroshop AG	DE0007480204	http://deutsche-boerse.com

Deutsche Post AG	DE0005552004	http://deutsche-boerse.com
Deutsche Postbank AG	DE0008001009	http://deutsche-boerse.com
Deutsche Telekom AG	DE0005557508	http://deutsche-boerse.com
Dexia S.A.	BE0003796134	http://www.euronext.com
DJ Euro STOXX 50 Index	EU0009658145	http://www.stoxx.com
DJ Euro STOXX Banks Index	EU0009658426	http://www.stoxx.com
DJ STOXX 600	.SX7E	http://www.stoxx.com
DJ STOXX 600 Banks	.SX7P	http://www.stoxx.com
DJ STOXX 600 Food & Beverage	.SX3P	http://www.stoxx.com
DJ STOXX 600 Insurance	.SXIP	http://www.stoxx.com
Dow Jones India Total Return	.INDIA15	http://www.djindexes.com
Dow Jones Industrial Average Index	US2605661048	http://www.djindexes.com
Drägerwerk AG	DE0005550636	http://deutsche-boerse.com
Du Pont	FR0000054199	http://www.euronext.com
E.ON AG	DE0007614406	http://deutsche-boerse.com
EADS N.V.	NL0000235190	http://www.euronext.com
eBay Inc.	US2786421030	http://www.nasdaq.com
Electricité de France	FR0010242511	http://www.euronext.com
Endesa S.A.	ES0130670112	http://www.bolsamadrid.es
Enel S.p.A.	IT0003128367	http://www.borsaitalia.it
ENI S.p.A.	IT0003132476	http://www.borsaitalia.it
Epcos AG	DE0005128003	http://deutsche-boerse.com
EPRA Europe Index	.FTEPRA	http://www.londonstockexchange.com
Ericsson LM-B	SE0000108656	http://www.se.omxgroup.com
ERIX (European Renewable Energy Index)	CH0023157826	http://www.sg-zertifikate.de
Erste Bank AG	AT0000652011	http://www.wienerboerse.at
Essilor International	FR0000121667	http://www.euronext.com
EUR/CHF Wechselkurs	EURCHF=	http://www.ecb.int/stats/exchange/eurofxref/html/index.en.html
EUR/JPY Wechselkurs	EURJPY=	http://www.ecb.int/stats/exchange/eurofxref/html/index.en.html
EUR/JPY Wechselkurs	EURJPY=	http://www.ecb.int/stats/exchange/eurofxref/html/index.en.html
EUR/USD Wechselkurs	EUR=	http://www.ecb.int/stats/exchange/eurofxref/html/index.en.html
EUR/USD Wechselkurs	EUR=	http://www.ecb.int/stats/exchange/eurofxref/html/index.en.html
Euro Bund-Future Kontrakt	FGBLc1	http://www.eurexchange.com
Exxon Mobil Corp.	US30231G1022	http://www.nyse.com
Fortis N.V.	BE0003801181	http://www.euronext.com
France Telecom S.A.	FR0000133308	http://www.euronext.com
freenet.de AG	DE0005792006	http://deutsche-boerse.com

Fresenius Medical Care AG	DE0005785802	http://deutsche-boerse.com
FTSE 100 Index	GB0001383545	http://www.londonstockexchange.com
FTSE Latibex TOP Index	ES0SI0000625	http://www.bolsamadrid.es
FTSE/ASE 20 Index	.ATF	http://www.ase.gr/
Fujitsu Ltd.	JP3818000006	http://www.tse.or.jp
Funkwerk AG	DE0005753149	http://deutsche-boerse.com
Gaz de France S.A.	FR0010208488	http://www.euronext.com
Gazprom ADR	US3682872078	http://www.londonstockexchange.com
GEA Group AG	DE0006602006	http://deutsche-boerse.com
General Electric Co.	US3696041033	http://www.nyse.com
General Motors Corp.	US3704421052	http://www.nyse.com
GEX Index	DE000A0AER17	http://deutsche-boerse.com
Glaxo Smith Kline Plc.	GB0009252882	http://www.londonstockexchange.com
Gold (eine Feinunze)	XAU= bzw. XAUFIX=	http://www.lbma.org.uk
Google Inc.	US38259P5089	http://www.nasdaq.com
H&M Hennes & Mauritz	SE0000106270	http://www.se.omxgroup.com
Hang Seng China Enterprises Index	HK0000004330	http://www.hsi.com.hk
Hang Seng Index	HK0000004322	http://www.hsi.com.hk
Hannover Rückversicherung AG	DE0008402215	http://deutsche-boerse.com
HBOS Plc.	GB0030587504	http://www.londonstockexchange.com
HeidelbergCement AG	DE0006047004	http://deutsche-boerse.com
Heidelberger Druckmaschinen AG	DE0007314007	http://deutsche-boerse.com
Henkel KGaA	DE0006048432	http://deutsche-boerse.com
Hewlett-Packard Co.	US4282361033	http://www.nyse.com
Hitachi Ltd.	JP3788600009	http://www.tse.or.jp
Honda Motor Co. Ltd.	JP3854600008	http://www.tse.or.jp
HSBC Holdings Plc.	GB0005405286	http://www.londonstockexchange.com
Hugo Boss AG	DE0005245534	http://deutsche-boerse.com
Hypo Real Estate Holding AG	DE0008027707	http://deutsche-boerse.com
Hypovereinsbank	DE0008022005	http://deutsche-boerse.com
Iberdrola SA	ES0144580018	http://www.bolsamadrid.es
IBEX Index	ES0SI0000005	http://www.bolsamadrid.es
IBM Corp.	US4592001014	http://www.nyse.com
Infineon Technologies AG	DE0006231004	http://deutsche-boerse.com
ING Groep N.V.	NL0000303600	http://www.euronext.com
Intel Corp.	US4581401001	http://www.nasdaq.com
Interhyp AG	DE0005121701	http://deutsche-boerse.com
IVG Immobilien AG	DE0006205701	http://deutsche-boerse.com
JDS Uniphase Corp.	US46612J1016	http://www.nasdaq.com
JGB Future Kontrakt	JGBc1	http://www.tse.or.jp
JP Morgan Chase & Co.	US46625H1005	http://www.nyse.com
K+S AG	DE0007162000	http://deutsche-boerse.com
KarstadtQuelle AG	DE0006275001	http://deutsche-boerse.com

KOSPI 200 Index	XC0009655207	http://sm.krx.co.kr
KPN N.V.	NL0000009082	http://www.euronext.com
Kyocera Corp.	JP3249600002	http://www.tse.or.jp
L.V.M.H. S.A.	FR0000121014	http://www.euronext.com
LaFarge S.A.	FR0000120537	http://www.euronext.com
Lagardere S.C.A.	DE0006483001	http://www.euronext.com
Lanxess AG	DE0005470405	http://deutsche-boerse.com
Linde AG	DE0006483001	http://deutsche-boerse.com
Lloyds TSB Group Plc.	GB0008706128	http://www.londonstockexchange.com
LME Aluminium Future Kontrakt	0#MAL:	http://www.lme.com
LME Blei Future Kontrakt	0#MPB:	http://www.lme.com
LME Kupfer Future Kontrakt	0#MCU:	http://www.lme.com
LME Nickel Future Kontrakt	0#MNI:	http://www.lme.com
LME Zink Future Future Kontrakt	0#MZN:	http://www.lme.com
LME Zinn Future Kontrakt	0#MSN:	http://www.lme.com
L'Oreal S.A.	FR0000120321	http://www.euronext.com
Lufthansa AG	DE0008232125	http://deutsche-boerse.com
Lukoil ADR	US6778621044	http://www.londonstockexchange.com
MAN AG	DE0005937007	http://deutsche-boerse.com
MDAX Index	DE0008467416	http://deutsche-boerse.com
Medigene AG	DE0005020903	http://deutsche-boerse.com
Medion AG	DE0006605009	http://deutsche-boerse.com
Meinl European Land	AT0000660659	http://www.wienerboerse.at
Merck KGAA	DE0006599905	http://deutsche-boerse.com
Metro AG	DE0007257503	http://deutsche-boerse.com
Michelin SCPA	FR0000121261	http://deutsche-boerse.com
Microsoft Corp.	US5949181045	http://www.nasdaq.com
Mizuho Financial Group Inc.	JP3885780001	http://www.tse.or.jp
MLP AG	DE0006569908	http://deutsche-boerse.com
MMC Norilsk Nickel ADR	US46626D1081	http://www.londonstockexchange.com
mobilcom AG	DE0006622400	http://deutsche-boerse.com
Morphosys AG	DE0006622400	http://deutsche-boerse.com
Motorola Inc.	US6200761095	http://www.nyse.com
MPC AG	DE0005187603	http://deutsche-boerse.com
MTU Aero Engines Holding AG	DE000A0D9PT0	http://deutsche-boerse.com
Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft AG	DE0008430026	http://deutsche-boerse.com
Nasdaq-100 Index	XC0009699502	http://www.nasdaq.com
NEC Corp.	JP3733000008	http://www.tse.or.jp
Nektar Therapeutics	US6402681083	http://www.nasdaq.com
Nestlé S.A.	CH0012056047	http://www.virt-x.com
Newmont Mining Corp. Holding Co.	US6516391066	http://www.nyse.com
NIKKEI 225 Index	XC0009692440	www.nni.nikkei.co.jp
Nissan Motor Co. Ltd.	JP3672400003	http://www.tse.or.jp
Nokia OYJ	FI0009000681	http://www.hex.com
Nomura Holdings, Inc.	JP3762600009	http://www.tse.or.jp

Norddeutsche Affinerie AG	DE0006766504	http://deutsche-boerse.com
Nortel Networks Corp.	CA6565681021	http://www.nyse.com
Novartis AG	CH0012005267	http://www.virt-x.com
NTT Docomo Inc.	JP3165650007	http://www.tse.or.jp
NYSE Group Inc.	US62949W1036	http://www.nyse.com
OMV AG	AT0000743059	http://www.wienerboerse.at
Oracle Corp.	US68389X1054	http://www.nasdaq.com
Orascom Telecom ADR	US68554W2052	http://www.londonstockexchange.com
Palladium (eine Feinunze)	XPD= bzw. XPDFIX=	http://www.lppm.org.uk/
Pan American Silver	CA6979001089	http://www.nasdaq.com
PartyGaming Plc.	GI000A0ERMF2	http://www.londonstockexchange.com
Pernod-Ricard S.A.	FR0000120693	http://www.euronext.com
Petrochina Co. Ltd.	US71646E1001	http://www.nyse.com
Peugeot S.A.	FR0000121501	http://www.euronext.com
Pfizer AG	US7170811035	http://www.nyse.com
Philips Electronics	NL0000009538	http://www.euronext.com
Pinault	FR0010149245	http://www.euronext.com
Plasmaselect AG	DE0005471809	http://deutsche-boerse.com
Platin (eine Feinunze)	XPT= bzw. XPTFIX=	http://www.lppm.org.uk/
Polypropylen Future Kontrakt	0#PPD:	http://www.lme.com
Porsche AG	DE0006937733	http://deutsche-boerse.com
Premiere AG	DE000PREM111	http://deutsche-boerse.com
Procter&Gamble Company	US7427181091	http://www.nyse.com
ProSiebenSat.1 Media AG	DE0007771172	http://deutsche-boerse.com
Publicis S.A.	FR0000130577	http://www.euronext.com
Puma AG	DE0006969603	http://deutsche-boerse.com
Q-Cells AG	DE0005558662	http://deutsche-boerse.com
Qiagen N.V.	NL0000240000	http://deutsche-boerse.com
Qualcomm Inc.	US7475251036	http://www.nasdaq.com
RDX (Russian Depositary Index) (EUR)	.RDXEUR	http://www.wienerboerse.at
Renault S.A.	FR0000131906	http://www.euronext.com
Repsol YPF S.A.	ES0173516115	http://www.bolsamadrid.es
Reuters/Jefferies CRB Total Return Index	.CRBTR	http://www.jefferies.com/RJCRB/
Rheinmetall AG	DE0007030009	http://deutsche-boerse.com
Rio Tinto Plc.	GB0007188757	http://www.londonstockexchange.com
Roche Holding AG	CH0012032048	http://www.virt-x.com
Rostelecom ADR	US7785291078	http://www.londonstockexchange.com
Royal Bank of Scotland GRP Plc.	GB0007547838	http://www.londonstockexchange.com
Royal Dutch Shell Plc.	GB00B03MLX29	http://www.euronext.com
RWE AG	DE0007037129	http://deutsche-boerse.com

S&P 500 Index	US78378X1072	http://www2.standardandpoors.com
Safran S.A.	FR0000073272	http://www.euronext.com
Saint Gobain S.A.	FR0000125007	http://www.euronext.com
Salzgitter AG	DE0006202005	http://deutsche-boerse.com
Samsung Electronics Co. Ltd.	US7960502018	http://deutsche-boerse.com
San Paolo IMI S.P.A.	IT0001269361	http://www.borsaitalia.it
Sanofi-Aventis S.A.	FR0000120578	http://www.euronext.com
SAP AG	DE0007164600	http://deutsche-boerse.com
SBC Communications	US0019575051	http://www.nyse.com
SBM Offshore N.V.	NL0000360592	http://www.euronext.com
Schering AG	DE0007172009	http://deutsche-boerse.com
Schneider Electric	FR0000121972	http://www.euronext.com
Schwarz Pharma AG	DE0007221905	http://deutsche-boerse.com
Schweizerische Rückversicherung	CH0012332372	http://www.virt-x.com
Serono S.A.	CH0010751920	http://www.virt-x.com
SG Austrian Real Estate Index	n.a.	http://www.sg-zertifikate.de
SG M&A Index	SGMAINDEX	http://www.sg-zertifikate.de
SG WM-BASKET Index	n.a.	http://www.sg-zertifikate.de
Shire Plc.	GB00B0KQX869	http://www.londonstockexchange.com
Siemens AG	DE0007236101	http://deutsche-boerse.com
Silber (eine Feinunze)	XAG= bzw. XAGFIX=	http://www.lbma.org.uk
SMI (Swiss Market Index)	CH0009980894	http://www.swx.com
SMI (Swiss Market Index)	CH0009980894	http://www.swx.com
Société Générale S.A.	FR0000130809	http://www.euronext.com
Softbank Corp.	JP3436100006	http://www.tse.or.jp
SolarWorld AG	DE0005108401	http://deutsche-boerse.com
SOLEX (World Solar Energy Index)	.SOLEX	http://www.djindexes.com
Sony Corp.	JP3435000009	http://www.tse.or.jp
ST Microelectronics N.V.	NL0000226223	http://www.euronext.com
Stada Arzneimittel AG	DE0007251803	http://deutsche-boerse.com
Suedzucker AG	DE0007297004	http://deutsche-boerse.com
Suez S.A.	FR0000120529	http://www.euronext.com
Sun Microsystems Inc.	US8668101046	http://www.nasdaq.com
Surgutneftgaz ADR	US8688612048	http://www.londonstockexchange.com
Swisscom	CH0008742519	http://www.virt-x.com
Takeda Chemical Industries	JP3463000004	http://www.tse.or.jp
TecDAX Index	DE0007203275	http://deutsche-boerse.com
Telecom Italia SpA	IT0003497168	http://www.borsaitalia.it
Telefonica S.A.	ES0178430E18	http://www.bolsamadrid.es
Telekom Austria AG	AT0000720008	http://www.wienerboerse.at
Thales S.A.	FR0000184533	http://www.euronext.com
Thomson	FR0000184533	http://www.euronext.com
ThyssenKrupp AG	DE0007500001	http://deutsche-boerse.com
T-Note-Future Kontrakt	TYc1	http://www.cbot.com
TOPIX	.TOPX	http://www.tse.com

Toshiba Corp.	JP3592200004	http://www.tse.or.jp
Total S.A.	FR0000120271	http://www.euronext.com
Toyota Motor Corp.	JP3633400001	http://www.tse.or.jp
TUI AG	DE000TUAG000	http://deutsche-boerse.com
UBS AG	CH0012032030	http://www.virt-x.com
UniCredito Italiano S.p.A.	IT0000064854	http://www.borsaitalia.it
Unified Energy System ADR	US9046882075	http://www.londonstockexchange.com
Unilever NV	NL0000009348	http://www.euronext.com
United Internet AG	DE0005089031	http://deutsche-boerse.com
USD/JPY Wechselkurs	JPY=	http://www.ecb.int/stats/exchange/eurofxref/html/index.en.html
USD/JPY Wechselkurs	JPY=	http://www.ecb.int/stats/exchange/eurofxref/html/index.en.html
Veolia Environment S.A.	FR0000124141	http://www.euronext.com
Vinci S.A.	FR0000125486	http://www.euronext.com
Vivacon AG	DE0006048911	http://deutsche-boerse.com
Vivendi Universal S.A.	FR0000127771	http://www.euronext.com
Vodafone Group Plc.	GB0007192106	http://www.londonstockexchange.com
Voestalpine AG	AT0000937503	http://www.wienerboerse.at
Volkswagen AG	DE0007664005	http://deutsche-boerse.com
Wacker Chemie AG	DE000WCH8881	http://deutsche-boerse.com
Wal-Mart Stores Inc.	US9311421039	http://www.nyse.com
WOWAX (World Water Index)	US98151V3006	http://www.sg-zertifikate.de
Wyeth Corp.	US9830241009	http://www.nyse.com
Yahoo! Inc.	US9843321061	http://www.nasdaq.com
Zurich Financial Services	CH0011075394	http://www.virt-x.com

Die in diesem Basisprospekt enthaltenen Angaben zu den Basiswerten wurden allgemeinen Datenbanken, die öffentlich zugänglich sind, oder anderen Informationsquellen, entnommen. Die Emittentin bestätigt, dass diese Informationen korrekt wiedergegeben wurden und dass - soweit es ihr bekannt ist und sie aus den von dieser dritten Partei veröffentlichten Informationen ableiten konnte - keine Tatsachen unterschlagen wurden, die die wiedergegebenen Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten würden. Die Emittentin übernimmt für die Vollständigkeit und Richtigkeit der auf den angegebenen Internetseiten enthaltenen Inhalte keine Gewähr.

13. Übernahme

Die Zertifikate wurden von der Société Générale S.A., Paris, (im Folgenden: Société Générale) übernommen. Für jede Emission von Zertifikaten unter diesem Prospekt hat die SGA Société Générale Acceptance N.V. mit der Société Générale am Tag des Verkaufsbeginns einen eigenständigen Übernahmevertrag geschlossen.

14. Garantie

Zahlungs- und gegebenenfalls Lieferverpflichtungen der Emittentin unter den Zertifikatsbedingungen sind durch eine unbedingte und unwiderrufliche Garantie der Société Générale S.A., Paris, Frankreich garantiert.

15. Veröffentlichung von Informationen nach erfolgter Emission

Die Emittentin beabsichtigt, mit Ausnahme der in den Zertifikatsbedingungen genannten Bekanntmachungen und in den Fällen einer gesetzlichen Veröffentlichungspflicht, keine Veröffentlichung von Informationen nach erfolgter Emission.

16. Bestimmte Angebots- und Verkaufsbeschränkungen

Die Emittentin hat mit Ausnahme der Veröffentlichung und Hinterlegung des Prospektes keinerlei Maßnahmen ergriffen und wird keinerlei Maßnahmen ergreifen, um das öffentliche Angebot der Zertifikate oder ihren Besitz oder den Vertrieb von Angebotsunterlagen in Bezug auf die Zertifikate in irgendeiner Rechtsordnung zulässig zu machen, in der zu diesem Zweck besondere Maßnahmen ergriffen werden müssen. Zertifikate dürfen innerhalb einer Rechtsordnung oder mit Ausgangspunkt in einer Rechtsordnung nur angeboten, verkauft oder geliefert werden, wenn dies gemäß der anwendbaren Gesetze und anderen Rechtsvorschriften zulässig ist und der Emittentin keinerlei Verpflichtungen entstehen. Die Zertifikate werden zu keinem Zeitpunkt innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika oder an eine US-Person (wie in Regulation S des United States Securities Act von 1933 definiert) weder direkt noch indirekt angeboten, verkauft, gehandelt oder geliefert.

Ferner wird die Anbieterin gegenüber der Emittentin gewährleisten:

- (i) in Bezug auf Zertifikate mit einer Laufzeit von einem Jahr oder länger, dass sie solche Zertifikate Personen im Vereinigten Königreich weder angeboten noch verkauft hat und vor Ablauf eines Zeitraums von sechs Monaten ab dem Ausgabetag solcher Zertifikate weder anbieten noch verkaufen wird, mit Ausnahme solcher Personen, deren gewöhnliche Tätigkeit es mit sich bringt, dass sie Anlagen für geschäftliche Zwecke erwerben, halten, verwalten oder über sie verfügen (als Geschäftsherr oder als Vertreter) oder mit Ausnahme von Umständen, die nicht zu einem öffentlichen Angebot im Vereinigten Königreich im Sinne der Public Offers of Securities Regulations 1995 geführt haben oder führen werden;
- (ii) in Bezug auf Zertifikate, die früher als ein Jahr nach Begebung eingelöst werden müssen, dass sie (a) eine Person ist, deren gewöhnliche Tätigkeit es mit sich bringt, dass sie Anlagen für geschäftliche Zwecke erwirbt, hält, verwaltet oder über sie verfügt (als Geschäftsherr oder als Vertreter) und (b) sie Zertifikate ausschließlich Personen angeboten oder verkauft hat bzw. anbieten oder verkaufen wird, deren gewöhnliche Tätigkeit es mit sich bringt, dass sie Anlagen für geschäftliche Zwecke erwerben, halten, verwalten oder über sie verfügen (als Geschäftsherr oder als Vertreter) oder von denen an-

gemessenerweise zu erwarten ist, dass sie Anlagen für geschäftliche Zwecke erwerben, halten, verwalten oder über sie verfügen werden (als Geschäftsherr oder als Vertreter), sofern die Ausgabe der Zertifikate ansonsten einen Verstoß gegen § 19 des Financial Services Markets Act (der "**FSMA**") durch die Emittentin darstellen würde,

- (iii) dass sie eine Aufforderung oder einen Anreiz zu einer Anlagetätigkeit (im Sinne von § 21 des FSMA), die sie im Zusammenhang mit der Ausgabe oder dem Verkauf von Zertifikaten erhalten hat, ausschließlich unter Umständen weitergegeben hat oder weitergeben wird oder eine solche Weitergabe veranlasst hat oder veranlassen wird, unter denen § 21 (1) des FSMA nicht auf die Emittentin anwendbar ist und
- (iv) dass sie bei allen ihren Handlungen in Bezug auf die Zertifikate, soweit sie im Vereinigten Königreich erfolgen, von diesem ausgehen oder dieses betreffen, alle anwendbaren Bestimmungen des FSMA erfüllt hat und erfüllen wird.

B. Beispiele für die Funktionsweise einzelner Zertifikate

Die im folgenden Abschnitt beschriebenen Beispiele für die Funktionsweise einzelner Zertifikate haben rein indikativen Charakter und dienen lediglich der Veranschaulichung der Funktionsweise der Zertifikate. Sie bieten keine Gewähr für die tatsächlich Ausgestaltung einzelner unter diesem Basisprospekt begebener Zertifikate.

1. Airbag Plus-Zertifikate

a) mit Nominalbetrag

Airbag Plus Zertifikate werden zu einem bestimmten **Nominalbetrag** ausgegeben. Der von der Emittentin am Ende der Laufzeit der Zertifikate auszahlende Abrechnungsbetrag wird auf der Grundlage der prozentualen Wertentwicklung des Basiswertes während der Laufzeit der Zertifikate (die "**Performance des Basiswertes**") sowie der Höhe des Abrechnungskurses am Laufzeitende berechnet. Die Performance des Basiswertes entspricht dabei jeweils dem Abrechnungskurs des Basiswertes am Bewertungstag dividiert durch den Basiskurs. Der **Basiskurs** ist der zum Beginn der Laufzeit der Zertifikate festgelegte Kurs des Basiswertes, der sich am jeweils aktuellen Kurs des Basiswertes zum Zeitpunkt der Emission der Zertifikate orientiert. Der **Abrechnungskurs** ist der in den Zertifikatsbedingungen näher bestimmte Kurs des Basiswertes am Bewertungstag.

Der Anleger partizipiert an der Wertentwicklung des Basiswertes je nach dem Eintritt von vier verschiedenen Abrechnungsszenarien unterschiedlich:

Das **Abrechnungsszenario A1** tritt ein, wenn der Maßgebliche Kurs* des Basiswertes während der in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Beobachtungsperiode zu irgendeinem Zeitpunkt den in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Grenzwert erreicht oder unterschritten hat und am Bewertungstag der Abrechnungskurs auf bzw. unterhalb des in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Grenzwertes liegt. In diesem Fall erhält der Anleger am Ende der Laufzeit der Zertifikate gemäß den Zertifikatsbedingungen einen Abrechnungsbetrag in Höhe des mit der Wechselkursperformance multiplizierten Nominalbetrages multipliziert mit der Performance des Basiswertes und multipliziert mit einem Faktor, der dem Kehrwert des Grenzwertes entspricht. Die Wechselkursperformance entspricht hierbei dem Quotienten aus dem Wechselkurs der Basiswährung am Bewertungstag dividiert durch den Anfänglichen Wechselkurs der Basiswährung (die "**Wechselkursperformance**"). **Zu beachten ist hierbei, daß eine negative Wechselkursperformance im Ergebnis auch zu einem Abrechnungsbetrag unterhalb des Nominalbetrages multipliziert mit der Performance des Basiswertes führen kann.**

Der Abrechnungsbetrag wird zu diesem Zweck nach folgender Formel berechnet:

**Wechselkurs(0)/Wechselkurs(t) * Nominalbetrag * Performance des Basiswertes*
1/Grenzwert**

"Wechselkurs (0)" entspricht hierbei dem in der Tabelle angegebenen Anfänglichen Wechselkurs der Basiswährung;

"Wechselkurs (t)" entspricht dem Wechselkurs der Basiswährung am Bewertungstag t

Das **Abrechnungsszenario A2** tritt ein, wenn der Maßgebliche Kurs* des Basiswertes während der in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Beobachtungsperiode zu irgendeinem Zeitpunkt den in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Grenzwert erreicht bzw. unterschritten hat und am Bewertungstag der Abrechnungskurs den in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Partizipationslevel nicht erreicht bzw. überschreitet, aber oberhalb des in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Grenzwertes liegt. In diesem Fall erhält der Anleger am Ende der Laufzeit der Zertifikate gemäß den Zertifikatsbedingungen einen Abrechnungsbetrag in Höhe des mit der Wechselkursperformance multiplizierten Nominalbetrages multipliziert mit dem Partizipationslevel. Die Wechselkursperformance entspricht hierbei dem Quotienten aus dem Wechselkurs der Basiswährung am Bewertungstag dividiert durch den Anfänglichen Wechselkurs der Basiswährung (die "**Wechselkursperformance**"). **Zu beachten ist hierbei, daß eine negative Wechselkursperformance im Ergebnis auch zu einem Abrechnungsbetrag unterhalb des Nominalbetrages multipliziert mit der Performance des Basiswertes führen kann.**

Wechselkurs(0)/Wechselkurs(t) * Nominalbetrag * Partizipationslevel

"Wechselkurs (0)" entspricht hierbei dem in der Tabelle angegebenen Anfänglichen Wechselkurs der Basiswährung;

"Wechselkurs (t)" entspricht dem Wechselkurs der Basiswährung am Bewertungstag t

Das **Abrechnungsszenario B** tritt ein, wenn der Maßgebliche Kurs* des Basiswertes während der in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Beobachtungsperiode zu keinem Zeitpunkt den in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Grenzwert erreicht bzw. unterschritten hat. In diesem Fall erhält der Anleger am Ende der Laufzeit der Zertifikate gemäß den Zertifikatsbedingungen einen Abrechnungsbetrag mindestens in Höhe des mit der Wechselkursperformance multiplizierten Nominalbetrages multipliziert mit der in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Bonusperformance. Liegt allerdings die reale Performance des Basiswertes über der in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Bonusperformance, wird der Abrechnungsbetrag auf der Grundlage der realen Wertentwicklung des Basiswertes während der Laufzeit der Zertifikate berechnet. Somit ist gewährleistet, daß der Anleger am Ende der Laufzeit der Zertifikate im Falle des Abrechnungsszenarios B einen Abrechnungsbetrag mindestens in Höhe des mit der Wechselkursperformance multiplizierten Nominalbetrages multipliziert mit der Bonusperformance erhält, aber auch an einem darüber hinausgehenden Wertzuwachs des Basiswertes beteiligt wird. Die Wechselkursperformance entspricht hierbei dem Quotienten aus dem Wechselkurs der Basiswährung am Bewertungstag dividiert durch den Anfänglichen Wechselkurs der Basiswährung (die "**Wechselkursperformance**"). **Zu beachten ist hierbei, daß eine negative Wechselkursperformance im Ergeb-**

nis auch zu einem Abrechnungsbetrag unterhalb des Nominalbetrages multipliziert mit der Bonusperformance bzw. mit der Performance des Basiswertes führen kann.

Der Abrechnungsbetrag wird zu diesem Zweck nach folgender Formel berechnet:

Wechselkurs(0)/Wechselkurs(t) * Nominalbetrag * max[Bonusperformance; Performance des Basiswertes]

"Wechselkurs (0)" entspricht hierbei dem in der Tabelle angegebenen Anfänglichen Wechselkurs der Basiswährung;

"Wechselkurs (t)" entspricht dem Wechselkurs der Basiswährung am Bewertungstag t

Das **Abrechnungsszenario C** tritt ein, wenn der Maßgebliche Kurs* des Basiswertes während der in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Beobachtungsperiode zu irgendeinem Zeitpunkt den in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Grenzwert erreicht bzw. unterschritten hat und am Bewertungstag die Performance des Basiswertes einen bestimmten, in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Partizipationslevel erreicht oder überschreitet. In diesem Fall erhält der Anleger gemäß den Zertifikatsbedingungen einen Abrechnungsbetrag in Höhe des mit der Wechselkursperformance multiplizierten Nominalbetrages multipliziert mit der Summe aus Partizipationslevel und dem Produkt aus der Partizipationsrate und der Differenz aus der Performance des Basiswertes und dem Partizipationslevel. Die Wechselkursperformance entspricht hierbei dem Quotienten aus dem Anfänglichen Wechselkurs der Basiswährung dividiert durch den Wechselkurs der Basiswährung am Bewertungstag (die "**Wechselkursperformance**"). **Zu beachten ist hierbei, daß eine negative Wechselkursperformance im Ergebnis auch zu einem Abrechnungsbetrag unterhalb des Nominalbetrages multipliziert mit der Bonusperformance bzw. mit der Performance des Basiswertes führen kann.**

Durch die Einbeziehung einer Partizipationsrate im Abrechnungsszenario C partizipiert der Anleger an dem Wertentwicklung des Basiswertes oberhalb des Partizipationslevels in Höhe des in den Zertifikatsbedingungen als Partizipationsrate bestimmten Prozentsatzes. Bei einer Partizipationsrate von über 100% partizipiert der Anleger an der Wertentwicklung des Basiswertes oberhalb des Partizipationslevels überproportional, d.h., die Wertentwicklung der Zertifikate oberhalb des Partizipationslevels ist größer als die Wertentwicklung des Basiswertes oberhalb des Partizipationslevels. Bei einer Partizipationsrate von unter 100% partizipiert der Anleger an der Wertentwicklung unterproportional, d.h., die Wertentwicklung der Zertifikate oberhalb des Partizipationslevels ist kleiner als die Wertentwicklung des Basiswertes oberhalb des Partizipationslevels.

Der Abrechnungsbetrag wird zu diesem Zwecke nach folgender Formel berechnet:

Wechselkurs(0)/Wechselkurs(t) * Nominalbetrag * (Partizipationslevel + Partizipationsrate * max(Performance des Basiswertes – Partizipationslevel; 0))

"Wechselkurs (0)" entspricht hierbei dem in der Tabelle angegebenen Anfänglichen Wechselkurs der Basiswährung;

"Wechselkurs (t)" entspricht dem Wechselkurs der Basiswährung am Bewertungstag t
Maßgeblicher Kurs*

Maßgeblicher Kurs ist in USD ausgedrückte und auf der Reutersseite SETT veröffentlichte Schlußkurs, der von der in der Tabelle angegebenen Maßgeblichen Terminbörse berechnet bzw. festgestellt wird.

b) mit Basiskurs

Airbag Plus Zertifikate werden grundsätzlich zu einem Preis ausgegeben, der sich an der Höhe des Basiskurses unter Berücksichtigung des Bezugsverhältnisses am Anfang der Laufzeit der Zertifikate bemißt. Der von der Emittentin am Ende der Laufzeit der Zertifikate auszahlende Abrechnungsbetrag orientiert sich an der Wertentwicklung des Basiswertes während der Laufzeit sowie an der Höhe des Abrechnungskurses am Laufzeitende.

Der **Basiskurs** ist der zum Beginn der Laufzeit festgelegte Kurs des Basiswertes, der sich am jeweils aktuellen Kurs des Basiswertes zum Zeitpunkt der Emission der Zertifikate orientiert. Der **Abrechnungskurs** ist der in den Zertifikatsbedingungen näher bestimmte Kurs des Basiswertes am Bewertungstag.

Der Anleger partizipiert an der Wertentwicklung des Basiswertes je nach dem Eintritt von vier verschiedenen Abrechnungsszenarien unterschiedlich:

Das **Abrechnungsszenario A** tritt ein, wenn der Maßgebliche Kurs* des Basiswertes während der in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Bonus Periode zu keinem Zeitpunkt (auch nicht intraday) den in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Grenzwert erreicht bzw. unterschritten hat. In diesem Fall erhält der Anleger am Ende der Laufzeit der Zertifikate gemäß den Zertifikatsbedingungen einen Abrechnungsbetrag mindestens in Höhe des mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Basiskurses multipliziert mit der in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Bonusperformance. Liegt allerdings die reale Wertentwicklung des Basiswertes am Ende der Laufzeit der Zertifikate (entspricht dem Quotienten aus Abrechnungskurs und Basiskurs) über der in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Bonusperformance, wird der Abrechnungsbetrag auf der Grundlage der realen Wertentwicklung des Basiswertes am Ende der Laufzeit der Zertifikate berechnet. Somit ist gewährleistet, daß der Anleger am Ende der Laufzeit der Zertifikate im Falle des Abrechnungsszenarios A einen Abrechnungsbetrag mindestens in Höhe des mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Basiskurses multipliziert mit der Bonusperformance erhält, aber auch an einem darüber hinausgehenden Wertzuwachs des Basiswertes beteiligt wird.

Der Abrechnungsbetrag der Zertifikate ist hier jedoch der Höhe nach begrenzt auf einen Abrechnungsbetrag, der maximal ausgezahlt wird, der sog. "**Maximale Abrechnungsbetrag**".

Damit erhält der Anleger am Ende der Laufzeit der Zertifikate höchstens – und unabhängig von einem darüber hinausgehenden Wertzuwachs des Basiswertes (unter Berücksichtigung des Bezugsverhältnisses) – als Abrechnungsbetrag den in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Maximalen Abrechnungsbetrag ausgezahlt.

Der Abrechnungsbetrag wird zu diesem Zweck nach folgender Formel berechnet:

**Min[Maximaler Abrechnungsbetrag; Bezugsverhältnis * Basiskurs *
Max[Abrechnungskurs/Basiskurs; Bonusperformance]]**

Das **Abrechnungsszenario B1** tritt ein, wenn der Maßgebliche Kurs* des Basiswertes während der in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Bonus Periode zu irgendeinem Zeitpunkt (auch intraday) den in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Grenzwert erreicht bzw. unterschritten hat und am Bewertungstag der Abrechnungskurs den in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Partizipationslevel überschreitet. In diesem Fall erhält der Anleger am Ende der Laufzeit der Zertifikate gemäß den Zertifikatsbedingungen einen Abrechnungsbetrag in Höhe des mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Basiskurses multipliziert mit dem Quotienten aus Abrechnungskurs und Basiskurs.

Der Abrechnungsbetrag der Zertifikate ist hier jedoch ebenfalls der Höhe nach begrenzt auf den **Maximalen Abrechnungsbetrag**.

Damit erhält der Anleger am Ende der Laufzeit der Zertifikate höchstens – und unabhängig von einem darüber hinausgehenden Wertzuwachs des Basiswertes (unter Berücksichtigung des Bezugsverhältnisses) – als Abrechnungsbetrag den in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Maximalen Abrechnungsbetrag ausgezahlt.

Der Abrechnungsbetrag wird zu diesem Zweck nach folgender Formel berechnet:

**Min[Maximaler Abrechnungsbetrag; Bezugsverhältnis * Basiskurs *
Abrechnungskurs/Basiskurs]**

Das **Abrechnungsszenario B2** tritt ein, wenn der Maßgebliche Kurs* des Basiswertes während der in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Bonus Periode zu irgendeinem Zeitpunkt (auch intraday) den in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Grenzwert erreicht bzw. unterschritten hat und am Bewertungstag der Abrechnungskurs den in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Partizipationslevel nicht überschreitet, aber noch auf

bzw. oberhalb des in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Absicherungslevel liegt. In diesem Fall erhält der Anleger am Ende der Laufzeit der Zertifikate gemäß den Zertifikatsbedingungen einen Abrechnungsbetrag in Höhe des mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Basiskurses.

Der Abrechnungsbetrag wird zu diesem Zweck nach folgender Formel berechnet:

Bezugsverhältnis * Basiskurs

Das **Abrechnungsszenario B3** tritt ein, wenn der Maßgebliche Kurs* des Basiswertes während der in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Bonus Periode zu irgendeinem Zeitpunkt (auch intraday) den in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Grenzwert erreicht bzw. unterschritten hat und am Bewertungstag der Abrechnungskurs den in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Absicherungslevel unterschreitet. In diesem Fall erhält der Anleger am Ende der Laufzeit der Zertifikate gemäß den Zertifikatsbedingungen einen Abrechnungsbetrag in Höhe des mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Basiskurses multipliziert mit dem Quotienten aus Abrechnungskurs und Basiskurs und multipliziert mit einem Faktor, der dem Kehrwert des Absicherungslevels entspricht.

Der Abrechnungsbetrag wird zu diesem Zweck nach folgender Formel berechnet:

Bezugsverhältnis * Basiskurs * Abrechnungskurs/Basiskurs * 1/Absicherungslevel

Maßgeblicher Kurs* innerhalb der Abrechnungsszenarien A und B

Maßgeblicher Kurs innerhalb der Abrechnungsszenarien A und B ist der von der Festlegungsstelle berechnete und veröffentlichte Kurs des Basiswertes (auch intraday).

2. Airbag-Zertifikate mit Nominalbetrag

Airbag Zertifikate werden zu einem bestimmten **Nominalbetrag** ausgegeben. Der von der Emittentin am Ende der Laufzeit der Zertifikate auszahlende Abrechnungsbetrag wird auf der Grundlage der prozentualen Wertentwicklung des Basiswertes während der Laufzeit der Zertifikate (die "**Performance des Basiswertes**") berechnet. Die Performance des Basiswertes entspricht dabei jeweils dem Abrechnungskurs des Basiswertes am Bewertungstag dividiert durch den Basiskurs. Der **Basiskurs** ist der zum Beginn der Laufzeit der Zertifikate festgelegte Kurs des Basiswertes, der sich am jeweils aktuellen Kurs des Basiswertes zum Zeitpunkt der Emission der Zertifikate orientiert. Der **Abrechnungskurs** ist der in den Zertifikatsbedingungen näher bestimmte Kurs des Basiswertes am Bewertungstag.

Der Anleger partizipiert an der Wertentwicklung des Basiswertes je nach dem Eintritt von drei verschiedenen Abrechnungsszenarien unterschiedlich:

Das **Abrechnungsszenario A** tritt ein, wenn die Performance des Basiswertes auf oder unterhalb eines bestimmten, in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Grenzwertes liegt. In diesem Fall erhält der Anleger gemäß den Zertifikatsbedingungen einen Abrechnungsbetrag in Höhe des mit der Wechselkursperformance multiplizierten Nominalbetrages multipliziert mit der Performance des Basiswertes und multipliziert mit einem Faktor, der dem Kehrwert des Grenzwertes entspricht.

Die Wechselkursperformance entspricht hierbei dem Quotienten aus dem Anfänglichen Wechselkurs der Basiswährung dividiert durch den Wechselkurs der Basiswährung am Bewertungstag (die "**Wechselkursperformance**"). **Zu beachten ist hierbei, daß eine negative Wechselkursperformance im Ergebnis auch zu einem Abrechnungsbetrag unterhalb des Nominalbetrages multipliziert mit der Performance des Basiswertes führen kann.**

Der Abrechnungsbetrag wird zu diesem Zweck nach folgender Formel berechnet:

Wechselkurs(0)/Wechselkurs(t) * Nominalbetrag * Performance des Basiswertes* 1/Grenzwert

"Wechselkurs (0)" entspricht hierbei dem in der Tabelle angegebenen Anfänglichen Wechselkurs der Basiswährung;

"Wechselkurs (t)" entspricht dem Wechselkurs der Basiswährung am Bewertungstag t

Das **Abrechnungsszenario B** tritt ein, wenn die Performance des Basiswertes oberhalb eines bestimmten, in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Grenzwertes liegt, aber einen bestimmten, in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Partizipationslevel nicht überschreitet. In diesem Fall erhält der Anleger gemäß den Zertifikatsbedingungen einen Abrechnungsbetrag in Höhe des mit der Wechselkursperformance multiplizierten Nominalbetrages multipliziert mit dem Partizipationslevel.

Die Wechselkursperformance entspricht hierbei dem Quotienten aus dem Anfänglichen Wechselkurs der Basiswährung dividiert durch den Wechselkurs der Basiswährung am Bewertungstag (die "**Wechselkursperformance**"). **Zu beachten ist hierbei, daß eine negative Wechselkursperformance im Ergebnis auch zu einem Abrechnungsbetrag unterhalb des Nominalbetrages multipliziert mit der Bonusperformance bzw. mit der Performance des Basiswertes führen kann.**

Der Abrechnungsbetrag wird zu diesem Zweck nach folgender Formel berechnet:

Wechselkurs(0)/Wechselkurs(t) * Nominalbetrag * Partizipationslevel

"Wechselkurs (0)" entspricht hierbei dem in der Tabelle angegebenen Anfänglichen Wechselkurs der Basiswährung;

"Wechselkurs (t)" entspricht dem Wechselkurs der Basiswährung am Bewertungstag t

Das **Abrechnungsszenario C** tritt ein, wenn die Performance des Basiswertes einen bestimmten, in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Partizipationslevel überschreitet. In diesem Fall erhält der Anleger gemäß den Zertifikatsbedingungen einen Abrechnungsbetrag in Höhe des mit der Wechselkursperformance multiplizierten Nominalbetrages multipliziert mit der Summe aus Partizipationslevel und dem Produkt aus der Partizipationsrate und der Differenz aus der Performance des Basiswertes und dem Partizipationslevel.

Die Wechselkursperformance entspricht hierbei dem Quotienten aus dem Anfänglichen Wechselkurs der Basiswährung dividiert durch den Wechselkurs der Basiswährung am Bewertungstag (die "**Wechselkursperformance**"). **Zu beachten ist hierbei, daß eine negative Wechselkursperformance im Ergebnis auch zu einem Abrechnungsbetrag unterhalb des Nominalbetrages multipliziert mit der Bonusperformance bzw. mit der Performance des Basiswertes führen kann.**

Durch die Einbeziehung einer Partizipationsrate im Abrechnungsszenario C partizipiert der Anleger an der Wertentwicklung des Basiswertes oberhalb des Partizipationslevels in Höhe des in den Zertifikatsbedingungen als Partizipationsrate bestimmten Prozentsatzes. Bei einer Partizipationsrate von über 100% partizipiert der Anleger an der Wertentwicklung des Basiswertes oberhalb des Partizipationslevels überproportional, d.h., die Wertentwicklung der Zertifikate oberhalb des Partizipationslevels ist größer als die Wertentwicklung des Basiswertes oberhalb des Partizipationslevels. Bei einer Partizipationsrate von unter 100% partizipiert der Anleger an der Wertentwicklung unterproportional, d.h., die Wertentwicklung der Zertifikate oberhalb des Partizipationslevels ist kleiner als die Wertentwicklung des Basiswertes oberhalb des Partizipationslevels.

Der Abrechnungsbetrag wird zu diesem Zwecke nach folgender Formel berechnet:

Wechselkurs(0)/Wechselkurs(t) * Nominalbetrag * (Partizipationslevel + Partizipationsrate * (Performance des Basiswertes – Partizipationslevel))

"Wechselkurs (0)" entspricht hierbei dem in der Tabelle angegebenen Anfänglichen Wechselkurs der Basiswährung;

"Wechselkurs (t)" entspricht dem Wechselkurs der Basiswährung am Bewertungstag t

3. Bonus Flex-Zertifikate ohne Nominalbetrag

Bonus Flex Zertifikate werden grundsätzlich zu einem Preis ausgegeben, der sich an der Höhe des Basiskurses am Anfang der Laufzeit der Zertifikate orientiert. Der von der Emittentin am Ende der Laufzeit der Zertifikate auszahlende Abrechnungsbetrag wird auf der Grundlage der prozentualen Wertentwicklung des Basiswertes während der Laufzeit der Zertifikate (die "**Performance des Basiswertes**") berechnet, indem der entsprechende prozentuale Wertzuwachs bzw. Wertverlust des Basiswertes auf den Basiskurs der Zertifikate umgerechnet wird.

Der Anleger partizipiert an der Wertentwicklung des Basiswertes je nach dem Eintritt von zwei verschiedenen Abrechnungsszenarien unterschiedlich:

Das **Abrechnungsszenario A** tritt ein, wenn der maßgebliche Referenzkurs des Basiswertes während eines in den Zertifikatsbedingungen definierten Zeitraums die in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Grenzwerte 1 und 2 erreicht oder unterschreitet. In diesem Fall partizipiert der Anleger an der Wertentwicklung des Basiswertes während der Laufzeit der Zertifikate, indem er nach Maßgabe der Zertifikatsbedingungen als Abrechnungsbetrag den mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten **Basiskurs** der Zertifikate multipliziert mit der **Performance des Basiswertes** während der Laufzeit der Zertifikate erhält. Die Performance des Basiswertes entspricht dabei jeweils dem Abrechnungskurs des Basiswertes am Bewertungstag dividiert durch den Basiskurs. Der **Abrechnungskurs** ist der in den Zertifikatsbedingungen näher bestimmte Kurs des Basiswertes am Ende der Laufzeit der Zertifikate. Der **Basiskurs** ist der zum Beginn der Laufzeit festgelegte Kurs des Basiswertes, der sich am jeweils aktuellen Kurs des Basiswertes zum Zeitpunkt der Emission der Zertifikate orientiert.

Das **Abrechnungsszenario B** tritt ein, wenn der maßgebliche Referenzkurs des Basiswertes während eines in den Zertifikatsbedingungen definierten Zeitraums den in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Grenzwert 1 nicht erreicht oder unterschreitet. In diesem Fall erhält der Anleger am Ende der Laufzeit der Zertifikate mindestens den mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Basiskurs der Zertifikate multipliziert mit einer in den Zertifikatsbedingungen näher definierten **Bonusperformance 1**. Liegt allerdings die reale Performance des Basiswertes über der Bonusperformance, wird der Abrechnungsbetrag auf der Grundlage der realen Wertentwicklung des Basiswertes während der Laufzeit der Zertifikate berechnet. Somit ist gewährleistet, daß der Anleger im Falle des Abrechnungsszenarios B einen Abrechnungsbetrag am Ende der Laufzeit mindestens in Höhe der Bonusperformance 1 erhält, aber auch an einem darüber hinausgehenden Wertzuwachs des Basiswertes beteiligt wird.

Das **Abrechnungsszenario C** tritt ein, wenn der maßgebliche Referenzkurs des Basiswertes während eines in den Zertifikatsbedingungen definierten Zeitraums den in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Grenzwert 1 erreicht oder unterschreitet, gleichzeitig aber den in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Grenzwert 2 nicht erreicht oder unterschreitet. In diesem Fall erhält der Anleger am Ende der Laufzeit der Zertifikate mindestens den mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Basiskurs der Zertifikate multipliziert mit einer in den Zertifikatsbedingungen näher definierten **Bonusperformance 2**. Liegt allerdings die reale Performance des Basiswertes über der Bonusperformance, wird der Abrechnungsbetrag auf der Grundlage der realen Wertentwicklung des Basiswertes während der Laufzeit der Zertifikate berechnet. Somit ist gewährleistet, daß der Anleger im Falle des Abrechnungsszenarios C einen Abrechnungsbetrag am Ende der Laufzeit mindestens in Höhe der Bonusperformance 2 erhält, aber auch an einem darüber hinausgehenden Wertzuwachs des Basiswertes beteiligt wird.

4. Bonus-Zertifikate

a) mit Nominalbetrag

Bonus Protect Zertifikate werden zu einem bestimmten **Nominalbetrag** ausgegeben. Der von der Emittentin am Ende der Laufzeit der Zertifikate auszahlende Abrechnungsbetrag wird auf der Grundlage der prozentualen Wertentwicklung des Basiswertes während der Laufzeit der Zertifikate (die "**Performance des Basiswertes**") berechnet, indem der entsprechende prozentuale Wertzuwachs bzw. Wertverlust des Basiswertes auf den Nominalbetrag der Zertifikate umgerechnet wird.

Der Anleger partizipiert an der Wertentwicklung des Basiswertes je nach dem Eintritt von zwei verschiedenen Abrechnungsszenarien unterschiedlich:

Das **Abrechnungsszenario A** tritt ein, wenn der maßgebliche Referenzkurs des Basiswertes während eines in den Zertifikatsbedingungen definierten Zeitraums einen bestimmten Grenzwert unterschreitet. In diesem Fall partizipiert der Anleger an der Wertentwicklung des Basiswertes während der Laufzeit der Zertifikate, indem er nach Maßgabe der Zertifikatsbedingungen als Abrechnungsbetrag den **Nominalbetrag** der Zertifikate multipliziert mit der **Performance des Basiswertes** während der Laufzeit der Zertifikate erhält. Die Performance des Basiswertes entspricht hierbei dem Verhältnis des Abrechnungskurses zum Basiskurs. Der **Abrechnungskurs** ist der in den Zertifikatsbedingungen näher bestimmte Kurs des Basiswertes am Ende der Laufzeit der Zertifikate. Der **Basiskurs** ist der zum Beginn der Laufzeit festgelegte Kurs des Basiswertes, der sich am jeweils aktuellen Kurs des Basiswertes zum Zeitpunkt der Emission der Zertifikate orientiert.

Das **Abrechnungsszenario B** tritt ein, wenn der maßgebliche Referenzkurs des Basiswertes während eines in den Zertifikatsbedingungen definierten Zeitraums einen bestimmten Grenzwert nicht unterschreitet. In diesem Fall erhält der Anleger am Ende der Laufzeit der Zertifikate mindestens den Nominalbetrag der Zertifikate multipliziert mit einer in den Zertifikatsbedingungen näher definierten **Bonusperformance**. Liegt allerdings die reale Performance des Basiswertes über der Bonusperformance, wird der Abrechnungsbetrag auf der Grundlage der realen Wertentwicklung des Basiswertes während der Laufzeit der Zertifikate berechnet. Somit ist gewährleistet, dass der Anleger im Falle des Abrechnungsszenarios B einen Abrechnungsbetrag am Ende der Laufzeit mindestens in Höhe der Bonusperformance erhält, aber auch an einem darüber hinausgehenden Wertzuwachs des Basiswertes beteiligt wird.

b) ohne Nominalbetrag

Bonus Zertifikate werden grundsätzlich zu einem Preis ausgegeben, der sich an der Höhe des Basiskurses am Anfang der Laufzeit der Zertifikate orientiert. Der von der Emittentin am Ende der Laufzeit der Zertifikate auszahlende Abrechnungsbetrag wird auf der Grundlage

der prozentualen Wertentwicklung des Basiswertes während der Laufzeit der Zertifikate (die "**Performance des Basiswertes**") berechnet, indem der entsprechende prozentuale Wertzuwachs bzw. Wertverlust des Basiswertes auf den Basiskurs der Zertifikate umgerechnet wird.

Der Anleger partizipiert an der Wertentwicklung des Basiswertes je nach dem Eintritt von zwei verschiedenen Abrechnungsszenarien unterschiedlich:

Das **Abrechnungsszenario A** tritt ein, wenn der maßgebliche Referenzkurs des Basiswertes während eines in den Zertifikatsbedingungen definierten Zeitraums einen bestimmten Grenzwert unterschreitet. In diesem Fall partizipiert der Anleger an der Wertentwicklung des Basiswertes während der Laufzeit der Zertifikate, indem er nach Maßgabe der Zertifikatsbedingungen als Abrechnungsbetrag den mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten **Basiskurs** der Zertifikate multipliziert mit der **Performance des Basiswertes** während der Laufzeit der Zertifikate erhält. Die Performance des Basiswertes entspricht dabei jeweils dem Abrechnungskurs des Basiswertes am Bewertungstag dividiert durch den Basiskurs. Der **Abrechnungskurs** ist der in den Zertifikatsbedingungen näher bestimmte Kurs des Basiswertes am Ende der Laufzeit der Zertifikate. Der **Basiskurs** ist der zum Beginn der Laufzeit festgelegte Kurs des Basiswertes, der sich am jeweils aktuellen Kurs des Basiswertes zum Zeitpunkt der Emission der Zertifikate orientiert.

Das **Abrechnungsszenario B** tritt ein, wenn der maßgebliche Referenzkurs des Basiswertes während eines in den Zertifikatsbedingungen definierten Zeitraums einen bestimmten Grenzwert nicht unterschreitet. In diesem Fall erhält der Anleger am Ende der Laufzeit der Zertifikate mindestens den mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Basiskurs der Zertifikate multipliziert mit einer in den Zertifikatsbedingungen näher definierten **Bonusperformance**. Liegt allerdings die reale Performance des Basiswertes über der Bonusperformance, wird der Abrechnungsbetrag auf der Grundlage der realen Wertentwicklung des Basiswertes während der Laufzeit der Zertifikate berechnet. Somit ist gewährleistet, daß der Anleger im Falle des Abrechnungsszenarios B einen Abrechnungsbetrag am Ende der Laufzeit mindestens in Höhe der Bonusperformance erhält, aber auch an einem darüber hinausgehenden Wertzuwachs des Basiswertes beteiligt wird.

5. Discount-Zertifikate ohne Nominalbetrag

Discount Zertifikate werden zu einem Preis ausgegeben, der unterhalb des am Anfang der Laufzeit der Zertifikate aktuellen Kurses des Basiswertes (unter Berücksichtigung des Bezugsverhältnisses) liegt. Dadurch erhält der Anleger im Vergleich zu einer Direktinvestition in den Basiswert einen sog. "**Discount**". Wie hoch der Discount ist, ergibt sich durch einen Vergleich des Erwerbspreises für die Zertifikate mit dem jeweils zum Erwerbszeitpunkt gültigen Kurs des Basiswertes, wobei der aktuelle Kurs des Basiswertes mit dem Bezugsverhältnis zu multiplizieren und, falls es sich um einen in einer Fremdwährung berechneten Basiswert handelt, anschließend zum jeweils gültigen Wechselkurs in Euro umzurechnen ist.

Der am Laufzeitende von der Emittentin zu zahlende Abrechnungsbetrag orientiert sich bei Discount Zertifikaten an der Höhe des Abrechnungskurses, der aber bei der Berechnung des

Abrechnungsbetrages nur bis zu der Höhe eines sog. "**Cap**" berücksichtigt wird. Sofern und soweit der Abrechnungskurs den Cap überschreitet, bleibt dies für die Berechnung des Abrechnungsbetrages unberücksichtigt.

Die maximale Rendite, die mit einer Investition in Discount Zertifikate erwirtschaftet werden kann, ergibt sich aus einem Vergleich der für den Erwerb der Zertifikate aufgewendeten Kosten mit dem auf der Grundlage des Cap erzielbaren maximalen Abrechnungsbetrag. Trotz einem dem Anleger wie beschrieben gewährten Discount kann der Wert des Basiswertes erheblich unter dem Erwerbspreis liegen, falls der Kurs des Basiswertes am Ende der Laufzeit der Zertifikate unter einem Kursniveau liegt, das rechnerisch (unter Berücksichtigung des Bezugsverhältnisses) dem Preis entspricht, zu dem der Anleger die Discount-Zertifikate erworben hat. **Dies kann im Extremfall bis hin zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen, wenn der für die Berechnung des Abrechnungsbetrages maßgebliche Kurs des Basiswertes einen Wert von Null annimmt oder die ggf. gelieferten Aktien keinen wirtschaftlichen Wert mehr haben.**

6. Bonus-Zertifikate mit Lock-In Level

a) mit Nominalbetrag

Bonus Zertifikate mit Lock-In Level werden zu einem bestimmten **Nominalbetrag** ausgegeben. Der von der Emittentin am Ende der Laufzeit der Zertifikate auszahlende Abrechnungsbetrag wird auf der Grundlage der prozentualen Wertentwicklung des Basiswertes während der Laufzeit der Zertifikate (die "**Performance des Basiswertes**") berechnet, indem der entsprechende prozentuale Wertzuwachs bzw. Wertverlust des Basiswertes auf den **Nominalbetrag** der Zertifikate umgerechnet wird.

Der Anleger partizipiert an der Wertentwicklung des Basiswertes während der Laufzeit der Zertifikate, indem er nach Maßgabe der Zertifikatsbedingungen als Abrechnungsbetrag den **Nominalbetrag** der Zertifikate multipliziert mit der **Performance des Basiswertes** während der Laufzeit der Zertifikate erhält. Die Performance des Basiswertes entspricht dabei jeweils dem Abrechnungskurs des Basiswertes am Bewertungstag dividiert durch den Basiskurs. Der **Abrechnungskurs** ist der in den Zertifikatsbedingungen näher bestimmte Kurs des Basiswertes am Ende der Laufzeit der Zertifikate. Der **Basiskurs** ist der zum Beginn der Laufzeit festgelegte Kurs des Basiswertes, der sich am jeweils aktuellen Kurs des Basiswertes zum Zeitpunkt der Emission der Zertifikate orientiert. Darüber hinaus ist der Abrechnungsbetrag in Höhe des **Nominalbetrages** multipliziert mit einer in den Zertifikatsbedingungen näher definierten **Bonusperformance** garantiert, falls der maßgebliche Referenzkurs des Basiswertes während eines in den Zertifikatsbedingungen definierten Zeitraums einen bestimmten in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Grenzwert nicht unterschreitet. Liegt allerdings die reale Performance des Basiswertes über der Bonusperformance, wird der Abrechnungsbetrag auf der Grundlage der realen Wertentwicklung des Basiswertes während der Laufzeit der Zertifikate berechnet. Somit ist gewährleistet, daß der Anleger, sofern der Grenzwert nicht

unterschritten wird, einen Abrechnungsbetrag am Ende der Laufzeit mindestens in Höhe der Bonusperformance erhält, aber auch an einem darüber hinausgehenden Wertzuwachs des Basiswertes beteiligt wird.

Die Zertifikate sind zusätzlich mit einem oder mehreren Lock-In Levels ausgestattet. Im Vergleich zu klassischen Partizipationszertifikaten werden einmal während der Laufzeit erreichte und in den Zertifikatsbedingungen als Prozentsatz des Basiskurses definierte Kursstände des Basiswertes (Lock-In Level) bei der Berechnung des Abrechnungsbetrages berücksichtigt (Lock-In Ereignis). Gemäß den Zertifikatsbedingungen kann ein Lock-In Zertifikat mit einem oder mehreren jeweils ansteigenden Lock-In Levels ausgestattet sein. Sofern während der Laufzeit der Zertifikate hinsichtlich mehrerer Lock-In Levels ein Lock-In Ereignis eintritt, wird zur Berechnung des Rückzahlungsbetrages der höchste Lock-In Level herangezogen, hinsichtlich dessen ein Lock-In Ereignis eingetreten ist.

Jedem Lock-In Level ist gemäß den Zertifikatsbedingungen eine bestimmte Garantieperformance zugeordnet. Die jeweils einem Lock-In Level zugeordnete Garantieperformance ist als ein bestimmter Prozentsatz ausgedrückt, der nicht notwendigerweise dem zur Definition des Lock-In Levels herangezogenen Prozentsatz (Prozentsatz vom Basiskurs) entspricht, sondern auch darunter bzw. darüber liegen kann. Sofern ein oben beschriebenes Lock-In Ereignis eingetreten ist, erhält der Anleger mindestens einen Abrechnungsbetrag in Höhe des Nominalbetrages multipliziert mit der gemäß den Zertifikatsbedingungen maßgeblichen Garantieperformance. Folglich ist ab dem Eintreten eines Lock-In Ereignisses eine Rückzahlung des Nominalbetrages in Höhe der jeweils maßgeblichen Garantieperformance garantiert, auch wenn die Performance des Basiswertes bis zum Laufzeitende der Zertifikate wieder unter eine solche Garantieperformance fällt. Sofern allerdings die oben beschriebene Performance des Basiswertes über der maßgeblichen Garantieperformance liegt, wird ausschließlich die Performance des Basiswertes zur Berechnung des Abrechnungsbetrages herangezogen, sodaß die Gewinnchancen des Anlegers nach oben hin unbegrenzt sind.

b) ohne Nominalbetrag

Bonus Zertifikate mit Lock-In Level werden zu einem bestimmten **Nominalbetrag** ausgegeben. Der von der Emittentin am Ende der Laufzeit der Zertifikate auszuzahlende Abrechnungsbetrag wird auf der Grundlage der prozentualen Wertentwicklung des Basiswertes während der Laufzeit der Zertifikate (die "**Performance des Basiswertes**") berechnet, indem der entsprechende prozentuale Wertzuwachs bzw. Wertverlust des Basiswertes auf den Nominalbetrag der Zertifikate umgerechnet wird.

Der Anleger partizipiert an der Wertentwicklung des Basiswertes während der Laufzeit der Zertifikate, indem er nach Maßgabe der Zertifikatsbedingungen als Abrechnungsbetrag den **Nominalbetrag** der Zertifikate multipliziert mit der **Performance des Basiswertes** während der Laufzeit der Zertifikate erhält. Die Performance des Basiswertes entspricht hierbei dem Verhältnis des Abrechnungskurses zum Basiskurs. Der **Abrechnungskurs** ist der in den Zertifikatsbedingungen näher bestimmte Kurs des Basiswertes am Ende der Laufzeit der

Zertifikate. Der **Basiskurs** ist der zum Beginn der Laufzeit festgelegte Kurs des Basiswertes, der sich am jeweils aktuellen Kurs des Basiswertes zum Zeitpunkt der Emission der Zertifikate orientiert. Darüber hinaus ist der Abrechnungsbetrag in Höhe des Nominalbetrages multipliziert mit einer in den Zertifikatsbedingungen näher definierten **Bonusperformance** garantiert, falls der maßgebliche Referenzkurs des Basiswertes während eines in den Zertifikatsbedingungen definierten Zeitraums einen bestimmten in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Grenzwert nicht unterschreitet. Liegt allerdings die reale Performance des Basiswertes über der Bonusperformance, wird der Abrechnungsbetrag auf der Grundlage der realen Wertentwicklung des Basiswertes während der Laufzeit der Zertifikate berechnet. Somit ist gewährleistet, daß der Anleger, sofern der Grenzwert nicht unterschritten wird, einen Abrechnungsbetrag am Ende der Laufzeit mindestens in Höhe der Bonusperformance erhält, aber auch an einem darüber hinausgehenden Wertzuwachs des Basiswertes beteiligt wird.

Die Zertifikate sind zusätzlich mit einem oder mehreren Lock-In Levels ausgestattet. Im Vergleich zu klassischen Partizipationszertifikaten werden einmal während der Laufzeit erreichte und in den Zertifikatsbedingungen als Prozentsatz des Basiskurses definierte Kursstände des Basiswertes (Lock-In Level) bei der Berechnung des Abrechnungsbetrages berücksichtigt (Lock-In Ereignis). Gemäß den Zertifikatsbedingungen kann ein Lock-In Zertifikat mit einem oder mehreren jeweils ansteigenden Lock-In Levels ausgestattet sein. Sofern während der Laufzeit der Zertifikate hinsichtlich mehrerer Lock-In Levels ein Lock-In Ereignis eintritt, wird zur Berechnung des Rückzahlungsbetrages der höchste Lock-In Level herangezogen, hinsichtlich dessen ein Lock-In Ereignis eingetreten ist.

Jedem Lock-In Level ist gemäß den Zertifikatsbedingungen eine bestimmte Garantieperformance zugeordnet. Die jeweils einem Lock-In Level zugeordnete Garantieperformance ist als ein bestimmter Prozentsatz ausgedrückt, der nicht notwendigerweise dem zur Definition des Lock-In Levels herangezogenen Prozentsatz (Prozentsatz vom Basiskurs) entspricht, sondern auch darunter bzw. darüber liegen kann. Sofern ein oben beschriebenes Lock-In Ereignis eingetreten ist, erhält der Anleger mindestens einen Abrechnungsbetrag in Höhe des Nominalbetrages multipliziert mit der gemäß den Zertifikatsbedingungen maßgeblichen Garantieperformance. Folglich ist ab dem Eintreten eines Lock-In Ereignisses eine Rückzahlung des Nominalbetrages in Höhe der jeweils maßgeblichen Garantieperformance garantiert, auch wenn die Performance des Basiswertes bis zum Laufzeitende der Zertifikate wieder unter eine solche Garantieperformance fällt. Sofern allerdings die oben beschriebene Performance des Basiswertes über der maßgeblichen Garantieperformance liegt, wird ausschließlich die Performance des Basiswertes zur Berechnung des Abrechnungsbetrages herangezogen, so daß die Gewinnchancen des Anlegers nach oben hin, unbegrenzt sind.

7. Outperformance-Zertifikate ohne Nominalbetrag

Outperformance Zertifikate werden grundsätzlich zu einem Preis ausgegeben, der sich an dem Kurs des Basiswertes am Anfang der Laufzeit der Zertifikate orientiert. Der am Laufzeitende von der Emittentin zu zahlende Abrechnungsbetrag orientiert sich an dem Kurs des Basiswertes am Bewertungstag. Sofern der Abrechnungskurs am Laufzeitende über dem Basiskurs liegt, partizipiert der Anleger an dem Wertzuwachs des Basiswerts in Höhe einer Partizipationsrate.

Durch die Einbeziehung einer Partizipationsrate partizipiert der Anleger an einem eventuellen Kursgewinn des Basiswertes in Höhe der in den Zertifikatsbedingungen als Partizipationsrate bestimmten Prozentsatzes. Bei einer Partizipationsrate von über 100% partizipiert der Anleger am Wertzuwachs des Basiswertes überproportional, d.h., der Wertzuwachs der Zertifikate ist größer als der Wertzuwachs des Basiswertes, bei einer Partizipationsrate von unter 100% unterproportional, d.h., der Wertzuwachs der Zertifikate ist kleiner als der Wertzuwachs des Basiswertes.

Der Abrechnungsbetrag berechnet sich je nach dem Eintritt von zwei verschiedenen Abrechnungsszenarien unterschiedlich:

Das **Abrechnungsszenario A** tritt ein, wenn der Abrechnungskurs über dem Basiskurs liegt. In diesem Fall partizipiert der Anleger an der Wertentwicklung des Basiswertes während der Laufzeit der Zertifikate, indem er nach Maßgabe der Zertifikatsbedingungen als Abrechnungsbetrag die mit dem Bezugsverhältnis multiplizierte Summe aus dem **Basiskurs** der Zertifikate und der mit der Partizipationsrate multiplizierten Differenz aus dem Abrechnungskurs und den Basiskurs erhält. Der **Abrechnungskurs** ist der in den Zertifikatsbedingungen näher bestimmte Kurs des Basiswertes am Ende der Laufzeit der Zertifikate. Der **Basiskurs** ist der zum Beginn der Laufzeit festgelegte Kurs des Basiswertes, der sich am jeweils aktuellen Kurs des Basiswertes zum Zeitpunkt der Emission der Zertifikate orientiert.

Das **Abrechnungsszenario B** tritt ein, wenn der Abrechnungskurs dem Basiskurs entspricht oder ihn unterschreitet. In diesem Fall erhält der Anleger am Ende der Laufzeit der Zertifikate den mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Abrechnungskurs der Zertifikate.

8. Step Up Bonus-Zertifikate ohne Nominalbetrag

Step Up Bonus Zertifikate werden zu einem Preis ausgegeben, der sich an der Höhe des Basiskurses am Anfang der Laufzeit der Zertifikate orientiert. Der von der Emittentin am Ende der Laufzeit der Zertifikate auszahlende Abrechnungsbetrag wird auf der Grundlage der prozentualen Wertentwicklung des Basiswertes während der Laufzeit der Zertifikate (die "**Performance des Basiswertes**") berechnet. Die Performance des Basiswertes entspricht dabei jeweils dem Abrechnungskurs des Basiswertes am Bewertungstag dividiert durch den Basiskurs. Der **Basiskurs** ist der zum Beginn der Laufzeit der Zertifikate festgelegte Kurs des

Basiswertes, der sich am jeweils aktuellen Kurs des Basiswertes zum Zeitpunkt der Emission der Zertifikate orientiert. Der **Abrechnungskurs** ist der in den Zertifikatsbedingungen näher bestimmte Kurs des Basiswertes am Bewertungstag.

Der Anleger partizipiert an der Wertentwicklung des Basiswertes je nach dem Eintritt von zwei verschiedenen Abrechnungsszenarien unterschiedlich:

Das **Abrechnungsszenario A** tritt ein, wenn der Maßgebliche Kurs* des Basiswertes während der in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Bonus Periode zu irgendeinem Zeitpunkt (auch intraday) den in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Grenzwert erreicht bzw. unterschritten hat. In diesem Fall erhält der Anleger am Ende der Laufzeit der Zertifikate gemäß den Zertifikatsbedingungen einen Abrechnungsbetrag in Höhe des mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Basiskurses multipliziert mit der Performance des Basiswertes.

Sofern die Zertifikate gemäß den Zertifikatsbedingungen mit einem "**Cap**" ausgestattet sind, ist die **Gewinnchance** des Anlegers auf einen bestimmten Betrag **begrenzt**. Die Rückzahlung der Zertifikate erfolgt in diesem Falle maximal in Höhe des in den Zertifikatsbedingungen angegebenen Cap.

Der Abrechnungsbetrag wird zu diesem Zweck nach folgender Formel berechnet:

min[Cap; Bezugsverhältnis * Basiskurs * Performance des Basiswertes]

Das **Abrechnungsszenario B** tritt ein, wenn der Maßgebliche Kurs* des Basiswertes während der in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Bonus Periode zu keinem Zeitpunkt (auch nicht intraday) den in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Grenzwert erreicht bzw. unterschritten hat. In diesem Fall erhält der Anleger am Ende der Laufzeit der Zertifikate gemäß den Zertifikatsbedingungen einen Abrechnungsbetrag mindestens in Höhe des mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Basiskurses multipliziert mit der in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Bonusperformance. Liegt allerdings die reale Performance des Basiswertes über der in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Bonusperformance, wird der Abrechnungsbetrag auf der Grundlage der realen Wertentwicklung des Basiswertes während der Laufzeit der Zertifikate berechnet. Somit ist gewährleistet, daß der Anleger am Ende der Laufzeit der Zertifikate im Falle des Abrechnungsszenarios B einen Abrechnungsbetrag mindestens in Höhe des mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Basiskurses multipliziert mit der Bonusperformance erhält, aber auch an einem darüber hinausgehenden Wertzuwachs des Basiswertes beteiligt wird.

Sofern die Zertifikate gemäß den Zertifikatsbedingungen mit einem "**Cap**" ausgestattet sind, ist die **Gewinnchance** des Anlegers auf einen bestimmten Betrag **begrenzt**. Die Rückzahlung der Zertifikate erfolgt in diesem Falle maximal in Höhe des in den Zertifikatsbedingungen angegebenen Cap.

Der Abrechnungsbetrag wird zu diesem Zweck nach folgender Formel berechnet:

min[Cap; Bezugsverhältnis * Basiskurs * max[Bonusperformance; Performance des Basiswertes]]

*Maßgeblicher Kurs innerhalb der Abrechnungsszenarien A und B

Maßgeblicher Kurs ist innerhalb der Abrechnungsszenarien A und B der an der in der Tabelle angegebenen Maßgeblichen Wertpapierbörse festgestellte und veröffentlichte Kurs des Basiswertes (auch intraday).

9. Reverse Bonus-Zertifikate ohne Nominalbetrag

Reverse Bonus Zertifikate werden grundsätzlich zu einem Preis ausgegeben, der sich an der Höhe des Basiskurses -entsprechend dem Bezugsverhältnis- am Anfang der Laufzeit der Zertifikate orientiert. Der von der Emittentin am Ende der Laufzeit der Zertifikate auszahlende Abrechnungsbetrag wird auf der Grundlage der Wertentwicklung des Basiswertes während der Laufzeit der Zertifikate berechnet.

Der Anleger partizipiert an der Wertentwicklung des Basiswertes je nach dem Eintritt von zwei verschiedenen Abrechnungsszenarien unterschiedlich:

Das **Abrechnungsszenario A** tritt ein, wenn der maßgebliche Referenzkurs des Basiswertes während eines in den Zertifikatsbedingungen definierten Zeitraums einen bestimmten Grenzwert erreicht bzw. überschreitet. In diesem Fall partizipiert der Anleger an der Wertentwicklung des Basiswertes während der Laufzeit der Zertifikate, indem er nach Maßgabe der Zertifikatsbedingungen als Abrechnungsbetrag die mit dem Bezugsverhältnis multiplizierte Differenz aus dem Basiskurs multipliziert mit 2 und dem Abrechnungskurs erhält, mindestens jedoch 0. Der **Abrechnungskurs** ist der in den Zertifikatsbedingungen näher bestimmte Kurs des Basiswertes am Ende der Laufzeit der Zertifikate. Der **Basiskurs** ist der zum Beginn der Laufzeit festgelegte Kurs des Basiswertes, der sich am jeweils aktuellen Kurs des Basiswertes zum Zeitpunkt der Emission der Zertifikate orientiert.

Das **Abrechnungsszenario B** tritt ein, wenn der maßgebliche Referenzkurs des Basiswertes während eines in den Zertifikatsbedingungen definierten Zeitraums einen bestimmten Grenzwert nicht erreicht bzw. überschreitet. In diesem Fall erhält der Anleger am Ende der Laufzeit der Zertifikate die mit dem Bezugsverhältnis multiplizierte Differenz aus dem Basiskurs multipliziert mit 2 und dem Abrechnungskurs, mindestens jedoch den anfänglichen Emissionspreis multipliziert mit einer in den Zertifikatsbedingungen näher definierten Bonusperformance.

10. Sprint-Zertifikate ohne Nominalbetrag

Sprint Zertifikate werden grundsätzlich zu einem Preis ausgegeben, der sich an der Höhe des Basiskurses (unter Berücksichtigung des Bezugsverhältnisses) am Anfang der Laufzeit der Zertifikate orientiert. Der von der Emittentin am Ende der Laufzeit der Zertifikate auszahlende Abrechnungsbetrag orientiert sich an der Höhe des Abrechnungskurses. Der **Abrechnungskurs** ist der in den Zertifikatsbedingungen näher bestimmte Kurs des Basiswertes am Bewertungstag. Der **Basiskurs** ist der zum Beginn der Laufzeit festgelegte Kurs des Basiswertes, der sich am jeweils aktuellen Kurs des Basiswertes zum Zeitpunkt der Emission der Zertifikate orientiert.

Durch die Einbeziehung einer Partizipationsrate partizipiert der Anleger an einem eventuellen Kursgewinn des Basiswertes in Höhe des in den Zertifikatsbedingungen als Partizipationsrate bestimmten Prozentsatzes. Bei einer Partizipationsrate von über 100% partizipiert der Anleger am Wertzuwachs des Basiswertes überproportional, d.h., der Wertzuwachs der Zertifikate ist größer als der Wertzuwachs des Basiswertes, bei einer Partizipationsrate von unter 100% unterproportional, d.h., der Wertzuwachs der Zertifikate ist kleiner als der Wertzuwachs des Basiswertes.

Sprint Zertifikate sind im Gegensatz zu klassischen Outperformance Zertifikaten, bei denen der mögliche Abrechnungsbetrag der Höhe nach unbegrenzt sein kann, mit einem sog. "**Cap**" ausgestattet. **Der Abrechnungskurs wird hiernach nur bis zu der Höhe des in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Cap berücksichtigt. Sofern und soweit der Abrechnungskurs den Cap überschreitet, bleibt dies für die Berechnung des Abrechnungsbetrages unberücksichtigt.**

Der Anleger partizipiert an der Wertentwicklung des Basiswertes je nach dem Eintritt von zwei verschiedenen Abrechnungsszenarien unterschiedlich:

Das **Abrechnungsszenario A** tritt ein, wenn der Abrechnungskurs den Basiskurs überschreitet. In diesem Fall erhält der Anleger gemäß den Zertifikatsbedingungen einen Abrechnungsbetrag in Höhe des mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Basiskurses multipliziert mit der Summe aus 100% und dem Produkt aus der Partizipationsrate und der Differenz aus dem Quotienten aus dem Abrechnungskurs dividiert durch den Basiskurs und 100%.

Der Abrechnungsbetrag wird zu diesem Zweck nach folgender Formel berechnet:

$$\text{Bezugsverhältnis} * \text{Basiskurs} * (100\% + \text{Partizipationsrate} * (\text{Abrechnungskurs}/\text{Basiskurs} - 100\%))$$

Das **Abrechnungsszenario B** tritt ein, wenn der Abrechnungskurs den Basiskurs nicht überschreitet. In diesem Fall erhält der Anleger gemäß den Zertifikatsbedingungen einen

Abrechnungsbetrag in Höhe des mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Basiskurses multipliziert mit dem Quotienten aus dem Abrechnungskurs dividiert durch den Basiskurs.

Der Abrechnungsbetrag wird zu diesem Zweck nach folgender Formel berechnet:

$$\text{Bezugsverhältnis} * \text{Basiskurs} * \text{Abrechnungskurs}/\text{Basiskurs}$$

11. Twin Win-Zertifikate mit Nominalbetrag

Twin Win Zertifikate werden zu einem bestimmten **Nominalbetrag** ausgegeben. Der am Fälligkeitstag von der Emittentin zu zahlende Abrechnungsbetrag orientiert sich an der Wertentwicklung des Basiswertes während der Laufzeit der Zertifikate und an der Höhe des Abrechnungskurses am Ende der Laufzeit der Zertifikate. Die Performance des Basiswertes entspricht dabei jeweils dem Abrechnungskurs des Basiswertes am Bewertungstag dividiert durch den Basiskurs (die "**Performance des Basiswertes**"). Der **Basiskurs** ist der zum Beginn der Laufzeit der Zertifikate festgelegte Kurs des Basiswertes, der sich am jeweils aktuellen Kurs des Basiswertes zum Zeitpunkt der Emission der Zertifikate orientiert. Der **Abrechnungskurs** ist der in den Zertifikatsbedingungen näher bestimmte Kurs des Basiswertes am Bewertungstag.

Der Abrechnungsbetrag berechnet sich je nach dem Eintritt von drei verschiedenen Abrechnungsszenarien unterschiedlich:

Das **Abrechnungsszenario A** tritt ein, wenn der Maßgebliche Kurs* des Basiswertes während der in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Beobachtungsperiode zu irgendeinem Zeitpunkt (auch intraday) den in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Grenzwert erreicht bzw. unterschritten hat und der Abrechnungskurs am Ende der Laufzeit der Zertifikate bei oder unter dem Basiskurs liegt. In diesem Fall erhält der Anleger gemäß den Zertifikatsbedingungen am Fälligkeitstag einen Abrechnungsbetrag in Höhe des Nominalbetrages multipliziert mit der Performance des Basiswertes.

Der Abrechnungsbetrag wird zu diesem Zweck nach folgender Formel berechnet:

$$\text{Nominlbetrag} * \frac{\text{Abrechnungskurs}}{\text{Basiskurs}}$$

Das **Abrechnungsszenario B** tritt ein, wenn der Maßgebliche Kurs* des Basiswertes während der in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Beobachtungsperiode zu keinem Zeitpunkt (auch nicht intraday) den in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Grenzwert erreicht bzw. unterschritten hat und der Abrechnungskurs am Ende der Laufzeit der Zertifikate bei oder unter dem Basiskurs liegt. In diesem Fall erhält der Anleger gemäß den Zertifikatsbedingungen am Fälligkeitstag einen Abrechnungsbetrag in Höhe des Nominalbe-

trages multipliziert mit der Summe aus 100% und der Differenz zwischen 100 % und der Performance des Basiswertes.

Der Abrechnungsbetrag wird zu diesem Zweck nach folgender Formel berechnet:

$$\text{Nominalbetrag} * [100\% + (100\% - \text{Performance des Basiswertes})]$$

Das **Abrechnungsszenario C** tritt ein, sofern der Abrechnungskurs am Ende der Laufzeit der Zertifikate über dem Basiskurs liegt. In diesem Fall erhält der Anleger gemäß den Zertifikatsbedingungen am Fälligkeitstag einen Abrechnungsbetrag in Höhe des Nominalbetrages multipliziert mit der Summe aus 100% und der mit der Partizipationsrate multiplizierten Differenz aus der Performance des Basiswertes und 100%.

Der Abrechnungsbetrag wird zu diesem Zweck nach folgender Formel berechnet:

$$\text{Nominalbetrag} * (100\% + \text{Partizipationsrate} * (\text{Performance des Basiswertes} - 100\%))$$

*Maßgeblicher Kurs innerhalb der Abrechnungsszenarien A, B und C

Maßgeblicher Kurs innerhalb der Abrechnungsszenarien A, B und C ist der von der Festlegungsstelle berechnete und veröffentlichte Kurs des Basiswertes (auch intraday).

C. Tabellen und Zertifikatsbedingungen

1. Airbag Plus-Zertifikate

a) bezogen auf Indizes

Tabelle:

Börsennotierung: Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse (Smart Trading) sowie im Marktsegment EUWAX innerhalb des Freiverkehrs und im Limit-Control-System (LICOS) der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse

Tag der Beschlußfassung: **18. März 2005**

Verkaufsbeginn: **23. März 2005**

Valutierung: **31. März 2005**

Ausgabe- größe	Zerti- fikatstyp	Basis- wert (Index)	Be- zugs- ver- hältnis	Basis- kurs	Bonus- per- formance	Grenz- wert	Bonus Periode	Maximaler Ab- rechnungs- betrag	Ab- sicherungs- level	Partizi- pations- level	Laufzeit	Be- wertungs- tag	Fällig- keitstag	Anfäng- licher Emissions- preis in EUR ³	WKN	ISIN-Code
500.000	Airbag Plus Zertifikat	DJ Euro Stoxx 50 Index	0,01	3040,00 EUR	130%	75% vom Basis- kurs	23.03.05 – 17.03.10	51,68 EUR	75% vom Basiskurs	100% vom Basiskurs	23.03.05 – 17.03.10	17.03.10	31.03.10	30,40	SG2 KKG	DE000SG2KKG2

³ Die in dieser Tabelle angegebenen Anfänglichen Verkaufspreise stellen lediglich historische indikative Preise auf der Grundlage der Marktsituation an dem in der Vergangenheit liegenden Tag des erstmaligen öffentlichen Angebots der betreffenden Zertifikate dar. Die jeweils aktuellen Preise der Zertifikate können auf der Internetseite www.sg-zertifikate.de abgerufen werden.

Definitionen:

Dow Jones Euro Stoxx 50 Index (ISIN EU0009658145)

Jede Bezugnahme auf "EUR" ist als Bezugnahme auf das seit dem 01. Januar 2002 in zwölf Teilnehmerstaaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion (EWWU) eingeführte gesetzliche Zahlungsmittel "Euro" zu verstehen.

Der Dow Jones Euro Stoxx 50 ist Eigentum der STOXX LIMITED. Der Name des Index ist ein Dienstleistungszeichen der DOW JONES & Company INC. und ist für bestimmte Verwendungen an die Société Générale lizenziert worden. ©1998 by STOXX Limited. All rights reserved.

ZERTIFIKATSBEDINGUNGEN

§ 1

Zertifikatsrecht; Aufstockung

- (1) Die SGA Société Générale Acceptance N.V., Curacao, Niederländische Antillen (die "**Emittentin**") gewährt hiermit dem Inhaber von auf den Index (der "Basiswert" oder der "Index") bezogenen Zertifikaten einer Wertpapierkennnummer, wie im einzelnen in der Tabelle auf Seite 126 (und ggf. den nachfolgenden Seiten) des Verkaufsprospektes (die "**Tabelle**") angegeben (die "**Zertifikate**"), das Recht (das "**Zertifikatsrecht**"), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen am Fälligkeitstag (§ 5 Abs. (2)) den nachstehend unter Absatz (2) definierten Abrechnungsbetrag zu verlangen.
- (2) Der Abrechnungsbetrag je Zertifikat entspricht entweder,

(a) sofern der Maßgebliche Kurs des Basiswertes (§ 1 (6)) während der Bonus Periode (§ 1 (9)) zu keinem Zeitpunkt (auch nicht intraday) den Grenzwert (§ 1 (8)) erreicht bzw. unterschritten hat "**Abrechnungsszenario A**", dem in EUR ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Basiskurs multipliziert mit dem Quotienten aus Abrechnungskurs und Basiskurs, mindestens jedoch dem in EUR ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Basiskurs multipliziert mit der Bonusperformance (§ 1 (7)), höchstens jedoch dem Maximalen Abrechnungsbetrag (§ 1 (10)), gegebenenfalls auf zwei Dezimalstellen kaufmännisch gerundet,

wobei der Abrechnungsbetrag nach folgender Formel berechnet wird:

**Min[Maximaler Abrechnungsbetrag; Bezugsverhältnis * Basiskurs *
Max[Abrechnungskurs/Basiskurs; Bonusperformance]]**

oder,

(b) sofern der Maßgebliche Kurs des Basiswertes (§ 1 (6)) während der Bonus Periode (§ 1 (9)) zu irgendeinem Zeitpunkt (auch intraday) den Grenzwert (§ 1 (8)) erreicht bzw. unterschritten hat und am Bewertungstag der Abrechnungskurs den Partizipationslevel (§ 1 (12)) überschreitet "**Abrechnungsszenario B1**", dem in EUR ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Basiskurs multipliziert mit dem Quotienten aus Abrechnungskurs und Basiskurs, höchstens jedoch dem Maximalen Abrechnungsbetrag (§ 1 (10)), gegebenenfalls auf zwei Dezimalstellen kaufmännisch gerundet,

wobei der Abrechnungsbetrag nach folgender Formel berechnet wird:

Min[Maximaler Abrechnungsbetrag; Bezugsverhältnis * Basiskurs * Abrechnungskurs/Basiskurs]

oder,

(c) sofern der Maßgebliche Kurs des Basiswertes (§ 1 (6)) während der Bonus Periode (§ 1 (9)) zu irgendeinem Zeitpunkt (auch intraday) den Grenzwert (§ 1 (8)) erreicht bzw. unterschritten hat und am Bewertungstag der Abrechnungskurs den Partizipationslevel (§ 1 (12)) nicht überschreitet, aber noch auf bzw. oberhalb des Absicherungslevel (§ 1 (11)) liegt "**Abrechnungsszenario B2**", dem in EUR ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Basiskurs, gegebenenfalls auf zwei Dezimalstellen kaufmännisch gerundet,

wobei der Abrechnungsbetrag nach folgender Formel berechnet wird:

Bezugsverhältnis * Basiskurs

oder,

(d) sofern der Maßgebliche Kurs des Basiswertes (§ 1 (6)) während der Bonus Periode (§ 1 (9)) zu irgendeinem Zeitpunkt (auch intraday) den Grenzwert (§ 1 (8)) erreicht bzw. unterschritten hat und am Bewertungstag der Abrechnungskurs den Absicherungslevel (§ 1 (11)) unterschreitet "**Abrechnungsszenario B3**", dem in EUR ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Basiskurs multipliziert mit dem Quotienten aus Abrechnungskurs und Basiskurs und multipliziert mit einem Faktor, der dem Kehrwert des Absicherungslevels (§ 1 (11)) entspricht, gegebenenfalls auf zwei Dezimalstellen kaufmännisch gerundet,

wobei der Abrechnungsbetrag nach folgender Formel berechnet wird:

Bezugsverhältnis * Basiskurs * Abrechnungskurs/Basiskurs * 1/Absicherungslevel

- (3) Der Abrechnungskurs entspricht, vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen, dem Schlußkurs des in der **Tabelle** angegebenen Index, der am Bewertungstag (§ 4 (1)) von der Festlegungsstelle (§ 10 (1)) berechnet und veröffentlicht wird. Kann am Bewertungstag kein Schlußkurs von der Festlegungsstelle festgestellt werden, entspricht der Abrechnungskurs – vorbehaltlich des Vorliegens einer Marktstörung gem. § 6 (1) – dem am nächstfolgenden Berechnungstag von der Festlegungsstelle berechneten und veröffentlichten Schlußkurs des Index. Fällt der Tag der Bestimmung des Schlußkurses des **Dow Jones Euro Stoxx 50 Index** auf den Schlußabrechnungstag (der "Dow Jones Euro Stoxx 50 Index-Future-Kontrakte-Schlußabrechnungstag") derjenigen an der

EUREX Deutschland (die "**EUREX**") gehandelten **Dow Jones Euro Stoxx 50 Index-Future-Kontrakte**, die in dem Monat des Bewertungstages der Zertifikate auslaufen (jeweils die "Index-Future-Kontrakte"), dann entspricht der Abrechnungskurs dem von der **EUREX** für die Index-Future-Kontrakte berechneten und veröffentlichten Schlußabrechnungskurs. Die Bestimmung des vorangehenden Satzes findet keine Anwendung, wenn der Handel der Index-Future-Kontrakte aufgrund einer Änderung in der Berechnung des Index, seiner Zusammensetzung, Gewichtung oder aus einem sonstigen Grund gemäß den Handelsbedingungen der **EUREX** vorzeitig beendet wird.

- (4) Der "**Basiskurs**" entspricht dem in der Tabelle angegebenen Basiskurs.
- (5) Das "**Bezugsverhältnis**" entspricht dem in der Tabelle angegebenen Bezugsverhältnis.
- (6) Der "**Maßgebliche Kurs des Basiswertes**" entspricht dem von der Festlegungsstelle berechneten und veröffentlichten Kurs des Index (auch intraday).
- (7) Die "**Bonusperformance**" entspricht der in der Tabelle angegebenen Bonusperformance.
- (8) Der "**Grenzwert**" entspricht dem in der Tabelle angegebenen Grenzwert.
- (9) Die "**Bonus Periode**" entspricht der in der Tabelle angegebenen Bonus Periode.
- (10) Der "**Maximale Abrechnungsbetrag**" entspricht dem in der Tabelle angegebenen Maximalen Abrechnungsbetrag.
- (11) Der "**Absicherungslevel**" entspricht dem in der Tabelle angegebenen Absicherungslevel.
- (12) Der "**Partizipationslevel**" entspricht dem in der Tabelle angegebenen Partizipationslevel.
- (13) Jede Bezugnahme auf "EUR" ist als Bezugnahme auf das seit dem 01. Januar 2002 in zwölf Teilnehmerstaaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion (EWWU) eingeführte gesetzliche Zahlungsmittel "Euro" zu verstehen.
- (14) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung zu begeben, so daß sie mit diesen Zertifikaten zusammengefaßt werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Anzahl erhöhen. Der Begriff "Zertifikate" umfaßt im Fall einer solchen Aufstockung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.

§ 2

Form der Zertifikate; Girosammelverwahrung; Übertragbarkeit

- (1) Sämtliche in der **Tabelle** mit einer Wertpapierkennnummer angegebenen, von der Emittentin begebenen Zertifikate sind zu jeder Zeit durch ein Dauer-Inhaber-Sammelzertifikat (das "Inhaber-Sammelzertifikat") verbrieft. Einzelne Zertifikate werden nicht begeben. Der Anspruch der Zertifikatsinhaber auf Lieferung einzelner Zertifikate ist ausgeschlossen.
- (2) Das Inhaber-Sammelzertifikat ist bei der Clearstream Banking Frankfurt Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main (die "CBF") hinterlegt. Die Zertifikate sind als Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammelzertifikat übertragbar.
- (3) Im Effekten giroverkehr sind die Zertifikate in Einheiten von **einem** Zertifikat oder einem ganzzahligen Vielfachen davon handelbar und übertragbar.

§ 3

Status und Garantie

- (1) Die Zertifikate begründen unmittelbare, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander gleichrangig und, vorbehaltlich der jeweils geltenden gesetzlichen Ausnahmen, mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin zumindest gleichrangig sind.
- (2) Die Erfüllung der Verbindlichkeiten der Emittentin unter diesen Zertifikatsbedingungen werden von der Société Générale S.A., Paris, Frankreich (die "Garantin") garantiert. Die Verpflichtungen der Garantin unter der Garantie begründen unmittelbare, unbedingte und nicht besicherte Verbindlichkeiten der Garantin, die untereinander gleichrangig sind, einschließlich solchen aus Einlagen, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Im Falle einer Nichterfüllung durch die Emittentin (i) hinsichtlich der ordnungsgemäßen und pünktlichen Rückzahlung sämtlicher Beträge oder eines Teils davon (ii) oder der Zahlung und/oder Lieferung von körperlichen Stücken durch die Emittentin, wird die Garantin die entsprechende Zahlung leisten, oder, soweit anwendbar, die Zahlung und/oder Lieferung solcher körperlicher Stücke auf Anfordern erbringen, als ob diese Zahlung und/oder Lieferung solcher physischer Stücke, je nach Fall, durch die Emittentin geleistet worden wäre.

§ 4

Bewertungstag; Laufzeit; Bankgeschäftstag; Berechnungstag

- (1) Der Bewertungstag der Zertifikate entspricht, vorbehaltlich § 1 (3) bzw. § 4 (2) bzw. § 6 (1), dem in der **Tabelle** angegebenen Bewertungstag. Die Zertifikate haben die in der **Tabelle** angegebene Laufzeit.
- (2) Sofern der in der Tabelle angegebene Bewertungstag kein Berechnungstag ist, ist Bewertungstag der auf diesen Tag nächstfolgende Berechnungstag.
- (3) Ein "Bankgeschäftstag" ist ein Tag, an dem Banken in dem angegebenen Ort generell ihre Schalter geöffnet haben. Ein "Berechnungstag" ist ein Tag, an dem der Index von der Festlegungsstelle (§ 10 (1)) üblicherweise berechnet und veröffentlicht wird.

§ 5

Fälligkeitstag; Zahlung des Abrechnungsbetrages

- (1) Die Zertifikate werden am Fälligkeitstag eingelöst, d.h., die Zertifikatsinhaber können am Fälligkeitstag (Absatz 2) von der Emittentin die Zahlung des Abrechnungsbetrages verlangen.
- (2) Die Zahlung eines gegebenenfalls zu beanspruchenden Abrechnungsbetrages erfolgt am in der **Tabelle** angegebenen Fälligkeitstag. Sofern der in der **Tabelle** angegebene Fälligkeitstag kein Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main ist, ist Fälligkeitstag der auf diesen Tag nächstfolgende Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main. Falls der **Schlußkurs** des Index gemäß § 1 (3) bzw. § 4 (2) bzw. § 6 (1) erst nach dem in der **Tabelle** angegebenen Bewertungstag festgestellt wird, erfolgt die Zahlung eines gegebenenfalls zu beanspruchenden Abrechnungsbetrages an dem **zehnten** Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main nach dem Tag der Feststellung (der "**Fälligkeitstag**") an die CBF. Die CBF wird den Zertifikatsinhabern, die Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammelzertifikat halten, den Abrechnungsbetrag über ihre Depotbanken vergüten.
- (3) Sollte die Vergütung, aus welchen Gründen auch immer, nicht innerhalb von drei Monaten nach dem Fälligkeitstag möglich sein, ist die Emittentin berechtigt, die entsprechenden Beträge beim Amtsgericht Frankfurt am Main für die Zertifikatsinhaber auf deren Gefahr und Kosten unter Verzicht auf das Recht der Rücknahme zu hinterlegen. Mit der Hinterlegung erlöschen die Ansprüche der Zertifikatsinhaber gegen die Emittentin.

- (4) Kosten, Steuern und sonstige Abgaben, die im Zusammenhang mit der Zahlung des Abrechnungsbetrages anfallen, sind von den Inhabern der betreffenden Zertifikate zu zahlen. Die gesetzlichen Bestimmungen zum Steuerabzug vom Kapitalertrag bleiben hiervon unberührt.

§ 6

Marktstörungen

- (1) Wenn nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) der Zertifikatsstelle an dem Bewertungstag eine Marktstörung (§ 6 (2)) vorliegt, dann wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Berechnungstag, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt, verschoben. Die Emittentin wird sich bemühen, den Beteiligten unverzüglich gemäß § 9 mitzuteilen, daß eine Marktstörung eingetreten ist. Eine Pflicht zur Mitteilung besteht jedoch nicht. Wenn der Bewertungstag aufgrund der Bestimmungen dieses Absatzes um 10 hintereinanderliegende Berechnungstage verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als der Bewertungstag, wobei die Zertifikatsstelle den Abrechnungskurs nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) unter Berücksichtigung der an dem Bewertungstag herrschenden Marktgegebenheiten bestimmen wird.
- (2) "**Marktstörung**" bedeutet
- (i) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels an der/den Börse(n) bzw. dem Markt/den Märkten, an der/dem/denen die dem Index zugrundeliegenden Werte notiert bzw. gehandelt werden, allgemein oder
 - (ii) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels einzelner dem Index zugrundeliegender Werte an der/den Börse(n) bzw. dem Markt/den Märkten, an der/dem/denen diese Werte notiert bzw. gehandelt werden, oder in einem Termin- oder Optionskontrakt in bezug auf den Index an einer Terminbörse, an der Termin- oder Optionskontrakte in bezug auf den Index gehandelt werden (die "**Terminbörse**");
 - (iii) die Suspendierung oder Nichtberechnung des Index aufgrund einer Entscheidung der Festlegungsstelle,

sofern diese Suspendierung, Einschränkung oder Nichtberechnung in der letzten halben Stunde vor der üblicherweise zu erfolgenden Berechnung des Schlußkurses des Index bzw. der dem Index zugrundeliegenden Werte eintritt bzw. besteht und nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) der Zertifikatsstelle wesentlich ist. Eine Beschränkung der Stunden oder Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstö-

rung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der betreffenden Börse beruht.

§ 7

Zertifikatsstelle

- (1) Die Société Générale, Paris, ist die Zertifikatsstelle bezüglich der Zertifikate (die "**Zertifikatsstelle**"). Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit die Zertifikatsstelle durch eine andere Bank in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zu ersetzen, weitere Banken als zusätzliche Zertifikatsstellen der Emittentin (die "Zusätzliche Zertifikatsstellen") zu bestellen und die Bestellung von Zusätzlichen Zertifikatsstellen zu widerrufen. Ersetzung, Bestellung und Widerruf werden unverzüglich gemäß § 9 bekanntgemacht.
- (2) Die Zertifikatsstelle ist berechtigt, jederzeit ihr Amt als Zertifikatsstelle niederzulegen, vorausgesetzt, daß eine andere Bank in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union als Nachfolgerin vor einer solchen Niederlegung bestellt wurde. Niederlegung und Ersetzung werden unverzüglich gemäß § 9 bekanntgemacht.
- (3) Die Zertifikatsstelle und etwaige Zusätzliche Zertifikatsstellen handeln ausschließlich für die Emittentin und gehen gegenüber den Zertifikatsinhabern keinerlei Vertretungs- oder Treuhandbeziehung ein. Die Zertifikatsstelle und etwaige Zusätzliche Zertifikatsstellen sind von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen ähnlichen gesetzlichen Beschränkungen in anderen Ländern befreit.
- (4) Weder die Emittentin noch die Zertifikatsstelle noch etwaige Zusätzliche Zertifikatsstellen sind verpflichtet, die Berechtigung der Hinterleger von Zertifikaten bei der CBF zu prüfen.
- (5) Die von der Zertifikatsstelle getroffenen Feststellungen sind, sofern nicht ein offenkundiger Irrtum vorliegt, für die Zertifikatsinhaber abschließend und bindend.

§ 8

Ersetzung der Emittentin

- (1) Die Emittentin ist jederzeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber berechtigt, eine andere Gesellschaft als Schuldnerin (die "Neue Emittentin") hinsichtlich aller Verpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten an die Stelle der Emittentin zu setzen, sofern

- (a) die Neue Emittentin durch Vertrag mit der Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten übernimmt,
- (b) eine von der Emittentin speziell zu bestellende Treuhänderin, die eine Bank oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit internationalem Ansehen ist (die "Treuhänderin"), die Schuldübernahme gemäß Unterabsatz (a) nach ihrem freien Ermessen als für die Zertifikatsinhaber nicht wesentlich nachteilig beurteilt und für diese genehmigt,
- (c) die Société Générale S.A., Paris, diese Verpflichtungen der Neuen Emittentin gegenüber der Treuhänderin zugunsten der Zertifikatsinhaber garantiert und
- (d) die Neue Emittentin alle etwa notwendigen Genehmigungen der Behörden des Landes, in dem sie ihren Sitz hat, erhalten hat.

Mit Erfüllung vorgenannter Bedingungen tritt die Neue Emittentin in jeder Hinsicht an die Stelle der Emittentin und die Emittentin wird von allen mit der Funktion als Emittentin zusammenhängenden Verpflichtungen gegenüber den Zertifikatsinhabern aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten befreit.

- (2) Im Falle einer solchen Schuldnerersetzung gilt jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Emittentin als Bezugnahme auf die Neue Emittentin.
- (3) Eine Ersetzung der Emittentin wird unverzüglich gemäß § 9 bekanntgemacht.

§ 9

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, die die Zertifikate betreffen, werden in einem überregionalen Börsenpflichtblatt veröffentlicht.

§ 10

Index; Festlegungsstelle; Nachfolgeindex

- (1) Der **Dow Jones Euro Stoxx 50 Index** wird von der Stoxx Limited, Zürich, berechnet und veröffentlicht (die "**Festlegungsstelle**"). Er besteht aus 50 repräsentativen, an europäischen Wertpapierbörsen notierten Aktien.

Der "Schlußkurs" des Index ist der jeweilige Indexwert, der von der Festlegungsstelle als "offizieller Schlußkurs" berechnet und veröffentlicht wird.

- (2) Maßgeblich für die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Index ist das von der Festlegungsstelle erstellte und jeweils geltende Konzept des Index. Dies gilt auch bei Veränderungen in der Berechnung des Index (einschließlich Bereinigungen) oder der Zusammensetzung und Gewichtung der Kurse oder Wertpapiere, auf deren Grundlage der Index berechnet wird, sofern das jeweilige Konzept des Index mit dem am 23. März 2005 geltenden Konzept des Index noch vergleichbar ist und sich aus den nachstehenden Vorschriften nichts anderes ergibt. Die Emittentin und die Zertifikatsstelle übernehmen keinerlei Haftung für die Richtigkeit, Vollständigkeit und den Zeitpunkt der Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Index durch die Festlegungsstelle.
- (3) Wird der Index nicht mehr von der Festlegungsstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Zertifikatsstelle für geeignet hält (die "Neue Festlegungsstelle") berechnet und veröffentlicht, so wird der Abrechnungsbetrag von der Zertifikatsstelle auf der Grundlage des von der Neuen Festlegungsstelle berechneten und veröffentlichten Schlußkurses des Index berechnet und jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Festlegungsstelle gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Neue Festlegungsstelle.
- (4) Wird der Index zu irgendeiner Zeit aufgehoben und/oder durch einen anderen Index ersetzt oder ändert sich das Konzept des Index so wesentlich, daß es nicht mehr mit dem am 23. März 2005 geltenden Konzept vergleichbar ist, legt die Zertifikatsstelle, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß Absatz 5, nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) fest, welcher Index künftig dem Zertifikatsrecht zugrunde zu legen ist (der "Nachfolgeindex"). Der Nachfolgeindex sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 9 bekanntgemacht. Jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Index gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgeindex.
- (5) Ist nach Ansicht der Zertifikatsstelle die Festlegung eines Nachfolgeindex, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, kann die Emittentin nach ihrer Wahl für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des Index auf der Grundlage des bisherigen Indexkonzeptes und des letzten festgestellten Indexwertes durch eine andere von ihr ausgewählte Stelle Sorge tragen oder die Zertifikate zu dem Tag, an dem die Aufhebung des Index oder die wesentliche Änderung des Indexkonzeptes wirksam wird, kündigen. Im Fall der Kündigung der Zertifikate gilt der Tag, an dem die Kündigung wirksam wird, als Bewertungstag. Die Zertifikatsstelle wird die Kündigung der Zertifikate und den aufgrund der Kündigung geänderten Bewertungstag gemäß § 9 bekanntmachen.
- (6) Die in Zusammenhang mit den vorgenannten Absätzen (3) bis (5) zu treffenden Entscheidungen der Zertifikatsstelle sind für die Emittentin und die Zertifikatsinhaber abschließend und verbindlich, es sei denn, daß ein offensichtlicher Irrtum vorliegt.

- (7) Die Emittentin haftet für Handlungen oder Unterlassungen der Zertifikatsstelle nur, soweit die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt wurde.

§ 11

Verschiedenes

- (1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten aus den in diesen Zertifikatsbedingungen geregelten Angelegenheiten ebenso wie Form und Inhalt der Garantie (§ 3 Abs. (2)) und alle Rechte und Pflichten hieraus bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
- (3) Gerichtsstand für alle Klagen oder sonstigen Verfahren aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten sowie der Garantie (§ 3 Abs. (2)) ist Frankfurt am Main, wenn der Zertifikatsinhaber Kaufmann ist oder es sich bei ihm um eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt oder sich sein Wohnsitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland befindet.
- (4) Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Zertifikatsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder sonstige offensichtliche Irrtümer zu berichtigen sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber zu ändern bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Zertifikatsinhaber zumutbar sind, d.h., die die finanzielle Situation des Zertifikatsinhabers nicht wesentlich verschlechtern. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Zertifikatsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 9 bekanntgemacht.
- (5) Sollte eine Bestimmung dieser Zertifikatsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Zwecken der unwirksamen Bestimmung so weit wie rechtlich möglich Rechnung trägt.

a) bezogen auf Future Kontrakte

Tabelle:

Börsennotierung: Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse (Smart Trading) sowie im Marktsegment EUWAX innerhalb des Freiverkehrs und im Limit-Control-System (LICOS) der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse

Tag der Beschlußfassung: **31. Januar 2006**

Verkaufsbeginn: **01. Februar 2006**

Valutierung: **08. Februar 2006**

Ausgabe- größe in Mio.	Zertifikats- typ	Nominal- betrag je Zertifikat in EUR	Basiswert Future Kontrakt (Gewichtseinheit oder sonstige Maßeinheit)	Maßgeb- liche Termin- börse	Basiskurs	Basiswährung	Anfänglicher Wechselkurs der Basis- währung (EUR/USD- Wechselkurs)	Grenz- wert	Beobachtungs- periode	Bonusper- formance	Partizipations- level	Partizipations- rate	Laufzeit
0,1	Airbag Plus Zertifikat	100,00	March 2006 IPE Brent Crude futures Contract (pro 1 Barrel)*	ICE	66,59 USD	USD	1,2089	65%	01.02.2006 - 28.01.2011	150%	100%	100%	01.02.2006 - 28.01.2011

Bewertungs- tag	Fälligkeits- tag	anfänglicher Emissionspreis in EUR ⁴	WKN	ISIN-Code
28.01.2011	08.02.2011	100,00	SG0 FEW	DE000SG0FEW6

⁴ Die in dieser Tabelle angegebenen Anfänglichen Verkaufspreise stellen lediglich historische indikative Preise auf der Grundlage der Marktsituation an dem in der Vergangenheit liegenden Tag des erstmaligen öffentlichen Angebots der betreffenden Zertifikate dar. Die jeweils aktuellen Preise der Zertifikate können auf der Internetseite www.sg-zertifikate.de abgerufen werden.

*Der angegebene Basiswert bezieht sich jeweils auf den nächstfälligen Future Kontrakt.

Definitionen:

ICE: IntercontinentalExchange, London

Jede Bezugnahme auf "EUR" ist als Bezugnahme auf das seit dem 01. Januar 2002 in zwölf Teilnehmerstaaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion (EWWU) eingeführte gesetzliche Zahlungsmittel "Euro" zu verstehen und jede Bezugnahme auf "USD" als solche auf "Dollar" der Vereinigten Staaten von Amerika.

ZERTIFIKATSBEDINGUNGEN

§ 1

Zertifikatsrecht; Aufstockung

- (1) Die SGA Société Générale Acceptance N.V., Curaçao, Niederländische Antillen (die "**Emittentin**") gewährt hiermit dem Inhaber von auf den Future Kontrakt (der "**Basiswert**" oder der "**Future Kontrakt**") bezogenen Zertifikaten einer Wertpapierkennnummer, wie im einzelnen in der Tabelle auf Seite 138 (und ggf. den nachfolgenden Seiten) des Verkaufsprospektes (die "**Tabelle**") angegeben (die "**Zertifikate**"), das Recht (das "**Zertifikatsrecht**"), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen am Fälligkeitstag (§ 6 (2)) den nachstehend unter Absatz (2) definierten Abrechnungsbetrag zu verlangen.

anwendbar auf Zertifikate mit Nominalbetrag:

- (2) Der Abrechnungsbetrag je Zertifikat entspricht entweder
- (a) sofern der Maßgebliche Kurs (§ 1 (12)) des Basiswertes während der Beobachtungsperiode (§ 1 (11)) zu irgendeinem Zeitpunkt den Grenzwert (§ 1 (8)) erreicht bzw. unterschritten hat und am Bewertungstag der Abrechnungskurs auf oder unterhalb des Grenzwertes (§ 1 (8)) liegt, "**Abrechnungsszenario A1**", dem mit der Wechselkursperformance (§ 1 (13)) multiplizierten Nominalbetrag multipliziert mit der Performance des Basiswertes und multipliziert mit einem Faktor, der dem Kehrwert des Grenzwertes entspricht, gegebenenfalls auf zwei Dezimalstellen kaufmännisch gerundet,

wobei der Abrechnungsbetrag nach folgender Formel berechnet wird:

Wechselkurs(0)/Wechselkurs(t) * Nominalbetrag * Performance des Basiswertes * 1/Grenzwert

"Wechselkurs (0)" entspricht hierbei dem in der Tabelle angegebenen Anfänglichen Wechselkurs der Basiswährung;

"Wechselkurs (t)" entspricht dem Wechselkurs der Basiswährung am Bewertungstag t

oder,

sofern der Maßgebliche Kurs (§ 1 (12)) des Basiswertes während der Beobachtungsperiode (§ 1 (11)) zu irgendeinem Zeitpunkt den Grenzwert (§ 1 (8)) erreicht bzw. unterschritten hat und am Bewertungstag der Abrechnungskurs den Partizipationslevel (§ 1 (9)) nicht erreicht bzw. nicht überschreitet, aber oberhalb des Grenzwertes (§ 1 (8)) liegt "**Abrechnungsszenario A2**", dem mit der Wechselkursperformance (§ 1 (13)) multiplizierten Nominalbetrage multipliziert mit dem Partizipationslevel,

wobei der Abrechnungsbetrag nach folgender Formel berechnet wird:

$$\text{Wechselkurs}(0)/\text{Wechselkurs}(t) * \text{Nominalbetrag} * \text{Partizipationslevel}$$

"Wechselkurs (0)" entspricht hierbei dem in der Tabelle angegebenen Anfänglichen Wechselkurs der Basiswährung;

"Wechselkurs (t)" entspricht dem Wechselkurs der Basiswährung am Bewertungstag t

oder,

(b) sofern der Maßgebliche Kurs (§ 1 (12)) des Basiswertes während der Beobachtungsperiode (§ 1 (11)) zu keinem Zeitpunkt den Grenzwert (§ 1 (8)) erreicht bzw. unterschritten hat "**Abrechnungsszenario B**", dem mit der Wechselkursperformance (§ 1 (13)) multiplizierten Nominalbetrag multipliziert mit der Performance des Basiswertes, mindestens aber dem mit der Wechselkursperformance (§ 1 (13)) multiplizierten Nominalbetrag multipliziert mit der Bonusperformance (§ 1 (7)), gegebenenfalls auf zwei Dezimalstellen kaufmännisch gerundet,

wobei der Abrechnungsbetrag nach folgender Formel berechnet wird:

$$\text{Wechselkurs}(0)/\text{Wechselkurs}(t) * \text{Nominalbetrag} * \max[\text{Bonusperformance}; \text{Performance des Basiswertes}]$$

"Wechselkurs (0)" entspricht hierbei dem in der Tabelle angegebenen Anfänglichen Wechselkurs der Basiswährung;

"Wechselkurs (t)" entspricht dem Wechselkurs der Basiswährung am Bewertungstag t

oder,

(c) sofern der Maßgebliche Kurs (§ 1 (12)) des Basiswertes während der in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Beobachtungsperiode (§ 1 (11)) zu irgendeinem Zeitpunkt den in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Grenzwert (§ 1 (8)) erreicht bzw. unterschritten hat und am Bewertungstag die Performance des Basiswertes (§ 1 (3)) den Partizipationslevel (§ 1 (9)) erreicht oder überschreitet, "**Abrechnungsszenario C**", dem mit der Wechselkursperformance (§ 1 (13)) multiplizierten Nominalbetrag multipliziert mit der Summe aus Partizipationslevel und dem Produkt aus der Partizipationsrate (§ 1 (10)) und der Differenz aus der Performance des Basiswertes und dem Partizipationslevel, gegebenenfalls auf zwei Dezimalstellen kaufmännisch gerundet,

wobei der Abrechnungsbetrag nach folgender Formel ermittelt wird:

$$\text{Wechselkurs}(t)/\text{Wechselkurs}(0) * \text{Nominalbetrag} * (\text{Partizipationslevel} + \text{Partizipationsrate} * \max(\text{Performance des Basiswertes} - \text{Partizipationslevel}; 0))$$

- (3) Die "**Performance des Basiswertes**" entspricht dem Quotienten aus dem Abrechnungsbetrag dividiert durch den Basiskurs.

- (4) Der "**Basiskurs**" entspricht dem in der Tabelle angegebenen Basiskurs.
- (5) Der Abrechnungskurs entspricht, vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen dem in USD ausgedrückten und auf der Reutersseite SETT veröffentlichten Schlußkurs ("settlement price") (der "**Schlußkurs**") des IPE Brent Blend Crude Oil Future Kontraktes (pro 1 Barrel), der am Bewertungstag (§ 5 (1)) von der in der Tabelle angegebenen Maßgeblichen Terminbörse (die "**Maßgebliche Terminbörse**") um 19:30 Uhr Londoner Zeit berechnet bzw. festgestellt wird.
- (6) Der "**Nominalbetrag**" entspricht dem in der Tabelle angegebenen Nominalbetrag.
- (7) Die "**Bonusperformance**" entspricht der in der Tabelle angegebenen Bonusperformance.
- (8) Der "**Grenzwert**" entspricht dem in der Tabelle angegebenen Grenzwert.
- (9) Der "**Partizipationslevel**" entspricht dem in der **Tabelle** angegebenen Partizipationslevel.
- (10) Die "**Partizipationsrate**" entspricht der in der Tabelle angegebenen Partizipationsrate.
- (11) Die "**Beobachtungsperiode**" entspricht der in der Tabelle angegebenen Beobachtungsperiode.
- (12) Der "**Maßgebliche Kurs**" des Basiswertes entspricht dem in USD ausgedrückten und auf der Reutersseite SETT veröffentlichten Schlußkurs ("settlement price") des IPE Brent Blend Crude Oil Future Kontraktes (pro 1 Barrel), der von der in der Tabelle angegebenen Maßgeblichen Terminbörse (die "Maßgebliche Terminbörse") um 19:30 Uhr Londoner Zeit berechnet bzw. festgestellt wird.
- (13) Die "**Wechselkursperformance**" entspricht dem Quotienten aus dem in der Tabelle angegebenen Anfänglichen Wechselkurs der Basiswährung dividiert durch den Wechselkurs der Basiswährung am Bewertungstag.
- (14) Der "**Wechselkurs der Basiswährung am Bewertungstag**" entspricht dem von der **Europäischen Zentralbank in Frankfurt am Main** festgestellten und veröffentlichten amtlichen Mittelkurs am Bankgeschäftstag nach dem Bewertungstag.
- (15) Jede Bezugnahme auf "EUR" ist als Bezugnahme auf das seit dem 01. Januar 2002 in zwölf Teilnehmerstaaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion (EWWU) eingeführte gesetzliche Zahlungsmittel "Euro" zu verstehen und jede Bezugnahme auf "USD" als solche auf "Dollar" der Vereinigten Staaten von Amerika.
- (16) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung zu begeben, so daß sie mit diesen Zertifikaten zusammengefaßt werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Anzahl erhöhen. Der Begriff "Zertifikate" umfaßt im Fall einer solchen Aufstockung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.

§ 2

Keine Verzinsung

Eine Verzinsung der Zertifikate findet nicht statt.

§ 3

Form der Zertifikate; Girosammelverwahrung; Übertragbarkeit

- (1) Sämtliche in der **Tabelle** mit einer Wertpapierkennnummer angegebenen, von der Emittentin begebenen Zertifikate sind zu jeder Zeit durch ein Dauer-Inhaber-Sammelzertifikat (das "**Inhaber-Sammelzertifikat**") verbrieft. Einzelne Zertifikate werden nicht begeben. Der Anspruch der Zertifikatsinhaber auf Lieferung einzelner Zertifikate ist ausgeschlossen.
- (2) Das Inhaber-Sammelzertifikat ist bei der Clearstream Banking Frankfurt Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main (die "**CBF**") hinterlegt. Die Zertifikate sind als Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammelzertifikat übertragbar.
- (3) Im Effekten giroverkehr sind die Zertifikate ausschließlich in Einheiten von einem Zertifikat oder einem ganzzahligen Vielfachen davon handelbar und übertragbar.

§ 4

Status und Garantie

- (1) Die Zertifikate begründen unmittelbare, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander gleichrangig und, vorbehaltlich der jeweils geltenden gesetzlichen Ausnahmen, mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin zumindest gleichrangig sind.
- (2) Die Erfüllung der Verbindlichkeiten der Emittentin unter diesen Zertifikatsbedingungen werden von der Société Générale S.A., Paris, Frankreich (die "**Garantin**") garantiert. Die Verpflichtungen der Garantin unter der Garantie begründen unmittelbare, unbedingte und nicht besicherte Verbindlichkeiten der Garantin, die untereinander gleichrangig sind, einschließlich solchen aus Einlagen, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Im Falle einer Nichterfüllung durch die Emittentin hinsichtlich (i) der ordnungsgemäßen und pünktlichen Rückzahlung sämtlicher Beträge oder eines Teils davon oder (ii) der Zahlung und/oder Lieferung von körperlichen Stücken durch die Emittentin, wird die Garantin die entsprechende Zahlung leisten, oder, soweit anwendbar, die Zahlung und/oder Lieferung solcher körperlicher Stücke auf Anfordern erbringen, als ob diese Zahlung und/oder Lieferung solcher physischer Stücke, je nach Fall, durch die Emittentin geleistet worden wäre.

§ 5

Bewertungstag; Laufzeit; Bankgeschäftstag; Berechnungstag

- (1) Der Bewertungstag der Zertifikate entspricht, vorbehaltlich Absatz (2) bzw. § 7 (1), dem in der Tabelle angegebenen Bewertungstag. Die Zertifikate haben die in der Tabelle angegebene Laufzeit.
- (2) Sofern der in der Tabelle angegebene Bewertungstag kein Berechnungstag ist, ist Bewertungstag der auf diesen Tag nächstfolgende Berechnungstag.
- (3) Ein "**Bankgeschäftstag**" ist ein Tag, an dem Banken in dem angegebenen Ort generell ihre Schalter geöffnet haben. Ein "**Berechnungstag**" ist ein Tag, an dem ein Schlußkurs des Basiswertes von der Maßgeblichen Terminbörse üblicherweise berechnet bzw. festgestellt und veröffentlicht wird.

§ 6

Fälligkeitstag; Zahlung des Abrechnungsbetrages

- (1) Die Zertifikate werden am Fälligkeitstag eingelöst, d.h. die Zertifikatsinhaber können am Fälligkeitstag (Absatz (2)) von der Emittentin die Zahlung des Abrechnungsbetrages verlangen.
- (2) Die Zahlung eines gegebenenfalls zu beanspruchenden Abrechnungsbetrages erfolgt am in der **Tabelle** angegebenen Fälligkeitstag. Sofern der in der **Tabelle** angegebene Fälligkeitstag kein Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main ist, ist Fälligkeitstag der auf diesen Tag nächstfolgende Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main. Falls der Schlußkurs des Basiswertes gemäß § 5 (2) bzw. § 7 (1) erst nach dem in der **Tabelle** angegebenen Bewertungstag festgestellt wird, erfolgt die Zahlung eines gegebenenfalls zu beanspruchenden Abrechnungsbetrages an dem **fünften** Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main nach dem Tag der Feststellung (der "**Fälligkeitstag**") an die CBF. Die CBF wird den Zertifikatsinhabern, die Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammelzertifikat halten, den Abrechnungsbetrag über ihre Depotbanken vergüten.
- (3) Sollte die Vergütung, aus welchen Gründen auch immer, nicht innerhalb von drei Monaten nach dem Fälligkeitstag möglich sein, ist die Emittentin berechtigt, die entsprechenden Beträge beim Amtsgericht Frankfurt am Main für die Zertifikatsinhaber auf deren Gefahr und Kosten unter Verzicht auf das Recht der Rücknahme zu hinterlegen. Mit der Hinterlegung erlöschen die Ansprüche der Zertifikatsinhaber gegen die Emittentin.
- (4) Kosten, Steuern und sonstige Abgaben, die im Zusammenhang mit der Zahlung des Abrechnungsbetrages anfallen, sind von den Inhabern der betreffenden Zertifikate zu zahlen. Die gesetzlichen Bestimmungen zum Steuerabzug vom Kapitalertrag bleiben hiervon unberührt.

§ 7

Marktstörungen

anwendbar auf den Basiswert Future Kontrakt:

- (1) Wenn nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) der Zertifikatsstelle an dem Bewertungstag bzw. an dem Stichtag für den Roll-Over eine Marktstörung (Absatz (2)) vorliegt, dann wird der Bewertungstag bzw. der Stichtag für den Roll-Over auf den nächstfolgenden Berechnungstag, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt, verschoben. Die Emittentin wird sich bemühen, den Beteiligten unverzüglich gemäß § 10 mitzuteilen, daß eine Marktstörung eingetreten ist. Eine Pflicht zur Mitteilung besteht jedoch nicht. Wenn der Bewertungstag aufgrund der Bestimmungen dieses Absatzes um zehn hintereinander liegende Berechnungstage verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als der Bewertungstag, wobei die Zertifikatsstelle den Abrechnungskurs nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) unter Berücksichtigung der an dem Bewertungstag herrschenden Marktgegebenheiten bestimmen wird.
- (2) "**Marktstörung**" bedeutet
 - (i) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels für den Future Kontrakt an der Maßgeblichen Terminbörse oder
 - (ii) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels an der Maßgeblichen Terminbörse allgemein oder
 - (iii) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels einzelner dem Future Kontrakt zugrundeliegender Werte an der/den Börse(n) bzw. dem Markt/den Märkten, an der/dem/denen diese Werte notiert bzw. gehandelt werden,

sofern diese Suspendierung oder Einschränkung in der letzten halben Stunde vor der üblicherweise zu erfolgenden Berechnung des Schluß des Future Kontraktes eintritt bzw. besteht und nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) der Zertifikatsstelle wesentlich ist. Eine Beschränkung der Stunden oder Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der betreffenden Maßgeblichen Terminbörse beruht.

§ 8

Zertifikatsstelle

- (1) Die Société Générale, Paris, ist die Zertifikatsstelle bezüglich der Zertifikate (die "**Zertifikatsstelle**"). Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit die Zertifikatsstelle durch

eine andere Bank in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zu ersetzen, weitere Banken als zusätzliche Zertifikatsstellen der Emittentin (die "**Zusätzlichen Zertifikatsstellen**") zu bestellen und die Bestellung von Zusätzlichen Zertifikatsstellen zu widerrufen. Ersetzung, Bestellung und Widerruf werden unverzüglich gemäß § 10 bekanntgemacht.

- (2) Die Zertifikatsstelle ist berechtigt, jederzeit ihr Amt als Zertifikatsstelle niederzulegen, vorausgesetzt, daß eine andere Bank in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union als Nachfolgerin vor einer solchen Niederlegung bestellt wurde. Niederlegung und Ersetzung werden unverzüglich gemäß § 10 bekanntgemacht.
- (3) Die Zertifikatsstelle und etwaige Zusätzliche Zertifikatsstellen handeln ausschließlich für die Emittentin und gehen gegenüber den Zertifikatsinhabern keinerlei Vertretungs- oder Treuhandbeziehung ein. Die Zertifikatsstelle und etwaige Zusätzliche Zertifikatsstellen sind von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen ähnlichen gesetzlichen Beschränkungen in anderen Ländern befreit.
- (4) Weder die Emittentin noch die Zertifikatsstelle noch etwaige Zusätzliche Zertifikatsstellen sind verpflichtet, die Berechtigung der Hinterleger von Zertifikaten bei der CBF zu prüfen.
- (5) Die von der Zertifikatsstelle getroffenen Feststellungen sind, sofern nicht ein offenkundiger Irrtum vorliegt, für die Zertifikatsinhaber abschließend und bindend.

§ 9

Ersetzung der Emittentin

- (1) Die Emittentin ist jederzeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber berechtigt, eine andere Gesellschaft als Schuldnerin (die "**Neue Emittentin**") hinsichtlich aller Verpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten an die Stelle der Emittentin zu setzen, sofern
 - (a) die Neue Emittentin durch Vertrag mit der Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten übernimmt,
 - (b) eine von der Emittentin speziell zu bestellende Treuhänderin, die eine Bank oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit internationalem Ansehen ist (die "**Treuhänderin**"), die Schuldübernahme gemäß Unterabsatz (a) nach ihrem freien Ermessen als für die Zertifikatsinhaber nicht wesentlich nachteilig beurteilt und für diese genehmigt,
 - (c) die Société Générale S.A., Paris, diese Verpflichtungen der Neuen Emittentin gegenüber der Treuhänderin zugunsten der Zertifikatsinhaber garantiert und
 - (d) die Neue Emittentin alle etwa notwendigen Genehmigungen der Behörden des Landes, in dem sie ihren Sitz hat, erhalten hat.

Mit Erfüllung vorgenannter Bedingungen tritt die Neue Emittentin in jeder Hinsicht an die Stelle der Emittentin und die Emittentin wird von allen mit der Funktion als

Emittentin zusammenhängenden Verpflichtungen gegenüber den Zertifikatsinhabern aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten befreit.

- (2) Im Falle einer solchen Schuldnerersetzung gilt jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Emittentin als Bezugnahme auf die Neue Emittentin.
- (3) Eine Ersetzung der Emittentin wird unverzüglich gemäß § 10 bekanntgemacht.

§ 10

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, die die Zertifikate betreffen, werden in einem überregionalen Börsenpflichtblatt veröffentlicht.

§ 11

Roll-Over

anwendbar auf den Basiswert Future Kontrakt:

- (1) Bei Endfälligkeit des Future Kontraktes gemäß den Kontraktbedingungen der Maßgeblichen Terminbörse während der Laufzeit der Zertifikate wird dieser durch den Future Kontrakt mit dem nächstfälligen Verfalltermin als neuer maßgeblicher Basiswert ersetzt ("**Roll-Over**"). "**Future Kontrakt mit nächstfälligem Verfalltermin**" ist hinsichtlich des IPE Brent Crude futures Contracts der Future Kontrakt mit Verfalltermin im nächsten Monat. Stichtag für den Roll-Over ist für den IPE Brent Crude futures Contracts der Börsenhandelstag vor dem letzten Handelstag des Future Kontraktes an der Maßgeblichen Terminbörse. Für den IPE Brent Crude futures Contracts endet der Handel jeweils zum Handelsschluß der Maßgeblichen Terminbörse an dem Geschäftstag, der dem 15. Tag vor dem ersten Tag des Liefermonats vorausgeht, sofern dieser 15. Tag ein Geschäftstag in London ist. Sollte dieser 15. Tag kein Geschäftstag in London (einschließlich Samstag) sein, endet der Handel an dem Geschäftstag unmittelbar vor dem 15. Tag.
- (2) Zum Stichtag eines Roll-Over ist die Zertifikatsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) berechtigt, den Basiskurs des Future Kontraktes bzw. Grenzwert sowie sonstige Zertifikatsbedingungen anzupassen, soweit dies im Rahmen der Ersetzung des auslaufenden Future Kontraktes durch den nächstfälligen Future Kontrakt als Basiswert nach billigem Ermessen der Zertifikatsstelle erforderlich erscheint. Hierbei ist der Zertifikatsinhaber so zu stellen, daß der wirtschaftliche Wert der Zertifikate soweit wie möglich durch den Roll-Over nicht beeinträchtigt wird.

- (3) Ein Roll-Over sowie eine ggf. erforderlich werdende Anpassung des Basiskurses des Future Kontraktes bzw. den Grenzwert gemäß Absatz (2) werden unverzüglich gemäß § 10 bekanntgemacht.

§ 12

Ersatzfestlegungsstelle; Nachfolge-Future Kontrakt

anwendbar auf den Basiswert Future Kontrakt:

- (1) Wird der Schlußkurs des Future Kontraktes nicht mehr an der Maßgeblichen Terminbörse festgestellt und veröffentlicht, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Zertifikatsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) für geeignet hält (die "**Ersatzfestlegungsstelle**") berechnet und veröffentlicht, so wird der Abrechnungsbetrag auf der Grundlage des von der Ersatzfestlegungsstelle berechneten und veröffentlichten Schluß des Future Kontraktes berechnet. Ferner gilt dann jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Maßgebliche Terminbörse, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Ersatzfestlegungsstelle.
- (2) Bei Veränderungen der dem Future Kontrakt zugrunde liegenden Bedingungen und/oder maßgeblichen Kontrakteigenschaften sowie im Fall der Ersetzung des Future Kontraktes durch einen anderen von der Maßgeblichen Terminbörse bestimmten und börsennotierten, ggf. auch modifizierten Future Kontrakt (der "**Nachfolge-Future Kontrakt**"), behält sich die Emittentin neben einer Kündigung gemäß § 13 das Recht vor, den Future Kontrakt zu ersetzen, ggf. multipliziert, falls erforderlich, mit einem Bereinigungsfaktor, um die Kontinuität der Entwicklung der den Zertifikaten zugrundeliegenden Bezugsgröße(n) sicherzustellen. Die Ersetzung des Future Kontraktes durch den Nachfolge-Future Kontrakt, ggf. unter weiteren Änderungen dieser Zertifikatsbedingungen, erfolgt nach billigem Ermessen der Zertifikatsstelle (§ 317 BGB). Die Ersetzung durch einen Nachfolge-Future Kontrakt, die dann geltenden, ggf. geänderten Zertifikatsbedingungen (einschließlich der etwaigen Aufnahme eines Bereinigungsfaktors) sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 10 bekanntgemacht.

§ 13

Vorzeitige Kündigung

anwendbar auf den Basiswert Future Kontrakt:

- (1) Ist nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) der Zertifikatsstelle die Festlegung einer Ersatzfestlegungsstelle oder eines Nachfolge-Future Kontraktes, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, so ist die Emittentin berechtigt, die Zertifikate vorzeitig

durch Bekanntmachung gemäß § 10 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrages zu kündigen. Die Kündigung hat innerhalb von einem Monat nach Eintritt des Ereignisses, das dazu führt, daß eine Ersatzfestlegungsstelle oder ein Nachfolge-Future Kontrakt festgelegt werden muß, zu erfolgen. Im Fall einer Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Zertifikatsinhaber bezüglich jedes von ihm gehaltenen Zertifikats einen Betrag (der "**Kündigungsbetrag**"), der von der Zertifikatsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) als angemessener Marktpreis eines Zertifikats unmittelbar vor Eintritt des Ereignisses, das dazu führt, daß nach Maßgabe dieser Bestimmungen eine Ersatzfestlegungsstelle oder ein Nachfolge-Future Kontrakt festgelegt werden muß, unter Berücksichtigung des verbleibenden Zeitwerts festgelegt wird.

- (2) Die Emittentin wird bis zu dem fünften Bankgeschäftstag nach Bekanntmachung der vorzeitigen Kündigung die Überweisung des Kündigungsbetrages an die Clearstream zur Gutschrift auf die Konten der Hinterleger der Zertifikate bei der Clearstream veranlassen.
- (3) Sollte die Zahlung des Kündigungsbetrages, aus welchen Gründen auch immer, nicht innerhalb von drei Monaten nach dem vorgesehenen Tag der Überweisung des Kündigungsbetrages möglich sein, ist die Emittentin berechtigt, die entsprechenden Beträge beim Amtsgericht Frankfurt am Main für die Zertifikatsinhaber auf deren Gefahr und Kosten unter Verzicht auf das Recht der Rücknahme zu hinterlegen. Mit der Hinterlegung erlöschen die Ansprüche der Zertifikatsinhaber gegen die Emittentin.
- (4) Alle im Zusammenhang mit der Zahlung des Kündigungsbetrages anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von dem Zertifikatsinhaber zu tragen und zu zahlen. Die gesetzlichen Bestimmungen zum Steuerabzug vom Kapitalertrag bleiben hiervon unberührt.

§ 14

Verschiedenes

- (1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten aus den in diesen Zertifikatsbedingungen geregelten Angelegenheiten ebenso wie Form und Inhalt der Garantie (§ 4 (2)) und alle Rechte und Pflichten hieraus bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
- (3) Gerichtsstand für alle Klagen oder sonstigen Verfahren aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten sowie der Garantie (§ 4 (2)) ist Frankfurt am Main, wenn der Zertifikatsinhaber Kaufmann ist oder es sich bei ihm um eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt oder sich sein Wohnsitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland befindet.

- (4) Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Zertifikatsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder sonstige offensichtliche Irrtümer zu berichtigen sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber zu ändern bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Zertifikatsinhaber zumutbar sind, d.h. die die finanzielle Situation des Zertifikatsinhabers nicht wesentlich verschlechtern. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Zertifikatsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 10 bekanntgemacht.
- (5) Sollte eine Bestimmung dieser Zertifikatsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Zwecken der unwirksamen Bestimmung so weit wie rechtlich möglich Rechnung trägt.

2. Protect Partizipationszertifikate mit Partizipationslevel (Airbag-Zertifikate)

a) bezogen auf Indizes

Tabelle:

Börsennotierung: Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse (Smart Trading) sowie im Marktsegment EUWAX innerhalb des Freiverkehrs und im Limit-Control-System (LICOS) der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse

Tag der Beschlußfassung: **08. Juli 2004**

Verkaufsbeginn: **09. Juli 2004**

Valutierung: **16. Juli 2004**

Ausgabe- größe	Basiswert (Index)	Basiskurs in Index- punkten	Basis- währung	Garantie- rate in %	Absicherungs- level in %	Bezugs- verhältnis	Partizipations- level in Indexpunkten	Partizipations- rate in %	Laufzeit	Bewertungs- tag	Fällig- keitstag	anfänglicher Emissions- preis in EUR ⁵	WKN	ISIN-Code
100.000	DJ Euro StoXX 50	2.765	EUR	100%	80%	0,01	2.765	93%	09.07.04 – 06.07.07	06.07.07	13.07.07	27,65	SG0 EE5	DE000SG0EE53
70.000	Hang Seng China Enter- prises	4.423	HKD	100%	80%	0,01	4.423	78%	09.07.04 – 06.07.07	06.07.07	13.07.07	44,23	SG0 EE6	DE000SG0EE61
25.000	Nikkei 225	11.385	JPY	100%	80%	0,01	11.385	87%	09.07.04 – 06.07.07	06.07.07	13.07.07	113,85	SG0 EE7	DE000SG0EE79
30.000	DJIA	10.205	USD	100%	80%	0,01	10.205	70%	09.07.04 – 06.07.07	06.07.07	13.07.07	102,05	SG0 EE8	DE000SG0EE87

⁵ Die in dieser Tabelle angegebenen Anfänglichen Verkaufspreise stellen lediglich historische indikative Preise auf der Grundlage der Marktsituation an dem in der Vergangenheit liegenden Tag des erstmaligen öffentlichen Angebots der betreffenden Zertifikate dar. Die jeweils aktuellen Preise der Zertifikate können auf der Internetseite www.sg-zertifikate.de abgerufen werden.

75.000	DAX 30	3.930	EUR	100%	80%	0,01	3.930	61%	09.07.04 – 06.07.07	06.07.07	13.07.07	39,30	SG0 EE9	DE000SG0EE95
--------	--------	-------	-----	------	-----	------	-------	-----	---------------------------	----------	----------	-------	---------	--------------

Definitionen:

Dow Jones Euro Stoxx 50 Index (ISIN EU0009658145)

DJIA Index (ISIN US2605661048)

DJIA: Dow Jones Industrial Average Index

DAX Index (ISIN DE0008469008)

DAX: Deutscher Aktienindex (XETRA-Handel)

XETRA: Elektronisches Wertpapierhandelssystem der Wertpapierbörse Frankfurt am Main

Jede Bezugnahme auf "EUR" ist als Bezugnahme auf das seit dem 01. Januar 2002 in zwölf Teilnehmerstaaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion (EWWU) eingeführte gesetzliche Zahlungsmittel "Euro" zu verstehen und jede Bezugnahme auf "HKD" als solche auf "Hongkong-Dollar" der Sonderverwaltungsregion Hongkong der Volksrepublik China und jede Bezugnahme auf "JPY" als solche auf "Yen" des Kaiserreichs Japan und jede Bezugnahme auf "USD" als solche auf "Dollar" der Vereinigten Staaten von Amerika.

Der Dow Jones Euro Stoxx 50 ist Eigentum der STOXX LIMITED. Der Name des Index ist ein Dienstleistungszeichen der DOW JONES & Company INC. und ist für bestimmte Verwendungen an die Société Générale lizenziert worden. ©1998 by STOXX Limited. All rights reserved.

Der Hang Seng China Enterprises Index ist eine Dienstleistungsmarke der HSI Services Ltd. und wird mit deren Erlaubnis verwandt. Die Zertifikate werden in keiner Weise von der HSI Services Ltd. gefördert oder unterstützt noch ist die HSI Services Ltd. in anderer Weise an diesen Zertifikaten beteiligt. Die HSI Services Ltd. lehnt jede Verantwortung gegenüber Dritten für Ungenauigkeiten der Daten, auf denen der Index beruht sowie für jede Art von Fehlern, Irrtümern oder Auslassungen in der Kalkulation des Index und/oder deren Weitergabe oder für die Art und Weise, in welcher diese in Verbindung mit den Zertifikaten Anwendung finden, ab.

Die Bezeichnung "Nikkei 225" (Nikkei Stock Index 225, NKS 225) ist eingetragenes Warenzeichen der Nihon Keizai Shimbun, Inc.

Die Bezeichnungen "**Dow Jones**", "**Dow Jones Industrial Average**"SM ("**DJIA**"SM) **Index** sind eingetragene Dienstleistungszeichen der **Dow & Jones Company** und werden von der Société Générale unter Lizenz verwendet. Die Zertifikate wurden von der Dow & Jones Company **nicht** auf ihre Gesetzmäßigkeit oder Eignung hin überprüft. Die Zertifikate wurden von der Dow & Jones Company **nicht** emittiert, bestätigt, verkauft oder beworben. **Die Dow & Jones Company macht hinsichtlich der Zertifikate keine Zusicherungen und übernimmt keine Haftung für diese.**

ZERTIFIKATSBEDINGUNGEN

§ 1

Zertifikatsrecht; Aufstockung

(1) Die SGA Société Générale Acceptance N.V., Curacao, Niederländische Antillen (die "**Emittentin**") gewährt hiermit dem Inhaber von auf den jeweiligen Index (jeweils der "Basiswert" oder der "Index") bezogenen Zertifikaten einer Wertpapierkennnummer, wie im einzelnen in der Tabelle auf Seite 151 (und ggf. den nachfolgenden Seiten) des Verkaufsprospektes (die "**Tabelle**") angegeben (jeweils die "**Zertifikate**"), das Recht (das "**Zertifikatsrecht**"), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen am Fälligkeitstag (§ 5 Abs. (2)) den nachstehend unter Absatz (2) definierten Abrechnungsbetrag zu verlangen.

(2) Der Abrechnungsbetrag je Zertifikat entspricht entweder,

(a) sofern die Performance des Basiswertes (§ 1 (3)) auf oder oberhalb des Absicherungslevels (§ 1 (9)) liegt, aber den Partizipationslevel (§ 1 (7)) nicht überschreitet "**Abrechnungsszenario A**", dem in Indexpunkten ausgedrückten und nachfolgend in EUR umgerechneten (§ 1 (11)) und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Basiskurs des Zertifikats multipliziert mit der Garantierate, gegebenenfalls auf zwei Dezimalstellen kaufmännisch gerundet,

oder

(b) sofern die Performance des Basiswertes (§ 1 (3)) auf oder oberhalb des Absicherungslevels (§ 1 (9)) liegt und den Partizipationslevel (§ 1 (7)) überschreitet "**Abrechnungsszenario B**", dem in Indexpunkten ausgedrückten und nachfolgend in EUR umgerechneten (§ 1 (11)) und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Basiskurs multipliziert mit der Summe aus 100% und dem Produkt aus der Partizipationsrate und der Differenz aus der Performance des Basiswertes und 100%, gegebenenfalls auf zwei Dezimalstellen kaufmännisch gerundet,

wobei der Abrechnungsbetrag nach folgender Formel berechnet wird:

Bezugsverhältnis * Basiskurs * ((Abrechnungskurs/Basiskurs - 100%) * Partizipationsrate + 100%),

oder

(c) sofern die Performance des Basiswertes (§ 1 (3)) unterhalb des Absicherungslevels (§ 1 (9)) liegt "**Abrechnungsszenario C**", dem in Indexpunkten ausgedrückten und nachfolgend in EUR umgerechneten (§ 1 (11)) und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Basiskurs multipliziert mit der Performance des Basiswertes und multipliziert mit einem Faktor, der dem Kehrwert des Absicherungslevels entspricht, gegebenenfalls auf zwei Dezimalstellen kaufmännisch gerundet,

wobei der Abrechnungsbetrag nach folgender Formel ermittelt wird:

Bezugsverhältnis * Basiskurs * Performance des Basiswertes * 1/Absicherungslevel.

- (3) Die "**Performance des Basiswertes**" entspricht dem Quotienten aus dem Abrechnungskurs dividiert durch den Basiskurs.
- (4) Der Abrechnungskurs entspricht, vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen, dem Schlußkurs des jeweils in der **Tabelle** angegebenen Index (der "Index") (§ 10), der am Bewertungstag (§ 4 (1)) von der Festlegungsstelle (§ 10) als Schlußkurs des Index berechnet und veröffentlicht wird. Fällt der Tag der Bestimmung des Schlußkurses des **Dow Jones Euro Stoxx 50 Index** auf den Schlußabrechnungstag (der "Dow Jones Euro Stoxx 50 Index-Future-Kontrakte-Schlußabrechnungstag") derjenigen an der **EUREX Deutschland** (die "EUREX") gehandelten **Dow Jones Euro Stoxx 50 Index-Future-Kontrakte** bzw. fällt der Tag der Bestimmung des Schlußkurses des **Hang Seng China Enterprises Index** auf den Schlußabrechnungstag (der "Hang Seng China Enterprises Index-Future-Kontrakte-Schlußabrechnungstag") derjenigen an der **Hong Kong Future Exchange** (die "HKFE") gehandelten **Hang Seng China Enterprises Index-Future-Kontrakte** bzw. fällt der Tag der Bestimmung des Schlußkurses des **Nikkei 225 Index** auf den Schlußabrechnungstag (der "Nikkei 225 Index-Future-Kontrakte-Schlußabrechnungstag") derjenigen an der **Osaka Futures Exchange** (die "OSE") gehandelten **Nikkei 225 Index-Future-Kontrakte** bzw. fällt der Tag der Bestimmung des Schlußkurses des **Dow Jones Industrial Average Index** auf den Schlußabrechnungstag (der "Dow Jones Industrial Average Index-Future-Kontrakte-Schlußabrechnungstag") derjenigen an der **Chicago Board of Trade** (die "CBoT") gehandelten **Dow Jones Industrial Average (DJIA) Index-Future-Kontrakte** bzw. fällt der Tag der Bestimmung des Schlußkurses des **DAX Index** auf den Schlußabrechnungstag (der "DAX Index-Future-Kontrakte-Schlußabrechnungstag") derjenigen an der **EUREX** gehandelten **DAX Index-Future-Kontrakte**, die in dem Monat des Bewertungstages der Zertifikate auslaufen (jeweils "die Index-Future-Kontrakte"), dann entspricht der Abrechnungskurs dem von der **EUREX** bzw. der **HKFE** bzw. der **OSE** bzw. der **CBoT** für die Index-Future-Kontrakte berechneten und veröffentlichten Schlußabrechnungskurs. Die Bestimmung des vorangehenden Satzes findet keine Anwendung, wenn der Handel der Index-Future-Kontrakte aufgrund einer Änderung in der Berechnung des Index, seiner Zusammensetzung, Gewichtung oder aus einem sonstigen Grund gemäß den Handelsbedingungen der **EUREX** bzw. der **HKFE** bzw. der **OSE** bzw. der **CBoT** vorzeitig beendet wird.
- (5) Der "**Basiskurs**" entspricht jeweils dem in der Tabelle angegebenen Basiskurs.
- (6) Die "**Basiswährung**" entspricht jeweils der in der Tabelle angegebenen Basiswährung.
- (7) Der "**Partizipationslevel**" entspricht jeweils dem in der Tabelle angegebenen Partizipationslevel. Die "**Partizipationsrate**" entspricht jeweils der in der Tabelle angegebenen Partizipationsrate.
- (8) Die "**Garantierate**" entspricht jeweils der in der Tabelle angegebenen Garantierate.
- (9) Der "**Absicherungslevel**" entspricht jeweils dem in der Tabelle angegebenen Absicherungslevel.

- (10) Das "**Bezugsverhältnis**" entspricht jeweils dem in der Tabelle angegebenen Bezugsverhältnis.
- (11) Jede Bezugnahme auf "EUR" ist als Bezugnahme auf das seit dem 01. Januar 2002 in zwölf Teilnehmerstaaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion (EWWU) eingeführte gesetzliche Zahlungsmittel "Euro" zu verstehen. Eine gegebenenfalls in diesen Zertifikatsbedingungen verwendete Kurzbezeichnung einer weiteren Währung wird in der **Tabelle** definiert. Die Umrechnung von jeweiligen Indexpunkten in EUR erfolgt mit einem Umrechnungskurs von jeweils 1:1, d.h. ein Indexpunkt entspricht jeweils EUR 1,00.
- (12) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung zu begeben, so daß sie mit diesen Zertifikaten zusammengefaßt werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Anzahl erhöhen. Der Begriff "Zertifikate" umfaßt im Fall einer solchen Aufstockung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.

§ 2

Form der Zertifikate; Girosammelverwahrung; Übertragbarkeit

- (1) Sämtliche in der **Tabelle** mit einer Wertpapierkennnummer angegebenen, von der Emittentin begebenen Zertifikate, sind zu jeder Zeit durch jeweils ein Dauer-Inhaber-Sammelzertifikat (das "Inhaber-Sammelzertifikat") verbrieft. Einzelne Zertifikate werden nicht begeben. Der Anspruch der Zertifikatsinhaber auf Lieferung einzelner Zertifikate ist ausgeschlossen.
- (2) Sämtliche Inhaber-Sammelzertifikate sind bei der Clearstream Banking Frankfurt Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main (die "CBF") hinterlegt. Die Zertifikate sind als Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammelzertifikat übertragbar.
- (3) Im Effekten giroverkehr sind die Zertifikate in Einheiten von **einem** Zertifikat oder einem ganzzahligen Vielfachen davon handelbar und übertragbar.

§ 3

Status und Garantie

- (1) Die Zertifikate begründen unmittelbare, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander gleichrangig und, vorbehaltlich der jeweils geltenden gesetzlichen Ausnahmen, mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin zumindest gleichrangig sind.
- (2) Die Erfüllung der Verbindlichkeiten der Emittentin unter diesen Zertifikatsbedingungen werden von der Société Générale S.A., Paris, Frankreich (die "Garantin") garantiert. Die Verpflichtungen der Garantin unter der Garantie begründen unmittelbare, unbedingte und nicht besicherte Verbindlichkeiten der Garantin, die untereinander gleichrangig

sind, einschließlich solchen aus Einlagen, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Im Falle einer Nichterfüllung durch die Emittentin (i) hinsichtlich der ordnungsgemäßen und pünktlichen Rückzahlung sämtlicher Beträge oder eines Teils davon (ii) oder der Zahlung und/oder Lieferung von körperlichen Stücken durch die Emittentin, wird die Garantin die entsprechende Zahlung leisten, oder, soweit anwendbar, die Zahlung und/oder Lieferung solcher körperlicher Stücke auf Anfordern erbringen, als ob diese Zahlung und/oder Lieferung solcher physischer Stücke, je nach Fall, durch die Emittentin geleistet worden wäre.

§ 4

Laufzeit; Bewertungstag; Bankgeschäftstag; Berechnungstag

- (1) Die Zertifikate haben die in der **Tabelle** angegebene Laufzeit.
- (2) Bewertungstag ist, vorbehaltlich § 6 (1) und des nachfolgenden Satzes, der in der Tabelle angegebene Bewertungstag. Sofern der in der **Tabelle** angegebene Bewertungstag kein Berechnungstag ist, ist Bewertungstag der auf diesen Tag nächstfolgende Berechnungstag.
- (3) Ein "Bankgeschäftstag" ist ein Tag, an dem Banken in dem angegebenen Ort generell ihre Schalter geöffnet haben. Ein "Berechnungstag" ist ein Tag, an dem der jeweilige Index von der jeweiligen Festlegungsstelle (§ 10 (1)) üblicherweise berechnet und veröffentlicht wird.

§ 5

Fälligkeitstag; Zahlung des Abrechnungsbetrages;

- (1) Die Zertifikate werden am Fälligkeitstag eingelöst, d.h. die Zertifikatsinhaber können am Fälligkeitstag (Absatz 2) von der Emittentin die Zahlung des Abrechnungsbetrages verlangen.
- (2) Die Zahlung eines gegebenenfalls zu beanspruchenden Abrechnungsbetrages erfolgt am in der **Tabelle** angegebenen Fälligkeitstag. Sofern der in der **Tabelle** angegebene Fälligkeitstag kein Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main ist, ist Fälligkeitstag der auf diesen Tag nächstfolgende Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main. Falls der **Schlußkurs** des Index gemäß § 4 (2) Satz 2 bzw. § 6 (1) erst nach dem Bewertungstag festgestellt wird, an dem **fünften** Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main nach dem Tag der Feststellung (der "**Fälligkeitstag**") an die CBF. Die CBF wird den Zertifikatsinhabern, die Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammelzertifikat halten, den Abrechnungsbetrag über ihre Depotbanken vergüten.
- (3) Sollte die Vergütung, aus welchen Gründen auch immer, nicht innerhalb von drei Monaten nach dem Fälligkeitstag möglich sein, ist die Emittentin berechtigt, die entsprechenden Beträge beim Amtsgericht Frankfurt am Main für die Zertifikatsinhaber auf deren Gefahr und Kosten unter Verzicht auf das Recht der Rücknahme zu hinterlegen. Mit der Hinterlegung erlöschen die Ansprüche der Zertifikatsinhaber gegen die Emittentin.

- (4) Kosten, Steuern und sonstige Abgaben, die im Zusammenhang mit der Zahlung des Abrechnungsbetrages anfallen, sind von den Inhabern der betreffenden Zertifikate zu zahlen. Die gesetzlichen Bestimmungen zum Steuerabzug vom Kapitalertrag bleiben hiervon unberührt.

§ 6

Marktstörungen

- (1) Wenn nach Auffassung der Emittentin an dem Bewertungstag eine Marktstörung (§ 6 (2)) vorliegt, dann wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Berechnungstag, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt, verschoben. Die Emittentin wird sich bemühen, den Beteiligten unverzüglich gemäß § 9 mitzuteilen, daß eine Marktstörung eingetreten ist. Eine Pflicht zur Mitteilung besteht jedoch nicht. Wenn der Bewertungstag aufgrund der Bestimmungen dieses Absatzes um 10 hintereinanderliegende Berechnungstage verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als der Bewertungstag, wobei die Emittentin den Abrechnungskurs nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der an dem Bewertungstag herrschenden Marktgegebenheiten bestimmen wird.
- (2) "**Marktstörung**" bedeutet
- (i) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels an der/den Börse(n) bzw. dem Markt/den Märkten, an der/dem/denen die dem Index zugrundeliegenden Werte notiert bzw. gehandelt werden, allgemein oder
 - (ii) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels einzelner dem jeweiligen Index zugrundeliegender Werte an der/den Börse(n) bzw. dem Markt/den Märkten, an der/dem/denen diese Werte notiert bzw. gehandelt werden, oder in einem Termin- oder Optionskontrakt in bezug auf den Index an einer Terminbörse, an der Termin- oder Optionskontrakte in bezug auf den Index gehandelt werden (die "**Terminbörse**");
 - (iii) die Suspendierung oder Nichtberechnung des jeweiligen Index aufgrund einer Entscheidung der Festlegungsstelle,

sofern diese Suspendierung, Einschränkung oder Nichtberechnung in der letzten halben Stunde vor der üblicherweise zu erfolgenden Berechnung des Schlußkurses des Index bzw. der dem Index zugrundeliegenden Werte eintritt bzw. besteht und nach Auffassung der Emittentin wesentlich ist. Eine Beschränkung der Stunden oder Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der betreffenden Börse beruht.

§ 7

Zertifikatsstelle

- (1) Die Société Générale, Paris, ist die Zertifikatsstelle bezüglich der Zertifikate (die "**Zertifikatsstelle**"). Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit die Zertifikatsstelle durch eine andere Bank in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zu ersetzen, weitere Banken als zusätzliche Zertifikatsstellen der Emittentin (die "Zusätzlichen Zertifikatsstellen") zu bestellen und die Bestellung von Zusätzlichen Zertifikatsstellen zu widerrufen. Ersetzung, Bestellung und Widerruf werden unverzüglich gemäß § 9 bekanntgemacht.
- (2) Die Zertifikatsstelle ist berechtigt, jederzeit ihr Amt als Zertifikatsstelle niederzulegen, vorausgesetzt, daß eine andere Bank in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union als Nachfolgerin vor einer solchen Niederlegung bestellt wurde. Niederlegung und Ersetzung werden unverzüglich gemäß § 9 bekanntgemacht.
- (3) Die Zertifikatsstelle und etwaige Zusätzliche Zertifikatsstellen handeln ausschließlich für die Emittentin und gehen gegenüber den Zertifikatsinhabern keinerlei Vertretungs- oder Treuhandbeziehung ein. Die Zertifikatsstelle und etwaige Zusätzliche Zertifikatsstellen sind von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen ähnlichen gesetzlichen Beschränkungen in anderen Ländern befreit.
- (4) Weder die Emittentin noch die Zertifikatsstelle noch etwaige Zusätzliche Zertifikatsstellen sind verpflichtet, die Berechtigung der Hinterleger von Zertifikaten bei der CBF zu prüfen.

§ 8

Ersetzung der Emittentin

- (1) Die Emittentin ist jederzeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber berechtigt, eine andere Gesellschaft als Schuldnerin (die "Neue Emittentin") hinsichtlich aller Verpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten an die Stelle der Emittentin zu setzen, sofern
 - (a) die Neue Emittentin durch Vertrag mit der Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten übernimmt,
 - (b) eine von der Emittentin speziell zu bestellende Treuhänderin, die eine Bank oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in Frankfurt am Main mit internationalem Ansehen ist (die "Treuhänderin"), die Schuldübernahme gemäß Unterabsatz (a) nach ihrem freien Ermessen als für die Zertifikatsinhaber nicht wesentlich nachteilig beurteilt und für diese genehmigt,
 - (c) die Société Générale S.A., Paris, diese Verpflichtungen der Neuen Emittentin gegenüber der Treuhänderin zugunsten der Zertifikatsinhaber garantiert und

- (d) die Neue Emittentin alle etwa notwendigen Genehmigungen der Behörden des Landes, in dem sie ihren Sitz hat, erhalten hat.

Mit Erfüllung vorgenannter Bedingungen tritt die Neue Emittentin in jeder Hinsicht an die Stelle der Emittentin und die Emittentin wird von allen mit der Funktion als Emittentin zusammenhängenden Verpflichtungen gegenüber den Zertifikatsinhabern aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten befreit.

- (2) Im Falle einer solchen Schuldnerersetzung gilt jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Emittentin als Bezugnahme auf die Neue Emittentin.
- (3) Eine Ersetzung der Emittentin wird unverzüglich gemäß § 9 bekanntgemacht.

§ 9

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, die die Zertifikate betreffen, werden in einem überregionalen Börsenpflichtblatt veröffentlicht.

§ 10

Index, Festlegungsstelle, Nachfolgeindex

- (1) Der **Dow Jones Euro Stoxx 50® Index** wird von der Stoxx Limited, Zürich, berechnet und veröffentlicht (die "**Dow Jones Euro Stoxx 50 Index-Festlegungsstelle**"). Er besteht aus 50 repräsentativen, an europäischen Wertpapierbörsen notierten Aktien.

Der **Hang Seng China Enterprises Index (HSCEI)** wird von der Wertpapierbörse Hong Kong berechnet und veröffentlicht (die "**Hang Seng China Enterprises Index-Festlegungsstelle**"). Er ist ein kapitalisierungsgewichteter Index, der staatseigene chinesische Unternehmen beinhaltet (H-Aktien), die an der Wertpapierbörse Hong Kong gelistet sind.

Der **Nikkei 225 Index** wird von der Nihon Keizai Shimbun, Inc. (die "**Nikkei 225 Index-Festlegungsstelle**") berechnet und veröffentlicht. Er besteht aus 225 repräsentativen Aktien, die an der Wertpapierbörse in Tokio (1st selection) gelistet sind.

Der **Dow Jones Industrial AverageSM (DJIASM) Index** wird von der Dow & Jones Company, New York (die "**DJIA Index-Festlegungsstelle**") berechnet und veröffentlicht. Er besteht aus 30 ausgewählten Aktienwerten, die an der New York Stock Exchange gehandelt werden.

Der **DAX Index** wird von der Deutsche Börse AG, Frankfurt am Main (die "**DAX Index-Festlegungsstelle**") berechnet und veröffentlicht. Er beruht auf 30 ausgewählten Werten, die im Prime Standard an der Frankfurter Wertpapierbörse zugelassen sind.

Der "Schlußkurs" des Index ist der jeweilige Indexwert, der von der jeweiligen Festlegungsstelle als "offizieller Schlußkurs" berechnet und veröffentlicht wird.

- (2) Maßgeblich für die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Index ist das von der Festlegungsstelle erstellte und jeweils geltende Konzept des Index. Dies gilt auch bei Veränderungen in der Berechnung des Index (einschließlich Bereinigungen) oder der Zusammensetzung und Gewichtung der Kurse oder Wertpapiere, auf deren Grundlage der Index berechnet wird, sofern das jeweilige Konzept des Index mit dem am 09. Juli 2004 geltenden Konzept des Index noch vergleichbar ist und sich aus den nachstehenden Vorschriften nichts anderes ergibt. Die Emittentin und die Zertifikatsstelle übernehmen keinerlei Haftung für die Richtigkeit, Vollständigkeit und den Zeitpunkt der Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Index durch die Festlegungsstelle.
- (3) Wird der Index nicht mehr von der Festlegungsstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Zertifikatsstelle für geeignet hält (jeweils die "Neue Festlegungsstelle") berechnet und veröffentlicht, so wird der Abrechnungsbetrag von der Zertifikatsstelle auf der Grundlage des von der Neuen Festlegungsstelle berechneten und veröffentlichten Schlußkurses des Index berechnet und jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Festlegungsstelle gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Neue Festlegungsstelle.
- (4) Wird der Index zu irgendeiner Zeit aufgehoben und/oder durch einen anderen Index ersetzt oder ändert sich das Konzept des Index so wesentlich, daß es nicht mehr mit dem am 09. Juli 2004 geltenden Konzept vergleichbar ist, legt die Zertifikatsstelle nach Beratung mit einem Sachverständigen fest, welcher Index künftig dem Zertifikatsrecht zugrunde zu legen ist (jeweils der "Nachfolgeindex"). Der Nachfolgeindex sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 9 bekanntgemacht. Jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Index gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgeindex.
- (5) Ist nach Ansicht der Zertifikatsstelle die Festlegung eines Nachfolgeindex, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, kann die Emittentin nach ihrer Wahl für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des Index auf der Grundlage des bisherigen Indexkonzeptes und des letzten festgestellten Indexwertes durch eine andere von ihr ausgewählte Stelle Sorge tragen oder die Zertifikate zu dem Tag, an dem die Aufhebung des Index oder die wesentliche Änderung des Indexkonzeptes wirksam wird, kündigen. Im Fall der Kündigung der Zertifikate gilt der Tag, an dem die Kündigung wirksam wird, als Bewertungstag. Die Zertifikatsstelle wird die Kündigung der Zertifikate und den aufgrund der Kündigung geänderten Bewertungs- und Fälligkeitstag gemäß § 9 bekanntmachen.
- (6) Die in Zusammenhang mit den vorgenannten Absätzen (3) bis (5) zu treffenden Entscheidungen der Zertifikatsstelle bzw. des Sachverständigen sind für die Emittentin und die Zertifikatsinhaber abschließend und verbindlich, es sei denn, daß ein offensichtlicher Irrtum vorliegt.
- (7) Die Emittentin haftet für Handlungen oder Unterlassungen der Zertifikatsstelle bzw. eines von der Zertifikatsstelle bestellten Sachverständigen nur, soweit die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt wurde.

§ 11

Verschiedenes

- (1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten aus den in diesen Zertifikatsbedingungen geregelten Angelegenheiten ebenso wie Form und Inhalt der Garantie (§ 3 Abs. (2)) und alle Rechte und Pflichten hieraus bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
- (3) Gerichtsstand für alle Klagen oder sonstigen Verfahren aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten sowie der Garantie (§ 3 Abs. (2)) ist Frankfurt am Main, wenn der Zertifikatsinhaber Kaufmann ist oder es sich bei ihm um eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt oder sich sein Wohnsitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland befindet.
- (4) Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Zertifikatsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder sonstige offensichtliche Irrtümer zu berichtigen sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber zu ändern bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Zertifikatsinhaber zumutbar sind, d.h. die die finanzielle Situation des Zertifikatsinhabers nicht wesentlich verschlechtern. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Zertifikatsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 9 bekanntgemacht.
- (5) Sollte eine Bestimmung dieser Zertifikatsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Zwecken der unwirksamen Bestimmung so weit wie rechtlich möglich Rechnung trägt.

b) mit Nominalbetrag bezogen auf Indizes

Tabelle:

Börsennotierung: Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse (Smart Trading) sowie im Marktsegment EUWAX innerhalb des Freiverkehrs und im Limit-Control-System (LICOS) der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse

Tag der Beschlußfassung: **10. Februar 2005**

Zeichnungsfrist***: **07. März 2005 – 01. April 2005**

Valutierung: **11. April 2005**

Ausgabe- größe	Basiswert (Index)	Basiskurs	Nominal- betrag je Zertifikat in EUR	Basis- währung	Garantie- rate in %	Absicher- ungslevel in % des Basis- kurses	Partizi- pations- level in %	Partizi- pations- rate in %	Laufzeit	Bewertungs- tag	Fällig- keitstag	Anfäng- licher Emissions- preis in EUR ^{6/ **}	WKN	ISIN-Code
20.000	GSCI [®] Agriculture Excess Return Index	Schlußkurs des Basiswertes am 04. April 2005*	1000,00	USD	100%	75%	100%	zwischen 90% und 100%*	05.04.2005 – 05.04.2011	05.04.2011	11.04.2011	1000,00	SG2 CDF	DE000SG2CDF6

** Auf den anfänglichen Emissionspreis kann ein Ausgabeaufschlag in Höhe von 1% erhoben werden.

***Eine Zeichnung kann neben der Zertifikatsstelle auch über die Frankfurter Börse erfolgen. Bei einer Zeichnung über die Frankfurter Börse können Fremdgebühren anfallen.

Definitionen:

Jede Bezugnahme auf "EUR" ist als Bezugnahme auf das seit dem 01. Januar 2002 in zwölf Teilnehmerstaaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion (EWWU) eingeführte gesetzliche Zahlungsmittel "Euro" zu verstehen.

⁶ Die in dieser Tabelle angegebenen Anfänglichen Verkaufspreise stellen lediglich historische indikative Preise auf der Grundlage der Marktsituation an dem in der Vergangenheit liegenden Tag des erstmaligen öffentlichen Angebots der betreffenden Zertifikate dar. Die jeweils aktuellen Preise der Zertifikate können auf der Internetseite www.sg-zertifikate.de abgerufen werden.

Die Bezeichnung "GSCI[®]" ist eine eingetragene Marke der Goldman, Sachs & Co.

*Die am 04. April 2005 von der Emittentin festzulegenden Angaben wurden nachfolgend gemäß § 9 der Zertifikatsbedingungen bekanntgemacht.

ZERTIFIKATSBEDINGUNGEN

§ 1

Zertifikatsrecht; Aufstockung

(1) Die SGA Société Générale Acceptance N.V., Curacao, Niederländische Antillen (die "**Emittentin**") gewährt hiermit dem Inhaber von auf den Index (der "**Basiswert**" oder der "**Index**") bezogenen Zertifikaten einer Wertpapierkennnummer, wie im einzelnen in der Tabelle auf Seite 162 des Verkaufsprospektes (die "**Tabelle**") angegeben (jeweils die "**Zertifikate**"), das Recht (das "**Zertifikatsrecht**"), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen am Fälligkeitstag (§ 5 Abs. (2)) den nachstehend unter Absatz (2) definierten Abrechnungsbetrag zu verlangen.

(2) Der Abrechnungsbetrag je Zertifikat entspricht entweder,

(a) sofern die Performance des Basiswertes (§ 1 (3)) auf oder oberhalb des Absicherungslevels (§ 1 (9)) liegt, aber den Partizipationslevel (§ 1 (7)) nicht überschreitet "**Abrechnungsszenario A**", dem Nominalbetrag des Zertifikats multipliziert mit der Garantierate, gegebenenfalls auf zwei Dezimalstellen kaufmännisch gerundet,

oder

(b) sofern die Performance des Basiswertes (§ 1 (3)) auf oder oberhalb des Absicherungslevels (§ 1 (9)) liegt und den Partizipationslevel (§ 1 (7)) überschreitet "**Abrechnungsszenario B**", dem Nominalbetrag multipliziert mit der Summe von 100% und der mit der Partizipationsrate multiplizierten Differenz aus der Performance des Basiswertes und dem Partizipationslevel, gegebenenfalls auf zwei Dezimalstellen kaufmännisch gerundet,

wobei der Abrechnungsbetrag nach folgender Formel berechnet wird:

Nominalbetrag * [100% + Partizipationsrate * [Abrechnungskurs/Basiskurs – Partizipationslevel]]

oder

(c) sofern die Performance des Basiswertes (§ 1 (3)) unterhalb des Absicherungslevels (§ 1 (9)) liegt "**Abrechnungsszenario C**", dem Nominalbetrag multipliziert mit der Performance des Basiswertes und multipliziert mit einem Faktor, der dem Kehrwert des Absicherungslevels entspricht, gegebenenfalls auf zwei Dezimalstellen kaufmännisch gerundet,

wobei der Abrechnungsbetrag nach folgender Formel ermittelt wird:

$$\text{Nominalbetrag} * \text{Performance des Basiswertes} * 1/\text{Absicherungslevel}$$

- (3) Die "**Performance des Basiswertes**" entspricht dem Quotienten aus dem Abrechnungskurs dividiert durch den Basiskurs.
- (4) Der Abrechnungskurs entspricht, vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen, dem Schlußkurs des in der **Tabelle** angegebenen Index (der "**Index**") (§ 10), der am Bewertungstag (§ 4 (2)) von der Festlegungsstelle (§ 10) als Schlußkurs des Index berechnet und um ca. 16:00 Uhr (Ortszeit New York) auf der Bloomberg Seite "GSSAER Index" oder auf der Reuters Seite "GSCK" veröffentlicht wird.
- (5) Der "**Basiskurs**" entspricht dem in der Tabelle angegebenen Basiskurs.
- (6) Die "**Basiswährung**" entspricht der in der Tabelle angegebenen Basiswährung.
- (7) Der "**Partizipationslevel**" entspricht dem in der Tabelle angegebenen Partizipationslevel. Die "**Partizipationsrate**" entspricht der in der Tabelle angegebenen Partizipationsrate.
- (8) Die "**Garantierate**" entspricht der in der Tabelle angegebenen Garantierate.
- (9) Der "**Absicherungslevel**" entspricht dem in der Tabelle angegebenen Absicherungslevel.
- (10) Jede Bezugnahme auf "EUR" ist als Bezugnahme auf das seit dem 01. Januar 2002 in zwölf Teilnehmerstaaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion (EWWU) eingeführte gesetzliche Zahlungsmittel "Euro" zu verstehen. Eine gegebenenfalls in diesen Zertifikatsbedingungen verwendete Kurzbezeichnung einer weiteren Währung wird in der **Tabelle** definiert.
- (11) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung zu begeben, so daß sie mit diesen Zertifikaten zusammengefaßt werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Anzahl erhöhen. Der Begriff "Zertifikate" umfaßt im Fall einer solchen Aufstockung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.

§ 2

Form der Zertifikate; Girosammelverwahrung; Übertragbarkeit

- (1) Sämtliche in der **Tabelle** mit einer Wertpapierkennnummer angegebenen, von der Emittentin begebenen Zertifikate, sind zu jeder Zeit durch jeweils ein Dauer-Inhaber-Sammelzertifikat (das "Inhaber-Sammelzertifikat") verbrieft. Einzelne Zertifikate werden nicht begeben. Der Anspruch der Zertifikatsinhaber auf Lieferung einzelner Zertifikate ist ausgeschlossen.
- (2) Sämtliche Inhaber-Sammelzertifikate sind bei der Clearstream Banking Frankfurt Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main (die "CBF") hinterlegt. Die Zertifikate sind als Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammelzertifikat übertragbar.
- (3) Im Effekten giroverkehr sind die Zertifikate in Einheiten von **einem** Zertifikat oder einem ganzzahligen Vielfachen davon handelbar und übertragbar.

§ 3

Status und Garantie

- (1) Die Zertifikate begründen unmittelbare, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander gleichrangig und, vorbehaltlich der jeweils geltenden gesetzlichen Ausnahmen, mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin zumindest gleichrangig sind.
- (2) Die Erfüllung der Verbindlichkeiten der Emittentin unter diesen Zertifikatsbedingungen werden von der Société Générale S.A., Paris, Frankreich (die "Garantin") garantiert. Die Verpflichtungen der Garantin unter der Garantie begründen unmittelbare, unbedingte und nicht besicherte Verbindlichkeiten der Garantin, die untereinander gleichrangig sind, einschließlich solchen aus Einlagen, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Im Falle einer Nichterfüllung durch die Emittentin (i) hinsichtlich der ordnungsgemäßen und pünktlichen Rückzahlung sämtlicher Beträge oder eines Teils davon (ii) oder der Zahlung und/oder Lieferung von körperlichen Stücken durch die Emittentin, wird die Garantin die entsprechende Zahlung leisten, oder, soweit anwendbar, die Zahlung und/oder Lieferung solcher körperlicher Stücke auf Anfordern erbringen, als ob diese Zahlung und/oder Lieferung solcher physischer Stücke, je nach Fall, durch die Emittentin geleistet worden wäre.

§ 4

Laufzeit; Bewertungstag; Bankgeschäftstag; Berechnungstag

- (1) Die Zertifikate haben die in der **Tabelle** angegebene Laufzeit.
- (2) Bewertungstag ist, vorbehaltlich § 6 (1) und des nachfolgenden Satzes, der in der Tabelle angegebene Bewertungstag. Sofern der in der **Tabelle** angegebene Bewertungstag kein Berechnungstag ist, ist Bewertungstag der auf diesen Tag nächstfolgende Berechnungstag.
- (3) Ein "Bankgeschäftstag" ist ein Tag, an dem Banken in dem angegebenen Ort generell ihre Schalter geöffnet haben. Ein "Berechnungstag" ist ein Tag, an dem der Index von der Festlegungsstelle (§ 10 (1)) üblicherweise berechnet und veröffentlicht wird.

§ 5

Fälligkeitstag; Zahlung des Abrechnungsbetrages;

- (1) Die Zertifikate werden am Fälligkeitstag eingelöst, d.h. die Zertifikatsinhaber können am Fälligkeitstag (Absatz 2) von der Emittentin die Zahlung des Abrechnungsbetrages verlangen.
- (2) Die Zahlung eines gegebenenfalls zu beanspruchenden Abrechnungsbetrages erfolgt am in der **Tabelle** angegebenen Fälligkeitstag. Sofern der in der **Tabelle** angegebene Fälligkeitstag kein Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main ist, ist Fälligkeitstag der auf diesen Tag nächstfolgende Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main. Falls der **Schlußkurs** des Index gemäß § 4 (2) Satz 2 bzw. § 6 (1) erst nach dem Bewertungstag festgestellt wird, erfolgt die Zahlung eines gegebenenfalls zu beanspruchenden Abrechnungsbetrages an dem **fünften** Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main nach dem Tag der Feststellung (der "**Fälligkeitstag**") an die CBF. Die CBF wird den Zertifikatsinhabern, die Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammelzertifikat halten, den Abrechnungsbetrag über ihre Depotbanken vergüten.
- (3) Sollte die Vergütung, aus welchen Gründen auch immer, nicht innerhalb von drei Monaten nach dem Fälligkeitstag möglich sein, ist die Emittentin berechtigt, die entsprechenden Beträge beim Amtsgericht Frankfurt am Main für die Zertifikatsinhaber auf deren Gefahr und Kosten unter Verzicht auf das Recht der Rücknahme zu hinterlegen. Mit der Hinterlegung erlöschen die Ansprüche der Zertifikatsinhaber gegen die Emittentin.
- (4) Kosten, Steuern und sonstige Abgaben, die im Zusammenhang mit der Zahlung des Abrechnungsbetrages anfallen, sind von den Inhabern der betreffenden Zertifikate zu

zahlen. Die gesetzlichen Bestimmungen zum Steuerabzug vom Kapitalertrag bleiben hiervon unberührt.

§ 6

Marktstörungen

- (1) Wenn nach Auffassung der Emittentin an dem Bewertungstag eine Marktstörung (§ 6 (2)) vorliegt, dann wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Berechnungstag, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt, verschoben. Die Emittentin wird sich bemühen, den Beteiligten unverzüglich gemäß § 9 mitzuteilen, daß eine Marktstörung eingetreten ist. Eine Pflicht zur Mitteilung besteht jedoch nicht. Wenn der Bewertungstag aufgrund der Bestimmungen dieses Absatzes um 10 hintereinanderliegende Berechnungstage verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als der Bewertungstag, wobei die Emittentin den Abrechnungskurs nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der an dem Bewertungstag herrschenden Marktgegebenheiten bestimmen wird.
- (2) "**Marktstörung**" bedeutet
 - (i) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels an der/den Börse(n) bzw. dem Markt/den Märkten, an der/dem/denen die dem Index zugrundeliegenden Werte notiert bzw. gehandelt werden, allgemein oder
 - (ii) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels einzelner dem jeweiligen Index zugrundeliegender Werte an der/den Börse(n) bzw. dem Markt/den Märkten, an der/dem/denen diese Werte notiert bzw. gehandelt werden, oder in einem Termin- oder Optionskontrakt in bezug auf den Index an einer Terminbörse, an der Termin- oder Optionskontrakte in bezug auf den Index gehandelt werden (die "**Terminbörse**");
 - (iii) die Suspendierung oder Nichtberechnung des jeweiligen Index aufgrund einer Entscheidung der Festlegungsstelle,

sofern diese Suspendierung, Einschränkung oder Nichtberechnung in der letzten halben Stunde vor der üblicherweise zu erfolgenden Berechnung des Schlußkurses des Index bzw. der dem Index zugrundeliegenden Werte eintritt bzw. besteht und nach Auffassung der Emittentin wesentlich ist. Eine Beschränkung der Stunden oder Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der betreffenden Börse beruht.

§ 7

Zertifikatsstelle

- (1) Die Société Générale, Paris, ist die Zertifikatsstelle bezüglich der Zertifikate (die "**Zertifikatsstelle**"). Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit die Zertifikatsstelle durch eine andere Bank in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zu ersetzen, weitere Banken als zusätzliche Zertifikatsstellen der Emittentin (die "Zusätzliche Zertifikatsstellen") zu bestellen und die Bestellung von Zusätzlichen Zertifikatsstellen zu widerrufen. Ersetzung, Bestellung und Widerruf werden unverzüglich gemäß § 9 bekanntgemacht.
- (2) Die Zertifikatsstelle ist berechtigt, jederzeit ihr Amt als Zertifikatsstelle niederzulegen, vorausgesetzt, daß eine andere Bank in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union als Nachfolgerin vor einer solchen Niederlegung bestellt wurde. Niederlegung und Ersetzung werden unverzüglich gemäß § 9 bekanntgemacht.
- (3) Die Zertifikatsstelle und etwaige Zusätzliche Zertifikatsstellen handeln ausschließlich für die Emittentin und gehen gegenüber den Zertifikatsinhabern keinerlei Vertretungs- oder Treuhandbeziehung ein. Die Zertifikatsstelle und etwaige Zusätzliche Zertifikatsstellen sind von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen ähnlichen gesetzlichen Beschränkungen in anderen Ländern befreit.
- (4) Weder die Emittentin noch die Zertifikatsstelle noch etwaige Zusätzliche Zertifikatsstellen sind verpflichtet, die Berechtigung der Hinterleger von Zertifikaten bei der CBF zu prüfen.

§ 8

Ersetzung der Emittentin

- (1) Die Emittentin ist jederzeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber berechtigt, eine andere Gesellschaft als Schuldnerin (die "Neue Emittentin") hinsichtlich aller Verpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten an die Stelle der Emittentin zu setzen, sofern
 - (a) die Neue Emittentin durch Vertrag mit der Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten übernimmt,
 - (b) eine von der Emittentin speziell zu bestellende Treuhänderin, die eine Bank oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in Frankfurt am Main mit internationalem Ansehen ist (die "Treuhänderin"), die Schuldübernahme gemäß Unterabsatz (a) nach ihrem freien Ermessen als für die Zertifikatsinhaber nicht wesentlich nachteilig beurteilt und für diese genehmigt,

- (c) die Société Générale S.A., Paris, diese Verpflichtungen der Neuen Emittentin gegenüber der Treuhänderin zugunsten der Zertifikatsinhaber garantiert und
- (d) die Neue Emittentin alle etwa notwendigen Genehmigungen der Behörden des Landes, in dem sie ihren Sitz hat, erhalten hat.

Mit Erfüllung vorgenannter Bedingungen tritt die Neue Emittentin in jeder Hinsicht an die Stelle der Emittentin und die Emittentin wird von allen mit der Funktion als Emittentin zusammenhängenden Verpflichtungen gegenüber den Zertifikatsinhabern aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten befreit.

- (2) Im Falle einer solchen Schuldnerersetzung gilt jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Emittentin als Bezugnahme auf die Neue Emittentin.
- (3) Eine Ersetzung der Emittentin wird unverzüglich gemäß § 9 bekanntgemacht.

§ 9

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, die die Zertifikate betreffen, werden in einem überregionalen Börsenpflichtblatt veröffentlicht.

§ 10

Index; Festlegungsstelle; Nachfolgeindex

- (1) Der **GSCI[®] Agriculture Excess Return Index** wird von Goldman, Sachs & Co. berechnet und veröffentlicht (die "**Festlegungsstelle**").

Der "Schlußkurs" des Index ist der jeweilige Indexwert, der von der Festlegungsstelle als "offizieller Schlußkurs" berechnet und um ca. 16:00 Uhr (Ortszeit New York) auf der Bloomberg Seite "GSSAER Index" oder auf der Reuters Seite "GSCK" veröffentlicht wird.

- (2) Maßgeblich für die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Index ist das von der Festlegungsstelle erstellte und jeweils geltende Konzept des Index. Dies gilt auch bei Veränderungen in der Berechnung des Index (einschließlich Bereinigungen) oder der Zusammensetzung und Gewichtung der Kurse oder Wertpapiere, auf deren Grundlage der Index berechnet wird, sofern das jeweilige Konzept des Index mit dem am 23. Februar 2005 geltenden Konzept des Index noch vergleichbar ist und sich aus

den nachstehenden Vorschriften nichts anderes ergibt. Die Emittentin und die Zertifikatsstelle übernehmen keinerlei Haftung für die Richtigkeit, Vollständigkeit und den Zeitpunkt der Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Index durch die Festlegungsstelle.

- (3) Wird der Index nicht mehr von der Festlegungsstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Zertifikatsstelle für geeignet hält (jeweils die "Neue Festlegungsstelle") berechnet und veröffentlicht, so wird der Abrechnungsbetrag von der Zertifikatsstelle auf der Grundlage des von der Neuen Festlegungsstelle berechneten und veröffentlichten Schlußkurses des Index berechnet und jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Festlegungsstelle gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Neue Festlegungsstelle.
- (4) Wird der Index zu irgendeiner Zeit aufgehoben und/oder durch einen anderen Index ersetzt oder ändert sich das Konzept des Index so wesentlich, daß es nicht mehr mit dem am 23. Februar 2005 geltenden Konzept vergleichbar ist, legt die Zertifikatsstelle nach Beratung mit einem Sachverständigen fest, welcher Index künftig dem Zertifikatsrecht zugrunde zu legen ist (jeweils der "Nachfolgeindex"). Der Nachfolgeindex sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 9 bekanntgemacht. Jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Index gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgeindex.
- (5) Ist nach Ansicht der Zertifikatsstelle die Festlegung eines Nachfolgeindex, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, kann die Emittentin nach ihrer Wahl für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des Index auf der Grundlage des bisherigen Indexkonzeptes und des letzten festgestellten Indexwertes durch eine andere von ihr ausgewählte Stelle Sorge tragen oder die Zertifikate zu dem Tag, an dem die Aufhebung des Index oder die wesentliche Änderung des Indexkonzeptes wirksam wird, kündigen. Im Fall der Kündigung der Zertifikate gilt der Tag, an dem die Kündigung wirksam wird, als Bewertungstag. Die Zertifikatsstelle wird die Kündigung der Zertifikate und den aufgrund der Kündigung geänderten Bewertungs- und Fälligkeitstag gemäß § 9 bekanntmachen.
- (6) Die in Zusammenhang mit den vorgenannten Absätzen (3) bis (5) zu treffenden Entscheidungen der Zertifikatsstelle bzw. des Sachverständigen sind für die Emittentin und die Zertifikatsinhaber abschließend und verbindlich, es sei denn, daß ein offensichtlicher Irrtum vorliegt.
- (7) Die Emittentin haftet für Handlungen oder Unterlassungen der Zertifikatsstelle bzw. eines von der Zertifikatsstelle bestellten Sachverständigen nur, soweit die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt wurde.

§ 11

Verschiedenes

- (1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten aus den in diesen Zertifikatsbedingungen geregelten Angelegenheiten ebenso wie Form und Inhalt der Garantie (§ 3 Abs. (2)) und alle Rechte und Pflichten hieraus bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
- (3) Gerichtsstand für alle Klagen oder sonstigen Verfahren aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten sowie der Garantie (§ 3 Abs. (2)) ist Frankfurt am Main, wenn der Zertifikatsinhaber Kaufmann ist oder es sich bei ihm um eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt oder sich sein Wohnsitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland befindet.
- (4) Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Zertifikatsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder sonstige offensichtliche Irrtümer zu berichtigen sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber zu ändern bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Zertifikatsinhaber zumutbar sind, d.h. die die finanzielle Situation des Zertifikatsinhabers nicht wesentlich verschlechtern. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Zertifikatsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 9 bekanntgemacht.
- (5) Sollte eine Bestimmung dieser Zertifikatsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Zwecken der unwirksamen Bestimmung so weit wie rechtlich möglich Rechnung trägt.

Tabelle:

Gemeinsame Angaben zu sämtlichen Serien:

Tag der Beschlußfassung: **15. Mai 2006**

Zeichnungsfrist*: **22. Mai 2006 – 09. Juni 2006**

Valutierung: **19. Juni 2006**

Beantragte Börsennotierung: Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse (Smart Trading) sowie im Marktsegment EUWAX innerhalb des Freiverkehrs und im Limit-Control-System der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse

Ausgabe- größe	Basiswert (Index)	Basis- kurs	Nominal- betrag je Zertifikat in EUR	Anfänglicher Wechselkurs der Basis- währung (EUR/USD- Wechselkurs)	Garantie- rate in %	Absicher- ungslevel in %	Partizi- pations- level in %	Partizi- pations- rate in %	Laufzeit	Bewertungs- tag	Fällig- keitstag	Anfäng- licher Emis- sions- preis in EUR**/7	WKN	ISIN-Code
100.000	GSCI® Agriculture Excess Return Index	Schluß- kurs des Basis- wertes am 09. Juni 2006***	100,00	Amtlicher EUR/USD Mittelkurs der EZB am 09. Juni 2006***	100%	65%	100%	125%	12.06.2006 – 10.06.2011	10.06.2011	17.06.2011	100,00	SG0 GF8	DE000SG0GF84

*Eine Zeichnung kann neben der Zertifikatsstelle auch über die Börsen Frankfurt und Stuttgart erfolgen. Bei einer Zeichnung über die Börsen Frankfurt und Stuttgart können Fremdgebühren anfallen.

** Auf den anfänglichen Emissionspreis kann ein Ausgabeaufschlag in Höhe von bis zu 1% erhoben werden.

***Die am 09. Juni 2006 von der Emittentin festzulegenden Angaben werden nachfolgend gemäß § 9 der Zertifikatsbedingungen bekanntgemacht.

Definitionen:

⁷ Die in dieser Tabelle angegebenen Anfänglichen Verkaufspreise stellen lediglich historische indikative Preise auf der Grundlage der Marktsituation an dem in der Vergangenheit liegenden Tag des erstmaligen öffentlichen Angebots der betreffenden Zertifikate dar. Die jeweils aktuellen Preise der Zertifikate können auf der Internetseite www.sg-zertifikate.de abgerufen werden.

Jede Bezugnahme auf "EUR" ist als Bezugnahme auf das seit dem 01. Januar 2002 in zwölf Teilnehmerstaaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion (EWWU) eingeführte gesetzliche Zahlungsmittel "Euro" zu verstehen und jede Bezugnahme auf "USD" als solche auf "Dollar" der Vereinigten Staaten von Amerika.

Die Bezeichnung "GSCI[®]" ist eine eingetragene Marke der Goldman, Sachs & Co.

ZERTIFIKATSBEDINGUNGEN

§ 1

Zertifikatsrecht; Aufstockung

(1) Die SGA Société Générale Acceptance N.V., Curacao, Niederländische Antillen (die "**Emittentin**") gewährt hiermit dem Inhaber von auf den Index (der "**Basiswert**" oder der "**Index**") bezogenen Zertifikaten einer Wertpapierkennnummer, wie im einzelnen in der Tabelle auf Seite 173 (und ggf. den nachfolgenden Seiten) des Verkaufsprospektes (die "**Tabelle**") angegeben (die "**Zertifikate**"), das Recht (das "**Zertifikatsrecht**"), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen am Fälligkeitstag (§ 5 Abs. (2)) den nachstehend unter Absatz (2) definierten Abrechnungsbetrag zu verlangen.

(2) Der Abrechnungsbetrag je Zertifikat entspricht entweder,

(a) sofern die Performance des Basiswertes (§ 1 (3)) oberhalb des Absicherungslevels (§ 1 (8)) liegt und den Partizipationslevel (§ 1 (6)) nicht überschreitet, "**Abrechnungsszenario A**", dem mit der Wechselkursperformance (§ 1 (9)) multiplizierten Nominalbetrag multipliziert mit der Garantierate (§ 1 (7)), gegebenenfalls auf zwei Dezimalstellen kaufmännisch gerundet,

wobei der Abrechnungsbetrag nach folgender Formel berechnet wird:

Wechselkurs(0) / Wechselkurs(t) * Nominalbetrag * Garantierate

"Wechselkurs (0)" entspricht hierbei dem in der Tabelle angegebenen Anfänglichen Wechselkurs der Basiswährung;

"Wechselkurs (t)" entspricht dem Wechselkurs der Basiswährung an dem dem Bewertungstag t nachfolgenden Tag

oder

(b) sofern die Performance des Basiswertes (§ 1 (3)) den Partizipationslevel (§ 1 (6)) überschreitet, "**Abrechnungsszenario B**", dem mit der Wechselkursperformance (§ 1 (9)) multiplizierten Nominalbetrag multipliziert mit der Summe von 100% und der mit der Partizipationsrate multiplizierten Differenz aus der Performance des Basiswertes und 100%, gegebenenfalls auf zwei Dezimalstellen kaufmännisch gerundet,

wobei der Abrechnungsbetrag nach folgender Formel berechnet wird:

Wechselkurs(0) / Wechselkurs(t) * Nominalbetrag * (100% + Partizipationsrate * (Performance des Basiswertes – 100%))

"Wechselkurs (0)" entspricht hierbei dem in der Tabelle angegebenen Anfänglichen Wechselkurs der Basiswährung;

"Wechselkurs (t)" entspricht dem Wechselkurs der Basiswährung an dem dem Bewertungstag t nachfolgenden Tag

oder

(c) sofern die Performance des Basiswertes (§ 1 (3)) auf oder unterhalb des Absicherungslevels (§ 1 (8)) liegt, "**Abrechnungsszenario C**", dem mit der Wechselkursperformance (§ 1 (9)) multiplizierten Nominalbetrag multipliziert mit der Performance des Basiswertes und multipliziert mit einem Faktor, der dem Kehrwert des Absicherungslevels entspricht, gegebenenfalls auf zwei Dezimalstellen kaufmännisch gerundet,

wobei der Abrechnungsbetrag nach folgender Formel ermittelt wird:

Wechselkurs(0) /Wechselkurs(t) * Nominalbetrag * Performance des Basiswertes * 1/Absicherungslevel

"Wechselkurs (0)" entspricht hierbei dem in der Tabelle angegebenen Anfänglichen Wechselkurs der Basiswährung;

"Wechselkurs (t)" entspricht dem Wechselkurs der Basiswährung an dem dem Bewertungstag t nachfolgenden Tag

- (3) Die "**Performance des Basiswertes**" entspricht dem Quotienten aus dem Abrechnungskurs dividiert durch den Basiskurs.
- (4) Der Abrechnungskurs entspricht, vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen, dem Schlußkurs des in der **Tabelle** angegebenen Index (der "**Index**") (§ 10), der am Bewertungstag (§ 4 (2)) von der Festlegungsstelle (§ 10 (1)) als Schlußkurs des Index berechnet und auf der Reutersseite ".GSAGER" veröffentlicht wird.
- (5) Der "**Basiskurs**" entspricht dem in der Tabelle angegebenen Basiskurs.
- (6) Der "**Partizipationslevel**" entspricht dem in der Tabelle angegebenen Partizipationslevel. Die "**Partizipationsrate**" entspricht der in der Tabelle angegebenen Partizipationsrate.
- (7) Die "**Garantierate**" entspricht der in der Tabelle angegebenen Garantierate.
- (8) Der "**Absicherungslevel**" entspricht dem in der Tabelle angegebenen Absicherungslevel.
- (9) Die "**Wechselkursperformance**" entspricht dem Quotienten aus dem in der Tabelle angegebenen Anfänglichen Wechselkurs der Basiswährung dividiert durch den Wechselkurs der Basiswährung am Bewertungstag.

- (10) Der "**Wechselkurs der Basiswährung am Bewertungstag**" entspricht dem von der **Europäischen Zentralbank in Frankfurt am Main** festgestellten amtlichen Mittelkurs an dem dem Bewertungstag nachfolgenden Tag.
- (11) Jede Bezugnahme auf "EUR" ist als Bezugnahme auf das seit dem 01. Januar 2002 in zwölf Teilnehmerstaaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion (EWWU) eingeführte gesetzliche Zahlungsmittel "Euro" zu verstehen. Eine gegebenenfalls in diesen Zertifikatsbedingungen verwendete Kurzbezeichnung einer weiteren Währung wird in der **Tabelle** definiert.
- (12) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung zu begeben, so daß sie mit diesen Zertifikaten zusammengefaßt werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Anzahl erhöhen. Der Begriff "Zertifikate" umfaßt im Fall einer solchen Aufstockung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.

§ 2

Form der Zertifikate; Girosammelverwahrung; Übertragbarkeit

- (1) Sämtliche in der **Tabelle** mit einer Wertpapierkennnummer angegebenen, von der Emittentin begebenen Zertifikate, sind zu jeder Zeit durch jeweils ein Dauer-Inhaber-Sammelzertifikat (das "Inhaber-Sammelzertifikat") verbrieft. Einzelne Zertifikate werden nicht begeben. Der Anspruch der Zertifikatsinhaber auf Lieferung einzelner Zertifikate ist ausgeschlossen.
- (2) Sämtliche Inhaber-Sammelzertifikate sind bei der Clearstream Banking Frankfurt Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main (die "CBF") hinterlegt. Die Zertifikate sind als Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammelzertifikat übertragbar.
- (3) Im Effektingiroverkehr sind die Zertifikate in Einheiten von **einem** Zertifikat oder einem ganzzahligen Vielfachen davon handelbar und übertragbar.

§ 3

Status und Garantie

- (1) Die Zertifikate begründen unmittelbare, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander gleichrangig und, vorbehaltlich der jeweils geltenden gesetzlichen Ausnahmen, mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin zumindest gleichrangig sind.

- (2) Die Erfüllung der Verbindlichkeiten der Emittentin unter diesen Zertifikatsbedingungen werden von der Société Générale S.A., Paris, Frankreich (die "Garantin") garantiert. Die Verpflichtungen der Garantin unter der Garantie begründen unmittelbare, unbedingte und nicht besicherte Verbindlichkeiten der Garantin, die untereinander gleichrangig sind, einschließlich solchen aus Einlagen, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Im Falle einer Nichterfüllung durch die Emittentin (i) hinsichtlich der ordnungsgemäßen und pünktlichen Rückzahlung sämtlicher Beträge oder eines Teils davon (ii) oder der Zahlung und/oder Lieferung von körperlichen Stücken durch die Emittentin, wird die Garantin die entsprechende Zahlung leisten, oder, soweit anwendbar, die Zahlung und/oder Lieferung solcher körperlicher Stücke auf Anfordern erbringen, als ob diese Zahlung und/oder Lieferung solcher physischer Stücke, je nach Fall, durch die Emittentin geleistet worden wäre.

§ 4

Laufzeit; Bewertungstag; Bankgeschäftstag; Berechnungstag

- (1) Die Zertifikate haben die in der **Tabelle** angegebene Laufzeit.
- (2) Bewertungstag ist, vorbehaltlich § 6 (1) und des nachfolgenden Satzes, der in der Tabelle angegebene Bewertungstag. Sofern der in der **Tabelle** angegebene Bewertungstag kein Berechnungstag ist, ist Bewertungstag der auf diesen Tag nächstfolgende Berechnungstag.
- (3) Ein "Bankgeschäftstag" ist ein Tag, an dem Banken in dem angegebenen Ort generell ihre Schalter geöffnet haben. Ein "Berechnungstag" ist ein Tag, an dem der Index von der Festlegungsstelle (§ 10 (1)) üblicherweise berechnet und veröffentlicht wird.

§ 5

Fälligkeitstag; Zahlung des Abrechnungsbetrages;

- (1) Die Zertifikate werden am Fälligkeitstag eingelöst, d.h. die Zertifikatsinhaber können am Fälligkeitstag (Absatz 2) von der Emittentin die Zahlung des Abrechnungsbetrages verlangen.
- (2) Die Zahlung eines gegebenenfalls zu beanspruchenden Abrechnungsbetrages erfolgt am in der **Tabelle** angegebenen Fälligkeitstag. Sofern der in der **Tabelle** angegebene Fälligkeitstag kein Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main ist, ist Fälligkeitstag der auf diesen Tag nächstfolgende Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main. Falls der **Schlußkurs** des Index gemäß § 4 (2) Satz 2 bzw. § 6 (1) erst nach dem Bewertungstag festgestellt wird, erfolgt die Zahlung eines gegebenenfalls zu beanspruchenden

Abrechnungsbetrages an dem **fünften** Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main nach dem Tag der Feststellung (der "**Fälligkeitstag**") an die CBF. Die CBF wird den Zertifikatsinhabern, die Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammelzertifikat halten, den Abrechnungsbetrag über ihre Depotbanken vergüten.

- (3) Sollte die Vergütung, aus welchen Gründen auch immer, nicht innerhalb von drei Monaten nach dem Fälligkeitstag möglich sein, ist die Emittentin berechtigt, die entsprechenden Beträge beim Amtsgericht Frankfurt am Main für die Zertifikatsinhaber auf deren Gefahr und Kosten unter Verzicht auf das Recht der Rücknahme zu hinterlegen. Mit der Hinterlegung erlöschen die Ansprüche der Zertifikatsinhaber gegen die Emittentin.
- (4) Kosten, Steuern und sonstige Abgaben, die im Zusammenhang mit der Zahlung des Abrechnungsbetrages anfallen, sind von den Inhabern der betreffenden Zertifikate zu zahlen. Die gesetzlichen Bestimmungen zum Steuerabzug vom Kapitalertrag bleiben hiervon unberührt.

§ 6

Marktstörungen

- (1) Wenn nach Auffassung der Emittentin an dem Bewertungstag eine Marktstörung (§ 6 (2)) vorliegt, dann wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Berechnungstag, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt, verschoben. Die Emittentin wird sich bemühen, den Beteiligten unverzüglich gemäß § 9 mitzuteilen, daß eine Marktstörung eingetreten ist. Eine Pflicht zur Mitteilung besteht jedoch nicht. Wenn der Bewertungstag aufgrund der Bestimmungen dieses Absatzes um zehn hintereinanderliegende Berechnungstage verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als der Bewertungstag, wobei die Emittentin den Abrechnungskurs nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der an dem Bewertungstag herrschenden Marktgegebenheiten bestimmen wird.
- (2) "**Marktstörung**" bedeutet
 - (i) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels an der/den Börse(n) bzw. dem Markt/den Märkten, an der/dem/denen die dem Index zugrundeliegenden Werte notiert bzw. gehandelt werden, allgemein oder
 - (ii) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels einzelner dem jeweiligen Index zugrundeliegender Werte an der/den Börse(n) bzw. dem Markt/den Märkten, an der/dem/denen diese Werte notiert bzw. gehandelt werden, oder in einem Termin- oder Optionskontrakt in bezug auf den Index an einer

Terminbörse, an der Termin- oder Optionskontrakte in bezug auf den Index gehandelt werden (die "**Terminbörse**");

- (iii) die Suspendierung oder Nichtberechnung des Index aufgrund einer Entscheidung der Festlegungsstelle,

sofern diese Suspendierung, Einschränkung oder Nichtberechnung in der letzten halben Stunde vor der üblicherweise zu erfolgenden Berechnung des Schlußkurses des Index bzw. der dem Index zugrundeliegenden Werte eintritt bzw. besteht und nach Auffassung der Emittentin wesentlich ist. Eine Beschränkung der Stunden oder Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der betreffenden Börse beruht.

§ 7

Zertifikatsstelle

- (1) Die Société Générale, Paris, ist die Zertifikatsstelle bezüglich der Zertifikate (die "**Zertifikatsstelle**"). Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit die Zertifikatsstelle durch eine andere Bank in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zu ersetzen, weitere Banken als zusätzliche Zertifikatsstellen der Emittentin (die "Zusätzlichen Zertifikatsstellen") zu bestellen und die Bestellung von Zusätzlichen Zertifikatsstellen zu widerrufen. Ersetzung, Bestellung und Widerruf werden unverzüglich gemäß § 9 bekanntgemacht.
- (2) Die Zertifikatsstelle ist berechtigt, jederzeit ihr Amt als Zertifikatsstelle niederzulegen, vorausgesetzt, daß eine andere Bank in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union als Nachfolgerin vor einer solchen Niederlegung bestellt wurde. Niederlegung und Ersetzung werden unverzüglich gemäß § 9 bekanntgemacht.
- (3) Die Zertifikatsstelle und etwaige Zusätzliche Zertifikatsstellen handeln ausschließlich für die Emittentin und gehen gegenüber den Zertifikatsinhabern keinerlei Vertretungs- oder Treuhandbeziehung ein. Die Zertifikatsstelle und etwaige Zusätzliche Zertifikatsstellen sind von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen ähnlichen gesetzlichen Beschränkungen in anderen Ländern befreit.
- (4) Weder die Emittentin noch die Zertifikatsstelle noch etwaige Zusätzliche Zertifikatsstellen sind verpflichtet, die Berechtigung der Hinterleger von Zertifikaten bei der CBF zu prüfen.

§ 8

Ersetzung der Emittentin

- (1) Die Emittentin ist jederzeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber berechtigt, eine andere Gesellschaft als Schuldnerin (die "Neue Emittentin") hinsichtlich aller Verpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten an die Stelle der Emittentin zu setzen, sofern
 - (a) die Neue Emittentin durch Vertrag mit der Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten übernimmt,
 - (b) eine von der Emittentin speziell zu bestellende Treuhänderin, die eine Bank oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in Frankfurt am Main mit internationalem Ansehen ist (die "Treuhänderin"), die Schuldübernahme gemäß Unterabsatz (a) nach ihrem freien Ermessen als für die Zertifikatsinhaber nicht wesentlich nachteilig beurteilt und für diese genehmigt,
 - (c) die Société Générale S.A., Paris, diese Verpflichtungen der Neuen Emittentin gegenüber der Treuhänderin zugunsten der Zertifikatsinhaber garantiert und
 - (d) die Neue Emittentin alle etwa notwendigen Genehmigungen der Behörden des Landes, in dem sie ihren Sitz hat, erhalten hat.

Mit Erfüllung vorgenannter Bedingungen tritt die Neue Emittentin in jeder Hinsicht an die Stelle der Emittentin und die Emittentin wird von allen mit der Funktion als Emittentin zusammenhängenden Verpflichtungen gegenüber den Zertifikatsinhabern aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten befreit.

- (2) Im Falle einer solchen Schuldnerersetzung gilt jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Emittentin als Bezugnahme auf die Neue Emittentin.
- (3) Eine Ersetzung der Emittentin wird unverzüglich gemäß § 9 bekanntgemacht.

§ 9

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, die die Zertifikate betreffen, werden in einem überregionalen Börsenpflichtblatt veröffentlicht.

Index; Festlegungsstelle; Nachfolgeindex

- (1) Der **GSCI® Agriculture Excess Return Index** wird von Goldman, Sachs & Co. (die "**GSCI® Agriculture Excess Return Index-Festlegungsstelle**") berechnet und auf der Reutersseite .GSAGER veröffentlicht. Der GSCI® Agriculture Excess Return Index besteht aus den Komponenten Weizen, Roter Weizen, Korn, Sojabohnen, Baumwolle, Zucker, Kaffee und Kakao.

Der "**Schlußkurs des Index**" ist der Indexwert, der von der Festlegungsstelle als Schlußkurs des Index berechnet und veröffentlicht wird.

- (2) Maßgeblich für die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Index ist das von der Festlegungsstelle erstellte und jeweils geltende Konzept des Index. Dies gilt auch bei Veränderungen in der Berechnung des Index (einschließlich Bereinigungen) oder der Zusammensetzung und Gewichtung der Kurse oder Wertpapiere, auf deren Grundlage der Index berechnet wird, sofern das jeweilige Konzept des Index mit dem am 22. Mai 2006 geltenden Konzept des Index noch vergleichbar ist und sich aus den nachstehenden Vorschriften nichts anderes ergibt. Die Emittentin und die Zertifikatsstelle übernehmen keinerlei Haftung für die Richtigkeit, Vollständigkeit und den Zeitpunkt der Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Index durch die Festlegungsstelle.
- (3) Wird der Index nicht mehr von der Festlegungsstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Zertifikatsstelle für geeignet hält (jeweils die "Neue Festlegungsstelle") berechnet und veröffentlicht, so wird der Abrechnungsbetrag von der Zertifikatsstelle auf der Grundlage des von der Neuen Festlegungsstelle berechneten und veröffentlichten Schlußkurses des Index berechnet und jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Festlegungsstelle gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Neue Festlegungsstelle.
- (4) Wird der Index zu irgendeiner Zeit aufgehoben und/oder durch einen anderen Index ersetzt oder ändert sich das Konzept des Index so wesentlich, daß es nicht mehr mit dem am 22. Mai 2006 geltenden Konzept vergleichbar ist, legt die Zertifikatsstelle nach Beratung mit einem Sachverständigen fest, welcher Index künftig dem Zertifikatsrecht zugrunde zu legen ist (jeweils der "Nachfolgeindex"). Der Nachfolgeindex sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 9 bekanntgemacht. Jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Index gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgeindex.
- (5) Ist nach Ansicht der Zertifikatsstelle die Festlegung eines Nachfolgeindex, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, kann die Emittentin nach ihrer Wahl für die

Weiterberechnung und Veröffentlichung des Index auf der Grundlage des bisherigen Indexkonzeptes und des letzten festgestellten Indexwertes durch eine andere von ihr ausgewählte Stelle Sorge tragen oder die Zertifikate zu dem Tag, an dem die Aufhebung des Index oder die wesentliche Änderung des Indexkonzeptes wirksam wird, kündigen. Im Fall der Kündigung der Zertifikate gilt der Tag, an dem die Kündigung wirksam wird, als Bewertungstag. Die Zertifikatsstelle wird die Kündigung der Zertifikate und den aufgrund der Kündigung geänderten Bewertungstag gemäß § 9 bekanntmachen.

- (6) Die in Zusammenhang mit den vorgenannten Absätzen (3) bis (5) zu treffenden Entscheidungen der Zertifikatsstelle bzw. des Sachverständigen sind für die Emittentin und die Zertifikatsinhaber abschließend und verbindlich, es sei denn, daß ein offensichtlicher Irrtum vorliegt.
- (7) Die Emittentin haftet für Handlungen oder Unterlassungen der Zertifikatsstelle bzw. eines von der Zertifikatsstelle bestellten Sachverständigen nur, soweit die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt wurde.

§ 11

Verschiedenes

- (1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten aus den in diesen Zertifikatsbedingungen geregelten Angelegenheiten ebenso wie Form und Inhalt der Garantie (§ 3 Abs. (2)) und alle Rechte und Pflichten hieraus bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
- (3) Gerichtsstand für alle Klagen oder sonstigen Verfahren aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten sowie der Garantie (§ 3 Abs. (2)) ist Frankfurt am Main, wenn der Zertifikatsinhaber Kaufmann ist oder es sich bei ihm um eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt oder sich sein Wohnsitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland befindet.
- (4) Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Zertifikatsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder sonstige offensichtliche Irrtümer zu berichtigen sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber zu ändern bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Zertifikatsinhaber zumutbar sind, d.h. die die finanzielle Situation des Zertifikatsinhabers nicht wesentlich verschlechtern. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Zertifikatsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 9 bekanntgemacht.

- (5) Sollte eine Bestimmung dieser Zertifikatsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Zwecken der unwirksamen Bestimmung so weit wie rechtlich möglich Rechnung trägt.

c) mit Nominalbetrag bezogen auf einen Korb bestehend aus Buntmetallen bzw. Rohstoffen

Tabelle 1:

Börsennotierung: Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse (Smart Trading) sowie im Marktsegment EUWAX innerhalb des Freiverkehrs und im Limit-Control-System (LICOS) der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse

Tag der Beschlußfassung: **26. November 2004**

Zeichnungsfrist*: **20. Dezember 2004 – 21. Januar 2005**

Valutierung: **31. Januar 2005**

Ausgabegröße in Mio.	Zertifikatstyp	Nominalbetrag je Zertifikat in EUR	Basiswert (Korb)	Absicherungslevel in %	Partizipationslevel in %	Partizipationsrate	Laufzeit	Bewertungstag	Fälligkeitstag	anfänglicher Emissionspreis in EUR ^{8/ **}	WKN	ISIN-Code
20.000	Quanto Airbag Zertifikat	1.000,00	SG Industrial Metal Basket	60%	100%	200%	25.01.2005 – 25.01.2010	25.01.2010	01.02.2010	1.000,00	SG1 6GA	DE000SG16GA7

** Auf den anfänglichen Emissionspreis kann ein Ausgabeaufschlag in Höhe von 1% erhoben werden.

*Eine Zeichnung kann neben der Zertifikatsstelle auch über die Frankfurter Börse erfolgen. Bei einer Zeichnung über die Frankfurter Börse können Fremdgebühren anfallen.

Definitionen:

Jede Bezugnahme auf "EUR" ist als Bezugnahme auf das seit dem 01. Januar 2002 in zwölf Teilnehmerstaaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion (EWWU) eingeführte gesetzliche Zahlungsmittel "Euro" zu verstehen.

⁸ Die in dieser Tabelle angegebenen Anfänglichen Verkaufspreise stellen lediglich historische indikative Preise auf der Grundlage der Marktsituation an dem in der Vergangenheit liegenden Tag des erstmaligen öffentlichen Angebots der betreffenden Zertifikate dar. Die jeweils aktuellen Preise der Zertifikate können auf der Internetseite www.sg-zertifikate.de abgerufen werden.

Tabelle 2
Zusammensetzung des Korbs

Name/Bezeichnung des Basiswerts (Korbs)	Korbwert (Buntmetall bzw. Rohstoff)	Basiskurs des jeweiligen Korbwerts	Basiswahrung des jeweiligen Korbwerts	Reutersseite, auf der der Settlement price des jeweiligen Korbwertes veroffentlicht wird	Gewichtung der Korbwerte	Magebliche Festlegungsstelle bzw. Magebliche Terminborse
SG Industrial Metal Basket	Primary Aluminium (pro 1 Tonne)	Settlement price um 13:00 Uhr (Ortszeit London) fur CASH Primary Aluminium (pro 1 Tonne) am 24. Januar 2005 "AL(i)"	USD	Reutersseite MTLE	1/5	LME
SG Industrial Metal Basket	Copper Grade A (pro 1 Tonne)	Settlement price um 12:35 Uhr (Ortszeit London) fur CASH Copper Grade A (pro 1 Tonne) am 24. Januar 2005 "CU(i)"	USD	Reutersseite MTLE	1/5	LME
SG Industrial Metal Basket	Primary Nickel (pro 1 Tonne)	Settlement price um 13:05 Uhr (Ortszeit London) fur CASH Primary Nickel (pro 1 Tonne) am 24. Januar 2005 "NI(i)"	USD	Reutersseite MTLE	1/5	LME

SG Industrial Metal Basket	Standard Lead (pro 1 Tonne)	Settlement price um 12:50 Uhr (Ortszeit London) für CASH Standard Lead (pro 1 Tonne) am 24. Januar 2005 "PB(i)"	USD	Reutersseite MTLE	1/5	LME
SG Industrial Metal Basket	Special High Grade Zinc (pro 1 Tonne)	Settlement price um 12:55 Uhr (Ortszeit London) für CASH Special High Grade Zinc (pro 1 Tonne) am 24. Januar 2005 "ZN(i)"	USD	Reutersseite MTLE	1/5	LME

Definitionen:

LME: London Metal Exchange

Jede Bezugnahme auf "USD" ist als Bezugnahme auf "Dollar" der Vereinigten Staaten von Amerika zu verstehen.

Die am 24. Januar 2005 von der Emittentin festzulegenden Angaben wurden nachfolgend gemäß § 9 der Zertifikatsbedingungen bekanntgemacht.

ZERTIFIKATSBEDINGUNGEN

§ 1

Zertifikatsrecht; Aufstockung

- (1) Die SGA Société Générale Acceptance N.V., Curacao, Niederländische Antillen (die "**Emittentin**") gewährt hiermit dem Inhaber von auf den in **Tabelle 2** auf Seite 186 des Verkaufsprospektes näher beschriebenen Korb (der "**Basiswert**" bzw. der "**Korb**") bezogenen Quanto Airbag Zertifikaten einer Wertpapierkennnummer, wie im einzelnen in der **Tabelle 1** auf Seite 185 des Verkaufsprospektes angegeben (die "**Zertifikate**"), das Recht (das "**Zertifikatsrecht**"), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen am Fälligkeitstag (§ 5 Abs. (2)) den nachstehend unter Absatz (3) definierten Abrechnungsbetrag zu verlangen.
- (2) Der Korb besteht entsprechend der in **Tabelle 2** angegebenen jeweiligen Gewichtung aus den in der **Tabelle 2** angegebenen jeweiligen Korbwerten (jeweils die "**Korbwerte**"). Die jeweiligen Korbwerte sind **Buntnmetalle** bzw. **Rohstoffe**. Die Kurse der jeweiligen Korbwerte werden jeweils von der bzw. an der in der **Tabelle 2** angegebenen jeweiligen Maßgeblichen Festlegungsstelle bzw. Maßgeblichen Terminbörse (jeweils die "**Maßgebliche Festlegungsstelle**" bzw. "**Maßgebliche Terminbörse**") berechnet bzw. festgestellt und veröffentlicht.
- (3) Der Abrechnungsbetrag je Zertifikat entspricht entweder,
 - (a) sofern die Performance des Korbes (Basket(f)) (§ 1 (4)) auf oder unterhalb des Absicherungslevels (§ 1 (9)) liegt "**Abrechnungsszenario A**", dem Nominalbetrag multipliziert mit der Performance des Korbes (Basket(f)) und multipliziert mit einem Faktor, der dem Kehrwert des Absicherungslevels entspricht, gegebenenfalls auf zwei Dezimalstellen kaufmännisch gerundet,

wobei der Abrechnungsbetrag nach folgender Formel ermittelt wird:

Nominalbetrag * Performance des Korbes (Basket(f)) * 1/Absicherungslevel

oder,

- (b) sofern die Performance des Korbes (Basket(f)) (§ 1 (4)) oberhalb des Absicherungslevels (§ 1 (9)) liegt, aber den Partizipationslevel (§ 1 (10)) nicht überschreitet "**Abrechnungsszenario B**", dem Nominalbetrag multipliziert mit dem Partizipationslevel, gegebenenfalls auf zwei Dezimalstellen kaufmännisch gerundet,

wobei der Abrechnungsbetrag nach folgender Formel berechnet wird:

Nominalbetrag * Partizipationslevel

oder,

(c) sofern die Performance des Korbes (Basket(f)) (§ 1 (4)) den Partizipationslevel (§ 1 (10)) überschreitet "**Abrechnungsszenario C**", dem Nominalbetrag multipliziert mit der Summe aus Partizipationslevel und dem Produkt aus der Partizipationsrate und der Differenz aus der Performance des Korbes (Basket(f)) und dem Partizipationslevel, gegebenenfalls auf zwei Dezimalstellen kaufmännisch gerundet,

wobei der Abrechnungsbetrag nach folgender Formel ermittelt wird:

Nominalbetrag * (Partizipationslevel + Partizipationsrate * (Performance des Korbes (Basket(f)) – Partizipationslevel))

- (4) Die **Performance des Korbes (Basket(f))** entspricht dabei der Summe der Performances der in der Tabelle 2 angegebenen jeweiligen Korbwerte (§ 1 (5)), jeweils multipliziert mit der in der Tabelle 2 angegebenen jeweiligen Gewichtung.

Dabei wird (**Basket(f)**) nach folgender Formel berechnet:

$$\text{Basket (f)} = \frac{1}{5} \times \frac{\text{AL(f)}}{\text{AL(i)}} + \frac{1}{5} \times \frac{\text{CU(f)}}{\text{CU(i)}} + \frac{1}{5} \times \frac{\text{NI(f)}}{\text{NI(i)}} + \frac{1}{5} \times \frac{\text{PB(f)}}{\text{PB(i)}} + \frac{1}{5} \times \frac{\text{ZN(f)}}{\text{ZN(i)}}$$

AL(i), CU(i), NI(i), PB(i) und **ZN(i)** entsprechen dabei jeweils den in der **Tabelle 2** angegebenen AL(i), CU(i), NI(i), PB(i) und ZN(i);

AL(f) entspricht dabei dem Settlement price in USD, wie von der LME um 13:00 Uhr (Ortszeit London) für CASH Primary Aluminium (pro 1 Tonne) am in der **Tabelle 1** angegebenen Bewertungstag festgestellt und auf der Reutersseite MTLE veröffentlicht;
CU(f) entspricht dabei dem Settlement price in USD, wie von der LME um 12:35 Uhr (Ortszeit London) für CASH Copper Grade A (pro 1 Tonne) am in der **Tabelle 1** angegebenen Bewertungstag festgestellt und auf der Reutersseite MTLE veröffentlicht;
NI(f) entspricht dabei dem Settlement price in USD, wie von der LME um 13:05 Uhr (Ortszeit London) für CASH Primary Nickel (pro 1 Tonne) am in der **Tabelle 1** angegebenen Bewertungstag festgestellt und auf der Reutersseite MTLE veröffentlicht;
PB(f) entspricht dabei dem Settlement price in USD, wie von der LME um 12:50 Uhr (Ortszeit London) für CASH Standard Lead (pro 1 Tonne) am in der **Tabelle 1** angegebenen Bewertungstag festgestellt und auf der Reutersseite MTLE veröffentlicht;
ZN(f) entspricht dabei dem Settlement price in USD wie von der LME um 12:55 Uhr (Ortszeit London) für CASH Special High Grade Zinc (pro 1 Tonne) am in der **Tabelle 1** angegebenen Bewertungstag festgestellt und auf der Reutersseite MTLE veröffentlicht.

- (5) Die "**Performance des Korbwertes**" entspricht dabei jeweils dem Quotienten aus dem Abrechnungskurs des jeweiligen in der **Tabelle 2** angegebenen Korbwertes (§ 1 (7)) dividiert durch den Basiskurs des jeweiligen Korbwertes (§ 1 (6)).
- (6) Der "**Basiskurs des Korbwertes**" entspricht jeweils dem in der **Tabelle 2** angegebenen Basiskurs des Korbwertes.
- (7) Der "**Abrechnungskurs des Korbwertes**" entspricht, vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen, wie in Absatz 4 definiert, jeweils dem Settlement price (der "**Settlement price**") des in der **Tabelle 2** angegebenen jeweiligen Korbwertes, der am Bewertungstag (§ 4 (1)) von der bzw. an der in der **Tabelle 2** angegebenen jeweiligen Maßgeblichen Festlegungsstelle bzw. Maßgeblichen Terminbörse berechnet bzw. festgestellt und auf der in der **Tabelle 2** angegebenen jeweiligen Reutersseite veröffentlicht wird.
- (8) Der "**Nominalbetrag**" entspricht dem in der **Tabelle 1** angegebenen Nominalbetrag.
- (9) Der "**Absicherungslevel**" entspricht dem in der **Tabelle 1** angegebenen Absicherungslevel.
- (10) Der "**Partizipationslevel**" entspricht dem in der **Tabelle 1** angegebenen Partizipationslevel.
- (11) Die "**Partizipationsrate**" entspricht der in der **Tabelle 1** angegebenen Partizipationsrate.
- (12) Jede Bezugnahme auf "EUR" ist als Bezugnahme auf das seit dem 01. Januar 2002 in zwölf Teilnehmerstaaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion (EWWU) eingeführte gesetzliche Zahlungsmittel "Euro" zu verstehen und jede Bezugnahme auf "USD" als solche auf "Dollar" der Vereinigten Staaten von Amerika.
- (13) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung zu begeben, so daß sie mit diesen Zertifikaten zusammengefaßt werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Anzahl erhöhen. Der Begriff "Zertifikate" umfaßt im Fall einer solchen Aufstockung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.

§ 2

Form der Zertifikate; Girosammelverwahrung; Übertragbarkeit

- (1) Sämtliche in der **Tabelle 1** mit einer Wertpapierkennnummer angegebenen, von der Emittentin begebenen Zertifikate sind zu jeder Zeit durch ein Dauer-Inhaber-

Sammelzertifikat (das "Inhaber-Sammelzertifikat") verbrieft. Einzelne Zertifikate werden nicht begeben. Der Anspruch der Zertifikatsinhaber auf Lieferung einzelner Zertifikate ist ausgeschlossen.

- (2) Das Inhaber-Sammelzertifikat ist bei der Clearstream Banking Frankfurt Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main (die "CBF") hinterlegt. Die Zertifikate sind als Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammelzertifikat übertragbar.
- (3) Im Effekten giroverkehr sind die Zertifikate in Einheiten von **einem** Zertifikat oder einem ganzzahligen Vielfachen davon handelbar und übertragbar.

§ 3

Status und Garantie

- (1) Die Zertifikate begründen unmittelbare, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander gleichrangig und, vorbehaltlich der jeweils geltenden gesetzlichen Ausnahmen, mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin zumindest gleichrangig sind.
- (2) Die Erfüllung der Verbindlichkeiten der Emittentin unter diesen Zertifikatsbedingungen werden von der Société Générale S.A., Paris, Frankreich (die "Garantin") garantiert. Die Verpflichtungen der Garantin unter der Garantie begründen unmittelbare, unbedingte und nicht besicherte Verbindlichkeiten der Garantin, die untereinander gleichrangig sind, einschließlich solchen aus Einlagen, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Im Falle einer Nichterfüllung durch die Emittentin (i) hinsichtlich der ordnungsgemäßen und pünktlichen Rückzahlung sämtlicher Beträge oder eines Teils davon (ii) oder der Zahlung und/oder Lieferung von körperlichen Stücken durch die Emittentin, wird die Garantin die entsprechende Zahlung leisten, oder, soweit anwendbar, die Zahlung und/oder Lieferung solcher körperlicher Stücke auf Anfordern erbringen, als ob diese Zahlung und/oder Lieferung solcher physischer Stücke, je nach Fall, durch die Emittentin geleistet worden wäre.

§ 4

Bewertungstag; Laufzeit; Bankgeschäftstag; Berechnungstag

- (1) Der Bewertungstag der Zertifikate entspricht, vorbehaltlich § 4 (2) bzw. § 6 (1), dem in der **Tabelle 1** angegebenen Bewertungstag. Die Zertifikate haben die in der **Tabelle 1** angegebene Laufzeit.

- (2) Sofern der in der **Tabelle 1** angegebene Bewertungstag für einen einzelnen Korbwert kein Berechnungstag ist, ist Bewertungstag für den betroffenen Korbwert der auf diesen Tag nächstfolgende Berechnungstag.
- (3) Ein "Bankgeschäftstag" ist ein Tag, an dem Banken in dem angegebenen Ort generell ihre Schalter geöffnet haben. Ein "Berechnungstag" ist ein Tag, an dem ein Kurs des jeweiligen Korbwertes von der bzw. an der jeweiligen Maßgeblichen Festlegungsstelle bzw. Maßgeblichen Terminbörse üblicherweise berechnet bzw. festgestellt und veröffentlicht wird.

§ 5

Fälligkeitstag: Zahlung des Abrechnungsbetrages

- (1) Die Zertifikate werden am Fälligkeitstag eingelöst, d.h., die Zertifikatsinhaber können am Fälligkeitstag (Absatz 2) von der Emittentin die Zahlung des Abrechnungsbetrages verlangen.
- (2) Die Zahlung eines gegebenenfalls zu beanspruchenden Abrechnungsbetrages erfolgt am in der **Tabelle 1** angegebenen Fälligkeitstag. Sofern der in der **Tabelle 1** angegebene Fälligkeitstag kein Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main ist, ist Fälligkeitstag der auf diesen Tag nächstfolgende Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main. Falls der Settlement price eines jeweiligen Korbwertes gemäß § 4 (2) bzw. § 6 (1) erst nach dem in der **Tabelle 1** angegebenen Bewertungstag festgestellt wird, erfolgt die Zahlung eines gegebenenfalls zu beanspruchenden Abrechnungsbetrages an dem **fünften** Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main nach dem Tag der Feststellung des letzten noch offenen Korbwertes (der "**Fälligkeitstag**") an die CBF. Die CBF wird den Zertifikatsinhabern, die Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammelzertifikat halten, den Abrechnungsbetrag über ihre Depotbanken vergüten.
- (3) Sollte die Vergütung, aus welchen Gründen auch immer, nicht innerhalb von drei Monaten nach dem Fälligkeitstag möglich sein, ist die Emittentin berechtigt, die entsprechenden Beträge beim Amtsgericht Frankfurt am Main für die Zertifikatsinhaber auf deren Gefahr und Kosten unter Verzicht auf das Recht der Rücknahme zu hinterlegen. Mit der Hinterlegung erlöschen die Ansprüche der Zertifikatsinhaber gegen die Emittentin.
- (4) Kosten, Steuern und sonstige Abgaben, die im Zusammenhang mit der Zahlung des Abrechnungsbetrages anfallen, sind von den Inhabern der betreffenden Zertifikate zu zahlen. Die gesetzlichen Bestimmungen zum Steuerabzug vom Kapitalertrag bleiben hiervon unberührt.

§ 6

Marktstörungen

- (1) Wenn nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) der Zertifikatsstelle an dem Bewertungstag für das/den jeweilige/n Buntmetall bzw. Rohstoff eine Marktstörung (§ 6 (2)) vorliegt, dann wird – ausschließlich für das/den jeweilige/n Buntmetall bzw. Rohstoff, für das eine Marktstörung vorliegt – der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Berechnungstag, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt, verschoben. Die Emittentin wird sich bemühen, den Beteiligten unverzüglich gemäß § 9 mitzuteilen, daß eine Marktstörung eingetreten ist. Eine Pflicht zur Mitteilung besteht jedoch nicht. Wenn der Bewertungstag aufgrund der Bestimmungen dieses Absatzes um 10 hintereinanderliegende Berechnungstage verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als der Bewertungstag, wobei die Zertifikatsstelle den Abrechnungskurs nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) unter Berücksichtigung der an dem Bewertungstag herrschenden Marktgegebenheiten bestimmen wird.
- (2) "**Marktstörung**" bedeutet
 - (i) die Suspendierung oder Einschränkung der Berechnung und Veröffentlichung des Kurses des jeweiligen Buntmetalls bzw. Rohstoffes durch die jeweilige Maßgebliche Festlegungsstelle oder
 - (ii) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels in einem Futures- oder Optionskontrakt in bezug auf das/den jeweilige/n Buntmetall bzw. Rohstoff an einer Terminbörse, an der Termin- oder Optionskontrakte in bezug auf das/den jeweilige/n Buntmetall bzw. Rohstoff gehandelt werden ("die Terminbörse"),

sofern diese Suspendierung, Einschränkung in der letzten halben Stunde vor der üblicherweise zu erfolgenden Berechnung des Settlement price des jeweiligen Buntmetalls bzw. Rohstoffes eintritt bzw. besteht und nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) der Zertifikatsstelle wesentlich ist. Eine Beschränkung der Stunden oder Anzahl der Tage, an denen eine Berechnung und Veröffentlichung stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der betreffenden Festlegungsstelle beruht.

§ 7

Zertifikatsstelle

- (1) Die Société Générale, Paris, ist die Zertifikatsstelle bezüglich der Zertifikate (die "**Zertifikatsstelle**"). Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit die Zertifikatsstelle durch eine

andere Bank in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zu ersetzen, weitere Banken als zusätzliche Zertifikatsstellen der Emittentin (die "Zusätzlichen Zertifikatsstellen") zu bestellen und die Bestellung von Zusätzlichen Zertifikatsstellen zu widerrufen. Ersetzung, Bestellung und Widerruf werden unverzüglich gemäß § 9 bekanntgemacht.

- (2) Die Zertifikatsstelle ist berechtigt, jederzeit ihr Amt als Zertifikatsstelle niederzulegen, vorausgesetzt, daß eine andere Bank in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union als Nachfolgerin vor einer solchen Niederlegung bestellt wurde. Niederlegung und Ersetzung werden unverzüglich gemäß § 9 bekanntgemacht.
- (3) Die Zertifikatsstelle und etwaige Zusätzliche Zertifikatsstellen handeln ausschließlich für die Emittentin und gehen gegenüber den Zertifikatsinhabern keinerlei Vertretungs- oder Treuhandbeziehung ein. Die Zertifikatsstelle und etwaige Zusätzliche Zertifikatsstellen sind von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen ähnlichen gesetzlichen Beschränkungen in anderen Ländern befreit.
- (4) Weder die Emittentin noch die Zertifikatsstelle noch etwaige Zusätzliche Zertifikatsstellen sind verpflichtet, die Berechtigung der Hinterleger von Zertifikaten bei der CBF zu prüfen.
- (5) Die von der Zertifikatsstelle getroffenen Feststellungen sind, sofern nicht ein offenkundiger Irrtum vorliegt, für die Zertifikatsinhaber abschließend und bindend.

§ 8

Ersetzung der Emittentin

- (1) Die Emittentin ist jederzeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber berechtigt, eine andere Gesellschaft als Schuldnerin (die "Neue Emittentin") hinsichtlich aller Verpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten an die Stelle der Emittentin zu setzen, sofern
 - (a) die Neue Emittentin durch Vertrag mit der Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten übernimmt,
 - (b) eine von der Emittentin speziell zu bestellende Treuhänderin, die eine Bank oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit internationalem Ansehen ist (die "Treuhänderin"), die Schuldübernahme gemäß Unterabsatz (a) nach ihrem freien Ermessen als für die Zertifikatsinhaber nicht wesentlich nachteilig beurteilt und für diese genehmigt,

- (c) die Société Générale S.A., Paris, diese Verpflichtungen der Neuen Emittentin gegenüber der Treuhänderin zugunsten der Zertifikatsinhaber garantiert und
- (d) die Neue Emittentin alle etwa notwendigen Genehmigungen der Behörden des Landes, in dem sie ihren Sitz hat, erhalten hat.

Mit Erfüllung vorgenannter Bedingungen tritt die Neue Emittentin in jeder Hinsicht an die Stelle der Emittentin und die Emittentin wird von allen mit der Funktion als Emittentin zusammenhängenden Verpflichtungen gegenüber den Zertifikatsinhabern aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten befreit.

- (2) Im Falle einer solchen Schuldnerersetzung gilt jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Emittentin als Bezugnahme auf die Neue Emittentin.
- (3) Eine Ersetzung der Emittentin wird unverzüglich gemäß § 9 bekanntgemacht.

§ 9

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, die die Zertifikate betreffen, werden in einem überregionalen Börsenpflichtblatt veröffentlicht.

§ 10

Ersatzfestlegungsstelle

Wird der Kurs für eine Tonne des jeweiligen Buntmetalls bzw. Rohstoffes nicht mehr von der jeweiligen Maßgeblichen Festlegungsstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Zertifikatsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) für geeignet hält (**die "Ersatzfestlegungsstelle"**) berechnet und veröffentlicht, so wird der Abrechnungsbetrag, vorbehaltlich einer Kündigung nach § 11, auf der Grundlage des von der Ersatzfestlegungsstelle berechneten und veröffentlichten Settlement price für eine Tonne des jeweiligen Buntmetalls bzw. Rohstoffes berechnet. Ferner gilt dann jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die jeweilige Maßgebliche Festlegungsstelle, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Ersatzfestlegungsstelle.

§ 11

Vorzeitige Kündigung

- (1) Ist nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) der Zertifikatsstelle die Festlegung einer Ersatzfestlegungsstelle, aus welchen Gründen auch immer nicht möglich, so ist die Emittentin berechtigt, die Zertifikate vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 9 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrages zu kündigen. Die Kündigung hat innerhalb von einem Monat nach Eintritt des Ereignisses, das dazu führt, daß nach Maßgabe dieser Bestimmungen eine Ersatzfestlegungsstelle festgelegt werden muss, zu erfolgen. Im Fall einer Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Zertifikatsinhaber bezüglich jedes von ihm gehaltenen Zertifikats einen Betrag (der "**Kündigungsbetrag**"), der von der Zertifikatsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) als angemessener Marktpreis eines Zertifikats unmittelbar vor Eintritt des Ereignisses, das dazu führt, daß nach Maßgabe dieser Bestimmungen eine Ersatzfestlegungsstelle festgelegt werden muß, festgelegt wird.
- (2) Die Emittentin wird bis zu dem 5. Bankgeschäftstag nach Bekanntmachung der vorzeitigen Kündigung die Überweisung des Kündigungsbetrages an die Clearstream zur Gutschrift auf die Konten der Hinterleger der Zertifikate bei der Clearstream veranlassen.
- (3) Sollte die Zahlung des Kündigungsbetrages, aus welchen Gründen auch immer, nicht innerhalb von drei Monaten nach dem vorgesehenen Tag der Überweisung des Kündigungsbetrages möglich sein, ist die Emittentin berechtigt, die entsprechenden Beträge beim Amtsgericht Frankfurt am Main für die Zertifikatsinhaber auf deren Gefahr und Kosten unter Verzicht auf das Recht der Rücknahme zu hinterlegen. Mit der Hinterlegung erlöschen die Ansprüche der Zertifikatsinhaber gegen die Emittentin.
- (4) Alle im Zusammenhang mit der Zahlung des Kündigungsbetrages anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von dem Zertifikatsinhaber zu tragen und zu zahlen. Die gesetzlichen Bestimmungen zum Steuerabzug vom Kapitalertrag bleiben hiervon unberührt.

§ 12

Verschiedenes

- (1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten aus den in diesen Zertifikatsbedingungen geregelten Angelegenheiten ebenso wie Form und Inhalt der Garantie (§ 3 Abs. (2)) und alle Rechte und Pflichten hieraus bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

- (2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
- (3) Gerichtsstand für alle Klagen oder sonstigen Verfahren aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten sowie der Garantie (§ 3 Abs. (2)) ist Frankfurt am Main, wenn der Zertifikatsinhaber Kaufmann ist oder es sich bei ihm um eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt oder sich sein Wohnsitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland befindet.
- (4) Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Zertifikatsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder sonstige offensichtliche Irrtümer zu berichtigen sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber zu ändern bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Zertifikatsinhaber zumutbar sind, d.h. die die finanzielle Situation des Zertifikatsinhabers nicht wesentlich verschlechtern. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Zertifikatsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 9 bekanntgemacht.
- (5) Sollte eine Bestimmung dieser Zertifikatsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Zwecken der unwirksamen Bestimmung so weit wie rechtlich möglich Rechnung trägt.

d) mit Nominalbetrag bezogen auf Future Kontrakte

Tabelle:

Börsennotierung: Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse (Smart Trading) sowie im Marktsegment EUWAX innerhalb des Freiverkehrs und im Limit-Control-System (LICOS) der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse

Tag der Beschlußfassung: **30. Dezember 2005**

Zeichnungsfrist*: **04. Januar 2006 – 27. Januar 2006**

Valutierung: **06. Februar 2006**

Ausgabe- größe in Mio.	Zertifikatstyp	Nominal- betrag je Zertifikat in EUR	Basiswert Future Kontrakt (Gewichtseinheit oder sonstige Maßeinheit)	Maßgeb- liche Termin- börse	Basiskurs	Basiswährung	Anfänglicher Wechselkurs der Basis- währung	Grenzwert	Partizipations- level	Partizipationsrate	Laufzeit	Bewertungs- tag
0,1	Airbag Zertifikat	100,00	March 2011 IPE Brent Crude futures Contract (pro 1 Barrel)	ICE	Schlußkurs des Basiswertes am 27. Januar 2006***	USD	EUR/USD Wechselkurs am 27. Januar 2006***	60,00% des Basiskurses	100%	wird am 03. Februar 2006 festgelegt***	30.01.2006 - 31.01.2011	31.01.2011

Fälligkeits- tag	anfänglicher Emissionspreis in EUR ^{9/ **}	WKN	ISIN-Code
07.02.2011	100,00	SG0 E0L	DE000SG0E0L6

⁹ Die in dieser Tabelle angegebenen Anfänglichen Verkaufspreise stellen lediglich historische indikative Preise auf der Grundlage der Marktsituation an dem in der Vergangenheit liegenden Tag des erstmaligen öffentlichen Angebots der betreffenden Zertifikate dar. Die jeweils aktuellen Preise der Zertifikate können auf der Internetseite www.sg-zertifikate.de abgerufen werden.

*Eine Zeichnung kann neben der Zertifikatsstelle auch über die Börsen Frankfurt und Stuttgart erfolgen. Bei einer Zeichnung über die Börsen Frankfurt und Stuttgart können Fremdgebühren anfallen.

**Auf den anfänglichen Emissionspreis wird ein Ausgabeaufschlag in Höhe von bis zu 1% erhoben.

***Die am 27. Januar 2006 und 03. Februar 2006 von der Emittentin festzulegenden Angaben wurden gemäß § 10 der Zertifikatsbedingungen bekanntgemacht.

Definitionen:

ICE: IntercontinentalExchange, London

Jede Bezugnahme auf "EUR" ist als Bezugnahme auf das seit dem 01. Januar 2002 in zwölf Teilnehmerstaaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion (EWWU) eingeführte gesetzliche Zahlungsmittel "Euro" zu verstehen und jede Bezugnahme auf "USD" als solche auf "Dollar" der Vereinigten Staaten von Amerika.

ZERTIFIKATSBEDINGUNGEN

§ 1

Zertifikatsrecht; Aufstockung

- (1) Die SGA Société Générale Acceptance N.V., Curaçao, Niederländische Antillen (die "**Emittentin**") gewährt hiermit dem Inhaber von auf den Future Kontrakt (der "**Basiswert**" oder der "**Future Kontrakt**") bezogenen Zertifikaten einer Wertpapierkennnummer, wie im einzelnen in der Tabelle auf Seite 198 (und ggf. den nachfolgenden Seiten) des Verkaufsprospektes (die "**Tabelle**") angegeben (die "**Zertifikate**"), das Recht (das "**Zertifikatsrecht**"), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen am Fälligkeitstag (§ 6 (2)) den nachstehend unter Absatz (2) definierten Abrechnungsbetrag zu verlangen.

anwendbar auf Zertifikate mit Nominalbetrag:

- (2) Der Abrechnungsbetrag je Zertifikat entspricht entweder
- (a) sofern die Performance des Basiswertes (Absatz (3)) auf oder unterhalb des Grenzwertes (Absatz (7)) liegt, "**Abrechnungsszenario A**", dem mit der Wechselkursperformance (§ 1 (10)) multiplizierten Nominalbetrag multipliziert mit der Performance des Basiswertes und multipliziert mit einem Faktor, der dem Kehrwert des Grenzwertes entspricht, gegebenenfalls auf zwei Dezimalstellen kaufmännisch gerundet,

wobei der Abrechnungsbetrag nach folgender Formel berechnet wird:

Wechselkurs(0)/Wechselkurs(t) * Nominalbetrag * Performance des Basiswertes * 1/Grenzwert

"Wechselkurs (0)" entspricht hierbei dem in der Tabelle angegebenen Anfänglichen Wechselkurs der Basiswährung;

"Wechselkurs (t)" entspricht dem Wechselkurs der Basiswährung am Bewertungstag t

oder,

(b) sofern die Performance des Basiswertes (Absatz (3)) oberhalb des Grenzwertes (Absatz (7)) liegt, aber den Partizipationslevel (Absatz (8)) nicht überschreitet, "**Abrechnungsszenario B**", dem mit der Wechselkursperformance (§ 1 (10)) multiplizierten Nominalbetrag multipliziert mit dem Partizipationslevel, gegebenenfalls auf zwei Dezimalstellen kaufmännisch gerundet,

wobei der Abrechnungsbetrag nach folgender Formel berechnet wird:

Wechselkurs(0)/Wechselkurs(t) * Nominalbetrag * Partizipationslevel

"Wechselkurs (0)" entspricht hierbei dem in der Tabelle angegebenen Anfänglichen Wechselkurs der Basiswährung;

"Wechselkurs (t)" entspricht dem Wechselkurs der Basiswährung am Bewertungstag t
oder,

(c) sofern die Performance des Basiswertes (Absatz (3)) den Partizipationslevel (Absatz (8)) überschreitet, "**Abrechnungsszenario C**", dem mit der Wechselkursperformance (§ 1 (10)) multiplizierten Nominalbetrag multipliziert mit der Summe aus Partizipationslevel und dem Produkt aus der Partizipationsrate (Absatz (9)) und der Differenz aus der Performance des Basiswertes und dem Partizipationslevel, gegebenenfalls auf zwei Dezimalstellen kaufmännisch gerundet,

wobei der Abrechnungsbetrag nach folgender Formel ermittelt wird:

Wechselkurs(0)/Wechselkurs(t) * Nominalbetrag * (Partizipationslevel + Partizipationsrate * (Performance des Basiswertes – Partizipationslevel))

"Wechselkurs (0)" entspricht hierbei dem in der Tabelle angegebenen Anfänglichen Wechselkurs der Basiswährung;

"Wechselkurs (t)" entspricht dem Wechselkurs der Basiswährung am Bewertungstag t

- (3) Die "**Performance des Basiswertes**" entspricht dem Quotienten aus dem Abrechnungskurs dividiert durch den Basiskurs.
- (4) Der "**Basiskurs**" entspricht dem in der Tabelle angegebenen Basiskurs.
- (5) Der Abrechnungskurs entspricht, vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen dem in USD ausgedrückten und auf der Reutersseite SETT veröffentlichten Schlußkurs ("settlement price") (der "**Schlußkurs**") des IPE Brent Blend Crude Oil Future Kontraktes (pro 1 Barrel), der am Bewertungstag (§ 5 (1)) von der in der Tabelle angegebenen Maßgeblichen Terminbörse (die "**Maßgebliche Terminbörse**") um 19:30 Uhr Londoner Zeit berechnet bzw. festgestellt wird.
- (6) Der "**Nominalbetrag**" entspricht dem in der Tabelle angegebenen Nominalbetrag.
- (7) Der "**Grenzwert**" entspricht dem in der Tabelle angegebenen Grenzwert.
- (8) Der "**Partizipationslevel**" entspricht dem in der **Tabelle** angegebenen Partizipationslevel.
- (9) Die "**Partizipationsrate**" entspricht der in der Tabelle angegebenen Partizipationsrate.
- (10) Die "**Wechselkursperformance**" entspricht dem Quotienten aus dem in der Tabelle angegebenen Anfänglichen Wechselkurs der Basiswährung dividiert durch den Wechselkurs der Basiswährung am Bewertungstag.
- (11) Der "**Wechselkurs der Basiswährung am Bewertungstag**" entspricht dem von der **Europäischen Zentralbank in Frankfurt am Main** festgestellten und veröffentlichten amtlichen Mittelkurs am Bewertungstag.

- (12) Jede Bezugnahme auf "EUR" ist als Bezugnahme auf das seit dem 01. Januar 2002 in zwölf Teilnehmerstaaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion (EWWU) eingeführte gesetzliche Zahlungsmittel "Euro" zu verstehen und jede Bezugnahme auf "USD" als solche auf "Dollar" der Vereinigten Staaten von Amerika.
- (13) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung zu begeben, so daß sie mit diesen Zertifikaten zusammengefaßt werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Anzahl erhöhen. Der Begriff "Zertifikate" umfaßt im Fall einer solchen Aufstockung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.

§ 2

Keine Verzinsung

Eine Verzinsung der Zertifikate findet nicht statt.

§ 3

Form der Zertifikate; Girosammelverwahrung; Übertragbarkeit

- (1) Sämtliche in der **Tabelle** mit einer Wertpapierkennnummer angegebenen, von der Emittentin begebenen Zertifikate sind zu jeder Zeit durch ein Dauer-Inhaber-Sammelzertifikat (das "**Inhaber-Sammelzertifikat**") verbrieft. Einzelne Zertifikate werden nicht begeben. Der Anspruch der Zertifikatsinhaber auf Lieferung einzelner Zertifikate ist ausgeschlossen.
- (2) Das Inhaber-Sammelzertifikat ist bei der Clearstream Banking Frankfurt Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main (die "**CBF**") hinterlegt. Die Zertifikate sind als Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammelzertifikat übertragbar.
- (3) Im Effekten giroverkehr sind die Zertifikate ausschließlich in Einheiten von einem Zertifikat oder einem ganzzahligen Vielfachen davon handelbar und übertragbar.

§ 4

Status und Garantie

- (1) Die Zertifikate begründen unmittelbare, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander gleichrangig und, vorbehaltlich der jeweils geltenden gesetzlichen Ausnahmen, mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin zumindest gleichrangig sind.
- (2) Die Erfüllung der Verbindlichkeiten der Emittentin unter diesen Zertifikatsbedingungen werden von der Société Générale S.A., Paris, Frankreich (die "**Garantin**") garantiert. Die Verpflichtungen der Garantin unter der Garantie begründen unmittelbare, unbedingte und nicht besicherte Verbindlichkeiten der Garantin, die untereinander gleich-

rangig sind, einschließlich solchen aus Einlagen, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Im Falle einer Nichterfüllung durch die Emittentin hinsichtlich (i) der ordnungsgemäßen und pünktlichen Rückzahlung sämtlicher Beträge oder eines Teils davon oder (ii) der Zahlung und/oder Lieferung von körperlichen Stücken durch die Emittentin, wird die Garantin die entsprechende Zahlung leisten, oder, soweit anwendbar, die Zahlung und/oder Lieferung solcher körperlicher Stücke auf Anfordern erbringen, als ob diese Zahlung und/oder Lieferung solcher physischer Stücke, je nach Fall, durch die Emittentin geleistet worden wäre.

§ 5

Bewertungstag; Laufzeit; Bankgeschäftstag; Berechnungstag

- (1) Der Bewertungstag der Zertifikate entspricht, vorbehaltlich Absatz (2) bzw. § 7 (1), dem in der Tabelle angegebenen Bewertungstag. Die Zertifikate haben die in der Tabelle angegebene Laufzeit.
- (2) Sofern der in der Tabelle angegebene Bewertungstag kein Berechnungstag ist, ist Bewertungstag der auf diesen Tag nächstfolgende Berechnungstag.
- (3) Ein "**Bankgeschäftstag**" ist ein Tag, an dem Banken in dem angegebenen Ort generell ihre Schalter geöffnet haben. Ein "**Berechnungstag**" ist ein Tag, an dem ein Schlußkurs des Basiswertes von der Maßgeblichen Terminbörse üblicherweise berechnet bzw. festgestellt und veröffentlicht wird.

§ 6

Fälligkeitstag; Zahlung des Abrechnungsbetrages

- (1) Die Zertifikate werden am Fälligkeitstag eingelöst, d.h. die Zertifikatsinhaber können am Fälligkeitstag (Absatz (2)) von der Emittentin die Zahlung des Abrechnungsbetrages verlangen.
- (2) Die Zahlung eines gegebenenfalls zu beanspruchenden Abrechnungsbetrages erfolgt am in der **Tabelle** angegebenen Fälligkeitstag. Sofern der in der **Tabelle** angegebene Fälligkeitstag kein Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main ist, ist Fälligkeitstag der auf diesen Tag nächstfolgende Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main. Falls der Schlußkurs des Basiswertes gemäß § 5 (2) bzw. § 7 (1) erst nach dem in der **Tabelle** angegebenen Bewertungstag festgestellt wird, erfolgt die Zahlung eines gegebenenfalls zu beanspruchenden Abrechnungsbetrages an dem **fünften** Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main nach dem Tag der Feststellung (der "**Fälligkeitstag**") an die CBF. Die CBF wird den Zertifikatsinhabern, die Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammelzertifikat halten, den Abrechnungsbetrag über ihre Depotbanken vergüten.
- (3) Sollte die Vergütung, aus welchen Gründen auch immer, nicht innerhalb von drei Monaten nach dem Fälligkeitstag möglich sein, ist die Emittentin berechtigt, die entsprechenden Beträge beim Amtsgericht Frankfurt am Main für die Zertifikatsinhaber auf deren Gefahr und Kosten unter Verzicht auf das Recht der Rücknahme zu hinter-

legen. Mit der Hinterlegung erlöschen die Ansprüche der Zertifikatsinhaber gegen die Emittentin.

- (4) Kosten, Steuern und sonstige Abgaben, die im Zusammenhang mit der Zahlung des Abrechnungsbetrages anfallen, sind von den Inhabern der betreffenden Zertifikate zu zahlen. Die gesetzlichen Bestimmungen zum Steuerabzug vom Kapitalertrag bleiben hiervon unberührt.

§ 7

Marktstörungen

anwendbar auf den Basiswert Future Kontrakt:

- (1) Wenn nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) der Zertifikatsstelle an dem Bewertungstag bzw. an dem Stichtag für den Roll-Over eine Marktstörung (Absatz (2)) vorliegt, dann wird der Bewertungstag bzw. der Stichtag für den Roll-Over auf den nächstfolgenden Berechnungstag, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt, verschoben. Die Emittentin wird sich bemühen, den Beteiligten unverzüglich gemäß § 10 mitzuteilen, daß eine Marktstörung eingetreten ist. Eine Pflicht zur Mitteilung besteht jedoch nicht. Wenn der Bewertungstag aufgrund der Bestimmungen dieses Absatzes um zehn hintereinander liegende Berechnungstage verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als der Bewertungstag, wobei die Zertifikatsstelle den Abrechnungskurs nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) unter Berücksichtigung der an dem Bewertungstag herrschenden Marktgegebenheiten bestimmen wird.

- (2) "**Marktstörung**" bedeutet

- (iv) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels für den Future Kontrakt an der Maßgeblichen Terminbörse oder
- (v) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels an der Maßgeblichen Terminbörse allgemein oder
- (vi) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels einzelner dem Future Kontrakt zugrundeliegender Werte an der/den Börse(n) bzw. dem Markt/den Märkten, an der/dem/denen diese Werte notiert bzw. gehandelt werden,

sofern diese Suspendierung oder Einschränkung in der letzten halben Stunde vor der üblicherweise zu erfolgenden Berechnung des Schluß des Future Kontraktes eintritt bzw. besteht und nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) der Zertifikatsstelle wesentlich ist. Eine Beschränkung der Stunden oder Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der betreffenden Maßgeblichen Terminbörse beruht.

§ 8

Zertifikatsstelle

- (1) Die Société Générale, Paris, ist die Zertifikatsstelle bezüglich der Zertifikate (die "**Zertifikatsstelle**"). Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit die Zertifikatsstelle durch eine andere Bank in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zu ersetzen, weitere Banken als zusätzliche Zertifikatsstellen der Emittentin (die "**Zusätzlichen Zertifikatsstellen**") zu bestellen und die Bestellung von Zusätzlichen Zertifikatsstellen zu widerrufen. Ersetzung, Bestellung und Widerruf werden unverzüglich gemäß § 10 bekanntgemacht.
- (2) Die Zertifikatsstelle ist berechtigt, jederzeit ihr Amt als Zertifikatsstelle niederzulegen, vorausgesetzt, daß eine andere Bank in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union als Nachfolgerin vor einer solchen Niederlegung bestellt wurde. Niederlegung und Ersetzung werden unverzüglich gemäß § 10 bekanntgemacht.
- (3) Die Zertifikatsstelle und etwaige Zusätzliche Zertifikatsstellen handeln ausschließlich für die Emittentin und gehen gegenüber den Zertifikatsinhabern keinerlei Vertretungs- oder Treuhandbeziehung ein. Die Zertifikatsstelle und etwaige Zusätzliche Zertifikatsstellen sind von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen ähnlichen gesetzlichen Beschränkungen in anderen Ländern befreit.
- (4) Weder die Emittentin noch die Zertifikatsstelle noch etwaige Zusätzliche Zertifikatsstellen sind verpflichtet, die Berechtigung der Hinterleger von Zertifikaten bei der CBF zu prüfen.
- (5) Die von der Zertifikatsstelle getroffenen Feststellungen sind, sofern nicht ein offenkundiger Irrtum vorliegt, für die Zertifikatsinhaber abschließend und bindend.

§ 9

Ersetzung der Emittentin

- (1) Die Emittentin ist jederzeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber berechtigt, eine andere Gesellschaft als Schuldnerin (die "**Neue Emittentin**") hinsichtlich aller Verpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten an die Stelle der Emittentin zu setzen, sofern
 - (a) die Neue Emittentin durch Vertrag mit der Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten übernimmt,
 - (b) eine von der Emittentin speziell zu bestellende Treuhänderin, die eine Bank oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit internationalem Ansehen ist (die "**Treuhänderin**"), die Schuldübernahme gemäß Unterabsatz (a) nach ihrem freien Ermessen als für die Zertifikatsinhaber nicht wesentlich nachteilig beurteilt und für diese genehmigt,

- (c) die Société Générale S.A., Paris, diese Verpflichtungen der Neuen Emittentin gegenüber der Treuhänderin zugunsten der Zertifikatsinhaber garantiert und
- (d) die Neue Emittentin alle etwa notwendigen Genehmigungen der Behörden des Landes, in dem sie ihren Sitz hat, erhalten hat.

Mit Erfüllung vorgenannter Bedingungen tritt die Neue Emittentin in jeder Hinsicht an die Stelle der Emittentin und die Emittentin wird von allen mit der Funktion als Emittentin zusammenhängenden Verpflichtungen gegenüber den Zertifikatsinhabern aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten befreit.

- (2) Im Falle einer solchen Schuldnerersetzung gilt jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Emittentin als Bezugnahme auf die Neue Emittentin.
- (3) Eine Ersetzung der Emittentin wird unverzüglich gemäß § 10 bekanntgemacht.

§ 10

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, die die Zertifikate betreffen, werden in einem überregionalen Börsenpflichtblatt veröffentlicht.

§ 11

Roll-Over

anwendbar auf den Basiswert Future Kontrakt:

- (1) Bei Endfälligkeit des Future Kontraktes gemäß den Kontraktbedingungen der Maßgeblichen Terminbörse während der Laufzeit der Zertifikate wird dieser durch den Future Kontrakt mit dem nächstfälligen Verfalltermin als neuer maßgeblicher Basiswert ersetzt ("**Roll-Over**"). "**Future Kontrakt mit nächstfälligem Verfalltermin**" ist hinsichtlich des IPE Brent Crude futures Contracts der Future Kontrakt mit Verfalltermin im nächsten Monat. Stichtag für den Roll-Over ist für den IPE Brent Crude futures Contracts der Börsenhandelstag vor dem letzten Handelstag des Future Kontraktes an der Maßgeblichen Terminbörse. Für den IPE Brent Crude futures Contracts endet der Handel jeweils zum Handelsschluß der Maßgeblichen Terminbörse an dem Geschäftstag, der dem 15. Tag vor dem ersten Tag des Liefermonats vorausgeht, sofern dieser 15. Tag ein Geschäftstag in London ist. Sollte dieser 15. Tag kein Geschäftstag in London (einschließlich Samstag) sein, endet der Handel an dem Geschäftstag unmittelbar vor dem 15. Tag.
- (2) Zum Stichtag eines Roll-Over ist die Zertifikatsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) berechtigt, den Basiskurs des Future Kontraktes bzw. Grenzwert sowie

sonstige Zertifikatsbedingungen anzupassen, soweit dies im Rahmen der Ersetzung des auslaufenden Future Kontraktes durch den nächstfälligen Future Kontrakt als Basiswert nach billigem Ermessen der Zertifikatsstelle erforderlich erscheint. Hierbei ist der Zertifikatsinhaber so zu stellen, daß der wirtschaftliche Wert der Zertifikate soweit wie möglich durch den Roll-Over nicht beeinträchtigt wird.

- (3) Ein Roll-Over sowie eine ggf. erforderlich werdende Anpassung des Basiskurses des Future Kontraktes bzw. den Grenzwert gemäß Absatz (2) werden unverzüglich gemäß § 10 bekanntgemacht.

§ 12

Ersatzfestlegungsstelle; Nachfolge-Future Kontrakt

anwendbar auf den Basiswert Future Kontrakt:

- (1) Wird der Schlußkurs des Future Kontraktes nicht mehr an der Maßgeblichen Terminbörse festgestellt und veröffentlicht, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Zertifikatsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) für geeignet hält (die "**Ersatzfestlegungsstelle**") berechnet und veröffentlicht, so wird der Abrechnungsbetrag auf der Grundlage des von der Ersatzfestlegungsstelle berechneten und veröffentlichten Schluß des Future Kontraktes berechnet. Ferner gilt dann jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Maßgebliche Terminbörse, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Ersatzfestlegungsstelle.
- (2) Bei Veränderungen der dem Future Kontrakt zugrunde liegenden Bedingungen und/oder maßgeblichen Kontrakteigenschaften sowie im Fall der Ersetzung des Future Kontraktes durch einen anderen von der Maßgeblichen Terminbörse bestimmten und börsennotierten, ggf. auch modifizierten Future Kontrakt (der "**Nachfolge-Future Kontrakt**"), behält sich die Emittentin neben einer Kündigung gemäß § 13 das Recht vor, den Future Kontrakt zu ersetzen, ggf. multipliziert, falls erforderlich, mit einem Bereinigungsfaktor, um die Kontinuität der Entwicklung der den Zertifikaten zugrundeliegenden Bezugsgröße(n) sicherzustellen. Die Ersetzung des Future Kontraktes durch den Nachfolge-Future Kontrakt, ggf. unter weiteren Änderungen dieser Zertifikatsbedingungen, erfolgt nach billigem Ermessen der Zertifikatsstelle (§ 317 BGB). Die Ersetzung durch einen Nachfolge-Future Kontrakt, die dann geltenden, ggf. geänderten Zertifikatsbedingungen (einschließlich der etwaigen Aufnahme eines Bereinigungsfaktors) sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 10 bekanntgemacht.

§ 13

Vorzeitige Kündigung

anwendbar auf den Basiswert Future Kontrakt:

- (1) Ist nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) der Zertifikatsstelle die Festlegung einer Ersatzfestlegungsstelle oder eines Nachfolge-Future Kontraktes, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, so ist die Emittentin berechtigt, die Zertifikate vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 10 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrages zu kündigen. Die Kündigung hat innerhalb von einem Monat nach Eintritt des Ereignisses, das dazu führt, daß eine Ersatzfestlegungsstelle oder ein Nachfolge-Future Kontrakt festgelegt werden muß, zu erfolgen. Im Fall einer Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Zertifikatsinhaber bezüglich jedes von ihm gehaltenen Zertifikats einen Betrag (der "**Kündigungsbetrag**"), der von der Zertifikatsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) als angemessener Marktpreis eines Zertifikats unmittelbar vor Eintritt des Ereignisses, das dazu führt, daß nach Maßgabe dieser Bestimmungen eine Ersatzfestlegungsstelle oder ein Nachfolge-Future Kontrakt festgelegt werden muß, unter Berücksichtigung des verbleibenden Zeitwerts festgelegt wird.
- (2) Die Emittentin wird bis zu dem fünften Bankgeschäftstag nach Bekanntmachung der vorzeitigen Kündigung die Überweisung des Kündigungsbetrages an die Clearstream zur Gutschrift auf die Konten der Hinterleger der Zertifikate bei der Clearstream veranlassen.
- (3) Sollte die Zahlung des Kündigungsbetrages, aus welchen Gründen auch immer, nicht innerhalb von drei Monaten nach dem vorgesehenen Tag der Überweisung des Kündigungsbetrages möglich sein, ist die Emittentin berechtigt, die entsprechenden Beträge beim Amtsgericht Frankfurt am Main für die Zertifikatsinhaber auf deren Gefahr und Kosten unter Verzicht auf das Recht der Rücknahme zu hinterlegen. Mit der Hinterlegung erlöschen die Ansprüche der Zertifikatsinhaber gegen die Emittentin.
- (4) Alle im Zusammenhang mit der Zahlung des Kündigungsbetrages anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von dem Zertifikatsinhaber zu tragen und zu zahlen. Die gesetzlichen Bestimmungen zum Steuerabzug vom Kapitalertrag bleiben hiervon unberührt.

§ 14

Verschiedenes

- (1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten aus den in diesen Zertifikatsbedingungen geregelten Angelegenheiten ebenso wie Form und Inhalt der

Garantie (§ 4 (2)) und alle Rechte und Pflichten hieraus bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

- (2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
- (3) Gerichtsstand für alle Klagen oder sonstigen Verfahren aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten sowie der Garantie (§ 4 (2)) ist Frankfurt am Main, wenn der Zertifikatsinhaber Kaufmann ist oder es sich bei ihm um eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt oder sich sein Wohnsitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland befindet.
- (4) Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Zertifikatsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder sonstige offensichtliche Irrtümer zu berichtigen sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber zu ändern bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Zertifikatsinhaber zumutbar sind, d.h. die die finanzielle Situation des Zertifikatsinhabers nicht wesentlich verschlechtern. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Zertifikatsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 10 bekanntgemacht.
- (5) Sollte eine Bestimmung dieser Zertifikatsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Zwecken der unwirksamen Bestimmung so weit wie rechtlich möglich Rechnung trägt.

3. Bonus Flex-Zertifikate bezogen auf Indizes

Tabelle:

Börsennotierung: Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse (Smart Trading) sowie im Marktsegment EUWAX innerhalb des Freiverkehrs und im Limit-Control-System (LICOS) der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse

Tag der Beschlußfassung: **28. Dezember 2005**
 Zeichnungsfrist***: **04. Januar 2006 bis 03. Februar 2006**
 Valutierung: **13. Februar 2006**

Ausgabe- größe	Zertifikats- typ	Basiswert (Index)	Basiskurs in Index- punkten	Bezugs- ver- hältnis	Bonusper- formance	Grenzwert in Prozent des Basiskurses	Laufzeit	Bewertungs- tag	Fälligkeits- tag	anfänglicher Emissionspreis in EUR ^{** / 10}	WKN	ISIN-Code
300.000	Bonus Flex Zertifikat	Dow Jones Euro Stoxx 50 Index	Schlußkurs des Basiswertes am 03. Februar 2006*	0,01	1. 160,00% 2. 120,00 %	1. 80,00 % 2. 60,00 %	06.02.2006 - 04.04.2012	04.04.2012	11.04.2012	wird am 03. Februar 2006 festgelegt*	SG2 49D	DE000SG249D0

* Die am 03. Februar 2006 von der Emittentin festzulegenden Angaben wurden nachfolgend gemäß § 9 der Zertifikatsbedingungen bekanntgemacht.

** Auf den anfänglichen Emissionspreis wird ein Ausgabeaufschlag von bis zu 1% erhoben.

*** Eine Zeichnung kann außer über die Zertifikatsstelle auch über die Börsen Frankfurt und Stuttgart erfolgen. Bei einer Zeichnung über die Börsen Frankfurt und Stuttgart können Fremdgebühren anfallen.

Definitionen:

Dow Jones Euro Stoxx 50 Index (ISIN EU0009658145) (Kursindex)

¹⁰ Die in dieser Tabelle angegebenen Anfänglichen Verkaufspreise stellen lediglich historische indikative Preise auf der Grundlage der Marktsituation an dem in der Vergangenheit liegenden Tag des erstmaligen öffentlichen Angebots der betreffenden Zertifikate dar. Die jeweils aktuellen Preise der Zertifikate können auf der Internetseite www.sg-zertifikate.de abgerufen werden.

Jede Bezugnahme auf "EUR" ist als Bezugnahme auf das seit dem 01. Januar 2002 in zwölf Teilnehmerstaaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion (EWWU) eingeführte gesetzliche Zahlungsmittel "Euro" zu verstehen.

Der Dow Jones Euro Stoxx 50 ist Eigentum der STOXX LIMITED. Der Name des Index ist ein Dienstleistungszeichen der DOW JONES & Company INC. und ist für bestimmte Verwendungen an die Société Générale lizenziert worden. ©1998 by STOXX Limited. All rights reserved.

ZERTIFIKATSBEDINGUNGEN

§ 1

Zertifikatsrecht; Aufstockung

- (1) Die SGA Société Générale Acceptance N.V., Curaçao, Niederländische Antillen (die "**Emittentin**") gewährt hiermit dem Inhaber von auf den Index bezogenen Zertifikaten einer Wertpapierkennnummer, wie im einzelnen in der Tabelle auf Seite 210 des Verkaufsprospektes (die "**Tabelle**") angegeben (jeweils die "**Zertifikate**"), das Recht (das "**Zertifikatsrecht**"), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen am Fälligkeitstag (§ 5 (1)) den nachstehend unter Absatz (2) definierten Abrechnungsbetrag zu verlangen.
- (2) Der Abrechnungsbetrag je Zertifikat entspricht entweder,

(a) sofern der von der Festlegungsstelle berechnete und veröffentlichte Kurs des Index zu irgendeinem Zeitpunkt während der Laufzeit der Zertifikate (auch intraday) die in der Tabelle angegebenen Grenzwerte 1 und 2 erreicht oder unterschreitet, "**Abrechnungsszenario A**", dem in EUR ausgedrückten, wobei 1 Indexpunkt jeweils EUR 1,00 entspricht, und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Basiskurs des Index multipliziert mit dem Quotienten aus dem Abrechnungskurs dividiert durch den Basiskurs, gegebenenfalls auf zwei Dezimalstellen kaufmännisch gerundet. Der Abrechnungsbetrag wird nach folgender Formel berechnet:

$$\text{Bezugsverhältnis} * \text{Basiskurs} * \text{Abrechnungskurs/Basiskurs}$$

oder

(b) sofern der von der Festlegungsstelle berechnete und veröffentlichte Kurs des Index zu keinem Zeitpunkt während der Laufzeit der Zertifikate (auch nicht intraday) den in der Tabelle angegebenen Grenzwert 1 erreicht oder unterschreitet, "**Abrechnungsszenario B**", dem in EUR ausgedrückten, wobei 1 Indexpunkt jeweils EUR 1,00 entspricht, und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Basiskurs des Index multipliziert mit dem Quotienten aus dem Abrechnungskurs dividiert durch den Basiskurs, mindestens aber dem in EUR ausgedrückten, wobei 1 Indexpunkt jeweils EUR 1,00 entspricht, und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Basiskurs multipliziert mit der Bonusperformance 1. Der Abrechnungsbetrag wird nach folgender Formel berechnet:

$$\text{Bezugsverhältnis} * \text{Basiskurs} * \max[\text{Bonusperformance 1}; \text{Abrechnungskurs/Basiskurs}]$$

oder

(c) sofern der von der Festlegungsstelle berechnete und veröffentlichte Kurs des Index zu irgendeinem Zeitpunkt während der Laufzeit der Zertifikate (auch intraday) den in der Tabelle angegebenen Grenzwert 1 erreicht oder unterschreitet, gleichzeitig aber zu keinem Zeitpunkt während der Laufzeit der Zertifikate (auch nicht intraday) den in der Tabelle angegebenen Grenzwert 2 erreicht oder unterschreitet, "**Abrechnungsszenario C**", dem in EUR ausgedrückten, wobei 1 Indexpunkt jeweils EUR 1,00 entspricht, und

mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Basiskurs des Index multipliziert mit dem Quotienten aus dem Abrechnungskurs dividiert durch den Basiskurs, mindestens aber dem in EUR ausgedrückten, wobei 1 Indexpunkt jeweils EUR 1,00 entspricht, und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Basiskurs multipliziert mit der Bonusperformance 2. Der Abrechnungsbetrag wird nach folgender Formel berechnet:

Bezugsverhältnis * Basiskurs * max[Bonusperformance 2; Abrechnungskurs/Basiskurs]

- (3) Der Abrechnungskurs entspricht, vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen, dem Schlußkurs des in der **Tabelle** angegebenen Index (der "**Index**") (§ 10), der am Bewertungstag (§ 4 (1)) von der Festlegungsstelle (§ 10) festgestellt und veröffentlicht wird. Kann am Bewertungstag kein Schlußkurs von der Festlegungsstelle festgestellt werden, entspricht der Abrechnungskurs – vorbehaltlich des Vorliegens einer Marktstörung gem. § 6 (1) – dem am nächstfolgenden Berechnungstag von der Festlegungsstelle berechneten und veröffentlichten Schlußkurs des Index. Fällt der Tag der Bestimmung des Schlußkurses des **Dow Jones Euro Stoxx 50 Index** auf den Schlußabrechnungstag (der "**Dow Jones Euro Stoxx 50 Index-Future-Kontrakte-Schlußabrechnungstag**") derjenigen an der **EUREX Deutschland** (die "**EUREX**") gehandelten **Dow Jones Euro Stoxx 50 Index-Future-Kontrakte**, die in dem Monat des Bewertungstages der Zertifikate auslaufen (die jeweiligen "**Dow Jones Euro Stoxx 50 Index-Future-Kontrakte**") dann entspricht der Abrechnungskurs dem von der **EUREX** am jeweiligen Schlußabrechnungstag für die jeweiligen Index-Future-Kontrakte berechneten und veröffentlichten Schlußabrechnungskurs. Die Bestimmung des vorangehenden Satzes findet keine Anwendung, wenn der Handel der Index-Future-Kontrakte aufgrund einer Änderung in der Berechnung des Index, seiner Zusammensetzung, Gewichtung oder aus einem sonstigen Grund gemäß den Handelsbedingungen der **EUREX** vorzeitig beendet wird.
- (4) Der "**Basiskurs**" entspricht dem in der Tabelle angegebenen Basiskurs.
- (5) Die "**Bonusperformance 1**" entspricht der in der Tabelle angegebenen Bonusperformance 1. Die "**Bonusperformance 2**" entspricht der in der Tabelle angegebenen Bonusperformance 2.
- (6) Der "**Grenzwert 1**" entspricht dem jeweils in der Tabelle angegebenen Grenzwert 1. Der "**Grenzwert 2**" entspricht dem jeweils in der Tabelle angegebenen Grenzwert 2.
- (7) Das "**Bezugsverhältnis**" entspricht dem in der Tabelle angegebenen Bezugsverhältnis.
- (8) Jede Bezugnahme auf "EUR" ist als Bezugnahme auf das seit dem 01. Januar 2002 in zwölf Teilnehmerstaaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion (EWWU) eingeführte gesetzliche Zahlungsmittel "Euro" zu verstehen.
- (10) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung zu begeben, so daß sie mit diesen Zertifikaten zusammengefaßt werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Anzahl erhöhen. Der Begriff "Zertifikate" umfaßt im Fall einer solchen Aufstockung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.

§ 2

Form der Zertifikate; Girosammelverwahrung; Übertragbarkeit

- (1) Sämtliche in der **Tabelle** mit einer Wertpapierkennnummer angegebenen, von der Emittentin begebenen Zertifikate sind zu jeder Zeit durch jeweils ein Dauer-Inhaber-Sammelzertifikat (das "**Inhaber-Sammelzertifikat**") verbrieft. Einzelne Zertifikate werden nicht begeben. Der Anspruch der Zertifikatsinhaber auf Lieferung einzelner Zertifikate ist ausgeschlossen.
- (2) Das Inhaber-Sammelzertifikate wird bei der Clearstream Banking Frankfurt Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main, (die "**CBF**") hinterlegt. Die Zertifikate sind als Mit-eigentumsanteile an dem Inhaber-Sammelzertifikat übertragbar.
- (3) Im Effekten giroverkehr sind die Zertifikate in Einheiten von **einem** Zertifikat oder einem ganzzahligen Vielfachen davon handelbar und übertragbar.

§ 3

Status und Garantie

- (1) Die Zertifikate begründen unmittelbare, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander gleichrangig und, vorbehaltlich der jeweils geltenden gesetzlichen Ausnahmen, mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin zumindest gleichrangig sind.
- (2) Die Erfüllung der Verbindlichkeiten der Emittentin unter diesen Zertifikatsbedingungen werden von der Société Générale S.A., Paris, Frankreich (die "**Garantin**") garantiert. Die Verpflichtungen der Garantin unter der Garantie begründen unmittelbare, unbedingte und nicht besicherte Verbindlichkeiten der Garantin, die untereinander gleichrangig sind, einschließlich solchen aus Einlagen, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Im Falle einer Nichterfüllung durch die Emittentin hinsichtlich (i) der ordnungsgemäßen und pünktlichen Rückzahlung sämtlicher Beträge oder eines Teils davon oder (ii) der Zahlung und/oder Lieferung von körperlichen Stücken durch die Emittentin, wird die Garantin die entsprechende Zahlung leisten, oder, soweit anwendbar, die Zahlung und/oder Lieferung solcher körperlicher Stücke auf Anfordern erbringen, als ob diese Zahlung und/oder Lieferung solcher physischer Stücke, je nach Fall, durch die Emittentin geleistet worden wäre.

§ 4

Bewertungstag; Bankgeschäftstag; Laufzeit

- (1) Der Bewertungstag der Zertifikate entspricht, vorbehaltlich Absatz (2), § 1 (3) und § 6 (1) dem in der **Tabelle** angegebenen Bewertungstag. Die Zertifikate haben die in der **Tabelle** angegebene Laufzeit.

- (2) Sofern der in der **Tabelle** angegebene Bewertungstag kein Tag ist, an dem der jeweilige Index von der jeweiligen Festlegungsstelle berechnet und veröffentlicht wird, ist Bewertungstag der auf diesen Tag nächstfolgende Tag, an dem der jeweilige Index von der jeweiligen Festlegungsstelle berechnet und veröffentlicht wird.
- (3) Ein "**Bankgeschäftstag**" ist ein Tag, an dem Banken in dem angegebenen Ort generell ihre Schalter geöffnet haben. Ein "**Berechnungstag**" ist ein Tag, an dem der Index von der Festlegungsstelle (§ 10 (1)) üblicherweise berechnet und veröffentlicht wird.

§ 5

Fälligkeitstag; Zahlung des Abrechnungsbetrages

- (1) Die Zahlung eines gegebenenfalls zu beanspruchenden Abrechnungsbetrages erfolgt am in der **Tabelle** angegebenen Fälligkeitstag. Sofern der in der **Tabelle** angegebene Fälligkeitstag kein Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main ist, ist Fälligkeitstag der auf diesen Tag nächstfolgende Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main. Falls der **Schlusskurs** des Index gemäß § 1 (3) bzw. § 4 (2) bzw. § 6 (1) erst nach dem Bewertungstag festgestellt wird, erfolgt die Zahlung des gegebenenfalls zu beanspruchenden Abrechnungsbetrages an dem **fünften** Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main nach dem Tag der Feststellung (der "**Fälligkeitstag**") an die CBF. Die CBF wird den Zertifikatsinhabern, die Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammelzertifikat halten, den Abrechnungsbetrag über ihre Depotbanken vergüten.
- (2) Sollte die Vergütung, aus welchen Gründen auch immer, nicht innerhalb von drei Monaten nach dem Fälligkeitstag möglich sein, ist die Emittentin berechtigt, die entsprechenden Beträge beim Amtsgericht Frankfurt am Main für die Zertifikatsinhaber auf deren Gefahr und Kosten unter Verzicht auf das Recht der Rücknahme zu hinterlegen. Mit der Hinterlegung erlöschen die Ansprüche der Zertifikatsinhaber gegen die Emittentin.
- (3) Kosten, Steuern und sonstige Abgaben, die im Zusammenhang mit der Zahlung des Abrechnungsbetrages anfallen, sind von den Inhabern der betreffenden Zertifikate zu zahlen. Die gesetzlichen Bestimmungen zum Steuerabzug vom Kapitalertrag bleiben hiervon unberührt.

§ 6

Marktstörungen

- (1) Wenn nach Auffassung der Emittentin an dem Bewertungstag eine Marktstörung (Absatz (2)) vorliegt, dann wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Tag verschoben, an dem der jeweilige Index von der jeweiligen Festlegungsstelle berechnet und veröffentlicht wird und an dem keine Marktstörung mehr vorliegt. Die Emittentin wird sich bemühen, den Beteiligten unverzüglich gemäß § 9 mitzuteilen, daß eine Marktstörung eingetreten ist. Eine Pflicht zur Mitteilung besteht jedoch nicht. Wenn der Bewertungstag aufgrund der Bestimmungen dieses Absatzes um zehn hintereinander

liegende Tage, an denen der jeweilige Index üblicherweise von der jeweiligen Festlegungsstelle berechnet und veröffentlicht wird, verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als der Bewertungstag, wobei die Emittentin den Abrechnungskurs nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der an dem Bewertungstag herrschenden Marktgegebenheiten bestimmen wird.

(2) "**Marktstörung**" bedeutet

- (i) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels an der/den Börse(n) bzw. dem Markt/den Märkten, an der/dem/denen die dem Index zugrundeliegenden Werte notiert bzw. gehandelt werden, allgemein oder
- (ii) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels einzelner dem Index zugrundeliegender Werte an der/den Börse(n) bzw. dem Markt/den Märkten, an der/dem/denen diese Werte notiert bzw. gehandelt werden, oder in einem Termin- oder Optionskontrakt in bezug auf den Index an einer Terminbörse, an der Termin- oder Optionskontrakte in bezug auf den Index gehandelt werden (die "**Terminbörse**");
- (iii) die Suspendierung oder Nichtberechnung des Index aufgrund einer Entscheidung der Festlegungsstelle,

sofern diese Suspendierung, Einschränkung oder Nichtberechnung in der letzten halben Stunde vor der üblicherweise zu erfolgenden Berechnung des Schlußkurses des Index bzw. der dem Index zugrundeliegenden Werte eintritt bzw. besteht und nach Auffassung der Emittentin wesentlich ist. Eine Beschränkung der Stunden oder Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der betreffenden Börse beruht.

§ 7

Zertifikatsstelle

- (1) Die Société Générale, Paris, ist die Zertifikatsstelle bezüglich der Zertifikate (die "**Zertifikatsstelle**"). Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit die Zertifikatsstelle durch eine andere Bank in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zu ersetzen, weitere Banken als zusätzliche Zertifikatsstellen der Emittentin (die "**Zusätzlichen Zertifikatsstellen**") zu bestellen und die Bestellung von Zusätzlichen Zertifikatsstellen zu widerrufen. Ersetzung, Bestellung und Widerruf werden unverzüglich gemäß § 9 bekanntgemacht.
- (2) Die Zertifikatsstelle ist berechtigt, jederzeit ihr Amt als Zertifikatsstelle niederzulegen, vorausgesetzt, daß eine andere Bank in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen

Union als Nachfolgerin vor einer solchen Niederlegung bestellt wurde. Niederlegung und Ersetzung werden unverzüglich gemäß § 9 bekanntgemacht.

- (3) Die Zertifikatsstelle und etwaige Zusätzliche Zertifikatsstellen handeln ausschließlich für die Emittentin und gehen gegenüber den Zertifikatsinhabern keinerlei Vertretungs- oder Treuhandbeziehung ein. Die Zertifikatsstelle und etwaige Zusätzliche Zertifikatsstellen sind von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen ähnlichen gesetzlichen Beschränkungen in anderen Ländern befreit.
- (4) Weder die Emittentin noch die Zertifikatsstelle noch etwaige Zusätzliche Zertifikatsstellen sind verpflichtet, die Berechtigung der Hinterleger von Zertifikaten bei der CBF zu prüfen.

§ 8

Ersetzung der Emittentin

- (1) Die Emittentin ist jederzeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber berechtigt, eine andere Gesellschaft als Schuldnerin (die "**Neue Emittentin**") hinsichtlich aller Verpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten an die Stelle der Emittentin zu setzen, sofern
 - (a) die Neue Emittentin durch Vertrag mit der Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten übernimmt,
 - (b) eine von der Emittentin speziell zu bestellende Treuhänderin, die eine Bank oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in Frankfurt am Main mit internationalem Ansehen ist (die "**Treuhänderin**"), die Schuldübernahme gemäß Unterabsatz (a) nach ihrem freien Ermessen als für die Zertifikatsinhaber nicht wesentlich nachteilig beurteilt und für diese genehmigt,
 - (c) die Société Générale S.A., Paris, diese Verpflichtungen der Neuen Emittentin gegenüber der Treuhänderin zugunsten der Zertifikatsinhaber garantiert, und
 - (d) die Neue Emittentin alle etwa notwendigen Genehmigungen der Behörden des Landes, in dem sie ihren Sitz hat, erhalten hat.

Mit Erfüllung vorgenannter Bedingungen tritt die Neue Emittentin in jeder Hinsicht an die Stelle der Emittentin, und die Emittentin wird von allen mit der Funktion als Emittentin zusammenhängenden Verpflichtungen gegenüber den Zertifikatsinhabern aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten befreit.

- (2) Im Falle einer solchen Schuldnerersetzung gilt jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Emittentin als Bezugnahme auf die Neue Emittentin.
- (3) Eine Ersetzung der Emittentin wird unverzüglich gemäß § 9 bekanntgemacht.

§ 9

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, die die Zertifikate betreffen, werden in einem überregionalen Börsenpflichtblatt veröffentlicht.

§ 10

Index; Festlegungsstelle; Nachfolgeindex

- (1) Der **Dow Jones Euro Stoxx 50 Index** wird von der Stoxx Limited, Zürich, berechnet und veröffentlicht (die "**Dow Jones Euro Stoxx 50 Index-Festlegungsstelle**"). Er besteht aus 50 repräsentativen, an europäischen Wertpapierbörsen notierten Aktien.

Der "**Schlußkurs des Index**" ist der Indexwert, der von der Festlegungsstelle als Schlußkurs des Index berechnet und veröffentlicht wird.

- (2) Maßgeblich für die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Index ist das von der Festlegungsstelle erstellte und jeweils geltende Konzept des Index. Dies gilt auch bei Veränderungen in der Berechnung des Index (einschließlich Bereinigungen) oder der Zusammensetzung und Gewichtung der Kurse oder Wertpapiere, auf deren Grundlage der Index berechnet wird, sofern das jeweilige Konzept des Index mit dem am 04. Januar 2006 geltenden Konzept des Index noch vergleichbar ist und sich aus den nachstehenden Vorschriften nichts anderes ergibt. Die Emittentin und die Zertifikatsstelle übernehmen keinerlei Haftung für die Richtigkeit, Vollständigkeit und den Zeitpunkt der Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Index durch die Festlegungsstelle.
- (3) Wird der Index nicht mehr von der Festlegungsstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Zertifikatsstelle für geeignet hält (jeweils die "**Neue Festlegungsstelle**") berechnet und veröffentlicht, so wird der Abrechnungsbetrag von der Zertifikatsstelle auf der Grundlage des von der Neuen Festlegungsstelle berechneten und veröffentlichten Schlußkurses des Index berechnet und jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Festlegungsstelle gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Neue Festlegungsstelle.
- (4) Wird der Index zu irgendeiner Zeit aufgehoben und/oder durch einen anderen Index ersetzt oder ändert sich das Konzept des Index so wesentlich, daß es nicht mehr mit dem am 04. Januar 2006 geltenden Konzept vergleichbar ist, legt die Zertifikatsstelle, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß nachfolgendem Absatz (5), nach Beratung mit einem Sachverständigen fest, welcher Index künftig dem Zertifikatsrecht zugrunde zu legen ist (jeweils der "**Nachfolgeindex**"). Der Nachfolgeindex sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 9 bekanntgemacht. Jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Index gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgeindex.
- (5) Ist nach Ansicht der Zertifikatsstelle die Festlegung eines Nachfolgeindex, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, kann die Emittentin nach ihrer Wahl für die

Weiterberechnung und Veröffentlichung des Index auf der Grundlage des bisherigen Indexkonzeptes und des letzten festgestellten Indexwertes durch eine andere von ihr ausgewählte Stelle Sorge tragen oder die Zertifikate zu dem Tag kündigen, an dem die Aufhebung des Index oder die wesentliche Änderung des Indexkonzeptes wirksam wird. Im Fall der Kündigung der Zertifikate gilt der Tag, an dem die Kündigung wirksam wird, als Bewertungstag. Die Zertifikatsstelle wird die Kündigung der Zertifikate und den aufgrund der Kündigung geänderten Fälligkeitstag gemäß § 9 bekanntmachen.

- (6) Die in Zusammenhang mit den vorgenannten Absätzen (3) bis (5) zu treffenden Entscheidungen der Zertifikatsstelle bzw. des Sachverständigen sind für die Emittentin und die Zertifikatsinhaber abschließend und verbindlich, es sei denn, daß ein offensichtlicher Irrtum vorliegt.
- (7) Die Emittentin haftet für Handlungen oder Unterlassungen der Zertifikatsstelle bzw. eines von der Zertifikatsstelle bestellten Sachverständigen nur, soweit die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt wurde.

§ 11

Verschiedenes

- (1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten aus den in diesen Zertifikatsbedingungen geregelten Angelegenheiten ebenso wie Form und Inhalt der Garantie (§ 3 (2)) und alle Rechte und Pflichten hieraus bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
- (3) Gerichtsstand für alle Klagen oder sonstigen Verfahren aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten sowie der Garantie (§ 3 (2)) ist Frankfurt am Main, wenn der Zertifikatsinhaber Kaufmann ist oder es sich bei ihm um eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt oder sich sein Wohnsitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland befindet.
- (4) Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Zertifikatsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder sonstige offensichtliche Irrtümer zu berichtigen sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber zu ändern bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Zertifikatsinhaber zumutbar sind, d.h., die die finanzielle Situation des Zertifikatsinhabers nicht wesentlich verschlechtern. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Zertifikatsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 9 bekanntgemacht.
- (5) Sollte eine Bestimmung dieser Zertifikatsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Zwecken der unwirksamen Bestimmung so weit wie rechtlich möglich Rechnung trägt.

4. Bonus Pro-Zertifikate bezogen auf Aktien

a) Emission vom 14. April 2004

Tabelle:

Gemeinsame Angaben zu sämtlichen Serien:

Tag der Beschlußfassung: **13. April 2004**
 Verkaufsbeginn: **14. April 2004**
 Valutierung: **21. April 2004**

Beantragte Börsennotierung: Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse sowie im Marktsegment EUWAX innerhalb des Freiverkehrs und im Limit-Control-System (LICOS) der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse

Ausgabegröße	Basiswert (Aktie/ Gesellschaft/ISIN)	Maßgebliche Börse	Basiskurs	Bezugs- verhältnis	Bonus- performance	Grenzwert	Laufzeit	Bewertungs- tag	Fälligkeitstag	anfänglicher Emissionspreis in EUR ¹¹	WKN	ISIN-Code
200.000	Holländisches Zertifikat; ING Groep N.V.; ISIN NL0000303600	Euronext Amsterdam	EUR 18,00	1	123,20%	66,50% vom Basiskurs	14.04.2004 – 15.09.2006	15.09.2006	22.09.2006	18,06	SG0 A1E	DE000SG0A1E3
60.000	Namensaktie; DaimlerChrysler AG; ISIN DE0007100000	FFT (XETRA)	EUR 34,28	1	124,25%	70,00% vom Basiskurs	14.04.2004 – 07.09.2007	07.09.2007	14.09.2007	34,28	SG0 A2E	DE000SG0A2E1
30.000	Namensaktie; Deutsche Bank AG; ISIN DE0005140008	FFT (XETRA)	EUR 72,18	1	113,00%	70,00% vom Basiskurs	14.04.2004 – 07.09.2007	07.09.2007	14.09.2007	72,18	SG0 A2F	DE000SG0A2F8

¹¹ Die in dieser Tabelle angegebenen Anfänglichen Verkaufspreise stellen lediglich historische indikative Preise auf der Grundlage der Marktsituation an dem in der Vergangenheit liegenden Tag des erstmaligen öffentlichen Angebots der betreffenden Zertifikate dar. Die jeweils aktuellen Preise der Zertifikate können auf der Internetseite www.sg-zertifikate.de abgerufen werden.

40.000	Inhaber-Stammaktie; E.ON AG; ISIN DE0007614406	FFT (XETRA)	EUR 55,12	1	124,00%	70,00% vom Basiskurs	14.04.2004 – 07.09.2007	07.09.2007	14.09.2007	55,12	SG0 A2G	DE000SG0A2G6
150.000	Namensaktie; TUI AG; ISIN DE000TUAG000	FFT (XETRA)	EUR 17,67	1,074232	141,75%	65,00% vom Basiskurs	14.04.2004 – 07.09.2007	07.09.2007	14.09.2007	18,98	SG0 A2H	DE000SG0A2H4
25.000	Vinkulierte Namensaktie; Allianz AG; ISIN DE0008404005	FFT (XETRA)	EUR 93,91	1	116,00%	80,00% vom Basiskurs	14.04.2004 – 07.09.2007	07.09.2007	14.09.2007	93,91	SG0 A2J	DE000SG0A2J0
50.000	Vinkulierte Namensaktie; Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft AG; ISIN DE0008430026	FFT (XETRA)	EUR 94,27	1	110,50%	80,00% vom Basiskurs	14.04.2004 – 07.09.2007	07.09.2007	14.09.2007	94,27	SG0 A2K	DE000SG0A2K8
35.000	Namensaktie; Siemens AG; ISIN DE0007236101	FFT (XETRA)	EUR 63,19	1	109,00%	80,00% vom Basiskurs	14.04.2004 – 07.09.2007	07.09.2007	14.09.2007	63,19	SG0 A2L	DE000SG0A2L6
55.000	Inhaber-Stammaktie; RWE AG; ISIN DE0007037129	FFT (XETRA)	EUR 38,78	1	123,25%	70,00% vom Basiskurs	14.04.2004 – 07.09.2007	07.09.2007	14.09.2007	38,78	SG0 A2M	DE000SG0A2M4
150.000	Stammaktie; Nokia OYJ; ISIN FI0009000681	HEX	EUR 14,10	1	116,50%	80,00% vom Basiskurs	14.04.2004 – 07.09.2007	07.09.2007	14.09.2007	14,10	SG0 A2N	DE000SG0A2N2
15.000	Stammaktie; Total Fina Elf S.A.; FR0000120271	Euronext Paris	EUR 38,3575	4,054	116,25%	70,00% vom Basiskurs	14.04.2004 – 07.09.2007	07.09.2007	14.09.2007	155,50	SG0 A2P	DE000SG0A2P7
155.000	Stammaktie; Telefonica S.A.; ISIN ES0178430E18	MSE	EUR 12,413	1,04	110,75%	70,00% vom Basiskurs	14.04.2004 – 07.09.2007	07.09.2007	14.09.2007	12,91	SG0 A2Q	DE000SG0A2Q5
120.000	Stammaktie; Suez S.A.; ISIN FR0000120529	Euronext Paris	EUR 16,74	1,015538	129,00%	65,00% vom Basiskurs	14.04.2004 – 07.09.2007	07.09.2007	14.09.2007	17,00	SG0 A2R	DE000SG0A2R3

50.000	Holländisches Zertifikat; Royal DutchShell Plc; ISIN NL0000009470	Euronext Amsterdam	EUR 20,06	2	123,00%	65,00% vom Basiskurs	14.04.2004 – 07.09.2007	07.09.2007	14.09.2007	40,12	SG0 EA2	DE000SG0EA24
150.000	Inhaber-Stammaktie; Fortis N.V.; ISIN BE0003801181	Euronext Amsterdam	EUR 18,43	1	127,75%	65,00% vom Basiskurs	14.04.2004 – 07.09.2007	07.09.2007	14.09.2007	18,43	SG0 EA3	DE000SG0EA32
120.000	Vinkulierte Namensaktie; ENI S.p.A.; ISIN IT0003132476	Milano Stock Exchange	EUR 16,76	1	125,00%	70,00% vom Basiskurs	14.04.2004 – 07.09.2007	07.09.2007	14.09.2007	16,76	SG0 EA4	DE000SG0EA40
60.000	Inhaber-Stammaktie; Volkswagen AG; ISIN DE0007664005	FFT (XETRA)	EUR 36,29	1	124,50%	70,00% vom Basiskurs	14.04.2004 – 07.09.2007	07.09.2007	14.09.2007	36,29	SG0 EA5	DE000SG0EA57

Definitionen:

FFT: Frankfurt Stock Exchange, Wertpapierbörse Frankfurt
XETRA: Elektronisches Wertpapierhandelssystem der Wertpapierbörse Frankfurt am Main
HEX: Helsinki Stock Exchange, Wertpapierbörse Finnland
MSE: Madrid Stock Exchange, Wertpapierbörse Madrid

Jede Bezugnahme auf "EUR" ist als Bezugnahme auf das seit dem 01. Januar 2002 in zwölf Teilnehmerstaaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion (EWWU) eingeführte gesetzliche Zahlungsmittel "Euro" zu verstehen.

ZERTIFIKATSBEDINGUNGEN

§ 1

Zertifikatsrecht; Aufstockung

(1) Die SGA Société Générale Acceptance N.V., Curacao, Niederländische Antillen, (die "**Emittentin**") gewährt hiermit dem Inhaber von Zertifikaten einer Wertpapierkennnummer bezogen auf Aktien einer deutschen bzw. ausländischen Aktiengesellschaft (die „Gesellschaft“), wie im einzelnen in der Tabelle auf Seite 220 (und ggf. den nachfolgenden Seiten) des Verkaufsprospektes (die "**Tabelle**") angegeben (jeweils die "**Zertifikate**"), das Recht (das "**Zertifikatsrecht**"), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen am Fälligkeitstag (§ 5 Abs. (1)) den nachstehend unter Absatz (2) definierten Abrechnungsbetrag zu verlangen.

(2) Der Abrechnungsbetrag je Zertifikat entspricht entweder,

(a) sofern der an der Maßgeblichen Börse berechnete und veröffentlichte Kurs der Aktie zu irgendeinem Zeitpunkt zwischen dem 15. Juni 2006 (einschließlich) und dem Bewertungstag (einschließlich) (auch intraday)¹² bzw. zwischen dem 07. Juni 2007 (einschließlich) und dem Bewertungstag (einschließlich) (auch intraday)¹³ den in der Tabelle angegebenen Grenzwert erreicht oder unterschreitet "**Abrechnungsszenario A**", dem in EUR ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Basiskurs des Zertifikats, multipliziert mit dem Quotienten aus dem Abrechnungskurs dividiert durch den Basiskurs, gegebenenfalls auf zwei Dezimalstellen kaufmännisch gerundet. Der Abrechnungsbetrag wird nach folgender Formel berechnet:

$$\text{Bezugsverhältnis} * \text{Basiskurs} * \text{Abrechnungskurs} / \text{Basiskurs}$$

oder

(b) sofern der an der Maßgeblichen Börse berechnete und veröffentlichte Kurs der Aktie zu keinem Zeitpunkt zwischen dem 15. Juni 2006 (einschließlich) und dem Bewertungstag (einschließlich) (auch nicht intraday)¹⁴ bzw. zwischen dem 07. Juni 2007 (einschließlich) und dem Bewertungstag (einschließlich) (auch nicht intraday)¹⁵ den in der Tabelle angegebenen Grenzwert erreicht oder unterschreitet "**Abrechnungsszenario B**", dem in EUR ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Basiskurs des Zertifikats, multipliziert mit dem Quotienten aus dem Abrechnungskurs dividiert durch den Basiskurs, mindestens aber dem in EUR ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Basiskurs, multipliziert mit der Bonusperformance (§ 1 Abs. (5)). Der Abrechnungsbetrag wird nach folgender Formel berechnet:

¹² Gilt für Zertifikate mit der WKN SG0 A1E.

¹³ Gilt für Zertifikate mit der WKN SG0 A2E – SG0 A2H, SG0 A2J – SG0A2N, SG0 A2P – SG0 A2R, SG0 EA2 – SG0 EA5.

¹⁴ Gilt für Zertifikate mit der WKN SG0 A1E.

¹⁵ Gilt für Zertifikate mit der WKN SG0 A2E – SG0 A2H, SG0 A2J – SG0A2N, SG0 A2P – SG0 A2R, SG0 EA2 – SG0 EA5.

- Bezugsverhältnis * Basiskurs * max[Bonusperformance; Abrechnungskurs / Basiskurs]
- (3) Der Abrechnungskurs entspricht, vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen, dem ersten Schlußkurs der Aktie, der an der in der **Tabelle** angegebenen Maßgeblichen Börse innerhalb eines 10-Tage-Zeitraums, der am Bewertungstag (§ 4 Absatz (1)) (einschließlich) beginnt, festgestellt wird. Kann der Schlußkurs der jeweils in der **Tabelle** angegebenen Aktie nicht innerhalb des genannten 10-Tage-Zeitraums, wie vorstehend beschrieben, festgestellt werden, dann entspricht der Abrechnungskurs dem angemessenen Marktwert der jeweiligen Aktie am ersten Bankgeschäftstag nach Ablauf des 10-Tage-Zeitraums. Der angemessene Marktwert der jeweiligen Aktie wird von der Zertifikatsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) festgelegt. Der so ermittelte angemessene Marktwert der jeweiligen Aktie spiegelt die Marktgegebenheiten am ersten Bankgeschäftstag nach Ablauf des 10-Tage-Zeitraums wider.
 - (4) Der "**Basiskurs**" entspricht dem in der Tabelle angegebenen Basiskurs.
 - (5) Die "**Bonusperformance**" entspricht der in der Tabelle angegebenen Bonusperformance.
 - (6) Der "**Grenzwert**" entspricht dem in der Tabelle angegebenen Grenzwert.
 - (7) Das "**Bezugsverhältnis**" entspricht dem in der Tabelle angegebenen Bezugsverhältnis.
 - (8) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung zu begeben, so daß sie mit diesen Zertifikaten zusammengefaßt werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Anzahl erhöhen. Der Begriff "Zertifikate" umfaßt im Fall einer solchen Aufstockung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.

§ 2

Form der Zertifikate; Girosammelverwahrung; Übertragbarkeit

- (1) Sämtliche in der **Tabelle** mit einer Wertpapierkennnummer angegebenen, von der Emittentin begebenen Zertifikate, sind zu jeder Zeit durch ein Dauer-Inhaber-Sammelzertifikat (das "Inhaber-Sammelzertifikat") verbrieft. Einzelne Zertifikate werden nicht begeben. Der Anspruch der Zertifikatsinhaber auf Lieferung einzelner Zertifikate ist ausgeschlossen.
- (2) Sämtliche Inhaber-Sammelzertifikate sind bei der Clearstream Banking Frankfurt Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main (die "CBF") hinterlegt. Die Zertifikate sind als Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammelzertifikat übertragbar.
- (3) Im Effekten giroverkehr sind die Zertifikate ausschließlich in Einheiten von **einem** Zertifikat oder einem ganzzahligen Vielfachen davon handelbar und übertragbar.

§ 3

Status und Garantie

- (1) Die Zertifikate begründen unmittelbare, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander gleichrangig und, vorbehaltlich der jeweils geltenden gesetzlichen Ausnahmen, mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin zumindest gleichrangig sind.
- (2) Die Erfüllung der Verbindlichkeiten der Emittentin unter diesen Zertifikatsbedingungen werden von der Société Générale S.A., Paris, Frankreich (die "Garantin") garantiert. Die Verpflichtungen der Garantin unter der Garantie begründen unmittelbare, unbedingte und nicht besicherte Verbindlichkeiten der Garantin, die untereinander gleichrangig sind, einschließlich solchen aus Einlagen, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Im Falle einer Nichterfüllung durch die Emittentin (i) hinsichtlich der ordnungsgemäßen und pünktlichen Rückzahlung sämtlicher Beträge oder eines Teils davon (ii) oder der Zahlung und/oder Lieferung von körperlichen Stücken durch die Emittentin, wird die Garantin die entsprechende Zahlung leisten oder, soweit anwendbar, die Zahlung und/oder Lieferung solcher körperlicher Stücke auf Anfordern erbringen, als ob diese Zahlung oder Zahlung und/oder Lieferung solcher physischer Stücke, je nach Fall, durch die Emittentin geleistet worden wäre.

§ 4

Bewertungstag, Bankgeschäftstag, Laufzeit

- (1) Der Bewertungstag der Zertifikate entspricht, vorbehaltlich § 4 (2) und § 6 dem in der **Tabelle** angegebenen Bewertungstag. Die Zertifikate haben die in der **Tabelle** angegebene Laufzeit.
- (2) Sofern der in der **Tabelle** angegebene Bewertungstag kein Bankgeschäftstag in der Stadt ist, in der die jeweilige Maßgebliche Börse ihren Sitz hat, ist Bewertungstag der in dieser Stadt nächstfolgende Bankgeschäftstag. Ein "Bankgeschäftstag" ist ein Tag, an dem Banken in dem angegebenen Ort generell ihre Schalter geöffnet haben.

§ 5

Zahlung des Abrechnungsbetrages

- (1) Die Zahlung eines gegebenenfalls zu beanspruchenden Abrechnungsbetrages erfolgt am in der **Tabelle** angegebenen Fälligkeitstag. Sofern der in der **Tabelle** angegebene Fälligkeitstag kein Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main ist, ist Fälligkeitstag der auf diesen Tag nächstfolgende Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main. Falls der **Schlußkurs** der Aktien gemäß § 1(3) erst nach dem Bewertungstag festgestellt wird, erfolgt die Zahlung des gegebenenfalls zu beanspruchenden Abrechnungsbetrages an dem **fünften** Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main nach dem Tag der Feststellung (der "**Fälligkeitstag**") an die CBF. Die CBF wird den Zertifikatsinhabern, die

Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammelzertifikat halten, den Abrechnungsbetrag über ihre Depotbanken vergüten.

- (2) Sollte die Vergütung, aus welchen Gründen auch immer, nicht innerhalb von drei Monaten nach dem Fälligkeitstag möglich sein, ist die Emittentin berechtigt, die entsprechenden Beträge beim Amtsgericht Frankfurt am Main für die Zertifikatsinhaber auf deren Gefahr und Kosten unter Verzicht auf das Recht der Rücknahme zu hinterlegen. Mit der Hinterlegung erlöschen die Ansprüche der Zertifikatsinhaber gegen die Emittentin.
- (3) Kosten, Steuern und sonstige Abgaben, die im Zusammenhang mit der Zahlung des Abrechnungsbetrages oder der Zahlung eines Kündigungsbetrages anfallen, sind von den Inhabern der betreffenden Zertifikate zu zahlen. Die gesetzlichen Bestimmungen zum Steuerabzug vom Kapitalertrag bleiben hiervon unberührt.

§ 6

Marktstörungen; Anpassung des Zertifikatsrechts

- (1) Wenn die Gesellschaft während der Laufzeit der Zertifikate (a) (i) ihr Kapital durch die Ausgabe neuer Anteile erhöht oder (ii) selbst oder durch einen Dritten unter Einräumung eines unmittelbaren oder mittelbaren Bezugsrechtes an die Inhaber der Aktien Schuldverschreibungen oder ähnliche Wertpapiere mit Wandel- oder Optionsrechten auf Anteile der Gesellschaft begibt oder (b) ihr Kapital durch Umwandlung einbehaltener Gewinne auf Aktien erhöht oder (c) ihre Aktien teilt, konsolidiert oder reklassifiziert oder (d) Einzahlungen auf nicht voll einbezahlte Aktien verlangt oder (e) Aktien zurückkauft, sei es aus Gewinnen oder Kapital und unabhängig davon, ob der Kaufpreis für diesen Rückkauf in Bargeld, neuen Anteilen, Wertpapieren oder sonstigem besteht, oder (f) eine andere ihr Kapital betreffende Maßnahme nach dem jeweils anwendbaren nationalen Recht durchführt, die sich in entsprechender oder ähnlicher Weise auf den Wert einer Aktie auswirkt, kann der Basiskurs und das Bezugsverhältnis angepaßt werden, um dem Verwässerungs- oder Konzentrationseffekt Rechnung zu tragen. Diese Anpassung hat so zu erfolgen, daß die Zertifikatsinhaber so gestellt werden, wie sie unmittelbar vor dem entsprechenden Ereignis gestellt waren. Die Anpassung wird an dem von der Zertifikatsstelle bestimmten Tag wirksam und gem. § 9 bekanntgemacht.
- (2) Bei Zahlung von Dividenden, ebenso wie von Boni oder sonstigen Barausschüttungen erfolgt keine Anpassung, soweit sich letztere im Rahmen üblicher Dividendenzahlungen halten, es sei denn, eine Terminbörse, an der Options- oder Terminkontrakte auf die jeweilige Aktie gehandelt werden, nimmt im Einzelfall aufgrund einer Zahlung von Dividenden, Boni oder sonstigen Barausschüttungen eine Anpassung des Ausübungspreises für auf Aktien einer Gesellschaft bezogene Options- oder Terminkontrakte vor.
- (3) Sollte am Bewertungstag der Handel mit Aktien der Gesellschaft oder insgesamt der Handel mit Aktien an der jeweils Maßgeblichen Wertpapierbörse oder einer anderen Wertpapierbörse, an der die Aktie gehandelt wird, der Handel mit auf die Aktie der Gesellschaft bezogenen Optionen oder Futures oder der Handel insgesamt an einer Terminbörse, an der Termin- oder Optionskontrakte auf die jeweilige Aktie gehandelt

werden, für mindestens acht aufeinanderfolgende Bankgeschäftstage ausgesetzt oder erheblich eingeschränkt sein (die "Marktstörung"), ist die Emittentin berechtigt, für die Berechnung des Abrechnungskurses den Schlußkurs der Aktie der Gesellschaft zugrunde zu legen, der nach Beendigung der Marktstörung an der Maßgeblichen Wertpapierbörse festgestellt wird. Sollte nach Beendigung der Marktstörung für vier Bankgeschäftstage kein Schlußkurs an der Maßgeblichen Wertpapierbörse festgestellt werden, ist die Emittentin berechtigt, für die Berechnung des Abrechnungsbetrages den zu diesem Zeitpunkt angemessenen Marktwert der Aktie der Gesellschaft zugrunde zu legen, der gem. § 1 (3) Satz 2 bis 4 bestimmt wird. Eine Beschränkung des Börsenhandels, die während der Börsenhandelszeiten aufgrund von Kursverschiebungen verhängt wird, gilt als Marktstörung i.S. des vorangehenden Absatzes, eine im Rahmen des allgemeinen Börsenhandels angekündigte Änderung der Börsenhandelszeiten gilt hingegen nicht als Marktstörung.

- (4) Sollte die Notierung der Aktien der Gesellschaft an der Maßgeblichen Wertpapierbörse aufgrund einer Verschmelzung der Gesellschaft, einer Umwandlung in eine Rechtsform ohne börsennotierte Aktien oder aus irgendeinem sonstigen Grund endgültig eingestellt werden, mit der Gesellschaft ein Beherrschungs- oder Gewinnabführungsvertrag unter Abfindung der Aktionäre der Gesellschaft durch Aktien des herrschenden Unternehmens abgeschlossen werden, Minderheitsaktionäre des Unternehmens gegen Abfindung durch Aktien des Mehrheitsaktionärs oder einer anderen Gesellschaft aus dem Unternehmen durch Eintragung des entsprechenden Hauptversammlungsbeschlusses in das Handelsregister oder einer vergleichbaren Maßnahme nach anwendbarem ausländischen Recht ausgeschlossen werden (sogenannter "Squeeze Out"), für die Aktien ein öffentliches Übernahmeangebot abgegeben werden oder die Aktien der Gesellschaft aus einem vergleichbaren Grund nicht oder nur noch unter verhältnismäßig erschwerten Bedingungen lieferbar sein, ist die Emittentin berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Zertifikate vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 9 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrages zu kündigen. Die Kündigung hat innerhalb von einem Monat nach endgültiger Einstellung der Notierung der Aktien der Gesellschaft bzw. nach Eintreten eines zur Kündigung berechtigenden Ereignisses zu erfolgen. Im Fall einer Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Zertifikatsinhaber bezüglich jedes von ihm gehaltenen Zertifikats einen Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von der Zertifikatsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) als angemessener Marktpreis eines Zertifikats unmittelbar vor der Einstellung der Notierung bzw. Eintreten des zur Kündigung berechtigenden Ereignisses festgelegt wird. Der Kündigungsbetrag wird zwei Bankgeschäftstage in Frankfurt am Main nach dem Tag der Bekanntmachung der Kündigung gemäß § 9 von der Emittentin an die CBF zur Gutschrift auf die Konten der Hinterleger der Zertifikate bei der CBF bezahlt.
- (5) Im Fall einer Verschmelzung der Gesellschaft oder eines sonstigen gemäß vorstehendem Absatz (4) zur Kündigung berechtigenden Ereignisses behält sich die Emittentin vor, sofern sie die Zertifikate nicht vorzeitig gekündigt hat, anstelle des Schlußkurses der Aktien der Gesellschaft den Zertifikaten den Schlußkurs der neugegründeten oder übernehmenden Gesellschaft unter Anpassung des Basiskurses und des Bezugsverhältnisses zugrunde zu legen. Falls die Emittentin nach den vorstehenden Bestimmungen von ihrem Recht Gebrauch macht, den Schlußkurs der Aktien der übernehmenden bzw. neugegründeten Gesellschaft zugrunde zu legen, wird sie dies unter Angabe des neuen Bezugsverhältnisses und ggf. Anpassung des Basiskurses spätestens nach Ablauf eines Monats nach der endgültigen Einstellung der

Notierung der Aktien der Gesellschaft an der Maßgeblichen Wertpapierbörse bzw. nach Eintreten eines zur Kündigung berechtigenden Ereignisses gemäß § 9 bekanntmachen.

- (6) Sollte die Gesellschaft Gegenstand einer Spaltung sein, wird die Emittentin nach billigem Ermessen entweder die Zertifikate entsprechend § 6 (4) kündigen, den den Zertifikaten zugrundeliegenden Schlußkurs der Aktien durch den Schlußkurs der Aktien einer neugegründeten oder übernehmenden Gesellschaft ersetzen oder, sofern die Aktien der Gesellschaft weiter an der **Wertpapierbörse** gehandelt werden und ausreichende Liquidität aufweisen, den Handel mit den Zertifikaten fortführen. Die Emittentin wird das Bezugsverhältnis, den Basiskurs sowie andere Bedingungen der Zertifikate, sofern dies nach billigem Ermessen zur Fortführung des Handels der Zertifikate angemessen und erforderlich erscheint, anpassen. Die Emittentin wird ihre Entscheidung darüber, ob sie den Handel mit den Zertifikaten fortsetzt, sowie die in diesem Fall geltenden Bedingungen unverzüglich gemäß § 9 bekannt machen.

§ 7

Zertifikatsstelle

- (1) Die Société Générale, Paris, ist die Zertifikatsstelle bezüglich der Zertifikate (die "**Zertifikatsstelle**"). Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit die Zertifikatsstelle durch eine andere Bank in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zu ersetzen, weitere Banken als zusätzliche Zertifikatsstellen der Emittentin (die "Zusätzliche Zertifikatsstellen") zu bestellen und die Bestellung von Zusätzlichen Zertifikatsstellen zu widerrufen. Ersetzung, Bestellung und Widerruf werden unverzüglich gemäß § 9 bekanntgemacht.
- (2) Die Zertifikatsstelle ist berechtigt, jederzeit ihr Amt als Zertifikatsstelle niederzulegen, vorausgesetzt, daß eine andere Bank in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union als Nachfolgerin vor einer solchen Niederlegung bestellt wurde. Niederlegung und Ersetzung werden unverzüglich gemäß § 9 bekanntgemacht.
- (3) Die Zertifikatsstelle und etwaige Zusätzliche Zertifikatsstellen handeln ausschließlich für die Emittentin und gehen gegenüber den Zertifikatsinhabern keinerlei Vertretungs- oder Treuhandbeziehung ein. Die Zertifikatsstelle und etwaige Zusätzliche Zertifikatsstellen sind von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen ähnlichen gesetzlichen Beschränkungen in anderen Ländern befreit.
- (4) Weder die Emittentin noch die Zertifikatsstelle noch etwaige Zusätzliche Zertifikatsstellen sind verpflichtet, die Berechtigung der Hinterleger von Zertifikaten bei der CBF zu prüfen.

§ 8

Ersetzung der Emittentin

- (1) Die Emittentin ist jederzeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber berechtigt, eine andere Gesellschaft als Schuldnerin (die "Neue Emittentin") hinsichtlich aller Verpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten an die Stelle der Emittentin zu setzen, sofern
 - (a) die Neue Emittentin durch Vertrag mit der Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten übernimmt,
 - (b) eine von der Emittentin speziell zu bestellende Treuhänderin, die eine Bank oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in Frankfurt am Main mit internationalem Ansehen ist (die "Treuhänderin"), die Schuldübernahme gemäß Unterabsatz (a) nach ihrem freien Ermessen als für die Zertifikatsinhaber nicht wesentlich nachteilig beurteilt und für diese genehmigt,
 - (c) die Société Générale S.A., Paris, diese Verpflichtungen der Neuen Emittentin gegenüber der Treuhänderin zugunsten der Zertifikatsinhaber garantiert und
 - (d) die Neue Emittentin alle etwa notwendigen Genehmigungen der Behörden des Landes, in dem sie ihren Sitz hat, erhalten hat.

Mit Erfüllung vorgenannter Bedingungen tritt die Neue Emittentin in jeder Hinsicht an die Stelle der Emittentin und die Emittentin wird von allen mit der Funktion als Emittentin zusammenhängenden Verpflichtungen gegenüber den Zertifikatsinhabern aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten befreit.

- (2) Im Falle einer solchen Schuldnerersetzung gilt jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Emittentin als Bezugnahme auf die Neue Emittentin.
- (3) Eine Ersetzung der Emittentin wird unverzüglich gemäß § 9 bekanntgemacht.

§ 9

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, die die Zertifikate betreffen, werden in einem überregionalen Börsenpflichtblatt veröffentlicht.

§ 10

Verschiedenes

- (1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten aus den in diesen Zertifikatsbedingungen geregelten Angelegenheiten ebenso wie Form und Inhalt der Garantie (§ 3 Abs. (2)) und alle Rechte und Pflichten hieraus bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

- (2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
- (3) Gerichtsstand für alle Klagen oder sonstigen Verfahren aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten sowie der Garantie (§ 3 Abs. (2)) ist Frankfurt am Main, wenn der Zertifikatsinhaber Kaufmann ist oder es sich bei ihm um eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt oder sich sein Wohnsitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland befindet.
- (4) Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Zertifikatsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder sonstige offensichtliche Irrtümer zu berichtigen sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber zu ändern bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Zertifikatsinhaber zumutbar sind, d.h. die die finanzielle Situation des Zertifikatsinhabers nicht wesentlich verschlechtern. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Zertifikatsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 9 bekanntgemacht.
- (5) Sollte eine Bestimmung dieser Zertifikatsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Zwecken der unwirksamen Bestimmung so weit wie rechtlich möglich Rechnung trägt.

b) Emission vom 06. Oktober 2004

Tabelle:

Gemeinsame Angaben zu sämtlichen Serien:

Tag der Beschlußfassung: **05. Oktober 2004**
 Verkaufsbeginn: **06. Oktober 2004**
 Valutierung: **13. Oktober 2004**

Beantragte Börsennotierung: Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse sowie im Marktsegment EUWAX innerhalb des Freiverkehrs und im Limit-Control-System (LICOS) der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse

Ausgabe- größe	Basiswert (Aktie/ Gesellschaft/ ISIN)	Maßgeb- liche Börse	Basiskurs	Bezugs- verhältni- s	Bonus- perfor- mance	Grenzwert	Laufzeit	Beobach- tungszeit- raum	Bewertungstag	Fälligkeitstag	Anfäng- licher Emissions- preis in EUR ¹⁶	WKN	ISIN-Code
80.000	Stammaktie; Altria Group Inc.; ISIN US02209S1033	NYSE	USD 46,52	1	132,63%	75,24% vom Basiskurs	06.10.2004 – 21.12.2007	21.09.2007 – 21.12.2007	21.12.2007	04.01.2008	46,52	SG1 A48	DE000SG1A480
100.000	Stammaktie; JP Morgan Chase & Co.; ISIN US46625H1005	NYSE	USD 39,68	1	115,00%	88,21% vom Basiskurs	06.10.2004 – 21.12.2007	21.09.2007 – 21.12.2007	21.12.2007	04.01.2008	39,68	SG1 A49	DE000SG1A498
90.000	Stammaktie; Citigroup Inc.; ISIN US1729671016	NYSE	USD 44,70	1	115,00%	81,66% vom Basiskurs	06.10.2004 – 21.12.2007	21.09.2007 – 21.12.2007	21.12.2007	04.01.2008	44,70	SG1 A5A	DE000SG1A5A1

¹⁶ Die in dieser Tabelle angegebenen Anfänglichen Verkaufspreise stellen lediglich historische indikative Preise auf der Grundlage der Marktsituation an dem in der Vergangenheit liegenden Tag des erstmaligen öffentlichen Angebots der betreffenden Zertifikate dar. Die jeweils aktuellen Preise der Zertifikate können auf der Internetseite www.sg-zertifikate.de abgerufen werden.

90.000	Inhaber-Stammaktie; E.I. Du Pont de Nemours & Co.; ISIN US2635341090	Euronext Paris	USD 42,38	1	115,00%	80,82% vom Basiskurs	06.10.2004 – 21.12.2007	21.09.2007 – 21.12.2007	21.12.2007	04.01.2008	42,38	SG1 A5B	DE000SG1A5B9
120.000	Stammaktie; General Electric Co.; ISIN US3696041033	NYSE	USD 33,45	1	115,00%	92,97% vom Basiskurs	06.10.2004 – 21.12.2007	21.09.2007 – 21.12.2007	21.12.2007	04.01.2008	33,45	SG1 A5C	DE000SG1A5C7
25.000	Stammaktie; Total S.A.; ISIN FR0000120271	Euronext Paris	EUR 40,973	4,054	115,00%	80,76% vom Basiskurs	06.10.2004 – 05.10.2007	05.07.2007 – 05.10.2007	05.10.2007	12.10.2007	166,10	SG1 A5D	DE000SG1A5D5
250.000	Namensaktie; Deutsche Post AG; ISIN DE0005552004	FFT	EUR 16,18	1	115,00%	79,36% vom Basiskurs	06.10.2004 – 05.10.2007	05.07.2007 – 05.10.2007	05.10.2007	12.10.2007	16,18	SG1 A5E	DE000SG1A5E3
100.000	Inhaber-Stammaktie; Metro AG; ISIN DE0007257503	FFT	EUR 37,27	1	115,00%	78,59% vom Basiskurs	06.10.2004 – 05.10.2007	05.07.2007 – 05.10.2007	05.10.2007	12.10.2007	37,27	SG1 A5F	DE000SG1A5F0

Definitionen:

NYSE: New York Stock Exchange; Wertpapierbörse New York

FFT: Frankfurt Stock Exchange, Wertpapierbörse Frankfurt (**XETRA-Handel**)

XETRA: Elektronisches Wertpapierhandelssystem der Wertpapierbörse Frankfurt am Main

Jede Bezugnahme auf "EUR" ist als Bezugnahme auf das seit dem 01. Januar 2002 in zwölf Teilnehmerstaaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion (EWWU) eingeführte gesetzliche Zahlungsmittel "Euro" zu verstehen und jede Bezugnahme auf "USD" als solche auf "Dollar" der Vereinigten Staaten von Amerika.

ZERTIFIKATSBEDINGUNGEN

§ 1

Zertifikatsrecht; Aufstockung

(1) Die SGA Société Générale Acceptance N.V., Curacao, Niederländische Antillen (die "**Emittentin**") gewährt hiermit dem Inhaber von Zertifikaten einer Wertpapierkennnummer bezogen auf Aktien einer deutschen bzw. ausländischen Aktiengesellschaft (die „Gesellschaft“), wie im einzelnen in der Tabelle auf Seite 231 (und ggf. den nachfolgenden Seiten) des Verkaufsprospektes (die "**Tabelle**") angegeben (jeweils die "**Zertifikate**"), das Recht (das "**Zertifikatsrecht**"), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen am Fälligkeitstag (§ 5 Abs. (1)) den nachstehend unter Absatz (2) definierten Abrechnungsbetrag zu verlangen.

(2) Der Abrechnungsbetrag je Zertifikat entspricht entweder,

(a) sofern der an der Maßgeblichen Börse berechnete und veröffentlichte Kurs der jeweiligen Aktie zu irgendeinem Zeitpunkt während des in der Tabelle angegebenen Beobachtungszeitraums (auch intraday) den in der Tabelle angegebenen Grenzwert erreicht oder unterschreitet "**Abrechnungsszenario A**", dem in EUR ausgedrückten bzw. gemäß § 1 (9) umgerechneten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Basiskurs des Zertifikats, multipliziert mit dem Quotienten aus dem Abrechnungskurs dividiert durch den Basiskurs, gegebenenfalls auf zwei Dezimalstellen kaufmännisch gerundet. Der Abrechnungsbetrag wird nach folgender Formel berechnet:

$$\text{Bezugsverhältnis} * \text{Basiskurs} * \text{Abrechnungskurs}/\text{Basiskurs}$$

oder

(b) sofern der an der Maßgeblichen Börse berechnete und veröffentlichte Kurs der Aktie zu keinem Zeitpunkt während des in der Tabelle angegebenen Beobachtungszeitraums (auch nicht intraday) den in der Tabelle angegebenen Grenzwert erreicht oder unterschreitet "**Abrechnungsszenario B**", dem in EUR ausgedrückten bzw. gemäß § 1 (9) umgerechneten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Basiskurs des Zertifikats, multipliziert mit dem Quotienten aus dem Abrechnungskurs dividiert durch den Basiskurs, mindestens aber dem in EUR ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Basiskurs multipliziert mit der Bonusperformance (§ 1 Abs. (5)). Der Abrechnungsbetrag wird nach folgender Formel berechnet:

$$\text{Bezugsverhältnis} * \text{Basiskurs} * \max[\text{Bonusperformance}; \text{Abrechnungskurs}/\text{Basiskurs}]$$

(3) Der Abrechnungskurs entspricht, vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen, dem **Schlusskurs** (der "**Schlusskurs**") der Aktien der Gesellschaft, der an dem Bewertungstag (§ 4 (1)) an der in der **Tabelle** angegebenen jeweils Maßgeblichen Börse (jeweils die "Maßgebliche Börse") als **Schlusskurs** festgestellt wird. Kann am Bewertungstag kein **Schlusskurs** an der jeweils Maßgeblichen Börse festgestellt werden, entspricht der Abrechnungskurs – vorbehaltlich des Vorliegens einer

Marktstörung gem. § 6 (3) – dem **Schlußkurs** der Aktien der Gesellschaft am nächstfolgenden Börsenhandelstag an der jeweils Maßgeblichen Börse.

- (4) Der "**Basiskurs**" entspricht dem in der Tabelle angegebenen Basiskurs.
- (5) Die "**Bonusperformance**" entspricht der in der Tabelle angegebenen Bonusperformance.
- (6) Der "**Grenzwert**" entspricht dem in der Tabelle angegebenen Grenzwert.
- (7) Das "**Bezugsverhältnis**" entspricht dem in der Tabelle angegebenen Bezugsverhältnis.
- (8) Jede Bezugnahme auf "EUR" ist als Bezugnahme auf das seit dem 01. Januar 2002 in zwölf Teilnehmerstaaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion (EWWU) eingeführte gesetzliche Zahlungsmittel "Euro" zu verstehen, und jede Bezugnahme auf "USD" als solche auf "Dollar" der Vereinigten Staaten von Amerika.
- (9) Die Umrechnung von USD in EUR erfolgt auf der Grundlage eines USD/EUR Umrechnungskurses von 1:1 ("Quanto").
- (10) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung zu begeben, so daß sie mit diesen Zertifikaten zusammengefaßt werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Anzahl erhöhen. Der Begriff "Zertifikate" umfaßt im Fall einer solchen Aufstockung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.

§ 2

Form der Zertifikate; Girosammelverwahrung; Übertragbarkeit

- (1) Sämtliche in der **Tabelle** mit einer Wertpapierkennnummer angegebenen, von der Emittentin begebenen Zertifikate sind zu jeder Zeit durch ein Dauer-Inhaber-Sammelzertifikat (das "Inhaber-Sammelzertifikat") verbrieft. Einzelne Zertifikate werden nicht begeben. Der Anspruch der Zertifikatsinhaber auf Lieferung einzelner Zertifikate ist ausgeschlossen.
- (2) Sämtliche Inhaber-Sammelzertifikate sind bei der Clearstream Banking Frankfurt Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main (die "CBF") hinterlegt. Die Zertifikate sind als Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammelzertifikat übertragbar.
- (3) Im Effekten giroverkehr sind die Zertifikate in Einheiten von **einem** Zertifikat oder einem ganzzahligen Vielfachen davon handelbar und übertragbar.

§ 3

Status und Garantie

- (1) Die Zertifikate begründen unmittelbare, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander gleichrangig und, vorbehaltlich der jeweils geltenden gesetzlichen Ausnahmen, mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin zumindest gleichrangig sind.
- (2) Die Erfüllung der Verbindlichkeiten der Emittentin unter diesen Zertifikatsbedingungen werden von der Société Générale S.A., Paris, Frankreich (die "Garantin") garantiert. Die Verpflichtungen der Garantin unter der Garantie begründen unmittelbare, unbedingte und nicht besicherte Verbindlichkeiten der Garantin, die untereinander gleichrangig sind, einschließlich solchen aus Einlagen, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Im Falle einer Nichterfüllung durch die Emittentin (i) hinsichtlich der ordnungsgemäßen und pünktlichen Rückzahlung sämtlicher Beträge oder eines Teils davon (ii) oder der Zahlung und/oder Lieferung von körperlichen Stücken durch die Emittentin, wird die Garantin die entsprechende Zahlung leisten oder, soweit anwendbar, die Zahlung und/oder Lieferung solcher körperlicher Stücke auf Anfordern erbringen, als ob diese Zahlung oder Zahlung und/oder Lieferung solcher physischer Stücke, je nach Fall, durch die Emittentin geleistet worden wäre.

§ 4

Bewertungstag; Laufzeit; Beobachtungszeitraum; Börsenhandelstag; Bankgeschäftstag

- (1) Der Bewertungstag der Zertifikate entspricht, vorbehaltlich § 4 (2) und § 6 (3) dem in der **Tabelle** angegebenen Bewertungstag. Die Zertifikate haben die in der **Tabelle** angegebene Laufzeit. Der Beobachtungszeitraum entspricht dem in der **Tabelle** angegebenen Beobachtungszeitraum.
- (2) Sofern der in der **Tabelle** angegebene Bewertungstag kein Börsenhandelstag in der Stadt ist, in der die jeweilige Maßgebliche Börse ihren Sitz hat, ist Bewertungstag der in dieser Stadt nächstfolgende Börsenhandelstag. Ein "Börsenhandelstag" ist ein Tag, an dem die jeweilige Maßgebliche Börse üblicherweise für den Handel geöffnet ist. Ein "Bankgeschäftstag" ist ein Tag, an dem Banken in dem angegebenen Ort generell ihre Schalter geöffnet haben.

§ 5

Zahlung des Abrechnungsbetrages

- (1) Die Zahlung eines gegebenenfalls zu beanspruchenden Abrechnungsbetrages erfolgt am in der **Tabelle** angegebenen Fälligkeitstag. Sofern der in der **Tabelle** angegebene Fälligkeitstag kein Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main ist, ist Fälligkeitstag der auf diesen Tag nächstfolgende Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main. Falls der **Schlußkurs** der Aktien gemäß § 4 (2) bzw. § 6 (3) erst nach dem Bewertungstag festgestellt wird, erfolgt die Zahlung des gegebenenfalls zu beanspruchenden

Abrechnungsbetrages an dem **fünften** Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main nach dem Tag der Feststellung (der "**Fälligkeitstag**") an die CBF. Die CBF wird den Zertifikatsinhabern, die Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammelzertifikat halten, den Abrechnungsbetrag über ihre Depotbanken vergüten.

- (2) Sollte die Vergütung, aus welchen Gründen auch immer, nicht innerhalb von drei Monaten nach dem Fälligkeitstag möglich sein, ist die Emittentin berechtigt, die entsprechenden Beträge beim Amtsgericht Frankfurt am Main für die Zertifikatsinhaber auf deren Gefahr und Kosten unter Verzicht auf das Recht der Rücknahme zu hinterlegen. Mit der Hinterlegung erlöschen die Ansprüche der Zertifikatsinhaber gegen die Emittentin.
- (3) Kosten, Steuern und sonstige Abgaben, die im Zusammenhang mit der Zahlung des Abrechnungsbetrages oder der Zahlung eines Kündigungsbetrages anfallen, sind von den Inhabern der betreffenden Zertifikate zu zahlen. Die gesetzlichen Bestimmungen zum Steuerabzug vom Kapitalertrag bleiben hiervon unberührt.

§ 6

Marktstörungen; Anpassung des Zertifikatsrechts

- (1) Wenn die Gesellschaft während der Laufzeit der Zertifikate (a) (i) ihr Kapital durch die Ausgabe neuer Anteile erhöht oder (ii) selbst oder durch einen Dritten unter Einräumung eines unmittelbaren oder mittelbaren Bezugsrechtes an die Inhaber der Aktien Schuldverschreibungen oder ähnliche Wertpapiere mit Wandel- oder Optionsrechten auf Anteile der Gesellschaft begibt oder (b) ihr Kapital durch Umwandlung einbehaltener Gewinne auf Aktien erhöht oder (c) ihre Aktien teilt, konsolidiert oder reklassifiziert oder (d) Einzahlungen auf nicht voll einbezahlte Aktien verlangt oder (e) Aktien zurückkauft, sei es aus Gewinnen oder Kapital und unabhängig davon, ob der Kaufpreis für diesen Rückkauf in Bargeld, neuen Anteilen, Wertpapieren oder sonstigem besteht, oder (f) eine andere ihr Kapital betreffende Maßnahme nach dem jeweils anwendbaren nationalen Recht durchführt, die sich in entsprechender oder ähnlicher Weise auf den Wert einer Aktie auswirkt, kann der Basiskurs und das Bezugsverhältnis angepaßt werden, um dem Verwässerungs- oder Konzentrationseffekt Rechnung zu tragen. Diese Anpassung hat so zu erfolgen, daß die Zertifikatsinhaber so gestellt werden, wie sie unmittelbar vor dem entsprechenden Ereignis gestellt waren. Die Anpassung wird an dem von der Zertifikatsstelle bestimmten Tag wirksam und gem. § 9 bekanntgemacht.
- (2) Bei Zahlung von Dividenden, ebenso wie von Boni oder sonstigen Barausschüttungen erfolgt keine Anpassung, soweit sich letztere im Rahmen üblicher Dividendenzahlungen halten, es sei denn, eine Terminbörse, an der Options- oder Terminkontrakte auf die jeweilige Aktie gehandelt werden, nimmt im Einzelfall aufgrund einer Zahlung von Dividenden, Boni oder sonstigen Barausschüttungen eine Anpassung des Ausübungspreises für auf Aktien einer Gesellschaft bezogene Options- oder Terminkontrakte vor.
- (5) Sollte am Bewertungstag der Handel mit Aktien der Gesellschaft oder insgesamt der Handel mit Aktien an der jeweils **Maßgeblichen Börse** oder einer anderen Wertpapierbörse, an der die Aktie gehandelt wird, der Handel mit auf die Aktie der

Gesellschaft bezogenen Optionen oder Futures oder der Handel insgesamt an einer Terminbörse, an der Optionen oder Futures auf die jeweiligen Aktien gehandelt werden, ausgesetzt oder erheblich eingeschränkt sein (die "Marktstörung"), wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Börsenhandelstag, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt, verschoben. Sofern der Bewertungstag um acht hintereinanderliegende Börsenhandelstage verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als der Bewertungstag, wobei die Zertifikatsstelle den Abrechnungskurs nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) unter Berücksichtigung der an dem Bewertungstag herrschenden Marktgegebenheiten bestimmen wird.

- (4) Sollte die Notierung der Aktien der Gesellschaft an der Maßgeblichen Wertpapierbörse aufgrund einer Verschmelzung der Gesellschaft, einer Umwandlung in eine Rechtsform ohne börsennotierte Aktien oder aus irgendeinem sonstigen Grund endgültig eingestellt werden, mit der Gesellschaft ein Beherrschungs- oder Gewinnabführungsvertrag unter Abfindung der Aktionäre der Gesellschaft durch Aktien des herrschenden Unternehmens abgeschlossen werden, Minderheitsaktionäre des Unternehmens gegen Abfindung durch Aktien des Mehrheitsaktionärs oder einer anderen Gesellschaft aus dem Unternehmen durch Eintragung des entsprechenden Hauptversammlungsbeschlusses in das Handelsregister oder einer vergleichbaren Maßnahme nach anwendbarem ausländischen Recht ausgeschlossen werden (sogenannter "Squeeze Out"), für die Aktien ein öffentliches Übernahmeangebot abgegeben werden oder die Aktien der Gesellschaft aus einem vergleichbaren Grund nicht oder nur noch unter verhältnismäßig erschwerten Bedingungen lieferbar sein, ist die Emittentin berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Zertifikate vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 9 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrages zu kündigen. Die Kündigung hat innerhalb von einem Monat nach endgültiger Einstellung der Notierung der Aktien der Gesellschaft bzw. nach Eintreten eines zur Kündigung berechtigenden Ereignisses zu erfolgen. Im Fall einer Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Zertifikatsinhaber bezüglich jedes von ihm gehaltenen Zertifikats einen Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von der Zertifikatsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) als angemessener Marktpreis eines Zertifikats unmittelbar vor der Einstellung der Notierung bzw. Eintreten des zur Kündigung berechtigenden Ereignisses festgelegt wird. Der Kündigungsbetrag wird zwei Bankgeschäftstage in Frankfurt am Main nach dem Tag der Bekanntmachung der Kündigung gemäß § 9 von der Emittentin an die CBF zur Gutschrift auf die Konten der Hinterleger der Zertifikate bei der CBF bezahlt.
- (5) Im Fall einer Verschmelzung der Gesellschaft oder eines sonstigen gemäß vorstehendem Absatz (4) zur Kündigung berechtigenden Ereignisses behält sich die Emittentin vor, sofern sie die Zertifikate nicht vorzeitig gekündigt hat, anstelle des Schlußkurses der Aktien der Gesellschaft den Zertifikaten den Schlußkurs der neugegründeten oder übernehmenden Gesellschaft unter Anpassung des Basiskurses und des Bezugsverhältnisses zugrunde zu legen. Falls die Emittentin nach den vorstehenden Bestimmungen von ihrem Recht Gebrauch macht, den Schlußkurs der Aktien der übernehmenden bzw. neugegründeten Gesellschaft zugrunde zu legen, wird sie dies unter Angabe des neuen Bezugsverhältnisses und ggf. Anpassung des Basiskurses spätestens nach Ablauf eines Monats nach der endgültigen Einstellung der Notierung der Aktien der Gesellschaft an der Maßgeblichen Wertpapierbörse bzw. nach Eintreten eines zur Kündigung berechtigenden Ereignisses gemäß § 9 bekanntmachen.
- (6) Sollte die Gesellschaft Gegenstand einer Spaltung sein, wird die Emittentin nach billigem Ermessen entweder die Zertifikate entsprechend § 6 (4) kündigen, den den

Zertifikaten zugrundeliegenden Schlußkurs der Aktien durch den Schlußkurs der Aktien einer neugegründeten oder übernehmenden Gesellschaft ersetzen oder, sofern die Aktien der Gesellschaft weiter an der **Wertpapierbörse** gehandelt werden und ausreichende Liquidität aufweisen, den Handel mit den Zertifikaten fortführen. Die Emittentin wird das Bezugsverhältnis, den Basiskurs sowie andere Bedingungen der Zertifikate, sofern dies nach billigem Ermessen zur Fortführung des Handels der Zertifikate angemessen und erforderlich erscheint, anpassen. Die Emittentin wird ihre Entscheidung darüber, ob sie den Handel mit den Zertifikaten fortsetzt, sowie die in diesem Fall geltenden Bedingungen unverzüglich gemäß § 9 bekannt machen.

§ 7

Zertifikatsstelle

- (1) Die Société Générale, Paris, ist die Zertifikatsstelle bezüglich der Zertifikate (die "**Zertifikatsstelle**"). Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit die Zertifikatsstelle durch eine andere Bank in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zu ersetzen, weitere Banken als zusätzliche Zertifikatsstellen der Emittentin (die "Zusätzlichen Zertifikatsstellen") zu bestellen und die Bestellung von Zusätzlichen Zertifikatsstellen zu widerrufen. Ersetzung, Bestellung und Widerruf werden unverzüglich gemäß § 9 bekanntgemacht.
- (2) Die Zertifikatsstelle ist berechtigt, jederzeit ihr Amt als Zertifikatsstelle niederzulegen, vorausgesetzt, daß eine andere Bank in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union als Nachfolgerin vor einer solchen Niederlegung bestellt wurde. Niederlegung und Ersetzung werden unverzüglich gemäß § 9 bekanntgemacht.
- (3) Die Zertifikatsstelle und etwaige Zusätzliche Zertifikatsstellen handeln ausschließlich für die Emittentin und gehen gegenüber den Zertifikatsinhabern keinerlei Vertretungs- oder Treuhandbeziehung ein. Die Zertifikatsstelle und etwaige Zusätzliche Zertifikatsstellen sind von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen ähnlichen gesetzlichen Beschränkungen in anderen Ländern befreit.
- (4) Weder die Emittentin noch die Zertifikatsstelle noch etwaige Zusätzliche Zertifikatsstellen sind verpflichtet, die Berechtigung der Hinterleger von Zertifikaten bei der CBF zu prüfen.

§ 8

Ersetzung der Emittentin

- (1) Die Emittentin ist jederzeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber berechtigt, eine andere Gesellschaft als Schuldnerin (die "Neue Emittentin") hinsichtlich aller Verpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten an die Stelle der Emittentin zu setzen, sofern
 - (a) die Neue Emittentin durch Vertrag mit der Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten übernimmt,

- (b) eine von der Emittentin speziell zu bestellende Treuhänderin, die eine Bank oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in Frankfurt am Main mit internationalem Ansehen ist (die "Treuhänderin"), die Schuldübernahme gemäß Unterabsatz (a) nach ihrem freien Ermessen als für die Zertifikatsinhaber nicht wesentlich nachteilig beurteilt und für diese genehmigt,
- (c) die Société Générale S.A., Paris, diese Verpflichtungen der Neuen Emittentin gegenüber der Treuhänderin zugunsten der Zertifikatsinhaber garantiert und
- (d) die Neue Emittentin alle etwa notwendigen Genehmigungen der Behörden des Landes, in dem sie ihren Sitz hat, erhalten hat.

Mit Erfüllung vorgenannter Bedingungen tritt die Neue Emittentin in jeder Hinsicht an die Stelle der Emittentin und die Emittentin wird von allen mit der Funktion als Emittentin zusammenhängenden Verpflichtungen gegenüber den Zertifikatsinhabern aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten befreit.

- (2) Im Falle einer solchen Schuldnerersetzung gilt jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Emittentin als Bezugnahme auf die Neue Emittentin.
- (3) Eine Ersetzung der Emittentin wird unverzüglich gemäß § 9 bekanntgemacht.

§ 9

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, die die Zertifikate betreffen, werden in einem überregionalen Börsenpflichtblatt veröffentlicht.

§ 10

Verschiedenes

- (1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten aus den in diesen Zertifikatsbedingungen geregelten Angelegenheiten ebenso wie Form und Inhalt der Garantie (§ 3 Abs. (2)) und alle Rechte und Pflichten hieraus bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
- (3) Gerichtsstand für alle Klagen oder sonstigen Verfahren aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten sowie der Garantie (§ 3 Abs. (2)) ist Frankfurt am Main, wenn der Zertifikatsinhaber Kaufmann ist oder es sich bei ihm um eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt oder sich sein Wohnsitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland befindet.
- (4) Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Zertifikatsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder sonstige offensichtliche Irrtümer zu berichtigen sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen ohne Zustimmung der

Zertifikatsinhaber zu ändern bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Zertifikatsinhaber zumutbar sind, d.h. die die finanzielle Situation des Zertifikatsinhabers nicht wesentlich verschlechtern. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Zertifikatsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 9 bekanntgemacht.

- (5) Sollte eine Bestimmung dieser Zertifikatsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Zwecken der unwirksamen Bestimmung so weit wie rechtlich möglich Rechnung trägt.

c) Emission vom 20. Oktober 2004

Tabelle:

Gemeinsame Angaben zu sämtlichen Serien:

Tag der Beschlußfassung: **19. Oktober 2004**
 Verkaufsbeginn: **20. Oktober 2004**
 Valutierung: **27. Oktober 2004**

Beantragte Börsennotierung: Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse sowie im Marktsegment EUWAX innerhalb des Freiverkehrs und im Limit-Control-System (LICOS) der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse

Ausgabe- größe	Basiswert (Aktie/ Gesellschaft/ ISIN)	Maßgebliche Börse	Basiskurs	Bezugs- verhältnis	Bonus- perfor- mance	Grenzwert	Laufzeit	Beobachtungs- zeitraum	Bewertungs- tag	Fälligkeits- tag	Anfäng- licher Emissions- preis in EUR ¹⁷	WKN	ISIN-Code
50.000	Vinkulierte Namensaktie; Allianz AG; ISIN DE0008404005	FFT	EUR 80,10	1	115,00%	85,60% vom Basiskurs	20.10.2004 – 18.12.2007	18.09.2007 – 18.12.2007	18.12.2007	28.12.2007	80,10	SG1 CG7	DE000SG1CG78
300.000	Stammaktie; Nokia OYJ; ISIN FI0009000681	HEX	EUR 11,85	1	120,60%	80,00% vom Basiskurs	20.10.2004 – 18.12.2007	18.09.2007 – 18.12.2007	18.12.2007	28.12.2007	11,85	SG1 CG8	DE000SG1CG86

¹⁷ Die in dieser Tabelle angegebenen Anfänglichen Verkaufspreise stellen lediglich historische indikative Preise auf der Grundlage der Marktsituation an dem in der Vergangenheit liegenden Tag des erstmaligen öffentlichen Angebots der betreffenden Zertifikate dar. Die jeweils aktuellen Preise der Zertifikate können auf der Internetseite www.sg-zertifikate.de abgerufen werden.

150.000	Korb aus: 1 Inhaber- Stammaktie; Bayer AG; DE0005752000 und 0,1 Inhaber- Stammaktie; Lanxess AG; ISIN DE0005470405	FFT	EUR 22,15	1	115,50%	80,00% vom Basiskurs	20.10.2004 – 18.12.2007	18.09.2007 – 18.12.2007	18.12.2007	28.12.2007	22,15	SG1 CG9	DE000SG1CG94
50.000	Vinkulierte Namensaktie; Münchener Rück- versicherungs- Gesellschaft AG; ISIN DE0008430026	FFT	EUR 73,10	1	115,00%	84,00% vom Basiskurs	20.10.2004 – 18.12.2007	18.09.2007 – 18.12.2007	18.12.2007	28.12.2007	73,10	SG1 CHA	DE000SG1CHA0
80.000	Inhaber- Stammaktie; BASF AG; ISIN DE0005151005	FFT	EUR 47,75	1	115,30%	80,00% vom Basiskurs	20.10.2004 – 18.12.2007	18.09.2007 – 18.12.2007	18.12.2007	28.12.2007	47,75	SG1 CHB	DE000SG1CHB8
80.000	Inhaber- Stammaktie; Schering AG; ISIN DE0007172009	FFT	EUR 50,55	1	115,00%	90,50% vom Basiskurs	20.10.2004 – 18.12.2007	18.09.2007 – 18.12.2007	18.12.2007	28.12.2007	50,55	SG1 CHC	DE000SG1CHC6
200.000	Namensaktie; Deutsche Telekom AG; ISIN DE0005557508	FFT	EUR 15,05	1	118,70%	80,00% vom Basiskurs	20.10.2004 – 18.12.2007	18.09.2007 – 18.12.2007	18.12.2007	28.12.2007	15,05	SG1 CHD	DE000SG1CHD4
60.000	Namensaktie; Deutsche Bank AG; ISIN DE0005140008	FFT	EUR 59,70	1	115,00%	75,40% vom Basiskurs	20.10.2004 – 18.12.2007	18.09.2007 – 18.12.2007	18.12.2007	28.12.2007	59,70	SG1 CHE	DE000SG1CHE2
200.000	Holländisches Zertifikat; ING Groep N.V.; ISIN NL0000303600	Euronext Amsterdam	EUR 20,50	1	133,00%	80,00% vom Basiskurs	20.10.2004 – 18.12.2007	18.09.2007 – 18.12.2007	18.12.2007	28.12.2007	20,50	SG1 CHF	DE000SG1CHF9

80.000	Namensaktie; DaimlerChrysler AG; ISIN DE0007100000	FFT	EUR 32,60	1	140,00%	70,00% vom Basiskurs	20.10.2004 – 06.10.2008	20.10.2004 – 06.10.2008	06.10.2008	20.10.2008	32,60	SG1 A5L	DE000SG1A5L8
--------	---	-----	-----------	---	---------	----------------------------	-------------------------------	----------------------------	------------	------------	-------	---------	--------------

Definitionen:

FFT: Frankfurt Stock Exchange, Wertpapierbörse Frankfurt (**XETRA-Handel**)

XETRA: Elektronisches Wertpapierhandelssystem der Wertpapierbörse Frankfurt am Main

HEX: Helsinki Stock Exchange, Wertpapierbörse Finnland

Jede Bezugnahme auf "EUR" ist als Bezugnahme auf das seit dem 01. Januar 2002 in zwölf Teilnehmerstaaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion (EWWU) eingeführte gesetzliche Zahlungsmittel "Euro" zu verstehen.

ZERTIFIKATSBEDINGUNGEN

§ 1

Zertifikatsrecht; Aufstockung

(1) Die SGA Société Générale Acceptance N.V., Curacao, Niederländische Antillen (die "**Emittentin**") gewährt hiermit dem Inhaber von Zertifikaten einer Wertpapierkennnummer bezogen auf Aktien einer deutschen bzw. ausländischen Aktiengesellschaft (die „Gesellschaft“), wie im einzelnen in der Tabelle auf Seite 241 (und ggf. den nachfolgenden Seiten) des Verkaufsprospektes (die "**Tabelle**") angegeben (jeweils die "**Zertifikate**"), das Recht (das "**Zertifikatsrecht**"), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen am Fälligkeitstag (§ 5 Abs. (1)) den nachstehend unter Absatz (2) definierten Abrechnungsbetrag zu verlangen.

(2) Der Abrechnungsbetrag je Zertifikat entspricht entweder,

(a) sofern der an der Maßgeblichen Börse berechnete und veröffentlichte Kurs der jeweiligen Aktie zu irgendeinem Zeitpunkt während des in der Tabelle angegebenen Beobachtungszeitraums (auch intraday) den in der Tabelle angegebenen Grenzwert erreicht oder unterschreitet "**Abrechnungsszenario A**", dem in EUR ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Basiskurs des Zertifikats, multipliziert mit dem Quotienten aus dem Abrechnungskurs dividiert durch den Basiskurs, gegebenenfalls auf zwei Dezimalstellen kaufmännisch gerundet. Der Abrechnungsbetrag wird nach folgender Formel berechnet:

$$\text{Bezugsverhältnis} * \text{Basiskurs} * \text{Abrechnungskurs}/\text{Basiskurs}$$

oder,

(b) sofern der an der Maßgeblichen Börse berechnete und veröffentlichte Kurs der Aktie zu keinem Zeitpunkt während des in der Tabelle angegebenen Beobachtungszeitraums (auch nicht intraday) den in der Tabelle angegebenen Grenzwert erreicht oder unterschreitet "**Abrechnungsszenario B**", dem in EUR ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Basiskurs des Zertifikats, multipliziert mit dem Quotienten aus dem Abrechnungskurs dividiert durch den Basiskurs, mindestens aber dem in EUR ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Basiskurs multipliziert mit der Bonusperformance (§ 1 Abs. (5)). Der Abrechnungsbetrag wird nach folgender Formel berechnet:

$$\text{Bezugsverhältnis} * \text{Basiskurs} * \max[\text{Bonusperformance}; \text{Abrechnungskurs}/\text{Basiskurs}]$$

(3) Der Abrechnungskurs entspricht, vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen, dem **Schlußkurs** (der "**Schlußkurs**") der Aktien der Gesellschaft, der an dem Bewertungstag (§ 4 (1)) an der in der **Tabelle** angegebenen jeweils Maßgeblichen Börse (jeweils die "Maßgebliche Börse") als **Schlußkurs** festgestellt wird. Kann am Bewertungstag kein **Schlußkurs** an der jeweils Maßgeblichen Börse festgestellt werden, entspricht der Abrechnungskurs – vorbehaltlich des Vorliegens einer

Marktstörung gem. § 6 (3) – dem **Schlußkurs** der Aktien der Gesellschaft am nächstfolgenden Börsenhandelstag an der jeweils Maßgeblichen Börse.

- (4) Der "**Basiskurs**" entspricht dem in der Tabelle angegebenen Basiskurs.
- (5) Die "**Bonusperformance**" entspricht der in der Tabelle angegebenen Bonusperformance.
- (6) Der "**Grenzwert**" entspricht dem in der Tabelle angegebenen Grenzwert.
- (7) Das "**Bezugsverhältnis**" entspricht dem in der Tabelle angegebenen Bezugsverhältnis.
- (8) Jede Bezugnahme auf "EUR" ist als Bezugnahme auf das seit dem 01. Januar 2002 in zwölf Teilnehmerstaaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion (EWWU) eingeführte gesetzliche Zahlungsmittel "Euro" zu verstehen.
- (9) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung zu begeben, so daß sie mit diesen Zertifikaten zusammengefaßt werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Anzahl erhöhen. Der Begriff "Zertifikate" umfaßt im Fall einer solchen Aufstockung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.

§ 2

Form der Zertifikate; Girosammelverwahrung; Übertragbarkeit

- (1) Sämtliche in der **Tabelle** mit einer Wertpapierkennnummer angegebenen, von der Emittentin begebenen Zertifikate sind zu jeder Zeit durch ein Dauer-Inhaber-Sammelzertifikat (das "Inhaber-Sammelzertifikat") verbrieft. Einzelne Zertifikate werden nicht begeben. Der Anspruch der Zertifikatsinhaber auf Lieferung einzelner Zertifikate ist ausgeschlossen.
- (2) Sämtliche Inhaber-Sammelzertifikate sind bei der Clearstream Banking Frankfurt Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main (die "CBF") hinterlegt. Die Zertifikate sind als Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammelzertifikat übertragbar.
- (3) Im Effekten giroverkehr sind die Zertifikate in Einheiten von **einem** Zertifikat oder einem ganzzahligen Vielfachen davon handelbar und übertragbar.

§ 3

Status und Garantie

- (1) Die Zertifikate begründen unmittelbare, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander gleichrangig und, vorbehaltlich der jeweils geltenden gesetzlichen Ausnahmen, mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin zumindest gleichrangig sind.

- (2) Die Erfüllung der Verbindlichkeiten der Emittentin unter diesen Zertifikatsbedingungen werden von der Société Générale S.A., Paris, Frankreich (die "Garantin") garantiert. Die Verpflichtungen der Garantin unter der Garantie begründen unmittelbare, unbedingte und nicht besicherte Verbindlichkeiten der Garantin, die untereinander gleichrangig sind, einschließlich solchen aus Einlagen, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Im Falle einer Nichterfüllung durch die Emittentin (i) hinsichtlich der ordnungsgemäßen und pünktlichen Rückzahlung sämtlicher Beträge oder eines Teils davon (ii) oder der Zahlung und/oder Lieferung von körperlichen Stücken durch die Emittentin, wird die Garantin die entsprechende Zahlung leisten oder, soweit anwendbar, die Zahlung und/oder Lieferung solcher körperlicher Stücke auf Anfordern erbringen, als ob diese Zahlung und/oder Lieferung solcher physischer Stücke, je nach Fall, durch die Emittentin geleistet worden wäre.

§ 4

Bewertungstag; Laufzeit; Beobachtungszeitraum; Börsenhandelstag; Bankgeschäftstag

- (1) Der Bewertungstag der Zertifikate entspricht, vorbehaltlich § 1 (3) bzw. § 4 (2) bzw. § 6 (3) dem in der **Tabelle** angegebenen Bewertungstag. Die Zertifikate haben die in der **Tabelle** angegebene Laufzeit. Der Beobachtungszeitraum entspricht dem in der **Tabelle** angegebenen Beobachtungszeitraum.
- (2) Sofern der in der **Tabelle** angegebene Bewertungstag kein Börsenhandelstag in der Stadt ist, in der die jeweilige Maßgebliche Börse ihren Sitz hat, ist Bewertungstag der in dieser Stadt nächstfolgende Börsenhandelstag. Ein "Börsenhandelstag" ist ein Tag, an dem die jeweilige Maßgebliche Börse üblicherweise für den Handel geöffnet ist. Ein "Bankgeschäftstag" ist ein Tag, an dem Banken in dem angegebenen Ort generell ihre Schalter geöffnet haben.

§ 5

Zahlung des Abrechnungsbetrages

- (1) Die Zahlung eines gegebenenfalls zu beanspruchenden Abrechnungsbetrages erfolgt am in der **Tabelle** angegebenen Fälligkeitstag. Sofern der in der **Tabelle** angegebene Fälligkeitstag kein Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main ist, ist Fälligkeitstag der auf diesen Tag nächstfolgende Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main. Falls der **Schlußkurs** der Aktien gemäß § 1 (3) bzw. § 4 (2) bzw. § 6 (3) erst nach dem Bewertungstag festgestellt wird, erfolgt die Zahlung des gegebenenfalls zu beanspruchenden Abrechnungsbetrages an dem **fünften** Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main nach dem Tag der Feststellung (der "**Fälligkeitstag**") an die CBF. Die CBF wird den Zertifikatsinhabern, die Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammelzertifikat halten, den Abrechnungsbetrag über ihre Depotbanken vergüten.
- (2) Sollte die Vergütung, aus welchen Gründen auch immer, nicht innerhalb von drei Monaten nach dem Fälligkeitstag möglich sein, ist die Emittentin berechtigt, die entsprechenden Beträge beim Amtsgericht Frankfurt am Main für die Zertifikatsinhaber auf deren Gefahr und Kosten unter Verzicht auf das Recht der Rücknahme zu

hinterlegen. Mit der Hinterlegung erlöschen die Ansprüche der Zertifikatsinhaber gegen die Emittentin.

- (3) Kosten, Steuern und sonstige Abgaben, die im Zusammenhang mit der Zahlung des Abrechnungsbetrages oder der Zahlung eines Kündigungsbetrages anfallen, sind von den Inhabern der betreffenden Zertifikate zu zahlen. Die gesetzlichen Bestimmungen zum Steuerabzug vom Kapitalertrag bleiben hiervon unberührt.

§ 6

Marktstörungen; Anpassung des Zertifikatsrechts

- (1) Wenn die Gesellschaft während der Laufzeit der Zertifikate (a) (i) ihr Kapital durch die Ausgabe neuer Anteile erhöht oder (ii) selbst oder durch einen Dritten unter Einräumung eines unmittelbaren oder mittelbaren Bezugsrechtes an die Inhaber der Aktien Schuldverschreibungen oder ähnliche Wertpapiere mit Wandel- oder Optionsrechten auf Anteile der Gesellschaft begibt, oder (b) ihr Kapital durch Umwandlung einbehaltener Gewinne auf Aktien erhöht oder (c) ihre Aktien teilt, konsolidiert oder reklassifiziert oder (d) Einzahlungen auf nicht voll einbezahlte Aktien verlangt oder (e) Aktien zurückkauft, sei es aus Gewinnen oder Kapital und unabhängig davon, ob der Kaufpreis für diesen Rückkauf in Bargeld, neuen Anteilen, Wertpapieren oder sonstigem besteht, oder (f) eine andere ihr Kapital betreffende Maßnahme nach dem jeweils anwendbaren nationalen Recht durchführt, die sich in entsprechender oder ähnlicher Weise auf den Wert einer Aktie auswirkt, kann der Basiskurs und das Bezugsverhältnis angepaßt werden, um dem Verwässerungs- oder Konzentrationseffekt Rechnung zu tragen. Diese Anpassung hat so zu erfolgen, daß die Zertifikatsinhaber so gestellt werden, wie sie unmittelbar vor dem entsprechenden Ereignis gestellt waren. Die Anpassung wird an dem von der Zertifikatsstelle bestimmten Tag wirksam und gem. § 9 bekanntgemacht.
- (2) Bei Zahlung von Dividenden, ebenso wie von Boni oder sonstigen Barausschüttungen erfolgt keine Anpassung, soweit sich letztere im Rahmen üblicher Dividendenzahlungen halten, es sei denn, eine Terminbörse, an der Options- oder Terminkontrakte auf die jeweilige Aktie gehandelt werden, nimmt im Einzelfall aufgrund einer Zahlung von Dividenden, Boni oder sonstigen Barausschüttungen eine Anpassung des Ausübungspreises für auf Aktien einer Gesellschaft bezogene Options- oder Terminkontrakte vor.
- (3) Sollte am Bewertungstag der Handel mit Aktien der Gesellschaft oder insgesamt der Handel mit Aktien an der jeweils **Maßgeblichen Börse** oder einer anderen Wertpapierbörse, an der die Aktie gehandelt wird, der Handel mit auf die Aktie der Gesellschaft bezogenen Optionen oder Futures oder der Handel insgesamt an einer Terminbörse, an der Optionen oder Futures auf die jeweiligen Aktien gehandelt werden, ausgesetzt oder erheblich eingeschränkt sein (die "Marktstörung"), wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Börsenhandelstag, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt, verschoben. Sofern der Bewertungstag um acht hintereinanderliegende Börsenhandelstage verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als der Bewertungstag, wobei die Zertifikatsstelle den Abrechnungskurs nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) unter Berücksichtigung der an dem Bewertungstag herrschenden Marktgegebenheiten bestimmen wird.

- (4) Sollte die Notierung der Aktien der Gesellschaft an der Maßgeblichen Wertpapierbörse aufgrund einer Verschmelzung der Gesellschaft, einer Umwandlung in eine Rechtsform ohne börsennotierte Aktien oder aus irgendeinem sonstigen Grund endgültig eingestellt werden, mit der Gesellschaft ein Beherrschungs- oder Gewinnabführungsvertrag unter Abfindung der Aktionäre der Gesellschaft durch Aktien des herrschenden Unternehmens abgeschlossen werden, Minderheitsaktionäre des Unternehmens gegen Abfindung durch Aktien des Mehrheitsaktionärs oder einer anderen Gesellschaft aus dem Unternehmen durch Eintragung des entsprechenden Hauptversammlungsbeschlusses in das Handelsregister oder einer vergleichbaren Maßnahme nach anwendbarem ausländischen Recht ausgeschlossen werden (sogenannter "Squeeze Out"), für die Aktien ein öffentliches Übernahmeangebot abgegeben werden oder die Aktien der Gesellschaft aus einem vergleichbaren Grund nicht oder nur noch unter verhältnismäßig erschwerten Bedingungen lieferbar sein, ist die Emittentin berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Zertifikate vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 9 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrages zu kündigen. Die Kündigung hat innerhalb von einem Monat nach endgültiger Einstellung der Notierung der Aktien der Gesellschaft bzw. nach Eintreten eines zur Kündigung berechtigenden Ereignisses zu erfolgen. Im Fall einer Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Zertifikatsinhaber bezüglich jedes von ihm gehaltenen Zertifikats einen Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von der Zertifikatsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) als angemessener Marktpreis eines Zertifikats unmittelbar vor der Einstellung der Notierung bzw. Eintreten des zur Kündigung berechtigenden Ereignisses festgelegt wird. Der Kündigungsbetrag wird zwei Bankgeschäftstage in Frankfurt am Main nach dem Tag der Bekanntmachung der Kündigung gemäß § 9 von der Emittentin an die CBF zur Gutschrift auf die Konten der Hinterleger der Zertifikate bei der CBF bezahlt.
- (5) Im Fall einer Verschmelzung der Gesellschaft oder eines sonstigen gemäß vorstehendem Absatz (4) zur Kündigung berechtigenden Ereignisses behält sich die Emittentin vor, sofern sie die Zertifikate nicht vorzeitig gekündigt hat, anstelle des Schlußkurses der Aktien der Gesellschaft den Zertifikaten den Schlußkurs der neugegründeten oder übernehmenden Gesellschaft unter Anpassung des Basiskurses und des Bezugsverhältnisses zugrunde zu legen. Falls die Emittentin nach den vorstehenden Bestimmungen von ihrem Recht Gebrauch macht, den Schlußkurs der Aktien der übernehmenden bzw. neugegründeten Gesellschaft zugrunde zu legen, wird sie dies unter Angabe des neuen Bezugsverhältnisses und ggf. Anpassung des Basiskurses spätestens nach Ablauf eines Monats nach der endgültigen Einstellung der Notierung der Aktien der Gesellschaft an der Maßgeblichen Wertpapierbörse bzw. nach Eintreten eines zur Kündigung berechtigenden Ereignisses gemäß § 9 bekanntmachen.
- (6) Sollte die Gesellschaft Gegenstand einer Spaltung sein, wird die Emittentin nach billigem Ermessen entweder die Zertifikate entsprechend § 6 (4) kündigen, den den Zertifikaten zugrundeliegenden Schlußkurs der Aktien durch den Schlußkurs der Aktien einer neugegründeten oder übernehmenden Gesellschaft ersetzen oder, sofern die Aktien der Gesellschaft weiter an der **Wertpapierbörse** gehandelt werden und ausreichende Liquidität aufweisen, den Handel mit den Zertifikaten fortführen. Die Emittentin wird das Bezugsverhältnis, den Basiskurs sowie andere Bedingungen der Zertifikate, sofern dies nach billigem Ermessen zur Fortführung des Handels der Zertifikate angemessen und erforderlich erscheint, anpassen. Die Emittentin wird ihre Entscheidung darüber, ob sie den Handel mit den Zertifikaten fortsetzt, sowie die in diesem Fall geltenden Bedingungen unverzüglich gemäß § 9 bekannt machen.

§ 7

Zertifikatsstelle

- (1) Die Société Générale, Paris, ist die Zertifikatsstelle bezüglich der Zertifikate (die "**Zertifikatsstelle**"). Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit die Zertifikatsstelle durch eine andere Bank in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zu ersetzen, weitere Banken als zusätzliche Zertifikatsstellen der Emittentin (die "Zusätzlichen Zertifikatsstellen") zu bestellen und die Bestellung von Zusätzlichen Zertifikatsstellen zu widerrufen. Ersetzung, Bestellung und Widerruf werden unverzüglich gemäß § 9 bekanntgemacht.
- (2) Die Zertifikatsstelle ist berechtigt, jederzeit ihr Amt als Zertifikatsstelle niederzulegen, vorausgesetzt, daß eine andere Bank in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union als Nachfolgerin vor einer solchen Niederlegung bestellt wurde. Niederlegung und Ersetzung werden unverzüglich gemäß § 9 bekanntgemacht.
- (3) Die Zertifikatsstelle und etwaige Zusätzliche Zertifikatsstellen handeln ausschließlich für die Emittentin und gehen gegenüber den Zertifikatsinhabern keinerlei Vertretungs- oder Treuhandbeziehung ein. Die Zertifikatsstelle und etwaige Zusätzliche Zertifikatsstellen sind von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen ähnlichen gesetzlichen Beschränkungen in anderen Ländern befreit.
- (4) Weder die Emittentin noch die Zertifikatsstelle noch etwaige Zusätzliche Zertifikatsstellen sind verpflichtet, die Berechtigung der Hinterleger von Zertifikaten bei der CBF zu prüfen.

§ 8

Ersetzung der Emittentin

- (1) Die Emittentin ist jederzeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber berechtigt, eine andere Gesellschaft als Schuldnerin (die "Neue Emittentin") hinsichtlich aller Verpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten an die Stelle der Emittentin zu setzen, sofern
 - (a) die Neue Emittentin durch Vertrag mit der Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten übernimmt,
 - (b) eine von der Emittentin speziell zu bestellende Treuhänderin, die eine Bank oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in Frankfurt am Main mit internationalem Ansehen ist (die "Treuhänderin"), die Schuldübernahme gemäß Unterabsatz (a) nach ihrem freien Ermessen als für die Zertifikatsinhaber nicht wesentlich nachteilig beurteilt und für diese genehmigt,
 - (c) die Société Générale S.A., Paris, diese Verpflichtungen der Neuen Emittentin gegenüber der Treuhänderin zugunsten der Zertifikatsinhaber garantiert und

- (d) die Neue Emittentin alle etwa notwendigen Genehmigungen der Behörden des Landes, in dem sie ihren Sitz hat, erhalten hat.

Mit Erfüllung vorgenannter Bedingungen tritt die Neue Emittentin in jeder Hinsicht an die Stelle der Emittentin und die Emittentin wird von allen mit der Funktion als Emittentin zusammenhängenden Verpflichtungen gegenüber den Zertifikatsinhabern aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten befreit.

- (2) Im Falle einer solchen Schuldnerersetzung gilt jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Emittentin als Bezugnahme auf die Neue Emittentin.
- (3) Eine Ersetzung der Emittentin wird unverzüglich gemäß § 9 bekanntgemacht.

§ 9

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, die die Zertifikate betreffen, werden in einem überregionalen Börsenpflichtblatt veröffentlicht.

§ 10

Verschiedenes

- (1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten aus den in diesen Zertifikatsbedingungen geregelten Angelegenheiten ebenso wie Form und Inhalt der Garantie (§ 3 Abs. (2)) und alle Rechte und Pflichten hieraus bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
- (3) Gerichtsstand für alle Klagen oder sonstigen Verfahren aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten sowie der Garantie (§ 3 Abs. (2)) ist Frankfurt am Main, wenn der Zertifikatsinhaber Kaufmann ist oder es sich bei ihm um eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt oder sich sein Wohnsitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland befindet.
- (4) Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Zertifikatsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder sonstige offensichtliche Irrtümer zu berichtigen sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber zu ändern bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Zertifikatsinhaber zumutbar sind, d.h. die die finanzielle Situation des Zertifikatsinhabers nicht wesentlich verschlechtern. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Zertifikatsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 9 bekanntgemacht.
- (5) Sollte eine Bestimmung dieser Zertifikatsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die unwirksame

Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Zwecken der unwirksamen Bestimmung so weit wie rechtlich möglich Rechnung trägt.

d) Emission vom 03. November 2004

Tabelle:

Gemeinsame Angaben zu sämtlichen Serien:

Tag der Beschlußfassung: **02. November 2004**

Verkaufsbeginn: **03. November 2004**

Valutierung: **10. November 2004**

Beantragte Börsennotierung: Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse sowie im Marktsegment EUWAX innerhalb des Freiverkehrs und im Limit-Control-System (LICOS) der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse

Ausgabe- größe	Basiswert (Aktie/ Gesellschaft/ ISIN)	Maßgebliche Börse	Basiskurs	Bezugs- verhältnis	Bonus- perfor- mance	Grenzwert	Laufzeit	Beobachtungs- zeitraum	Bewertungs- tag	Fälligkeits- tag	Anfäng- licher Emissions- preis in EUR ¹⁸	WKN	ISIN-Code
40.000	Vinkulierte Namensaktie; Allianz AG; ISIN DE0008404005	FFT	EUR 84,60	1	122,00%	75,00% vom Basiskurs	03.11.2004 – 15.10.2007	03.11.2004 – 15.10.2007	15.10.2007	22.10.2007	84,60	SG1 CJ4	DE000SG1CJ42
100.000	Namensaktie; DaimlerChrysler AG; ISIN DE0007100000	FFT	EUR 32,90	1	145,00%	75,00% vom Basiskurs	03.11.2004 – 15.10.2007	03.11.2004 – 15.10.2007	15.10.2007	22.10.2007	32,90	SG1 CJ5	DE000SG1CJ59

¹⁸ Die in dieser Tabelle angegebenen Anfänglichen Verkaufspreise stellen lediglich historische indikative Preise auf der Grundlage der Marktsituation an dem in der Vergangenheit liegenden Tag des erstmaligen öffentlichen Angebots der betreffenden Zertifikate dar. Die jeweils aktuellen Preise der Zertifikate können auf der Internetseite www.sg-zertifikate.de abgerufen werden.

200.000	Stammaktie; ABN Amro Holding N.V.; ISIN NL0000301109	Euronext Amsterdam	EUR 18,50	1	118,92%	66,00% vom Basiskurs	03.11.2004 – 15.10.2007	16.07.2007 – 15.10.2007	15.10.2007	22.10.2007	18,50	SG1 CJ6	DE000SG1CJ67
400.000	Stammaktie; Aegon N.V.; ISIN NL0000301769	Euronext Amsterdam	EUR 8,70	1	120,69%	61,95% vom Basiskurs	03.11.2004 – 15.10.2007	16.07.2007 – 15.10.2007	15.10.2007	22.10.2007	8,70	SG1 CJ7	DE000SG1CJ75
600.000	Stammaktie; Koninklijke Ahold N.V.; ISIN NL0000331817	Euronext Amsterdam	EUR 5,70	1	114,04%	87,89% vom Basiskurs	03.11.2004 – 15.10.2007	16.07.2007 – 15.10.2007	15.10.2007	22.10.2007	5,70	SG1 CJ8	DE000SG1CJ83
100.000	Inhaber- Stammaktie; Bayerische Motoren Werke AG; ISIN DE0005190003	FFT	EUR 33,45	1	111,00%	83,71% vom Basiskurs	03.11.2004 – 15.10.2007	16.07.2007 – 15.10.2007	15.10.2007	22.10.2007	33,45	SG1 CJ9	DE000SG1CJ91
300.000	Stammaktie; Telefonica S.A.; ISIN ES0178430E18	Madrid Stock Exchange	EUR 12,50	1,04	115,00%	74,00% vom Basiskurs	03.11.2004 – 15.10.2007	16.07.2007 – 15.10.2007	15.10.2007	22.10.2007	13,00	SG1 CKA	DE000SG1CKA4
550.000	Stammaktie; ENEL S.P.A.; ISIN IT0003128367	Milano Stock Exchange	EUR 6,95	1	112,37%	61,44% vom Basiskurs	03.11.2004 – 15.10.2007	16.07.2007 – 15.10.2007	15.10.2007	22.10.2007	7,14	SG1 CKB	DE000SG1CKB2

Definitionen:

FFT: Frankfurt Stock Exchange, Wertpapierbörse Frankfurt (**XETRA-Handel**)

XETRA: Elektronisches Wertpapierhandelssystem der Wertpapierbörse Frankfurt am Main

Jede Bezugnahme auf "EUR" ist als Bezugnahme auf das seit dem 01. Januar 2002 in zwölf Teilnehmerstaaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion (EWWU) eingeführte gesetzliche Zahlungsmittel "Euro" zu verstehen.

ZERTIFIKATSBEDINGUNGEN

§ 1

Zertifikatsrecht; Aufstockung

(1) Die SGA Société Générale Acceptance N.V., Curacao, Niederländische Antillen (die "**Emittentin**") gewährt hiermit dem Inhaber von Zertifikaten einer Wertpapierkennnummer bezogen auf Aktien einer deutschen bzw. ausländischen Aktiengesellschaft (die „Gesellschaft“), wie im einzelnen in der Tabelle auf Seite 252 (und ggf. den nachfolgenden Seiten) des Verkaufsprospektes (die "**Tabelle**") angegeben (jeweils die "**Zertifikate**"), das Recht (das "**Zertifikatsrecht**"), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen am Fälligkeitstag (§ 5 Abs. (1)) den nachstehend unter Absatz (2) definierten Abrechnungsbetrag zu verlangen.

(2) Der Abrechnungsbetrag je Zertifikat entspricht entweder,

(a) sofern der an der Maßgeblichen Börse berechnete und veröffentlichte Kurs der jeweiligen Aktie zu irgendeinem Zeitpunkt während des in der Tabelle angegebenen Beobachtungszeitraums (auch intraday) den in der Tabelle angegebenen Grenzwert erreicht oder unterschreitet "**Abrechnungsszenario A**", dem in EUR ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Basiskurs des Zertifikats, multipliziert mit dem Quotienten aus dem Abrechnungskurs dividiert durch den Basiskurs, gegebenenfalls auf zwei Dezimalstellen kaufmännisch gerundet. Der Abrechnungsbetrag wird nach folgender Formel berechnet:

$$\text{Bezugsverhältnis} * \text{Basiskurs} * \text{Abrechnungskurs}/\text{Basiskurs}$$

oder,

(b) sofern der an der Maßgeblichen Börse berechnete und veröffentlichte Kurs der Aktie zu keinem Zeitpunkt während des in der Tabelle angegebenen Beobachtungszeitraums (auch nicht intraday) den in der Tabelle angegebenen Grenzwert erreicht oder unterschreitet "**Abrechnungsszenario B**", dem in EUR ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Basiskurs des Zertifikats, multipliziert mit dem Quotienten aus dem Abrechnungskurs dividiert durch den Basiskurs, mindestens aber dem in EUR ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Basiskurs multipliziert mit der Bonusperformance (§ 1 Abs. (5)). Der Abrechnungsbetrag wird nach folgender Formel berechnet:

$$\text{Bezugsverhältnis} * \text{Basiskurs} * \max[\text{Bonusperformance}; \text{Abrechnungskurs}/\text{Basiskurs}]$$

(3) Der Abrechnungskurs entspricht, vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen, dem **Schlusskurs** (der "**Schlusskurs**") der Aktien der Gesellschaft, der an dem Bewertungstag (§ 4 (1)) an der in der **Tabelle** angegebenen jeweils Maßgeblichen Börse (jeweils die "Maßgebliche Börse") als **Schlusskurs** festgestellt wird. Kann am Bewertungstag kein **Schlusskurs** an der jeweils Maßgeblichen Börse festgestellt werden, entspricht der Abrechnungskurs – vorbehaltlich des Vorliegens einer

Marktstörung gem. § 6 (3) – dem **Schlußkurs** der Aktien der Gesellschaft am nächstfolgenden Börsenhandelstag an der jeweils Maßgeblichen Börse.

- (4) Der "**Basiskurs**" entspricht dem in der Tabelle angegebenen Basiskurs.
- (5) Die "**Bonusperformance**" entspricht der in der Tabelle angegebenen Bonusperformance.
- (6) Der "**Grenzwert**" entspricht dem in der Tabelle angegebenen Grenzwert.
- (7) Der "**Beobachtungszeitraum**" entspricht dem in der Tabelle angegebenen Beobachtungszeitraum.
- (8) Das "**Bezugsverhältnis**" entspricht dem in der Tabelle angegebenen Bezugsverhältnis.
- (9) Jede Bezugnahme auf "EUR" ist als Bezugnahme auf das seit dem 01. Januar 2002 in zwölf Teilnehmerstaaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion (EWWU) eingeführte gesetzliche Zahlungsmittel "Euro" zu verstehen.
- (10) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung zu begeben, so daß sie mit diesen Zertifikaten zusammengefaßt werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Anzahl erhöhen. Der Begriff "Zertifikate" umfaßt im Fall einer solchen Aufstockung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.

§ 2

Form der Zertifikate; Girosammelverwahrung; Übertragbarkeit

- (1) Sämtliche in der **Tabelle** mit einer Wertpapierkennnummer angegebenen, von der Emittentin begebenen Zertifikate sind zu jeder Zeit durch ein Dauer-Inhaber-Sammelzertifikat (das "Inhaber-Sammelzertifikat") verbrieft. Einzelne Zertifikate werden nicht begeben. Der Anspruch der Zertifikatsinhaber auf Lieferung einzelner Zertifikate ist ausgeschlossen.
- (2) Sämtliche Inhaber-Sammelzertifikate sind bei der Clearstream Banking Frankfurt Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main (die "CBF") hinterlegt. Die Zertifikate sind als Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammelzertifikat übertragbar.
- (3) Im Effekten giroverkehr sind die Zertifikate in Einheiten von **einem** Zertifikat oder einem ganzzahligen Vielfachen davon handelbar und übertragbar.

§ 3

Status und Garantie

- (1) Die Zertifikate begründen unmittelbare, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander gleichrangig und, vorbehaltlich der

jeweils geltenden gesetzlichen Ausnahmen, mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin zumindest gleichrangig sind.

- (2) Die Erfüllung der Verbindlichkeiten der Emittentin unter diesen Zertifikatsbedingungen werden von der Société Générale S.A., Paris, Frankreich (die "Garantin") garantiert. Die Verpflichtungen der Garantin unter der Garantie begründen unmittelbare, unbedingte und nicht besicherte Verbindlichkeiten der Garantin, die untereinander gleichrangig sind, einschließlich solchen aus Einlagen, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Im Falle einer Nichterfüllung durch die Emittentin (i) hinsichtlich der ordnungsgemäßen und pünktlichen Rückzahlung sämtlicher Beträge oder eines Teils davon (ii) oder der Zahlung und/oder Lieferung von körperlichen Stücken durch die Emittentin, wird die Garantin die entsprechende Zahlung leisten oder, soweit anwendbar, die Zahlung und/oder Lieferung solcher körperlicher Stücke auf Anfordern erbringen, als ob diese Zahlung und/oder Lieferung solcher physischer Stücke, je nach Fall, durch die Emittentin geleistet worden wäre.

§ 4

Bewertungstag; Laufzeit; Beobachtungszeitraum; Börsenhandelstag; Bankgeschäftstag

- (1) Der Bewertungstag der Zertifikate entspricht, vorbehaltlich § 1 (3) bzw. § 4 (2) bzw. § 6 (3) dem in der **Tabelle** angegebenen Bewertungstag. Die Zertifikate haben die in der **Tabelle** angegebene Laufzeit. Der Beobachtungszeitraum entspricht dem in der **Tabelle** angegebenen Beobachtungszeitraum.
- (2) Sofern der in der **Tabelle** angegebene Bewertungstag kein Börsenhandelstag in der Stadt ist, in der die jeweilige Maßgebliche Börse ihren Sitz hat, ist Bewertungstag der in dieser Stadt nächstfolgende Börsenhandelstag. Ein "Börsenhandelstag" ist ein Tag, an dem die jeweilige Maßgebliche Börse üblicherweise für den Handel geöffnet ist. Ein "Bankgeschäftstag" ist ein Tag, an dem Banken in dem angegebenen Ort generell ihre Schalter geöffnet haben.

§ 5

Zahlung des Abrechnungsbetrages

- (1) Die Zahlung eines gegebenenfalls zu beanspruchenden Abrechnungsbetrages erfolgt am in der **Tabelle** angegebenen Fälligkeitstag. Sofern der in der **Tabelle** angegebene Fälligkeitstag kein Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main ist, ist Fälligkeitstag der auf diesen Tag nächstfolgende Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main. Falls der **Schlußkurs** der Aktien gemäß § 1 (3) bzw. § 4 (2) bzw. § 6 (3) erst nach dem in der **Tabelle** angegebenen Bewertungstag festgestellt wird, erfolgt die Zahlung des gegebenenfalls zu beanspruchenden Abrechnungsbetrages an dem **fünften** Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main nach dem Tag der Feststellung (der "**Fälligkeitstag**") an die CBF. Die CBF wird den Zertifikatsinhabern, die Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammelzertifikat halten, den Abrechnungsbetrag über ihre Depotbanken vergüten.

- (2) Sollte die Vergütung, aus welchen Gründen auch immer, nicht innerhalb von drei Monaten nach dem Fälligkeitstag möglich sein, ist die Emittentin berechtigt, die entsprechenden Beträge beim Amtsgericht Frankfurt am Main für die Zertifikatsinhaber auf deren Gefahr und Kosten unter Verzicht auf das Recht der Rücknahme zu hinterlegen. Mit der Hinterlegung erlöschen die Ansprüche der Zertifikatsinhaber gegen die Emittentin.
- (3) Kosten, Steuern und sonstige Abgaben, die im Zusammenhang mit der Zahlung des Abrechnungsbetrages oder der Zahlung eines Kündigungsbetrages anfallen, sind von den Inhabern der betreffenden Zertifikate zu zahlen. Die gesetzlichen Bestimmungen zum Steuerabzug vom Kapitalertrag bleiben hiervon unberührt.

§ 6

Marktstörungen; Anpassung des Zertifikatsrechts

- (1) Wenn die Gesellschaft während der Laufzeit der Zertifikate (a) (i) ihr Kapital durch die Ausgabe neuer Anteile erhöht oder (ii) selbst oder durch einen Dritten unter Einräumung eines unmittelbaren oder mittelbaren Bezugsrechtes an die Inhaber der Aktien Schuldverschreibungen oder ähnliche Wertpapiere mit Wandel- oder Optionsrechten auf Anteile der Gesellschaft begibt, oder (b) ihr Kapital durch Umwandlung einbehaltener Gewinne auf Aktien erhöht oder (c) ihre Aktien teilt, konsolidiert oder reklassifiziert oder (d) Einzahlungen auf nicht voll einbezahlte Aktien verlangt oder (e) Aktien zurückkauft, sei es aus Gewinnen oder Kapital und unabhängig davon, ob der Kaufpreis für diesen Rückkauf in Bargeld, neuen Anteilen, Wertpapieren oder sonstigem besteht, oder (f) eine andere ihr Kapital betreffende Maßnahme nach dem jeweils anwendbaren nationalen Recht durchführt, die sich in entsprechender oder ähnlicher Weise auf den Wert einer Aktie auswirkt, kann der Basiskurs und das Bezugsverhältnis angepaßt werden, um dem Verwässerungs- oder Konzentrationseffekt Rechnung zu tragen. Diese Anpassung hat so zu erfolgen, daß die Zertifikatsinhaber so gestellt werden, wie sie unmittelbar vor dem entsprechenden Ereignis gestellt waren. Die Anpassung wird an dem von der Zertifikatsstelle bestimmten Tag wirksam und gem. § 9 bekanntgemacht.
- (2) Bei Zahlung von Dividenden, ebenso wie von Boni oder sonstigen Barausschüttungen erfolgt keine Anpassung, soweit sich letztere im Rahmen üblicher Dividendenzahlungen halten, es sei denn, eine Terminbörse, an der Options- oder Terminkontrakte auf die jeweilige Aktie gehandelt werden, nimmt im Einzelfall aufgrund einer Zahlung von Dividenden, Boni oder sonstigen Barausschüttungen eine Anpassung des Ausübungspreises für auf Aktien einer Gesellschaft bezogene Options- oder Terminkontrakte vor.
- (3) Sollte am Bewertungstag der Handel mit Aktien der Gesellschaft oder insgesamt der Handel mit Aktien an der jeweils **Maßgeblichen Börse** oder einer anderen Wertpapierbörse, an der die Aktie gehandelt wird, der Handel mit auf die Aktie der Gesellschaft bezogenen Optionen oder Futures oder der Handel insgesamt an einer Terminbörse, an der Optionen oder Futures auf die jeweiligen Aktien gehandelt werden, ausgesetzt oder erheblich eingeschränkt sein (die "Marktstörung"), wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Börsenhandelstag, an dem keine Marktstörung

mehr vorliegt, verschoben. Sofern der Bewertungstag um acht hintereinanderliegende Börsenhandelstage verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als der Bewertungstag, wobei die Zertifikatsstelle den Abrechnungskurs nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) unter Berücksichtigung der an dem Bewertungstag herrschenden Marktgegebenheiten bestimmen wird.

- (4) Sollte die Notierung der Aktien der Gesellschaft an der Maßgeblichen Wertpapierbörse aufgrund einer Verschmelzung der Gesellschaft, einer Umwandlung in eine Rechtsform ohne börsennotierte Aktien oder aus irgendeinem sonstigen Grund endgültig eingestellt werden, mit der Gesellschaft ein Beherrschungs- oder Gewinnabführungsvertrag unter Abfindung der Aktionäre der Gesellschaft durch Aktien des herrschenden Unternehmens abgeschlossen werden, Minderheitsaktionäre des Unternehmens gegen Abfindung durch Aktien des Mehrheitsaktionärs oder einer anderen Gesellschaft aus dem Unternehmen durch Eintragung des entsprechenden Hauptversammlungsbeschlusses in das Handelsregister oder einer vergleichbaren Maßnahme nach anwendbarem ausländischen Recht ausgeschlossen werden (sogenannter "Squeeze Out"), für die Aktien ein öffentliches Übernahmeangebot abgegeben werden oder die Aktien der Gesellschaft aus einem vergleichbaren Grund nicht oder nur noch unter verhältnismäßig erschwerten Bedingungen lieferbar sein, ist die Emittentin berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Zertifikate vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 9 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrages zu kündigen. Die Kündigung hat innerhalb von einem Monat nach endgültiger Einstellung der Notierung der Aktien der Gesellschaft bzw. nach Eintreten eines zur Kündigung berechtigenden Ereignisses zu erfolgen. Im Fall einer Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Zertifikatsinhaber bezüglich jedes von ihm gehaltenen Zertifikats einen Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von der Zertifikatsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) als angemessener Marktpreis eines Zertifikats unmittelbar vor der Einstellung der Notierung bzw. Eintreten des zur Kündigung berechtigenden Ereignisses festgelegt wird. Der Kündigungsbetrag wird zwei Bankgeschäftstage in Frankfurt am Main nach dem Tag der Bekanntmachung der Kündigung gemäß § 9 von der Emittentin an die CBF zur Gutschrift auf die Konten der Hinterleger der Zertifikate bei der CBF bezahlt.
- (5) Im Fall einer Verschmelzung der Gesellschaft oder eines sonstigen gemäß vorstehendem Absatz (4) zur Kündigung berechtigenden Ereignisses behält sich die Emittentin vor, sofern sie die Zertifikate nicht vorzeitig gekündigt hat, anstelle des Schlußkurses der Aktien der Gesellschaft den Zertifikaten den Schlußkurs der neugegründeten oder übernehmenden Gesellschaft unter Anpassung des Basiskurses und des Bezugsverhältnisses zugrunde zu legen. Falls die Emittentin nach den vorstehenden Bestimmungen von ihrem Recht Gebrauch macht, den Schlußkurs der Aktien der übernehmenden bzw. neugegründeten Gesellschaft zugrunde zu legen, wird sie dies unter Angabe des neuen Bezugsverhältnisses und ggf. Anpassung des Basiskurses spätestens nach Ablauf eines Monats nach der endgültigen Einstellung der Notierung der Aktien der Gesellschaft an der Maßgeblichen Wertpapierbörse bzw. nach Eintreten eines zur Kündigung berechtigenden Ereignisses gemäß § 9 bekanntmachen.
- (6) Sollte die Gesellschaft Gegenstand einer Spaltung sein, wird die Emittentin nach billigem Ermessen entweder die Zertifikate entsprechend § 6 (4) kündigen, den den Zertifikaten zugrundeliegenden Schlußkurs der Aktien durch den Schlußkurs der Aktien einer neugegründeten oder übernehmenden Gesellschaft ersetzen oder, sofern die Aktien der Gesellschaft weiter an der **Wertpapierbörse** gehandelt werden und ausreichende Liquidität aufweisen, den Handel mit den Zertifikaten fortführen. Die

Emittentin wird das Bezugsverhältnis, den Basiskurs sowie andere Bedingungen der Zertifikate, sofern dies nach billigem Ermessen zur Fortführung des Handels der Zertifikate angemessen und erforderlich erscheint, anpassen. Die Emittentin wird ihre Entscheidung darüber, ob sie den Handel mit den Zertifikaten fortsetzt, sowie die in diesem Fall geltenden Bedingungen unverzüglich gemäß § 9 bekannt machen.

§ 7

Zertifikatsstelle

- (1) Die Société Générale, Paris, ist die Zertifikatsstelle bezüglich der Zertifikate (die "**Zertifikatsstelle**"). Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit die Zertifikatsstelle durch eine andere Bank in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zu ersetzen, weitere Banken als zusätzliche Zertifikatsstellen der Emittentin (die "Zusätzlichen Zertifikatsstellen") zu bestellen und die Bestellung von Zusätzlichen Zertifikatsstellen zu widerrufen. Ersetzung, Bestellung und Widerruf werden unverzüglich gemäß § 9 bekanntgemacht.
- (2) Die Zertifikatsstelle ist berechtigt, jederzeit ihr Amt als Zertifikatsstelle niederzulegen, vorausgesetzt, daß eine andere Bank in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union als Nachfolgerin vor einer solchen Niederlegung bestellt wurde. Niederlegung und Ersetzung werden unverzüglich gemäß § 9 bekanntgemacht.
- (3) Die Zertifikatsstelle und etwaige Zusätzliche Zertifikatsstellen handeln ausschließlich für die Emittentin und gehen gegenüber den Zertifikatsinhabern keinerlei Vertretungs- oder Treuhandbeziehung ein. Die Zertifikatsstelle und etwaige Zusätzliche Zertifikatsstellen sind von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen ähnlichen gesetzlichen Beschränkungen in anderen Ländern befreit.
- (4) Weder die Emittentin noch die Zertifikatsstelle noch etwaige Zusätzliche Zertifikatsstellen sind verpflichtet, die Berechtigung der Hinterleger von Zertifikaten bei der CBF zu prüfen.

§ 8

Ersetzung der Emittentin

- (1) Die Emittentin ist jederzeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber berechtigt, eine andere Gesellschaft als Schuldnerin (die "Neue Emittentin") hinsichtlich aller Verpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten an die Stelle der Emittentin zu setzen, sofern
 - (a) die Neue Emittentin durch Vertrag mit der Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten übernimmt,
 - (b) eine von der Emittentin speziell zu bestellende Treuhänderin, die eine Bank oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in Frankfurt am Main mit internationalem Ansehen ist (die "Treuhänderin"), die Schuldübernahme gemäß Unterabsatz (a)

nach ihrem freien Ermessen als für die Zertifikatsinhaber nicht wesentlich nachteilig beurteilt und für diese genehmigt,

- (c) die Société Générale S.A., Paris, diese Verpflichtungen der Neuen Emittentin gegenüber der Treuhänderin zugunsten der Zertifikatsinhaber garantiert und
- (d) die Neue Emittentin alle etwa notwendigen Genehmigungen der Behörden des Landes, in dem sie ihren Sitz hat, erhalten hat.

Mit Erfüllung vorgenannter Bedingungen tritt die Neue Emittentin in jeder Hinsicht an die Stelle der Emittentin und die Emittentin wird von allen mit der Funktion als Emittentin zusammenhängenden Verpflichtungen gegenüber den Zertifikatsinhabern aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten befreit.

- (2) Im Falle einer solchen Schuldnerersetzung gilt jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Emittentin als Bezugnahme auf die Neue Emittentin.
- (3) Eine Ersetzung der Emittentin wird unverzüglich gemäß § 9 bekanntgemacht.

§ 9

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, die die Zertifikate betreffen, werden in einem überregionalen Börsenpflichtblatt veröffentlicht.

§ 10

Verschiedenes

- (1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten aus den in diesen Zertifikatsbedingungen geregelten Angelegenheiten ebenso wie Form und Inhalt der Garantie (§ 3 Abs. (2)) und alle Rechte und Pflichten hieraus bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
- (3) Gerichtsstand für alle Klagen oder sonstigen Verfahren aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten sowie der Garantie (§ 3 Abs. (2)) ist Frankfurt am Main, wenn der Zertifikatsinhaber Kaufmann ist oder es sich bei ihm um eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt oder sich sein Wohnsitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland befindet.
- (4) Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Zertifikatsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder sonstige offensichtliche Irrtümer zu berichtigen sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber zu ändern bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Zertifikatsinhaber zumutbar sind, d.h. die die

finanzielle Situation des Zertifikatsinhabers nicht wesentlich verschlechtern. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Zertifikatsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 9 bekanntgemacht.

- (5) Sollte eine Bestimmung dieser Zertifikatsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Zwecken der unwirksamen Bestimmung so weit wie rechtlich möglich Rechnung trägt.

e) Emission vom 24. November 2004

Tabelle:

Gemeinsame Angaben zu sämtlichen Serien:

Tag der Beschlußfassung: **23. November 2004**

Verkaufsbeginn: **24. November 2004**

Valutierung: **01. Dezember 2004**

Beantragte Börsennotierung: Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse sowie im Marktsegment EUWAX innerhalb des Freiverkehrs und im Limit-Control-System (LICOS) der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse

Ausgabe- größe	Basiswert (Aktie/ Gesellschaft/ ISIN)	Maßgebliche Börse	Basiskurs	Bezugs- verhältnis	Bonus- perfor- mance	Grenzwert	Laufzeit	Beobachtungs- zeitraum	Bewertungstag	Fälligkeits- tag	Anfäng- licher Emissions- preis in EUR ¹⁹	WKN	ISIN-Code
1.500.000	Namensaktie; Deutsche Telekom AG; ISIN DE0005557508	FFT	EUR 16,00	1	123,44%	75,00% vom Basiskurs	24.11.2004 – 15.08.2007	24.11.2004 – 15.08.2007	15.08.2007	22.08.2007	16,00	SG1 CL9	DE000SG1CL97
500.000	Namensaktie; Deutsche Telekom AG; ISIN DE0005557508	FFT	EUR 16,00	1	130,63%	87,50% vom Basiskurs	24.11.2004 – 15.08.2007	15.05.2007 – 15.08.2007	15.08.2007	22.08.2007	16,00	SG1 CMB	DE000SG1CMB8

¹⁹ Die in dieser Tabelle angegebenen Anfänglichen Verkaufspreise stellen lediglich historische indikative Preise auf der Grundlage der Marktsituation an dem in der Vergangenheit liegenden Tag des erstmaligen öffentlichen Angebots der betreffenden Zertifikate dar. Die jeweils aktuellen Preise der Zertifikate können auf der Internetseite www.sg-zertifikate.de abgerufen werden.

Definitionen:

FFT: Wertpapierbörse Frankfurt am Main (**XETRA-Handel**)

XETRA: Elektronisches Wertpapierhandelssystem der Wertpapierbörse Frankfurt am Main

Jede Bezugnahme auf "EUR" ist als Bezugnahme auf das seit dem 01. Januar 2002 in zwölf Teilnehmerstaaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion (EWWU) eingeführte gesetzliche Zahlungsmittel "Euro" zu verstehen.

ZERTIFIKATSBEDINGUNGEN

§ 1

Zertifikatsrecht; Aufstockung

(1) Die SGA Société Générale Acceptance N.V., Curacao, Niederländische Antillen (die "**Emittentin**") gewährt hiermit dem Inhaber von Zertifikaten einer Wertpapierkennnummer bezogen auf Aktien einer deutschen Aktiengesellschaft (die „Gesellschaft“), wie im einzelnen in der Tabelle auf Seite 262 (und ggf. den nachfolgenden Seiten) des Verkaufsprospektes (die "**Tabelle**") angegeben (jeweils die "**Zertifikate**"), das Recht (das "**Zertifikatsrecht**"), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen am Fälligkeitstag (§ 5 Abs. (1)) den nachstehend unter Absatz (2) definierten Abrechnungsbetrag zu verlangen.

(2) Der Abrechnungsbetrag je Zertifikat entspricht entweder,

(a) sofern der an der Maßgeblichen Börse berechnete und veröffentlichte Kurs der Aktie zu irgendeinem Zeitpunkt während des in der Tabelle angegebenen Beobachtungszeitraums (auch intraday) den in der Tabelle angegebenen Grenzwert erreicht oder unterschreitet "**Abrechnungsszenario A**", dem in EUR ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Basiskurs des Zertifikats, multipliziert mit dem Quotienten aus dem Abrechnungskurs dividiert durch den Basiskurs, gegebenenfalls auf zwei Dezimalstellen kaufmännisch gerundet. Der Abrechnungsbetrag wird nach folgender Formel berechnet:

$$\text{Bezugsverhältnis} * \text{Basiskurs} * \text{Abrechnungskurs/Basiskurs}$$

oder,

(b) sofern der an der Maßgeblichen Börse berechnete und veröffentlichte Kurs der Aktie zu keinem Zeitpunkt während des in der Tabelle angegebenen Beobachtungszeitraums (auch nicht intraday) den in der Tabelle angegebenen Grenzwert erreicht oder unterschreitet "**Abrechnungsszenario B**", dem in EUR ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Basiskurs des Zertifikats, multipliziert mit dem Quotienten aus dem Abrechnungskurs dividiert durch den Basiskurs, mindestens aber dem in EUR ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Basiskurs multipliziert mit der Bonusperformance (§ 1 Abs. (5)). Der Abrechnungsbetrag wird nach folgender Formel berechnet:

$$\text{Bezugsverhältnis} * \text{Basiskurs} * \max[\text{Bonusperformance}; \text{Abrechnungskurs/Basiskurs}]$$

(3) Der Abrechnungskurs entspricht, vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen, dem **Schlusskurs** (der "**Schlusskurs**") der Aktien der Gesellschaft, der an dem Bewertungstag (§ 4 (1)) an der in der **Tabelle** angegebenen Maßgeblichen Börse (jeweils die "Maßgebliche Börse") als **Schlusskurs** festgestellt wird. Kann am Bewertungstag kein **Schlusskurs** an der Maßgeblichen Börse festgestellt werden, entspricht der Abrechnungskurs – vorbehaltlich des Vorliegens einer Marktstörung

gem. § 6 (3) – dem **Schlußkurs** der Aktien der Gesellschaft am nächstfolgenden Börsenhandelstag an der Maßgeblichen Börse.

- (4) Der "**Basiskurs**" entspricht dem in der Tabelle angegebenen Basiskurs.
- (5) Die "**Bonusperformance**" entspricht der in der Tabelle angegebenen Bonusperformance.
- (6) Der "**Grenzwert**" entspricht dem in der Tabelle angegebenen Grenzwert.
- (7) Der "**Beobachtungszeitraum**" entspricht dem in der Tabelle angegebenen Beobachtungszeitraum.
- (8) Das "**Bezugsverhältnis**" entspricht dem in der Tabelle angegebenen Bezugsverhältnis.
- (9) Jede Bezugnahme auf "EUR" ist als Bezugnahme auf das seit dem 01. Januar 2002 in zwölf Teilnehmerstaaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion (EWWU) eingeführte gesetzliche Zahlungsmittel "Euro" zu verstehen.
- (10) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung zu begeben, so daß sie mit diesen Zertifikaten zusammengefaßt werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Anzahl erhöhen. Der Begriff "Zertifikate" umfaßt im Fall einer solchen Aufstockung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.

§ 2

Form der Zertifikate; Girosammelverwahrung; Übertragbarkeit

- (1) Sämtliche in der **Tabelle** mit einer Wertpapierkennnummer angegebenen, von der Emittentin begebenen Zertifikate sind zu jeder Zeit durch ein Dauer-Inhaber-Sammelzertifikat (das "Inhaber-Sammelzertifikat") verbrieft. Einzelne Zertifikate werden nicht begeben. Der Anspruch der Zertifikatsinhaber auf Lieferung einzelner Zertifikate ist ausgeschlossen.
- (2) Sämtliche Inhaber-Sammelzertifikate sind bei der Clearstream Banking Frankfurt Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main (die "CBF") hinterlegt. Die Zertifikate sind als Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammelzertifikat übertragbar.
- (3) Im Effekten giroverkehr sind die Zertifikate in Einheiten von **einem** Zertifikat oder einem ganzzahligen Vielfachen davon handelbar und übertragbar.

§ 3

Status und Garantie

- (1) Die Zertifikate begründen unmittelbare, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander gleichrangig und, vorbehaltlich der

jeweils geltenden gesetzlichen Ausnahmen, mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin zumindest gleichrangig sind.

- (2) Die Erfüllung der Verbindlichkeiten der Emittentin unter diesen Zertifikatsbedingungen werden von der Société Générale S.A., Paris, Frankreich (die "Garantin") garantiert. Die Verpflichtungen der Garantin unter der Garantie begründen unmittelbare, unbedingte und nicht besicherte Verbindlichkeiten der Garantin, die untereinander gleichrangig sind, einschließlich solchen aus Einlagen, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Im Falle einer Nichterfüllung durch die Emittentin (i) hinsichtlich der ordnungsgemäßen und pünktlichen Rückzahlung sämtlicher Beträge oder eines Teils davon (ii) oder der Zahlung und/oder Lieferung von körperlichen Stücken durch die Emittentin, wird die Garantin die entsprechende Zahlung leisten oder, soweit anwendbar, die Zahlung und/oder Lieferung solcher körperlicher Stücke auf Anfordern erbringen, als ob diese Zahlung und/oder Lieferung solcher physischer Stücke, je nach Fall, durch die Emittentin geleistet worden wäre.

§ 4

Bewertungstag; Laufzeit; Beobachtungszeitraum; Börsenhandelstag; Bankgeschäftstag

- (1) Der Bewertungstag der Zertifikate entspricht, vorbehaltlich § 1 (3) bzw. § 4 (2) bzw. § 6 (3) dem in der **Tabelle** angegebenen Bewertungstag. Die Zertifikate haben die in der **Tabelle** angegebene Laufzeit. Der Beobachtungszeitraum entspricht dem in der **Tabelle** angegebenen Beobachtungszeitraum.
- (2) Sofern der in der **Tabelle** angegebene Bewertungstag kein Börsenhandelstag in der Stadt ist, in der die Maßgebliche Börse ihren Sitz hat, ist Bewertungstag der in dieser Stadt nächstfolgende Börsenhandelstag. Ein "Börsenhandelstag" ist ein Tag, an dem die Maßgebliche Börse üblicherweise für den Handel geöffnet ist. Ein "Bankgeschäftstag" ist ein Tag, an dem Banken in dem angegebenen Ort generell ihre Schalter geöffnet haben.

§ 5

Zahlung des Abrechnungsbetrages

- (1) Die Zahlung eines gegebenenfalls zu beanspruchenden Abrechnungsbetrages erfolgt am in der **Tabelle** angegebenen Fälligkeitstag. Sofern der in der **Tabelle** angegebene Fälligkeitstag kein Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main ist, ist Fälligkeitstag der auf diesen Tag nächstfolgende Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main. Falls der **Schlußkurs** der Aktien gemäß § 1 (3) bzw. § 4 (2) bzw. § 6 (3) erst nach dem in der **Tabelle** angegebenen Bewertungstag festgestellt wird, erfolgt die Zahlung des gegebenenfalls zu beanspruchenden Abrechnungsbetrages an dem **fünften** Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main nach dem Tag der Feststellung (der "**Fälligkeitstag**") an die CBF. Die CBF wird den Zertifikatsinhabern, die Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammelzertifikat halten, den Abrechnungsbetrag über ihre Depotbanken vergüten.

- (2) Sollte die Vergütung, aus welchen Gründen auch immer, nicht innerhalb von drei Monaten nach dem Fälligkeitstag möglich sein, ist die Emittentin berechtigt, die entsprechenden Beträge beim Amtsgericht Frankfurt am Main für die Zertifikatsinhaber auf deren Gefahr und Kosten unter Verzicht auf das Recht der Rücknahme zu hinterlegen. Mit der Hinterlegung erlöschen die Ansprüche der Zertifikatsinhaber gegen die Emittentin.
- (3) Kosten, Steuern und sonstige Abgaben, die im Zusammenhang mit der Zahlung des Abrechnungsbetrages oder der Zahlung eines Kündigungsbetrages anfallen, sind von den Inhabern der betreffenden Zertifikate zu zahlen. Die gesetzlichen Bestimmungen zum Steuerabzug vom Kapitalertrag bleiben hiervon unberührt.

§ 6

Marktstörungen; Anpassung des Zertifikatsrechts

- (1) Wenn die Gesellschaft während der Laufzeit der Zertifikate (a) (i) ihr Kapital durch die Ausgabe neuer Anteile erhöht oder (ii) selbst oder durch einen Dritten unter Einräumung eines unmittelbaren oder mittelbaren Bezugsrechtes an die Inhaber der Aktien Schuldverschreibungen oder ähnliche Wertpapiere mit Wandel- oder Optionsrechten auf Anteile der Gesellschaft begibt, oder (b) ihr Kapital durch Umwandlung einbehaltener Gewinne auf Aktien erhöht oder (c) ihre Aktien teilt, konsolidiert oder reklassifiziert oder (d) Einzahlungen auf nicht voll einbezahlte Aktien verlangt oder (e) Aktien zurückkauft, sei es aus Gewinnen oder Kapital und unabhängig davon, ob der Kaufpreis für diesen Rückkauf in Bargeld, neuen Anteilen, Wertpapieren oder sonstigem besteht, oder (f) eine andere ihr Kapital betreffende Maßnahme nach dem jeweils anwendbaren nationalen Recht durchführt, die sich in entsprechender oder ähnlicher Weise auf den Wert einer Aktie auswirkt, kann der Basiskurs und das Bezugsverhältnis angepaßt werden, um dem Verwässerungs- oder Konzentrationseffekt Rechnung zu tragen. Diese Anpassung hat so zu erfolgen, daß die Zertifikatsinhaber so gestellt werden, wie sie unmittelbar vor dem entsprechenden Ereignis gestellt waren. Die Anpassung wird an dem von der Zertifikatsstelle bestimmten Tag wirksam und gem. § 9 bekanntgemacht.
- (2) Bei Zahlung von Dividenden, ebenso wie von Boni oder sonstigen Barausschüttungen erfolgt keine Anpassung, soweit sich letztere im Rahmen üblicher Dividendenzahlungen halten, es sei denn, eine Terminbörse, an der Options- oder Terminkontrakte auf die Aktie gehandelt werden, nimmt im Einzelfall aufgrund einer Zahlung von Dividenden, Boni oder sonstigen Barausschüttungen eine Anpassung des Ausübungspreises für auf Aktien einer Gesellschaft bezogene Options- oder Terminkontrakte vor.
- (3) Sollte am Bewertungstag der Handel mit Aktien der Gesellschaft oder insgesamt der Handel mit Aktien an der **Maßgeblichen Börse** oder einer anderen Wertpapierbörse, an der die Aktie gehandelt wird, der Handel mit auf die Aktie der Gesellschaft bezogenen Optionen oder Futures oder der Handel insgesamt an einer Terminbörse, an der Optionen oder Futures auf die jeweiligen Aktien gehandelt werden, ausgesetzt oder erheblich eingeschränkt sein (die "Marktstörung"), wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Börsenhandelstag, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt, verschoben. Sofern der Bewertungstag um acht hintereinanderliegende

Börsenhandelstage verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als der Bewertungstag, wobei die Zertifikatsstelle den Abrechnungskurs nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) unter Berücksichtigung der an dem Bewertungstag herrschenden Marktgegebenheiten bestimmen wird.

- (4) Sollte die Notierung der Aktien der Gesellschaft an der Maßgeblichen Wertpapierbörse aufgrund einer Verschmelzung der Gesellschaft, einer Umwandlung in eine Rechtsform ohne börsennotierte Aktien oder aus irgendeinem sonstigen Grund endgültig eingestellt werden, mit der Gesellschaft ein Beherrschungs- oder Gewinnabführungsvertrag unter Abfindung der Aktionäre der Gesellschaft durch Aktien des herrschenden Unternehmens abgeschlossen werden, Minderheitsaktionäre des Unternehmens gegen Abfindung durch Aktien des Mehrheitsaktionärs oder einer anderen Gesellschaft aus dem Unternehmen durch Eintragung des entsprechenden Hauptversammlungsbeschlusses in das Handelsregister oder einer vergleichbaren Maßnahme nach anwendbarem ausländischen Recht ausgeschlossen werden (sogenannter "Squeeze Out"), für die Aktien ein öffentliches Übernahmeangebot abgegeben werden oder die Aktien der Gesellschaft aus einem vergleichbaren Grund nicht oder nur noch unter verhältnismäßig erschwerten Bedingungen lieferbar sein, ist die Emittentin berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Zertifikate vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 9 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrages zu kündigen. Die Kündigung hat innerhalb von einem Monat nach endgültiger Einstellung der Notierung der Aktien der Gesellschaft bzw. nach Eintreten eines zur Kündigung berechtigenden Ereignisses zu erfolgen. Im Fall einer Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Zertifikatsinhaber bezüglich jedes von ihm gehaltenen Zertifikats einen Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von der Zertifikatsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) als angemessener Marktpreis eines Zertifikats unmittelbar vor der Einstellung der Notierung bzw. Eintreten des zur Kündigung berechtigenden Ereignisses festgelegt wird. Der Kündigungsbetrag wird zwei Bankgeschäftstage in Frankfurt am Main nach dem Tag der Bekanntmachung der Kündigung gemäß § 9 von der Emittentin an die CBF zur Gutschrift auf die Konten der Hinterleger der Zertifikate bei der CBF bezahlt.
- (5) Im Fall einer Verschmelzung der Gesellschaft oder eines sonstigen gemäß vorstehendem Absatz (4) zur Kündigung berechtigenden Ereignisses behält sich die Emittentin vor, sofern sie die Zertifikate nicht vorzeitig gekündigt hat, anstelle des Schlußkurses der Aktien der Gesellschaft den Zertifikaten den Schlußkurs der neugegründeten oder übernehmenden Gesellschaft unter Anpassung des Basiskurses und des Bezugsverhältnisses zugrunde zu legen. Falls die Emittentin nach den vorstehenden Bestimmungen von ihrem Recht Gebrauch macht, den Schlußkurs der Aktien der übernehmenden bzw. neugegründeten Gesellschaft zugrunde zu legen, wird sie dies unter Angabe des neuen Bezugsverhältnisses und ggf. Anpassung des Basiskurses spätestens nach Ablauf eines Monats nach der endgültigen Einstellung der Notierung der Aktien der Gesellschaft an der Maßgeblichen Wertpapierbörse bzw. nach Eintreten eines zur Kündigung berechtigenden Ereignisses gemäß § 9 bekanntmachen.
- (6) Sollte die Gesellschaft Gegenstand einer Spaltung sein, wird die Emittentin nach billigem Ermessen entweder die Zertifikate entsprechend § 6 (4) kündigen, den den Zertifikaten zugrundeliegenden Schlußkurs der Aktien durch den Schlußkurs der Aktien einer neugegründeten oder übernehmenden Gesellschaft ersetzen oder, sofern die Aktien der Gesellschaft weiter an der **Wertpapierbörse** gehandelt werden und ausreichende Liquidität aufweisen, den Handel mit den Zertifikaten fortführen. Die Emittentin wird das Bezugsverhältnis, den Basiskurs sowie andere Bedingungen der

Zertifikate, sofern dies nach billigem Ermessen zur Fortführung des Handels der Zertifikate angemessen und erforderlich erscheint, anpassen. Die Emittentin wird ihre Entscheidung darüber, ob sie den Handel mit den Zertifikaten fortsetzt, sowie die in diesem Fall geltenden Bedingungen unverzüglich gemäß § 9 bekannt machen.

§ 7

Zertifikatsstelle

- (1) Die Société Générale, Paris, ist die Zertifikatsstelle bezüglich der Zertifikate (die "**Zertifikatsstelle**"). Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit die Zertifikatsstelle durch eine andere Bank in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zu ersetzen, weitere Banken als zusätzliche Zertifikatsstellen der Emittentin (die "Zusätzlichen Zertifikatsstellen") zu bestellen und die Bestellung von Zusätzlichen Zertifikatsstellen zu widerrufen. Ersetzung, Bestellung und Widerruf werden unverzüglich gemäß § 9 bekanntgemacht.
- (2) Die Zertifikatsstelle ist berechtigt, jederzeit ihr Amt als Zertifikatsstelle niederzulegen, vorausgesetzt, daß eine andere Bank in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union als Nachfolgerin vor einer solchen Niederlegung bestellt wurde. Niederlegung und Ersetzung werden unverzüglich gemäß § 9 bekanntgemacht.
- (3) Die Zertifikatsstelle und etwaige Zusätzliche Zertifikatsstellen handeln ausschließlich für die Emittentin und gehen gegenüber den Zertifikatsinhabern keinerlei Vertretungs- oder Treuhandbeziehung ein. Die Zertifikatsstelle und etwaige Zusätzliche Zertifikatsstellen sind von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen ähnlichen gesetzlichen Beschränkungen in anderen Ländern befreit.
- (4) Weder die Emittentin noch die Zertifikatsstelle noch etwaige Zusätzliche Zertifikatsstellen sind verpflichtet, die Berechtigung der Hinterleger von Zertifikaten bei der CBF zu prüfen.

§ 8

Ersetzung der Emittentin

- (1) Die Emittentin ist jederzeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber berechtigt, eine andere Gesellschaft als Schuldnerin (die "Neue Emittentin") hinsichtlich aller Verpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten an die Stelle der Emittentin zu setzen, sofern
 - (a) die Neue Emittentin durch Vertrag mit der Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten übernimmt,
 - (b) eine von der Emittentin speziell zu bestellende Treuhänderin, die eine Bank oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in Frankfurt am Main mit internationalem Ansehen ist (die "Treuhänderin"), die Schuldübernahme gemäß Unterabsatz (a) nach ihrem freien Ermessen als für die Zertifikatsinhaber nicht wesentlich nachteilig beurteilt und für diese genehmigt,

- (c) die Société Générale S.A., Paris, diese Verpflichtungen der Neuen Emittentin gegenüber der Treuhänderin zugunsten der Zertifikatsinhaber garantiert und
- (d) die Neue Emittentin alle etwa notwendigen Genehmigungen der Behörden des Landes, in dem sie ihren Sitz hat, erhalten hat.

Mit Erfüllung vorgenannter Bedingungen tritt die Neue Emittentin in jeder Hinsicht an die Stelle der Emittentin und die Emittentin wird von allen mit der Funktion als Emittentin zusammenhängenden Verpflichtungen gegenüber den Zertifikatsinhabern aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten befreit.

- (2) Im Falle einer solchen Schuldnerersetzung gilt jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Emittentin als Bezugnahme auf die Neue Emittentin.
- (3) Eine Ersetzung der Emittentin wird unverzüglich gemäß § 9 bekanntgemacht.

§ 9

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, die die Zertifikate betreffen, werden in einem überregionalen Börsenpflichtblatt veröffentlicht.

§ 10

Verschiedenes

- (1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten aus den in diesen Zertifikatsbedingungen geregelten Angelegenheiten ebenso wie Form und Inhalt der Garantie (§ 3 Abs. (2)) und alle Rechte und Pflichten hieraus bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
- (3) Gerichtsstand für alle Klagen oder sonstigen Verfahren aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten sowie der Garantie (§ 3 Abs. (2)) ist Frankfurt am Main, wenn der Zertifikatsinhaber Kaufmann ist oder es sich bei ihm um eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt oder sich sein Wohnsitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland befindet.
- (4) Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Zertifikatsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder sonstige offensichtliche Irrtümer zu berichtigen sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber zu ändern bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Zertifikatsinhaber zumutbar sind, d.h. die die finanzielle Situation des Zertifikatsinhabers nicht wesentlich verschlechtern.

Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Zertifikatsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 9 bekanntgemacht.

- (5) Sollte eine Bestimmung dieser Zertifikatsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Zwecken der unwirksamen Bestimmung so weit wie rechtlich möglich Rechnung trägt.

f) Emission vom 22. Dezember 2004

Tabelle:

Gemeinsame Angaben zu sämtlichen Serien:

Tag der Beschlußfassung: **20. Dezember 2004**

Verkaufsbeginn: **22. Dezember 2004**

Valutierung: **29. Dezember 2004**

Beantragte Börsennotierung: Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse sowie im Marktsegment EUWAX innerhalb des Freiverkehrs und im Limit-Control-System (LICOS) der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse

Ausgabe- größe	Basiswert (Aktie/ Gesellschaft/ ISIN)	Maßgebliche Börse	Basiskurs	Bezugs- verhältnis	Bonus- perfor- mance	Grenzwert	Laufzeit	Beobachtungs- zeitraum	Bewertungstag	Fälligkeits- tag	Anfäng- licher Emissions- preis in EUR ²⁰	WKN	ISIN-Code
1.500.000	Namensaktie; Deutsche Telekom AG; ISIN DE0005557508	FFT	EUR 16,40	1	109,76%	74,39% vom Basiskurs	22.12.2004 – 22.12.2006	22.12.2004 – 22.12.2006	22.12.2006	29.12.2006	16,40	SG1 6HN	DE000SG16HN8
240.000	Namensaktie; Deutsche Telekom AG; ISIN DE0005557508	FFT	EUR 16,40	1	129,57%	79,27% vom Basiskurs	22.12.2004 – 23.06.2008	23.03.2008 – 23.06.2008	23.06.2008	30.06.2008	16,40	SG1 6HP	DE000SG16HP3

²⁰ Die in dieser Tabelle angegebenen Anfänglichen Verkaufspreise stellen lediglich historische indikative Preise auf der Grundlage der Marktsituation an dem in der Vergangenheit liegenden Tag des erstmaligen öffentlichen Angebots der betreffenden Zertifikate dar. Die jeweils aktuellen Preise der Zertifikate können auf der Internetseite www.sg-zertifikate.de abgerufen werden.

75.000	Inhaber- Stammaktie; BASF AG; ISIN DE0005151005	FFT	EUR 51,75	1	117,99%	77,29% vom Basiskurs	22.12.2004 – 21.09.2007	21.06.2007 – 21.09.2007	21.09.2007	28.09.2007	52,11	SG1 6HQ	DE000SG16HQ1
--------	--	-----	-----------	---	---------	----------------------------	-------------------------------	----------------------------	------------	------------	-------	---------	--------------

Definitionen:

FFT: Wertpapierbörse Frankfurt am Main (**XETRA-Handel**)

XETRA: Elektronisches Wertpapierhandelssystem der Wertpapierbörse Frankfurt am Main

Jede Bezugnahme auf "EUR" ist als Bezugnahme auf das seit dem 01. Januar 2002 in zwölf Teilnehmerstaaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion (EWWU) eingeführte gesetzliche Zahlungsmittel "Euro" zu verstehen.

ZERTIFIKATSBEDINGUNGEN

§ 1

Zertifikatsrecht; Aufstockung

(1) Die SGA Société Générale Acceptance N.V., Curacao, Niederländische Antillen (die "**Emittentin**") gewährt hiermit dem Inhaber von Zertifikaten einer Wertpapierkennnummer bezogen auf Aktien einer deutschen Aktiengesellschaft (jeweils die "**Gesellschaft**"), wie im einzelnen in der Tabelle auf Seite 272 (und ggf. den nachfolgenden Seiten) des Verkaufsprospektes (die "**Tabelle**") angegeben (jeweils die "**Zertifikate**"), das Recht (das "**Zertifikatsrecht**"), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen am Fälligkeitstag (§ 5 Abs. (1)) den nachstehend unter Absatz (2) definierten Abrechnungsbetrag zu verlangen.

(2) Der Abrechnungsbetrag je Zertifikat entspricht entweder,

(a) sofern der an der Maßgeblichen Börse berechnete und veröffentlichte Kurs der Aktie zu irgendeinem Zeitpunkt während des in der Tabelle angegebenen Beobachtungszeitraums (auch intraday) den in der Tabelle angegebenen Grenzwert erreicht oder unterschreitet "**Abrechnungsszenario A**", dem in EUR ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Basiskurs des Zertifikats, multipliziert mit dem Quotienten aus dem Abrechnungskurs dividiert durch den Basiskurs, gegebenenfalls auf zwei Dezimalstellen kaufmännisch gerundet. Der Abrechnungsbetrag wird nach folgender Formel berechnet:

$$\text{Bezugsverhältnis} * \text{Basiskurs} * \text{Abrechnungskurs/Basiskurs}$$

oder,

(b) sofern der an der Maßgeblichen Börse berechnete und veröffentlichte Kurs der Aktie zu keinem Zeitpunkt während des in der Tabelle angegebenen Beobachtungszeitraums (auch nicht intraday) den in der Tabelle angegebenen Grenzwert erreicht oder unterschreitet "**Abrechnungsszenario B**", dem in EUR ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Basiskurs des Zertifikats, multipliziert mit dem Quotienten aus dem Abrechnungskurs dividiert durch den Basiskurs, mindestens aber dem in EUR ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Basiskurs multipliziert mit der Bonusperformance (§ 1 Abs. (5)). Der Abrechnungsbetrag wird nach folgender Formel berechnet:

$$\text{Bezugsverhältnis} * \text{Basiskurs} * \max[\text{Bonusperformance}; \text{Abrechnungskurs/Basiskurs}]$$

(3) Der Abrechnungskurs entspricht, vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen, dem **Schlusskurs** (der "**Schlusskurs**") der Aktien der Gesellschaft, der an dem Bewertungstag (§ 4 (1)) an der in der **Tabelle** angegebenen Maßgeblichen Börse (jeweils die "Maßgebliche Börse") als **Schlusskurs** festgestellt wird. Kann am Bewertungstag kein **Schlusskurs** an der Maßgeblichen Börse festgestellt werden, entspricht der Abrechnungskurs – vorbehaltlich des Vorliegens einer Marktstörung

gem. § 6 (3) – dem **Schlußkurs** der Aktien der Gesellschaft am nächstfolgenden Börsenhandelstag an der Maßgeblichen Börse.

- (4) Der "**Basiskurs**" entspricht dem in der Tabelle angegebenen Basiskurs.
- (5) Die "**Bonusperformance**" entspricht der in der Tabelle angegebenen Bonusperformance.
- (6) Der "**Grenzwert**" entspricht dem in der Tabelle angegebenen Grenzwert.
- (7) Der "**Beobachtungszeitraum**" entspricht dem in der Tabelle angegebenen Beobachtungszeitraum.
- (8) Das "**Bezugsverhältnis**" entspricht dem in der Tabelle angegebenen Bezugsverhältnis.
- (9) Jede Bezugnahme auf "EUR" ist als Bezugnahme auf das seit dem 01. Januar 2002 in zwölf Teilnehmerstaaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion (EWWU) eingeführte gesetzliche Zahlungsmittel "Euro" zu verstehen.
- (10) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung zu begeben, so daß sie mit diesen Zertifikaten zusammengefaßt werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Anzahl erhöhen. Der Begriff "Zertifikate" umfaßt im Fall einer solchen Aufstockung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.

§ 2

Form der Zertifikate; Girosammelverwahrung; Übertragbarkeit

- (1) Sämtliche in der **Tabelle** mit einer Wertpapierkennnummer angegebenen, von der Emittentin begebenen Zertifikate sind zu jeder Zeit durch ein Dauer-Inhaber-Sammelzertifikat (das "Inhaber-Sammelzertifikat") verbrieft. Einzelne Zertifikate werden nicht begeben. Der Anspruch der Zertifikatsinhaber auf Lieferung einzelner Zertifikate ist ausgeschlossen.
- (2) Sämtliche Inhaber-Sammelzertifikate sind bei der Clearstream Banking Frankfurt Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main (die "CBF") hinterlegt. Die Zertifikate sind als Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammelzertifikat übertragbar.
- (3) Im Effekten giroverkehr sind die Zertifikate in Einheiten von **einem** Zertifikat oder einem ganzzahligen Vielfachen davon handelbar und übertragbar.

§ 3

Status und Garantie

- (1) Die Zertifikate begründen unmittelbare, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander gleichrangig und, vorbehaltlich der

jeweils geltenden gesetzlichen Ausnahmen, mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin zumindest gleichrangig sind.

- (2) Die Erfüllung der Verbindlichkeiten der Emittentin unter diesen Zertifikatsbedingungen werden von der Société Générale S.A., Paris, Frankreich (die "Garantin") garantiert. Die Verpflichtungen der Garantin unter der Garantie begründen unmittelbare, unbedingte und nicht besicherte Verbindlichkeiten der Garantin, die untereinander gleichrangig sind, einschließlich solchen aus Einlagen, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Im Falle einer Nichterfüllung durch die Emittentin (i) hinsichtlich der ordnungsgemäßen und pünktlichen Rückzahlung sämtlicher Beträge oder eines Teils davon (ii) oder der Zahlung und/oder Lieferung von körperlichen Stücken durch die Emittentin, wird die Garantin die entsprechende Zahlung leisten oder, soweit anwendbar, die Zahlung und/oder Lieferung solcher körperlicher Stücke auf Anfordern erbringen, als ob diese Zahlung und/oder Lieferung solcher physischer Stücke, je nach Fall, durch die Emittentin geleistet worden wäre.

§ 4

Bewertungstag; Laufzeit; Beobachtungszeitraum; Börsenhandelstag; Bankgeschäftstag

- (1) Der Bewertungstag der Zertifikate entspricht, vorbehaltlich § 1 (3) bzw. § 4 (2) bzw. § 6 (3) dem in der **Tabelle** angegebenen Bewertungstag. Die Zertifikate haben die in der **Tabelle** angegebene Laufzeit. Der Beobachtungszeitraum entspricht dem in der **Tabelle** angegebenen Beobachtungszeitraum.
- (2) Sofern der in der **Tabelle** angegebene Bewertungstag kein Börsenhandelstag in der Stadt ist, in der die Maßgebliche Börse ihren Sitz hat, ist Bewertungstag der in dieser Stadt nächstfolgende Börsenhandelstag. Ein "Börsenhandelstag" ist ein Tag, an dem die Maßgebliche Börse üblicherweise für den Handel geöffnet ist. Ein "Bankgeschäftstag" ist ein Tag, an dem Banken in dem angegebenen Ort generell ihre Schalter geöffnet haben.

§ 5

Zahlung des Abrechnungsbetrages

- (1) Die Zahlung eines gegebenenfalls zu beanspruchenden Abrechnungsbetrages erfolgt am in der **Tabelle** angegebenen Fälligkeitstag. Sofern der in der **Tabelle** angegebene Fälligkeitstag kein Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main ist, ist Fälligkeitstag der auf diesen Tag nächstfolgende Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main. Falls der **Schlußkurs** der Aktien gemäß § 1 (3) bzw. § 4 (2) bzw. § 6 (3) erst nach dem in der **Tabelle** angegebenen Bewertungstag festgestellt wird, erfolgt die Zahlung des gegebenenfalls zu beanspruchenden Abrechnungsbetrages an dem **fünften** Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main nach dem Tag der Feststellung (der "**Fälligkeitstag**") an die CBF. Die CBF wird den Zertifikatsinhabern, die Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammelzertifikat halten, den Abrechnungsbetrag über ihre Depotbanken vergüten.

- (2) Sollte die Vergütung, aus welchen Gründen auch immer, nicht innerhalb von drei Monaten nach dem Fälligkeitstag möglich sein, ist die Emittentin berechtigt, die entsprechenden Beträge beim Amtsgericht Frankfurt am Main für die Zertifikatsinhaber auf deren Gefahr und Kosten unter Verzicht auf das Recht der Rücknahme zu hinterlegen. Mit der Hinterlegung erlöschen die Ansprüche der Zertifikatsinhaber gegen die Emittentin.
- (3) Kosten, Steuern und sonstige Abgaben, die im Zusammenhang mit der Zahlung des Abrechnungsbetrages oder der Zahlung eines Kündigungsbetrages anfallen, sind von den Inhabern der betreffenden Zertifikate zu zahlen. Die gesetzlichen Bestimmungen zum Steuerabzug vom Kapitalertrag bleiben hiervon unberührt.

§ 6

Marktstörungen; Anpassung des Zertifikatsrechts

- (1) Wenn die Gesellschaft während der Laufzeit der Zertifikate (a) (i) ihr Kapital durch die Ausgabe neuer Anteile erhöht oder (ii) selbst oder durch einen Dritten unter Einräumung eines unmittelbaren oder mittelbaren Bezugsrechtes an die Inhaber der Aktien Schuldverschreibungen oder ähnliche Wertpapiere mit Wandel- oder Optionsrechten auf Anteile der Gesellschaft begibt, oder (b) ihr Kapital durch Umwandlung einbehaltener Gewinne auf Aktien erhöht oder (c) ihre Aktien teilt, konsolidiert oder reklassifiziert oder (d) Einzahlungen auf nicht voll einbezahlte Aktien verlangt oder (e) Aktien zurückkauft, sei es aus Gewinnen oder Kapital und unabhängig davon, ob der Kaufpreis für diesen Rückkauf in Bargeld, neuen Anteilen, Wertpapieren oder sonstigem besteht, oder (f) eine andere ihr Kapital betreffende Maßnahme nach dem jeweils anwendbaren nationalen Recht durchführt, die sich in entsprechender oder ähnlicher Weise auf den Wert einer Aktie auswirkt, kann der Basiskurs und das Bezugsverhältnis angepaßt werden, um dem Verwässerungs- oder Konzentrationseffekt Rechnung zu tragen. Diese Anpassung hat so zu erfolgen, daß die Zertifikatsinhaber so gestellt werden, wie sie unmittelbar vor dem entsprechenden Ereignis gestellt waren. Die Anpassung wird an dem von der Zertifikatsstelle bestimmten Tag wirksam und gem. § 9 bekanntgemacht.
- (2) Bei Zahlung von Dividenden, ebenso wie von Boni oder sonstigen Barausschüttungen erfolgt keine Anpassung, soweit sich letztere im Rahmen üblicher Dividendenzahlungen halten, es sei denn, eine Terminbörse, an der Options- oder Terminkontrakte auf die Aktie gehandelt werden, nimmt im Einzelfall aufgrund einer Zahlung von Dividenden, Boni oder sonstigen Barausschüttungen eine Anpassung des Ausübungspreises für auf Aktien einer Gesellschaft bezogene Options- oder Terminkontrakte vor.
- (3) Sollte am Bewertungstag der Handel mit Aktien der Gesellschaft oder insgesamt der Handel mit Aktien an der **Maßgeblichen Börse** oder einer anderen Wertpapierbörse, an der die Aktie gehandelt wird, der Handel mit auf die Aktie der Gesellschaft bezogenen Optionen oder Futures oder der Handel insgesamt an einer Terminbörse, an der Optionen oder Futures auf die jeweiligen Aktien gehandelt werden, ausgesetzt oder erheblich eingeschränkt sein (die "Marktstörung"), wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Börsenhandelstag, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt, verschoben. Sofern der Bewertungstag um acht hintereinanderliegende

Börsenhandelstage verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als der Bewertungstag, wobei die Zertifikatsstelle den Abrechnungskurs nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) unter Berücksichtigung der an dem Bewertungstag herrschenden Marktgegebenheiten bestimmen wird.

- (4) Sollte die Notierung der Aktien der Gesellschaft an der Maßgeblichen Wertpapierbörse aufgrund einer Verschmelzung der Gesellschaft, einer Umwandlung in eine Rechtsform ohne börsennotierte Aktien oder aus irgendeinem sonstigen Grund endgültig eingestellt werden, mit der Gesellschaft ein Beherrschungs- oder Gewinnabführungsvertrag unter Abfindung der Aktionäre der Gesellschaft durch Aktien des herrschenden Unternehmens abgeschlossen werden, Minderheitsaktionäre des Unternehmens gegen Abfindung durch Aktien des Mehrheitsaktionärs oder einer anderen Gesellschaft aus dem Unternehmen durch Eintragung des entsprechenden Hauptversammlungsbeschlusses in das Handelsregister oder einer vergleichbaren Maßnahme nach anwendbarem ausländischen Recht ausgeschlossen werden (sogenannter "Squeeze Out"), für die Aktien ein öffentliches Übernahmeangebot abgegeben werden oder die Aktien der Gesellschaft aus einem vergleichbaren Grund nicht oder nur noch unter verhältnismäßig erschwerten Bedingungen lieferbar sein, ist die Emittentin berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Zertifikate vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 9 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrages zu kündigen. Die Kündigung hat innerhalb von einem Monat nach endgültiger Einstellung der Notierung der Aktien der Gesellschaft bzw. nach Eintreten eines zur Kündigung berechtigenden Ereignisses zu erfolgen. Im Fall einer Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Zertifikatsinhaber bezüglich jedes von ihm gehaltenen Zertifikats einen Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von der Zertifikatsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) als angemessener Marktpreis eines Zertifikats unmittelbar vor der Einstellung der Notierung bzw. Eintreten des zur Kündigung berechtigenden Ereignisses festgelegt wird. Der Kündigungsbetrag wird zwei Bankgeschäftstage in Frankfurt am Main nach dem Tag der Bekanntmachung der Kündigung gemäß § 9 von der Emittentin an die CBF zur Gutschrift auf die Konten der Hinterleger der Zertifikate bei der CBF bezahlt.
- (5) Im Fall einer Verschmelzung der Gesellschaft oder eines sonstigen gemäß vorstehendem Absatz (4) zur Kündigung berechtigenden Ereignisses behält sich die Emittentin vor, sofern sie die Zertifikate nicht vorzeitig gekündigt hat, anstelle des Schlußkurses der Aktien der Gesellschaft den Zertifikaten den Schlußkurs der neugegründeten oder übernehmenden Gesellschaft unter Anpassung des Basiskurses und des Bezugsverhältnisses zugrunde zu legen. Falls die Emittentin nach den vorstehenden Bestimmungen von ihrem Recht Gebrauch macht, den Schlußkurs der Aktien der übernehmenden bzw. neugegründeten Gesellschaft zugrunde zu legen, wird sie dies unter Angabe des neuen Bezugsverhältnisses und ggf. Anpassung des Basiskurses spätestens nach Ablauf eines Monats nach der endgültigen Einstellung der Notierung der Aktien der Gesellschaft an der Maßgeblichen Wertpapierbörse bzw. nach Eintreten eines zur Kündigung berechtigenden Ereignisses gemäß § 9 bekanntmachen.
- (6) Sollte die Gesellschaft Gegenstand einer Spaltung sein, wird die Emittentin nach billigem Ermessen entweder die Zertifikate entsprechend § 6 (4) kündigen, den den Zertifikaten zugrundeliegenden Schlußkurs der Aktien durch den Schlußkurs der Aktien einer neugegründeten oder übernehmenden Gesellschaft ersetzen oder, sofern die Aktien der Gesellschaft weiter an der **Wertpapierbörse** gehandelt werden und ausreichende Liquidität aufweisen, den Handel mit den Zertifikaten fortführen. Die Emittentin wird das Bezugsverhältnis, den Basiskurs sowie andere Bedingungen der

Zertifikate, sofern dies nach billigem Ermessen zur Fortführung des Handels der Zertifikate angemessen und erforderlich erscheint, anpassen. Die Emittentin wird ihre Entscheidung darüber, ob sie den Handel mit den Zertifikaten fortsetzt, sowie die in diesem Fall geltenden Bedingungen unverzüglich gemäß § 9 bekannt machen.

§ 7

Zertifikatsstelle

- (1) Die Société Générale, Paris, ist die Zertifikatsstelle bezüglich der Zertifikate (die "**Zertifikatsstelle**"). Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit die Zertifikatsstelle durch eine andere Bank in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zu ersetzen, weitere Banken als zusätzliche Zertifikatsstellen der Emittentin (die "Zusätzlichen Zertifikatsstellen") zu bestellen und die Bestellung von Zusätzlichen Zertifikatsstellen zu widerrufen. Ersetzung, Bestellung und Widerruf werden unverzüglich gemäß § 9 bekanntgemacht.
- (2) Die Zertifikatsstelle ist berechtigt, jederzeit ihr Amt als Zertifikatsstelle niederzulegen, vorausgesetzt, daß eine andere Bank in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union als Nachfolgerin vor einer solchen Niederlegung bestellt wurde. Niederlegung und Ersetzung werden unverzüglich gemäß § 9 bekanntgemacht.
- (3) Die Zertifikatsstelle und etwaige Zusätzliche Zertifikatsstellen handeln ausschließlich für die Emittentin und gehen gegenüber den Zertifikatsinhabern keinerlei Vertretungs- oder Treuhandbeziehung ein. Die Zertifikatsstelle und etwaige Zusätzliche Zertifikatsstellen sind von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen ähnlichen gesetzlichen Beschränkungen in anderen Ländern befreit.
- (4) Weder die Emittentin noch die Zertifikatsstelle noch etwaige Zusätzliche Zertifikatsstellen sind verpflichtet, die Berechtigung der Hinterleger von Zertifikaten bei der CBF zu prüfen.

§ 8

Ersetzung der Emittentin

- (1) Die Emittentin ist jederzeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber berechtigt, eine andere Gesellschaft als Schuldnerin (die "Neue Emittentin") hinsichtlich aller Verpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten an die Stelle der Emittentin zu setzen, sofern
 - (a) die Neue Emittentin durch Vertrag mit der Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten übernimmt,
 - (b) eine von der Emittentin speziell zu bestellende Treuhänderin, die eine Bank oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in Frankfurt am Main mit internationalem Ansehen ist (die "Treuhänderin"), die Schuldübernahme gemäß Unterabsatz (a) nach ihrem freien Ermessen als für die Zertifikatsinhaber nicht wesentlich nachteilig beurteilt und für diese genehmigt,

- (c) die Société Générale S.A., Paris, diese Verpflichtungen der Neuen Emittentin gegenüber der Treuhänderin zugunsten der Zertifikatsinhaber garantiert und
- (d) die Neue Emittentin alle etwa notwendigen Genehmigungen der Behörden des Landes, in dem sie ihren Sitz hat, erhalten hat.

Mit Erfüllung vorgenannter Bedingungen tritt die Neue Emittentin in jeder Hinsicht an die Stelle der Emittentin und die Emittentin wird von allen mit der Funktion als Emittentin zusammenhängenden Verpflichtungen gegenüber den Zertifikatsinhabern aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten befreit.

- (2) Im Falle einer solchen Schuldnerersetzung gilt jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Emittentin als Bezugnahme auf die Neue Emittentin.
- (3) Eine Ersetzung der Emittentin wird unverzüglich gemäß § 9 bekanntgemacht.

§ 9

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, die die Zertifikate betreffen, werden in einem überregionalen Börsenpflichtblatt veröffentlicht.

§ 10

Verschiedenes

- (1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten aus den in diesen Zertifikatsbedingungen geregelten Angelegenheiten ebenso wie Form und Inhalt der Garantie (§ 3 Abs. (2)) und alle Rechte und Pflichten hieraus bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
- (3) Gerichtsstand für alle Klagen oder sonstigen Verfahren aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten sowie der Garantie (§ 3 Abs. (2)) ist Frankfurt am Main, wenn der Zertifikatsinhaber Kaufmann ist oder es sich bei ihm um eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt oder sich sein Wohnsitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland befindet.
- (4) Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Zertifikatsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder sonstige offensichtliche Irrtümer zu berichtigen sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber zu ändern bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Zertifikatsinhaber zumutbar sind, d.h., die die finanzielle Situation des Zertifikatsinhabers nicht wesentlich verschlechtern.

Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Zertifikatsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 9 bekanntgemacht.

- (5) Sollte eine Bestimmung dieser Zertifikatsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Zwecken der unwirksamen Bestimmung so weit wie rechtlich möglich Rechnung trägt.

g) Emission vom 30. März 2005

Tabelle:

Gemeinsame Angaben zu sämtlichen Serien:

Tag der Beschlußfassung: **29. März 2005**

Verkaufsbeginn: **30. März 2005**

Valutierung: **06. April 2005**

Beantragte Börsennotierung: Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse sowie im Marktsegment EUWAX innerhalb des Freiverkehrs und im Limit-Control-System (LICOS) der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse

Ausgabe- größe	Basiswert (Aktie/ Gesellschaft/ ISIN)	Maßgebliche Börse	Basiskurs	Bezugs- verhältnis	Bonus- perfor- mance	Grenzwert	Laufzeit	Beobachtungs- zeitraum	Bewertungstag	Fälligkeits- tag	Anfäng- licher Emissions- preis in EUR ²¹	WKN	ISIN-Code
220.000	Stammaktie; Arcelor S.A.; ISIN LU0140205948	Euronext Paris	EUR 18,00	1	149,50%	83,33% vom Basiskurs	30.03.2005 – 22.06.2007	30.03.2005 – 22.06.2007	22.06.2007	29.06.2007	18,00	SG2 KK8	DE000SG2KK89
500.000	Stammaktie; Arcelor S.A.; ISIN LU0140205948	Euronext Paris	EUR 18,00	1	150,50%	72,22% vom Basiskurs	30.03.2005 – 20.06.2008	30.03.2005 – 20.06.2008	20.06.2008	27.06.2008	18,00	SG2 KK9	DE000SG2KK97
220.000	Stammaktie; Arcelor S.A.; ISIN LU0140205948	Euronext Paris	EUR 18,00	1	151,50%	88,89% vom Basiskurs	30.03.2005 – 20.06.2008	20.03.2008 – 20.06.2008	20.06.2008	27.06.2008	18,00	SG2 KLA	DE000SG2KLA3

²¹ Die in dieser Tabelle angegebenen Anfänglichen Verkaufspreise stellen lediglich historische indikative Preise auf der Grundlage der Marktsituation an dem in der Vergangenheit liegenden Tag des erstmaligen öffentlichen Angebots der betreffenden Zertifikate dar. Die jeweils aktuellen Preise der Zertifikate können auf der Internetseite www.sg-zertifikate.de abgerufen werden.

220.000	Stammaktie; Arcelor S.A.; ISIN LU0140205948	Euronext Paris	EUR 18,00	1	129,00%	69,44% vom Basiskurs	30.03.2005 – 20.06.2008	20.03.2008 – 20.06.2008	20.06.2008	27.06.2008	18,00	SG2 KLB	DE000SG2KLB1
---------	--	-------------------	-----------	---	---------	----------------------------	-------------------------------	----------------------------	------------	------------	-------	---------	--------------

Definitionen:

Jede Bezugnahme auf "EUR" ist als Bezugnahme auf das seit dem 01. Januar 2002 in zwölf Teilnehmerstaaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion (EWWU) eingeführte gesetzliche Zahlungsmittel "Euro" zu verstehen.

ZERTIFIKATSBEDINGUNGEN

§ 1

Zertifikatsrecht; Aufstockung

(1) Die SGA Société Générale Acceptance N.V., Curacao, Niederländische Antillen (die "**Emittentin**") gewährt hiermit dem Inhaber von Zertifikaten einer Wertpapierkennnummer bezogen auf Aktien einer ausländischen Aktiengesellschaft (die „Gesellschaft“), wie im einzelnen in der Tabelle auf Seite 282 (und ggf. den nachfolgenden Seiten) des Verkaufsprospektes (die "**Tabelle**") angegeben (jeweils die "**Zertifikate**"), das Recht (das "**Zertifikatsrecht**"), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen am Fälligkeitstag (§ 5 Abs. (1)) den nachstehend unter Absatz (2) definierten Abrechnungsbetrag zu verlangen.

(2) Der Abrechnungsbetrag je Zertifikat entspricht entweder,

(a) sofern der an der Maßgeblichen Börse berechnete und veröffentlichte Kurs der jeweiligen Aktie zu irgendeinem Zeitpunkt während des in der Tabelle angegebenen Beobachtungszeitraums (auch intraday) den in der Tabelle angegebenen Grenzwert erreicht oder unterschreitet "**Abrechnungsszenario A**", dem in EUR ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Basiskurs des Zertifikats, multipliziert mit dem Quotienten aus dem Abrechnungskurs dividiert durch den Basiskurs, gegebenenfalls auf zwei Dezimalstellen kaufmännisch gerundet. Der Abrechnungsbetrag wird nach folgender Formel berechnet:

$$\text{Bezugsverhältnis} * \text{Basiskurs} * \text{Abrechnungskurs/Basiskurs}$$

oder,

(b) sofern der an der Maßgeblichen Börse berechnete und veröffentlichte Kurs der Aktie zu keinem Zeitpunkt während des in der Tabelle angegebenen Beobachtungszeitraums (auch nicht intraday) den in der Tabelle angegebenen Grenzwert erreicht oder unterschreitet "**Abrechnungsszenario B**", dem in EUR ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Basiskurs des Zertifikats, multipliziert mit dem Quotienten aus dem Abrechnungskurs dividiert durch den Basiskurs, mindestens aber dem in EUR ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Basiskurs multipliziert mit der Bonusperformance (§ 1 Abs. (5)). Der Abrechnungsbetrag wird nach folgender Formel berechnet:

$$\text{Bezugsverhältnis} * \text{Basiskurs} * \max[\text{Bonusperformance}; \text{Abrechnungskurs/Basiskurs}]$$

(3) Der Abrechnungskurs entspricht, vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen, dem **Schlusskurs** (der "**Schlusskurs**") der Aktien der Gesellschaft, der an dem Bewertungstag (§ 4 (1)) an der in der **Tabelle** angegebenen jeweils Maßgeblichen Börse (jeweils die "Maßgebliche Börse") als **Schlusskurs** festgestellt wird. Kann am Bewertungstag kein **Schlusskurs** an der jeweils Maßgeblichen Börse festgestellt werden, entspricht der Abrechnungskurs – vorbehaltlich des Vorliegens einer

Marktstörung gem. § 6 (3) – dem **Schlußkurs** der Aktien der Gesellschaft am nächstfolgenden Börsenhandelstag an der jeweils Maßgeblichen Börse.

- (4) Der "**Basiskurs**" entspricht dem in der Tabelle angegebenen Basiskurs.
- (5) Die "**Bonusperformance**" entspricht der in der Tabelle angegebenen Bonusperformance.
- (6) Der "**Grenzwert**" entspricht dem in der Tabelle angegebenen Grenzwert.
- (7) Der "**Beobachtungszeitraum**" entspricht dem in der Tabelle angegebenen Beobachtungszeitraum.
- (8) Das "**Bezugsverhältnis**" entspricht dem in der Tabelle angegebenen Bezugsverhältnis.
- (9) Jede Bezugnahme auf "EUR" ist als Bezugnahme auf das seit dem 01. Januar 2002 in zwölf Teilnehmerstaaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion (EWWU) eingeführte gesetzliche Zahlungsmittel "Euro" zu verstehen.
- (10) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung zu begeben, so daß sie mit diesen Zertifikaten zusammengefaßt werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Anzahl erhöhen. Der Begriff "Zertifikate" umfaßt im Fall einer solchen Aufstockung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.

§ 2

Form der Zertifikate; Girosammelverwahrung; Übertragbarkeit

- (1) Sämtliche in der **Tabelle** mit einer Wertpapierkennnummer angegebenen, von der Emittentin begebenen Zertifikate sind zu jeder Zeit durch ein Dauer-Inhaber-Sammelzertifikat (das "Inhaber-Sammelzertifikat") verbrieft. Einzelne Zertifikate werden nicht begeben. Der Anspruch der Zertifikatsinhaber auf Lieferung einzelner Zertifikate ist ausgeschlossen.
- (2) Sämtliche Inhaber-Sammelzertifikate sind bei der Clearstream Banking Frankfurt Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main (die "CBF") hinterlegt. Die Zertifikate sind als Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammelzertifikat übertragbar.
- (3) Im Effekten giroverkehr sind die Zertifikate in Einheiten von **einem** Zertifikat oder einem ganzzahligen Vielfachen davon handelbar und übertragbar.

§ 3

Status und Garantie

- (1) Die Zertifikate begründen unmittelbare, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander gleichrangig und, vorbehaltlich der

jeweils geltenden gesetzlichen Ausnahmen, mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin zumindest gleichrangig sind.

- (2) Die Erfüllung der Verbindlichkeiten der Emittentin unter diesen Zertifikatsbedingungen werden von der Société Générale S.A., Paris, Frankreich (die "Garantin") garantiert. Die Verpflichtungen der Garantin unter der Garantie begründen unmittelbare, unbedingte und nicht besicherte Verbindlichkeiten der Garantin, die untereinander gleichrangig sind, einschließlich solchen aus Einlagen, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Im Falle einer Nichterfüllung durch die Emittentin (i) hinsichtlich der ordnungsgemäßen und pünktlichen Rückzahlung sämtlicher Beträge oder eines Teils davon (ii) oder der Zahlung und/oder Lieferung von körperlichen Stücken durch die Emittentin, wird die Garantin die entsprechende Zahlung leisten oder, soweit anwendbar, die Zahlung und/oder Lieferung solcher körperlicher Stücke auf Anfordern erbringen, als ob diese Zahlung und/oder Lieferung solcher physischer Stücke, je nach Fall, durch die Emittentin geleistet worden wäre.

§ 4

Bewertungstag; Laufzeit; Beobachtungszeitraum; Börsenhandelstag; Bankgeschäftstag

- (1) Der Bewertungstag der Zertifikate entspricht, vorbehaltlich § 1 (3) bzw. § 4 (2) bzw. § 6 (3) dem in der **Tabelle** angegebenen Bewertungstag. Die Zertifikate haben die in der **Tabelle** angegebene Laufzeit. Der Beobachtungszeitraum entspricht dem in der **Tabelle** angegebenen Beobachtungszeitraum.
- (2) Sofern der in der **Tabelle** angegebene Bewertungstag kein Börsenhandelstag in der Stadt ist, in der die jeweilige Maßgebliche Börse ihren Sitz hat, ist Bewertungstag der in dieser Stadt nächstfolgende Börsenhandelstag. Ein "Börsenhandelstag" ist ein Tag, an dem die jeweilige Maßgebliche Börse üblicherweise für den Handel geöffnet ist. Ein "Bankgeschäftstag" ist ein Tag, an dem Banken in dem angegebenen Ort generell ihre Schalter geöffnet haben.

§ 5

Zahlung des Abrechnungsbetrages

- (1) Die Zahlung eines gegebenenfalls zu beanspruchenden Abrechnungsbetrages erfolgt am in der **Tabelle** angegebenen Fälligkeitstag. Sofern der in der **Tabelle** angegebene Fälligkeitstag kein Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main ist, ist Fälligkeitstag der auf diesen Tag nächstfolgende Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main. Falls der **Schlußkurs** der Aktien gemäß § 1 (3) bzw. § 4 (2) bzw. § 6 (3) erst nach dem in der **Tabelle** angegebenen Bewertungstag festgestellt wird, erfolgt die Zahlung des gegebenenfalls zu beanspruchenden Abrechnungsbetrages an dem **fünften** Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main nach dem Tag der Feststellung (der "**Fälligkeitstag**") an die CBF. Die CBF wird den Zertifikatsinhabern, die Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammelzertifikat halten, den Abrechnungsbetrag über ihre Depotbanken vergüten.

- (2) Sollte die Vergütung, aus welchen Gründen auch immer, nicht innerhalb von drei Monaten nach dem Fälligkeitstag möglich sein, ist die Emittentin berechtigt, die entsprechenden Beträge beim Amtsgericht Frankfurt am Main für die Zertifikatsinhaber auf deren Gefahr und Kosten unter Verzicht auf das Recht der Rücknahme zu hinterlegen. Mit der Hinterlegung erlöschen die Ansprüche der Zertifikatsinhaber gegen die Emittentin.
- (3) Kosten, Steuern und sonstige Abgaben, die im Zusammenhang mit der Zahlung des Abrechnungsbetrages oder der Zahlung eines Kündigungsbetrages anfallen, sind von den Inhabern der betreffenden Zertifikate zu zahlen. Die gesetzlichen Bestimmungen zum Steuerabzug vom Kapitalertrag bleiben hiervon unberührt.

§ 6

Marktstörungen; Anpassung des Zertifikatsrechts

- (1) Wenn die Gesellschaft während der Laufzeit der Zertifikate (a) (i) ihr Kapital durch die Ausgabe neuer Anteile erhöht oder (ii) selbst oder durch einen Dritten unter Einräumung eines unmittelbaren oder mittelbaren Bezugsrechtes an die Inhaber der Aktien Schuldverschreibungen oder ähnliche Wertpapiere mit Wandel- oder Optionsrechten auf Anteile der Gesellschaft begibt, oder (b) ihr Kapital durch Umwandlung einbehaltener Gewinne auf Aktien erhöht oder (c) ihre Aktien teilt, konsolidiert oder reklassifiziert oder (d) Einzahlungen auf nicht voll einbezahlte Aktien verlangt oder (e) Aktien zurückkauft, sei es aus Gewinnen oder Kapital und unabhängig davon, ob der Kaufpreis für diesen Rückkauf in Bargeld, neuen Anteilen, Wertpapieren oder sonstigem besteht, oder (f) eine andere ihr Kapital betreffende Maßnahme nach dem jeweils anwendbaren nationalen Recht durchführt, die sich in entsprechender oder ähnlicher Weise auf den Wert einer Aktie auswirkt, kann der Basiskurs und das Bezugsverhältnis angepaßt werden, um dem Verwässerungs- oder Konzentrationseffekt Rechnung zu tragen. Diese Anpassung hat so zu erfolgen, daß die Zertifikatsinhaber so gestellt werden, wie sie unmittelbar vor dem entsprechenden Ereignis gestellt waren. Die Anpassung wird an dem von der Zertifikatsstelle bestimmten Tag wirksam und gem. § 9 bekanntgemacht.
- (2) Bei Zahlung von Dividenden, ebenso wie von Boni oder sonstigen Barausschüttungen erfolgt keine Anpassung, soweit sich letztere im Rahmen üblicher Dividendenzahlungen halten, es sei denn, eine Terminbörse, an der Options- oder Terminkontrakte auf die jeweilige Aktie gehandelt werden, nimmt im Einzelfall aufgrund einer Zahlung von Dividenden, Boni oder sonstigen Barausschüttungen eine Anpassung des Ausübungspreises für auf Aktien einer Gesellschaft bezogene Options- oder Terminkontrakte vor.
- (3) Sollte am Bewertungstag der Handel mit Aktien der Gesellschaft oder insgesamt der Handel mit Aktien an der jeweils **Maßgeblichen Börse** oder einer anderen Wertpapierbörse, an der die Aktie gehandelt wird, der Handel mit auf die Aktie der Gesellschaft bezogenen Optionen oder Futures oder der Handel insgesamt an einer Terminbörse, an der Optionen oder Futures auf die jeweiligen Aktien gehandelt werden, ausgesetzt oder erheblich eingeschränkt sein (die "Marktstörung"), wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Börsenhandelstag, an dem keine Marktstörung

mehr vorliegt, verschoben. Sofern der Bewertungstag um acht hintereinanderliegende Börsenhandelstage verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als der Bewertungstag, wobei die Zertifikatsstelle den Abrechnungskurs nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) unter Berücksichtigung der an dem Bewertungstag herrschenden Marktgegebenheiten bestimmen wird.

- (4) Sollte die Notierung der Aktien der Gesellschaft an der Maßgeblichen Wertpapierbörse aufgrund einer Verschmelzung der Gesellschaft, einer Umwandlung in eine Rechtsform ohne börsennotierte Aktien oder aus irgendeinem sonstigen Grund endgültig eingestellt werden, mit der Gesellschaft ein Beherrschungs- oder Gewinnabführungsvertrag unter Abfindung der Aktionäre der Gesellschaft durch Aktien des herrschenden Unternehmens abgeschlossen werden, Minderheitsaktionäre des Unternehmens gegen Abfindung durch Aktien des Mehrheitsaktionärs oder einer anderen Gesellschaft aus dem Unternehmen durch Eintragung des entsprechenden Hauptversammlungsbeschlusses in das Handelsregister oder einer vergleichbaren Maßnahme nach anwendbarem ausländischen Recht ausgeschlossen werden (sogenannter "Squeeze Out"), für die Aktien ein öffentliches Übernahmeangebot abgegeben werden oder die Aktien der Gesellschaft aus einem vergleichbaren Grund nicht oder nur noch unter verhältnismäßig erschwerten Bedingungen lieferbar sein, ist die Emittentin berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Zertifikate vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 9 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrages zu kündigen. Die Kündigung hat innerhalb von einem Monat nach endgültiger Einstellung der Notierung der Aktien der Gesellschaft bzw. nach Eintreten eines zur Kündigung berechtigenden Ereignisses zu erfolgen. Im Fall einer Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Zertifikatsinhaber bezüglich jedes von ihm gehaltenen Zertifikats einen Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von der Zertifikatsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) als angemessener Marktpreis eines Zertifikats unmittelbar vor der Einstellung der Notierung bzw. Eintreten des zur Kündigung berechtigenden Ereignisses festgelegt wird. Der Kündigungsbetrag wird zwei Bankgeschäftstage in Frankfurt am Main nach dem Tag der Bekanntmachung der Kündigung gemäß § 9 von der Emittentin an die CBF zur Gutschrift auf die Konten der Hinterleger der Zertifikate bei der CBF bezahlt.
- (5) Im Fall einer Verschmelzung der Gesellschaft oder eines sonstigen gemäß vorstehendem Absatz (4) zur Kündigung berechtigenden Ereignisses behält sich die Emittentin vor, sofern sie die Zertifikate nicht vorzeitig gekündigt hat, anstelle des Schlußkurses der Aktien der Gesellschaft den Zertifikaten den Schlußkurs der neugegründeten oder übernehmenden Gesellschaft unter Anpassung des Basiskurses und des Bezugsverhältnisses zugrunde zu legen. Falls die Emittentin nach den vorstehenden Bestimmungen von ihrem Recht Gebrauch macht, den Schlußkurs der Aktien der übernehmenden bzw. neugegründeten Gesellschaft zugrunde zu legen, wird sie dies unter Angabe des neuen Bezugsverhältnisses und ggf. Anpassung des Basiskurses spätestens nach Ablauf eines Monats nach der endgültigen Einstellung der Notierung der Aktien der Gesellschaft an der Maßgeblichen Wertpapierbörse bzw. nach Eintreten eines zur Kündigung berechtigenden Ereignisses gemäß § 9 bekanntmachen.
- (6) Sollte die Gesellschaft Gegenstand einer Spaltung sein, wird die Emittentin nach billigem Ermessen entweder die Zertifikate entsprechend § 6 (4) kündigen, den den Zertifikaten zugrundeliegenden Schlußkurs der Aktien durch den Schlußkurs der Aktien einer neugegründeten oder übernehmenden Gesellschaft ersetzen oder, sofern die Aktien der Gesellschaft weiter an der **Wertpapierbörse** gehandelt werden und ausreichende Liquidität aufweisen, den Handel mit den Zertifikaten fortführen. Die

Emittentin wird das Bezugsverhältnis, den Basiskurs sowie andere Bedingungen der Zertifikate, sofern dies nach billigem Ermessen zur Fortführung des Handels der Zertifikate angemessen und erforderlich erscheint, anpassen. Die Emittentin wird ihre Entscheidung darüber, ob sie den Handel mit den Zertifikaten fortsetzt, sowie die in diesem Fall geltenden Bedingungen unverzüglich gemäß § 9 bekannt machen.

§ 7

Zertifikatsstelle

- (1) Die Société Générale, Paris, ist die Zertifikatsstelle bezüglich der Zertifikate (die "**Zertifikatsstelle**"). Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit die Zertifikatsstelle durch eine andere Bank in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zu ersetzen, weitere Banken als zusätzliche Zertifikatsstellen der Emittentin (die "Zusätzlichen Zertifikatsstellen") zu bestellen und die Bestellung von Zusätzlichen Zertifikatsstellen zu widerrufen. Ersetzung, Bestellung und Widerruf werden unverzüglich gemäß § 9 bekanntgemacht.
- (2) Die Zertifikatsstelle ist berechtigt, jederzeit ihr Amt als Zertifikatsstelle niederzulegen, vorausgesetzt, daß eine andere Bank in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union als Nachfolgerin vor einer solchen Niederlegung bestellt wurde. Niederlegung und Ersetzung werden unverzüglich gemäß § 9 bekanntgemacht.
- (3) Die Zertifikatsstelle und etwaige Zusätzliche Zertifikatsstellen handeln ausschließlich für die Emittentin und gehen gegenüber den Zertifikatsinhabern keinerlei Vertretungs- oder Treuhandbeziehung ein. Die Zertifikatsstelle und etwaige Zusätzliche Zertifikatsstellen sind von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen ähnlichen gesetzlichen Beschränkungen in anderen Ländern befreit.
- (4) Weder die Emittentin noch die Zertifikatsstelle noch etwaige Zusätzliche Zertifikatsstellen sind verpflichtet, die Berechtigung der Hinterleger von Zertifikaten bei der CBF zu prüfen.

§ 8

Ersetzung der Emittentin

- (1) Die Emittentin ist jederzeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber berechtigt, eine andere Gesellschaft als Schuldnerin (die "Neue Emittentin") hinsichtlich aller Verpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten an die Stelle der Emittentin zu setzen, sofern
 - (a) die Neue Emittentin durch Vertrag mit der Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten übernimmt,
 - (b) eine von der Emittentin speziell zu bestellende Treuhänderin, die eine Bank oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in Frankfurt am Main mit internationalem Ansehen ist (die "Treuhänderin"), die Schuldübernahme gemäß Unterabsatz (a)

nach ihrem freien Ermessen als für die Zertifikatsinhaber nicht wesentlich nachteilig beurteilt und für diese genehmigt,

- (c) die Société Générale S.A., Paris, diese Verpflichtungen der Neuen Emittentin gegenüber der Treuhänderin zugunsten der Zertifikatsinhaber garantiert und
- (d) die Neue Emittentin alle etwa notwendigen Genehmigungen der Behörden des Landes, in dem sie ihren Sitz hat, erhalten hat.

Mit Erfüllung vorgenannter Bedingungen tritt die Neue Emittentin in jeder Hinsicht an die Stelle der Emittentin und die Emittentin wird von allen mit der Funktion als Emittentin zusammenhängenden Verpflichtungen gegenüber den Zertifikatsinhabern aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten befreit.

- (2) Im Falle einer solchen Schuldnerersetzung gilt jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Emittentin als Bezugnahme auf die Neue Emittentin.
- (3) Eine Ersetzung der Emittentin wird unverzüglich gemäß § 9 bekanntgemacht.

§ 9

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, die die Zertifikate betreffen, werden in einem überregionalen Börsenpflichtblatt veröffentlicht.

§ 10

Verschiedenes

- (1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten aus den in diesen Zertifikatsbedingungen geregelten Angelegenheiten ebenso wie Form und Inhalt der Garantie (§ 3 Abs. (2)) und alle Rechte und Pflichten hieraus bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
- (3) Gerichtsstand für alle Klagen oder sonstigen Verfahren aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten sowie der Garantie (§ 3 Abs. (2)) ist Frankfurt am Main, wenn der Zertifikatsinhaber Kaufmann ist oder es sich bei ihm um eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt oder sich sein Wohnsitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland befindet.
- (4) Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Zertifikatsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder sonstige offensichtliche Irrtümer zu berichtigen sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber zu ändern bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Zertifikatsinhaber zumutbar sind, d.h., die die

finanzielle Situation des Zertifikatsinhabers nicht wesentlich verschlechtern. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Zertifikatsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 9 bekanntgemacht.

- (5) Sollte eine Bestimmung dieser Zertifikatsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Zwecken der unwirksamen Bestimmung so weit wie rechtlich möglich Rechnung trägt.

h) Emission vom 13. April 2005

Tabelle:

Gemeinsame Angaben zu sämtlichen Serien:

Tag der Beschlußfassung: **11. April 2005**
 Verkaufsbeginn: **13. April 2005**
 Valutierung: **20. April 2005**

Beantragte Börsennotierung: Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse sowie im Marktsegment EUWAX innerhalb des Freiverkehrs und im Limit-Control-System (LICOS) der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse

Ausgabe- größe	Basiswert (Aktie/ Gesellschaft/ ISIN)	Maßgebliche Börse	Basiskurs	Bezugs- verhältnis	Bonus- perfor- mance	Grenzwert	Laufzeit	Beobachtungs- zeitraum	Bewertungstag	Fälligkeits- tag	Anfäng- licher Emissions- preis in EUR ²²	WKN	ISIN-Code
200.000	Stammaktie; Ente Nazionale Idrocarburi S.P.A.; ISIN IT0003132476	Milano Stock Exchange	EUR 20,27	1	110,01%	69,07% vom Basiskurs	13.04.2005 – 17.08.2007	17.05.2007 – 17.08.2007	17.08.2007	24.08.2007	20,27	SG2 KNQ	DE000SG2KNQ5
300.000	Stammaktie; Telefonica S.A.; ISIN ES0178430E18	Madrid Stock Exchange	EUR 12,894	1,04	119,46%	79,79% vom Basiskurs	13.04.2005 – 21.12.2007	21.09.2007 – 21.12.2007	21.12.2007	28.12.2007	13,41	SG2 KNR	DE000SG2KNR3

²² Die in dieser Tabelle angegebenen Anfänglichen Verkaufspreise stellen lediglich historische indikative Preise auf der Grundlage der Marktsituation an dem in der Vergangenheit liegenden Tag des erstmaligen öffentlichen Angebots der betreffenden Zertifikate dar. Die jeweils aktuellen Preise der Zertifikate können auf der Internetseite www.sg-zertifikate.de abgerufen werden.

Definitionen:

Jede Bezugnahme auf "EUR" ist als Bezugnahme auf das seit dem 01. Januar 2002 in zwölf Teilnehmerstaaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion (EWWU) eingeführte gesetzliche Zahlungsmittel "Euro" zu verstehen.

ZERTIFIKATSBEDINGUNGEN

§ 1

Zertifikatsrecht; Aufstockung

(1) Die SGA Société Générale Acceptance N.V., Curacao, Niederländische Antillen (die "**Emittentin**") gewährt hiermit dem Inhaber von Zertifikaten einer Wertpapierkennnummer bezogen auf Aktien einer ausländischer Aktiengesellschaft (jeweils die „Gesellschaft“), wie im einzelnen in der Tabelle auf Seite 292 des Verkaufsprospektes (die "**Tabelle**") angegeben (jeweils die "**Zertifikate**"), das Recht (das "**Zertifikatsrecht**"), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen am Fälligkeitstag (§ 5 Abs. (1)) den nachstehend unter Absatz (2) definierten Abrechnungsbetrag zu verlangen.

(2) Der Abrechnungsbetrag je Zertifikat entspricht entweder,

(a) sofern der an der Maßgeblichen Börse berechnete und veröffentlichte Kurs der jeweiligen Aktie zu irgendeinem Zeitpunkt während des in der Tabelle angegebenen Beobachtungszeitraums (auch intraday) den in der Tabelle angegebenen Grenzwert erreicht oder unterschreitet "**Abrechnungsszenario A**", dem in EUR ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Basiskurs des Zertifikats, multipliziert mit dem Quotienten aus dem Abrechnungskurs dividiert durch den Basiskurs, gegebenenfalls auf zwei Dezimalstellen kaufmännisch gerundet. Der Abrechnungsbetrag wird nach folgender Formel berechnet:

$$\text{Bezugsverhältnis} * \text{Basiskurs} * \text{Abrechnungskurs/Basiskurs}$$

oder,

(b) sofern der an der Maßgeblichen Börse berechnete und veröffentlichte Kurs der Aktie zu keinem Zeitpunkt während des in der Tabelle angegebenen Beobachtungszeitraums (auch nicht intraday) den in der Tabelle angegebenen Grenzwert erreicht oder unterschreitet "**Abrechnungsszenario B**", dem in EUR ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Basiskurs des Zertifikats, multipliziert mit dem Quotienten aus dem Abrechnungskurs dividiert durch den Basiskurs, mindestens aber dem in EUR ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Basiskurs multipliziert mit der Bonusperformance (§ 1 Abs. (5)). Der Abrechnungsbetrag wird nach folgender Formel berechnet:

$$\text{Bezugsverhältnis} * \text{Basiskurs} * \max[\text{Bonusperformance}; \text{Abrechnungskurs/Basiskurs}]$$

(3) Der Abrechnungskurs entspricht, vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen, dem **Schlusskurs** (der "**Schlusskurs**") der Aktien der Gesellschaft, der an dem Bewertungstag (§ 4 (1)) an der in der **Tabelle** angegebenen jeweils Maßgeblichen Börse (jeweils die "Maßgebliche Börse") als **Schlusskurs** festgestellt wird. Kann am Bewertungstag kein **Schlusskurs** an der jeweils Maßgeblichen Börse festgestellt werden, entspricht der Abrechnungskurs – vorbehaltlich des Vorliegens einer

Marktstörung gem. § 6 (3) – dem **Schlußkurs** der Aktien der Gesellschaft am nächstfolgenden Börsenhandelstag an der jeweils Maßgeblichen Börse.

- (4) Der "**Basiskurs**" entspricht dem in der Tabelle angegebenen Basiskurs.
- (5) Die "**Bonusperformance**" entspricht der in der Tabelle angegebenen Bonusperformance.
- (6) Der "**Grenzwert**" entspricht dem in der Tabelle angegebenen Grenzwert.
- (7) Der "**Beobachtungszeitraum**" entspricht dem in der Tabelle angegebenen Beobachtungszeitraum.
- (8) Das "**Bezugsverhältnis**" entspricht dem in der Tabelle angegebenen Bezugsverhältnis.
- (9) Jede Bezugnahme auf "EUR" ist als Bezugnahme auf das seit dem 01. Januar 2002 in zwölf Teilnehmerstaaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion (EWWU) eingeführte gesetzliche Zahlungsmittel "Euro" zu verstehen.
- (10) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung zu begeben, so daß sie mit diesen Zertifikaten zusammengefaßt werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Anzahl erhöhen. Der Begriff "Zertifikate" umfaßt im Fall einer solchen Aufstockung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.

§ 2

Form der Zertifikate; Girosammelverwahrung; Übertragbarkeit

- (1) Sämtliche in der **Tabelle** mit einer Wertpapierkennnummer angegebenen, von der Emittentin begebenen Zertifikate sind zu jeder Zeit durch ein Dauer-Inhaber-Sammelzertifikat (das "Inhaber-Sammelzertifikat") verbrieft. Einzelne Zertifikate werden nicht begeben. Der Anspruch der Zertifikatsinhaber auf Lieferung einzelner Zertifikate ist ausgeschlossen.
- (2) Sämtliche Inhaber-Sammelzertifikate sind bei der Clearstream Banking Frankfurt Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main (die "CBF") hinterlegt. Die Zertifikate sind als Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammelzertifikat übertragbar.
- (3) Im Effekten giroverkehr sind die Zertifikate in Einheiten von **einem** Zertifikat oder einem ganzzahligen Vielfachen davon handelbar und übertragbar.

§ 3

Status und Garantie

- (1) Die Zertifikate begründen unmittelbare, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander gleichrangig und, vorbehaltlich der

jeweils geltenden gesetzlichen Ausnahmen, mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin zumindest gleichrangig sind.

- (2) Die Erfüllung der Verbindlichkeiten der Emittentin unter diesen Zertifikatsbedingungen werden von der Société Générale S.A., Paris, Frankreich (die "Garantin") garantiert. Die Verpflichtungen der Garantin unter der Garantie begründen unmittelbare, unbedingte und nicht besicherte Verbindlichkeiten der Garantin, die untereinander gleichrangig sind, einschließlich solchen aus Einlagen, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Im Falle einer Nichterfüllung durch die Emittentin (i) hinsichtlich der ordnungsgemäßen und pünktlichen Rückzahlung sämtlicher Beträge oder eines Teils davon (ii) oder der Zahlung und/oder Lieferung von körperlichen Stücken durch die Emittentin, wird die Garantin die entsprechende Zahlung leisten oder, soweit anwendbar, die Zahlung und/oder Lieferung solcher körperlicher Stücke auf Anfordern erbringen, als ob diese Zahlung und/oder Lieferung solcher physischer Stücke, je nach Fall, durch die Emittentin geleistet worden wäre.

§ 4

Bewertungstag; Laufzeit; Beobachtungszeitraum; Börsenhandelstag; Bankgeschäftstag

- (1) Der Bewertungstag der Zertifikate entspricht, vorbehaltlich § 1 (3) bzw. § 4 (2) bzw. § 6 (3) dem in der **Tabelle** angegebenen Bewertungstag. Die Zertifikate haben die in der **Tabelle** angegebene Laufzeit. Der Beobachtungszeitraum entspricht dem in der **Tabelle** angegebenen Beobachtungszeitraum.
- (2) Sofern der in der **Tabelle** angegebene Bewertungstag kein Börsenhandelstag in der Stadt ist, in der die jeweilige Maßgebliche Börse ihren Sitz hat, ist Bewertungstag der in dieser Stadt nächstfolgende Börsenhandelstag. Ein "Börsenhandelstag" ist ein Tag, an dem die jeweilige Maßgebliche Börse üblicherweise für den Handel geöffnet ist. Ein "Bankgeschäftstag" ist ein Tag, an dem Banken in dem angegebenen Ort generell ihre Schalter geöffnet haben.

§ 5

Zahlung des Abrechnungsbetrages

- (1) Die Zahlung eines gegebenenfalls zu beanspruchenden Abrechnungsbetrages erfolgt am in der **Tabelle** angegebenen Fälligkeitstag. Sofern der in der **Tabelle** angegebene Fälligkeitstag kein Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main ist, ist Fälligkeitstag der auf diesen Tag nächstfolgende Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main. Falls der **Schlußkurs** der Aktien gemäß § 1 (3) bzw. § 4 (2) bzw. § 6 (3) erst nach dem in der **Tabelle** angegebenen Bewertungstag festgestellt wird, erfolgt die Zahlung des gegebenenfalls zu beanspruchenden Abrechnungsbetrages an dem **fünften** Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main nach dem Tag der Feststellung (der "**Fälligkeitstag**") an die CBF. Die CBF wird den Zertifikatsinhabern, die Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammelzertifikat halten, den Abrechnungsbetrag über ihre Depotbanken vergüten.

- (2) Sollte die Vergütung, aus welchen Gründen auch immer, nicht innerhalb von drei Monaten nach dem Fälligkeitstag möglich sein, ist die Emittentin berechtigt, die entsprechenden Beträge beim Amtsgericht Frankfurt am Main für die Zertifikatsinhaber auf deren Gefahr und Kosten unter Verzicht auf das Recht der Rücknahme zu hinterlegen. Mit der Hinterlegung erlöschen die Ansprüche der Zertifikatsinhaber gegen die Emittentin.
- (3) Kosten, Steuern und sonstige Abgaben, die im Zusammenhang mit der Zahlung des Abrechnungsbetrages oder der Zahlung eines Kündigungsbetrages anfallen, sind von den Inhabern der betreffenden Zertifikate zu zahlen. Die gesetzlichen Bestimmungen zum Steuerabzug vom Kapitalertrag bleiben hiervon unberührt.

§ 6

Marktstörungen; Anpassung des Zertifikatsrechts

- (1) Wenn die Gesellschaft während der Laufzeit der Zertifikate (a) (i) ihr Kapital durch die Ausgabe neuer Anteile erhöht oder (ii) selbst oder durch einen Dritten unter Einräumung eines unmittelbaren oder mittelbaren Bezugsrechtes an die Inhaber der Aktien Schuldverschreibungen oder ähnliche Wertpapiere mit Wandel- oder Optionsrechten auf Anteile der Gesellschaft begibt, oder (b) ihr Kapital durch Umwandlung einbehaltener Gewinne auf Aktien erhöht oder (c) ihre Aktien teilt, konsolidiert oder reklassifiziert oder (d) Einzahlungen auf nicht voll einbezahlte Aktien verlangt oder (e) Aktien zurückkauft, sei es aus Gewinnen oder Kapital und unabhängig davon, ob der Kaufpreis für diesen Rückkauf in Bargeld, neuen Anteilen, Wertpapieren oder sonstigem besteht, oder (f) eine andere ihr Kapital betreffende Maßnahme nach dem jeweils anwendbaren nationalen Recht durchführt, die sich in entsprechender oder ähnlicher Weise auf den Wert einer Aktie auswirkt, kann der Basiskurs und das Bezugsverhältnis angepaßt werden, um dem Verwässerungs- oder Konzentrationseffekt Rechnung zu tragen. Diese Anpassung hat so zu erfolgen, daß die Zertifikatsinhaber so gestellt werden, wie sie unmittelbar vor dem entsprechenden Ereignis gestellt waren. Die Anpassung wird an dem von der Zertifikatsstelle bestimmten Tag wirksam und gem. § 9 bekanntgemacht.
- (2) Bei Zahlung von Dividenden, ebenso wie von Boni oder sonstigen Barausschüttungen erfolgt keine Anpassung, soweit sich letztere im Rahmen üblicher Dividendenzahlungen halten, es sei denn, eine Terminbörse, an der Options- oder Terminkontrakte auf die jeweilige Aktie gehandelt werden, nimmt im Einzelfall aufgrund einer Zahlung von Dividenden, Boni oder sonstigen Barausschüttungen eine Anpassung des Ausübungspreises für auf Aktien einer Gesellschaft bezogene Options- oder Terminkontrakte vor.
- (3) Sollte am Bewertungstag der Handel mit Aktien der Gesellschaft oder insgesamt der Handel mit Aktien an der jeweils **Maßgeblichen Börse** oder einer anderen Wertpapierbörse, an der die Aktie gehandelt wird, der Handel mit auf die Aktie der Gesellschaft bezogenen Optionen oder Futures oder der Handel insgesamt an einer Terminbörse, an der Optionen oder Futures auf die jeweiligen Aktien gehandelt werden, ausgesetzt oder erheblich eingeschränkt sein (die "Marktstörung"), wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Börsenhandelstag, an dem keine Marktstörung

mehr vorliegt, verschoben. Sofern der Bewertungstag um acht hintereinanderliegende Börsenhandelstage verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als der Bewertungstag, wobei die Zertifikatsstelle den Abrechnungskurs nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) unter Berücksichtigung der an dem Bewertungstag herrschenden Marktgegebenheiten bestimmen wird.

- (4) Sollte die Notierung der Aktien der Gesellschaft an der Maßgeblichen Wertpapierbörse aufgrund einer Verschmelzung der Gesellschaft, einer Umwandlung in eine Rechtsform ohne börsennotierte Aktien oder aus irgendeinem sonstigen Grund endgültig eingestellt werden, mit der Gesellschaft ein Beherrschungs- oder Gewinnabführungsvertrag unter Abfindung der Aktionäre der Gesellschaft durch Aktien des herrschenden Unternehmens abgeschlossen werden, Minderheitsaktionäre des Unternehmens gegen Abfindung durch Aktien des Mehrheitsaktionärs oder einer anderen Gesellschaft aus dem Unternehmen durch Eintragung des entsprechenden Hauptversammlungsbeschlusses in das Handelsregister oder einer vergleichbaren Maßnahme nach anwendbarem ausländischen Recht ausgeschlossen werden (sogenannter "Squeeze Out"), für die Aktien ein öffentliches Übernahmeangebot abgegeben werden oder die Aktien der Gesellschaft aus einem vergleichbaren Grund nicht oder nur noch unter verhältnismäßig erschwerten Bedingungen lieferbar sein, ist die Emittentin berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Zertifikate vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 9 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrages zu kündigen. Die Kündigung hat innerhalb von einem Monat nach endgültiger Einstellung der Notierung der Aktien der Gesellschaft bzw. nach Eintreten eines zur Kündigung berechtigenden Ereignisses zu erfolgen. Im Fall einer Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Zertifikatsinhaber bezüglich jedes von ihm gehaltenen Zertifikats einen Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von der Zertifikatsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) als angemessener Marktpreis eines Zertifikats unmittelbar vor der Einstellung der Notierung bzw. Eintreten des zur Kündigung berechtigenden Ereignisses festgelegt wird. Der Kündigungsbetrag wird zwei Bankgeschäftstage in Frankfurt am Main nach dem Tag der Bekanntmachung der Kündigung gemäß § 9 von der Emittentin an die CBF zur Gutschrift auf die Konten der Hinterleger der Zertifikate bei der CBF bezahlt.
- (5) Im Fall einer Verschmelzung der Gesellschaft oder eines sonstigen gemäß vorstehendem Absatz (4) zur Kündigung berechtigenden Ereignisses behält sich die Emittentin vor, sofern sie die Zertifikate nicht vorzeitig gekündigt hat, anstelle des Schlußkurses der Aktien der Gesellschaft den Zertifikaten den Schlußkurs der neugegründeten oder übernehmenden Gesellschaft unter Anpassung des Basiskurses und des Bezugsverhältnisses zugrunde zu legen. Falls die Emittentin nach den vorstehenden Bestimmungen von ihrem Recht Gebrauch macht, den Schlußkurs der Aktien der übernehmenden bzw. neugegründeten Gesellschaft zugrunde zu legen, wird sie dies unter Angabe des neuen Bezugsverhältnisses und ggf. Anpassung des Basiskurses spätestens nach Ablauf eines Monats nach der endgültigen Einstellung der Notierung der Aktien der Gesellschaft an der Maßgeblichen Wertpapierbörse bzw. nach Eintreten eines zur Kündigung berechtigenden Ereignisses gemäß § 9 bekanntmachen.
- (6) Sollte die Gesellschaft Gegenstand einer Spaltung sein, wird die Emittentin nach billigem Ermessen entweder die Zertifikate entsprechend § 6 (4) kündigen, den den Zertifikaten zugrundeliegenden Schlußkurs der Aktien durch den Schlußkurs der Aktien einer neugegründeten oder übernehmenden Gesellschaft ersetzen oder, sofern die Aktien der Gesellschaft weiter an der **Wertpapierbörse** gehandelt werden und ausreichende Liquidität aufweisen, den Handel mit den Zertifikaten fortführen. Die

Emittentin wird das Bezugsverhältnis, den Basiskurs sowie andere Bedingungen der Zertifikate, sofern dies nach billigem Ermessen zur Fortführung des Handels der Zertifikate angemessen und erforderlich erscheint, anpassen. Die Emittentin wird ihre Entscheidung darüber, ob sie den Handel mit den Zertifikaten fortsetzt, sowie die in diesem Fall geltenden Bedingungen unverzüglich gemäß § 9 bekannt machen.

§ 7

Zertifikatsstelle

- (1) Die Société Générale, Paris, ist die Zertifikatsstelle bezüglich der Zertifikate (die "**Zertifikatsstelle**"). Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit die Zertifikatsstelle durch eine andere Bank in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zu ersetzen, weitere Banken als zusätzliche Zertifikatsstellen der Emittentin (die "Zusätzlichen Zertifikatsstellen") zu bestellen und die Bestellung von Zusätzlichen Zertifikatsstellen zu widerrufen. Ersetzung, Bestellung und Widerruf werden unverzüglich gemäß § 9 bekanntgemacht.
- (2) Die Zertifikatsstelle ist berechtigt, jederzeit ihr Amt als Zertifikatsstelle niederzulegen, vorausgesetzt, daß eine andere Bank in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union als Nachfolgerin vor einer solchen Niederlegung bestellt wurde. Niederlegung und Ersetzung werden unverzüglich gemäß § 9 bekanntgemacht.
- (3) Die Zertifikatsstelle und etwaige Zusätzliche Zertifikatsstellen handeln ausschließlich für die Emittentin und gehen gegenüber den Zertifikatsinhabern keinerlei Vertretungs- oder Treuhandbeziehung ein. Die Zertifikatsstelle und etwaige Zusätzliche Zertifikatsstellen sind von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen ähnlichen gesetzlichen Beschränkungen in anderen Ländern befreit.
- (4) Weder die Emittentin noch die Zertifikatsstelle noch etwaige Zusätzliche Zertifikatsstellen sind verpflichtet, die Berechtigung der Hinterleger von Zertifikaten bei der CBF zu prüfen.

§ 8

Ersetzung der Emittentin

- (1) Die Emittentin ist jederzeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber berechtigt, eine andere Gesellschaft als Schuldnerin (die "Neue Emittentin") hinsichtlich aller Verpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten an die Stelle der Emittentin zu setzen, sofern
 - (a) die Neue Emittentin durch Vertrag mit der Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten übernimmt,
 - (b) eine von der Emittentin speziell zu bestellende Treuhänderin, die eine Bank oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in Frankfurt am Main mit internationalem Ansehen ist (die "Treuhänderin"), die Schuldübernahme gemäß Unterabsatz (a)

nach ihrem freien Ermessen als für die Zertifikatsinhaber nicht wesentlich nachteilig beurteilt und für diese genehmigt,

- (c) die Société Générale S.A., Paris, diese Verpflichtungen der Neuen Emittentin gegenüber der Treuhänderin zugunsten der Zertifikatsinhaber garantiert und
- (d) die Neue Emittentin alle etwa notwendigen Genehmigungen der Behörden des Landes, in dem sie ihren Sitz hat, erhalten hat.

Mit Erfüllung vorgenannter Bedingungen tritt die Neue Emittentin in jeder Hinsicht an die Stelle der Emittentin und die Emittentin wird von allen mit der Funktion als Emittentin zusammenhängenden Verpflichtungen gegenüber den Zertifikatsinhabern aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten befreit.

- (2) Im Falle einer solchen Schuldnerersetzung gilt jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Emittentin als Bezugnahme auf die Neue Emittentin.
- (3) Eine Ersetzung der Emittentin wird unverzüglich gemäß § 9 bekanntgemacht.

§ 9

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, die die Zertifikate betreffen, werden in einem überregionalen Börsenpflichtblatt veröffentlicht.

§ 10

Verschiedenes

- (1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten aus den in diesen Zertifikatsbedingungen geregelten Angelegenheiten ebenso wie Form und Inhalt der Garantie (§ 3 Abs. (2)) und alle Rechte und Pflichten hieraus bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
- (3) Gerichtsstand für alle Klagen oder sonstigen Verfahren aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten sowie der Garantie (§ 3 Abs. (2)) ist Frankfurt am Main, wenn der Zertifikatsinhaber Kaufmann ist oder es sich bei ihm um eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt oder sich sein Wohnsitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland befindet.
- (4) Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Zertifikatsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder sonstige offensichtliche Irrtümer zu berichtigen sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber zu ändern bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Zertifikatsinhaber zumutbar sind, d.h., die die

finanzielle Situation des Zertifikatsinhabers nicht wesentlich verschlechtern. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Zertifikatsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 9 bekanntgemacht.

- (5) Sollte eine Bestimmung dieser Zertifikatsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Zwecken der unwirksamen Bestimmung so weit wie rechtlich möglich Rechnung trägt.

i) Emission vom 25. Mai 2005

Tabelle:

Gemeinsame Angaben zu sämtlichen Serien:

Tag der Beschlußfassung: **24. Mai 2005**
 Verkaufsbeginn: **25. Mai 2005**
 Valutierung: **01. Juni 2005**

Beantragte Börsennotierung: Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse sowie im Marktsegment EUWAX innerhalb des Freiverkehrs und im Limit-Control-System (LICOS) der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse

Ausgabe- größe	Basiswert (Aktie/ Gesellschaft/ ISIN)	Maßgebliche Börse	Basiskurs	Bezugs- verhältnis	Bonus- perfor- mance	Grenzwert	Laufzeit	Beobachtungs- zeitraum	Bewertungstag	Fälligkeits- tag	Anfäng- licher Emissions- preis in EUR ²³	WKN	ISIN-Code
175.000	Stammaktie; BNP Paribas S.A.; ISIN FR0000131104	Euronext Paris	EUR 54,328	1,0078	123,29%	71,23 % vom Basiskurs	25.05.2005 – 28.09.2007	28.06.2007 – 28.09.2007	28.09.2007	05.10.2007	56,94	SG9 FZ3	DE000SG9FZ33

²³ Die in dieser Tabelle angegebenen Anfänglichen Verkaufspreise stellen lediglich historische indikative Preise auf der Grundlage der Marktsituation an dem in der Vergangenheit liegenden Tag des erstmaligen öffentlichen Angebots der betreffenden Zertifikate dar. Die jeweils aktuellen Preise der Zertifikate können auf der Internetseite www.sg-zertifikate.de abgerufen werden.

Definitionen:

Jede Bezugnahme auf "EUR" ist als Bezugnahme auf das seit dem 01. Januar 2002 in zwölf Teilnehmerstaaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion (EWWU) eingeführte gesetzliche Zahlungsmittel "Euro" zu verstehen.

ZERTIFIKATSBEDINGUNGEN

§ 1

Zertifikatsrecht; Aufstockung

(1) Die SGA Société Générale Acceptance N.V., Curaçao, Niederländische Antillen (die "**Emittentin**") gewährt hiermit dem Inhaber von Zertifikaten einer Wertpapierkennnummer bezogen auf Aktien einer ausländischer Aktiengesellschaft (die „Gesellschaft“), wie im einzelnen in der Tabelle auf Seite 302 des Verkaufsprospektes (die "**Tabelle**") angegeben (die "**Zertifikate**"), das Recht (das "**Zertifikatsrecht**"), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen am Fälligkeitstag (§ 5 Abs. (1)) den nachstehend unter Absatz (2) definierten Abrechnungsbetrag zu verlangen.

(2) Der Abrechnungsbetrag je Zertifikat entspricht entweder,

(a) sofern der an der Maßgeblichen Börse berechnete und veröffentlichte Kurs der Aktie zu irgendeinem Zeitpunkt während des in der Tabelle angegebenen Beobachtungszeitraums (auch intraday) den in der Tabelle angegebenen Grenzwert erreicht oder unterschreitet "**Abrechnungsszenario A**", dem in EUR ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Basiskurs des Zertifikats, multipliziert mit dem Quotienten aus dem Abrechnungskurs dividiert durch den Basiskurs, gegebenenfalls auf zwei Dezimalstellen kaufmännisch gerundet. Der Abrechnungsbetrag wird nach folgender Formel berechnet:

$$\text{Bezugsverhältnis} * \text{Basiskurs} * \text{Abrechnungskurs/Basiskurs}$$

oder,

(b) sofern der an der Maßgeblichen Börse berechnete und veröffentlichte Kurs der Aktie zu keinem Zeitpunkt während des in der Tabelle angegebenen Beobachtungszeitraums (auch nicht intraday) den in der Tabelle angegebenen Grenzwert erreicht oder unterschreitet "**Abrechnungsszenario B**", dem in EUR ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Basiskurs des Zertifikats, multipliziert mit dem Quotienten aus dem Abrechnungskurs dividiert durch den Basiskurs, mindestens aber dem in EUR ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Basiskurs multipliziert mit der Bonusperformance (§ 1 Abs. (5)), gegebenenfalls auf zwei Dezimalstellen kaufmännisch gerundet. Der Abrechnungsbetrag wird nach folgender Formel berechnet:

$$\text{Bezugsverhältnis} * \text{Basiskurs} * \max[\text{Bonusperformance}; \text{Abrechnungskurs/Basiskurs}]$$

(3) Der Abrechnungskurs entspricht, vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen, dem **Schlusskurs** (der "**Schlusskurs**") der Aktien der Gesellschaft, der an dem Bewertungstag (§ 4 (1)) an der in der **Tabelle** angegebenen Maßgeblichen Börse (die "Maßgebliche Börse") als **Schlusskurs** festgestellt wird. Kann am Bewertungstag kein **Schlusskurs** an der Maßgeblichen Börse festgestellt werden, entspricht der Abrechnungskurs – vorbehaltlich des Vorliegens einer Marktstörung gem. § 6 (3) – dem

Schlußkurs der Aktien der Gesellschaft am nächstfolgenden Börsenhandelstag an der Maßgeblichen Börse.

- (4) Der "**Basiskurs**" entspricht dem in der Tabelle angegebenen Basiskurs.
- (5) Die "**Bonusperformance**" entspricht der in der Tabelle angegebenen Bonusperformance.
- (6) Der "**Grenzwert**" entspricht dem in der Tabelle angegebenen Grenzwert.
- (7) Der "**Beobachtungszeitraum**" entspricht dem in der Tabelle angegebenen Beobachtungszeitraum.
- (8) Das "**Bezugsverhältnis**" entspricht dem in der Tabelle angegebenen Bezugsverhältnis.
- (9) Jede Bezugnahme auf "EUR" ist als Bezugnahme auf das seit dem 01. Januar 2002 in zwölf Teilnehmerstaaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion (EWWU) eingeführte gesetzliche Zahlungsmittel "Euro" zu verstehen.
- (10) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung zu begeben, so daß sie mit diesen Zertifikaten zusammengefaßt werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Anzahl erhöhen. Der Begriff "Zertifikate" umfaßt im Fall einer solchen Aufstockung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.

§ 2

Form der Zertifikate; Girosammelverwahrung; Übertragbarkeit

- (1) Sämtliche in der **Tabelle** mit einer Wertpapierkennnummer angegebenen, von der Emittentin begebenen Zertifikate sind zu jeder Zeit durch ein Dauer-Inhaber-Sammelzertifikat (das "Inhaber-Sammelzertifikat") verbrieft. Einzelne Zertifikate werden nicht begeben. Der Anspruch der Zertifikatsinhaber auf Lieferung einzelner Zertifikate ist ausgeschlossen.
- (2) Das Inhaber-Sammelzertifikat ist bei der Clearstream Banking Frankfurt Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main (die "CBF") hinterlegt. Die Zertifikate sind als Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammelzertifikat übertragbar.
- (3) Im Effekten giroverkehr sind die Zertifikate in Einheiten von **einem** Zertifikat oder einem ganzzahligen Vielfachen davon handelbar und übertragbar.

§ 3

Status und Garantie

- (1) Die Zertifikate begründen unmittelbare, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander gleichrangig und, vorbehaltlich der

jeweils geltenden gesetzlichen Ausnahmen, mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin zumindest gleichrangig sind.

- (2) Die Erfüllung der Verbindlichkeiten der Emittentin unter diesen Zertifikatsbedingungen werden von der Société Générale S.A., Paris, Frankreich (die "Garantin") garantiert. Die Verpflichtungen der Garantin unter der Garantie begründen unmittelbare, unbedingte und nicht besicherte Verbindlichkeiten der Garantin, die untereinander gleichrangig sind, einschließlich solchen aus Einlagen, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Im Falle einer Nichterfüllung durch die Emittentin (i) hinsichtlich der ordnungsgemäßen und pünktlichen Rückzahlung sämtlicher Beträge oder eines Teils davon (ii) oder der Zahlung und/oder Lieferung von körperlichen Stücken durch die Emittentin, wird die Garantin die entsprechende Zahlung leisten oder, soweit anwendbar, die Zahlung und/oder Lieferung solcher körperlicher Stücke auf Anfordern erbringen, als ob diese Zahlung und/oder Lieferung solcher physischer Stücke, je nach Fall, durch die Emittentin geleistet worden wäre.

§ 4

Bewertungstag; Laufzeit; Beobachtungszeitraum; Börsenhandelstag; Bankgeschäftstag

- (1) Der Bewertungstag der Zertifikate entspricht, vorbehaltlich § 1 (3) bzw. § 4 (2) bzw. § 6 (3) dem in der **Tabelle** angegebenen Bewertungstag. Die Zertifikate haben die in der **Tabelle** angegebene Laufzeit. Der Beobachtungszeitraum entspricht dem in der **Tabelle** angegebenen Beobachtungszeitraum.
- (2) Sofern der in der **Tabelle** angegebene Bewertungstag kein Börsenhandelstag in der Stadt ist, in der die Maßgebliche Börse ihren Sitz hat, ist Bewertungstag der in dieser Stadt nächstfolgende Börsenhandelstag. Ein "Börsenhandelstag" ist ein Tag, an dem die Maßgebliche Börse üblicherweise für den Handel geöffnet ist. Ein "Bankgeschäftstag" ist ein Tag, an dem Banken in dem angegebenen Ort generell ihre Schalter geöffnet haben.

§ 5

Zahlung des Abrechnungsbetrages

- (1) Die Zahlung eines gegebenenfalls zu beanspruchenden Abrechnungsbetrages erfolgt am in der **Tabelle** angegebenen Fälligkeitstag. Sofern der in der **Tabelle** angegebene Fälligkeitstag kein Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main ist, ist Fälligkeitstag der auf diesen Tag nächstfolgende Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main. Falls der **Schlußkurs** der Aktien gemäß § 1 (3) bzw. § 4 (2) bzw. § 6 (3) erst nach dem in der **Tabelle** angegebenen Bewertungstag festgestellt wird, erfolgt die Zahlung des gegebenenfalls zu beanspruchenden Abrechnungsbetrages an dem **fünften** Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main nach dem Tag der Feststellung (der "**Fälligkeitstag**") an die CBF. Die CBF wird den Zertifikatsinhabern, die Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammelzertifikat halten, den Abrechnungsbetrag über ihre Depotbanken vergüten.

- (2) Sollte die Vergütung, aus welchen Gründen auch immer, nicht innerhalb von drei Monaten nach dem Fälligkeitstag möglich sein, ist die Emittentin berechtigt, die entsprechenden Beträge beim Amtsgericht Frankfurt am Main für die Zertifikatsinhaber auf deren Gefahr und Kosten unter Verzicht auf das Recht der Rücknahme zu hinterlegen. Mit der Hinterlegung erlöschen die Ansprüche der Zertifikatsinhaber gegen die Emittentin.
- (3) Kosten, Steuern und sonstige Abgaben, die im Zusammenhang mit der Zahlung des Abrechnungsbetrages oder der Zahlung eines Kündigungsbetrages anfallen, sind von den Inhabern der betreffenden Zertifikate zu zahlen. Die gesetzlichen Bestimmungen zum Steuerabzug vom Kapitalertrag bleiben hiervon unberührt.

§ 6

Marktstörungen; Anpassung des Zertifikatsrechts

- (1) Wenn die Gesellschaft während der Laufzeit der Zertifikate (a) (i) ihr Kapital durch die Ausgabe neuer Anteile erhöht oder (ii) selbst oder durch einen Dritten unter Einräumung eines unmittelbaren oder mittelbaren Bezugsrechtes an die Inhaber der Aktien Schuldverschreibungen oder ähnliche Wertpapiere mit Wandel- oder Optionsrechten auf Anteile der Gesellschaft begibt, oder (b) ihr Kapital durch Umwandlung einbehaltener Gewinne auf Aktien erhöht oder (c) ihre Aktien teilt, konsolidiert oder reklassifiziert oder (d) Einzahlungen auf nicht voll einbezahlte Aktien verlangt oder (e) Aktien zurückkauft, sei es aus Gewinnen oder Kapital und unabhängig davon, ob der Kaufpreis für diesen Rückkauf in Bargeld, neuen Anteilen, Wertpapieren oder sonstigem besteht, oder (f) eine andere ihr Kapital betreffende Maßnahme nach dem jeweils anwendbaren nationalen Recht durchführt, die sich in entsprechender oder ähnlicher Weise auf den Wert einer Aktie auswirkt, kann der Basiskurs und das Bezugsverhältnis angepaßt werden, um dem Verwässerungs- oder Konzentrationseffekt Rechnung zu tragen. Diese Anpassung hat so zu erfolgen, daß die Zertifikatsinhaber so gestellt werden, wie sie unmittelbar vor dem entsprechenden Ereignis gestellt waren. Die Anpassung wird an dem von der Zertifikatsstelle bestimmten Tag wirksam und gem. § 9 bekanntgemacht.
- (2) Bei Zahlung von Dividenden, ebenso wie von Boni oder sonstigen Barausschüttungen erfolgt keine Anpassung, soweit sich letztere im Rahmen üblicher Dividendenzahlungen halten, es sei denn, eine Terminbörse, an der Options- oder Terminkontrakte auf die Aktie gehandelt werden, nimmt im Einzelfall aufgrund einer Zahlung von Dividenden, Boni oder sonstigen Barausschüttungen eine Anpassung des Ausübungspreises für auf Aktien einer Gesellschaft bezogene Options- oder Terminkontrakte vor.
- (3) Sollte am Bewertungstag der Handel mit Aktien der Gesellschaft oder insgesamt der Handel mit Aktien an der **Maßgeblichen Börse** oder einer anderen Wertpapierbörse, an der die Aktie gehandelt wird, der Handel mit auf die Aktie der Gesellschaft bezogenen Optionen oder Futures oder der Handel insgesamt an einer Terminbörse, an der Optionen oder Futures auf die Aktien gehandelt werden, ausgesetzt oder erheblich eingeschränkt sein (die "Marktstörung"), wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Börsenhandelstag, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt, verschoben. Sofern der Bewertungstag um acht hintereinanderliegende

Börsenhandelstage verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als der Bewertungstag, wobei die Zertifikatsstelle den Abrechnungskurs nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) unter Berücksichtigung der an dem Bewertungstag herrschenden Marktgegebenheiten bestimmen wird.

- (4) Sollte die Notierung der Aktien der Gesellschaft an der Maßgeblichen Wertpapierbörse aufgrund einer Verschmelzung der Gesellschaft, einer Umwandlung in eine Rechtsform ohne börsennotierte Aktien oder aus irgendeinem sonstigen Grund endgültig eingestellt werden, mit der Gesellschaft ein Beherrschungs- oder Gewinnabführungsvertrag unter Abfindung der Aktionäre der Gesellschaft durch Aktien des herrschenden Unternehmens abgeschlossen werden, Minderheitsaktionäre des Unternehmens gegen Abfindung durch Aktien des Mehrheitsaktionärs oder einer anderen Gesellschaft aus dem Unternehmen durch Eintragung des entsprechenden Hauptversammlungsbeschlusses in das Handelsregister oder einer vergleichbaren Maßnahme nach anwendbarem ausländischen Recht ausgeschlossen werden (sogenannter "Squeeze Out"), für die Aktien ein öffentliches Übernahmeangebot abgegeben werden oder die Aktien der Gesellschaft aus einem vergleichbaren Grund nicht oder nur noch unter verhältnismäßig erschwerten Bedingungen lieferbar sein, ist die Emittentin berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Zertifikate vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 9 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrages zu kündigen. Die Kündigung hat innerhalb von einem Monat nach endgültiger Einstellung der Notierung der Aktien der Gesellschaft bzw. nach Eintreten eines zur Kündigung berechtigenden Ereignisses zu erfolgen. Im Fall einer Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Zertifikatsinhaber bezüglich jedes von ihm gehaltenen Zertifikats einen Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von der Zertifikatsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) als angemessener Marktpreis eines Zertifikats unmittelbar vor der Einstellung der Notierung bzw. Eintreten des zur Kündigung berechtigenden Ereignisses festgelegt wird. Der Kündigungsbetrag wird zwei Bankgeschäftstage in Frankfurt am Main nach dem Tag der Bekanntmachung der Kündigung gemäß § 9 von der Emittentin an die CBF zur Gutschrift auf die Konten der Hinterleger der Zertifikate bei der CBF bezahlt.
- (5) Im Fall einer Verschmelzung der Gesellschaft oder eines sonstigen gemäß vorstehendem Absatz (4) zur Kündigung berechtigenden Ereignisses behält sich die Emittentin vor, sofern sie die Zertifikate nicht vorzeitig gekündigt hat, anstelle des Schlußkurses der Aktien der Gesellschaft den Zertifikaten den Schlußkurs der neugegründeten oder übernehmenden Gesellschaft unter Anpassung des Basiskurses und des Bezugsverhältnisses zugrundelegen. Falls die Emittentin nach den vorstehenden Bestimmungen von ihrem Recht Gebrauch macht, den Schlußkurs der Aktien der übernehmenden bzw. neugegründeten Gesellschaft zugrundelegen, wird sie dies unter Angabe des neuen Bezugsverhältnisses und ggf. Anpassung des Basiskurses spätestens nach Ablauf eines Monats nach der endgültigen Einstellung der Notierung der Aktien der Gesellschaft an der Maßgeblichen Wertpapierbörse bzw. nach Eintreten eines zur Kündigung berechtigenden Ereignisses gemäß § 9 bekanntmachen.
- (6) Sollte die Gesellschaft Gegenstand einer Spaltung sein, wird die Emittentin nach billigem Ermessen entweder die Zertifikate entsprechend § 6 (4) kündigen, den den Zertifikaten zugrundeliegenden Schlußkurs der Aktien durch den Schlußkurs der Aktien einer neugegründeten oder übernehmenden Gesellschaft ersetzen oder, sofern die Aktien der Gesellschaft weiter an der **Wertpapierbörse** gehandelt werden und ausreichende Liquidität aufweisen, den Handel mit den Zertifikaten fortführen. Die Emittentin wird das Bezugsverhältnis, den Basiskurs sowie andere Bedingungen der

Zertifikate, sofern dies nach billigem Ermessen zur Fortführung des Handels der Zertifikate angemessen und erforderlich erscheint, anpassen. Die Emittentin wird ihre Entscheidung darüber, ob sie den Handel mit den Zertifikaten fortsetzt, sowie die in diesem Fall geltenden Bedingungen unverzüglich gemäß § 9 bekannt machen.

§ 7

Zertifikatsstelle

- (1) Die Société Générale, Paris, ist die Zertifikatsstelle bezüglich der Zertifikate (die "**Zertifikatsstelle**"). Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit die Zertifikatsstelle durch eine andere Bank in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zu ersetzen, weitere Banken als zusätzliche Zertifikatsstellen der Emittentin (die "Zusätzlichen Zertifikatsstellen") zu bestellen und die Bestellung von Zusätzlichen Zertifikatsstellen zu widerrufen. Ersetzung, Bestellung und Widerruf werden unverzüglich gemäß § 9 bekanntgemacht.
- (2) Die Zertifikatsstelle ist berechtigt, jederzeit ihr Amt als Zertifikatsstelle niederzulegen, vorausgesetzt, daß eine andere Bank in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union als Nachfolgerin vor einer solchen Niederlegung bestellt wurde. Niederlegung und Ersetzung werden unverzüglich gemäß § 9 bekanntgemacht.
- (3) Die Zertifikatsstelle und etwaige Zusätzliche Zertifikatsstellen handeln ausschließlich für die Emittentin und gehen gegenüber den Zertifikatsinhabern keinerlei Vertretungs- oder Treuhandbeziehung ein. Die Zertifikatsstelle und etwaige Zusätzliche Zertifikatsstellen sind von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen ähnlichen gesetzlichen Beschränkungen in anderen Ländern befreit.
- (4) Weder die Emittentin noch die Zertifikatsstelle noch etwaige Zusätzliche Zertifikatsstellen sind verpflichtet, die Berechtigung der Hinterleger von Zertifikaten bei der CBF zu prüfen.

§ 8

Ersetzung der Emittentin

- (1) Die Emittentin ist jederzeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber berechtigt, eine andere Gesellschaft als Schuldnerin (die "Neue Emittentin") hinsichtlich aller Verpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten an die Stelle der Emittentin zu setzen, sofern
 - (a) die Neue Emittentin durch Vertrag mit der Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten übernimmt,
 - (b) eine von der Emittentin speziell zu bestellende Treuhänderin, die eine Bank oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in Frankfurt am Main mit internationalem Ansehen ist (die "Treuhänderin"), die Schuldübernahme gemäß Unterabsatz (a) nach ihrem freien Ermessen als für die Zertifikatsinhaber nicht wesentlich nachteilig beurteilt und für diese genehmigt,

- (c) die Société Générale S.A., Paris, diese Verpflichtungen der Neuen Emittentin gegenüber der Treuhänderin zugunsten der Zertifikatsinhaber garantiert und
- (d) die Neue Emittentin alle etwa notwendigen Genehmigungen der Behörden des Landes, in dem sie ihren Sitz hat, erhalten hat.

Mit Erfüllung vorgenannter Bedingungen tritt die Neue Emittentin in jeder Hinsicht an die Stelle der Emittentin und die Emittentin wird von allen mit der Funktion als Emittentin zusammenhängenden Verpflichtungen gegenüber den Zertifikatsinhabern aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten befreit.

- (2) Im Falle einer solchen Schuldnerersetzung gilt jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Emittentin als Bezugnahme auf die Neue Emittentin.
- (3) Eine Ersetzung der Emittentin wird unverzüglich gemäß § 9 bekanntgemacht.

§ 9

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, die die Zertifikate betreffen, werden in einem überregionalen Börsenpflichtblatt veröffentlicht.

§ 10

Verschiedenes

- (1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten aus den in diesen Zertifikatsbedingungen geregelten Angelegenheiten ebenso wie Form und Inhalt der Garantie (§ 3 Abs. (2)) und alle Rechte und Pflichten hieraus bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
- (3) Gerichtsstand für alle Klagen oder sonstigen Verfahren aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten sowie der Garantie (§ 3 Abs. (2)) ist Frankfurt am Main, wenn der Zertifikatsinhaber Kaufmann ist oder es sich bei ihm um eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt oder sich sein Wohnsitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland befindet.
- (4) Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Zertifikatsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder sonstige offensichtliche Irrtümer zu berichtigen sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber zu ändern bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Zertifikatsinhaber zumutbar sind, d.h., die die finanzielle Situation des Zertifikatsinhabers nicht wesentlich verschlechtern.

Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Zertifikatsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 9 bekanntgemacht.

- (5) Sollte eine Bestimmung dieser Zertifikatsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Zwecken der unwirksamen Bestimmung so weit wie rechtlich möglich Rechnung trägt.

5. Bonus Pro-Zertifikate bezogen auf Indizes

Emission vom 14. April 2004

Tabelle:

Gemeinsame Angaben zu sämtlichen Serien:

Tag der Beschlußfassung: **13. April 2004**

Verkaufsbeginn: **14. April 2004**

Valutierung: **21. April 2004**

Beantragte Börsennotierung: Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse sowie im Marktsegment EUWAX innerhalb des Freiverkehrs und im Limit-Control- System (LICOS) der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse

Ausgabegröße	Basiswert (Index)	Basiskurs	Bezugsverhältnis	Bonus-performance	Grenzwert	Laufzeit	Bewertungstag	Fälligkeits-tag	anfänglicher Emissionspreis in EUR ²⁴	WKN	ISIN-Code
500.000	Dow Jones EURO STOXX 50	2.870,00 EUR	0,01	118,00%	70,00% des Basiskurses	14.04.2004 – 07.09.2007	07.09.2007	14.09.2007	28,70	SG0 EA6	DE000SG0EA65
40.000	Hang Seng China Enterprises	5040,00 HKD	0,01	133,00%	60,00% des Basiskurses	14.04.2004 – 17.12.2009	17.12.2009	24.12.2009	50,40	SG0 EA7	DE000SG0EA73

Definitionen:

Dow Jones EURO STOXX 50 Index (ISIN EU0009658145)

²⁴ Die in dieser Tabelle angegebenen Anfänglichen Verkaufspreise stellen lediglich historische indikative Preise auf der Grundlage der Marktsituation an dem in der Vergangenheit liegenden Tag des erstmaligen öffentlichen Angebots der betreffenden Zertifikate dar. Die jeweils aktuellen Preise der Zertifikate können auf der Internetseite www.sg-zertifikate.de abgerufen werden.

Jede Bezugnahme auf "EUR" ist als Bezugnahme auf das seit dem 01. Januar 2002 in zwölf Teilnehmerstaaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion (EWWU) eingeführte gesetzliche Zahlungsmittel "Euro" zu verstehen und jede Bezugnahme auf "HKD" als solche auf "Hongkong-Dollar" der Sonderverwaltungsregion Hongkong der Volksrepublik China.

Der Dow Jones Euro Stoxx 50 ist Eigentum der STOXX LIMITED. Der Name des Index ist ein Dienstleistungszeichen der DOW JONES & Company INC. und ist für bestimmte Verwendungen an die Société Générale lizenziert worden. ©1998 by STOXX Limited. All rights reserved. Der Hang Seng China Enterprises Index ist eine Dienstleistungsmarke der HSI Services Ltd. und wird mit deren Erlaubnis verwandt. Die Zertifikate werden in keiner Weise von der HSI Services Ltd. gefördert oder unterstützt noch ist die HSI Services Ltd. in anderer Weise an diesen Zertifikaten beteiligt. Die HSI Services Ltd. lehnt jede Verantwortung gegenüber Dritten für Ungenauigkeiten der Daten, auf denen der Index beruht sowie für jede Art von Fehlern, Irrtümern oder Auslassungen in der Kalkulation des Index und/oder deren Weitergabe oder für die Art und Weise, in welcher diese in Verbindung mit den Zertifikaten Anwendung finden, ab.

ZERTIFIKATSBEDINGUNGEN

§ 1

Zertifikatsrecht; Aufstockung

(1) Die SGA Société Générale Acceptance N.V., Curacao, Niederländische Antillen, (die "**Emittentin**") gewährt hiermit dem Inhaber von auf den jeweiligen Index bezogenen Zertifikaten einer Wertpapierkennnummer, wie im einzelnen in der Tabelle auf Seite 312 (und ggf. den nachfolgenden Seiten) des Verkaufsprospektes (die "**Tabelle**") angegeben (jeweils die "**Zertifikate**"), das Recht (das "**Zertifikatsrecht**"), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen am Fälligkeitstag (§ 5 Abs. (1)) den nachstehend unter Absatz (2) definierten Abrechnungsbetrag zu verlangen.

(2) Der Abrechnungsbetrag je Zertifikat entspricht entweder,

(a) sofern der von der Festlegungsstelle berechnete und veröffentlichte Kurs des Hang Seng China Enterprises Index zu irgendeinem Zeitpunkt während der Laufzeit der Zertifikate (auch intraday) (WKN SG0 EA7) bzw. der von der Festlegungsstelle berechnete und veröffentlichte Kurs des Dow Jones Euro Stoxx 50 Index zu irgendeinem Zeitpunkt zwischen dem 07. Juni 2007 (einschließlich) und dem Bewertungstag (einschließlich) (auch intraday) (WKN SG0 EA6) den in der Tabelle angegebenen Grenzwert erreicht oder unterschreitet "**Abrechnungsszenario A**", dem in EUR ausgedrückten bzw. umgerechneten (§ 1 Abs. (8)) und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Basiskurs des jeweiligen Index multipliziert mit dem Quotienten aus dem Abrechnungskurs dividiert durch den Basiskurs, gegebenenfalls auf zwei Dezimalstellen kaufmännisch gerundet. Der Abrechnungsbetrag wird nach folgender Formel berechnet:

$$\text{Bezugsverhältnis} * \text{Basiskurs} * \text{Abrechnungskurs} / \text{Basiskurs}$$

oder

(b) sofern der von der Festlegungsstelle berechnete und veröffentlichte Kurs des Hang Seng China Enterprises Index zu keinem Zeitpunkt während der Laufzeit der Zertifikate (auch nicht intraday) (WKN SG0 EA7) bzw. der von der Festlegungsstelle berechnete und veröffentlichte Kurs des Dow Jones Euro Stoxx 50 Index zu keinem Zeitpunkt zwischen dem 07. Juni 2007 (einschließlich) und dem Bewertungstag (einschließlich) (auch nicht intraday) (WKN SG0 EA6) den in der Tabelle angegebenen Grenzwert erreicht oder unterschreitet "**Abrechnungsszenario B**", dem in EUR ausgedrückten bzw. umgerechneten (§ 1 Abs. (8)) und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Basiskurs des jeweiligen Index multipliziert mit dem Quotienten aus dem Abrechnungskurs dividiert durch den Basiskurs, mindestens aber dem in EUR ausgedrückten bzw. umgerechneten (§ 1 Abs. (8)) und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Basiskurs multipliziert mit der Bonusperformance. Der Abrechnungsbetrag wird nach folgender Formel berechnet:

$$\text{Bezugsverhältnis} * \text{Basiskurs} * \max[\text{Bonusperformance}; \text{Abrechnungskurs} / \text{Basiskurs}]$$

- (3) Der Abrechnungskurs entspricht, vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen, dem ersten Schlußkurs des jeweils in der **Tabelle** angegebenen Index (der "Index") (§ 10), der innerhalb eines 10-Tage-Zeitraums, der am Bewertungstag (§ 4 Absatz (1)) (einschließlich) um 09.00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) beginnt, von der Festlegungsstelle (§ 10) festgestellt und veröffentlicht wird. Kann der Schlußkurs des jeweils in der **Tabelle** angegebenen Index nicht innerhalb des genannten 10-Tage-Zeitraums, wie vorstehend beschrieben, festgestellt werden, dann entspricht der Abrechnungskurs dem angemessenen Marktwert des jeweiligen Index am ersten Bankgeschäftstag nach Ablauf des 10-Tage-Zeitraums. Der angemessene Marktwert des jeweiligen Index wird von der Zertifikatsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegt. Der so ermittelte angemessene Marktwert des jeweiligen Index spiegelt die Marktgegebenheiten am ersten Bankgeschäftstag nach Ablauf des 10-Tage-Zeitraums wider. Fällt der Tag der Bestimmung des Schlußkurses des **Dow Jones Euro Stoxx 50 Index** auf den Schlußabrechnungstag (der "Dow Jones Euro Stoxx 50 Index-Future-Kontrakte-Schlußabrechnungstag") derjenigen an der **EUREX Deutschland** (die "**EUREX**") gehandelten **Dow Jones Euro Stoxx 50 Index-Future-Kontrakte** bzw. fällt der Tag der Bestimmung des Schlußkurses des **Hang Seng China Enterprises Index** auf den Schlußabrechnungstag (der "Hang Seng China Enterprises Index-Future-Kontrakte-Schlußabrechnungstag") derjenigen an der **Hong Kong Future Exchange** (die "**HKFE**") gehandelten **Hang Seng China Enterprises Index-Future-Kontrakte**, dann entspricht der Abrechnungskurs dem von der **EUREX** bzw. **HKFE** am jeweiligen Schlußabrechnungstag für die jeweiligen Index-Future-Kontrakte berechneten und veröffentlichten Schlußabrechnungskurs. Die Bestimmung des vorangehenden Satzes findet keine Anwendung, wenn der Handel der Index-Future-Kontrakte aufgrund einer Änderung in der Berechnung des Index, seiner Zusammensetzung, Gewichtung oder aus einem sonstigen Grund gemäß den Handelsbedingungen der **EUREX** bzw. **HKFE** vorzeitig beendet wird.
- (4) Der "**Basiskurs**" entspricht dem in der Tabelle angegebenen Basiskurs.
- (5) Die "**Bonusperformance**" entspricht der in der Tabelle angegebenen Bonusperformance.
- (6) Der "**Grenzwert**" entspricht dem jeweils in der Tabelle angegebenen Grenzwert.
- (7) Das "**Bezugsverhältnis**" entspricht dem in der Tabelle angegebenen Bezugsverhältnis.
- (8) Die Umrechnung von HKD in EUR erfolgt auf der Grundlage eines HKD/EUR Umrechnungskurses von 1:1.
- (9) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung zu begeben, so daß sie mit diesen Zertifikaten zusammengefaßt werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Anzahl erhöhen. Der Begriff "Zertifikate" umfaßt im Fall einer solchen Aufstockung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.

§ 2

Form der Zertifikate; Girosammelverwahrung; Übertragbarkeit

- (1) Sämtliche in der **Tabelle** mit einer Wertpapierkennnummer angegebenen, von der Emittentin begebenen Zertifikate, sind zu jeder Zeit durch jeweils ein Dauer-Inhaber-Sammelzertifikat (das "Inhaber-Sammelzertifikat") verbrieft. Einzelne Zertifikate werden nicht begeben. Der Anspruch der Zertifikatsinhaber auf Lieferung einzelner Zertifikate ist ausgeschlossen.
- (2) Sämtliche Inhaber-Sammelzertifikate sind bei der Clearstream Banking Frankfurt Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main, (die "CBF") hinterlegt. Die Zertifikate sind als Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammelzertifikat übertragbar.
- (3) Im Effekten giroverkehr sind die Zertifikate ausschließlich in Einheiten von **einem** Zertifikat oder einem ganzzahligen Vielfachen davon handelbar und übertragbar.

§ 3

Status und Garantie

- (1) Die Zertifikate begründen unmittelbare, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander gleichrangig und, vorbehaltlich der jeweils geltenden gesetzlichen Ausnahmen, mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin zumindest gleichrangig sind.
- (2) Die Erfüllung der Verbindlichkeiten der Emittentin unter diesen Zertifikatsbedingungen werden von der Société Générale S.A., Paris, Frankreich (die "Garantin") garantiert. Die Verpflichtungen der Garantin unter der Garantie begründen unmittelbare, unbedingte und nicht besicherte Verbindlichkeiten der Garantin, die untereinander gleichrangig sind, einschließlich solchen aus Einlagen, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Im Falle einer Nichterfüllung durch die Emittentin (i) hinsichtlich der ordnungsgemäßen und pünktlichen Rückzahlung sämtlicher Beträge oder eines Teils davon (ii) oder der Zahlung und/oder Lieferung von körperlichen Stücken durch die Emittentin, wird die Garantin die entsprechende Zahlung leisten, oder, soweit anwendbar, die Zahlung und/oder Lieferung solcher körperlicher Stücke auf Anfordern erbringen, als ob diese Zahlung oder Zahlung und/oder Lieferung solcher physischer Stücke, je nach Fall, durch die Emittentin geleistet worden wäre.

§ 4

Bewertungstag, Bankgeschäftstag, Laufzeit

- (1) Der Bewertungstag der Zertifikate entspricht, vorbehaltlich § 4 (2) und § 6 dem in der **Tabelle** angegebenen Bewertungstag. Die Zertifikate haben die in der **Tabelle** angegebene Laufzeit.

- (2) Sofern der in der **Tabelle** angegebene Bewertungstag kein Tag ist, an dem der jeweilige Index von der jeweiligen Festlegungsstelle berechnet und veröffentlicht wird, ist Bewertungstag der auf diesen Tag nächstfolgende Tag, an dem der jeweilige Index von der jeweiligen Festlegungsstelle berechnet und veröffentlicht wird.
- (3) Ein "Bankgeschäftstag" ist ein Tag, an dem Banken in dem angegebenen Ort generell ihre Schalter geöffnet haben.

§ 5

Fälligkeitstag; Zahlung des Abrechnungsbetrages

- (1) Die Zahlung eines gegebenenfalls zu beanspruchenden Abrechnungsbetrages erfolgt am in der **Tabelle** angegebenen Fälligkeitstag. Sofern der in der **Tabelle** angegebene Fälligkeitstag kein Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main ist, ist Fälligkeitstag der auf diesen Tag nächstfolgende Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main. Falls der **Schlußkurs** des Index gemäß § 1(3) erst nach dem Bewertungstag festgestellt wird, erfolgt die Zahlung des gegebenenfalls zu beanspruchenden Abrechnungsbetrages an dem **fünften** Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main nach dem Tag der Feststellung (der "**Fälligkeitstag**") an die CBF. Die CBF wird den Zertifikatsinhabern, die Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammelzertifikat halten, den Abrechnungsbetrag über ihre Depotbanken vergüten.
- (2) Sollte die Vergütung, aus welchen Gründen auch immer, nicht innerhalb von drei Monaten nach dem Fälligkeitstag möglich sein, ist die Emittentin berechtigt, die entsprechenden Beträge beim Amtsgericht Frankfurt am Main für die Zertifikatsinhaber auf deren Gefahr und Kosten unter Verzicht auf das Recht der Rücknahme zu hinterlegen. Mit der Hinterlegung erlöschen die Ansprüche der Zertifikatsinhaber gegen die Emittentin.
- (3) Kosten, Steuern und sonstige Abgaben, die im Zusammenhang mit der Zahlung des Abrechnungsbetrages anfallen, sind von den Inhabern der betreffenden Zertifikate zu zahlen. Die gesetzlichen Bestimmungen zum Steuerabzug vom Kapitalertrag bleiben hiervon unberührt.

§ 6

Marktstörungen

- (1) Wenn nach Auffassung der Emittentin an dem Bewertungstag eine Marktstörung (§ 6 (2)) vorliegt, dann wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Tag, an dem der jeweilige Index von der jeweiligen Festlegungsstelle berechnet und veröffentlicht wird, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt, verschoben. Die Emittentin wird sich bemühen, den Beteiligten unverzüglich gemäß § 9 mitzuteilen, daß eine Marktstörung eingetreten ist. Eine Pflicht zur Mitteilung besteht jedoch nicht. Wenn der Bewertungstag aufgrund der Bestimmungen dieses Absatzes um 10 hintereinanderliegende Tage, an denen der jeweilige Index üblicherweise von der jeweiligen

Festlegungsstelle berechnet und veröffentlicht wird, verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als der Bewertungstag, wobei die Emittentin den Abrechnungskurs nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der an dem Bewertungstag herrschenden Marktgegebenheiten bestimmen wird.

(2) "**Marktstörung**" bedeutet

- (i) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels an der/den Börse(n) bzw. dem Markt/den Märkten, an der/dem/denen die dem Index zugrundeliegenden Werte notiert bzw. gehandelt werden, allgemein oder
- (ii) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels einzelner dem Index zugrundeliegender Werte an der/den Börse(n) bzw. dem Markt/den Märkten, an der/dem/denen diese Werte notiert bzw. gehandelt werden, oder in einem Termin- oder Optionskontrakt in bezug auf den Index an einer Terminbörse, an der Termin- oder Optionskontrakte in bezug auf den Index gehandelt werden (die "**Terminbörse**");
- (iii) die Suspendierung oder Nichtberechnung des Index aufgrund einer Entscheidung der Festlegungsstelle,

sofern diese Suspendierung, Einschränkung oder Nichtberechnung in der letzten halben Stunde vor der üblicherweise zu erfolgenden Berechnung des Schlußkurses des Index bzw. der dem Index zugrundeliegenden Werte eintritt bzw. besteht und nach Auffassung der Emittentin wesentlich ist. Eine Beschränkung der Stunden oder Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der betreffenden Börse beruht.

§ 7

Zertifikatsstelle

- (1) Die Société Générale, Paris, ist die Zertifikatsstelle bezüglich der Zertifikate (die "**Zertifikatsstelle**"). Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit die Zertifikatsstelle durch eine andere Bank in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zu ersetzen, weitere Banken als zusätzliche Zertifikatsstellen der Emittentin (die "Zusätzlichen Zertifikatsstellen") zu bestellen und die Bestellung von Zusätzlichen Zertifikatsstellen zu widerrufen. Ersetzung, Bestellung und Widerruf werden unverzüglich gemäß § 9 bekanntgemacht.
- (2) Die Zertifikatsstelle ist berechtigt, jederzeit ihr Amt als Zertifikatsstelle niederzulegen, vorausgesetzt, daß eine andere Bank in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union als Nachfolgerin vor einer solchen Niederlegung bestellt wurde. Niederlegung und Ersetzung werden unverzüglich gemäß § 9 bekanntgemacht.

- (3) Die Zertifikatsstelle und etwaige Zusätzliche Zertifikatsstellen handeln ausschließlich für die Emittentin und gehen gegenüber den Zertifikatsinhabern keinerlei Vertretungs- oder Treuhandbeziehung ein. Die Zertifikatsstelle und etwaige Zusätzliche Zertifikatsstellen sind von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen ähnlichen gesetzlichen Beschränkungen in anderen Ländern befreit.
- (4) Weder die Emittentin noch die Zertifikatsstelle noch etwaige Zusätzliche Zertifikatsstellen sind verpflichtet, die Berechtigung der Hinterleger von Zertifikaten bei der CBF zu prüfen.

§ 8

Ersetzung der Emittentin

- (1) Die Emittentin ist jederzeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber berechtigt, eine andere Gesellschaft als Schuldnerin (die "Neue Emittentin") hinsichtlich aller Verpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten an die Stelle der Emittentin zu setzen, sofern
 - (a) die Neue Emittentin durch Vertrag mit der Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten übernimmt,
 - (b) eine von der Emittentin speziell zu bestellende Treuhänderin, die eine Bank oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in Frankfurt am Main mit internationalem Ansehen ist (die "Treuhänderin"), die Schuldübernahme gemäß Unterabsatz (a) nach ihrem freien Ermessen als für die Zertifikatsinhaber nicht wesentlich nachteilig beurteilt und für diese genehmigt,
 - (c) die Société Générale S.A., Paris, diese Verpflichtungen der Neuen Emittentin gegenüber der Treuhänderin zugunsten der Zertifikatsinhaber garantiert und
 - (d) die Neue Emittentin alle etwa notwendigen Genehmigungen der Behörden des Landes, in dem sie ihren Sitz hat, erhalten hat.

Mit Erfüllung vorgenannter Bedingungen tritt die Neue Emittentin in jeder Hinsicht an die Stelle der Emittentin und die Emittentin wird von allen mit der Funktion als Emittentin zusammenhängenden Verpflichtungen gegenüber den Zertifikatsinhabern aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten befreit.

- (2) Im Falle einer solchen Schuldnerersetzung gilt jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Emittentin als Bezugnahme auf die Neue Emittentin.
- (3) Eine Ersetzung der Emittentin wird unverzüglich gemäß § 9 bekanntgemacht.

§ 9

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, die die Zertifikate betreffen, werden in einem überregionalen Börsenpflichtblatt veröffentlicht.

§ 10

Index, Festlegungsstelle, Nachfolgeindex

- (1) Der **Dow Jones Euro Stoxx 50 Index** wird von der Stoxx Limited, Zürich, berechnet und veröffentlicht (die „**Dow Jones Euro Stoxx 50 Index-Festlegungsstelle**“). Er besteht aus 50 repräsentativen, an europäischen Wertpapierbörsen notierten Aktien.

Der **Hang Seng China Enterprises Index (HSCEI)** wird von der Wertpapierbörse Hong Kong berechnet und veröffentlicht (die "**Hang Seng China Enterprises Index-Festlegungsstelle**"). Er ist ein kapitalisierungsgewichteter Index, der staatseigene chinesische Unternehmen beinhaltet, die an der Wertpapierbörse Hong Kong gelistet sind.

Der "**Schlußkurs des Index**" ist der Indexwert, der von der Festlegungsstelle als Schlußkurs des Index berechnet und veröffentlicht wird.

- (2) Maßgeblich für die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Index ist das von der Festlegungsstelle erstellte und jeweils geltende Konzept des Index. Dies gilt auch bei Veränderungen in der Berechnung des Index (einschließlich Bereinigungen) oder der Zusammensetzung und Gewichtung der Kurse oder Wertpapiere, auf deren Grundlage der Index berechnet wird, sofern das jeweilige Konzept des Index mit dem am 14. April 2004 geltenden Konzept des Index noch vergleichbar ist und sich aus den nachstehenden Vorschriften nichts anderes ergibt. Die Emittentin und die Zertifikatsstelle übernehmen keinerlei Haftung für die Richtigkeit, Vollständigkeit und den Zeitpunkt der Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Index durch die Festlegungsstelle.
- (3) Wird der Index nicht mehr von der Festlegungsstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Zertifikatsstelle für geeignet hält (jeweils die "Neue Festlegungsstelle") berechnet und veröffentlicht, so wird der Abrechnungsbetrag von der Zertifikatsstelle auf der Grundlage des von der Neuen Festlegungsstelle berechneten und veröffentlichten Schlußkurses des Index berechnet und jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Festlegungsstelle gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Neue Festlegungsstelle.
- (4) Wird der Index zu irgendeiner Zeit aufgehoben und/oder durch einen anderen Index ersetzt oder ändert sich das Konzept des Index so wesentlich, daß es nicht mehr mit dem am 14. April 2004 geltenden Konzept vergleichbar ist, legt die Zertifikatsstelle nach Beratung mit einem Sachverständigen fest, welcher Index künftig dem Zertifikatsrecht zugrunde zu legen ist (jeweils der "Nachfolgeindex"). Der Nachfolgeindex sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 9 bekanntgemacht. Jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den

Index gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgeindex.

- (5) Ist nach Ansicht der Zertifikatsstelle die Festlegung eines Nachfolgeindex, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, kann die Emittentin nach ihrer Wahl für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des Index auf der Grundlage des bisherigen Indexkonzeptes und des letzten festgestellten Indexwertes durch eine andere von ihr ausgewählte Stelle Sorge tragen oder die Zertifikate zu dem Tag, an dem die Aufhebung des Index oder die wesentliche Änderung des Indexkonzeptes wirksam wird, kündigen. Im Fall der Kündigung der Zertifikate gilt der Tag, an dem die Kündigung wirksam wird, als Schlußtag. Die Zertifikatsstelle wird die Kündigung der Zertifikate und den aufgrund der Kündigung geänderten Fälligkeitstag gemäß § 9 bekanntmachen.
- (6) Die in Zusammenhang mit den vorgenannten Absätzen (3) bis (5) zu treffenden Entscheidungen der Zertifikatsstelle bzw. des Sachverständigen sind für die Emittentin und die Zertifikatsinhaber abschließend und verbindlich, es sei denn, daß ein offensichtlicher Irrtum vorliegt.
- (7) Die Emittentin haftet für Handlungen oder Unterlassungen der Zertifikatsstelle bzw. eines von der Zertifikatsstelle bestellten Sachverständigen nur, soweit die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt wurde.

§ 11

Verschiedenes

- (1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten aus den in diesen Zertifikatsbedingungen geregelten Angelegenheiten ebenso wie Form und Inhalt der Garantie (§ 3 Abs. (2)) und alle Rechte und Pflichten hieraus bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
- (3) Gerichtsstand für alle Klagen oder sonstigen Verfahren aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten sowie der Garantie (§ 3 Abs. (2)) ist Frankfurt am Main, wenn der Zertifikatsinhaber Kaufmann ist oder es sich bei ihm um eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt oder sich sein Wohnsitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland befindet.
- (4) Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Zertifikatsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder sonstige offensichtliche Irrtümer zu berichtigen sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber zu ändern bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Zertifikatsinhaber zumutbar sind, d.h. die die finanzielle Situation des Zertifikatsinhabers nicht wesentlich verschlechtern. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Zertifikatsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 9 bekanntgemacht.

- (5) Sollte eine Bestimmung dieser Zertifikatsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Zwecken der unwirksamen Bestimmung so weit wie rechtlich möglich Rechnung trägt.

6. Bonus-Zertifikate

a) bezogen auf Aktien

Tabelle:

beantragte Börsennotierung: Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse sowie im Marktsegment EUWAX innerhalb des Freiverkehrs und im Limit-Control-System (LICOS) der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse

Ausgabe-größe	Basiswert (Aktie/ Gesellschaft/ ISIN)	Maßgeb-liche Börse	Basiskurs	Be-zugs-ver-hält-nis	Bonus-perfor-mance	Grenzwert	Tag der Beschluß-fassung	Verkaufs-beginn	Valut-ierung	Laufzeit	Bewert-ungstag	Fälligkeits-tag	Anfäng-licher Emis-sions-preis in EUR ²⁵	WKN	ISIN-Code
40.000	Stammaktie; Total Fina Elf S.A.; FR0000120271	Euronext Paris	EUR 33,3045	4,054	127,41%	74,07% vom Basiskurs	23.10.2003	27.10.2003	03.11.2003	27.10.2003 – 20.10.2006	20.10.2006	27.10.2006	134,25	918280	DE0009182808
150.000	Namensaktie; DaimlerChrysler AG; DE0007100000	FFT	EUR 32,50	1	144,62%	72,31% vom Basiskurs	27.11.2003	28.11.2003	05.12.2003	28.11.2003 – 28.11.2006	28.11.2006	05.12.2006	33,25	818175	DE0008181751
351.200	Stammaktie; ENI S.p.A.; IT0003132476	Milano Stock Exchange	EUR 14,15	1	129,33%	75,62% vom Basiskurs	27.11.2003	28.11.2003	05.12.2003	28.11.2003 – 28.11.2006	28.11.2006	05.12.2006	14,24	818176	DE0008181769
283.000	Holländisches Zertifikat; ING Groep N.V.; NL0000303600	Euronext Amsterdam	EUR 18,00	1	130,00%	72,22% vom Basiskurs	27.11.2003	28.11.2003	05.12.2003	28.11.2003 – 28.11.2006	28.11.2006	05.12.2006	17,68	818177	DE0008181777

²⁵ Die in dieser Tabelle angegebenen Anfänglichen Verkaufspreise stellen lediglich historische indikative Preise auf der Grundlage der Marktsituation an dem in der Vergangenheit liegenden Tag des erstmaligen öffentlichen Angebots der betreffenden Zertifikate dar. Die jeweils aktuellen Preise der Zertifikate können auf der Internetseite www.sg-zertifikate.de abgerufen werden.

87.000	Namensaktie; Deutsche Bank AG; DE0005140008	FFT	EUR 58,00	1	131,03%	80,17% vom Basiskurs	27.11.200 3	28.11.200 3	05.12.2003	28.11.200 3 – 28.11.200 6	28.11.200 6	05.12.2006	57,73	818 179	DE0008181793
336.000	Inhaber- Stammaktie; Suez S.A.; FR0000120529	Euronext Paris	EUR 14,43	1,015 538	136,52%	75,09% vom Basiskurs	27.11.200 3	28.11.200 3	05.12.2003	28.11.200 3 – 28.11.200 6	28.11.200 6	05.12.2006	14,91	818 180	DE0008181801
320.000	Namensaktie; TUI AG; ISIN DE000TUAG000	FFT	EUR 14,75	1,074 232	138,80%	69,40% vom Basiskurs	27.11.200 3	28.11.200 3	05.12.2003	28.11.200 3 – 28.11.200 6	28.11.200 6	05.12.2006	15,82	818 181	DE0008181819
300.000	Stammaktie; Fortis N.V.; ISIN BE0003801181	Euronext Amsterdam	EUR 17,05	1	111,44%	68,91% vom Basiskurs	12.01.200 4	13.01.200 4	20.01.2004	13.01.200 4 – 15.12.200 6	15.12.200 6	22.12.2006	17,05	A0A MYA	DE000A0AMY A3
100.000	Inhaber- Stammaktie; BNP Paribas S.A.; ISIN FR0000131104	Euronext Paris	EUR 50,11	1,007 8	118,31%	85,15% vom Basiskurs	12.01.200 4	13.01.200 4	20.01.2004	13.01.200 4 – 15.12.200 6	15.12.200 6	22.12.2006	50,50	A0A MYB	DE000A0AMY B1
402.000	Stammaktie; Telefonica S.A.; ISIN ES0178430E18	MSE	EUR 11,971	1,04	111,24%	72,29% vom Basiskurs	12.01.200 4	13.01.200 4	20.01.2004	13.01.200 4 – 15.12.200 6	15.12.200 6	22.12.2006	12,45	A0A MYC	DE000A0AMY C9
100.000	Holländisches Zertifikat; Royal DutchShell Plc.; ISIN NL0000009470	Euronext Amsterdam	EUR 18,91	2	117,69%	70,35% vom Basiskurs	03.02.200 4	04.02.200 4	11.02.2004	04.02.200 4 – 21.07.200 6	21.07.200 6	05.08.2006	37,81	SG0 AYM	DE000SG0AY M6
100.000	Inhaber- Stammaktie; RWE AG; ISIN DE0007037129	FFT	EUR 33,25	1	110,00%	58,35% vom Basiskurs	03.02.200 4	04.02.200 4	11.02.2004	04.02.200 4 – 05.02.200 7	05.02.200 7	12.02.2007	33,25	SG0 AYP	DE000SG0AY P9
50.000	Inhaber- Stammaktie; E.ON AG; ISIN DE0007614406	FFT	EUR 52,40	1	110,00%	58,78% vom Basiskurs	03.02.200 4	04.02.200 4	11.02.2004	04.02.200 4 – 05.02.200 7	05.02.200 7	12.02.2007	52,40	SG0 AYQ	DE000SG0AY Q7

100.000	Vinkulierte-Namensaktie; Deutsche Lufthansa AG; ISIN DE0008232125	FFT	EUR 13,60	1,025 64	110,00%	57,35% vom Basiskurs	03.02.200 4	04.02.200 4	11.02.2004	04.02.200 4 – 05.02.200 7	05.02.200 7	12.02.2007	13,95	SG0 AYR	DE000SG0AY R5
20.000	Stammaktie; Danone S.A.; ISIN FR0000120644	Euronext Paris	EUR 68,15	2	110,00%	82,91% vom Basiskurs	03.02.200 4	04.02.200 4	11.02.2004	04.02.200 4 – 05.02.200 7	05.02.200 7	12.02.2007	136,30	SG0 AYS	DE000SG0AY S3
100.000	Stammaktie; AXA S.A.; ISIN FR0000120628	Euronext Paris	EUR 18,24	1	110,00%	65,79% vom Basiskurs	03.02.200 4	04.02.200 4	11.02.2004	04.02.200 4 – 05.02.200 7	05.02.200 7	12.02.2007	18,24	SG0 AYT	DE000SG0AY T1
75.000	Stammaktie; Carrefour S.A.; ISIN FR0000120172	Euronext Paris	EUR 40,70	1	110,00%	73,71% vom Basiskurs	03.02.200 4	04.02.200 4	11.02.2004	04.02.200 4 – 05.02.200 7	05.02.200 7	12.02.2007	40,70	SG0 AYU	DE000SG0AY U9
200.000	Inhaber- Stammaktie; Repsol YPF S.A.; ISIN ES0173516115	Madrid Stock Exchange	EUR 16,42	1	120,71%	76,13% vom Basiskurs	11.02.200 4	12.02.200 4	16.02.2004	12.02.200 4 – 09.03.200 7	09.03.200 7	16.03.2007	16,58	SG0 AZB	DE000SG0AZ B6

Definitionen:

FFT: Wertpapierbörse Frankfurt am Main (**XETRA-Handel**)

MSE: Madrid Stock Exchange, Wertpapierbörse Madrid

Jede Bezugnahme auf "EUR" ist als Bezugnahme auf das seit dem 01. Januar 2002 in zwölf Teilnehmerstaaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion (EWWU) eingeführte gesetzliche Zahlungsmittel "Euro" zu verstehen.

ZERTIFIKATSBEDINGUNGEN

§ 1

Zertifikatsrecht; Aufstockung

(1) Die SGA Société Générale Acceptance N.V., Curacao, Niederländische Antillen, (die "**Emittentin**") gewährt hiermit dem Inhaber von Zertifikaten einer Wertpapierkennnummer bezogen auf Aktien einer deutschen bzw. ausländischen Aktiengesellschaft (die „Gesellschaft“), wie im einzelnen in der Tabelle auf Seite 323 (und ggf. den nachfolgenden Seiten) des Verkaufsprospektes (die "**Tabelle**") angegeben (jeweils die "**Zertifikate**"), das Recht (das "**Zertifikatsrecht**"), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen am Fälligkeitstag (§ 5 Abs. (1)) den nachstehend unter Absatz (2) definierten Abrechnungsbetrag zu verlangen.

(2) Der Abrechnungsbetrag je Zertifikat entspricht entweder,

(a) sofern der an der Maßgeblichen Börse berechnete und veröffentlichte Kurs der Aktie zu irgendeinem Zeitpunkt während der Laufzeit der Zertifikate (auch intraday) den in der Tabelle angegebenen Grenzwert erreicht oder unterschreitet "**Abrechnungsszenario A**", dem in EUR ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Basiskurs des Zertifikats multipliziert, mit dem Quotienten aus dem Abrechnungskurs, dividiert durch den Basiskurs, gegebenenfalls auf zwei Dezimalstellen kaufmännisch gerundet. Der Abrechnungsbetrag wird nach folgender Formel berechnet:

$$\text{Bezugsverhältnis} * \text{Basiskurs} * \text{Abrechnungskurs} / \text{Basiskurs}$$

oder

(b) sofern der an der Maßgeblichen Börse berechnete und veröffentlichte Kurs der Aktie zu keinem Zeitpunkt während der Laufzeit der Zertifikate (auch nicht intraday) den in der Tabelle angegebenen Grenzwert erreicht oder unterschreitet "**Abrechnungsszenario B**", dem in EUR ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Basiskurs des Zertifikats, multipliziert mit dem Quotienten aus dem Abrechnungskurs dividiert durch den Basiskurs, mindestens aber dem in EUR ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Basiskurs, multipliziert mit der Bonusperformance (§ 1 Abs. (5)). Der Abrechnungsbetrag wird nach folgender Formel berechnet:

$$\text{Bezugsverhältnis} * \text{Basiskurs} * \max[\text{Bonusperformance}; \text{Abrechnungskurs} / \text{Basiskurs}]$$

(3) Der Abrechnungskurs entspricht, vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen, dem ersten Schlußkurs der Aktie, der an der in der **Tabelle** angegebenen Maßgeblichen Börse innerhalb eines 10-Tage-Zeitraums, der am Bewertungstag (§ 4 Absatz (1)) (einschließlich) beginnt, festgestellt wird. Kann der Schlußkurs der jeweils in der **Tabelle** angegebenen Aktie nicht innerhalb des genannten 10-Tage-Zeitraums wie vorstehend beschrieben festgestellt werden, dann entspricht der Abrechnungskurs dem

angemessenen Marktwert der jeweiligen Aktie am ersten Bankgeschäftstag nach Ablauf des 10-Tage-Zeitraums. Der angemessene Marktwert der jeweiligen Aktie wird von der Zertifikatsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) festgelegt. Der so ermittelte angemessene Marktwert der jeweiligen Aktie spiegelt die Marktgegebenheiten am ersten Bankgeschäftstag nach Ablauf des 10-Tage-Zeitraums wider.

- (4) Der "**Basiskurs**" entspricht dem in der Tabelle angegebenen Basiskurs.
- (5) Die "**Bonusperformance**" entspricht der in der Tabelle angegebenen Bonusperformance.
- (6) Der "**Grenzwert**" entspricht dem jeweils in der Tabelle angegebenen Grenzwert.
- (7) Das "**Bezugsverhältnis**" entspricht dem in der Tabelle angegebenen Bezugsverhältnis.
- (8) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung zu begeben, so daß sie mit diesen Zertifikaten zusammengefaßt werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Anzahl erhöhen. Der Begriff "Zertifikate" umfaßt im Fall einer solchen Aufstockung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.

§ 2

Form der Zertifikate; Girosammelverwahrung; Übertragbarkeit

- (1) Sämtliche in der **Tabelle** mit einer Wertpapierkennnummer angegebenen, von der Emittentin begebenen Zertifikate, sind zu jeder Zeit durch ein Dauer-Inhaber-Sammelzertifikat (das "Inhaber-Sammelzertifikat") verbrieft. Einzelne Zertifikate werden nicht begeben. Der Anspruch der Zertifikatsinhaber auf Lieferung einzelner Zertifikate ist ausgeschlossen.
- (2) Sämtliche Inhaber-Sammelzertifikate sind bei der Clearstream Banking Frankfurt Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main (die "CBF") hinterlegt. Die Zertifikate sind als Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammelzertifikat übertragbar.
- (3) Im Effekten giroverkehr sind die Zertifikate ausschließlich in Einheiten von **einem** Zertifikat oder einem ganzzahligen Vielfachen davon handelbar und übertragbar.

§ 3

Status und Garantie

- (1) Die Zertifikate begründen unmittelbare, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander gleichrangig und, vorbehaltlich der jeweils geltenden gesetzlichen Ausnahmen, mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin zumindest gleichrangig sind.

- (2) Die Erfüllung der Verbindlichkeiten der Emittentin unter diesen Zertifikatsbedingungen werden von der Société Générale S.A., Paris, Frankreich (die "Garantin") garantiert. Die Verpflichtungen der Garantin unter der Garantie begründen unmittelbare, unbedingte und nicht besicherte Verbindlichkeiten der Garantin, die untereinander gleichrangig sind, einschließlich solchen aus Einlagen, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Im Falle einer Nichterfüllung durch die Emittentin (i) hinsichtlich der ordnungsgemäßen und pünktlichen Rückzahlung sämtlicher Beträge oder eines Teils davon (ii) oder der Zahlung und/oder Lieferung von körperlichen Stücken durch die Emittentin, wird die Garantin die entsprechende Zahlung leisten, oder, soweit anwendbar, die Zahlung und/oder Lieferung solcher körperlicher Stücke auf Anfordern erbringen, als ob diese Zahlung oder Zahlung und/oder Lieferung solcher physischer Stücke, je nach Fall, durch die Emittentin geleistet worden wäre.

§ 4

Bewertungstag, Bankgeschäftstag, Laufzeit

- (1) Der Bewertungstag der Zertifikate entspricht, vorbehaltlich § 4 (2) und § 6 dem in der **Tabelle** angegebenen Bewertungstag. Die Zertifikate haben die in der **Tabelle** angegebene Laufzeit.
- (2) Sofern der in der **Tabelle** angegebene Bewertungstag kein Bankgeschäftstag in der Stadt ist, in der die jeweilige Maßgebliche Börse ihren Sitz hat, ist Bewertungstag der in dieser Stadt nächstfolgende Bankgeschäftstag. Ein "Bankgeschäftstag" ist ein Tag, an dem Banken in dem angegebenen Ort generell ihre Schalter geöffnet haben.

§ 5

Zahlung des Abrechnungsbetrages

- (1) Die Zahlung eines gegebenenfalls zu beanspruchenden Abrechnungsbetrages erfolgt am in der **Tabelle** angegebenen Fälligkeitstag. Sofern der in der **Tabelle** angegebene Fälligkeitstag kein Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main ist, ist Fälligkeitstag der auf diesen Tag nächstfolgende Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main. Falls der **Schlusskurs** der Aktien gemäß § 1(3) erst nach dem Bewertungstag festgestellt wird, erfolgt die Zahlung des gegebenenfalls zu beanspruchenden Abrechnungsbetrages an dem **fünften** Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main nach dem Tag der Feststellung (der "**Fälligkeitstag**") an die CBF. Die CBF wird den Zertifikatsinhabern, die Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammelzertifikat halten, den Abrechnungsbetrag über ihre Depotbanken vergüten.
- (2) Sollte die Vergütung, aus welchen Gründen auch immer, nicht innerhalb von drei Monaten nach dem Fälligkeitstag möglich sein, ist die Emittentin berechtigt, die entsprechenden Beträge beim Amtsgericht Frankfurt am Main für die Zertifikatsinhaber auf deren Gefahr und Kosten unter Verzicht auf das Recht der Rücknahme zu hinterlegen. Mit der Hinterlegung erlöschen die Ansprüche der Zertifikatsinhaber gegen die Emittentin.

- (3) Kosten, Steuern und sonstige Abgaben, die im Zusammenhang mit der Zahlung des Abrechnungsbetrages oder der Zahlung eines Kündigungsbetrages anfallen, sind von den Inhabern der betreffenden Zertifikate zu zahlen. Die gesetzlichen Bestimmungen zum Steuerabzug vom Kapitalertrag bleiben hiervon unberührt.

§ 6

Marktstörungen; Anpassung des Zertifikatsrechts

- (1) Wenn die Gesellschaft während der Laufzeit der Zertifikate (a) (i) ihr Kapital durch die Ausgabe neuer Anteile erhöht oder (ii) selbst oder durch einen Dritten unter Einräumung eines unmittelbaren oder mittelbaren Bezugsrechtes an die Inhaber der Aktien Schuldverschreibungen oder ähnliche Wertpapiere mit Wandel- oder Optionsrechten auf Anteile der Gesellschaft begibt, oder (b) ihr Kapital durch Umwandlung einbehaltener Gewinne auf Aktien erhöht, oder (c) ihre Aktien teilt, konsolidiert oder reklassifiziert, oder (d) Einzahlungen auf nicht voll einbezahlte Aktien verlangt, oder (e) Aktien zurückkauft, sei es aus Gewinnen oder Kapital und unabhängig davon, ob der Kaufpreis für diesen Rückkauf in Bargeld, neuen Anteilen, Wertpapieren oder sonstigem besteht, oder (f) eine andere ihr Kapital betreffende Maßnahme nach dem jeweils anwendbaren nationalen Recht durchführt, die sich in entsprechender oder ähnlicher Weise auf den Wert einer Aktie auswirkt, kann der Basiskurs und das Bezugsverhältnis angepaßt werden, um dem Verwässerungs- oder Konzentrationseffekt Rechnung zu tragen. Diese Anpassung hat so zu erfolgen, daß die Zertifikatsinhaber so gestellt werden, wie sie unmittelbar vor dem entsprechenden Ereignis gestellt waren. Die Anpassung wird an dem von der Zertifikatsstelle bestimmten Tag wirksam, und gem. § 9 bekanntgemacht.
- (2) Bei Zahlung von Dividenden, ebenso wie von Boni oder sonstigen Barausschüttungen erfolgt keine Anpassung, soweit sich letztere im Rahmen üblicher Dividendenzahlungen halten, es sei denn, eine Terminbörse, an der Options- oder Terminkontrakte auf die jeweilige Aktie gehandelt werden, nimmt im Einzelfall aufgrund einer Zahlung von Dividenden, Boni oder sonstigen Barausschüttungen eine Anpassung des Ausübungspreises für auf Aktien einer Gesellschaft bezogene Options- oder Terminkontrakte vor.
- (3) Sollte am Bewertungstag der Handel mit Aktien der Gesellschaft oder insgesamt der Handel mit Aktien an der jeweils Maßgeblichen Wertpapierbörse oder einer anderen Wertpapierbörse, an der die Aktie gehandelt wird, der Handel mit auf die Aktie der Gesellschaft bezogenen Optionen oder Futures oder der Handel insgesamt an der Maßgeblichen Wertpapierbörse oder einer anderen Terminbörse, an der Termin- oder Optionskontrakte auf die jeweilige Aktie gehandelt werden, für mindestens acht aufeinanderfolgende Bankgeschäftstage ausgesetzt oder erheblich eingeschränkt sein (die "Marktstörung"), ist die Emittentin berechtigt, für die Berechnung des Abrechnungskurses den Schlußkurs der Aktie der Gesellschaft zugrunde zu legen, der nach Beendigung der Marktstörung an der Maßgeblichen Wertpapierbörse festgestellt wird. Sollte nach Beendigung der Marktstörung für vier Bankgeschäftstage kein Schlußkurs an der Maßgeblichen Wertpapierbörse festgestellt werden, ist die Emittentin berechtigt, für die Berechnung des Abrechnungsbetrages den zu diesem Zeitpunkt angemessenen Marktwert der Aktie der Gesellschaft zugrunde zu legen, der gem. § 1 (3) Satz 2 bis 4 bestimmt wird. Eine Beschränkung des Börsenhandels, die während der

Börsenhandelszeiten aufgrund von Kursverschiebungen verhängt wird, gilt als Marktstörung i.S. des vorangehenden Absatzes, eine im Rahmen des allgemeinen Börsenhandels angekündigte Änderung der Börsenhandelszeiten gilt hingegen nicht als Marktstörung.

- (4) Sollte die Notierung der Aktien der Gesellschaft an der Maßgeblichen Wertpapierbörse aufgrund einer Verschmelzung der Gesellschaft, einer Umwandlung in eine Rechtsform ohne börsennotierte Aktien oder aus irgendeinem sonstigen Grund endgültig eingestellt werden, mit der Gesellschaft ein Beherrschungs- oder Gewinnabführungsvertrag unter Abfindung der Aktionäre der Gesellschaft durch Aktien des herrschenden Unternehmens abgeschlossen werden, Minderheitsaktionäre des Unternehmens gegen Abfindung durch Aktien des Mehrheitsaktionärs oder einer anderen Gesellschaft aus dem Unternehmen durch Eintragung des entsprechenden Hauptversammlungsbeschlusses in das Handelsregister oder einer vergleichbaren Maßnahme nach anwendbarem ausländischen Recht ausgeschlossen werden (sogenannter "Squeeze Out"), für die Aktien ein öffentliches Übernahmeangebot abgegeben werden oder die Aktien der Gesellschaft aus einem vergleichbaren Grund nicht oder nur noch unter verhältnismäßig erschwerten Bedingungen lieferbar sein, ist die Emittentin berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Zertifikate vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 9 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrages zu kündigen. Die Kündigung hat innerhalb von einem Monat nach endgültiger Einstellung der Notierung der Aktien der Gesellschaft, bzw. nach Eintreten eines zur Kündigung berechtigenden Ereignisses, zu erfolgen. Im Fall einer Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Zertifikatsinhaber bezüglich jedes von ihm gehaltenen Zertifikats einen Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von der Zertifikatsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) als angemessener Marktpreis eines Zertifikats unmittelbar vor der Einstellung der Notierung bzw. Eintreten des zur Kündigung berechtigenden Ereignisses festgelegt wird. Der Kündigungsbetrag wird zwei Bankgeschäftstage in Frankfurt am Main nach dem Tag der Bekanntmachung der Kündigung gemäß § 9 von der Emittentin an die CBF zur Gutschrift auf die Konten der Hinterleger der Zertifikate bei der CBF bezahlt.
- (5) Im Fall einer Verschmelzung der Gesellschaft oder eines sonstigen gemäß vorstehendem Absatz (4) zur Kündigung berechtigenden Ereignisses behält sich die Emittentin vor, sofern sie die Zertifikate nicht vorzeitig gekündigt hat, anstelle des Schlußkurses der Aktien der Gesellschaft den Zertifikaten den Schlußkurs der neugegründeten oder übernehmenden Gesellschaft unter Anpassung des Basiskurses und des Bezugsverhältnisses zugrundelegen. Falls die Emittentin nach den vorstehenden Bestimmungen von ihrem Recht Gebrauch macht, den Schlußkurs der Aktien der übernehmenden bzw. neugegründeten Gesellschaft zugrundelegen, wird sie dies unter Angabe des neuen Bezugsverhältnisses und ggf. Anpassung des Basiskurses spätestens nach Ablauf eines Monats nach der endgültigen Einstellung der Notierung der Aktien der Gesellschaft an der Maßgeblichen Wertpapierbörse bzw. nach Eintreten eines zur Kündigung berechtigenden Ereignisses gemäß § 9 bekanntmachen.
- (6) Sollte die Gesellschaft Gegenstand einer Spaltung sein, wird die Emittentin nach billigem Ermessen entweder die Zertifikate entsprechend § 6 (4) kündigen, den den Zertifikaten zugrundeliegenden Schlußkurs der Aktien durch den Schlußkurs der Aktien einer neugegründeten oder übernehmenden Gesellschaft ersetzen oder, sofern die Aktien der Gesellschaft weiter an der Wertpapierbörse gehandelt werden und ausreichende Liquidität aufweisen, den Handel mit den Zertifikaten fortführen. Die

Emittentin wird das Bezugsverhältnis, den Basiskurs sowie andere Bedingungen der Zertifikate, sofern dies nach billigem Ermessen zur Fortführung des Handels der Zertifikate angemessen und erforderlich erscheint, anpassen. Die Emittentin wird ihre Entscheidung darüber, ob sie den Handel mit den Zertifikaten fortsetzt, sowie die in diesem Fall geltenden Bedingungen unverzüglich gemäß § 9 bekannt machen.

§ 7

Zertifikatsstelle

- (1) Die Société Générale, Paris ist die Zertifikatsstelle bezüglich der Zertifikate (die "**Zertifikatsstelle**"). Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit die Zertifikatsstelle durch eine andere Bank in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zu ersetzen, weitere Banken als zusätzliche Zertifikatsstellen der Emittentin (die "Zusätzlichen Zertifikatsstellen") zu bestellen und die Bestellung von Zusätzlichen Zertifikatsstellen zu widerrufen. Ersetzung, Bestellung und Widerruf werden unverzüglich gemäß § 9 bekanntgemacht.
- (2) Die Zertifikatsstelle ist berechtigt, jederzeit ihr Amt als Zertifikatsstelle niederzulegen, vorausgesetzt, daß eine andere Bank in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union als Nachfolgerin vor einer solchen Niederlegung bestellt wurde. Niederlegung und Ersetzung werden unverzüglich gemäß § 9 bekanntgemacht.
- (3) Die Zertifikatsstelle und etwaige Zusätzliche Zertifikatsstellen handeln ausschließlich für die Emittentin und gehen gegenüber den Zertifikatsinhabern keinerlei Vertretungs- oder Treuhandbeziehung ein. Die Zertifikatsstelle und etwaige Zusätzliche Zertifikatsstellen sind von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen ähnlichen gesetzlichen Beschränkungen in anderen Ländern befreit.
- (4) Weder die Emittentin noch die Zertifikatsstelle noch etwaige Zusätzliche Zertifikatsstellen sind verpflichtet, die Berechtigung der Hinterleger von Zertifikaten bei der CBF zu prüfen.

§ 8

Ersetzung der Emittentin

- (1) Die Emittentin ist jederzeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber berechtigt, eine andere Gesellschaft als Schuldnerin (die "Neue Emittentin") hinsichtlich aller Verpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten an die Stelle der Emittentin zu setzen, sofern
 - (a) die Neue Emittentin durch Vertrag mit der Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten übernimmt,
 - (b) eine von der Emittentin speziell zu bestellende Treuhänderin, die eine Bank oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in Frankfurt am Main mit internationalem Ansehen ist (die "Treuhänderin"), die Schuldübernahme gemäß Unterabsatz (a)

nach ihrem freien Ermessen als für die Zertifikatsinhaber nicht wesentlich nachteilig beurteilt und für diese genehmigt,

- (c) die Société Générale S.A., Paris, diese Verpflichtungen der Neuen Emittentin gegenüber der Treuhänderin zugunsten der Zertifikatsinhaber garantiert und
- (d) die Neue Emittentin alle etwa notwendigen Genehmigungen der Behörden des Landes, in dem sie ihren Sitz hat, erhalten hat.

Mit Erfüllung vorgenannter Bedingungen tritt die Neue Emittentin in jeder Hinsicht an die Stelle der Emittentin und die Emittentin wird von allen mit der Funktion als Emittentin zusammenhängenden Verpflichtungen gegenüber den Zertifikatsinhabern aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten befreit.

- (2) Im Falle einer solchen Schuldnerersetzung gilt jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Emittentin als Bezugnahme auf die Neue Emittentin.
- (3) Eine Ersetzung der Emittentin wird unverzüglich gemäß § 9 bekanntgemacht.

§ 9

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, die die Zertifikate betreffen, werden in einem überregionalen Börsenpflichtblatt veröffentlicht.

§ 10

Verschiedenes

- (1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten aus den in diesen Zertifikatsbedingungen geregelten Angelegenheiten ebenso wie Form und Inhalt der Garantie (§ 3 Abs. (2)) und alle Rechte und Pflichten hieraus bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
- (3) Gerichtsstand für alle Klagen oder sonstigen Verfahren aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten sowie der Garantie (§ 3 Abs. (2)) ist Frankfurt am Main, wenn der Zertifikatsinhaber Kaufmann ist oder es sich bei ihm um eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt oder sich sein Wohnsitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland befindet.
- (4) Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Zertifikatsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder sonstige offensichtliche Irrtümer zu berichtigen sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber zu ändern bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Zertifikatsinhaber zumutbar sind, d.h. die die

finanzielle Situation des Zertifikatsinhabers nicht wesentlich verschlechtern. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Zertifikatsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 9 bekanntgemacht.

- (5) Sollte eine Bestimmung dieser Zertifikatsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Zwecken der unwirksamen Bestimmung so weit wie rechtlich möglich Rechnung trägt.

Tabelle:

Beantragte Börsennotierung: Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse sowie im Marktsegment EUWAX innerhalb des Freiverkehrs und im Limit-Control-System (LICOS) der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse

Ausgabe-größe	Basiswert (Aktie/ Gesellschaft/ ISIN)	Maßgebliche Börse	Basis-kurs	Be-zugs-ver-hält-nis	Bonus-perfor-mance	Grenz-wert	Tag der Beschluß-fassung	Verkaufs-be-ginn	Valutierung	Laufzeit	Beobach-tungszeit-raum	Bewertungs-tag	Fälligkeits-tag	Anfäng-licher Emis-sions-preis in EUR ²⁶	WKN	ISIN-Code
50.000	Inhaber-Stammaktie; BASF AG; ISIN DE0005151005	FFT (XETRA)	EUR 44,79	1	110,00%	83,00% vom Basiskurs	30.08.2004	01.09.2004	08.09.2004	01.09.2004 – 31.07.2006	-	31.07.2006	07.08.2006	44,79	SG0 94E	DE000SG094E8
100.000	Korb aus: 1 Inhaber-Stammaktie; Bayer AG; DE0005752000 und 0,1 Inhaber-Stammaktie; Lanxess AG; ISIN DE0005470405	FFT (XETRA)	EUR 21,52	1	110,00%	85,00% vom Basiskurs	30.08.2004	01.09.2004	08.09.2004	01.09.2004 – 31.07.2006	-	31.07.2006	07.08.2006	21,52	SG0 94F	DE000SG094F5
70.000	Namensaktie; DaimlerChrysler AG; ISIN DE0007100000	FFT (XETRA)	EUR 34,80	1	132,99%	71,84% vom Basiskurs	30.08.2004	01.09.2004	08.09.2004	01.09.2004 – 27.07.2007	-	27.07.2007	03.08.2007	34,80	SG0 94G	DE000SG094G3
40.000	Namensaktie; Deutsche Bank AG; ISIN DE0005140008	FFT (XETRA)	EUR 57,20	1	110,00%	81,99% vom Basiskurs	30.08.2004	01.09.2004	08.09.2004	01.09.2004 – 31.07.2006	-	31.07.2006	07.08.2006	57,20	SG0 94H	DE000SG094H1

²⁶ Die in dieser Tabelle angegebenen Anfänglichen Verkaufspreise stellen lediglich historische indikative Preise auf der Grundlage der Marktsituation an dem in der Vergangenheit liegenden Tag des erstmaligen öffentlichen Angebots der betreffenden Zertifikate dar. Die jeweils aktuellen Preise der Zertifikate können auf der Internetseite www.sg-zertifikate.de abgerufen werden.

40.000	Inhaber-Stammaktie; Volkswagen AG; ISIN DE0007664005	FFT (XETRA)	EUR 31,70	1	109,00%	74,40% vom Basiskurs	30.08.2004	01.09.2004	08.09.2004	01.09.2004 – 27.07.2006	-	27.07.2006	03.08.2006	31,70	SG0 94J	DE000SG094J7
200.000	Stammaktie; Nokia OYJ; ISIN FI0009000681	HEX	EUR 9,80	1	122,96%	71,43% vom Basiskurs	30.08.2004	01.09.2004	08.09.2004	01.09.2004 – 27.07.2007	-	27.07.2007	03.08.2007	9,80	SG0 94K	DE000SG094K5
100.000	Holländisches Zertifikat; Royal DutchShell Plc; ISIN NL0000009470	Euronext Amsterdam	EUR 20,95	2	119,00%	76,37% vom Basiskurs	30.08.2004	01.09.2004	08.09.2004	01.09.2004 – 27.07.2007	-	27.07.2007	03.08.2007	41,90	SG0 94L	DE000SG094L3
250.000	Namensaktie; Deutsche Post AG; ISIN DE0005552004	FFT	EUR 16,18	1	115,00%	79,36% vom Basiskurs	05.10.2004	06.10.2004	13.10.2004	06.10.2004 – 05.10.2007	05.07.2007 – 05.10.2007	05.10.2007	12.10.2007	16,18	SG1A5E	DE000SG1A5E3
100.000	Inhaber-Stammaktie; Metro AG; ISIN DE0007257503	FFT	EUR 37,27	1	115,00%	78,59% vom Basiskurs	05.10.2004	06.10.2004	13.10.2004	06.10.2004 – 05.10.2007	05.07.2007 – 05.10.2007	05.10.2007	12.10.2007	37,27	SG1A5F	DE000SG1A5F0
40.000	Vinkulierte Namensaktie; Allianz AG; ISIN DE0008404005	FFT	EUR 84,60	1	122,00%	75,00% vom Basiskurs	02.11.2004	03.11.2004	10.11.2004	03.11.2004 – 15.10.2007	03.11.2004 – 15.10.2007	15.10.2007	22.10.2007	84,60	SG1 CJ4	DE000SG1CJ42
100.000	Namensaktie; DaimlerChrysler AG; ISIN DE0007100000	FFT	EUR 32,90	1	145,00%	75,00% vom Basiskurs	02.11.2004	03.11.2004	10.11.2004	03.11.2004 – 15.10.2007	03.11.2004 – 15.10.2007	15.10.2007	22.10.2007	32,90	SG1 CJ5	DE000SG1CJ59
550.000	Stammaktie; ENEL S.P.A.; ISIN IT0003128367	Milano Stock Exchange	EUR 7,14	1	112,04%	62,46% vom Basiskurs	02.11.2004	03.11.2004	10.11.2004	03.11.2004 – 15.10.2007	16.07.2007 – 15.10.2007	15.10.2007	22.10.2007	7,14	SG1 CKB	DE000SG1CKB2
250.000	Namensaktie; Deutsche Telekom AG; ISIN DE0005557508	FFT	EUR 16,00	1	123,44%	75,00% vom Basiskurs	23.11.2004	24.11.2004	01.12.2004	24.11.2004 – 15.08.2007	24.11.2004 – 15.08.2007	15.08.2007	22.08.2007	16,00	SG1 CL9	DE000SG1CL97

250.000	Inhaber-Stammaktie; ThyssenKrupp AG; ISIN DE0007500001	FFT	EUR 16,02	1,004728	122,50%	77,00% vom Basiskurs	07.12.2004	08.12.2004	20.12.2004	08.12.2004 4 – 06.12.2006	08.12.2004 – 06.12.2006	06.12.2006	20.12.2006	16,10	SG1 6F0	DE000SG16F09
1.00.000	Inhaber-Stammaktie; ThyssenKrupp AG; ISIN DE0007500001	FFT	EUR 16,02	1,004728	145,50%	77,00% vom Basiskurs	07.12.2004	08.12.2004	20.12.2004	08.12.2004 4 – 06.12.2007	08.12.2004 – 06.12.2007	06.12.2007	20.12.2007	16,10	SG1 6F1	DE000SG16F17
80.000	Inhaber-Stammaktie; BASF AG; ISIN DE0005151005	FFT	EUR 52,00	1	113,25%	80,00% vom Basiskurs	07.12.2004	08.12.2004	20.12.2004	08.12.2004 4 – 06.12.2006	08.12.2004 – 06.12.2006	06.12.2006	20.12.2006	52,00	SG1 6F2	DE000SG16F25
60.000	Inhaber-Stammaktie; E.ON AG; ISIN DE0007614406	FFT	EUR 64,40	1	121,85%	70,00% vom Basiskurs	07.12.2004	08.12.2004	21.12.2004	08.12.2004 4 – 07.12.2007	08.12.2004 – 07.12.2007	07.12.2007	21.12.2007	64,40	SG1 6F9	DE000SG16F90
90.000	Inhaber-Stammaktie; RWE AG; ISIN DE0007037129	FFT	EUR 40,30	1	131,45%	73,00% vom Basiskurs	07.12.2004	08.12.2004	21.12.2004	08.12.2004 4 – 07.12.2007	08.12.2004 – 07.12.2007	07.12.2007	21.12.2007	40,30	SG1 6GB	DE000SG16GB5
240.000	Namensaktie; Deutsche Telekom AG; ISIN DE0005557508	FFT	EUR 16,40	1	109,76%	74,39% vom Basiskurs	20.12.2004	22.12.2004	29.12.2004	22.12.2004 4 – 22.12.2006	22.12.2004 – 22.12.2006	22.12.2006	29.12.2006	16,40	SG1 6HN	DE000SG16HN8
250.000	Namensaktie; Deutsche Telekom AG; ISIN DE0005557508	FFT	EUR 16,63	1	125,08%	85,81% vom Basiskurs	01.02.2005	02.02.2005	09.02.2005	02.02.2005 5 – 27.12.2006	02.02.2005 – 27.12.2006	27.12.2006	10.01.2007	16,80	SG2 AXN	DE000SG2AXN2
400.000	Stammaktie; ABN Amro Holding N.V.; ISIN NL0000301109	Euronext Amsterdam	EUR 20,55	1	121,00%	75,43% vom Basiskurs	08.02.2005	09.02.2005	16.02.2005	09.02.2005 5 – 07.06.2007	09.02.2005 – 07.06.2007	07.06.2007	21.06.2007	20,55	SG2 CD1	DE000SG2CD13
300.000	Stammaktie; Aegon N.V.; ISIN NL0000301769	Euronext Amsterdam	EUR 10,70	1	119,25%	72,43% vom Basiskurs	08.02.2005	09.02.2005	16.02.2005	09.02.2005 5 – 07.06.2007	09.02.2005 – 07.06.2007	07.06.2007	21.06.2007	10,70	SG2 CD2	DE000SG2CD21

450.000	Stammaktie; ENEL S.p.A.; ISIN IT0003128367	Milano Stock Exchange	EUR 7,36	1	113,86%	74,86% vom Basiskurs	08.02.200 5	09.02.200 5	16.02.2005	09.02.200 5 – 07.06.200 7	09.02.2005 – 07.06.2007	07.06.2007	21.06.2007	7,55	SG2 CD3	DE000SG2CD39
180.000	Inhaber- Stammaktie; Fortis N.V.; ISIN BE0003801181	Euronext Amsterdam	EUR 21,05	1	126,75%	76,01% vom Basiskurs	08.02.200 5	09.02.200 5	16.02.2005	09.02.200 5 – 07.06.200 7	09.02.2005 – 07.06.2007	07.06.2007	21.06.2007	21,05	SG2 CD4	DE000SG2CD47
180.000	Stammaktie; Repsol YPF S.A.; ISIN ES0173516115	Madrid Stock Exchange	EUR 20,10	1	116,75%	77,11% vom Basiskurs	08.02.200 5	09.02.200 5	16.02.2005	09.02.200 5 – 06.06.200 8	09.02.2005 – 06.06.2008	06.06.2008	20.06.2008	20,10	SG2 CD5	DE000SG2CD54
180.000	Stammaktie; Suez S.A.; ISIN FR0000120529	Euronext Paris	EUR 21,17	1,015538	131,25%	69,77% vom Basiskurs	08.02.200 5	09.02.200 5	16.02.2005	09.02.200 5 – 06.06.200 8	09.02.2005 – 06.06.2008	06.06.2008	20.06.2008	21,50	SG2 CD6	DE000SG2CD62
180.000	Stammaktie; Suez S.A.; ISIN FR0000120529	Euronext Paris	EUR 21,17	1,015538	120,80%	74,42% vom Basiskurs	08.02.200 5	09.02.200 5	16.02.2005	09.02.200 5 – 07.06.200 7	09.02.2005 – 07.06.2007	07.06.2007	21.06.2007	21,50	SG2 CD7	DE000SG2CD70
120.000	Inhaber- Stammaktie; Altana AG; ISIN DE0007600801	FFT	EUR 46,05	1	117,30%	76,00% vom Basiskurs	08.02.200 5	09.02.200 5	16.02.2005	09.02.200 5 – 06.06.200 8	09.02.2005 – 06.06.2008	06.06.2008	20.06.2008	46,05	SG2 CD8	DE000SG2CD88
220.000	Stammaktie; Arcelor S.A.; ISIN LU0140205948	Euronext Paris	EUR 18,00	1	149,50%	83,33% vom Basiskurs	29.03.200 5	30.03.200 5	06.04.2005	30.03.200 5 – 22.06.200 7	30.03.2005 – 22.06.2007	22.06.2007	29.06.2007	18,00	SG2 KK8	DE000SG2KK89
220.000	Stammaktie; Arcelor S.A.; ISIN LU0140205948	Euronext Paris	EUR 18,00	1	150,50%	72,22% vom Basiskurs	29.03.200 5	30.03.200 5	06.04.2005	30.03.200 5 – 20.06.200 8	30.03.2005 – 20.06.2008	20.06.2008	27.06.2008	18,00	SG2 KK9	DE000SG2KK97
600.000	Namensaktie; TUI AG; ISIN DE000TUAG000	FFT	EUR 29,47	1,074232	121,00%	71,50% vom Basiskurs	14.06.200 5	20.06.200 5	27.06.2005	20.06.200 5 – 15.07.200 8	20.06.2005 – 15.07.2008	15.07.2008	22.07.2008	20,91	SG9 F29	DE000SG9F292

Definitionen:

FFT: Frankfurt Stock Exchange, Wertpapierbörse Frankfurt

XETRA: Elektronisches Wertpapierhandelssystem der Wertpapierbörse Frankfurt am Main (**XETRA-Handel**)

HEX: Helsinki Stock Exchange, Wertpapierbörse Finnland

Jede Bezugnahme auf "EUR" ist als Bezugnahme auf das seit dem 01. Januar 2002 in zwölf Teilnehmerstaaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion (EWWU) eingeführte gesetzliche Zahlungsmittel "Euro" zu verstehen.

ZERTIFIKATSBEDINGUNGEN

§ 1

Zertifikatsrecht; Aufstockung

(1) Die SGA Société Générale Acceptance N.V., Curacao, Niederländische Antillen (die "**Emittentin**") gewährt hiermit dem Inhaber von Zertifikaten einer Wertpapierkennnummer bezogen auf Aktien einer deutschen bzw. ausländischen Aktiengesellschaft (jeweils die „**Gesellschaft**“), wie im einzelnen in der Tabelle auf Seite 334 (und ggf. den nachfolgenden Seiten) des Verkaufsprospektes (die "**Tabelle**") angegeben (jeweils die "**Zertifikate**"), das Recht (das "**Zertifikatsrecht**"), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen am Fälligkeitstag (§ 5 Abs. (1)) den nachstehend unter Absatz (2) definierten Abrechnungsbetrag zu verlangen.

(2) Der Abrechnungsbetrag je Zertifikat entspricht entweder,

(a) sofern der an der Maßgeblichen Börse berechnete und veröffentlichte Kurs der jeweiligen Aktie zu irgendeinem Zeitpunkt während der Laufzeit der Zertifikate bzw. zu irgendeinem Zeitpunkt während des in der Tabelle angegebenen Beobachtungszeitraums (sofern ein solcher in der Tabelle angegeben ist) (auch intraday) den in der Tabelle angegebenen Grenzwert erreicht oder unterschreitet "**Abrechnungsszenario A**", dem in EUR ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Basiskurs des Zertifikats, multipliziert mit dem Quotienten aus dem Abrechnungskurs dividiert durch den Basiskurs, gegebenenfalls auf zwei Dezimalstellen kaufmännisch gerundet. Der Abrechnungsbetrag wird nach folgender Formel berechnet:

$$\text{Bezugsverhältnis} * \text{Basiskurs} * \text{Abrechnungskurs}/\text{Basiskurs}$$

oder

(b) sofern der an der Maßgeblichen Börse berechnete und veröffentlichte Kurs der Aktie zu keinem Zeitpunkt während der Laufzeit der Zertifikate bzw. zu irgendeinem Zeitpunkt während des in der Tabelle angegebenen Beobachtungszeitraums (auch nicht intraday) den in der Tabelle angegebenen Grenzwert erreicht oder unterschreitet "**Abrechnungsszenario B**", dem in EUR ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Basiskurs des Zertifikats, multipliziert mit dem Quotienten aus dem Abrechnungskurs dividiert durch den Basiskurs, mindestens aber dem in EUR ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Basiskurs multipliziert mit der Bonusperformance (§ 1 Abs. (5)), gegebenenfalls auf zwei Dezimalstellen kaufmännisch gerundet. Der Abrechnungsbetrag wird nach folgender Formel berechnet:

$$\text{Bezugsverhältnis} * \text{Basiskurs} * \max[\text{Bonusperformance}; \text{Abrechnungskurs}/\text{Basiskurs}]$$

(3) Der Abrechnungskurs entspricht, vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen, dem **Schlußkurs** (der "**Schlußkurs**") der Aktien der Gesellschaft, der an dem Bewertungstag (§ 4 (1)) an der in der **Tabelle** angegebenen jeweils Maßgeblichen

Börse (jeweils die "Maßgebliche Börse") als **Schlußkurs** festgestellt wird. Kann am Bewertungstag kein **Schlußkurs** an der jeweils Maßgeblichen Börse festgestellt werden, entspricht der Abrechnungskurs – vorbehaltlich des Vorliegens einer Marktstörung gem. § 6 (3) – dem **Schlußkurs** der Aktien der Gesellschaft am nächstfolgenden Börsenhandelstag an der jeweils Maßgeblichen Börse.

- (4) Der "**Basiskurs**" entspricht dem in der Tabelle angegebenen Basiskurs.
- (5) Die "**Bonusperformance**" entspricht der in der Tabelle angegebenen Bonusperformance.
- (6) Der "**Grenzwert**" entspricht dem in der Tabelle angegebenen Grenzwert.
- (7) Der "**Beobachtungszeitraum**" entspricht dem in der Tabelle angegebenen Beobachtungszeitraum.
- (8) Das "**Bezugsverhältnis**" entspricht dem in der Tabelle angegebenen Bezugsverhältnis.
- (9) Jede Bezugnahme auf "EUR" ist als Bezugnahme auf das seit dem 01. Januar 2002 in zwölf Teilnehmerstaaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion (EWWU) eingeführte gesetzliche Zahlungsmittel "Euro" zu verstehen.
- (10) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung zu begeben, so daß sie mit diesen Zertifikaten zusammengefaßt werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Anzahl erhöhen. Der Begriff "Zertifikate" umfaßt im Fall einer solchen Aufstockung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.

§ 2

Form der Zertifikate; Girosammelverwahrung; Übertragbarkeit

- (1) Sämtliche in der **Tabelle** mit einer Wertpapierkennnummer angegebenen, von der Emittentin begebenen Zertifikate sind zu jeder Zeit durch ein Dauer-Inhaber-Sammelzertifikat (das "Inhaber-Sammelzertifikat") verbrieft. Einzelne Zertifikate werden nicht begeben. Der Anspruch der Zertifikatsinhaber auf Lieferung einzelner Zertifikate ist ausgeschlossen.
- (2) Sämtliche Inhaber-Sammelzertifikate sind bei der Clearstream Banking Frankfurt Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main (die "CBF") hinterlegt. Die Zertifikate sind als Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammelzertifikat übertragbar.
- (3) Im Effekten giroverkehr sind die Zertifikate in Einheiten von **einem** Zertifikat oder einem ganzzahligen Vielfachen davon handelbar und übertragbar.

§ 3

Status und Garantie

- (1) Die Zertifikate begründen unmittelbare, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander gleichrangig und, vorbehaltlich der jeweils geltenden gesetzlichen Ausnahmen, mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin zumindest gleichrangig sind.
- (2) Die Erfüllung der Verbindlichkeiten der Emittentin unter diesen Zertifikatsbedingungen werden von der Société Générale S.A., Paris, Frankreich (die "Garantin") garantiert. Die Verpflichtungen der Garantin unter der Garantie begründen unmittelbare, unbedingte und nicht besicherte Verbindlichkeiten der Garantin, die untereinander gleichrangig sind, einschließlich solchen aus Einlagen, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Im Falle einer Nichterfüllung durch die Emittentin (i) hinsichtlich der ordnungsgemäßen und pünktlichen Rückzahlung sämtlicher Beträge oder eines Teils davon (ii) oder der Zahlung und/oder Lieferung von körperlichen Stücken durch die Emittentin, wird die Garantin die entsprechende Zahlung leisten oder, soweit anwendbar, die Zahlung und/oder Lieferung solcher körperlicher Stücke auf Anfordern erbringen, als ob diese Zahlung oder Zahlung und/oder Lieferung solcher physischer Stücke, je nach Fall, durch die Emittentin geleistet worden wäre.

§ 4

Bewertungstag; Laufzeit; Beobachtungszeitraum; Börsenhandelstag; Bankgeschäftstag

- (1) Der Bewertungstag der Zertifikate entspricht, vorbehaltlich § 1 (3) bzw. § 4 (2) bzw. § 6 (3) dem in der **Tabelle** angegebenen Bewertungstag. Die Zertifikate haben die in der **Tabelle** angegebene Laufzeit. Der Beobachtungszeitraum entspricht dem in der **Tabelle** angegebenen Beobachtungszeitraum.
- (2) Sofern der in der **Tabelle** angegebene Bewertungstag kein Börsenhandelstag in der Stadt ist, in der die jeweilige Maßgebliche Börse ihren Sitz hat, ist Bewertungstag der in dieser Stadt nächstfolgende Börsenhandelstag. Ein "Börsenhandelstag" ist ein Tag, an dem die jeweilige Maßgebliche Börse üblicherweise für den Handel geöffnet ist. Ein "Bankgeschäftstag" ist ein Tag, an dem Banken in dem angegebenen Ort generell ihre Schalter geöffnet haben.

§ 5

Zahlung des Abrechnungsbetrages

- (1) Die Zahlung eines gegebenenfalls zu beanspruchenden Abrechnungsbetrages erfolgt am in der **Tabelle** angegebenen Fälligkeitstag. Sofern der in der **Tabelle** angegebene Fälligkeitstag kein Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main ist, ist Fälligkeitstag der auf diesen Tag nächstfolgende Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main. Falls der

Schlußkurs der Aktien gemäß § 1 (3) bzw. § 4 (2) bzw. § 6 (3) erst nach dem in der Tabelle angegebenen Bewertungstag festgestellt wird, erfolgt die Zahlung des gegebenenfalls zu beanspruchenden Abrechnungsbetrages an dem **fünften**²⁷ bzw. **neunten**²⁸ bzw. **zehnten**²⁹ Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main nach dem Tag der Feststellung (der "**Fälligkeitstag**") an die CBF. Die CBF wird den Zertifikatsinhabern, die Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammelzertifikat halten, den Abrechnungsbetrag über ihre Depotbanken vergüten.

- (2) Sollte die Vergütung, aus welchen Gründen auch immer, nicht innerhalb von drei Monaten nach dem Fälligkeitstag möglich sein, ist die Emittentin berechtigt, die entsprechenden Beträge beim Amtsgericht Frankfurt am Main für die Zertifikatsinhaber auf deren Gefahr und Kosten unter Verzicht auf das Recht der Rücknahme zu hinterlegen. Mit der Hinterlegung erlöschen die Ansprüche der Zertifikatsinhaber gegen die Emittentin.
- (3) Kosten, Steuern und sonstige Abgaben, die im Zusammenhang mit der Zahlung des Abrechnungsbetrages oder der Zahlung eines Kündigungsbetrages anfallen, sind von den Inhabern der betreffenden Zertifikate zu zahlen. Die gesetzlichen Bestimmungen zum Steuerabzug vom Kapitalertrag bleiben hiervon unberührt.

§ 6

Marktstörungen; Anpassung des Zertifikatsrechts

- (1) Wenn die Gesellschaft während der Laufzeit der Zertifikate (a) (i) ihr Kapital durch die Ausgabe neuer Anteile erhöht oder (ii) selbst oder durch einen Dritten unter Einräumung eines unmittelbaren oder mittelbaren Bezugsrechtes an die Inhaber der Aktien Schuldverschreibungen oder ähnliche Wertpapiere mit Wandel- oder Optionsrechten auf Anteile der Gesellschaft begibt oder (b) ihr Kapital durch Umwandlung einbehaltener Gewinne auf Aktien erhöht oder (c) ihre Aktien teilt, konsolidiert oder reklassifiziert oder (d) Einzahlungen auf nicht voll einbezahlte Aktien verlangt oder (e) Aktien zurückkauft, sei es aus Gewinnen oder Kapital und unabhängig davon, ob der Kaufpreis für diesen Rückkauf in Bargeld, neuen Anteilen, Wertpapieren oder sonstigem besteht, oder (f) eine andere ihr Kapital betreffende Maßnahme nach dem jeweils anwendbaren nationalen Recht durchführt, die sich in entsprechender oder ähnlicher Weise auf den Wert einer Aktie auswirkt, kann der Basiskurs und das Bezugsverhältnis angepaßt werden, um dem Verwässerungs- oder Konzentrationseffekt Rechnung zu tragen. Diese Anpassung hat so zu erfolgen, daß die Zertifikatsinhaber so gestellt werden, wie sie unmittelbar vor dem entsprechenden Ereignis gestellt waren. Die Anpassung wird an dem von der Zertifikatsstelle bestimmten Tag wirksam und gem. § 9 bekanntgemacht.
- (2) Bei Zahlung von Dividenden, ebenso wie von Boni oder sonstigen Barausschüttungen erfolgt keine Anpassung, soweit sich letztere im Rahmen üblicher Dividendenzahlungen halten, es sei denn, eine Terminbörse, an der Options- oder Terminkontrakte auf die jeweilige Aktie gehandelt werden, nimmt im Einzelfall aufgrund einer Zahlung von

²⁷ Gilt bezogen auf Bonus-Zertifikate mit der WKN SG0 94E – SG0 95L, SG1 A5D – SG0 A5F, SG1 CJ4, SG1 CJ5, SG1 CKB, SG1 CL9, SG1 6HN, SG2 CD2 – SG2 CD8, SG2 KK8, SG2 KK9, SG9 F29.

²⁸ Gilt bezogen auf Bonus-Zertifikate mit der WKN SG2 AXN.

²⁹ Gilt bezogen auf Bonus-Zertifikate mit der WKN SG1 6F0, SG1 6F1, SG1 6F2, SG1 6F9 und SG1 6GB.

Dividenden, Boni oder sonstigen Barausschüttungen eine Anpassung des Ausübungspreises für auf Aktien einer Gesellschaft bezogene Options- oder Terminkontrakte vor.

- (3) Sollte am Bewertungstag der Handel mit Aktien der Gesellschaft oder insgesamt der Handel mit Aktien an der jeweils **Maßgeblichen Börse** oder einer anderen Wertpapierbörse, an der die Aktie gehandelt wird, der Handel mit auf die Aktie der Gesellschaft bezogenen Optionen oder Futures oder der Handel insgesamt an einer Terminbörse, an der Optionen oder Futures auf die jeweiligen Aktien gehandelt werden, ausgesetzt oder erheblich eingeschränkt sein (die "Marktstörung"), wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Börsenhandelstag, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt, verschoben. Sofern der Bewertungstag um acht hintereinander liegende Börsenhandelstage verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als der Bewertungstag, wobei die Zertifikatsstelle den Abrechnungskurs nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) unter Berücksichtigung der an dem Bewertungstag herrschenden Marktgegebenheiten bestimmen wird.
- (4) Sollte die Notierung der Aktien der Gesellschaft an der Maßgeblichen Wertpapierbörse aufgrund einer Verschmelzung der Gesellschaft, einer Umwandlung in eine Rechtsform ohne börsennotierte Aktien oder aus irgendeinem sonstigen Grund endgültig eingestellt werden, mit der Gesellschaft ein Beherrschungs- oder Gewinnabführungsvertrag unter Abfindung der Aktionäre der Gesellschaft durch Aktien des herrschenden Unternehmens abgeschlossen werden, Minderheitsaktionäre des Unternehmens gegen Abfindung durch Aktien des Mehrheitsaktionärs oder einer anderen Gesellschaft aus dem Unternehmen durch Eintragung des entsprechenden Hauptversammlungsbeschlusses in das Handelsregister oder einer vergleichbaren Maßnahme nach anwendbarem ausländischen Recht ausgeschlossen werden (sogenannter "Squeeze Out"), für die Aktien ein öffentliches Übernahmeangebot abgegeben werden oder die Aktien der Gesellschaft aus einem vergleichbaren Grund nicht oder nur noch unter verhältnismäßig erschwerten Bedingungen lieferbar sein, ist die Emittentin berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Zertifikate vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 9 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrages zu kündigen. Die Kündigung hat innerhalb von einem Monat nach endgültiger Einstellung der Notierung der Aktien der Gesellschaft bzw. nach Eintreten eines zur Kündigung berechtigenden Ereignisses zu erfolgen. Im Fall einer Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Zertifikatsinhaber bezüglich jedes von ihm gehaltenen Zertifikats einen Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von der Zertifikatsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) als angemessener Marktpreis eines Zertifikats unmittelbar vor der Einstellung der Notierung bzw. Eintreten des zur Kündigung berechtigenden Ereignisses festgelegt wird. Der Kündigungsbetrag wird zwei Bankgeschäftstage in Frankfurt am Main nach dem Tag der Bekanntmachung der Kündigung gemäß § 9 von der Emittentin an die CBF zur Gutschrift auf die Konten der Hinterleger der Zertifikate bei der CBF bezahlt.
- (5) Im Fall einer Verschmelzung der Gesellschaft oder eines sonstigen gemäß vorstehendem Absatz (4) zur Kündigung berechtigenden Ereignisses behält sich die Emittentin vor, sofern sie die Zertifikate nicht vorzeitig gekündigt hat, anstelle des Schlußkurses der Aktien der Gesellschaft den Zertifikaten den Schlußkurs der neugegründeten oder übernehmenden Gesellschaft unter Anpassung des Basiskurses und des Bezugsverhältnisses Zugrundelegen. Falls die Emittentin nach den vorstehenden Bestimmungen von ihrem Recht Gebrauch macht, den Schlußkurs der Aktien der übernehmenden bzw. neugegründeten Gesellschaft Zugrundelegen, wird

sie dies unter Angabe des neuen Bezugsverhältnisses und ggf. Anpassung des Basiskurses spätestens nach Ablauf eines Monats nach der endgültigen Einstellung der Notierung der Aktien der Gesellschaft an der Maßgeblichen Wertpapierbörse bzw. nach Eintreten eines zur Kündigung berechtigenden Ereignisses gemäß § 9 bekanntmachen.

- (6) Sollte die Gesellschaft Gegenstand einer Spaltung sein, wird die Emittentin nach billigem Ermessen entweder die Zertifikate entsprechend § 6 (4) kündigen, den den Zertifikaten zugrundeliegenden Schlußkurs der Aktien durch den Schlußkurs der Aktien einer neugegründeten oder übernehmenden Gesellschaft ersetzen oder, sofern die Aktien der Gesellschaft weiter an der **Wertpapierbörse** gehandelt werden und ausreichende Liquidität aufweisen, den Handel mit den Zertifikaten fortführen. Die Emittentin wird das Bezugsverhältnis, den Basiskurs sowie andere Bedingungen der Zertifikate, sofern dies nach billigem Ermessen zur Fortführung des Handels der Zertifikate angemessen und erforderlich erscheint, anpassen. Die Emittentin wird ihre Entscheidung darüber, ob sie den Handel mit den Zertifikaten fortsetzt, sowie die in diesem Fall geltenden Bedingungen unverzüglich gemäß § 9 bekannt machen.

§ 7

Zertifikatsstelle

- (1) Die Société Générale, Paris, ist die Zertifikatsstelle bezüglich der Zertifikate (die "**Zertifikatsstelle**"). Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit die Zertifikatsstelle durch eine andere Bank in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zu ersetzen, weitere Banken als zusätzliche Zertifikatsstellen der Emittentin (die "Zusätzlichen Zertifikatsstellen") zu bestellen und die Bestellung von Zusätzlichen Zertifikatsstellen zu widerrufen. Ersetzung, Bestellung und Widerruf werden unverzüglich gemäß § 9 bekanntgemacht.
- (2) Die Zertifikatsstelle ist berechtigt, jederzeit ihr Amt als Zertifikatsstelle niederzulegen, vorausgesetzt, daß eine andere Bank in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union als Nachfolgerin vor einer solchen Niederlegung bestellt wurde. Niederlegung und Ersetzung werden unverzüglich gemäß § 9 bekanntgemacht.
- (3) Die Zertifikatsstelle und etwaige Zusätzliche Zertifikatsstellen handeln ausschließlich für die Emittentin und gehen gegenüber den Zertifikatsinhabern keinerlei Vertretungs- oder Treuhandbeziehung ein. Die Zertifikatsstelle und etwaige Zusätzliche Zertifikatsstellen sind von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen ähnlichen gesetzlichen Beschränkungen in anderen Ländern befreit.
- (4) Weder die Emittentin noch die Zertifikatsstelle noch etwaige Zusätzliche Zertifikatsstellen sind verpflichtet, die Berechtigung der Hinterleger von Zertifikaten bei der CBF zu prüfen.

§ 8

Ersetzung der Emittentin

- (1) Die Emittentin ist jederzeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber berechtigt, eine andere Gesellschaft als Schuldnerin (die "Neue Emittentin") hinsichtlich aller Verpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten an die Stelle der Emittentin zu setzen, sofern
 - (a) die Neue Emittentin durch Vertrag mit der Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten übernimmt,
 - (b) eine von der Emittentin speziell zu bestellende Treuhänderin, die eine Bank oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in Frankfurt am Main mit internationalem Ansehen ist (die "Treuhänderin"), die Schuldübernahme gemäß Unterabsatz (a) nach ihrem freien Ermessen als für die Zertifikatsinhaber nicht wesentlich nachteilig beurteilt und für diese genehmigt,
 - (c) die Société Générale S.A., Paris, diese Verpflichtungen der Neuen Emittentin gegenüber der Treuhänderin zugunsten der Zertifikatsinhaber garantiert und
 - (d) die Neue Emittentin alle etwa notwendigen Genehmigungen der Behörden des Landes, in dem sie ihren Sitz hat, erhalten hat.

Mit Erfüllung vorgenannter Bedingungen tritt die Neue Emittentin in jeder Hinsicht an die Stelle der Emittentin und die Emittentin wird von allen mit der Funktion als Emittentin zusammenhängenden Verpflichtungen gegenüber den Zertifikatsinhabern aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten befreit.

- (2) Im Falle einer solchen Schuldnerersetzung gilt jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Emittentin als Bezugnahme auf die Neue Emittentin.
- (3) Eine Ersetzung der Emittentin wird unverzüglich gemäß § 9 bekanntgemacht.

§ 9

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, die die Zertifikate betreffen, werden in einem überregionalen Börsenpflichtblatt veröffentlicht.

§ 10

Verschiedenes

- (1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten aus den in diesen Zertifikatsbedingungen geregelten Angelegenheiten ebenso wie Form und Inhalt der Garantie (§ 3 Abs. (2)) und alle Rechte und Pflichten hieraus bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

- (2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
- (3) Gerichtsstand für alle Klagen oder sonstigen Verfahren aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten sowie der Garantie (§ 3 Abs. (2)) ist Frankfurt am Main, wenn der Zertifikatsinhaber Kaufmann ist oder es sich bei ihm um eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt oder sich sein Wohnsitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland befindet.
- (4) Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Zertifikatsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder sonstige offensichtliche Irrtümer zu berichtigen sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber zu ändern bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Zertifikatsinhaber zumutbar sind, d.h. die die finanzielle Situation des Zertifikatsinhabers nicht wesentlich verschlechtern. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Zertifikatsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 9 bekanntgemacht.
- (5) Sollte eine Bestimmung dieser Zertifikatsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Zwecken der unwirksamen Bestimmung so weit wie rechtlich möglich Rechnung trägt.

Tabelle:

Beantragte Börsennotierung: Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse sowie im Marktsegment EUWAX innerhalb des Freiverkehrs und im Limit-Control-System (LICOS) der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse

Ausgabegröße	Zertifikats-typ	Basiswert (Aktie/ Gesellschaft/ ISIN)	Maßgebliche Börse	Basis-kurs	Be-zug-s-ver-hält-nis	Bonus-performance	Grenz-wert	Tag der Beschluß-fassung	Verkaufs-beginn bzw. Zeichnungs-frist	Valutierung	Laufzeit	Be-obachtungs-zeitraum	Bewertungstag	Fällig-keits-tag	Anfäng-licher Emis-sions-preis in EUR ³⁰	WKN	ISIN-Code
945.000	Bonus Zertifikat	Stammaktie; Aegon N.V.; ISIN NL0000301760	Euronext Amsterdam	EUR 10,75	1	133,49 %	7,50 EUR	27.06.2005	29.06.2005	06.07.2005	29.06.2005 - 20.08.2008	29.06.2005 - 20.08.2008	20.08.2008	27.08.2008	10,91	SG9 F37	DE000SG9F375
945.000	Bonus Zertifikat	Stammaktie; Koninklijke Ahold N.V.; ISIN NL0000331817	Euronext Amsterdam	EUR 6,70	1	126,87 %	4,90 EUR	27.06.2005	29.06.2005	06.07.2005	29.06.2005 - 20.08.2008	29.06.2005 - 20.08.2008	20.08.2008	27.08.2008	6,93	SG9 F38	DE000SG9F383
360.000	Bonus Zertifikat	Stammaktie; Suez S.A.; ISIN FR0000120529	Euronext Paris	EUR 21,81	1,015538	135,44 %	16,35 EUR	27.06.2005	29.06.2005	06.07.2005	29.06.2005 - 16.06.2008	29.06.2005 - 16.06.2008	16.06.2008	23.06.2008	22,26	SG9 F39	DE000SG9F391
360.000	Bonus Zertifikat	Stammaktie; Suez S.A.; ISIN FR0000120529	Euronext Paris	EUR 21,81	1,015538	126,41 %	18,32 EUR	27.06.2005	29.06.2005	06.07.2005	29.06.2005 - 06.07.2007	29.06.2005 - 06.07.2007	06.07.2007	13.07.2007	22,15	SG9 F4A	DE000SG9F4A1

³⁰ Die in dieser Tabelle angegebenen Anfänglichen Verkaufspreise stellen lediglich historische indikative Preise auf der Grundlage der Marktsituation an dem in der Vergangenheit liegenden Tag des erstmaligen öffentlichen Angebots der betreffenden Zertifikate dar. Die jeweils aktuellen Preise der Zertifikate können auf der Internetseite www.sg-zertifikate.de abgerufen werden.

380.00 0	Bonus Zertifikat	Namensaktie; TUI AG; ISIN DE000TUAG0 00	FFT	EUR 19,55	1,0 742 32	133,33 %	14,62 EUR	27.06.200 5	29.06.2005	06.07.2005	29.06.2005 - 23.06.2008	29.06.2005 - 23.06.2008	23.06.2008	30.06. 2008	21,00	SG9 F4D	DE000SG9F4D5
150.00 0	Bonus Zertifikat	Inhaber- Stammaktie; RWE AG; ISIN DE000703712 9	FFT	EUR 52,00	1	115,38 %	40,00 EUR	27.06.200 5	29.06.2005	06.07.2005	29.06.2005 - 21.06.2007	29.06.2005 - 21.06.2007	21.06.2007	28.06. 2007	52,31	SG9 F4E	DE000SG9F4E3
275.00 0	Bonus Zertifikat	Inhaber- Stammaktie; Bayer AG; ISIN DE000575200 0	FFT	EUR 28,60	1	120,28 %	22,80 EUR	27.06.200 5	29.06.2005	06.07.2005	29.06.2005 - 23.06.2008	29.06.2005 - 23.06.2008	23.06.2008	30.06. 2008	28,60	SG9 F4G	DE000SG9F4G8
275.00 0	Bonus Zertifikat	Inhaber- Stammaktie; Bayer AG; ISIN DE000575200 0	FFT	EUR 28,60	1	113,29 %	19,80 EUR	27.06.200 5	29.06.2005	06.07.2005	29.06.2005 - 23.06.2008	29.06.2005 - 23.06.2008	23.06.2008	30.06. 2008	28,81	SG9 F4H	DE000SG9F4H6
825.00 0	Bonus Zertifikat	Stammaktie; Banco Santander Central Hispanol S.A.; ISIN ES0113900J37	Madrid Stock Exchange	EUR 9,70	1	121,65 %	6,80 EUR	27.06.200 5	29.06.2005	06.07.2005	29.06.2005 - 23.06.2008	29.06.2005 - 23.06.2008	23.06.2008	30.06. 2008	9,70	SG9 F4J	DE000SG9F4J2
375.00 0	Bonus Zertifikat	Stammaktie; AXA S.A.; ISIN FR000012062 8	Euronext Paris	EUR 21,15	1	115,84 %	16,50 EUR	27.06.200 5	29.06.2005	06.07.2005	29.06.2005 - 22.06.2007	29.06.2005 - 22.06.2007	22.06.2007	29.06. 2007	21,21	SG9 F4K	DE000SG9F4K0
375.00 0	Bonus Zertifikat	Stammaktie; AXA S.A.; ISIN FR000012062 8	Euronext Paris	EUR 21,15	1	125,30 %	14,50 EUR	27.06.200 5	29.06.2005	06.07.2005	29.06.2005 - 23.06.2008	29.06.2005 - 23.06.2008	23.06.2008	30.06. 2008	21,48	SG9 F4L	DE000SG9F4L8

375.00 0	Bonus Zertifikat	Stammaktie; AXA S.A.; ISIN FR000012062 8	Euronext Paris	EUR 21,15	1	130,26 %	15,80 EUR	27.06.200 5	29.06.2005	06.07.2005	29.06.2005 - 23.06.2008	29.06.2005 - 23.06.2008	23.06.2008	30.06. 2008	21,26	SG9 F4M	DE000SG9F4M6
350.00 0	Bonus Zertifikat	Inhaber- Stammaktie; BASF AG; ISIN DE000515100 5	FFT	54,80 EUR	1	135,04%	43,95 EUR	11.07.200 5	13.07.2005	20.07.2005	13.07.2005 - 23.06.2008	13.07.2005 - 23.06.2008	23.06.2008	30.06. 2008	54,80	SG9 F6N	DE000SG9F6N9
200.00 0	Bonus Zertifikat	Inhaber- Stammaktie; Volkswagen AG; ISIN DE000766400 5	FFT	38,03 EUR	1	119,64%	29,50 EUR	11.07.200 5	13.07.2005	20.07.2005	13.07.2005 - 22.06.2007	13.07.2005 - 22.06.2007	22.06.2007	29.06. 2007	39,41	SG9 F6Q	DE000SG9F6Q2
195.00 0	Bonus Zertifikat	Inhaber- Stammaktie; Volkswagen AG; ISIN DE000766400 5	FFT	38,03 EUR	1	132,26%	26,05 EUR	11.07.200 5	13.07.2005	20.07.2005	13.07.2005 - 23.06.2008	13.07.2005 - 23.06.2008	23.06.2008	30.06. 2008	41,09	SG9 F6R	DE000SG9F6R0
39.000	Bonus Zertifikat	Stammaktie; Total Fina Elf S.A.; ISIN FR000012027 1	Euronext Paris	EUR 49,828	4,0 54	113,86 %	EUR 37,43	26.07.200 5	27.07.2005	03.08.2005	27.07.2005 - 10.12.2007	27.07.2005 - 10.12.2007	10.12.2007	17.12. 2007	202,00	SG9 F7X	DE000SG9F7X6
39.000	Bonus Zertifikat	Stammaktie; Total Fina Elf S.A.; ISIN FR000012027 1	Euronext Paris	EUR 49,828	4,0 54	119,80 %	EUR 33,65	26.07.200 5	27.07.2005	03.08.2005	27.07.2005 - 10.12.2008	27.07.2005 - 10.12.2008	10.12.2008	17.12. 2008	202,00	SG9 F7Y	DE000SG9F7Y4
575.00 0	Bonus Zertifikat	Stammaktie; Telefonica S.A.; ISIN ES0178430E1 8	Madrid Stock Exchange	EUR 13,70	1	127,74 %	EUR 9,50	26.07.200 5	27.07.2005	03.08.2005	27.07.2005 - 10.12.2008	27.07.2005 - 10.12.2008	10.12.2008	17.12. 2008	13,84	SG9 F7Z	DE000SG9F7Z1

370.00 0	Bonus Zertifikat	Stammaktie; ABN Amro Holding N.V.; ISIN NL000030110 9	Euronext Amsterdam	EUR 21,25	1	127,06 %	EUR 15,20	26.07.200 5	27.07.2005	03.08.2005	27.07.2005 - 23.06.2008	27.07.2005 - 23.06.2008	23.06.2008	30.06. 2008	21,71	SG9 F70	DE000SG9F706
515.00 0	Bonus Zertifikat	Inhaber- Stammaktie; ThyssenKrupp AG; ISIN DE000750000 1	FFT	EUR 15,23	1,0 047 28	111,11 %	EUR 9,1568	26.07.200 5	27.07.2005	03.08.2005	27.07.2005 - 14.03.2008	27.07.2005 - 14.03.2008	14.03.2008	21.03. 2008	15,45	SG9 F72	DE000SG9F722
165.00 0	Bonus Zertifikat	Stammaktie; Compagnie de Saint Gobain S.A.; ISIN FR000012500 7	Euronext Paris	EUR 48,20	1	118,01 %	EUR 33,79	26.07.200 5	27.07.2005	03.08.2005	27.07.2005 - 15.08.2008	27.07.2005 - 15.08.2008	15.08.2008	22.08. 2008	48,20	SG9 F73	DE000SG9F730
260.00 0	Bonus Zertifikat	Stammaktie; Veolia Environnemen t S.A.; ISIN FR000012414 1	Euronext Paris	EUR 30,74	1	117,99 %	EUR 21,98	26.07.200 5	27.07.2005	03.08.2005	27.07.2005 - 15.08.2008	27.07.2005 - 15.08.2008	15.08.2008	22.08. 2008	30,74	SG9 F74	DE000SG9F748
300.00 0	Bonus Zertifikat	Stammaktie; Vivendi Universal S.A.; ISIN FR000012777 1	Euronext Paris	EUR 26,50	1	118,00 %	EUR 19,29	26.07.200 5	27.07.2005	03.08.2005	27.07.2005 - 15.08.2008	27.07.2005 - 15.08.2008	15.08.2008	22.08. 2008	26,50	SG9 F75	DE000SG9F755
100.00 0	Bonus Zertifikat	Stammaktie; LaFarge S.A.; ISIN FR000012053 7	Euronext Paris	EUR 77,70	1	118,01 %	EUR 52,84	26.07.200 5	27.07.2005	03.08.2005	27.07.2005 - 15.08.2008	27.07.2005 - 15.08.2008	15.08.2008	22.08. 2008	77,70	SG9 7XQ	DE000SG97XQ8

300.00 0	Bonus Zertifikat	Stammaktie; European Aeronautic Defence and Space Company EADS N.V.; ISIN NL000023519 0	Euronext Paris	EUR 26,50	1	118,00 %	EUR 20,22	26.07.200 5	27.07.2005	03.08.2005	27.07.2005 - 15.08.2008	27.07.2005 - 15.08.2008	15.08.2008	22.08. 2008	26,50	SG9 7XR	DE000SG97XR6
105.00 0	Bonus Zertifikat	Stammaktie; Renault S.A.; ISIN FR000013190 6	Euronext Paris	EUR 76,60	1	118,00 %	EUR 54,92	26.07.200 5	27.07.2005	03.08.2005	27.07.2005 - 15.08.2008	27.07.2005 - 15.08.2008	15.08.2008	22.08. 2008	76,60	SG9 7XS	DE000SG97XS4
425.00 0	Bonus Zertifikat	Stammaktie; Dexia S.A.; ISIN BE000379613 4	Euronext Paris	EUR 18,67	1	118,00 %	EUR 12,73	26.07.200 5	27.07.2005	03.08.2005	27.07.2005 - 15.08.2008	27.07.2005 - 15.08.2008	15.08.2008	22.08. 2008	18,67	SG9 7XT	DE000SG97XT2
205.00 0	Bonus Zertifikat	Namensaktie; DaimlerChrysl er AG; ISIN DE000710000 0	FFT	EUR 35,75	1	121,12 %	EUR 25,30	26.07.200 5	27.07.2005	03.08.2005	27.07.2005 - 11.06.2007	27.07.2005 - 11.06.2007	11.06.2007	18.06. 2007	38,67	SG9 7 XW	DE000SG97XW6
700.00 0	Bonus Zertifikat	Namensaktie; DaimlerChrysl er AG; ISIN DE000710000 0	FFT	EUR 35,75	1	153,85 %	EUR 27,80	26.07.200 5	27.07.2005	03.08.2005	27.07.2005 - 10.06.2008	27.07.2005 - 10.06.2008	10.06.2008	17.06. 2008	39,89	SG9 7XY	DE000SG97XY2
115.00 0	Bonus Zertifikat	Namensaktie; Siemens AG; ISIN DE000723610 1	FFT	EUR 65,90	1	124,43 %	EUR 48,80	26.07.200 5	27.07.2005	03.08.2005	27.07.2005 - 10.06.2008	27.07.2005 - 10.06.2008	10.06.2008	17.06. 2008	69,10	SG9 7X0	DE000SG97X09
130.00 0	Bonus Zertifikat	Stammaktie; BNP Paribas S.A.; ISIN FR000013110 4	Euronext Paris	EUR 59,934	1,0 078	124,17 %	EUR 42,42	02.08.200 5	03.08.2005	10.08.2005	03.08.2005 - 15.08.2008	03.08.2005 - 15.08.2008	15.08.2008	22.08. 2008	61,00	SG9 7YK	DE000SG97YK9

80.000	Bonus Zertifikat	Vinkulierte Namensaktie; Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft AG; ISIN DE0008430026	FFT	EUR 96,50	1	145,08 %	EUR 79,00	02.08.2005	03.08.2005	10.08.2005	03.08.2005 - 15.08.2005	03.08.2005 - 15.08.2005	15.08.2008	22.08.2008	100,36	SG9 7 YN	DE000SG97YM5
80.000	Bonus Zertifikat	Vinkulierte Namensaktie; Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft AG; ISIN DE0008430026	FFT	EUR 96,50	1	136,79 %	EUR 75,50	02.08.2005	03.08.2005	10.08.2005	03.08.2005 - 15.08.2005	03.08.2005 - 15.08.2005	15.08.2008	22.08.2008	99,64	SG9 7 YN	DE000SG97YN3
260.000	Bonus Zertifikat	Inhaber-Stammaktie; Bayer AG; ISIN DE0005752000	FFT	EUR 30,20	1	112,58 %	EUR 21,80	09.08.2005	10.08.2005	17.08.2005	10.08.2005 - 20.06.2008	10.08.2005 - 20.06.2008	20.06.2008	27.06.2008	30,20	SG9 724	DE000SG97242
260.000	Bonus Zertifikat	Inhaber-Stammaktie; Bayer AG; ISIN DE0005752000	FFT	EUR 30,20	1	125,83 %	EUR 22,25	09.08.2005	10.08.2005	17.08.2005	10.08.2005 - 20.06.2008	10.08.2005 - 20.06.2008	20.06.2008	27.06.2008	31,11	SG9 725	DE000SG97259
105.000	Bonus Zertifikat	Inhaber-Stammaktie; E.ON AG; ISIN DE0007614406	FFT	EUR 75,60	1	121,69 %	EUR 63,70	09.08.2005	10.08.2005	17.08.2005	10.08.2005 - 22.06.2007	10.08.2005 - 22.06.2007	22.06.2007	29.06.2007	76,36	SG9 726	DE000SG97267

105.00 0	Bonus Zertifikat	Inhaber- Stammaktie; E.ON AG; ISIN DE000761440 6	FFT	EUR 75,60	1	132,28 %	EUR 59,40	09.08.200 5	10.08.2005	17.08.2005	10.08.2005 - 20.06.2008	10.08.2005 - 20.06.2008	20.06.2008	27.06. 2008	76,36	SG9 728	DE000SG97283
145.00 0	Bonus Zertifikat	Inhaber- Stammaktie; RWE AG; ISIN DE000703712 9	FFT	EUR 54,20	1	121,77 %	EUR 39,00	09.08.200 5	10.08.2005	17.08.2005	10.08.2005 - 20.06.2008	10.08.2005 - 20.06.2008	20.06.2008	27.06. 2008	54,20	SG9 73B	DE000SG973B9
190.00 0	Bonus Zertifikat	Namensaktie; DaimlerChrysl er AG; ISIN DE000710000 0	FFT	EUR 40,60	1	131,77 %	EUR 34,50	09.08.200 5	10.08.2005	17.08.2005	10.08.2005 - 22.06.2007	10.08.2005 - 22.06.2007	22.06.2007	29.06. 2007	42,08	SG9 73C	DE000SG973C7
190.00 0	Bonus Zertifikat	Namensaktie; DaimlerChrysl er AG; ISIN DE000710000 0	FFT	EUR 40,60	1	123,15 %	EUR 32,80	09.08.200 5	10.08.2005	17.08.2005	10.08.2005 - 22.06.2007	10.08.2005 - 22.06.2007	22.06.2007	29.06. 2007	41,82	SG9 73D	DE000SG973D5
190.00 0	Bonus Zertifikat	Namensaktie; DaimlerChrysl er AG; ISIN DE000710000 0	FFT	EUR 40,60	1	137,93 %	EUR 31,10	09.08.200 5	10.08.2005	17.08.2005	10.08.2005 - 20.06.2008	10.08.2005 - 20.06.2008	20.06.2008	27.06. 2008	42,24	SG9 73E	DE000SG973E3
900.00 0	Bonus Zertifikat	Namensaktie; DaimlerChrysl er AG; ISIN DE000710000 0	FFT	EUR 40,60	1	147,78 %	EUR 33,60	09.08.200 5	10.08.2005	17.08.2005	10.08.2005 - 20.06.2008	10.08.2005 - 20.06.2008	20.06.2008	27.06. 2008	41,94	SG9 73F	DE000SG973F0
75.000	Bonus Zertifikat	Vinkulierte Namensaktie; Allianz AG; ISIN DE000840400 5	FFT	EUR 104,00	1	130,77 %	EUR 90,00	09.08.200 5	10.08.2005	17.08.2005	10.08.2005 - 20.07.2007	10.08.2005 - 20.07.2007	20.07.2007	27.07. 2007	107,64	SG9 73G	DE000SG973G8

148.00 0	Bonus Zertifikat	Inhaber- Stammaktie; Schering AG; ISIN DE000717200 9	FFT	EUR 52,45	1	121,07 %	EUR 44,50	09.08.200 5	10.08.2005	17.08.2005	10.08.2005 - 22.06.2007	10.08.2005 - 22.06.2007	22.06.2007	29.06. 2007	54,06	SG9 73H	DE000SG973H6
380.00 0	Bonus Zertifikat	Namensaktie; Deutsche Post AG; ISIN DE000555200 4	FFT	EUR 20,40	1	126,47 %	EUR 15,20	09.08.200 5	10.08.2005	17.08.2005	10.08.2005 - 20.06.2008	10.08.2005 - 20.06.2008	20.06.2008	27.06. 2008	21,12	SG9 73N	DE000SG973N4
380.00 0	Bonus Zertifikat	Namensaktie; Deutsche Post AG; ISIN DE000555200 4	FFT	EUR 20,40	1	142,16 %	EUR 17,85	09.08.200 5	10.08.2005	17.08.2005	10.08.2005 - 20.06.2008	10.08.2005 - 20.06.2008	20.06.2008	27.06. 2008	20,60	SG9 73P	DE000SG973P9
735.00 0	Bonus Zertifikat	Vinkulierte Namensaktie; Deutsche Lufthansa AG; ISIN DE000823212 5	FFT	EUR 10,36	1	139,96 %	EUR 8,85	09.08.200 5	10.08.2005	17.08.2005	10.08.2005 - 22.06.2007	10.08.2005 - 22.06.2007	22.06.2007	29.06. 2007	10,98	SG9 73Q	DE000SG973Q7
310.00 0	Bonus Zertifikat	Holländisches Zertifikat; ING Groep N.V.; ISIN NL000030360 0	Euronext Amsterdam	EUR 25,10	1	129,48 %	EUR 18,50	09.08.200 5	10.08.2005	17.08.2005	10.08.2005 - 20.06.2008	10.08.2005 - 20.06.2008	20.06.2008	27.06. 2008	25,52	SG2 3Q4	DE000SG23Q49
170.00 0	Bonus Zertifikat	Inhaber- Stammaktie; Volkswagen AG; ISIN DE000766400 5	FFT	EUR 44,00	1	125,00 %	EUR 35,00	09.08.200 5	10.08.2005	17.08.2005	10.08.2005 - 22.06.2007	10.08.2005 - 22.06.2007	22.06.2007	29.06. 2007	46,35	SG2 3Q5	DE000SG23Q56

112.00 0	Bonus Zertifikat	Namensaktie; Deutsche Bank AG; ISIN DE000514000 8	FFT	EUR 70,50	1	126,24 %	EUR 61,69	09.08.200 5	10.08.2005	17.08.2005	10.08.2005 - 20.07.2007	10.08.2005 - 20.07.2007	20.07.2007	27.07. 2007	71,23	SG2 3Q7	DE000SG23Q72
250.00 0	Bonus Zertifikat	Namensaktie; Deutsche Bank AG; ISIN DE000514000 8	FFT	EUR 70,50	1	141,84 %	EUR 59,70	09.08.200 5	10.08.2005	17.08.2005	10.08.2005 - 18.07.2008	10.08.2005 - 18.07.2008	18.07.2008	25.07. 2008	71,27	SG2 3Q8	DE000SG23Q80
490.00 0	Bonus Zertifikat	Inhaber- Stammaktie; ThyssenKrupp AG; ISIN DE000750000 1	FFT	EUR 16,02	1,0 047 28	127,33 %	EUR 13,924 2	15.08.200 5	17.08.2005	24.08.2005	17.08.2005 - 20.03.2007	17.08.2005 - 20.03.2007	20.03.2007	27.03. 2007	16,27	SG2 3 RF	DE000SG23RF9
490.00 0	Bonus Zertifikat	Inhaber- Stammaktie; ThyssenKrupp AG; ISIN DE000750000 1	FFT	EUR 16,02	1,0 047 28	144,72 %	EUR 13,496 3	15.08.200 5	17.08.2005	24.08.2005	17.08.2005 - 21.03.2008	17.08.2005 - 21.03.2008	21.03.2008	28.03. 2008	16,26	SG2 3 RG	DE000SG23RG7
490.00 0	Bonus Zertifikat	Namensaktie; Deutsche Telekom AG; ISIN DE000555750 8	FFT	EUR 16,20	1	123,46 %	EUR 12,05	15.08.200 5	17.08.2005	24.08.2005	17.08.2005 - 20.06.2008	17.08.2005 - 20.06.2008	20.06.2008	27.06. 2008	16,35	SG2 3 RJ	DE000SG23RJ1
490.00 0	Bonus Zertifikat	Namensaktie; Deutsche Telekom AG; ISIN DE000555750 8	FFT	EUR 16,20	1	123,46 %	EUR 11,24	15.08.200 5	17.08.2005	24.08.2005	17.08.2005 - 20.06.2008	17.08.2005 - 20.06.2008	20.06.2008	27.06. 2008	16,85	SG2 3 RL	DE000SG23RL7

390.00 0	Bonus Zertifikat	Stammaktie; ABN Amro Holding N.V.; ISIN NL000030110 9	Euronext Amsterdam	EUR 19,75	1	146,84 %	EUR 16,00	22.08.200 5	24.08.2005	31.08.2005	24.08.2005 - 27.06.2008	24.08.2005 - 27.06.2008	27.06.2008	04.07. 2008	20,54	SG2 3 ST	DE000SG23ST8
210.00 0	Bonus Zertifikat	Inhaber- Stammaktie; Bayerische Motoren Werke AG; ISIN DE000519000 3	FFT	EUR 36,55	1	134,99 %	EUR 32,70	22.08.200 5	24.08.2005	31.08.2005	24.08.2005 - 22.06.2007	24.08.2005 - 22.06.2007	22.06.2007	29.06. 2007	38,01	SG2 3SU	DE000SG23SU6
110.00 0	Bonus Zertifikat	Namensaktie; Deutsche Bank AG; ISIN DE000514000 8	FFT	EUR 70,50	1	128,13 %	EUR 50,00	22.08.200 5	24.08.2005	31.08.2005	24.08.2005 - 28.07.2008	24.08.2005 - 28.07.2008	28.07.2008	04.08. 2008	72,26	SG2 3SV	DE000SG23SV4
99.000	Bonus Zertifikat	Inhaber- Stammaktie; E.ON AG; ISIN DE000761440 6	FFT	EUR 77,80	1	122,11 %	EUR 54,50	22.08.200 5	24.08.2005	31.08.2005	24.08.2005 - 27.06.2008	24.08.2005 - 27.06.2008	27.06.2008	04.07. 2008	78,58	SG2 3 SW	DE000SG23SW2
303.00 0	Bonus Zertifikat	Stammaktie; France Telecom S.A.; ISIN FR000013330 8	Euronext Paris	EUR 25,26	1,0 037 56	130,02 %	EUR 21,62	22.08.200 5	24.08.2005	31.08.2005	24.08.2005 - 17.08.2007	24.08.2005 - 17.08.2007	17.08.2007	24.08. 2007	25,35	SG2 3SX	DE000SG23SX0
190.00 0	Bonus Zertifikat	Inhaber- Stammaktie; MAN AG; ISIN DE000593700 7	FFT	EUR 40,15	1	118,75 %	EUR 31,75	22.08.200 5	24.08.2005	31.08.2005	24.08.2005 - 23.07.2007	24.08.2005 - 23.07.2007	23.07.2007	30.07. 2007	41,15	SG2 3SY	DE000SG23SY8

190.00 0	Bonus Zertifikat	Namensaktie; DaimlerChrysler AG; ISIN DE000710000 0	FFT	Schluß kurs des Basis- wertes am 13. Septem- ber 2005* *	1	140,00 %	75 % des Basis- kurses	29.08.200 5	31.08.2005 – 13.09.2005 *	21.09.2005	14.09.2005 – 21.08.2009	14.09.2005 – 21.08.2009	21.08.2009	28.08. 2009	100% des Basis- kurses*	SG2 3SN	DE000SG23SN1
1.100.0 00	Bonus Zertifikat	Stammaktie; Enel S.p.A.; ISIN IT0003128367	Milano Stock Exchange	EUR 6,8733	1	150,00 %	EUR 5, 56	29.08.200 5	31.08.2005	07.09.2005	31.08.2005 – 31.07.2008	31.08.2005 – 31.07.2008	31.07.2008	07.08. 2008	7,15	SG2 3 WA	DE000SG23WA0
648.00 0	Bonus Zertifikat	Stammaktie; Aegon N.V.; ISIN NL000030176 0	Euronext Amsterdam	EUR 11,32	1	142,23%	EUR 8,40	05.09.200 5	07.09.2005	14.09.2005	07.09.2005 – 10.09.2007	07.09.2005 – 10.09.2007	10.09.2007	17.09. 2007	12,62	SG2 3 XF	DE000SG23XF7
648.00 0	Bonus Zertifikat	Stammaktie; Aegon N.V.; ISIN NL000030176 0	Euronext Amsterdam	EUR 11,32	1	145,76%	EUR 7,95	05.09.200 5	07.09.2005	14.09.2005	07.09.2005 – 09.09.2008	07.09.2005 – 09.09.2008	09.09.2008	16.09. 2008	12,07	SG2 3XG	DE000SG23XG5
171.00 0	Bonus Zertifikat	Inhaber- Stammaktie; Altana AG; ISIN DE000760080 1	FFT	EUR 46,25	1	127,50%	EUR 39,50	05.09.200 5	07.09.2005	14.09.2005	07.09.2005 – 06.06.2008	07.09.2005 – 06.06.2008	06.06.2008	13.06. 2008	46,74	SG2 3XH	DE000SG23XH3
136.00 0	Bonus Zertifikat	Stammaktie; BNP Paribas S.A.; ISIN FR000013110 4	Euronext Paris	EUR 58,094	1,0 078	143,13%	EUR 48,12	05.09.200 5	07.09.2005	14.09.2005	07.09.2005 – 18.07.2008	07.09.2005 – 18.07.2008	18.07.2008	25.07. 2008	58,81	SG2 3XJ	DE000SG23XJ9
760.00 0	Bonus Zertifikat	Namensaktie; Deutsche Post AG; ISIN DE000555200 4	FFT	EUR 19,50	1	131,90%	EUR 17,00	05.09.200 5	07.09.2005	14.09.2005	07.09.2005 – 20.07.2007	07.09.2005 – 20.07.2007	20.07.2007	25.07. 2007	19,70	SG2 3XK	DE000SG23XK7

551.00 0	Bonus Zertifikat	Stammaktie; Nokia OYJ; ISIN FI0009000681	Helsinki Stock Exchange	EUR 12,50	1	144,00%	EUR 8,95	05.09.200 5	07.09.2005	14.09.2005	07.09.2005 - 08.06.2007	07.09.2005 - 08.06.2007	08.06.2007	15.06. 2007	14,53	SG2 3XL	DE000SG23XL5
341.00 0	Bonus Zertifikat	Stammaktie; Suez S.A.; ISIN FR000012052 9	Euronext Paris	EUR 22,94	1,0 155 38	118,11%	EUR 16,99	05.09.200 5	07.09.2005	14.09.2005	07.09.2005 - 20.07.2007	07.09.2005 - 20.07.2007	20.07.2007	27.07. 2007	23,62	SG2 3 XM	DE000SG23XM3
341.00 0	Bonus Zertifikat	Stammaktie; Suez S.A.; ISIN FR000012052 9	Euronext Paris	EUR 22,94	1,0 155 38	144,38%	EUR 15,26	05.09.200 5	07.09.2005	14.09.2005	07.09.2005 - 21.08.2009	07.09.2005 - 21.08.2009	21.08.2009	28.08. 2009	23,30	SG2 3XN	DE000SG23XN1
293.00 0	Bonus Zertifikat	A-Aktie; Royal Dutch Shell plc.; ISIN GB00B03ML X29	Euronext Amsterdam	EUR 26,00	1	130,00%	EUR 19,50	05.09.200 5	07.09.2005	14.09.2005	07.09.2005 - 25.07.2008	07.09.2005 - 25.07.2008	25.07.2008	01.08. 2008	26,52	SG2 3XP	DE000SG23XP6
293.00 0	Bonus Zertifikat	A-Aktie; Royal Dutch Shell plc.; ISIN GB00B03ML X29	Euronext Amsterdam	EUR 26,00	1	126,92%	EUR 19,50	05.09.200 5	07.09.2005	14.09.2005	07.09.2005 - 20.07.2007	07.09.2005 - 20.07.2007	20.07.2007	27.07. 2007	28,12	SG2 3XQ	DE000SG23XQ4
127.00 0	Bonus Zertifikat	Namensaktie; Siemens AG; ISIN DE000723610 1	FFT	EUR 61,30	1	123,16%	EUR 53,75	05.09.200 5	07.09.2005	14.09.2005	07.09.2005 - 20.07.2007	07.09.2005 - 20.07.2007	20.07.2007	27.07. 2007	61,85	SG2 3XR	DE000SG23XR2
127.00 0	Bonus Zertifikat	Namensaktie; Siemens AG; ISIN DE000723610 1	FFT	EUR 61,30	1	122,50%	EUR 49,00	05.09.200 5	07.09.2005	14.09.2005	07.09.2005 - 20.07.2007	07.09.2005 - 20.07.2007	20.07.2007	27.07. 2007	63,78	SG2 3XS	DE000SG23XS0
112.00 0	Bonus Zertifikat	Namensaktie; Deutsche Bank AG; ISIN DE000514000 8	FFT	EUR 69,70	1	120,52%	EUR 46,00	05.09.200 5	07.09.2005	14.09.2005	07.09.2005 - 18.07.2008	07.09.2005 - 18.07.2008	18.07.2008	25.07. 2008	71,16	SG2 3XT	DE000SG23XT8

104.000	Bonus Zertifikat	Namensaktie; Deutsche Bank AG; ISIN DE0005140008	FFT	Schlußkurs des Basiswertes am 27. September 2005*	1	132,50%	75% des Basis-kurses	13.09.2005	14.09.2005 – 27.09.2005	05.10.2005	28.09.2005 – 21.08.2009	28.09.2005 – 21.08.2009	21.08.2009	28.08.2009	100% des Basis-kurses*	SG2 3 YB	DE000SG23YB4
359.000	Bonus Zertifikat	Stammaktie; Crédit Agricole S.A.; ISIN FR0000045072	Euronext Paris	EUR 21,85	1	136,89%	EUR 16,39	13.09.2005	14.09.2005	21.09.2005	14.09.2005 – 18.08.2008	14.09.2005 – 18.08.2008	18.08.2008	25.08.2008	22,29	SG2 3 YD	DE000SG23YD0
263.000	Bonus Zertifikat	Stammaktie; Sanofi-Aventis S.A.; ISIN FR0000120578	Euronext Paris	EUR 69,00	1	130,00%	EUR 51,75	13.09.2005	14.09.2005	21.09.2005	14.09.2005 – 18.08.2008	14.09.2005 – 18.08.2008	18.08.2008	25.08.2008	71,07	SG2 3YE	DE000SG23YE8
3.125.000	Bonus Zertifikat	Stammaktie; Telecom Italia S.p.A.; ISIN IT0003497168	Milano Stock Exchange	EUR 2,56	1	127,34%	EUR 1,92	13.09.2005	14.09.2005	21.09.2005	14.09.2005 – 18.08.2008	14.09.2005 – 18.08.2008	18.08.2008	25.08.2008	2,56	SG2 3YF	DE000SG23YF5
1.720.000	Bonus Zertifikat	Stammaktie; UniCredit S.p.A.; ISIN IT0000064854	Milano Stock Exchange	EUR 4,65	1	127,53%	EUR 3,49	13.09.2005	14.09.2005	21.09.2005	14.09.2005 – 18.08.2008	14.09.2005 – 18.08.2008	18.08.2008	25.08.2008	4,65	SG2 3YG	DE000SG23YG3
142.000	Bonus Zertifikat	Stammaktie; Unilever N.V.; ISIN NL0000009348	Euronext Amsterdam	EUR 18,62	3	122,51%	EUR 13,96	13.09.2005	14.09.2005	21.09.2005	14.09.2005 – 18.08.2008	14.09.2005 – 18.08.2008	18.08.2008	25.08.2008	56,41	SG2 3YH	DE000SG23YH1
122.000	Bonus Zertifikat	Namensaktie; Siemens AG; ISIN DE0007236101	FFT	EUR 62,25	1	125,32%	EUR 50,75	13.09.2005	14.09.2005	21.09.2005	14.09.2005 – 21.06.2007	14.09.2005 – 21.06.2007	21.06.2007	28.06.2007	65,36	SG2 3YJ	DE000SG23YJ7

200.000	Bonus Zertifikat	Vinkulierte Namensaktie; Allianz AG; ISIN DE0008404005	FFT	EUR 108,00	1	145,00%	EUR 90,00	13.09.2005	14.09.2005	21.09.2005	14.09.2005 - 18.08.2008	14.09.2005 - 18.08.2008	18.08.2008	25.08.2008	110,16	SG2 3YK	DE000SG23YK5
83.000	Bonus Zertifikat	Vinkulierte Namensaktie; Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft AG; ISIN DE0008430026	FFT	EUR 93,00	1	123,66%	EUR 61,00	13.09.2005	14.09.2005	21.09.2005	14.09.2005 - 18.08.2008	14.09.2005 - 18.08.2008	18.08.2008	25.08.2008	96,26	SG2 3Y3	DE000SG23Y31
200.000	Bonus Zertifikat	Stammaktie; ABN Amro Holding N.V.; ISIN NL0000301109	Euronext Amsterdam	EUR 19,46	1	144,00%	EUR 14,50	22.09.2005	27.09.2005	04.10.2005	27.09.2005 - 22.09.2009	27.09.2005 - 22.09.2009	22.09.2009	29.09.2009	19,46	SG2 4 EN	DE000SG24EN9
76.000	Bonus Zertifikat	Vinkulierte Namensaktie; Allianz AG; ISIN DE0008404005	FFT	EUR 104,35	1,00	138,12%	EUR 75,00	27.09.2005	28.09.2005	05.10.2005	28.09.2005 - 21.08.2009	28.09.2005 - 21.08.2009	21.08.2009	28.08.2009	104,98	SG2 4 EV	DE000SG24EV2
76.000	Bonus Zertifikat	Vinkulierte Namensaktie; Allianz AG; ISIN DE0008404005	FFT	EUR 104,35	1,00	143,75%	EUR 77,00	27.09.2005	28.09.2005	05.10.2005	28.09.2005 - 21.08.2009	28.09.2005 - 21.08.2009	21.08.2009	28.08.2009	105,60	SG2 4 EW	DE000SG24EW0
76.000	Bonus Zertifikat	Vinkulierte Namensaktie; Allianz AG; ISIN DE0008404005	FFT	EUR 102,70	1,00	136,32%	EUR 79,59	27.09.2005	28.09.2005	05.10.2005	28.09.2005 - 21.07.2008	28.09.2005 - 21.07.2008	21.07.2008	28.07.2008	105,27	SG2 4 EX	DE000SG24EX8

189.00 0	Bonus Zertifikat	Namensaktie; DaimlerChrysler AG; ISIN DE000710000 0	FFT	EUR 41,60	1,0 0	139,42%	EUR 27,503	27.09.200 5	28.09.2005	05.10.2005	28.09.2005 - 17.07.2009	28.09.2005 - 17.07.2009	17.07.2009	24.07. 2009	42,22	SG2 4EY	DE000SG24EY6
192.00 0	Bonus Zertifikat	Namensaktie; DaimlerChrysler AG; ISIN DE000710000 0	FFT	EUR 41,60	1,0 0	126,88%	EUR 25,00	27.09.200 5	28.09.2005	05.10.2005	28.09.2005 - 17.07.2009	28.09.2005 - 17.07.2009	17.07.2009	24.07. 2009	41,60	SG2 4EZ	DE000SG24EZ3
189.00 0	Bonus Zertifikat	Namensaktie; DaimlerChrysler AG; ISIN DE000710000 0	FFT	EUR 41,60	1,0 0	156,25%	EUR 31,00	27.09.200 5	28.09.2005	05.10.2005	28.09.2005 - 17.07.2009	28.09.2005 - 17.07.2009	17.07.2009	24.07. 2009	42,22	SG2 4E0	DE000SG24E00
107.00 0	Bonus Zertifikat	Inhaber- Stammaktie; E.ON AG; ISIN DE000761440 6	FFT	EUR 75,00	1,0 0	116,00%	EUR 47,81	27.09.200 5	28.09.2005	05.10.2005	28.09.2005 - 21.07.2008	28.09.2005 - 21.07.2008	21.07.2008	28.07. 2008	75,00	SG2 4E2	DE000SG24E26
107.00 0	Bonus Zertifikat	Inhaber- Stammaktie; E.ON AG; ISIN DE000761440 6	FFT	EUR 75,00	1,0 0	141,88%	EUR 52,00	27.09.200 5	28.09.2005	05.10.2005	28.09.2005 - 21.08.2009	28.09.2005 - 21.08.2009	21.08.2009	28.08. 2009	75,00	SG2 4E3	DE000SG24E34
107.00 0	Bonus Zertifikat	Inhaber- Stammaktie; E.ON AG; ISIN DE000761440 6	FFT	EUR 75,00	1,0 0	165,00%	EUR 60,00	27.09.200 5	28.09.2005	05.10.2005	28.09.2005 - 21.08.2009	28.09.2005 - 21.08.2009	21.08.2009	28.08. 2009	75,00	SG2 4E4	DE000SG24E42
107.00 0	Bonus Zertifikat	Inhaber- Stammaktie; E.ON AG; ISIN DE000761440 6	FFT	EUR 75,00	1,0 0	151,88%	EUR 56,00	27.09.200 5	28.09.2005	05.10.2005	28.09.2005 - 21.08.2009	28.09.2005 - 21.08.2009	21.08.2009	28.08. 2009	75,00	SG2 4E5	DE000SG24E59

531.00 0	Bonus Zertifikat	Namensaktie; Deutsche Telekom AG; ISIN DE000555750 8	FFT	EUR 14,90	1,0 0	157,72%	EUR 11,50	27.09.200 5	28.09.2005	05.10.2005	28.09.2005 - 17.07.2009	28.09.2005 - 17.07.2009	17.07.2009	24.07. 2009	15,08	SG2 4E6	DE000SG24E67
1.000.0 00	Bonus Zertifikat	Namensaktie; Deutsche Telekom AG; ISIN DE000555750 8	FFT	EUR 14,90	1,0 0	147,65%	EUR 10,50	27.09.200 5	28.09.2005	05.10.2005	28.09.2005 - 17.07.2009	28.09.2005 - 17.07.2009	17.07.2009	24.07. 2009	15,38	SG2 4E7	DE000SG24E75
108.00 0	Bonus Zertifikat	Namensaktie; Deutsche Bank AG; ISIN DE000514000 8	FFT	EUR 74,00	1,0 0	136,88%	EUR 51,00	27.09.200 5	28.09.2005	05.10.2005	28.09.2005 - 21.08.2009	28.09.2005 - 21.08.2009	21.08.2009	28.08. 2009	74,00	SG2 4E8	DE000SG24E83
108.00 0	Bonus Zertifikat	Namensaktie; Deutsche Bank AG; ISIN DE000514000 8	FFT	EUR 74,00	1,0 0	148,65%	EUR 56,00	27.09.200 5	28.09.2005	05.10.2005	28.09.2005 - 21.08.2009	28.09.2005 - 21.08.2009	21.08.2009	28.08. 2009	74,00	SG2 4E9	DE000SG24E91
108.00 0	Bonus Zertifikat	Namensaktie; Deutsche Bank AG; ISIN DE000514000 8	FFT	EUR 74,00	1,0 0	125,00%	EUR 45,00	27.09.200 5	28.09.2005	05.10.2005	28.09.2005 - 21.08.2009	28.09.2005 - 21.08.2009	21.08.2009	28.08. 2009	74,00	SG2 4FA	DE000SG24FA3
136.00 0	Bonus Zertifikat	Inhaber- Stammaktie; BASF AG; ISIN DE000515100 5	FFT	EUR 59,00	1,0 0	138,98%	EUR 42,00	27.09.200 5	28.09.2005	05.10.2005	28.09.2005 - 17.07.2009	28.09.2005 - 17.07.2009	17.07.2009	24.07. 2009	59,00	SG2 4FB	DE000SG24FB1
73.000	Bonus Zertifikat	Vinkulierte Namensaktie; Allianz AG; ISIN DE000840400 5	FFT	EUR 106,50	1,0 0	114,55%	EUR 80,00	27.09.200 5	28.09.2005	05.10.2005	28.09.2005 - 20.07.2007	28.09.2005 - 20.07.2007	20.07.2007	27.07. 2007	109,32	SG2 4FC	DE000SG24FC9

359.00 0	Bonus Zertifikat	Inhaber- Stammaktie; Commerzbank AG; ISIN DE000803200 4	FFT	EUR 22,30	1,0 0	109,87%	EUR 17,50	27.09.200 5	28.09.2005	05.10.2005	28.09.2005 - 21.07.2008	28.09.2005 - 21.07.2008	21.07.2008	28.07. 2008	22,30	SG2 4FD	DE000SG24FD7
153.00 0	Bonus Zertifikat	Inhaber- Stammaktie; Volkswagen AG; ISIN DE000766400 5	FFT	EUR 51,90	1,0 0	115,61%	EUR 36,65	27.09.200 5	28.09.2005	05.10.2005	28.09.2005 - 22.08.2008	28.09.2005 - 22.08.2008	22.08.2008	29.08. 2008	52,16	SG2 4FE	DE000SG24FE5
153.00 0	Bonus Zertifikat	Inhaber- Stammaktie; Volkswagen AG; ISIN DE000766400 5	FFT	EUR 51,90	1,0 0	125,24%	EUR 40,22	27.09.200 5	28.09.2005	05.10.2005	28.09.2005 - 22.08.2008	28.09.2005 - 22.08.2008	22.08.2008	29.08. 2008	52,16	SG2 4FF	DE000SG24FF2
153.00 0	Bonus Zertifikat	Inhaber- Stammaktie; Volkswagen AG; ISIN DE000766400 5	FFT	EUR 51,90	1,0 0	125,24%	EUR 35,03	27.09.200 5	28.09.2005	05.10.2005	28.09.2005 - 21.08.2009	28.09.2005 - 21.08.2009	21.08.2009	28.08. 2009	52,19	SG2 4FG	DE000SG24FG0
153.00 0	Bonus Zertifikat	Inhaber- Stammaktie; Volkswagen AG; ISIN DE000766400 5	FFT	EUR 51,90	1,0 0	134,87%	EUR 38,60	27.09.200 5	28.09.2005	05.10.2005	28.09.2005 - 21.08.2009	28.09.2005 - 21.08.2009	21.08.2009	28.08. 2009	52,13	SG2 4FH	DE000SG24FH8
35.000	Bonus Zertifikat	Stammaktie; Total Fina Elf S.A.; ISIN FR000012027 1	Euronext Paris	EUR 55,994	4,0 54	116,74%	EUR 33,79	03.10.200 5	05.10.2005	12.10.2005	05.10.2005 - 29.12.2008	05.10.2005 - 29.12.2008	29.12.2008	07.01. 2009	229,27	SG2 4FU	DE000SG24FU1

35.000	Bonus Zertifikat	Stammaktie; Total Fina Elf S.A.; ISIN FR0000120271	Euronext Paris	EUR 55,996	4,054	127,75%	EUR 39,20	03.10.2005	05.10.2005	12.10.2005	05.10.2005 - 29.12.2008	05.10.2005 - 29.12.2008	29.12.2008	07.01.2009	229,27	SG24FV	DE000SG24FV9
35.000	Bonus Zertifikat	Stammaktie; Total Fina Elf S.A.; ISIN FR0000120271	Euronext Paris	EUR 55,993	4,054	132,16%	EUR 34,12	03.10.2005	05.10.2005	12.10.2005	05.10.2005 - 28.12.2009	05.10.2005 - 28.12.2009	28.12.2009	06.01.2010	229,27	SG24FW	DE000SG24FW7
355.000	Bonus Zertifikat	Stammaktie; Koninklijke Philips Electronics N.V.; ISIN NL0000009538	Euronext Amsterdam	EUR 22,11	1,00	131,16%	EUR 19,80	03.10.2005	05.10.2005	12.10.2005	05.10.2005 - 10.08.2007	05.10.2005 - 10.08.2007	10.08.2007	21.08.2007	22,55	SG24FX	DE000SG24FX5
355.000	Bonus Zertifikat	Stammaktie; Koninklijke Philips Electronics N.V.; ISIN NL0000009538	Euronext Amsterdam	EUR 22,11	1,00	122,12%	EUR 18,80	03.10.2005	05.10.2005	12.10.2005	05.10.2005 - 10.08.2007	05.10.2005 - 10.08.2007	10.08.2007	21.08.2007	22,55	SG24FY	DE000SG24FY3
355.000	Bonus Zertifikat	Stammaktie; Koninklijke Philips Electronics N.V.; ISIN NL0000009538	Euronext Amsterdam	EUR 22,11	1,00	128,90%	EUR 18,00	03.10.2005	05.10.2005	12.10.2005	05.10.2005 - 11.08.2008	05.10.2005 - 11.08.2008	11.08.2008	20.08.2008	22,55	SG24FZ	DE000SG24FZ0
410.000	Bonus Zertifikat	Namensaktie; Deutsche Post AG; ISIN DE0005552004	FFT	EUR 19,45	1,00	125,45%	EUR 13,90	03.10.2005	05.10.2005	12.10.2005	05.10.2005 - 11.08.2008	05.10.2005 - 11.08.2008	11.08.2008	20.08.2008	19,84	SG24F0	DE000SG24F09

410.00 0	Bonus Zertifikat	Namensaktie; Deutsche Post AG; ISIN DE000555200 4	FFT	EUR 19,45	1,0 0	143,96%	EUR 14,50	03.10.200 5	05.10.2005	12.10.2005	05.10.2005 - 10.08.2009	05.10.2005 - 10.08.2009	10.08.2009	19.08. 2009	19,64	SG2 4F1	DE000SG24F17
410.00 0	Bonus Zertifikat	Stammaktie; Arcelor S.A.; ISIN LU014020594 8	Euronext Paris	EUR 19,20	1,0 0	167,50%	EUR 14,00	03.10.200 5	05.10.2005	12.10.2005	05.10.2005 - 10.08.2009	05.10.2005 - 10.08.2009	10.08.2009	19.08. 2009	19,58	SG2 4F2	DE000SG24F25
70.000	Bonus Zertifikat	Vinkulierte Namensaktie; Allianz AG; ISIN DE000840400 5	FFT	EUR 112,70	1	150,84%	EUR 92,27	11.10.200 5	12.10.2005	19.10.2005	12.10.2005 - 29.06.2009	12.10.2005 - 29.06.2009	29.06.2009	06.07. 2009	114,90	SG2 4 GR	DE000SG24GR5
440.00 0	Bonus Zertifikat	Namensaktie; TUI AG; ISIN DE000TUAG0 00	FFT	EUR 17,80	1	148,88%	EUR 12,00	11.10.200 5	12.10.2005	19.10.2005	12.10.2005 - 25.06.2009	12.10.2005 - 25.06.2009	25.06.2009	02.07. 2009	18,26	SG2 4GS	DE000SG24GS3
440.00 0	Bonus Zertifikat	Namensaktie; TUI AG; ISIN DE000TUAG0 00	FFT	EUR 17,80	1	128,09%	EUR 9,00	11.10.200 5	12.10.2005	19.10.2005	12.10.2005 - 25.06.2009	12.10.2005 - 25.06.2009	25.06.2009	02.07. 2009	18,16	SG2 4GT	DE000SG24GT1
100.00 0	Bonus Zertifikat	Namensaktie; Deutsche Bank AG; ISIN DE000514000 8	FFT	EUR 78,75	1	152,38%	EUR 61,03	11.10.200 5	12.10.2005	19.10.2005	12.10.2005 - 02.07.2009	12.10.2005 - 02.07.2009	02.07.2009	07.07. 2009	82,77	SG2 4GU	DE000SG24GU9
80.000	Bonus Zertifikat	Vinkulierte Namensaktie; Münchener Rückversicher ungs- Gesellschaft AG; ISIN DE000843002 6	FFT	EUR 95,50	1	131,94%	EUR 81,47	11.10.200 5	12.10.2005	19.10.2005	12.10.2005 - 22.06.2007	12.10.2005 - 22.06.2007	22.06.2007	29.06. 2007	99,27	SG2 4GV	DE000SG24GV7

80.000	Bonus Zertifikat	Vinkulierte Namensaktie; Münchener Rückversicher- ungs- Gesellschaft AG; ISIN DE000843002 6	FFT	EUR 95,50	1	129,84%	EUR 70,73	11.10.200 5	12.10.2005	19.10.2005	12.10.2005 - 30.06.2008	12.10.2005 - 30.06.2008	30.06.2008	07.07. 2008	99,32	SG2 4 GW	DE000SG24GW5
80.000	Bonus Zertifikat	Vinkulierte Namensaktie; Münchener Rückversicher- ungs- Gesellschaft AG; ISIN DE000843002 6	FFT	EUR 95,50	1	127,75%	EUR 61,48	11.10.200 5	12.10.2005	19.10.2005	12.10.2005 - 25.06.2009	12.10.2005 - 25.06.2009	25.06.2009	02.07. 2009	99,27	SG2 4GX	DE000SG24GX3
80.000	Bonus Zertifikat	Vinkulierte Namensaktie; Münchener Rückversicher- ungs- Gesellschaft AG; ISIN DE000843002 6	FFT	EUR 95,50	1	141,36%	EUR 66,85	11.10.200 5	12.10.2005	19.10.2005	12.10.2005 - 25.06.2009	12.10.2005 - 25.06.2009	25.06.2009	02.07. 2009	97,51	SG2 4GY	DE000SG24GY1
80.000	Bonus Zertifikat	Vinkulierte Namensaktie; Münchener Rückversicher- ungs- Gesellschaft AG; ISIN DE000843002 6	FFT	EUR 95,50	1	157,07%	EUR 73,12	11.10.200 5	12.10.2005	19.10.2005	12.10.2005 - 25.06.2009	12.10.2005 - 25.06.2009	25.06.2009	02.07. 2009	99,42	SG2 4GZ	DE000SG24GZ8

190.00 0	Bonus Zertifikat	Inhaber- Stammaktie; METRO AG; ISIN DE000725750 3	FFT	EUR 41,45	1	135,10%	EUR 33,55	11.10.200 5	12.10.2005	19.10.2005	12.10.2005 - 30.06.2008	12.10.2005 - 30.06.2008	30.06.2008	07.07. 2008	42,09	SG2 4G0	DE000SG24G08
190.00 0	Bonus Zertifikat	Inhaber- Stammaktie; METRO AG; ISIN DE000725750 3	FFT	EUR 41,45	1	132,69%	EUR 28,76	11.10.200 5	12.10.2005	19.10.2005	12.10.2005 - 25.06.2009	12.10.2005 - 25.06.2009	25.06.2009	02.07. 2009	42,07	SG2 4G1	DE000SG24G16
190.00 0	Bonus Zertifikat	Inhaber- Stammaktie; MAN AG; ISIN DE000593700 7	FFT	EUR 40,75	1	139,88%	EUR 33,09	11.10.200 5	12.10.2005	19.10.2005	12.10.2005 - 30.06.2008	12.10.2005 - 30.06.2008	30.06.2008	07.07. 2008	41,38	SG2 4G2	DE000SG24G24
190.00 0	Bonus Zertifikat	Inhaber- Stammaktie; MAN AG; ISIN DE000593700 7	FFT	EUR 40,75	1	147,24%	EUR 32,43	11.10.200 5	12.10.2005	19.10.2005	12.10.2005 - 25.06.2009	12.10.2005 - 25.06.2009	25.06.2009	02.07. 2009	42,40	SG2 4G3	DE000SG24G32
690.00 0	Bonus Zertifikat	Vinkulierte Namensaktie; Deutsche Lufthansa AG; ISIN DE000823212 5	FFT	EUR 11,20	1	133,93%	EUR 7,84	11.10.200 5	12.10.2005	19.10.2005	12.10.2005 - 25.06.2009	12.10.2005 - 25.06.2009	25.06.2009	02.07. 2009	11,66	SG2 4G4	DE000SG24G40
530.00 0	Bonus Zertifikat	Stammaktie; Nokia OYJ; ISIN FI0009000681	Helsinki Stock Exchange	EUR 14,28	1	129,55%	EUR 9,24	11.10.200 5	12.10.2005	19.10.2005	12.10.2005 - 25.06.2009	12.10.2005 - 25.06.2009	25.06.2009	02.07. 2009	15,14	SG2 4G7	DE000SG24G73
150.00 0	Bonus Zertifikat	Inhaber- Stammaktie; Schering AG; ISIN DE000717200 9	FFT	EUR 52,75	1	132,70%	EUR 38,90	11.10.200 5	12.10.2005	19.10.2005	12.10.2005 - 25.06.2009	12.10.2005 - 25.06.2009	25.06.2009	02.07. 2009	54,39	SG2 4G8	DE000SG24G81

400.00 0	Bonus Zertifikat	Stammaktie; ABN Amro Holding N.V.; ISIN NL000030110 9	Euronext Amsterdam	EUR 20,00	1	175,00%	EUR 16,63	11.10.200 5	12.10.2005	19.10.2005	12.10.2005 - 12.10.2009	12.10.2005 - 12.10.2009	12.10.2009	19.10. 2009	20,11	SG2 4G9	DE000SG24G99
340.00 0	Bonus Zertifikat	Stammaktie; France Telecom S.A.; ISIN FR000013330 8	Euronext Paris	EUR 23,50	1	148,94%	EUR 18,29	11.10.200 5	12.10.2005	19.10.2005	12.10.2005 - 13.10.2008	12.10.2005 - 13.10.2008	13.10.2008	20.10. 2008	23,62	SG2 4HA	DE000SG24HA9
340.00 0	Bonus Zertifikat	Stammaktie; France Telecom S.A.; ISIN FR000013330 8	Euronext Paris	EUR 23,50	1	144,68%	EUR 14,69	11.10.200 5	12.10.2005	19.10.2005	12.10.2005 - 12.10.2009	12.10.2005 - 12.10.2009	12.10.2009	19.10. 2009	23,62	SG2 4HB	DE000SG24HB7
330.00 0	Bonus Zertifikat	Stammaktie; Suez S.A.; ISIN FR000012052 9	Euronext Paris	EUR 24,20	1	144,63%	EUR 19,81	11.10.200 5	12.10.2005	19.10.2005	12.10.2005 - 16.06.2008	12.10.2005 - 16.06.2008	16.06.2008	23.06. 2008	24,20	SG2 4HC	DE000SG24HC5
330.00 0	Bonus Zertifikat	Stammaktie; Suez S.A.; ISIN FR000012052 9	Euronext Paris	EUR 24,20	1	157,02%	EUR 18,30	11.10.200 5	12.10.2005	19.10.2005	12.10.2005 - 15.06.2009	12.10.2005 - 15.06.2009	15.06.2009	22.06. 2009	24,33	SG2 4HD	DE000SG24HD3
320.00 0	Bonus Zertifikat	Holländisches Zertifikat; ING Groep N.V.; ISIN NL000030360 0	Euronext Amsterdam	EUR 24,80	1	161,29%	EUR 19,69	11.10.200 5	12.10.2005	19.10.2005	12.10.2005 - 03.07.2009	12.10.2005 - 03.07.2009	03.07.2009	10.07. 2009	25,31	SG2 4HF	DE000SG24HF8
120.00 0	Bonus Zertifikat	Namensaktie; Siemens AG; ISIN DE000723610 1	FFT	EUR 65,00	1	138,46%	EUR 46,31	11.10.200 5	12.10.2005	19.10.2005	12.10.2005 - 12.10.2009	12.10.2005 - 12.10.2009	12.10.2009	19.10. 2009	67,02	SG2 4HG	DE000SG24HG6

125.00 0	Bonus Zertifikat	Inhaber- Stammaktie; BASF AG; ISIN DE000515100 5	FFT	EUR 64,00	1	114,06%	EUR 36,00	11.10.200 5	12.10.2005	19.10.2005	12.10.2005 - 25.06.2009	12.10.2005 - 25.06.2009	25.06.2009	02.07. 2009	64,00	SG2 4HH	DE000SG24HH4
400.00 0	Bonus Zertifikat	Stammaktie; Suez S.A.; ISIN FR000012052 9	Euronext Paris	EUR 23,14	1	130,35%	EUR 16,89	27.09.200 5	18.10.2005	25.10.2005	18.10.2005 - 14.10.2008	18.10.2005 - 14.10.2008	14.10.2008	21.10. 2008	23,14	SG2 4 FS	DE000SG24FS5
642.00 0	Bonus Zertifikat	Stammaktie; Aegon N.V.; ISIN NL000030176 0	Euronext Amsterdam	EUR 12,35	1	137,49%	EUR 8,00	24.10.200 5	26.10.2005	02.11.2005	26.10.2005 - 21.08.2009	26.10.2005 - 21.08.2009	21.08.2009	28.08. 2009	12,47	SG2 4 JP	DE000SG24JP3
1.274.0 00	Bonus Zertifikat	Stammaktie; Koninklijke Ahold N.V.; ISIN NL000033181 7	Euronext Amsterdam	EUR 6,22	1	125,08%	EUR 4,25	24.10.200 5	26.10.2005	02.11.2005	26.10.2005 - 21.08.2009	26.10.2005 - 21.08.2009	21.08.2009	28.08. 2009	6,28	SG2 4JQ	DE000SG24JQ1
424.00 0	Bonus Zertifikat	Stammaktie; Arcelor S.A.; ISIN LU014020594 8	Euronext Paris	EUR 18,51	1	155,65%	EUR 11,75	24.10.200 5	26.10.2005	02.11.2005	26.10.2005 - 21.08.2009	26.10.2005 - 21.08.2009	21.08.2009	28.08. 2009	18,88	SG2 4JR	DE000SG24JR9
152.00 0	Bonus Zertifikat	Inhaber- Stammaktie; RWE AG; ISIN DE000703712 9	FFT	EUR 52,00	1	157,69%	EUR 39,00	24.10.200 5	26.10.2005	02.11.2005	26.10.2005 - 21.08.2009	26.10.2005 - 21.08.2009	21.08.2009	28.08. 2009	52,52	SG2 4JS	DE000SG24JS7
151.00 0	Bonus Zertifikat	Inhaber- Stammaktie; RWE AG; ISIN DE000703712 9	FFT	EUR 52,00	1	144,23%	EUR 35,00	24.10.200 5	26.10.2005	02.11.2005	26.10.2005 - 21.08.2009	26.10.2005 - 21.08.2009	21.08.2009	28.08. 2009	53,04	SG2 4JT	DE000SG24JT5

154.000	Bonus Zertifikat	Inhaber-Stammaktie; RWE AG; ISIN DE0007037129	FFT	EUR 52,00	1	130,77%	EUR 32,00	24.10.2005	26.10.2005	02.11.2005	26.10.2005 - 21.08.2009	26.10.2005 - 21.08.2009	21.08.2009	28.08.2009	52,00	SG24JU	DE000SG24JU3
193.000	Bonus Zertifikat	Stammaktie; Accor S.A.; ISIN FR0000120404	Euronext Paris	EUR 41,50	1	157,81%	EUR 29,05	31.10.2005	02.11.2005	09.11.2005	02.11.2005 - 06.10.2010	02.11.2005 - 06.10.2010	06.10.2010	13.10.2010	41,50	SG240U	DE000SG240U3
211.000	Bonus Zertifikat	Stammaktie; Bouygues S.A.; ISIN FR0000120503	Euronext Paris	EUR 38,00	1	144,50%	EUR 26,60	31.10.2005	02.11.2005	09.11.2005	02.11.2005 - 06.10.2010	02.11.2005 - 06.10.2010	06.10.2010	13.10.2010	38,00	SG240V	DE000SG240V1
213.000	Bonus Zertifikat	Stammaktie; Carrefour S.A.; ISIN FR0000120172	Euronext Paris	EUR 37,60	1	154,31%	EUR 26,32	31.10.2005	02.11.2005	09.11.2005	02.11.2005 - 06.10.2010	02.11.2005 - 06.10.2010	06.10.2010	13.10.2010	37,60	SG240W	DE000SG240W9
97.000	Bonus Zertifikat	Stammaktie; Groupe Danone S.A.; ISIN FR0000120644	Euronext Paris	EUR 82,70	1	135,01%	EUR 57,89	31.10.2005	02.11.2005	09.11.2005	02.11.2005 - 06.10.2010	02.11.2005 - 06.10.2010	06.10.2010	13.10.2010	82,70	SG240X	DE000SG240X7
208.000	Bonus Zertifikat	Inhaber-Stammaktie; Metro AG; ISIN DE0007257503	FFT	EUR 38,50	1	144,49%	EUR 26,95	31.10.2005	02.11.2005	09.11.2005	02.11.2005 - 06.10.2010	02.11.2005 - 06.10.2010	06.10.2010	13.10.2010	38,50	SG240Y	DE000SG240Y5
128.000	Bonus Zertifikat	Stammaktie; BNP Paribas S.A.; ISIN FR0000131104	Euronext Paris	EUR 62,016	1,0078	167,20%	EUR 43,41	31.10.2005	02.11.2005	09.11.2005	02.11.2005 - 06.10.2010	02.11.2005 - 06.10.2010	06.10.2010	13.10.2010	62,50	SG240Z	DE000SG240Z2

376.00 0	Bonus Zertifikat	Stammaktie; Television FSE 1 S.A.; ISIN FR000005490 0	Madrid Stock Exchange	EUR 21,30	1	166,38%	EUR 14,91	31.10.200 5	02.11.2005	09.11.2005	02.11.2005 - 06.10.2010	02.11.2005 - 06.10.2010	06.10.2010	13.10. 2010	21,30	SG2 400	DE000SG24006
141.00 0	Bonus Zertifikat	Stammaktie; Casino, Guichard- Perrachon S.A.; ISIN FR000012558 5	Euronext Paris	EUR 56,80	1	179,00%	EUR 39,76	31.10.200 5	02.11.2005	09.11.2005	02.11.2005 - 06.10.2010	02.11.2005 - 06.10.2010	06.10.2010	13.10. 2010	56,80	SG2 401	DE000SG24014
633.00 0	Bonus Zertifikat	Stammaktie; Aegon N.V.; ISIN NL000030176 0	Euronext Amsterdam	EUR 12,64	1	136,47%	EUR 10,45	07.11.200 5	09.11.2005	16.11.2005	09.11.2005 - 30.06.2008	09.11.2005 - 30.06.2008	30.06.2008	07.07. 2008	12,64	SG2 404	DE000SG24048
133.00 0	Bonus Zertifikat	Inhaber- Stammaktie; BASF AG; ISIN DE000515100 5	FFT	EUR 60,00	1	146,67%	EUR 50,00	07.11.200 5	09.11.2005	16.11.2005	09.11.2005 - 30.06.2008	09.11.2005 - 30.06.2008	30.06.2008	07.07. 2008	60,00	SG2 405	DE000SG24055
221.00 0	Bonus Zertifikat	Inhaber- Stammaktie; Bayerische Motoren Werke AG; ISIN DE000519000 3	FFT	EUR 36,25	1	132,41%	EUR 27,00	07.11.200 5	09.11.2005	16.11.2005	09.11.2005 - 21.08.2009	09.11.2005 - 21.08.2009	21.08.2009	28.08. 2009	36,25	SG2 406	DE000SG24063
359.00 0	Bonus Zertifikat	Stammaktie; ENI S.p.A.; ISIN IT0003132476	Milano Stock Exchange	EUR 22,30	1	123,32%	EUR 16,50	07.11.200 5	09.11.2005	16.11.2005	09.11.2005 - 30.06.2008	09.11.2005 - 30.06.2008	30.06.2008	07.07. 2008	22,30	SG2 407	DE000SG24071

83.000	Bonus Zertifikat	Stammaktie; Société Générale S.A.; ISIN FR0000130809	Euronext Paris	EUR 96,00	1	135,42%	EUR 72,50	07.11.2005	09.11.2005	16.11.2005	09.11.2005 - 30.06.2008	09.11.2005 - 30.06.2008	30.06.2008	07.07.2008	96,00	SG2 408	DE000SG24089
83.000	Bonus Zertifikat	Stammaktie; Société Générale S.A.; ISIN FR0000130809	Euronext Paris	EUR 96,00	1	125,00%	EUR 65,00	07.11.2005	09.11.2005	16.11.2005	09.11.2005 - 30.06.2008	09.11.2005 - 30.06.2008	30.06.2008	07.07.2008	96,00	SG2 409	DE000SG24097
194.000	Bonus Zertifikat	Namensaktie; DaimlerChrysler AG; ISIN DE0007100000	FFT	EUR 41,15	1	134,99%	EUR 30,86	07.11.2005	09.11.2005	16.11.2005	09.11.2005 - 20.06.2008	09.11.2005 - 20.06.2008	20.06.2008	27.06.2008	41,15	SG2 402	DE000SG24022
500.000	Bonus Zertifikat	Namensaktie; DaimlerChrysler AG; ISIN DE0007100000	FFT	EUR 42,65	1	133,65%	EUR 35,70	21.11.2005	23.11.2005	30.11.2005	23.11.2005 - 15.06.2007	23.11.2005 - 15.06.2007	15.06.2007	22.06.2007	43,93	SG6 3 FZ	DE000SG63FZ8
62.000	Bonus Zertifikat	Vinkulierte Namensaktie; Allianz AG; ISIN DE0008404005	FFT	EUR 122,63	1	118,24%	EUR 92,20	28.11.2005	30.11.2005	07.12.2005	30.11.2005 - 28.06.2007	30.11.2005 - 28.06.2007	28.06.2007	05.07.2007	129,37	SG2 426	DE000SG24261
63.000	Bonus Zertifikat	Vinkulierte Namensaktie; Allianz AG; ISIN DE0008404005	FFT	EUR 122,63	1	126,40%	EUR 106,38	28.11.2005	30.11.2005	07.12.2005	30.11.2005 - 28.06.2007	30.11.2005 - 28.06.2007	28.06.2007	05.07.2007	126,31	SG2 427	DE000SG24279
175.000	Bonus Zertifikat	Inhaber-Stammaktie; Altana AG; ISIN DE0007600801	FFT	EUR 45,16	1	114,04%	EUR 37,68	28.11.2005	30.11.2005	07.12.2005	30.11.2005 - 28.06.2007	30.11.2005 - 28.06.2007	28.06.2007	05.07.2007	45,84	SG2 428	DE000SG24287

118.00 0	Bonus Zertifikat	Namensaktie; Siemens AG; ISIN DE000723610 1	FFT	EUR 65,01	1	138,44%	EUR 53,94	28.11.200 5	30.11.2005	07.12.2005	30.11.2005 - 10.06.2008	30.11.2005 - 10.06.2008	10.06.2008	17.06. 2008	67,61	SG2 43B	DE000SG243B7
118.00 0	Bonus Zertifikat	Namensaktie; Siemens AG; ISIN DE000723610 1	FFT	EUR 65,01	1	130,75%	EUR 50,43	28.11.200 5	30.11.2005	07.12.2005	30.11.2005 - 10.06.2008	30.11.2005 - 10.06.2008	10.06.2008	17.06. 2008	67,94	SG2 4 3C	DE000SG243C5
126.00 0	Bonus Zertifikat	Inhaber- Stammaktie; BASF AG; ISIN DE000515100 5	FFT	EUR 62,65	1	131,09%	EUR 47,50	06.12.200 5	07.12.2005	14.12.2005	07.12.2005 - 07.08.2008	07.12.2005 - 07.08.2008	07.08.2008	14.08. 2008	63,28	SG2 458	DE000SG24584
235.00 0	Bonus Zertifikat	Inhaber- Stammaktie; Bayer AG; ISIN DE000575200 0	FFT	EUR 33,70	1	114,07%	EUR 27,00	06.12.200 5	07.12.2005	14.12.2005	07.12.2005 - 20.07.2007	07.12.2005 - 20.07.2007	20.07.2007	27.07. 2007	34,04	SG2 459	DE000SG24592
235.00 0	Bonus Zertifikat	Inhaber- Stammaktie; Bayer AG; ISIN DE000575200 0	FFT	EUR 33,70	1	127,66%	EUR 26,00	06.12.200 5	07.12.2005	14.12.2005	07.12.2005 - 18.07.2008	07.12.2005 - 18.07.2008	18.07.2008	25.07. 2008	34,04	SG2 46E	DE000SG246E4
93.000	Bonus Zertifikat	Namensaktie; Deutsche Bank AG; ISIN DE000514000 8	FFT	EUR 83,40	1	117,51%	EUR 63,72	06.12.200 5	07.12.2005	14.12.2005	07.12.2005 - 20.07.2007	07.12.2005 - 20.07.2007	20.07.2007	27.07. 2007	85,90	SG2 46F	DE000SG246F1
92.000	Bonus Zertifikat	Namensaktie; Deutsche Bank AG; ISIN DE000514000 8	FFT	EUR 84,00	1	125,00%	EUR 69,17	06.12.200 5	07.12.2005	14.12.2005	07.12.2005 - 20.07.2007	07.12.2005 - 20.07.2007	20.07.2007	03.08. 2007	86,52	SG2 46G	DE000SG246G9

303.000	Bonus Zertifikat	Stammaktie; Fortis N.V.; ISIN BE0003801181	Euronext Amsterdam	EUR 25,30	1	126,48%	EUR 17,40	06.12.2005	07.12.2005	14.12.2005	07.12.2005 - 07.08.2008	07.12.2005 - 07.08.2008	07.08.2008	14.08.2008	26,44	SG2 46H	DE000SG246H7
71.000	Bonus Zertifikat	Vinkulierte Namensaktie; Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft AG; ISIN DE0008430026	FFT	EUR 110,86	1	116,88%	EUR 88,00	06.12.2005	07.12.2005	14.12.2005	07.12.2005 - 08.06.2007	07.12.2005 - 08.06.2007	08.06.2007	15.06.2007	113,08	SG2 46J	DE000SG246J3
66.000	Bonus Zertifikat	Vinkulierte Namensaktie; Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft AG; ISIN DE0008430026	FFT	EUR 118,00	1	117,97%	EUR 95,00	06.12.2005	07.12.2005	14.12.2005	07.12.2005 - 20.07.2007	07.12.2005 - 20.07.2007	20.07.2007	03.08.2007	120,36	SG2 46K	DE000SG246K1
135.000	Bonus Zertifikat	Inhaber-Stammaktie; RWE AG; ISIN DE0007037129	FFT	EUR 58,70	1	120,31%	EUR 48,00	06.12.2005	07.12.2005	14.12.2005	07.12.2005 - 08.06.2007	07.12.2005 - 08.06.2007	08.06.2007	15.06.2007	59,29	SG2 46L	DE000SG246L9
61.000	Bonus Zertifikat	Vinkulierte Namensaktie; Allianz AG; ISIN DE0008404005	FFT	EUR 128,00	1	110,78%	EUR 99,00	06.12.2005	07.12.2005	14.12.2005	07.12.2005 - 20.07.2007	07.12.2005 - 20.07.2007	20.07.2007	03.08.2007	130,56	SG2 46M	DE000SG246M7

300.00 0	Bonus Zertifikat	Inhaber- Stammaktie; Bayer AG; ISIN DE000575200 0	FFT	EUR 33,88	1	121,20%	EUR 26,43	12.12.200 5	14.12.2005	21.12.2005	14.12.2005 - 25.07.2008	14.12.2005 - 25.07.2008	25.07.2008	01.08. 2008	33,88	SG2 46P	DE000SG246P0
80.000	Bonus Zertifikat	Vinkulierte Namensaktie; Allianz AG; ISIN DE000840400 5	FFT	EUR 126,55	1	113,80%	EUR 98,71	12.12.200 5	14.12.2005	21.12.2005	14.12.2005 - 25.07.2008	14.12.2005 - 25.07.2008	25.07.2008	01.08. 2008	126,55	SG2 46Q	DE000SG246Q8
390.00 0	Bonus Zertifikat	Namensaktie; TUI AG; ISIN DE000TUAG0 00	FFT	EUR 17,38	1	146,72%	EUR 12,04	12.12.200 5	14.12.2005	21.12.2005	14.12.2005 - 07.09.2007	14.12.2005 - 07.09.2007	07.09.2007	14.09. 2007	20,33	SG2 48P	DE000SG248P6
370.00 0	Bonus Zertifikat	Namensaktie; TUI AG; ISIN DE000TUAG0 00	FFT	EUR 17,38	1	138,09%	EUR 9,31	12.12.200 5	14.12.2005	21.12.2005	14.12.2005 - 07.09.2007	14.12.2005 - 07.09.2007	07.09.2007	14.09. 2007	21,73	SG2 48Q	DE000SG248Q4
150.00 0	Bonus Zertifikat	Vinkulierte Namensaktie; Allianz AG; ISIN DE000840400 5	FFT	EUR 126,55	1	130,38%	EUR 104,40	12.12.200 5	14.12.2005	21.12.2005	14.12.2005 - 05.07.2007	14.12.2005 - 05.07.2007	05.07.2007	12.07. 2007	134,14	SG2 48R	DE000SG248R2
490.00 0	Bonus Zertifikat	Namensaktie; Deutsche Telekom AG; ISIN DE000555750 8	FFT	EUR 14,06	1	142,25%	EUR 10,80	12.12.200 5	14.12.2005	21.12.2005	14.12.2005 - 22.08.2007	14.12.2005 - 22.08.2007	22.08.2007	29.08. 2007	16,31	SG2 48S	DE000SG248S0
165.00 0	Bonus Zertifikat	Inhaber- Stammaktie; Volkswagen AG; ISIN DE000766400 5	FFT	EUR 46,43	1	129,23%	EUR 36,96	12.12.200 5	14.12.2005	21.12.2005	14.12.2005 - 22.06.2007	14.12.2005 - 22.06.2007	22.06.2007	29.06. 2007	48,75	SG2 48T	DE000SG248T8

135.000	Bonus Zertifikat	Holländisches Zertifikat; Unilever N.V.; ISIN NL0000009348	Euronext Amsterdam	EUR 19,32	3	124,25%	EUR 15,29	12.12.2005	14.12.2005	21.12.2005	14.12.2005 - 15.08.2008	14.12.2005 - 15.08.2008	15.08.2008	22.08.2008	58,53	SG2 48V	DE000SG248V4
40.000	Bonus Zertifikat	Stammaktie; Total Fina Elf S.A.; ISIN FR0000120271	Euronext Paris	EUR 52,860	4,054	120,39%	EUR 43,94	12.12.2005	14.12.2005	21.12.2005	14.12.2005 - 24.09.2007	14.12.2005 - 24.09.2007	24.09.2007	01.10.2007	216,44	SG2 48W	DE000SG248W2
35.000	Bonus Zertifikat	Stammaktie; Total Fina Elf S.A.; ISIN FR0000120271	Euronext Paris	EUR 52,850	4,054	125,99%	EUR 36,01	12.12.2005	14.12.2005	21.12.2005	14.12.2005 - 15.09.2008	14.12.2005 - 15.09.2008	15.09.2008	22.09.2008	220,73	SG2 48X	DE000SG248X0
300.000	Bonus Zertifikat	Stammaktie; Vivendi Universal S.A.; ISIN FR0000127771	Euronext Paris	EUR 26,00	1	134,62 %	EUR 19,54	20.12.2005	21.12.2005	28.12.2005	21.12.2005 - 15.08.2008	21.12.2005 - 15.08.2008	15.08.2008	22.08.2008	26,26	SG2 48U	DE000SG248U6
210.000	Bonus Zertifikat	Stammaktie; Veolia Environnement S.A.; ISIN FR0000124141	Euronext Paris	EUR 37,79	1	119,08 %	EUR 29,95	20.12.2005	21.12.2005	28.12.2005	21.12.2005 - 15.08.2008	21.12.2005 - 15.08.2008	15.08.2008	22.08.2008	37,79	SG2 48Y	DE000SG248Y8
90.000	Bonus Zertifikat	Inhaber-Stammaktie; E.ON AG; ISIN DE0007614406	FFT	EUR 85,60	1	122,66 %	EUR 69,08	20.12.2005	21.12.2005	28.12.2005	21.12.2005 - 17.08.2007	21.12.2005 - 17.08.2007	17.08.2007	24.08.2007	88,17	SG2 486	DE000SG24865

90.000	Bonus Zertifikat	Inhaber-Stammaktie; E.ON AG; ISIN DE0007614406	FFT	EUR 85,60	1	134,35 %	EUR 64,60	20.12.2005	21.12.2005	28.12.2005	21.12.2005 - 15.08.2008	21.12.2005 - 15.08.2008	15.08.2008	22.08.2008	88,17	SG2 487	DE000SG24873
360.000	Bonus Zertifikat	Stammaktie; France Telecom S.A.; ISIN FR0000133308	Euronext Paris	EUR 21,00	1	133,33 %	EUR 15,62	20.12.2005	21.12.2005	28.12.2005	21.12.2005 - 17.08.2007	21.12.2005 - 17.08.2007	17.08.2007	24.08.2007	22,26	SG2 488	DE000SG24881
120.000	Bonus Zertifikat	Vorzugsaktie; Dr. Ing. h.c. F. Porsche AG; ISIN DE0006937733	FFT	EUR 615,00	0.1	115,45 %	EUR 454,52	20.12.2005	21.12.2005	28.12.2005	21.12.2005 - 17.08.2007	21.12.2005 - 17.08.2007	17.08.2007	24.08.2007	65,19	SG2 489	DE000SG24899
105.000	Bonus Zertifikat	Namensaktie; Siemens AG; ISIN DE0007236101	FFT	EUR 71,25	1	140,35 %	EUR 56,94	20.12.2005	21.12.2005	28.12.2005	21.12.2005 - 15.08.2008	21.12.2005 - 15.08.2008	15.08.2008	22.08.2008	7,53	SG2 49A	DE000SG249A6
104.000	Bonus Zertifikat	Stammaktie; Sanofi-Aventis S.A.; ISIN FR0000120578	Euronext Paris	EUR 75,20	1	131,41%	EUR 57,50	23.12.2005	28.12.2005	04.01.2006	28.12.2005 - 18.08.2008	28.12.2005 - 18.08.2008	18.08.2008	01.09.2008	77,10	SG2 5L4	DE000SG25L42
289.000	Bonus Zertifikat	Stammaktie; Axa S.A.; ISIN FR0000120628	Euronext Paris	EUR 27,70	1	129,21%	EUR 20,50	23.12.2005	28.12.2005	04.01.2006	28.12.2005 - 18.08.2008	28.12.2005 - 18.08.2008	18.08.2008	01.09.2008	27,70	SG2 5L5	DE000SG25L59
290.000	Bonus Zertifikat	Stammaktie; Suez S.A.; ISIN FR0000120529	Euronext Paris	EUR 26,81	1	126,89%	EUR 21,40	23.12.2005	28.12.2005	04.01.2006	28.12.2005 - 22.08.2007	28.12.2005 - 22.08.2007	22.08.2007	05.09.2007	27,60	SG2 5L6	DE000SG25L67

126.00 0	Bonus Zertifikat	Inhaber- Stammaktie; RWE AG; ISIN DE000703712 9	FFT	EUR 62,45	1	140,62%	EUR 47,00	23.12.200 5	28.12.2005	04.01.2006	28.12.2005 - 18.08.2008	28.12.2005 - 18.08.2008	18.08.2008	01.09. 2008	63,70	SG2 5L7	DE000SG25L75
68.000	Bonus Zertifikat	Vinkulierte Namensaktie; Münchener Rückversicher ungs- Gesellschaft AG; ISIN DE000843002 6	FFT	EUR 114,59	1	130,90%	EUR 90,60	23.12.200 5	28.12.2005	04.01.2006	28.12.2005 - 07.07.2008	28.12.2005 - 07.07.2008	07.07.2008	14.07. 2008	116,88	SG2 5L8	DE000SG25L83
570.00 0	Bonus Zertifikat	Namensaktie; Deutsche Telekom AG; ISIN DE000555750 8	FFT	EUR 13,81	1	119,48%	EUR 9,08	23.12.200 5	28.12.2005	04.01.2006	28.12.2005 - 20.06.2008	28.12.2005 - 20.06.2008	20.06.2008	27.06. 2008	13,96	SG2 5L9	DE000SG25L91
570.00 0	Bonus Zertifikat	Namensaktie; Deutsche Telekom AG; ISIN DE000555750 8	FFT	EUR 13,81	1	120,13%	EUR 6,80	23.12.200 5	28.12.2005	04.01.2006	28.12.2005 - 24.07.2009	28.12.2005 - 24.07.2009	24.07.2009	31.07. 2009	13,95	SG2 5MA	DE000SG25MA6
570.00 0	Bonus Zertifikat	Namensaktie; Deutsche Telekom AG; ISIN DE000555750 8	FFT	EUR 13,81	1	139,97%	EUR 8,80	23.12.200 5	28.12.2005	04.01.2006	28.12.2005 - 24.07.2009	28.12.2005 - 24.07.2009	24.07.2009	31.07. 2009	14,22	SG2 5MB	DE000SG25MB4
173.00 0	Bonus Zertifikat	Namensaktie; DaimlerChrysl er AG; ISIN DE000710000 0	FFT	EUR 42,82	1	121,02%	EUR 29,40	23.12.200 5	28.12.2005	04.01.2006	28.12.2005 - 22.06.2007	28.12.2005 - 22.06.2007	22.06.2007	29.06. 2007	46,25	SG2 5MC	DE000SG25MC2

464.00 0	Bonus Zertifikat	Inhaber- Stammaktie; ThyssenKrupp AG; ISIN DE000750000 1	FFT	EUR 17,00	1,0 047 28	120,02%	EUR 10,998 1	23.12.200 5	28.12.2005	04.01.2006	28.12.2005 - 22.12.2008	28.12.2005 - 22.12.2008	22.12.2008	29.12. 2008	17,25	SG2 5MD	DE000SG25MD0
420.00 0	Bonus Zertifikat	Stammaktie; ABN Amro Holding N.V.; ISIN NL000030110 9	Euronext Amsterdam	EUR 22,50	1,0 0	126,67%	EUR 18,00	10.01.200 6	11.01.2006	18.01.2006	11.01.2006 - 22.10.2007	11.01.2006 - 22.10.2007	22.10.2007	29.10. 2007	23,66	SG0 E 46	DE000SG0E468
70.000	Bonus Zertifikat	Vinkulierte Namensaktie; Allianz AG; ISIN DE000840400 5	FFT	EUR 135,00	1,0 0	132,34%	EUR 115,00	10.01.200 6	11.01.2006	18.01.2006	11.01.2006 - 22.08.2007	11.01.2006 - 22.08.2007	22.08.2007	29.08. 2007	141,75	SG0 E47	DE000SG0E476
430.00 0	Bonus Zertifikat	Stammaktie; Arcelor S.A.; ISIN LU014020594 8	Euronext Paris	EUR 21,90	1,0 0	126,89%	EUR 16,50	10.01.200 6	11.01.2006	18.01.2006	11.01.2006 - 22.08.2007	11.01.2006 - 22.08.2007	22.08.2007	29.08. 2007	23,00	SG0 E48	DE000SG0E484
150.00 0	Bonus Zertifikat	Inhaber- Stammaktie; BASF AG; ISIN DE000515100 5	FFT	EUR 63,00	1,0 0	126,71%	EUR 50,00	10.01.200 6	11.01.2006	18.01.2006	11.01.2006 - 22.08.2007	11.01.2006 - 22.08.2007	22.08.2007	29.08. 2007	66,15	SG0 E49	DE000SG0E492
260.00 0	Bonus Zertifikat	Inhaber- Stammaktie; Bayer AG; ISIN DE000575200 0	FFT	EUR 36,00	1,0 0	124,44%	EUR 28,50	10.01.200 6	11.01.2006	18.01.2006	11.01.2006 - 22.08.2007	11.01.2006 - 22.08.2007	22.08.2007	29.08. 2007	37,80	SG0 E5A	DE000SG0E5A8
140.00 0	Bonus Zertifikat	Stammaktie; BNP Paribas S.A.; ISIN FR000013110 4	Euronext Paris	EUR 69,95	1,0 078	125,70%	EUR 54,57	10.01.200 6	11.01.2006	18.01.2006	11.01.2006 - 22.08.2007	11.01.2006 - 22.08.2007	22.08.2007	29.08. 2007	74,03	SG0 E5B	DE000SG0E5B6

350.00 0	Bonus Zertifikat	Stammaktie; Fortis N.V.; ISIN BE000380118 1	Euronext Amsterdam	EUR 27,30	1,0 0	121,50%	EUR 21,00	10.01.200 6	11.01.2006	18.01.2006	11.01.2006 - 22.08.2007	11.01.2006 - 22.08.2007	22.08.2007	29.08. 2007	28,67	SG0 E5C	DE000SG0E5C4
320.00 0	Bonus Zertifikat	Holländisches Zertifikat; ING Groep N.V.; ISIN NL000030360 0	Euronext Amsterdam	EUR 30,00	1,0 0	123,90%	EUR 23,00	10.01.200 6	11.01.2006	18.01.2006	11.01.2006 - 22.08.2007	11.01.2006 - 22.08.2007	22.08.2007	29.08. 2007	31,50	SG0 E5D	DE000SG0E5D2
730.00 0	Bonus Zertifikat	Vinkulierte Namensaktie; Deutsche Lufthansa AG; ISIN DE000823212 5	FFT	EUR 13,00	1,0 0	129,15%	EUR 10,50	10.01.200 6	11.01.2006	18.01.2006	11.01.2006 - 22.08.2007	11.01.2006 - 22.08.2007	22.08.2007	29.08. 2007	13,78	SG0 E5E	DE000SG0E5E0
80.000	Bonus Zertifikat	Vinkulierte Namensaktie; Münchener Rückver- sicherungs- Gesellschaft AG; ISIN DE000843002 6	FFT	EUR 113,00	1,0 0	128,98%	EUR 90,00	10.01.200 6	11.01.2006	18.01.2006	11.01.2006 - 22.08.2007	11.01.2006 - 22.08.2007	22.08.2007	29.08. 2007	118,65	SG0 E5F	DE000SG0E5F7
130.00 0	Bonus Zertifikat	Namensaktie; Siemens AG; ISIN DE000723610 1	FFT	EUR 75,00	1,0 0	120,71%	EUR 60,00	10.01.200 6	11.01.2006	18.01.2006	11.01.2006 - 22.08.2007	11.01.2006 - 22.08.2007	22.08.2007	29.08. 2007	78,75	SG0 E5G	DE000SG0E5G5
500.00 0	Bonus Zertifikat	Inhaber- Stammaktie; ThyssenKrupp AG; ISIN DE000750000 1	FFT	EUR 18,91	1,0 047 28	142,63%	EUR 14,929 5	10.01.200 6	11.01.2006	18.01.2006	11.01.2006 - 21.03.2008	11.01.2006 - 21.03.2008	21.03.2008	28.03. 2008	20,14	SG0 E5H	DE000SG0E5H3

500.00 0	Bonus Zertifikat	Inhaber- Stammaktie; ThyssenKrupp AG; ISIN DE000750000 1	FFT	EUR 18,91	1,0 047 28	153,26%	EUR 13,934 2	10.01.200 6	11.01.2006	18.01.2006	11.01.2006 - 20.03.2009	11.01.2006 - 20.03.2009	20.03.2009	27.03. 2009	20,14	SG0 E5J	DE000SG0E5J9
58.000	Bonus Zertifikat	Inhaber- Stammaktie; adidas- Salomon AG; DE000500340 4	FFT	EUR 166,00	1	120,48%	EUR 122,50	16.01.200 6	18.01.2006	25.01.2006	18.01.2006 - 19.12.2008	18.01.2006 - 19.12.2008	19.12.2008	29.12. 2008	173,47	SG0 E70	DE000SG0E708
720.00 0	Bonus Zertifikat	Stammaktie; Aegon N.V.; NL000030176 0	Euronext Amsterdam	EUR 13,30	1	122,03%	EUR 9,95	16.01.200 6	18.01.2006	25.01.2006	18.01.2006 - 14.09.2007	18.01.2006 - 14.09.2007	14.09.2007	19.09. 2007	13,83	SG0 E71	DE000SG0E716
110.00 0	Bonus Zertifikat	Inhaber- Stammaktie; E.ON AG; DE000761440 6	FFT	EUR 89,50	1	140,70%	EUR 70,00	16.01.200 6	18.01.2006	25.01.2006	18.01.2006 - 21.10.2008	18.01.2006 - 21.10.2008	21.10.2008	28.10. 2008	92,19	SG0 E72	DE000SG0E724
95.000	Bonus Zertifikat	Stammaktie; Société Générale S.A.; FR000013080 9	Euronext Paris	EUR 107,00	1	139,21%	EUR 70,00	16.01.200 6	18.01.2006	25.01.2006	18.01.2006 - 16.09.2009	18.01.2006 - 16.09.2009	16.09.2009	23.09. 2009	107,00	SG0 E73	DE000SG0E732
180.00 0	Bonus Zertifikat	Stammaktie; OMV AG; AT000074305 9	Wiener Börse	EUR 53,50	1	127,00%	EUR 40,13	16.01.200 6	18.01.2006	25.01.2006	18.01.2006 - 12.01.2009	18.01.2006 - 12.01.2009	12.01.2009	19.01. 2009	55,11	SG0 E74	DE000SG0E740
210.00 0	Bonus Zertifikat	Stammaktie; Erste Bank der Österreichisch en Sparkassen AG; AT000065201 1	Wiener Börse	EUR 45,50	1	120,00%	EUR 34,13	16.01.200 6	18.01.2006	25.01.2006	18.01.2006 - 12.01.2009	18.01.2006 - 12.01.2009	12.01.2009	19.01. 2009	46,87	SG0 E75	DE000SG0E757

480.00 0	Bonus Zertifikat	Stammaktie; Telekom Austria AG; AT000072000 8	Wiener Börse	EUR 20,00	1	119,00%	EUR 15,00	16.01.200 6	18.01.2006	25.01.2006	18.01.2006 - 12.01.2009	18.01.2006 - 12.01.2009	12.01.2009	19.01. 2009	21,00	SG0 E76	DE000SG0E765
110.00 0	Bonus Zertifikat	Stammaktie; Voestalpine AG AT000093750 3	Wiener Börse	EUR 87,15	1	124,00%	EUR 65,36	16.01.200 6	18.01.2006	25.01.2006	18.01.2006 - 12.01.2009	18.01.2006 - 12.01.2009	12.01.2009	19.01. 2009	89,76	SG0 E77	DE000SG0E773
650.00 0	Bonus Zertifikat	Namensaktie; Deutsche Telekom AG; ISIN DE000555750 8	FFT	EUR 13,35	1	137,45%	EUR 9,95	23.01.200 6	25.01.2006	01.02.2006	25.01.2006 - 22.06.2007	25.01.2006 - 22.06.2007	22.06.2007	29.06. 2007	15,49	SG0 FAA	DE000SG0FAA0
700.00 0	Bonus Zertifikat	Namensaktie; Deutsche Telekom AG; ISIN DE000555750 8	FFT	EUR 13,35	1	168,54%	EUR 10,91	23.01.200 6	25.01.2006	01.02.2006	25.01.2006 - 20.06.2008	25.01.2006 - 20.06.2008	20.06.2008	27.06. 2008	14,42	SG0 FAB	DE000SG0FAB8
710.00 0	Bonus Zertifikat	Namensaktie; Deutsche Telekom AG; ISIN DE000555750 8	FFT	EUR 13,35	1	127,34%	EUR 8,41	23.01.200 6	25.01.2006	01.02.2006	25.01.2006 - 20.06.2008	25.01.2006 - 20.06.2008	20.06.2008	27.06. 2008	14,15	SG0 FAC	DE000SG0FAC6
1.200.0 00	Bonus Zertifikat	Stammaktie; Portugal Telecom S.A.; ISIN PTPTC0AM00 09	Euronext Lissabon	EUR 8,40	1	137,02%	EUR 5,88	23.01.200 6	25.01.2006	01.02.2006	25.01.2006 - 23.07.2009	25.01.2006 - 23.07.2009	23.07.2009	30.07. 2009	8,42	SG0 FAD	DE000SG0FAD4
430.00 0	Bonus Zertifikat	Stammaktie; ABN Amro Holding N.V.; ISIN NL000030110 9	Euronext Amsterdam	EUR 21,90	1	151,74%	EUR 17,50	30.01.200 6	01.02.2006	08.02.2006	01.02.2006 - 29.08.2008	01.02.2006 - 29.08.2008	29.08.2008	05.09. 2008	23,21	SG0 FEA	DE000SG0FEA2

360.00 0	Bonus Zertifikat	Stammaktie; Credit Agricole S.A.; ISIN FR000004507 2	Euronext Paris	EUR 27,66	1	126,57%	EUR 19,50	30.01.200 6	01.02.2006	08.02.2006	01.02.2006 - 25.08.2008	01.02.2006 - 25.08.2008	25.08.2008	01.09. 2008	27,66	SG0 FEB	DE000SG0FEB0
350.00 0	Bonus Zertifikat	Stammaktie; Credit Agricole S.A.; ISIN FR000004507 2	Euronext Paris	EUR 27,66	1	126,03%	EUR 22,00	30.01.200 6	01.02.2006	08.02.2006	01.02.2006 - 22.08.2007	01.02.2006 - 22.08.2007	22.08.2007	29.08. 2007	28,49	SG0 FEC	DE000SG0FEC8
60.000	Bonus Zertifikat	Inhaber- Stammaktie; SAP AG; ISIN DE000716460 0	FFT	EUR 160,00	1	117,66%	EUR 110,00	30.01.200 6	01.02.2006	08.02.2006	01.02.2006 - 17.09.2008	01.02.2006 - 17.09.2008	17.09.2008	24.09. 2008	168,80	SG0 FED	DE000SG0FED6
60.000	Bonus Zertifikat	Inhaber- Stammaktie; SAP AG; ISIN DE000716460 0	FFT	EUR 160,00	1	118,91%	EUR 125,00	30.01.200 6	01.02.2006	08.02.2006	01.02.2006 - 17.09.2008	01.02.2006 - 17.09.2008	17.09.2008	24.09. 2008	164,80	SG0 FEE	DE000SG0FEE4
770.00 0	Bonus Zertifikat	Stammaktie; Telefonica S.A.; ISIN ES0178430E1 8	Madrid Stock Exchange	EUR 12,36	1	125,08%	EUR 9,95	30.01.200 6	01.02.2006	08.02.2006	01.02.2006 - 22.10.2007	01.02.2006 - 22.10.2007	22.10.2007	29.10. 2007	12,98	SG0 FEF	DE000SG0FEF1
200.00 0	Bonus Zertifikat	Stammaktie; CIE GÉNLE ÉTS MICHELIN SCPA; ISIN FR000012126 1	Euronext Paris	EUR 48,65	1	139,05%	EUR 37,00	30.01.200 6	01.02.2006	08.02.2006	01.02.2006 - 17.09.2008	01.02.2006 - 17.09.2008	17.09.2008	24.09. 2008	50,35	SG0 FEG	DE000SG0FEG9

260.00 0	Bonus Zertifikat	Stammaktie; Cap Gemini S.A.; ISIN FR000012533 8	Euronext Paris	EUR 36,50	1	130,93%	EUR 26,00	30.01.200 6	01.02.2006	08.02.2006	01.02.2006 - 17.09.2008	01.02.2006 - 17.09.2008	17.09.2008	24.09. 2008	38,33	SG0 FEH	DE000SG0FEH7
140.00 0	Bonus Zertifikat	Inhaber- Stammaktie; RWE AG; ISIN DE000703712 9	FFT	EUR 66,70	1	119,94%	EUR 51,50	30.01.200 6	01.02.2006	08.02.2006	01.02.2006 - 22.06.2007	01.02.2006 - 22.06.2007	22.06.2007	29.06. 2007	69,37	SG0 FEJ	DE000SG0FEJ3
140.00 0	Bonus Zertifikat	Inhaber- Stammaktie; RWE AG; ISIN DE000703712 9	FFT	EUR 66,70	1	142,43%	EUR 41,24	30.01.200 6	01.02.2006	08.02.2006	01.02.2006 - 01.09.2009	01.02.2006 - 01.09.2009	01.09.2009	08.09. 2009	69,40	SG0 FEK	DE000SG0FEK1
150.00 0	Bonus Zertifikat	Inhaber- Stammaktie; RWE AG; ISIN DE000703712 9	FFT	EUR 66,70	1	134,93%	EUR 41,04	30.01.200 6	01.02.2006	08.02.2006	01.02.2006 - 28.08.2009	01.02.2006 - 28.08.2009	28.08.2009	04.09. 2009	67,40	SG0 FEL	DE000SG0FEL9
150.00 0	Bonus Zertifikat	Inhaber- Stammaktie; RWE AG; ISIN DE000703712 9	FFT	EUR 66,70	1	134,93%	EUR 35,24	30.01.200 6	01.02.2006	08.02.2006	01.02.2006 - 21.06.2010	01.02.2006 - 21.06.2010	21.06.2010	28.06. 2010	66,70	SG0 FEM	DE000SG0FEM7
200.00 0	Bonus Zertifikat	Namensaktie; DaimlerChrysl er AG; ISIN DE000710000 0	FFT	EUR 47,30	1	141,65%	EUR 34,44	30.01.200 6	01.02.2006	08.02.2006	01.02.2006 - 20.06.2008	01.02.2006 - 20.06.2008	20.06.2008	27.06. 2008	50,16	SG0 FEN	DE000SG0FEN5

80.000	Bonus Zertifikat	Vinkulierte Namensaktie; Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft AG; ISIN DE0008430026	FFT	EUR 113,65	1	136,38%	EUR 78,85	30.01.2006	01.02.2006	08.02.2006	01.02.2006 - 14.07.2008	01.02.2006 - 14.07.2008	14.07.2008	21.07.2008	120,53	SG0 FEP	DE000SG0FEP0
210.000	Bonus Zertifikat	Inhaber-Stammaktie; MAN AG; ISIN DE0005937007	FFT	EUR 47,35	1	133,05%	EUR 36,94	30.01.2006	01.02.2006	08.02.2006	01.02.2006 - 07.07.2008	01.02.2006 - 07.07.2008	07.07.2008	14.07.2008	47,85	SG0 FEQ	DE000SG0FEQ8
75.000	Bonus Zertifikat	Vinkulierte Namensaktie; Allianz AG; ISIN DE0008404005	FFT	EUR 130,00	1	135,62%	EUR 95,00	03.02.2006	08.02.2006	15.02.2006	08.02.2006 - 01.09.2009	08.02.2006 - 01.09.2009	01.09.2009	08.09.2009	133,90	SG0 FF9	DE000SG0FF93
150.000	Bonus Zertifikat	Inhaber-Stammaktie; BASF AG; ISIN DE0005151005	FFT	65,30 EUR	1	136,09%	EUR 45,00	03.02.2006	08.02.2006	15.02.2006	08.02.2006 - 01.09.2009	08.02.2006 - 01.09.2009	01.09.2009	08.09.2009	66,61	SG0 FGA	DE000SG0FGA7
110.000	Bonus Zertifikat	Namensaktie; Deutsche Bank AG; ISIN DE0005140008	FFT	EUR 90,00	1	135,93%	EUR 67,75	03.02.2006	08.02.2006	15.02.2006	08.02.2006 - 07.07.2008	08.02.2006 - 07.07.2008	07.07.2008	14.07.2008	93,60	SG0 FGB	DE000SG0FGB5
110.000	Bonus Zertifikat	Namensaktie; Deutsche Bank AG; ISIN DE0005140008	FFT	EUR 90,00	1	133,12%	EUR 63,00	03.02.2006	08.02.2006	15.02.2006	08.02.2006 - 01.09.2009	08.02.2006 - 01.09.2009	01.09.2009	08.09.2009	90,90	SG0 FGC	DE000SG0FGC3

405.00 0	Bonus Zertifikat	Namensaktie; Deutsche Post AG; ISIN DE000555200 4	FFT	EUR 23,75	1	124,55%	EUR 18,75	03.02.200 6	08.02.2006	15.02.2006	08.02.2006 - 17.09.2007	08.02.2006 - 17.09.2007	17.09.2007	24.09. 2007	24,70	SG0 FGD	DE000SG0FGD1
405.00 0	Bonus Zertifikat	Namensaktie; Deutsche Post AG; ISIN DE000555200 4	FFT	EUR 23,75	1	132,51%	EUR 17,50	03.02.200 6	08.02.2006	15.02.2006	08.02.2006 - 07.07.2008	08.02.2006 - 07.07.2008	07.07.2008	14.07. 2008	24,70	SG0 FGE	DE000SG0FGE9
760.00 0	Bonus Zertifikat	Namensaktie; Deutsche Telekom AG; ISIN DE000555750 8	FFT	EUR 12,95	1	153,36%	EUR 9,00	03.02.200 6	08.02.2006	15.02.2006	08.02.2006 - 01.09.2009	08.02.2006 - 01.09.2009	01.09.2009	08.09. 2009	13,21	SG0 FGF	DE000SG0FGF6
105.00 0	Bonus Zertifikat	Inhaber- Stammaktie; E.ON AG; ISIN DE000761440 6	FFT	EUR 93,44	1	138,59%	EUR 66,00	03.02.200 6	08.02.2006	15.02.2006	08.02.2006 - 01.09.2009	08.02.2006 - 01.09.2009	01.09.2009	08.09. 2009	95,31	SG0 FGG	DE000SG0FGG4
105.00 0	Bonus Zertifikat	Inhaber- Stammaktie; E.ON AG; ISIN DE000761440 6	FFT	EUR 93,30	1	121,33%	EUR 71,50	03.02.200 6	08.02.2006	15.02.2006	08.02.2006 - 17.09.2007	08.02.2006 - 17.09.2007	17.09.2007	24.09. 2007	96,10	SG0 FGH	DE000SG0FGH2
540.00 0	Bonus Zertifikat	Stammaktie; France Telecom S.A.; ISIN FR000013330 8	Euronext Paris	EUR 18,50	1	131,89%	EUR 12,00	03.02.200 6	08.02.2006	15.02.2006	08.02.2006 - 07.07.2008	08.02.2006 - 07.07.2008	07.07.2008	14.07. 2008	18,50	SG0 FGJ	DE000SG0FGJ8
540.00 0	Bonus Zertifikat	Stammaktie; France Telecom S.A.; ISIN FR000013330 8	Euronext Paris	EUR 18,50	1	140,54%	EUR 13,00	03.02.200 6	08.02.2006	15.02.2006	08.02.2006 - 07.07.2008	08.02.2006 - 07.07.2008	07.07.2008	14.07. 2008	18,50	SG0 FGK	DE000SG0FGK6

330.00 0	Bonus Zertifikat	Holländisches Zertifikat; ING Groep N.V.; ISIN NL000030360 0	Euronext Amsterdam	EUR 29,60	1	146,79%	EUR 21,00	03.02.200 6	08.02.2006	15.02.2006	08.02.2006 - 01.09.2009	08.02.2006 - 01.09.2009	01.09.2009	08.09. 2009	30,19	SG0 FGL	DE000SG0FGL4
115.00 0	Bonus Zertifikat	Stammaktie; LaFarge S.A.; ISIN FR000012053 7	Euronext Paris	EUR 87,45	1	125,00%	EUR 65,00	03.02.200 6	08.02.2006	15.02.2006	08.02.2006 - 22.08.2008	08.02.2006 - 22.08.2008	22.08.2008	29.08. 2008	87,45	SG0 FGM	DE000SG0FGM2
90.000	Bonus Zertifikat	Vinkulierte Namensaktie; Münchener Rück- versicherungs- Gesellschaft AG; ISIN DE000843002 6	FFT	EUR 111,00	1	140,47%	EUR 76,00	03.02.200 6	08.02.2006	15.02.2006	08.02.2006 - 01.09.2009	08.02.2006 - 01.09.2009	01.09.2009	08.09. 2009	113,22	SG0 FGN	DE000SG0FGN0
650.00 0	Bonus Zertifikat	Stammaktie; Nokia OYJ; ISIN FI0009000681	Helsinki Stock Exchange	EUR 15,31	1	134,03%	EUR 10,70	03.02.200 6	08.02.2006	15.02.2006	08.02.2006 - 01.09.2009	08.02.2006 - 01.09.2009	01.09.2009	08.09. 2009	15,62	SG0 FGP	DE000SG0FGP5
350.00 0	Bonus Zertifikat	Stammaktie; Koninklijke Philips Electronics N.V.; ISIN NL000000953 8	Euronext Amsterdam	EUR 28,00	1	116,89%	EUR 21,00	03.02.200 6	08.02.2006	15.02.2006	08.02.2006 - 22.08.2008	08.02.2006 - 22.08.2008	22.08.2008	29.08. 2008	28,28	SG0 FGQ	DE000SG0FGQ3
340.00 0	Bonus Zertifikat	A-Aktie; Royal Dutch Shell Plc.; ISIN GB00B03ML X29	Euronext Amsterdam	EUR 28,13	1	123,36%	EUR 22,00	03.02.200 6	08.02.2006	15.02.2006	08.02.2006 - 05.09.2007	08.02.2006 - 05.09.2007	05.09.2007	12.09. 2007	29,82	SG0 FGR	DE000SG0FGR1

180.00 0	Bonus Zertifikat	Stammaktie; Saint Gobain S.A.; ISIN FR000012500 7	Euronext Paris	EUR 55,25	1	120,94%	EUR 41,00	03.02.200 6	08.02.2006	15.02.2006	08.02.2006 - 22.08.2008	08.02.2006 - 22.08.2008	22.08.2008	29.08. 2008	56,08	SG0 FGS	DE000SG0FGS9
170.00 0	Bonus Zertifikat	Namensaktie; Siemens AG; ISIN DE000723610 1	FFT	EUR 56,80	1	134,84%	EUR 42,50	03.02.200 6	08.02.2006	15.02.2006	08.02.2006 - 01.09.2009	08.02.2006 - 01.09.2009	01.09.2009	08.09. 2009	58,50	SG0 FGT	DE000SG0FGT7
320.00 0	Bonus Zertifikat	Stammaktie; Suez S.A.; ISIN FR000012052 9	Euronext Paris	EUR 30,50	1	125,77%	EUR 24,50	03.02.200 6	08.02.2006	15.02.2006	08.02.2006 - 05.09.2007	08.02.2006 - 05.09.2007	05.09.2007	12.09. 2007	31,42	SG0 FGU	DE000SG0FGU5
320.00 0	Bonus Zertifikat	Stammaktie; Suez S.A.; ISIN FR000012052 9	Euronext Paris	EUR 30,50	1	140,79%	EUR 23,00	03.02.200 6	08.02.2006	15.02.2006	08.02.2006 - 21.10.2008	08.02.2006 - 21.10.2008	21.10.2008	28.10. 2008	31,42	SG0 FGV	DE000SG0FGV3
460.00 0	Bonus Zertifikat	Inhaber- Stammaktie; ThyssenKrupp AG; ISIN DE000750000 1	FFT	EUR 20,90	1,0 047 28	128,66%	EUR 15,50	03.02.200 6	08.02.2006	15.02.2006	08.02.2006 - 21.03.2008	08.02.2006 - 21.03.2008	21.03.2008	28.03. 2008	21,95	SG0 FGW	DE000SG0FGW1
460.00 0	Bonus Zertifikat	Inhaber- Stammaktie; ThyssenKrupp AG; ISIN DE000750000 1	FFT	EUR 20,90	1,0 047 28	139,04%	EUR 16,70	03.02.200 6	08.02.2006	15.02.2006	08.02.2006 - 21.03.2008	08.02.2006 - 21.03.2008	21.03.2008	28.03. 2008	21,95	SG0 FGX	DE000SG0FGX9
470.00 0	Bonus Zertifikat	Inhaber- Stammaktie; ThyssenKrupp AG; ISIN DE000750000 1	FFT	EUR 20,75	1,0 047 28	142,17%	EUR 14,50	03.02.200 6	08.02.2006	15.02.2006	08.02.2006 - 19.03.2010	08.02.2006 - 19.03.2010	19.03.2010	26.03. 2010	21,17	SG0 FGY	DE000SG0FGY7

460.00 0	Bonus Zertifikat	Stammaktie; Safran S.A.; ISIN FR000007327 2	Euronext Paris	EUR 21,73	1	118,04%	EUR 16,30	03.02.200 6	08.02.2006	15.02.2006	08.02.2006 - 25.07.2008	08.02.2006 - 25.07.2008	25.07.2008	01.08. 2008	21,95	SG0 FGZ	DE000SG0FGZ4
850.00 0	Bonus Zertifikat	Stammaktie; Alcatel S.A.; ISIN FR000013000 7	Euronext Paris	EUR 11,60	1	129,05%	EUR 8,75	03.02.200 6	08.02.2006	15.02.2006	08.02.2006 - 25.07.2008	08.02.2006 - 25.07.2008	25.07.2008	01.08. 2008	11,83	SG0 FG0	DE000SG0FG01
130.00 0	Bonus Zertifikat	Stammaktie; L.V.M.H. S.A.; ISIN FR000012101 4	Euronext Paris	EUR 75,50	1	115,50%	EUR 55,00	03.02.200 6	08.02.2006	15.02.2006	08.02.2006 - 25.07.2008	08.02.2006 - 25.07.2008	25.07.2008	01.08. 2008	77,01	SG0 FG1	DE000SG0FG19
100.00 0	Bonus Zertifikat	Stammaktie; Pinault- Printemps- Redoute; ISIN FR000012148 5	Euronext Paris	EUR 96,00	1	127,08%	EUR 70,00	03.02.200 6	08.02.2006	15.02.2006	08.02.2006 - 25.07.2008	08.02.2006 - 25.07.2008	25.07.2008	01.08. 2008	97,92	SG0 FG2	DE000SG0FG27
1.290.0 00	Bonus Zertifikat	Stammaktie; Lloyds TSB Group Plc.; ISIN GB000870612 8	LSE	GBP 5,21	1	138,00%	GBP 3,65	03.02.200 6	08.02.2006	15.02.2006	08.02.2006 - 18.12.2008	08.02.2006 - 18.12.2008	18.12.2008	30.12. 2008	7,77	SG0 FHB	DE000SG0FHB3
390.00 0	Bonus Zertifikat	Stammaktie; Royal Bank of Scotland Group Plc.; ISIN GB000754783 8	LSE	GBP 17,36	1	135,08%	GBP 13,00	03.02.200 6	08.02.2006	15.02.2006	08.02.2006 - 18.12.2008	08.02.2006 - 18.12.2008	18.12.2008	30.12. 2008	25,93	SG0 FHC	DE000SG0FHC1
400.00 0	Bonus Zertifikat	Stammaktie; ABN Amro Holding N.V.; ISIN NL000030110 9	Euronext Amsterdam	EUR 25,00	1	133,76%	EUR 18,60	20.02.200 6	22.02.2006	01.03.2006	22.02.2006 - 19.09.2008	22.02.2006 - 19.09.2008	19.09.2008	26.09. 2008	25,25	SG0 FH9	DE000SG0FH91

390.000	Bonus Zertifikat	Stammaktie; ABN Amro Holding N.V.; ISIN NL0000301109	Euronext Amsterdam	EUR 25,00	1	127,04%	EUR 20,50	20.02.2006	22.02.2006	01.03.2006	22.02.2006 - 21.09.2007	22.02.2006 - 21.09.2007	21.09.2007	28.09.2007	25,50	SG0 FJA	DE000SG0FJA1
160.000	Bonus Zertifikat	Inhaber-Stammaktie; Volkswagen AG; ISIN DE0007664005	FFT	EUR 59,80	1	122,19%	EUR 47,00	20.02.2006	22.02.2006	01.03.2006	22.02.2006 - 21.09.2007	22.02.2006 - 21.09.2007	21.09.2007	28.09.2007	61,59	SG0 FJB	DE000SG0FJB9
160.000	Bonus Zertifikat	Inhaber-Stammaktie; Volkswagen AG; ISIN DE0007664005	FFT	EUR 59,80	1	132,02%	EUR 44,00	20.02.2006	22.02.2006	01.03.2006	22.02.2006 - 19.09.2008	22.02.2006 - 19.09.2008	19.09.2008	26.09.2008	61,59	SG0 FJC	DE000SG0FJC7
200.000	Bonus Zertifikat	Namensaktie; DaimlerChrysler AG; ISIN DE0007100000	FFT	EUR 48,80	1	127,19%	EUR 38,00	20.02.2006	22.02.2006	01.03.2006	22.02.2006 - 21.09.2007	22.02.2006 - 21.09.2007	21.09.2007	28.09.2007	50,26	SG0 FJD	DE000SG0FJD5
110.000	Bonus Zertifikat	Namensaktie; Deutsche Bank AG; ISIN DE0005140008	FFT	EUR 91,40	1	125,62%	EUR 63,00	20.02.2006	22.02.2006	01.03.2006	22.02.2006 - 19.09.2008	22.02.2006 - 19.09.2008	19.09.2008	26.09.2008	93,23	SG0 FJE	DE000SG0FJE3
50.000	Bonus Zertifikat	Stammaktie; France Telecom S.A.; ISIN FR0000133308	Euronext Paris	EUR 19,17	1	133,44%	EUR 14,00	20.02.2006	22.02.2006	01.03.2006	22.02.2006 - 21.09.2007	22.02.2006 - 21.09.2007	21.09.2007	28.09.2007	20,13	SG0 FJF	DE000SG0FJF0

140.00 0	Bonus Zertifikat	Inhaber- Stammaktie; RWE AG; ISIN DE000703712 9	FFT	EUR 70,00	1	131,49%	EUR 55,00	20.02.200 6	22.02.2006	01.03.2006	22.02.2006 - 21.09.2007	22.02.2006 - 21.09.2007	21.09.2007	28.09. 2007	73,50	SG0 FJG	DE000SG0FJG8
130.00 0	Bonus Zertifikat	Stammaktie; Vinci S.A.; ISIN FR000012548 6	Euronext Paris	EUR 75,792	1,0 185 37	123,45%	EUR 54,00	27.02.200 6	01.03.2006	08.03.2006	01.03.2006 - 19.09.2008	01.03.2006 - 19.09.2008	19.09.2008	26.09. 2008	77,97	SG0 FJ9	DE000SG0FJ99
200.00 0	Bonus Zertifikat	Namensaktie; DaimlerChrysl er AG; ISIN DE000710000 0	FFT	EUR 47,17	1	145,30%	EUR 39,50	27.02.200 6	01.03.2006	08.03.2006	01.03.2006 - 21.09.2007	01.03.2006 - 21.09.2007	21.09.2007	28.09. 2007	50,02	SG0 FKA	DE000SG0FKA9
100.00 0	Bonus Zertifikat	Namensaktie; Deutsche Bank AG; ISIN DE000514000 8	FFT	EUR 94,60	1	127,81%	EUR 75,00	27.02.200 6	01.03.2006	08.03.2006	01.03.2006 - 21.09.2007	01.03.2006 - 21.09.2007	21.09.2007	28.09. 2007	100,32	SG0 FKB	DE000SG0FKB7
100.00 0	Bonus Zertifikat	Namensaktie; Deutsche Bank AG; ISIN DE000514000 8	FFT	EUR 94,60	1	141,41%	EUR 71,00	27.02.200 6	01.03.2006	08.03.2006	01.03.2006 - 19.09.2008	01.03.2006 - 19.09.2008	19.09.2008	26.09. 2008	100,28	SG0 FKC	DE000SG0FKC5
100.00 0	Bonus Zertifikat	Inhaber- Stammaktie; E.ON AG; ISIN DE000761440 6	FFT	EUR 95,00	1	127,42%	EUR 75,00	27.02.200 6	01.03.2006	08.03.2006	01.03.2006 - 21.09.2007	01.03.2006 - 21.09.2007	21.09.2007	28.09. 2007	99,75	SG0 FKD	DE000SG0FKD3
13.500	Bonus Zertifikat	Vorzugsaktie; Dr.Ing.h.c.F. Porsche AG; ISIN DE000693773 3	FFT	EUR 700,00	1	119,69%	EUR 550,00	27.02.200 6	01.03.2006	08.03.2006	01.03.2006 - 21.12.2007	01.03.2006 - 21.12.2007	21.12.2007	28.12. 2007	742,35	SG0 FKE	DE000SG0FKE1

5.600.00	Bonus Zertifikat	Namensaktie; Vodafone Group Plc.; ISIN GB0007192106	LSE	GBP 1,17	1	121,37%	GBP 0,80	27.02.2006	01.03.2006	08.03.2006	01.03.2006 - 21.12.2007	01.03.2006 - 21.12.2007	21.12.2007	28.12.2007	1,79	SG0 FKF	DE000SG0FKF8
600.00	Quanto Bonus Zertifikat	Namensaktie; ABB Ltd.; ISIN CH0012221716	Virt-x	CHF 16,50	1	117,82%	CHF 11,50	27.02.2006	01.03.2006	08.03.2006	01.03.2006 - 19.12.2008	01.03.2006 - 19.12.2008	19.12.2008	30.12.2008	16,83	SG0 FKL	DE000SG0FKL6
130.00	Quanto Bonus Zertifikat	Namensaktie; Credit Suisse Group; ISIN CH0012138530	Virt-x	CHF 73,80	1	128,75%	CHF 50,00	27.02.2006	01.03.2006	08.03.2006	01.03.2006 - 19.12.2008	01.03.2006 - 19.12.2008	19.12.2008	30.12.2008	75,28	SG0 FKM	DE000SG0FKM4
70.000	Quanto Bonus Zertifikat	Namensaktie; UBS AG; ISIN CH0012032030	Virt-x	CHF 142,30	1	126,41%	CHF 100,00	27.02.2006	01.03.2006	08.03.2006	01.03.2006 - 19.12.2008	01.03.2006 - 19.12.2008	19.12.2008	30.12.2008	145,15	SG0 FKN	DE000SG0FKN2
50.000	Quanto Bonus Zertifikat	Genußschein; Roche Holding AG; ISIN CH0012032048	Virt-x	CHF 194,00	1	118,75%	CHF 135,00	27.02.2006	01.03.2006	08.03.2006	01.03.2006 - 19.12.2008	01.03.2006 - 19.12.2008	19.12.2008	30.12.2008	197,88	SG0 FKP	DE000SG0FKP7
140.00	Quanto Bonus Zertifikat	Namensaktie; Novartis AG; ISIN CH0012005267	Virt-x	CHF 72,00	1	119,85%	CHF 53,00	27.02.2006	01.03.2006	08.03.2006	01.03.2006 - 19.12.2008	01.03.2006 - 19.12.2008	19.12.2008	30.12.2008	73,44	SG0 FKQ	DE000SG0FKQ5
100.00	Quanto Bonus Zertifikat	Namensaktie; Schweizerische Rückversicherungsgesellschaft; ISIN CH0012332372	Virt-x	CHF 94,45	1	130,55%	CHF 65,00	27.02.2006	01.03.2006	08.03.2006	01.03.2006 - 19.12.2008	01.03.2006 - 19.12.2008	19.12.2008	30.12.2008	96,34	SG0 FKR	DE000SG0FKR3

670.00 0	Bonus Zertifikat	Stammaktie; Aegon N.V.; ISIN NL000030176 0	Euronext Amsterdam	EUR 14,26	1	135,48%	EUR 11,00	20.03.200 6	22.03.2006	29.03.2006	22.03.2006 – 21.12.2007	22.03.2006 – 21.12.2007	21.12.2007	28.12. 2007	14,98	SG0 F91	DE000SG0F911
75.000	Bonus Zertifikat	Vinkulierte Namensaktie; Allianz AG; ISIN DE000840400 5	FFT	EUR 134,68	1	124,38%	EUR 85,00	20.03.200 6	22.03.2006	29.03.2006	22.03.2006 – 18.09.2009	22.03.2006 – 18.09.2009	18.09.2009	25.09. 2009	136,09	SG0 F92	DE000SG0F929
75.000	Bonus Zertifikat	Vinkulierte Namensaktie; Allianz AG; ISIN DE000840400 5	FFT	EUR 134,68	1	149,38%	EUR 105,00	20.03.200 6	22.03.2006	29.03.2006	22.03.2006 – 18.09.2009	22.03.2006 – 18.09.2009	18.09.2009	25.09. 2009	136,09	SG0 F93	DE000SG0F937
150.00 0	Bonus Zertifikat	Inhaber- Stammaktie; BASF AG; ISIN DE000515100 5	FFT	EUR 62,80	1	119,60%	EUR 47,00	20.03.200 6	22.03.2006	29.03.2006	22.03.2006 – 21.09.2007	22.03.2006 – 21.09.2007	21.09.2007	28.09. 2007	65,31	SG0 F94	DE000SG0F945
150.00 0	Bonus Zertifikat	Inhaber- Stammaktie; BASF AG; ISIN DE000515100 5	FFT	EUR 62,80	1	123,04%	EUR 39,90	20.03.200 6	22.03.2006	29.03.2006	22.03.2006 – 19.09.2008	22.03.2006 – 19.09.2008	19.09.2008	26.09. 2008	65,31	SG0 F95	DE000SG0F952
290.00 0	Bonus Zertifikat	Inhaber- Stammaktie; Bayer AG; ISIN DE000575200 0	FFT	EUR 33,50	1	142,96%	EUR 22,00	20.03.200 6	22.03.2006	29.03.2006	22.03.2006 – 18.09.2009	22.03.2006 – 18.09.2009	18.09.2009	25.09. 2009	34,19	SG0 F96	DE000SG0F960
420.00 0	Bonus Zertifikat	Inhaber- Stammaktie; ThyssenKrupp AG; ISIN DE000750000 1	FFT	EUR 22,80	1	140,61%	EUR 16,00	20.03.200 6	22.03.2006	29.03.2006	22.03.2006 – 20.03.2009	22.03.2006 – 20.03.2009	20.03.2009	27.03. 2009	23,94	SG0 F97	DE000SG0F978

100.00 0	Bonus Zertifikat	Stammaktie; Groupe Danone S.A.; ISIN FR000012064 4	Euronext Paris	EUR 100,00	1	125,47%	EUR 75,00	20.03.200 6	22.03.2006	29.03.2006	22.03.2006 - 19.09.2008	22.03.2006 - 19.09.2008	19.09.2008	26.09. 2008	102,05	SG0 F98	DE000SG0F986
310.00 0	Bonus Zertifikat	Stammaktie; Credit Agricole S.A.; ISIN FR000004507 2	Euronext Paris	EUR 32,15	1	130,95%	EUR 23,00	20.03.200 6	22.03.2006	29.03.2006	22.03.2006 - 19.09.2008	22.03.2006 - 19.09.2008	19.09.2008	26.09. 2008	32,49	SG0 F99	DE000SG0F994
450.00 0	Bonus Zertifikat	Stammaktie; Barrick Gold Corp.; ISIN CA067901108 4	NYSE	USD 25,75	1	127,34%	USD 19,00	28.03.200 6	29.03.2006	05.04.2006	29.03.2006 - 20.06.2008	29.03.2006 - 20.06.2008	20.06.2008	27.06. 2008	22,49	SG0 GAQ	DE000SG0GAQ4
1.000.0 00	Bonus Zertifikat	Stammaktie; Barclays Plc.; ISIN GB003134865 8	LSE	GBP 6,83	1	125,48%	GBP 4,75	28.03.200 6	29.03.2006	05.04.2006	29.03.2006 - 19.12.2008	29.03.2006 - 19.12.2008	19.12.2008	29.12. 2008	9,93	SG0 GAR	DE000SG0GAR2
450.00 0	Bonus Zertifikat	Stammaktie; Glaxo Smith Kline Plc.; ISIN GB000925288 2	LSE	GBP 15,27	1	120,17%	GBP 11,50	28.03.200 6	29.03.2006	05.04.2006	29.03.2006 - 20.06.2008	29.03.2006 - 20.06.2008	20.06.2008	27.06. 2008	22,41	SG0 GAT	DE000SG0GAT8
240.00 0	Bonus Zertifikat	Stammaktie; Rio Tinto Plc; ISIN GB000718875 7	LSE	GBP 27,67	1	135,92%	GBP 20,00	28.03.200 6	29.03.2006	05.04.2006	29.03.2006 - 19.12.2008	29.03.2006 - 19.12.2008	19.12.2008	29.12. 2008	41,43	SG0 GAV	DE000SG0GAV4
350.00 0	Bonus Zertifikat	Stammaktie; AXA S.A.; ISIN FR000012062 8	Euronext Paris	EUR 28,84	1	116,71%	EUR 21,75	28.03.200 6	29.03.2006	05.04.2006	29.03.2006 - 21.09.2007	29.03.2006 - 21.09.2007	21.09.2007	28.09. 2007	28,84	SG0 GAX	DE000SG0GAX0

150.00 0	Bonus Zertifikat	Inhaber- Stammaktie; BASF AG; ISIN DE000515100 5	FFT	EUR 64,30	1	128,30%	EUR 51,74	28.03.200 6	29.03.2006	05.04.2006	29.03.2006 - 21.09.2007	29.03.2006 - 21.09.2007	21.09.2007	28.09. 2007	67,52	SG0 GAZ	DE000SG0GAZ5
160.00 0	Bonus Zertifikat	Inhaber- Stammaktie; BASF AG; ISIN DE000515100 5	FFT	EUR 64,30	1	151,01%	EUR 49,50	28.03.200 6	29.03.2006	05.04.2006	29.03.2006 - 19.06.2009	29.03.2006 - 19.06.2009	19.06.2009	26.06. 2009	64,30	SG0 GA0	DE000SG0GA06
210.00 0	Bonus Zertifikat	Inhaber- Stammaktie; Bayerische Motoren Werke AG; ISIN DE000519000 3	FFT	EUR 45,45	1	129,77%	EUR 34,00	28.03.200 6	29.03.2006	05.04.2006	29.03.2006 - 19.09.2008	29.03.2006 - 19.09.2008	19.09.2008	26.09. 2008	47,73	SG0 GA1	DE000SG0GA14
200.00 0	Bonus Zertifikat	Namensaktie; DaimlerChrysl er AG; ISIN DE000710000 0	FFT	EUR 46,50	1	141,57%	EUR 37,50	28.03.200 6	29.03.2006	05.04.2006	29.03.2006 - 21.12.2007	29.03.2006 - 21.12.2007	21.12.2007	28.12. 2007	48,85	SG0 GA2	DE000SG0GA22
215.00 0	Bonus Zertifikat	Namensaktie; DaimlerChrysl er AG; ISIN DE000710000 0	FFT	EUR 46,50	1	141,10%	EUR 33,00	28.03.200 6	29.03.2006	05.04.2006	29.03.2006 - 18.09.2009	29.03.2006 - 18.09.2009	18.09.2009	25.09. 2009	46,50	SG0 GA3	DE000SG0GA30
110.00 0	Bonus Zertifikat	Namensaktie; Deutsche Bank AG; ISIN DE000514000 8	FFT	EUR 94,60	1	143,13%	EUR 67,00	28.03.200 6	29.03.2006	05.04.2006	29.03.2006 - 18.09.2009	29.03.2006 - 18.09.2009	18.09.2009	25.09. 2009	94,65	SG0 GA4	DE000SG0GA48

85.000	Bonus Zertifikat	Vinkulierte Namensaktie; Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft AG; ISIN DE0008430026	FFT	EUR 115,00	1	137,89%	EUR 86,00	28.03.2006	29.03.2006	05.04.2006	29.03.2006 - 20.06.2008	29.03.2006 - 20.06.2008	20.06.2008	27.06.2008	118,45	SG0 GA5	DE000SG0GA55
140.000	Bonus Zertifikat	Inhaber-Stammaktie; RWE AG; ISIN DE0007037129	FFT	EUR 71,00	1	147,18%	EUR 53,00	28.03.2006	29.03.2006	05.04.2006	29.03.2006 - 19.12.2008	29.03.2006 - 19.12.2008	19.12.2008	29.12.2008	73,13	SG0 GA6	DE000SG0GA63
580.000	Bonus Zertifikat	Stammaktie; Banco Bilbao Vizcaya Argentaria S.A.; ISIN ES0113211835	Madrid Stock Exchange	EUR 16,87	1	136,34%	EUR 14,34	10.04.2006	12.04.2006	19.04.2006	12.04.2006 - 20.06.2008	12.04.2006 - 20.06.2008	20.06.2008	27.06.2008	17,21	SG0 GCH	DE000SG0GCH9
1.970.000	Bonus Zertifikat	Stammaktie; Banca Intesa S.p.A.; ISIN IT0000072618	Milano Stock Exchange	EUR 5,07	1	129,78%	EUR 3,60	10.04.2006	12.04.2006	19.04.2006	12.04.2006 - 20.06.2008	12.04.2006 - 20.06.2008	20.06.2008	27.06.2008	5,07	SG0 GCJ	DE000SG0GCJ5
1.970.000	Bonus Zertifikat	Stammaktie; Banca Intesa S.p.A.; ISIN IT0000072618	Milano Stock Exchange	EUR 5,07	1	145,96%	EUR 4,00	10.04.2006	12.04.2006	19.04.2006	12.04.2006 - 20.06.2008	12.04.2006 - 20.06.2008	20.06.2008	27.06.2008	5,07	SG0 GCK	DE000SG0GCK3
610.000	Bonus Zertifikat	Inhaber-Stammaktie; DEPFA Bank Plc.; ISIN IE0072559994	FFT	EUR 15,50	1	122,84%	EUR 11,50	10.04.2006	12.04.2006	19.04.2006	12.04.2006 - 20.06.2008	12.04.2006 - 20.06.2008	20.06.2008	27.06.2008	16,28	SG0 GCL	DE000SG0GCL1

80.000	Bonus Zertifikat	Vinkulierte Namensaktie; Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft AG; ISIN DE0008430026	FFT	EUR 118,00	1	134,63%	EUR 99,00	10.04.2006	12.04.2006	19.04.2006	12.04.2006 - 15.06.2007	12.04.2006 - 15.06.2007	15.06.2007	22.06.2007	126,26	SG0 GCM	DE000SG0GCM9
810.000	Bonus Zertifikat	Stammaktie; Banco Popular Espanol S.A.; ISIN ES0113790531	Madrid Stock Exchange	EUR 12,16	1	130,35%	EUR 9,50	10.04.2006	12.04.2006	19.04.2006	12.04.2006 - 19.12.2008	12.04.2006 - 19.12.2008	19.12.2008	29.12.2008	12,29	SG0 GCN	DE000SG0GCN7
110.000	Bonus Zertifikat	Stammaktie; Renault S.A.; ISIN FR0000131906	Euronext Paris	EUR 87,00	1	126,95%	EUR 68,00	10.04.2006	12.04.2006	19.04.2006	12.04.2006 - 21.12.2007	12.04.2006 - 21.12.2007	21.12.2007	28.12.2007	88,78	SG0 GCP	DE000SG0GCP2
420.000	Bonus Zertifikat	Stammaktie; Repsol Ypf S.A.; ISIN ES0173516115	Madrid Stock Exchange	EUR 23,25	1	117,03%	EUR 16,00	10.04.2006	12.04.2006	19.04.2006	12.04.2006 - 21.03.2008	12.04.2006 - 21.03.2008	21.03.2008	28.03.2008	23,72	SG0 GCQ	DE000SG0GCQ0
676.000	Bonus Zertifikat	Stammaktie; Sanpaolo Imi S.p.A.; ISIN IT0001269361	Milano Stock Exchange	EUR 14,80	1	129,12%	EUR 11,00	10.04.2006	12.04.2006	19.04.2006	12.04.2006 - 20.06.2008	12.04.2006 - 20.06.2008	20.06.2008	27.06.2008	14,80	SG0 GCR	DE000SG0GCR8
120.000	Bonus Zertifikat	Namensaktie; Siemens AG; ISIN DE0007236101	FFT	EUR 77,44	1	121,33%	EUR 63,00	10.04.2006	12.04.2006	19.04.2006	12.04.2006 - 15.06.2007	12.04.2006 - 15.06.2007	15.06.2007	22.06.2007	82,90	SG0 GCS	DE000SG0GCS6
660.000	Bonus Zertifikat	Stammaktie; Sanpaolo Imi S.p.A.; ISIN IT0001269361	Milano Stock Exchange	EUR 14,80	1	131,08%	EUR 12,00	10.04.2006	12.04.2006	19.04.2006	12.04.2006 - 21.12.2007	12.04.2006 - 21.12.2007	21.12.2007	28.12.2007	15,10	SG0 GCT	DE000SG0GCT4

810.00 0	Bonus Zertifikat	Stammaktie; Banco Santander Central Hispano S.A.; ISIN ES0113900J37	Madrid Stock Exchange	EUR 12,05	1	138,84%	EUR 9,50	10.04.200 6	12.04.2006	19.04.2006	12.04.2006 - 19.09.2008	12.04.2006 - 19.09.2008	19.09.2008	26.09. 2008	12,29	SG0 GCU	DE000SG0GCU2
440.00 0	Bonus Zertifikat	Stammaktie; Total Fina Elf S.A.; ISIN FR000012027 1	Euronext Paris	EUR 54,760	0,4 054	135,14%	EUR 42,96	10.04.200 6	12.04.2006	19.04.2006	12.04.2006 - 19.09.2008	12.04.2006 - 19.09.2008	19.09.2008	26.09. 2008	22,66	SG0 GCV	DE000SG0GCV0
380.00 0	Bonus Zertifikat	Inhaber- Stammaktie; ThyssenKrupp AG; ISIN DE000750000 1	FFT	EUR 24,69	1	123,41%	EUR 19,00	10.04.200 6	12.04.2006	19.04.2006	12.04.2006 - 15.06.2007	12.04.2006 - 15.06.2007	15.06.2007	22.06. 2007	26,68	SG0 GCW	DE000SG0GCW8
70.000	Bonus Zertifikat	Vinkulierte Namensaktie; Allianz AG; ISIN DE000840400 5	FFT	EUR 135,00	1	129,02%	EUR 109,00	10.04.200 6	12.04.2006	19.04.2006	12.04.2006 - 21.09.2007	12.04.2006 - 21.09.2007	21.09.2007	28.09. 2007	141,82	SG0 GCX	DE000SG0GCX6
230.00 0	Bonus Zertifikat	Stammaktie; AstraZeneca Plc.; ISIN GB000989529 2	LSE	GBP 29,00	1	130,48%	GBP 20,57	10.04.200 6	12.04.2006	19.04.2006	12.04.2006 - 19.12.2008	12.04.2006 - 19.12.2008	19.12.2008	29.12. 2008	43,02	SG0 GC0	DE000SG0GC04
280.00 0	Bonus Zertifikat	Stammaktie; Anglo American Plc.; ISIN GB000490151 7	LSE	GBP 23,75	1	131,71%	GBP 18,00	10.04.200 6	12.04.2006	19.04.2006	12.04.2006 - 20.06.2008	12.04.2006 - 20.06.2008	20.06.2008	27.06. 2008	35,20	SG0 GC1	DE000SG0GC12

320.00 0	Quanto Bonus Zertifikat	Namensaktie; Zurich Financial Services; ISIN CH001107539 4	Virt-x	CHF 312,00	0,1	132,97%	CHF 230,00	10.04.200 6	12.04.2006	19.04.2006	12.04.2006 - 19.12.2008	12.04.2006 - 19.12.2008	19.12.2008	29.12. 2008	31,51	SG0 GCY	DE000SG0GKY4
250.00 0	Quanto Bonus Zertifikat	Namensaktie; Nestlé S.A.; ISIN CH001205604 7	Virt-x	CHF 380,00	0,1	126,17%	CHF 300,00	10.04.200 6	12.04.2006	19.04.2006	12.04.2006 - 20.06.2008	12.04.2006 - 20.06.2008	20.06.2008	27.06. 2008	39,54	SG0 GCZ	DE000SG0GCZ1
1.236.0 00	Bonus Zertifikat	Stammaktie; BHP Billiton Plc.; ISIN GB000056650 4	LSE	GBP 11,58	1	121,68%	GBP 7,70	18.04.200 6	20.04.2006	26.04.2006	20.04.2006 - 19.06.2009	20.04.2006 - 19.06.2009	19.06.2009	26.06. 2009	8,09	SG0 GDD	DE000SG0GDD6
1.236.0 00	Bonus Zertifikat	Stammaktie; BHP Billiton Plc.; ISIN GB000056650 4	LSE	GBP 11,58	1	133,85%	GBP 9,87	18.04.200 6	20.04.2006	26.04.2006	20.04.2006 - 20.06.2008	20.04.2006 - 20.06.2008	20.06.2008	27.06. 2008	8,09	SG0 GDE	DE000SG0GDE4
135.00 0	Bonus Zertifikat	Stammaktie; BNP Paribas S.A.; ISIN FR000013110 4	Euronext Paris	EUR 73,50	1	156,46%	EUR 53,57	18.04.200 6	20.04.2006	26.04.2006	20.04.2006 - 18.09.2009	20.04.2006 - 18.09.2009	18.09.2009	25.09. 2009	74,27	SG0 GDF	DE000SG0GDF1
128.00 0	Bonus Zertifikat	Inhaber- Stammaktie; Celesio AG; ISIN DE000585800 5	FFT	EUR 76,545 4	1,0 006 63	111,62%	EUR 59,96	18.04.200 6	20.04.2006	26.04.2006	20.04.2006 - 21.12.2007	20.04.2006 - 21.12.2007	21.12.2007	28.12. 2007	78,13	SG0 GDG	DE000SG0GDG9
386.00 0	Bonus Zertifikat	Stammaktie; Iberdrola S.A.; ISIN ES014458001 8	Madrid Stock Exchange	EUR 25,65	1	130,18%	EUR 20,00	18.04.200 6	20.04.2006	26.04.2006	20.04.2006 - 19.12.2008	20.04.2006 - 19.12.2008	19.12.2008	29.12. 2008	25,91	SG0 GDH	DE000SG0GDH7

313.00 0	Bonus Zertifikat	Holländisches Zertifikat; ING Groep N.V.; ISIN NL000030360 0	Euronext Amsterdam	EUR 31,35	1	142,58%	EUR 24,00	18.04.200 6	20.04.2006	26.04.2006	20.04.2006 - 19.12.2008	20.04.2006 - 19.12.2008	19.12.2008	29.12. 2008	31,99	SG0 GDJ	DE000SG0GDJ3
170.00 0	Bonus Zertifikat	Inhaber- Stammaktie; MAN AG; ISIN DE000593700 7	FFT	EUR 57,11	1	131,87%	EUR 42,00	18.04.200 6	20.04.2006	26.04.2006	20.04.2006 - 19.12.2008	20.04.2006 - 19.12.2008	19.12.2008	29.12. 2008	58,82	SG0 GDK	DE000SG0GDK1
123.00 0	Bonus Zertifikat	Inhaber- Stammaktie; Merck KGaA; ISIN DE000659990 5	FFT	EUR 78,95	1	124,13%	EUR 64,52	18.04.200 6	20.04.2006	26.04.2006	20.04.2006 - 21.12.2007	20.04.2006 - 21.12.2007	21.12.2007	28.12. 2007	81,36	SG0 GDL	DE000SG0GDL9
130.00 0	Bonus Zertifikat	Stammaktie; Sanofi-Aventis S.A.; ISIN FR000012057 8	Euronext Paris	EUR 74,95	1	146,76%	EUR 62,01	18.04.200 6	20.04.2006	26.04.2006	20.04.2006 - 19.12.2008	20.04.2006 - 19.12.2008	19.12.2008	29.12. 2008	77,20	SG0 GDM	DE000SG0GDM7
340.00 0	Bonus Zertifikat	Stammaktie; Axa S.A.; ISIN FR000012062 8	Euronext Paris	EUR 28,90	1	126,26%	EUR 23,50	26.04.200 6	26.04.2006	03.05.2006	26.04.2006 - 21.12.2007	26.04.2006 - 21.12.2007	21.12.2007	28.12. 2007	29,19	SG0 GD2	DE000SG0GD29
140.00 0	Bonus Zertifikat	Inhaber- Stammaktie; BASF AG; ISIN DE000515100 5	FFT	EUR 69,50	1	122,50%	EUR 57,00	26.04.200 6	26.04.2006	03.05.2006	26.04.2006 - 21.09.2007	26.04.2006 - 21.09.2007	21.09.2007	28.09. 2007	71,59	SG0 GD3	DE000SG0GD37
140.00 0	Bonus Zertifikat	Inhaber- Stammaktie; BASF AG; ISIN DE000515100 5	FFT	EUR 69,50	1	126,72%	EUR 53,50	26.04.200 6	26.04.2006	03.05.2006	26.04.2006 - 19.09.2008	26.04.2006 - 19.09.2008	19.09.2008	26.09. 2008	70,20	SG0 GD4	DE000SG0GD45

300.00 0	Bonus Zertifikat	Stammaktie; Credit Agricole S.A.; ISIN FR000004507 2	Euronext Paris	EUR 32,40	1	121,94%	EUR 26,00	26.04.200 6	26.04.2006	03.05.2006	26.04.2006 - 21.09.2007	26.04.2006 - 21.09.2007	21.09.2007	28.09. 2007	33,37	SG0 GD5	DE000SG0GD52
100.00 0	Bonus Zertifikat	Inhaber- Stammaktie; Continental AG; ISIN DE000543900 4	FFT	EUR 96,60	1	123,44%	EUR 75,00	26.04.200 6	26.04.2006	03.05.2006	26.04.2006 - 19.09.2008	26.04.2006 - 19.09.2008	19.09.2008	26.09. 2008	99,50	SG0 GD6	DE000SG0GD60
210.00 0	Bonus Zertifikat	Inhaber- Stammaktie; Metro AG; ISIN DE000725750 3	FFT	EUR 45,70	1	118,60%	EUR 37,00	26.04.200 6	26.04.2006	03.05.2006	26.04.2006 - 21.09.2007	26.04.2006 - 21.09.2007	21.09.2007	28.09. 2007	47,07	SG0 GD7	DE000SG0GD78
500.00 0	Bonus Zertifikat	Stammaktie; Nokia OYJ; ISIN FI0009000681	Helsinki Stock Exchange	EUR 19,05	1	114,38%	EUR 14,50	26.04.200 6	26.04.2006	03.05.2006	26.04.2006 - 21.09.2007	26.04.2006 - 21.09.2007	21.09.2007	28.09. 2007	20,19	SG0 GD8	DE000SG0GD86
300.00 0	Bonus Zertifikat	Inhaber- Stammaktie; Puma AG; ISIN DE000543900 4	FFT	EUR 315,00	0,1 0	133,12%	EUR 245,00	26.04.200 6	26.04.2006	03.05.2006	26.04.2006 - 19.09.2008	26.04.2006 - 19.09.2008	19.09.2008	26.09. 2008	33,39	SG0 GD9	DE000SG0GD94
410.00 0	Bonus Zertifikat	Stammaktie; Repsol YPF S.A.; ISIN ES017351611 5	Madrid Stock Exchange	EUR 23,80	1	122,52%	EUR 19,50	26.04.200 6	26.04.2006	03.05.2006	26.04.2006 - 21.09.2007	26.04.2006 - 21.09.2007	21.09.2007	28.09. 2007	24,51	SG0 GEA	DE000SG0GEA0
130.00 0	Bonus Zertifikat	Inhaber- Stammaktie; RWE AG; ISIN DE000703712 9	FFT	EUR 73,90	1	119,38%	EUR 60,00	26.04.200 6	26.04.2006	03.05.2006	26.04.2006 - 21.09.2007	26.04.2006 - 21.09.2007	21.09.2007	28.09. 2007	77,23	SG0 GEB	DE000SG0GEB8

80.000	Bonus Zertifikat	Stammaktie; Société Générale S.A.; ISIN FR0000130809	Euronext Paris	EUR 125,00	1	136,87%	EUR 95,00	26.04.2006	26.04.2006	03.05.2006	26.04.2006 - 19.09.2008	26.04.2006 - 19.09.2008	19.09.2008	26.09.2008	127,50	SG0 GEC	DE000SG0GEC6
80.000	Bonus Zertifikat	Stammaktie; Société Générale S.A.; ISIN FR0000130809	Euronext Paris	EUR 125,00	1	120,62%	EUR 100,00	26.04.2006	26.04.2006	03.05.2006	26.04.2006 - 21.09.2007	26.04.2006 - 21.09.2007	21.09.2007	28.09.2007	127,50	SG0 GED	DE000SG0GED4
350.000	Bonus Zertifikat	Inhaber-Stammaktie; ThyssenKrupp AG; ISIN DE0007500001	FFT	EUR 26,80	1	136,08%	EUR 21,00	26.04.2006	26.04.2006	03.05.2006	26.04.2006 - 21.03.2008	26.04.2006 - 21.03.2008	21.03.2008	28.03.2008	28,41	SG0 GEE	DE000SG0GEE2
5.100.000	Bonus Zertifikat	Stammaktie; Vodafone Group Plc. ; ISIN GB0007192106	LSE	GBP 1,27	1	125,20%	GBP 0,95	26.04.2006	26.04.2006	03.05.2006	26.04.2006 - 21.09.2007	26.04.2006 - 21.09.2007	21.09.2007	28.09.2007	1,95	SG0 GEF	DE000SG0GEF9
370.000	Bonus Zertifikat	Stammaktie; Royal Bank of Scotland Group Plc.; ISIN GB0007547838	LSE	GBP 18,19	1	121,11%	GBP 14,75	26.04.2006	26.04.2006	03.05.2006	26.04.2006 - 21.12.2007	26.04.2006 - 21.12.2007	21.12.2007	28.12.2007	27,08	SG0 GEG	DE000SG0GEG7
200.000	Bonus Zertifikat	Stammaktie; Accor S.A.; ISIN FR0000120404	Euronext Paris	EUR 49,80	1	136,73%	EUR 39,00	02.05.2006	04.05.2006	10.05.2006	04.05.2006 - 19.12.2008	04.05.2006 - 19.12.2008	19.12.2008	29.12.2008	50,07	SG0 GEY	DE000SG0GEY0

55.000	Bonus Zertifikat	Stammaktie; Air Liquide S.A.; ISIN FR0000120073	Euronext Paris	EUR 176,00	1	136,36%	EUR 141,35	02.05.2006	04.05.2006	10.05.2006	04.05.2006 - 19.12.2008	04.05.2006 - 19.12.2008	19.12.2008	29.12.2008	182,25	SG0 GEZ	DE000SG0GEZ7
340.000	Bonus Zertifikat	Stammaktie; Axa S.A.; ISIN FR0000120628	Euronext Paris	EUR 28,80	1	139,24%	EUR 21,50	02.05.2006	04.05.2006	10.05.2006	04.05.2006 - 19.09.2008	04.05.2006 - 19.09.2008	19.09.2008	26.09.2008	29,38	SG0 GE0	DE000SG0GE02
480.000	Bonus Zertifikat	Stammaktie; Dexia S.A.; ISIN BE0003796134	Euronext Paris	EUR 20,95	1	118,76%	EUR 17,00	02.05.2006	04.05.2006	10.05.2006	04.05.2006 - 21.12.2007	04.05.2006 - 21.12.2007	21.12.2007	28.12.2007	21,05	SG0 GFT	DE000SG0GFT7
100.000	Bonus Zertifikat	Inhaber-Stammaktie; E.ON AG; ISIN DE0007614406	FFT	EUR 97,15	1	138,28%	EUR 77,00	02.05.2006	04.05.2006	10.05.2006	04.05.2006 - 20.06.2008	04.05.2006 - 20.06.2008	20.06.2008	27.06.2008	99,58	SG0 GFU	DE000SG0GFU5
330.000	Bonus Zertifikat	Stammaktie; Fortis N.V.; ISIN BE0003801181	Euronext Amsterdam	EUR 30,00	1	129,23%	EUR 24,00	02.05.2006	04.05.2006	10.05.2006	04.05.2006 - 01.07.2008	04.05.2006 - 01.07.2008	01.07.2008	08.07.2008	30,17	SG0 GFV	DE000SG0GFV3
330.000	Bonus Zertifikat	Stammaktie; Assicurazioni Generali S.p.A.; ISIN IT0000062072	Milano Stock Exchange	EUR 29,85	1	117,35%	EUR 22,39	02.05.2006	04.05.2006	10.05.2006	04.05.2006 - 19.12.2008	04.05.2006 - 19.12.2008	19.12.2008	29.12.2008	30,00	SG0 GFW	DE000SG0GFW1
680.000	Bonus Zertifikat	Vinkulierte Namensaktie; Deutsche Lufthansa AG; ISIN DE0008232125	FFT	EUR 14,67	1	122,36%	EUR 11,70	02.05.2006	04.05.2006	10.05.2006	04.05.2006 - 21.12.2007	04.05.2006 - 21.12.2007	21.12.2007	28.12.2007	14,74	SG0 GFX	DE000SG0GFX9

180.00 0	Bonus Zertifikat	Stammaktie; Michelin; ISIN FR000012126 1	Euronext Paris	EUR 57,00	1	118,75%	EUR 43,00	02.05.200 6	04.05.2006	10.05.2006	04.05.2006 - 19.09.2008	04.05.2006 - 19.09.2008	19.09.2008	26.09. 2008	57,29	SG0 GFY	DE000SG0GFY7
100.00 0	Bonus Zertifikat	Stammaktie; Pinault Printemps Redoute; ISIN FR000012148 5	Euronext Paris	EUR 102,80	1	121,09%	EUR 78,00	02.05.200 6	04.05.2006	10.05.2006	04.05.2006 - 03.07.2008	04.05.2006 - 03.07.2008	03.07.2008	10.07. 2008	102,80	SG0 GFZ	DE000SG0GFZ4
550.00 0	Quanto Bonus Zertifikat	Namensaktie; ABB Ltd.; ISIN CH001222171 6	Virt-x	CHF 17,85	1	127,96%	CHF 13,50	02.05.200 6	04.05.2006	10.05.2006	04.05.2006 - 20.06.2008	04.05.2006 - 20.06.2008	20.06.2008	27.06. 2008	18,30	SG0 GEX	DE000SG0GEX2
500.00 0	Quanto Bonus Zertifikat	Namensaktie; Clariant AG; ISIN CH001214263 1	Virt-x	CHF 19,35	1	121,34%	CHF 15,50	02.05.200 6	04.05.2006	10.05.2006	04.05.2006 - 21.12.2007	04.05.2006 - 21.12.2007	21.12.2007	28.12. 2007	19,83	SG0 GE2	DE000SG0GE28
130.00 0	Quanto Bonus Zertifikat	Namensaktie; Credit Suisse Group; ISIN CH001213853 0	Virt-x	CHF 76,45	1	142,66%	CHF 58,00	02.05.200 6	04.05.2006	10.05.2006	04.05.2006 - 19.12.2008	04.05.2006 - 19.12.2008	19.12.2008	29.12. 2008	78,36	SG0 GE3	DE000SG0GE36
240.00 0	Quanto Bonus Zertifikat	Namensaktie; Swisscom AG; ISIN CH000874251 9	Virt-x	CHF 413,75	0,1	129,84%	CHF 330,00	02.05.200 6	04.05.2006	10.05.2006	04.05.2006 - 19.12.2008	04.05.2006 - 19.12.2008	19.12.2008	29.12. 2008	42,02	SG0 GF0	DE000SG0GF01
240.00 0	Quanto Bonus Zertifikat	Namensaktie; Swisscom AG; ISIN CH000874251 9	Virt-x	CHF 413,75	0,1	118,75%	CHF 290,00	02.05.200 6	04.05.2006	10.05.2006	04.05.2006 - 19.12.2008	04.05.2006 - 19.12.2008	19.12.2008	29.12. 2008	42,00	SG0 GF1	DE000SG0GF19

100.00 0	Bonus Zertifikat	Namensaktie; Deutsche Bank AG; ISIN DE000514000 8	FFT	EUR 97,23	1	136,87%	EUR 78,00	08.05.200 6	10.05.2006	17.05.2006	10.05.2006 - 20.06.2008	10.05.2006 - 20.06.2008	20.06.2008	27.06. 2008	99,71	SG0 GGE	DE000SG0GGE7
100.00 0	Bonus Zertifikat	Namensaktie; Deutsche Bank AG; ISIN DE000514000 8	FFT	EUR 97,23	1	129,69%	EUR 80,00	08.05.200 6	10.05.2006	17.05.2006	10.05.2006 - 21.09.2007	10.05.2006 - 21.09.2007	21.09.2007	28.09. 2007	102,58	SG0 GGF	DE000SG0GGF4
100.00 0	Bonus Zertifikat	Inhaber- Stammaktie; E.ON AG; ISIN DE000761440 6	FFT	EUR 99,50	1	129,84%	EUR 85,00	08.05.200 6	10.05.2006	17.05.2006	10.05.2006 - 21.09.2007	10.05.2006 - 21.09.2007	21.09.2007	28.09. 2007	101,99	SG0 GGG	DE000SG0GGG2
350.00 0	Bonus Zertifikat	Stammaktie; Vivendi Universal S.A.; ISIN FR000012777 1	Euronext Paris	EUR 27,75	1	123,82%	EUR 23,00	08.05.200 6	10.05.2006	17.05.2006	10.05.2006 - 21.09.2007	10.05.2006 - 21.09.2007	21.09.2007	28.09. 2007	28,72	SG0 GGH	DE000SG0GGH0
360.00 0	Bonus Zertifikat	Stammaktie; Vivendi Universal S.A.; ISIN FR000012777 1	Euronext Paris	EUR 27,75	1	128,11%	EUR 20,50	08.05.200 6	10.05.2006	17.05.2006	10.05.2006 - 19.09.2008	10.05.2006 - 19.09.2008	19.09.2008	26.09. 2008	28,17	SG0 GGJ	DE000SG0GGJ6
300.00 0	Bonus Zertifikat	Holländisches Zertifikat; ING Groep N.V.; ISIN NL000030360 0	Euronext Amsterdam	EUR 32,20	1	117,17%	EUR 26,00	08.05.200 6	10.05.2006	17.05.2006	10.05.2006 - 21.09.2007	10.05.2006 - 21.09.2007	21.09.2007	28.09. 2007	33,02	SG0 GGK	DE000SG0GGK4

1.050.000	Bonus Zertifikat	Stammaktie; Koninklijke KPN N.V.; ISIN NL0000009082	Euronext Amsterdam	EUR 9,36	1	125,00%	EUR 5,25	08.05.2006	10.05.2006	17.05.2006	10.05.2006 - 18.09.2009	10.05.2006 - 18.09.2009	18.09.2009	25.09.2009	9,41	SG0 GGL	DE000SG0GGL2
100.000	Bonus Zertifikat	Stammaktie; LaFarge S.A.; ISIN FR0000120537	Euronext Paris	EUR 99,50	1	114,06%	EUR 80,00	08.05.2006	10.05.2006	17.05.2006	10.05.2006 - 21.09.2007	10.05.2006 - 21.09.2007	21.09.2007	28.09.2007	100,00	SG0 GGM	DE000SG0GGM0
100.000	Bonus Zertifikat	Stammaktie; LaFarge S.A.; ISIN FR0000120537	Euronext Paris	EUR 99,50	1	126,25%	EUR 75,00	08.05.2006	10.05.2006	17.05.2006	10.05.2006 - 19.09.2008	10.05.2006 - 19.09.2008	19.09.2008	26.09.2008	100,00	SG0 GGN	DE000SG0GGN8
300.000	Bonus Zertifikat	Stammaktie; Suez S.A.; ISIN FR0000120529	Euronext Paris	EUR 32,25	1	128,28%	EUR 26,00	08.05.2006	10.05.2006	17.05.2006	10.05.2006 - 21.12.2007	10.05.2006 - 21.12.2007	21.12.2007	28.12.2007	33,06	SG0 GGP	DE000SG0GGP3
570.000	Bonus Zertifikat	Namensaktie; TUI AG; ISIN DE000TUAG000	FFT	EUR 17,00	1	151,41%	EUR 13,00	08.05.2006	10.05.2006	17.05.2006	10.05.2006 - 19.09.2008	10.05.2006 - 19.09.2008	19.09.2008	26.09.2008	17,43	SG0 GGQ	DE000SG0GGQ1
160.000	Bonus Zertifikat	Inhaber-Stammaktie; Volkswagen AG; ISIN DE0007664005	FFT	EUR 60,40	1	115,94%	EUR 49,50	08.05.2006	10.05.2006	17.05.2006	10.05.2006 - 21.12.2007	10.05.2006 - 21.12.2007	21.12.2007	28.12.2007	61,94	SG0 GGR	DE000SG0GGR9
220.000	Bonus Zertifikat	Stammaktie; Rio Tinto Plc; ISIN GB0007188757	LSE	GBP 30,80	1	118,44%	GBP 23,00	08.05.2006	10.05.2006	17.05.2006	10.05.2006 - 20.06.2008	10.05.2006 - 20.06.2008	20.06.2008	27.06.2008	45,76	SG0 GGS	DE000SG0GGS7

1.250.000	Bonus Zertifikat	Stammaktie; Lloyds TSB Group Plc.; ISIN GB0008706128	LSE	GBP 5,33	1	116,89%	GBP 4,00	08.05.2006	10.05.2006	17.05.2006	10.05.2006 - 21.12.2007	10.05.2006 - 21.12.2007	21.12.2007	28.12.2007	8,09	SG0 GGT	DE000SG0GGT5
-----------	------------------	--	-----	----------	---	---------	----------	------------	------------	------------	-------------------------	-------------------------	------------	------------	------	---------	--------------

*Auf den anfänglichen Emissionspreis für die Zertifikate bezogen auf Namensaktien der DaimlerChrysler AG mit der WKN SG2 3SN bzw. der Deutsche Bank AG mit der WKN SG2 3YB kann ein Ausgabeaufschlag in Höhe von bis zu 1% erhoben werden.

**Die am 13. September 2005 bzw. am 27. September 2005 von der Emittentin festzulegenden Angaben werden nachfolgend gemäß § 9 bekannt gemacht.

Definitionen:

- FFT: Frankfurt Stock Exchange, Wertpapierbörse Frankfurt (**XETRA-Handel**)
XETRA: Elektronisches Wertpapierhandelssystem der Wertpapierbörse Frankfurt am Main
LSE: London Stock Exchange; Wertpapierbörse London
Virt-x: Paneuropäische elektronische Handelsplattform
NYSE: New York Stock Exchange, Wertpapierbörse New York

Jede Bezugnahme auf "EUR" ist als Bezugnahme auf das seit dem 01. Januar 2002 in zwölf Teilnehmerstaaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion (EWWU) eingeführte gesetzliche Zahlungsmittel "Euro" zu verstehen und jede Bezugnahme auf "GBP" als solche auf "Pfund" des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland und jede Bezugnahme auf "CHF" als solche auf "Schweizer Franken" der Schweizerischen Eidgenossenschaft und jede Bezugnahme auf "USD" als solche auf "Dollar" der Vereinigten Staaten von Amerika.

ZERTIFIKATSBEDINGUNGEN

§ 1

Zertifikatsrecht; Aufstockung

(1) Die SGA Société Générale Acceptance N.V., Curaçao, Niederländische Antillen (die "**Emittentin**") gewährt hiermit dem Inhaber von Zertifikaten einer Wertpapierkennnummer bezogen auf Aktien einer deutschen bzw. ausländischen Aktiengesellschaft bzw. Kommanditgesellschaft auf Aktien (jeweils die „Gesellschaft“), wie im einzelnen in der Tabelle auf Seite 347 (und ggf. den nachfolgenden Seiten) des Verkaufsprospektes (die "**Tabelle**") angegeben (jeweils die "**Zertifikate**"), das Recht (das "**Zertifikatsrecht**"), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen am Fälligkeitstag (§ 5 Abs. (1)) den nachstehend unter Absatz (2) definierten Abrechnungsbetrag zu verlangen.

(2) Der Abrechnungsbetrag je Zertifikat entspricht entweder,

(a) sofern der an der Maßgeblichen Börse berechnete und veröffentlichte Kurs der jeweiligen Aktie zu irgendeinem Zeitpunkt während des in der Tabelle angegebenen Beobachtungszeitraums (auch intraday) den in der Tabelle angegebenen Grenzwert erreicht oder unterschreitet "**Abrechnungsszenario A**", dem in EUR ausgedrückten bzw. gemäß Absatz (9) umgerechneten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Basiskurs des Zertifikats, multipliziert mit dem Quotienten aus dem Abrechnungskurs dividiert durch den Basiskurs, gegebenenfalls auf zwei Dezimalstellen kaufmännisch gerundet. Der Abrechnungsbetrag wird hierzu nach folgender Formel berechnet:

$$\text{Bezugsverhältnis} * \text{Basiskurs} * \text{Abrechnungskurs/Basiskurs}$$

oder,

(b) sofern der an der Maßgeblichen Börse berechnete und veröffentlichte Kurs der Aktie zu keinem Zeitpunkt während des in der Tabelle angegebenen Beobachtungszeitraums (auch nicht intraday) den in der Tabelle angegebenen Grenzwert erreicht oder unterschreitet "**Abrechnungsszenario B**", dem in EUR ausgedrückten bzw. gemäß Absatz (9) umgerechneten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Basiskurs des Zertifikats, multipliziert mit dem Quotienten aus dem Abrechnungskurs dividiert durch den Basiskurs, mindestens aber dem in EUR ausgedrückten bzw. gemäß Absatz (9) umgerechneten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Basiskurs multipliziert mit der Bonusperformance (§ 1 Abs. (5)), gegebenenfalls auf zwei Dezimalstellen kaufmännisch gerundet. Der Abrechnungsbetrag wird hierzu nach folgender Formel berechnet:

$$\text{Bezugsverhältnis} * \text{Basiskurs} * \max[\text{Bonusperformance}; \text{Abrechnungskurs/Basiskurs}]$$

(3) Der Abrechnungskurs entspricht, vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen, dem **Schlußkurs** (der "**Schlußkurs**") der Aktien der Gesellschaft, der an dem Bewertungstag (§ 4 (1)) an der in der **Tabelle** angegebenen jeweils Maßgeblichen Börse

(jeweils die "Maßgebliche Börse") als **Schlußkurs** festgestellt und veröffentlicht wird. Kann am Bewertungstag kein **Schlußkurs** an der jeweils Maßgeblichen Börse festgestellt werden, entspricht der Abrechnungskurs – vorbehaltlich des Vorliegens einer Marktstörung gem. § 6 (3) – dem **Schlußkurs** der Aktien der Gesellschaft am nächstfolgenden Börsenhandelstag an der jeweils Maßgeblichen Börse.

- (4) Der "**Basiskurs**" entspricht dem in der Tabelle angegebenen Basiskurs.
- (5) Die "**Bonusperformance**" entspricht der in der Tabelle angegebenen Bonusperformance.
- (6) Der "**Grenzwert**" entspricht dem in der Tabelle angegebenen Grenzwert.
- (7) Der "**Beobachtungszeitraum**" entspricht dem in der Tabelle angegebenen Beobachtungszeitraum.
- (8) Das "**Bezugsverhältnis**" entspricht dem in der Tabelle angegebenen Bezugsverhältnis.
- (9) Jede Bezugnahme auf "EUR" ist als Bezugnahme auf das seit dem 01. Januar 2002 in zwölf Teilnehmerstaaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion (EWWU) eingeführte gesetzliche Zahlungsmittel "Euro" zu verstehen, jede Bezugnahme auf "GBP" als solche auf "Pfund" des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland und jede Bezugnahme auf "CHF" als solche auf "Schweizer Franken" der Schweizerischen Eidgenossenschaft und jede Bezugnahme auf "USD" als solche auf "Dollar" der Vereinigten Staaten von Amerika. Die Umrechnung von GBP bzw. USD in EUR erfolgt auf der Grundlage des von der Europäischen Zentralbank in Frankfurt am Main festgestellten amtlichen EUR/GBP bzw. EUR/USD Mittelkurses an dem Tag, der dem Tag der Ermittlung des Abrechnungskurses nachfolgt. Die Umrechnung von CHF in EUR erfolgt für Quanto Bonus-Zertifikate auf der Grundlage eines Umrechnungskurses von 1:1.
- (10) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung zu begeben, so daß sie mit diesen Zertifikaten zusammengefaßt werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Anzahl erhöhen. Der Begriff "Zertifikate" umfaßt im Fall einer solchen Aufstockung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.

§ 2

Form der Zertifikate; Girosammelverwahrung; Übertragbarkeit

- (1) Sämtliche in der **Tabelle** mit einer Wertpapierkennnummer angegebenen, von der Emittentin begebenen Zertifikate sind zu jeder Zeit durch ein Dauer-Inhaber-Sammelzertifikat (das "Inhaber-Sammelzertifikat") verbrieft. Einzelne Zertifikate werden nicht begeben. Der Anspruch der Zertifikatsinhaber auf Lieferung einzelner Zertifikate ist ausgeschlossen.

- (2) Sämtliche Inhaber-Sammelzertifikate sind bei der Clearstream Banking Frankfurt Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main (die "CBF") hinterlegt. Die Zertifikate sind als Miteigentumsanteile an dem jeweiligen Inhaber-Sammelzertifikat übertragbar.
- (3) Im Effekten giroverkehr sind die Zertifikate in Einheiten von **einem** Zertifikat oder einem ganzzahligen Vielfachen davon handelbar und übertragbar.

§ 3

Status und Garantie

- (1) Die Zertifikate begründen unmittelbare, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander gleichrangig und, vorbehaltlich der jeweils geltenden gesetzlichen Ausnahmen, mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin zumindest gleichrangig sind.
- (2) Die Erfüllung der Verbindlichkeiten der Emittentin unter diesen Zertifikatsbedingungen werden von der Société Générale S.A., Paris, Frankreich (die "Garantin") garantiert. Die Verpflichtungen der Garantin unter der Garantie begründen unmittelbare, unbedingte und nicht besicherte Verbindlichkeiten der Garantin, die untereinander gleichrangig sind, einschließlich solcher aus Einlagen, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Im Falle einer Nichterfüllung durch die Emittentin hinsichtlich (i) der ordnungsgemäßen und pünktlichen Rückzahlung sämtlicher Beträge oder eines Teils davon oder (ii) der Zahlung und/oder Lieferung von körperlichen Stücken durch die Emittentin, wird die Garantin die entsprechende Zahlung leisten oder, soweit anwendbar, die Zahlung und/oder Lieferung solcher körperlicher Stücke auf Anfordern erbringen, als ob diese Zahlung und/oder Lieferung solcher physischer Stücke, je nach Fall, durch die Emittentin geleistet worden wäre.

§ 4

Bewertungstag; Laufzeit; Beobachtungszeitraum; Börsenhandelstag; Bankgeschäftstag

- (1) Der Bewertungstag der Zertifikate entspricht, vorbehaltlich Absatz (2) bzw. § 1 (3) bzw. § 6 (3) dem in der **Tabelle** angegebenen Bewertungstag. Die Zertifikate haben die in der **Tabelle** angegebene Laufzeit. Der Beobachtungszeitraum entspricht dem in der **Tabelle** angegebenen Beobachtungszeitraum.
- (2) Sofern der in der **Tabelle** angegebene Bewertungstag kein Börsenhandelstag in der Stadt ist, in der die jeweilige Maßgebliche Börse ihren Sitz hat, ist Bewertungstag der in dieser Stadt nächstfolgende Börsenhandelstag. Ein "Börsenhandelstag" ist ein Tag, an dem die jeweilige Maßgebliche Börse üblicherweise für den Handel geöffnet ist. Ein "Bankgeschäftstag" ist ein Tag, an dem Banken in den angegebenen Orten generell ihre Schalter geöffnet haben.

§ 5

Zahlung des Abrechnungsbetrages

- (1) Die Zahlung eines gegebenenfalls zu beanspruchenden Abrechnungsbetrages erfolgt an dem in der **Tabelle** angegebenen Fälligkeitstag. Sofern der in der **Tabelle** angegebene Fälligkeitstag kein Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main ist, ist Fälligkeitstag der auf diesen Tag nächstfolgende Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main. Falls der **Schlußkurs** der Aktien gemäß § 1 (3) bzw. § 4 (2) bzw. § 6 (3) erst nach dem in der **Tabelle** angegebenen Bewertungstag festgestellt wird, erfolgt die Zahlung des gegebenenfalls zu beanspruchenden Abrechnungsbetrages an dem **fünften** Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main nach dem Tag der Feststellung (der "**Fälligkeitstag**") an die CBF. Die CBF wird den Zertifikatsinhabern, die Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammelzertifikat halten, den Abrechnungsbetrag über ihre Depotbanken vergüten.
- (2) Sollte die Vergütung, aus welchen Gründen auch immer, nicht innerhalb von drei Monaten nach dem Fälligkeitstag möglich sein, ist die Emittentin berechtigt, die entsprechenden Beträge beim Amtsgericht Frankfurt am Main für die Zertifikatsinhaber auf deren Gefahr und Kosten unter Verzicht auf das Recht der Rücknahme zu hinterlegen. Mit der Hinterlegung erlöschen die Ansprüche der Zertifikatsinhaber gegen die Emittentin.
- (3) Kosten, Steuern und sonstige Abgaben, die im Zusammenhang mit der Zahlung des Abrechnungsbetrages oder der Zahlung eines Kündigungsbetrages anfallen, sind von den Inhabern der betreffenden Zertifikate zu zahlen. Die gesetzlichen Bestimmungen zum Steuerabzug vom Kapitalertrag bleiben hiervon unberührt.

§ 6

Marktstörungen; Anpassung des Zertifikatsrechts

- (1) Wenn die Gesellschaft während der Laufzeit der Zertifikate (a) (i) ihr Kapital durch die Ausgabe neuer Anteile erhöht oder (ii) selbst oder durch einen Dritten unter Einräumung eines unmittelbaren oder mittelbaren Bezugsrechtes an die Inhaber der Aktien Schuldverschreibungen oder ähnliche Wertpapiere mit Wandel- oder Optionsrechten auf Anteile der Gesellschaft begibt, oder (b) ihr Kapital durch Umwandlung einbehaltener Gewinne auf Aktien erhöht oder (c) ihre Aktien teilt, konsolidiert oder reklassifiziert oder (d) Einzahlungen auf nicht voll einbezahlte Aktien verlangt oder (e) Aktien zurückkauft, sei es aus Gewinnen oder Kapital und unabhängig davon, ob der Kaufpreis für diesen Rückkauf in Bargeld, neuen Anteilen, Wertpapieren oder sonstigem besteht, oder (f) eine andere ihr Kapital betreffende Maßnahme nach dem jeweils anwendbaren nationalen Recht durchführt, die sich in entsprechender oder ähnlicher Weise auf den Wert einer Aktie auswirkt, können der Basiskurs, das Bezugsverhältnis und der Grenzwert angepaßt werden, um dem Verwässerungs- oder Konzentrationseffekt Rechnung zu tragen. Diese Anpassung hat so zu erfolgen, daß die Zertifikatsinhaber so gestellt werden, wie sie unmittelbar vor dem entsprechenden Ereignis gestellt waren. Die Anpassung wird an dem von der Zertifikatsstelle bestimmten Tag wirksam und gem. § 9 bekanntgemacht.
- (2) Bei Zahlung von Dividenden, ebenso wie von Boni oder sonstigen Barausschüttungen erfolgt keine Anpassung, soweit sich letztere im Rahmen üblicher Dividendenzahlungen

halten, es sei denn, eine Terminbörse, an der Options- oder Terminkontrakte auf die jeweilige Aktie gehandelt werden, nimmt im Einzelfall aufgrund einer Zahlung von Dividenden, Boni oder sonstigen Barausschüttungen eine Anpassung des Ausübungspreises für auf Aktien einer Gesellschaft bezogene Options- oder Terminkontrakte vor.

- (4) Sollte am Bewertungstag der Handel mit Aktien der Gesellschaft oder insgesamt der Handel mit Aktien an der jeweils **Maßgeblichen Börse** oder einer anderen Wertpapierbörse, an der die Aktie gehandelt wird, der Handel mit auf die Aktie der Gesellschaft bezogenen Optionen oder Futures oder der Handel insgesamt an einer Terminbörse, an der Optionen oder Futures auf die jeweiligen Aktien gehandelt werden, ausgesetzt oder erheblich eingeschränkt sein (die "Marktstörung"), wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Börsenhandelstag verschoben, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt. Sofern der Bewertungstag um acht hintereinander liegende Börsenhandelstage verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als der Bewertungstag, wobei die Zertifikatsstelle den Abrechnungskurs nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) unter Berücksichtigung der an dem Bewertungstag herrschenden Marktgegebenheiten bestimmen wird.
- (4) Sollte die Notierung der Aktien der Gesellschaft an der Maßgeblichen Wertpapierbörse aufgrund einer Verschmelzung der Gesellschaft, einer Umwandlung in eine Rechtsform ohne börsennotierte Aktien oder aus irgendeinem sonstigen Grund endgültig eingestellt werden, mit der Gesellschaft ein Beherrschungs- oder Gewinnabführungsvertrag unter Abfindung der Aktionäre der Gesellschaft durch Aktien des herrschenden Unternehmens abgeschlossen werden, Minderheitsaktionäre des Unternehmens gegen Abfindung durch Aktien des Mehrheitsaktionärs oder einer anderen Gesellschaft aus dem Unternehmen durch Eintragung des entsprechenden Hauptversammlungsbeschlusses in das Handelsregister oder einer vergleichbaren Maßnahme nach anwendbarem ausländischen Recht ausgeschlossen werden (sogenannter "Squeeze Out"), für die Aktien ein öffentliches Übernahmeangebot abgegeben werden oder die Aktien der Gesellschaft aus einem vergleichbaren Grund nicht oder nur noch unter verhältnismäßig erschwerten Bedingungen lieferbar sein, ist die Emittentin berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Zertifikate vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 9 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrages zu kündigen. Die Kündigung hat innerhalb von einem Monat nach endgültiger Einstellung der Notierung der Aktien der Gesellschaft bzw. nach Eintreten eines zur Kündigung berechtigenden Ereignisses zu erfolgen. Im Fall einer Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Zertifikatsinhaber bezüglich jedes von ihm gehaltenen Zertifikats einen Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von der Zertifikatsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) als angemessener Marktpreis eines Zertifikats unmittelbar vor der Einstellung der Notierung bzw. Eintreten des zur Kündigung berechtigenden Ereignisses festgelegt wird. Der Kündigungsbetrag wird zwei Bankgeschäftstage in Frankfurt am Main nach dem Tag der Bekanntmachung der Kündigung gemäß § 9 von der Emittentin an die CBF zur Gutschrift auf die Konten der Hinterleger der Zertifikate bei der CBF bezahlt.
- (5) Im Fall einer Verschmelzung der Gesellschaft oder eines sonstigen gemäß vorstehendem Absatz (4) zur Kündigung berechtigenden Ereignisses behält sich die Emittentin vor, sofern sie die Zertifikate nicht vorzeitig gekündigt hat, anstelle des Schlußkurses der Aktien der Gesellschaft den Zertifikaten den Schlußkurs der neugegründeten oder übernehmenden Gesellschaft unter Anpassung des Basiskurses, des Bezugsverhältnisses und des Grenzwerts zugrunde zu legen. Falls die Emittentin nach den vorstehenden Bestimmungen von ihrem Recht Gebrauch macht, den Schlußkurs der Aktien der

übernehmenden bzw. neugegründeten Gesellschaft zugrundelegen, wird sie dies unter Angabe des neuen Bezugsverhältnisses und ggf. Anpassung des Basiskurses und des Grenzwertes spätestens nach Ablauf eines Monats nach der endgültigen Einstellung der Notierung der Aktien der Gesellschaft an der Maßgeblichen Wertpapierbörse bzw. nach Eintreten eines zur Kündigung berechtigenden Ereignisses gemäß § 9 bekanntmachen.

- (6) Sollte die Gesellschaft Gegenstand einer Spaltung sein, wird die Emittentin nach billigem Ermessen entweder die Zertifikate entsprechend § 6 (4) kündigen, den den Zertifikaten zugrundeliegenden Schlußkurs der Aktien durch den Schlußkurs der Aktien einer neugegründeten oder übernehmenden Gesellschaft ersetzen oder, sofern die Aktien der Gesellschaft weiter an der **Wertpapierbörse** gehandelt werden und ausreichende Liquidität aufweisen, den Handel mit den Zertifikaten fortführen. Die Emittentin wird das Bezugsverhältnis, den Basiskurs und den Grenzwert sowie andere Bedingungen der Zertifikate anpassen, sofern dies nach billigem Ermessen zur Fortführung des Handels der Zertifikate angemessen und erforderlich erscheint. Die Emittentin wird ihre Entscheidung darüber, ob sie den Handel mit den Zertifikaten fortsetzt, sowie die in diesem Fall geltenden Bedingungen unverzüglich gemäß § 9 bekanntmachen.

§ 7

Zertifikatsstelle

- (1) Die Société Générale, Paris, ist die Zertifikatsstelle bezüglich der Zertifikate (die "**Zertifikatsstelle**"). Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit die Zertifikatsstelle durch eine andere Bank in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zu ersetzen, weitere Banken als zusätzliche Zertifikatsstellen der Emittentin (die "Zusätzlichen Zertifikatsstellen") zu bestellen und die Bestellung von Zusätzlichen Zertifikatsstellen zu widerrufen. Ersetzung, Bestellung und Widerruf werden unverzüglich gemäß § 9 bekanntgemacht.
- (2) Die Zertifikatsstelle ist berechtigt, jederzeit ihr Amt als Zertifikatsstelle niederzulegen, vorausgesetzt, daß eine andere Bank in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union als Nachfolgerin vor einer solchen Niederlegung bestellt wurde. Niederlegung und Ersetzung werden unverzüglich gemäß § 9 bekanntgemacht.
- (3) Die Zertifikatsstelle und etwaige Zusätzliche Zertifikatsstellen handeln ausschließlich für die Emittentin und gehen gegenüber den Zertifikatsinhabern keinerlei Vertretungs- oder Treuhandbeziehung ein. Die Zertifikatsstelle und etwaige Zusätzliche Zertifikatsstellen sind von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen ähnlichen gesetzlichen Beschränkungen in anderen Ländern befreit.
- (4) Weder die Emittentin noch die Zertifikatsstelle noch etwaige Zusätzliche Zertifikatsstellen sind verpflichtet, die Berechtigung der Hinterleger von Zertifikaten bei der CBF zu prüfen.

§ 8

Ersetzung der Emittentin

- (1) Die Emittentin ist jederzeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber berechtigt, eine andere Gesellschaft als Schuldnerin (die "Neue Emittentin") hinsichtlich aller Verpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten an die Stelle der Emittentin zu setzen, sofern
 - (a) die Neue Emittentin durch Vertrag mit der Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten übernimmt,
 - (b) eine von der Emittentin speziell zu bestellende Treuhänderin, die eine Bank oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in Frankfurt am Main mit internationalem Ansehen ist (die "Treuhänderin"), die Schuldübernahme gemäß Unterabsatz (a) nach ihrem freien Ermessen als für die Zertifikatsinhaber nicht wesentlich nachteilig beurteilt und für diese genehmigt,
 - (c) die Société Générale S.A., Paris, diese Verpflichtungen der Neuen Emittentin gegenüber der Treuhänderin zugunsten der Zertifikatsinhaber garantiert und
 - (d) die Neue Emittentin alle etwa notwendigen Genehmigungen der Behörden des Landes, in dem sie ihren Sitz hat, erhalten hat.

Mit Erfüllung vorgenannter Bedingungen tritt die Neue Emittentin in jeder Hinsicht an die Stelle der Emittentin und die Emittentin wird von allen mit der Funktion als Emittentin zusammenhängenden Verpflichtungen gegenüber den Zertifikatsinhabern aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten befreit.

- (2) Im Falle einer solchen Schuldnerersetzung gilt jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Emittentin als Bezugnahme auf die Neue Emittentin.
- (3) Eine Ersetzung der Emittentin wird unverzüglich gemäß § 9 bekanntgemacht.

§ 9

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, die die Zertifikate betreffen, werden in einem überregionalen Börsenpflichtblatt veröffentlicht.

§ 10

Verschiedenes

- (1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten aus den in diesen Zertifikatsbedingungen geregelten Angelegenheiten ebenso wie Form und Inhalt der Garantie (§ 3 Abs. (2)) und alle Rechte und Pflichten hieraus bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.

- (3) Gerichtsstand für alle Klagen oder sonstigen Verfahren aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten sowie der Garantie (§ 3 Abs. (2)) ist Frankfurt am Main, wenn der Zertifikatsinhaber Kaufmann ist oder es sich bei ihm um eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt oder sich sein Wohnsitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland befindet.
- (4) Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Zertifikatsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder sonstige offensichtliche Irrtümer zu berichtigen sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber zu ändern bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Zertifikatsinhaber zumutbar sind, d.h. die die finanzielle Situation des Zertifikatsinhabers nicht wesentlich verschlechtern. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Zertifikatsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 9 bekanntgemacht.
- (5) Sollte eine Bestimmung dieser Zertifikatsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Zwecken der unwirksamen Bestimmung so weit wie rechtlich möglich Rechnung trägt.

Tabelle:

Gemeinsame Angaben zu sämtlichen Serien:

Tag der Beschlußfassung: **26. Mai 2006**
Verkaufsbeginn: **29. Mai 2006**
Valutierung: **06. Juni 2006**

Beantragte Börsennotierung: Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse (Smart Trading) sowie im Marktsegment EUWAX innerhalb des Freiverkehrs und im Limit-Control-System (LICOS) der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse

Ausgabe- größe	Basiswert (Aktie; Gesellschaft; ISIN)	Maßgebliche Börse	Basis- kurs	Bezugs- verhält- nis	Bonus- perfor- mance	Grenz- wert	Laufzeit	Beob- achtungs- zeitraum	Bewertungs- tag	Fälligkeits- tag	Anfäng- licher Emissions- preis in EUR ^{*/31}	WKN	ISIN-Code
100.000	Stammaktie; Gaz de France S.A.; ISIN FR0010208488	Euronext Paris	EUR 27,63	1	126,00%	EUR 22,10	29.05.2006 – 23.06.2008	29.05.2006 – 23.06.2008	23.06.2008	30.06.2008	27,63	SG0 GG2	DE000SG0GG26

* Auf den anfänglichen Emissionspreis kann ein Ausgabeaufschlag in Höhe von bis zu 1% erhoben werden.

Definitionen:

Jede Bezugnahme auf "**EUR**" ist als Bezugnahme auf das seit dem 01. Januar 2002 in zwölf Teilnehmerstaaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion (EWWU) eingeführte gesetzliche Zahlungsmittel "Euro" zu verstehen.

³¹ Die in dieser Tabelle angegebenen Anfänglichen Verkaufspreise stellen lediglich historische indikative Preise auf der Grundlage der Marktsituation an dem in der Vergangenheit liegenden Tag des erstmaligen öffentlichen Angebots der betreffenden Zertifikate dar. Die jeweils aktuellen Preise der Zertifikate können auf der Internetseite www.sg-zertifikate.de abgerufen werden.

ZERTIFIKATSBEDINGUNGEN

§ 1

Zertifikatsrecht; Aufstockung

(1) Die SGA Société Générale Acceptance N.V., Curaçao, Niederländische Antillen (die "**Emittentin**") gewährt hiermit dem Inhaber von Zertifikaten einer Wertpapierkennnummer bezogen auf Aktien einer ausländischen Aktiengesellschaft (die "**Gesellschaft**"), wie im einzelnen in der Tabelle auf Seite 416 des Verkaufsprospektes (die "**Tabelle**") angegeben (die "**Zertifikate**"), das Recht (das "**Zertifikatsrecht**"), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen am Fälligkeitstag (§ 5 (1)) den nachstehend unter Absatz (2) definierten Abrechnungsbetrag zu verlangen.

(2) Der Abrechnungsbetrag je Zertifikat entspricht entweder,

(a) sofern der an der Maßgeblichen Börse berechnete und veröffentlichte Kurs der Aktie zu irgendeinem Zeitpunkt während des in der Tabelle angegebenen Beobachtungszeitraums (auch intraday) den in der Tabelle angegebenen Grenzwert erreicht oder unterschreitet, "**Abrechnungsszenario A**", dem in EUR ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Basiskurs, multipliziert mit dem Quotienten aus dem Abrechnungskurs dividiert durch den Basiskurs, gegebenenfalls auf zwei Dezimalstellen kaufmännisch gerundet. Der Abrechnungsbetrag wird hierzu nach folgender Formel berechnet:

$$\text{Bezugsverhältnis} * \text{Basiskurs} * \text{Abrechnungskurs/Basiskurs}$$

oder,

(b) sofern der an der Maßgeblichen Börse berechnete und veröffentlichte Kurs der Aktie zu keinem Zeitpunkt während des in der Tabelle angegebenen Beobachtungszeitraums (auch nicht intraday) den in der Tabelle angegebenen Grenzwert erreicht oder unterschreitet, "**Abrechnungsszenario B**", dem in EUR ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Basiskurs, multipliziert mit dem Quotienten aus dem Abrechnungskurs dividiert durch den Basiskurs, mindestens aber dem in EUR ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Basiskurs multipliziert mit der Bonusperformance (Absatz (5)), gegebenenfalls auf zwei Dezimalstellen kaufmännisch gerundet. Der Abrechnungsbetrag wird hierzu nach folgender Formel berechnet:

$$\text{Bezugsverhältnis} * \text{Basiskurs} * \max[\text{Bonusperformance}; \text{Abrechnungskurs/Basiskurs}]$$

(3) Der Abrechnungskurs entspricht, vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen, dem **Schlußkurs** (der "**Schlußkurs**") der Aktien der Gesellschaft, der an dem Bewertungstag (§ 4 (1)) an der in der **Tabelle** angegebenen Maßgeblichen Börse (die "**Maßgebliche Börse**") als **Schlußkurs** festgestellt und veröffentlicht wird. Kann am Bewertungstag kein **Schlußkurs** an der Maßgeblichen Börse festgestellt werden, entspricht der Abrechnungskurs – vorbehaltlich des Vorliegens einer Marktstörung gem. §

6 (3) – dem **Schlußkurs** der Aktien der Gesellschaft am nächstfolgenden Börsenhandelstag an der Maßgeblichen Börse.

- (4) Der "**Basiskurs**" entspricht dem in der Tabelle angegebenen Basiskurs.
- (5) Die "**Bonusperformance**" entspricht der in der Tabelle angegebenen Bonusperformance.
- (6) Der "**Grenzwert**" entspricht dem in der Tabelle angegebenen Grenzwert.
- (7) Der "**Beobachtungszeitraum**" entspricht dem in der Tabelle angegebenen Beobachtungszeitraum.
- (8) Das "**Bezugsverhältnis**" entspricht dem in der Tabelle angegebenen Bezugsverhältnis.
- (9) Jede Bezugnahme auf "**EUR**" ist als Bezugnahme auf das seit dem 01. Januar 2002 in zwölf Teilnehmerstaaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion (EWWU) eingeführte gesetzliche Zahlungsmittel "Euro" zu verstehen.
- (10) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung zu begeben, so daß sie mit diesen Zertifikaten zusammengefaßt werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Anzahl erhöhen. Der Begriff "Zertifikate" umfaßt im Fall einer solchen Aufstockung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.

§ 2

Form der Zertifikate; Girosammelverwahrung; Übertragbarkeit

- (1) Sämtliche in der **Tabelle** mit einer Wertpapierkennnummer angegebenen, von der Emittentin begebenen Zertifikate sind zu jeder Zeit durch ein Dauer-Inhaber-Sammelzertifikat (das "**Inhaber-Sammelzertifikat**") verbrieft. Einzelne Zertifikate werden nicht begeben. Der Anspruch der Zertifikatsinhaber auf Lieferung einzelner Zertifikate ist ausgeschlossen.
- (2) Das Inhaber-Sammelzertifikat ist bei der Clearstream Banking Frankfurt Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main (die "**CBF**") hinterlegt. Die Zertifikate sind als Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammelzertifikat übertragbar.
- (3) Im Effekten giroverkehr sind die Zertifikate in Einheiten von **einem** Zertifikat oder einem ganzzahligen Vielfachen davon handelbar und übertragbar.

§ 3

Status und Garantie

- (1) Die Zertifikate begründen unmittelbare, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander gleichrangig und, vorbehaltlich der

jeweils geltenden gesetzlichen Ausnahmen, mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin zumindest gleichrangig sind.

- (2) Die Erfüllung der Verbindlichkeiten der Emittentin unter diesen Zertifikatsbedingungen werden von der Société Générale S.A., Paris, Frankreich (die "**Garantin**") garantiert. Die Verpflichtungen der Garantin unter der Garantie begründen unmittelbare, unbedingte und nicht besicherte Verbindlichkeiten der Garantin, die untereinander gleichrangig sind, einschließlich solcher aus Einlagen, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Im Falle einer Nichterfüllung durch die Emittentin hinsichtlich (i) der ordnungsgemäßen und pünktlichen Rückzahlung sämtlicher Beträge oder eines Teils davon oder (ii) der Zahlung und/oder Lieferung von körperlichen Stücken durch die Emittentin wird die Garantin die entsprechende Zahlung leisten oder, soweit anwendbar, die Zahlung und/oder Lieferung solcher körperlicher Stücke auf Anfordern erbringen, als ob diese Zahlung und/oder Lieferung solcher physischer Stücke, je nach Fall, durch die Emittentin geleistet worden wäre.

§ 4

Bewertungstag; Laufzeit; Beobachtungszeitraum; Börsenhandelstag; Bankgeschäftstag

- (1) Der Bewertungstag der Zertifikate entspricht, vorbehaltlich Absatz (2) bzw. § 1 (3) bzw. § 6 (3), dem in der **Tabelle** angegebenen Bewertungstag. Die Zertifikate haben die in der **Tabelle** angegebene Laufzeit. Der Beobachtungszeitraum entspricht dem in der **Tabelle** angegebenen Beobachtungszeitraum.
- (2) Sofern der in der **Tabelle** angegebene Bewertungstag kein Börsenhandelstag in der Stadt ist, in der die Maßgebliche Börse ihren Sitz hat, ist Bewertungstag der in dieser Stadt nächstfolgende Börsenhandelstag. Ein "**Börsenhandelstag**" ist ein Tag, an dem die Maßgebliche Börse üblicherweise für den Handel geöffnet ist. Ein "**Bankgeschäftstag**" ist ein Tag, an dem Banken in dem angegebenen Ort generell ihre Schalter geöffnet haben.

§ 5

Zahlung des Abrechnungsbetrages

- (1) Die Zahlung eines gegebenenfalls zu beanspruchenden Abrechnungsbetrages erfolgt am in der **Tabelle** angegebenen Fälligkeitstag. Sofern der in der **Tabelle** angegebene Fälligkeitstag kein Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main ist, ist Fälligkeitstag der auf diesen Tag nächstfolgende Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main. Falls der **Schlusskurs** der Aktien gemäß § 1 (3) bzw. § 4 (2) bzw. § 6 (3) erst nach dem in der **Tabelle** angegebenen Bewertungstag festgestellt wird, erfolgt die Zahlung des gegebenenfalls zu beanspruchenden Abrechnungsbetrages an dem **fünften** Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main nach dem Tag der Feststellung (der "**Fälligkeitstag**") an die CBF. Die CBF wird den Zertifikatsinhabern, die Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammelzertifikat halten, den Abrechnungsbetrag über ihre Depotbanken vergüten.

- (2) Sollte die Vergütung, aus welchen Gründen auch immer, nicht innerhalb von drei Monaten nach dem Fälligkeitstag möglich sein, ist die Emittentin berechtigt, die entsprechenden Beträge beim Amtsgericht Frankfurt am Main für die Zertifikatsinhaber auf deren Gefahr und Kosten unter Verzicht auf das Recht der Rücknahme zu hinterlegen. Mit der Hinterlegung erlöschen die Ansprüche der Zertifikatsinhaber gegen die Emittentin.
- (3) Kosten, Steuern und sonstige Abgaben, die im Zusammenhang mit der Zahlung des Abrechnungsbetrages oder der Zahlung eines Kündigungsbetrages anfallen, sind von den Inhabern der betreffenden Zertifikate zu zahlen. Die gesetzlichen Bestimmungen zum Steuerabzug vom Kapitalertrag bleiben hiervon unberührt.

§ 6

Marktstörungen; Anpassung des Zertifikatsrechts

- (1) Wenn die Gesellschaft während der Laufzeit der Zertifikate (a) (i) ihr Kapital durch die Ausgabe neuer Anteile erhöht oder (ii) selbst oder durch einen Dritten unter Einräumung eines unmittelbaren oder mittelbaren Bezugsrechtes an die Inhaber der Aktien Schuldverschreibungen oder ähnliche Wertpapiere mit Wandel- oder Optionsrechten auf Anteile der Gesellschaft begibt oder (b) ihr Kapital durch Umwandlung einbehaltener Gewinne auf Aktien erhöht oder (c) ihre Aktien teilt, konsolidiert oder reklassifiziert oder (d) Einzahlungen auf nicht voll einbezahlte Aktien verlangt oder (e) Aktien zurückkauft, sei es aus Gewinnen oder Kapital und unabhängig davon, ob der Kaufpreis für diesen Rückkauf in Bargeld, neuen Anteilen, Wertpapieren oder sonstigem besteht, oder (f) eine andere ihr Kapital betreffende Maßnahme nach dem jeweils anwendbaren nationalen Recht durchführt, die sich in entsprechender oder ähnlicher Weise auf den Wert einer Aktie auswirkt, können der Basiskurs, das Bezugsverhältnis und der Grenzwert angepaßt werden, um dem Verwässerungs- oder Konzentrationseffekt Rechnung zu tragen. Diese Anpassung hat so zu erfolgen, daß die Zertifikatsinhaber so gestellt werden, wie sie unmittelbar vor dem entsprechenden Ereignis gestellt waren. Die Anpassung wird an dem von der Zertifikatsstelle bestimmten Tag wirksam und gem. § 9 bekanntgemacht.
- (2) Bei Zahlung von Dividenden, ebenso wie von Boni oder sonstigen Barausschüttungen erfolgt keine Anpassung, soweit sich letztere im Rahmen üblicher Dividendenzahlungen halten, es sei denn, eine Terminbörse, an der Options- oder Terminkontrakte auf die jeweilige Aktie gehandelt werden, nimmt im Einzelfall aufgrund einer Zahlung von Dividenden, Boni oder sonstigen Barausschüttungen eine Anpassung des Ausübungspreises für auf Aktien einer Gesellschaft bezogene Options- oder Terminkontrakte vor.
- (5) Sollte am Bewertungstag der Handel mit Aktien der Gesellschaft oder insgesamt der Handel mit Aktien an der **Maßgeblichen Börse** oder einer anderen Wertpapierbörse, an der die Aktie gehandelt wird, der Handel mit auf die Aktie der Gesellschaft bezogenen Optionen oder Futures oder der Handel insgesamt an einer Terminbörse, an der Optionen oder Futures auf die jeweiligen Aktien gehandelt werden, ausgesetzt oder erheblich eingeschränkt sein (die "**Marktstörung**"), wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Börsenhandelstag verschoben, an dem keine Marktstörung mehr vor-

liegt. Sofern der Bewertungstag um acht hintereinander liegende Börsenhandelstage verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als der Bewertungstag, wobei die Zertifikatsstelle den Abrechnungskurs nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) unter Berücksichtigung der an dem Bewertungstag herrschenden Marktgegebenheiten bestimmen wird.

- (4) Sollte die Notierung der Aktien der Gesellschaft an der Maßgeblichen Wertpapierbörse aufgrund einer Verschmelzung der Gesellschaft, einer Umwandlung in eine Rechtsform ohne börsennotierte Aktien oder aus irgendeinem sonstigen Grund endgültig eingestellt werden, mit der Gesellschaft ein Beherrschungs- oder Gewinnabführungsvertrag unter Abfindung der Aktionäre der Gesellschaft durch Aktien des herrschenden Unternehmens abgeschlossen werden, Minderheitsaktionäre des Unternehmens gegen Abfindung durch Aktien des Mehrheitsaktionärs oder einer anderen Gesellschaft aus dem Unternehmen durch Eintragung des entsprechenden Hauptversammlungsbeschlusses in das Handelsregister oder einer vergleichbaren Maßnahme nach anwendbarem ausländischen Recht ausgeschlossen werden (sogenannter "**Squeeze Out**"), für die Aktien ein öffentliches Übernahmeangebot abgegeben werden oder die Aktien der Gesellschaft aus einem vergleichbaren Grund nicht oder nur noch unter verhältnismäßig erschwerten Bedingungen lieferbar sein, ist die Emittentin berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Zertifikate vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 9 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrages zu kündigen. Die Kündigung hat innerhalb von einem Monat nach endgültiger Einstellung der Notierung der Aktien der Gesellschaft bzw. nach Eintreten eines zur Kündigung berechtigenden Ereignisses zu erfolgen. Im Fall einer Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Zertifikatsinhaber bezüglich jedes von ihm gehaltenen Zertifikats einen Betrag (der "**Kündigungsbetrag**"), der von der Zertifikatsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) als angemessener Marktpreis eines Zertifikats unmittelbar vor der Einstellung der Notierung bzw. Eintreten des zur Kündigung berechtigenden Ereignisses festgelegt wird. Der Kündigungsbetrag wird zwei Bankgeschäftstage in Frankfurt am Main nach dem Tag der Bekanntmachung der Kündigung gemäß § 9 von der Emittentin an die CBF zur Gutschrift auf die Konten der Hinterleger der Zertifikate bei der CBF bezahlt.
- (5) Im Fall einer Verschmelzung der Gesellschaft oder eines sonstigen gemäß vorstehendem Absatz (4) zur Kündigung berechtigenden Ereignisses behält sich die Emittentin vor, sofern sie die Zertifikate nicht vorzeitig gekündigt hat, anstelle des Schlußkurses der Aktien der Gesellschaft den Zertifikaten den Schlußkurs der neugegründeten oder übernehmenden Gesellschaft unter Anpassung des Basiskurses, des Bezugsverhältnisses und des Grenzwertes zugrunde zu legen. Falls die Emittentin nach den vorstehenden Bestimmungen von ihrem Recht Gebrauch macht, den Schlußkurs der Aktien der übernehmenden bzw. neugegründeten Gesellschaft zugrunde zu legen, wird sie dies unter Angabe des neuen Bezugsverhältnisses und ggf. Anpassung des Basiskurses und des Grenzwertes spätestens nach Ablauf eines Monats nach der endgültigen Einstellung der Notierung der Aktien der Gesellschaft an der Maßgeblichen Wertpapierbörse bzw. nach Eintreten eines zur Kündigung berechtigenden Ereignisses gemäß § 9 bekanntmachen.
- (6) Sollte die Gesellschaft Gegenstand einer Spaltung sein, wird die Emittentin nach billigem Ermessen entweder die Zertifikate entsprechend Absatz (4) kündigen, den den Zertifikaten zugrundeliegenden Schlußkurs der Aktien durch den Schlußkurs der Aktien einer neugegründeten oder übernehmenden Gesellschaft ersetzen oder, sofern die Aktien der Gesellschaft weiter an der **Wertpapierbörse** gehandelt werden und aus-

reichende Liquidität aufweisen, den Handel mit den Zertifikaten fortführen. Die Emittentin wird das Bezugsverhältnis, den Basiskurs, den Grenzwert sowie andere Bedingungen der Zertifikate anpassen, sofern dies nach billigem Ermessen zur Fortführung des Handels der Zertifikate angemessen und erforderlich erscheint. Die Emittentin wird ihre Entscheidung darüber, ob sie den Handel mit den Zertifikaten fortsetzt, sowie die in diesem Fall geltenden Bedingungen unverzüglich gemäß § 9 bekanntmachen.

§ 7

Zertifikatsstelle

- (1) Die Société Générale, Paris, ist die Zertifikatsstelle bezüglich der Zertifikate (die "**Zertifikatsstelle**"). Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit die Zertifikatsstelle durch eine andere Bank in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zu ersetzen, weitere Banken als zusätzliche Zertifikatsstellen der Emittentin (die "**Zusätzlichen Zertifikatsstellen**") zu bestellen und die Bestellung von Zusätzlichen Zertifikatsstellen zu widerrufen. Ersetzung, Bestellung und Widerruf werden unverzüglich gemäß § 9 bekanntgemacht.
- (2) Die Zertifikatsstelle ist berechtigt, jederzeit ihr Amt als Zertifikatsstelle niederzulegen, vorausgesetzt, daß eine andere Bank in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union als Nachfolgerin vor einer solchen Niederlegung bestellt wurde. Niederlegung und Ersetzung werden unverzüglich gemäß § 9 bekanntgemacht.
- (3) Die Zertifikatsstelle und etwaige Zusätzliche Zertifikatsstellen handeln ausschließlich für die Emittentin und gehen gegenüber den Zertifikatsinhabern keinerlei Vertretungs- oder Treuhandbeziehung ein. Die Zertifikatsstelle und etwaige Zusätzliche Zertifikatsstellen sind von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen ähnlichen gesetzlichen Beschränkungen in anderen Ländern befreit.
- (4) Weder die Emittentin noch die Zertifikatsstelle noch etwaige Zusätzliche Zertifikatsstellen sind verpflichtet, die Berechtigung der Hinterleger von Zertifikaten bei der CBF zu prüfen.

§ 8

Ersetzung der Emittentin

- (1) Die Emittentin ist jederzeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber berechtigt, eine andere Gesellschaft als Schuldnerin (die "**Neue Emittentin**") hinsichtlich aller Verpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten an die Stelle der Emittentin zu setzen, sofern
 - (a) die Neue Emittentin durch Vertrag mit der Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten übernimmt,
 - (b) eine von der Emittentin speziell zu bestellende Treuhänderin, die eine Bank oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in Frankfurt am Main mit internationalem An-

sehen ist (die "**Treuhänderin**"), die Schuldübernahme gemäß Unterabsatz (a) nach ihrem freien Ermessen als für die Zertifikatsinhaber nicht wesentlich nachteilig beurteilt und für diese genehmigt,

- (c) die Société Générale S.A., Paris, diese Verpflichtungen der Neuen Emittentin gegenüber der Treuhänderin zugunsten der Zertifikatsinhaber garantiert, und
- (d) die Neue Emittentin alle etwa notwendigen Genehmigungen der Behörden des Landes, in dem sie ihren Sitz hat, erhalten hat.

Mit Erfüllung vorgenannter Bedingungen tritt die Neue Emittentin in jeder Hinsicht an die Stelle der Emittentin, und die Emittentin wird von allen mit der Funktion als Emittentin zusammenhängenden Verpflichtungen gegenüber den Zertifikatsinhabern aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten befreit.

- (2) Im Falle einer solchen Schuldnerersetzung gilt jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Emittentin als Bezugnahme auf die Neue Emittentin.
- (3) Eine Ersetzung der Emittentin wird unverzüglich gemäß § 9 bekanntgemacht.

§ 9

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, die die Zertifikate betreffen, werden in einem überregionalen Börsenpflichtblatt veröffentlicht.

§ 10

Verschiedenes

- (1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten aus den in diesen Zertifikatsbedingungen geregelten Angelegenheiten ebenso wie Form und Inhalt der Garantie (§ 3 (2)) und alle Rechte und Pflichten hieraus bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
- (3) Gerichtsstand für alle Klagen oder sonstigen Verfahren aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten sowie der Garantie (§ 3 (2)) ist Frankfurt am Main, wenn der Zertifikatsinhaber Kaufmann ist oder es sich bei ihm um eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt oder sich sein Wohnsitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland befindet.
- (4) Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Zertifikatsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder sonstige offensichtliche Irrtümer zu berichtigen sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber zu ändern bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der

Interessen der Emittentin für die Zertifikatsinhaber zumutbar sind, d.h., die die finanzielle Situation des Zertifikatsinhabers nicht wesentlich verschlechtern. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Zertifikatsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 9 bekanntgemacht.

- (5) Sollte eine Bestimmung dieser Zertifikatsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Zwecken der unwirksamen Bestimmung so weit wie rechtlich möglich Rechnung trägt.

Tabelle:

Gemeinsame Angaben zu sämtlichen Serien:

Tag der Beschlußfassung: **31. Mai 2006**
 Verkaufsbeginn: **01. Juni 2006**
 Valutierung: **07. Juni 2006**

Beantragte Börsennotierung: Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse (Smart Trading) sowie im Marktsegment EUWAX innerhalb des Freiverkehrs und im Limit-Control-System (LICOS) der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse

Ausgabe- größe	Basiswert (Aktie; Gesellschaft; ISIN)	Maßgebliche Börse	Basis- kurs	Bezugs- verhält- nis	Bonus- perfor- mance	Grenz- wert	Laufzeit	Beob- achtungs- zeitraum	Bewertungs- tag	Fälligkeits- tag	Anfäng- licher Emissions- preis in EUR ³²	WKN	ISIN-Code
952.000	Stammaktie; Alcatel S.A.; ISIN FR0000130007	Euronext Paris	EUR 10,50	1	115,43%	EUR 7,00	01.06.2006 - 19.12.2008	01.06.2006 - 19.12.2008	19.12.2008	29.12.2008	10,50	SG0 GHT	DE000SG0GHT3
82.000	Vinkulierte Namensaktie; Allianz AG; ISIN DE0008404005	FFT	EUR 122,50	1	126,56%	EUR 70,00	01.06.2006 - 17.12.2010	01.06.2006 - 17.12.2010	17.12.2010	24.12.2010	122,50	SG0 GHU	DE000SG0GHU1
154.000	Inhaber-Stammaktie; BASF AG; ISIN DE0005151005	FFT	EUR 65,00	1	136,09%	EUR 40,00	01.06.2006 - 17.12.2010	01.06.2006 - 17.12.2010	17.12.2010	24.12.2010	65,00	SG0 GHV	DE000SG0GHV9
132.000	Stammaktie; BNP Paribas S.A.; ISIN FR0000131104	Euronext Paris	EUR 75,90	1	120,16%	EUR 61,00	01.06.2006 - 21.09.2007	01.06.2006 - 21.09.2007	21.09.2007	28.09.2007	75,90	SG0 GHW	DE000SG0GHW7
241.000	Namensaktie; DaimlerChrysler AG; ISIN DE0007100000	FFT	EUR 41,50	1	135,47%	EUR 23,00	01.06.2006 - 17.09.2010	01.06.2006 - 17.09.2010	17.09.2010	24.09.2010	41,50	SG0 GHX	DE000SG0GHX5
796.000	Namensaktie; Deutsche Telekom AG ISIN DE0005557508	FFT	EUR 12,57	1	147,10%	EUR 7,00	01.06.2006 - 17.09.2010	01.06.2006 - 17.09.2010	17.09.2010	24.09.2010	12,57	SG0 GHY	DE000SG0GHY3

³² Die in dieser Tabelle angegebenen Anfänglichen Verkaufspreise stellen lediglich historische indikative Preise auf der Grundlage der Marktsituation an dem in der Vergangenheit liegenden Tag des erstmaligen öffentlichen Angebots der betreffenden Zertifikate dar. Die jeweils aktuellen Preise der Zertifikate können auf der Internetseite www.sg-zertifikate.de abgerufen werden.

213.000	Stammaktie; OMV AG; ISIN AT0000743059	Wiener Börse	EUR 47,00	1	113,74%	EUR 35,00	01.06.2006 - 19.09.2008	01.06.2006 - 19.09.2008	19.09.2008	26.09.2008	47,00	SG0 GHZ	DE000SG0GHZ0
---------	---	-----------------	--------------	---	---------	--------------	-------------------------------	-------------------------------	------------	------------	-------	---------	--------------

Definitionen:

FFT: Frankfurt Stock Exchange, Wertpapierbörse Frankfurt am Main (**XETRA-Handel**)

XETRA: Elektronisches Wertpapierhandelssystem der Wertpapierbörse Frankfurt am Main

Jede Bezugnahme auf "**EUR**" ist als Bezugnahme auf das seit dem 01. Januar 2002 in zwölf Teilnehmerstaaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion (EWWU) eingeführte gesetzliche Zahlungsmittel "Euro" zu verstehen.

ZERTIFIKATSBEDINGUNGEN

§ 1

Zertifikatsrecht; Aufstockung

(1) Die SGA Société Générale Acceptance N.V., Curaçao, Niederländische Antillen (die "**Emittentin**") gewährt hiermit dem Inhaber von Zertifikaten einer Wertpapierkennnummer bezogen auf Aktien einer deutschen bzw. ausländischen Aktiengesellschaft (jeweils die "**Gesellschaft**"), wie im einzelnen in der Tabelle auf Seite 425 (und ggf. den nachfolgenden Seiten) des Verkaufsprospektes (die "**Tabelle**") angegeben (jeweils die "**Zertifikate**"), das Recht (das "**Zertifikatsrecht**"), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen am Fälligkeitstag (§ 5 (1)) den nachstehend unter Absatz (2) definierten Abrechnungsbetrag zu verlangen.

(2) Der Abrechnungsbetrag je Zertifikat entspricht entweder,

(a) sofern der an der Maßgeblichen Börse berechnete und veröffentlichte Kurs der jeweiligen Aktie zu irgendeinem Zeitpunkt während des in der Tabelle angegebenen Beobachtungszeitraums (auch intraday) den in der Tabelle angegebenen Grenzwert erreicht oder unterschreitet, "**Abrechnungsszenario A**", dem in EUR ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Basiskurs, multipliziert mit dem Quotienten aus dem Abrechnungskurs dividiert durch den Basiskurs, gegebenenfalls auf zwei Dezimalstellen kaufmännisch gerundet. Der Abrechnungsbetrag wird hierzu nach folgender Formel berechnet:

$$\text{Bezugsverhältnis} * \text{Basiskurs} * \text{Abrechnungskurs/Basiskurs}$$

oder,

(b) sofern der an der Maßgeblichen Börse berechnete und veröffentlichte Kurs der Aktie zu keinem Zeitpunkt während des in der Tabelle angegebenen Beobachtungszeitraums (auch nicht intraday) den in der Tabelle angegebenen Grenzwert erreicht oder unterschreitet, "**Abrechnungsszenario B**", dem in EUR ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Basiskurs, multipliziert mit dem Quotienten aus dem Abrechnungskurs dividiert durch den Basiskurs, mindestens aber dem in EUR ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Basiskurs multipliziert mit der Bonusperformance (Absatz (5)), gegebenenfalls auf zwei Dezimalstellen kaufmännisch gerundet. Der Abrechnungsbetrag wird hierzu nach folgender Formel berechnet:

$$\text{Bezugsverhältnis} * \text{Basiskurs} * \max[\text{Bonusperformance}; \text{Abrechnungskurs/Basiskurs}]$$

(3) Der Abrechnungskurs entspricht, vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen, dem **Schlußkurs** (der "**Schlußkurs**") der Aktien der Gesellschaft, der an dem Bewertungstag (§ 4 (1)) an der in der **Tabelle** angegebenen jeweils Maßgeblichen Börse (jeweils die "**Maßgebliche Börse**") als **Schlußkurs** festgestellt und veröffentlicht wird. Kann am Bewertungstag kein **Schlußkurs** an der jeweils Maßgeblichen Börse

festgestellt werden, entspricht der Abrechnungskurs – vorbehaltlich des Vorliegens einer Marktstörung gem. § 6 (3) – dem **Schlußkurs** der Aktien der Gesellschaft am nächstfolgenden Börsenhandelstag an der jeweils Maßgeblichen Börse.

- (4) Der "**Basiskurs**" entspricht dem in der Tabelle angegebenen Basiskurs.
- (5) Die "**Bonusperformance**" entspricht der in der Tabelle angegebenen Bonusperformance.
- (6) Der "**Grenzwert**" entspricht dem in der Tabelle angegebenen Grenzwert.
- (7) Der "**Beobachtungszeitraum**" entspricht dem in der Tabelle angegebenen Beobachtungszeitraum.
- (8) Das "**Bezugsverhältnis**" entspricht dem in der Tabelle angegebenen Bezugsverhältnis.
- (9) Jede Bezugnahme auf "**EUR**" ist als Bezugnahme auf das seit dem 01. Januar 2002 in zwölf Teilnehmerstaaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion (EWWU) eingeführte gesetzliche Zahlungsmittel "Euro" zu verstehen.
- (10) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung zu begeben, so daß sie mit diesen Zertifikaten zusammengefaßt werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Anzahl erhöhen. Der Begriff "Zertifikate" umfaßt im Fall einer solchen Aufstockung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.

§ 2

Form der Zertifikate; Girosammelverwahrung; Übertragbarkeit

- (1) Sämtliche in der **Tabelle** mit einer Wertpapierkennnummer angegebenen, von der Emittentin begebenen Zertifikate sind zu jeder Zeit durch ein Dauer-Inhaber-Sammelzertifikat (das "**Inhaber-Sammelzertifikat**") verbrieft. Einzelne Zertifikate werden nicht begeben. Der Anspruch der Zertifikatsinhaber auf Lieferung einzelner Zertifikate ist ausgeschlossen.
- (2) Sämtliche Inhaber-Sammelzertifikate sind bei der Clearstream Banking Frankfurt Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main (die "**CBF**") hinterlegt. Die Zertifikate sind als Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammelzertifikat übertragbar.
- (3) Im Effekten giroverkehr sind die Zertifikate in Einheiten von **einem** Zertifikat oder einem ganzzahligen Vielfachen davon handelbar und übertragbar.

§ 3

Status und Garantie

- (1) Die Zertifikate begründen unmittelbare, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander gleichrangig und, vorbehaltlich der jeweils geltenden gesetzlichen Ausnahmen, mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin zumindest gleichrangig sind.
- (2) Die Erfüllung der Verbindlichkeiten der Emittentin unter diesen Zertifikatsbedingungen werden von der Société Générale S.A., Paris, Frankreich (die "**Garantin**") garantiert. Die Verpflichtungen der Garantin unter der Garantie begründen unmittelbare, unbedingte und nicht besicherte Verbindlichkeiten der Garantin, die untereinander gleichrangig sind, einschließlich solcher aus Einlagen, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Im Falle einer Nichterfüllung durch die Emittentin hinsichtlich (i) der ordnungsgemäßen und pünktlichen Rückzahlung sämtlicher Beträge oder eines Teils davon oder (ii) der Zahlung und/oder Lieferung von körperlichen Stücken durch die Emittentin wird die Garantin die entsprechende Zahlung leisten oder, soweit anwendbar, die Zahlung und/oder Lieferung solcher körperlicher Stücke auf Anfordern erbringen, als ob diese Zahlung und/oder Lieferung solcher physischer Stücke, je nach Fall, durch die Emittentin geleistet worden wäre.

§ 4

Bewertungstag; Laufzeit; Beobachtungszeitraum; Börsenhandelstag; Bankgeschäftstag

- (1) Der Bewertungstag der Zertifikate entspricht, vorbehaltlich Absatz (2) bzw. § 1 (3) bzw. § 6 (3), dem in der **Tabelle** angegebenen Bewertungstag. Die Zertifikate haben die in der **Tabelle** angegebene Laufzeit. Der Beobachtungszeitraum entspricht dem in der **Tabelle** angegebenen Beobachtungszeitraum.
- (2) Sofern der in der **Tabelle** angegebene Bewertungstag kein Börsenhandelstag in der Stadt ist, in der die jeweilige Maßgebliche Börse ihren Sitz hat, ist Bewertungstag der in dieser Stadt nächstfolgende Börsenhandelstag. Ein "**Börsenhandelstag**" ist ein Tag, an dem die jeweilige Maßgebliche Börse üblicherweise für den Handel geöffnet ist. Ein "**Bankgeschäftstag**" ist ein Tag, an dem Banken in dem angegebenen Ort generell ihre Schalter geöffnet haben.

§ 5

Zahlung des Abrechnungsbetrages

- (1) Die Zahlung eines gegebenenfalls zu beanspruchenden Abrechnungsbetrages erfolgt am in der **Tabelle** angegebenen Fälligkeitstag. Sofern der in der **Tabelle** angegebene Fälligkeitstag kein Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main ist, ist Fälligkeitstag der auf diesen Tag nächstfolgende Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main. Falls der **Schluß-**

kurs der Aktien gemäß § 1 (3) bzw. § 4 (2) bzw. § 6 (3) erst nach dem in der **Tabelle** angegebenen Bewertungstag festgestellt wird, erfolgt die Zahlung des gegebenenfalls zu beanspruchenden Abrechnungsbetrages an dem **fünften** Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main nach dem Tag der Feststellung (der "**Fälligkeitstag**") an die CBF. Die CBF wird den Zertifikatsinhabern, die Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammelzertifikat halten, den Abrechnungsbetrag über ihre Depotbanken vergüten.

- (2) Sollte die Vergütung, aus welchen Gründen auch immer, nicht innerhalb von drei Monaten nach dem Fälligkeitstag möglich sein, ist die Emittentin berechtigt, die entsprechenden Beträge beim Amtsgericht Frankfurt am Main für die Zertifikatsinhaber auf deren Gefahr und Kosten unter Verzicht auf das Recht der Rücknahme zu hinterlegen. Mit der Hinterlegung erlöschen die Ansprüche der Zertifikatsinhaber gegen die Emittentin.
- (3) Kosten, Steuern und sonstige Abgaben, die im Zusammenhang mit der Zahlung des Abrechnungsbetrages oder der Zahlung eines Kündigungsbetrages anfallen, sind von den Inhabern der betreffenden Zertifikate zu zahlen. Die gesetzlichen Bestimmungen zum Steuerabzug vom Kapitalertrag bleiben hiervon unberührt.

§ 6

Marktstörungen; Anpassung des Zertifikatsrechts

- (1) Wenn die Gesellschaft während der Laufzeit der Zertifikate (a) (i) ihr Kapital durch die Ausgabe neuer Anteile erhöht oder (ii) selbst oder durch einen Dritten unter Einräumung eines unmittelbaren oder mittelbaren Bezugsrechtes an die Inhaber der Aktien Schuldverschreibungen oder ähnliche Wertpapiere mit Wandel- oder Optionsrechten auf Anteile der Gesellschaft begibt oder (b) ihr Kapital durch Umwandlung einbehaltener Gewinne auf Aktien erhöht oder (c) ihre Aktien teilt, konsolidiert oder reklassifiziert oder (d) Einzahlungen auf nicht voll einbezahlte Aktien verlangt oder (e) Aktien zurückkauft, sei es aus Gewinnen oder Kapital und unabhängig davon, ob der Kaufpreis für diesen Rückkauf in Bargeld, neuen Anteilen, Wertpapieren oder sonstigem besteht, oder (f) eine andere ihr Kapital betreffende Maßnahme nach dem jeweils anwendbaren nationalen Recht durchführt, die sich in entsprechender oder ähnlicher Weise auf den Wert einer Aktie auswirkt, können der Basiskurs, das Bezugsverhältnis und der Grenzwert angepaßt werden, um dem Verwässerungs- oder Konzentrationseffekt Rechnung zu tragen. Diese Anpassung hat so zu erfolgen, daß die Zertifikatsinhaber so gestellt werden, wie sie unmittelbar vor dem entsprechenden Ereignis gestellt waren. Die Anpassung wird an dem von der Zertifikatsstelle bestimmten Tag wirksam und gem. § 9 bekanntgemacht.
- (2) Bei Zahlung von Dividenden, ebenso wie von Boni oder sonstigen Barausschüttungen erfolgt keine Anpassung, soweit sich letztere im Rahmen üblicher Dividendenzahlungen halten, es sei denn, eine Terminbörse, an der Options- oder Terminkontrakte auf die jeweilige Aktie gehandelt werden, nimmt im Einzelfall aufgrund einer Zahlung von Dividenden, Boni oder sonstigen Barausschüttungen eine Anpassung des Ausübungspreises für auf Aktien einer Gesellschaft bezogene Options- oder Terminkontrakte vor.

- (6) Sollte am Bewertungstag der Handel mit Aktien der Gesellschaft oder insgesamt der Handel mit Aktien an der jeweils **Maßgeblichen Börse** oder einer anderen Wertpapierbörse, an der die Aktie gehandelt wird, der Handel mit auf die Aktie der Gesellschaft bezogenen Optionen oder Futures oder der Handel insgesamt an einer Terminbörse, an der Optionen oder Futures auf die jeweiligen Aktien gehandelt werden, ausgesetzt oder erheblich eingeschränkt sein (die "**Marktstörung**"), wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Börsenhandelstag verschoben, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt. Sofern der Bewertungstag um acht hintereinander liegende Börsenhandelstage verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als der Bewertungstag, wobei die Zertifikatsstelle den Abrechnungskurs nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) unter Berücksichtigung der an dem Bewertungstag herrschenden Marktgegebenheiten bestimmen wird.
- (4) Sollte die Notierung der Aktien der Gesellschaft an der Maßgeblichen Wertpapierbörse aufgrund einer Verschmelzung der Gesellschaft, einer Umwandlung in eine Rechtsform ohne börsennotierte Aktien oder aus irgendeinem sonstigen Grund endgültig eingestellt werden, mit der Gesellschaft ein Beherrschungs- oder Gewinnabführungsvertrag unter Abfindung der Aktionäre der Gesellschaft durch Aktien des herrschenden Unternehmens abgeschlossen werden, Minderheitsaktionäre des Unternehmens gegen Abfindung durch Aktien des Mehrheitsaktionärs oder einer anderen Gesellschaft aus dem Unternehmen durch Eintragung des entsprechenden Hauptversammlungsbeschlusses in das Handelsregister oder einer vergleichbaren Maßnahme nach anwendbarem ausländischen Recht ausgeschlossen werden (sogenannter "**Squeeze Out**"), für die Aktien ein öffentliches Übernahmeangebot abgegeben werden oder die Aktien der Gesellschaft aus einem vergleichbaren Grund nicht oder nur noch unter verhältnismäßig erschwerten Bedingungen lieferbar sein, ist die Emittentin berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Zertifikate vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 9 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrages zu kündigen. Die Kündigung hat innerhalb von einem Monat nach endgültiger Einstellung der Notierung der Aktien der Gesellschaft bzw. nach Eintreten eines zur Kündigung berechtigenden Ereignisses zu erfolgen. Im Fall einer Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Zertifikatsinhaber bezüglich jedes von ihm gehaltenen Zertifikats einen Betrag (der "**Kündigungsbetrag**"), der von der Zertifikatsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) als angemessener Marktpreis eines Zertifikats unmittelbar vor der Einstellung der Notierung bzw. Eintreten des zur Kündigung berechtigenden Ereignisses festgelegt wird. Der Kündigungsbetrag wird zwei Bankgeschäftstage in Frankfurt am Main nach dem Tag der Bekanntmachung der Kündigung gemäß § 9 von der Emittentin an die CBF zur Gutschrift auf die Konten der Hinterleger der Zertifikate bei der CBF bezahlt.
- (5) Im Fall einer Verschmelzung der Gesellschaft oder eines sonstigen gemäß vorstehendem Absatz (4) zur Kündigung berechtigenden Ereignisses behält sich die Emittentin vor, sofern sie die Zertifikate nicht vorzeitig gekündigt hat, anstelle des Schlußkurses der Aktien der Gesellschaft den Zertifikaten den Schlußkurs der neugegründeten oder übernehmenden Gesellschaft unter Anpassung des Basiskurses, des Bezugsverhältnisses und des Grenzwertes zugrunde zu legen. Falls die Emittentin nach den vorstehenden Bestimmungen von ihrem Recht Gebrauch macht, den Schlußkurs der Aktien der übernehmenden bzw. neugegründeten Gesellschaft zugrunde zu legen, wird sie dies unter Angabe des neuen Bezugsverhältnisses und ggf. Anpassung des Basiskurses und des Grenzwertes spätestens nach Ablauf eines Monats nach der endgültigen Einstellung der Notierung der Aktien der Gesellschaft an der

Maßgeblichen Wertpapierbörse bzw. nach Eintreten eines zur Kündigung berechtigenden Ereignisses gemäß § 9 bekanntmachen.

- (6) Sollte die Gesellschaft Gegenstand einer Spaltung sein, wird die Emittentin nach billigem Ermessen entweder die Zertifikate entsprechend Absatz (4) kündigen, den den Zertifikaten zugrundeliegenden Schlußkurs der Aktien durch den Schlußkurs der Aktien einer neugegründeten oder übernehmenden Gesellschaft ersetzen oder, sofern die Aktien der Gesellschaft weiter an der **Wertpapierbörse** gehandelt werden und ausreichende Liquidität aufweisen, den Handel mit den Zertifikaten fortführen. Die Emittentin wird das Bezugsverhältnis, den Basiskurs, den Grenzwert sowie andere Bedingungen der Zertifikate anpassen, sofern dies nach billigem Ermessen zur Fortführung des Handels der Zertifikate angemessen und erforderlich erscheint. Die Emittentin wird ihre Entscheidung darüber, ob sie den Handel mit den Zertifikaten fortsetzt, sowie die in diesem Fall geltenden Bedingungen unverzüglich gemäß § 9 bekanntmachen.

§ 7

Zertifikatsstelle

- (1) Die Société Générale, Paris, ist die Zertifikatsstelle bezüglich der Zertifikate (die "**Zertifikatsstelle**"). Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit die Zertifikatsstelle durch eine andere Bank in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zu ersetzen, weitere Banken als zusätzliche Zertifikatsstellen der Emittentin (die "**Zusätzlichen Zertifikatsstellen**") zu bestellen und die Bestellung von Zusätzlichen Zertifikatsstellen zu widerrufen. Ersetzung, Bestellung und Widerruf werden unverzüglich gemäß § 9 bekanntgemacht.
- (2) Die Zertifikatsstelle ist berechtigt, jederzeit ihr Amt als Zertifikatsstelle niederzulegen, vorausgesetzt, daß eine andere Bank in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union als Nachfolgerin vor einer solchen Niederlegung bestellt wurde. Niederlegung und Ersetzung werden unverzüglich gemäß § 9 bekanntgemacht.
- (3) Die Zertifikatsstelle und etwaige Zusätzliche Zertifikatsstellen handeln ausschließlich für die Emittentin und gehen gegenüber den Zertifikatsinhabern keinerlei Vertretungs- oder Treuhandbeziehung ein. Die Zertifikatsstelle und etwaige Zusätzliche Zertifikatsstellen sind von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen ähnlichen gesetzlichen Beschränkungen in anderen Ländern befreit.
- (4) Weder die Emittentin noch die Zertifikatsstelle noch etwaige Zusätzliche Zertifikatsstellen sind verpflichtet, die Berechtigung der Hinterleger von Zertifikaten bei der CBF zu prüfen.

§ 8

Ersetzung der Emittentin

- (1) Die Emittentin ist jederzeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber berechtigt, eine andere Gesellschaft als Schuldnerin (die "**Neue Emittentin**") hinsichtlich aller Ver-

pflichtungen aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten an die Stelle der Emittentin zu setzen, sofern

- (a) die Neue Emittentin durch Vertrag mit der Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten übernimmt,
- (b) eine von der Emittentin speziell zu bestellende Treuhänderin, die eine Bank oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in Frankfurt am Main mit internationalem Ansehen ist (die "**Treuhänderin**"), die Schuldübernahme gemäß Unterabsatz (a) nach ihrem freien Ermessen als für die Zertifikatsinhaber nicht wesentlich nachteilig beurteilt und für diese genehmigt,
- (c) die Société Générale S.A., Paris, diese Verpflichtungen der Neuen Emittentin gegenüber der Treuhänderin zugunsten der Zertifikatsinhaber garantiert, und
- (d) die Neue Emittentin alle etwa notwendigen Genehmigungen der Behörden des Landes, in dem sie ihren Sitz hat, erhalten hat.

Mit Erfüllung vorgenannter Bedingungen tritt die Neue Emittentin in jeder Hinsicht an die Stelle der Emittentin, und die Emittentin wird von allen mit der Funktion als Emittentin zusammenhängenden Verpflichtungen gegenüber den Zertifikatsinhabern aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten befreit.

- (2) Im Falle einer solchen Schuldnerersetzung gilt jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Emittentin als Bezugnahme auf die Neue Emittentin.
- (3) Eine Ersetzung der Emittentin wird unverzüglich gemäß § 9 bekanntgemacht.

§ 9

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, die die Zertifikate betreffen, werden in einem überregionalen Börsenpflichtblatt veröffentlicht.

§ 10

Verschiedenes

- (1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten aus den in diesen Zertifikatsbedingungen geregelten Angelegenheiten ebenso wie Form und Inhalt der Garantie (§ 3 (2)) und alle Rechte und Pflichten hieraus bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
- (3) Gerichtsstand für alle Klagen oder sonstigen Verfahren aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten sowie der Garantie (§ 3 (2)) ist Frankfurt am Main, wenn der Zertifikatsinhaber Kaufmann ist oder es sich bei ihm um eine juristische Person des

öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt oder sich sein Wohnsitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland befindet.

- (4) Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Zertifikatsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder sonstige offensichtliche Irrtümer zu berichtigen sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber zu ändern bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Zertifikatsinhaber zumutbar sind, d.h., die die finanzielle Situation des Zertifikatsinhabers nicht wesentlich verschlechtern. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Zertifikatsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 9 bekanntgemacht.
- (5) Sollte eine Bestimmung dieser Zertifikatsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Zwecken der unwirksamen Bestimmung so weit wie rechtlich möglich Rechnung trägt.

Tabelle:

Gemeinsame Angaben zu sämtlichen Serien:

Tag der Beschlußfassung: **12. Juni 2006**

Verkaufsbeginn: **14. Juni 2006**

Valutierung: **21. Juni 2006**

Beantragte Börsennotierung: Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse (Smart Trading) sowie im Marktsegment EUWAX innerhalb des Freiverkehrs und im Limit-Control-System (LICOS) der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse

Ausgabe- größe	Basiswert (Aktie; Gesellschaft; ISIN)	Maßgebliche Börse	Basis- kurs	Bezugs- verhält- nis	Bonus- perfor- mance	Grenz- wert	Laufzeit	Beob- achtungs- zeitraum	Bewertungs- tag	Fälligkeits- tag	Anfäng- licher Emissions- preis in EUR ³³	WKN	ISIN-Code
222.000	Stammaktie; Carrefour S.A.; ISIN FR0000120172	Euronext Paris	EUR 44,20	1	120,81%	EUR 32,50	14.06.2006 - 19.09.2008	14.06.2006 - 19.09.2008	19.09.2008	26.09.2008	45,08	SG9 A9F	DE000SG9A9F4
553.000	Stammaktie; France Telecom S.A.; ISIN FR0000133308	Euronext Paris	EUR 17,40	1	144,94%	EUR 9,90	14.06.2006 - 18.09.2009	14.06.2006 - 18.09.2009	18.09.2009	25.09.2009	18,09	SG9 A9M	DE000SG9A9M0

Definitionen:

³³ Die in dieser Tabelle angegebenen Anfänglichen Verkaufspreise stellen lediglich historische indikative Preise auf der Grundlage der Marktsituation an dem in der Vergangenheit liegenden Tag des erstmaligen öffentlichen Angebots der betreffenden Zertifikate dar. Die jeweils aktuellen Preise der Zertifikate können auf der Internetseite www.sg-zertifikate.de abgerufen werden.

Jede Bezugnahme auf "**EUR**" ist als Bezugnahme auf das seit dem 01. Januar 2002 in zwölf Teilnehmerstaaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion (EWWU) eingeführte gesetzliche Zahlungsmittel "Euro" zu verstehen.

ZERTIFIKATSBEDINGUNGEN

§ 1

Zertifikatsrecht; Aufstockung

(1) Die SGA Société Générale Acceptance N.V., Curaçao, Niederländische Antillen (die "**Emittentin**") gewährt hiermit dem Inhaber von Zertifikaten einer Wertpapierkennnummer bezogen auf Aktien einer ausländischen Aktiengesellschaft (die "**Gesellschaft**"), wie im einzelnen in der Tabelle auf Seite 435 des Verkaufsprospektes (die "**Tabelle**") angegeben (die "**Zertifikate**"), das Recht (das "**Zertifikatsrecht**"), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen am Fälligkeitstag (§ 5 (1)) den nachstehend unter Absatz (2) definierten Abrechnungsbetrag zu verlangen.

(2) Der Abrechnungsbetrag je Zertifikat entspricht entweder,

(a) sofern der an der Maßgeblichen Börse berechnete und veröffentlichte Kurs der Aktie zu irgendeinem Zeitpunkt während des in der Tabelle angegebenen Beobachtungszeitraums (auch intraday) den in der Tabelle angegebenen Grenzwert erreicht oder unterschreitet, "**Abrechnungsszenario A**", dem in EUR ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Basiskurs, multipliziert mit dem Quotienten aus dem Abrechnungskurs dividiert durch den Basiskurs, gegebenenfalls auf zwei Dezimalstellen kaufmännisch gerundet. Der Abrechnungsbetrag wird hierzu nach folgender Formel berechnet:

$$\text{Bezugsverhältnis} * \text{Basiskurs} * \text{Abrechnungskurs/Basiskurs}$$

oder,

(b) sofern der an der Maßgeblichen Börse berechnete und veröffentlichte Kurs der Aktie zu keinem Zeitpunkt während des in der Tabelle angegebenen Beobachtungszeitraums (auch nicht intraday) den in der Tabelle angegebenen Grenzwert erreicht oder unterschreitet, "**Abrechnungsszenario B**", dem in EUR ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Basiskurs, multipliziert mit dem Quotienten aus dem Abrechnungskurs dividiert durch den Basiskurs, mindestens aber dem in EUR ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Basiskurs multipliziert mit der Bonusperformance (Absatz (5)), gegebenenfalls auf zwei Dezimalstellen kaufmännisch gerundet. Der Abrechnungsbetrag wird hierzu nach folgender Formel berechnet:

$$\text{Bezugsverhältnis} * \text{Basiskurs} * \max[\text{Bonusperformance}; \text{Abrechnungskurs/Basiskurs}]$$

(3) Der Abrechnungskurs entspricht, vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen, dem **Schlußkurs** (der "**Schlußkurs**") der Aktien der Gesellschaft, der an dem Bewertungstag (§ 4 (1)) an der in der **Tabelle** angegebenen Maßgeblichen Börse (die "**Maßgebliche Börse**") als **Schlußkurs** festgestellt und veröffentlicht wird. Kann am

Bewertungstag kein **Schlußkurs** an der Maßgeblichen Börse festgestellt werden, entspricht der Abrechnungskurs – vorbehaltlich des Vorliegens einer Marktstörung gem. § 6 (3) – dem **Schlußkurs** der Aktien der Gesellschaft am nächstfolgenden Börsenhandelstag an der Maßgeblichen Börse.

- (4) Der "**Basiskurs**" entspricht dem in der Tabelle angegebenen Basiskurs.
- (5) Die "**Bonusperformance**" entspricht der in der Tabelle angegebenen Bonusperformance.
- (6) Der "**Grenzwert**" entspricht dem in der Tabelle angegebenen Grenzwert.
- (7) Der "**Beobachtungszeitraum**" entspricht dem in der Tabelle angegebenen Beobachtungszeitraum.
- (8) Das "**Bezugsverhältnis**" entspricht dem in der Tabelle angegebenen Bezugsverhältnis.
- (9) Jede Bezugnahme auf "**EUR**" ist als Bezugnahme auf das seit dem 01. Januar 2002 in zwölf Teilnehmerstaaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion (EWWU) eingeführte gesetzliche Zahlungsmittel "Euro" zu verstehen.
- (10) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung zu begeben, so daß sie mit diesen Zertifikaten zusammengefaßt werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Anzahl erhöhen. Der Begriff "Zertifikate" umfaßt im Fall einer solchen Aufstockung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.

§ 2

Form der Zertifikate; Girosammelverwahrung; Übertragbarkeit

- (1) Sämtliche in der **Tabelle** mit einer Wertpapierkennnummer angegebenen, von der Emittentin begebenen Zertifikate sind zu jeder Zeit durch ein Dauer-Inhaber-Sammelzertifikat (das "**Inhaber-Sammelzertifikat**") verbrieft. Einzelne Zertifikate werden nicht begeben. Der Anspruch der Zertifikatsinhaber auf Lieferung einzelner Zertifikate ist ausgeschlossen.
- (2) Das Inhaber-Sammelzertifikat ist bei der Clearstream Banking Frankfurt Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main (die "**CBF**") hinterlegt. Die Zertifikate sind als Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammelzertifikat übertragbar.
- (3) Im Effektengiroverkehr sind die Zertifikate in Einheiten von **einem** Zertifikat oder einem ganzzahligen Vielfachen davon handelbar und übertragbar.

§ 3

Status und Garantie

- (1) Die Zertifikate begründen unmittelbare, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander gleichrangig und, vorbehaltlich der jeweils geltenden gesetzlichen Ausnahmen, mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin zumindest gleichrangig sind.
- (2) Die Erfüllung der Verbindlichkeiten der Emittentin unter diesen Zertifikatsbedingungen werden von der Société Générale S.A., Paris, Frankreich (die "**Garantin**") garantiert. Die Verpflichtungen der Garantin unter der Garantie begründen unmittelbare, unbedingte und nicht besicherte Verbindlichkeiten der Garantin, die untereinander gleichrangig sind, einschließlich solcher aus Einlagen, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Im Falle einer Nichterfüllung durch die Emittentin hinsichtlich (i) der ordnungsgemäßen und pünktlichen Rückzahlung sämtlicher Beträge oder eines Teils davon oder (ii) der Zahlung und/oder Lieferung von körperlichen Stücken durch die Emittentin wird die Garantin die entsprechende Zahlung leisten oder, soweit anwendbar, die Zahlung und/oder Lieferung solcher körperlicher Stücke auf Anfordern erbringen, als ob diese Zahlung und/oder Lieferung solcher physischer Stücke, je nach Fall, durch die Emittentin geleistet worden wäre.

§ 4

Bewertungstag; Laufzeit; Beobachtungszeitraum; Börsenhandelstag; Bankgeschäftstag

- (1) Der Bewertungstag der Zertifikate entspricht, vorbehaltlich Absatz (2) bzw. § 1 (3) bzw. § 6 (3), dem in der **Tabelle** angegebenen Bewertungstag. Die Zertifikate haben die in der **Tabelle** angegebene Laufzeit. Der Beobachtungszeitraum entspricht dem in der **Tabelle** angegebenen Beobachtungszeitraum.
- (2) Sofern der in der **Tabelle** angegebene Bewertungstag kein Börsenhandelstag in der Stadt ist, in der die Maßgebliche Börse ihren Sitz hat, ist Bewertungstag der in dieser Stadt nächstfolgende Börsenhandelstag. Ein "**Börsenhandelstag**" ist ein Tag, an dem die Maßgebliche Börse üblicherweise für den Handel geöffnet ist. Ein "**Bankgeschäftstag**" ist ein Tag, an dem Banken in dem angegebenen Ort generell ihre Schalter geöffnet haben.

§ 5

Zahlung des Abrechnungsbetrages

- (1) Die Zahlung eines gegebenenfalls zu beanspruchenden Abrechnungsbetrages erfolgt am in der **Tabelle** angegebenen Fälligkeitstag. Sofern der in der **Tabelle** angegebene Fälligkeitstag kein Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main ist, ist Fälligkeitstag der auf diesen Tag nächstfolgende Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main. Falls der **Schluß-**

kurs der Aktien gemäß § 1 (3) bzw. § 4 (2) bzw. § 6 (3) erst nach dem in der **Tabelle** angegebenen Bewertungstag festgestellt wird, erfolgt die Zahlung des gegebenenfalls zu beanspruchenden Abrechnungsbetrages an dem **fünften** Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main nach dem Tag der Feststellung (der "**Fälligkeitstag**") an die CBF. Die CBF wird den Zertifikatsinhabern, die Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammelzertifikat halten, den Abrechnungsbetrag über ihre Depotbanken vergüten.

- (2) Sollte die Vergütung, aus welchen Gründen auch immer, nicht innerhalb von drei Monaten nach dem Fälligkeitstag möglich sein, ist die Emittentin berechtigt, die entsprechenden Beträge beim Amtsgericht Frankfurt am Main für die Zertifikatsinhaber auf deren Gefahr und Kosten unter Verzicht auf das Recht der Rücknahme zu hinterlegen. Mit der Hinterlegung erlöschen die Ansprüche der Zertifikatsinhaber gegen die Emittentin.
- (3) Kosten, Steuern und sonstige Abgaben, die im Zusammenhang mit der Zahlung des Abrechnungsbetrages oder der Zahlung eines Kündigungsbetrages anfallen, sind von den Inhabern der betreffenden Zertifikate zu zahlen. Die gesetzlichen Bestimmungen zum Steuerabzug vom Kapitalertrag bleiben hiervon unberührt.

§ 6

Marktstörungen; Anpassung des Zertifikatsrechts

- (1) Wenn die Gesellschaft während der Laufzeit der Zertifikate (a) (i) ihr Kapital durch die Ausgabe neuer Anteile erhöht oder (ii) selbst oder durch einen Dritten unter Einräumung eines unmittelbaren oder mittelbaren Bezugsrechtes an die Inhaber der Aktien Schuldverschreibungen oder ähnliche Wertpapiere mit Wandel- oder Optionsrechten auf Anteile der Gesellschaft begibt oder (b) ihr Kapital durch Umwandlung einbehaltener Gewinne auf Aktien erhöht oder (c) ihre Aktien teilt, konsolidiert oder reklassifiziert oder (d) Einzahlungen auf nicht voll einbezahlte Aktien verlangt oder (e) Aktien zurückkauft, sei es aus Gewinnen oder Kapital und unabhängig davon, ob der Kaufpreis für diesen Rückkauf in Bargeld, neuen Anteilen, Wertpapieren oder sonstigem besteht, oder (f) eine andere ihr Kapital betreffende Maßnahme nach dem jeweils anwendbaren nationalen Recht durchführt, die sich in entsprechender oder ähnlicher Weise auf den Wert einer Aktie auswirkt, können der Basiskurs, das Bezugsverhältnis und der Grenzwert angepaßt werden, um dem Verwässerungs- oder Konzentrationseffekt Rechnung zu tragen. Diese Anpassung hat so zu erfolgen, daß die Zertifikatsinhaber so gestellt werden, wie sie unmittelbar vor dem entsprechenden Ereignis gestellt waren. Die Anpassung wird an dem von der Zertifikatsstelle bestimmten Tag wirksam und gem. § 9 bekanntgemacht.
- (2) Bei Zahlung von Dividenden, ebenso wie von Boni oder sonstigen Barausschüttungen erfolgt keine Anpassung, soweit sich letztere im Rahmen üblicher Dividendenzahlungen halten, es sei denn, eine Terminbörse, an der Options- oder Terminkontrakte auf die jeweilige Aktie gehandelt werden, nimmt im Einzelfall aufgrund einer Zahlung von Dividenden, Boni oder sonstigen Barausschüttungen eine Anpassung des Ausübungspreises für auf Aktien einer Gesellschaft bezogene Options- oder Terminkontrakte vor.

- (7) Sollte am Bewertungstag der Handel mit Aktien der Gesellschaft oder insgesamt der Handel mit Aktien an der **Maßgeblichen Börse** oder einer anderen Wertpapierbörse, an der die Aktie gehandelt wird, der Handel mit auf die Aktie der Gesellschaft bezogenen Optionen oder Futures oder der Handel insgesamt an einer Terminbörse, an der Optionen oder Futures auf die jeweiligen Aktien gehandelt werden, ausgesetzt oder erheblich eingeschränkt sein (die "**Marktstörung**"), wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Börsenhandelstag verschoben, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt. Sofern der Bewertungstag um acht hintereinander liegende Börsenhandelstage verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als der Bewertungstag, wobei die Zertifikatsstelle den Abrechnungskurs nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) unter Berücksichtigung der an dem Bewertungstag herrschenden Marktgegebenheiten bestimmen wird.
- (4) Sollte die Notierung der Aktien der Gesellschaft an der Maßgeblichen Wertpapierbörse aufgrund einer Verschmelzung der Gesellschaft, einer Umwandlung in eine Rechtsform ohne börsennotierte Aktien oder aus irgendeinem sonstigen Grund endgültig eingestellt werden, mit der Gesellschaft ein Beherrschungs- oder Gewinnabführungsvertrag unter Abfindung der Aktionäre der Gesellschaft durch Aktien des herrschenden Unternehmens abgeschlossen werden, Minderheitsaktionäre des Unternehmens gegen Abfindung durch Aktien des Mehrheitsaktionärs oder einer anderen Gesellschaft aus dem Unternehmen durch Eintragung des entsprechenden Hauptversammlungsbeschlusses in das Handelsregister oder einer vergleichbaren Maßnahme nach anwendbarem ausländischen Recht ausgeschlossen werden (sogenannter "**Squeeze Out**"), für die Aktien ein öffentliches Übernahmeangebot abgegeben werden oder die Aktien der Gesellschaft aus einem vergleichbaren Grund nicht oder nur noch unter verhältnismäßig erschwerten Bedingungen lieferbar sein, ist die Emittentin berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Zertifikate vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 9 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrages zu kündigen. Die Kündigung hat innerhalb von einem Monat nach endgültiger Einstellung der Notierung der Aktien der Gesellschaft bzw. nach Eintreten eines zur Kündigung berechtigenden Ereignisses zu erfolgen. Im Fall einer Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Zertifikatsinhaber bezüglich jedes von ihm gehaltenen Zertifikats einen Betrag (der "**Kündigungsbetrag**"), der von der Zertifikatsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) als angemessener Marktpreis eines Zertifikats unmittelbar vor der Einstellung der Notierung bzw. Eintreten des zur Kündigung berechtigenden Ereignisses festgelegt wird. Der Kündigungsbetrag wird zwei Bankgeschäftstage in Frankfurt am Main nach dem Tag der Bekanntmachung der Kündigung gemäß § 9 von der Emittentin an die CBF zur Gutschrift auf die Konten der Hinterleger der Zertifikate bei der CBF bezahlt.
- (5) Im Fall einer Verschmelzung der Gesellschaft oder eines sonstigen gemäß vorstehendem Absatz (4) zur Kündigung berechtigenden Ereignisses behält sich die Emittentin vor, sofern sie die Zertifikate nicht vorzeitig gekündigt hat, anstelle des Schlußkurses der Aktien der Gesellschaft den Zertifikaten den Schlußkurs der neugegründeten oder übernehmenden Gesellschaft unter Anpassung des Basiskurses, des Bezugsverhältnisses und des Grenzwertes zugrunde zu legen. Falls die Emittentin nach den vorstehenden Bestimmungen von ihrem Recht Gebrauch macht, den Schlußkurs der Aktien der übernehmenden bzw. neugegründeten Gesellschaft zugrunde zu legen, wird sie dies unter Angabe des neuen Bezugsverhältnisses und ggf. Anpassung des Basiskurses und des Grenzwertes spätestens nach Ablauf eines Monats nach der endgültigen Einstellung der Notierung der Aktien der Gesellschaft an der

Maßgeblichen Wertpapierbörse bzw. nach Eintreten eines zur Kündigung berechtigenden Ereignisses gemäß § 9 bekanntmachen.

- (6) Sollte die Gesellschaft Gegenstand einer Spaltung sein, wird die Emittentin nach billigem Ermessen entweder die Zertifikate entsprechend Absatz (4) kündigen, den den Zertifikaten zugrundeliegenden Schlußkurs der Aktien durch den Schlußkurs der Aktien einer neugegründeten oder übernehmenden Gesellschaft ersetzen oder, sofern die Aktien der Gesellschaft weiter an der **Wertpapierbörse** gehandelt werden und ausreichende Liquidität aufweisen, den Handel mit den Zertifikaten fortführen. Die Emittentin wird das Bezugsverhältnis, den Basiskurs, den Grenzwert sowie andere Bedingungen der Zertifikate anpassen, sofern dies nach billigem Ermessen zur Fortführung des Handels der Zertifikate angemessen und erforderlich erscheint. Die Emittentin wird ihre Entscheidung darüber, ob sie den Handel mit den Zertifikaten fortsetzt, sowie die in diesem Fall geltenden Bedingungen unverzüglich gemäß § 9 bekanntmachen.

§ 7

Zertifikatsstelle

- (1) Die Société Générale, Paris, ist die Zertifikatsstelle bezüglich der Zertifikate (die "**Zertifikatsstelle**"). Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit die Zertifikatsstelle durch eine andere Bank in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zu ersetzen, weitere Banken als zusätzliche Zertifikatsstellen der Emittentin (die "**Zusätzlichen Zertifikatsstellen**") zu bestellen und die Bestellung von Zusätzlichen Zertifikatsstellen zu widerrufen. Ersetzung, Bestellung und Widerruf werden unverzüglich gemäß § 9 bekanntgemacht.
- (2) Die Zertifikatsstelle ist berechtigt, jederzeit ihr Amt als Zertifikatsstelle niederzulegen, vorausgesetzt, daß eine andere Bank in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union als Nachfolgerin vor einer solchen Niederlegung bestellt wurde. Niederlegung und Ersetzung werden unverzüglich gemäß § 9 bekanntgemacht.
- (3) Die Zertifikatsstelle und etwaige Zusätzliche Zertifikatsstellen handeln ausschließlich für die Emittentin und gehen gegenüber den Zertifikatsinhabern keinerlei Vertretungs- oder Treuhandbeziehung ein. Die Zertifikatsstelle und etwaige Zusätzliche Zertifikatsstellen sind von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen ähnlichen gesetzlichen Beschränkungen in anderen Ländern befreit.
- (4) Weder die Emittentin noch die Zertifikatsstelle noch etwaige Zusätzliche Zertifikatsstellen sind verpflichtet, die Berechtigung der Hinterleger von Zertifikaten bei der CBF zu prüfen.

§ 8

Ersetzung der Emittentin

- (1) Die Emittentin ist jederzeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber berechtigt, eine andere Gesellschaft als Schuldnerin (die "**Neue Emittentin**") hinsichtlich aller Ver-

pflichtungen aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten an die Stelle der Emittentin zu setzen, sofern

- (a) die Neue Emittentin durch Vertrag mit der Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten übernimmt,
- (b) eine von der Emittentin speziell zu bestellende Treuhänderin, die eine Bank oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in Frankfurt am Main mit internationalem Ansehen ist (die "**Treuhänderin**"), die Schuldübernahme gemäß Unterabsatz (a) nach ihrem freien Ermessen als für die Zertifikatsinhaber nicht wesentlich nachteilig beurteilt und für diese genehmigt,
- (c) die Société Générale S.A., Paris, diese Verpflichtungen der Neuen Emittentin gegenüber der Treuhänderin zugunsten der Zertifikatsinhaber garantiert, und
- (d) die Neue Emittentin alle etwa notwendigen Genehmigungen der Behörden des Landes, in dem sie ihren Sitz hat, erhalten hat.

Mit Erfüllung vorgenannter Bedingungen tritt die Neue Emittentin in jeder Hinsicht an die Stelle der Emittentin, und die Emittentin wird von allen mit der Funktion als Emittentin zusammenhängenden Verpflichtungen gegenüber den Zertifikatsinhabern aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten befreit.

- (2) Im Falle einer solchen Schuldnerersetzung gilt jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Emittentin als Bezugnahme auf die Neue Emittentin.
- (3) Eine Ersetzung der Emittentin wird unverzüglich gemäß § 9 bekanntgemacht.

§ 9

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, die die Zertifikate betreffen, werden in einem überregionalen Börsenpflichtblatt veröffentlicht.

§ 10

Verschiedenes

- (1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten aus den in diesen Zertifikatsbedingungen geregelten Angelegenheiten ebenso wie Form und Inhalt der Garantie (§ 3 (2)) und alle Rechte und Pflichten hieraus bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
- (3) Gerichtsstand für alle Klagen oder sonstigen Verfahren aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten sowie der Garantie (§ 3 (2)) ist Frankfurt am Main, wenn der Zertifikatsinhaber Kaufmann ist oder es sich bei ihm um eine juristische Person des

öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt oder sich sein Wohnsitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland befindet.

- (4) Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Zertifikatsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder sonstige offensichtliche Irrtümer zu berichtigen sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber zu ändern bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Zertifikatsinhaber zumutbar sind, d.h., die die finanzielle Situation des Zertifikatsinhabers nicht wesentlich verschlechtern. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Zertifikatsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 9 bekanntgemacht.
- (5) Sollte eine Bestimmung dieser Zertifikatsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Zwecken der unwirksamen Bestimmung so weit wie rechtlich möglich Rechnung trägt.

Tabelle:

Gemeinsame Angaben zu sämtlichen Serien:

Tag der Beschlußfassung: **13. Juni 2006**

Verkaufsbeginn: **15. Juni 2006**

Valutierung: **21. Juni 2006**

Beantragte Börsennotierung: Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse (Smart Trading) sowie im Marktsegment EUWAX innerhalb des Freiverkehrs und im Limit-Control-System (LICOS) der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse

Ausgabe- größe	Basiswert (Aktie; Gesellschaft; ISIN)	Maßgebliche Börse	Basis- kurs	Bezugs- verhält- nis	Bonus- perfor- mance	Grenz- wert	Laufzeit	Beob- achtungs- zeitraum	Bewertungs- tag	Fälligkeits- tag	Anfäng- licher Emissions- preis in EUR ³⁴	WKN	ISIN-Code
96.000	Stammaktie; Société Générale S.A.; ISIN FR0000130809	Euronext Paris	EUR 104,70	1	141,36%	EUR 67,00	15.06.2006 - 23.09.2009	15.06.2006 - 23.09.2009	23.09.2009	30.09.2009	104,70	SG9 A91	DE000SG9A913
410.000	Stammaktie; AXA S.A.; ISIN FR0000120628	Euronext Paris	EUR 24,38	1	125,43%	EUR 13,00	15.06.2006 - 05.06.2009	15.06.2006 - 05.06.2009	05.06.2009	12.06.2009	24,38	SG9 A92	DE000SG9A921
368.000	Stammaktie; Vivendi Universal S.A.; ISIN FR0000127771	Euronext Paris	EUR 27,17	1	127,57%	EUR 20,00	15.06.2006 - 07.08.2008	15.06.2006 - 07.08.2008	07.08.2008	14.08.2008	27,17	SG9 A93	DE000SG9A939

Definitionen:

³⁴ Die in dieser Tabelle angegebenen Anfänglichen Verkaufspreise stellen lediglich historische indikative Preise auf der Grundlage der Marktsituation an dem in der Vergangenheit liegenden Tag des erstmaligen öffentlichen Angebots der betreffenden Zertifikate dar. Die jeweils aktuellen Preise der Zertifikate können auf der Internetseite www.sg-zertifikate.de abgerufen werden.

Jede Bezugnahme auf "**EUR**" ist als Bezugnahme auf das seit dem 01. Januar 2002 in zwölf Teilnehmerstaaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion (EWWU) eingeführte gesetzliche Zahlungsmittel "Euro" zu verstehen.

ZERTIFIKATSBEDINGUNGEN

§ 1

Zertifikatsrecht; Aufstockung

(1) Die SGA Société Générale Acceptance N.V., Curaçao, Niederländische Antillen (die "**Emittentin**") gewährt hiermit dem Inhaber von Zertifikaten einer Wertpapierkennnummer bezogen auf Aktien einer ausländischen Aktiengesellschaft (die "**Gesellschaft**"), wie im einzelnen in der Tabelle auf Seite 445 des Verkaufsprospektes (die "**Tabelle**") angegeben (die "**Zertifikate**"), das Recht (das "**Zertifikatsrecht**"), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen am Fälligkeitstag (§ 5 (1)) den nachstehend unter Absatz (2) definierten Abrechnungsbetrag zu verlangen.

(2) Der Abrechnungsbetrag je Zertifikat entspricht entweder,

(a) sofern der an der Maßgeblichen Börse berechnete und veröffentlichte Kurs der Aktie zu irgendeinem Zeitpunkt während des in der Tabelle angegebenen Beobachtungszeitraums (auch intraday) den in der Tabelle angegebenen Grenzwert erreicht oder unterschreitet, "**Abrechnungsszenario A**", dem in EUR ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Basiskurs, multipliziert mit dem Quotienten aus dem Abrechnungskurs dividiert durch den Basiskurs, gegebenenfalls auf zwei Dezimalstellen kaufmännisch gerundet. Der Abrechnungsbetrag wird hierzu nach folgender Formel berechnet:

$$\text{Bezugsverhältnis} * \text{Basiskurs} * \text{Abrechnungskurs/Basiskurs}$$

oder,

(b) sofern der an der Maßgeblichen Börse berechnete und veröffentlichte Kurs der Aktie zu keinem Zeitpunkt während des in der Tabelle angegebenen Beobachtungszeitraums (auch nicht intraday) den in der Tabelle angegebenen Grenzwert erreicht oder unterschreitet, "**Abrechnungsszenario B**", dem in EUR ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Basiskurs, multipliziert mit dem Quotienten aus dem Abrechnungskurs dividiert durch den Basiskurs, mindestens aber dem in EUR ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Basiskurs multipliziert mit der Bonusperformance (Absatz (5)), gegebenenfalls auf zwei Dezimalstellen kaufmännisch gerundet. Der Abrechnungsbetrag wird hierzu nach folgender Formel berechnet:

$$\text{Bezugsverhältnis} * \text{Basiskurs} * \max[\text{Bonusperformance}; \text{Abrechnungskurs/} \\ \text{Basiskurs}]$$

(3) Der Abrechnungskurs entspricht, vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen, dem **Schlußkurs** (der "**Schlußkurs**") der Aktien der Gesellschaft, der an dem Bewertungstag (§ 4 (1)) an der in der **Tabelle** angegebenen Maßgeblichen Börse (die "**Maßgebliche Börse**") als **Schlußkurs** festgestellt und veröffentlicht wird. Kann am Bewertungstag kein **Schlußkurs** an der Maßgeblichen Börse festgestellt werden, entspricht der Abrechnungskurs – vorbehaltlich des Vorliegens einer Marktstörung gem. §

- 6 (3) – dem **Schlußkurs** der Aktien der Gesellschaft am nächstfolgenden Börsenhandelstag an der Maßgeblichen Börse.
- (4) Der "**Basiskurs**" entspricht dem in der Tabelle angegebenen Basiskurs.
 - (5) Die "**Bonusperformance**" entspricht der in der Tabelle angegebenen Bonusperformance.
 - (6) Der "**Grenzwert**" entspricht dem in der Tabelle angegebenen Grenzwert.
 - (7) Der "**Beobachtungszeitraum**" entspricht dem in der Tabelle angegebenen Beobachtungszeitraum.
 - (8) Das "**Bezugsverhältnis**" entspricht dem in der Tabelle angegebenen Bezugsverhältnis.
 - (9) Jede Bezugnahme auf "**EUR**" ist als Bezugnahme auf das seit dem 01. Januar 2002 in zwölf Teilnehmerstaaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion (EWWU) eingeführte gesetzliche Zahlungsmittel "Euro" zu verstehen.
 - (10) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung zu begeben, so daß sie mit diesen Zertifikaten zusammengefaßt werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Anzahl erhöhen. Der Begriff "Zertifikate" umfaßt im Fall einer solchen Aufstockung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.

§ 2

Form der Zertifikate; Girosammelverwahrung; Übertragbarkeit

- (1) Sämtliche in der **Tabelle** mit einer Wertpapierkennnummer angegebenen, von der Emittentin begebenen Zertifikate sind zu jeder Zeit durch ein Dauer-Inhaber-Sammelzertifikat (das "**Inhaber-Sammelzertifikat**") verbrieft. Einzelne Zertifikate werden nicht begeben. Der Anspruch der Zertifikatsinhaber auf Lieferung einzelner Zertifikate ist ausgeschlossen.
- (2) Das Inhaber-Sammelzertifikat ist bei der Clearstream Banking Frankfurt Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main (die "**CBF**") hinterlegt. Die Zertifikate sind als Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammelzertifikat übertragbar.
- (3) Im Effekten giroverkehr sind die Zertifikate in Einheiten von **einem** Zertifikat oder einem ganzzahligen Vielfachen davon handelbar und übertragbar.

§ 3

Status und Garantie

- (1) Die Zertifikate begründen unmittelbare, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander gleichrangig und, vorbehaltlich der

jeweils geltenden gesetzlichen Ausnahmen, mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin zumindest gleichrangig sind.

- (2) Die Erfüllung der Verbindlichkeiten der Emittentin unter diesen Zertifikatsbedingungen werden von der Société Générale S.A., Paris, Frankreich (die "**Garantin**") garantiert. Die Verpflichtungen der Garantin unter der Garantie begründen unmittelbare, unbedingte und nicht besicherte Verbindlichkeiten der Garantin, die untereinander gleichrangig sind, einschließlich solcher aus Einlagen, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Im Falle einer Nichterfüllung durch die Emittentin hinsichtlich (i) der ordnungsgemäßen und pünktlichen Rückzahlung sämtlicher Beträge oder eines Teils davon oder (ii) der Zahlung und/oder Lieferung von körperlichen Stücken durch die Emittentin wird die Garantin die entsprechende Zahlung leisten oder, soweit anwendbar, die Zahlung und/oder Lieferung solcher körperlicher Stücke auf Anfordern erbringen, als ob diese Zahlung und/oder Lieferung solcher physischer Stücke, je nach Fall, durch die Emittentin geleistet worden wäre.

§ 4

Bewertungstag; Laufzeit; Beobachtungszeitraum; Börsenhandelstag; Bankgeschäftstag

- (1) Der Bewertungstag der Zertifikate entspricht, vorbehaltlich Absatz (2) bzw. § 1 (3) bzw. § 6 (3), dem in der **Tabelle** angegebenen Bewertungstag. Die Zertifikate haben die in der **Tabelle** angegebene Laufzeit. Der Beobachtungszeitraum entspricht dem in der **Tabelle** angegebenen Beobachtungszeitraum.
- (2) Sofern der in der **Tabelle** angegebene Bewertungstag kein Börsenhandelstag in der Stadt ist, in der die Maßgebliche Börse ihren Sitz hat, ist Bewertungstag der in dieser Stadt nächstfolgende Börsenhandelstag. Ein "**Börsenhandelstag**" ist ein Tag, an dem die Maßgebliche Börse üblicherweise für den Handel geöffnet ist. Ein "**Bankgeschäftstag**" ist ein Tag, an dem Banken in dem angegebenen Ort generell ihre Schalter geöffnet haben.

§ 5

Zahlung des Abrechnungsbetrages

- (1) Die Zahlung eines gegebenenfalls zu beanspruchenden Abrechnungsbetrages erfolgt am in der **Tabelle** angegebenen Fälligkeitstag. Sofern der in der **Tabelle** angegebene Fälligkeitstag kein Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main ist, ist Fälligkeitstag der auf diesen Tag nächstfolgende Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main. Falls der **Schlusskurs** der Aktien gemäß § 1 (3) bzw. § 4 (2) bzw. § 6 (3) erst nach dem in der **Tabelle** angegebenen Bewertungstag festgestellt wird, erfolgt die Zahlung des gegebenenfalls zu beanspruchenden Abrechnungsbetrages an dem **fünften** Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main nach dem Tag der Feststellung (der "**Fälligkeitstag**") an die CBF. Die CBF wird den Zertifikatsinhabern, die Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammelzertifikat halten, den Abrechnungsbetrag über ihre Depotbanken vergüten.

- (2) Sollte die Vergütung, aus welchen Gründen auch immer, nicht innerhalb von drei Monaten nach dem Fälligkeitstag möglich sein, ist die Emittentin berechtigt, die entsprechenden Beträge beim Amtsgericht Frankfurt am Main für die Zertifikatsinhaber auf deren Gefahr und Kosten unter Verzicht auf das Recht der Rücknahme zu hinterlegen. Mit der Hinterlegung erlöschen die Ansprüche der Zertifikatsinhaber gegen die Emittentin.
- (3) Kosten, Steuern und sonstige Abgaben, die im Zusammenhang mit der Zahlung des Abrechnungsbetrages oder der Zahlung eines Kündigungsbetrages anfallen, sind von den Inhabern der betreffenden Zertifikate zu zahlen. Die gesetzlichen Bestimmungen zum Steuerabzug vom Kapitalertrag bleiben hiervon unberührt.

§ 6

Marktstörungen; Anpassung des Zertifikatsrechts

- (1) Wenn die Gesellschaft während der Laufzeit der Zertifikate (a) (i) ihr Kapital durch die Ausgabe neuer Anteile erhöht oder (ii) selbst oder durch einen Dritten unter Einräumung eines unmittelbaren oder mittelbaren Bezugsrechtes an die Inhaber der Aktien Schuldverschreibungen oder ähnliche Wertpapiere mit Wandel- oder Optionsrechten auf Anteile der Gesellschaft begibt oder (b) ihr Kapital durch Umwandlung einbehaltener Gewinne auf Aktien erhöht oder (c) ihre Aktien teilt, konsolidiert oder reklassifiziert oder (d) Einzahlungen auf nicht voll einbezahlte Aktien verlangt oder (e) Aktien zurückkauft, sei es aus Gewinnen oder Kapital und unabhängig davon, ob der Kaufpreis für diesen Rückkauf in Bargeld, neuen Anteilen, Wertpapieren oder sonstigem besteht, oder (f) eine andere ihr Kapital betreffende Maßnahme nach dem jeweils anwendbaren nationalen Recht durchführt, die sich in entsprechender oder ähnlicher Weise auf den Wert einer Aktie auswirkt, können der Basiskurs, das Bezugsverhältnis und der Grenzwert angepaßt werden, um dem Verwässerungs- oder Konzentrationseffekt Rechnung zu tragen. Diese Anpassung hat so zu erfolgen, daß die Zertifikatsinhaber so gestellt werden, wie sie unmittelbar vor dem entsprechenden Ereignis gestellt waren. Die Anpassung wird an dem von der Zertifikatsstelle bestimmten Tag wirksam und gem. § 9 bekanntgemacht.
- (2) Bei Zahlung von Dividenden, ebenso wie von Boni oder sonstigen Barausschüttungen erfolgt keine Anpassung, soweit sich letztere im Rahmen üblicher Dividendenzahlungen halten, es sei denn, eine Terminbörse, an der Options- oder Terminkontrakte auf die jeweilige Aktie gehandelt werden, nimmt im Einzelfall aufgrund einer Zahlung von Dividenden, Boni oder sonstigen Barausschüttungen eine Anpassung des Ausübungspreises für auf Aktien einer Gesellschaft bezogene Options- oder Terminkontrakte vor.
- (8) Sollte am Bewertungstag der Handel mit Aktien der Gesellschaft oder insgesamt der Handel mit Aktien an der **Maßgeblichen Börse** oder einer anderen Wertpapierbörse, an der die Aktie gehandelt wird, der Handel mit auf die Aktie der Gesellschaft bezogenen Optionen oder Futures oder der Handel insgesamt an einer Terminbörse, an der Optionen oder Futures auf die jeweiligen Aktien gehandelt werden, ausgesetzt oder erheblich eingeschränkt sein (die "**Marktstörung**"), wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Börsenhandelstag verschoben, an dem keine Marktstörung mehr vor-

liegt. Sofern der Bewertungstag um acht hintereinander liegende Börsenhandelstage verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als der Bewertungstag, wobei die Zertifikatsstelle den Abrechnungskurs nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) unter Berücksichtigung der an dem Bewertungstag herrschenden Marktgegebenheiten bestimmen wird.

- (4) Sollte die Notierung der Aktien der Gesellschaft an der Maßgeblichen Wertpapierbörse aufgrund einer Verschmelzung der Gesellschaft, einer Umwandlung in eine Rechtsform ohne börsennotierte Aktien oder aus irgendeinem sonstigen Grund endgültig eingestellt werden, mit der Gesellschaft ein Beherrschungs- oder Gewinnabführungsvertrag unter Abfindung der Aktionäre der Gesellschaft durch Aktien des herrschenden Unternehmens abgeschlossen werden, Minderheitsaktionäre des Unternehmens gegen Abfindung durch Aktien des Mehrheitsaktionärs oder einer anderen Gesellschaft aus dem Unternehmen durch Eintragung des entsprechenden Hauptversammlungsbeschlusses in das Handelsregister oder einer vergleichbaren Maßnahme nach anwendbarem ausländischen Recht ausgeschlossen werden (sogenannter "**Squeeze Out**"), für die Aktien ein öffentliches Übernahmeangebot abgegeben werden oder die Aktien der Gesellschaft aus einem vergleichbaren Grund nicht oder nur noch unter verhältnismäßig erschwerten Bedingungen lieferbar sein, ist die Emittentin berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Zertifikate vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 9 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrages zu kündigen. Die Kündigung hat innerhalb von einem Monat nach endgültiger Einstellung der Notierung der Aktien der Gesellschaft bzw. nach Eintreten eines zur Kündigung berechtigenden Ereignisses zu erfolgen. Im Fall einer Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Zertifikatsinhaber bezüglich jedes von ihm gehaltenen Zertifikats einen Betrag (der "**Kündigungsbetrag**"), der von der Zertifikatsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) als angemessener Marktpreis eines Zertifikats unmittelbar vor der Einstellung der Notierung bzw. Eintreten des zur Kündigung berechtigenden Ereignisses festgelegt wird. Der Kündigungsbetrag wird zwei Bankgeschäftstage in Frankfurt am Main nach dem Tag der Bekanntmachung der Kündigung gemäß § 9 von der Emittentin an die CBF zur Gutschrift auf die Konten der Hinterleger der Zertifikate bei der CBF bezahlt.
- (5) Im Fall einer Verschmelzung der Gesellschaft oder eines sonstigen gemäß vorstehendem Absatz (4) zur Kündigung berechtigenden Ereignisses behält sich die Emittentin vor, sofern sie die Zertifikate nicht vorzeitig gekündigt hat, anstelle des Schlußkurses der Aktien der Gesellschaft den Zertifikaten den Schlußkurs der neugegründeten oder übernehmenden Gesellschaft unter Anpassung des Basiskurses, des Bezugsverhältnisses und des Grenzwertes zugrunde zu legen. Falls die Emittentin nach den vorstehenden Bestimmungen von ihrem Recht Gebrauch macht, den Schlußkurs der Aktien der übernehmenden bzw. neugegründeten Gesellschaft zugrunde zu legen, wird sie dies unter Angabe des neuen Bezugsverhältnisses und ggf. Anpassung des Basiskurses und des Grenzwertes spätestens nach Ablauf eines Monats nach der endgültigen Einstellung der Notierung der Aktien der Gesellschaft an der Maßgeblichen Wertpapierbörse bzw. nach Eintreten eines zur Kündigung berechtigenden Ereignisses gemäß § 9 bekanntmachen.
- (6) Sollte die Gesellschaft Gegenstand einer Spaltung sein, wird die Emittentin nach billigem Ermessen entweder die Zertifikate entsprechend Absatz (4) kündigen, den den Zertifikaten zugrundeliegenden Schlußkurs der Aktien durch den Schlußkurs der Aktien einer neugegründeten oder übernehmenden Gesellschaft ersetzen oder, sofern die Aktien der Gesellschaft weiter an der **Wertpapierbörse** gehandelt werden und aus-

reichende Liquidität aufweisen, den Handel mit den Zertifikaten fortführen. Die Emittentin wird das Bezugsverhältnis, den Basiskurs, den Grenzwert sowie andere Bedingungen der Zertifikate anpassen, sofern dies nach billigem Ermessen zur Fortführung des Handels der Zertifikate angemessen und erforderlich erscheint. Die Emittentin wird ihre Entscheidung darüber, ob sie den Handel mit den Zertifikaten fortsetzt, sowie die in diesem Fall geltenden Bedingungen unverzüglich gemäß § 9 bekanntmachen.

§ 7

Zertifikatsstelle

- (1) Die Société Générale, Paris, ist die Zertifikatsstelle bezüglich der Zertifikate (die "**Zertifikatsstelle**"). Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit die Zertifikatsstelle durch eine andere Bank in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zu ersetzen, weitere Banken als zusätzliche Zertifikatsstellen der Emittentin (die "**Zusätzlichen Zertifikatsstellen**") zu bestellen und die Bestellung von Zusätzlichen Zertifikatsstellen zu widerrufen. Ersetzung, Bestellung und Widerruf werden unverzüglich gemäß § 9 bekanntgemacht.
- (2) Die Zertifikatsstelle ist berechtigt, jederzeit ihr Amt als Zertifikatsstelle niederzulegen, vorausgesetzt, daß eine andere Bank in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union als Nachfolgerin vor einer solchen Niederlegung bestellt wurde. Niederlegung und Ersetzung werden unverzüglich gemäß § 9 bekanntgemacht.
- (3) Die Zertifikatsstelle und etwaige Zusätzliche Zertifikatsstellen handeln ausschließlich für die Emittentin und gehen gegenüber den Zertifikatsinhabern keinerlei Vertretungs- oder Treuhandbeziehung ein. Die Zertifikatsstelle und etwaige Zusätzliche Zertifikatsstellen sind von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen ähnlichen gesetzlichen Beschränkungen in anderen Ländern befreit.
- (4) Weder die Emittentin noch die Zertifikatsstelle noch etwaige Zusätzliche Zertifikatsstellen sind verpflichtet, die Berechtigung der Hinterleger von Zertifikaten bei der CBF zu prüfen.

§ 8

Ersetzung der Emittentin

- (1) Die Emittentin ist jederzeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber berechtigt, eine andere Gesellschaft als Schuldnerin (die "**Neue Emittentin**") hinsichtlich aller Verpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten an die Stelle der Emittentin zu setzen, sofern
 - (a) die Neue Emittentin durch Vertrag mit der Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten übernimmt,
 - (b) eine von der Emittentin speziell zu bestellende Treuhänderin, die eine Bank oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in Frankfurt am Main mit internationalem An-

sehen ist (die "**Treuhänderin**"), die Schuldübernahme gemäß Unterabsatz (a) nach ihrem freien Ermessen als für die Zertifikatsinhaber nicht wesentlich nachteilig beurteilt und für diese genehmigt,

- (c) die Société Générale S.A., Paris, diese Verpflichtungen der Neuen Emittentin gegenüber der Treuhänderin zugunsten der Zertifikatsinhaber garantiert, und
- (d) die Neue Emittentin alle etwa notwendigen Genehmigungen der Behörden des Landes, in dem sie ihren Sitz hat, erhalten hat.

Mit Erfüllung vorgenannter Bedingungen tritt die Neue Emittentin in jeder Hinsicht an die Stelle der Emittentin, und die Emittentin wird von allen mit der Funktion als Emittentin zusammenhängenden Verpflichtungen gegenüber den Zertifikatsinhabern aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten befreit.

- (2) Im Falle einer solchen Schuldnerersetzung gilt jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Emittentin als Bezugnahme auf die Neue Emittentin.
- (3) Eine Ersetzung der Emittentin wird unverzüglich gemäß § 9 bekanntgemacht.

§ 9

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, die die Zertifikate betreffen, werden in einem überregionalen Börsenpflichtblatt veröffentlicht.

§ 10

Verschiedenes

- (1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten aus den in diesen Zertifikatsbedingungen geregelten Angelegenheiten ebenso wie Form und Inhalt der Garantie (§ 3 (2)) und alle Rechte und Pflichten hieraus bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
- (3) Gerichtsstand für alle Klagen oder sonstigen Verfahren aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten sowie der Garantie (§ 3 (2)) ist Frankfurt am Main, wenn der Zertifikatsinhaber Kaufmann ist oder es sich bei ihm um eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt oder sich sein Wohnsitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland befindet.
- (4) Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Zertifikatsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder sonstige offensichtliche Irrtümer zu berichtigen sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber zu ändern bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der

Interessen der Emittentin für die Zertifikatsinhaber zumutbar sind, d.h., die die finanzielle Situation des Zertifikatsinhabers nicht wesentlich verschlechtern. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Zertifikatsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 9 bekanntgemacht.

- (5) Sollte eine Bestimmung dieser Zertifikatsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Zwecken der unwirksamen Bestimmung so weit wie rechtlich möglich Rechnung trägt.

Tabelle:

Gemeinsame Angaben zu sämtlichen Serien:

Tag der Beschlußfassung: **19. Juni 2006**

Verkaufsbeginn: **21. Juni 2006**

Valutierung: **28. Juni 2006**

Beantragte Börsennotierung: Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse (Smart Trading) sowie im Marktsegment EUWAX innerhalb des Freiverkehrs und im Limit-Control-System (LICOS) der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse

Ausgabe- größe	Basiswert (Aktie; Gesellschaft; ISIN)	Maßgebliche Börse	Basis- kurs	Bezugs- verhält- nis	Bonus- perfor- mance	Grenz- wert	Laufzeit	Beob- achtungs- zeitraum	Bewertungs- tag	Fälligkeits- tag	Anfäng- licher Emissions- preis in EUR ³⁵	WKN	ISIN-Code
268.000	Namensaktie; DaimlerChrysler AG; ISIN DE0007100000	FFT	EUR 37,25	1	119,60%	EUR 26,00	21.06.2006 - 20.06.2008	21.06.2006 - 20.06.2008	20.06.2008	27.06.2008	37,25	SG9 A97	DE000SG9A970
268.000	Namensaktie; DaimlerChrysler AG; ISIN DE0007100000	FFT	EUR 37,25	1	131,41%	EUR 29,00	21.06.2006 - 20.06.2008	21.06.2006 - 20.06.2008	20.06.2008	27.06.2008	37,25	SG9 A98	DE000SG9A988
268.000	Namensaktie; DaimlerChrysler AG; ISIN DE0007100000	FFT	EUR 37,25	1	119,38%	EUR 20,00	21.06.2006 - 19.06.2009	21.06.2006 - 19.06.2009	19.06.2009	26.06.2009	37,25	SG9 A99	DE000SG9A996
506.000	Stammaktie; EADS N.V. ISIN NL0000235190	Euronext Paris	EUR 19,75	1	120,61%	EUR 14,50	21.06.2006 - 20.06.2008	21.06.2006 - 20.06.2008	20.06.2008	27.06.2008	19,75	SG9 BAC	DE000SG9BAC6
393.000	Stammaktie; Iberdrola S.A.; ISIN ES0144580018	Madrid Stock Exchange	EUR 25,46	1	120,19%	EUR 18,75	21.06.2006 - 08.08.2008	21.06.2006 - 08.08.2008	08.08.2008	15.08.2008	25,46	SG9 BAF	DE000SG9BAF9

Definitionen:

³⁵ Die in dieser Tabelle angegebenen Anfänglichen Verkaufspreise stellen lediglich historische indikative Preise auf der Grundlage der Marktsituation an dem in der Vergangenheit liegenden Tag des erstmaligen öffentlichen Angebots der betreffenden Zertifikate dar. Die jeweils aktuellen Preise der Zertifikate können auf der Internetseite www.sg-zertifikate.de abgerufen werden.

FFT: Frankfurt Stock Exchange, Wertpapierbörse Frankfurt am Main (**XETRA-Handel**)
XETRA: Elektronisches Wertpapierhandelssystem der Wertpapierbörse Frankfurt am Main

Jede Bezugnahme auf "**EUR**" ist als Bezugnahme auf das seit dem 01. Januar 2002 in zwölf Teilnehmerstaaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion (EWWU) eingeführte gesetzliche Zahlungsmittel "Euro" zu verstehen.

ZERTIFIKATSBEDINGUNGEN

§ 1

Zertifikatsrecht; Aufstockung

(1) Die SGA Société Générale Acceptance N.V., Curaçao, Niederländische Antillen (die "**Emittentin**") gewährt hiermit dem Inhaber von Zertifikaten einer Wertpapierkennnummer bezogen auf Aktien einer deutschen bzw. ausländischen Aktiengesellschaft (jeweils die "**Gesellschaft**"), wie im einzelnen in der Tabelle auf Seite 455 (und ggf. den nachfolgenden Seiten) des Verkaufsprospektes (die "**Tabelle**") angegeben (jeweils die "**Zertifikate**"), das Recht (das "**Zertifikatsrecht**"), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen am Fälligkeitstag (§ 5 (1)) den nachstehend unter Absatz (2) definierten Abrechnungsbetrag zu verlangen.

(2) Der Abrechnungsbetrag je Zertifikat entspricht entweder,

(a) sofern der an der Maßgeblichen Börse berechnete und veröffentlichte Kurs der jeweiligen Aktie zu irgendeinem Zeitpunkt während des in der Tabelle angegebenen Beobachtungszeitraums (auch intraday) den in der Tabelle angegebenen Grenzwert erreicht oder unterschreitet, "**Abrechnungsszenario A**", dem in EUR ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Basiskurs, multipliziert mit dem Quotienten aus dem Abrechnungskurs dividiert durch den Basiskurs, gegebenenfalls auf zwei Dezimalstellen kaufmännisch gerundet. Der Abrechnungsbetrag wird hierzu nach folgender Formel berechnet:

$$\text{Bezugsverhältnis} * \text{Basiskurs} * \text{Abrechnungskurs/Basiskurs}$$

oder,

(b) sofern der an der Maßgeblichen Börse berechnete und veröffentlichte Kurs der Aktie zu keinem Zeitpunkt während des in der Tabelle angegebenen Beobachtungszeitraums (auch nicht intraday) den in der Tabelle angegebenen Grenzwert erreicht oder unterschreitet, "**Abrechnungsszenario B**", dem in EUR ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Basiskurs, multipliziert mit dem Quotienten aus dem Abrechnungskurs dividiert durch den Basiskurs, mindestens aber dem in EUR ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Basiskurs multipliziert mit der Bonusperformance (Absatz (5)), gegebenenfalls auf zwei Dezimalstellen kaufmännisch gerundet. Der Abrechnungsbetrag wird hierzu nach folgender Formel berechnet:

$$\text{Bezugsverhältnis} * \text{Basiskurs} * \max[\text{Bonusperformance}; \text{Abrechnungskurs/Basiskurs}]$$

(3) Der Abrechnungskurs entspricht, vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen, dem **Schlußkurs** (der "**Schlußkurs**") der Aktien der Gesellschaft, der an dem Bewertungstag (§ 4 (1)) an der in der **Tabelle** angegebenen jeweils Maßgeblichen Börse (jeweils die "**Maßgebliche Börse**") als **Schlußkurs** festgestellt und veröffentlicht wird. Kann am Bewertungstag kein **Schlußkurs** an der jeweils Maßgeblichen Börse

festgestellt werden, entspricht der Abrechnungskurs – vorbehaltlich des Vorliegens einer Marktstörung gem. § 6 (3) – dem **Schlußkurs** der Aktien der Gesellschaft am nächstfolgenden Börsenhandelstag an der jeweils Maßgeblichen Börse.

- (4) Der "**Basiskurs**" entspricht dem in der Tabelle angegebenen Basiskurs.
- (5) Die "**Bonusperformance**" entspricht der in der Tabelle angegebenen Bonusperformance.
- (6) Der "**Grenzwert**" entspricht dem in der Tabelle angegebenen Grenzwert.
- (7) Der "**Beobachtungszeitraum**" entspricht dem in der Tabelle angegebenen Beobachtungszeitraum.
- (8) Das "**Bezugsverhältnis**" entspricht dem in der Tabelle angegebenen Bezugsverhältnis.
- (9) Jede Bezugnahme auf "**EUR**" ist als Bezugnahme auf das seit dem 01. Januar 2002 in zwölf Teilnehmerstaaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion (EWWU) eingeführte gesetzliche Zahlungsmittel "Euro" zu verstehen.
- (10) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung zu begeben, so daß sie mit diesen Zertifikaten zusammengefaßt werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Anzahl erhöhen. Der Begriff "Zertifikate" umfaßt im Fall einer solchen Aufstockung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.

§ 2

Form der Zertifikate; Girosammelverwahrung; Übertragbarkeit

- (1) Sämtliche in der **Tabelle** mit einer Wertpapierkennnummer angegebenen, von der Emittentin begebenen Zertifikate sind zu jeder Zeit durch ein Dauer-Inhaber-Sammelzertifikat (das "**Inhaber-Sammelzertifikat**") verbrieft. Einzelne Zertifikate werden nicht begeben. Der Anspruch der Zertifikatsinhaber auf Lieferung einzelner Zertifikate ist ausgeschlossen.
- (2) Sämtliche Inhaber-Sammelzertifikate sind bei der Clearstream Banking Frankfurt Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main (die "**CBF**") hinterlegt. Die Zertifikate sind als Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammelzertifikat übertragbar.
- (3) Im Effekten giroverkehr sind die Zertifikate in Einheiten von **einem** Zertifikat oder einem ganzzahligen Vielfachen davon handelbar und übertragbar.

§ 3

Status und Garantie

- (1) Die Zertifikate begründen unmittelbare, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander gleichrangig und, vorbehaltlich der jeweils geltenden gesetzlichen Ausnahmen, mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin zumindest gleichrangig sind.
- (2) Die Erfüllung der Verbindlichkeiten der Emittentin unter diesen Zertifikatsbedingungen werden von der Société Générale S.A., Paris, Frankreich (die "**Garantin**") garantiert. Die Verpflichtungen der Garantin unter der Garantie begründen unmittelbare, unbedingte und nicht besicherte Verbindlichkeiten der Garantin, die untereinander gleichrangig sind, einschließlich solcher aus Einlagen, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Im Falle einer Nichterfüllung durch die Emittentin hinsichtlich (i) der ordnungsgemäßen und pünktlichen Rückzahlung sämtlicher Beträge oder eines Teils davon oder (ii) der Zahlung und/oder Lieferung von körperlichen Stücken durch die Emittentin wird die Garantin die entsprechende Zahlung leisten oder, soweit anwendbar, die Zahlung und/oder Lieferung solcher körperlicher Stücke auf Anfordern erbringen, als ob diese Zahlung und/oder Lieferung solcher physischer Stücke, je nach Fall, durch die Emittentin geleistet worden wäre.

§ 4

Bewertungstag; Laufzeit; Beobachtungszeitraum; Börsenhandelstag; Bankgeschäftstag

- (1) Der Bewertungstag der Zertifikate entspricht, vorbehaltlich Absatz (2) bzw. § 1 (3) bzw. § 6 (3), dem in der **Tabelle** angegebenen Bewertungstag. Die Zertifikate haben die in der **Tabelle** angegebene Laufzeit. Der Beobachtungszeitraum entspricht dem in der **Tabelle** angegebenen Beobachtungszeitraum.
- (2) Sofern der in der **Tabelle** angegebene Bewertungstag kein Börsenhandelstag in der Stadt ist, in der die jeweilige Maßgebliche Börse ihren Sitz hat, ist Bewertungstag der in dieser Stadt nächstfolgende Börsenhandelstag. Ein "**Börsenhandelstag**" ist ein Tag, an dem die jeweilige Maßgebliche Börse üblicherweise für den Handel geöffnet ist. Ein "**Bankgeschäftstag**" ist ein Tag, an dem Banken in dem angegebenen Ort generell ihre Schalter geöffnet haben.

§ 5

Zahlung des Abrechnungsbetrages

- (1) Die Zahlung eines gegebenenfalls zu beanspruchenden Abrechnungsbetrages erfolgt am in der **Tabelle** angegebenen Fälligkeitstag. Sofern der in der **Tabelle** angegebene Fälligkeitstag kein Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main ist, ist Fälligkeitstag der auf diesen Tag nächstfolgende Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main. Falls der **Schluß-**

kurs der Aktien gemäß § 1 (3) bzw. § 4 (2) bzw. § 6 (3) erst nach dem in der **Tabelle** angegebenen Bewertungstag festgestellt wird, erfolgt die Zahlung des gegebenenfalls zu beanspruchenden Abrechnungsbetrages an dem **fünften** Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main nach dem Tag der Feststellung (der "**Fälligkeitstag**") an die CBF. Die CBF wird den Zertifikatsinhabern, die Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammelzertifikat halten, den Abrechnungsbetrag über ihre Depotbanken vergüten.

- (2) Sollte die Vergütung, aus welchen Gründen auch immer, nicht innerhalb von drei Monaten nach dem Fälligkeitstag möglich sein, ist die Emittentin berechtigt, die entsprechenden Beträge beim Amtsgericht Frankfurt am Main für die Zertifikatsinhaber auf deren Gefahr und Kosten unter Verzicht auf das Recht der Rücknahme zu hinterlegen. Mit der Hinterlegung erlöschen die Ansprüche der Zertifikatsinhaber gegen die Emittentin.
- (3) Kosten, Steuern und sonstige Abgaben, die im Zusammenhang mit der Zahlung des Abrechnungsbetrages oder der Zahlung eines Kündigungsbetrages anfallen, sind von den Inhabern der betreffenden Zertifikate zu zahlen. Die gesetzlichen Bestimmungen zum Steuerabzug vom Kapitalertrag bleiben hiervon unberührt.

§ 6

Marktstörungen; Anpassung des Zertifikatsrechts

- (1) Wenn die Gesellschaft während der Laufzeit der Zertifikate (a) (i) ihr Kapital durch die Ausgabe neuer Anteile erhöht oder (ii) selbst oder durch einen Dritten unter Einräumung eines unmittelbaren oder mittelbaren Bezugsrechtes an die Inhaber der Aktien Schuldverschreibungen oder ähnliche Wertpapiere mit Wandel- oder Optionsrechten auf Anteile der Gesellschaft begibt oder (b) ihr Kapital durch Umwandlung einbehaltener Gewinne auf Aktien erhöht oder (c) ihre Aktien teilt, konsolidiert oder reklassifiziert oder (d) Einzahlungen auf nicht voll einbezahlte Aktien verlangt oder (e) Aktien zurückkauft, sei es aus Gewinnen oder Kapital und unabhängig davon, ob der Kaufpreis für diesen Rückkauf in Bargeld, neuen Anteilen, Wertpapieren oder sonstigem besteht, oder (f) eine andere ihr Kapital betreffende Maßnahme nach dem jeweils anwendbaren nationalen Recht durchführt, die sich in entsprechender oder ähnlicher Weise auf den Wert einer Aktie auswirkt, können der Basiskurs, das Bezugsverhältnis und der Grenzwert angepaßt werden, um dem Verwässerungs- oder Konzentrationseffekt Rechnung zu tragen. Diese Anpassung hat so zu erfolgen, daß die Zertifikatsinhaber so gestellt werden, wie sie unmittelbar vor dem entsprechenden Ereignis gestellt waren. Die Anpassung wird an dem von der Zertifikatsstelle bestimmten Tag wirksam und gem. § 9 bekanntgemacht.
- (2) Bei Zahlung von Dividenden, ebenso wie von Boni oder sonstigen Barausschüttungen erfolgt keine Anpassung, soweit sich letztere im Rahmen üblicher Dividendenzahlungen halten, es sei denn, eine Terminbörse, an der Options- oder Terminkontrakte auf die jeweilige Aktie gehandelt werden, nimmt im Einzelfall aufgrund einer Zahlung von Dividenden, Boni oder sonstigen Barausschüttungen eine Anpassung des Ausübungspreises für auf Aktien einer Gesellschaft bezogene Options- oder Terminkontrakte vor.

- (9) Sollte am Bewertungstag der Handel mit Aktien der Gesellschaft oder insgesamt der Handel mit Aktien an der jeweils **Maßgeblichen Börse** oder einer anderen Wertpapierbörse, an der die Aktie gehandelt wird, der Handel mit auf die Aktie der Gesellschaft bezogenen Optionen oder Futures oder der Handel insgesamt an einer Terminbörse, an der Optionen oder Futures auf die jeweiligen Aktien gehandelt werden, ausgesetzt oder erheblich eingeschränkt sein (die "**Marktstörung**"), wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Börsenhandelstag verschoben, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt. Sofern der Bewertungstag um acht hintereinander liegende Börsenhandelstage verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als der Bewertungstag, wobei die Zertifikatsstelle den Abrechnungskurs nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) unter Berücksichtigung der an dem Bewertungstag herrschenden Marktgegebenheiten bestimmen wird.
- (4) Sollte die Notierung der Aktien der Gesellschaft an der Maßgeblichen Wertpapierbörse aufgrund einer Verschmelzung der Gesellschaft, einer Umwandlung in eine Rechtsform ohne börsennotierte Aktien oder aus irgendeinem sonstigen Grund endgültig eingestellt werden, mit der Gesellschaft ein Beherrschungs- oder Gewinnabführungsvertrag unter Abfindung der Aktionäre der Gesellschaft durch Aktien des herrschenden Unternehmens abgeschlossen werden, Minderheitsaktionäre des Unternehmens gegen Abfindung durch Aktien des Mehrheitsaktionärs oder einer anderen Gesellschaft aus dem Unternehmen durch Eintragung des entsprechenden Hauptversammlungsbeschlusses in das Handelsregister oder einer vergleichbaren Maßnahme nach anwendbarem ausländischen Recht ausgeschlossen werden (sogenannter "**Squeeze Out**"), für die Aktien ein öffentliches Übernahmeangebot abgegeben werden oder die Aktien der Gesellschaft aus einem vergleichbaren Grund nicht oder nur noch unter verhältnismäßig erschwerten Bedingungen lieferbar sein, ist die Emittentin berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Zertifikate vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 9 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrages zu kündigen. Die Kündigung hat innerhalb von einem Monat nach endgültiger Einstellung der Notierung der Aktien der Gesellschaft bzw. nach Eintreten eines zur Kündigung berechtigenden Ereignisses zu erfolgen. Im Fall einer Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Zertifikatsinhaber bezüglich jedes von ihm gehaltenen Zertifikats einen Betrag (der "**Kündigungsbetrag**"), der von der Zertifikatsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) als angemessener Marktpreis eines Zertifikats unmittelbar vor der Einstellung der Notierung bzw. Eintreten des zur Kündigung berechtigenden Ereignisses festgelegt wird. Der Kündigungsbetrag wird zwei Bankgeschäftstage in Frankfurt am Main nach dem Tag der Bekanntmachung der Kündigung gemäß § 9 von der Emittentin an die CBF zur Gutschrift auf die Konten der Hinterleger der Zertifikate bei der CBF bezahlt.
- (5) Im Fall einer Verschmelzung der Gesellschaft oder eines sonstigen gemäß vorstehendem Absatz (4) zur Kündigung berechtigenden Ereignisses behält sich die Emittentin vor, sofern sie die Zertifikate nicht vorzeitig gekündigt hat, anstelle des Schlußkurses der Aktien der Gesellschaft den Zertifikaten den Schlußkurs der neugegründeten oder übernehmenden Gesellschaft unter Anpassung des Basiskurses, des Bezugsverhältnisses und des Grenzwertes zugrunde zu legen. Falls die Emittentin nach den vorstehenden Bestimmungen von ihrem Recht Gebrauch macht, den Schlußkurs der Aktien der übernehmenden bzw. neugegründeten Gesellschaft zugrunde zu legen, wird sie dies unter Angabe des neuen Bezugsverhältnisses und ggf. Anpassung des Basiskurses und des Grenzwertes spätestens nach Ablauf eines Monats nach der endgültigen Einstellung der Notierung der Aktien der Gesellschaft an der

Maßgeblichen Wertpapierbörse bzw. nach Eintreten eines zur Kündigung berechtigenden Ereignisses gemäß § 9 bekanntmachen.

- (6) Sollte die Gesellschaft Gegenstand einer Spaltung sein, wird die Emittentin nach billigem Ermessen entweder die Zertifikate entsprechend Absatz (4) kündigen, den den Zertifikaten zugrundeliegenden Schlußkurs der Aktien durch den Schlußkurs der Aktien einer neugegründeten oder übernehmenden Gesellschaft ersetzen oder, sofern die Aktien der Gesellschaft weiter an der **Wertpapierbörse** gehandelt werden und ausreichende Liquidität aufweisen, den Handel mit den Zertifikaten fortführen. Die Emittentin wird das Bezugsverhältnis, den Basiskurs, den Grenzwert sowie andere Bedingungen der Zertifikate anpassen, sofern dies nach billigem Ermessen zur Fortführung des Handels der Zertifikate angemessen und erforderlich erscheint. Die Emittentin wird ihre Entscheidung darüber, ob sie den Handel mit den Zertifikaten fortsetzt, sowie die in diesem Fall geltenden Bedingungen unverzüglich gemäß § 9 bekanntmachen.

§ 7

Zertifikatsstelle

- (1) Die Société Générale, Paris, ist die Zertifikatsstelle bezüglich der Zertifikate (die "**Zertifikatsstelle**"). Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit die Zertifikatsstelle durch eine andere Bank in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zu ersetzen, weitere Banken als zusätzliche Zertifikatsstellen der Emittentin (die "**Zusätzlichen Zertifikatsstellen**") zu bestellen und die Bestellung von Zusätzlichen Zertifikatsstellen zu widerrufen. Ersetzung, Bestellung und Widerruf werden unverzüglich gemäß § 9 bekanntgemacht.
- (2) Die Zertifikatsstelle ist berechtigt, jederzeit ihr Amt als Zertifikatsstelle niederzulegen, vorausgesetzt, daß eine andere Bank in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union als Nachfolgerin vor einer solchen Niederlegung bestellt wurde. Niederlegung und Ersetzung werden unverzüglich gemäß § 9 bekanntgemacht.
- (3) Die Zertifikatsstelle und etwaige Zusätzliche Zertifikatsstellen handeln ausschließlich für die Emittentin und gehen gegenüber den Zertifikatsinhabern keinerlei Vertretungs- oder Treuhandbeziehung ein. Die Zertifikatsstelle und etwaige Zusätzliche Zertifikatsstellen sind von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen ähnlichen gesetzlichen Beschränkungen in anderen Ländern befreit.
- (4) Weder die Emittentin noch die Zertifikatsstelle noch etwaige Zusätzliche Zertifikatsstellen sind verpflichtet, die Berechtigung der Hinterleger von Zertifikaten bei der CBF zu prüfen.

§ 8

Ersetzung der Emittentin

- (1) Die Emittentin ist jederzeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber berechtigt, eine andere Gesellschaft als Schuldnerin (die "**Neue Emittentin**") hinsichtlich aller Ver-

pflichtungen aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten an die Stelle der Emittentin zu setzen, sofern

- (a) die Neue Emittentin durch Vertrag mit der Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten übernimmt,
- (b) eine von der Emittentin speziell zu bestellende Treuhänderin, die eine Bank oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in Frankfurt am Main mit internationalem Ansehen ist (die "**Treuhänderin**"), die Schuldübernahme gemäß Unterabsatz (a) nach ihrem freien Ermessen als für die Zertifikatsinhaber nicht wesentlich nachteilig beurteilt und für diese genehmigt,
- (c) die Société Générale S.A., Paris, diese Verpflichtungen der Neuen Emittentin gegenüber der Treuhänderin zugunsten der Zertifikatsinhaber garantiert, und
- (d) die Neue Emittentin alle etwa notwendigen Genehmigungen der Behörden des Landes, in dem sie ihren Sitz hat, erhalten hat.

Mit Erfüllung vorgenannter Bedingungen tritt die Neue Emittentin in jeder Hinsicht an die Stelle der Emittentin, und die Emittentin wird von allen mit der Funktion als Emittentin zusammenhängenden Verpflichtungen gegenüber den Zertifikatsinhabern aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten befreit.

- (2) Im Falle einer solchen Schuldnerersetzung gilt jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Emittentin als Bezugnahme auf die Neue Emittentin.
- (3) Eine Ersetzung der Emittentin wird unverzüglich gemäß § 9 bekanntgemacht.

§ 9

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, die die Zertifikate betreffen, werden in einem überregionalen Börsenpflichtblatt veröffentlicht.

§ 10

Verschiedenes

- (1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten aus den in diesen Zertifikatsbedingungen geregelten Angelegenheiten ebenso wie Form und Inhalt der Garantie (§ 3 (2)) und alle Rechte und Pflichten hieraus bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
- (3) Gerichtsstand für alle Klagen oder sonstigen Verfahren aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten sowie der Garantie (§ 3 (2)) ist Frankfurt am Main, wenn der Zertifikatsinhaber Kaufmann ist oder es sich bei ihm um eine juristische Person des

öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt oder sich sein Wohnsitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland befindet.

- (4) Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Zertifikatsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder sonstige offensichtliche Irrtümer zu berichtigen sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber zu ändern bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Zertifikatsinhaber zumutbar sind, d.h., die die finanzielle Situation des Zertifikatsinhabers nicht wesentlich verschlechtern. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Zertifikatsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 9 bekanntgemacht.
- (5) Sollte eine Bestimmung dieser Zertifikatsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Zwecken der unwirksamen Bestimmung so weit wie rechtlich möglich Rechnung trägt.

Tabelle:

Gemeinsame Angaben zu sämtlichen Serien:

Tag der Beschlußfassung: **11. Mai 2006**

Verkaufsbeginn: **15. Mai 2006**

Valutierung: **19. Mai 2006**

Beantragte Börsennotierung: Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse (Smart Trading) sowie im Marktsegment EUWAX innerhalb des Freiverkehrs und im Limit-Control-System (LICOS) der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse

Ausgabe- größe	Basiswert (Aktie; Gesellschaft; ISIN)	Maßgebliche Börse	Basis- kurs	Bezugs- verhält- nis	Bonus- perfor- mance	Grenz- wert	Laufzeit	Beob- achtungs- zeitraum	Bewertungs- tag	Fälligkeits- tag	Anfäng- licher Emissions- preis in EUR ³⁶	WKN	ISIN-Code
210.000	Stammaktie; Belgacom S.A.; ISIN BE0003810273	Euronext Brussels	EUR 26,30	1	110,08%	EUR 23,50	15.05.2006 - 31.05.2007	15.05.2006 - 31.05.2007	31.05.2007	07.06.2007	26,30	SG0 GG0	DE000SG0GG00
4.600.000	Stammaktie; BT Group Plc.; ISIN GB0030913577	London Stock Exchange	GBP 2,16	1	138,89%	GBP 1,90	15.05.2006 - 31.10.2007	15.05.2006 - 31.10.2007	31.10.2007	07.11.2007	3,17	SG0 GG1	DE000SG0GG18

Definitionen:

³⁶ Die in dieser Tabelle angegebenen Anfänglichen Verkaufspreise stellen lediglich historische indikative Preise auf der Grundlage der Marktsituation an dem in der Vergangenheit liegenden Tag des erstmaligen öffentlichen Angebots der betreffenden Zertifikate dar. Die jeweils aktuellen Preise der Zertifikate können auf der Internetseite www.sg-zertifikate.de abgerufen werden.

Jede Bezugnahme auf "**EUR**" ist als Bezugnahme auf das seit dem 01. Januar 2002 in zwölf Teilnehmerstaaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion (EWWU) eingeführte gesetzliche Zahlungsmittel "Euro" zu verstehen und jede Bezugnahme auf "**GBP**" als solche auf "Pfund" des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland.

ZERTIFIKATSBEDINGUNGEN

§ 1

Zertifikatsrecht; Aufstockung

(1) Die SGA Société Générale Acceptance N.V., Curaçao, Niederländische Antillen (die "**Emittentin**") gewährt hiermit dem Inhaber von Zertifikaten einer Wertpapierkennnummer bezogen auf Aktien einer ausländischen Aktiengesellschaft (jeweils die "**Gesellschaft**"), wie im einzelnen in der Tabelle auf Seite 465 des Verkaufsprospektes (die "**Tabelle**") angegeben (jeweils die "**Zertifikate**"), das Recht (das "**Zertifikatsrecht**"), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen am Fälligkeitstag (§ 5 (1)) den nachstehend unter Absatz (2) definierten Abrechnungsbetrag zu verlangen.

(2) Der Abrechnungsbetrag je Zertifikat entspricht entweder,

(a) sofern der an der Maßgeblichen Börse berechnete und veröffentlichte Kurs der jeweiligen Aktie zu irgendeinem Zeitpunkt während des in der Tabelle angegebenen Beobachtungszeitraums (auch intraday) den in der Tabelle angegebenen Grenzwert erreicht oder unterschreitet, "**Abrechnungsszenario A**", dem in EUR ausgedrückten bzw. gemäß Absatz (9) umgerechneten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Basiskurs, multipliziert mit dem Quotienten aus dem Abrechnungskurs dividiert durch den Basiskurs, gegebenenfalls auf zwei Dezimalstellen kaufmännisch gerundet. Der Abrechnungsbetrag wird hierzu nach folgender Formel berechnet:

$$\text{Bezugsverhältnis} * \text{Basiskurs} * \text{Abrechnungskurs/Basiskurs}$$

oder,

(b) sofern der an der Maßgeblichen Börse berechnete und veröffentlichte Kurs der Aktie zu keinem Zeitpunkt während des in der Tabelle angegebenen Beobachtungszeitraums (auch nicht intraday) den in der Tabelle angegebenen Grenzwert erreicht oder unterschreitet, "**Abrechnungsszenario B**", dem in EUR ausgedrückten bzw. gemäß Absatz (9) umgerechneten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Basiskurs, multipliziert mit dem Quotienten aus dem Abrechnungskurs dividiert durch den Basiskurs, mindestens aber dem in EUR ausgedrückten bzw. gemäß Absatz (9) umgerechneten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Basiskurs multipliziert mit der Bonusperformance (Absatz (5)), gegebenenfalls auf zwei Dezimalstellen kaufmännisch gerundet. Der Abrechnungsbetrag wird hierzu nach folgender Formel berechnet:

$$\text{Bezugsverhältnis} * \text{Basiskurs} * \max[\text{Bonusperformance}; \text{Abrechnungskurs/Basiskurs}]$$

(3) Der Abrechnungskurs entspricht, vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen, dem **Schlußkurs** (der "**Schlußkurs**") der Aktien der Gesellschaft, der an dem Bewertungstag (§ 4 (1)) an der in der **Tabelle** angegebenen jeweils Maßgeblichen Börse (jeweils die "**Maßgebliche Börse**") als **Schlußkurs** festgestellt und veröffentlicht wird. Kann am Bewertungstag kein **Schlußkurs** an der jeweils Maßgeblichen Börse

festgestellt werden, entspricht der Abrechnungskurs – vorbehaltlich des Vorliegens einer Marktstörung gem. § 6 (3) – dem **Schlußkurs** der Aktien der Gesellschaft am nächstfolgenden Börsenhandelstag an der jeweils Maßgeblichen Börse.

- (4) Der "**Basiskurs**" entspricht dem in der Tabelle angegebenen Basiskurs.
- (5) Die "**Bonusperformance**" entspricht der in der Tabelle angegebenen Bonusperformance.
- (6) Der "**Grenzwert**" entspricht dem in der Tabelle angegebenen Grenzwert.
- (7) Der "**Beobachtungszeitraum**" entspricht dem in der Tabelle angegebenen Beobachtungszeitraum.
- (8) Das "**Bezugsverhältnis**" entspricht dem in der Tabelle angegebenen Bezugsverhältnis.
- (9) Jede Bezugnahme auf "**EUR**" ist als Bezugnahme auf das seit dem 01. Januar 2002 in zwölf Teilnehmerstaaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion (EWWU) eingeführte gesetzliche Zahlungsmittel "Euro" zu verstehen und jede Bezugnahme auf "**GBP**" als solche auf "Pfund" des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland. Die Umrechnung von GBP in EUR erfolgt auf der Grundlage des von der Europäischen Zentralbank in Frankfurt am Main festgestellten amtlichen EUR/GBP Mittelkurses an dem Tag, der dem Tag der Ermittlung des Abrechnungskurses nachfolgt.
- (10) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung zu begeben, so daß sie mit diesen Zertifikaten zusammengefaßt werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Anzahl erhöhen. Der Begriff "Zertifikate" umfaßt im Fall einer solchen Aufstockung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.

§ 2

Form der Zertifikate; Girosammelverwahrung; Übertragbarkeit

- (1) Sämtliche in der **Tabelle** mit einer Wertpapierkennnummer angegebenen, von der Emittentin begebenen Zertifikate sind zu jeder Zeit durch ein Dauer-Inhaber-Sammelzertifikat (das "**Inhaber-Sammelzertifikat**") verbrieft. Einzelne Zertifikate werden nicht begeben. Der Anspruch der Zertifikatsinhaber auf Lieferung einzelner Zertifikate ist ausgeschlossen.
- (2) Sämtliche Inhaber-Sammelzertifikate sind bei der Clearstream Banking Frankfurt Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main (die "**CBF**") hinterlegt. Die Zertifikate sind als Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammelzertifikat übertragbar.
- (3) Im Effekten giroverkehr sind die Zertifikate in Einheiten von **einem** Zertifikat oder einem ganzzahligen Vielfachen davon handelbar und übertragbar.

§ 3

Status und Garantie

- (1) Die Zertifikate begründen unmittelbare, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander gleichrangig und, vorbehaltlich der jeweils geltenden gesetzlichen Ausnahmen, mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin zumindest gleichrangig sind.
- (2) Die Erfüllung der Verbindlichkeiten der Emittentin unter diesen Zertifikatsbedingungen werden von der Société Générale S.A., Paris, Frankreich (die "**Garantin**") garantiert. Die Verpflichtungen der Garantin unter der Garantie begründen unmittelbare, unbedingte und nicht besicherte Verbindlichkeiten der Garantin, die untereinander gleichrangig sind, einschließlich solcher aus Einlagen, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Im Falle einer Nichterfüllung durch die Emittentin hinsichtlich (i) der ordnungsgemäßen und pünktlichen Rückzahlung sämtlicher Beträge oder eines Teils davon oder (ii) der Zahlung und/oder Lieferung von körperlichen Stücken durch die Emittentin wird die Garantin die entsprechende Zahlung leisten oder, soweit anwendbar, die Zahlung und/oder Lieferung solcher körperlicher Stücke auf Anfordern erbringen, als ob diese Zahlung und/oder Lieferung solcher physischer Stücke, je nach Fall, durch die Emittentin geleistet worden wäre.

§ 4

Bewertungstag; Laufzeit; Beobachtungszeitraum; Börsenhandelstag; Bankgeschäftstag

- (1) Der Bewertungstag der Zertifikate entspricht, vorbehaltlich Absatz (2) bzw. § 1 (3) bzw. § 6 (3), dem in der **Tabelle** angegebenen Bewertungstag. Die Zertifikate haben die in der **Tabelle** angegebene Laufzeit. Der Beobachtungszeitraum entspricht dem in der **Tabelle** angegebenen Beobachtungszeitraum.
- (2) Sofern der in der **Tabelle** angegebene Bewertungstag kein Börsenhandelstag in der Stadt ist, in der die jeweilige Maßgebliche Börse ihren Sitz hat, ist Bewertungstag der in dieser Stadt nächstfolgende Börsenhandelstag. Ein "**Börsenhandelstag**" ist ein Tag, an dem die jeweilige Maßgebliche Börse üblicherweise für den Handel geöffnet ist. Ein "**Bankgeschäftstag**" ist ein Tag, an dem Banken in dem angegebenen Ort generell ihre Schalter geöffnet haben.

§ 5

Zahlung des Abrechnungsbetrages

- (1) Die Zahlung eines gegebenenfalls zu beanspruchenden Abrechnungsbetrages erfolgt am in der **Tabelle** angegebenen Fälligkeitstag. Sofern der in der **Tabelle** angegebene Fälligkeitstag kein Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main ist, ist Fälligkeitstag der auf diesen Tag nächstfolgende Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main. Falls der **Schluß-**

kurs der Aktien gemäß § 1 (3) bzw. § 4 (2) bzw. § 6 (3) erst nach dem in der **Tabelle** angegebenen Bewertungstag festgestellt wird, erfolgt die Zahlung des gegebenenfalls zu beanspruchenden Abrechnungsbetrages an dem **fünften** Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main nach dem Tag der Feststellung (der "**Fälligkeitstag**") an die CBF. Die CBF wird den Zertifikatsinhabern, die Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammelzertifikat halten, den Abrechnungsbetrag über ihre Depotbanken vergüten.

- (2) Sollte die Vergütung, aus welchen Gründen auch immer, nicht innerhalb von drei Monaten nach dem Fälligkeitstag möglich sein, ist die Emittentin berechtigt, die entsprechenden Beträge beim Amtsgericht Frankfurt am Main für die Zertifikatsinhaber auf deren Gefahr und Kosten unter Verzicht auf das Recht der Rücknahme zu hinterlegen. Mit der Hinterlegung erlöschen die Ansprüche der Zertifikatsinhaber gegen die Emittentin.
- (3) Kosten, Steuern und sonstige Abgaben, die im Zusammenhang mit der Zahlung des Abrechnungsbetrages oder der Zahlung eines Kündigungsbetrages anfallen, sind von den Inhabern der betreffenden Zertifikate zu zahlen. Die gesetzlichen Bestimmungen zum Steuerabzug vom Kapitalertrag bleiben hiervon unberührt.

§ 6

Marktstörungen; Anpassung des Zertifikatsrechts

- (1) Wenn die Gesellschaft während der Laufzeit der Zertifikate (a) (i) ihr Kapital durch die Ausgabe neuer Anteile erhöht oder (ii) selbst oder durch einen Dritten unter Einräumung eines unmittelbaren oder mittelbaren Bezugsrechtes an die Inhaber der Aktien Schuldverschreibungen oder ähnliche Wertpapiere mit Wandel- oder Optionsrechten auf Anteile der Gesellschaft begibt oder (b) ihr Kapital durch Umwandlung einbehaltener Gewinne auf Aktien erhöht oder (c) ihre Aktien teilt, konsolidiert oder reklassifiziert oder (d) Einzahlungen auf nicht voll einbezahlte Aktien verlangt oder (e) Aktien zurückkauft, sei es aus Gewinnen oder Kapital und unabhängig davon, ob der Kaufpreis für diesen Rückkauf in Bargeld, neuen Anteilen, Wertpapieren oder sonstigem besteht, oder (f) eine andere ihr Kapital betreffende Maßnahme nach dem jeweils anwendbaren nationalen Recht durchführt, die sich in entsprechender oder ähnlicher Weise auf den Wert einer Aktie auswirkt, können der Basiskurs, das Bezugsverhältnis und der Grenzwert angepaßt werden, um dem Verwässerungs- oder Konzentrationseffekt Rechnung zu tragen. Diese Anpassung hat so zu erfolgen, daß die Zertifikatsinhaber so gestellt werden, wie sie unmittelbar vor dem entsprechenden Ereignis gestellt waren. Die Anpassung wird an dem von der Zertifikatsstelle bestimmten Tag wirksam und gem. § 9 bekanntgemacht.
- (2) Bei Zahlung von Dividenden, ebenso wie von Boni oder sonstigen Barausschüttungen erfolgt keine Anpassung, soweit sich letztere im Rahmen üblicher Dividendenzahlungen halten, es sei denn, eine Terminbörse, an der Options- oder Terminkontrakte auf die jeweilige Aktie gehandelt werden, nimmt im Einzelfall aufgrund einer Zahlung von Dividenden, Boni oder sonstigen Barausschüttungen eine Anpassung des Ausübungspreises für auf Aktien einer Gesellschaft bezogene Options- oder Terminkontrakte vor.

- (10) Sollte am Bewertungstag der Handel mit Aktien der Gesellschaft oder insgesamt der Handel mit Aktien an der jeweils **Maßgeblichen Börse** oder einer anderen Wertpapierbörse, an der die Aktie gehandelt wird, der Handel mit auf die Aktie der Gesellschaft bezogenen Optionen oder Futures oder der Handel insgesamt an einer Terminbörse, an der Optionen oder Futures auf die jeweiligen Aktien gehandelt werden, ausgesetzt oder erheblich eingeschränkt sein (die "**Marktstörung**"), wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Börsenhandelstag verschoben, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt. Sofern der Bewertungstag um acht hintereinander liegende Börsenhandelstage verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als der Bewertungstag, wobei die Zertifikatsstelle den Abrechnungskurs nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) unter Berücksichtigung der an dem Bewertungstag herrschenden Marktgegebenheiten bestimmen wird.
- (4) Sollte die Notierung der Aktien der Gesellschaft an der Maßgeblichen Wertpapierbörse aufgrund einer Verschmelzung der Gesellschaft, einer Umwandlung in eine Rechtsform ohne börsennotierte Aktien oder aus irgendeinem sonstigen Grund endgültig eingestellt werden, mit der Gesellschaft ein Beherrschungs- oder Gewinnabführungsvertrag unter Abfindung der Aktionäre der Gesellschaft durch Aktien des herrschenden Unternehmens abgeschlossen werden, Minderheitsaktionäre des Unternehmens gegen Abfindung durch Aktien des Mehrheitsaktionärs oder einer anderen Gesellschaft aus dem Unternehmen durch Eintragung des entsprechenden Hauptversammlungsbeschlusses in das Handelsregister oder einer vergleichbaren Maßnahme nach anwendbarem ausländischen Recht ausgeschlossen werden (sogenannter "**Squeeze Out**"), für die Aktien ein öffentliches Übernahmeangebot abgegeben werden oder die Aktien der Gesellschaft aus einem vergleichbaren Grund nicht oder nur noch unter verhältnismäßig erschwerten Bedingungen lieferbar sein, ist die Emittentin berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Zertifikate vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 9 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrages zu kündigen. Die Kündigung hat innerhalb von einem Monat nach endgültiger Einstellung der Notierung der Aktien der Gesellschaft bzw. nach Eintreten eines zur Kündigung berechtigenden Ereignisses zu erfolgen. Im Fall einer Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Zertifikatsinhaber bezüglich jedes von ihm gehaltenen Zertifikats einen Betrag (der "**Kündigungsbetrag**"), der von der Zertifikatsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) als angemessener Marktpreis eines Zertifikats unmittelbar vor der Einstellung der Notierung bzw. Eintreten des zur Kündigung berechtigenden Ereignisses festgelegt wird. Der Kündigungsbetrag wird zwei Bankgeschäftstage in Frankfurt am Main nach dem Tag der Bekanntmachung der Kündigung gemäß § 9 von der Emittentin an die CBF zur Gutschrift auf die Konten der Hinterleger der Zertifikate bei der CBF bezahlt.
- (5) Im Fall einer Verschmelzung der Gesellschaft oder eines sonstigen gemäß vorstehendem Absatz (4) zur Kündigung berechtigenden Ereignisses behält sich die Emittentin vor, sofern sie die Zertifikate nicht vorzeitig gekündigt hat, anstelle des Schlußkurses der Aktien der Gesellschaft den Zertifikaten den Schlußkurs der neugegründeten oder übernehmenden Gesellschaft unter Anpassung des Basiskurses, des Bezugsverhältnisses und des Grenzwertes zugrunde zu legen. Falls die Emittentin nach den vorstehenden Bestimmungen von ihrem Recht Gebrauch macht, den Schlußkurs der Aktien der übernehmenden bzw. neugegründeten Gesellschaft zugrunde zu legen, wird sie dies unter Angabe des neuen Bezugsverhältnisses und ggf. Anpassung des Basiskurses und des Grenzwertes spätestens nach Ablauf eines Monats nach der endgültigen Einstellung der Notierung der Aktien der Gesellschaft an der

Maßgeblichen Wertpapierbörse bzw. nach Eintreten eines zur Kündigung berechtigenden Ereignisses gemäß § 9 bekanntmachen.

- (6) Sollte die Gesellschaft Gegenstand einer Spaltung sein, wird die Emittentin nach billigem Ermessen entweder die Zertifikate entsprechend Absatz (4) kündigen, den den Zertifikaten zugrundeliegenden Schlußkurs der Aktien durch den Schlußkurs der Aktien einer neugegründeten oder übernehmenden Gesellschaft ersetzen oder, sofern die Aktien der Gesellschaft weiter an der **Wertpapierbörse** gehandelt werden und ausreichende Liquidität aufweisen, den Handel mit den Zertifikaten fortführen. Die Emittentin wird das Bezugsverhältnis, den Basiskurs, den Grenzwert sowie andere Bedingungen der Zertifikate anpassen, sofern dies nach billigem Ermessen zur Fortführung des Handels der Zertifikate angemessen und erforderlich erscheint. Die Emittentin wird ihre Entscheidung darüber, ob sie den Handel mit den Zertifikaten fortsetzt, sowie die in diesem Fall geltenden Bedingungen unverzüglich gemäß § 9 bekanntmachen.

§ 7

Zertifikatsstelle

- (1) Die Société Générale, Paris, ist die Zertifikatsstelle bezüglich der Zertifikate (die "**Zertifikatsstelle**"). Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit die Zertifikatsstelle durch eine andere Bank in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zu ersetzen, weitere Banken als zusätzliche Zertifikatsstellen der Emittentin (die "**Zusätzlichen Zertifikatsstellen**") zu bestellen und die Bestellung von Zusätzlichen Zertifikatsstellen zu widerrufen. Ersetzung, Bestellung und Widerruf werden unverzüglich gemäß § 9 bekanntgemacht.
- (2) Die Zertifikatsstelle ist berechtigt, jederzeit ihr Amt als Zertifikatsstelle niederzulegen, vorausgesetzt, daß eine andere Bank in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union als Nachfolgerin vor einer solchen Niederlegung bestellt wurde. Niederlegung und Ersetzung werden unverzüglich gemäß § 9 bekanntgemacht.
- (3) Die Zertifikatsstelle und etwaige Zusätzliche Zertifikatsstellen handeln ausschließlich für die Emittentin und gehen gegenüber den Zertifikatsinhabern keinerlei Vertretungs- oder Treuhandbeziehung ein. Die Zertifikatsstelle und etwaige Zusätzliche Zertifikatsstellen sind von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen ähnlichen gesetzlichen Beschränkungen in anderen Ländern befreit.
- (4) Weder die Emittentin noch die Zertifikatsstelle noch etwaige Zusätzliche Zertifikatsstellen sind verpflichtet, die Berechtigung der Hinterleger von Zertifikaten bei der CBF zu prüfen.

§ 8

Ersetzung der Emittentin

- (1) Die Emittentin ist jederzeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber berechtigt, eine andere Gesellschaft als Schuldnerin (die "**Neue Emittentin**") hinsichtlich aller Ver-

pflichtungen aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten an die Stelle der Emittentin zu setzen, sofern

- (a) die Neue Emittentin durch Vertrag mit der Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten übernimmt,
- (b) eine von der Emittentin speziell zu bestellende Treuhänderin, die eine Bank oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in Frankfurt am Main mit internationalem Ansehen ist (die "**Treuhänderin**"), die Schuldübernahme gemäß Unterabsatz (a) nach ihrem freien Ermessen als für die Zertifikatsinhaber nicht wesentlich nachteilig beurteilt und für diese genehmigt,
- (c) die Société Générale S.A., Paris, diese Verpflichtungen der Neuen Emittentin gegenüber der Treuhänderin zugunsten der Zertifikatsinhaber garantiert, und
- (d) die Neue Emittentin alle etwa notwendigen Genehmigungen der Behörden des Landes, in dem sie ihren Sitz hat, erhalten hat.

Mit Erfüllung vorgenannter Bedingungen tritt die Neue Emittentin in jeder Hinsicht an die Stelle der Emittentin, und die Emittentin wird von allen mit der Funktion als Emittentin zusammenhängenden Verpflichtungen gegenüber den Zertifikatsinhabern aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten befreit.

- (2) Im Falle einer solchen Schuldnerersetzung gilt jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Emittentin als Bezugnahme auf die Neue Emittentin.
- (3) Eine Ersetzung der Emittentin wird unverzüglich gemäß § 9 bekanntgemacht.

§ 9

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, die die Zertifikate betreffen, werden in einem überregionalen Börsenpflichtblatt veröffentlicht.

§ 10

Verschiedenes

- (1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten aus den in diesen Zertifikatsbedingungen geregelten Angelegenheiten ebenso wie Form und Inhalt der Garantie (§ 3 (2)) und alle Rechte und Pflichten hieraus bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
- (3) Gerichtsstand für alle Klagen oder sonstigen Verfahren aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten sowie der Garantie (§ 3 (2)) ist Frankfurt am Main, wenn der Zertifikatsinhaber Kaufmann ist oder es sich bei ihm um eine juristische Person des

öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt oder sich sein Wohnsitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland befindet.

- (4) Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Zertifikatsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder sonstige offensichtliche Irrtümer zu berichtigen sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber zu ändern bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Zertifikatsinhaber zumutbar sind, d.h., die die finanzielle Situation des Zertifikatsinhabers nicht wesentlich verschlechtern. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Zertifikatsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 9 bekanntgemacht.
- (5) Sollte eine Bestimmung dieser Zertifikatsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Zwecken der unwirksamen Bestimmung so weit wie rechtlich möglich Rechnung trägt.

Tabelle:

Gemeinsame Angaben zu sämtlichen Serien:

Tag der Beschlußfassung: **15. Mai 2006**
Verkaufsbeginn: **17. Mai 2006**
Valutierung: **24. April 2006**

Beantragte Börsennotierung: Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse (Smart Trading) sowie im Marktsegment EUWAX innerhalb des Freiverkehrs und im Limit-Control-System (LICOS) der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse

Ausgabe- größe	Zertifikats- typ	Basiswert (Aktie; Gesellschaft; ISIN)	Maßgeb- liche Börse	Basis- kurs	Bezugs- verhält- nis	Bonus- perfor- mance	Grenz- wert	Laufzeit	Beob- achtungs- zeitraum	Bewertungs- tag	Fälligkeits- tag	Anfäng- licher Emissions- preis in EUR ³⁷	WKN	ISIN-Code
100.000	Bonus Zertifikat	Stammaktie; Michelin; ISIN FR0000121261	Euronext Paris	EUR 54,70	1	117,00%	EUR 41,03	17.05.2006 - 20.06.2008	17.05.2006 - 20.06.2008	20.06.2008	27.06.2008	54,70	SG0 GG8	DE000SG0GG83
100.000	Quanto Bonus Zertifikat	Namensaktie; Adecco S.A.; ISIN CH0012138605	Virt-x	CHF 78,75	1	124,06%	CHF 56,70	17.05.2006 - 11.05.2009	17.05.2006 - 11.05.2009	11.05.2009	18.05.2009	78,75	SG0 GG9	DE000SG0GG91

Definitionen:

Virt-x: Paneuropäische elektronische Handelsplattform

³⁷ Die in dieser Tabelle angegebenen Anfänglichen Verkaufspreise stellen lediglich historische indikative Preise auf der Grundlage der Marktsituation an dem in der Vergangenheit liegenden Tag des erstmaligen öffentlichen Angebots der betreffenden Zertifikate dar. Die jeweils aktuellen Preise der Zertifikate können auf der Internetseite www.sg-zertifikate.de abgerufen werden.

Jede Bezugnahme auf "EUR" ist als Bezugnahme auf das seit dem 01. Januar 2002 in zwölf Teilnehmerstaaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion (EWWU) eingeführte gesetzliche Zahlungsmittel "Euro" zu verstehen und jede Bezugnahme auf "CHF" als solche auf "Schweizer Franken" der Schweizerischen Eidgenossenschaft.

ZERTIFIKATSBEDINGUNGEN

§ 1

Zertifikatsrecht; Aufstockung

(1) Die SGA Société Générale Acceptance N.V., Curaçao, Niederländische Antillen (die "**Emittentin**") gewährt hiermit dem Inhaber von Zertifikaten einer Wertpapierkennnummer bezogen auf Aktien einer ausländischen Aktiengesellschaft (jeweils die "**Gesellschaft**"), wie im einzelnen in der Tabelle auf Seite 475 des Verkaufsprospektes (die "**Tabelle**") angegeben (jeweils die "**Zertifikate**"), das Recht (das "**Zertifikatsrecht**"), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen am Fälligkeitstag (§ 5 (1)) den nachstehend unter Absatz (2) definierten Abrechnungsbetrag zu verlangen.

(2) Der Abrechnungsbetrag je Zertifikat entspricht entweder,

(a) sofern der an der Maßgeblichen Börse berechnete und veröffentlichte Kurs der jeweiligen Aktie zu irgendeinem Zeitpunkt während des in der Tabelle angegebenen Beobachtungszeitraums (auch intraday) den in der Tabelle angegebenen Grenzwert erreicht oder unterschreitet, "**Abrechnungsszenario A**", dem in EUR ausgedrückten bzw. gemäß Absatz (9) umgerechneten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Basiskurs, multipliziert mit dem Quotienten aus dem Abrechnungskurs dividiert durch den Basiskurs, gegebenenfalls auf zwei Dezimalstellen kaufmännisch gerundet. Der Abrechnungsbetrag wird hierzu nach folgender Formel berechnet:

$$\text{Bezugsverhältnis} * \text{Basiskurs} * \text{Abrechnungskurs/Basiskurs}$$

oder,

(b) sofern der an der Maßgeblichen Börse berechnete und veröffentlichte Kurs der Aktie zu keinem Zeitpunkt während des in der Tabelle angegebenen Beobachtungszeitraums (auch nicht intraday) den in der Tabelle angegebenen Grenzwert erreicht oder unterschreitet, "**Abrechnungsszenario B**", dem in EUR ausgedrückten bzw. gemäß Absatz (9) umgerechneten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Basiskurs, multipliziert mit dem Quotienten aus dem Abrechnungskurs dividiert durch den Basiskurs, mindestens aber dem in EUR ausgedrückten bzw. gemäß Absatz (9) umgerechneten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Basiskurs multipliziert mit der Bonusperformance (Absatz (5)), gegebenenfalls auf zwei Dezimalstellen kaufmännisch gerundet. Der Abrechnungsbetrag wird hierzu nach folgender Formel berechnet:

$$\text{Bezugsverhältnis} * \text{Basiskurs} * \max[\text{Bonusperformance}; \text{Abrechnungskurs/Basiskurs}]$$

(3) Der Abrechnungskurs entspricht, vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen, dem **Schlußkurs** (der "**Schlußkurs**") der Aktien der Gesellschaft, der an dem Bewertungstag (§ 4 (1)) an der in der **Tabelle** angegebenen jeweils Maßgeblichen Börse (jeweils die "**Maßgebliche Börse**") als **Schlußkurs** festgestellt und veröffentlicht wird. Kann am Bewertungstag kein **Schlußkurs** an der jeweils Maßgeblichen Börse

festgestellt werden, entspricht der Abrechnungskurs – vorbehaltlich des Vorliegens einer Marktstörung gem. § 6 (3) – dem **Schlußkurs** der Aktien der Gesellschaft am nächstfolgenden Börsenhandelstag an der jeweils Maßgeblichen Börse.

- (4) Der "**Basiskurs**" entspricht dem in der Tabelle angegebenen Basiskurs.
- (5) Die "**Bonusperformance**" entspricht der in der Tabelle angegebenen Bonusperformance.
- (6) Der "**Grenzwert**" entspricht dem in der Tabelle angegebenen Grenzwert.
- (7) Der "**Beobachtungszeitraum**" entspricht dem in der Tabelle angegebenen Beobachtungszeitraum.
- (8) Das "**Bezugsverhältnis**" entspricht dem in der Tabelle angegebenen Bezugsverhältnis.
- (9) Jede Bezugnahme auf "EUR" ist als Bezugnahme auf das seit dem 01. Januar 2002 in zwölf Teilnehmerstaaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion (EWWU) eingeführte gesetzliche Zahlungsmittel "Euro" zu verstehen und jede Bezugnahme auf "CHF" als solche auf "Schweizer Franken" der Schweizerischen Eidgenossenschaft. Die Umrechnung von CHF in EUR erfolgt auf der Grundlage eines Umrechnungskurses von 1:1.
- (10) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung zu begeben, so daß sie mit diesen Zertifikaten zusammengefaßt werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Anzahl erhöhen. Der Begriff "Zertifikate" umfaßt im Fall einer solchen Aufstockung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.

§ 2

Form der Zertifikate; Girosammelverwahrung; Übertragbarkeit

- (1) Sämtliche in der **Tabelle** mit einer Wertpapierkennnummer angegebenen, von der Emittentin begebenen Zertifikate sind zu jeder Zeit durch ein Dauer-Inhaber-Sammelzertifikat (das "**Inhaber-Sammelzertifikat**") verbrieft. Einzelne Zertifikate werden nicht begeben. Der Anspruch der Zertifikatsinhaber auf Lieferung einzelner Zertifikate ist ausgeschlossen.
- (2) Sämtliche Inhaber-Sammelzertifikate sind bei der Clearstream Banking Frankfurt Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main (die "**CBF**") hinterlegt. Die Zertifikate sind als Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammelzertifikat übertragbar.
- (3) Im Effekten giroverkehr sind die Zertifikate in Einheiten von **einem** Zertifikat oder einem ganzzahligen Vielfachen davon handelbar und übertragbar.

§ 3

Status und Garantie

- (1) Die Zertifikate begründen unmittelbare, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander gleichrangig und, vorbehaltlich der jeweils geltenden gesetzlichen Ausnahmen, mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin zumindest gleichrangig sind.
- (2) Die Erfüllung der Verbindlichkeiten der Emittentin unter diesen Zertifikatsbedingungen werden von der Société Générale S.A., Paris, Frankreich (die "**Garantin**") garantiert. Die Verpflichtungen der Garantin unter der Garantie begründen unmittelbare, unbedingte und nicht besicherte Verbindlichkeiten der Garantin, die untereinander gleichrangig sind, einschließlich solcher aus Einlagen, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Im Falle einer Nichterfüllung durch die Emittentin hinsichtlich (i) der ordnungsgemäßen und pünktlichen Rückzahlung sämtlicher Beträge oder eines Teils davon oder (ii) der Zahlung und/oder Lieferung von körperlichen Stücken durch die Emittentin wird die Garantin die entsprechende Zahlung leisten oder, soweit anwendbar, die Zahlung und/oder Lieferung solcher körperlicher Stücke auf Anfordern erbringen, als ob diese Zahlung und/oder Lieferung solcher physischer Stücke, je nach Fall, durch die Emittentin geleistet worden wäre.

§ 4

Bewertungstag; Laufzeit; Beobachtungszeitraum; Börsenhandelstag; Bankgeschäftstag

- (1) Der Bewertungstag der Zertifikate entspricht, vorbehaltlich Absatz (2) bzw. § 1 (3) bzw. § 6 (3), dem in der **Tabelle** angegebenen Bewertungstag. Die Zertifikate haben die in der **Tabelle** angegebene Laufzeit. Der Beobachtungszeitraum entspricht dem in der **Tabelle** angegebenen Beobachtungszeitraum.
- (2) Sofern der in der **Tabelle** angegebene Bewertungstag kein Börsenhandelstag in der Stadt ist, in der die jeweilige Maßgebliche Börse ihren Sitz hat, ist Bewertungstag der in dieser Stadt nächstfolgende Börsenhandelstag. Ein "**Börsenhandelstag**" ist ein Tag, an dem die jeweilige Maßgebliche Börse üblicherweise für den Handel geöffnet ist. Ein "**Bankgeschäftstag**" ist ein Tag, an dem Banken in dem angegebenen Ort generell ihre Schalter geöffnet haben.

§ 5

Zahlung des Abrechnungsbetrages

- (1) Die Zahlung eines gegebenenfalls zu beanspruchenden Abrechnungsbetrages erfolgt am in der **Tabelle** angegebenen Fälligkeitstag. Sofern der in der **Tabelle** angegebene Fälligkeitstag kein Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main ist, ist Fälligkeitstag der auf diesen Tag nächstfolgende Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main. Falls der **Schluß-**

kurs der Aktien gemäß § 1 (3) bzw. § 4 (2) bzw. § 6 (3) erst nach dem in der **Tabelle** angegebenen Bewertungstag festgestellt wird, erfolgt die Zahlung des gegebenenfalls zu beanspruchenden Abrechnungsbetrages an dem **fünften** Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main nach dem Tag der Feststellung (der "**Fälligkeitstag**") an die CBF. Die CBF wird den Zertifikatsinhabern, die Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammelzertifikat halten, den Abrechnungsbetrag über ihre Depotbanken vergüten.

- (2) Sollte die Vergütung, aus welchen Gründen auch immer, nicht innerhalb von drei Monaten nach dem Fälligkeitstag möglich sein, ist die Emittentin berechtigt, die entsprechenden Beträge beim Amtsgericht Frankfurt am Main für die Zertifikatsinhaber auf deren Gefahr und Kosten unter Verzicht auf das Recht der Rücknahme zu hinterlegen. Mit der Hinterlegung erlöschen die Ansprüche der Zertifikatsinhaber gegen die Emittentin.
- (3) Kosten, Steuern und sonstige Abgaben, die im Zusammenhang mit der Zahlung des Abrechnungsbetrages oder der Zahlung eines Kündigungsbetrages anfallen, sind von den Inhabern der betreffenden Zertifikate zu zahlen. Die gesetzlichen Bestimmungen zum Steuerabzug vom Kapitalertrag bleiben hiervon unberührt.

§ 6

Marktstörungen; Anpassung des Zertifikatsrechts

- (1) Wenn die Gesellschaft während der Laufzeit der Zertifikate (a) (i) ihr Kapital durch die Ausgabe neuer Anteile erhöht oder (ii) selbst oder durch einen Dritten unter Einräumung eines unmittelbaren oder mittelbaren Bezugsrechtes an die Inhaber der Aktien Schuldverschreibungen oder ähnliche Wertpapiere mit Wandel- oder Optionsrechten auf Anteile der Gesellschaft begibt oder (b) ihr Kapital durch Umwandlung einbehaltener Gewinne auf Aktien erhöht oder (c) ihre Aktien teilt, konsolidiert oder reklassifiziert oder (d) Einzahlungen auf nicht voll einbezahlte Aktien verlangt oder (e) Aktien zurückkauft, sei es aus Gewinnen oder Kapital und unabhängig davon, ob der Kaufpreis für diesen Rückkauf in Bargeld, neuen Anteilen, Wertpapieren oder sonstigem besteht, oder (f) eine andere ihr Kapital betreffende Maßnahme nach dem jeweils anwendbaren nationalen Recht durchführt, die sich in entsprechender oder ähnlicher Weise auf den Wert einer Aktie auswirkt, können der Basiskurs, das Bezugsverhältnis und der Grenzwert angepaßt werden, um dem Verwässerungs- oder Konzentrationseffekt Rechnung zu tragen. Diese Anpassung hat so zu erfolgen, daß die Zertifikatsinhaber so gestellt werden, wie sie unmittelbar vor dem entsprechenden Ereignis gestellt waren. Die Anpassung wird an dem von der Zertifikatsstelle bestimmten Tag wirksam und gem. § 9 bekanntgemacht.
- (2) Bei Zahlung von Dividenden, ebenso wie von Boni oder sonstigen Barausschüttungen erfolgt keine Anpassung, soweit sich letztere im Rahmen üblicher Dividendenzahlungen halten, es sei denn, eine Terminbörse, an der Options- oder Terminkontrakte auf die jeweilige Aktie gehandelt werden, nimmt im Einzelfall aufgrund einer Zahlung von Dividenden, Boni oder sonstigen Barausschüttungen eine Anpassung des Ausübungspreises für auf Aktien einer Gesellschaft bezogene Options- oder Terminkontrakte vor.

- (11) Sollte am Bewertungstag der Handel mit Aktien der Gesellschaft oder insgesamt der Handel mit Aktien an der jeweils **Maßgeblichen Börse** oder einer anderen Wertpapierbörse, an der die Aktie gehandelt wird, der Handel mit auf die Aktie der Gesellschaft bezogenen Optionen oder Futures oder der Handel insgesamt an einer Terminbörse, an der Optionen oder Futures auf die jeweiligen Aktien gehandelt werden, ausgesetzt oder erheblich eingeschränkt sein (die "**Marktstörung**"), wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Börsenhandelstag verschoben, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt. Sofern der Bewertungstag um acht hintereinander liegende Börsenhandelstage verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als der Bewertungstag, wobei die Zertifikatsstelle den Abrechnungskurs nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) unter Berücksichtigung der an dem Bewertungstag herrschenden Marktgegebenheiten bestimmen wird.
- (4) Sollte die Notierung der Aktien der Gesellschaft an der Maßgeblichen Wertpapierbörse aufgrund einer Verschmelzung der Gesellschaft, einer Umwandlung in eine Rechtsform ohne börsennotierte Aktien oder aus irgendeinem sonstigen Grund endgültig eingestellt werden, mit der Gesellschaft ein Beherrschungs- oder Gewinnabführungsvertrag unter Abfindung der Aktionäre der Gesellschaft durch Aktien des herrschenden Unternehmens abgeschlossen werden, Minderheitsaktionäre des Unternehmens gegen Abfindung durch Aktien des Mehrheitsaktionärs oder einer anderen Gesellschaft aus dem Unternehmen durch Eintragung des entsprechenden Hauptversammlungsbeschlusses in das Handelsregister oder einer vergleichbaren Maßnahme nach anwendbarem ausländischen Recht ausgeschlossen werden (sogenannter "**Squeeze Out**"), für die Aktien ein öffentliches Übernahmeangebot abgegeben werden oder die Aktien der Gesellschaft aus einem vergleichbaren Grund nicht oder nur noch unter verhältnismäßig erschwerten Bedingungen lieferbar sein, ist die Emittentin berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Zertifikate vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 9 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrages zu kündigen. Die Kündigung hat innerhalb von einem Monat nach endgültiger Einstellung der Notierung der Aktien der Gesellschaft bzw. nach Eintreten eines zur Kündigung berechtigenden Ereignisses zu erfolgen. Im Fall einer Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Zertifikatsinhaber bezüglich jedes von ihm gehaltenen Zertifikats einen Betrag (der "**Kündigungsbetrag**"), der von der Zertifikatsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) als angemessener Marktpreis eines Zertifikats unmittelbar vor der Einstellung der Notierung bzw. Eintreten des zur Kündigung berechtigenden Ereignisses festgelegt wird. Der Kündigungsbetrag wird zwei Bankgeschäftstage in Frankfurt am Main nach dem Tag der Bekanntmachung der Kündigung gemäß § 9 von der Emittentin an die CBF zur Gutschrift auf die Konten der Hinterleger der Zertifikate bei der CBF bezahlt.
- (5) Im Fall einer Verschmelzung der Gesellschaft oder eines sonstigen gemäß vorstehendem Absatz (4) zur Kündigung berechtigenden Ereignisses behält sich die Emittentin vor, sofern sie die Zertifikate nicht vorzeitig gekündigt hat, anstelle des Schlußkurses der Aktien der Gesellschaft den Zertifikaten den Schlußkurs der neugegründeten oder übernehmenden Gesellschaft unter Anpassung des Basiskurses, des Bezugsverhältnisses und des Grenzwerts zugrunde zu legen. Falls die Emittentin nach den vorstehenden Bestimmungen von ihrem Recht Gebrauch macht, den Schlußkurs der Aktien der übernehmenden bzw. neugegründeten Gesellschaft zugrunde zu legen, wird sie dies unter Angabe des neuen Bezugsverhältnisses und ggf. Anpassung des Basiskurses und des Grenzwertes spätestens nach Ablauf eines Monats nach der endgültigen Einstellung der Notierung der Aktien der Gesellschaft an der

Maßgeblichen Wertpapierbörse bzw. nach Eintreten eines zur Kündigung berechtigenden Ereignisses gemäß § 9 bekanntmachen.

- (6) Sollte die Gesellschaft Gegenstand einer Spaltung sein, wird die Emittentin nach billigem Ermessen entweder die Zertifikate entsprechend Absatz (4) kündigen, den den Zertifikaten zugrundeliegenden Schlußkurs der Aktien durch den Schlußkurs der Aktien einer neugegründeten oder übernehmenden Gesellschaft ersetzen oder, sofern die Aktien der Gesellschaft weiter an der **Wertpapierbörse** gehandelt werden und ausreichende Liquidität aufweisen, den Handel mit den Zertifikaten fortführen. Die Emittentin wird das Bezugsverhältnis, den Basiskurs, den Grenzwert sowie andere Bedingungen der Zertifikate anpassen, sofern dies nach billigem Ermessen zur Fortführung des Handels der Zertifikate angemessen und erforderlich erscheint. Die Emittentin wird ihre Entscheidung darüber, ob sie den Handel mit den Zertifikaten fortsetzt, sowie die in diesem Fall geltenden Bedingungen unverzüglich gemäß § 9 bekanntmachen.

§ 7

Zertifikatsstelle

- (1) Die Société Générale, Paris, ist die Zertifikatsstelle bezüglich der Zertifikate (die "**Zertifikatsstelle**"). Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit die Zertifikatsstelle durch eine andere Bank in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zu ersetzen, weitere Banken als zusätzliche Zertifikatsstellen der Emittentin (die "**Zusätzlichen Zertifikatsstellen**") zu bestellen und die Bestellung von Zusätzlichen Zertifikatsstellen zu widerrufen. Ersetzung, Bestellung und Widerruf werden unverzüglich gemäß § 9 bekanntgemacht.
- (2) Die Zertifikatsstelle ist berechtigt, jederzeit ihr Amt als Zertifikatsstelle niederzulegen, vorausgesetzt, daß eine andere Bank in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union als Nachfolgerin vor einer solchen Niederlegung bestellt wurde. Niederlegung und Ersetzung werden unverzüglich gemäß § 9 bekanntgemacht.
- (3) Die Zertifikatsstelle und etwaige Zusätzliche Zertifikatsstellen handeln ausschließlich für die Emittentin und gehen gegenüber den Zertifikatsinhabern keinerlei Vertretungs- oder Treuhandbeziehung ein. Die Zertifikatsstelle und etwaige Zusätzliche Zertifikatsstellen sind von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen ähnlichen gesetzlichen Beschränkungen in anderen Ländern befreit.
- (4) Weder die Emittentin noch die Zertifikatsstelle noch etwaige Zusätzliche Zertifikatsstellen sind verpflichtet, die Berechtigung der Hinterleger von Zertifikaten bei der CBF zu prüfen.

§ 8

Ersetzung der Emittentin

- (1) Die Emittentin ist jederzeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber berechtigt, eine andere Gesellschaft als Schuldnerin (die "**Neue Emittentin**") hinsichtlich aller Ver-

pflichtungen aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten an die Stelle der Emittentin zu setzen, sofern

- (a) die Neue Emittentin durch Vertrag mit der Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten übernimmt,
- (b) eine von der Emittentin speziell zu bestellende Treuhänderin, die eine Bank oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in Frankfurt am Main mit internationalem Ansehen ist (die "**Treuhänderin**"), die Schuldübernahme gemäß Unterabsatz (a) nach ihrem freien Ermessen als für die Zertifikatsinhaber nicht wesentlich nachteilig beurteilt und für diese genehmigt,
- (c) die Société Générale S.A., Paris, diese Verpflichtungen der Neuen Emittentin gegenüber der Treuhänderin zugunsten der Zertifikatsinhaber garantiert, und
- (d) die Neue Emittentin alle etwa notwendigen Genehmigungen der Behörden des Landes, in dem sie ihren Sitz hat, erhalten hat.

Mit Erfüllung vorgenannter Bedingungen tritt die Neue Emittentin in jeder Hinsicht an die Stelle der Emittentin, und die Emittentin wird von allen mit der Funktion als Emittentin zusammenhängenden Verpflichtungen gegenüber den Zertifikatsinhabern aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten befreit.

- (2) Im Falle einer solchen Schuldnerersetzung gilt jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Emittentin als Bezugnahme auf die Neue Emittentin.
- (3) Eine Ersetzung der Emittentin wird unverzüglich gemäß § 9 bekanntgemacht.

§ 9

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, die die Zertifikate betreffen, werden in einem überregionalen Börsenpflichtblatt veröffentlicht.

§ 10

Verschiedenes

- (1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten aus den in diesen Zertifikatsbedingungen geregelten Angelegenheiten ebenso wie Form und Inhalt der Garantie (§ 3 (2)) und alle Rechte und Pflichten hieraus bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
- (3) Gerichtsstand für alle Klagen oder sonstigen Verfahren aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten sowie der Garantie (§ 3 (2)) ist Frankfurt am Main, wenn der Zertifikatsinhaber Kaufmann ist oder es sich bei ihm um eine juristische Person des

öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt oder sich sein Wohnsitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland befindet.

- (4) Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Zertifikatsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder sonstige offensichtliche Irrtümer zu berichtigen sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber zu ändern bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Zertifikatsinhaber zumutbar sind, d.h., die die finanzielle Situation des Zertifikatsinhabers nicht wesentlich verschlechtern. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Zertifikatsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 9 bekanntgemacht.
- (5) Sollte eine Bestimmung dieser Zertifikatsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Zwecken der unwirksamen Bestimmung so weit wie rechtlich möglich Rechnung trägt.

b) bezogen auf Indizes

Tabelle 1:

Börsennotierung: Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse (Smart Trading) sowie im Marktsegment EUWAX innerhalb des Freiverkehrs und im Limit-Control-System (LICOS) der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse

Ausgabe-größe	Zertifikats-typ	Basiswert (Index)	Basiskurs	Nominal-betrag je Zertifikat in EUR	Bonus-per-formance	Grenz-wert vom Basis-kurs	Tag der Beschluß-fassung	Verkaufs-beginn	Valutier-ung	Laufzeit	Bewertung-s-tag	Fälligkeits-tag	anfänglicher Emissi-ons-preis in EUR ³⁸	WKN	ISIN-Code
100.000	Bonus Zertifikat	TOPIX Index	Schlusskurs des TOPIX Index am 19.01.2004	100,00	120%	70%	16.01.2004	19.01.2004	26.01.2004	19.01.2004 – 21.01.2008	21.01.2008	28.01.2008	100,00	A0A MY8	DE000A0AMY83
100.000	Bonus Zertifikat	Hang Seng Index	Schlusskurs des Hang Seng Index am 19.01.2004	100,00	120%	70%	16.01.2004	19.01.2004	26.01.2004	19.01.2004 – 19.01.2007	19.01.2007	26.01.2007	100,00	A0A MYV	DE000A0AMYV9
100.000	Bonus Zertifikat	Dow Jones Euro STOXX 50 Index	Schlusskurs des Dow Jones EURO STOXX 50 Index am 16.01.2004	100,00	115%	75%	16.01.2004	19.01.2004	26.01.2004	19.01.2004 – 16.01.2007	16.01.2007	26.01.2007	100,00	A0A MYW	DE000A0AMYW7

³⁸ Die in dieser Tabelle angegebenen Anfänglichen Verkaufspreise stellen lediglich historische indikative Preise auf der Grundlage der Marktsituation an dem in der Vergangenheit liegenden Tag des erstmaligen öffentlichen Angebots der betreffenden Optionsscheine dar. Die jeweils aktuellen Preise der Optionsscheine können auf der Internetseite www.sg-zertifikate.de abgerufen werden.

100.000	Bonus Zertifikat	FTSE 100 Index	Schlusskurs des FTSE 100 Index am 16.01.2004	100,00	116%	75%	16.01.2004	19.01.2004	26.01.2004	19.01.2004 – 16.01.2007	16.01.2007	26.01.2007	100,00	A0A MYX	DE000A0AMYX5
100.000	Bonus Zertifikat	CAC40 Index	Schlusskurs des CAC40 Index am 16.01.2004	100,00	114%	75%	16.01.2004	19.01.2004	26.01.2004	19.01.2004 – 16.01.2007	16.01.2007	26.01.2007	100,00	A0A MYY	DE000A0AMYY3
100.000	Bonus Zertifikat	Dow Jones Euro STOXX 50 Index	3.556,76	100,00	141,60%	2489,73	16.12.2005	19.12.2005	23.12.2005	19.12.2005 – 17.12.2010	17.12.2010	30.12.2010	100,00	SG2 44P	DE000SG244P5

Definitionen:

TOPIX Index (ISIN XC0009694107)

TOPIX: Tokyo Price Index, Tokio

Hang Seng Index (ISIN HKD0000004322)

Dow Jones EURO STOXX 50 Index (ISIN EU0009658145)

FTSE 100 Index (ISIN GB0001383545)

CAC40 Index (ISIN FR0003500008)

CAC: Cours – Actions – Cotations, Paris

Jede Bezugnahme auf "**EUR**" als solche auf das seit dem 01. Januar 2002 in zwölf Teilnehmerstaaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion (EWWU) eingeführte gesetzliche Zahlungsmittel "Euro" zu verstehen.

Der TOPIX Index ist eine Dienstleistungsmarke der Tokyo Stock Exchange, Inc. und wird mit der Erlaubnis der Tokyo Stock Exchange, Inc. verwandt. Die Zertifikate werden in keiner Weise von der Tokyo Stock Exchange, Inc. gefördert oder unterstützt noch ist die Tokyo Stock Exchange, Inc. in anderer Weise an diesen Zertifikaten beteiligt. Die Tokyo Stock Exchange, Inc. lehnt jede Verantwortung gegenüber Dritten für Ungenauigkeiten der Daten, auf denen der Index beruht sowie für jede Art von Fehlern, Irrtümern oder Auslassungen in der Kalkulation des Index und/oder deren Weitergabe oder für die Art und Weise, in welcher diese in Verbindung mit den Zertifikaten Anwendung finden, ab.

Der Hang Seng Index ist eine Dienstleistungsmarke der HSI Services Ltd. und wird mit deren Erlaubnis verwandt. Die Zertifikate werden in keiner Weise von der HSI Services Ltd. gefördert oder unterstützt noch ist die HSI Services Ltd. in anderer Weise an diesen Zertifikaten beteiligt. Die HSI Services Ltd. lehnt jede Verantwortung gegenüber Dritten

für Ungenauigkeiten der Daten, auf denen der Index beruht sowie für jede Art von Fehlern, Irrtümern oder Auslassungen in der Kalkulation des Index und/oder deren Weitergabe oder für die Art und Weise, in welcher diese in Verbindung mit den Zertifikaten Anwendung finden, ab.

Der Dow Jones Euro Stoxx 50 ist Eigentum der STOXX LIMITED. Der Name des Index ist ein Dienstleistungszeichen der DOW JONES & Company INC. und ist für bestimmte Verwendungen an die Société Générale lizenziert worden. ©1998 by STOXX Limited. All rights reserved.

“FTSE™” und "Footsie®" sind Warenzeichen der London Stock Exchange Plc und der The Financial Times Limited und werden von der FTSE International Limited unter Lizenz verwandt. The FTSE™ 100 Index wird von der FTSE International Limited in Zusammenarbeit mit dem Institute of Actuaries berechnet. Die FTSE International Limited übernimmt keinerlei Verantwortung für den Handel von Produkten bezogen auf den Index."Alle Urheberrechte an den Indexwerten und der Zusammenstellung der Komponenten liegen bei der FTSE International Limited. Die Société Générale hat von der FTSE International Limited die umfassende Erlaubnis erhalten, diese Rechte bei der Herstellung dieses Produktes zu verwenden".

Tabelle 2

Basiswert	Terminbörse, an der Future Kontrakte auf den Index gehandelt werden
Topix Index	Tokyo International Financial Futures Exchange (die "TIFFE")
Hang Seng Index	Hong Kong Future Exchange (die "HKFE")
Dow Jones Euro STOXX 50 Index	EUREX Deutschland (die "EUREX")
FTSE 100 Index	London International Financial Futures and Options Exchange Limited (die "LIFFE")
CAC 40 Index	Le Marché des Options Négociables de Paris (die "MONEP")

ZERTIFIKATSBEDINGUNGEN

§ 1

Zertifikatsrecht; Aufstockung

(1) Die SGA Société Générale Acceptance N.V., Curacao, Niederländische Antillen, (die "**Emittentin**") gewährt hiermit dem Inhaber von auf den jeweiligen Index bezogenen Zertifikaten einer Wertpapierkennnummer, wie im einzelnen in der Tabelle auf Seite 485 (und ggf. den nachfolgenden Seiten) des Verkaufsprospektes (die "**Tabelle**") angegeben (jeweils die "**Zertifikate**"), das Recht (das "**Zertifikatsrecht**"), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen am Fälligkeitstag (§ 5 Abs. (1)) den nachstehend unter Absatz (2) definierten Abrechnungsbetrag zu verlangen.

(2) Der Abrechnungsbetrag je Zertifikat entspricht entweder,

(a) sofern der von der Festlegungsstelle berechnete und veröffentlichte Kurs des jeweiligen Index zu irgendeinem Zeitpunkt während der Laufzeit der Zertifikate (auch intraday) den in der Tabelle angegebenen Grenzwert erreicht oder unterschreitet "**Abrechnungsszenario A**", dem Nominalbetrag des Zertifikats multipliziert mit dem Quotienten aus dem Abrechnungskurs dividiert durch den Basiskurs, gegebenenfalls auf zwei Dezimalstellen kaufmännisch gerundet. Der Abrechnungsbetrag wird nach folgender Formel berechnet:

$$\text{Nominal} * \text{Abrechnungskurs} / \text{Basiskurs}$$

oder

(b) sofern der von der Festlegungsstelle berechnete und veröffentlichte Kurs des jeweiligen Index zu keinem Zeitpunkt während der Laufzeit der Zertifikate (auch nicht intraday) den in der Tabelle angegebenen Grenzwert erreicht oder unterschreitet "**Abrechnungsszenario B**", dem Nominalbetrag des Zertifikats multipliziert mit dem Quotienten aus dem Abrechnungskurs dividiert durch den Basiskurs, mindestens aber dem Nominalbetrag multipliziert mit der Bonusperformance. Der Abrechnungsbetrag wird nach folgender Formel berechnet:

$$\text{Nominal} * \max[\text{Bonusperformance}; \text{Abrechnungskurs} / \text{Basiskurs}]$$

(3) Der Abrechnungskurs entspricht, vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen, dem ersten Schlußkurs des jeweils in der **Tabelle** angegebenen Index (der "**Index**") (§ 10), der innerhalb eines 10-Tage-Zeitraums, der am Bewertungstag (§ 4 Absatz (1)) (einschließlich) beginnt, von der Festlegungsstelle (§ 10) festgestellt und veröffentlicht wird. Kann der Schlußkurs des jeweils in der **Tabelle** angegebenen Index nicht innerhalb des genannten 10-Tage-Zeitraums wie vorstehend beschrieben festgestellt werden, dann entspricht der Abrechnungskurs dem angemessenen Marktwert des jeweiligen Index am ersten Bankgeschäftstag nach Ablauf des 10-Tage-Zeitraums. Der angemessene Marktwert des jeweiligen Index wird von der Zertifikatsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegt. Der so ermittelte angemessene Marktwert des jeweiligen Index spiegelt die Marktgegebenheiten am ersten Bankgeschäftstag nach

Ablauf des 10-Tage-Zeitraums wider. Fällt der Tag der Bestimmung des Schlusskurses des Index auf den Schlussabrechnungstag (der "**Schlussabrechnungstag**") derjenigen an der in der Tabelle 2 angegebenen Terminbörse gehandelten Index-Future-Kontrakte, die in dem Monat, in dem die Feststellung der Schlusskurse fällt, auslaufen (jeweils die "**Index-Future-Kontrakte**"), dem von der in der Tabelle 2 angegebenen Terminbörse für die Index-Future-Kontrakte berechneten und veröffentlichten Schlussabrechnungskurs. Die Bestimmung des vorangehenden Satzes findet keine Anwendung, wenn der Handel der jeweiligen Index-Future-Kontrakte hinsichtlich des jeweiligen Index aufgrund einer Änderung in der Berechnung des Index, seiner Zusammensetzung, Gewichtung oder aus einem sonstigen Grund gemäß den Handelsbedingungen der in der Tabelle 2 angegebenen Terminbörse vorzeitig beendet wird.

- (4) Der "**Basiskurs**" entspricht dem in der Tabelle angegebenen Basiskurs.
- (5) Die "**Bonusperformance**" entspricht der in der Tabelle angegebenen Bonusperformance.
- (6) Der "**Grenzwert**" entspricht dem jeweils in der Tabelle angegebenen Grenzwert.
- (7) Der "**Nominalbetrag**" entspricht dem in der Tabelle angegebenen Nominalbetrag.
- (8) Jede Bezugnahme auf "EUR" ist als Bezugnahme auf das seit dem 01. Januar 2002 in zwölf Teilnehmerstaaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion (EWWU) eingeführte gesetzliche Zahlungsmittel "Euro" zu verstehen und jede Bezugnahme auf "HKD" als solche auf "Hongkong-Dollar" der Sonderverwaltungsregion Hongkong der Volksrepublik China. Jede Bezugnahme auf "JPY" als solche auf "Yen" des Kaiserreichs Japan und jede Bezugnahme auf "GBP" als solche auf "Pfund" des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland.
- (9) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung zu begeben, so daß sie mit diesen Zertifikaten zusammengefaßt werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Anzahl erhöhen. Der Begriff "Zertifikate" umfaßt im Fall einer solchen Aufstockung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.

§ 2

Form der Zertifikate; Girosammelverwahrung; Übertragbarkeit

- (1) Sämtliche in der **Tabelle** mit einer Wertpapierkennnummer angegebenen, von der Emittentin begebenen Zertifikate, sind zu jeder Zeit durch jeweils ein Dauer-Inhaber-Sammelzertifikat (das "Inhaber-Sammelzertifikat") verbrieft. Einzelne Zertifikate werden nicht begeben. Der Anspruch der Zertifikatsinhaber auf Lieferung einzelner Zertifikate ist ausgeschlossen.
- (2) Sämtliche Inhaber-Sammelzertifikate sind bei der Clearstream Banking Frankfurt Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main (die "CBF") hinterlegt. Die Zertifikate sind als Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammelzertifikat übertragbar.

- (3) Im Effektengiroverkehr sind die Zertifikate ausschließlich in Einheiten von **einem** Zertifikat oder einem ganzzahligen Vielfachen davon handelbar und übertragbar.

§ 3

Status und Garantie

- (1) Die Zertifikate begründen unmittelbare, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander gleichrangig und, vorbehaltlich der jeweils geltenden gesetzlichen Ausnahmen, mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin zumindest gleichrangig sind.
- (2) Die Erfüllung der Verbindlichkeiten der Emittentin unter diesen Zertifikatsbedingungen werden von der Société Générale S.A., Paris, Frankreich (die "Garantin") garantiert. Die Verpflichtungen der Garantin unter der Garantie begründen unmittelbare, unbedingte und nicht besicherte Verbindlichkeiten der Garantin, die untereinander gleichrangig sind, einschließlich solchen aus Einlagen, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Im Falle einer Nichterfüllung durch die Emittentin (i) hinsichtlich der ordnungsgemäßen und pünktlichen Rückzahlung sämtlicher Beträge oder eines Teils davon (ii) oder der Zahlung und/oder Lieferung von körperlichen Stücken durch die Emittentin, wird die Garantin die entsprechende Zahlung leisten, oder, soweit anwendbar, die Zahlung und/oder Lieferung solcher körperlicher Stücke auf Anfordern erbringen, als ob diese Zahlung oder Zahlung und/oder Lieferung solcher physischer Stücke, je nach Fall, durch die Emittentin geleistet worden wäre.

§ 4

Bewertungstag, Bankgeschäftstag, Laufzeit

- (1) Der Bewertungstag der Zertifikate entspricht, vorbehaltlich § 4 (2) und § 6 dem in der **Tabelle** angegebenen Bewertungstag. Die Zertifikate haben die in der **Tabelle** angegebene Laufzeit.
- (2) Sofern der in der **Tabelle** angegebene Bewertungstag kein Tag ist, an dem der jeweilige Index von der jeweiligen Festlegungsstelle berechnet und veröffentlicht wird, ist Bewertungstag der auf diesen Tag nächstfolgende Tag, an dem der jeweilige Index von der jeweiligen Festlegungsstelle berechnet und veröffentlicht wird.
- (4) Ein "Bankgeschäftstag" ist ein Tag, an dem Banken in dem angegebenen Ort generell ihre Schalter geöffnet haben.

§ 5

Fälligkeitstag; Zahlung des Abrechnungsbetrages

- (1) Die Zahlung eines gegebenenfalls zu beanspruchenden Abrechnungsbetrages erfolgt am in der **Tabelle** angegebenen Fälligkeitstag. Sofern der in der **Tabelle** angegebene Fälligkeitstag kein Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main ist, ist Fälligkeitstag der auf diesen Tag nächstfolgende Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main. Falls der **Schlusskurs** des Index gemäß § 1(3) erst nach dem Bewertungstag festgestellt wird, erfolgt die Zahlung des gegebenenfalls zu beanspruchenden Abrechnungsbetrages an dem **fünften** Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main nach dem Tag der Feststellung (der "**Fälligkeitstag**") an die CBF. Die CBF wird den Zertifikatsinhabern, die Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammelzertifikat halten, den Abrechnungsbetrag über ihre Depotbanken vergüten.
- (2) Sollte die Vergütung, aus welchen Gründen auch immer, nicht innerhalb von drei Monaten nach dem Fälligkeitstag möglich sein, ist die Emittentin berechtigt, die entsprechenden Beträge beim Amtsgericht Frankfurt am Main für die Zertifikatsinhaber auf deren Gefahr und Kosten unter Verzicht auf das Recht der Rücknahme zu hinterlegen. Mit der Hinterlegung erlöschen die Ansprüche der Zertifikatsinhaber gegen die Emittentin.
- (3) Kosten, Steuern und sonstige Abgaben, die im Zusammenhang mit der Zahlung des Abrechnungsbetrages anfallen, sind von den Inhabern der betreffenden Zertifikate zu zahlen. Die gesetzlichen Bestimmungen zum Steuerabzug vom Kapitalertrag bleiben hiervon unberührt.

§ 6

Marktstörungen

- (1) Wenn nach Auffassung der Emittentin an dem Bewertungstag eine Marktstörung (§ 6 (2)) vorliegt, dann wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Tag verschoben, an dem der Index von der Festlegungsstelle berechnet und veröffentlicht wird und an dem keine Marktstörung mehr vorliegt,. Die Emittentin wird sich bemühen, den Beteiligten unverzüglich gemäß § 9 mitzuteilen, daß eine Marktstörung eingetreten ist. Eine Pflicht zur Mitteilung besteht jedoch nicht. Wenn der Bewertungstag aufgrund der Bestimmungen dieses Absatzes um 10 hintereinander liegende Tage, an denen der Index üblicherweise von der Festlegungsstelle berechnet und veröffentlicht wird, verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als der Bewertungstag, wobei die Emittentin den Abrechnungskurs nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der an dem Bewertungstag herrschenden Marktgegebenheiten bestimmen wird.
- (2) "**Marktstörung**" bedeutet

- (i) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels an der/den Börse(n) bzw. dem Markt/den Märkten, an der/dem/denen die dem Index zugrundeliegenden Werte notiert bzw. gehandelt werden, allgemein oder
- (ii) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels einzelner dem Index zugrundeliegender Werte an der/den Börse(n) bzw. dem Markt/den Märkten, an der/dem/denen diese Werte notiert bzw. gehandelt werden, oder in einem Termin- oder Optionskontrakt in bezug auf den Index an einer Terminbörse, an der Termin- oder Optionskontrakte in bezug auf den Index gehandelt werden (die "**Terminbörse**");
- (iii) die Suspendierung oder Nichtberechnung des Index aufgrund einer Entscheidung der Festlegungsstelle,

sofern diese Suspendierung, Einschränkung oder Nichtberechnung in der letzten halben Stunde vor der üblicherweise zu erfolgenden Berechnung des Schlußkurses des Index bzw. der dem Index zugrundeliegenden Werte eintritt bzw. besteht und nach Auffassung der Emittentin wesentlich ist. Eine Beschränkung der Stunden oder Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der betreffenden Börse beruht.

§ 7

Zertifikatsstelle

- (1) Die Société Générale, Paris ist die Zertifikatsstelle bezüglich der Zertifikate (die "**Zertifikatsstelle**"). Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit die Zertifikatsstelle durch eine andere Bank in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zu ersetzen, weitere Banken als zusätzliche Zertifikatsstellen der Emittentin (die "Zusätzlichen Zertifikatsstellen") zu bestellen und die Bestellung von Zusätzlichen Zertifikatsstellen zu widerrufen. Ersetzung, Bestellung und Widerruf werden unverzüglich gemäß § 9 bekanntgemacht.
- (2) Die Zertifikatsstelle ist berechtigt, jederzeit ihr Amt als Zertifikatsstelle niederzulegen, vorausgesetzt, daß eine andere Bank in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union als Nachfolgerin vor einer solchen Niederlegung bestellt wurde. Niederlegung und Ersetzung werden unverzüglich gemäß § 9 bekanntgemacht.
- (3) Die Zertifikatsstelle und etwaige Zusätzliche Zertifikatsstellen handeln ausschließlich für die Emittentin und gehen gegenüber den Zertifikatsinhabern keinerlei Vertretungs- oder Treuhandbeziehung ein. Die Zertifikatsstelle und etwaige Zusätzliche Zertifikatsstellen sind von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen ähnlichen gesetzlichen Beschränkungen in anderen Ländern befreit.
- (4) Weder die Emittentin noch die Zertifikatsstelle noch etwaige Zusätzliche Zertifikatsstellen sind verpflichtet, die Berechtigung der Hinterleger von Zertifikaten bei der CBF zu prüfen.

§ 8

Ersetzung der Emittentin

- (1) Die Emittentin ist jederzeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber berechtigt, eine andere Gesellschaft als Schuldnerin (die "Neue Emittentin") hinsichtlich aller Verpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten an die Stelle der Emittentin zu setzen, sofern
 - (a) die Neue Emittentin durch Vertrag mit der Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten übernimmt,
 - (b) eine von der Emittentin speziell zu bestellende Treuhänderin, die eine Bank oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in Frankfurt am Main mit internationalem Ansehen ist (die "Treuhänderin"), die Schuldübernahme gemäß Unterabsatz (a) nach ihrem freien Ermessen als für die Zertifikatsinhaber nicht wesentlich nachteilig beurteilt und für diese genehmigt,
 - (c) die Société Générale S.A., Paris, diese Verpflichtungen der Neuen Emittentin gegenüber der Treuhänderin zugunsten der Zertifikatsinhaber garantiert und
 - (d) die Neue Emittentin alle etwa notwendigen Genehmigungen der Behörden des Landes, in dem sie ihren Sitz hat, erhalten hat.

Mit Erfüllung vorgenannter Bedingungen tritt die Neue Emittentin in jeder Hinsicht an die Stelle der Emittentin und die Emittentin wird von allen mit der Funktion als Emittentin zusammenhängenden Verpflichtungen gegenüber den Zertifikatsinhabern aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten befreit.

- (2) Im Falle einer solchen Schuldnerersetzung gilt jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Emittentin als Bezugnahme auf die Neue Emittentin.
- (3) Eine Ersetzung der Emittentin wird unverzüglich gemäß § 9 bekanntgemacht.

§ 9

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, die die Zertifikate betreffen, werden in einem überregionalen Börsenpflichtblatt veröffentlicht.

Index, Festlegungsstelle, Nachfolgeindex

- (1) Der **TOPIX Index** wird von der Wertpapierbörse Tokio berechnet und veröffentlicht (die "**TOPIX Index-Festlegungsstelle**"). Er beinhaltet alle Gesellschaften, die in der ersten Sektion der Wertpapierbörse Tokio notiert sind.

Der **Hang Seng Index (HSI)** wird berechnet und veröffentlicht von der Wertpapierbörse Hong Kong (Hong Kong Stock Exchange) (die "**Hang Seng Index-Festlegungsstelle**"). Der Hang Seng Index (HSI) ist ein kapitalisierungsgewichteter Index, der 33 Unternehmen beinhaltet, die annähernd 70 Prozent der gesamten Marktkapitalisierung an der Wertpapierbörse Hong Kong ausmachen.

Der **Dow Jones Euro Stoxx 50® Index** wird von der Stoxx Limited, Zürich berechnet und veröffentlicht (die "**Dow Jones Euro Stoxx 50 Index-Festlegungsstelle**"). Er besteht aus 50 repräsentativen, an europäischen Wertpapierbörsen notierten Aktien.

Der **FTSE 100 Index** bezieht sich auf 100 an der Wertpapierbörse London gelistete Werte, die die größte Marktkapitalisierung aufweisen. Er wird von der London Stock Exchange Plc. berechnet und veröffentlicht (die "**FTSE 100 Index-Festlegungsstelle**").

Der **CAC40 Index** wird von der Euronext Paris S.A. berechnet und veröffentlicht (die "**CAC40 Index-Festlegungsstelle**"). Er beruht auf einer Auswahl von 40 französischen Aktien, die zum Handel an der Wertpapierbörse in Paris zugelassen sind.

Der "**Schlusskurs des Index**" ist der Indexwert, der von der Festlegungsstelle als Schlusskurs des Index berechnet und veröffentlicht wird.

- (2) Maßgeblich für die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Index ist das von der Festlegungsstelle erstellte und jeweils geltende Konzept des Index. Dies gilt auch bei Veränderungen in der Berechnung des Index (einschließlich Bereinigungen) oder der Zusammensetzung und Gewichtung der Kurse oder Wertpapiere, auf deren Grundlage der Index berechnet wird, sofern das jeweilige Konzept des Index mit dem am in der Tabelle angegebenen Tag des Verkaufsbegins geltenden Konzept des Index noch vergleichbar ist und sich aus den nachstehenden Vorschriften nichts anderes ergibt. Die Emittentin und die Zertifikatsstelle übernehmen keinerlei Haftung für die Richtigkeit, Vollständigkeit und den Zeitpunkt der Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Index durch die Festlegungsstelle.
- (3) Wird der Index nicht mehr von der Festlegungsstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Zertifikatsstelle für geeignet hält (jeweils die "Neue Festlegungsstelle") berechnet und veröffentlicht, so wird der Abrechnungsbetrag von der Zertifikatsstelle auf der Grundlage des von der Neuen Festlegungsstelle berechneten und veröffentlichten Schlusskurses des Index berechnet und jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Festlegungsstelle gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Neue Festlegungsstelle.

- (4) Wird der Index zu irgendeiner Zeit aufgehoben und/oder durch einen anderen Index ersetzt oder ändert sich das Konzept des Index so wesentlich, daß es nicht mehr mit dem am in der Tabelle angegebenen Tag des Verkaufsbeginns geltenden Konzept vergleichbar ist, legt die Zertifikatsstelle, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß nachfolgendem Absatz (5), nach Beratung mit einem Sachverständigen fest, welcher Index künftig dem Zertifikatsrecht zugrunde zu legen ist (jeweils der "Nachfolgeindex"). Der Nachfolgeindex sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 9 bekanntgemacht. Jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Index gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgeindex.
- (5) Ist nach Ansicht der Zertifikatsstelle die Festlegung eines Nachfolgeindex, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, kann die Emittentin nach ihrer Wahl für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des Index auf der Grundlage des bisherigen Indexkonzeptes und des letzten festgestellten Indexwertes durch eine andere von ihr ausgewählte Stelle Sorge tragen oder die Zertifikate zu dem Tag, an dem die Aufhebung des Index oder die wesentliche Änderung des Indexkonzeptes wirksam wird, kündigen. Im Fall der Kündigung der Zertifikate gilt der Tag, an dem die Kündigung wirksam wird, als Schlußtag. Die Zertifikatsstelle wird die Kündigung der Zertifikate und den aufgrund der Kündigung geänderten Fälligkeitstag gemäß § 9 bekanntmachen.
- (6) Die in Zusammenhang mit den vorgenannten Absätzen (3) bis (5) zu treffenden Entscheidungen der Zertifikatsstelle bzw. des Sachverständigen sind für die Emittentin und die Zertifikatsinhaber abschließend und verbindlich, es sei denn, daß ein offensichtlicher Irrtum vorliegt.
- (7) Die Emittentin haftet für Handlungen oder Unterlassungen der Zertifikatsstelle bzw. eines von der Zertifikatsstelle bestellten Sachverständigen nur, soweit die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt wurde.

§ 10

Verschiedenes

- (1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten aus den in diesen Zertifikatsbedingungen geregelten Angelegenheiten ebenso wie Form und Inhalt der Garantie (§ 3 Abs. (2)) und alle Rechte und Pflichten hieraus bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
- (3) Gerichtsstand für alle Klagen oder sonstigen Verfahren aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten sowie der Garantie (§ 3 Abs. (2)) ist Frankfurt am Main, wenn der Zertifikatsinhaber Kaufmann ist oder es sich bei ihm um eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt oder sich sein Wohnsitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland befindet.
- (4) Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Zertifikatsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder sonstige offensichtliche Irrtümer zu berichtigen sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen ohne Zustimmung der

Zertifikatsinhaber zu ändern bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Zertifikatsinhaber zumutbar sind, d.h. die die finanzielle Situation des Zertifikatsinhabers nicht wesentlich verschlechtern. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Zertifikatsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 9 bekanntgemacht.

- (5) Sollte eine Bestimmung dieser Zertifikatsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Zwecken der unwirksamen Bestimmung so weit wie rechtlich möglich Rechnung trägt.

Tabelle 1:

Beantragte Börsennotierung: Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse sowie im Marktsegment EUWAX innerhalb des Freiverkehrs und im Limit-Control- System (LICOS) der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse

Ausgabe- größe	Basiswert (Index)	Nominal- betrag	Basiskurs	Bezugs- verhältnis	Bonus- performanc e	Grenzwert	Tag der Beschluß- fassung	Verkaufs- beginn	Valutierung	Laufzeit	Bewertungs- tag	Fälligkeits- tag	anfängliche r Emissions- preis in EUR ³⁹	WKN	ISIN-Code
1.000.00 0	Dow Jones EURO STOXX 50 Index	-	2.908,00 EUR	0,01	113,48%	63,96% des Basiskurses	28.01.200 4	29.01.200 4	06.02.2004	29.01.200 4 – 21.09.200 7	21.09.2007	28.09.2007	29,08	SG0 AYC	DE000SG0AYC7
200.000	Dow Jones EURO STOXX 50 Index	-	2.908,00 EUR	0,01	113,48%	52,61% des Basiskurses	28.01.200 4	29.01.200 4	06.02.2004	29.01.200 4 – 22.09.200 8	22.09.2008	30.09.2008	29,08	SG0 AYD	DE000SG0AYD5
150.000	S&P 500 Index	EUR 100,00	1.128,48 USD	-	120,00%	78,00% des Basiskurses	28.01.200 4	29.01.200 4	06.02.2004	29.01.200 4 – 28.01.200 8	28.01.2008	06.02.2008	100,00	SG0 AYE	DE000SG0AYE3
150.000	DJIA Index	EUR 100,00	10.468,3 7 USD	-	120,00%	74,00% des Basiskurses	28.01.200 4	29.01.200 4	06.02.2004	29.01.200 4 – 28.01.200 8	28.01.2008	06.02.2008	100,00	SG0 AYF	DE000SG0AYF0
50.000	Nikkei 225 Index	EUR 100,00	10.779,4 4 JPY	-	120,00%	68,00% des Basiskurses	28.01.200 4	29.01.200 4	06.02.2004	29.01.200 4 – 29.01.200 8	29.01.2008	06.02.2008	100,00	SG0 AYG	DE000SG0AYG8

³⁹ Die in dieser Tabelle angegebenen Anfänglichen Verkaufspreise stellen lediglich historische indikative Preise auf der Grundlage der Marktsituation an dem in der Vergangenheit liegenden Tag des erstmaligen öffentlichen Angebots der betreffenden Zertifikate dar. Die jeweils aktuellen Preise der Zertifikate können auf der Internetseite www.sg-zertifikate.de abgerufen werden.

Definitionen:

Dow Jones EURO STOXX 50 Index (ISIN EU0009658145)

S&P 500 Index (ISIN XC0009693331)

S&P = Standard & Poor's

DJIA Index (ISIN US2605661048)

DJIASM = Dow Jones Industrial Average Index

Nikkei 225 Index (XC0009692440)

Jede Bezugnahme auf "EUR" ist als Bezugnahme auf das seit dem 01. Januar 2002 in zwölf Teilnehmerstaaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion (EWWU) eingeführte gesetzliche Zahlungsmittel "Euro" zu verstehen und jede Bezugnahme auf "USD" als solche auf "Dollar" der Vereinigten Staaten von Amerika und jede Bezugnahme auf "JPY" als solche auf "Yen" des Kaiserreichs Japan.

Der Dow Jones Euro Stoxx 50 ist Eigentum der STOXX LIMITED. Der Name des Index ist ein Dienstleistungszeichen der DOW JONES & Company INC. und ist für bestimmte Verwendungen an die Société Générale lizenziert worden. ©1998 by STOXX Limited. All rights reserved.

"Standard & Poor's", "S&P", "S&P 500" und "500" sind eingetragenen Warenzeichen der Standard & Poor's Corporation, deren Benutzung Société Générale in einem Lizenzvertrag gestattet worden ist.

Die Bezeichnungen "Dow Jones", "Dow Jones Industrial AverageSM (DJIASM) Index sind eingetragene Dienstleistungszeichen der Dow & Jones Company.

Die Bezeichnung "Nikkei 225" (Nikkei Stock Index 225, NKS 225) ist eingetragenes Warenzeichen der Nihon Keizai Shimbun, Inc.

Tabelle 2

Basiswert	Terminbörse, an der Future Kontrakte auf den Index gehandelt werden
Dow Jones Euro STOXX 50 Index	EUREX Deutschland (die "EUREX")
S&P 500 Index	Chicago Mercantile Exchange (die "CME")
DJIA Index	Chicago Board of Trade (die "CBoT")
Nikkei 225 Index	Tokyo International Financial Futures Exchange (die "TIFFE")

ZERTIFIKATSBEDINGUNGEN

§ 1

Zertifikatsrecht; Aufstockung

- (1) Die SGA Société Générale Acceptance N.V., Curacao, Niederländische Antillen, (die "**Emittentin**") gewährt hiermit dem Inhaber von auf den jeweiligen Index bezogenen Zertifikaten einer Wertpapierkennnummer, wie im einzelnen in der Tabelle auf Seite 498 (und ggf. den nachfolgenden Seiten) des Verkaufsprospektes (die "**Tabelle**") angegeben (jeweils die "**Zertifikate**"), das Recht (das "**Zertifikatsrecht**"), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen am Fälligkeitstag (§ 5 Abs. (1)) den nachstehend unter Absatz (2) definierten Abrechnungsbetrag zu verlangen.
- (2) anwendbar auf Zertifikate mit Nominalbetrag (WKN SGO AYE, SGO AYF, SGO AYG)

Der Abrechnungsbetrag je Zertifikat entspricht entweder,

(a) sofern der von der Festlegungsstelle berechnete und veröffentlichte Kurs des jeweiligen Index zu irgendeinem Zeitpunkt während der Laufzeit der Zertifikate (auch intraday) den in der Tabelle angegebenen Grenzwert erreicht oder unterschreitet "**Abrechnungsszenario A**", dem in der Tabelle angegebenen Nominalbetrag je Zertifikat multipliziert mit dem Quotienten aus dem Abrechnungskurs dividiert durch den Basiskurs, gegebenenfalls auf zwei Dezimalstellen kaufmännisch gerundet. Der Abrechnungsbetrag wird nach folgender Formel berechnet:

$$\text{Nominalbetrag} * \text{Abrechnungskurs} / \text{Basiskurs}$$

oder

(b) sofern der von der Festlegungsstelle berechnete und veröffentlichte Kurs des jeweiligen Index zu keinem Zeitpunkt während der Laufzeit der Zertifikate (auch nicht intraday) den in der Tabelle angegebenen Grenzwert erreicht oder unterschreitet "**Abrechnungsszenario B**", dem in der Tabelle angegebenen Nominalbetrag je Zertifikat multipliziert mit dem Quotienten aus dem Abrechnungskurs dividiert durch den Basiskurs, mindestens aber dem in der Tabelle angegebenen Nominalbetrag je Zertifikat multipliziert mit der Bonusperformance. Der Abrechnungsbetrag wird nach folgender Formel berechnet:

$$\text{Nominalbetrag} * \max[\text{Bonusperformance}; \text{Abrechnungskurs} / \text{Basiskurs}]$$

- (2) anwendbar auf Zertifikate ohne Nominalbetrag (WKN SGO AYC, SGO AYD)

(a) sofern der von der Festlegungsstelle berechnete und veröffentlichte Kurs des jeweiligen Index zu irgendeinem Zeitpunkt während der Laufzeit der Zertifikate (auch intraday) den in der Tabelle angegebenen Grenzwert erreicht oder unterschreitet "**Abrechnungsszenario A**", dem in EUR ausgedrückten bzw. umgerechneten (§ 1 Abs. (8)) und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Basiskurs des jeweiligen Index multipliziert mit dem Quotienten aus dem Abrechnungskurs dividiert durch den

Basiskurs, gegebenenfalls auf zwei Dezimalstellen kaufmännisch gerundet. Der Abrechnungsbetrag wird nach folgender Formel berechnet:

$$\text{Bezugsverhältnis} * \text{Basiskurs} * \text{Abrechnungskurs}/\text{Basiskurs}$$

oder

(b) sofern der von der Festlegungsstelle berechnete und veröffentlichte Kurs des jeweiligen Index zu keinem Zeitpunkt während der Laufzeit der Zertifikate (auch nicht intraday) den in der Tabelle angegebenen Grenzwert erreicht oder unterschreitet "**Abrechnungsszenario B**", dem in EUR ausgedrückten bzw. umgerechneten (§ 1 Abs. (8)) und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Basiskurs des jeweiligen Index multipliziert mit dem Quotienten aus dem Abrechnungskurs dividiert durch den Basiskurs, mindestens aber dem in EUR ausgedrückten bzw. umgerechneten (§ 1 Abs. (8)) und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Basiskurs multipliziert mit der Bonusperformance. Der Abrechnungsbetrag wird nach folgender Formel berechnet:

$$\text{Bezugsverhältnis} * \text{Basiskurs} * \max[\text{Bonusperformance}; \text{Abrechnungskurs} / \text{Basiskurs}]$$

- (3) Der Abrechnungskurs entspricht, vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen, dem ersten Schlußkurs des jeweils in der **Tabelle** angegebenen Index (der "Index") (§ 10), der innerhalb eines 10-Tage-Zeitraums, der am Bewertungstag (§ 4 Absatz (1)) (einschließlich) um 09.00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) beginnt, von der Festlegungsstelle (§ 10) festgestellt und veröffentlicht wird. Kann der Schlußkurs des jeweils in der **Tabelle** angegebenen Index nicht innerhalb des genannten 10-Tage-Zeitraums, wie vorstehend beschrieben, festgestellt werden, dann entspricht der Abrechnungskurs dem angemessenen Marktwert des jeweiligen Index am ersten Bankgeschäftstag nach Ablauf des 10-Tage-Zeitraums. Der angemessene Marktwert des jeweiligen Index wird von der Zertifikatsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegt. Der so ermittelte angemessene Marktwert des jeweiligen Index spiegelt die Marktgegebenheiten am ersten Bankgeschäftstag nach Ablauf des 10-Tage-Zeitraums wider. Fällt der Tag der Bestimmung des Schlusskurses des Index auf den Schlussabrechnungstag (der "**Schlußabrechnungstag**") derjenigen an der in der Tabelle 2 angegebenen Terminbörse gehandelten Index-Future-Kontrakte, die in dem Monat, in dem die Feststellung der Schlußkurse fällt, auslaufen (jeweils die "**Index-Future-Kontrakte**"), dem von der in der Tabelle 2 angegebenen Terminbörse für die Index-Future-Kontrakte berechneten und veröffentlichten Schlußabrechnungskurs. Die Bestimmung des vorangehenden Satzes findet keine Anwendung, wenn der Handel der jeweiligen Index-Future-Kontrakte hinsichtlich des jeweiligen Index aufgrund einer Änderung in der Berechnung des Index, seiner Zusammensetzung, Gewichtung oder aus einem sonstigen Grund gemäß den Handelsbedingungen der in der Tabelle 2 angegebenen Terminbörse vorzeitig beendet wird.
- (4) Der "**Basiskurs**" entspricht dem in der Tabelle angegebenen Basiskurs.
- (5) Die "**Bonusperformance**" entspricht der in der Tabelle angegebenen Bonusperformance.

- (6) Der "**Grenzwert**" entspricht dem jeweils in der Tabelle angegebenen Grenzwert.
- (7) Das "**Bezugsverhältnis**" entspricht dem in der Tabelle angegebenen Bezugsverhältnis.
- (8) Die Umrechnung von USD bzw. JPY in EUR erfolgt auf der Grundlage des von der **Europäischen Zentralbank in Frankfurt am Main** festgestellten amtlichen EUR/USD bzw. EUR/JPY Mittelkurses an dem Tag, der dem Tag der Ermittlung des Abrechnungskurses nachfolgt.
- (9) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung zu begeben, so daß sie mit diesen Zertifikaten zusammengefaßt werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Anzahl erhöhen. Der Begriff "Zertifikate" umfaßt im Fall einer solchen Aufstockung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.

§ 2

Form der Zertifikate; Girosammelverwahrung; Übertragbarkeit

- (1) Sämtliche in der **Tabelle** mit einer Wertpapierkennnummer angegebenen, von der Emittentin begebenen Zertifikate, sind zu jeder Zeit durch jeweils ein Dauer-Inhaber-Sammelzertifikat (das "Inhaber-Sammelzertifikat") verbrieft. Einzelne Zertifikate werden nicht begeben. Der Anspruch der Zertifikatsinhaber auf Lieferung einzelner Zertifikate ist ausgeschlossen.
- (2) Sämtliche Inhaber-Sammelzertifikate sind bei der Clearstream Banking Frankfurt Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main, (die "CBF") hinterlegt. Die Zertifikate sind als Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammelzertifikat übertragbar.
- (3) Im Effekten giroverkehr sind die Zertifikate ausschließlich in Einheiten von **einem** Zertifikat oder einem ganzzahligen Vielfachen davon handelbar und übertragbar.

§ 3

Status und Garantie

- (1) Die Zertifikate begründen unmittelbare, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander gleichrangig und, vorbehaltlich der jeweils geltenden gesetzlichen Ausnahmen, mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin zumindest gleichrangig sind.
- (2) Die Erfüllung der Verbindlichkeiten der Emittentin unter diesen Zertifikatsbedingungen werden von der Société Générale S.A., Paris, Frankreich (die "Garantin") garantiert. Die Verpflichtungen der Garantin unter der Garantie begründen unmittelbare, unbedingte und nicht besicherte Verbindlichkeiten der Garantin, die untereinander gleichrangig sind, einschließlich solchen aus Einlagen, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Im Falle einer Nichterfüllung durch die Emittentin (i) hinsichtlich der ordnungsgemäßen und pünktlichen Rückzahlung sämtlicher Beträge oder eines Teils davon (ii) oder der

Zahlung und/oder Lieferung von körperlichen Stücken durch die Emittentin, wird die Garantin die entsprechende Zahlung leisten, oder, soweit anwendbar, die Zahlung und/oder Lieferung solcher körperlicher Stücke auf Anfordern erbringen, als ob diese Zahlung oder Zahlung und/oder Lieferung solcher physischer Stücke, je nach Fall, durch die Emittentin geleistet worden wäre.

§ 4

Bewertungstag, Bankgeschäftstag, Laufzeit

- (1) Der Bewertungstag der Zertifikate entspricht, vorbehaltlich § 4 (2) und § 6 dem in der **Tabelle** angegebenen Bewertungstag. Die Zertifikate haben die in der **Tabelle** angegebene Laufzeit.
- (2) Sofern der in der **Tabelle** angegebene Bewertungstag kein Tag ist, an dem der jeweilige Index von der jeweiligen Festlegungsstelle berechnet und veröffentlicht wird, ist Bewertungstag der auf diesen Tag nächstfolgende Tag, an dem der jeweilige Index von der jeweiligen Festlegungsstelle berechnet und veröffentlicht wird.
- (3) Ein "Bankgeschäftstag" ist ein Tag, an dem Banken in dem angegebenen Ort generell ihre Schalter geöffnet haben.

§ 5

Fälligkeitstag; Zahlung des Abrechnungsbetrages

- (1) Die Zahlung eines gegebenenfalls zu beanspruchenden Abrechnungsbetrages erfolgt am in der **Tabelle** angegebenen Fälligkeitstag. Sofern der in der **Tabelle** angegebene Fälligkeitstag kein Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main ist, ist Fälligkeitstag der auf diesen Tag nächstfolgende Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main. Falls der **Schlusskurs** des Index gemäß § 1(3) erst nach dem Bewertungstag festgestellt wird, erfolgt die Zahlung des gegebenenfalls zu beanspruchenden Abrechnungsbetrages an dem **fünften** Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main nach dem Tag der Feststellung (der "**Fälligkeitstag**") an die CBF. Die CBF wird den Zertifikatsinhabern, die Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammelzertifikat halten, den Abrechnungsbetrag über ihre Depotbanken vergüten.
- (2) Sollte die Vergütung, aus welchen Gründen auch immer, nicht innerhalb von drei Monaten nach dem Fälligkeitstag möglich sein, ist die Emittentin berechtigt, die entsprechenden Beträge beim Amtsgericht Frankfurt am Main für die Zertifikatsinhaber auf deren Gefahr und Kosten unter Verzicht auf das Recht der Rücknahme zu hinterlegen. Mit der Hinterlegung erlöschen die Ansprüche der Zertifikatsinhaber gegen die Emittentin.
- (3) Kosten, Steuern und sonstige Abgaben, die im Zusammenhang mit der Zahlung des Abrechnungsbetrages anfallen, sind von den Inhabern der betreffenden Zertifikate zu zahlen. Die gesetzlichen Bestimmungen zum Steuerabzug vom Kapitalertrag bleiben hiervon unberührt.

§ 6

Marktstörungen

(1) Wenn nach Auffassung der Emittentin an dem Bewertungstag eine Marktstörung (§ 6 (2)) vorliegt, dann wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Tag, an dem der jeweilige Index von der jeweiligen Festlegungsstelle berechnet und veröffentlicht wird, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt, verschoben. Die Emittentin wird sich bemühen, den Beteiligten unverzüglich gemäß § 9 mitzuteilen, daß eine Marktstörung eingetreten ist. Eine Pflicht zur Mitteilung besteht jedoch nicht. Wenn der Bewertungstag aufgrund der Bestimmungen dieses Absatzes um 10 hintereinanderliegende Tage, an denen der jeweilige Index üblicherweise von der jeweiligen Festlegungsstelle berechnet und veröffentlicht wird, verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als der Bewertungstag, wobei die Emittentin den Abrechnungskurs nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der an dem Bewertungstag herrschenden Marktgegebenheiten bestimmen wird.

(2) "**Marktstörung**" bedeutet

- (i) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels an der/den Börse(n) bzw. dem Markt/den Märkten, an der/dem/denen die dem Index zugrundeliegenden Werte notiert bzw. gehandelt werden, allgemein oder
- (ii) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels einzelner dem Index zugrundeliegender Werte an der/den Börse(n) bzw. dem Markt/den Märkten, an der/dem/denen diese Werte notiert bzw. gehandelt werden, oder in einem Termin- oder Optionskontrakt in bezug auf den Index an einer Terminbörse, an der Termin- oder Optionskontrakte in bezug auf den Index gehandelt werden (die "**Terminbörse**");
- (iii) die Suspendierung oder Nichtberechnung des Index aufgrund einer Entscheidung der Festlegungsstelle,

sofern diese Suspendierung, Einschränkung oder Nichtberechnung in der letzten halben Stunde vor der üblicherweise zu erfolgenden Berechnung des Schlußkurses des Index bzw. der dem Index zugrundeliegenden Werte eintritt bzw. besteht und nach Auffassung der Emittentin wesentlich ist. Eine Beschränkung der Stunden oder Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der betreffenden Börse beruht.

§ 7

Zertifikatsstelle

- (1) Die Société Générale, Paris, ist die Zertifikatsstelle bezüglich der Zertifikate (die "**Zertifikatsstelle**"). Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit die Zertifikatsstelle durch eine andere Bank in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zu ersetzen, weitere Banken als zusätzliche Zertifikatsstellen der Emittentin (die "Zusätzlichen Zertifikatsstellen") zu bestellen und die Bestellung von Zusätzlichen Zertifikatsstellen zu widerrufen. Ersetzung, Bestellung und Widerruf werden unverzüglich gemäß § 9 bekanntgemacht.
- (2) Die Zertifikatsstelle ist berechtigt, jederzeit ihr Amt als Zertifikatsstelle niederzulegen, vorausgesetzt, daß eine andere Bank in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union als Nachfolgerin vor einer solchen Niederlegung bestellt wurde. Niederlegung und Ersetzung werden unverzüglich gemäß § 9 bekanntgemacht.
- (3) Die Zertifikatsstelle und etwaige Zusätzliche Zertifikatsstellen handeln ausschließlich für die Emittentin und gehen gegenüber den Zertifikatsinhabern keinerlei Vertretungs- oder Treuhandbeziehung ein. Die Zertifikatsstelle und etwaige Zusätzliche Zertifikatsstellen sind von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen ähnlichen gesetzlichen Beschränkungen in anderen Ländern befreit.
- (4) Weder die Emittentin noch die Zertifikatsstelle noch etwaige Zusätzliche Zertifikatsstellen sind verpflichtet, die Berechtigung der Hinterleger von Zertifikaten bei der CBF zu prüfen.

§ 8

Ersetzung der Emittentin

- (1) Die Emittentin ist jederzeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber berechtigt, eine andere Gesellschaft als Schuldnerin (die "Neue Emittentin") hinsichtlich aller Verpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten an die Stelle der Emittentin zu setzen, sofern
 - (a) die Neue Emittentin durch Vertrag mit der Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten übernimmt,
 - (b) eine von der Emittentin speziell zu bestellende Treuhänderin, die eine Bank oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in Frankfurt am Main mit internationalem Ansehen ist (die "Treuhänderin"), die Schuldübernahme gemäß Unterabsatz (a) nach ihrem freien Ermessen als für die Zertifikatsinhaber nicht wesentlich nachteilig beurteilt und für diese genehmigt,
 - (c) die Société Générale S.A., Paris, diese Verpflichtungen der Neuen Emittentin gegenüber der Treuhänderin zugunsten der Zertifikatsinhaber garantiert und
 - (d) die Neue Emittentin alle etwa notwendigen Genehmigungen der Behörden des Landes, in dem sie ihren Sitz hat, erhalten hat.

Mit Erfüllung vorgenannter Bedingungen tritt die Neue Emittentin in jeder Hinsicht an die Stelle der Emittentin und die Emittentin wird von allen mit der Funktion als Emittentin zusammenhängenden Verpflichtungen gegenüber den Zertifikatsinhabern aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten befreit.

- (2) Im Falle einer solchen Schuldnerersetzung gilt jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Emittentin als Bezugnahme auf die Neue Emittentin.
- (3) Eine Ersetzung der Emittentin wird unverzüglich gemäß § 9 bekanntgemacht.

§ 9

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, die die Zertifikate betreffen, werden in einem überregionalen Börsenpflichtblatt veröffentlicht.

§ 10

Index, Festlegungsstelle, Nachfolgeindex

- (1) Der **Dow Jones Euro Stoxx 50 Index** wird von der Stoxx Limited, Zürich, berechnet und veröffentlicht (die „**Dow Jones Euro Stoxx 50 Index Festlegungsstelle**“). Er besteht aus 50 repräsentativen, an europäischen Wertpapierbörsen notierten Aktien.

Der **S&P 500 Index** wird von der Standard & Poor's, einem Unternehmensbereich der The McGraw-Hill Companies, Inc., New York, berechnet und veröffentlicht (die „**S&P 500 Index Festlegungsstelle**“). Er bezieht sich auf Aktien von 500 Gesellschaften, die an der New York Stock Exchange („NYSE“), der American Stock Exchange („AMEX“) oder der National Association of Securities Dealers Automated Quotations („NASDAQ“) gehandelt werden.

Der **Dow Jones Industrial Average (DJIA) Index** wird von der Dow & Jones Company, New York, berechnet und veröffentlicht (die „**DJIA Index Festlegungsstelle**“). Er besteht aus 30 ausgewählten Aktienwerten, die an der New York Stock Exchange gehandelt werden.

Der **Nikkei 225 Index** wird von der Nihon Keizai Shimbun, Inc. berechnet und veröffentlicht (die „**Nikkei 225 Index Festlegungsstelle**“). Er besteht aus 225 repräsentativen Aktien der Wertpapierbörse in Tokio (1st selection).

Der "**Schlußkurs des Index**" ist der Indexwert, der von der Festlegungsstelle als Schlußkurs des Index berechnet und veröffentlicht wird.

- (2) Maßgeblich für die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Index ist das von der Festlegungsstelle erstellte und jeweils geltende Konzept des Index. Dies gilt auch bei Veränderungen in der Berechnung des Index (einschließlich Bereinigungen) oder der Zusammensetzung und Gewichtung der Kurse oder Wertpapiere, auf deren Grundlage der Index berechnet wird, sofern das jeweilige Konzept des Index mit dem

am 29. Januar 2004 geltenden Konzept des Index noch vergleichbar ist und sich aus den nachstehenden Vorschriften nichts anderes ergibt. Die Emittentin und die Zertifikatsstelle übernehmen keinerlei Haftung für die Richtigkeit, Vollständigkeit und den Zeitpunkt der Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Index durch die Festlegungsstelle.

- (3) Wird der Index nicht mehr von der Festlegungsstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Zertifikatsstelle für geeignet hält (jeweils die "Neue Festlegungsstelle") berechnet und veröffentlicht, so wird der Abrechnungsbetrag von der Zertifikatsstelle auf der Grundlage des von der Neuen Festlegungsstelle berechneten und veröffentlichten Schlußkurses des Index berechnet und jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Festlegungsstelle gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Neue Festlegungsstelle.
- (4) Wird der Index zu irgendeiner Zeit aufgehoben und/oder durch einen anderen Index ersetzt oder ändert sich das Konzept des Index so wesentlich, daß es nicht mehr mit dem am 29. Januar 2004 geltenden Konzept vergleichbar ist, legt die Zertifikatsstelle nach Beratung mit einem Sachverständigen fest, welcher Index künftig dem Zertifikatsrecht zugrunde zu legen ist (jeweils der "Nachfolgeindex"). Der Nachfolgeindex sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 9 bekanntgemacht. Jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Index gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgeindex.
- (5) Ist nach Ansicht der Zertifikatsstelle die Festlegung eines Nachfolgeindex, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, kann die Emittentin nach ihrer Wahl für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des Index auf der Grundlage des bisherigen Indexkonzeptes und des letzten festgestellten Indexwertes durch eine andere von ihr ausgewählte Stelle Sorge tragen oder die Zertifikate zu dem Tag, an dem die Aufhebung des Index oder die wesentliche Änderung des Indexkonzeptes wirksam wird, kündigen. Im Fall der Kündigung der Zertifikate gilt der Tag, an dem die Kündigung wirksam wird, als Schlußtag. Die Zertifikatsstelle wird die Kündigung der Zertifikate und den aufgrund der Kündigung geänderten Fälligkeitstag gemäß § 9 bekanntmachen.
- (6) Die in Zusammenhang mit den vorgenannten Absätzen (3) bis (5) zu treffenden Entscheidungen der Zertifikatsstelle bzw. des Sachverständigen sind für die Emittentin und die Zertifikatsinhaber abschließend und verbindlich, es sei denn, daß ein offensichtlicher Irrtum vorliegt.
- (7) Die Emittentin haftet für Handlungen oder Unterlassungen der Zertifikatsstelle bzw. eines von der Zertifikatsstelle bestellten Sachverständigen nur, soweit die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt wurde.

§ 11

Verschiedenes

- (1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten aus den in diesen Zertifikatsbedingungen geregelten Angelegenheiten ebenso wie Form und Inhalt der

Garantie (§ 3 Abs. (2)) und alle Rechte und Pflichten hieraus bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

- (2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
- (3) Gerichtsstand für alle Klagen oder sonstigen Verfahren aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten sowie der Garantie (§ 3 Abs. (2)) ist Frankfurt am Main, wenn der Zertifikatsinhaber Kaufmann ist oder es sich bei ihm um eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt oder sich sein Wohnsitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland befindet.
- (4) Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Zertifikatsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder sonstige offensichtliche Irrtümer zu berichtigen sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber zu ändern bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Zertifikatsinhaber zumutbar sind, d.h. die die finanzielle Situation des Zertifikatsinhabers nicht wesentlich verschlechtern. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Zertifikatsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 9 bekanntgemacht.
- (5) Sollte eine Bestimmung dieser Zertifikatsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Zwecken der unwirksamen Bestimmung so weit wie rechtlich möglich Rechnung trägt.

Tabelle 1:

Börsennotierung:

Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse sowie im Marktsegment EUWAX innerhalb des Freiverkehrs und im Limit-Control- System (LICOS) der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse

Ausgabegröße in Mio.	Nominale-betrag je Zertifikat in EUR	Basiswert (Index)	Basiskurs	Bonus-performance	Grenzwert	Tag der Beschlußfassung	Zeichnungsfrist	Valutierung	Laufzeit	Bewertungstag	Fälligkeits-tag	Anfänglicher Emissionspreis in EUR	WKN	ISIN-Code
50.000	100,00	S&P 500 Index	Schlußkurs des S&P 500 Index am 20. August 2004	120%	70% des Basis-kurses	07.07.2004	12.07.2004 - 20.08.2004	30.08.2004	23.08.2004 - 20.08.2010	20.08.2010	30.08.2010	100,00	SG0 EFA	DE000SG0EFA2

Definitionen:

S&P 500 Index (ISIN XC0009693331)

S&P: Standard & Poor's

Jede Bezugnahme auf "EUR" ist als Bezugnahme auf das seit dem 01. Januar 2002 in zwölf Teilnehmerstaaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion (EWWU) eingeführte gesetzliche Zahlungsmittel "Euro" zu verstehen und jede Bezugnahme auf "USD" als solche auf "Dollar" der Vereinigten Staaten von Amerika.

Die am 20. August 2004 von der Emittentin festzulegenden Angaben werden nachfolgend gemäß § 9 der Zertifikatsbedingungen bekanntgemacht.

"Standard & Poor's", "S&P", "S&P 500" und "500" sind eingetragenen Warenzeichen der Standard & Poor's Corporation, deren Benutzung Société Générale in einem Lizenzvertrag gestattet worden ist.

Tabelle 2

Basiswert	Terminbörse, an der Future Kontrakte auf den Index gehandelt werden
S&P 500 Index	Chicago Mercantile Exchange (die "CME")

ZERTIFIKATSBEDINGUNGEN

§ 1

Zertifikatsrecht; Aufstockung

(1) Die SGA Société Générale Acceptance N.V., Curacao, Niederländische Antillen, (die "**Emittentin**") gewährt hiermit dem Inhaber von auf den Index bezogenen Zertifikaten einer Wertpapierkennnummer, wie im einzelnen in der Tabelle auf Seite 510 (und ggf. den nachfolgenden Seiten) des Verkaufsprospektes (die "**Tabelle**") angegeben (die "**Zertifikate**"), das Recht (das "**Zertifikatsrecht**"), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen am Fälligkeitstag (§ 5 Abs. (1)) den nachstehend unter Absatz (2) definierten Abrechnungsbetrag zu verlangen.

(2) Der Abrechnungsbetrag je Zertifikat entspricht entweder,

(a) sofern der von der Festlegungsstelle berechnete und veröffentlichte Kurs des Index zu irgendeinem Zeitpunkt während der Laufzeit der Zertifikate (auch intraday) den in der Tabelle angegebenen Grenzwert erreicht oder unterschreitet "**Abrechnungsszenario A**", dem mit der Wechselkursperformance (§ 1 (7)) multiplizierten Nominalbetrag des Zertifikats multipliziert mit dem Quotienten aus dem Abrechnungskurs dividiert durch den Basiskurs, gegebenenfalls auf zwei Dezimalstellen kaufmännisch gerundet. Der Abrechnungsbetrag wird nach folgender Formel berechnet:

$$\text{Wechselkursperformance} * \text{Nominalbetrag} * \text{Abrechnungskurs/Basiskurs}$$

oder

(b) sofern der von der Festlegungsstelle berechnete und veröffentlichte Kurs des Index zu keinem Zeitpunkt während der Laufzeit der Zertifikate (auch nicht intraday) den in der Tabelle angegebenen Grenzwert erreicht oder unterschreitet "**Abrechnungsszenario B**", dem mit der Wechselkursperformance (§ 1 (7)) multiplizierten Nominalbetrag des Zertifikats in multipliziert mit dem Quotienten aus dem Abrechnungskurs dividiert durch den Basiskurs, mindestens aber dem mit der Wechselkursperformance (§ 1 (7)) multiplizierten Nominalbetrag des Zertifikats multipliziert mit der Bonusperformance. Der Abrechnungsbetrag wird nach folgender Formel berechnet:

$$\text{Wechselkursperformance} * \text{Nominalbetrag} * \max[\text{Bonusperformance}; \text{Abrechnungskurs} / \text{Basiskurs}]$$

- (3) Der Abrechnungskurs entspricht, vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen, dem ersten Schlußkurs des jeweils in der **Tabelle** angegebenen Index (der "Index") (§ 10), der innerhalb eines 10-Tage-Zeitraums, der am Bewertungstag (§ 4 Absatz (1)) (einschließlich) beginnt, von der Festlegungsstelle (§ 10) festgestellt und veröffentlicht wird. Kann der Schlußkurs des jeweils in der **Tabelle** angegebenen Index nicht innerhalb des genannten 10-Tage-Zeitraums wie vorstehend beschrieben festgestellt werden, dann entspricht der Abrechnungskurs dem angemessenen Marktwert des jeweiligen Index am ersten Bankgeschäftstag nach Ablauf des 10-Tage-Zeitraums. Der angemessene Marktwert des jeweiligen Index wird von der Zertifikatsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegt. Der so ermittelte angemessene Marktwert des jeweiligen Index spiegelt die Marktgegebenheiten am ersten Bankgeschäftstag nach Ablauf des 10-Tage-Zeitraums wider. Fällt der Tag der Bestimmung des Schlusskurses des Index auf den Schlussabrechnungstag (der "**Schlußabrechnungstag**") derjenigen an der in der Tabelle 2 angegebenen Terminbörse gehandelten Index-Future-Kontrakte, die in dem Monat, in dem die Feststellung der Schlußkurse fällt, auslaufen (jeweils die "**Index-Future-Kontrakte**"), dem von der in der Tabelle 2 angegebenen Terminbörse für die Index-Future-Kontrakte berechneten und veröffentlichten Schlußabrechnungskurs. Die Bestimmung des vorangehenden Satzes findet keine Anwendung, wenn der Handel der jeweiligen Index-Future-Kontrakte hinsichtlich des jeweiligen Index aufgrund einer Änderung in der Berechnung des Index, seiner Zusammensetzung, Gewichtung oder aus einem sonstigen Grund gemäß den Handelsbedingungen der in der Tabelle 2 angegebenen Terminbörse vorzeitig beendet wird.
- (4) Der "**Basiskurs**" entspricht dem in der Tabelle angegebenen Basiskurs.
- (5) Die "**Bonusperformance**" entspricht der in der Tabelle angegebenen Bonusperformance.
- (6) Der "**Grenzwert**" entspricht dem in der Tabelle angegebenen Grenzwert.
- (7) Die "**Wechselkursperformance**" des Index entspricht dem Quotienten aus dem USD/EUR-Mittelkurs, der an dem Bewertungstag auf der Reuters-Seite EUROFX/1 oder einer diese ersetzende Seite angezeigt wird, dividiert durch den USD/EUR-Mittelkurs, der am 20. August 2004 auf der Reuters-Seite EUROFX/1 oder einer diese ersetzende Seite angezeigt wird. USD/EUR entspricht hier der Anzahl von EUR Währungseinheiten je USD Währungseinheit. Falls der vorgenannte Wechselkurs auch nicht auf einer anderen Reuters-Seite angezeigt wird, wird die Wechselkursperformance auf der Grundlage des Wechselkurses, der an den genannten Tagen auf der Seite eines anderen Bildschirmservice angezeigt wird, berechnet. Sollte der vorgenannte Wechselkurs nicht mehr in der vorgesehenen Weise festgestellt oder in einer der vorgenannten Arten angezeigt werden, ist die Emittentin berechtigt, als maßgeblichen Wechselkurs einen auf der Basis der am jeweils angegebenen Tag geltenden Marktusancen ermittelten Wechselkurs festzulegen.
- (8) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung zu begeben, so daß sie mit diesen Zertifikaten

zusammengefaßt werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Anzahl erhöhen. Der Begriff "Zertifikate" umfaßt im Fall einer solchen Aufstockung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.

§ 2

Form der Zertifikate; Girosammelverwahrung; Übertragbarkeit

- (1) Sämtliche in der **Tabelle** mit einer Wertpapierkennnummer angegebenen, von der Emittentin begebenen Zertifikate, sind zu jeder Zeit durch jeweils ein Dauer-Inhaber-Sammelzertifikat (das "Inhaber-Sammelzertifikat") verbrieft. Einzelne Zertifikate werden nicht begeben. Der Anspruch der Zertifikatsinhaber auf Lieferung einzelner Zertifikate ist ausgeschlossen.
- (2) Sämtliche Inhaber-Sammelzertifikate sind bei der Clearstream Banking Frankfurt Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main, (die "CBF") hinterlegt. Die Zertifikate sind als Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammelzertifikat übertragbar.
- (3) Im Effekten giroverkehr sind die Zertifikate ausschließlich in Einheiten von **einem** Zertifikat oder einem ganzzahligen Vielfachen davon handelbar und übertragbar.

§ 3

Status und Garantie

- (1) Die Zertifikate begründen unmittelbare, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander gleichrangig und, vorbehaltlich der jeweils geltenden gesetzlichen Ausnahmen, mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin zumindest gleichrangig sind.
- (2) Die Erfüllung der Verbindlichkeiten der Emittentin unter diesen Zertifikatsbedingungen werden von der Société Générale S.A., Paris, Frankreich (die "Garantin") garantiert. Die Verpflichtungen der Garantin unter der Garantie begründen unmittelbare, unbedingte und nicht besicherte Verbindlichkeiten der Garantin, die untereinander gleichrangig sind, einschließlich solchen aus Einlagen, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Im Falle einer Nichterfüllung durch die Emittentin (i) hinsichtlich der ordnungsgemäßen und pünktlichen Rückzahlung sämtlicher Beträge oder eines Teils davon (ii) oder der Zahlung und/oder Lieferung von körperlichen Stücken durch die Emittentin, wird die Garantin die entsprechende Zahlung leisten, oder, soweit anwendbar, die Zahlung und/oder Lieferung solcher körperlicher Stücke auf Anfordern erbringen, als ob diese

Zahlung und/oder Lieferung solcher physischer Stücke, je nach Fall, durch die Emittentin geleistet worden wäre.

§ 4

Bewertungstag; Laufzeit; Bankgeschäftstag; Berechnungstag

- (1) Der Bewertungstag der Zertifikate entspricht, vorbehaltlich § 4 (2) und § 6 dem in der **Tabelle** angegebenen Bewertungstag. Die Zertifikate haben die in der **Tabelle** angegebene Laufzeit.
- (2) Sofern der in der **Tabelle** angegebene Bewertungstag kein Tag ist, an dem der Index von der Festlegungsstelle berechnet und veröffentlicht wird, ist Bewertungstag der auf diesen Tag nächstfolgende Tag, an dem der Index von der jeweiligen Festlegungsstelle berechnet und veröffentlicht wird.
- (3) Ein "Bankgeschäftstag" ist ein Tag, an dem Banken in dem angegebenen Ort generell ihre Schalter geöffnet haben. Ein "Berechnungstag" ist ein Tag, an dem der jeweilige Index von der jeweiligen Festlegungsstelle (§ 10 (1)) üblicherweise berechnet und veröffentlicht wird.

§ 5

Fälligkeitstag; Zahlung des Abrechnungsbetrages

- (1) Die Zahlung eines gegebenenfalls zu beanspruchenden Abrechnungsbetrages erfolgt am in der **Tabelle** angegebenen Fälligkeitstag. Sofern der in der **Tabelle** angegebene Fälligkeitstag kein Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main ist, ist Fälligkeitstag der auf diesen Tag nächstfolgende Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main. Falls der **Schlußkurs** des Index gemäß § 1 (3) bzw. § 6 (1) erst nach dem Bewertungstag festgestellt wird, erfolgt die Zahlung des gegebenenfalls zu beanspruchenden Abrechnungsbetrages an dem **fünften** Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main nach dem Tag der Feststellung (der "**Fälligkeitstag**") an die CBF. Die CBF wird den Zertifikatsinhabern, die Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammelzertifikat halten, den Abrechnungsbetrag über ihre Depotbanken vergüten.
- (2) Sollte die Vergütung, aus welchen Gründen auch immer, nicht innerhalb von drei Monaten nach dem Fälligkeitstag möglich sein, ist die Emittentin berechtigt, die entsprechenden Beträge beim Amtsgericht Frankfurt am Main für die Zertifikatsinhaber auf deren Gefahr und Kosten unter Verzicht auf das Recht der Rücknahme zu hinterlegen. Mit der Hinterlegung erlöschen die Ansprüche der Zertifikatsinhaber gegen die Emittentin.
- (3) Kosten, Steuern und sonstige Abgaben, die im Zusammenhang mit der Zahlung des Abrechnungsbetrages anfallen, sind von den Inhabern der betreffenden Zertifikate zu

zahlen. Die gesetzlichen Bestimmungen zum Steuerabzug vom Kapitalertrag bleiben hiervon unberührt.

§ 6

Marktstörungen

- (1) Wenn nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) der Zertifikatsstelle an dem Bewertungstag eine Marktstörung (§ 6 (2)) vorliegt, dann wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Berechnungstag, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt, verschoben. Die Emittentin wird sich bemühen, den Beteiligten unverzüglich gemäß § 9 mitzuteilen, daß eine Marktstörung eingetreten ist. Eine Pflicht zur Mitteilung besteht jedoch nicht. Wenn der Bewertungstag aufgrund der Bestimmungen dieses Absatzes um 10 hintereinanderliegende Berechnungstage verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als der Bewertungstag, wobei die Zertifikatsstelle den Abrechnungskurs nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) unter Berücksichtigung der an dem Bewertungstag herrschenden Marktgegebenheiten bestimmen wird.
- (2) "**Marktstörung**" bedeutet
 - (i) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels an der/den Börse(n) bzw. dem Markt/den Märkten, an der/dem/denen die dem Index zugrundeliegenden Werte notiert bzw. gehandelt werden, allgemein oder
 - (ii) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels einzelner dem Index zugrundeliegender Werte an der/den Börse(n) bzw. dem Markt/den Märkten, an der/dem/denen diese Werte notiert bzw. gehandelt werden, oder in einem Termin- oder Optionskontrakt in bezug auf den Index an einer Terminbörse, an der Termin- oder Optionskontrakte in bezug auf den Index gehandelt werden (die "**Terminbörse**");
 - (iii) die Suspendierung oder Nichtberechnung des Index aufgrund einer Entscheidung der Festlegungsstelle,

sofern diese Suspendierung, Einschränkung oder Nichtberechnung in der letzten halben Stunde vor der üblicherweise zu erfolgenden Berechnung des Schlußkurses des Index bzw. der dem Index zugrundeliegenden Werte eintritt bzw. besteht und nach Auffassung der Emittentin wesentlich ist. Eine Beschränkung der Stunden oder Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der betreffenden Börse beruht.

§ 7

Zertifikatsstelle

- (1) Die Société Générale, Paris, ist die Zertifikatsstelle bezüglich der Zertifikate (die "**Zertifikatsstelle**"). Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit die Zertifikatsstelle durch eine andere Bank in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zu ersetzen, weitere Banken als zusätzliche Zertifikatsstellen der Emittentin (die "Zusätzlichen Zertifikatsstellen") zu bestellen und die Bestellung von Zusätzlichen Zertifikatsstellen zu widerrufen. Ersetzung, Bestellung und Widerruf werden unverzüglich gemäß § 9 bekanntgemacht.
- (2) Die Zertifikatsstelle ist berechtigt, jederzeit ihr Amt als Zertifikatsstelle niederzulegen, vorausgesetzt, daß eine andere Bank in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union als Nachfolgerin vor einer solchen Niederlegung bestellt wurde. Niederlegung und Ersetzung werden unverzüglich gemäß § 9 bekanntgemacht.
- (3) Die Zertifikatsstelle und etwaige Zusätzliche Zertifikatsstellen handeln ausschließlich für die Emittentin und gehen gegenüber den Zertifikatsinhabern keinerlei Vertretungs- oder Treuhandbeziehung ein. Die Zertifikatsstelle und etwaige Zusätzliche Zertifikatsstellen sind von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen ähnlichen gesetzlichen Beschränkungen in anderen Ländern befreit.
- (4) Weder die Emittentin noch die Zertifikatsstelle noch etwaige Zusätzliche Zertifikatsstellen sind verpflichtet, die Berechtigung der Hinterleger von Zertifikaten bei der CBF zu prüfen.

§ 8

Ersetzung der Emittentin

- (1) Die Emittentin ist jederzeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber berechtigt, eine andere Gesellschaft als Schuldnerin (die "Neue Emittentin") hinsichtlich aller Verpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten an die Stelle der Emittentin zu setzen, sofern
 - (a) die Neue Emittentin durch Vertrag mit der Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten übernimmt,
 - (b) eine von der Emittentin speziell zu bestellende Treuhänderin, die eine Bank oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in Frankfurt am Main mit internationalem Ansehen ist (die "Treuhänderin"), die Schuldübernahme gemäß Unterabsatz (a)

nach ihrem freien Ermessen als für die Zertifikatsinhaber nicht wesentlich nachteilig beurteilt und für diese genehmigt,

- (c) die Société Générale S.A., Paris, diese Verpflichtungen der Neuen Emittentin gegenüber der Treuhänderin zugunsten der Zertifikatsinhaber garantiert und
- (d) die Neue Emittentin alle etwa notwendigen Genehmigungen der Behörden des Landes, in dem sie ihren Sitz hat, erhalten hat.

Mit Erfüllung vorgenannter Bedingungen tritt die Neue Emittentin in jeder Hinsicht an die Stelle der Emittentin und die Emittentin wird von allen mit der Funktion als Emittentin zusammenhängenden Verpflichtungen gegenüber den Zertifikatsinhabern aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten befreit.

- (2) Im Falle einer solchen Schuldnerersetzung gilt jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Emittentin als Bezugnahme auf die Neue Emittentin.
- (3) Eine Ersetzung der Emittentin wird unverzüglich gemäß § 9 bekanntgemacht.

§ 9

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, die die Zertifikate betreffen, werden in einem überregionalen Börsenpflichtblatt veröffentlicht.

§ 10

Index; Festlegungsstelle; Nachfolgeindex

- (1) Der **S&P 500 Index** wird von der Standard & Poor's, einem Unternehmensbereich der The McGraw-Hill Companies, Inc., New York, berechnet und veröffentlicht (die „**Festlegungsstelle**“). Er bezieht sich auf Aktien von 500 Gesellschaften, die an der New York Stock Exchange („NYSE“), der American Stock Exchange („AMEX“) oder der National Association of Securities Dealers Automated Quotations („NASDAQ“) gehandelt werden.

Der "**Schlußkurs des Index**" ist der Indexwert, der von der Festlegungsstelle als Schlußkurs des Index berechnet und veröffentlicht wird.

- (2) Maßgeblich für die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Index ist das von der Festlegungsstelle erstellte und jeweils geltende Konzept des Index. Dies gilt

auch bei Veränderungen in der Berechnung des Index (einschließlich Bereinigungen) oder der Zusammensetzung und Gewichtung der Kurse oder Wertpapiere, auf deren Grundlage der Index berechnet wird, sofern das jeweilige Konzept des Index mit dem am in der Tabelle angegebenen Tag des Verkaufsbeginns geltenden Konzept des Index noch vergleichbar ist und sich aus den nachstehenden Vorschriften nichts anderes ergibt. Die Emittentin und die Zertifikatsstelle übernehmen keinerlei Haftung für die Richtigkeit, Vollständigkeit und den Zeitpunkt der Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Index durch die Festlegungsstelle.

- (3) Wird der Index nicht mehr von der Festlegungsstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Zertifikatsstelle für geeignet hält (jeweils die "Neue Festlegungsstelle") berechnet und veröffentlicht, so wird der Abrechnungsbetrag von der Zertifikatsstelle auf der Grundlage des von der Neuen Festlegungsstelle berechneten und veröffentlichten Schlußkurses des Index berechnet und jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Festlegungsstelle gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Neue Festlegungsstelle.
- (4) Wird der Index zu irgendeiner Zeit aufgehoben und/oder durch einen anderen Index ersetzt oder ändert sich das Konzept des Index so wesentlich, daß es nicht mehr mit dem am in der Tabelle angegebenen Tag des Verkaufsbeginns geltenden Konzept vergleichbar ist, legt die Zertifikatsstelle nach Beratung mit einem Sachverständigen fest, welcher Index künftig dem Zertifikatsrecht zugrunde zu legen ist (jeweils der "Nachfolgeindex"). Der Nachfolgeindex sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 9 bekanntgemacht. Jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Index gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgeindex.
- (5) Ist nach Ansicht der Zertifikatsstelle die Festlegung eines Nachfolgeindex, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, kann die Emittentin nach ihrer Wahl für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des Index auf der Grundlage des bisherigen Indexkonzeptes und des letzten festgestellten Indexwertes durch eine andere von ihr ausgewählte Stelle Sorge tragen oder die Zertifikate zu dem Tag, an dem die Aufhebung des Index oder die wesentliche Änderung des Indexkonzeptes wirksam wird, kündigen. Im Fall der Kündigung der Zertifikate gilt der Tag, an dem die Kündigung wirksam wird, als Schlußtag. Die Zertifikatsstelle wird die Kündigung der Zertifikate und den aufgrund der Kündigung geänderten Fälligkeitstag gemäß § 9 bekanntmachen.
- (6) Die in Zusammenhang mit den vorgenannten Absätzen (3) bis (5) zu treffenden Entscheidungen der Zertifikatsstelle bzw. des Sachverständigen sind für die Emittentin und die Zertifikatsinhaber abschließend und verbindlich, es sei denn, daß ein offensichtlicher Irrtum vorliegt.

- (7) Die Emittentin haftet für Handlungen oder Unterlassungen der Zertifikatsstelle bzw. eines von der Zertifikatsstelle bestellten Sachverständigen nur, soweit die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt wurde.

§ 11

Verschiedenes

- (1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten aus den in diesen Zertifikatsbedingungen geregelten Angelegenheiten ebenso wie Form und Inhalt der Garantie (§ 3 Abs. (2)) und alle Rechte und Pflichten hieraus bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
- (3) Gerichtsstand für alle Klagen oder sonstigen Verfahren aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten sowie der Garantie (§ 3 Abs. (2)) ist Frankfurt am Main, wenn der Zertifikatsinhaber Kaufmann ist oder es sich bei ihm um eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt oder sich sein Wohnsitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland befindet.
- (4) Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Zertifikatsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder sonstige offensichtliche Irrtümer zu berichtigen sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber zu ändern bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Zertifikatsinhaber zumutbar sind, d.h. die die finanzielle Situation des Zertifikatsinhabers nicht wesentlich verschlechtern. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Zertifikatsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 9 bekanntgemacht.
- (5) Sollte eine Bestimmung dieser Zertifikatsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Zwecken der unwirksamen Bestimmung so weit wie rechtlich möglich Rechnung trägt.

Tabelle 1:

Beantragte Börsennotierung: Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse (Smart Trading) sowie im Marktsegment EUWAX innerhalb des Freiverkehrs und im Limit-Control- System (LICOS) der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse

Ausgabe-größe	Zertifikats-typ	Basiswert (Index)	Basiskurs in Index-punkten	Bezugs-verhältnis	Bonus-perfor-mance	Grenzwert in % bzw. in Indexpunkten	Tag der Beschluß-fassung	Verkaufs-beginn bzw. Zeich-nungs-frist	Valutierung	Laufzeit	Bewertungs-tag	Fälligkeits-tag	Anfänglicher Emissionspreis in EUR ⁴⁰	WKN	ISIN-Code
190.000	Quanto Bonus Zertifikat	Hang Seng China Enterprises	5040,00	0,01	133,00%	60,00% des Basiskurses	13.04.2004	14.04.2004	21.04.2004	14.04.2004 – 17.12.2009	17.12.2009	24.12.2009	50,40	SG0 EA7	DE000SG0EA73
500.000	Quanto Bonus Zertifikat	Nikkei 225	11.209,00	0,01	165,00%	75,83% des Basiskurses	30.08.2004	01.09.2004	08.09.2004	01.09.2004 – 28.12.2009	28.12.2009	07.01.2010	112,09	SG0 94M	DE000SG094M1
500.000	Bonus Zertifikat	Dow Jones EURO STOXX 50	2.700,00	0,01	145,00%	62,96% des Basiskurses	30.08.2004	01.09.2004	08.09.2004	01.09.2004 – 28.12.2009	28.12.2009	07.01.2010	27,00	SG0 94N	DE000SG094N9
70.000	Bonus Zertifikat	Dow Jones EURO STOXX 50	2.700,00	0,01	127,00%	66,67% des Basiskurses	30.08.2004	01.09.2004	08.09.2004	01.09.2004 – 27.12.2006	27.12.2006	04.01.2007	27,00	SG0 94P	DE000SG094P4
270.000	Bonus Zertifikat	Dow Jones Euro Stoxx 50	2.915,00	0,01	135,70%	68,00% des Basiskurses	07.12.2004	08.12.2004	20.12.2004	08.12.2004 – 07.12.2009	07.12.2009	21.12.2009	29,15	SG1 6FY	DE000SG16FY9

⁴⁰ Die in dieser Tabelle angegebenen Anfänglichen Verkaufspreise stellen lediglich historische indikative Preise auf der Grundlage der Marktsituation an dem in der Vergangenheit liegenden Tag des erstmaligen öffentlichen Angebots der betreffenden Zertifikate dar. Die jeweils aktuellen Preise der Zertifikate können auf der Internetseite www.sg-zertifikate.de abgerufen werden.

100.000	Bonus Zertifikat	SG European Top 5 Dividend Index	100,00	1	121,50%	70,00% des Basiskurses	07.02.2005	09.02.2005	16.02.2005	09.02.2005 – 04.02.2008	04.02.2008	11.02.2008	100,00	SG2 CDK	DE000SG2CDK6
40.000	Bonus Zertifikat	SG German Top 5 Dividend Index	100,00	1	120,75%	70,00% des Basiskurses	07.02.2005	09.02.2005	16.02.2005	09.02.2005 – 04.02.2008	04.02.2008	11.02.2008	100,00	SG2 CDJ	DE000SG2CDJ8
200.000	Bonus Zertifikat	SG German Dividend Index	100,00	1	152,50%	65,00% des Basiskurses	15.02.2005	16.02.2005	23.02.2005	16.02.2005 – 31.01.2011	31.01.2011	07.02.2011	100,00	SG2 CDH	DE000SG2CDH2
200.000	Bonus Zertifikat	Dow Jones Euro Stoxx 50	3.085,00	0,01	127,07%	51,86% des Basiskurses	11.04.2005	13.04.2005	20.04.2005	13.04.2005 – 17.09.2010	17.09.2010	24.09.2010	30,85	SG2 KNN	DE000SG2KNN2
50.000	Quanto Bonus Zertifikat	Nikkei 225 Index	11.810,00	0,01	137,17%	60,97% des Basiskurses	11.04.2005	13.04.2005	20.04.2005	13.04.2005 – 16.09.2011	16.09.2011	23.09.2011	118,10	SG2 KNP	DE000SG2KNP7
600.000	Bonus Zertifikat	Dow Jones Euro Stoxx 50	2966,00	0,01	114,53%	66,59% des Basiskurses	21.04.2005	25.04.2005	02.05.2005	25.04.2005 – 21.12.2007	21.12.2007	02.01.2008	29,66	SG2 KP2	DE000SG2KP27
200.000	Bonus Zertifikat	CAC40	4230,00	0,01	118,20 %	2900,00	20.06.2005	22.06.2005	29.06.2005	22.06.2005 – 15.09.2008	15.09.2008	29.09.2008	42,30	SG9 F3M	DE000SG9F3M8
320.000	Bonus Zertifikat	Dow Jones Euro Stoxx 50	3207,91	0,01	112,10 %	2500,00	05.07.2005	07.07.2005	13.07.2005	07.07.2005 - 23.07.2007	23.07.2007	30.07.2007	32,08	SG9 F5X	DE000SG9F5X0
235.000	Bonus Zertifikat	Dow Jones Euro Stoxx 50 Index	3330,00	0,01	129,13 %	2200,00	02.08.2005	03.08.2005	10.08.2005	03.08.2005 - 18.12.2009	18.12.2009	29.12.2009	33,30	SG9 7YP	DE000SG97YP8

500.000	Bonus Zertifikat	Dow Jones Euro Stoxx 50 Index	3330,00	0,01	144,59 %	2120,00	02.08.2005	03.08.2005	10.08.2005	03.08.2005 - 09.12.2011	09.12.2011	16.12.2011	33,30	SG9 72X	DE000SG972X5
235.000	Bonus Zertifikat	Dow Jones Euro Stoxx 50 Index	3330,00	0,01	126,58 %	1880,00	02.08.2005	03.08.2005	10.08.2005	03.08.2005 - 10.12.2010	10.12.2010	17.12.2010	33,30	SG9 72Y	DE000SG972Y3
1.700.000	Bonus Zertifikat	Hang Seng China Enterprises Index	5385,00	0,01	148,56 %	3600,00	02.08.2005	03.08.2005	10.08.2005	03.08.2005 - 17.12.2010	17.12.2010	28.12.2010	5,61	SG9 720	DE000SG97200
145.000	Quanto Bonus Zertifikat	Hang Seng China Enterprises Index	5385,00	0,01	139,28 %	4000,00	02.08.2005	03.08.2005	10.08.2005	03.08.2005 - 17.12.2010	17.12.2010	28.12.2010	55,38	SG9 721	DE000SG97218
350.000	Quanto Bonus Zertifikat	Nikkei 225 Index	12.100,00	0,01	161,16 %	9.945,00	15.08.2005	17.08.2005	24.08.2005	17.08.2005 - 07.01.2010	07.01.2010	14.01.2010	128,15	SG2 3RC	DE000SG23RC6
235.000	Quanto Bonus Zertifikat	Nikkei 225 Index	12.100,00	0,01	148,76 %	9.453,00	15.08.2005	17.08.2005	24.08.2005	17.08.2005 - 16.11.2009	16.11.2009	23.11.2009	128,02	SG2 3RD	DE000SG23RD4
62.000	Quanto Bonus Zertifikat	Nikkei 225 Index	12.100,00	0,01	144,63 %	7.336,00	15.08.2005	17.08.2005	24.08.2005	17.08.2005 - 23.09.2011	23.09.2011	30.09.2011	128,28	SG2 3RE	DE000SG23RE2
74.000	Quanto Bonus Zertifikat	DJIA Index	10.700,00	0,01	130,84 %	7.700,00	15.08.2005	17.08.2005	24.08.2005	17.08.2005 - 10.12.2009	10.12.2009	17.12.2009	107,00	SG2 3RK	DE000SG23RK9

735.000	Bonus Zertifikat	Dow Jones Euro Stoxx 50 Index	3.370,00	0,01	135,01 %	2.454,00	15.08.2005	17.08.2005	24.08.2005	17.08.2005 - 20.07.2009	20.07.2009	27.07.2009	34,03	SG2 3RM	DE000SG23RM5
600.000	Bonus Zertifikat	Dow Jones Euro Stoxx 50 Index	3.370,00	0,01	148,37 %	2.359,00	15.08.2005	17.08.2005	24.08.2005	17.08.2005 - 20.12.2010	20.12.2010	27.12.2010	33,70	SG2 3RN	DE000SG23RN3
500.000	Bonus Zertifikat	Dow Jones Euro Stoxx 50 Index	3.370,00	0,01	120,18 %	2.820,00	15.08.2005	17.08.2005	24.08.2005	17.08.2005 - 20.07.2007	20.07.2007	27.07.2007	34,42	SG2 3RP	DE000SG23RP8
500.000	Bonus Zertifikat	Dow Jones Euro Stoxx 50 Index	3.370,00	0,01	129,97 %	2750,00	15.08.2005	17.08.2005	24.08.2005	17.08.2005 - 21.07.2008	21.07.2008	28.07.2008	34,04	SG2 3RQ	DE000SG23RQ6
75.000	Bonus Zertifikat	SG German Dividend Index	104,50	1	156,00 %	78,38	29.08.2005	31.08.2005	07.09.2005	31.08.2005 - 13.08.2010	13.08.2010	20.08.2010	105,55	SG2 3SM	DE000SG23SM3
155.000	Bonus Zertifikat	DAX Index	4870,00	0,01	125,26 %	4000,00	29.08.2005	31.08.2005	07.09.2005	31.08.2005 - 31.07.2008	31.07.2008	07.08.2008	51,38	SG2 3WG	DE000SG23WG7
155.000	Bonus Zertifikat	DAX Index	4870,00	0,01	129,36 %	3800,00	29.08.2005	31.08.2005	07.09.2005	31.08.2005 - 21.07.2009	21.07.2009	28.07.2009	51,62	SG2 3WR	DE000SG23WR4
62.000	Quanto Bonus Zertifikat	TOPIX Index	1275,00	0,1	133,75 %	800,00	29.08.2005	31.08.2005	07.09.2005	31.08.2005 - 15.08.2011	15.08.2011	22.08.2011	128,80	SG2 3WS	DE000SG23WS2

62.000	Quanto Bonus Zertifikat	TOPIX Index	1275,00	0,1	134,37 %	900,00	29.08.2005	31.08.2005	07.09.2005	31.08.2005 - 16.08.2010	16.08.2010	23.08.2010	128,80	SG2 3WT	DE000SG23WT0
2.000.000	Bonus Zertifikat	Dow Jones Euro Stoxx 50 Index	3252,28	0,01	139,90 %	2150,00	30.08.2005	02.09.2005	09.09.2005	02.09.2005 - 08.10.2010	08.10.2010	15.10.2010	32,52	SG2 3XE	DE000SG23XE0
373.000	Bonus Zertifikat	CECE Composite Index (EUR)	2.125,00	0,01	127,06 %	1.450,00	13.09.2005	14.09.2005	21.09.2005	14.09.2005 - 17.12.2010	17.12.2010	27.12.2010	21,46	SG2 3Y2	DE000SG23Y23
300.000	Quanto Bonus Zertifikat	Nikkei 225 Index	13.160,00	0,01	155,78%	10.795,00	27.09.2005	28.09.2005	05.10.2005	28.09.2005 - 14.01.2010	14.01.2010	21.01.2010	133,57	SG2 4E1	DE000SG24E18
100.000	Bonus Zertifikat	SG European Top 5 Dividend Index	Kurs des Basiswertes am 11. Oktober 2005 um 17:30 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main)**	1	128%	70% des Basiskurses**	23.09.2005	28.09.2005 - 11.10.2005	19.10.2005	12.10.2005 - 28.08.2009	28.08.2009	04.09.2009	100% des Basiskurses***	SG2 4EU	DE000SG24EU4
200.000	Bonus Zertifikat	SG Dividend Stars Deutschland Index	100,00	1	143,00%	65,00	08.09.2005	07.10.2005 – 31.10.2005	10.11.2005	02.11.2005 - 21.10.2011	21.10.2011	28.10.2011	100,00****	SG2 3YA	DE000SG23YA6
100.000	Bonus Zertifikat	American Stock Exchange Biotechnology Index	630,00	0,1	132,70%	472,50	11.10.2005	12.10.2005	19.10.2005	12.10.2005 - 10.12.2010	10.12.2010	17.12.2010	59,39	SG2 4HJ	DE000SG24HJ0

300.000	Bonus Zertifikat	Amex Gold Bugs Index	250,00	0,1	142,60%	162,50	11.10.2005	12.10.2005	19.10.2005	12.10.2005	10.12.2010	17.12.2010	22,85	SG2 4HK	DE000SG24HK8
300.000	Bonus Zertifikat	Amex Gold Bugs Index	250,00	0,1	167,10%	187,50	11.10.2005	12.10.2005	19.10.2005	12.10.2005	10.12.2010	17.12.2010	22,85	SG2 4HL	DE000SG24HL6
419.000	Bonus Zertifikat	EPRA EUROPE Index	1.910,00	0,01	127,60%	1.432,50	31.10.2005	02.11.2005	09.11.2005	02.11.2005	06.10.2010	13.10.2010	19,10	SG2 40T	DE000SG240T5
1.500.000	Bonus Zertifikat	Dow Jones Euro Stoxx 50 Index	3.410,00	0,01	139,374%	2.880,00	14.11.2005	16.11.2005	23.11.2005	16.11.2005	20.06.2008	27.06.2008	35,46	SG6 3D6	DE000SG63D60
53.000	Quanto Bonus Zertifikat	Nikkei 225 Index	15.000,00	0,01	139,95793%	9.921,64	28.11.2005	30.11.2005	07.12.2005	30.11.2005	25.11.2011	02.12.2011	150,00	SG2 423	DE000SG24238
51.000	Quanto Bonus Zertifikat	Nikkei 225 Index	15.000,00	0,01	126,66667%	11.287,50	28.11.2005	30.11.2005	07.12.2005	30.11.2005	19.09.2008	26.09.2008	154,50	SG2 424	DE000SG24246
51.000	Quanto Bonus Zertifikat	Nikkei 225 Index	15.000,00	0,01	130,00000%	10.387,50	28.11.2005	30.11.2005	07.12.2005	30.11.2005	19.06.2009	26.06.2009	154,50	SG2 425	DE000SG24253
300.000	Bonus Zertifikat	Dow Jones Euro Stoxx 50 Index	3.516,84	0,01	125,50%	2.285,95	06.12.2005	07.12.2005	14.12.2005	07.12.2005	21.12.2009	28.12.2009	35,17	SG2 457	DE000SG24576

368.000	Bonus Zertifikat	CECE Composite Index (EUR)	2.150,00	0,01	136,05%	1.750,00	06.12.2005	07.12.2005	14.12.2005	07.12.2005 - 10.12.2009	10.12.2009	17.12.2009	21,72	SG2 46N	DE000SG246N5
125.000	Quanto Bonus Zertifikat	Nikkei 225 Index	15.700,00	0,01	149,459%	13.500,00	12.12.2005	14.12.2005	21.12.2005	14.12.2005 - 25.11.2008	25.11.2008	02.12.2008	158,57	SG2 48D	DE000SG248D2
125.000	Quanto Bonus Zertifikat	Nikkei 225 Index	15.700,00	0,01	129,815%	11.500,00	12.12.2005	14.12.2005	21.12.2005	14.12.2005 - 19.06.2009	19.06.2009	26.06.2009	160,14	SG2 48E	DE000SG248E0
125.000	Quanto Bonus Zertifikat	Nikkei 225 Index	15.700,00	0,01	142,809%	12.500,00	12.12.2005	14.12.2005	21.12.2005	14.12.2005 - 19.06.2009	19.06.2009	26.06.2009	158,57	SG2 48F	DE000SG248F7
125.000	Quanto Bonus Zertifikat	Nikkei 225 Index	15.700,00	0,01	150,822%	11.300,00	12.12.2005	14.12.2005	21.12.2005	14.12.2005 - 22.11.2010	22.11.2010	29.11.2010	158,57	SG2 48G	DE000SG248G5
125.000	Quanto Bonus Zertifikat	Nikkei 225 Index	15.700,00	0,01	169,108%	12.500,00	12.12.2005	14.12.2005	21.12.2005	14.12.2005 - 22.11.2010	22.11.2010	29.11.2010	157,00	SG2 48H	DE000SG248H3
140.000	Bonus Zertifikat	DAX Index	5.330,00	0,01	116,32 %	4.155,70	20.12.2005	21.12.2005	28.12.2005	21.12.2005 - 21.12.2007	21.12.2007	02.01.2008	56,50	SG2 49B	DE000SG249B4
140.000	Bonus Zertifikat	DAX Index	5.330,00	0,01	127,58 %	4.455,50	20.12.2005	21.12.2005	28.12.2005	21.12.2005 - 15.08.2008	15.08.2008	22.08.2008	56,50	SG2 49C	DE000SG249C2

221.000	Bonus Zertifikat	Dow Jones Euro Stoxx 50 Index	3.551,16	0,01	153,47%	2.917,25	23.12.2005	28.12.2005	04.01.2006	28.12.2005 - 21.07.2009	21.07.2009	04.08.2009	36,22	SG2 5L3	DE000SG25L34
190.000	Bonus Zertifikat	GSCI® Agriculture Excess Return Index	62,20	1,0	150,00%	48,50	03.01.2006	04.01.2006	11.01.2006	04.01.2006 - 04.01.2011	04.01.2011	11.01.2011	52,56	SG0 E1F	DE000SG0E1F6
190.000	Bonus Zertifikat	GSCI® Agriculture Excess Return Index	62,20	1,0	132,00%	45,50	03.01.2006	04.01.2006	11.01.2006	04.01.2006 - 04.01.2011	04.01.2011	11.01.2011	52,56	SG0 E1G	DE000SG0E1G4
170.000	Bonus Zertifikat	GSCI® Excess Return Index	720,87	0,1	145,00%	432,52	10.01.2006	11.01.2006	18.01.2006	11.01.2006 - 11.01.2011	11.01.2011	18.01.2011	59,67	SG0 E38	DE000SG0E385
170.000	Bonus Zertifikat	GSCI® Excess Return Index	720,87	0,1	175,00%	504,61	10.01.2006	11.01.2006	18.01.2006	11.01.2006 - 11.01.2011	11.01.2011	18.01.2011	59,67	SG0 E39	DE000SG0E393
460.000	Bonus Zertifikat	FTSE / ASE 20 Index	2.075,00	0,01	123,86%	1.550,00	10.01.2006	11.01.2006	18.01.2006	11.01.2006 - 18.12.2009	18.12.2009	29.12.2009	21,79	SG0 E41	DE000SG0E419
650.000	Bonus Zertifikat	Russian Depository Index	1.475,00	0,01	125,08%	1.035,00	10.01.2006	11.01.2006	18.01.2006	11.01.2006 - 18.12.2009	18.12.2009	29.12.2009	15,49	SG0 E42	DE000SG0E427
270.000	Bonus Zertifikat	Dow Jones Euro Stoxx 50 Index	3.555,00	0,01	146,64%	3.100,00	10.01.2006	11.01.2006	18.01.2006	11.01.2006 - 27.06.2008	27.06.2008	04.07.2008	36,97	SG0 E43	DE000SG0E435

280.000	Bonus Zertifikat	Dow Jones Euro Stoxx 50 Index	3.590,00	0,01	144,85%	2.381,00	23.01.2006	25.01.2006	01.02.2006	25.01.2006 - 27.12.2010	27.12.2010	03.01.2011	35,90	SG0 E91	DE000SG0E914
270.000	Bonus Zertifikat	Dow Jones Euro Stoxx 50 Index	3.590,00	0,01	128,13%	2.684,00	23.01.2006	25.01.2006	01.02.2006	25.01.2006 - 27.06.2008	27.06.2008	04.07.2008	37,70	SG0 E92	DE000SG0E922
270.000	Bonus Zertifikat	Dow Jones Euro Stoxx 50 Index	3.590,00	0,01	136,94%	2.990,00	23.01.2006	25.01.2006	01.02.2006	25.01.2006 - 27.06.2008	27.06.2008	04.07.2008	37,34	SG0 E93	DE000SG0E930
280.000	Bonus Zertifikat	Dow Jones Euro Stoxx 50 Index	3.590,00	0,01	118,66%	2.490,00	23.01.2006	25.01.2006	01.02.2006	25.01.2006 - 10.12.2008	10.12.2008	17.12.2008	35,90	SG0 E94	DE000SG0E948
63.000	Quanto Bonus Zertifikat	Nikkei 225 Index	15.700,00	0,01	123,13%	11.900,00	23.01.2006	25.01.2006	01.02.2006	25.01.2006 - 26.09.2008	26.09.2008	03.10.2008	158,57	SG0 E95	DE000SG0E955
63.000	Quanto Bonus Zertifikat	Nikkei 225 Index	15.700,00	0,01	132,11%	12.750,00	23.01.2006	25.01.2006	01.02.2006	25.01.2006 - 26.09.2008	26.09.2008	03.10.2008	158,65	SG0 E96	DE000SG0E963
64.000	Quanto Bonus Zertifikat	Nikkei 225 Index	15.700,00	0,01	127,39%	9.787,95	23.01.2006	25.01.2006	01.02.2006	25.01.2006 - 18.06.2010	18.06.2010	25.06.2010	157,08	SG0 E97	DE000SG0E971
63.000	Quanto Bonus Zertifikat	Nikkei 225 Index	15.700,00	0,01	154,69%	12.000,00	23.01.2006	25.01.2006	01.02.2006	25.01.2006 - 18.06.2010	18.06.2010	25.06.2010	158,57	SG0 E98	DE000SG0E989

64.000	Quanto Bonus Zertifikat	Nikkei 225 Index	15.700,00	0,01	140,39%	8.750,00	23.01.2006	25.01.2006	01.02.2006	25.01.2006 6 - 20.06.201 2	20.06.2012	27.06.2012	157,00	SG0 E99	DE000SG 0E997
--------	-------------------------------	---------------------	-----------	------	---------	----------	------------	------------	------------	--	------------	------------	--------	---------	------------------

**** Die am 11. Oktober 2005 von der Emittentin festzulegenden Angaben wurden nachfolgend gemäß § 9 bekanntgemacht.**

***** Auf den anfänglichen Emissionspreis kann ein Ausgabeaufschlag in Höhe von bis zu 1% erhoben werden.**

Definitionen:

Nikkei 225 Index (ISIN XC0009692440)

Dow Jones Euro Stoxx 50 Index (ISIN EU0009658145)

CAC40 Index (ISIN FR0003500008)

CAC: Cours – Actions – Cotations, Paris

Hang Seng China Enterprises Index (ISIN HK0000004330)

DJIA Index (ISIN US2605661048)

DJIA: Dow Jones Industrial Average Index

DAX Index (ISIN DE0008469008)

DAX: Deutscher Aktienindex (XETRA-Handel)

XETRA: Elektronisches Wertpapierhandelssystem der Wertpapierbörse Frankfurt am Main

TOPIX Index (ISIN XC0009694107)

TOPIX: Tokyo Price Index, Tokio

CECE Composite Index® (EUR) (ISIN AT0000726476)

American Stock Exchange Biotechnology Index (ISIN XC0009696821)

Amex Gold Bugs Index (ISIN XC0009699965)

AMEX: American Stock Exchange

EPRA EUROPE Index (ISIN NL0000249720) (Kursindex)

EPRA: European Real Estate Association

FTSE / ASE 20 Index (ISIN GRI99201A006) (Kursindex)

Russian Depositary Index (RDX) (ISIN AT0000802079) (Kursindex)

Jede Bezugnahme auf "EUR" ist als Bezugnahme auf das seit dem 01. Januar 2002 in zwölf Teilnehmerstaaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion (EWWU) eingeführte gesetzliche Zahlungsmittel "Euro" zu verstehen.

Der Dow Jones Euro Stoxx 50 ist Eigentum der STOXX LIMITED. Der Name des Index ist ein Dienstleistungszeichen der DOW JONES & Company INC. und ist für bestimmte Verwendungen an die Société Générale lizenziert worden. ©1998 by STOXX Limited. All rights reserved.

Die Bezeichnungen "Dow Jones", "Dow Jones Industrial Average Index" sind eingetragene Dienstleistungszeichen der Dow & Jones Company und werden von der Société Générale unter Lizenz verwendet. Die Zertifikate wurden von der Dow & Jones Company nicht auf ihre Gesetzmäßigkeit oder Eignung hin überprüft. Die Zertifikate wurden von der Dow & Jones Company nicht emittiert, bestätigt, verkauft oder beworben. **Die Dow & Jones Company macht hinsichtlich der Zertifikate keine Zusicherungen und übernimmt keine Haftung für diese.**

Die Bezeichnung "Nikkei 225" (Nikkei Stock Index 225, NKS 225) ist eingetragenes Warenzeichen der Nihon Keizai Shimbun, Inc.

Der Hang Seng China Enterprises Index ist eine Dienstleistungsmarke der HSI Services Ltd. und wird mit deren Erlaubnis verwandt. Die Zertifikate werden in keiner Weise von der HSI Services Ltd. gefördert oder unterstützt noch ist die HSI Services Ltd. in anderer Weise an diesen Zertifikaten beteiligt. Die HSI Services Ltd. lehnt jede Verantwortung gegenüber Dritten für Ungenauigkeiten der Daten, auf denen der Index beruht sowie für jede Art von Fehlern, Irrtümern oder Auslassungen in der Kalkulation des Index und/oder deren Weitergabe oder für die Art und Weise, in welcher diese in Verbindung mit den Zertifikaten Anwendung finden, ab.

"FTSE™" und "Footsie®" sind Warenzeichen der London Stock Exchange Plc und der The Financial Times Limited und werden von der FTSE International Limited unter Lizenz verwandt. The FTSE™ 100 Index wird von der FTSE International Limited in Zusammenarbeit mit dem Institute of Actuaries berechnet. Die FTSE International Limited übernimmt keinerlei Verantwortung für den Handel von Produkten bezogen auf den Index."Alle Urheberrechte an den Indexwerten und der Zusammenstellung der Komponenten liegen bei der FTSE International Limited. Die Société Générale hat von der FTSE International Limited die umfassende Erlaubnis erhalten, diese Rechte bei der Herstellung dieses Produktes zu verwenden".

Die Bezeichnung "DAX®" (DAX®-Index, Deutscher Aktienindex) ist eine eingetragene Marke der Deutsche Börse AG.

Der TOPIX Index ist eine Dienstleistungsmarke der Tokyo Stock Exchange, Inc. und wird mit der Erlaubnis der Tokyo Stock Exchange, Inc. verwandt. Die Zertifikate werden in keiner Weise von der Tokyo Stock Exchange, Inc. gefördert oder unterstützt noch ist die Tokyo Stock Exchange, Inc. in anderer Weise an diesen Zertifikaten beteiligt. Die Tokyo Stock Exchange, Inc. lehnt jede Verantwortung gegenüber Dritten für Ungenauigkeiten der Daten, auf denen der Index beruht sowie für jede Art von Fehlern, Irrtümern oder Auslassungen in der Kalkulation des Index und/oder deren Weitergabe oder für die Art und Weise, in welcher diese in Verbindung mit den Zertifikaten Anwendung finden, ab.

Der CECE Composite Index® (EUR) (ISIN: AT0000726476) wurde von der Wiener Börse entwickelt und wird von dieser real-time berechnet und veröffentlicht. Die Bezeichnungen "CECE" bzw. "CECE Composite Index" sind als Markenzeichen urheberrechtlich geschützt. Der Emittent/in wurde die (nicht ausschließliche) Genehmigung zur Verwendung der Marke im Zusammenhang mit ihren Finanzprodukten aufgrund einer Lizenzvereinbarung mit der Wiener Börse AG erteilt. Weitere Informationen in bezug auf den Index sind den von der Wiener Börse AG herausgegebenen "Richtlinien für die CECE Indexfamilie" zu entnehmen, die auf dem Indexportal der Wiener Börse AG unter www.indices.cc veröffentlicht werden (Stand: September 2004).

Der Amex Biotechnology Index ist eine Dienstleistungsmarke der American Stock Exchange ("AMEX") und wird mit deren Erlaubnis verwendet. Diese Zertifikate werden in keiner Weise von der AMEX gefördert oder unterstützt noch ist die AMEX in anderer Weise an diesen Zertifikaten beteiligt. Die AMEX lehnt jede Verantwortung gegenüber Dritten für Ungenauigkeiten der Daten, auf denen der Index beruht sowie für jede Art von Fehlern, Irrtümern oder Auslassungen in der Kalkulation des Index und/oder für deren Weitergabe oder für die Art und Weise, in welcher diese in Verbindung mit den Zertifikaten Anwendung finden, ab.

Der AMEX Gold Bugs Index ist ein Dienstleistungszeichen der American Stock Exchange (die "AMEX") und wird mit deren Erlaubnis verwandt. Die Zertifikate werden in keiner Weise von der AMEX gefördert oder unterstützt noch ist die AMEX in anderer Weise an diesen Zertifikaten beteiligt. Die AMEX lehnt jede Verantwortung gegenüber Dritten für Ungenauigkeiten der Daten, auf denen der Index beruht sowie für jede Art von Fehlern, Irrtümern oder Auslassungen in der Kalkulation des Index und/oder Weitergabe oder für die Art und Weise, in welcher diese in Verbindung mit den Zertifikaten Anwendung finden, ab.

Die Bezeichnung "GSCI[®]" ist eine eingetragene Marke der Goldman, Sachs & Co.

Tabelle 2

Basiswert	Terminbörse, an der Future Kontrakte auf den Index gehandelt werden
Hang Seng China Enterprises Index	Hong Kong Future Exchange (die "HKFE")
Nikkei 225 Index	Osaka Futures Exchange (die "OSE")
Dow Jones Euro STOXX 50 Index	EUREX Deutschland (die "EUREX")
CAC 40 Index	Le Marché des Options Négociables de Paris (die "MONEP")
Hang Seng China Enterprises Index	Hong Kong Future Exchange (die "HKFE")
DJIA Index	Chicago Board of Trade (die "CBoT")
DAX Index	EUREX Deutschland (die "EUREX")
TOPIX Index	Tokyo International Financial Futures Exchange (die "TIFFE")
CECE Composite Index (EUR)	Wiener Börse (die "Wiener Börse")
FTSE / ASE 20 Index	Athens Exchange Derivatives Market (die "ADEX")

ZERTIFIKATSBEDINGUNGEN

§ 1

Zertifikatsrecht; Aufstockung

(1) Die SGA Société Générale Acceptance N.V., Curacao, Niederländische Antillen (die "**Emittentin**") gewährt hiermit dem Inhaber von auf den jeweiligen Index bezogenen Zertifikaten einer Wertpapierkennnummer, wie im einzelnen in der Tabelle auf Seite 523 des Verkaufsprospektes (die "**Tabelle**") angegeben (jeweils die "**Zertifikate**"), das Recht (das "**Zertifikatsrecht**"), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen am Fälligkeitstag (§ 5 Abs. (1)) den nachstehend unter Absatz (2) definierten Abrechnungsbetrag zu verlangen.

(2) Der Abrechnungsbetrag je Zertifikat entspricht entweder,

(a) sofern der von der Festlegungsstelle berechnete und veröffentlichte Schlußkurs⁴¹ bzw. Kurs⁴² (auch intraday) bzw. in EUR ausgedrückte Schlußkurs⁴³ des jeweiligen Index zu irgendeinem Zeitpunkt während der Laufzeit der Zertifikate den in der Tabelle angegebenen Grenzwert erreicht oder unterschreitet "**Abrechnungsszenario A**", dem in EUR ausgedrückten bzw. umgerechneten (§1 (8)), wobei 1 Indexpunkt jeweils EUR 1,00⁴⁴ bzw. HKD 1,00⁴⁵ bzw. JPY 1,00⁴⁶ bzw. USD 1,00⁴⁷ entspricht, und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Basiskurs des jeweiligen Index multipliziert mit dem Quotienten aus dem Abrechnungskurs dividiert durch den Basiskurs, gegebenenfalls auf zwei Dezimalstellen kaufmännisch gerundet. Der Abrechnungsbetrag wird nach folgender Formel berechnet:

$$\text{Bezugsverhältnis} * \text{Basiskurs} * \text{Abrechnungskurs} / \text{Basiskurs}$$

oder

(b) sofern der von der Festlegungsstelle berechnete und veröffentlichte Schlußkurs bzw. Kurs bzw. in EUR ausgedrückte Schlußkurs des jeweiligen Index zu keinem Zeitpunkt während der Laufzeit der Zertifikate (auch nicht intraday) den in der Tabelle angegebenen Grenzwert erreicht oder unterschreitet "**Abrechnungsszenario B**", dem in

⁴¹ Gilt für Zertifikate bezogen auf den GSCI® Agriculture Excess Index, den GSCI® Excess Return Index und den SG Dividend Stars Deutschland Index.

⁴² Gilt für Zertifikate bezogen auf den Dow Jones Euro Stoxx 50 Index, den DJIA Index, den Nikkei 225 Index, den Hang Seng China Enterprises Index, den CAC 40 Index, den DAX Index, den TOPIX Index, den CECE Composite Index, den American Stock Exchange Biotechnology Index, den Amex Gold Bugs Index, den EPRA EUROE Index, den FTSE / ASE 20 Index und den Russian Depository Index.

⁴³ Gilt für Zertifikate bezogen auf den SG European Top5 Dividend Index mit der WKN SG2 CDK, den SG German Top5 Dividend Index mit der WKN SG2 CDK und den SG German Dividend Index mit der WKN SG2 CDH.

⁴⁴ Gilt für Zertifikate auf den Dow Jones Euro Stoxx 50 Index, den CAC 40 Index, den DAX Index bzw. den CECE Composite Index (EUR), den EPRA EUROPE Index, den FTSE / ASE 20 Index, den Russian Depository Index, den Amsterdam Exchanges Index.

⁴⁵ Gilt für Zertifikate auf den Hang Seng China Enterprises Index.

⁴⁶ Gilt für Zertifikate bezogen auf den Nikkei 225 Index und den TOPIX Index.

⁴⁷ Gilt für Zertifikate bezogen auf den DJIA Index, den American Stock Exchange Biotechnology Index, Amex Gold Bugs Index, den GSCI Agriculture Excess Index und den GSCI Excess Return Index.

EUR ausgedrückten bzw. umgerechneten, wobei 1 Indexpunkt jeweils EUR 1,00 bzw. HKD 1,00 bzw. JPY 1,00 bzw. USD 1,00 bzw. KRW 1,00 entspricht, und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Basiskurs des jeweiligen Index multipliziert mit dem Quotienten aus dem Abrechnungskurs dividiert durch den Basiskurs, mindestens aber dem in EUR ausgedrückten bzw. umgerechneten (§1 (8)), wobei 1 Indexpunkt jeweils EUR 1,00 bzw. HKD 1,00 bzw. JPY 1,00 bzw. USD 1,00 entspricht, und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Basiskurs multipliziert mit der Bonusperformance. Der Abrechnungsbetrag wird nach folgender Formel berechnet:

$$\text{Bezugsverhältnis} \quad * \quad \text{Basiskurs} \quad * \quad \text{max[Bonusperformance; Abrechnungskurs/Basiskurs]}$$

- (3) Der Abrechnungskurs entspricht, vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen, dem ersten Schlußkurs des jeweils in der **Tabelle** angegebenen Index (der "Index") (§ 10), der innerhalb eines 10-Tage-Zeitraums, der am Bewertungstag (§ 4 Absatz (1)) (einschließlich) beginnt, von der Festlegungsstelle (§ 10) festgestellt und veröffentlicht wird. Kann der Schlußkurs des jeweils in der **Tabelle** angegebenen Index nicht innerhalb des genannten 10-Tage-Zeitraums wie vorstehend beschrieben festgestellt werden, dann entspricht der Abrechnungskurs dem angemessenen Marktwert des jeweiligen Index am ersten Bankgeschäftstag nach Ablauf des 10-Tage-Zeitraums. Der angemessene Marktwert des jeweiligen Index wird von der Zertifikatsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegt. Der so ermittelte angemessene Marktwert des jeweiligen Index spiegelt die Marktgegebenheiten am ersten Bankgeschäftstag nach Ablauf des 10-Tage-Zeitraums wider. Fällt der Tag der Bestimmung des Schlusskurses des Index auf den Schlussabrechnungstag (der "**Schlussabrechnungstag**") derjenigen an der in der Tabelle 2 angegebenen Terminbörse gehandelten Index-Future-Kontrakte, die in dem Monat, in dem die Feststellung der Schlußkurse fällt, auslaufen (jeweils die "**Index-Future-Kontrakte**"), dem von der in der Tabelle 2 angegebenen Terminbörse für die Index-Future-Kontrakte berechneten und veröffentlichten Schlussabrechnungskurs. Die Bestimmung des vorangehenden Satzes findet keine Anwendung, wenn der Handel der jeweiligen Index-Future-Kontrakte hinsichtlich des jeweiligen Index aufgrund einer Änderung in der Berechnung des Index, seiner Zusammensetzung, Gewichtung oder aus einem sonstigen Grund gemäß den Handelsbedingungen der in der Tabelle 2 angegebenen Terminbörse vorzeitig beendet wird.
- (4) Der "**Basiskurs**" entspricht dem in der Tabelle angegebenen Basiskurs.
- (5) Die "**Bonusperformance**" entspricht der in der Tabelle angegebenen Bonusperformance.
- (6) Der "**Grenzwert**" entspricht dem jeweils in der Tabelle angegebenen Grenzwert.
- (7) Das "**Bezugsverhältnis**" entspricht dem in der Tabelle angegebenen Bezugsverhältnis.
- (8) Die Umrechnung von HKD bzw. JPY bzw. USD in EUR erfolgt auf der Grundlage des von der **Europäischen Zentralbank in Frankfurt am Main** festgestellten amtlichen EUR Mittelkurses an dem Tag, der dem Tag der Ermittlung des Abrechnungskurses nachfolgt. Für Quanto Bonus Zertifikate erfolgt die Umrechnung von HKD bzw. JPY bzw. USD bzw. KRW in EUR auf der Grundlage eines Umrechnungskurses von 1:1.

- (9) Jede Bezugnahme auf "EUR" ist als Bezugnahme auf das seit dem 01. Januar 2002 in zwölf Teilnehmerstaaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion (EWWU) eingeführte gesetzliche Zahlungsmittel "Euro" zu verstehen und jede Bezugnahme auf "HKD" als solche auf "Hongkong-Dollar" der Sonderverwaltungsregion Hongkong der Volksrepublik China. Jede Bezugnahme auf "JPY" als solche auf "Yen" des Kaiserreichs Japan und jede Bezugnahme auf "USD" als solche auf "Dollar" der Vereinigten Staaten von Amerika. Jede Bezugnahme auf "KRW" als solche auf "Koreanische Won" der Republik Südkorea.
- (10) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung zu begeben, so daß sie mit diesen Zertifikaten zusammengefaßt werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Anzahl erhöhen. Der Begriff "Zertifikate" umfaßt im Fall einer solchen Aufstockung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.

§ 2

Form der Zertifikate; Girosammelverwahrung; Übertragbarkeit

- (1) Sämtliche in der **Tabelle** mit einer Wertpapierkennnummer angegebenen, von der Emittentin begebenen Zertifikate sind zu jeder Zeit durch jeweils ein Dauer-Inhaber-Sammelzertifikat (das "Inhaber-Sammelzertifikat") verbrieft. Einzelne Zertifikate werden nicht begeben. Der Anspruch der Zertifikatsinhaber auf Lieferung einzelner Zertifikate ist ausgeschlossen.
- (2) Sämtliche Inhaber-Sammelzertifikate sind bei der Clearstream Banking Frankfurt Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main, (die "CBF") hinterlegt. Die Zertifikate sind als Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammelzertifikat übertragbar.
- (3) Im Effektengiroverkehr sind die Zertifikate in Einheiten von **einem** Zertifikat oder einem ganzzahligen Vielfachen davon handelbar und übertragbar.

§ 3

Status und Garantie

- (1) Die Zertifikate begründen unmittelbare, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander gleichrangig und, vorbehaltlich der jeweils geltenden gesetzlichen Ausnahmen, mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin zumindest gleichrangig sind.
- (2) Die Erfüllung der Verbindlichkeiten der Emittentin unter diesen Zertifikatsbedingungen werden von der Société Générale S.A., Paris, Frankreich (die "Garantin") garantiert. Die Verpflichtungen der Garantin unter der Garantie begründen unmittelbare, unbedingte und nicht besicherte Verbindlichkeiten der Garantin, die untereinander gleichrangig sind, einschließlich solchen aus Einlagen, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Im Falle einer Nichterfüllung durch die Emittentin (i) hinsichtlich der ordnungsgemäßen und

pünktlichen Rückzahlung sämtlicher Beträge oder eines Teils davon (ii) oder der Zahlung und/oder Lieferung von körperlichen Stücken durch die Emittentin, wird die Garantin die entsprechende Zahlung leisten, oder, soweit anwendbar, die Zahlung und/oder Lieferung solcher körperlicher Stücke auf Anfordern erbringen, als ob diese Zahlung und/oder Lieferung solcher physischer Stücke, je nach Fall, durch die Emittentin geleistet worden wäre.

§ 4

Bewertungstag; Bankgeschäftstag; Laufzeit

- (1) Der Bewertungstag der Zertifikate entspricht, vorbehaltlich § 1 (3) bzw. § 4 (2) bzw. § 6 (1) dem in der **Tabelle** angegebenen Bewertungstag. Die Zertifikate haben die in der **Tabelle** angegebene Laufzeit.
- (2) Sofern der in der **Tabelle** angegebene Bewertungstag kein Tag ist, an dem der jeweilige Index von der jeweiligen Festlegungsstelle berechnet und veröffentlicht wird, ist Bewertungstag der auf diesen Tag nächstfolgende Tag, an dem der jeweilige Index von der jeweiligen Festlegungsstelle berechnet und veröffentlicht wird.
- (5) Ein "Bankgeschäftstag" ist ein Tag, an dem Banken in dem angegebenen Ort generell ihre Schalter geöffnet haben.

§ 5

Fälligkeitstag; Zahlung des Abrechnungsbetrages

- (1) Die Zahlung eines gegebenenfalls zu beanspruchenden Abrechnungsbetrages erfolgt am in der **Tabelle** angegebenen Fälligkeitstag. Sofern der in der **Tabelle** angegebene Fälligkeitstag kein Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main ist, ist Fälligkeitstag der auf diesen Tag nächstfolgende Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main. Falls der **Schlußkurs** des Index gemäß § 1 (3) bzw. § 4 (2) bzw. § 6 (1) erst nach dem in der Tabelle angegebenen Bewertungstag festgestellt wird, erfolgt die Zahlung des gegebenenfalls zu beanspruchenden Abrechnungsbetrages an dem **fünften bzw. am zehnten**⁴⁸ Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main nach dem Tag der Feststellung (der "**Fälligkeitstag**") an die CBF. Die CBF wird den Zertifikatsinhabern, die Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammelzertifikat halten, den Abrechnungsbetrag über ihre Depotbanken vergüten.
- (2) Sollte die Vergütung, aus welchen Gründen auch immer, nicht innerhalb von drei Monaten nach dem Fälligkeitstag möglich sein, ist die Emittentin berechtigt, die entsprechenden Beträge beim Amtsgericht Frankfurt am Main für die Zertifikatsinhaber auf deren Gefahr und Kosten unter Verzicht auf das Recht der Rücknahme zu hinterlegen. Mit der Hinterlegung erlöschen die Ansprüche der Zertifikatsinhaber gegen die Emittentin.

⁴⁸ Gilt nur bezogen auf Zertifikate mit der WKN SG1 6FY und SG9 F3M.

- (3) Kosten, Steuern und sonstige Abgaben, die im Zusammenhang mit der Zahlung des Abrechnungsbetrages anfallen, sind von den Inhabern der betreffenden Zertifikate zu zahlen. Die gesetzlichen Bestimmungen zum Steuerabzug vom Kapitalertrag bleiben hiervon unberührt.

§ 6

Marktstörungen

- (1) Wenn nach Auffassung der Emittentin an dem Bewertungstag eine Marktstörung (§ 6 (2)) vorliegt, dann wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Tag verschoben, an dem der jeweilige Index von der jeweiligen Festlegungsstelle berechnet und veröffentlicht wird und an dem keine Marktstörung mehr vorliegt. Die Emittentin wird sich bemühen, den Beteiligten unverzüglich gemäß § 9 mitzuteilen, daß eine Marktstörung eingetreten ist. Eine Pflicht zur Mitteilung besteht jedoch nicht. Wenn der Bewertungstag aufgrund der Bestimmungen dieses Absatzes um zehn hintereinander liegende Tage, an denen der jeweilige Index üblicherweise von der jeweiligen Festlegungsstelle berechnet und veröffentlicht wird, verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als der Bewertungstag, wobei die Emittentin den Abrechnungskurs nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der an dem Bewertungstag herrschenden Marktgegebenheiten bestimmen wird.
- (2) "**Marktstörung**" bedeutet
- (i) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels an der/den Börse(n) bzw. dem Markt/den Märkten, an der/dem/denen die dem Index zugrundeliegenden Werte notiert bzw. gehandelt werden, allgemein oder
 - (ii) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels einzelner dem Index zugrundeliegender Werte an der/den Börse(n) bzw. dem Markt/den Märkten, an der/dem/denen diese Werte notiert bzw. gehandelt werden, oder in einem Termin- oder Optionskontrakt in bezug auf den Index an einer Terminbörse, an der Termin- oder Optionskontrakte in bezug auf den Index gehandelt werden (die "**Terminbörse**");
 - (iii) die Suspendierung oder Nichtberechnung des Index aufgrund einer Entscheidung der Festlegungsstelle,

sofern diese Suspendierung, Einschränkung oder Nichtberechnung in der letzten halben Stunde vor der üblicherweise zu erfolgenden Berechnung des Schlußkurses des Index bzw. der dem Index zugrundeliegenden Werte eintritt bzw. besteht und nach Auffassung der Emittentin wesentlich ist. Eine Beschränkung der Stunden oder Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die

Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der betreffenden Börse beruht.

§ 7

Zertifikatsstelle

- (1) Die Société Générale, Paris, ist die Zertifikatsstelle bezüglich der Zertifikate (die "**Zertifikatsstelle**"). Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit die Zertifikatsstelle durch eine andere Bank in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zu ersetzen, weitere Banken als zusätzliche Zertifikatsstellen der Emittentin (die "Zusätzlichen Zertifikatsstellen") zu bestellen und die Bestellung von Zusätzlichen Zertifikatsstellen zu widerrufen. Ersetzung, Bestellung und Widerruf werden unverzüglich gemäß § 9 bekanntgemacht.
- (2) Die Zertifikatsstelle ist berechtigt, jederzeit ihr Amt als Zertifikatsstelle niederzulegen, vorausgesetzt, daß eine andere Bank in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union als Nachfolgerin vor einer solchen Niederlegung bestellt wurde. Niederlegung und Ersetzung werden unverzüglich gemäß § 9 bekanntgemacht.
- (3) Die Zertifikatsstelle und etwaige Zusätzliche Zertifikatsstellen handeln ausschließlich für die Emittentin und gehen gegenüber den Zertifikatsinhabern keinerlei Vertretungs- oder Treuhandbeziehung ein. Die Zertifikatsstelle und etwaige Zusätzliche Zertifikatsstellen sind von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen ähnlichen gesetzlichen Beschränkungen in anderen Ländern befreit.
- (4) Weder die Emittentin noch die Zertifikatsstelle noch etwaige Zusätzliche Zertifikatsstellen sind verpflichtet, die Berechtigung der Hinterleger von Zertifikaten bei der CBF zu prüfen.

§ 8

Ersetzung der Emittentin

- (1) Die Emittentin ist jederzeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber berechtigt, eine andere Gesellschaft als Schuldnerin (die "Neue Emittentin") hinsichtlich aller Verpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten an die Stelle der Emittentin zu setzen, sofern
 - (a) die Neue Emittentin durch Vertrag mit der Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten übernimmt,
 - (b) eine von der Emittentin speziell zu bestellende Treuhänderin, die eine Bank oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in Frankfurt am Main mit internationalem Ansehen ist (die "Treuhänderin"), die Schuldübernahme gemäß Unterabsatz (a) nach ihrem freien Ermessen als für die Zertifikatsinhaber nicht wesentlich nachteilig beurteilt und für diese genehmigt,

- (c) die Société Générale S.A., Paris, diese Verpflichtungen der Neuen Emittentin gegenüber der Treuhänderin zugunsten der Zertifikatsinhaber garantiert und
- (d) die Neue Emittentin alle etwa notwendigen Genehmigungen der Behörden des Landes, in dem sie ihren Sitz hat, erhalten hat.

Mit Erfüllung vorgenannter Bedingungen tritt die Neue Emittentin in jeder Hinsicht an die Stelle der Emittentin und die Emittentin wird von allen mit der Funktion als Emittentin zusammenhängenden Verpflichtungen gegenüber den Zertifikatsinhabern aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten befreit.

- (2) Im Falle einer solchen Schuldnerersetzung gilt jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Emittentin als Bezugnahme auf die Neue Emittentin.
- (3) Eine Ersetzung der Emittentin wird unverzüglich gemäß § 9 bekanntgemacht.

§ 9

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, die die Zertifikate betreffen, werden in einem überregionalen Börsenpflichtblatt veröffentlicht.

§ 10

Index; Festlegungsstelle; Nachfolgeindex

- (1) Der **Dow Jones Euro Stoxx 50 Index** wird von der Stoxx Limited, Zürich, berechnet und veröffentlicht (die "**Dow Jones Euro Stoxx 50 Index-Festlegungsstelle**"). Er besteht aus 50 repräsentativen, an europäischen Wertpapierbörsen notierten Aktien.

Der **Nikkei 225 Index** wird von der Nihon Keizai Shimbun, Inc. (die "**Nikkei 225 Index-Festlegungsstelle**") berechnet und veröffentlicht. Er besteht aus 225 repräsentativen Aktien der Wertpapierbörse in Tokio (1st selection/section?).

Der **CAC40 Index** wird von der Euronext Paris S.A. (die "**CAC40 Index-Festlegungsstelle**") berechnet und veröffentlicht. Er beruht auf einer Auswahl von 40 französischen Aktien, die zum Handel an der Wertpapierbörse in Paris zugelassen sind.

Der **Hang Seng China Enterprises Index (HSCEI)** wird von der Wertpapierbörse Hong Kong berechnet und veröffentlicht (die "**Hang Seng China Enterprises Index-Festlegungsstelle**"). Er ist ein kapitalisierungsgewichteter Index, der staatseigene chinesische Unternehmen beinhaltet, die an der Wertpapierbörse Hong Kong gelistet sind.

Der **SG European Top 5 Dividend Index** und der **SG German Top 5 Dividend Index** werden jeweils von der Société Générale S.A., Paris (die „SG Top 5 Dividend Indizes-Festlegungsstelle“) berechnet und auf der Reutersseite SGDEM veröffentlicht. Der SG

German Top 5 Dividend Index besteht dabei aus Aktien von 5 Unternehmen, die im DAX Index enthalten sind, und zum Tag der Preisfeststellung (Auflegungsdatum: 10. Februar 2005) eine starke Dividendenrendite aufgewiesen haben.

Der **SG German Dividend Index** wird von der Société Générale S.A., Paris (die „SG German Dividend Index-Festlegungsstelle“) berechnet und auf der Reutersseite SGDEM veröffentlicht. Er besteht aus Aktien von 5 Unternehmen, die im DAX Index enthalten sind, und zum Tag der Preisfeststellung (Auflegungsdatum: 10. Februar 2005) eine starke Dividendenrendite aufgewiesen haben.

Der **SG Dividend Stars Deutschland Index** wird von der Société Générale S.A., Paris (die „SG Dividend Stars Deutschland Index Festlegungsstelle“) berechnet und auf der Reutersseite SGDEM veröffentlicht.

Der **Dow Jones Industrial Average Index** wird von der Dow & Jones Company, New York (die "**DJIA Index-Festlegungsstelle**") berechnet und veröffentlicht. Er besteht aus 30 ausgewählten Aktienwerten, die an der New York Stock Exchange gehandelt werden.

Der **CECE Composite Index[®] (EUR)** wird von der Wiener Börse AG real-time in EUR berechnet und veröffentlicht (die "**Festlegungsstelle**"). Er ist der übergreifende Osteuropaindex, der die Länderindizes Czech Traded Index (CTX), Hungarian Traded Index (HTX) und Polish Traded Index (PTX) umfaßt.

Der **Amex Biotechnology Index** wird von der AMEX, der American Stock Exchange, New York, (die "**Amex Biotechnology Index-Festlegungsstelle**") berechnet und veröffentlicht. Er ist ein dollargewichteter Index, der dazu ausgelegt ist, die Performance eines Querschnitts von Unternehmen der Biotechnologie zu messen, welche in erster Linie mit der Anwendung biologischer Prozesse zur Entwicklung von Produkten oder der Bereitstellung von Diensten befaßt sind.

Der **Amex Gold Bugs Index** wird von der AMEX, der American Stock Exchange, New York (die "**Amex Gold Bugs Index-Festlegungsstelle**") berechnet und veröffentlicht. Er ist ein modifizierter dollargewichteter Index, bestehend aus Unternehmen, die führend im Golderzbergbau sind.

Der **EPRA EUROPE Index** wird von der FTSE International Limited (die "**EPRA EUROPE Index-Festlegungsstelle**") berechnet und veröffentlicht. Er besteht aus Aktien europäischer Unternehmen aus dem Immobiliensektor.

Der **DAX Index** wird von der Deutsche Börse AG, Frankfurt am Main (die "**DAX Index-Festlegungsstelle**") berechnet und veröffentlicht. Er beruht auf 30 ausgewählten Werten, die im Prime Standard der Frankfurter Wertpapierbörse zugelassen sind.

Der **TOPIX Index** wird von der Wertpapierbörse Tokio (die "**TOPIX Index-Festlegungsstelle**") berechnet und veröffentlicht. Er beinhaltet alle Gesellschaften, die in der ersten Sektion der Wertpapierbörse Tokio notiert sind.

Der **GSCI® Agriculture Excess Return Index** wird von Goldman, Sachs & Co. (die "**GSCI® Agriculture Excess Return Index-Festlegungsstelle**") berechnet und auf der Reutersseite um ca. 16 Uhr (Ortszeit New York) .GSAGER veröffentlicht. Der GSCI® Agriculture Excess Return Index besteht aus den Komponenten Weizen, Roter Weizen, Korn, Sojabohnen, Baumwolle, Zucker, Kaffee und Kakao.

Der **GSCI® Excess Return Index** wird von Goldman, Sachs & Co. (die "**Festlegungsstelle**") berechnet und um ca. 16:00 Uhr (Ortszeit New York) auf der Reuters Seite .GSCIER veröffentlicht.

Der **FTSE / ASE 20 Index** wird von der Athens Stock Exchange (die "**FTSE / ASE 20 Index-Festlegungsstelle**") in Echtzeit in EUR berechnet und veröffentlicht. Er ist der Index, der die 20 größten und liquidesten Aktien beinhaltet, die an der Athens Stock Exchange gelistet sind.

Der **Russian Depository Index** wird von der Wiener Börse AG (die "**RDX Index-Festlegungsstelle**") real-time in EUR berechnet und veröffentlicht. Er ist der Index der liquidesten Global Depository Receipts (GDRs) auf russische Aktien, die an der London Stock Exchange gehandelt werden.

Der "**Schlußkurs des Index**" ist der Indexwert, der von der Festlegungsstelle als Schlußkurs des Index berechnet und veröffentlicht wird.

- (2) Maßgeblich für die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Index ist das von der Festlegungsstelle erstellte und jeweils geltende Konzept des Index. Dies gilt auch bei Veränderungen in der Berechnung des Index (einschließlich Bereinigungen) oder der Zusammensetzung und Gewichtung der Kurse oder Wertpapiere, auf deren Grundlage der Index berechnet wird, sofern das jeweilige Konzept des Index mit dem am in der Tabelle angegebenen Tag des Verkaufsbegins geltenden Konzept des Index noch vergleichbar ist und sich aus den nachstehenden Vorschriften nichts anderes ergibt. Die Emittentin und die Zertifikatsstelle übernehmen keinerlei Haftung für die Richtigkeit, Vollständigkeit und den Zeitpunkt der Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Index durch die Festlegungsstelle.
- (3) Wird der Index nicht mehr von der Festlegungsstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Zertifikatsstelle für geeignet hält (jeweils die "Neue Festlegungsstelle") berechnet und veröffentlicht, so wird der Abrechnungsbetrag von der Zertifikatsstelle auf der Grundlage des von der Neuen Festlegungsstelle berechneten und veröffentlichten Schlußkurses des Index berechnet und jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Festlegungsstelle gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Neue Festlegungsstelle.
- (4) Wird der Index zu irgendeiner Zeit aufgehoben und/oder durch einen anderen Index ersetzt oder ändert sich das Konzept des Index so wesentlich, daß es nicht mehr mit dem am in der Tabelle angegebenen Tag des Verkaufsbegins geltenden Konzept vergleichbar ist, legt die Zertifikatsstelle, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß nachfolgendem Absatz (5), nach Beratung mit einem Sachverständigen fest, welcher Index künftig dem Zertifikatsrecht zugrunde zu legen ist (jeweils der "Nachfolgeindex"). Der Nachfolgeindex sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen

Anwendung werden unverzüglich gemäß § 9 bekanntgemacht. Jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Index gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgeindex.

- (5) Ist nach Ansicht der Zertifikatsstelle die Festlegung eines Nachfolgeindex, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, kann die Emittentin nach ihrer Wahl für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des Index auf der Grundlage des bisherigen Indexkonzeptes und des letzten festgestellten Indexwertes durch eine andere von ihr ausgewählte Stelle Sorge tragen oder die Zertifikate zu dem Tag kündigen, an dem die Aufhebung des Index oder die wesentliche Änderung des Indexkonzeptes wirksam wird. Im Fall der Kündigung der Zertifikate gilt der Tag, an dem die Kündigung wirksam wird, als Bewertungstag. Die Zertifikatsstelle wird die Kündigung der Zertifikate und den aufgrund der Kündigung geänderten Fälligkeitstag gemäß § 9 bekanntmachen.
- (6) Die in Zusammenhang mit den vorgenannten Absätzen (3) bis (5) zu treffenden Entscheidungen der Zertifikatsstelle bzw. des Sachverständigen sind für die Emittentin und die Zertifikatsinhaber abschließend und verbindlich, es sei denn, daß ein offensichtlicher Irrtum vorliegt.
- (7) Die Emittentin haftet für Handlungen oder Unterlassungen der Zertifikatsstelle bzw. eines von der Zertifikatsstelle bestellten Sachverständigen nur, soweit die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt wurde.

§ 11

Verschiedenes

- (1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten aus den in diesen Zertifikatsbedingungen geregelten Angelegenheiten ebenso wie Form und Inhalt der Garantie (§ 3 Abs. (2)) und alle Rechte und Pflichten hieraus bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
- (3) Gerichtsstand für alle Klagen oder sonstigen Verfahren aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten sowie der Garantie (§ 3 Abs. (2)) ist Frankfurt am Main, wenn der Zertifikatsinhaber Kaufmann ist oder es sich bei ihm um eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt oder sich sein Wohnsitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland befindet.
- (4) Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Zertifikatsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder sonstige offensichtliche Irrtümer zu berichtigen sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber zu ändern bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Zertifikatsinhaber zumutbar sind, d.h., die die finanzielle Situation des Zertifikatsinhabers nicht wesentlich verschlechtern. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Zertifikatsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 9 bekanntgemacht.

- (5) Sollte eine Bestimmung dieser Zertifikatsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Zwecken der unwirksamen Bestimmung so weit wie rechtlich möglich Rechnung trägt.

Tabelle 1:

Beantragte Börsennotierung: Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse (Smart Trading) sowie im Marktsegment EUWAX innerhalb des Freiverkehrs und im Limit-Control- System (LICOS) der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse

Ausgabe-größe	Zertifikats-typ	Basiswert (Index)	Basiskurs in Index-punkten	Bezugs-verhältnis	Bonus-perfor-mance	Grenzwert in % bzw. in Indexpunkte n	Tag der Beschluß-fassung	Verkaufs-beginn bzw. Zeich-nungs-frist	Valutierung	Laufzeit	Bewertungs-tag	Fälligkeits-tag	anfängliche r Emissions-preis in EUR ⁴⁹	WKN	ISIN-Code
62.000	Quanto Bonus Zertifikat	Hang Seng Index	15.542,00	0,01	117,81%	11.000,00	30.01.2006	01.02.2006	08.02.2006	01.02.2006 - 23.12.2008	23.12.2008	30.12.2008	161,64	SG0 FEU	DE000SG0FEU0
55.000	Quanto Bonus Zertifikat	Korea Stock Price (KOSPI) 200 Index	175,00	1	120,00%	125,00	30.01.2006	01.02.2006	08.02.2006	01.02.2006 - 19.12.2008	19.12.2008	30.12.2008	182,00	SG0 FEV	DE000SG0FEV8
130.000	Bonus Zertifikat	SG German Top 5 Dividend Index	114,00	1	123,20%	85,00	03.02.2006	08.02.2006	15.02.2006	08.02.2006 - 19.12.2008	19.12.2008	29.12.2008	114,00	SG0 FF7	DE000SG0FF77
125.000	Bonus Zertifikat	SG German Dividend Index	120,40	1	152,91%	85,00	03.02.2006	08.02.2006	15.02.2006	08.02.2006 - 17.12.2010	17.12.2010	27.12.2010	120,40	SG0 FF8	DE000SG0FF85
260.000	Bonus Zertifikat	Dow Jones Euro Stoxx 50 Index	3.720,00	0,01	123,28%	2.950,00	03.02.2006	08.02.2006	15.02.2006	08.02.2006 - 15.10.2007	15.10.2007	22.10.2007	39,06	SG0 FG3	DE000SG0FG35

⁴⁹ Die in dieser Tabelle angegebenen Anfänglichen Verkaufspreise stellen lediglich historische indikative Preise auf der Grundlage der Marktsituation an dem in der Vergangenheit liegenden Tag des erstmaligen öffentlichen Angebots der betreffenden Zertifikate dar. Die jeweils aktuellen Preise der Zertifikate können auf der Internetseite www.sg-zertifikate.de abgerufen werden.

260.000	Bonus Zertifikat	Dow Jones Euro Stoxx 50 Index	3.720,00	0,01	146,64%	2.550,00	03.02.2006	08.02.2006	15.02.2006	08.02.2006 - 20.12.2010	20.12.2010	28.12.2010	37,94	SG0 FG4	DE000SG0FG43
60.000	Quanto Bonus Zertifikat	Nikkei 225 Index	16.500,00	0,01	168,44%	13.300,00	03.02.2006	08.02.2006	15.02.2006	08.02.2006 - 11.12.2009	11.12.2009	18.12.2009	173,25	SG0 FG5	DE000SG0FG50
60.000	Quanto Bonus Zertifikat	Nikkei 225 Index	16.500,00	0,01	170,31%	12.800,00	03.02.2006	08.02.2006	15.02.2006	08.02.2006 - 18.06.2010	18.06.2010	25.06.2010	173,25	SG0 FG6	DE000SG0FG68
150.000	Quanto Bonus Zertifikat	Hang Seng China Enterprises Index	6.364,00	0,01	154,38%	5.000,00	03.02.2006	08.02.2006	15.02.2006	08.02.2006 - 17.12.2010	17.12.2010	27.12.2010	63,64	SG0 FG9	DE000SG0FG92
150.000	Quanto Bonus Zertifikat	Hang Seng China Enterprises Index	6.364,00	0,01	143,00%	4.500,00	03.02.2006	08.02.2006	15.02.2006	08.02.2006 - 16.12.2011	16.12.2011	23.12.2011	63,64	SG0 FHA	DE000SG0FHA5
220.000	Bonus Zertifikat	GSCI® Energy Excess Return Index	512,01	0,1	185,00%	307,21	28.02.2006	01.03.2006	08.03.2006	01.03.2006 - 01.03.2011	01.03.2011	08.03.2011	45,27	SG0 FJ4	DE000SG0FJ40
115.000	Bonus Zertifikat	GSCI® Precious Metals Excess Return Index	96,89	1	130,80%	67,82	28.02.2006	01.03.2006	08.03.2006	01.03.2006 - 01.03.2011	01.03.2011	08.03.2011	85,65	SG0 FJ5	DE000SG0FJ57
170.000	Bonus Zertifikat	GSCI® Agriculture Excess Return Index	66,51	1	160,00%	46,56	28.02.2006	01.03.2006	08.03.2006	01.03.2006 - 01.03.2012	01.03.2012	08.03.2012	58,79	SG0 FJ6	DE000SG0FJ65

160.000	Bonus Zertifikat	GSCI® Excess Return Index	682,96	0,1	200,00%	478,02	28.02.2006	01.03.2006	08.03.2006	01.03.2006 - 01.03.2012	01.03.2012	08.03.2012	60,38	SG0 FJ7	DE000SG0FJ73
340.000	Bonus Zertifikat	Reuters/Jefferies CRB Excess Return Index	328,90	0,1	135,00%	213,79	28.02.2006	01.03.2006	08.03.2006	01.03.2006 - 01.03.2011	01.03.2011	08.03.2011	29,09	SG0 FJ8	DE000SG0FJ81
260.000	Bonus Zertifikat	Dow Jones Euro Stoxx 50 Index	3845,00	0,01	144,84%	2700,00	20.03.2006	22.03.2006	29.03.2006	22.03.2006 - 17.09.2010	17.09.2010	24.09.2010	38,45	SG0 F9Z	DE000SG0F9Z6
260.000	Bonus Zertifikat	Dow Jones Euro Stoxx 50 Index	3845,00	0,01	150,62%	2850,00	20.03.2006	22.03.2006	29.03.2006	22.03.2006 - 17.09.2010	17.09.2010	24.09.2010	38,45	SG0 F90	DE000SG0F903
210.000	Bonus Zertifikat	Amsterdam Exchanges Index®	469,00	0,1	116,72%	345,00	28.03.2006	29.03.2006	05.04.2006	29.03.2006 - 20.06.2008	20.06.2008	27.06.2008	46,93	SG0 GAW	DE000SG0GAW2
260.000	Bonus Zertifikat	Dow Jones Euro Stoxx 50 Index	3825,00	0,01	137,11%	2700,00	10.04.2006	12.04.2006	19.04.2006	12.04.2006 - 18.09.2009	18.09.2009	25.09.2009	39,03	SG0 GCF	DE000SG0GCF3
250.000	Bonus Zertifikat	Dow Jones Euro Stoxx 50 Index	3825,00	0,01	118,91%	3100,00	10.04.2006	12.04.2006	19.04.2006	12.04.2006 - 21.09.2007	21.09.2007	28.09.2007	39,42	SG0 GCG	DE000SG0GCG1
260.000	Bonus Zertifikat	Dow Jones Euro Stoxx 50 Index	3875,00	0,01	106,58%	2690,00	24.04.2006	26.04.2006	08.05.2006	26.04.2006 - 16.06.2008	16.06.2008	30.06.2008	38,75	SG0 GEH	DE000SG0GEH5

Definitionen:

Nikkei 225 Index (ISIN XC0009692440)

Dow Jones Euro Stoxx 50 Index (ISIN EU0009658145)

Hang Seng China Enterprises Index (ISIN HK0000004330)

XETRA: Elektronisches Wertpapierhandelssystem der Wertpapierbörse Frankfurt am Main

Hang Seng Index (ISIN HK0000004322) (Kursindex)

Korea Stock Price (Kospi) 200 Index (ISIN XC0009655207) (Kursindex)

AEX® Amsterdam Exchanges Index® (ISIN NL0000000107)

Jede Bezugnahme auf "EUR" ist als Bezugnahme auf das seit dem 01. Januar 2002 in zwölf Teilnehmerstaaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion (EWWU) eingeführte gesetzliche Zahlungsmittel "Euro" zu verstehen.

Der Dow Jones Euro Stoxx 50 ist Eigentum der STOXX LIMITED. Der Name des Index ist ein Dienstleistungszeichen der DOW JONES & Company INC. und ist für bestimmte Verwendungen an die Société Générale lizenziert worden. ©1998 by STOXX Limited. All rights reserved.

Die Bezeichnung "Nikkei 225" (Nikkei Stock Index 225, NKS 225) ist eingetragenes Warenzeichen der Nihon Keizai Shimbun, Inc.

Der Hang Seng Index ist eine Dienstleistungsmarke der HSI Services Ltd. und wird mit deren Erlaubnis verwandt. Die Zertifikate werden in keiner Weise von der HSI Services Ltd. gefördert oder unterstützt noch ist die HSI Services Ltd. in anderer Weise an diesen Zertifikaten beteiligt. Die HSI Services Ltd. lehnt jede Verantwortung gegenüber Dritten für Ungenauigkeiten der Daten, auf denen der Index beruht sowie für jede Art von Fehlern, Irrtümern oder Auslassungen in der Kalkulation des Index und/oder deren Weitergabe oder für die Art und Weise, in welcher diese in Verbindung mit den Zertifikaten Anwendung finden, ab.

Der Hang Seng China Enterprises Index ist eine Dienstleistungsmarke der HSI Services Ltd. und wird mit deren Erlaubnis verwandt. Die Zertifikate werden in keiner Weise von der HSI Services Ltd. gefördert oder unterstützt noch ist die HSI Services Ltd. in anderer Weise an diesen Zertifikaten beteiligt. Die HSI Services Ltd. lehnt jede Verantwortung gegenüber Dritten für Ungenauigkeiten der Daten, auf denen der Index beruht sowie für jede Art von Fehlern, Irrtümern oder Auslassungen in der Kalkulation des Index und/oder deren Weitergabe oder für die Art und Weise, in welcher diese in Verbindung mit den Zertifikaten Anwendung finden, ab.

Die Bezeichnung "GSCI®" ist eine eingetragene Marke der Goldman, Sachs & Co.

Die Marke und der Name „Hang Seng Index“ sind Eigentum der Hang Seng Data Services Limited („HSDS“), die seine Zusammenstellung und Veröffentlichung lizenziert hat an die HSI Services Limited („HSI“). HSI und HSDS haben der Nutzung und Bezugnahme auf den Hang Seng Index durch die Société Générale Acceptance N.V. im Zusammenhang mit der Emission von Zertifikaten zugestimmt.

Alle Rechte an oder im Zusammenhang mit dem Korea Stock Price (KOSPI) 200 Index liegen bei der Korea Stock Exchange. „Kospi“ und "Kospi200" sind Markenzeichen der Korea Stock Exchange.

Der Reuters/Jefferies CRB Excess Return Index ist Eigentum der Reuters Group PLC und der Jefferies Financial Products LLC. Der Name des Index ist für bestimmte Verwendungen an die Société Générale lizenziert worden. Reuters Group PLC und Jefferies Financial Products LLC übernehmen keinerlei Verantwortung für den Handel von Produkten bezogen auf den Index.

Amsterdam Exchanges Index® bzw. "AEX" bzw. "AEX-Index" ist ein eingetragenes Warenzeichen der Euronext N.V. oder ihrer Tochtergesellschaften.

Tabelle 2

Basiswert	Terminbörse, an der Future Kontrakte auf den Index gehandelt werden
Hang Seng Index	Hong Kong Future Exchange (die "HKFE")
Korea Stock Price (KOSPI) 200 Index	Korean Stock Exchange (die "KSE")
Dow Jones Euro Stoxx 50 Index	EUREX Deutschland (die "EUREX")
Hang Seng China Enterprises Index	Hong Kong Future Exchange (die "HKFE")
Amsterdam Exchanges Index®	European Options Exchange (die "EOE")

ZERTIFIKATSBEDINGUNGEN

§ 1

Zertifikatsrecht; Aufstockung

- (1) Die SGA Société Générale Acceptance N.V., Curacao, Niederländische Antillen (die "**Emittentin**") gewährt hiermit dem Inhaber von auf den jeweiligen Index bezogenen Zertifikaten einer Wertpapierkennnummer, wie im einzelnen in der Tabelle auf Seite 546 des Verkaufsprospektes (die "**Tabelle**") angegeben (jeweils die "**Zertifikate**"), das Recht (das "**Zertifikatsrecht**"), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen am Fälligkeitstag (§ 5 Abs. (1)) den nachstehend unter Absatz (2) definierten Abrechnungsbetrag zu verlangen.
- (2) Der Abrechnungsbetrag je Zertifikat entspricht entweder,
- (a) sofern der von der Festlegungsstelle berechnete und veröffentlichte Schlußkurs⁵⁰ bzw. Kurs⁵¹ (auch intraday) des jeweiligen Index zu irgendeinem Zeitpunkt während der Laufzeit der Zertifikate den in der Tabelle angegebenen Grenzwert erreicht oder unterschreitet "**Abrechnungsszenario A**", dem in EUR ausgedrückten bzw. umgerechneten (§1 (8)), wobei 1 Indexpunkt jeweils EUR 1,00⁵² bzw. HKD 1,00⁵³ bzw. JPY 1,00⁵⁴ bzw. USD 1,00⁵⁵ bzw. KRW 1,00⁵⁶ entspricht, und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Basiskurs des jeweiligen Index multipliziert mit dem Quotienten aus dem Abrechnungskurs dividiert durch den Basiskurs, gegebenenfalls auf zwei Dezimalstellen kaufmännisch gerundet. Der Abrechnungsbetrag wird nach folgender Formel berechnet:

$$\text{Bezugsverhältnis} * \text{Basiskurs} * \text{Abrechnungskurs}/\text{Basiskurs}$$

oder

- (b) sofern der von der Festlegungsstelle berechnete und veröffentlichte Schlußkurs bzw. Kurs bzw. in EUR ausgedrückte Schlußkurs des jeweiligen Index zu keinem Zeitpunkt während der Laufzeit der Zertifikate (auch nicht intraday) den in der Tabelle angegebenen Grenzwert erreicht oder unterschreitet "**Abrechnungsszenario B**", dem in EUR ausgedrückten bzw. umgerechneten, wobei 1 Indexpunkt jeweils EUR 1,00 bzw.

⁵⁰ Gilt für Zertifikate bezogen auf den GSCI® Agriculture Excess Index, GSCI® Excess Return Index, den GSCI Energy Excess Return Index, den GSCI Precious Metals Excess Return Index, den Reuters/Jefferies CRB Excess Return Index, den SG German Top5 Dividend Index mit der WKN SG0 FF7 und den SG German Dividend Index mit der WKN SG0 FF8.

⁵¹ Gilt für Zertifikate bezogen auf den Dow Jones Euro Stoxx 50 Index, den Nikkei 225 Index, den Hang Seng China Enterprises Index, den Hang Seng Index, den Korea Stock Price 200 Index und den Amsterdam Exchanges Index.

⁵² Gilt für Zertifikate auf den Dow Jones Euro Stoxx 50 Index, den Russian Depositary Index und den Amsterdam Exchanges Index.

⁵³ Gilt für Zertifikate auf den Hang Seng China Enterprises Index und auf den Hang Seng Index.

⁵⁴ Gilt für Zertifikate bezogen auf den Nikkei 225 Index.

⁵⁵ Gilt für Zertifikate bezogen auf den GSCI Agriculture Excess Index, den GSCI Excess Return Index, den GSCI Energy Excess Return Index, den GSCI Precious Metals Excess Return Index, den Reuters/Jefferies CRB Excess Return Index.

⁵⁶ Gilt für Zertifikate bezogen auf den Korea Stock Price (KOSPI) 200 Index.

HKD 1,00 bzw. JPY 1,00 bzw. USD 1,00 bzw. KRW 1,00 entspricht, und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Basiskurs des jeweiligen Index multipliziert mit dem Quotienten aus dem Abrechnungskurs dividiert durch den Basiskurs, mindestens aber dem in EUR ausgedrückten bzw. umgerechneten (§1 (8)), wobei 1 Indexpunkt jeweils EUR 1,00 bzw. HKD 1,00 bzw. JPY 1,00 bzw. USD 1,00 entspricht, und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Basiskurs multipliziert mit der Bonusperformance. Der Abrechnungsbetrag wird nach folgender Formel berechnet:

$$\text{Bezugsverhältnis} * \text{Basiskurs} * \max[\text{Bonusperformance}; \text{Abrechnungskurs}/\text{Basiskurs}]$$

- (3) Der Abrechnungskurs entspricht, vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen, dem ersten Schlußkurs des jeweils in der **Tabelle** angegebenen Index (der "Index") (§ 10), der innerhalb eines 10-Tage-Zeitraums, der am Bewertungstag (§ 4 Absatz (1)) (einschließlich) beginnt, von der Festlegungsstelle (§ 10) festgestellt und veröffentlicht wird. Kann der Schlußkurs des jeweils in der **Tabelle** angegebenen Index nicht innerhalb des genannten 10-Tage-Zeitraums wie vorstehend beschrieben festgestellt werden, dann entspricht der Abrechnungskurs dem angemessenen Marktwert des jeweiligen Index am ersten Bankgeschäftstag nach Ablauf des 10-Tage-Zeitraums. Der angemessene Marktwert des jeweiligen Index wird von der Zertifikatsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegt. Der so ermittelte angemessene Marktwert des jeweiligen Index spiegelt die Marktgegebenheiten am ersten Bankgeschäftstag nach Ablauf des 10-Tage-Zeitraums wider. Fällt der Tag der Bestimmung des Schlusskurses des Index auf den Schlussabrechnungstag (der "**Schlussabrechnungstag**") derjenigen an der in der Tabelle 2 angegebenen Terminbörse gehandelten Index-Future-Kontrakte, die in dem Monat, in dem die Feststellung der Schlusskurse fällt, auslaufen (jeweils die "**Index-Future-Kontrakte**"), dem von der in der Tabelle 2 angegebenen Terminbörse für die Index-Future-Kontrakte berechneten und veröffentlichten Schlussabrechnungskurs. Die Bestimmung des vorangehenden Satzes findet keine Anwendung, wenn der Handel der jeweiligen Index-Future-Kontrakte hinsichtlich des jeweiligen Index aufgrund einer Änderung in der Berechnung des Index, seiner Zusammensetzung, Gewichtung oder aus einem sonstigen Grund gemäß den Handelsbedingungen der in der Tabelle 2 angegebenen Terminbörse vorzeitig beendet wird.
- (4) Der "**Basiskurs**" entspricht dem in der Tabelle angegebenen Basiskurs.
- (5) Die "**Bonusperformance**" entspricht der in der Tabelle angegebenen Bonusperformance.
- (6) Der "**Grenzwert**" entspricht dem jeweils in der Tabelle angegebenen Grenzwert.
- (7) Das "**Bezugsverhältnis**" entspricht dem in der Tabelle angegebenen Bezugsverhältnis.
- (8) Die Umrechnung von HKD bzw. JPY bzw. USD in EUR erfolgt auf der Grundlage des von der **Europäischen Zentralbank in Frankfurt am Main** festgestellten amtlichen EUR Mittelkurses an dem Tag, der dem Tag der Ermittlung des Abrechnungskurses nachfolgt. Für Quanto Bonus Zertifikate erfolgt die Umrechnung von HKD bzw. JPY bzw. USD bzw. KRW in EUR auf der Grundlage eines Umrechnungskurses von 1:1.

- (9) Jede Bezugnahme auf "EUR" ist als Bezugnahme auf das seit dem 01. Januar 2002 in zwölf Teilnehmerstaaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion (EWWU) eingeführte gesetzliche Zahlungsmittel "Euro" zu verstehen und jede Bezugnahme auf "HKD" als solche auf "Hongkong-Dollar" der Sonderverwaltungsregion Hongkong der Volksrepublik China. Jede Bezugnahme auf "JPY" als solche auf "Yen" des Kaiserreichs Japan und jede Bezugnahme auf "USD" als solche auf "Dollar" der Vereinigten Staaten von Amerika. Jede Bezugnahme auf "KRW" als solche auf "Koreanische Won" der Republik Südkorea.
- (10) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung zu begeben, so daß sie mit diesen Zertifikaten zusammengefaßt werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Anzahl erhöhen. Der Begriff "Zertifikate" umfaßt im Fall einer solchen Aufstockung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.

§ 2

Form der Zertifikate; Girosammelverwahrung; Übertragbarkeit

- (1) Sämtliche in der **Tabelle** mit einer Wertpapierkennnummer angegebenen, von der Emittentin begebenen Zertifikate sind zu jeder Zeit durch jeweils ein Dauer-Inhaber-Sammelzertifikat (das "Inhaber-Sammelzertifikat") verbrieft. Einzelne Zertifikate werden nicht begeben. Der Anspruch der Zertifikatsinhaber auf Lieferung einzelner Zertifikate ist ausgeschlossen.
- (2) Sämtliche Inhaber-Sammelzertifikate sind bei der Clearstream Banking Frankfurt Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main, (die "CBF") hinterlegt. Die Zertifikate sind als Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammelzertifikat übertragbar.
- (3) Im Effekten giroverkehr sind die Zertifikate in Einheiten von **einem** Zertifikat oder einem ganzzahligen Vielfachen davon handelbar und übertragbar.

§ 3

Status und Garantie

- (1) Die Zertifikate begründen unmittelbare, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander gleichrangig und, vorbehaltlich der jeweils geltenden gesetzlichen Ausnahmen, mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin zumindest gleichrangig sind.
- (2) Die Erfüllung der Verbindlichkeiten der Emittentin unter diesen Zertifikatsbedingungen werden von der Société Générale S.A., Paris, Frankreich (die "Garantin") garantiert. Die Verpflichtungen der Garantin unter der Garantie begründen unmittelbare, unbedingte und nicht besicherte Verbindlichkeiten der Garantin, die untereinander gleichrangig sind, einschließlich solchen aus Einlagen, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Im Falle einer Nichterfüllung durch die Emittentin (i) hinsichtlich der ordnungsgemäßen und pünktlichen Rückzahlung sämtlicher Beträge oder eines Teils davon (ii) oder der

Zahlung und/oder Lieferung von körperlichen Stücken durch die Emittentin, wird die Garantin die entsprechende Zahlung leisten, oder, soweit anwendbar, die Zahlung und/oder Lieferung solcher körperlicher Stücke auf Anfordern erbringen, als ob diese Zahlung und/oder Lieferung solcher physischer Stücke, je nach Fall, durch die Emittentin geleistet worden wäre.

§ 4

Bewertungstag; Bankgeschäftstag; Laufzeit

- (1) Der Bewertungstag der Zertifikate entspricht, vorbehaltlich § 1 (3) bzw. § 4 (2) bzw. § 6 (1) dem in der **Tabelle** angegebenen Bewertungstag. Die Zertifikate haben die in der **Tabelle** angegebene Laufzeit.
- (2) Sofern der in der **Tabelle** angegebene Bewertungstag kein Tag ist, an dem der jeweilige Index von der jeweiligen Festlegungsstelle berechnet und veröffentlicht wird, ist Bewertungstag der auf diesen Tag nächstfolgende Tag, an dem der jeweilige Index von der jeweiligen Festlegungsstelle berechnet und veröffentlicht wird.
- (6) Ein "Bankgeschäftstag" ist ein Tag, an dem Banken in dem angegebenen Ort generell ihre Schalter geöffnet haben.

§ 5

Fälligkeitstag; Zahlung des Abrechnungsbetrages

- (1) Die Zahlung eines gegebenenfalls zu beanspruchenden Abrechnungsbetrages erfolgt am in der **Tabelle** angegebenen Fälligkeitstag. Sofern der in der **Tabelle** angegebene Fälligkeitstag kein Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main ist, ist Fälligkeitstag der auf diesen Tag nächstfolgende Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main. Falls der **Schlusskurs** des Index gemäß § 1 (3) bzw. § 4 (2) bzw. § 6 (1) erst nach dem in der Tabelle angegebenen Bewertungstag festgestellt wird, erfolgt die Zahlung des gegebenenfalls zu beanspruchenden Abrechnungsbetrages an dem **fünften bzw. am zehnten**⁵⁷ Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main nach dem Tag der Feststellung (der "**Fälligkeitstag**") an die CBF. Die CBF wird den Zertifikatsinhabern, die Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammelzertifikat halten, den Abrechnungsbetrag über ihre Depotbanken vergüten.
- (2) Sollte die Vergütung, aus welchen Gründen auch immer, nicht innerhalb von drei Monaten nach dem Fälligkeitstag möglich sein, ist die Emittentin berechtigt, die entsprechenden Beträge beim Amtsgericht Frankfurt am Main für die Zertifikatsinhaber auf deren Gefahr und Kosten unter Verzicht auf das Recht der Rücknahme zu hinterlegen. Mit der Hinterlegung erlöschen die Ansprüche der Zertifikatsinhaber gegen die Emittentin.
- (3) Kosten, Steuern und sonstige Abgaben, die im Zusammenhang mit der Zahlung des Abrechnungsbetrages anfallen, sind von den Inhabern der betreffenden Zertifikate zu

⁵⁷ Gilt nur bezogen auf Zertifikate mit der WKN SG1 6FY und SG9 F3M.

zahlen. Die gesetzlichen Bestimmungen zum Steuerabzug vom Kapitalertrag bleiben hiervon unberührt.

§ 6

Marktstörungen

- (1) Wenn nach Auffassung der Emittentin an dem Bewertungstag eine Marktstörung (§ 6 (2)) vorliegt, dann wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Tag verschoben, an dem der jeweilige Index von der jeweiligen Festlegungsstelle berechnet und veröffentlicht wird und an dem keine Marktstörung mehr vorliegt. Die Emittentin wird sich bemühen, den Beteiligten unverzüglich gemäß § 9 mitzuteilen, daß eine Marktstörung eingetreten ist. Eine Pflicht zur Mitteilung besteht jedoch nicht. Wenn der Bewertungstag aufgrund der Bestimmungen dieses Absatzes um zehn hintereinander liegende Tage, an denen der jeweilige Index üblicherweise von der jeweiligen Festlegungsstelle berechnet und veröffentlicht wird, verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als der Bewertungstag, wobei die Emittentin den Abrechnungskurs nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der an dem Bewertungstag herrschenden Marktgegebenheiten bestimmen wird.
- (2) "**Marktstörung**" bedeutet
 - (i) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels an der/den Börse(n) bzw. dem Markt/den Märkten, an der/dem/denen die dem Index zugrundeliegenden Werte notiert bzw. gehandelt werden, allgemein oder
 - (ii) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels einzelner dem Index zugrundeliegender Werte an der/den Börse(n) bzw. dem Markt/den Märkten, an der/dem/denen diese Werte notiert bzw. gehandelt werden, oder in einem Termin- oder Optionskontrakt in bezug auf den Index an einer Terminbörse, an der Termin- oder Optionskontrakte in bezug auf den Index gehandelt werden (die "**Terminbörse**");
 - (iii) die Suspendierung oder Nichtberechnung des Index aufgrund einer Entscheidung der Festlegungsstelle,

sofern diese Suspendierung, Einschränkung oder Nichtberechnung in der letzten halben Stunde vor der üblicherweise zu erfolgenden Berechnung des Schlußkurses des Index bzw. der dem Index zugrundeliegenden Werte eintritt bzw. besteht und nach Auffassung der Emittentin wesentlich ist. Eine Beschränkung der Stunden oder Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der betreffenden Börse beruht.

§ 7

Zertifikatsstelle

- (1) Die Société Générale, Paris, ist die Zertifikatsstelle bezüglich der Zertifikate (die "**Zertifikatsstelle**"). Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit die Zertifikatsstelle durch eine andere Bank in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zu ersetzen, weitere Banken als zusätzliche Zertifikatsstellen der Emittentin (die "Zusätzlichen Zertifikatsstellen") zu bestellen und die Bestellung von Zusätzlichen Zertifikatsstellen zu widerrufen. Ersetzung, Bestellung und Widerruf werden unverzüglich gemäß § 9 bekanntgemacht.
- (2) Die Zertifikatsstelle ist berechtigt, jederzeit ihr Amt als Zertifikatsstelle niederzulegen, vorausgesetzt, daß eine andere Bank in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union als Nachfolgerin vor einer solchen Niederlegung bestellt wurde. Niederlegung und Ersetzung werden unverzüglich gemäß § 9 bekanntgemacht.
- (3) Die Zertifikatsstelle und etwaige Zusätzliche Zertifikatsstellen handeln ausschließlich für die Emittentin und gehen gegenüber den Zertifikatsinhabern keinerlei Vertretungs- oder Treuhandbeziehung ein. Die Zertifikatsstelle und etwaige Zusätzliche Zertifikatsstellen sind von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen ähnlichen gesetzlichen Beschränkungen in anderen Ländern befreit.
- (4) Weder die Emittentin noch die Zertifikatsstelle noch etwaige Zusätzliche Zertifikatsstellen sind verpflichtet, die Berechtigung der Hinterleger von Zertifikaten bei der CBF zu prüfen.

§ 8

Ersetzung der Emittentin

- (1) Die Emittentin ist jederzeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber berechtigt, eine andere Gesellschaft als Schuldnerin (die "Neue Emittentin") hinsichtlich aller Verpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten an die Stelle der Emittentin zu setzen, sofern
 - (a) die Neue Emittentin durch Vertrag mit der Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten übernimmt,
 - (b) eine von der Emittentin speziell zu bestellende Treuhänderin, die eine Bank oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in Frankfurt am Main mit internationalem Ansehen ist (die "Treuhänderin"), die Schuldübernahme gemäß Unterabsatz (a) nach ihrem freien Ermessen als für die Zertifikatsinhaber nicht wesentlich nachteilig beurteilt und für diese genehmigt,
 - (c) die Société Générale S.A., Paris, diese Verpflichtungen der Neuen Emittentin gegenüber der Treuhänderin zugunsten der Zertifikatsinhaber garantiert und

- (d) die Neue Emittentin alle etwa notwendigen Genehmigungen der Behörden des Landes, in dem sie ihren Sitz hat, erhalten hat.

Mit Erfüllung vorgenannter Bedingungen tritt die Neue Emittentin in jeder Hinsicht an die Stelle der Emittentin und die Emittentin wird von allen mit der Funktion als Emittentin zusammenhängenden Verpflichtungen gegenüber den Zertifikatsinhabern aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten befreit.

- (2) Im Falle einer solchen Schuldnerersetzung gilt jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Emittentin als Bezugnahme auf die Neue Emittentin.
- (3) Eine Ersetzung der Emittentin wird unverzüglich gemäß § 9 bekanntgemacht.

§ 9

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, die die Zertifikate betreffen, werden in einem überregionalen Börsenpflichtblatt veröffentlicht.

§ 10

Index; Festlegungsstelle; Nachfolgeindex

- (1) Der **Dow Jones Euro Stoxx 50 Index** wird von der Stoxx Limited, Zürich, berechnet und veröffentlicht (die "**Dow Jones Euro Stoxx 50 Index-Festlegungsstelle**"). Er besteht aus 50 repräsentativen, an europäischen Wertpapierbörsen notierten Aktien.

Der **Nikkei 225 Index** wird von der Nihon Keizai Shimbun, Inc. (die "**Nikkei 225 Index-Festlegungsstelle**") berechnet und veröffentlicht. Er besteht aus 225 repräsentativen Aktien der Wertpapierbörse in Tokio (1st selection/section?).

Der **Hang Seng China Enterprises Index (HSCEI)** wird von der Wertpapierbörse Hong Kong berechnet und veröffentlicht (die "**Hang Seng China Enterprises Index-Festlegungsstelle**"). Er ist ein kapitalisierungsgewichteter Index, der staatseigene chinesische Unternehmen beinhaltet, die an der Wertpapierbörse Hong Kong gelistet sind.

Der **SG German Top 5 Dividend Index** wird von der Société Générale S.A., Paris (die „SG Top 5 Dividend Indizes-Festlegungsstelle“) berechnet und auf der Reutersseite SGDEM veröffentlicht. Der SG German Top 5 Dividend Index besteht dabei aus Aktien von 5 Unternehmen, die im DAX Index enthalten sind, und zum Tag der Preisfeststellung (Auflegungsdatum: 10. Februar 2005) eine starke Dividendenrendite aufgewiesen haben.

Der **SG German Dividend Index** wird von der Société Générale S.A., Paris (die „SG German Dividend Index-Festlegungsstelle“) berechnet und auf der Reutersseite

SGDEM veröffentlicht. Er besteht aus Aktien von 5 Unternehmen, die im DAX Index enthalten sind, und zum Tag der Preisfeststellung (Auflegungsdatum: 10. Februar 2005) eine starke Dividendenrendite aufgewiesen haben.

Der **GSCI® Agriculture Excess Return Index** wird von Goldman, Sachs & Co. (die "**GSCI® Agriculture Excess Return Index-Festlegungsstelle**") berechnet und auf der Reutersseite um ca. 16 Uhr (Ortszeit New York) .GSAGER veröffentlicht. Der GSCI® Agriculture Excess Return Index besteht aus den Komponenten Weizen, Roter Weizen, Korn, Sojabohnen, Baumwolle, Zucker, Kaffee und Kakao.

Der **GSCI® Excess Return Index** wird von Goldman, Sachs & Co. (die "**Festlegungsstelle**") berechnet und um ca. 16:00 Uhr (Ortszeit New York) auf der Reuters Seite .GSCIER veröffentlicht.

Der **Hang Seng Index (HSI)** wird berechnet und veröffentlicht von der Wertpapierbörse Hong Kong (Hong Kong Stock Exchange) (die "**Hang Seng Index-Festlegungsstelle**"). Der Hang Seng Index (HSI) ist ein kapitalisierungsgewichteter Index, der 33 Unternehmen beinhaltet, die annähernd 70 Prozent der gesamten Marktkapitalisierung an der Wertpapierbörse Hong Kong ausmachen.

Der **Korea Stock Price (KOSPI) 200 Index** wird von der Koreanischen Wertpapierbörse (die „**Korea Stock Price (KOSPI) 200 Index -Festlegungsstelle**“) berechnet und veröffentlicht. Er ist ein kapitalisierungsgewichteter Index aus 200 Blue-Chip-Aktien von Gesellschaften aus acht unterschiedlichen Industriegruppen.

Der **GSCI® Energy Excess Return Index** wird von Goldman, Sachs & Co. (die "**GSCI® Energy Excess Return Index-Festlegungsstelle**") berechnet und auf der Reutersseite .GSENER veröffentlicht. Der GSCI® Energy Excess Return Index besteht aus den Komponenten Rohöl, Benzin, Heizöl, Rohöl der Marke Brent, Gasöl und Erdgas.

Der **GSCI® Precious Metals Excess Return Index** wird von Goldman, Sachs & Co. (die "**GSCI® Precious Metals Excess Return Index-Festlegungsstelle**") berechnet und auf der Reutersseite .GSPMER veröffentlicht. Der GSCI® Precious Metals Excess Return Index besteht aus der Komponente Edelmetalle.

Der **Reuters/Jefferies CRB Excess Return Index** wird von Jefferies Financial Products, LLC und Reuters Group PLC (die "**Reuters/Jefferies CRB Excess Return Index- Festlegungsstelle**") berechnet und auf der Reutersseite .CRB veröffentlicht. Der Index ist ein Excess Return Index, der sich aus Rohstoff-Future-Kontrakten unterschiedlicher Rohstoffmärkte zusammensetzt.

Der **AEX® Amsterdam Exchanges Index®** wird von der Euronext Indices B.V., einer Tochtergesellschaft der Euronext Amsterdam N.V., berechnet und veröffentlicht (die "**AEX® Amsterdam Exchanges Index®-Festlegungsstelle**"). Er besteht aus den 25 an der Euronext Amsterdam am meist gehandelten Niederländischen Aktien.

Der "**Schlußkurs des Index**" ist der Indexwert, der von der Festlegungsstelle als Schlußkurs des Index berechnet und veröffentlicht wird.

- (2) Maßgeblich für die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Index ist das von der Festlegungsstelle erstellte und jeweils geltende Konzept des Index. Dies gilt auch bei Veränderungen in der Berechnung des Index (einschließlich Bereinigungen) oder der Zusammensetzung und Gewichtung der Kurse oder Wertpapiere, auf deren Grundlage der Index berechnet wird, sofern das jeweilige Konzept des Index mit dem am in der Tabelle angegebenen Tag des Verkaufsbegins geltenden Konzept des Index noch vergleichbar ist und sich aus den nachstehenden Vorschriften nichts anderes ergibt. Die Emittentin und die Zertifikatsstelle übernehmen keinerlei Haftung für die Richtigkeit, Vollständigkeit und den Zeitpunkt der Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Index durch die Festlegungsstelle.
- (3) Wird der Index nicht mehr von der Festlegungsstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Zertifikatsstelle für geeignet hält (jeweils die "Neue Festlegungsstelle") berechnet und veröffentlicht, so wird der Abrechnungsbetrag von der Zertifikatsstelle auf der Grundlage des von der Neuen Festlegungsstelle berechneten und veröffentlichten Schlußkurses des Index berechnet und jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Festlegungsstelle gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Neue Festlegungsstelle.
- (4) Wird der Index zu irgendeiner Zeit aufgehoben und/oder durch einen anderen Index ersetzt oder ändert sich das Konzept des Index so wesentlich, daß es nicht mehr mit dem am in der Tabelle angegebenen Tag des Verkaufsbegins geltenden Konzept vergleichbar ist, legt die Zertifikatsstelle, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß nachfolgendem Absatz (5), nach Beratung mit einem Sachverständigen fest, welcher Index künftig dem Zertifikatsrecht zugrunde zu legen ist (jeweils der "Nachfolgeindex"). Der Nachfolgeindex sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 9 bekanntgemacht. Jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Index gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgeindex.
- (5) Ist nach Ansicht der Zertifikatsstelle die Festlegung eines Nachfolgeindex, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, kann die Emittentin nach ihrer Wahl für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des Index auf der Grundlage des bisherigen Indexkonzeptes und des letzten festgestellten Indexwertes durch eine andere von ihr ausgewählte Stelle Sorge tragen oder die Zertifikate zu dem Tag kündigen, an dem die Aufhebung des Index oder die wesentliche Änderung des Indexkonzeptes wirksam wird. Im Fall der Kündigung der Zertifikate gilt der Tag, an dem die Kündigung wirksam wird, als Bewertungstag. Die Zertifikatsstelle wird die Kündigung der Zertifikate und den aufgrund der Kündigung geänderten Bewertungstag gemäß § 9 bekanntmachen.
- (6) Die in Zusammenhang mit den vorgenannten Absätzen (3) bis (5) zu treffenden Entscheidungen der Zertifikatsstelle bzw. des Sachverständigen sind für die Emittentin und die Zertifikatsinhaber abschließend und verbindlich, es sei denn, daß ein offensichtlicher Irrtum vorliegt.
- (7) Die Emittentin haftet für Handlungen oder Unterlassungen der Zertifikatsstelle bzw. eines von der Zertifikatsstelle bestellten Sachverständigen nur, soweit die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt wurde.

§ 11

Verschiedenes

- (1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten aus den in diesen Zertifikatsbedingungen geregelten Angelegenheiten ebenso wie Form und Inhalt der Garantie (§ 3 Abs. (2)) und alle Rechte und Pflichten hieraus bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
- (3) Gerichtsstand für alle Klagen oder sonstigen Verfahren aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten sowie der Garantie (§ 3 Abs. (2)) ist Frankfurt am Main, wenn der Zertifikatsinhaber Kaufmann ist oder es sich bei ihm um eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt oder sich sein Wohnsitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland befindet.
- (4) Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Zertifikatsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder sonstige offensichtliche Irrtümer zu berichtigen sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber zu ändern bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Zertifikatsinhaber zumutbar sind, d.h., die die finanzielle Situation des Zertifikatsinhabers nicht wesentlich verschlechtern. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Zertifikatsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 9 bekanntgemacht.
- (5) Sollte eine Bestimmung dieser Zertifikatsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Zwecken der unwirksamen Bestimmung so weit wie rechtlich möglich Rechnung trägt.

Tabelle:

Gemeinsame Angaben zu sämtlichen Serien:

Tag der Beschlußfassung: **06. Juni 2006**
Zeichnungsfrist*: **07. Juni 2006 – 21. Juni 2006**
Valutierung: **29. Juni 2006**

Beantragte Börsennotierung: Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse (Smart Trading) sowie im Marktsegment EUWAX innerhalb des Freiverkehrs und im Limit-Control- System (LICOS) der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse

Ausgabe- größe	Nominal- betrag je Zertifikat in EUR	Basiswert (Index)	Basiskurs in Index- punkten	Bonusper- formance	Grenzwert	Laufzeit	Bewertungs- tag	Fälligkeits- tag	anfänglicher Emissionspreis in EUR**/ ⁵⁸	WKN	ISIN-Code
150.000	100,00	Dow Jones Euro Stoxx 50 Index	Schlusskurs des Dow Jones Euro Stoxx 50 Index am 21. Juni 2006***	zwischen 122,00% und 132,00%***	60,00% des Basiskurses	22.06.200 6 - 18.06.201 0	18.06.2010	25.06.2010	100,00	SG0 GH0	DE000SG0GH09

*Eine Zeichnung kann neben der Zertifikatsstelle auch über die Börsen Frankfurt und Stuttgart erfolgen. Bei einer Zeichnung über die Börsen Frankfurt und Stuttgart können Fremdgebühren anfallen.

**Auf den anfänglichen Emissionspreis kann ein Ausgabeaufschlag in Höhe von bis zu 1,50% erhoben werden

***Die am 21. Juni 2006 von der Emittentin festzulegenden Angaben werden nachfolgend gemäß § 9 der Zertifikatsbedingungen bekanntgemacht.

Definitionen:

Dow Jones Euro Stoxx 50 Index (ISIN EU0009658145)

Jede Bezugnahme auf "EUR" ist als Bezugnahme auf das seit dem 01. Januar 2002 in zwölf Teilnehmerstaaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion (EWWU) eingeführte gesetzliche Zahlungsmittel "Euro" zu verstehen.

⁵⁸ Die in dieser Tabelle angegebenen Anfänglichen Verkaufspreise stellen lediglich historische indikative Preise auf der Grundlage der Marktsituation an dem in der Vergangenheit liegenden Tag des erstmaligen öffentlichen Angebots der betreffenden Zertifikate dar. Die jeweils aktuellen Preise der Zertifikate können auf der Internetseite www.sg-zertifikate.de abgerufen werden.

Der Dow Jones Euro Stoxx 50 ist Eigentum der STOXX LIMITED. Der Name des Index ist ein Dienstleistungszeichen der DOW JONES & Company INC. und ist für bestimmte Verwendungen an die Société Générale lizenziert worden. ©1998 by STOXX Limited. All rights reserved.

ZERTIFIKATSBEDINGUNGEN

§ 1

Zertifikatsrecht; Aufstockung

- (1) Die SGA Société Générale Acceptance N.V., Curaçao, Niederländische Antillen (die "**Emittentin**") gewährt hiermit dem Inhaber von auf den Index bezogenen Zertifikaten einer Wertpapierkennnummer, wie im einzelnen in der Tabelle auf Seite 561 (und gegebenenfalls den nachfolgenden Seiten) des Verkaufsprospektes (die "**Tabelle**") angegeben (jeweils die "**Zertifikate**"), das Recht (das "**Zertifikatsrecht**"), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen am Fälligkeitstag (§ 5 Abs. (1)) den nachstehend unter Absatz (2) definierten Abrechnungsbetrag zu verlangen.
- (2) Der Abrechnungsbetrag je Zertifikat entspricht entweder,
- (a) sofern der von der Festlegungsstelle berechnete und veröffentlichte Kurs des Index zu irgendeinem Zeitpunkt während der Laufzeit der Zertifikate (auch intraday) den in der Tabelle angegebenen Grenzwert erreicht oder unterschreitet "**Abrechnungsszenario A**", dem Nominalbetrag multipliziert mit dem Quotienten aus dem Abrechnungskurs dividiert durch den Basiskurs, gegebenenfalls auf zwei Dezimalstellen kaufmännisch gerundet. Der Abrechnungsbetrag wird nach folgender Formel berechnet:

$$\text{Nominalbetrag} * \text{Abrechnungskurs/Basiskurs}$$

oder

(b) sofern der von der Festlegungsstelle berechnete und veröffentlichte Kurs des Index zu keinem Zeitpunkt während der Laufzeit der Zertifikate (auch nicht intraday) den in der Tabelle angegebenen Grenzwert erreicht oder unterschreitet "**Abrechnungsszenario B**", dem Nominalbetrag multipliziert mit dem Quotienten aus dem Abrechnungskurs dividiert durch den Basiskurs, mindestens aber dem Nominalbetrag multipliziert mit der Bonusperformance, gegebenenfalls auf zwei Dezimalstellen kaufmännisch gerundet. Der Abrechnungsbetrag wird nach folgender Formel berechnet:

$$\text{Nominalbetrag} * \max[\text{Bonusperformance}; \text{Abrechnungskurs/Basiskurs}]$$

- (3) Der Abrechnungskurs entspricht, vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen, dem Schlußkurs des in der **Tabelle** angegebenen Index (der "**Index**") (§ 10), der am Bewertungstag (§ 4 Abs. (1)) von der Festlegungsstelle (§ 10) festgestellt und veröffentlicht wird. Fällt der Tag der Bestimmung des Schlußkurses des **Dow Jones Euro Stoxx 50 Index** auf den Schlußabrechnungstag (der "**Dow Jones Euro Stoxx 50 Index-Future-Kontrakte-Schlußabrechnungstag**") derjenigen an der **EUREX Deutschland** (die "**EUREX**") gehandelten **Dow Jones Euro Stoxx 50 Index-Future-Kontrakte**, die in dem Monat des Bewertungstages der Zertifikate auslaufen (die "**Index-Future-Kontrakte**"), dann entspricht der Abrechnungskurs dem von der **EUREX** am Schlußabrechnungstag für die Index-Future-Kontrakte berechneten und veröffentlichten

Schlußabrechnungskurs. Die Bestimmung des vorangehenden Satzes findet keine Anwendung, wenn der Handel der Index-Future-Kontrakte aufgrund einer Änderung in der Berechnung des Index, seiner Zusammensetzung, Gewichtung oder aus einem sonstigen Grund gemäß den Handelsbedingungen der **EUREX** vorzeitig beendet wird.

- (4) Der "**Basiskurs**" entspricht dem in der Tabelle angegebenen Basiskurs.
- (5) Die "**Bonusperformance**" entspricht der in der Tabelle angegebenen Bonusperformance.
- (6) Der "**Grenzwert**" entspricht dem in der Tabelle angegebenen Grenzwert.
- (7) Der "**Nominalbetrag**" entspricht dem in der Tabelle angegebenen Nominalbetrag.
- (8) Jede Bezugnahme auf "EUR" ist als Bezugnahme auf das seit dem 01. Januar 2002 in zwölf Teilnehmerstaaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion (EWWU) eingeführte gesetzliche Zahlungsmittel "Euro" zu verstehen.
- (9) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung zu begeben, so daß sie mit diesen Zertifikaten zusammengefaßt werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Anzahl erhöhen. Der Begriff "Zertifikate" umfaßt im Fall einer solchen Aufstockung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.

§ 2

Form der Zertifikate; Girosammelverwahrung; Übertragbarkeit

- (1) Sämtliche in der **Tabelle** mit einer Wertpapierkennnummer angegebenen, von der Emittentin begebenen Zertifikate sind zu jeder Zeit durch jeweils ein Dauer-Inhaber-Sammelzertifikat (das "**Inhaber-Sammelzertifikat**") verbrieft. Einzelne Zertifikate werden nicht begeben. Der Anspruch der Zertifikatsinhaber auf Lieferung einzelner Zertifikate ist ausgeschlossen.
- (2) Das Inhaber-Sammelzertifikat ist bei der Clearstream Banking Frankfurt Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main, (die "**CBF**") hinterlegt. Die Zertifikate sind als Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammelzertifikat übertragbar.
- (3) Im Effektingiroverkehr sind die Zertifikate in Einheiten von **einem** Zertifikat oder einem ganzzahligen Vielfachen davon handelbar und übertragbar.

§ 3

Status und Garantie

- (1) Die Zertifikate begründen unmittelbare, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander gleichrangig und, vorbehaltlich der jeweils geltenden gesetzlichen Ausnahmen, mit allen sonstigen gegenwärtigen und

künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin zumindest gleichrangig sind.

- (2) Die Erfüllung der Verbindlichkeiten der Emittentin unter diesen Zertifikatsbedingungen werden von der Société Générale S.A., Paris, Frankreich (die "**Garantin**") garantiert. Die Verpflichtungen der Garantin unter der Garantie begründen unmittelbare, unbedingte und nicht besicherte Verbindlichkeiten der Garantin, die untereinander gleichrangig sind, einschließlich solchen aus Einlagen, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Im Falle einer Nichterfüllung durch die Emittentin hinsichtlich (i) der ordnungsgemäßen und pünktlichen Rückzahlung sämtlicher Beträge oder eines Teils davon oder (ii) der Zahlung und/oder Lieferung von körperlichen Stücken durch die Emittentin, wird die Garantin die entsprechende Zahlung leisten, oder, soweit anwendbar, die Zahlung und/oder Lieferung solcher körperlicher Stücke auf Anfordern erbringen, als ob diese Zahlung und/oder Lieferung solcher physischer Stücke, je nach Fall, durch die Emittentin geleistet worden wäre.

§ 4

Bewertungstag; Bankgeschäftstag; Laufzeit

- (1) Der Bewertungstag der Zertifikate entspricht, vorbehaltlich Absatz (2) und § 6 (1) dem in der **Tabelle** angegebenen Bewertungstag. Die Zertifikate haben die in der **Tabelle** angegebene Laufzeit.
- (2) Sofern der in der **Tabelle** angegebene Bewertungstag kein Tag ist, an dem der Index von der Festlegungsstelle berechnet und veröffentlicht wird, ist Bewertungstag der auf diesen Tag nächstfolgende Tag, an dem der Index von der Festlegungsstelle berechnet und veröffentlicht wird.
- (7) Ein "**Bankgeschäftstag**" ist ein Tag, an dem Banken in dem angegebenen Ort generell ihre Schalter geöffnet haben.

§ 5

Fälligkeitstag; Zahlung des Abrechnungsbetrages

- (1) Die Zahlung eines gegebenenfalls zu beanspruchenden Abrechnungsbetrages erfolgt am in der **Tabelle** angegebenen Fälligkeitstag. Sofern der in der **Tabelle** angegebene Fälligkeitstag kein Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main ist, ist Fälligkeitstag der auf diesen Tag nächstfolgende Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main. Falls der **Schlußkurs** des Index gemäß § 4 (2) bzw. § 6 (1) erst nach dem Bewertungstag festgestellt wird, erfolgt die Zahlung des gegebenenfalls zu beanspruchenden Abrechnungsbetrages an dem **fünften** Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main nach dem Tag der Feststellung (der "**Fälligkeitstag**") an die CBF. Die CBF wird den Zertifikatsinhabern, die Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammelzertifikat halten, den Abrechnungsbetrag über ihre Depotbanken vergüten.

- (2) Sollte die Vergütung, aus welchen Gründen auch immer, nicht innerhalb von drei Monaten nach dem Fälligkeitstag möglich sein, ist die Emittentin berechtigt, die entsprechenden Beträge beim Amtsgericht Frankfurt am Main für die Zertifikatsinhaber auf deren Gefahr und Kosten unter Verzicht auf das Recht der Rücknahme zu hinterlegen. Mit der Hinterlegung erlöschen die Ansprüche der Zertifikatsinhaber gegen die Emittentin.
- (3) Kosten, Steuern und sonstige Abgaben, die im Zusammenhang mit der Zahlung des Abrechnungsbetrages anfallen, sind von den Inhabern der betreffenden Zertifikate zu zahlen. Die gesetzlichen Bestimmungen zum Steuerabzug vom Kapitalertrag bleiben hiervon unberührt.

§ 6

Marktstörungen

- (1) Wenn nach Auffassung der Emittentin an dem Bewertungstag eine Marktstörung (Absatz (2)) vorliegt, dann wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Tag verschoben, an dem der Index von der Festlegungsstelle berechnet und veröffentlicht wird und an dem keine Marktstörung mehr vorliegt. Die Emittentin wird sich bemühen, den Beteiligten unverzüglich gemäß § 9 mitzuteilen, daß eine Marktstörung eingetreten ist. Eine Pflicht zur Mitteilung besteht jedoch nicht. Wenn der Bewertungstag aufgrund der Bestimmungen dieses Absatzes um zehn hintereinander liegende Tage, an denen der Index üblicherweise von der Festlegungsstelle berechnet und veröffentlicht wird, verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als der Bewertungstag, wobei die Emittentin den Abrechnungskurs nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der an dem Bewertungstag herrschenden Marktgegebenheiten bestimmen wird.
- (2) "**Marktstörung**" bedeutet
 - (i) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels an der/den Börse(n) bzw. dem Markt/den Märkten, an der/dem/denen die dem Index zugrundeliegenden Werte notiert bzw. gehandelt werden, allgemein oder
 - (ii) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels einzelner dem Index zugrundeliegender Werte an der/den Börse(n) bzw. dem Markt/den Märkten, an der/dem/denen diese Werte notiert bzw. gehandelt werden, oder in einem Termin- oder Optionskontrakt in bezug auf den Index an einer Terminbörse, an der Termin- oder Optionskontrakte in bezug auf den Index gehandelt werden (die "**Terminbörse**");
 - (iii) die Suspendierung oder Nichtberechnung des Index aufgrund einer Entscheidung der Festlegungsstelle,

sofern diese Suspendierung, Einschränkung oder Nichtberechnung in der letzten halben Stunde vor der üblicherweise zu erfolgenden Berechnung des Schlußkurses des Index bzw. der dem Index zugrundeliegenden Werte eintritt bzw. besteht und nach Auffassung der Emittentin wesentlich ist. Eine Beschränkung der Stunden oder Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der betreffenden Börse beruht.

§ 7

Zertifikatsstelle

- (1) Die Société Générale, Paris, ist die Zertifikatsstelle bezüglich der Zertifikate (die "**Zertifikatsstelle**"). Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit die Zertifikatsstelle durch eine andere Bank in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zu ersetzen, weitere Banken als zusätzliche Zertifikatsstellen der Emittentin (die "**Zusätzlichen Zertifikatsstellen**") zu bestellen und die Bestellung von Zusätzlichen Zertifikatsstellen zu widerrufen. Ersetzung, Bestellung und Widerruf werden unverzüglich gemäß § 9 bekanntgemacht.
- (2) Die Zertifikatsstelle ist berechtigt, jederzeit ihr Amt als Zertifikatsstelle niederzulegen, vorausgesetzt, daß eine andere Bank in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union als Nachfolgerin vor einer solchen Niederlegung bestellt wurde. Niederlegung und Ersetzung werden unverzüglich gemäß § 9 bekanntgemacht.
- (3) Die Zertifikatsstelle und etwaige Zusätzliche Zertifikatsstellen handeln ausschließlich für die Emittentin und gehen gegenüber den Zertifikatsinhabern keinerlei Vertretungs- oder Treuhandbeziehung ein. Die Zertifikatsstelle und etwaige Zusätzliche Zertifikatsstellen sind von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen ähnlichen gesetzlichen Beschränkungen in anderen Ländern befreit.
- (4) Weder die Emittentin noch die Zertifikatsstelle noch etwaige Zusätzliche Zertifikatsstellen sind verpflichtet, die Berechtigung der Hinterleger von Zertifikaten bei der CBF zu prüfen.

§ 8

Ersetzung der Emittentin

- (1) Die Emittentin ist jederzeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber berechtigt, eine andere Gesellschaft als Schuldnerin (die "**Neue Emittentin**") hinsichtlich aller Verpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten an die Stelle der Emittentin zu setzen, sofern
 - (a) die Neue Emittentin durch Vertrag mit der Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten übernimmt,

- (b) eine von der Emittentin speziell zu bestellende Treuhänderin, die eine Bank oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in Frankfurt am Main mit internationalem Ansehen ist (die "**Treuhänderin**"), die Schuldübernahme gemäß Unterabsatz (a) nach ihrem freien Ermessen als für die Zertifikatsinhaber nicht wesentlich nachteilig beurteilt und für diese genehmigt,
- (c) die Société Générale S.A., Paris, diese Verpflichtungen der Neuen Emittentin gegenüber der Treuhänderin zugunsten der Zertifikatsinhaber garantiert, und
- (d) die Neue Emittentin alle etwa notwendigen Genehmigungen der Behörden des Landes, in dem sie ihren Sitz hat, erhalten hat.

Mit Erfüllung vorgenannter Bedingungen tritt die Neue Emittentin in jeder Hinsicht an die Stelle der Emittentin, und die Emittentin wird von allen mit der Funktion als Emittentin zusammenhängenden Verpflichtungen gegenüber den Zertifikatsinhabern aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten befreit.

- (2) Im Falle einer solchen Schuldnerersetzung gilt jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Emittentin als Bezugnahme auf die Neue Emittentin.
- (3) Eine Ersetzung der Emittentin wird unverzüglich gemäß § 9 bekanntgemacht.

§ 9

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, die die Zertifikate betreffen, werden in einem überregionalen Börsenpflichtblatt veröffentlicht.

§ 10

Index; Festlegungsstelle; Nachfolgeindex

- (1) Der **Dow Jones Euro Stoxx 50 Index** wird von der Stoxx Limited, Zürich (die "**Dow Jones Euro Stoxx 50 Index-Festlegungsstelle**") berechnet und veröffentlicht. Er besteht aus 50 repräsentativen, an europäischen Wertpapierbörsen notierten Aktien.

Der "**Schlußkurs des Index**" ist der Indexwert, der von der Festlegungsstelle als Schlußkurs des Index berechnet und veröffentlicht wird.

- (2) Maßgeblich für die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Index ist das von der Festlegungsstelle erstellte und jeweils geltende Konzept des Index. Dies gilt auch bei Veränderungen in der Berechnung des Index (einschließlich Bereinigungen) oder der Zusammensetzung und Gewichtung der Kurse oder Wertpapiere, auf deren Grundlage der Index berechnet wird, sofern das jeweilige Konzept des Index mit dem am 07. Juni 2006 geltenden Konzept des Index noch vergleichbar ist und sich aus den nachstehenden Vorschriften nichts anderes ergibt. Die Emittentin und die Zertifikatsstelle übernehmen keinerlei Haftung für die Richtigkeit, Vollständigkeit und den Zeit-

punkt der Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Index durch die Festlegungsstelle.

- (3) Wird der Index nicht mehr von der Festlegungsstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Zertifikatsstelle für geeignet hält (jeweils die "**Neue Festlegungsstelle**") berechnet und veröffentlicht, so wird der Abrechnungsbetrag von der Zertifikatsstelle auf der Grundlage des von der Neuen Festlegungsstelle berechneten und veröffentlichten Schlußkurses des Index berechnet und jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Festlegungsstelle gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Neue Festlegungsstelle.
- (4) Wird der Index zu irgendeiner Zeit aufgehoben und/oder durch einen anderen Index ersetzt oder ändert sich das Konzept des Index so wesentlich, daß es nicht mehr mit dem am 07. Juni 2006 geltenden Konzept vergleichbar ist, legt die Zertifikatsstelle, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß nachfolgendem Absatz (5), nach Beratung mit einem Sachverständigen fest, welcher Index künftig dem Zertifikatsrecht zugrunde zu legen ist (jeweils der "**Nachfolgeindex**"). Der Nachfolgeindex sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 9 bekanntgemacht. Jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Index gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgeindex.
- (5) Ist nach Ansicht der Zertifikatsstelle die Festlegung eines Nachfolgeindex, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, kann die Emittentin nach ihrer Wahl für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des Index auf der Grundlage des bisherigen Indexkonzeptes und des letzten festgestellten Indexwertes durch eine andere von ihr ausgewählte Stelle Sorge tragen oder die Zertifikate zu dem Tag kündigen, an dem die Aufhebung des Index oder die wesentliche Änderung des Indexkonzeptes wirksam wird. Im Fall der Kündigung der Zertifikate gilt der Tag, an dem die Kündigung wirksam wird, als Bewertungstag. Die Zertifikatsstelle wird die Kündigung der Zertifikate und den aufgrund der Kündigung geänderten Bewertungstag gemäß § 9 bekanntmachen.
- (6) Die in Zusammenhang mit den vorgenannten Absätzen (3) bis (5) zu treffenden Entscheidungen der Zertifikatsstelle bzw. des Sachverständigen sind für die Emittentin und die Zertifikatsinhaber abschließend und verbindlich, es sei denn, daß ein offensichtlicher Irrtum vorliegt.
- (7) Die Emittentin haftet für Handlungen oder Unterlassungen der Zertifikatsstelle bzw. eines von der Zertifikatsstelle bestellten Sachverständigen nur, soweit die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt wurde.

§ 11

Verschiedenes

- (1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten aus den in diesen Zertifikatsbedingungen geregelten Angelegenheiten ebenso wie Form und Inhalt der Garantie (§ 3 Abs. (2)) und alle Rechte und Pflichten hieraus bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

- (2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
- (3) Gerichtsstand für alle Klagen oder sonstigen Verfahren aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten sowie der Garantie (§ 3 Abs. (2)) ist Frankfurt am Main, wenn der Zertifikatsinhaber Kaufmann ist oder es sich bei ihm um eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt oder sich sein Wohnsitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland befindet.
- (4) Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Zertifikatsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder sonstige offensichtliche Irrtümer zu berichtigen sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber zu ändern bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Zertifikatsinhaber zumutbar sind, d.h., die die finanzielle Situation des Zertifikatsinhabers nicht wesentlich verschlechtern. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Zertifikatsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 9 bekanntgemacht.
- (5) Sollte eine Bestimmung dieser Zertifikatsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Zwecken der unwirksamen Bestimmung so weit wie rechtlich möglich Rechnung trägt.

Tabelle 1:

Gemeinsame Angaben zu sämtlichen Serien:

Tag der Beschlußfassung: **09. Juni 2006**

Verkaufsbeginn: **13. Juni 2006**

Valutierung: **19. Juni 2006**

Beantragte Börsennotierung: Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse (Smart Trading) sowie im Marktsegment EUWAX innerhalb des Freiverkehrs und im Limit-Control- System (LICOS) der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse

Ausgabe- größe	Nominal-betrag je Zertifikat in EUR	Basiswert (Index)	Basiskurs in EUR	Bonusper- formance	Grenzwert in EUR	Laufzeit	Bewertungs- tag	Fälligkeits- tag	anfänglicher Emissionspreis in EUR ⁵⁹	WKN	ISIN-Code
100.000	100,00	Dow Jones Stoxx 600 Oil & Gas (Price) Index	381,00	117,50%	228,60	13.06.200 6 - 18.06.201 0	18.06.2010	25.06.2010	100,00	SG9 A86	DE000SG9A863
100.000	100,00	Dow Jones Euro Stoxx Telecommunications (Price) Index	398,00	115,00%	238,80	13.06.200 6 - 18.06.201 0	18.06.2010	25.06.2010	100,00	SG9 A87	DE000SG9A871

Definitionen:

Dow Jones Stoxx 600 Oil & Gas (Price) Index (ISIN EU0009658780)

Dow Jones Euro Stoxx Telecommunications (Price) Index (ISIN EU0009658566)

Jede Bezugnahme auf "EUR" ist als Bezugnahme auf das seit dem 01. Januar 2002 in zwölf Teilnehmerstaaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion (EWWU) eingeführte gesetzliche Zahlungsmittel "Euro" zu verstehen.

⁵⁹ Die in dieser Tabelle angegebenen Anfänglichen Verkaufspreise stellen lediglich historische indikative Preise auf der Grundlage der Marktsituation an dem in der Vergangenheit liegenden Tag des erstmaligen öffentlichen Angebots der betreffenden Zertifikate dar. Die jeweils aktuellen Preise der Zertifikate können auf der Internetseite www.sg-zertifikate.de abgerufen werden.

Der Dow Jones Euro Stoxx Telecommunications (Price) Index ist Eigentum der STOXX LIMITED. Der Name des Index ist Dienstleistungszeichen der DOW JONES & Company INC. und ist für bestimmte Verwendungen an die Société Générale lizenziert worden. ©1998 by STOXX Limited. All rights reserved.

Der Dow Jones Stoxx 600 Oil & Gas (Price) Index ist Eigentum der STOXX LIMITED. Der Name des Index ist Dienstleistungszeichen der DOW JONES & Company INC. und ist für bestimmte Verwendungen an die Société Générale lizenziert worden. ©1998 by STOXX Limited. All rights reserved.

Tabelle 2

Basiswert	Terminbörse, an der Future Kontrakte auf den Index gehandelt werden
Dow Jones Stoxx 600 Oil & Gas (Price) Index	EUREX Deutschland (die "EUREX")
Dow Jones Euro Stoxx Telecommunications (Price) Index	EUREX Deutschland (die "EUREX")

ZERTIFIKATSBEDINGUNGEN

§ 1

Zertifikatsrecht; Aufstockung

- (1) Die SGA Société Générale Acceptance N.V., Curaçao, Niederländische Antillen (die "**Emittentin**") gewährt hiermit dem Inhaber von auf den Index bezogenen Zertifikaten einer Wertpapierkennnummer, wie im einzelnen in der Tabelle auf Seite 571 des Verkaufsprospektes (die "**Tabelle**") angegeben (jeweils die "**Zertifikate**"), das Recht (das "**Zertifikatsrecht**"), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen am Fälligkeitstag (§ 5 Abs. (1)) den nachstehend unter Absatz (2) definierten Abrechnungsbetrag zu verlangen.
- (2) Der Abrechnungsbetrag je Zertifikat entspricht entweder,
 - (a) sofern der von der Festlegungsstelle berechnete und veröffentlichte Kurs des Index zu irgendeinem Zeitpunkt während der Laufzeit der Zertifikate (auch intraday) den in der Tabelle angegebenen Grenzwert erreicht oder unterschreitet "**Abrechnungsszenario A**", dem Nominalbetrag multipliziert mit dem Quotienten aus dem Abrechnungskurs und dem Basiskurs, gegebenenfalls auf zwei Dezimalstellen kaufmännisch gerundet. Der Abrechnungsbetrag wird nach folgender Formel berechnet:

$$\text{Nominalbetrag} * \text{Abrechnungskurs/Basiskurs}$$

oder

(b) sofern der von der Festlegungsstelle berechnete und veröffentlichte Kurs des Index zu keinem Zeitpunkt während der Laufzeit der Zertifikate (auch nicht intraday) den in der Tabelle angegebenen Grenzwert erreicht oder unterschreitet "**Abrechnungsszenario B**", dem Nominalbetrag multipliziert mit dem Quotienten aus dem Abrechnungskurs und dem Basiskurs, mindestens aber dem Nominalbetrag multipliziert mit der Bonusperformance, gegebenenfalls auf zwei Dezimalstellen kaufmännisch gerundet. Der Abrechnungsbetrag wird nach folgender Formel berechnet:

$$\text{Nominalbetrag} * \max[\text{Bonusperformance}; \text{Abrechnungskurs/Basiskurs}]$$

- (3) Der Abrechnungskurs entspricht, vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen, dem Schlußkurs des in der **Tabelle** angegebenen Index (der "**Index**") (§ 10), der am Bewertungstag (§ 4 Abs. (1)) von der Festlegungsstelle (§ 10) festgestellt und veröffentlicht wird.
- (4) Der "**Basiskurs**" entspricht dem in der Tabelle angegebenen Basiskurs.
- (5) Die "**Bonusperformance**" entspricht der in der Tabelle angegebenen Bonusperformance.
- (6) Der "**Grenzwert**" entspricht dem in der Tabelle angegebenen Grenzwert.

- (7) Der "**Nominalbetrag**" entspricht dem in der Tabelle angegebenen Nominalbetrag.
- (8) Jede Bezugnahme auf "EUR" ist als Bezugnahme auf das seit dem 01. Januar 2002 in zwölf Teilnehmerstaaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion (EWWU) eingeführte gesetzliche Zahlungsmittel "Euro" zu verstehen.
- (9) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung zu begeben, so daß sie mit diesen Zertifikaten zusammengefaßt werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Anzahl erhöhen. Der Begriff "Zertifikate" umfaßt im Fall einer solchen Aufstockung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.

§ 2

Form der Zertifikate; Girosammelverwahrung; Übertragbarkeit

- (1) Sämtliche in der **Tabelle** mit einer Wertpapierkennnummer angegebenen, von der Emittentin begebenen Zertifikate sind zu jeder Zeit durch jeweils ein Dauer-Inhaber-Sammelzertifikat (das "**Inhaber-Sammelzertifikat**") verbrieft. Einzelne Zertifikate werden nicht begeben. Der Anspruch der Zertifikatsinhaber auf Lieferung einzelner Zertifikate ist ausgeschlossen.
- (2) Das Inhaber-Sammelzertifikat ist bei der Clearstream Banking Frankfurt Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main, (die "**CBF**") hinterlegt. Die Zertifikate sind als Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammelzertifikat übertragbar.
- (3) Im Effekten giroverkehr sind die Zertifikate in Einheiten von **einem** Zertifikat oder einem ganzzahligen Vielfachen davon handelbar und übertragbar.

§ 3

Status und Garantie

- (1) Die Zertifikate begründen unmittelbare, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander gleichrangig und, vorbehaltlich der jeweils geltenden gesetzlichen Ausnahmen, mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin zumindest gleichrangig sind.
- (2) Die Erfüllung der Verbindlichkeiten der Emittentin unter diesen Zertifikatsbedingungen werden von der Société Générale S.A., Paris, Frankreich (die "**Garantin**") garantiert. Die Verpflichtungen der Garantin unter der Garantie begründen unmittelbare, unbedingte und nicht besicherte Verbindlichkeiten der Garantin, die untereinander gleichrangig sind, einschließlich solchen aus Einlagen, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Im Falle einer Nichterfüllung durch die Emittentin hinsichtlich (i) der ordnungsgemäßen und pünktlichen Rückzahlung sämtlicher Beträge oder eines Teils davon oder (ii) der Zahlung und/oder Lieferung von körperlichen Stücken durch die Emittentin, wird die Garantin die entsprechende Zahlung leisten, oder, soweit anwendbar, die Zahlung

und/oder Lieferung solcher körperlicher Stücke auf Anfordern erbringen, als ob diese Zahlung und/oder Lieferung solcher physischer Stücke, je nach Fall, durch die Emittentin geleistet worden wäre.

§ 4

Bewertungstag; Bankgeschäftstag; Laufzeit

- (1) Der Bewertungstag der Zertifikate entspricht, vorbehaltlich Absatz (2) und § 6 (1) dem in der **Tabelle** angegebenen Bewertungstag. Die Zertifikate haben die in der **Tabelle** angegebene Laufzeit.
- (2) Sofern der in der **Tabelle** angegebene Bewertungstag kein Tag ist, an dem der Index von der Festlegungsstelle berechnet und veröffentlicht wird, ist Bewertungstag der auf diesen Tag nächstfolgende Tag, an dem der Index von der Festlegungsstelle berechnet und veröffentlicht wird.
- (8) Ein "**Bankgeschäftstag**" ist ein Tag, an dem Banken in dem angegebenen Ort generell ihre Schalter geöffnet haben.

§ 5

Fälligkeitstag; Zahlung des Abrechnungsbetrages

- (1) Die Zahlung eines gegebenenfalls zu beanspruchenden Abrechnungsbetrages erfolgt am in der **Tabelle** angegebenen Fälligkeitstag. Sofern der in der **Tabelle** angegebene Fälligkeitstag kein Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main ist, ist Fälligkeitstag der auf diesen Tag nächstfolgende Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main. Falls der **Schlußkurs** des Index gemäß § 4 (2) bzw. § 6 (1) erst nach dem Bewertungstag festgestellt wird, erfolgt die Zahlung des gegebenenfalls zu beanspruchenden Abrechnungsbetrages an dem **fünften** Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main nach dem Tag der Feststellung (der "**Fälligkeitstag**") an die CBF. Die CBF wird den Zertifikatsinhabern, die Mit-eigentumsanteile an dem Inhaber-Sammelzertifikat halten, den Abrechnungsbetrag über ihre Depotbanken vergüten.
- (2) Sollte die Vergütung, aus welchen Gründen auch immer, nicht innerhalb von drei Monaten nach dem Fälligkeitstag möglich sein, ist die Emittentin berechtigt, die entsprechenden Beträge beim Amtsgericht Frankfurt am Main für die Zertifikatsinhaber auf deren Gefahr und Kosten unter Verzicht auf das Recht der Rücknahme zu hinterlegen. Mit der Hinterlegung erlöschen die Ansprüche der Zertifikatsinhaber gegen die Emittentin.
- (3) Kosten, Steuern und sonstige Abgaben, die im Zusammenhang mit der Zahlung des Abrechnungsbetrages anfallen, sind von den Inhabern der betreffenden Zertifikate zu zahlen. Die gesetzlichen Bestimmungen zum Steuerabzug vom Kapitalertrag bleiben hiervon unberührt.

§ 6

Marktstörungen

- (1) Wenn nach Auffassung der Emittentin an dem Bewertungstag eine Marktstörung (Absatz (2)) vorliegt, dann wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Tag verschoben, an dem der Index von der Festlegungsstelle berechnet und veröffentlicht wird und an dem keine Marktstörung mehr vorliegt. Die Emittentin wird sich bemühen, den Beteiligten unverzüglich gemäß § 9 mitzuteilen, daß eine Marktstörung eingetreten ist. Eine Pflicht zur Mitteilung besteht jedoch nicht. Wenn der Bewertungstag aufgrund der Bestimmungen dieses Absatzes um zehn hintereinander liegende Tage, an denen der Index üblicherweise von der Festlegungsstelle berechnet und veröffentlicht wird, verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als der Bewertungstag, wobei die Emittentin den Abrechnungskurs nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der an dem Bewertungstag herrschenden Marktgegebenheiten bestimmen wird.
- (2) "**Marktstörung**" bedeutet
 - (i) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels an der/den Börse(n) bzw. dem Markt/den Märkten, an der/dem/denen die dem Index zugrundeliegenden Werte notiert bzw. gehandelt werden, allgemein oder
 - (ii) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels einzelner dem Index zugrundeliegender Werte an der/den Börse(n) bzw. dem Markt/den Märkten, an der/dem/denen diese Werte notiert bzw. gehandelt werden, oder in einem Termin- oder Optionskontrakt in bezug auf den Index an einer Terminbörse, an der Termin- oder Optionskontrakte in bezug auf den Index gehandelt werden (die "**Terminbörse**");
 - (iii) die Suspendierung oder Nichtberechnung des Index aufgrund einer Entscheidung der Festlegungsstelle,

sofern diese Suspendierung, Einschränkung oder Nichtberechnung in der letzten halben Stunde vor der üblicherweise zu erfolgenden Berechnung des Schlußkurses des Index bzw. der dem Index zugrundeliegenden Werte eintritt bzw. besteht und nach Auffassung der Emittentin wesentlich ist. Eine Beschränkung der Stunden oder Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der betreffenden Börse beruht.

§ 7

Zertifikatsstelle

- (1) Die Société Générale, Paris, ist die Zertifikatsstelle bezüglich der Zertifikate (die "**Zertifikatsstelle**"). Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit die Zertifikatsstelle durch eine andere Bank in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zu ersetzen, weitere Banken als zusätzliche Zertifikatsstellen der Emittentin (die "**Zusätzlichen Zertifikatsstellen**") zu bestellen und die Bestellung von Zusätzlichen Zertifikatsstellen zu widerrufen. Ersetzung, Bestellung und Widerruf werden unverzüglich gemäß § 9 bekanntgemacht.
- (2) Die Zertifikatsstelle ist berechtigt, jederzeit ihr Amt als Zertifikatsstelle niederzulegen, vorausgesetzt, daß eine andere Bank in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union als Nachfolgerin vor einer solchen Niederlegung bestellt wurde. Niederlegung und Ersetzung werden unverzüglich gemäß § 9 bekanntgemacht.
- (3) Die Zertifikatsstelle und etwaige Zusätzliche Zertifikatsstellen handeln ausschließlich für die Emittentin und gehen gegenüber den Zertifikatsinhabern keinerlei Vertretungs- oder Treuhandbeziehung ein. Die Zertifikatsstelle und etwaige Zusätzliche Zertifikatsstellen sind von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen ähnlichen gesetzlichen Beschränkungen in anderen Ländern befreit.
- (4) Weder die Emittentin noch die Zertifikatsstelle noch etwaige Zusätzliche Zertifikatsstellen sind verpflichtet, die Berechtigung der Hinterleger von Zertifikaten bei der CBF zu prüfen.

§ 8

Ersetzung der Emittentin

- (1) Die Emittentin ist jederzeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber berechtigt, eine andere Gesellschaft als Schuldnerin (die "**Neue Emittentin**") hinsichtlich aller Verpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten an die Stelle der Emittentin zu setzen, sofern
 - (a) die Neue Emittentin durch Vertrag mit der Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten übernimmt,
 - (b) eine von der Emittentin speziell zu bestellende Treuhänderin, die eine Bank oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in Frankfurt am Main mit internationalem Ansehen ist (die "**Treuhänderin**"), die Schuldübernahme gemäß Unterabsatz (a) nach ihrem freien Ermessen als für die Zertifikatsinhaber nicht wesentlich nachteilig beurteilt und für diese genehmigt,
 - (c) die Société Générale S.A., Paris, diese Verpflichtungen der Neuen Emittentin gegenüber der Treuhänderin zugunsten der Zertifikatsinhaber garantiert, und
 - (d) die Neue Emittentin alle etwa notwendigen Genehmigungen der Behörden des Landes, in dem sie ihren Sitz hat, erhalten hat.

Mit Erfüllung vorgenannter Bedingungen tritt die Neue Emittentin in jeder Hinsicht an die Stelle der Emittentin, und die Emittentin wird von allen mit der Funktion als Emittentin zusammenhängenden Verpflichtungen gegenüber den Zertifikatsinhabern aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten befreit.

- (2) Im Falle einer solchen Schuldnerersetzung gilt jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Emittentin als Bezugnahme auf die Neue Emittentin.
- (3) Eine Ersetzung der Emittentin wird unverzüglich gemäß § 9 bekanntgemacht.

§ 9

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, die die Zertifikate betreffen, werden in einem überregionalen Börsenpflichtblatt veröffentlicht.

§ 10

Index; Festlegungsstelle; Nachfolgeindex

- (1) Der **Dow Jones Stoxx 600 Oil & Gas (Price) Index** wird von der Stoxx Limited, Zürich (die "**Dow Jones Stoxx 600 Oil & Gas (Price) Index-Festlegungsstelle**") berechnet und veröffentlicht. Er beinhaltet europäische Unternehmen, die dem Energiesektor angehören.

Der **Dow Jones Euro Stoxx Telecommunications (Price) Index** wird von der Stoxx Limited, Zürich (die "**Dow Jones Euro Stoxx Telecommunications (Price) Index-Festlegungsstelle**"), berechnet und veröffentlicht. Er beinhaltet europäische Unternehmen, die dem Energiesektor angehören.

Der "**Schlußkurs des Index**" ist der Indexwert, der von der Festlegungsstelle als Schlußkurs des Index berechnet und veröffentlicht wird.

- (2) Maßgeblich für die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Index ist das von der Festlegungsstelle erstellte und jeweils geltende Konzept des Index. Dies gilt auch bei Veränderungen in der Berechnung des Index (einschließlich Bereinigungen) oder der Zusammensetzung und Gewichtung der Kurse oder Wertpapiere, auf deren Grundlage der Index berechnet wird, sofern das jeweilige Konzept des Index mit dem am 13. Juni 2006 geltenden Konzept des Index noch vergleichbar ist und sich aus den nachstehenden Vorschriften nichts anderes ergibt. Die Emittentin und die Zertifikatsstelle übernehmen keinerlei Haftung für die Richtigkeit, Vollständigkeit und den Zeitpunkt der Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Index durch die Festlegungsstelle.
- (3) Wird der Index nicht mehr von der Festlegungsstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Zertifikatsstelle für geeignet hält (jeweils die "**Neue Festlegungsstelle**") berechnet und veröffentlicht, so wird der

Abrechnungsbetrag von der Zertifikatsstelle auf der Grundlage des von der Neuen Festlegungsstelle berechneten und veröffentlichten Schlußkurses des Index berechnet und jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Festlegungsstelle gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Neue Festlegungsstelle.

- (4) Wird der Index zu irgendeiner Zeit aufgehoben und/oder durch einen anderen Index ersetzt oder ändert sich das Konzept des Index so wesentlich, daß es nicht mehr mit dem am 13. Juni 2006 geltenden Konzept vergleichbar ist, legt die Zertifikatsstelle, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß nachfolgendem Absatz (5), nach Beratung mit einem Sachverständigen fest, welcher Index künftig dem Zertifikatsrecht zugrunde zu legen ist (jeweils der "**Nachfolgeindex**"). Der Nachfolgeindex sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 9 bekanntgemacht. Jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Index gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgeindex.
- (5) Ist nach Ansicht der Zertifikatsstelle die Festlegung eines Nachfolgeindex, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, kann die Emittentin nach ihrer Wahl für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des Index auf der Grundlage des bisherigen Indexkonzeptes und des letzten festgestellten Indexwertes durch eine andere von ihr ausgewählte Stelle Sorge tragen oder die Zertifikate zu dem Tag kündigen, an dem die Aufhebung des Index oder die wesentliche Änderung des Indexkonzeptes wirksam wird. Im Fall der Kündigung der Zertifikate gilt der Tag, an dem die Kündigung wirksam wird, als Bewertungstag. Die Zertifikatsstelle wird die Kündigung der Zertifikate und den aufgrund der Kündigung geänderten Bewertungstag gemäß § 9 bekanntmachen.
- (6) Die in Zusammenhang mit den vorgenannten Absätzen (3) bis (5) zu treffenden Entscheidungen der Zertifikatsstelle bzw. des Sachverständigen sind für die Emittentin und die Zertifikatsinhaber abschließend und verbindlich, es sei denn, daß ein offensichtlicher Irrtum vorliegt.
- (8) Die Emittentin haftet für Handlungen oder Unterlassungen der Zertifikatsstelle bzw. eines von der Zertifikatsstelle bestellten Sachverständigen nur, soweit die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt wurde.

§ 11

Verschiedenes

- (1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten aus den in diesen Zertifikatsbedingungen geregelten Angelegenheiten ebenso wie Form und Inhalt der Garantie (§ 3 Abs. (2)) und alle Rechte und Pflichten hieraus bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
- (3) Gerichtsstand für alle Klagen oder sonstigen Verfahren aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten sowie der Garantie (§ 3 Abs. (2)) ist Frankfurt am Main, wenn der Zertifikatsinhaber Kaufmann ist oder es sich bei ihm um eine juristische Person des

öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt oder sich sein Wohnsitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland befindet.

- (4) Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Zertifikatsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder sonstige offensichtliche Irrtümer zu berichtigen sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber zu ändern bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Zertifikatsinhaber zumutbar sind, d.h., die die finanzielle Situation des Zertifikatsinhabers nicht wesentlich verschlechtern. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Zertifikatsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 9 bekanntgemacht.
- (5) Sollte eine Bestimmung dieser Zertifikatsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Zwecken der unwirksamen Bestimmung so weit wie rechtlich möglich Rechnung trägt.

Tabelle 1:

Gemeinsame Angaben zu sämtlichen Serien:

Tag der Beschlußfassung: **12. Juni 2006**

Verkaufsbeginn: **14. Juni 2006**

Valutierung: **21. Juni 2006**

Beantragte Börsennotierung: Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse (Smart Trading) sowie im Marktsegment EUWAX innerhalb des Freiverkehrs und im Limit-Control- System (LICOS) der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse

Ausgabe- größe	Zertifikats- typ	Basiswert (Index)	Basiskurs in Index- punkten	Bezugs- ver- hältnis	Bonusper- formance	Grenzwert in Index- punkten	Laufzeit	Bewertungs- tag	Fälligkeits- tag	anfäng- licher Emissions- preis in EUR ⁶⁰	WKN	ISIN-Code
472.000	Bonus Zertifikat	CECE Composite Index (EUR) [®]	2.120,14	0,01	121,93%	1.272,00	14.06.2006 - 18.12.2009	18.12.2009	29.12.2009	21,20	SG9 A9X	DE000SG9A9X7

Definitionen:

CECE Composite Index[®] (EUR) (ISIN AT0000726476)

Jede Bezugnahme auf "EUR" ist als Bezugnahme auf das seit dem 01. Januar 2002 in zwölf Teilnehmerstaaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion (EWWU) eingeführte gesetzliche Zahlungsmittel "Euro" zu verstehen.

Der CECE Composite Index[®] (EUR) (ISIN AT0000726476) wurde von der Wiener Börse entwickelt und wird von dieser real-time berechnet und veröffentlicht. Die Bezeichnungen "CECE" bzw. "CECE Composite Index" sind als Markenzeichen urheberrechtlich geschützt. Der Emittentin wurde die (nicht ausschließliche) Genehmigung zur Verwendung der Marke im Zusammenhang mit ihren Finanzprodukten aufgrund einer Lizenzvereinbarung mit der Wiener Börse AG erteilt. Weitere Informationen in bezug auf den Index sind den von der Wiener Börse AG herausgegebenen "Richtlinien für die CECE Indexfamilie" zu entnehmen, die auf dem Indexportal der Wiener Börse AG unter www.indices.cc veröffentlicht werden (Stand: September 2005).

⁶⁰ Die in dieser Tabelle angegebenen Anfänglichen Verkaufspreise stellen lediglich historische indikative Preise auf der Grundlage der Marktsituation an dem in der Vergangenheit liegenden Tag des erstmaligen öffentlichen Angebots der betreffenden Zertifikate dar. Die jeweils aktuellen Preise der Zertifikate können auf der Internetseite www.sg-zertifikate.de abgerufen werden.

Tabelle 2

Basiswert	Terminbörse, an der Future Kontrakte auf den Index gehandelt werden
CECE Composite Index	EUREX Deutschland (die "EUREX")

ZERTIFIKATSBEDINGUNGEN

§ 1

Zertifikatsrecht; Aufstockung

(1) Die SGA Société Générale Acceptance N.V., Curaçao, Niederländische Antillen (die "**Emittentin**") gewährt hiermit dem Inhaber von auf den Index bezogenen Zertifikaten einer Wertpapierkennnummer, wie im einzelnen in der Tabelle auf Seite 581 des Verkaufsprospektes (die "**Tabelle**") angegeben (die "**Zertifikate**"), das Recht (das "**Zertifikatsrecht**"), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen am Fälligkeitstag (§ 5 Abs. (1)) den nachstehend unter Absatz (2) definierten Abrechnungsbetrag zu verlangen.

(2) Der Abrechnungsbetrag je Zertifikat entspricht entweder,

(a) sofern der von der Festlegungsstelle berechnete und veröffentlichte Kurs (auch intraday) des Index zu irgendeinem Zeitpunkt während der Laufzeit der Zertifikate den in der Tabelle angegebenen Grenzwert erreicht oder unterschreitet, "**Abrechnungsszenario A**", dem in EUR ausgedrückten, wobei 1 Indexpunkt jeweils EUR 1,00 entspricht, und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Basiskurs des Index multipliziert mit dem Quotienten aus dem Abrechnungskurs dividiert durch den Basiskurs, gegebenenfalls auf zwei Dezimalstellen kaufmännisch gerundet. Der Abrechnungsbetrag wird nach folgender Formel berechnet:

$$\text{Bezugsverhältnis} * \text{Basiskurs} * \text{Abrechnungskurs/Basiskurs}$$

oder

(b) sofern der von der Festlegungsstelle berechnete und veröffentlichte Kurs (auch intraday) des Index zu keinem Zeitpunkt während der Laufzeit der Zertifikate den in der Tabelle angegebenen Grenzwert erreicht oder unterschreitet, "**Abrechnungsszenario B**", dem in EUR ausgedrückten, wobei 1 Indexpunkt jeweils EUR 1,00 entspricht, und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Basiskurs des Index multipliziert mit dem Quotienten aus dem Abrechnungskurs dividiert durch den Basiskurs, mindestens aber dem in EUR ausgedrückten, wobei 1 Indexpunkt jeweils EUR 1,00 entspricht, und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Basiskurs multipliziert mit der Bonusperformance. Der Abrechnungsbetrag wird nach folgender Formel berechnet:

$$\text{Bezugsverhältnis} * \text{Basiskurs} * \max[\text{Bonusperformance}; \text{Abrechnungskurs/Basiskurs}]$$

(3) Der Abrechnungskurs entspricht, vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen, dem Schlußkurs des in der **Tabelle** angegebenen Index (der "**Index**") (§ 10), der am Bewertungstag (§ 4 Abs. (1)) von der Festlegungsstelle (§ 10) festgestellt und veröffentlicht wird. Fällt der Tag der Bestimmung des Schlußkurses des **CECE Composite Index[®] (EUR)** auf den Schlußabrechnungstag (der "**CECE Composite Index[®] (EUR)-Future-Kontrakte-Schlußabrechnungstag**") derjenigen an der **Wiener Börse** (die

"**Wiener Börse**") gehandelten **CECE Composite Index[®] (EUR)-Future-Kontrakte**, die in dem Monat des Bewertungstages der Zertifikate auslaufen (die "**Index-Future-Kontrakte**"), dann entspricht der Abrechnungskurs dem von der **Wiener Börse** am Schlußabrechnungstag für die Index-Future-Kontrakte berechneten und veröffentlichten Schlußabrechnungskurs. Die Bestimmung des vorangehenden Satzes findet keine Anwendung, wenn der Handel der Index-Future-Kontrakte aufgrund einer Änderung in der Berechnung des Index, seiner Zusammensetzung, Gewichtung oder aus einem sonstigen Grund gemäß den Handelsbedingungen der **Wiener Börse** vorzeitig beendet wird.

- (4) Der "**Basiskurs**" entspricht dem in der Tabelle angegebenen Basiskurs.
- (5) Die "**Bonusperformance**" entspricht der in der Tabelle angegebenen Bonusperformance.
- (6) Der "**Grenzwert**" entspricht dem in der Tabelle angegebenen Grenzwert.
- (7) Das "**Bezugsverhältnis**" entspricht dem in der Tabelle angegebenen Bezugsverhältnis.
- (8) Jede Bezugnahme auf "EUR" ist als Bezugnahme auf das seit dem 01. Januar 2002 in zwölf Teilnehmerstaaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion (EWWU) eingeführte gesetzliche Zahlungsmittel "Euro" zu verstehen.
- (9) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung zu begeben, so daß sie mit diesen Zertifikaten zusammengefaßt werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Anzahl erhöhen. Der Begriff "Zertifikate" umfaßt im Fall einer solchen Aufstockung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.

§ 2

Form der Zertifikate; Girosammelverwahrung; Übertragbarkeit

- (1) Sämtliche in der **Tabelle** mit einer Wertpapierkennnummer angegebenen, von der Emittentin begebenen Zertifikate sind zu jeder Zeit durch jeweils ein Dauer-Inhaber-Sammelzertifikat (das "**Inhaber-Sammelzertifikat**") verbrieft. Einzelne Zertifikate werden nicht begeben. Der Anspruch der Zertifikatsinhaber auf Lieferung einzelner Zertifikate ist ausgeschlossen.
- (2) Das Inhaber-Sammelzertifikat ist bei der Clearstream Banking Frankfurt Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main, (die "**CBF**") hinterlegt. Die Zertifikate sind als Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammelzertifikat übertragbar.
- (3) Im Effekten giroverkehr sind die Zertifikate in Einheiten von **einem** Zertifikat oder einem ganzzahligen Vielfachen davon handelbar und übertragbar.

§ 3

Status und Garantie

- (1) Die Zertifikate begründen unmittelbare, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander gleichrangig und, vorbehaltlich der jeweils geltenden gesetzlichen Ausnahmen, mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin zumindest gleichrangig sind.
- (2) Die Erfüllung der Verbindlichkeiten der Emittentin unter diesen Zertifikatsbedingungen werden von der Société Générale S.A., Paris, Frankreich (die "**Garantin**") garantiert. Die Verpflichtungen der Garantin unter der Garantie begründen unmittelbare, unbedingte und nicht besicherte Verbindlichkeiten der Garantin, die untereinander gleichrangig sind, einschließlich solchen aus Einlagen, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Im Falle einer Nichterfüllung durch die Emittentin hinsichtlich (i) der ordnungsgemäßen und pünktlichen Rückzahlung sämtlicher Beträge oder eines Teils davon oder (ii) der Zahlung und/oder Lieferung von körperlichen Stücken durch die Emittentin, wird die Garantin die entsprechende Zahlung leisten, oder, soweit anwendbar, die Zahlung und/oder Lieferung solcher körperlicher Stücke auf Anfordern erbringen, als ob diese Zahlung und/oder Lieferung solcher physischer Stücke, je nach Fall, durch die Emittentin geleistet worden wäre.

§ 4

Bewertungstag; Bankgeschäftstag; Laufzeit

- (1) Der Bewertungstag der Zertifikate entspricht, vorbehaltlich Absatz (2) und § 6 (1) dem in der **Tabelle** angegebenen Bewertungstag. Die Zertifikate haben die in der **Tabelle** angegebene Laufzeit.
- (2) Sofern der in der **Tabelle** angegebene Bewertungstag kein Tag ist, an dem der Index von der Festlegungsstelle berechnet und veröffentlicht wird, ist Bewertungstag der auf diesen Tag nächstfolgende Tag, an dem der Index von der Festlegungsstelle berechnet und veröffentlicht wird.
- (9) Ein "**Bankgeschäftstag**" ist ein Tag, an dem Banken in dem angegebenen Ort generell ihre Schalter geöffnet haben.

§ 5

Fälligkeitstag; Zahlung des Abrechnungsbetrages

- (1) Die Zahlung eines gegebenenfalls zu beanspruchenden Abrechnungsbetrages erfolgt am in der **Tabelle** angegebenen Fälligkeitstag. Sofern der in der **Tabelle** angegebene Fälligkeitstag kein Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main ist, ist Fälligkeitstag der auf diesen Tag nächstfolgende Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main. Falls der **Schlußkurs** des Index gemäß § 4 (2) bzw. § 6 (1) erst nach dem Bewertungstag festgestellt wird, erfolgt die Zahlung des gegebenenfalls zu beanspruchenden Abrechnungsbetrages

an dem **fünften** Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main nach dem Tag der Feststellung (der "**Fälligkeitstag**") an die CBF. Die CBF wird den Zertifikatsinhabern, die Mit-eigentumsanteile an dem Inhaber-Sammelzertifikat halten, den Abrechnungsbetrag über ihre Depotbanken vergüten.

- (2) Sollte die Vergütung, aus welchen Gründen auch immer, nicht innerhalb von drei Monaten nach dem Fälligkeitstag möglich sein, ist die Emittentin berechtigt, die entsprechenden Beträge beim Amtsgericht Frankfurt am Main für die Zertifikatsinhaber auf deren Gefahr und Kosten unter Verzicht auf das Recht der Rücknahme zu hinterlegen. Mit der Hinterlegung erlöschen die Ansprüche der Zertifikatsinhaber gegen die Emittentin.
- (3) Kosten, Steuern und sonstige Abgaben, die im Zusammenhang mit der Zahlung des Abrechnungsbetrages anfallen, sind von den Inhabern der betreffenden Zertifikate zu zahlen. Die gesetzlichen Bestimmungen zum Steuerabzug vom Kapitalertrag bleiben hiervon unberührt.

§ 6

Marktstörungen

- (1) Wenn nach Auffassung der Emittentin an dem Bewertungstag eine Marktstörung (Absatz (2)) vorliegt, dann wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Tag verschoben, an dem der Index von der Festlegungsstelle berechnet und veröffentlicht wird und an dem keine Marktstörung mehr vorliegt. Die Emittentin wird sich bemühen, den Beteiligten unverzüglich gemäß § 9 mitzuteilen, daß eine Marktstörung eingetreten ist. Eine Pflicht zur Mitteilung besteht jedoch nicht. Wenn der Bewertungstag aufgrund der Bestimmungen dieses Absatzes um zehn hintereinander liegende Tage, an denen der Index üblicherweise von der Festlegungsstelle berechnet und veröffentlicht wird, verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als der Bewertungstag, wobei die Emittentin den Abrechnungskurs nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der an dem Bewertungstag herrschenden Marktgegebenheiten bestimmen wird.
- (2) "**Marktstörung**" bedeutet
 - (i) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels an der/den Börse(n) bzw. dem Markt/den Märkten, an der/dem/denen die dem Index zugrundeliegenden Werte notiert bzw. gehandelt werden, allgemein oder
 - (ii) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels einzelner dem Index zugrundeliegender Werte an der/den Börse(n) bzw. dem Markt/den Märkten, an der/dem/denen diese Werte notiert bzw. gehandelt werden, oder in einem Termin- oder Optionskontrakt in bezug auf den Index an einer Terminbörse, an der

Termin- oder Optionskontrakte in bezug auf den Index gehandelt werden (die "**Terminbörse**");

- (iii) die Suspendierung oder Nichtberechnung des Index aufgrund einer Entscheidung der Festlegungsstelle,

sofern diese Suspendierung, Einschränkung oder Nichtberechnung in der letzten halben Stunde vor der üblicherweise zu erfolgenden Berechnung des Schlußkurses des Index bzw. der dem Index zugrundeliegenden Werte eintritt bzw. besteht und nach Auffassung der Emittentin wesentlich ist. Eine Beschränkung der Stunden oder Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der betreffenden Börse beruht.

§ 7

Zertifikatsstelle

- (1) Die Société Générale, Paris, ist die Zertifikatsstelle bezüglich der Zertifikate (die "**Zertifikatsstelle**"). Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit die Zertifikatsstelle durch eine andere Bank in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zu ersetzen, weitere Banken als zusätzliche Zertifikatsstellen der Emittentin (die "**Zusätzlichen Zertifikatsstellen**") zu bestellen und die Bestellung von Zusätzlichen Zertifikatsstellen zu widerrufen. Ersetzung, Bestellung und Widerruf werden unverzüglich gemäß § 9 bekanntgemacht.
- (2) Die Zertifikatsstelle ist berechtigt, jederzeit ihr Amt als Zertifikatsstelle niederzulegen, vorausgesetzt, daß eine andere Bank in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union als Nachfolgerin vor einer solchen Niederlegung bestellt wurde. Niederlegung und Ersetzung werden unverzüglich gemäß § 9 bekanntgemacht.
- (3) Die Zertifikatsstelle und etwaige Zusätzliche Zertifikatsstellen handeln ausschließlich für die Emittentin und gehen gegenüber den Zertifikatsinhabern keinerlei Vertretungs- oder Treuhandbeziehung ein. Die Zertifikatsstelle und etwaige Zusätzliche Zertifikatsstellen sind von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen ähnlichen gesetzlichen Beschränkungen in anderen Ländern befreit.
- (4) Weder die Emittentin noch die Zertifikatsstelle noch etwaige Zusätzliche Zertifikatsstellen sind verpflichtet, die Berechtigung der Hinterleger von Zertifikaten bei der CBF zu prüfen.

§ 8

Ersetzung der Emittentin

- (1) Die Emittentin ist jederzeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber berechtigt, eine andere Gesellschaft als Schuldnerin (die "**Neue Emittentin**") hinsichtlich aller Ver-

pflichtungen aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten an die Stelle der Emittentin zu setzen, sofern

- (a) die Neue Emittentin durch Vertrag mit der Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten übernimmt,
- (b) eine von der Emittentin speziell zu bestellende Treuhänderin, die eine Bank oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in Frankfurt am Main mit internationalem Ansehen ist (die "**Treuhänderin**"), die Schuldübernahme gemäß Unterabsatz (a) nach ihrem freien Ermessen als für die Zertifikatsinhaber nicht wesentlich nachteilig beurteilt und für diese genehmigt,
- (c) die Société Générale S.A., Paris, diese Verpflichtungen der Neuen Emittentin gegenüber der Treuhänderin zugunsten der Zertifikatsinhaber garantiert, und
- (d) die Neue Emittentin alle etwa notwendigen Genehmigungen der Behörden des Landes, in dem sie ihren Sitz hat, erhalten hat.

Mit Erfüllung vorgenannter Bedingungen tritt die Neue Emittentin in jeder Hinsicht an die Stelle der Emittentin, und die Emittentin wird von allen mit der Funktion als Emittentin zusammenhängenden Verpflichtungen gegenüber den Zertifikatsinhabern aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten befreit.

- (2) Im Falle einer solchen Schuldnerersetzung gilt jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Emittentin als Bezugnahme auf die Neue Emittentin.
- (3) Eine Ersetzung der Emittentin wird unverzüglich gemäß § 9 bekanntgemacht.

§ 9

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, die die Zertifikate betreffen, werden in einem überregionalen Börsenpflichtblatt veröffentlicht.

§ 10

Index; Festlegungsstelle; Nachfolgeindex

- (1) Der **CECE Composite Index[®] (EUR)** wird von der Wiener Börse AG (die "**CECE Composite Index[®] (EUR)-Festlegungsstelle**") real-time in EUR berechnet und veröffentlicht. Er ist der übergreifende Osteuropaindex, der die Länderindizes Czech Traded Index (CTX), Hungarian Traded Index (HTX) und Polish Traded Index (PTX) umfaßt.

Der "**Schlußkurs des Index**" ist der Indexwert, der von der Festlegungsstelle als Schlußkurs des Index berechnet und veröffentlicht wird.

- (2) Maßgeblich für die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Index ist das von der Festlegungsstelle erstellte und jeweils geltende Konzept des Index. Dies gilt auch bei Veränderungen in der Berechnung des Index (einschließlich Bereinigungen) oder der Zusammensetzung und Gewichtung der Kurse oder Wertpapiere, auf deren Grundlage der Index berechnet wird, sofern das jeweilige Konzept des Index mit dem am 14. Juni 2006 geltenden Konzept des Index noch vergleichbar ist und sich aus den nachstehenden Vorschriften nichts anderes ergibt. Die Emittentin und die Zertifikatsstelle übernehmen keinerlei Haftung für die Richtigkeit, Vollständigkeit und den Zeitpunkt der Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Index durch die Festlegungsstelle.
- (3) Wird der Index nicht mehr von der Festlegungsstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Zertifikatsstelle für geeignet hält (jeweils die "**Neue Festlegungsstelle**") berechnet und veröffentlicht, so wird der Abrechnungsbetrag von der Zertifikatsstelle auf der Grundlage des von der Neuen Festlegungsstelle berechneten und veröffentlichten Schlußkurses des Index berechnet und jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Festlegungsstelle gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Neue Festlegungsstelle.
- (4) Wird der Index zu irgendeiner Zeit aufgehoben und/oder durch einen anderen Index ersetzt oder ändert sich das Konzept des Index so wesentlich, daß es nicht mehr mit dem am 14. Juni 2006 geltenden Konzept vergleichbar ist, legt die Zertifikatsstelle, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß nachfolgendem Absatz (5), nach Beratung mit einem Sachverständigen fest, welcher Index künftig dem Zertifikatsrecht zugrunde zu legen ist (jeweils der "**Nachfolgeindex**"). Der Nachfolgeindex sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 9 bekanntgemacht. Jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Index gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgeindex.
- (5) Ist nach Ansicht der Zertifikatsstelle die Festlegung eines Nachfolgeindex, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, kann die Emittentin nach ihrer Wahl für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des Index auf der Grundlage des bisherigen Indexkonzeptes und des letzten festgestellten Indexwertes durch eine andere von ihr ausgewählte Stelle Sorge tragen oder die Zertifikate zu dem Tag kündigen, an dem die Aufhebung des Index oder die wesentliche Änderung des Indexkonzeptes wirksam wird. Im Fall der Kündigung der Zertifikate gilt der Tag, an dem die Kündigung wirksam wird, als Bewertungstag. Die Zertifikatsstelle wird die Kündigung der Zertifikate und den aufgrund der Kündigung geänderten Bewertungstag gemäß § 9 bekanntmachen.
- (6) Die in Zusammenhang mit den vorgenannten Absätzen (3) bis (5) zu treffenden Entscheidungen der Zertifikatsstelle bzw. des Sachverständigen sind für die Emittentin und die Zertifikatsinhaber abschließend und verbindlich, es sei denn, daß ein offensichtlicher Irrtum vorliegt.
- (9) Die Emittentin haftet für Handlungen oder Unterlassungen der Zertifikatsstelle bzw. eines von der Zertifikatsstelle bestellten Sachverständigen nur, soweit die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt wurde.

§ 11

Verschiedenes

- (1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten aus den in diesen Zertifikatsbedingungen geregelten Angelegenheiten ebenso wie Form und Inhalt der Garantie (§ 3 Abs. (2)) und alle Rechte und Pflichten hieraus bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
- (3) Gerichtsstand für alle Klagen oder sonstigen Verfahren aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten sowie der Garantie (§ 3 Abs. (2)) ist Frankfurt am Main, wenn der Zertifikatsinhaber Kaufmann ist oder es sich bei ihm um eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt oder sich sein Wohnsitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland befindet.
- (4) Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Zertifikatsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder sonstige offensichtliche Irrtümer zu berichtigen sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber zu ändern bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Zertifikatsinhaber zumutbar sind, d.h., die die finanzielle Situation des Zertifikatsinhabers nicht wesentlich verschlechtern. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Zertifikatsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 9 bekanntgemacht.
- (5) Sollte eine Bestimmung dieser Zertifikatsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Zwecken der unwirksamen Bestimmung so weit wie rechtlich möglich Rechnung trägt.

Tabelle 1:

Gemeinsame Angaben zu sämtlichen Serien:

Tag der Beschlußfassung: **13. Juni 2006**

Verkaufsbeginn: **15. Juni 2006**

Valutierung: **21. Juni 2006**

Beantragte Börsennotierung: Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse (Smart Trading) sowie im Marktsegment EUWAX innerhalb des Freiverkehrs und im Limit-Control- System (LICOS) der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse

Ausgabe- größe	Zertifikats- typ	Basiswert (Index)	Basiskurs in Index- punkten	Bezugs- ver- hältnis	Bonusper- formance	Grenzwert in Index- punkten	Laufzeit	Bewertungs- tag	Fälligkeits- tag	anfäng- licher Emissions- preis in EUR ⁶¹	WKN	ISIN-Code
6.000	Bonus Zertifikat	Dow Jones Euro Stoxx 50 Index	3.404,00	1	119,86%	2500,00	15.06.2006 - 20.06.2008	20.06.2008	27.06.2008	3.404,00	SG9 A89	DE000SG9A897

Definitionen:

Dow Jones Euro Stoxx 50 Index (ISIN EU0009658145)

Jede Bezugnahme auf "EUR" ist als Bezugnahme auf das seit dem 01. Januar 2002 in zwölf Teilnehmerstaaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion (EWWU) eingeführte gesetzliche Zahlungsmittel "Euro" zu verstehen.

⁶¹ Die in dieser Tabelle angegebenen Anfänglichen Verkaufspreise stellen lediglich historische indikative Preise auf der Grundlage der Marktsituation an dem in der Vergangenheit liegenden Tag des erstmaligen öffentlichen Angebots der betreffenden Zertifikate dar. Die jeweils aktuellen Preise der Zertifikate können auf der Internetseite www.sg-zertifikate.de abgerufen werden.

Der Dow Jones Euro Stoxx 50 ist Eigentum der STOXX LIMITED. Der Name des Index ist ein Dienstleistungszeichen der DOW JONES & Company INC. und ist für bestimmte Verwendungen an die Société Générale lizenziert worden. ©1998 by STOXX Limited. All rights reserved.

ZERTIFIKATSBEDINGUNGEN

§ 1

Zertifikatsrecht; Aufstockung

(1) Die SGA Société Générale Acceptance N.V., Curaçao, Niederländische Antillen (die "**Emittentin**") gewährt hiermit dem Inhaber von auf den Index bezogenen Zertifikaten einer Wertpapierkennnummer, wie im einzelnen in der Tabelle auf Seite 591 des Verkaufsprospektes (die "**Tabelle**") angegeben (die "**Zertifikate**"), das Recht (das "**Zertifikatsrecht**"), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen am Fälligkeitstag (§ 5 Abs. (1)) den nachstehend unter Absatz (2) definierten Abrechnungsbetrag zu verlangen.

(2) Der Abrechnungsbetrag je Zertifikat entspricht entweder,

(a) sofern der von der Festlegungsstelle berechnete und veröffentlichte Kurs (auch intraday) des Index zu irgendeinem Zeitpunkt während der Laufzeit der Zertifikate den in der Tabelle angegebenen Grenzwert erreicht oder unterschreitet, "**Abrechnungsszenario A**", dem in EUR ausgedrückten, wobei 1 Indexpunkt jeweils EUR 1,00 entspricht, und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Basiskurs des Index multipliziert mit dem Quotienten aus dem Abrechnungskurs dividiert durch den Basiskurs, gegebenenfalls auf zwei Dezimalstellen kaufmännisch gerundet. Der Abrechnungsbetrag wird nach folgender Formel berechnet:

$$\text{Bezugsverhältnis} * \text{Basiskurs} * \text{Abrechnungskurs/Basiskurs}$$

oder

(b) sofern der von der Festlegungsstelle berechnete und veröffentlichte Kurs (auch intraday) des Index zu keinem Zeitpunkt während der Laufzeit der Zertifikate den in der Tabelle angegebenen Grenzwert erreicht oder unterschreitet, "**Abrechnungsszenario B**", dem in EUR ausgedrückten, wobei 1 Indexpunkt jeweils EUR 1,00 entspricht, und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Basiskurs des Index multipliziert mit dem Quotienten aus dem Abrechnungskurs dividiert durch den Basiskurs, mindestens aber dem in EUR ausgedrückten, wobei 1 Indexpunkt jeweils EUR 1,00 entspricht, und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Basiskurs multipliziert mit der Bonusperformance. Der Abrechnungsbetrag wird nach folgender Formel berechnet:

$$\text{Bezugsverhältnis} * \text{Basiskurs} * \max[\text{Bonusperformance}; \text{Abrechnungskurs/Basiskurs}]$$

(3) Der Abrechnungskurs entspricht, vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen, dem Schlußkurs des in der **Tabelle** angegebenen Index (der "**Index**") (§ 10), der am Bewertungstag (§ 4 Abs. (1)) von der Festlegungsstelle (§ 10) festgestellt und veröffentlicht wird. Fällt der Tag der Bestimmung des Schlußkurses des **Dow Jones Euro Stoxx 50 Index** auf den Schlußabrechnungstag (der "**Dow Jones Euro Stoxx 50 Index-Future-Kontrakte-Schlußabrechnungstag**") derjenigen an der **EUREX Deutschland**

(die "EUREX") gehandelten **Dow Jones Euro Stoxx 50 Index-Future-Kontrakte**, die in dem Monat des Bewertungstages der Zertifikate auslaufen (die "**Index-Future-Kontrakte**"), dann entspricht der Abrechnungskurs dem von der EUREX am Schlußabrechnungstag für die Index-Future-Kontrakte berechneten und veröffentlichten Schlußabrechnungskurs. Die Bestimmung des vorangehenden Satzes findet keine Anwendung, wenn der Handel der Index-Future-Kontrakte aufgrund einer Änderung in der Berechnung des Index, seiner Zusammensetzung, Gewichtung oder aus einem sonstigen Grund gemäß den Handelsbedingungen der EUREX vorzeitig beendet wird.

- (4) Der "**Basiskurs**" entspricht dem in der Tabelle angegebenen Basiskurs.
- (5) Die "**Bonusperformance**" entspricht der in der Tabelle angegebenen Bonusperformance.
- (6) Der "**Grenzwert**" entspricht dem in der Tabelle angegebenen Grenzwert.
- (7) Das "**Bezugsverhältnis**" entspricht dem in der Tabelle angegebenen Bezugsverhältnis.
- (8) Jede Bezugnahme auf "EUR" ist als Bezugnahme auf das seit dem 01. Januar 2002 in zwölf Teilnehmerstaaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion (EWWU) eingeführte gesetzliche Zahlungsmittel "Euro" zu verstehen.
- (9) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung zu begeben, so daß sie mit diesen Zertifikaten zusammengefaßt werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Anzahl erhöhen. Der Begriff "Zertifikate" umfaßt im Fall einer solchen Aufstockung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.

§ 2

Form der Zertifikate; Girosammelverwahrung; Übertragbarkeit

- (1) Sämtliche in der **Tabelle** mit einer Wertpapierkennnummer angegebenen, von der Emittentin begebenen Zertifikate sind zu jeder Zeit durch jeweils ein Dauer-Inhaber-Sammelzertifikat (das "**Inhaber-Sammelzertifikat**") verbrieft. Einzelne Zertifikate werden nicht begeben. Der Anspruch der Zertifikatsinhaber auf Lieferung einzelner Zertifikate ist ausgeschlossen.
- (2) Das Inhaber-Sammelzertifikat ist bei der Clearstream Banking Frankfurt Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main, (die "**CBF**") hinterlegt. Die Zertifikate sind als Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammelzertifikat übertragbar.
- (3) Im Effekten giroverkehr sind die Zertifikate in Einheiten von **einem** Zertifikat oder einem ganzzahligen Vielfachen davon handelbar und übertragbar.

§ 3

Status und Garantie

- (1) Die Zertifikate begründen unmittelbare, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander gleichrangig und, vorbehaltlich der jeweils geltenden gesetzlichen Ausnahmen, mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin zumindest gleichrangig sind.
- (2) Die Erfüllung der Verbindlichkeiten der Emittentin unter diesen Zertifikatsbedingungen werden von der Société Générale S.A., Paris, Frankreich (die "**Garantin**") garantiert. Die Verpflichtungen der Garantin unter der Garantie begründen unmittelbare, unbedingte und nicht besicherte Verbindlichkeiten der Garantin, die untereinander gleichrangig sind, einschließlich solchen aus Einlagen, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Im Falle einer Nichterfüllung durch die Emittentin hinsichtlich (i) der ordnungsgemäßen und pünktlichen Rückzahlung sämtlicher Beträge oder eines Teils davon oder (ii) der Zahlung und/oder Lieferung von körperlichen Stücken durch die Emittentin, wird die Garantin die entsprechende Zahlung leisten, oder, soweit anwendbar, die Zahlung und/oder Lieferung solcher körperlicher Stücke auf Anfordern erbringen, als ob diese Zahlung und/oder Lieferung solcher physischer Stücke, je nach Fall, durch die Emittentin geleistet worden wäre.

§ 4

Bewertungstag; Bankgeschäftstag; Laufzeit

- (1) Der Bewertungstag der Zertifikate entspricht, vorbehaltlich Absatz (2) und § 6 (1) dem in der **Tabelle** angegebenen Bewertungstag. Die Zertifikate haben die in der **Tabelle** angegebene Laufzeit.
- (2) Sofern der in der **Tabelle** angegebene Bewertungstag kein Tag ist, an dem der Index von der Festlegungsstelle berechnet und veröffentlicht wird, ist Bewertungstag der auf diesen Tag nächstfolgende Tag, an dem der Index von der Festlegungsstelle berechnet und veröffentlicht wird.
- (10) Ein "**Bankgeschäftstag**" ist ein Tag, an dem Banken in dem angegebenen Ort generell ihre Schalter geöffnet haben.

§ 5

Fälligkeitstag; Zahlung des Abrechnungsbetrages

- (1) Die Zahlung eines gegebenenfalls zu beanspruchenden Abrechnungsbetrages erfolgt am in der **Tabelle** angegebenen Fälligkeitstag. Sofern der in der **Tabelle** angegebene Fälligkeitstag kein Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main ist, ist Fälligkeitstag der auf diesen Tag nächstfolgende Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main. Falls der **Schlußkurs** des Index gemäß § 4 (2) bzw. § 6 (1) erst nach dem Bewertungstag festgestellt wird, erfolgt die Zahlung des gegebenenfalls zu beanspruchenden Abrechnungsbetrages

an dem **fünften** Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main nach dem Tag der Feststellung (der "**Fälligkeitstag**") an die CBF. Die CBF wird den Zertifikatsinhabern, die Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammelzertifikat halten, den Abrechnungsbetrag über ihre Depotbanken vergüten.

- (2) Sollte die Vergütung, aus welchen Gründen auch immer, nicht innerhalb von drei Monaten nach dem Fälligkeitstag möglich sein, ist die Emittentin berechtigt, die entsprechenden Beträge beim Amtsgericht Frankfurt am Main für die Zertifikatsinhaber auf deren Gefahr und Kosten unter Verzicht auf das Recht der Rücknahme zu hinterlegen. Mit der Hinterlegung erlöschen die Ansprüche der Zertifikatsinhaber gegen die Emittentin.
- (3) Kosten, Steuern und sonstige Abgaben, die im Zusammenhang mit der Zahlung des Abrechnungsbetrages anfallen, sind von den Inhabern der betreffenden Zertifikate zu zahlen. Die gesetzlichen Bestimmungen zum Steuerabzug vom Kapitalertrag bleiben hiervon unberührt.

§ 6

Marktstörungen

- (1) Wenn nach Auffassung der Emittentin an dem Bewertungstag eine Marktstörung (Absatz (2)) vorliegt, dann wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Tag verschoben, an dem der Index von der Festlegungsstelle berechnet und veröffentlicht wird und an dem keine Marktstörung mehr vorliegt. Die Emittentin wird sich bemühen, den Beteiligten unverzüglich gemäß § 9 mitzuteilen, daß eine Marktstörung eingetreten ist. Eine Pflicht zur Mitteilung besteht jedoch nicht. Wenn der Bewertungstag aufgrund der Bestimmungen dieses Absatzes um zehn hintereinander liegende Tage, an denen der Index üblicherweise von der Festlegungsstelle berechnet und veröffentlicht wird, verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als der Bewertungstag, wobei die Emittentin den Abrechnungskurs nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der an dem Bewertungstag herrschenden Marktgegebenheiten bestimmen wird.
- (2) "**Marktstörung**" bedeutet
 - (i) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels an der/den Börse(n) bzw. dem Markt/den Märkten, an der/dem/denen die dem Index zugrundeliegenden Werte notiert bzw. gehandelt werden, allgemein oder
 - (ii) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels einzelner dem Index zugrundeliegender Werte an der/den Börse(n) bzw. dem Markt/den Märkten, an der/dem/denen diese Werte notiert bzw. gehandelt werden, oder in einem Termin- oder Optionskontrakt in bezug auf den Index an einer Terminbörse, an der

Termin- oder Optionskontrakte in bezug auf den Index gehandelt werden (die "**Terminbörse**");

- (iii) die Suspendierung oder Nichtberechnung des Index aufgrund einer Entscheidung der Festlegungsstelle,

sofern diese Suspendierung, Einschränkung oder Nichtberechnung in der letzten halben Stunde vor der üblicherweise zu erfolgenden Berechnung des Schlußkurses des Index bzw. der dem Index zugrundeliegenden Werte eintritt bzw. besteht und nach Auffassung der Emittentin wesentlich ist. Eine Beschränkung der Stunden oder Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der betreffenden Börse beruht.

§ 7

Zertifikatsstelle

- (1) Die Société Générale, Paris, ist die Zertifikatsstelle bezüglich der Zertifikate (die "**Zertifikatsstelle**"). Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit die Zertifikatsstelle durch eine andere Bank in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zu ersetzen, weitere Banken als zusätzliche Zertifikatsstellen der Emittentin (die "**Zusätzlichen Zertifikatsstellen**") zu bestellen und die Bestellung von Zusätzlichen Zertifikatsstellen zu widerrufen. Ersetzung, Bestellung und Widerruf werden unverzüglich gemäß § 9 bekanntgemacht.
- (2) Die Zertifikatsstelle ist berechtigt, jederzeit ihr Amt als Zertifikatsstelle niederzulegen, vorausgesetzt, daß eine andere Bank in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union als Nachfolgerin vor einer solchen Niederlegung bestellt wurde. Niederlegung und Ersetzung werden unverzüglich gemäß § 9 bekanntgemacht.
- (3) Die Zertifikatsstelle und etwaige Zusätzliche Zertifikatsstellen handeln ausschließlich für die Emittentin und gehen gegenüber den Zertifikatsinhabern keinerlei Vertretungs- oder Treuhandbeziehung ein. Die Zertifikatsstelle und etwaige Zusätzliche Zertifikatsstellen sind von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen ähnlichen gesetzlichen Beschränkungen in anderen Ländern befreit.
- (4) Weder die Emittentin noch die Zertifikatsstelle noch etwaige Zusätzliche Zertifikatsstellen sind verpflichtet, die Berechtigung der Hinterleger von Zertifikaten bei der CBF zu prüfen.

§ 8

Ersetzung der Emittentin

- (1) Die Emittentin ist jederzeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber berechtigt, eine andere Gesellschaft als Schuldnerin (die "**Neue Emittentin**") hinsichtlich aller Ver-

pflichtungen aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten an die Stelle der Emittentin zu setzen, sofern

- (a) die Neue Emittentin durch Vertrag mit der Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten übernimmt,
- (b) eine von der Emittentin speziell zu bestellende Treuhänderin, die eine Bank oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in Frankfurt am Main mit internationalem Ansehen ist (die "**Treuhänderin**"), die Schuldübernahme gemäß Unterabsatz (a) nach ihrem freien Ermessen als für die Zertifikatsinhaber nicht wesentlich nachteilig beurteilt und für diese genehmigt,
- (c) die Société Générale S.A., Paris, diese Verpflichtungen der Neuen Emittentin gegenüber der Treuhänderin zugunsten der Zertifikatsinhaber garantiert, und
- (d) die Neue Emittentin alle etwa notwendigen Genehmigungen der Behörden des Landes, in dem sie ihren Sitz hat, erhalten hat.

Mit Erfüllung vorgenannter Bedingungen tritt die Neue Emittentin in jeder Hinsicht an die Stelle der Emittentin, und die Emittentin wird von allen mit der Funktion als Emittentin zusammenhängenden Verpflichtungen gegenüber den Zertifikatsinhabern aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten befreit.

- (2) Im Falle einer solchen Schuldnerersetzung gilt jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Emittentin als Bezugnahme auf die Neue Emittentin.
- (3) Eine Ersetzung der Emittentin wird unverzüglich gemäß § 9 bekanntgemacht.

§ 9

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, die die Zertifikate betreffen, werden in einem überregionalen Börsenpflichtblatt veröffentlicht.

§ 10

Index; Festlegungsstelle; Nachfolgeindex

- (1) Der **Dow Jones Euro Stoxx 50 Index** wird von der Stoxx Limited, Zürich (die "**Dow Jones Euro Stoxx 50 Index-Festlegungsstelle**") berechnet und veröffentlicht. Er besteht aus 50 repräsentativen, an europäischen Wertpapierbörsen notierten Aktien.

Der "**Schlußkurs des Index**" ist der Indexwert, der von der Festlegungsstelle als Schlußkurs des Index berechnet und veröffentlicht wird.

- (2) Maßgeblich für die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Index ist das von der Festlegungsstelle erstellte und jeweils geltende Konzept des Index. Dies gilt auch bei Veränderungen in der Berechnung des Index (einschließlich Bereinigungen)

oder der Zusammensetzung und Gewichtung der Kurse oder Wertpapiere, auf deren Grundlage der Index berechnet wird, sofern das jeweilige Konzept des Index mit dem am 15. Juni 2006 geltenden Konzept des Index noch vergleichbar ist und sich aus den nachstehenden Vorschriften nichts anderes ergibt. Die Emittentin und die Zertifikatsstelle übernehmen keinerlei Haftung für die Richtigkeit, Vollständigkeit und den Zeitpunkt der Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Index durch die Festlegungsstelle.

- (3) Wird der Index nicht mehr von der Festlegungsstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Zertifikatsstelle für geeignet hält (jeweils die "**Neue Festlegungsstelle**") berechnet und veröffentlicht, so wird der Abrechnungsbetrag von der Zertifikatsstelle auf der Grundlage des von der Neuen Festlegungsstelle berechneten und veröffentlichten Schlußkurses des Index berechnet und jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Festlegungsstelle gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Neue Festlegungsstelle.
- (4) Wird der Index zu irgendeiner Zeit aufgehoben und/oder durch einen anderen Index ersetzt oder ändert sich das Konzept des Index so wesentlich, daß es nicht mehr mit dem am 15. Juni 2006 geltenden Konzept vergleichbar ist, legt die Zertifikatsstelle, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß nachfolgendem Absatz (5), nach Beratung mit einem Sachverständigen fest, welcher Index künftig dem Zertifikatsrecht zugrunde zu legen ist (jeweils der "**Nachfolgeindex**"). Der Nachfolgeindex sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 9 bekanntgemacht. Jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Index gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgeindex.
- (5) Ist nach Ansicht der Zertifikatsstelle die Festlegung eines Nachfolgeindex, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, kann die Emittentin nach ihrer Wahl für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des Index auf der Grundlage des bisherigen Indexkonzeptes und des letzten festgestellten Indexwertes durch eine andere von ihr ausgewählte Stelle Sorge tragen oder die Zertifikate zu dem Tag kündigen, an dem die Aufhebung des Index oder die wesentliche Änderung des Indexkonzeptes wirksam wird. Im Fall der Kündigung der Zertifikate gilt der Tag, an dem die Kündigung wirksam wird, als Bewertungstag. Die Zertifikatsstelle wird die Kündigung der Zertifikate und den aufgrund der Kündigung geänderten Bewertungstag gemäß § 9 bekanntmachen.
- (6) Die in Zusammenhang mit den vorgenannten Absätzen (3) bis (5) zu treffenden Entscheidungen der Zertifikatsstelle bzw. des Sachverständigen sind für die Emittentin und die Zertifikatsinhaber abschließend und verbindlich, es sei denn, daß ein offensichtlicher Irrtum vorliegt.
- (10) Die Emittentin haftet für Handlungen oder Unterlassungen der Zertifikatsstelle bzw. eines von der Zertifikatsstelle bestellten Sachverständigen nur, soweit die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt wurde.

§ 11

Verschiedenes

- (1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten aus den in diesen Zertifikatsbedingungen geregelten Angelegenheiten ebenso wie Form und Inhalt der Garantie (§ 3 Abs. (2)) und alle Rechte und Pflichten hieraus bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
- (3) Gerichtsstand für alle Klagen oder sonstigen Verfahren aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten sowie der Garantie (§ 3 Abs. (2)) ist Frankfurt am Main, wenn der Zertifikatsinhaber Kaufmann ist oder es sich bei ihm um eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt oder sich sein Wohnsitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland befindet.
- (4) Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Zertifikatsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder sonstige offensichtliche Irrtümer zu berichtigen sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber zu ändern bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Zertifikatsinhaber zumutbar sind, d.h., die die finanzielle Situation des Zertifikatsinhabers nicht wesentlich verschlechtern. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Zertifikatsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 9 bekanntgemacht.
- (5) Sollte eine Bestimmung dieser Zertifikatsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Zwecken der unwirksamen Bestimmung so weit wie rechtlich möglich Rechnung trägt.

c) bezogen auf Future Kontrakte

Tabelle:

Beantragte Börsennotierung: Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse sowie im Marktsegment EUWAX innerhalb des Freiverkehrs und im Limit-Control-System (LICOS) der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse

Ausgabegröße	Zertifikatstyp	Basiswert Future Kontrakt* (Gewichtseinheit oder sonstige Maßeinheit)	Maßgebliche Terminbörse	Basiskurs (in USD)	Bezugsverhältnis	Bonusperformance	Bonus Level	Bonus Periode	Tag der Beschlußfassung	Verkaufsbeginn	Valutierung	Laufzeit	Bewertungstag	Fälligkeitstag	anfänglicher Emissionspreis in EUR ⁶²	WKN	ISIN-Code
200.000	Bonus Zertifikat	Brent Blend Crude Oil Future Contract (pro 1 Barrel)	IPE	60,57	1	141,00 %	USD 33,31	19.10.2005 - 17.12.2009	17.10.2005	19.10.2005	26.10.2005	19.10.2005 - 17.12.2009	17.12.2009	30.12.2009	50,38	SG2 4 JJ	DE000SG24J J6

*Der angegebene Basiswert bezieht sich gemäß § 11 der Zertifikatsbedingungen jeweils auf den nächstfälligen Future Kontrakt.

Definitionen:

⁶² Die in dieser Tabelle angegebenen Anfänglichen Verkaufspreise stellen lediglich historische indikative Preise auf der Grundlage der Marktsituation an dem in der Vergangenheit liegenden Tag des erstmaligen öffentlichen Angebots der betreffenden Zertifikate dar. Die jeweils aktuellen Preise der Zertifikate können auf der Internetseite www.sg-zertifikate.de abgerufen werden.

IPE: International Petroleum Exchange, London

Jede Bezugnahme auf "EUR" ist als Bezugnahme auf das seit dem 01. Januar 2002 in zwölf Teilnehmerstaaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion (EWWU) eingeführte gesetzliche Zahlungsmittel "Euro" zu verstehen und jede Bezugnahme auf "USD" als solche auf "Dollar" der Vereinigten Staaten von Amerika.

ZERTIFIKATSBEDINGUNGEN

§ 1

Zertifikatsrecht; Aufstockung

- (1) Die SGA Société Générale Acceptance N.V., Curacao, Niederländische Antillen (die "**Emittentin**") gewährt hiermit dem Inhaber von auf den Brent Blend Crude Oil Future Kontrakt (der "**Basiswert**" oder der "**Future Kontrakt**") bezogenen Zertifikaten einer Wertpapierkennnummer, wie im einzelnen in der Tabelle auf Seite 601 des Verkaufsprospektes (die "**Tabelle**") angegeben (jeweils die "**Zertifikate**"), das Recht (das "**Zertifikatsrecht**"), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen am Fälligkeitstag (§ 6 (2)) den nachstehend unter Absatz (2) definierten Abrechnungsbetrag zu verlangen.

anwendbar auf Zertifikate ohne Nominalbetrag:

- (2) Der Abrechnungsbetrag je Zertifikat entspricht entweder
- (a) sofern der Maßgebliche Kurs (Absatz (10)) des Basiswertes während der Bonus Periode (Absatz (9)) zu irgendeinem Zeitpunkt den Bonus Level (Absatz (8)) erreicht bzw. unterschritten hat, "**Abrechnungsszenario A**", dem gemäß Absatz (11) in EUR umgerechneten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Basiskurs multipliziert mit der Performance des Basiswertes, gegebenenfalls auf zwei Dezimalstellen kaufmännisch gerundet,

wobei der Abrechnungsbetrag nach folgender Formel berechnet wird:

Bezugsverhältnis * Basiskurs * Performance des Basiswertes

oder,

- (b) sofern der Maßgebliche Kurs (Absatz (10)) des Basiswertes während der Bonus Periode (Absatz (9)) zu keinem Zeitpunkt den Bonus Level (Absatz (8)) erreicht bzw. unterschritten hat, "**Abrechnungsszenario B**", dem gemäß Absatz (11) in EUR umgerechneten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Basiskurs multipliziert mit der Performance des Basiswertes, mindestens aber dem gemäß Absatz (11) in EUR umgerechneten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Basiskurs multipliziert mit der Bonusperformance (Absatz (7)), gegebenenfalls auf zwei Dezimalstellen kaufmännisch gerundet,

wobei der Abrechnungsbetrag nach folgender Formel berechnet wird:

Bezugsverhältnis * Basiskurs * max[Bonusperformance; Performance des Basiswertes]

- (3) Die "**Performance des Basiswertes**" entspricht dem Quotienten aus dem Abrechnungskurs dividiert durch den Basiskurs.
- (4) Der "**Basiskurs**" entspricht dem in der Tabelle angegebenen Basiskurs.
- (5) Der Abrechnungskurs entspricht, vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen dem in USD ausgedrückten und auf der Reutersseite 0#LCO: veröffentlichten Schlußkurs (der "**Schlußkurs**") des Brent Blend Crude Oil Future Kontraktes (pro 1 Barrel), der am Bewertungstag (§ 5 (1)) von der in der Tabelle angegebenen Maßgeblichen Terminbörse (die "**Maßgebliche Terminbörse**") um 19:30 Uhr Londoner Zeit berechnet bzw. festgestellt wird.
- (6) Das "**Bezugsverhältnis**" entspricht dem in der Tabelle angegebenen Bezugsverhältnis.
- (7) Die "**Bonusperformance**" entspricht der in der Tabelle angegebenen Bonusperformance.
- (8) Der "**Bonus Level**" entspricht dem in der Tabelle angegebenen Bonus Level.
- (9) Die "**Bonus Periode**" entspricht der in der Tabelle angegebenen Bonus Periode.
- (10) Der "**Maßgebliche Kurs**" des Basiswertes entspricht dem in USD ausgedrückten und auf der Reutersseite 0#LCO: veröffentlichten **Schlußkurs** des Brent Blend Crude Oil Future Kontraktes (pro 1 Barrel), der von der in der Tabelle angegebenen Maßgeblichen Terminbörse (die "Maßgebliche Terminbörse") um 19:30 Uhr Londoner Zeit berechnet bzw. festgestellt wird.
- (11) Jede Bezugnahme auf "EUR" ist als Bezugnahme auf das seit dem 01. Januar 2002 in zwölf Teilnehmerstaaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion (EWWU) eingeführte gesetzliche Zahlungsmittel "Euro" zu verstehen und jede Bezugnahme auf "USD" als solche auf "Dollar" der Vereinigten Staaten von Amerika. Die Umrechnung eines nicht in EUR ausgedrückten Differenzbetrages in EUR erfolgt auf der Grundlage des von der Europäischen Zentralbank in Frankfurt am Main am Bewertungstag festgestellten amtlichen Mittelkurses.
- (12) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung zu begeben, so daß sie mit diesen Zertifikaten zusammengefaßt werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Anzahl er-

höhen. Der Begriff "Zertifikate" umfaßt im Fall einer solchen Aufstockung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.

§ 2

Keine Verzinsung

Eine Verzinsung der Zertifikate findet nicht statt.

§ 3

Form der Zertifikate; Girosammelverwahrung; Übertragbarkeit

- (1) Sämtliche in der **Tabelle** mit einer Wertpapierkennnummer angegebenen, von der Emittentin begebenen Zertifikate sind zu jeder Zeit durch ein Dauer-Inhaber-Sammelzertifikat (das "**Inhaber-Sammelzertifikat**") verbrieft. Einzelne Zertifikate werden nicht begeben. Der Anspruch der Zertifikatsinhaber auf Lieferung einzelner Zertifikate ist ausgeschlossen.
- (2) Das Inhaber-Sammelzertifikat ist bei der Clearstream Banking Frankfurt Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main (die "**CBF**") hinterlegt. Die Zertifikate sind als Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammelzertifikat übertragbar.
- (3) Im Effekten giroverkehr sind die Zertifikate in Einheiten von **einem** Zertifikat oder einem ganzzahligen Vielfachen davon handelbar und übertragbar.

§ 4

Status und Garantie

- (1) Die Zertifikate begründen unmittelbare, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander gleichrangig und, vorbehaltlich der jeweils geltenden gesetzlichen Ausnahmen, mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin zumindest gleichrangig sind.
- (2) Die Erfüllung der Verbindlichkeiten der Emittentin unter diesen Zertifikatsbedingungen werden von der Société Générale S.A., Paris, Frankreich (die "**Garantin**") garantiert. Die Verpflichtungen der Garantin unter der Garantie begründen unmittelbare, unbedingte und nicht besicherte Verbindlichkeiten der Garantin, die untereinander gleichrangig sind, einschließlich solchen aus Einlagen, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Im

Falle einer Nichterfüllung durch die Emittentin hinsichtlich (i) der ordnungsgemäßen und pünktlichen Rückzahlung sämtlicher Beträge oder eines Teils davon oder (ii) der Zahlung und/oder Lieferung von körperlichen Stücken durch die Emittentin, wird die Garantin die entsprechende Zahlung leisten, oder, soweit anwendbar, die Zahlung und/oder Lieferung solcher körperlicher Stücke auf Anfordern erbringen, als ob diese Zahlung und/oder Lieferung solcher physischer Stücke, je nach Fall, durch die Emittentin geleistet worden wäre.

§ 5

Bewertungstag; Laufzeit; Bankgeschäftstag; Berechnungstag

- (1) Der Bewertungstag der Zertifikate entspricht, vorbehaltlich Absatz (2) bzw. § 7 (1), dem in der Tabelle angegebenen Bewertungstag. Die Zertifikate haben die in der Tabelle angegebene Laufzeit.
- (2) Sofern der in der Tabelle angegebene Bewertungstag kein Berechnungstag ist, ist Bewertungstag der auf diesen Tag nächstfolgende Berechnungstag.
- (3) Ein "**Bankgeschäftstag**" ist ein Tag, an dem Banken in dem angegebenen Ort generell ihre Schalter geöffnet haben. Ein "**Berechnungstag**" ist ein Tag, an dem ein Schlußkurs des Basiswertes von der Maßgeblichen Terminbörse üblicherweise berechnet bzw. festgestellt und veröffentlicht wird.

§ 6

Fälligkeitstag; Zahlung des Abrechnungsbetrages

- (1) Die Zertifikate werden am Fälligkeitstag eingelöst, d.h., die Zertifikatsinhaber können am Fälligkeitstag (Absatz (2)) von der Emittentin die Zahlung des Abrechnungsbetrages verlangen.
- (2) Die Zahlung eines gegebenenfalls zu beanspruchenden Abrechnungsbetrages erfolgt am in der **Tabelle** angegebenen Fälligkeitstag. Sofern der in der **Tabelle** angegebene Fälligkeitstag kein Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main ist, ist Fälligkeitstag der auf diesen Tag nächstfolgende Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main. Falls der Schlußkurs des Basiswertes gemäß § 5 (2) bzw. § 7 (1) erst nach dem in der **Tabelle** angegebenen Bewertungstag festgestellt wird, erfolgt die Zahlung eines gegebenenfalls zu beanspruchenden Abrechnungsbetrages an dem siebten Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main nach dem Tag der Feststellung (der "**Fälligkeitstag**") an die CBF. Die CBF wird den Zertifikatsinhabern, die Miteigentumsanteile an dem Inhabersammelzertifikat halten, den Abrechnungsbetrag über ihre Depotbanken vergüten.

- (3) Sollte die Vergütung, aus welchen Gründen auch immer, nicht innerhalb von drei Monaten nach dem Fälligkeitstag möglich sein, ist die Emittentin berechtigt, die entsprechenden Beträge beim Amtsgericht Frankfurt am Main für die Zertifikatsinhaber auf deren Gefahr und Kosten unter Verzicht auf das Recht der Rücknahme zu hinterlegen. Mit der Hinterlegung erlöschen die Ansprüche der Zertifikatsinhaber gegen die Emittentin.
- (4) Kosten, Steuern und sonstige Abgaben, die im Zusammenhang mit der Zahlung des Abrechnungsbetrages anfallen, sind von den Inhabern der betreffenden Zertifikate zu zahlen. Die gesetzlichen Bestimmungen zum Steuerabzug vom Kapitalertrag bleiben hiervon unberührt.

§ 7

Marktstörungen

anwendbar auf den Basiswert Future Kontrakt:

- (1) Wenn nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) der Zertifikatsstelle an dem Bewertungstag bzw. an dem Stichtag für den Roll-Over eine Marktstörung (Absatz (2)) vorliegt, dann wird der Bewertungstag bzw. der Stichtag für den Roll-Over auf den nächstfolgenden Berechnungstag verschoben, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt. Die Emittentin wird sich bemühen, den Beteiligten unverzüglich gemäß § 10 mitzuteilen, daß eine Marktstörung eingetreten ist. Eine Pflicht zur Mitteilung besteht jedoch nicht. Wenn der Bewertungstag aufgrund der Bestimmungen dieses Absatzes um zehn hintereinander liegende Berechnungstage verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als der Bewertungstag, wobei die Zertifikatsstelle den Abrechnungskurs nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) unter Berücksichtigung der an dem Bewertungstag herrschenden Marktgegebenheiten bestimmen wird.
- (2) "**Marktstörung**" bedeutet
- (vii) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels für den Future Kontrakt an der Maßgeblichen Terminbörse,
 - (viii) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels an der Maßgeblichen Terminbörse allgemein oder
 - (ix) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels einzelner dem Future Kontrakt zugrundeliegender Werte an der/den Börse(n) bzw. dem Markt/den Märkten, an der/dem/denen diese Werte notiert bzw. gehandelt werden,

sofern diese Suspendierung oder Einschränkung in der letzten halben Stunde vor der üblicherweise zu erfolgenden Berechnung des Schlußkurses des Future Kontraktes eintritt bzw. besteht und nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) der Zertifikatsstelle wesentlich ist. Eine Beschränkung der Stunden oder Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der betreffenden Maßgeblichen Terminbörse beruht.

§ 8

Zertifikatsstelle

- (1) Die Société Générale, Paris, ist die Zertifikatsstelle bezüglich der Zertifikate (die "**Zertifikatsstelle**"). Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit die Zertifikatsstelle durch eine andere Bank in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zu ersetzen, weitere Banken als zusätzliche Zertifikatsstellen der Emittentin (die "**Zusätzlichen Zertifikatsstellen**") zu bestellen und die Bestellung von Zusätzlichen Zertifikatsstellen zu widerrufen. Ersetzung, Bestellung und Widerruf werden unverzüglich gemäß § 10 bekanntgemacht.
- (2) Die Zertifikatsstelle ist berechtigt, jederzeit ihr Amt als Zertifikatsstelle niederzulegen, vorausgesetzt, daß eine andere Bank in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union als Nachfolgerin vor einer solchen Niederlegung bestellt wurde. Niederlegung und Ersetzung werden unverzüglich gemäß § 10 bekanntgemacht.
- (3) Die Zertifikatsstelle und etwaige Zusätzliche Zertifikatsstellen handeln ausschließlich für die Emittentin und gehen gegenüber den Zertifikatsinhabern keinerlei Vertretungs- oder Treuhandbeziehung ein. Die Zertifikatsstelle und etwaige Zusätzliche Zertifikatsstellen sind von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen ähnlichen gesetzlichen Beschränkungen in anderen Ländern befreit.
- (4) Weder die Emittentin noch die Zertifikatsstelle noch etwaige Zusätzliche Zertifikatsstellen sind verpflichtet, die Berechtigung der Hinterleger von Zertifikaten bei der CBF zu prüfen.
- (6) Die von der Zertifikatsstelle getroffenen Feststellungen sind, sofern nicht ein offenkundiger Irrtum vorliegt, für die Zertifikatsinhaber abschließend und bindend.

§ 9

Ersetzung der Emittentin

- (1) Die Emittentin ist jederzeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber berechtigt, eine andere Gesellschaft als Schuldnerin (die "**Neue Emittentin**") hinsichtlich aller Verpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten an die Stelle der Emittentin zu setzen, sofern
 - (a) die Neue Emittentin durch Vertrag mit der Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten übernimmt,
 - (b) eine von der Emittentin speziell zu bestellende Treuhänderin, die eine Bank oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit internationalem Ansehen ist (die "Treuhänderin"), die Schuldübernahme gemäß Unterabsatz (a) nach ihrem freien Ermessen als für die Zertifikatsinhaber nicht wesentlich nachteilig beurteilt und für diese genehmigt,
 - (c) die Société Générale S.A., Paris, diese Verpflichtungen der Neuen Emittentin gegenüber der Treuhänderin zugunsten der Zertifikatsinhaber garantiert, und
 - (d) die Neue Emittentin alle etwa notwendigen Genehmigungen der Behörden des Landes, in dem sie ihren Sitz hat, erhalten hat.

Mit Erfüllung vorgenannter Bedingungen tritt die Neue Emittentin in jeder Hinsicht an die Stelle der Emittentin, und die Emittentin wird von allen mit der Funktion als Emittentin zusammenhängenden Verpflichtungen gegenüber den Zertifikatsinhabern aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten befreit.

- (2) Im Falle einer solchen Schuldnerersetzung gilt jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Emittentin als Bezugnahme auf die Neue Emittentin.
- (3) Eine Ersetzung der Emittentin wird unverzüglich gemäß § 10 bekanntgemacht.

§ 10

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, die die Zertifikate betreffen, werden in einem überregionalen Börsenpflichtblatt veröffentlicht.

§ 11

Roll-Over

anwendbar auf den Basiswert Future Kontrakt:

Bei Endfälligkeit des Future Kontraktes gemäß den Kontraktbedingungen der Maßgeblichen Terminbörse während der Laufzeit der Zertifikate wird dieser durch den Future Kontrakt mit dem nächstfälligen Verfalltermin als neuer maßgeblicher Basiswert ersetzt ("**Roll-Over**"). "**Future Kontrakt mit nächstfälligem Verfalltermin**" ist hinsichtlich des Brent Blend Crude Oil Future Kontraktes der Future Kontrakt mit Verfalltermin im nächsten Monat. Stichtag für den Roll-Over ist für den Brent Blend Crude Oil Future Kontrakt der Börsenhandelstag vor dem letzten Handelstag des Future Kontrakts an der Maßgeblichen Terminbörse. Für den Brent Blend Crude Oil Future-Kontrakt endet der Handel jeweils zum Handelsschluß der Maßgeblichen Terminbörse an dem Geschäftstag, der dem 15. Tag vor dem ersten Tag des Liefermonats vorausgeht, sofern dieser 15. Tag ein Geschäftstag in London ist. Sollte dieser 15. Tag kein Geschäftstag in London (einschließlich Samstag) sein, endet der Handel an dem Geschäftstag unmittelbar vor dem 15. Tag.

§ 12

Ersatzfestlegungsstelle; Nachfolge-Future Kontrakt

anwendbar auf den Basiswert Future Kontrakt:

- (1) Wird der Schlußkurs des Future Kontraktes nicht mehr an der Maßgeblichen Terminbörse festgestellt und veröffentlicht, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Zertifikatsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) für geeignet hält (die "**Ersatzfestlegungsstelle**") berechnet und veröffentlicht, so wird der Abrechnungsbetrag auf der Grundlage des von der Ersatzfestlegungsstelle berechneten und veröffentlichten Schlußkurs des Future Kontraktes berechnet. Ferner gilt dann jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Maßgebliche Terminbörse, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Ersatzfestlegungsstelle.
- (2) Bei Veränderungen der dem Future Kontrakt zugrunde liegenden Bedingungen und/oder maßgeblichen Kontrakteigenschaften sowie im Fall der Ersetzung des Future Kontraktes durch einen anderen von der Maßgeblichen Terminbörse bestimmten und börsennotierten, ggf. auch modifizierten Future Kontrakt (der "**Nachfolge-Future Kontrakt**"), behält sich die Emittentin neben einer Kündigung gemäß § 13 das Recht vor, den Future Kontrakt zu ersetzen, ggf. multipliziert, falls erforderlich, mit einem Bereinigungsfaktor, um die Kontinuität der Entwicklung der den Zertifikaten zugrundeliegenden Bezugsgröße(n) sicherzustellen. Die Ersetzung des Future Kontraktes durch den Nachfolge-

Future Kontrakt, ggf. unter weiteren Änderungen dieser Zertifikatsbedingungen, erfolgt nach billigem Ermessen der Zertifikatsstelle (§ 317 BGB). Die Ersetzung durch einen Nachfolge-Future Kontrakt, die dann geltenden, ggf. geänderten Zertifikatsbedingungen (einschließlich der etwaigen Aufnahme eines Bereinigungsfaktors) sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 10 bekanntgemacht.

§ 13

Vorzeitige Kündigung

anwendbar auf den Basiswert Future Kontrakt:

- (1) Ist nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) der Zertifikatsstelle die Festlegung einer Ersatzfestlegungsstelle oder eines Nachfolge-Future Kontraktes, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, so ist die Emittentin berechtigt, die Zertifikate vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 10 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrages zu kündigen. Die Kündigung hat innerhalb von einem Monat nach Eintritt des Ereignisses, das dazu führt, daß eine Ersatzfestlegungsstelle oder ein Nachfolge-Future Kontrakt festgelegt werden muß, zu erfolgen. Im Fall einer Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Zertifikatsinhaber bezüglich jedes von ihm gehaltenen Zertifikats einen Betrag (der "**Kündigungsbetrag**"), der von der Zertifikatsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) als angemessener Marktpreis eines Zertifikats unmittelbar vor Eintritt des Ereignisses, das dazu führt, daß nach Maßgabe dieser Bestimmungen eine Ersatzfestlegungsstelle oder ein Nachfolge-Future Kontrakt festgelegt werden muß, unter Berücksichtigung des verbleibenden Zeitwerts festgelegt wird.
- (2) Die Emittentin wird bis zu dem fünften Bankgeschäftstag nach Bekanntmachung der vorzeitigen Kündigung die Überweisung des Kündigungsbetrages an die Clearstream zur Gutschrift auf die Konten der Hinterleger der Zertifikate bei der Clearstream veranlassen.
- (3) Sollte die Zahlung des Kündigungsbetrages, aus welchen Gründen auch immer, nicht innerhalb von drei Monaten nach dem vorgesehenen Tag der Überweisung des Kündigungsbetrages möglich sein, ist die Emittentin berechtigt, die entsprechenden Beträge beim Amtsgericht Frankfurt am Main für die Zertifikatsinhaber auf deren Gefahr und Kosten unter Verzicht auf das Recht der Rücknahme zu hinterlegen. Mit der Hinterlegung erlöschen die Ansprüche der Zertifikatsinhaber gegen die Emittentin.
- (4) Alle im Zusammenhang mit der Zahlung des Kündigungsbetrages anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von dem Zertifikatsinhaber zu tragen und zu zahlen. Die gesetzlichen Bestimmungen zum Steuerabzug vom Kapitalertrag bleiben hiervon unberührt.

§ 14

Verschiedenes

- (1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten aus den in diesen Zertifikatsbedingungen geregelten Angelegenheiten ebenso wie Form und Inhalt der Garantie (§ 4 (2)) und alle Rechte und Pflichten hieraus bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
- (3) Gerichtsstand für alle Klagen oder sonstigen Verfahren aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten sowie der Garantie (§ 4 (2)) ist Frankfurt am Main, wenn der Zertifikatsinhaber Kaufmann ist oder es sich bei ihm um eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt oder sich sein Wohnsitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland befindet.
- (4) Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Zertifikatsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder sonstige offensichtliche Irrtümer zu berichtigen sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber zu ändern bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Zertifikatsinhaber zumutbar sind, d.h., die die finanzielle Situation des Zertifikatsinhabers nicht wesentlich verschlechtern. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Zertifikatsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 10 bekanntgemacht.
- (5) Sollte eine Bestimmung dieser Zertifikatsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Zwecken der unwirksamen Bestimmung so weit wie rechtlich möglich Rechnung trägt.

Tabelle:

Beantragte Börsennotierung: Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse sowie im Marktsegment EUWAX innerhalb des Freiverkehrs und im Limit-Control-System (LICOS) der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse

Ausgabegröße	Zertifikatstyp	Basiswert Future Kontrakt* (Gewichtseinheit oder sonstige Maßeinheit)	Maßgebliche Terminbörse	Basiskurs (in USD)	Bezugsverhältnis	Bonusperformance	Grenzwert	Bonusperiode	Tag der Beschlußfassung	Verkaufsbeginn	Valutierung	Laufzeit	Bewertungstag	Fälligkeitstag	anfänglicher Emissionspreis in EUR**/ ⁶³	WKN	ISIN-Code
500.000	Bonus Zertifikat	Brent Blend Crude Oil Future Contract (pro 1 Barrel)	IPE	56,88	1	170,00 %	USD 36,97	16.11.2005 - 17.12.2009	14.11.2005	16.11.2005	23.11.2005	16.11.2005 - 17.12.2009	17.12.2009	30.12.2009	48,46	SG2 41 A	DE000SG241 A3
100.000	Bonus Zertifikat	IPE Brent Crude futures Contract (pro 1 Barrel)	ICE	59,52	1	123,00 %	USD 37,50	15.12.2005 - 15.12.2008	13.12.2005	15.12.2005	22.12.2005	15.12.2005 - 15.12.2008	15.12.2008	22.12.2008	49,91	SG2 44H	DE000SG244 H2

⁶³ Die in dieser Tabelle angegebenen Anfänglichen Verkaufspreise stellen lediglich historische indikative Preise auf der Grundlage der Marktsituation an dem in der Vergangenheit liegenden Tag des erstmaligen öffentlichen Angebots der betreffenden Zertifikate dar. Die jeweils aktuellen Preise der Zertifikate können auf der Internetseite www.sg-zertifikate.de abgerufen werden.

200.000	Bonus Zertifikat	IPE Brent Crude futures Contract (pro 1 Barrel)	ICE	66,59	1	153,00 %	USD 39,95	30.01.2006 - 30.06.2010	30.01.2006	01.02.2006	08.02.2006	01.02.2006 - 30.06.2010	30.06.2010	08.07.2010	55,08	SG0 FEX	DE000SG0FE X4
130.000	Quanto Bonus Zertifikat	IPE Brent Crude futures Contract (pro 1 Barrel)	ICE	74,84	1	118,00 %	USD 37,42	04.05.2006 - 15.12.2009	02.05.2006	04.05.2006	10.05.2006	04.05.2006 - 15.12.2009	15.12.2009	22.12.2009	74,84	SG0 GF2	DE000SG0GF 27
130.000	Bonus Zertifikat	IPE Brent Crude futures Contract (pro 1 Barrel)	ICE	74,84	1	157,00 %	USD 44,90	04.05.2006 - 15.07.2010	02.05.2006	04.05.2006	10.05.2006	04.05.2006 - 15.07.2010	15.07.2010	22.07.2010	59,19	SG0 GF4	DE000SG0GF 43

*Der angegebene Basiswert bezieht sich gemäß § 11 der Zertifikatsbedingungen jeweils auf den nächstfälligen Future Kontrakt.

**Auf den anfänglichen Emissionspreis kann ein Ausgabeaufschlag in Höhe von bis zu 3% erhoben werden.

Definitionen:

IPE: International Petroleum Exchange, London

ICE: IntercontinentalExchange, London

Jede Bezugnahme auf "EUR" ist als Bezugnahme auf das seit dem 01. Januar 2002 in zwölf Teilnehmerstaaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion (EWWU) eingeführte gesetzliche Zahlungsmittel "Euro" zu verstehen und jede Bezugnahme auf "USD" als solche auf "Dollar" der Vereinigten Staaten von Amerika.

ZERTIFIKATSBEDINGUNGEN

§ 1

Zertifikatsrecht; Aufstockung

- (1) Die SGA Société Générale Acceptance N.V., Curaçao, Niederländische Antillen (die "**Emittentin**") gewährt hiermit dem Inhaber von auf den IPE Brent Crude futures Contract (der "**Basiswert**" oder der "**Future Kontrakt**") bezogenen Zertifikaten einer Wertpapierkennnummer, wie im einzelnen in der Tabelle auf Seite 613 des Verkaufsprospektes (die "**Tabelle**") angegeben (jeweils die "**Zertifikate**"), das Recht (das "**Zertifikatsrecht**"), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen am Fälligkeitstag (§ 6 (2)) den nachstehend unter Absatz (2) definierten Abrechnungsbetrag zu verlangen.

anwendbar auf Zertifikate ohne Nominalbetrag:

- (2) Der Abrechnungsbetrag je Zertifikat entspricht entweder
- (a) sofern der Maßgebliche Kurs (Absatz (10)) des Basiswertes während der Bonus Periode (Absatz (9)) zu irgendeinem Zeitpunkt den Grenzwert (Absatz (8)) erreicht bzw. unterschritten hat, "**Abrechnungsszenario A**", dem gemäß Absatz (11) in EUR umgerechneten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Basiskurs multipliziert mit der Performance des Basiswertes, gegebenenfalls auf zwei Dezimalstellen kaufmännisch gerundet,

wobei der Abrechnungsbetrag nach folgender Formel berechnet wird:

Bezugsverhältnis * Basiskurs * Performance des Basiswertes

oder,

- (b) sofern der Maßgebliche Kurs (Absatz (10)) des Basiswertes während der Bonus Periode (Absatz (9)) zu keinem Zeitpunkt den Grenzwert (Absatz (8)) erreicht bzw. unterschritten hat, "**Abrechnungsszenario B**", dem gemäß Absatz (11) in EUR umgerechneten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Basiskurs multipliziert mit der Performance des Basiswertes, mindestens aber dem gemäß Absatz (11) in EUR umgerechneten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Basiskurs multipliziert mit der Bonusperformance (Absatz (7)), gegebenenfalls auf zwei Dezimalstellen kaufmännisch gerundet,

wobei der Abrechnungsbetrag nach folgender Formel berechnet wird:

Bezugsverhältnis * Basiskurs * max[Bonusperformance; Performance des Basiswertes]

- (3) Die "**Performance des Basiswertes**" entspricht dem Quotienten aus dem Abrechnungskurs dividiert durch den Basiskurs.
- (4) Der "**Basiskurs**" entspricht dem in der Tabelle angegebenen Basiskurs.
- (5) Der Abrechnungskurs entspricht, vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen dem in USD ausgedrückten und auf der Reutersseite 0#LCO:⁶⁴ bzw. auf der Reutersseite SETT⁶⁵ veröffentlichten Schlußkurs (der "**Schlußkurs**") des IPE Brent Crude futures Contract (pro 1 Barrel), der am Bewertungstag (§ 5 (1)) von der in der Tabelle angegebenen Maßgeblichen Terminbörse (die "**Maßgebliche Terminbörse**") um 19:30 Uhr Londoner Zeit berechnet bzw. festgestellt wird.
- (6) Das "**Bezugsverhältnis**" entspricht dem in der Tabelle angegebenen Bezugsverhältnis.
- (7) Die "**Bonusperformance**" entspricht der in der Tabelle angegebenen Bonusperformance.
- (8) Der "**Grenzwert**" entspricht dem in der Tabelle angegebenen Grenzwert.
- (9) Die "**Bonus Periode**" entspricht der in der Tabelle angegebenen Bonus Periode.
- (10) Der "**Maßgebliche Kurs**" des Basiswertes entspricht dem in USD ausgedrückten und auf der Reutersseite 0#LCO:⁶⁶ bzw. auf der Reutersseite SETT⁶⁷ veröffentlichten **Schlußkurs** des IPE Brent Crude futures Contract (pro 1 Barrel), der von der in der Tabelle angegebenen Maßgeblichen Terminbörse (die "Maßgebliche Terminbörse") um 19:30 Uhr Londoner Zeit berechnet bzw. festgestellt wird.
- (11) Jede Bezugnahme auf "EUR" ist als Bezugnahme auf das seit dem 01. Januar 2002 in zwölf Teilnehmerstaaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion (EWWU) eingeführte gesetzliche Zahlungsmittel "Euro" zu verstehen und jede Bezugnahme auf "USD" als solche auf "Dollar" der Vereinigten Staaten von Amerika. Die Umrechnung von USD in EUR erfolgt für die in der Tabelle 1 angegebenen Bonus Zertifikate auf der Grundlage des von der Europäischen Zentralbank in Frankfurt am Main festgestellten amtlichen EUR/USD Mittelkurses an dem Tag, der dem Tag der Ermittlung des

⁶⁴ Gilt bezogen auf die Zertifikate mit der WKN SG2 41A und SG2 44H.

⁶⁵ Gilt bezogen auf die Zertifikate mit der WKN SG0 FEX, SG0 GF2 und SG0 GF4.

⁶⁶ Gilt bezogen auf die Zertifikate mit der WKN SG2 41A und SG2 44H.

⁶⁷ Gilt bezogen auf die Zertifikate mit der WKN SG0 FEX, SG0 GF2 und SG0 GF4.

Abrechnungskurses nachfolgt⁶⁸ und für die in der Tabelle angegebenen Quanto Bonus Zertifikate auf der Grundlage eines Umrechnungskurses von 1:1 ("Quanto").⁶⁹

- (12) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung zu begeben, so daß sie mit diesen Zertifikaten zusammengefaßt werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Anzahl erhöhen. Der Begriff "Zertifikate" umfaßt im Fall einer solchen Aufstockung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.

§ 2

Keine Verzinsung

Eine Verzinsung der Zertifikate findet nicht statt.

§ 3

Form der Zertifikate; Girosammelverwahrung; Übertragbarkeit

- (1) Sämtliche in der **Tabelle** mit einer Wertpapierkennnummer angegebenen, von der Emittentin begebenen Zertifikate sind zu jeder Zeit durch ein Dauer-Inhaber-Sammelzertifikat (das "**Inhaber-Sammelzertifikat**") verbrieft. Einzelne Zertifikate werden nicht begeben. Der Anspruch der Zertifikatsinhaber auf Lieferung einzelner Zertifikate ist ausgeschlossen.
- (2) Sämtliche Inhaber-Sammelzertifikate sind bei der Clearstream Banking Frankfurt Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main (die "**CBF**") hinterlegt. Die Zertifikate sind als Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammelzertifikat übertragbar.
- (3) Im Effekten giroverkehr sind die Zertifikate in Einheiten von **einem** Zertifikat oder einem ganzzahligen Vielfachen davon handelbar und übertragbar.

§ 4

Status und Garantie

- (1) Die Zertifikate begründen unmittelbare, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander gleichrangig und, vorbehaltlich der jeweils geltenden gesetzlichen Ausnahmen, mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen

⁶⁸ Gilt bezogen auf die Zertifikate mit der WKN SG2 41A, SG2 44H, SG0 FEX und SG0 GF4

⁶⁹ Gilt bezogen auf das Zertifikat mit der WKN SG0 GF2.

unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin zumindest gleichrangig sind.

- (2) Die Erfüllung der Verbindlichkeiten der Emittentin unter diesen Zertifikatsbedingungen werden von der Société Générale S.A., Paris, Frankreich (die "**Garantin**") garantiert. Die Verpflichtungen der Garantin unter der Garantie begründen unmittelbare, unbedingte und nicht besicherte Verbindlichkeiten der Garantin, die untereinander gleichrangig sind, einschließlich solchen aus Einlagen, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Im Falle einer Nichterfüllung durch die Emittentin hinsichtlich (i) der ordnungsgemäßen und pünktlichen Rückzahlung sämtlicher Beträge oder eines Teils davon oder (ii) der Zahlung und/oder Lieferung von körperlichen Stücken durch die Emittentin, wird die Garantin die entsprechende Zahlung leisten, oder, soweit anwendbar, die Zahlung und/oder Lieferung solcher körperlicher Stücke auf Anfordern erbringen, als ob diese Zahlung und/oder Lieferung solcher physischer Stücke, je nach Fall, durch die Emittentin geleistet worden wäre.

§ 5

Bewertungstag; Laufzeit; Bankgeschäftstag; Berechnungstag

- (1) Der Bewertungstag der Zertifikate entspricht, vorbehaltlich Absatz (2) bzw. § 7 (1), dem in der Tabelle angegebenen Bewertungstag. Die Zertifikate haben die in der Tabelle angegebene Laufzeit.
- (2) Sofern der in der Tabelle angegebene Bewertungstag kein Berechnungstag ist, ist Bewertungstag der auf diesen Tag nächstfolgende Berechnungstag.
- (3) Ein "**Bankgeschäftstag**" ist ein Tag, an dem Banken in dem angegebenen Ort generell ihre Schalter geöffnet haben. Ein "**Berechnungstag**" ist ein Tag, an dem ein Schlußkurs des Basiswertes von der Maßgeblichen Terminbörse üblicherweise berechnet bzw. festgestellt und veröffentlicht wird.

§ 6

Fälligkeitstag; Zahlung des Abrechnungsbetrages

- (1) Die Zertifikate werden am Fälligkeitstag eingelöst, d.h., die Zertifikatsinhaber können am Fälligkeitstag (Absatz (2)) von der Emittentin die Zahlung des Abrechnungsbetrages verlangen.
- (2) Die Zahlung eines gegebenenfalls zu beanspruchenden Abrechnungsbetrages erfolgt am in der **Tabelle** angegebenen Fälligkeitstag. Sofern der in der **Tabelle** angegebene

Fälligkeitstag kein Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main ist, ist Fälligkeitstag der auf diesen Tag nächstfolgende Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main. Falls der Schlußkurs des Basiswertes gemäß § 5 (2) bzw. § 7 (1) erst nach dem in der **Tabelle** angegebenen Bewertungstag festgestellt wird, erfolgt die Zahlung eines gegebenenfalls zu beanspruchenden Abrechnungsbetrages an dem **fünften**⁷⁰ bzw. **siebten**⁷¹ Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main nach dem Tag der Feststellung (der "**Fälligkeitstag**") an die CBF. Die CBF wird den Zertifikatsinhabern, die Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammelzertifikat halten, den Abrechnungsbetrag über ihre Depotbanken vergüten.

- (3) Sollte die Vergütung, aus welchen Gründen auch immer, nicht innerhalb von drei Monaten nach dem Fälligkeitstag möglich sein, ist die Emittentin berechtigt, die entsprechenden Beträge beim Amtsgericht Frankfurt am Main für die Zertifikatsinhaber auf deren Gefahr und Kosten unter Verzicht auf das Recht der Rücknahme zu hinterlegen. Mit der Hinterlegung erlöschen die Ansprüche der Zertifikatsinhaber gegen die Emittentin.
- (4) Kosten, Steuern und sonstige Abgaben, die im Zusammenhang mit der Zahlung des Abrechnungsbetrages anfallen, sind von den Inhabern der betreffenden Zertifikate zu zahlen. Die gesetzlichen Bestimmungen zum Steuerabzug vom Kapitalertrag bleiben hiervon unberührt.

§ 7

Marktstörungen

anwendbar auf den Basiswert Future Kontrakt:

- (1) Wenn nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) der Zertifikatsstelle an dem Bewertungstag bzw. an dem Stichtag für den Roll-Over eine Marktstörung (Absatz (2)) vorliegt, dann wird der Bewertungstag bzw. der Stichtag für den Roll-Over auf den nächstfolgenden Berechnungstag verschoben, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt. Die Emittentin wird sich bemühen, den Beteiligten unverzüglich gemäß § 10 mitzuteilen, daß eine Marktstörung eingetreten ist. Eine Pflicht zur Mitteilung besteht jedoch nicht. Wenn der Bewertungstag aufgrund der Bestimmungen dieses Absatzes um zehn hintereinander liegende Berechnungstage verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als der Bewertungstag, wobei die Zertifikatsstelle den Abrechnungskurs nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) unter Berücksichtigung der an dem Bewertungstag herrschenden Marktgegebenheiten bestimmen wird.
- (2) "**Marktstörung**" bedeutet

⁷⁰ Gilt bezogen auf Bonus-Zertifikate mit der WKN SG0 FEX, SG0 GF2 und SG0 GF4.

⁷¹ Gilt bezogen auf Bonus-Zertifikate mit der WKN SG2 41A, SG2 44H.

- (x) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels für den Future Kontrakt an der Maßgeblichen Terminbörse,
- (xi) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels an der Maßgeblichen Terminbörse allgemein oder
- (xii) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels einzelner dem Future Kontrakt zugrundeliegender Werte an der/den Börse(n) bzw. dem Markt/den Märkten, an der/dem/denen diese Werte notiert bzw. gehandelt werden,

sofern diese Suspendierung oder Einschränkung in der letzten halben Stunde vor der üblicherweise zu erfolgenden Berechnung des Schlußkurses des Future Kontraktes eintritt bzw. besteht und nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) der Zertifikatsstelle wesentlich ist. Eine Beschränkung der Stunden oder Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der betreffenden Maßgeblichen Terminbörse beruht.

§ 8

Zertifikatsstelle

- (1) Die Société Générale, Paris, ist die Zertifikatsstelle bezüglich der Zertifikate (die "**Zertifikatsstelle**"). Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit die Zertifikatsstelle durch eine andere Bank in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zu ersetzen, weitere Banken als zusätzliche Zertifikatsstellen der Emittentin (die "**Zusätzlichen Zertifikatsstellen**") zu bestellen und die Bestellung von Zusätzlichen Zertifikatsstellen zu widerrufen. Ersetzung, Bestellung und Widerruf werden unverzüglich gemäß § 10 bekanntgemacht.
- (2) Die Zertifikatsstelle ist berechtigt, jederzeit ihr Amt als Zertifikatsstelle niederzulegen, vorausgesetzt, daß eine andere Bank in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union als Nachfolgerin vor einer solchen Niederlegung bestellt wurde. Niederlegung und Ersetzung werden unverzüglich gemäß § 10 bekanntgemacht.
- (3) Die Zertifikatsstelle und etwaige Zusätzliche Zertifikatsstellen handeln ausschließlich für die Emittentin und gehen gegenüber den Zertifikatsinhabern keinerlei Vertretungs- oder Treuhandbeziehung ein. Die Zertifikatsstelle und etwaige Zusätzliche Zertifikatsstellen sind von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen ähnlichen gesetzlichen Beschränkungen in anderen Ländern befreit.

- (4) Weder die Emittentin noch die Zertifikatsstelle noch etwaige Zusätzliche Zertifikatsstellen sind verpflichtet, die Berechtigung der Hinterleger von Zertifikaten bei der CBF zu prüfen.
- (7) Die von der Zertifikatsstelle getroffenen Feststellungen sind, sofern nicht ein offenkundiger Irrtum vorliegt, für die Zertifikatsinhaber abschließend und bindend.

§ 9

Ersetzung der Emittentin

- (1) Die Emittentin ist jederzeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber berechtigt, eine andere Gesellschaft als Schuldnerin (die "**Neue Emittentin**") hinsichtlich aller Verpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten an die Stelle der Emittentin zu setzen, sofern
 - (a) die Neue Emittentin durch Vertrag mit der Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten übernimmt,
 - (b) eine von der Emittentin speziell zu bestellende Treuhänderin, die eine Bank oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit internationalem Ansehen ist (die "**Treuhänderin**"), die Schuldübernahme gemäß Unterabsatz (a) nach ihrem freien Ermessen als für die Zertifikatsinhaber nicht wesentlich nachteilig beurteilt und für diese genehmigt,
 - (c) die Société Générale S.A., Paris, diese Verpflichtungen der Neuen Emittentin gegenüber der Treuhänderin zugunsten der Zertifikatsinhaber garantiert, und
 - (d) die Neue Emittentin alle etwa notwendigen Genehmigungen der Behörden des Landes, in dem sie ihren Sitz hat, erhalten hat.

Mit Erfüllung vorgenannter Bedingungen tritt die Neue Emittentin in jeder Hinsicht an die Stelle der Emittentin, und die Emittentin wird von allen mit der Funktion als Emittentin zusammenhängenden Verpflichtungen gegenüber den Zertifikatsinhabern aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten befreit.

- (2) Im Falle einer solchen Schuldnerersetzung gilt jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Emittentin als Bezugnahme auf die Neue Emittentin.
- (3) Eine Ersetzung der Emittentin wird unverzüglich gemäß § 10 bekanntgemacht.

§ 10

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, die die Zertifikate betreffen, werden in einem überregionalen Börsenpflichtblatt veröffentlicht.

§ 11

Roll-Over

anwendbar auf den Basiswert Future Kontrakt:

Bei Endfälligkeit des Future Kontraktes gemäß den Kontraktbedingungen der Maßgeblichen Terminbörse während der Laufzeit der Zertifikate wird dieser durch den Future Kontrakt mit dem nächstfälligen Verfalltermin als neuer maßgeblicher Basiswert ersetzt ("**Roll-Over**"). "**Future Kontrakt mit nächstfälligem Verfalltermin**" ist hinsichtlich des IPE Brent Crude futures Contract der Future Kontrakt mit Verfalltermin im nächsten Monat. Stichtag für den Roll-Over ist für den IPE Brent Crude futures Contract der Börsenhandelstag vor dem letzten Handelstag des Future Kontrakts an der Maßgeblichen Terminbörse. Für den IPE Brent Crude future Contract endet der Handel jeweils zum Handelsschluß der Maßgeblichen Terminbörse an dem Geschäftstag, der dem 15. Tag vor dem ersten Tag des Liefermonats vorausgeht, sofern dieser 15. Tag ein Geschäftstag in London ist. Sollte dieser 15. Tag kein Geschäftstag in London (einschließlich Samstag) sein, endet der Handel an dem Geschäftstag unmittelbar vor dem 15. Tag.

§ 12

Ersatzfestlegungsstelle; Nachfolge-Future Kontrakt

anwendbar auf den Basiswert Future Kontrakt:

- (1) Wird der Schlußkurs des Future Kontraktes nicht mehr an der Maßgeblichen Terminbörse festgestellt und veröffentlicht, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Zertifikatsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) für geeignet hält (die "**Ersatzfestlegungsstelle**") berechnet und veröffentlicht, so wird der Abrechnungsbetrag auf der Grundlage des von der Ersatzfestlegungsstelle berechneten und veröffentlichten Schlußkurses des Future Kontraktes berechnet. Ferner gilt dann jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Maßgebliche Terminbörse, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Ersatzfestlegungsstelle.

- (2) Bei Veränderungen der dem Future Kontrakt zugrunde liegenden Bedingungen und/oder maßgeblichen Kontrakteigenschaften sowie im Fall der Ersetzung des Future Kontraktes durch einen anderen von der Maßgeblichen Terminbörse bestimmten und börsennotierten, ggf. auch modifizierten Future Kontrakt (der "**Nachfolge-Future Kontrakt**"), behält sich die Emittentin neben einer Kündigung gemäß § 13 das Recht vor, den Future Kontrakt zu ersetzen, ggf. multipliziert, falls erforderlich, mit einem Bereinigungsfaktor, um die Kontinuität der Entwicklung der den Zertifikaten zugrundeliegenden Bezugsgröße(n) sicherzustellen. Die Ersetzung des Future Kontraktes durch den Nachfolge-Future Kontrakt, ggf. unter weiteren Änderungen dieser Zertifikatsbedingungen, erfolgt nach billigem Ermessen der Zertifikatsstelle (§ 317 BGB). Die Ersetzung durch einen Nachfolge-Future Kontrakt, die dann geltenden, ggf. geänderten Zertifikatsbedingungen (einschließlich der etwaigen Aufnahme eines Bereinigungsfaktors) sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 10 bekanntgemacht.

§ 13

Vorzeitige Kündigung

anwendbar auf den Basiswert Future Kontrakt:

- (1) Ist nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) der Zertifikatsstelle die Festlegung einer Ersatzfestlegungsstelle oder eines Nachfolge-Future Kontraktes, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, so ist die Emittentin berechtigt, die Zertifikate vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 10 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrages zu kündigen. Die Kündigung hat innerhalb von einem Monat nach Eintritt des Ereignisses, das dazu führt, daß eine Ersatzfestlegungsstelle oder ein Nachfolge-Future Kontrakt festgelegt werden muß, zu erfolgen. Im Fall einer Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Zertifikatsinhaber bezüglich jedes von ihm gehaltenen Zertifikats einen Betrag (der "**Kündigungsbetrag**"), der von der Zertifikatsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) als angemessener Marktpreis eines Zertifikats unmittelbar vor Eintritt des Ereignisses, das dazu führt, daß nach Maßgabe dieser Bestimmungen eine Ersatzfestlegungsstelle oder ein Nachfolge-Future Kontrakt festgelegt werden muß, unter Berücksichtigung des verbleibenden Zeitwerts festgelegt wird.
- (2) Die Emittentin wird bis zu dem fünften Bankgeschäftstag nach Bekanntmachung der vorzeitigen Kündigung die Überweisung des Kündigungsbetrages an die Clearstream zur Gutschrift auf die Konten der Hinterleger der Zertifikate bei der Clearstream veranlassen.
- (3) Sollte die Zahlung des Kündigungsbetrages, aus welchen Gründen auch immer, nicht innerhalb von drei Monaten nach dem vorgesehenen Tag der Überweisung des Kündigungsbetrages möglich sein, ist die Emittentin berechtigt, die entsprechenden Be-

träge beim Amtsgericht Frankfurt am Main für die Zertifikatsinhaber auf deren Gefahr und Kosten unter Verzicht auf das Recht der Rücknahme zu hinterlegen. Mit der Hinterlegung erlöschen die Ansprüche der Zertifikatsinhaber gegen die Emittentin.

- (4) Alle im Zusammenhang mit der Zahlung des Kündigungsbetrages anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von dem Zertifikatsinhaber zu tragen und zu zahlen. Die gesetzlichen Bestimmungen zum Steuerabzug vom Kapitalertrag bleiben hiervon unberührt.

§ 14

Verschiedenes

- (1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten aus den in diesen Zertifikatsbedingungen geregelten Angelegenheiten ebenso wie Form und Inhalt der Garantie (§ 4 (2)) und alle Rechte und Pflichten hieraus bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
- (3) Gerichtsstand für alle Klagen oder sonstigen Verfahren aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten sowie der Garantie (§ 4 (2)) ist Frankfurt am Main, wenn der Zertifikatsinhaber Kaufmann ist oder es sich bei ihm um eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt oder sich sein Wohnsitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland befindet.
- (4) Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Zertifikatsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder sonstige offensichtliche Irrtümer zu berichtigen sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber zu ändern bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Zertifikatsinhaber zumutbar sind, d.h., die die finanzielle Situation des Zertifikatsinhabers nicht wesentlich verschlechtern. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Zertifikatsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 10 bekanntgemacht.
- (5) Sollte eine Bestimmung dieser Zertifikatsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Zwecken der unwirksamen Bestimmung so weit wie rechtlich möglich Rechnung trägt.

Tabelle:

Beantragte Börsennotierung: Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse sowie im Marktsegment EUWAX innerhalb des Freiverkehrs und im Limit-Control-System (LICOS) der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse

Ausgabe-größe	Zertifikats-typ	Nominal-betrag je Zertifikat in EUR	Basiswert Future Kontrakt** (Gewichtseinheit oder sonstige Maßeinheit)	Maßgebliche Terminbörse	Basiskurs (in USD)	Bonus performance	Grenzwert	Bonus Periode	Tag der Beschlussfassung	Verkaufsbeginn	Valutierung	Laufzeit	Bewertungs-tag	Fälligkeits-tag	Anfänglicher Emissionspreis in EUR*** /72	WKN	ISIN-Code
200.000	Quanto Bonus Zertifikat	100,00	Der jeweils nächstfällige Henry Hub Natural Gas Futures Contract (pro Million British Thermal Units), beginnend mit dem Januar 2006 Henry Hub Natural Gas Futures Contract (pro Million British Thermal Units) und endend mit	NYMEX	Settlement price um 14:30 Uhr (Ortszeit New York) für den Januar 2006 Henry Hub Natural Gas Futures Contract (pro Million British Thermal Units) am 02. Dezember 2005, wie auf der Reutersseite SETNGS veröffentlicht ****	150,00 %	50% des Basis-kurses	02.12.2005 - 02.12.2008	28.10.2005	07.11.2005 – 02.12.2005	12.12.2005	05.12.2005 - 02.12.2008	02.12.2008	12.12.2008	100,00	SG24KK	DE000SG24KK2

⁷² Die in dieser Tabelle angegebenen Anfänglichen Verkaufspreise stellen lediglich historische indikative Preise auf der Grundlage der Marktsituation an dem in der Vergangenheit liegenden Tag des erstmaligen öffentlichen Angebots der betreffenden Zertifikate dar. Die jeweils aktuellen Preise der Zertifikate können auf der Internetseite www.sg-zertifikate.de abgerufen werden.

			dem Januar 2009 Henry Hub Natural Gas Futures Contract (pro Million British Thermal Units)														
--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

*Eine Zeichnung kann neben der Zertifikatsstelle auch über die Börsen Frankfurt und Stuttgart erfolgen. Bei einer Zeichnung über die Börsen Frankfurt und Stuttgart können Fremdgebühren anfallen.

**Der angegebene Basiswert bezieht sich gemäß § 11 der Zertifikatsbedingungen jeweils auf den nächstfälligen Future Kontrakt.

***Auf den anfänglichen Emissionspreis wird ein Ausgabeaufschlag in Höhe von 1% erhoben.

****Die am 02. Dezember 2005 von der Emittentin festzulegenden Angaben werden nachfolgend gemäß § 10 der Zertifikatsbedingungen bekanntgemacht.

Definitionen:

NYMEX: New York Mercantile Exchange

Jede Bezugnahme auf "EUR" ist als Bezugnahme auf das seit dem 01. Januar 2002 in zwölf Teilnehmerstaaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion (EWWU) eingeführte gesetzliche Zahlungsmittel "Euro" zu verstehen und jede Bezugnahme auf "USD" als solche auf "Dollar" der Vereinigten Staaten von Amerika.

ZERTIFIKATSBEDINGUNGEN

§ 1

Zertifikatsrecht; Aufstockung

- (1) Die SGA Société Générale Acceptance N.V., Curacao, Niederländische Antillen (die "**Emittentin**") gewährt hiermit dem Inhaber von auf den Henry Hub Natural Gas Future Kontrakt (der "**Basiswert**" oder der "**Future Kontrakt**") bezogenen Zertifikaten einer Wertpapierkennnummer, wie im einzelnen in der Tabelle auf Seite 625 (und ggf. den nachfolgenden Seiten) des Verkaufsprospektes (die "**Tabelle**") angegeben (jeweils die "**Zertifikate**"), das Recht (das "**Zertifikatsrecht**"), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen am Fälligkeitstag (§ 6 (2)) den nachstehend unter Absatz (2) definierten Abrechnungsbetrag zu verlangen.

anwendbar auf Zertifikate mit Nominalbetrag:

- (2) Der Abrechnungsbetrag je Zertifikat entspricht entweder
- (a) sofern der Maßgebliche Kurs (Absatz (10)) des Basiswertes während der Bonus Periode (Absatz (9)) zu irgendeinem Zeitpunkt den Grenzwert (Absatz (8)) erreicht bzw. unterschritten hat, "**Abrechnungsszenario A**", dem Nominalbetrag multipliziert mit der Performance des Basiswertes, gegebenenfalls auf zwei Dezimalstellen kaufmännisch gerundet,

wobei der Abrechnungsbetrag nach folgender Formel berechnet wird:

Nominalbetrag * Performance des Basiswertes

oder,

- (b) sofern der Maßgebliche Kurs (Absatz (10)) des Basiswertes während der Bonus Periode (Absatz (9)) zu keinem Zeitpunkt den Grenzwert (Absatz (8)) erreicht bzw. unterschritten hat, "**Abrechnungsszenario B**", dem Nominalbetrag multipliziert mit der Performance des Basiswertes, mindestens aber dem Nominalbetrag multipliziert mit der Bonusperformance (Absatz (7)), gegebenenfalls auf zwei Dezimalstellen kaufmännisch gerundet,

wobei der Abrechnungsbetrag nach folgender Formel berechnet wird:

Nominalbetrag * max[Bonusperformance; Performance des Basiswertes]

- (3) Die "**Performance des Basiswertes**" entspricht dem Quotienten aus dem Abrechnungskurs dividiert durch den Basiskurs.
- (4) Der "**Basiskurs**" entspricht dem in der Tabelle angegebenen Basiskurs.
- (5) Der Abrechnungskurs entspricht, vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen, dem in USD ausgedrückten und auf der Reutersseite SETNGS veröffentlichten Settlement Price (der "**Settlement Price**") des Henry Hub Natural Gas Future Kontraktes (pro Million British Thermal Units), der am Bewertungstag (§ 5 (1)) von der in der Tabelle angegebenen Maßgeblichen Terminbörse (die "**Maßgebliche Terminbörse**") um 14:30 Uhr Ortszeit New York berechnet bzw. festgestellt wird.
- (6) Der "**Nominalbetrag**" entspricht dem in der Tabelle angegebenen Nominalbetrag.
- (7) Die "**Bonusperformance**" entspricht der in der Tabelle angegebenen Bonusperformance.
- (8) Der "**Grenzwert**" entspricht dem in der Tabelle angegebenen Grenzwert.
- (9) Die "**Bonus Periode**" entspricht der in der Tabelle angegebenen Bonus Periode.
- (10) Der "**Maßgebliche Kurs**" des Basiswertes entspricht dem in USD ausgedrückten und auf der Reutersseite SETNGS veröffentlichten Settlement Price (der "Settlement Price") des Henry Hub Natural Gas Future Kontraktes (pro Million British Thermal Units), der am Bewertungstag (§ 5 (1)) von der in der Tabelle angegebenen Maßgeblichen Terminbörse (die "Maßgebliche Terminbörse") um 14:30 Uhr Ortszeit New York berechnet bzw. festgestellt wird.
- (11) Jede Bezugnahme auf "EUR" ist als Bezugnahme auf das seit dem 01. Januar 2002 in zwölf Teilnehmerstaaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion (EWWU) eingeführte gesetzliche Zahlungsmittel "Euro" zu verstehen und jede Bezugnahme auf "USD" als solche auf "Dollar" der Vereinigten Staaten von Amerika.
- (12) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung zu begeben, so daß sie mit diesen Zertifikaten zusammengefaßt werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Anzahl erhöhen. Der Begriff "Zertifikate" umfaßt im Fall einer solchen Aufstockung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.

§ 2

Keine Verzinsung

Eine Verzinsung der Zertifikate findet nicht statt.

§ 3

Form der Zertifikate; Girosammelverwahrung; Übertragbarkeit

- (1) Sämtliche in der **Tabelle** mit einer Wertpapierkennnummer angegebenen, von der Emittentin begebenen Zertifikate sind zu jeder Zeit durch ein Dauer-Inhaber-Sammelzertifikat (das "**Inhaber-Sammelzertifikat**") verbrieft. Einzelne Zertifikate werden nicht begeben. Der Anspruch der Zertifikatsinhaber auf Lieferung einzelner Zertifikate ist ausgeschlossen.
- (2) Das Inhaber-Sammelzertifikat ist bei der Clearstream Banking Frankfurt Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main (die "**CBF**") hinterlegt. Die Zertifikate sind als Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammelzertifikat übertragbar.
- (3) Im Effekten giroverkehr sind die Zertifikate in Einheiten von **einem** Zertifikat oder einem ganzzahligen Vielfachen davon handelbar und übertragbar.

§ 4

Status und Garantie

- (1) Die Zertifikate begründen unmittelbare, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander gleichrangig und, vorbehaltlich der jeweils geltenden gesetzlichen Ausnahmen, mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin zumindest gleichrangig sind.
- (2) Die Erfüllung der Verbindlichkeiten der Emittentin unter diesen Zertifikatsbedingungen werden von der Société Générale S.A., Paris, Frankreich (die "**Garantin**") garantiert. Die Verpflichtungen der Garantin unter der Garantie begründen unmittelbare, unbedingte und nicht besicherte Verbindlichkeiten der Garantin, die untereinander gleichrangig sind, einschließlich solchen aus Einlagen, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Im Falle einer Nichterfüllung durch die Emittentin hinsichtlich (i) der ordnungsgemäßen und pünktlichen Rückzahlung sämtlicher Beträge oder eines Teils davon oder (ii) der Zahlung und/oder Lieferung von körperlichen Stücken durch die Emittentin, wird die Garantin die entsprechende Zahlung leisten, oder, soweit anwendbar, die Zahlung

und/oder Lieferung solcher körperlicher Stücke auf Anfordern erbringen, als ob diese Zahlung und/oder Lieferung solcher physischer Stücke, je nach Fall, durch die Emittentin geleistet worden wäre.

§ 5

Bewertungstag; Laufzeit; Bankgeschäftstag; Berechnungstag

- (1) Der Bewertungstag der Zertifikate entspricht, vorbehaltlich Absatz (2) bzw. § 7 (1), dem in der Tabelle angegebenen Bewertungstag. Die Zertifikate haben die in der Tabelle angegebene Laufzeit.
- (2) Sofern der in der Tabelle angegebene Bewertungstag kein Berechnungstag ist, ist Bewertungstag der auf diesen Tag nächstfolgende Berechnungstag.
- (3) Ein "**Bankgeschäftstag**" ist ein Tag, an dem Banken in dem angegebenen Ort generell ihre Schalter geöffnet haben. Ein "**Berechnungstag**" ist ein Tag, an dem ein Settlement Price des Basiswertes von der Maßgeblichen Terminbörse üblicherweise berechnet bzw. festgestellt und veröffentlicht wird.

§ 6

Fälligkeitstag; Zahlung des Abrechnungsbetrages

- (1) Die Zertifikate werden am Fälligkeitstag eingelöst, d.h., die Zertifikatsinhaber können am Fälligkeitstag (Absatz (2)) von der Emittentin die Zahlung des Abrechnungsbetrages verlangen.
- (2) Die Zahlung eines gegebenenfalls zu beanspruchenden Abrechnungsbetrages erfolgt am in der **Tabelle** angegebenen Fälligkeitstag. Sofern der in der **Tabelle** angegebene Fälligkeitstag kein Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main ist, ist Fälligkeitstag der auf diesen Tag nächstfolgende Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main. Falls der Settlement Price des Basiswertes gemäß § 5 (2) bzw. § 7 (1) erst nach dem in der **Tabelle** angegebenen Bewertungstag festgestellt wird, erfolgt die Zahlung eines gegebenenfalls zu beanspruchenden Abrechnungsbetrages an dem achten Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main nach dem Tag der Feststellung (der "**Fälligkeitstag**") an die CBF. Die CBF wird den Zertifikatsinhabern, die Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammelzertifikat halten, den Abrechnungsbetrag über ihre Depotbanken vergüten.
- (3) Sollte die Vergütung, aus welchen Gründen auch immer, nicht innerhalb von drei Monaten nach dem Fälligkeitstag möglich sein, ist die Emittentin berechtigt, die entsprechenden Beträge beim Amtsgericht Frankfurt am Main für die Zertifikatsinhaber

auf deren Gefahr und Kosten unter Verzicht auf das Recht der Rücknahme zu hinterlegen. Mit der Hinterlegung erlöschen die Ansprüche der Zertifikatsinhaber gegen die Emittentin.

- (4) Kosten, Steuern und sonstige Abgaben, die im Zusammenhang mit der Zahlung des Abrechnungsbetrages anfallen, sind von den Inhabern der betreffenden Zertifikate zu zahlen. Die gesetzlichen Bestimmungen zum Steuerabzug vom Kapitalertrag bleiben hiervon unberührt.

§ 7

Marktstörungen

anwendbar auf den Basiswert Future Kontrakt:

- (1) Wenn nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) der Zertifikatsstelle an dem Bewertungstag bzw. an dem Stichtag für den Roll-Over eine Marktstörung (Absatz (2)) vorliegt, dann wird der Bewertungstag bzw. der Stichtag für den Roll-Over auf den nächstfolgenden Berechnungstag verschoben, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt. Die Emittentin wird sich bemühen, den Beteiligten unverzüglich gemäß § 10 mitzuteilen, daß eine Marktstörung eingetreten ist. Eine Pflicht zur Mitteilung besteht jedoch nicht. Wenn der Bewertungstag aufgrund der Bestimmungen dieses Absatzes um zehn hintereinander liegende Berechnungstage verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als der Bewertungstag, wobei die Zertifikatsstelle den Abrechnungskurs nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) unter Berücksichtigung der an dem Bewertungstag herrschenden Marktgegebenheiten bestimmen wird.
- (2) "**Marktstörung**" bedeutet
- (xiii) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels für den Future Kontrakt an der Maßgeblichen Terminbörse,
 - (xiv) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels an der Maßgeblichen Terminbörse allgemein oder
 - (xv) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels einzelner dem Future Kontrakt zugrundeliegender Werte an der/den Börse(n) bzw. dem Markt/den Märkten, an der/dem/denen diese Werte notiert bzw. gehandelt werden,

sofern diese Suspendierung oder Einschränkung in der letzten halben Stunde vor der üblicherweise zu erfolgenden Berechnung des Settlement Price des Future Kontraktes eintritt bzw. besteht und nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) der Zertifikatsstelle

wesentlich ist. Eine Beschränkung der Stunden oder Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der betreffenden Maßgeblichen Terminbörse beruht.

§ 8

Zertifikatsstelle

- (1) Die Société Générale, Paris, ist die Zertifikatsstelle bezüglich der Zertifikate (die "**Zertifikatsstelle**"). Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit die Zertifikatsstelle durch eine andere Bank in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zu ersetzen, weitere Banken als zusätzliche Zertifikatsstellen der Emittentin (die "**Zusätzlichen Zertifikatsstellen**") zu bestellen und die Bestellung von Zusätzlichen Zertifikatsstellen zu widerrufen. Ersetzung, Bestellung und Widerruf werden unverzüglich gemäß § 10 bekanntgemacht.
- (2) Die Zertifikatsstelle ist berechtigt, jederzeit ihr Amt als Zertifikatsstelle niederzulegen, vorausgesetzt, daß eine andere Bank in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union als Nachfolgerin vor einer solchen Niederlegung bestellt wurde. Niederlegung und Ersetzung werden unverzüglich gemäß § 10 bekanntgemacht.
- (3) Die Zertifikatsstelle und etwaige Zusätzliche Zertifikatsstellen handeln ausschließlich für die Emittentin und gehen gegenüber den Zertifikatsinhabern keinerlei Vertretungs- oder Treuhandbeziehung ein. Die Zertifikatsstelle und etwaige Zusätzliche Zertifikatsstellen sind von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen ähnlichen gesetzlichen Beschränkungen in anderen Ländern befreit.
- (4) Weder die Emittentin noch die Zertifikatsstelle noch etwaige Zusätzliche Zertifikatsstellen sind verpflichtet, die Berechtigung der Hinterleger von Zertifikaten bei der CBF zu prüfen.
- (8) Die von der Zertifikatsstelle getroffenen Feststellungen sind, sofern nicht ein offenkundiger Irrtum vorliegt, für die Zertifikatsinhaber abschließend und bindend.

§ 9

Ersetzung der Emittentin

- (1) Die Emittentin ist jederzeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber berechtigt, eine andere Gesellschaft als Schuldnerin (die "**Neue Emittentin**") hinsichtlich aller Verpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten an die Stelle der Emittentin zu setzen, sofern
 - (a) die Neue Emittentin durch Vertrag mit der Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten übernimmt,
 - (b) eine von der Emittentin speziell zu bestellende Treuhänderin, die eine Bank oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit internationalem Ansehen ist (die "Treuhänderin"), die Schuldübernahme gemäß Unterabsatz (a) nach ihrem freien Ermessen als für die Zertifikatsinhaber nicht wesentlich nachteilig beurteilt und für diese genehmigt,
 - (c) die Société Générale S.A., Paris, diese Verpflichtungen der Neuen Emittentin gegenüber der Treuhänderin zugunsten der Zertifikatsinhaber garantiert, und
 - (d) die Neue Emittentin alle etwa notwendigen Genehmigungen der Behörden des Landes, in dem sie ihren Sitz hat, erhalten hat.

Mit Erfüllung vorgenannter Bedingungen tritt die Neue Emittentin in jeder Hinsicht an die Stelle der Emittentin, und die Emittentin wird von allen mit der Funktion als Emittentin zusammenhängenden Verpflichtungen gegenüber den Zertifikatsinhabern aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten befreit.

- (2) Im Falle einer solchen Schuldnerersetzung gilt jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Emittentin als Bezugnahme auf die Neue Emittentin.
- (3) Eine Ersetzung der Emittentin wird unverzüglich gemäß § 10 bekanntgemacht.

§ 10

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, die die Zertifikate betreffen, werden in einem überregionalen Börsenpflichtblatt veröffentlicht.

§ 11

Roll-Over

anwendbar auf den Basiswert Future Kontrakt:

Bei Endfälligkeit des Future Kontraktes gemäß den Kontraktbedingungen der Maßgeblichen Terminbörse während der Laufzeit der Zertifikate wird dieser durch den jeweiligen Future Kontrakt mit dem nächstfälligen Verfalltermin als neuer maßgeblicher Korbwert ersetzt ("**Roll-Over**"). "**Future Kontrakt mit nächstfälligem Verfalltermin**" ist hinsichtlich des Henry Hub Natural Gas Future Kontrakts jeweils der Future Kontrakt mit Verfalltermin im nächstfolgenden Monat. Stichtag für den Roll-Over auf den nächstfälligen Future Kontrakt ist für den Henry Hub Natural Gas Future Kontrakt jeweils der letzte Handelstag der Future Kontrakte an der Maßgeblichen Terminbörse. Für den Henry Hub Natural Gas Future Kontrakt endet der Handel jeweils zum Handelsschluß der Maßgeblichen Terminbörse an dem dritten Geschäftstag vor dem ersten Kalendertag des Liefermonats.

§ 12

Ersatzfestlegungsstelle; Nachfolge-Future Kontrakt

anwendbar auf den Basiswert Future Kontrakt:

- (1) Wird der Settlement Price des Future Kontraktes nicht mehr an der Maßgeblichen Terminbörse festgestellt und veröffentlicht, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Zertifikatsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) für geeignet hält (die "**Ersatzfestlegungsstelle**") berechnet und veröffentlicht, so wird der Abrechnungsbetrag auf der Grundlage des von der Ersatzfestlegungsstelle berechneten und veröffentlichten Settlement Price des Future Kontraktes berechnet. Ferner gilt dann jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Maßgebliche Terminbörse, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Ersatzfestlegungsstelle.
- (2) Bei Veränderungen der dem Future Kontrakt zugrunde liegenden Bedingungen und/oder maßgeblichen Kontrakteigenschaften sowie im Fall der Ersetzung des Future Kontraktes durch einen anderen von der Maßgeblichen Terminbörse bestimmten und börsennotierten, ggf. auch modifizierten Future Kontrakt (der "**Nachfolge-Future Kontrakt**"), behält sich die Emittentin neben einer Kündigung gemäß § 13 das Recht vor, den Future Kontrakt zu ersetzen, ggf. multipliziert, falls erforderlich, mit einem Bereinigungsfaktor, um die Kontinuität der Entwicklung der den Zertifikaten zugrundeliegenden Bezugsgröße(n) sicherzustellen. Die Ersetzung des Future Kontraktes durch den Nachfolge-Future Kontrakt, ggf. unter weiteren Änderungen dieser Zertifikatsbedingungen, erfolgt

nach billigem Ermessen der Zertifikatsstelle (§ 317 BGB). Die Ersetzung durch einen Nachfolge-Future Kontrakt, die dann geltenden, ggf. geänderten Zertifikatsbedingungen (einschließlich der etwaigen Aufnahme eines Bereinigungsfaktors) sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 10 bekanntgemacht.

§ 13

Vorzeitige Kündigung

anwendbar auf den Basiswert Future Kontrakt:

- (1) Ist nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) der Zertifikatsstelle die Festlegung einer Ersatzfestlegungsstelle oder eines Nachfolge-Future Kontraktes, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, so ist die Emittentin berechtigt, die Zertifikate vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 10 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrages zu kündigen. Die Kündigung hat innerhalb von einem Monat nach Eintritt des Ereignisses, das dazu führt, daß eine Ersatzfestlegungsstelle oder ein Nachfolge-Future Kontrakt festgelegt werden muß, zu erfolgen. Im Fall einer Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Zertifikatsinhaber bezüglich jedes von ihm gehaltenen Zertifikats einen Betrag (der "**Kündigungsbetrag**"), der von der Zertifikatsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) als angemessener Marktpreis eines Zertifikats unmittelbar vor Eintritt des Ereignisses, das dazu führt, daß nach Maßgabe dieser Bestimmungen eine Ersatzfestlegungsstelle oder ein Nachfolge-Future Kontrakt festgelegt werden muß, unter Berücksichtigung des verbleibenden Zeitwerts festgelegt wird.
- (2) Die Emittentin wird bis zu dem fünften Bankgeschäftstag nach Bekanntmachung der vorzeitigen Kündigung die Überweisung des Kündigungsbetrages an die CBF zur Gutschrift auf die Konten der Hinterleger der Zertifikate bei der CBF veranlassen.
- (3) Sollte die Zahlung des Kündigungsbetrages, aus welchen Gründen auch immer, nicht innerhalb von drei Monaten nach dem vorgesehenen Tag der Überweisung des Kündigungsbetrages möglich sein, ist die Emittentin berechtigt, die entsprechenden Beträge beim Amtsgericht Frankfurt am Main für die Zertifikatsinhaber auf deren Gefahr und Kosten unter Verzicht auf das Recht der Rücknahme zu hinterlegen. Mit der Hinterlegung erlöschen die Ansprüche der Zertifikatsinhaber gegen die Emittentin.
- (4) Alle im Zusammenhang mit der Zahlung des Kündigungsbetrages anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von dem Zertifikatsinhaber zu tragen und zu zahlen. Die gesetzlichen Bestimmungen zum Steuerabzug vom Kapitalertrag bleiben hiervon unberührt.

Verschiedenes

- (1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten aus den in diesen Zertifikatsbedingungen geregelten Angelegenheiten ebenso wie Form und Inhalt der Garantie (§ 4 (2)) und alle Rechte und Pflichten hieraus bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
- (3) Gerichtsstand für alle Klagen oder sonstigen Verfahren aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten sowie der Garantie (§ 4 (2)) ist Frankfurt am Main, wenn der Zertifikatsinhaber Kaufmann ist oder es sich bei ihm um eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt oder sich sein Wohnsitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland befindet.
- (4) Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Zertifikatsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder sonstige offensichtliche Irrtümer zu berichtigen sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber zu ändern bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Zertifikatsinhaber zumutbar sind, d.h., die die finanzielle Situation des Zertifikatsinhabers nicht wesentlich verschlechtern. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Zertifikatsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 10 bekanntgemacht.
- (5) Sollte eine Bestimmung dieser Zertifikatsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Zwecken der unwirksamen Bestimmung so weit wie rechtlich möglich Rechnung trägt.

d) bezogen auf Edelmetalle

Tabelle:

Beantragte Börsennotierung: Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse sowie im Marktsegment EUWAX innerhalb des Freiverkehrs und im Limit-Control-System der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse

Ausgabe-größe	Zertifikat styp	Basiswert Edelmetall (Gewichtseinheit oder sonstige Maßeinheit)	Maße b-liche Festlegung s-stelle bzw. Maße b-liche Termin börse	Basiskurs (in USD)	Bezug s-verhältnis	Bonus-performance	Grenzwert	Bonus Periode	Tag der Beschluß-fassung	Verkaufs-beginn	Valutierung	Laufzeit	Bewertungstag	Fälligkeit stag	anfäng-licher Emis-sions-preis in EUR ⁷³	WKN	ISIN-Code
1.000.000	Bonus Zertifikat	1 Feinunze Silber	LBMA	9,2250	1,00	123%	USD 6,9188	14.12.2005 - 21.12.2007	12.12.2005	14.12.2005	21.12.2005	14.12.2005 - 21.12.2007	21.12.2007	28.12.2007	9,75	SG2 48 J	DE000SG248J9
1.000.000	Bonus Zertifikat	1 Feinunze Silber	LBMA	9,2250	1,00	135%	USD 6,4575	14.12.2005 - 19.12.2008	12.12.2005	14.12.2005	21.12.2005	14.12.2005 - 19.12.2008	19.12.2008	29.12.2008	9,75	SG2 48 K	DE000SG248K7
1.000.000	Bonus Zertifikat	1 Feinunze Silber	LBMA	9,2250	1,00	144%	USD 5,9963	14.12.2005 - 18.12.2009	12.12.2005	14.12.2005	21.12.2005	14.12.2005 - 18.12.2009	18.12.2009	29.12.2009	9,75	SG2 48L	DE000SG248L5

⁷³ Die in dieser Tabelle angegebenen Anfänglichen Verkaufspreise stellen lediglich historische indikative Preise auf der Grundlage der Marktsituation an dem in der Vergangenheit liegenden Tag des erstmaligen öffentlichen Angebots der betreffenden Zertifikate dar. Die jeweils aktuellen Preise der Zertifikate können auf der Internetseite www.sg-zertifikate.de abgerufen werden.

189.000	Bonus Zertifikat	1 Feinunze Gold	LBMA	592,50	0,1	119,00 %	USD 385,13	12.04.2006 - 07.12.2009	06.04.2006	12.04.2006	19.04.2006	12.04.2006 - 07.12.2009	07.12.2009	18.12.2009	52,94	SG0 GB6	DE000SG0GB62
189.000	Bonus Zertifikat	1 Feinunze Gold	LBMA	592,50	0,1	138,00 %	USD 474,00	12.04.2006 - 07.12.2009	06.04.2006	12.04.2006	19.04.2006	12.04.2006 - 07.12.2009	07.12.2009	18.12.2009	52,94	SG0 GB7	DE000SG0GB70
320.000	Bonus Zertifikat	1 Feinunze Palladium	LPPM	350,00	0,1	120,00 %	USD 227,50	12.04.2006 - 07.12.2009	06.04.2006	12.04.2006	19.04.2006	12.04.2006 - 07.12.2009	07.12.2009	18.12.2009	31,27	SG0 GB8	DE000SG0GB88
320.000	Bonus Zertifikat	1 Feinunze Palladium	LPPM	350,00	0,1	144,00 %	USD 280,00	12.04.2006 - 07.12.2009	06.04.2006	12.04.2006	19.04.2006	12.04.2006 - 07.12.2009	07.12.2009	18.12.2009	31,27	SG0 GB9	DE000SG0GB96
103.000	Bonus Zertifikat	1 Feinunze Platin	LPPM	1084,00	0,1	114,00 %	USD 704,60	12.04.2006 - 07.12.2009	06.04.2006	12.04.2006	19.04.2006	12.04.2006 - 07.12.2009	07.12.2009	18.12.2009	96,85	SG0 GCA	DE000SG0GCA4
103.000	Bonus Zertifikat	1 Feinunze Platin	LPPM	1084,00	0,1	137,00 %	USD 867,20	12.04.2006 - 07.12.2009	06.04.2006	12.04.2006	19.04.2006	12.04.2006 - 07.12.2009	07.12.2009	18.12.2009	96,85	SG0 GCB	DE000SG0GCB2
1.000.000	Bonus Zertifikat	1 Feinunze Silber	LBMA	13,50	1	141,04 %	USD 8,10	10.05.2006 - 17.12.2009	08.05.2006	10.05.2006	17.05.2006	10.05.2006 - 17.12.2009	17.12.2009	28.12.2009	10,62	SG0 GGW	DE000SG0GGW9
1.000.000	Bonus Zertifikat	1 Feinunze Silber	LBMA	13,50	1	154,00 %	USD 8,78	10.05.2006 - 17.12.2009	08.05.2006	10.05.2006	17.05.2006	10.05.2006 - 17.12.2009	17.12.2009	28.12.2009	10,62	SG0 GGX	DE000SG0GGX7

1.000.000	Bonus Zertifikat	1 Feinunze Silber	LBMA	13,50	1	167,04 %	USD 9,45	10.05.2006 - 17.12.2009	08.05.2006	10.05.2006	17.05.2006	10.05.2006 - 17.12.2009	17.12.2009	28.12.2009	10,62	SG0 GGY	DE000SG0GGY5
740.000	Quanto Bonus Zertifikat	1 Feinunze Silber	LBMA	13,50	1	116,00 %	USD 9,45	10.05.2006 - 17.12.2009	08.05.2006	10.05.2006	17.05.2006	10.05.2006 - 17.12.2009	17.12.2009	28.12.2009	13,50	SG0 GGU	DE000SG0GGU3
740.000	Quanto Bonus Zertifikat	1 Feinunze Silber	LBMA	13,50	1	133,04 %	USD 10,80	10.05.2006 - 17.12.2009	08.05.2006	10.05.2006	17.05.2006	10.05.2006 - 17.12.2009	17.12.2009	28.12.2009	13,50	SG0 GGV	DE000SG0GGV1

Definitionen:

LBMA: London Bullion Market Association

LPPM: London Platin & Palladium Market

Jede Bezugnahme auf "EUR" ist als Bezugnahme auf das seit dem 01. Januar 2002 in zwölf Teilnehmerstaaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion (EWWU) eingeführte gesetzliche Zahlungsmittel "Euro" zu verstehen und jede Bezugnahme auf "USD" als solche auf "Dollar" der Vereinigten Staaten von Amerika.

ZERTIFIKATSBEDINGUNGEN

§ 1

Zertifikatsrecht; Aufstockung

- (1) Die SGA Société Générale Acceptance N.V., Curaçao, Niederländische Antillen (die "**Emittentin**") gewährt hiermit dem Inhaber von auf das jeweilige Edelmetall (jeweils der "**Basiswert**" oder das "Edelmetall") bezogenen Zertifikaten einer Wertpapierkennnummer, wie im einzelnen in der Tabelle auf Seite 637 (und ggf. den nachfolgenden Seiten) des Verkaufsprospektes (die "**Tabelle**") angegeben (jeweils die "**Zertifikate**"), das Recht (das "**Zertifikatsrecht**"), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen am Fälligkeitstag (§ 6 (2)) den nachstehend unter Absatz (2) definierten Abrechnungsbetrag zu verlangen.

anwendbar auf Zertifikate ohne Nominalbetrag:

- (2) Der Abrechnungsbetrag je Zertifikat entspricht entweder
- (a) sofern der Maßgebliche Kurs (Absatz (10)) des Basiswertes während der Bonus Periode (Absatz (9)) zu irgendeinem Zeitpunkt (auch intraday) den Grenzwert (Absatz (8)) erreicht bzw. unterschritten hat, "**Abrechnungsszenario A**", dem in EUR ausgedrückten bzw. gemäß Absatz (11) in EUR umgerechneten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Basiskurs multipliziert mit der Performance des Basiswertes, gegebenenfalls auf zwei Dezimalstellen kaufmännisch gerundet,

wobei der Abrechnungsbetrag nach folgender Formel berechnet wird:

Bezugsverhältnis * Basiskurs * Performance des Basiswertes

oder,

- (b) sofern der Maßgebliche Kurs (Absatz (10)) des Basiswertes während der Bonus Periode (Absatz (9)) zu keinem Zeitpunkt (auch nicht intraday) den Grenzwert (Absatz (8)) erreicht bzw. unterschritten hat, "**Abrechnungsszenario B**", dem in EUR ausgedrückten bzw. gemäß Absatz (11) in EUR umgerechneten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Basiskurs multipliziert mit der Performance des Basiswertes, mindestens aber dem in EUR ausgedrückten bzw. gemäß Absatz (11) umgerechneten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Basiskurs multipliziert mit der Bonusperformance (Absatz (7)), gegebenenfalls auf zwei Dezimalstellen kaufmännisch gerundet,

wobei der Abrechnungsbetrag nach folgender Formel berechnet wird:

Bezugsverhältnis * Basiskurs * max[Bonusperformance; Performance des Basiswertes]

- (3) Die "**Performance des Basiswertes**" entspricht dem Quotienten aus dem Abrechnungskurs dividiert durch den Basiskurs.
- (4) Der "**Basiskurs**" entspricht jeweils dem in der Tabelle angegebenen Basiskurs.
- (5) Der Abrechnungskurs entspricht, vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen, für eine Feinunze Silber dem in USD ausgedrückten und auf der Reutersseite XAGFIX= veröffentlichten Fixing Price (der "**Fixing Price**"), der am Bewertungstag (§ 5 (1)) um 12:15 Uhr Londoner Zeit von der in der Tabelle angegebenen Maßgeblichen Festlegungsstelle bzw. Maßgeblichen Terminbörse (die "**Maßgebliche Festlegungsstelle**" bzw. "**Maßgebliche Terminbörse**") berechnet bzw. festgestellt wird.

Der Abrechnungskurs entspricht, vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen, für eine Feinunze Gold dem in USD ausgedrückten und auf der Reutersseite GOFO veröffentlichten afternoon Gold-Fixing-Preis (der "**Gold-Fixing-Price**") ("**London p.m. Fixing Price**") für Lieferung in London bzw. für eine Feinunze Palladium dem in USD ausgedrückten und auf der Reutersseite STBL veröffentlichten afternoon Palladium-Fixing-Preis (der "**Palladium-Fixing-Price**") ("**London p.m. Fixing Price**") für Lieferung in Zürich bzw. für eine Feinunze Platin dem in USD ausgedrückten und auf der Reutersseite STBL veröffentlichten afternoon Platin-Fixing-Preis (der "**Platinum-Fixing-Price**") ("**London p.m. Fixing Price**") für Lieferung in Zürich, der am Bewertungstag jeweils von der in der **Tabelle** angegebenen Maßgeblichen Festlegungsstelle festgestellt wird.

- (6) Das "**Bezugsverhältnis**" entspricht jeweils dem in der Tabelle angegebenen Bezugsverhältnis.
- (7) Die "**Bonusperformance**" entspricht jeweils der in der Tabelle angegebenen Bonusperformance.
- (8) Der "**Grenzwert**" entspricht jeweils dem in der Tabelle angegebenen Grenzwert.
- (9) Die "**Bonus Periode**" entspricht jeweils der in der Tabelle angegebenen Bonus Periode.
- (10) Der "**Maßgebliche Kurs**" des Basiswertes entspricht dem von der Zertifikatsstelle festgestellten Mittelkurs, der dem arithmetischen Mittel eines jeden Preispaars (Ankaufspreis und Verkaufspreis) entspricht, das jeweils von den von der Maßgeblichen Festlegungsstelle bzw. Maßgeblichen Terminbörse autorisierten Market-Makern – mit Ausnahme der Société Générale – auf der Reutersseite XAG=

(hinsichtlich einer Feinunze Silber) veröffentlicht wird. Sofern von den von der Maßgeblichen Festlegungsstelle bzw. Maßgeblichen Terminbörse autorisierten Market-Makern – mit Ausnahme der Société Générale – kein Preispaar, sondern lediglich ein Ankaufs- oder ein Verkaufspreis gestellt wird, wird der für das Preispaar erforderliche fehlende Ankaufs- bzw. Verkaufspreis anhand eines fiktiven Spreads von 0,1 EUR ermittelt. Somit liegt bei der Zugrundelegung eines fiktiven Spreads der Verkaufspreis immer 0,1 EUR über dem Ankaufspreis bzw. der Ankaufspreis immer 0,1 EUR unter dem Verkaufspreis.

Der "**Maßgebliche Kurs**" des Basiswertes entspricht für eine Feinunze Gold dem in USD ausgedrückten und auf der Reutersseite GOFO veröffentlichten afternoon Gold-Fixing-Preis (der "Gold-Fixing-Price") ("London p.m. Fixing Price") für Lieferung in London bzw. für eine Feinunze Palladium dem in USD ausgedrückten und auf der Reutersseite STBL veröffentlichten afternoon Palladium-Fixing-Preis (der "Palladium-Fixing-Price") ("London p.m. Fixing Price") für Lieferung in Zürich bzw. für eine Feinunze Platin dem in USD ausgedrückten und auf der Reutersseite STBL veröffentlichten afternoon Platin-Fixing-Preis (der "Platinum-Fixing-Price") ("London p.m. Fixing Price") für Lieferung in Zürich, der am Bewertungstag jeweils von der in der Tabelle angegebenen Maßgeblichen Festlegungsstelle festgestellt wird.

- (11) Jede Bezugnahme auf "EUR" ist als Bezugnahme auf das seit dem 01. Januar 2002 in zwölf Teilnehmerstaaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion (EWWU) eingeführte gesetzliche Zahlungsmittel "Euro" zu verstehen und jede Bezugnahme auf "USD" als solche auf "Dollar" der Vereinigten Staaten von Amerika. Die Umrechnung von USD in EUR erfolgt für die in Tabelle 1 angegebenen Bonus Zertifikate auf der Grundlage des von der **Europäischen Zentralbank in Frankfurt am Main** festgestellten amtlichen USD/EUR Mittelkurses an dem Tag, der dem Tag der Ermittlung des Abrechnungskurses nachfolgt. Für die in der Tabelle 1 angegebenen Quanto Bonus Zertifikate erfolgt die Umrechnung auf der Grundlage eines Umrechnungskurses von 1:1 (Quanto).
- (12) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung zu begeben, so daß sie mit diesen Zertifikaten zusammengefaßt werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Anzahl erhöhen. Der Begriff "Zertifikate" umfaßt im Fall einer solchen Aufstockung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.

§ 2

Keine Verzinsung

Eine Verzinsung der Zertifikate findet nicht statt.

§ 3

Form der Zertifikate; Girosammelverwahrung; Übertragbarkeit

- (1) Sämtliche in der **Tabelle** mit einer Wertpapierkennnummer angegebenen, von der Emittentin begebenen Zertifikate sind zu jeder Zeit durch jeweils ein Dauer-Inhaber-Sammelzertifikat (das "**Inhaber-Sammelzertifikat**") verbrieft. Einzelne Zertifikate werden nicht begeben. Der Anspruch der Zertifikatsinhaber auf Lieferung einzelner Zertifikate ist ausgeschlossen.
- (2) Sämtliche Inhaber-Sammelzertifikate sind bei der Clearstream Banking Frankfurt Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main (die "**CBF**") hinterlegt. Die Zertifikate sind als Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammelzertifikat übertragbar.
- (3) Im Effekten giroverkehr sind die Zertifikate in Einheiten von **einem** Zertifikat oder einem ganzzahligen Vielfachen davon handelbar und übertragbar.

§ 4

Status und Garantie

- (1) Die Zertifikate begründen unmittelbare, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander gleichrangig und, vorbehaltlich der jeweils geltenden gesetzlichen Ausnahmen, mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin zumindest gleichrangig sind.
- (2) Die Erfüllung der Verbindlichkeiten der Emittentin unter diesen Zertifikatsbedingungen werden von der Société Générale S.A., Paris, Frankreich (die "**Garantin**") garantiert. Die Verpflichtungen der Garantin unter der Garantie begründen unmittelbare, unbedingte und nicht besicherte Verbindlichkeiten der Garantin, die untereinander gleichrangig sind, einschließlich solchen aus Einlagen, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Im Falle einer Nichterfüllung durch die Emittentin hinsichtlich (i) der ordnungsgemäßen und pünktlichen Rückzahlung sämtlicher Beträge oder eines Teils davon oder (ii) der Zahlung und/oder Lieferung von körperlichen Stücken durch die Emittentin, wird die Garantin die entsprechende Zahlung leisten, oder, soweit anwendbar, die Zahlung und/oder Lieferung solcher körperlicher Stücke auf Anfordern erbringen, als ob diese Zahlung und/oder Lieferung solcher physischer Stücke, je nach Fall, durch die Emittentin geleistet worden wäre.

§ 5

Bewertungstag; Laufzeit; Bankgeschäftstag; Berechnungstag

- (1) Der Bewertungstag der Zertifikate entspricht, vorbehaltlich § 5 (2) bzw. § 7 (1), dem in der Tabelle angegebenen Bewertungstag. Die Zertifikate haben die in der Tabelle angegebene Laufzeit.
- (2) Sofern der in der Tabelle angegebene Bewertungstag kein Berechnungstag ist, ist Bewertungstag der auf diesen Tag nächstfolgende Berechnungstag.
- (3) Ein "**Bankgeschäftstag**" ist ein Tag, an dem Banken in dem den angegebenen Ort generell ihre Schalter geöffnet haben. Ein "**Berechnungstag**" ist ein Tag, an dem ein Fixing Price des jeweiligen Basiswertes von der Maßgeblichen Festlegungsstelle bzw. Maßgeblichen Terminbörse üblicherweise berechnet bzw. festgestellt und veröffentlicht wird.

§ 6

Fälligkeitstag; Zahlung des Abrechnungsbetrages

- (1) Die Zertifikate werden am Fälligkeitstag eingelöst, d.h. die Zertifikatsinhaber können am Fälligkeitstag (Absatz (2)) von der Emittentin die Zahlung des Abrechnungsbetrages verlangen.
- (2) Die Zahlung eines gegebenenfalls zu beanspruchenden Abrechnungsbetrages erfolgt am in der **Tabelle** angegebenen Fälligkeitstag. Sofern der in der **Tabelle** angegebene Fälligkeitstag kein Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main ist, ist Fälligkeitstag der auf diesen Tag nächstfolgende Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main. Falls der Fixing Price des jeweiligen Basiswertes gemäß § 5 (2) bzw. § 7 (1) erst nach dem in der **Tabelle** angegebenen Bewertungstag festgestellt wird, erfolgt die Zahlung eines gegebenenfalls zu beanspruchenden Abrechnungsbetrages an dem **fünften**⁷⁴ bzw. **zehnten**⁷⁵ Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main nach dem Tag der Feststellung (der "**Fälligkeitstag**") an die CBF. Die CBF wird den Zertifikatsinhabern, die Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammelzertifikat halten, den Abrechnungsbetrag über ihre Depotbanken vergüten.
- (3) Sollte die Vergütung, aus welchen Gründen auch immer, nicht innerhalb von drei Monaten nach dem Fälligkeitstag möglich sein, ist die Emittentin berechtigt, die entsprechenden Beträge beim Amtsgericht Frankfurt am Main für die Zertifikatsinhaber auf deren Gefahr und Kosten unter Verzicht auf das Recht der Rücknahme zu

⁷⁴ Gilt bezogen auf Bonus-Zertifikate mit der WKN SG2 48J, SG2 48K, SG2 48L und SG0 GGU – SG0 GGY.

⁷⁵ Gilt bezogen auf Bonus-Zertifikate mit der WKN SG0 GB6 – SG0 GB9, SG0 GCA und SG0 GCB.

hinterlegen. Mit der Hinterlegung erlöschen die Ansprüche der Zertifikatsinhaber gegen die Emittentin.

- (4) Kosten, Steuern und sonstige Abgaben, die im Zusammenhang mit der Zahlung des Abrechnungsbetrages anfallen, sind von den Inhabern der betreffenden Zertifikate zu zahlen. Die gesetzlichen Bestimmungen zum Steuerabzug vom Kapitalertrag bleiben hiervon unberührt.

§ 7

Marktstörungen

anwendbar auf den Basiswert Edelmetall:

- (1) Wenn nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) der Zertifikatsstelle an dem Bewertungstag eine Marktstörung (§ 7 (2)) vorliegt, dann wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Berechnungstag, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt, verschoben. Die Emittentin wird sich bemühen, den Beteiligten unverzüglich gemäß § 10 mitzuteilen, daß eine Marktstörung eingetreten ist. Eine Pflicht zur Mitteilung besteht jedoch nicht. Wenn der Bewertungstag aufgrund der Bestimmungen dieses Absatzes um zehn hintereinander liegende Berechnungstage verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als der Bewertungstag, wobei die Zertifikatsstelle den Abrechnungskurs nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) unter Berücksichtigung der an dem Bewertungstag herrschenden Marktgegebenheiten bestimmen wird.
- (2) "**Marktstörung**" bedeutet
 - (i) die Suspendierung oder Einschränkung der Berechnung und Veröffentlichung des Kurses des jeweiligen Edelmetalls durch die Maßgebliche Festlegungsstelle,
 - (ii) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels in einem Futures- oder Optionskontrakt in bezug auf das jeweilige Edelmetall an einer Terminbörse, an der Termin- oder Optionskontrakte in bezug auf das Edelmetall gehandelt werden ("**die Terminbörse**"),
 - (iii) die Suspendierung oder Einschränkung der Veröffentlichung der für die Ermittlung des Abrechnungskurses erforderlichen An- und Verkaufspreise des Basiswertes auf den entsprechenden Reutersseiten,

sofern diese Suspendierung, Einschränkung in der letzten halben Stunde vor der üblicherweise zu erfolgenden Berechnung des Fixing Price des Edelmetalls eintritt

bzw. besteht und nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) der Zertifikatsstelle wesentlich ist. Eine Beschränkung der Stunden oder Anzahl der Tage, an denen eine Berechnung und Veröffentlichung stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der betreffenden Festlegungsstelle beruht.

§ 8

Zertifikatsstelle

- (1) Die Société Générale, Paris, ist die Zertifikatsstelle bezüglich der Zertifikate (die "**Zertifikatsstelle**"). Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit die Zertifikatsstelle durch eine andere Bank in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zu ersetzen, weitere Banken als zusätzliche Zertifikatsstellen der Emittentin (die "**Zusätzlichen Zertifikatsstellen**") zu bestellen und die Bestellung von Zusätzlichen Zertifikatsstellen zu widerrufen. Ersetzung, Bestellung und Widerruf werden unverzüglich gemäß § 10 bekanntgemacht.
- (2) Die Zertifikatsstelle ist berechtigt, jederzeit ihr Amt als Zertifikatsstelle niederzulegen, vorausgesetzt, daß eine andere Bank in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union als Nachfolgerin vor einer solchen Niederlegung bestellt wurde. Niederlegung und Ersetzung werden unverzüglich gemäß § 10 bekanntgemacht.
- (3) Die Zertifikatsstelle und etwaige Zusätzliche Zertifikatsstellen handeln ausschließlich für die Emittentin und gehen gegenüber den Zertifikatsinhabern keinerlei Vertretungs- oder Treuhandbeziehung ein. Die Zertifikatsstelle und etwaige Zusätzliche Zertifikatsstellen sind von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen ähnlichen gesetzlichen Beschränkungen in anderen Ländern befreit.
- (4) Weder die Emittentin noch die Zertifikatsstelle noch etwaige Zusätzliche Zertifikatsstellen sind verpflichtet, die Berechtigung der Hinterleger von Zertifikaten bei der CBF zu prüfen.
- (9) Die von der Zertifikatsstelle getroffenen Feststellungen sind, sofern nicht ein offenkundiger Irrtum vorliegt, für die Zertifikatsinhaber abschließend und bindend.

§ 9

Ersetzung der Emittentin

- (1) Die Emittentin ist jederzeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber berechtigt, eine andere Gesellschaft als Schuldnerin (die "**Neue Emittentin**") hinsichtlich aller

Verpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten an die Stelle der Emittentin zu setzen, sofern

- (a) die Neue Emittentin durch Vertrag mit der Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten übernimmt,
- (b) eine von der Emittentin speziell zu bestellende Treuhänderin, die eine Bank oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit internationalem Ansehen ist (die "**Treuhänderin**"), die Schuldübernahme gemäß Unterabsatz (a) nach ihrem freien Ermessen als für die Zertifikatsinhaber nicht wesentlich nachteilig beurteilt und für diese genehmigt,
- (c) die Société Générale S.A., Paris, diese Verpflichtungen der Neuen Emittentin gegenüber der Treuhänderin zugunsten der Zertifikatsinhaber garantiert und
- (d) die Neue Emittentin alle etwa notwendigen Genehmigungen der Behörden des Landes, in dem sie ihren Sitz hat, erhalten hat.

Mit Erfüllung vorgenannter Bedingungen tritt die Neue Emittentin in jeder Hinsicht an die Stelle der Emittentin und die Emittentin wird von allen mit der Funktion als Emittentin zusammenhängenden Verpflichtungen gegenüber den Zertifikatsinhabern aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten befreit.

- (2) Im Falle einer solchen Schuldnerersetzung gilt jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Emittentin als Bezugnahme auf die Neue Emittentin.
- (3) Eine Ersetzung der Emittentin wird unverzüglich gemäß § 10 bekanntgemacht.

§ 10

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, die die Zertifikate betreffen, werden in einem überregionalen Börsenpflichtblatt veröffentlicht.

§ 11

Ersatzfestlegungsstelle

anwendbar auf den Basiswert Edelmetall:

Wird der Fixing Price des jeweiligen Edelmetalls nicht mehr von der Maßgeblichen Festlegungsstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Zertifikatsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) für geeignet hält (**die "Ersatzfestlegungsstelle"**) berechnet und veröffentlicht, so wird der Abrechnungsbetrag, vorbehaltlich einer Kündigung nach § 12, auf der Grundlage des von der Ersatzfestlegungsstelle berechneten und veröffentlichten Fixing Price des jeweiligen Edelmetalls berechnet. Ferner gilt dann jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Maßgebliche Festlegungsstelle, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Ersatzfestlegungsstelle.

§ 12

Vorzeitige Kündigung

anwendbar auf den Basiswert Edelmetall:

- (1) Ist nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) der Zertifikatsstelle die Festlegung einer Ersatzfestlegungsstelle, aus welchen Gründen auch immer nicht möglich, so ist die Emittentin berechtigt, die Zertifikate vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 10 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrages zu kündigen. Die Kündigung hat innerhalb von einem Monat nach Eintritt des Ereignisses, das dazu führt, daß nach Maßgabe dieser Bestimmungen eine Ersatzfestlegungsstelle festgelegt werden muss, zu erfolgen. Im Fall einer Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Zertifikatsinhaber bezüglich jedes von ihm gehaltenen Zertifikats einen Betrag (der "**Kündigungsbetrag**"), der von der Zertifikatsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) als angemessener Marktpreis eines Zertifikats unmittelbar vor Eintritt des Ereignisses, das dazu führt, daß nach Maßgabe dieser Bestimmungen eine Ersatzfestlegungsstelle festgelegt werden muß, festgelegt wird.
- (2) Die Emittentin wird bis zu dem fünften Bankgeschäftstag nach Bekanntmachung der vorzeitigen Kündigung die Überweisung des Kündigungsbetrages an die CBF zur Gutschrift auf die Konten der Hinterleger der Zertifikate bei der CBF veranlassen.
- (3) Sollte die Zahlung des Kündigungsbetrages, aus welchen Gründen auch immer, nicht innerhalb von drei Monaten nach dem vorgesehenen Tag der Überweisung des Kündigungsbetrages möglich sein, ist die Emittentin berechtigt, die entsprechenden Beträge beim Amtsgericht Frankfurt am Main für die Zertifikatsinhaber auf deren Gefahr

und Kosten unter Verzicht auf das Recht der Rücknahme zu hinterlegen. Mit der Hinterlegung erlöschen die Ansprüche der Zertifikatsinhaber gegen die Emittentin.

- (4) Alle im Zusammenhang mit der Zahlung des Kündigungsbetrages anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von dem Zertifikatsinhaber zu tragen und zu zahlen. Die gesetzlichen Bestimmungen zum Steuerabzug vom Kapitalertrag bleiben hiervon unberührt.

§ 13

Verschiedenes

- (1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten aus den in diesen Zertifikatsbedingungen geregelten Angelegenheiten ebenso wie Form und Inhalt der Garantie (§ 4 (2)) und alle Rechte und Pflichten hieraus bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
- (3) Gerichtsstand für alle Klagen oder sonstigen Verfahren aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten sowie der Garantie (§ 4 (2)) ist Frankfurt am Main, wenn der Zertifikatsinhaber Kaufmann ist oder es sich bei ihm um eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt oder sich sein Wohnsitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland befindet.
- (4) Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Zertifikatsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder sonstige offensichtliche Irrtümer zu berichtigen sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber zu ändern bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Zertifikatsinhaber zumutbar sind, d.h. die die finanzielle Situation des Zertifikatsinhabers nicht wesentlich verschlechtern. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Zertifikatsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 10 bekanntgemacht.
- (5) Sollte eine Bestimmung dieser Zertifikatsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Zwecken der unwirksamen Bestimmung so weit wie rechtlich möglich Rechnung trägt.

5. Discount Plus Pro-Zertifikate bezogen auf Indizes

Emission vom 03. August 2005

Tabelle:

Gemeinsame Angaben zu sämtlichen Serien:

Tag der Beschlußfassung: **02. August 2005**

Verkaufsbeginn: **03. August 2005**

Valutierung: **10. August 2005**

beantragte Börsennotierung: Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse sowie im Marktsegment EUWAX innerhalb des Freiverkehrs und im Limit-Control-System (LICOS) der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse

Ausgabe- größe	Zertifikats- Typ	Basiswert (Index)	Bezugs- verhältnis	Cap in Index- punkten	Knock-in Level in Indexpunkten	Knock-in Periode	Laufzeit	Bewertungstag	Fälligkeitstag	Anfänglicher Emissions- preis in EUR ⁷⁶	WKN	ISIN-Code
85.000	Discount Zertifikat mit Knock-in Level	DAX Index	0,01	5150,00	4500,00	15.11.2006 – 15.12.2006	03.08.2005 – 15.12.2006	15.12.2006	22.12.2006	47,05	SG9 7X3	DE000SG97X33
85.000	Discount Zertifikat mit Knock-in Level	DAX Index	0,01	5350,00	4700,00	15.11.2006 – 15.12.2006	03.08.2005 – 15.12.2006	15.12.2006	22.12.2006	47,95	SG9 7X4	DE000SG97X41
125.000	Discount Zertifikat mit Knock-in Level	Dow Jones Euro Stoxx 50 Index	0,01	3550,00	3000,00	15.11.2006 – 15.12.2006	03.08.2005 – 15.12.2006	15.12.2006	22.12.2006	31,98	SG9 7X5	DE000SG97X58

⁷⁶ Die in dieser Tabelle angegebenen Anfänglichen Verkaufspreise stellen lediglich historische indikative Preise auf der Grundlage der Marktsituation an dem in der Vergangenheit liegenden Tag des erstmaligen öffentlichen Angebots der betreffenden Zertifikate dar. Die jeweils aktuellen Preise der Zertifikate können auf der Internetseite www.sg-zertifikate.de abgerufen werden.

125.000	Discount Zertifikat mit Knock-in Level	Dow Jones Euro Stoxx 50 Index	0,01	3800,00	3300,00	15.11.2006 – 15.12.2006	03.08.2005 – 15.12.2006	15.12.2006	22.12.2006	32,45	SG9 7X6	DE000SG97X66
---------	---	-------------------------------------	------	---------	---------	----------------------------	----------------------------	------------	------------	-------	---------	--------------

Definitionen:

DAX Index (ISIN DE0008469008)

DAX: Deutscher Aktienindex (XETRA-Handel)

XETRA: Elektronisches Wertpapierhandelssystem der Wertpapierbörse Frankfurt am Main

Dow Jones Euro Stoxx 50 Index (ISIN EU0009658145)

Jede Bezugnahme auf "EUR" ist als Bezugnahme auf das seit dem 01. Januar 2002 in zwölf Teilnehmerstaaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion (EWWU) eingeführte gesetzliche Zahlungsmittel "Euro" zu verstehen.

Der Dow Jones Euro Stoxx 50 ist Eigentum der STOXX LIMITED. Der Name des Index ist ein Dienstleistungszeichen der DOW JONES & Company INC. und ist für bestimmte Verwendungen an die Société Générale lizenziert worden. ©1998 by STOXX Limited. All rights reserved.

ZERTIFIKATSBEDINGUNGEN

§ 1

Zertifikatsrecht; Aufstockung

(1) Die SGA Société Générale Acceptance N.V., Curacao, Niederländische Antillen (die "**Emittentin**") gewährt hiermit dem Inhaber von auf den jeweiligen Index (jeweils der "Basiswert" oder der "Index") bezogenen Zertifikaten einer Wertpapierkennnummer, wie im einzelnen in der Tabelle auf Seite 347 (und ggf. den nachfolgenden Seiten) des Verkaufsprospektes (die "**Tabelle**") angegeben (jeweils die "**Zertifikate**"), das Recht (das "**Zertifikatsrecht**"), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen am Fälligkeitstag (§ 6 Abs. (2)) den nachstehend unter Absatz (2) definierten Abrechnungsbetrag zu verlangen.

(2) Der Abrechnungsbetrag je Zertifikat entspricht entweder

(a) sofern am Bewertungstag der Abrechnungskurs den Cap (§ 1 (4)) nicht erreicht bzw. nicht überschreitet und während der Knock-in Periode (§ 1 (7)) zu irgendeinem Zeitpunkt (auch intraday) der Maßgebliche Kurs des Basiswertes den Knock-in Level (§ 1 (6)) erreicht bzw. unterschritten hat (das "Knock-in Ereignis"), "**Abrechnungsszenario A**", dem in EUR ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Abrechnungskurs, gegebenenfalls auf zwei Dezimalstellen kaufmännisch gerundet,

wobei der Abrechnungsbetrag nach folgender Formel berechnet wird:

Bezugsverhältnis * Abrechnungskurs

oder,

(b) sofern am Bewertungstag der Abrechnungskurs den Cap (§ 1 (4)) erreicht bzw. überschreitet oder der Abrechnungskurs zwar unterhalb des Cap liegt, aber während der Knock-in Periode (§ 1 (7)) zu keinem Zeitpunkt (auch nicht intraday) der Maßgebliche Kurs des Basiswertes den Knock-in Level (§ 1 (6)) erreicht bzw. unterschritten hat (das "Knock-in Ereignis"), "**Abrechnungsszenario B**", dem in EUR ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Cap, gegebenenfalls auf zwei Dezimalstellen kaufmännisch gerundet,

wobei der Abrechnungsbetrag nach folgender Formel berechnet wird:

Bezugsverhältnis * Cap

- (3) Der Abrechnungskurs entspricht, vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen, dem Schlußkurs des jeweils in der **Tabelle** angegebenen Index, der am Bewertungstag (§ 5 (1)) von der Festlegungsstelle berechnet und veröffentlicht wird. Kann am Bewertungstag kein Schlußkurs von der Festlegungsstelle festgestellt werden, entspricht der Abrechnungskurs – vorbehaltlich des Vorliegens einer Marktstörung gem. § 7 (1) – dem am nächstfolgenden Berechnungstag von der Festlegungsstelle berechneten und veröffentlichten Schlußkurs des jeweiligen Index.
- (4) Der "**Cap**" entspricht jeweils dem in der Tabelle angegebenen Cap.
- (5) Das "**Bezugsverhältnis**" entspricht jeweils dem in der Tabelle angegebenen Bezugsverhältnis.
- (6) Der "**Knock-in Level**" entspricht jeweils dem in der Tabelle angegebenen Knock-in Level.
- (7) Die "**Knock-in Periode**" entspricht jeweils der in der Tabelle angegebenen Knock-in Periode.
- (8) Der "**Maßgebliche Kurs**" zur Bestimmung des Knock-in Ereignisses entspricht dem von der Festlegungsstelle berechneten und veröffentlichten Kurs des Index (auch intraday).
- (9) Jede Bezugnahme auf "EUR" ist als Bezugnahme auf das seit dem 01. Januar 2002 in zwölf Teilnehmerstaaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion (EWWU) eingeführte gesetzliche Zahlungsmittel "Euro" zu verstehen.
- (10) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung zu begeben, so daß sie mit diesen Zertifikaten zusammengefaßt werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Anzahl erhöhen. Der Begriff "Zertifikate" umfaßt im Fall einer solchen Aufstockung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.

§ 2

Keine Verzinsung

Eine Verzinsung der Zertifikate findet nicht statt.

§ 3

Form der Zertifikate; Girosammelverwahrung; Übertragbarkeit

- (1) Sämtliche in der **Tabelle** mit einer Wertpapierkennnummer angegebenen, von der Emittentin begebenen Zertifikate sind zu jeder Zeit durch jeweils ein Dauer-Inhaber-Sammelzertifikat (das "Inhaber-Sammelzertifikat") verbrieft. Einzelne Zertifikate werden nicht begeben. Der Anspruch der Zertifikatsinhaber auf Lieferung einzelner Zertifikate ist ausgeschlossen.
- (2) Sämtliche Inhaber-Sammelzertifikate sind bei der Clearstream Banking Frankfurt Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main (die "CBF") hinterlegt. Die Zertifikate sind als Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammelzertifikat übertragbar.
- (3) Im Effekten giroverkehr sind die Zertifikate in Einheiten von **einem** Zertifikat oder einem ganzzahligen Vielfachen davon handelbar und übertragbar.

§ 4

Status und Garantie

- (1) Die Zertifikate begründen unmittelbare, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander gleichrangig und, vorbehaltlich der jeweils geltenden gesetzlichen Ausnahmen, mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin zumindest gleichrangig sind.
- (2) Die Erfüllung der Verbindlichkeiten der Emittentin unter diesen Zertifikatsbedingungen werden von der Société Générale S.A., Paris, Frankreich (die "Garantin") garantiert. Die Verpflichtungen der Garantin unter der Garantie begründen unmittelbare, unbedingte und nicht besicherte Verbindlichkeiten der Garantin, die untereinander gleichrangig sind, einschließlich solchen aus Einlagen, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Im Falle einer Nichterfüllung durch die Emittentin (i) hinsichtlich der ordnungsgemäßen und pünktlichen Rückzahlung sämtlicher Beträge oder eines Teils davon (ii) oder der Zahlung und/oder Lieferung von körperlichen Stücken durch die Emittentin, wird die Garantin die entsprechende Zahlung leisten, oder, soweit anwendbar, die Zahlung und/oder Lieferung solcher körperlicher Stücke auf Anfordern erbringen, als ob diese Zahlung und/oder Lieferung solcher physischer Stücke, je nach Fall, durch die Emittentin geleistet worden wäre.

§ 5

Bewertungstag; Laufzeit; Bankgeschäftstag; Berechnungstag

- (1) Der Bewertungstag der Zertifikate entspricht, vorbehaltlich § 5 (2) und § 7 (1), dem in der **Tabelle** angegebenen Bewertungstag. Die Zertifikate haben die in der **Tabelle** angegebene Laufzeit.
- (2) Sofern der in der Tabelle angegebene Bewertungstag kein Berechnungstag ist, ist Bewertungstag der auf diesen Tag nächstfolgende Berechnungstag.
- (3) Ein "Bankgeschäftstag" ist ein Tag, an dem Banken in dem angegebenen Ort generell ihre Schalter geöffnet haben. Ein "Berechnungstag" ist ein Tag, an dem der jeweilige Index von der Festlegungsstelle (§ 11 (1)) üblicherweise berechnet und veröffentlicht wird.

§ 6

Fälligkeitstag; Zahlung des Abrechnungsbetrages

- (1) Die Zertifikate werden am Fälligkeitstag eingelöst, d.h., die Zertifikatsinhaber können am Fälligkeitstag (Absatz 2) von der Emittentin die Zahlung des Abrechnungsbetrages verlangen.
- (2) Die Zahlung eines gegebenenfalls zu beanspruchenden Abrechnungsbetrages erfolgt am in der **Tabelle** angegebenen Fälligkeitstag. Sofern der in der **Tabelle** angegebene Fälligkeitstag kein Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main ist, ist Fälligkeitstag der auf diesen Tag nächstfolgende Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main. Falls der **Schlußkurs** des Index gemäß § 5 (2) und § 7 (1) erst nach dem in der **Tabelle** angegebenen Bewertungstag festgestellt wird, erfolgt die Zahlung eines gegebenenfalls zu beanspruchenden Abrechnungsbetrages an dem **fünften** Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main nach dem Tag der Feststellung (der "**Fälligkeitstag**") an die CBF. Die CBF wird den Zertifikatsinhabern, die Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammelzertifikat halten, den Abrechnungsbetrag über ihre Depotbanken vergüten.
- (3) Sollte die Vergütung, aus welchen Gründen auch immer, nicht innerhalb von drei Monaten nach dem Fälligkeitstag möglich sein, ist die Emittentin berechtigt, die entsprechenden Beträge beim Amtsgericht Frankfurt am Main für die Zertifikatsinhaber auf deren Gefahr und Kosten unter Verzicht auf das Recht der Rücknahme zu hinterlegen. Mit der Hinterlegung erlöschen die Ansprüche der Zertifikatsinhaber gegen die Emittentin.

- (4) Kosten, Steuern und sonstige Abgaben, die im Zusammenhang mit der Zahlung des Abrechnungsbetrages anfallen, sind von den Inhabern der betreffenden Zertifikate zu zahlen. Die gesetzlichen Bestimmungen zum Steuerabzug vom Kapitalertrag bleiben hiervon unberührt.

§ 7

Marktstörungen

- (1) Wenn nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) der Zertifikatsstelle an dem Bewertungstag eine Marktstörung (§ 7 (2)) vorliegt, dann wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Berechnungstag, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt, verschoben. Die Emittentin wird sich bemühen, den Beteiligten unverzüglich gemäß § 10 mitzuteilen, daß eine Marktstörung eingetreten ist. Eine Pflicht zur Mitteilung besteht jedoch nicht. Wenn der Bewertungstag aufgrund der Bestimmungen dieses Absatzes um zehn hintereinanderliegende Berechnungstage verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als der Bewertungstag, wobei die Zertifikatsstelle den Abrechnungskurs nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) unter Berücksichtigung der an dem Bewertungstag herrschenden Marktgegebenheiten bestimmen wird.
- (2) "**Marktstörung**" bedeutet
- (i) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels an der/den Börse(n) bzw. dem Markt/den Märkten, an der/dem/denen die dem Index zugrundeliegenden Werte notiert bzw. gehandelt werden, allgemein oder
 - (ii) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels einzelner dem Index zugrundeliegender Werte an der/den Börse(n) bzw. dem Markt/den Märkten, an der/dem/denen diese Werte notiert bzw. gehandelt werden, oder in einem Termin- oder Optionskontrakt in bezug auf den Index an einer Terminbörse, an der Termin- oder Optionskontrakte in bezug auf den Index gehandelt werden (die "**Terminbörse**");
 - (iii) die Suspendierung oder Nichtberechnung des Index aufgrund einer Entscheidung der Festlegungsstelle,

sofern diese Suspendierung, Einschränkung oder Nichtberechnung in der letzten halben Stunde vor der üblicherweise zu erfolgenden Berechnung des Schlußkurses des Index bzw. der dem Index zugrundeliegenden Werte eintritt bzw. besteht und nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) der Zertifikatsstelle wesentlich ist. Eine Beschränkung der Stunden oder Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstö-

rung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der betreffenden Börse beruht.

§ 8

Zertifikatsstelle

- (1) Die Société Générale, Paris, ist die Zertifikatsstelle bezüglich der Zertifikate (die "**Zertifikatsstelle**"). Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit die Zertifikatsstelle durch eine andere Bank in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zu ersetzen, weitere Banken als zusätzliche Zertifikatsstellen der Emittentin (die "Zusätzlichen Zertifikatsstellen") zu bestellen und die Bestellung von Zusätzlichen Zertifikatsstellen zu widerrufen. Ersetzung, Bestellung und Widerruf werden unverzüglich gemäß § 10 bekanntgemacht.
- (2) Die Zertifikatsstelle ist berechtigt, jederzeit ihr Amt als Zertifikatsstelle niederzulegen, vorausgesetzt, daß eine andere Bank in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union als Nachfolgerin vor einer solchen Niederlegung bestellt wurde. Niederlegung und Ersetzung werden unverzüglich gemäß § 10 bekanntgemacht.
- (3) Die Zertifikatsstelle und etwaige Zusätzliche Zertifikatsstellen handeln ausschließlich für die Emittentin und gehen gegenüber den Zertifikatsinhabern keinerlei Vertretungs- oder Treuhandbeziehung ein. Die Zertifikatsstelle und etwaige Zusätzliche Zertifikatsstellen sind von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen ähnlichen gesetzlichen Beschränkungen in anderen Ländern befreit.
- (4) Weder die Emittentin noch die Zertifikatsstelle noch etwaige Zusätzliche Zertifikatsstellen sind verpflichtet, die Berechtigung der Hinterleger von Zertifikaten bei der CBF zu prüfen.
- (10) Die von der Zertifikatsstelle getroffenen Feststellungen sind, sofern nicht ein offenkundiger Irrtum vorliegt, für die Zertifikatsinhaber abschließend und bindend.

§ 9

Ersetzung der Emittentin

- (1) Die Emittentin ist jederzeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber berechtigt, eine andere Gesellschaft als Schuldnerin (die "Neue Emittentin") hinsichtlich aller Verpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten an die Stelle der Emittentin zu setzen, sofern

- (a) die Neue Emittentin durch Vertrag mit der Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten übernimmt,
- (b) eine von der Emittentin speziell zu bestellende Treuhänderin, die eine Bank oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit internationalem Ansehen ist (die "Treuhänderin"), die Schuldübernahme gemäß Unterabsatz (a) nach ihrem freien Ermessen als für die Zertifikatsinhaber nicht wesentlich nachteilig beurteilt und für diese genehmigt,
- (c) die Société Générale S.A., Paris, diese Verpflichtungen der Neuen Emittentin gegenüber der Treuhänderin zugunsten der Zertifikatsinhaber garantiert und
- (d) die Neue Emittentin alle etwa notwendigen Genehmigungen der Behörden des Landes, in dem sie ihren Sitz hat, erhalten hat.

Mit Erfüllung vorgenannter Bedingungen tritt die Neue Emittentin in jeder Hinsicht an die Stelle der Emittentin und die Emittentin wird von allen mit der Funktion als Emittentin zusammenhängenden Verpflichtungen gegenüber den Zertifikatsinhabern aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten befreit.

- (2) Im Falle einer solchen Schuldnerersetzung gilt jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Emittentin als Bezugnahme auf die Neue Emittentin.
- (3) Eine Ersetzung der Emittentin wird unverzüglich gemäß § 10 bekanntgemacht.

§ 10

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, die die Zertifikate betreffen, werden in einem überregionalen Börsenpflichtblatt veröffentlicht.

§ 11

Index; Festlegungsstelle; Nachfolgeindex

- (1) Der **DAX Index** wird von der Deutsche Börse AG, Frankfurt am Main (die "**DAX Index-Festlegungsstelle**") berechnet und veröffentlicht. Er beruht auf 30 ausgewählten Werten, die im Prime Standard der Frankfurter Wertpapierbörse zugelassen sind.

Der **Dow Jones Euro Stoxx 50 Index** wird von der Stoxx Limited, Zürich, berechnet und veröffentlicht (die "**Dow Jones Euro Stoxx 50 Index-Festlegungsstelle**"). Er besteht aus 50 repräsentativen, an europäischen Wertpapierbörsen notierten Aktien.

Der "**Schlußkurs des Index**" ist der Indexwert, der von der Festlegungsstelle als Schlußkurs des Index berechnet und veröffentlicht wird.

- (2) Maßgeblich für die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Index ist das von der Festlegungsstelle erstellte und jeweils geltende Konzept des Index. Dies gilt auch bei Veränderungen in der Berechnung des Index (einschließlich Bereinigungen) oder der Zusammensetzung und Gewichtung der Kurse oder Wertpapiere, auf deren Grundlage der Index berechnet wird, sofern das jeweilige Konzept des Index mit dem am 03. August 2005 geltenden Konzept des Index noch vergleichbar ist und sich aus den nachstehenden Vorschriften nichts anderes ergibt. Die Emittentin und die Zertifikatsstelle übernehmen keinerlei Haftung für die Richtigkeit, Vollständigkeit und den Zeitpunkt der Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Index durch die Festlegungsstelle.
- (3) Wird der Index nicht mehr von der Festlegungsstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Zertifikatsstelle für geeignet hält (jeweils die "Neue Festlegungsstelle") berechnet und veröffentlicht, so wird der Abrechnungsbetrag von der Zertifikatsstelle auf der Grundlage des von der Neuen Festlegungsstelle berechneten und veröffentlichten Schlußkurses des Index berechnet und jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Festlegungsstelle gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Neue Festlegungsstelle.
- (4) Wird der Index zu irgendeiner Zeit aufgehoben und/oder durch einen anderen Index ersetzt oder ändert sich das Konzept des Index so wesentlich, daß es nicht mehr mit dem am 03. August 2005 geltenden Konzept vergleichbar ist, legt die Zertifikatsstelle, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß Absatz (5), nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) fest, welcher Index künftig dem Zertifikatsrecht zugrunde zu legen ist (jeweils der "Nachfolgeindex"). Der Nachfolgeindex sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 10 bekanntgemacht. Jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Index gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgeindex.
- (5) Ist nach Ansicht der Zertifikatsstelle die Festlegung eines Nachfolgeindex, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, kann die Emittentin nach ihrer Wahl für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des Index auf der Grundlage des bisherigen Indexkonzeptes und des letzten festgestellten Indexwertes durch eine andere von ihr ausgewählte Stelle Sorge tragen oder die Zertifikate zu dem Tag, an dem die Aufhebung des Index oder die wesentliche Änderung des Indexkonzeptes wirksam wird, kündigen. Im Fall der Kündigung der Zertifikate gilt der Tag, an dem die Kündigung wirksam

wird, als Bewertungstag. Die Zertifikatsstelle wird die Kündigung der Zertifikate und den aufgrund der Kündigung geänderten Bewertungstag gemäß § 10 bekanntmachen.

- (6) Die in Zusammenhang mit den vorgenannten Absätzen (3) bis (5) zu treffenden Entscheidungen der Zertifikatsstelle sind für die Emittentin und die Zertifikatsinhaber abschließend und verbindlich, es sei denn, daß ein offensichtlicher Irrtum vorliegt.
- (7) Die Emittentin haftet für Handlungen oder Unterlassungen der Zertifikatsstelle nur, soweit die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt wurde.

§ 12

Verschiedenes

- (1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten aus den in diesen Zertifikatsbedingungen geregelten Angelegenheiten ebenso wie Form und Inhalt der Garantie (§ 4 Abs. (2)) und alle Rechte und Pflichten hieraus bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
- (3) Gerichtsstand für alle Klagen oder sonstigen Verfahren aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten sowie der Garantie (§ 4 Abs. (2)) ist Frankfurt am Main, wenn der Zertifikatsinhaber Kaufmann ist oder es sich bei ihm um eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt oder sich sein Wohnsitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland befindet.
- (4) Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Zertifikatsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder sonstige offensichtliche Irrtümer zu berichtigen sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber zu ändern bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Zertifikatsinhaber zumutbar sind, d.h., die die finanzielle Situation des Zertifikatsinhabers nicht wesentlich verschlechtern. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Zertifikatsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 10 bekanntgemacht.

- (5) Sollte eine Bestimmung dieser Zertifikatsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Zwecken der unwirksamen Bestimmung so weit wie rechtlich möglich Rechnung trägt.

7. Discount Plus-Zertifikate bezogen auf Aktien

Tabelle:

Gemeinsame Angaben zu sämtlichen Serien:

Tag der Beschlußfassung: **09. November 2004**

Verkaufsbeginn: **10. November 2004**

Valutierung: **17. November 2004**

Beantragte Börsennotierung: Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse sowie im Marktsegment EUWAX innerhalb des Freiverkehrs und im Limit-Control-System (LICOS) der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse

Ausgabegröße	Zertifikats-typ	Serie	Basiswert (Aktie/ Gesellschaft/ ISIN)	Maßgebliche Wertpapierbörse	Bezugsverhältnis	Cap	Knock-in Level	Knock-in Periode	Tag der Beschlußfassung	Verkaufsbeginn	Valutierung	Laufzeit	Bewertungstag	Fälligkeits-tag	Anfänglicher Emissionspreis in EUR ⁷⁷	WKN	ISIN-Code
50.000	Discount Zertifikat mit Knock-in Level	1	Vinkulierte Namensaktie; Allianz AG; ISIN DE0008404005	FFT	1	90,00 EUR	70,00 EUR	17.02.2006 – 17.03.2006	09.11.2004	10.11.2004	17.11.2004	10.11.2004 – 17.03.2006	17.03.2006	24.03.2006	80,79	SG1 C KF	DE000SG1CKF3
195.000	Discount Zertifikat mit Knock-in Level	1	Holländisches Zertifikat; ING Groep N.V.; ISIN NL0000303600	Euronext Amsterdam	1	23,20 EUR	16,50 EUR	15.11.2006 - 15.12.2006	25.04.2005	27.04.2005	04.05.2005	27.04.2005 - 15.12.2006	15.12.2006	22.12.2006	20,71	SG2 KPS	DE000SG2KPS6

⁷⁷ Die in dieser Tabelle angegebenen Anfänglichen Verkaufspreise stellen lediglich historische indikative Preise auf der Grundlage der Marktsituation an dem in der Vergangenheit liegenden Tag des erstmaligen öffentlichen Angebots der betreffenden Zertifikate dar. Die jeweils aktuellen Preise der Zertifikate können auf der Internetseite www.sg-zertifikate.de abgerufen werden.

195.00 0	Discount Zertifika t mit Knock- in Level	2	Holländisches Zertifikat; ING Groep N.V.; ISIN NL0000303600	Euronext Amsterd am	1	26,0 0 EUR	19,80 EUR	15.11.20 06 - 15.12.20 06	25.04.20 05	27.04.20 05	04.05.20 05	27.04.20 05 - 15.12.20 06	15.12.200 6	22.12.20 06	21,02	SG2 KPT	DE000SG2KP T4
195.00 0	Discount Zertifika t mit Knock- in Level	3	Holländisches Zertifikat; ING Groep N.V.; ISIN NL0000303600	Euronext Amsterd am	1	25,0 0 EUR	18,00 EUR	15.05.20 07 - 15.06.20 07	25.04.20 05	27.04.20 05	04.05.20 05	27.04.20 05 - 15.06.20 07	15.06.200 7	22.06.20 07	20,33	SG2 KPU	DE000SG2KP U2
195.00 0	Discount Zertifika t mit Knock- in Level	1	Stammaktie; Fortis N.V.; ISIN BE0003801181	Euronext Amsterd am	1	23,2 0 EUR	16,50 EUR	15.11.20 06 - 15.12.20 06	25.04.20 05	27.04.20 05	04.05.20 05	27.04.20 05 - 15.12.20 06	15.12.200 6	22.12.20 06	20,45	SG2 KPV	DE000SG2KP V0
195.00 0	Discount Zertifika t mit Knock- in Level	2	Stammaktie; Fortis N.V.; ISIN BE0003801181	Euronext Amsterd am	1	26,0 0 EUR	19,80 EUR	15.11.20 06 - 15.12.20 06	25.04.20 05	27.04.20 05	04.05.20 05	27.04.20 05 - 15.12.20 06	15.12.200 6	22.12.20 06	20,40	SG2 KPW	DE000SG2KP W8
195.00 0	Discount Zertifika t mit Knock- in Level	3	Stammaktie; Fortis N.V.; ISIN BE0003801181	Euronext Amsterd am	1	25,0 0 EUR	18,00 EUR	15.05.20 07 - 15.06.20 07	25.04.20 05	27.04.20 05	04.05.20 05	27.04.20 05 - 15.06.20 07	15.06.200 7	22.06.20 07	20,00	SG2 KPX	DE000SG2KP X6
220.00 0	Discount Zertifika t mit Knock- in Level	1	Stammaktie; ABN Amro Holding N.V.; ISIN NL0000301109	Euronext Amsterd am	1	20,0 0 EUR	14,20 EUR	15.11.20 06 - 15.12.20 06	25.04.20 05	27.04.20 05	04.05.20 05	27.04.20 05 - 15.12.20 06	15.12.200 6	22.12.20 06	17,81	SG2 KPY	DE000SG2KP Y4
220.00 0	Discount Zertifika t mit Knock- in Level	2	Stammaktie; ABN Amro Holding N.V.; ISIN NL0000301109	Euronext Amsterd am	1	23,0 0 EUR	16,50 EUR	15.11.20 06 - 15.12.20 06	25.04.20 05	27.04.20 05	04.05.20 05	27.04.20 05 - 15.12.20 06	15.12.200 6	22.12.20 06	18,46	SG2 KPZ	DE000SG2KP Z1
220.00 0	Discount Zertifika t mit Knock- in Level	3	Stammaktie; ABN Amro Holding N.V.; ISIN NL0000301109	Euronext Amsterd am	1	21,5 0 EUR	16,00 EUR	15.05.20 07 - 15.06.20 07	25.04.20 05	27.04.20 05	04.05.20 05	27.04.20 05 - 15.06.20 07	15.06.200 7	22.06.20 07	17,17	SG2 KP0	DE000SG2KP 01

45.000	Discount Zertifikat mit Knock- in Level	1	Vinkulierte Namensaktie; Allianz AG; ISIN DE0008404005	FFT	1	91,5 0 EUR	65,00 EUR	15.11.20 06 - 15.12.20 06	25.04.20 05	27.04.20 05	04.05.20 05	27.04.20 05 - 15.12.20 06	15.12.200 6	22.12.20 06	82,76	SG2 KP1	DE000SG2KP 19
45.000	Discount Zertifikat mit Knock- in Level	2	Vinkulierte Namensaktie; Allianz AG; ISIN DE0008404005	FFT	1	110, 00 EUR	80,00 EUR	15.11.20 06 - 15.12.20 06	25.04.20 05	27.04.20 05	04.05.20 05	27.04.20 05 - 15.12.20 06	15.12.200 6	22.12.20 06	90,59	SG2 KP3	DE000SG2KP 35
45.000	Discount Zertifikat mit Knock- in Level	3	Vinkulierte Namensaktie; Allianz AG; ISIN DE0008404005	FFT	1	98,0 0 EUR	70,00 EUR	15.05.20 07 - 15.06.20 07	25.04.20 05	27.04.20 05	04.05.20 05	27.04.20 05 - 15.06.20 07	15.06.200 7	22.06.20 07	82,59	SG2 KP4	DE000SG2KP 43
45.000	Discount Zertifikat mit Knock- in Level	4	Vinkulierte Namensaktie; Allianz AG; ISIN DE0008404005	FFT	1	105, 00 EUR	75,00 EUR	15.05.20 07 - 15.06.20 07	25.04.20 05	27.04.20 05	04.05.20 05	27.04.20 05 - 15.06.20 07	15.06.200 7	22.06.20 07	85,62	SG2 KP5	DE000SG2KP 50
130.00 0	Discount Zertifikat mit Knock- in Level	1	Namensaktie; DaimlerChrysler AG; ISIN DE0007100000	FFT	1	33,0 0 EUR	23,50 EUR	15.11.20 06 - 15.12.20 06	25.04.20 05	27.04.20 05	04.05.20 05	27.04.20 05 - 15.12.20 06	15.12.200 6	22.12.20 06	29,40	SG2 KP6	DE000SG2KP 68
130.00 0	Discount Zertifikat mit Knock- in Level	2	Namensaktie; DaimlerChrysler AG; ISIN DE0007100000	FFT	1	38,0 0 EUR	27,00 EUR	15.11.20 06 - 15.12.20 06	25.04.20 05	27.04.20 05	04.05.20 05	27.04.20 05 - 15.12.20 06	15.12.200 6	22.12.20 06	31,29	SG2 KP7	DE000SG2KP 76
130.00 0	Discount Zertifikat mit Knock- in Level	3	Namensaktie; DaimlerChrysler AG; ISIN DE0007100000	FFT	1	34,5 0 EUR	24,50 EUR	15.05.20 07 - 15.06.20 07	25.04.20 05	27.04.20 05	04.05.20 05	27.04.20 05 - 15.06.20 07	15.06.200 7	22.06.20 07	28,35	SG2 KP8	DE000SG2KP 84
265.00 0	Discount Zertifikat mit Knock- in Level	1	Namensaktie; Deutsche Telekom AG; ISIN DE0005557508	FFT	1	17,0 0 EUR	12,10 EUR	15.11.20 06 - 15.12.20 06	25.04.20 05	27.04.20 05	04.05.20 05	27.04.20 05 - 15.12.20 06	15.12.200 6	22.12.20 06	15,35	SG2 KP9	DE000SG2KP 92

265.000	Discount Zertifikat mit Knock-in Level	2	Namensaktie; Deutsche Telekom AG; ISIN DE0005557508	FFT	1	18,00 EUR	14,00 EUR	15.11.2006 - 15.12.2006	25.04.2005	27.04.2005	04.05.2005	27.04.2005 - 15.12.2006	15.12.2006	22.12.2006	14,94	SG2 KQA	DE000SG2K QA2
265.000	Discount Zertifikat mit Knock-in Level	3	Namensaktie; Deutsche Telekom AG; ISIN DE0005557508	FFT	1	17,80 EUR	12,75 EUR	15.05.2007 - 15.06.2007	25.04.2005	27.04.2005	04.05.2005	27.04.2005 - 15.06.2007	15.06.2007	22.06.2007	14,62	SG2 KQB	DE000SG2K QB0
50.000	Discount Zertifikat mit Knock-in Level	1	Vinkulierte Namensaktie; Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft AG; ISIN DE0008430026	FFT	1	84,50 EUR	60,00 EUR	15.11.2006 - 15.12.2006	25.04.2005	27.04.2005	04.05.2005	27.04.2005 - 15.12.2006	15.12.2006	22.12.2006	77,35	SG2 KQC	DE000SG2K QC8
50.000	Discount Zertifikat mit Knock-in Level	2	Vinkulierte Namensaktie; Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft AG; ISIN DE0008430026	FFT	1	105,00 EUR	75,00 EUR	15.11.2006 - 15.12.2006	25.04.2005	27.04.2005	04.05.2005	27.04.2005 - 15.12.2006	15.12.2006	22.12.2006	86,75	SG2 KQD	DE000SG2K QD6
50.000	Discount Zertifikat mit Knock-in Level	3	Vinkulierte Namensaktie; Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft AG; ISIN DE0008430026	FFT	1	98,00 EUR	70,00 EUR	15.05.2007 - 15.06.2007	25.04.2005	27.04.2005	04.05.2005	27.04.2005 - 15.06.2007	15.06.2007	22.06.2007	80,35	SG2 KQE	DE000SG2K QE4
275.000	Discount Zertifikat mit Knock-in Level	1	Inhaber-Stammaktie; ThyssenKrupp AG; ISIN DE0007500001	FFT	1,004728	16,92 EUR	12,04 EUR	15.11.2006 - 15.12.2006	25.04.2005	27.04.2005	04.05.2005	27.04.2005 - 15.12.2006	15.12.2006	22.12.2006	14,59	SG2 KQF	DE000SG2K QF1

275.00 0	Discount Zertifika t mit Knock- in Level	2	Inhaber- Stammaktie; ThyssenKrupp AG; ISIN DE0007500001	FFT	1,0047 28	15,9 2 EUR	11,35 EUR	15.11.20 06 - 15.12.20 06	25.04.20 05	27.04.20 05	04.05.20 05	27.04.20 05 - 15.12.20 06	15.12.200 6	22.12.20 06	14,18	SG2 KQG	DE000SG2K QG9
275.00 0	Discount Zertifika t mit Knock- in Level	3	Inhaber- Stammaktie; ThyssenKrupp AG; ISIN DE0007500001	FFT	1,0047 28	18,9 1 EUR	13,44 EUR	15.05.20 07 - 15.06.20 07	25.04.20 05	27.04.20 05	04.05.20 05	27.04.20 05 - 15.06.20 07	15.06.200 7	22.06.20 07	14,22	SG2 KQH	DE000SG2K QH7
90.000	Discount Zertifika t mit Knock- in Level	1	Inhaber- Stammaktie; RWE AG; ISIN DE0007037129	FFT	1	49,0 0 EUR	35,00 EUR	15.11.20 06 - 15.12.20 06	25.04.20 05	27.04.20 05	04.05.20 05	27.04.20 05 - 15.12.20 06	15.12.200 6	22.12.20 06	44,42	SG2 KQJ	DE000SG2K QJ3
90.000	Discount Zertifika t mit Knock- in Level	2	Inhaber- Stammaktie; RWE AG; ISIN DE0007037129	FFT	1	56,0 0 EUR	40,00 EUR	15.11.20 06 - 15.12.20 06	25.04.20 05	27.04.20 05	04.05.20 05	27.04.20 05 - 15.12.20 06	15.12.200 6	22.12.20 06	47,16	SG2 KQK	DE000SG2K QK1
90.000	Discount Zertifika t mit Knock- in Level	3	Inhaber- Stammaktie; RWE AG; ISIN DE0007037129	FFT	1	52,0 0 EUR	37,00 EUR	15.05.20 07 - 15.06.20 07	25.04.20 05	27.04.20 05	04.05.20 05	27.04.20 05 - 15.06.20 07	15.06.200 7	22.06.20 07	43,43	SG2 KQL	DE000SG2K QL9
195.00 0	Discount Zertifika t mit Knock- in Level	1	Stammaktie; ABN Amro Holding N.V.; ISIN NL0000301109	Euronext Amsterd am	1	EUR 22,5 0	EUR 17,00	15.11.20 06 - 15.12.20 06	18.07.20 05	20.07.20 05	27.07.20 05	20.07.20 05 - 15.12.20 06	15.12.200 6	22.12.20 06	20,37	SG9 F6 6	DE000SG9F6 64
110.00 0	Discount Zertifika t mit Knock- in Level	1	Inhaber- Stammaktie; Bayerische Motoren Werke AG; ISIN DE0005190003	FFT	1	EUR 41,5 0	EUR 34,50	15.11.20 06 - 15.12.20 06	18.07.20 05	20.07.20 05	27.07.20 05	20.07.20 05 - 15.12.20 06	15.12.200 6	22.12.20 06	37,15	SG9 F67	DE000SG9F6 72
120.00 0	Discount Zertifika t mit Knock- in Level	1	Namensaktie; DaimlerChrysl er AG; ISIN DE0007100000	FFT	1	EUR 38,0 0	EUR 29,00	15.11.20 06 - 15.12.20 06	18.07.20 05	20.07.20 05	27.07.20 05	20.07.20 05 - 15.12.20 06	15.12.200 6	22.12.20 06	33,95	SG9 F68	DE000SG9F6 80

260.000	Discount Zertifikat mit Knock-in Level	1	Namensaktie; Deutsche Telekom AG; ISIN DE0005557508	FFT	1	EUR 17,50	EUR 14,50	15.11.2006 - 15.12.2006	18.07.2005	20.07.2005	27.07.2005	20.07.2005 - 15.12.2006	15.12.2006	22.12.2006	15,33	SG9 F69	DE000SG9F698
170.000	Discount Zertifikat mit Knock-in Level	1	Stammaktie; Fortis N.V.; ISIN BE0003801181	Euronext Amsterdam	1	EUR 25,00	EUR 18,00	15.11.2006 - 15.12.2006	18.07.2005	20.07.2005	27.07.2005	20.07.2005 - 15.12.2006	15.12.2006	22.12.2006	23,26	SG9 F7A	DE000SG9F7A4
170.000	Discount Zertifikat mit Knock-in Level	1	Holländisches Zertifikat; ING Groep N.V.; ISIN NL0000303600	Euronext Amsterdam	1	EUR 25,00	EUR 18,00	15.11.2006 - 15.12.2006	18.07.2005	20.07.2005	27.07.2005	20.07.2005 - 15.12.2006	15.12.2006	22.12.2006	23,38	SG9 F7B	DE000SG9F7B2
45.000	Discount Zertifikat mit Knock-in Level	1	Vinkulierte Namensaktie; Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft AG; ISIN DE0008430026	FFT	1	EUR 95,00	EUR 70,00	15.11.2006 - 15.12.2006	18.07.2005	20.07.2005	27.07.2005	20.07.2005 - 15.12.2006	15.12.2006	22.12.2006	87,42	SG9 F7C	DE000SG9F7C0
275.000	Discount Zertifikat mit Knock-in Level	1	Stammaktie; Nokia OYJ; ISIN FI0009000681	Helsinki Stock Exchange	1	EUR 16,50	EUR 12,00	15.11.2006 - 15.12.2006	18.07.2005	20.07.2005	27.07.2005	20.07.2005 - 15.12.2006	15.12.2006	22.12.2006	14,54	SG9 F7E	DE000SG9F7E6
75.000	Discount Zertifikat mit Knock-in Level	1	Inhaber-Stammaktie; RWE AG; ISIN DE0007037129	FFT	1	EUR 60,00	EUR 48,00	15.11.2006 - 15.12.2006	18.07.2005	20.07.2005	27.07.2005	20.07.2005 - 15.12.2006	15.12.2006	22.12.2006	52,80	SG9 F7F	DE000SG9F7F3
30.000	Discount Zertifikat mit Knock-in Level	1	Inhaber-Stammaktie; SAP AG; ISIN DE0007164600	FFT	1	EUR 155,00	EUR 125,00	15.11.2006 - 15.12.2006	18.07.2005	20.07.2005	27.07.2005	20.07.2005 - 15.12.2006	15.12.2006	22.12.2006	138,99	SG9 F7G	DE000SG9F7G1

105.000	Discount Zertifikat mit Knock-in Level	1	Inhaber-Stammaktie; Volkswagen AG; ISIN DE0007664005	FFT	1	EUR 45,00	EUR 36,00	15.11.2006 - 15.12.2006	18.07.2005	20.07.2005	27.07.2005	20.07.2005 - 15.12.2006	15.12.2006	22.12.2006	39,03	SG9 F7H	DE000SG9F7H9
39.000	Discount Zertifikat mit Knock-in Level	1	Vinkulierte Namensaktie; Allianz AG; ISIN DE0008404005	FFT	1	EUR 115,00	EUR 93,00	15.11.2006 - 15.12.2006	02.08.2005	03.08.2005	10.08.2005	03.08.2005 - 15.12.2006	15.12.2006	22.12.2006	102,39	SG9 7 X7	DE000SG97X74
103.300	Discount Zertifikat mit Knock-in Level	1	Namensaktie; DaimlerChrysler AG; ISIN DE0007100000	FFT	1	EUR 45,00	EUR 38,00	15.11.2006 - 15.12.2006	02.08.2005	03.08.2005	10.08.2005	03.08.2005 - 15.12.2006	15.12.2006	22.12.2006	38,72	SG9 7 X8	DE000SG97X82
43.000	Discount Zertifikat mit Knock-in Level	1	Vinkulierte Namensaktie; Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft AG; ISIN DE0008430026	FFT	1	EUR 105,00	EUR 89,00	15.11.2006 - 15.12.2006	02.08.2005	03.08.2005	10.08.2005	03.08.2005 - 15.12.2006	15.12.2006	22.12.2006	92,40	SG9 7X9	DE000SG97X90
93.000	Discount Zertifikat mit Knock-in Level	1	Inhaber-Stammaktie; Volkswagen AG; ISIN DE0007664005	FFT	1	EUR 48,00	EUR 38,00	15.11.2006 - 15.12.2006	02.08.2005	03.08.2005	10.08.2005	03.08.2005 - 15.12.2006	15.12.2006	22.12.2006	42,85	SG9 7YA	DE000SG97YA0
10.000	Discount Zertifikat mit Knock-in Level	1	Namensaktie; Deutsche Bank AG; ISIN DE0008404005	FFT	1	EUR 77,50	EUR 62,50	29.11.2006 - 29.12.2006	21.12.2005	22.12.2005	29.12.2005	22.12.2005 - 29.12.2006	29.12.2006	08.01.2007	73,26	SG2 49E	DE000SG249E8
295.000	Discount Zertifikat mit Knock-in Level	1	Namensaktie; Deutsche Telekom AG; ISIN DE0005557508	FFT	1,00	EUR 16,00	EUR 11,00	14.08.2006 - 15.09.2006	17.01.2006	18.01.2006	25.01.2006	18.01.2006 - 15.09.2006	15.09.2006	22.09.2006	15,38	SG0 E7K	DE000SG0E7K3

30.000	Discount Zertifikat mit Knock- in Level	1	Vinkulierte Namensaktie; Allianz AG; ISIN DE0008404005	FFT	1,00	EUR 165, 00	EUR 115,0 0	14.08.20 06 - 15.09.20 06	17.01.20 06	18.01.20 06	25.01.20 06	18.01.20 06 - 15.09.20 06	15.09.200 6	22.09.20 06	146,07	SG0 E7L	DE000SG0E7 L1
120.00 0	Discount Zertifikat mit Knock- in Level	1	Inhaber- Stammaktie; Bayer AG; ISIN DE0005752000	FFT	1,00	EUR 40,0 0	EUR 32,00	14.08.20 06 - 15.09.20 06	17.01.20 06	18.01.20 06	25.01.20 06	18.01.20 06 - 15.09.20 06	15.09.200 6	22.09.20 06	35,83	SG0 E7M	DE000SG0E7 M9
90.000	Discount Zertifikat mit Knock- in Level	1	Namensaktie; DaimlerChrysler AG; ISIN DE0007100000	FFT	1,00	EUR 55,0 0	EUR 40,00	14.08.20 06 - 15.09.20 06	17.01.20 06	18.01.20 06	25.01.20 06	18.01.20 06 - 15.09.20 06	15.09.200 6	22.09.20 06	48,07	SG0 E7N	DE000SG0E7 N7
190.00 0	Discount Zertifikat mit Knock- in Level	1	Namensaktie; Deutsche Post AG; ISIN DE0005552004	FFT	1,00	EUR 28,0 0	EUR 20,00	14.08.20 06 - 15.09.20 06	17.01.20 06	18.01.20 06	25.01.20 06	18.01.20 06 - 15.09.20 06	15.09.200 6	22.09.20 06	23,54	SG0 E7P	DE000SG0E7 P2
33.000	Discount Zertifikat mit Knock- in Level	1	Vinkulierte Namensaktie; Münchener Rückversicherungs- Gesellschaft AG; ISIN DE0008430026	FFT	1,00	EUR 140, 00	EUR 100,0 0	14.08.20 06 - 15.09.20 06	17.01.20 06	18.01.20 06	25.01.20 06	18.01.20 06 - 15.09.20 06	15.09.200 6	22.09.20 06	122,19	SG0 E7Q	DE000SG0E7 Q0
23.000	Discount Zertifikat mit Knock- in Level	1	Inhaber- Stammaktie; SAP AG; ISIN DE0007164600	FFT	1,00	EUR 190, 00	EUR 140,0 0	14.08.20 06 - 15.09.20 06	17.01.20 06	18.01.20 06	25.01.20 06	18.01.20 06 - 15.09.20 06	15.09.200 6	22.09.20 06	170,89	SG0 E7R	DE000SG0E7 R8
55.000	Discount Zertifikat mit Knock- in Level	1	Namensaktie; Siemens AG; ISIN DE0007236101	FFT	1,00	EUR 90,0 0	EUR 65,00	14.08.20 06 - 15.09.20 06	17.01.20 06	18.01.20 06	25.01.20 06	18.01.20 06 - 15.09.20 06	15.09.200 6	22.09.20 06	79,79	SG0 E7S	DE000SG0E7 S6

220.000	Discount Zertifikat mit Knock-in Level	1	Inhaber-Stammaktie; ThyssenKrupp AG; ISIN DE0007500001	FFT	1,004728	EUR 22,89	EUR 16,92	14.08.2006 - 15.09.2006	17.01.2006	18.01.2006	25.01.2006	18.01.2006 - 15.09.2006	15.09.2006	22.09.2006	19,78	SG0E7T	DE000SG0E7T4
50.000	Discount Zertifikat mit Knock-in Level	1	Namensaktie; Deutsche Bank AG; ISIN DE0005140008	FFT	1,00	EUR 100,00	EUR 76,00	14.08.2006 - 15.09.2006	17.01.2006	18.01.2006	25.01.2006	18.01.2006 - 15.09.2006	15.09.2006	22.09.2006	90,62	SG0E7U	DE000SG0E7U2
205.000	Discount Zertifikat mit Knock-in Level	1	Stammaktie; France Telecom S.A.; ISIN FR0000133308	Euronext Paris	1,00	EUR 22,58	EUR 16,50	16.02.2007 - 16.03.2007	17.01.2006	18.01.2006	25.01.2006	18.01.2006 - 16.03.2007	16.03.2007	23.03.2007	19,50	SG0E7V	DE000SG0E7V0
530.000	Discount Zertifikat mit Knock-in Level	1	Namensaktie; Infineon Technologies AG; ISIN DE0006231004	FFT	1,00	EUR 8,50	EUR 6,60	16.02.2007 - 16.03.2007	18.01.2006	19.01.2006	25.01.2006	19.01.2006 - 16.03.2007	16.03.2007	23.03.2007	7,59	SG0E78	DE000SG0E781

Definitionen:

FFT: Wertpapierbörse Frankfurt am Main (**XETRA-Handel**)

XETRA: Elektronisches Wertpapierhandelssystem der Wertpapierbörse Frankfurt am Main

Jede Bezugnahme auf "EUR" ist als Bezugnahme auf das seit dem 01. Januar 2002 in zwölf Teilnehmerstaaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion (EWWU) eingeführte gesetzliche Zahlungsmittel "Euro" zu verstehen.

ZERTIFIKATSBEDINGUNGEN

§ 1

Zertifikatsrecht; Aufstockung

(1) Die SGA Soci t  G n rale Acceptance N.V., Cura ao, Niederl ndische Antillen (die "**Emittentin**") gew hrt hiermit dem Inhaber von Zertifikaten einer Wertpapierkennnummer bezogen auf Aktien einer deutschen bzw. ausl ndischen Aktiengesellschaft (jeweils die "**Gesellschaft**"), wie im einzelnen in der Tabelle auf Seite 663 (und ggf. den nachfolgenden Seiten) des Verkaufsprospektes (die "**Tabelle**") angegeben (jeweils die "**Zertifikate**"), das Recht (das "**Zertifikatsrecht**"), nach Ma gabe dieser Zertifikatsbedingungen am F lligkeitstag (§ 6 Abs. (2)) den nachstehend unter Absatz (2) definierten Abrechnungsbetrag zu verlangen.

(2) Der Abrechnungsbetrag je Zertifikat entspricht entweder

(a) sofern am Bewertungstag der Abrechnungskurs den Cap (§ 1 (4)) nicht erreicht bzw. nicht  berschreitet und w hrend der Knock-in Periode (§ 1 (7)) zu irgendeinem Zeitpunkt (auch intraday) der Ma gebliche Kurs (§ 1 (8)) des Basiswertes den Knock-in Level (§ 1 (6)) erreicht bzw. unterschritten hat (das "**Knock-in Ereignis**"), "**Abrechnungsszenario A**", dem in EUR ausgedruckten und mit dem Bezugsverh ltnis multiplizierten Abrechnungskurs, gegebenenfalls auf zwei Dezimalstellen kaufm nnisch gerundet,

wobei der Abrechnungsbetrag nach folgender Formel berechnet wird:

Bezugsverh ltnis * Abrechnungskurs

oder,

(b) sofern am Bewertungstag der Abrechnungskurs den Cap (§ 1 (4)) erreicht bzw.  berschreitet oder der Abrechnungskurs zwar unterhalb des Cap liegt, aber w hrend der Knock-in Periode (§ 1 (7)) zu keinem Zeitpunkt (auch nicht intraday) der Ma gebliche Kurs (§ 1 (8)) des Basiswertes den Knock-in Level (§ 1 (6)) erreicht bzw. unterschritten hat (das "Knock-in Ereignis"), "**Abrechnungsszenario B**", dem in EUR ausgedruckten und mit dem Bezugsverh ltnis multiplizierten Cap, gegebenenfalls auf zwei Dezimalstellen kaufm nnisch gerundet,

wobei der Abrechnungsbetrag nach folgender Formel berechnet wird:

Bezugsverh ltnis * Cap

- (3) Der Abrechnungskurs entspricht, vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen, dem Schlußkurs der Aktie, der an der in der **Tabelle** angegebenen jeweiligen Maßgeblichen Wertpapierbörse am Bewertungstag (§ 5 (1)) festgestellt und veröffentlicht wird. Kann am Bewertungstag kein Schlußkurs an der Maßgeblichen Wertpapierbörse festgestellt werden, entspricht der Abrechnungskurs – vorbehaltlich des Vorliegens einer Marktstörung gem. § 7 (3) – dem Schlußkurs der Aktien der Gesellschaft am nächstfolgenden Börsenhandelstag an der jeweiligen Maßgeblichen Wertpapierbörse.
- (4) Der "**Cap**" entspricht jeweils dem in der Tabelle angegebenen Cap.
- (5) Das "**Bezugsverhältnis**" entspricht dem in der Tabelle angegebenen Bezugsverhältnis.
- (6) Der "**Knock-in Level**" entspricht jeweils dem in der Tabelle angegebenen Knock-in Level.
- (7) Die "**Knock-in Periode**" entspricht jeweils der in der Tabelle angegebenen Knock-in Periode.
- (8) Der "**Maßgebliche Kurs**" zur Bestimmung des Knock-in Ereignisses entspricht dem Kurs der Aktie (auch intraday), der an der in der Tabelle angegebenen Maßgeblichen Wertpapierbörse festgestellt und veröffentlicht wird.
- (9) Jede Bezugnahme auf "EUR" ist als Bezugnahme auf das seit dem 01. Januar 2002 in zwölf Teilnehmerstaaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion (EWWU) eingeführte gesetzliche Zahlungsmittel "Euro" zu verstehen.
- (10) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung zu begeben, so daß sie mit diesen Zertifikaten zusammengefaßt werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Anzahl erhöhen. Der Begriff "Zertifikate" umfaßt im Fall einer solchen Aufstockung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.

§ 2

Keine Verzinsung

Die Zertifikate werden nicht verzinst.

§ 3

Form der Zertifikate; Girosammelverwahrung; Übertragbarkeit

- (1) Sämtliche in der **Tabelle** mit einer Wertpapierkennnummer angegebenen, von der Emittentin begebenen Zertifikate sind zu jeder Zeit durch jeweils ein Dauer-Inhaber-Sammelzertifikat (das "**Inhaber-Sammelzertifikat**") verbrieft. Einzelne Zertifikate werden nicht begeben. Der Anspruch der Zertifikatsinhaber auf Lieferung einzelner Zertifikate ist ausgeschlossen.
- (2) Sämtliche Inhaber-Sammelzertifikate sind bei der Clearstream Banking Frankfurt Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main (die "**CBF**") hinterlegt. Die Zertifikate sind als Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammelzertifikat übertragbar.
- (3) Im Effekten giroverkehr sind die Zertifikate in Einheiten von **einem** Zertifikat oder einem ganzzahligen Vielfachen davon handelbar und übertragbar.

§ 4

Status und Garantie

- (1) Die Zertifikate begründen unmittelbare, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander gleichrangig und, vorbehaltlich der jeweils geltenden gesetzlichen Ausnahmen, mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin zumindest gleichrangig sind.
- (2) Die Erfüllung der Verbindlichkeiten der Emittentin unter diesen Zertifikatsbedingungen werden von der Société Générale S.A., Paris, Frankreich (die "Garantin") garantiert. Die Verpflichtungen der Garantin unter der Garantie begründen unmittelbare, unbedingte und nicht besicherte Verbindlichkeiten der Garantin, die untereinander gleichrangig sind, einschließlich solchen aus Einlagen, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Im Falle einer Nichterfüllung durch die Emittentin (i) hinsichtlich der ordnungsgemäßen und pünktlichen Rückzahlung sämtlicher Beträge oder eines Teils davon (ii) oder der Zahlung und/oder Lieferung von körperlichen Stücken durch die Emittentin, wird die Garantin die entsprechende Zahlung leisten, oder, soweit anwendbar, die Zahlung und/oder Lieferung solcher körperlicher Stücke auf Anfordern erbringen, als ob diese Zahlung und/oder Lieferung solcher physischer Stücke, je nach Fall, durch die Emittentin geleistet worden wäre.

§ 5

Bewertungstag; Laufzeit; Bankgeschäftstag; Börsenhandelstag

- (1) Der Bewertungstag der Zertifikate entspricht, vorbehaltlich § 1 (3) bzw. § 5 (2) bzw. § 7 (3), dem in der **Tabelle** angegebenen Bewertungstag. Die Zertifikate haben die in der **Tabelle** angegebene Laufzeit.
- (2) Sofern der in der **Tabelle** angegebene Bewertungstag kein Börsenhandelstag an der Maßgeblichen Wertpapierbörse ist, ist Bewertungstag der auf diesen Tag nächstfolgende Börsenhandelstag an der Maßgeblichen Wertpapierbörse.
- (3) Ein "**Bankgeschäftstag**" ist ein Tag, an dem Banken in dem angegebenen Ort generell ihre Schalter geöffnet haben. Ein "**Börsenhandelstag**" ist ein Tag, an dem die Börsen in den angegebenen Orten generell für den Handel geöffnet sind.

§ 6

Fälligkeitstag; Zahlung des Abrechnungsbetrages

- (1) Die Zertifikate werden am Fälligkeitstag eingelöst, d.h., die Zertifikatsinhaber können am Fälligkeitstag (Absatz (2)) von der Emittentin die Zahlung des Abrechnungsbetrages verlangen.
- (2) Die Zahlung eines gegebenenfalls zu beanspruchenden Abrechnungsbetrages erfolgt am in der **Tabelle** angegebenen Fälligkeitstag. Sofern der in der **Tabelle** angegebene Fälligkeitstag kein Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main ist, ist Fälligkeitstag der auf diesen Tag nächstfolgende Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main. Falls der **Schlußkurs** der Aktien gemäß § 1 (3) bzw. § 5 (2) bzw. § 7 (3) erst nach dem in der **Tabelle** angegebenen Bewertungstag festgestellt wird, erfolgt die Zahlung eines gegebenenfalls zu beanspruchenden Abrechnungsbetrages an dem **fünften** Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main nach dem Tag der Feststellung (der "**Fälligkeitstag**") an die CBF. Die CBF wird den Zertifikatsinhabern, die Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammelzertifikat halten, den Abrechnungsbetrag über ihre Depotbanken vergüten.
- (3) Sollte die Vergütung, aus welchen Gründen auch immer, nicht innerhalb von drei Monaten nach dem Fälligkeitstag bzw. Kündigungstag möglich sein, ist die Emittentin berechtigt, die entsprechenden Beträge beim Amtsgericht Frankfurt am Main für die Zertifikatsinhaber auf deren Gefahr und Kosten unter Verzicht auf das Recht der Rücknahme zu hinterlegen. Mit der Hinterlegung erlöschen die Ansprüche der Zertifikatsinhaber gegen die Emittentin.

- (4) Kosten, Steuern und sonstige Abgaben, die im Zusammenhang mit der Zahlung des Abrechnungsbetrages bzw. Kündigungsbetrages anfallen, sind von den Inhabern der betreffenden Zertifikate zu zahlen. Die gesetzlichen Bestimmungen zum Steuerabzug vom Kapitalertrag bleiben hiervon unberührt.

§ 7

Marktstörungen; Anpassung des Zertifikatsrechts

- (1) Wenn die Gesellschaft innerhalb der Laufzeit der Zertifikate (a) (i) ihr Kapital durch die Ausgabe neuer Anteile erhöht oder (ii) selbst oder durch einen Dritten unter Einräumung eines unmittelbaren oder mittelbaren Bezugsrechtes an die Inhaber der Aktien Schuldverschreibungen oder ähnliche Wertpapiere mit Wandel- oder Optionsrechten auf Anteile der Gesellschaft begibt, oder (b) ihr Kapital durch Umwandlung einbehaltener Gewinne auf Aktien erhöht oder (c) ihre Aktien teilt, konsolidiert oder reklassifiziert oder (d) Einzahlungen auf nicht voll einbezahlte Aktien verlangt, oder (e) Aktien zurückkauft, sei es aus Gewinnen oder Kapital und unabhängig davon, ob der Kaufpreis für diesen Rückkauf in Bargeld, neuen Anteilen, Wertpapieren oder sonstigem besteht, oder (f) eine andere ihr Kapital betreffende Maßnahme nach dem jeweils anwendbaren nationalen Recht durchführt, die sich in entsprechender oder ähnlicher Weise auf den Wert einer Aktie auswirkt, können der Cap und der Knock-in Level angepaßt werden, um dem Verwässerungs- oder Konzentrationseffekt Rechnung zu tragen. Diese Anpassung hat so zu erfolgen, daß die Zertifikatsinhaber so gestellt werden, wie sie unmittelbar vor dem entsprechenden Ereignis gestellt waren. Die Emittentin kann anstelle oder zusätzlich zu einer Anpassung des Cap und des Knock-in Level in den Fällen des Absatzes (1) auch das Bezugsverhältnis anpassen. Die Anpassung wird an dem von der Zertifikatsstelle bestimmten Tag wirksam und gem. § 10 bekanntgemacht.
- (2) Bei Zahlung von Dividenden, ebenso wie von Boni oder sonstigen Barausschüttungen erfolgt keine Anpassung, soweit sich letztere im Rahmen üblicher Dividendenzahlungen halten, es sei denn, eine Terminbörse, an der Options- oder Terminkontrakte auf die jeweilige Aktie gehandelt werden, nimmt im Einzelfall aufgrund einer Zahlung von Dividenden, Boni oder sonstigen Barausschüttungen eine Anpassung des Ausübungspreises für auf Aktien einer Gesellschaft bezogene Options- oder Terminkontrakte vor.
- (3) Sollte am Bewertungstag der Handel mit Aktien der Gesellschaft oder insgesamt der Handel mit Aktien an der **Maßgeblichen Wertpapierbörse** oder an einer anderen Wertpapierbörse, an der die Aktie gehandelt wird, der Handel mit auf die Aktie der Gesellschaft bezogenen Optionen oder Futures oder der Handel insgesamt an einer Terminbörse, an der Optionen oder Futures auf die jeweiligen Aktien gehandelt werden, ausgesetzt oder erheblich eingeschränkt sein (die "**Marktstörung**"), wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Börsenhandelstag an der jeweils Maßgeblichen

Wertpapierbörse, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt, verschoben. Sofern der Bewertungstag um acht hintereinander liegende Börsenhandelstage an der jeweils Maßgeblichen Wertpapierbörse verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als der Bewertungstag, wobei die Zertifikatsstelle den Abrechnungskurs nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) unter Berücksichtigung der an dem Bewertungstag herrschenden Marktgegebenheiten bestimmen wird.

- (4) Sollte die Notierung der Aktien der Gesellschaft an der **Maßgeblichen Wertpapierbörse** aufgrund einer Verschmelzung der Gesellschaft, einer Umwandlung in eine Rechtsform ohne börsennotierte Aktien oder aus irgendeinem sonstigen Grund endgültig eingestellt werden, mit der Gesellschaft ein Beherrschungs- oder Gewinnabführungsvertrag unter Abfindung der Aktionäre der Gesellschaft durch Aktien des herrschenden Unternehmens abgeschlossen werden, Minderheitsaktionäre des Unternehmens gegen Abfindung durch Aktien des Mehrheitsaktionärs oder einer anderen Gesellschaft aus dem Unternehmen durch Eintragung des entsprechenden Hauptversammlungsbeschlusses in das Handelsregister oder einer vergleichbaren Maßnahme nach anwendbarem ausländischen Recht ausgeschlossen werden (sogenannter "Squeeze Out"), für die Aktien ein öffentliches Übernahmeangebot abgegeben werden oder die Aktien der Gesellschaft aus einem vergleichbaren Grund nicht oder nur noch unter verhältnismäßig erschwerten Bedingungen lieferbar sein, ist die Emittentin berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Zertifikate vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 10 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrages zu kündigen. Die Kündigung hat innerhalb von einem Monat nach endgültiger Einstellung der Notierung der Aktien der Gesellschaft bzw. nach Eintreten eines zur Kündigung berechtigenden Ereignisses zu erfolgen. Im Fall einer Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Zertifikatsinhaber bezüglich jedes von ihm gehaltenen Zertifikats einen Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von der Zertifikatsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) als angemessener Marktpreis eines Zertifikats unmittelbar vor der Einstellung der Notierung bzw. Eintreten des zur Kündigung berechtigenden Ereignisses festgelegt wird. Der Kündigungsbetrag wird zwei Bankgeschäftstage in Frankfurt am Main nach dem Tag der Bekanntmachung der Kündigung gemäß § 10 von der Emittentin an die CBF zur Gutschrift auf die Konten der Hinterleger der Zertifikate bei der CBF bezahlt.
- (5) Im Fall einer Verschmelzung der Gesellschaft oder eines sonstigen gemäß vorstehendem Absatz (4) zur Kündigung berechtigenden Ereignisses behält sich die Emittentin vor, sofern sie die Zertifikate nicht vorzeitig gekündigt hat, anstelle des **Schlußkurses** der Aktien der Gesellschaft den Zertifikaten den **Schlußkurs** der neugegründeten oder übernehmenden Gesellschaft unter Anpassung des Cap und des Knock-in Level zugrunde zu legen. Falls die Emittentin nach den vorstehenden Bestimmungen von ihrem Recht Gebrauch macht, den **Schlußkurs** der Aktien der übernehmenden bzw. neugegründeten Gesellschaft zugrunde zu legen, wird sie dies unter Angabe des neuen Bezugsverhältnisses und ggf. Anpassung des Cap und des Knock-in Level spätestens nach Ablauf eines Monats nach der endgültigen Einstellung der

Notierung der Aktien der Gesellschaft an der Maßgeblichen **Wertpapierbörse** bzw. nach Eintreten eines zur Kündigung berechtigenden Ereignisses gemäß § 10 bekanntmachen.

- (6) Sollte die Gesellschaft Gegenstand einer Spaltung sein, wird die Emittentin nach billigem Ermessen entweder die Zertifikate entsprechend § 7 (4) kündigen, den den Zertifikaten zugrundeliegenden Schlußkurs der Aktien durch den Schlußkurs der Aktien einer neugegründeten oder übernehmenden Gesellschaft ersetzen oder, sofern die Aktien der Gesellschaft weiter an der Maßgeblichen **Wertpapierbörse** gehandelt werden und ausreichende Liquidität aufweisen, den Handel mit den Zertifikaten fortführen. Die Emittentin wird das Bezugsverhältnis, den Cap und den Knock-in Level sowie andere Bedingungen der Zertifikate, sofern dies nach billigem Ermessen zur Fortführung des Handels der Zertifikate angemessen und erforderlich erscheint, anpassen. Die Emittentin wird ihre Entscheidung darüber, ob sie den Handel mit den Zertifikaten fortsetzt, sowie die in diesem Fall geltenden Bedingungen unverzüglich gemäß § 10 bekannt machen.

§ 8

Zertifikatsstelle

- (1) Die Société Générale, Paris, ist die Zertifikatsstelle bezüglich der Zertifikate (die "**Zertifikatsstelle**"). Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit die Zertifikatsstelle durch eine andere Bank in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zu ersetzen, weitere Banken als zusätzliche Zertifikatsstellen der Emittentin (die "**Zusätzlichen Zertifikatsstellen**") zu bestellen und die Bestellung von Zusätzlichen Zertifikatsstellen zu widerrufen. Ersetzung, Bestellung und Widerruf werden unverzüglich gemäß § 10 bekanntgemacht.
- (2) Die Zertifikatsstelle ist berechtigt, jederzeit ihr Amt als Zertifikatsstelle niederzulegen, vorausgesetzt, daß eine andere Bank in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union als Nachfolgerin vor einer solchen Niederlegung bestellt wurde. Niederlegung und Ersetzung werden unverzüglich gemäß § 10 bekanntgemacht.
- (3) Die Zertifikatsstelle und etwaige Zusätzliche Zertifikatsstellen handeln ausschließlich für die Emittentin und gehen gegenüber den Zertifikatsinhabern keinerlei Vertretungs- oder Treuhandbeziehung ein. Die Zertifikatsstelle und etwaige Zusätzliche Zertifikatsstellen sind von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen ähnlichen gesetzlichen Beschränkungen in anderen Ländern befreit.
- (4) Weder die Emittentin noch die Zertifikatsstelle noch etwaige Zusätzliche Zertifikatsstellen sind verpflichtet, die Berechtigung der Hinterleger von Zertifikaten bei der CBF zu prüfen.

§ 9

Ersetzung der Emittentin

- (1) Die Emittentin ist jederzeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber berechtigt, eine andere Gesellschaft als Schuldnerin (die "**Neue Emittentin**") hinsichtlich aller Verpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten an die Stelle der Emittentin zu setzen, sofern
 - (a) die Neue Emittentin durch Vertrag mit der Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten übernimmt,
 - (b) eine von der Emittentin speziell zu bestellende Treuhänderin, die eine Bank oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in Frankfurt am Main mit internationalem Ansehen ist (die "**Treuhänderin**"), die Schuldübernahme gemäß Unterabsatz (a) nach ihrem freien Ermessen als für die Zertifikatsinhaber nicht wesentlich nachteilig beurteilt und für diese genehmigt,
 - (c) die Société Générale S.A., Paris, diese Verpflichtungen der Neuen Emittentin gegenüber der Treuhänderin zugunsten der Zertifikatsinhaber garantiert und
 - (d) die Neue Emittentin alle etwa notwendigen Genehmigungen der Behörden des Landes, in dem sie ihren Sitz hat, erhalten hat.

Mit Erfüllung vorgenannter Bedingungen tritt die Neue Emittentin in jeder Hinsicht an die Stelle der Emittentin und die Emittentin wird von allen mit der Funktion als Emittentin zusammenhängenden Verpflichtungen gegenüber den Zertifikatsinhabern aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten befreit.

- (2) Im Falle einer solchen Schuldnerersetzung gilt jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Emittentin als Bezugnahme auf die Neue Emittentin.
- (3) Eine Ersetzung der Emittentin wird unverzüglich gemäß § 10 bekanntgemacht.

§ 10

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, die die Zertifikate betreffen, werden in einem überregionalen Börsenpflichtblatt veröffentlicht.

§ 11

Verschiedenes

- (1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten aus den in diesen Zertifikatsbedingungen geregelten Angelegenheiten ebenso wie Form und Inhalt der Garantie (§ 4 Abs. (2)) und alle Rechte und Pflichten hieraus bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
- (3) Gerichtsstand für alle Klagen oder sonstigen Verfahren aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten sowie der Garantie (§ 4 Abs. (2)) ist Frankfurt am Main, wenn der Zertifikatsinhaber Kaufmann ist oder es sich bei ihm um eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt oder sich sein Wohnsitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland befindet.
- (4) Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Zertifikatsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder sonstige offensichtliche Irrtümer zu berichtigen sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber zu ändern bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Zertifikatsinhaber zumutbar sind, d.h., die die finanzielle Situation des Zertifikatsinhabers nicht wesentlich verschlechtern. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Zertifikatsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 10 bekanntgemacht.
- (5) Sollte eine Bestimmung dieser Zertifikatsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Zwecken der unwirksamen Bestimmung so weit wie rechtlich möglich Rechnung trägt.

8. Discount-Zertifikate

a) bezogen auf Aktien

Tabelle:

Beantragte Börsennotierung: Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse sowie im Marktsegment EUWAX innerhalb des Freiverkehrs und im Limit-Control-System (LICOS) der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse

Ausgabe-größe	Zertifikat s-typ	Serie	Basiswert (Aktie/ Gesellschaft/ISIN)	Maßgebliche Wertpapier-börse	Bezugs-verhältnis	Cap	Tag der Beschlus s-fassung	Verkaufs-beginn:	Valutierung	Laufzeit	Bewertung s-tag	Fälligkeit s-tag	Anfänglicher Emissions-preis in EUR ⁷⁸	WKN	ISIN-Code
200.000	Discount Zertifikat	6	Stammaktie; Vivendi Universal S.A.; ISIN FR0000127771	Euronext Paris	1	EUR 18,00	25.10.2004	27.10.2004	03.11.2004	27.10.2004 – 21.12.2006	21.12.2006	28.12.2006	15,49	SG1 CHP	DE000SG1CHP8
200.000	Discount Zertifikat	7	Stammaktie; Vivendi Universal S.A.; ISIN FR0000127771	Euronext Paris	1	EUR 20,00	25.10.2004	27.10.2004	03.11.2004	27.10.2004 – 21.12.2006	21.12.2006	28.12.2006	16,68	SG1 CHQ	DE000SG1CHQ6
70.000	Discount Zertifikat	4	Stammaktie; Renault S.A.; ISIN FR0000131906	Euronext Paris	1	EUR 50,00	25.10.2004	27.10.2004	03.11.2004	27.10.2004 – 21.12.2006	21.12.2006	28.12.2006	43,83	SG1 CHU	DE000SG1CHU8
250.000	Discount Zertifikat	5	Holländisches Zertifikat; ING Groep N.V.; ISIN NL0000303600	Euronext Amsterdam	1	EUR 15,00	25.10.2004	27.10.2004	03.11.2004	27.10.2004 – 15.12.2006	15.12.2006	22.12.2006	13,00	SG1 CJC	DE000SG1CJC2

⁷⁸ Die in dieser Tabelle angegebenen Anfänglichen Verkaufspreise stellen lediglich historische indikative Preise auf der Grundlage der Marktsituation an dem in der Vergangenheit liegenden Tag des erstmaligen öffentlichen Angebots der betreffenden Zertifikate dar. Die jeweils aktuellen Preise der Zertifikate können auf der Internetseite www.sg-zertifikate.de abgerufen werden.

250.000	Discount Zertifikat	6	Holländisches Zertifikat; ING Groep N.V.; ISIN NL0000303600	Euronext Amsterdam	1	EUR 18,00	25.10.2004	27.10.2004	03.11.2004	27.10.2004 – 15.12.2006	15.12.2006	22.12.2006	14,90	SG1 CJD	DE000SG1CJD0
220.000	Discount Zertifikat	5	Stammaktie; Fortis N.V.; BE0003801181	Euronext Amsterdam	1	EUR 16,00	24.01.2005	26.01.2005	02.02.2005	26.01.2005 – 15.12.2006	15.12.2006	22.12.2006	14,86	SG2 AW0	DE000SG2AW04
220.000	Discount Zertifikat	6	Stammaktie; Fortis N.V.; BE0003801181	Euronext Amsterdam	1	EUR 18,00	24.01.2005	26.01.2005	02.02.2005	26.01.2005 – 15.12.2006	15.12.2006	22.12.2006	16,27	SG2 AW1	DE000SG2AW12
220.000	Discount Zertifikat	7	Stammaktie; Fortis N.V.; BE0003801181	Euronext Amsterdam	1	EUR 20,00	24.01.2005	26.01.2005	02.02.2005	26.01.2005 – 15.12.2006	15.12.2006	22.12.2006	17,45	SG2 AW2	DE000SG2AW20
220.000	Discount Zertifikat	8	Stammaktie; Fortis N.V.; BE0003801181	Euronext Amsterdam	1	EUR 22,00	24.01.2005	26.01.2005	02.02.2005	26.01.2005 – 15.12.2006	15.12.2006	22.12.2006	18,38	SG2 AW3	DE000SG2AW38
50.000	Discount Zertifikat	1	Vinkulierte Namensaktie; Allianz AG; DE0008404005	FFT	1	EUR 77,50	24.01.2005	26.01.2005	02.02.2005	26.01.2005 – 15.09.2006	15.09.2006	22.09.2006	69,03	SG2 AW8	DE000SG2AW87
50.000	Discount Zertifikat	2	Vinkulierte Namensaktie; Allianz AG; DE0008404005	FFT	1	EUR 82,50	24.01.2005	26.01.2005	02.02.2005	26.01.2005 – 15.09.2006	15.09.2006	22.09.2006	72,21	SG2 AW9	DE000SG2AW95
50.000	Discount Zertifikat	3	Vinkulierte Namensaktie; Allianz AG; DE0008404005	FFT	1	EUR 87,50	24.01.2005	26.01.2005	02.02.2005	26.01.2005 – 15.09.2006	15.09.2006	22.09.2006	75,08	SG2 AXA	DE000SG2AXA9
50.000	Discount Zertifikat	4	Vinkulierte Namensaktie; Allianz AG; DE0008404005	FFT	1	EUR 92,50	24.01.2005	26.01.2005	02.02.2005	26.01.2005 – 15.09.2006	15.09.2006	22.09.2006	77,62	SG2 AXB	DE000SG2AXB7
80.000	Discount Zertifikat	5	Vinkulierte Namensaktie; Allianz AG; DE0008404005	FFT	1	EUR 75,00	24.01.2005	26.01.2005	02.02.2005	26.01.2005 – 15.12.2006	15.12.2006	22.12.2006	66,32	SG2 AXC	DE000SG2AXC5

50.000	Discount Zertifikat	6	Vinkulierte Namensaktie; Allianz AG; DE0008404005	FFT	1	EUR 80,00	24.01.2005	26.01.2005	02.02.2005	26.01.2005 – 15.12.2006	15.12.2006	22.12.2006	69,57	SG2 AXD	DE000SG2AXD3
50.000	Discount Zertifikat	7	Vinkulierte Namensaktie; Allianz AG; DE0008404005	FFT	1	EUR 85,00	24.01.2005	26.01.2005	02.02.2005	26.01.2005 – 15.12.2006	15.12.2006	22.12.2006	72,55	SG2 AXE	DE000SG2AXE1
50.000	Discount Zertifikat	8	Vinkulierte Namensaktie; Allianz AG; DE0008404005	FFT	1	EUR 90,00	24.01.2005	26.01.2005	02.02.2005	26.01.2005 – 15.12.2006	15.12.2006	22.12.2006	75,22	SG2 AXF	DE000SG2AXF8
65.000	Discount Zertifikat	3	Stammaktie; Société Générale S.A.; ISIN FR0000130809	Euronext Paris	1	EUR 70,00	01.02.2005	02.02.2005	09.02.2005	02.02.2005 – 15.12.2006	15.12.2006	22.12.2006	61,10	SG2 CCS	DE000SG2CCS1
70.000	Discount Zertifikat	4	Stammaktie; Société Générale S.A.; ISIN FR0000130809	Euronext Paris	1	EUR 60,00	01.02.2005	02.02.2005	09.02.2005	02.02.2005 – 15.12.2006	15.12.2006	22.12.2006	54,47	SG2 CCT	DE000SG2CCT9
340.000	Discount Zertifikat	3	Stammaktie; Arcelor S.A.; ISIN LU0140205948	Euronext Paris	1	EUR 13,00	01.02.2005	02.02.2005	09.02.2005	02.02.2005 – 15.12.2006	15.12.2006	22.12.2006	11,66	SG2 CCW	DE000SG2CCW3
290.000	Discount Zertifikat	4	Stammaktie; Arcelor S.A.; ISIN LU0140205948	Euronext Paris	1	EUR 16,00	01.02.2005	02.02.2005	09.02.2005	02.02.2005 – 15.12.2006	15.12.2006	22.12.2006	13,47	SG2 CCX	DE000SG2CCX1
290.000	Discount Zertifikat	1	Stammaktie; Suez S.A.; ISIN FR0000120529	Euronext Paris	1,015538	EUR 14,77	01.02.2005	02.02.2005	09.02.2005	02.02.2005 – 15.12.2006	15.12.2006	22.12.2006	13,77	SG2 CCY	DE000SG2CCY9
260.000	Discount Zertifikat	2	Stammaktie; Suez S.A.; ISIN FR0000120529	Euronext Paris	1,015538	EUR 16,74	01.02.2005	02.02.2005	09.02.2005	02.02.2005 – 15.12.2006	15.12.2006	22.12.2006	15,28	SG2 CCZ	DE000SG2CCZ6
90.000	Discount Zertifikat	3	Stammaktie; L.V.M.H. S.A.; ISIN FR0000121014	Euronext Paris	1	EUR 52,00	01.02.2005	02.02.2005	09.02.2005	02.02.2005 – 15.12.2006	15.12.2006	22.12.2006	45,02	SG2 CC2	DE000SG2CC22

95.000	Discount Zertifikat	4	Stammaktie; L.V.M.H. S.A.; ISIN FR0000121014	Euronext Paris	1	EUR 46,00	01.02.2005	02.02.2005	09.02.2005	02.02.2005 – 15.12.2006	15.12.2006	22.12.2006	41,31	SG2 CC3	DE000SG2CC30
550.000	Discount Zertifikat	1	Stammaktie; Alcatel S.A.; ISIN FR0000130007	Euronext Paris	1	EUR 8,00	01.02.2005	02.02.2005	09.02.2005	02.02.2005 – 15.12.2006	15.12.2006	22.12.2006	7,34	SG2 CC4	DE000SG2CC48
450.000	Discount Zertifikat	2	Stammaktie; Alcatel S.A.; ISIN FR0000130007	Euronext Paris	1	EUR 10,00	01.02.2005	02.02.2005	09.02.2005	02.02.2005 – 15.12.2006	15.12.2006	22.12.2006	8,64	SG2 CC5	DE000SG2CC55
600.000	Discount Zertifikat	3	Stammaktie; Alcatel S.A.; ISIN FR0000130007	Euronext Paris	1	EUR 7,00	01.02.2005	02.02.2005	09.02.2005	02.02.2005 – 15.12.2006	15.12.2006	22.12.2006	6,33	SG2 CC6	DE000SG2CC63
500.000	Discount Zertifikat	4	Stammaktie; Alcatel S.A.; ISIN FR0000130007	Euronext Paris	1	EUR 9,00	01.02.2005	02.02.2005	09.02.2005	02.02.2005 – 15.12.2006	15.12.2006	22.12.2006	7,74	SG2 CC7	DE000SG2CC71
250.000	Discount Zertifikat	1	Stammaktie; AXA S.A.; ISIN FR0000120628	Euronext Paris	1	EUR 17,00	01.02.2005	02.02.2005	09.02.2005	02.02.2005 – 15.12.2006	15.12.2006	22.12.2006	14,67	SG2 CC8	DE000SG2CC89
300.000	Discount Zertifikat	2	Stammaktie; AXA S.A.; ISIN FR0000120628	Euronext Paris	1	EUR 15,00	01.02.2005	02.02.2005	09.02.2005	02.02.2005 – 15.12.2006	15.12.2006	22.12.2006	13,37	SG2 CC9	DE000SG2CC97
65.000	Discount Zertifikat	1	Stammaktie; Danone S.A.; ISIN FR0000120644	Euronext Paris	1	EUR 64,00	01.02.2005	02.02.2005	09.02.2005	02.02.2005 – 15.12.2006	15.12.2006	22.12.2006	58,39	SG2 CDA	DE000SG2CDA7
70.000	Discount Zertifikat	2	Stammaktie; Danone S.A.; ISIN FR0000120644	Euronext Paris	1	EUR 62,00	01.02.2005	02.02.2005	09.02.2005	02.02.2005 – 15.12.2006	15.12.2006	22.12.2006	56,98	SG2 CDB	DE000SG2CDB5
90.000	Discount Zertifikat	1	Stammaktie; BNP Paribas S.A.; ISIN FR0000131104	Euronext Paris	1,0078	EUR 47,627	01.02.2005	02.02.2005	09.02.2005	02.02.2005 – 15.12.2006	15.12.2006	22.12.2006	43,22	SG2 CDC	DE000SG2CDC3

90.000	Discount Zertifikat	2	Stammaktie; BNP Paribas S.A.; ISIN FR0000131104	Euronext Paris	1,0078	EUR 49,612	01.02.2005	02.02.2005	09.02.2005	02.02.2005 – 15.12.2006	15.12.2006	22.12.2006	44,52	SG2 CDD	DE000SG2CDD1
85.000	Discount Zertifikat	3	Stammaktie; BNP Paribas S.A.; ISIN FR0000131104	Euronext Paris	1,0078	EUR 51,596	01.02.2005	02.02.2005	09.02.2005	02.02.2005 – 15.12.2006	15.12.2006	22.12.2006	45,73	SG2 CDE	DE000SG2CDE9
85.000	Discount Zertifikat	6	Inhaber-Stammaktie; Schering AG; ISIN DE0007172009	FFT	1	EUR 45,00	14.02.2005	16.02.2005	23.02.2005	16.02.2005 – 15.12.2006	15.12.2006	22.12.2006	40,43	SG2 CEE	DE000SG2CEE7
85.000	Discount Zertifikat	7	Inhaber-Stammaktie; Schering AG; ISIN DE0007172009	FFT	1	EUR 47,50	14.02.2005	16.02.2005	23.02.2005	16.02.2005 – 15.12.2006	15.12.2006	22.12.2006	42,06	SG2 CEF	DE000SG2CEF4
85.000	Discount Zertifikat	8	Inhaber-Stammaktie; Schering AG; ISIN DE0007172009	FFT	1	EUR 50,00	14.02.2005	16.02.2005	23.02.2005	16.02.2005 – 15.12.2006	15.12.2006	22.12.2006	43,54	SG2 CEG	DE000SG2CEG2
85.000	Discount Zertifikat	9	Inhaber-Stammaktie; Schering AG; ISIN DE0007172009	FFT	1	EUR 52,50	14.02.2005	16.02.2005	23.02.2005	16.02.2005 – 15.12.2006	15.12.2006	22.12.2006	44,89	SG2 CEH	DE000SG2CEH0
85.000	Discount Zertifikat	10	Inhaber-Stammaktie; Schering AG; ISIN DE0007172009	FFT	1	EUR 55,00	14.02.2005	16.02.2005	23.02.2005	16.02.2005 – 15.12.2006	15.12.2006	22.12.2006	46,09	SG2 CEJ	DE000SG2CEJ6
180.000	Discount Zertifikat	5	Inhaber-Stammaktie; Bayer AG; ISIN DE0005752000	FFT	1	EUR 18,00	14.02.2005	16.02.2005	23.02.2005	16.02.2005 – 15.09.2006	15.09.2006	22.09.2006	17,25	SG2 CEP	DE000SG2CEP3
180.000	Discount Zertifikat	6	Inhaber-Stammaktie; Bayer AG; ISIN DE0005752000	FFT	1	EUR 22,00	14.02.2005	16.02.2005	23.02.2005	16.02.2005 – 15.09.2006	15.09.2006	22.09.2006	20,40	SG2 CEQ	DE000SG2CEQ1

150.00 0	Discount Zertifikat	7	Inhaber- Stammaktie; Bayer AG; ISIN DE0005752000	FFT	1	EUR 26,00	14.02.20 05	16.02.20 05	23.02.2005	16.02.200 5 – 15.09.200 6	15.09.200 6	22.09.20 06	22,82	SG2 CER	DE000SG2CER 9
200.00 0	Discount Zertifikat	8	Inhaber- Stammaktie; Bayer AG; ISIN DE0005752000	FFT	1	EUR 16,00	14.02.20 05	16.02.20 05	23.02.2005	16.02.200 5 – 15.12.200 6	15.12.200 6	22.12.20 06	15,32	SG2 CES	DE000SG2CES 7
200.00 0	Discount Zertifikat	9	Inhaber- Stammaktie; Bayer AG; ISIN DE0005752000	FFT	1	EUR 20,00	14.02.20 05	16.02.20 05	23.02.2005	16.02.200 5 – 15.12.200 6	15.12.200 6	22.12.20 06	18,65	SG2 CET	DE000SG2CET 5
180.00 0	Discount Zertifikat	10	Inhaber- Stammaktie; Bayer AG; ISIN DE0005752000	FFT	1	EUR 24,00	14.02.20 05	16.02.20 05	23.02.2005	16.02.200 5 – 15.12.200 6	15.12.200 6	22.12.20 06	21,42	SG2 CEU	DE000SG2CEU 3
120.00 0	Discount Zertifikat	5	Inhaber- Stammaktie; Volkswagen AG; ISIN DE0007664005	FFT	1	EUR 28,00	14.02.20 05	16.02.20 05	23.02.2005	16.02.200 5 – 15.09.200 6	15.09.200 6	22.09.20 06	26,20	SG2 CE5	DE000SG2CE5 3
120.00 0	Discount Zertifikat	6	Inhaber- Stammaktie; Volkswagen AG; ISIN DE0007664005	FFT	1	EUR 32,00	14.02.20 05	16.02.20 05	23.02.2005	16.02.200 5 – 15.09.200 6	15.09.200 6	22.09.20 06	29,13	SG2 CE6	DE000SG2CE6 1
120.00 0	Discount Zertifikat	7	Inhaber- Stammaktie; Volkswagen AG; ISIN DE0007664005	FFT	1	EUR 36,00	14.02.20 05	16.02.20 05	23.02.2005	16.02.200 5 – 15.09.200 6	15.09.200 6	22.09.20 06	31,52	SG2 CE7	DE000SG2CE7 9
120.00 0	Discount Zertifikat	8	Inhaber- Stammaktie; Volkswagen AG; ISIN DE0007664005	FFT	1	EUR 30,00	14.02.20 05	16.02.20 05	23.02.2005	16.02.200 5 – 15.12.200 6	15.12.200 6	22.12.20 06	27,35	SG2 CE8	DE000SG2CE8 7
120.00 0	Discount Zertifikat	9	Inhaber- Stammaktie; Volkswagen AG; ISIN DE0007664005	FFT	1	EUR 34,00	14.02.20 05	16.02.20 05	23.02.2005	16.02.200 5 – 15.12.200 6	15.12.200 6	22.12.20 06	29,98	SG2 CE9	DE000SG2CE9 5

120.00 0	Discount Zertifikat	10	Inhaber- Stammaktie; Volkswagen AG; ISIN DE0007664005	FFT	1	EUR 38,00	14.02.20 05	16.02.20 05	23.02.2005	16.02.200 5 – 15.12.200 6	15.12.200 6	22.12.20 06	32,07	SG2 CFA	DE000SG2CFA 2
100.00 0	Discount Zertifikat	1	Holländisches Zertifikat; Royal Dutch Shell Plc; ISIN NL0000009470	Euronext Amsterda m	2	EUR 18,00	21.02.20 05	23.02.20 05	02.03.2005	23.02.200 5 – 15.09.200 6	15.09.200 6	22.09.20 06	34,29	SG2 CFH	DE000SG2CFH 7
100.00 0	Discount Zertifikat	2	Holländisches Zertifikat; Royal DutchShell Plc; ISIN NL0000009470	Euronext Amsterda m	2	EUR 20,00	21.02.20 05	23.02.20 05	02.03.2005	23.02.200 5 – 15.09.200 6	15.09.200 6	22.09.20 06	37,47	SG2 CFJ	DE000SG2CFJ 3
100.00 0	Discount Zertifikat	3	Holländisches Zertifikat; Royal DutchShell Plc; ISIN NL0000009470	Euronext Amsterda m	2	EUR 22,00	21.02.20 05	23.02.20 05	02.03.2005	23.02.200 5 – 15.09.200 6	15.09.200 6	22.09.20 06	40,14	SG2 CFK	DE000SG2CFK 1
100.00 0	Discount Zertifikat	4	Holländisches Zertifikat; Royal DutchShell Plc; ISIN NL0000009470	Euronext Amsterda m	2	EUR 19,00	21.02.20 05	23.02.20 05	02.03.2005	23.02.200 5 – 15.12.200 6	15.12.200 6	22.12.20 06	35,48	SG2 CFL	DE000SG2CFL 9
100.00 0	Discount Zertifikat	5	Holländisches Zertifikat; Royal DutchShell Plc; ISIN NL0000009470	Euronext Amsterda m	2	EUR 21,00	21.02.20 05	23.02.20 05	02.03.2005	23.02.200 5 – 15.12.200 6	15.12.200 6	22.12.20 06	38,34	SG2 CFM	DE000SG2CF M7
100.00 0	Discount Zertifikat	6	Holländisches Zertifikat; Royal DutchShell Plc; ISIN NL0000009470	Euronext Amsterda m	2	EUR 23,00	21.02.20 05	23.02.20 05	02.03.2005	23.02.200 5 – 15.12.200 6	15.12.200 6	22.12.20 06	40,62	SG2 CFN	DE000SG2CFN 5
50.000	Discount Zertifikat	1	Vinkulierte Namensaktie; Münchener Rück- versicherungs- Gesellschaft AG; ISIN DE0008430026	FFT	1	EUR 75,00	21.02.20 05	23.02.20 05	02.03.2005	23.02.200 5 – 15.09.200 6	15.09.200 6	22.09.20 06	68,53	SG2 CFP	DE000SG2CFP 0

50.000	Discount Zertifikat	2	Vinkulierte Namensaktie; Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft AG; ISIN DE0008430026	FFT	1	EUR 80,00	21.02.2005	23.02.2005	02.03.2005	23.02.2005 – 15.09.2006	15.09.2006	22.09.2006	71,98	SG2 CFQ	DE000SG2CFQ8
50.000	Discount Zertifikat	3	Vinkulierte Namensaktie; Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft AG; ISIN DE0008430026	FFT	1	EUR 85,00	21.02.2005	23.02.2005	02.03.2005	23.02.2005 – 15.09.2006	15.09.2006	22.09.2006	75,08	SG2 CFR	DE000SG2CFR6
50.000	Discount Zertifikat	4	Vinkulierte Namensaktie; Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft AG; ISIN DE0008430026	FFT	1	EUR 77,50	21.02.2005	23.02.2005	02.03.2005	23.02.2005 – 15.12.2006	15.12.2006	22.12.2006	69,26	SG2 CFS	DE000SG2CFS4
50.000	Discount Zertifikat	5	Vinkulierte Namensaktie; Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft AG; ISIN DE0008430026	FFT	1	EUR 82,50	21.02.2005	23.02.2005	02.03.2005	23.02.2005 – 15.12.2006	15.12.2006	22.12.2006	72,47	SG2 CFT	DE000SG2CFT2
50.000	Discount Zertifikat	6	Vinkulierte Namensaktie; Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft AG; ISIN DE0008430026	FFT	1	EUR 87,50	21.02.2005	23.02.2005	02.03.2005	23.02.2005 – 15.12.2006	15.12.2006	22.12.2006	75,37	SG2 CFU	DE000SG2CFU0
100.000	Discount Zertifikat	1	Inhaber-Stammaktie; RWE AG; ISIN DE0007037129	FFT	1	EUR 34,00	21.02.2005	23.02.2005	02.03.2005	23.02.2005 – 15.09.2006	15.09.2006	22.09.2006	32,31	SG2 CFV	DE000SG2CFV8

100.00 0	Discount Zertifikat	2	Inhaber- Stammaktie; RWE AG; ISIN DE0007037129	FFT	1	EUR 38,00	21.02.20 05	23.02.20 05	02.03.2005	23.02.200 5 – 15.09.200 6	15.09.200 6	22.09.20 06	35,54	SG2 CFW	DE000SG2CF W6
100.00 0	Discount Zertifikat	3	Inhaber- Stammaktie; RWE AG; ISIN DE0007037129	FFT	1	EUR 42,00	21.02.20 05	23.02.20 05	02.03.2005	23.02.200 5 – 15.09.200 6	15.09.200 6	22.09.20 06	38,37	SG2 CFX	DE000SG2CFX 4
100.00 0	Discount Zertifikat	4	Inhaber- Stammaktie; RWE AG; ISIN DE0007037129	FFT	1	EUR 36,00	21.02.20 05	23.02.20 05	02.03.2005	23.02.200 5 – 15.12.200 6	15.12.200 6	22.12.20 06	33,58	SG2 CFY	DE000SG2CFY 2
100.00 0	Discount Zertifikat	5	Inhaber- Stammaktie; RWE AG; ISIN DE0007037129	FFT	1	EUR 40,00	21.02.20 05	23.02.20 05	02.03.2005	23.02.200 5 – 15.12.200 6	15.12.200 6	22.12.20 06	36,56	SG2 CFZ	DE000SG2CFZ 9
100.00 0	Discount Zertifikat	6	Inhaber- Stammaktie; RWE AG; ISIN DE0007037129	FFT	1	EUR 44,00	21.02.20 05	23.02.20 05	02.03.2005	23.02.200 5 – 15.12.200 6	15.12.200 6	22.12.20 06	39,11	SG2 CF0	DE000SG2CF0 3
150.00 0	Discount Zertifikat	1	Inhaber- Stammaktie; Bayerische Motoren Werke AG; ISIN DE0005190003	FFT	1	EUR 24,00	21.02.20 05	23.02.20 05	02.03.2005	23.02.200 5 – 15.09.200 6	15.09.200 6	22.09.20 06	22,85	SG2 CF1	DE000SG2CF1 1
150.00 0	Discount Zertifikat	2	Inhaber- Stammaktie; Bayerische Motoren Werke AG; ISIN DE0005190003	FFT	1	EUR 28,00	21.02.20 05	23.02.20 05	02.03.2005	23.02.200 5 – 15.09.200 6	15.09.200 6	22.09.20 06	25,93	SG2 CF2	DE000SG2CF2 9
150.00 0	Discount Zertifikat	3	Inhaber- Stammaktie; Bayerische Motoren Werke AG; ISIN DE0005190003	FFT	1	EUR 32,00	21.02.20 05	23.02.20 05	02.03.2005	23.02.200 5 – 15.09.200 6	15.09.200 6	22.09.20 06	28,38	SG2 CF3	DE000SG2CF3 7

150.00 0	Discount Zertifikat	4	Inhaber- Stammaktie; Bayerische Motoren Werke AG; ISIN DE0005190003	FFT	1	EUR 26,00	21.02.20 05	23.02.20 05	02.03.2005	23.02.200 5 – 15.12.200 6	15.12.200 6	22.12.20 06	24,15	SG2 CF4	DE000SG2CF4 5
150.00 0	Discount Zertifikat	5	Inhaber- Stammaktie; Bayerische Motoren Werke AG; ISIN DE0005190003	FFT	1	EUR 30,00	21.02.20 05	23.02.20 05	02.03.2005	23.02.200 5 – 15.12.200 6	15.12.200 6	22.12.20 06	26,89	SG2 CF5	DE000SG2CF5 2
150.00 0	Discount Zertifikat	6	Inhaber- Stammaktie; Bayerische Motoren Werke AG; ISIN DE0005190003	FFT	1	EUR 34,00	21.02.20 05	23.02.20 05	02.03.2005	23.02.200 5 – 15.12.200 6	15.12.200 6	22.12.20 06	28,97	SG2 CF6	DE000SG2CF6 0
130.00 0	Discount Zertifikat	1	Stammaktie; Carrefour S.A.; ISIN FR0000120172	Euronext Paris	1	EUR 35,00	01.03.20 05	02.03.20 05	09.03.2005	02.03.200 5 – 15.12.200 6	15.12.200 6	22.12.20 06	31,31	SG2 CF9	DE000SG2CF9 4
220.00 0	Discount Zertifikat	1	Stammaktie; France Telecom S.A.; ISIN FR0000133308	Euronext Paris	1,00375 6	EUR 29,93	01.03.20 05	02.03.20 05	09.03.2005	02.03.200 5 – 15.12.200 6	15.12.200 6	22.12.20 06	17,99	SG2 CGA	DE000SG2CG A0
220.00 0	Discount Zertifikat	1	Stammaktie; European Aeronautic Defence and Space Company EADS N.V.; ISIN NL0000235190	Euronext Paris	1	EUR 20,00	01.03.20 05	02.03.20 05	09.03.2005	02.03.200 5 – 15.12.200 6	15.12.200 6	22.12.20 06	17,85	SG2 CGB	DE000SG2CG B8
220.00 0	Discount Zertifikat	2	Stammaktie; European Aeronautic Defence and Space Company EADS N.V.; ISIN NL0000235190	Euronext Paris	1	EUR 22,00	01.03.20 05	02.03.20 05	09.03.2005	02.03.200 5 – 15.12.200 6	15.12.200 6	22.12.20 06	19,13	SG0 EQP	DE000SG0EQP 7

60.000	Discount Zertifikat	1	Stammaktie; Lafarge S.A.; ISIN FR0000120537	Euronext Paris	1	EUR 70,00	01.03.2005	02.03.2005	09.03.2005	02.03.2005 – 15.12.2006	15.12.2006	22.12.2006	62,10	SG0 EQQ	DE000SG0EQQ5
30.000	Discount Zertifikat	1	Stammaktie; Total Fina Elf S.A.; ISIN FR0000120271	Euronext Paris	4,0534	EUR 39,473	01.03.2005	02.03.2005	09.03.2005	02.03.2005 – 15.12.2006	15.12.2006	22.12.2006	144,99	SG0 EQR	DE000SG0EQR3
30.000	Discount Zertifikat	2	Stammaktie; Total Fina Elf S.A.; ISIN FR0000120271	Euronext Paris	4,0534	EUR 43,173	01.03.2005	02.03.2005	09.03.2005	02.03.2005 – 15.12.2006	15.12.2006	22.12.2006	153,58	SG0 EQS	DE000SG0EQS1
220.000	Discount Zertifikat	1	Stammaktie; Repsol YPF S.A.; ISIN ES0173516115	Madrid Stock Exchange	1	EUR 18,00	01.03.2005	02.03.2005	09.03.2005	02.03.2005 – 15.12.2006	15.12.2006	22.12.2006	16,65	SG0 EQT	DE000SG0EQT9
220.000	Discount Zertifikat	2	Stammaktie; Repsol YPF S.A.; ISIN ES0173516115	Madrid Stock Exchange	1	EUR 20,00	01.03.2005	02.03.2005	09.03.2005	02.03.2005 – 15.12.2006	15.12.2006	22.12.2006	18,00	SG0 EQU	DE000SG0EQU7
220.000	Discount Zertifikat	3	Stammaktie; ABN Amro Holding N.V.; ISIN NL0000301109	Euronext Amsterdam	1	EUR 17,50	01.03.2005	02.03.2005	09.03.2005	02.03.2005 – 15.12.2006	15.12.2006	22.12.2006	16,02	SG0 EQX	DE000SG0EQX1
90.000	Discount Zertifikat	3	Inhaber-Stammaktie; Continental AG; ISIN DE0005439004	FFT	1	EUR 46,00	01.03.2005	02.03.2005	09.03.2005	02.03.2005 – 15.12.2006	15.12.2006	22.12.2006	42,21	SG0 EQ0	DE000SG0EQ00
90.000	Discount Zertifikat	4	Inhaber-Stammaktie; Continental AG; ISIN DE0005439004	FFT	1	EUR 52,00	01.03.2005	02.03.2005	09.03.2005	02.03.2005 – 15.12.2006	15.12.2006	22.12.2006	46,24	SG0 EQ1	DE000SG0EQ18
400.000	Discount Zertifikat	3	Stammaktie; ASML Holding N.V.; ISIN NL0000334365	Euronext Amsterdam	1	EUR 10,00	01.03.2005	02.03.2005	09.03.2005	02.03.2005 – 15.12.2006	15.12.2006	22.12.2006	9,29	SG0 EQ4	DE000SG0EQ42

250.000	Discount Zertifikat	3	Stammaktie; Koninklijke Philips Electronics N.V.; ISIN NL0000009538	Euronext Amsterdam	1	EUR 17,00	01.03.2005	02.03.2005	09.03.2005	02.03.2005 – 15.12.2006	15.12.2006	22.12.2006	15,58	SG0 EQ7	DE000SG0EQ75
250.000	Discount Zertifikat	4	Stammaktie; Koninklijke Philips Electronics N.V.; ISIN NL0000009538	Euronext Amsterdam	1	EUR 19,00	01.03.2005	02.03.2005	09.03.2005	02.03.2005 – 15.12.2006	15.12.2006	22.12.2006	16,93	SG0 EQ8	DE000SG0EQ83
700.000	Discount Zertifikat	2	Stammaktie; Koninklijke KPN N.V.; ISIN NL0000009082	Euronext Amsterdam	1	EUR 6,00	01.03.2005	02.03.2005	09.03.2005	02.03.2005 – 15.12.2006	15.12.2006	22.12.2006	5,77	SG0 ERA	DE000SG0ERA7
350.000	Discount Zertifikat	4	Stammaktie; ASML Holding N.V.; ISIN NL0000334365	Euronext Amsterdam	1	EUR 12,50	01.03.2005	02.03.2005	09.03.2005	02.03.2005 – 15.12.2006	15.12.2006	22.12.2006	11,07	SG0 ERB	DE000SG0ERB5
10.000	Discount Zertifikat	1	Vorzugsaktie; Dr. Ing. h. c. F. Porsche AG; ISIN DE0006937733	FFT	1	EUR 500,00	01.03.2005	02.03.2005	09.03.2005	02.03.2005 – 15.12.2006	15.12.2006	22.12.2006	440,52	SG0 ERC	DE000SG0ERC3
90.000	Discount Zertifikat	1	Inhaber-Stammaktie; BASF AG; ISIN DE0005151005	FFT	1	EUR 48,00	08.03.2005	09.03.2005	16.03.2005	09.03.2005 – 15.09.2006	15.09.2006	22.09.2006	44,26	SG2 D6J	DE000SG2D6J6
90.000	Discount Zertifikat	2	Inhaber-Stammaktie; BASF AG; ISIN DE0005151005	FFT	1	EUR 52,00	08.03.2005	09.03.2005	16.03.2005	09.03.2005 – 15.09.2006	15.09.2006	22.09.2006	46,85	SG2 D6K	DE000SG2D6K4
90.000	Discount Zertifikat	3	Inhaber-Stammaktie; BASF AG; ISIN DE0005151005	FFT	1	EUR 56,00	08.03.2005	09.03.2005	16.03.2005	09.03.2005 – 15.09.2006	15.09.2006	22.09.2006	48,98	SG2 D6L	DE000SG2D6L2
90.000	Discount Zertifikat	4	Inhaber-Stammaktie; BASF AG; ISIN DE0005151005	FFT	1	EUR 46,00	08.03.2005	09.03.2005	16.03.2005	09.03.2005 – 15.12.2006	15.12.2006	22.12.2006	42,32	SG2 D6M	DE000SG2D6M0

90.000	Discount Zertifikat	5	Inhaber-Stammaktie; BASF AG; ISIN DE0005151005	FFT	1	EUR 50,00	08.03.2005	09.03.2005	16.03.2005	09.03.2005 – 15.12.2006	15.12.2006	22.12.2006	45,07	SG2 D6N	DE000SG2D6N8
90.000	Discount Zertifikat	6	Inhaber-Stammaktie; BASF AG; ISIN DE0005151005	FFT	1	EUR 54,00	08.03.2005	09.03.2005	16.03.2005	09.03.2005 – 15.12.2006	15.12.2006	22.12.2006	47,42	SG2 D6P	DE000SG2D6P3
75.000	Discount Zertifikat	1	Inhaber-Stammaktie; E.ON AG; ISIN DE0007614406	FFT	1	EUR 57,50	08.03.2005	09.03.2005	16.03.2005	09.03.2005 – 15.12.2006	15.12.2006	22.12.2006	52,32	SG2 D6W	DE000SG2D6W9
75.000	Discount Zertifikat	2	Inhaber-Stammaktie; E.ON AG; ISIN DE0007614406	FFT	1	EUR 60,00	08.03.2005	09.03.2005	16.03.2005	09.03.2005 – 15.12.2006	15.12.2006	22.12.2006	53,97	SG2 D6X	DE000SG2D6X7
75.000	Discount Zertifikat	3	Inhaber-Stammaktie; E.ON AG; ISIN DE0007614406	FFT	1	EUR 62,50	08.03.2005	09.03.2005	16.03.2005	09.03.2005 – 15.12.2006	15.12.2006	22.12.2006	55,48	SG2 D6Y	DE000SG2D6Y5
75.000	Discount Zertifikat	4	Inhaber-Stammaktie; E.ON AG; ISIN DE0007614406	FFT	1	EUR 65,00	08.03.2005	09.03.2005	16.03.2005	09.03.2005 – 15.12.2006	15.12.2006	22.12.2006	56,84	SG2 D6Z	DE000SG2D6Z2
50.000	Discount Zertifikat	1	Inhaber-Stammaktie; SAP AG; ISIN DE0007164600	FFT	1	EUR 95,00	15.03.2005	16.03.2005	23.03.2005	16.03.2005 – 15.09.2006	15.09.2006	22.09.2006	88,56	SG2 KJU	DE000SG2KJU5
50.000	Discount Zertifikat	2	Inhaber-Stammaktie; SAP AG; ISIN DE0007164600	FFT	1	EUR 95,00	15.03.2005	16.03.2005	23.03.2005	16.03.2005 – 15.12.2006	15.12.2006	22.12.2006	87,44	SG2 KJV	DE000SG2KJV3
50.000	Discount Zertifikat	3	Inhaber-Stammaktie; SAP AG; ISIN DE0007164600	FFT	1	EUR 105,00	15.03.2005	16.03.2005	23.03.2005	16.03.2005 – 15.12.2006	15.12.2006	22.12.2006	94,80	SG2 KJW	DE000SG2KJW1
75.000	Discount Zertifikat	1	Namensaktie; Deutsche Bank AG; ISIN DE0005140008	FFT	1	EUR 52,50	15.03.2005	16.03.2005	23.03.2005	16.03.2005 – 15.09.2006	15.09.2006	22.09.2006	49,33	SG2 KJX	DE000SG2KJX9

75.000	Discount Zertifikat	2	Namensaktie; Deutsche Bank AG; ISIN DE0005140008	FFT	1	EUR 57,50	15.03.2005	16.03.2005	23.03.2005	16.03.2005 – 15.09.2006	15.09.2006	22.09.2006	53,14	SG2 KJY	DE000SG2KJY7
75.000	Discount Zertifikat	3	Namensaktie; Deutsche Bank AG; ISIN DE0005140008	FFT	1	EUR 62,50	15.03.2005	16.03.2005	23.03.2005	16.03.2005 – 15.09.2006	15.09.2006	22.09.2006	56,51	SG2 KJZ	DE000SG2KJZ4
75.000	Discount Zertifikat	1	Inhaber-Stammaktie; E.ON AG; ISIN DE0007614406	FFT	1	50,00 EUR	22.03.2005	23.03.2005	31.03.2005	23.03.2005 – 15.09.2006	15.09.2006	22.09.2006	46,91	SG2 KKJ	DE000SG2KKJ6
75.000	Discount Zertifikat	2	Inhaber-Stammaktie; E.ON AG; ISIN DE0007614406	FFT	1	52,50 EUR	22.03.2005	23.03.2005	31.03.2005	23.03.2005 – 15.09.2006	15.09.2006	22.09.2006	48,87	SG2 KKK	DE000SG2KKK4
75.000	Discount Zertifikat	3	Inhaber-Stammaktie; E.ON AG; ISIN DE0007614406	FFT	1	55,00 EUR	22.03.2005	23.03.2005	31.03.2005	23.03.2005 – 15.09.2006	15.09.2006	22.09.2006	50,69	SG2 KKL	DE000SG2KKL2
75.000	Discount Zertifikat	4	Inhaber-Stammaktie; E.ON AG; ISIN DE0007614406	FFT	1	57,50 EUR	22.03.2005	23.03.2005	31.03.2005	23.03.2005 – 15.09.2006	15.09.2006	22.09.2006	52,39	SG2 KKM	DE000SG2KKM0
75.000	Discount Zertifikat	5	Inhaber-Stammaktie; E.ON AG; ISIN DE0007614406	FFT	1	60,00 EUR	22.03.2005	23.03.2005	31.03.2005	23.03.2005 – 15.09.2006	15.09.2006	22.09.2006	53,95	SG2 KKN	DE000SG2KKN8
40.000	Discount Zertifikat	1	Inhaber-Stammaktie; SAP AG; ISIN DE0007164600	FFT	1	100,00 EUR	22.03.2005	23.03.2005	31.03.2005	23.03.2005 – 15.09.2006	15.09.2006	22.09.2006	91,67	SG2 KKU	DE000SG2KKU3
40.000	Discount Zertifikat	2	Inhaber-Stammaktie; SAP AG; ISIN DE0007164600	FFT	1	110,00 EUR	22.03.2005	23.03.2005	31.03.2005	23.03.2005 – 15.09.2006	15.09.2006	22.09.2006	98,50	SG2 KKV	DE000SG2KKV1
40.000	Discount Zertifikat	3	Inhaber-Stammaktie; SAP AG; ISIN DE0007164600	FFT	1	115,00 EUR	22.03.2005	23.03.2005	31.03.2005	23.03.2005 – 15.09.2006	15.09.2006	22.09.2006	101,52	SG2 KKW	DE000SG2KKW9

40.000	Discount Zertifikat	4	Inhaber-Stammaktie; SAP AG; ISIN DE0007164600	FFT	1	120,00 EUR	22.03.2005	23.03.2005	31.03.2005	23.03.2005 – 15.09.2006	15.09.2006	22.09.2006	104,30	SG2 KXX	DE000SG2KKX7
75.000	Discount Zertifikat	1	Namensaktie; Siemens AG; ISIN DE0007236101	FFT	1	52,50 EUR	22.03.2005	23.03.2005	31.03.2005	23.03.2005 – 15.09.2006	15.09.2006	22.09.2006	48,90	SG2 KKY	DE000SG2KKY5
75.000	Discount Zertifikat	2	Namensaktie; Siemens AG; ISIN DE0007236101	FFT	1	55,00 EUR	22.03.2005	23.03.2005	31.03.2005	23.03.2005 – 15.09.2006	15.09.2006	22.09.2006	50,69	SG2 KKZ	DE000SG2KKZ2
75.000	Discount Zertifikat	3	Namensaktie; Siemens AG; ISIN DE0007236101	FFT	1	57,50 EUR	22.03.2005	23.03.2005	31.03.2005	23.03.2005 – 15.09.2006	15.09.2006	22.09.2006	52,33	SG2 KK0	DE000SG2KK06
75.000	Discount Zertifikat	4	Namensaktie; Siemens AG; ISIN DE0007236101	FFT	1	60,00 EUR	22.03.2005	23.03.2005	31.03.2005	23.03.2005 – 15.09.2006	15.09.2006	22.09.2006	53,82	SG2 KK1	DE000SG2KK14
75.000	Discount Zertifikat	5	Namensaktie; Siemens AG; ISIN DE0007236101	FFT	1	62,50 EUR	22.03.2005	23.03.2005	31.03.2005	23.03.2005 – 15.09.2006	15.09.2006	22.09.2006	55,13	SG2 KK2	DE000SG2KK22
50.000	Discount Zertifikat	4	Namensaktie; UBS AG; ISIN CH0012032030	Virt-X	1	CHF 85,00	29.03.2005	30.03.2005	06.04.2005	30.03.2005 – 15.12.2006	15.12.2006	22.12.2006	79,95	SG2 KLF	DE000SG2KLF2
50.000	Discount Zertifikat	5	Namensaktie; UBS AG; ISIN CH0012032030	Virt-X	1	CHF 90,00	29.03.2005	30.03.2005	06.04.2005	30.03.2005 – 15.12.2006	15.12.2006	22.12.2006	83,64	SG2 KLG	DE000SG2KLG0
50.000	Discount Zertifikat	6	Namensaktie; UBS AG; ISIN CH0012032030	Virt-X	1	CHF 95,00	29.03.2005	30.03.2005	06.04.2005	30.03.2005 – 15.12.2006	15.12.2006	22.12.2006	86,83	SG2 KLH	DE000SG2KLH8
90.000	Discount Zertifikat	3	Namensaktie; NOVARTIS AG; ISIN CH0012005267	Virt-X	1	CHF 45,00	29.03.2005	30.03.2005	06.04.2005	30.03.2005 – 15.12.2006	15.12.2006	22.12.2006	42,84	SG2 KLL	DE000SG2KLL0

90.000	Discount Zertifikat	4	Namensaktie; NOVARTIS AG; ISIN CH0012005267	Virt-X	1	CHF 50,00	29.03.20 05	30.03.20 05	06.04.2005	30.03.200 5 – 15.12.200 6	15.12.200 6	22.12.20 06	46,98	SG2 KLM	DE000SG2KL M8
12.500	Discount Zertifikat	4	Namensaktie; Nestlé S.A.; ISIN CH0012056047	Virt-X	1	CHF 280,0 0	29.03.20 05	30.03.20 05	06.04.2005	30.03.200 5 – 15.12.200 6	15.12.200 6	22.12.20 06	265,84	SG2 KLR	DE000SG2KLR 7
12.500	Discount Zertifikat	5	Namensaktie; Nestlé S.A.; ISIN CH0012056047	Virt-X	1	CHF 300,0 0	29.03.20 05	30.03.20 05	06.04.2005	30.03.200 5 – 15.12.200 6	15.12.200 6	22.12.20 06	281,19	SG2 KLS	DE000SG2KLS 5
12.500	Discount Zertifikat	6	Namensaktie; Nestlé S.A.; ISIN CH0012056047	Virt-X	1	CHF 320,0 0	29.03.20 05	30.03.20 05	06.04.2005	30.03.200 5 – 15.12.200 6	15.12.200 6	22.12.20 06	293,14	SG2 KLT	DE000SG2KLT 3
35.000	Discount Zertifikat	4	Genußschein; Roche Holding AG; ISIN CH0012032048	Virt-X	1	CHF 115,0 0	29.03.20 05	30.03.20 05	06.04.2005	30.03.200 5 – 15.12.200 6	15.12.200 6	22.12.20 06	107,06	SG2 KLX	DE000SG2KL X5
35.000	Discount Zertifikat	5	Genußschein; Roche Holding AG; ISIN CH0012032048	Virt-X	1	CHF 120,0 0	29.03.20 05	30.03.20 05	06.04.2005	30.03.200 5 – 15.12.200 6	15.12.200 6	22.12.20 06	110,47	SG2 KLY	DE000SG2KL Y3
35.000	Discount Zertifikat	6	Genußschein; Roche Holding AG; ISIN CH0012032048	Virt-X	1	CHF 125,0 0	29.03.20 05	30.03.20 05	06.04.2005	30.03.200 5 – 15.12.200 6	15.12.200 6	22.12.20 06	113,54	SG2 KLZ	DE000SG2KLZ 0
110.00 0	Discount Zertifikat	3	Namensaktie; Credit Suisse Group; ISIN CH0012138530	Virt-X	1	CHF 35,00	29.03.20 05	30.03.20 05	06.04.2005	30.03.200 5 – 15.12.200 6	15.12.200 6	22.12.20 06	33,35	SG2 KL2	DE000SG2KL2 1
110.00 0	Discount Zertifikat	4	Namensaktie; Credit Suisse Group; ISIN CH0012138530	Virt-X	1	CHF 40,00	29.03.20 05	30.03.20 05	06.04.2005	30.03.200 5 – 15.12.200 6	15.12.200 6	22.12.20 06	37,65	SG2 KL3	DE000SG2KL3 9
75.000	Discount Zertifikat	1	Inhaber- Stammaktie; Continental AG; ISIN DE0005439004	FFT	1	50,00 EUR	04.04.20 05	06.04.20 05	13.04.2005	06.04.200 5 – 15.09.200 6	15.09.200 6	22.09.20 06	46,51	SG2 KL4	DE000SG2KL4 7

75.000	Discount Zertifikat	2	Inhaber-Stammaktie; Continental AG; ISIN DE0005439004	FFT	1	52,50 EUR	04.04.20 05	06.04.20 05	13.04.2005	06.04.200 5 – 15.09.200 6	15.09.200 6	22.09.20 06	48,35	SG2 KL5	DE000SG2KL5 4
75.000	Discount Zertifikat	3	Inhaber-Stammaktie; Continental AG; ISIN DE0005439004	FFT	1	55,00 EUR	04.04.20 05	06.04.20 05	13.04.2005	06.04.200 5 – 15.09.200 6	15.09.200 6	22.09.20 06	50,07	SG2 KL6	DE000SG2KL6 2
75.000	Discount Zertifikat	4	Inhaber-Stammaktie; Continental AG; ISIN DE0005439004	FFT	1	57,50 EUR	04.04.20 05	06.04.20 05	13.04.2005	06.04.200 5 – 15.09.200 6	15.09.200 6	22.09.20 06	51,66	SG2 KL7	DE000SG2KL7 0
75.000	Discount Zertifikat	5	Inhaber-Stammaktie; Continental AG; ISIN DE0005439004	FFT	1	60,00 EUR	04.04.20 05	06.04.20 05	13.04.2005	06.04.200 5 – 15.09.200 6	15.09.200 6	22.09.20 06	53,13	SG2 KL8	DE000SG2KL8 8
75.000	Discount Zertifikat	6	Inhaber-Stammaktie; Continental AG; ISIN DE0005439004	FFT	1	50,00 EUR	04.04.20 05	06.04.20 05	13.04.2005	06.04.200 5 – 15.12.200 6	15.12.200 6	22.12.20 06	45,86	SG2 KL9	DE000SG2KL9 6
75.000	Discount Zertifikat	7	Inhaber-Stammaktie; Continental AG; ISIN DE0005439004	FFT	1	55,00 EUR	04.04.20 05	06.04.20 05	13.04.2005	06.04.200 5 – 15.12.200 6	15.12.200 6	22.12.20 06	49,34	SG2 KMA	DE000SG2KM A1
75.000	Discount Zertifikat	8	Inhaber-Stammaktie; Continental AG; ISIN DE0005439004	FFT	1	57,50 EUR	04.04.20 05	06.04.20 05	13.04.2005	06.04.200 5 – 15.12.200 6	15.12.200 6	22.12.20 06	50,91	SG2 KMB	DE000SG2KM B9
75.000	Discount Zertifikat	9	Inhaber-Stammaktie; Continental AG; ISIN DE0005439004	FFT	1	60,00 EUR	04.04.20 05	06.04.20 05	13.04.2005	06.04.200 5 – 15.12.200 6	15.12.200 6	22.12.20 06	52,36	SG2 KMC	DE000SG2KM C7

75.000	Discount Zertifikat	10	Inhaber-Stammaktie; Continental AG; ISIN DE0005439004	FFT	1	62,50 EUR	04.04.2005	06.04.2005	13.04.2005	06.04.2005 – 15.12.2006	15.12.2006	22.12.2006	53,67	SG2 KMD	DE000SG2KMD5
100.000	Discount Zertifikat	1	Inhaber-Stammaktie; Altana AG; ISIN DE0007600801	FFT	1	40,00 EUR	04.04.2005	06.04.2005	13.04.2005	06.04.2005 – 15.12.2006	15.12.2006	22.12.2006	36,25	SG2 KME	DE000SG2KME3
300.000	Discount Zertifikat	2	Inhaber-Stammaktie; Altana AG; ISIN DE0007600801	FFT	1	42,50 EUR	04.04.2005	06.04.2005	13.04.2005	06.04.2005 – 15.12.2006	15.12.2006	22.12.2006	37,87	SG2 KMF	DE000SG2KMF0
100.000	Discount Zertifikat	3	Inhaber-Stammaktie; Altana AG; ISIN DE0007600801	FFT	1	45,00 EUR	04.04.2005	06.04.2005	13.04.2005	06.04.2005 – 15.12.2006	15.12.2006	22.12.2006	39,34	SG2 KMG	DE000SG2KMG8
100.000	Discount Zertifikat	4	Inhaber-Stammaktie; Altana AG; ISIN DE0007600801	FFT	1	47,50 EUR	04.04.2005	06.04.2005	13.04.2005	06.04.2005 – 15.12.2006	15.12.2006	22.12.2006	40,66	SG2 KMH	DE000SG2KMH6
100.000	Discount Zertifikat	5	Inhaber-Stammaktie; Altana AG; ISIN DE0007600801	FFT	1	50,00 EUR	04.04.2005	06.04.2005	13.04.2005	06.04.2005 – 15.12.2006	15.12.2006	22.12.2006	41,83	SG2 KMJ	DE000SG2KMJ2
90.000	Discount Zertifikat	1	Inhaber-Stammaktie; Schering AG; ISIN DE0007172009	FFT	1	42,50 EUR	04.04.2005	06.04.2005	13.04.2005	06.04.2005 – 15.09.2006	15.09.2006	22.09.2006	39,46	SG2 KMK	DE000SG2KMK0
90.000	Discount Zertifikat	2	Inhaber-Stammaktie; Schering AG; ISIN DE0007172009	FFT	1	45,00 EUR	04.04.2005	06.04.2005	13.04.2005	06.04.2005 – 15.09.2006	15.09.2006	22.09.2006	41,16	SG2 KML	DE000SG2KML8
90.000	Discount Zertifikat	3	Inhaber-Stammaktie; Schering AG; ISIN DE0007172009	FFT	1	47,50 EUR	04.04.2005	06.04.2005	13.04.2005	06.04.2005 – 15.09.2006	15.09.2006	22.09.2006	42,69	SG2 KMM	DE000SG2KMM6

90.000	Discount Zertifikat	4	Inhaber-Stammaktie; Schering AG; ISIN DE0007172009	FFT	1	50,00 EUR	04.04.2005	06.04.2005	13.04.2005	06.04.2005 – 15.09.2006	15.09.2006	22.09.2006	44,06	SG2 KMN	DE000SG2KM N4
90.000	Discount Zertifikat	5	Inhaber-Stammaktie; Schering AG; ISIN DE0007172009	FFT	1	52,50 EUR	04.04.2005	06.04.2005	13.04.2005	06.04.2005 – 15.09.2006	15.09.2006	22.09.2006	45,24	SG2 KMP	DE000SG2KM P9
260.000	Discount Zertifikat	1	Inhaber-Stammaktie; Commerzbank AG; ISIN DE0008032004	FFT	1	13,00 EUR	04.04.2005	06.04.2005	13.04.2005	06.04.2005 – 15.09.2006	15.09.2006	22.09.2006	12,49	SG2 KMQ	DE000SG2KM Q7
260.000	Discount Zertifikat	2	Inhaber-Stammaktie; Commerzbank AG; ISIN DE0008032004	FFT	1	14,00 EUR	04.04.2005	06.04.2005	13.04.2005	06.04.2005 – 15.09.2006	15.09.2006	22.09.2006	13,26	SG2 KMR	DE000SG2KM R5
260.000	Discount Zertifikat	3	Inhaber-Stammaktie; Commerzbank AG; ISIN DE0008032004	FFT	1	15,00 EUR	04.04.2005	06.04.2005	13.04.2005	06.04.2005 – 15.09.2006	15.09.2006	22.09.2006	13,97	SG2 KMS	DE000SG2KM S3
260.000	Discount Zertifikat	4	Inhaber-Stammaktie; Commerzbank AG; ISIN DE0008032004	FFT	1	16,00 EUR	04.04.2005	06.04.2005	13.04.2005	06.04.2005 – 15.09.2006	15.09.2006	22.09.2006	14,60	SG2 KMT	DE000SG2KM T1
260.000	Discount Zertifikat	5	Inhaber-Stammaktie; Commerzbank AG; ISIN DE0008032004	FFT	1	17,00 EUR	04.04.2005	06.04.2005	13.04.2005	06.04.2005 – 15.09.2006	15.09.2006	22.09.2006	15,15	SG2 KMU	DE000SG2KM U9
135.000	Discount Zertifikat	1	Namensaktie; DaimlerChrysler AG; ISIN DE0007100000	FFT	1	28,00 EUR	04.04.2005	06.04.2005	13.04.2005	06.04.2005 – 15.09.2006	15.09.2006	22.09.2006	25,98	SG2 KMV	DE000SG2KM V7

135.00 0	Discount Zertifikat	2	Namensaktie; DaimlerChrysler AG; ISIN DE0007100000	FFT	1	30,00 EUR	04.04.20 05	06.04.20 05	13.04.2005	06.04.200 5 – 15.09.200 6	15.09.200 6	22.09.20 06	27,29	SG2 KMW	DE000SG2KM W5
135.00 0	Discount Zertifikat	3	Namensaktie; DaimlerChrysler AG; ISIN DE0007100000	FFT	1	32,00 EUR	04.04.20 05	06.04.20 05	13.04.2005	06.04.200 5 – 15.09.200 6	15.09.200 6	22.09.20 06	28,44	SG2 KMX	DE000SG2KM X3
135.00 0	Discount Zertifikat	4	Namensaktie; DaimlerChrysler AG; ISIN DE0007100000	FFT	1	34,00 EUR	04.04.20 05	06.04.20 05	13.04.2005	06.04.200 5 – 15.09.200 6	15.09.200 6	22.09.20 06	29,39	SG2 KMY	DE000SG2KM Y1
135.00 0	Discount Zertifikat	5	Namensaktie; DaimlerChrysler AG; ISIN DE0007100000	FFT	1	27,50 EUR	04.04.20 05	06.04.20 05	13.04.2005	06.04.200 5 – 15.12.200 6	15.12.200 6	22.12.20 06	25,30	SG2 KMZ	DE000SG2KM Z8
135.00 0	Discount Zertifikat	6	Namensaktie; DaimlerChrysler AG; ISIN DE0007100000	FFT	1	30,00 EUR	04.04.20 05	06.04.20 05	13.04.2005	06.04.200 5 – 15.12.200 6	15.12.200 6	22.12.20 06	26,95	SG2 KM0	DE000SG2KM 04
135.00 0	Discount Zertifikat	7	Namensaktie; DaimlerChrysler AG; ISIN DE0007100000	FFT	1	32,50 EUR	04.04.20 05	06.04.20 05	13.04.2005	06.04.200 5 – 15.12.200 6	15.12.200 6	22.12.20 06	28,34	SG2 KM1	DE000SG2KM 12
135.00 0	Discount Zertifikat	8	Namensaktie; DaimlerChrysler AG; ISIN DE0007100000	FFT	1	35,00 EUR	04.04.20 05	06.04.20 05	13.04.2005	06.04.200 5 – 15.12.200 6	15.12.200 6	22.12.20 06	29,47	SG2 KM2	DE000SG2KM 20
70.000	Discount Zertifikat	1	Namensaktie; Deutsche Bank AG; ISIN DE0005140008	FFT	1	52,50 EUR	04.04.20 05	06.04.20 05	13.04.2005	06.04.200 5 – 15.12.200 6	15.12.200 6	22.12.20 06	48,12	SG2 KM3	DE000SG2KM 38
70.000	Discount Zertifikat	2	Namensaktie; Deutsche Bank AG; ISIN DE0005140008	FFT	1	57,50 EUR	04.04.20 05	06.04.20 05	13.04.2005	06.04.200 5 – 15.12.200 6	15.12.200 6	22.12.20 06	51,60	SG2 KM4	DE000SG2KM 46
70.000	Discount Zertifikat	3	Namensaktie; Deutsche Bank AG; ISIN DE0005140008	FFT	1	62,50 EUR	04.04.20 05	06.04.20 05	13.04.2005	06.04.200 5 – 15.12.200 6	15.12.200 6	22.12.20 06	54,65	SG2 KM5	DE000SG2KM 53

290.00 0	Discount Zertifikat	1	Inhaber- Stammaktie; ThyssenKrupp AG; ISIN DE0007500001	FFT	1,00472 8	11,94 EUR	04.04.20 05	06.04.20 05	13.04.2005	06.04.200 5 – 15.09.200 6	15.09.200 6	22.09.20 06	11,55	SG2 KM6	DE000SG2KM 61
290.00 0	Discount Zertifikat	2	Inhaber- Stammaktie; ThyssenKrupp AG; ISIN DE0007500001	FFT	1,00472 8	12,94 EUR	04.04.20 05	06.04.20 05	13.04.2005	06.04.200 5 – 15.09.200 6	15.09.200 6	22.09.20 06	12,32	SG2 KM7	DE000SG2KM 79
290.00 0	Discount Zertifikat	3	Inhaber- Stammaktie; ThyssenKrupp AG; ISIN DE0007500001	FFT	1,00472 8	14,93 EUR	04.04.20 05	06.04.20 05	13.04.2005	06.04.200 5 – 15.09.200 6	15.09.200 6	22.09.20 06	13,62	SG2 KM8	DE000SG2KM 87
40.000	Discount Zertifikat	1	Inhaber- Stammaktie; SAP AG; ISIN DE0007164600	FFT	1	102,5 0 EUR	18.04.20 05	20.04.20 05	27.04.2005	20.04.200 5 – 15.09.200 6	15.09.200 6	22.09.20 06	92,66	SG2 KNV	DE000SG2KN V5
40.000	Discount Zertifikat	2	Inhaber- Stammaktie; SAP AG; ISIN DE0007164600	FFT	1	107,5 0 EUR	18.04.20 05	20.04.20 05	27.04.2005	20.04.200 5 – 15.09.200 6	15.09.200 6	22.09.20 06	95,83	SG2 KNW	DE000SG2KN W3
40.000	Discount Zertifikat	3	Inhaber- Stammaktie; SAP AG; ISIN DE0007164600	FFT	1	112,5 0 EUR	18.04.20 05	20.04.20 05	27.04.2005	20.04.200 5 – 15.09.200 6	15.09.200 6	22.09.20 06	98,72	SG2 KNX	DE000SG2KN X1
40.000	Discount Zertifikat	4	Inhaber- Stammaktie; SAP AG; ISIN DE0007164600	FFT	1	117,5 0 EUR	18.04.20 05	20.04.20 05	27.04.2005	20.04.200 5 – 15.09.200 6	15.09.200 6	22.09.20 06	101,32	SG2 KNY	DE000SG2KN Y9
55.000	Discount Zertifikat	1	Vinkulierte Namensaktie; Münchener Rückversicherung s-Gesellschaft AG; ISIN DE0008430026	FFT	1	70,00 EUR	18.04.20 05	20.04.20 05	27.04.2005	20.04.200 5 – 15.09.200 6	15.09.200 6	22.09.20 06	64,66	SG2 KNZ	DE000SG2KN Z6

55.000	Discount Zertifikat	2	Vinkulierte Namensaktie; Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft AG; ISIN DE0008430026	FFT	1	82,50 EUR	18.04.2005	20.04.2005	27.04.2005	20.04.2005 – 15.09.2006	15.09.2006	22.09.2006	73,10	SG2 KN0	DE000SG2KN03
55.000	Discount Zertifikat	3	Vinkulierte Namensaktie; Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft AG; ISIN DE0008430026	FFT	1	87,50 EUR	18.04.2005	20.04.2005	27.04.2005	20.04.2005 – 15.09.2006	15.09.2006	22.09.2006	75,81	SG2 KN1	DE000SG2KN11
55.000	Discount Zertifikat	4	Vinkulierte Namensaktie; Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft AG; ISIN DE0008430026	FFT	1	90,00 EUR	18.04.2005	20.04.2005	27.04.2005	20.04.2005 – 15.09.2006	15.09.2006	22.09.2006	77,03	SG2 KN2	DE000SG2KN29
55.000	Discount Zertifikat	5	Vinkulierte Namensaktie; Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft AG; ISIN DE0008430026	FFT	1	92,50 EUR	18.04.2005	20.04.2005	27.04.2005	20.04.2005 – 15.09.2006	15.09.2006	22.09.2006	78,15	SG2 KN3	DE000SG2KN37
55.000	Discount Zertifikat	6	Vinkulierte Namensaktie; Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft AG; ISIN DE0008430026	FFT	1	65,00 EUR	18.04.2005	20.04.2005	27.04.2005	20.04.2005 – 15.09.2006	15.09.2006	22.09.2006	60,77	SG2 KN4	DE000SG2KN45
480.000	Discount Zertifikat	1	Vinkulierte Namensaktie; Deutsche Lufthansa AG; ISIN DE0008232125	FFT	1	EUR 7,50	03.05.2005	04.05.2005	11.05.2005	04.05.2005 – 15.09.2006	15.09.2006	22.09.2006	7,23	SG2 KQM	DE000SG2KQM7

480.00 0	Discount Zertifikat	2	Vinkulierte Namensaktie; Deutsche Lufthansa AG; ISIN DE0008232125	FFT	1	EUR 8,00	03.05.20 05	04.05.20 05	11.05.2005	04.05.200 5 – 15.09.200 6	15.09.200 6	22.09.20 06	7,60	SG2 KQN	DE000SG2KQ N5
480.00 0	Discount Zertifikat	3	Vinkulierte Namensaktie; Deutsche Lufthansa AG; ISIN DE0008232125	FFT	1	EUR 9,50	03.05.20 05	04.05.20 05	11.05.2005	04.05.200 5 – 15.09.200 6	15.09.200 6	22.09.20 06	8,53	SG2 KQP	DE000SG2KQP 0
480.00 0	Discount Zertifikat	4	Vinkulierte Namensaktie; Deutsche Lufthansa AG; ISIN DE0008232125	FFT	1	EUR 10,00	03.05.20 05	04.05.20 05	11.05.2005	04.05.200 5 – 15.09.200 6	15.09.200 6	22.09.20 06	8,77	SG2 KQR	DE000SG2KQ R6
310.00 0	Discount Zertifikat	1	Namensaktie; Deutsche Telekom AG; ISIN DE0005557508	FFT	1	EUR 12,00	03.05.20 05	04.05.20 05	11.05.2005	04.05.200 5 – 15.09.200 6	15.09.200 6	22.09.20 06	11,52	SG2 KQS	DE000SG2KQS 4
310.00 0	Discount Zertifikat	2	Namensaktie; Deutsche Telekom AG; ISIN DE0005557508	FFT	1	EUR 13,00	03.05.20 05	04.05.20 05	11.05.2005	04.05.200 5 – 15.09.200 6	15.09.200 6	22.09.20 06	12,24	SG2 KQT	DE000SG2KQ T2
310.00 0	Discount Zertifikat	3	Namensaktie; Deutsche Telekom AG; ISIN DE0005557508	FFT	1	EUR 14,00	03.05.20 05	04.05.20 05	11.05.2005	04.05.200 5 – 15.09.200 6	15.09.200 6	22.09.20 06	12,85	SG2 KQU	DE000SG2KQ U0
310.00 0	Discount Zertifikat	4	Namensaktie; Deutsche Telekom AG; ISIN DE0005557508	FFT	1	EUR 14,50	03.05.20 05	04.05.20 05	11.05.2005	04.05.200 5 – 15.09.200 6	15.09.200 6	22.09.20 06	13,11	SG2 KQV	DE000SG2KQ V8

310.00 0	Discount Zertifikat	5	Namensaktie; Deutsche Telekom AG; ISIN DE0005557508	FFT	1	EUR 15,00	03.05.20 05	04.05.20 05	11.05.2005	04.05.200 5 – 15.09.200 6	15.09.200 6	22.09.20 06	13,33	SG2 KQW	DE000SG2KQ W6
240.00 0	Discount Zertifikat	1	Holländisches Zertifikat; ING Groep N.V.; ISIN NL0000303600	Euronext Amsterda m	1	EUR 16,00	03.05.20 05	04.05.20 05	11.05.2005	04.05.200 5 – 15.12.200 6	15.12.200 6	22.12.20 06	14,91	SG2 KQX	DE000SG2KQ X4
240.00 0	Discount Zertifikat	2	Holländisches Zertifikat; ING Groep N.V.; ISIN NL0000303600	Euronext Amsterda m	1	EUR 17,00	03.05.20 05	04.05.20 05	11.05.2005	04.05.200 5 – 15.12.200 6	15.12.200 6	22.12.20 06	15,63	SG2 KQY	DE000SG2KQ Y2
240.00 0	Discount Zertifikat	3	Holländisches Zertifikat; ING Groep N.V.; ISIN NL0000303600	Euronext Amsterda m	1	EUR 19,00	03.05.20 05	04.05.20 05	11.05.2005	04.05.200 5 – 15.12.200 6	15.12.200 6	22.12.20 06	16,90	SG2 KQ0	DE000SG2KQ0 0
240.00 0	Discount Zertifikat	4	Holländisches Zertifikat; ING Groep N.V.; ISIN NL0000303600	Euronext Amsterda m	1	EUR 20,00	03.05.20 05	04.05.20 05	11.05.2005	04.05.200 5 – 15.12.200 6	15.12.200 6	22.12.20 06	17,44	SG2 KQ1	DE000SG2KQ1 8
240.00 0	Discount Zertifikat	5	Holländisches Zertifikat; ING Groep N.V.; ISIN NL0000303600	Euronext Amsterda m	1	EUR 21,00	03.05.20 05	04.05.20 05	11.05.2005	04.05.200 5 – 15.12.200 6	15.12.200 6	22.12.20 06	17,92	SG2 KQ2	DE000SG2KQ2 6
250.00 0	Discount Zertifikat	1	Stammaktie; ABN Amro Holding N.V.; ISIN NL0000301109	Euronext Amsterda m	1	EUR 16,00	03.05.20 05	04.05.20 05	11.05.2005	04.05.200 5 – 15.12.200 6	15.12.200 6	22.12.20 06	14,38	SG2 KQ3	DE000SG2KQ3 4
250.00 0	Discount Zertifikat	2	Stammaktie; ABN Amro Holding N.V.; ISIN NL0000301109	Euronext Amsterda m	1	EUR 17,00	03.05.20 05	04.05.20 05	11.05.2005	04.05.200 5 – 15.12.200 6	15.12.200 6	22.12.20 06	14,95	SG2 KQ4	DE000SG2KQ4 2
250.00 0	Discount Zertifikat	3	Stammaktie; ABN Amro Holding N.V.; ISIN NL0000301109	Euronext Amsterda m	1	EUR 18,00	03.05.20 05	04.05.20 05	11.05.2005	04.05.200 5 – 15.12.200 6	15.12.200 6	22.12.20 06	15,43	SG2 KQ5	DE000SG2KQ5 9

250.00 0	Discount Zertifikat	4	Stammaktie; ABN Amro Holding N.V.; ISIN NL0000301109	Euronext Amsterda m	1	EUR 19,00	03.05.20 05	04.05.20 05	11.05.2005	04.05.200 5 – 15.12.200 6	15.12.200 6	22.12.20 06	15,83	SG2 KQ6	DE000SG2KQ6 7
250.00 0	Discount Zertifikat	5	Stammaktie; ABN Amro Holding N.V.; ISIN NL0000301109	Euronext Amsterda m	1	EUR 20,00	03.05.20 05	04.05.20 05	11.05.2005	04.05.200 5 – 15.12.200 6	15.12.200 6	22.12.20 06	16,15	SG2 KQ7	DE000SG2KQ7 5
260.00 0	Discount Zertifikat	1	Namensaktie; TUI AG; ISIN DE000TUAG000	FFT	1,07423 2	EUR 13,96	03.05.20 05	04.05.20 05	11.05.2005	04.05.200 5 – 15.09.200 6	15.09.200 6	22.09.20 06	13,65	SG2 KQ8	DE000SG2KQ8 3
260.00 0	Discount Zertifikat	2	Namensaktie; TUI AG; ISIN DE000TUAG000	FFT	1,07423 2	EUR 15,36	03.05.20 05	04.05.20 05	11.05.2005	04.05.200 5 – 15.09.200 6	15.09.200 6	22.09.20 06	14,55	SG2 KQ9	DE000SG2KQ9 1
260.00 0	Discount Zertifikat	3	Namensaktie; TUI AG; ISIN DE000TUAG000	FFT	1,07423 2	EUR 16,29	03.05.20 05	04.05.20 05	11.05.2005	04.05.200 5 – 15.09.200 6	15.09.200 6	22.09.20 06	15,06	SG2 KRA	DE000SG2KR A0
260.00 0	Discount Zertifikat	4	Namensaktie; TUI AG; ISIN DE000TUAG000	FFT	1,07423 2	EUR 17,22	03.05.20 05	04.05.20 05	11.05.2005	04.05.200 5 – 15.09.200 6	15.09.200 6	22.09.20 06	15,50	SG2 KRB	DE000SG2KR B8
70.000	Discount Zertifikat	1	Namensaktie; Deutsche Bank AG; ISIN DE0005140008	FFT	1	EUR 60,00	03.05.20 05	04.05.20 05	11.05.2005	04.05.200 5 – 15.09.200 6	15.09.200 6	22.09.20 06	53,01	SG2 KRC	DE000SG2KR C6
70.000	Discount Zertifikat	2	Namensaktie; Deutsche Bank AG; ISIN DE0005140008	FFT	1	EUR 65,00	03.05.20 05	04.05.20 05	11.05.2005	04.05.200 5 – 15.09.200 6	15.09.200 6	22.09.20 06	55,57	SG2 KRD	DE000SG2KR D4
70.000	Discount Zertifikat	3	Namensaktie; Deutsche Bank AG; ISIN DE0005140008	FFT	1	EUR 67,50	03.05.20 05	04.05.20 05	11.05.2005	04.05.200 5 – 15.09.200 6	15.09.200 6	22.09.20 06	56,64	SG2 KRE	DE000SG2KRE 2

250.00 0	Discount Zertifikat	1	Inhaber- Stammaktie; Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG; ISIN DE0008022005	FFT	1	EUR 15,00	10.05.20 05	11.05.20 05	18.05.2005	11.05.200 5 – 15.09.200 6	15.09.200 6	22.09.20 06	13,83	SG2 KR0	DE000SG2KR0 9
250.00 0	Discount Zertifikat	2	Inhaber- Stammaktie; Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG; ISIN DE0008022005	FFT	1	EUR 16,00	10.05.20 05	11.05.20 05	18.05.2005	11.05.200 5 – 15.09.200 6	15.09.200 6	22.09.20 06	14,54	SG2 KR1	DE000SG2KR1 7
250.00 0	Discount Zertifikat	3	Inhaber- Stammaktie; Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG; ISIN DE0008022005	FFT	1	EUR 17,00	10.05.20 05	11.05.20 05	18.05.2005	11.05.200 5 – 15.09.200 6	15.09.200 6	22.09.20 06	15,20	SG2 KR2	DE000SG2KR2 5
250.00 0	Discount Zertifikat	4	Inhaber- Stammaktie; Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG; ISIN DE0008022005	FFT	1	EUR 18,00	10.05.20 05	11.05.20 05	18.05.2005	11.05.200 5 – 15.09.200 6	15.09.200 6	22.09.20 06	15,79	SG2 KR3	DE000SG2KR3 3
250.00 0	Discount Zertifikat	5	Inhaber- Stammaktie; Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG; ISIN DE0008022005	FFT	1	EUR 19,00	10.05.20 05	11.05.20 05	18.05.2005	11.05.200 5 – 15.09.200 6	15.09.200 6	22.09.20 06	16,33	SG2 KR4	DE000SG2KR4 1
250.00 0	Discount Zertifikat	6	Inhaber- Stammaktie; Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG; ISIN DE0008022005	FFT	1	EUR 15,00	10.05.20 05	11.05.20 05	18.05.2005	11.05.200 5 – 16.03.200 7	16.03.200 7	23.03.20 07	13,43	SG2 KR5	DE000SG2KR5 8
250.00 0	Discount Zertifikat	7	Inhaber- Stammaktie; Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG; ISIN DE0008022005	FFT	1	EUR 16,00	10.05.20 05	11.05.20 05	18.05.2005	11.05.200 5 – 16.03.200 7	16.03.200 7	23.03.20 07	14,11	SG2 KR6	DE000SG2KR6 6

250.00 0	Discount Zertifikat	8	Inhaber- Stammaktie; Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG; ISIN DE0008022005	FFT	1	EUR 17,00	10.05.20 05	11.05.20 05	18.05.2005	11.05.200 5 – 16.03.200 7	16.03.200 7	23.03.20 07	14,74	SG2 KR7	DE000SG2KR7 4
250.00 0	Discount Zertifikat	9	Inhaber- Stammaktie; Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG; ISIN DE0008022005	FFT	1	EUR 18,00	10.05.20 05	11.05.20 05	18.05.2005	11.05.200 5 – 16.03.200 7	16.03.200 7	23.03.20 07	15,32	SG2 KR8	DE000SG2KR8 2
250.00 0	Discount Zertifikat	10	Inhaber- Stammaktie; Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG; ISIN DE0008022005	FFT	1	EUR 19,00	10.05.20 05	11.05.20 05	18.05.2005	11.05.200 5 – 16.03.200 7	16.03.200 7	23.03.20 07	15,85	SG2 KR9	DE000SG2KR9 0
100.00 0	Discount Zertifikat	1	Inhaber- Stammaktie; Altana AG; ISIN DE0007600801	FFT	1	EUR 35,00	10.05.20 05	11.05.20 05	18.05.2005	11.05.200 5 – 15.09.200 6	15.09.200 6	22.09.20 06	32,54	SG2 KSA	DE000SG2KSA 8
100.00 0	Discount Zertifikat	2	Inhaber- Stammaktie; Altana AG; ISIN DE0007600801	FFT	1	EUR 37,50	10.05.20 05	11.05.20 05	18.05.2005	11.05.200 5 – 15.09.200 6	15.09.200 6	22.09.20 06	34,36	SG2 KSB	DE000SG2KSB 6
100.00 0	Discount Zertifikat	3	Inhaber- Stammaktie; Altana AG; ISIN DE0007600801	FFT	1	EUR 40,00	10.05.20 05	11.05.20 05	18.05.2005	11.05.200 5 – 15.09.200 6	15.09.200 6	22.09.20 06	36,03	SG2 KSC	DE000SG2KSC 4
100.00 0	Discount Zertifikat	4	Inhaber- Stammaktie; Altana AG; ISIN DE0007600801	FFT	1	EUR 42,50	10.05.20 05	11.05.20 05	18.05.2005	11.05.200 5 – 15.09.200 6	15.09.200 6	22.09.20 06	37,54	SG2 KSD	DE000SG2KSD 2
100.00 0	Discount Zertifikat	5	Inhaber- Stammaktie; Altana AG; ISIN DE0007600801	FFT	1	EUR 45,00	10.05.20 05	11.05.20 05	18.05.2005	11.05.200 5 – 15.09.200 6	15.09.200 6	22.09.20 06	38,89	SG2 KSE	DE000SG2KSE 0
100.00 0	Discount Zertifikat	6	Inhaber- Stammaktie; Altana AG; ISIN DE0007600801	FFT	1	EUR 47,50	10.05.20 05	11.05.20 05	18.05.2005	11.05.200 5 – 15.09.200 6	15.09.200 6	22.09.20 06	40,06	SG2 KSF	DE000SG2KSF 7

500.00 0	Discount Zertifikat	1	Vinkulierte Namensaktie; Deutsche Lufthansa AG; ISIN DE0008232125	FFT	1	EUR 8,00	17.05.20 05	18.05.20 05	25.05.2005	18.05.200 5 – 15.12.200 6	15.12.200 6	22.12.20 06	7,32	SG2 KSH	DE000SG2KSH 3
500.00 0	Discount Zertifikat	2	Vinkulierte Namensaktie; Deutsche Lufthansa AG; ISIN DE0008232125	FFT	1	EUR 8,50	17.05.20 05	18.05.20 05	25.05.2005	18.05.200 5 – 15.12.200 6	15.12.200 6	22.12.20 06	7,67	SG2 KSJ	DE000SG2KSJ 9
500.00 0	Discount Zertifikat	3	Vinkulierte Namensaktie; Deutsche Lufthansa AG; ISIN DE0008232125	FFT	1	EUR 9,00	17.05.20 05	18.05.20 05	25.05.2005	18.05.200 5 – 15.12.200 6	15.12.200 6	22.12.20 06	7,99	SG2 KSK	DE000SG2KSK 7
500.00 0	Discount Zertifikat	4	Vinkulierte Namensaktie; Deutsche Lufthansa AG; ISIN DE0008232125	FFT	1	EUR 9,50	17.05.20 05	18.05.20 05	25.05.2005	18.05.200 5 – 15.12.200 6	15.12.200 6	22.12.20 06	8,28	SG2 KSL	DE000SG2KSL 5
500.00 0	Discount Zertifikat	5	Vinkulierte Namensaktie; Deutsche Lufthansa AG; ISIN DE0008232125	FFT	1	EUR 10,00	17.05.20 05	18.05.20 05	25.05.2005	18.05.200 5 – 15.12.200 6	15.12.200 6	22.12.20 06	8,55	SG2 KSM	DE000SG2KS M3
850.00 0	Discount Zertifikat	1	Stammaktie; Koninklijke Ahold N.V.; ISIN NL0000331817	Euronext Amsterda m	1	EUR 4,50	17.05.20 05	18.05.20 05	25.05.2005	18.05.200 5 – 15.09.200 6	15.09.200 6	22.09.20 06	4,19	SG2 KSN	DE000SG2KSN 1
850.00 0	Discount Zertifikat	2	Stammaktie; Koninklijke Ahold N.V.; ISIN NL0000331817	Euronext Amsterda m	1	EUR 5,00	17.05.20 05	18.05.20 05	25.05.2005	18.05.200 5 – 15.09.200 6	15.09.200 6	22.09.20 06	4,55	SG2 KSP	DE000SG2KSP 6

850.00 0	Discount Zertifikat	3	Stammaktie; Koninklijke Ahold N.V.; ISIN NL0000331817	Euronext Amsterda m	1	EUR 5,50	17.05.20 05	18.05.20 05	25.05.2005	18.05.200 5 – 15.09.200 6	15.09.200 6	22.09.20 06	4,87	SG2 KSQ	DE000SG2KSQ 4
850.00 0	Discount Zertifikat	4	Stammaktie; Koninklijke Ahold N.V.; ISIN NL0000331817	Euronext Amsterda m	1	EUR 6,00	17.05.20 05	18.05.20 05	25.05.2005	18.05.200 5 – 15.09.200 6	15.09.200 6	22.09.20 06	5,14	SG2 KSR	DE000SG2KSR 2
850.00 0	Discount Zertifikat	5	Stammaktie; Koninklijke Ahold N.V.; ISIN NL0000331817	Euronext Amsterda m	1	EUR 4,50	17.05.20 05	18.05.20 05	25.05.2005	18.05.200 5 – 15.12.200 6	15.12.200 6	22.12.20 06	4,12	SG2 KSS	DE000SG2KSS 0
850.00 0	Discount Zertifikat	6	Stammaktie; Koninklijke Ahold N.V.; ISIN NL0000331817	Euronext Amsterda m	1	EUR 5,00	17.05.20 05	18.05.20 05	25.05.2005	18.05.200 5 – 15.12.200 6	15.12.200 6	22.12.20 06	4,47	SG2 KST	DE000SG2KST 8
850.00 0	Discount Zertifikat	7	Stammaktie; Koninklijke Ahold N.V.; ISIN NL0000331817	Euronext Amsterda m	1	EUR 5,50	17.05.20 05	18.05.20 05	25.05.2005	18.05.200 5 – 15.12.200 6	15.12.200 6	22.12.20 06	4,78	SG9 FZC	DE000SG9FZC 4
850.00 0	Discount Zertifikat	8	Stammaktie; Koninklijke Ahold N.V.; ISIN NL0000331817	Euronext Amsterda m	1	EUR 6,00	17.05.20 05	18.05.20 05	25.05.2005	18.05.200 5 – 15.12.200 6	15.12.200 6	22.12.20 06	5,05	SG9 FZD	DE000SG9FZD 2
55.000	Discount Zertifikat	1	Vinkulierte Namensaktie; Allianz AG; DE0008404005	FFT	1	EUR 75,00	17.05.20 05	18.05.20 05	25.05.2005	18.05.200 5 – 15.09.200 6	15.09.200 6	22.09.20 06	67,70	SG9 FZE	DE000SG9FZE 0
55.000	Discount Zertifikat	2	Vinkulierte Namensaktie; Allianz AG; DE0008404005	FFT	1	EUR 80,00	17.05.20 05	18.05.20 05	25.05.2005	18.05.200 5 – 15.09.200 6	15.09.200 6	22.09.20 06	71,08	SG9 FZF	DE000SG9FZF 7
55.000	Discount Zertifikat	3	Vinkulierte Namensaktie; Allianz AG; DE0008404005	FFT	1	EUR 85,00	17.05.20 05	18.05.20 05	25.05.2005	18.05.200 5 – 15.09.200 6	15.09.200 6	22.09.20 06	74,16	SG9 FZG	DE000SG9FZG 5

55.000	Discount Zertifikat	4	Vinkulierte Namensaktie; Allianz AG; DE0008404005	FFT	1	EUR 90,00	17.05.2005	18.05.2005	25.05.2005	18.05.2005 – 15.09.2006	15.09.2006	22.09.2006	76,89	SG9 FZH	DE000SG9FZH3
55.000	Discount Zertifikat	5	Vinkulierte Namensaktie; Allianz AG; DE0008404005	FFT	1	EUR 77,50	17.05.2005	18.05.2005	25.05.2005	18.05.2005 – 15.12.2006	15.12.2006	22.12.2006	68,23	SG9 FZJ	DE000SG9FZJ9
55.000	Discount Zertifikat	6	Vinkulierte Namensaktie; Allianz AG; DE0008404005	FFT	1	EUR 82,50	17.05.2005	18.05.2005	25.05.2005	18.05.2005 – 15.12.2006	15.12.2006	22.12.2006	71,40	SG9 FZK	DE000SG9FZK7
55.000	Discount Zertifikat	7	Vinkulierte Namensaktie; Allianz AG; DE0008404005	FFT	1	EUR 87,50	17.05.2005	18.05.2005	25.05.2005	18.05.2005 – 15.12.2006	15.12.2006	22.12.2006	74,26	SG9 FZM	DE000SG9FZM3
90.000	Discount Zertifikat	1	Namensaktie; Deutsche Bank AG; ISIN DE0005140008	FFT	1	EUR 45,00	17.05.2005	18.05.2005	25.05.2005	18.05.2005 – 15.09.2006	15.09.2006	22.09.2006	41,74	SG9 FZN	DE000SG9FZN1
90.000	Discount Zertifikat	2	Namensaktie; Deutsche Bank AG; ISIN DE0005140008	FFT	1	EUR 47,50	17.05.2005	18.05.2005	25.05.2005	18.05.2005 – 15.09.2006	15.09.2006	22.09.2006	43,65	SG9 FZP	DE000SG9FZP6
90.000	Discount Zertifikat	3	Namensaktie; Deutsche Bank AG; ISIN DE0005140008	FFT	1	EUR 50,00	17.05.2005	18.05.2005	25.05.2005	18.05.2005 – 15.09.2006	15.09.2006	22.09.2006	45,48	SG9 FZQ	DE000SG9FZQ4
90.000	Discount Zertifikat	4	Namensaktie; Deutsche Bank AG; ISIN DE0005140008	FFT	1	EUR 55,00	17.05.2005	18.05.2005	25.05.2005	18.05.2005 – 15.09.2006	15.09.2006	22.09.2006	48,77	SG9 FZR	DE000SG9FZR2
90.000	Discount Zertifikat	5	Namensaktie; Deutsche Bank AG; ISIN DE0005140008	FFT	1	EUR 45,00	17.05.2005	18.05.2005	25.05.2005	18.05.2005 – 15.12.2006	15.12.2006	22.12.2006	41,10	SG9 FZS	DE000SG9FZS0
90.000	Discount Zertifikat	6	Namensaktie; Deutsche Bank AG; ISIN DE0005140008	FFT	1	EUR 47,50	17.05.2005	18.05.2005	25.05.2005	18.05.2005 – 15.12.2006	15.12.2006	22.12.2006	42,96	SG9 FZT	DE000SG9FZT8

90.000	Discount Zertifikat	7	Namensaktie; Deutsche Bank AG; ISIN DE0005140008	FFT	1	EUR 50,00	17.05.2005	18.05.2005	25.05.2005	18.05.2005 – 15.12.2006	15.12.2006	22.12.2006	44,74	SG9 FZU	DE000SG9FZU6
90.000	Discount Zertifikat	8	Namensaktie; Deutsche Bank AG; ISIN DE0005140008	FFT	1	EUR 55,00	17.05.2005	18.05.2005	25.05.2005	18.05.2005 – 15.12.2006	15.12.2006	22.12.2006	47,96	SG9 FZV	DE000SG9FZV4
90.000	Discount Zertifikat	9	Namensaktie; Deutsche Bank AG; ISIN DE0005140008	FFT	1	EUR 60,00	17.05.2005	18.05.2005	25.05.2005	18.05.2005 – 15.12.2006	15.12.2006	22.12.2006	50,70	SG9 FZW	DE000SG9FZW2
320.000	Discount Zertifikat	1	Stammaktie; Arcelor S.A.; ISIN LU0140205948	Euronext Paris	1	EUR 13,00	24.05.2005	25.05.2005	01.06.2005	25.05.2005 - 15.09.2006	15.09.2006	22.09.2006	11,67	SG9 FZX	DE000SG9FZX0
320.000	Discount Zertifikat	2	Stammaktie; Arcelor S.A.; ISIN LU0140205948	Euronext Paris	1	EUR 14,00	24.05.2005	25.05.2005	01.06.2005	25.05.2005 - 15.09.2006	15.09.2006	22.09.2006	12,31	SG9 FZY	DE000SG9FZY8
320.000	Discount Zertifikat	3	Stammaktie; Arcelor S.A.; ISIN LU0140205948	Euronext Paris	1	EUR 15,00	24.05.2005	25.05.2005	01.06.2005	25.05.2005 - 15.09.2006	15.09.2006	22.09.2006	12,87	SG9 FZZ	DE000SG9FZZ5
320.000	Discount Zertifikat	4	Stammaktie; Arcelor S.A.; ISIN LU0140205948	Euronext Paris	1	EUR 16,00	24.05.2005	25.05.2005	01.06.2005	25.05.2005 - 15.09.2006	15.09.2006	22.09.2006	13,36	SG9 FZ0	DE000SG9FZ09
35.000	Discount Zertifikat	1	Stammaktie; Air Liquide S.A.; ISIN FR0000120073	Euronext Paris	1	EUR 120,00	24.05.2005	25.05.2005	01.06.2005	25.05.2005 - 15.09.2006	15.09.2006	22.09.2006	112,97	SG9 FZ1	DE000SG9FZ17
35.000	Discount Zertifikat	2	Stammaktie; Air Liquide S.A.; ISIN FR0000120073	Euronext Paris	1	EUR 125,00	24.05.2005	25.05.2005	01.06.2005	25.05.2005 - 15.09.2006	15.09.2006	22.09.2006	116,73	SG9 FZ2	DE000SG9FZ25
35.000	Discount Zertifikat	3	Stammaktie; Air Liquide S.A.; ISIN FR0000120073	Euronext Paris	1	EUR 130,00	24.05.2005	25.05.2005	01.06.2005	25.05.2005 - 15.09.2006	15.09.2006	22.09.2006	120,22	SG9 FZ4	DE000SG9FZ41

35.000	Discount Zertifikat	4	Stammaktie; Air Liquide S.A.; ISIN FR0000120073	Euronext Paris	1	EUR 135,00	24.05.2005	25.05.2005	01.06.2005	25.05.2005 - 15.09.2006	15.09.2006	22.09.2006	123,40	SG9 FZ5	DE000SG9FZ58
35.000	Discount Zertifikat	5	Stammaktie; Air Liquide S.A.; ISIN FR0000120073	Euronext Paris	1	EUR 140,00	24.05.2005	25.05.2005	01.06.2005	25.05.2005 - 15.09.2006	15.09.2006	22.09.2006	126,25	SG9 FZ6	DE000SG9FZ66
245.000	Discount Zertifikat	1	Stammaktie; Axa S.A.; ISIN FR0000120628	Euronext Paris	1	EUR 16,00	24.05.2005	25.05.2005	01.06.2005	25.05.2005 - 15.09.2006	15.09.2006	22.09.2006	14,81	SG9 FZ7	DE000SG9FZ74
245.000	Discount Zertifikat	2	Stammaktie; Axa S.A.; ISIN FR0000120628	Euronext Paris	1	EUR 17,00	24.05.2005	25.05.2005	01.06.2005	25.05.2005 - 15.09.2006	15.09.2006	22.09.2006	15,55	SG9 FZ8	DE000SG9FZ82
245.000	Discount Zertifikat	3	Stammaktie; Axa S.A.; ISIN FR0000120628	Euronext Paris	1	EUR 18,00	24.05.2005	25.05.2005	01.06.2005	25.05.2005 - 15.09.2006	15.09.2006	22.09.2006	16,22	SG9 FZ9	DE000SG9FZ90
245.000	Discount Zertifikat	4	Stammaktie; Axa S.A.; ISIN FR0000120628	Euronext Paris	1	EUR 19,00	24.05.2005	25.05.2005	01.06.2005	25.05.2005 - 15.09.2006	15.09.2006	22.09.2006	16,83	SG9 F0A	DE000SG9F0A9
245.000	Discount Zertifikat	5	Stammaktie; Axa S.A.; ISIN FR0000120628	Euronext Paris	1	EUR 20,00	24.05.2005	25.05.2005	01.06.2005	25.05.2005 - 15.09.2006	15.09.2006	22.09.2006	17,38	SG9 F0B	DE000SG9F0B7
475.000	Discount Zertifikat	1	Stammaktie; Aegon N.V.; ISIN NL0000301760	Euronext Amsterdam	1	EUR 8,50	24.05.2005	25.05.2005	01.06.2005	25.05.2005 - 15.09.2006	15.09.2006	22.09.2006	8,04	SG9 F0C	DE000SG9F0C5
475.000	Discount Zertifikat	2	Stammaktie; Aegon N.V.; ISIN NL0000301760	Euronext Amsterdam	1	EUR 9,00	24.05.2005	25.05.2005	01.06.2005	25.05.2005 - 15.09.2006	15.09.2006	22.09.2006	8,36	SG9 F0D	DE000SG9F0D3
475.000	Discount Zertifikat	3	Stammaktie; Aegon N.V.; ISIN NL0000301760	Euronext Amsterdam	1	EUR 9,50	24.05.2005	25.05.2005	01.06.2005	25.05.2005 - 15.09.2006	15.09.2006	22.09.2006	8,65	SG9 F0E	DE000SG9F0E1

475.000	Discount Zertifikat	4	Stammaktie; Aegon N.V.; ISIN NL0000301760	Euronext Amsterdam	1	EUR 10,00	24.05.2005	25.05.2005	01.06.2005	25.05.2005 - 15.09.2006	15.09.2006	22.09.2006	8,91	SG9 F0F	DE000SG9F0F8
90.000	Discount Zertifikat	1	Stammaktie; BNP Paribas S.A.; ISIN FR0000131104	Euronext Paris	1,0078	EUR 52,092	31.05.2005	01.06.2005	08.06.2005	01.06.2005 - 15.09.2006	15.09.2006	22.09.2006	47,33	SG9 F0R	DE000SG9F0R3
90.000	Discount Zertifikat	2	Stammaktie; BNP Paribas S.A.; ISIN FR0000131104	Euronext Paris	1,0078	EUR 49,612	31.05.2005	01.06.2005	08.06.2005	01.06.2005 - 15.09.2006	15.09.2006	22.09.2006	45,87	SG9 F0S	DE000SG9F0S1
90.000	Discount Zertifikat	3	Stammaktie; BNP Paribas S.A.; ISIN FR0000131104	Euronext Paris	1,0078	EUR 47,13	31.05.2005	01.06.2005	08.06.2005	01.06.2005 - 15.09.2006	15.09.2006	22.09.2006	44,22	SG9 F0T	DE000SG9F0T9
90.000	Discount Zertifikat	4	Stammaktie; BNP Paribas S.A.; ISIN FR0000131104	Euronext Paris	1,0078	EUR 42,17	31.05.2005	01.06.2005	08.06.2005	01.06.2005 - 15.09.2006	15.09.2006	22.09.2006	40,43	SG9 F0U	DE000SG9F0U7
65.000	Discount Zertifikat	1	Stammaktie; Lafarge S.A.; ISIN FR0000120537	Euronext Paris	1	EUR 72,50	31.05.2005	01.06.2005	08.06.2005	01.06.2005 - 15.09.2006	15.09.2006	22.09.2006	64,02	SG9 F0V	DE000SG9F0V5
65.000	Discount Zertifikat	2	Stammaktie; Lafarge S.A.; ISIN FR0000120537	Euronext Paris	1	EUR 70,00	31.05.2005	01.06.2005	08.06.2005	01.06.2005 - 15.09.2006	15.09.2006	22.09.2006	62,77	SG9 F0W	DE000SG9F0W3
65.000	Discount Zertifikat	3	Stammaktie; Lafarge S.A.; ISIN FR0000120537	Euronext Paris	1	EUR 67,50	31.05.2005	01.06.2005	08.06.2005	01.06.2005 - 15.09.2006	15.09.2006	22.09.2006	61,37	SG9 F0X	DE000SG9F0X1
65.000	Discount Zertifikat	4	Stammaktie; Lafarge S.A.; ISIN FR0000120537	Euronext Paris	1	EUR 62,50	31.05.2005	01.06.2005	08.06.2005	01.06.2005 - 15.09.2006	15.09.2006	22.09.2006	58,14	SG9 F0Y	DE000SG9F0Y9
70.000	Discount Zertifikat	1	Stammaktie; Renault S.A.; ISIN FR0000131906	Euronext Paris	1	EUR 65,00	31.05.2005	01.06.2005	08.06.2005	01.06.2005 - 15.09.2006	15.09.2006	22.09.2006	59,56	SG9 F0Z	DE000SG9F0Z6

70.000	Discount Zertifikat	2	Stammaktie; Renault S.A.; ISIN FR0000131906	Euronext Paris	1	EUR 62,50	31.05.2005	01.06.2005	08.06.2005	01.06.2005 - 15.09.2006	15.09.2006	22.09.2006	57,93	SG9 F00	DE000SG9F003
70.000	Discount Zertifikat	3	Stammaktie; Renault S.A.; ISIN FR0000131906	Euronext Paris	1	EUR 60,00	31.05.2005	01.06.2005	08.06.2005	01.06.2005 - 15.09.2006	15.09.2006	22.09.2006	56,18	SG9 F01	DE000SG9F011
70.000	Discount Zertifikat	4	Stammaktie; Renault S.A.; ISIN FR0000131906	Euronext Paris	1	EUR 55,00	31.05.2005	01.06.2005	08.06.2005	01.06.2005 - 15.09.2006	15.09.2006	22.09.2006	52,33	SG9 F02	DE000SG9F029
215.000	Discount Zertifikat	1	Stammaktie; Suez S.A.; ISIN FR0000120529	Euronext Paris	1,015538	EUR 20,68	31.05.2005	01.06.2005	08.06.2005	01.06.2005 - 15.09.2006	15.09.2006	22.09.2006	18,86	SG9 F03	DE000SG9F037
215.000	Discount Zertifikat	2	Stammaktie; Suez S.A.; ISIN FR0000120529	Euronext Paris	1,015538	EUR 20,19	31.05.2005	01.06.2005	08.06.2005	01.06.2005 - 15.09.2006	15.09.2006	22.09.2006	18,57	SG9 F05	DE000SG9F052
215.000	Discount Zertifikat	3	Stammaktie; Suez S.A.; ISIN FR0000120529	Euronext Paris	1,015538	EUR 19,69	31.05.2005	01.06.2005	08.06.2005	01.06.2005 - 15.09.2006	15.09.2006	22.09.2006	18,26	SG9 F06	DE000SG9F060
215.000	Discount Zertifikat	4	Stammaktie; Suez S.A.; ISIN FR0000120529	Euronext Paris	1,015538	EUR 18,71	31.05.2005	01.06.2005	08.06.2005	01.06.2005 - 15.09.2006	15.09.2006	22.09.2006	17,60	SG9 F07	DE000SG9F078
590.000	Discount Zertifikat	1	Inhaber-Stammaktie; KarstadtQuelle AG; DE0006275001	FFT	1	EUR 8,50	31.05.2005	01.06.2005	08.06.2005	01.06.2005 - 15.09.2006	15.09.2006	22.09.2006	7,27	SG9 F08	DE000SG9F086
590.000	Discount Zertifikat	2	Inhaber-Stammaktie; KarstadtQuelle AG; DE0006275001	FFT	1	EUR 8,00	31.05.2005	01.06.2005	08.06.2005	01.06.2005 - 15.09.2006	15.09.2006	22.09.2006	6,99	SG9 F09	DE000SG9F094

590.00 0	Discount Zertifikat	3	Inhaber- Stammaktie; KarstadtQuelle AG; DE0006275001	FFT	1	EUR 7,50	31.05.20 05	01.06.20 05	08.06.2005	01.06.200 5 - 15.09.200 6	15.09.200 6	22.09.20 06	6,70	SG9 F1A	DE000SG9F1A 7
590.00 0	Discount Zertifikat	4	Inhaber- Stammaktie; KarstadtQuelle AG; DE0006275001	FFT	1	EUR 7,00	31.05.20 05	01.06.20 05	08.06.2005	01.06.200 5 - 15.09.200 6	15.09.200 6	22.09.20 06	6,37	SG9 F1B	DE000SG9F1B 5
590.00 0	Discount Zertifikat	5	Inhaber- Stammaktie; KarstadtQuelle AG; DE0006275001	FFT	1	EUR 9,00	31.05.20 05	01.06.20 05	08.06.2005	01.06.200 5 - 15.12.200 6	15.12.200 6	22.12.20 06	7,33	SG9 F1C	DE000SG9F1C 3
590.00 0	Discount Zertifikat	6	Inhaber- Stammaktie; KarstadtQuelle AG; DE0006275001	FFT	1	EUR 8,50	31.05.20 05	01.06.20 05	08.06.2005	01.06.200 5 - 15.12.200 6	15.12.200 6	22.12.20 06	7,08	SG9 F1D	DE000SG9F1D 1
590.00 0	Discount Zertifikat	7	Inhaber- Stammaktie; KarstadtQuelle AG; DE0006275001	FFT	1	EUR 7,50	31.05.20 05	01.06.20 05	08.06.2005	01.06.200 5 - 15.12.200 6	15.12.200 6	22.12.20 06	6,52	SG9 F1E	DE000SG9F1E 9
590.00 0	Discount Zertifikat	8	Inhaber- Stammaktie; KarstadtQuelle AG; DE0006275001	FFT	1	EUR 7,00	31.05.20 05	01.06.20 05	08.06.2005	01.06.200 5 - 15.12.200 6	15.12.200 6	22.12.20 06	6,22	SG9 F1F	DE000SG9F1F 6
55.000	Discount Zertifikat	1	Vinkulierte Namensaktie; Allianz AG; DE0008404005	FFT	1	EUR 75,00	06.06.20 05	08.06.20 05	15.06.2005	08.06.200 5 - 16.03.200 7	16.03.200 7	23.03.20 07	69,10	SG9 F1L	DE000SG9F1L 4
55.000	Discount Zertifikat	2	Vinkulierte Namensaktie; Allianz AG; DE0008404005	FFT	1	EUR 77,50	06.06.20 05	08.06.20 05	15.06.2005	08.06.200 5 - 16.03.200 7	16.03.200 7	23.03.20 07	71,00	SG9 F1M	DE000SG9F1M 2
55.000	Discount Zertifikat	3	Vinkulierte Namensaktie; Allianz AG; DE0008404005	FFT	1	EUR 80,00	06.06.20 05	08.06.20 05	15.06.2005	08.06.200 5 - 16.03.200 7	16.03.200 7	23.03.20 07	72,83	SG9 F1N	DE000SG9F1N 0

55.000	Discount Zertifikat	4	Vinkulierte Namensaktie; Allianz AG; DE0008404005	FFT	1	EUR 82,50	06.06.2005	08.06.2005	15.06.2005	08.06.2005 - 16.03.2007	16.03.2007	23.03.2007	74,61	SG9 F1P	DE000SG9F1P5
55.000	Discount Zertifikat	5	Vinkulierte Namensaktie; Allianz AG; DE0008404005	FFT	1	EUR 85,00	06.06.2005	08.06.2005	15.06.2005	08.06.2005 - 16.03.2007	16.03.2007	23.03.2007	76,33	SG9 F1Q	DE000SG9F1Q3
55.000	Discount Zertifikat	6	Vinkulierte Namensaktie; Allianz AG; DE0008404005	FFT	1	EUR 90,00	06.06.2005	08.06.2005	15.06.2005	08.06.2005 - 16.03.2007	16.03.2007	23.03.2007	79,47	SG9 F1R	DE000SG9F1R1
35.000	Discount Zertifikat	1	Inhaber-Stammaktie; SAP AG; ISIN DE0007164600	FFT	1	EUR 110,00	06.06.2005	08.06.2005	15.06.2005	08.06.2005 - 16.03.2007	16.03.2007	23.03.2007	101,72	SG9 F1S	DE000SG9F1S9
35.000	Discount Zertifikat	2	Inhaber-Stammaktie; SAP AG; ISIN DE0007164600	FFT	1	EUR 115,00	06.06.2005	08.06.2005	15.06.2005	08.06.2005 - 16.03.2007	16.03.2007	23.03.2007	105,44	SG9 F1T	DE000SG9F1T7
35.000	Discount Zertifikat	3	Inhaber-Stammaktie; SAP AG; ISIN DE0007164600	FFT	1	EUR 120,00	06.06.2005	08.06.2005	15.06.2005	08.06.2005 - 16.03.2007	16.03.2007	23.03.2007	109,01	SG9 F1U	DE000SG9F1U5
35.000	Discount Zertifikat	4	Inhaber-Stammaktie; SAP AG; ISIN DE0007164600	FFT	1	EUR 130,00	06.06.2005	08.06.2005	15.06.2005	08.06.2005 - 16.03.2007	16.03.2007	23.03.2007	115,43	SG9 F1V	DE000SG9F1V3
35.000	Discount Zertifikat	5	Inhaber-Stammaktie; SAP AG; ISIN DE0007164600	FFT	1	EUR 135,00	06.06.2005	08.06.2005	15.06.2005	08.06.2005 - 16.03.2007	16.03.2007	23.03.2007	118,31	SG9 F1W	DE000SG9F1W1
55.000	Discount Zertifikat	1	Vinkulierte Namensaktie; Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft AG; ISIN DE0008430026	FFT	1	EUR 75,00	06.06.2005	08.06.2005	15.06.2005	08.06.2005 - 16.03.2007	16.03.2007	23.03.2007	68,34	SG9 F10	DE000SG9F102

55.000	Discount Zertifikat	2	Vinkulierte Namensaktie; Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft AG; ISIN DE0008430026	FFT	1	EUR 80,00	06.06.2005	08.06.2005	15.06.2005	08.06.2005 - 16.03.2007	16.03.2007	23.03.2007	71,78	SG9 F11	DE000SG9F110
55.000	Discount Zertifikat	3	Vinkulierte Namensaktie; Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft AG; ISIN DE0008430026	FFT	1	EUR 82,50	06.06.2005	08.06.2005	15.06.2005	08.06.2005 - 16.03.2007	16.03.2007	23.03.2007	73,36	SG9 F12	DE000SG9F128
55.000	Discount Zertifikat	4	Vinkulierte Namensaktie; Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft AG; ISIN DE0008430026	FFT	1	EUR 85,00	06.06.2005	08.06.2005	15.06.2005	08.06.2005 - 16.03.2007	16.03.2007	23.03.2007	74,84	SG9 F13	DE000SG9F136
55.000	Discount Zertifikat	5	Vinkulierte Namensaktie; Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft AG; ISIN DE0008430026	FFT	1	EUR 87,50	06.06.2005	08.06.2005	15.06.2005	08.06.2005 - 16.03.2007	16.03.2007	23.03.2007	76,24	SG9 F14	DE000SG9F144
85.000	Discount Zertifikat	1	Namensaktie; Siemens AG; ISIN DE0007236101	FFT	1	EUR 42,50	06.06.2005	08.06.2005	15.06.2005	08.06.2005 - 15.12.2006	15.12.2006	22.12.2006	40,85	SG9 F15	DE000SG9F151
85.000	Discount Zertifikat	2	Namensaktie; Siemens AG; ISIN DE0007236101	FFT	1	EUR 47,50	06.06.2005	08.06.2005	15.06.2005	08.06.2005 - 15.12.2006	15.12.2006	22.12.2006	45,16	SG9 F16	DE000SG9F169
85.000	Discount Zertifikat	3	Namensaktie; Siemens AG; ISIN DE0007236101	FFT	1	EUR 52,50	06.06.2005	08.06.2005	15.06.2005	08.06.2005 - 15.12.2006	15.12.2006	22.12.2006	49,07	SG9 F17	DE000SG9F177

85.000	Discount Zertifikat	4	Namensaktie; Siemens AG; ISIN DE0007236101	FFT	1	EUR 57,50	06.06.2005	08.06.2005	15.06.2005	08.06.2005 - 15.12.2006	15.12.2006	22.12.2006	52,45	SG9 F18	DE000SG9F185
95.000	Discount Zertifikat	1	Inhaber-Stammaktie; RWE AG; ISIN DE0007037129	FFT	1	EUR 45,00	06.06.2005	08.06.2005	15.06.2005	08.06.2005 - 15.09.2006	15.09.2006	22.09.2006	41,73	SG9 F19	DE000SG9F193
95.000	Discount Zertifikat	2	Inhaber-Stammaktie; RWE AG; ISIN DE0007037129	FFT	1	EUR 47,50	06.06.2005	08.06.2005	15.06.2005	08.06.2005 - 15.09.2006	15.09.2006	22.09.2006	43,35	SG9 F2A	DE000SG9F2A5
200.000	Discount Zertifikat	3	Inhaber-Stammaktie; RWE AG; ISIN DE0007037129	FFT	1	EUR 50,00	06.06.2005	08.06.2005	15.06.2005	08.06.2005 - 15.09.2006	15.09.2006	22.09.2006	44,77	SG9 F2B	DE000SG9F2B3
95.000	Discount Zertifikat	4	Inhaber-Stammaktie; RWE AG; ISIN DE0007037129	FFT	1	EUR 42,50	06.06.2005	08.06.2005	15.06.2005	08.06.2005 - 15.12.2006	15.12.2006	22.12.2006	39,41	SG9 F2C	DE000SG9F2C1
95.000	Discount Zertifikat	5	Inhaber-Stammaktie; RWE AG; ISIN DE0007037129	FFT	1	EUR 47,50	06.06.2005	08.06.2005	15.06.2005	08.06.2005 - 15.12.2006	15.12.2006	22.12.2006	42,78	SG9 F2D	DE000SG9F2D9
90.000	Discount Zertifikat	1	Inhaber-Stammaktie; BASF AG; DE0005151005	FFT	1	EUR 42,50	13.06.2005	15.06.2005	22.06.2005	15.06.2005 - 15.09.2006	15.09.2006	22.09.2006	40,65	SG9 F2F	DE000SG9F2F4
90.000	Discount Zertifikat	2	Inhaber-Stammaktie; BASF AG; DE0005151005	FFT	1	EUR 45,00	13.06.2005	15.06.2005	22.06.2005	15.06.2005 - 15.09.2006	15.09.2006	22.09.2006	42,74	SG9 F2G	DE000SG9F2G2
90.000	Discount Zertifikat	3	Inhaber-Stammaktie; BASF AG; DE0005151005	FFT	1	EUR 50,00	13.06.2005	15.06.2005	22.06.2005	15.06.2005 - 15.09.2006	15.09.2006	22.09.2006	46,56	SG9 F2H	DE000SG9F2H0
90.000	Discount Zertifikat	4	Inhaber-Stammaktie; BASF AG; DE0005151005	FFT	1	EUR 42,50	13.06.2005	15.06.2005	22.06.2005	15.06.2005 - 15.12.2006	15.12.2006	22.12.2006	40,23	SG9 F2J	DE000SG9F2J6

90.000	Discount Zertifikat	5	Inhaber-Stamm-aktie; BASF AG; DE0005151005	FFT	1	EUR 48,00	13.06.2005	15.06.2005	22.06.2005	15.06.2005 - 15.12.2006	15.12.2006	22.12.2006	44,56	SG9 F2K	DE000SG9F2K4
90.000	Discount Zertifikat	6	Inhaber-Stamm-aktie; BASF AG; DE0005151005	FFT	1	EUR 52,50	13.06.2005	15.06.2005	22.06.2005	15.06.2005 - 15.12.2006	15.12.2006	22.12.2006	47,61	SG9 F2L	DE000SG9F2L2
185.000	Discount Zertifikat	1	Inhaber-Stamm-aktie; Bayer AG; DE0005752000	FFT	1	EUR 20,00	13.06.2005	15.06.2005	22.06.2005	15.06.2005 - 15.09.2006	15.09.2006	22.09.2006	19,28	SG9 F2M	DE000SG9F2M0
185.000	Discount Zertifikat	2	Inhaber-Stamm-aktie; Bayer AG; DE0005752000	FFT	1	EUR 24,00	13.06.2005	15.06.2005	22.06.2005	15.06.2005 - 15.09.2006	15.09.2006	22.09.2006	22,60	SG9 F2N	DE000SG9F2N8
185.000	Discount Zertifikat	3	Inhaber-Stamm-aktie; Bayer AG; DE0005752000	FFT	1	EUR 28,00	13.06.2005	15.06.2005	22.06.2005	15.06.2005 - 15.09.2006	15.09.2006	22.09.2006	25,26	SG9 F2P	DE000SG9F2P3
185.000	Discount Zertifikat	4	Inhaber-Stamm-aktie; Bayer AG; DE0005752000	FFT	1	EUR 18,00	13.06.2005	15.06.2005	22.06.2005	15.06.2005 - 15.12.2006	15.12.2006	22.12.2006	17,28	SG9 F2Q	DE000SG9F2Q1
185.000	Discount Zertifikat	5	Inhaber-Stamm-aktie; Bayer AG; DE0005752000	FFT	1	EUR 22,00	13.06.2005	15.06.2005	22.06.2005	15.06.2005 - 15.12.2006	15.12.2006	22.12.2006	20,74	SG9 F2R	DE000SG9F2R9
185.000	Discount Zertifikat	6	Inhaber-Stamm-aktie; Bayer AG; DE0005752000	FFT	1	EUR 26,00	13.06.2005	15.06.2005	22.06.2005	15.06.2005 - 15.12.2006	15.12.2006	22.12.2006	23,70	SG9 F2S	DE000SG9F2S7
500.000	Discount Zertifikat	7	Inhaber-Stamm-aktie; Bayer AG; DE0005752000	FFT	1	EUR 28,00	13.06.2005	15.06.2005	22.06.2005	15.06.2005 - 15.12.2006	15.12.2006	22.12.2006	24,90	SG9 F2T	DE000SG9F2T5
135.000	Discount Zertifikat	1	Inhaber-Stamm-aktie; Bayerische Motoren Werke AG; DE0005190003	FFT	1	EUR 26,00	13.06.2005	15.06.2005	22.06.2005	15.06.2005 - 15.09.2006	15.09.2006	22.09.2006	25,17	SG9 F2U	DE000SG9F2U3

135.00 0	Discount Zertifikat	2	Inhaber-Stamm- aktie; Bayerische Motoren Werke AG; DE0005190003	FFT	1	EUR 30,00	13.06.20 05	15.06.20 05	22.06.2005	15.06.200 5 - 15.09.200 6	15.09.200 6	22.09.20 06	28,63	SG9 F2V	DE000SG9F2V 1
135.00 0	Discount Zertifikat	3	Inhaber-Stamm- aktie; Bayerische Motoren Werke AG; DE0005190003	FFT	1	EUR 34,00	13.06.20 05	15.06.20 05	22.06.2005	15.06.200 5 - 15.09.200 6	15.09.200 6	22.09.20 06	31,64	SG9 F2W	DE000SG9F2W 9
135.00 0	Discount Zertifikat	4	Inhaber-Stamm- aktie; Bayerische Motoren Werke AG; DE0005190003	FFT	1	EUR 36,00	13.06.20 05	15.06.20 05	22.06.2005	15.06.200 5 - 15.09.200 6	15.09.200 6	22.09.20 06	32,89	SG9 F2X	DE000SG9F2X 7
135.00 0	Discount Zertifikat	5	Inhaber-Stamm- aktie; Bayerische Motoren Werke AG; DE0005190003	FFT	1	EUR 28,00	13.06.20 05	15.06.20 05	22.06.2005	15.06.200 5 - 15.12.200 6	15.12.200 6	22.12.20 06	26,67	SG9 F2Y	DE000SG9F2Y 5
135.00 0	Discount Zertifikat	6	Inhaber-Stamm- aktie; Bayerische Motoren Werke AG; DE0005190003	FFT	1	EUR 32,00	13.06.20 05	15.06.20 05	22.06.2005	15.06.200 5 - 15.12.200 6	15.12.200 6	22.12.20 06	29,86	SG9 F2Z	DE000SG9F2Z 2
135.00 0	Discount Zertifikat	7	Inhaber-Stamm- aktie; Bayerische Motoren Werke AG; DE0005190003	FFT	1	EUR 36,00	13.06.20 05	15.06.20 05	22.06.2005	15.06.200 5 - 15.12.200 6	15.12.200 6	22.12.20 06	32,49	SG9 F20	DE000SG9F20 1
275.00 0	Discount Zertifikat	1	Inhaber-Stamm- aktie; Commerz- bank AG; DE0008032004	FFT	1	EUR 14,50	13.06.20 05	15.06.20 05	22.06.2005	15.06.200 5 - 15.12.200 6	15.12.200 6	22.12.20 06	13,64	SG9 F21	DE000SG9F21 9
275.00 0	Discount Zertifikat	2	Inhaber-Stamm- aktie; Commerz- bank AG; DE0008032004	FFT	1	EUR 15,50	13.06.20 05	15.06.20 05	22.06.2005	15.06.200 5 - 15.12.200 6	15.12.200 6	22.12.20 06	14,40	SG9 F22	DE000SG9F22 7
275.00 0	Discount Zertifikat	3	Inhaber-Stamm- aktie; Commerz- bank AG; DE0008032004	FFT	1	EUR 16,50	13.06.20 05	15.06.20 05	22.06.2005	15.06.200 5 - 15.12.200 6	15.12.200 6	22.12.20 06	15,10	SG9 F23	DE000SG9F23 5

275.00 0	Discount Zertifikat	4	Inhaber-Stamm- aktie; Commerz- bank AG; DE0008032004	FFT	1	EUR 17,50	13.06.20 05	15.06.20 05	22.06.2005	15.06.200 5 - 15.12.200 6	15.12.200 6	22.12.20 06	15,72	SG9 F24	DE000SG9F24 3
65.000	Discount Zertifikat	1	Inhaber-Stamm- aktie; E.ON AG; DE0007614406	FFT	1	EUR 62,50	13.06.20 05	15.06.20 05	22.06.2005	15.06.200 5 - 15.09.200 6	15.09.200 6	22.09.20 06	58,41	SG9 F25	DE000SG9F25 0
65.000	Discount Zertifikat	2	Inhaber-Stamm- aktie; E.ON AG; DE0007614406	FFT	1	EUR 65,00	13.06.20 05	15.06.20 05	22.06.2005	15.06.200 5 - 15.09.200 6	15.09.200 6	22.09.20 06	60,16	SG9 F26	DE000SG9F26 8
65.000	Discount Zertifikat	3	Inhaber-Stamm- aktie; E.ON AG; DE0007614406	FFT	1	EUR 67,50	13.06.20 05	15.06.20 05	22.06.2005	15.06.200 5 - 15.09.200 6	15.09.200 6	22.09.20 06	61,76	SG9 F27	DE000SG9F27 6
65.000	Discount Zertifikat	4	Inhaber-Stamm- aktie; E.ON AG; DE0007614406	FFT	1	EUR 70,00	13.06.20 05	15.06.20 05	22.06.2005	15.06.200 5 - 15.09.200 6	15.09.200 6	22.09.20 06	63,21	SG9 F28	DE000SG9F28 4
495.00 0	Discount Zertifikat	1	Inhaber- Stammaktie; KarstadtQuelle AG; DE0006275001	FFT	1	EUR 9,00	20.06.20 05	22.06.20 05	29.06.2005	22.06.200 5 - 15.09.200 6	15.09.200 6	22.09.20 06	8,01	SG9 F3A	DE000SG9F3A 3
495.00 0	Discount Zertifikat	2	Inhaber- Stammaktie; KarstadtQuelle AG; DE0006275001	FFT	1	EUR 9,50	20.06.20 05	22.06.20 05	29.06.2005	22.06.200 5 - 15.09.200 6	15.09.200 6	22.09.20 06	8,31	SG9 F3B	DE000SG9F3B 1
495.00 0	Discount Zertifikat	3	Inhaber- Stammaktie; KarstadtQuelle AG; DE0006275001	FFT	1	EUR 10,00	20.06.20 05	22.06.20 05	29.06.2005	22.06.200 5 - 15.09.200 6	15.09.200 6	22.09.20 06	8,59	SG9 F3C	DE000SG9F3C 9
495.00 0	Discount Zertifikat	4	Inhaber- Stammaktie; KarstadtQuelle AG; DE0006275001	FFT	1	EUR 8,00	20.06.20 05	22.06.20 05	29.06.2005	22.06.200 5 - 15.12.200 6	15.12.200 6	22.12.20 06	7,18	SG9 F3D	DE000SG9F3D 7

495.00 0	Discount Zertifikat	5	Inhaber- Stammaktie; KarstadtQuelle AG; DE0006275001	FFT	1	EUR 9,50	20.06.20 05	22.06.20 05	29.06.2005	22.06.200 5 - 15.12.200 6	15.12.200 6	22.12.20 06	8,13	SG9 F3E	DE000SG9F3E 5
495.00 0	Discount Zertifikat	6	Inhaber- Stammaktie; KarstadtQuelle AG; DE0006275001	FFT	1	EUR 10,00	20.06.20 05	22.06.20 05	29.06.2005	22.06.200 5 - 15.12.200 6	15.12.200 6	22.12.20 06	8,40	SG9 F3F	DE000SG9F3F 2
140.00 0	Discount Zertifikat	1	Inhaber- Stammaktie; MAN AG; ISIN DE0005937007	FFT	1	EUR 31,00	20.06.20 05	22.06.20 05	29.06.2005	22.06.200 5 - 15.09.200 6	15.09.200 6	22.09.20 06	28,76	SG9 F3G	DE000SG9F3G 0
365.00 0	Discount Zertifikat	1	Stammaktie; Nokia OYJ; ISIN FI0009000681	HEX	1	EUR 10,50	20.06.20 05	22.06.20 05	29.06.2005	22.06.200 5 - 15.09.200 6	15.09.200 6	22.09.20 06	9,97	SG9 F3H	DE000SG9F3H 8
365.00 0	Discount Zertifikat	2	Stammaktie; Nokia OYJ; ISIN FI0009000681	HEX	1	EUR 11,50	20.06.20 05	22.06.20 05	29.06.2005	22.06.200 5 - 15.09.200 6	15.09.200 6	22.09.20 06	10,75	SG9 F3J	DE000SG9F3J4
365.00 0	Discount Zertifikat	3	Stammaktie; Nokia OYJ; ISIN FI0009000681	HEX	1	EUR 12,50	20.06.20 05	22.06.20 05	29.06.2005	22.06.200 5 - 15.09.200 6	15.09.200 6	22.09.20 06	11,46	SG9 F3K	DE000SG9F3K 2
495.00 0	Discount Zertifikat	1	Inhaber- Stammaktie; Nokia OYJ; DE0006275001	HSE (Helsinki)	1	EUR 13,50	20.06.20 05	22.06.20 05	29.06.2005	22.06.200 5 - 15.09.200 6	15.09.200 6	22.09.20 06	12,06	SG9 F3L	DE000SG9F3L 0
90.000	Discount Zertifikat	1	Inhaber-Stamm- aktie; BASF AG; DE0005151005	FFT	1	EUR 45,00	27.06.20 05	29.06.20 05	06.07.2005	29.06.200 5 - 16.03.200 7	16.03.200 7	23.03.20 07	41,80	SG9 F4N	DE000SG9F4N 4
90.000	Discount Zertifikat	2	Inhaber-Stamm- aktie; BASF AG; DE0005151005	FFT	1	EUR 47,50	27.06.20 05	29.06.20 05	06.07.2005	29.06.200 5 - 16.03.200 7	16.03.200 7	23.03.20 07	43,61	SG9 F4P	DE000SG9F4P 9

90.000	Discount Zertifikat	3	Inhaber-Stamm-aktie; BASF AG; DE0005151005	FFT	1	EUR 50,00	27.06.2005	29.06.2005	06.07.2005	29.06.2005 - 16.03.2007	16.03.2007	23.03.2007	45,30	SG9 F4Q	DE000SG9F4Q7
90.000	Discount Zertifikat	4	Inhaber-Stamm-aktie; BASF AG; DE0005151005	FFT	1	EUR 52,50	27.06.2005	29.06.2005	06.07.2005	29.06.2005 - 16.03.2007	16.03.2007	23.03.2007	46,81	SG9 F4R	DE000SG9F4R5
90.000	Discount Zertifikat	5	Inhaber-Stamm-aktie; BASF AG; DE0005151005	FFT	1	EUR 55,00	27.06.2005	29.06.2005	06.07.2005	29.06.2005 - 16.03.2007	16.03.2007	23.03.2007	48,17	SG9 F4S	DE000SG9F4S3
95.000	Discount Zertifikat	1	Inhaber-Stamm-aktie; RWE AG; DE0007037129	FFT	1	EUR 42,50	27.06.2005	29.06.2005	06.07.2005	29.06.2005 - 16.03.2007	16.03.2007	23.03.2007	39,40	SG9 F4T	DE000SG9F4T1
95.000	Discount Zertifikat	2	Inhaber-Stamm-aktie; RWE AG; DE0007037129	FFT	1	EUR 45,00	27.06.2005	29.06.2005	06.07.2005	29.06.2005 - 16.03.2007	16.03.2007	23.03.2007	41,19	SG9 F4U	DE000SG9F4U9
95.000	Discount Zertifikat	3	Inhaber-Stamm-aktie; RWE AG; DE0007037129	FFT	1	EUR 47,50	27.06.2005	29.06.2005	06.07.2005	29.06.2005 - 16.03.2007	16.03.2007	23.03.2007	42,86	SG9 F4V	DE000SG9F4V7
95.000	Discount Zertifikat	4	Inhaber-Stamm-aktie; RWE AG; DE0007037129	FFT	1	EUR 50,00	27.06.2005	29.06.2005	06.07.2005	29.06.2005 - 16.03.2007	16.03.2007	23.03.2007	44,35	SG9 F4W	DE000SG9F4W5
95.000	Discount Zertifikat	5	Inhaber-Stamm-aktie; RWE AG; DE0007037129	FFT	1	EUR 52,50	27.06.2005	29.06.2005	06.07.2005	29.06.2005 - 16.03.2007	16.03.2007	23.03.2007	45,69	SG9 F4X	DE000SG9F4X3

35.000	Discount Zertifikat	1	Inhaber-Stammaktie; SAP AG; DE0007164600	FFT	1	EUR 122,50	27.06.2005	29.06.2005	06.07.2005	29.06.2005 - 15.09.2006	15.09.2006	22.09.2006	115,44	SG9 F4Y	DE000SG9F4Y1
35.000	Discount Zertifikat	2	Inhaber-Stammaktie; SAP AG; DE0007164600	FFT	1	EUR 125,00	27.06.2005	29.06.2005	06.07.2005	29.06.2005 - 15.09.2006	15.09.2006	22.09.2006	117,30	SG9 F4Z	DE000SG9F4Z8
35.000	Discount Zertifikat	3	Inhaber-Stammaktie; SAP AG; DE0007164600	FFT	1	EUR 127,50	27.06.2005	29.06.2005	06.07.2005	29.06.2005 - 15.09.2006	15.09.2006	22.09.2006	119,10	SG9 F40	DE000SG9F409
35.000	Discount Zertifikat	4	Inhaber-Stammaktie; SAP AG; DE0007164600	FFT	1	EUR 130,00	27.06.2005	29.06.2005	06.07.2005	29.06.2005 - 15.09.2006	15.09.2006	22.09.2006	120,82	SG9 F41	DE000SG9F417
100.000	Discount Zertifikat	1	Inhaber-Stammaktie; Altana AG; DE0007600801	FFT	1	EUR 25,00	04.07.2005	06.07.2005	13.07.2005	06.07.2005 - 15.09.2006	15.09.2006	22.09.2006	24,30	SG9 F42	DE000SG9F425
100.000	Discount Zertifikat	2	Inhaber-Stammaktie; Altana AG; DE0007600801	FFT	1	EUR 27,50	04.07.2005	06.07.2005	13.07.2005	06.07.2005 - 15.09.2006	15.09.2006	22.09.2006	26,54	SG9 F43	DE000SG9F433
100.000	Discount Zertifikat	3	Inhaber-Stammaktie; Altana AG; DE0007600801	FFT	1	EUR 30,00	04.07.2005	06.07.2005	13.07.2005	06.07.2005 - 15.09.2006	15.09.2006	22.09.2006	28,68	SG9 F44	DE000SG9F441
100.000	Discount Zertifikat	4	Inhaber-Stammaktie; Altana AG; DE0007600801	FFT	1	EUR 32,50	04.07.2005	06.07.2005	13.07.2005	06.07.2005 - 15.09.2006	15.09.2006	22.09.2006	30,70	SG9 F45	DE000SG9F458

100.00 0	Discount Zertifikat	5	Inhaber- Stammaktie; Altana AG; DE0007600801	FFT	1	EUR 30,00	04.07.20 05	06.07.20 05	13.07.2005	06.07.200 5 - 15.12.200 6	15.12.200 6	22.12.20 06	28,55	SG9 F46	DE000SG9F46 6
100.00 0	Discount Zertifikat	6	Inhaber- Stammaktie; Altana AG; DE0007600801	FFT	1	EUR 32,50	04.07.20 05	06.07.20 05	13.07.2005	06.07.200 5 - 15.12.200 6	15.12.200 6	22.12.20 06	30,36	SG9 F47	DE000SG9F47 4
100.00 0	Discount Zertifikat	7	Inhaber- Stammaktie; Altana AG; DE0007600801	FFT	1	EUR 35,00	04.07.20 05	06.07.20 05	13.07.2005	06.07.200 5 - 15.12.200 6	15.12.200 6	22.12.20 06	32,15	SG9 F48	DE000SG9F48 2
100.00 0	Discount Zertifikat	8	Inhaber- Stammaktie; Altana AG; DE0007600801	FFT	1	EUR 37,50	04.07.20 05	06.07.20 05	13.07.2005	06.07.200 5 - 15.12.200 6	15.12.200 6	22.12.20 06	33,78	SG9 F49	DE000SG9F49 0
200.00 0	Discount Zertifikat	1	Stammaktie; ABN Amro Holding N.V.; ISIN NL0000301109	Euronext Amsterda m	1	EUR 15,00	04.07.20 05	06.07.20 05	13.07.2005	06.07.200 5 - 15.09.200 6	15.09.200 6	22.09.20 06	14,59	SG9 F5A	DE000SG9F5A 8
200.00 0	Discount Zertifikat	2	Stammaktie; ABN Amro Holding N.V.; ISIN NL0000301109	Euronext Amsterda m	1	EUR 16,00	04.07.20 05	06.07.20 05	13.07.2005	06.07.200 5 - 15.09.200 6	15.09.200 6	22.09.20 06	15,44	SG9 F5B	DE000SG9F5B 6
200.00 0	Discount Zertifikat	3	Stammaktie; ABN Amro Holding N.V.; ISIN NL0000301109	Euronext Amsterda m	1	EUR 17,00	04.07.20 05	06.07.20 05	13.07.2005	06.07.200 5 - 15.09.200 6	15.09.200 6	22.09.20 06	16,36	SG9 F5C	DE000SG9F5C 4
200.00 0	Discount Zertifikat	4	Stammaktie; ABN Amro Holding N.V.; ISIN NL0000301109	Euronext Amsterda m	1	EUR 18,00	04.07.20 05	06.07.20 05	13.07.2005	06.07.200 5 - 15.09.200 6	15.09.200 6	22.09.20 06	17,08	SG9 F5D	DE000SG9F5D 2

200.00 0	Discount Zertifikat	5	Stammaktie; ABN Amro Holding N.V.; ISIN NL0000301109	Euronext Amsterda m	1	EUR 19,00	04.07.20 05	06.07.20 05	13.07.2005	06.07.200 5 - 15.09.200 6	15.09.200 6	22.09.20 06	17,69	SG9 F5E	DE000SG9F5E 0
200.00 0	Discount Zertifikat	1	Namensaktie; TUI AG; ISIN DE000TUAG000	FFT	1,07423 2	EUR 18,15	04.07.20 05	06.07.20 05	13.07.2005	06.07.200 5 - 15.09.200 6	15.09.200 6	22.09.20 06	17,86	SG9 F5F	DE000SG9F5F 7
200.00 0	Discount Zertifikat	2	Namensaktie; TUI AG; ISIN DE000TUAG000	FFT	1,07423 2	EUR 19,08	04.07.20 05	06.07.20 05	13.07.2005	06.07.200 5 - 15.09.200 6	15.09.200 6	22.09.20 06	18,38	SG9 F5G	DE000SG9F5G 5
200.00 0	Discount Zertifikat	3	Namensaktie; TUI AG; ISIN DE000TUAG000	FFT	1,07423 2	EUR 15,36	04.07.20 05	06.07.20 05	13.07.2005	06.07.200 5 - 15.12.200 6	15.12.200 6	22.12.20 06	15,64	SG9 F5H	DE000SG9F5H 3
200.00 0	Discount Zertifikat	4	Namensaktie; TUI AG; ISIN DE000TUAG000	FFT	1,07423 2	EUR 16,29	04.07.20 05	06.07.20 05	13.07.2005	06.07.200 5 - 15.12.200 6	15.12.200 6	22.12.20 06	16,36	SG9 F5J	DE000SG9F5J9
200.00 0	Discount Zertifikat	5	Namensaktie; TUI AG; ISIN DE000TUAG000	FFT	1,07423 2	EUR 17,22	04.07.20 05	06.07.20 05	13.07.2005	06.07.200 5 - 15.12.200 6	15.12.200 6	22.12.20 06	17,03	SG9 F5L	DE000SG9F5L 5
200.00 0	Discount Zertifikat	6	Namensaktie; TUI AG; ISIN DE000TUAG000	FFT	1,07423 2	EUR 18,15	04.07.20 05	06.07.20 05	13.07.2005	06.07.200 5 - 15.12.200 6	15.12.200 6	22.12.20 06	17,61	SG9 F5M	DE000SG9F5M 3
200.00 0	Discount Zertifikat	7	Namensaktie; TUI AG; ISIN DE000TUAG000	FFT	1,07423 2	EUR 19,08	04.07.20 05	06.07.20 05	13.07.2005	06.07.200 5 - 15.12.200 6	15.12.200 6	22.12.20 06	18,13	SG9 F5N	DE000SG9F5N 1

275.00 0	Discount Zertifikat	1	Inhaber- Stammaktie; ThyssenKrupp AG; ISIN DE0007500001	FFT	1,00472 8	EUR 10,45	04.07.20 05	06.07.20 05	13.07.2005	06.07.200 5 - 15.09.200 6	15.09.200 6	22.09.20 06	10,42	SG9 F5P	DE000SG9F5P 6
275.00 0	Discount Zertifikat	2	Inhaber- Stammaktie; ThyssenKrupp AG; ISIN DE0007500001	FFT	1,00472 8	EUR 11,45	04.07.20 05	06.07.20 05	13.07.2005	06.07.200 5 - 15.09.200 6	15.09.200 6	22.09.20 06	11,26	SG9 F5Q	DE000SG9F5Q 4
275.00 0	Discount Zertifikat	3	Inhaber- Stammaktie; ThyssenKrupp AG; ISIN DE0007500001	FFT	1,00472 8	EUR 14,43	04.07.20 05	06.07.20 05	13.07.2005	06.07.200 5 - 15.09.200 6	15.09.200 6	22.09.20 06	13,19	SG9 F5R	DE000SG9F5R 2
275.00 0	Discount Zertifikat	4	Inhaber- Stammaktie; ThyssenKrupp AG; ISIN DE0007500001	FFT	1,00472 8	EUR 10,45	04.07.20 05	06.07.20 05	13.07.2005	06.07.200 5 - 15.12.200 6	15.12.200 6	22.12.20 06	10,32	SG9 F5S	DE000SG9F5S 0
275.00 0	Discount Zertifikat	5	Inhaber- Stammaktie; ThyssenKrupp AG; ISIN DE0007500001	FFT	1,00472 8	EUR 11,45	04.07.20 05	06.07.20 05	13.07.2005	06.07.200 5 - 15.12.200 6	15.12.200 6	22.12.20 06	11,14	SG9 F5T	DE000SG9F5T 8
275.00 0	Discount Zertifikat	6	Inhaber- Stammaktie; ThyssenKrupp AG; ISIN DE0007500001	FFT	1,00472 8	EUR 12,44	04.07.20 05	06.07.20 05	13.07.2005	06.07.200 5 - 15.12.200 6	15.12.200 6	22.12.20 06	11,87	SG9 F5U	DE000SG9F5U 6
275.00 0	Discount Zertifikat	7	Inhaber- Stammaktie; ThyssenKrupp AG; ISIN DE0007500001	FFT	1,00472 8	EUR 13,44	04.07.20 05	06.07.20 05	13.07.2005	06.07.200 5 - 15.12.200 6	15.12.200 6	22.12.20 06	12,51	SG9 F5V	DE000SG9F5V 4
275.00 0	Discount Zertifikat	8	Inhaber- Stammaktie; ThyssenKrupp AG; ISIN DE0007500001	FFT	1,00472 8	EUR 14,43	04.07.20 05	06.07.20 05	13.07.2005	06.07.200 5 - 15.12.200 6	15.12.200 6	22.12.20 06	13,04	SG9 F5W	DE000SG9F5W 2

215.00 0	Discount Zertifikat	1	Stammaktie; Fortis N.V.; ISIN BE0003801181	Euronext Amsterda m	1	EUR 18,00	11.07.20 05	13.07.20 05	20.07.2005	13.07.200 5 - 15.09.200 6	15.09.200 6	22.09.20 06	17,49	SG9 F5Z	DE000SG9F5Z 5
215.00 0	Discount Zertifikat	2	Stammaktie; Fortis N.V.; ISIN BE0003801181	Euronext Amsterda m	1	EUR 19,00	11.07.20 05	13.07.20 05	20.07.2005	13.07.200 5 - 15.09.200 6	15.09.200 6	22.09.20 06	18,30	SG9 F50	DE000SG9F50 8
215.00 0	Discount Zertifikat	3	Stammaktie; Fortis N.V.; ISIN BE0003801181	Euronext Amsterda m	1	EUR 20,00	11.07.20 05	13.07.20 05	20.07.2005	13.07.200 5 - 15.09.200 6	15.09.200 6	22.09.20 06	19,05	SG9 F51	DE000SG9F51 6
215.00 0	Discount Zertifikat	4	Stammaktie; Fortis N.V.; ISIN BE0003801181	Euronext Amsterda m	1	EUR 21,00	11.07.20 05	13.07.20 05	20.07.2005	13.07.200 5 - 15.09.200 6	15.09.200 6	22.09.20 06	19,74	SG9 F52	DE000SG9F52 4
105.00 0	Discount Zertifikat	1	Inhaber- Stammaktie; Schering AG; ISIN DE0007172009	FFT	1	EUR 40,00	11.07.20 05	13.07.20 05	20.07.2005	13.07.200 5 - 15.12.200 6	15.12.200 6	22.12.20 06	38,00	SG9 F53	DE000SG9F53 2
105.00 0	Discount Zertifikat	2	Inhaber- Stammaktie; Schering AG; ISIN DE0007172009	FFT	1	EUR 42,50	11.07.20 05	13.07.20 05	20.07.2005	13.07.200 5 - 15.12.200 6	15.12.200 6	22.12.20 06	39,90	SG9 F54	DE000SG9F54 0
60.000	Discount Zertifikat	1	Vinkulierte Namensaktie; Münchener Rückversicherung s-Gesellschaft AG; ISIN DE0008430026	FFT	1	EUR 72,50	11.07.20 05	13.07.20 05	20.07.2005	13.07.200 5 - 15.12.200 6	15.12.200 6	22.12.20 06	68,16	SG9 F55	DE000SG9F55 7

60.000	Discount Zertifikat	2	Vinkulierte Namensaktie; Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft AG; ISIN DE0008430026	FFT	1	EUR 75,00	11.07.2005	13.07.2005	20.07.2005	13.07.2005 - 15.12.2006	15.12.2006	22.12.2006	70,07	SG9 F56	DE000SG9F565
170.000	Discount Zertifikat	1	Namensaktie; DaimlerChrysler AG; ISIN DE0007100000	FFT	1	EUR 24,00	11.07.2005	13.07.2005	20.07.2005	13.07.2005 - 15.09.2006	15.09.2006	22.09.2006	23,30	SG9 F57	DE000SG9F573
170.000	Discount Zertifikat	2	Namensaktie; DaimlerChrysler AG; ISIN DE0007100000	FFT	1	EUR 26,00	11.07.2005	13.07.2005	20.07.2005	13.07.2005 - 15.09.2006	15.09.2006	22.09.2006	25,05	SG9 F58	DE000SG9F581
170.000	Discount Zertifikat	3	Namensaktie; DaimlerChrysler AG; ISIN DE0007100000	FFT	1	EUR 22,50	11.07.2005	13.07.2005	20.07.2005	13.07.2005 - 15.12.2006	15.12.2006	22.12.2006	21,73	SG9 F59	DE000SG9F599
170.000	Discount Zertifikat	4	Namensaktie; DaimlerChrysler AG; ISIN DE0007100000	FFT	1	EUR 25,00	11.07.2005	13.07.2005	20.07.2005	13.07.2005 - 15.12.2006	15.12.2006	22.12.2006	23,94	SG9 F6A	DE000SG9F6A6
30.000	Discount Zertifikat	1	Inhaber-Stammaktie; SAP AG; ISIN DE0007164600	FFT	1	EUR 107,50	11.07.2005	13.07.2005	20.07.2005	13.07.2005 - 15.12.2006	15.12.2006	22.12.2006	102,45	SG9 F6B	DE000SG9F6B4
30.000	Discount Zertifikat	2	Inhaber-Stammaktie; SAP AG; ISIN DE0007164600	FFT	1	EUR 112,50	11.07.2005	13.07.2005	20.07.2005	13.07.2005 - 15.12.2006	15.12.2006	22.12.2006	106,64	SG9 F6C	DE000SG9F6C2
30.000	Discount Zertifikat	3	Inhaber-Stammaktie; SAP AG; ISIN DE0007164600	FFT	1	EUR 115,00	11.07.2005	13.07.2005	20.07.2005	13.07.2005 - 15.12.2006	15.12.2006	22.12.2006	108,66	SG9 F6D	DE000SG9F6D0

30.000	Discount Zertifikat	4	Inhaber-Stammaktie; SAP AG; ISIN DE0007164600	FFT	1	EUR 117,50	11.07.2005	13.07.2005	20.07.2005	13.07.2005 - 15.12.2006	15.12.2006	22.12.2006	110,65	SG9 F6E	DE000SG9F6E8
30.000	Discount Zertifikat	5	Inhaber-Stammaktie; SAP AG; ISIN DE0007164600	FFT	1	EUR 122,50	11.07.2005	13.07.2005	20.07.2005	13.07.2005 - 15.12.2006	15.12.2006	22.12.2006	114,49	SG9 F6F	DE000SG9F6F5
30.000	Discount Zertifikat	6	Inhaber-Stammaktie; SAP AG; ISIN DE0007164600	FFT	1	EUR 127,50	11.07.2005	13.07.2005	20.07.2005	13.07.2005 - 15.12.2006	15.12.2006	22.12.2006	118,14	SG9 F6H	DE000SG9F6H1
30.000	Discount Zertifikat	7	Inhaber-Stammaktie; SAP AG; ISIN DE0007164600	FFT	1	EUR 132,50	11.07.2005	13.07.2005	20.07.2005	13.07.2005 - 15.12.2006	15.12.2006	22.12.2006	121,52	SG9 F6J	DE000SG9F6J7
640.000	Discount Zertifikat	1	Namensaktie; Infineon Technologies AG; ISIN DE0006231004	FFT	1	EUR 6,25	11.07.2005	13.07.2005	20.07.2005	13.07.2005 - 15.09.2006	15.09.2006	22.09.2006	5,89	SG9 F6K	DE000SG9F6K5
640.000	Discount Zertifikat	2	Namensaktie; Infineon Technologies AG; ISIN DE0006231004	FFT	1	EUR 6,75	11.07.2005	13.07.2005	20.07.2005	13.07.2005 - 15.09.2006	15.09.2006	22.09.2006	6,26	SG9 F6L	DE000SG9F6L3
640.000	Discount Zertifikat	3	Namensaktie; Infineon Technologies AG; ISIN DE0006231004	FFT	1	EUR 7,25	11.07.2005	13.07.2005	20.07.2005	13.07.2005 - 15.09.2006	15.09.2006	22.09.2006	6,61	SG9 F6M	DE000SG9F6M1
75.000	Discount Zertifikat	1	Namensaktie; Deutsche Bank AG; ISIN DE0005140008	FFT	1	EUR 52,50	18.07.2005	20.07.2005	27.07.2005	20.07.2005 - 16.03.2007	16.03.2007	23.03.2007	49,46	SG9 F6S	DE000SG9F6S8

75.000	Discount Zertifikat	2	Namensaktie; Deutsche Bank AG; ISIN DE0005140008	FFT	1	EUR 55,00	18.07.2005	20.07.2005	27.07.2005	20.07.2005 - 16.03.2007	16.03.2007	23.03.2007	51,46	SG9 F6T	DE000SG9F6T6
75.000	Discount Zertifikat	3	Namensaktie; Deutsche Bank AG; ISIN DE0005140008	FFT	1	EUR 57,50	18.07.2005	20.07.2005	27.07.2005	20.07.2005 - 16.03.2007	16.03.2007	23.03.2007	53,39	SG9 F6U	DE000SG9F6U4
75.000	Discount Zertifikat	4	Namensaktie; Deutsche Bank AG; ISIN DE0005140008	FFT	1	EUR 60,00	18.07.2005	20.07.2005	27.07.2005	20.07.2005 - 16.03.2007	16.03.2007	23.03.2007	55,20	SG9 F6V	DE000SG9F6V2
75.000	Discount Zertifikat	5	Namensaktie; Deutsche Bank AG; ISIN DE0005140008	FFT	1	EUR 65,00	18.07.2005	20.07.2005	27.07.2005	20.07.2005 - 16.03.2007	16.03.2007	23.03.2007	58,48	SG9 F6W	DE000SG9F6W0
110.000	Discount Zertifikat	1	Inhaber-Stammaktie; Altana AG; ISIN DE0007600801	FFT	1	EUR 35,00	18.07.2005	20.07.2005	27.07.2005	20.07.2005 - 16.03.2007	16.03.2007	23.03.2007	32,91	SG9 F6X	DE000SG9F6X8
110.000	Discount Zertifikat	2	Inhaber-Stammaktie; Altana AG; ISIN DE0007600801	FFT	1	EUR 37,50	18.07.2005	20.07.2005	27.07.2005	20.07.2005 - 16.03.2007	16.03.2007	23.03.2007	34,66	SG9 F6Y	DE000SG9F6Y6
110.000	Discount Zertifikat	3	Inhaber-Stammaktie; Altana AG; ISIN DE0007600801	FFT	1	EUR 40,00	18.07.2005	20.07.2005	27.07.2005	20.07.2005 - 16.03.2007	16.03.2007	23.03.2007	36,20	SG9 F6Z	DE000SG9F6Z3
110.000	Discount Zertifikat	4	Inhaber-Stammaktie; Altana AG; ISIN DE0007600801	FFT	1	EUR 42,50	18.07.2005	20.07.2005	27.07.2005	20.07.2005 - 16.03.2007	16.03.2007	23.03.2007	37,51	SG9 F60	DE000SG9F607

110.00 0	Discount Zertifikat	5	Inhaber- Stammaktie; Altana AG; ISIN DE0007600801	FFT	1	EUR 45,00	18.07.20 05	20.07.20 05	27.07.2005	20.07.200 5 - 16.03.200 7	16.03.200 7	23.03.20 07	38,57	SG9 F61	DE000SG9F61 5
65.000	Discount Zertifikat	1	Inhaber- Stammaktie; E.ON AG; ISIN DE0007614406	FFT	1	EUR 67,50	18.07.20 05	20.07.20 05	27.07.2005	20.07.200 5 - 15.12.200 6	15.12.200 6	22.12.20 06	61,64	SG9 F62	DE000SG9F62 3
65.000	Discount Zertifikat	2	Inhaber- Stammaktie; E.ON AG; ISIN DE0007614406	FFT	1	EUR 70,00	18.07.20 05	20.07.20 05	27.07.2005	20.07.200 5 - 15.12.200 6	15.12.200 6	22.12.20 06	63,14	SG9 F63	DE000SG9F63 1
65.000	Discount Zertifikat	3	Inhaber- Stammaktie; E.ON AG; ISIN DE0007614406	FFT	1	EUR 72,50	18.07.20 05	20.07.20 05	27.07.2005	20.07.200 5 - 15.12.200 6	15.12.200 6	22.12.20 06	64,53	SG9 F64	DE000SG9F64 9
65.000	Discount Zertifikat	4	Inhaber- Stammaktie; E.ON AG; ISIN DE0007614406	FFT	1	EUR 75,00	18.07.20 05	20.07.20 05	27.07.2005	20.07.200 5 - 15.12.200 6	15.12.200 6	22.12.20 06	65,75	SG9 F65	DE000SG9F65 6
220.00 0	Discount Zertifikat	1	Stammaktie; AXA S.A.; ISIN FR0000120628	Euronext Paris	1	EUR 18,50	26.07.20 05	27.07.20 05	03.08.2005	27.07.200 5 - 15.12.200 6	15.12.200 6	22.12.20 06	17,18	SG9 F7Q	DE000SG9F7Q 0
220.00 0	Discount Zertifikat	2	Stammaktie; AXA S.A.; ISIN FR0000120628	Euronext Paris	1	EUR 19,50	26.07.20 05	27.07.20 05	03.08.2005	27.07.200 5 - 15.12.200 6	15.12.200 6	22.12.20 06	17,90	SG9 F7R	DE000SG9F7R 8
220.00 0	Discount Zertifikat	3	Stammaktie; AXA S.A.; ISIN FR0000120628	Euronext Paris	1	EUR 20,50	26.07.20 05	27.07.20 05	03.08.2005	27.07.200 5 - 15.12.200 6	15.12.200 6	22.12.20 06	18,56	SG9 F7S	DE000SG9F7S 6

55.000	Discount Zertifikat	1	Stammaktie; Groupe Danone S.A.; ISIN FR0000120644	Euronext Paris	1	EUR 72,50	26.07.2005	27.07.2005	03.08.2005	27.07.2005 - 15.12.2006	15.12.2006	22.12.2006	68,88	SG9 F7T	DE000SG9F7T4
55.000	Discount Zertifikat	2	Stammaktie; Groupe Danone S.A.; ISIN FR0000120644	Euronext Paris	1	EUR 77,50	26.07.2005	27.07.2005	03.08.2005	27.07.2005 - 15.12.2006	15.12.2006	22.12.2006	72,66	SG9 F7U	DE000SG9F7U2
55.000	Discount Zertifikat	3	Stammaktie; Groupe Danone S.A.; ISIN FR0000120644	Euronext Paris	1	EUR 82,50	26.07.2005	27.07.2005	03.08.2005	27.07.2005 - 15.12.2006	15.12.2006	22.12.2006	76,02	SG9 F7V	DE000SG9F7V0
55.000	Discount Zertifikat	4	Stammaktie; Groupe Danone S.A.; ISIN FR0000120644	Euronext Paris	1	EUR 85,00	26.07.2005	27.07.2005	03.08.2005	27.07.2005 - 15.12.2006	15.12.2006	22.12.2006	77,50	SG9 F7W	DE000SG9F7W8
40.000	Discount Zertifikat	1	Vinkulierte Namensaktie; Allianz AG; ISIN DE0008404005	FFT	1	EUR 120,00	15.08.2005	17.08.2005	24.08.2005	17.08.2005 - 15.12.2006	15.12.2006	22.12.2006	101,05	SG2 3RX	DE000SG23RX2
70.000	Discount Zertifikat	1	Inhaber-Stammaktie; BASF AG; ISIN DE0005151005	FFT	1	EUR 65,00	15.08.2005	17.08.2005	24.08.2005	17.08.2005 - 15.12.2006	15.12.2006	22.12.2006	54,55	SG2 3RY	DE000SG23RY0
150.000	Discount Zertifikat	1	Inhaber-Stammaktie; Bayer AG; ISIN DE0005752000	FFT	1	EUR 32,50	15.08.2005	17.08.2005	24.08.2005	17.08.2005 - 15.12.2006	15.12.2006	22.12.2006	27,17	SG2 3SB	DE000SG23SB6
65.000	Discount Zertifikat	1	Inhaber-Stammaktie; Continental AG; ISIN DE0005439004	FFT	1	EUR 72,00	15.08.2005	17.08.2005	24.08.2005	17.08.2005 - 15.12.2006	15.12.2006	22.12.2006	59,39	SG2 3SC	DE000SG23SC4

300.00 0	Discount Zertifikat	1	Namensaktie; Deutsche Telekom AG; ISIN DE0005557508	FFT	1	EUR 13,50	15.08.20 05	17.08.20 05	24.08.2005	17.08.200 5 - 15.12.200 6	15.12.200 6	22.12.20 06	12,69	SG2 3SD	DE000SG23SD 2
300.00 0	Discount Zertifikat	2	Namensaktie; Deutsche Telekom AG; ISIN DE0005557508	FFT	1	EUR 14,50	15.08.20 05	17.08.20 05	24.08.2005	17.08.200 5 - 15.12.200 6	15.12.200 6	22.12.20 06	13,43	SG2 3SE	DE000SG23SE 0
300.00 0	Discount Zertifikat	3	Namensaktie; Deutsche Telekom AG; ISIN DE0005557508	FFT	1	EUR 15,50	15.08.20 05	17.08.20 05	24.08.2005	17.08.200 5 - 15.12.200 6	15.12.200 6	22.12.20 06	14,04	SG2 3SF	DE000SG23SF 7
300.00 0	Discount Zertifikat	4	Namensaktie; Deutsche Telekom AG; ISIN DE0005557508	FFT	1	EUR 17,50	15.08.20 05	17.08.20 05	24.08.2005	17.08.200 5 - 15.12.200 6	15.12.200 6	22.12.20 06	14,88	SG2 3SG	DE000SG23SG 5
50.000	Discount Zertifikat	1	Vinkulierte Namensaktie; Münchener Rückver- sicherung- Gesellschaft AG; ISIN DE0008430026	FFT	1	EUR 102,5 0	15.08.20 05	17.08.20 05	24.08.2005	17.08.200 5 - 15.12.200 6	15.12.200 6	22.12.20 06	87,29	SG2 3SH	DE000SG23SH 3
85.000	Discount Zertifikat	1	Inhaber- Stammaktie; Schering AG; ISIN DE0007172009	FFT	1	EUR 57,50	15.08.20 05	17.08.20 05	24.08.2005	17.08.200 5 - 15.12.200 6	15.12.200 6	22.12.20 06	48,94	SG2 3SJ	DE000SG23SJ9
340.00 0	Discount Zertifikat	1	Inhaber- Stammaktie; DEPFA Bank plc.; ISIN E0072559994	FFT	1	EUR 12,50	29.08.20 05	31.08.20 05	07.09.2005	31.08.200 5 - 15.12.200 6	15.12.200 6	22.12.20 06	11,36	SG2 3WU	DE000SG23W U8

340.00 0	Discount Zertifikat	2	Inhaber- Stammaktie; DEPFA Bank plc.; ISIN E0072559994	FFT	1	EUR 13,50	29.08.20 05	31.08.20 05	07.09.2005	31.08.200 5 - 15.12.200 6	15.12.200 6	22.12.20 06	11,94	SG2 3W V	DE000SG23W V6
340.00 0	Discount Zertifikat	3	Inhaber- Stammaktie; DEPFA Bank plc.; ISIN E0072559994	FFT	1	EUR 14,50	29.08.20 05	31.08.20 05	07.09.2005	31.08.200 5 - 15.12.200 6	15.12.200 6	22.12.20 06	12,43	SG2 3W W	DE000SG23W W4
310.00 0	Discount Zertifikat	4	Inhaber- Stammaktie; DEPFA Bank plc.; ISIN E0072559994	FFT	1	EUR 15,50	29.08.20 05	31.08.20 05	07.09.2005	31.08.200 5 - 15.12.200 6	15.12.200 6	22.12.20 06	12,81	SG2 3WX	DE000SG23W X2
120.00 0	Discount Zertifikat	1	Inhaber- Stammaktie; Bayerische Motoren Werke AG; ISIN DE0005190003	FFT	1	EUR 40,00	29.08.20 05	31.08.20 05	07.09.2005	31.08.200 5 - 15.12.200 6	15.12.200 6	22.12.20 06	33,61	SG2 3WY	DE000SG23W Y0
205.00 0	Discount Zertifikat	1	Inhaber- Stammaktie; Commerzbank AG; ISIN DE0008032004	FFT	1	EUR 23,00	29.08.20 05	31.08.20 05	07.09.2005	31.08.200 5 - 15.12.200 6	15.12.200 6	22.12.20 06	19,49	SG2 3WZ	DE000SG23W Z7
410.00 0	Discount Zertifikat	1	Vinkulierte Namensaktie; Deutsche Lufthansa AG; ISIN DE0008232125	FFT	1	EUR 11,50	29.08.20 05	31.08.20 05	07.09.2005	31.08.200 5 - 15.12.200 6	15.12.200 6	22.12.20 06	9,73	SG2 3W0	DE000SG23W0 9
58.000	Discount Zertifikat	1	Inhaber- Stammaktie; E.ON AG; ISIN DE0007614406	FFT	1	EUR 82,50	29.08.20 05	31.08.20 05	07.09.2005	31.08.200 5 - 15.12.200 6	15.12.200 6	22.12.20 06	69,57	SG2 3W1	DE000SG23W1 7

83.000	Discount Zertifikat	1	Inhaber-Stammaktie; RWE AG; ISIN DE0007037129	FFT	1	EUR 57,50	29.08.2005	31.08.2005	07.09.2005	31.08.2005 - 15.12.2006	15.12.2006	22.12.2006	48,28	SG2 3W2	DE000SG23W2 5
22.500	Discount Zertifikat	1	Stammaktie; Total Fina Elf S.A.; ISIN FR0000120271	Euronext Paris	4,0534	EUR 46,257	29.08.2005	31.08.2005	07.09.2005	31.08.2005 - 15.12.2006	15.12.2006	22.12.2006	171,25	SG2 3W3	DE000SG23W3 3
22.500	Discount Zertifikat	2	Stammaktie; Total Fina Elf S.A.; ISIN FR0000120271	Euronext Paris	4,0534	EUR 48,724	29.08.2005	31.08.2005	07.09.2005	31.08.2005 - 15.12.2006	15.12.2006	22.12.2006	177,28	SG2 3W4	DE000SG23W4 1
22.500	Discount Zertifikat	3	Stammaktie; Total Fina Elf S.A.; ISIN FR0000120271	Euronext Paris	4,0534	EUR 56,125	29.08.2005	31.08.2005	07.09.2005	31.08.2005 - 15.12.2006	15.12.2006	22.12.2006	190,25	SG2 3W5	DE000SG23W5 8
275.000	Discount Zertifikat	1	Stammaktie; Arcelor S.A.; ISIN LU0140205948	Euronext Paris	1	EUR 15,00	29.08.2005	31.08.2005	07.09.2005	31.08.2005 - 15.12.2006	15.12.2006	22.12.2006	13,55	SG2 3W6	DE000SG23W6 6
275.000	Discount Zertifikat	2	Stammaktie; Arcelor S.A.; ISIN LU0140205948	Euronext Paris	1	EUR 19,00	29.08.2005	31.08.2005	07.09.2005	31.08.2005 - 15.12.2006	15.12.2006	22.12.2006	15,59	SG2 3W7	DE000SG23W7 4
120.000	Discount Zertifikat	1	Stammaktie; Carrefour S.A.; ISIN FR0000120172	Euronext Paris	1	EUR 32,50	29.08.2005	31.08.2005	07.09.2005	31.08.2005 - 15.12.2006	15.12.2006	22.12.2006	30,41	SG2 3W8	DE000SG23W8 2
120.000	Discount Zertifikat	2	Stammaktie; Carrefour S.A.; ISIN FR0000120172	Euronext Paris	1	EUR 37,50	29.08.2005	31.08.2005	07.09.2005	31.08.2005 - 15.12.2006	15.12.2006	22.12.2006	33,63	SG2 3W9	DE000SG23W9 0

120.00 0	Discount Zertifikat	3	Stammaktie; Carrefour S.A.; ISIN FR0000120172	Euronext Paris	1	EUR 42,50	29.08.20 05	31.08.20 05	07.09.2005	31.08.200 5 - 15.12.200 6	15.12.200 6	22.12.20 06	35,75	SG2 3XA	DE000SG23XA 8
190.00 0	Discount Zertifikat	1	Stammaktie; France Telecom S.A.; ISIN FR0000133308	Euronext Paris	1,00375 6	EUR 20,92	29.08.20 05	31.08.20 05	07.09.2005	31.08.200 5 - 15.12.200 6	15.12.200 6	22.12.20 06	19,44	SG2 3XB	DE000SG23XB 6
190.00 0	Discount Zertifikat	2	Stammaktie; France Telecom S.A.; ISIN FR0000133308	Euronext Paris	1,00375 6	EUR 22,91	29.08.20 05	31.08.20 05	07.09.2005	31.08.200 5 - 15.12.200 6	15.12.200 6	22.12.20 06	20,74	SG2 3XC	DE000SG23XC 4
190.00 0	Discount Zertifikat	3	Stammaktie; France Telecom S.A.; ISIN FR0000133308	Euronext Paris	1,00375 6	EUR 26,90	29.08.20 05	31.08.20 05	07.09.2005	31.08.200 5 - 15.12.200 6	15.12.200 6	22.12.20 06	22,57	SG2 3XD	DE000SG23XD 2
200.00 0	Discount Zertifikat	1	Inhaber-Stamm- aktie; Puma AG; ISIN DE0006969603	FFT	0,1	EUR 210,0 0	05.09.20 05	07.09.20 05	14.09.2005	07.09.200 5 - 15.12.200 6	15.12.200 6	22.12.20 06	19,46	SG2 3X U	DE000SG23XU 6
200.00 0	Discount Zertifikat	2	Inhaber-Stamm- aktie; Puma AG; ISIN DE0006969603	FFT	0,1	EUR 225,0 0	05.09.20 05	07.09.20 05	14.09.2005	07.09.200 5 - 15.12.200 6	15.12.200 6	22.12.20 06	20,28	SG2 3XV	DE000SG23XV 4
200.00 0	Discount Zertifikat	3	Inhaber-Stamm- aktie; Puma AG; ISIN DE0006969603	FFT	0,1	EUR 260,0 0	05.09.20 05	07.09.20 05	14.09.2005	07.09.200 5 - 15.12.200 6	15.12.200 6	22.12.20 06	21,57	SG2 3X W	DE000SG23X W2
200.00 0	Discount Zertifikat	4	Inhaber-Stamm- aktie; Puma AG; ISIN DE0006969603	FFT	0,1	EUR 200,0 0	05.09.20 05	07.09.20 05	14.09.2005	07.09.200 5 - 16.03.200 7	16.03.200 7	23.03.20 07	18,59	SG2 3XX	DE000SG23XX 0

200.00 0	Discount Zertifikat	5	Inhaber-Stamm- aktie; Puma AG; ISIN DE0006969603	FFT	0,1	EUR 220,0 0	05.09.20 05	07.09.20 05	14.09.2005	07.09.200 5 - 16.03.200 7	16.03.200 7	23.03.20 07	19,78	SG2 3XY	DE000SG23XY 8
200.00 0	Discount Zertifikat	6	Inhaber-Stamm- aktie; Puma AG; ISIN DE0006969603	FFT	0,1	EUR 240,0 0	05.09.20 05	07.09.20 05	14.09.2005	07.09.200 5 - 16.03.200 7	16.03.200 7	23.03.20 07	20,69	SG2 3X0	DE000SG23X0 8
200.00 0	Discount Zertifikat	7	Inhaber-Stamm- aktie; Puma AG; ISIN DE0006969603	FFT	0,1	EUR 260,0 0	05.09.20 05	07.09.20 05	14.09.2005	07.09.200 5 - 16.03.200 7	16.03.200 7	23.03.20 07	21,35	SG2 3X1	DE000SG23X1 6
265.00 0	Discount Zertifikat	1	Namensaktie; TUI AG; ISIN DE000TUAG000	FFT	1,0	EUR 16,00	05.09.20 05	07.09.20 05	14.09.2005	07.09.200 5 - 15.12.200 6	15.12.200 6	22.12.20 06	14,62	SG2 3X2	DE000SG23X2 4
265.00 0	Discount Zertifikat	2	Namensaktie; TUI AG; ISIN DE000TUAG000	FFT	1,0	EUR 17,00	05.09.20 05	07.09.20 05	14.09.2005	07.09.200 5 - 15.12.200 6	15.12.200 6	22.12.20 06	15,21	SG2 3X3	DE000SG23X3 2
265.00 0	Discount Zertifikat	3	Namensaktie; TUI AG; ISIN DE000TUAG000	FFT	1,0	EUR 18,00	05.09.20 05	07.09.20 05	14.09.2005	07.09.200 5 - 15.12.200 6	15.12.200 6	22.12.20 06	15,71	SG2 3X4	DE000SG23X4 0
265.00 0	Discount Zertifikat	4	Namensaktie; TUI AG; ISIN DE000TUAG000	FFT	1,0	EUR 16,00	05.09.20 05	07.09.20 05	14.09.2005	07.09.200 5 - 16.03.200 7	16.03.200 7	23.03.20 07	14,42	SG2 3X5	DE000SG23X5 7
265.00 0	Discount Zertifikat	5	Namensaktie; TUI AG; ISIN DE000TUAG000	FFT	1,0	EUR 17,00	05.09.20 05	07.09.20 05	14.09.2005	07.09.200 5 - 16.03.200 7	16.03.200 7	23.03.20 07	15,00	SG2 3X6	DE000SG23X6 5

265.000	Discount Zertifikat	6	Namensaktie; TUI AG; ISIN DE000TUAG000	FFT	1,0	EUR 17,50	05.09.2005	07.09.2005	14.09.2005	07.09.2005 - 16.03.2007	16.03.2007	23.03.2007	15,26	SG2 3X7	DE000SG23X73
265.000	Discount Zertifikat	7	Namensaktie; TUI AG; ISIN DE000TUAG000	FFT	1,0	EUR 18,50	05.09.2005	07.09.2005	14.09.2005	07.09.2005 - 16.03.2007	16.03.2007	23.03.2007	15,72	SG2 3X8	DE000SG23X81
150.000	Discount Zertifikat	1	Stammaktie; AstraZeneca Plc.; ISIN GB0009895292	LSE	1,0	GBP 26,00	05.09.2005	07.09.2005	14.09.2005	07.09.2005 - 16.03.2007	16.03.2007	23.03.2007	33,73	SG2 3X9	DE000SG23X99
50.000	Discount Zertifikat	1	Inhaber-Stammaktie; Beiersdorf AG; ISIN DE0005200000	FFT	1	EUR 85,00	13.09.2005	14.09.2005	21.09.2005	14.09.2005 - 15.12.2006	15.12.2006	22.12.2006	79,85	SG2 3YL	DE000SG23YL3
47.000	Discount Zertifikat	2	Inhaber-Stammaktie; Beiersdorf AG; ISIN DE0005200000	FFT	1	EUR 95,00	13.09.2005	14.09.2005	21.09.2005	14.09.2005 - 15.12.2006	15.12.2006	22.12.2006	85,63	SG2 3YM	DE000SG23YM1
46.000	Discount Zertifikat	3	Inhaber-Stammaktie; Beiersdorf AG; ISIN DE0005200000	FFT	1	EUR 100,00	13.09.2005	14.09.2005	21.09.2005	14.09.2005 - 15.12.2006	15.12.2006	22.12.2006	87,76	SG2 3YN	DE000SG23YN9
45.000	Discount Zertifikat	4	Inhaber-Stammaktie; Beiersdorf AG; ISIN DE0005200000	FFT	1	EUR 105,00	13.09.2005	14.09.2005	21.09.2005	14.09.2005 - 15.12.2006	15.12.2006	22.12.2006	89,41	SG2 3YP	DE000SG23YP4
49.000	Discount Zertifikat	5	Inhaber-Stammaktie; Beiersdorf AG; ISIN DE0005200000	FFT	1	EUR 90,00	13.09.2005	14.09.2005	21.09.2005	14.09.2005 - 16.03.2007	16.03.2007	23.03.2007	82,08	SG2 3YQ	DE000SG23YQ2

46.000	Discount Zertifikat	6	Inhaber-Stammaktie; Beiersdorf AG; ISIN DE0005200000	FFT	1	EUR 100,0 0	13.09.20 05	14.09.20 05	21.09.2005	14.09.200 5 - 16.03.200 7	16.03.200 7	23.03.20 07	86,85	SG2 3YR	DE000SG23YR 0
44.000	Discount Zertifikat	7	Inhaber-Stammaktie; Beiersdorf AG; ISIN DE0005200000	FFT	1	EUR 110,0 0	13.09.20 05	14.09.20 05	21.09.2005	14.09.200 5 - 16.03.200 7	16.03.200 7	23.03.20 07	89,93	SG2 3YS	DE000SG23YS 8
73.000	Discount Zertifikat	1	Inhaber-Stammaktie; Merck KGaA; ISIN DE0006599905	FFT	1	EUR 62,50	13.09.20 05	14.09.20 05	21.09.2005	14.09.200 5 - 15.12.200 6	15.12.200 6	22.12.20 06	54,62	SG2 3YT	DE000SG23YT 6
70.000	Discount Zertifikat	2	Inhaber-Stammaktie; Merck KGaA; ISIN DE0006599905	FFT	1	EUR 67,50	13.09.20 05	14.09.20 05	21.09.2005	14.09.200 5 - 15.12.200 6	15.12.200 6	22.12.20 06	57,08	SG2 3YU	DE000SG23YU 4
68.000	Discount Zertifikat	3	Inhaber-Stammaktie; Merck KGaA; ISIN DE0006599905	FFT	1	EUR 72,50	13.09.20 05	14.09.20 05	21.09.2005	14.09.200 5 - 15.12.200 6	15.12.200 6	22.12.20 06	59,15	SG2 3YV	DE000SG23YV 2
66.000	Discount Zertifikat	4	Inhaber-Stammaktie; Merck KGaA; ISIN DE0006599905	FFT	1	EUR 77,50	13.09.20 05	14.09.20 05	21.09.2005	14.09.200 5 - 15.12.200 6	15.12.200 6	22.12.20 06	60,90	SG2 3Y X	DE000SG23YX 8
81.000	Discount Zertifikat	5	Inhaber-Stammaktie; Merck KGaA; ISIN DE0006599905	FFT	1	EUR 55,00	13.09.20 05	14.09.20 05	21.09.2005	14.09.200 5 - 16.03.200 7	16.03.200 7	23.03.20 07	49,32	SG2 3YY	DE000SG23YY 6
76.000	Discount Zertifikat	6	Inhaber-Stammaktie; Merck KGaA; ISIN DE0006599905	FFT	1	EUR 60,00	13.09.20 05	14.09.20 05	21.09.2005	14.09.200 5 - 16.03.200 7	16.03.200 7	23.03.20 07	52,30	SG2 3YZ	DE000SG23YZ 3

73.000	Discount Zertifikat	7	Inhaber-Stammaktie; Merck KGaA; ISIN DE0006599905	FFT	1	EUR 65,00	13.09.2005	14.09.2005	21.09.2005	14.09.2005 - 16.03.2007	16.03.2007	23.03.2007	54,90	SG2 3Y0	DE000SG23Y07
70.000	Discount Zertifikat	8	Inhaber-Stammaktie; Merck KGaA; ISIN DE0006599905	FFT	1	EUR 70,00	13.09.2005	14.09.2005	21.09.2005	14.09.2005 - 16.03.2007	16.03.2007	23.03.2007	57,14	SG2 3Y1	DE000SG23Y15
328.000	Discount Zertifikat	1	Namensaktie; Deutsche Telekom AG; ISIN DE0005557508	FFT	1	EUR 13,00	20.09.2005	21.09.2005	28.09.2005	21.09.2005 - 15.12.2006	15.12.2006	22.12.2006	12,19	SG2 3Y5	DE000SG23Y56
310.000	Discount Zertifikat	2	Namensaktie; Deutsche Telekom AG; ISIN DE0005557508	FFT	1	EUR 14,00	20.09.2005	21.09.2005	28.09.2005	21.09.2005 - 15.12.2006	15.12.2006	22.12.2006	12,89	SG2 3Y6	DE000SG23Y64
245.000	Discount Zertifikat	1	Stammaktie; ABN Amro Holding N.V.; ISIN NL0000301109	Euronext Amsterdam	1	EUR 18,00	20.09.2005	21.09.2005	28.09.2005	21.09.2005 - 16.03.2007	16.03.2007	23.03.2007	16,35	SG2 3Y7	DE000SG23Y72
236.000	Discount Zertifikat	2	Stammaktie; ABN Amro Holding N.V.; ISIN NL0000301109	Euronext Amsterdam	1	EUR 19,00	20.09.2005	21.09.2005	28.09.2005	21.09.2005 - 16.03.2007	16.03.2007	23.03.2007	16,95	SG2 3Y8	DE000SG23Y80
224.000	Discount Zertifikat	3	Stammaktie; ABN Amro Holding N.V.; ISIN NL0000301109	Euronext Amsterdam	1	EUR 21,00	20.09.2005	21.09.2005	28.09.2005	21.09.2005 - 16.03.2007	16.03.2007	23.03.2007	17,89	SG2 3Y9	DE000SG23Y98

174.00 0	Discount Zertifikat	1	Inhaber- Stammaktie; Bayer AG; ISIN DE0005752000	FFT	1	EUR 25,00	20.09.20 05	21.09.20 05	28.09.2005	21.09.200 5 - 16.03.200 7	16.03.200 7	23.03.20 07	23,02	SG2 3ZA	DE000SG23ZA 3
162.00 0	Discount Zertifikat	2	Inhaber- Stammaktie; Bayer AG; ISIN DE0005752000	FFT	1	EUR 27,50	20.09.20 05	21.09.20 05	28.09.2005	21.09.200 5 - 16.03.200 7	16.03.200 7	23.03.20 07	24,76	SG2 3ZB	DE000SG23ZB 1
152.00 0	Discount Zertifikat	3	Inhaber- Stammaktie; Bayer AG; ISIN DE0005752000	FFT	1	EUR 30,00	20.09.20 05	21.09.20 05	28.09.2005	21.09.200 5 - 16.03.200 7	16.03.200 7	23.03.20 07	26,23	SG2 3ZC	DE000SG23ZC 9
143.00 0	Discount Zertifikat	1	Inhaber- Stammaktie; Bayerische Motoren Werke AG; ISIN DE0005190003	FFT	1	EUR 30,00	20.09.20 05	21.09.20 05	28.09.2005	21.09.200 5 - 16.03.200 7	16.03.200 7	23.03.20 07	27,93	SG2 3ZD	DE000SG23ZD 7
136.00 0	Discount Zertifikat	2	Inhaber- Stammaktie; Bayerische Motoren Werke AG; ISIN DE0005190003	FFT	1	EUR 32,00	20.09.20 05	21.09.20 05	28.09.2005	21.09.200 5 - 16.03.200 7	16.03.200 7	23.03.20 07	29,44	SG2 3ZE	DE000SG23ZE 5
130.00 0	Discount Zertifikat	3	Inhaber- Stammaktie; Bayerische Motoren Werke AG; ISIN DE0005190003	FFT	1	EUR 34,00	20.09.20 05	21.09.20 05	28.09.2005	21.09.200 5 - 16.03.200 7	16.03.200 7	23.03.20 07	30,80	SG2 3ZF	DE000SG23ZF 2

125.00 0	Discount Zertifikat	4	Inhaber- Stammaktie; Bayerische Motoren Werke AG; ISIN DE0005190003	FFT	1	EUR 36,00	20.09.20 05	21.09.20 05	28.09.2005	21.09.200 5 - 16.03.200 7	16.03.200 7	23.03.20 07	32,00	SG2 3ZG	DE000SG23ZG 0
121.00 0	Discount Zertifikat	5	Inhaber- Stammaktie; Bayerische Motoren Werke AG; ISIN DE0005190003	FFT	1	EUR 38,00	20.09.20 05	21.09.20 05	28.09.2005	21.09.200 5 - 16.03.200 7	16.03.200 7	23.03.20 07	33,03	SG2 3ZH	DE000SG23ZH 8
230.00 0	Discount Zertifikat	1	Inhaber- Stammaktie; Commerzbank AG; ISIN DE0008032004	FFT	1	EUR 19,00	20.09.20 05	21.09.20 05	28.09.2005	21.09.200 5 - 16.03.200 7	16.03.200 7	23.03.20 07	17,41	SG2 3ZJ	DE000SG23ZJ4
221.00 0	Discount Zertifikat	2	Inhaber- Stammaktie; Commerzbank AG; ISIN DE0008032004	FFT	1	EUR 20,00	20.09.20 05	21.09.20 05	28.09.2005	21.09.200 5 - 16.03.200 7	16.03.200 7	23.03.20 07	18,08	SG2 3ZK	DE000SG23ZK 2
208.00 0	Discount Zertifikat	3	Inhaber- Stammaktie; Commerzbank AG; ISIN DE0008032004	FFT	1	EUR 22,00	20.09.20 05	21.09.20 05	28.09.2005	21.09.200 5 - 16.03.200 7	16.03.200 7	23.03.20 07	19,20	SG2 3ZL	DE000SG23ZL 0
200.00 0	Discount Zertifikat	4	Inhaber- Stammaktie; Commerzbank AG; ISIN DE0008032004	FFT	1	EUR 24,00	20.09.20 05	21.09.20 05	28.09.2005	21.09.200 5 - 16.03.200 7	16.03.200 7	23.03.20 07	20,03	SG2 3ZM	DE000SG23ZM 8

74.000	Discount Zertifikat	1	Inhaber-Stammaktie; Continental AG; ISIN DE0005439004	FFT	1	EUR 60,00	20.09.2005	21.09.2005	28.09.2005	21.09.2005 - 16.03.2007	16.03.2007	23.03.2007	53,87	SG2 3ZN	DE000SG23ZN6
72.000	Discount Zertifikat	2	Inhaber-Stammaktie; Continental AG; ISIN DE0005439004	FFT	1	EUR 62,50	20.09.2005	21.09.2005	28.09.2005	21.09.2005 - 16.03.2007	16.03.2007	23.03.2007	55,41	SG2 3ZP	DE000SG23ZP1
70.000	Discount Zertifikat	3	Inhaber-Stammaktie; Continental AG; ISIN DE0005439004	FFT	1	EUR 65,00	20.09.2005	21.09.2005	28.09.2005	21.09.2005 - 16.03.2007	16.03.2007	23.03.2007	56,84	SG2 3ZQ	DE000SG23ZQ9
69.000	Discount Zertifikat	4	Inhaber-Stammaktie; Continental AG; ISIN DE0005439004	FFT	1	EUR 67,50	20.09.2005	21.09.2005	28.09.2005	21.09.2005 - 16.03.2007	16.03.2007	23.03.2007	58,14	SG2 3ZR	DE000SG23ZR7
66.000	Discount Zertifikat	5	Inhaber-Stammaktie; Continental AG; ISIN DE0005439004	FFT	1	EUR 72,50	20.09.2005	21.09.2005	28.09.2005	21.09.2005 - 16.03.2007	16.03.2007	23.03.2007	60,37	SG2 3ZS	DE000SG23ZS5
125.000	Discount Zertifikat	1	Namensaktie; DaimlerChrysler AG; ISIN DE0007100000	FFT	1	EUR 35,00	20.09.2005	21.09.2005	28.09.2005	21.09.2005 - 16.03.2007	16.03.2007	23.03.2007	32,00	SG2 4EH	DE000SG24EH1
122.000	Discount Zertifikat	2	Namensaktie; DaimlerChrysler AG; ISIN DE0007100000	FFT	1	EUR 36,00	20.09.2005	21.09.2005	28.09.2005	21.09.2005 - 16.03.2007	16.03.2007	23.03.2007	32,70	SG2 4EJ	DE000SG24EJ7
118.000	Discount Zertifikat	3	Namensaktie; DaimlerChrysler AG; ISIN DE0007100000	FFT	1	EUR 38,00	20.09.2005	21.09.2005	28.09.2005	21.09.2005 - 16.03.2007	16.03.2007	23.03.2007	33,98	SG2 4EK	DE000SG24EK5

111.00 0	Discount Zertifikat	4	Namensaktie; DaimlerChrysler AG; ISIN DE0007100000	FFT	1	EUR 42,00	20.09.20 05	21.09.20 05	28.09.2005	21.09.200 5 - 16.03.200 7	16.03.200 7	23.03.20 07	36,14	SG2 4EL	DE000SG24EL 3
108.00 0	Discount Zertifikat	5	Namensaktie; DaimlerChrysler AG; ISIN DE0007100000	FFT	1	EUR 44,00	20.09.20 05	21.09.20 05	28.09.2005	21.09.200 5 - 16.03.200 7	16.03.200 7	23.03.20 07	37,02	SG2 4EM	DE000SG24EM 1
190.00 0	Discount Zertifikat	1	Stammaktie; Fortis N.V.; ISIN BE0003801181	Euronext Amsterda m	1	EUR 24,00	03.10.20 05	05.10.20 05	12.10.2005	05.10.200 5 - 16.03.200 7	16.03.200 7	23.03.20 07	21,19	SG2 4F3	DE000SG24F3 3
180.00 0	Discount Zertifikat	1	Holländisches Zertifikat; ING Groep N.V.; ISIN NL0000303600	Euronext Amsterda m	1	EUR 26,00	03.10.20 05	05.10.20 05	12.10.2005	05.10.200 5 - 16.03.200 7	16.03.200 7	23.03.20 07	22,29	SG2 4F4	DE000SG24F4 1
215.00 0	Discount Zertifikat	1	Stammaktie; Koninklijke Philips Electronics N.V.; ISIN NL0000009538	Euronext Amsterda m	1	EUR 21,00	03.10.20 05	05.10.20 05	12.10.2005	05.10.200 5 - 16.03.200 7	16.03.200 7	23.03.20 07	18,73	SG2 4F5	DE000SG24F5 8
200.00 0	Discount Zertifikat	2	Stammaktie; Koninklijke Philips Electronics N.V.; ISIN NL0000009538	Euronext Amsterda m	1	EUR 23,00	03.10.20 05	05.10.20 05	12.10.2005	05.10.200 5 - 16.03.200 7	16.03.200 7	23.03.20 07	19,84	SG2 4F6	DE000SG24F6 6
215.00 0	Discount Zertifikat	1	A-Aktie; Royal Dutch Shell Plc.; ISIN GB00B03MLX29	Euronext Amsterda m	1	EUR 20,00	03.10.20 05	05.10.20 05	12.10.2005	05.10.200 5 - 16.03.200 7	16.03.200 7	23.03.20 07	18,82	SG2 4F7	DE000SG24F7 4
195.00 0	Discount Zertifikat	2	A-Aktie; Royal Dutch Shell Plc.; ISIN GB00B03MLX29	Euronext Amsterda m	1	EUR 22,00	03.10.20 05	05.10.20 05	12.10.2005	05.10.200 5 - 16.03.200 7	16.03.200 7	23.03.20 07	20,43	SG2 4F8	DE000SG24F8 2

180.000	Discount Zertifikat	3	A-Aktie; Royal Dutch Shell Plc.; ISIN GB00B03MLX29	Euronext Amsterdam	1	EUR 24,00	03.10.2005	05.10.2005	12.10.2005	05.10.2005 - 16.03.2007	16.03.2007	23.03.2007	21,87	SG2 4F9	DE000SG24F90
160.000	Discount Zertifikat	4	A-Aktie; Royal Dutch Shell Plc.; ISIN GB00B03MLX29	Euronext Amsterdam	1	EUR 30,00	03.10.2005	05.10.2005	12.10.2005	05.10.2005 - 16.03.2007	16.03.2007	23.03.2007	24,83	SG2 4GA	DE000SG24GA1
100.000	Discount Zertifikat	1	Inhaber-Stammaktie; Schering AG; ISIN DE0007172009	FFT	1	EUR 42,00	03.10.2005	05.10.2005	12.10.2005	05.10.2005 - 16.03.2007	16.03.2007	23.03.2007	39,31	SG2 4GB	DE000SG24GB9
95.000	Discount Zertifikat	2	Inhaber-Stammaktie; Schering AG; ISIN DE0007172009	FFT	1	EUR 46,00	03.10.2005	05.10.2005	12.10.2005	05.10.2005 - 16.03.2007	16.03.2007	23.03.2007	42,22	SG2 4GC	DE000SG24GC7
95.000	Discount Zertifikat	3	Inhaber-Stammaktie; Schering AG; ISIN DE0007172009	FFT	1	EUR 48,00	03.10.2005	05.10.2005	12.10.2005	05.10.2005 - 16.03.2007	16.03.2007	23.03.2007	43,51	SG2 4GD	DE000SG24GD5
90.000	Discount Zertifikat	4	Inhaber-Stammaktie; Schering AG; ISIN DE0007172009	FFT	1	EUR 52,00	03.10.2005	05.10.2005	12.10.2005	05.10.2005 - 16.03.2007	16.03.2007	23.03.2007	45,74	SG2 4GE	DE000SG24GE3
90.000	Discount Zertifikat	1	Namensaktie; Siemens AG; ISIN DE0007236101	FFT	1	EUR 50,00	03.10.2005	05.10.2005	12.10.2005	05.10.2005 - 16.03.2007	16.03.2007	23.03.2007	46,65	SG2 4GF	DE000SG24GF0
80.000	Discount Zertifikat	2	Namensaktie; Siemens AG; ISIN DE0007236101	FFT	1	EUR 52,50	03.10.2005	05.10.2005	12.10.2005	05.10.2005 - 16.03.2007	16.03.2007	23.03.2007	48,59	SG2 4GG	DE000SG24GG8

80.000	Discount Zertifikat	3	Namensaktie; Siemens AG; ISIN DE0007236101	FFT	1	EUR 55,00	03.10.20 05	05.10.20 05	12.10.2005	05.10.200 5 - 16.03.200 7	16.03.200 7	23.03.20 07	50,41	SG2 4GH	DE000SG24GH 6
80.000	Discount Zertifikat	4	Namensaktie; Siemens AG; ISIN DE0007236101	FFT	1	EUR 57,50	03.10.20 05	05.10.20 05	12.10.2005	05.10.200 5 - 16.03.200 7	16.03.200 7	23.03.20 07	52,12	SG2 4GJ	DE000SG24GJ 2
75.000	Discount Zertifikat	5	Namensaktie; Siemens AG; ISIN DE0007236101	FFT	1	EUR 60,00	03.10.20 05	05.10.20 05	12.10.2005	05.10.200 5 - 16.03.200 7	16.03.200 7	23.03.20 07	53,68	SG2 4GK	DE000SG24GK 0
75.000	Discount Zertifikat	6	Namensaktie; Siemens AG; ISIN DE0007236101	FFT	1	EUR 62,50	03.10.20 05	05.10.20 05	12.10.2005	05.10.200 5 - 16.03.200 7	16.03.200 7	23.03.20 07	55,09	SG2 4GL	DE000SG24GL 8
70.000	Discount Zertifikat	7	Namensaktie; Siemens AG; ISIN DE0007236101	FFT	1	EUR 67,50	03.10.20 05	05.10.20 05	12.10.2005	05.10.200 5 - 16.03.200 7	16.03.200 7	23.03.20 07	57,43	SG2 4GM	DE000SG24G M6
80.000	Discount Zertifikat	1	Inhaber- Stammaktie; RWE AG; ISIN DE0007037129	FFT	1	EUR 57,50	03.10.20 05	05.10.20 05	12.10.2005	05.10.200 5 - 16.03.200 7	16.03.200 7	23.03.20 07	48,88	SG2 4GN	DE000SG24GN 4
50.000	Discount Zertifikat	1	Vinkulierte Namensaktie; Münchener Rückver- sicherungs- Gesellschaft AG; ISIN DE0008430026	FFT	1	EUR 92,50	03.10.20 05	05.10.20 05	12.10.2005	05.10.200 5 - 16.03.200 7	16.03.200 7	23.03.20 07	81,62	SG2 4GP	DE000SG24GP 9

65.000	Discount Zertifikat	1	Namensaktie; Deutsche Bank AG; ISIN DE0005140008	FFT	1	EUR 67,50	17.10.2005	19.10.2005	26.10.2005	19.10.2005 - 16.03.2007	16.03.2007	23.03.2007	60,73	SG2 4HQ	DE000SG24HQ5
65.000	Discount Zertifikat	2	Namensaktie; Deutsche Bank AG; ISIN DE0005140008	FFT	1	EUR 70,00	17.10.2005	19.10.2005	26.10.2005	19.10.2005 - 16.03.2007	16.03.2007	23.03.2007	62,31	SG2 4HR	DE000SG24HR3
60.000	Discount Zertifikat	3	Namensaktie; Deutsche Bank AG; ISIN DE0005140008	FFT	1	EUR 77,50	17.10.2005	19.10.2005	26.10.2005	19.10.2005 - 16.03.2007	16.03.2007	23.03.2007	66,38	SG2 4HS	DE000SG24HS1
60.000	Discount Zertifikat	4	Namensaktie; Deutsche Bank AG; ISIN DE0005140008	FFT	1	EUR 82,50	17.10.2005	19.10.2005	26.10.2005	19.10.2005 - 16.03.2007	16.03.2007	23.03.2007	68,49	SG2 4HT	DE000SG24HT9
60.000	Discount Zertifikat	5	Namensaktie; Deutsche Bank AG; ISIN DE0005140008	FFT	1	EUR 85,00	17.10.2005	19.10.2005	26.10.2005	19.10.2005 - 16.03.2007	16.03.2007	23.03.2007	69,38	SG2 4HU	DE000SG24HU7
45.000	Discount Zertifikat	1	Vinkulierte Namensaktie; Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft AG; ISIN DE0008430026	FFT	1	EUR 97,50	17.10.2005	19.10.2005	26.10.2005	19.10.2005 - 16.03.2007	16.03.2007	23.03.2007	85,68	SG2 4HV	DE000SG24HV5
45.000	Discount Zertifikat	2	Vinkulierte Namensaktie; Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft AG; ISIN DE0008430026	FFT	1	EUR 102,50	17.10.2005	19.10.2005	26.10.2005	19.10.2005 - 16.03.2007	16.03.2007	23.03.2007	88,07	SG2 4HW	DE000SG24HW3

45.000	Discount Zertifikat	3	Vinkulierte Namensaktie; Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft AG; ISIN DE0008430026	FFT	1	EUR 107,50	17.10.2005	19.10.2005	26.10.2005	19.10.2005 - 16.03.2007	16.03.2007	23.03.2007	90,01	SG2 4HX	DE000SG24HX1
45.000	Discount Zertifikat	4	Vinkulierte Namensaktie; Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft AG; ISIN DE0008430026	FFT	1	EUR 112,50	17.10.2005	19.10.2005	26.10.2005	19.10.2005 - 16.03.2007	16.03.2007	23.03.2007	91,56	SG2 4HY	DE000SG24HY9
30.000	Discount Zertifikat	1	Inhaber-Stammaktie; SAP AG; ISIN DE0007164600	FFT	1	EUR 140,00	17.10.2005	19.10.2005	26.10.2005	19.10.2005 - 16.03.2007	16.03.2007	23.03.2007	122,65	SG2 4HZ	DE000SG24HZ6
30.000	Discount Zertifikat	2	Inhaber-Stammaktie; SAP AG; ISIN DE0007164600	FFT	1	EUR 145,00	17.10.2005	19.10.2005	26.10.2005	19.10.2005 - 16.03.2007	16.03.2007	23.03.2007	125,27	SG2 4H0	DE000SG24H07
30.000	Discount Zertifikat	3	Inhaber-Stammaktie; SAP AG; ISIN DE0007164600	FFT	1	EUR 150,00	17.10.2005	19.10.2005	26.10.2005	19.10.2005 - 16.03.2007	16.03.2007	23.03.2007	127,65	SG2 4H1	DE000SG24H15
30.000	Discount Zertifikat	4	Inhaber-Stammaktie; SAP AG; ISIN DE0007164600	FFT	1	EUR 155,00	17.10.2005	19.10.2005	26.10.2005	19.10.2005 - 16.03.2007	16.03.2007	23.03.2007	129,80	SG2 4H2	DE000SG24H23
85.000	Discount Zertifikat	1	Inhaber-Stammaktie; Schering AG; ISIN DE0007172009	FFT	1	EUR 55,00	17.10.2005	19.10.2005	26.10.2005	19.10.2005 - 16.03.2007	16.03.2007	23.03.2007	46,27	SG2 4H3	DE000SG24H31

85.000	Discount Zertifikat	2	Inhaber-Stammaktie; Schering AG; ISIN DE0007172009	FFT	1	EUR 57,50	17.10.2005	19.10.2005	26.10.2005	19.10.2005 - 16.03.2007	16.03.2007	23.03.2007	47,11	SG2 4H4	DE000SG24H49
80.000	Discount Zertifikat	1	Inhaber-Stammaktie; BASF AG; ISIN DE0005151005	FFT	1	EUR 57,50	17.10.2005	19.10.2005	26.10.2005	19.10.2005 - 16.03.2007	16.03.2007	23.03.2007	50,89	SG2 4H5	DE000SG24H56
105.000	Discount Zertifikat	1	Inhaber-Stammaktie; Volkswagen AG; ISIN DE0007664005	FFT	1	EUR 42,00	17.10.2005	19.10.2005	26.10.2005	19.10.2005 - 16.03.2007	16.03.2007	23.03.2007	37,45	SG2 4H6	DE000SG24H64
105.000	Discount Zertifikat	2	Inhaber-Stammaktie; Volkswagen AG; ISIN DE0007664005	FFT	1	EUR 44,00	17.10.2005	19.10.2005	26.10.2005	19.10.2005 - 16.03.2007	16.03.2007	23.03.2007	38,64	SG2 4H7	DE000SG24H72
100.000	Discount Zertifikat	3	Inhaber-Stammaktie; Volkswagen AG; ISIN DE0007664005	FFT	1	EUR 46,00	17.10.2005	19.10.2005	26.10.2005	19.10.2005 - 16.03.2007	16.03.2007	23.03.2007	39,73	SG2 4H8	DE000SG24H80
100.000	Discount Zertifikat	4	Inhaber-Stammaktie; Volkswagen AG; ISIN DE0007664005	FFT	1	EUR 48,00	17.10.2005	19.10.2005	26.10.2005	19.10.2005 - 16.03.2007	16.03.2007	23.03.2007	40,71	SG2 4H9	DE000SG24H98
95.000	Discount Zertifikat	5	Inhaber-Stammaktie; Volkswagen AG; ISIN DE0007664005	FFT	1	EUR 52,50	17.10.2005	19.10.2005	26.10.2005	19.10.2005 - 16.03.2007	16.03.2007	23.03.2007	42,51	SG2 4JA	DE000SG24JA5
90.000	Discount Zertifikat	6	Inhaber-Stammaktie; Volkswagen AG; ISIN DE0007664005	FFT	1	EUR 55,00	17.10.2005	19.10.2005	26.10.2005	19.10.2005 - 16.03.2007	16.03.2007	23.03.2007	43,30	SG2 4JB	DE000SG24JB3

95.000	Discount Zertifikat	1	Inhaber-Stammaktie; Altana AG; ISIN DE0007600801	FFT	1	EUR 52,50	17.10.2005	19.10.2005	26.10.2005	19.10.2005 - 16.03.2007	16.03.2007	23.03.2007	42,41	SG2 4JC	DE000SG24JC1
45.000	Discount Zertifikat	1	Vinkulierte Namensaktie; Allianz AG; ISIN DE0008404005	FFT	1	EUR 105,00	17.10.2005	19.10.2005	26.10.2005	19.10.2005 - 16.03.2007	16.03.2007	23.03.2007	94,02	SG2 4JD	DE000SG24JD9
40.000	Discount Zertifikat	2	Vinkulierte Namensaktie; Allianz AG; ISIN DE0008404005	FFT	1	EUR 115,00	17.10.2005	19.10.2005	26.10.2005	19.10.2005 - 16.03.2007	16.03.2007	23.03.2007	99,86	SG2 4JE	DE000SG24JE7
40.000	Discount Zertifikat	3	Vinkulierte Namensaktie; Allianz AG; ISIN DE0008404005	FFT	1	EUR 120,00	17.10.2005	19.10.2005	26.10.2005	19.10.2005 - 16.03.2007	16.03.2007	23.03.2007	102,31	SG2 4JF	DE000SG24JF4
40.000	Discount Zertifikat	4	Vinkulierte Namensaktie; Allianz AG; ISIN DE0008404005	FFT	1	EUR 125,00	17.10.2005	19.10.2005	26.10.2005	19.10.2005 - 16.03.2007	16.03.2007	23.03.2007	104,46	SG2 4JG	DE000SG24JG2
75.000	Discount Zertifikat	2	Inhaber-Stammaktie; BASF AG; ISIN DE0005151005	FFT	1	EUR 62,50	17.10.2005	19.10.2005	26.10.2005	19.10.2005 - 16.03.2007	16.03.2007	23.03.2007	53,48	SG2 4JH	DE000SG24JH0
71.000	Discount Zertifikat	1	Namensaktie; Deutsche Bank AG; ISIN DE0005140008	FFT	1	62,50 EUR	08.11.2005	09.11.2005	16.11.2005	09.11.2005 - 15.06.2007	15.06.2007	22.06.2007	56,15	SG2 41B	DE000SG241B1
67.000	Discount Zertifikat	2	Namensaktie; Deutsche Bank AG; ISIN DE0005140008	FFT	1	67,50 EUR	08.11.2005	09.11.2005	16.11.2005	09.11.2005 - 15.06.2007	15.06.2007	22.06.2007	59,57	SG2 41C	DE000SG241C9

64.000	Discount Zertifikat	3	Namensaktie; Deutsche Bank AG; ISIN DE0005140008	FFT	1	72,50 EUR	08.11.2005	09.11.2005	16.11.2005	09.11.2005 - 15.06.2007	15.06.2007	22.06.2007	62,64	SG2 41D	DE000SG241D7
60.000	Discount Zertifikat	4	Namensaktie; Deutsche Bank AG; ISIN DE0005140008	FFT	1	80,00 EUR	08.11.2005	09.11.2005	16.11.2005	09.11.2005 - 15.06.2007	15.06.2007	22.06.2007	66,49	SG2 41E	DE000SG241E5
58.000	Discount Zertifikat	5	Namensaktie; Deutsche Bank AG; ISIN DE0005140008	FFT	1	85,00 EUR	08.11.2005	09.11.2005	16.11.2005	09.11.2005 - 15.06.2007	15.06.2007	22.06.2007	68,54	SG2 41F	DE000SG241F2
58.000	Discount Zertifikat	6	Namensaktie; Deutsche Bank AG; ISIN DE0005140008	FFT	1	87,50 EUR	08.11.2005	09.11.2005	16.11.2005	09.11.2005 - 15.06.2007	15.06.2007	22.06.2007	69,42	SG2 41G	DE000SG241G0
75.000	Discount Zertifikat	7	Namensaktie; Deutsche Bank AG; ISIN DE0005140008	FFT	1	60,00 EUR	08.11.2005	09.11.2005	16.11.2005	09.11.2005 - 21.09.2007	21.09.2007	28.09.2007	53,48	SG2 41H	DE000SG241H8
70.000	Discount Zertifikat	8	Namensaktie; Deutsche Bank AG; ISIN DE0005140008	FFT	1	65,00 EUR	08.11.2005	09.11.2005	16.11.2005	09.11.2005 - 21.09.2007	21.09.2007	28.09.2007	56,99	SG6 3AA	DE000SG63AA2
66.000	Discount Zertifikat	9	Namensaktie; Deutsche Bank AG; ISIN DE0005140008	FFT	1	70,00 EUR	08.11.2005	09.11.2005	16.11.2005	09.11.2005 - 21.09.2007	21.09.2007	28.09.2007	60,18	SG6 3AB	DE000SG63AB0
65.000	Discount Zertifikat	10	Namensaktie; Deutsche Bank AG; ISIN DE0005140008	FFT	1	72,50 EUR	08.11.2005	09.11.2005	16.11.2005	09.11.2005 - 21.09.2007	21.09.2007	28.09.2007	61,65	SG6 3AC	DE000SG63AC8

62.000	Discount Zertifikat	11	Namensaktie; Deutsche Bank AG; ISIN DE0005140008	FFT	1	77,50 EUR	08.11.2005	09.11.2005	16.11.2005	09.11.2005 - 21.09.2007	21.09.2007	28.09.2007	64,29	SG6 3AD	DE000SG63AD6
60.000	Discount Zertifikat	12	Namensaktie; Deutsche Bank AG; ISIN DE0005140008	FFT	1	82,50 EUR	08.11.2005	09.11.2005	16.11.2005	09.11.2005 - 21.09.2007	21.09.2007	28.09.2007	66,57	SG6 3AE	DE000SG63AE4
58.000	Discount Zertifikat	13	Namensaktie; Deutsche Bank AG; ISIN DE0005140008	FFT	1	87,50 EUR	08.11.2005	09.11.2005	16.11.2005	09.11.2005 - 21.09.2007	21.09.2007	28.09.2007	68,49	SG6 3AF	DE000SG63AF1
58.000	Discount Zertifikat	14	Namensaktie; Deutsche Bank AG; ISIN DE0005140008	FFT	1	90,00 EUR	08.11.2005	09.11.2005	16.11.2005	09.11.2005 - 21.09.2007	21.09.2007	28.09.2007	69,29	SG6 3AG	DE000SG63AG9
73.000	Discount Zertifikat	15	Namensaktie; Deutsche Bank AG; ISIN DE0005140008	FFT	1	62,50 EUR	08.11.2005	09.11.2005	16.11.2005	09.11.2005 - 21.12.2007	21.12.2007	28.12.2007	54,49	SG6 3AH	DE000SG63AH7
71.000	Discount Zertifikat	16	Namensaktie; Deutsche Bank AG; ISIN DE0005140008	FFT	1	65,00 EUR	08.11.2005	09.11.2005	16.11.2005	09.11.2005 - 21.12.2007	21.12.2007	28.12.2007	56,17	SG6 3AJ	DE000SG63AJ3
69.000	Discount Zertifikat	17	Namensaktie; Deutsche Bank AG; ISIN DE0005140008	FFT	1	67,50 EUR	08.11.2005	09.11.2005	16.11.2005	09.11.2005 - 21.12.2007	21.12.2007	28.12.2007	57,78	SG6 3AK	DE000SG63AK1
67.000	Discount Zertifikat	18	Namensaktie; Deutsche Bank AG; ISIN DE0005140008	FFT	1	70,00 EUR	08.11.2005	09.11.2005	16.11.2005	09.11.2005 - 21.12.2007	21.12.2007	28.12.2007	59,31	SG6 3AL	DE000SG63AL9

64.000	Discount Zertifikat	19	Namensaktie; Deutsche Bank AG; ISIN DE0005140008	FFT	1	75,00 EUR	08.11.2005	09.11.2005	16.11.2005	09.11.2005 - 21.12.2007	21.12.2007	28.12.2007	62,11	SG6 3AM	DE000SG63AM7
61.000	Discount Zertifikat	20	Namensaktie; Deutsche Bank AG; ISIN DE0005140008	FFT	1	82,50 EUR	08.11.2005	09.11.2005	16.11.2005	09.11.2005 - 21.12.2007	21.12.2007	28.12.2007	65,68	SG6 3AN	DE000SG63AN5
59.000	Discount Zertifikat	21	Namensaktie; Deutsche Bank AG; ISIN DE0005140008	FFT	1	87,50 EUR	08.11.2005	09.11.2005	16.11.2005	09.11.2005 - 21.12.2007	21.12.2007	28.12.2007	67,63	SG6 3AP	DE000SG63AP0
57.000	Discount Zertifikat	22	Namensaktie; Deutsche Bank AG; ISIN DE0005140008	FFT	1	95,00 EUR	08.11.2005	09.11.2005	16.11.2005	09.11.2005 - 21.12.2007	21.12.2007	28.12.2007	69,92	SG6 3AQ	DE000SG63AQ8
53.000	Discount Zertifikat	1	Vinkulierte Namensaktie; Münchener Rückversicherungsgesellschaft AG; ISIN DE0008430026	FFT	1	EUR 82,50	14.11.2005	16.11.2005	23.11.2005	16.11.2005 - 15.06.2007	15.06.2007	22.06.2007	74,79	SG6 3AR	DE000SG63AR6
51.000	Discount Zertifikat	2	Vinkulierte Namensaktie; Münchener Rückversicherungsgesellschaft AG; ISIN DE0008430026	FFT	1	EUR 87,50	14.11.2005	16.11.2005	23.11.2005	16.11.2005 - 15.06.2007	15.06.2007	22.06.2007	78,29	SG6 3AS	DE000SG63AS4

50.000	Discount Zertifikat	3	Vinkulierte Namensaktie; Münchener Rückversicherungsgesellschaft AG; ISIN DE0008430026	FFT	1	EUR 90,00	14.11.2005	16.11.2005	23.11.2005	16.11.2005 - 15.06.2007	15.06.2007	22.06.2007	79,94	SG6 3AT	DE000SG63AT2
49.000	Discount Zertifikat	4	Vinkulierte Namensaktie; Münchener Rückversicherungsgesellschaft AG; ISIN DE0008430026	FFT	1	EUR 92,50	14.11.2005	16.11.2005	23.11.2005	16.11.2005 - 15.06.2007	15.06.2007	22.06.2007	81,51	SG6 3AU	DE000SG63AU0
47.000	Discount Zertifikat	5	Vinkulierte Namensaktie; Münchener Rückversicherungsgesellschaft AG; ISIN DE0008430026	FFT	1	EUR 97,50	14.11.2005	16.11.2005	23.11.2005	16.11.2005 - 15.06.2007	15.06.2007	22.06.2007	84,38	SG6 3AV	DE000SG63AV8
47.000	Discount Zertifikat	6	Vinkulierte Namensaktie; Münchener Rückversicherungsgesellschaft AG; ISIN DE0008430026	FFT	1	EUR 100,00	14.11.2005	16.11.2005	23.11.2005	16.11.2005 - 15.06.2007	15.06.2007	22.06.2007	85,70	SG6 3AW	DE000SG63AW6
46.000	Discount Zertifikat	7	Vinkulierte Namensaktie; Münchener Rückversicherungsgesellschaft AG; ISIN DE0008430026	FFT	1	EUR 102,50	14.11.2005	16.11.2005	23.11.2005	16.11.2005 - 15.06.2007	15.06.2007	22.06.2007	86,93	SG6 3AX	DE000SG63AX4

45.000	Discount Zertifikat	8	Vinkulierte Namensaktie; Münchener Rückversicherungsgesellschaft AG; ISIN DE0008430026	FFT	1	EUR 107,50	14.11.2005	16.11.2005	23.11.2005	16.11.2005 - 15.06.2007	15.06.2007	22.06.2007	89,09	SG6 3AY	DE000SG63AY2
44.000	Discount Zertifikat	9	Vinkulierte Namensaktie; Münchener Rückversicherungsgesellschaft AG; ISIN DE0008430026	FFT	1	EUR 110,00	14.11.2005	16.11.2005	23.11.2005	16.11.2005 - 15.06.2007	15.06.2007	22.06.2007	90,06	SG6 3AZ	DE000SG63AZ9
44.000	Discount Zertifikat	10	Vinkulierte Namensaktie; Münchener Rückversicherungsgesellschaft AG; ISIN DE0008430026	FFT	1	EUR 112,50	14.11.2005	16.11.2005	23.11.2005	16.11.2005 - 15.06.2007	15.06.2007	22.06.2007	90,94	SG6 3A0	DE000SG63A06
43.000	Discount Zertifikat	11	Vinkulierte Namensaktie; Münchener Rückversicherungsgesellschaft AG; ISIN DE0008430026	FFT	1	EUR 117,50	14.11.2005	16.11.2005	23.11.2005	16.11.2005 - 15.06.2007	15.06.2007	22.06.2007	92,40	SG6 3A1	DE000SG63A14
43.000	Discount Zertifikat	12	Vinkulierte Namensaktie; Münchener Rückversicherungsgesellschaft AG; ISIN DE0008430026	FFT	1	EUR 120,00	14.11.2005	16.11.2005	23.11.2005	16.11.2005 - 15.06.2007	15.06.2007	22.06.2007	93,03	SG6 3A2	DE000SG63A22

56.000	Discount Zertifikat	13	Vinkulierte Namensaktie; Münchener Rückversicherungsgesellschaft AG; ISIN DE0008430026	FFT	1	EUR 80,00	14.11.2005	16.11.2005	23.11.2005	16.11.2005 - 21.09.2007	21.09.2007	28.09.2007	71,85	SG6 3A3	DE000SG63A30
53.000	Discount Zertifikat	14	Vinkulierte Namensaktie; Münchener Rückversicherungsgesellschaft AG; ISIN DE0008430026	FFT	1	EUR 85,00	14.11.2005	16.11.2005	23.11.2005	16.11.2005 - 21.09.2007	21.09.2007	28.09.2007	75,40	SG6 3A4	DE000SG63A48
51.000	Discount Zertifikat	15	Vinkulierte Namensaktie; Münchener Rückversicherungsgesellschaft AG; ISIN DE0008430026	FFT	1	EUR 90,00	14.11.2005	16.11.2005	23.11.2005	16.11.2005 - 21.09.2007	21.09.2007	28.09.2007	78,70	SG6 3A5	DE000SG63A55
49.000	Discount Zertifikat	16	Vinkulierte Namensaktie; Münchener Rückversicherungsgesellschaft AG; ISIN DE0008430026	FFT	1	EUR 95,00	14.11.2005	16.11.2005	23.11.2005	16.11.2005 - 21.09.2007	21.09.2007	28.09.2007	81,70	SG6 3A6	DE000SG63A63
47.000	Discount Zertifikat	17	Vinkulierte Namensaktie; Münchener Rückversicherungsgesellschaft AG; ISIN DE0008430026	FFT	1	EUR 100,00	14.11.2005	16.11.2005	23.11.2005	16.11.2005 - 21.09.2007	21.09.2007	28.09.2007	84,40	SG6 3A7	DE000SG63A71

46.000	Discount Zertifikat	18	Vinkulierte Namensaktie; Münchener Rückversicherungsgesellschaft AG; ISIN DE0008430026	FFT	1	EUR 105,00	14.11.2005	16.11.2005	23.11.2005	16.11.2005 - 21.09.2007	21.09.2007	28.09.2007	86,77	SG6 3A8	DE000SG63A89
45.000	Discount Zertifikat	19	Vinkulierte Namensaktie; Münchener Rückversicherungsgesellschaft AG; ISIN DE0008430026	FFT	1	EUR 110,00	14.11.2005	16.11.2005	23.11.2005	16.11.2005 - 21.09.2007	21.09.2007	28.09.2007	88,83	SG6 3A9	DE000SG63A97
44.000	Discount Zertifikat	20	Vinkulierte Namensaktie; Münchener Rückversicherungsgesellschaft AG; ISIN DE0008430026	FFT	1	EUR 115,00	14.11.2005	16.11.2005	23.11.2005	16.11.2005 - 21.09.2007	21.09.2007	28.09.2007	90,56	SG6 3BA	DE000SG63BA0
43.000	Discount Zertifikat	21	Vinkulierte Namensaktie; Münchener Rückversicherungsgesellschaft AG; ISIN DE0008430026	FFT	1	EUR 120,00	14.11.2005	16.11.2005	23.11.2005	16.11.2005 - 21.09.2007	21.09.2007	28.09.2007	91,99	SG6 3BB	DE000SG63BB8
53.000	Discount Zertifikat	22	Vinkulierte Namensaktie; Münchener Rückversicherungsgesellschaft AG; ISIN DE0008430026	FFT	1	EUR 87,50	14.11.2005	16.11.2005	23.11.2005	16.11.2005 - 21.12.2007	21.12.2007	28.12.2007	76,00	SG6 3BC	DE000SG63BC6

52.000	Discount Zertifikat	23	Vinkulierte Namensaktie; Münchener Rückversicherungsgesellschaft AG; ISIN DE0008430026	FFT	1	EUR 90,00	14.11.2005	16.11.2005	23.11.2005	16.11.2005 - 21.12.2007	21.12.2007	28.12.2007	77,59	SG6 3BD	DE000SG63BD4
51.000	Discount Zertifikat	24	Vinkulierte Namensaktie; Münchener Rückversicherungsgesellschaft AG; ISIN DE0008430026	FFT	1	EUR 92,50	14.11.2005	16.11.2005	23.11.2005	16.11.2005 - 21.12.2007	21.12.2007	28.12.2007	79,11	SG6 3BE	DE000SG63BE2
49.000	Discount Zertifikat	25	Vinkulierte Namensaktie; Münchener Rückversicherungsgesellschaft AG; ISIN DE0008430026	FFT	1	EUR 97,50	14.11.2005	16.11.2005	23.11.2005	16.11.2005 - 21.12.2007	21.12.2007	28.12.2007	81,92	SG6 3BF	DE000SG63BF9
48.000	Discount Zertifikat	26	Vinkulierte Namensaktie; Münchener Rückversicherungsgesellschaft AG; ISIN DE0008430026	FFT	1	EUR 100,00	14.11.2005	16.11.2005	23.11.2005	16.11.2005 - 21.12.2007	21.12.2007	28.12.2007	83,23	SG6 3BG	DE000SG63BG7
47.000	Discount Zertifikat	27	Vinkulierte Namensaktie; Münchener Rückversicherungsgesellschaft AG; ISIN DE0008430026	FFT	1	EUR 105,00	14.11.2005	16.11.2005	23.11.2005	16.11.2005 - 21.12.2007	21.12.2007	28.12.2007	85,61	SG6 3BH	DE000SG63BH5

46.000	Discount Zertifikat	28	Vinkulierte Namensaktie; Münchener Rückversicherungsgesellschaft AG; ISIN DE0008430026	FFT	1	EUR 110,00	14.11.2005	16.11.2005	23.11.2005	16.11.2005 - 21.12.2007	21.12.2007	28.12.2007	87,71	SG6 3BJ	DE000SG63BJ1
45.000	Discount Zertifikat	29	Vinkulierte Namensaktie; Münchener Rückversicherungsgesellschaft AG; ISIN DE0008430026	FFT	1	EUR 115,00	14.11.2005	16.11.2005	23.11.2005	16.11.2005 - 21.12.2007	21.12.2007	28.12.2007	89,50	SG6 3BK	DE000SG63BK9
45.000	Discount Zertifikat	1	Vinkulierte Namensaktie; Allianz AG; ISIN DE0008404005	FFT	1	EUR 100,00	14.11.2005	16.11.2005	23.11.2005	16.11.2005 - 15.06.2007	15.06.2007	22.06.2007	89,58	SG6 3BL	DE000SG63BL7
43.000	Discount Zertifikat	2	Vinkulierte Namensaktie; Allianz AG; ISIN DE0008404005	FFT	1	EUR 105,00	14.11.2005	16.11.2005	23.11.2005	16.11.2005 - 15.06.2007	15.06.2007	22.06.2007	92,95	SG6 3BM	DE000SG63BM5
42.000	Discount Zertifikat	3	Vinkulierte Namensaktie; Allianz AG; ISIN DE0008404005	FFT	1	EUR 110,00	14.11.2005	16.11.2005	23.11.2005	16.11.2005 - 15.06.2007	15.06.2007	22.06.2007	96,08	SG6 3BN	DE000SG63BN3
40.000	Discount Zertifikat	4	Vinkulierte Namensaktie; Allianz AG; ISIN DE0008404005	FFT	1	EUR 115,00	14.11.2005	16.11.2005	23.11.2005	16.11.2005 - 15.06.2007	15.06.2007	22.06.2007	98,94	SG6 3BP	DE000SG63BP8
39.000	Discount Zertifikat	5	Vinkulierte Namensaktie; Allianz AG; ISIN DE0008404005	FFT	1	EUR 120,00	14.11.2005	16.11.2005	23.11.2005	16.11.2005 - 15.06.2007	15.06.2007	22.06.2007	101,56	SG6 3BQ	DE000SG63BQ6

39.000	Discount Zertifikat	6	Vinkulierte Namensaktie; Allianz AG; ISIN DE0008404005	FFT	1	EUR 125,00	14.11.2005	16.11.2005	23.11.2005	16.11.2005 - 15.06.2007	15.06.2007	22.06.2007	103,86	SG6 3BR	DE000SG63BR4
38.000	Discount Zertifikat	7	Vinkulierte Namensaktie; Allianz AG; ISIN DE0008404005	FFT	1	EUR 130,00	14.11.2005	16.11.2005	23.11.2005	16.11.2005 - 15.06.2007	15.06.2007	22.06.2007	105,91	SG6 3BS	DE000SG63BS2
37.000	Discount Zertifikat	8	Vinkulierte Namensaktie; Allianz AG; ISIN DE0008404005	FFT	1	EUR 135,00	14.11.2005	16.11.2005	23.11.2005	16.11.2005 - 15.06.2007	15.06.2007	22.06.2007	108,66	SG6 3BT	DE000SG63BT0
45.000	Discount Zertifikat	9	Vinkulierte Namensaktie; Allianz AG; ISIN DE0008404005	FFT	1	EUR 100,00	14.11.2005	16.11.2005	23.11.2005	16.11.2005 - 21.09.2007	21.09.2007	28.09.2007	88,11	SG6 3BU	DE000SG63BU8
44.000	Discount Zertifikat	10	Vinkulierte Namensaktie; Allianz AG; ISIN DE0008404005	FFT	1	EUR 105,00	14.11.2005	16.11.2005	23.11.2005	16.11.2005 - 21.09.2007	21.09.2007	28.09.2007	91,42	SG6 3BV	DE000SG63BV6
42.000	Discount Zertifikat	11	Vinkulierte Namensaktie; Allianz AG; ISIN DE0008404005	FFT	1	EUR 110,00	14.11.2005	16.11.2005	23.11.2005	16.11.2005 - 21.09.2007	21.09.2007	28.09.2007	94,50	SG6 3BW	DE000SG63BW4
41.000	Discount Zertifikat	12	Vinkulierte Namensaktie; Allianz AG; ISIN DE0008404005	FFT	1	EUR 115,00	14.11.2005	16.11.2005	23.11.2005	16.11.2005 - 21.09.2007	21.09.2007	28.09.2007	97,33	SG6 3BX	DE000SG63BX2
40.000	Discount Zertifikat	13	Vinkulierte Namensaktie; Allianz AG; ISIN DE0008404005	FFT	1	EUR 120,00	14.11.2005	16.11.2005	23.11.2005	16.11.2005 - 21.09.2007	21.09.2007	28.09.2007	99,95	SG6 3BY	DE000SG63BY0

39.000	Discount Zertifikat	14	Vinkulierte Namensaktie; Allianz AG; ISIN DE0008404005	FFT	1	EUR 125,00	14.11.2005	16.11.2005	23.11.2005	16.11.2005 - 21.09.2007	21.09.2007	28.09.2007	102,27	SG6 3BZ	DE000SG63BZ7
38.000	Discount Zertifikat	15	Vinkulierte Namensaktie; Allianz AG; ISIN DE0008404005	FFT	1	EUR 130,00	14.11.2005	16.11.2005	23.11.2005	16.11.2005 - 21.09.2007	21.09.2007	28.09.2007	104,37	SG6 3B0	DE000SG63B05
37.000	Discount Zertifikat	16	Vinkulierte Namensaktie; Allianz AG; ISIN DE0008404005	FFT	1	EUR 135,00	14.11.2005	16.11.2005	23.11.2005	16.11.2005 - 21.09.2007	21.09.2007	28.09.2007	107,19	SG6 3B1	DE000SG63B13
46.000	Discount Zertifikat	17	Vinkulierte Namensaktie; Allianz AG; ISIN DE0008404005	FFT	1	EUR 100,00	14.11.2005	16.11.2005	23.11.2005	16.11.2005 - 21.12.2007	21.12.2007	28.12.2007	86,80	SG6 3B2	DE000SG63B21
44.000	Discount Zertifikat	18	Vinkulierte Namensaktie; Allianz AG; ISIN DE0008404005	FFT	1	EUR 105,00	14.11.2005	16.11.2005	23.11.2005	16.11.2005 - 21.12.2007	21.12.2007	28.12.2007	90,05	SG6 3B3	DE000SG63B39
43.000	Discount Zertifikat	19	Vinkulierte Namensaktie; Allianz AG; ISIN DE0008404005	FFT	1	EUR 110,00	14.11.2005	16.11.2005	23.11.2005	16.11.2005 - 21.12.2007	21.12.2007	28.12.2007	93,08	SG6 3B4	DE000SG63B47
42.000	Discount Zertifikat	20	Vinkulierte Namensaktie; Allianz AG; ISIN DE0008404005	FFT	1	EUR 115,00	14.11.2005	16.11.2005	23.11.2005	16.11.2005 - 21.12.2007	21.12.2007	28.12.2007	95,89	SG6 3B5	DE000SG63B54
41.000	Discount Zertifikat	21	Vinkulierte Namensaktie; Allianz AG; ISIN DE0008404005	FFT	1	EUR 120,00	14.11.2005	16.11.2005	23.11.2005	16.11.2005 - 21.12.2007	21.12.2007	28.12.2007	98,49	SG6 3B6	DE000SG63B62

40.000	Discount Zertifikat	22	Vinkulierte Namensaktie; Allianz AG; ISIN DE0008404005	FFT	1	EUR 125,00	14.11.2005	16.11.2005	23.11.2005	16.11.2005 - 21.12.2007	21.12.2007	28.12.2007	100,84	SG6 3B7	DE000SG63B70
39.000	Discount Zertifikat	23	Vinkulierte Namensaktie; Allianz AG; ISIN DE0008404005	FFT	1	EUR 130,00	14.11.2005	16.11.2005	23.11.2005	16.11.2005 - 21.12.2007	21.12.2007	28.12.2007	102,97	SG6 3B8	DE000SG63B88
38.000	Discount Zertifikat	24	Vinkulierte Namensaktie; Allianz AG; ISIN DE0008404005	FFT	1	EUR 135,00	14.11.2005	16.11.2005	23.11.2005	16.11.2005 - 21.12.2007	21.12.2007	28.12.2007	105,85	SG6 3B9	DE000SG63B96
98.000	Discount Zertifikat	1	Inhaber-Stammaktie; RWE AG; ISIN DE0007037129	FFT	1	EUR 46,00	14.11.2005	16.11.2005	23.11.2005	16.11.2005 - 15.06.2007	15.06.2007	22.06.2007	41,02	SG6 3CA	DE000SG63CA8
94.000	Discount Zertifikat	2	Inhaber-Stammaktie; RWE AG; ISIN DE0007037129	FFT	1	EUR 48,00	14.11.2005	16.11.2005	23.11.2005	16.11.2005 - 15.06.2007	15.06.2007	22.06.2007	42,34	SG6 3CB	DE000SG63CB6
92.000	Discount Zertifikat	3	Inhaber-Stammaktie; RWE AG; ISIN DE0007037129	FFT	1	EUR 50,00	14.11.2005	16.11.2005	23.11.2005	16.11.2005 - 15.06.2007	15.06.2007	22.06.2007	43,57	SG6 3CC	DE000SG63CC4
89.000	Discount Zertifikat	4	Inhaber-Stammaktie; RWE AG; ISIN DE0007037129	FFT	1	EUR 52,50	14.11.2005	16.11.2005	23.11.2005	16.11.2005 - 15.06.2007	15.06.2007	22.06.2007	44,95	SG6 3CD	DE000SG63CD2
87.000	Discount Zertifikat	5	Inhaber-Stammaktie; RWE AG; ISIN DE0007037129	FFT	1	EUR 55,00	14.11.2005	16.11.2005	23.11.2005	16.11.2005 - 15.06.2007	15.06.2007	22.06.2007	46,18	SG6 3CE	DE000SG63CE0

85.000	Discount Zertifikat	6	Inhaber-Stammaktie; RWE AG; ISIN DE0007037129	FFT	1	EUR 57,50	14.11.20 05	16.11.20 05	23.11.2005	16.11.200 5 - 15.06.200 7	15.06.200 7	22.06.20 07	47,23	SG6 3CF	DE000SG63CF 7
83.000	Discount Zertifikat	7	Inhaber-Stammaktie; RWE AG; ISIN DE0007037129	FFT	1	EUR 60,00	14.11.20 05	16.11.20 05	23.11.2005	16.11.200 5 - 15.06.200 7	15.06.200 7	22.06.20 07	48,13	SG6 3CG	DE000SG63CG 5
82.000	Discount Zertifikat	8	Inhaber-Stammaktie; RWE AG; ISIN DE0007037129	FFT	1	EUR 62,50	14.11.20 05	16.11.20 05	23.11.2005	16.11.200 5 - 15.06.200 7	15.06.200 7	22.06.20 07	48,84	SG6 3CH	DE000SG63CH 3
81.000	Discount Zertifikat	9	Inhaber-Stammaktie; RWE AG; ISIN DE0007037129	FFT	1	EUR 65,00	14.11.20 05	16.11.20 05	23.11.2005	16.11.200 5 - 15.06.200 7	15.06.200 7	22.06.20 07	49,43	SG6 3CJ	DE000SG63CJ 9
99.000	Discount Zertifikat	10	Inhaber-Stammaktie; RWE AG; ISIN DE0007037129	FFT	1	EUR 46,00	14.11.20 05	16.11.20 05	23.11.2005	16.11.200 5 - 21.09.200 7	21.09.200 7	28.09.20 07	40,39	SG6 3CK	DE000SG63CK 7
96.000	Discount Zertifikat	11	Inhaber-Stammaktie; RWE AG; ISIN DE0007037129	FFT	1	EUR 48,00	14.11.20 05	16.11.20 05	23.11.2005	16.11.200 5 - 21.09.200 7	21.09.200 7	28.09.20 07	41,68	SG6 3CL	DE000SG63CL 5
93.000	Discount Zertifikat	12	Inhaber-Stammaktie; RWE AG; ISIN DE0007037129	FFT	1	EUR 50,00	14.11.20 05	16.11.20 05	23.11.2005	16.11.200 5 - 21.09.200 7	21.09.200 7	28.09.20 07	42,89	SG6 3CM	DE000SG63C M3
90.000	Discount Zertifikat	13	Inhaber-Stammaktie; RWE AG; ISIN DE0007037129	FFT	1	EUR 52,50	14.11.20 05	16.11.20 05	23.11.2005	16.11.200 5 - 21.09.200 7	21.09.200 7	28.09.20 07	44,26	SG6 3CN	DE000SG63CN 1

88.000	Discount Zertifikat	14	Inhaber-Stammaktie; RWE AG; ISIN DE0007037129	FFT	1	EUR 55,00	14.11.2005	16.11.2005	23.11.2005	16.11.2005 - 21.09.2007	21.09.2007	28.09.2007	45,50	SG6 3CP	DE000SG63CP6
86.000	Discount Zertifikat	15	Inhaber-Stammaktie; RWE AG; ISIN DE0007037129	FFT	1	EUR 57,50	14.11.2005	16.11.2005	23.11.2005	16.11.2005 - 21.09.2007	21.09.2007	28.09.2007	46,58	SG6 3CQ	DE000SG63CQ4
84.000	Discount Zertifikat	16	Inhaber-Stammaktie; RWE AG; ISIN DE0007037129	FFT	1	EUR 60,00	14.11.2005	16.11.2005	23.11.2005	16.11.2005 - 21.09.2007	21.09.2007	28.09.2007	47,52	SG6 3CR	DE000SG63CR2
83.000	Discount Zertifikat	17	Inhaber-Stammaktie; RWE AG; ISIN DE0007037129	FFT	1	EUR 62,50	14.11.2005	16.11.2005	23.11.2005	16.11.2005 - 21.09.2007	21.09.2007	28.09.2007	48,28	SG6 3CS	DE000SG63CS0
82.000	Discount Zertifikat	18	Inhaber-Stammaktie; RWE AG; ISIN DE0007037129	FFT	1	EUR 65,00	14.11.2005	16.11.2005	23.11.2005	16.11.2005 - 21.09.2007	21.09.2007	28.09.2007	48,93	SG6 3CT	DE000SG63CT8
97.000	Discount Zertifikat	19	Inhaber-Stammaktie; RWE AG; ISIN DE0007037129	FFT	1	EUR 48,00	14.11.2005	16.11.2005	23.11.2005	16.11.2005 - 21.12.2007	21.12.2007	28.12.2007	41,09	SG6 3CU	DE000SG63CU6
95.000	Discount Zertifikat	20	Inhaber-Stammaktie; RWE AG; ISIN DE0007037129	FFT	1	EUR 50,00	14.11.2005	16.11.2005	23.11.2005	16.11.2005 - 21.12.2007	21.12.2007	28.12.2007	42,28	SG6 3CV	DE000SG63CV4
92.000	Discount Zertifikat	21	Inhaber-Stammaktie; RWE AG; ISIN DE0007037129	FFT	1	EUR 52,50	14.11.2005	16.11.2005	23.11.2005	16.11.2005 - 21.12.2007	21.12.2007	28.12.2007	43,64	SG6 3CW	DE000SG63CW2

89.000	Discount Zertifikat	22	Inhaber-Stammaktie; RWE AG; ISIN DE0007037129	FFT	1	EUR 55,00	14.11.2005	16.11.2005	23.11.2005	16.11.2005 - 21.12.2007	21.12.2007	28.12.2007	44,88	SG6 3CX	DE000SG63CX0
87.000	Discount Zertifikat	23	Inhaber-Stammaktie; RWE AG; ISIN DE0007037129	FFT	1	EUR 57,50	14.11.2005	16.11.2005	23.11.2005	16.11.2005 - 21.12.2007	21.12.2007	28.12.2007	45,98	SG6 3CY	DE000SG63CY8
85.000	Discount Zertifikat	24	Inhaber-Stammaktie; RWE AG; ISIN DE0007037129	FFT	1	EUR 60,00	14.11.2005	16.11.2005	23.11.2005	16.11.2005 - 21.12.2007	21.12.2007	28.12.2007	46,95	SG6 3CZ	DE000SG63CZ5
84.000	Discount Zertifikat	25	Inhaber-Stammaktie; RWE AG; ISIN DE0007037129	FFT	1	EUR 62,50	14.11.2005	16.11.2005	23.11.2005	16.11.2005 - 21.12.2007	21.12.2007	28.12.2007	47,75	SG6 3C0	DE000SG63C04
81.000	Discount Zertifikat	26	Inhaber-Stammaktie; RWE AG; ISIN DE0007037129	FFT	1	EUR 65,00	14.11.2005	16.11.2005	23.11.2005	16.11.2005 - 21.12.2007	21.12.2007	28.12.2007	49,44	SG6 3C1	DE000SG63C12
78.000	Discount Zertifikat	27	Inhaber-Stammaktie; RWE AG; ISIN DE0007037129	FFT	1	EUR 67,50	14.11.2005	16.11.2005	23.11.2005	16.11.2005 - 21.12.2007	21.12.2007	28.12.2007	51,01	SG6 3C2	DE000SG63C20
205.000	Discount Zertifikat	1	Stammaktie; AXA S.A.; ISIN FR0000120628	Euronext Paris	1	EUR 21,00	14.11.2005	16.11.2005	23.11.2005	16.11.2005 - 16.03.2007	16.03.2007	23.03.2007	19,25	SG6 3DU	DE000SG63DU4
190.000	Discount Zertifikat	2	Stammaktie; AXA S.A.; ISIN FR0000120628	Euronext Paris	1	EUR 23,00	14.11.2005	16.11.2005	23.11.2005	16.11.2005 - 16.03.2007	16.03.2007	23.03.2007	20,62	SG6 3DV	DE000SG63DV2

180.00 0	Discount Zertifikat	3	Stammaktie; AXA S.A.; ISIN FR0000120628	Euronext Paris	1	EUR 25,00	14.11.20 05	16.11.20 05	23.11.2005	16.11.200 5 - 16.03.200 7	16.03.200 7	23.03.20 07	21,79	SG6 3DW	DE000SG63D W0
175.00 0	Discount Zertifikat	4	Stammaktie; AXA S.A.; ISIN FR0000120628	Euronext Paris	1	EUR 27,00	14.11.20 05	16.11.20 05	23.11.2005	16.11.200 5 - 16.03.200 7	16.03.200 7	23.03.20 07	22,70	SG6 3DX	DE000SG63DX 8
235.00 0	Discount Zertifikat	5	Stammaktie; AXA S.A.; ISIN FR0000120628	Euronext Paris	1	EUR 19,00	14.11.20 05	16.11.20 05	23.11.2005	16.11.200 5 - 21.09.200 7	21.09.200 7	28.09.20 07	17,02	SG6 3DY	DE000SG63DY 6
210.00 0	Discount Zertifikat	6	Stammaktie; AXA S.A.; ISIN FR0000120628	Euronext Paris	1	EUR 22,00	14.11.20 05	16.11.20 05	23.11.2005	16.11.200 5 - 21.09.200 7	21.09.200 7	28.09.20 07	19,08	SG6 3DZ	DE000SG63DZ 3
190.00 0	Discount Zertifikat	7	Stammaktie; AXA S.A.; ISIN FR0000120628	Euronext Paris	1	EUR 25,00	14.11.20 05	16.11.20 05	23.11.2005	16.11.200 5 - 21.09.200 7	21.09.200 7	28.09.20 07	20,75	SG6 3D0	DE000SG63D0 3
180.00 0	Discount Zertifikat	8	Stammaktie; AXA S.A.; ISIN FR0000120628	Euronext Paris	1	EUR 28,00	14.11.20 05	16.11.20 05	23.11.2005	16.11.200 5 - 21.09.200 7	21.09.200 7	28.09.20 07	21,96	SG6 3D1	DE000SG63D1 1

Definitionen:

FFT: Wertpapierbörse Frankfurt am Main (**XETRA-Handel**)

XETRA: Elektronisches Wertpapierhandelssystem der Wertpapierbörse Frankfurt am Main

Jede Bezugnahme auf "EUR" ist als Bezugnahme auf das seit dem 01. Januar 2002 in zwölf Teilnehmerstaaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion (EWWU) eingeführte gesetzliche Zahlungsmittel "Euro" zu verstehen und jede Bezugnahme auf "CHF" als solche auf "Franken" der Schweizerischen Eidgenossenschaft.

ZERTIFIKATSBEDINGUNGEN

§ 1

Zertifikatsrecht; Aufstockung

- (1) Die SGA Soci t  G n rale Acceptance N.V., Curacao, Niederl ndische Antillen (die "**Emittentin**") gew hrt hiermit dem Inhaber von Zertifikaten einer Wertpapierkennnummer bezogen auf Aktien deutscher bzw. ausl ndischer Aktiengesellschaften bzw. Kommanditgesellschaft aA (jeweils die "**Gesellschaft**"), wie im einzelnen in der Tabelle auf Seite 681 (und ggf. den nachfolgenden Seiten) des Verkaufsprospektes (die "**Tabelle**") angegeben (jeweils die "**Zertifikate**"), das Recht (das "**Zertifikatsrecht**"), nach Ma gabe dieser Zertifikatsbedingungen am F lligkeitstag (§ 5 (1)) den nachstehend unter Absatz (2) definierten Abrechnungsbetrag zu verlangen.
- (2) Der Abrechnungsbetrag je Zertifikat entspricht dem in EUR ausgedruckten bzw. gem   § 1 (6) umgerechneten Abrechnungskurs (§ 1 (3)), multipliziert mit dem Bezugsverh ltnis, ggf. auf zwei Nachkommastellen kaufm nnisch gerundet.
- (3) Der Abrechnungskurs entspricht, vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen, dem **Schlusskurs** der jeweiligen Aktie, der an der in der **Tabelle** angegebenen jeweiligen Ma geblichen Wertpapierb rse am Bewertungstag (§ 4 Absatz (1)) festgestellt wird, **h chstens aber dem Cap**. Sofern und soweit der Abrechnungskurs den Cap  berschreitet, bleibt dies f r die Berechnung des Abrechnungsbetrages unber cksichtigt. Kann am Bewertungstag kein Schlusskurs an der jeweiligen Ma geblichen Wertpapierb rse festgestellt werden, entspricht der Abrechnungskurs – vorbehaltlich des Vorliegens einer Marktst rung gem. § 6 (3) – dem Schlusskurs der Aktien der Gesellschaft am n chstfolgenden B rsenhandelstag an der jeweiligen Ma geblichen Wertpapierb rse.
- (4) Der "**Cap**" entspricht dem jeweils in der Tabelle angegebenen Cap, vorbehaltlich einer Anpassung gem   § 6.
- (5) Das "**Bezugsverh ltnis**" entspricht jeweils dem in der Tabelle angegebenen Bezugsverh ltnis, vorbehaltlich einer Anpassung gem   § 6.
- (6) Jede Bezugnahme auf "EUR" ist als Bezugnahme auf das seit dem 01. Januar 2002 in zw lf Teilnehmerstaaten der Europ ischen Wirtschafts- und W hrungsunion (EWWU) eingef hrte gesetzliche Zahlungsmittel "Euro" zu verstehen und jede Bezugnahme auf "CHF" als solche auf "Franken" der Schweizerischen Eidgenossenschaft. Die Umrechnung von CHF in EUR erfolgt auf der Grundlage eines CHF/EUR Umrechnungskurses von 1:1 ("Quanto").
- (7) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung zu begeben, so dass sie mit diesen Zertifikaten zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Anzahl erh hen. Der Begriff "Zertifikate" umfasst im Fall einer solchen Aufstockung auch solche zus tzlich begebenen Zertifikate.

§ 2

Form der Zertifikate; Girosammelverwahrung; Übertragbarkeit

- (1) Sämtliche in der **Tabelle** mit einer Wertpapierkennnummer angegebenen, von der Emittentin begebenen Zertifikate sind zu jeder Zeit durch jeweils ein Dauer-Inhaber-Sammelzertifikat (jeweils das "Inhaber-Sammelzertifikat") verbrieft. Einzelne Zertifikate werden nicht begeben. Der Anspruch der Zertifikatsinhaber auf Lieferung einzelner Zertifikate ist ausgeschlossen.
- (2) Sämtliche Inhaber-Sammelzertifikate sind bei der Clearstream Banking Frankfurt Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main (die "CBF") hinterlegt. Die Zertifikate sind als Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammelzertifikat übertragbar.
- (3) Im Effekten giroverkehr sind die Zertifikate in Einheiten von **einem** Zertifikat oder einem ganzzahligen Vielfachen davon handelbar und übertragbar.

§ 3

Status und Garantie

- (1) Die Zertifikate begründen unmittelbare, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander gleichrangig und, vorbehaltlich der jeweils geltenden gesetzlichen Ausnahmen, mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin zumindest gleichrangig sind.
- (2) Die Erfüllung der Verbindlichkeiten der Emittentin unter diesen Zertifikatsbedingungen werden von der Société Générale S.A., Paris, Frankreich (die "Garantin") garantiert. Die Verpflichtungen der Garantin unter der Garantie begründen unmittelbare, unbedingte und nicht besicherte Verbindlichkeiten der Garantin, die untereinander gleichrangig sind, einschließlich solchen aus Einlagen, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Im Falle einer Nichterfüllung durch die Emittentin (i) hinsichtlich der ordnungsgemäßen und pünktlichen Rückzahlung sämtlicher Beträge oder eines Teils davon oder (ii) der Zahlung und/oder Lieferung von körperlichen Stücken durch die Emittentin, wird die Garantin die entsprechende Zahlung leisten, oder, soweit anwendbar, die Zahlung und/oder Lieferung solcher körperlicher Stücke auf Anfordern erbringen, als ob diese Zahlung und/oder Lieferung solcher physischer Stücke, je nach Fall, durch die Emittentin geleistet worden wäre.

§ 4

Bewertungstag; Laufzeit; Bankgeschäftstag; Börsenhandelstag

- (1) Der Bewertungstag der Zertifikate entspricht, vorbehaltlich § 1 (3) bzw. § 4 (2) bzw. § 6 (3) dem in der **Tabelle** angegebenen Bewertungstag. Die Zertifikate haben die in der **Tabelle** angegebene Laufzeit.

- (4) Sofern der in der **Tabelle** angegebene Bewertungstag kein Börsenhandelstag an der jeweils Maßgeblichen Wertpapierbörse ist, ist Bewertungstag der auf diesen Tag nächstfolgende Börsenhandelstag an der jeweils Maßgeblichen Wertpapierbörse.
- (5) Ein "Bankgeschäftstag" ist ein Tag, an dem Banken in dem angegebenen Ort generell ihre Schalter geöffnet haben. Ein "Börsenhandelstag" ist ein Tag, an dem die Börsen in den angegebenen Orten für den Handel geöffnet sind.

§ 5

Zahlung des Abrechnungsbetrages

- (1) Die Zahlung eines gegebenenfalls zu beanspruchenden Abrechnungsbetrages erfolgt am in der **Tabelle** angegebenen Fälligkeitstag. Sofern der in der **Tabelle** angegebene Fälligkeitstag kein Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main ist, ist Fälligkeitstag der auf diesen Tag nächstfolgende Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main. Falls der **Schlusskurs** der Aktien gemäß § 1 (3) bzw. § 4 (2) bzw. § 6 (3) erst nach dem in der Tabelle angegebenen Bewertungstag festgestellt wird, erfolgt die Zahlung des gegebenenfalls zu beanspruchenden Abrechnungsbetrages an dem **fünften** Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main nach dem Tag der Feststellung (der "**Fälligkeitstag**") an die CBF. Die CBF wird den Zertifikatsinhabern, die Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammelzertifikat halten, den Abrechnungsbetrag über ihre Depotbanken vergüten.
- (2) Sollte die Vergütung, aus welchen Gründen auch immer, nicht innerhalb von drei Monaten nach dem Fälligkeitstag möglich sein, ist die Emittentin berechtigt, die entsprechenden Beträge beim Amtsgericht Frankfurt am Main für die Zertifikatsinhaber auf deren Gefahr und Kosten unter Verzicht auf das Recht der Rücknahme zu hinterlegen. Mit der Hinterlegung erlöschen die Ansprüche der Zertifikatsinhaber gegen die Emittentin.
- (3) Kosten, Steuern und sonstige Abgaben, die im Zusammenhang mit der Zahlung des Abrechnungsbetrages anfallen, sind von den Inhabern der betreffenden Zertifikate zu zahlen. Die gesetzlichen Bestimmungen zum Steuerabzug vom Kapitalertrag bleiben hiervon unberührt.

§ 6

Marktstörungen; Anpassung des Zertifikatsrechts

- (1) Wenn die Gesellschaft während der Laufzeit der Zertifikate (a) (i) ihr Kapital durch die Ausgabe neuer Anteile erhöht oder (ii) selbst oder durch einen Dritten unter Einräumung eines unmittelbaren oder mittelbaren Bezugsrechtes an die Inhaber der Aktien Schuldverschreibungen oder ähnliche Wertpapiere mit Wandel- oder Optionsrechten auf Anteile der Gesellschaft begibt, oder (b) ihr Kapital durch Umwandlung einbehaltener Gewinne auf Aktien erhöht oder (c) ihre Aktien teilt, konsolidiert oder reklassifiziert oder (d) Einzahlungen auf nicht voll einbezahlte Aktien verlangt oder (e) Aktien zurückkauft, sei es aus Gewinnen oder Kapital und unabhängig

davon, ob der Kaufpreis für diesen Rückkauf in Bargeld, neuen Anteilen, Wertpapieren oder sonstigem besteht, oder (f) eine andere ihr Kapital betreffende Maßnahme nach dem jeweils anwendbaren nationalen Recht durchführt, die sich in entsprechender oder ähnlicher Weise auf den Wert einer Aktie auswirkt, kann der Cap angepasst werden, um dem Verwässerungs- oder Konzentrationseffekt Rechnung zu tragen. Diese Anpassung hat so zu erfolgen, dass die Zertifikatsinhaber so gestellt werden, wie sie unmittelbar vor dem entsprechenden Ereignis gestellt waren. Die Emittentin kann zusätzlich zu einer Anpassung des Cap in den Fällen des Absatzes (1) auch das Bezugsverhältnis anpassen. Die Anpassung wird an dem von der Zertifikatsstelle bestimmten Tag wirksam und gem. § 9 bekanntgemacht.

- (2) Bei Zahlung von Dividenden, ebenso wie von Boni oder sonstigen Barausschüttungen erfolgt keine Anpassung, soweit sich letztere im Rahmen üblicher Dividendenzahlungen halten, es sei denn, eine Terminbörse, an der Options- oder Terminkontrakte auf die jeweilige Aktie gehandelt werden, nimmt im Einzelfall aufgrund einer Zahlung von Dividenden, Boni oder sonstigen Barausschüttungen eine Anpassung des Ausübungspreises für auf Aktien einer Gesellschaft bezogene Options- oder Terminkontrakte vor.
- (3) Sollte am Bewertungstag der Handel mit Aktien der Gesellschaft oder insgesamt der Handel mit Aktien an der jeweils Maßgeblichen **Wertpapierbörse** oder einer anderen Wertpapierbörse, an der die Aktie gehandelt wird, der Handel mit auf die Aktie der Gesellschaft bezogenen Optionen oder Futures oder der Handel insgesamt an einer Terminbörse, an der Optionen oder Futures auf die jeweiligen Aktien gehandelt werden, ausgesetzt oder erheblich eingeschränkt sein (die "Marktstörung"), wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Börsenhandelstag an der jeweils Maßgeblichen Wertpapierbörse, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt, verschoben. Sofern der Bewertungstag um acht hintereinander liegende Börsenhandelstage an der jeweils Maßgeblichen Wertpapierbörse verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als der Bewertungstag, wobei die Zertifikatsstelle den Abrechnungskurs nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) unter Berücksichtigung der an dem Bewertungstag herrschenden Marktgegebenheiten bestimmen wird.
- (4) Sollte die Notierung der Aktien der Gesellschaft an der Maßgeblichen **Wertpapierbörse** aufgrund einer Verschmelzung der Gesellschaft, einer Umwandlung in eine Rechtsform ohne börsennotierte Aktien oder aus irgendeinem sonstigen Grund endgültig eingestellt werden, mit der Gesellschaft ein Beherrschungs- oder Gewinnabführungsvertrag unter Abfindung der Aktionäre der Gesellschaft durch Aktien des herrschenden Unternehmens abgeschlossen werden, Minderheitsaktionäre des Unternehmens gegen Abfindung durch Aktien des Mehrheitsaktionärs oder einer anderen Gesellschaft aus dem Unternehmen durch Eintragung des entsprechenden Hauptversammlungsbeschlusses in das Handelsregister oder einer vergleichbaren Maßnahme nach anwendbarem ausländischen Recht ausgeschlossen werden (sogenannter "Squeeze Out"), für die Aktien ein öffentliches Übernahmeangebot abgegeben werden oder die Aktien der Gesellschaft aus einem vergleichbaren Grund nicht oder nur noch unter verhältnismäßig erschwerten Bedingungen lieferbar sein, ist die Emittentin berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Zertifikate vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 9 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrages zu kündigen. Die Kündigung hat innerhalb von einem Monat nach endgültiger Einstellung der Notierung der Aktien der Gesellschaft bzw. nach Eintreten

eines zur Kündigung berechtigenden Ereignisses zu erfolgen. Im Fall einer Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Zertifikatsinhaber bezüglich jedes von ihm gehaltenen Zertifikats einen Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von der Zertifikatsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) als angemessener Marktpreis eines Zertifikats unmittelbar vor der Einstellung der Notierung bzw. Eintreten des zur Kündigung berechtigenden Ereignisses festgelegt wird. Der Kündigungsbetrag wird zwei Bankgeschäftstage in **Frankfurt am Main** nach dem Tag der Bekanntmachung der Kündigung gemäß § 9 von der Emittentin an die CBF zur Gutschrift auf die Konten der Hinterleger der Zertifikate bei der CBF bezahlt.

- (5) Im Fall einer Verschmelzung der Gesellschaft oder eines sonstigen gemäß vorstehendem Absatz (4) zur Kündigung berechtigenden Ereignisses behält sich die Emittentin vor, sofern sie die Zertifikate nicht vorzeitig gekündigt hat, anstelle des **Schlusskurses** der Aktien der Gesellschaft den Zertifikaten den **Schlusskurs** der neugegründeten oder übernehmenden Gesellschaft unter Anpassung des Cap zugrunde zu legen. Falls die Emittentin nach den vorstehenden Bestimmungen von ihrem Recht Gebrauch macht, den **Schlusskurs** der Aktien der übernehmenden bzw. neugegründeten Gesellschaft zugrunde zu legen, wird sie dies unter Angabe des neuen Bezugsverhältnisses und ggf. Anpassung des Cap spätestens nach Ablauf eines Monats nach der endgültigen Einstellung der Notierung der Aktien der Gesellschaft an der Maßgeblichen **Wertpapierbörse** bzw. nach Eintreten eines zur Kündigung berechtigenden Ereignisses gemäß § 9 bekanntmachen.
- (6) Sollte die Gesellschaft Gegenstand einer Spaltung sein, wird die Emittentin nach billigem Ermessen entweder die Zertifikate entsprechend § 6 (4) kündigen, den den Zertifikaten zugrundeliegenden **Schlusskurs** der Aktien durch den **Schlusskurs** der Aktien einer neugegründeten oder übernehmenden Gesellschaft ersetzen oder, sofern die Aktien der Gesellschaft weiter an der Maßgeblichen **Wertpapierbörse** gehandelt werden und ausreichende Liquidität aufweisen, den Handel mit den Zertifikaten fortführen. Die Emittentin wird das Bezugsverhältnis und den Cap sowie andere Bedingungen der Zertifikate, sofern dies nach billigem Ermessen zur Fortführung des Handels der Zertifikate angemessen und erforderlich erscheint, anpassen. Die Emittentin wird ihre Entscheidung darüber, ob sie den Handel mit den Zertifikaten fortsetzt, sowie die in diesem Fall geltenden Bedingungen unverzüglich gemäß § 9 bekanntmachen.

§ 7

Zertifikatsstelle

- (1) Die Société Générale, Paris, ist die Zertifikatsstelle bezüglich der Zertifikate (die "**Zertifikatsstelle**"). Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit die Zertifikatsstelle durch eine andere Bank in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zu ersetzen, weitere Banken als zusätzliche Zertifikatsstellen der Emittentin (die "Zusätzlichen Zertifikatsstellen") zu bestellen und die Bestellung von Zusätzlichen Zertifikatsstellen zu widerrufen. Ersetzung, Bestellung und Widerruf werden unverzüglich gemäß § 9 bekanntgemacht.
- (2) Die Zertifikatsstelle ist berechtigt, jederzeit ihr Amt als Zertifikatsstelle niederzulegen, vorausgesetzt, dass eine andere Bank in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen

Union als Nachfolgerin vor einer solchen Niederlegung bestellt wurde. Niederlegung und Ersetzung werden unverzüglich gemäß § 9 bekanntgemacht.

- (3) Die Zertifikatsstelle und etwaige Zusätzliche Zertifikatsstellen handeln ausschließlich für die Emittentin und gehen gegenüber den Zertifikatsinhabern keinerlei Vertretungs- oder Treuhandbeziehung ein. Die Zertifikatsstelle und etwaige Zusätzliche Zertifikatsstellen sind von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen ähnlichen gesetzlichen Beschränkungen in anderen Ländern befreit.
- (4) Weder die Emittentin noch die Zertifikatsstelle noch etwaige Zusätzliche Zertifikatsstellen sind verpflichtet, die Berechtigung der Hinterleger von Zertifikaten bei der CBF zu prüfen.

§ 8

Ersetzung der Emittentin

- (1) Die Emittentin ist jederzeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber berechtigt, eine andere Gesellschaft als Schuldnerin (die "Neue Emittentin") hinsichtlich aller Verpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten an die Stelle der Emittentin zu setzen, sofern
 - (a) die Neue Emittentin durch Vertrag mit der Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten übernimmt,
 - (b) eine von der Emittentin speziell zu bestellende Treuhänderin, die eine Bank oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in Frankfurt am Main mit internationalem Ansehen ist (die "Treuhänderin"), die Schuldübernahme gemäß Unterabsatz (a) nach ihrem freien Ermessen als für die Zertifikatsinhaber nicht wesentlich nachteilig beurteilt und für diese genehmigt,
 - (c) die Société Générale S.A., Paris, diese Verpflichtungen der Neuen Emittentin gegenüber der Treuhänderin zugunsten der Zertifikatsinhaber garantiert und
 - (d) die Neue Emittentin alle etwa notwendigen Genehmigungen der Behörden des Landes, in dem sie ihren Sitz hat, erhalten hat.

Mit Erfüllung vorgenannter Bedingungen tritt die Neue Emittentin in jeder Hinsicht an die Stelle der Emittentin und die Emittentin wird von allen mit der Funktion als Emittentin zusammenhängenden Verpflichtungen gegenüber den Zertifikatsinhabern aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten befreit.

- (2) Im Falle einer solchen Schuldnerersetzung gilt jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Emittentin als Bezugnahme auf die Neue Emittentin.
- (3) Eine Ersetzung der Emittentin wird unverzüglich gemäß § 9 bekanntgemacht.

§ 9

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, die die Zertifikate betreffen, werden in einem überregionalen Börsenpflichtblatt veröffentlicht.

§ 10

Verschiedenes

- (1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten aus den in diesen Zertifikatsbedingungen geregelten Angelegenheiten ebenso wie Form und Inhalt der Garantie (§ 3 Abs. (2)) und alle Rechte und Pflichten hieraus bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
- (3) Gerichtsstand für alle Klagen oder sonstigen Verfahren aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten sowie der Garantie (§ 3 Abs. (2)) ist Frankfurt am Main, wenn der Zertifikatsinhaber Kaufmann ist oder es sich bei ihm um eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt oder sich sein Wohnsitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland befindet.
- (4) Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Zertifikatsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder sonstige offensichtliche Irrtümer zu berichtigen sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber zu ändern bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Zertifikatsinhaber zumutbar sind, d.h. die die finanzielle Situation des Zertifikatsinhabers nicht wesentlich verschlechtern. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Zertifikatsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 9 bekanntgemacht.
- (5) Sollte eine Bestimmung dieser Zertifikatsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Zwecken der unwirksamen Bestimmung so weit wie rechtlich möglich Rechnung trägt.

Tabelle:

Beantragte Börsennotierung: Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse sowie im Marktsegment EUWAX innerhalb des Freiverkehrs und im Limit-Control-System (LICOS) der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse

Ausgabe- größe	Zertifikatstyp	Serie	Basiswert (Aktie; Gesellschaft; ISIN)	Maßgeb- liche Wert- papier- börse	Bezugs- verhält- nis	Cap	Tag der Beschluss- fassung	Verkaufs- beginn	Valutierung	Laufzeit	Be- wertungs- tag	Fälligkeitst- ag	Anfäng- licher Emissions- preis in EUR ⁷⁹	WKN	ISIN-Code
201.000	Discount Zertifikat	1	Stammaktie; Cap Gemini S.A.; ISIN FR0000125338	Euronext Paris	1	EUR 24,00	18.11.200 5	23.11.200 5	30.11.2005	23.11.200 5 - 15.06.200 7	15.06.200 7	22.06.2007	19,87	SG6 3C3	DE000SG63C38
176.000	Discount Zertifikat	2	Stammaktie; Cap Gemini S.A.; ISIN FR0000125338	Euronext Paris	1	EUR 28,00	18.11.200 5	23.11.200 5	30.11.2005	23.11.200 5 - 15.06.200 7	15.06.200 7	22.06.2007	22,76	SG6 3C4	DE000SG63C46
148.000	Discount Zertifikat	3	Stammaktie; Cap Gemini S.A.; ISIN FR0000125338	Euronext Paris	1	EUR 34,00	18.11.200 5	23.11.200 5	30.11.2005	23.11.200 5 - 15.06.200 7	15.06.200 7	22.06.2007	27,10	SG6 3C5	DE000SG63C53
180.000	Discount Zertifikat	4	Stammaktie; Cap Gemini S.A.; ISIN FR0000125338	Euronext Paris	1	EUR 26,00	18.11.200 5	23.11.200 5	30.11.2005	23.11.200 5 - 21.12.200 7	21.12.200 7	28.12.2007	22,22	SG6 3C6	DE000SG63C61

⁷⁹ Die in dieser Tabelle angegebenen Anfänglichen Verkaufspreise stellen lediglich historische indikative Preise auf der Grundlage der Marktsituation an dem in der Vergangenheit liegenden Tag des erstmaligen öffentlichen Angebots der betreffenden Zertifikate dar. Die jeweils aktuellen Preise der Zertifikate können auf der Internetseite www.sg-zertifikate.de abgerufen werden.

166.000	Discount Zertifikat	5	Stammaktie; Cap Gemini S.A.; ISIN FR0000125338	Euronext Paris	1	EUR 29,00	18.11.2005	23.11.2005	30.11.2005	23.11.2005 5 - 21.12.2005 7	21.12.2005 7	28.12.2005	24,10	SG6 3C7	DE000SG63C79
152.000	Discount Zertifikat	6	Stammaktie; Cap Gemini S.A.; ISIN FR0000125338	Euronext Paris	1	EUR 33,00	18.11.2005	23.11.2005	30.11.2005	23.11.2005 5 - 21.12.2005 7	21.12.2005 7	28.12.2005	26,23	SG6 3C8	DE000SG63C87
128.000	Discount Zertifikat	1	Stammaktie; Accor S.A.; ISIN FR0000120404	Euronext Paris	1	EUR 38,00	18.11.2005	23.11.2005	30.11.2005	23.11.2005 5 - 15.06.2005 7	15.06.2005 7	22.06.2005	31,20	SG6 3C9	DE000SG63C95
118.000	Discount Zertifikat	2	Stammaktie; Accor S.A.; ISIN FR0000120404	Euronext Paris	1	EUR 42,00	18.11.2005	23.11.2005	30.11.2005	23.11.2005 5 - 15.06.2005 7	15.06.2005 7	22.06.2005	34,04	SG6 3DA	DE000SG63DA6
110.000	Discount Zertifikat	3	Stammaktie; Accor S.A.; ISIN FR0000120404	Euronext Paris	1	EUR 46,00	18.11.2005	23.11.2005	30.11.2005	23.11.2005 5 - 15.06.2005 7	15.06.2005 7	22.06.2005	36,42	SG6 3DC	DE000SG63DC2
120.000	Discount Zertifikat	4	Stammaktie; Accor S.A.; ISIN FR0000120404	Euronext Paris	1	EUR 38,00	18.11.2005	23.11.2005	30.11.2005	23.11.2005 5 - 21.12.2005 7	21.12.2005 7	28.12.2005	33,30	SG6 3DD	DE000SG63DD0
112.000	Discount Zertifikat	5	Stammaktie; Accor S.A.; ISIN FR0000120404	Euronext Paris	1	EUR 42,00	18.11.2005	23.11.2005	30.11.2005	23.11.2005 5 - 21.12.2005 7	21.12.2005 7	28.12.2005	35,71	SG6 3DE	DE000SG63DE8
106.000	Discount Zertifikat	6	Stammaktie; Accor S.A.; ISIN FR0000120404	Euronext Paris	1	EUR 46,00	18.11.2005	23.11.2005	30.11.2005	23.11.2005 5 - 21.12.2005 7	21.12.2005 7	28.12.2005	37,69	SG6 3DF	DE000SG63DF5

64.000	Discount Zertifikat	1	Stammaktie; AGF Assurances Générales de France S.A.; ISIN FR0000125924	Euronext Paris	1	EUR 70,00	18.11.200 5	23.11.200 5	30.11.2005	23.11.200 5 - 15.06.200 7	15.06.200 7	22.06.2007	62,57	SG6 3DG	DE000SG63DG3
61.000	Discount Zertifikat	2	Stammaktie; AGF Assurances Générales de France S.A.; ISIN FR0000125924	Euronext Paris	1	EUR 75,00	18.11.200 5	23.11.200 5	30.11.2005	23.11.200 5 - 15.06.200 7	15.06.200 7	22.06.2007	65,52	SG6 3DH	DE000SG63DH1
57.000	Discount Zertifikat	3	Stammaktie; AGF Assurances Générales de France S.A.; ISIN FR0000125924	Euronext Paris	1	EUR 85,00	18.11.200 5	23.11.200 5	30.11.2005	23.11.200 5 - 15.06.200 7	15.06.200 7	22.06.2007	69,88	SG6 3DJ	DE000SG63DJ7
64.000	Discount Zertifikat	4	Stammaktie; AGF Assurances Générales de France S.A.; ISIN FR0000125924	Euronext Paris	1	EUR 72,50	18.11.200 5	23.11.200 5	30.11.2005	23.11.200 5 - 21.12.200 7	21.12.200 7	28.12.2007	62,66	SG6 3DK	DE000SG63DK5
61.000	Discount Zertifikat	5	Stammaktie; AGF Assurances Générales de France S.A.; ISIN FR0000125924	Euronext Paris	1	EUR 77,50	18.11.200 5	23.11.200 5	30.11.2005	23.11.200 5 - 21.12.200 7	21.12.200 7	28.12.2007	65,41	SG6 3DL	DE000SG63DL3
57.000	Discount Zertifikat	6	Stammaktie; AGF Assurances Générales de France S.A.; ISIN FR0000125924	Euronext Paris	1	EUR 87,50	18.11.200 5	23.11.200 5	30.11.2005	23.11.200 5 - 21.12.200 7	21.12.200 7	28.12.2007	69,57	SG6 3DM	DE000SG63DM1
273.000	Discount Zertifikat	1	Stammaktie; Arcelor S.A.; ISIN LU0140205948	Euronext Paris	1	EUR 17,00	18.11.200 5	23.11.200 5	30.11.2005	23.11.200 5 - 15.06.200 7	15.06.200 7	22.06.2007	14,64	SG6 3DN	DE000SG63DN9

262.000	Discount Zertifikat	2	Stammaktie; Arcelor S.A.; ISIN LU0140205948	Euronext Paris	1	EUR 19,00	18.11.200 5	23.11.200 5	30.11.2005	23.11.200 5 - 15.06.200 7	15.06.200 7	22.06.2007	15,27	SG6 3DP	DE000SG63DP4
252.000	Discount Zertifikat	3	Stammaktie; Arcelor S.A.; ISIN LU0140205948	Euronext Paris	1	EUR 21,00	18.11.200 5	23.11.200 5	30.11.2005	23.11.200 5 - 15.06.200 7	15.06.200 7	22.06.2007	15,85	SG6 3DQ	DE000SG63DQ2
286.000	Discount Zertifikat	4	Stammaktie; Arcelor S.A.; ISIN LU0140205948	Euronext Paris	1	EUR 16,00	18.11.200 5	23.11.200 5	30.11.2005	23.11.200 5 - 21.12.200 7	21.12.200 7	28.12.2007	13,97	SG6 3DR	DE000SG63DR0
262.000	Discount Zertifikat	5	Stammaktie; Arcelor S.A.; ISIN LU0140205948	Euronext Paris	1	EUR 18,00	18.11.200 5	23.11.200 5	30.11.2005	23.11.200 5 - 21.12.200 7	21.12.200 7	28.12.2007	15,24	SG6 3DS	DE000SG63DS8
233.000	Discount Zertifikat	6	Stammaktie; Arcelor S.A.; ISIN LU0140205948	Euronext Paris	1	EUR 22,00	18.11.200 5	23.11.200 5	30.11.2005	23.11.200 5 - 21.12.200 7	21.12.200 7	28.12.2007	17,16	SG6 3DT	DE000SG63DT6
78.000	Discount Zertifikat	1	Stammaktie; BNP Paribas S.A.; ISIN FR0000131104	Euronext Paris	1,0078	EUR 54,573	18.11.200 5	23.11.200 5	30.11.2005	23.11.200 5 - 16.03.200 7	16.03.200 7	23.03.2007	51,18	SG6 3D8	DE000SG63D86
73.000	Discount Zertifikat	2	Stammaktie; BNP Paribas S.A.; ISIN FR0000131104	Euronext Paris	1,0078	EUR 59,534	18.11.200 5	23.11.200 5	30.11.2005	23.11.200 5 - 16.03.200 7	16.03.200 7	23.03.2007	54,87	SG6 3D9	DE000SG63D94
66.000	Discount Zertifikat	3	Stammaktie; BNP Paribas S.A.; ISIN FR0000131104	Euronext Paris	1,0078	EUR 69,457	18.11.200 5	23.11.200 5	30.11.2005	23.11.200 5 - 16.03.200 7	16.03.200 7	23.03.2007	60,59	SG6 3EA	DE000SG63EA4

79.000	Discount Zertifikat	4	Stammaktie; BNP Paribas S.A.; ISIN FR0000131104	Euronext Paris	1,0078	EUR 57,054	18.11.200 5	23.11.200 5	30.11.2005	23.11.200 5 - 21.09.200 7	21.09.200 7	28.09.2007	50,87	SG6 3EB	DE000SG63EB2
72.000	Discount Zertifikat	5	Stammaktie; BNP Paribas S.A.; ISIN FR0000131104	Euronext Paris	1,0078	EUR 64,495	18.11.200 5	23.11.200 5	30.11.2005	23.11.200 5 - 21.09.200 7	21.09.200 7	28.09.2007	55,33	SG6 3EC	DE000SG63EC0
68.000	Discount Zertifikat	6	Stammaktie; BNP Paribas S.A.; ISIN FR0000131104	Euronext Paris	1,0078	EUR 71,937	18.11.200 5	23.11.200 5	30.11.2005	23.11.200 5 - 21.09.200 7	21.09.200 7	28.09.2007	58,60	SG6 3ED	DE000SG63ED8
136.000	Discount Zertifikat	1	Stammaktie; Bouygues S.A.; ISIN FR0000120503	Euronext Paris	1	EUR 32,00	18.11.200 5	23.11.200 5	30.11.2005	23.11.200 5 - 15.06.200 7	15.06.200 7	22.06.2007	29,52	SG6 3EE	DE000SG63EE6
123.000	Discount Zertifikat	2	Stammaktie; Bouygues S.A.; ISIN FR0000120503	Euronext Paris	1	EUR 36,00	18.11.200 5	23.11.200 5	30.11.2005	23.11.200 5 - 15.06.200 7	15.06.200 7	22.06.2007	32,45	SG6 3EF	DE000SG63EF3
110.000	Discount Zertifikat	3	Stammaktie; Bouygues S.A.; ISIN FR0000120503	Euronext Paris	1	EUR 43,00	18.11.200 5	23.11.200 5	30.11.2005	23.11.200 5 - 15.06.200 7	15.06.200 7	22.06.2007	36,40	SG6 3EG	DE000SG63EG1
132.000	Discount Zertifikat	4	Stammaktie; Bouygues S.A.; ISIN FR0000120503	Euronext Paris	1	EUR 34,00	18.11.200 5	23.11.200 5	30.11.2005	23.11.200 5 - 21.12.200 7	21.12.200 7	28.12.2007	30,23	SG6 3EH	DE000SG63EH9
122.000	Discount Zertifikat	5	Stammaktie; Bouygues S.A.; ISIN FR0000120503	Euronext Paris	1	EUR 38,00	18.11.200 5	23.11.200 5	30.11.2005	23.11.200 5 - 21.12.200 7	21.12.200 7	28.12.2007	32,86	SG6 3EJ	DE000SG63EJ5

110.000	Discount Zertifikat	6	Stammaktie; Bouygues S.A.; ISIN FR0000120503	Euronext Paris	1	EUR 45,00	18.11.200 5	23.11.200 5	30.11.2005	23.11.200 5 - 21.12.200 7	21.12.200 7	28.12.2007	36,35	SG6 3EK	DE000SG63EK3
142.000	Discount Zertifikat	1	Stammaktie; Carrefour S.A.; ISIN FR0000120172	Euronext Paris	1	EUR 30,00	18.11.200 5	23.11.200 5	30.11.2005	23.11.200 5 - 16.03.200 7	16.03.200 7	23.03.2007	28,09	SG6 3EL	DE000SG63EL1
129.000	Discount Zertifikat	2	Stammaktie; Carrefour S.A.; ISIN FR0000120172	Euronext Paris	1	EUR 34,00	18.11.200 5	23.11.200 5	30.11.2005	23.11.200 5 - 16.03.200 7	16.03.200 7	23.03.2007	31,03	SG6 3EM	DE000SG63EM9
117.000	Discount Zertifikat	3	Stammaktie; Carrefour S.A.; ISIN FR0000120172	Euronext Paris	1	EUR 40,00	18.11.200 5	23.11.200 5	30.11.2005	23.11.200 5 - 16.03.200 7	16.03.200 7	23.03.2007	34,25	SG6 3EN	DE000SG63EN7
141.000	Discount Zertifikat	4	Stammaktie; Carrefour S.A.; ISIN FR0000120172	Euronext Paris	1	EUR 32,00	18.11.200 5	23.11.200 5	30.11.2005	23.11.200 5 - 21.09.200 7	21.09.200 7	28.09.2007	28,43	SG6 3EP	DE000SG63EP2
130.000	Discount Zertifikat	5	Stammaktie; Carrefour S.A.; ISIN FR0000120172	Euronext Paris	1	EUR 36,00	18.11.200 5	23.11.200 5	30.11.2005	23.11.200 5 - 21.09.200 7	21.09.200 7	28.09.2007	30,86	SG6 3EQ	DE000SG63EQ0
120.000	Discount Zertifikat	6	Stammaktie; Carrefour S.A.; ISIN FR0000120172	Euronext Paris	1	EUR 42,00	18.11.200 5	23.11.200 5	30.11.2005	23.11.200 5 - 21.09.200 7	21.09.200 7	28.09.2007	33,42	SG6 3ER	DE000SG63ER8
63.000	Discount Zertifikat	1	Stammaktie; Groupe Danone S.A.; ISIN FR0000120644	Euronext Paris	1	EUR 67,50	18.11.200 5	23.11.200 5	30.11.2005	23.11.200 5 - 16.03.200 7	16.03.200 7	23.03.2007	63,76	SG6 3ES	DE000SG63ES6

58.000	Discount Zertifikat	2	Stammaktie; Groupe Danone S.A.; ISIN FR0000120644	Euronext Paris	1	EUR 75,00	18.11.2005	23.11.2005	30.11.2005	23.11.2005 - 16.03.2007	16.03.2007	23.03.2007	69,23	SG6 3ET	DE000SG63ET4
53.000	Discount Zertifikat	3	Stammaktie; Groupe Danone S.A.; ISIN FR0000120644	Euronext Paris	1	EUR 87,50	18.11.2005	23.11.2005	30.11.2005	23.11.2005 - 16.03.2007	16.03.2007	23.03.2007	75,70	SG6 3EU	DE000SG63EU2
63.000	Discount Zertifikat	4	Stammaktie; Groupe Danone S.A.; ISIN FR0000120644	Euronext Paris	1	EUR 70,00	18.11.2005	23.11.2005	30.11.2005	23.11.2005 - 21.09.2007	21.09.2007	28.09.2007	63,59	SG6 3EV	DE000SG63EV0
57.000	Discount Zertifikat	5	Stammaktie; Groupe Danone S.A.; ISIN FR0000120644	Euronext Paris	1	EUR 80,00	18.11.2005	23.11.2005	30.11.2005	23.11.2005 - 21.09.2007	21.09.2007	28.09.2007	69,60	SG6 3EW	DE000SG63EW8
54.000	Discount Zertifikat	6	Stammaktie; Groupe Danone S.A.; ISIN FR0000120644	Euronext Paris	1	EUR 90,00	18.11.2005	23.11.2005	30.11.2005	23.11.2005 - 21.09.2007	21.09.2007	28.09.2007	73,86	SG6 3EX	DE000SG63EX6
212.000	Discount Zertifikat	1	Stammaktie; European Aeronautic Defence and Space Company EADS N.V.; ISIN NL0000235190	Euronext Paris	1	EUR 20,00	18.11.2005	23.11.2005	30.11.2005	23.11.2005 - 16.03.2007	16.03.2007	23.03.2007	18,88	SG6 3EY	DE000SG63EY4
181.000	Discount Zertifikat	2	Stammaktie; European Aeronautic Defence and Space Company EADS N.V.; ISIN NL0000235190	Euronext Paris	1	EUR 24,00	18.11.2005	23.11.2005	30.11.2005	23.11.2005 - 16.03.2007	16.03.2007	23.03.2007	22,16	SG6 3EZ	DE000SG63EZ1

149.000	Discount Zertifikat	3	Stammaktie; European Aeronautic Defence and Space Company EADS N.V.; ISIN NL0000235190	Euronext Paris	1	EUR 32,00	18.11.2005	23.11.2005	30.11.2005	23.11.2005 5 - 16.03.2007	16.03.2007	23.03.2007	26,92	SG6 3E0	DE000SG63E02
201.000	Discount Zertifikat	4	Stammaktie; European Aeronautic Defence and Space Company EADS N.V.; ISIN NL0000235190	Euronext Paris	1	EUR 22,00	18.11.2005	23.11.2005	30.11.2005	23.11.2005 5 - 21.09.2007	21.09.2007	28.09.2007	19,89	SG6 3E1	DE000SG63E10
176.000	Discount Zertifikat	5	Stammaktie; European Aeronautic Defence and Space Company EADS N.V.; ISIN NL0000235190	Euronext Paris	1	EUR 26,00	18.11.2005	23.11.2005	30.11.2005	23.11.2005 5 - 21.09.2007	21.09.2007	28.09.2007	22,70	SG6 3E2	DE000SG63E28
151.000	Discount Zertifikat	6	Stammaktie; European Aeronautic Defence and Space Company EADS N.V.; ISIN NL0000235190	Euronext Paris	1	EUR 34,00	18.11.2005	23.11.2005	30.11.2005	23.11.2005 5 - 21.09.2007	21.09.2007	28.09.2007	26,56	SG6 3E3	DE000SG63E36
268.000	Discount Zertifikat	1	Stammaktie; France Telecom S.A.; ISIN FR0000133308	Euronext Paris	1	EUR 16,00	18.11.2005	23.11.2005	30.11.2005	23.11.2005 5 - 16.03.2007	16.03.2007	23.03.2007	14,95	SG6 3E4	DE000SG63E44
243.000	Discount Zertifikat	2	Stammaktie; France Telecom S.A.; ISIN FR0000133308	Euronext Paris	1	EUR 18,00	18.11.2005	23.11.2005	30.11.2005	23.11.2005 5 - 16.03.2007	16.03.2007	23.03.2007	16,47	SG6 3E5	DE000SG63E51

209.000	Discount Zertifikat	3	Stammaktie; France Telecom S.A.; ISIN FR0000133308	Euronext Paris	1	EUR 23,00	18.11.2005	23.11.2005	30.11.2005	23.11.2005 5 - 16.03.2007	16.03.2007	23.03.2007	19,10	SG6 3E6	DE000SG63E69
267.000	Discount Zertifikat	4	Stammaktie; France Telecom S.A.; ISIN FR0000133308	Euronext Paris	1	EUR 17,00	18.11.2005	23.11.2005	30.11.2005	23.11.2005 5 - 21.09.2007	21.09.2007	28.09.2007	14,97	SG6 3E7	DE000SG63E77
247.000	Discount Zertifikat	5	Stammaktie; France Telecom S.A.; ISIN FR0000133308	Euronext Paris	1	EUR 19,00	18.11.2005	23.11.2005	30.11.2005	23.11.2005 5 - 21.09.2007	21.09.2007	28.09.2007	16,18	SG6 3E8	DE000SG63E85
220.000	Discount Zertifikat	6	Stammaktie; France Telecom S.A.; ISIN FR0000133308	Euronext Paris	1	EUR 24,00	18.11.2005	23.11.2005	30.11.2005	23.11.2005 5 - 21.09.2007	21.09.2007	28.09.2007	18,18	SG6 3E9	DE000SG63E93
77.000	Discount Zertifikat	1	Stammaktie; Lafarge S.A.; ISIN FR0000120537	Euronext Paris	1	EUR 57,50	18.11.2005	23.11.2005	30.11.2005	23.11.2005 5 - 15.06.2007	15.06.2007	22.06.2007	51,81	SG6 3FA	DE000SG63FA1
71.000	Discount Zertifikat	2	Stammaktie; Lafarge S.A.; ISIN FR0000120537	Euronext Paris	1	EUR 65,00	18.11.2005	23.11.2005	30.11.2005	23.11.2005 5 - 15.06.2007	15.06.2007	22.06.2007	56,45	SG6 3FB	DE000SG63FB9
67.000	Discount Zertifikat	3	Stammaktie; Lafarge S.A.; ISIN FR0000120537	Euronext Paris	1	EUR 72,50	18.11.2005	23.11.2005	30.11.2005	23.11.2005 5 - 15.06.2007	15.06.2007	22.06.2007	59,91	SG6 3FC	DE000SG63FC7
77.000	Discount Zertifikat	4	Stammaktie; Lafarge S.A.; ISIN FR0000120537	Euronext Paris	1	EUR 60,00	18.11.2005	23.11.2005	30.11.2005	23.11.2005 5 - 21.12.2007	21.12.2007	28.12.2007	52,09	SG6 3FD	DE000SG63FD5

71.000	Discount Zertifikat	5	Stammaktie; Lafarge S.A.; ISIN FR0000120537	Euronext Paris	1	EUR 67,50	18.11.2005	23.11.2005	30.11.2005	23.11.2005 5 - 21.12.2007	21.12.2007	28.12.2007	56,32	SG6 3FE	DE000SG63FE3
67.000	Discount Zertifikat	6	Stammaktie; Lafarge S.A.; ISIN FR0000120537	Euronext Paris	1	EUR 75,00	18.11.2005	23.11.2005	30.11.2005	23.11.2005 5 - 21.12.2007	21.12.2007	28.12.2007	59,50	SG6 3FF	DE000SG63FF0
33.000	Discount Zertifikat	1	Stammaktie; Air Liquide S.A.; ISIN FR0000120073	Euronext Paris	1	EUR 130,00	18.11.2005	23.11.2005	30.11.2005	23.11.2005 5 - 16.03.2007	16.03.2007	23.03.2007	120,81	SG6 3FG	DE000SG63FG8
31.000	Discount Zertifikat	2	Stammaktie; Air Liquide S.A.; ISIN FR0000120073	Euronext Paris	1	EUR 140,00	18.11.2005	23.11.2005	30.11.2005	23.11.2005 5 - 16.03.2007	16.03.2007	23.03.2007	127,86	SG6 3FH	DE000SG63FH6
29.000	Discount Zertifikat	3	Stammaktie; Air Liquide S.A.; ISIN FR0000120073	Euronext Paris	1	EUR 155,00	18.11.2005	23.11.2005	30.11.2005	23.11.2005 5 - 16.03.2007	16.03.2007	23.03.2007	136,42	SG6 3FJ	DE000SG63FJ2
33.000	Discount Zertifikat	4	Stammaktie; Air Liquide S.A.; ISIN FR0000120073	Euronext Paris	1	EUR 135,00	18.11.2005	23.11.2005	30.11.2005	23.11.2005 5 - 21.09.2007	21.09.2007	28.09.2007	121,41	SG6 3FK	DE000SG63FK0
32.000	Discount Zertifikat	5	Stammaktie; Air Liquide S.A.; ISIN FR0000120073	Euronext Paris	1	EUR 145,00	18.11.2005	23.11.2005	30.11.2005	23.11.2005 5 - 21.09.2007	21.09.2007	28.09.2007	124,41	SG6 3FL	DE000SG63FL8
31.000	Discount Zertifikat	6	Stammaktie; Air Liquide S.A.; ISIN FR0000120073	Euronext Paris	1	EUR 157,50	18.11.2005	23.11.2005	30.11.2005	23.11.2005 5 - 21.09.2007	21.09.2007	28.09.2007	130,86	SG6 3FM	DE000SG63FM6

549.000	Discount Zertifikat	1	Stammaktie; Alcatel S.A.; ISIN FR0000130007	Euronext Paris	1	EUR 8,00	18.11.200 5	23.11.200 5	30.11.2005	23.11.200 5 - 16.03.200 7	16.03.200 7	23.03.2007	7,28	SG6 3FN	DE000SG63FN4
503.000	Discount Zertifikat	2	Stammaktie; Alcatel S.A.; ISIN FR0000130007	Euronext Paris	1	EUR 9,00	18.11.200 5	23.11.200 5	30.11.2005	23.11.200 5 - 16.03.200 7	16.03.200 7	23.03.2007	7,95	SG6 3FP	DE000SG63FP9
447.000	Discount Zertifikat	3	Stammaktie; Alcatel S.A.; ISIN FR0000130007	Euronext Paris	1	EUR 11,00	18.11.200 5	23.11.200 5	30.11.2005	23.11.200 5 - 16.03.200 7	16.03.200 7	23.03.2007	8,94	SG6 3FQ	DE000SG63FQ7
572.000	Discount Zertifikat	4	Stammaktie; Alcatel S.A.; ISIN FR0000130007	Euronext Paris	1	EUR 8,50	18.11.200 5	23.11.200 5	30.11.2005	23.11.200 5 - 21.09.200 7	21.09.200 7	28.09.2007	6,99	SG6 3FR	DE000SG63FR5
525.000	Discount Zertifikat	5	Stammaktie; Alcatel S.A.; ISIN FR0000130007	Euronext Paris	1	EUR 9,50	18.11.200 5	23.11.200 5	30.11.2005	23.11.200 5 - 21.09.200 7	21.09.200 7	28.09.2007	7,62	SG6 3FS	DE000SG63FS3
466.000	Discount Zertifikat	6	Stammaktie; Alcatel S.A.; ISIN FR0000130007	Euronext Paris	1	EUR 11,50	18.11.200 5	23.11.200 5	30.11.2005	23.11.200 5 - 21.09.200 7	21.09.200 7	28.09.2007	8,58	SG6 3FT	DE000SG63FT1
205.000	Discount Zertifikat	1	Stammaktie; ABN Amro Holding N.V.; ISIN NL0000301109	Euronext Amsterdam	1	EUR 24,00	18.11.200 5	23.11.200 5	30.11.2005	23.11.200 5 - 16.03.200 7	16.03.200 7	23.03.2007	19,65	SG6 3F3	DE000SG63F35
235.000	Discount Zertifikat	2	Stammaktie; ABN Amro Holding N.V.; ISIN NL0000301109	Euronext Amsterdam	1	EUR 19,00	18.11.200 5	23.11.200 5	30.11.2005	23.11.200 5 - 15.06.200 7	15.06.200 7	22.06.2007	17,06	SG6 3F4	DE000SG63F43

220.000	Discount Zertifikat	3	Stammaktie; ABN Amro Holding N.V.; ISIN NL0000301109	Euronext Amsterdam	1	EUR 21,00	18.11.2005	23.11.2005	30.11.2005	23.11.2005 5 - 15.06.2007	15.06.2007	22.06.2007	18,15	SG6 3F5	DE000SG63F50
210.000	Discount Zertifikat	4	Stammaktie; ABN Amro Holding N.V.; ISIN NL0000301109	Euronext Amsterdam	1	EUR 23,00	18.11.2005	23.11.2005	30.11.2005	23.11.2005 5 - 15.06.2007	15.06.2007	22.06.2007	18,90	SG6 3F6	DE000SG63F68
250.000	Discount Zertifikat	5	Stammaktie; ABN Amro Holding N.V.; ISIN NL0000301109	Euronext Amsterdam	1	EUR 18,00	18.11.2005	23.11.2005	30.11.2005	23.11.2005 5 - 21.09.2007	21.09.2007	28.09.2007	16,01	SG6 3F7	DE000SG63F76
235.000	Discount Zertifikat	6	Stammaktie; ABN Amro Holding N.V.; ISIN NL0000301109	Euronext Amsterdam	1	EUR 20,00	18.11.2005	23.11.2005	30.11.2005	23.11.2005 5 - 21.09.2007	21.09.2007	28.09.2007	17,19	SG6 3F8	DE000SG63F84
220.000	Discount Zertifikat	7	Stammaktie; ABN Amro Holding N.V.; ISIN NL0000301109	Euronext Amsterdam	1	EUR 22,00	18.11.2005	23.11.2005	30.11.2005	23.11.2005 5 - 21.09.2007	21.09.2007	28.09.2007	18,07	SG6 3F9	DE000SG63F92
215.000	Discount Zertifikat	8	Stammaktie; ABN Amro Holding N.V.; ISIN NL0000301109	Euronext Amsterdam	1	EUR 24,00	18.11.2005	23.11.2005	30.11.2005	23.11.2005 5 - 21.09.2007	21.09.2007	28.09.2007	18,63	SG6 3GA	DE000SG63GA9
265.000	Discount Zertifikat	9	Stammaktie; ABN Amro Holding N.V.; ISIN NL0000301109	Euronext Amsterdam	1	EUR 17,00	18.11.2005	23.11.2005	30.11.2005	23.11.2005 5 - 21.12.2007	21.12.2007	28.12.2007	15,15	SG6 3GB	DE000SG63GB7
245.000	Discount Zertifikat	10	Stammaktie; ABN Amro Holding N.V.; ISIN NL0000301109	Euronext Amsterdam	1	EUR 19,00	18.11.2005	23.11.2005	30.11.2005	23.11.2005 5 - 21.12.2007	21.12.2007	28.12.2007	16,45	SG6 3GC	DE000SG63GC5

230.000	Discount Zertifikat	11	Stammaktie; ABN Amro Holding N.V.; ISIN NL0000301109	Euronext Amsterdam	1	EUR 21,00	18.11.2005	23.11.2005	30.11.2005	23.11.2005 - 21.12.2007	21.12.2007	28.12.2007	17,48	SG6 3GD	DE000SG63GD3
220.000	Discount Zertifikat	12	Stammaktie; ABN Amro Holding N.V.; ISIN NL0000301109	Euronext Amsterdam	1	EUR 23,00	18.11.2005	23.11.2005	30.11.2005	23.11.2005 - 21.12.2007	21.12.2007	28.12.2007	18,23	SG6 3GE	DE000SG63GE1
195.000	Discount Zertifikat	1	Stammaktie; Fortis N.V.; ISIN BE0003801181	Euronext Amsterdam	1	EUR 22,00	18.11.2005	23.11.2005	30.11.2005	23.11.2005 - 16.03.2007	16.03.2007	23.03.2007	20,33	SG6 3GF	DE000SG63GF8
175.000	Discount Zertifikat	2	Stammaktie; Fortis N.V.; ISIN BE0003801181	Euronext Amsterdam	1	EUR 26,00	18.11.2005	23.11.2005	30.11.2005	23.11.2005 - 16.03.2007	16.03.2007	23.03.2007	22,68	SG6 3GG	DE000SG63GG6
195.000	Discount Zertifikat	3	Stammaktie; Fortis N.V.; ISIN BE0003801181	Euronext Amsterdam	1	EUR 23,00	18.11.2005	23.11.2005	30.11.2005	23.11.2005 - 15.06.2007	15.06.2007	22.06.2007	20,54	SG6 3GH	DE000SG63GH4
185.000	Discount Zertifikat	4	Stammaktie; Fortis N.V.; ISIN BE0003801181	Euronext Amsterdam	1	EUR 25,00	18.11.2005	23.11.2005	30.11.2005	23.11.2005 - 15.06.2007	15.06.2007	22.06.2007	21,65	SG6 3GJ	DE000SG63GJ0
180.000	Discount Zertifikat	5	Stammaktie; Fortis N.V.; ISIN BE0003801181	Euronext Amsterdam	1	EUR 27,00	18.11.2005	23.11.2005	30.11.2005	23.11.2005 - 15.06.2007	15.06.2007	22.06.2007	22,47	SG6 3GK	DE000SG63GK8
205.000	Discount Zertifikat	6	Stammaktie; Fortis N.V.; ISIN BE0003801181	Euronext Amsterdam	1	EUR 22,00	18.11.2005	23.11.2005	30.11.2005	23.11.2005 - 21.09.2007	21.09.2007	28.09.2007	19,42	SG6 3GL	DE000SG63GL6

195.000	Discount Zertifikat	7	Stammaktie; Fortis N.V.; ISIN BE0003801181	Euronext Amsterdam	1	EUR 24,00	18.11.200 5	23.11.200 5	30.11.2005	23.11.200 5 - 21.09.200 7	21.09.200 7	28.09.2007	20,59	SG6 3GM	DE000SG63GM4
185.000	Discount Zertifikat	8	Stammaktie; Fortis N.V.; ISIN BE0003801181	Euronext Amsterdam	1	EUR 26,00	18.11.200 5	23.11.200 5	30.11.2005	23.11.200 5 - 21.09.200 7	21.09.200 7	28.09.2007	21,50	SG6 3GN	DE000SG63GN2
195.000	Discount Zertifikat	9	Stammaktie; Fortis N.V.; ISIN BE0003801181	Euronext Amsterdam	1	EUR 24,00	18.11.200 5	23.11.200 5	30.11.2005	23.11.200 5 - 21.12.200 7	21.12.200 7	28.12.2007	20,35	SG6 3GP	DE000SG63GP7
190.000	Discount Zertifikat	10	Stammaktie; Fortis N.V.; ISIN BE0003801181	Euronext Amsterdam	1	EUR 26,00	18.11.200 5	23.11.200 5	30.11.2005	23.11.200 5 - 21.12.200 7	21.12.200 7	28.12.2007	21,28	SG6 3GQ	DE000SG63GQ5
77.000	Discount Zertifikat	1	Stammaktie; LVMH Moët Hennessy - Louis Vuitton S.A.; ISIN FR0000121014	Euronext Paris	1	EUR 55,00	28.11.200 5	30.11.200 5	07.12.2005	30.11.200 5 - 16.03.200 7	16.03.200 7	23.03.2007	51,81	SG6 3GR	DE000SG63GR3
69.000	Discount Zertifikat	2	Stammaktie; LVMH Moët Hennessy - Louis Vuitton S.A.; ISIN FR0000121014	Euronext Paris	1	EUR 62,50	28.11.200 5	30.11.200 5	07.12.2005	30.11.200 5 - 16.03.200 7	16.03.200 7	23.03.2007	57,72	SG6 3GS	DE000SG63GS1
74.000	Discount Zertifikat	3	Stammaktie; LVMH Moët Hennessy - Louis Vuitton S.A.; ISIN FR0000121014	Euronext Paris	1	EUR 60,00	28.11.200 5	30.11.200 5	07.12.2005	30.11.200 5 - 21.09.200 7	21.09.200 7	28.09.2007	54,12	SG6 3GT	DE000SG63GT9

68.000	Discount Zertifikat	4	Stammaktie; LVMH Moët Hennessy - Louis Vuitton S.A.; ISIN FR0000121014	Euronext Paris	1	EUR 67,50	28.11.200 5	30.11.200 5	07.12.2005	30.11.200 5 - 21.09.200 7	21.09.200 7	28.09.2007	59,12	SG6 3GU	DE000SG63GU7
79.000	Discount Zertifikat	1	Stammaktie; Renault S.A.; ISIN FR0000131906	Euronext Paris	1	EUR 55,00	28.11.200 5	30.11.200 5	07.12.2005	30.11.200 5 - 16.03.200 7	16.03.200 7	23.03.2007	50,55	SG6 3GV	DE000SG63GV5
74.000	Discount Zertifikat	2	Stammaktie; Renault S.A.; ISIN FR0000131906	Euronext Paris	1	EUR 60,00	28.11.200 5	30.11.200 5	07.12.2005	30.11.200 5 - 16.03.200 7	16.03.200 7	23.03.2007	54,03	SG6 3GW	DE000SG63GW3
69.000	Discount Zertifikat	3	Stammaktie; Renault S.A.; ISIN FR0000131906	Euronext Paris	1	EUR 67,50	28.11.200 5	30.11.200 5	07.12.2005	30.11.200 5 - 16.03.200 7	16.03.200 7	23.03.2007	58,37	SG6 3GX	DE000SG63GX1
66.000	Discount Zertifikat	4	Stammaktie; Renault S.A.; ISIN FR0000131906	Euronext Paris	1	EUR 72,50	28.11.200 5	30.11.200 5	07.12.2005	30.11.200 5 - 16.03.200 7	16.03.200 7	23.03.2007	60,57	SG6 3GY	DE000SG63GY9
80.000	Discount Zertifikat	5	Stammaktie; Renault S.A.; ISIN FR0000131906	Euronext Paris	1	EUR 57,50	28.11.200 5	30.11.200 5	07.12.2005	30.11.200 5 - 21.09.200 7	21.09.200 7	28.09.2007	50,04	SG6 3GZ	DE000SG63GZ6
74.000	Discount Zertifikat	6	Stammaktie; Renault S.A.; ISIN FR0000131906	Euronext Paris	1	EUR 65,00	28.11.200 5	30.11.200 5	07.12.2005	30.11.200 5 - 21.09.200 7	21.09.200 7	28.09.2007	54,33	SG6 3G0	DE000SG63G00
71.000	Discount Zertifikat	7	Stammaktie; Renault S.A.; ISIN FR0000131906	Euronext Paris	1	EUR 70,00	28.11.200 5	30.11.200 5	07.12.2005	30.11.200 5 - 21.09.200 7	21.09.200 7	28.09.2007	56,65	SG6 3G1	DE000SG63G18

80.000	Discount Zertifikat	1	Stammaktie; Sanofi-Aventis S.A.; ISIN FR0000120578	Euronext Paris	1	EUR 55,00	28.11.200 5	30.11.200 5	07.12.2005	30.11.200 5 - 15.06.200 7	15.06.200 7	22.06.2007	50,11	SG6 3G2	DE000SG63G26
75.000	Discount Zertifikat	2	Stammaktie; Sanofi-Aventis S.A.; ISIN FR0000120578	Euronext Paris	1	EUR 60,00	28.11.200 5	30.11.200 5	07.12.2005	30.11.200 5 - 15.06.200 7	15.06.200 7	22.06.2007	53,66	SG6 3G3	DE000SG63G34
69.000	Discount Zertifikat	3	Stammaktie; Sanofi-Aventis S.A.; ISIN FR0000120578	Euronext Paris	1	EUR 67,50	28.11.200 5	30.11.200 5	07.12.2005	30.11.200 5 - 15.06.200 7	15.06.200 7	22.06.2007	58,19	SG6 3G4	DE000SG63G42
66.000	Discount Zertifikat	4	Stammaktie; Sanofi-Aventis S.A.; ISIN FR0000120578	Euronext Paris	1	EUR 72,50	28.11.200 5	30.11.200 5	07.12.2005	30.11.200 5 - 15.06.200 7	15.06.200 7	22.06.2007	60,63	SG6 3G5	DE000SG63G59
79.000	Discount Zertifikat	5	Stammaktie; Sanofi-Aventis S.A.; ISIN FR0000120578	Euronext Paris	1	EUR 57,50	28.11.200 5	30.11.200 5	07.12.2005	30.11.200 5 - 21.12.200 7	21.12.200 7	28.12.2007	50,47	SG6 3G6	DE000SG63G67
72.000	Discount Zertifikat	6	Stammaktie; Sanofi-Aventis S.A.; ISIN FR0000120578	Euronext Paris	1	EUR 65,00	28.11.200 5	30.11.200 5	07.12.2005	30.11.200 5 - 21.12.200 7	21.12.200 7	28.12.2007	55,19	SG6 3G7	DE000SG63G75
69.000	Discount Zertifikat	7	Stammaktie; Sanofi-Aventis S.A.; ISIN FR0000120578	Euronext Paris	1	EUR 70,00	28.11.200 5	30.11.200 5	07.12.2005	30.11.200 5 - 21.12.200 7	21.12.200 7	28.12.2007	57,85	SG6 3G8	DE000SG63G83
67.000	Discount Zertifikat	8	Stammaktie; Sanofi-Aventis S.A.; ISIN FR0000120578	Euronext Paris	1	EUR 75,00	28.11.200 5	30.11.200 5	07.12.2005	30.11.200 5 - 21.12.200 7	21.12.200 7	28.12.2007	60,09	SG6 3G9	DE000SG63G91

54.000	Discount Zertifikat	1	Stammaktie; Société Générale S.A.; ISIN FR0000130809	Euronext Paris	1	EUR 80,00	28.11.200 5	30.11.200 5	07.12.2005	30.11.200 5 - 16.03.200 7	16.03.200 7	23.03.2007	74,66	SG6 3HA	DE000SG63HA7
49.000	Discount Zertifikat	2	Stammaktie; Société Générale S.A.; ISIN FR0000130809	Euronext Paris	1	EUR 90,00	28.11.200 5	30.11.200 5	07.12.2005	30.11.200 5 - 16.03.200 7	16.03.200 7	23.03.2007	82,14	SG6 3HB	DE000SG63HB5
45.000	Discount Zertifikat	3	Stammaktie; Société Générale S.A.; ISIN FR0000130809	Euronext Paris	1	EUR 100,00	28.11.200 5	30.11.200 5	07.12.2005	30.11.200 5 - 16.03.200 7	16.03.200 7	23.03.2007	88,25	SG6 3HC	DE000SG63HC3
43.000	Discount Zertifikat	4	Stammaktie; Société Générale S.A.; ISIN FR0000130809	Euronext Paris	1	EUR 110,00	28.11.200 5	30.11.200 5	07.12.2005	30.11.200 5 - 16.03.200 7	16.03.200 7	23.03.2007	92,58	SG6 3HD	DE000SG63HD1
59.000	Discount Zertifikat	5	Stammaktie; Société Générale S.A.; ISIN FR0000130809	Euronext Paris	1	EUR 75,00	28.11.200 5	30.11.200 5	07.12.2005	30.11.200 5 - 21.09.200 7	21.09.200 7	28.09.2007	67,92	SG6 3HE	DE000SG63HE9
53.000	Discount Zertifikat	6	Stammaktie; Société Générale S.A.; ISIN FR0000130809	Euronext Paris	1	EUR 85,00	28.11.200 5	30.11.200 5	07.12.2005	30.11.200 5 - 21.09.200 7	21.09.200 7	28.09.2007	75,14	SG6 3HF	DE000SG63HF6
49.000	Discount Zertifikat	7	Stammaktie; Société Générale S.A.; ISIN FR0000130809	Euronext Paris	1	EUR 95,00	28.11.200 5	30.11.200 5	07.12.2005	30.11.200 5 - 21.09.200 7	21.09.200 7	28.09.2007	81,25	SG6 3HG	DE000SG63HG4
47.000	Discount Zertifikat	8	Stammaktie; Société Générale S.A.; ISIN FR0000130809	Euronext Paris	1	EUR 105,00	28.11.200 5	30.11.200 5	07.12.2005	30.11.200 5 - 21.09.200 7	21.09.200 7	28.09.2007	86,01	SG6 3HH	DE000SG63HH2

217.000	Discount Zertifikat	1	Stammaktie; Suez S.A.; ISIN FR0000120529	Euronext Paris	1	EUR 20,00	28.11.2005	30.11.2005	07.12.2005	30.11.2005 - 16.03.2007	16.03.2007	23.03.2007	18,41	SG6 3HJ	DE000SG63HJ8
202.000	Discount Zertifikat	2	Stammaktie; Suez S.A.; ISIN FR0000120529	Euronext Paris	1	EUR 22,00	28.11.2005	30.11.2005	07.12.2005	30.11.2005 - 16.03.2007	16.03.2007	23.03.2007	19,76	SG6 3HK	DE000SG63HK6
192.000	Discount Zertifikat	3	Stammaktie; Suez S.A.; ISIN FR0000120529	Euronext Paris	1	EUR 24,00	28.11.2005	30.11.2005	07.12.2005	30.11.2005 - 16.03.2007	16.03.2007	23.03.2007	20,88	SG6 3HL	DE000SG63HL4
184.000	Discount Zertifikat	4	Stammaktie; Suez S.A.; ISIN FR0000120529	Euronext Paris	1	EUR 26,00	28.11.2005	30.11.2005	07.12.2005	30.11.2005 - 16.03.2007	16.03.2007	23.03.2007	21,72	SG6 3HM	DE000SG63HM2
237.000	Discount Zertifikat	5	Stammaktie; Suez S.A.; ISIN FR0000120529	Euronext Paris	1	EUR 19,00	28.11.2005	30.11.2005	07.12.2005	30.11.2005 - 21.09.2007	21.09.2007	28.09.2007	16,91	SG2 41N	DE000SG241N6
209.000	Discount Zertifikat	6	Stammaktie; Suez S.A.; ISIN FR0000120529	Euronext Paris	1	EUR 21,00	28.11.2005	30.11.2005	07.12.2005	30.11.2005 - 21.09.2007	21.09.2007	28.09.2007	19,11	SG2 41P	DE000SG241P1
197.000	Discount Zertifikat	7	Stammaktie; Suez S.A.; ISIN FR0000120529	Euronext Paris	1	EUR 23,00	28.11.2005	30.11.2005	07.12.2005	30.11.2005 - 21.09.2007	21.09.2007	28.09.2007	20,35	SG2 41Q	DE000SG241Q9
187.000	Discount Zertifikat	8	Stammaktie; Suez S.A.; ISIN FR0000120529	Euronext Paris	1	EUR 25,00	28.11.2005	30.11.2005	07.12.2005	30.11.2005 - 21.09.2007	21.09.2007	28.09.2007	21,34	SG2 41R	DE000SG241R7

243.000	Discount Zertifikat	1	Stammaktie; Vivendi Universal S.A.; ISIN FR0000127771	Euronext Paris	1	EUR 18,00	28.11.2005	30.11.2005	07.12.2005	30.11.2005 5 - 15.06.2007	15.06.2007	22.06.2007	16,46	SG2 41S	DE000SG241S5
208.000	Discount Zertifikat	2	Stammaktie; Vivendi Universal S.A.; ISIN FR0000127771	Euronext Paris	1	EUR 22,00	28.11.2005	30.11.2005	07.12.2005	30.11.2005 5 - 15.06.2007	15.06.2007	22.06.2007	19,21	SG2 41T	DE000SG241T3
239.000	Discount Zertifikat	3	Stammaktie; Vivendi Universal S.A.; ISIN FR0000127771	Euronext Paris	1	EUR 19,00	28.11.2005	30.11.2005	07.12.2005	30.11.2005 5 - 21.12.2007	21.12.2007	28.12.2007	16,72	SG2 41U	DE000SG241U1
208.000	Discount Zertifikat	4	Stammaktie; Vivendi Universal S.A.; ISIN FR0000127771	Euronext Paris	1	EUR 23,00	28.11.2005	30.11.2005	07.12.2005	30.11.2005 5 - 21.12.2007	21.12.2007	28.12.2007	19,21	SG2 41V	DE000SG241V9
188.000	Discount Zertifikat	1	Holländisches Zertifikat; ING Groep N.V.; ISIN NL0000303600	Euronext Amsterdam	1	EUR 23,00	28.11.2005	30.11.2005	07.12.2005	30.11.2005 5 - 16.03.2007	16.03.2007	23.03.2007	21,32	SG2 41W	DE000SG241W7
176.000	Discount Zertifikat	2	Holländisches Zertifikat; ING Groep N.V.; ISIN NL0000303600	Euronext Amsterdam	1	EUR 25,00	28.11.2005	30.11.2005	07.12.2005	30.11.2005 5 - 16.03.2007	16.03.2007	23.03.2007	22,73	SG2 41X	DE000SG241X5
167.000	Discount Zertifikat	3	Holländisches Zertifikat; ING Groep N.V.; ISIN NL0000303600	Euronext Amsterdam	1	EUR 27,00	28.11.2005	30.11.2005	07.12.2005	30.11.2005 5 - 16.03.2007	16.03.2007	23.03.2007	23,89	SG2 41Y	DE000SG241Y3
191.000	Discount Zertifikat	4	Holländisches Zertifikat; ING Groep N.V.; ISIN NL0000303600	Euronext Amsterdam	1	EUR 23,00	28.11.2005	30.11.2005	07.12.2005	30.11.2005 5 - 15.06.2007	15.06.2007	22.06.2007	20,89	SG2 41Z	DE000SG241Z0

180.000	Discount Zertifikat	5	Holländisches Zertifikat; ING Groep N.V.; ISIN NL0000303600	Euronext Amsterdam	1	EUR 25,00	28.11.2005	30.11.2005	07.12.2005	30.11.2005 5 - 15.06.2007	15.06.2007	22.06.2007	22,21	SG2 410	DE000SG24105
172.000	Discount Zertifikat	6	Holländisches Zertifikat; ING Groep N.V.; ISIN NL0000303600	Euronext Amsterdam	1	EUR 27,00	28.11.2005	30.11.2005	07.12.2005	30.11.2005 5 - 15.06.2007	15.06.2007	22.06.2007	23,30	SG2 411	DE000SG24113
190.000	Discount Zertifikat	7	Holländisches Zertifikat; ING Groep N.V.; ISIN NL0000303600	Euronext Amsterdam	1	EUR 24,00	28.11.2005	30.11.2005	07.12.2005	30.11.2005 5 - 21.09.2007	21.09.2007	28.09.2007	21,07	SG2 412	DE000SG24121
180.000	Discount Zertifikat	8	Holländisches Zertifikat; ING Groep N.V.; ISIN NL0000303600	Euronext Amsterdam	1	EUR 26,00	28.11.2005	30.11.2005	07.12.2005	30.11.2005 5 - 21.09.2007	21.09.2007	28.09.2007	22,21	SG2 413	DE000SG24139
173.000	Discount Zertifikat	9	Holländisches Zertifikat; ING Groep N.V.; ISIN NL0000303600	Euronext Amsterdam	1	EUR 28,00	28.11.2005	30.11.2005	07.12.2005	30.11.2005 5 - 21.09.2007	21.09.2007	28.09.2007	23,13	SG2 414	DE000SG24147
198.000	Discount Zertifikat	10	Holländisches Zertifikat; ING Groep N.V.; ISIN NL0000303600	Euronext Amsterdam	1	EUR 23,00	28.11.2005	30.11.2005	07.12.2005	30.11.2005 5 - 21.12.2007	21.12.2007	28.12.2007	20,16	SG2 415	DE000SG24154
187.000	Discount Zertifikat	11	Holländisches Zertifikat; ING Groep N.V.; ISIN NL0000303600	Euronext Amsterdam	1	EUR 25,00	28.11.2005	30.11.2005	07.12.2005	30.11.2005 5 - 21.12.2007	21.12.2007	28.12.2007	21,39	SG2 416	DE000SG24162
178.000	Discount Zertifikat	12	Holländisches Zertifikat; ING Groep N.V.; ISIN NL0000303600	Euronext Amsterdam	1	EUR 27,00	28.11.2005	30.11.2005	07.12.2005	30.11.2005 5 - 21.12.2007	21.12.2007	28.12.2007	22,42	SG2 417	DE000SG24170

332.000	Discount Zertifikat	1	Stammaktie; Nokia OYJ; ISIN FI0009000681	HEX	1	EUR 13,50	28.11.200 5	30.11.200 5	07.12.2005	30.11.200 5 - 16.03.200 7	16.03.200 7	23.03.2007	12,06	SG2 418	DE000SG24188
317.000	Discount Zertifikat	2	Stammaktie; Nokia OYJ; ISIN FI0009000681	HEX	1	EUR 14,50	28.11.200 5	30.11.200 5	07.12.2005	30.11.200 5 - 16.03.200 7	16.03.200 7	23.03.2007	12,63	SG2 419	DE000SG24196
305.000	Discount Zertifikat	3	Stammaktie; Nokia OYJ; ISIN FI0009000681	HEX	1	EUR 15,50	28.11.200 5	30.11.200 5	07.12.2005	30.11.200 5 - 16.03.200 7	16.03.200 7	23.03.2007	13,10	SG2 42A	DE000SG242A1
341.000	Discount Zertifikat	4	Stammaktie; Nokia OYJ; ISIN FI0009000681	HEX	1	EUR 13,50	28.11.200 5	30.11.200 5	07.12.2005	30.11.200 5 - 15.06.200 7	15.06.200 7	22.06.2007	11,74	SG2 42B	DE000SG242B9
326.000	Discount Zertifikat	5	Stammaktie; Nokia OYJ; ISIN FI0009000681	HEX	1	EUR 14,50	28.11.200 5	30.11.200 5	07.12.2005	30.11.200 5 - 15.06.200 7	15.06.200 7	22.06.2007	12,28	SG2 42C	DE000SG242C7
314.000	Discount Zertifikat	6	Stammaktie; Nokia OYJ; ISIN FI0009000681	HEX	1	EUR 15,50	28.11.200 5	30.11.200 5	07.12.2005	30.11.200 5 - 15.06.200 7	15.06.200 7	22.06.2007	12,73	SG2 42D	DE000SG242D5
378.000	Discount Zertifikat	7	Stammaktie; Nokia OYJ; ISIN FI0009000681	HEX	1	EUR 12,00	28.11.200 5	30.11.200 5	07.12.2005	30.11.200 5 - 21.09.200 7	21.09.200 7	28.09.2007	10,59	SG2 42E	DE000SG242E3
356.000	Discount Zertifikat	8	Stammaktie; Nokia OYJ; ISIN FI0009000681	HEX	1	EUR 13,00	28.11.200 5	30.11.200 5	07.12.2005	30.11.200 5 - 21.09.200 7	21.09.200 7	28.09.2007	11,25	SG2 42F	DE000SG242F0

338.000	Discount Zertifikat	9	Stammaktie; Nokia OYJ; ISIN FI0009000681	HEX	1	EUR 14,00	28.11.200 5	30.11.200 5	07.12.2005	30.11.200 5 - 21.09.200 7	21.09.200 7	28.09.2007	11,82	SG2 42G	DE000SG242G8
325.000	Discount Zertifikat	10	Stammaktie; Nokia OYJ; ISIN FI0009000681	HEX	1	EUR 15,00	28.11.200 5	30.11.200 5	07.12.2005	30.11.200 5 - 21.09.200 7	21.09.200 7	28.09.2007	12,32	SG2 42H	DE000SG242H6
352.000	Discount Zertifikat	11	Stammaktie; Nokia OYJ; ISIN FI0009000681	HEX	1	EUR 13,50	28.11.200 5	30.11.200 5	07.12.2005	30.11.200 5 - 21.12.200 7	21.12.200 7	28.12.2007	11,37	SG2 42J	DE000SG242J2
336.000	Discount Zertifikat	12	Stammaktie; Nokia OYJ; ISIN FI0009000681	HEX	1	EUR 14,50	28.11.200 5	30.11.200 5	07.12.2005	30.11.200 5 - 21.12.200 7	21.12.200 7	28.12.2007	11,90	SG2 42K	DE000SG242K0
397.000	Discount Zertifikat	1	Stammaktie; Aegon N.V.; ISIN NL0000301760	Euronext Amsterdam	1	EUR 11,00	28.11.200 5	30.11.200 5	07.12.2005	30.11.200 5 - 16.03.200 7	16.03.200 7	23.03.2007	10,08	SG2 42L	DE000SG242L8
361.000	Discount Zertifikat	2	Stammaktie; Aegon N.V.; ISIN NL0000301760	Euronext Amsterdam	1	EUR 12,50	28.11.200 5	30.11.200 5	07.12.2005	30.11.200 5 - 16.03.200 7	16.03.200 7	23.03.2007	11,08	SG2 42M	DE000SG242M6
405.000	Discount Zertifikat	3	Stammaktie; Aegon N.V.; ISIN NL0000301760	Euronext Amsterdam	1	EUR 11,00	28.11.200 5	30.11.200 5	07.12.2005	30.11.200 5 - 15.06.200 7	15.06.200 7	22.06.2007	9,88	SG2 42N	DE000SG242N4
361.000	Discount Zertifikat	4	Stammaktie; Aegon N.V.; ISIN NL0000301760	Euronext Amsterdam	1	EUR 13,00	28.11.200 5	30.11.200 5	07.12.2005	30.11.200 5 - 15.06.200 7	15.06.200 7	22.06.2007	11,09	SG2 42P	DE000SG242P9

415.000	Discount Zertifikat	5	Stammaktie; Aegon N.V.; ISIN NL0000301760	Euronext Amsterdam	1	EUR 11,00	28.11.2005	30.11.2005	07.12.2005	30.11.2005 5 - 21.09.2007	21.09.2007	28.09.2007	9,64	SG2 42Q	DE000SG242Q7
390.000	Discount Zertifikat	6	Stammaktie; Aegon N.V.; ISIN NL0000301760	Euronext Amsterdam	1	EUR 12,00	28.11.2005	30.11.2005	07.12.2005	30.11.2005 5 - 21.09.2007	21.09.2007	28.09.2007	10,26	SG2 42R	DE000SG242R5
371.000	Discount Zertifikat	7	Stammaktie; Aegon N.V.; ISIN NL0000301760	Euronext Amsterdam	1	EUR 13,00	28.11.2005	30.11.2005	07.12.2005	30.11.2005 5 - 21.09.2007	21.09.2007	28.09.2007	10,79	SG2 42S	DE000SG242S3
421.000	Discount Zertifikat	8	Stammaktie; Aegon N.V.; ISIN NL0000301760	Euronext Amsterdam	1	EUR 11,00	28.11.2005	30.11.2005	07.12.2005	30.11.2005 5 - 21.12.2007	21.12.2007	28.12.2007	9,50	SG2 42T	DE000SG242T1
376.000	Discount Zertifikat	9	Stammaktie; Aegon N.V.; ISIN NL0000301760	Euronext Amsterdam	1	EUR 13,00	28.11.2005	30.11.2005	07.12.2005	30.11.2005 5 - 21.12.2007	21.12.2007	28.12.2007	10,64	SG2 42U	DE000SG242U9
830.000	Discount Zertifikat	1	Stammaktie; Koninklijke Ahold N.V.; ISIN NL0000331817	Euronext Amsterdam	1	EUR 5,50	28.11.2005	30.11.2005	07.12.2005	30.11.2005 5 - 16.03.2007	16.03.2007	23.03.2007	4,82	SG2 42V	DE000SG242V7
849.000	Discount Zertifikat	2	Stammaktie; Koninklijke Ahold N.V.; ISIN NL0000331817	Euronext Amsterdam	1	EUR 5,50	28.11.2005	30.11.2005	07.12.2005	30.11.2005 5 - 15.06.2007	15.06.2007	22.06.2007	4,71	SG2 42W	DE000SG242W5
802.000	Discount Zertifikat	3	Stammaktie; Koninklijke Ahold N.V.; ISIN NL0000331817	Euronext Amsterdam	1	EUR 6,00	28.11.2005	30.11.2005	07.12.2005	30.11.2005 5 - 15.06.2007	15.06.2007	22.06.2007	4,99	SG2 42X	DE000SG242X3

930.000	Discount Zertifikat	4	Stammaktie; Koninklijke Ahold N.V.; ISIN NL0000331817	Euronext Amsterdam	1	EUR 5,00	28.11.200 5	30.11.200 5	07.12.2005	30.11.200 5 - 21.09.200 7	21.09.200 7	28.09.2007	4,30	SG2 42Y	DE000SG242Y1
868.000	Discount Zertifikat	5	Stammaktie; Koninklijke Ahold N.V.; ISIN NL0000331817	Euronext Amsterdam	1	EUR 5,50	28.11.200 5	30.11.200 5	07.12.2005	30.11.200 5 - 21.09.200 7	21.09.200 7	28.09.2007	4,61	SG2 42Z	DE000SG242Z8
820.000	Discount Zertifikat	6	Stammaktie; Koninklijke Ahold N.V.; ISIN NL0000331817	Euronext Amsterdam	1	EUR 6,00	28.11.200 5	30.11.200 5	07.12.2005	30.11.200 5 - 21.09.200 7	21.09.200 7	28.09.2007	4,88	SG2 420	DE000SG24204
883.000	Discount Zertifikat	7	Stammaktie; Koninklijke Ahold N.V.; ISIN NL0000331817	Euronext Amsterdam	1	EUR 5,50	28.11.200 5	30.11.200 5	07.12.2005	30.11.200 5 - 21.12.200 7	21.12.200 7	28.12.2007	4,53	SG2 421	DE000SG24212
797.000	Discount Zertifikat	8	Stammaktie; Koninklijke Ahold N.V.; ISIN NL0000331817	Euronext Amsterdam	1	EUR 6,50	28.11.200 5	30.11.200 5	07.12.2005	30.11.200 5 - 21.12.200 7	21.12.200 7	28.12.2007	5,02	SG2 422	DE000SG24220
112.000	Discount Zertifikat	1	Inhaber- Stammaktie; Altana AG; ISIN DE0007600801	FFT	1	EUR 40,00	06.12.200 5	07.12.200 5	14.12.2005	07.12.200 5 - 15.06.200 7	15.06.200 7	26.06.2007	35,56	SG2 430	DE000SG24303
110.000	Discount Zertifikat	2	Inhaber- Stammaktie; Altana AG; ISIN DE0007600801	FFT	1	EUR 42,50	06.12.200 5	07.12.200 5	14.12.2005	07.12.200 5 - 15.06.200 7	15.06.200 7	26.06.2007	37,02	SG2 431	DE000SG24311
105.000	Discount Zertifikat	3	Inhaber- Stammaktie; Altana AG; ISIN DE0007600801	FFT	1	EUR 45,00	06.12.200 5	07.12.200 5	14.12.2005	07.12.200 5 - 15.06.200 7	15.06.200 7	26.06.2007	38,29	SG2 432	DE000SG24329

102.000	Discount Zertifikat	4	Inhaber-Stammaktie; Altana AG; ISIN DE0007600801	FFT	1	EUR 47,50	06.12.2005	07.12.2005	14.12.2005	07.12.2005 - 15.06.2007	15.06.2007	26.06.2007	39,35	SG2 433	DE000SG24337
125.000	Discount Zertifikat	5	Inhaber-Stammaktie; Altana AG; ISIN DE0007600801	FFT	1	EUR 36,00	06.12.2005	07.12.2005	14.12.2005	07.12.2005 - 21.09.2007	21.09.2007	02.10.2007	32,38	SG2 434	DE000SG24345
120.000	Discount Zertifikat	6	Inhaber-Stammaktie; Altana AG; ISIN DE0007600801	FFT	1	EUR 38,00	06.12.2005	07.12.2005	14.12.2005	07.12.2005 - 21.09.2007	21.09.2007	02.10.2007	33,75	SG2 435	DE000SG24352
115.000	Discount Zertifikat	7	Inhaber-Stammaktie; Altana AG; ISIN DE0007600801	FFT	1	EUR 40,00	06.12.2005	07.12.2005	14.12.2005	07.12.2005 - 21.09.2007	21.09.2007	02.10.2007	35,03	SG2 436	DE000SG24360
110.000	Discount Zertifikat	8	Inhaber-Stammaktie; Altana AG; ISIN DE0007600801	FFT	1	EUR 42,00	06.12.2005	07.12.2005	14.12.2005	07.12.2005 - 21.09.2007	21.09.2007	02.10.2007	36,20	SG2 437	DE000SG24378
100.000	Discount Zertifikat	9	Inhaber-Stammaktie; Altana AG; ISIN DE0007600801	FFT	1	EUR 48,00	06.12.2005	07.12.2005	14.12.2005	07.12.2005 - 21.09.2007	21.09.2007	02.10.2007	39,02	SG2 438	DE000SG24386
100.000	Discount Zertifikat	10	Inhaber-Stammaktie; Altana AG; ISIN DE0007600801	FFT	1	EUR 50,00	06.12.2005	07.12.2005	14.12.2005	07.12.2005 - 21.09.2007	21.09.2007	02.10.2007	39,73	SG2 439	DE000SG24394
118.000	Discount Zertifikat	11	Inhaber-Stammaktie; Altana AG; ISIN DE0007600801	FFT	1	EUR 37,50	06.12.2005	07.12.2005	14.12.2005	07.12.2005 - 15.06.2007	15.06.2007	26.06.2007	33,91	SG2 43Z	DE000SG243Z6

80.000	Discount Zertifikat	1	Inhaber-Stammaktie; BASF AG; ISIN DE0005151005	FFT	1	EUR 57,50	06.12.2005	07.12.2005	14.12.2005	07.12.2005 - 21.12.2007	21.12.2007	02.01.2008	48,80	SG2 440	DE000SG24402
80.000	Discount Zertifikat	2	Inhaber-Stammaktie; BASF AG; ISIN DE0005151005	FFT	1	EUR 60,00	06.12.2005	07.12.2005	14.12.2005	07.12.2005 - 21.12.2007	21.12.2007	02.01.2008	50,13	SG2 441	DE000SG24410
80.000	Discount Zertifikat	3	Inhaber-Stammaktie; BASF AG; ISIN DE0005151005	FFT	1	EUR 62,50	06.12.2005	07.12.2005	14.12.2005	07.12.2005 - 21.12.2007	21.12.2007	02.01.2008	51,36	SG2 442	DE000SG24428
75.000	Discount Zertifikat	4	Inhaber-Stammaktie; BASF AG; ISIN DE0005151005	FFT	1	EUR 67,50	06.12.2005	07.12.2005	14.12.2005	07.12.2005 - 21.12.2007	21.12.2007	02.01.2008	53,43	SG2 443	DE000SG24436
135.000	Discount Zertifikat	1	Inhaber-Stammaktie; Bayer AG; ISIN DE0005752000	FFT	1	EUR 34,00	06.12.2005	07.12.2005	14.12.2005	07.12.2005 - 16.03.2007	16.03.2007	27.03.2007	29,52	SG2 444	DE000SG24444
130.000	Discount Zertifikat	2	Inhaber-Stammaktie; Bayer AG; ISIN DE0005752000	FFT	1	EUR 38,00	06.12.2005	07.12.2005	14.12.2005	07.12.2005 - 16.03.2007	16.03.2007	27.03.2007	31,07	SG2 445	DE000SG24451
160.000	Discount Zertifikat	3	Inhaber-Stammaktie; Bayer AG; ISIN DE0005752000	FFT	1	EUR 27,50	06.12.2005	07.12.2005	14.12.2005	07.12.2005 - 15.06.2007	15.06.2007	26.06.2007	24,87	SG2 446	DE000SG24469
150.000	Discount Zertifikat	4	Inhaber-Stammaktie; Bayer AG; ISIN DE0005752000	FFT	1	EUR 30,00	06.12.2005	07.12.2005	14.12.2005	07.12.2005 - 15.06.2007	15.06.2007	26.06.2007	26,53	SG2 447	DE000SG24477

145.000	Discount Zertifikat	5	Inhaber-Stammaktie; Bayer AG; ISIN DE0005752000	FFT	1	EUR 32,50	06.12.2005	07.12.2005	14.12.2005	07.12.2005 - 15.06.2007	15.06.2007	26.06.2007	27,93	SG2 448	DE000SG24485
140.000	Discount Zertifikat	6	Inhaber-Stammaktie; Bayer AG; ISIN DE0005752000	FFT	1	EUR 35,00	06.12.2005	07.12.2005	14.12.2005	07.12.2005 - 15.06.2007	15.06.2007	26.06.2007	29,09	SG2 449	DE000SG24493
128.000	Discount Zertifikat	12	Inhaber-Stammaktie; Altana AG; ISIN DE0007600801	FFT	1	EUR 35,00	06.12.2005	07.12.2005	14.12.2005	07.12.2005 - 21.12.2007	21.12.2007	02.01.2008	31,25	SG2 44A	DE000SG244A7
120.000	Discount Zertifikat	13	Inhaber-Stammaktie; Altana AG; ISIN DE0007600801	FFT	1	EUR 37,50	06.12.2005	07.12.2005	14.12.2005	07.12.2005 - 21.12.2007	21.12.2007	02.01.2008	32,98	SG2 44B	DE000SG244B5
115.000	Discount Zertifikat	14	Inhaber-Stammaktie; Altana AG; ISIN DE0007600801	FFT	1	EUR 40,00	06.12.2005	07.12.2005	14.12.2005	07.12.2005 - 21.12.2007	21.12.2007	02.01.2008	34,57	SG2 44C	DE000SG244C3
110.000	Discount Zertifikat	15	Inhaber-Stammaktie; Altana AG; ISIN DE0007600801	FFT	1	EUR 42,50	06.12.2005	07.12.2005	14.12.2005	07.12.2005 - 21.12.2007	21.12.2007	02.01.2008	35,99	SG2 44D	DE000SG244D1
105.000	Discount Zertifikat	16	Inhaber-Stammaktie; Altana AG; ISIN DE0007600801	FFT	1	EUR 47,50	06.12.2005	07.12.2005	14.12.2005	07.12.2005 - 21.12.2007	21.12.2007	02.01.2008	38,35	SG2 44E	DE000SG244E9
100.000	Discount Zertifikat	17	Inhaber-Stammaktie; Altana AG; ISIN DE0007600801	FFT	1	EUR 52,50	06.12.2005	07.12.2005	14.12.2005	07.12.2005 - 21.12.2007	21.12.2007	02.01.2008	40,04	SG2 44F	DE000SG244F6

70.000	Discount Zertifikat	5	Inhaber-Stammaktie; BASF AG; ISIN DE0005151005	FFT	1	EUR 67,50	06.12.2005	07.12.2005	14.12.2005	07.12.2005 - 16.03.2007	16.03.2007	27.03.2007	56,80	SG2 44G	DE000SG244G4
85.000	Discount Zertifikat	6	Inhaber-Stammaktie; BASF AG; ISIN DE0005151005	FFT	1	EUR 52,50	06.12.2005	07.12.2005	14.12.2005	07.12.2005 - 15.06.2007	15.06.2007	26.06.2007	47,25	SG2 44J	DE000SG244J8
80.000	Discount Zertifikat	7	Inhaber-Stammaktie; BASF AG; ISIN DE0005151005	FFT	1	EUR 57,50	06.12.2005	07.12.2005	14.12.2005	07.12.2005 - 15.06.2007	15.06.2007	26.06.2007	50,37	SG2 44K	DE000SG244K6
80.000	Discount Zertifikat	8	Inhaber-Stammaktie; BASF AG; ISIN DE0005151005	FFT	1	EUR 60,00	06.12.2005	07.12.2005	14.12.2005	07.12.2005 - 15.06.2007	15.06.2007	26.06.2007	51,72	SG2 44L	DE000SG244L4
75.000	Discount Zertifikat	9	Inhaber-Stammaktie; BASF AG; ISIN DE0005151005	FFT	1	EUR 62,50	06.12.2005	07.12.2005	14.12.2005	07.12.2005 - 15.06.2007	15.06.2007	26.06.2007	52,94	SG2 44M	DE000SG244M2
75.000	Discount Zertifikat	10	Inhaber-Stammaktie; BASF AG; ISIN DE0005151005	FFT	1	EUR 67,50	06.12.2005	07.12.2005	14.12.2005	07.12.2005 - 15.06.2007	15.06.2007	26.06.2007	54,92	SG2 44N	DE000SG244N0
90.000	Discount Zertifikat	11	Inhaber-Stammaktie; BASF AG; ISIN DE0005151005	FFT	1	EUR 52,50	06.12.2005	07.12.2005	14.12.2005	07.12.2005 - 21.09.2007	21.09.2007	02.10.2007	46,48	SG2 44Q	DE000SG244Q3
80.000	Discount Zertifikat	12	Inhaber-Stammaktie; BASF AG; ISIN DE0005151005	FFT	1	EUR 55,00	06.12.2005	07.12.2005	14.12.2005	07.12.2005 - 21.09.2007	21.09.2007	02.10.2007	48,07	SG2 44R	DE000SG244R1

80.000	Discount Zertifikat	13	Inhaber-Stammaktie; BASF AG; ISIN DE0005151005	FFT	1	EUR 57,50	06.12.2005	07.12.2005	14.12.2005	07.12.2005 - 21.09.2007	21.09.2007	02.10.2007	49,55	SG2 44S	DE000SG244S9
80.000	Discount Zertifikat	14	Inhaber-Stammaktie; BASF AG; ISIN DE0005151005	FFT	1	EUR 60,00	06.12.2005	07.12.2005	14.12.2005	07.12.2005 - 21.09.2007	21.09.2007	02.10.2007	50,89	SG2 44T	DE000SG244T7
75.000	Discount Zertifikat	15	Inhaber-Stammaktie; BASF AG; ISIN DE0005151005	FFT	1	EUR 62,50	06.12.2005	07.12.2005	14.12.2005	07.12.2005 - 21.09.2007	21.09.2007	02.10.2007	52,11	SG2 44U	DE000SG244U5
75.000	Discount Zertifikat	16	Inhaber-Stammaktie; BASF AG; ISIN DE0005151005	FFT	1	EUR 65,00	06.12.2005	07.12.2005	14.12.2005	07.12.2005 - 21.09.2007	21.09.2007	02.10.2007	53,18	SG2 44V	DE000SG244V3
75.000	Discount Zertifikat	17	Inhaber-Stammaktie; BASF AG; ISIN DE0005151005	FFT	1	EUR 70,00	06.12.2005	07.12.2005	14.12.2005	07.12.2005 - 21.09.2007	21.09.2007	02.10.2007	54,97	SG2 44W	DE000SG244W1
90.000	Discount Zertifikat	18	Inhaber-Stammaktie; BASF AG; ISIN DE0005151005	FFT	1	EUR 50,00	06.12.2005	07.12.2005	14.12.2005	07.12.2005 - 21.12.2007	21.12.2007	02.01.2008	44,12	SG2 44X	DE000SG244X9
90.000	Discount Zertifikat	19	Inhaber-Stammaktie; BASF AG; ISIN DE0005151005	FFT	1	EUR 52,50	06.12.2005	07.12.2005	14.12.2005	07.12.2005 - 21.12.2007	21.12.2007	02.01.2008	45,78	SG2 44Y	DE000SG244Y7
85.000	Discount Zertifikat	20	Inhaber-Stammaktie; BASF AG; ISIN DE0005151005	FFT	1	EUR 55,00	06.12.2005	07.12.2005	14.12.2005	07.12.2005 - 21.12.2007	21.12.2007	02.01.2008	47,35	SG2 44Z	DE000SG244Z4

135.000	Discount Zertifikat	7	Inhaber-Stammaktie; Bayer AG; ISIN DE0005752000	FFT	1	EUR 37,50	06.12.2005	07.12.2005	14.12.2005	07.12.2005 - 15.06.2007	15.06.2007	26.06.2007	29,99	SG2 45A	DE000SG245A4
130.000	Discount Zertifikat	1	Namensaktie; Credit Suisse Group; ISIN CH0012138530	Virt-X	1	CHF 50,00	06.12.2005	07.12.2005	14.12.2005	07.12.2005 - 16.03.2007	16.03.2007	27.03.2007	31,09	SG2 45B	DE000SG245B2
110.000	Discount Zertifikat	2	Namensaktie; Credit Suisse Group; ISIN CH0012138530	Virt-X	1	CHF 60,00	06.12.2005	07.12.2005	14.12.2005	07.12.2005 - 16.03.2007	16.03.2007	27.03.2007	36,06	SG2 45C	DE000SG245C0
100.000	Discount Zertifikat	3	Namensaktie; Credit Suisse Group; ISIN CH0012138530	Virt-X	1	CHF 70,00	06.12.2005	07.12.2005	14.12.2005	07.12.2005 - 16.03.2007	16.03.2007	27.03.2007	39,11	SG2 45D	DE000SG245D8
120.000	Discount Zertifikat	4	Namensaktie; Credit Suisse Group; ISIN CH0012138530	Virt-X	1	CHF 55,00	06.12.2005	07.12.2005	14.12.2005	07.12.2005 - 21.09.2007	21.09.2007	02.10.2007	32,79	SG2 45E	DE000SG245E6
110.000	Discount Zertifikat	5	Namensaktie; Credit Suisse Group; ISIN CH0012138530	Virt-X	1	CHF 65,00	06.12.2005	07.12.2005	14.12.2005	07.12.2005 - 21.09.2007	21.09.2007	02.10.2007	36,55	SG2 45F	DE000SG245F3
105.000	Discount Zertifikat	6	Namensaktie; Credit Suisse Group; ISIN CH0012138530	Virt-X	1	CHF 75,00	06.12.2005	07.12.2005	14.12.2005	07.12.2005 - 21.09.2007	21.09.2007	02.10.2007	38,52	SG2 45G	DE000SG245G1
20.000	Discount Zertifikat	1	Namensaktie; Nestlé S.A.; ISIN CH0012056047	Virt-X	1	CHF 360,00	12.12.2005	14.12.2005	21.12.2005	14.12.2005 - 16.03.2007	16.03.2007	23.03.2007	220,88	SG2 45H	DE000SG245H9

20.000	Discount Zertifikat	2	Namensaktie; Nestlé S.A.; ISIN CH0012056047	Virt-X	1	CHF 380,00	12.12.2005	14.12.2005	21.12.2005	14.12.2005 5 - 16.03.2007	16.03.2007	23.03.2007	229,35	SG2 45J	DE000SG245J5
15.000	Discount Zertifikat	3	Namensaktie; Nestlé S.A.; ISIN CH0012056047	Virt-X	1	CHF 420,00	12.12.2005	14.12.2005	21.12.2005	14.12.2005 5 - 16.03.2007	16.03.2007	23.03.2007	241,00	SG2 45K	DE000SG245K3
20.000	Discount Zertifikat	4	Namensaktie; Nestlé S.A.; ISIN CH0012056047	Virt-X	1	CHF 370,00	12.12.2005	14.12.2005	21.12.2005	14.12.2005 5 - 21.09.2007	21.09.2007	28.09.2007	219,19	SG2 45L	DE000SG245L1
20.000	Discount Zertifikat	5	Namensaktie; Nestlé S.A.; ISIN CH0012056047	Virt-X	1	CHF 390,00	12.12.2005	14.12.2005	21.12.2005	14.12.2005 5 - 21.09.2007	21.09.2007	28.09.2007	226,22	SG2 45M	DE000SG245M9
20.000	Discount Zertifikat	6	Namensaktie; Nestlé S.A.; ISIN CH0012056047	Virt-X	1	CHF 430,00	12.12.2005	14.12.2005	21.12.2005	14.12.2005 5 - 21.09.2007	21.09.2007	28.09.2007	235,81	SG2 45N	DE000SG245N7
125.000	Discount Zertifikat	1	Namensaktie; Novartis AG; ISIN CH0012005267	Virt-X	1	CHF 50,00	12.12.2005	14.12.2005	21.12.2005	14.12.2005 5 - 16.03.2007	16.03.2007	23.03.2007	31,44	SG2 45P	DE000SG245P2
105.000	Discount Zertifikat	2	Namensaktie; Novartis AG; ISIN CH0012005267	Virt-X	1	CHF 60,00	12.12.2005	14.12.2005	21.12.2005	14.12.2005 5 - 16.03.2007	16.03.2007	23.03.2007	37,11	SG2 45Q	DE000SG245Q0
95.000	Discount Zertifikat	3	Namensaktie; Novartis AG; ISIN CH0012005267	Virt-X	1	CHF 75,00	12.12.2005	14.12.2005	21.12.2005	14.12.2005 5 - 16.03.2007	16.03.2007	23.03.2007	42,19	SG2 45R	DE000SG245R8

120.000	Discount Zertifikat	4	Namensaktie; Novartis AG; ISIN CH0012005267	Virt-X	1	CHF 55,00	12.12.200 5	14.12.200 5	21.12.2005	14.12.200 5 - 21.09.200 7	21.09.200 7	28.09.2007	33,88	SG2 45S	DE000SG245S6
105.000	Discount Zertifikat	5	Namensaktie; Novartis AG; ISIN CH0012005267	Virt-X	1	CHF 65,00	12.12.200 5	14.12.200 5	21.12.2005	14.12.200 5 - 21.09.200 7	21.09.200 7	28.09.2007	38,77	SG2 45T	DE000SG245T4
95.000	Discount Zertifikat	6	Namensaktie; Novartis AG; ISIN CH0012005267	Virt-X	1	CHF 80,00	12.12.200 5	14.12.200 5	21.12.2005	14.12.200 5 - 21.09.200 7	21.09.200 7	28.09.2007	42,41	SG2 45U	DE000SG245U2
40.000	Discount Zertifikat	1	Genußschein; Roche Holding AG; ISIN CH0012032048	Virt-X	1	CHF 160,00	12.12.200 5	14.12.200 5	21.12.2005	14.12.200 5 - 16.03.200 7	16.03.200 7	23.03.2007	98,15	SG2 45V	DE000SG245V0
40.000	Discount Zertifikat	2	Genußschein; Roche Holding AG; ISIN CH0012032048	Virt-X	1	CHF 180,00	12.12.200 5	14.12.200 5	21.12.2005	14.12.200 5 - 16.03.200 7	16.03.200 7	23.03.2007	107,43	SG2 45W	DE000SG245W8
35.000	Discount Zertifikat	3	Genußschein; Roche Holding AG; ISIN CH0012032048	Virt-X	1	CHF 220,00	12.12.200 5	14.12.200 5	21.12.2005	14.12.200 5 - 16.03.200 7	16.03.200 7	23.03.2007	119,20	SG2 45X	DE000SG245X6
40.000	Discount Zertifikat	4	Genußschein; Roche Holding AG; ISIN CH0012032048	Virt-X	1	CHF 170,00	12.12.200 5	14.12.200 5	21.12.2005	14.12.200 5 - 21.09.200 7	21.09.200 7	28.09.2007	100,75	SG2 45Y	DE000SG245Y4
35.000	Discount Zertifikat	5	Genußschein; Roche Holding AG; ISIN CH0012032048	Virt-X	1	CHF 190,00	12.12.200 5	14.12.200 5	21.12.2005	14.12.200 5 - 21.09.200 7	21.09.200 7	28.09.2007	108,78	SG2 45Z	DE000SG245Z1

35.000	Discount Zertifikat	6	Genußschein; Roche Holding AG; ISIN CH0012032048	Virt-X	1	CHF 230,00	12.12.200 5	14.12.200 5	21.12.2005	14.12.200 5 - 21.09.200 7	21.09.200 7	28.09.2007	118,90	SG2 450	DE000SG24501
65.000	Discount Zertifikat	1	Namensaktie; UBS AG; ISIN CH0012032030	Virt-X	1	CHF 100,00	12.12.200 5	14.12.200 5	21.12.2005	14.12.200 5 - 16.03.200 7	16.03.200 7	23.03.2007	62,14	SG2 451	DE000SG24519
60.000	Discount Zertifikat	2	Namensaktie; UBS AG; ISIN CH0012032030	Virt-X	1	CHF 110,00	12.12.200 5	14.12.200 5	21.12.2005	14.12.200 5 - 16.03.200 7	16.03.200 7	23.03.2007	67,24	SG2 452	DE000SG24527
55.000	Discount Zertifikat	3	Namensaktie; UBS AG; ISIN CH0012032030	Virt-X	1	CHF 130,00	12.12.200 5	14.12.200 5	21.12.2005	14.12.200 5 - 16.03.200 7	16.03.200 7	23.03.2007	74,10	SG2 453	DE000SG24535
70.000	Discount Zertifikat	4	Namensaktie; UBS AG; ISIN CH0012032030	Virt-X	1	CHF 95,00	12.12.200 5	14.12.200 5	21.12.2005	14.12.200 5 - 21.09.200 7	21.09.200 7	28.09.2007	57,97	SG2 454	DE000SG24543
65.000	Discount Zertifikat	5	Namensaktie; UBS AG; ISIN CH0012032030	Virt-X	1	CHF 105,00	12.12.200 5	14.12.200 5	21.12.2005	14.12.200 5 - 21.09.200 7	21.09.200 7	28.09.2007	62,98	SG2 455	DE000SG24550
55.000	Discount Zertifikat	6	Namensaktie; UBS AG; ISIN CH0012032030	Virt-X	1	CHF 135,00	12.12.200 5	14.12.200 5	21.12.2005	14.12.200 5 - 21.09.200 7	21.09.200 7	28.09.2007	72,39	SG2 456	DE000SG24568
160.000	Discount Zertifikat	1	Inhaber- Stammaktie; Bayer AG; ISIN DE0005752000	FFT	1	EUR 28,00	12.12.200 5	14.12.200 5	21.12.2005	14.12.200 5 - 21.09.200 7	21.09.200 7	28.09.2007	25,00	SG2 46R	DE000SG246R6

152.000	Discount Zertifikat	2	Inhaber-Stammaktie; Bayer AG; ISIN DE0005752000	FFT	1	EUR 30,00	12.12.2005	14.12.2005	21.12.2005	14.12.2005 - 21.09.2007	21.09.2007	28.09.2007	26,32	SG2 46S	DE000SG246S4
145.000	Discount Zertifikat	3	Inhaber-Stammaktie; Bayer AG; ISIN DE0005752000	FFT	1	EUR 32,00	12.12.2005	14.12.2005	21.12.2005	14.12.2005 - 21.09.2007	21.09.2007	28.09.2007	27,51	SG2 46T	DE000SG246T2
140.000	Discount Zertifikat	4	Inhaber-Stammaktie; Bayer AG; ISIN DE0005752000	FFT	1	EUR 34,00	12.12.2005	14.12.2005	21.12.2005	14.12.2005 - 21.09.2007	21.09.2007	28.09.2007	28,56	SG2 46U	DE000SG246U0
138.000	Discount Zertifikat	5	Inhaber-Stammaktie; Bayer AG; ISIN DE0005752000	FFT	1	EUR 35,00	12.12.2005	14.12.2005	21.12.2005	14.12.2005 - 21.09.2007	21.09.2007	28.09.2007	29,03	SG2 46V	DE000SG246V8
136.000	Discount Zertifikat	6	Inhaber-Stammaktie; Bayer AG; ISIN DE0005752000	FFT	1	EUR 36,00	12.12.2005	14.12.2005	21.12.2005	14.12.2005 - 21.09.2007	21.09.2007	28.09.2007	29,45	SG2 46W	DE000SG246W6
60.000	Discount Zertifikat	1	Inhaber-Stammaktie; E.ON AG; ISIN DE0007614406	FFT	1	EUR 72,50	12.12.2005	14.12.2005	21.12.2005	14.12.2005 - 16.03.2007	16.03.2007	23.03.2007	66,20	SG2 474	DE000SG24741
60.000	Discount Zertifikat	2	Inhaber-Stammaktie; E.ON AG; ISIN DE0007614406	FFT	1	EUR 77,50	12.12.2005	14.12.2005	21.12.2005	14.12.2005 - 16.03.2007	16.03.2007	23.03.2007	69,30	SG2 475	DE000SG24758
60.000	Discount Zertifikat	3	Inhaber-Stammaktie; E.ON AG; ISIN DE0007614406	FFT	1	EUR 80,00	12.12.2005	14.12.2005	21.12.2005	14.12.2005 - 16.03.2007	16.03.2007	23.03.2007	70,67	SG2 476	DE000SG24766

55.000	Discount Zertifikat	4	Inhaber-Stammaktie; E.ON AG; ISIN DE0007614406	FFT	1	EUR 82,50	12.12.2005	14.12.2005	21.12.2005	14.12.2005 - 16.03.2007	16.03.2007	23.03.2007	71,90	SG2 477	DE000SG24774
55.000	Discount Zertifikat	5	Inhaber-Stammaktie; E.ON AG; ISIN DE0007614406	FFT	1	EUR 87,50	12.12.2005	14.12.2005	21.12.2005	14.12.2005 - 16.03.2007	16.03.2007	23.03.2007	73,93	SG2 478	DE000SG24782
55.000	Discount Zertifikat	6	Inhaber-Stammaktie; E.ON AG; ISIN DE0007614406	FFT	1	EUR 90,00	12.12.2005	14.12.2005	21.12.2005	14.12.2005 - 16.03.2007	16.03.2007	23.03.2007	74,76	SG2 479	DE000SG24790
60.000	Discount Zertifikat	7	Inhaber-Stammaktie; E.ON AG; ISIN DE0007614406	FFT	1	EUR 77,50	12.12.2005	14.12.2005	21.12.2005	14.12.2005 - 15.06.2007	15.06.2007	22.06.2007	67,09	SG2 48A	DE000SG248A8
60.000	Discount Zertifikat	8	Inhaber-Stammaktie; E.ON AG; ISIN DE0007614406	FFT	1	EUR 80,00	12.12.2005	14.12.2005	21.12.2005	14.12.2005 - 15.06.2007	15.06.2007	22.06.2007	68,33	SG2 48B	DE000SG248B6
60.000	Discount Zertifikat	9	Inhaber-Stammaktie; E.ON AG; ISIN DE0007614406	FFT	1	EUR 82,50	12.12.2005	14.12.2005	21.12.2005	14.12.2005 - 15.06.2007	15.06.2007	22.06.2007	69,43	SG2 48C	DE000SG248C4
114.000	Discount Zertifikat	1	Inhaber-Stammaktie; Bayerische Motoren Werke AG; ISIN DE0005190003	FFT	1	EUR 42,00	20.12.2005	21.12.2005	28.12.2005	21.12.2005 - 16.03.2007	16.03.2007	23.03.2007	34,98	SG2 464	DE000SG24642

135.000	Discount Zertifikat	2	Inhaber-Stammaktie; Bayerische Motoren Werke AG; ISIN DE0005190003	FFT	1	EUR 33,00	20.12.2005	21.12.2005	28.12.2005	21.12.2005 - 15.06.2007	15.06.2007	22.06.2007	29,67	SG2 465	DE000SG24659
130.000	Discount Zertifikat	3	Inhaber-Stammaktie; Bayerische Motoren Werke AG; ISIN DE0005190003	FFT	1	EUR 35,00	20.12.2005	21.12.2005	28.12.2005	21.12.2005 - 15.06.2007	15.06.2007	22.06.2007	30,93	SG2 466	DE000SG24667
125.000	Discount Zertifikat	4	Inhaber-Stammaktie; Bayerische Motoren Werke AG; ISIN DE0005190003	FFT	1	EUR 37,00	20.12.2005	21.12.2005	28.12.2005	21.12.2005 - 15.06.2007	15.06.2007	22.06.2007	32,04	SG2 467	DE000SG24675
120.000	Discount Zertifikat	5	Inhaber-Stammaktie; Bayerische Motoren Werke AG; ISIN DE0005190003	FFT	1	EUR 39,00	20.12.2005	21.12.2005	28.12.2005	21.12.2005 - 15.06.2007	15.06.2007	22.06.2007	32,99	SG2 468	DE000SG24683
120.000	Discount Zertifikat	6	Inhaber-Stammaktie; Bayerische Motoren Werke AG; ISIN DE0005190003	FFT	1	EUR 41,00	20.12.2005	21.12.2005	28.12.2005	21.12.2005 - 15.06.2007	15.06.2007	22.06.2007	33,79	SG2 469	DE000SG24691
140.000	Discount Zertifikat	7	Inhaber-Stammaktie; Bayerische Motoren Werke AG; ISIN DE0005190003	FFT	1	EUR 32,00	20.12.2005	21.12.2005	28.12.2005	21.12.2005 - 21.09.2007	21.09.2007	28.09.2007	28,53	SG2 47A	DE000SG247A0

135.000	Discount Zertifikat	8	Inhaber-Stammaktie; Bayerische Motoren Werke AG; ISIN DE0005190003	FFT	1	EUR 34,00	20.12.2005	21.12.2005	28.12.2005	21.12.2005 - 21.09.2007	21.09.2007	28.09.2007	29,84	SG2 47B	DE000SG247B8
130.000	Discount Zertifikat	9	Inhaber-Stammaktie; Bayerische Motoren Werke AG; ISIN DE0005190003	FFT	1	EUR 36,00	20.12.2005	21.12.2005	28.12.2005	21.12.2005 - 21.09.2007	21.09.2007	28.09.2007	31,00	SG2 47C	DE000SG247C6
125.000	Discount Zertifikat	10	Inhaber-Stammaktie; Bayerische Motoren Werke AG; ISIN DE0005190003	FFT	1	EUR 38,00	20.12.2005	21.12.2005	28.12.2005	21.12.2005 - 21.09.2007	21.09.2007	28.09.2007	32,04	SG2 47D	DE000SG247D4
120.000	Discount Zertifikat	11	Inhaber-Stammaktie; Bayerische Motoren Werke AG; ISIN DE0005190003	FFT	1	EUR 40,00	20.12.2005	21.12.2005	28.12.2005	21.12.2005 - 21.09.2007	21.09.2007	28.09.2007	32,93	SG2 47E	DE000SG247E2
120.000	Discount Zertifikat	12	Inhaber-Stammaktie; Bayerische Motoren Werke AG; ISIN DE0005190003	FFT	1	EUR 42,00	20.12.2005	21.12.2005	28.12.2005	21.12.2005 - 21.09.2007	21.09.2007	28.09.2007	33,68	SG2 47F	DE000SG247F9
140.000	Discount Zertifikat	13	Inhaber-Stammaktie; Bayerische Motoren Werke AG; ISIN DE0005190003	FFT	1	EUR 33,00	20.12.2005	21.12.2005	28.12.2005	21.12.2005 - 21.12.2007	21.12.2007	28.12.2007	28,78	SG2 47G	DE000SG247G7

130.000	Discount Zertifikat	14	Inhaber-Stammaktie; Bayerische Motoren Werke AG; ISIN DE0005190003	FFT	1	EUR 35,00	20.12.2005	21.12.2005	28.12.2005	21.12.2005 - 21.12.2007	21.12.2007	28.12.2007	30,00	SG2 47H	DE000SG247H5
130.000	Discount Zertifikat	15	Inhaber-Stammaktie; Bayerische Motoren Werke AG; ISIN DE0005190003	FFT	1	EUR 37,00	20.12.2005	21.12.2005	28.12.2005	21.12.2005 - 21.12.2007	21.12.2007	28.12.2007	31,09	SG2 47J	DE000SG247J1
125.000	Discount Zertifikat	16	Inhaber-Stammaktie; Bayerische Motoren Werke AG; ISIN DE0005190003	FFT	1	EUR 40,00	20.12.2005	21.12.2005	28.12.2005	21.12.2005 - 21.12.2007	21.12.2007	28.12.2007	32,49	SG2 47K	DE000SG247K9
130.000	Discount Zertifikat	1	Namensaktie; DaimlerChrysler AG; ISIN DE0007100000	FFT	1	EUR 32,50	23.12.2005	28.12.2005	04.01.2006	28.12.2005 - 15.06.2007	15.06.2007	22.06.2007	29,47	SG2 49F	DE000SG249F5
130.000	Discount Zertifikat	2	Namensaktie; DaimlerChrysler AG; ISIN DE0007100000	FFT	1	EUR 35,00	23.12.2005	28.12.2005	04.01.2006	28.12.2005 - 15.06.2007	15.06.2007	22.06.2007	31,21	SG2 49G	DE000SG249G3
130.000	Discount Zertifikat	3	Namensaktie; DaimlerChrysler AG; ISIN DE0007100000	FFT	1	EUR 37,50	23.12.2005	28.12.2005	04.01.2006	28.12.2005 - 15.06.2007	15.06.2007	22.06.2007	32,78	SG2 49H	DE000SG249H1
130.000	Discount Zertifikat	4	Namensaktie; DaimlerChrysler AG; ISIN DE0007100000	FFT	1	EUR 44,00	23.12.2005	28.12.2005	04.01.2006	28.12.2005 - 15.06.2007	15.06.2007	22.06.2007	35,97	SG2 49J	DE000SG249J7

130.000	Discount Zertifikat	5	Namensaktie; DaimlerChrysler AG; ISIN DE0007100000	FFT	1	EUR 32,00	23.12.200 5	28.12.200 5	04.01.2006	28.12.200 5 - 21.09.200 7	21.09.200 7	28.09.2007	28,63	SG2 49K	DE000SG249K5
130.000	Discount Zertifikat	6	Namensaktie; DaimlerChrysler AG; ISIN DE0007100000	FFT	1	EUR 34,00	23.12.200 5	28.12.200 5	04.01.2006	28.12.200 5 - 21.09.200 7	21.09.200 7	28.09.2007	30,03	SG2 49L	DE000SG249L3
130.000	Discount Zertifikat	7	Namensaktie; DaimlerChrysler AG; ISIN DE0007100000	FFT	1	EUR 38,00	23.12.200 5	28.12.200 5	04.01.2006	28.12.200 5 - 21.09.200 7	21.09.200 7	28.09.2007	32,52	SG2 49M	DE000SG249M1
130.000	Discount Zertifikat	8	Namensaktie; DaimlerChrysler AG; ISIN DE0007100000	FFT	1	EUR 42,00	23.12.200 5	28.12.200 5	04.01.2006	28.12.200 5 - 21.09.200 7	21.09.200 7	28.09.2007	34,57	SG2 49N	DE000SG249N9
130.000	Discount Zertifikat	9	Namensaktie; DaimlerChrysler AG; ISIN DE0007100000	FFT	1	EUR 46,00	23.12.200 5	28.12.200 5	04.01.2006	28.12.200 5 - 21.09.200 7	21.09.200 7	28.09.2007	36,17	SG2 49P	DE000SG249P4
130.000	Discount Zertifikat	10	Namensaktie; DaimlerChrysler AG; ISIN DE0007100000	FFT	1	EUR 32,00	23.12.200 5	28.12.200 5	04.01.2006	28.12.200 5 - 21.09.200 7	21.09.200 7	28.09.2007	28,21	SG2 49Q	DE000SG249Q2
130.000	Discount Zertifikat	11	Namensaktie; DaimlerChrysler AG; ISIN DE0007100000	FFT	1	EUR 36,00	23.12.200 5	28.12.200 5	04.01.2006	28.12.200 5 - 21.09.200 7	21.09.200 7	28.09.2007	30,85	SG2 49R	DE000SG249R0
130.000	Discount Zertifikat	12	Namensaktie; DaimlerChrysler AG; ISIN DE0007100000	FFT	1	EUR 40,00	23.12.200 5	28.12.200 5	04.01.2006	28.12.200 5 - 21.09.200 7	21.09.200 7	28.09.2007	33,10	SG2 49S	DE000SG249S8

130.000	Discount Zertifikat	13	Namensaktie; DaimlerChrysler AG; ISIN DE0007100000	FFT	1	EUR 44,00	23.12.200 5	28.12.200 5	04.01.2006	28.12.200 5 - 21.09.200 7	21.09.200 7	28.09.2007	34,93	SG2 49T	DE000SG249T6
60.000	Discount Zertifikat	1	Inhaber- Stammaktie; E.ON AG; ISIN DE0007614406	FFT	1	EUR 65,00	23.12.200 5	28.12.200 5	04.01.2006	28.12.200 5 - 21.09.200 7	21.09.200 7	28.09.2007	59,35	SG2 49U	DE000SG249U4
60.000	Discount Zertifikat	2	Inhaber- Stammaktie; E.ON AG; ISIN DE0007614406	FFT	1	EUR 70,00	23.12.200 5	28.12.200 5	04.01.2006	28.12.200 5 - 21.09.200 7	21.09.200 7	28.09.2007	63,08	SG2 49V	DE000SG249V2
60.000	Discount Zertifikat	3	Inhaber- Stammaktie; E.ON AG; ISIN DE0007614406	FFT	1	EUR 75,00	23.12.200 5	28.12.200 5	04.01.2006	28.12.200 5 - 21.09.200 7	21.09.200 7	28.09.2007	66,49	SG2 49W	DE000SG249W0
60.000	Discount Zertifikat	4	Inhaber- Stammaktie; E.ON AG; ISIN DE0007614406	FFT	1	EUR 80,00	23.12.200 5	28.12.200 5	04.01.2006	28.12.200 5 - 21.09.200 7	21.09.200 7	28.09.2007	69,50	SG2 49X	DE000SG249X8
60.000	Discount Zertifikat	5	Inhaber- Stammaktie; E.ON AG; ISIN DE0007614406	FFT	1	EUR 85,00	23.12.200 5	28.12.200 5	04.01.2006	28.12.200 5 - 21.09.200 7	21.09.200 7	28.09.2007	72,09	SG2 49Y	DE000SG249Y6
60.000	Discount Zertifikat	6	Inhaber- Stammaktie; E.ON AG; ISIN DE0007614406	FFT	1	EUR 90,00	23.12.200 5	28.12.200 5	04.01.2006	28.12.200 5 - 21.09.200 7	21.09.200 7	28.09.2007	74,25	SG2 49Z	DE000SG249Z3
60.000	Discount Zertifikat	7	Inhaber- Stammaktie; E.ON AG; ISIN DE0007614406	FFT	1	EUR 67,50	23.12.200 5	28.12.200 5	04.01.2006	28.12.200 5 - 21.09.200 7	21.09.200 7	28.09.2007	60,44	SG2 490	DE000SG24907

60.000	Discount Zertifikat	8	Inhaber-Stammaktie; E.ON AG; ISIN DE0007614406	FFT	1	EUR 72,50	23.12.2005	28.12.2005	04.01.2006	28.12.2005 - 21.09.2007	21.09.2007	28.09.2007	63,94	SG2 491	DE000SG24915
60.000	Discount Zertifikat	9	Inhaber-Stammaktie; E.ON AG; ISIN DE0007614406	FFT	1	EUR 77,50	23.12.2005	28.12.2005	04.01.2006	28.12.2005 - 21.09.2007	21.09.2007	28.09.2007	67,09	SG2 492	DE000SG24923
60.000	Discount Zertifikat	10	Inhaber-Stammaktie; E.ON AG; ISIN DE0007614406	FFT	1	EUR 82,50	23.12.2005	28.12.2005	04.01.2006	28.12.2005 - 21.09.2007	21.09.2007	28.09.2007	69,88	SG2 493	DE000SG24931
60.000	Discount Zertifikat	11	Inhaber-Stammaktie; E.ON AG; ISIN DE0007614406	FFT	1	EUR 87,50	23.12.2005	28.12.2005	04.01.2006	28.12.2005 - 21.09.2007	21.09.2007	28.09.2007	72,26	SG2 494	DE000SG24949
60.000	Discount Zertifikat	12	Inhaber-Stammaktie; E.ON AG; ISIN DE0007614406	FFT	1	EUR 95,00	23.12.2005	28.12.2005	04.01.2006	28.12.2005 - 21.09.2007	21.09.2007	28.09.2007	75,09	SG2 495	DE000SG24956
350.000	Discount Zertifikat	1	Namensaktie; Deutsche Telekom AG; ISIN DE0005557508	FFT	1	EUR 12,00	23.12.2005	28.12.2005	04.01.2006	28.12.2005 - 16.03.2007	16.03.2007	23.03.2007	11,10	SG2 496	DE000SG24964
350.000	Discount Zertifikat	2	Namensaktie; Deutsche Telekom AG; ISIN DE0005557508	FFT	1	EUR 13,00	23.12.2005	28.12.2005	04.01.2006	28.12.2005 - 16.03.2007	16.03.2007	23.03.2007	11,74	SG2 497	DE000SG24972
350.000	Discount Zertifikat	3	Namensaktie; Deutsche Telekom AG; ISIN DE0005557508	FFT	1	EUR 14,00	23.12.2005	28.12.2005	04.01.2006	28.12.2005 - 16.03.2007	16.03.2007	23.03.2007	12,24	SG2 498	DE000SG24980

350.000	Discount Zertifikat	4	Namensaktie; Deutsche Telekom AG; ISIN DE0005557508	FFT	1	EUR 12,50	23.12.200 5	28.12.200 5	04.01.2006	28.12.200 5 - 15.06.200 7	15.06.200 7	22.06.2007	11,03	SG2 499	DE000SG24998
350.000	Discount Zertifikat	5	Namensaktie; Deutsche Telekom AG; ISIN DE0005557508	FFT	1	EUR 13,50	23.12.200 5	28.12.200 5	04.01.2006	28.12.200 5 - 15.06.200 7	15.06.200 7	22.06.2007	11,51	SG2 5AA	DE000SG25AA1
350.000	Discount Zertifikat	6	Namensaktie; Deutsche Telekom AG; ISIN DE0005557508	FFT	1	EUR 14,50	23.12.200 5	28.12.200 5	04.01.2006	28.12.200 5 - 15.06.200 7	15.06.200 7	22.06.2007	11,86	SG2 5AB	DE000SG25AB9
350.000	Discount Zertifikat	7	Namensaktie; Deutsche Telekom AG; ISIN DE0005557508	FFT	1	EUR 12,00	23.12.200 5	28.12.200 5	04.01.2006	28.12.200 5 - 21.09.200 7	21.09.200 7	28.09.2007	10,59	SG2 5AC	DE000SG25AC7
350.000	Discount Zertifikat	8	Namensaktie; Deutsche Telekom AG; ISIN DE0005557508	FFT	1	EUR 13,00	23.12.200 5	28.12.200 5	04.01.2006	28.12.200 5 - 21.09.200 7	21.09.200 7	28.09.2007	11,14	SG2 5AD	DE000SG25AD5
350.000	Discount Zertifikat	9	Namensaktie; Deutsche Telekom AG; ISIN DE0005557508	FFT	1	EUR 14,00	23.12.200 5	28.12.200 5	04.01.2006	28.12.200 5 - 21.09.200 7	21.09.200 7	28.09.2007	11,57	SG2 5AE	DE000SG25AE3
350.000	Discount Zertifikat	10	Namensaktie; Deutsche Telekom AG; ISIN DE0005557508	FFT	1	EUR 12,50	23.12.200 5	28.12.200 5	04.01.2006	28.12.200 5 - 21.09.200 7	21.09.200 7	28.09.2007	10,75	SG2 5AF	DE000SG25AF0
350.000	Discount Zertifikat	11	Namensaktie; Deutsche Telekom AG; ISIN DE0005557508	FFT	1	EUR 13,50	23.12.200 5	28.12.200 5	04.01.2006	28.12.200 5 - 21.09.200 7	21.09.200 7	28.09.2007	11,24	SG2 5AG	DE000SG25AG8

350.000	Discount Zertifikat	12	Namensaktie; Deutsche Telekom AG; ISIN DE0005557508	FFT	1	EUR 14,50	23.12.2005	28.12.2005	04.01.2006	28.12.2005 - 21.09.2007	21.09.2007	28.09.2007	11,62	SG2 5LL	DE000SG25LL5
450.000	Discount Zertifikat	1	Vinkulierte Namensaktie; Deutsche Lufthansa AG; ISIN DE0008232125	FFT	1	EUR 9,50	23.12.2005	28.12.2005	04.01.2006	28.12.2005 - 16.03.2007	16.03.2007	23.03.2007	8,81	SG2 5LM	DE000SG25LM3
450.000	Discount Zertifikat	2	Vinkulierte Namensaktie; Deutsche Lufthansa AG; ISIN DE0008232125	FFT	1	EUR 10,50	23.12.2005	28.12.2005	04.01.2006	28.12.2005 - 16.03.2007	16.03.2007	23.03.2007	9,54	SG2 5LN	DE000SG25LN1
450.000	Discount Zertifikat	3	Vinkulierte Namensaktie; Deutsche Lufthansa AG; ISIN DE0008232125	FFT	1	EUR 11,50	23.12.2005	28.12.2005	04.01.2006	28.12.2005 - 16.03.2007	16.03.2007	23.03.2007	10,16	SG2 5LP	DE000SG25LP6
450.000	Discount Zertifikat	4	Vinkulierte Namensaktie; Deutsche Lufthansa AG; ISIN DE0008232125	FFT	1	EUR 12,50	23.12.2005	28.12.2005	04.01.2006	28.12.2005 - 16.03.2007	16.03.2007	23.03.2007	10,66	SG2 5LQ	DE000SG25LQ4
450.000	Discount Zertifikat	5	Vinkulierte Namensaktie; Deutsche Lufthansa AG; ISIN DE0008232125	FFT	1	EUR 13,50	23.12.2005	28.12.2005	04.01.2006	28.12.2005 - 16.03.2007	16.03.2007	23.03.2007	11,03	SG2 5LR	DE000SG25LR2
450.000	Discount Zertifikat	6	Vinkulierte Namensaktie; Deutsche Lufthansa AG; ISIN DE0008232125	FFT	1	EUR 10,00	23.12.2005	28.12.2005	04.01.2006	28.12.2005 - 21.09.2007	21.09.2007	28.09.2007	8,82	SG2 5LS	DE000SG25LS0

450.000	Discount Zertifikat	7	Vinkulierte Namensaktie; Deutsche Lufthansa AG; ISIN DE0008232125	FFT	1	EUR 11,00	23.12.2005	28.12.2005	04.01.2006	28.12.2005 - 21.09.2007	21.09.2007	28.09.2007	9,43	SG2 5LT	DE000SG25LT8
450.000	Discount Zertifikat	8	Vinkulierte Namensaktie; Deutsche Lufthansa AG; ISIN DE0008232125	FFT	1	EUR 12,00	23.12.2005	28.12.2005	04.01.2006	28.12.2005 - 21.09.2007	21.09.2007	28.09.2007	9,95	SG2 5LU	DE000SG25LU6
450.000	Discount Zertifikat	9	Vinkulierte Namensaktie; Deutsche Lufthansa AG; ISIN DE0008232125	FFT	1	EUR 13,00	23.12.2005	28.12.2005	04.01.2006	28.12.2005 - 21.09.2007	21.09.2007	28.09.2007	10,37	SG2 5LV	DE000SG25LV4
450.000	Discount Zertifikat	10	Vinkulierte Namensaktie; Deutsche Lufthansa AG; ISIN DE0008232125	FFT	1	EUR 14,00	23.12.2005	28.12.2005	04.01.2006	28.12.2005 - 21.09.2007	21.09.2007	28.09.2007	10,68	SG2 5LW	DE000SG25LW2
75.000	Discount Zertifikat	1	Inhaber-Stammaktie; Beiersdorf AG; ISIN DE0005200000	FFT	1	EUR 85,00	23.12.2005	28.12.2005	04.01.2006	28.12.2005 - 21.09.2007	21.09.2007	28.09.2007	77,97	SG2 5LX	DE000SG25LX0
75.000	Discount Zertifikat	2	Inhaber-Stammaktie; Beiersdorf AG; ISIN DE0005200000	FFT	1	EUR 95,00	23.12.2005	28.12.2005	04.01.2006	28.12.2005 - 21.09.2007	21.09.2007	28.09.2007	84,76	SG2 5LY	DE000SG25LY8
75.000	Discount Zertifikat	3	Inhaber-Stammaktie; Beiersdorf AG; ISIN DE0005200000	FFT	1	EUR 105,00	23.12.2005	28.12.2005	04.01.2006	28.12.2005 - 21.09.2007	21.09.2007	28.09.2007	90,10	SG2 5LZ	DE000SG25LZ5

75.000	Discount Zertifikat	1	Inhaber-Stammaktie; Merck KGaA; ISIN DE0006599905	FFT	1	EUR 55,00	23.12.2005	28.12.2005	04.01.2006	28.12.2005 - 21.09.2007	21.09.2007	28.09.2007	48,84	SG2 5L0	DE000SG25L00
75.000	Discount Zertifikat	2	Inhaber-Stammaktie; Merck KGaA; ISIN DE0006599905	FFT	1	EUR 60,00	23.12.2005	28.12.2005	04.01.2006	28.12.2005 - 21.09.2007	21.09.2007	28.09.2007	52,21	SG2 5L1	DE000SG25L18
75.000	Discount Zertifikat	3	Inhaber-Stammaktie; Merck KGaA; ISIN DE0006599905	FFT	1	EUR 65,00	23.12.2005	28.12.2005	04.01.2006	28.12.2005 - 21.09.2007	21.09.2007	28.09.2007	55,22	SG2 5L2	DE000SG25L26
132.000	Discount Zertifikat	1	Inhaber-Stammaktie; Bayer AG; ISIN DE0005752000	FFT	1	EUR 38,00	23.12.2005	28.12.2005	04.01.2006	28.12.2005 - 21.09.2007	21.09.2007	28.09.2007	30,21	SG2 46X	DE000SG246X4
167.000	Discount Zertifikat	2	Inhaber-Stammaktie; Bayer AG; ISIN DE0005752000	FFT	1	EUR 27,00	23.12.2005	28.12.2005	04.01.2006	28.12.2005 - 21.12.2007	21.12.2007	28.12.2007	23,95	SG2 46Y	DE000SG246Y2
154.000	Discount Zertifikat	3	Inhaber-Stammaktie; Bayer AG; ISIN DE0005752000	FFT	1	EUR 30,00	23.12.2005	28.12.2005	04.01.2006	28.12.2005 - 21.12.2007	21.12.2007	28.12.2007	25,94	SG2 46Z	DE000SG246Z9
142.000	Discount Zertifikat	4	Inhaber-Stammaktie; Bayer AG; ISIN DE0005752000	FFT	1	EUR 34,00	23.12.2005	28.12.2005	04.01.2006	28.12.2005 - 21.12.2007	21.12.2007	28.12.2007	28,15	SG2 460	DE000SG24600
138.000	Discount Zertifikat	5	Inhaber-Stammaktie; Bayer AG; ISIN DE0005752000	FFT	1	EUR 36,00	23.12.2005	28.12.2005	04.01.2006	28.12.2005 - 21.12.2007	21.12.2007	28.12.2007	29,05	SG2 461	DE000SG24618

134.000	Discount Zertifikat	6	Inhaber-Stammaktie; Bayer AG; ISIN DE0005752000	FFT	1	EUR 38,00	23.12.2005	28.12.2005	04.01.2006	28.12.2005 - 21.12.2007	21.12.2007	28.12.2007	29,82	SG2 462	DE000SG24626
131.000	Discount Zertifikat	7	Inhaber-Stammaktie; Bayer AG; ISIN DE0005752000	FFT	1	EUR 40,00	23.12.2005	28.12.2005	04.01.2006	28.12.2005 - 21.12.2007	21.12.2007	28.12.2007	30,46	SG2 463	DE000SG24634
60.000	Discount Zertifikat	1	Inhaber-Stammaktie; Continental AG; ISIN DE0005439004	FFT	1	EUR 77,50	23.12.2005	28.12.2005	04.01.2006	28.12.2005 - 16.03.2007	16.03.2007	27.03.2007	65,79	SG2 47L	DE000SG247L7
70.000	Discount Zertifikat	2	Inhaber-Stammaktie; Continental AG; ISIN DE0005439004	FFT	1	EUR 62,50	23.12.2005	28.12.2005	04.01.2006	28.12.2005 - 15.06.2007	15.06.2007	22.06.2007	56,05	SG2 47M	DE000SG247M5
65.000	Discount Zertifikat	3	Inhaber-Stammaktie; Continental AG; ISIN DE0005439004	FFT	1	EUR 67,50	23.12.2005	28.12.2005	04.01.2006	28.12.2005 - 15.06.2007	15.06.2007	22.06.2007	59,25	SG2 47N	DE000SG247N3
65.000	Discount Zertifikat	4	Inhaber-Stammaktie; Continental AG; ISIN DE0005439004	FFT	1	EUR 70,00	23.12.2005	28.12.2005	04.01.2006	28.12.2005 - 15.06.2007	15.06.2007	22.06.2007	60,68	SG2 47P	DE000SG247P8
65.000	Discount Zertifikat	5	Inhaber-Stammaktie; Continental AG; ISIN DE0005439004	FFT	1	EUR 72,50	23.12.2005	28.12.2005	04.01.2006	28.12.2005 - 15.06.2007	15.06.2007	22.06.2007	62,02	SG2 47Q	DE000SG247Q6
60.000	Discount Zertifikat	6	Inhaber-Stammaktie; Continental AG; ISIN DE0005439004	FFT	1	EUR 77,50	23.12.2005	28.12.2005	04.01.2006	28.12.2005 - 15.06.2007	15.06.2007	22.06.2007	64,34	SG2 47R	DE000SG247R4

65.000	Discount Zertifikat	7	Inhaber-Stammaktie; Continental AG; ISIN DE0005439004	FFT	1	EUR 75,00	23.12.2005	28.12.2005	04.01.2006	28.12.2005 - 15.06.2007	15.06.2007	22.06.2007	63,24	SG2 47S	DE000SG247S2
75.000	Discount Zertifikat	8	Inhaber-Stammaktie; Continental AG; ISIN DE0005439004	FFT	1	EUR 60,00	23.12.2005	28.12.2005	04.01.2006	28.12.2005 - 21.09.2007	21.09.2007	28.09.2007	53,47	SG2 47T	DE000SG247T0
70.000	Discount Zertifikat	9	Inhaber-Stammaktie; Continental AG; ISIN DE0005439004	FFT	1	EUR 65,00	23.12.2005	28.12.2005	04.01.2006	28.12.2005 - 21.09.2007	21.09.2007	28.09.2007	56,78	SG2 47U	DE000SG247U8
65.000	Discount Zertifikat	10	Inhaber-Stammaktie; Continental AG; ISIN DE0005439004	FFT	1	EUR 70,00	23.12.2005	28.12.2005	04.01.2006	28.12.2005 - 21.09.2007	21.09.2007	28.09.2007	59,72	SG2 47V	DE000SG247V6
65.000	Discount Zertifikat	11	Inhaber-Stammaktie; Continental AG; ISIN DE0005439004	FFT	1	EUR 75,00	23.12.2005	28.12.2005	04.01.2006	28.12.2005 - 21.09.2007	21.09.2007	28.09.2007	62,27	SG2 47W	DE000SG247W4
60.000	Discount Zertifikat	12	Inhaber-Stammaktie; Continental AG; ISIN DE0005439004	FFT	1	EUR 80,00	23.12.2005	28.12.2005	04.01.2006	28.12.2005 - 21.09.2007	21.09.2007	28.09.2007	64,42	SG2 47X	DE000SG247X2
75.000	Discount Zertifikat	13	Inhaber-Stammaktie; Continental AG; ISIN DE0005439004	FFT	1	EUR 62,50	23.12.2005	28.12.2005	04.01.2006	28.12.2005 - 21.12.2007	21.12.2007	28.12.2007	54,39	SG2 47Y	DE000SG247Y0
70.000	Discount Zertifikat	14	Inhaber-Stammaktie; Continental AG; ISIN DE0005439004	FFT	1	EUR 67,50	23.12.2005	28.12.2005	04.01.2006	28.12.2005 - 21.12.2007	21.12.2007	28.12.2007	57,47	SG2 47Z	DE000SG247Z7

70.000	Discount Zertifikat	15	Inhaber-Stammaktie; Continental AG; ISIN DE0005439004	FFT	1	EUR 70,00	23.12.2005	28.12.2005	04.01.2006	28.12.2005 - 21.12.2007	21.12.2007	28.12.2007	58,88	SG2 470	DE000SG24709
65.000	Discount Zertifikat	16	Inhaber-Stammaktie; Continental AG; ISIN DE0005439004	FFT	1	EUR 72,50	23.12.2005	28.12.2005	04.01.2006	28.12.2005 - 21.12.2007	21.12.2007	28.12.2007	60,20	SG2 471	DE000SG24717
65.000	Discount Zertifikat	17	Inhaber-Stammaktie; Continental AG; ISIN DE0005439004	FFT	1	EUR 77,50	23.12.2005	28.12.2005	04.01.2006	28.12.2005 - 21.12.2007	21.12.2007	28.12.2007	62,54	SG2 472	DE000SG24725
60.000	Discount Zertifikat	18	Inhaber-Stammaktie; Continental AG; ISIN DE0005439004	FFT	1	EUR 82,50	23.12.2005	28.12.2005	04.01.2006	28.12.2005 - 21.12.2007	21.12.2007	28.12.2007	64,52	SG2 473	DE000SG24733
400.000	Discount Zertifikat	11	Vinkulierte Namensaktie; Deutsche Lufthansa AG; ISIN DE0008232125	FFT	1	EUR 10,50	23.12.2005	28.12.2005	04.01.2006	28.12.2005 - 21.12.2007	21.12.2007	28.12.2007	9,00	SG2 5MG	DE000SG25MG3
400.000	Discount Zertifikat	12	Vinkulierte Namensaktie; Deutsche Lufthansa AG; ISIN DE0008232125	FFT	1	EUR 11,50	23.12.2005	28.12.2005	04.01.2006	28.12.2005 - 21.12.2007	21.12.2007	28.12.2007	9,56	SG2 5MH	DE000SG25MH1
400.000	Discount Zertifikat	13	Vinkulierte Namensaktie; Deutsche Lufthansa AG; ISIN DE0008232125	FFT	1	EUR 12,50	23.12.2005	28.12.2005	04.01.2006	28.12.2005 - 21.12.2007	21.12.2007	28.12.2007	10,02	SG2 5MJ	DE000SG25MJ7

400.000	Discount Zertifikat	14	Vinkulierte Namensaktie; Deutsche Lufthansa AG; ISIN DE0008232125	FFT	1	EUR 13,50	23.12.2005	28.12.2005	04.01.2006	28.12.2005 - 21.12.2007	21.12.2007	28.12.2007	10,40	SG2 5MK	DE000SG25MK5
30.000	Discount Zertifikat	1	Inhaber-Stammaktie; SAP AG; ISIN DE0007164600	FFT	1	EUR 127,50	23.12.2005	28.12.2005	04.01.2006	28.12.2005 - 15.06.2007	15.06.2007	22.06.2007	116,02	SG2 5ML	DE000SG25ML3
30.000	Discount Zertifikat	2	Inhaber-Stammaktie; SAP AG; ISIN DE0007164600	FFT	1	EUR 135,00	23.12.2005	28.12.2005	04.01.2006	28.12.2005 - 15.06.2007	15.06.2007	22.06.2007	121,34	SG2 5MM	DE000SG25MM1
30.000	Discount Zertifikat	3	Inhaber-Stammaktie; SAP AG; ISIN DE0007164600	FFT	1	EUR 142,50	23.12.2005	28.12.2005	04.01.2006	28.12.2005 - 15.06.2007	15.06.2007	22.06.2007	126,25	SG2 5MN	DE000SG25MN9
30.000	Discount Zertifikat	4	Inhaber-Stammaktie; SAP AG; ISIN DE0007164600	FFT	1	EUR 145,00	23.12.2005	28.12.2005	04.01.2006	28.12.2005 - 15.06.2007	15.06.2007	22.06.2007	127,77	SG2 5MP	DE000SG25MP4
100.000	Discount Zertifikat	5	Inhaber-Stammaktie; SAP AG; ISIN DE0007164600	FFT	1	EUR 150,00	23.12.2005	28.12.2005	04.01.2006	28.12.2005 - 15.06.2007	15.06.2007	22.06.2007	130,67	SG2 5MQ	DE000SG25MQ2
30.000	Discount Zertifikat	6	Inhaber-Stammaktie; SAP AG; ISIN DE0007164600	FFT	1	EUR 157,50	23.12.2005	28.12.2005	04.01.2006	28.12.2005 - 15.06.2007	15.06.2007	22.06.2007	134,61	SG2 5MR	DE000SG25MR0
30.000	Discount Zertifikat	7	Inhaber-Stammaktie; SAP AG; ISIN DE0007164600	FFT	1	EUR 130,00	23.12.2005	28.12.2005	04.01.2006	28.12.2005 - 21.09.2007	21.09.2007	28.09.2007	115,94	SG2 5MS	DE000SG25MS8

30.000	Discount Zertifikat	8	Inhaber-Stammaktie; SAP AG; ISIN DE0007164600	FFT	1	EUR 135,00	23.12.2005	28.12.2005	04.01.2006	28.12.2005 - 21.09.2007	21.09.2007	28.09.2007	119,37	SG2 5MT	DE000SG25MT6
30.000	Discount Zertifikat	9	Inhaber-Stammaktie; SAP AG; ISIN DE0007164600	FFT	1	EUR 140,00	23.12.2005	28.12.2005	04.01.2006	28.12.2005 - 21.09.2007	21.09.2007	28.09.2007	122,65	SG2 5MU	DE000SG25MU4
30.000	Discount Zertifikat	10	Inhaber-Stammaktie; SAP AG; ISIN DE0007164600	FFT	1	EUR 145,00	23.12.2005	28.12.2005	04.01.2006	28.12.2005 - 21.09.2007	21.09.2007	28.09.2007	125,70	SG2 5MV	DE000SG25MV2
30.000	Discount Zertifikat	11	Inhaber-Stammaktie; SAP AG; ISIN DE0007164600	FFT	1	EUR 150,00	23.12.2005	28.12.2005	04.01.2006	28.12.2005 - 21.09.2007	21.09.2007	28.09.2007	128,57	SG2 5MW	DE000SG25MW0
30.000	Discount Zertifikat	12	Inhaber-Stammaktie; SAP AG; ISIN DE0007164600	FFT	1	EUR 155,00	23.12.2005	28.12.2005	04.01.2006	28.12.2005 - 21.09.2007	21.09.2007	28.09.2007	131,27	SG2 5MX	DE000SG25MX8
30.000	Discount Zertifikat	13	Inhaber-Stammaktie; SAP AG; ISIN DE0007164600	FFT	1	EUR 160,00	23.12.2005	28.12.2005	04.01.2006	28.12.2005 - 21.09.2007	21.09.2007	28.09.2007	133,73	SG2 5MY	DE000SG25MY6
120.000	Discount Zertifikat	1	Inhaber-Stammaktie; Hypo Real Estate Holding AG; ISIN DE0008027707	FFT	1	EUR 36,00	28.12.2005	04.01.2006	11.01.2006	04.01.2006 - 16.03.2007	16.03.2007	23.03.2007	33,21	SG2 5MZ	DE000SG25MZ3
116.000	Discount Zertifikat	2	Inhaber-Stammaktie; Hypo Real Estate Holding AG; ISIN DE0008027707	FFT	1	EUR 38,00	28.12.2005	04.01.2006	11.01.2006	04.01.2006 - 16.03.2007	16.03.2007	23.03.2007	34,38	SG2 5M0	DE000SG25M09

113.000	Discount Zertifikat	3	Inhaber-Stammaktie; Hypo Real Estate Holding AG; ISIN DE0008027707	FFT	1	EUR 40,00	28.12.2005	04.01.2006	11.01.2006	04.01.2006 - 16.03.2007	16.03.2007	23.03.2007	35,46	SG2 5M1	DE000SG25M17
124.000	Discount Zertifikat	4	Inhaber-Stammaktie; Hypo Real Estate Holding AG; ISIN DE0008027707	FFT	1	EUR 36,00	28.12.2005	04.01.2006	11.01.2006	04.01.2006 - 15.06.2007	15.06.2007	22.06.2007	32,35	SG2 5M2	DE000SG25M25
120.000	Discount Zertifikat	5	Inhaber-Stammaktie; Hypo Real Estate Holding AG; ISIN DE0008027707	FFT	1	EUR 38,00	28.12.2005	04.01.2006	11.01.2006	04.01.2006 - 15.06.2007	15.06.2007	22.06.2007	33,46	SG2 5M3	DE000SG25M33
116.000	Discount Zertifikat	6	Inhaber-Stammaktie; Hypo Real Estate Holding AG; ISIN DE0008027707	FFT	1	EUR 40,00	28.12.2005	04.01.2006	11.01.2006	04.01.2006 - 15.06.2007	15.06.2007	22.06.2007	34,48	SG2 5M4	DE000SG25M41
122.000	Discount Zertifikat	7	Inhaber-Stammaktie; Hypo Real Estate Holding AG; ISIN DE0008027707	FFT	1	EUR 38,00	28.12.2005	04.01.2006	11.01.2006	04.01.2006 - 21.09.2007	21.09.2007	28.09.2007	32,69	SG2 5M5	DE000SG25M58
119.000	Discount Zertifikat	8	Inhaber-Stammaktie; Hypo Real Estate Holding AG; ISIN DE0008027707	FFT	1	EUR 40,00	28.12.2005	04.01.2006	11.01.2006	04.01.2006 - 21.09.2007	21.09.2007	28.09.2007	33,68	SG2 5M6	DE000SG25M66
116.000	Discount Zertifikat	9	Inhaber-Stammaktie; Hypo Real Estate Holding AG; ISIN DE0008027707	FFT	1	EUR 42,00	28.12.2005	04.01.2006	11.01.2006	04.01.2006 - 21.09.2007	21.09.2007	28.09.2007	34,59	SG2 5M7	DE000SG25M74

112.000	Discount Zertifikat	10	Inhaber-Stammaktie; Hypo Real Estate Holding AG; ISIN DE0008027707	FFT	1	EUR 45,00	28.12.2005	04.01.2006	11.01.2006	04.01.2006 - 21.09.2007	21.09.2007	28.09.2007	35,82	SG2 5M8	DE000SG25M82
125.000	Discount Zertifikat	11	Inhaber-Stammaktie; Hypo Real Estate Holding AG; ISIN DE0008027707	FFT	1	EUR 38,00	28.12.2005	04.01.2006	11.01.2006	04.01.2006 - 21.12.2007	21.12.2007	31.12.2007	32,01	SG2 5M9	DE000SG25M90
121.000	Discount Zertifikat	12	Inhaber-Stammaktie; Hypo Real Estate Holding AG; ISIN DE0008027707	FFT	1	EUR 40,00	28.12.2005	04.01.2006	11.01.2006	04.01.2006 - 21.12.2007	21.12.2007	31.12.2007	32,97	SG2 5NA	DE000SG25NA4
118.000	Discount Zertifikat	13	Inhaber-Stammaktie; Hypo Real Estate Holding AG; ISIN DE0008027707	FFT	1	EUR 42,00	28.12.2005	04.01.2006	11.01.2006	04.01.2006 - 21.12.2007	21.12.2007	31.12.2007	33,86	SG2 5NB	DE000SG25NB2
114.000	Discount Zertifikat	14	Inhaber-Stammaktie; Hypo Real Estate Holding AG; ISIN DE0008027707	FFT	1	EUR 45,00	28.12.2005	04.01.2006	11.01.2006	04.01.2006 - 21.12.2007	21.12.2007	31.12.2007	35,08	SG2 5NC	DE000SG25NC0
33.000	Discount Zertifikat	1	Inhaber-Stammaktie; SAP AG; ISIN DE0007164600	FFT	1	EUR 137,50	28.12.2005	04.01.2006	11.01.2006	04.01.2006 - 21.12.2007	21.12.2007	31.12.2007	120,00	SG2 5ND	DE000SG25ND8
32.000	Discount Zertifikat	2	Inhaber-Stammaktie; SAP AG; ISIN DE0007164600	FFT	1	EUR 142,50	28.12.2005	04.01.2006	11.01.2006	04.01.2006 - 21.12.2007	21.12.2007	31.12.2007	123,15	SG2 5NE	DE000SG25NE6

32.000	Discount Zertifikat	3	Inhaber-Stammaktie; SAP AG; ISIN DE0007164600	FFT	1	EUR 145,00	28.12.2005	04.01.2006	11.01.2006	04.01.2006 - 21.12.2007	21.12.2007	31.12.2007	124,66	SG2 5NF	DE000SG25NF3
32.000	Discount Zertifikat	4	Inhaber-Stammaktie; SAP AG; ISIN DE0007164600	FFT	1	EUR 147,50	28.12.2005	04.01.2006	11.01.2006	04.01.2006 - 21.12.2007	21.12.2007	31.12.2007	126,12	SG2 5NG	DE000SG25NG1
31.000	Discount Zertifikat	5	Inhaber-Stammaktie; SAP AG; ISIN DE0007164600	FFT	1	EUR 150,00	28.12.2005	04.01.2006	11.01.2006	04.01.2006 - 21.12.2007	21.12.2007	31.12.2007	127,55	SG2 5NH	DE000SG25NH9
30.000	Discount Zertifikat	6	Inhaber-Stammaktie; SAP AG; ISIN DE0007164600	FFT	1	EUR 157,50	28.12.2005	04.01.2006	11.01.2006	04.01.2006 - 21.12.2007	21.12.2007	31.12.2007	131,53	SG2 5NJ	DE000SG25NJ5
30.000	Discount Zertifikat	7	Inhaber-Stammaktie; SAP AG; ISIN DE0007164600	FFT	1	EUR 165,00	28.12.2005	04.01.2006	11.01.2006	04.01.2006 - 21.12.2007	21.12.2007	31.12.2007	135,07	SG2 5NK	DE000SG25NK3
31.000	Discount Zertifikat	1	Inhaber-Stammaktie; adidas-Salomon AG; ISIN DE0005003404	FFT	1	EUR 145,00	28.12.2005	04.01.2006	11.01.2006	04.01.2006 - 15.06.2007	15.06.2007	22.06.2007	129,64	SG2 5NL	DE000SG25NL1
30.000	Discount Zertifikat	2	Inhaber-Stammaktie; adidas-Salomon AG; ISIN DE0005003404	FFT	1	EUR 155,00	28.12.2005	04.01.2006	11.01.2006	04.01.2006 - 15.06.2007	15.06.2007	22.06.2007	135,53	SG2 5NM	DE000SG25NM9
29.000	Discount Zertifikat	3	Inhaber-Stammaktie; adidas-Salomon AG; ISIN DE0005003404	FFT	1	EUR 160,00	28.12.2005	04.01.2006	11.01.2006	04.01.2006 - 15.06.2007	15.06.2007	22.06.2007	138,17	SG2 5NN	DE000SG25NN7

28.000	Discount Zertifikat	4	Inhaber-Stammaktie; adidas-Salomon AG; ISIN DE0005003404	FFT	1	EUR 165,00	28.12.2005	04.01.2006	11.01.2006	04.01.2006 - 15.06.2007	15.06.2007	22.06.2007	140,61	SG2 5NP	DE000SG25NP2
28.000	Discount Zertifikat	5	Inhaber-Stammaktie; adidas-Salomon AG; ISIN DE0005003404	FFT	1	EUR 170,00	28.12.2005	04.01.2006	11.01.2006	04.01.2006 - 15.06.2007	15.06.2007	22.06.2007	142,83	SG2 5NQ	DE000SG25NQ0
31.000	Discount Zertifikat	6	Inhaber-Stammaktie; adidas-Salomon AG; ISIN DE0005003404	FFT	1	EUR 145,00	28.12.2005	04.01.2006	11.01.2006	04.01.2006 - 21.09.2007	21.09.2007	28.09.2007	127,48	SG2 5NR	DE000SG25NR8
31.000	Discount Zertifikat	7	Inhaber-Stammaktie; adidas-Salomon AG; ISIN DE0005003404	FFT	1	EUR 150,00	28.12.2005	04.01.2006	11.01.2006	04.01.2006 - 21.09.2007	21.09.2007	28.09.2007	130,46	SG2 5NS	DE000SG25NS6
30.000	Discount Zertifikat	8	Inhaber-Stammaktie; adidas-Salomon AG; ISIN DE0005003404	FFT	1	EUR 155,00	28.12.2005	04.01.2006	11.01.2006	04.01.2006 - 21.09.2007	21.09.2007	28.09.2007	133,26	SG2 5NT	DE000SG25NT4
29.000	Discount Zertifikat	9	Inhaber-Stammaktie; adidas-Salomon AG; ISIN DE0005003404	FFT	1	EUR 160,00	28.12.2005	04.01.2006	11.01.2006	04.01.2006 - 21.09.2007	21.09.2007	28.09.2007	135,89	SG2 5NU	DE000SG25NU2
29.000	Discount Zertifikat	10	Inhaber-Stammaktie; adidas-Salomon AG; ISIN DE0005003404	FFT	1	EUR 165,00	28.12.2005	04.01.2006	11.01.2006	04.01.2006 - 21.09.2007	21.09.2007	28.09.2007	138,32	SG2 5NV	DE000SG25NV0
28.000	Discount Zertifikat	11	Inhaber-Stammaktie; adidas-Salomon AG; ISIN DE0005003404	FFT	1	EUR 170,00	28.12.2005	04.01.2006	11.01.2006	04.01.2006 - 21.09.2007	21.09.2007	28.09.2007	140,56	SG2 5NW	DE000SG25NW8

32.000	Discount Zertifikat	12	Inhaber-Stammaktie; adidas-Salomon AG; ISIN DE0005003404	FFT	1	EUR 145,00	28.12.2005	04.01.2006	11.01.2006	04.01.2006 - 21.12.2007	21.12.2007	31.12.2007	125,57	SG2 5NX	DE000SG25NX6
30.000	Discount Zertifikat	13	Inhaber-Stammaktie; adidas-Salomon AG; ISIN DE0005003404	FFT	1	EUR 155,00	28.12.2005	04.01.2006	11.01.2006	04.01.2006 - 21.12.2007	21.12.2007	31.12.2007	131,26	SG0 EY8	DE000SG0EY83
30.000	Discount Zertifikat	14	Inhaber-Stammaktie; adidas-Salomon AG; ISIN DE0005003404	FFT	1	EUR 160,00	28.12.2005	04.01.2006	11.01.2006	04.01.2006 - 21.12.2007	21.12.2007	31.12.2007	133,86	SG0 EY9	DE000SG0EY91
29.000	Discount Zertifikat	15	Inhaber-Stammaktie; adidas-Salomon AG; ISIN DE0005003404	FFT	1	EUR 165,00	28.12.2005	04.01.2006	11.01.2006	04.01.2006 - 21.12.2007	21.12.2007	31.12.2007	136,29	SG0 EZA	DE000SG0EZA0
29.000	Discount Zertifikat	16	Inhaber-Stammaktie; adidas-Salomon AG; ISIN DE0005003404	FFT	1	EUR 170,00	28.12.2005	04.01.2006	11.01.2006	04.01.2006 - 21.12.2007	21.12.2007	31.12.2007	138,54	SG0 EZB	DE000SG0EZB8
100.000	Discount Zertifikat	1	Inhaber-Stammaktie; Schering AG; ISIN DE0007172009	FFT	1	EUR 42,00	28.12.2005	04.01.2006	11.01.2006	04.01.2006 - 15.06.2007	15.06.2007	22.06.2007	39,36	SG0 Ezc	DE000SG0Ezc6
95.000	Discount Zertifikat	2	Inhaber-Stammaktie; Schering AG; ISIN DE0007172009	FFT	1	EUR 46,00	28.12.2005	04.01.2006	11.01.2006	04.01.2006 - 15.06.2007	15.06.2007	22.06.2007	42,47	SG0 EZD	DE000SG0EZD4
90.000	Discount Zertifikat	3	Inhaber-Stammaktie; Schering AG; ISIN DE0007172009	FFT	1	EUR 50,00	28.12.2005	04.01.2006	11.01.2006	04.01.2006 - 15.06.2007	15.06.2007	22.06.2007	45,20	SG0 EZE	DE000SG0EZE2

80.000	Discount Zertifikat	4	Inhaber-Stammaktie; Schering AG; ISIN DE0007172009	FFT	1	EUR 58,00	28.12.2005	04.01.2006	11.01.2006	04.01.2006 - 15.06.2007	15.06.2007	22.06.2007	49,31	SG0 EZF	DE000SG0EZF9
95.000	Discount Zertifikat	5	Inhaber-Stammaktie; Schering AG; ISIN DE0007172009	FFT	1	EUR 46,00	28.12.2005	04.01.2006	11.01.2006	04.01.2006 - 21.09.2007	21.09.2007	28.09.2007	41,84	SG0 EZG	DE000SG0EZG7
95.000	Discount Zertifikat	6	Inhaber-Stammaktie; Schering AG; ISIN DE0007172009	FFT	1	EUR 48,00	28.12.2005	04.01.2006	11.01.2006	04.01.2006 - 21.09.2007	21.09.2007	28.09.2007	43,22	SG0 EZH	DE000SG0EZH5
90.000	Discount Zertifikat	7	Inhaber-Stammaktie; Schering AG; ISIN DE0007172009	FFT	1	EUR 50,00	28.12.2005	04.01.2006	11.01.2006	04.01.2006 - 21.09.2007	21.09.2007	28.09.2007	44,51	SG0 EZJ	DE000SG0EZJ1
90.000	Discount Zertifikat	8	Inhaber-Stammaktie; Schering AG; ISIN DE0007172009	FFT	1	EUR 52,00	28.12.2005	04.01.2006	11.01.2006	04.01.2006 - 21.09.2007	21.09.2007	28.09.2007	45,69	SG0 EZK	DE000SG0EZK9
85.000	Discount Zertifikat	9	Inhaber-Stammaktie; Schering AG; ISIN DE0007172009	FFT	1	EUR 54,00	28.12.2005	04.01.2006	11.01.2006	04.01.2006 - 21.09.2007	21.09.2007	28.09.2007	46,77	SG0 EZL	DE000SG0EZL7
85.000	Discount Zertifikat	10	Inhaber-Stammaktie; Schering AG; ISIN DE0007172009	FFT	1	EUR 56,00	28.12.2005	04.01.2006	11.01.2006	04.01.2006 - 21.09.2007	21.09.2007	28.09.2007	47,75	SG0 EZM	DE000SG0EZM5
85.000	Discount Zertifikat	11	Inhaber-Stammaktie; Schering AG; ISIN DE0007172009	FFT	1	EUR 58,00	28.12.2005	04.01.2006	11.01.2006	04.01.2006 - 21.09.2007	21.09.2007	28.09.2007	48,61	SG0 EZN	DE000SG0EZN3

80.000	Discount Zertifikat	12	Inhaber-Stammaktie; Schering AG; ISIN DE0007172009	FFT	1	EUR 60,00	28.12.2005	04.01.2006	11.01.2006	04.01.2006 - 21.09.2007	21.09.2007	28.09.2007	49,37	SG0 EZP	DE000SG0EZP8
95.000	Discount Zertifikat	13	Inhaber-Stammaktie; Schering AG; ISIN DE0007172009	FFT	1	EUR 46,00	28.12.2005	04.01.2006	11.01.2006	04.01.2006 - 21.12.2007	21.12.2007	31.12.2007	41,28	SG0 EZQ	DE000SG0EZQ6
90.000	Discount Zertifikat	14	Inhaber-Stammaktie; Schering AG; ISIN DE0007172009	FFT	1	EUR 50,00	28.12.2005	04.01.2006	11.01.2006	04.01.2006 - 21.12.2007	21.12.2007	31.12.2007	43,89	SG0 EZR	DE000SG0EZR4
90.000	Discount Zertifikat	15	Inhaber-Stammaktie; Schering AG; ISIN DE0007172009	FFT	1	EUR 52,50	28.12.2005	04.01.2006	11.01.2006	04.01.2006 - 21.12.2007	21.12.2007	31.12.2007	45,33	SG0 EZS	DE000SG0EZS2
85.000	Discount Zertifikat	16	Inhaber-Stammaktie; Schering AG; ISIN DE0007172009	FFT	1	EUR 55,00	28.12.2005	04.01.2006	11.01.2006	04.01.2006 - 21.12.2007	21.12.2007	31.12.2007	46,62	SG0 EZT	DE000SG0EZT0
85.000	Discount Zertifikat	17	Inhaber-Stammaktie; Schering AG; ISIN DE0007172009	FFT	1	EUR 58,00	28.12.2005	04.01.2006	11.01.2006	04.01.2006 - 21.12.2007	21.12.2007	31.12.2007	47,97	SG0 EZU	DE000SG0EZU8
60.000	Discount Zertifikat	1	Namensaktie; Siemens AG; ISIN DE0007236101	FFT	1	EUR 72,50	28.12.2005	04.01.2006	11.01.2006	04.01.2006 - 16.03.2007	16.03.2007	23.03.2007	63,82	SG0 EZV	DE000SG0EZV6
60.000	Discount Zertifikat	2	Namensaktie; Siemens AG; ISIN DE0007236101	FFT	1	EUR 80,00	28.12.2005	04.01.2006	11.01.2006	04.01.2006 - 16.03.2007	16.03.2007	23.03.2007	66,76	SG0 EZW	DE000SG0EZW4

70.000	Discount Zertifikat	3	Namensaktie; Siemens AG; ISIN DE0007236101	FFT	1	EUR 62,00	28.12.200 5	04.01.200 6	11.01.2006	04.01.200 6 - 15.06.200 7	15.06.200 7	22.06.2007	56,61	SG0 EZX	DE000SG0EZX2
70.000	Discount Zertifikat	4	Namensaktie; Siemens AG; ISIN DE0007236101	FFT	1	EUR 66,00	28.12.200 5	04.01.200 6	11.01.2006	04.01.200 6 - 15.06.200 7	15.06.200 7	22.06.2007	59,29	SG0 EYZ	DE000SG0EZY0
65.000	Discount Zertifikat	5	Namensaktie; Siemens AG; ISIN DE0007236101	FFT	1	EUR 70,00	28.12.200 5	04.01.200 6	11.01.2006	04.01.200 6 - 15.06.200 7	15.06.200 7	22.06.2007	61,65	SG0 EZZ	DE000SG0EZZ7
65.000	Discount Zertifikat	6	Namensaktie; Siemens AG; ISIN DE0007236101	FFT	1	EUR 72,00	28.12.200 5	04.01.200 6	11.01.2006	04.01.200 6 - 15.06.200 7	15.06.200 7	22.06.2007	62,71	SG0 EZ0	DE000SG0EZ09
65.000	Discount Zertifikat	7	Namensaktie; Siemens AG; ISIN DE0007236101	FFT	1	EUR 74,00	28.12.200 5	04.01.200 6	11.01.2006	04.01.200 6 - 15.06.200 7	15.06.200 7	22.06.2007	63,67	SG0 EZ1	DE000SG0EZ17
60.000	Discount Zertifikat	8	Namensaktie; Siemens AG; ISIN DE0007236101	FFT	1	EUR 80,00	28.12.200 5	04.01.200 6	11.01.2006	04.01.200 6 - 15.06.200 7	15.06.200 7	22.06.2007	66,03	SG0 EZ2	DE000SG0EZ25
60.000	Discount Zertifikat	9	Namensaktie; Siemens AG; ISIN DE0007236101	FFT	1	EUR 72,00	28.12.200 5	04.01.200 6	11.01.2006	04.01.200 6 - 21.09.200 7	21.09.200 7	28.09.2007	62,21	SG0 EZ3	DE000SG0EZ33
75.000	Discount Zertifikat	10	Namensaktie; Siemens AG; ISIN DE0007236101	FFT	1	EUR 60,00	28.12.200 5	04.01.200 6	11.01.2006	04.01.200 6 - 21.09.200 7	21.09.200 7	28.09.2007	54,33	SG0 EZ4	DE000SG0EZ41

70.000	Discount Zertifikat	11	Namensaktie; Siemens AG; ISIN DE0007236101	FFT	1	EUR 65,00	28.12.2005	04.01.2006	11.01.2006	04.01.2006 - 21.09.2007	21.09.2007	28.09.2007	57,75	SG0 EZ5	DE000SG0EZ58
65.000	Discount Zertifikat	12	Namensaktie; Siemens AG; ISIN DE0007236101	FFT	1	EUR 70,00	28.12.2005	04.01.2006	11.01.2006	04.01.2006 - 21.09.2007	21.09.2007	28.09.2007	60,72	SG0 EZ6	DE000SG0EZ66
65.000	Discount Zertifikat	13	Namensaktie; Siemens AG; ISIN DE0007236101	FFT	1	EUR 75,00	28.12.2005	04.01.2006	11.01.2006	04.01.2006 - 21.09.2007	21.09.2007	28.09.2007	63,21	SG0 EZ7	DE000SG0EZ74
60.000	Discount Zertifikat	14	Namensaktie; Siemens AG; ISIN DE0007236101	FFT	1	EUR 80,00	28.12.2005	04.01.2006	11.01.2006	04.01.2006 - 21.09.2007	21.09.2007	28.09.2007	65,20	SG0 EZ8	DE000SG0EZ82
75.000	Discount Zertifikat	15	Namensaktie; Siemens AG; ISIN DE0007236101	FFT	1	EUR 58,00	28.12.2005	04.01.2006	11.01.2006	04.01.2006 - 21.12.2007	21.12.2007	31.12.2007	52,14	SG0 EZ9	DE000SG0EZ90
75.000	Discount Zertifikat	16	Namensaktie; Siemens AG; ISIN DE0007236101	FFT	1	EUR 62,00	28.12.2005	04.01.2006	11.01.2006	04.01.2006 - 21.12.2007	21.12.2007	31.12.2007	54,97	SG0 E0A	DE000SG0E0A9
70.000	Discount Zertifikat	17	Namensaktie; Siemens AG; ISIN DE0007236101	FFT	1	EUR 66,00	28.12.2005	04.01.2006	11.01.2006	04.01.2006 - 21.12.2007	21.12.2007	31.12.2007	57,56	SG0 E0B	DE000SG0E0B7
65.000	Discount Zertifikat	18	Namensaktie; Siemens AG; ISIN DE0007236101	FFT	1	EUR 70,00	28.12.2005	04.01.2006	11.01.2006	04.01.2006 - 21.12.2007	21.12.2007	31.12.2007	59,88	SG0 E0C	DE000SG0E0C5

65.000	Discount Zertifikat	19	Namensaktie; Siemens AG; ISIN DE0007236101	FFT	1	EUR 74,00	28.12.2005	04.01.2006	11.01.2006	04.01.2006 - 21.12.2007	21.12.2007	31.12.2007	61,92	SG0 E0D	DE000SG0E0D3
65.000	Discount Zertifikat	20	Namensaktie; Siemens AG; ISIN DE0007236101	FFT	1	EUR 78,00	28.12.2005	04.01.2006	11.01.2006	04.01.2006 - 21.12.2007	21.12.2007	31.12.2007	63,67	SG0 E0E	DE000SG0E0E1
285.000	Discount Zertifikat	1	Inhaber-Stammaktie; ThyssenKrupp AG; ISIN DE0007500001	FFT	1,004728	EUR 15,43	28.12.2005	04.01.2006	11.01.2006	04.01.2006 - 16.03.2007	16.03.2007	23.03.2007	14,06	SG0 E0F	DE000SG0E0F8
275.000	Discount Zertifikat	2	Inhaber-Stammaktie; ThyssenKrupp AG; ISIN DE0007500001	FFT	1,004728	EUR 16,42	28.12.2005	04.01.2006	11.01.2006	04.01.2006 - 16.03.2007	16.03.2007	23.03.2007	14,61	SG0 E0G	DE000SG0E0G6
270.000	Discount Zertifikat	3	Inhaber-Stammaktie; ThyssenKrupp AG; ISIN DE0007500001	FFT	1,004728	EUR 16,92	28.12.2005	04.01.2006	11.01.2006	04.01.2006 - 16.03.2007	16.03.2007	23.03.2007	14,85	SG0 E0H	DE000SG0E0H4
265.000	Discount Zertifikat	4	Inhaber-Stammaktie; ThyssenKrupp AG; ISIN DE0007500001	FFT	1,004728	EUR 17,42	28.12.2005	04.01.2006	11.01.2006	04.01.2006 - 16.03.2007	16.03.2007	23.03.2007	15,06	SG0 E0J	DE000SG0E0J0
260.000	Discount Zertifikat	5	Inhaber-Stammaktie; ThyssenKrupp AG; ISIN DE0007500001	FFT	1,004728	EUR 18,41	28.12.2005	04.01.2006	11.01.2006	04.01.2006 - 16.03.2007	16.03.2007	23.03.2007	15,38	SG0 E0K	DE000SG0E0K8
200.000	Discount Zertifikat	1	Stammaktie; Gaz de France S.A.; ISIN FR0010208488	Euronext Paris	1	EUR 22,00	28.12.2005	04.01.2006	11.01.2006	04.01.2006 - 15.06.2007	15.06.2007	22.06.2007	20,14	SG0 E0M	DE000SG0E0M4

185.000	Discount Zertifikat	2	Stammaktie; Gaz de France S.A.; ISIN FR0010208488	Euronext Paris	1	EUR 24,00	28.12.2005	04.01.2006	11.01.2006	04.01.2006 - 15.06.2007	15.06.2007	22.06.2007	21,43	SG0 E0N	DE000SG0E0N2
175.000	Discount Zertifikat	3	Stammaktie; Gaz de France S.A.; ISIN FR0010208488	Euronext Paris	1	EUR 28,00	28.12.2005	04.01.2006	11.01.2006	04.01.2006 - 15.06.2007	15.06.2007	22.06.2007	23,16	SG0 E0P	DE000SG0E0P7
210.000	Discount Zertifikat	4	Stammaktie; Gaz de France S.A.; ISIN FR0010208488	Euronext Paris	1	EUR 21,00	28.12.2005	04.01.2006	11.01.2006	04.01.2006 - 21.12.2007	21.12.2007	31.12.2007	18,91	SG0 E0Q	DE000SG0E0Q5
200.000	Discount Zertifikat	5	Stammaktie; Gaz de France S.A.; ISIN FR0010208488	Euronext Paris	1	EUR 23,00	28.12.2005	04.01.2006	11.01.2006	04.01.2006 - 21.12.2007	21.12.2007	31.12.2007	20,26	SG0 E0R	DE000SG0E0R3
190.000	Discount Zertifikat	6	Stammaktie; Gaz de France S.A.; ISIN FR0010208488	Euronext Paris	1	EUR 25,00	28.12.2005	04.01.2006	11.01.2006	04.01.2006 - 21.12.2007	21.12.2007	31.12.2007	21,41	SG0 E0S	DE000SG0E0S1
105.000	Discount Zertifikat	1	Namensaktie; Compagnie Générale des Etablissements MICHELIN S.C.P.A. ; ISIN FR0000121261	Euronext Paris	1	EUR 42,00	28.12.2005	04.01.2006	11.01.2006	04.01.2006 - 15.06.2007	15.06.2007	22.06.2007	37,46	SG0 E0T	DE000SG0E0T9
100.000	Discount Zertifikat	2	Namensaktie; Compagnie Générale des Etablissements MICHELIN S.C.P.A. ; ISIN FR0000121261	Euronext Paris	1	EUR 46,00	28.12.2005	04.01.2006	11.01.2006	04.01.2006 - 15.06.2007	15.06.2007	22.06.2007	39,75	SG0 E0U	DE000SG0E0U7

95.000	Discount Zertifikat	3	Namensaktie; Compagnie Générale des Etablissements MICHELIN S.C.P.A. ; ISIN FR0000121261	Euronext Paris	1	EUR 50,00	28.12.2005	04.01.2006	11.01.2006	04.01.2006 - 15.06.2007	15.06.2007	22.06.2007	41,53	SG0 E0V	DE000SG0E0V5
115.000	Discount Zertifikat	4	Namensaktie; Compagnie Générale des Etablissements MICHELIN S.C.P.A. ; ISIN FR0000121261	Euronext Paris	1	EUR 40,00	28.12.2005	04.01.2006	11.01.2006	04.01.2006 - 21.12.2007	21.12.2007	31.12.2007	35,12	SG0 E0W	DE000SG0E0W3
105.000	Discount Zertifikat	5	Namensaktie; Compagnie Générale des Etablissements MICHELIN S.C.P.A. ; ISIN FR0000121261	Euronext Paris	1	EUR 44,00	28.12.2005	04.01.2006	11.01.2006	04.01.2006 - 21.12.2007	21.12.2007	31.12.2007	37,57	SG0 E0X	DE000SG0E0X1
100.000	Discount Zertifikat	6	Namensaktie; Compagnie Générale des Etablissements MICHELIN S.C.P.A. ; ISIN FR0000121261	Euronext Paris	1	EUR 48,00	28.12.2005	04.01.2006	11.01.2006	04.01.2006 - 21.12.2007	21.12.2007	31.12.2007	39,62	SG0 E0Y	DE000SG0E0Y9
100.000	Discount Zertifikat	1	Stammaktie; Peugeot S.A; ISIN FR0000121501	Euronext Paris	1	EUR 44,00	28.12.2005	04.01.2006	11.01.2006	04.01.2006 - 15.06.2007	15.06.2007	22.06.2007	39,23	SG0 E0Z	DE000SG0E0Z6
95.000	Discount Zertifikat	2	Stammaktie; Peugeot S.A; ISIN FR0000121501	Euronext Paris	1	EUR 48,00	28.12.2005	04.01.2006	11.01.2006	04.01.2006 - 15.06.2007	15.06.2007	22.06.2007	41,52	SG0 E00	DE000SG0E005

95.000	Discount Zertifikat	3	Stammaktie; Peugeot S.A; ISIN FR0000121501	Euronext Paris	1	EUR 50,00	28.12.2005	04.01.2006	11.01.2006	04.01.2006 - 15.06.2007	15.06.2007	22.06.2007	42,48	SG0 E01	DE000SG0E013
110.000	Discount Zertifikat	4	Stammaktie; Peugeot S.A; ISIN FR0000121501	Euronext Paris	1	EUR 42,00	28.12.2005	04.01.2006	11.01.2006	04.01.2006 - 21.12.2007	21.12.2007	31.12.2007	36,85	SG0 E02	DE000SG0E021
100.000	Discount Zertifikat	5	Stammaktie; Peugeot S.A; ISIN FR0000121501	Euronext Paris	1	EUR 46,00	28.12.2005	04.01.2006	11.01.2006	04.01.2006 - 21.12.2007	21.12.2007	31.12.2007	39,30	SG0 E03	DE000SG0E039
95.000	Discount Zertifikat	6	Stammaktie; Peugeot S.A; ISIN FR0000121501	Euronext Paris	1	EUR 55,00	28.12.2005	04.01.2006	11.01.2006	04.01.2006 - 21.12.2007	21.12.2007	31.12.2007	43,31	SG0 E04	DE000SG0E047
290.000	Discount Zertifikat	6	Inhaber-Stammaktie; ThyssenKrupp AG; ISIN DE0007500001	FFT	1,004728	EUR 15,43	28.12.2005	04.01.2006	11.01.2006	04.01.2006 - 15.06.2007	15.06.2007	22.06.2007	13,94	SG0 E05	DE000SG0E054
280.000	Discount Zertifikat	7	Inhaber-Stammaktie; ThyssenKrupp AG; ISIN DE0007500001	FFT	1,004728	EUR 16,42	28.12.2005	04.01.2006	11.01.2006	04.01.2006 - 15.06.2007	15.06.2007	22.06.2007	14,50	SG0 E06	DE000SG0E062
270.000	Discount Zertifikat	8	Inhaber-Stammaktie; ThyssenKrupp AG; ISIN DE0007500001	FFT	1,004728	EUR 16,92	28.12.2005	04.01.2006	11.01.2006	04.01.2006 - 15.06.2007	15.06.2007	22.06.2007	14,75	SG0 E07	DE000SG0E070
265.000	Discount Zertifikat	9	Inhaber-Stammaktie; ThyssenKrupp AG; ISIN DE0007500001	FFT	1,004728	EUR 17,42	28.12.2005	04.01.2006	11.01.2006	04.01.2006 - 15.06.2007	15.06.2007	22.06.2007	14,97	SG0 E08	DE000SG0E088

260.000	Discount Zertifikat	10	Inhaber-Stammaktie; ThyssenKrupp AG; ISIN DE0007500001	FFT	1,004728	EUR 18,41	28.12.2005	04.01.2006	11.01.2006	04.01.2006 - 15.06.2007	15.06.2007	22.06.2007	15,33	SG0 E09	DE000SG0E096
300.000	Discount Zertifikat	11	Inhaber-Stammaktie; ThyssenKrupp AG; ISIN DE0007500001	FFT	1,004728	EUR 14,93	28.12.2005	04.01.2006	11.01.2006	04.01.2006 - 21.09.2007	21.09.2007	28.09.2007	13,41	SG0 E1A	DE000SG0E1A7
285.000	Discount Zertifikat	12	Inhaber-Stammaktie; ThyssenKrupp AG; ISIN DE0007500001	FFT	1,004728	EUR 15,92	28.12.2005	04.01.2006	11.01.2006	04.01.2006 - 21.09.2007	21.09.2007	28.09.2007	14,02	SG0 E1B	DE000SG0E1B5
275.000	Discount Zertifikat	13	Inhaber-Stammaktie; ThyssenKrupp AG; ISIN DE0007500001	FFT	1,004728	EUR 16,92	28.12.2005	04.01.2006	11.01.2006	04.01.2006 - 21.09.2007	21.09.2007	28.09.2007	14,53	SG0 E1C	DE000SG0E1C3
265.000	Discount Zertifikat	14	Inhaber-Stammaktie; ThyssenKrupp AG; ISIN DE0007500001	FFT	1,004728	EUR 17,92	28.12.2005	04.01.2006	11.01.2006	04.01.2006 - 21.09.2007	21.09.2007	28.09.2007	14,95	SG0 E1D	DE000SG0E1D1
260.000	Discount Zertifikat	15	Inhaber-Stammaktie; ThyssenKrupp AG; ISIN DE0007500001	FFT	1,004728	EUR 18,91	28.12.2005	04.01.2006	11.01.2006	04.01.2006 - 21.09.2007	21.09.2007	28.09.2007	15,29	SG0 E1E	DE000SG0E1E9
290.000	Discount Zertifikat	1	Inhaber-Stammaktie; ThyssenKrupp AG; ISIN DE0007500001	FFT	1,004728	EUR 15,43	10.01.2006	11.01.2006	18.01.2006	11.01.2006 - 21.12.2007	21.12.2007	28.12.2007	13,67	SG0 E1J	DE000SG0E1J8
280.000	Discount Zertifikat	2	Inhaber-Stammaktie; ThyssenKrupp AG; ISIN DE0007500001	FFT	1,004728	EUR 16,42	10.01.2006	11.01.2006	18.01.2006	11.01.2006 - 21.12.2007	21.12.2007	28.12.2007	14,28	SG0 E1K	DE000SG0E1K6

270.000	Discount Zertifikat	3	Inhaber-Stammaktie; ThyssenKrupp AG; ISIN DE0007500001	FFT	1,004728	EUR 17,42	10.01.2006	11.01.2006	18.01.2006	11.01.2006 - 21.12.2007	21.12.2007	28.12.2007	14,79	SG0 E1L	DE000SG0E1L4
260.000	Discount Zertifikat	4	Inhaber-Stammaktie; ThyssenKrupp AG; ISIN DE0007500001	FFT	1,004728	EUR 18,41	10.01.2006	11.01.2006	18.01.2006	11.01.2006 - 21.12.2007	21.12.2007	28.12.2007	15,24	SG0 E1M	DE000SG0E1M2
260.000	Discount Zertifikat	5	Inhaber-Stammaktie; ThyssenKrupp AG; ISIN DE0007500001	FFT	1,004728	EUR 18,91	10.01.2006	11.01.2006	18.01.2006	11.01.2006 - 21.12.2007	21.12.2007	28.12.2007	15,43	SG0 E1N	DE000SG0E1N0
210.000	Discount Zertifikat	1	Inhaber-Stammaktie; Commerzbank AG; ISIN DE0008032004	FFT	1,00	EUR 21,00	10.01.2006	11.01.2006	18.01.2006	11.01.2006 - 15.06.2007	15.06.2007	22.06.2007	19,24	SG0 E1P	DE000SG0E1P5
190.000	Discount Zertifikat	2	Inhaber-Stammaktie; Commerzbank AG; ISIN DE0008032004	FFT	1,00	EUR 23,00	10.01.2006	11.01.2006	18.01.2006	11.01.2006 - 15.06.2007	15.06.2007	22.06.2007	20,63	SG0 E1Q	DE000SG0E1Q3
180.000	Discount Zertifikat	3	Inhaber-Stammaktie; Commerzbank AG; ISIN DE0008032004	FFT	1,00	EUR 25,00	10.01.2006	11.01.2006	18.01.2006	11.01.2006 - 15.06.2007	15.06.2007	22.06.2007	21,83	SG0 E1R	DE000SG0E1R1
170.000	Discount Zertifikat	4	Inhaber-Stammaktie; Commerzbank AG; ISIN DE0008032004	FFT	1,00	EUR 29,00	10.01.2006	11.01.2006	18.01.2006	11.01.2006 - 15.06.2007	15.06.2007	22.06.2007	23,60	SG0 E1S	DE000SG0E1S9
200.000	Discount Zertifikat	5	Inhaber-Stammaktie; Commerzbank AG; ISIN DE0008032004	FFT	1,00	EUR 22,00	10.01.2006	11.01.2006	18.01.2006	11.01.2006 - 21.09.2007	21.09.2007	28.09.2007	19,63	SG0 E1T	DE000SG0E1T7

190.000	Discount Zertifikat	6	Inhaber-Stammaktie; Commerzbank AG; ISIN DE0008032004	FFT	1,00	EUR 24,00	10.01.2006	11.01.2006	18.01.2006	11.01.2006 6 - 21.09.2007	21.09.2007	28.09.2007	20,91	SG0 E1U	DE000SG0E1U5
180.000	Discount Zertifikat	7	Inhaber-Stammaktie; Commerzbank AG; ISIN DE0008032004	FFT	1,00	EUR 26,00	10.01.2006	11.01.2006	18.01.2006	11.01.2006 6 - 21.09.2007	21.09.2007	28.09.2007	21,99	SG0 E1V	DE000SG0E1V3
170.000	Discount Zertifikat	8	Inhaber-Stammaktie; Commerzbank AG; ISIN DE0008032004	FFT	1,00	EUR 30,00	10.01.2006	11.01.2006	18.01.2006	11.01.2006 6 - 21.09.2007	21.09.2007	28.09.2007	23,58	SG0 E1W	DE000SG0E1W1
200.000	Discount Zertifikat	9	Inhaber-Stammaktie; Commerzbank AG; ISIN DE0008032004	FFT	1,00	EUR 23,00	10.01.2006	11.01.2006	18.01.2006	11.01.2006 6 - 21.12.2007	21.12.2007	28.12.2007	19,99	SG0 E1X	DE000SG0E1X9
190.000	Discount Zertifikat	10	Inhaber-Stammaktie; Commerzbank AG; ISIN DE0008032004	FFT	1,00	EUR 25,00	10.01.2006	11.01.2006	18.01.2006	11.01.2006 6 - 21.12.2007	21.12.2007	28.12.2007	21,15	SG0 E1Y	DE000SG0E1Y7
180.000	Discount Zertifikat	11	Inhaber-Stammaktie; Commerzbank AG; ISIN DE0008032004	FFT	1,00	EUR 27,00	10.01.2006	11.01.2006	18.01.2006	11.01.2006 6 - 21.12.2007	21.12.2007	28.12.2007	22,14	SG0 E1Z	DE000SG0E1Z4
170.000	Discount Zertifikat	12	Inhaber-Stammaktie; Commerzbank AG; ISIN DE0008032004	FFT	1,00	EUR 29,00	10.01.2006	11.01.2006	18.01.2006	11.01.2006 6 - 21.12.2007	21.12.2007	28.12.2007	22,95	SG0 E10	DE000SG0E104
420.000	Discount Zertifikat	1	Inhaber-Stammaktie; KarstadtQuelle AG; ISIN DE0006275001	FFT	1,00	EUR 10,50	10.01.2006	11.01.2006	18.01.2006	11.01.2006 6 - 16.03.2007	16.03.2007	23.03.2007	9,49	SG0 E11	DE000SG0E112

390.000	Discount Zertifikat	2	Inhaber- Stammaktie; KarstadtQuelle AG; ISIN DE0006275001	FFT	1,00	EUR 11,50	10.01.200 6	11.01.200 6	18.01.2006	11.01.200 6 - 16.03.200 7	16.03.200 7	23.03.2007	10,23	SG0 E12	DE000SG0E120
360.000	Discount Zertifikat	3	Inhaber- Stammaktie; KarstadtQuelle AG; ISIN DE0006275001	FFT	1,00	EUR 13,00	10.01.200 6	11.01.200 6	18.01.2006	11.01.200 6 - 16.03.200 7	16.03.200 7	23.03.2007	11,19	SG0 E13	DE000SG0E138
460.000	Discount Zertifikat	4	Inhaber- Stammaktie; KarstadtQuelle AG; ISIN DE0006275001	FFT	1,00	EUR 10,00	10.01.200 6	11.01.200 6	18.01.2006	11.01.200 6 - 21.09.200 7	21.09.200 7	28.09.2007	8,74	SG0 E14	DE000SG0E146
420.000	Discount Zertifikat	5	Inhaber- Stammaktie; KarstadtQuelle AG; ISIN DE0006275001	FFT	1,00	EUR 11,00	10.01.200 6	11.01.200 6	18.01.2006	11.01.200 6 - 21.09.200 7	21.09.200 7	28.09.2007	9,46	SG0 E15	DE000SG0E153
400.000	Discount Zertifikat	6	Inhaber- Stammaktie; KarstadtQuelle AG; ISIN DE0006275001	FFT	1,00	EUR 12,00	10.01.200 6	11.01.200 6	18.01.2006	11.01.200 6 - 21.09.200 7	21.09.200 7	28.09.2007	10,11	SG0 E16	DE000SG0E161
300.000	Discount Zertifikat	1	Namensaktie; TUI AG; ISIN DE000TUAG000	FFT	1,00	EUR 14,50	10.01.200 6	11.01.200 6	18.01.2006	11.01.200 6 - 15.06.200 7	15.06.200 7	22.06.2007	13,06	SG0 E17	DE000SG0E179
290.000	Discount Zertifikat	2	Namensaktie; TUI AG; ISIN DE000TUAG000	FFT	1,00	EUR 15,50	10.01.200 6	11.01.200 6	18.01.2006	11.01.200 6 - 15.06.200 7	15.06.200 7	22.06.2007	13,70	SG0 E18	DE000SG0E187
280.000	Discount Zertifikat	3	Namensaktie; TUI AG; ISIN DE000TUAG000	FFT	1,00	EUR 16,50	10.01.200 6	11.01.200 6	18.01.2006	11.01.200 6 - 15.06.200 7	15.06.200 7	22.06.2007	14,27	SG0 E19	DE000SG0E195

280.000	Discount Zertifikat	4	Namensaktie; TUI AG; ISIN DE000TUAG000	FFT	1,00	EUR 17,00	10.01.200 6	11.01.200 6	18.01.2006	11.01.200 6 - 15.06.200 7	15.06.200 7	22.06.2007	14,52	SG0 E2A	DE000SG0E2A5
270.000	Discount Zertifikat	5	Namensaktie; TUI AG; ISIN DE000TUAG000	FFT	1,00	EUR 17,50	10.01.200 6	11.01.200 6	18.01.2006	11.01.200 6 - 15.06.200 7	15.06.200 7	22.06.2007	14,75	SG0 E2B	DE000SG0E2B3
300.000	Discount Zertifikat	6	Namensaktie; TUI AG; ISIN DE000TUAG000	FFT	1,00	EUR 15,00	10.01.200 6	11.01.200 6	18.01.2006	11.01.200 6 - 21.09.200 7	21.09.200 7	28.09.2007	13,17	SG0 E2C	DE000SG0E2C1
290.000	Discount Zertifikat	7	Namensaktie; TUI AG; ISIN DE000TUAG000	FFT	1,00	EUR 16,00	10.01.200 6	11.01.200 6	18.01.2006	11.01.200 6 - 21.09.200 7	21.09.200 7	28.09.2007	13,76	SG0 E2D	DE000SG0E2D9
280.000	Discount Zertifikat	8	Namensaktie; TUI AG; ISIN DE000TUAG000	FFT	1,00	EUR 17,00	10.01.200 6	11.01.200 6	18.01.2006	11.01.200 6 - 21.09.200 7	21.09.200 7	28.09.2007	14,28	SG0 E2E	DE000SG0E2E7
270.000	Discount Zertifikat	9	Namensaktie; TUI AG; ISIN DE000TUAG000	FFT	1,00	EUR 18,00	10.01.200 6	11.01.200 6	18.01.2006	11.01.200 6 - 21.09.200 7	21.09.200 7	28.09.2007	14,73	SG0 E2F	DE000SG0E2F4
260.000	Discount Zertifikat	10	Namensaktie; TUI AG; ISIN DE000TUAG000	FFT	1,00	EUR 19,00	10.01.200 6	11.01.200 6	18.01.2006	11.01.200 6 - 21.09.200 7	21.09.200 7	28.09.2007	15,10	SG0 E2G	DE000SG0E2G2
300.000	Discount Zertifikat	11	Namensaktie; TUI AG; ISIN DE000TUAG000	FFT	1,00	EUR 15,50	10.01.200 6	11.01.200 6	18.01.2006	11.01.200 6 - 21.12.200 7	21.12.200 7	28.12.2007	13,27	SG0 E2H	DE000SG0E2H0

290.000	Discount Zertifikat	12	Namensaktie; TUI AG; ISIN DE000TUAG000	FFT	1,00	EUR 16,50	10.01.2006	11.01.2006	18.01.2006	11.01.2006 6 - 21.12.2007	21.12.2007	28.12.2007	13,82	SG0 E2J	DE000SG0E2J6
280.000	Discount Zertifikat	13	Namensaktie; TUI AG; ISIN DE000TUAG000	FFT	1,00	EUR 17,50	10.01.2006	11.01.2006	18.01.2006	11.01.2006 6 - 21.12.2007	21.12.2007	28.12.2007	14,30	SG0 E2K	DE000SG0E2K4
280.000	Discount Zertifikat	14	Namensaktie; TUI AG; ISIN DE000TUAG000	FFT	1,00	EUR 18,00	10.01.2006	11.01.2006	18.01.2006	11.01.2006 6 - 21.12.2007	21.12.2007	28.12.2007	14,51	SG0 E2L	DE000SG0E2L2
270.000	Discount Zertifikat	15	Namensaktie; TUI AG; ISIN DE000TUAG000	FFT	1,00	EUR 18,50	10.01.2006	11.01.2006	18.01.2006	11.01.2006 6 - 21.12.2007	21.12.2007	28.12.2007	14,71	SG0 E2M	DE000SG0E2M0
110.000	Discount Zertifikat	1	Inhaber-Stammaktie; Volkswagen AG; ISIN DE0007664005	FFT	1,00	EUR 38,00	10.01.2006	11.01.2006	18.01.2006	11.01.2006 6 - 16.03.2007	16.03.2007	23.03.2007	34,99	SG0 E2N	DE000SG0E2N8
110.000	Discount Zertifikat	2	Inhaber-Stammaktie; Volkswagen AG; ISIN DE0007664005	FFT	1,00	EUR 40,00	10.01.2006	11.01.2006	18.01.2006	11.01.2006 6 - 16.03.2007	16.03.2007	23.03.2007	36,39	SG0 E2P	DE000SG0E2P3
130.000	Discount Zertifikat	3	Inhaber-Stammaktie; Volkswagen AG; ISIN DE0007664005	FFT	1,00	EUR 35,00	10.01.2006	11.01.2006	18.01.2006	11.01.2006 6 - 15.06.2007	15.06.2007	22.06.2007	31,98	SG0 E2Q	DE000SG0E2Q1
120.000	Discount Zertifikat	4	Inhaber-Stammaktie; Volkswagen AG; ISIN DE0007664005	FFT	1,00	EUR 37,50	10.01.2006	11.01.2006	18.01.2006	11.01.2006 6 - 15.06.2007	15.06.2007	22.06.2007	33,78	SG0 E2R	DE000SG0E2R9

110.000	Discount Zertifikat	5	Inhaber-Stammaktie; Volkswagen AG; ISIN DE0007664005	FFT	1,00	EUR 40,00	10.01.2006	11.01.2006	18.01.2006	11.01.2006 6 - 15.06.2007	15.06.2007	22.06.2007	35,42	SG0 E2S	DE000SG0E2S7
110.000	Discount Zertifikat	6	Inhaber-Stammaktie; Volkswagen AG; ISIN DE0007664005	FFT	1,00	EUR 42,50	10.01.2006	11.01.2006	18.01.2006	11.01.2006 6 - 15.06.2007	15.06.2007	22.06.2007	36,90	SG0 E2T	DE000SG0E2T5
100.000	Discount Zertifikat	7	Inhaber-Stammaktie; Volkswagen AG; ISIN DE0007664005	FFT	1,00	EUR 45,00	10.01.2006	11.01.2006	18.01.2006	11.01.2006 6 - 15.06.2007	15.06.2007	22.06.2007	38,20	SG0 E2U	DE000SG0E2U3
100.000	Discount Zertifikat	8	Inhaber-Stammaktie; Volkswagen AG; ISIN DE0007664005	FFT	1,00	EUR 47,50	10.01.2006	11.01.2006	18.01.2006	11.01.2006 6 - 15.06.2007	15.06.2007	22.06.2007	39,33	SG0 E2V	DE000SG0E2V1
120.000	Discount Zertifikat	9	Inhaber-Stammaktie; Volkswagen AG; ISIN DE0007664005	FFT	1,00	EUR 38,00	10.01.2006	11.01.2006	18.01.2006	11.01.2006 6 - 21.09.2007	21.09.2007	28.09.2007	33,52	SG0 E2X	DE000SG0E2X7
110.000	Discount Zertifikat	10	Inhaber-Stammaktie; Volkswagen AG; ISIN DE0007664005	FFT	1,00	EUR 40,00	10.01.2006	11.01.2006	18.01.2006	11.01.2006 6 - 21.09.2007	21.09.2007	28.09.2007	34,79	SG0 E2Y	DE000SG0E2Y5
110.000	Discount Zertifikat	11	Inhaber-Stammaktie; Volkswagen AG; ISIN DE0007664005	FFT	1,00	EUR 42,00	10.01.2006	11.01.2006	18.01.2006	11.01.2006 6 - 21.09.2007	21.09.2007	28.09.2007	35,97	SG0 E2Z	DE000SG0E2Z2
110.000	Discount Zertifikat	12	Inhaber-Stammaktie; Volkswagen AG; ISIN DE0007664005	FFT	1,00	EUR 44,00	10.01.2006	11.01.2006	18.01.2006	11.01.2006 6 - 21.09.2007	21.09.2007	28.09.2007	37,04	SG0 E20	DE000SG0E203

100.000	Discount Zertifikat	13	Inhaber-Stammaktie; Volkswagen AG; ISIN DE0007664005	FFT	1,00	EUR 46,00	10.01.2006	11.01.2006	18.01.2006	11.01.2006 6 - 21.09.2007	21.09.2007	28.09.2007	38,02	SG0 E21	DE000SG0E211
100.000	Discount Zertifikat	14	Inhaber-Stammaktie; Volkswagen AG; ISIN DE0007664005	FFT	1,00	EUR 48,00	10.01.2006	11.01.2006	18.01.2006	11.01.2006 6 - 21.09.2007	21.09.2007	28.09.2007	38,89	SG0 E22	DE000SG0E229
130.000	Discount Zertifikat	15	Inhaber-Stammaktie; Volkswagen AG; ISIN DE0007664005	FFT	1,00	EUR 35,00	10.01.2006	11.01.2006	18.01.2006	11.01.2006 6 - 21.12.2007	21.12.2007	28.12.2007	30,96	SG0 E23	DE000SG0E237
120.000	Discount Zertifikat	16	Inhaber-Stammaktie; Volkswagen AG; ISIN DE0007664005	FFT	1,00	EUR 37,50	10.01.2006	11.01.2006	18.01.2006	11.01.2006 6 - 21.12.2007	21.12.2007	28.12.2007	32,67	SG0 E24	DE000SG0E245
120.000	Discount Zertifikat	17	Inhaber-Stammaktie; Volkswagen AG; ISIN DE0007664005	FFT	1,00	EUR 40,00	10.01.2006	11.01.2006	18.01.2006	11.01.2006 6 - 21.12.2007	21.12.2007	28.12.2007	34,24	SG0 E25	DE000SG0E252
110.000	Discount Zertifikat	18	Inhaber-Stammaktie; Volkswagen AG; ISIN DE0007664005	FFT	1,00	EUR 42,50	10.01.2006	11.01.2006	18.01.2006	11.01.2006 6 - 21.12.2007	21.12.2007	28.12.2007	35,67	SG0 E26	DE000SG0E260
110.000	Discount Zertifikat	19	Inhaber-Stammaktie; Volkswagen AG; ISIN DE0007664005	FFT	1,00	EUR 45,00	10.01.2006	11.01.2006	18.01.2006	11.01.2006 6 - 21.12.2007	21.12.2007	28.12.2007	36,95	SG0 E27	DE000SG0E278
100.000	Discount Zertifikat	20	Inhaber-Stammaktie; Volkswagen AG; ISIN DE0007664005	FFT	1,00	EUR 47,50	10.01.2006	11.01.2006	18.01.2006	11.01.2006 6 - 21.12.2007	21.12.2007	28.12.2007	38,09	SG0 E28	DE000SG0E286

110.000	Discount Zertifikat	1	Inhaber-Stammaktie; MAN AG; ISIN DE0005937007	FFT	1,00	EUR 38,00	10.01.2006	11.01.2006	18.01.2006	11.01.2006 6 - 16.03.2007	16.03.2007	23.03.2007	34,87	SG0 E29	DE000SG0E294
110.000	Discount Zertifikat	2	Inhaber-Stammaktie; MAN AG; ISIN DE0005937007	FFT	1,00	EUR 40,00	10.01.2006	11.01.2006	18.01.2006	11.01.2006 6 - 16.03.2007	16.03.2007	23.03.2007	36,19	SG0 E3A	DE000SG0E3A3
110.000	Discount Zertifikat	3	Inhaber-Stammaktie; MAN AG; ISIN DE0005937007	FFT	1,00	EUR 42,00	10.01.2006	11.01.2006	18.01.2006	11.01.2006 6 - 16.03.2007	16.03.2007	23.03.2007	37,38	SG0 E3B	DE000SG0E3B1
100.000	Discount Zertifikat	4	Inhaber-Stammaktie; MAN AG; ISIN DE0005937007	FFT	1,00	EUR 46,00	10.01.2006	11.01.2006	18.01.2006	11.01.2006 6 - 16.03.2007	16.03.2007	23.03.2007	39,36	SG0 E3C	DE000SG0E3C9
120.000	Discount Zertifikat	5	Inhaber-Stammaktie; MAN AG; ISIN DE0005937007	FFT	1,00	EUR 36,00	10.01.2006	11.01.2006	18.01.2006	11.01.2006 6 - 21.09.2007	21.09.2007	28.09.2007	32,07	SG0 E3D	DE000SG0E3D7
120.000	Discount Zertifikat	6	Inhaber-Stammaktie; MAN AG; ISIN DE0005937007	FFT	1,00	EUR 38,00	10.01.2006	11.01.2006	18.01.2006	11.01.2006 6 - 21.09.2007	21.09.2007	28.09.2007	33,37	SG0 E3E	DE000SG0E3E5
120.000	Discount Zertifikat	7	Inhaber-Stammaktie; MAN AG; ISIN DE0005937007	FFT	1,00	EUR 40,00	10.01.2006	11.01.2006	18.01.2006	11.01.2006 6 - 21.09.2007	21.09.2007	28.09.2007	34,57	SG0 E3F	DE000SG0E3F2
110.000	Discount Zertifikat	8	Inhaber-Stammaktie; MAN AG; ISIN DE0005937007	FFT	1,00	EUR 44,00	10.01.2006	11.01.2006	18.01.2006	11.01.2006 6 - 21.09.2007	21.09.2007	28.09.2007	36,64	SG0 E3G	DE000SG0E3G0

230.000	Discount Zertifikat	1	Namensaktie; Deutsche Post AG; ISIN DE0005552004	FFT	1,00	EUR 17,50	10.01.200 6	11.01.200 6	18.01.2006	11.01.200 6 - 16.03.200 7	16.03.200 7	23.03.2007	16,40	SG0 E4A	DE000SG0E4A1
230.000	Discount Zertifikat	2	Namensaktie; Deutsche Post AG; ISIN DE0005552004	FFT	1,00	EUR 18,50	10.01.200 6	11.01.200 6	18.01.2006	11.01.200 6 - 16.03.200 7	16.03.200 7	23.03.2007	17,15	SG0 E4B	DE000SG0E4B9
230.000	Discount Zertifikat	3	Namensaktie; Deutsche Post AG; ISIN DE0005552004	FFT	1,00	EUR 19,50	10.01.200 6	11.01.200 6	18.01.2006	11.01.200 6 - 16.03.200 7	16.03.200 7	23.03.2007	17,82	SG0 E4C	DE000SG0E4C7
230.000	Discount Zertifikat	4	Namensaktie; Deutsche Post AG; ISIN DE0005552004	FFT	1,00	EUR 20,50	10.01.200 6	11.01.200 6	18.01.2006	11.01.200 6 - 16.03.200 7	16.03.200 7	23.03.2007	18,41	SG0 E4D	DE000SG0E4D5
230.000	Discount Zertifikat	5	Namensaktie; Deutsche Post AG; ISIN DE0005552004	FFT	1,00	EUR 22,00	10.01.200 6	11.01.200 6	18.01.2006	11.01.200 6 - 16.03.200 7	16.03.200 7	23.03.2007	19,14	SG0 E4E	DE000SG0E4E3
230.000	Discount Zertifikat	6	Namensaktie; Deutsche Post AG; ISIN DE0005552004	FFT	1,00	EUR 17,00	10.01.200 6	11.01.200 6	18.01.2006	11.01.200 6 - 15.06.200 7	15.06.200 7	22.06.2007	15,64	SG0 E4F	DE000SG0E4F0
230.000	Discount Zertifikat	7	Namensaktie; Deutsche Post AG; ISIN DE0005552004	FFT	1,00	EUR 18,00	10.01.200 6	11.01.200 6	18.01.2006	11.01.200 6 - 15.06.200 7	15.06.200 7	22.06.2007	16,35	SG0 E4G	DE000SG0E4G8
230.000	Discount Zertifikat	8	Namensaktie; Deutsche Post AG; ISIN DE0005552004	FFT	1,00	EUR 19,00	10.01.200 6	11.01.200 6	18.01.2006	11.01.200 6 - 15.06.200 7	15.06.200 7	22.06.2007	17,01	SG0 E4H	DE000SG0E4H6

230.000	Discount Zertifikat	9	Namensaktie; Deutsche Post AG; ISIN DE0005552004	FFT	1,00	EUR 21,50	10.01.2006	11.01.2006	18.01.2006	11.01.2006 6 - 15.06.2007	15.06.2007	22.06.2007	18,30	SG0 E4J	DE000SG0E4J2
230.000	Discount Zertifikat	10	Namensaktie; Deutsche Post AG; ISIN DE0005552004	FFT	1,00	EUR 23,00	10.01.2006	11.01.2006	18.01.2006	11.01.2006 6 - 15.06.2007	15.06.2007	22.06.2007	18,85	SG0 E4K	DE000SG0E4K0
95.000	Discount Zertifikat	1	Inhaber-Stammaktie; Altana AG; ISIN DE0007600801	FFT	1,00	EUR 47,50	17.01.2006	18.01.2006	25.01.2006	18.01.2006 6 - 16.03.2007	16.03.2007	23.03.2007	40,87	SG0 E5M	DE000SG0E5M3
95.000	Discount Zertifikat	2	Inhaber-Stammaktie; Altana AG; ISIN DE0007600801	FFT	1,00	EUR 55,00	17.01.2006	18.01.2006	25.01.2006	18.01.2006 6 - 16.03.2007	16.03.2007	23.03.2007	43,11	SG0 E5N	DE000SG0E5N1
95.000	Discount Zertifikat	3	Inhaber-Stammaktie; Altana AG; ISIN DE0007600801	FFT	1,00	EUR 50,00	17.01.2006	18.01.2006	25.01.2006	18.01.2006 6 - 15.06.2007	15.06.2007	22.06.2007	40,73	SG0 E5P	DE000SG0E5P6
95.000	Discount Zertifikat	4	Inhaber-Stammaktie; Altana AG; ISIN DE0007600801	FFT	1,00	EUR 52,50	17.01.2006	18.01.2006	25.01.2006	18.01.2006 6 - 15.06.2007	15.06.2007	22.06.2007	41,46	SG0 E5Q	DE000SG0E5Q4
95.000	Discount Zertifikat	5	Inhaber-Stammaktie; Altana AG; ISIN DE0007600801	FFT	1,00	EUR 44,00	17.01.2006	18.01.2006	25.01.2006	18.01.2006 6 - 21.09.2007	21.09.2007	28.09.2007	37,60	SG0 E5R	DE000SG0E5R2
95.000	Discount Zertifikat	6	Inhaber-Stammaktie; Altana AG; ISIN DE0007600801	FFT	1,00	EUR 55,00	17.01.2006	18.01.2006	25.01.2006	18.01.2006 6 - 21.09.2007	21.09.2007	28.09.2007	41,58	SG0 E5S	DE000SG0E5S0

95.000	Discount Zertifikat	7	Inhaber-Stammaktie; Altana AG; ISIN DE0007600801	FFT	1,00	EUR 45,00	17.01.2006	18.01.2006	25.01.2006	18.01.2006 - 21.12.2007	21.12.2007	28.12.2007	37,58	SG0 E5T	DE000SG0E5T8
95.000	Discount Zertifikat	8	Inhaber-Stammaktie; Altana AG; ISIN DE0007600801	FFT	1,00	EUR 50,00	17.01.2006	18.01.2006	25.01.2006	18.01.2006 - 21.12.2007	21.12.2007	28.12.2007	39,69	SG0 E5U	DE000SG0E5U6
75.000	Discount Zertifikat	1	Inhaber-Stammaktie; BASF AG; ISIN DE0005151005	FFT	1,00	EUR 65,00	17.01.2006	18.01.2006	25.01.2006	18.01.2006 - 16.03.2007	16.03.2007	23.03.2007	56,13	SG0 E5V	DE000SG0E5V4
75.000	Discount Zertifikat	2	Inhaber-Stammaktie; BASF AG; ISIN DE0005151005	FFT	1,00	EUR 70,00	17.01.2006	18.01.2006	25.01.2006	18.01.2006 - 16.03.2007	16.03.2007	23.03.2007	57,86	SG0 E5W	DE000SG0E5W2
75.000	Discount Zertifikat	3	Inhaber-Stammaktie; BASF AG; ISIN DE0005151005	FFT	1,00	EUR 47,50	17.01.2006	18.01.2006	25.01.2006	18.01.2006 - 15.06.2007	15.06.2007	22.06.2007	43,97	SG0 E5X	DE000SG0E5X0
75.000	Discount Zertifikat	4	Inhaber-Stammaktie; BASF AG; ISIN DE0005151005	FFT	1,00	EUR 50,00	17.01.2006	18.01.2006	25.01.2006	18.01.2006 - 15.06.2007	15.06.2007	22.06.2007	45,85	SG0 E5Y	DE000SG0E5Y8
75.000	Discount Zertifikat	5	Inhaber-Stammaktie; BASF AG; ISIN DE0005151005	FFT	1,00	EUR 72,50	17.01.2006	18.01.2006	25.01.2006	18.01.2006 - 15.06.2007	15.06.2007	22.06.2007	56,46	SG0 E5Z	DE000SG0E5Z5
75.000	Discount Zertifikat	6	Inhaber-Stammaktie; BASF AG; ISIN DE0005151005	FFT	1,00	EUR 50,00	17.01.2006	18.01.2006	25.01.2006	18.01.2006 - 21.09.2007	21.09.2007	28.09.2007	45,12	SG0 E50	DE000SG0E500

75.000	Discount Zertifikat	7	Inhaber-Stammaktie; BASF AG; ISIN DE0005151005	FFT	1,00	EUR 67,50	17.01.2006	18.01.2006	25.01.2006	18.01.2006 - 21.09.2007	21.09.2007	28.09.2007	54,35	SG0 E51	DE000SG0E518
75.000	Discount Zertifikat	8	Inhaber-Stammaktie; BASF AG; ISIN DE0005151005	FFT	1,00	EUR 65,00	17.01.2006	18.01.2006	25.01.2006	18.01.2006 - 21.12.2007	21.12.2007	28.12.2007	52,70	SG0 E52	DE000SG0E526
75.000	Discount Zertifikat	9	Inhaber-Stammaktie; BASF AG; ISIN DE0005151005	FFT	1,00	EUR 70,00	17.01.2006	18.01.2006	25.01.2006	18.01.2006 - 21.12.2007	21.12.2007	28.12.2007	54,47	SG0 E53	DE000SG0E534
135.000	Discount Zertifikat	1	Inhaber-Stammaktie; Bayer AG; ISIN DE0005752000	FFT	1,00	EUR 32,00	17.01.2006	18.01.2006	25.01.2006	18.01.2006 - 16.03.2007	16.03.2007	23.03.2007	29,05	SG0 E54	DE000SG0E542
135.000	Discount Zertifikat	2	Inhaber-Stammaktie; Bayer AG; ISIN DE0005752000	FFT	1,00	EUR 36,00	17.01.2006	18.01.2006	25.01.2006	18.01.2006 - 16.03.2007	16.03.2007	23.03.2007	31,22	SG0 E55	DE000SG0E559
130.000	Discount Zertifikat	3	Inhaber-Stammaktie; Bayer AG; ISIN DE0005752000	FFT	1,00	EUR 40,00	17.01.2006	18.01.2006	25.01.2006	18.01.2006 - 16.03.2007	16.03.2007	23.03.2007	32,66	SG0 E56	DE000SG0E567
130.000	Discount Zertifikat	4	Inhaber-Stammaktie; Bayer AG; ISIN DE0005752000	FFT	1,00	EUR 25,00	17.01.2006	18.01.2006	25.01.2006	18.01.2006 - 15.06.2007	15.06.2007	22.06.2007	23,28	SG0 E57	DE000SG0E575
130.000	Discount Zertifikat	5	Inhaber-Stammaktie; Bayer AG; ISIN DE0005752000	FFT	1,00	EUR 40,00	17.01.2006	18.01.2006	25.01.2006	18.01.2006 - 15.06.2007	15.06.2007	22.06.2007	31,65	SG0 E58	DE000SG0E583

130.000	Discount Zertifikat	6	Inhaber-Stammaktie; Bayer AG; ISIN DE0005752000	FFT	1,00	EUR 26,00	17.01.2006	18.01.2006	25.01.2006	18.01.2006 - 21.09.2007	21.09.2007	28.09.2007	23,73	SG0 E59	DE000SG0E591
130.000	Discount Zertifikat	7	Inhaber-Stammaktie; Bayer AG; ISIN DE0005752000	FFT	1,00	EUR 40,00	17.01.2006	18.01.2006	25.01.2006	18.01.2006 - 21.09.2007	21.09.2007	28.09.2007	31,24	SG0 E6A	DE000SG0E6A6
130.000	Discount Zertifikat	8	Inhaber-Stammaktie; Bayer AG; ISIN DE0005752000	FFT	1,00	EUR 42,00	17.01.2006	18.01.2006	25.01.2006	18.01.2006 - 21.09.2007	21.09.2007	28.09.2007	31,74	SG0 E6B	DE000SG0E6B4
130.000	Discount Zertifikat	9	Inhaber-Stammaktie; Bayer AG; ISIN DE0005752000	FFT	1,00	EUR 25,00	17.01.2006	18.01.2006	25.01.2006	18.01.2006 - 21.12.2007	21.12.2007	28.12.2007	22,64	SG0 E6C	DE000SG0E6C2
130.000	Discount Zertifikat	10	Inhaber-Stammaktie; Bayer AG; ISIN DE0005752000	FFT	1,00	EUR 32,00	17.01.2006	18.01.2006	25.01.2006	18.01.2006 - 21.12.2007	21.12.2007	28.12.2007	27,39	SG0 E6D	DE000SG0E6D0
45.000	Discount Zertifikat	1	Inhaber-Stammaktie; Beiersdorf AG; ISIN DE0005200000	FFT	1,00	EUR 85,00	17.01.2006	18.01.2006	25.01.2006	18.01.2006 - 16.03.2007	16.03.2007	23.03.2007	80,75	SG0 E6E	DE000SG0E6E8
45.000	Discount Zertifikat	2	Inhaber-Stammaktie; Beiersdorf AG; ISIN DE0005200000	FFT	1,00	EUR 95,00	17.01.2006	18.01.2006	25.01.2006	18.01.2006 - 16.03.2007	16.03.2007	23.03.2007	88,44	SG0 E6F	DE000SG0E6F5
45.000	Discount Zertifikat	3	Inhaber-Stammaktie; Beiersdorf AG; ISIN DE0005200000	FFT	1,00	EUR 105,00	17.01.2006	18.01.2006	25.01.2006	18.01.2006 - 16.03.2007	16.03.2007	23.03.2007	94,58	SG0 E6G	DE000SG0E6G3

45.000	Discount Zertifikat	4	Inhaber-Stammaktie; Beiersdorf AG; ISIN DE0005200000	FFT	1,00	EUR 115,00	17.01.2006	18.01.2006	25.01.2006	18.01.2006 - 16.03.2007	16.03.2007	23.03.2007	98,90	SG0 E6H	DE000SG0E6H1
45.000	Discount Zertifikat	5	Inhaber-Stammaktie; Beiersdorf AG; ISIN DE0005200000	FFT	1,00	EUR 90,00	17.01.2006	18.01.2006	25.01.2006	18.01.2006 - 15.06.2007	15.06.2007	22.06.2007	83,23	SG0 E6J	DE000SG0E6J7
45.000	Discount Zertifikat	6	Inhaber-Stammaktie; Beiersdorf AG; ISIN DE0005200000	FFT	1,00	EUR 95,00	17.01.2006	18.01.2006	25.01.2006	18.01.2006 - 15.06.2007	15.06.2007	22.06.2007	86,70	SG0 E6K	DE000SG0E6K5
45.000	Discount Zertifikat	7	Inhaber-Stammaktie; Beiersdorf AG; ISIN DE0005200000	FFT	1,00	EUR 100,00	17.01.2006	18.01.2006	25.01.2006	18.01.2006 - 15.06.2007	15.06.2007	22.06.2007	89,78	SG0 E6L	DE000SG0E6L3
45.000	Discount Zertifikat	8	Inhaber-Stammaktie; Beiersdorf AG; ISIN DE0005200000	FFT	1,00	EUR 105,00	17.01.2006	18.01.2006	25.01.2006	18.01.2006 - 15.06.2007	15.06.2007	22.06.2007	92,48	SG0 E6M	DE000SG0E6M1
45.000	Discount Zertifikat	9	Inhaber-Stammaktie; Beiersdorf AG; ISIN DE0005200000	FFT	1,00	EUR 115,00	17.01.2006	18.01.2006	25.01.2006	18.01.2006 - 15.06.2007	15.06.2007	22.06.2007	96,64	SG0 E6N	DE000SG0E6N9
45.000	Discount Zertifikat	10	Inhaber-Stammaktie; Beiersdorf AG; ISIN DE0005200000	FFT	1,00	EUR 120,00	17.01.2006	18.01.2006	25.01.2006	18.01.2006 - 15.06.2007	15.06.2007	22.06.2007	98,14	SG0 E6P	DE000SG0E6P4
45.000	Discount Zertifikat	11	Inhaber-Stammaktie; Beiersdorf AG; ISIN DE0005200000	FFT	1,00	EUR 90,00	17.01.2006	18.01.2006	25.01.2006	18.01.2006 - 21.09.2007	21.09.2007	28.09.2007	82,13	SG0 E6Q	DE000SG0E6Q2

45.000	Discount Zertifikat	12	Inhaber-Stammaktie; Beiersdorf AG; ISIN DE0005200000	FFT	1,00	EUR 100,00	17.01.2006	18.01.2006	25.01.2006	18.01.2006 - 21.09.2007	21.09.2007	28.09.2007	88,57	SG0 E6R	DE000SG0E6R0
45.000	Discount Zertifikat	13	Inhaber-Stammaktie; Beiersdorf AG; ISIN DE0005200000	FFT	1,00	EUR 110,00	17.01.2006	18.01.2006	25.01.2006	18.01.2006 - 21.09.2007	21.09.2007	28.09.2007	93,56	SG0 E6S	DE000SG0E6S8
45.000	Discount Zertifikat	14	Inhaber-Stammaktie; Beiersdorf AG; ISIN DE0005200000	FFT	1,00	EUR 115,00	17.01.2006	18.01.2006	25.01.2006	18.01.2006 - 21.09.2007	21.09.2007	28.09.2007	95,51	SG0 E6T	DE000SG0E6T6
45.000	Discount Zertifikat	15	Inhaber-Stammaktie; Beiersdorf AG; ISIN DE0005200000	FFT	1,00	EUR 90,00	17.01.2006	18.01.2006	25.01.2006	18.01.2006 - 21.12.2007	21.12.2007	28.12.2007	81,16	SG0 E6U	DE000SG0E6U4
45.000	Discount Zertifikat	16	Inhaber-Stammaktie; Beiersdorf AG; ISIN DE0005200000	FFT	1,00	EUR 95,00	17.01.2006	18.01.2006	25.01.2006	18.01.2006 - 21.12.2007	21.12.2007	28.12.2007	84,49	SG0 E6V	DE000SG0E6V2
45.000	Discount Zertifikat	17	Inhaber-Stammaktie; Beiersdorf AG; ISIN DE0005200000	FFT	1,00	EUR 100,00	17.01.2006	18.01.2006	25.01.2006	18.01.2006 - 21.12.2007	21.12.2007	28.12.2007	87,50	SG0 E6W	DE000SG0E6W0
45.000	Discount Zertifikat	18	Inhaber-Stammaktie; Beiersdorf AG; ISIN DE0005200000	FFT	1,00	EUR 105,00	17.01.2006	18.01.2006	25.01.2006	18.01.2006 - 21.12.2007	21.12.2007	28.12.2007	90,17	SG0 E6X	DE000SG0E6X8
45.000	Discount Zertifikat	19	Inhaber-Stammaktie; Beiersdorf AG; ISIN DE0005200000	FFT	1,00	EUR 115,00	17.01.2006	18.01.2006	25.01.2006	18.01.2006 - 21.12.2007	21.12.2007	28.12.2007	94,50	SG0 E6Y	DE000SG0E6Y6

45.000	Discount Zertifikat	20	Inhaber-Stammaktie; Beiersdorf AG; ISIN DE0005200000	FFT	1,00	EUR 120,00	17.01.2006	18.01.2006	25.01.2006	18.01.2006 - 21.12.2007	21.12.2007	28.12.2007	96,17	SG0 E6Z	DE000SG0E6Z3
120.000	Discount Zertifikat	1	Inhaber-Stammaktie; Bayerische Motoren Werke AG; ISIN DE0005190003	FFT	1,00	EUR 40,00	17.01.2006	18.01.2006	25.01.2006	18.01.2006 - 16.03.2007	16.03.2007	23.03.2007	34,10	SG0 E60	DE000SG0E609
120.000	Discount Zertifikat	2	Inhaber-Stammaktie; Bayerische Motoren Werke AG; ISIN DE0005190003	FFT	1,00	EUR 44,00	17.01.2006	18.01.2006	25.01.2006	18.01.2006 - 16.03.2007	16.03.2007	23.03.2007	35,20	SG0 E61	DE000SG0E617
120.000	Discount Zertifikat	3	Inhaber-Stammaktie; Bayerische Motoren Werke AG; ISIN DE0005190003	FFT	1,00	EUR 29,00	17.01.2006	18.01.2006	25.01.2006	18.01.2006 - 15.06.2007	15.06.2007	22.06.2007	26,86	SG0 E62	DE000SG0E625
120.000	Discount Zertifikat	4	Inhaber-Stammaktie; Bayerische Motoren Werke AG; ISIN DE0005190003	FFT	1,00	EUR 31,00	17.01.2006	18.01.2006	25.01.2006	18.01.2006 - 15.06.2007	15.06.2007	22.06.2007	28,36	SG0 E63	DE000SG0E633
120.000	Discount Zertifikat	5	Inhaber-Stammaktie; Bayerische Motoren Werke AG; ISIN DE0005190003	FFT	1,00	EUR 43,00	17.01.2006	18.01.2006	25.01.2006	18.01.2006 - 15.06.2007	15.06.2007	22.06.2007	34,13	SG0 E64	DE000SG0E641

120.000	Discount Zertifikat	6	Inhaber-Stammaktie; Bayerische Motoren Werke AG; ISIN DE0005190003	FFT	1,00	EUR 30,00	17.01.2006	18.01.2006	25.01.2006	18.01.2006 - 21.09.2007	21.09.2007	28.09.2007	27,22	SG0 E65	DE000SG0E658
120.000	Discount Zertifikat	7	Inhaber-Stammaktie; Bayerische Motoren Werke AG; ISIN DE0005190003	FFT	1,00	EUR 44,00	17.01.2006	18.01.2006	25.01.2006	18.01.2006 - 21.09.2007	21.09.2007	28.09.2007	33,99	SG0 E66	DE000SG0E666
120.000	Discount Zertifikat	8	Inhaber-Stammaktie; Bayerische Motoren Werke AG; ISIN DE0005190003	FFT	1,00	EUR 31,00	17.01.2006	18.01.2006	25.01.2006	18.01.2006 - 21.12.2007	21.12.2007	28.12.2007	27,56	SG0 E67	DE000SG0E674
120.000	Discount Zertifikat	9	Inhaber-Stammaktie; Bayerische Motoren Werke AG; ISIN DE0005190003	FFT	1,00	EUR 39,00	17.01.2006	18.01.2006	25.01.2006	18.01.2006 - 21.12.2007	21.12.2007	28.12.2007	31,99	SG0 E68	DE000SG0E682
120.000	Discount Zertifikat	10	Inhaber-Stammaktie; Bayerische Motoren Werke AG; ISIN DE0005190003	FFT	1,00	EUR 42,00	17.01.2006	18.01.2006	25.01.2006	18.01.2006 - 21.12.2007	21.12.2007	28.12.2007	33,08	SG0 E69	DE000SG0E690
30.000	Discount Zertifikat	1	Inhaber-Stammaktie; Adidas-Salomon AG; ISIN DE0005003404	FFT	1,00	EUR 155,00	17.01.2006	18.01.2006	25.01.2006	18.01.2006 - 16.03.2007	16.03.2007	23.03.2007	139,43	SG0 E7A	DE000SG0E7A4

30.000	Discount Zertifikat	2	Inhaber-Stammaktie; Adidas-Salomon AG; ISIN DE0005003404	FFT	1,00	EUR 170,00	17.01.2006	18.01.2006	25.01.2006	18.01.2006 - 16.03.2007	16.03.2007	23.03.2007	147,10	SG0 E7B	DE000SG0E7B2
30.000	Discount Zertifikat	3	Inhaber-Stammaktie; Adidas-Salomon AG; ISIN DE0005003404	FFT	1,00	EUR 175,00	17.01.2006	18.01.2006	25.01.2006	18.01.2006 - 16.03.2007	16.03.2007	23.03.2007	149,19	SG0 E7C	DE000SG0E7C0
30.000	Discount Zertifikat	4	Inhaber-Stammaktie; Adidas-Salomon AG; ISIN DE0005003404	FFT	1,00	EUR 180,00	17.01.2006	18.01.2006	25.01.2006	18.01.2006 - 16.03.2007	16.03.2007	23.03.2007	151,08	SG0 E7D	DE000SG0E7D8
30.000	Discount Zertifikat	5	Inhaber-Stammaktie; Adidas-Salomon AG; ISIN DE0005003404	FFT	1,00	EUR 175,00	17.01.2006	18.01.2006	25.01.2006	18.01.2006 - 15.06.2007	15.06.2007	22.06.2007	146,16	SG0 E7E	DE000SG0E7E6
30.000	Discount Zertifikat	6	Inhaber-Stammaktie; Adidas-Salomon AG; ISIN DE0005003404	FFT	1,00	EUR 180,00	17.01.2006	18.01.2006	25.01.2006	18.01.2006 - 15.06.2007	15.06.2007	22.06.2007	148,05	SG0 E7F	DE000SG0E7F3
30.000	Discount Zertifikat	7	Inhaber-Stammaktie; Adidas-Salomon AG; ISIN DE0005003404	FFT	1,00	EUR 175,00	17.01.2006	18.01.2006	25.01.2006	18.01.2006 - 21.12.2007	21.12.2007	28.12.2007	142,03	SG0 E7G	DE000SG0E7G1
30.000	Discount Zertifikat	8	Inhaber-Stammaktie; Adidas-Salomon AG; ISIN DE0005003404	FFT	1,00	EUR 180,00	17.01.2006	18.01.2006	25.01.2006	18.01.2006 - 21.12.2007	21.12.2007	28.12.2007	143,99	SG0 E7H	DE000SG0E7H9
230.000	Discount Zertifikat	1	Namensaktie; Deutsche Post AG; ISIN DE0005552004	FFT	1,00	EUR 17,00	17.01.2006	18.01.2006	25.01.2006	18.01.2006 - 21.09.2007	21.09.2007	28.09.2007	15,42	SG0 E4L	DE000SG0E4L8

230.000	Discount Zertifikat	2	Namensaktie; Deutsche Post AG; ISIN DE0005552004	FFT	1,00	EUR 18,00	17.01.2006	18.01.2006	25.01.2006	18.01.2006 - 21.09.2007	21.09.2007	28.09.2007	16,12	SG0 E4M	DE000SG0E4M6
230.000	Discount Zertifikat	3	Namensaktie; Deutsche Post AG; ISIN DE0005552004	FFT	1,00	EUR 19,00	17.01.2006	18.01.2006	25.01.2006	18.01.2006 - 21.09.2007	21.09.2007	28.09.2007	16,76	SG0 E4N	DE000SG0E4N4
230.000	Discount Zertifikat	4	Namensaktie; Deutsche Post AG; ISIN DE0005552004	FFT	1,00	EUR 20,00	17.01.2006	18.01.2006	25.01.2006	18.01.2006 - 21.09.2007	21.09.2007	28.09.2007	17,33	SG0 E4P	DE000SG0E4P9
230.000	Discount Zertifikat	5	Namensaktie; Deutsche Post AG; ISIN DE0005552004	FFT	1,00	EUR 22,00	17.01.2006	18.01.2006	25.01.2006	18.01.2006 - 21.09.2007	21.09.2007	28.09.2007	18,26	SG0 E4Q	DE000SG0E4Q7
230.000	Discount Zertifikat	6	Namensaktie; Deutsche Post AG; ISIN DE0005552004	FFT	1,00	EUR 17,00	17.01.2006	18.01.2006	25.01.2006	18.01.2006 - 21.12.2007	21.12.2007	28.12.2007	15,23	SG0 E4R	DE000SG0E4R5
230.000	Discount Zertifikat	7	Namensaktie; Deutsche Post AG; ISIN DE0005552004	FFT	1,00	EUR 18,00	17.01.2006	18.01.2006	25.01.2006	18.01.2006 - 21.12.2007	21.12.2007	28.12.2007	15,91	SG0 E4S	DE000SG0E4S3
230.000	Discount Zertifikat	8	Namensaktie; Deutsche Post AG; ISIN DE0005552004	FFT	1,00	EUR 19,00	17.01.2006	18.01.2006	25.01.2006	18.01.2006 - 21.12.2007	21.12.2007	28.12.2007	16,54	SG0 E4T	DE000SG0E4T1
230.000	Discount Zertifikat	9	Namensaktie; Deutsche Post AG; ISIN DE0005552004	FFT	1,00	EUR 21,50	17.01.2006	18.01.2006	25.01.2006	18.01.2006 - 21.12.2007	21.12.2007	28.12.2007	17,84	SG0 E4U	DE000SG0E4U9

230.000	Discount Zertifikat	10	Namensaktie; Deutsche Post AG; ISIN DE0005552004	FFT	1,00	EUR 23,00	17.01.2006	18.01.2006	25.01.2006	18.01.2006 - 21.12.2007	21.12.2007	28.12.2007	18,42	SG0 E4V	DE000SG0E4V7
22.000	Discount Zertifikat	1	Inhaber-Stammaktie; Puma AG; ISIN DE0006969603	FFT	1,00	EUR 200,00	17.01.2006	18.01.2006	25.01.2006	18.01.2006 - 21.09.2007	21.09.2007	28.09.2007	180,18	SG0 E4W	DE000SG0E4W5
22.000	Discount Zertifikat	2	Inhaber-Stammaktie; Puma AG; ISIN DE0006969603	FFT	1,00	EUR 220,00	17.01.2006	18.01.2006	25.01.2006	18.01.2006 - 21.09.2007	21.09.2007	28.09.2007	193,37	SG0 E4X	DE000SG0E4X3
22.000	Discount Zertifikat	3	Inhaber-Stammaktie; Puma AG; ISIN DE0006969603	FFT	1,00	EUR 240,00	17.01.2006	18.01.2006	25.01.2006	18.01.2006 - 21.09.2007	21.09.2007	28.09.2007	204,72	SG0 E4Y	DE000SG0E4Y1
22.000	Discount Zertifikat	4	Inhaber-Stammaktie; Puma AG; ISIN DE0006969603	FFT	1,00	EUR 260,00	17.01.2006	18.01.2006	25.01.2006	18.01.2006 - 21.09.2007	21.09.2007	28.09.2007	214,16	SG0 E4Z	DE000SG0E4Z8
32.000	Discount Zertifikat	1	Inhaber-Stammaktie; SolarWorld AG; ISIN DE0005108401	FFT	1,00	EUR 135,00	24.01.2006	25.01.2006	01.02.2006	25.01.2006 - 16.03.2007	16.03.2007	23.03.2007	125,12	SG0 E79	DE000SG0E799
30.000	Discount Zertifikat	2	Inhaber-Stammaktie; SolarWorld AG; ISIN DE0005108401	FFT	1,00	EUR 145,00	24.01.2006	25.01.2006	01.02.2006	25.01.2006 - 16.03.2007	16.03.2007	23.03.2007	131,97	SG0 E8A	DE000SG0E8A2
29.000	Discount Zertifikat	3	Inhaber-Stammaktie; SolarWorld AG; ISIN DE0005108401	FFT	1,00	EUR 155,00	24.01.2006	25.01.2006	01.02.2006	25.01.2006 - 16.03.2007	16.03.2007	23.03.2007	138,07	SG0 E8B	DE000SG0E8B0

27.000	Discount Zertifikat	4	Inhaber-Stammaktie; SolarWorld AG; ISIN DE0005108401	FFT	1,00	EUR 170,00	24.01.2006	25.01.2006	01.02.2006	25.01.2006 6 - 16.03.2007 7	16.03.2007	23.03.2007	145,83	SG0 E8C	DE000SG0E8C8
27.000	Discount Zertifikat	5	Inhaber-Stammaktie; SolarWorld AG; ISIN DE0005108401	FFT	1,00	EUR 180,00	24.01.2006	25.01.2006	01.02.2006	25.01.2006 6 - 16.03.2007 7	16.03.2007	23.03.2007	150,12	SG0 E8D	DE000SG0E8D6
32.000	Discount Zertifikat	6	Inhaber-Stammaktie; SolarWorld AG; ISIN DE0005108401	FFT	1,00	EUR 140,00	24.01.2006	25.01.2006	01.02.2006	25.01.2006 6 - 15.06.2007 7	15.06.2007	22.06.2007	126,36	SG0 E8E	DE000SG0E8E4
30.000	Discount Zertifikat	7	Inhaber-Stammaktie; SolarWorld AG; ISIN DE0005108401	FFT	1,00	EUR 150,00	24.01.2006	25.01.2006	01.02.2006	25.01.2006 6 - 15.06.2007 7	15.06.2007	22.06.2007	132,61	SG0 E8F	DE000SG0E8F1
29.000	Discount Zertifikat	8	Inhaber-Stammaktie; SolarWorld AG; ISIN DE0005108401	FFT	1,00	EUR 160,00	24.01.2006	25.01.2006	01.02.2006	25.01.2006 6 - 15.06.2007 7	15.06.2007	22.06.2007	138,18	SG0 E8G	DE000SG0E8G9
28.000	Discount Zertifikat	9	Inhaber-Stammaktie; SolarWorld AG; ISIN DE0005108401	FFT	1,00	EUR 175,00	24.01.2006	25.01.2006	01.02.2006	25.01.2006 6 - 15.06.2007 7	15.06.2007	22.06.2007	145,28	SG0 E8H	DE000SG0E8H7
27.000	Discount Zertifikat	10	Inhaber-Stammaktie; SolarWorld AG; ISIN DE0005108401	FFT	1,00	EUR 185,00	24.01.2006	25.01.2006	01.02.2006	25.01.2006 6 - 15.06.2007 7	15.06.2007	22.06.2007	149,25	SG0 E8J	DE000SG0E8J3
33.000	Discount Zertifikat	11	Inhaber-Stammaktie; SolarWorld AG; ISIN DE0005108401	FFT	1,00	EUR 135,00	24.01.2006	25.01.2006	01.02.2006	25.01.2006 6 - 21.09.2007 7	21.09.2007	28.09.2007	120,78	SG0 E8K	DE000SG0E8K1

31.000	Discount Zertifikat	12	Inhaber-Stammaktie; SolarWorld AG; ISIN DE0005108401	FFT	1,00	EUR 145,00	24.01.2006	25.01.2006	01.02.2006	25.01.2006 6 - 21.09.2007	21.09.2007	28.09.2007	127,15	SG0 E8L	DE000SG0E8L9
30.000	Discount Zertifikat	13	Inhaber-Stammaktie; SolarWorld AG; ISIN DE0005108401	FFT	1,00	EUR 155,00	24.01.2006	25.01.2006	01.02.2006	25.01.2006 6 - 21.09.2007	21.09.2007	28.09.2007	132,88	SG0 E8M	DE000SG0E8M7
29.000	Discount Zertifikat	14	Inhaber-Stammaktie; SolarWorld AG; ISIN DE0005108401	FFT	1,00	EUR 170,00	24.01.2006	25.01.2006	01.02.2006	25.01.2006 6 - 21.09.2007	21.09.2007	28.09.2007	140,33	SG0 E8N	DE000SG0E8N5
28.000	Discount Zertifikat	15	Inhaber-Stammaktie; SolarWorld AG; ISIN DE0005108401	FFT	1,00	EUR 180,00	24.01.2006	25.01.2006	01.02.2006	25.01.2006 6 - 21.09.2007	21.09.2007	28.09.2007	144,57	SG0 E8P	DE000SG0E8P0
33.000	Discount Zertifikat	16	Inhaber-Stammaktie; SolarWorld AG; ISIN DE0005108401	FFT	1,00	EUR 140,00	24.01.2006	25.01.2006	01.02.2006	25.01.2006 6 - 21.12.2007	21.12.2007	28.12.2007	122,00	SG0 E8Q	DE000SG0E8Q8
31.000	Discount Zertifikat	17	Inhaber-Stammaktie; SolarWorld AG; ISIN DE0005108401	FFT	1,00	EUR 150,00	24.01.2006	25.01.2006	01.02.2006	25.01.2006 6 - 21.12.2007	21.12.2007	28.12.2007	127,90	SG0 E8R	DE000SG0E8R6
30.000	Discount Zertifikat	18	Inhaber-Stammaktie; SolarWorld AG; ISIN DE0005108401	FFT	1,00	EUR 160,00	24.01.2006	25.01.2006	01.02.2006	25.01.2006 6 - 21.12.2007	21.12.2007	28.12.2007	133,20	SG0 E8S	DE000SG0E8S4
29.000	Discount Zertifikat	19	Inhaber-Stammaktie; SolarWorld AG; ISIN DE0005108401	FFT	1,00	EUR 175,00	24.01.2006	25.01.2006	01.02.2006	25.01.2006 6 - 21.12.2007	21.12.2007	28.12.2007	140,11	SG0 E8T	DE000SG0E8T2

28.000	Discount Zertifikat	20	Inhaber-Stammaktie; SolarWorld AG; ISIN DE0005108401	FFT	1,00	EUR 185,00	24.01.2006	25.01.2006	01.02.2006	25.01.2006 6 - 21.12.2007	21.12.2007	28.12.2007	144,07	SG0 E8U	DE000SG0E8U0
23.000	Discount Zertifikat	1	Inhaber-Stammaktie; Puma AG; ISIN DE0006969603	FFT	1,00	EUR 190,00	24.01.2006	25.01.2006	01.02.2006	25.01.2006 6 - 15.06.2007	15.06.2007	22.06.2007	177,25	SG0 E8V	DE000SG0E8V8
21.000	Discount Zertifikat	2	Inhaber-Stammaktie; Puma AG; ISIN DE0006969603	FFT	1,00	EUR 210,00	24.01.2006	25.01.2006	01.02.2006	25.01.2006 6 - 15.06.2007	15.06.2007	22.06.2007	192,69	SG0 E8W	DE000SG0E8W6
19.000	Discount Zertifikat	3	Inhaber-Stammaktie; Puma AG; ISIN DE0006969603	FFT	1,00	EUR 230,00	24.01.2006	25.01.2006	01.02.2006	25.01.2006 6 - 15.06.2007	15.06.2007	22.06.2007	206,40	SG0 E8X	DE000SG0E8X4
18.000	Discount Zertifikat	4	Inhaber-Stammaktie; Puma AG; ISIN DE0006969603	FFT	1,00	EUR 250,00	24.01.2006	25.01.2006	01.02.2006	25.01.2006 6 - 15.06.2007	15.06.2007	22.06.2007	218,11	SG0 E8Y	DE000SG0E8Y2
18.000	Discount Zertifikat	5	Inhaber-Stammaktie; Puma AG; ISIN DE0006969603	FFT	1,00	EUR 270,00	24.01.2006	25.01.2006	01.02.2006	25.01.2006 6 - 15.06.2007	15.06.2007	22.06.2007	227,68	SG0 E8Z	DE000SG0E8Z9
18.000	Discount Zertifikat	10	Inhaber-Stammaktie; Puma AG; ISIN DE0006969603	FFT	1,00	EUR 280,00	24.01.2006	25.01.2006	01.02.2006	25.01.2006 6 - 21.09.2007	21.09.2007	28.09.2007	228,28	SG0 E84	DE000SG0E849
23.000	Discount Zertifikat	11	Inhaber-Stammaktie; Puma AG; ISIN DE0006969603	FFT	1,00	EUR 190,00	24.01.2006	25.01.2006	01.02.2006	25.01.2006 6 - 21.12.2007	21.12.2007	28.12.2007	172,37	SG0 E85	DE000SG0E856

21.000	Discount Zertifikat	12	Inhaber-Stammaktie; Puma AG; ISIN DE0006969603	FFT	1,00	EUR 210,00	24.01.2006	25.01.2006	01.02.2006	25.01.2006 6 - 21.12.2007	21.12.2007	28.12.2007	187,01	SG0 E86	DE000SG0E864
20.000	Discount Zertifikat	13	Inhaber-Stammaktie; Puma AG; ISIN DE0006969603	FFT	1,00	EUR 230,00	24.01.2006	25.01.2006	01.02.2006	25.01.2006 6 - 21.12.2007	21.12.2007	28.12.2007	200,11	SG0 E87	DE000SG0E872
19.000	Discount Zertifikat	14	Inhaber-Stammaktie; Puma AG; ISIN DE0006969603	FFT	1,00	EUR 250,00	24.01.2006	25.01.2006	01.02.2006	25.01.2006 6 - 21.12.2007	21.12.2007	28.12.2007	211,50	SG0 E88	DE000SG0E880
18.000	Discount Zertifikat	15	Inhaber-Stammaktie; Puma AG; ISIN DE0006969603	FFT	1,00	EUR 270,00	24.01.2006	25.01.2006	01.02.2006	25.01.2006 6 - 21.12.2007	21.12.2007	28.12.2007	221,12	SG0 E89	DE000SG0E898
61.000	Discount Zertifikat	1	Namensaktie; Deutsche Börse AG; ISIN DE0005810055	FFT	1,00	EUR 70,00	24.01.2006	25.01.2006	01.02.2006	25.01.2006 6 - 16.03.2007	16.03.2007	23.03.2007	65,17	SG0 E9A	DE000SG0E9A0
58.000	Discount Zertifikat	2	Namensaktie; Deutsche Börse AG; ISIN DE0005810055	FFT	1,00	EUR 75,00	24.01.2006	25.01.2006	01.02.2006	25.01.2006 6 - 16.03.2007	16.03.2007	23.03.2007	68,94	SG0 E9B	DE000SG0E9B8
55.000	Discount Zertifikat	3	Namensaktie; Deutsche Börse AG; ISIN DE0005810055	FFT	1,00	EUR 80,00	24.01.2006	25.01.2006	01.02.2006	25.01.2006 6 - 16.03.2007	16.03.2007	23.03.2007	72,38	SG0 E9C	DE000SG0E9C6
53.000	Discount Zertifikat	4	Namensaktie; Deutsche Börse AG; ISIN DE0005810055	FFT	1,00	EUR 85,00	24.01.2006	25.01.2006	01.02.2006	25.01.2006 6 - 16.03.2007	16.03.2007	23.03.2007	75,46	SG0 E9D	DE000SG0E9D4

50.000	Discount Zertifikat	5	Namensaktie; Deutsche Börse AG; ISIN DE0005810055	FFT	1,00	EUR 95,00	24.01.200 6	25.01.200 6	01.02.2006	25.01.200 6 - 16.03.200 7	16.03.200 7	23.03.2007	80,47	SG0 E9E	DE000SG0E9E2
49.000	Discount Zertifikat	6	Namensaktie; Deutsche Börse AG; ISIN DE0005810055	FFT	1,00	EUR 100,00	24.01.200 6	25.01.200 6	01.02.2006	25.01.200 6 - 16.03.200 7	16.03.200 7	23.03.2007	82,40	SG0 E9F	DE000SG0E9F9
61.000	Discount Zertifikat	7	Namensaktie; Deutsche Börse AG; ISIN DE0005810055	FFT	1,00	EUR 72,50	24.01.200 6	25.01.200 6	01.02.2006	25.01.200 6 - 15.06.200 7	15.06.200 7	22.06.2007	65,64	SG0 E9G	DE000SG0E9G7
58.000	Discount Zertifikat	8	Namensaktie; Deutsche Börse AG; ISIN DE0005810055	FFT	1,00	EUR 77,50	24.01.200 6	25.01.200 6	01.02.2006	25.01.200 6 - 15.06.200 7	15.06.200 7	22.06.2007	69,06	SG0 E9H	DE000SG0E9H5
55.000	Discount Zertifikat	9	Namensaktie; Deutsche Börse AG; ISIN DE0005810055	FFT	1,00	EUR 82,50	24.01.200 6	25.01.200 6	01.02.2006	25.01.200 6 - 15.06.200 7	15.06.200 7	22.06.2007	72,18	SG0 E9J	DE000SG0E9J1
53.000	Discount Zertifikat	10	Namensaktie; Deutsche Börse AG; ISIN DE0005810055	FFT	1,00	EUR 87,50	24.01.200 6	25.01.200 6	01.02.2006	25.01.200 6 - 15.06.200 7	15.06.200 7	22.06.2007	74,95	SG0 E9K	DE000SG0E9K9
52.000	Discount Zertifikat	11	Namensaktie; Deutsche Börse AG; ISIN DE0005810055	FFT	1,00	EUR 92,50	24.01.200 6	25.01.200 6	01.02.2006	25.01.200 6 - 15.06.200 7	15.06.200 7	22.06.2007	77,39	SG0 E9L	DE000SG0E9L7
50.000	Discount Zertifikat	12	Namensaktie; Deutsche Börse AG; ISIN DE0005810055	FFT	1,00	EUR 97,50	24.01.200 6	25.01.200 6	01.02.2006	25.01.200 6 - 15.06.200 7	15.06.200 7	22.06.2007	79,46	SG0 E9M	DE000SG0E9M5

64.000	Discount Zertifikat	13	Namensaktie; Deutsche Börse AG; ISIN DE0005810055	FFT	1,00	EUR 70,00	24.01.200 6	25.01.200 6	01.02.2006	25.01.200 6 - 21.09.200 7	21.09.200 7	28.09.2007	62,70	SG0 E9N	DE000SG0E9N3
60.000	Discount Zertifikat	14	Namensaktie; Deutsche Börse AG; ISIN DE0005810055	FFT	1,00	EUR 75,00	24.01.200 6	25.01.200 6	01.02.2006	25.01.200 6 - 21.09.200 7	21.09.200 7	28.09.2007	66,18	SG0 E9P	DE000SG0E9P8
58.000	Discount Zertifikat	15	Namensaktie; Deutsche Börse AG; ISIN DE0005810055	FFT	1,00	EUR 80,00	24.01.200 6	25.01.200 6	01.02.2006	25.01.200 6 - 21.09.200 7	21.09.200 7	28.09.2007	69,37	SG0 E9Q	DE000SG0E9Q6
55.000	Discount Zertifikat	16	Namensaktie; Deutsche Börse AG; ISIN DE0005810055	FFT	1,00	EUR 85,00	24.01.200 6	25.01.200 6	01.02.2006	25.01.200 6 - 21.09.200 7	21.09.200 7	28.09.2007	72,27	SG0 E9R	DE000SG0E9R4
52.000	Discount Zertifikat	17	Namensaktie; Deutsche Börse AG; ISIN DE0005810055	FFT	1,00	EUR 95,00	24.01.200 6	25.01.200 6	01.02.2006	25.01.200 6 - 21.09.200 7	21.09.200 7	28.09.2007	77,14	SG0 E9S	DE000SG0E9S2
51.000	Discount Zertifikat	18	Namensaktie; Deutsche Börse AG; ISIN DE0005810055	FFT	1,00	EUR 100,00	24.01.200 6	25.01.200 6	01.02.2006	25.01.200 6 - 21.09.200 7	21.09.200 7	28.09.2007	79,12	SG0 E9T	DE000SG0E9T0
63.000	Discount Zertifikat	19	Namensaktie; Deutsche Börse AG; ISIN DE0005810055	FFT	1,00	EUR 72,50	24.01.200 6	25.01.200 6	01.02.2006	25.01.200 6 - 21.12.200 7	21.12.200 7	28.12.2007	63,45	SG0 E9U	DE000SG0E9U8
60.000	Discount Zertifikat	20	Namensaktie; Deutsche Börse AG; ISIN DE0005810055	FFT	1,00	EUR 77,50	24.01.200 6	25.01.200 6	01.02.2006	25.01.200 6 - 21.12.200 7	21.12.200 7	28.12.2007	66,71	SG0 E9V	DE000SG0E9V6

57.000	Discount Zertifikat	21	Namensaktie; Deutsche Börse AG; ISIN DE0005810055	FFT	1,00	EUR 82,50	24.01.2006	25.01.2006	01.02.2006	25.01.2006 6 - 21.12.2007	21.12.2007	28.12.2007	69,71	SG0 E9W	DE000SG0E9W4
55.000	Discount Zertifikat	22	Namensaktie; Deutsche Börse AG; ISIN DE0005810055	FFT	1,00	EUR 87,50	24.01.2006	25.01.2006	01.02.2006	25.01.2006 6 - 21.12.2007	21.12.2007	28.12.2007	72,42	SG0 E9X	DE000SG0E9X2
53.000	Discount Zertifikat	23	Namensaktie; Deutsche Börse AG; ISIN DE0005810055	FFT	1,00	EUR 92,50	24.01.2006	25.01.2006	01.02.2006	25.01.2006 6 - 21.12.2007	21.12.2007	28.12.2007	74,86	SG0 E9Y	DE000SG0E9Y0
52.000	Discount Zertifikat	24	Namensaktie; Deutsche Börse AG; ISIN DE0005810055	FFT	1,00	EUR 97,50	24.01.2006	25.01.2006	01.02.2006	25.01.2006 6 - 21.12.2007	21.12.2007	28.12.2007	77,00	SG0 E9Z	DE000SG0E9Z7
65.000	Discount Zertifikat	1	Stammaktie; Renault S.A.; ISIN FR0000131906	Euronext Paris	1,00	EUR 60,00	24.01.2006	25.01.2006	01.02.2006	25.01.2006 6 - 15.06.2007	15.06.2007	22.06.2007	54,99	SG0 FAF	DE000SG0FAF9
65.000	Discount Zertifikat	2	Stammaktie; Renault S.A.; ISIN FR0000131906	Euronext Paris	1,00	EUR 65,00	24.01.2006	25.01.2006	01.02.2006	25.01.2006 6 - 15.06.2007	15.06.2007	22.06.2007	58,49	SG0 FAG	DE000SG0FAG7
65.000	Discount Zertifikat	3	Stammaktie; Renault S.A.; ISIN FR0000131906	Euronext Paris	1,00	EUR 70,00	24.01.2006	25.01.2006	01.02.2006	25.01.2006 6 - 15.06.2007	15.06.2007	22.06.2007	61,54	SG0 FAH	DE000SG0FAH5
65.000	Discount Zertifikat	4	Stammaktie; Renault S.A.; ISIN FR0000131906	Euronext Paris	1,00	EUR 75,00	24.01.2006	25.01.2006	01.02.2006	25.01.2006 6 - 15.06.2007	15.06.2007	22.06.2007	64,10	SG0 FAJ	DE000SG0FAJ1

65.000	Discount Zertifikat	5	Stammaktie; Renault S.A.; ISIN FR0000131906	Euronext Paris	1,00	EUR 80,00	24.01.2006	25.01.2006	01.02.2006	25.01.2006 6 - 15.06.2007	15.06.2007	22.06.2007	66,11	SG0 FAK	DE000SG0FAK9
65.000	Discount Zertifikat	6	Stammaktie; Renault S.A.; ISIN FR0000131906	Euronext Paris	1,00	EUR 62,50	24.01.2006	25.01.2006	01.02.2006	25.01.2006 6 - 21.09.2007	21.09.2007	28.09.2007	56,04	SG0 FAL	DE000SG0FAL7
65.000	Discount Zertifikat	7	Stammaktie; Renault S.A.; ISIN FR0000131906	Euronext Paris	1,00	EUR 72,50	24.01.2006	25.01.2006	01.02.2006	25.01.2006 6 - 21.09.2007	21.09.2007	28.09.2007	62,09	SG0 FAM	DE000SG0FAM5
65.000	Discount Zertifikat	8	Stammaktie; Renault S.A.; ISIN FR0000131906	Euronext Paris	1,00	EUR 77,50	24.01.2006	25.01.2006	01.02.2006	25.01.2006 6 - 21.09.2007	21.09.2007	28.09.2007	64,42	SG0 FAN	DE000SG0FAN3
65.000	Discount Zertifikat	9	Stammaktie; Renault S.A.; ISIN FR0000131906	Euronext Paris	1,00	EUR 57,50	24.01.2006	25.01.2006	01.02.2006	25.01.2006 6 - 21.12.2007	21.12.2007	28.12.2007	51,73	SG0 FAP	DE000SG0FAP8
65.000	Discount Zertifikat	10	Stammaktie; Renault S.A.; ISIN FR0000131906	Euronext Paris	1,00	EUR 62,50	24.01.2006	25.01.2006	01.02.2006	25.01.2006 6 - 21.12.2007	21.12.2007	28.12.2007	55,29	SG0 FAQ	DE000SG0FAQ6
65.000	Discount Zertifikat	11	Stammaktie; Renault S.A.; ISIN FR0000131906	Euronext Paris	1,00	EUR 67,50	24.01.2006	25.01.2006	01.02.2006	25.01.2006 6 - 21.12.2007	21.12.2007	28.12.2007	58,50	SG0 FAR	DE000SG0FAR4
65.000	Discount Zertifikat	12	Stammaktie; Renault S.A.; ISIN FR0000131906	Euronext Paris	1,00	EUR 72,50	24.01.2006	25.01.2006	01.02.2006	25.01.2006 6 - 21.12.2007	21.12.2007	28.12.2007	61,30	SG0 FAS	DE000SG0FAS2

65.000	Discount Zertifikat	13	Stammaktie; Renault S.A.; ISIN FR0000131906	Euronext Paris	1,00	EUR 80,00	24.01.200 6	25.01.200 6	01.02.2006	25.01.200 6 - 21.12.200 7	21.12.200 7	28.12.2007	64,67	SG0 FAT	DE000SG0FAT0
235.000	Discount Zertifikat	1	Stammaktie; Arcelor S.A.; ISIN LU0140205948	Euronext Paris	1,00	EUR 18,00	31.01.200 6	01.02.200 6	08.02.2006	01.02.200 6 - 15.06.200 7	15.06.200 7	22.06.2007	16,12	SG0 FAW	DE000SG0FAW4
235.000	Discount Zertifikat	2	Stammaktie; Arcelor S.A.; ISIN LU0140205948	Euronext Paris	1,00	EUR 20,00	31.01.200 6	01.02.200 6	08.02.2006	01.02.200 6 - 15.06.200 7	15.06.200 7	22.06.2007	17,28	SG0 FAX	DE000SG0FAX2
235.000	Discount Zertifikat	3	Stammaktie; Arcelor S.A.; ISIN LU0140205948	Euronext Paris	1,00	EUR 22,00	31.01.200 6	01.02.200 6	08.02.2006	01.02.200 6 - 15.06.200 7	15.06.200 7	22.06.2007	18,16	SG0 FAY	DE000SG0FAY0
235.000	Discount Zertifikat	4	Stammaktie; Arcelor S.A.; ISIN LU0140205948	Euronext Paris	1,00	EUR 18,50	31.01.200 6	01.02.200 6	08.02.2006	01.02.200 6 - 21.09.200 7	21.09.200 7	28.09.2007	16,20	SG0 FAZ	DE000SG0FAZ7
235.000	Discount Zertifikat	5	Stammaktie; Arcelor S.A.; ISIN LU0140205948	Euronext Paris	1,00	EUR 19,50	31.01.200 6	01.02.200 6	08.02.2006	01.02.200 6 - 21.09.200 7	21.09.200 7	28.09.2007	16,78	SG0 FA0	DE000SG0FA07
235.000	Discount Zertifikat	6	Stammaktie; Arcelor S.A.; ISIN LU0140205948	Euronext Paris	1,00	EUR 20,50	31.01.200 6	01.02.200 6	08.02.2006	01.02.200 6 - 21.09.200 7	21.09.200 7	28.09.2007	17,29	SG0 FA1	DE000SG0FA15
235.000	Discount Zertifikat	7	Stammaktie; Arcelor S.A.; ISIN LU0140205948	Euronext Paris	1,00	EUR 21,50	31.01.200 6	01.02.200 6	08.02.2006	01.02.200 6 - 21.09.200 7	21.09.200 7	28.09.2007	17,74	SG0 FA2	DE000SG0FA23

235.000	Discount Zertifikat	8	Stammaktie; Arcelor S.A.; ISIN LU0140205948	Euronext Paris	1,00	EUR 22,50	31.01.2006	01.02.2006	08.02.2006	01.02.2006 6 - 21.09.2007	21.09.2007	28.09.2007	18,12	SG0 FA3	DE000SG0FA31
235.000	Discount Zertifikat	9	Stammaktie; Arcelor S.A.; ISIN LU0140205948	Euronext Paris	1,00	EUR 17,00	31.01.2006	01.02.2006	08.02.2006	01.02.2006 6 - 21.12.2007	21.12.2007	28.12.2007	15,01	SG0 FA4	DE000SG0FA49
235.000	Discount Zertifikat	10	Stammaktie; Arcelor S.A.; ISIN LU0140205948	Euronext Paris	1,00	EUR 19,00	31.01.2006	01.02.2006	08.02.2006	01.02.2006 6 - 21.12.2007	21.12.2007	28.12.2007	16,27	SG0 FA5	DE000SG0FA56
235.000	Discount Zertifikat	11	Stammaktie; Arcelor S.A.; ISIN LU0140205948	Euronext Paris	1,00	EUR 21,00	31.01.2006	01.02.2006	08.02.2006	01.02.2006 6 - 21.12.2007	21.12.2007	28.12.2007	17,31	SG0 FA6	DE000SG0FA64
270.000	Discount Zertifikat	1	Stammaktie; France Telecom S.A.; ISIN FR0000133308	Euronext Paris	1,00	EUR 15,00	31.01.2006	01.02.2006	08.02.2006	01.02.2006 6 - 15.06.2007	15.06.2007	22.06.2007	13,61	SG0 FA7	DE000SG0FA72
270.000	Discount Zertifikat	2	Stammaktie; France Telecom S.A.; ISIN FR0000133308	Euronext Paris	1,00	EUR 16,00	31.01.2006	01.02.2006	08.02.2006	01.02.2006 6 - 15.06.2007	15.06.2007	22.06.2007	14,27	SG0 FA8	DE000SG0FA80
270.000	Discount Zertifikat	3	Stammaktie; France Telecom S.A.; ISIN FR0000133308	Euronext Paris	1,00	EUR 17,00	31.01.2006	01.02.2006	08.02.2006	01.02.2006 6 - 15.06.2007	15.06.2007	22.06.2007	14,85	SG0 FA9	DE000SG0FA98
270.000	Discount Zertifikat	4	Stammaktie; France Telecom S.A.; ISIN FR0000133308	Euronext Paris	1,00	EUR 18,00	31.01.2006	01.02.2006	08.02.2006	01.02.2006 6 - 15.06.2007	15.06.2007	22.06.2007	15,35	SG0 FBA	DE000SG0FBA8

270.000	Discount Zertifikat	5	Stammaktie; France Telecom S.A.; ISIN FR0000133308	Euronext Paris	1,00	EUR 19,00	31.01.200 6	01.02.200 6	08.02.2006	01.02.200 6 - 15.06.200 7	15.06.200 7	22.06.2007	15,76	SG0 FBB	DE000SG0FBB6
270.000	Discount Zertifikat	6	Stammaktie; France Telecom S.A.; ISIN FR0000133308	Euronext Paris	1,00	EUR 16,00	31.01.200 6	01.02.200 6	08.02.2006	01.02.200 6 - 21.09.200 7	21.09.200 7	28.09.2007	14,07	SG0 FBC	DE000SG0FBC4
270.000	Discount Zertifikat	7	Stammaktie; France Telecom S.A.; ISIN FR0000133308	Euronext Paris	1,00	EUR 18,00	31.01.200 6	01.02.200 6	08.02.2006	01.02.200 6 - 21.09.200 7	21.09.200 7	28.09.2007	15,15	SG0 FBD	DE000SG0FBD2
270.000	Discount Zertifikat	8	Stammaktie; France Telecom S.A.; ISIN FR0000133308	Euronext Paris	1,00	EUR 20,00	31.01.200 6	01.02.200 6	08.02.2006	01.02.200 6 - 21.09.200 7	21.09.200 7	28.09.2007	15,91	SG0 FBE	DE000SG0FBE0
270.000	Discount Zertifikat	9	Stammaktie; France Telecom S.A.; ISIN FR0000133308	Euronext Paris	1,00	EUR 16,00	31.01.200 6	01.02.200 6	08.02.2006	01.02.200 6 - 21.12.200 7	21.12.200 7	28.12.2007	13,90	SG0 FBF	DE000SG0FBF7
270.000	Discount Zertifikat	10	Stammaktie; France Telecom S.A.; ISIN FR0000133308	Euronext Paris	1,00	EUR 17,00	31.01.200 6	01.02.200 6	08.02.2006	01.02.200 6 - 21.12.200 7	21.12.200 7	28.12.2007	14,47	SG0 FBG	DE000SG0FBG5
270.000	Discount Zertifikat	11	Stammaktie; France Telecom S.A.; ISIN FR0000133308	Euronext Paris	1,00	EUR 18,00	31.01.200 6	01.02.200 6	08.02.2006	01.02.200 6 - 21.12.200 7	21.12.200 7	28.12.2007	14,97	SG0 FBH	DE000SG0FBH3
270.000	Discount Zertifikat	12	Stammaktie; France Telecom S.A.; ISIN FR0000133308	Euronext Paris	1,00	EUR 19,00	31.01.200 6	01.02.200 6	08.02.2006	01.02.200 6 - 21.12.200 7	21.12.200 7	28.12.2007	15,40	SG0 FBJ	DE000SG0FBJ9

270.000	Discount Zertifikat	13	Stammaktie; France Telecom S.A.; ISIN FR0000133308	Euronext Paris	1,00	EUR 21,00	31.01.2006	01.02.2006	08.02.2006	01.02.2006 6 - 21.12.2006 7	21.12.2006 7	28.12.2006	16,04	SG0 FBK	DE000SG0FBK7
124.000	Discount Zertifikat	1	Namensaktie; DaimlerChrysler AG; ISIN DE0007100000	FFT	1,00	EUR 36,00	06.02.2006	08.02.2006	15.02.2006	08.02.2006 6 - 21.12.2006 7	21.12.2006 7	28.12.2006	32,14	SG0 FSR	DE000SG0FSR6
115.000	Discount Zertifikat	2	Namensaktie; DaimlerChrysler AG; ISIN DE0007100000	FFT	1,00	EUR 40,00	06.02.2006	08.02.2006	15.02.2006	08.02.2006 6 - 21.12.2006 7	21.12.2006 7	28.12.2006	34,84	SG0 FSS	DE000SG0FSS4
108.000	Discount Zertifikat	3	Namensaktie; DaimlerChrysler AG; ISIN DE0007100000	FFT	1,00	EUR 44,00	06.02.2006	08.02.2006	15.02.2006	08.02.2006 6 - 21.12.2006 7	21.12.2006 7	28.12.2006	37,16	SG0 FST	DE000SG0FST2
102.000	Discount Zertifikat	4	Namensaktie; DaimlerChrysler AG; ISIN DE0007100000	FFT	1,00	EUR 48,00	06.02.2006	08.02.2006	15.02.2006	08.02.2006 6 - 21.12.2006 7	21.12.2006 7	28.12.2006	39,07	SG0 FSU	DE000SG0FSU0
96.000	Discount Zertifikat	5	Namensaktie; DaimlerChrysler AG; ISIN DE0007100000	FFT	1,00	EUR 55,00	06.02.2006	08.02.2006	15.02.2006	08.02.2006 6 - 21.12.2006 7	21.12.2006 7	28.12.2006	41,50	SG0 FSV	DE000SG0FSV8
127.000	Discount Zertifikat	1	Inhaber- Stammaktie; MAN AG; ISIN DE0005937007	FFT	1,00	EUR 34,00	06.02.2006	08.02.2006	15.02.2006	08.02.2006 6 - 15.06.2006 7	15.06.2006 7	22.06.2006	31,62	SG0 FSW	DE000SG0FSW6
115.000	Discount Zertifikat	2	Inhaber- Stammaktie; MAN AG; ISIN DE0005937007	FFT	1,00	EUR 38,00	06.02.2006	08.02.2006	15.02.2006	08.02.2006 6 - 15.06.2006 7	15.06.2006 7	22.06.2006	34,65	SG0 FSX	DE000SG0FSX4

107.000	Discount Zertifikat	3	Inhaber-Stammaktie; MAN AG; ISIN DE0005937007	FFT	1,00	EUR 42,00	06.02.2006	08.02.2006	15.02.2006	08.02.2006 - 15.06.2007	15.06.2007	22.06.2007	37,27	SG0 FSY	DE000SG0FSY2
97.000	Discount Zertifikat	4	Inhaber-Stammaktie; MAN AG; ISIN DE0005937007	FFT	1,00	EUR 50,00	06.02.2006	08.02.2006	15.02.2006	08.02.2006 - 15.06.2007	15.06.2007	22.06.2007	41,12	SG0 FSZ	DE000SG0FSZ9
101.000	Discount Zertifikat	5	Inhaber-Stammaktie; MAN AG; ISIN DE0005937007	FFT	1,00	EUR 48,00	06.02.2006	08.02.2006	15.02.2006	08.02.2006 - 21.09.2007	21.09.2007	28.09.2007	39,69	SG0 FS0	DE000SG0FS07
97.000	Discount Zertifikat	6	Inhaber-Stammaktie; MAN AG; ISIN DE0005937007	FFT	1,00	EUR 52,50	06.02.2006	08.02.2006	15.02.2006	08.02.2006 - 21.09.2007	21.09.2007	28.09.2007	41,33	SG0 FS1	DE000SG0FS15
130.000	Discount Zertifikat	7	Inhaber-Stammaktie; MAN AG; ISIN DE0005937007	FFT	1,00	EUR 34,00	06.02.2006	08.02.2006	15.02.2006	08.02.2006 - 21.12.2007	21.12.2007	28.12.2007	30,71	SG0 FS2	DE000SG0FS23
119.000	Discount Zertifikat	8	Inhaber-Stammaktie; MAN AG; ISIN DE0005937007	FFT	1,00	EUR 38,00	06.02.2006	08.02.2006	15.02.2006	08.02.2006 - 21.12.2007	21.12.2007	28.12.2007	33,57	SG0 FS3	DE000SG0FS31
111.000	Discount Zertifikat	9	Inhaber-Stammaktie; MAN AG; ISIN DE0005937007	FFT	1,00	EUR 42,00	06.02.2006	08.02.2006	15.02.2006	08.02.2006 - 21.12.2007	21.12.2007	28.12.2007	36,08	SG0 FS4	DE000SG0FS49
100.000	Discount Zertifikat	10	Inhaber-Stammaktie; MAN AG; ISIN DE0005937007	FFT	1,00	EUR 50,00	06.02.2006	08.02.2006	15.02.2006	08.02.2006 - 21.12.2007	21.12.2007	28.12.2007	39,92	SG0 FS5	DE000SG0FS56

27.000	Discount Zertifikat	1	Inhaber-Stammaktie; SAP AG; ISIN DE0007164600	FFT	1,00	EUR 165,00	06.02.2006	08.02.2006	15.02.2006	08.02.2006 - 15.06.2007	15.06.2007	22.06.2007	145,87	SG0 FS6	DE000SG0FS64
26.000	Discount Zertifikat	2	Inhaber-Stammaktie; SAP AG; ISIN DE0007164600	FFT	1,00	EUR 175,00	06.02.2006	08.02.2006	15.02.2006	08.02.2006 - 15.06.2007	15.06.2007	22.06.2007	150,96	SG0 FS7	DE000SG0FS72
26.000	Discount Zertifikat	3	Inhaber-Stammaktie; SAP AG; ISIN DE0007164600	FFT	1,00	EUR 185,00	06.02.2006	08.02.2006	15.02.2006	08.02.2006 - 15.06.2007	15.06.2007	22.06.2007	155,05	SG0 FS8	DE000SG0FS80
27.000	Discount Zertifikat	4	Inhaber-Stammaktie; SAP AG; ISIN DE0007164600	FFT	1,00	EUR 170,00	06.02.2006	08.02.2006	15.02.2006	08.02.2006 - 21.09.2007	21.09.2007	28.09.2007	146,20	SG0 FS9	DE000SG0FS98
27.000	Discount Zertifikat	5	Inhaber-Stammaktie; SAP AG; ISIN DE0007164600	FFT	1,00	EUR 180,00	06.02.2006	08.02.2006	15.02.2006	08.02.2006 - 21.09.2007	21.09.2007	28.09.2007	150,93	SG0 FTA	DE000SG0FTA0
28.000	Discount Zertifikat	6	Inhaber-Stammaktie; SAP AG; ISIN DE0007164600	FFT	1,00	EUR 167,50	06.02.2006	08.02.2006	15.02.2006	08.02.2006 - 21.12.2007	21.12.2007	28.12.2007	142,80	SG0 FTB	DE000SG0FTB8
27.000	Discount Zertifikat	7	Inhaber-Stammaktie; SAP AG; ISIN DE0007164600	FFT	1,00	EUR 175,00	06.02.2006	08.02.2006	15.02.2006	08.02.2006 - 21.12.2007	21.12.2007	28.12.2007	146,62	SG0 FTC	DE000SG0FTC6
26.000	Discount Zertifikat	8	Inhaber-Stammaktie; SAP AG; ISIN DE0007164600	FFT	1,00	EUR 185,00	06.02.2006	08.02.2006	15.02.2006	08.02.2006 - 21.12.2007	21.12.2007	28.12.2007	150,98	SG0 FTD	DE000SG0FTD4

35.000	Discount Zertifikat	1	Vinkulierte Namensaktie; Allianz AG; ISIN DE0008404005	FFT	1,00	EUR 137,50	06.02.2006	08.02.2006	15.02.2006	08.02.2006 - 15.06.2007	15.06.2007	22.06.2007	114,49	SG0 FTE	DE000SG0FTE2
35.000	Discount Zertifikat	2	Vinkulierte Namensaktie; Allianz AG; ISIN DE0008404005	FFT	1,00	EUR 142,50	06.02.2006	08.02.2006	15.02.2006	08.02.2006 - 21.09.2007	21.09.2007	28.09.2007	114,54	SG0 FTF	DE000SG0FTF9
35.000	Discount Zertifikat	3	Vinkulierte Namensaktie; Allianz AG; ISIN DE0008404005	FFT	1,00	EUR 145,00	06.02.2006	08.02.2006	15.02.2006	08.02.2006 - 21.09.2007	21.09.2007	28.09.2007	115,42	SG0 FTG	DE000SG0FTG7
36.000	Discount Zertifikat	4	Vinkulierte Namensaktie; Allianz AG; ISIN DE0008404005	FFT	1,00	EUR 140,00	06.02.2006	08.02.2006	15.02.2006	08.02.2006 - 21.12.2007	21.12.2007	28.12.2007	111,94	SG0 FTH	DE000SG0FTH5
35.000	Discount Zertifikat	5	Vinkulierte Namensaktie; Allianz AG; ISIN DE0008404005	FFT	1,00	EUR 147,50	06.02.2006	08.02.2006	15.02.2006	08.02.2006 - 21.12.2007	21.12.2007	28.12.2007	114,67	SG0 FTJ	DE000SG0FTJ1
28.000	Discount Zertifikat	1	Stammaktie; Air Liquide S.A.; ISIN FR0000120073	Euronext Paris	1,00	EUR 165,00	06.02.2006	08.02.2006	15.02.2006	08.02.2006 - 21.09.2007	21.09.2007	28.09.2007	146,19	SG0 FC6	DE000SG0FC62
28.000	Discount Zertifikat	2	Stammaktie; Air Liquide S.A.; ISIN FR0000120073	Euronext Paris	1,00	EUR 180,00	06.02.2006	08.02.2006	15.02.2006	08.02.2006 - 21.09.2007	21.09.2007	28.09.2007	153,05	SG0 FC7	DE000SG0FC70
28.000	Discount Zertifikat	3	Stammaktie; Air Liquide S.A.; ISIN FR0000120073	Euronext Paris	1,00	EUR 140,00	06.02.2006	08.02.2006	15.02.2006	08.02.2006 - 21.12.2007	21.12.2007	28.12.2007	127,93	SG0 FC8	DE000SG0FC88

28.000	Discount Zertifikat	4	Stammaktie; Air Liquide S.A.; ISIN FR0000120073	Euronext Paris	1,00	EUR 160,00	06.02.2006	08.02.2006	15.02.2006	08.02.2006 - 21.12.2007	21.12.2007	28.12.2007	141,68	SG0 FC9	DE000SG0FC96
28.000	Discount Zertifikat	5	Stammaktie; Air Liquide S.A.; ISIN FR0000120073	Euronext Paris	1,00	EUR 180,00	06.02.2006	08.02.2006	15.02.2006	08.02.2006 - 21.12.2007	21.12.2007	28.12.2007	151,61	SG0 FDA	DE000SG0FDA4
28.000	Discount Zertifikat	6	Stammaktie; Air Liquide S.A.; ISIN FR0000120073	Euronext Paris	1,00	EUR 200,00	06.02.2006	08.02.2006	15.02.2006	08.02.2006 - 21.12.2007	21.12.2007	28.12.2007	157,25	SG0 FDB	DE000SG0FDB2
175.000	Discount Zertifikat	1	Stammaktie; Credit Agricole S.A.; ISIN FR0000045072	Euronext Paris	1,00	EUR 24,00	06.02.2006	08.02.2006	15.02.2006	08.02.2006 - 15.06.2007	15.06.2007	22.06.2007	21,94	SG0 FDC	DE000SG0FDC0
175.000	Discount Zertifikat	2	Stammaktie; Credit Agricole S.A.; ISIN FR0000045072	Euronext Paris	1,00	EUR 26,00	06.02.2006	08.02.2006	15.02.2006	08.02.2006 - 15.06.2007	15.06.2007	22.06.2007	23,29	SG0 FDD	DE000SG0FDD8
175.000	Discount Zertifikat	3	Stammaktie; Credit Agricole S.A.; ISIN FR0000045072	Euronext Paris	1,00	EUR 30,00	06.02.2006	08.02.2006	15.02.2006	08.02.2006 - 15.06.2007	15.06.2007	22.06.2007	25,34	SG0 FDE	DE000SG0FDE6
175.000	Discount Zertifikat	4	Stammaktie; Credit Agricole S.A.; ISIN FR0000045072	Euronext Paris	1,00	EUR 23,00	06.02.2006	08.02.2006	15.02.2006	08.02.2006 - 21.12.2007	21.12.2007	28.12.2007	20,62	SG0 FDF	DE000SG0FDF3
175.000	Discount Zertifikat	5	Stammaktie; Credit Agricole S.A.; ISIN FR0000045072	Euronext Paris	1,00	EUR 25,00	06.02.2006	08.02.2006	15.02.2006	08.02.2006 - 21.12.2007	21.12.2007	28.12.2007	22,00	SG0 FDG	DE000SG0FDG1

175.000	Discount Zertifikat	6	Stammaktie; Credit Agricole S.A.; ISIN FR0000045072	Euronext Paris	1,00	EUR 32,00	06.02.2006	08.02.2006	15.02.2006	08.02.2006 - 21.12.2007	21.12.2007	28.12.2007	25,47	SG0 FDH	DE000SG0FDH9
75.000	Discount Zertifikat	1	Stammaktie; L'Oreal S.A.; ISIN FR0000120321	Euronext Paris	1,00	EUR 52,50	06.02.2006	08.02.2006	15.02.2006	08.02.2006 - 15.06.2007	15.06.2007	22.06.2007	49,30	SG0 FDJ	DE000SG0FDJ5
75.000	Discount Zertifikat	2	Stammaktie; L'Oreal S.A.; ISIN FR0000120321	Euronext Paris	1,00	EUR 60,00	06.02.2006	08.02.2006	15.02.2006	08.02.2006 - 15.06.2007	15.06.2007	22.06.2007	54,98	SG0 FDK	DE000SG0FDK3
75.000	Discount Zertifikat	3	Stammaktie; L'Oreal S.A.; ISIN FR0000120321	Euronext Paris	1,00	EUR 70,00	06.02.2006	08.02.2006	15.02.2006	08.02.2006 - 15.06.2007	15.06.2007	22.06.2007	60,39	SG0 FDL	DE000SG0FDL1
75.000	Discount Zertifikat	4	Stammaktie; L'Oreal S.A.; ISIN FR0000120321	Euronext Paris	1,00	EUR 55,00	06.02.2006	08.02.2006	15.02.2006	08.02.2006 - 21.12.2007	21.12.2007	28.12.2007	49,98	SG0 FDM	DE000SG0FDM9
75.000	Discount Zertifikat	5	Stammaktie; L'Oreal S.A.; ISIN FR0000120321	Euronext Paris	1,00	EUR 62,50	06.02.2006	08.02.2006	15.02.2006	08.02.2006 - 21.12.2007	21.12.2007	28.12.2007	55,10	SG0 FDN	DE000SG0FDN7
75.000	Discount Zertifikat	6	Stammaktie; L'Oreal S.A.; ISIN FR0000120321	Euronext Paris	1,00	EUR 72,50	06.02.2006	08.02.2006	15.02.2006	08.02.2006 - 21.12.2007	21.12.2007	28.12.2007	60,00	SG0 FDP	DE000SG0FDP2
90.000	Discount Zertifikat	1	Stammaktie; Saint Gobain S.A.; ISIN FR0000125007	Euronext Paris	1,00	EUR 45,00	06.02.2006	08.02.2006	15.02.2006	08.02.2006 - 15.06.2007	15.06.2007	22.06.2007	42,20	SG0 FDQ	DE000SG0FDQ0

90.000	Discount Zertifikat	2	Stammaktie; Saint Gobain S.A.; ISIN FR0000125007	Euronext Paris	1,00	EUR 50,00	06.02.2006	08.02.2006	15.02.2006	08.02.2006 6 - 15.06.2007	15.06.2007	22-Jun-2007	45,92	SG0 FDR	DE000SG0FDR8
90.000	Discount Zertifikat	3	Stammaktie; Saint Gobain S.A.; ISIN FR0000125007	Euronext Paris	1,00	EUR 55,00	06.02.2006	08.02.2006	15.02.2006	08.02.2006 6 - 15.06.2007	15.06.2007	22.06.2007	48,85	SG0 FDS	DE000SG0FDS6
90.000	Discount Zertifikat	4	Stammaktie; Saint Gobain S.A.; ISIN FR0000125007	Euronext Paris	1,00	EUR 42,50	06.02.2006	08.02.2006	15.02.2006	08.02.2006 6 - 21.12.2007	21.12.2007	28.12.2007	38,90	SG0 FDT	DE000SG0FDT4
90.000	Discount Zertifikat	5	Stammaktie; Saint Gobain S.A.; ISIN FR0000125007	Euronext Paris	1,00	EUR 47,50	06.02.2006	08.02.2006	15.02.2006	08.02.2006 6 - 21.12.2007	21.12.2007	28.12.2007	42,60	SG0 FDU	DE000SG0FDU2
90.000	Discount Zertifikat	6	Stammaktie; Saint Gobain S.A.; ISIN FR0000125007	Euronext Paris	1,00	EUR 57,50	06.02.2006	08.02.2006	15.02.2006	08.02.2006 6 - 21.12.2007	21.12.2007	28.12.2007	48,00	SG0 FDV	DE000SG0FDV0
80.000	Discount Zertifikat	1	Inhaber- Stammaktie; Volkswagen AG; ISIN DE0007664005	FFT	1,00	EUR 50,00	21.02.2006	22.02.2006	01.03.2006	22.02.2006 6 - 15.06.2007	15.06.2007	22.06.2007	47,87	SG0 FJL	DE000SG0FJL8
80.000	Discount Zertifikat	2	Inhaber- Stammaktie; Volkswagen AG; ISIN DE0007664005	FFT	1,00	EUR 55,00	21.02.2006	22.02.2006	01.03.2006	22.02.2006 6 - 15.06.2007	15.06.2007	22.06.2007	50,87	SG0 FJM	DE000SG0FJM6
75.000	Discount Zertifikat	3	Inhaber- Stammaktie; Volkswagen AG; ISIN DE0007664005	FFT	1,00	EUR 60,00	21.02.2006	22.02.2006	01.03.2006	22.02.2006 6 - 15.06.2007	15.06.2007	22.06.2007	53,31	SG0 FJN	DE000SG0FJN4

70.000	Discount Zertifikat	4	Inhaber-Stammaktie; Volkswagen AG; ISIN DE0007664005	FFT	1,00	EUR 65,00	21.02.2006	22.02.2006	01.03.2006	22.02.2006 - 15.06.2007	15.06.2007	22.06.2007	55,20	SG0 FJP	DE000SG0FJP9
70.000	Discount Zertifikat	5	Inhaber-Stammaktie; Volkswagen AG; ISIN DE0007664005	FFT	1,00	EUR 70,00	21.02.2006	22.02.2006	01.03.2006	22.02.2006 - 15.06.2007	15.06.2007	22.06.2007	56,59	SG0 FJQ	DE000SG0FJQ7
80.000	Discount Zertifikat	6	Inhaber-Stammaktie; Volkswagen AG; ISIN DE0007664005	FFT	1,00	EUR 52,50	21.02.2006	22.02.2006	01.03.2006	22.02.2006 - 21.09.2007	21.09.2007	28.09.2007	48,61	SG0 FJR	DE000SG0FJR5
80.000	Discount Zertifikat	7	Inhaber-Stammaktie; Volkswagen AG; ISIN DE0007664005	FFT	1,00	EUR 57,50	21.02.2006	22.02.2006	01.03.2006	22.02.2006 - 21.09.2007	21.09.2007	28.09.2007	51,29	SG0 FJS	DE000SG0FJS3
80.000	Discount Zertifikat	8	Inhaber-Stammaktie; Volkswagen AG; ISIN DE0007664005	FFT	1,00	EUR 62,50	21.02.2006	22.02.2006	01.03.2006	22.02.2006 - 21.09.2007	21.09.2007	28.09.2007	53,47	SG0 FJT	DE000SG0FJT1
70.000	Discount Zertifikat	9	Inhaber-Stammaktie; Volkswagen AG; ISIN DE0007664005	FFT	1,00	EUR 67,50	21.02.2006	22.02.2006	01.03.2006	22.02.2006 - 21.09.2007	21.09.2007	28.09.2007	55,17	SG0 FJU	DE000SG0FJU9
90.000	Discount Zertifikat	10	Inhaber-Stammaktie; Volkswagen AG; ISIN DE0007664005	FFT	1,00	EUR 50,00	21.02.2006	22.02.2006	01.03.2006	22.02.2006 - 21.12.2007	21.12.2007	28.12.2007	46,37	SG0 FJV	DE000SG0FJV7
80.000	Discount Zertifikat	11	Inhaber-Stammaktie; Volkswagen AG; ISIN DE0007664005	FFT	1,00	EUR 55,00	21.02.2006	22.02.2006	01.03.2006	22.02.2006 - 21.12.2007	21.12.2007	28.12.2007	49,26	SG0 FJW	DE000SG0FJW5

80.000	Discount Zertifikat	12	Inhaber-Stammaktie; Volkswagen AG; ISIN DE0007664005	FFT	1,00	EUR 60,00	21.02.2006	22.02.2006	01.03.2006	22.02.2006 - 21.12.2007	21.12.2007	28.12.2007	51,68	SG0 FJX	DE000SG0FJX3
80.000	Discount Zertifikat	13	Inhaber-Stammaktie; Volkswagen AG; ISIN DE0007664005	FFT	1,00	EUR 65,00	21.02.2006	22.02.2006	01.03.2006	22.02.2006 - 21.12.2007	21.12.2007	28.12.2007	53,65	SG0 FJY	DE000SG0FJY1
70.000	Discount Zertifikat	14	Inhaber-Stammaktie; Volkswagen AG; ISIN DE0007664005	FFT	1,00	EUR 70,00	21.02.2006	22.02.2006	01.03.2006	22.02.2006 - 21.12.2007	21.12.2007	28.12.2007	55,19	SG0 FJZ	DE000SG0FJZ8
25.000	Discount Zertifikat	1	Inhaber-Stammaktie; SolarWorld AG; ISIN DE0005108401	FFT	1,00	EUR 195,00	21.02.2006	22.02.2006	01.03.2006	22.02.2006 - 15.06.2007	15.06.2007	22.06.2007	162,36	SG0 FJ0	DE000SG0FJ08
24.000	Discount Zertifikat	2	Inhaber-Stammaktie; SolarWorld AG; ISIN DE0005108401	FFT	1,00	EUR 205,00	21.02.2006	22.02.2006	01.03.2006	22.02.2006 - 15.06.2007	15.06.2007	22.06.2007	167,45	SG0 FJ1	DE000SG0FJ16
23.000	Discount Zertifikat	3	Inhaber-Stammaktie; SolarWorld AG; ISIN DE0005108401	FFT	1,00	EUR 215,00	21.02.2006	22.02.2006	01.03.2006	22.02.2006 - 15.06.2007	15.06.2007	22.06.2007	172,29	SG0 FJ2	DE000SG0FJ24
23.000	Discount Zertifikat	4	Inhaber-Stammaktie; SolarWorld AG; ISIN DE0005108401	FFT	1,00	EUR 225,00	21.02.2006	22.02.2006	01.03.2006	22.02.2006 - 15.06.2007	15.06.2007	22.06.2007	175,99	SG0 FJ3	DE000SG0FJ32
26.000	Discount Zertifikat	1	Inhaber-Stammaktie; SolarWorld AG; ISIN DE0005108401	FFT	1,00	EUR 190,00	07.03.2006	08.03.2006	15.03.2006	08.03.2006 - 21.09.2007	21.09.2007	28.09.2007	154,76	SG0 FKS	DE000SG0FKS1

25.000	Discount Zertifikat	2	Inhaber-Stammaktie; SolarWorld AG; ISIN DE0005108401	FFT	1,00	EUR 200,00	07.03.2006	08.03.2006	15.03.2006	08.03.2006 - 21.09.2007	21.09.2007	28.09.2007	159,89	SG0 FKT	DE000SG0FKT9
24.000	Discount Zertifikat	3	Inhaber-Stammaktie; SolarWorld AG; ISIN DE0005108401	FFT	1,00	EUR 210,00	07.03.2006	08.03.2006	15.03.2006	08.03.2006 - 21.09.2007	21.09.2007	28.09.2007	164,79	SG0 FKU	DE000SG0FKU7
24.000	Discount Zertifikat	4	Inhaber-Stammaktie; SolarWorld AG; ISIN DE0005108401	FFT	1,00	EUR 220,00	07.03.2006	08.03.2006	15.03.2006	08.03.2006 - 21.09.2007	21.09.2007	28.09.2007	169,00	SG0 FKV	DE000SG0FKV5
23.000	Discount Zertifikat	5	Inhaber-Stammaktie; SolarWorld AG; ISIN DE0005108401	FFT	1,00	EUR 230,00	07.03.2006	08.03.2006	15.03.2006	08.03.2006 - 21.09.2007	21.09.2007	28.09.2007	172,50	SG0 FKW	DE000SG0FKW3
26.000	Discount Zertifikat	6	Inhaber-Stammaktie; SolarWorld AG; ISIN DE0005108401	FFT	1,00	EUR 195,00	07.03.2006	08.03.2006	15.03.2006	08.03.2006 - 21.12.2007	21.12.2007	28.12.2007	153,08	SG0 FE1	DE000SG0FE11
25.000	Discount Zertifikat	7	Inhaber-Stammaktie; SolarWorld AG; ISIN DE0005108401	FFT	1,00	EUR 205,00	07.03.2006	08.03.2006	15.03.2006	08.03.2006 - 21.12.2007	21.12.2007	28.12.2007	158,02	SG0 FE2	DE000SG0FE29
25.000	Discount Zertifikat	8	Inhaber-Stammaktie; SolarWorld AG; ISIN DE0005108401	FFT	1,00	EUR 215,00	07.03.2006	08.03.2006	15.03.2006	08.03.2006 - 21.12.2007	21.12.2007	28.12.2007	162,77	SG0 FE3	DE000SG0FE37
24.000	Discount Zertifikat	9	Inhaber-Stammaktie; SolarWorld AG; ISIN DE0005108401	FFT	1,00	EUR 225,00	07.03.2006	08.03.2006	15.03.2006	08.03.2006 - 21.12.2007	21.12.2007	28.12.2007	166,32	SG0 FE4	DE000SG0FE45

134.000	Discount Zertifikat	1	Stammaktie; Thales S.A.; ISIN FR0000121329	Euronext Paris	1,00	EUR 32,00	07.03.2006	08.03.2006	15.03.2006	08.03.2006 6 - 15.06.2007	15.06.2007	22.06.2007	29,85	SG0 FE5	DE000SG0FE52
122.000	Discount Zertifikat	2	Stammaktie; Thales S.A.; ISIN FR0000121329	Euronext Paris	1,00	EUR 36,00	07.03.2006	08.03.2006	15.03.2006	08.03.2006 6 - 15.06.2007	15.06.2007	22.06.2007	32,70	SG0 FE6	DE000SG0FE60
112.000	Discount Zertifikat	3	Stammaktie; Thales S.A.; ISIN FR0000121329	Euronext Paris	1,00	EUR 42,00	07.03.2006	08.03.2006	15.03.2006	08.03.2006 6 - 15.06.2007	15.06.2007	22.06.2007	35,72	SG0 FE7	DE000SG0FE78
131.000	Discount Zertifikat	4	Stammaktie; Thales S.A.; ISIN FR0000121329	Euronext Paris	1,00	EUR 34,00	07.03.2006	08.03.2006	15.03.2006	08.03.2006 6 - 21.12.2007	21.12.2007	28.12.2007	30,50	SG0 FE8	DE000SG0FE86
121.000	Discount Zertifikat	5	Stammaktie; Thales S.A.; ISIN FR0000121329	Euronext Paris	1,00	EUR 38,00	07.03.2006	08.03.2006	15.03.2006	08.03.2006 6 - 21.12.2007	21.12.2007	28.12.2007	33,02	SG0 FE9	DE000SG0FE94
112.000	Discount Zertifikat	6	Stammaktie; Thales S.A.; ISIN FR0000121329	Euronext Paris	1,00	EUR 44,00	07.03.2006	08.03.2006	15.03.2006	08.03.2006 6 - 21.12.2007	21.12.2007	28.12.2007	35,67	SG0 FFA	DE000SG0FFA9
81.000	Discount Zertifikat	1	Stammaktie; Lagardere S.C.A.; ISIN FR0000130213	Euronext Paris	1,00	EUR 52,50	07.03.2006	08.03.2006	15.03.2006	08.03.2006 6 - 15.06.2007	15.06.2007	22.06.2007	49,31	SG0 FFB	DE000SG0FFB7
73.000	Discount Zertifikat	2	Stammaktie; Lagardere S.C.A.; ISIN FR0000130213	Euronext Paris	1,00	EUR 60,00	07.03.2006	08.03.2006	15.03.2006	08.03.2006 6 - 15.06.2007	15.06.2007	22.06.2007	54,88	SG0 FFC	DE000SG0FFC5

68.000	Discount Zertifikat	3	Stammaktie; Lagardere S.C.A.; ISIN FR0000130213	Euronext Paris	1,00	EUR 67,50	07.03.2006	08.03.2006	15.03.2006	08.03.2006 6 - 15.06.2007	15.06.2007	22.06.2007	59,04	SG0 FFD	DE000SG0FFD3
80.000	Discount Zertifikat	4	Stammaktie; Lagardere S.C.A.; ISIN FR0000130213	Euronext Paris	1,00	EUR 55,00	07.03.2006	08.03.2006	15.03.2006	08.03.2006 6 - 21.12.2007	21.12.2007	28.12.2007	49,88	SG0 FFE	DE000SG0FFE1
73.000	Discount Zertifikat	5	Stammaktie; Lagardere S.C.A.; ISIN FR0000130213	Euronext Paris	1,00	EUR 62,50	07.03.2006	08.03.2006	15.03.2006	08.03.2006 6 - 21.12.2007	21.12.2007	28.12.2007	54,89	SG0 FFF	DE000SG0FFF8
68.000	Discount Zertifikat	6	Stammaktie; Lagardere S.C.A.; ISIN FR0000130213	Euronext Paris	1,00	EUR 70,00	07.03.2006	08.03.2006	15.03.2006	08.03.2006 6 - 21.12.2007	21.12.2007	28.12.2007	58,64	SG0 FFG	DE000SG0FFG6
270.000	Discount Zertifikat	1	Inhaber-Stammaktie; KarstadtQuelle AG; ISIN DE0006275001	FFT	1,00	EUR 18,00	04.04.2006	05.04.2006	12.04.2006	05.04.2006 6 - 21.09.2007	21.09.2007	28.09.2007	14,81	SG0 GBB	DE000SG0GBB4
250.000	Discount Zertifikat	2	Inhaber-Stammaktie; KarstadtQuelle AG; ISIN DE0006275001	FFT	1,00	EUR 20,00	04.04.2006	05.04.2006	12.04.2006	05.04.2006 6 - 21.09.2007	21.09.2007	28.09.2007	15,83	SG0 GBC	DE000SG0GBC2
280.000	Discount Zertifikat	3	Inhaber-Stammaktie; KarstadtQuelle AG; ISIN DE0006275001	FFT	1,00	EUR 18,00	04.04.2006	05.04.2006	12.04.2006	05.04.2006 6 - 21.12.2007	21.12.2007	28.12.2007	14,46	SG0 GBD	DE000SG0GBD0
260.000	Discount Zertifikat	4	Inhaber-Stammaktie; KarstadtQuelle AG; ISIN DE0006275001	FFT	1,00	EUR 20,00	04.04.2006	05.04.2006	12.04.2006	05.04.2006 6 - 21.12.2007	21.12.2007	28.12.2007	15,46	SG0 GBE	DE000SG0GBE8

250.000	Discount Zertifikat	5	Inhaber-Stammaktie; KarstadtQuelle AG; ISIN DE0006275001	FFT	1,00	EUR 22,00	04.04.2006	05.04.2006	12.04.2006	05.04.2006 6 - 21.12.2007	21.12.2007	28.12.2007	16,32	SG0 GBF	DE000SG0GBF5
50.000	Discount Zertifikat	1	Inhaber-Stammaktie; E.ON AG; ISIN DE0007614406	FFT	1,00	EUR 100,00	04.04.2006	05.04.2006	12.04.2006	05.04.2006 6 - 21.09.2007	21.09.2007	28.09.2007	79,59	SG0 GBG	DE000SG0GBG3
60.000	Discount Zertifikat	2	Inhaber-Stammaktie; E.ON AG; ISIN DE0007614406	FFT	1,00	EUR 75,00	04.04.2006	05.04.2006	12.04.2006	05.04.2006 6 - 21.12.2007	21.12.2007	28.12.2007	66,33	SG0 GBH	DE000SG0GBH1
60.000	Discount Zertifikat	3	Inhaber-Stammaktie; E.ON AG; ISIN DE0007614406	FFT	1,00	EUR 80,00	04.04.2006	05.04.2006	12.04.2006	05.04.2006 6 - 21.12.2007	21.12.2007	28.12.2007	69,47	SG0 GBJ	DE000SG0GBJ7
55.000	Discount Zertifikat	4	Inhaber-Stammaktie; E.ON AG; ISIN DE0007614406	FFT	1,00	EUR 85,00	04.04.2006	05.04.2006	12.04.2006	05.04.2006 6 - 21.12.2007	21.12.2007	28.12.2007	72,25	SG0 GBK	DE000SG0GBK5
55.000	Discount Zertifikat	5	Inhaber-Stammaktie; E.ON AG; ISIN DE0007614406	FFT	1,00	EUR 90,00	04.04.2006	05.04.2006	12.04.2006	05.04.2006 6 - 21.12.2007	21.12.2007	28.12.2007	74,69	SG0 GBL	DE000SG0GBL3
50.000	Discount Zertifikat	6	Inhaber-Stammaktie; E.ON AG; ISIN DE0007614406	FFT	1,00	EUR 95,00	04.04.2006	05.04.2006	12.04.2006	05.04.2006 6 - 21.12.2007	21.12.2007	28.12.2007	76,76	SG0 GBM	DE000SG0GBM1
50.000	Discount Zertifikat	7	Inhaber-Stammaktie; E.ON AG; ISIN DE0007614406	FFT	1,00	EUR 100,00	04.04.2006	05.04.2006	12.04.2006	05.04.2006 6 - 21.12.2007	21.12.2007	28.12.2007	78,52	SG0 GBN	DE000SG0GBN9

100.000	Discount Zertifikat	1	Inhaber-Stammaktie; Bayerische Motoren Werke AG; ISIN DE0005190003	FFT	1,00	EUR 46,00	04.04.2006	05.04.2006	12.04.2006	05.04.2006 - 21.09.2007	21.09.2007	28.09.2007	39,41	SG0 GBP	DE000SG0GBP4
100.000	Discount Zertifikat	2	Inhaber-Stammaktie; Bayerische Motoren Werke AG; ISIN DE0005190003	FFT	1,00	EUR 48,00	04.04.2006	05.04.2006	12.04.2006	05.04.2006 - 21.09.2007	21.09.2007	28.09.2007	40,30	SG0 GBQ	DE000SG0GBQ2
100.000	Discount Zertifikat	3	Inhaber-Stammaktie; Bayerische Motoren Werke AG; ISIN DE0005190003	FFT	1,00	EUR 50,00	04.04.2006	05.04.2006	12.04.2006	05.04.2006 - 21.09.2007	21.09.2007	28.09.2007	41,08	SG0 GBR	DE000SG0GBR0
110.000	Discount Zertifikat	4	Inhaber-Stammaktie; Bayerische Motoren Werke AG; ISIN DE0005190003	FFT	1,00	EUR 44,00	04.04.2006	05.04.2006	12.04.2006	05.04.2006 - 21.12.2007	21.12.2007	28.12.2007	37,79	SG0 GBS	DE000SG0GBS8
100.000	Discount Zertifikat	5	Inhaber-Stammaktie; Bayerische Motoren Werke AG; ISIN DE0005190003	FFT	1,00	EUR 46,00	04.04.2006	05.04.2006	12.04.2006	05.04.2006 - 21.12.2007	21.12.2007	28.12.2007	38,82	SG0GBT	DE000SG0GBT6
100.000	Discount Zertifikat	6	Inhaber-Stammaktie; Bayerische Motoren Werke AG; ISIN DE0005190003	FFT	1,00	EUR 48,00	04.04.2006	05.04.2006	12.04.2006	05.04.2006 - 21.12.2007	21.12.2007	28.12.2007	39,72	SG0 GBU	DE000SG0GBU4

100.000	Discount Zertifikat	7	Inhaber-Stammaktie; Bayerische Motoren Werke AG; ISIN DE0005190003	FFT	1,00	EUR 50,00	04.04.2006	05.04.2006	12.04.2006	05.04.2006 - 21.12.2007	21.12.2007	28.12.2007	40,52	SG0 GBV	DE000SG0GBV2
60.000	Discount Zertifikat	1	Namensaktie; Siemens AG; ISIN DE0007236101	FFT	1,00	EUR 82,50	04.04.2006	05.04.2006	12.04.2006	05.04.2006 - 21.09.2007	21.09.2007	28.09.2007	69,41	SG0 GBW	DE000SG0GBW0
60.000	Discount Zertifikat	2	Namensaktie; Siemens AG; ISIN DE0007236101	FFT	1,00	EUR 85,00	04.04.2006	05.04.2006	12.04.2006	05.04.2006 - 21.09.2007	21.09.2007	28.09.2007	70,42	SG0 GBX	DE000SG0GBX8
60.000	Discount Zertifikat	3	Namensaktie; Siemens AG; ISIN DE0007236101	FFT	1,00	EUR 80,00	04.04.2006	05.04.2006	12.04.2006	05.04.2006 - 21.12.2007	21.12.2007	28.12.2007	67,27	SG0 GBY	DE000SG0GBY6
60.000	Discount Zertifikat	4	Namensaktie; Siemens AG; ISIN DE0007236101	FFT	1,00	EUR 82,50	04.04.2006	05.04.2006	12.04.2006	05.04.2006 - 21.12.2007	21.12.2007	28.12.2007	68,40	SG0 GBZ	DE000SG0GBZ3
60.000	Discount Zertifikat	5	Namensaktie; Siemens AG; ISIN DE0007236101	FFT	1,00	EUR 85,00	04.04.2006	05.04.2006	12.04.2006	05.04.2006 - 21.12.2007	21.12.2007	28.12.2007	69,44	SG0 GB0	DE000SG0GB05
230.000	Discount Zertifikat	1	Inhaber-Stammaktie; ThyssenKrupp AG; ISIN DE0007500001	FFT	1,00	EUR 20,00	04.04.2006	05.04.2006	12.04.2006	05.04.2006 - 21.12.2007	21.12.2007	28.12.2007	17,68	SG0 GB1	DE000SG0GB13
210.000	Discount Zertifikat	2	Inhaber-Stammaktie; ThyssenKrupp AG; ISIN DE0007500001	FFT	1,00	EUR 22,00	04.04.2006	05.04.2006	12.04.2006	05.04.2006 - 21.12.2007	21.12.2007	28.12.2007	18,90	SG0 GB2	DE000SG0GB21

200.000	Discount Zertifikat	3	Inhaber-Stammaktie; ThyssenKrupp AG; ISIN DE0007500001	FFT	1,00	EUR 24,00	04.04.2006	05.04.2006	12.04.2006	05.04.2006 6 - 21.12.2007	21.12.2007	28.12.2007	19,92	SG0 GB3	DE000SG0GB39
50.000	Discount Zertifikat	1	Stammaktie; Renault S.A.; ISIN FR0000131906	Euronext Paris	1,00	EUR 80,00	04.04.2006	05.04.2006	12.04.2006	05.04.2006 6 - 15.09.2006	15.09.2006	22.09.2006	76,81	SG0 GB4	DE000SG0GB47
55.000	Discount Zertifikat	2	Stammaktie; Renault S.A.; ISIN FR0000131906	Euronext Paris	1,00	EUR 75,00	04.04.2006	05.04.2006	12.04.2006	05.04.2006 6 - 15.09.2006	15.09.2006	22.09.2006	72,93	SG0 GB5	DE000SG0GB54

Definitionen:

FFT: Wertpapierbörse Frankfurt am Main (**XETRA-Handel**)

XETRA: Elektronisches Wertpapierhandelssystem der Wertpapierbörse Frankfurt am Main

Jede Bezugnahme auf "EUR" ist als Bezugnahme auf das seit dem 01. Januar 2002 in zwölf Teilnehmerstaaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion (EWWU) eingeführte gesetzliche Zahlungsmittel "Euro" zu verstehen. Jede Bezugnahme auf "CHF" ist als Bezugnahme "Franken" der Schweizerischen Eidgenossenschaft zu verstehen.

ZERTIFIKATSBEDINGUNGEN

§ 1

Zertifikatsrecht; Aufstockung

- (1) Die SGA Société Générale Acceptance N.V., Curaçao, Niederländische Antillen (die "**Emittentin**") gewährt hiermit dem Inhaber von Zertifikaten einer Wertpapierkennnummer bezogen auf Aktien einer deutschen bzw. ausländischen Aktiengesellschaft bzw. Kommanditgesellschaft a.A (jeweils die "**Gesellschaft**"), wie im einzelnen in der Tabelle auf Seite 776 (und ggf. den nachfolgenden Seiten) des Verkaufsprospektes (die "**Tabelle**") angegeben (jeweils die "**Zertifikate**"), das Recht (das "**Zertifikatsrecht**"), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen am Fälligkeitstag (§ 5 (1)) den nachstehend unter Absatz (2) definierten Abrechnungsbetrag zu verlangen.
- (2) Der **Abrechnungsbetrag** je Zertifikat entspricht dem in EUR ausgedrückten bzw. gemäß Absatz (6) umgerechneten Abrechnungskurs (Absatz (3)), multipliziert mit dem Bezugsverhältnis, ggf. auf zwei Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.
- (3) Der Abrechnungskurs entspricht, vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen, dem **Schlusskurs** der Aktie, der an der in der **Tabelle** angegebenen Maßgeblichen Wertpapierbörse am Bewertungstag (§ 4 (1)) festgestellt und veröffentlicht wird, **höchstens aber dem Cap**. Sofern und soweit der Abrechnungskurs den Cap überschreitet, bleibt dies für die Berechnung des Abrechnungsbetrages unberücksichtigt. Kann am Bewertungstag kein Schlusskurs an der Maßgeblichen Wertpapierbörse festgestellt werden, entspricht der Abrechnungskurs – vorbehaltlich des Vorliegens einer Marktstörung gem. § 6 (3) – dem Schlusskurs der Aktien der Gesellschaft am nächstfolgenden Börsenhandelstag an der Maßgeblichen Wertpapierbörse.
- (4) Der "**Cap**" entspricht dem jeweils in der Tabelle angegebenen Cap, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß § 6.
- (5) Das "**Bezugsverhältnis**" entspricht jeweils dem in der Tabelle angegebenen Bezugsverhältnis, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß § 6.
- (6) Jede Bezugnahme auf "EUR" ist als Bezugnahme auf das seit dem 01. Januar 2002 in zwölf Teilnehmerstaaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion (EWWU) eingeführte gesetzliche Zahlungsmittel "Euro" zu verstehen und jede Bezugnahme auf "CHF" als solche auf "Franken" der Schweizerischen Eidgenossenschaft. Die Umrechnung von CHF in EUR erfolgt auf der Grundlage des von der Europäischen Zentralbank in Frankfurt am Main festgestellten amtlichen EUR/CHF Mittelkurses an dem Tag, der dem Tag der Ermittlung des Abrechnungskurses nachfolgt.
- (7) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung zu begeben, so daß sie mit diesen Zertifikaten zusammengefaßt werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Anzahl erhöhen. Der Begriff "Zertifikate" umfaßt im Fall einer solchen Aufstockung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.

§ 2

Form der Zertifikate; Girosammelverwahrung; Übertragbarkeit

- (1) Sämtliche in der **Tabelle** mit einer Wertpapierkennnummer angegebenen, von der Emittentin begebenen Zertifikate sind zu jeder Zeit durch jeweils ein Dauer-Inhaber-Sammelzertifikat (jeweils das "**Inhaber-Sammelzertifikat**") verbrieft. Einzelne Zertifikate werden nicht begeben. Der Anspruch der Zertifikatsinhaber auf Lieferung einzelner Zertifikate ist ausgeschlossen.
- (2) Sämtliche Inhaber-Sammelzertifikate sind bei der Clearstream Banking Frankfurt Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main (die "**CBF**") hinterlegt. Die Zertifikate sind als Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammelzertifikat übertragbar.
- (3) Im Effektengiroverkehr sind die Zertifikate in Einheiten von **einem** Zertifikat oder einem ganzzahligen Vielfachen davon handelbar und übertragbar.

§ 3

Status und Garantie

- (1) Die Zertifikate begründen unmittelbare, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander gleichrangig und, vorbehaltlich der jeweils geltenden gesetzlichen Ausnahmen, mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin zumindest gleichrangig sind.
- (2) Die Erfüllung der Verbindlichkeiten der Emittentin unter diesen Zertifikatsbedingungen werden von der Société Générale S.A., Paris, Frankreich (die "**Garantin**") garantiert. Die Verpflichtungen der Garantin unter der Garantie begründen unmittelbare, unbedingte und nicht besicherte Verbindlichkeiten der Garantin, die untereinander gleichrangig sind, einschließlich solchen aus Einlagen, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Im Falle einer Nichterfüllung durch die Emittentin hinsichtlich (i) der ordnungsgemäßen und pünktlichen Rückzahlung sämtlicher Beträge oder eines Teils davon oder (ii) der Zahlung und/oder Lieferung von körperlichen Stücken durch die Emittentin, wird die Garantin die entsprechende Zahlung leisten, oder, soweit anwendbar, die Zahlung und/oder Lieferung solcher körperlicher Stücke auf Anfordern erbringen, als ob diese Zahlung und/oder Lieferung solcher physischer Stücke, je nach Fall, durch die Emittentin geleistet worden wäre.

§ 4

Bewertungstag; Laufzeit; Bankgeschäftstag; Börsenhandelstag

- (1) Der Bewertungstag der Zertifikate entspricht, vorbehaltlich Absatz (2) bzw. § 1 (3) bzw. § 6 (3) dem in der **Tabelle** angegebenen Bewertungstag. Die Zertifikate haben die in der **Tabelle** angegebene Laufzeit.

- (6) Sofern der in der **Tabelle** angegebene Bewertungstag kein Börsenhandelstag an der Maßgeblichen Wertpapierbörse ist, ist Bewertungstag der auf diesen Tag nächstfolgende Börsenhandelstag an der Maßgeblichen Wertpapierbörse.
- (7) Ein "**Bankgeschäftstag**" ist ein Tag, an dem Banken in dem angegebenen Ort generell ihre Schalter geöffnet haben. Ein "**Börsenhandelstag**" ist ein Tag, an dem die Börse in dem angegebenen Ort üblicherweise für den Handel geöffnet ist.

§ 5

Zahlung des Abrechnungsbetrages

- (1) Die Zahlung eines gegebenenfalls zu beanspruchenden Abrechnungsbetrages erfolgt am in der **Tabelle** angegebenen Fälligkeitstag. Sofern der in der **Tabelle** angegebene Fälligkeitstag kein Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main ist, ist Fälligkeitstag der auf diesen Tag nächstfolgende Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main. Falls der **Schlusskurs** der Aktien gemäß § 1 (3) bzw. § 4 (2) bzw. § 6 (3) erst nach dem in der Tabelle angegebenen Bewertungstag festgestellt wird, erfolgt die Zahlung des gegebenenfalls zu beanspruchenden Abrechnungsbetrages an dem **fünften** Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main nach dem Tag der Feststellung (der "**Fälligkeitstag**") an die CBF. Die CBF wird den Zertifikatsinhabern, die Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammelzertifikat halten, den Abrechnungsbetrag über ihre Depotbanken vergüten.
- (2) Sollte die Vergütung, aus welchen Gründen auch immer, nicht innerhalb von drei Monaten nach dem Fälligkeitstag möglich sein, ist die Emittentin berechtigt, die entsprechenden Beträge beim Amtsgericht Frankfurt am Main für die Zertifikatsinhaber auf deren Gefahr und Kosten unter Verzicht auf das Recht der Rücknahme zu hinterlegen. Mit der Hinterlegung erlöschen die Ansprüche der Zertifikatsinhaber gegen die Emittentin.
- (3) Kosten, Steuern und sonstige Abgaben, die im Zusammenhang mit der Zahlung des Abrechnungsbetrages anfallen, sind von den Inhabern der betreffenden Zertifikate zu zahlen. Die gesetzlichen Bestimmungen zum Steuerabzug vom Kapitalertrag bleiben hiervon unberührt.

§ 6

Marktstörungen; Anpassung des Zertifikatsrechts

- (1) Wenn die Gesellschaft während der Laufzeit der Zertifikate (a) (i) ihr Kapital durch die Ausgabe neuer Anteile erhöht oder (ii) selbst oder durch einen Dritten unter Einräumung eines unmittelbaren oder mittelbaren Bezugsrechtes an die Inhaber der Aktien Schuldverschreibungen oder ähnliche Wertpapiere mit Wandel- oder Optionsrechten auf Anteile der Gesellschaft begibt oder (b) ihr Kapital durch Umwandlung einbehaltener Gewinne auf Aktien erhöht oder (c) ihre Aktien teilt, konsolidiert oder reklassifiziert oder (d) Einzahlungen auf nicht voll einbezahlte Aktien verlangt oder (e) Aktien zurückkauft, sei es aus Gewinnen oder Kapital und unabhängig davon, ob der Kaufpreis für diesen Rückkauf in Bargeld, neuen Anteilen, Wertpapieren oder

sonstigem besteht, oder (f) eine andere ihr Kapital betreffende Maßnahme nach dem jeweils anwendbaren nationalen Recht durchführt, die sich in entsprechender oder ähnlicher Weise auf den Wert einer Aktie auswirkt, kann der Cap angepasst werden, um dem Verwässerungs- oder Konzentrationseffekt Rechnung zu tragen. Diese Anpassung hat so zu erfolgen, dass die Zertifikatsinhaber so gestellt werden, wie sie unmittelbar vor dem entsprechenden Ereignis gestellt waren. Die Emittentin kann zusätzlich zu einer Anpassung des Cap in den Fällen des Satz 1 auch das Bezugsverhältnis anpassen. Die Anpassung wird an dem von der Zertifikatsstelle bestimmten Tag wirksam und gem. § 9 bekanntgemacht.

- (2) Bei Zahlung von Dividenden, ebenso wie von Boni oder sonstigen Barausschüttungen erfolgt keine Anpassung, soweit sich letztere im Rahmen üblicher Dividendenzahlungen halten, es sei denn, eine Terminbörse, an der Options- oder Terminkontrakte auf die Aktie gehandelt werden, nimmt im Einzelfall aufgrund einer Zahlung von Dividenden, Boni oder sonstigen Barausschüttungen eine Anpassung des Ausübungspreises für auf Aktien einer Gesellschaft bezogene Options- oder Terminkontrakte vor.
- (3) Sollte am Bewertungstag der Handel mit Aktien der Gesellschaft oder insgesamt der Handel mit Aktien an der Maßgeblichen Wertpapierbörse oder einer anderen Wertpapierbörse, an der die Aktie gehandelt wird, der Handel mit auf die Aktie der Gesellschaft bezogenen Optionen oder Futures oder der Handel insgesamt an einer Terminbörse, an der Optionen oder Futures auf die Aktien gehandelt werden, ausgesetzt oder erheblich eingeschränkt sein (die "**Marktstörung**"), wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Börsenhandelstag an der Maßgeblichen Wertpapierbörse verschoben, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt. Sofern der Bewertungstag um acht hintereinander liegende Börsenhandelstage an der Maßgeblichen Wertpapierbörse verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als der Bewertungstag, wobei die Zertifikatsstelle den Abrechnungskurs nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) unter Berücksichtigung der an dem Bewertungstag herrschenden Marktgegebenheiten bestimmen wird.
- (4) Sollte die Notierung der Aktien der Gesellschaft an der Maßgeblichen Wertpapierbörse aufgrund einer Verschmelzung der Gesellschaft, einer Umwandlung in eine Rechtsform ohne börsennotierte Aktien oder aus irgendeinem sonstigen Grund endgültig eingestellt werden, mit der Gesellschaft ein Beherrschungs- oder Gewinnabführungsvertrag unter Abfindung der Aktionäre der Gesellschaft durch Aktien des herrschenden Unternehmens abgeschlossen werden, Minderheitsaktionäre des Unternehmens gegen Abfindung durch Aktien des Mehrheitsaktionärs oder einer anderen Gesellschaft aus dem Unternehmen durch Eintragung des entsprechenden Hauptversammlungsbeschlusses in das Handelsregister oder einer vergleichbaren Maßnahme nach anwendbarem ausländischen Recht ausgeschlossen werden (sogenannter "**Squeeze Out**"), für die Aktien ein öffentliches Übernahmeangebot abgegeben werden oder die Aktien der Gesellschaft aus einem vergleichbaren Grund nicht oder nur noch unter verhältnismäßig erschwerten Bedingungen lieferbar sein, ist die Emittentin berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Zertifikate vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 9 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrages zu kündigen. Die Kündigung hat innerhalb von einem Monat nach endgültiger Einstellung der Notierung der Aktien der Gesellschaft bzw. nach Eintreten eines zur Kündigung berechtigenden Ereignisses zu erfolgen. Im Fall einer Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Zertifikatsinhaber bezüglich jedes von ihm gehaltenen Zertifikats einen Betrag (der "**Kündigungsbetrag**"), der von der Zertifikatsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) als angemessener Marktpreis

eines Zertifikats unmittelbar vor der Einstellung der Notierung bzw. Eintreten des zur Kündigung berechtigenden Ereignisses festgelegt wird. Der Kündigungsbetrag wird zwei Bankgeschäftstage in Frankfurt am Main nach dem Tag der Bekanntmachung der Kündigung gemäß § 9 von der Emittentin an die CBF zur Gutschrift auf die Konten der Hinterleger der Zertifikate bei der CBF bezahlt.

- (5) Im Fall einer Verschmelzung der Gesellschaft oder eines sonstigen gemäß vorstehendem Absatz (4) zur Kündigung berechtigenden Ereignisses behält sich die Emittentin vor, sofern sie die Zertifikate nicht vorzeitig gekündigt hat, anstelle des Schlusskurses der Aktien der Gesellschaft den Zertifikaten den Schlusskurs der neugegründeten oder übernehmenden Gesellschaft unter Anpassung des Cap zugrunde zu legen. Falls die Emittentin nach den vorstehenden Bestimmungen von ihrem Recht Gebrauch macht, den Schlusskurs der Aktien der übernehmenden bzw. neugegründeten Gesellschaft zugrunde zu legen, wird sie dies unter Angabe des neuen Bezugsverhältnisses und ggf. Anpassung des Cap spätestens nach Ablauf eines Monats nach der endgültigen Einstellung der Notierung der Aktien der Gesellschaft an der Maßgeblichen Wertpapierbörse bzw. nach Eintreten eines zur Kündigung berechtigenden Ereignisses gemäß § 9 bekanntmachen.
- (6) Sollte die Gesellschaft Gegenstand einer Spaltung sein, wird die Emittentin nach billigem Ermessen entweder die Zertifikate entsprechend Absatz (4) kündigen, den den Zertifikaten zugrundeliegenden Schlusskurs der Aktien durch den Schlusskurs der Aktien einer neugegründeten oder übernehmenden Gesellschaft ersetzen oder, sofern die Aktien der Gesellschaft weiter an der Maßgeblichen Wertpapierbörse gehandelt werden und ausreichende Liquidität aufweisen, den Handel mit den Zertifikaten fortführen. Die Emittentin wird das Bezugsverhältnis und den Cap sowie andere Bedingungen der Zertifikate anpassen, sofern dies nach billigem Ermessen zur Fortführung des Handels der Zertifikate angemessen und erforderlich erscheint. Die Emittentin wird ihre Entscheidung darüber, ob sie den Handel mit den Zertifikaten fortsetzt, sowie die in diesem Fall geltenden Bedingungen unverzüglich gemäß § 9 bekanntmachen.
- (7) Die Anpassung kann sich in den Fällen des Absatzes (5) und (6) auch darauf beziehen, dass die den Basiswert des Zertifikats bildende Aktie durch einen Aktienkorb oder einen Korb bestehend aus Aktien und einem Baranteil ersetzt oder gegebenenfalls eine andere Börse als neue Maßgebliche Wertpapierbörse bestimmt wird. Die Emittentin kann die Bestimmung der sachgerechten Anpassung an der Anpassung ausrichten, die eine Terminbörse, an der Optionen oder Futures bezogen auf die Aktie gehandelt werden (jeweils die "**Terminbörse**"), aus Anlass des die Anpassung auslösenden Ereignisses bei an der jeweiligen Terminbörse gehandelten Options- oder Terminkontrakten auf die jeweilige Aktie vornimmt.

§ 7

Zertifikatsstelle

- (1) Die Société Générale, Paris, ist die Zertifikatsstelle bezüglich der Zertifikate (die "**Zertifikatsstelle**"). Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit die Zertifikatsstelle durch eine andere Bank in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zu ersetzen, weitere Banken als zusätzliche Zertifikatsstellen der Emittentin (die "**Zusätzlichen**

Zertifikatsstellen") zu bestellen und die Bestellung von Zusätzlichen Zertifikatsstellen zu widerrufen. Ersetzung, Bestellung und Widerruf werden unverzüglich gemäß § 9 bekanntgemacht.

- (2) Die Zertifikatsstelle ist berechtigt, jederzeit ihr Amt als Zertifikatsstelle niederzulegen, vorausgesetzt, dass eine andere Bank in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union als Nachfolgerin vor einer solchen Niederlegung bestellt wurde. Niederlegung und Ersetzung werden unverzüglich gemäß § 9 bekanntgemacht.
- (3) Die Zertifikatsstelle und etwaige Zusätzliche Zertifikatsstellen handeln ausschließlich für die Emittentin und gehen gegenüber den Zertifikatsinhabern keinerlei Vertretungs- oder Treuhandbeziehung ein. Die Zertifikatsstelle und etwaige Zusätzliche Zertifikatsstellen sind von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen ähnlichen gesetzlichen Beschränkungen in anderen Ländern befreit.
- (4) Weder die Emittentin noch die Zertifikatsstelle noch etwaige Zusätzliche Zertifikatsstellen sind verpflichtet, die Berechtigung der Hinterleger von Zertifikaten bei der CBF zu prüfen.

§ 8

Ersetzung der Emittentin

- (1) Die Emittentin ist jederzeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber berechtigt, eine andere Gesellschaft als Schuldnerin (die "**Neue Emittentin**") hinsichtlich aller Verpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten an die Stelle der Emittentin zu setzen, sofern
 - (a) die Neue Emittentin durch Vertrag mit der Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten übernimmt,
 - (b) eine von der Emittentin speziell zu bestellende Treuhänderin, die eine Bank oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in Frankfurt am Main mit internationalem Ansehen ist (die "**Treuhänderin**"), die Schuldübernahme gemäß Unterabsatz (a) nach ihrem freien Ermessen als für die Zertifikatsinhaber nicht wesentlich nachteilig beurteilt und für diese genehmigt,
 - (c) die Société Générale S.A., Paris, diese Verpflichtungen der Neuen Emittentin gegenüber der Treuhänderin zugunsten der Zertifikatsinhaber garantiert, und
 - (d) die Neue Emittentin alle etwa notwendigen Genehmigungen der Behörden des Landes, in dem sie ihren Sitz hat, erhalten hat.

Mit Erfüllung vorgenannter Bedingungen tritt die Neue Emittentin in jeder Hinsicht an die Stelle der Emittentin, und die Emittentin wird von allen mit der Funktion als Emittentin zusammenhängenden Verpflichtungen gegenüber den Zertifikatsinhabern aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten befreit.

- (2) Im Falle einer solchen Schuldnerersetzung gilt jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Emittentin als Bezugnahme auf die Neue Emittentin.

- (3) Eine Ersetzung der Emittentin wird unverzüglich gemäß § 9 bekanntgemacht.

§ 9

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, die die Zertifikate betreffen, werden in einem überregionalen Börsenpflichtblatt veröffentlicht.

§ 10

Verschiedenes

- (1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten aus den in diesen Zertifikatsbedingungen geregelten Angelegenheiten ebenso wie Form und Inhalt der Garantie (§ 3 (2)) und alle Rechte und Pflichten hieraus bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
- (3) Gerichtsstand für alle Klagen oder sonstigen Verfahren aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten sowie der Garantie (§ 3 (2)) ist Frankfurt am Main, wenn der Zertifikatsinhaber Kaufmann ist oder es sich bei ihm um eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt oder sich sein Wohnsitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland befindet.
- (4) Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Zertifikatsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder sonstige offensichtliche Irrtümer zu berichtigen sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber zu ändern bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Zertifikatsinhaber zumutbar sind, d.h., die die finanzielle Situation des Zertifikatsinhabers nicht wesentlich verschlechtern. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Zertifikatsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 9 bekanntgemacht.
- (5) Sollte eine Bestimmung dieser Zertifikatsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Zwecken der unwirksamen Bestimmung so weit wie rechtlich möglich Rechnung trägt.

Tabelle:

Gemeinsame Angaben zu sämtlichen Serien:

Tag der Beschlußfassung: **31. Mai 2006**

Verkaufsbeginn: **01. Juni 2006**

Valutierung: **07. Juni 2006**

Beantragte Börsennotierung: Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse (Smart Trading) sowie im Marktsegment EUWAX innerhalb des Freiverkehrs und im Limit-Control-System (LICOS) der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse

Ausgabe- größe	Zertifikats- typ	Serie	Basiswert (Aktie; Gesellschaft; ISIN)	Maßgeb- liche Wert- papierbörse	Bezugs- verhält- nis	Cap	Laufzeit	Bewertungs- tag	Fällig- keitstag	Anfänglicher Emissions- preis in EUR ⁸⁰	WKN	ISIN-Code
40.000	Discount Zertifikat	1	Vinkulierte Namensaktie; Allianz AG; ISIN DE0008404005	FFT	1,00	105,00 EUR	01.06.2006 - 20.03.2008	20.03.2008	28.03.2008	96,87	SG0 GHF	DE000SG0GHF2
40.000	Discount Zertifikat	2	Vinkulierte Namensaktie; Allianz AG; ISIN DE0008404005	FFT	1,00	110,00 EUR	01.06.2006 - 20.03.2008	20.03.2008	28.03.2008	99,99	SG0 GHG	DE000SG0GHG0
40.000	Discount Zertifikat	3	Vinkulierte Namensaktie; Allianz AG; ISIN DE0008404005	FFT	1,00	115,00 EUR	01.06.2006 - 20.03.2008	20.03.2008	28.03.2008	102,87	SG0 GHH	DE000SG0GHH8
40.000	Discount Zertifikat	4	Vinkulierte Namensaktie; Allianz AG; ISIN DE0008404005	FFT	1,00	120,00 EUR	01.06.2006 - 20.03.2008	20.03.2008	28.03.2008	105,54	SG0 GHJ	DE000SG0GHJ4
40.000	Discount Zertifikat	5	Vinkulierte Namensaktie; Allianz AG; ISIN DE0008404005	FFT	1,00	125,00 EUR	01.06.2006 - 20.03.2008	20.03.2008	28.03.2008	107,99	SG0 GHK	DE000SG0GHK2
35.000	Discount Zertifikat	6	Vinkulierte Namensaktie; Allianz AG; ISIN DE0008404005	FFT	1,00	135,00 EUR	01.06.2006 - 20.03.2008	20.03.2008	28.03.2008	112,20	SG0 DHL	DE000SG0DHL0

⁸⁰ Die in dieser Tabelle angegebenen Anfänglichen Verkaufspreise stellen lediglich historische indikative Preise auf der Grundlage der Marktsituation an dem in der Vergangenheit liegenden Tag des erstmaligen öffentlichen Angebots der betreffenden Zertifikate dar. Die jeweils aktuellen Preise der Zertifikate können auf der Internetseite www.sg-zertifikate.de abgerufen werden.

60.000	Discount Zertifikat	1	Inhaber-Stammaktie; E.ON AG; ISIN DE0007614406	FFT	1,00	75,00 EUR	01.06.2006 - 20.03.2008	20.03.2008	28.03.2008	69,98	SG0 GHM	DE000SG0GHM8
55.000	Discount Zertifikat	2	Inhaber-Stammaktie; E.ON AG; ISIN DE0007614406	FFT	1,00	80,00 EUR	01.06.2006 - 20.03.2008	20.03.2008	28.03.2008	73,09	SG0 GHN	DE000SG0GHN6
55.000	Discount Zertifikat	3	Inhaber-Stammaktie; E.ON AG; ISIN DE0007614406	FFT	1,00	85,00 EUR	01.06.2006 - 20.03.2008	20.03.2008	28.03.2008	75,89	SG0 GHP	DE000SG0GHP1
50.000	Discount Zertifikat	4	Inhaber-Stammaktie; E.ON AG; ISIN DE0007614406	FFT	1,00	90,00 EUR	01.06.2006 - 20.03.2008	20.03.2008	28.03.2008	78,36	SG0 GHQ	DE000SG0GHQ9
50.000	Discount Zertifikat	5	Inhaber-Stammaktie; E.ON AG; ISIN DE0007614406	FFT	1,00	95,00 EUR	01.06.2006 - 20.03.2008	20.03.2008	28.03.2008	80,51	SG0 GHR	DE000SG0GHR7
50.000	Discount Zertifikat	6	Inhaber-Stammaktie; E.ON AG; ISIN DE0007614406	FFT	1,00	100,00 EUR	01.06.2006 - 20.03.2008	20.03.2008	28.03.2008	82,36	SG0 GHS	DE000SG0GHS5

Definitionen:

FFT: Wertpapierbörse Frankfurt am Main (**XETRA-Handel**)

XETRA: Elektronisches Wertpapierhandelssystem der Wertpapierbörse Frankfurt am Main

Jede Bezugnahme auf "EUR" ist als Bezugnahme auf das seit dem 01. Januar 2002 in zwölf Teilnehmerstaaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion (EWWU) eingeführte gesetzliche Zahlungsmittel "Euro" zu verstehen.

ZERTIFIKATSBEDINGUNGEN

§ 1

Zertifikatsrecht; Aufstockung

- (1) Die SGA Société Générale Acceptance N.V., Curaçao, Niederländische Antillen (die "**Emittentin**") gewährt hiermit dem Inhaber von Zertifikaten einer Wertpapierkennnummer bezogen auf Aktien einer deutschen Aktiengesellschaft (die "**Gesellschaft**"), wie im einzelnen in der Tabelle auf Seite 894 (und ggf. den nachfolgenden Seiten) des Verkaufsprospektes (die "**Tabelle**") angegeben (die "**Zertifikate**"), das Recht (das "**Zertifikatsrecht**"), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen am Fälligkeitstag (§ 5 (1)) den nachstehend unter Absatz (2) definierten Abrechnungsbetrag zu verlangen.
- (2) Der **Abrechnungsbetrag** je Zertifikat entspricht dem in EUR ausgedrückten Abrechnungskurs (Absatz (3)), multipliziert mit dem Bezugsverhältnis, ggf. auf zwei Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.
- (3) Der Abrechnungskurs entspricht, vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen, dem **Schlußkurs** der Aktie, der an der in der **Tabelle** angegebenen Maßgeblichen Wertpapierbörse am Bewertungstag (§ 4 (1)) festgestellt und veröffentlicht wird, **höchstens aber dem Cap**. Sofern und soweit der Abrechnungskurs den Cap überschreitet, bleibt dies für die Berechnung des Abrechnungsbetrages unberücksichtigt. Kann am Bewertungstag kein Schlußkurs an der Maßgeblichen Wertpapierbörse festgestellt werden, entspricht der Abrechnungskurs – vorbehaltlich des Vorliegens einer Marktstörung gem. § 6 (3) – dem Schlußkurs der Aktien der Gesellschaft am nächstfolgenden Börsenhandelstag an der Maßgeblichen Wertpapierbörse.
- (4) Der "**Cap**" entspricht dem jeweils in der Tabelle angegebenen Cap, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß § 6.
- (5) Das "**Bezugsverhältnis**" entspricht jeweils dem in der Tabelle angegebenen Bezugsverhältnis, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß § 6.
- (6) Jede Bezugnahme auf "EUR" ist als Bezugnahme auf das seit dem 01. Januar 2002 in zwölf Teilnehmerstaaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion (EWWU) eingeführte gesetzliche Zahlungsmittel "Euro" zu verstehen.
- (7) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung zu begeben, so daß sie mit diesen Zertifikaten zusammengefaßt werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Anzahl erhöhen. Der Begriff "Zertifikate" umfaßt im Fall einer solchen Aufstockung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.

§ 2

Form der Zertifikate; Girosammelverwahrung; Übertragbarkeit

- (1) Sämtliche in der **Tabelle** mit einer Wertpapierkennnummer angegebenen, von der Emittentin begebenen Zertifikate sind zu jeder Zeit durch jeweils ein Dauer-Inhaber-Sammelzertifikat (jeweils das "**Inhaber-Sammelzertifikat**") verbrieft. Einzelne Zertifikate werden nicht begeben. Der Anspruch der Zertifikatsinhaber auf Lieferung einzelner Zertifikate ist ausgeschlossen.
- (2) Sämtliche Inhaber-Sammelzertifikate sind bei der Clearstream Banking Frankfurt Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main (die "**CBF**") hinterlegt. Die Zertifikate sind als Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammelzertifikat übertragbar.
- (3) Im Effekten giroverkehr sind die Zertifikate in Einheiten von **einem** Zertifikat oder einem ganzzahligen Vielfachen davon handelbar und übertragbar.

§ 3

Status und Garantie

- (1) Die Zertifikate begründen unmittelbare, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander gleichrangig und, vorbehaltlich der jeweils geltenden gesetzlichen Ausnahmen, mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin zumindest gleichrangig sind.
- (2) Die Erfüllung der Verbindlichkeiten der Emittentin unter diesen Zertifikatsbedingungen werden von der Société Générale S.A., Paris, Frankreich (die "**Garantin**") garantiert. Die Verpflichtungen der Garantin unter der Garantie begründen unmittelbare, unbedingte und nicht besicherte Verbindlichkeiten der Garantin, die untereinander gleichrangig sind, einschließlich solchen aus Einlagen, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Im Falle einer Nichterfüllung durch die Emittentin hinsichtlich (i) der ordnungsgemäßen und pünktlichen Rückzahlung sämtlicher Beträge oder eines Teils davon oder (ii) der Zahlung und/oder Lieferung von körperlichen Stücken durch die Emittentin, wird die Garantin die entsprechende Zahlung leisten, oder, soweit anwendbar, die Zahlung und/oder Lieferung solcher körperlicher Stücke auf Anfordern erbringen, als ob diese Zahlung und/oder Lieferung solcher physischer Stücke, je nach Fall, durch die Emittentin geleistet worden wäre.

§ 4

Bewertungstag; Laufzeit; Bankgeschäftstag; Börsenhandelstag

- (1) Der Bewertungstag der Zertifikate entspricht, vorbehaltlich Absatz (2) bzw. § 1 (3) bzw. § 6 (3) dem in der **Tabelle** angegebenen Bewertungstag. Die Zertifikate haben die in der **Tabelle** angegebene Laufzeit.

- (8) Sofern der in der **Tabelle** angegebene Bewertungstag kein Börsenhandelstag an der Maßgeblichen Wertpapierbörse ist, ist Bewertungstag der auf diesen Tag nächstfolgende Börsenhandelstag an der Maßgeblichen Wertpapierbörse.
- (9) Ein "**Bankgeschäftstag**" ist ein Tag, an dem Banken in dem angegebenen Ort generell ihre Schalter geöffnet haben. Ein "**Börsenhandelstag**" ist ein Tag, an dem die Börse in dem angegebenen Ort üblicherweise für den Handel geöffnet ist.

§ 5

Zahlung des Abrechnungsbetrages

- (1) Die Zahlung eines gegebenenfalls zu beanspruchenden Abrechnungsbetrages erfolgt am in der **Tabelle** angegebenen Fälligkeitstag. Sofern der in der **Tabelle** angegebene Fälligkeitstag kein Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main ist, ist Fälligkeitstag der auf diesen Tag nächstfolgende Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main. Falls der **Schlusskurs** der Aktien gemäß § 1 (3) bzw. § 4 (2) bzw. § 6 (3) erst nach dem in der Tabelle angegebenen Bewertungstag festgestellt wird, erfolgt die Zahlung des gegebenenfalls zu beanspruchenden Abrechnungsbetrages an dem **fünften** Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main nach dem Tag der Feststellung (der "**Fälligkeitstag**") an die CBF. Die CBF wird den Zertifikatsinhabern, die Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammelzertifikat halten, den Abrechnungsbetrag über ihre Depotbanken vergüten.
- (2) Sollte die Vergütung, aus welchen Gründen auch immer, nicht innerhalb von drei Monaten nach dem Fälligkeitstag möglich sein, ist die Emittentin berechtigt, die entsprechenden Beträge beim Amtsgericht Frankfurt am Main für die Zertifikatsinhaber auf deren Gefahr und Kosten unter Verzicht auf das Recht der Rücknahme zu hinterlegen. Mit der Hinterlegung erlöschen die Ansprüche der Zertifikatsinhaber gegen die Emittentin.
- (3) Kosten, Steuern und sonstige Abgaben, die im Zusammenhang mit der Zahlung des Abrechnungsbetrages anfallen, sind von den Inhabern der betreffenden Zertifikate zu zahlen. Die gesetzlichen Bestimmungen zum Steuerabzug vom Kapitalertrag bleiben hiervon unberührt.

§ 6

Marktstörungen; Anpassung des Zertifikatsrechts

- (1) Wenn die Gesellschaft während der Laufzeit der Zertifikate (a) (i) ihr Kapital durch die Ausgabe neuer Anteile erhöht oder (ii) selbst oder durch einen Dritten unter Einräumung eines unmittelbaren oder mittelbaren Bezugsrechtes an die Inhaber der Aktien Schuldverschreibungen oder ähnliche Wertpapiere mit Wandel- oder Optionsrechten auf Anteile der Gesellschaft begibt oder (b) ihr Kapital durch Umwandlung einbehaltener Gewinne auf Aktien erhöht oder (c) ihre Aktien teilt, konsolidiert oder reklassifiziert oder (d) Einzahlungen auf nicht voll einbezahlte Aktien verlangt oder (e) Aktien zurückkauft, sei es aus Gewinnen oder Kapital und unabhängig davon, ob der Kaufpreis für diesen Rückkauf in Bargeld, neuen Anteilen, Wertpapieren oder

sonstigem besteht, oder (f) eine andere ihr Kapital betreffende Maßnahme nach dem jeweils anwendbaren nationalen Recht durchführt, die sich in entsprechender oder ähnlicher Weise auf den Wert einer Aktie auswirkt, kann der Cap angepaßt werden, um dem Verwässerungs- oder Konzentrationseffekt Rechnung zu tragen. Diese Anpassung hat so zu erfolgen, daß die Zertifikatsinhaber so gestellt werden, wie sie unmittelbar vor dem entsprechenden Ereignis gestellt waren. Die Emittentin kann zusätzlich zu einer Anpassung des Cap in den Fällen des Satz 1 auch das Bezugsverhältnis anpassen. Die Anpassung wird an dem von der Zertifikatsstelle bestimmten Tag wirksam und gem. § 9 bekanntgemacht.

- (2) Bei Zahlung von Dividenden, ebenso wie von Boni oder sonstigen Barausschüttungen erfolgt keine Anpassung, soweit sich letztere im Rahmen üblicher Dividendenzahlungen halten, es sei denn, eine Terminbörse, an der Options- oder Terminkontrakte auf die Aktie gehandelt werden, nimmt im Einzelfall aufgrund einer Zahlung von Dividenden, Boni oder sonstigen Barausschüttungen eine Anpassung des Ausübungspreises für auf Aktien einer Gesellschaft bezogene Options- oder Terminkontrakte vor.
- (3) Sollte am Bewertungstag der Handel mit Aktien der Gesellschaft oder insgesamt der Handel mit Aktien an der Maßgeblichen **Wertpapierbörse** oder einer anderen Wertpapierbörse, an der die Aktie gehandelt wird, der Handel mit auf die Aktie der Gesellschaft bezogenen Optionen oder Futures oder der Handel insgesamt an einer Terminbörse, an der Optionen oder Futures auf die Aktien gehandelt werden, ausgesetzt oder erheblich eingeschränkt sein (die "**Marktstörung**"), wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Börsenhandelstag an der Maßgeblichen Wertpapierbörse verschoben, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt. Sofern der Bewertungstag um acht hintereinander liegende Börsenhandelstage an der Maßgeblichen Wertpapierbörse verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als der Bewertungstag, wobei die Zertifikatsstelle den Abrechnungskurs nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) unter Berücksichtigung der an dem Bewertungstag herrschenden Marktgegebenheiten bestimmen wird.
- (4) Sollte die Notierung der Aktien der Gesellschaft an der Maßgeblichen **Wertpapierbörse** aufgrund einer Verschmelzung der Gesellschaft, einer Umwandlung in eine Rechtsform ohne börsennotierte Aktien oder aus irgendeinem sonstigen Grund endgültig eingestellt werden, mit der Gesellschaft ein Beherrschungs- oder Gewinnabführungsvertrag unter Abfindung der Aktionäre der Gesellschaft durch Aktien des herrschenden Unternehmens abgeschlossen werden, Minderheitsaktionäre des Unternehmens gegen Abfindung durch Aktien des Mehrheitsaktionärs oder einer anderen Gesellschaft aus dem Unternehmen durch Eintragung des entsprechenden Hauptversammlungsbeschlusses in das Handelsregister oder einer vergleichbaren Maßnahme nach anwendbarem ausländischen Recht ausgeschlossen werden (sogenannter "**Squeeze Out**"), für die Aktien ein öffentliches Übernahmeangebot abgegeben werden oder die Aktien der Gesellschaft aus einem vergleichbaren Grund nicht oder nur noch unter verhältnismäßig erschwerten Bedingungen lieferbar sein, ist die Emittentin berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Zertifikate vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 9 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrages zu kündigen. Die Kündigung hat innerhalb von einem Monat nach endgültiger Einstellung der Notierung der Aktien der Gesellschaft bzw. nach Eintreten eines zur Kündigung berechtigenden Ereignisses zu erfolgen. Im Fall einer Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Zertifikatsinhaber bezüglich jedes von ihm gehaltenen Zertifikats einen Betrag (der "**Kündigungsbetrag**"), der von der Zertifikatsstelle nach billigem Ermessen

(§ 317 BGB) als angemessener Marktpreis eines Zertifikats unmittelbar vor der Einstellung der Notierung bzw. Eintreten des zur Kündigung berechtigenden Ereignisses festgelegt wird. Der Kündigungsbetrag wird zwei Bankgeschäftstage in **Frankfurt am Main** nach dem Tag der Bekanntmachung der Kündigung gemäß § 9 von der Emittentin an die CBF zur Gutschrift auf die Konten der Hinterleger der Zertifikate bei der CBF bezahlt.

- (5) Im Fall einer Verschmelzung der Gesellschaft oder eines sonstigen gemäß vorstehendem Absatz (4) zur Kündigung berechtigenden Ereignisses behält sich die Emittentin vor, sofern sie die Zertifikate nicht vorzeitig gekündigt hat, anstelle des **Schlußkurses** der Aktien der Gesellschaft den Zertifikaten den **Schlußkurs** der neugegründeten oder übernehmenden Gesellschaft unter Anpassung des Cap zugrunde zu legen. Falls die Emittentin nach den vorstehenden Bestimmungen von ihrem Recht Gebrauch macht, den **Schlußkurs** der Aktien der übernehmenden bzw. neugegründeten Gesellschaft zugrunde zu legen, wird sie dies unter Angabe des neuen Bezugsverhältnisses und ggf. Anpassung des Cap spätestens nach Ablauf eines Monats nach der endgültigen Einstellung der Notierung der Aktien der Gesellschaft an der Maßgeblichen **Wertpapierbörse** bzw. nach Eintreten eines zur Kündigung berechtigenden Ereignisses gemäß § 9 bekanntmachen.
- (6) Sollte die Gesellschaft Gegenstand einer Spaltung sein, wird die Emittentin nach billigem Ermessen entweder die Zertifikate entsprechend Absatz (4) kündigen, den den Zertifikaten zugrundeliegenden **Schlußkurs** der Aktien durch den **Schlußkurs** der Aktien einer neugegründeten oder übernehmenden Gesellschaft ersetzen oder, sofern die Aktien der Gesellschaft weiter an der Maßgeblichen **Wertpapierbörse** gehandelt werden und ausreichende Liquidität aufweisen, den Handel mit den Zertifikaten fortführen. Die Emittentin wird das Bezugsverhältnis und den Cap sowie andere Bedingungen der Zertifikate anpassen, sofern dies nach billigem Ermessen zur Fortführung des Handels der Zertifikate angemessen und erforderlich erscheint. Die Emittentin wird ihre Entscheidung darüber, ob sie den Handel mit den Zertifikaten fortsetzt, sowie die in diesem Fall geltenden Bedingungen unverzüglich gemäß § 9 bekanntmachen.
- (7) Die Anpassung kann sich in den Fällen des Absatzes (5) und (6) auch darauf beziehen, daß die den Basiswert des Zertifikats bildende Aktie durch einen Aktienkorb oder einen Korb bestehend aus Aktien und einem Baranteil ersetzt oder gegebenenfalls eine andere Börse als neue Maßgebliche Wertpapierbörse bestimmt wird. Die Emittentin kann die Bestimmung der sachgerechten Anpassung an der Anpassung ausrichten, die eine Terminbörse, an der Optionen oder Futures bezogen auf die Aktie gehandelt werden (jeweils die "**Terminbörse**"), aus Anlaß des die Anpassung auslösenden Ereignisses bei an der jeweiligen Terminbörse gehandelten Options- oder Terminkontrakten auf die jeweilige Aktie vornimmt.

§ 7

Zertifikatsstelle

- (1) Die Société Générale, Paris, ist die Zertifikatsstelle bezüglich der Zertifikate (die "**Zertifikatsstelle**"). Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit die Zertifikatsstelle durch

eine andere Bank in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zu ersetzen, weitere Banken als zusätzliche Zertifikatsstellen der Emittentin (die "**Zusätzlichen Zertifikatsstellen**") zu bestellen und die Bestellung von Zusätzlichen Zertifikatsstellen zu widerrufen. Ersetzung, Bestellung und Widerruf werden unverzüglich gemäß § 9 bekanntgemacht.

- (2) Die Zertifikatsstelle ist berechtigt, jederzeit ihr Amt als Zertifikatsstelle niederzulegen, vorausgesetzt, daß eine andere Bank in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union als Nachfolgerin vor einer solchen Niederlegung bestellt wurde. Niederlegung und Ersetzung werden unverzüglich gemäß § 9 bekanntgemacht.
- (3) Die Zertifikatsstelle und etwaige Zusätzliche Zertifikatsstellen handeln ausschließlich für die Emittentin und gehen gegenüber den Zertifikatsinhabern keinerlei Vertretungs- oder Treuhandbeziehung ein. Die Zertifikatsstelle und etwaige Zusätzliche Zertifikatsstellen sind von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen ähnlichen gesetzlichen Beschränkungen in anderen Ländern befreit.
- (4) Weder die Emittentin noch die Zertifikatsstelle noch etwaige Zusätzliche Zertifikatsstellen sind verpflichtet, die Berechtigung der Hinterleger von Zertifikaten bei der CBF zu prüfen.

§ 8

Ersetzung der Emittentin

- (1) Die Emittentin ist jederzeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber berechtigt, eine andere Gesellschaft als Schuldnerin (die "**Neue Emittentin**") hinsichtlich aller Verpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten an die Stelle der Emittentin zu setzen, sofern
 - (a) die Neue Emittentin durch Vertrag mit der Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten übernimmt,
 - (b) eine von der Emittentin speziell zu bestellende Treuhänderin, die eine Bank oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in Frankfurt am Main mit internationalem Ansehen ist (die "**Treuhänderin**"), die Schuldübernahme gemäß Unterabsatz (a) nach ihrem freien Ermessen als für die Zertifikatsinhaber nicht wesentlich nachteilig beurteilt und für diese genehmigt,
 - (c) die Société Générale S.A., Paris, diese Verpflichtungen der Neuen Emittentin gegenüber der Treuhänderin zugunsten der Zertifikatsinhaber garantiert, und
 - (d) die Neue Emittentin alle etwa notwendigen Genehmigungen der Behörden des Landes, in dem sie ihren Sitz hat, erhalten hat.

Mit Erfüllung vorgenannter Bedingungen tritt die Neue Emittentin in jeder Hinsicht an die Stelle der Emittentin, und die Emittentin wird von allen mit der Funktion als Emittentin zusammenhängenden Verpflichtungen gegenüber den Zertifikatsinhabern aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten befreit.

- (2) Im Falle einer solchen Schuldnerersetzung gilt jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Emittentin als Bezugnahme auf die Neue Emittentin.
- (3) Eine Ersetzung der Emittentin wird unverzüglich gemäß § 9 bekanntgemacht.

§ 9

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, die die Zertifikate betreffen, werden in einem überregionalen Börsenpflichtblatt veröffentlicht.

§ 10

Verschiedenes

- (1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten aus den in diesen Zertifikatsbedingungen geregelten Angelegenheiten ebenso wie Form und Inhalt der Garantie (§ 3 (2)) und alle Rechte und Pflichten hieraus bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
- (3) Gerichtsstand für alle Klagen oder sonstigen Verfahren aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten sowie der Garantie (§ 3 (2)) ist Frankfurt am Main, wenn der Zertifikatsinhaber Kaufmann ist oder es sich bei ihm um eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt oder sich sein Wohnsitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland befindet.
- (4) Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Zertifikatsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder sonstige offensichtliche Irrtümer zu berichtigen sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber zu ändern bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Zertifikatsinhaber zumutbar sind, d.h., die die finanzielle Situation des Zertifikatsinhabers nicht wesentlich verschlechtern. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Zertifikatsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 9 bekanntgemacht.

- (5) Sollte eine Bestimmung dieser Zertifikatsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Zwecken der unwirksamen Bestimmung so weit wie rechtlich möglich Rechnung trägt.

Tabelle:

Gemeinsame Angaben zu sämtlichen Serien:

Tag der Beschlußfassung: **06. Juni 2006**

Verkaufsbeginn: **07. Juni 2006**

Valutierung: **14. Juni 2006**

Beantragte Börsennotierung: Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse (Smart Trading) sowie im Marktsegment EUWAX innerhalb des Freiverkehrs und im Limit-Control-System (LICOS) der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse

Ausgabegröße	Zertifikats- typ	Serie	Basiswert (Aktie; Gesellschaft; ISIN)	Maßgeb- liche Wert- papierbörse	Be- zugs- verhält- nis	Cap	Laufzeit	Bewertungs- tag	Fälligkeits- tag	Anfänglicher Emissions- preis in EUR ⁸¹	WKN	ISIN-Code
345.000	Discount Zertifikat	1	Namensaktie; TUI AG; ISIN DE000TUAG000	FFT	1,00	EUR 13,00	07.06.2006 - 20.03.2008	20.03.2008	28.03.2008	11,58	SG0 GH1	DE000SG0GH17
327.000	Discount Zertifikat	2	Namensaktie; TUI AG; ISIN DE000TUAG000	FFT	1,00	EUR 14,00	07.06.2006 - 20.03.2008	20.03.2008	28.03.2008	12,23	SG0 GH2	DE000SG0GH25
312.000	Discount Zertifikat	3	Namensaktie; TUI AG; ISIN DE000TUAG000	FFT	1,00	EUR 15,00	07.06.2006 - 20.03.2008	20.03.2008	28.03.2008	12,81	SG0 GH3	DE000SG0GH33
301.000	Discount Zertifikat	4	Namensaktie; TUI AG; ISIN DE000TUAG000	FFT	1,00	EUR 16,00	07.06.2006 - 20.03.2008	20.03.2008	28.03.2008	13,31	SG0 GH4	DE000SG0GH41
291.000	Discount Zertifikat	5	Namensaktie; TUI AG; ISIN DE000TUAG000	FFT	1,00	EUR 17,00	07.06.2006 - 20.03.2008	20.03.2008	28.03.2008	13,74	SG0 GH5	DE000SG0GH58
284.000	Discount Zertifikat	6	Namensaktie; TUI AG; ISIN DE000TUAG000	FFT	1,00	EUR 18,00	07.06.2006 - 20.03.2008	20.03.2008	28.03.2008	14,08	SG0 GH6	DE000SG0GH66

⁸¹ Die in dieser Tabelle angegebenen Anfänglichen Verkaufspreise stellen lediglich historische indikative Preise auf der Grundlage der Marktsituation an dem in der Vergangenheit liegenden Tag des erstmaligen öffentlichen Angebots der betreffenden Zertifikate dar. Die jeweils aktuellen Preise der Zertifikate können auf der Internetseite www.sg-zertifikate.de abgerufen werden.

98.000	Discount Zertifikat	1	Inhaber-Stammaktie; BASF AG; ISIN DE0005151005	FFT	1,00	EUR 45,00	07.06.2006 - 20.03.2008	20.03.2008	28.03.2008	40,93	SG0 GH7	DE000SG0GH74
89.000	Discount Zertifikat	2	Inhaber-Stammaktie; BASF AG; ISIN DE0005151005	FFT	1,00	EUR 50,00	07.06.2006 - 20.03.2008	20.03.2008	28.03.2008	44,70	SG0 GH8	DE000SG0GH82
83.000	Discount Zertifikat	3	Inhaber-Stammaktie; BASF AG; ISIN DE0005151005	FFT	1,00	EUR 55,00	07.06.2006 - 20.03.2008	20.03.2008	28.03.2008	48,09	SG0 GH9	DE000SG0GH90
78.000	Discount Zertifikat	4	Inhaber-Stammaktie; BASF AG; ISIN DE0005151005	FFT	1,00	EUR 60,00	07.06.2006 - 20.03.2008	20.03.2008	28.03.2008	51,06	SG0 GJA	DE000SG0GJA9
75.000	Discount Zertifikat	5	Inhaber-Stammaktie; BASF AG; ISIN DE0005151005	FFT	1,00	EUR 65,00	07.06.2006 - 20.03.2008	20.03.2008	28.03.2008	53,57	SG0 GJB	DE000SG0GJB7
72.000	Discount Zertifikat	6	Inhaber-Stammaktie; BASF AG; ISIN DE0005151005	FFT	1,00	EUR 70,00	07.06.2006 - 20.03.2008	20.03.2008	28.03.2008	55,61	SG0 GJC	DE000SG0GJC5
56.000	Discount Zertifikat	1	Vinkulierte Namensaktie; Münchener Rück- versicherungs-Gesell- schaft AG; ISIN DE0008430026	FFT	1,00	EUR 80,00	07.06.2006 - 20.03.2008	20.03.2008	28.03.2008	71,58	SG0 GJD	DE000SG0GJD3
53.000	Discount Zertifikat	2	Vinkulierte Namensaktie; Münchener Rück- versicherungs-Gesell- schaft AG; ISIN DE0008430026	FFT	1,00	EUR 85,00	07.06.2006 - 20.03.2008	20.03.2008	28.03.2008	75,13	SG0 GJE	DE000SG0GJE1
51.000	Discount Zertifikat	3	Vinkulierte Namensaktie; Münchener Rück- versicherungs-Gesell- schaft AG; ISIN DE0008430026	FFT	1,00	EUR 90,00	07.06.2006 - 20.03.2008	20.03.2008	28.03.2008	78,43	SG0 GJF	DE000SG0GJF8
47.000	Discount Zertifikat	4	Vinkulierte Namensaktie; Münchener Rück- versicherungs-Gesell- schaft AG; ISIN DE0008430026	FFT	1,00	EUR 100,00	07.06.2006 - 20.03.2008	20.03.2008	28.03.2008	84,29	SG0 GJG	DE000SG0GJG6

46.000	Discount Zertifikat	5	Vinkulierte Namensaktie; Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft AG; ISIN DE0008430026	FFT	1,00	EUR 105,00	07.06.2006 - 20.03.2008	20.03.2008	28.03.2008	86,84	SG0 GJH	DE000SG0GJH4
44.000	Discount Zertifikat	6	Vinkulierte Namensaktie; Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft AG; ISIN DE0008430026	FFT	1,00	EUR 115,00	07.06.2006 - 20.03.2008	20.03.2008	28.03.2008	91,09	SG0 GJJ	DE000SG0GJJ0
98.000	Discount Zertifikat	1	Inhaber-Stammaktie; RWE AG; ISIN DE0007037129	FFT	1,00	EUR 45,00	07.06.2006 - 20.03.2008	20.03.2008	28.03.2008	40,81	SG0 GJK	DE000SG0GJK8
90.000	Discount Zertifikat	2	Inhaber-Stammaktie; RWE AG; ISIN DE0007037129	FFT	1,00	EUR 50,00	07.06.2006 - 20.03.2008	20.03.2008	28.03.2008	44,50	SG0 GJL	DE000SG0GJL6
84.000	Discount Zertifikat	3	Inhaber-Stammaktie; RWE AG; ISIN DE0007037129	FFT	1,00	EUR 55,00	07.06.2006 - 20.03.2008	20.03.2008	28.03.2008	47,82	SG0 GJM	DE000SG0GJM4
79.000	Discount Zertifikat	4	Inhaber-Stammaktie; RWE AG; ISIN DE0007037129	FFT	1,00	EUR 60,00	07.06.2006 - 20.03.2008	20.03.2008	28.03.2008	50,74	SG0 GJN	DE000SG0GJN2
75.000	Discount Zertifikat	5	Inhaber-Stammaktie; RWE AG; ISIN DE0007037129	FFT	1,00	EUR 65,00	07.06.2006 - 20.03.2008	20.03.2008	28.03.2008	53,24	SG0 GJP	DE000SG0GJP7
72.000	Discount Zertifikat	6	Inhaber-Stammaktie; RWE AG; ISIN DE0007037129	FFT	1,00	EUR 70,00	07.06.2006 - 20.03.2008	20.03.2008	28.03.2008	55,30	SG0 GJQ	DE000SG0GJQ5
68.000	Discount Zertifikat	1	Namensaktie; Deutsche Bank AG; ISIN DE0005140008	FFT	1,00	EUR 65,00	07.06.2006 - 20.03.2008	20.03.2008	28.03.2008	58,41	SG9 A8Z	DE000SG9A8Z4
64.000	Discount Zertifikat	2	Namensaktie; Deutsche Bank AG; ISIN DE0005140008	FFT	1,00	EUR 70,00	07.06.2006 - 20.03.2008	20.03.2008	28.03.2008	62,07	SG9 A80	DE000SG9A806
61.000	Discount Zertifikat	3	Namensaktie; Deutsche Bank AG; ISIN DE0005140008	FFT	1,00	EUR 75,00	07.06.2006 - 20.03.2008	20.03.2008	28.03.2008	65,46	SG9 A81	DE000SG9A814
56.000	Discount Zertifikat	4	Namensaktie; Deutsche Bank AG; ISIN DE0005140008	FFT	1,00	EUR 85,00	07.06.2006 - 20.03.2008	20.03.2008	28.03.2008	71,39	SG9 A82	DE000SG9A822

54.000	Discount Zertifikat	5	Namensaktie; Deutsche Bank AG; ISIN DE0005140008	FFT	1,00	EUR 90,00	07.06.2006 - 20.03.2008	20.03.2008	28.03.2008	73,90	SG9 A83	DE000SG9A830
53.000	Discount Zertifikat	6	Namensaktie; Deutsche Bank AG; ISIN DE0005140008	FFT	1,00	EUR 95,00	07.06.2006 - 20.03.2008	20.03.2008	28.03.2008	76,08	SG9 A84	DE000SG9A848

Definitionen:

FFT: Wertpapierbörse Frankfurt am Main (**XETRA-Handel**)

XETRA: Elektronisches Wertpapierhandelssystem der Wertpapierbörse Frankfurt am Main

Jede Bezugnahme auf "EUR" ist als Bezugnahme auf das seit dem 01. Januar 2002 in zwölf Teilnehmerstaaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion (EWWU) eingeführte gesetzliche Zahlungsmittel "Euro" zu verstehen.

ZERTIFIKATSBEDINGUNGEN

§ 1

Zertifikatsrecht; Aufstockung

- (1) Die SGA Société Générale Acceptance N.V., Curaçao, Niederländische Antillen (die "**Emittentin**") gewährt hiermit dem Inhaber von Zertifikaten einer Wertpapierkennnummer bezogen auf Aktien einer deutschen Aktiengesellschaft (die "**Gesellschaft**"), wie im einzelnen in der Tabelle auf Seite 904 (und ggf. den nachfolgenden Seiten) des Verkaufsprospektes (die "**Tabelle**") angegeben (die "**Zertifikate**"), das Recht (das "**Zertifikatsrecht**"), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen am Fälligkeitstag (§ 5 (1)) den nachstehend unter Absatz (2) definierten Abrechnungsbetrag zu verlangen.
- (2) Der **Abrechnungsbetrag** je Zertifikat entspricht dem in EUR ausgedrückten Abrechnungskurs (Absatz (3)), multipliziert mit dem Bezugsverhältnis, ggf. auf zwei Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.
- (3) Der Abrechnungskurs entspricht, vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen, dem **Schlußkurs** der Aktie, der an der in der **Tabelle** angegebenen Maßgeblichen Wertpapierbörse am Bewertungstag (§ 4 (1)) festgestellt und veröffentlicht wird, **höchstens aber dem Cap**. Sofern und soweit der Abrechnungskurs den Cap überschreitet, bleibt dies für die Berechnung des Abrechnungsbetrages unberücksichtigt. Kann am Bewertungstag kein Schlußkurs an der Maßgeblichen Wertpapierbörse festgestellt werden, entspricht der Abrechnungskurs – vorbehaltlich des Vorliegens einer Marktstörung gem. § 6 (3) – dem Schlußkurs der Aktien der Gesellschaft am nächstfolgenden Börsenhandelstag an der Maßgeblichen Wertpapierbörse.
- (4) Der "**Cap**" entspricht dem jeweils in der Tabelle angegebenen Cap, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß § 6.
- (5) Das "**Bezugsverhältnis**" entspricht jeweils dem in der Tabelle angegebenen Bezugsverhältnis, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß § 6.
- (6) Jede Bezugnahme auf "EUR" ist als Bezugnahme auf das seit dem 01. Januar 2002 in zwölf Teilnehmerstaaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion (EWWU) eingeführte gesetzliche Zahlungsmittel "Euro" zu verstehen.
- (7) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung zu begeben, so daß sie mit diesen Zertifikaten zusammengefaßt werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Anzahl erhöhen. Der Begriff "Zertifikate" umfaßt im Fall einer solchen Aufstockung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.

§ 2

Form der Zertifikate; Girosammelverwahrung; Übertragbarkeit

- (1) Sämtliche in der **Tabelle** mit einer Wertpapierkennnummer angegebenen, von der Emittentin begebenen Zertifikate sind zu jeder Zeit durch jeweils ein Dauer-Inhaber-Sammelzertifikat (jeweils das "**Inhaber-Sammelzertifikat**") verbrieft. Einzelne Zertifikate werden nicht begeben. Der Anspruch der Zertifikatsinhaber auf Lieferung einzelner Zertifikate ist ausgeschlossen.
- (2) Sämtliche Inhaber-Sammelzertifikate sind bei der Clearstream Banking Frankfurt Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main (die "**CBF**") hinterlegt. Die Zertifikate sind als Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammelzertifikat übertragbar.
- (3) Im Effektengiroverkehr sind die Zertifikate in Einheiten von **einem** Zertifikat oder einem ganzzahligen Vielfachen davon handelbar und übertragbar.

§ 3

Status und Garantie

- (1) Die Zertifikate begründen unmittelbare, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander gleichrangig und, vorbehaltlich der jeweils geltenden gesetzlichen Ausnahmen, mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin zumindest gleichrangig sind.
- (2) Die Erfüllung der Verbindlichkeiten der Emittentin unter diesen Zertifikatsbedingungen werden von der Société Générale S.A., Paris, Frankreich (die "**Garantin**") garantiert. Die Verpflichtungen der Garantin unter der Garantie begründen unmittelbare, unbedingte und nicht besicherte Verbindlichkeiten der Garantin, die untereinander gleichrangig sind, einschließlich solchen aus Einlagen, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Im Falle einer Nichterfüllung durch die Emittentin hinsichtlich (i) der ordnungsgemäßen und pünktlichen Rückzahlung sämtlicher Beträge oder eines Teils davon oder (ii) der Zahlung und/oder Lieferung von körperlichen Stücken durch die Emittentin, wird die Garantin die entsprechende Zahlung leisten, oder, soweit anwendbar, die Zahlung und/oder Lieferung solcher körperlicher Stücke auf Anfordern erbringen, als ob diese Zahlung und/oder Lieferung solcher physischer Stücke, je nach Fall, durch die Emittentin geleistet worden wäre.

§ 4

Bewertungstag; Laufzeit; Bankgeschäftstag; Börsenhandelstag

- (1) Der Bewertungstag der Zertifikate entspricht, vorbehaltlich Absatz (2) bzw. § 1 (3) bzw. § 6 (3) dem in der **Tabelle** angegebenen Bewertungstag. Die Zertifikate haben die in der **Tabelle** angegebene Laufzeit.

- (10) Sofern der in der **Tabelle** angegebene Bewertungstag kein Börsenhandelstag an der Maßgeblichen Wertpapierbörse ist, ist Bewertungstag der auf diesen Tag nächstfolgende Börsenhandelstag an der Maßgeblichen Wertpapierbörse.
- (11) Ein "**Bankgeschäftstag**" ist ein Tag, an dem Banken in dem angegebenen Ort generell ihre Schalter geöffnet haben. Ein "**Börsenhandelstag**" ist ein Tag, an dem die Börse in dem angegebenen Ort üblicherweise für den Handel geöffnet ist.

§ 5

Zahlung des Abrechnungsbetrages

- (1) Die Zahlung eines gegebenenfalls zu beanspruchenden Abrechnungsbetrages erfolgt am in der **Tabelle** angegebenen Fälligkeitstag. Sofern der in der **Tabelle** angegebene Fälligkeitstag kein Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main ist, ist Fälligkeitstag der auf diesen Tag nächstfolgende Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main. Falls der **Schlusskurs** der Aktien gemäß § 1 (3) bzw. § 4 (2) bzw. § 6 (3) erst nach dem in der Tabelle angegebenen Bewertungstag festgestellt wird, erfolgt die Zahlung des gegebenenfalls zu beanspruchenden Abrechnungsbetrages an dem **fünften** Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main nach dem Tag der Feststellung (der "**Fälligkeitstag**") an die CBF. Die CBF wird den Zertifikatsinhabern, die Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammelzertifikat halten, den Abrechnungsbetrag über ihre Depotbanken vergüten.
- (2) Sollte die Vergütung, aus welchen Gründen auch immer, nicht innerhalb von drei Monaten nach dem Fälligkeitstag möglich sein, ist die Emittentin berechtigt, die entsprechenden Beträge beim Amtsgericht Frankfurt am Main für die Zertifikatsinhaber auf deren Gefahr und Kosten unter Verzicht auf das Recht der Rücknahme zu hinterlegen. Mit der Hinterlegung erlöschen die Ansprüche der Zertifikatsinhaber gegen die Emittentin.
- (3) Kosten, Steuern und sonstige Abgaben, die im Zusammenhang mit der Zahlung des Abrechnungsbetrages anfallen, sind von den Inhabern der betreffenden Zertifikate zu zahlen. Die gesetzlichen Bestimmungen zum Steuerabzug vom Kapitalertrag bleiben hiervon unberührt.

§ 6

Marktstörungen; Anpassung des Zertifikatsrechts

- (1) Wenn die Gesellschaft während der Laufzeit der Zertifikate (a) (i) ihr Kapital durch die Ausgabe neuer Anteile erhöht oder (ii) selbst oder durch einen Dritten unter Einräumung eines unmittelbaren oder mittelbaren Bezugsrechtes an die Inhaber der Aktien Schuldverschreibungen oder ähnliche Wertpapiere mit Wandel- oder Optionsrechten auf Anteile der Gesellschaft begibt oder (b) ihr Kapital durch Umwandlung einbehaltener Gewinne auf Aktien erhöht oder (c) ihre Aktien teilt, konsolidiert oder reklassifiziert oder (d) Einzahlungen auf nicht voll einbezahlte Aktien verlangt oder (e) Aktien zurückkauft, sei es aus Gewinnen oder Kapital und unabhängig davon, ob der Kaufpreis für diesen Rückkauf in Bargeld, neuen Anteilen, Wertpapieren oder

sonstigem besteht, oder (f) eine andere ihr Kapital betreffende Maßnahme nach dem jeweils anwendbaren nationalen Recht durchführt, die sich in entsprechender oder ähnlicher Weise auf den Wert einer Aktie auswirkt, kann der Cap angepaßt werden, um dem Verwässerungs- oder Konzentrationseffekt Rechnung zu tragen. Diese Anpassung hat so zu erfolgen, daß die Zertifikatsinhaber so gestellt werden, wie sie unmittelbar vor dem entsprechenden Ereignis gestellt waren. Die Emittentin kann zusätzlich zu einer Anpassung des Cap in den Fällen des Satz 1 auch das Bezugsverhältnis anpassen. Die Anpassung wird an dem von der Zertifikatsstelle bestimmten Tag wirksam und gem. § 9 bekanntgemacht.

- (2) Bei Zahlung von Dividenden, ebenso wie von Boni oder sonstigen Barausschüttungen erfolgt keine Anpassung, soweit sich letztere im Rahmen üblicher Dividendenzahlungen halten, es sei denn, eine Terminbörse, an der Options- oder Terminkontrakte auf die Aktie gehandelt werden, nimmt im Einzelfall aufgrund einer Zahlung von Dividenden, Boni oder sonstigen Barausschüttungen eine Anpassung des Ausübungspreises für auf Aktien einer Gesellschaft bezogene Options- oder Terminkontrakte vor.
- (3) Sollte am Bewertungstag der Handel mit Aktien der Gesellschaft oder insgesamt der Handel mit Aktien an der Maßgeblichen **Wertpapierbörse** oder einer anderen Wertpapierbörse, an der die Aktie gehandelt wird, der Handel mit auf die Aktie der Gesellschaft bezogenen Optionen oder Futures oder der Handel insgesamt an einer Terminbörse, an der Optionen oder Futures auf die Aktien gehandelt werden, ausgesetzt oder erheblich eingeschränkt sein (die "**Marktstörung**"), wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Börsenhandelstag an der Maßgeblichen Wertpapierbörse verschoben, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt. Sofern der Bewertungstag um acht hintereinander liegende Börsenhandelstage an der Maßgeblichen Wertpapierbörse verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als der Bewertungstag, wobei die Zertifikatsstelle den Abrechnungskurs nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) unter Berücksichtigung der an dem Bewertungstag herrschenden Marktgegebenheiten bestimmen wird.
- (4) Sollte die Notierung der Aktien der Gesellschaft an der Maßgeblichen **Wertpapierbörse** aufgrund einer Verschmelzung der Gesellschaft, einer Umwandlung in eine Rechtsform ohne börsennotierte Aktien oder aus irgendeinem sonstigen Grund endgültig eingestellt werden, mit der Gesellschaft ein Beherrschungs- oder Gewinnabführungsvertrag unter Abfindung der Aktionäre der Gesellschaft durch Aktien des herrschenden Unternehmens abgeschlossen werden, Minderheitsaktionäre des Unternehmens gegen Abfindung durch Aktien des Mehrheitsaktionärs oder einer anderen Gesellschaft aus dem Unternehmen durch Eintragung des entsprechenden Hauptversammlungsbeschlusses in das Handelsregister oder einer vergleichbaren Maßnahme nach anwendbarem ausländischen Recht ausgeschlossen werden (sogenannter "**Squeeze Out**"), für die Aktien ein öffentliches Übernahmeangebot abgegeben werden oder die Aktien der Gesellschaft aus einem vergleichbaren Grund nicht oder nur noch unter verhältnismäßig erschwerten Bedingungen lieferbar sein, ist die Emittentin berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Zertifikate vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 9 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrages zu kündigen. Die Kündigung hat innerhalb von einem Monat nach endgültiger Einstellung der Notierung der Aktien der Gesellschaft bzw. nach Eintreten eines zur Kündigung berechtigenden Ereignisses zu erfolgen. Im Fall einer Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Zertifikatsinhaber bezüglich jedes von ihm gehaltenen Zertifikats einen Betrag (der "**Kündigungsbetrag**"), der von der Zertifikatsstelle nach billigem Ermessen

(§ 317 BGB) als angemessener Marktpreis eines Zertifikats unmittelbar vor der Einstellung der Notierung bzw. Eintreten des zur Kündigung berechtigenden Ereignisses festgelegt wird. Der Kündigungsbetrag wird zwei Bankgeschäftstage in **Frankfurt am Main** nach dem Tag der Bekanntmachung der Kündigung gemäß § 9 von der Emittentin an die CBF zur Gutschrift auf die Konten der Hinterleger der Zertifikate bei der CBF bezahlt.

- (5) Im Fall einer Verschmelzung der Gesellschaft oder eines sonstigen gemäß vorstehendem Absatz (4) zur Kündigung berechtigenden Ereignisses behält sich die Emittentin vor, sofern sie die Zertifikate nicht vorzeitig gekündigt hat, anstelle des **Schlußkurses** der Aktien der Gesellschaft den Zertifikaten den **Schlußkurs** der neugegründeten oder übernehmenden Gesellschaft unter Anpassung des Cap zugrunde zu legen. Falls die Emittentin nach den vorstehenden Bestimmungen von ihrem Recht Gebrauch macht, den **Schlußkurs** der Aktien der übernehmenden bzw. neugegründeten Gesellschaft zugrunde zu legen, wird sie dies unter Angabe des neuen Bezugsverhältnisses und ggf. Anpassung des Cap spätestens nach Ablauf eines Monats nach der endgültigen Einstellung der Notierung der Aktien der Gesellschaft an der Maßgeblichen **Wertpapierbörse** bzw. nach Eintreten eines zur Kündigung berechtigenden Ereignisses gemäß § 9 bekanntmachen.
- (6) Sollte die Gesellschaft Gegenstand einer Spaltung sein, wird die Emittentin nach billigem Ermessen entweder die Zertifikate entsprechend Absatz (4) kündigen, den den Zertifikaten zugrundeliegenden **Schlußkurs** der Aktien durch den **Schlußkurs** der Aktien einer neugegründeten oder übernehmenden Gesellschaft ersetzen oder, sofern die Aktien der Gesellschaft weiter an der Maßgeblichen **Wertpapierbörse** gehandelt werden und ausreichende Liquidität aufweisen, den Handel mit den Zertifikaten fortführen. Die Emittentin wird das Bezugsverhältnis und den Cap sowie andere Bedingungen der Zertifikate anpassen, sofern dies nach billigem Ermessen zur Fortführung des Handels der Zertifikate angemessen und erforderlich erscheint. Die Emittentin wird ihre Entscheidung darüber, ob sie den Handel mit den Zertifikaten fortsetzt, sowie die in diesem Fall geltenden Bedingungen unverzüglich gemäß § 9 bekanntmachen.
- (7) Die Anpassung kann sich in den Fällen des Absatzes (5) und (6) auch darauf beziehen, daß die den Basiswert des Zertifikats bildende Aktie durch einen Aktienkorb oder einen Korb bestehend aus Aktien und einem Baranteil ersetzt oder gegebenenfalls eine andere Börse als neue Maßgebliche Wertpapierbörse bestimmt wird. Die Emittentin kann die Bestimmung der sachgerechten Anpassung an der Anpassung ausrichten, die eine Terminbörse, an der Optionen oder Futures bezogen auf die Aktie gehandelt werden (jeweils die "**Terminbörse**"), aus Anlaß des die Anpassung auslösenden Ereignisses bei an der jeweiligen Terminbörse gehandelten Options- oder Terminkontrakten auf die jeweilige Aktie vornimmt.

§ 7

Zertifikatsstelle

- (1) Die Société Générale, Paris, ist die Zertifikatsstelle bezüglich der Zertifikate (die "**Zertifikatsstelle**"). Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit die Zertifikatsstelle durch

eine andere Bank in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zu ersetzen, weitere Banken als zusätzliche Zertifikatsstellen der Emittentin (die "**Zusätzlichen Zertifikatsstellen**") zu bestellen und die Bestellung von Zusätzlichen Zertifikatsstellen zu widerrufen. Ersetzung, Bestellung und Widerruf werden unverzüglich gemäß § 9 bekanntgemacht.

- (2) Die Zertifikatsstelle ist berechtigt, jederzeit ihr Amt als Zertifikatsstelle niederzulegen, vorausgesetzt, daß eine andere Bank in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union als Nachfolgerin vor einer solchen Niederlegung bestellt wurde. Niederlegung und Ersetzung werden unverzüglich gemäß § 9 bekanntgemacht.
- (3) Die Zertifikatsstelle und etwaige Zusätzliche Zertifikatsstellen handeln ausschließlich für die Emittentin und gehen gegenüber den Zertifikatsinhabern keinerlei Vertretungs- oder Treuhandbeziehung ein. Die Zertifikatsstelle und etwaige Zusätzliche Zertifikatsstellen sind von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen ähnlichen gesetzlichen Beschränkungen in anderen Ländern befreit.
- (4) Weder die Emittentin noch die Zertifikatsstelle noch etwaige Zusätzliche Zertifikatsstellen sind verpflichtet, die Berechtigung der Hinterleger von Zertifikaten bei der CBF zu prüfen.

§ 8

Ersetzung der Emittentin

- (1) Die Emittentin ist jederzeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber berechtigt, eine andere Gesellschaft als Schuldnerin (die "**Neue Emittentin**") hinsichtlich aller Verpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten an die Stelle der Emittentin zu setzen, sofern
 - (a) die Neue Emittentin durch Vertrag mit der Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten übernimmt,
 - (b) eine von der Emittentin speziell zu bestellende Treuhänderin, die eine Bank oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in Frankfurt am Main mit internationalem Ansehen ist (die "**Treuhänderin**"), die Schuldübernahme gemäß Unterabsatz (a) nach ihrem freien Ermessen als für die Zertifikatsinhaber nicht wesentlich nachteilig beurteilt und für diese genehmigt,
 - (c) die Société Générale S.A., Paris, diese Verpflichtungen der Neuen Emittentin gegenüber der Treuhänderin zugunsten der Zertifikatsinhaber garantiert, und
 - (d) die Neue Emittentin alle etwa notwendigen Genehmigungen der Behörden des Landes, in dem sie ihren Sitz hat, erhalten hat.

Mit Erfüllung vorgenannter Bedingungen tritt die Neue Emittentin in jeder Hinsicht an die Stelle der Emittentin, und die Emittentin wird von allen mit der Funktion als Emittentin zusammenhängenden Verpflichtungen gegenüber den Zertifikatsinhabern aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten befreit.

- (2) Im Falle einer solchen Schuldnerersetzung gilt jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Emittentin als Bezugnahme auf die Neue Emittentin.
- (3) Eine Ersetzung der Emittentin wird unverzüglich gemäß § 9 bekanntgemacht.

§ 9

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, die die Zertifikate betreffen, werden in einem überregionalen Börsenpflichtblatt veröffentlicht.

§ 10

Verschiedenes

- (1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten aus den in diesen Zertifikatsbedingungen geregelten Angelegenheiten ebenso wie Form und Inhalt der Garantie (§ 3 (2)) und alle Rechte und Pflichten hieraus bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
- (3) Gerichtsstand für alle Klagen oder sonstigen Verfahren aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten sowie der Garantie (§ 3 (2)) ist Frankfurt am Main, wenn der Zertifikatsinhaber Kaufmann ist oder es sich bei ihm um eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt oder sich sein Wohnsitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland befindet.
- (4) Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Zertifikatsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder sonstige offensichtliche Irrtümer zu berichtigen sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber zu ändern bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Zertifikatsinhaber zumutbar sind, d.h., die die finanzielle Situation des Zertifikatsinhabers nicht wesentlich verschlechtern. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Zertifikatsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 9 bekanntgemacht.

- (5) Sollte eine Bestimmung dieser Zertifikatsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Zwecken der unwirksamen Bestimmung so weit wie rechtlich möglich Rechnung trägt.

Tabelle:

Gemeinsame Angaben zu sämtlichen Serien:

Tag der Beschlußfassung: **21. Juni 2006**

Verkaufsbeginn: **22. Juni 2006**

Valutierung: **29. Juni 2006**

Beantragte Börsennotierung: Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse (Smart Trading) sowie im Marktsegment EUWAX innerhalb des Freiverkehrs und im Limit-Control-System (LICOS) der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse

Ausgabegröße	Zertifikats-typ	Serie	Basiswert (Aktie; Gesellschaft; ISIN)	Maßgeb- liche Wert- papierbörse	Be- zugs- verhält- nis	Cap	Laufzeit	Bewertungs- tag	Fälligkeits- tag	Anfänglicher Emissions- preis in EUR ⁸²	WKN	ISIN-Code
155.000	Discount Zertifikat	1	Inhaber-Stammaktie; Conergy AG; ISIN DE0006040025	FFT	1,00	EUR 35,00	22.06.2006 - 21.12.2007	21.12.2007	28.12.2007	25,74	SG9BAG	DE000SG9BAG7
149.000	Discount Zertifikat	2	Inhaber-Stammaktie; Conergy AG; ISIN DE0006040025	FFT	1,00	EUR 37,50	22.06.2006 - 21.12.2007	21.12.2007	28.12.2007	26,80	SG9BAH	DE000SG9BAH5
144.000	Discount Zertifikat	3	Inhaber-Stammaktie; Conergy AG; ISIN DE0006040025	FFT	1,00	EUR 40,00	22.06.2006 - 21.12.2007	21.12.2007	28.12.2007	27,78	SG9BAJ	DE000SG9BAJ1
139.000	Discount Zertifikat	4	Inhaber-Stammaktie; Conergy AG; ISIN DE0006040025	FFT	1,00	EUR 42,50	22.06.2006 - 21.12.2007	21.12.2007	28.12.2007	28,69	SG9BAK	DE000SG9BAK9
135.000	Discount Zertifikat	5	Inhaber-Stammaktie; Conergy AG; ISIN DE0006040025	FFT	1,00	EUR 45,00	22.06.2006 - 21.12.2007	21.12.2007	28.12.2007	29,54	SG9BAL	DE000SG9BAL7
132.000	Discount Zertifikat	6	Inhaber-Stammaktie; Conergy AG; ISIN DE0006040025	FFT	1,00	EUR 47,50	22.06.2006 - 21.12.2007	21.12.2007	28.12.2007	30,32	SG9BAM	DE000SG9BAM5

⁸² Die in dieser Tabelle angegebenen Anfänglichen Verkaufspreise stellen lediglich historische indikative Preise auf der Grundlage der Marktsituation an dem in der Vergangenheit liegenden Tag des erstmaligen öffentlichen Angebots der betreffenden Zertifikate dar. Die jeweils aktuellen Preise der Zertifikate können auf der Internetseite www.sg-zertifikate.de abgerufen werden.

60.000	Discount Zertifikat	1	Inhaber-Stammaktie; Continental AG; ISIN DE0005439004	FFT	1,00	EUR 80,00	22.06.2006 - 21.12.2007	21.12.2007	28.12.2007	66,15	SG9BAN	DE000SG9BAN3
58.000	Discount Zertifikat	2	Inhaber-Stammaktie; Continental AG; ISIN DE0005439004	FFT	1,00	EUR 85,00	22.06.2006 - 21.12.2007	21.12.2007	28.12.2007	68,38	SG9BAP	DE000SG9BAP8
76.000	Discount Zertifikat	1	Inhaber-Stammaktie; Merck KGaA; ISIN DE0006599905	FFT	1,00	EUR 60,00	22.06.2006 - 21.12.2007	21.12.2007	28.12.2007	52,83	SG9BAQ	DE000SG9BAQ6
72.000	Discount Zertifikat	2	Inhaber-Stammaktie; Merck KGaA; ISIN DE0006599905	FFT	1,00	EUR 65,00	22.06.2006 - 21.12.2007	21.12.2007	28.12.2007	55,93	SG9BAR	DE000SG9BAR4
68.000	Discount Zertifikat	3	Inhaber-Stammaktie; Merck KGaA; ISIN DE0006599905	FFT	1,00	EUR 70,00	22.06.2006 - 21.12.2007	21.12.2007	28.12.2007	58,67	SG9BAS	DE000SG9BAS2
65.000	Discount Zertifikat	4	Inhaber-Stammaktie; Merck KGaA; ISIN DE0006599905	FFT	1,00	EUR 75,00	22.06.2006 - 21.12.2007	21.12.2007	28.12.2007	61,07	SG9BAT	DE000SG9BAT0
110.000	Discount Zertifikat	1	Inhaber-Stammaktie; Q-Cells AG; ISIN DE0005558662	FFT	1,00	EUR 45,00	22.06.2006 - 21.12.2007	21.12.2007	28.12.2007	36,25	SG9BAU	DE000SG9BAU8
103.000	Discount Zertifikat	2	Inhaber-Stammaktie; Q-Cells AG; ISIN DE0005558662	FFT	1,00	EUR 50,00	22.06.2006 - 21.12.2007	21.12.2007	28.12.2007	38,74	SG9BAV	DE000SG9BAV6
100.000	Discount Zertifikat	3	Inhaber-Stammaktie; Q-Cells AG; ISIN DE0005558662	FFT	1,00	EUR 52,50	22.06.2006 - 21.12.2007	21.12.2007	28.12.2007	39,88	SG9BAW	DE000SG9BAW4
98.000	Discount Zertifikat	4	Inhaber-Stammaktie; Q-Cells AG; ISIN DE0005558662	FFT	1,00	EUR 55,00	22.06.2006 - 21.12.2007	21.12.2007	28.12.2007	40,96	SG9BAX	DE000SG9BAX2
95.000	Discount Zertifikat	5	Inhaber-Stammaktie; Q-Cells AG; ISIN DE0005558662	FFT	1,00	EUR 57,50	22.06.2006 - 21.12.2007	21.12.2007	28.12.2007	41,97	SG9BAY	DE000SG9BAY0
93.000	Discount Zertifikat	6	Inhaber-Stammaktie; Q-Cells AG; ISIN DE0005558662	FFT	1,00	EUR 60,00	22.06.2006 - 21.12.2007	21.12.2007	28.12.2007	42,92	SG9BAZ	DE000SG9BAZ7
90.000	Discount Zertifikat	7	Inhaber-Stammaktie; Q-Cells AG; ISIN DE0005558662	FFT	1,00	EUR 65,00	22.06.2006 - 21.12.2007	21.12.2007	28.12.2007	44,65	SG9BA0	DE000SG9BA02
100.000	Discount Zertifikat	1	Inhaber-Stammaktie; MAN AG; ISIN DE0005937007	FFT	1,00	EUR 47,50	22.06.2006 - 21.12.2007	21.12.2007	28.12.2007	40,11	SG9BA1	DE000SG9BA10

Definitionen:

FFT: Wertpapierbörse Frankfurt am Main (**XETRA-Handel**)

XETRA: Elektronisches Wertpapierhandelssystem der Wertpapierbörse Frankfurt am Main

Jede Bezugnahme auf "EUR" ist als Bezugnahme auf das seit dem 01. Januar 2002 in zwölf Teilnehmerstaaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion (EWWU) eingeführte gesetzliche Zahlungsmittel "Euro" zu verstehen.

ZERTIFIKATSBEDINGUNGEN

§ 1

Zertifikatsrecht; Aufstockung

- (1) Die SGA Société Générale Acceptance N.V., Curaçao, Niederländische Antillen (die "**Emittentin**") gewährt hiermit dem Inhaber von Zertifikaten einer Wertpapierkennnummer bezogen auf Aktien einer deutschen Aktiengesellschaft bzw. Kommanditgesellschaft a.A. (die "**Gesellschaft**"), wie im einzelnen in der Tabelle auf Seite 916 (und ggf. den nachfolgenden Seiten) des Verkaufsprospektes (die "**Tabelle**") angegeben (die "**Zertifikate**"), das Recht (das "**Zertifikatsrecht**"), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen am Fälligkeitstag (§ 5 (1)) den nachstehend unter Absatz (2) definierten Abrechnungsbetrag zu verlangen.
- (2) Der **Abrechnungsbetrag** je Zertifikat entspricht dem in EUR ausgedrückten Abrechnungskurs (Absatz (3)), multipliziert mit dem Bezugsverhältnis, ggf. auf zwei Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.
- (3) Der Abrechnungskurs entspricht, vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen, dem **Schlußkurs** der Aktie, der an der in der **Tabelle** angegebenen Maßgeblichen Wertpapierbörse am Bewertungstag (§ 4 (1)) festgestellt und veröffentlicht wird, **höchstens aber dem Cap**. Sofern und soweit der Abrechnungskurs den Cap überschreitet, bleibt dies für die Berechnung des Abrechnungsbetrages unberücksichtigt. Kann am Bewertungstag kein Schlußkurs an der Maßgeblichen Wertpapierbörse festgestellt werden, entspricht der Abrechnungskurs – vorbehaltlich des Vorliegens einer Marktstörung gem. § 6 (3) – dem Schlußkurs der Aktien der Gesellschaft am nächstfolgenden Börsenhandelstag an der Maßgeblichen Wertpapierbörse.
- (4) Der "**Cap**" entspricht dem jeweils in der Tabelle angegebenen Cap, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß § 6.
- (5) Das "**Bezugsverhältnis**" entspricht jeweils dem in der Tabelle angegebenen Bezugsverhältnis, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß § 6.
- (6) Jede Bezugnahme auf "EUR" ist als Bezugnahme auf das seit dem 01. Januar 2002 in zwölf Teilnehmerstaaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion (EWWU) eingeführte gesetzliche Zahlungsmittel "Euro" zu verstehen.
- (7) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung zu begeben, so daß sie mit diesen Zertifikaten zusammengefaßt werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Anzahl erhöhen. Der Begriff "Zertifikate" umfaßt im Fall einer solchen Aufstockung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.

§ 2

Form der Zertifikate; Girosammelverwahrung; Übertragbarkeit

- (1) Sämtliche in der **Tabelle** mit einer Wertpapierkennnummer angegebenen, von der Emittentin begebenen Zertifikate sind zu jeder Zeit durch jeweils ein Dauer-Inhaber-Sammelzertifikat (jeweils das "**Inhaber-Sammelzertifikat**") verbrieft. Einzelne Zertifikate werden nicht begeben. Der Anspruch der Zertifikatsinhaber auf Lieferung einzelner Zertifikate ist ausgeschlossen.
- (2) Sämtliche Inhaber-Sammelzertifikate sind bei der Clearstream Banking Frankfurt Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main (die "**CBF**") hinterlegt. Die Zertifikate sind als Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammelzertifikat übertragbar.
- (3) Im Effektengiroverkehr sind die Zertifikate in Einheiten von **einem** Zertifikat oder einem ganzzahligen Vielfachen davon handelbar und übertragbar.

§ 3

Status und Garantie

- (1) Die Zertifikate begründen unmittelbare, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander gleichrangig und, vorbehaltlich der jeweils geltenden gesetzlichen Ausnahmen, mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin zumindest gleichrangig sind.
- (2) Die Erfüllung der Verbindlichkeiten der Emittentin unter diesen Zertifikatsbedingungen werden von der Société Générale S.A., Paris, Frankreich (die "**Garantin**") garantiert. Die Verpflichtungen der Garantin unter der Garantie begründen unmittelbare, unbedingte und nicht besicherte Verbindlichkeiten der Garantin, die untereinander gleichrangig sind, einschließlich solchen aus Einlagen, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Im Falle einer Nichterfüllung durch die Emittentin hinsichtlich (i) der ordnungsgemäßen und pünktlichen Rückzahlung sämtlicher Beträge oder eines Teils davon oder (ii) der Zahlung und/oder Lieferung von körperlichen Stücken durch die Emittentin, wird die Garantin die entsprechende Zahlung leisten, oder, soweit anwendbar, die Zahlung und/oder Lieferung solcher körperlicher Stücke auf Anfordern erbringen, als ob diese Zahlung und/oder Lieferung solcher physischer Stücke, je nach Fall, durch die Emittentin geleistet worden wäre.

§ 4

Bewertungstag; Laufzeit; Bankgeschäftstag; Börsenhandelstag

- (1) Der Bewertungstag der Zertifikate entspricht, vorbehaltlich Absatz (2) bzw. § 1 (3) bzw. § 6 (3) dem in der **Tabelle** angegebenen Bewertungstag. Die Zertifikate haben die in der **Tabelle** angegebene Laufzeit.

- (12) Sofern der in der **Tabelle** angegebene Bewertungstag kein Börsenhandelstag an der Maßgeblichen Wertpapierbörse ist, ist Bewertungstag der auf diesen Tag nächstfolgende Börsenhandelstag an der Maßgeblichen Wertpapierbörse.
- (13) Ein "**Bankgeschäftstag**" ist ein Tag, an dem Banken in dem angegebenen Ort generell ihre Schalter geöffnet haben. Ein "**Börsenhandelstag**" ist ein Tag, an dem die Börse in dem angegebenen Ort üblicherweise für den Handel geöffnet ist.

§ 5

Zahlung des Abrechnungsbetrages

- (1) Die Zahlung eines gegebenenfalls zu beanspruchenden Abrechnungsbetrages erfolgt am in der **Tabelle** angegebenen Fälligkeitstag. Sofern der in der **Tabelle** angegebene Fälligkeitstag kein Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main ist, ist Fälligkeitstag der auf diesen Tag nächstfolgende Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main. Falls der **Schlusskurs** der Aktien gemäß § 1 (3) bzw. § 4 (2) bzw. § 6 (3) erst nach dem in der Tabelle angegebenen Bewertungstag festgestellt wird, erfolgt die Zahlung des gegebenenfalls zu beanspruchenden Abrechnungsbetrages an dem **fünften** Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main nach dem Tag der Feststellung (der "**Fälligkeitstag**") an die CBF. Die CBF wird den Zertifikatsinhabern, die Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammelzertifikat halten, den Abrechnungsbetrag über ihre Depotbanken vergüten.
- (2) Sollte die Vergütung, aus welchen Gründen auch immer, nicht innerhalb von drei Monaten nach dem Fälligkeitstag möglich sein, ist die Emittentin berechtigt, die entsprechenden Beträge beim Amtsgericht Frankfurt am Main für die Zertifikatsinhaber auf deren Gefahr und Kosten unter Verzicht auf das Recht der Rücknahme zu hinterlegen. Mit der Hinterlegung erlöschen die Ansprüche der Zertifikatsinhaber gegen die Emittentin.
- (3) Kosten, Steuern und sonstige Abgaben, die im Zusammenhang mit der Zahlung des Abrechnungsbetrages anfallen, sind von den Inhabern der betreffenden Zertifikate zu zahlen. Die gesetzlichen Bestimmungen zum Steuerabzug vom Kapitalertrag bleiben hiervon unberührt.

§ 6

Marktstörungen; Anpassung des Zertifikatsrechts

- (1) Wenn die Gesellschaft während der Laufzeit der Zertifikate (a) (i) ihr Kapital durch die Ausgabe neuer Anteile erhöht oder (ii) selbst oder durch einen Dritten unter Einräumung eines unmittelbaren oder mittelbaren Bezugsrechtes an die Inhaber der Aktien Schuldverschreibungen oder ähnliche Wertpapiere mit Wandel- oder Optionsrechten auf Anteile der Gesellschaft begibt oder (b) ihr Kapital durch Umwandlung einbehaltener Gewinne auf Aktien erhöht oder (c) ihre Aktien teilt, konsolidiert oder reklassifiziert oder (d) Einzahlungen auf nicht voll einbezahlte Aktien verlangt oder (e) Aktien zurückkauft, sei es aus Gewinnen oder Kapital und unabhängig davon, ob der Kaufpreis für diesen Rückkauf in Bargeld, neuen Anteilen, Wertpapieren oder

sonstigem besteht, oder (f) eine andere ihr Kapital betreffende Maßnahme nach dem jeweils anwendbaren nationalen Recht durchführt, die sich in entsprechender oder ähnlicher Weise auf den Wert einer Aktie auswirkt, kann der Cap angepaßt werden, um dem Verwässerungs- oder Konzentrationseffekt Rechnung zu tragen. Diese Anpassung hat so zu erfolgen, daß die Zertifikatsinhaber so gestellt werden, wie sie unmittelbar vor dem entsprechenden Ereignis gestellt waren. Die Emittentin kann zusätzlich zu einer Anpassung des Cap in den Fällen des Satz 1 auch das Bezugsverhältnis anpassen. Die Anpassung wird an dem von der Zertifikatsstelle bestimmten Tag wirksam und gem. § 9 bekanntgemacht.

- (2) Bei Zahlung von Dividenden, ebenso wie von Boni oder sonstigen Barausschüttungen erfolgt keine Anpassung, soweit sich letztere im Rahmen üblicher Dividendenzahlungen halten, es sei denn, eine Terminbörse, an der Options- oder Terminkontrakte auf die Aktie gehandelt werden, nimmt im Einzelfall aufgrund einer Zahlung von Dividenden, Boni oder sonstigen Barausschüttungen eine Anpassung des Ausübungspreises für auf Aktien einer Gesellschaft bezogene Options- oder Terminkontrakte vor.
- (3) Sollte am Bewertungstag der Handel mit Aktien der Gesellschaft oder insgesamt der Handel mit Aktien an der Maßgeblichen **Wertpapierbörse** oder einer anderen Wertpapierbörse, an der die Aktie gehandelt wird, der Handel mit auf die Aktie der Gesellschaft bezogenen Optionen oder Futures oder der Handel insgesamt an einer Terminbörse, an der Optionen oder Futures auf die Aktien gehandelt werden, ausgesetzt oder erheblich eingeschränkt sein (die "**Marktstörung**"), wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Börsenhandelstag an der Maßgeblichen Wertpapierbörse verschoben, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt. Sofern der Bewertungstag um acht hintereinander liegende Börsenhandelstage an der Maßgeblichen Wertpapierbörse verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als der Bewertungstag, wobei die Zertifikatsstelle den Abrechnungskurs nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) unter Berücksichtigung der an dem Bewertungstag herrschenden Marktgegebenheiten bestimmen wird.
- (4) Sollte die Notierung der Aktien der Gesellschaft an der Maßgeblichen **Wertpapierbörse** aufgrund einer Verschmelzung der Gesellschaft, einer Umwandlung in eine Rechtsform ohne börsennotierte Aktien oder aus irgendeinem sonstigen Grund endgültig eingestellt werden, mit der Gesellschaft ein Beherrschungs- oder Gewinnabführungsvertrag unter Abfindung der Aktionäre der Gesellschaft durch Aktien des herrschenden Unternehmens abgeschlossen werden, Minderheitsaktionäre des Unternehmens gegen Abfindung durch Aktien des Mehrheitsaktionärs oder einer anderen Gesellschaft aus dem Unternehmen durch Eintragung des entsprechenden Hauptversammlungsbeschlusses in das Handelsregister oder einer vergleichbaren Maßnahme nach anwendbarem ausländischen Recht ausgeschlossen werden (sogenannter "**Squeeze Out**"), für die Aktien ein öffentliches Übernahmeangebot abgegeben werden oder die Aktien der Gesellschaft aus einem vergleichbaren Grund nicht oder nur noch unter verhältnismäßig erschwerten Bedingungen lieferbar sein, ist die Emittentin berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Zertifikate vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 9 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrages zu kündigen. Die Kündigung hat innerhalb von einem Monat nach endgültiger Einstellung der Notierung der Aktien der Gesellschaft bzw. nach Eintreten eines zur Kündigung berechtigenden Ereignisses zu erfolgen. Im Fall einer Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Zertifikatsinhaber bezüglich jedes von ihm gehaltenen Zertifikats einen Betrag (der "**Kündigungsbetrag**"), der von der Zertifikatsstelle nach billigem Ermessen

(§ 317 BGB) als angemessener Marktpreis eines Zertifikats unmittelbar vor der Einstellung der Notierung bzw. Eintreten des zur Kündigung berechtigenden Ereignisses festgelegt wird. Der Kündigungsbetrag wird zwei Bankgeschäftstage in **Frankfurt am Main** nach dem Tag der Bekanntmachung der Kündigung gemäß § 9 von der Emittentin an die CBF zur Gutschrift auf die Konten der Hinterleger der Zertifikate bei der CBF bezahlt.

- (5) Im Fall einer Verschmelzung der Gesellschaft oder eines sonstigen gemäß vorstehendem Absatz (4) zur Kündigung berechtigenden Ereignisses behält sich die Emittentin vor, sofern sie die Zertifikate nicht vorzeitig gekündigt hat, anstelle des **Schlußkurses** der Aktien der Gesellschaft den Zertifikaten den **Schlußkurs** der neugegründeten oder übernehmenden Gesellschaft unter Anpassung des Cap zugrunde zu legen. Falls die Emittentin nach den vorstehenden Bestimmungen von ihrem Recht Gebrauch macht, den **Schlußkurs** der Aktien der übernehmenden bzw. neugegründeten Gesellschaft zugrunde zu legen, wird sie dies unter Angabe des neuen Bezugsverhältnisses und ggf. Anpassung des Cap spätestens nach Ablauf eines Monats nach der endgültigen Einstellung der Notierung der Aktien der Gesellschaft an der Maßgeblichen **Wertpapierbörse** bzw. nach Eintreten eines zur Kündigung berechtigenden Ereignisses gemäß § 9 bekanntmachen.
- (6) Sollte die Gesellschaft Gegenstand einer Spaltung sein, wird die Emittentin nach billigem Ermessen entweder die Zertifikate entsprechend Absatz (4) kündigen, den den Zertifikaten zugrundeliegenden **Schlußkurs** der Aktien durch den **Schlußkurs** der Aktien einer neugegründeten oder übernehmenden Gesellschaft ersetzen oder, sofern die Aktien der Gesellschaft weiter an der Maßgeblichen **Wertpapierbörse** gehandelt werden und ausreichende Liquidität aufweisen, den Handel mit den Zertifikaten fortführen. Die Emittentin wird das Bezugsverhältnis und den Cap sowie andere Bedingungen der Zertifikate anpassen, sofern dies nach billigem Ermessen zur Fortführung des Handels der Zertifikate angemessen und erforderlich erscheint. Die Emittentin wird ihre Entscheidung darüber, ob sie den Handel mit den Zertifikaten fortsetzt, sowie die in diesem Fall geltenden Bedingungen unverzüglich gemäß § 9 bekanntmachen.
- (7) Die Anpassung kann sich in den Fällen des Absatzes (5) und (6) auch darauf beziehen, daß die den Basiswert des Zertifikats bildende Aktie durch einen Aktienkorb oder einen Korb bestehend aus Aktien und einem Baranteil ersetzt oder gegebenenfalls eine andere Börse als neue Maßgebliche Wertpapierbörse bestimmt wird. Die Emittentin kann die Bestimmung der sachgerechten Anpassung an der Anpassung ausrichten, die eine Terminbörse, an der Optionen oder Futures bezogen auf die Aktie gehandelt werden (jeweils die "**Terminbörse**"), aus Anlaß des die Anpassung auslösenden Ereignisses bei an der jeweiligen Terminbörse gehandelten Options- oder Terminkontrakten auf die jeweilige Aktie vornimmt.

§ 7

Zertifikatsstelle

- (1) Die Société Générale, Paris, ist die Zertifikatsstelle bezüglich der Zertifikate (die "**Zertifikatsstelle**"). Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit die Zertifikatsstelle durch

eine andere Bank in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zu ersetzen, weitere Banken als zusätzliche Zertifikatsstellen der Emittentin (die "**Zusätzlichen Zertifikatsstellen**") zu bestellen und die Bestellung von Zusätzlichen Zertifikatsstellen zu widerrufen. Ersetzung, Bestellung und Widerruf werden unverzüglich gemäß § 9 bekanntgemacht.

- (2) Die Zertifikatsstelle ist berechtigt, jederzeit ihr Amt als Zertifikatsstelle niederzulegen, vorausgesetzt, daß eine andere Bank in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union als Nachfolgerin vor einer solchen Niederlegung bestellt wurde. Niederlegung und Ersetzung werden unverzüglich gemäß § 9 bekanntgemacht.
- (3) Die Zertifikatsstelle und etwaige Zusätzliche Zertifikatsstellen handeln ausschließlich für die Emittentin und gehen gegenüber den Zertifikatsinhabern keinerlei Vertretungs- oder Treuhandbeziehung ein. Die Zertifikatsstelle und etwaige Zusätzliche Zertifikatsstellen sind von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen ähnlichen gesetzlichen Beschränkungen in anderen Ländern befreit.
- (4) Weder die Emittentin noch die Zertifikatsstelle noch etwaige Zusätzliche Zertifikatsstellen sind verpflichtet, die Berechtigung der Hinterleger von Zertifikaten bei der CBF zu prüfen.

§ 8

Ersetzung der Emittentin

- (1) Die Emittentin ist jederzeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber berechtigt, eine andere Gesellschaft als Schuldnerin (die "**Neue Emittentin**") hinsichtlich aller Verpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten an die Stelle der Emittentin zu setzen, sofern
 - (a) die Neue Emittentin durch Vertrag mit der Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten übernimmt,
 - (b) eine von der Emittentin speziell zu bestellende Treuhänderin, die eine Bank oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in Frankfurt am Main mit internationalem Ansehen ist (die "**Treuhänderin**"), die Schuldübernahme gemäß Unterabsatz (a) nach ihrem freien Ermessen als für die Zertifikatsinhaber nicht wesentlich nachteilig beurteilt und für diese genehmigt,
 - (c) die Société Générale S.A., Paris, diese Verpflichtungen der Neuen Emittentin gegenüber der Treuhänderin zugunsten der Zertifikatsinhaber garantiert, und
 - (d) die Neue Emittentin alle etwa notwendigen Genehmigungen der Behörden des Landes, in dem sie ihren Sitz hat, erhalten hat.

Mit Erfüllung vorgenannter Bedingungen tritt die Neue Emittentin in jeder Hinsicht an die Stelle der Emittentin, und die Emittentin wird von allen mit der Funktion als Emittentin zusammenhängenden Verpflichtungen gegenüber den Zertifikatsinhabern aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten befreit.

- (2) Im Falle einer solchen Schuldnerersetzung gilt jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Emittentin als Bezugnahme auf die Neue Emittentin.
- (3) Eine Ersetzung der Emittentin wird unverzüglich gemäß § 9 bekanntgemacht.

§ 9

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, die die Zertifikate betreffen, werden in einem überregionalen Börsenpflichtblatt veröffentlicht.

§ 10

Verschiedenes

- (1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten aus den in diesen Zertifikatsbedingungen geregelten Angelegenheiten ebenso wie Form und Inhalt der Garantie (§ 3 (2)) und alle Rechte und Pflichten hieraus bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
- (3) Gerichtsstand für alle Klagen oder sonstigen Verfahren aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten sowie der Garantie (§ 3 (2)) ist Frankfurt am Main, wenn der Zertifikatsinhaber Kaufmann ist oder es sich bei ihm um eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt oder sich sein Wohnsitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland befindet.
- (4) Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Zertifikatsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder sonstige offensichtliche Irrtümer zu berichtigen sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber zu ändern bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Zertifikatsinhaber zumutbar sind, d.h., die die finanzielle Situation des Zertifikatsinhabers nicht wesentlich verschlechtern. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Zertifikatsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 9 bekanntgemacht.
- (5) Sollte eine Bestimmung dieser Zertifikatsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Zwecken der unwirksamen Bestimmung so weit wie rechtlich möglich Rechnung trägt.

b) bezogen auf Indizes

Tabelle 1:

Beantragte Börsennotierung: Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse sowie im Marktsegment EUWAX innerhalb des Freiverkehrs und im Limit-Control- System (LICOS) der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse

Ausgabe- größe	Abrechnungs- art	Seri e	Basiswert (Index)	Bezugs- ver- hältnis	Cap (in Index- punkten)	Tag der Beschluß- fassung	Verkaufs- beginn	Valutierung	Laufzeit	Bewertungs- tag	Fälligkeits- tag	Anfäng- licher Emis-sions- preis in EUR ⁸³	WKN	ISIN-Code
150.000	Cash Settlement	A	DAX 30	0,01	4.000	19.04.2004	20.04.2004	27.04.2004	20.04.2004 – 21.12.2007	21.12.2007	28.12.2007	31,20	SG0 A2D	DE000SG0A2D3
150.000	Cash Settlement	B	DAX 30	0,01	3.800	19.04.2004	20.04.2004	27.04.2004	20.04.2004 – 21.12.2007	21.12.2007	28.12.2007	30,03	SG0 EA8	DE000SG0EA81
200.000	Cash Settlement	1	Dow Jones Euro Stoxx 50	0,01	2.200	06.12.2004	08.12.2004	15.12.2004	08.12.2004 – 21.12.2007	21.12.2007	28.12.2007	19,04	SG1 6E9	DE000SG16E91
200.000	Cash Settlement	2	Dow Jones Euro Stoxx 50	0,01	2.400	06.12.2004	08.12.2004	15.12.2004	08.12.2004 – 21.12.2007	21.12.2007	28.12.2007	20,47	SG1 6FA	DE000SG16FA9
150.000	Cash Settlement	3	Dow Jones Euro Stoxx 50	0,01	2.600	06.12.2004	08.12.2004	15.12.2004	08.12.2004 – 21.12.2007	21.12.2007	28.12.2007	21,80	SG1 6FB	DE000SG16FB7

Definitionen:

⁸³ Die in dieser Tabelle angegebenen Anfänglichen Verkaufspreise stellen lediglich historische indikative Preise auf der Grundlage der Marktsituation an dem in der Vergangenheit liegenden Tag des erstmaligen öffentlichen Angebots der betreffenden Zertifikate dar. Die jeweils aktuellen Preise der Zertifikate können auf der Internetseite www.sg-zertifikate.de abgerufen werden.

DAX Index (ISIN DE0008469008)

DAX = Deutscher Aktienindex (**XETRA-Handel**)

XETRA: = Elektronisches Wertpapierhandelssystem der Wertpapierbörse Frankfurt am Main

Dow Jones Euro Stoxx 50 Index (ISIN EU0009658145)

Jede Bezugnahme auf "EUR" ist als Bezugnahme auf das seit dem 01. Januar 2002 in zwölf Teilnehmerstaaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion (EWWU) eingeführte gesetzliche Zahlungsmittel "Euro" zu verstehen.

Der Dow Jones Euro Stoxx 50 ist Eigentum der STOXX LIMITED. Der Name des Index ist ein Dienstleistungszeichen der DOW JONES & Company INC. und ist für bestimmte Verwendungen an die Société Générale lizenziert worden. ©1998 by STOXX Limited. All rights reserved.

Tabelle 2

Basiswert	Terminbörse, an der Future Kontrakte auf den Index gehandelt werden
DAX [®] (Performance Index) XETRA	EUREX
Dow Jones EURO STOXX 50 (Kursindex)	EUREX

ZERTIFIKATSBEDINGUNGEN

§ 1

Zertifikatsrecht; Aufstockung

- (1) Die SGA Société Générale Acceptance N.V., Curacao, Niederländische Antillen (die "**Emittentin**") gewährt hiermit dem Inhaber von auf den jeweiligen Index bezogenen Zertifikaten einer Wertpapierkennnummer, wie im einzelnen in der Tabelle auf Seite 926 (und ggf. den nachfolgenden Seiten) des Verkaufsprospektes (die "Tabelle") angegeben (jeweils die "**Zertifikate**"), das Recht (das "**Zertifikatsrecht**"), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen am Fälligkeitstag (§ 5 Abs. (1)) den nachstehend unter Absatz (2) definierten Abrechnungsbetrag zu verlangen.
- (2) Der **Abrechnungsbetrag** je Zertifikat entspricht dem in EUR ausgedrückten Abrechnungskurs (§ 1 (3)), wobei 1 Indexpunkt EUR 1,00 entspricht, multipliziert mit dem Bezugsverhältnis, ggf. auf zwei Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.
- (3) Der Abrechnungskurs entspricht, vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen, dem Schlußkurs des jeweils in der **Tabelle** angegebenen Index (der "Index") (§ 10), der am Bewertungstag (§ 4 Absatz (1)) von der Festlegungsstelle (§ 10) festgestellt wird, **höchstens aber dem Cap**. Sofern und soweit der Abrechnungskurs den Cap überschreitet, bleibt dies für die Berechnung des Abrechnungsbetrages unberücksichtigt. Fällt der Tag der Bestimmung des Schlußkurses des Index auf den Schlußabrechnungstag derjenigen an der in der Tabelle 2 angegebenen Terminbörse gehandelten Index-Future-Kontrakte, dann entspricht der Abrechnungskurs dem von der in der Tabelle 2 angegebenen Terminbörse für die Index-Future-Kontrakte berechneten und veröffentlichten Schlußabrechnungskurs, **höchstens aber dem Cap**. Die Bestimmung des vorangehenden Satzes findet keine Anwendung, wenn der Handel der Index-Future-Kontrakte aufgrund einer Änderung in der Berechnung des Index, seiner Zusammensetzung, Gewichtung oder aus einem sonstigen Grund gemäß den Handelsbedingungen der in der Tabelle 2 angegebenen Börse vorzeitig beendet wird.
- (4) Der "**Cap**" entspricht dem jeweils in der Tabelle angegebenen Cap.
- (5) Das "**Bezugsverhältnis**" entspricht dem in der Tabelle angegebenen Bezugsverhältnis.
- (6) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung zu begeben, so daß sie mit diesen Zertifikaten zusammengefaßt werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Anzahl erhöhen. Der Begriff "Zertifikate" umfaßt im Fall einer solchen Aufstockung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.

§ 2

Form der Zertifikate; Girosammelverwahrung; Übertragbarkeit

- (1) Sämtliche in der **Tabelle** mit einer Wertpapierkennnummer angegebenen, von der Emittentin begebenen Zertifikate sind zu jeder Zeit durch ein Dauer-Inhaber-Sammelzertifikat (das "Inhaber-Sammelzertifikat") verbrieft. Einzelne Zertifikate werden nicht begeben. Der Anspruch der Zertifikatsinhaber auf Lieferung einzelner Zertifikate ist ausgeschlossen.
- (2) Sämtliche Inhaber-Sammelzertifikate sind bei der Clearstream Banking Frankfurt Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main (die "CBF") hinterlegt. Die Zertifikate sind als Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammelzertifikat übertragbar.
- (3) Im Effekten giroverkehr sind die Zertifikate in Einheiten von **einem** Zertifikat oder einem ganzzahligen Vielfachen davon handelbar und übertragbar.

§ 3

Status und Garantie

- (1) Die Zertifikate begründen unmittelbare, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander gleichrangig und, vorbehaltlich der jeweils geltenden gesetzlichen Ausnahmen, mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin zumindest gleichrangig sind.
- (2) Die Erfüllung der Verbindlichkeiten der Emittentin unter diesen Zertifikatsbedingungen werden von der Société Générale S.A., Paris, Frankreich (die "Garantin") garantiert. Die Verpflichtungen der Garantin unter der Garantie begründen unmittelbare, unbedingte und nicht besicherte Verbindlichkeiten der Garantin, die untereinander gleichrangig sind, einschließlich solchen aus Einlagen, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Im Falle einer Nichterfüllung durch die Emittentin (i) hinsichtlich der ordnungsgemäßen und pünktlichen Rückzahlung sämtlicher Beträge oder eines Teils davon oder (ii) der Zahlung und/oder Lieferung von körperlichen Stücken durch die Emittentin, wird die Garantin die entsprechende Zahlung leisten, oder, soweit anwendbar, die Zahlung und/oder Lieferung solcher körperlicher Stücke auf Anfordern erbringen, als ob diese Zahlung und/oder Lieferung solcher physischer Stücke, je nach Fall, durch die Emittentin geleistet worden wäre.

§ 4

Bewertungstag; Laufzeit; Bankgeschäftstag

- (1) Der Bewertungstag der Zertifikate entspricht, vorbehaltlich § 4 (2) und § 6 (1) dem in der **Tabelle** angegebenen Bewertungstag. Die Zertifikate haben die in der **Tabelle** angegebene Laufzeit.

- (2) Sofern der in der **Tabelle** angegebene Bewertungstag kein Tag ist, an dem der Index von der Festlegungsstelle berechnet und veröffentlicht wird, ist Bewertungstag der auf diesen Tag nächstfolgende Tag, an dem der Index von der Festlegungsstelle berechnet und veröffentlicht wird.
- (3) Ein "Bankgeschäftstag" ist ein Tag, an dem Banken in dem angegebenen Ort generell ihre Schalter geöffnet haben.

§ 5

Fälligkeitstag; Zahlung des Abrechnungsbetrages

- (1) Die Zahlung eines gegebenenfalls zu beanspruchenden Abrechnungsbetrages erfolgt am in der **Tabelle** angegebenen Fälligkeitstag. Sofern der in der **Tabelle** angegebene Fälligkeitstag kein Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main ist, ist Fälligkeitstag der auf diesen Tag nächstfolgende Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main. Falls der **Schlußkurs** des Index gemäß § 4 (2) und § 6 (1) erst nach dem in der **Tabelle** angegebenen Bewertungstag festgestellt wird, erfolgt die Zahlung des gegebenenfalls zu beanspruchenden Abrechnungsbetrages an dem **fünften** Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main nach dem Tag der Feststellung (der "**Fälligkeitstag**") an die CBF. Die CBF wird den Zertifikatsinhabern, die Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammelzertifikat halten, den Abrechnungsbetrag über ihre Depotbanken vergüten.
- (2) Sollte die Vergütung, aus welchen Gründen auch immer, nicht innerhalb von drei Monaten nach dem Fälligkeitstag möglich sein, ist die Emittentin berechtigt, die entsprechenden Beträge beim Amtsgericht Frankfurt am Main für die Zertifikatsinhaber auf deren Gefahr und Kosten unter Verzicht auf das Recht der Rücknahme zu hinterlegen. Mit der Hinterlegung erlöschen die Ansprüche der Zertifikatsinhaber gegen die Emittentin.
- (3) Kosten, Steuern und sonstige Abgaben, die im Zusammenhang mit der Zahlung des Abrechnungsbetrages anfallen, sind von den Inhabern der betreffenden Zertifikate zu zahlen. Die gesetzlichen Bestimmungen zum Steuerabzug vom Kapitalertrag bleiben hiervon unberührt.

§ 6

Marktstörungen

- (1) Wenn nach Auffassung der Emittentin an dem Bewertungstag eine Marktstörung (§ 6 (2)) vorliegt, dann wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Tag, an dem der Index von der Festlegungsstelle berechnet und veröffentlicht wird, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt, verschoben. Die Emittentin wird sich bemühen, den Beteiligten unverzüglich gemäß § 9 mitzuteilen, daß eine Marktstörung eingetreten ist. Eine Pflicht zur Mitteilung besteht jedoch nicht. Wenn der Bewertungstag aufgrund der Bestimmungen dieses Absatzes um zehn hintereinanderliegende Tage, an denen der Index üblicherweise von der Festlegungsstelle berechnet und veröffentlicht wird,

verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als der Bewertungstag, wobei die Emittentin den Abrechnungskurs nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der an dem Bewertungstag herrschenden Marktgegebenheiten bestimmen wird.

(2) "**Marktstörung**" bedeutet

- (i) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels an der/den Börse(n) bzw. dem Markt/den Märkten, an der/dem/denen die dem Index zugrundeliegenden Werte notiert bzw. gehandelt werden, allgemein oder
- (ii) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels einzelner dem Index zugrundeliegender Werte an der/den Börse(n) bzw. dem Markt/den Märkten, an der/dem/denen diese Werte notiert bzw. gehandelt werden, oder in einem Termin- oder Optionskontrakt in bezug auf den Index an einer Terminbörse, an der Termin- oder Optionskontrakte in bezug auf den Index gehandelt werden (die "**Terminbörse**");
- (iii) die Suspendierung oder Nichtberechnung des Index aufgrund einer Entscheidung der Festlegungsstelle,

sofern diese Suspendierung, Einschränkung oder Nichtberechnung in der letzten halben Stunde vor der üblicherweise zu erfolgenden Berechnung des Schlußkurses des Index bzw. der dem Index zugrundeliegenden Werte eintritt bzw. besteht und nach Auffassung der Emittentin wesentlich ist. Eine Beschränkung der Stunden oder Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der betreffenden Börse beruht.

§ 7

Zertifikatsstelle

- (1) Die Société Générale, Paris, ist die Zertifikatsstelle bezüglich der Zertifikate (die "**Zertifikatsstelle**"). Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit die Zertifikatsstelle durch eine andere Bank in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zu ersetzen, weitere Banken als zusätzliche Zertifikatsstellen der Emittentin (die "Zusätzlichen Zertifikatsstellen") zu bestellen und die Bestellung von Zusätzlichen Zertifikatsstellen zu widerrufen. Ersetzung, Bestellung und Widerruf werden unverzüglich gemäß § 9 bekanntgemacht.
- (2) Die Zertifikatsstelle ist berechtigt, jederzeit ihr Amt als Zertifikatsstelle niederzulegen, vorausgesetzt, daß eine andere Bank in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union als Nachfolgerin vor einer solchen Niederlegung bestellt wurde. Niederlegung und Ersetzung werden unverzüglich gemäß § 9 bekanntgemacht.

- (3) Die Zertifikatsstelle und etwaige Zusätzliche Zertifikatsstellen handeln ausschließlich für die Emittentin und gehen gegenüber den Zertifikatsinhabern keinerlei Vertretungs- oder Treuhandbeziehung ein. Die Zertifikatsstelle und etwaige Zusätzliche Zertifikatsstellen sind von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen ähnlichen gesetzlichen Beschränkungen in anderen Ländern befreit.
- (4) Weder die Emittentin noch die Zertifikatsstelle noch etwaige Zusätzliche Zertifikatsstellen sind verpflichtet, die Berechtigung der Hinterleger von Zertifikaten bei der CBF zu prüfen.

§ 8

Ersetzung der Emittentin

- (1) Die Emittentin ist jederzeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber berechtigt, eine andere Gesellschaft als Schuldnerin (die "Neue Emittentin") hinsichtlich aller Verpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten an die Stelle der Emittentin zu setzen, sofern
 - (a) die Neue Emittentin durch Vertrag mit der Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten übernimmt,
 - (b) eine von der Emittentin speziell zu bestellende Treuhänderin, die eine Bank oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in Frankfurt am Main mit internationalem Ansehen ist (die "Treuhänderin"), die Schuldübernahme gemäß Unterabsatz (a) nach ihrem freien Ermessen als für die Zertifikatsinhaber nicht wesentlich nachteilig beurteilt und für diese genehmigt,
 - (c) die Société Générale S.A., Paris, diese Verpflichtungen der Neuen Emittentin gegenüber der Treuhänderin zugunsten der Zertifikatsinhaber garantiert und
 - (d) die Neue Emittentin alle etwa notwendigen Genehmigungen der Behörden des Landes, in dem sie ihren Sitz hat, erhalten hat.

Mit Erfüllung vorgenannter Bedingungen tritt die Neue Emittentin in jeder Hinsicht an die Stelle der Emittentin und die Emittentin wird von allen mit der Funktion als Emittentin zusammenhängenden Verpflichtungen gegenüber den Zertifikatsinhabern aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten befreit.

- (2) Im Falle einer solchen Schuldnerersetzung gilt jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Emittentin als Bezugnahme auf die Neue Emittentin.
- (3) Eine Ersetzung der Emittentin wird unverzüglich gemäß § 9 bekanntgemacht.

§ 9

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, die die Zertifikate betreffen, werden in einem überregionalen Börsenpflichtblatt veröffentlicht.

§ 10

Index; Festlegungsstelle; Nachfolgeindex

- (1) Der **Dow Jones Euro Stoxx 50 Index** wird von der Stoxx Limited, Zürich, berechnet und veröffentlicht (die "**Dow Jones Euro Stoxx 50 Index-Festlegungsstelle**"). Er besteht aus 50 repräsentativen, an europäischen Wertpapierbörsen notierten Aktien.

Der **DAX 30 Index** wird von der Deutsche Börse AG, Frankfurt am Main, berechnet und veröffentlicht (die "**DAX 30 Festlegungsstelle**"). Er beruht auf 30 ausgewählten Werten, die zum amtlichen Handel an der Frankfurter Wertpapierbörse zugelassen sind.

Der "**Schlußkurs des Index**" ist der Indexwert, der von der Festlegungsstelle als Schlußkurs des jeweiligen Index berechnet und veröffentlicht wird.

- (2) Maßgeblich für die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des jeweiligen Index ist das von der jeweiligen Festlegungsstelle erstellte und jeweils geltende Konzept des Index. Dies gilt auch bei Veränderungen in der Berechnung des Index (einschließlich Bereinigungen) oder der Zusammensetzung und Gewichtung der Kurse oder Wertpapiere, auf deren Grundlage der Index berechnet wird, sofern das jeweilige Konzept des Index mit dem am Tag des Verkaufsbeginns geltenden Konzept des Index noch vergleichbar ist und sich aus den nachstehenden Vorschriften nichts anderes ergibt. Die Emittentin und die Zertifikatsstelle übernehmen keinerlei Haftung für die Richtigkeit, Vollständigkeit und den Zeitpunkt der Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des jeweiligen Index durch die jeweilige Festlegungsstelle.
- (3) Wird der jeweilige Index nicht mehr von der jeweiligen Festlegungsstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Zertifikatsstelle für geeignet hält (jeweils die "Neue Festlegungsstelle") berechnet und veröffentlicht, so wird der Abrechnungsbetrag von der Zertifikatsstelle auf der Grundlage des von der Neuen Festlegungsstelle berechneten und veröffentlichten Schlußkurses des Index berechnet und jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Festlegungsstelle gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Neue Festlegungsstelle.
- (4) Wird der jeweilige Index zu irgendeiner Zeit aufgehoben und/oder durch einen anderen Index ersetzt oder ändert sich das Konzept des Index so wesentlich, daß es nicht mehr mit dem am Tag des Verkaufsbeginns geltenden Konzept vergleichbar ist, legt die Zertifikatsstelle, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß dem nachfolgenden Absatz (5), nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) fest, welcher Index künftig dem Zertifikatsrecht zugrunde zu legen ist (jeweils der "Nachfolgeindex"). Der Nachfolgeindex sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 9

bekanntgemacht. Jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Index gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgeindex.

- (5) Ist nach Ansicht der Zertifikatsstelle die Festlegung eines Nachfolgeindex, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, kann die Emittentin nach ihrer Wahl für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des jeweiligen Index auf der Grundlage des bisherigen Indexkonzeptes und des letzten festgestellten Indexwertes durch eine andere von ihr ausgewählte Stelle Sorge tragen oder die Zertifikate zu dem Tag, an dem die Aufhebung des Index oder die wesentliche Änderung des Indexkonzeptes wirksam wird, kündigen. Im Fall der Kündigung der Zertifikate gilt der Tag, an dem die Kündigung wirksam wird, als Bewertungstag. Die Zertifikatsstelle wird die Kündigung der Zertifikate und den aufgrund der Kündigung geänderten Bewertungstag gemäß § 9 bekanntmachen.
- (6) Die in Zusammenhang mit den vorgenannten Absätzen (3) bis (5) zu treffenden Entscheidungen der Zertifikatsstelle sind für die Emittentin und die Zertifikatsinhaber abschließend und verbindlich, es sei denn, daß ein offensichtlicher Irrtum vorliegt.
- (7) Die Emittentin haftet für Handlungen oder Unterlassungen der Zertifikatsstelle nur, soweit die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt wurde.

§ 11

Verschiedenes

- (1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten aus den in diesen Zertifikatsbedingungen geregelten Angelegenheiten ebenso wie Form und Inhalt der Garantie (§ 3 Abs. (2)) und alle Rechte und Pflichten hieraus bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
- (3) Gerichtsstand für alle Klagen oder sonstigen Verfahren aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten sowie der Garantie (§ 3 Abs. (2)) ist Frankfurt am Main, wenn der Zertifikatsinhaber Kaufmann ist oder es sich bei ihm um eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt oder sich sein Wohnsitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland befindet.
- (4) Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Zertifikatsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder sonstige offensichtliche Irrtümer zu berichtigen sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber zu ändern bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Zertifikatsinhaber zumutbar sind, d.h. die die finanzielle Situation des Zertifikatsinhabers nicht wesentlich verschlechtern. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Zertifikatsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 9 bekanntgemacht.

- (5) Sollte eine Bestimmung dieser Zertifikatsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Zwecken der unwirksamen Bestimmung so weit wie rechtlich möglich Rechnung trägt.

Tabelle 1:

Beantragte Börsennotierung: Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse sowie im Marktsegment EUWAX innerhalb des Freiverkehrs und im Limit-Control- System (LICOS) der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse

Ausgabe- größe	Abrechnungs- art	Serie	Basiswert (Index)	Bezugs- ver- hältnis	Cap (in Index- punkten)	Tag der Beschluß- fassung	Verkaufs- beginn	Valutierung	Laufzeit	Bewertungs- tag	Fälligkeits- tag	Anfäng- licher Emis- sions- preis in EUR ⁸⁴	WKN	ISIN-Code
120.000	Cash Settlement	4	CAC 40 Index	0,01	3700	11.04.200 5	13.04.200 5	20.04.2005	13.04.2005 – 15.12.2006	15.12.2006	22.12.2006	33,87	SG2 KNF	DE000SG2KNF8
115.000	Cash Settlement	5	CAC 40 Index	0,01	3900	11.04.200 5	13.04.200 5	20.04.2005	13.04.2005 – 15.12.2006	15.12.2006	22.12.2006	35,21	SG2 KNG	DE000SG2KNG6
110.000	Cash Settlement	6	CAC 40 Index	0,01	4100	11.04.200 5	20.04.200 5	20.04.2005	13.04.2005 – 15.12.2006	15.12.2006	22.12.2006	36,37	SG2 KNH	DE000SG2KNH4

Definitionen:

CAC 40 Index (ISIN FR0003500008)

CAC: Cours – Actions – Cotations, Paris

Jede Bezugnahme auf "EUR" ist als Bezugnahme auf das seit dem 01. Januar 2002 in zwölf Teilnehmerstaaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion (EWWU) eingeführte gesetzliche Zahlungsmittel "Euro" zu verstehen.

⁸⁴ Die in dieser Tabelle angegebenen Anfänglichen Verkaufspreise stellen lediglich historische indikative Preise auf der Grundlage der Marktsituation an dem in der Vergangenheit liegenden Tag des erstmaligen öffentlichen Angebots der betreffenden Zertifikate dar. Die jeweils aktuellen Preise der Zertifikate können auf der Internetseite www.sg-zertifikate.de abgerufen werden.

Tabelle 2

Basiswert	Terminbörse, an der Future Kontrakte auf den Index gehandelt werden
CAC 40 Index (Kursindex)	Le Marché des Options Négociables de Paris (MONEP)

ZERTIFIKATSBEDINGUNGEN

§ 1

Zertifikatsrecht; Aufstockung

- (1) Die SGA Société Générale Acceptance N.V., Curacao, Niederländische Antillen (die "**Emittentin**") gewährt hiermit dem Inhaber von auf den Index bezogenen Zertifikaten einer Wertpapierkennnummer, wie im einzelnen in der Tabelle auf Seite 936 (und ggf. den nachfolgenden Seiten) des Verkaufsprospektes (die "**Tabelle**") angegeben (jeweils die "**Zertifikate**"), das Recht (das "**Zertifikatsrecht**"), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen am Fälligkeitstag (§ 5 Abs. (1)) den nachstehend unter Absatz (2) definierten Abrechnungsbetrag zu verlangen.
- (2) Der **Abrechnungsbetrag** je Zertifikat entspricht dem in EUR ausgedrückten Abrechnungskurs (§ 1 (3)), wobei 1 Indexpunkt EUR 1,00 entspricht, multipliziert mit dem Bezugsverhältnis, ggf. auf zwei Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.
- (3) Der Abrechnungskurs entspricht, vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen, dem Schlußkurs des in der **Tabelle** angegebenen Index (der "**Index**") (§ 10), der am Bewertungstag (§ 4 Absatz (1)) von der Festlegungsstelle (§ 10) festgestellt wird, **höchstens aber dem Cap**. Sofern und soweit der Abrechnungskurs den Cap überschreitet, bleibt dies für die Berechnung des Abrechnungsbetrages unberücksichtigt. Fällt der Tag der Bestimmung des Schlußkurses des Index auf den Schlußabrechnungstag derjenigen an der in der Tabelle 2 angegebenen Terminbörse gehandelten Index-Future-Kontrakte, dann entspricht der Abrechnungskurs dem von der in der Tabelle 2 angegebenen Terminbörse für die Index-Future-Kontrakte berechneten und veröffentlichten Schlußabrechnungskurs, **höchstens aber dem Cap**. Die Bestimmung des vorangehenden Satzes findet keine Anwendung, wenn der Handel der Index-Future-Kontrakte aufgrund einer Änderung in der Berechnung des Index, seiner Zusammensetzung, Gewichtung oder aus einem sonstigen Grund gemäß den Handelsbedingungen der in der Tabelle 2 angegebenen Börse vorzeitig beendet wird.
- (4) Der "**Cap**" entspricht dem in der Tabelle angegebenen Cap.
- (5) Das "**Bezugsverhältnis**" entspricht dem in der Tabelle angegebenen Bezugsverhältnis.
- (6) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung zu begeben, so daß sie mit diesen Zertifikaten zusammengefaßt werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Anzahl erhöhen. Der Begriff "Zertifikate" umfaßt im Fall einer solchen Aufstockung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.

§ 2

Form der Zertifikate; Girosammelverwahrung; Übertragbarkeit

- (1) Sämtliche in der **Tabelle** mit einer Wertpapierkennnummer angegebenen, von der Emittentin begebenen Zertifikate sind zu jeder Zeit durch ein Dauer-Inhaber-Sammelzertifikat (das "Inhaber-Sammelzertifikat") verbrieft. Einzelne Zertifikate werden nicht begeben. Der Anspruch der Zertifikatsinhaber auf Lieferung einzelner Zertifikate ist ausgeschlossen.
- (2) Sämtliche Inhaber-Sammelzertifikate ist bei der Clearstream Banking Frankfurt Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main (die "CBF") hinterlegt. Die Zertifikate sind als Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammelzertifikat übertragbar.
- (3) Im Effekten giroverkehr sind die Zertifikate in Einheiten von **einem** Zertifikat oder einem ganzzahligen Vielfachen davon handelbar und übertragbar.

§ 3

Status und Garantie

- (1) Die Zertifikate begründen unmittelbare, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander gleichrangig und, vorbehaltlich der jeweils geltenden gesetzlichen Ausnahmen, mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin zumindest gleichrangig sind.
- (2) Die Erfüllung der Verbindlichkeiten der Emittentin unter diesen Zertifikatsbedingungen werden von der Société Générale S.A., Paris, Frankreich (die "Garantin") garantiert. Die Verpflichtungen der Garantin unter der Garantie begründen unmittelbare, unbedingte und nicht besicherte Verbindlichkeiten der Garantin, die untereinander gleichrangig sind, einschließlich solchen aus Einlagen, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Im Falle einer Nichterfüllung durch die Emittentin (i) hinsichtlich der ordnungsgemäßen und pünktlichen Rückzahlung sämtlicher Beträge oder eines Teils davon oder (ii) der Zahlung und/oder Lieferung von körperlichen Stücken durch die Emittentin, wird die Garantin die entsprechende Zahlung leisten, oder, soweit anwendbar, die Zahlung und/oder Lieferung solcher körperlicher Stücke auf Anfordern erbringen, als ob diese Zahlung und/oder Lieferung solcher physischer Stücke, je nach Fall, durch die Emittentin geleistet worden wäre.

§ 4

Bewertungstag; Laufzeit; Bankgeschäftstag

- (1) Der Bewertungstag der Zertifikate entspricht, vorbehaltlich § 4 (2) und § 6 (1) dem in der **Tabelle** angegebenen Bewertungstag. Die Zertifikate haben die in der **Tabelle** angegebene Laufzeit.

- (2) Sofern der in der **Tabelle** angegebene Bewertungstag kein Tag ist, an dem der Index von der Festlegungsstelle berechnet und veröffentlicht wird, ist Bewertungstag der auf diesen Tag nächstfolgende Tag, an dem der Index von der Festlegungsstelle berechnet und veröffentlicht wird.
- (3) Ein "Bankgeschäftstag" ist ein Tag, an dem Banken in dem angegebenen Ort generell ihre Schalter geöffnet haben.

§ 5

Fälligkeitstag; Zahlung des Abrechnungsbetrages

- (1) Die Zahlung eines gegebenenfalls zu beanspruchenden Abrechnungsbetrages erfolgt am in der **Tabelle** angegebenen Fälligkeitstag. Sofern der in der **Tabelle** angegebene Fälligkeitstag kein Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main ist, ist Fälligkeitstag der auf diesen Tag nächstfolgende Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main. Falls der **Schlußkurs** des Index gemäß § 4 (2) und § 6 (1) erst nach dem in der **Tabelle** angegebenen Bewertungstag festgestellt wird, erfolgt die Zahlung des gegebenenfalls zu beanspruchenden Abrechnungsbetrages an dem **vierten** Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main nach dem Tag der Feststellung (der "**Fälligkeitstag**") an die CBF. Die CBF wird den Zertifikatsinhabern, die Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammelzertifikat halten, den Abrechnungsbetrag über ihre Depotbanken vergüten.
- (2) Sollte die Vergütung, aus welchen Gründen auch immer, nicht innerhalb von drei Monaten nach dem Fälligkeitstag möglich sein, ist die Emittentin berechtigt, die entsprechenden Beträge beim Amtsgericht Frankfurt am Main für die Zertifikatsinhaber auf deren Gefahr und Kosten unter Verzicht auf das Recht der Rücknahme zu hinterlegen. Mit der Hinterlegung erlöschen die Ansprüche der Zertifikatsinhaber gegen die Emittentin.
- (3) Kosten, Steuern und sonstige Abgaben, die im Zusammenhang mit der Zahlung des Abrechnungsbetrages anfallen, sind von den Inhabern der betreffenden Zertifikate zu zahlen. Die gesetzlichen Bestimmungen zum Steuerabzug vom Kapitalertrag bleiben hiervon unberührt.

§ 6

Marktstörungen

- (1) Wenn nach Auffassung der Emittentin an dem Bewertungstag eine Marktstörung (§ 6 (2)) vorliegt, dann wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Tag, an dem der Index von der Festlegungsstelle berechnet und veröffentlicht wird, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt, verschoben. Die Emittentin wird sich bemühen, den Beteiligten unverzüglich gemäß § 9 mitzuteilen, daß eine Marktstörung eingetreten ist. Eine Pflicht zur Mitteilung besteht jedoch nicht. Wenn der Bewertungstag aufgrund der Bestimmungen dieses Absatzes um 10 hintereinanderliegende Tage, an denen der Index üblicherweise von der Festlegungsstelle berechnet und veröffentlicht wird, verschoben

worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als der Bewertungstag, wobei die Emittentin den Abrechnungskurs nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der an dem Bewertungstag herrschenden Marktgegebenheiten bestimmen wird.

(2) "**Marktstörung**" bedeutet

- (i) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels an der/den Börse(n) bzw. dem Markt/den Märkten, an der/dem/denen die dem Index zugrundeliegenden Werte notiert bzw. gehandelt werden, allgemein oder
- (ii) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels einzelner dem Index zugrundeliegender Werte an der/den Börse(n) bzw. dem Markt/den Märkten, an der/dem/denen diese Werte notiert bzw. gehandelt werden, oder in einem Termin- oder Optionskontrakt in bezug auf den Index an einer Terminbörse, an der Termin- oder Optionskontrakte in bezug auf den Index gehandelt werden (die "**Terminbörse**");
- (iii) die Suspendierung oder Nichtberechnung des Index aufgrund einer Entscheidung der Festlegungsstelle,

sofern diese Suspendierung, Einschränkung oder Nichtberechnung in der letzten halben Stunde vor der üblicherweise zu erfolgenden Berechnung des Schlußkurses des Index bzw. der dem Index zugrundeliegenden Werte eintritt bzw. besteht und nach Auffassung der Emittentin wesentlich ist. Eine Beschränkung der Stunden oder Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der betreffenden Börse beruht.

§ 7

Zertifikatsstelle

- (1) Die Société Générale, Paris, ist die Zertifikatsstelle bezüglich der Zertifikate (die "**Zertifikatsstelle**"). Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit die Zertifikatsstelle durch eine andere Bank in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zu ersetzen, weitere Banken als zusätzliche Zertifikatsstellen der Emittentin (die "Zusätzlichen Zertifikatsstellen") zu bestellen und die Bestellung von Zusätzlichen Zertifikatsstellen zu widerrufen. Ersetzung, Bestellung und Widerruf werden unverzüglich gemäß § 9 bekanntgemacht.
- (2) Die Zertifikatsstelle ist berechtigt, jederzeit ihr Amt als Zertifikatsstelle niederzulegen, vorausgesetzt, daß eine andere Bank in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union als Nachfolgerin vor einer solchen Niederlegung bestellt wurde. Niederlegung und Ersetzung werden unverzüglich gemäß § 9 bekanntgemacht.

- (3) Die Zertifikatsstelle und etwaige Zusätzliche Zertifikatsstellen handeln ausschließlich für die Emittentin und gehen gegenüber den Zertifikatsinhabern keinerlei Vertretungs- oder Treuhandbeziehung ein. Die Zertifikatsstelle und etwaige Zusätzliche Zertifikatsstellen sind von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen ähnlichen gesetzlichen Beschränkungen in anderen Ländern befreit.
- (4) Weder die Emittentin noch die Zertifikatsstelle noch etwaige Zusätzliche Zertifikatsstellen sind verpflichtet, die Berechtigung der Hinterleger von Zertifikaten bei der CBF zu prüfen.

§ 8

Ersetzung der Emittentin

- (1) Die Emittentin ist jederzeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber berechtigt, eine andere Gesellschaft als Schuldnerin (die "Neue Emittentin") hinsichtlich aller Verpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten an die Stelle der Emittentin zu setzen, sofern
 - (a) die Neue Emittentin durch Vertrag mit der Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten übernimmt,
 - (b) eine von der Emittentin speziell zu bestellende Treuhänderin, die eine Bank oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in Frankfurt am Main mit internationalem Ansehen ist (die "Treuhänderin"), die Schuldübernahme gemäß Unterabsatz (a) nach ihrem freien Ermessen als für die Zertifikatsinhaber nicht wesentlich nachteilig beurteilt und für diese genehmigt,
 - (c) die Société Générale S.A., Paris, diese Verpflichtungen der Neuen Emittentin gegenüber der Treuhänderin zugunsten der Zertifikatsinhaber garantiert und
 - (d) die Neue Emittentin alle etwa notwendigen Genehmigungen der Behörden des Landes, in dem sie ihren Sitz hat, erhalten hat.

Mit Erfüllung vorgenannter Bedingungen tritt die Neue Emittentin in jeder Hinsicht an die Stelle der Emittentin und die Emittentin wird von allen mit der Funktion als Emittentin zusammenhängenden Verpflichtungen gegenüber den Zertifikatsinhabern aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten befreit.

- (2) Im Falle einer solchen Schuldnerersetzung gilt jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Emittentin als Bezugnahme auf die Neue Emittentin.
- (3) Eine Ersetzung der Emittentin wird unverzüglich gemäß § 9 bekanntgemacht.

§ 9

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, die die Zertifikate betreffen, werden in einem überregionalen Börsenpflichtblatt veröffentlicht.

§ 10

Index; Festlegungsstelle; Nachfolgeindex

- (1) Der **CAC 40 Index** wird von der Euronext Paris berechnet und veröffentlicht (die "**Festlegungsstelle**"). Er beruht auf 40 ausgewählten französischen Aktien, die zum Handel an der Euronext Paris zugelassen sind. Der CAC 40 Index ist ein nach der Marktkapitalisierung der Indexaktien gewichteter Kursindex, dessen Basiswert am 31. Dezember 1987 auf 1.000 festgelegt wurde.

Der "**Schlußkurs des Index**" ist der Indexwert, der von der Festlegungsstelle als Schlußkurs des Index berechnet und veröffentlicht wird.

- (2) Maßgeblich für die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Index ist das von der Festlegungsstelle erstellte und jeweils geltende Konzept des Index. Dies gilt auch bei Veränderungen in der Berechnung des Index (einschließlich Bereinigungen) oder der Zusammensetzung und Gewichtung der Kurse oder Wertpapiere, auf deren Grundlage der Index berechnet wird, sofern das jeweilige Konzept des Index mit dem am Tag des Verkaufsbeginns geltenden Konzept des Index noch vergleichbar ist und sich aus den nachstehenden Vorschriften nichts anderes ergibt. Die Emittentin und die Zertifikatsstelle übernehmen keinerlei Haftung für die Richtigkeit, Vollständigkeit und den Zeitpunkt der Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Index durch die Festlegungsstelle.
- (3) Wird der Index nicht mehr von der Festlegungsstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Zertifikatsstelle für geeignet hält (die "Neue Festlegungsstelle") berechnet und veröffentlicht, so wird der Abrechnungsbetrag von der Zertifikatsstelle auf der Grundlage des von der Neuen Festlegungsstelle berechneten und veröffentlichten Schlußkurses des Index berechnet und jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Festlegungsstelle gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Neue Festlegungsstelle.
- (4) Wird der Index zu irgendeiner Zeit aufgehoben und/oder durch einen anderen Index ersetzt oder ändert sich das Konzept des Index so wesentlich, daß es nicht mehr mit dem am Tag des Verkaufsbeginns geltenden Konzept vergleichbar ist, legt die Zertifikatsstelle, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß dem nachfolgenden Absatz (5), nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) fest, welcher Index künftig dem Zertifikatsrecht zugrunde zu legen ist (der "Nachfolgeindex"). Der Nachfolgeindex sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 9 bekanntgemacht. Jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Index gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgeindex.

- (5) Ist nach Ansicht der Zertifikatsstelle die Festlegung eines Nachfolgeindex, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, kann die Emittentin nach ihrer Wahl für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des Index auf der Grundlage des bisherigen Indexkonzeptes und des letzten festgestellten Indexwertes durch eine andere von ihr ausgewählte Stelle Sorge tragen oder die Zertifikate zu dem Tag, an dem die Aufhebung des Index oder die wesentliche Änderung des Indexkonzeptes wirksam wird, kündigen. Im Fall der Kündigung der Zertifikate gilt der Tag, an dem die Kündigung wirksam wird, als Bewertungstag. Die Zertifikatsstelle wird die Kündigung der Zertifikate und den aufgrund der Kündigung geänderten Bewertungstag gemäß § 9 bekanntmachen.
- (6) Die in Zusammenhang mit den vorgenannten Absätzen (3) bis (5) zu treffenden Entscheidungen der Zertifikatsstelle sind für die Emittentin und die Zertifikatsinhaber abschließend und verbindlich, es sei denn, daß ein offensichtlicher Irrtum vorliegt.
- (7) Die Emittentin haftet für Handlungen oder Unterlassungen der Zertifikatsstelle nur, soweit die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt wurde.

§ 11

Verschiedenes

- (1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten aus den in diesen Zertifikatsbedingungen geregelten Angelegenheiten ebenso wie Form und Inhalt der Garantie (§ 3 Abs. (2)) und alle Rechte und Pflichten hieraus bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
- (3) Gerichtsstand für alle Klagen oder sonstigen Verfahren aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten sowie der Garantie (§ 3 Abs. (2)) ist Frankfurt am Main, wenn der Zertifikatsinhaber Kaufmann ist oder es sich bei ihm um eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt oder sich sein Wohnsitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland befindet.
- (4) Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Zertifikatsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder sonstige offensichtliche Irrtümer zu berichtigen sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber zu ändern bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Zertifikatsinhaber zumutbar sind, d.h., die die finanzielle Situation des Zertifikatsinhabers nicht wesentlich verschlechtern. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Zertifikatsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 9 bekanntgemacht.
- (5) Sollte eine Bestimmung dieser Zertifikatsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Zwecken der unwirksamen Bestimmung so weit wie rechtlich möglich Rechnung trägt.

Tabelle:

Gemeinsame Angaben zu sämtlichen Serien:

Tag der Beschlußfassung: 08. August 2005

Verkaufsbeginn: 10. August 2005

Valutierung: 17. August 2005

beantragte Börsennotierung: Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse sowie im Marktsegment EUWAX innerhalb des Freiverkehrs und im Limit-Control- System (LICOS) der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse

Ausgabe- größe	Zertifikats- typ	Serie	Basiswert (Index)	Bezugs- verhältnis	Cap (in Indexpunkten)	Laufzeit	Bewertungstag	Fälligkeitstag	Anfänglicher Emissionspreis in EUR ⁸⁵	WKN	ISIN-Code
135.000	Discount Zertifikat	1	Dow Jones Euro Stoxx 50 Index	0,01	3.200	10.08.2005 – 15.12.2006	15.12.2006	22.12.2006	29,59	SG6 EEE	DE000SG6EEE4
135.000	Discount Zertifikat	2	Dow Jones Euro Stoxx 50 Index	0,01	3.300	10.08.2005 – 15.12.2006	15.12.2006	22.12.2006	30,22	SG6 EEF	DE000SG6EEF1

Definitionen:

Dow Jones Euro Stoxx 50 Index (ISIN EU0009658145)

Jede Bezugnahme auf "EUR" ist als Bezugnahme auf das seit dem 01. Januar 2002 in zwölf Teilnehmerstaaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion (EWWU) eingeführte gesetzliche Zahlungsmittel "Euro" zu verstehen.

Der Dow Jones Euro Stoxx 50 ist Eigentum der STOXX LIMITED. Der Name des Index ist ein Dienstleistungszeichen der DOW JONES & Company INC. und ist für bestimmte Verwendungen an die Société Générale lizenziert worden. ©1998 by STOXX Limited. All rights reserved.

⁸⁵ Die in dieser Tabelle angegebenen Anfänglichen Verkaufspreise stellen lediglich historische indikative Preise auf der Grundlage der Marktsituation an dem in der Vergangenheit liegenden Tag des erstmaligen öffentlichen Angebots der betreffenden Zertifikate dar. Die jeweils aktuellen Preise der Zertifikate können auf der Internetseite www.sg-zertifikate.de abgerufen werden.

ZERTIFIKATSBEDINGUNGEN

§ 1

Zertifikatsrecht; Aufstockung

- (1) Die Société Générale Effekten GmbH, Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland (die "**Emittentin**") gewährt hiermit dem Inhaber von auf den Index (der "Basiswert" oder der "Index") bezogenen Zertifikaten einer Wertpapierkennnummer, wie im einzelnen in der Tabelle auf Seite 945 des Verkaufsprospektes (die "**Tabelle**") angegeben (die "**Zertifikate**"), das Recht (das "**Zertifikatsrecht**"), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen am Fälligkeitstag (§ 6 Abs. (2)) den nachstehend unter Absatz (2) definierten Abrechnungsbetrag zu verlangen.
- (2) Der Abrechnungsbetrag je Zertifikat entspricht entweder

(a) sofern am Bewertungstag der Abrechnungskurs den Cap (§ 1 (4)) nicht erreicht bzw. nicht überschreitet, "**Abrechnungsszenario A**", dem in EUR ausgedrückten, wobei 1 Indexpunkt EUR 1,00 entspricht, und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Abrechnungskurs, gegebenenfalls auf zwei Dezimalstellen kaufmännisch gerundet,

wobei der Abrechnungsbetrag nach folgender Formel berechnet wird:

$$\text{Bezugsverhältnis} * \text{Abrechnungskurs}$$

oder,

(b) sofern am Bewertungstag der Abrechnungskurs den Cap (§ 1 (4)) erreicht bzw. überschreitet, "**Abrechnungsszenario B**", dem in EUR ausgedrückten, wobei 1 Indexpunkt EUR 1,00 entspricht, und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Cap, gegebenenfalls auf zwei Dezimalstellen kaufmännisch gerundet,

wobei der Abrechnungsbetrag nach folgender Formel berechnet wird:

$$\text{Bezugsverhältnis} * \text{Cap}$$

- (3) Der Abrechnungskurs entspricht, vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen, dem Schlußkurs des in der **Tabelle** angegebenen Index, der am Bewertungstag (§ 5 (1)) von der Festlegungsstelle berechnet und veröffentlicht wird. Kann am Bewertungstag kein Schlußkurs von der Festlegungsstelle festgestellt werden, entspricht der Abrechnungskurs – vorbehaltlich des Vorliegens einer Marktstörung gem. § 7 (1) – dem am nächstfolgenden Berechnungstag von der Festlegungsstelle berechneten und veröffentlichten Schlußkurs des Index. Fällt der Tag der Bestimmung des Schlußkurses

des Dow Jones Euro Stoxx 50 Index auf den Schlußabrechnungstag (der "**Dow Jones Euro Stoxx 50 Index-Future-Kontrakte-Schlußabrechnungstag**") derjenigen an der EUREX Deutschland (die "**EUREX**") gehandelten Dow Jones Euro Stoxx 50 Index-Future-Kontrakte, dann entspricht der Abrechnungskurs dem von der EUREX für die Index-Future-Kontrakte berechneten und veröffentlichten Schlußabrechnungskurs. Die Bestimmung des vorangehenden Satzes findet keine Anwendung, wenn der Handel der Index-Future-Kontrakte aufgrund einer Änderung in der Berechnung des Index, seiner Zusammensetzung, Gewichtung oder aus einem sonstigen Grund gemäß den Handelsbedingungen der EUREX vorzeitig beendet wird.

- (4) Der "**Cap**" entspricht jeweils dem in der Tabelle angegebenen Cap.
- (5) Das "**Bezugsverhältnis**" entspricht jeweils dem in der Tabelle angegebenen Bezugsverhältnis.
- (6) Jede Bezugnahme auf "EUR" ist als Bezugnahme auf das seit dem 01. Januar 2002 in zwölf Teilnehmerstaaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion (EWWU) eingeführte gesetzliche Zahlungsmittel "Euro" zu verstehen.
- (7) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung zu begeben, so daß sie mit diesen Zertifikaten zusammengefaßt werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Anzahl erhöhen. Der Begriff "Zertifikate" umfaßt im Fall einer solchen Aufstockung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.

§ 2

Keine Verzinsung

Eine Verzinsung der Zertifikate findet nicht statt.

§ 3

Form der Zertifikate; Girosammelverwahrung; Übertragbarkeit

- (1) Sämtliche in der **Tabelle** mit einer Wertpapierkennnummer angegebenen, von der Emittentin begebenen Zertifikate sind zu jeder Zeit durch jeweils ein Dauer-Inhaber-Sammelzertifikat (das "Inhaber-Sammelzertifikat") verbrieft. Einzelne Zertifikate werden nicht begeben. Der Anspruch der Zertifikatsinhaber auf Lieferung einzelner Zertifikate ist ausgeschlossen.

- (2) Sämtliche Inhaber-Sammelzertifikate sind bei der Clearstream Banking Frankfurt Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main (die "CBF") hinterlegt. Die Zertifikate sind als Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammelzertifikat übertragbar.
- (3) Im Effektengiroverkehr sind die Zertifikate in Einheiten von **einem** Zertifikat oder einem ganzzahligen Vielfachen davon handelbar und übertragbar.

§ 4

Status

Die Zertifikate begründen unmittelbare, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander gleichrangig und, vorbehaltlich der jeweils geltenden gesetzlichen Ausnahmen, mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin zumindest gleichrangig sind.

§ 5

Bewertungstag; Laufzeit; Bankgeschäftstag; Berechnungstag

- (1) Der Bewertungstag der Zertifikate entspricht, vorbehaltlich § 5 (2) und § 7 (1), dem in der **Tabelle** angegebenen Bewertungstag. Die Zertifikate haben die in der **Tabelle** angegebene Laufzeit.
- (2) Sofern der in der Tabelle angegebene Bewertungstag kein Berechnungstag ist, ist Bewertungstag der auf diesen Tag nächstfolgende Berechnungstag.
- (3) Ein "Bankgeschäftstag" ist ein Tag, an dem Banken in dem angegebenen Ort generell ihre Schalter geöffnet haben. Ein "Berechnungstag" ist ein Tag, an dem der Index von der Festlegungsstelle (§ 11 (1)) üblicherweise berechnet und veröffentlicht wird.

§ 6

Fälligkeitstag; Zahlung des Abrechnungsbetrages

- (1) Die Zertifikate werden am Fälligkeitstag eingelöst, d.h., die Zertifikatsinhaber können am Fälligkeitstag (Absatz 2) von der Emittentin die Zahlung des Abrechnungsbetrages verlangen.

- (2) Die Zahlung eines gegebenenfalls zu beanspruchenden Abrechnungsbetrages erfolgt am in der **Tabelle** angegebenen Fälligkeitstag. Sofern der in der **Tabelle** angegebene Fälligkeitstag kein Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main ist, ist Fälligkeitstag der auf diesen Tag nächstfolgende Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main. Falls der **Schlußkurs** des Index gemäß § 5 (2) und § 7 (1) erst nach dem in der **Tabelle** angegebenen Bewertungstag festgestellt wird, erfolgt die Zahlung eines gegebenenfalls zu beanspruchenden Abrechnungsbetrages an dem **fünften** Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main nach dem Tag der Feststellung (der "**Fälligkeitstag**") an die CBF. Die CBF wird den Zertifikatsinhabern, die Miteigentumsanteile an dem Inhabersammelzertifikat halten, den Abrechnungsbetrag über ihre Depotbanken vergüten.
- (3) Sollte die Vergütung, aus welchen Gründen auch immer, nicht innerhalb von drei Monaten nach dem Fälligkeitstag möglich sein, ist die Emittentin berechtigt, die entsprechenden Beträge beim Amtsgericht Frankfurt am Main für die Zertifikatsinhaber auf deren Gefahr und Kosten unter Verzicht auf das Recht der Rücknahme zu hinterlegen. Mit der Hinterlegung erlöschen die Ansprüche der Zertifikatsinhaber gegen die Emittentin.
- (4) Kosten, Steuern und sonstige Abgaben, die im Zusammenhang mit der Zahlung des Abrechnungsbetrages anfallen, sind von den Inhabern der betreffenden Zertifikate zu zahlen. Die gesetzlichen Bestimmungen zum Steuerabzug vom Kapitalertrag bleiben hiervon unberührt.

§ 7

Marktstörungen

- (1) Wenn nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) der Zertifikatsstelle an dem Bewertungstag eine Marktstörung (§ 7 (2)) vorliegt, dann wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Berechnungstag, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt, verschoben. Die Emittentin wird sich bemühen, den Beteiligten unverzüglich gemäß § 10 mitzuteilen, daß eine Marktstörung eingetreten ist. Eine Pflicht zur Mitteilung besteht jedoch nicht. Wenn der Bewertungstag aufgrund der Bestimmungen dieses Absatzes um zehn hintereinander liegende Berechnungstage verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als der Bewertungstag, wobei die Zertifikatsstelle den Abrechnungskurs nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) unter Berücksichtigung der an dem Bewertungstag herrschenden Marktgegebenheiten bestimmen wird.
- (2) "**Marktstörung**" bedeutet

- (i) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels an der/den Börse(n) bzw. dem Markt/den Märkten, an der/dem/denen die dem Index zugrundeliegenden Werte notiert bzw. gehandelt werden, allgemein oder
- (ii) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels einzelner dem Index zugrundeliegender Werte an der/den Börse(n) bzw. dem Markt/den Märkten, an der/dem/denen diese Werte notiert bzw. gehandelt werden, oder in einem Termin- oder Optionskontrakt in bezug auf den Index an einer Terminbörse, an der Termin- oder Optionskontrakte in bezug auf den Index gehandelt werden (die "**Terminbörse**");
- (iii) die Suspendierung oder Nichtberechnung des Index aufgrund einer Entscheidung der Festlegungsstelle,

sofern diese Suspendierung, Einschränkung oder Nichtberechnung in der letzten halben Stunde vor der üblicherweise zu erfolgenden Berechnung des Schlußkurses des Index bzw. der dem Index zugrundeliegenden Werte eintritt bzw. besteht und nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) der Zertifikatsstelle wesentlich ist. Eine Beschränkung der Stunden oder Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der betreffenden Börse beruht.

§ 8

Zertifikatsstelle

- (1) Die Société Générale, Paris, ist die Zertifikatsstelle bezüglich der Zertifikate (die "**Zertifikatsstelle**"). Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit die Zertifikatsstelle durch eine andere Bank in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zu ersetzen, weitere Banken als zusätzliche Zertifikatsstellen der Emittentin (die "Zusätzlichen Zertifikatsstellen") zu bestellen und die Bestellung von Zusätzlichen Zertifikatsstellen zu widerrufen. Ersetzung, Bestellung und Widerruf werden unverzüglich gemäß § 10 bekanntgemacht.
- (2) Die Zertifikatsstelle ist berechtigt, jederzeit ihr Amt als Zertifikatsstelle niederzulegen, vorausgesetzt, daß eine andere Bank in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union als Nachfolgerin vor einer solchen Niederlegung bestellt wurde. Niederlegung und Ersetzung werden unverzüglich gemäß § 10 bekanntgemacht.
- (3) Die Zertifikatsstelle und etwaige Zusätzliche Zertifikatsstellen handeln ausschließlich für die Emittentin und gehen gegenüber den Zertifikatsinhabern keinerlei Vertretungs- oder Treuhandbeziehung ein. Die Zertifikatsstelle und etwaige Zusätzliche

Zertifikatsstellen sind von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen ähnlichen gesetzlichen Beschränkungen in anderen Ländern befreit.

- (4) Weder die Emittentin noch die Zertifikatsstelle noch etwaige Zusätzliche Zertifikatsstellen sind verpflichtet, die Berechtigung der Hinterleger von Zertifikaten bei der CBF zu prüfen.
- Die von der Zertifikatsstelle getroffenen Feststellungen sind, sofern nicht ein offenkundiger Irrtum vorliegt, für die Zertifikatsinhaber abschließend und bindend.

§ 9

Ersetzung der Emittentin

- (1) Die Emittentin ist jederzeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber berechtigt, eine andere Gesellschaft als Schuldnerin (die "Neue Emittentin") hinsichtlich aller Verpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten an die Stelle der Emittentin zu setzen, sofern
 - (a) die Neue Emittentin durch Vertrag mit der Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten übernimmt,
 - (b) eine von der Emittentin speziell zu bestellende Treuhänderin, die eine Bank oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit internationalem Ansehen ist (die "Treuhänderin"), die Schuldübernahme gemäß Unterabsatz (a) nach ihrem freien Ermessen als für die Zertifikatsinhaber nicht wesentlich nachteilig beurteilt und für diese genehmigt,
 - (c) die Société Générale S.A., Paris, diese Verpflichtungen der Neuen Emittentin gegenüber der Treuhänderin zugunsten der Zertifikatsinhaber garantiert und
 - (d) die Neue Emittentin alle etwa notwendigen Genehmigungen der Behörden des Landes, in dem sie ihren Sitz hat, erhalten hat.

Mit Erfüllung vorgenannter Bedingungen tritt die Neue Emittentin in jeder Hinsicht an die Stelle der Emittentin und die Emittentin wird von allen mit der Funktion als Emittentin zusammenhängenden Verpflichtungen gegenüber den Zertifikatsinhabern aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten befreit.

- (2) Im Falle einer solchen Schuldnerersetzung gilt jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Emittentin als Bezugnahme auf die Neue Emittentin.
- (3) Eine Ersetzung der Emittentin wird unverzüglich gemäß § 10 bekanntgemacht.

§ 10

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, die die Zertifikate betreffen, werden in einem überregionalen Börsenpflichtblatt veröffentlicht.

§ 11

Index; Festlegungsstelle; Nachfolgeindex

- (1) Der **Dow Jones Euro Stoxx 50 Index** wird von der Stoxx Limited, Zürich (die "**Dow Jones Euro Stoxx 50 Index-Festlegungsstelle**") berechnet und veröffentlicht. Er besteht aus 50 repräsentativen, an europäischen Wertpapierbörsen notierten Aktien.

Der "**Schlußkurs des Index**" ist der Indexwert, der von der Festlegungsstelle als Schlußkurs des Index berechnet und veröffentlicht wird.

- (2) Maßgeblich für die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Index ist das von der Festlegungsstelle erstellte und jeweils geltende Konzept des Index. Dies gilt auch bei Veränderungen in der Berechnung des Index (einschließlich Bereinigungen) oder der Zusammensetzung und Gewichtung der Kurse oder Wertpapiere, auf deren Grundlage der Index berechnet wird, sofern das jeweilige Konzept des Index mit dem am 10. August 2005 geltenden Konzept des Index noch vergleichbar ist und sich aus den nachstehenden Vorschriften nichts anderes ergibt. Die Emittentin und die Zertifikatsstelle übernehmen keinerlei Haftung für die Richtigkeit, Vollständigkeit und den Zeitpunkt der Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Index durch die Festlegungsstelle.
- (3) Wird der Index nicht mehr von der Festlegungsstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Zertifikatsstelle für geeignet hält (die "Neue Festlegungsstelle") berechnet und veröffentlicht, so wird der Abrechnungsbetrag von der Zertifikatsstelle auf der Grundlage des von der Neuen Festlegungsstelle berechneten und veröffentlichten Schlußkurses des Index berechnet und jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Festlegungsstelle gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Neue Festlegungsstelle.
- (4) Wird der Index zu irgendeiner Zeit aufgehoben und/oder durch einen anderen Index ersetzt oder ändert sich das Konzept des Index so wesentlich, daß es nicht mehr mit dem am 10. August 2005 geltenden Konzept vergleichbar ist, legt die Zertifikatsstelle,

vorbehaltlich einer Kündigung gemäß Absatz (5), nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) fest, welcher Index künftig dem Zertifikatsrecht zugrunde zu legen ist (der "Nachfolgeindex"). Der Nachfolgeindex sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 10 bekanntgemacht. Jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Index gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgeindex.

- (5) Ist nach Ansicht der Zertifikatsstelle die Festlegung eines Nachfolgeindex, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, kann die Emittentin nach ihrer Wahl für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des Index auf der Grundlage des bisherigen Indexkonzeptes und des letzten festgestellten Indexwertes durch eine andere von ihr ausgewählte Stelle Sorge tragen oder die Zertifikate zu dem Tag, an dem die Aufhebung des Index oder die wesentliche Änderung des Indexkonzeptes wirksam wird, kündigen. Im Fall der Kündigung der Zertifikate gilt der Tag, an dem die Kündigung wirksam wird, als Bewertungstag. Die Zertifikatsstelle wird die Kündigung der Zertifikate und den aufgrund der Kündigung geänderten Bewertungstag gemäß § 10 bekanntmachen.
- (6) Die in Zusammenhang mit den vorgenannten Absätzen (3) bis (5) zu treffenden Entscheidungen der Zertifikatsstelle sind für die Emittentin und die Zertifikatsinhaber abschließend und verbindlich, es sei denn, daß ein offensichtlicher Irrtum vorliegt.
- (7) Die Emittentin haftet für Handlungen oder Unterlassungen der Zertifikatsstelle nur, soweit die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt wurde.

§ 12

Verschiedenes

- (1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten aus den in diesen Zertifikatsbedingungen geregelten Angelegenheiten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
- (3) Gerichtsstand für alle Klagen oder sonstigen Verfahren aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten ist Frankfurt am Main, wenn der Zertifikatsinhaber Kaufmann ist oder es sich bei ihm um eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt oder sich sein Wohnsitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland befindet.
- (4) Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Zertifikatsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder sonstige offensichtliche Irrtümer zu berichtigen sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen ohne Zustimmung der

Zertifikatsinhaber zu ändern bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Zertifikatsinhaber zumutbar sind, d.h., die die finanzielle Situation des Zertifikatsinhabers nicht wesentlich verschlechtern. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Zertifikatsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 10 bekanntgemacht.

- (5) Sollte eine Bestimmung dieser Zertifikatsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Zwecken der unwirksamen Bestimmung so weit wie rechtlich möglich Rechnung trägt.

Tabelle 1:

Beantragte Börsennotierung: Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse sowie im Marktsegment EUWAX innerhalb des Freiverkehrs und im Limit-Control- System (LICOS) der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse

Ausgabe- größe	Abrech- nungsart	Seri e	Basiswert (Index)	Bezugs- ver- hältnis	Cap (in Index- punkten)	Tag der Beschluß- fassung	Verkaufs- beginn	Valutierun- g	Laufzeit	Bewertungs- tag	Fälligkeits- tag	anfänglicher Emis-sions- preis in EUR ⁸⁶	WKN	ISIN-Code
103.000	Cash Settlement	1	DAX Index	0,01	4.100,00	24.10.2005	26.10.2005	02.11.2005	26.10.2005 - 15.12.2006	15.12.2006	22.12.2006	38,79	SG2 4JV	DE000SG24JV1
99.000	Cash Settlement	2	DAX Index	0,01	4.300,00	24.10.2005	26.10.2005	02.11.2005	26.10.2005 - 15.12.2006	15.12.2006	22.12.2006	40,38	SG2 4JW	DE000SG24JW9
95.000	Cash Settlement	3	DAX Index	0,01	4.500,00	24.10.2005	26.10.2005	02.11.2005	26.10.2005 - 15.12.2006	15.12.2006	22.12.2006	41,89	SG2 4JX	DE000SG24JX7
108.000	Cash Settlement	4	DAX Index	0,01	3.950,00	24.10.2005	26.10.2005	02.11.2005	26.10.2005 - 16.03.2007	16.03.2007	23.03.2007	37,06	SG2 4JY	DE000SG24JY5
102.000	Cash Settlement	5	DAX Index	0,01	4.200,00	24.10.2005	26.10.2005	02.11.2005	26.10.2005 - 16.03.2007	16.03.2007	23.03.2007	39,07	SG2 4J2	DE000SG24J21
99.000	Cash Settlement	6	DAX Index	0,01	4.400,00	24.10.2005	26.10.2005	02.11.2005	26.10.2005 - 16.03.2007	16.03.2007	23.03.2007	40,59	SG2 4J3	DE000SG24J39
89.000	Cash Settlement	7	DAX Index	0,01	5.100,00	24.10.2005	26.10.2005	02.11.2005	26.10.2005 - 16.03.2007	16.03.2007	23.03.2007	45,01	SG2 4J4	DE000SG24J47
88.000	Cash Settlement	8	DAX Index	0,01	5.200,00	24.10.2005	26.10.2005	02.11.2005	26.10.2005 - 16.03.2007	16.03.2007	23.03.2007	45,50	SG2 4J5	DE000SG24J54
157.000	Cash Settlement	1	Dow Jones Euro Stoxx 50 Index	0,01	2.700,00	24.10.2005	26.10.2005	02.11.2005	26.10.2005 - 15.12.2006	15.12.2006	22.12.2006	25,55	SG2 4J6	DE000SG24J62
148.000	Cash Settlement	2	Dow Jones Euro Stoxx 50 Index	0,01	2.900,00	24.10.2005	26.10.2005	02.11.2005	26.10.2005 - 15.12.2006	15.12.2006	22.12.2006	27,11	SG2 4J7	DE000SG24J70
140.000	Cash Settlement	3	Dow Jones Euro Stoxx 50 Index	0,01	3.100,00	24.10.2005	26.10.2005	02.11.2005	26.10.2005 - 15.12.2006	15.12.2006	22.12.2006	28,51	SG2 4J8	DE000SG24J88

⁸⁶ Die in dieser Tabelle angegebenen Anfänglichen Verkaufspreise stellen lediglich historische indikative Preise auf der Grundlage der Marktsituation an dem in der Vergangenheit liegenden Tag des erstmaligen öffentlichen Angebots der betreffenden Zertifikate dar. Die jeweils aktuellen Preise der Zertifikate können auf der Internetseite www.sg-zertifikate.de abgerufen werden.

161.000	Cash Settlement	4	Dow Jones Euro Stoxx 50 Index	0,01	2.650,00	24.10.2005	26.10.2005	02.11.2005	26.10.2005 - 16.03.2007	16.03.2007	23.03.2007	24,83	SG2 4J9	DE000SG24J96
149.000	Cash Settlement	5	Dow Jones Euro Stoxx 50 Index	0,01	2.900,00	24.10.2005	26.10.2005	02.11.2005	26.10.2005 - 16.03.2007	16.03.2007	23.03.2007	26,76	SG2 4KA	DE000SG24KA3
139.000	Cash Settlement	6	Dow Jones Euro Stoxx 50 Index	0,01	3.200,00	24.10.2005	26.10.2005	02.11.2005	26.10.2005 - 16.03.2007	16.03.2007	23.03.2007	28,76	SG2 4KB	DE000SG24KB1
134.000	Cash Settlement	7	Dow Jones Euro Stoxx 50 Index	0,01	3.400,00	24.10.2005	26.10.2005	02.11.2005	26.10.2005 - 16.03.2007	16.03.2007	23.03.2007	29,82	SG2 4KC	DE000SG24KC9
132.000	Cash Settlement	8	Dow Jones Euro Stoxx 50 Index	0,01	3.500,00	24.10.2005	26.10.2005	02.11.2005	26.10.2005 - 16.03.2007	16.03.2007	23.03.2007	30,25	SG2 4KD	DE000SG24KD7

Definitionen:

DAX Index (ISIN DE0008469008) (Performanceindex)

DAX: Deutscher Aktienindex (XETRA-Handel)

XETRA: Elektronisches Wertpapierhandelssystem der Wertpapierbörse Frankfurt am Main

Dow Jones Euro Stoxx 50 Index (ISIN EU0009658145) (Kursindex)

Jede Bezugnahme auf "EUR" ist als Bezugnahme auf das seit dem 01. Januar 2002 in zwölf Teilnehmerstaaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion (EWWU) eingeführte gesetzliche Zahlungsmittel "Euro" zu verstehen.

Der Dow Jones Euro Stoxx 50 ist Eigentum der STOXX LIMITED. Der Name des Index ist ein Dienstleistungszeichen der DOW JONES & Company INC. und ist für bestimmte Verwendungen an die Société Générale lizenziert worden. ©1998 by STOXX Limited. All rights reserved.

Tabelle 2

Basiswert	Terminbörse, an der Future Kontrakte auf den Index gehandelt werden
DAX [®] (Performance Index) XETRA	EUREX
Dow Jones EURO STOXX 50 (Kursindex)	EUREX

ZERTIFIKATSBEDINGUNGEN

§ 1

Zertifikatsrecht; Aufstockung

- (1) Die SGA Société Générale Acceptance N.V., Curaçao, Niederländische Antillen (die "**Emittentin**") gewährt hiermit dem Inhaber von auf den Index bezogenen Zertifikaten einer Wertpapierkennnummer, wie im einzelnen in der Tabelle auf Seite 945 (und ggf. den nachfolgenden Seiten) des Verkaufsprospektes (die "**Tabelle**") angegeben (jeweils die "**Zertifikate**"), das Recht (das "**Zertifikatsrecht**"), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen am Fälligkeitstag (§ 5 (1)) den nachstehend unter Absatz (2) definierten Abrechnungsbetrag zu verlangen.
- (2) Der **Abrechnungsbetrag** je Zertifikat entspricht dem in EUR ausgedrückten Abrechnungskurs (§ 1 (3)), wobei 1 Indexpunkt EUR 1,00 entspricht, multipliziert mit dem Bezugsverhältnis, ggf. auf zwei Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.
- (3) Der Abrechnungskurs entspricht, vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen, dem Schlußkurs des in der **Tabelle** angegebenen Index (der "**Index**") (§ 10), der am Bewertungstag (§ 4 (1)) von der Festlegungsstelle (§ 10) festgestellt wird, **höchstens aber dem Cap**. Sofern und soweit der Abrechnungskurs den Cap überschreitet, bleibt dies für die Berechnung des Abrechnungsbetrages unberücksichtigt. Fällt der Tag der Bestimmung des Schlußkurses des Index auf den Schlußabrechnungstag derjenigen an der in der Tabelle 2 angegebenen Terminbörse gehandelten Index-Future-Kontrakte, dann entspricht der Abrechnungskurs dem von der in der Tabelle 2 angegebenen Terminbörse für die Index-Future-Kontrakte berechneten und veröffentlichten Schlußabrechnungskurs, **höchstens aber dem Cap**. Die Bestimmung des vorangehenden Satzes findet keine Anwendung, wenn der Handel der Index-Future-Kontrakte aufgrund einer Änderung in der Berechnung des Index, seiner Zusammensetzung, Gewichtung oder aus einem sonstigen Grund gemäß den Handelsbedingungen der in der Tabelle 2 angegebenen Börse vorzeitig beendet wird.
- (4) Der "**Cap**" entspricht dem in der Tabelle angegebenen Cap.
- (5) Das "**Bezugsverhältnis**" entspricht dem in der Tabelle angegebenen Bezugsverhältnis.
- (6) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung zu begeben, so daß sie mit diesen Zertifikaten zusammengefaßt werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Anzahl erhöhen. Der Begriff "Zertifikate" umfaßt im Fall einer solchen Aufstockung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.

§ 2

Form der Zertifikate; Girosammelverwahrung; Übertragbarkeit

- (1) Sämtliche in der **Tabelle** mit einer Wertpapierkennnummer angegebenen, von der Emittentin begebenen Zertifikate sind zu jeder Zeit durch jeweils ein Dauer-Inhaber-Sammelzertifikat (das "**Inhaber-Sammelzertifikat**") verbrieft. Einzelne Zertifikate werden nicht begeben. Der Anspruch der Zertifikatsinhaber auf Lieferung einzelner Zertifikate ist ausgeschlossen.
- (2) Die Inhaber-Sammelzertifikate sind bei der Clearstream Banking Frankfurt Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main (die "**CBF**") hinterlegt. Die Zertifikate sind als Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammelzertifikat übertragbar.
- (3) Im Effekten giroverkehr sind die Zertifikate in Einheiten von **einem** Zertifikat oder einem ganzzahligen Vielfachen davon handelbar und übertragbar.

§ 3

Status und Garantie

- (1) Die Zertifikate begründen unmittelbare, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander gleichrangig und, vorbehaltlich der jeweils geltenden gesetzlichen Ausnahmen, mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin zumindest gleichrangig sind.
- (2) Die Erfüllung der Verbindlichkeiten der Emittentin unter diesen Zertifikatsbedingungen werden von der Société Générale S.A., Paris, Frankreich (die "**Garantin**") garantiert. Die Verpflichtungen der Garantin unter der Garantie begründen unmittelbare, unbedingte und nicht besicherte Verbindlichkeiten der Garantin, die untereinander gleichrangig sind, einschließlich solchen aus Einlagen, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Im Falle einer Nichterfüllung durch die Emittentin hinsichtlich (i) der ordnungsgemäßen und pünktlichen Rückzahlung sämtlicher Beträge oder eines Teils davon oder (ii) der Zahlung und/oder Lieferung von körperlichen Stücken durch die Emittentin, wird die Garantin die entsprechende Zahlung leisten, oder, soweit anwendbar, die Zahlung und/oder Lieferung solcher körperlicher Stücke auf Anfordern erbringen, als ob diese Zahlung und/oder Lieferung solcher physischer Stücke, je nach Fall, durch die Emittentin geleistet worden wäre.

§ 4

Bewertungstag; Laufzeit; Bankgeschäftstag

- (1) Der Bewertungstag der Zertifikate entspricht, vorbehaltlich Absatz (2) und § 6 (1) dem in der **Tabelle** angegebenen Bewertungstag. Die Zertifikate haben die in der **Tabelle** angegebene Laufzeit.
- (2) Sofern der in der **Tabelle** angegebene Bewertungstag kein Tag ist, an dem der Index von der Festlegungsstelle berechnet und veröffentlicht wird, ist Bewertungstag der auf diesen Tag nächstfolgende Tag, an dem der Index von der Festlegungsstelle berechnet und veröffentlicht wird.
- (3) Ein "**Bankgeschäftstag**" ist ein Tag, an dem Banken in dem angegebenen Ort generell ihre Schalter geöffnet haben.

§ 5

Fälligkeitstag; Zahlung des Abrechnungsbetrages

- (1) Die Zahlung eines gegebenenfalls zu beanspruchenden Abrechnungsbetrages erfolgt am in der **Tabelle** angegebenen Fälligkeitstag. Sofern der in der **Tabelle** angegebene Fälligkeitstag kein Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main ist, ist Fälligkeitstag der auf diesen Tag nächstfolgende Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main. Falls der **Schlußkurs** des Index gemäß § 4 (2) und § 6 (1) erst nach dem in der **Tabelle** angegebenen Bewertungstag festgestellt wird, erfolgt die Zahlung des gegebenenfalls zu beanspruchenden Abrechnungsbetrages an dem **fünften** Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main nach dem Tag der Feststellung (der "**Fälligkeitstag**") an die CBF. Die CBF wird den Zertifikatsinhabern, die Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammelzertifikat halten, den Abrechnungsbetrag über ihre Depotbanken vergüten.
- (2) Sollte die Vergütung, aus welchen Gründen auch immer, nicht innerhalb von drei Monaten nach dem Fälligkeitstag möglich sein, ist die Emittentin berechtigt, die entsprechenden Beträge beim Amtsgericht Frankfurt am Main für die Zertifikatsinhaber auf deren Gefahr und Kosten unter Verzicht auf das Recht der Rücknahme zu hinterlegen. Mit der Hinterlegung erlöschen die Ansprüche der Zertifikatsinhaber gegen die Emittentin.
- (3) Kosten, Steuern und sonstige Abgaben, die im Zusammenhang mit der Zahlung des Abrechnungsbetrages anfallen, sind von den Inhabern der betreffenden Zertifikate zu zahlen. Die gesetzlichen Bestimmungen zum Steuerabzug vom Kapitalertrag bleiben hiervon unberührt.

§ 6

Marktstörungen

- (1) Wenn nach Auffassung der Emittentin an dem Bewertungstag eine Marktstörung (Absatz (2)) vorliegt, dann wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Tag verschoben, an dem der Index von der Festlegungsstelle berechnet und veröffentlicht wird und an dem keine Marktstörung mehr vorliegt. Die Emittentin wird sich bemühen, den Beteiligten unverzüglich gemäß § 9 mitzuteilen, daß eine Marktstörung eingetreten ist. Eine Pflicht zur Mitteilung besteht jedoch nicht. Wenn der Bewertungstag aufgrund der Bestimmungen dieses Absatzes um zehn hintereinander liegende Tage, an denen der Index üblicherweise von der Festlegungsstelle berechnet und veröffentlicht wird, verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als der Bewertungstag, wobei die Emittentin den Abrechnungskurs nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der an dem Bewertungstag herrschenden Marktgegebenheiten bestimmen wird.
- (2) "**Marktstörung**" bedeutet
 - (i) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels an der/den Börse(n) bzw. dem Markt/den Märkten, an der/dem/denen die dem Index zugrundeliegenden Werte notiert bzw. gehandelt werden, allgemein oder
 - (ii) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels einzelner dem Index zugrundeliegender Werte an der/den Börse(n) bzw. dem Markt/den Märkten, an der/dem/denen diese Werte notiert bzw. gehandelt werden, oder in einem Termin- oder Optionskontrakt in bezug auf den Index an einer Terminbörse, an der Termin- oder Optionskontrakte in bezug auf den Index gehandelt werden (die "**Terminbörse**");
 - (iii) die Suspendierung oder Nichtberechnung des Index aufgrund einer Entscheidung der Festlegungsstelle,

sofern diese Suspendierung, Einschränkung oder Nichtberechnung in der letzten halben Stunde vor der üblicherweise zu erfolgenden Berechnung des Schlußkurses des Index bzw. der dem Index zugrundeliegenden Werte eintritt bzw. besteht und nach Auffassung der Emittentin wesentlich ist. Eine Beschränkung der Stunden oder Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der betreffenden Börse beruht.

§ 7

Zertifikatsstelle

- (1) Die Société Générale, Paris, ist die Zertifikatsstelle bezüglich der Zertifikate (die "**Zertifikatsstelle**"). Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit die Zertifikatsstelle durch eine andere Bank in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zu ersetzen, weitere Banken als zusätzliche Zertifikatsstellen der Emittentin (die "**Zusätzlichen Zertifikatsstellen**") zu bestellen und die Bestellung von Zusätzlichen Zertifikatsstellen zu widerrufen. Ersetzung, Bestellung und Widerruf werden unverzüglich gemäß § 9 bekanntgemacht.
- (2) Die Zertifikatsstelle ist berechtigt, jederzeit ihr Amt als Zertifikatsstelle niederzulegen, vorausgesetzt, daß eine andere Bank in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union als Nachfolgerin vor einer solchen Niederlegung bestellt wurde. Niederlegung und Ersetzung werden unverzüglich gemäß § 9 bekanntgemacht.
- (3) Die Zertifikatsstelle und etwaige Zusätzliche Zertifikatsstellen handeln ausschließlich für die Emittentin und gehen gegenüber den Zertifikatsinhabern keinerlei Vertretungs- oder Treuhandbeziehung ein. Die Zertifikatsstelle und etwaige Zusätzliche Zertifikatsstellen sind von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen ähnlichen gesetzlichen Beschränkungen in anderen Ländern befreit.
- (4) Weder die Emittentin noch die Zertifikatsstelle noch etwaige Zusätzliche Zertifikatsstellen sind verpflichtet, die Berechtigung der Hinterleger von Zertifikaten bei der CBF zu prüfen.

§ 8

Ersetzung der Emittentin

- (1) Die Emittentin ist jederzeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber berechtigt, eine andere Gesellschaft als Schuldnerin (die "**Neue Emittentin**") hinsichtlich aller Verpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten an die Stelle der Emittentin zu setzen, sofern
 - (a) die Neue Emittentin durch Vertrag mit der Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten übernimmt,
 - (b) eine von der Emittentin speziell zu bestellende Treuhänderin, die eine Bank oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in Frankfurt am Main mit internationalem Ansehen ist (die "**Treuhänderin**"), die Schuldübernahme gemäß Unterabsatz (a)

nach ihrem freien Ermessen als für die Zertifikatsinhaber nicht wesentlich nachteilig beurteilt und für diese genehmigt,

- (c) die Société Générale S.A., Paris, diese Verpflichtungen der Neuen Emittentin gegenüber der Treuhänderin zugunsten der Zertifikatsinhaber garantiert, und
- (d) die Neue Emittentin alle etwa notwendigen Genehmigungen der Behörden des Landes, in dem sie ihren Sitz hat, erhalten hat.

Mit Erfüllung vorgenannter Bedingungen tritt die Neue Emittentin in jeder Hinsicht an die Stelle der Emittentin, und die Emittentin wird von allen mit der Funktion als Emittentin zusammenhängenden Verpflichtungen gegenüber den Zertifikatsinhabern aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten befreit.

- (2) Im Falle einer solchen Schuldnerersetzung gilt jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Emittentin als Bezugnahme auf die Neue Emittentin.
- (3) Eine Ersetzung der Emittentin wird unverzüglich gemäß § 9 bekanntgemacht.

§ 9

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, die die Zertifikate betreffen, werden in einem überregionalen Börsenpflichtblatt veröffentlicht.

§ 10

Index; Festlegungsstelle; Nachfolgeindex

- (1) Der **DAX Index** wird von der Deutsche Börse AG, Frankfurt am Main (die "**DAX Index-Festlegungsstelle**") berechnet und veröffentlicht. Er beruht auf 30 ausgewählten Werten, die im Prime Standard der Frankfurter Wertpapierbörse zugelassen sind.

Der **Dow Jones Euro Stoxx 50 Index** wird von der Stoxx Limited, Zürich, berechnet und veröffentlicht (die "**Dow Jones Euro Stoxx 50 Index-Festlegungsstelle**"). Er besteht aus 50 repräsentativen, an europäischen Wertpapierbörsen notierten Aktien.

Der "**Schlußkurs des Index**" ist der Indexwert, der von der Festlegungsstelle als Schlußkurs des Index berechnet und veröffentlicht wird.

- (2) Maßgeblich für die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Index ist das von der Festlegungsstelle erstellte und jeweils geltende Konzept des Index. Dies gilt auch bei Veränderungen in der Berechnung des Index (einschließlich Bereinigungen) oder der Zusammensetzung und Gewichtung der Kurse oder Wertpapiere, auf deren Grundlage der Index berechnet wird, sofern das jeweilige Konzept des Index mit dem am Tag des Verkaufsbeginns geltenden Konzept des Index noch vergleichbar ist und sich aus den nachstehenden Vorschriften nichts anderes ergibt. Die Emittentin und die Zertifikatsstelle übernehmen keinerlei Haftung für die Richtigkeit, Vollständigkeit und den Zeitpunkt der Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Index durch die Festlegungsstelle.
- (3) Wird der Index nicht mehr von der Festlegungsstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Zertifikatsstelle für geeignet hält (die "**Neue Festlegungsstelle**") berechnet und veröffentlicht, so wird der Abrechnungsbetrag von der Zertifikatsstelle auf der Grundlage des von der Neuen Festlegungsstelle berechneten und veröffentlichten Schlußkurses des Index berechnet und jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Festlegungsstelle gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Neue Festlegungsstelle.
- (4) Wird der Index zu irgendeiner Zeit aufgehoben und/oder durch einen anderen Index ersetzt oder ändert sich das Konzept des Index so wesentlich, daß es nicht mehr mit dem am Tag des Verkaufsbeginns geltenden Konzept vergleichbar ist, legt die Zertifikatsstelle, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß dem nachfolgenden Absatz (5), nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) fest, welcher Index künftig dem Zertifikatsrecht zugrunde zu legen ist (der "**Nachfolgeindex**"). Der Nachfolgeindex sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 9 bekanntgemacht. Jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Index gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgeindex.
- (5) Ist nach Ansicht der Zertifikatsstelle die Festlegung eines Nachfolgeindex, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, kann die Emittentin nach ihrer Wahl für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des Index auf der Grundlage des bisherigen Indexkonzeptes und des letzten festgestellten Indexwertes durch eine andere von ihr ausgewählte Stelle Sorge tragen oder die Zertifikate zu dem Tag kündigen, an dem die Aufhebung des Index oder die wesentliche Änderung des Indexkonzeptes wirksam wird. Im Fall der Kündigung der Zertifikate gilt der Tag, an dem die Kündigung wirksam wird, als Bewertungstag. Die Zertifikatsstelle wird die Kündigung der Zertifikate und den aufgrund der Kündigung geänderten Bewertungstag gemäß § 9 bekanntmachen.
- (6) Die in Zusammenhang mit den vorgenannten Absätzen (3) bis (5) zu treffenden Entscheidungen der Zertifikatsstelle sind für die Emittentin und die Zertifikatsinhaber abschließend und verbindlich, es sei denn, daß ein offensichtlicher Irrtum vorliegt.

- (7) Die Emittentin haftet für Handlungen oder Unterlassungen der Zertifikatsstelle nur, soweit die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt wurde.

§ 11

Verschiedenes

- (1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten aus den in diesen Zertifikatsbedingungen geregelten Angelegenheiten ebenso wie Form und Inhalt der Garantie (§ 3 (2)) und alle Rechte und Pflichten hieraus bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
- (3) Gerichtsstand für alle Klagen oder sonstigen Verfahren aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten sowie der Garantie (§ 3 (2)) ist Frankfurt am Main, wenn der Zertifikatsinhaber Kaufmann ist oder es sich bei ihm um eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt oder sich sein Wohnsitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland befindet.
- (4) Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Zertifikatsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder sonstige offensichtliche Irrtümer zu berichtigen sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber zu ändern bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Zertifikatsinhaber zumutbar sind, d.h., die die finanzielle Situation des Zertifikatsinhabers nicht wesentlich verschlechtern. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Zertifikatsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 9 bekanntgemacht.
- (5) Sollte eine Bestimmung dieser Zertifikatsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Zwecken der unwirksamen Bestimmung so weit wie rechtlich möglich Rechnung trägt.

Tabelle 1:

Beantragte Börsennotierung: Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse (Smart Trading) sowie im Marktsegment EUWAX innerhalb des Freiverkehrs und im Limit-Control- System (LICOS) der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse

Ausgabe- größe	Abrech- nungsart	Serie	Basiswert (Index)	Bezugs- ver- hältnis	Cap (in Index- punkten)	Tag der Beschluß- fassung	Verkaufs- beginn	Valutierung	Laufzeit	Bewertungs- tag	Fälligkeits- tag	anfäng- licher Emis- sions- preis in EUR ⁸⁷	WKN	ISIN-Code
100.000	Cash Settlement	1	CAC 40 Index	0,01	4.300,00	30.01.2006	01.02.2006	08.02.2006	01.02.2006- 15.06.2007	15.06.2007	22.06.2007	39,13	SG0 FBL	DE000SG0FBL5
100.000	Cash Settlement	2	CAC 40 Index	0,01	4.500,00	30.01.2006	01.02.2006	08.02.2006	01.02.2006- 15.06.2007	15.06.2007	22.06.2007	40,46	SG0 FBM	DE000SG0FBM3
100.000	Cash Settlement	3	CAC 40 Index	0,01	4.700,00	30.01.2006	01.02.2006	08.02.2006	01.02.2006- 15.06.2007	15.06.2007	22.06.2007	41,67	SG0 FBN	DE000SG0FBN1
100.000	Cash Settlement	4	CAC 40 Index	0,01	4.900,00	30.01.2006	01.02.2006	08.02.2006	01.02.2006- 15.06.2007	15.06.2007	22.06.2007	42,74	SG0 FBP	DE000SG0FBP6
100.000	Cash Settlement	5	CAC 40 Index	0,01	5.100,00	30.01.2006	01.02.2006	08.02.2006	01.02.2006- 15.06.2007	15.06.2007	22.06.2007	43,63	SG0 FBQ	DE000SG0FBQ4
100.000	Cash Settlement	6	CAC 40 Index	0,01	4.600,00	30.01.2006	01.02.2006	08.02.2006	01.02.2006- 21.12.2007	21.12.2007	28.12.2007	39,81	SG0 FBR	DE000SG0FBR2
100.000	Cash Settlement	7	CAC 40 Index	0,01	4.800,00	30.01.2006	01.02.2006	08.02.2006	01.02.2006- 21.12.2007	21.12.2007	28.12.2007	40,96	SG0 FBS	DE000SG0FBS0
100.000	Cash Settlement	8	CAC 40 Index	0,01	5.000,00	30.01.2006	01.02.2006	08.02.2006	01.02.2006- 21.12.2007	21.12.2007	28.12.2007	41,97	SG0 FBT	DE000SG0FBT8
100.000	Cash Settlement	9	CAC 40 Index	0,01	5.200,00	30.01.2006	01.02.2006	08.02.2006	01.02.2006- 21.12.2007	21.12.2007	28.12.2007	42,84	SG0 FBU	DE000SG0FBU6
100.000	Cash Settlement	10	CAC 40 Index	0,01	5.100,00	30.01.2006	01.02.2006	08.02.2006	01.02.2006- 21.12.2007	21.12.2007	28.12.2007	42,42	SG0 FBV	DE000SG0FBV4

⁸⁷ Die in dieser Tabelle angegebenen Anfänglichen Verkaufspreise stellen lediglich historische indikative Preise auf der Grundlage der Marktsituation an dem in der Vergangenheit liegenden Tag des erstmaligen öffentlichen Angebots der betreffenden Zertifikate dar. Die jeweils aktuellen Preise der Zertifikate können auf der Internetseite www.sg-zertifikate.de abgerufen werden.

150.000	Cash Settlement	1	Dow Jones Euro Stoxx 50 Index	0,01	2.800,00	30.01.2006	01.02.2006	08.02.2006	01.02.2006-15.06.2007	15.06.2007	22.06.2007	26,21	SG0 FBW	DE000SG0FBW2
150.000	Cash Settlement	2	Dow Jones Euro Stoxx 50 Index	0,01	3.000,00	30.01.2006	01.02.2006	08.02.2006	01.02.2006-15.06.2007	15.06.2007	22.06.2007	27,82	SG0 FBX	DE000SG0FBX0
150.000	Cash Settlement	3	Dow Jones Euro Stoxx 50 Index	0,01	3.200,00	30.01.2006	01.02.2006	08.02.2006	01.02.2006-15.06.2007	15.06.2007	22.06.2007	29,31	SG0 FBY	DE000SG0FBY8
150.000	Cash Settlement	4	Dow Jones Euro Stoxx 50 Index	0,01	3.400,00	30.01.2006	01.02.2006	08.02.2006	01.02.2006-15.06.2007	15.06.2007	22.06.2007	30,66	SG0 FBZ	DE000SG0FBZ5
150.000	Cash Settlement	5	Dow Jones Euro Stoxx 50 Index	0,01	3.600,00	30.01.2006	01.02.2006	08.02.2006	01.02.2006-15.06.2007	15.06.2007	22.06.2007	31,81	SG0 FB0	DE000SG0FB06
150.000	Cash Settlement	6	Dow Jones Euro Stoxx 50 Index	0,01	2.900,00	30.01.2006	01.02.2006	08.02.2006	01.02.2006-21.12.2007	21.12.2007	28.12.2007	25,99	SG0 FB1	DE000SG0FB14
150.000	Cash Settlement	7	Dow Jones Euro Stoxx 50 Index	0,01	3.100,00	30.01.2006	01.02.2006	08.02.2006	01.02.2006-21.12.2007	21.12.2007	28.12.2007	27,45	SG0 FB2	DE000SG0FB22
150.000	Cash Settlement	8	Dow Jones Euro Stoxx 50 Index	0,01	3.300,00	30.01.2006	01.02.2006	08.02.2006	01.02.2006-21.12.2007	21.12.2007	28.12.2007	28,81	SG0 FB3	DE000SG0FB30
150.000	Cash Settlement	9	Dow Jones Euro Stoxx 50 Index	0,01	3.500,00	30.01.2006	01.02.2006	08.02.2006	01.02.2006-21.12.2007	21.12.2007	28.12.2007	30,05	SG0 FB4	DE000SG0FB48
150.000	Cash Settlement	10	Dow Jones Euro Stoxx 50 Index	0,01	3.700,00	30.01.2006	01.02.2006	08.02.2006	01.02.2006-21.12.2007	21.12.2007	28.12.2007	31,07	SG0 FB5	DE000SG0FB55
95.000	Cash Settlement	1	DAX Index	0,01	4.300,00	30.01.2006	01.02.2006	08.02.2006	01.02.2006-15.06.2007	15.06.2007	22.06.2007	40,60	SG0 FB6	DE000SG0FB63

95.000	Cash Settlement	2	DAX Index	0,01	4.500,00	30.01.2006	01.02.2006	08.02.2006	01.02.2006-15.06.2007	15.06.2007	22.06.2007	42,31	SG0 FB7	DE000SG0FB71
95.000	Cash Settlement	3	DAX Index	0,01	4.700,00	30.01.2006	01.02.2006	08.02.2006	01.02.2006-15.06.2007	15.06.2007	22.06.2007	43,96	SG0 FB8	DE000SG0FB89
95.000	Cash Settlement	4	DAX Index	0,01	4.900,00	30.01.2006	01.02.2006	08.02.2006	01.02.2006-15.06.2007	15.06.2007	22.06.2007	45,55	SG0 FB9	DE000SG0FB97
95.000	Cash Settlement	5	DAX Index	0,01	5.100,00	30.01.2006	01.02.2006	08.02.2006	01.02.2006-15.06.2007	15.06.2007	22.06.2007	47,05	SG0 FCA	DE000SG0FCA6
95.000	Cash Settlement	6	DAX Index	0,01	4.400,00	30.01.2006	01.02.2006	08.02.2006	01.02.2006-21.12.2007	21.12.2007	28.12.2007	40,36	SG0 FCB	DE000SG0FCB4
95.000	Cash Settlement	7	DAX Index	0,01	4.600,00	30.01.2006	01.02.2006	08.02.2006	01.02.2006-21.12.2007	21.12.2007	28.12.2007	41,96	SG0 FCC	DE000SG0FCC2
95.000	Cash Settlement	8	DAX Index	0,01	4.800,00	30.01.2006	01.02.2006	08.02.2006	01.02.2006-21.12.2007	21.12.2007	28.12.2007	43,51	SG0 FCD	DE000SG0FCD0
95.000	Cash Settlement	9	DAX Index	0,01	5.000,00	30.01.2006	01.02.2006	08.02.2006	01.02.2006-21.12.2007	21.12.2007	28.12.2007	44,99	SG0 FCE	DE000SG0FCE8
95.000	Cash Settlement	10	DAX Index	0,01	5.200,00	30.01.2006	01.02.2006	08.02.2006	01.02.2006-21.12.2007	21.12.2007	28.12.2007	46,40	SG0 FCF	DE000SG0FCF5
450.000	Cash Settlement	1	S&P 500 Index	0,01	1.050,00	30.01.2006	01.02.2006	08.02.2006	01.02.2006-15.06.2007	15.06.2007	22.06.2007	7,91	SG0 FCG	DE000SG0FCG3
450.000	Cash Settlement	2	S&P 500 Index	0,01	1.150,00	30.01.2006	01.02.2006	08.02.2006	01.02.2006-15.06.2007	15.06.2007	22.06.2007	8,58	SG0 FCH	DE000SG0FCH1
450.000	Cash Settlement	3	S&P 500 Index	0,01	1.250,00	30.01.2006	01.02.2006	08.02.2006	01.02.2006-15.06.2007	15.06.2007	22.06.2007	9,17	SG0 FCJ	DE000SG0FCJ7
450.000	Cash Settlement	4	S&P 500 Index	0,01	1.300,00	30.01.2006	01.02.2006	08.02.2006	01.02.2006-15.06.2007	15.06.2007	22.06.2007	9,42	SG0 FCK	DE000SG0FCK5
450.000	Cash Settlement	5	S&P 500 Index	0,01	1.000,00	30.01.2006	01.02.2006	08.02.2006	01.02.2006-21.12.2007	21.12.2007	28.12.2007	7,33	SG0 FCL	DE000SG0FCL3
450.000	Cash Settlement	6	S&P 500 Index	0,01	1.100,00	30.01.2006	01.02.2006	08.02.2006	01.02.2006-21.12.2007	21.12.2007	28.12.2007	7,98	SG0 FCM	DE000SG0FCM1
450.000	Cash Settlement	7	S&P 500 Index	0,01	1.200,00	30.01.2006	01.02.2006	08.02.2006	01.02.2006-21.12.2007	21.12.2007	28.12.2007	8,58	SG0 FCN	DE000SG0FCN9
450.000	Cash Settlement	8	S&P 500 Index	0,01	1.250,00	30.01.2006	01.02.2006	08.02.2006	01.02.2006-21.12.2007	21.12.2007	28.12.2007	8,86	SG0 FCP	DE000SG0FCP4
360.000	Cash Settlement	1	Nasdaq-100 Index	0,01	1.400,00	30.01.2006	01.02.2006	08.02.2006	01.02.2006-15.06.2007	15.06.2007	22.06.2007	10,46	SG0 FCQ	DE000SG0FCQ2
360.000	Cash Settlement	2	Nasdaq-100 Index	0,01	1.500,00	30.01.2006	01.02.2006	08.02.2006	01.02.2006-15.06.2007	15.06.2007	22.06.2007	11,10	SG0 FCR	DE000SG0FCR0
360.000	Cash Settlement	3	Nasdaq-100 Index	0,01	1.700,00	30.01.2006	01.02.2006	08.02.2006	01.02.2006-15.06.2007	15.06.2007	22.06.2007	12,22	SG0 FCS	DE000SG0FCS8

360.000	Cash Settlement	4	Nasdaq-100 Index	0,01	1.800,00	30.01.2006	01.02.2006	08.02.2006	01.02.2006-15.06.2007	15.06.2007	22.06.2007	12,67	SG0 FCT	DE000SG0FCT6
360.000	Cash Settlement	5	Nasdaq-100 Index	0,01	1.450,00	30.01.2006	01.02.2006	08.02.2006	01.02.2006-21.12.2007	21.12.2007	28.12.2007	10,41	SG0 FCU	DE000SG0FCU4
360.000	Cash Settlement	6	Nasdaq-100 Index	0,01	1.550,00	30.01.2006	01.02.2006	08.02.2006	01.02.2006-21.12.2007	21.12.2007	28.12.2007	11,00	SG0 FCV	DE000SG0FCV2
360.000	Cash Settlement	7	Nasdaq-100 Index	0,01	1.700,00	30.01.2006	01.02.2006	08.02.2006	01.02.2006-21.12.2007	21.12.2007	28.12.2007	11,79	SG0 FCW	DE000SG0FCW0
360.000	Cash Settlement	8	Nasdaq-100 Index	0,01	1.750,00	30.01.2006	01.02.2006	08.02.2006	01.02.2006-21.12.2007	21.12.2007	28.12.2007	12,02	SG0 FCX	DE000SG0FCX8
55.000	Cash Settlement	1	DJIA Index	0,01	9.000,00	30.01.2006	01.02.2006	08.02.2006	01.02.2006-15.06.2007	15.06.2007	22.06.2007	67,58	SG0 FCY	DE000SG0FCY6
55.000	Cash Settlement	2	DJIA Index	0,01	9.500,00	30.01.2006	01.02.2006	08.02.2006	01.02.2006-15.06.2007	15.06.2007	22.06.2007	70,87	SG0 FCZ	DE000SG0FCZ3
55.000	Cash Settlement	3	DJIA Index	0,01	10.500,00	30.01.2006	01.02.2006	08.02.2006	01.02.2006-15.06.2007	15.06.2007	22.06.2007	76,78	SG0 FC0	DE000SG0FC05
55.000	Cash Settlement	4	DJIA Index	0,01	11.000,00	30.01.2006	01.02.2006	08.02.2006	01.02.2006-15.06.2007	15.06.2007	22.06.2007	79,27	SG0 FC1	DE000SG0FC13
55.000	Cash Settlement	5	DJIA Index	0,01	9.500,00	30.01.2006	01.02.2006	08.02.2006	01.02.2006-21.12.2007	21.12.2007	28.12.2007	68,48	SG0 FC2	DE000SG0FC21
55.000	Cash Settlement	6	DJIA Index	0,01	10.000,00	30.01.2006	01.02.2006	08.02.2006	01.02.2006-21.12.2007	21.12.2007	28.12.2007	71,42	SG0 FC3	DE000SG0FC39
55.000	Cash Settlement	7	DJIA Index	0,01	10.500,00	30.01.2006	01.02.2006	08.02.2006	01.02.2006-21.12.2007	21.12.2007	28.12.2007	74,14	SG0 FC4	DE000SG0FC47
55.000	Cash Settlement	8	DJIA Index	0,01	11.500,00	30.01.2006	01.02.2006	08.02.2006	01.02.2006-21.12.2007	21.12.2007	28.12.2007	78,70	SG0 FC5	DE000SG0FC54
200.000	Cash Settlement	1	Dow Jones Euro Stoxx 50 Index	0,01	3.305,00	11.04.2006	12.04.2006	21.04.2006	12.04.2006-30.11.2006	30.11.2006	07.12.2006	32,08	SG0 GCC	DE000SG0GCC0

Definitionen:

CAC 40 Index (ISIN FR0003500008) (Kursindex)

CAC: Compagnie des Agents de Change

Dow Jones Euro Stoxx 50 Index (ISIN EU0009658145) (Kursindex)

DAX Index (ISIN DE0008469008) (Performanceindex)

DAX: Deutscher Aktienindex (XETRA-Handel)

XETRA: Elektronisches Wertpapierhandelssystem der Wertpapierbörse Frankfurt am Main

S&P 500 Index (ISIN US78378X1072) (Kursindex)

S&P: Standard & Poor's

Nasdaq-100 Index (ISIN US6311011026) (Kursindex)

Nasdaq: National Association of Securities Dealers Automated Quotations, New York

DJIA Index (ISIN US2605661048) (Kursindex)

DJIA: Dow Jones Industrial Average Index

Jede Bezugnahme auf "EUR" ist als Bezugnahme auf das seit dem 01. Januar 2002 in zwölf Teilnehmerstaaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion (EWWU) eingeführte gesetzliche Zahlungsmittel "Euro" zu verstehen und jede Bezugnahme auf "USD" als solche auf "Dollar" der Vereinigten Staaten von Amerika.

Der Dow Jones Euro Stoxx 50 ist Eigentum der STOXX LIMITED. Der Name des Index ist ein Dienstleistungszeichen der DOW JONES & Company INC. und ist für bestimmte Verwendungen an die Société Générale lizenziert worden. ©1998 by STOXX Limited. All rights reserved.

Die Bezeichnung "DAX®" (DAX®-Index, Deutscher Aktienindex) ist eine eingetragene Marke der Deutsche Börse AG.

"Standard & Poor's", "S&P", "S&P 500" und "500" sind eingetragenen Warenzeichen der Standard & Poor's Corporation, deren Benutzung Société Générale in einem Lizenzvertrag gestattet worden ist.

"Nasdaq 100", "Nasdaq 100 Index" und "Nasdaq" sind eingetragene Dienstleistungs- oder Warenzeichen der Nasdaq Stock Market Inc. (zusammen mit ihren Tochtergesellschaften auch als "die Gesellschaften" bezeichnet) und werden von der Société Générale unter Lizenz verwendet. Die Zertifikate wurden von den Gesellschaften nicht auf ihre Gesetzmäßigkeit oder Eignung hin überprüft. Die Zertifikate wurden von den Gesellschaften nicht emittiert, bestätigt, verkauft oder beworben. **Die Gesellschaften machen hinsichtlich der Zertifikate keine Zusicherungen und übernehmen keine Haftung für diese.**

Die Bezeichnungen "Dow Jones", "Dow Jones Industrial Average Index" sind eingetragene Dienstleistungszeichen der Dow & Jones Company und werden von der Société Générale unter Lizenz verwendet. Die Zertifikate wurden von der Dow & Jones Company nicht auf ihre Gesetzmäßigkeit oder Eignung hin überprüft. Die Zertifikate wurden von der Dow & Jones Company nicht emittiert, bestätigt, verkauft oder beworben. **Die Dow & Jones Company macht hinsichtlich der Zertifikate keine Zusicherungen und übernimmt keine Haftung für diese.**

Tabelle 2

Basiswert	Terminbörse, an der Future Kontrakte auf den Index gehandelt werden
DAX [®] (Performance Index) XETRA	EUREX
Dow Jones EURO STOXX 50 (Kursindex)	EUREX
Nasdaq-100 Index (Kursindex)	Chicago Mercantile Exchange (CME)
DJIA Index (Kursindex)	Chicago Board of Trade (BoT)
CAC 40 Index (Kursindex)	Le Marché des Options Négociables de Paris (MONEP)
S&P 500 Index (Kursindex)	Chicago Mercantile Exchange (CME)

ZERTIFIKATSBEDINGUNGEN

§ 1

Zertifikatsrecht; Aufstockung

- (1) Die SGA Société Générale Acceptance N.V., Curaçao, Niederländische Antillen (die "**Emittentin**") gewährt hiermit dem Inhaber von auf den jeweiligen Index bezogenen Zertifikaten einer Wertpapierkennnummer, wie im einzelnen in der Tabelle auf Seite 966 (und ggf. den nachfolgenden Seiten) des Verkaufsprospektes (die "**Tabelle**") angegeben (jeweils die "**Zertifikate**"), das Recht (das "**Zertifikatsrecht**"), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen am Fälligkeitstag (§ 5 (1)) den nachstehend unter Absatz (2) definierten Abrechnungsbetrag zu verlangen.
- (2) Der **Abrechnungsbetrag** je Zertifikat entspricht dem in EUR ausgedrückten bzw. gemäß § 1 (6) in EUR umgerechneten Abrechnungskurs (§ 1 (3)), wobei 1 Indexpunkt EUR 1,00⁸⁸ bzw. USD 1,00⁸⁹ entspricht, multipliziert mit dem Bezugsverhältnis, ggf. auf zwei Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.
- (3) Der Abrechnungskurs entspricht, vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen, dem Schlußkurs des in der **Tabelle** angegebenen Index (der "**Index**") (§ 10), der am Bewertungstag (§ 4 (1)) von der Festlegungsstelle (§ 10) festgestellt wird, **höchstens aber dem Cap**. Sofern und soweit der Abrechnungskurs den Cap überschreitet, bleibt dies für die Berechnung des Abrechnungsbetrages unberücksichtigt. Fällt der Tag der Bestimmung des Schlußkurses des Index auf den Schlußabrechnungstag derjenigen an der in der Tabelle 2 angegebenen Terminbörse gehandelten Index-Future-Kontrakte, dann entspricht der Abrechnungskurs dem von der in der Tabelle 2 angegebenen Terminbörse für die Index-Future-Kontrakte berechneten und veröffentlichten Schlußabrechnungskurs, **höchstens aber dem Cap**. Die Bestimmung des vorangehenden Satzes findet keine Anwendung, wenn der Handel der Index-Future-Kontrakte aufgrund einer Änderung in der Berechnung des Index, seiner Zusammensetzung, Gewichtung oder aus einem sonstigen Grund gemäß den Handelsbedingungen der in der Tabelle 2 angegebenen Börse vorzeitig beendet wird.
- (4) Der "**Cap**" entspricht dem in der Tabelle angegebenen Cap.
- (5) Das "**Bezugsverhältnis**" entspricht dem in der Tabelle angegebenen Bezugsverhältnis.
- (6) Jede Bezugnahme auf "EUR" ist als Bezugnahme auf das seit dem 01. Januar 2002 in zwölf Teilnehmerstaaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion (EWWU)

⁸⁸ Gilt für Zertifikate bezogen auf den CAC 40 Index, den Dow Jones Euro Stoxx 50 Index und den DAX Index.

⁸⁹ Gilt für Zertifikate bezogen auf den S&P 500 Index, den Nasdaq-100 Index und den Dow Jones Industrial Average Index.

eingeführte gesetzliche Zahlungsmittel "Euro" zu verstehen und jede Bezugnahme auf "USD" als solche auf "Dollar" der Vereinigten Staaten von Amerika. Die Umrechnung von USD in EUR erfolgt auf der Grundlage des von der **Europäischen Zentralbank in Frankfurt am Main** festgestellten amtlichen USD/EUR-Mittelkurses an dem Tag, der dem Tag der Ermittlung des Abrechnungskurses nachfolgt.

- (7) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung zu begeben, so daß sie mit diesen Zertifikaten zusammengefaßt werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Anzahl erhöhen. Der Begriff "Zertifikate" umfaßt im Fall einer solchen Aufstockung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.

§ 2

Form der Zertifikate; Girosammelverwahrung; Übertragbarkeit

- (1) Sämtliche in der **Tabelle** mit einer Wertpapierkennnummer angegebenen, von der Emittentin begebenen Zertifikate sind zu jeder Zeit durch jeweils ein Dauer-Inhaber-Sammelzertifikat (das "**Inhaber-Sammelzertifikat**") verbrieft. Einzelne Zertifikate werden nicht begeben. Der Anspruch der Zertifikatsinhaber auf Lieferung einzelner Zertifikate ist ausgeschlossen.
- (2) Die Inhaber-Sammelzertifikate sind bei der Clearstream Banking Frankfurt Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main (die "**CBF**") hinterlegt. Die Zertifikate sind als Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammelzertifikat übertragbar.
- (3) Im Effekten giroverkehr sind die Zertifikate in Einheiten von **einem** Zertifikat oder einem ganzzahligen Vielfachen davon handelbar und übertragbar.

§ 3

Status und Garantie

- (1) Die Zertifikate begründen unmittelbare, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander gleichrangig und, vorbehaltlich der jeweils geltenden gesetzlichen Ausnahmen, mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin zumindest gleichrangig sind.
- (2) Die Erfüllung der Verbindlichkeiten der Emittentin unter diesen Zertifikatsbedingungen werden von der Société Générale S.A., Paris, Frankreich (die "**Garantin**") garantiert. Die Verpflichtungen der Garantin unter der Garantie begründen unmittelbare, unbe-

dinge und nicht besicherte Verbindlichkeiten der Garantin, die untereinander gleichrangig sind, einschließlich solchen aus Einlagen, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Im Falle einer Nichterfüllung durch die Emittentin hinsichtlich (i) der ordnungsgemäßen und pünktlichen Rückzahlung sämtlicher Beträge oder eines Teils davon oder (ii) der Zahlung und/oder Lieferung von körperlichen Stücken durch die Emittentin, wird die Garantin die entsprechende Zahlung leisten, oder, soweit anwendbar, die Zahlung und/oder Lieferung solcher körperlicher Stücke auf Anfordern erbringen, als ob diese Zahlung und/oder Lieferung solcher physischer Stücke, je nach Fall, durch die Emittentin geleistet worden wäre.

§ 4

Bewertungstag; Laufzeit; Bankgeschäftstag

- (1) Der Bewertungstag der Zertifikate entspricht, vorbehaltlich Absatz (2) und § 6 (1) dem in der **Tabelle** angegebenen Bewertungstag. Die Zertifikate haben die in der **Tabelle** angegebene Laufzeit.
- (2) Sofern der in der **Tabelle** angegebene Bewertungstag kein Tag ist, an dem der Index von der Festlegungsstelle berechnet und veröffentlicht wird, ist Bewertungstag der auf diesen Tag nächstfolgende Tag, an dem der Index von der Festlegungsstelle berechnet und veröffentlicht wird.
- (3) Ein "**Bankgeschäftstag**" ist ein Tag, an dem Banken in dem angegebenen Ort generell ihre Schalter geöffnet haben.

§ 5

Fälligkeitstag; Zahlung des Abrechnungsbetrages

- (1) Die Zahlung eines gegebenenfalls zu beanspruchenden Abrechnungsbetrages erfolgt am in der **Tabelle** angegebenen Fälligkeitstag. Sofern der in der **Tabelle** angegebene Fälligkeitstag kein Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main ist, ist Fälligkeitstag der auf diesen Tag nächstfolgende Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main. Falls der **Schlußkurs** des Index gemäß § 4 (2) und § 6 (1) erst nach dem in der **Tabelle** angegebenen Bewertungstag festgestellt wird, erfolgt die Zahlung des gegebenenfalls zu beanspruchenden Abrechnungsbetrages an dem **fünften** Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main nach dem Tag der Feststellung (der "**Fälligkeitstag**") an die CBF. Die CBF wird den Zertifikatsinhabern, die Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammelzertifikat halten, den Abrechnungsbetrag über ihre Depotbanken vergüten.

- (2) Sollte die Vergütung, aus welchen Gründen auch immer, nicht innerhalb von drei Monaten nach dem Fälligkeitstag möglich sein, ist die Emittentin berechtigt, die entsprechenden Beträge beim Amtsgericht Frankfurt am Main für die Zertifikatsinhaber auf deren Gefahr und Kosten unter Verzicht auf das Recht der Rücknahme zu hinterlegen. Mit der Hinterlegung erlöschen die Ansprüche der Zertifikatsinhaber gegen die Emittentin.
- (3) Kosten, Steuern und sonstige Abgaben, die im Zusammenhang mit der Zahlung des Abrechnungsbetrages anfallen, sind von den Inhabern der betreffenden Zertifikate zu zahlen. Die gesetzlichen Bestimmungen zum Steuerabzug vom Kapitalertrag bleiben hiervon unberührt.

§ 6

Marktstörungen

- (1) Wenn nach Auffassung der Emittentin an dem Bewertungstag eine Marktstörung (Absatz (2)) vorliegt, dann wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Tag verschoben, an dem der Index von der Festlegungsstelle berechnet und veröffentlicht wird und an dem keine Marktstörung mehr vorliegt. Die Emittentin wird sich bemühen, den Beteiligten unverzüglich gemäß § 9 mitzuteilen, daß eine Marktstörung eingetreten ist. Eine Pflicht zur Mitteilung besteht jedoch nicht. Wenn der Bewertungstag aufgrund der Bestimmungen dieses Absatzes um zehn hintereinander liegende Tage, an denen der Index üblicherweise von der Festlegungsstelle berechnet und veröffentlicht wird, verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als der Bewertungstag, wobei die Emittentin den Abrechnungskurs nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der an dem Bewertungstag herrschenden Marktgegebenheiten bestimmen wird.
- (2) "**Marktstörung**" bedeutet
 - (i) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels an der/den Börse(n) bzw. dem Markt/den Märkten, an der/dem/denen die dem Index zugrundeliegenden Werte notiert bzw. gehandelt werden, allgemein oder
 - (ii) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels einzelner dem Index zugrundeliegender Werte an der/den Börse(n) bzw. dem Markt/den Märkten, an der/dem/denen diese Werte notiert bzw. gehandelt werden, oder in einem Termin- oder Optionskontrakt in bezug auf den Index an einer Terminbörse, an der Termin- oder Optionskontrakte in bezug auf den Index gehandelt werden (die "**Terminbörse**");
 - (iii) die Suspendierung oder Nichtberechnung des Index aufgrund einer Entscheidung der Festlegungsstelle,

sofern diese Suspendierung, Einschränkung oder Nichtberechnung in der letzten halben Stunde vor der üblicherweise zu erfolgenden Berechnung des Schlußkurses des Index bzw. der dem Index zugrundeliegenden Werte eintritt bzw. besteht und nach Auffassung der Emittentin wesentlich ist. Eine Beschränkung der Stunden oder Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der betreffenden Börse beruht.

§ 7

Zertifikatsstelle

- (1) Die Société Générale, Paris, ist die Zertifikatsstelle bezüglich der Zertifikate (die "**Zertifikatsstelle**"). Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit die Zertifikatsstelle durch eine andere Bank in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zu ersetzen, weitere Banken als zusätzliche Zertifikatsstellen der Emittentin (die "**Zusätzlichen Zertifikatsstellen**") zu bestellen und die Bestellung von Zusätzlichen Zertifikatsstellen zu widerrufen. Ersetzung, Bestellung und Widerruf werden unverzüglich gemäß § 9 bekanntgemacht.
- (2) Die Zertifikatsstelle ist berechtigt, jederzeit ihr Amt als Zertifikatsstelle niederzulegen, vorausgesetzt, daß eine andere Bank in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union als Nachfolgerin vor einer solchen Niederlegung bestellt wurde. Niederlegung und Ersetzung werden unverzüglich gemäß § 9 bekanntgemacht.
- (3) Die Zertifikatsstelle und etwaige Zusätzliche Zertifikatsstellen handeln ausschließlich für die Emittentin und gehen gegenüber den Zertifikatsinhabern keinerlei Vertretungs- oder Treuhandbeziehung ein. Die Zertifikatsstelle und etwaige Zusätzliche Zertifikatsstellen sind von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen ähnlichen gesetzlichen Beschränkungen in anderen Ländern befreit.
- (4) Weder die Emittentin noch die Zertifikatsstelle noch etwaige Zusätzliche Zertifikatsstellen sind verpflichtet, die Berechtigung der Hinterleger von Zertifikaten bei der CBF zu prüfen.

§ 8

Ersetzung der Emittentin

- (1) Die Emittentin ist jederzeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber berechtigt, eine andere Gesellschaft als Schuldnerin (die "**Neue Emittentin**") hinsichtlich aller

Verpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten an die Stelle der Emittentin zu setzen, sofern

- (a) die Neue Emittentin durch Vertrag mit der Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten übernimmt,
- (b) eine von der Emittentin speziell zu bestellende Treuhänderin, die eine Bank oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in Frankfurt am Main mit internationalem Ansehen ist (die "**Treuhänderin**"), die Schuldübernahme gemäß Unterabsatz (a) nach ihrem freien Ermessen als für die Zertifikatsinhaber nicht wesentlich nachteilig beurteilt und für diese genehmigt,
- (c) die Société Générale S.A., Paris, diese Verpflichtungen der Neuen Emittentin gegenüber der Treuhänderin zugunsten der Zertifikatsinhaber garantiert, und
- (d) die Neue Emittentin alle etwa notwendigen Genehmigungen der Behörden des Landes, in dem sie ihren Sitz hat, erhalten hat.

Mit Erfüllung vorgenannter Bedingungen tritt die Neue Emittentin in jeder Hinsicht an die Stelle der Emittentin, und die Emittentin wird von allen mit der Funktion als Emittentin zusammenhängenden Verpflichtungen gegenüber den Zertifikatsinhabern aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten befreit.

- (2) Im Falle einer solchen Schuldnerersetzung gilt jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Emittentin als Bezugnahme auf die Neue Emittentin.
- (3) Eine Ersetzung der Emittentin wird unverzüglich gemäß § 9 bekanntgemacht.

§ 9

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, die die Zertifikate betreffen, werden in einem überregionalen Börsenpflichtblatt veröffentlicht.

§ 10

Index; Festlegungsstelle; Nachfolgeindex

- (1) Der **CAC 40 Index** wird von der Euronext Paris berechnet und veröffentlicht (die "**CAC 40 Index-Festlegungsstelle**"). Er beruht auf 40 ausgewählten französischen Aktien, die zum Handel an der Euronext Paris zugelassen sind. Der CAC 40 Index ist

ein nach der Marktkapitalisierung der Indexaktien gewichteter Kursindex, dessen Basiswert am 31. Dezember 1987 auf 1.000 festgelegt wurde.

Der **Dow Jones Euro Stoxx 50 Index** wird von der Stoxx Limited, Zürich, berechnet und veröffentlicht (die "**Dow Jones Euro Stoxx 50 Index-Festlegungsstelle**"). Er besteht aus 50 repräsentativen, an europäischen Wertpapierbörsen notierten Aktien.

Der **DAX Index** wird von der Deutsche Börse AG, Frankfurt am Main (die "**DAX Index-Festlegungsstelle**") berechnet und veröffentlicht. Er beruht auf 30 ausgewählten Werten, die im Prime Standard der Frankfurter Wertpapierbörse zugelassen sind.

Der **S&P 500 Index** wird von der Standard & Poor's New York ("S&P") (die "**S&P 500 Index-Festlegungsstelle**") berechnet und veröffentlicht. Der S&P 500 Index ist ein kapitalisierungsgewichteter Index bestehend aus 500 Aktien.

Der **Nasdaq-100 Index** wird von der Nasdaq Stock Market Inc. (die "**Nasdaq-100 Index-Festlegungsstelle**") berechnet und veröffentlicht. Er spiegelt die größten an der Nasdaq notierten Gesellschaften wider, zu denen wichtige Branchen wie Computerhardware und -software, Telekommunikation, Groß- und Einzelhandel und Biotechnologie zählen.

Der **Dow Jones Industrial Average Index** wird von der Dow & Jones Company, New York (die "**DJIA Index-Festlegungsstelle**") berechnet und veröffentlicht. Er besteht aus 30 ausgewählten Aktienwerten, die an der New York Stock Exchange gehandelt werden.

Der "**Schlußkurs des Index**" ist der Indexwert, der von der Festlegungsstelle als Schlußkurs des Index berechnet und veröffentlicht wird.

- (2) Maßgeblich für die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Index ist das von der Festlegungsstelle erstellte und jeweils geltende Konzept des Index. Dies gilt auch bei Veränderungen in der Berechnung des Index (einschließlich Bereinigungen) oder der Zusammensetzung und Gewichtung der Kurse oder Wertpapiere, auf deren Grundlage der Index berechnet wird, sofern das jeweilige Konzept des Index mit dem am Tag des Verkaufsbegins geltenden Konzept des Index noch vergleichbar ist und sich aus den nachstehenden Vorschriften nichts anderes ergibt. Die Emittentin und die Zertifikatsstelle übernehmen keinerlei Haftung für die Richtigkeit, Vollständigkeit und den Zeitpunkt der Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Index durch die Festlegungsstelle.
- (3) Wird der Index nicht mehr von der Festlegungsstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Zertifikatsstelle für geeignet hält (die "**Neue Festlegungsstelle**") berechnet und veröffentlicht, so wird der Abrechnungsbetrag von der Zertifikatsstelle auf der Grundlage des von der Neuen Festlegungsstelle berechneten und veröffentlichten Schlußkurses des Index berechnet und jede in diesen Zertifikatsbe-

dingungen enthaltene Bezugnahme auf die Festlegungsstelle gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Neue Festlegungsstelle.

- (4) Wird der Index zu irgendeiner Zeit aufgehoben und/oder durch einen anderen Index ersetzt oder ändert sich das Konzept des Index so wesentlich, daß es nicht mehr mit dem am Tag des Verkaufsbeginns geltenden Konzept vergleichbar ist, legt die Zertifikatsstelle, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß dem nachfolgenden Absatz (5), nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) fest, welcher Index künftig dem Zertifikatsrecht zugrunde zu legen ist (der "**Nachfolgeindex**"). Der Nachfolgeindex sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 9 bekanntgemacht. Jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Index gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgeindex.
- (5) Ist nach Ansicht der Zertifikatsstelle die Festlegung eines Nachfolgeindex, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, kann die Emittentin nach ihrer Wahl für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des Index auf der Grundlage des bisherigen Indexkonzeptes und des letzten festgestellten Indexwertes durch eine andere von ihr ausgewählte Stelle Sorge tragen oder die Zertifikate zu dem Tag kündigen, an dem die Aufhebung des Index oder die wesentliche Änderung des Indexkonzeptes wirksam wird. Im Fall der Kündigung der Zertifikate gilt der Tag, an dem die Kündigung wirksam wird, als Bewertungstag. Die Zertifikatsstelle wird die Kündigung der Zertifikate und den aufgrund der Kündigung geänderten Bewertungstag gemäß § 9 bekanntmachen.
- (6) Die in Zusammenhang mit den vorgenannten Absätzen (3) bis (5) zu treffenden Entscheidungen der Zertifikatsstelle sind für die Emittentin und die Zertifikatsinhaber abschließend und verbindlich, es sei denn, daß ein offensichtlicher Irrtum vorliegt.
- (7) Die Emittentin haftet für Handlungen oder Unterlassungen der Zertifikatsstelle nur, soweit die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt wurde.

§ 11

Verschiedenes

- (1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten aus den in diesen Zertifikatsbedingungen geregelten Angelegenheiten ebenso wie Form und Inhalt der Garantie (§ 3 (2)) und alle Rechte und Pflichten hieraus bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.

- (3) Gerichtsstand für alle Klagen oder sonstigen Verfahren aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten sowie der Garantie (§ 3 (2)) ist Frankfurt am Main, wenn der Zertifikatsinhaber Kaufmann ist oder es sich bei ihm um eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt oder sich sein Wohnsitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland befindet.
- (4) Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Zertifikatsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder sonstige offensichtliche Irrtümer zu berichtigen sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber zu ändern bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Zertifikatsinhaber zumutbar sind, d.h., die die finanzielle Situation des Zertifikatsinhabers nicht wesentlich verschlechtern. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Zertifikatsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 9 bekanntgemacht.
- (5) Sollte eine Bestimmung dieser Zertifikatsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Zwecken der unwirksamen Bestimmung so weit wie rechtlich möglich Rechnung trägt.

Tabelle 1:

Gemeinsame Angaben zu sämtlichen Serien:

Tag der Beschlußfassung: **13. Juni 2006**

Verkaufsbeginn: **16. Juni 2006**

Valutierung: **23. Juni 2006**

Beantragte Börsennotierung: Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse (Smart Trading) sowie im Marktsegment EUWAX innerhalb des Freiverkehrs und im Limit-Control- System (LICOS) der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse

Ausgabe- größe	Abrechnungs- art	Serie	Basiswert (Index)	Bezugsver- hältnis	Cap (in Index- punkten)	Laufzeit	Bewertungs- tag	Fälligkeits- tag	anfänglicher Emissions- preis in EUR ⁹⁰	WKN	ISIN-Code
230.000	Cash Settlement	1	DAX Index	0,01	4.500,00	16.06.2006 - 16.02.2007	16.02.2007	23.02.2007	42,94	SG9 A88	DE000SG9A889

Definitionen:

DAX Index (ISIN DE0008469008) (Performanceindex)

DAX: Deutscher Aktienindex (XETRA-Handel)

XETRA: Elektronisches Wertpapierhandelssystem der Wertpapierbörse Frankfurt am Main

Jede Bezugnahme auf "EUR" ist als Bezugnahme auf das seit dem 01. Januar 2002 in zwölf Teilnehmerstaaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion (EWWU) eingeführte gesetzliche Zahlungsmittel "Euro" zu verstehen.

Der DAX Index ist Eigentum der Deutsche Börse AG. Der Name des Index ist für bestimmte Verwendungen an die Société Générale lizenziert worden. Die Deutsche Börse AG übernimmt keinerlei Verantwortung für den Handel von Produkten bezogen auf den Index.

⁹⁰ Die in dieser Tabelle angegebenen Anfänglichen Verkaufspreise stellen lediglich historische indikative Preise auf der Grundlage der Marktsituation an dem in der Vergangenheit liegenden Tag des erstmaligen öffentlichen Angebots der betreffenden Zertifikate dar. Die jeweils aktuellen Preise der Zertifikate können auf der Internetseite www.sg-zertifikate.de abgerufen werden.

ZERTIFIKATSBEDINGUNGEN

§ 1

Zertifikatsrecht; Aufstockung

- (1) Die SGA Société Générale Acceptance N.V., Curaçao, Niederländische Antillen (die "**Emittentin**") gewährt hiermit dem Inhaber von auf den Index bezogenen Zertifikaten einer Wertpapierkennnummer, wie im einzelnen in der Tabelle auf Seite 981 des Verkaufsprospektes (die "**Tabelle**") angegeben (die "**Zertifikate**"), das Recht (das "**Zertifikatsrecht**"), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen am Fälligkeitstag (§ 5 (1)) den nachstehend unter Absatz (2) definierten Abrechnungsbetrag zu verlangen.
- (2) Der **Abrechnungsbetrag** je Zertifikat entspricht dem in EUR ausgedrückten Abrechnungskurs (§ 1 (3)), wobei 1 Indexpunkt EUR 1,00 entspricht, multipliziert mit dem Bezugsverhältnis, ggf. auf zwei Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.
- (3) Der Abrechnungskurs entspricht, vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen, dem Schlußkurs des in der **Tabelle 2** angegebenen Index (der "**Index**") (§ 10), der am Bewertungstag (§ 4 (1)) von der Festlegungsstelle (§ 10) festgestellt wird, **höchstens aber dem Cap**. Sofern und soweit der Abrechnungskurs den Cap überschreitet, bleibt dies für die Berechnung des Abrechnungsbetrages unberücksichtigt. Fällt der Tag der Bestimmung des Schlußkurses des **DAX Index** auf den Schlußabrechnungstag (der "**DAX Index-Future-Kontrakte-Schlußabrechnungstag**") derjenigen an der **EUREX Deutschland** (die "**EUREX**") gehandelten **DAX Index-Future-Kontrakte**, die in dem Monat des Bewertungstages der Zertifikate auslaufen (die "**DAX Index-Future-Kontrakte**", dann entspricht der Abrechnungskurs dem von der **EUREX** am Schlußabrechnungstag für die Index-Future-Kontrakte berechneten und veröffentlichten Schlußabrechnungskurs, **höchstens aber dem Cap**. Die Bestimmung des vorangehenden Satzes findet keine Anwendung, wenn der Handel der Index-Future-Kontrakte aufgrund einer Änderung in der Berechnung des Index, seiner Zusammensetzung, Gewichtung oder aus einem sonstigen Grund gemäß den Handelsbedingungen der **EUREX** vorzeitig beendet wird.
- (4) Der "**Cap**" entspricht dem in der Tabelle angegebenen Cap.
- (5) Das "**Bezugsverhältnis**" entspricht dem in der Tabelle angegebenen Bezugsverhältnis.
- (6) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung zu begeben, so daß sie mit diesen Zertifikaten zusammengefaßt werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Anzahl erhöhen. Der Begriff "Zertifikate" umfaßt im Fall einer solchen Aufstockung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.

§ 2

Form der Zertifikate; Girosammelverwahrung; Übertragbarkeit

- (1) Sämtliche in der **Tabelle** mit einer Wertpapierkennnummer angegebenen, von der Emittentin begebenen Zertifikate sind zu jeder Zeit durch jeweils ein Dauer-Inhaber-Sammelzertifikat (das "**Inhaber-Sammelzertifikat**") verbrieft. Einzelne Zertifikate werden nicht begeben. Der Anspruch der Zertifikatsinhaber auf Lieferung einzelner Zertifikate ist ausgeschlossen.
- (2) Das Inhaber-Sammelzertifikat ist bei der Clearstream Banking Frankfurt Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main (die "**CBF**") hinterlegt. Die Zertifikate sind als Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammelzertifikat übertragbar.
- (3) Im Effekten giroverkehr sind die Zertifikate in Einheiten von **einem** Zertifikat oder einem ganzzahligen Vielfachen davon handelbar und übertragbar.

§ 3

Status und Garantie

- (1) Die Zertifikate begründen unmittelbare, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander gleichrangig und, vorbehaltlich der jeweils geltenden gesetzlichen Ausnahmen, mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin zumindest gleichrangig sind.
- (2) Die Erfüllung der Verbindlichkeiten der Emittentin unter diesen Zertifikatsbedingungen werden von der Société Générale S.A., Paris, Frankreich (die "**Garantin**") garantiert. Die Verpflichtungen der Garantin unter der Garantie begründen unmittelbare, unbedingte und nicht besicherte Verbindlichkeiten der Garantin, die untereinander gleichrangig sind, einschließlich solchen aus Einlagen, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Im Falle einer Nichterfüllung durch die Emittentin hinsichtlich (i) der ordnungsgemäßen und pünktlichen Rückzahlung sämtlicher Beträge oder eines Teils davon oder (ii) der Zahlung und/oder Lieferung von körperlichen Stücken durch die Emittentin, wird die Garantin die entsprechende Zahlung leisten, oder, soweit anwendbar, die Zahlung und/oder Lieferung solcher körperlicher Stücke auf Anfordern erbringen, als ob diese Zahlung und/oder Lieferung solcher physischer Stücke, je nach Fall, durch die Emittentin geleistet worden wäre.

§ 4

Bewertungstag; Laufzeit; Bankgeschäftstag

- (1) Der Bewertungstag der Zertifikate entspricht, vorbehaltlich Absatz (2) und § 6 (1) dem in der **Tabelle** angegebenen Bewertungstag. Die Zertifikate haben die in der **Tabelle** angegebene Laufzeit.
- (2) Sofern der in der **Tabelle** angegebene Bewertungstag kein Tag ist, an dem der Index von der Festlegungsstelle berechnet und veröffentlicht wird, ist Bewertungstag der auf diesen Tag nächstfolgende Tag, an dem der Index von der Festlegungsstelle berechnet und veröffentlicht wird.
- (3) Ein "**Bankgeschäftstag**" ist ein Tag, an dem Banken in dem angegebenen Ort generell ihre Schalter geöffnet haben.

§ 5

Fälligkeitstag; Zahlung des Abrechnungsbetrages

- (1) Die Zahlung eines gegebenenfalls zu beanspruchenden Abrechnungsbetrages erfolgt am in der **Tabelle** angegebenen Fälligkeitstag. Sofern der in der **Tabelle** angegebene Fälligkeitstag kein Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main ist, ist Fälligkeitstag der auf diesen Tag nächstfolgende Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main. Falls der **Schlußkurs** des Index gemäß § 4 (2) und § 6 (1) erst nach dem in der **Tabelle** angegebenen Bewertungstag festgestellt wird, erfolgt die Zahlung des gegebenenfalls zu beanspruchenden Abrechnungsbetrages an dem **fünften** Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main nach dem Tag der Feststellung (der "**Fälligkeitstag**") an die CBF. Die CBF wird den Zertifikatsinhabern, die Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammelzertifikat halten, den Abrechnungsbetrag über ihre Depotbanken vergüten.
- (2) Sollte die Vergütung, aus welchen Gründen auch immer, nicht innerhalb von drei Monaten nach dem Fälligkeitstag möglich sein, ist die Emittentin berechtigt, die entsprechenden Beträge beim Amtsgericht Frankfurt am Main für die Zertifikatsinhaber auf deren Gefahr und Kosten unter Verzicht auf das Recht der Rücknahme zu hinterlegen. Mit der Hinterlegung erlöschen die Ansprüche der Zertifikatsinhaber gegen die Emittentin.
- (3) Kosten, Steuern und sonstige Abgaben, die im Zusammenhang mit der Zahlung des Abrechnungsbetrages anfallen, sind von den Inhabern der betreffenden Zertifikate zu zahlen. Die gesetzlichen Bestimmungen zum Steuerabzug vom Kapitalertrag bleiben hiervon unberührt.

Marktstörungen

- (1) Wenn nach Auffassung der Emittentin an dem Bewertungstag eine Marktstörung (Absatz (2)) vorliegt, dann wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Tag verschoben, an dem der Index von der Festlegungsstelle berechnet und veröffentlicht wird und an dem keine Marktstörung mehr vorliegt. Die Emittentin wird sich bemühen, den Beteiligten unverzüglich gemäß § 9 mitzuteilen, daß eine Marktstörung eingetreten ist. Eine Pflicht zur Mitteilung besteht jedoch nicht. Wenn der Bewertungstag aufgrund der Bestimmungen dieses Absatzes um zehn hintereinander liegende Tage, an denen der Index üblicherweise von der Festlegungsstelle berechnet und veröffentlicht wird, verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als der Bewertungstag, wobei die Emittentin den Abrechnungskurs nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der an dem Bewertungstag herrschenden Marktgegebenheiten bestimmen wird.
- (2) "**Marktstörung**" bedeutet
- (i) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels an der/den Börse(n) bzw. dem Markt/den Märkten, an der/dem/denen die dem Index zugrundeliegenden Werte notiert bzw. gehandelt werden, allgemein oder
 - (ii) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels einzelner dem Index zugrundeliegender Werte an der/den Börse(n) bzw. dem Markt/den Märkten, an der/dem/denen diese Werte notiert bzw. gehandelt werden, oder in einem Termin- oder Optionskontrakt in bezug auf den Index an einer Terminbörse, an der Termin- oder Optionskontrakte in bezug auf den Index gehandelt werden (die "**Terminbörse**");
 - (iii) die Suspendierung oder Nichtberechnung des Index aufgrund einer Entscheidung der Festlegungsstelle,

sofern diese Suspendierung, Einschränkung oder Nichtberechnung in der letzten halben Stunde vor der üblicherweise zu erfolgenden Berechnung des Schlußkurses des Index bzw. der dem Index zugrundeliegenden Werte eintritt bzw. besteht und nach Auffassung der Emittentin wesentlich ist. Eine Beschränkung der Stunden oder Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der betreffenden Börse beruht.

§ 7

Zertifikatsstelle

- (1) Die Société Générale, Paris, ist die Zertifikatsstelle bezüglich der Zertifikate (die "**Zertifikatsstelle**"). Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit die Zertifikatsstelle durch eine andere Bank in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zu ersetzen, weitere Banken als zusätzliche Zertifikatsstellen der Emittentin (die "**Zusätzlichen Zertifikatsstellen**") zu bestellen und die Bestellung von Zusätzlichen Zertifikatsstellen zu widerrufen. Ersetzung, Bestellung und Widerruf werden unverzüglich gemäß § 9 bekanntgemacht.
- (2) Die Zertifikatsstelle ist berechtigt, jederzeit ihr Amt als Zertifikatsstelle niederzulegen, vorausgesetzt, daß eine andere Bank in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union als Nachfolgerin vor einer solchen Niederlegung bestellt wurde. Niederlegung und Ersetzung werden unverzüglich gemäß § 9 bekanntgemacht.
- (3) Die Zertifikatsstelle und etwaige Zusätzliche Zertifikatsstellen handeln ausschließlich für die Emittentin und gehen gegenüber den Zertifikatsinhabern keinerlei Vertretungs- oder Treuhandbeziehung ein. Die Zertifikatsstelle und etwaige Zusätzliche Zertifikatsstellen sind von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen ähnlichen gesetzlichen Beschränkungen in anderen Ländern befreit.
- (4) Weder die Emittentin noch die Zertifikatsstelle noch etwaige Zusätzliche Zertifikatsstellen sind verpflichtet, die Berechtigung der Hinterleger von Zertifikaten bei der CBF zu prüfen.

§ 8

Ersetzung der Emittentin

- (1) Die Emittentin ist jederzeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber berechtigt, eine andere Gesellschaft als Schuldnerin (die "**Neue Emittentin**") hinsichtlich aller Verpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten an die Stelle der Emittentin zu setzen, sofern
 - (a) die Neue Emittentin durch Vertrag mit der Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten übernimmt,
 - (b) eine von der Emittentin speziell zu bestellende Treuhänderin, die eine Bank oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in Frankfurt am Main mit internationalem Ansehen ist (die "**Treuhänderin**"), die Schuldübernahme gemäß Unterabsatz (a)

nach ihrem freien Ermessen als für die Zertifikatsinhaber nicht wesentlich nachteilig beurteilt und für diese genehmigt,

- (c) die Société Générale S.A., Paris, diese Verpflichtungen der Neuen Emittentin gegenüber der Treuhänderin zugunsten der Zertifikatsinhaber garantiert, und
- (d) die Neue Emittentin alle etwa notwendigen Genehmigungen der Behörden des Landes, in dem sie ihren Sitz hat, erhalten hat.

Mit Erfüllung vorgenannter Bedingungen tritt die Neue Emittentin in jeder Hinsicht an die Stelle der Emittentin, und die Emittentin wird von allen mit der Funktion als Emittentin zusammenhängenden Verpflichtungen gegenüber den Zertifikatsinhabern aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten befreit.

- (2) Im Falle einer solchen Schuldnerersetzung gilt jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Emittentin als Bezugnahme auf die Neue Emittentin.
- (3) Eine Ersetzung der Emittentin wird unverzüglich gemäß § 9 bekanntgemacht.

§ 9

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, die die Zertifikate betreffen, werden in einem überregionalen Börsenpflichtblatt veröffentlicht.

§ 10

Index; Festlegungsstelle; Nachfolgeindex

- (1) Der **DAX Index** wird von der Deutsche Börse AG, Frankfurt am Main (die "**DAX Index-Festlegungsstelle**") berechnet und veröffentlicht. Er beruht auf 30 ausgewählten Werten, die im Prime Standard der Frankfurter Wertpapierbörse zugelassen sind.

Der "**Schlußkurs des Index**" ist der Indexwert, der von der Festlegungsstelle als Schlußkurs des Index berechnet und veröffentlicht wird.

- (2) Maßgeblich für die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Index ist das von der Festlegungsstelle erstellte und jeweils geltende Konzept des Index. Dies gilt auch bei Veränderungen in der Berechnung des Index (einschließlich Bereinigungen) oder der Zusammensetzung und Gewichtung der Kurse oder Wertpapiere, auf deren Grundlage der Index berechnet wird, sofern das jeweilige Konzept des Index mit dem

am 16. Juni 2006 geltenden Konzept des Index noch vergleichbar ist und sich aus den nachstehenden Vorschriften nichts anderes ergibt. Die Emittentin und die Zertifikatsstelle übernehmen keinerlei Haftung für die Richtigkeit, Vollständigkeit und den Zeitpunkt der Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Index durch die Festlegungsstelle.

- (3) Wird der Index nicht mehr von der Festlegungsstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Zertifikatsstelle für geeignet hält (die "**Neue Festlegungsstelle**") berechnet und veröffentlicht, so wird der Abrechnungsbetrag von der Zertifikatsstelle auf der Grundlage des von der Neuen Festlegungsstelle berechneten und veröffentlichten Schlußkurses des Index berechnet und jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Festlegungsstelle gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Neue Festlegungsstelle.
- (4) Wird der Index zu irgendeiner Zeit aufgehoben und/oder durch einen anderen Index ersetzt oder ändert sich das Konzept des Index so wesentlich, daß es nicht mehr mit dem am 16. Juni 2006 geltenden Konzept vergleichbar ist, legt die Zertifikatsstelle, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß dem nachfolgenden Absatz (5), nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) fest, welcher Index künftig dem Zertifikatsrecht zugrunde zu legen ist (der "**Nachfolgeindex**"). Der Nachfolgeindex sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 9 bekanntgemacht. Jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Index gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgeindex.
- (5) Ist nach Ansicht der Zertifikatsstelle die Festlegung eines Nachfolgeindex, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, kann die Emittentin nach ihrer Wahl für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des Index auf der Grundlage des bisherigen Indexkonzeptes und des letzten festgestellten Indexwertes durch eine andere von ihr ausgewählte Stelle Sorge tragen oder die Zertifikate zu dem Tag kündigen, an dem die Aufhebung des Index oder die wesentliche Änderung des Indexkonzeptes wirksam wird. Im Fall der Kündigung der Zertifikate gilt der Tag, an dem die Kündigung wirksam wird, als Bewertungstag. Die Zertifikatsstelle wird die Kündigung der Zertifikate und den aufgrund der Kündigung geänderten Bewertungstag gemäß § 9 bekanntmachen.
- (6) Die in Zusammenhang mit den vorgenannten Absätzen (3) bis (5) zu treffenden Entscheidungen der Zertifikatsstelle sind für die Emittentin und die Zertifikatsinhaber abschließend und verbindlich, es sei denn, daß ein offensichtlicher Irrtum vorliegt.
- (7) Die Emittentin haftet für Handlungen oder Unterlassungen der Zertifikatsstelle nur, soweit die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt wurde.

§ 11

Verschiedenes

- (1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten aus den in diesen Zertifikatsbedingungen geregelten Angelegenheiten ebenso wie Form und Inhalt der Garantie (§ 3 (2)) und alle Rechte und Pflichten hieraus bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
- (3) Gerichtsstand für alle Klagen oder sonstigen Verfahren aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten sowie der Garantie (§ 3 (2)) ist Frankfurt am Main, wenn der Zertifikatsinhaber Kaufmann ist oder es sich bei ihm um eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt oder sich sein Wohnsitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland befindet.
- (4) Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Zertifikatsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder sonstige offensichtliche Irrtümer zu berichtigen sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber zu ändern bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Zertifikatsinhaber zumutbar sind, d.h., die die finanzielle Situation des Zertifikatsinhabers nicht wesentlich verschlechtern. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Zertifikatsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 9 bekanntgemacht.
- (5) Sollte eine Bestimmung dieser Zertifikatsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Zwecken der unwirksamen Bestimmung so weit wie rechtlich möglich Rechnung trägt.

c) bezogen auf Edelmetalle bzw. Future Kontrakte

Tabelle:

Gemeinsame Angaben zu sämtlichen Serien:

Tag der Beschlußfassung: **10. Mai 2005**

Verkaufsbeginn: **11. Mai 2005**

Valutierung: **18. Mai 2005**

beantragte Börsennotierung: Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse sowie im Marktsegment EUWAX innerhalb des Freiverkehrs und im Limit-Control- System (LICOS) der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse

Ausgabe- größe	Zertifikats- typ	Serie	Basiswert Edelmetall bzw. Future Kontrakt (Gewichtseinheit oder sonstige Maßeinheit)	Maßgebliche Festlegungs- stelle bzw. Maßgebliche Terminbörse	Bezugs- verhältnis	Cap	Laufzeit	Bewertungs- tag	Fälligkeits- tag	anfänglicher Emissions- preis in EUR ⁹¹	WKN	ISIN-Code
650.000	Quanto Discount Zertifikat	1	1 Feinunze Silber	LBMA	1	USD 6,50	11.05.2005 – 27.12.2006	27.12.2006	03.01.2007	5,84	SG2 KRN	DE000SG2KRN3
650.000	Quanto Discount Zertifikat	2	1 Feinunze Silber	LBMA	1	USD 6,75	11.05.2005 – 27.12.2006	27.12.2006	03.01.2007	5,97	SG2 KRP	DE000SG2KRP8
650.000	Quanto Discount Zertifikat	3	1 Feinunze Silber	LBMA	1	USD 7,00	11.05.2005 – 27.12.2006	27.12.2006	03.01.2007	6,09	SG2 KRQ	DE000SG2KRQ6
650.000	Quanto Discount Zertifikat	4	1 Feinunze Silber	LBMA	1	USD 7,25	11.05.2005 – 27.12.2006	27.12.2006	03.01.2007	6,19	SG2 KRR	DE000SG2KRR4

⁹¹ Die in dieser Tabelle angegebenen Anfänglichen Verkaufspreise stellen lediglich historische indikative Preise auf der Grundlage der Marktsituation an dem in der Vergangenheit liegenden Tag des erstmaligen öffentlichen Angebots der betreffenden Zertifikate dar. Die jeweils aktuellen Preise der Zertifikate können auf der Internetseite www.sg-zertifikate.de abgerufen werden.

90.000	Quanto Discount Zertifikat	1	December 2006 Brent Blend Crude Oil Future Contract (pro 1 Barrel)	IPE	1	USD 45,00	11.05.2005 – 10.11.2006	10.11.2006	17.11.2006	40,65	SG2 KRK	DE000SG2KRK9
90.000	Quanto Discount Zertifikat	2	December 2006 Brent Blend Crude Oil Future Contract (pro 1 Barrel)	IPE	1	USD 50,00	11.05.2005 – 10.11.2006	10.11.2006	17.11.2006	43,18	SG2 KRL	DE000SG2KRL7
90.000	Quanto Discount Zertifikat	3	December 2006 Brent Blend Crude Oil Future Contract (pro 1 Barrel)	IPE	1	USD 55,00	11.05.2005 – 10.11.2006	10.11.2006	17.11.2006	45,11	SG2 KRM	DE000SG2KRM5

Definitionen:

LBMA: London Bullion Market Association

IPE: International Petroleum Exchange, London

Jede Bezugnahme auf "EUR" ist als Bezugnahme auf das seit dem 01. Januar 2002 in zwölf Teilnehmerstaaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion (EWWU) eingeführte gesetzliche Zahlungsmittel "Euro" zu verstehen und jede Bezugnahme auf "USD" als solche auf "Dollar" der Vereinigten Staaten von Amerika.

ZERTIFIKATSBEDINGUNGEN

§ 1

Zertifikatsrecht; Aufstockung

(1) Die SGA Société Générale Acceptance N.V., Curaçao, Niederländische Antillen (die "**Emittentin**") gewährt hiermit dem Inhaber von auf das/den Edelmetall bzw. Future Kontrakt (jeweils der "Basiswert" oder das/der "Edelmetall bzw. Future Kontrakt") bezogenen Zertifikaten einer Wertpapierkennnummer, wie im einzelnen in der Tabelle auf Seite 991 (und ggf. den nachfolgenden Seiten) des Verkaufsprospektes (die "**Tabelle**") angegeben (jeweils die "**Zertifikate**"), das Recht (das "**Zertifikatsrecht**"), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen am Fälligkeitstag (§ 6 Abs. (2)) den nachstehend unter Absatz (2) definierten Abrechnungsbetrag zu verlangen.

(2) Der Abrechnungsbetrag je Zertifikat entspricht entweder,

(a) sofern am Bewertungstag der Abrechnungskurs den Cap (§ 1 (4)) nicht erreicht bzw. nicht überschreitet "**Abrechnungsszenario A**", dem in EUR gemäß § 1 (6) umgerechneten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Abrechnungskurs, gegebenenfalls auf zwei Dezimalstellen kaufmännisch gerundet,

wobei der Abrechnungsbetrag nach folgender Formel berechnet wird:

Bezugsverhältnis * Abrechnungskurs

oder,

(b) sofern am Bewertungstag der Abrechnungskurs den Cap (§ 1 (4)) erreicht bzw. überschreitet "**Abrechnungsszenario B**", dem in EUR gemäß § 1 (6) umgerechneten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Cap, gegebenenfalls auf zwei Dezimalstellen kaufmännisch gerundet,

wobei der Abrechnungsbetrag nach folgender Formel berechnet wird:

Bezugsverhältnis * Cap

(3) Der Abrechnungskurs entspricht, vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen, für eine Feinunze Sterling Silber dem in USD ausgedrückten und auf der Reutersseite XAGFIX= veröffentlichten Silber-Fixing-Preis (der "**Silver-Fixing-Price**") ("**London Daily Fixing Price**") bzw. für den Brent Blend Crude Oil Future Kontrakt (pro 1 Barrel) dem in USD ausgedrückten und auf der Reutersseite LCO: veröffentlichten **Settlement price** (der "**Settlement price**"), der am Bewertungstag (§ 5 (1)) von der bzw. an der in der Tabelle angegebenen Maßgeblichen Festlegungsstelle bzw. Maßgeblichen Terminbörse (die "Maßgebliche Festlegungsstelle" bzw. "Maßgebliche Terminbörse") um 12:15 Uhr Londoner Zeit⁹² bzw. um 19:45 Uhr Londoner Zeit⁹³ berechnet bzw. festgestellt wird.

⁹² Gilt für eine Feinunze Silber.

⁹³ Gilt für den Brent Blend Crude Oil Future Kontrakt.

- (4) Der "**Cap**" entspricht jeweils dem in der Tabelle angegebenen Cap.
- (5) Das "**Bezugsverhältnis**" entspricht jeweils dem in der Tabelle angegebenen Bezugsverhältnis.
- (6) Jede Bezugnahme auf "EUR" ist als Bezugnahme auf das seit dem 01. Januar 2002 in zwölf Teilnehmerstaaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion (EWWU) eingeführte gesetzliche Zahlungsmittel "Euro" zu verstehen und jede Bezugnahme auf "USD" als solche auf "Dollar" der Vereinigten Staaten von Amerika. Die Umrechnung von USD in EUR erfolgt auf der Grundlage eines USD/EUR Umrechnungskurses von 1:1.
- (7) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung zu begeben, so daß sie mit diesen Zertifikaten zusammengefaßt werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Anzahl erhöhen. Der Begriff "Zertifikate" umfaßt im Fall einer solchen Aufstockung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.

§ 2

Keine Verzinsung

Eine Verzinsung der Zertifikate findet nicht statt.

§ 3

Form der Zertifikate; Girosammelverwahrung; Übertragbarkeit

- (1) Sämtliche in der **Tabelle** mit einer Wertpapierkennnummer angegebenen, von der Emittentin begebenen Zertifikate sind zu jeder Zeit durch jeweils ein Dauer-Inhaber-Sammelzertifikat (das "Inhaber-Sammelzertifikat") verbrieft. Einzelne Zertifikate werden nicht begeben. Der Anspruch der Zertifikatsinhaber auf Lieferung einzelner Zertifikate ist ausgeschlossen.
- (2) Sämtliche Inhaber-Sammelzertifikate sind bei der Clearstream Banking Frankfurt Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main (die "CBF") hinterlegt. Die Zertifikate sind als Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammelzertifikat übertragbar.
- (3) Im Effektingiroverkehr sind die Zertifikate in Einheiten von **einem** Zertifikat oder einem ganzzahligen Vielfachen davon handelbar und übertragbar.

§ 4

Status und Garantie

- (1) Die Zertifikate begründen unmittelbare, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander gleichrangig und, vorbehaltlich der jeweils geltenden gesetzlichen Ausnahmen, mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin zumindest gleichrangig sind.
- (2) Die Erfüllung der Verbindlichkeiten der Emittentin unter diesen Zertifikatsbedingungen werden von der Société Générale S.A., Paris, Frankreich (die "Garantin") garantiert. Die Verpflichtungen der Garantin unter der Garantie begründen unmittelbare, unbedingte und nicht besicherte Verbindlichkeiten der Garantin, die untereinander gleichrangig sind, einschließlich solchen aus Einlagen, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Im Falle einer Nichterfüllung durch die Emittentin (i) hinsichtlich der ordnungsgemäßen und pünktlichen Rückzahlung sämtlicher Beträge oder eines Teils davon (ii) oder der Zahlung und/oder Lieferung von körperlichen Stücken durch die Emittentin, wird die Garantin die entsprechende Zahlung leisten, oder, soweit anwendbar, die Zahlung und/oder Lieferung solcher körperlicher Stücke auf Anfordern erbringen, als ob diese Zahlung und/oder Lieferung solcher physischer Stücke, je nach Fall, durch die Emittentin geleistet worden wäre.

§ 5

Bewertungstag; Laufzeit; Bankgeschäftstag; Berechnungstag

- (1) Der Bewertungstag der Zertifikate entspricht, vorbehaltlich § 5 (2) bzw. § 7 (1), dem in der Tabelle angegebenen Bewertungstag. Die Zertifikate haben die in der Tabelle angegebene Laufzeit.
- (2) Sofern der in der Tabelle angegebene Bewertungstag kein Berechnungstag ist, ist Bewertungstag der auf diesen Tag nächstfolgende Berechnungstag.
- (3) Ein "Bankgeschäftstag" ist ein Tag, an dem Banken in dem angegebenen Ort generell ihre Schalter geöffnet haben. Ein "Berechnungstag" ist ein Tag, an dem ein Fixing-Preis bzw. Settlement price des Basiswertes von der bzw. an der Maßgeblichen Festlegungsstelle bzw. Maßgeblichen Terminbörse üblicherweise berechnet bzw. festgestellt und veröffentlicht wird.

§ 6

Fälligkeitstag; Zahlung des Abrechnungsbetrages

- (1) Die Zertifikate werden am Fälligkeitstag eingelöst, d.h., die Zertifikatsinhaber können am Fälligkeitstag (Absatz 2) von der Emittentin die Zahlung des Abrechnungsbetrages verlangen.

- (2) Die Zahlung eines gegebenenfalls zu beanspruchenden Abrechnungsbetrages erfolgt am in der **Tabelle** angegebenen Fälligkeitstag. Sofern der in der **Tabelle** angegebene Fälligkeitstag kein Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main ist, ist Fälligkeitstag der auf diesen Tag nächstfolgende Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main. Falls der Fixing-Preis bzw. Settlement price des Basiswertes gemäß § 5 (2) bzw. § 7 (1) erst nach dem in der **Tabelle** angegebenen Bewertungstag festgestellt wird, erfolgt die Zahlung eines gegebenenfalls zu beanspruchenden Abrechnungsbetrages an dem **fünften** Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main nach dem Tag der Feststellung (der "**Fälligkeitstag**") an die CBF. Die CBF wird den Zertifikatsinhabern, die Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammelzertifikat halten, den Abrechnungsbetrag über ihre Depotbanken vergüten.
- (3) Sollte die Vergütung, aus welchen Gründen auch immer, nicht innerhalb von drei Monaten nach dem Fälligkeitstag möglich sein, ist die Emittentin berechtigt, die entsprechenden Beträge beim Amtsgericht Frankfurt am Main für die Zertifikatsinhaber auf deren Gefahr und Kosten unter Verzicht auf das Recht der Rücknahme zu hinterlegen. Mit der Hinterlegung erlöschen die Ansprüche der Zertifikatsinhaber gegen die Emittentin.
- (4) Kosten, Steuern und sonstige Abgaben, die im Zusammenhang mit der Zahlung des Abrechnungsbetrages anfallen, sind von den Inhabern der betreffenden Zertifikate zu zahlen. Die gesetzlichen Bestimmungen zum Steuerabzug vom Kapitalertrag bleiben hiervon unberührt.

§ 7

Marktstörungen

I. anwendbar auf den Basiswert Edelmetall:

- (1) Wenn nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) der Zertifikatsstelle an dem Bewertungstag eine Marktstörung (§ 7 (2)) vorliegt, dann wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Berechnungstag, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt, verschoben. Die Emittentin wird sich bemühen, den Beteiligten unverzüglich gemäß § 10 mitzuteilen, daß eine Marktstörung eingetreten ist. Eine Pflicht zur Mitteilung besteht jedoch nicht. Wenn der Bewertungstag aufgrund der Bestimmungen dieses Absatzes um 10 hintereinanderliegende Berechnungstage verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als der Bewertungstag, wobei die Zertifikatsstelle den Abrechnungskurs nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) unter Berücksichtigung der an dem Bewertungstag herrschenden Marktgegebenheiten bestimmen wird.
- (2) "**Marktstörung**" bedeutet
 - (i) die Suspendierung oder Einschränkung der Berechnung und Veröffentlichung des Kurses des Edelmetalls durch die Maßgebliche Festlegungsstelle oder

- (ii) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels in einem Futures- oder Optionskontrakt in bezug auf das Edelmetall an einer Terminbörse, an der Termin- oder Optionskontrakte in bezug auf das Edelmetall gehandelt werden ("die Terminbörse"),

sofern diese Suspendierung, Einschränkung in der letzten halben Stunde vor der üblicherweise zu erfolgenden Berechnung des Fixing-Preises des Edelmetalls eintritt bzw. besteht und nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) der Zertifikatsstelle wesentlich ist. Eine Beschränkung der Stunden oder Anzahl der Tage, an denen eine Berechnung und Veröffentlichung stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der betreffenden Festlegungsstelle beruht.

II. anwendbar auf den Basiswert Future Kontrakt:

- (1) Wenn nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) der Zertifikatsstelle an dem Bewertungstag eine Marktstörung (§ 7 (2)) vorliegt, dann wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Berechnungstag, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt, verschoben. Die Emittentin wird sich bemühen, den Beteiligten unverzüglich gemäß § 10 mitzuteilen, daß eine Marktstörung eingetreten ist. Eine Pflicht zur Mitteilung besteht jedoch nicht. Wenn der Bewertungstag aufgrund der Bestimmungen dieses Absatzes um 10 hintereinanderliegende Berechnungstage verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als der Bewertungstag, wobei die Zertifikatsstelle den Abrechnungskurs nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) unter Berücksichtigung der an dem Bewertungstag herrschenden Marktgegebenheiten bestimmen wird.

- (2) "**Marktstörung**" bedeutet

- (xvi) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels für den Future Kontrakt an der Maßgeblichen Terminbörse oder

- (xvii) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels an der Maßgeblichen Terminbörse allgemein oder

- (xviii) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels einzelner dem Future Kontrakt zugrundeliegender Werte an der/den Börse(n) bzw. dem Markt/den Märkten, an der/dem/denen diese Werte notiert bzw. gehandelt werden,

sofern diese Suspendierung oder Einschränkung in der letzten halben Stunde vor der üblicherweise zu erfolgenden Berechnung des Settlement price des Future Kontraktes eintritt bzw. besteht und nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) der Zertifikatsstelle wesentlich ist. Eine Beschränkung der Stunden oder Anzahl der Tage, an denen ein

Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der betreffenden Maßgeblichen Terminbörse beruht.

§ 8

Zertifikatsstelle

- (1) Die Société Générale, Paris, ist die Zertifikatsstelle bezüglich der Zertifikate (die "**Zertifikatsstelle**"). Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit die Zertifikatsstelle durch eine andere Bank in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zu ersetzen, weitere Banken als zusätzliche Zertifikatsstellen der Emittentin (die "Zusätzlichen Zertifikatsstellen") zu bestellen und die Bestellung von Zusätzlichen Zertifikatsstellen zu widerrufen. Ersetzung, Bestellung und Widerruf werden unverzüglich gemäß § 10 bekanntgemacht.
- (2) Die Zertifikatsstelle ist berechtigt, jederzeit ihr Amt als Zertifikatsstelle niederzulegen, vorausgesetzt, daß eine andere Bank in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union als Nachfolgerin vor einer solchen Niederlegung bestellt wurde. Niederlegung und Ersetzung werden unverzüglich gemäß § 10 bekanntgemacht.
- (3) Die Zertifikatsstelle und etwaige Zusätzliche Zertifikatsstellen handeln ausschließlich für die Emittentin und gehen gegenüber den Zertifikatsinhabern keinerlei Vertretungs- oder Treuhandbeziehung ein. Die Zertifikatsstelle und etwaige Zusätzliche Zertifikatsstellen sind von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen ähnlichen gesetzlichen Beschränkungen in anderen Ländern befreit.
- (4) Weder die Emittentin noch die Zertifikatsstelle noch etwaige Zusätzliche Zertifikatsstellen sind verpflichtet, die Berechtigung der Hinterleger von Zertifikaten bei der CBF zu prüfen.
- (11) Die von der Zertifikatsstelle getroffenen Feststellungen sind, sofern nicht ein offenkundiger Irrtum vorliegt, für die Zertifikatsinhaber abschließend und bindend.

§ 9

Ersetzung der Emittentin

- (1) Die Emittentin ist jederzeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber berechtigt, eine andere Gesellschaft als Schuldnerin (die "Neue Emittentin") hinsichtlich aller Verpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten an die Stelle der Emittentin zu setzen, sofern
 - (a) die Neue Emittentin durch Vertrag mit der Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten übernimmt,
 - (b) eine von der Emittentin speziell zu bestellende Treuhänderin, die eine Bank oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit internationalem Ansehen ist (die "Treuhänderin"), die Schuldübernahme gemäß Unterabsatz (a) nach ihrem freien

Ermessen als für die Zertifikatsinhaber nicht wesentlich nachteilig beurteilt und für diese genehmigt,

- (c) die Société Générale S.A., Paris, diese Verpflichtungen der Neuen Emittentin gegenüber der Treuhänderin zugunsten der Zertifikatsinhaber garantiert und
- (d) die Neue Emittentin alle etwa notwendigen Genehmigungen der Behörden des Landes, in dem sie ihren Sitz hat, erhalten hat.

Mit Erfüllung vorgenannter Bedingungen tritt die Neue Emittentin in jeder Hinsicht an die Stelle der Emittentin und die Emittentin wird von allen mit der Funktion als Emittentin zusammenhängenden Verpflichtungen gegenüber den Zertifikatsinhabern aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten befreit.

- (2) Im Falle einer solchen Schuldnerersetzung gilt jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Emittentin als Bezugnahme auf die Neue Emittentin.
- (3) Eine Ersetzung der Emittentin wird unverzüglich gemäß § 10 bekanntgemacht.

§ 10

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, die die Zertifikate betreffen, werden in einem überregionalen Börsenpflichtblatt veröffentlicht.

§ 11

Ersatzfestlegungsstelle

anwendbar auf den Basiswert Edelmetall:

Wird der Fixing-Preis des Edelmetalls nicht mehr von der Maßgeblichen Festlegungsstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Zertifikatsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) für geeignet hält (die "Ersatzfestlegungsstelle") berechnet und veröffentlicht, so wird der Abrechnungsbetrag, vorbehaltlich einer Kündigung nach § 12, auf der Grundlage des von der Ersatzfestlegungsstelle berechneten und veröffentlichten Fixing-Preises des Edelmetalls berechnet. Ferner gilt dann jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Maßgebliche Festlegungsstelle, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Ersatzfestlegungsstelle.

§ 12

Vorzeitige Kündigung

anwendbar auf den Basiswert Edelmetall:

- (1) Ist nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) der Zertifikatsstelle die Festlegung einer Ersatzfestlegungsstelle, aus welchen Gründen auch immer nicht möglich, so ist die Emittentin berechtigt, die Zertifikate vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 10 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrages zu kündigen. Die Kündigung hat innerhalb von einem Monat nach Eintritt des Ereignisses, das dazu führt, daß nach Maßgabe dieser Bestimmungen eine Ersatzfestlegungsstelle festgelegt werden muss, zu erfolgen. Im Fall einer Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Zertifikatsinhaber bezüglich jedes von ihm gehaltenen Zertifikats einen Betrag (der "**Kündigungsbetrag**"), der von der Zertifikatsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) als angemessener Marktpreis eines Zertifikats unmittelbar vor Eintritt des Ereignisses, das dazu führt, daß nach Maßgabe dieser Bestimmungen eine Ersatzfestlegungsstelle festgelegt werden muß, festgelegt wird.
- (2) Die Emittentin wird bis zu dem 5. Bankgeschäftstag nach Bekanntmachung der vorzeitigen Kündigung die Überweisung des Kündigungsbetrages an die Clearstream zur Gutschrift auf die Konten der Hinterleger der Zertifikate bei der Clearstream veranlassen.
- (3) Sollte die Zahlung des Kündigungsbetrages, aus welchen Gründen auch immer, nicht innerhalb von drei Monaten nach dem vorgesehenen Tag der Überweisung des Kündigungsbetrages möglich sein, ist die Emittentin berechtigt, die entsprechenden Beträge beim Amtsgericht Frankfurt am Main für die Zertifikatsinhaber auf deren Gefahr und Kosten unter Verzicht auf das Recht der Rücknahme zu hinterlegen. Mit der Hinterlegung erlöschen die Ansprüche der Zertifikatsinhaber gegen die Emittentin.
- (4) Alle im Zusammenhang mit der Zahlung des Kündigungsbetrages anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von dem Zertifikatsinhaber zu tragen und zu zahlen. Die gesetzlichen Bestimmungen zum Steuerabzug vom Kapitalertrag bleiben hiervon unberührt.

§ 11

Ersatzfestlegungsstelle; Nachfolge-Future Kontrakt

anwendbar auf den Basiswert Future Kontrakt:

- (1) Wird der Settlement price des Future Kontraktes nicht mehr an der Maßgeblichen Terminbörse festgestellt und veröffentlicht, sondern von einer anderen Person,

Gesellschaft oder Institution, die die Zertifikatsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) für geeignet hält (die "Ersatzfestlegungsstelle") berechnet und veröffentlicht, so wird der Abrechnungsbetrag auf der Grundlage des von der Ersatzfestlegungsstelle berechneten und veröffentlichten Settlement price des Future Kontraktes berechnet. Ferner gilt dann jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Maßgebliche Terminbörse, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Ersatzfestlegungsstelle.

- (2) Bei Veränderungen der dem Future Kontrakt zugrunde liegenden Bedingungen und/oder maßgeblichen Kontrakteigenschaften sowie im Fall der Ersetzung des Future Kontraktes durch einen anderen von der Maßgeblichen Terminbörse bestimmten und börsennotierten, ggf. auch modifizierten Future Kontrakt (der "Nachfolge-Future Kontrakt"), behält sich die Emittentin neben einer Kündigung gemäß § 12 das Recht vor, den Future Kontrakt zu ersetzen, ggf. multipliziert, falls erforderlich, mit einem Bereinigungsfaktor, um die Kontinuität der Entwicklung der den Zertifikaten zugrundeliegenden Bezugsgröße(n) sicherzustellen. Die Ersetzung des Future Kontraktes durch den Nachfolge-Future Kontrakt, ggf. unter weiteren Änderungen dieser Zertifikatsbedingungen, erfolgt nach billigem Ermessen der Zertifikatsstelle (§ 317 BGB). Die Ersetzung durch einen Nachfolge-Future Kontrakt, die dann geltenden, ggf. geänderten Zertifikatsbedingungen (einschließlich der etwaigen Aufnahme eines Bereinigungsfaktors) sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 10 bekanntgemacht.

§ 12

Vorzeitige Kündigung

anwendbar auf den Basiswert Future Kontrakt:

- (1) Ist nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) der Zertifikatsstelle die Festlegung einer Ersatzfestlegungsstelle oder eines Nachfolge-Future Kontraktes, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, so ist die Emittentin berechtigt, die Zertifikate vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 10 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrages zu kündigen. Die Kündigung hat innerhalb von einem Monat nach Eintritt des Ereignisses, das dazu führt, daß eine Ersatzfestlegungsstelle oder ein Nachfolge-Future Kontrakt festgelegt werden muß, zu erfolgen. Im Fall einer Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Zertifikatsinhaber bezüglich jedes von ihm gehaltenen Zertifikats einen Betrag (der "**Kündigungsbetrag**"), der von der Zertifikatsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) als angemessener Marktpreis eines Zertifikats unmittelbar vor Eintritt des Ereignisses, das dazu führt, daß nach Maßgabe dieser Bestimmungen eine Ersatzfestlegungsstelle oder ein Nachfolge-Future Kontrakt festgelegt werden muß, unter Berücksichtigung des verbleibenden Zeitwerts festgelegt wird.

- (2) Die Emittentin wird bis zu dem 5. Bankgeschäftstag nach Bekanntmachung der vorzeitigen Kündigung die Überweisung des Kündigungsbetrages an die Clearstream zur Gutschrift auf die Konten der Hinterleger der Zertifikate bei der Clearstream veranlassen.
- (3) Sollte die Zahlung des Kündigungsbetrages, aus welchen Gründen auch immer, nicht innerhalb von drei Monaten nach dem vorgesehenen Tag der Überweisung des Kündigungsbetrages möglich sein, ist die Emittentin berechtigt, die entsprechenden Beträge beim Amtsgericht Frankfurt am Main für die Zertifikatsinhaber auf deren Gefahr und Kosten unter Verzicht auf das Recht der Rücknahme zu hinterlegen. Mit der Hinterlegung erlöschen die Ansprüche der Zertifikatsinhaber gegen die Emittentin.
- (4) Alle im Zusammenhang mit der Zahlung des Kündigungsbetrages anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von dem Zertifikatsinhaber zu tragen und zu zahlen. Die gesetzlichen Bestimmungen zum Steuerabzug vom Kapitalertrag bleiben hiervon unberührt.

§ 13

Verschiedenes

- (1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten aus den in diesen Zertifikatsbedingungen geregelten Angelegenheiten ebenso wie Form und Inhalt der Garantie (§ 4 Abs. (2)) und alle Rechte und Pflichten hieraus bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
- (3) Gerichtsstand für alle Klagen oder sonstigen Verfahren aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten sowie der Garantie (§ 4 Abs. (2)) ist Frankfurt am Main, wenn der Zertifikatsinhaber Kaufmann ist oder es sich bei ihm um eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt oder sich sein Wohnsitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland befindet.
- (4) Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Zertifikatsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder sonstige offensichtliche Irrtümer zu berichtigen sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber zu ändern bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Zertifikatsinhaber zumutbar sind, d.h. die die finanzielle Situation des Zertifikatsinhabers nicht wesentlich verschlechtern. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Zertifikatsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 10 bekanntgemacht.
- (5) Sollte eine Bestimmung dieser Zertifikatsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die unwirksame

Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Zwecken der unwirksamen Bestimmung so weit wie rechtlich möglich Rechnung trägt.

Tabelle:

Gemeinsame Angaben zu sämtlichen Serien:

Tag der Beschlußfassung: **06. Februar 2006**

Verkaufsbeginn: **08. Februar 2006**

Valutierung: **15. Februar 2006**

beantragte Börsennotierung: Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse (Smart Trading) sowie im Marktsegment EUWAX innerhalb des Freiverkehrs und im Limit-Control- System (LICOS) der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse

Ausgabe- größe	Zertifikats- typ	Seri- e	Basiswert Edelmetall bzw. Future Kontrakt (Gewichtseinheit oder sonstige Maßeinheit)	Maßgebliche Festlegungsstelle bzw. Maßgebliche Terminbörse	Bezugs- verhält- nis	Cap	Laufzeit	Bewertungs- tag	Fälligkeits- tag	anfänglicher Emissionspreis in EUR ⁹⁴	WKN	ISIN-Code
628.000	Quanto Discount Zertifikat	1	1 Feinunze Silber	LBMA	1,00	USD 8,00	08.02.2006 - 28.06.2007	28.06.2007	05.07.2007	6,37	SG0 FTR	DE000SG0FTR4
604.000	Quanto Discount Zertifikat	2	1 Feinunze Silber	LBMA	1,00	USD 8,50	08.02.2006 - 28.06.2007	28.06.2007	05.07.2007	6,62	SG0 FTS	DE000SG0FTS2
567.000	Quanto Discount Zertifikat	3	1 Feinunze Silber	LBMA	1,00	USD 9,50	08.02.2006 - 28.06.2007	28.06.2007	05.07.2007	7,05	SG0 FTT	DE000SG0FTT0
630.000	Quanto Discount Zertifikat	4	1 Feinunze Silber	LBMA	1,00	USD 8,25	08.02.2006 - 15.12.2007	15.12.2007	22.12.2007	6,35	SG0 FTU	DE000SG0FTU8
615.000	Quanto Discount Zertifikat	5	1 Feinunze Silber	LBMA	1,00	USD 8,75	08.02.2006 - 15.12.2007	15.12.2007	22.12.2007	6,50	SG0 FTV	DE000SG0FTV6

⁹⁴ Die in dieser Tabelle angegebenen Anfänglichen Verkaufspreise stellen lediglich historische indikative Preise auf der Grundlage der Marktsituation an dem in der Vergangenheit liegenden Tag des erstmaligen öffentlichen Angebots der betreffenden Zertifikate dar. Die jeweils aktuellen Preise der Zertifikate können auf der Internetseite www.sg-zertifikate.de abgerufen werden.

575.000	Quanto Discount Zertifikat	6	1 Feinunze Silber	LBMA	1,00	USD 9,75	08.02.2006 - 15.12.2007	15.12.2007	22.12.2007	6,96	SG0 FTW	DE000SG0FTW4
101.000	Discount Zertifikat	1	June 2007 IPE Brent Crude futures Contract (pro 1 Barrel)	ICE	1,00	USD 50,00	08.02.2006 - 11.05.2007	11.05.2007	18.05.2007	39,70	SG0 FTK	DE000SG0FTK9
91.000	Discount Zertifikat	2	June 2007 IPE Brent Crude futures Contract (pro 1 Barrel)	ICE	1,00	USD 57,50	08.02.2006 - 11.05.2007	11.05.2007	18.05.2007	44,17	SG0 FTL	DE000SG0FTL7
84.000	Discount Zertifikat	3	June 2007 IPE Brent Crude futures Contract (pro 1 Barrel)	ICE	1,00	USD 65,00	08.02.2006 - 11.05.2007	11.05.2007	18.05.2007	47,70	SG0 FTM	DE000SG0FTM5
98.000	Discount Zertifikat	4	December 2007 IPE Brent Crude futures Contract (pro 1 Barrel)	ICE	1,00	USD 55,00	08.02.2006 - 12.11.2007	12.11.2007	19.11.2007	40,85	SG0 FTN	DE000SG0FTN3
92.000	Discount Zertifikat	5	December 2007 IPE Brent Crude futures Contract (pro 1 Barrel)	ICE	1,00	USD 60,00	08.02.2006 - 12.11.2007	12.11.2007	19.11.2007	43,27	SG0 FTP	DE000SG0FTP8
85.000	Discount Zertifikat	6	December 2007 IPE Brent Crude futures Contract (pro 1 Barrel)	ICE	1,00	USD 70,00	08.02.2006 - 12.11.2007	12.11.2007	19.11.2007	47,02	SG0 FTQ	DE000SG0FTQ6

Definitionen:

LBMA: London Bullion Market Association

ICE: Intercontinental Exchange, London

Jede Bezugnahme auf "EUR" ist als Bezugnahme auf das seit dem 01. Januar 2002 in zwölf Teilnehmerstaaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion (EWWU) eingeführte gesetzliche Zahlungsmittel "Euro" zu verstehen und jede Bezugnahme auf "USD" als solche auf "Dollar" der Vereinigten Staaten von Amerika.

ZERTIFIKATSBEDINGUNGEN

§ 1

Zertifikatsrecht; Aufstockung

(1) Die SGA Société Générale Acceptance N.V., Curaçao, Niederländische Antillen (die "**Emittentin**") gewährt hiermit dem Inhaber von auf das/den Edelmetall bzw. Future Kontrakt (jeweils der "**Basiswert**" oder das/der "**Edelmetall bzw. Future Kontrakt**") bezogenen Zertifikaten einer Wertpapierkennnummer, wie im einzelnen in der Tabelle auf Seite 1004 (und ggf. den nachfolgenden Seiten) des Verkaufsprospektes (die "**Tabelle**") angegeben (jeweils die "**Zertifikate**"), das Recht (das "**Zertifikatsrecht**"), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen am Fälligkeitstag (§ 6 (2)) den nachstehend unter Absatz (2) definierten Abrechnungsbetrag zu verlangen.

(2) Der Abrechnungsbetrag je Zertifikat entspricht entweder,

(a) sofern am Bewertungstag der Abrechnungskurs den Cap (Absatz (4)) nicht erreicht bzw. nicht überschreitet, "**Abrechnungsszenario A**", dem gemäß Absatz (6) in EUR umgerechneten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Abrechnungskurs, gegebenenfalls auf zwei Dezimalstellen kaufmännisch gerundet,

wobei der Abrechnungsbetrag nach folgender Formel berechnet wird:

Bezugsverhältnis * Abrechnungskurs

oder,

(b) sofern am Bewertungstag der Abrechnungskurs den Cap (Absatz (4)) erreicht bzw. überschreitet, "**Abrechnungsszenario B**", dem gemäß Absatz (6) in EUR umgerechneten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Cap, gegebenenfalls auf zwei Dezimalstellen kaufmännisch gerundet,

wobei der Abrechnungsbetrag nach folgender Formel berechnet wird:

Bezugsverhältnis * Cap

(3) Der Abrechnungskurs entspricht, vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen, für eine Feinunze Silber dem in USD ausgedrückten und auf der Reutersseite XAGFIX= veröffentlichten Silber-Fixing-Preis (der "**Silver-Fixing-Price**") ("**London Daily Fixing Price**") der am Bewertungstag (§ 5 (1)) von der bzw. an der in der Tabelle angegebenen Maßgeblichen Festlegungsstelle (die "**Maßgebliche Festlegungsstelle**") um 12:15 Uhr Londoner Zeit festgestellt wird bzw. für den IPE Brent Crude futures Contract (pro 1 Barrel) dem in USD ausgedrückten und auf der Reutersseite 0#LCO: veröffentlichten **Settlement price** (der "**Settlement price**"), der am Bewertungstag (§ 5 (1)) von der bzw. an der in der Tabelle angegebenen Maßgeblichen Terminbörse (die "**Maßgebliche Terminbörse**") um 19:30 Uhr Londoner Zeit festgestellt wird.

(4) Der "**Cap**" entspricht jeweils dem in der Tabelle angegebenen Cap.

- (5) Das "**Bezugsverhältnis**" entspricht jeweils dem in der Tabelle angegebenen Bezugsverhältnis.
- (6) Jede Bezugnahme auf "EUR" ist als Bezugnahme auf das seit dem 01. Januar 2002 in zwölf Teilnehmerstaaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion (EWWU) eingeführte gesetzliche Zahlungsmittel "Euro" zu verstehen und jede Bezugnahme auf "USD" als solche auf "Dollar" der Vereinigten Staaten von Amerika. Die Umrechnung von USD in EUR erfolgt für die WKN SG0 FTR bis SG0 FTW auf der Grundlage eines USD/EUR Umrechnungskurses von 1:1; für die WKN SG0 FTK bis SG0 FTN, SG0 FTP und SG0 FTQ auf der Grundlage des jeweiligen von der Europäischen Zentralbank in Frankfurt am Main an dem Tag festgestellten amtlichen Mittelkurses, der dem Tag der Ermittlung des Abrechnungskurses nachfolgt.
- (7) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung zu begeben, so daß sie mit diesen Zertifikaten zusammengefaßt werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Anzahl erhöhen. Der Begriff "Zertifikate" umfaßt im Fall einer solchen Aufstockung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.

§ 2

Keine Verzinsung

Eine Verzinsung der Zertifikate findet nicht statt.

§ 3

Form der Zertifikate; Girosammelverwahrung; Übertragbarkeit

- (1) Sämtliche in der **Tabelle** mit einer Wertpapierkennnummer angegebenen, von der Emittentin begebenen Zertifikate sind zu jeder Zeit durch jeweils ein Dauer-Inhaber-Sammelzertifikat (das "**Inhaber-Sammelzertifikat**") verbrieft. Einzelne Zertifikate werden nicht begeben. Der Anspruch der Zertifikatsinhaber auf Lieferung einzelner Zertifikate ist ausgeschlossen.
- (2) Sämtliche Inhaber-Sammelzertifikate sind bei der Clearstream Banking Frankfurt Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main (die "**CBF**") hinterlegt. Die Zertifikate sind als Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammelzertifikat übertragbar.
- (3) Im Effekten giroverkehr sind die Zertifikate in Einheiten von **einem** Zertifikat oder einem ganzzahligen Vielfachen davon handelbar und übertragbar.

§ 4

Status und Garantie

- (1) Die Zertifikate begründen unmittelbare, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander gleichrangig und, vorbehaltlich der jeweils geltenden gesetzlichen Ausnahmen, mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin zumindest gleichrangig sind.
- (2) Die Erfüllung der Verbindlichkeiten der Emittentin unter diesen Zertifikatsbedingungen werden von der Société Générale S.A., Paris, Frankreich (die "**Garantin**") garantiert. Die Verpflichtungen der Garantin unter der Garantie begründen unmittelbare, unbedingte und nicht besicherte Verbindlichkeiten der Garantin, die untereinander gleichrangig sind, einschließlich solchen aus Einlagen, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Im Falle einer Nichterfüllung durch die Emittentin hinsichtlich (i) der ordnungsgemäßen und pünktlichen Rückzahlung sämtlicher Beträge oder eines Teils davon oder (ii) der Zahlung und/oder Lieferung von körperlichen Stücken durch die Emittentin, wird die Garantin die entsprechende Zahlung leisten, oder, soweit anwendbar, die Zahlung und/oder Lieferung solcher körperlicher Stücke auf Anfordern erbringen, als ob diese Zahlung und/oder Lieferung solcher physischer Stücke, je nach Fall, durch die Emittentin geleistet worden wäre.

§ 5

Bewertungstag; Laufzeit; Bankgeschäftstag; Berechnungstag

- (1) Der Bewertungstag der Zertifikate entspricht, vorbehaltlich Absatz (2) bzw. § 7 (1), dem in der Tabelle angegebenen Bewertungstag. Die Zertifikate haben die in der Tabelle angegebene Laufzeit.
- (2) Sofern der in der Tabelle angegebene Bewertungstag kein Berechnungstag ist, ist Bewertungstag der auf diesen Tag nächstfolgende Berechnungstag.
- (3) Ein "**Bankgeschäftstag**" ist ein Tag, an dem Banken in dem angegebenen Ort generell ihre Schalter geöffnet haben. Ein "**Berechnungstag**" ist ein Tag, an dem ein Fixing-Preis bzw. Settlement price des Basiswertes von der bzw. an der Maßgeblichen Festlegungsstelle bzw. Maßgeblichen Terminbörse üblicherweise berechnet bzw. festgestellt und veröffentlicht wird.

§ 6

Fälligkeitstag; Zahlung des Abrechnungsbetrages

- (1) Die Zertifikate werden am Fälligkeitstag eingelöst, d.h., die Zertifikatsinhaber können am Fälligkeitstag (Absatz (2)) von der Emittentin die Zahlung des Abrechnungsbetrages verlangen.

- (2) Die Zahlung eines gegebenenfalls zu beanspruchenden Abrechnungsbetrages erfolgt am in der **Tabelle** angegebenen Fälligkeitstag. Sofern der in der **Tabelle** angegebene Fälligkeitstag kein Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main ist, ist Fälligkeitstag der auf diesen Tag nächstfolgende Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main. Falls der Fixing-Preis bzw. Settlement price des Basiswertes gemäß § 5 (2) bzw. § 7 (1) erst nach dem in der **Tabelle** angegebenen Bewertungstag festgestellt wird, erfolgt die Zahlung eines gegebenenfalls zu beanspruchenden Abrechnungsbetrages an dem **fünften** Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main nach dem Tag der Feststellung (der "**Fälligkeitstag**") an die CBF. Die CBF wird den Zertifikatsinhabern, die Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammelzertifikat halten, den Abrechnungsbetrag über ihre Depotbanken vergüten.
- (3) Sollte die Vergütung, aus welchen Gründen auch immer, nicht innerhalb von drei Monaten nach dem Fälligkeitstag möglich sein, ist die Emittentin berechtigt, die entsprechenden Beträge beim Amtsgericht Frankfurt am Main für die Zertifikatsinhaber auf deren Gefahr und Kosten unter Verzicht auf das Recht der Rücknahme zu hinterlegen. Mit der Hinterlegung erlöschen die Ansprüche der Zertifikatsinhaber gegen die Emittentin.
- (4) Kosten, Steuern und sonstige Abgaben, die im Zusammenhang mit der Zahlung des Abrechnungsbetrages anfallen, sind von den Inhabern der betreffenden Zertifikate zu zahlen. Die gesetzlichen Bestimmungen zum Steuerabzug vom Kapitalertrag bleiben hiervon unberührt.

§ 7

Marktstörungen

I. anwendbar auf den Basiswert Edelmetall:

- (1) Wenn nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) der Zertifikatsstelle an dem Bewertungstag eine Marktstörung (Absatz (2)) vorliegt, dann wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Berechnungstag, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt, verschoben. Die Emittentin wird sich bemühen, den Beteiligten unverzüglich gemäß § 10 mitzuteilen, daß eine Marktstörung eingetreten ist. Eine Pflicht zur Mitteilung besteht jedoch nicht. Wenn der Bewertungstag aufgrund der Bestimmungen dieses Absatzes um zehn hintereinander liegende Berechnungstage verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als der Bewertungstag, wobei die Zertifikatsstelle den Abrechnungskurs nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) unter Berücksichtigung der an dem Bewertungstag herrschenden Marktgegebenheiten bestimmen wird.
- (2) "**Marktstörung**" bedeutet
 - (i) die Suspendierung oder Einschränkung der Berechnung und Veröffentlichung des Kurses des Edelmetalls durch die Maßgebliche Festlegungsstelle oder

- (ii) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels in einem Futures- oder Optionskontrakt in bezug auf das Edelmetall an einer Terminbörse, an der Termin- oder Optionskontrakte in bezug auf das Edelmetall gehandelt werden (die "**Terminbörse**"),

sofern diese Suspendierung, Einschränkung in der letzten halben Stunde vor der üblicherweise zu erfolgenden Berechnung des Fixing-Preises des Edelmetalls eintritt bzw. besteht und nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) der Zertifikatsstelle wesentlich ist. Eine Beschränkung der Stunden oder Anzahl der Tage, an denen eine Berechnung und Veröffentlichung stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der betreffenden Festlegungsstelle beruht.

II. *anwendbar auf den Basiswert Future Kontrakt:*

- (1) Wenn nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) der Zertifikatsstelle an dem Bewertungstag eine Marktstörung (Absatz (2)) vorliegt, dann wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Berechnungstag verschoben, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt. Die Emittentin wird sich bemühen, den Beteiligten unverzüglich gemäß § 10 mitzuteilen, daß eine Marktstörung eingetreten ist. Eine Pflicht zur Mitteilung besteht jedoch nicht. Wenn der Bewertungstag aufgrund der Bestimmungen dieses Absatzes um zehn hintereinander liegende Berechnungstage verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als der Bewertungstag, wobei die Zertifikatsstelle den Abrechnungskurs nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) unter Berücksichtigung der an dem Bewertungstag herrschenden Marktgegebenheiten bestimmen wird.

- (2) "**Marktstörung**" bedeutet

- (xix) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels für den Future Kontrakt an der Maßgeblichen Terminbörse oder
- (xx) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels an der Maßgeblichen Terminbörse allgemein oder
- (xxi) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels einzelner dem Future Kontrakt zugrundeliegender Werte an der/den Börse(n) bzw. dem Markt/den Märkten, an der/dem/denen diese Werte notiert bzw. gehandelt werden,

sofern diese Suspendierung oder Einschränkung in der letzten halben Stunde vor der üblicherweise zu erfolgenden Berechnung des Settlement price des Future Kontraktes eintritt bzw. besteht und nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) der Zertifikatsstelle wesentlich ist. Eine Beschränkung der Stunden oder Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der betreffenden Maßgeblichen Terminbörse beruht.

§ 8

Zertifikatsstelle

- (1) Die Société Générale, Paris, ist die Zertifikatsstelle bezüglich der Zertifikate (die "**Zertifikatsstelle**"). Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit die Zertifikatsstelle durch eine andere Bank in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zu ersetzen, weitere Banken als zusätzliche Zertifikatsstellen der Emittentin (die "**Zusätzlichen Zertifikatsstellen**") zu bestellen und die Bestellung von Zusätzlichen Zertifikatsstellen zu widerrufen. Ersetzung, Bestellung und Widerruf werden unverzüglich gemäß § 10 bekanntgemacht.
- (2) Die Zertifikatsstelle ist berechtigt, jederzeit ihr Amt als Zertifikatsstelle niederzulegen, vorausgesetzt, daß eine andere Bank in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union als Nachfolgerin vor einer solchen Niederlegung bestellt wurde. Niederlegung und Ersetzung werden unverzüglich gemäß § 10 bekanntgemacht.
- (3) Die Zertifikatsstelle und etwaige Zusätzliche Zertifikatsstellen handeln ausschließlich für die Emittentin und gehen gegenüber den Zertifikatsinhabern keinerlei Vertretungs- oder Treuhandbeziehung ein. Die Zertifikatsstelle und etwaige Zusätzliche Zertifikatsstellen sind von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen ähnlichen gesetzlichen Beschränkungen in anderen Ländern befreit.
- (4) Weder die Emittentin noch die Zertifikatsstelle noch etwaige Zusätzliche Zertifikatsstellen sind verpflichtet, die Berechtigung der Hinterleger von Zertifikaten bei der CBF zu prüfen.
- (12) Die von der Zertifikatsstelle getroffenen Feststellungen sind, sofern nicht ein offenkundiger Irrtum vorliegt, für die Zertifikatsinhaber abschließend und bindend.

§ 9

Ersetzung der Emittentin

- (1) Die Emittentin ist jederzeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber berechtigt, eine andere Gesellschaft als Schuldnerin (die "**Neue Emittentin**") hinsichtlich aller Verpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten an die Stelle der Emittentin zu setzen, sofern
 - (a) die Neue Emittentin durch Vertrag mit der Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten übernimmt,
 - (b) eine von der Emittentin speziell zu bestellende Treuhänderin, die eine Bank oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit internationalem Ansehen ist (die "**Treu-händerin**"), die Schuldübernahme gemäß Unterabsatz (a) nach ihrem freien Ermessen als für die Zertifikatsinhaber nicht wesentlich nachteilig beurteilt und für diese genehmigt,

- (c) die Société Générale S.A., Paris, diese Verpflichtungen der Neuen Emittentin gegenüber der Treuhänderin zugunsten der Zertifikatsinhaber garantiert und
- (d) die Neue Emittentin alle etwa notwendigen Genehmigungen der Behörden des Landes, in dem sie ihren Sitz hat, erhalten hat.

Mit Erfüllung vorgenannter Bedingungen tritt die Neue Emittentin in jeder Hinsicht an die Stelle der Emittentin und die Emittentin wird von allen mit der Funktion als Emittentin zusammenhängenden Verpflichtungen gegenüber den Zertifikatsinhabern aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten befreit.

- (2) Im Falle einer solchen Schuldnerersetzung gilt jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Emittentin als Bezugnahme auf die Neue Emittentin.
- (3) Eine Ersetzung der Emittentin wird unverzüglich gemäß § 10 bekanntgemacht.

§ 10

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, die die Zertifikate betreffen, werden in einem überregionalen Börsenpflichtblatt veröffentlicht.

§ 11

Ersatzfestlegungsstelle

anwendbar auf den Basiswert Edelmetall:

Wird der Fixing-Preis des Edelmetalls nicht mehr von der Maßgeblichen Festlegungsstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Zertifikatsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) für geeignet hält (die "**Ersatzfestlegungsstelle**") berechnet und veröffentlicht, so wird der Abrechnungsbetrag, vorbehaltlich einer Kündigung nach § 12, auf der Grundlage des von der Ersatzfestlegungsstelle berechneten und veröffentlichten Fixing-Preises des Edelmetalls berechnet. Ferner gilt dann jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Maßgebliche Festlegungsstelle, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Ersatzfestlegungsstelle.

§ 12

Vorzeitige Kündigung

anwendbar auf den Basiswert Edelmetall:

- (1) Ist nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) der Zertifikatsstelle die Festlegung einer Ersatzfestlegungsstelle, aus welchen Gründen auch immer nicht möglich, so ist die Emittentin berechtigt, die Zertifikate vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 10 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrages zu kündigen. Die Kündigung hat innerhalb von einem Monat nach Eintritt des Ereignisses, das dazu führt, daß nach Maßgabe dieser Bestimmungen eine Ersatzfestlegungsstelle festgelegt werden muß, zu erfolgen. Im Fall einer Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Zertifikatsinhaber bezüglich jedes von ihm gehaltenen Zertifikats einen Betrag (der "**Kündigungsbetrag**"), der von der Zertifikatsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) als angemessener Marktpreis eines Zertifikats unmittelbar vor Eintritt des Ereignisses, das dazu führt, daß nach Maßgabe dieser Bestimmungen eine Ersatzfestlegungsstelle festgelegt werden muß, festgelegt wird.
- (2) Die Emittentin wird bis zu dem fünften Bankgeschäftstag nach Bekanntmachung der vorzeitigen Kündigung die Überweisung des Kündigungsbetrages an die Clearstream zur Gutschrift auf die Konten der Hinterleger der Zertifikate bei der Clearstream veranlassen.
- (3) Sollte die Zahlung des Kündigungsbetrages, aus welchen Gründen auch immer, nicht innerhalb von drei Monaten nach dem vorgesehenen Tag der Überweisung des Kündigungsbetrages möglich sein, ist die Emittentin berechtigt, die entsprechenden Beträge beim Amtsgericht Frankfurt am Main für die Zertifikatsinhaber auf deren Gefahr und Kosten unter Verzicht auf das Recht der Rücknahme zu hinterlegen. Mit der Hinterlegung erlöschen die Ansprüche der Zertifikatsinhaber gegen die Emittentin.
- (4) Alle im Zusammenhang mit der Zahlung des Kündigungsbetrages anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von dem Zertifikatsinhaber zu tragen und zu zahlen. Die gesetzlichen Bestimmungen zum Steuerabzug vom Kapitalertrag bleiben hiervon unberührt.

§ 11

Ersatzfestlegungsstelle; Nachfolge-Future Kontrakt

anwendbar auf den Basiswert Future Kontrakt:

- (1) Wird der Settlement price des Future Kontraktes nicht mehr an der Maßgeblichen Terminbörse festgestellt und veröffentlicht, sondern von einer anderen Person, Gesell-

schaft oder Institution, die die Zertifikatsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) für geeignet hält (die "**Ersatzfestlegungsstelle**") berechnet und veröffentlicht, so wird der Abrechnungsbetrag auf der Grundlage des von der Ersatzfestlegungsstelle berechneten und veröffentlichten Settlement price des Future Kontraktes berechnet. Ferner gilt dann jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Maßgebliche Terminbörse, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Ersatzfestlegungsstelle.

- (2) Bei Veränderungen der dem Future Kontrakt zugrunde liegenden Bedingungen und/oder maßgeblichen Kontrakteigenschaften sowie im Fall der Ersetzung des Future Kontraktes durch einen anderen von der Maßgeblichen Terminbörse bestimmten und börsennotierten, ggf. auch modifizierten Future Kontrakt (der "**Nachfolge-Future Kontrakt**"), behält sich die Emittentin neben einer Kündigung gemäß § 12 das Recht vor, den Future Kontrakt zu ersetzen, ggf. multipliziert, falls erforderlich, mit einem Bereinigungsfaktor, um die Kontinuität der Entwicklung der den Zertifikaten zugrundeliegenden Bezugsgröße(n) sicherzustellen. Die Ersetzung des Future Kontraktes durch den Nachfolge-Future Kontrakt, ggf. unter weiteren Änderungen dieser Zertifikatsbedingungen, erfolgt nach billigem Ermessen der Zertifikatsstelle (§ 317 BGB). Die Ersetzung durch einen Nachfolge-Future Kontrakt, die dann geltenden, ggf. geänderten Zertifikatsbedingungen (einschließlich der etwaigen Aufnahme eines Bereinigungsfaktors) sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 10 bekanntgemacht.

§ 12

Vorzeitige Kündigung

anwendbar auf den Basiswert Future Kontrakt:

- (1) Ist nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) der Zertifikatsstelle die Festlegung einer Ersatzfestlegungsstelle oder eines Nachfolge-Future Kontraktes, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, so ist die Emittentin berechtigt, die Zertifikate vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 10 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrages zu kündigen. Die Kündigung hat innerhalb von einem Monat nach Eintritt des Ereignisses, das dazu führt, daß eine Ersatzfestlegungsstelle oder ein Nachfolge-Future Kontrakt festgelegt werden muß, zu erfolgen. Im Fall einer Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Zertifikatsinhaber bezüglich jedes von ihm gehaltenen Zertifikats einen Betrag (der "**Kündigungsbetrag**"), der von der Zertifikatsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) als angemessener Marktpreis eines Zertifikats unmittelbar vor Eintritt des Ereignisses, das dazu führt, daß nach Maßgabe dieser Bestimmungen eine Ersatzfestlegungsstelle oder ein Nachfolge-Future Kontrakt festgelegt werden muß, unter Berücksichtigung des verbleibenden Zeitwerts festgelegt wird.

- (2) Die Emittentin wird bis zu dem fünften Bankgeschäftstag nach Bekanntmachung der vorzeitigen Kündigung die Überweisung des Kündigungsbetrages an die Clearstream zur Gutschrift auf die Konten der Hinterleger der Zertifikate bei der Clearstream veranlassen.
- (3) Sollte die Zahlung des Kündigungsbetrages, aus welchen Gründen auch immer, nicht innerhalb von drei Monaten nach dem vorgesehenen Tag der Überweisung des Kündigungsbetrages möglich sein, ist die Emittentin berechtigt, die entsprechenden Beträge beim Amtsgericht Frankfurt am Main für die Zertifikatsinhaber auf deren Gefahr und Kosten unter Verzicht auf das Recht der Rücknahme zu hinterlegen. Mit der Hinterlegung erlöschen die Ansprüche der Zertifikatsinhaber gegen die Emittentin.
- (4) Alle im Zusammenhang mit der Zahlung des Kündigungsbetrages anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von dem Zertifikatsinhaber zu tragen und zu zahlen. Die gesetzlichen Bestimmungen zum Steuerabzug vom Kapitalertrag bleiben hiervon unberührt.

§ 13

Verschiedenes

- (1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten aus den in diesen Zertifikatsbedingungen geregelten Angelegenheiten ebenso wie Form und Inhalt der Garantie (§ 4 (2)) und alle Rechte und Pflichten hieraus bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
- (3) Gerichtsstand für alle Klagen oder sonstigen Verfahren aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten sowie der Garantie (§ 4 (2)) ist Frankfurt am Main, wenn der Zertifikatsinhaber Kaufmann ist oder es sich bei ihm um eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt oder sich sein Wohnsitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland befindet.
- (4) Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Zertifikatsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder sonstige offensichtliche Irrtümer zu berichtigen sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber zu ändern bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Zertifikatsinhaber zumutbar sind, d.h. die die finanzielle Situation des Zertifikatsinhabers nicht wesentlich verschlechtern. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Zertifikatsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 10 bekanntgemacht.
- (5) Sollte eine Bestimmung dieser Zertifikatsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die unwirksame Be-

stimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Zwecken der unwirksamen Bestimmung so weit wie rechtlich möglich Rechnung trägt.

9. Express-Zertifikate bezogen auf Aktien

a) Emission vom 17. Juni 2005

Tabelle 1:

Gemeinsame Angaben zu sämtlichen Serien:

Tag der Beschlußfassung: **25. Mai 2005**
 Zeichnungsfrist*: **20. Juni 2005 – 15. Juli 2005**
 Valutierung: **26. Juli 2005**

beantragte Börsennotierung: Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse sowie im Marktsegment EUWAX innerhalb des Freiverkehrs und im Limit-Control-System (LICOS) der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse

Ausgabe- größe	Zertifikats- typ	Basiswert (Aktie/ Gesell- schaft/ ISIN)	Maß- gebliche Wert- papier- börse	Basis- kurs	Nominal- betrag je Zertifikat in EUR	Grenz- wert	Bonus- level	Bonus	Laufzeit	Bewertungs- tag	Fällig- keitstag	Anfänglicher Emissions- preis in EUR** ^{/95}	WKN	ISIN-Code
200.000	Express Zertifikat	Namensaktie; DaimlerChrysler AG; ISIN DE0007100000	FFT	Schluß- kurs des Basis- wertes vom 15. Juli 2005	100,00	80% des Basis- kurses	100% des Basis- kurses	9%	18.07.2005 – 18.09.2009	18.09.2009	25.09.2009	100,00	SG9 FZL	DE000SG9FZL5

*Eine Zeichnung kann neben der Zertifikatsstelle auch über die Börsen Frankfurt und Stuttgart erfolgen. Bei einer Zeichnung über die Börsen Frankfurt und Stuttgart können Fremdgebühren anfallen.

** Auf den anfänglichen Emissionspreis kann ein Ausgabeaufschlag in Höhe von bis zu 1% erhoben werden.

⁹⁵ Die in dieser Tabelle angegebenen Anfänglichen Verkaufspreise stellen lediglich historische indikative Preise auf der Grundlage der Marktsituation an dem in der Vergangenheit liegenden Tag des erstmaligen öffentlichen Angebots der betreffenden Zertifikate dar. Die jeweils aktuellen Preise der Zertifikate können auf der Internetseite www.sg-zertifikate.de abgerufen werden.

Definitionen:

FFT: Wertpapierbörse Frankfurt am Main (**XETRA-Handel**)

XETRA: Elektronisches Wertpapierhandelssystem der Wertpapierbörse Frankfurt am Main

Jede Bezugnahme auf "EUR" ist als Bezugnahme auf das seit dem 01. Januar 2002 in zwölf Teilnehmerstaaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion (EWWU) eingeführte gesetzliche Zahlungsmittel "Euro" zu verstehen.

Tabelle 2
Beobachtungstage

	Beobachtungstage
1.	15.09.2006
2.	21.09.2007
3.	19.09.2008

ZERTIFIKATSBEDINGUNGEN

§ 1

Zertifikatsrecht; Aufstockung

- (1) Die SGA Société Générale Acceptance N.V., Curacao, Niederländische Antillen (die "**Emittentin**") gewährt hiermit dem Inhaber von Zertifikaten einer Wertpapierkennnummer bezogen auf Aktien einer deutschen Aktiengesellschaft (die "Gesellschaft"), wie im einzelnen in der **Tabelle 1** auf Seite 1017 (und gegebenenfalls den nachfolgenden Seiten) und der **Tabelle 2** auf Seite 1018 des Verkaufsprospektes (die "**Tabelle 1**" bzw. die "**Tabelle 2**") angegeben (jeweils die "**Zertifikate**"), das Recht (das "**Zertifikatsrecht**"), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen, vorbehaltlich einer vorzeitigen Kündigung der Zertifikate (§ 7 (4)) und vorbehaltlich einer vorzeitigen Beendigung der Laufzeit der Zertifikate (§ 6 (1)), am Fälligkeitstag (§ 5 Abs. (2)) den nachstehend unter Absatz (2) definierten Abrechnungsbetrag zu verlangen.
- (2) Der Abrechnungsbetrag je Zertifikat entspricht, vorbehaltlich einer vorzeitigen Kündigung der Zertifikate (§ 7 (4)) und vorbehaltlich einer vorzeitigen Beendigung der Laufzeit der Zertifikate (§ 6 (1)), entweder,
- (a) sofern am Bewertungstag der Abrechnungskurs den Bonuslevel (§ 1 (6)) erreicht bzw. überschreitet "**Abrechnungsszenario A**", dem Nominalbetrag multipliziert mit der Summe aus 100% und dem Produkt aus dem Bonus (§ 1 (7)) und der Anzahl der Beobachtungstage (einschließlich des Bewertungstages),

wobei der Abrechnungsbetrag nach folgender Formel berechnet wird:

$$\text{Nominalbetrag} * (100\% + \text{Bonus} * n)$$

n entspricht der Anzahl der Beobachtungstage (einschließlich des Bewertungstages)

oder,

(b) sofern am Bewertungstag der Abrechnungskurs den Bonuslevel (§ 1 (6)) nicht erreicht bzw. nicht überschreitet, aber noch auf bzw. oberhalb des Grenzwertes (§ 1 (8)) liegt "**Abrechnungsszenario B**", dem Nominalbetrag multipliziert mit 100%,

wobei der Abrechnungsbetrag nach folgender Formel berechnet wird:

$$\text{Nominalbetrag} * 100\%$$

oder,

(c) sofern am Bewertungstag der Abrechnungskurs den Bonuslevel (§ 1 (6)) nicht erreicht bzw. nicht überschreitet und auch unterhalb des Grenzwertes (§ 1 (8)) liegt "**Abrechnungsszenario C**", dem Nominalbetrag multipliziert mit dem Quotienten aus dem Abrechnungskurs und dem Basiskurs, gegebenenfalls auf zwei Dezimalstellen kaufmännisch gerundet,

wobei der Abrechnungsbetrag nach folgender Formel berechnet wird:

$$\text{Nominalbetrag} * \text{Abrechnungskurs} / \text{Basiskurs}$$

- (3) Der Abrechnungskurs entspricht, vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen, dem Schlußkurs der Aktie, der an der in der **Tabelle** angegebenen Maßgeblichen Wertpapierbörse am Bewertungstag (§ 4 (1)) festgestellt und veröffentlicht wird. Kann am Bewertungstag kein Schlußkurs an der Maßgeblichen Wertpapierbörse festgestellt werden, entspricht der Abrechnungskurs – vorbehaltlich des Vorliegens einer Marktstörung gem. § 7 (3) – dem Schlußkurs der Aktien der Gesellschaft am nächstfolgenden Börsenhandelstag an der jeweiligen Maßgeblichen Wertpapierbörse.
- (4) Der "**Basiskurs**" entspricht, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß § 7 (5), dem in der **Tabelle 1** angegebenen Basiskurs.
- (5) Der "**Nominalbetrag**" entspricht dem in der **Tabelle 1** angegebenen Nominalbetrag.
- (6) Der "**Bonuslevel**" entspricht dem in der **Tabelle 1** angegebenen Bonuslevel.
- (7) Der "**Bonus**" entspricht dem in der **Tabelle 1** angegebenen Bonus.
- (8) Der "**Grenzwert**" entspricht dem in der **Tabelle 1** angegebenen Grenzwert.
- (9) Jede Bezugnahme auf "EUR" ist als Bezugnahme auf das seit dem 01. Januar 2002 in zwölf Teilnehmerstaaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion (EWWU) eingeführte gesetzliche Zahlungsmittel "Euro" zu verstehen.
- (10) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung zu begeben, so daß sie mit diesen Zertifikaten zusammengefaßt werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Anzahl erhöhen. Der Begriff "Zertifikate" umfaßt im Fall einer solchen Aufstockung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.

§ 2

Form der Zertifikate; Girosammelverwahrung; Übertragbarkeit

- (1) Sämtliche in der **Tabelle 1** mit einer Wertpapierkennnummer angegebenen, von der Emittentin begebenen Zertifikate sind zu jeder Zeit durch ein Dauer-Inhaber-Sammelzertifikat (das "Inhaber-Sammelzertifikat") verbrieft. Einzelne Zertifikate werden nicht begeben. Der Anspruch der Zertifikatsinhaber auf Lieferung einzelner Zertifikate ist ausgeschlossen.
- (2) Das Inhaber-Sammelzertifikat ist bei der Clearstream Banking Frankfurt Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main (die "CBF") hinterlegt. Die Zertifikate sind als Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammelzertifikat übertragbar.
- (3) Im Effekten giroverkehr sind die Zertifikate in Einheiten von **einem** Zertifikat oder einem ganzzahligen Vielfachen davon handelbar und übertragbar.

§ 3

Status und Garantie

- (1) Die Zertifikate begründen unmittelbare, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander gleichrangig und, vorbehaltlich der jeweils geltenden gesetzlichen Ausnahmen, mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin zumindest gleichrangig sind.
- (2) Die Erfüllung der Verbindlichkeiten der Emittentin unter diesen Zertifikatsbedingungen werden von der Société Générale S.A., Paris, Frankreich (die "Garantin") garantiert. Die Verpflichtungen der Garantin unter der Garantie begründen unmittelbare, unbedingte und nicht besicherte Verbindlichkeiten der Garantin, die untereinander gleichrangig sind, einschließlich solchen aus Einlagen, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Im Falle einer Nichterfüllung durch die Emittentin hinsichtlich (i) der ordnungsgemäßen und pünktlichen Rückzahlung sämtlicher Beträge oder eines Teils davon oder (ii) der Zahlung und/oder Lieferung von körperlichen Stücken durch die Emittentin, wird die Garantin die entsprechende Zahlung leisten, oder, soweit anwendbar, die Zahlung und/oder Lieferung solcher körperlicher Stücke auf Anfordern erbringen, als ob diese Zahlung und/oder Lieferung solcher physischer Stücke, je nach Fall, durch die Emittentin geleistet worden wäre.

§ 4

Bewertungstag; Laufzeit; Beobachtungstage; Bankgeschäftstag; Berechnungstag

- (1) Der Bewertungstag der Zertifikate entspricht, vorbehaltlich § 4 (2) bzw. § 7 (3) und vorbehaltlich einer vorzeitigen Kündigung der Zertifikate (§ 7 (4)) sowie vorbehaltlich einer vorzeitigen Beendigung der Laufzeit der Zertifikate (§ 6 (1)), dem in der **Tabelle 1** angegebenen Bewertungstag. Die Zertifikate haben die in der **Tabelle 1** angegebene Laufzeit.
- (2) Sofern der in der **Tabelle 1** angegebene Bewertungstag kein Börsenhandelstag an der Maßgeblichen Wertpapierbörse ist, ist Bewertungstag der auf diesen Tag nächstfolgende Börsenhandelstag an der Maßgeblichen Wertpapierbörse.
- (3) Die Beobachtungstage der Zertifikate entsprechen, vorbehaltlich § 4 (4) bzw. § 7 (3) und vorbehaltlich einer vorzeitigen Kündigung der Zertifikate (§ 7 (4)) sowie vorbehaltlich einer vorzeitigen Beendigung der Laufzeit der Zertifikate (§ 6 (1)), den in der **Tabelle 2** angegebenen Beobachtungstagen.
- (4) Sofern einer der in der **Tabelle 2** angegebenen Beobachtungstage kein Börsenhandelstag an der Maßgeblichen Wertpapierbörse ist, ist Beobachtungstag der auf diesen Tag nächstfolgende Börsenhandelstag an der Maßgeblichen Wertpapierbörse.
- (5) Ein "Bankgeschäftstag" ist ein Tag, an dem Banken in dem angegebenen Ort generell ihre Schalter geöffnet haben. Ein "Börsenhandelstag" ist ein Tag, an dem die Börse in dem angegebenen Ort für den Handel üblicherweise geöffnet ist.

§ 5

Fälligkeitstag; Zahlung des Abrechnungsbetrages

- (1) Die Zertifikate werden, vorbehaltlich einer vorzeitigen Kündigung der Zertifikate (§ 7 (4)) und vorbehaltlich einer vorzeitigen Beendigung der Laufzeit der Zertifikate (§ 6 (1)), am Fälligkeitstag eingelöst, d.h., die Zertifikatsinhaber können am Fälligkeitstag (Absatz 2) von der Emittentin die Zahlung des Abrechnungsbetrages verlangen.
- (2) Die Zahlung eines gegebenenfalls zu beanspruchenden Abrechnungsbetrages erfolgt am in der **Tabelle 1** angegebenen Fälligkeitstag. Sofern der in der **Tabelle 1** angegebene Fälligkeitstag kein Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main ist, ist Fälligkeitstag der auf diesen Tag nächstfolgende Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main. Falls der **Schlußkurs** der Aktie gemäß § 1 (3) bzw. § 4 (2) bzw. § 7 (3) erst nach dem in der

Tabelle 1 angegebenen Bewertungstag festgestellt wird, erfolgt die Zahlung eines gegebenenfalls zu beanspruchenden Abrechnungsbetrages an dem **fünften** Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main nach dem Tag der Feststellung (der "**Fälligkeitstag**") an die CBF. Die CBF wird den Zertifikatsinhabern, die Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammelzertifikat halten, den Abrechnungsbetrag über ihre Depotbanken vergüten.

- (3) Sollte die Vergütung des Abrechnungsbetrages, aus welchen Gründen auch immer, nicht innerhalb von drei Monaten nach dem Fälligkeitstag möglich sein, ist die Emittentin berechtigt, die entsprechenden Beträge beim Amtsgericht Frankfurt am Main für die Zertifikatsinhaber auf deren Gefahr und Kosten unter Verzicht auf das Recht der Rücknahme zu hinterlegen. Mit der Hinterlegung erlöschen die Ansprüche der Zertifikatsinhaber gegen die Emittentin.
- (4) Kosten, Steuern und sonstige Abgaben, die im Zusammenhang mit der Zahlung des Abrechnungsbetrages anfallen, sind von den Inhabern der betreffenden Zertifikate zu zahlen. Die gesetzlichen Bestimmungen zum Steuerabzug vom Kapitalertrag bleiben hiervon unberührt.

§ 6

Vorzeitige Beendigung; Vorzeitiger Abrechnungsbetrag; Vorzeitiger Fälligkeitstag; Zahlung des Vorzeitigen Abrechnungsbetrages

- (1) Die Laufzeit der Zertifikate ist, vorbehaltlich einer vorzeitigen Kündigung der Zertifikate (§ 7 (4)), mit Wirkung zu dem jeweiligen Beobachtungstag, wie in der **Tabelle 2** angegeben, vorzeitig beendet, an dem der Schlußkurs des Basiswertes erstmals den Bonuslevel erreicht bzw. überschreitet.
- (2) Eine vorzeitige Beendigung der Laufzeit der Zertifikate wird nachfolgend gemäß § 10 unverzüglich bekanntgemacht.
- (3) Der Anleger erhält im Fall einer vorzeitigen Beendigung der Laufzeit der Zertifikate einen Vorzeitigen Abrechnungsbetrag (der "**Vorzeitige Abrechnungsbetrag**") in Höhe des Nominalbetrages multipliziert mit der Summe aus 100% und dem Produkt aus dem Bonus (§ 1 (7)) und der Anzahl der Beobachtungstage, die bis zu dem Beobachtungstag, an dem die vorzeitige Beendigung der Laufzeit der Zertifikate ausgelöst wurde, eingetreten sind (einschließlich des Beobachtungstages, an dem die vorzeitige Beendigung der Laufzeit ausgelöst wurde),

wobei der Vorzeitige Abrechnungsbetrag nach folgender Formel berechnet wird:

$$\text{Nominalbetrag} * (100\% + \text{Bonus} * m)$$

m entspricht der Anzahl der Beobachtungstage bis zum Eintritt der vorzeitigen Beendigung der Laufzeit der Zertifikate (einschließlich)

- (4) Im Falle einer vorzeitigen Beendigung der Laufzeit der Zertifikate werden die Zertifikate am Vorzeitigen Fälligkeitstag eingelöst, d.h., die Zertifikatsinhaber können am Vorzeitigen Fälligkeitstag (Absatz 5) von der Emittentin die Zahlung des Vorzeitigen Abrechnungsbetrages verlangen.
- (5) Die Zahlung eines gegebenenfalls zu beanspruchenden Vorzeitigen Abrechnungsbetrages erfolgt am **fünften** Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main nach dem Beobachtungstag, der die vorzeitige Beendigung der Laufzeit der Zertifikate auslöst. Falls der **Schlußkurs** der Aktie gemäß § 4 (4) bzw. § 7 (3) erst nach diesem Beobachtungstag festgestellt wird, erfolgt die Zahlung eines gegebenenfalls zu beanspruchenden Vorzeitigen Abrechnungsbetrages an dem **fünften** Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main nach dem Tag der Feststellung (der "**Vorzeitige Fälligkeitstag**") an die CBF. Die CBF wird den Zertifikatsinhabern, die Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammelzertifikat halten, den Vorzeitigen Abrechnungsbetrag über ihre Depotbanken vergüten.
- (6) Sollte die Vergütung des Vorzeitigen Abrechnungsbetrages, aus welchen Gründen auch immer, nicht innerhalb von drei Monaten nach dem Vorzeitigen Fälligkeitstag möglich sein, ist die Emittentin berechtigt, die entsprechenden Beträge beim Amtsgericht Frankfurt am Main für die Zertifikatsinhaber auf deren Gefahr und Kosten unter Verzicht auf das Recht der Rücknahme zu hinterlegen. Mit der Hinterlegung erlöschen die Ansprüche der Zertifikatsinhaber gegen die Emittentin.
- (7) Kosten, Steuern und sonstige Abgaben, die im Zusammenhang mit der Zahlung des Vorzeitigen Abrechnungsbetrages anfallen, sind von den Inhabern der betreffenden Zertifikate zu zahlen. Die gesetzlichen Bestimmungen zum Steuerabzug vom Kapitalertrag bleiben hiervon unberührt.

§ 7

Anpassung des Zertifikatsrechts; Marktstörungen; Vorzeitige Kündigung

- (1) Gibt während der Laufzeit der Zertifikate eine Gesellschaft, welche die als Basiswert dienende Aktie ausgegeben hat, eine Erklärung über die Bedingungen eines Anpassungsereignisses ab, legt die Emittentin fest, ob das betreffende Anpassungsereignis einen Verwässerungs-, Konzentrations- oder sonstigen Effekt auf

den rechnerischen Wert des Zertifikats hat. Falls dies der Fall ist, nimmt die Emittentin gegebenenfalls eine entsprechende Anpassung des Basiskurses und/oder des Basiswertes vor, die nach ihrer Beurteilung sachgerecht ist, um dem Verwässerungs-, Konzentrations- oder sonstigen Effekt Rechnung zu tragen, und legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Anpassung fest. Die Anpassung kann sich auch darauf beziehen, daß die den Basiswert des Zertifikats bildende Aktie durch einen Aktienkorb oder einen Korb bestehend aus Aktien und einem Baranteil oder im Falle der Verschmelzung durch Aktien der aufnehmenden oder neu gegründeten Gesellschaft in angepaßter Zahl ersetzt oder gegebenenfalls eine andere Börse als neue Maßgebliche Wertpapierbörse bestimmt wird. Die Emittentin kann die Bestimmung der sachgerechten Anpassung an der Anpassung ausrichten, die eine Terminbörse, an der Optionen oder Futures bezogen auf die Aktie gehandelt werden (jeweils die "Terminbörse), aus Anlaß des betreffenden Anpassungsereignisses bei an der jeweiligen Terminbörse gehandelten Options- oder Terminkontrakten auf die jeweilige Aktie vornimmt. Die Anpassung wird an dem von der Emittentin bestimmten Tag wirksam und gem. § 10 bekanntgemacht.

Ein "**Anpassungsereignis**" liegt vor, wenn

- (a) die Gesellschaft (i) ihr Kapital durch die Ausgabe neuer Anteile erhöht oder (ii) selbst oder durch einen Dritten unter Einräumung eines unmittelbaren oder mittelbaren Bezugsrechtes an die Inhaber der Aktien Schuldverschreibungen oder ähnliche Wertpapiere mit Wandel- oder Optionsrechten auf Anteile der Gesellschaft begibt oder (iii) ihr Kapital durch Umwandlung einbehaltener Gewinne auf Aktien erhöht oder (iv) ihre Aktien teilt, konsolidiert oder reklassifiziert oder (v) Einzahlungen auf nicht voll einbezahlte Aktien verlangt oder (vi) Aktien zurückkauft, sei es aus Gewinnen oder Kapital und unabhängig davon, ob der Kaufpreis für diesen Rückkauf in Bargeld, neuen Anteilen, Wertpapieren oder sonstigem besteht, oder (vii) eine andere das Kapital der Gesellschaft betreffende Maßnahme nach dem anwendbaren nationalen Recht durchführt, die sich in entsprechender oder ähnlicher Weise auf den Wert einer Aktie auswirkt,
 - (b) ein Unternehmensteil der Gesellschaft in der Weise ausgegliedert oder abgespalten wird, daß ein neues selbstständiges Unternehmen entsteht oder der Unternehmensteil von einem dritten Unternehmen aufgenommen wird,
 - (c) die Notierung der Aktien an der Maßgeblichen Wertpapierbörse aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neubildung oder aus einem sonstigen Grund eingestellt wird.
- (2) Bei Zahlung von Dividenden ebenso wie von Boni oder sonstigen Barausschüttungen erfolgt keine Anpassung, soweit sich letztere im Rahmen üblicher Dividendenzahlungen halten, es sei denn, die Terminbörse nimmt im Einzelfall aufgrund einer Zahlung von

Dividenden, Boni oder sonstigen Barausschüttungen eine Anpassung des Basiskurses für auf Aktien einer Gesellschaft bezogene Optionen vor.

- (3) Sollte an einem Beobachtungstag bzw. an dem Bewertungstag der Handel mit Aktien der Gesellschaft oder insgesamt der Handel mit Aktien an der Maßgeblichen **Wertpapierbörse** oder einer anderen Wertpapierbörse, an der die Aktie gehandelt wird, der Handel mit auf die Aktie der Gesellschaft bezogenen Optionen oder Futures oder der Handel insgesamt an einer Terminbörse, an der Optionen oder Futures auf die Aktien gehandelt werden, ausgesetzt oder erheblich eingeschränkt sein und/oder eine wesentliche Illiquidität im auf die Aktie bezogenen Leihemarkt gegeben sein (die "Marktstörung"), wird der Beobachtungstag bzw. der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Handelstag an der maßgeblichen Wertpapierbörse, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt, verschoben. Sofern der der Beobachtungstag bzw. der Bewertungstag um acht hintereinanderliegende Handelstage an der Maßgeblichen Wertpapierbörse verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, gilt dieser Tag als der Beobachtungstag bzw. der Bewertungstag, wobei die Zertifikatsstelle den Schlußkurs bzw. den Abrechnungskurs nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) unter Berücksichtigung der an dem Beobachtungstag bzw. dem Bewertungstag herrschenden Marktgegebenheiten bestimmen wird.

Eine Beschränkung des Börsenhandels, die während der Börsenhandelszeiten aufgrund von Kursverschiebungen verhängt wird, gilt als Marktstörung i.S. des vorangehenden Absatzes, eine im Rahmen des allgemeinen Börsenhandels angekündigte Änderung der Börsenhandelszeiten gilt hingegen nicht als Marktstörung.

- (4) Sollte die Notierung der Aktien der Gesellschaft an der Maßgeblichen **Wertpapierbörse** aufgrund einer Verschmelzung der Gesellschaft, einer Umwandlung in eine Rechtsform ohne börsennotierte Aktien oder aus irgendeinem sonstigen Grund endgültig eingestellt werden, mit der Gesellschaft ein Beherrschungs- oder Ergebnisabführungsvertrag unter Abfindung der Aktionäre der Gesellschaft durch Aktien des herrschenden Unternehmens abgeschlossen werden oder sollten Minderheitsaktionäre des Unternehmens gegen Abfindung durch Aktien des Mehrheitsaktionärs oder einer anderen Gesellschaft aus dem Unternehmen durch Eintragung des entsprechenden Hauptversammlungsbeschlusses in das Handelsregister oder einer vergleichbaren Maßnahme nach anwendbarem ausländischen Recht ausgeschlossen werden (sogenannter "Squeeze Out") oder für die Aktien ein öffentliches Übernahmeangebot abgegeben oder die Annahme eines öffentlichen Übernahmeangebots bekanntgegeben werden, ist die Emittentin berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Zertifikate vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 10 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrages zu kündigen. Die Kündigung hat innerhalb von einem Monat nach endgültiger Einstellung der Notierung der Aktien der Gesellschaft bzw. nach Eintreten eines zur Kündigung berechtigenden Ereignisses zu erfolgen. Im Fall einer Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Zertifikatsinhaber bezüglich jedes von ihm gehaltenen Zertifikats einen Betrag (der "Kündigungsbetrag"),

der von der Zertifikatsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) als angemessener Marktpreis eines Zertifikats unmittelbar vor der Einstellung der Notierung bzw. Eintretens des zur Kündigung berechtigenden Ereignisses, festgelegt wird. Der Kündigungsbetrag wird zwei Bankgeschäftstage in **Frankfurt am Main** nach dem Tag der Bekanntmachung der Kündigung gemäß § 10 von der Emittentin an die CBF zur Gutschrift auf die Konten der Hinterleger der Zertifikate bei der CBF bezahlt.

- (5) Im Fall einer Verschmelzung der Gesellschaft oder eines sonstigen gemäß vorstehendem Absatz (4) zur Kündigung berechtigenden Ereignisses behält sich die Emittentin vor, sofern sie die Zertifikate nicht vorzeitig gekündigt hat, das Zertifikatsrecht gemäß Absatz (1) anzupassen.
- (6) Sollte die Gesellschaft Gegenstand einer Spaltung sein, wird die Emittentin nach billigem Ermessen entweder die Zertifikate entsprechend Absatz (4) kündigen oder das Zertifikatsrecht gemäß Absatz (1) anpassen.

§ 8

Zertifikatsstelle

- (1) Die Société Générale, Paris, ist die Zertifikatsstelle bezüglich der Zertifikate (die "**Zertifikatsstelle**"). Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit die Zertifikatsstelle durch eine andere Bank in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zu ersetzen, weitere Banken als zusätzliche Zertifikatsstellen der Emittentin (die "Zusätzlichen Zertifikatsstellen") zu bestellen und die Bestellung von Zusätzlichen Zertifikatsstellen zu widerrufen. Ersetzung, Bestellung und Widerruf werden unverzüglich gemäß § 10 bekanntgemacht.
- (2) Die Zertifikatsstelle ist berechtigt, jederzeit ihr Amt als Zertifikatsstelle niederzulegen, vorausgesetzt, daß eine andere Bank in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union als Nachfolgerin vor einer solchen Niederlegung bestellt wurde. Niederlegung und Ersetzung werden unverzüglich gemäß § 10 bekanntgemacht.
- (3) Die Zertifikatsstelle und etwaige Zusätzliche Zertifikatsstellen handeln ausschließlich für die Emittentin und gehen gegenüber den Zertifikatsinhabern keinerlei Vertretungs- oder Treuhandbeziehung ein. Die Zertifikatsstelle und etwaige Zusätzliche Zertifikatsstellen sind von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen ähnlichen gesetzlichen Beschränkungen in anderen Ländern befreit.
- (4) Weder die Emittentin noch die Zertifikatsstelle noch etwaige Zusätzliche Zertifikatsstellen sind verpflichtet, die Berechtigung der Hinterleger von Zertifikaten bei der CBF zu prüfen.

- (13) Die von der Zertifikatsstelle getroffenen Feststellungen sind, sofern nicht ein offenkundiger Irrtum vorliegt, für die Zertifikatsinhaber abschließend und bindend.

§ 9

Ersetzung der Emittentin

- (1) Die Emittentin ist jederzeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber berechtigt, eine andere Gesellschaft als Schuldnerin (die "Neue Emittentin") hinsichtlich aller Verpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten an die Stelle der Emittentin zu setzen, sofern
- (a) die Neue Emittentin durch Vertrag mit der Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten übernimmt,
 - (b) eine von der Emittentin speziell zu bestellende Treuhänderin, die eine Bank oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit internationalem Ansehen ist (die "Treuhänderin"), die Schuldübernahme gemäß Unterabsatz (a) nach ihrem freien Ermessen als für die Zertifikatsinhaber nicht wesentlich nachteilig beurteilt und für diese genehmigt,
 - (c) die Société Générale S.A., Paris, diese Verpflichtungen der Neuen Emittentin gegenüber der Treuhänderin zugunsten der Zertifikatsinhaber garantiert und
 - (d) die Neue Emittentin alle etwa notwendigen Genehmigungen der Behörden des Landes, in dem sie ihren Sitz hat, erhalten hat.

Mit Erfüllung vorgenannter Bedingungen tritt die Neue Emittentin in jeder Hinsicht an die Stelle der Emittentin und die Emittentin wird von allen mit der Funktion als Emittentin zusammenhängenden Verpflichtungen gegenüber den Zertifikatsinhabern aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten befreit.

- (2) Im Falle einer solchen Schuldnerersetzung gilt jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Emittentin als Bezugnahme auf die Neue Emittentin.
- (3) Eine Ersetzung der Emittentin wird unverzüglich gemäß § 10 bekanntgemacht.

§ 10

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, die die Zertifikate betreffen, werden in einem überregionalen Börsenpflichtblatt veröffentlicht.

§ 11

Verschiedenes

- (1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten aus den in diesen Zertifikatsbedingungen geregelten Angelegenheiten ebenso wie Form und Inhalt der Garantie (§ 3 Abs. (2)) und alle Rechte und Pflichten hieraus bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
- (3) Gerichtsstand für alle Klagen oder sonstigen Verfahren aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten sowie der Garantie (§ 3 Abs. (2)) ist Frankfurt am Main, wenn der Zertifikatsinhaber Kaufmann ist oder es sich bei ihm um eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt oder sich sein Wohnsitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland befindet.
- (4) Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Zertifikatsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder sonstige offensichtliche Irrtümer zu berichtigen sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber zu ändern bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Zertifikatsinhaber zumutbar sind, d.h., die die finanzielle Situation des Zertifikatsinhabers nicht wesentlich verschlechtern. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Zertifikatsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 10 bekanntgemacht.
- (5) Sollte eine Bestimmung dieser Zertifikatsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Zwecken der unwirksamen Bestimmung so weit wie rechtlich möglich Rechnung trägt.

b) Emission vom 05. August 2005

Tabelle 1:

Gemeinsame Angaben zu sämtlichen Serien:

Tag der Beschlußfassung: **03. August 2005**

Zeichnungsfrist*: **08. August 2005 – 26. August 2005**

Valutierung: **07. September 2005**

beantragte Börsennotierung: Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse sowie im Marktsegment EUWAX innerhalb des Freiverkehrs und im Limit-Control-System (LICOS) der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse

Ausgabe- größe	Zertifikats- typ	Basiswert (Aktie/ Gesell- schaft/ ISIN)	Maß- gebliche Wert- papier- börse	Basis- kurs	Nominal- betrag je Zertifikat in EUR	Grenz- wert	Bonus- level	Bonus	Laufzeit	Bewertungs- tag	Fällig- keitstag	Anfänglicher Emissions- preis in EUR**/ ⁹⁶	WKN	ISIN-Code
200.000	Express Zertifikat	Namensaktie; Deutsche Telekom AG; ISIN DE0005557508	FFT	Schluß- kurs des Basis- wertes vom 29. August 2005***	100,00	85% des Basis- kurses	100% des Basis- kurses	8,30%	30.08.2005 – 29.10.2009	29.10.2009	05.11.2009	100,00	SG9 7X2	DE000SG97X25

*Eine Zeichnung kann neben der Zertifikatsstelle auch über die Börsen Frankfurt und Stuttgart erfolgen. Bei einer Zeichnung über die Börsen Frankfurt und Stuttgart können Fremdgebühren anfallen.

**Auf den anfänglichen Emissionspreis kann ein Ausgabeaufschlag in Höhe von bis zu 2% erhoben werden.

***Die am 29. August 2005 von der Emittentin festzulegenden Angaben werden nachfolgend gemäß § 10 bekannt gemacht.

⁹⁶ Die in dieser Tabelle angegebenen Anfänglichen Verkaufspreise stellen lediglich historische indikative Preise auf der Grundlage der Marktsituation an dem in der Vergangenheit liegenden Tag des erstmaligen öffentlichen Angebots der betreffenden Zertifikate dar. Die jeweils aktuellen Preise der Zertifikate können auf der Internetseite www.sg-zertifikate.de abgerufen werden.

Definitionen:

FFT: Wertpapierbörse Frankfurt am Main (**XETRA-Handel**)

XETRA: Elektronisches Wertpapierhandelssystem der Wertpapierbörse Frankfurt am Main

Jede Bezugnahme auf "EUR" ist als Bezugnahme auf das seit dem 01. Januar 2002 in zwölf Teilnehmerstaaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion (EWWU) eingeführte gesetzliche Zahlungsmittel "Euro" zu verstehen.

Tabelle 2

Beobachtungstage

	Beobachtungstage
1.	27.10.2006
2.	29.10.2007
3.	29.10.2008

ZERTIFIKATSBEDINGUNGEN

§ 1

Zertifikatsrecht; Aufstockung

- (1) Die SGA Société Générale Acceptance N.V., Curacao, Niederländische Antillen (die "**Emittentin**") gewährt hiermit dem Inhaber von Zertifikaten einer Wertpapierkennnummer bezogen auf Aktien einer deutschen Aktiengesellschaft (die "Gesellschaft"), wie im einzelnen in der **Tabelle 1** auf Seite 1030 (und gegebenenfalls den nachfolgenden Seiten) und der **Tabelle 2** auf Seite 1031 des Verkaufsprospektes (die "**Tabelle 1**" bzw. die "**Tabelle 2**") angegeben (jeweils die "**Zertifikate**"), das Recht (das "**Zertifikatsrecht**"), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen, vorbehaltlich einer vorzeitigen Kündigung der Zertifikate (§ 7 (4)) und vorbehaltlich einer vorzeitigen Beendigung der Laufzeit der Zertifikate (§ 6 (1)), am Fälligkeitstag (§ 5 Abs. (2)) den nachstehend unter Absatz (2) definierten Abrechnungsbetrag zu verlangen.
- (2) Der Abrechnungsbetrag je Zertifikat entspricht, vorbehaltlich einer vorzeitigen Kündigung der Zertifikate (§ 7 (4)) und vorbehaltlich einer vorzeitigen Beendigung der Laufzeit der Zertifikate (§ 6 (1)), entweder,
- (a) sofern am Bewertungstag der Abrechnungskurs den Bonuslevel (§ 1 (6)) erreicht bzw. überschreitet "**Abrechnungsszenario A**", dem Nominalbetrag multipliziert mit der Summe aus 100% und dem Produkt aus dem Bonus (§ 1 (7)) und der Anzahl der Beobachtungstage (einschließlich des Bewertungstages),

wobei der Abrechnungsbetrag nach folgender Formel berechnet wird:

$$\text{Nominalbetrag} * (100\% + \text{Bonus} * n)$$

n entspricht der Anzahl der Beobachtungstage (einschließlich des Bewertungstages)

oder,

(b) sofern am Bewertungstag der Abrechnungskurs den Bonuslevel (§ 1 (6)) nicht erreicht bzw. nicht überschreitet, aber noch auf bzw. oberhalb des Grenzwertes (§ 1 (8)) liegt "**Abrechnungsszenario B**", dem Nominalbetrag multipliziert mit 100%,

wobei der Abrechnungsbetrag nach folgender Formel berechnet wird:

$$\text{Nominalbetrag} * 100\%$$

oder,

(c) sofern am Bewertungstag der Abrechnungskurs den Bonuslevel (§ 1 (6)) nicht erreicht bzw. nicht überschreitet und auch unterhalb des Grenzwertes (§ 1 (8)) liegt "**Abrechnungsszenario C**", dem Nominalbetrag multipliziert mit dem Quotienten aus dem Abrechnungskurs und dem Basiskurs, gegebenenfalls auf zwei Dezimalstellen kaufmännisch gerundet,

wobei der Abrechnungsbetrag nach folgender Formel berechnet wird:

$$\text{Nominalbetrag} * \text{Abrechnungskurs} / \text{Basiskurs}$$

- (3) Der Abrechnungskurs entspricht, vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen, dem Schlußkurs der Aktie, der an der in der **Tabelle** angegebenen Maßgeblichen Wertpapierbörse am Bewertungstag (§ 4 (1)) festgestellt und veröffentlicht wird. Kann am Bewertungstag kein Schlußkurs an der Maßgeblichen Wertpapierbörse festgestellt werden, entspricht der Abrechnungskurs – vorbehaltlich des Vorliegens einer Marktstörung gem. § 7 (3) – dem Schlußkurs der Aktien der Gesellschaft am nächstfolgenden Börsenhandelstag an der jeweiligen Maßgeblichen Wertpapierbörse.
- (4) Der "**Basiskurs**" entspricht, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß § 7 (1), dem in der **Tabelle 1** angegebenen Basiskurs.
- (5) Der "**Nominalbetrag**" entspricht dem in der **Tabelle 1** angegebenen Nominalbetrag.
- (6) Der "**Bonuslevel**" entspricht dem in der **Tabelle 1** angegebenen Bonuslevel.
- (7) Der "**Bonus**" entspricht dem in der **Tabelle 1** angegebenen Bonus.
- (8) Der "**Grenzwert**" entspricht dem in der **Tabelle 1** angegebenen Grenzwert.
- (9) Jede Bezugnahme auf "EUR" ist als Bezugnahme auf das seit dem 01. Januar 2002 in zwölf Teilnehmerstaaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion (EWWU) eingeführte gesetzliche Zahlungsmittel "Euro" zu verstehen.
- (10) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung zu begeben, so daß sie mit diesen Zertifikaten zusammengefaßt werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Anzahl erhöhen. Der Begriff "Zertifikate" umfaßt im Fall einer solchen Aufstockung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.

§ 2

Form der Zertifikate; Girosammelverwahrung; Übertragbarkeit

- (1) Sämtliche in der **Tabelle 1** mit einer Wertpapierkennnummer angegebenen, von der Emittentin begebenen Zertifikate sind zu jeder Zeit durch ein Dauer-Inhaber-Sammelzertifikat (das "Inhaber-Sammelzertifikat") verbrieft. Einzelne Zertifikate werden nicht begeben. Der Anspruch der Zertifikatsinhaber auf Lieferung einzelner Zertifikate ist ausgeschlossen.
- (2) Das Inhaber-Sammelzertifikat ist bei der Clearstream Banking Frankfurt Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main (die "CBF") hinterlegt. Die Zertifikate sind als Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammelzertifikat übertragbar.
- (3) Im Effekten giroverkehr sind die Zertifikate in Einheiten von **einem** Zertifikat oder einem ganzzahligen Vielfachen davon handelbar und übertragbar.

§ 3

Status und Garantie

- (1) Die Zertifikate begründen unmittelbare, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander gleichrangig und, vorbehaltlich der jeweils geltenden gesetzlichen Ausnahmen, mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin zumindest gleichrangig sind.
- (2) Die Erfüllung der Verbindlichkeiten der Emittentin unter diesen Zertifikatsbedingungen werden von der Société Générale S.A., Paris, Frankreich (die "Garantin") garantiert. Die Verpflichtungen der Garantin unter der Garantie begründen unmittelbare, unbedingte und nicht besicherte Verbindlichkeiten der Garantin, die untereinander gleichrangig sind, einschließlich solchen aus Einlagen, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Im Falle einer Nichterfüllung durch die Emittentin (i) hinsichtlich der ordnungsgemäßen und pünktlichen Rückzahlung sämtlicher Beträge oder eines Teils davon oder (ii) der Zahlung und/oder Lieferung von körperlichen Stücken durch die Emittentin, wird die Garantin die entsprechende Zahlung leisten, oder, soweit anwendbar, die Zahlung und/oder Lieferung solcher körperlicher Stücke auf Anfordern erbringen, als ob diese Zahlung und/oder Lieferung solcher physischer Stücke, je nach Fall, durch die Emittentin geleistet worden wäre.

§ 4

Bewertungstag; Laufzeit; Beobachtungstage; Bankgeschäftstag; Berechnungstag

- (1) Der Bewertungstag der Zertifikate entspricht, vorbehaltlich § 4 (2) bzw. § 7 (3) und vorbehaltlich einer vorzeitigen Kündigung der Zertifikate (§ 7 (4)) sowie vorbehaltlich einer vorzeitigen Beendigung der Laufzeit der Zertifikate (§ 6 (1)), dem in der **Tabelle 1** angegebenen Bewertungstag. Die Zertifikate haben die in der **Tabelle 1** angegebene Laufzeit.
- (2) Sofern der in der **Tabelle 1** angegebene Bewertungstag kein Börsenhandelstag an der Maßgeblichen Wertpapierbörse ist, ist Bewertungstag der auf diesen Tag nächstfolgende Börsenhandelstag an der Maßgeblichen Wertpapierbörse.
- (3) Die Beobachtungstage der Zertifikate entsprechen, vorbehaltlich § 4 (4) bzw. § 7 (3) und vorbehaltlich einer vorzeitigen Kündigung der Zertifikate (§ 7 (4)) sowie vorbehaltlich einer vorzeitigen Beendigung der Laufzeit der Zertifikate (§ 6 (1)), den in der **Tabelle 2** angegebenen Beobachtungstagen.
- (4) Sofern einer der in der **Tabelle 2** angegebenen Beobachtungstage kein Börsenhandelstag an der Maßgeblichen Wertpapierbörse ist, ist Beobachtungstag der auf diesen Tag nächstfolgende Börsenhandelstag an der Maßgeblichen Wertpapierbörse.
- (5) Ein "Bankgeschäftstag" ist ein Tag, an dem Banken in dem angegebenen Ort generell ihre Schalter geöffnet haben. Ein "Börsenhandelstag" ist ein Tag, an dem die Börse in dem angegebenen Ort für den Handel üblicherweise geöffnet ist.

§ 5

Fälligkeitstag; Zahlung des Abrechnungsbetrages

- (1) Die Zertifikate werden, vorbehaltlich einer vorzeitigen Kündigung der Zertifikate (§ 7 (4)) und vorbehaltlich einer vorzeitigen Beendigung der Laufzeit der Zertifikate (§ 6 (1)), am Fälligkeitstag eingelöst, d.h., die Zertifikatsinhaber können am Fälligkeitstag (Absatz 2) von der Emittentin die Zahlung des Abrechnungsbetrages verlangen.
- (2) Die Zahlung eines gegebenenfalls zu beanspruchenden Abrechnungsbetrages erfolgt am in der **Tabelle 1** angegebenen Fälligkeitstag. Sofern der in der **Tabelle 1** angegebene Fälligkeitstag kein Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main ist, ist Fälligkeitstag der auf diesen Tag nächstfolgende Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main. Falls der Schlußkurs der Aktie gemäß § 1 (3) bzw. § 4 (2) bzw. § 7 (3) erst nach dem in der

Tabelle 1 angegebenen Bewertungstag festgestellt wird, erfolgt die Zahlung eines gegebenenfalls zu beanspruchenden Abrechnungsbetrages an dem **fünften** Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main nach dem Tag der Feststellung (der "**Fälligkeitstag**") an die CBF. Die CBF wird den Zertifikatsinhabern, die Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammelzertifikat halten, den Abrechnungsbetrag über ihre Depotbanken vergüten.

- (3) Sollte die Vergütung des Abrechnungsbetrages, aus welchen Gründen auch immer, nicht innerhalb von drei Monaten nach dem Fälligkeitstag möglich sein, ist die Emittentin berechtigt, die entsprechenden Beträge beim Amtsgericht Frankfurt am Main für die Zertifikatsinhaber auf deren Gefahr und Kosten unter Verzicht auf das Recht der Rücknahme zu hinterlegen. Mit der Hinterlegung erlöschen die Ansprüche der Zertifikatsinhaber gegen die Emittentin.
- (4) Kosten, Steuern und sonstige Abgaben, die im Zusammenhang mit der Zahlung des Abrechnungsbetrages anfallen, sind von den Inhabern der betreffenden Zertifikate zu zahlen. Die gesetzlichen Bestimmungen zum Steuerabzug vom Kapitalertrag bleiben hiervon unberührt.

§ 6

Vorzeitige Beendigung; Vorzeitiger Abrechnungsbetrag; Vorzeitiger Fälligkeitstag; Zahlung des Vorzeitigen Abrechnungsbetrages

- (1) Die Laufzeit der Zertifikate ist, vorbehaltlich einer vorzeitigen Kündigung der Zertifikate (§ 7 (4)), mit Wirkung zu dem jeweiligen Beobachtungstag, wie in der **Tabelle 2** angegeben, vorzeitig beendet, an dem der Schlußkurs des Basiswertes erstmals den Bonuslevel erreicht bzw. überschreitet.
- (2) Eine vorzeitige Beendigung der Laufzeit der Zertifikate wird nachfolgend gemäß § 10 unverzüglich bekanntgemacht.
- (3) Der Anleger erhält im Fall einer vorzeitigen Beendigung der Laufzeit der Zertifikate einen Vorzeitigen Abrechnungsbetrag (der "**Vorzeitige Abrechnungsbetrag**") in Höhe des Nominalbetrages multipliziert mit der Summe aus 100% und dem Produkt aus dem Bonus (§ 1 (7)) und der Anzahl der Beobachtungstage, die bis zu dem Beobachtungstag, an dem die vorzeitige Beendigung der Laufzeit der Zertifikate ausgelöst wurde, eingetreten sind (einschließlich des Beobachtungstages, an dem die vorzeitige Beendigung der Laufzeit ausgelöst wurde),

wobei der Vorzeitige Abrechnungsbetrag nach folgender Formel berechnet wird:

$$\text{Nominalbetrag} * (100\% + \text{Bonus} * m)$$

m entspricht der Anzahl der Beobachtungstage bis zum Eintritt der vorzeitigen Beendigung der Laufzeit der Zertifikate (einschließlich)

- (4) Im Falle einer vorzeitigen Beendigung der Laufzeit der Zertifikate werden die Zertifikate am Vorzeitigen Fälligkeitstag eingelöst, d.h., die Zertifikatsinhaber können am Vorzeitigen Fälligkeitstag (Absatz 5) von der Emittentin die Zahlung des Vorzeitigen Abrechnungsbetrages verlangen.
- (5) Die Zahlung eines gegebenenfalls zu beanspruchenden Vorzeitigen Abrechnungsbetrages erfolgt am **fünften** Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main nach dem Beobachtungstag, der die vorzeitige Beendigung der Laufzeit der Zertifikate auslöst. Falls der **Schlußkurs** der Aktie gemäß § 4 (4) bzw. § 7 (3) erst nach diesem Beobachtungstag festgestellt wird, erfolgt die Zahlung eines gegebenenfalls zu beanspruchenden Vorzeitigen Abrechnungsbetrages an dem **fünften** Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main nach dem Tag der Feststellung (der "**Vorzeitige Fälligkeitstag**") an die CBF. Die CBF wird den Zertifikatsinhabern, die Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammelzertifikat halten, den Vorzeitigen Abrechnungsbetrag über ihre Depotbanken vergüten.
- (6) Sollte die Vergütung des Vorzeitigen Abrechnungsbetrages, aus welchen Gründen auch immer, nicht innerhalb von drei Monaten nach dem Vorzeitigen Fälligkeitstag möglich sein, ist die Emittentin berechtigt, die entsprechenden Beträge beim Amtsgericht Frankfurt am Main für die Zertifikatsinhaber auf deren Gefahr und Kosten unter Verzicht auf das Recht der Rücknahme zu hinterlegen. Mit der Hinterlegung erlöschen die Ansprüche der Zertifikatsinhaber gegen die Emittentin.
- (7) Kosten, Steuern und sonstige Abgaben, die im Zusammenhang mit der Zahlung des Vorzeitigen Abrechnungsbetrages anfallen, sind von den Inhabern der betreffenden Zertifikate zu zahlen. Die gesetzlichen Bestimmungen zum Steuerabzug vom Kapitalertrag bleiben hiervon unberührt.

§ 7

Anpassung des Zertifikatsrechts; Marktstörungen; Vorzeitige Kündigung

- (1) Gibt während der Laufzeit der Zertifikate eine Gesellschaft, welche die als Basiswert dienende Aktie ausgegeben hat, eine Erklärung über die Bedingungen eines Anpassungsereignisses ab, legt die Emittentin fest, ob das betreffende Anpassungsereignis einen Verwässerungs-, Konzentrations- oder sonstigen Effekt auf

den rechnerischen Wert des Zertifikats hat. Falls dies der Fall ist, nimmt die Emittentin gegebenenfalls eine entsprechende Anpassung des Basiskurses und/oder des Basiswertes vor, die nach ihrer Beurteilung sachgerecht ist, um dem Verwässerungs-, Konzentrations- oder sonstigen Effekt Rechnung zu tragen, und legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Anpassung fest. Die Anpassung kann sich auch darauf beziehen, daß die den Basiswert des Zertifikats bildende Aktie durch einen Aktienkorb oder einen Korb bestehend aus Aktien und einem Baranteil oder im Falle der Verschmelzung durch Aktien der aufnehmenden oder neu gegründeten Gesellschaft in angepaßter Zahl ersetzt oder gegebenenfalls eine andere Börse als neue Maßgebliche Wertpapierbörse bestimmt wird. Die Emittentin kann die Bestimmung der sachgerechten Anpassung an der Anpassung ausrichten, die eine Terminbörse, an der Optionen oder Futures bezogen auf die Aktie gehandelt werden (jeweils die "Terminbörse), aus Anlaß des betreffenden Anpassungsereignisses bei an der jeweiligen Terminbörse gehandelten Options- oder Terminkontrakten auf die jeweilige Aktie vornimmt. Die Anpassung wird an dem von der Emittentin bestimmten Tag wirksam und gem. § 10 bekanntgemacht.

Ein "**Anpassungsereignis**" liegt vor, wenn

- (a) die Gesellschaft (i) ihr Kapital durch die Ausgabe neuer Anteile erhöht oder (ii) selbst oder durch einen Dritten unter Einräumung eines unmittelbaren oder mittelbaren Bezugsrechtes an die Inhaber der Aktien Schuldverschreibungen oder ähnliche Wertpapiere mit Wandel- oder Optionsrechten auf Anteile der Gesellschaft begibt oder (iii) ihr Kapital durch Umwandlung einbehaltener Gewinne auf Aktien erhöht oder (iv) ihre Aktien teilt, konsolidiert oder reklassifiziert oder (v) Einzahlungen auf nicht voll einbezahlte Aktien verlangt oder (vi) Aktien zurückkauft, sei es aus Gewinnen oder Kapital und unabhängig davon, ob der Kaufpreis für diesen Rückkauf in Bargeld, neuen Anteilen, Wertpapieren oder sonstigem besteht, oder (vii) eine andere das Kapital der Gesellschaft betreffende Maßnahme nach dem anwendbaren nationalen Recht durchführt, die sich in entsprechender oder ähnlicher Weise auf den Wert einer Aktie auswirkt,
 - (b) ein Unternehmensteil der Gesellschaft in der Weise ausgegliedert oder abgespalten wird, daß ein neues selbstständiges Unternehmen entsteht oder der Unternehmensteil von einem dritten Unternehmen aufgenommen wird,
 - (c) die Notierung der Aktien an der Maßgeblichen Wertpapierbörse aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neubildung oder aus einem sonstigen Grund eingestellt wird.
- (2) Bei Zahlung von Dividenden ebenso wie von Boni oder sonstigen Barausschüttungen erfolgt keine Anpassung, soweit sich letztere im Rahmen üblicher Dividendenzahlungen halten, es sei denn, die Terminbörse nimmt im Einzelfall aufgrund einer Zahlung von

Dividenden, Boni oder sonstigen Barausschüttungen eine Anpassung des Basiskurses für auf Aktien einer Gesellschaft bezogene Optionen vor.

- (3) Sollte an einem Beobachtungstag bzw. an dem Bewertungstag der Handel mit Aktien der Gesellschaft oder insgesamt der Handel mit Aktien an der Maßgeblichen **Wertpapierbörse** oder einer anderen Wertpapierbörse, an der die Aktie gehandelt wird, der Handel mit auf die Aktie der Gesellschaft bezogenen Optionen oder Futures oder der Handel insgesamt an einer Terminbörse, an der Optionen oder Futures auf die Aktien gehandelt werden, ausgesetzt oder erheblich eingeschränkt sein und/oder eine wesentliche Illiquidität im auf die Aktie bezogenen Leihemarkt gegeben sein (die "Marktstörung"), wird der Beobachtungstag bzw. der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Handelstag an der maßgeblichen Wertpapierbörse, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt, verschoben. Sofern der Beobachtungstag bzw. der Bewertungstag um acht hintereinanderliegende Handelstage an der Maßgeblichen Wertpapierbörse verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, gilt dieser Tag als der Beobachtungstag bzw. der Bewertungstag, wobei die Zertifikatsstelle den Schlußkurs bzw. den Abrechnungskurs nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) unter Berücksichtigung der an dem Beobachtungstag bzw. dem Bewertungstag herrschenden Marktgegebenheiten bestimmen wird.

Eine Beschränkung des Börsenhandels, die während der Börsenhandelszeiten aufgrund von Kursverschiebungen verhängt wird, gilt als Marktstörung i.S. des vorangehenden Absatzes, eine im Rahmen des allgemeinen Börsenhandels angekündigte Änderung der Börsenhandelszeiten gilt hingegen nicht als Marktstörung.

- (4) Sollte die Notierung der Aktien der Gesellschaft an der Maßgeblichen **Wertpapierbörse** aufgrund einer Verschmelzung der Gesellschaft, einer Umwandlung in eine Rechtsform ohne börsennotierte Aktien oder aus irgendeinem sonstigen Grund endgültig eingestellt werden, mit der Gesellschaft ein Beherrschungs- oder Ergebnisabführungsvertrag unter Abfindung der Aktionäre der Gesellschaft durch Aktien des herrschenden Unternehmens abgeschlossen werden oder sollten Minderheitsaktionäre des Unternehmens gegen Abfindung durch Aktien des Mehrheitsaktionärs oder einer anderen Gesellschaft aus dem Unternehmen durch Eintragung des entsprechenden Hauptversammlungsbeschlusses in das Handelsregister oder einer vergleichbaren Maßnahme nach anwendbarem ausländischen Recht ausgeschlossen werden (sogenannter "Squeeze Out") oder für die Aktien ein öffentliches Übernahmeangebot abgegeben oder die Annahme eines öffentlichen Übernahmeangebots bekanntgegeben werden, ist die Emittentin berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Zertifikate vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 10 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrages zu kündigen. Die Kündigung hat innerhalb von einem Monat nach endgültiger Einstellung der Notierung der Aktien der Gesellschaft bzw. nach Eintreten eines zur Kündigung berechtigenden Ereignisses zu erfolgen. Im Fall einer Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Zertifikatsinhaber bezüglich jedes von ihm gehaltenen Zertifikats einen Betrag (der "Kündigungsbetrag"),

der von der Zertifikatsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) als angemessener Marktpreis eines Zertifikats unmittelbar vor der Einstellung der Notierung bzw. Eintretens des zur Kündigung berechtigenden Ereignisses, festgelegt wird. Der Kündigungsbetrag wird zwei Bankgeschäftstage in **Frankfurt am Main** nach dem Tag der Bekanntmachung der Kündigung gemäß § 10 von der Emittentin an die CBF zur Gutschrift auf die Konten der Hinterleger der Zertifikate bei der CBF bezahlt.

- (5) Im Fall einer Verschmelzung der Gesellschaft oder eines sonstigen gemäß vorstehendem Absatz (4) zur Kündigung berechtigenden Ereignisses behält sich die Emittentin vor, sofern sie die Zertifikate nicht vorzeitig gekündigt hat, das Zertifikatsrecht gemäß Absatz (1) anzupassen.
- (6) Sollte die Gesellschaft Gegenstand einer Spaltung sein, wird die Emittentin nach billigem Ermessen entweder die Zertifikate entsprechend Absatz (4) kündigen oder das Zertifikatsrecht gemäß Absatz (1) anpassen.

§ 8

Zertifikatsstelle

- (1) Die Société Générale, Paris, ist die Zertifikatsstelle bezüglich der Zertifikate (die "**Zertifikatsstelle**"). Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit die Zertifikatsstelle durch eine andere Bank in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zu ersetzen, weitere Banken als zusätzliche Zertifikatsstellen der Emittentin (die "Zusätzlichen Zertifikatsstellen") zu bestellen und die Bestellung von Zusätzlichen Zertifikatsstellen zu widerrufen. Ersetzung, Bestellung und Widerruf werden unverzüglich gemäß § 10 bekanntgemacht.
- (2) Die Zertifikatsstelle ist berechtigt, jederzeit ihr Amt als Zertifikatsstelle niederzulegen, vorausgesetzt, daß eine andere Bank in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union als Nachfolgerin vor einer solchen Niederlegung bestellt wurde. Niederlegung und Ersetzung werden unverzüglich gemäß § 10 bekanntgemacht.
- (3) Die Zertifikatsstelle und etwaige Zusätzliche Zertifikatsstellen handeln ausschließlich für die Emittentin und gehen gegenüber den Zertifikatsinhabern keinerlei Vertretungs- oder Treuhandbeziehung ein. Die Zertifikatsstelle und etwaige Zusätzliche Zertifikatsstellen sind von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen ähnlichen gesetzlichen Beschränkungen in anderen Ländern befreit.
- (4) Weder die Emittentin noch die Zertifikatsstelle noch etwaige Zusätzliche Zertifikatsstellen sind verpflichtet, die Berechtigung der Hinterleger von Zertifikaten bei der CBF zu prüfen.

- (14) Die von der Zertifikatsstelle getroffenen Feststellungen sind, sofern nicht ein offenkundiger Irrtum vorliegt, für die Zertifikatsinhaber abschließend und bindend.

§ 9

Ersetzung der Emittentin

- (1) Die Emittentin ist jederzeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber berechtigt, eine andere Gesellschaft als Schuldnerin (die "Neue Emittentin") hinsichtlich aller Verpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten an die Stelle der Emittentin zu setzen, sofern
- (a) die Neue Emittentin durch Vertrag mit der Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten übernimmt,
 - (b) eine von der Emittentin speziell zu bestellende Treuhänderin, die eine Bank oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit internationalem Ansehen ist (die "Treuhänderin"), die Schuldübernahme gemäß Unterabsatz (a) nach ihrem freien Ermessen als für die Zertifikatsinhaber nicht wesentlich nachteilig beurteilt und für diese genehmigt,
 - (c) die Société Générale S.A., Paris, diese Verpflichtungen der Neuen Emittentin gegenüber der Treuhänderin zugunsten der Zertifikatsinhaber garantiert und
 - (d) die Neue Emittentin alle etwa notwendigen Genehmigungen der Behörden des Landes, in dem sie ihren Sitz hat, erhalten hat.

Mit Erfüllung vorgenannter Bedingungen tritt die Neue Emittentin in jeder Hinsicht an die Stelle der Emittentin und die Emittentin wird von allen mit der Funktion als Emittentin zusammenhängenden Verpflichtungen gegenüber den Zertifikatsinhabern aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten befreit.

- (2) Im Falle einer solchen Schuldnerersetzung gilt jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Emittentin als Bezugnahme auf die Neue Emittentin.
- (3) Eine Ersetzung der Emittentin wird unverzüglich gemäß § 10 bekanntgemacht.

§ 10

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, die die Zertifikate betreffen, werden in einem überregionalen Börsenpflichtblatt veröffentlicht.

§ 11

Verschiedenes

- (1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten aus den in diesen Zertifikatsbedingungen geregelten Angelegenheiten ebenso wie Form und Inhalt der Garantie (§ 3 Abs. (2)) und alle Rechte und Pflichten hieraus bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
- (3) Gerichtsstand für alle Klagen oder sonstigen Verfahren aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten sowie der Garantie (§ 3 Abs. (2)) ist Frankfurt am Main, wenn der Zertifikatsinhaber Kaufmann ist oder es sich bei ihm um eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt oder sich sein Wohnsitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland befindet.
- (4) Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Zertifikatsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder sonstige offensichtliche Irrtümer zu berichtigen sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber zu ändern bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Zertifikatsinhaber zumutbar sind, d.h., die die finanzielle Situation des Zertifikatsinhabers nicht wesentlich verschlechtern. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Zertifikatsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 10 bekanntgemacht.
- (5) Sollte eine Bestimmung dieser Zertifikatsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Zwecken der unwirksamen Bestimmung so weit wie rechtlich möglich Rechnung trägt.

10. Bonus-Zertifikate mit Lock In-Level bezogen auf Indizes

a) Emission vom 09. November 2004

Tabelle:

Gemeinsame Angaben zur Serie:

Tag der Beschlußfassung: **04. November 2004**
 Zeichnungsfrist: **09. November 2004 – 19. November 2004**
 Valutierung: **01. Dezember 2004**

beantragte Börsennotierung: Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse sowie im Marktsegment EUWAX innerhalb des Freiverkehrs und im Limit-Control- System (LICOS) der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse

Ausgabegröße	Nominal- betrag je Zertifikat in EUR	Basiswert (Index)	Basiskurs	Lock- In Level	Garantie- performance	Bonus- performance	Grenzwert	Laufzeit	Bewertungs- tag	Fälligkeits- tag	anfänglicher Emissions- preis in EUR*/ ⁹⁷	WKN	ISIN-Code
62.500	1.000,00	DJ Euro Stoxx 50 Index	Schlußkurs des DJ Euro Stoxx 50 Index vom 19.11.2004	115% des Basis- kurses	115%	100%	65% des Basis- kurses	24.11.2004 - 18.11.2009	18.11.2009	02.12.2009	1.000,00	SG1 CKD	DE000SG1CKD8

* Auf den anfänglichen Emissionspreis kann ein Ausgabeaufschlag in Höhe von maximal 2% erhoben werden.

Definitionen:

Dow Jones EURO STOXX 50 Index (ISIN EU0009658145)

⁹⁷ Die in dieser Tabelle angegebenen Anfänglichen Verkaufspreise stellen lediglich historische indikative Preise auf der Grundlage der Marktsituation an dem in der Vergangenheit liegenden Tag des erstmaligen öffentlichen Angebots der betreffenden Zertifikate dar. Die jeweils aktuellen Preise der Zertifikate können auf der Internetseite www.sg-zertifikate.de abgerufen werden.

Jede Bezugnahme auf "EUR" ist als Bezugnahme auf das seit dem 01. Januar 2002 in zwölf Teilnehmerstaaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion (EWWU) eingeführte gesetzliche Zahlungsmittel "Euro" zu verstehen.

Die am 19. November 2004 von der Emittentin festzulegenden Angaben werden nachfolgend gemäß § 9 der Zertifikatsbedingungen bekanntgemacht.

Der Dow Jones Euro Stoxx 50 ist Eigentum der STOXX LIMITED. Der Name des Index ist ein Dienstleistungszeichen der DOW JONES & Company INC. und ist für bestimmte Verwendungen an die Société Générale lizenziert worden. ©1998 by STOXX Limited. All rights reserved.

ZERTIFIKATSBEDINGUNGEN

§ 1

Zertifikatsrecht; Aufstockung

(1) Die SGA Société Générale Acceptance N.V., Curacao, Niederländische Antillen (die "**Emittentin**") gewährt hiermit dem Inhaber von auf den Index (der "Index") bezogenen Zertifikaten einer Wertpapierkennnummer, wie im einzelnen in der Tabelle auf Seite 1043 des Verkaufsprospektes (die "**Tabelle**") angegeben (die "**Zertifikate**"), mit dem in der Tabelle angegebenen Nominalbetrag, das Recht (das "**Zertifikatsrecht**"), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen am Fälligkeitstag (§ 5 Abs. (1)) den nachstehend unter Absatz (2) definierten Abrechnungsbetrag zu verlangen.

(2) Der Abrechnungsbetrag je Zertifikat entspricht entweder,

(a) sofern der von der Festlegungsstelle berechnete und veröffentlichte Kurs des Index zu irgendeinem Zeitpunkt während der Laufzeit der Zertifikate (auch intraday) den Lock-In Level (§ 1 (10)) erreicht oder überschreitet "**Abrechnungsszenario A**", dem Nominalbetrag (§ 1 (6)) des Zertifikats multipliziert mit der Performance des Basiswertes (§ 1 (4)), mindestens aber dem Nominalbetrag (§ 1 (6)) des Zertifikats multipliziert mit der Garantieperformance (§ 1 (9)), gegebenenfalls auf zwei Dezimalstellen kaufmännisch gerundet. Der Abrechnungsbetrag wird nach folgender Formel berechnet:

Nominalbetrag * max(Performance des Basiswertes; Garantieperformance)

oder,

(b) sofern der von der Festlegungsstelle berechnete und veröffentlichte Kurs des Index zu keinem Zeitpunkt während der Laufzeit der Zertifikate (auch nicht intraday) den Lock-In Level (§ 1 (10)) erreicht oder überschreitet und auch zu keinem Zeitpunkt während der Laufzeit der Zertifikate (auch nicht intraday) den Grenzwert (§ 1 (8)) erreicht oder unterschreitet "**Abrechnungsszenario B**", dem Nominalbetrag (§ 1 (6)) des Zertifikats multipliziert mit der Performance des Basiswertes (§ 1 (4)), mindestens aber dem Nominalbetrag (§ 1 (6)) des Zertifikats multipliziert mit der Bonusperformance (§ 1 (7)), gegebenenfalls auf zwei Dezimalstellen kaufmännisch gerundet. Der Abrechnungsbetrag wird nach folgender Formel berechnet:

Nominalbetrag * max(Performance des Basiswertes; Bonusperformance)

oder,

(c) sofern der von der Festlegungsstelle berechnete und veröffentlichte Kurs des Index zu keinem Zeitpunkt während der Laufzeit der Zertifikate (auch nicht intraday) den Lock-In Level (§ 1 (10)) erreicht oder überschreitet und zu irgendeinem Zeitpunkt während der Laufzeit der Zertifikate (auch intraday) den Grenzwert (§ 1 (8)) erreicht oder unterschreitet "**Abrechnungsszenario C**", dem Nominalbetrag (§ 1 (6)) des Zertifikats multipliziert mit der Performance des Basiswertes (§ 1 (4)), gegebenenfalls

auf zwei Dezimalstellen kaufmännisch gerundet. Der Abrechnungsbetrag wird nach folgender Formel berechnet:

Nominalbetrag * Performance des Basiswertes

- (3) Der Abrechnungskurs entspricht, vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen, dem Schlußkurs des in der **Tabelle** angegebenen Index (der "Index") (§ 10), der am Bewertungstag (§ 4 Absatz (1)) von der Festlegungsstelle (§ 10 (1)) festgestellt und veröffentlicht wird. Fällt der Tag der Bestimmung des Schlußkurses des **Dow Jones Euro Stoxx 50 Index** auf den Schlußabrechnungstag (der "Dow Jones Euro Stoxx 50 Index-Future-Kontrakte-Schlußabrechnungstag") derjenigen an der **EUREX Deutschland** (die "EUREX") gehandelten **Dow Jones Euro Stoxx 50 Index-Future-Kontrakte**, dann entspricht der Abrechnungskurs dem von der **EUREX** für die Index-Future-Kontrakte berechneten und veröffentlichten Schlußabrechnungskurs. Die Bestimmung des vorangehenden Satzes findet keine Anwendung, wenn der Handel der Index-Future-Kontrakte aufgrund einer Änderung in der Berechnung des Index, seiner Zusammensetzung, Gewichtung oder aus einem sonstigen Grund gemäß den Handelsbedingungen der **EUREX** vorzeitig beendet wird.
- (4) Der "**Performance des Basiswertes**" entspricht dem Quotienten aus dem Abrechnungskurs dividiert durch den Basiskurs.
- (5) Der "**Basiskurs**" entspricht dem in der Tabelle angegebenen Basiskurs.
- (6) Der "**Nominalbetrag**" entspricht dem in der Tabelle angegebenen Nominalbetrag.
- (7) Die "**Bonusperformance**" entspricht der in der Tabelle angegebenen Bonusperformance.
- (8) Der "**Grenzwert**" entspricht dem in der Tabelle angegebenen Grenzwert.
- (9) Die "**Garantieperformance**" entspricht der in der Tabelle angegebenen Garantieperformance.
- (10) Der "**Lock-In Level**" entspricht dem in der Tabelle angegebenen Lock-In Level.
- (11) Jede Bezugnahme auf "EUR" ist als Bezugnahme auf das seit dem 01. Januar 2002 in zwölf Teilnehmerstaaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion (EWWU) eingeführte gesetzliche Zahlungsmittel "Euro" zu verstehen.
- (12) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung zu begeben, so daß sie mit diesen Zertifikaten zusammengefaßt werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Anzahl erhöhen. Der Begriff "Zertifikate" umfaßt im Fall einer solchen Aufstockung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.

§ 2

Form der Zertifikate; Girosammelverwahrung; Übertragbarkeit

- (1) Sämtliche in der **Tabelle** mit einer Wertpapierkennnummer angegebenen, von der Emittentin begebenen Zertifikate, sind zu jeder Zeit durch ein Dauer-Inhaber-Sammelzertifikat (das "Inhaber-Sammelzertifikat") verbrieft. Einzelne Zertifikate werden nicht begeben. Der Anspruch der Zertifikatsinhaber auf Lieferung einzelner Zertifikate ist ausgeschlossen.
- (2) Das Inhaber-Sammelzertifikat ist bei der Clearstream Banking Frankfurt Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main (die "CBF") hinterlegt. Die Zertifikate sind als Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammelzertifikat übertragbar.
- (3) Im Effekten giroverkehr sind die Zertifikate in Einheiten von **einem** Zertifikat oder einem ganzzahligen Vielfachen davon handelbar und übertragbar.

§ 3

Status und Garantie

- (1) Die Zertifikate begründen unmittelbare, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander gleichrangig und, vorbehaltlich der jeweils geltenden gesetzlichen Ausnahmen, mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin zumindest gleichrangig sind.
- (2) Die Erfüllung der Verbindlichkeiten der Emittentin unter diesen Zertifikatsbedingungen werden von der Société Générale S.A., Paris, Frankreich (die "Garantin") garantiert. Die Verpflichtungen der Garantin unter der Garantie begründen unmittelbare, unbedingte und nicht besicherte Verbindlichkeiten der Garantin, die untereinander gleichrangig sind, einschließlich solchen aus Einlagen, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Im Falle einer Nichterfüllung durch die Emittentin (i) hinsichtlich der ordnungsgemäßen und pünktlichen Rückzahlung sämtlicher Beträge oder eines Teils davon oder (ii) der Zahlung und/oder Lieferung von körperlichen Stücken durch die Emittentin, wird die Garantin die entsprechende Zahlung leisten, oder, soweit anwendbar, die Zahlung und/oder Lieferung solcher körperlicher Stücke auf Anfordern erbringen, als ob diese Zahlung und/oder Lieferung solcher physischer Stücke, je nach Fall, durch die Emittentin geleistet worden wäre.

§ 4

Bewertungstag; Bankgeschäftstag; Laufzeit

- (1) Der Bewertungstag der Zertifikate entspricht, vorbehaltlich § 4 (2) und § 6 (1) dem in der **Tabelle** angegebenen Bewertungstag. Die Zertifikate haben die in der **Tabelle** angegebene Laufzeit.

- (2) Sofern der in der **Tabelle** angegebene Bewertungstag kein Tag ist, an dem der Index von der Festlegungsstelle berechnet und veröffentlicht wird, ist Bewertungstag der auf diesen Tag nächstfolgende Tag, an dem der Index von der Festlegungsstelle berechnet und veröffentlicht wird.
- (11) Ein "Bankgeschäftstag" ist ein Tag, an dem Banken in dem angegebenen Ort generell ihre Schalter geöffnet haben.

§ 5

Fälligkeitstag; Zahlung des Abrechnungsbetrages

- (1) Die Zahlung eines gegebenenfalls zu beanspruchenden Abrechnungsbetrages erfolgt am in der **Tabelle** angegebenen Fälligkeitstag. Sofern der in der **Tabelle** angegebene Fälligkeitstag kein Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main ist, ist Fälligkeitstag der auf diesen Tag nächstfolgende Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main. Falls der **Schlußkurs** des Index gemäß § 4 (2) bzw. § 6 (1) erst nach dem in der **Tabelle** angegebenen Bewertungstag festgestellt wird, erfolgt die Zahlung des gegebenenfalls zu beanspruchenden Abrechnungsbetrages an dem **zehnten** Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main nach dem Tag der Feststellung (der "**Fälligkeitstag**") an die CBF. Die CBF wird den Zertifikatsinhabern, die Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammelzertifikat halten, den Abrechnungsbetrag über ihre Depotbanken vergüten.
- (2) Sollte die Vergütung, aus welchen Gründen auch immer, nicht innerhalb von drei Monaten nach dem Fälligkeitstag möglich sein, ist die Emittentin berechtigt, die entsprechenden Beträge beim Amtsgericht Frankfurt am Main für die Zertifikatsinhaber auf deren Gefahr und Kosten unter Verzicht auf das Recht der Rücknahme zu hinterlegen. Mit der Hinterlegung erlöschen die Ansprüche der Zertifikatsinhaber gegen die Emittentin.
- (3) Kosten, Steuern und sonstige Abgaben, die im Zusammenhang mit der Zahlung des Abrechnungsbetrages anfallen, sind von den Inhabern der betreffenden Zertifikate zu zahlen. Die gesetzlichen Bestimmungen zum Steuerabzug vom Kapitalertrag bleiben hiervon unberührt.

§ 6

Marktstörungen

- (1) Wenn nach Auffassung der Emittentin an dem Bewertungstag eine Marktstörung (§ 6 (2)) vorliegt, dann wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Tag, an dem der Index von der Festlegungsstelle berechnet und veröffentlicht wird, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt, verschoben. Die Emittentin wird sich bemühen, den Beteiligten unverzüglich gemäß § 9 mitzuteilen, daß eine Marktstörung eingetreten ist. Eine Pflicht zur Mitteilung besteht jedoch nicht. Wenn der Bewertungstag aufgrund der Bestimmungen dieses Absatzes um 10 hintereinanderliegende Tage, an denen der Index üblicherweise von der Festlegungsstelle berechnet und veröffentlicht wird, verschoben

worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als der Bewertungstag, wobei die Emittentin den Abrechnungskurs nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der an dem Bewertungstag herrschenden Marktgegebenheiten bestimmen wird.

(2) "**Marktstörung**" bedeutet

- (i) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels an der/den Börse(n) bzw. dem Markt/den Märkten, an der/dem/denen die dem Index zugrundeliegenden Werte notiert bzw. gehandelt werden, allgemein oder
- (ii) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels einzelner dem Index zugrundeliegender Werte an der/den Börse(n) bzw. dem Markt/den Märkten, an der/dem/denen diese Werte notiert bzw. gehandelt werden, oder in einem Termin- oder Optionskontrakt in bezug auf den Index an einer Terminbörse, an der Termin- oder Optionskontrakte in bezug auf den Index gehandelt werden (die "**Terminbörse**");
- (iii) die Suspendierung oder Nichtberechnung des Index aufgrund einer Entscheidung der Festlegungsstelle,

sofern diese Suspendierung, Einschränkung oder Nichtberechnung in der letzten halben Stunde vor der üblicherweise zu erfolgenden Berechnung des Schlußkurses des Index bzw. der dem Index zugrundeliegenden Werte eintritt bzw. besteht und nach Auffassung der Emittentin wesentlich ist. Eine Beschränkung der Stunden oder Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der betreffenden Börse beruht.

§ 7

Zertifikatsstelle

- (1) Die Société Générale, Paris, ist die Zertifikatsstelle bezüglich der Zertifikate (die "**Zertifikatsstelle**"). Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit die Zertifikatsstelle durch eine andere Bank in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zu ersetzen, weitere Banken als zusätzliche Zertifikatsstellen der Emittentin (die "Zusätzlichen Zertifikatsstellen") zu bestellen und die Bestellung von Zusätzlichen Zertifikatsstellen zu widerrufen. Ersetzung, Bestellung und Widerruf werden unverzüglich gemäß § 9 bekanntgemacht.
- (2) Die Zertifikatsstelle ist berechtigt, jederzeit ihr Amt als Zertifikatsstelle niederzulegen, vorausgesetzt, daß eine andere Bank in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union als Nachfolgerin vor einer solchen Niederlegung bestellt wurde. Niederlegung und Ersetzung werden unverzüglich gemäß § 9 bekanntgemacht.

- (3) Die Zertifikatsstelle und etwaige Zusätzliche Zertifikatsstellen handeln ausschließlich für die Emittentin und gehen gegenüber den Zertifikatsinhabern keinerlei Vertretungs- oder Treuhandbeziehung ein. Die Zertifikatsstelle und etwaige Zusätzliche Zertifikatsstellen sind von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen ähnlichen gesetzlichen Beschränkungen in anderen Ländern befreit.
- (4) Weder die Emittentin noch die Zertifikatsstelle noch etwaige Zusätzliche Zertifikatsstellen sind verpflichtet, die Berechtigung der Hinterleger von Zertifikaten bei der CBF zu prüfen.

§ 8

Ersetzung der Emittentin

- (1) Die Emittentin ist jederzeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber berechtigt, eine andere Gesellschaft als Schuldnerin (die "Neue Emittentin") hinsichtlich aller Verpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten an die Stelle der Emittentin zu setzen, sofern
 - (a) die Neue Emittentin durch Vertrag mit der Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten übernimmt,
 - (b) eine von der Emittentin speziell zu bestellende Treuhänderin, die eine Bank oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in Frankfurt am Main mit internationalem Ansehen ist (die "Treuhänderin"), die Schuldübernahme gemäß Unterabsatz (a) nach ihrem billigem Ermessen (§ 317 BGB) als für die Zertifikatsinhaber nicht wesentlich nachteilig beurteilt und für diese genehmigt,
 - (c) die Société Générale S.A., Paris, diese Verpflichtungen der Neuen Emittentin gegenüber der Treuhänderin zugunsten der Zertifikatsinhaber garantiert und
 - (d) die Neue Emittentin alle etwa notwendigen Genehmigungen der Behörden des Landes, in dem sie ihren Sitz hat, erhalten hat.

Mit Erfüllung vorgenannter Bedingungen tritt die Neue Emittentin in jeder Hinsicht an die Stelle der Emittentin und die Emittentin wird von allen mit der Funktion als Emittentin zusammenhängenden Verpflichtungen gegenüber den Zertifikatsinhabern aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten befreit.

- (2) Im Falle einer solchen Schuldnerersetzung gilt jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Emittentin als Bezugnahme auf die Neue Emittentin.
- (3) Eine Ersetzung der Emittentin wird unverzüglich gemäß § 9 bekanntgemacht.

§ 9

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, die die Zertifikate betreffen, werden in einem überregionalen Börsenpflichtblatt veröffentlicht.

§ 10

Index, Festlegungsstelle, Nachfolgeindex

- (1) Der **Dow Jones Euro Stoxx 50 Index** wird von der Stoxx Limited, Zürich, berechnet und veröffentlicht (die "**Dow Jones Euro Stoxx 50 Index-Festlegungsstelle**"). Er besteht aus 50 repräsentativen, an europäischen Wertpapierbörsen notierten Aktien.

Der "**Schlußkurs des Index**" ist der Indexwert, der von der Festlegungsstelle als Schlußkurs des Index berechnet und veröffentlicht wird.

- (2) Maßgeblich für die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Index ist das von der Festlegungsstelle erstellte und jeweils geltende Konzept des Index. Dies gilt auch bei Veränderungen in der Berechnung des Index (einschließlich Bereinigungen) oder der Zusammensetzung und Gewichtung der Kurse oder Wertpapiere, auf deren Grundlage der Index berechnet wird, sofern das jeweilige Konzept des Index mit dem am 09. November 2004 geltenden Konzept des Index noch vergleichbar ist und sich aus den nachstehenden Vorschriften nichts anderes ergibt. Die Emittentin und die Zertifikatsstelle übernehmen keinerlei Haftung für die Richtigkeit, Vollständigkeit und den Zeitpunkt der Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Index durch die Festlegungsstelle.
- (3) Wird der Index nicht mehr von der Festlegungsstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Zertifikatsstelle für geeignet hält (die "Neue Festlegungsstelle") berechnet und veröffentlicht, so wird der Abrechnungsbetrag von der Zertifikatsstelle auf der Grundlage des von der Neuen Festlegungsstelle berechneten und veröffentlichten Schlußkurses des Index berechnet und jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Festlegungsstelle gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Neue Festlegungsstelle.
- (4) Wird der Index zu irgendeiner Zeit aufgehoben und/oder durch einen anderen Index ersetzt oder ändert sich das Konzept des Index so wesentlich, daß es nicht mehr mit dem am 09. November 2004 geltenden Konzept vergleichbar ist, legt die Zertifikatsstelle, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß nachfolgendem Absatz (5), nach Beratung mit einem Sachverständigen fest, welcher Index künftig dem Zertifikatsrecht zugrunde zu legen ist (der "Nachfolgeindex"). Der Nachfolgeindex sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 9 bekanntgemacht. Jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Index gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgeindex.
- (5) Ist nach Ansicht der Zertifikatsstelle die Festlegung eines Nachfolgeindex, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, kann die Emittentin nach ihrer Wahl für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des Index auf der Grundlage des bisherigen Indexkonzeptes und des letzten festgestellten Indexwertes durch eine andere von ihr

ausgewählte Stelle Sorge tragen oder die Zertifikate zu dem Tag, an dem die Aufhebung des Index oder die wesentliche Änderung des Indexkonzeptes wirksam wird, kündigen. Im Fall der Kündigung der Zertifikate gilt der Tag, an dem die Kündigung wirksam wird, als Bewertungstag. Die Zertifikatsstelle wird die Kündigung der Zertifikate und den aufgrund der Kündigung geänderten Bewertungstag bzw. Fälligkeitstag gemäß § 9 bekanntmachen.

- (6) Die in Zusammenhang mit den vorgenannten Absätzen (3) bis (5) zu treffenden Entscheidungen der Zertifikatsstelle bzw. des Sachverständigen sind für die Emittentin und die Zertifikatsinhaber abschließend und verbindlich, es sei denn, daß ein offensichtlicher Irrtum vorliegt.
- (7) Die Emittentin haftet für Handlungen oder Unterlassungen der Zertifikatsstelle bzw. eines von der Zertifikatsstelle bestellten Sachverständigen nur, soweit die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt wurde.

§ 11

Verschiedenes

- (1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten aus den in diesen Zertifikatsbedingungen geregelten Angelegenheiten ebenso wie Form und Inhalt der Garantie (§ 3 Abs. (2)) und alle Rechte und Pflichten hieraus bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
- (3) Gerichtsstand für alle Klagen oder sonstigen Verfahren aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten sowie der Garantie (§ 3 Abs. (2)) ist Frankfurt am Main, wenn der Zertifikatsinhaber Kaufmann ist oder es sich bei ihm um eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt oder sich sein Wohnsitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland befindet.
- (4) Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Zertifikatsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder sonstige offensichtliche Irrtümer zu berichtigen sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber zu ändern bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Zertifikatsinhaber zumutbar sind, d.h. die die finanzielle Situation des Zertifikatsinhabers nicht wesentlich verschlechtern. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Zertifikatsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 9 bekanntgemacht.
- (5) Sollte eine Bestimmung dieser Zertifikatsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Zwecken der unwirksamen Bestimmung so weit wie rechtlich möglich Rechnung trägt.

b) Emission vom 04. November 2005

Tabelle:

Gemeinsame Angaben zu sämtlichen Serien:

Tag der Beschlußfassung: **03. November 2005**

Verkaufsbeginn: **04. November 2005**

Valutierung: **11. November 2005**

Beantragte Börsennotierung: Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse sowie im Marktsegment EUWAX innerhalb des Freiverkehrs und im Limit-Control- System (LICOS) der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse

Ausgabe- größe	Nominal- betrag je Zertifikat in EUR	Basiswert (Index)	Basiskurs (in Indexpunkten)	Lock-In Level	Garantie- perfor- mance	Bonus- perfor- mance	Grenz- wert (in Index- punkten)	Laufzeit	Bewertungs- tag	Fälligkeits- tag	Anfänglicher Emissionspreis in EUR* ⁹⁸	WKN	ISIN-Code
400.000	100,00	Dow Jones Stoxx 50 Index	3.211,04	1. 115% 2. 130%	1. 115% 2. 130%	100%	2.247,73	04.11.2004 - 02.04.2010	02.04.2010	09.04.2010	100,00	SG2 CHD	DE000SG2CHD2
400.000	100,00	Dow Jones Euro Stoxx 50 Index	3.320,62	1. 115% 2. 130%	1. 115% 2. 130%	100%	2.324,43	04.11.2004 - 02.04.2010	02.04.2010	09.04.2010	100,00	SG2 403	DE000SG24030

*Auf den anfänglichen Emissionspreis wird ein Ausgabeaufschlag in Höhe von bis zu 2% erhoben.

Definitionen:

Dow Jones STOXX 50 Index (ISIN EU0009658160) (Kursindex)

⁹⁸ Die in dieser Tabelle angegebenen Anfänglichen Verkaufspreise stellen lediglich historische indikative Preise auf der Grundlage der Marktsituation an dem in der Vergangenheit liegenden Tag des erstmaligen öffentlichen Angebots der betreffenden Zertifikate dar. Die jeweils aktuellen Preise der Zertifikate können auf der Internetseite www.sg-zertifikate.de abgerufen werden.

Dow Jones EURO STOXX 50 Index (ISIN EU0009658145) (Kursindex)

Jede Bezugnahme auf "EUR" ist als Bezugnahme auf das seit dem 01. Januar 2002 in zwölf Teilnehmerstaaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion (EWWU) eingeführte gesetzliche Zahlungsmittel "Euro" zu verstehen.

Der Dow Jones Euro Stoxx 50 und der Dow Jones Stoxx 50 sind Eigentum der STOXX LIMITED. Die Namen der Indizes sind Dienstleistungszeichen der DOW JONES & Company INC. und sind für bestimmte Verwendungen an die Société Générale lizenziert worden. ©1998 by STOXX Limited. All rights reserved.

ZERTIFIKATSBEDINGUNGEN

§ 1

Zertifikatsrecht; Aufstockung

(1) Die SGA Société Générale Acceptance N.V., Curaçao, Niederländische Antillen (die "**Emittentin**") gewährt hiermit dem Inhaber von auf den Index (jeweils der "**Index**") bezogenen Zertifikaten einer Wertpapierkennnummer, wie im einzelnen in der Tabelle auf Seite 1053 (und ggf. den nachfolgenden Seiten) des Verkaufsprospektes (die "**Tabelle**") angegeben (die "**Zertifikate**"), mit dem in der Tabelle angegebenen Nominalbetrag, das Recht (das "**Zertifikatsrecht**"), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen am Fälligkeitstag (§ 5 (1)) den nachstehend unter Absatz (2) definierten Abrechnungsbetrag zu verlangen.

(2) Der Abrechnungsbetrag je Zertifikat entspricht entweder,

(a) sofern der von der Festlegungsstelle berechnete und veröffentlichte Kurs des Index zu irgendeinem Zeitpunkt während der Laufzeit der Zertifikate (auch intraday) einen in der Tabelle angegebenen Lock-In Level (§ 1 (10)) erreicht oder überschreitet, "**Abrechnungsszenario A**", dem Nominalbetrag (§ 1 (6)) des Zertifikats multipliziert mit der Performance des Basiswertes (§ 1 (4)), mindestens aber dem Nominalbetrag (§ 1 (6)) des Zertifikats multipliziert mit der Garantieperformance (§ 1 (9)), die dem höchsten erreichten oder überschrittenen Lock-In Level zugeordnet ist, gegebenenfalls auf zwei Dezimalstellen kaufmännisch gerundet. Der Abrechnungsbetrag wird nach folgender Formel berechnet:

Nominalbetrag * max[Performance des Basiswertes; Garantieperformance]

oder,

(b) sofern der von der Festlegungsstelle berechnete und veröffentlichte Kurs des Index zu keinem Zeitpunkt während der Laufzeit der Zertifikate (auch nicht intraday) einen in der Tabelle angegebenen Lock-In Level (§ 1 (10)) erreicht oder überschreitet und auch zu keinem Zeitpunkt während der Laufzeit der Zertifikate (auch nicht intraday) den Grenzwert (§ 1 (8)) erreicht oder unterschreitet, "**Abrechnungsszenario B**", dem Nominalbetrag (§ 1 (6)) des Zertifikats multipliziert mit der Performance des Basiswertes (§ 1 (4)), mindestens aber dem Nominalbetrag (§ 1 (6)) des Zertifikats multipliziert mit der Bonusperformance (§ 1 (7)), gegebenenfalls auf zwei Dezimalstellen kaufmännisch gerundet. Der Abrechnungsbetrag wird nach folgender Formel berechnet:

Nominalbetrag * max[Performance des Basiswertes; Bonusperformance]

oder,

(c) sofern der von der Festlegungsstelle berechnete und veröffentlichte Kurs des Index zu keinem Zeitpunkt während der Laufzeit der Zertifikate (auch nicht intraday) einen Lock-In Level (§ 1 (10)) erreicht oder überschreitet und zu irgendeinem Zeitpunkt während der Laufzeit der Zertifikate (auch intraday) den Grenzwert (§ 1 (8)) erreicht

oder unterschreitet, "**Abrechnungsszenario C**", dem Nominalbetrag (§ 1 (6)) des Zertifikats multipliziert mit der Performance des Basiswertes (§ 1 (4)), gegebenenfalls auf zwei Dezimalstellen kaufmännisch gerundet. Der Abrechnungsbetrag wird nach folgender Formel berechnet:

Nominalbetrag * Performance des Basiswertes

- (3) Der Abrechnungskurs entspricht, vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen, dem Schlußkurs des in der **Tabelle** angegebenen Index (der "**Index**") (§ 10), der am Bewertungstag (§ 4 (1)) von der Festlegungsstelle (§ 10 (1)) festgestellt und veröffentlicht wird. Fällt der Tag der Bestimmung des Schlußkurses des **Dow Jones Euro Stoxx 50 Index** auf den Schlußabrechnungstag (der "**Dow Jones Euro Stoxx 50 Index-Future-Kontrakte-Schlußabrechnungstag**") derjenigen an der **EUREX Deutschland** (die "**EUREX**") gehandelten **Dow Jones Euro Stoxx 50 Index-Future-Kontrakte** bzw. fällt der Tag der Bestimmung des Schlußkurses des **Dow Jones Stoxx 50 Index** auf den Schlußabrechnungstag (der "**Dow Jones Stoxx 50 Index-Future-Kontrakte-Schlußabrechnungstag**") derjenigen an der **EUREX** gehandelten **Dow Jones Stoxx 50 Index-Future-Kontrakte**, die in dem Monat des Bewertungstages der Zertifikate auslaufen, dann entspricht der Abrechnungskurs dem von der **EUREX** für die Index-Future-Kontrakte berechneten und veröffentlichten Schlußabrechnungskurs. Die Bestimmung des vorangehenden Satzes findet keine Anwendung, wenn der Handel der Index-Future-Kontrakte aufgrund einer Änderung in der Berechnung des Index, seiner Zusammensetzung, Gewichtung oder aus einem sonstigen Grund gemäß den Handelsbedingungen der **EUREX** vorzeitig beendet wird.
- (4) Der "**Performance des Basiswertes**" entspricht dem Quotienten aus dem Abrechnungskurs dividiert durch den Basiskurs.
- (5) Der "**Basiskurs**" entspricht dem in der Tabelle angegebenen Basiskurs.
- (6) Der "**Nominalbetrag**" entspricht dem in der Tabelle angegebenen Nominalbetrag.
- (7) Die "**Bonusperformance**" entspricht der in der Tabelle angegebenen Bonusperformance.
- (8) Der "**Grenzwert**" entspricht dem in der Tabelle angegebenen Grenzwert.
- (9) Die "**Garantieperformance**" entspricht der in der Tabelle angegebenen Garantieperformance.
- (10) Der "**Lock-In Level**" entspricht dem jeweils in der Tabelle angegebenen Lock-In Level.
- (11) Jede Bezugnahme auf "EUR" ist als Bezugnahme auf das seit dem 01. Januar 2002 in zwölf Teilnehmerstaaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion (EWWU) eingeführte gesetzliche Zahlungsmittel "Euro" zu verstehen.
- (12) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung zu begeben, so daß sie mit diesen Zertifikaten zusammengefaßt werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Anzahl er-

höhen. Der Begriff "Zertifikate" umfaßt im Fall einer solchen Aufstockung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.

§ 2

Form der Zertifikate; Girosammelverwahrung; Übertragbarkeit

- (1) Sämtliche in der **Tabelle** mit einer Wertpapierkennnummer angegebenen, von der Emittentin begebenen Zertifikate, sind zu jeder Zeit durch ein Dauer-Inhaber-Sammelzertifikat (das "**Inhaber-Sammelzertifikat**") verbrieft. Einzelne Zertifikate werden nicht begeben. Der Anspruch der Zertifikatsinhaber auf Lieferung einzelner Zertifikate ist ausgeschlossen.
- (2) Das Inhaber-Sammelzertifikat ist bei der Clearstream Banking Frankfurt Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main (die "**CBF**") hinterlegt. Die Zertifikate sind als Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammelzertifikat übertragbar.
- (3) Im Effektengiroverkehr sind die Zertifikate in Einheiten von **einem** Zertifikat oder einem ganzzahligen Vielfachen davon handelbar und übertragbar.

§ 3

Status und Garantie

- (1) Die Zertifikate begründen unmittelbare, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander gleichrangig und, vorbehaltlich der jeweils geltenden gesetzlichen Ausnahmen, mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin zumindest gleichrangig sind.
- (2) Die Erfüllung der Verbindlichkeiten der Emittentin unter diesen Zertifikatsbedingungen werden von der Société Générale S.A., Paris, Frankreich (die "**Garantin**") garantiert. Die Verpflichtungen der Garantin unter der Garantie begründen unmittelbare, unbedingte und nicht besicherte Verbindlichkeiten der Garantin, die untereinander gleichrangig sind, einschließlich solchen aus Einlagen, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Im Falle einer Nichterfüllung durch die Emittentin hinsichtlich (i) der ordnungsgemäßen und pünktlichen Rückzahlung sämtlicher Beträge oder eines Teils davon oder (ii) der Zahlung und/oder Lieferung von körperlichen Stücken durch die Emittentin, wird die Garantin die entsprechende Zahlung leisten, oder, soweit anwendbar, die Zahlung und/oder Lieferung solcher körperlicher Stücke auf Anfordern erbringen, als ob diese Zahlung oder Zahlung und/oder Lieferung solcher physischer Stücke, je nach Fall, durch die Emittentin geleistet worden wäre.

§ 4

Bewertungstag; Laufzeit; Bankgeschäftstag

- (1) Der Bewertungstag der Zertifikate entspricht, vorbehaltlich Absatz (2) und § 6 (1) dem in der **Tabelle** angegebenen Bewertungstag. Die Zertifikate haben die in der **Tabelle** angegebene Laufzeit.
- (2) Sofern der in der **Tabelle** angegebene Bewertungstag kein Tag ist, an dem der jeweilige Index von der Festlegungsstelle berechnet und veröffentlicht wird, ist Bewertungstag der auf diesen Tag nächstfolgende Tag, an dem der Index von der Festlegungsstelle berechnet und veröffentlicht wird.
- (12) Ein "**Bankgeschäftstag**" ist ein Tag, an dem Banken in dem angegebenen Ort generell ihre Schalter geöffnet haben.

§ 5

Fälligkeitstag; Zahlung des Abrechnungsbetrages;

- (1) Die Zahlung eines gegebenenfalls zu beanspruchenden Abrechnungsbetrages erfolgt am in der **Tabelle** angegebenen Fälligkeitstag. Sofern der in der **Tabelle** angegebene Fälligkeitstag kein Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main ist, ist Fälligkeitstag der auf diesen Tag nächstfolgende Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main. Falls der **Schlußkurs** des Index gemäß § 4 (2) bzw. § 6 (1) erst nach dem in der **Tabelle** angegebenen Bewertungstag festgestellt wird, erfolgt die Zahlung des gegebenenfalls zu beanspruchenden Abrechnungsbetrages an dem **fünften** Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main nach dem Tag der Feststellung (der "**Fälligkeitstag**") an die CBF. Die CBF wird den Zertifikatsinhabern, die Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammelzertifikat halten, den Abrechnungsbetrag über ihre Depotbanken vergüten.
- (2) Sollte die Vergütung, aus welchen Gründen auch immer, nicht innerhalb von drei Monaten nach dem Fälligkeitstag möglich sein, ist die Emittentin berechtigt, die entsprechenden Beträge beim Amtsgericht Frankfurt am Main für die Zertifikatsinhaber auf deren Gefahr und Kosten unter Verzicht auf das Recht der Rücknahme zu hinterlegen. Mit der Hinterlegung erlöschen die Ansprüche der Zertifikatsinhaber gegen die Emittentin.
- (3) Kosten, Steuern und sonstige Abgaben, die im Zusammenhang mit der Zahlung des Abrechnungsbetrages anfallen, sind von den Inhabern der betreffenden Zertifikate zu zahlen. Die gesetzlichen Bestimmungen zum Steuerabzug vom Kapitalertrag bleiben hiervon unberührt.

§ 6

Marktstörungen

- (1) Wenn nach Auffassung der Emittentin an dem Bewertungstag eine Marktstörung (Absatz (2)) vorliegt, dann wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Tag verschoben, an dem der Index von der Festlegungsstelle berechnet und veröffentlicht wird und an dem keine Marktstörung mehr vorliegt. Die Emittentin wird sich bemühen, den Beteiligten unverzüglich gemäß § 9 mitzuteilen, daß eine Marktstörung eingetreten ist. Eine Pflicht zur Mitteilung besteht jedoch nicht. Wenn der Bewertungstag aufgrund der Bestimmungen dieses Absatzes um zehn hintereinander liegende Tage, an denen der Index üblicherweise von der Festlegungsstelle berechnet und veröffentlicht wird, verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als der Bewertungstag, wobei die Emittentin den Abrechnungskurs nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der an dem Bewertungstag herrschenden Marktgegebenheiten bestimmen wird.
- (2) "**Marktstörung**" bedeutet
 - (i) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels an der/den Börse(n) bzw. dem Markt/den Märkten, an der/dem/denen die dem Index zugrundeliegenden Werte notiert bzw. gehandelt werden, allgemein oder
 - (ii) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels einzelner dem Index zugrundeliegender Werte an der/den Börse(n) bzw. dem Markt/den Märkten, an der/dem/denen diese Werte notiert bzw. gehandelt werden, oder in einem Termin- oder Optionskontrakt in bezug auf den Index an einer Terminbörse, an der Termin- oder Optionskontrakte in bezug auf den Index gehandelt werden (die "**Terminbörse**");
 - (iii) die Suspendierung oder Nichtberechnung des Index aufgrund einer Entscheidung der Festlegungsstelle,

sofern diese Suspendierung, Einschränkung oder Nichtberechnung in der letzten halben Stunde vor der üblicherweise zu erfolgenden Berechnung des Schlußkurses des Index bzw. der dem Index zugrundeliegenden Werte eintritt bzw. besteht und nach Auffassung der Emittentin wesentlich ist. Eine Beschränkung der Stunden oder Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der betreffenden Börse beruht.

§ 7

Zertifikatsstelle

- (1) Die Société Générale, Paris ist die Zertifikatsstelle bezüglich der Zertifikate (die "**Zertifikatsstelle**"). Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit die Zertifikatsstelle durch eine andere Bank in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zu ersetzen, weitere Banken als zusätzliche Zertifikatsstellen der Emittentin (die "**Zusätzlichen Zertifikatsstellen**") zu bestellen und die Bestellung von Zusätzlichen Zertifikatsstellen

zu widerrufen. Ersetzung, Bestellung und Widerruf werden unverzüglich gemäß § 9 bekanntgemacht.

- (2) Die Zertifikatsstelle ist berechtigt, jederzeit ihr Amt als Zertifikatsstelle niederzulegen, vorausgesetzt, daß eine andere Bank in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union als Nachfolgerin vor einer solchen Niederlegung bestellt wurde. Niederlegung und Ersetzung werden unverzüglich gemäß § 9 bekanntgemacht.
- (3) Die Zertifikatsstelle und etwaige Zusätzliche Zertifikatsstellen handeln ausschließlich für die Emittentin und gehen gegenüber den Zertifikatsinhabern keinerlei Vertretungs- oder Treuhandbeziehung ein. Die Zertifikatsstelle und etwaige Zusätzliche Zertifikatsstellen sind von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen ähnlichen gesetzlichen Beschränkungen in anderen Ländern befreit.
- (4) Weder die Emittentin noch die Zertifikatsstelle noch etwaige Zusätzliche Zertifikatsstellen sind verpflichtet, die Berechtigung der Hinterleger von Zertifikaten bei der CBF zu prüfen.

§ 8

Ersetzung der Emittentin

- (1) Die Emittentin ist jederzeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber berechtigt, eine andere Gesellschaft als Schuldnerin (die "**Neue Emittentin**") hinsichtlich aller Verpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten an die Stelle der Emittentin zu setzen, sofern
 - (a) die Neue Emittentin durch Vertrag mit der Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten übernimmt,
 - (b) eine von der Emittentin speziell zu bestellende Treuhänderin, die eine Bank oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in Frankfurt am Main mit internationalem Ansehen ist (die "**Treuhänderin**"), die Schuldübernahme gemäß Unterabsatz (a) nach ihrem billigem Ermessen (§ 317 BGB) als für die Zertifikatsinhaber nicht wesentlich nachteilig beurteilt und für diese genehmigt,
 - (c) die Société Générale S.A., Paris, diese Verpflichtungen der Neuen Emittentin gegenüber der Treuhänderin zugunsten der Zertifikatsinhaber garantiert, und
 - (d) die Neue Emittentin alle etwa notwendigen Genehmigungen der Behörden des Landes, in dem sie ihren Sitz hat, erhalten hat.

Mit Erfüllung vorgenannter Bedingungen tritt die Neue Emittentin in jeder Hinsicht an die Stelle der Emittentin, und die Emittentin wird von allen mit der Funktion als Emittentin zusammenhängenden Verpflichtungen gegenüber den Zertifikatsinhabern aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten befreit.

- (2) Im Falle einer solchen Schuldnerersetzung gilt jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Emittentin als Bezugnahme auf die Neue Emittentin.

- (3) Eine Ersetzung der Emittentin wird unverzüglich gemäß § 9 bekanntgemacht.

§ 9

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, die die Zertifikate betreffen, werden in einem überregionalen Börsenpflichtblatt veröffentlicht.

§ 10

Index, Festlegungsstelle, Nachfolgeindex

- (1) Der **Dow Jones Euro Stoxx 50 Index** wird von der Stoxx Limited, Zürich, berechnet und veröffentlicht (die "**Festlegungsstelle**"). Er besteht aus 50 repräsentativen, an europäischen Wertpapierbörsen notierten Aktien.

Dow Jones Stoxx 50 Index wird von der Stoxx Limited, Zürich, berechnet und veröffentlicht (die "**Festlegungsstelle**"). Er besteht aus 50 an europäischen Wertpapierbörsen gehandelten Blue-Chip-Aktien.

Der "**Schlußkurs des Index**" ist der Indexwert, der von der Festlegungsstelle als Schlußkurs des Index berechnet und veröffentlicht wird.

- (2) Maßgeblich für die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Index ist das von der Festlegungsstelle erstellte und jeweils geltende Konzept des Index. Dies gilt auch bei Veränderungen in der Berechnung des Index (einschließlich Bereinigungen) oder der Zusammensetzung und Gewichtung der Kurse oder Wertpapiere, auf deren Grundlage der Index berechnet wird, sofern das jeweilige Konzept des Index mit dem am 04. November 2005 geltenden Konzept des Index noch vergleichbar ist und sich aus den nachstehenden Vorschriften nichts anderes ergibt. Die Emittentin und die Zertifikatsstelle übernehmen keinerlei Haftung für die Richtigkeit, Vollständigkeit und den Zeitpunkt der Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Index durch die Festlegungsstelle.
- (3) Wird der Index nicht mehr von der Festlegungsstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Zertifikatsstelle für geeignet hält (die "**Neue Festlegungsstelle**") berechnet und veröffentlicht, so wird der Abrechnungsbetrag von der Zertifikatsstelle auf der Grundlage des von der Neuen Festlegungsstelle berechneten und veröffentlichten Schlußkurses des Index berechnet und jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Festlegungsstelle gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Neue Festlegungsstelle.
- (4) Wird der Index zu irgendeiner Zeit aufgehoben und/oder durch einen anderen Index ersetzt oder ändert sich das Konzept des Index so wesentlich, daß es nicht mehr mit dem am 04. November 2005 geltenden Konzept vergleichbar ist, legt die Zertifikatsstelle, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß nachfolgendem Absatz (5), nach Beratung mit einem Sachverständigen fest, welcher Index künftig dem Zertifikatsrecht zugrunde zu

legen ist (der "**Nachfolgeindex**"). Der Nachfolgeindex sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 9 bekanntgemacht. Jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Index gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgeindex.

- (5) Ist nach Ansicht der Zertifikatsstelle die Festlegung eines Nachfolgeindex, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, kann die Emittentin nach ihrer Wahl für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des Index auf der Grundlage des bisherigen Indexkonzeptes und des letzten festgestellten Indexwertes durch eine andere von ihr ausgewählte Stelle Sorge tragen oder die Zertifikate zu dem Tag, an dem die Aufhebung des Index oder die wesentliche Änderung des Indexkonzeptes wirksam wird, kündigen. Im Fall der Kündigung der Zertifikate gilt der Tag, an dem die Kündigung wirksam wird, als Bewertungstag. Die Zertifikatsstelle wird die Kündigung der Zertifikate und den aufgrund der Kündigung geänderten Bewertungstag bzw. Fälligkeitstag gemäß § 9 bekanntmachen.
- (6) Die in Zusammenhang mit den vorgenannten Absätzen (3) bis (5) zu treffenden Entscheidungen der Zertifikatsstelle bzw. des Sachverständigen sind für die Emittentin und die Zertifikatsinhaber abschließend und verbindlich, es sei denn, daß ein offensichtlicher Irrtum vorliegt.
- (7) Die Emittentin haftet für Handlungen oder Unterlassungen der Zertifikatsstelle bzw. eines von der Zertifikatsstelle bestellten Sachverständigen nur, soweit die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt wurde.

§ 11

Verschiedenes

- (1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten aus den in diesen Zertifikatsbedingungen geregelten Angelegenheiten ebenso wie Form und Inhalt der Garantie (§ 3 (2)) und alle Rechte und Pflichten hieraus bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
- (3) Gerichtsstand für alle Klagen oder sonstigen Verfahren aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten sowie der Garantie (§ 3 (2)) ist Frankfurt am Main, wenn der Zertifikatsinhaber Kaufmann ist oder es sich bei ihm um eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt oder sich sein Wohnsitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland befindet.
- (4) Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Zertifikatsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder sonstige offensichtliche Irrtümer zu berichtigen sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber zu ändern bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Zertifikatsinhaber zumutbar sind, d.h., die die finanzielle Situation des Zertifikatsinhabers nicht wesentlich verschlechtern.

Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Zertifikatsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 9 bekanntgemacht.

- (5) Sollte eine Bestimmung dieser Zertifikatsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Zwecken der unwirksamen Bestimmung so weit wie rechtlich möglich Rechnung trägt.

c) Emission vom 26. Oktober 2005

Tabelle:

Gemeinsame Angaben zu sämtlichen Serien:

Tag der Beschlußfassung: **24. Oktober 2005**
 Zeichnungsfrist*: **26. Oktober 2005 – 08. November 2005**
 Valutierung: **16. November 2005**
 Beantragte Börsennotierung: Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse sowie im Marktsegment EUWAX innerhalb des Freiverkehrs und im Limit-Control- System (LICOS) der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse

Ausgabe- größe	Bezugs- ver- hältnis	Basis- wert (Index)	Basiskurs (in Indexpunkten)	Lock-In Level	Garantie- perfor- mance	Bonus- performance	Grenz- wert	Laufzeit	Bewertungs- tag	Fälligkeits- tag	Anfänglicher Emissionspreis in EUR**/99	WKN	ISIN-Code
200.000	0,01	Dow Jones Euro Stoxx 50 Index	Schlußkurs des Basiswertes am 08.11.2005***	114% des Basis- kurses	114%	100%	70% des Basis- kurses	09.11.2005 - 09.11.2009	09.11.2009	16.11.2009	Basiskurs multipliziert mit dem Bezugs- verhältnis	SG2 4EQ	DE000SG24EQ2

*Eine Zeichnung kann neben der Zertifikatsstelle auch über die Börsen Frankfurt und Stuttgart erfolgen. Bei einer Zeichnung über die Börsen Frankfurt und Stuttgart können Fremdgebühren anfallen.

**Auf den anfänglichen Emissionspreis wird ein Ausgabeaufschlag in Höhe von 1% erhoben.

***Die am 08. November 2005 von der Emittentin festzulegenden Angaben werden gemäß § 11 der Zertifikatsbedingungen bekannt gemacht.

Definitionen:

⁹⁹ Die in dieser Tabelle angegebenen Anfänglichen Verkaufspreise stellen lediglich historische indikative Preise auf der Grundlage der Marktsituation an dem in der Vergangenheit liegenden Tag des erstmaligen öffentlichen Angebots der betreffenden Zertifikate dar. Die jeweils aktuellen Preise der Zertifikate können auf der Internetseite www.sg-zertifikate.de abgerufen werden.

Dow Jones EURO STOXX 50 Index (ISIN EU0009658145)

Jede Bezugnahme auf "EUR" ist als Bezugnahme auf das seit dem 01. Januar 2002 in zwölf Teilnehmerstaaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion (EWWU) eingeführte gesetzliche Zahlungsmittel "Euro" zu verstehen.

Der Dow Jones Euro Stoxx 50 ist Eigentum der STOXX LIMITED. Der Name des Index ist ein Dienstleistungszeichen der DOW JONES & Company INC. und ist für bestimmte Verwendungen an die Société Générale lizenziert worden. ©1998 by STOXX Limited. All rights reserved.

ZERTIFIKATSBEDINGUNGEN

§ 1

Zertifikatsrecht; Aufstockung

(1) Die SGA Société Générale Acceptance N.V., Curacao, Niederländische Antillen (die "**Emittentin**") gewährt hiermit dem Inhaber von auf den Index (der "Index") bezogenen Zertifikaten einer Wertpapierkennnummer, wie im einzelnen in der Tabelle auf Seite 1064 des Verkaufsprospektes (die "**Tabelle**") angegeben (die "**Zertifikate**"), das Recht (das "**Zertifikatsrecht**"), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen am Fälligkeitstag (§ 5 (1)) den nachstehend unter Absatz (2) definierten Abrechnungsbetrag zu verlangen.

(2) Der Abrechnungsbetrag je Zertifikat entspricht entweder,

(a) sofern der von der Festlegungsstelle berechnete und veröffentlichte Kurs des Index zu irgendeinem Zeitpunkt während der Laufzeit der Zertifikate (auch intraday) den Lock-In Level (§ 1 (10)) erreicht oder überschreitet, "**Abrechnungsszenario A**", dem in EUR ausgedrückten, wobei 1 Indexpunkt EUR 1,00 entspricht, und mit dem Bezugsverhältnis (§ 1 (6)) multiplizierten Basiskurs (§ 1 (5)) des Zertifikats multipliziert mit der Performance des Basiswertes (§ 1 (4)), mindestens aber dem in EUR ausgedrückten, wobei 1 Indexpunkt EUR 1,00 entspricht, und mit dem Bezugsverhältnis (§ 1 (6)) multiplizierten Basiskurs (§ 1 (5)) des Zertifikats multipliziert mit der Garantieperformance (§ 1 (9)), gegebenenfalls auf zwei Dezimalstellen kaufmännisch gerundet. Der Abrechnungsbetrag wird nach folgender Formel berechnet:

$$\text{Bezugsverhältnis} * \text{Basiskurs} * \max[\text{Performance des Basiswertes}; \text{Garantieperformance}]$$

oder,

(b) sofern der von der Festlegungsstelle berechnete und veröffentlichte Kurs des Index zu keinem Zeitpunkt während der Laufzeit der Zertifikate (auch nicht intraday) den Lock-In Level (§ 1 (10)) erreicht oder überschreitet und auch zu keinem Zeitpunkt während der Laufzeit der Zertifikate (auch nicht intraday) den Grenzwert (§ 1 (8)) erreicht oder unterschreitet, "**Abrechnungsszenario B**", dem in EUR ausgedrückten, wobei 1 Indexpunkt EUR 1,00 entspricht, und mit dem Bezugsverhältnis (§ 1 (6)) multiplizierten Basiskurs (§ 1 (5)) des Zertifikats multipliziert mit der Performance des Basiswertes (§ 1 (4)), mindestens aber dem in EUR ausgedrückten, wobei 1 Indexpunkt EUR 1,00 entspricht, und mit dem Bezugsverhältnis (§ 1 (6)) multiplizierten Basiskurs (§ 1 (5)) des Zertifikats multipliziert mit der Bonusperformance (§ 1 (7)), gegebenenfalls auf zwei Dezimalstellen kaufmännisch gerundet. Der Abrechnungsbetrag wird nach folgender Formel berechnet:

$$\text{Bezugsverhältnis} * \text{Basiskurs} * \max[\text{Performance des Basiswertes}; \text{Bonusperformance}]$$

oder,

(c) sofern der von der Festlegungsstelle berechnete und veröffentlichte Kurs des Index zu keinem Zeitpunkt während der Laufzeit der Zertifikate (auch nicht intraday) den Lock-In Level (§ 1 (10)) erreicht oder überschreitet und zu irgendeinem Zeitpunkt während der Laufzeit der Zertifikate (auch intraday) den Grenzwert (§ 1 (8)) erreicht oder unterschreitet, "**Abrechnungsszenario C**", dem in EUR ausgedrückten, wobei 1 Indexpunkt EUR 1,00 entspricht, und mit dem Bezugsverhältnis (§ 1 (6)) multiplizierten Basiskurs (§ 1 (5)) des Zertifikats multipliziert mit der Performance des Basiswertes (§ 1 (4)), gegebenenfalls auf zwei Dezimalstellen kaufmännisch gerundet. Der Abrechnungsbetrag wird nach folgender Formel berechnet:

Bezugsverhältnis * Basiskurs * Performance des Basiswertes

- (3) Der Abrechnungskurs entspricht, vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen, dem Schlußkurs des in der **Tabelle** angegebenen Index (der "Index") (§ 10), der am Bewertungstag (§ 4 (1)) von der Festlegungsstelle (§ 10 (1)) festgestellt und veröffentlicht wird. Fällt der Tag der Bestimmung des Schlußkurses des **Dow Jones Euro Stoxx 50 Index** auf den Schlußabrechnungstag (der "Dow Jones Euro Stoxx 50 Index-Future-Kontrakte-Schlußabrechnungstag") derjenigen an der **EUREX Deutschland** (die "**EUREX**") gehandelten **Dow Jones Euro Stoxx 50 Index-Future-Kontrakte**, die in dem Monat des Bewertungstages der Zertifikate auslaufen, dann entspricht der Abrechnungskurs dem von der **EUREX** für die Index-Future-Kontrakte berechneten und veröffentlichten Schlußabrechnungskurs. Die Bestimmung des vorangehenden Satzes findet keine Anwendung, wenn der Handel der Index-Future-Kontrakte aufgrund einer Änderung in der Berechnung des Index, seiner Zusammensetzung, Gewichtung oder aus einem sonstigen Grund gemäß den Handelsbedingungen der **EUREX** vorzeitig beendet wird.
- (4) Der "**Performance des Basiswertes**" entspricht dem Quotienten aus dem Abrechnungskurs dividiert durch den Basiskurs.
- (5) Der "**Basiskurs**" entspricht dem in der Tabelle angegebenen Basiskurs.
- (6) Das "**Bezugsverhältnis**" entspricht dem in der Tabelle angegebenen Bezugsverhältnis.
- (7) Die "**Bonusperformance**" entspricht der in der Tabelle angegebenen Bonusperformance.
- (8) Der "**Grenzwert**" entspricht dem in der Tabelle angegebenen Grenzwert.
- (9) Die "**Garantieperformance**" entspricht der in der Tabelle angegebenen Garantieperformance.
- (10) Der "**Lock-In Level**" entspricht dem in der Tabelle angegebenen Lock-In Level.
- (11) Jede Bezugnahme auf "EUR" ist als Bezugnahme auf das seit dem 01. Januar 2002 in zwölf Teilnehmerstaaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion (EWWU) eingeführte gesetzliche Zahlungsmittel "Euro" zu verstehen.
- (12) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung zu begeben, so daß sie mit diesen Zertifikaten zu-

sammengefaßt werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Anzahl erhöhen. Der Begriff "Zertifikate" umfaßt im Fall einer solchen Aufstockung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.

§ 2

Form der Zertifikate; Girosammelverwahrung; Übertragbarkeit

- (1) Sämtliche in der **Tabelle** mit einer Wertpapierkennnummer angegebenen, von der Emittentin begebenen Zertifikate, sind zu jeder Zeit durch ein Dauer-Inhaber-Sammelzertifikat (das "**Inhaber-Sammelzertifikat**") verbrieft. Einzelne Zertifikate werden nicht begeben. Der Anspruch der Zertifikatsinhaber auf Lieferung einzelner Zertifikate ist ausgeschlossen.
- (2) Das Inhaber-Sammelzertifikat ist bei der Clearstream Banking Frankfurt Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main (die "**CBF**") hinterlegt. Die Zertifikate sind als Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammelzertifikat übertragbar.
- (3) Im Effekten giroverkehr sind die Zertifikate in Einheiten von **einem** Zertifikat oder einem ganzzahligen Vielfachen davon handelbar und übertragbar.

§ 3

Status und Garantie

- (1) Die Zertifikate begründen unmittelbare, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander gleichrangig und, vorbehaltlich der jeweils geltenden gesetzlichen Ausnahmen, mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin zumindest gleichrangig sind.
- (2) Die Erfüllung der Verbindlichkeiten der Emittentin unter diesen Zertifikatsbedingungen werden von der Société Générale S.A., Paris, Frankreich (die "**Garantin**") garantiert. Die Verpflichtungen der Garantin unter der Garantie begründen unmittelbare, unbedingte und nicht besicherte Verbindlichkeiten der Garantin, die untereinander gleichrangig sind, einschließlich solchen aus Einlagen, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Im Falle einer Nichterfüllung durch die Emittentin hinsichtlich (i) der ordnungsgemäßen und pünktlichen Rückzahlung sämtlicher Beträge oder eines Teils davon oder (ii) der Zahlung und/oder Lieferung von körperlichen Stücken durch die Emittentin, wird die Garantin die entsprechende Zahlung leisten, oder, soweit anwendbar, die Zahlung und/oder Lieferung solcher körperlicher Stücke auf Anfordern erbringen, als ob diese Zahlung oder Zahlung und/oder Lieferung solcher physischer Stücke, je nach Fall, durch die Emittentin geleistet worden wäre.

§ 4

Bewertungstag; Laufzeit; Bankgeschäftstag

- (1) Der Bewertungstag der Zertifikate entspricht, vorbehaltlich Absatz (2) und § 6 (1) dem in der **Tabelle** angegebenen Bewertungstag. Die Zertifikate haben die in der **Tabelle** angegebene Laufzeit.
- (2) Sofern der in der **Tabelle** angegebene Bewertungstag kein Tag ist, an dem der Index von der Festlegungsstelle berechnet und veröffentlicht wird, ist Bewertungstag der auf diesen Tag nächstfolgende Tag, an dem der Index von der Festlegungsstelle berechnet und veröffentlicht wird.
- (13) Ein "**Bankgeschäftstag**" ist ein Tag, an dem Banken in dem angegebenen Ort generell ihre Schalter geöffnet haben.

§ 5

Fälligkeitstag; Zahlung des Abrechnungsbetrages;

- (1) Die Zahlung eines gegebenenfalls zu beanspruchenden Abrechnungsbetrages erfolgt am in der **Tabelle** angegebenen Fälligkeitstag. Sofern der in der **Tabelle** angegebene Fälligkeitstag kein Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main ist, ist Fälligkeitstag der auf diesen Tag nächstfolgende Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main. Falls der **Schlußkurs** des Index gemäß § 4 (2) bzw. § 6 (1) erst nach dem in der **Tabelle** angegebenen Bewertungstag festgestellt wird, erfolgt die Zahlung des gegebenenfalls zu beanspruchenden Abrechnungsbetrages an dem **fünften** Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main nach dem Tag der Feststellung (der "**Fälligkeitstag**") an die CBF. Die CBF wird den Zertifikatsinhabern, die Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammelzertifikat halten, den Abrechnungsbetrag über ihre Depotbanken vergüten.
- (2) Sollte die Vergütung, aus welchen Gründen auch immer, nicht innerhalb von drei Monaten nach dem Fälligkeitstag möglich sein, ist die Emittentin berechtigt, die entsprechenden Beträge beim Amtsgericht Frankfurt am Main für die Zertifikatsinhaber auf deren Gefahr und Kosten unter Verzicht auf das Recht der Rücknahme zu hinterlegen. Mit der Hinterlegung erlöschen die Ansprüche der Zertifikatsinhaber gegen die Emittentin.
- (3) Kosten, Steuern und sonstige Abgaben, die im Zusammenhang mit der Zahlung des Abrechnungsbetrages anfallen, sind von den Inhabern der betreffenden Zertifikate zu zahlen. Die gesetzlichen Bestimmungen zum Steuerabzug vom Kapitalertrag bleiben hiervon unberührt.

§ 6

Marktstörungen

- (1) Wenn nach Auffassung der Emittentin an dem Bewertungstag eine Marktstörung (Absatz (2)) vorliegt, dann wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Tag, an dem der Index von der Festlegungsstelle berechnet und veröffentlicht wird, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt, verschoben. Die Emittentin wird sich bemühen, den Beteiligten unverzüglich gemäß § 9 mitzuteilen, daß eine Marktstörung eingetreten ist. Eine Pflicht zur Mitteilung besteht jedoch nicht. Wenn der Bewertungstag aufgrund der Bestimmungen dieses Absatzes um zehn hintereinander liegende Tage, an denen der Index üblicherweise von der Festlegungsstelle berechnet und veröffentlicht wird, verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als der Bewertungstag, wobei die Emittentin den Abrechnungskurs nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der an dem Bewertungstag herrschenden Marktgegebenheiten bestimmen wird.
- (2) "**Marktstörung**" bedeutet
 - (i) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels an der/den Börse(n) bzw. dem Markt/den Märkten, an der/dem/denen die dem Index zugrundeliegenden Werte notiert bzw. gehandelt werden, allgemein oder
 - (ii) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels einzelner dem Index zugrundeliegender Werte an der/den Börse(n) bzw. dem Markt/den Märkten, an der/dem/denen diese Werte notiert bzw. gehandelt werden, oder in einem Termin- oder Optionskontrakt in bezug auf den Index an einer Terminbörse, an der Termin- oder Optionskontrakte in bezug auf den Index gehandelt werden (die "**Terminbörse**");
 - (iii) die Suspendierung oder Nichtberechnung des Index aufgrund einer Entscheidung der Festlegungsstelle,

sofern diese Suspendierung, Einschränkung oder Nichtberechnung in der letzten halben Stunde vor der üblicherweise zu erfolgenden Berechnung des Schlußkurses des Index bzw. der dem Index zugrundeliegenden Werte eintritt bzw. besteht und nach Auffassung der Emittentin wesentlich ist. Eine Beschränkung der Stunden oder Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der betreffenden Börse beruht.

§ 7

Zertifikatsstelle

- (1) Die Société Générale, Paris ist die Zertifikatsstelle bezüglich der Zertifikate (die "**Zertifikatsstelle**"). Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit die Zertifikatsstelle durch eine andere Bank in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zu ersetzen, weitere Banken als zusätzliche Zertifikatsstellen der Emittentin (die "**Zusätzlichen Zertifikatsstellen**") zu bestellen und die Bestellung von Zusätzlichen Zertifikatsstellen

zu widerrufen. Ersetzung, Bestellung und Widerruf werden unverzüglich gemäß § 9 bekanntgemacht.

- (2) Die Zertifikatsstelle ist berechtigt, jederzeit ihr Amt als Zertifikatsstelle niederzulegen, vorausgesetzt, daß eine andere Bank in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union als Nachfolgerin vor einer solchen Niederlegung bestellt wurde. Niederlegung und Ersetzung werden unverzüglich gemäß § 9 bekanntgemacht.
- (3) Die Zertifikatsstelle und etwaige Zusätzliche Zertifikatsstellen handeln ausschließlich für die Emittentin und gehen gegenüber den Zertifikatsinhabern keinerlei Vertretungs- oder Treuhandbeziehung ein. Die Zertifikatsstelle und etwaige Zusätzliche Zertifikatsstellen sind von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen ähnlichen gesetzlichen Beschränkungen in anderen Ländern befreit.
- (4) Weder die Emittentin noch die Zertifikatsstelle noch etwaige Zusätzliche Zertifikatsstellen sind verpflichtet, die Berechtigung der Hinterleger von Zertifikaten bei der CBF zu prüfen.

§ 8

Ersetzung der Emittentin

- (1) Die Emittentin ist jederzeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber berechtigt, eine andere Gesellschaft als Schuldnerin (die "**Neue Emittentin**") hinsichtlich aller Verpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten an die Stelle der Emittentin zu setzen, sofern
 - (a) die Neue Emittentin durch Vertrag mit der Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten übernimmt,
 - (b) eine von der Emittentin speziell zu bestellende Treuhänderin, die eine Bank oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in Frankfurt am Main mit internationalem Ansehen ist (die "**Treuhänderin**"), die Schuldübernahme gemäß Unterabsatz (a) nach ihrem billigem Ermessen (§ 317 BGB) als für die Zertifikatsinhaber nicht wesentlich nachteilig beurteilt und für diese genehmigt,
 - (c) die Société Générale S.A., Paris, diese Verpflichtungen der Neuen Emittentin gegenüber der Treuhänderin zugunsten der Zertifikatsinhaber garantiert, und
 - (d) die Neue Emittentin alle etwa notwendigen Genehmigungen der Behörden des Landes, in dem sie ihren Sitz hat, erhalten hat.

Mit Erfüllung vorgenannter Bedingungen tritt die Neue Emittentin in jeder Hinsicht an die Stelle der Emittentin, und die Emittentin wird von allen mit der Funktion als Emittentin zusammenhängenden Verpflichtungen gegenüber den Zertifikatsinhabern aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten befreit.

- (2) Im Falle einer solchen Schuldnerersetzung gilt jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Emittentin als Bezugnahme auf die Neue Emittentin.
- (3) Eine Ersetzung der Emittentin wird unverzüglich gemäß § 9 bekanntgemacht.

§ 9

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, die die Zertifikate betreffen, werden in einem überregionalen Börsenpflichtblatt veröffentlicht.

§ 10

Index, Festlegungsstelle, Nachfolgeindex

- (1) Der **Dow Jones Euro Stoxx 50 Index** wird von der Stoxx Limited, Zürich, berechnet und veröffentlicht (die "**Festlegungsstelle**"). Er besteht aus 50 repräsentativen, an europäischen Wertpapierbörsen notierten Aktien.

Der "**Schlußkurs des Index**" ist der Indexwert, der von der Festlegungsstelle als Schlußkurs des Index berechnet und veröffentlicht wird.

- (2) Maßgeblich für die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Index ist das von der Festlegungsstelle erstellte und jeweils geltende Konzept des Index. Dies gilt auch bei Veränderungen in der Berechnung des Index (einschließlich Bereinigungen) oder der Zusammensetzung und Gewichtung der Kurse oder Wertpapiere, auf deren Grundlage der Index berechnet wird, sofern das jeweilige Konzept des Index mit dem am 26. Oktober 2005 geltenden Konzept des Index noch vergleichbar ist und sich aus den nachstehenden Vorschriften nichts anderes ergibt. Die Emittentin und die Zertifikatsstelle übernehmen keinerlei Haftung für die Richtigkeit, Vollständigkeit und den Zeitpunkt der Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Index durch die Festlegungsstelle.
- (3) Wird der Index nicht mehr von der Festlegungsstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Zertifikatsstelle für geeignet hält (die "**Neue Festlegungsstelle**") berechnet und veröffentlicht, so wird der Abrechnungsbetrag von der Zertifikatsstelle auf der Grundlage des von der Neuen Festlegungsstelle berechneten und veröffentlichten Schlußkurses des Index berechnet und jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Festlegungsstelle gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Neue Festlegungsstelle.
- (4) Wird der Index zu irgendeiner Zeit aufgehoben und/oder durch einen anderen Index ersetzt oder ändert sich das Konzept des Index so wesentlich, daß es nicht mehr mit dem am 26. Oktober 2005 geltenden Konzept vergleichbar ist, legt die Zertifikatsstelle, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß nachfolgendem Absatz (5), nach Beratung mit einem Sachverständigen fest, welcher Index künftig dem Zertifikatsrecht zugrunde zu legen ist (der "**Nachfolgeindex**"). Der Nachfolgeindex sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 9 bekanntgemacht. Jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Index gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgeindex.

- (5) Ist nach Ansicht der Zertifikatsstelle die Festlegung eines Nachfolgeindex, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, kann die Emittentin nach ihrer Wahl für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des Index auf der Grundlage des bisherigen Indexkonzeptes und des letzten festgestellten Indexwertes durch eine andere von ihr ausgewählte Stelle Sorge tragen oder die Zertifikate zu dem Tag, an dem die Aufhebung des Index oder die wesentliche Änderung des Indexkonzeptes wirksam wird, kündigen. Im Fall der Kündigung der Zertifikate gilt der Tag, an dem die Kündigung wirksam wird, als Bewertungstag. Die Zertifikatsstelle wird die Kündigung der Zertifikate und den aufgrund der Kündigung geänderten Bewertungstag bzw. Fälligkeitstag gemäß § 9 bekanntmachen.
- (6) Die in Zusammenhang mit den vorgenannten Absätzen (3) bis (5) zu treffenden Entscheidungen der Zertifikatsstelle bzw. des Sachverständigen sind für die Emittentin und die Zertifikatsinhaber abschließend und verbindlich, es sei denn, daß ein offensichtlicher Irrtum vorliegt.
- (7) Die Emittentin haftet für Handlungen oder Unterlassungen der Zertifikatsstelle bzw. eines von der Zertifikatsstelle bestellten Sachverständigen nur, soweit die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt wurde.

§ 11

Verschiedenes

- (1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten aus den in diesen Zertifikatsbedingungen geregelten Angelegenheiten ebenso wie Form und Inhalt der Garantie (§ 3 (2)) und alle Rechte und Pflichten hieraus bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
- (3) Gerichtsstand für alle Klagen oder sonstigen Verfahren aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten sowie der Garantie (§ 3 (2)) ist Frankfurt am Main, wenn der Zertifikatsinhaber Kaufmann ist oder es sich bei ihm um eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt oder sich sein Wohnsitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland befindet.
- (4) Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Zertifikatsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder sonstige offensichtliche Irrtümer zu berichtigen sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber zu ändern bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Zertifikatsinhaber zumutbar sind, d.h., die die finanzielle Situation des Zertifikatsinhabers nicht wesentlich verschlechtern. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Zertifikatsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 9 bekanntgemacht.

(5) Sollte eine Bestimmung dieser Zertifikatsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Zwecken der unwirksamen Bestimmung so weit wie rechtlich möglich Rechnung trägt.

d) Emission vom 18. Januar 2006

Tabelle:

Gemeinsame Angaben zu sämtlichen Serien:

Tag der Beschlußfassung: **16. Januar 2006**

Verkaufsbeginn: **18. Januar 2006**

Valutierung: **25. Januar 2006**

Beantragte Börsennotierung: Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse (Smart Trading) sowie im Marktsegment EUWAX innerhalb des Freiverkehrs und im Limit-Control-System (LICOS) der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse

Ausgabegröße	Basiswert (Index)	Serie	Nominalbetrag je Zertifikat in EUR	Basiskurs in Indexpunkten	Partizipationsrate	Lock-In Level	Garantieperformance	Laufzeit	Bewertungstag	Fälligkeits-tag	anfänglicher Emissionspreis in EUR ¹⁰⁰	WKN	ISIN-Code
80.000	Nikkei 225 Index	1	100,00	16.000	100%	117%	117%	18.01.2006 - 18.01.2011	18.01.2011	25.01.2011	100,00	SG0 E7J	DE000SG0E7J5

Nikkei 225 Index (ISIN XC0009692440) (Kursindex)

Jede Bezugnahme auf "EUR" ist als Bezugnahme auf das seit dem 01. Januar 2002 in zwölf Teilnehmerstaaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion (EWWU) eingeführte gesetzliche Zahlungsmittel "Euro" zu verstehen.

¹⁰⁰ Die in dieser Tabelle angegebenen Anfänglichen Verkaufspreise stellen lediglich historische indikative Preise auf der Grundlage der Marktsituation an dem in der Vergangenheit liegenden Tag des erstmaligen öffentlichen Angebots der betreffenden Zertifikate dar. Die jeweils aktuellen Preise der Zertifikate können auf der Internetseite www.sg-zertifikate.de abgerufen werden.

Die Bezeichnung "Nikkei 225" (Nikkei Stock Index 225, NKS 225) ist eingetragenes Warenzeichen der Nihon Keizai Shimbun, Inc.

ZERTIFIKATSBEDINGUNGEN

§ 1

Zertifikatsrecht; Aufstockung

- (1) Die SGA Société Générale Acceptance N.V., Curaçao, Niederländische Antillen, (die "**Emittentin**") gewährt hiermit dem Inhaber von auf den Index bezogenen Zertifikaten einer Wertpapierkennnummer, wie im einzelnen in der Tabelle auf Seite 1075 des Verkaufsprospektes (die "**Tabelle**") angegeben (die "**Zertifikate**"), das Recht (das "**Zertifikatsrecht**"), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen am Fälligkeitstag (§ 5 (2)) den nachstehend unter Absatz (2) definierten Abrechnungsbetrag zu verlangen.
- (2) Der **Abrechnungsbetrag** je Zertifikat entspricht dem Nominalbetrag des Zertifikats multipliziert mit der mit der jeweiligen Partizipationsrate multiplizierten Maßgeblichen Performance (Absatz (3)), das Ergebnis gegebenenfalls auf zwei Dezimalstellen kaufmännisch gerundet. Der Abrechnungsbetrag wird nach folgender Formel berechnet:

$$\text{Nominalbetrag} * [100\% + \text{Partizipationsrate} * (\text{Maßgebliche Performance} - 100\%)]$$

- (3) Die "**Maßgebliche Performance**" entspricht dem Quotienten aus dem Abrechnungskurs (Absatz (5)) dividiert durch den Basiskurs (Absatz (6)), mindestens aber der Garantieperformance (Absatz (4)).
- (4) Die "**Garantieperformance**" entspricht, sofern der von der Festlegungsstelle (§ 10 (1)) berechnete und veröffentlichte Kurs des Index während der Laufzeit der Zertifikate (§ 4 (1)) zu irgendeinem Zeitpunkt (auch intraday) einen in der Tabelle angegebenen Lock-In Level erreicht oder überschreitet (das "**Lock-In Ereignis**"), derjenigen in der Tabelle angegebenen Garantieperformance, die dem höchsten erreichten oder überschrittenen Lock-In Level zugeordnet ist. Anderenfalls entspricht die Garantieperformance 0%.
- (5) Der Abrechnungskurs entspricht, vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen, dem ersten Schlußkurs des in der **Tabelle** angegebenen Index (der "**Index**") (§ 10), der am Bewertungstag von der Festlegungsstelle (§ 10) als Schlußkurs des Index berechnet und veröffentlicht wird. Fällt der Tag der Bestimmung des Schlußkurses des **Nikkei 225 Index** auf den Schlußabrechnungstag (der "**Nikkei 225 Index-Future-Kontrakte-Schlußabrechnungstag**") derjenigen an der **Osaka Futures Exchange** (die "**OSE**") gehandelten **Nikkei 225 Index-Future-Kontrakte**, die in dem Monat des Schlußtages der Zertifikate auslaufen (die "**Nikkei 225 Index-Future-Kontrakte**"), dann entspricht der Abrechnungskurs dem von der **OSE** am Schlußabrechnungstag für die Index-Future-Kontrakte berechneten und veröffentlichten Schlußabrechnungskurs. Die Bestimmung des vorangehenden Satzes findet keine Anwendung, wenn der Handel der Index-Future-Kontrakte aufgrund einer Änderung in der Berechnung des Index, seiner Zusammensetzung, Gewichtung oder aus einem sonstigen Grund gemäß den Handelsbedingungen der **OSE** vorzeitig beendet wird.

- (6) Der "**Basiskurs**" des Index entspricht dem in der Tabelle angegebenen Basiskurs.
- (7) Die "**Partizipationsrate**" entspricht der in der Tabelle angegebenen Partizipationsrate.
- (8) Jede Bezugnahme auf "EUR" ist als Bezugnahme auf das seit dem 01. Januar 2002 in zwölf Teilnehmerstaaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion (EWWU) eingeführte gesetzliche Zahlungsmittel "Euro" zu verstehen und jede Bezugnahme auf "JPY" als solche auf "Yen" des Kaiserreichs Japan. Die Umrechnung von JPY in EUR erfolgt auf der Grundlage eines Umrechnungskurses von 1:1 ("Quanto").
- (9) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung zu begeben, so daß sie mit diesen Zertifikaten zusammengefaßt werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Anzahl erhöhen. Der Begriff "Zertifikate" umfaßt im Fall einer solchen Aufstockung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.

§ 2

Form der Zertifikate; Girosammelverwahrung; Übertragbarkeit

- (1) Sämtliche in der **Tabelle** mit einer Wertpapierkennnummer angegebenen, von der Emittentin begebenen Zertifikate, sind zu jeder Zeit durch ein Dauer-Inhaber-Sammelzertifikat (das "**Inhaber-Sammelzertifikat**") verbrieft. Einzelne Zertifikate werden nicht begeben. Der Anspruch der Zertifikatsinhaber auf Lieferung einzelner Zertifikate ist ausgeschlossen.
- (2) Sämtliche Inhaber-Sammelzertifikate sind bei der Clearstream Banking Frankfurt Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main (die "**CBF**") hinterlegt. Die Zertifikate sind als Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammelzertifikat übertragbar.
- (3) Im Effektengiroverkehr sind die Zertifikate ausschließlich in Einheiten von **einem** Zertifikat oder einem ganzzahligen Vielfachen davon handelbar und übertragbar.

§ 3

Status und Garantie

- (1) Die Zertifikate begründen unmittelbare, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander gleichrangig und, vorbehaltlich der jeweils geltenden gesetzlichen Ausnahmen, mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin zumindest gleichrangig sind.
- (2) Die Erfüllung der Verbindlichkeiten der Emittentin unter diesen Zertifikatsbedingungen werden von der Société Générale S.A., Paris, Frankreich, (die "**Garantin**") garantiert. Die Verpflichtungen der Garantin unter der Garantie begründen unmittelbare, unbedingte und nicht besicherte Verbindlichkeiten der Garantin, die untereinander gleichrangig sind, einschließlich solchen aus Einlagen, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Im Falle einer Nichterfüllung durch die Emittentin hinsichtlich (i) der ordnungsgemäßen

und pünktlichen Rückzahlung sämtlicher Beträge oder eines Teils davon oder (ii) der Zahlung und/oder Lieferung von körperlichen Stücken durch die Emittentin, wird die Garantin die entsprechende Zahlung leisten, oder, soweit anwendbar, die Zahlung und/oder Lieferung solcher körperlicher Stücke auf Anfordern erbringen, als ob diese Zahlung und/oder Lieferung solcher physischer Stücke, je nach Fall, durch die Emittentin geleistet worden wäre.

§ 4

Laufzeit; Bewertungstag; Bankgeschäftstag, Berechnungstag

- (1) Die Zertifikate haben die in der **Tabelle** angegebene Laufzeit.
- (2) Bewertungstag ist vorbehaltlich § 6 der in der Tabelle angegebene Bewertungstag. Sofern der in der **Tabelle** angegebene Bewertungstag kein Berechnungstag ist, ist Bewertungstag der auf diesen Tag nächstfolgende Berechnungstag.
- (3) Ein "**Bankgeschäftstag**" ist ein Tag, an dem Banken in dem angegebenen Ort generell ihre Schalter geöffnet haben. Ein "**Berechnungstag**" ist ein Tag, an dem der jeweilige Index von der Festlegungsstelle (§ 10 (1)) üblicherweise berechnet und veröffentlicht wird.

§ 5

Fälligkeitstag, Zahlung des Abrechnungsbetrages;

- (1) Die Zertifikate werden am Fälligkeitstag eingelöst, d.h. die Zertifikatsinhaber können am Fälligkeitstag (Absatz (2)) von der Emittentin die Zahlung des Abrechnungsbetrages verlangen.
- (2) Die Zahlung eines gegebenenfalls zu beanspruchenden Abrechnungsbetrages erfolgt am **fünften** Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main nach dem Bewertungstag. Falls der **Schlußkurs** des Index gemäß § 6 erst nach dem Bewertungstag festgestellt wird, erfolgt die Zahlung des gegebenenfalls zu beanspruchenden Abrechnungsbetrages an dem **fünften** Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main nach dem Tag der Feststellung (der "**Fälligkeitstag**") an die CBF an dem. Die CBF wird den Zertifikatsinhabern, die vor dem Fälligkeitstag Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammelzertifikat halten, den Abrechnungsbetrag über ihre Depotbanken vergüten.
- (3) Sollte die Vergütung, aus welchen Gründen auch immer, nicht innerhalb von drei Monaten nach dem Fälligkeitstag möglich sein, ist die Emittentin berechtigt, die entsprechenden Beträge beim Amtsgericht Frankfurt am Main für die Zertifikatsinhaber auf deren Gefahr und Kosten unter Verzicht auf das Recht der Rücknahme zu hinterlegen. Mit der Hinterlegung erlöschen die Ansprüche der Zertifikatsinhaber gegen die Emittentin.
- (4) Kosten, Steuern und sonstige Abgaben, die im Zusammenhang mit der Zahlung des Abrechnungsbetrages anfallen, sind von den Inhabern der betreffenden Zertifikate zu

zahlen. Die gesetzlichen Bestimmungen zum Steuerabzug vom Kapitalertrag bleiben hiervon unberührt.

§ 6

Marktstörungen

- (1) Wenn nach Auffassung der Emittentin an dem Bewertungstag eine Marktstörung (Absatz (2)) vorliegt, dann wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Berechnungstag, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt, verschoben. Die Emittentin wird sich bemühen, den Beteiligten unverzüglich gemäß § 9 mitzuteilen, daß eine Marktstörung eingetreten ist. Eine Pflicht zur Mitteilung besteht jedoch nicht. Wenn der Bewertungstag aufgrund der Bestimmungen dieses Absatzes um zehn hintereinander liegende Berechnungstage verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als der Bewertungstag, wobei die Emittentin den Abrechnungskurs nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der an dem Bewertungstag herrschenden Marktgegebenheiten bestimmen wird.
- (2) "**Marktstörung**" bedeutet
 - (i) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels an der/den Börse(n) bzw. dem Markt/den Märkten, an der/dem/denen die dem Index zugrundeliegenden Werte notiert bzw. gehandelt werden, allgemein oder
 - (ii) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels einzelner dem Index zugrundeliegender Werte an der/den Börse(n) bzw. dem Markt/den Märkten, an der/dem/denen diese Werte notiert bzw. gehandelt werden, oder in einem Termin- oder Optionskontrakt in bezug auf den Index an einer Terminbörse, an der Termin- oder Optionskontrakte in bezug auf den Index gehandelt werden (die "**Terminbörse**");
 - (iii) die Suspendierung oder Nichtberechnung des Index aufgrund einer Entscheidung der Festlegungsstelle,

sofern diese Suspendierung, Einschränkung oder Nichtberechnung in der letzten halben Stunde vor der üblicherweise zu erfolgenden Berechnung des Schlußkurses des Index bzw. der dem Index zugrundeliegenden Werte eintritt bzw. besteht und nach Auffassung der Emittentin wesentlich ist. Eine Beschränkung der Stunden oder Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der betreffenden Börse beruht.

§ 7

Zertifikatsstelle

- (1) Die Société Générale, Paris, ist die Zertifikatsstelle bezüglich der Zertifikate (die "**Zertifikatsstelle**"). Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit die Zertifikatsstelle durch eine andere Bank in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zu ersetzen, weitere Banken als zusätzliche Zertifikatsstellen der Emittentin (die "**Zusätzlichen Zertifikatsstellen**") zu bestellen und die Bestellung von Zusätzlichen Zertifikatsstellen zu widerrufen. Ersetzung, Bestellung und Widerruf werden unverzüglich gemäß § 9 bekanntgemacht.
- (2) Die Zertifikatsstelle ist berechtigt, jederzeit ihr Amt als Zertifikatsstelle niederzulegen, vorausgesetzt, daß eine andere Bank in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union als Nachfolgerin vor einer solchen Niederlegung bestellt wurde. Niederlegung und Ersetzung werden unverzüglich gemäß § 9 bekanntgemacht.
- (3) Die Zertifikatsstelle und etwaige Zusätzliche Zertifikatsstellen handeln ausschließlich für die Emittentin und gehen gegenüber den Zertifikatsinhabern keinerlei Vertretungs- oder Treuhandbeziehung ein. Die Zertifikatsstelle und etwaige Zusätzliche Zertifikatsstellen sind von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen ähnlichen gesetzlichen Beschränkungen in anderen Ländern befreit.
- (4) Weder die Emittentin noch die Zertifikatsstelle noch etwaige Zusätzliche Zertifikatsstellen sind verpflichtet, die Berechtigung der Hinterleger von Zertifikaten bei der CBF zu prüfen.

§ 8

Ersetzung der Emittentin

- (1) Die Emittentin ist jederzeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber berechtigt, eine andere Gesellschaft als Schuldnerin (die "**Neue Emittentin**") hinsichtlich aller Verpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten an die Stelle der Emittentin zu setzen, sofern
 - (a) die Neue Emittentin durch Vertrag mit der Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten übernimmt,
 - (b) eine von der Emittentin speziell zu bestellende Treuhänderin, die eine Bank oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in Frankfurt am Main mit internationalem Ansehen ist (die "**Treuhänderin**"), die Schuldübernahme gemäß Unterabsatz (a) nach ihrem freien Ermessen als für die Zertifikatsinhaber nicht wesentlich nachteilig beurteilt und für diese genehmigt,
 - (c) die Société Générale S.A., Paris, diese Verpflichtungen der Neuen Emittentin gegenüber der Treuhänderin zugunsten der Zertifikatsinhaber garantiert und
 - (d) die Neue Emittentin alle etwa notwendigen Genehmigungen der Behörden des Landes, in dem sie ihren Sitz hat, erhalten hat.

Mit Erfüllung vorgenannter Bedingungen tritt die Neue Emittentin in jeder Hinsicht an die Stelle der Emittentin und die Emittentin wird von allen mit der Funktion als Emittentin zusammenhängenden Verpflichtungen gegenüber den Zertifikatsinhabern aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten befreit.

- (2) Im Falle einer solchen Schuldnerersetzung gilt jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Emittentin als Bezugnahme auf die Neue Emittentin.
- (3) Eine Ersetzung der Emittentin wird unverzüglich gemäß § 9 bekanntgemacht.

§ 9

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, die die Zertifikate betreffen, werden in einem überregionalen Börsenpflichtblatt veröffentlicht.

§ 10

Index, Festlegungsstelle, Nachfolgeindex

- (1) Der **Nikkei 225 Index** wird von der Nihon Keizai Shimbun, Inc. (die "**Nikkei 225 Index-Festlegungsstelle**") berechnet und veröffentlicht. Er besteht aus 225 repräsentativen Aktien der Wertpapierbörse in Tokio (1st section).

Der "**Schlußkurs des Index**" ist der Indexwert, der von der Festlegungsstelle als Schlußkurs des Index berechnet und veröffentlicht wird.

- (2) Maßgeblich für die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Index ist das von der Festlegungsstelle erstellte und jeweils geltende Konzept des Index. Dies gilt auch bei Veränderungen in der Berechnung des Index (einschließlich Bereinigungen) oder der Zusammensetzung und Gewichtung der Kurse oder Wertpapiere, auf deren Grundlage der Index berechnet wird, sofern das jeweilige Konzept des Index mit dem am 18. Januar 2006 geltenden Konzept des Index noch vergleichbar ist und sich aus den nachstehenden Vorschriften nichts anderes ergibt. Die Emittentin und die Zertifikatsstelle übernehmen keinerlei Haftung für die Richtigkeit, Vollständigkeit und den Zeitpunkt der Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Index durch die Festlegungsstelle.
- (3) Wird der Index nicht mehr von der Festlegungsstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Zertifikatsstelle für geeignet hält (die "**Neue Festlegungsstelle**") berechnet und veröffentlicht, so wird der Abrechnungsbetrag von der Zertifikatsstelle auf der Grundlage des von der Neuen Festlegungsstelle berechneten und veröffentlichten Schlußkurses des Index berechnet und jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Festlegungsstelle gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Neue Festlegungsstelle.

- (4) Wird der Index zu irgendeiner Zeit aufgehoben und/oder durch einen anderen Index ersetzt oder ändert sich das Konzept des Index so wesentlich, daß es nicht mehr mit dem am 18. Januar 2006 geltenden Konzept vergleichbar ist, legt die Zertifikatsstelle nach Beratung mit einem Sachverständigen fest, welcher Index künftig dem Zertifikatsrecht zugrunde zu legen ist (der "**Nachfolgeindex**"). Der Nachfolgeindex sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 9 bekanntgemacht. Jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Index gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgeindex.
- (5) Ist nach Ansicht der Zertifikatsstelle die Festlegung eines Nachfolgeindex, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, kann die Emittentin nach ihrer Wahl für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des Index auf der Grundlage des bisherigen Indexkonzeptes und des letzten festgestellten Indexwertes durch eine andere von ihr ausgewählte Stelle Sorge tragen oder die Zertifikate zu dem Tag, an dem die Aufhebung des Index oder die wesentliche Änderung des Indexkonzeptes wirksam wird, kündigen. Im Fall der Kündigung der Zertifikate gilt der Tag, an dem die Kündigung wirksam wird, als Schlußtag. Die Zertifikatsstelle wird die Kündigung der Zertifikate und den aufgrund der Kündigung geänderten Bewertungs- und Fälligkeitstag gemäß § 9 bekanntmachen.
- (6) Die in Zusammenhang mit den vorgenannten Absätzen (3) bis (5) zu treffenden Entscheidungen der Zertifikatsstelle bzw. des Sachverständigen sind für die Emittentin und die Zertifikatsinhaber abschließend und verbindlich, es sei denn, daß ein offensichtlicher Irrtum vorliegt.
- (7) Die Emittentin haftet für Handlungen oder Unterlassungen der Zertifikatsstelle bzw. eines von der Zertifikatsstelle bestellten Sachverständigen nur, soweit die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt wurde.

§ 11

Verschiedenes

- (1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten aus den in diesen Zertifikatsbedingungen geregelten Angelegenheiten ebenso wie Form und Inhalt der Garantie (§ 3 (2)) und alle Rechte und Pflichten hieraus bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
- (3) Gerichtsstand für alle Klagen oder sonstigen Verfahren aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten sowie der Garantie (§ 3 (2)) ist Frankfurt am Main, wenn der Zertifikatsinhaber Kaufmann ist oder es sich bei ihm um eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt oder sich sein Wohnsitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland befindet.
- (4) Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Zertifikatsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder sonstige offensichtliche Irrtümer zu berichtigen sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber zu ändern bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen

nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Zertifikatsinhaber zumutbar sind, d.h. die die finanzielle Situation des Zertifikatsinhabers nicht wesentlich verschlechtern. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Zertifikatsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 9 bekanntgemacht.

- (5) Sollte eine Bestimmung dieser Zertifikatsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Zwecken der unwirksamen Bestimmung so weit wie rechtlich möglich Rechnung trägt.

e) Emission vom 01. Juni 2006

Gemeinsame Angaben zu sämtlichen Serien:

Tag der Beschlußfassung: **30. Mai 2006**

Verkaufsbeginn: **01. Juni 2006**

Valutierung: **08. Juni 2006**

Beantragte Börsennotierung: Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse (Smart Trading) sowie im Marktsegment EUWAX innerhalb des Freiverkehrs und im Limit-Control- System (LICOS) der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse

Ausgabe-größe	Bezugs-verhältnis	Basiswert (Index)	Basiskurs (in Indexpunkten)	Lock-In Level	Garantie-performance	Bonus-performance	Grenzwert	Laufzeit	Be-wertungs-tag	Fälligkeits-tag	Anfänglicher Emissionspreis in EUR ¹⁰¹	WKN	ISIN-Code
200.000	0,01	Dow Jones Euro Stoxx 50 Index	3.590,91	110% des Basis-kurses	110%	100%	70% des Basis-kurses	01.06.2006 - 01.06.2010	01.06.2010	08.06.2010	35,91	SG0 GHE	DE000SG0GHE5

Definitionen:

Dow Jones EURO STOXX 50 Index (ISIN EU0009658145)

Jede Bezugnahme auf "EUR" ist als Bezugnahme auf das seit dem 01. Januar 2002 in zwölf Teilnehmerstaaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion (EWWU) eingeführte gesetzliche Zahlungsmittel "Euro" zu verstehen.

¹⁰¹ Die in dieser Tabelle angegebenen Anfänglichen Verkaufspreise stellen lediglich historische indikative Preise auf der Grundlage der Marktsituation an dem in der Vergangenheit liegenden Tag des erstmaligen öffentlichen Angebots der betreffenden Zertifikate dar. Die jeweils aktuellen Preise der Zertifikate können auf der Internetseite www.sg-zertifikate.de abgerufen werden.

Der Dow Jones Euro Stoxx 50 ist Eigentum der STOXX LIMITED. Der Name des Index ist ein Dienstleistungszeichen der DOW JONES & Company INC. und ist für bestimmte Verwendungen an die Société Générale lizenziert worden. ©1998 by STOXX Limited. All rights reserved.

ZERTIFIKATSBEDINGUNGEN

§ 1

Zertifikatsrecht; Aufstockung

- (1) Die SGA Société Générale Acceptance N.V., Curacao, Niederländische Antillen (die "**Emittentin**") gewährt hiermit dem Inhaber von auf den Index (der "Index") bezogenen Zertifikaten einer Wertpapierkennnummer, wie im einzelnen in der Tabelle auf Seite 1085 des Verkaufsprospektes (die "**Tabelle**") angegeben (die "**Zertifikate**"), das Recht (das "**Zertifikatsrecht**"), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen am Fälligkeitstag (§ 5 (1)) den nachstehend unter Absatz (2) definierten Abrechnungsbetrag zu verlangen.
- (2) Der Abrechnungsbetrag je Zertifikat entspricht entweder,

(a) sofern der von der Festlegungsstelle berechnete und veröffentlichte Kurs des Index zu irgendeinem Zeitpunkt während der Laufzeit der Zertifikate (auch intraday) den Lock-In Level (§ 1 (10)) erreicht oder überschreitet, "**Abrechnungsszenario A**", dem in EUR ausgedrückten, wobei 1 Indexpunkt EUR 1,00 entspricht, und mit dem Bezugsverhältnis (§ 1 (6)) multiplizierten Basiskurs (§ 1 (5)) multipliziert mit der Performance des Basiswertes (§ 1 (4)), mindestens aber dem in EUR ausgedrückten, wobei 1 Indexpunkt EUR 1,00 entspricht, und mit dem Bezugsverhältnis (§ 1 (6)) multiplizierten Basiskurs (§ 1 (5)) multipliziert mit der Garantieperformance (§ 1 (9)), gegebenenfalls auf zwei Dezimalstellen kaufmännisch gerundet. Der Abrechnungsbetrag wird nach folgender Formel berechnet:

Bezugsverhältnis * Basiskurs * max[Performance des Basiswertes; Garantieperformance]

oder,

(b) sofern der von der Festlegungsstelle berechnete und veröffentlichte Kurs des Index zu keinem Zeitpunkt während der Laufzeit der Zertifikate (auch nicht intraday) den Lock-In Level (§ 1 (10)) erreicht oder überschreitet und auch zu keinem Zeitpunkt während der Laufzeit der Zertifikate (auch nicht intraday) den Grenzwert (§ 1 (8)) erreicht oder unterschreitet, "**Abrechnungsszenario B**", dem in EUR ausgedrückten, wobei 1 Indexpunkt EUR 1,00 entspricht, und mit dem Bezugsverhältnis (§ 1 (6)) multiplizierten Basiskurs (§ 1 (5)) multipliziert mit der Performance des Basiswertes (§ 1 (4)), mindestens aber dem in EUR ausgedrückten, wobei 1 Indexpunkt EUR 1,00 entspricht, und mit dem Bezugsverhältnis (§ 1 (6)) multiplizierten Basiskurs (§ 1 (5)) multipliziert mit der Bonusperformance (§ 1 (7)), gegebenenfalls auf zwei Dezimalstellen kaufmännisch gerundet. Der Abrechnungsbetrag wird nach folgender Formel berechnet:

Bezugsverhältnis * Basiskurs * max[Performance des Basiswertes; Bonusperformance]

oder,

(c) sofern der von der Festlegungsstelle berechnete und veröffentlichte Kurs des Index zu keinem Zeitpunkt während der Laufzeit der Zertifikate (auch nicht intraday) den

Lock-In Level (§ 1 (10)) erreicht oder überschreitet und zu irgendeinem Zeitpunkt während der Laufzeit der Zertifikate (auch intraday) den Grenzwert (§ 1 (8)) erreicht oder unterschreitet, "**Abrechnungsszenario C**", dem in EUR ausgedrückten, wobei 1 Indexpunkt EUR 1,00 entspricht, und mit dem Bezugsverhältnis (§ 1 (6)) multiplizierten Basiskurs (§ 1 (5)) multipliziert mit der Performance des Basiswertes (§ 1 (4)), gegebenenfalls auf zwei Dezimalstellen kaufmännisch gerundet. Der Abrechnungsbetrag wird nach folgender Formel berechnet:

$$\text{Bezugsverhältnis} * \text{Basiskurs} * \text{Performance des Basiswertes}$$

- (3) Der Abrechnungskurs entspricht, vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen, dem Schlußkurs des in der **Tabelle** angegebenen Index (der "Index") (§ 10), der am Bewertungstag (§ 4 (1)) von der Festlegungsstelle (§ 10 (1)) festgestellt und veröffentlicht wird. Fällt der Tag der Bestimmung des Schlußkurses des **Dow Jones Euro Stoxx 50 Index** auf den Schlußabrechnungstag (der "Dow Jones Euro Stoxx 50 Index-Future-Kontrakte-Schlußabrechnungstag") derjenigen an der **EUREX Deutschland** (die "**EUREX**") gehandelten **Dow Jones Euro Stoxx 50 Index-Future-Kontrakte**, die in dem Monat des Bewertungstages der Zertifikate auslaufen, dann entspricht der Abrechnungskurs dem von der **EUREX** für die Index-Future-Kontrakte berechneten und veröffentlichten Schlußabrechnungskurs. Die Bestimmung des vorangehenden Satzes findet keine Anwendung, wenn der Handel der Index-Future-Kontrakte aufgrund einer Änderung in der Berechnung des Index, seiner Zusammensetzung, Gewichtung oder aus einem sonstigen Grund gemäß den Handelsbedingungen der **EUREX** vorzeitig beendet wird.
- (4) Der "**Performance des Basiswertes**" entspricht dem Quotienten aus dem Abrechnungskurs dividiert durch den Basiskurs.
- (5) Der "**Basiskurs**" entspricht dem in der Tabelle angegebenen Basiskurs.
- (6) Das "**Bezugsverhältnis**" entspricht dem in der Tabelle angegebenen Bezugsverhältnis.
- (7) Die "**Bonusperformance**" entspricht der in der Tabelle angegebenen Bonusperformance.
- (8) Der "**Grenzwert**" entspricht dem in der Tabelle angegebenen Grenzwert.
- (9) Die "**Garantieperformance**" entspricht der in der Tabelle angegebenen Garantieperformance.
- (10) Der "**Lock-In Level**" entspricht dem in der Tabelle angegebenen Lock-In Level.
- (11) Jede Bezugnahme auf "EUR" ist als Bezugnahme auf das seit dem 01. Januar 2002 in zwölf Teilnehmerstaaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion (EWWU) eingeführte gesetzliche Zahlungsmittel "Euro" zu verstehen.
- (12) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung zu begeben, so daß sie mit diesen Zertifikaten zusammengefaßt werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Anzahl er-

höhen. Der Begriff "Zertifikate" umfaßt im Fall einer solchen Aufstockung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.

§ 2

Form der Zertifikate; Girosammelverwahrung; Übertragbarkeit

- (1) Sämtliche in der **Tabelle** mit einer Wertpapierkennnummer angegebenen, von der Emittentin begebenen Zertifikate, sind zu jeder Zeit durch ein Dauer-Inhaber-Sammelzertifikat (das "**Inhaber-Sammelzertifikat**") verbrieft. Einzelne Zertifikate werden nicht begeben. Der Anspruch der Zertifikatsinhaber auf Lieferung einzelner Zertifikate ist ausgeschlossen.
- (2) Das Inhaber-Sammelzertifikat ist bei der Clearstream Banking Frankfurt Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main (die "**CBF**") hinterlegt. Die Zertifikate sind als Mit-eigentumsanteile an dem Inhaber-Sammelzertifikat übertragbar.
- (3) Im Effektengiroverkehr sind die Zertifikate in Einheiten von **einem** Zertifikat oder einem ganzzahligen Vielfachen davon handelbar und übertragbar.

§ 3

Status und Garantie

- (1) Die Zertifikate begründen unmittelbare, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander gleichrangig und, vorbehaltlich der jeweils geltenden gesetzlichen Ausnahmen, mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin zumindest gleichrangig sind.
- (2) Die Erfüllung der Verbindlichkeiten der Emittentin unter diesen Zertifikatsbedingungen werden von der Société Générale S.A., Paris, Frankreich (die "**Garantin**") garantiert. Die Verpflichtungen der Garantin unter der Garantie begründen unmittelbare, unbedingte und nicht besicherte Verbindlichkeiten der Garantin, die untereinander gleichrangig sind, einschließlich solchen aus Einlagen, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Im Falle einer Nichterfüllung durch die Emittentin hinsichtlich (i) der ordnungsgemäßen und pünktlichen Rückzahlung sämtlicher Beträge oder eines Teils davon oder (ii) der Zahlung und/oder Lieferung von körperlichen Stücken durch die Emittentin, wird die Garantin die entsprechende Zahlung leisten, oder, soweit anwendbar, die Zahlung und/oder Lieferung solcher körperlicher Stücke auf Anfordern erbringen, als ob diese Zahlung oder Zahlung und/oder Lieferung solcher physischer Stücke, je nach Fall, durch die Emittentin geleistet worden wäre.

§ 4

Bewertungstag; Laufzeit; Bankgeschäftstag

- (1) Der Bewertungstag der Zertifikate entspricht, vorbehaltlich Absatz (2) und § 6 (1) dem in der **Tabelle** angegebenen Bewertungstag. Die Zertifikate haben die in der **Tabelle** angegebene Laufzeit.
- (2) Sofern der in der **Tabelle** angegebene Bewertungstag kein Tag ist, an dem der Index von der Festlegungsstelle berechnet und veröffentlicht wird, ist Bewertungstag der auf diesen Tag nächstfolgende Tag, an dem der Index von der Festlegungsstelle berechnet und veröffentlicht wird.
- (14) Ein "**Bankgeschäftstag**" ist ein Tag, an dem Banken in dem angegebenen Ort generell ihre Schalter geöffnet haben.

§ 5

Fälligkeitstag; Zahlung des Abrechnungsbetrages;

- (1) Die Zahlung eines gegebenenfalls zu beanspruchenden Abrechnungsbetrages erfolgt am in der **Tabelle** angegebenen Fälligkeitstag. Sofern der in der **Tabelle** angegebene Fälligkeitstag kein Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main ist, ist Fälligkeitstag der auf diesen Tag nächstfolgende Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main. Falls der **Schlußkurs** des Index gemäß § 4 (2) bzw. § 6 (1) erst nach dem in der **Tabelle** angegebenen Bewertungstag festgestellt wird, erfolgt die Zahlung des gegebenenfalls zu beanspruchenden Abrechnungsbetrages an dem **fünften** Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main nach dem Tag der Feststellung (der "**Fälligkeitstag**") an die CBF. Die CBF wird den Zertifikatsinhabern, die Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammelzertifikat halten, den Abrechnungsbetrag über ihre Depotbanken vergüten.
- (2) Sollte die Vergütung, aus welchen Gründen auch immer, nicht innerhalb von drei Monaten nach dem Fälligkeitstag möglich sein, ist die Emittentin berechtigt, die entsprechenden Beträge beim Amtsgericht Frankfurt am Main für die Zertifikatsinhaber auf deren Gefahr und Kosten unter Verzicht auf das Recht der Rücknahme zu hinterlegen. Mit der Hinterlegung erlöschen die Ansprüche der Zertifikatsinhaber gegen die Emittentin.
- (3) Kosten, Steuern und sonstige Abgaben, die im Zusammenhang mit der Zahlung des Abrechnungsbetrages anfallen, sind von den Inhabern der betreffenden Zertifikate zu zahlen. Die gesetzlichen Bestimmungen zum Steuerabzug vom Kapitalertrag bleiben hiervon unberührt.

§ 6

Marktstörungen

- (1) Wenn nach Auffassung der Emittentin an dem Bewertungstag eine Marktstörung (Absatz (2)) vorliegt, dann wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Tag, an dem der Index von der Festlegungsstelle berechnet und veröffentlicht wird, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt, verschoben. Die Emittentin wird sich bemühen, den Beteiligten unverzüglich gemäß § 9 mitzuteilen, daß eine Marktstörung eingetreten ist. Eine Pflicht zur Mitteilung besteht jedoch nicht. Wenn der Bewertungstag aufgrund der Bestimmungen dieses Absatzes um zehn hintereinander liegende Tage, an denen der Index üblicherweise von der Festlegungsstelle berechnet und veröffentlicht wird, verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als der Bewertungstag, wobei die Emittentin den Abrechnungskurs nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der an dem Bewertungstag herrschenden Marktgegebenheiten bestimmen wird.
- (2) "**Marktstörung**" bedeutet
 - (i) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels an der/den Börse(n) bzw. dem Markt/den Märkten, an der/dem/denen die dem Index zugrundeliegenden Werte notiert bzw. gehandelt werden, allgemein oder
 - (ii) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels einzelner dem Index zugrundeliegender Werte an der/den Börse(n) bzw. dem Markt/den Märkten, an der/dem/denen diese Werte notiert bzw. gehandelt werden, oder in einem Termin- oder Optionskontrakt in bezug auf den Index an einer Terminbörse, an der Termin- oder Optionskontrakte in bezug auf den Index gehandelt werden (die "**Terminbörse**");
 - (iii) die Suspendierung oder Nichtberechnung des Index aufgrund einer Entscheidung der Festlegungsstelle,

sofern diese Suspendierung, Einschränkung oder Nichtberechnung in der letzten halben Stunde vor der üblicherweise zu erfolgenden Berechnung des Schlußkurses des Index bzw. der dem Index zugrundeliegenden Werte eintritt bzw. besteht und nach Auffassung der Emittentin wesentlich ist. Eine Beschränkung der Stunden oder Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der betreffenden Börse beruht.

§ 7

Zertifikatsstelle

- (1) Die Société Générale, Paris ist die Zertifikatsstelle bezüglich der Zertifikate (die "**Zertifikatsstelle**"). Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit die Zertifikatsstelle durch eine andere Bank in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zu ersetzen, weitere Banken als zusätzliche Zertifikatsstellen der Emittentin (die "**Zusätzlichen Zertifikatsstellen**") zu bestellen und die Bestellung von Zusätzlichen Zertifikatsstellen

zu widerrufen. Ersetzung, Bestellung und Widerruf werden unverzüglich gemäß § 9 bekanntgemacht.

- (2) Die Zertifikatsstelle ist berechtigt, jederzeit ihr Amt als Zertifikatsstelle niederzulegen, vorausgesetzt, daß eine andere Bank in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union als Nachfolgerin vor einer solchen Niederlegung bestellt wurde. Niederlegung und Ersetzung werden unverzüglich gemäß § 9 bekanntgemacht.
- (3) Die Zertifikatsstelle und etwaige Zusätzliche Zertifikatsstellen handeln ausschließlich für die Emittentin und gehen gegenüber den Zertifikatsinhabern keinerlei Vertretungs- oder Treuhandbeziehung ein. Die Zertifikatsstelle und etwaige Zusätzliche Zertifikatsstellen sind von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen ähnlichen gesetzlichen Beschränkungen in anderen Ländern befreit.
- (4) Weder die Emittentin noch die Zertifikatsstelle noch etwaige Zusätzliche Zertifikatsstellen sind verpflichtet, die Berechtigung der Hinterleger von Zertifikaten bei der CBF zu prüfen.

§ 8

Ersetzung der Emittentin

- (1) Die Emittentin ist jederzeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber berechtigt, eine andere Gesellschaft als Schuldnerin (die "**Neue Emittentin**") hinsichtlich aller Verpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten an die Stelle der Emittentin zu setzen, sofern
 - (a) die Neue Emittentin durch Vertrag mit der Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten übernimmt,
 - (b) eine von der Emittentin speziell zu bestellende Treuhänderin, die eine Bank oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in Frankfurt am Main mit internationalem Ansehen ist (die "**Treuhänderin**"), die Schuldübernahme gemäß Unterabsatz (a) nach ihrem billigem Ermessen (§ 317 BGB) als für die Zertifikatsinhaber nicht wesentlich nachteilig beurteilt und für diese genehmigt,
 - (c) die Société Générale S.A., Paris, diese Verpflichtungen der Neuen Emittentin gegenüber der Treuhänderin zugunsten der Zertifikatsinhaber garantiert, und
 - (d) die Neue Emittentin alle etwa notwendigen Genehmigungen der Behörden des Landes, in dem sie ihren Sitz hat, erhalten hat.

Mit Erfüllung vorgenannter Bedingungen tritt die Neue Emittentin in jeder Hinsicht an die Stelle der Emittentin, und die Emittentin wird von allen mit der Funktion als Emittentin zusammenhängenden Verpflichtungen gegenüber den Zertifikatsinhabern aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten befreit.

- (2) Im Falle einer solchen Schuldnerersetzung gilt jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Emittentin als Bezugnahme auf die Neue Emittentin.
- (3) Eine Ersetzung der Emittentin wird unverzüglich gemäß § 9 bekanntgemacht.

§ 9

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, die die Zertifikate betreffen, werden in einem überregionalen Börsenpflichtblatt veröffentlicht.

§ 10

Index, Festlegungsstelle, Nachfolgeindex

- (1) Der **Dow Jones Euro Stoxx 50 Index** wird von der Stoxx Limited, Zürich, berechnet und veröffentlicht (die "**Festlegungsstelle**"). Er besteht aus 50 repräsentativen, an europäischen Wertpapierbörsen notierten Aktien.

Der "**Schlußkurs des Index**" ist der Indexwert, der von der Festlegungsstelle als Schlußkurs des Index berechnet und veröffentlicht wird.

- (2) Maßgeblich für die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Index ist das von der Festlegungsstelle erstellte und jeweils geltende Konzept des Index. Dies gilt auch bei Veränderungen in der Berechnung des Index (einschließlich Bereinigungen) oder der Zusammensetzung und Gewichtung der Kurse oder Wertpapiere, auf deren Grundlage der Index berechnet wird, sofern das jeweilige Konzept des Index mit dem am 01. Juni 2006 geltenden Konzept des Index noch vergleichbar ist und sich aus den nachstehenden Vorschriften nichts anderes ergibt. Die Emittentin und die Zertifikatsstelle übernehmen keinerlei Haftung für die Richtigkeit, Vollständigkeit und den Zeitpunkt der Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Index durch die Festlegungsstelle.
- (3) Wird der Index nicht mehr von der Festlegungsstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Zertifikatsstelle für geeignet hält (die "**Neue Festlegungsstelle**") berechnet und veröffentlicht, so wird der Abrechnungsbetrag von der Zertifikatsstelle auf der Grundlage des von der Neuen Festlegungsstelle berechneten und veröffentlichten Schlußkurses des Index berechnet und jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Festlegungsstelle gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Neue Festlegungsstelle.
- (4) Wird der Index zu irgendeiner Zeit aufgehoben und/oder durch einen anderen Index ersetzt oder ändert sich das Konzept des Index so wesentlich, daß es nicht mehr mit dem am 01. Juni 2006 geltenden Konzept vergleichbar ist, legt die Zertifikatsstelle, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß nachfolgendem Absatz (5), nach Beratung mit einem Sachverständigen fest, welcher Index künftig dem Zertifikatsrecht zugrunde zu legen ist (der "**Nachfolgeindex**"). Der Nachfolgeindex sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 9 bekanntgemacht. Jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Index gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgeindex.
- (5) Ist nach Ansicht der Zertifikatsstelle die Festlegung eines Nachfolgeindex, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, kann die Emittentin nach ihrer Wahl für die

Weiterberechnung und Veröffentlichung des Index auf der Grundlage des bisherigen Indexkonzeptes und des letzten festgestellten Indexwertes durch eine andere von ihr ausgewählte Stelle Sorge tragen oder die Zertifikate zu dem Tag, an dem die Aufhebung des Index oder die wesentliche Änderung des Indexkonzeptes wirksam wird, kündigen. Im Fall der Kündigung der Zertifikate gilt der Tag, an dem die Kündigung wirksam wird, als Bewertungstag. Die Zertifikatsstelle wird die Kündigung der Zertifikate und den aufgrund der Kündigung geänderten Bewertungstag gemäß § 9 bekanntmachen.

- (6) Die in Zusammenhang mit den vorgenannten Absätzen (3) bis (5) zu treffenden Entscheidungen der Zertifikatsstelle bzw. des Sachverständigen sind für die Emittentin und die Zertifikatsinhaber abschließend und verbindlich, es sei denn, daß ein offensichtlicher Irrtum vorliegt.
- (7) Die Emittentin haftet für Handlungen oder Unterlassungen der Zertifikatsstelle bzw. eines von der Zertifikatsstelle bestellten Sachverständigen nur, soweit die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt wurde.

§ 11

Verschiedenes

- (1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten aus den in diesen Zertifikatsbedingungen geregelten Angelegenheiten ebenso wie Form und Inhalt der Garantie (§ 3 (2)) und alle Rechte und Pflichten hieraus bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
- (3) Gerichtsstand für alle Klagen oder sonstigen Verfahren aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten sowie der Garantie (§ 3 (2)) ist Frankfurt am Main, wenn der Zertifikatsinhaber Kaufmann ist oder es sich bei ihm um eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt oder sich sein Wohnsitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland befindet.
- (4) Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Zertifikatsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder sonstige offensichtliche Irrtümer zu berichtigen sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber zu ändern bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Zertifikatsinhaber zumutbar sind, d.h., die die finanzielle Situation des Zertifikatsinhabers nicht wesentlich verschlechtern. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Zertifikatsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 9 bekanntgemacht.

- (5) Sollte eine Bestimmung dieser Zertifikatsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Zwecken der unwirksamen Bestimmung so weit wie rechtlich möglich Rechnung trägt.

11. Outperformance-Zertifikate

a) bezogen auf Aktien

Tabelle:

Gemeinsame Angaben zu sämtlichen Serien:

Tag der Beschlußfassung: **28. November 2005**

Verkaufsbeginn: **30. November 2005**

Valutierung: **07. Dezember 2005**

Beantragte Börsennotierung: Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse sowie im Marktsegment EUWAX innerhalb des Freiverkehrs und im Limit-Control-System (LICOS) der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse

Ausgabe- größe	Zertifikatstyp	Seri e	Basiswert (Aktie; Gesellschaft; ISIN)	Maßgeb- liche Börse	Basis- kurs	Bezugs- verhält- nis	Partizipations rate	Laufzeit	Bewertungs- tag	Fälligkeitst- ag	anfäng- licher Emissions- preis in EUR ¹⁰²	WKN	ISIN-Code
87.000	Outperformanc e Zertifikat	1	Inhaber-Stammaktie; Altana AG; ISIN DE0007600801	FFT	50,00 EUR	1	150,00%	30.11.2005 - 19.12.2008	19.12.2008	31.12.2008	45,95	SG2 43E	DE000SG243E1
64.000	Outperformanc e Zertifikat	1	Inhaber-Stammaktie; BASF AG; ISIN DE0005151005	FFT	62,50 EUR	1	150,00%	30.11.2005 - 21.06.2007	21.06.2007	02.07.2007	62,48	SG2 43F	DE000SG243F8
91.000	Outperformanc e Zertifikat	1	Namensaktie; DaimlerChrysler AG; ISIN DE0007100000	FFT	45,00 EUR	1	175,00%	30.11.2005 - 19.12.2008	19.12.2008	31.12.2008	43,77	SG2 43G	DE000SG243G6

¹⁰² Die in dieser Tabelle angegebenen Anfänglichen Verkaufspreise stellen lediglich historische indikative Preise auf der Grundlage der Marktsituation an dem in der Vergangenheit liegenden Tag des erstmaligen öffentlichen Angebots der betreffenden Zertifikate dar. Die jeweils aktuellen Preise der Zertifikate können auf der Internetseite www.sg-zertifikate.de abgerufen werden.

48.000	Outperformanc e Zertifikat	1	Namensaktie; Deutsche Bank AG; ISIN DE0005140008	FFT	85,00 EUR	1	150,00%	30.11.2005 - 19.12.2008	19.12.2008	31.12.2008	83,83	SG2 43H	DE000SG243H4
277.000	Outperformanc e Zertifikat	1	Namensaktie; Deutsche Telekom AG; ISIN DE0005557508	FFT	14,50 EUR	1	200,00%	30.11.2005 - 21.06.2007	21.06.2007	02.07.2007	14,44	SG2 43J	DE000SG243J0
275.000	Outperformanc e Zertifikat	2	Namensaktie; Deutsche Telekom AG; ISIN DE0005557508	FFT	15,00 EUR	1	250,00%	30.11.2005 - 19.12.2008	19.12.2008	31.12.2008	14,57	SG2 43K	DE000SG243K8
209.000	Outperformanc e Zertifikat	1	Namensaktie; Deutsche Post AG; ISIN DE0005552004	FFT	19,00 EUR	1	160,00%	30.11.2005 - 21.06.2007	21.06.2007	02.07.2007	19,12	SG2 43L	DE000SG243L6
49.000	Outperformanc e Zertifikat	1	Inhaber-Stammaktie; E.ON AG; ISIN DE0007614406	FFT	80,00 EUR	1	175,00%	30.11.2005 - 21.06.2007	21.06.2007	02.07.2007	81,64	SG2 43M	DE000SG243M4
48.000	Outperformanc e Zertifikat	2	Inhaber-Stammaktie; E.ON AG; ISIN DE0007614406	FFT	85,00 EUR	1	200,00%	30.11.2005 - 19.12.2008	19.12.2008	31.12.2008	82,85	SG2 43N	DE000SG243N2
70.000	Outperformanc e Zertifikat	1	Inhaber-Stammaktie; RWE AG; ISIN DE0007037129	FFT	57,50 EUR	1	175,00%	30.11.2005 - 21.06.2007	21.06.2007	02.07.2007	57,45	SG2 43P	DE000SG243P7
70.000	Outperformanc e Zertifikat	2	Inhaber-Stammaktie; RWE AG; ISIN DE0007037129	FFT	60,00 EUR	1	200,00%	30.11.2005 - 19.12.2008	19.12.2008	31.12.2008	56,89	SG2 43Q	DE000SG243Q5
226.000	Outperformanc e Zertifikat	1	Inhaber-Stammaktie; ThyssenKrupp AG; ISIN DE0007500001	FFT	17,92 EUR	1,004728	175,00%	30.11.2005 - 21.06.2007	21.06.2007	02.07.2007	17,69	SG2 43R	DE000SG243R3
226.000	Outperformanc e Zertifikat	2	Inhaber-Stammaktie; ThyssenKrupp AG; ISIN DE0007500001	FFT	18,91 EUR	1,004728	200,00%	30.11.2005 - 21.06.2007	21.06.2007	02.07.2007	17,71	SG2 43S	DE000SG243S1
243.000	Outperformanc e Zertifikat	1	Namensaktie; TUI AG; ISIN DE000TUAG00	FFT	17,00 EUR	1	160,00%	30.11.2005 - 21.06.2007	21.06.2007	02.07.2007	16,49	SG2 43T	DE000SG243T9
187.000	Outperformanc e Zertifikat	1	Stammaktie; ABN Amro Holding N.V.; ISIN NL0000301109	Euronext Amsterdam	21,00 EUR	1	175,00%	30.11.2005 - 21.06.2007	21.06.2007	02.07.2007	21,41	SG2 43U	DE000SG243U7
157.000	Outperformanc e Zertifikat	1	Stammaktie; Fortis N.V.; ISIN BE0003801181	Euronext Amsterdam	26,00 EUR	1	175,00%	30.11.2005 - 21.06.2007	21.06.2007	02.07.2007	25,50	SG2 43V	DE000SG243V5

Definitionen:

FFT: Wertpapierbörse Frankfurt am Main (**XETRA-Handel**)

XETRA: Elektronisches Wertpapierhandelssystem der Wertpapierbörse Frankfurt am Main

Jede Bezugnahme auf "EUR" ist als Bezugnahme auf das seit dem 01. Januar 2002 in zwölf Teilnehmerstaaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion (EWWU) eingeführte gesetzliche Zahlungsmittel "Euro" zu verstehen.

ZERTIFIKATSBEDINGUNGEN

§ 1

Zertifikatsrecht; Aufstockung

- (1) Die SGA Soci t  G n rale Acceptance N.V., Cura ao, Niederl ndische Antillen (die "**Emittentin**") gew hrt hiermit dem Inhaber von Zertifikaten einer Wertpapierkennnummer bezogen auf Aktien einer deutschen bzw. ausl ndischen Aktiengesellschaft (jeweils die "**Gesellschaft**"), wie im einzelnen in der Tabelle auf Seite 1096 (und ggf. den nachfolgenden Seiten) des Verkaufsprospektes (die "**Tabelle**") angegeben (jeweils die "**Zertifikate**"), das Recht (das "**Zertifikatsrecht**"), nach Ma gabe dieser Zertifikatsbedingungen am F lligkeitstag (§ 5 (2)) den nachstehend unter Absatz (2) definierten Abrechnungsbetrag zu verlangen.
- (2) Der **Abrechnungsbetrag** je Zertifikat entspricht entweder,
 - (a) sofern der Abrechnungskurs den Basiskurs  berschreitet, der in EUR ausgedr ckten und mit dem Bezugsverh ltnis multiplizierten Summe aus dem Basiskurs und der mit der Partizipationsrate multiplizierten Differenz zwischen dem Abrechnungskurs und dem Basiskurs, das Ergebnis gegebenenfalls auf zwei Dezimalstellen kaufm nnisch gerundet. Der Abrechnungsbetrag wird nach folgender Formel berechnet:

Bezugsverh ltnis * (Basiskurs + Partizipationsrate * (Abrechnungskurs – Basiskurs))

oder

(b) sofern der Abrechnungskurs dem Basiskurs entspricht oder ihn unterschreitet, dem in EUR ausgedr ckten Abrechnungskurs, multipliziert mit dem Bezugsverh ltnis, das Ergebnis gegebenenfalls auf zwei Dezimalstellen kaufm nnisch gerundet. Der Abrechnungsbetrag wird nach folgender Formel berechnet:

Abrechnungskurs * Bezugsverh ltnis

- (3) Der Abrechnungskurs entspricht dem Schlu kurs der Aktie, der an der in der **Tabelle** angegebenen Ma geblichen B rse am Bewertungstag (§ 4 (1)) festgestellt und ver ffentlicht wird.
- (4) Der "**Basiskurs**" entspricht dem in der Tabelle angegebenen Basiskurs.
- (5) Das "**Bezugsverh ltnis**" entspricht dem in der Tabelle angegebenen Bezugsverh ltnis.
- (6) Die "**Partizipationsrate**" entspricht der in der Tabelle angegebenen Partizipationsrate.
- (7) Jede Bezugnahme auf "EUR" ist als Bezugnahme auf das seit dem 01. Januar 2002 in zw lf Teilnehmerstaaten der Europ ischen Wirtschafts- und W hrungsunion (EWWU) eingef hrte gesetzliche Zahlungsmittel "Euro" zu verstehen.

- (8) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung zu begeben, so daß sie mit diesen Zertifikaten zusammengefaßt werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Anzahl erhöhen. Der Begriff "Zertifikate" umfaßt im Fall einer solchen Aufstockung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.

§ 2

Form der Zertifikate; Girosammelverwahrung; Übertragbarkeit

- (1) Sämtliche in der **Tabelle** mit einer Wertpapierkennnummer angegebenen, von der Emittentin begebenen Zertifikate sind zu jeder Zeit durch jeweils ein Dauer-Inhaber-Sammelzertifikat (das "**Inhaber-Sammelzertifikat**") verbrieft. Einzelne Zertifikate werden nicht begeben. Der Anspruch der Zertifikatsinhaber auf Lieferung einzelner Zertifikate ist ausgeschlossen.
- (2) Sämtliche Inhaber-Sammelzertifikate sind bei der Clearstream Banking Frankfurt Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main (die "**CBF**") hinterlegt. Die Zertifikate sind als Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammelzertifikat übertragbar.
- (3) Im Effekten giroverkehr sind die Zertifikate ausschließlich in Einheiten von **einem** Zertifikat oder einem ganzzahligen Vielfachen davon handelbar und übertragbar.

§ 3

Status und Garantie

- (1) Die Zertifikate begründen unmittelbare, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander gleichrangig und, vorbehaltlich der jeweils geltenden gesetzlichen Ausnahmen, mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin zumindest gleichrangig sind.
- (2) Die Erfüllung der Verbindlichkeiten der Emittentin unter diesen Zertifikatsbedingungen werden von der Société Générale S.A., Paris, Frankreich (die "**Garantin**") garantiert. Die Verpflichtungen der Garantin unter der Garantie begründen unmittelbare, unbedingte und nicht besicherte Verbindlichkeiten der Garantin, die untereinander gleichrangig sind, einschließlich solchen aus Einlagen, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Im Falle einer Nichterfüllung durch die Emittentin hinsichtlich (i) der ordnungsgemäßen und pünktlichen Rückzahlung sämtlicher Beträge oder eines Teils davon oder (ii) der Zahlung und/oder Lieferung von körperlichen Stücken durch die Emittentin, wird die Garantin die entsprechende Zahlung leisten, oder, soweit anwendbar, die Zahlung und/oder Lieferung solcher körperlicher Stücke auf Anfordern erbringen, als ob diese Zahlung und/oder Lieferung solcher physischer Stücke, je nach Fall, durch die Emittentin geleistet worden wäre.

§ 4

Bewertungstag; Bankgeschäftstag; Laufzeit

- (1) Der Bewertungstag der Zertifikate entspricht, vorbehaltlich Absatz (2) und § 6 (3) dem in der **Tabelle** angegebenen Bewertungstag. Die Zertifikate haben die in der **Tabelle** angegebene Laufzeit.
- (2) Sofern der in der **Tabelle** angegebene Bewertungstag kein Börsenhandelstag an der jeweils Maßgeblichen Börse ist, ist Bewertungstag der auf diesen Tag nächstfolgende Börsenhandelstag an der Maßgeblichen Börse.
- (3) Ein "**Bankgeschäftstag**" ist ein Tag, an dem Banken in dem angegebenen Ort generell ihre Schalter geöffnet haben.

§ 5

Zahlung des Abrechnungsbetrages

- (1) Die Zertifikate werden am Fälligkeitstag eingelöst, d.h. die Zertifikatsinhaber können am Fälligkeitstag (Absatz (2)) von der Emittentin die Zahlung des Abrechnungsbetrages verlangen.
- (2) Die Zahlung eines gegebenenfalls zu beanspruchenden Abrechnungsbetrages erfolgt am in der **Tabelle** angegebenen Fälligkeitstag. Sofern der in der **Tabelle** angegebene Fälligkeitstag kein Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main ist, ist Fälligkeitstag der auf diesen Tag nächstfolgende Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main. Falls der **Schlußkurs** der Aktien gemäß § 4 (2) bzw. § 6 (3) erst nach dem Bewertungstag festgestellt wird, an dem **fünften** Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main nach dem Tag der Feststellung (der "**Fälligkeitstag**") an die CBF. Die CBF wird den Zertifikatsinhabern, die Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammelzertifikat halten, den Abrechnungsbetrag über ihre Depotbanken vergüten.
- (3) Sollte die Vergütung, aus welchen Gründen auch immer, nicht innerhalb von drei Monaten nach dem Fälligkeitstag möglich sein, ist die Emittentin berechtigt, die entsprechenden Beträge beim Amtsgericht Frankfurt am Main für die Zertifikatsinhaber auf deren Gefahr und Kosten unter Verzicht auf das Recht der Rücknahme zu hinterlegen. Mit der Hinterlegung erlöschen die Ansprüche der Zertifikatsinhaber gegen die Emittentin.
- (4) Kosten, Steuern und sonstige Abgaben, die im Zusammenhang mit der Zahlung des Abrechnungsbetrages anfallen, sind von den Inhabern der betreffenden Zertifikate zu zahlen. Die gesetzlichen Bestimmungen zum Steuerabzug vom Kapitalertrag bleiben hiervon unberührt.

Marktstörungen; Anpassung des Zertifikatsrechts

- (1) Wenn die Gesellschaft innerhalb der Laufzeit der Zertifikate (a) (i) ihr Kapital durch die Ausgabe neuer Anteile erhöht oder (ii) selbst oder durch einen Dritten unter Einräumung eines unmittelbaren oder mittelbaren Bezugsrechtes an die Inhaber der Aktien Schuldverschreibungen oder ähnliche Wertpapiere mit Wandel- oder Optionsrechten auf Anteile der Gesellschaft begibt oder (b) ihr Kapital durch Umwandlung einbehaltener Gewinne auf Aktien erhöht oder (c) ihre Aktien teilt, konsolidiert oder reklassifiziert oder (d) Einzahlungen auf nicht voll einbezahlte Aktien verlangt oder (e) Aktien zurückkauft, sei es aus Gewinnen oder Kapital und unabhängig davon, ob der Kaufpreis für diesen Rückkauf in Bargeld, neuen Anteilen, Wertpapieren oder sonstigem besteht oder (f) eine andere ihr Kapital betreffende Maßnahme nach dem jeweils anwendbaren nationalen Recht durchführt, die sich in entsprechender oder ähnlicher Weise auf den Wert einer Aktie auswirkt, kann der Basiskurs angepaßt werden, um dem Verwässerungs- oder Konzentrationseffekt Rechnung zu tragen. Diese Anpassung hat so zu erfolgen, daß die Zertifikatsinhaber so gestellt werden, wie sie unmittelbar vor dem entsprechenden Ereignis gestellt waren. Die Emittentin kann anstelle oder zusätzlich zu einer Anpassung des Basiskurses in den Fällen des Absatzes (1) auch das Bezugsverhältnis anpassen. Die Anpassung wird an dem von der Zertifikatsstelle bestimmten Tag wirksam und gem. § 9 bekanntgemacht.
- (2) Bei Zahlung von Dividenden, ebenso wie von Boni oder sonstigen Barausschüttungen erfolgt keine Anpassung, soweit sich letztere im Rahmen üblicher Dividendenzahlungen halten, es sei denn, eine Terminbörse, an der Options- oder Terminkontrakte auf die jeweilige Aktie gehandelt werden, nimmt im Einzelfall aufgrund einer Zahlung von Dividenden, Boni oder sonstigen Barausschüttungen eine Anpassung des Ausübungspreises für auf Aktien einer Gesellschaft bezogene Options- oder Terminkontrakte vor.
- (3) Sollte am Bewertungstag der Handel mit Aktien der Gesellschaft oder insgesamt der Handel mit Aktien an der Maßgeblichen **Wertpapierbörse** oder einer anderen Wertpapierbörse, an der die Aktie gehandelt wird, der Handel mit auf die Aktie der Gesellschaft bezogenen Optionen oder Futures oder der Handel insgesamt an einer Terminbörse, an der Optionen oder Futures auf die Aktien gehandelt werden, ausgesetzt oder erheblich eingeschränkt sein (die "**Marktstörung**"), wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Börsenhandelstag an der Maßgeblichen Wertpapierbörse verschoben, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt. Sofern der Bewertungstag um acht hintereinander liegende Börsenhandelstage an der Maßgeblichen Wertpapierbörse verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als der Bewertungstag, wobei die Zertifikatsstelle den Abrechnungskurs nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) unter Berücksichtigung der an dem Bewertungstag herrschenden Marktgegebenheiten bestimmen wird. Eine Beschränkung des Börsenhandels, die während der Börsenhandelszeiten aufgrund von Kursverschiebungen verhängt wird, gilt als Marktstörung i.S. des vorangehenden Absatzes, eine im Rahmen des allgemeinen Börsenhandels angekündigte Änderung der Börsenhandelszeiten gilt hingegen nicht als Marktstörung.
- (4) Sollte die Notierung der Aktien der Gesellschaft an der Maßgeblichen **Wertpapierbörse** aufgrund einer Verschmelzung der Gesellschaft, einer Umwandlung in eine

Rechtsform ohne börsennotierte Aktien oder aus irgendeinem sonstigen Grund endgültig eingestellt werden, mit der Gesellschaft ein Beherrschungs- oder Gewinnabführungsvertrag unter Abfindung der Aktionäre der Gesellschaft durch Aktien des herrschenden Unternehmens abgeschlossen werden, Minderheitsaktionäre des Unternehmens gegen Abfindung durch Aktien des Mehrheitsaktionärs oder einer anderen Gesellschaft aus dem Unternehmen durch Eintragung des entsprechenden Hauptversammlungsbeschlusses in das Handelsregister oder einer vergleichbaren Maßnahme nach anwendbarem ausländischen Recht ausgeschlossen werden (sogenannter "**Squeeze Out**"), für die Aktien ein öffentliches Übernahmeangebot abgegeben werden oder die Aktien der Gesellschaft aus einem vergleichbaren Grund nicht oder nur noch unter verhältnismäßig erschwerten Bedingungen lieferbar sein, ist die Emittentin berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Zertifikate vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 9 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrages zu kündigen. Die Kündigung hat innerhalb von einem Monat nach endgültiger Einstellung der Notierung der Aktien der Gesellschaft bzw. nach Eintreten eines zur Kündigung berechtigenden Ereignisses zu erfolgen. Im Fall einer Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Zertifikatsinhaber bezüglich jedes von ihm gehaltenen Zertifikats einen Betrag (der "**Kündigungsbetrag**"), der von der Zertifikatsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) als angemessener Marktpreis eines Zertifikats unmittelbar vor der Einstellung der Notierung bzw. Eintreten des zur Kündigung berechtigenden Ereignisses festgelegt wird. Der Kündigungsbetrag wird zwei Bankgeschäftstage in **Frankfurt am Main** nach dem Tag der Bekanntmachung der Kündigung gemäß § 9 von der Emittentin an die CBF zur Gutschrift auf die Konten der Hinterleger der Zertifikate bei der CBF bezahlt.

- (5) Im Fall einer Verschmelzung der Gesellschaft oder eines sonstigen gemäß vorstehendem Absatz (4) zur Kündigung berechtigenden Ereignisses behält sich die Emittentin vor, sofern sie die Zertifikate nicht vorzeitig gekündigt hat, anstelle des Schlußkurses der Aktien der Gesellschaft den Zertifikaten den Schlußkurs der neugegründeten oder übernehmenden Gesellschaft unter Anpassung des Basiskurses zugrunde zu legen. Falls die Emittentin nach den vorstehenden Bestimmungen von ihrem Recht Gebrauch macht, den Schlußkurs der Aktien der übernehmenden bzw. neugegründeten Gesellschaft zugrunde zu legen, wird sie dies unter Angabe des neuen Bezugsverhältnisses und ggf. Anpassung des Basiskurses spätestens nach Ablauf eines Monats nach der endgültigen Einstellung der Notierung der Aktien der Gesellschaft an der Maßgeblichen Wertpapierbörse bzw. nach Eintreten eines zur Kündigung berechtigenden Ereignisses gemäß § 9 bekanntmachen.
- (6) Sollte die Gesellschaft Gegenstand einer Spaltung sein, wird die Emittentin nach billigem Ermessen entweder die Zertifikate entsprechend Absatz (4) kündigen, den den Zertifikaten zugrundeliegenden Schlußkurs der Aktien durch den Schlußkurs der Aktien einer neugegründeten oder übernehmenden Gesellschaft ersetzen oder, sofern die Aktien der Gesellschaft weiter an der Maßgeblichen Wertpapierbörse gehandelt werden und ausreichende Liquidität aufweisen, den Handel mit den Zertifikaten fortführen. Die Emittentin wird das Bezugsverhältnis, den Basiskurs sowie andere Bedingungen der Zertifikate, sofern dies nach billigem Ermessen zur Fortführung des Handels der Zertifikate angemessen und erforderlich erscheint, anpassen. Die Emittentin wird ihre Entscheidung darüber, ob sie den Handel mit den Zertifikaten fortsetzt, sowie die in diesem Fall geltenden Bedingungen unverzüglich gemäß § 9 bekanntmachen.

§ 7

Zertifikatsstelle

- (1) Die Société Générale, Paris, ist die Zertifikatsstelle bezüglich der Zertifikate (die "**Zertifikatsstelle**"). Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit die Zertifikatsstelle durch eine andere Bank in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zu ersetzen, weitere Banken als zusätzliche Zertifikatsstellen der Emittentin (die "**Zusätzlichen Zertifikatsstellen**") zu bestellen und die Bestellung von Zusätzlichen Zertifikatsstellen zu widerrufen. Ersetzung, Bestellung und Widerruf werden unverzüglich gemäß § 9 bekanntgemacht.
- (2) Die Zertifikatsstelle ist berechtigt, jederzeit ihr Amt als Zertifikatsstelle niederzulegen, vorausgesetzt, daß eine andere Bank in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union als Nachfolgerin vor einer solchen Niederlegung bestellt wurde. Niederlegung und Ersetzung werden unverzüglich gemäß § 9 bekanntgemacht.
- (3) Die Zertifikatsstelle und etwaige Zusätzliche Zertifikatsstellen handeln ausschließlich für die Emittentin und gehen gegenüber den Zertifikatsinhabern keinerlei Vertretungs- oder Treuhandbeziehung ein. Die Zertifikatsstelle und etwaige Zusätzliche Zertifikatsstellen sind von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen ähnlichen gesetzlichen Beschränkungen in anderen Ländern befreit.
- (4) Weder die Emittentin noch die Zertifikatsstelle noch etwaige Zusätzliche Zertifikatsstellen sind verpflichtet, die Berechtigung der Hinterleger von Zertifikaten bei der CBF zu prüfen.

§ 8

Ersetzung der Emittentin

- (1) Die Emittentin ist jederzeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber berechtigt, eine andere Gesellschaft als Schuldnerin (die "**Neue Emittentin**") hinsichtlich aller Verpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten an die Stelle der Emittentin zu setzen, sofern
 - (a) die Neue Emittentin durch Vertrag mit der Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten übernimmt,
 - (b) eine von der Emittentin speziell zu bestellende Treuhänderin, die eine Bank oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in Frankfurt am Main mit internationalem Ansehen ist (die "**Treuhänderin**"), die Schuldübernahme gemäß Unterabsatz (a) nach ihrem freien Ermessen als für die Zertifikatsinhaber nicht wesentlich nachteilig beurteilt und für diese genehmigt,
 - (c) die Société Générale S.A., Paris, diese Verpflichtungen der Neuen Emittentin gegenüber der Treuhänderin zugunsten der Zertifikatsinhaber garantiert, und
 - (d) die Neue Emittentin alle etwa notwendigen Genehmigungen der Behörden des Landes, in dem sie ihren Sitz hat, erhalten hat.

Mit Erfüllung vorgenannter Bedingungen tritt die Neue Emittentin in jeder Hinsicht an die Stelle der Emittentin, und die Emittentin wird von allen mit der Funktion als Emittentin zusammenhängenden Verpflichtungen gegenüber den Zertifikatsinhabern aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten befreit.

- (2) Im Falle einer solchen Schuldnerersetzung gilt jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Emittentin als Bezugnahme auf die Neue Emittentin.
- (3) Eine Ersetzung der Emittentin wird unverzüglich gemäß § 9 bekanntgemacht.

§ 9

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, die die Zertifikate betreffen, werden in einem überregionalen Börsenpflichtblatt veröffentlicht.

§ 10

Verschiedenes

- (1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten aus den in diesen Zertifikatsbedingungen geregelten Angelegenheiten ebenso wie Form und Inhalt der Garantie (§ 3 (2)) und alle Rechte und Pflichten hieraus bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
- (3) Gerichtsstand für alle Klagen oder sonstigen Verfahren aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten sowie der Garantie (§ 3 (2)) ist Frankfurt am Main, wenn der Zertifikatsinhaber Kaufmann ist oder es sich bei ihm um eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt oder sich sein Wohnsitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland befindet.
- (4) Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Zertifikatsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder sonstige offensichtliche Irrtümer zu berichtigen sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber zu ändern bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Zertifikatsinhaber zumutbar sind, d.h., die die finanzielle Situation des Zertifikatsinhabers nicht wesentlich verschlechtern. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Zertifikatsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 9 bekanntgemacht.
- (5) Sollte eine Bestimmung dieser Zertifikatsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Zwecken der unwirksamen Bestimmung so weit wie rechtlich möglich Rechnung trägt.

Tabelle:

Gemeinsame Angaben zu sämtlichen Serien:

Tag der Beschlußfassung: **03. Februar 2006**

Verkaufsbeginn: **06. Februar 2006**

Valutierung: **13. Februar 2006**

Beantragte Börsennotierung: Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse (Smart Trading) sowie im Marktsegment EUWAX innerhalb des Freiverkehrs und im Limit-Control-System (LICOS) der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse

Ausgabe- größe	Zertifikats- typ	Basiswert (Aktie/ Gesellschaft/ ISIN)	Maßgebliche Börse	Bezugs- verhältnis	Basiskurs in EUR	Partizipations- rate	Laufzeit	Bewertungs- tag	Fälligkeits- tag	anfänglicher Emissions- preis in EUR ¹⁰³	WKN	ISIN-Code
385.000	Out- performance Zertifikat	Namensaktie; Deutsche Telekom AG; ISIN DE0005557508	FFT	1	13,00	250,00%	06.02.2006 - 20.06.2008	20.06.2008	27.06.2008	13,00	SG0 FEZ	DE000SG0FEZ9

Definitionen:

FFT: Wertpapierbörse Frankfurt am Main (**XETRA-Handel**)

XETRA: Elektronisches Wertpapierhandelssystem der Wertpapierbörse Frankfurt am Main

¹⁰³ Die in dieser Tabelle angegebenen Anfänglichen Verkaufspreise stellen lediglich historische indikative Preise auf der Grundlage der Marktsituation an dem in der Vergangenheit liegenden Tag des erstmaligen öffentlichen Angebots der betreffenden Zertifikate dar. Die jeweils aktuellen Preise der Zertifikate können auf der Internetseite www.sg-zertifikate.de abgerufen werden.

Jede Bezugnahme auf "EUR" ist als Bezugnahme auf das seit dem 01. Januar 2002 in zwölf Teilnehmerstaaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion (EWWU) eingeführte gesetzliche Zahlungsmittel "Euro" zu verstehen.

ZERTIFIKATSBEDINGUNGEN FÜR OUTPERFORMANCE ZERTIFIKATE
BEZOGEN AUF DEN KURS VON AKTIEN DEUTSCHER
AKTIENGESELLSCHAFTEN

§ 1

Zertifikatsrecht; Aufstockung

- (1) Die SGA Société Générale Acceptance N.V., Curaçao, Niederländische Antillen (die "**Emittentin**") gewährt hiermit dem Inhaber von Zertifikaten einer Wertpapierkennnummer bezogen auf den Kurs von Aktien einer deutschen Aktiengesellschaft (die "Gesellschaft"), wie im einzelnen in der Tabelle auf Seite 1106 des Verkaufsprospektes (die "**Tabelle**") angegeben (die "**Zertifikate**"), das Recht (das "**Zertifikatsrecht**"), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen am Fälligkeitstag (§ 6 Abs. (2)) den nachstehend unter Absatz (2) definierten Abrechnungsbetrag zu verlangen.

anwendbar auf Zertifikate ohne Nominalbetrag:

- (2) Der Abrechnungsbetrag je Zertifikat entspricht entweder
- (a) sofern am Bewertungstag der Abrechnungskurs (§ 1 (3)) den Basiskurs (§ 1 (4)) überschreitet, "**Abrechnungsszenario A**", dem in EUR ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Basiskurs multipliziert mit der Summe aus 100% und dem Produkt aus der Partizipationsrate (§ 1 (6)) und der Differenz aus dem Quotienten aus dem Abrechnungskurs dividiert durch den Basiskurs und 100%, gegebenenfalls auf zwei Dezimalstellen kaufmännisch gerundet,

wobei der Abrechnungsbetrag nach folgender Formel berechnet wird:

Bezugsverhältnis * Basiskurs * (100% + Partizipationsrate * (Abrechnungskurs/Basiskurs – 100%))

oder,

- (b) sofern am Bewertungstag der Abrechnungskurs (§ 1 (3)) den Basiskurs (§ 1 (4)) nicht überschreitet, "**Abrechnungsszenario B**", dem in EUR ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Basiskurs multipliziert mit dem Quotienten aus dem Abrechnungskurs dividiert durch den Basiskurs, gegebenenfalls auf zwei Dezimalstellen kaufmännisch gerundet,

wobei der Abrechnungsbetrag nach folgender Formel berechnet wird:

Bezugsverhältnis * Basiskurs * Abrechnungskurs/Basiskurs

- (3) Der Abrechnungskurs entspricht, vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen, dem Schlußkurs (der "Schlußkurs") der Aktie, der an der in der **Tabelle** angegebenen Maßgeblichen Wertpapierbörse am Bewertungstag (§ 5 (1)) festgestellt und veröffentlicht wird. Kann am Bewertungstag kein Schlußkurs an der Maßgeblichen Wertpapierbörse festgestellt werden, entspricht der Abrechnungskurs – vorbehaltlich des Vorliegens einer Marktstörung gem. § 7 (3) – dem Schlußkurs der Aktien der Gesellschaft am nächstfolgenden Börsenhandelstag an der Maßgeblichen Wertpapierbörse.
- (4) Der "**Basiskurs**" entspricht dem in der Tabelle angegebenen Basiskurs.
- (5) Das "**Bezugsverhältnis**" entspricht dem in der Tabelle angegebenen Bezugsverhältnis.
- (6) Die "**Partizipationsrate**" entspricht der in der Tabelle angegebenen Partizipationsrate.
- (7) Jede Bezugnahme auf "EUR" ist als Bezugnahme auf das seit dem 01. Januar 2002 in zwölf Teilnehmerstaaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion (EWWU) eingeführte gesetzliche Zahlungsmittel "Euro" zu verstehen.
- (8) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung zu begeben, so daß sie mit diesen Zertifikaten zusammengefaßt werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Anzahl erhöhen. Der Begriff "Zertifikate" umfaßt im Fall einer solchen Aufstockung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.

§ 2

Keine Verzinsung

Eine Verzinsung der Zertifikate findet nicht statt.

§ 3

Form der Zertifikate; Girosammelverwahrung; Übertragbarkeit

- (1) Sämtliche in der **Tabelle** mit einer Wertpapierkennnummer angegebenen, von der Emittentin begebenen Zertifikate sind zu jeder Zeit durch ein Dauer-Inhaber-Sammelzertifikat (das "Inhaber-Sammelzertifikat") verbrieft. Einzelne Zertifikate

werden nicht begeben. Der Anspruch der Zertifikatsinhaber auf Lieferung einzelner Zertifikate ist ausgeschlossen.

- (2) Das Inhaber-Sammelzertifikat ist bei der Clearstream Banking Frankfurt Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main (die "CBF") hinterlegt. Die Zertifikate sind als Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammelzertifikat übertragbar.
- (3) Im Effektengiroverkehr sind die Zertifikate in Einheiten von **einem** Zertifikat oder einem ganzzahligen Vielfachen davon handelbar und übertragbar.

§ 4

Status und Garantie

- (1) Die Zertifikate begründen unmittelbare, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander gleichrangig und, vorbehaltlich der jeweils geltenden gesetzlichen Ausnahmen, mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin zumindest gleichrangig sind.
- (2) Die Erfüllung der Verbindlichkeiten der Emittentin unter diesen Zertifikatsbedingungen werden von der Société Générale S.A., Paris, Frankreich (die "Garantin") garantiert. Die Verpflichtungen der Garantin unter der Garantie begründen unmittelbare, unbedingte und nicht besicherte Verbindlichkeiten der Garantin, die untereinander gleichrangig sind, einschließlich solchen aus Einlagen, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Im Falle einer Nichterfüllung durch die Emittentin (i) hinsichtlich der ordnungsgemäßen und pünktlichen Rückzahlung sämtlicher Beträge oder eines Teils davon (ii) oder der Zahlung und/oder Lieferung von körperlichen Stücken durch die Emittentin, wird die Garantin die entsprechende Zahlung leisten, oder, soweit anwendbar, die Zahlung und/oder Lieferung solcher körperlicher Stücke auf Anfordern erbringen, als ob diese Zahlung und/oder Lieferung solcher physischer Stücke, je nach Fall, durch die Emittentin geleistet worden wäre.

§ 5

Bewertungstag; Laufzeit; Bankgeschäftstag; Börsenhandelstag

- (1) Der Bewertungstag der Zertifikate entspricht, vorbehaltlich Absatz (2) bzw. § 1 (3) bzw. § 7 (3), dem in der **Tabelle** angegebenen Bewertungstag. Die Zertifikate haben die in der **Tabelle** angegebene Laufzeit.

- (2) Sofern der in der Tabelle angegebene Bewertungstag kein Börsenhandelstag ist, ist Bewertungstag der auf diesen Tag nächstfolgende Börsenhandelstag.
- (3) Ein "Bankgeschäftstag" ist ein Tag, an dem Banken in dem angegebenen Ort generell ihre Schalter geöffnet haben. Ein "Börsenhandelstag" ist ein Tag, an dem die Börse in dem angegebenen Ort üblicherweise für den Handel geöffnet ist.

§ 6

Fälligkeitstag; Zahlung des Abrechnungsbetrages

- (1) Die Zertifikate werden am Fälligkeitstag eingelöst, d.h., die Zertifikatsinhaber können am Fälligkeitstag (Absatz 2) von der Emittentin die Zahlung des Abrechnungsbetrages verlangen.
- (2) Die Zahlung eines gegebenenfalls zu beanspruchenden Abrechnungsbetrages erfolgt am in der **Tabelle** angegebenen Fälligkeitstag. Sofern der in der **Tabelle** angegebene Fälligkeitstag kein Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main ist, ist Fälligkeitstag der auf diesen Tag nächstfolgende Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main. Falls der **Schlußkurs** der Aktien gemäß § 1 (3) bzw. § 5 (2) bzw. § 7 (3) erst nach dem in der **Tabelle** angegebenen Bewertungstag festgestellt wird, erfolgt die Zahlung eines gegebenenfalls zu beanspruchenden Abrechnungsbetrages an dem **fünften** Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main nach dem Tag der Feststellung (der "**Fälligkeitstag**") an die CBF. Die CBF wird den Zertifikatsinhabern, die Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammelzertifikat halten, den Abrechnungsbetrag über ihre Depotbanken vergüten.
- (3) Sollte die Vergütung, aus welchen Gründen auch immer, nicht innerhalb von drei Monaten nach dem Fälligkeitstag bzw. Kündigungstag möglich sein, ist die Emittentin berechtigt, die entsprechenden Beträge beim Amtsgericht Frankfurt am Main für die Zertifikatsinhaber auf deren Gefahr und Kosten unter Verzicht auf das Recht der Rücknahme zu hinterlegen. Mit der Hinterlegung erlöschen die Ansprüche der Zertifikatsinhaber gegen die Emittentin.
- (4) Kosten, Steuern und sonstige Abgaben, die im Zusammenhang mit der Zahlung des Abrechnungsbetrages bzw. Kündigungsbetrages anfallen, sind von den Inhabern der betreffenden Zertifikate zu zahlen. Die gesetzlichen Bestimmungen zum Steuerabzug vom Kapitalertrag bleiben hiervon unberührt.

Marktstörungen; Anpassung des Zertifikatsrechts

- (1) Wenn die Gesellschaft innerhalb der Laufzeit der Zertifikate (a) (i) ihr Kapital durch die Ausgabe neuer Anteile erhöht oder (ii) selbst oder durch einen Dritten unter Einräumung eines unmittelbaren oder mittelbaren Bezugsrechtes an die Inhaber der Aktien Schuldverschreibungen oder ähnliche Wertpapiere mit Wandel- oder Optionsrechten auf Anteile der Gesellschaft begibt, oder (b) ihr Kapital durch Umwandlung einbehaltener Gewinne auf Aktien erhöht oder (c) ihre Aktien teilt, konsolidiert oder reklassifiziert oder (d) Einzahlungen auf nicht voll einbezahlte Aktien verlangt, oder (e) Aktien zurückkauft, sei es aus Gewinnen oder Kapital und unabhängig davon, ob der Kaufpreis für diesen Rückkauf in Bargeld, neuen Anteilen, Wertpapieren oder sonstigem besteht, oder (f) eine andere ihr Kapital betreffende Maßnahme nach dem jeweils anwendbaren nationalen Recht durchführt, die sich in entsprechender oder ähnlicher Weise auf den Wert einer Aktie auswirkt, kann der Basiskurs angepaßt werden, um dem Verwässerungs- oder Konzentrationseffekt Rechnung zu tragen. Diese Anpassung hat so zu erfolgen, daß die Zertifikatsinhaber so gestellt werden, wie sie unmittelbar vor dem entsprechenden Ereignis gestellt waren. Die Emittentin kann anstelle oder zusätzlich zu einer Anpassung des Basiskurses in den Fällen des Absatzes (1) auch das Bezugsverhältnis anpassen. Die Anpassung wird an dem von der Zertifikatsstelle bestimmten Tag wirksam, und gem. § 10 bekanntgemacht.
- (2) Bei Zahlung von Dividenden, ebenso wie von Boni oder sonstigen Barausschüttungen erfolgt keine Anpassung, soweit sich letztere im Rahmen üblicher Dividendenzahlungen halten, es sei denn, eine Terminbörse, an der Options- oder Terminkontrakte auf die jeweilige Aktie gehandelt werden, nimmt im Einzelfall aufgrund einer Zahlung von Dividenden, Boni oder sonstigen Barausschüttungen eine Anpassung des Ausübungspreises für auf Aktien einer Gesellschaft bezogene Options- oder Terminkontrakte vor.
- (3) Sollte am Bewertungstag der Handel mit Aktien der Gesellschaft oder insgesamt der Handel mit Aktien an der **Maßgeblichen Wertpapierbörse** oder einer anderen Wertpapierbörse, an der die Aktie gehandelt wird, der Handel mit auf die Aktie der Gesellschaft bezogenen Optionen oder Futures oder der Handel insgesamt an einer Terminbörse, an der Optionen oder Futures auf die Aktien gehandelt werden, ausgesetzt oder erheblich eingeschränkt sein (die "Marktstörung"), wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Börsenhandelstag an der Maßgeblichen Wertpapierbörse, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt, verschoben. Sofern der Bewertungstag um acht hintereinander liegende Börsenhandeltage an der Maßgeblichen Wertpapierbörse verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als der Bewertungstag, wobei die Zertifikatsstelle den Abrechnungskurs nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) unter Berücksichtigung der an dem Bewertungstag herrschenden Marktgegebenheiten bestimmen wird.

- (4) Sollte die Notierung der Aktien der Gesellschaft an der **Maßgeblichen Wertpapierbörse** aufgrund einer Verschmelzung der Gesellschaft, einer Umwandlung in eine Rechtsform ohne börsennotierte Aktien oder aus irgendeinem sonstigen Grund endgültig eingestellt werden, mit der Gesellschaft ein Beherrschungs- oder Gewinnabführungsvertrag unter Abfindung der Aktionäre der Gesellschaft durch Aktien des herrschenden Unternehmens abgeschlossen werden, Minderheitsaktionäre des Unternehmens gegen Abfindung durch Aktien des Mehrheitsaktionärs oder einer anderen Gesellschaft aus dem Unternehmen durch Eintragung des entsprechenden Hauptversammlungsbeschlusses in das Handelsregister oder einer vergleichbaren Maßnahme nach anwendbarem ausländischen Recht ausgeschlossen werden (sogenannter "Squeeze Out"), für die Aktien ein öffentliches Übernahmeangebot abgegeben werden oder die Aktien der Gesellschaft aus einem vergleichbaren Grund nicht oder nur noch unter verhältnismäßig erschwerten Bedingungen lieferbar sein, ist die Emittentin berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Zertifikate vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 10 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrages zu kündigen. Die Kündigung hat innerhalb von einem Monat nach endgültiger Einstellung der Notierung der Aktien der Gesellschaft bzw. nach Eintreten eines zur Kündigung berechtigenden Ereignisses zu erfolgen. Im Fall einer Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Zertifikatsinhaber bezüglich jedes von ihm gehaltenen Zertifikats einen Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von der Zertifikatsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) als angemessener Marktpreis eines Zertifikats unmittelbar vor der Einstellung der Notierung bzw. Eintreten des zur Kündigung berechtigenden Ereignisses festgelegt wird. Der Kündigungsbetrag wird zwei Bankgeschäftstage in **Frankfurt am Main** nach dem Tag der Bekanntmachung der Kündigung gemäß § 10 von der Emittentin an die CBF zur Gutschrift auf die Konten der Hinterleger der Zertifikate bei der CBF bezahlt.
- (5) Im Fall einer Verschmelzung der Gesellschaft oder eines sonstigen gemäß vorstehendem Absatz (4) zur Kündigung berechtigenden Ereignisses behält sich die Emittentin vor, sofern sie die Zertifikate nicht vorzeitig gekündigt hat, anstelle des **Schlußkurses** der Aktien der Gesellschaft den Zertifikaten den **Schlußkurs** der neugegründeten oder übernehmenden Gesellschaft unter Anpassung des Basiskurses zugrunde zu legen. Falls die Emittentin nach den vorstehenden Bestimmungen von ihrem Recht Gebrauch macht, den **Schlußkurs** der Aktien der übernehmenden bzw. neugegründeten Gesellschaft zugrunde zu legen, wird sie dies unter Angabe des neuen Bezugsverhältnisses und ggf. Anpassung des Basiskurses spätestens nach Ablauf eines Monats nach der endgültigen Einstellung der Notierung der Aktien der Gesellschaft an der Maßgeblichen **Wertpapierbörse** bzw. nach Eintreten eines zur Kündigung berechtigenden Ereignisses gemäß § 10 bekanntmachen.
- (6) Sollte die Gesellschaft Gegenstand einer Spaltung sein, wird die Emittentin nach billigem Ermessen entweder die Zertifikate entsprechend Absatz (4) kündigen, den den Zertifikaten zugrundeliegenden **Schlußkurs** der Aktien durch den **Schlußkurs** der

Aktien einer neugegründeten oder übernehmenden Gesellschaft ersetzen oder, sofern die Aktien der Gesellschaft weiter an der Maßgeblichen **Wertpapierbörse** gehandelt werden und ausreichende Liquidität aufweisen, den Handel mit den Zertifikaten fortführen. Die Emittentin wird das Bezugsverhältnis, den Basiskurs sowie andere Bedingungen der Zertifikate, sofern dies nach billigem Ermessen zur Fortführung des Handels der Zertifikate angemessen und erforderlich erscheint, anpassen. Die Emittentin wird ihre Entscheidung darüber, ob sie den Handel mit den Zertifikaten fortsetzt, sowie die in diesem Fall geltenden Bedingungen unverzüglich gemäß § 10 bekanntmachen.

§ 8

Zertifikatsstelle

- (1) Die Société Générale, Paris, ist die Zertifikatsstelle bezüglich der Zertifikate (die "**Zertifikatsstelle**"). Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit die Zertifikatsstelle durch eine andere Bank in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zu ersetzen, weitere Banken als zusätzliche Zertifikatsstellen der Emittentin (die "Zusätzlichen Zertifikatsstellen") zu bestellen und die Bestellung von Zusätzlichen Zertifikatsstellen zu widerrufen. Ersetzung, Bestellung und Widerruf werden unverzüglich gemäß § 10 bekanntgemacht.
- (2) Die Zertifikatsstelle ist berechtigt, jederzeit ihr Amt als Zertifikatsstelle niederzulegen, vorausgesetzt, daß eine andere Bank in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union als Nachfolgerin vor einer solchen Niederlegung bestellt wurde. Niederlegung und Ersetzung werden unverzüglich gemäß § 10 bekanntgemacht.
- (3) Die Zertifikatsstelle und etwaige Zusätzliche Zertifikatsstellen handeln ausschließlich für die Emittentin und gehen gegenüber den Zertifikatsinhabern keinerlei Vertretungs- oder Treuhandbeziehung ein. Die Zertifikatsstelle und etwaige Zusätzliche Zertifikatsstellen sind von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen ähnlichen gesetzlichen Beschränkungen in anderen Ländern befreit.
- (4) Weder die Emittentin noch die Zertifikatsstelle noch etwaige Zusätzliche Zertifikatsstellen sind verpflichtet, die Berechtigung der Hinterleger von Zertifikaten bei der CBF zu prüfen.
- (5) Die von der Zertifikatsstelle getroffenen Feststellungen sind, sofern nicht ein offenkundiger Irrtum vorliegt, für die Zertifikatsinhaber abschließend und bindend.

§ 9

Ersetzung der Emittentin

- (1) Die Emittentin ist jederzeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber berechtigt, eine andere Gesellschaft als Schuldnerin (die "Neue Emittentin") hinsichtlich aller Verpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten an die Stelle der Emittentin zu setzen, sofern
 - (a) die Neue Emittentin durch Vertrag mit der Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten übernimmt,
 - (b) eine von der Emittentin speziell zu bestellende Treuhänderin, die eine Bank oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit internationalem Ansehen ist (die "Treuhänderin"), die Schuldübernahme gemäß Unterabsatz (a) nach ihrem freien Ermessen als für die Zertifikatsinhaber nicht wesentlich nachteilig beurteilt und für diese genehmigt,
 - (c) die Société Générale S.A., Paris, diese Verpflichtungen der Neuen Emittentin gegenüber der Treuhänderin zugunsten der Zertifikatsinhaber garantiert und
 - (d) die Neue Emittentin alle etwa notwendigen Genehmigungen der Behörden des Landes, in dem sie ihren Sitz hat, erhalten hat.

Mit Erfüllung vorgenannter Bedingungen tritt die Neue Emittentin in jeder Hinsicht an die Stelle der Emittentin und die Emittentin wird von allen mit der Funktion als Emittentin zusammenhängenden Verpflichtungen gegenüber den Zertifikatsinhabern aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten befreit.

- (2) Im Falle einer solchen Schuldnerersetzung gilt jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Emittentin als Bezugnahme auf die Neue Emittentin.
- (3) Eine Ersetzung der Emittentin wird unverzüglich gemäß § 10 bekanntgemacht.

§ 10

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, die die Zertifikate betreffen, werden in einem überregionalen Börsenpflichtblatt veröffentlicht.

§ 11

Verschiedenes

- (1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten aus den in diesen Zertifikatsbedingungen geregelten Angelegenheiten ebenso wie Form und Inhalt der Garantie (§ 4 Abs. (2)) und alle Rechte und Pflichten hieraus bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
- (3) Gerichtsstand für alle Klagen oder sonstigen Verfahren aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten sowie der Garantie (§ 4 Abs. (2)) ist Frankfurt am Main, wenn der Zertifikatsinhaber Kaufmann ist oder es sich bei ihm um eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt oder sich sein Wohnsitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland befindet.
- (4) Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Zertifikatsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder sonstige offensichtliche Irrtümer zu berichtigen sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber zu ändern bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Zertifikatsinhaber zumutbar sind, d.h., die die finanzielle Situation des Zertifikatsinhabers nicht wesentlich verschlechtern. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Zertifikatsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 10 bekanntgemacht.
- (5) Sollte eine Bestimmung dieser Zertifikatsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Zwecken der unwirksamen Bestimmung so weit wie rechtlich möglich Rechnung trägt.

b) bezogen auf Indizes

Tabelle:

Gemeinsame Angaben zu sämtlichen Serien:

Tag der Beschlußfassung: **28. November 2005**

Verkaufsbeginn: **30. November 2005**

Valutierung: **07. Dezember 2005**

Beantragte Börsennotierung: Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse sowie im Marktsegment EUWAX innerhalb des Freiverkehrs und im Limit-Control-System (LICOS) der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse

Ausgabegröße	Basiswert (Index)	Basiskurs in Indexpunkten	Bezugsver- hältnis	Partizipations- rate	Laufzeit	Bewertungs- tag	Fälligkeits- tag	anfänglicher Emissionspreis in EUR ¹⁰⁴	WKN	ISIN-Code
114.000	Dow Jones Euro Stoxx 50 Index	3.485,00	0,01	155,00%	30.11.2005 - 21.12.2007	21.12.2007	02.01.2008	34,85	SG2 43W	DE000SG243W3
111.000	Dow Jones Euro Stoxx 50 Index	3.485,00	0,01	175,00%	30.11.2005 - 21.12.2007	21.12.2007	02.01.2008	35,90	SG2 43X	DE000SG243X1
114.000	Dow Jones Euro Stoxx 50 Index	3.485,00	0,01	180,00%	30.11.2005 - 19.12.2008	19.12.2008	31.12.2008	34,85	SG2 43Y	DE000SG243Y9

Definitionen:

Dow Jones Euro Stoxx 50 Index (ISIN EU0009658145) (Kursindex)

¹⁰⁴ Die in dieser Tabelle angegebenen Anfänglichen Verkaufspreise stellen lediglich historische indikative Preise auf der Grundlage der Marktsituation an dem in der Vergangenheit liegenden Tag des erstmaligen öffentlichen Angebots der betreffenden Zertifikate dar. Die jeweils aktuellen Preise der Zertifikate können auf der Internetseite www.sg-zertifikate.de abgerufen werden.

Jede Bezugnahme auf "EUR" ist als Bezugnahme auf das seit dem 01. Januar 2002 in zwölf Teilnehmerstaaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion (EWWU) eingeführte gesetzliche Zahlungsmittel "Euro" zu verstehen.

Der Dow Jones Euro Stoxx 50 ist Eigentum der STOXX LIMITED. Der Name des Index ist ein Dienstleistungszeichen der DOW JONES & Company INC. und ist für bestimmte Verwendungen an die Société Générale lizenziert worden. ©1998 by STOXX Limited. All rights reserved.

ZERTIFIKATSBEDINGUNGEN

§ 1

Zertifikatsrecht; Aufstockung

- (1) Die SGA Société Générale Acceptance N.V., Curaçao, Niederländische Antillen (die "**Emittentin**") gewährt hiermit dem Inhaber von auf den Index (der "**Basiswert**" oder der "**Index**") bezogenen Zertifikaten einer Wertpapierkennnummer, wie im einzelnen in der Tabelle auf Seite 1117 des Verkaufsprospektes (die "**Tabelle**") angegeben (die "**Zertifikate**"), das Recht (das "**Zertifikatsrecht**"), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen am Fälligkeitstag (§ 5 (2)) den nachstehend unter Absatz (2) definierten Abrechnungsbetrag zu verlangen.

anwendbar auf Zertifikate ohne Nominalbetrag

- (2) Der **Abrechnungsbetrag** je Zertifikat entspricht entweder,
- (a) sofern der Abrechnungskurs den Basiskurs überschreitet, "**Abrechnungsszenario A**", der in EUR ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Summe aus dem Basiskurs, wobei 1 Indexpunkt EUR 1,00 entspricht, und der mit der Partizipationsrate multiplizierten Differenz aus dem Abrechnungskurs und dem Basiskurs, das Ergebnis gegebenenfalls auf zwei Dezimalstellen kaufmännisch gerundet. Der Abrechnungsbetrag wird nach folgender Formel berechnet:

Bezugsverhältnis * (Basiskurs + Partizipationsrate * (Abrechnungskurs – Basiskurs))

oder,

- (b) sofern der Abrechnungskurs dem Basiskurs entspricht oder ihn unterschreitet, "**Abrechnungsszenario B**", dem in EUR ausgedrückten Abrechnungskurs, wobei ein 1 Indexpunkt EUR 1,00 entspricht, multipliziert mit dem Bezugsverhältnis, das Ergebnis gegebenenfalls auf zwei Dezimalstellen kaufmännisch gerundet. Der Abrechnungsbetrag wird nach folgender Formel berechnet:

Abrechnungskurs * Bezugsverhältnis

- (3) Der Abrechnungskurs entspricht, vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen, dem Schlußkurs des in der **Tabelle** angegebenen Index, der am Bewertungstag (§ 4 (1)) von der Festlegungsstelle (§ 10 (1)) berechnet und veröffentlicht wird. Kann am Bewertungstag kein Schlußkurs von der Festlegungsstelle festgestellt werden, entspricht der Abrechnungskurs – vorbehaltlich des Vorliegens einer Marktstörung gem. § 6 (1) – dem am nächstfolgenden Berechnungstag von der Festlegungsstelle berechneten und

veröffentlichten Schlußkurs des Index. Fällt der Tag der Bestimmung des Schlußkurses des **Dow Jones Euro Stoxx 50 Index** auf den Schlußabrechnungstag (der "**Dow Jones Euro Stoxx 50 Index-Future-Kontrakte-Schlußabrechnungstag**") derjenigen an der **EUREX Deutschland** (die "**EUREX**") gehandelten **Dow Jones Euro Stoxx 50 Index-Future-Kontrakte**, die in dem Monat des Bewertungstages der Zertifikate auslaufen (die "**Dow Jones Euro Stoxx 50 Index-Future-Kontrakte**"), dann entspricht der Abrechnungskurs dem von der **EUREX** für die Index-Future-Kontrakte berechneten und veröffentlichten Schlußabrechnungskurs. Die Bestimmung des vorangehenden Satzes findet keine Anwendung, wenn der Handel der Index-Future-Kontrakte aufgrund einer Änderung in der Berechnung des Index, seiner Zusammensetzung, Gewichtung oder aus einem sonstigen Grund gemäß den Handelsbedingungen der **EUREX** vorzeitig beendet wird.

- (4) Der "**Basiskurs**" entspricht jeweils dem in der **Tabelle** angegebenen Basiskurs.
- (5) Die "**Partizipationsrate**" entspricht jeweils der in der **Tabelle** angegebenen Partizipationsrate.
- (6) Das "**Bezugsverhältnis**" entspricht dem in der **Tabelle** angegebenen Bezugsverhältnis.
- (7) Jede Bezugnahme auf "EUR" ist als Bezugnahme auf das seit dem 01. Januar 2002 in zwölf Teilnehmerstaaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion (EWWU) eingeführte gesetzliche Zahlungsmittel "Euro" zu verstehen.
- (8) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung zu begeben, so daß sie mit diesen Zertifikaten zusammengefaßt werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Anzahl erhöhen. Der Begriff "Zertifikate" umfaßt im Fall einer solchen Aufstockung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.

§ 2

Form der Zertifikate; Girosammelverwahrung; Übertragbarkeit

- (1) Sämtliche in der **Tabelle** mit einer Wertpapierkennnummer angegebenen, von der Emittentin begebenen Zertifikate sind zu jeder Zeit durch jeweils ein Dauer-Inhaber-Sammelzertifikat (das "**Inhaber-Sammelzertifikat**") verbrieft. Einzelne Zertifikate werden nicht begeben. Der Anspruch der Zertifikatsinhaber auf Lieferung einzelner Zertifikate ist ausgeschlossen.
- (2) Sämtliche Inhaber-Sammelzertifikate sind bei der Clearstream Banking Frankfurt Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main (die "**CBF**") hinterlegt. Die Zertifikate sind als Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammelzertifikat übertragbar.

- (3) Im Effektengiroverkehr sind die Zertifikate in Einheiten von **einem** Zertifikat oder einem ganzzahligen Vielfachen davon handelbar und übertragbar.

§ 3

Status und Garantie

- (1) Die Zertifikate begründen unmittelbare, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander gleichrangig und, vorbehaltlich der jeweils geltenden gesetzlichen Ausnahmen, mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin zumindest gleichrangig sind.
- (2) Die Erfüllung der Verbindlichkeiten der Emittentin unter diesen Zertifikatsbedingungen werden von der Société Générale S.A., Paris, Frankreich (die "**Garantin**") garantiert. Die Verpflichtungen der Garantin unter der Garantie begründen unmittelbare, unbedingte und nicht besicherte Verbindlichkeiten der Garantin, die untereinander gleichrangig sind, einschließlich solchen aus Einlagen, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Im Falle einer Nichterfüllung durch die Emittentin hinsichtlich (i) der ordnungsgemäßen und pünktlichen Rückzahlung sämtlicher Beträge oder eines Teils davon oder (ii) der Zahlung und/oder Lieferung von körperlichen Stücken durch die Emittentin, wird die Garantin die entsprechende Zahlung leisten, oder, soweit anwendbar, die Zahlung und/oder Lieferung solcher körperlicher Stücke auf Anfordern erbringen, als ob diese Zahlung und/oder Lieferung solcher physischer Stücke, je nach Fall, durch die Emittentin geleistet worden wäre.

§ 4

Bewertungstag; Laufzeit; Bankgeschäftstag; Berechnungstag

- (1) Der Bewertungstag der Zertifikate entspricht, vorbehaltlich Absatz (2) bzw. § 1 (3) bzw. § 6 (1), dem in der **Tabelle** angegebenen Bewertungstag. Die Zertifikate haben die in der **Tabelle** angegebene Laufzeit.
- (2) Sofern der in der Tabelle angegebene Bewertungstag kein Berechnungstag ist, ist Bewertungstag der auf diesen Tag nächstfolgende Berechnungstag.
- (3) Ein "**Bankgeschäftstag**" ist ein Tag, an dem Banken in dem angegebenen Ort generell ihre Schalter geöffnet haben. Ein "**Berechnungstag**" ist ein Tag, an dem der Index von der Festlegungsstelle (§ 10 (1)) üblicherweise berechnet und veröffentlicht wird.

§ 5

Fälligkeitstag; Zahlung des Abrechnungsbetrages

- (1) Die Zertifikate werden am Fälligkeitstag eingelöst, d.h., die Zertifikatsinhaber können am Fälligkeitstag (Absatz (2)) von der Emittentin die Zahlung des Abrechnungsbetrages verlangen.
- (2) Die Zahlung eines gegebenenfalls zu beanspruchenden Abrechnungsbetrages erfolgt am in der **Tabelle** angegebenen Fälligkeitstag. Sofern der in der **Tabelle** angegebene Fälligkeitstag kein Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main ist, ist Fälligkeitstag der auf diesen Tag nächstfolgende Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main. Falls der **Schlußkurs** des Index gemäß § 1 (3) bzw. § 4 (2) bzw. § 6 (1) erst nach dem in der **Tabelle** angegebenen Bewertungstag festgestellt wird, erfolgt die Zahlung eines gegebenenfalls zu beanspruchenden Abrechnungsbetrages an dem **fünften** Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main nach dem Tag der Feststellung (der "**Fälligkeitstag**") an die CBF. Die CBF wird den Zertifikatsinhabern, die Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammelzertifikat halten, den Abrechnungsbetrag über ihre Depotbanken vergüten.
- (3) Sollte die Vergütung, aus welchen Gründen auch immer, nicht innerhalb von drei Monaten nach dem Fälligkeitstag möglich sein, ist die Emittentin berechtigt, die entsprechenden Beträge beim Amtsgericht Frankfurt am Main für die Zertifikatsinhaber auf deren Gefahr und Kosten unter Verzicht auf das Recht der Rücknahme zu hinterlegen. Mit der Hinterlegung erlöschen die Ansprüche der Zertifikatsinhaber gegen die Emittentin.
- (4) Kosten, Steuern und sonstige Abgaben, die im Zusammenhang mit der Zahlung des Abrechnungsbetrages anfallen, sind von den Inhabern der betreffenden Zertifikate zu zahlen. Die gesetzlichen Bestimmungen zum Steuerabzug vom Kapitalertrag bleiben hiervon unberührt.

§ 6

Marktstörungen

- (1) Wenn nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) der Zertifikatsstelle an dem Bewertungstag eine Marktstörung (Absatz (2)) vorliegt, dann wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Berechnungstag, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt, verschoben. Die Emittentin wird sich bemühen, den Beteiligten unverzüglich gemäß § 9 mitzuteilen, daß eine Marktstörung eingetreten ist. Eine Pflicht zur Mitteilung besteht jedoch nicht. Wenn der Bewertungstag aufgrund der Bestimmungen dieses Absatzes um zehn hintereinander liegende Berechnungstage verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als der Bewertungstag, wobei die

Zertifikatsstelle den Abrechnungskurs nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) unter Berücksichtigung der an dem Bewertungstag herrschenden Marktgegebenheiten bestimmen wird.

(2) "**Marktstörung**" bedeutet

- (i) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels an der/den Börse(n) bzw. dem Markt/den Märkten, an der/dem/denen die dem Index zugrundeliegenden Werte notiert bzw. gehandelt werden, allgemein oder
- (ii) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels einzelner dem Index zugrundeliegender Werte an der/den Börse(n) bzw. dem Markt/den Märkten, an der/dem/denen diese Werte notiert bzw. gehandelt werden, oder in einem Termin- oder Optionskontrakt in bezug auf den Index an einer Terminbörse, an der Termin- oder Optionskontrakte in bezug auf den Index gehandelt werden (die "**Terminbörse**");
- (iii) die Suspendierung oder Nichtberechnung des Index aufgrund einer Entscheidung der Festlegungsstelle,

sofern diese Suspendierung, Einschränkung oder Nichtberechnung in der letzten halben Stunde vor der üblicherweise zu erfolgenden Berechnung des Schlußkurses des Index bzw. der dem Index zugrundeliegenden Werte eintritt bzw. besteht und nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) der Zertifikatsstelle wesentlich ist. Eine Beschränkung der Stunden oder Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der betreffenden Börse beruht.

§ 7

Zertifikatsstelle

- (1) Die Société Générale, Paris, ist die Zertifikatsstelle bezüglich der Zertifikate (die "**Zertifikatsstelle**"). Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit die Zertifikatsstelle durch eine andere Bank in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zu ersetzen, weitere Banken als zusätzliche Zertifikatsstellen der Emittentin (die "**Zusätzlichen Zertifikatsstellen**") zu bestellen und die Bestellung von Zusätzlichen Zertifikatsstellen zu widerrufen. Ersetzung, Bestellung und Widerruf werden unverzüglich gemäß § 9 bekanntgemacht.
- (2) Die Zertifikatsstelle ist berechtigt, jederzeit ihr Amt als Zertifikatsstelle niederzulegen, vorausgesetzt, daß eine andere Bank in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen

Union als Nachfolgerin vor einer solchen Niederlegung bestellt wurde. Niederlegung und Ersetzung werden unverzüglich gemäß § 9 bekanntgemacht.

- (3) Die Zertifikatsstelle und etwaige Zusätzliche Zertifikatsstellen handeln ausschließlich für die Emittentin und gehen gegenüber den Zertifikatsinhabern keinerlei Vertretungs- oder Treuhandbeziehung ein. Die Zertifikatsstelle und etwaige Zusätzliche Zertifikatsstellen sind von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen ähnlichen gesetzlichen Beschränkungen in anderen Ländern befreit.
- (4) Weder die Emittentin noch die Zertifikatsstelle noch etwaige Zusätzliche Zertifikatsstellen sind verpflichtet, die Berechtigung der Hinterleger von Zertifikaten bei der CBF zu prüfen.
- (15) Die von der Zertifikatsstelle getroffenen Feststellungen sind, sofern nicht ein offenkundiger Irrtum vorliegt, für die Zertifikatsinhaber abschließend und bindend.

§ 8

Ersetzung der Emittentin

- (1) Die Emittentin ist jederzeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber berechtigt, eine andere Gesellschaft als Schuldnerin (die "**Neue Emittentin**") hinsichtlich aller Verpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten an die Stelle der Emittentin zu setzen, sofern
 - (a) die Neue Emittentin durch Vertrag mit der Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten übernimmt,
 - (b) eine von der Emittentin speziell zu bestellende Treuhänderin, die eine Bank oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit internationalem Ansehen ist (die "**Treuhänderin**"), die Schuldübernahme gemäß Unterabsatz (a) nach ihrem freien Ermessen als für die Zertifikatsinhaber nicht wesentlich nachteilig beurteilt und für diese genehmigt,
 - (c) die Société Générale S.A., Paris, diese Verpflichtungen der Neuen Emittentin gegenüber der Treuhänderin zugunsten der Zertifikatsinhaber garantiert, und
 - (d) die Neue Emittentin alle etwa notwendigen Genehmigungen der Behörden des Landes, in dem sie ihren Sitz hat, erhalten hat.

Mit Erfüllung vorgenannter Bedingungen tritt die Neue Emittentin in jeder Hinsicht an die Stelle der Emittentin, und die Emittentin wird von allen mit der Funktion als

Emittentin zusammenhängenden Verpflichtungen gegenüber den Zertifikatsinhabern aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten befreit.

- (2) Im Falle einer solchen Schuldnerersetzung gilt jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Emittentin als Bezugnahme auf die Neue Emittentin.
- (3) Eine Ersetzung der Emittentin wird unverzüglich gemäß § 9 bekanntgemacht.

§ 9

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, die die Zertifikate betreffen, werden in einem überregionalen Börsenpflichtblatt veröffentlicht.

§ 10

Index; Festlegungsstelle; Nachfolgeindex

- (1) Der **Dow Jones Euro Stoxx 50 Index** wird von der Stoxx Limited, Zürich, berechnet und veröffentlicht (die "**Festlegungsstelle**"). Er besteht aus 50 repräsentativen, an europäischen Wertpapierbörsen notierten Aktien.

Der "**Schlußkurs des Index**" ist der Indexwert, der von der Festlegungsstelle als Schlußkurs des jeweiligen Index berechnet und veröffentlicht wird.

- (2) Maßgeblich für die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Index ist das von der Festlegungsstelle erstellte und jeweils geltende Konzept des Index. Dies gilt auch bei Veränderungen in der Berechnung des Index (einschließlich Bereinigungen) oder der Zusammensetzung und Gewichtung der Kurse oder Wertpapiere, auf deren Grundlage der Index berechnet wird, sofern das jeweilige Konzept des Index mit dem am 30. November 2005 geltenden Konzept des Index noch vergleichbar ist und sich aus den nachstehenden Vorschriften nichts anderes ergibt. Die Emittentin und die Zertifikatsstelle übernehmen keinerlei Haftung für die Richtigkeit, Vollständigkeit und den Zeitpunkt der Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Index durch die Festlegungsstelle.
- (3) Wird der Index nicht mehr von der Festlegungsstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Zertifikatsstelle für geeignet hält (die "**Neue Festlegungsstelle**") berechnet und veröffentlicht, so wird der Abrechnungsbetrag von der Zertifikatsstelle auf der Grundlage des von der Neuen Festlegungsstelle berechneten und veröffentlichten Schlußkurses des Index berechnet und jede in diesen Zertifikatsbe-

dingungen enthaltene Bezugnahme auf die Festlegungsstelle gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Neue Festlegungsstelle.

- (4) Wird der Index zu irgendeiner Zeit aufgehoben und/oder durch einen anderen Index ersetzt oder ändert sich das Konzept des Index so wesentlich, daß es nicht mehr mit dem am 30. November 2005 geltenden Konzept vergleichbar ist, legt die Zertifikatsstelle, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß Absatz (5), nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) fest, welcher Index künftig dem Zertifikatsrecht zugrunde zu legen ist (der "**Nachfolgeindex**"). Der Nachfolgeindex sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 9 bekanntgemacht. Jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Index gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgeindex.
- (5) Ist nach Ansicht der Zertifikatsstelle die Festlegung eines Nachfolgeindex, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, kann die Emittentin nach ihrer Wahl für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des Index auf der Grundlage des bisherigen Indexkonzeptes und des letzten festgestellten Indexwertes durch eine andere von ihr ausgewählte Stelle Sorge tragen oder die Zertifikate zu dem Tag, an dem die Aufhebung des Index oder die wesentliche Änderung des Indexkonzeptes wirksam wird, kündigen. Im Fall der Kündigung der Zertifikate gilt der Tag, an dem die Kündigung wirksam wird, als Bewertungstag. Die Zertifikatsstelle wird die Kündigung der Zertifikate und den aufgrund der Kündigung geänderten Bewertungstag gemäß § 9 bekanntmachen.
- (6) Die in Zusammenhang mit den vorgenannten Absätzen (3) bis (5) zu treffenden Entscheidungen der Zertifikatsstelle sind für die Emittentin und die Zertifikatsinhaber abschließend und verbindlich, es sei denn, daß ein offensichtlicher Irrtum vorliegt.
- (7) Die Emittentin haftet für Handlungen oder Unterlassungen der Zertifikatsstelle nur, soweit die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt wurde.

§ 11

Verschiedenes

- (1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten aus den in diesen Zertifikatsbedingungen geregelten Angelegenheiten ebenso wie Form und Inhalt der Garantie (§ 3 (2)) und alle Rechte und Pflichten hieraus bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
- (3) Gerichtsstand für alle Klagen oder sonstigen Verfahren aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten sowie der Garantie (§ 3 (2)) ist Frankfurt am Main, wenn der

Zertifikatsinhaber Kaufmann ist oder es sich bei ihm um eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt oder sich sein Wohnsitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland befindet.

- (4) Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Zertifikatsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder sonstige offensichtliche Irrtümer zu berichtigen sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber zu ändern bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Zertifikatsinhaber zumutbar sind, d.h., die die finanzielle Situation des Zertifikatsinhabers nicht wesentlich verschlechtern. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Zertifikatsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 9 bekanntgemacht.
- (5) Sollte eine Bestimmung dieser Zertifikatsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Zwecken der unwirksamen Bestimmung so weit wie rechtlich möglich Rechnung trägt.

12. Quattro Bonus-Zertifikate

a) bezogen auf Indizes

Tabelle:

Gemeinsame Angaben zu sämtlichen Serien:

Tag der Beschlußfassung: **09. Januar 2006**

Verkaufbeginn: **11. Januar 2006**

Valutierung: **18. Januar 2006**

Beantragte Börsennotierung: Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse (Smart Trading) sowie im Marktsegment EUWAX innerhalb des Freiverkehrs und im Limit-Control-System (LICOS) der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse

Ausgabe- größe	Bezugs- ver- hältnis	Basiswert (Index)	Basiskurs in Indexpunkten	Bonus- perfor- mance	Partizipations- level	Partizipations- rate	Grenzwert in Index- punkten	Laufzeit	Bewertungs- tag	Fälligkeitst- ag	anfänglicher Emissions- preis in EUR ¹⁰⁵	WKN	ISIN-Code
270.000	0,01	DJ Euro Stoxx 50 Index	3.700	130%	130%	170%	2.590	11.01.2006 - 17.12.2010	17.12.2010	27.12.2010	37,00	SG0 E3H	DE000SG0E3H8

Definitionen:

Dow Jones Euro Stoxx 50 Index (ISIN EU0009658145) (Kursindex)

¹⁰⁵ Die in dieser Tabelle angegebenen Anfänglichen Verkaufspreise stellen lediglich historische indikative Preise auf der Grundlage der Marktsituation an dem in der Vergangenheit liegenden Tag des erstmaligen öffentlichen Angebots der betreffenden Zertifikate dar. Die jeweils aktuellen Preise der Zertifikate können auf der Internetseite www.sg-zertifikate.de abgerufen werden.

Jede Bezugnahme auf "EUR" ist als Bezugnahme auf das seit dem 01. Januar 2002 in zwölf Teilnehmerstaaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion (EWWU) eingeführte gesetzliche Zahlungsmittel "Euro" zu verstehen.

Der Dow Jones Euro Stoxx 50 ist Eigentum der STOXX LIMITED. Der Name des Index ist ein Dienstleistungszeichen der DOW JONES & Company INC. und ist für bestimmte Verwendungen an die Société Générale lizenziert worden. ©1998 by STOXX Limited. All rights reserved.

ZERTIFIKATSBEDINGUNGEN

§ 1

Zertifikatsrecht; Aufstockung

(1) Die SGA Société Générale Acceptance N.V., Curaçao, Niederländische Antillen (die "**Emittentin**") gewährt hiermit dem Inhaber von auf den Index (der "**Index**") bezogenen Zertifikaten einer Wertpapierkennnummer, wie im einzelnen in der Tabelle auf Seite 1128 des Verkaufsprospektes (die "**Tabelle**") angegeben (jeweils die "**Zertifikate**"), das Recht (das "**Zertifikatsrecht**"), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen am Fälligkeitstag (§ 5 (1)) den nachstehend unter Absatz (2) definierten Abrechnungsbetrag zu verlangen.

(2) Der Abrechnungsbetrag je Zertifikat entspricht entweder,

(a) sofern der von der Festlegungsstelle berechnete und veröffentlichte Kurs des Index zu irgendeinem Zeitpunkt während der Laufzeit der Zertifikate (auch intraday) den in der Tabelle angegebenen Grenzwert erreicht oder unterschreitet und der Abrechnungskurs am Bewertungstag den Partizipationslevel nicht erreicht oder überschreitet, "**Abrechnungsszenario A1**", dem in EUR ausgedrückten, wobei 1 Indexpunkt jeweils EUR 1,00 entspricht, und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Basiskurs des Zertifikats multipliziert mit dem Quotienten aus dem Abrechnungskurs dividiert durch den Basiskurs, gegebenenfalls auf zwei Dezimalstellen kaufmännisch gerundet. Der Abrechnungsbetrag wird nach folgender Formel berechnet:

$$\text{Bezugsverhältnis} * \text{Basiskurs} * \text{Abrechnungskurs} / \text{Basiskurs}$$

oder

sofern der von der Festlegungsstelle berechnete und veröffentlichte Kurs des Index zu irgendeinem Zeitpunkt während der Laufzeit der Zertifikate (auch intraday) den in der Tabelle angegebenen Grenzwert erreicht oder unterschreitet und der Abrechnungskurs am Bewertungstag den Partizipationslevel erreicht oder überschreitet, "**Abrechnungsszenario A2**", dem in EUR ausgedrückten, wobei 1 Indexpunkt jeweils EUR 1,00 entspricht, und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Basiskurs des Zertifikats multipliziert mit der Summe aus Bonusperformance und dem Produkt aus der Partizipationsrate und der Differenz aus Performance des Basiswertes (Abrechnungskurs/Basiskurs) und Bonusperformance, gegebenenfalls auf zwei Dezimalstellen kaufmännisch gerundet. Der Abrechnungsbetrag wird nach folgender Formel berechnet:

$$\text{Bezugsverhältnis} * \text{Basiskurs} * (\text{Bonusperformance} + \text{Partizipationsrate} * (\text{Abrechnungskurs} / \text{Basiskurs} - \text{Bonusperformance}))$$

oder,

(b) sofern der von der Festlegungsstelle berechnete und veröffentlichte Kurs des Index zu keinem Zeitpunkt während der Laufzeit der Zertifikate (auch nicht intraday) den in der Tabelle angegebenen Grenzwert erreicht oder unterschreitet, "**Abrechnungsszenario B**", dem in EUR ausgedrückten, wobei 1 Indexpunkt jeweils EUR 1,00 ent-

spricht, und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Basiskurs des Zertifikats multipliziert mit der Summe aus der Bonusperformance und Produkt aus der Partizipationsrate und der Differenz aus der Performance des Basiswertes (Abrechnungskurs/Basiskurs) und der Bonusperformance, mindestens aber dem in EUR ausgedrückten, wobei 1 Indexpunkt jeweils EUR 1,00 entspricht, und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Basiskurs multipliziert mit der Bonusperformance. Der Abrechnungsbetrag wird nach folgender Formel berechnet:

$$\text{Bezugsverhältnis} * \text{Basiskurs} * \max[\text{Bonusperformance}; \text{Bonusperformance} + \text{Partizipationsrate} * (\text{Abrechnungskurs} / \text{Basiskurs} - \text{Bonusperformance})]$$

- (3) Der Abrechnungskurs entspricht, vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen, dem Schlußkurs des in der **Tabelle** angegebenen Index (der "**Index**") (§ 10), der am Bewertungstag (§ 4 (1)) von der Festlegungsstelle (§ 10) festgestellt und veröffentlicht wird. Fällt der Tag der Bestimmung des Schlußkurses des **Dow Jones Euro Stoxx 50 Index-Future-Kontrakte-Schlußabrechnungstag**) derjenigen an der **EUREX Deutschland** (die "**EUREX**") gehandelten **Dow Jones Euro Stoxx 50 Index-Future-Kontrakte**, die in dem Monat des Bewertungstages der Zertifikate auslaufen (die jeweiligen "**Dow Jones Euro Stoxx 50 Index-Future-Kontrakte**"), dann entspricht der Abrechnungskurs dem von der **EUREX** am Schlußabrechnungstag für die Index-Future-Kontrakte berechneten und veröffentlichten Schlußabrechnungskurs. Die Bestimmung des vorangehenden Satzes findet keine Anwendung, wenn der Handel der Index-Future-Kontrakte aufgrund einer Änderung in der Berechnung des Index, seiner Zusammensetzung, Gewichtung oder aus einem sonstigen Grund gemäß den Handelsbedingungen der **EUREX** vorzeitig beendet wird.
- (4) Der "**Basiskurs**" entspricht dem in der Tabelle angegebenen Basiskurs.
- (5) Die "**Bonusperformance**" entspricht der in der Tabelle angegebenen Bonusperformance.
- (6) Der "**Grenzwert**" entspricht dem in der Tabelle angegebenen Grenzwert.
- (7) Das "**Bezugsverhältnis**" entspricht dem in der Tabelle angegebenen Bezugsverhältnis.
- (8) Der "**Partizipationslevel**" entspricht dem in der Tabelle angegebenen Partizipationslevel.
- (9) Die "**Partizipationsrate**" entspricht der in der Tabelle angegebenen Partizipationsrate.
- (10) Jede Bezugnahme auf "EUR" ist als Bezugnahme auf das seit dem 01. Januar 2002 in zwölf Teilnehmerstaaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion (EWWU) eingeführte gesetzliche Zahlungsmittel "Euro" zu verstehen.
- (11) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung zu begeben, so daß sie mit diesen Zertifikaten zusammengefaßt werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Anzahl erhöhen. Der Begriff "Zertifikate" umfaßt im Fall einer solchen Aufstockung auch solche zusätzlich gegebenen Zertifikate.

§ 2

Form der Zertifikate; Girosammelverwahrung; Übertragbarkeit

- (1) Sämtliche in der **Tabelle** mit einer Wertpapierkennnummer angegebenen, von der Emittentin begebenen Zertifikate, sind zu jeder Zeit durch ein Dauer-Inhaber-Sammelzertifikat (das "**Inhaber-Sammelzertifikat**") verbrieft. Einzelne Zertifikate werden nicht begeben. Der Anspruch der Zertifikatsinhaber auf Lieferung einzelner Zertifikate ist ausgeschlossen.
- (2) Das Inhaber-Sammelzertifikat ist bei der Clearstream Banking Frankfurt Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main (die "**CBF**") hinterlegt. Die Zertifikate sind als Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammelzertifikat übertragbar.
- (3) Im Effektengiroverkehr sind die Zertifikate in Einheiten von einem Zertifikat oder einem ganzzahligen Vielfachen davon handelbar und übertragbar.

§ 3

Status und Garantie

- (1) Die Zertifikate begründen unmittelbare, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander gleichrangig und, vorbehaltlich der jeweils geltenden gesetzlichen Ausnahmen, mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin zumindest gleichrangig sind.
- (2) Die Erfüllung der Verbindlichkeiten der Emittentin unter diesen Zertifikatsbedingungen werden von der Société Générale S.A., Paris, Frankreich (die "**Garantin**") garantiert. Die Verpflichtungen der Garantin unter der Garantie begründen unmittelbare, unbedingte und nicht besicherte Verbindlichkeiten der Garantin, die untereinander gleichrangig sind, einschließlich solchen aus Einlagen, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Im Falle einer Nichterfüllung durch die Emittentin hinsichtlich (i) der ordnungsgemäßen und pünktlichen Rückzahlung sämtlicher Beträge oder eines Teils davon oder (ii) der Zahlung und/oder Lieferung von körperlichen Stücken durch die Emittentin, wird die Garantin die entsprechende Zahlung leisten, oder, soweit anwendbar, die Zahlung und/oder Lieferung solcher körperlicher Stücke auf Anfordern erbringen, als ob diese Zahlung und/oder Lieferung solcher physischer Stücke, je nach Fall, durch die Emittentin geleistet worden wäre.

§ 4

Bewertungstag; Bankgeschäftstag; Laufzeit

- (1) Der Bewertungstag der Zertifikate entspricht, vorbehaltlich Absatz (2) und § 6 (1) dem in der **Tabelle** angegebenen Bewertungstag. Die Zertifikate haben die in der **Tabelle** angegebene Laufzeit.

- (2) Sofern der in der **Tabelle** angegebene Bewertungstag kein Tag ist, an dem der Index von der Festlegungsstelle berechnet und veröffentlicht wird, ist Bewertungstag der auf diesen Tag nächstfolgende Tag, an dem der Index von der Festlegungsstelle berechnet und veröffentlicht wird.
- (15) Ein "**Bankgeschäftstag**" ist ein Tag, an dem Banken in dem angegebenen Ort generell ihre Schalter geöffnet haben.

§ 5

Fälligkeitstag; Zahlung des Abrechnungsbetrages

- (1) Die Zahlung eines gegebenenfalls zu beanspruchenden Abrechnungsbetrages erfolgt am in der **Tabelle** angegebenen Fälligkeitstag. Sofern der in der **Tabelle** angegebene Fälligkeitstag kein Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main ist, ist Fälligkeitstag der auf diesen Tag nächstfolgende Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main. Falls der **Schlußkurs** des Index gemäß § 4 (2) bzw. § 6 (1) erst nach dem in der **Tabelle** angegebenen Bewertungstag festgestellt wird, erfolgt die Zahlung des gegebenenfalls zu beanspruchenden Abrechnungsbetrages an dem **fünften** Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main nach dem Tag der Feststellung (der "**Fälligkeitstag**") an die CBF. Die CBF wird den Zertifikatsinhabern, die Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammelzertifikat halten, den Abrechnungsbetrag über ihre Depotbanken vergüten.
- (2) Sollte die Vergütung, aus welchen Gründen auch immer, nicht innerhalb von drei Monaten nach dem Fälligkeitstag möglich sein, ist die Emittentin berechtigt, die entsprechenden Beträge beim Amtsgericht Frankfurt am Main für die Zertifikatsinhaber auf deren Gefahr und Kosten unter Verzicht auf das Recht der Rücknahme zu hinterlegen. Mit der Hinterlegung erlöschen die Ansprüche der Zertifikatsinhaber gegen die Emittentin.
- (3) Kosten, Steuern und sonstige Abgaben, die im Zusammenhang mit der Zahlung des Abrechnungsbetrages anfallen, sind von den Inhabern der betreffenden Zertifikate zu zahlen. Die gesetzlichen Bestimmungen zum Steuerabzug vom Kapitalertrag bleiben hiervon unberührt.

§ 6

Marktstörungen

- (1) Wenn nach Auffassung der Emittentin an dem Bewertungstag eine Marktstörung (Absatz (2)) vorliegt, dann wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Tag verschoben, an dem der Index von der Festlegungsstelle berechnet und veröffentlicht wird und an dem keine Marktstörung mehr vorliegt. Die Emittentin wird sich bemühen, den Beteiligten unverzüglich gemäß § 9 mitzuteilen, daß eine Marktstörung eingetreten ist. Eine Pflicht zur Mitteilung besteht jedoch nicht. Wenn der Bewertungstag aufgrund der Bestimmungen dieses Absatzes um zehn hintereinander liegende Tage, an denen der Index üblicherweise von der Festlegungsstelle berechnet und veröffentlicht wird, verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als der Bewertungstag, wobei die Emittentin den Abrechnungskurs nach

billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der an dem Bewertungstag herrschenden Marktgegebenheiten bestimmen wird.

- (2) "**Marktstörung**" bedeutet
- (i) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels an der/den Börse(n) bzw. dem Markt/den Märkten, an der/dem/denen die dem Index zugrundeliegenden Werte notiert bzw. gehandelt werden, allgemein oder
 - (ii) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels einzelner dem Index zugrundeliegender Werte an der/den Börse(n) bzw. dem Markt/den Märkten, an der/dem/denen diese Werte notiert bzw. gehandelt werden, oder in einem Termin- oder Optionskontrakt in bezug auf den Index an einer Terminbörse, an der Termin- oder Optionskontrakte in bezug auf den Index gehandelt werden (die "**Terminbörse**");
 - (iii) die Suspendierung oder Nichtberechnung des Index aufgrund einer Entscheidung der Festlegungsstelle,

sofern diese Suspendierung, Einschränkung oder Nichtberechnung in der letzten halben Stunde vor der üblicherweise zu erfolgenden Berechnung des Schlußkurses des Index bzw. der dem Index zugrundeliegenden Werte eintritt bzw. besteht und nach Auffassung der Emittentin wesentlich ist. Eine Beschränkung der Stunden oder Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der betreffenden Börse beruht.

§ 7

Zertifikatsstelle

- (1) Die Société Générale, Paris, ist die Zertifikatsstelle bezüglich der Zertifikate (die "**Zertifikatsstelle**"). Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit die Zertifikatsstelle durch eine andere Bank in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zu ersetzen, weitere Banken als zusätzliche Zertifikatsstellen der Emittentin (die "**Zusätzlichen Zertifikatsstellen**") zu bestellen und die Bestellung von Zusätzlichen Zertifikatsstellen zu widerrufen. Ersetzung, Bestellung und Widerruf werden unverzüglich gemäß § 9 bekanntgemacht.
- (2) Die Zertifikatsstelle ist berechtigt, jederzeit ihr Amt als Zertifikatsstelle niederzulegen, vorausgesetzt, daß eine andere Bank in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union als Nachfolgerin vor einer solchen Niederlegung bestellt wurde. Niederlegung und Ersetzung werden unverzüglich gemäß § 9 bekanntgemacht.
- (3) Die Zertifikatsstelle und etwaige Zusätzliche Zertifikatsstellen handeln ausschließlich für die Emittentin und gehen gegenüber den Zertifikatsinhabern keinerlei Vertretungs- oder Treuhandbeziehung ein. Die Zertifikatsstelle und etwaige Zusätzliche Zertifikatsstellen sind von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen ähnlichen gesetzlichen Beschränkungen in anderen Ländern befreit.

- (4) Weder die Emittentin noch die Zertifikatsstelle noch etwaige Zusätzliche Zertifikatsstellen sind verpflichtet, die Berechtigung der Hinterleger von Zertifikaten bei der CBF zu prüfen.

§ 8

Ersetzung der Emittentin

- (1) Die Emittentin ist jederzeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber berechtigt, eine andere Gesellschaft als Schuldnerin (die "**Neue Emittentin**") hinsichtlich aller Verpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten an die Stelle der Emittentin zu setzen, sofern
- (a) die Neue Emittentin durch Vertrag mit der Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten übernimmt,
 - (b) eine von der Emittentin speziell zu bestellende Treuhänderin, die eine Bank oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in Frankfurt am Main mit internationalem Ansehen ist (die "**Treuhänderin**"), die Schuldübernahme gemäß Unterabsatz (a) nach ihrem freien Ermessen als für die Zertifikatsinhaber nicht wesentlich nachteilig beurteilt und für diese genehmigt,
 - (c) die Société Générale S.A., Paris, diese Verpflichtungen der Neuen Emittentin gegenüber der Treuhänderin zugunsten der Zertifikatsinhaber garantiert und
 - (d) die Neue Emittentin alle etwa notwendigen Genehmigungen der Behörden des Landes, in dem sie ihren Sitz hat, erhalten hat.

Mit Erfüllung vorgenannter Bedingungen tritt die Neue Emittentin in jeder Hinsicht an die Stelle der Emittentin und die Emittentin wird von allen mit der Funktion als Emittentin zusammenhängenden Verpflichtungen gegenüber den Zertifikatsinhabern aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten befreit.

- (2) Im Falle einer solchen Schuldnerersetzung gilt jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Emittentin als Bezugnahme auf die Neue Emittentin.
- (3) Eine Ersetzung der Emittentin wird unverzüglich gemäß § 9 bekanntgemacht.

§ 9

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, die die Zertifikate betreffen, werden in einem überregionalen Börsenpflichtblatt veröffentlicht.

Index; Festlegungsstelle; Nachfolgeindex

- (1) Der **Dow Jones Euro Stoxx 50 Index** wird von der Stoxx Limited, Zürich (die "**Dow Jones Euro Stoxx 50 Index-Festlegungsstelle**") berechnet und veröffentlicht. Er besteht aus 50 repräsentativen, an europäischen Wertpapierbörsen notierten Aktien.

Der "**Schlußkurs des Index**" ist der Indexwert, der an einem Tag, an dem die Festlegungsstelle den Index üblicherweise berechnet, als offizieller Schlußkurs festgestellt wird.

- (2) Maßgeblich für die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Index ist das von der Festlegungsstelle erstellte und jeweils geltende Konzept des Index. Dies gilt auch bei Veränderungen in der Berechnung des Index (einschließlich Bereinigungen) oder der Zusammensetzung und Gewichtung der Kurse oder Wertpapiere, auf deren Grundlage der Index berechnet wird, sofern das jeweilige Konzept des Index mit dem am 11. Januar 2006 geltenden Konzept des Index noch vergleichbar ist und sich aus den nachstehenden Vorschriften nichts anderes ergibt. Die Emittentin und die Zertifikatsstelle übernehmen keinerlei Haftung für die Richtigkeit, Vollständigkeit und den Zeitpunkt der Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Index durch die Festlegungsstelle.
- (3) Wird der Index nicht mehr von der Festlegungsstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Zertifikatsstelle für geeignet hält (jeweils die "**Neue Festlegungsstelle**") berechnet und veröffentlicht, so wird der Abrechnungsbetrag von der Zertifikatsstelle auf der Grundlage des von der Neuen Festlegungsstelle berechneten und veröffentlichten Schlußkurses des Index berechnet und jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Festlegungsstelle gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Neue Festlegungsstelle.
- (4) Wird der Index zu irgendeiner Zeit aufgehoben und/oder durch einen anderen Index ersetzt oder ändert sich das Konzept des Index so wesentlich, daß es nicht mehr mit dem am 11. Januar 2006 geltenden Konzept vergleichbar ist, legt die Zertifikatsstelle, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß nachfolgendem Absatz (5), nach Beratung mit einem Sachverständigen fest, welcher Index künftig dem Zertifikatsrecht zugrunde zu legen ist (der "**Nachfolgeindex**"). Der Nachfolgeindex sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 9 bekanntgemacht. Jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Index gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgeindex.
- (5) Ist nach Ansicht der Zertifikatsstelle die Festlegung eines Nachfolgeindex, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, kann die Emittentin nach ihrer Wahl für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des Index auf der Grundlage des bisherigen Indexkonzeptes und des letzten festgestellten Indexwertes durch eine andere von ihr ausgewählte Stelle Sorge tragen oder die Zertifikate zu dem Tag, an dem die Aufhebung des Index oder die wesentliche Änderung des Indexkonzeptes wirksam wird, kündigen. Im Fall der Kündigung der Zertifikate gilt der Tag, an dem die Kündigung wirksam wird, als Bewertungstag. Die Zertifikatsstelle wird die Kündigung der Zertifikate und den aufgrund der Kündigung geänderten Bewertungstag gemäß § 9 bekanntmachen.

- (6) Die in Zusammenhang mit den vorgenannten Absätzen (3) bis (5) zu treffenden Entscheidungen der Zertifikatsstelle bzw. des Sachverständigen sind für die Emittentin und die Zertifikatsinhaber abschließend und verbindlich, es sei denn, daß ein offensichtlicher Irrtum vorliegt.
- (7) Die Emittentin haftet für Handlungen oder Unterlassungen der Zertifikatsstelle bzw. eines von der Zertifikatsstelle bestellten Sachverständigen nur, soweit die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt wurde.

§ 11

Verschiedenes

- (1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten aus den in diesen Zertifikatsbedingungen geregelten Angelegenheiten ebenso wie Form und Inhalt der Garantie (§ 3 (2)) und alle Rechte und Pflichten hieraus bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
- (3) Gerichtsstand für alle Klagen oder sonstigen Verfahren aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten sowie der Garantie (§ 3 (2)) ist Frankfurt am Main, wenn der Zertifikatsinhaber Kaufmann ist oder es sich bei ihm um eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt oder sich sein Wohnsitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland befindet.
- (4) Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Zertifikatsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder sonstige offensichtliche Irrtümer zu berichtigen sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber zu ändern bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Zertifikatsinhaber zumutbar sind, d.h., die die finanzielle Situation des Zertifikatsinhabers nicht wesentlich verschlechtern. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Zertifikatsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 9 bekanntgemacht.
- (5) Sollte eine Bestimmung dieser Zertifikatsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Zwecken der unwirksamen Bestimmung so weit wie rechtlich möglich Rechnung trägt.

b) bezogen auf Aktien

Tabelle:

Gemeinsame Angaben zu sämtlichen Serien:

Tag der Beschlußfassung: **17. Januar 2006**

Verkaufsbeginn: **18. Januar 2006**

Valutierung: **25. Januar 2006**

Beantragte Börsennotierung: Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse (Smart Trading) sowie im Marktsegment EUWAX innerhalb des Freiverkehrs und im Limit-Control-System (LICOS) der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse

Ausgabegröße in Mio.	Basiswert (Aktie/ Gesellschaft/ ISIN)	Maßgebliche Wertpapierbörse	Basiskurs in EUR	Bezugsverhältnis	Bonusperformance	Grenzwert	Bonusperiode	Partizipationsrate	Partizipationslevel	Laufzeit	Bewertungstag	Fälligkeits-tag	Anfänglicher Emissionspreis in EUR ¹⁰⁶	WKN	ISIN-Code
725.000	Namensaktie; Deutsche Telekom AG; ISIN DE0005557508	FFT	13,75	1,00	135%	9,625	18.01.2006 - 17.12.2010	300%	135%	18.01.2006 - 17.12.2010	17.12.2010	27.12.2010	13,75	SG0 E7W	DE000SG0E7W8
525.000	Inhaber-Stammaktie; ThyssenKrupp AG; ISIN DE0007500001	FFT	18,91	1,004728	135%	13,24	18.01.2006 - 17.12.2010	200%	135%	18.01.2006 - 17.12.2010	17.12.2010	27.12.2010	19,00	SG0 E7X	DE000SG0E7X6
220.000	Namensaktie; DaimlerChrysler AG; ISIN	FFT	45,00	1,00	135%	31,50	18.01.2006 - -	175%	135%	18.01.2006 - -	17.12.2010	27.12.2010	45,00	SG0 E7Y	DE000SG0E7Y4

¹⁰⁶ Die in dieser Tabelle angegebenen Anfänglichen Verkaufspreise stellen lediglich historische indikative Preise auf der Grundlage der Marktsituation an dem in der Vergangenheit liegenden Tag des erstmaligen öffentlichen Angebots der betreffenden Zertifikate dar. Die jeweils aktuellen Preise der Zertifikate können auf der Internetseite www.sg-zertifikate.de abgerufen werden.

	DE0007100000						17.12.2010			17.12.2010					
110.000	Inhaber-Stammaktie; E.ON AG; ISIN DE0007614406	FFT	89,50	1,00	135%	62,65	18.01.2006 - 17.12.2010	175%	135%	18.01.2006 - 17.12.2010	17.12.2010	27.12.2010	89,50	SG0 E7Z	DE000SG0E7Z1

Definitionen:

FFT: Frankfurt Stock Exchange, Wertpapierbörse Frankfurt (XETRA-Handel)

XETRA: Elektronisches Wertpapierhandelssystem der Wertpapierbörse Frankfurt am Main

Jede Bezugnahme auf "EUR" ist als Bezugnahme auf das seit dem 01. Januar 2002 in zwölf Teilnehmerstaaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion (EWWU) eingeführte gesetzliche Zahlungsmittel "Euro" zu verstehen.

ZERTIFIKATSBEDINGUNGEN

§ 1

Zertifikatsrecht; Aufstockung

- (1) Die SGA Soci t  G n rale Acceptance N.V., Cura ao, Niederl ndische Antillen (die "**Emittentin**") gew hrt hiermit dem Inhaber von Zertifikaten einer Wertpapierkennnummer bezogen auf Aktien einer deutschen Aktiengesellschaft (jeweils die "**Gesellschaft**"), wie im einzelnen in der Tabelle auf Seite 1138 (und ggf. den nachfolgenden Seiten) des Verkaufsprospektes (die "**Tabelle**") angegeben (jeweils die "**Zertifikate**"), das Recht (das "**Zertifikatsrecht**"), nach Ma gabe dieser Zertifikatsbedingungen am F lligkeitstag (§ 6 (1)) den nachstehend unter Absatz (2) definierten Abrechnungsbetrag zu verlangen.
- (2) Der Abrechnungsbetrag je Zertifikat entspricht entweder
- (a) sofern der Ma gebliche Kurs (§ 1 (10)) des Basiswertes w hrend der Bonus Periode (§ 1 (9)) zu irgendeinem Zeitpunkt (auch intraday) den Grenzwert (§ 1 (8)) erreicht bzw. unterschritten hat und am Bewertungstag die Performance des Basiswertes den Partizipationslevel (§ 1 (12)) nicht erreicht oder  berschreitet, "**Abrechnungsszenario A1**", dem in EUR ausgedr ckten und mit dem Bezugsverh ltnis multiplizierten Basiskurs multipliziert mit der Performance des Basiswertes, gegebenenfalls auf zwei Dezimalstellen kaufm nnisch gerundet,

wobei der Abrechnungsbetrag nach folgender Formel berechnet wird:

$$\text{Bezugsverh ltnis} * \text{Basiskurs} * \text{Performance des Basiswertes}$$

oder,

sofern der Ma gebliche Kurs (§ 1 (10)) des Basiswertes w hrend der Bonus Periode (§ 1 (9)) zu irgendeinem Zeitpunkt (auch intraday) den Grenzwert (§ 1 (8)) erreicht bzw. unterschritten hat und am Bewertungstag die Performance des Basiswertes den Partizipationslevel (§ 1 (12)) erreicht oder  berschreitet, "**Abrechnungsszenario A2**", dem in EUR ausgedr ckten und mit dem Bezugsverh ltnis multiplizierten Basiskurs multipliziert mit der Summe aus der Bonusperformance und dem Produkt aus der Partizipationsrate und der Differenz aus der Performance des Basiswertes und der Bonusperformance, gegebenenfalls auf zwei Dezimalstellen kaufm nnisch gerundet,

wobei der Abrechnungsbetrag nach folgender Formel berechnet wird:

Bezugsverhältnis * Basiskurs * (Bonusperformance + Partizipationsrate * (Performance des Basiswertes – Bonusperformance))

oder,

(b) sofern der Maßgebliche Kurs (§ 1 (10)) des Basiswertes während der Bonus Periode (§ 1 (9)) zu keinem Zeitpunkt (auch nicht intraday) den Grenzwert (§ 1 (8)) erreicht bzw. unterschritten hat "**Abrechnungsszenario B**", dem in EUR ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Basiskurs multipliziert mit der Summe aus der Bonusperformance (§ 1 (7)) und dem Produkt aus der Partizipationsrate (§ 1 (11)) und der Differenz aus der Performance des Basiswertes und der Bonusperformance (§ 1 (7)), mindestens aber dem in EUR ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Basiskurs multipliziert mit der Bonusperformance (§ 1 (7)), gegebenenfalls auf zwei Dezimalstellen kaufmännisch gerundet,

wobei der Abrechnungsbetrag nach folgender Formel berechnet wird:

Bezugsverhältnis * Basiskurs * max[Bonusperformance; (Bonusperformance + Partizipationsrate * (Performance des Basiswertes – Bonusperformance))]

- (3) Der Abrechnungskurs entspricht, vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen, dem Schlußkurs der Aktie, der an der in der **Tabelle** angegebenen Maßgeblichen Wertpapierbörse am Bewertungstag (§ 5 (1)) festgestellt und veröffentlicht wird. Kann am Bewertungstag kein Schlußkurs an der Maßgeblichen Wertpapierbörse festgestellt werden, entspricht der Abrechnungskurs – vorbehaltlich des Vorliegens einer Marktstörung gem. § 7 (3) – dem Schlußkurs der Aktien der Gesellschaft am nächstfolgenden Börsenhandelstag an der Maßgeblichen Wertpapierbörse.
- (4) Die "**Performance des Basiswertes**" entspricht dem Quotienten aus dem Abrechnungskurs dividiert durch den Basiskurs.
- (5) Der "**Basiskurs**" entspricht jeweils dem in der Tabelle angegebenen Basiskurs.
- (6) Das "**Bezugsverhältnis**" entspricht dem in der Tabelle angegebenen Bezugsverhältnis.
- (7) Die "**Bonusperformance**" entspricht jeweils der in der Tabelle angegebenen Bonusperformance.
- (8) Der "**Grenzwert**" entspricht jeweils dem in der Tabelle angegebenen Grenzwert.
- (9) Die "**Bonus Periode**" entspricht jeweils der in der Tabelle angegebenen Bonus Periode.

- (10) Der "**Maßgebliche Kurs**" des Basiswertes entspricht dem Kurs des Basiswertes (auch intraday), der an der in der Tabelle angegebenen Maßgeblichen Wertpapierbörse festgestellt wird.
- (11) Die "**Partizipationsrate**" entspricht jeweils der in der Tabelle angegebenen Partizipationsrate.
- (12) Der "**Partizipationslevel**" entspricht jeweils dem in der Tabelle angegebenen Partizipationslevel.
- (13) Jede Bezugnahme auf "EUR" ist als Bezugnahme auf das seit dem 01. Januar 2002 in zwölf Teilnehmerstaaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion (EWWU) eingeführte gesetzliche Zahlungsmittel "Euro" zu verstehen.
- (14) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung zu begeben, so daß sie mit diesen Zertifikaten zusammengefaßt werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Anzahl erhöhen. Der Begriff "Zertifikate" umfaßt im Fall einer solchen Aufstockung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.

§ 2

Keine Verzinsung

Eine Verzinsung der Zertifikate findet nicht statt.

§ 3

Form der Zertifikate; Girosammelverwahrung; Übertragbarkeit

- (1) Sämtliche in der **Tabelle** mit einer Wertpapierkennnummer angegebenen, von der Emittentin begebenen Zertifikate sind zu jeder Zeit durch jeweils ein Dauer-Inhaber-Sammelzertifikat (das "**Inhaber-Sammelzertifikat**") verbrieft. Einzelne Zertifikate werden nicht begeben. Der Anspruch der Zertifikatsinhaber auf Lieferung einzelner Zertifikate ist ausgeschlossen.
- (2) Sämtliche Inhaber-Sammelzertifikate sind bei der Clearstream Banking Frankfurt Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main (die "**CBF**") hinterlegt. Die Zertifikate sind als Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammelzertifikat übertragbar.

- (3) Im Effektengiroverkehr sind die Zertifikate ausschließlich in Einheiten von **einem** Zertifikat oder einem ganzzahligen Vielfachen davon handelbar und übertragbar.

§ 4

Status und Garantie

- (1) Die Zertifikate begründen unmittelbare, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander gleichrangig und, vorbehaltlich der jeweils geltenden gesetzlichen Ausnahmen, mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin zumindest gleichrangig sind.
- (2) Die Erfüllung der Verbindlichkeiten der Emittentin unter diesen Zertifikatsbedingungen werden von der Société Générale S.A., Paris, Frankreich (die "**Garantin**") garantiert. Die Verpflichtungen der Garantin unter der Garantie begründen unmittelbare, unbedingte und nicht besicherte Verbindlichkeiten der Garantin, die untereinander gleichrangig sind, einschließlich solchen aus Einlagen, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Im Falle einer Nichterfüllung durch die Emittentin hinsichtlich (i) der ordnungsgemäßen und pünktlichen Rückzahlung sämtlicher Beträge oder eines Teils davon oder (ii) der Zahlung und/oder Lieferung von körperlichen Stücken durch die Emittentin, wird die Garantin die entsprechende Zahlung leisten, oder, soweit anwendbar, die Zahlung und/oder Lieferung solcher körperlicher Stücke auf Anfordern erbringen, als ob diese Zahlung und/oder Lieferung solcher physischer Stücke, je nach Fall, durch die Emittentin geleistet worden wäre.

§ 5

Bewertungstag; Laufzeit; Bankgeschäftstag; Börsenhandelstag

- (1) Der Bewertungstag der Zertifikate entspricht, vorbehaltlich § 1 (3) bzw. § 5 (2) bzw. § 7 (3), dem in der **Tabelle** angegebenen Bewertungstag. Die Zertifikate haben die in der **Tabelle** angegebene Laufzeit.
- (14) Sofern der in der **Tabelle** angegebene Bewertungstag kein Börsenhandelstag an der Maßgeblichen Wertpapierbörse ist, ist Bewertungstag der auf diesen Tag nächstfolgende Börsenhandelstag an der Maßgeblichen Wertpapierbörse.
- (15) Ein "**Bankgeschäftstag**" ist ein Tag, an dem Banken in dem angegebenen Ort generell ihre Schalter geöffnet haben. Ein "**Börsenhandelstag**" ist ein Tag, an dem die Börsen in dem angegebenen Ort für den Handel geöffnet sind.

§ 6

Fälligkeitstag; Zahlung des Abrechnungsbetrages

- (1) Die Zertifikate werden am Fälligkeitstag eingelöst, d.h. die Zertifikatsinhaber können am Fälligkeitstag (Absatz (2)) von der Emittentin die Zahlung des Abrechnungsbetrages verlangen.
- (2) Die Zahlung eines gegebenenfalls zu beanspruchenden Abrechnungsbetrages erfolgt am in der **Tabelle** angegebenen Fälligkeitstag. Sofern der in der **Tabelle** angegebene Fälligkeitstag kein Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main ist, ist Fälligkeitstag der auf diesen Tag nächstfolgende Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main. Falls der Schluß der Aktien gemäß § 1 (3) bzw. § 5 (2) bzw. § 7 (3) erst nach dem in der **Tabelle** angegebenen Bewertungstag festgestellt wird, erfolgt die Zahlung eines gegebenenfalls zu beanspruchenden Abrechnungsbetrages an dem **fünften** Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main nach dem Tag der Feststellung (der "**Fälligkeitstag**") an die CBF. Die CBF wird den Zertifikatsinhabern, die Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammelzertifikat halten, den Abrechnungsbetrag über ihre Depotbanken vergüten.
- (3) Sollte die Vergütung, aus welchen Gründen auch immer, nicht innerhalb von drei Monaten nach dem Fälligkeitstag bzw. Kündigungstag möglich sein, ist die Emittentin berechtigt, die entsprechenden Beträge beim Amtsgericht Frankfurt am Main für die Zertifikatsinhaber auf deren Gefahr und Kosten unter Verzicht auf das Recht der Rücknahme zu hinterlegen. Mit der Hinterlegung erlöschen die Ansprüche der Zertifikatsinhaber gegen die Emittentin.
- (4) Kosten, Steuern und sonstige Abgaben, die im Zusammenhang mit der Zahlung des Abrechnungsbetrages bzw. Kündigungsbetrages anfallen, sind von den Inhabern der betreffenden Zertifikate zu zahlen. Die gesetzlichen Bestimmungen zum Steuerabzug vom Kapitalertrag bleiben hiervon unberührt.

§ 7

Marktstörungen; Anpassung des Zertifikatsrechts

- (1) Wenn die Gesellschaft innerhalb der Laufzeit der Zertifikate (a) (i) ihr Kapital durch die Ausgabe neuer Anteile erhöht oder (ii) selbst oder durch einen Dritten unter Einräumung eines unmittelbaren oder mittelbaren Bezugsrechtes an die Inhaber der Aktien Schuldverschreibungen oder ähnliche Wertpapiere mit Wandel- oder Optionsrechten auf Anteile der Gesellschaft begibt, oder (b) ihr Kapital durch Umwandlung einbehaltener Gewinne auf Aktien erhöht oder (c) ihre Aktien teilt, konsolidiert oder reklassifiziert oder (d) Einzahlungen auf nicht voll einbezahlte Aktien verlangt, oder (e) Aktien zurückkauft, sei es aus Gewinnen oder Kapital und unabhängig davon, ob der

Kaufpreis für diesen Rückkauf in Bargeld, neuen Anteilen, Wertpapieren oder sonstigem besteht, oder (f) eine andere ihr Kapital betreffende Maßnahme nach dem jeweils anwendbaren nationalen Recht durchführt, die sich in entsprechender oder ähnlicher Weise auf den Wert einer Aktie auswirkt, kann der Basiskurs angepaßt werden, um dem Verwässerungs- oder Konzentrationseffekt Rechnung zu tragen. Diese Anpassung hat so zu erfolgen, daß die Zertifikatsinhaber so gestellt werden, wie sie unmittelbar vor dem entsprechenden Ereignis gestellt waren. Die Emittentin kann anstelle oder zusätzlich zu einer Anpassung des Basiskurses in den Fällen des Absatzes (1) auch das Bezugsverhältnis anpassen. Die Anpassung wird an dem von der Zertifikatsstelle bestimmten Tag wirksam, und gem. § 10 bekanntgemacht.

- (2) Bei Zahlung von Dividenden, ebenso wie von Boni oder sonstigen Barausschüttungen erfolgt keine Anpassung, soweit sich letztere im Rahmen üblicher Dividendenzahlungen halten, es sei denn, eine Terminbörse, an der Options- oder Terminkontrakte auf die jeweilige Aktie gehandelt werden, nimmt im Einzelfall aufgrund einer Zahlung von Dividenden, Boni oder sonstigen Barausschüttungen eine Anpassung des Ausübungspreises für auf Aktien einer Gesellschaft bezogene Options- oder Terminkontrakte vor.
- (3) Sollte am Bewertungstag der Handel mit Aktien der Gesellschaft oder insgesamt der Handel mit Aktien an der **Maßgeblichen Wertpapierbörse** oder einer anderen Wertpapierbörse, an der die Aktie gehandelt wird, der Handel mit auf die Aktie der Gesellschaft bezogenen Optionen oder Futures oder der Handel insgesamt an einer Terminbörse, an der Optionen oder Futures auf die jeweiligen Aktien gehandelt werden ausgesetzt oder erheblich eingeschränkt sein (die "**Marktstörung**"), wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Börsenhandelstag an der Maßgeblichen Wertpapierbörse, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt, verschoben. Sofern der Bewertungstag um acht hintereinander liegende Börsenhandelstage an der Maßgeblichen Wertpapierbörse verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als der Bewertungstag, wobei die Zertifikatsstelle den Abrechnungskurs nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) unter Berücksichtigung der an dem Bewertungstag herrschenden Marktgegebenheiten bestimmen wird.
- (4) Sollte die Notierung der Aktien der Gesellschaft an der **Maßgeblichen Wertpapierbörse** aufgrund einer Verschmelzung der Gesellschaft, einer Umwandlung in eine Rechtsform ohne börsennotierte Aktien oder aus irgendeinem sonstigen Grund endgültig eingestellt werden, mit der Gesellschaft ein Beherrschungs- oder Gewinnabführungsvertrag unter Abfindung der Aktionäre der Gesellschaft durch Aktien des herrschenden Unternehmens abgeschlossen werden, Minderheitsaktionäre des Unternehmens gegen Abfindung durch Aktien des Mehrheitsaktionärs oder einer anderen Gesellschaft aus dem Unternehmen durch Eintragung des entsprechenden Hauptversammlungsbeschlusses in das Handelsregister oder einer vergleichbaren Maßnahme nach anwendbarem ausländischen Recht ausgeschlossen werden (sogenannter "**Squeeze Out**"), für die Aktien ein öffentliches Übernahmeangebot abgegeben werden oder die Aktien der Gesellschaft aus einem vergleichbaren Grund nicht oder nur noch

unter verhältnismäßig erschwerten Bedingungen lieferbar sein, ist die Emittentin berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Zertifikate vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 10 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrages zu kündigen. Die Kündigung hat innerhalb von einem Monat nach endgültiger Einstellung der Notierung der Aktien der Gesellschaft bzw. nach Eintreten eines zur Kündigung berechtigenden Ereignisses zu erfolgen. Im Fall einer Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Zertifikatsinhaber bezüglich jedes von ihm gehaltenen Zertifikats einen Betrag (der "**Kündigungsbetrag**"), der von der Zertifikatsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) als angemessener Marktpreis eines Zertifikats unmittelbar vor der Einstellung der Notierung bzw. Eintreten des zur Kündigung berechtigenden Ereignisses festgelegt wird. Der Kündigungsbetrag wird zwei Bankgeschäftstage in Frankfurt am Main nach dem Tag der Bekanntmachung der Kündigung gemäß § 10 von der Emittentin an die CBF zur Gutschrift auf die Konten der Hinterleger der Zertifikate bei der CBF bezahlt.

- (5) Im Fall einer Verschmelzung der Gesellschaft oder eines sonstigen gemäß vorstehendem Absatz (4) zur Kündigung berechtigenden Ereignisses behält sich die Emittentin vor, sofern sie die Zertifikate nicht vorzeitig gekündigt hat, anstelle des Schlußkurses der Aktien der Gesellschaft den Zertifikaten den **Schlußkurs** der neugegründeten oder übernehmenden Gesellschaft unter Anpassung des Basiskurses zugrunde zu legen. Falls die Emittentin nach den vorstehenden Bestimmungen von ihrem Recht Gebrauch macht, den **Schlußkurs** der Aktien der übernehmenden bzw. neugegründeten Gesellschaft zugrunde zu legen, wird sie dies unter Angabe des neuen Bezugsverhältnisses und ggf. Anpassung des Basiskurses spätestens nach Ablauf eines Monats nach der endgültigen Einstellung der Notierung der Aktien der Gesellschaft an der Maßgeblichen **Wertpapierbörse** bzw. nach Eintreten eines zur Kündigung berechtigenden Ereignisses gemäß § 10 bekanntmachen.
- (6) Sollte die Gesellschaft Gegenstand einer Spaltung sein, wird die Emittentin nach billigem Ermessen entweder die Zertifikate entsprechend § 7 (4) kündigen, den den Zertifikaten zugrundeliegenden **Schlußkurs** der Aktien durch den **Schlußkurs** der Aktien einer neugegründeten oder übernehmenden Gesellschaft ersetzen oder, sofern die Aktien der Gesellschaft weiter an der Maßgeblichen **Wertpapierbörse** gehandelt werden und ausreichende Liquidität aufweisen, den Handel mit den Zertifikaten fortführen. Die Emittentin wird das Bezugsverhältnis, den Basiskurs sowie andere Bedingungen der Zertifikate, sofern dies nach billigem Ermessen zur Fortführung des Handels der Zertifikate angemessen und erforderlich erscheint, anpassen. Die Emittentin wird ihre Entscheidung darüber, ob sie den Handel mit den Zertifikaten fortsetzt, sowie die in diesem Fall geltenden Bedingungen unverzüglich gemäß § 10 bekanntmachen.

§ 8

Zertifikatsstelle

- (1) Die Société Générale, Paris, ist die Zertifikatsstelle bezüglich der Zertifikate (die "**Zertifikatsstelle**"). Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit die Zertifikatsstelle durch eine andere Bank in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zu ersetzen, weitere Banken als zusätzliche Zertifikatsstellen der Emittentin (die "**Zusätzlichen Zertifikatsstellen**") zu bestellen und die Bestellung von Zusätzlichen Zertifikatsstellen zu widerrufen. Ersetzung, Bestellung und Widerruf werden unverzüglich gemäß § 10 bekanntgemacht.
- (2) Die Zertifikatsstelle ist berechtigt, jederzeit ihr Amt als Zertifikatsstelle niederzulegen, vorausgesetzt, daß eine andere Bank in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union als Nachfolgerin vor einer solchen Niederlegung bestellt wurde. Niederlegung und Ersetzung werden unverzüglich gemäß § 10 bekanntgemacht.
- (3) Die Zertifikatsstelle und etwaige Zusätzliche Zertifikatsstellen handeln ausschließlich für die Emittentin und gehen gegenüber den Zertifikatsinhabern keinerlei Vertretungs- oder Treuhandbeziehung ein. Die Zertifikatsstelle und etwaige Zusätzliche Zertifikatsstellen sind von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen ähnlichen gesetzlichen Beschränkungen in anderen Ländern befreit.
- (4) Weder die Emittentin noch die Zertifikatsstelle noch etwaige Zusätzliche Zertifikatsstellen sind verpflichtet, die Berechtigung der Hinterleger von Zertifikaten bei der CBF zu prüfen.

§ 9

Ersetzung der Emittentin

- (1) Die Emittentin ist jederzeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber berechtigt, eine andere Gesellschaft als Schuldnerin (die "**Neue Emittentin**") hinsichtlich aller Verpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten an die Stelle der Emittentin zu setzen, sofern
 - (a) die Neue Emittentin durch Vertrag mit der Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten übernimmt,
 - (b) eine von der Emittentin speziell zu bestellende Treuhänderin, die eine Bank oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in Frankfurt am Main mit internationalem Ansehen ist (die "**Treuhänderin**"), die Schuldübernahme gemäß Unterabsatz (a)

nach ihrem freien Ermessen als für die Zertifikatsinhaber nicht wesentlich nachteilig beurteilt und für diese genehmigt,

- (c) die Société Générale S.A., Paris, diese Verpflichtungen der Neuen Emittentin gegenüber der Treuhänderin zugunsten der Zertifikatsinhaber garantiert und
- (d) die Neue Emittentin alle etwa notwendigen Genehmigungen der Behörden des Landes, in dem sie ihren Sitz hat, erhalten hat.

Mit Erfüllung vorgenannter Bedingungen tritt die Neue Emittentin in jeder Hinsicht an die Stelle der Emittentin und die Emittentin wird von allen mit der Funktion als Emittentin zusammenhängenden Verpflichtungen gegenüber den Zertifikatsinhabern aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten befreit.

- (2) Im Falle einer solchen Schuldnerersetzung gilt jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Emittentin als Bezugnahme auf die Neue Emittentin.
- (3) Eine Ersetzung der Emittentin wird unverzüglich gemäß § 10 bekanntgemacht.

§ 10

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, die die Zertifikate betreffen, werden in einem überregionalen Börsenpflichtblatt veröffentlicht.

§ 11

Verschiedenes

- (1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten aus den in diesen Zertifikatsbedingungen geregelten Angelegenheiten ebenso wie Form und Inhalt der Garantie (§ 4 (2)) und alle Rechte und Pflichten hieraus bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
- (3) Gerichtsstand für alle Klagen oder sonstigen Verfahren aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten sowie der Garantie (§ 4 (2)) ist Frankfurt am Main, wenn der Zertifikatsinhaber Kaufmann ist oder es sich bei ihm um eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt oder sich sein Wohnsitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland befindet.

- (4) Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Zertifikatsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder sonstige offensichtliche Irrtümer zu berichtigen sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber zu ändern bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Zertifikatsinhaber zumutbar sind, d.h. die die finanzielle Situation des Zertifikatsinhabers nicht wesentlich verschlechtern. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Zertifikatsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 10 bekanntgemacht.
- (5) Sollte eine Bestimmung dieser Zertifikatsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Zwecken der unwirksamen Bestimmung so weit wie rechtlich möglich Rechnung trägt.

Tabelle:

Gemeinsame Angaben zu sämtlichen Serien:

Tag der Beschlußfassung: **24. Januar 2006**

Verkaufsbeginn: **25. Januar 2006**

Valutierung: **01. Februar 2006**

Beantragte Börsennotierung: Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse (Smart Trading) sowie im Marktsegment EUWAX innerhalb des Freiverkehrs und im Limit-Control-System (LICOS) der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse

Ausgabe-größe	Basiswert (Aktie/ Gesellschaft/ ISIN)	Maßgeb-liche Wert-papierbörse	Basis-kurs in EUR	Bezugs-ver-hältnis	Bonus-perfor-mance	Grenz-wert	Bonus-Periode	Par-tizi-pations rate	Partizi-pations level	Laufzeit	Bewertungs-tag	Fälligkeits-tag	Anfäng-licher Emissions-preis in EUR ¹⁰⁷	WKN	ISIN-Code
340.000	Holländisches Zertifikat; ING Groep N.V.; ISIN NL0000303600	Euronext Amsterdam	30,00	1,00	130%	EUR 21,00	25.01.2006 - 17.12.2010	175%	130%	25.01.2006 - 17.12.2010	17.12.2010	27.12.2010	30,00	SG0 FAE	DE000SG0FAE2

¹⁰⁷ Die in dieser Tabelle angegebenen Anfänglichen Verkaufspreise stellen lediglich historische indikative Preise auf der Grundlage der Marktsituation an dem in der Vergangenheit liegenden Tag des erstmaligen öffentlichen Angebots der betreffenden Zertifikate dar. Die jeweils aktuellen Preise der Zertifikate können auf der Internetseite www.sg-zertifikate.de abgerufen werden.

Definition:

Jede Bezugnahme auf "EUR" ist als Bezugnahme auf das seit dem 01. Januar 2002 in zwölf Teilnehmerstaaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion (EWWU) eingeführte gesetzliche Zahlungsmittel "Euro" zu verstehen.

ZERTIFIKATSBEDINGUNGEN

§ 1

Zertifikatsrecht; Aufstockung

(1) Die SGA Société Générale Acceptance N.V., Curaçao, Niederländische Antillen (die "**Emittentin**") gewährt hiermit dem Inhaber von Zertifikaten einer Wertpapierkennnummer bezogen auf Aktien einer ausländischen Aktiengesellschaft (die "**Gesellschaft**"), wie im einzelnen in der Tabelle auf Seite 1150 des Verkaufsprospektes (die "**Tabelle**") angegeben (die "**Zertifikate**"), das Recht (das "**Zertifikatsrecht**"), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen am Fälligkeitstag (§ 6 (1)) den nachstehend unter Absatz (2) definierten Abrechnungsbetrag zu verlangen.

(2) Der Abrechnungsbetrag je Zertifikat entspricht entweder

(a) sofern der Maßgebliche Kurs (§ 1 (10)) des Basiswertes während der Bonus Periode (§ 1 (9)) zu irgendeinem Zeitpunkt (auch intraday) den Grenzwert (§ 1 (8)) erreicht bzw. unterschritten hat und am Bewertungstag die Performance des Basiswertes den Partizipationslevel (§ 1 (12)) nicht erreicht oder überschreitet, "**Abrechnungsszenario A1**", dem in EUR ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Basiskurs multipliziert mit der Performance des Basiswertes, gegebenenfalls auf zwei Dezimalstellen kaufmännisch gerundet,

wobei der Abrechnungsbetrag nach folgender Formel berechnet wird:

$$\text{Bezugsverhältnis} * \text{Basiskurs} * \text{Performance des Basiswertes}$$

oder,

sofern der Maßgebliche Kurs (§ 1 (10)) des Basiswertes während der Bonus Periode (§ 1 (9)) zu irgendeinem Zeitpunkt (auch intraday) den Grenzwert (§ 1 (8)) erreicht bzw. unterschritten hat und am Bewertungstag die Performance des Basiswertes den Partizipationslevel (§ 1 (12)) erreicht oder überschreitet, "**Abrechnungsszenario A2**", dem in EUR ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Basiskurs multipliziert mit der Summe aus der Bonusperformance und dem Produkt aus der Partizipationsrate und der Differenz aus der Performance des Basiswertes und der Bonusperformance, gegebenenfalls auf zwei Dezimalstellen kaufmännisch gerundet,

wobei der Abrechnungsbetrag nach folgender Formel berechnet wird:

$$\text{Bezugsverhältnis} * \text{Basiskurs} * (\text{Bonusperformance} + \text{Partizipationsrate} * (\text{Performance des Basiswertes} - \text{Bonusperformance}))$$

oder,

(b) sofern der Maßgebliche Kurs (§ 1 (10)) des Basiswertes während der Bonus Periode (§ 1 (9)) zu keinem Zeitpunkt (auch nicht intraday) den Grenzwert (§ 1 (8)) erreicht bzw. unterschritten hat "**Abrechnungsszenario B**", dem in EUR ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Basiskurs multipliziert mit der Summe aus der Bonusperformance (§ 1 (7)) und dem Produkt aus der Partizipationsrate (§ 1 (11)) und der Differenz aus der Performance des Basiswertes und der Bonusperformance (§ 1 (7)), mindestens aber dem in EUR ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Basiskurs multipliziert mit der Bonusperformance (§ 1 (7)), gegebenenfalls auf zwei Dezimalstellen kaufmännisch gerundet,

wobei der Abrechnungsbetrag nach folgender Formel berechnet wird:

$$\text{Bezugsverhältnis} * \text{Basiskurs} * \max[\text{Bonusperformance}; (\text{Bonusperformance} + \text{Partizipationsrate} * (\text{Performance des Basiswertes} - \text{Bonusperformance}))]$$

- (3) Der Abrechnungskurs entspricht, vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen, dem Schlußkurs der Aktie, der an der in der **Tabelle** angegebenen Maßgeblichen Wertpapierbörse am Bewertungstag (§ 5 (1)) festgestellt und veröffentlicht wird. Kann am Bewertungstag kein Schlußkurs an der Maßgeblichen Wertpapierbörse festgestellt werden, entspricht der Abrechnungskurs – vorbehaltlich des Vorliegens einer Marktstörung gem. § 7 (3) – dem Schlußkurs der Aktien der Gesellschaft am nächstfolgenden Börsenhandelstag an der Maßgeblichen Wertpapierbörse.
- (4) Die "**Performance des Basiswertes**" entspricht dem Quotienten aus dem Abrechnungskurs dividiert durch den Basiskurs.
- (5) Der "**Basiskurs**" entspricht dem in der Tabelle angegebenen Basiskurs.
- (6) Das "**Bezugsverhältnis**" entspricht dem in der Tabelle angegebenen Bezugsverhältnis.
- (7) Die "**Bonusperformance**" entspricht der in der Tabelle angegebenen Bonusperformance.
- (8) Der "**Grenzwert**" entspricht dem in der Tabelle angegebenen Grenzwert.
- (9) Die "**Bonus Periode**" entspricht der in der Tabelle angegebenen Bonus Periode.
- (10) Der "**Maßgebliche Kurs**" des Basiswertes entspricht dem Kurs des Basiswertes (auch intraday), der an der in der Tabelle angegebenen Maßgeblichen Wertpapierbörse festgestellt wird.
- (11) Die "**Partizipationsrate**" entspricht der in der Tabelle angegebenen Partizipationsrate.

- (12) Der "**Partizipationslevel**" entspricht dem in der Tabelle angegebenen Partizipationslevel.
- (13) Jede Bezugnahme auf "EUR" ist als Bezugnahme auf das seit dem 01. Januar 2002 in zwölf Teilnehmerstaaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion (EWWU) eingeführte gesetzliche Zahlungsmittel "Euro" zu verstehen.
- (14) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung zu begeben, so daß sie mit diesen Zertifikaten zusammengefaßt werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Anzahl erhöhen. Der Begriff "Zertifikate" umfaßt im Fall einer solchen Aufstockung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.

§ 2

Keine Verzinsung

Eine Verzinsung der Zertifikate findet nicht statt.

§ 3

Form der Zertifikate; Girosammelverwahrung; Übertragbarkeit

- (1) Sämtliche in der **Tabelle** mit einer Wertpapierkennnummer angegebenen, von der Emittentin begebenen Zertifikate sind zu jeder Zeit durch ein Dauer-Inhaber-Sammelzertifikat (das "**Inhaber-Sammelzertifikat**") verbrieft. Einzelne Zertifikate werden nicht begeben. Der Anspruch der Zertifikatsinhaber auf Lieferung einzelner Zertifikate ist ausgeschlossen.
- (2) Das Inhaber-Sammelzertifikat ist bei der Clearstream Banking Frankfurt Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main (die "**CBF**") hinterlegt. Die Zertifikate sind als Mit Eigentumsanteile an dem Inhaber-Sammelzertifikat übertragbar.
- (3) Im Effektingiroverkehr sind die Zertifikate ausschließlich in Einheiten von **einem** Zertifikat oder einem ganzzahligen Vielfachen davon handelbar und übertragbar.

§ 4

Status und Garantie

- (1) Die Zertifikate begründen unmittelbare, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander gleichrangig und, vorbehaltlich der jeweils geltenden gesetzlichen Ausnahmen, mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin zumindest gleichrangig sind.
- (2) Die Erfüllung der Verbindlichkeiten der Emittentin unter diesen Zertifikatsbedingungen werden von der Société Générale S.A., Paris, Frankreich (die "**Garantin**") garantiert. Die Verpflichtungen der Garantin unter der Garantie begründen unmittelbare, unbedingte und nicht besicherte Verbindlichkeiten der Garantin, die untereinander gleichrangig sind, einschließlich solchen aus Einlagen, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Im Falle einer Nichterfüllung durch die Emittentin hinsichtlich (i) der ordnungsgemäßen und pünktlichen Rückzahlung sämtlicher Beträge oder eines Teils davon oder (ii) der Zahlung und/oder Lieferung von körperlichen Stücken durch die Emittentin, wird die Garantin die entsprechende Zahlung leisten, oder, soweit anwendbar, die Zahlung und/oder Lieferung solcher körperlicher Stücke auf Anfordern erbringen, als ob diese Zahlung und/oder Lieferung solcher physischer Stücke, je nach Fall, durch die Emittentin geleistet worden wäre.

§ 5

Bewertungstag; Laufzeit; Bankgeschäftstag; Börsenhandelstag

- (1) Der Bewertungstag der Zertifikate entspricht, vorbehaltlich § 1 (3) bzw. § 5 (2) bzw. § 7 (3), dem in der **Tabelle** angegebenen Bewertungstag. Die Zertifikate haben die in der **Tabelle** angegebene Laufzeit.
- (16) Sofern der in der **Tabelle** angegebene Bewertungstag kein Börsenhandelstag an der Maßgeblichen Wertpapierbörse ist, ist Bewertungstag der auf diesen Tag nächstfolgende Börsenhandelstag an der Maßgeblichen Wertpapierbörse.
- (17) Ein "**Bankgeschäftstag**" ist ein Tag, an dem Banken in dem angegebenen Ort generell ihre Schalter geöffnet haben. Ein "**Börsenhandelstag**" ist ein Tag, an dem die Börsen in dem angegebenen Ort für den Handel geöffnet sind.

§ 6

Fälligkeitstag; Zahlung des Abrechnungsbetrages

- (1) Die Zertifikate werden am Fälligkeitstag eingelöst, d.h. die Zertifikatsinhaber können am Fälligkeitstag (Absatz (2)) von der Emittentin die Zahlung des Abrechnungsbetrages verlangen.
- (2) Die Zahlung eines gegebenenfalls zu beanspruchenden Abrechnungsbetrages erfolgt am in der **Tabelle** angegebenen Fälligkeitstag. Sofern der in der **Tabelle** angegebene Fälligkeitstag kein Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main ist, ist Fälligkeitstag der auf diesen Tag nächstfolgende Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main. Falls der Schluß der Aktien gemäß § 1 (3) bzw. § 5 (2) bzw. § 7 (3) erst nach dem in der **Tabelle** angegebenen Bewertungstag festgestellt wird, erfolgt die Zahlung eines gegebenenfalls zu beanspruchenden Abrechnungsbetrages an dem **fünften** Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main nach dem Tag der Feststellung (der "**Fälligkeitstag**") an die CBF. Die CBF wird den Zertifikatsinhabern, die Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammelzertifikat halten, den Abrechnungsbetrag über ihre Depotbanken vergüten.
- (3) Sollte die Vergütung, aus welchen Gründen auch immer, nicht innerhalb von drei Monaten nach dem Fälligkeitstag bzw. Kündigungstag möglich sein, ist die Emittentin berechtigt, die entsprechenden Beträge beim Amtsgericht Frankfurt am Main für die Zertifikatsinhaber auf deren Gefahr und Kosten unter Verzicht auf das Recht der Rücknahme zu hinterlegen. Mit der Hinterlegung erlöschen die Ansprüche der Zertifikatsinhaber gegen die Emittentin.
- (4) Kosten, Steuern und sonstige Abgaben, die im Zusammenhang mit der Zahlung des Abrechnungsbetrages bzw. Kündigungsbetrages anfallen, sind von den Inhabern der betreffenden Zertifikate zu zahlen. Die gesetzlichen Bestimmungen zum Steuerabzug vom Kapitalertrag bleiben hiervon unberührt.

§ 7

Marktstörungen; Anpassung des Zertifikatsrechts

- (1) Wenn die Gesellschaft innerhalb der Laufzeit der Zertifikate (a) (i) ihr Kapital durch die Ausgabe neuer Anteile erhöht oder (ii) selbst oder durch einen Dritten unter Einräumung eines unmittelbaren oder mittelbaren Bezugsrechtes an die Inhaber der Aktien Schuldverschreibungen oder ähnliche Wertpapiere mit Wandel- oder Optionsrechten auf Anteile der Gesellschaft begibt, oder (b) ihr Kapital durch Umwandlung einbehaltener Gewinne auf Aktien erhöht oder (c) ihre Aktien teilt, konsolidiert oder reklassifiziert oder (d) Einzahlungen auf nicht voll einbezahlte Aktien verlangt, oder (e) Aktien zurückkauft, sei es aus Gewinnen oder Kapital und unabhängig davon, ob der

Kaufpreis für diesen Rückkauf in Bargeld, neuen Anteilen, Wertpapieren oder sonstigem besteht, oder (f) eine andere ihr Kapital betreffende Maßnahme nach dem jeweils anwendbaren nationalen Recht durchführt, die sich in entsprechender oder ähnlicher Weise auf den Wert einer Aktie auswirkt, kann der Basiskurs angepaßt werden, um dem Verwässerungs- oder Konzentrationseffekt Rechnung zu tragen. Diese Anpassung hat so zu erfolgen, daß die Zertifikatsinhaber so gestellt werden, wie sie unmittelbar vor dem entsprechenden Ereignis gestellt waren. Die Emittentin kann anstelle oder zusätzlich zu einer Anpassung des Basiskurses in den Fällen des Absatzes (1) auch das Bezugsverhältnis anpassen. Die Anpassung wird an dem von der Zertifikatsstelle bestimmten Tag wirksam, und gem. § 10 bekanntgemacht.

- (2) Bei Zahlung von Dividenden, ebenso wie von Boni oder sonstigen Barausschüttungen erfolgt keine Anpassung, soweit sich letztere im Rahmen üblicher Dividendenzahlungen halten, es sei denn, eine Terminbörse, an der Options- oder Terminkontrakte auf die jeweilige Aktie gehandelt werden, nimmt im Einzelfall aufgrund einer Zahlung von Dividenden, Boni oder sonstigen Barausschüttungen eine Anpassung des Ausübungspreises für auf Aktien einer Gesellschaft bezogene Options- oder Terminkontrakte vor.
- (3) Sollte am Bewertungstag der Handel mit Aktien der Gesellschaft oder insgesamt der Handel mit Aktien an der **Maßgeblichen Wertpapierbörse** oder einer anderen Wertpapierbörse, an der die Aktie gehandelt wird, der Handel mit auf die Aktie der Gesellschaft bezogenen Optionen oder Futures oder der Handel insgesamt an einer Terminbörse, an der Optionen oder Futures auf die jeweiligen Aktien gehandelt werden ausgesetzt oder erheblich eingeschränkt sein (die "**Marktstörung**"), wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Börsenhandelstag an der Maßgeblichen Wertpapierbörse, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt, verschoben. Sofern der Bewertungstag um acht hintereinander liegende Börsenhandelstage an der Maßgeblichen Wertpapierbörse verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als der Bewertungstag, wobei die Zertifikatsstelle den Abrechnungskurs nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) unter Berücksichtigung der an dem Bewertungstag herrschenden Marktgegebenheiten bestimmen wird.
- (4) Sollte die Notierung der Aktien der Gesellschaft an der **Maßgeblichen Wertpapierbörse** aufgrund einer Verschmelzung der Gesellschaft, einer Umwandlung in eine Rechtsform ohne börsennotierte Aktien oder aus irgendeinem sonstigen Grund endgültig eingestellt werden, mit der Gesellschaft ein Beherrschungs- oder Gewinnabführungsvertrag unter Abfindung der Aktionäre der Gesellschaft durch Aktien des herrschenden Unternehmens abgeschlossen werden, Minderheitsaktionäre des Unternehmens gegen Abfindung durch Aktien des Mehrheitsaktionärs oder einer anderen Gesellschaft aus dem Unternehmen durch Eintragung des entsprechenden Hauptversammlungsbeschlusses in das Handelsregister oder einer vergleichbaren Maßnahme nach anwendbarem ausländischen Recht ausgeschlossen werden (sogenannter "**Squeeze Out**"), für die Aktien ein öffentliches Übernahmeangebot abgegeben werden oder die Aktien der Gesellschaft aus einem vergleichbaren Grund nicht oder nur noch unter verhältnismäßig erschwerten Bedingungen lieferbar sein, ist die Emittentin

berechtig, aber nicht verpflichtet, die Zertifikate vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 10 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrages zu kündigen. Die Kündigung hat innerhalb von einem Monat nach endgültiger Einstellung der Notierung der Aktien der Gesellschaft bzw. nach Eintreten eines zur Kündigung berechtigenden Ereignisses zu erfolgen. Im Fall einer Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Zertifikatsinhaber bezüglich jedes von ihm gehaltenen Zertifikats einen Betrag (der "**Kündigungsbetrag**"), der von der Zertifikatsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) als angemessener Marktpreis eines Zertifikats unmittelbar vor der Einstellung der Notierung bzw. Eintreten des zur Kündigung berechtigenden Ereignisses festgelegt wird. Der Kündigungsbetrag wird zwei Bankgeschäftstage in Frankfurt am Main nach dem Tag der Bekanntmachung der Kündigung gemäß § 10 von der Emittentin an die CBF zur Gutschrift auf die Konten der Hinterleger der Zertifikate bei der CBF bezahlt.

- (5) Im Fall einer Verschmelzung der Gesellschaft oder eines sonstigen gemäß vorstehendem Absatz (4) zur Kündigung berechtigenden Ereignisses behält sich die Emittentin vor, sofern sie die Zertifikate nicht vorzeitig gekündigt hat, anstelle des Schlußkurses der Aktien der Gesellschaft den Zertifikaten den **Schlußkurs** der neugegründeten oder übernehmenden Gesellschaft unter Anpassung des Basiskurses zugrunde zu legen. Falls die Emittentin nach den vorstehenden Bestimmungen von ihrem Recht Gebrauch macht, den **Schlußkurs** der Aktien der übernehmenden bzw. neugegründeten Gesellschaft zugrunde zu legen, wird sie dies unter Angabe des neuen Bezugsverhältnisses und ggf. Anpassung des Basiskurses spätestens nach Ablauf eines Monats nach der endgültigen Einstellung der Notierung der Aktien der Gesellschaft an der Maßgeblichen **Wertpapierbörse** bzw. nach Eintreten eines zur Kündigung berechtigenden Ereignisses gemäß § 10 bekanntmachen.
- (6) Sollte die Gesellschaft Gegenstand einer Spaltung sein, wird die Emittentin nach billigem Ermessen entweder die Zertifikate entsprechend § 7 (4) kündigen, den den Zertifikaten zugrundeliegenden **Schlußkurs** der Aktien durch den **Schlußkurs** der Aktien einer neugegründeten oder übernehmenden Gesellschaft ersetzen oder, sofern die Aktien der Gesellschaft weiter an der Maßgeblichen **Wertpapierbörse** gehandelt werden und ausreichende Liquidität aufweisen, den Handel mit den Zertifikaten fortführen. Die Emittentin wird das Bezugsverhältnis, den Basiskurs sowie andere Bedingungen der Zertifikate, sofern dies nach billigem Ermessen zur Fortführung des Handels der Zertifikate angemessen und erforderlich erscheint, anpassen. Die Emittentin wird ihre Entscheidung darüber, ob sie den Handel mit den Zertifikaten fortsetzt, sowie die in diesem Fall geltenden Bedingungen unverzüglich gemäß § 10 bekannt machen.

§ 8

Zertifikatsstelle

- (1) Die Société Générale, Paris, ist die Zertifikatsstelle bezüglich der Zertifikate (die "**Zertifikatsstelle**"). Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit die Zertifikatsstelle durch eine andere Bank in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zu ersetzen, weitere Banken als zusätzliche Zertifikatsstellen der Emittentin (die "**Zusätzlichen Zertifikatsstellen**") zu bestellen und die Bestellung von Zusätzlichen Zertifikatsstellen zu widerrufen. Ersetzung, Bestellung und Widerruf werden unverzüglich gemäß § 10 bekanntgemacht.
- (2) Die Zertifikatsstelle ist berechtigt, jederzeit ihr Amt als Zertifikatsstelle niederzulegen, vorausgesetzt, daß eine andere Bank in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union als Nachfolgerin vor einer solchen Niederlegung bestellt wurde. Niederlegung und Ersetzung werden unverzüglich gemäß § 10 bekanntgemacht.
- (3) Die Zertifikatsstelle und etwaige Zusätzliche Zertifikatsstellen handeln ausschließlich für die Emittentin und gehen gegenüber den Zertifikatsinhabern keinerlei Vertretungs- oder Treuhandbeziehung ein. Die Zertifikatsstelle und etwaige Zusätzliche Zertifikatsstellen sind von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen ähnlichen gesetzlichen Beschränkungen in anderen Ländern befreit.
- (4) Weder die Emittentin noch die Zertifikatsstelle noch etwaige Zusätzliche Zertifikatsstellen sind verpflichtet, die Berechtigung der Hinterleger von Zertifikaten bei der CBF zu prüfen.

§ 9

Ersetzung der Emittentin

- (1) Die Emittentin ist jederzeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber berechtigt, eine andere Gesellschaft als Schuldnerin (die "**Neue Emittentin**") hinsichtlich aller Verpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten an die Stelle der Emittentin zu setzen, sofern
 - (a) die Neue Emittentin durch Vertrag mit der Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten übernimmt,
 - (b) eine von der Emittentin speziell zu bestellende Treuhänderin, die eine Bank oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in Frankfurt am Main mit internationalem Ansehen ist (die "**Treuhänderin**"), die Schuldübernahme gemäß Unterabsatz (a)

nach ihrem freien Ermessen als für die Zertifikatsinhaber nicht wesentlich nachteilig beurteilt und für diese genehmigt,

- (c) die Société Générale S.A., Paris, diese Verpflichtungen der Neuen Emittentin gegenüber der Treuhänderin zugunsten der Zertifikatsinhaber garantiert und
- (d) die Neue Emittentin alle etwa notwendigen Genehmigungen der Behörden des Landes, in dem sie ihren Sitz hat, erhalten hat.

Mit Erfüllung vorgenannter Bedingungen tritt die Neue Emittentin in jeder Hinsicht an die Stelle der Emittentin und die Emittentin wird von allen mit der Funktion als Emittentin zusammenhängenden Verpflichtungen gegenüber den Zertifikatsinhabern aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten befreit.

- (2) Im Falle einer solchen Schuldnerersetzung gilt jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Emittentin als Bezugnahme auf die Neue Emittentin.
- (3) Eine Ersetzung der Emittentin wird unverzüglich gemäß § 10 bekanntgemacht.

§ 10

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, die die Zertifikate betreffen, werden in einem überregionalen Börsenpflichtblatt veröffentlicht.

§ 11

Verschiedenes

- (1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten aus den in diesen Zertifikatsbedingungen geregelten Angelegenheiten ebenso wie Form und Inhalt der Garantie (§ 4 (2)) und alle Rechte und Pflichten hieraus bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
- (3) Gerichtsstand für alle Klagen oder sonstigen Verfahren aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten sowie der Garantie (§ 4 (2)) ist Frankfurt am Main, wenn der Zertifikatsinhaber Kaufmann ist oder es sich bei ihm um eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt oder sich sein Wohnsitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland befindet.

- (4) Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Zertifikatsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder sonstige offensichtliche Irrtümer zu berichtigen sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber zu ändern bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Zertifikatsinhaber zumutbar sind, d.h. die die finanzielle Situation des Zertifikatsinhabers nicht wesentlich verschlechtern. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Zertifikatsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 10 bekanntgemacht.
- (5) Sollte eine Bestimmung dieser Zertifikatsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Zwecken der unwirksamen Bestimmung so weit wie rechtlich möglich Rechnung trägt.

13. Reverse Bonus-Zertifikate

a) bezogen auf Indizes

Tabelle:

Gemeinsame Angaben zu sämtlichen Serien:

Tag der Beschlußfassung: **13. April 2006**

Verkaufsbeginn: **20. April 2006**

Valutierung: **26. April 2006**

Beantragte Börsennotierung: Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse (Smart Trading) sowie im Marktsegment EUWAX innerhalb des Freiverkehrs und im Limit-Control- System (LICOS) der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse

Ausgabe- größe	Zertifikats- typ	Basiswert (Index)	Basiskurs in Index- punkten	Bezugsver- hältnis	Bonusper- formance	Grenzwert in Index- punkten	Laufzeit	Bewertungs- tag	Fälligkeits- tag	anfäng- licher Emissions- preis in EUR ¹⁰⁸	WKN	ISIN-Code
100.000	Reverse Bonus Zertifikat	Dax Index	5.910,00	0,016920	115,00%	7.683,00	20.04.2006 - 12.06.2008	12.06.2008	19.06.2008	100,00	SG0 GC3	DE000SG0GC38
100.000	Reverse Bonus Zertifikat	Dow Jones Euro Stoxx 50 Return Index	5.450,00	0,018348624	110,00%	7085,00	20.04.2006 - 12.06.2008	12.06.2008	19.06.2008	100,00	SG0 GC4	DE000SG0GC46

Definitionen:

DAX Index (ISIN DE0008469008)

¹⁰⁸ Die in dieser Tabelle angegebenen Anfänglichen Verkaufspreise stellen lediglich historische indikative Preise auf der Grundlage der Marktsituation an dem in der Vergangenheit liegenden Tag des erstmaligen öffentlichen Angebots der betreffenden Zertifikate dar. Die jeweils aktuellen Preise der Zertifikate können auf der Internetseite www.sg-zertifikate.de abgerufen werden.

DAX: Deutscher Aktienindex (XETRA-Handel)

XETRA: Elektronisches Wertpapierhandelssystem der Wertpapierbörse Frankfurt am Main

Dow Jones Euro Stoxx 50 Return Index (ISIN EU0009658152)

Jede Bezugnahme auf "EUR" ist als Bezugnahme auf das seit dem 01. Januar 2002 in zwölf Teilnehmerstaaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion (EWWU) eingeführte gesetzliche Zahlungsmittel "Euro" zu verstehen.

Der DAX Index ist Eigentum der Deutsche Börse AG. Der Name des Index ist für bestimmte Verwendungen an die Société Générale lizenziert worden. Die Deutsche Börse AG übernimmt keinerlei Verantwortung für den Handel von Produkten bezogen auf den Index.

Der Dow Jones Euro Stoxx 50 Return Index ist Eigentum der STOXX LIMITED. Der Name des Index ist ein Dienstleistungszeichen der DOW JONES & Company INC. und ist für bestimmte Verwendungen an die Société Générale lizenziert worden. ©1998 by STOXX Limited. All rights reserved.

ZERTIFIKATSBEDINGUNGEN

§ 1

Zertifikatsrecht; Aufstockung

(1) Die SGA Société Générale Acceptance N.V., Curaçao, Niederländische Antillen (die "**Emittentin**") gewährt hiermit dem Inhaber von auf den jeweiligen Index bezogenen Zertifikaten einer Wertpapierkennnummer, wie im einzelnen in der Tabelle auf Seite 1162 des Verkaufsprospektes (die "**Tabelle**") angegeben (jeweils die "**Zertifikate**"), das Recht (das "**Zertifikatsrecht**"), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen am Fälligkeitstag (§ 5 Abs. (1)) den nachstehend unter Absatz (2) definierten Abrechnungsbetrag zu verlangen.

(2) Der Abrechnungsbetrag je Zertifikat entspricht entweder,

(a) sofern der von der Festlegungsstelle berechnete und veröffentlichte Kurs (auch intraday) des Index zu irgendeinem Zeitpunkt während der Laufzeit der Zertifikate den in der Tabelle angegebenen Grenzwert erreicht oder überschreitet, "**Abrechnungsszenario A**", der mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz aus dem in EUR ausgedrückten, wobei 1 Indexpunkt jeweils EUR 1,00 entspricht, Basiskurs multipliziert mit 2 und dem in EUR ausgedrückten, wobei 1 Indexpunkt jeweils EUR 1,00 entspricht, Abrechnungskurs, mindestens jedoch 0, gegebenenfalls auf zwei Dezimalstellen kaufmännisch gerundet. Der Abrechnungsbetrag wird nach folgender Formel berechnet:

$$\text{Bezugsverhältnis} * \max[(2 * \text{Basiskurs} - \text{Abrechnungskurs}); 0]$$

oder

(b) sofern der von der Festlegungsstelle berechnete und veröffentlichte Kurs (auch intraday) des Index zu keinem Zeitpunkt während der Laufzeit der Zertifikate den in der Tabelle angegebenen Grenzwert erreicht oder überschreitet, "**Abrechnungsszenario B**", der mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz aus dem in EUR ausgedrückten, wobei 1 Indexpunkt jeweils EUR 1,00 entspricht, Basiskurs multipliziert mit 2 und dem in EUR ausgedrückten, wobei 1 Indexpunkt jeweils EUR 1,00 entspricht, Abrechnungskurs, mindestens jedoch dem anfänglichen Emissionspreis multipliziert mit der Bonusperformance, gegebenenfalls auf zwei Dezimalstellen kaufmännisch gerundet. Der Abrechnungsbetrag wird nach folgender Formel berechnet:

$$\max[\text{Bezugsverhältnis} * (2 * \text{Basiskurs} - \text{Abrechnungskurs}); \text{Anfänglicher Emissionspreis} * \text{Bonusperformance}]$$

(3) Der Abrechnungskurs entspricht, vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen, dem Schlußkurs des in der **Tabelle** angegebenen Index (der "**Index**") (§ 10), der am Bewertungstag (§ 4 Abs. (1)) von der Festlegungsstelle (§ 10) festgestellt und veröffentlicht wird. Fällt der Tag der Bestimmung des Schlußkurses des **DAX Index** auf den Schlußabrechnungstag (der "**DAX Index-Future-Kontrakte**"),

Schlußabrechnungstag") derjenigen an der **EUREX Deutschland** (die "**EUREX**") gehandelten **DAX Index-Future-Kontrakte**, die in dem Monat des Bewertungstages der Zertifikate auslaufen (die "**Index-Future-Kontrakte**"), dann entspricht der Abrechnungskurs dem von der **EUREX** am Schlußabrechnungstag für die Index-Future-Kontrakte berechneten und veröffentlichten Schlußabrechnungskurs. Die Bestimmung des vorangehenden Satzes findet keine Anwendung, wenn der Handel der Index-Future-Kontrakte aufgrund einer Änderung in der Berechnung des Index, seiner Zusammensetzung, Gewichtung oder aus einem sonstigen Grund gemäß den Handelsbedingungen der **EUREX** vorzeitig beendet wird.

- (4) Der "**Basiskurs**" entspricht dem in der Tabelle angegebenen Basiskurs.
- (5) Die "**Bonusperformance**" entspricht der in der Tabelle angegebenen Bonusperformance.
- (6) Der "**Grenzwert**" entspricht dem in der Tabelle angegebenen Grenzwert.
- (7) Das "**Bezugsverhältnis**" entspricht dem in der Tabelle angegebenen Bezugsverhältnis.
- (8) Der "**Anfängliche Emissionspreis**" entspricht dem in der Tabelle angegebenen anfänglichen Emissionspreis.
- (9) Jede Bezugnahme auf "EUR" ist als Bezugnahme auf das seit dem 01. Januar 2002 in zwölf Teilnehmerstaaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion (EWWU) eingeführte gesetzliche Zahlungsmittel "Euro" zu verstehen.
- (10) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung zu begeben, so daß sie mit diesen Zertifikaten zusammengefaßt werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Anzahl erhöhen. Der Begriff "Zertifikate" umfaßt im Fall einer solchen Aufstockung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.

§ 2

Form der Zertifikate; Girosammelverwahrung; Übertragbarkeit

- (1) Sämtliche in der **Tabelle** mit einer Wertpapierkennnummer angegebenen, von der Emittentin begebenen Zertifikate sind zu jeder Zeit durch jeweils ein Dauer-Inhaber-Sammelzertifikat (das "**Inhaber-Sammelzertifikat**") verbrieft. Einzelne Zertifikate werden nicht begeben. Der Anspruch der Zertifikatsinhaber auf Lieferung einzelner Zertifikate ist ausgeschlossen.
- (2) Sämtliche Inhaber-Sammelzertifikate sind bei der Clearstream Banking Frankfurt Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main, (die "**CBF**") hinterlegt. Die Zertifikate sind als Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammelzertifikat übertragbar.
- (3) Im Effekten giroverkehr sind die Zertifikate in Einheiten von **einem** Zertifikat oder einem ganzzahligen Vielfachen davon handelbar und übertragbar.

§ 3

Status und Garantie

- (1) Die Zertifikate begründen unmittelbare, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander gleichrangig und, vorbehaltlich der jeweils geltenden gesetzlichen Ausnahmen, mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin zumindest gleichrangig sind.
- (2) Die Erfüllung der Verbindlichkeiten der Emittentin unter diesen Zertifikatsbedingungen werden von der Société Générale S.A., Paris, Frankreich (die "**Garantin**") garantiert. Die Verpflichtungen der Garantin unter der Garantie begründen unmittelbare, unbedingte und nicht besicherte Verbindlichkeiten der Garantin, die untereinander gleichrangig sind, einschließlich solchen aus Einlagen, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Im Falle einer Nichterfüllung durch die Emittentin hinsichtlich (i) der ordnungsgemäßen und pünktlichen Rückzahlung sämtlicher Beträge oder eines Teils davon oder (ii) der Zahlung und/oder Lieferung von körperlichen Stücken durch die Emittentin, wird die Garantin die entsprechende Zahlung leisten, oder, soweit anwendbar, die Zahlung und/oder Lieferung solcher körperlicher Stücke auf Anfordern erbringen, als ob diese Zahlung und/oder Lieferung solcher physischer Stücke, je nach Fall, durch die Emittentin geleistet worden wäre.

§ 4

Bewertungstag; Bankgeschäftstag; Laufzeit

- (1) Der Bewertungstag der Zertifikate entspricht, vorbehaltlich Absatz (2) und § 6 (1) dem in der **Tabelle** angegebenen Bewertungstag. Die Zertifikate haben die in der **Tabelle** angegebene Laufzeit.
- (2) Sofern der in der **Tabelle** angegebene Bewertungstag kein Tag ist, an dem der Index von der Festlegungsstelle berechnet und veröffentlicht wird, ist Bewertungstag der auf diesen Tag nächstfolgende Tag, an dem der Index von der Festlegungsstelle berechnet und veröffentlicht wird.
- (16) Ein "**Bankgeschäftstag**" ist ein Tag, an dem Banken in dem angegebenen Ort generell ihre Schalter geöffnet haben.

§ 5

Fälligkeitstag; Zahlung des Abrechnungsbetrages

- (1) Die Zahlung eines gegebenenfalls zu beanspruchenden Abrechnungsbetrages erfolgt am in der **Tabelle** angegebenen Fälligkeitstag. Sofern der in der **Tabelle** angegebene Fälligkeitstag kein Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main ist, ist Fälligkeitstag der auf diesen Tag nächstfolgende Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main. Falls der **Schluß-**

kurs des Index gemäß § 4 (2) bzw. § 6 (1) erst nach dem Bewertungstag festgestellt wird, erfolgt die Zahlung des gegebenenfalls zu beanspruchenden Abrechnungsbetrages an dem **fünften** Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main nach dem Tag der Feststellung (der "**Fälligkeitstag**") an die CBF. Die CBF wird den Zertifikatsinhabern, die Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammelzertifikat halten, den Abrechnungsbetrag über ihre Depotbanken vergüten.

- (2) Sollte die Vergütung, aus welchen Gründen auch immer, nicht innerhalb von drei Monaten nach dem Fälligkeitstag möglich sein, ist die Emittentin berechtigt, die entsprechenden Beträge beim Amtsgericht Frankfurt am Main für die Zertifikatsinhaber auf deren Gefahr und Kosten unter Verzicht auf das Recht der Rücknahme zu hinterlegen. Mit der Hinterlegung erlöschen die Ansprüche der Zertifikatsinhaber gegen die Emittentin.
- (3) Kosten, Steuern und sonstige Abgaben, die im Zusammenhang mit der Zahlung des Abrechnungsbetrages anfallen, sind von den Inhabern der betreffenden Zertifikate zu zahlen. Die gesetzlichen Bestimmungen zum Steuerabzug vom Kapitalertrag bleiben hiervon unberührt.

§ 6

Marktstörungen

- (1) Wenn nach Auffassung der Emittentin an dem Bewertungstag eine Marktstörung (Absatz (2)) vorliegt, dann wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Tag verschoben, an dem der Index von der Festlegungsstelle berechnet und veröffentlicht wird und an dem keine Marktstörung mehr vorliegt. Die Emittentin wird sich bemühen, den Beteiligten unverzüglich gemäß § 9 mitzuteilen, daß eine Marktstörung eingetreten ist. Eine Pflicht zur Mitteilung besteht jedoch nicht. Wenn der Bewertungstag aufgrund der Bestimmungen dieses Absatzes um zehn hintereinander liegende Tage, an denen der Index üblicherweise von der Festlegungsstelle berechnet und veröffentlicht wird, verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als der Bewertungstag, wobei die Emittentin den Abrechnungskurs nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der an dem Bewertungstag herrschenden Marktgegebenheiten bestimmen wird.
- (2) "**Marktstörung**" bedeutet
 - (i) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels an der/den Börse(n) bzw. dem Markt/den Märkten, an der/dem/denen die dem Index zugrundeliegenden Werte notiert bzw. gehandelt werden, allgemein oder
 - (ii) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels einzelner dem Index zugrundeliegender Werte an der/den Börse(n) bzw. dem Markt/den Märkten, an der/dem/denen diese Werte notiert bzw. gehandelt werden, oder in einem Termin- oder Optionskontrakt in bezug auf den Index an einer Terminbörse, an der

Termin- oder Optionskontrakte in bezug auf den Index gehandelt werden (die "**Terminbörse**");

- (iii) die Suspendierung oder Nichtberechnung des Index aufgrund einer Entscheidung der Festlegungsstelle,

sofern diese Suspendierung, Einschränkung oder Nichtberechnung in der letzten halben Stunde vor der üblicherweise zu erfolgenden Berechnung des Schlußkurses des Index bzw. der dem Index zugrundeliegenden Werte eintritt bzw. besteht und nach Auffassung der Emittentin wesentlich ist. Eine Beschränkung der Stunden oder Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der betreffenden Börse beruht.

§ 7

Zertifikatsstelle

- (1) Die Société Générale, Paris, ist die Zertifikatsstelle bezüglich der Zertifikate (die "**Zertifikatsstelle**"). Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit die Zertifikatsstelle durch eine andere Bank in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zu ersetzen, weitere Banken als zusätzliche Zertifikatsstellen der Emittentin (die "**Zusätzlichen Zertifikatsstellen**") zu bestellen und die Bestellung von Zusätzlichen Zertifikatsstellen zu widerrufen. Ersetzung, Bestellung und Widerruf werden unverzüglich gemäß § 9 bekanntgemacht.
- (2) Die Zertifikatsstelle ist berechtigt, jederzeit ihr Amt als Zertifikatsstelle niederzulegen, vorausgesetzt, daß eine andere Bank in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union als Nachfolgerin vor einer solchen Niederlegung bestellt wurde. Niederlegung und Ersetzung werden unverzüglich gemäß § 9 bekanntgemacht.
- (3) Die Zertifikatsstelle und etwaige Zusätzliche Zertifikatsstellen handeln ausschließlich für die Emittentin und gehen gegenüber den Zertifikatsinhabern keinerlei Vertretungs- oder Treuhandbeziehung ein. Die Zertifikatsstelle und etwaige Zusätzliche Zertifikatsstellen sind von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen ähnlichen gesetzlichen Beschränkungen in anderen Ländern befreit.
- (4) Weder die Emittentin noch die Zertifikatsstelle noch etwaige Zusätzliche Zertifikatsstellen sind verpflichtet, die Berechtigung der Hinterleger von Zertifikaten bei der CBF zu prüfen.

§ 8

Ersetzung der Emittentin

- (1) Die Emittentin ist jederzeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber berechtigt, eine andere Gesellschaft als Schuldnerin (die "**Neue Emittentin**") hinsichtlich aller Ver-

pflichtungen aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten an die Stelle der Emittentin zu setzen, sofern

- (a) die Neue Emittentin durch Vertrag mit der Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten übernimmt,
- (b) eine von der Emittentin speziell zu bestellende Treuhänderin, die eine Bank oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in Frankfurt am Main mit internationalem Ansehen ist (die "**Treuhänderin**"), die Schuldübernahme gemäß Unterabsatz (a) nach ihrem freien Ermessen als für die Zertifikatsinhaber nicht wesentlich nachteilig beurteilt und für diese genehmigt,
- (c) die Société Générale S.A., Paris, diese Verpflichtungen der Neuen Emittentin gegenüber der Treuhänderin zugunsten der Zertifikatsinhaber garantiert, und
- (d) die Neue Emittentin alle etwa notwendigen Genehmigungen der Behörden des Landes, in dem sie ihren Sitz hat, erhalten hat.

Mit Erfüllung vorgenannter Bedingungen tritt die Neue Emittentin in jeder Hinsicht an die Stelle der Emittentin, und die Emittentin wird von allen mit der Funktion als Emittentin zusammenhängenden Verpflichtungen gegenüber den Zertifikatsinhabern aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten befreit.

- (2) Im Falle einer solchen Schuldnerersetzung gilt jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Emittentin als Bezugnahme auf die Neue Emittentin.
- (3) Eine Ersetzung der Emittentin wird unverzüglich gemäß § 9 bekanntgemacht.

§ 9

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, die die Zertifikate betreffen, werden in einem überregionalen Börsenpflichtblatt veröffentlicht.

§ 10

Index; Festlegungsstelle; Nachfolgeindex

- (1) Der **DAX Index** wird von der Deutsche Börse AG, Frankfurt am Main (die "**DAX Index-Festlegungsstelle**") berechnet und veröffentlicht. Er beruht auf 30 ausgewählten Werten, die im Prime Standard der Frankfurter Wertpapierbörse zugelassen sind.

Der **Dow Jones Euro Stoxx 50 Return Index** wird von der Stoxx Limited, Zürich (die "**Dow Jones Euro Stoxx 50 Return Index-Festlegungsstelle**") berechnet und veröffentlicht. Er ist ein kapitalisierungsgewichteter Index aus 50 Blue-Chip-Aktien von Gesellschaften, die ihren Sitz in Teilnehmerstaaten der Europäischen Währungsunion haben.

Der "**Schlußkurs des Index**" ist der Indexwert, der von der Festlegungsstelle als Schlußkurs des Index berechnet und veröffentlicht wird.

- (2) Maßgeblich für die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Index ist das von der Festlegungsstelle erstellte und jeweils geltende Konzept des Index. Dies gilt auch bei Veränderungen in der Berechnung des Index (einschließlich Bereinigungen) oder der Zusammensetzung und Gewichtung der Kurse oder Wertpapiere, auf deren Grundlage der Index berechnet wird, sofern das jeweilige Konzept des Index mit dem am 20. April 2006 geltenden Konzept des Index noch vergleichbar ist und sich aus den nachstehenden Vorschriften nichts anderes ergibt. Die Emittentin und die Zertifikatsstelle übernehmen keinerlei Haftung für die Richtigkeit, Vollständigkeit und den Zeitpunkt der Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Index durch die Festlegungsstelle.
- (3) Wird der Index nicht mehr von der Festlegungsstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Zertifikatsstelle für geeignet hält (jeweils die "**Neue Festlegungsstelle**") berechnet und veröffentlicht, so wird der Abrechnungsbetrag von der Zertifikatsstelle auf der Grundlage des von der Neuen Festlegungsstelle berechneten und veröffentlichten Schlußkurses des Index berechnet und jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Festlegungsstelle gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Neue Festlegungsstelle.
- (4) Wird der Index zu irgendeiner Zeit aufgehoben und/oder durch einen anderen Index ersetzt oder ändert sich das Konzept des Index so wesentlich, daß es nicht mehr mit dem am 20. April 2006 geltenden Konzept vergleichbar ist, legt die Zertifikatsstelle, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß nachfolgendem Absatz (5), nach Beratung mit einem Sachverständigen fest, welcher Index künftig dem Zertifikatsrecht zugrunde zu legen ist (jeweils der "**Nachfolgeindex**"). Der Nachfolgeindex sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 9 bekanntgemacht. Jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Index gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgeindex.
- (5) Ist nach Ansicht der Zertifikatsstelle die Festlegung eines Nachfolgeindex, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, kann die Emittentin nach ihrer Wahl für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des Index auf der Grundlage des bisherigen Indexkonzeptes und des letzten festgestellten Indexwertes durch eine andere von ihr ausgewählte Stelle Sorge tragen oder die Zertifikate zu dem Tag kündigen, an dem die Aufhebung des Index oder die wesentliche Änderung des Indexkonzeptes wirksam wird. Im Fall der Kündigung der Zertifikate gilt der Tag, an dem die Kündigung wirksam wird, als Bewertungstag. Die Zertifikatsstelle wird die Kündigung der Zertifikate und den aufgrund der Kündigung geänderten Bewertungstag gemäß § 9 bekanntmachen.
- (6) Die in Zusammenhang mit den vorgenannten Absätzen (3) bis (5) zu treffenden Entscheidungen der Zertifikatsstelle bzw. des Sachverständigen sind für die Emittentin und die Zertifikatsinhaber abschließend und verbindlich, es sei denn, daß ein offensichtlicher Irrtum vorliegt.

- (11) Die Emittentin haftet für Handlungen oder Unterlassungen der Zertifikatsstelle bzw. eines von der Zertifikatsstelle bestellten Sachverständigen nur, soweit die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt wurde.

§ 11

Verschiedenes

- (1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten aus den in diesen Zertifikatsbedingungen geregelten Angelegenheiten ebenso wie Form und Inhalt der Garantie (§ 3 Abs. (2)) und alle Rechte und Pflichten hieraus bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
- (3) Gerichtsstand für alle Klagen oder sonstigen Verfahren aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten sowie der Garantie (§ 3 Abs. (2)) ist Frankfurt am Main, wenn der Zertifikatsinhaber Kaufmann ist oder es sich bei ihm um eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt oder sich sein Wohnsitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland befindet.
- (4) Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Zertifikatsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder sonstige offensichtliche Irrtümer zu berichtigen sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber zu ändern bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Zertifikatsinhaber zumutbar sind, d.h., die die finanzielle Situation des Zertifikatsinhabers nicht wesentlich verschlechtern. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Zertifikatsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 9 bekanntgemacht.
- (5) Sollte eine Bestimmung dieser Zertifikatsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Zwecken der unwirksamen Bestimmung so weit wie rechtlich möglich Rechnung trägt.

b) bezogen auf Edelmetalle bzw. Future Kontrakte

Tabelle:

Gemeinsame Angaben zu sämtlichen Serien:

Tag der Beschlußfassung: **15. Mai 2006**

Verkaufsbeginn: **18. Mai 2006**

Valutierung: **24. Mai 2006**

beantragte Börsennotierung: Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse (Smart Trading) sowie im Marktsegment EUWAX innerhalb des Freiverkehrs und im Limit-Control-System (LICOS) der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse

Ausgabe- größe	Zertifikats- typ	Basiswert Edelmetall bzw. Future Kontrakt* (Ge- wichtseinheit oder sonstige Maßeinheit)	Maßgeb- liche Fest- legungs- stelle bzw. Maßgeb- liche Termin- börse	Basis- kurs (in USD)	Bezugs- verhältnis	Bonus- perfor- mance	Grenz- wert	Bonus Periode	Laufzeit	Bewertungst- ag	Fälligkeits- tag	anfäng- licher Emissions- preis in EUR ¹⁰⁹	WKN	ISIN-Code
100.000	Quanto Reverse Bonus Zertifikat	1 Feinunze Gold	LBMA	687,50	0,145455	120,00%	USD 1031,25	18.05.2006 - 18.05.2009	18.05.2006 - 18.05.2009	18.05.2009	25.05.2009	100,00	SG0 GHC	DE000SG0GHC9
100.000	Quanto Reverse Bonus Zertifikat	1 Feinunze Gold	LBMA	687,50	0,145455	107,00%	USD 825,00	18.05.2006 - 18.05.2007	18.05.2006 - 18.05.2007	18.05.2007	25.05.2007	100,00	SG0 GHD	DE000SG0GHD7

¹⁰⁹ Die in dieser Tabelle angegebenen Anfänglichen Verkaufspreise stellen lediglich historische indikative Preise auf der Grundlage der Marktsituation an dem in der Vergangenheit liegenden Tag des erstmaligen öffentlichen Angebots der betreffenden Zertifikate dar. Die jeweils aktuellen Preise der Zertifikate können auf der Internetseite www.sg-zertifikate.de abgerufen werden.

100.000	Quanto Reverse Bonus Zertifikat	IPE Brent Blend Crude Oil Future Contract (pro 1 Barrel)	ICE	69,67	1,435338	105,00%	USD 80,12	18.05.2006 - 18.05.2007	18.05.2006 - 18.05.2007	18.05.2007	25.05.2007	100,00	SG0 GHA	DE000SG0GHA3
100.000	Quanto Reverse Bonus Zertifikat	IPE Brent Blend Crude Oil Future Contract (pro 1 Barrel)	ICE	69,67	1,435338	115,00%	USD 90,57	18.05.2006 - 18.05.2009	18.05.2006 - 18.05.2009	18.05.2009	25.05.2009	100,00	SG0 GHB	DE000SG0GHB1

*Der angegebene Basiswert Future Kontrakt bezieht sich gemäß § 11 der Zertifikatsbedingungen jeweils auf den nächstfälligen Future Kontrakt.

Definitionen:

ICE: IntercontinentalExchange, London

LBMA: London Bullion Market Association

Jede Bezugnahme auf "EUR" ist als Bezugnahme auf das seit dem 01. Januar 2002 in zwölf Teilnehmerstaaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion (EWWU) eingeführte gesetzliche Zahlungsmittel "Euro" zu verstehen und jede Bezugnahme auf "USD" als solche auf "Dollar" der Vereinigten Staaten von Amerika.

ZERTIFIKATSBEDINGUNGEN

§ 1

Zertifikatsrecht; Aufstockung

- (1) Die SGA Société Générale Acceptance N.V., Curaçao, Niederländische Antillen (die "**Emittentin**") gewährt hiermit dem Inhaber von auf das Edelmetall bzw. den Future Kontrakt (der "**Basiswert**" oder das/der "**Edelmetall** bzw. **Future Kontrakt**") bezogenen Zertifikaten einer Wertpapierkennnummer, wie im einzelnen in der Tabelle auf Seite 1172 (und ggf. den nachfolgenden Seiten) des Verkaufsprospektes (die "**Tabelle**") angegeben (die "**Zertifikate**"), das Recht (das "**Zertifikatsrecht**"), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen am Fälligkeitstag (§ 6 (2)) den nachstehend unter Absatz (2) definierten Abrechnungsbetrag zu verlangen.

anwendbar auf Zertifikate ohne Nominalbetrag:

- (2) Der Abrechnungsbetrag je Zertifikat entspricht entweder
- (a) sofern der Maßgebliche Kurs (Absatz (9)) des Basiswertes während der Bonus Periode (Absatz (8)) zu irgendeinem Zeitpunkt den Grenzwert (Absatz (7)) erreicht bzw. überschritten hat, "**Abrechnungsszenario A**", der mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz aus dem gemäß Absatz (11) in EUR umgerechneten Basiskurs multipliziert mit 2 und dem gemäß Absatz (11) in EUR umgerechneten Abrechnungskurs, mindestens jedoch 0, gegebenenfalls auf zwei Dezimalstellen kaufmännisch gerundet,

wobei der Abrechnungsbetrag nach folgender Formel berechnet wird:

Bezugsverhältnis * max[(2 * Basiskurs - Abrechnungskurs); 0]

oder,

- (b) sofern der Maßgebliche Kurs (Absatz (9)) des Basiswertes während der Bonus Periode (Absatz (8)) zu keinem Zeitpunkt den Grenzwert (Absatz (7)) erreicht bzw. überschritten hat, "**Abrechnungsszenario B**", der mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz aus dem gemäß Absatz (11) in EUR umgerechneten Basiskurs multipliziert mit 2 und dem gemäß Absatz (11) in EUR umgerechneten Abrechnungskurs, mindestens jedoch dem anfänglichen Emissionspreis (Absatz (10)) multipliziert mit der Bonusperformance (Absatz (6)), gegebenenfalls auf zwei Dezimalstellen kaufmännisch gerundet,

wobei der Abrechnungsbetrag nach folgender Formel berechnet wird:

max[(Bezugsverhältnis * 2 * Basiskurs - Abrechnungskurs); Anfänglicher Emissionspreis * Bonusperformance]

- (3) Der "**Basiskurs**" entspricht dem in der Tabelle angegebenen Basiskurs.
- (4) Der Abrechnungskurs entspricht, vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen, für den Brent Blend Crude Oil Future Kontrakt dem in USD ausgedrückten und auf der Reutersseite SETT veröffentlichten Schlußkurs (der "**Schlußkurs**") des Brent Blend Crude Oil Future Kontraktes (pro 1 Barrel), der am Bewertungstag (§ 5 (1)) von der in der Tabelle angegebenen Maßgeblichen Terminbörse (die "**Maßgebliche Terminbörse**") berechnet bzw. festgestellt wird bzw. für eine Feinunze Gold dem in USD ausgedrückten und auf der Reutersseite GOFO veröffentlichten afternoon Gold-Fixing-Preis (der "**Gold-Fixing-Price**") ("**London p.m. Fixing Price**") für Lieferung in London, der am Bewertungstag (§ 5 (1)) von der in der Tabelle angegebenen Maßgeblichen Festlegungsstelle (die "**Maßgebliche Festlegungsstelle**") berechnet bzw. festgestellt wird.
- (5) Das "**Bezugsverhältnis**" entspricht dem in der Tabelle angegebenen Bezugsverhältnis.
- (6) Die "**Bonusperformance**" entspricht der in der Tabelle angegebenen Bonusperformance.
- (7) Der "**Grenzwert**" entspricht dem in der Tabelle angegebenen Grenzwert.
- (8) Die "**Bonus Periode**" entspricht der in der Tabelle angegebenen Bonus Periode.
- (9) Der "**Maßgebliche Kurs**" des Basiswertes entspricht für den Brent Blend Crude Oil Future Kontrakt dem in USD ausgedrückten und auf der Reutersseite SETT veröffentlichten Schlußkurs des Brent Blend Crude Oil Future Kontraktes (pro 1 Barrel), der von der in der Tabelle angegebenen Maßgeblichen Terminbörse berechnet bzw. festgestellt wird bzw. für eine Feinunze Gold dem in USD ausgedrückten und auf der Reutersseite GOFO veröffentlichten afternoon Gold-Fixing-Preis für Lieferung in London, der von der in der Tabelle angegebenen Maßgeblichen Festlegungsstelle berechnet bzw. festgestellt wird.
- (10) Der "**Anfängliche Emissionspreis**" entspricht dem in der Tabelle angegebenen anfänglichen Emissionspreis.
- (11) Jede Bezugnahme auf "EUR" ist als Bezugnahme auf das seit dem 01. Januar 2002 in zwölf Teilnehmerstaaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion (EWWU) eingeführte gesetzliche Zahlungsmittel "Euro" zu verstehen und jede Bezugnahme auf

"USD" als solche auf "Dollar" der Vereinigten Staaten von Amerika. Die Umrechnung von USD in EUR erfolgt auf der Grundlage eines Umrechnungskurses von 1:1 (Quanto).

- (12) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung zu begeben, so daß sie mit diesen Zertifikaten zusammengefaßt werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Anzahl erhöhen. Der Begriff "Zertifikate" umfaßt im Fall einer solchen Aufstockung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.

§ 2

Keine Verzinsung

Eine Verzinsung der Zertifikate findet nicht statt.

§ 3

Form der Zertifikate; Girosammelverwahrung; Übertragbarkeit

- (1) Sämtliche in der **Tabelle** mit einer Wertpapierkennnummer angegebenen, von der Emittentin begebenen Zertifikate sind zu jeder Zeit durch ein Dauer-Inhaber-Sammelzertifikat (das "**Inhaber-Sammelzertifikat**") verbrieft. Einzelne Zertifikate werden nicht begeben. Der Anspruch der Zertifikatsinhaber auf Lieferung einzelner Zertifikate ist ausgeschlossen.
- (2) Sämtliche Inhaber-Sammelzertifikate sind bei der Clearstream Banking Frankfurt Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main (die "**CBF**") hinterlegt. Die Zertifikate sind als Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammelzertifikat übertragbar.
- (3) Im Effekten giroverkehr sind die Zertifikate in Einheiten von **einem** Zertifikat oder einem ganzzahligen Vielfachen davon handelbar und übertragbar.

§ 4

Status und Garantie

- (1) Die Zertifikate begründen unmittelbare, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander gleichrangig und, vorbehaltlich der jeweils geltenden gesetzlichen Ausnahmen, mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin zumindest gleichrangig sind.

- (2) Die Erfüllung der Verbindlichkeiten der Emittentin unter diesen Zertifikatsbedingungen werden von der Société Générale S.A., Paris, Frankreich (die "**Garantin**") garantiert. Die Verpflichtungen der Garantin unter der Garantie begründen unmittelbare, unbedingte und nicht besicherte Verbindlichkeiten der Garantin, die untereinander gleichrangig sind, einschließlich solchen aus Einlagen, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Im Falle einer Nichterfüllung durch die Emittentin hinsichtlich (i) der ordnungsgemäßen und pünktlichen Rückzahlung sämtlicher Beträge oder eines Teils davon oder (ii) der Zahlung und/oder Lieferung von körperlichen Stücken durch die Emittentin, wird die Garantin die entsprechende Zahlung leisten, oder, soweit anwendbar, die Zahlung und/oder Lieferung solcher körperlicher Stücke auf Anfordern erbringen, als ob diese Zahlung und/oder Lieferung solcher physischer Stücke, je nach Fall, durch die Emittentin geleistet worden wäre.

§ 5

Bewertungstag; Laufzeit; Bankgeschäftstag; Berechnungstag

- (1) Der Bewertungstag der Zertifikate entspricht, vorbehaltlich Absatz (2) bzw. § 7 (1), dem in der Tabelle angegebenen Bewertungstag. Die Zertifikate haben die in der Tabelle angegebene Laufzeit.
- (2) Sofern der in der Tabelle angegebene Bewertungstag kein Berechnungstag ist, ist Bewertungstag der auf diesen Tag nächstfolgende Berechnungstag.
- (3) Ein "**Bankgeschäftstag**" ist ein Tag, an dem Banken in dem angegebenen Ort generell ihre Schalter geöffnet haben. Ein "**Berechnungstag**" ist ein Tag, an dem ein Fixing-Preis bzw. Schlußkurs des Basiswertes von der Maßgeblichen Festlegungsstelle bzw. Maßgeblichen Terminbörse üblicherweise berechnet bzw. festgestellt und veröffentlicht wird.

§ 6

Fälligkeitstag; Zahlung des Abrechnungsbetrages

- (1) Die Zertifikate werden am Fälligkeitstag eingelöst, d.h., die Zertifikatsinhaber können am Fälligkeitstag (Absatz (2)) von der Emittentin die Zahlung des Abrechnungsbetrages verlangen.
- (2) Die Zahlung eines gegebenenfalls zu beanspruchenden Abrechnungsbetrages erfolgt am in der **Tabelle** angegebenen Fälligkeitstag. Sofern der in der **Tabelle** angegebene Fälligkeitstag kein Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main ist, ist Fälligkeitstag der auf

diesen Tag nächstfolgende Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main. Falls der Fixing-Preis bzw. Schlußkurs des Basiswertes gemäß § 5 (2) bzw. § 7 (1) erst nach dem in der **Tabelle** angegebenen Bewertungstag festgestellt wird, erfolgt die Zahlung eines gegebenenfalls zu beanspruchenden Abrechnungsbetrages an dem fünften Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main nach dem Tag der Feststellung (der "**Fälligkeitstag**") an die CBF. Die CBF wird den Zertifikatsinhabern, die Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammelzertifikat halten, den Abrechnungsbetrag über ihre Depotbanken vergüten.

- (3) Sollte die Vergütung, aus welchen Gründen auch immer, nicht innerhalb von drei Monaten nach dem Fälligkeitstag möglich sein, ist die Emittentin berechtigt, die entsprechenden Beträge beim Amtsgericht Frankfurt am Main für die Zertifikatsinhaber auf deren Gefahr und Kosten unter Verzicht auf das Recht der Rücknahme zu hinterlegen. Mit der Hinterlegung erlöschen die Ansprüche der Zertifikatsinhaber gegen die Emittentin.
- (4) Kosten, Steuern und sonstige Abgaben, die im Zusammenhang mit der Zahlung des Abrechnungsbetrages anfallen, sind von den Inhabern der betreffenden Zertifikate zu zahlen. Die gesetzlichen Bestimmungen zum Steuerabzug vom Kapitalertrag bleiben hiervon unberührt.

§ 7

Marktstörungen

I. anwendbar auf den Basiswert Edelmetall:

- (1) Wenn nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) der Zertifikatsstelle an dem Bewertungstag eine Marktstörung (§ 7 (2)) vorliegt, dann wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Berechnungstag, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt, verschoben. Die Emittentin wird sich bemühen, den Beteiligten unverzüglich gemäß § 10 mitzuteilen, daß eine Marktstörung eingetreten ist. Eine Pflicht zur Mitteilung besteht jedoch nicht. Wenn der Bewertungstag aufgrund der Bestimmungen dieses Absatzes um zehn hintereinanderliegende Berechnungstage verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als der Bewertungstag, wobei die Zertifikatsstelle den Abrechnungskurs nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) unter Berücksichtigung der an dem Bewertungstag herrschenden Marktgegebenheiten bestimmen wird.
- (2) "**Marktstörung**" bedeutet
 - (i) die Suspendierung oder Einschränkung der Berechnung und Veröffentlichung des Kurses des Edelmetalls durch die Maßgebliche Festlegungsstelle,

- (ii) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels in einem Futures- oder Optionskontrakt in bezug auf das Edelmetall an einer Terminbörse, an der Termin- oder Optionskontrakte in bezug auf das Edelmetall gehandelt werden ("**die Terminbörse**"),

sofern diese Suspendierung, Einschränkung in der letzten halben Stunde vor der üblicherweise zu erfolgenden Berechnung des Fixing-Preises des Edelmetalls eintritt bzw. besteht und nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) der Zertifikatsstelle wesentlich ist. Eine Beschränkung der Stunden oder Anzahl der Tage, an denen eine Berechnung und Veröffentlichung stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der betreffenden Festlegungsstelle beruht.

II. anwendbar auf den Basiswert Future Kontrakt:

- (1) Wenn nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) der Zertifikatsstelle an dem Bewertungstag bzw. an dem Stichtag für den Roll-Over eine Marktstörung (Absatz (2)) vorliegt, dann wird der Bewertungstag bzw. der Stichtag für den Roll-Over auf den nächstfolgenden Berechnungstag verschoben, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt. Die Emittentin wird sich bemühen, den Beteiligten unverzüglich gemäß § 10 mitzuteilen, daß eine Marktstörung eingetreten ist. Eine Pflicht zur Mitteilung besteht jedoch nicht. Wenn der Bewertungstag aufgrund der Bestimmungen dieses Absatzes um zehn hintereinander liegende Berechnungstage verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als der Bewertungstag, wobei die Zertifikatsstelle den Abrechnungskurs nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) unter Berücksichtigung der an dem Bewertungstag herrschenden Marktgegebenheiten bestimmen wird.
- (2) "**Marktstörung**" bedeutet

- (xxii) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels für den Future Kontrakt an der Maßgeblichen Terminbörse,
- (xxiii) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels an der Maßgeblichen Terminbörse allgemein oder
- (xxiv) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels einzelner dem Future Kontrakt zugrundeliegender Werte an der/den Börse(n) bzw. dem Markt/den Märkten, an der/dem/denen diese Werte notiert bzw. gehandelt werden,

sofern diese Suspendierung oder Einschränkung in der letzten halben Stunde vor der üblicherweise zu erfolgenden Berechnung des Schlußkurses des Future Kontraktes eintritt bzw. besteht und nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) der Zertifikatsstelle wesentlich ist. Eine Beschränkung der Stunden oder Anzahl der Tage, an denen ein

Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der betreffenden Maßgeblichen Terminbörse beruht.

§ 8

Zertifikatsstelle

- (1) Die Société Générale, Paris, ist die Zertifikatsstelle bezüglich der Zertifikate (die "**Zertifikatsstelle**"). Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit die Zertifikatsstelle durch eine andere Bank in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zu ersetzen, weitere Banken als zusätzliche Zertifikatsstellen der Emittentin (die "**Zusätzlichen Zertifikatsstellen**") zu bestellen und die Bestellung von Zusätzlichen Zertifikatsstellen zu widerrufen. Ersetzung, Bestellung und Widerruf werden unverzüglich gemäß § 10 bekanntgemacht.
- (2) Die Zertifikatsstelle ist berechtigt, jederzeit ihr Amt als Zertifikatsstelle niederzulegen, vorausgesetzt, daß eine andere Bank in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union als Nachfolgerin vor einer solchen Niederlegung bestellt wurde. Niederlegung und Ersetzung werden unverzüglich gemäß § 10 bekanntgemacht.
- (3) Die Zertifikatsstelle und etwaige Zusätzliche Zertifikatsstellen handeln ausschließlich für die Emittentin und gehen gegenüber den Zertifikatsinhabern keinerlei Vertretungs- oder Treuhandbeziehung ein. Die Zertifikatsstelle und etwaige Zusätzliche Zertifikatsstellen sind von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen ähnlichen gesetzlichen Beschränkungen in anderen Ländern befreit.
- (4) Weder die Emittentin noch die Zertifikatsstelle noch etwaige Zusätzliche Zertifikatsstellen sind verpflichtet, die Berechtigung der Hinterleger von Zertifikaten bei der CBF zu prüfen.
- (16) Die von der Zertifikatsstelle getroffenen Feststellungen sind, sofern nicht ein offenkundiger Irrtum vorliegt, für die Zertifikatsinhaber abschließend und bindend.

§ 9

Ersetzung der Emittentin

- (1) Die Emittentin ist jederzeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber berechtigt, eine andere Gesellschaft als Schuldnerin (die "**Neue Emittentin**") hinsichtlich aller Verpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten an die Stelle der Emittentin zu setzen, sofern

- (a) die Neue Emittentin durch Vertrag mit der Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten übernimmt,
- (b) eine von der Emittentin speziell zu bestellende Treuhänderin, die eine Bank oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit internationalem Ansehen ist (die "**Treuhänderin**"), die Schuldübernahme gemäß Unterabsatz (a) nach ihrem freien Ermessen als für die Zertifikatsinhaber nicht wesentlich nachteilig beurteilt und für diese genehmigt,
- (c) die Société Générale S.A., Paris, diese Verpflichtungen der Neuen Emittentin gegenüber der Treuhänderin zugunsten der Zertifikatsinhaber garantiert, und
- (d) die Neue Emittentin alle etwa notwendigen Genehmigungen der Behörden des Landes, in dem sie ihren Sitz hat, erhalten hat.

Mit Erfüllung vorgenannter Bedingungen tritt die Neue Emittentin in jeder Hinsicht an die Stelle der Emittentin, und die Emittentin wird von allen mit der Funktion als Emittentin zusammenhängenden Verpflichtungen gegenüber den Zertifikatsinhabern aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten befreit.

- (2) Im Falle einer solchen Schuldnerersetzung gilt jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Emittentin als Bezugnahme auf die Neue Emittentin.
- (3) Eine Ersetzung der Emittentin wird unverzüglich gemäß § 10 bekanntgemacht.

§ 10

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, die die Zertifikate betreffen, werden in einem überregionalen Börsenpflichtblatt veröffentlicht.

§ 11

Roll-Over

anwendbar auf den Basiswert Future Kontrakt:

Bei Endfälligkeit des Future Kontraktes gemäß den Kontraktbedingungen der Maßgeblichen Terminbörse während der Laufzeit der Zertifikate wird dieser durch den Future Kontrakt mit dem nächstfälligen Verfalltermin als neuer maßgeblicher Basiswert ersetzt ("**Roll-Over**"). "**Future Kontrakt mit nächstfälligem Verfalltermin**" ist hinsichtlich des IPE Brent Blend

Crude Oil Future Kontraktes der Future Kontrakt mit Verfalltermin im nächsten Monat. Stichtag für den Roll-Over ist für den Brent Blend Crude Oil Future Kontrakt der Börsenhandelstag vor dem letzten Handelstag des Future Kontrakts an der Maßgeblichen Terminbörse. Für den IPE Brent Blend Crude Oil Future-Kontrakt endet der Handel jeweils zum Handelsschluß der Maßgeblichen Terminbörse an dem Geschäftstag, der dem 15. Tag vor dem ersten Tag des Liefermonats vorausgeht, sofern dieser 15. Tag ein Geschäftstag in London ist. Sollte dieser 15. Tag kein Geschäftstag in London (einschließlich Samstag) sein, endet der Handel an dem Geschäftstag unmittelbar vor dem 15. Tag.

§ 12

Ersatzfestlegungsstelle

anwendbar auf den Basiswert Edelmetall:

Wird der Fixing-Preis des Edelmetalls nicht mehr von der Maßgeblichen Festlegungsstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Zertifikatsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) für geeignet hält (**die "Ersatzfestlegungsstelle"**) berechnet und veröffentlicht, so wird der Abrechnungsbetrag, vorbehaltlich einer Kündigung nach § 13, auf der Grundlage des von der Ersatzfestlegungsstelle berechneten und veröffentlichten Fixing-Preises des Edelmetalls berechnet. Ferner gilt dann jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Maßgebliche Festlegungsstelle, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Ersatzfestlegungsstelle.

§ 13

Vorzeitige Kündigung

anwendbar auf den Basiswert Edelmetall:

- (1) Ist nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) der Zertifikatsstelle die Festlegung einer Ersatzfestlegungsstelle, aus welchen Gründen auch immer nicht möglich, so ist die Emittentin berechtigt, die Zertifikate vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 10 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrages zu kündigen. Die Kündigung hat innerhalb von einem Monat nach Eintritt des Ereignisses, das dazu führt, daß nach Maßgabe dieser Bestimmungen eine Ersatzfestlegungsstelle festgelegt werden muss, zu erfolgen. Im Fall einer Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Zertifikatsinhaber bezüglich jedes von ihm gehaltenen Zertifikats einen Betrag (der "**Kündigungsbetrag**"), der von der Zertifikatsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) als angemessener Marktpreis eines Zertifikats unmittelbar vor Eintritt des Ereignisses, das dazu führt, daß nach Maßgabe dieser Bestimmungen eine Ersatzfestlegungsstelle festgelegt werden muß, festgelegt wird.

- (2) Die Emittentin wird bis zu dem fünften Bankgeschäftstag nach Bekanntmachung der vorzeitigen Kündigung die Überweisung des Kündigungsbetrages an die Clearstream zur Gutschrift auf die Konten der Hinterleger der Zertifikate bei der Clearstream veranlassen.
- (3) Sollte die Zahlung des Kündigungsbetrages, aus welchen Gründen auch immer, nicht innerhalb von drei Monaten nach dem vorgesehenen Tag der Überweisung des Kündigungsbetrages möglich sein, ist die Emittentin berechtigt, die entsprechenden Beträge beim Amtsgericht Frankfurt am Main für die Zertifikatsinhaber auf deren Gefahr und Kosten unter Verzicht auf das Recht der Rücknahme zu hinterlegen. Mit der Hinterlegung erlöschen die Ansprüche der Zertifikatsinhaber gegen die Emittentin.
- (4) Alle im Zusammenhang mit der Zahlung des Kündigungsbetrages anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von dem Zertifikatsinhaber zu tragen und zu zahlen. Die gesetzlichen Bestimmungen zum Steuerabzug vom Kapitalertrag bleiben hiervon unberührt.

§ 12

Ersatzfestlegungsstelle; Nachfolge-Future Kontrakt

anwendbar auf den Basiswert Future Kontrakt:

- (1) Wird der Schlußkurs des Future Kontraktes nicht mehr an der Maßgeblichen Terminbörse festgestellt und veröffentlicht, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Zertifikatsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) für geeignet hält (die "**Ersatzfestlegungsstelle**") berechnet und veröffentlicht, so wird der Abrechnungsbetrag auf der Grundlage des von der Ersatzfestlegungsstelle berechneten und veröffentlichten Schlußkurses des Future Kontraktes berechnet. Ferner gilt dann jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Maßgebliche Terminbörse, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Ersatzfestlegungsstelle.
- (2) Bei Veränderungen der dem Future Kontrakt zugrunde liegenden Bedingungen und/oder maßgeblichen Kontrakteigenschaften sowie im Fall der Ersetzung des Future Kontraktes durch einen anderen von der Maßgeblichen Terminbörse bestimmten und börsennotierten, ggf. auch modifizierten Future Kontrakt (der "**Nachfolge-Future Kontrakt**"), behält sich die Emittentin neben einer Kündigung gemäß § 13 das Recht vor, den Future Kontrakt zu ersetzen, ggf. multipliziert, falls erforderlich, mit einem Bereinigungsfaktor, um die Kontinuität der Entwicklung der den Zertifikaten zugrundeliegenden Bezugsgröße(n) sicherzustellen. Die Ersetzung des Future Kontraktes durch den Nachfolge-Future Kontrakt, ggf. unter weiteren Änderungen dieser Zertifikatsbedingungen, erfolgt

nach billigem Ermessen der Zertifikatsstelle (§ 317 BGB). Die Ersetzung durch einen Nachfolge-Future Kontrakt, die dann geltenden, ggf. geänderten Zertifikatsbedingungen (einschließlich der etwaigen Aufnahme eines Bereinigungsfaktors) sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 10 bekanntgemacht.

§ 13

Vorzeitige Kündigung

anwendbar auf den Basiswert Future Kontrakt:

- (1) Ist nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) der Zertifikatsstelle die Festlegung einer Ersatzfestlegungsstelle oder eines Nachfolge-Future Kontraktes, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, so ist die Emittentin berechtigt, die Zertifikate vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 10 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrages zu kündigen. Die Kündigung hat innerhalb von einem Monat nach Eintritt des Ereignisses, das dazu führt, daß eine Ersatzfestlegungsstelle oder ein Nachfolge-Future Kontrakt festgelegt werden muß, zu erfolgen. Im Fall einer Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Zertifikatsinhaber bezüglich jedes von ihm gehaltenen Zertifikats einen Betrag (der "**Kündigungsbetrag**"), der von der Zertifikatsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) als angemessener Marktpreis eines Zertifikats unmittelbar vor Eintritt des Ereignisses, das dazu führt, daß nach Maßgabe dieser Bestimmungen eine Ersatzfestlegungsstelle oder ein Nachfolge-Future Kontrakt festgelegt werden muß, unter Berücksichtigung des verbleibenden Zeitwerts festgelegt wird.
- (2) Die Emittentin wird bis zu dem fünften Bankgeschäftstag nach Bekanntmachung der vorzeitigen Kündigung die Überweisung des Kündigungsbetrages an die Clearstream zur Gutschrift auf die Konten der Hinterleger der Zertifikate bei der Clearstream veranlassen.
- (3) Sollte die Zahlung des Kündigungsbetrages, aus welchen Gründen auch immer, nicht innerhalb von drei Monaten nach dem vorgesehenen Tag der Überweisung des Kündigungsbetrages möglich sein, ist die Emittentin berechtigt, die entsprechenden Beträge beim Amtsgericht Frankfurt am Main für die Zertifikatsinhaber auf deren Gefahr und Kosten unter Verzicht auf das Recht der Rücknahme zu hinterlegen. Mit der Hinterlegung erlöschen die Ansprüche der Zertifikatsinhaber gegen die Emittentin.
- (4) Alle im Zusammenhang mit der Zahlung des Kündigungsbetrages anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von dem Zertifikatsinhaber zu tragen und zu zahlen. Die gesetzlichen Bestimmungen zum Steuerabzug vom Kapitalertrag bleiben hiervon unberührt.

§ 14

Verschiedenes

- (1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten aus den in diesen Zertifikatsbedingungen geregelten Angelegenheiten ebenso wie Form und Inhalt der Garantie (§ 4 (2)) und alle Rechte und Pflichten hieraus bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
- (3) Gerichtsstand für alle Klagen oder sonstigen Verfahren aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten sowie der Garantie (§ 4 (2)) ist Frankfurt am Main, wenn der Zertifikatsinhaber Kaufmann ist oder es sich bei ihm um eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt oder sich sein Wohnsitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland befindet.
- (4) Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Zertifikatsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder sonstige offensichtliche Irrtümer zu berichtigen sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber zu ändern bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Zertifikatsinhaber zumutbar sind, d.h., die die finanzielle Situation des Zertifikatsinhabers nicht wesentlich verschlechtern. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Zertifikatsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 10 bekanntgemacht.
- (5) Sollte eine Bestimmung dieser Zertifikatsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Zwecken der unwirksamen Bestimmung so weit wie rechtlich möglich Rechnung trägt.

14. Schmetterling-Zertifikate bezogen auf Future Kontrakte

Tabelle:

Gemeinsame Angaben zu sämtlichen Serien:

Tag der Beschlußfassung: **05. Oktober 2005**
 Zeichnungsfrist*: **12. Oktober 2005 – 28. Oktober 2005**
 Valutierung: **08. November 2005**

beantragte Börsennotierung: Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse sowie im Marktsegment EUWAX innerhalb des Freiverkehrs und im Limit-Control-System der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse

Ausgabe- größe	Zertifikats- typ	Nominal- betrag je Zertifikat in EUR	Basiswert Future Kontrakt**	Maß- geb- liche Ter- min- börse	Basiskurs	Grenz- wert	Beo- bachtungs- periode	Höchst- per- for- mance	Laufzeit	Bewert- ungs- tag	Fälligkeits- tag	Anfäng- licher Emis- sions- preis in EUR***/ ¹¹⁰	WKN	ISIN-Code
150.000	Schmetter- ling Zertifikat	100,00	Der jeweils nächstfällige Brent Blend Crude Oil Future Contract (pro 1 Barrel), beginnend mit dem Dezember 2005 Brent Blend Crude Oil Future Contract (pro 1 Barrel) und endend mit dem Juni 2011	IPE	Settlement price an der IPE um 19:30 Uhr (Ortszeit London) für den Dezember 2005 Brent Blend Crude Oil Future Contract (pro 1 Barrel) am 31. Oktober 2005, wie auf der Reutersseite 0#LCO: veröffentlicht****	55% des Basis- kurses	31.10.200 5 – 29.04.201 1	200%	01.11.200 5 – 29.04.200 5	29.04.201 1	09.05.2011	100,00	SG2 4EP	DE000SG24EP4

¹¹⁰ Die in dieser Tabelle angegebenen Anfänglichen Verkaufspreise stellen lediglich historische indikative Preise auf der Grundlage der Marktsituation an dem in der Vergangenheit liegenden Tag des erstmaligen öffentlichen Angebots der betreffenden Zertifikate dar. Die jeweils aktuellen Preise der Zertifikate können auf der Internetseite www.sg-zertifikate.de abgerufen werden.

			Brent Blend Crude Oil Future Contract (pro 1 Barrel)											
--	--	--	---	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

*Eine Zeichnung kann neben der Zertifikatsstelle auch über die Börsen Frankfurt und Stuttgart erfolgen. Bei einer Zeichnung über die Börsen Frankfurt und Stuttgart können Fremdgebühren anfallen.

**Der angegebene Basiswert bezieht sich gemäß § 11 der Zertifikatsbedingungen jeweils auf den nächstfälligen Future Kontrakt.

***Auf den anfänglichen Emissionspreis kann ein Ausgabeaufschlag in Höhe von bis zu 2% erhoben werden.

****Die am 31. Oktober 2005 von der Emittentin festzulegenden Angaben werden nachfolgend gemäß § 10 der Zertifikatsbedingungen bekanntgemacht.

Definitionen:

IPE: International Petroleum Exchange, London

Jede Bezugnahme auf "EUR" ist als Bezugnahme auf das seit dem 01. Januar 2002 in zwölf Teilnehmerstaaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion (EWWU) eingeführte gesetzliche Zahlungsmittel "Euro" zu verstehen.

ZERTIFIKATSBEDINGUNGEN

§ 1

Zertifikatsrecht; Aufstockung

- (1) Die SGA Société Générale Acceptance N.V., Curacao, Niederländische Antillen (die "**Emittentin**") gewährt hiermit dem Inhaber von auf den Future Kontrakt (der "Basiswert" oder der "Future Kontrakt") bezogenen Zertifikaten einer Wertpapierkennnummer, wie im einzelnen in der Tabelle auf Seite 1186 (und ggf. den nachfolgenden Seiten) des Verkaufsprospektes (die "**Tabelle**") angegeben (die "**Zertifikate**"), das Recht (das "**Zertifikatsrecht**"), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen am Fälligkeitstag (§ 6 Abs. (2)) den nachstehend unter Absatz (2) definierten Abrechnungsbetrag zu verlangen.

anwendbar auf Zertifikate mit Nominalbetrag:

- (2) Der Abrechnungsbetrag je Zertifikat entspricht entweder
- (a) sofern der Maßgebliche Kurs (§ 1 (9)) des Basiswertes während der Beobachtungsperiode (§ 1 (8)) zu irgendeinem Zeitpunkt den Grenzwert (§ 1 (7)) erreicht bzw. unterschritten hat "**Abrechnungsszenario A**", dem Nominalbetrag multipliziert mit der Summe aus der Performance des Basiswertes und der Differenz aus der Performance des Basiswertes und 100%, wobei diese Differenz jedoch mindestens 0 entspricht, der Abrechnungsbetrag entspricht jedoch höchstens dem Nominalbetrag multipliziert mit der Höchstperformance (§ 1 (10)), gegebenenfalls auf zwei Dezimalstellen kaufmännisch gerundet,

wobei der Abrechnungsbetrag nach folgender Formel berechnet wird:

$$\text{Nominalbetrag} \times \text{Min}[\text{Höchstperformance}, \text{Performance} + \text{Max}[\text{Performance} - 100\%; 0]]$$

oder,

- (b) sofern der Maßgebliche Kurs (§ 1 (9)) des Basiswertes während der Beobachtungsperiode (§ 1 (8)) zu keinem Zeitpunkt den Grenzwert (§ 1 (7)) erreicht bzw. unterschritten hat "**Abrechnungsszenario B**", dem Nominalbetrag multipliziert mit der Summe aus 100%, dem absoluten Wert der Differenz aus der Performance des Basiswertes und 100% und der Differenz der Performance des Basiswertes und 100%, wobei letztere Differenz jedoch mindestens 0 entspricht, der Abrechnungsbetrag entspricht jedoch höchstens dem Nominalbetrag multipliziert mit der Höchstperformance (§ 1 (10)), gegebenenfalls auf zwei Dezimalstellen kaufmännisch gerundet,

wobei der Abrechnungsbetrag nach folgender Formel berechnet wird:

$$No \min \text{ albetrag} \times \text{Min}[\text{H\"ochstperformance}; 100\% + \text{ABS}| \text{Performance} - 100\% | + \text{Max}[\text{Performance} - 100\%; 0]]$$

- (3) Die "**Performance des Basiswertes**" entspricht dem Quotienten aus dem Abrechnungskurs dividiert durch den Basiskurs.
- (4) Der "**Basiskurs**" entspricht dem in der Tabelle angegebenen Basiskurs.
- (5) Der Abrechnungskurs entspricht, vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen, dem in USD ausgedrückten und auf der Reutersseite 0#LCO: veröffentlichten **Settlement price** (der "**Settlement price**") des Basiswertes, der am Bewertungstag (§ 5 (1)) an der in der Tabelle angegebenen Maßgeblichen Terminbörse (die "**Maßgebliche Terminbörse**") um 19:30 Uhr Londoner Zeit festgestellt wird.
- (6) Der "**Nominalbetrag**" entspricht dem in der Tabelle angegebenen Nominalbetrag.
- (7) Der "**Grenzwert**" entspricht dem in der Tabelle angegebenen Grenzwert.
- (8) Die "**Beobachtungsperiode**" entspricht der in der Tabelle angegebenen Beobachtungsperiode.
- (9) Der "**Maßgebliche Kurs**" des Basiswertes entspricht dem in USD ausgedrückten und auf der Reutersseite 0#LCO: veröffentlichten Settlement price des Basiswertes, der an der in der Tabelle angegebenen Maßgeblichen Terminbörse um 19:30 Uhr Londoner Zeit festgestellt wird.
- (10) Die "**H\"ochstperformance**" entspricht der in der Tabelle angegebenen H\"ochstperformance.
- (11) Jede Bezugnahme auf "EUR" ist als Bezugnahme auf das seit dem 01. Januar 2002 in zwölf Teilnehmerstaaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion (EWWU) eingeführte gesetzliche Zahlungsmittel "Euro" zu verstehen und jede Bezugnahme auf "USD" als solche auf "Dollar" der Vereinigten Staaten von Amerika.
- (12) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung zu begeben, so daß sie mit diesen Zertifikaten zusammengefaßt werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Anzahl erhöhen. Der Begriff "Zertifikate" umfaßt im Fall einer solchen Aufstockung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.

§ 2

Keine Verzinsung

Eine Verzinsung der Zertifikate findet nicht statt.

§ 3

Form der Zertifikate; Girosammelverwahrung; Übertragbarkeit

- (1) Sämtliche in der **Tabelle** mit einer Wertpapierkennnummer angegebenen, von der Emittentin begebenen Zertifikate sind zu jeder Zeit durch ein Dauer-Inhaber-Sammelzertifikat (das "Inhaber-Sammelzertifikat") verbrieft. Einzelne Zertifikate werden nicht begeben. Der Anspruch der Zertifikatsinhaber auf Lieferung einzelner Zertifikate ist ausgeschlossen.
- (2) Das Inhaber-Sammelzertifikat ist bei der Clearstream Banking Frankfurt Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main (die "CBF") hinterlegt. Die Zertifikate sind als Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammelzertifikat übertragbar.
- (3) Im Effektengiroverkehr sind die Zertifikate in Einheiten von **einem** Zertifikat oder einem ganzzahligen Vielfachen davon handelbar und übertragbar.

§ 4

Status und Garantie

- (1) Die Zertifikate begründen unmittelbare, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander gleichrangig und, vorbehaltlich der jeweils geltenden gesetzlichen Ausnahmen, mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin zumindest gleichrangig sind.
- (2) Die Erfüllung der Verbindlichkeiten der Emittentin unter diesen Zertifikatsbedingungen werden von der Société Générale S.A., Paris, Frankreich (die "Garantin") garantiert. Die Verpflichtungen der Garantin unter der Garantie begründen unmittelbare, unbedingte und nicht besicherte Verbindlichkeiten der Garantin, die untereinander gleichrangig sind, einschließlich solchen aus Einlagen, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Im Falle einer Nichterfüllung durch die Emittentin (i) hinsichtlich der ordnungsgemäßen und pünktlichen Rückzahlung sämtlicher Beträge oder eines Teils davon (ii) oder der Zahlung und/oder Lieferung von körperlichen Stücken durch die Emittentin, wird die Garantin die entsprechende Zahlung leisten, oder, soweit anwendbar, die Zahlung

und/oder Lieferung solcher körperlicher Stücke auf Anfordern erbringen, als ob diese Zahlung und/oder Lieferung solcher physischer Stücke, je nach Fall, durch die Emittentin geleistet worden wäre.

§ 5

Bewertungstag; Laufzeit; Bankgeschäftstag; Berechnungstag

- (1) Der Bewertungstag der Zertifikate entspricht, vorbehaltlich § 5 (2) bzw. § 7 (1), dem in der Tabelle angegebenen Bewertungstag. Die Zertifikate haben die in der Tabelle angegebene Laufzeit.
- (2) Sofern der in der Tabelle angegebene Bewertungstag kein Berechnungstag ist, ist Bewertungstag der auf diesen Tag nächstfolgende Berechnungstag.
- (3) Ein "Bankgeschäftstag" ist ein Tag, an dem Banken in dem angegebenen Ort generell ihre Schalter geöffnet haben. Ein "Berechnungstag" ist ein Tag, an dem ein Settlement price des Basiswertes an der Maßgeblichen Terminbörse üblicherweise festgestellt und veröffentlicht wird.

§ 6

Fälligkeitstag; Zahlung des Abrechnungsbetrages

- (1) Die Zertifikate werden am Fälligkeitstag eingelöst, d.h., die Zertifikatsinhaber können am Fälligkeitstag (Absatz 2) von der Emittentin die Zahlung des Abrechnungsbetrages verlangen.
- (2) Die Zahlung eines gegebenenfalls zu beanspruchenden Abrechnungsbetrages erfolgt am in der **Tabelle** angegebenen Fälligkeitstag. Sofern der in der **Tabelle** angegebene Fälligkeitstag kein Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main ist, ist Fälligkeitstag der auf diesen Tag nächstfolgende Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main. Falls der Settlement price des Basiswertes gemäß § 5 (2) bzw. § 7 (1) erst nach dem in der **Tabelle** angegebenen Bewertungstag festgestellt wird, erfolgt die Zahlung eines gegebenenfalls zu beanspruchenden Abrechnungsbetrages an dem **sechsten** Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main nach dem Tag der Feststellung (der "**Fälligkeitstag**") an die CBF. Die CBF wird den Zertifikatsinhabern, die Miteigentumsanteile an dem Inhabersammelzertifikat halten, den Abrechnungsbetrag über ihre Depotbanken vergüten.
- (3) Sollte die Vergütung, aus welchen Gründen auch immer, nicht innerhalb von drei Monaten nach dem Fälligkeitstag möglich sein, ist die Emittentin berechtigt, die entsprechenden Beträge beim Amtsgericht Frankfurt am Main für die Zertifikatsinhaber

auf deren Gefahr und Kosten unter Verzicht auf das Recht der Rücknahme zu hinterlegen. Mit der Hinterlegung erlöschen die Ansprüche der Zertifikatsinhaber gegen die Emittentin.

- (4) Kosten, Steuern und sonstige Abgaben, die im Zusammenhang mit der Zahlung des Abrechnungsbetrages anfallen, sind von den Inhabern der betreffenden Zertifikate zu zahlen. Die gesetzlichen Bestimmungen zum Steuerabzug vom Kapitalertrag bleiben hiervon unberührt.

§ 7

Marktstörungen

- (1) Wenn nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) der Zertifikatsstelle an dem Bewertungstag bzw. an dem Stichtag für den Roll-Over eine Marktstörung (§ 7 (2)) vorliegt, dann wird der Bewertungstag bzw. der Stichtag für den Roll-Over auf den nächstfolgenden Berechnungstag, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt, verschoben. Die Emittentin wird sich bemühen, den Beteiligten unverzüglich gemäß § 10 mitzuteilen, daß eine Marktstörung eingetreten ist. Eine Pflicht zur Mitteilung besteht jedoch nicht. Wenn der Bewertungstag aufgrund der Bestimmungen dieses Absatzes um zehn hintereinanderliegende Berechnungstage verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als der Bewertungstag, wobei die Zertifikatsstelle den Abrechnungskurs nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) unter Berücksichtigung der an dem Bewertungstag herrschenden Marktgegebenheiten bestimmen wird.

- (2) "**Marktstörung**" bedeutet

(xxv) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels für den Future Kontrakt an der Maßgeblichen Terminbörse oder

(xxvi) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels an der Maßgeblichen Terminbörse allgemein,

(xxvii) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels einzelner dem Future Kontrakt zugrundeliegender Werte an der/den Börse(n) bzw. dem Markt/den Märkten, an der/dem/denen diese Werte notiert bzw. gehandelt werden,

sofern diese Suspendierung oder Einschränkung in der letzten halben Stunde vor der üblicherweise zu erfolgenden Berechnung des Settlement price des Future Kontraktes eintritt bzw. besteht und nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) der Zertifikatsstelle wesentlich ist. Eine Beschränkung der Stunden oder Anzahl der Tage, an denen ein

Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der betreffenden Maßgeblichen Terminbörse beruht.

§ 8

Zertifikatsstelle

- (1) Die Société Générale, Paris, ist die Zertifikatsstelle bezüglich der Zertifikate (die "**Zertifikatsstelle**"). Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit die Zertifikatsstelle durch eine andere Bank in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zu ersetzen, weitere Banken als zusätzliche Zertifikatsstellen der Emittentin (die "Zusätzlichen Zertifikatsstellen") zu bestellen und die Bestellung von Zusätzlichen Zertifikatsstellen zu widerrufen. Ersetzung, Bestellung und Widerruf werden unverzüglich gemäß § 10 bekanntgemacht.
- (2) Die Zertifikatsstelle ist berechtigt, jederzeit ihr Amt als Zertifikatsstelle niederzulegen, vorausgesetzt, daß eine andere Bank in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union als Nachfolgerin vor einer solchen Niederlegung bestellt wurde. Niederlegung und Ersetzung werden unverzüglich gemäß § 10 bekanntgemacht.
- (3) Die Zertifikatsstelle und etwaige Zusätzliche Zertifikatsstellen handeln ausschließlich für die Emittentin und gehen gegenüber den Zertifikatsinhabern keinerlei Vertretungs- oder Treuhandbeziehung ein. Die Zertifikatsstelle und etwaige Zusätzliche Zertifikatsstellen sind von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen ähnlichen gesetzlichen Beschränkungen in anderen Ländern befreit.
- (4) Weder die Emittentin noch die Zertifikatsstelle noch etwaige Zusätzliche Zertifikatsstellen sind verpflichtet, die Berechtigung der Hinterleger von Zertifikaten bei der CBF zu prüfen.
- (17) Die von der Zertifikatsstelle getroffenen Feststellungen sind, sofern nicht ein offenkundiger Irrtum vorliegt, für die Zertifikatsinhaber abschließend und bindend.

§ 9

Ersetzung der Emittentin

- (1) Die Emittentin ist jederzeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber berechtigt, eine andere Gesellschaft als Schuldnerin (die "Neue Emittentin") hinsichtlich aller Verpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten an die Stelle der Emittentin zu setzen, sofern

- (a) die Neue Emittentin durch Vertrag mit der Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten übernimmt,
- (b) eine von der Emittentin speziell zu bestellende Treuhänderin, die eine Bank oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit internationalem Ansehen ist (die "Treuhänderin"), die Schuldübernahme gemäß Unterabsatz (a) nach ihrem freien Ermessen als für die Zertifikatsinhaber nicht wesentlich nachteilig beurteilt und für diese genehmigt,
- (c) die Société Générale S.A., Paris, diese Verpflichtungen der Neuen Emittentin gegenüber der Treuhänderin zugunsten der Zertifikatsinhaber garantiert und
- (d) die Neue Emittentin alle etwa notwendigen Genehmigungen der Behörden des Landes, in dem sie ihren Sitz hat, erhalten hat.

Mit Erfüllung vorgenannter Bedingungen tritt die Neue Emittentin in jeder Hinsicht an die Stelle der Emittentin und die Emittentin wird von allen mit der Funktion als Emittentin zusammenhängenden Verpflichtungen gegenüber den Zertifikatsinhabern aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten befreit.

- (2) Im Falle einer solchen Schuldnerersetzung gilt jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Emittentin als Bezugnahme auf die Neue Emittentin.
- (3) Eine Ersetzung der Emittentin wird unverzüglich gemäß § 10 bekanntgemacht.

§ 10

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, die die Zertifikate betreffen, werden in einem überregionalen Börsenpflichtblatt veröffentlicht.

§ 11

Roll-Over

Bei Endfälligkeit des Future Kontraktes gemäß den Kontraktbedingungen der Maßgeblichen Terminbörse während der Laufzeit der Zertifikate wird dieser durch den jeweiligen Future Kontrakt mit dem nächstfälligen Verfalltermin als neuer maßgeblicher Basiswert ersetzt ("**Roll-Over**"). "**Future Kontrakt mit nächstfälligem Verfalltermin**" ist hinsichtlich des Brent Blend Crude Oil Future Kontraktes jeweils der Future Kontrakt mit Verfalltermin im nächstfolgenden Monat. Stichtag für den Roll-Over auf den nächstfälligen Future Kontrakt

ist für den Brent Blend Crude Oil Future Kontrakt der Börsenhandelstag vor dem letzten Handelstag des Future Kontraktes an der in der Tabelle angegebenen Maßgeblichen Terminbörse. Für den Brent Blend Crude Oil Future-Kontrakt endet der Handel jeweils zum Handelsschluß der Maßgeblichen Terminbörse an dem Geschäftstag, der dem 15. Tag vor dem 1. Tag des Liefermonats vorausgeht, sofern dieser 15. Tag ein Geschäftstag in London ist. Sollte dieser 15. Tag kein Geschäftstag in London (einschließlich Samstag) sein, endet der Handel an dem Geschäftstag unmittelbar vor dem 15. Tag.

§ 12

Ersatzfestlegungsstelle; Nachfolge-Future Kontrakt

- (1) Wird der Future Kontrakt nicht mehr an der Maßgeblichen Terminbörse festgestellt, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Zertifikatsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) für geeignet hält (die "**Ersatzfestlegungsstelle**") berechnet und veröffentlicht, so wird der Abrechnungsbetrag auf der Grundlage der von der Ersatzfestlegungsstelle an den jeweiligen Bewertungstagen berechneten und veröffentlichten Settlement prices des jeweiligen Future Kontraktes berechnet. Ferner gilt dann jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Maßgebliche Terminbörse, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Ersatzfestlegungsstelle.
- (2) Bei Veränderungen der dem Future Kontrakt zugrunde liegenden Bedingungen und/oder maßgeblichen Kontrakteigenschaften sowie im Fall der Ersetzung des Future Kontraktes durch einen anderen von der Maßgeblichen Terminbörse bestimmten und börsennotierten, ggf. auch modifizierten Future Kontrakt (der "**Nachfolge-Future Kontrakt**"), behält sich die Emittentin neben einer Kündigung gemäß § 13 das Recht vor, den Future Kontrakt zu ersetzen, ggf. multipliziert, falls erforderlich, mit einem Bereinigungsfaktor, um die Kontinuität der Entwicklung der den Zertifikaten zugrundeliegenden Bezugsgröße(n) sicherzustellen. Die Ersetzung des Future Kontraktes durch den Nachfolge-Future Kontrakt, ggf. unter weiteren Änderungen dieser Zertifikatsbedingungen, erfolgt nach billigem Ermessen der Zertifikatsstelle (§ 317 BGB). Die Ersetzung durch einen Nachfolge-Future Kontrakt, die dann geltenden, ggf. geänderten Zertifikatsbedingungen (einschließlich der etwaigen Aufnahme eines Bereinigungsfaktors) sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 10 bekanntgemacht.

§ 13

Vorzeitige Kündigung

- (1) Ist nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) der Zertifikatsstelle die Festlegung einer Ersatzfestlegungsstelle oder eines Nachfolge-Future Kontraktes, aus welchen Gründen

auch immer, nicht möglich, so ist die Emittentin berechtigt, die Zertifikate vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 10 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrages zu kündigen. Die Kündigung hat innerhalb von einem Monat nach Eintritt des Ereignisses zu erfolgen, das dazu führt, daß eine Ersatzfestlegungsstelle oder ein Nachfolge-Future Kontrakt festgelegt werden muß. Im Fall einer Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Zertifikatsinhaber bezüglich jedes von ihm gehaltenen Zertifikats einen Betrag (der "**Kündigungsbetrag**"), der von der Zertifikatsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) als angemessener Marktpreis eines Zertifikats unmittelbar vor Eintritt des Ereignisses, das dazu führt, daß nach Maßgabe dieser Bestimmungen eine Ersatzfestlegungsstelle oder ein Nachfolge-Future Kontrakt festgelegt werden muß, unter Berücksichtigung des verbleibenden Zeitwerts festgelegt wird.

- (2) Die Emittentin wird bis zu dem fünften Bankgeschäftstag nach Bekanntmachung der vorzeitigen Kündigung die Überweisung des Kündigungsbetrages an die CBF zur Gutschrift auf die Konten der Hinterleger der Zertifikate bei der CBF veranlassen.
- (3) Sollte die Zahlung des Kündigungsbetrages, aus welchen Gründen auch immer, nicht innerhalb von drei Monaten nach dem vorgesehenen Tag der Überweisung des Kündigungsbetrages möglich sein, ist die Emittentin berechtigt, die entsprechenden Beträge beim Amtsgericht Frankfurt am Main für die Zertifikatsinhaber auf deren Gefahr und Kosten unter Verzicht auf das Recht der Rücknahme zu hinterlegen. Mit der Hinterlegung erlöschen die Ansprüche der Zertifikatsinhaber gegen die Emittentin.
- (4) Alle im Zusammenhang mit der Zahlung des Kündigungsbetrages anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von dem Zertifikatsinhaber zu tragen und zu zahlen. Die gesetzlichen Bestimmungen zum Steuerabzug vom Kapitalertrag bleiben hiervon unberührt.

§ 14

Verschiedenes

- (1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten aus den in diesen Zertifikatsbedingungen geregelten Angelegenheiten ebenso wie Form und Inhalt der Garantie (§ 4 Abs. (2)) und alle Rechte und Pflichten hieraus bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
- (3) Gerichtsstand für alle Klagen oder sonstigen Verfahren aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten sowie der Garantie (§ 4 Abs. (2)) ist Frankfurt am Main, wenn der Zertifikatsinhaber Kaufmann ist oder es sich bei ihm um eine juristische Person des

öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt oder sich sein Wohnsitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland befindet.

- (4) Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Zertifikatsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder sonstige offensichtliche Irrtümer zu berichtigen sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber zu ändern bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Zertifikatsinhaber zumutbar sind, d.h. die die finanzielle Situation des Zertifikatsinhabers nicht wesentlich verschlechtern. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Zertifikatsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 10 bekanntgemacht.
- (5) Sollte eine Bestimmung dieser Zertifikatsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Zwecken der unwirksamen Bestimmung so weit wie rechtlich möglich Rechnung trägt.

15. Step Up Bonus-Zertifikate

a) bezogen auf Indizes

Tabelle:

Gemeinsame Angaben zu sämtlichen Serien:

Tag der Beschlußfassung: **10. November 2004**

Verkaufsbeginn: **17. November 2004**

Valutierung: **24. November 2004**

Beantragte Börsennotierung: Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse sowie im Marktsegment EUWAX innerhalb des Freiverkehrs und im Limit-Control-System (LICOS) der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse

Ausgabe-größe	Basiswert (Index)	Basis-kurs	Bezugs-ver-hältnis	Bonusper-formance	Höchstper-formance	Partizipations-level	Partizi-pations-rate	Grenzwert	Laufzeit	Bonus-periode	Be-wertungs-tag	Fälligkeits-tag	An-fäng-licher Emis-sions-preis in EUR ¹¹¹	WKN	ISIN-Code
130.000	Dow Jones Euro Stoxx 50 Index	2.900,00 EUR	0,01	100,694444%	130,555555%	100,694444% des Basis-kurses	200,00%	69,444444% des Basis-kurses	17.11.04 – 15.06.07	15.03.07 – 15.06.07	15.06.07	29.06.07	28,80	SG1 CKU	DE000SG1CKU2

¹¹¹ Die in dieser Tabelle angegebenen Anfänglichen Verkaufspreise stellen lediglich historische indikative Preise auf der Grundlage der Marktsituation an dem in der Vergangenheit liegenden Tag des erstmaligen öffentlichen Angebots der betreffenden Zertifikate dar. Die jeweils aktuellen Preise der Zertifikate können auf der Internetseite www.sg-zertifikate.de abgerufen werden.

Definitionen:

Jede Bezugnahme auf "**EUR**" ist als Bezugnahme auf das seit dem 01. Januar 2002 in zwölf Teilnehmerstaaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion (EWWU) eingeführte gesetzliche Zahlungsmittel "Euro" zu verstehen.

Der Dow Jones Euro Stoxx 50 ist Eigentum der STOXX LIMITED. Der Name des Index ist ein Dienstleistungszeichen der DOW JONES & Company INC. und ist für bestimmte Verwendungen an die Société Générale lizenziert worden. ©1998 by STOXX Limited. All rights reserved.

ZERTIFIKATSBEDINGUNGEN

§ 1

Zertifikatsrecht; Aufstockung

- (1) Die SGA Société Générale Acceptance N.V., Curacao, Niederländische Antillen (die "**Emittentin**") gewährt hiermit dem Inhaber von auf den Index bezogenen Zertifikaten einer Wertpapierkennnummer, wie im einzelnen in der Tabelle auf Seite 1198 des Verkaufsprospektes (die "**Tabelle**") angegeben (die "**Zertifikate**"), das Recht (das "**Zertifikatsrecht**"), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen am Fälligkeitstag (§ 5 Abs. (1)) den nachstehend unter Absatz (2) definierten Abrechnungsbetrag zu verlangen.
- (2) Der Abrechnungsbetrag je Zertifikat entspricht entweder,

(a) sofern der von der Festlegungsstelle berechnete und veröffentlichte Kurs des Index zu irgendeinem Zeitpunkt während der Bonusperiode der Zertifikate (auch intraday) den in der Tabelle angegebenen Grenzwert erreicht oder unterschreitet und der Abrechnungskurs am Bewertungstag den Partizipationslevel nicht überschreitet "**Abrechnungsszenario A1**", dem in EUR ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Basiskurs des Zertifikats multipliziert mit dem Quotienten aus dem Abrechnungskurs dividiert durch den Basiskurs, gegebenenfalls auf zwei Dezimalstellen kaufmännisch gerundet. Der Abrechnungsbetrag wird nach folgender Formel berechnet:

$$\text{Bezugsverhältnis} * \text{Basiskurs} * \text{Abrechnungskurs} / \text{Basiskurs}$$

oder,

sofern der von der Festlegungsstelle berechnete und veröffentlichte Kurs des Index zu irgendeinem Zeitpunkt während der Bonusperiode der Zertifikate (auch intraday) den in der Tabelle angegebenen Grenzwert erreicht oder unterschreitet und der Abrechnungskurs am Bewertungstag den Partizipationslevel überschreitet "**Abrechnungsszenario A2**", dem in EUR ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Basiskurs des Zertifikats multipliziert mit der Summe aus Bonusperformance und dem Produkt aus der Partizipationsrate und der Differenz aus Performance des Basiswertes (Abrechnungskurs/Basiskurs) und Bonusperformance, maximal jedoch multipliziert mit der Höchstperformance, gegebenenfalls auf zwei Dezimalstellen kaufmännisch gerundet. Der Abrechnungsbetrag wird nach folgender Formel berechnet:

$$\text{Bezugsverhältnis} * \text{Basiskurs} * \min[\text{Bonusperformance} + \text{Partizipationsrate} * (\text{Abrechnungskurs} / \text{Basiskurs} - \text{Bonusperformance}); \text{Höchstperformance}]$$

oder,

(b) sofern der von der Festlegungsstelle berechnete und veröffentlichte Kurs des Index zu keinem Zeitpunkt während der Bonusperiode der Zertifikate (auch nicht intraday) den in der Tabelle angegebenen Grenzwert erreicht oder unterschreitet "**Abrechnungsszenario B**", dem in EUR ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis

multiplizierten Basiskurs des Zertifikats multipliziert mit der Summe aus Bonusperformance und Produkt aus der Partizipationsrate und der Differenz aus Performance des Basiswertes (Abrechnungskurs/Basiskurs) und Bonusperformance, maximal jedoch multipliziert mit der Höchstperformance, mindestens aber dem in EUR ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Basiskurs multipliziert mit der Bonusperformance. Der Abrechnungsbetrag wird nach folgender Formel berechnet:

$$\text{Bezugsverhältnis} * \text{Basiskurs} * \min[\text{Höchstperformance}; \max[\text{Bonusperformance}; \text{Bonusperformance} + \text{Partizipationsrate} * (\text{Abrechnungskurs} / \text{Basiskurs} - \text{Bonusperformance})]]$$

- (3) Der Abrechnungskurs entspricht, vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen, dem Schlußkurs des in der **Tabelle** angegebenen Index (der "Index") (§ 10), der am Bewertungstag (§ 4 (1)) von der Festlegungsstelle (§ 10) festgestellt und veröffentlicht wird. Fällt der Tag der Bestimmung des Schlußkurses des **Dow Jones Euro Stoxx 50 Index** auf den Schlußabrechnungstag (der "Dow Jones Euro Stoxx 50 Index-Future-Kontrakte-Schlußabrechnungstag") derjenigen an der **EUREX Deutschland** (die "**EUREX**") gehandelten **Dow Jones Euro Stoxx 50 Index-Future-Kontrakte**, dann entspricht der Abrechnungskurs dem von der **EUREX** am Schlußabrechnungstag für die Index-Future-Kontrakte berechneten und veröffentlichten Schlußabrechnungskurs. Die Bestimmung des vorangehenden Satzes findet keine Anwendung, wenn der Handel der Index-Future-Kontrakte aufgrund einer Änderung in der Berechnung des Index, seiner Zusammensetzung, Gewichtung oder aus einem sonstigen Grund gemäß den Handelsbedingungen der **EUREX** vorzeitig beendet wird.
- (4) Der "**Basiskurs**" entspricht dem in der Tabelle angegebenen Basiskurs.
- (5) Die "**Bonusperformance**" entspricht der in der Tabelle angegebenen Bonusperformance. Die "**Höchstperformance**" entspricht der in der Tabelle angegebenen Höchstperformance.
- (6) Die "**Bonusperiode**" entspricht der in der Tabelle angegebenen Bonusperiode.
- (7) Der "**Grenzwert**" entspricht dem in der Tabelle angegebenen Grenzwert.
- (8) Das "**Bezugsverhältnis**" entspricht dem in der Tabelle angegebenen Bezugsverhältnis.
- (9) Der "**Partizipationslevel**" entspricht dem in der Tabelle angegebenen Partizipationslevel.
- (10) Die "**Partizipationsrate**" entspricht der in der Tabelle angegebenen Partizipationsrate.
- (11) Jede Bezugnahme auf "EUR" ist als Bezugnahme auf das seit dem 01. Januar 2002 in zwölf Teilnehmerstaaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion (EWWU) eingeführte gesetzliche Zahlungsmittel "Euro" zu verstehen.
- (12) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung zu begeben, so daß sie mit diesen Zertifikaten zusammengefaßt werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Anzahl

erhöhen. Der Begriff "Zertifikate" umfaßt im Fall einer solchen Aufstockung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.

§ 2

Form der Zertifikate; Girosammelverwahrung; Übertragbarkeit

- (1) Sämtliche in der **Tabelle** mit einer Wertpapierkennnummer angegebenen, von der Emittentin begebenen Zertifikate, sind zu jeder Zeit durch ein Dauer-Inhaber-Sammelzertifikat (das "Inhaber-Sammelzertifikat") verbrieft. Einzelne Zertifikate werden nicht begeben. Der Anspruch der Zertifikatsinhaber auf Lieferung einzelner Zertifikate ist ausgeschlossen.
- (2) Das Inhaber-Sammelzertifikate ist bei der Clearstream Banking Frankfurt Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main (die "CBF") hinterlegt. Die Zertifikate sind als Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammelzertifikat übertragbar.
- (3) Im Effektengiroverkehr sind die Zertifikate in Einheiten von einem Zertifikat oder einem ganzzahligen Vielfachen davon handelbar und übertragbar.

§ 3

Status und Garantie

- (1) Die Zertifikate begründen unmittelbare, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander gleichrangig und, vorbehaltlich der jeweils geltenden gesetzlichen Ausnahmen, mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin zumindest gleichrangig sind.
- (2) Die Erfüllung der Verbindlichkeiten der Emittentin unter diesen Zertifikatsbedingungen werden von der Société Générale S.A., Paris, Frankreich (die "Garantin") garantiert. Die Verpflichtungen der Garantin unter der Garantie begründen unmittelbare, unbedingte und nicht besicherte Verbindlichkeiten der Garantin, die untereinander gleichrangig sind, einschließlich solchen aus Einlagen, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Im Falle einer Nichterfüllung durch die Emittentin hinsichtlich (i) der ordnungsgemäßen und pünktlichen Rückzahlung sämtlicher Beträge oder eines Teils davon oder (ii) der Zahlung und/oder Lieferung von körperlichen Stücken durch die Emittentin, wird die Garantin die entsprechende Zahlung leisten, oder, soweit anwendbar, die Zahlung und/oder Lieferung solcher körperlicher Stücke auf Anfordern erbringen, als ob diese Zahlung und/oder Lieferung solcher physischer Stücke, je nach Fall, durch die Emittentin geleistet worden wäre.

§ 4

Bewertungstag; Bankgeschäftstag; Laufzeit

- (1) Der Bewertungstag der Zertifikate entspricht, vorbehaltlich § 4 (2) und § 6 (1) dem in der **Tabelle** angegebenen Bewertungstag. Die Zertifikate haben die in der **Tabelle** angegebene Laufzeit.
- (2) Sofern der in der **Tabelle** angegebene Bewertungstag kein Tag ist, an dem der Index von der Festlegungsstelle berechnet und veröffentlicht wird, ist Bewertungstag der auf diesen Tag nächstfolgende Tag, an dem der Index von der Festlegungsstelle berechnet und veröffentlicht wird.
- (17) Ein "Bankgeschäftstag" ist ein Tag, an dem Banken in dem angegebenen Ort generell ihre Schalter geöffnet haben.

§ 5

Fälligkeitstag; Zahlung des Abrechnungsbetrages

- (1) Die Zahlung eines gegebenenfalls zu beanspruchenden Abrechnungsbetrages erfolgt am in der **Tabelle** angegebenen Fälligkeitstag. Sofern der in der **Tabelle** angegebene Fälligkeitstag kein Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main ist, ist Fälligkeitstag der auf diesen Tag nächstfolgende Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main. Falls der **Schlußkurs** des Index gemäß § 4 (2) bzw. § 6 (1) erst nach dem in der **Tabelle** angegebenen Bewertungstag festgestellt wird, erfolgt die Zahlung des gegebenenfalls zu beanspruchenden Abrechnungsbetrages an dem **fünften** Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main nach dem Tag der Feststellung (der "**Fälligkeitstag**") an die CBF. Die CBF wird den Zertifikatsinhabern, die Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammelzertifikat halten, den Abrechnungsbetrag über ihre Depotbanken vergüten.
- (2) Sollte die Vergütung, aus welchen Gründen auch immer, nicht innerhalb von drei Monaten nach dem Fälligkeitstag möglich sein, ist die Emittentin berechtigt, die entsprechenden Beträge beim Amtsgericht Frankfurt am Main für die Zertifikatsinhaber auf deren Gefahr und Kosten unter Verzicht auf das Recht der Rücknahme zu hinterlegen. Mit der Hinterlegung erlöschen die Ansprüche der Zertifikatsinhaber gegen die Emittentin.
- (3) Kosten, Steuern und sonstige Abgaben, die im Zusammenhang mit der Zahlung des Abrechnungsbetrages anfallen, sind von den Inhabern der betreffenden Zertifikate zu zahlen. Die gesetzlichen Bestimmungen zum Steuerabzug vom Kapitalertrag bleiben hiervon unberührt.

§ 6

Marktstörungen

(1) Wenn nach Auffassung der Emittentin an dem Bewertungstag eine Marktstörung (§ 6 (2)) vorliegt, dann wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Tag, an dem der Index von der Festlegungsstelle berechnet und veröffentlicht wird, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt, verschoben. Die Emittentin wird sich bemühen, den Beteiligten unverzüglich gemäß § 9 mitzuteilen, daß eine Marktstörung eingetreten ist. Eine Pflicht zur Mitteilung besteht jedoch nicht. Wenn der Bewertungstag aufgrund der Bestimmungen dieses Absatzes um zehn hintereinanderliegende Tage, an denen der Index üblicherweise von der Festlegungsstelle berechnet und veröffentlicht wird, verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als der Bewertungstag, wobei die Emittentin den Abrechnungskurs nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der an dem Bewertungstag herrschenden Marktgegebenheiten bestimmen wird.

(2) "**Marktstörung**" bedeutet

- (i) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels an der/den Börse(n) bzw. dem Markt/den Märkten, an der/dem/denen die dem Index zugrundeliegenden Werte notiert bzw. gehandelt werden, allgemein oder
- (ii) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels einzelner dem Index zugrundeliegender Werte an der/den Börse(n) bzw. dem Markt/den Märkten, an der/dem/denen diese Werte notiert bzw. gehandelt werden, oder in einem Termin- oder Optionskontrakt in bezug auf den Index an einer Terminbörse, an der Termin- oder Optionskontrakte in bezug auf den Index gehandelt werden (die "**Terminbörse**");
- (iii) die Suspendierung oder Nichtberechnung des Index aufgrund einer Entscheidung der Festlegungsstelle,

sofern diese Suspendierung, Einschränkung oder Nichtberechnung in der letzten halben Stunde vor der üblicherweise zu erfolgenden Berechnung des Schlußkurses des Index bzw. der dem Index zugrundeliegenden Werte eintritt bzw. besteht und nach Auffassung der Emittentin wesentlich ist. Eine Beschränkung der Stunden oder Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der betreffenden Börse beruht.

§ 7

Zertifikatsstelle

- (1) Die Société Générale, Paris, ist die Zertifikatsstelle bezüglich der Zertifikate (die "**Zertifikatsstelle**"). Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit die Zertifikatsstelle durch eine andere Bank in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zu ersetzen, weitere Banken als zusätzliche Zertifikatsstellen der Emittentin (die "Zusätzlichen Zertifikatsstellen") zu bestellen und die Bestellung von Zusätzlichen Zertifikatsstellen zu widerrufen. Ersetzung, Bestellung und Widerruf werden unverzüglich gemäß § 9 bekanntgemacht.
- (2) Die Zertifikatsstelle ist berechtigt, jederzeit ihr Amt als Zertifikatsstelle niederzulegen, vorausgesetzt, daß eine andere Bank in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union als Nachfolgerin vor einer solchen Niederlegung bestellt wurde. Niederlegung und Ersetzung werden unverzüglich gemäß § 9 bekanntgemacht.
- (3) Die Zertifikatsstelle und etwaige Zusätzliche Zertifikatsstellen handeln ausschließlich für die Emittentin und gehen gegenüber den Zertifikatsinhabern keinerlei Vertretungs- oder Treuhandbeziehung ein. Die Zertifikatsstelle und etwaige Zusätzliche Zertifikatsstellen sind von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen ähnlichen gesetzlichen Beschränkungen in anderen Ländern befreit.
- (4) Weder die Emittentin noch die Zertifikatsstelle noch etwaige Zusätzliche Zertifikatsstellen sind verpflichtet, die Berechtigung der Hinterleger von Zertifikaten bei der CBF zu prüfen.

§ 8

Ersetzung der Emittentin

- (1) Die Emittentin ist jederzeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber berechtigt, eine andere Gesellschaft als Schuldnerin (die "Neue Emittentin") hinsichtlich aller Verpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten an die Stelle der Emittentin zu setzen, sofern
 - (a) die Neue Emittentin durch Vertrag mit der Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten übernimmt,
 - (b) eine von der Emittentin speziell zu bestellende Treuhänderin, die eine Bank oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in Frankfurt am Main mit internationalem Ansehen ist (die "Treuhänderin"), die Schuldübernahme gemäß Unterabsatz (a) nach ihrem freien Ermessen als für die Zertifikatsinhaber nicht wesentlich nachteilig beurteilt und für diese genehmigt,
 - (c) die Société Générale S.A., Paris, diese Verpflichtungen der Neuen Emittentin gegenüber der Treuhänderin zugunsten der Zertifikatsinhaber garantiert und

- (d) die Neue Emittentin alle etwa notwendigen Genehmigungen der Behörden des Landes, in dem sie ihren Sitz hat, erhalten hat.

Mit Erfüllung vorgenannter Bedingungen tritt die Neue Emittentin in jeder Hinsicht an die Stelle der Emittentin und die Emittentin wird von allen mit der Funktion als Emittentin zusammenhängenden Verpflichtungen gegenüber den Zertifikatsinhabern aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten befreit.

- (2) Im Falle einer solchen Schuldnerersetzung gilt jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Emittentin als Bezugnahme auf die Neue Emittentin.
- (3) Eine Ersetzung der Emittentin wird unverzüglich gemäß § 9 bekanntgemacht.

§ 9

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, die die Zertifikate betreffen, werden in einem überregionalen Börsenpflichtblatt veröffentlicht.

§ 10

Index; Festlegungsstelle; Nachfolgeindex

- (1) Der **Dow Jones Euro Stoxx 50 Index** wird von der Stoxx Limited, Zürich, berechnet und veröffentlicht (die "**Dow Jones Euro Stoxx 50 Index-Festlegungsstelle**"). Er besteht aus 50 repräsentativen, an europäischen Wertpapierbörsen notierten Aktien.

Der "Schlußkurs des Index" ist der Indexwert, der an einem Tag, an dem die Festlegungsstelle den Index üblicherweise berechnet, als offizieller Schlußkurs festgestellt wird.

- (2) Maßgeblich für die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Index ist das von der Festlegungsstelle erstellte und jeweils geltende Konzept des Index. Dies gilt auch bei Veränderungen in der Berechnung des Index (einschließlich Bereinigungen) oder der Zusammensetzung und Gewichtung der Kurse oder Wertpapiere, auf deren Grundlage der Index berechnet wird, sofern das jeweilige Konzept des Index mit dem am 17. November 2004 geltenden Konzept des Index noch vergleichbar ist und sich aus den nachstehenden Vorschriften nichts anderes ergibt. Die Emittentin und die Zertifikatsstelle übernehmen keinerlei Haftung für die Richtigkeit, Vollständigkeit und den Zeitpunkt der Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Index durch die Festlegungsstelle.
- (3) Wird der Index nicht mehr von der Festlegungsstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Zertifikatsstelle für geeignet hält (jeweils die "Neue Festlegungsstelle") berechnet und veröffentlicht, so wird der Abrechnungsbetrag von der Zertifikatsstelle auf der Grundlage des von der Neuen Festlegungsstelle berechneten und veröffentlichten Schlußkurses des Index berechnet und jede in diesen

Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Festlegungsstelle gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Neue Festlegungsstelle.

- (4) Wird der Index zu irgendeiner Zeit aufgehoben und/oder durch einen anderen Index ersetzt oder ändert sich das Konzept des Index so wesentlich, daß es nicht mehr mit dem am 17. November 2004 geltenden Konzept vergleichbar ist, legt die Zertifikatsstelle, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß nachfolgendem Absatz (5), nach Beratung mit einem Sachverständigen fest, welcher Index künftig dem Zertifikatsrecht zugrunde zu legen ist (der "Nachfolgeindex"). Der Nachfolgeindex sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 9 bekanntgemacht. Jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Index gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgeindex.
- (5) Ist nach Ansicht der Zertifikatsstelle die Festlegung eines Nachfolgeindex, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, kann die Emittentin nach ihrer Wahl für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des Index auf der Grundlage des bisherigen Indexkonzeptes und des letzten festgestellten Indexwertes durch eine andere von ihr ausgewählte Stelle Sorge tragen oder die Zertifikate zu dem Tag, an dem die Aufhebung des Index oder die wesentliche Änderung des Indexkonzeptes wirksam wird, kündigen. Im Fall der Kündigung der Zertifikate gilt der Tag, an dem die Kündigung wirksam wird, als Bewertungstag. Die Zertifikatsstelle wird die Kündigung der Zertifikate und den aufgrund der Kündigung geänderten Bewertungstag bzw. Fälligkeitstag gemäß § 9 bekanntmachen.
- (6) Die in Zusammenhang mit den vorgenannten Absätzen (3) bis (5) zu treffenden Entscheidungen der Zertifikatsstelle bzw. des Sachverständigen sind für die Emittentin und die Zertifikatsinhaber abschließend und verbindlich, es sei denn, daß ein offensichtlicher Irrtum vorliegt.
- (7) Die Emittentin haftet für Handlungen oder Unterlassungen der Zertifikatsstelle bzw. eines von der Zertifikatsstelle bestellten Sachverständigen nur, soweit die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt wurde.

§ 11

Verschiedenes

- (1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten aus den in diesen Zertifikatsbedingungen geregelten Angelegenheiten ebenso wie Form und Inhalt der Garantie (§ 3 Abs. (2)) und alle Rechte und Pflichten hieraus bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
- (3) Gerichtsstand für alle Klagen oder sonstigen Verfahren aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten sowie der Garantie (§ 3 Abs. (2)) ist Frankfurt am Main, wenn der Zertifikatsinhaber Kaufmann ist oder es sich bei ihm um eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt oder sich sein Wohnsitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland befindet.

- (4) Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Zertifikatsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder sonstige offensichtliche Irrtümer zu berichtigen sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber zu ändern bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Zertifikatsinhaber zumutbar sind, d.h. die die finanzielle Situation des Zertifikatsinhabers nicht wesentlich verschlechtern. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Zertifikatsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 9 bekanntgemacht.
- (5) Sollte eine Bestimmung dieser Zertifikatsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Zwecken der unwirksamen Bestimmung so weit wie rechtlich möglich Rechnung trägt.

Tabelle:

Gemeinsame Angaben zu sämtlichen Serien:

Tag der Beschlußfassung: **22. November 2004**

Verkaufsbeginn: **24. November 2004**

Valutierung: **01. Dezember 2004**

Beantragte Börsennotierung: Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse sowie im Marktsegment EUWAX innerhalb des Freiverkehrs und im Limit-Control-System (LICOS) der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse

Ausgabe-größe	Basiswert (Index)	Basis-kurs	Bezugs-ver-hältnis	Bonusper-formance	Höchstper-formance	Partizi-pations-level	Partizi-pations-rate	Grenzwert	Laufzeit	Bonus-periode	Be-wertungs-tag	Fälligkeits-tag	An-fäng-licher Emis-sions-preis in EUR ¹¹²	WKN	ISIN-Code
130.000	Dow Jones Euro Stoxx 50 Index	2.750,00 EUR	0,01	94,66%	125,75%	2.750,00 EUR	200,00%	1.750,00 EUR	24.11.04 – 15.06.07	15.03.07 – 15.06.07	15.06.07	29.06.07	29,05	SG1 CLA	DE000SG1CLA2
130.000	Dow Jones Euro Stoxx 50 Index	3.100,00 EUR	0,01	106,71%	127,92%	3.100,00 EUR	200,00%	2.000,00 EUR	24.11.04 – 15.06.07	15.03.07 – 15.06.07	15.06.07	29.06.07	29,05	SG1 CLB	DE000SG1CLB0
90.000	DAX Index	4.150,00 EUR	0,01	100,00%	120,00%	4.150,00 EUR	200,00%	2.750,00	24.11.04 – 15.06.07	15.03.07 – 15.06.07	15.06.07	29.06.07	41,50	SG1 CLE	DE000SG1CLE4

¹¹² Die in dieser Tabelle angegebenen Anfänglichen Verkaufspreise stellen lediglich historische indikative Preise auf der Grundlage der Marktsituation an dem in der Vergangenheit liegenden Tag des erstmaligen öffentlichen Angebots der betreffenden Zertifikate dar. Die jeweils aktuellen Preise der Zertifikate können auf der Internetseite www.sg-zertifikate.de abgerufen werden.

Definitionen:

Dow Jones Euro Stoxx 50 Index (ISIN EU0009658145)

DAX Index (ISIN DE0008469008)

DAX: Deutscher Aktienindex (XETRA-Handel)

XETRA: Elektronisches Wertpapierhandelssystem der Wertpapierbörse Frankfurt am Main

Jede Bezugnahme auf "**EUR**" ist als Bezugnahme auf das seit dem 01. Januar 2002 in zwölf Teilnehmerstaaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion (EWWU) eingeführte gesetzliche Zahlungsmittel "Euro" zu verstehen.

Der Dow Jones Euro Stoxx 50 ist Eigentum der STOXX LIMITED. Der Name des Index ist ein Dienstleistungszeichen der DOW JONES & Company INC. und ist für bestimmte Verwendungen an die Société Générale lizenziert worden. ©1998 by STOXX Limited. All rights reserved.

ZERTIFIKATSBEDINGUNGEN

§ 1

Zertifikatsrecht; Aufstockung

- (1) Die SGA Société Générale Acceptance N.V., Curacao, Niederländische Antillen (die "**Emittentin**") gewährt hiermit dem Inhaber von auf den jeweiligen Index bezogenen Zertifikaten einer Wertpapierkennnummer, wie im einzelnen in der Tabelle auf Seite 1209 (und gegebenenfalls den nachfolgenden Seiten) des Verkaufsprospektes (die "**Tabelle**") angegeben (die "**Zertifikate**"), das Recht (das "**Zertifikatsrecht**"), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen am Fälligkeitstag (§ 5 Abs. (1)) den nachstehend unter Absatz (2) definierten Abrechnungsbetrag zu verlangen.
- (2) Der Abrechnungsbetrag je Zertifikat entspricht entweder,

(a) sofern der von der Festlegungsstelle berechnete und veröffentlichte Kurs des jeweiligen Index zu irgendeinem Zeitpunkt während der Bonusperiode der Zertifikate (auch intraday) den in der Tabelle angegebenen Grenzwert erreicht oder unterschreitet und der Abrechnungskurs am Bewertungstag den Partizipationslevel nicht überschreitet "**Abrechnungsszenario A1**", dem in EUR ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Basiskurs des Zertifikats multipliziert mit dem Quotienten aus dem Abrechnungskurs dividiert durch den Basiskurs, gegebenenfalls auf zwei Dezimalstellen kaufmännisch gerundet. Der Abrechnungsbetrag wird nach folgender Formel berechnet:

$$\text{Bezugsverhältnis} * \text{Basiskurs} * \text{Abrechnungskurs} / \text{Basiskurs}$$

oder,

sofern der von der Festlegungsstelle berechnete und veröffentlichte Kurs des jeweiligen Index zu irgendeinem Zeitpunkt während der Bonusperiode der Zertifikate (auch intraday) den in der Tabelle angegebenen Grenzwert erreicht oder unterschreitet und der Abrechnungskurs am Bewertungstag den Partizipationslevel überschreitet "**Abrechnungsszenario A2**", dem in EUR ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Basiskurs des Zertifikats multipliziert mit der Summe aus Bonusperformance und dem Produkt aus der Partizipationsrate und der Differenz aus Performance des Basiswertes (Abrechnungskurs/Basiskurs) und Bonusperformance, maximal jedoch multipliziert mit der Höchstperformance, gegebenenfalls auf zwei Dezimalstellen kaufmännisch gerundet. Der Abrechnungsbetrag wird nach folgender Formel berechnet:

$$\text{Bezugsverhältnis} * \text{Basiskurs} * \min[\text{Bonusperformance} + \text{Partizipationsrate} * (\text{Abrechnungskurs} / \text{Basiskurs} - \text{Bonusperformance}); \text{Höchstperformance}]$$

oder,

(b) sofern der von der Festlegungsstelle berechnete und veröffentlichte Kurs des jeweiligen Index zu keinem Zeitpunkt während der Bonusperiode der Zertifikate (auch nicht intraday) den in der Tabelle angegebenen Grenzwert erreicht oder unterschreitet "**Abrechnungsszenario B**", dem in EUR ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis

multiplizierten Basiskurs des Zertifikats multipliziert mit der Summe aus Bonusperformance und Produkt aus der Partizipationsrate und der Differenz aus Performance des Basiswertes (Abrechnungskurs/Basiskurs) und Bonusperformance, maximal jedoch multipliziert mit der Höchstperformance, mindestens aber dem in EUR ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Basiskurs multipliziert mit der Bonusperformance. Der Abrechnungsbetrag wird nach folgender Formel berechnet:

$$\text{Bezugsverhältnis} * \text{Basiskurs} * \min[\text{Höchstperformance}; \max[\text{Bonusperformance}; \text{Bonusperformance} + \text{Partizipationsrate} * (\text{Abrechnungskurs} / \text{Basiskurs} - \text{Bonusperformance})]]$$

- (3) Der Abrechnungskurs entspricht, vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen, dem Schlußkurs des jeweils in der **Tabelle** angegebenen Index (der "Index") (§ 10), der am Bewertungstag (§ 4 (1)) von der Festlegungsstelle (§ 10) festgestellt und veröffentlicht wird. Fällt der Tag der Bestimmung des Schlußkurses des **Dow Jones Euro Stoxx 50 Index** auf den Schlußabrechnungstag (der "Dow Jones Euro Stoxx 50 Index-Future-Kontrakte-Schlußabrechnungstag") derjenigen an der **EUREX Deutschland** (die "**EUREX**") gehandelten **Dow Jones Euro Stoxx 50 Index-Future-Kontrakte** bzw. fällt der Tag der Bestimmung des Schlußkurses des **DAX Index** auf den Schlußabrechnungstag (der "DAX Index-Future-Kontrakte-Schlußabrechnungstag") derjenigen an der **EUREX** gehandelten **DAX Index-Future-Kontrakte**, dann entspricht der Abrechnungskurs dem von der **EUREX** am Schlußabrechnungstag für die Index-Future-Kontrakte berechneten und veröffentlichten Schlußabrechnungskurs. Die Bestimmung des vorangehenden Satzes findet keine Anwendung, wenn der Handel der Index-Future-Kontrakte aufgrund einer Änderung in der Berechnung des Index, seiner Zusammensetzung, Gewichtung oder aus einem sonstigen Grund gemäß den Handelsbedingungen der **EUREX** vorzeitig beendet wird.
- (4) Der "**Basiskurs**" entspricht dem jeweils in der Tabelle angegebenen Basiskurs.
- (5) Die "**Bonusperformance**" entspricht der jeweils in der Tabelle angegebenen Bonusperformance. Die "**Höchstperformance**" entspricht der jeweils in der Tabelle angegebenen Höchstperformance.
- (6) Die "**Bonusperiode**" entspricht der jeweils in der Tabelle angegebenen Bonusperiode.
- (7) Der "**Grenzwert**" entspricht dem jeweils in der Tabelle angegebenen Grenzwert.
- (8) Das "**Bezugsverhältnis**" entspricht dem jeweils in der Tabelle angegebenen Bezugsverhältnis.
- (9) Der "**Partizipationslevel**" entspricht dem jeweils in der Tabelle angegebenen Partizipationslevel.
- (10) Die "**Partizipationsrate**" entspricht der jeweils in der Tabelle angegebenen Partizipationsrate.
- (11) Jede Bezugnahme auf "EUR" ist als Bezugnahme auf das seit dem 01. Januar 2002 in zwölf Teilnehmerstaaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion (EWWU) eingeführte gesetzliche Zahlungsmittel "Euro" zu verstehen.

- (12) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung zu begeben, so daß sie mit diesen Zertifikaten zusammengefaßt werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Anzahl erhöhen. Der Begriff "Zertifikate" umfaßt im Fall einer solchen Aufstockung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.

§ 2

Form der Zertifikate; Girosammelverwahrung; Übertragbarkeit

- (1) Sämtliche in der **Tabelle** mit einer Wertpapierkennnummer angegebenen, von der Emittentin begebenen Zertifikate, sind zu jeder Zeit durch ein Dauer-Inhaber-Sammelzertifikat (das "Inhaber-Sammelzertifikat") verbrieft. Einzelne Zertifikate werden nicht begeben. Der Anspruch der Zertifikatsinhaber auf Lieferung einzelner Zertifikate ist ausgeschlossen.
- (2) Sämtliche Inhaber-Sammelzertifikate sind bei der Clearstream Banking Frankfurt Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main (die "CBF") hinterlegt. Die Zertifikate sind als Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammelzertifikat übertragbar.
- (3) Im Effekten giroverkehr sind die Zertifikate in Einheiten von einem Zertifikat oder einem ganzzahligen Vielfachen davon handelbar und übertragbar.

§ 3

Status und Garantie

- (1) Die Zertifikate begründen unmittelbare, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander gleichrangig und, vorbehaltlich der jeweils geltenden gesetzlichen Ausnahmen, mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin zumindest gleichrangig sind.
- (2) Die Erfüllung der Verbindlichkeiten der Emittentin unter diesen Zertifikatsbedingungen werden von der Société Générale S.A., Paris, Frankreich (die "Garantin") garantiert. Die Verpflichtungen der Garantin unter der Garantie begründen unmittelbare, unbedingte und nicht besicherte Verbindlichkeiten der Garantin, die untereinander gleichrangig sind, einschließlich solchen aus Einlagen, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Im Falle einer Nichterfüllung durch die Emittentin hinsichtlich (i) der ordnungsgemäßen und pünktlichen Rückzahlung sämtlicher Beträge oder eines Teils davon oder (ii) der Zahlung und/oder Lieferung von körperlichen Stücken durch die Emittentin, wird die Garantin die entsprechende Zahlung leisten, oder, soweit anwendbar, die Zahlung und/oder Lieferung solcher körperlicher Stücke auf Anfordern erbringen, als ob diese Zahlung und/oder Lieferung solcher physischer Stücke, je nach Fall, durch die Emittentin geleistet worden wäre.

§ 4

Bewertungstag; Bankgeschäftstag; Laufzeit

- (1) Der Bewertungstag der Zertifikate entspricht, vorbehaltlich § 4 (2) und § 6 (1) dem in der **Tabelle** angegebenen Bewertungstag. Die Zertifikate haben die in der **Tabelle** angegebene Laufzeit.
- (2) Sofern der in der **Tabelle** angegebene Bewertungstag kein Tag ist, an dem der jeweilige Index von der Festlegungsstelle berechnet und veröffentlicht wird, ist Bewertungstag der auf diesen Tag nächstfolgende Tag, an dem der jeweilige Index von der Festlegungsstelle berechnet und veröffentlicht wird.
- (18) Ein "Bankgeschäftstag" ist ein Tag, an dem Banken in dem angegebenen Ort generell ihre Schalter geöffnet haben.

§ 5

Fälligkeitstag; Zahlung des Abrechnungsbetrages

- (1) Die Zahlung eines gegebenenfalls zu beanspruchenden Abrechnungsbetrages erfolgt am in der **Tabelle** angegebenen Fälligkeitstag. Sofern der in der **Tabelle** angegebene Fälligkeitstag kein Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main ist, ist Fälligkeitstag der auf diesen Tag nächstfolgende Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main. Falls der **Schlußkurs** des Index gemäß § 4 (2) bzw. § 6 (1) erst nach dem in der **Tabelle** angegebenen Bewertungstag festgestellt wird, erfolgt die Zahlung des gegebenenfalls zu beanspruchenden Abrechnungsbetrages an dem **fünften** Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main nach dem Tag der Feststellung (der "**Fälligkeitstag**") an die CBF. Die CBF wird den Zertifikatsinhabern, die Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammelzertifikat halten, den Abrechnungsbetrag über ihre Depotbanken vergüten.
- (2) Sollte die Vergütung, aus welchen Gründen auch immer, nicht innerhalb von drei Monaten nach dem Fälligkeitstag möglich sein, ist die Emittentin berechtigt, die entsprechenden Beträge beim Amtsgericht Frankfurt am Main für die Zertifikatsinhaber auf deren Gefahr und Kosten unter Verzicht auf das Recht der Rücknahme zu hinterlegen. Mit der Hinterlegung erlöschen die Ansprüche der Zertifikatsinhaber gegen die Emittentin.
- (3) Kosten, Steuern und sonstige Abgaben, die im Zusammenhang mit der Zahlung des Abrechnungsbetrages anfallen, sind von den Inhabern der betreffenden Zertifikate zu zahlen. Die gesetzlichen Bestimmungen zum Steuerabzug vom Kapitalertrag bleiben hiervon unberührt.

§ 6

Marktstörungen

- (1) Wenn nach Auffassung der Emittentin an dem Bewertungstag eine Marktstörung (§ 6 (2)) vorliegt, dann wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Tag, an dem der Index von der Festlegungsstelle berechnet und veröffentlicht wird, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt, verschoben. Die Emittentin wird sich bemühen, den Beteiligten unverzüglich gemäß § 9 mitzuteilen, daß eine Marktstörung eingetreten ist. Eine Pflicht zur Mitteilung besteht jedoch nicht. Wenn der Bewertungstag aufgrund der Bestimmungen dieses Absatzes um zehn hintereinanderliegende Tage, an denen der Index üblicherweise von der Festlegungsstelle berechnet und veröffentlicht wird, verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als der Bewertungstag, wobei die Emittentin den Abrechnungskurs nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der an dem Bewertungstag herrschenden Marktgegebenheiten bestimmen wird.
- (2) "**Marktstörung**" bedeutet
 - (i) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels an der/den Börse(n) bzw. dem Markt/den Märkten, an der/dem/denen die dem Index zugrundeliegenden Werte notiert bzw. gehandelt werden, allgemein oder
 - (ii) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels einzelner dem Index zugrundeliegender Werte an der/den Börse(n) bzw. dem Markt/den Märkten, an der/dem/denen diese Werte notiert bzw. gehandelt werden, oder in einem Termin- oder Optionskontrakt in bezug auf den Index an einer Terminbörse, an der Termin- oder Optionskontrakte in bezug auf den Index gehandelt werden (die "**Terminbörse**");
 - (iii) die Suspendierung oder Nichtberechnung des Index aufgrund einer Entscheidung der Festlegungsstelle,

sofern diese Suspendierung, Einschränkung oder Nichtberechnung in der letzten halben Stunde vor der üblicherweise zu erfolgenden Berechnung des Schlußkurses des Index bzw. der dem Index zugrundeliegenden Werte eintritt bzw. besteht und nach Auffassung der Emittentin wesentlich ist. Eine Beschränkung der Stunden oder Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der betreffenden Börse beruht.

§ 7

Zertifikatsstelle

- (1) Die Société Générale, Paris, ist die Zertifikatsstelle bezüglich der Zertifikate (die "**Zertifikatsstelle**"). Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit die Zertifikatsstelle durch eine andere Bank in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zu ersetzen, weitere Banken als zusätzliche Zertifikatsstellen der Emittentin (die "Zusätzlichen Zertifikatsstellen") zu bestellen und die Bestellung von Zusätzlichen Zertifikatsstellen zu widerrufen. Ersetzung, Bestellung und Widerruf werden unverzüglich gemäß § 9 bekanntgemacht.
- (2) Die Zertifikatsstelle ist berechtigt, jederzeit ihr Amt als Zertifikatsstelle niederzulegen, vorausgesetzt, daß eine andere Bank in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union als Nachfolgerin vor einer solchen Niederlegung bestellt wurde. Niederlegung und Ersetzung werden unverzüglich gemäß § 9 bekanntgemacht.
- (3) Die Zertifikatsstelle und etwaige Zusätzliche Zertifikatsstellen handeln ausschließlich für die Emittentin und gehen gegenüber den Zertifikatsinhabern keinerlei Vertretungs- oder Treuhandbeziehung ein. Die Zertifikatsstelle und etwaige Zusätzliche Zertifikatsstellen sind von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen ähnlichen gesetzlichen Beschränkungen in anderen Ländern befreit.
- (4) Weder die Emittentin noch die Zertifikatsstelle noch etwaige Zusätzliche Zertifikatsstellen sind verpflichtet, die Berechtigung der Hinterleger von Zertifikaten bei der CBF zu prüfen.

§ 8

Ersetzung der Emittentin

- (1) Die Emittentin ist jederzeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber berechtigt, eine andere Gesellschaft als Schuldnerin (die "Neue Emittentin") hinsichtlich aller Verpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten an die Stelle der Emittentin zu setzen, sofern
 - (a) die Neue Emittentin durch Vertrag mit der Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten übernimmt,
 - (b) eine von der Emittentin speziell zu bestellende Treuhänderin, die eine Bank oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in Frankfurt am Main mit internationalem Ansehen ist (die "Treuhänderin"), die Schuldübernahme gemäß Unterabsatz (a) nach ihrem freien Ermessen als für die Zertifikatsinhaber nicht wesentlich nachteilig beurteilt und für diese genehmigt,
 - (c) die Société Générale S.A., Paris, diese Verpflichtungen der Neuen Emittentin gegenüber der Treuhänderin zugunsten der Zertifikatsinhaber garantiert und
 - (d) die Neue Emittentin alle etwa notwendigen Genehmigungen der Behörden des Landes, in dem sie ihren Sitz hat, erhalten hat.

Mit Erfüllung vorgenannter Bedingungen tritt die Neue Emittentin in jeder Hinsicht an die Stelle der Emittentin und die Emittentin wird von allen mit der Funktion als Emittentin zusammenhängenden Verpflichtungen gegenüber den Zertifikatsinhabern aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten befreit.

- (2) Im Falle einer solchen Schuldnerersetzung gilt jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Emittentin als Bezugnahme auf die Neue Emittentin.
- (3) Eine Ersetzung der Emittentin wird unverzüglich gemäß § 9 bekanntgemacht.

§ 9

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, die die Zertifikate betreffen, werden in einem überregionalen Börsenpflichtblatt veröffentlicht.

§ 10

Index; Festlegungsstelle; Nachfolgeindex

- (1) Der **Dow Jones Euro Stoxx 50 Index** wird von der Stoxx Limited, Zürich (die "**Dow Jones Euro Stoxx 50 Index-Festlegungsstelle**") berechnet und veröffentlicht. Er besteht aus 50 repräsentativen, an europäischen Wertpapierbörsen notierten Aktien.

Der **DAX Index** wird von der Deutsche Börse AG, Frankfurt am Main (die "**DAX Index-Festlegungsstelle**") berechnet und veröffentlicht. Er beruht auf 30 ausgewählten Werten, die im Prime Standard der Frankfurter Wertpapierbörse zugelassen sind.

Der "**Schlußkurs des Index**" ist der Indexwert, der an einem Tag, an dem die Festlegungsstelle den Index üblicherweise berechnet, als offizieller Schlußkurs festgestellt wird.

- (2) Maßgeblich für die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Index ist das von der Festlegungsstelle erstellte und jeweils geltende Konzept des Index. Dies gilt auch bei Veränderungen in der Berechnung des Index (einschließlich Bereinigungen) oder der Zusammensetzung und Gewichtung der Kurse oder Wertpapiere, auf deren Grundlage der Index berechnet wird, sofern das jeweilige Konzept des Index mit dem am 24. November 2004 geltenden Konzept des Index noch vergleichbar ist und sich aus den nachstehenden Vorschriften nichts anderes ergibt. Die Emittentin und die Zertifikatsstelle übernehmen keinerlei Haftung für die Richtigkeit, Vollständigkeit und den Zeitpunkt der Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Index durch die Festlegungsstelle.
- (3) Wird der Index nicht mehr von der Festlegungsstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Zertifikatsstelle für geeignet hält (jeweils die "Neue Festlegungsstelle") berechnet und veröffentlicht, so wird der Abrechnungsbetrag

von der Zertifikatsstelle auf der Grundlage des von der Neuen Festlegungsstelle berechneten und veröffentlichten Schlußkurses des Index berechnet und jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Festlegungsstelle gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Neue Festlegungsstelle.

- (4) Wird der Index zu irgendeiner Zeit aufgehoben und/oder durch einen anderen Index ersetzt oder ändert sich das Konzept des Index so wesentlich, daß es nicht mehr mit dem am 24. November 2004 geltenden Konzept vergleichbar ist, legt die Zertifikatsstelle, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß nachfolgendem Absatz (5), nach Beratung mit einem Sachverständigen fest, welcher Index künftig dem Zertifikatsrecht zugrunde zu legen ist (der "Nachfolgeindex"). Der Nachfolgeindex sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 9 bekanntgemacht. Jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Index gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgeindex.
- (5) Ist nach Ansicht der Zertifikatsstelle die Festlegung eines Nachfolgeindex, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, kann die Emittentin nach ihrer Wahl für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des Index auf der Grundlage des bisherigen Indexkonzeptes und des letzten festgestellten Indexwertes durch eine andere von ihr ausgewählte Stelle Sorge tragen oder die Zertifikate zu dem Tag, an dem die Aufhebung des Index oder die wesentliche Änderung des Indexkonzeptes wirksam wird, kündigen. Im Fall der Kündigung der Zertifikate gilt der Tag, an dem die Kündigung wirksam wird, als Bewertungstag. Die Zertifikatsstelle wird die Kündigung der Zertifikate und den aufgrund der Kündigung geänderten Bewertungstag bzw. Fälligkeitstag gemäß § 9 bekanntmachen.
- (6) Die in Zusammenhang mit den vorgenannten Absätzen (3) bis (5) zu treffenden Entscheidungen der Zertifikatsstelle bzw. des Sachverständigen sind für die Emittentin und die Zertifikatsinhaber abschließend und verbindlich, es sei denn, daß ein offensichtlicher Irrtum vorliegt.
- (7) Die Emittentin haftet für Handlungen oder Unterlassungen der Zertifikatsstelle bzw. eines von der Zertifikatsstelle bestellten Sachverständigen nur, soweit die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt wurde.

§ 11

Verschiedenes

- (1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten aus den in diesen Zertifikatsbedingungen geregelten Angelegenheiten ebenso wie Form und Inhalt der Garantie (§ 3 Abs. (2)) und alle Rechte und Pflichten hieraus bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
- (3) Gerichtsstand für alle Klagen oder sonstigen Verfahren aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten sowie der Garantie (§ 3 Abs. (2)) ist Frankfurt am Main, wenn der Zertifikatsinhaber Kaufmann ist oder es sich bei ihm um eine juristische Person des

öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt oder sich sein Wohnsitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland befindet.

- (4) Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Zertifikatsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder sonstige offensichtliche Irrtümer zu berichtigen sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber zu ändern bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Zertifikatsinhaber zumutbar sind, d.h. die die finanzielle Situation des Zertifikatsinhabers nicht wesentlich verschlechtern. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Zertifikatsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 9 bekanntgemacht.
- (5) Sollte eine Bestimmung dieser Zertifikatsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Zwecken der unwirksamen Bestimmung so weit wie rechtlich möglich Rechnung trägt.

Tabelle:

Gemeinsame Angaben zu sämtlichen Serien:

Tag der Beschlußfassung: **18. November 2003**
Zeichnungsfrist: **20. November 2003 – 05. Dezember 2003**
Valutierung: **10. Dezember 2003**

beantragte Börsennotierung: Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse sowie im Marktsegment EUWAX innerhalb des Freiverkehrs und im Limit-Control-System (LICOS) der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse

Ausgabegröße in Mio.	Nominalbetrag je Zertifikat in EUR	Basiswert (Index)	Basiskurs	Bonus-performance	Höchst-performance	Grenzwert	Laufzeit	Bewertungs-tag	Fälligkeitstag	anfänglicher Emissionspreis in EUR ¹¹³	WKN	ISIN-Code
20	100,00	DAX 30	Schlusskurs (Xetra) des DAX 30 am 05.12.03	140%	170%	65%	05.12.03 – 04.12.09	04.12.09	10.12.09	100,00	815 741	DE0008157413
20	100,00	Nasdaq 100	Schlusskurs des Nasdaq 100 am 05.12.03	140%	170%	60%	05.12.03 – 04.12.09	04.12.09	10.12.09	100,00	815 742	DE0008157421
20	100,00	Amex Biotech	Schlusskurs des Amex Biotech am 05.12.03	140%	174%	60%	05.12.03 – 04.12.09	04.12.09	10.12.09	100,00	815 740	DE0008157405

Definitionen:

¹¹³ Die in dieser Tabelle angegebenen Anfänglichen Verkaufspreise stellen lediglich historische indikative Preise auf der Grundlage der Marktsituation an dem in der Vergangenheit liegenden Tag des erstmaligen öffentlichen Angebots der betreffenden Zertifikate dar. Die jeweils aktuellen Preise der Zertifikate können auf der Internetseite www.sg-zertifikate.de abgerufen werden.

DAX	=	Deutscher Aktienindex (XETRA -Handel)
Nasdaq	=	National Association of Securities Dealers Automated Quotations Index
Amex	=	American Exchange, New York

Jede Bezugnahme auf "**EUR**" als solche auf das seit dem 01. Januar 2002 in zwölf Teilnehmerstaaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion (EWWU) eingeführte gesetzliche Zahlungsmittel "Euro" zu verstehen.

"Nasdaq 100", "Nasdaq 100 Index" und "Nasdaq" sind eingetragene Dienstleistungs- oder Warenzeichen der Nasdaq Stock Market Inc. (zusammen mit ihren Tochtergesellschaften auch als "die Gesellschaften" bezeichnet) und werden von der Société Générale unter Lizenz verwendet. Die Zertifikate wurden von den Gesellschaften nicht auf ihre Gesetzmäßigkeit oder Eignung hin überprüft. Die Zertifikate wurden von den Gesellschaften nicht emittiert, bestätigt, verkauft oder beworben. **Die Gesellschaften machen hinsichtlich der Zertifikate keine Zusicherungen und übernehmen keine Haftung für diese.**

"Dax 30" (DAX-Index. Deutscher Aktienindex) ist ein eingetragenes Warenzeichen der Deutsche Börse AG.

Der Amex Biotech Index ist eine Dienstleistungsmarke der American Stock Exchange ("AMEX") und wird mit deren Erlaubnis verwendet. Diese Zertifikate werden in keiner Weise von der AMEX gefördert oder unterstützt noch ist die AMEX in anderer Weise an diesen Zertifikaten beteiligt. Die AMEX lehnt jede Verantwortung gegenüber Dritten für Ungenauigkeiten der Daten, auf denen der Index beruht sowie für jede Art von Fehlern, Irrtümern oder Auslassungen in der Kalkulation des Index und/oder für deren Weitergabe oder für die Art und Weise, in welcher diese in Verbindung mit den Zertifikaten Anwendung finden, ab.

ZERTIFIKATSBEDINGUNGEN

§ 1

Zertifikatsrecht; Aufstockung

- (1) Die SGA Société Générale Acceptance N.V., Curacao, Niederländische Antillen, (die "**Emittentin**") gewährt hiermit dem Inhaber von auf den jeweiligen Index bezogenen Zertifikaten einer Wertpapierkennnummer, wie im einzelnen in der Tabelle auf Seite 1220 (und ggf. den nachfolgenden Seiten) des Verkaufsprospektes (die "**Tabelle**") angegeben (jeweils die "**Zertifikate**"), das Recht (das "**Zertifikatsrecht**"), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen am Fälligkeitstag (§ 5 Abs. (1)) den nachstehend unter Absatz (2) definierten Abrechnungsbetrag zu verlangen.
- (2) Der Abrechnungsbetrag je Zertifikat entspricht entweder,

(a) sofern der von der Festlegungsstelle berechnete und veröffentlichte Kurs des jeweiligen Index zu irgendeinem Zeitpunkt während der Laufzeit der Zertifikate (auch intraday) den in der Tabelle angegebenen Grenzwert unterschreitet "**Abrechnungsszenario A**", dem Nominalbetrag des Zertifikats multipliziert mit dem Quotienten aus dem Abrechnungskurs dividiert durch den Basiskurs, maximal jedoch multipliziert mit der Höchstperformance, gegebenenfalls auf zwei Dezimalstellen kaufmännisch gerundet. Der Abrechnungsbetrag wird nach folgender Formel berechnet:

$$\text{Nominal} * \min(\text{Abrechnungskurs} / \text{Basiskurs}; \text{Höchstperformance})$$

oder

(b) sofern der von der Festlegungsstelle berechnete und veröffentlichte Kurs des jeweiligen Index zu keinem Zeitpunkt während der Laufzeit der Zertifikate (auch nicht intraday) den in der Tabelle angegebenen Grenzwert unterschreitet "**Abrechnungsszenario B**", dem Nominalbetrag des Zertifikats multipliziert mit dem Quotienten aus dem Abrechnungskurs dividiert durch den Basiskurs, maximal jedoch multipliziert mit der Höchstperformance, mindestens aber dem Nominalbetrag multipliziert mit der Bonusperformance. Der Abrechnungsbetrag wird nach folgender Formel berechnet:

$$\text{Nominal} * \min[\max[\text{Bonusperformance}; \text{Abrechnungskurs} / \text{Basiskurs}]; \text{Höchstperformance}]$$

- (3) Der Abrechnungskurs entspricht, vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen, dem ersten Schlusskurs des jeweils in der **Tabelle** angegebenen Index (der "Index") (§ 9), der innerhalb eines 10-Tage-Zeitraums, der am Bewertungstag (§ 4 (2)) (einschließlich) beginnt, von der Festlegungsstelle (§ 9) festgestellt und veröffentlicht wird. Kann der Schlusskurs des jeweils in der **Tabelle** angegebenen Index nicht innerhalb des genannten 10-Tage-Zeitraums wie vorstehend beschrieben festgestellt werden, dann entspricht der Abrechnungskurs dem angemessenen Marktwert des jeweiligen Index am ersten Bankgeschäftstag nach Ablauf des 10-Tage-Zeitraums. Der angemessene Marktwert des jeweiligen Index wird von der Zertifikatsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) festgelegt. Der so ermittelte angemessene Marktwert des jeweiligen Index

spiegelt die Marktgegebenheiten am ersten Bankgeschäftstag nach Ablauf des 10-Tage-Zeitraums wider.

- (4) Der "**Basiskurs**" entspricht dem in der Tabelle angegebenen Basiskurs. Der Basiskurs wird nach Feststellung gemäß § 8 veröffentlicht.
- (5) Die "**Bonusperformance**" entspricht der in der Tabelle angegebenen Bonusperformance. Die "**Höchstperformance**" entspricht der in der Tabelle angegebenen Höchstperformance.
- (6) Der "**Grenzwert**" entspricht dem jeweils in der Tabelle angegebenen Grenzwert.
- (7) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung zu begeben, so daß sie mit diesen Zertifikaten zusammengefaßt werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Anzahl erhöhen. Der Begriff "Zertifikate" umfaßt im Fall einer solchen Aufstockung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.

§ 2

Form der Zertifikate; Girosammelverwahrung; Übertragbarkeit

- (1) Sämtliche in der **Tabelle** mit einer Wertpapierkennnummer angegebenen, von der Emittentin begebenen Zertifikate, sind zu jeder Zeit durch jeweils ein Dauer-Inhaber-Sammelzertifikat (das "Inhaber-Sammelzertifikat") verbrieft. Einzelne Zertifikate werden nicht begeben. Der Anspruch der Zertifikatsinhaber auf Lieferung einzelner Zertifikate ist ausgeschlossen.
- (2) Sämtliche Inhaber-Sammelzertifikate sind bei der Clearstream Banking Frankfurt Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main (die "CBF") hinterlegt. Die Zertifikate sind als Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammelzertifikat übertragbar.
- (3) Im Effekten giroverkehr sind die Zertifikate ausschließlich in Einheiten von einem Zertifikat oder einem ganzzahligen Vielfachen davon handelbar und übertragbar.

§ 3

Status und Garantie

- (1) Die Zertifikate begründen unmittelbare, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander gleichrangig und, vorbehaltlich der jeweils geltenden gesetzlichen Ausnahmen, mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin zumindest gleichrangig sind.
- (2) Die Erfüllung der Verbindlichkeiten der Emittentin unter diesen Zertifikatsbedingungen werden von der Société Générale S.A., Paris, Frankreich (die "Garantin") garantiert. Die Verpflichtungen der Garantin unter der Garantie begründen unmittelbare, unbedingte und nicht besicherte Verbindlichkeiten der Garantin, die untereinander gleichrangig

sind, einschließlich solchen aus Einlagen, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Im Falle einer Nichterfüllung durch die Emittentin (i) hinsichtlich der ordnungsgemäßen und pünktlichen Rückzahlung sämtlicher Beträge oder eines Teils davon oder (ii) der Zahlung und/oder Lieferung von körperlichen Stücken durch die Emittentin, wird die Garantin die entsprechende Zahlung leisten, oder, soweit anwendbar, die Zahlung und/oder Lieferung solcher körperlicher Stücke auf Anfordern erbringen, als ob diese Zahlung oder Zahlung und/oder Lieferung solcher physischer Stücke, je nach Fall, durch die Emittentin geleistet worden wäre.

§ 4

Bewertungstag; Bankgeschäftstag, Laufzeit

- (1) Die Zertifikate haben die in der **Tabelle** angegebene Laufzeit.
- (2) „Bewertungstag“ ist der in der Tabelle angegebene Bewertungstag. Sofern der in der **Tabelle** angegebene Bewertungstag kein Berechnungstag ist, ist Bewertungstag der auf diesen Tag nächstfolgende Berechnungstag. Ein Berechnungstag ist ein Tag, an dem der jeweilige Index von der Festlegungsstelle (§ 9 (1)) üblicherweise berechnet und veröffentlicht wird.
- (3) Ein "Bankgeschäftstag" ist ein Tag, an dem Banken in den angegebenen Orten generell ihre Schalter geöffnet haben.

§ 5

Fälligkeitstag, Zahlung des Abrechnungsbetrages;

- (1) Die Zertifikate werden am Fälligkeitstag eingelöst, d.h. die Zertifikatsinhaber können am Fälligkeitstag (Absatz 2) von der Emittentin die Zahlung des Abrechnungsbetrages verlangen.
- (2) Die Zahlung eines gegebenenfalls zu beanspruchenden Abrechnungsbetrages erfolgt am **vierten** Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main nach dem Bewertungstag bzw., falls der Schlusskurs des Index gemäß § 1(3) erst nach dem Bewertungstag festgestellt wird, an dem **vierten** Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main nach dem Tag der Feststellung (der "**Fälligkeitstag**") an die CBF. Die CBF wird den Zertifikatsinhabern, die Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammelzertifikat halten, den Abrechnungsbetrag über ihre Depotbanken vergüten.
- (3) Sollte die Vergütung, aus welchen Gründen auch immer, nicht innerhalb von drei Monaten nach dem Zahltag möglich sein, ist die Emittentin berechtigt, die entsprechenden Beträge beim Amtsgericht Frankfurt am Main für die Zertifikatsinhaber auf deren Gefahr und Kosten unter Verzicht auf das Recht der Rücknahme zu hinterlegen. Mit der Hinterlegung erlöschen die Ansprüche der Zertifikatsinhaber gegen die Emittentin.
- (4) Kosten, Steuern und sonstige Abgaben, die im Zusammenhang mit der Zahlung des Abrechnungsbetrages anfallen, sind von den Inhabern der betreffenden Zertifikate zu

zahlen. Die gesetzlichen Bestimmungen zum Steuerabzug vom Kapitalertrag bleiben hiervon unberührt.

§ 6

Zertifikatsstelle

- (1) Die Société Générale, Paris ist die Zertifikatsstelle bezüglich der Zertifikate (die "**Zertifikatsstelle**"). Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit die Zertifikatsstelle durch eine andere Bank in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zu ersetzen, weitere Banken als zusätzliche Zertifikatsstellen der Emittentin (die "Zusätzliche Zertifikatsstellen") zu bestellen und die Bestellung von Zusätzlichen Zertifikatsstellen zu widerrufen. Ersetzung, Bestellung und Widerruf werden unverzüglich gemäß § 8 bekanntgemacht.
- (2) Die Zertifikatsstelle ist berechtigt, jederzeit ihr Amt als Zertifikatsstelle niederzulegen, vorausgesetzt, daß eine andere Bank in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union als Nachfolgerin vor einer solchen Niederlegung bestellt wurde. Niederlegung und Ersetzung werden unverzüglich gemäß § 8 bekanntgemacht.
- (3) Die Zertifikatsstelle und etwaige Zusätzliche Zertifikatsstellen handeln ausschließlich für die Emittentin und gehen gegenüber den Zertifikatsinhabern keinerlei Vertretungs- oder Treuhandbeziehung ein. Die Zertifikatsstelle und etwaige Zusätzliche Zertifikatsstellen sind von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen ähnlichen gesetzlichen Beschränkungen in anderen Ländern befreit.
- (4) Weder die Emittentin noch die Zertifikatsstelle noch etwaige Zusätzliche Zertifikatsstellen sind verpflichtet, die Berechtigung der Hinterleger von Zertifikaten bei der CBF zu prüfen.

§ 7

Ersetzung der Emittentin

- (1) Die Emittentin ist jederzeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber berechtigt, eine andere Gesellschaft als Schuldnerin (die "Neue Emittentin") hinsichtlich aller Verpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten an die Stelle der Emittentin zu setzen, sofern
 - (a) die Neue Emittentin durch Vertrag mit der Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten übernimmt,
 - (b) eine von der Emittentin speziell zu bestellende Treuhänderin, die eine Bank oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in Frankfurt am Main mit internationalem Ansehen ist (die "Treuhänderin"), die Schuldübernahme gemäß Unterabsatz (a) nach ihrem freien Ermessen als für die Zertifikatsinhaber nicht wesentlich nachteilig beurteilt und für diese genehmigt,

- (c) die Société Générale S.A., Paris, diese Verpflichtungen der Neuen Emittentin gegenüber der Treuhänderin zugunsten der Zertifikatsinhaber garantiert und
- (d) die Neue Emittentin alle etwa notwendigen Genehmigungen der Behörden des Landes, in dem sie ihren Sitz hat, erhalten hat.

Mit Erfüllung vorgenannter Bedingungen tritt die Neue Emittentin in jeder Hinsicht an die Stelle der Emittentin und die Emittentin wird von allen mit der Funktion als Emittentin zusammenhängenden Verpflichtungen gegenüber den Zertifikatsinhabern aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten befreit.

- (2) Im Falle einer solchen Schuldnerersetzung gilt jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Emittentin als Bezugnahme auf die Neue Emittentin.
- (3) Eine Ersetzung der Emittentin wird unverzüglich gemäß § 8 bekanntgemacht.

§ 8

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, die die Zertifikate betreffen, werden in einem überregionalen Börsenpflichtblatt veröffentlicht.

§ 9

Index, Festlegungsstelle, Nachfolgeindex

- (1) Der **DAX Index** wird von der Deutsche Börse AG, Frankfurt am Main (die „DAX Festlegungsstelle“), berechnet und veröffentlicht. Er beruht auf 30 ausgewählten Werten, die im Prime Standard an der Frankfurter Wertpapierbörse zugelassen sind.

Der **Nasdaq-100[®] Index** wird von der Nasdaq Stock Market Inc. (die „Nasdaq-100[®] Festlegungsstelle“) berechnet und veröffentlicht. Er spiegelt die größten an der Nasdaq notierten Gesellschaften wider, zu denen wichtige Branchen wie Computerhardware und -software, Telekommunikation, Groß- und Einzelhandel und Biotechnologie zählen.

Der **Amex Biotech Index** wird von der AMEX, der American Exchange, New York, (die „Amex Biotech Festlegungsstelle“) berechnet und veröffentlicht. Er ist ein dollargewichteter Index, der dazu ausgelegt ist, die Performance eines Querschnitts von Unternehmen der Biotechnologie zu messen, welche in erster Linie mit der Anwendung biologischer Prozesse zur Entwicklung von Produkten oder der Bereitstellung von Diensten befasst sind.

Der "Schlusskurs des jeweiligen Index" ist der Indexwert, der an einem Tag, an dem die jeweilige Festlegungsstelle den Index üblicherweise berechnet, als offizieller Schlusskurs festgestellt wird.

- (2) Maßgeblich für die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Index ist das von der Festlegungsstelle erstellte und jeweils geltende Konzept des Index. Dies gilt auch bei Veränderungen in der Berechnung des Index (einschließlich Bereinigungen) oder der Zusammensetzung und Gewichtung der Kurse oder Wertpapiere, auf deren Grundlage der Index berechnet wird, sofern das jeweilige Konzept des Index mit dem am 20. November 2003 geltenden Konzept des Index noch vergleichbar ist und sich aus den nachstehenden Vorschriften nichts anderes ergibt. Die Emittentin und die Zertifikatsstelle übernehmen keinerlei Haftung für die Richtigkeit, Vollständigkeit und den Zeitpunkt der Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Index durch die Festlegungsstelle.
- (3) Wird der Index nicht mehr von der Festlegungsstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Zertifikatsstelle für geeignet hält (jeweils die "Neue Festlegungsstelle") berechnet und veröffentlicht, so wird der Abrechnungsbetrag von der Zertifikatsstelle auf der Grundlage des von der Neuen Festlegungsstelle berechneten und veröffentlichten Schlusskurses des Index berechnet und jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Festlegungsstelle gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Neue Festlegungsstelle.
- (4) Wird der Index zu irgendeiner Zeit aufgehoben und/oder durch einen anderen Index ersetzt oder ändert sich das Konzept des Index so wesentlich, daß es nicht mehr mit dem am 20. November 2003 geltenden Konzept vergleichbar ist, legt die Zertifikatsstelle nach Beratung mit einem Sachverständigen fest, welcher Index künftig dem Zertifikatsrecht zugrunde zu legen ist (jeweils der "Nachfolgeindex"). Der Nachfolgeindex sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 8 bekanntgemacht. Jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Index gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgeindex.
- (5) Ist nach Ansicht der Zertifikatsstelle die Festlegung eines Nachfolgeindex, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, kann die Emittentin nach ihrer Wahl für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des Index auf der Grundlage des bisherigen Indexkonzeptes und des letzten festgestellten Indexwertes durch eine andere von ihr ausgewählte Stelle Sorge tragen oder die Zertifikate zu dem Tag, an dem die Aufhebung des Index oder die wesentliche Änderung des Indexkonzeptes wirksam wird, kündigen. Im Fall der Kündigung der Zertifikate gilt der Tag, an dem die Kündigung wirksam wird, als Bewertungstag. Die Zertifikatsstelle wird die Kündigung der Zertifikate und den aufgrund der Kündigung geänderten Fälligkeitstag gemäß § 8 bekanntmachen.
- (6) Die in Zusammenhang mit den vorgenannten Absätzen (3) bis (5) zu treffenden Entscheidungen der Zertifikatsstelle bzw. des Sachverständigen sind für die Emittentin und die Zertifikatsinhaber abschließend und verbindlich, es sei denn, daß ein offensichtlicher Irrtum vorliegt.
- (7) Die Emittentin haftet für Handlungen oder Unterlassungen der Zertifikatsstelle bzw. eines von der Zertifikatsstelle bestellten Sachverständigen nur, soweit die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt wurde.

Verschiedenes

- (1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten aus den in diesen Zertifikatsbedingungen geregelten Angelegenheiten ebenso wie Form und Inhalt der Garantie (§ 3 Abs. (2)) und alle Rechte und Pflichten hieraus bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
- (3) Gerichtsstand für alle Klagen oder sonstigen Verfahren aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten sowie der Garantie (§ 3 Abs. (2)) ist Frankfurt am Main, wenn der Zertifikatsinhaber Kaufmann ist oder es sich bei ihm um eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt oder sich sein Wohnsitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland befindet.
- (4) Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Zertifikatsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder sonstige offensichtliche Irrtümer zu berichtigen sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber zu ändern bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Zertifikatsinhaber zumutbar sind, d.h. die die finanzielle Situation des Zertifikatsinhabers nicht wesentlich verschlechtern. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Zertifikatsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 8 bekanntgemacht.
- (5) Sollte eine Bestimmung dieser Zertifikatsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Zwecken der unwirksamen Bestimmung so weit wie rechtlich möglich Rechnung trägt.

Tabelle:

Gemeinsame Angaben zu sämtlichen Serien:

Tag der Beschlußfassung: **13. Mai 2004**
Zeichnungsfrist: **17. Mai 2004 – 04. Juni 2004**
Valutierung: **14. Juni 2004**

Beantragte Börsennotierung: Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse sowie im Marktsegment EUWAX innerhalb des Freiverkehrs und im Limit-Control-System (LICOS) der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse

Ausgabe- größe	Nominalbetrag je Zertifikat in EUR	Basiswert (Index)	Basiskurs	Bonus- performance	Höchst- performance	Grenzwert	Laufzeit	Bewertungs- tag	Fälligkeits- tag	anfänglicher Emissions- preis in EUR*/ ¹¹⁴	WKN	ISIN-Code
100.000	100,00	CECE Composite (EUR) Index	Schlußkurs des CECE Composite (EUR) Index am 04. Juni 2004	122%	225%	65%	07.06.2004 – 10.12.2010	10.12.2010	17.12.2010	100,00	SG0 EDQ	DE000SG0EDQ3

* Auf den anfänglichen Emissionspreis wird ein Ausgabeaufschlag in Höhe von 1,50 EUR erhoben.

Definitionen:

Jede Bezugnahme auf "**EUR**" ist als Bezugnahme auf das seit dem 01. Januar 2002 in zwölf Teilnehmerstaaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion (EWWU) eingeführte gesetzliche Zahlungsmittel "Euro" zu verstehen.

Die am 04. Juni 2004 von der Emittentin festzulegenden Angaben werden nachfolgend gemäß § 8 der Zertifikatsbedingungen bekanntgemacht.

Der CECE Composite Index[®] (EUR) wurde von der Wiener Börse entwickelt und wird von dieser real-time berechnet und veröffentlicht. Die Bezeichnungen "CECE" bzw. "CECE Composite Index" sind als Markenzeichen urheberrechtlich geschützt. Der Emittentin wurde die (nicht

¹¹⁴ Die in dieser Tabelle angegebenen Anfänglichen Verkaufspreise stellen lediglich historische indikative Preise auf der Grundlage der Marktsituation an dem in der Vergangenheit liegenden Tag des erstmaligen öffentlichen Angebots der betreffenden Zertifikate dar. Die jeweils aktuellen Preise der Zertifikate können auf der Internetseite www.sg-zertifikate.de abgerufen werden.

ausschließliche) Genehmigung zur Verwendung der Marke im Zusammenhang mit ihren Finanzprodukten aufgrund einer Lizenzvereinbarung mit der Wiener Börse AG erteilt. Weitere Informationen in bezug auf den Index sind den von der Wiener Börse AG herausgegebenen "Richtlinien für die CECE Indexfamilie" zu entnehmen, die auf dem Indexportal der Wiener Börse AG unter www.indices.cc veröffentlicht werden (Stand: Januar 2003).

ZERTIFIKATSBEDINGUNGEN

§ 1

Zertifikatsrecht; Aufstockung

- (1) Die SGA Société Générale Acceptance N.V., Curacao, Niederländische Antillen (die "**Emittentin**") gewährt hiermit dem Inhaber von auf den Index bezogenen Zertifikaten einer Wertpapierkennnummer, wie im einzelnen in der Tabelle auf Seite 1229 (und ggf. den nachfolgenden Seiten) des Verkaufsprospektes (die "**Tabelle**") angegeben (jeweils die "**Zertifikate**"), das Recht (das "**Zertifikatsrecht**"), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen am Fälligkeitstag (§ 5 Abs. (1)) den nachstehend unter Absatz (2) definierten Abrechnungsbetrag zu verlangen.
- (2) Der Abrechnungsbetrag je Zertifikat entspricht entweder,

(a) sofern der von der Festlegungsstelle berechnete und veröffentlichte Kurs des Index zu irgendeinem Zeitpunkt während der Laufzeit der Zertifikate (auch intraday) den in der Tabelle angegebenen Grenzwert unterschreitet "**Abrechnungsszenario A**", dem Nominalbetrag des Zertifikats multipliziert mit dem Quotienten aus dem Abrechnungskurs dividiert durch den Basiskurs, maximal jedoch multipliziert mit der Höchstperformance, gegebenenfalls auf zwei Dezimalstellen kaufmännisch gerundet. Der Abrechnungsbetrag wird nach folgender Formel berechnet:

$$\text{Nominal} * \min(\text{Abrechnungskurs} / \text{Basiskurs}; \text{Höchstperformance})$$

oder

(b) sofern der von der Festlegungsstelle berechnete und veröffentlichte Kurs des Index zu keinem Zeitpunkt während der Laufzeit der Zertifikate (auch nicht intraday) den in der Tabelle angegebenen Grenzwert unterschreitet "**Abrechnungsszenario B**", dem Nominalbetrag des Zertifikats multipliziert mit dem Quotienten aus dem Abrechnungskurs dividiert durch den Basiskurs, maximal jedoch multipliziert mit der Höchstperformance, mindestens aber dem Nominalbetrag multipliziert mit der Bonusperformance. Der Abrechnungsbetrag wird nach folgender Formel berechnet:

$$\text{Nominal} * \min[\max[\text{Bonusperformance}; \text{Abrechnungskurs} / \text{Basiskurs}]; \text{Höchstperformance}]$$

- (3) Der Abrechnungskurs entspricht, vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen, dem ersten Schlußkurs des in der **Tabelle** angegebenen Index (der "**Index**") (§ 9), der innerhalb eines 10-Tage-Zeitraums, der am Bewertungstag (§ 4 (2)) (einschließlich) beginnt, von der Festlegungsstelle (§ 9) festgestellt und veröffentlicht wird. Kann der Schlußkurs des in der **Tabelle** angegebenen Index nicht innerhalb des genannten 10-Tage-Zeitraums wie vorstehend beschrieben festgestellt werden, dann entspricht der Abrechnungskurs dem angemessenen Marktwert des Index am ersten Bankgeschäftstag nach Ablauf des 10-Tage-Zeitraums. Der angemessene Marktwert des Index wird von der Zertifikatsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) festgelegt. Der so ermittelte angemessene Marktwert des Index spiegelt die Marktgegebenheiten am ersten Bankgeschäftstag nach Ablauf des 10-Tage-Zeitraums wider.

- (4) Der "**Basiskurs**" entspricht dem in der Tabelle angegebenen Basiskurs. Der Basiskurs wird nach Feststellung gemäß § 8 veröffentlicht.
- (5) Die "**Bonusperformance**" entspricht der in der Tabelle angegebenen Bonusperformance. Die "**Höchstperformance**" entspricht der in der Tabelle angegebenen Höchstperformance.
- (6) Der "**Grenzwert**" entspricht dem in der Tabelle angegebenen Grenzwert.
- (7) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung zu begeben, so daß sie mit diesen Zertifikaten zusammengefaßt werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Anzahl erhöhen. Der Begriff "Zertifikate" umfaßt im Fall einer solchen Aufstockung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.

§ 2

Form der Zertifikate; Girosammelverwahrung; Übertragbarkeit

- (1) Sämtliche in der **Tabelle** mit einer Wertpapierkennnummer angegebenen, von der Emittentin begebenen Zertifikate, sind zu jeder Zeit durch jeweils ein Dauer-Inhaber-Sammelzertifikat (das "Inhaber-Sammelzertifikat") verbrieft. Einzelne Zertifikate werden nicht begeben. Der Anspruch der Zertifikatsinhaber auf Lieferung einzelner Zertifikate ist ausgeschlossen.
- (2) Sämtliche Inhaber-Sammelzertifikate sind bei der Clearstream Banking Frankfurt Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main (die "CBF") hinterlegt. Die Zertifikate sind als Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammelzertifikat übertragbar.
- (3) Im Effekten giroverkehr sind die Zertifikate ausschließlich in Einheiten von einem Zertifikat oder einem ganzzahligen Vielfachen davon handelbar und übertragbar.

§ 3

Status und Garantie

- (1) Die Zertifikate begründen unmittelbare, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander gleichrangig und, vorbehaltlich der jeweils geltenden gesetzlichen Ausnahmen, mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin zumindest gleichrangig sind.
- (2) Die Erfüllung der Verbindlichkeiten der Emittentin unter diesen Zertifikatsbedingungen werden von der Société Générale S.A., Paris, Frankreich (die "Garantin") garantiert. Die Verpflichtungen der Garantin unter der Garantie begründen unmittelbare, unbedingte und nicht besicherte Verbindlichkeiten der Garantin, die untereinander gleichrangig sind, einschließlich solchen aus Einlagen, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Im Falle einer Nichterfüllung durch die Emittentin (i) hinsichtlich der ordnungsgemäßen und pünktlichen Rückzahlung sämtlicher Beträge oder eines Teils davon oder (ii) der

Zahlung und/oder Lieferung von körperlichen Stücken durch die Emittentin, wird die Garantin die entsprechende Zahlung leisten, oder, soweit anwendbar, die Zahlung und/oder Lieferung solcher körperlicher Stücke auf Anfordern erbringen, als ob diese Zahlung und/oder Lieferung solcher physischer Stücke, je nach Fall, durch die Emittentin geleistet worden wäre.

§ 4

Bewertungstag; Bankgeschäftstag; Laufzeit

- (1) Die Zertifikate haben die in der **Tabelle** angegebene Laufzeit.
- (2) „Bewertungstag“ ist der in der Tabelle angegebene Bewertungstag. Sofern der in der **Tabelle** angegebene Bewertungstag kein Berechnungstag ist, ist Bewertungstag der auf diesen Tag nächstfolgende Berechnungstag. Ein Berechnungstag ist ein Tag, an dem der jeweilige Index von der Festlegungsstelle (§ 9 (1)) üblicherweise berechnet und veröffentlicht wird.
- (3) Ein "Bankgeschäftstag" ist ein Tag, an dem Banken in den angegebenen Orten generell ihre Schalter geöffnet haben.

§ 5

Fälligkeitstag; Zahlung des Abrechnungsbetrages;

- (1) Die Zahlung eines gegebenenfalls zu beanspruchenden Abrechnungsbetrages erfolgt am in der **Tabelle** angegebenen Fälligkeitstag. Sofern der in der **Tabelle** angegebene Fälligkeitstag kein Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main ist, ist Fälligkeitstag der auf diesen Tag nächstfolgende Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main. Falls der **Schlußkurs** des Index gemäß § 1 (3) erst nach dem in der **Tabelle** angegebenen Bewertungstag festgestellt wird, erfolgt die Zahlung des gegebenenfalls zu beanspruchenden Abrechnungsbetrages an dem **fünften** Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main nach dem Tag der Feststellung (der "**Fälligkeitstag**") an die CBF. Die CBF wird den Zertifikatsinhabern, die Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammelzertifikat halten, den Abrechnungsbetrag über ihre Depotbanken vergüten.
- (2) Sollte die Vergütung, aus welchen Gründen auch immer, nicht innerhalb von drei Monaten nach dem Fälligkeitstag möglich sein, ist die Emittentin berechtigt, die entsprechenden Beträge beim Amtsgericht Frankfurt am Main für die Zertifikatsinhaber auf deren Gefahr und Kosten unter Verzicht auf das Recht der Rücknahme zu hinterlegen. Mit der Hinterlegung erlöschen die Ansprüche der Zertifikatsinhaber gegen die Emittentin.
- (3) Kosten, Steuern und sonstige Abgaben, die im Zusammenhang mit der Zahlung des Abrechnungsbetrages anfallen, sind von den Inhabern der betreffenden Zertifikate zu zahlen. Die gesetzlichen Bestimmungen zum Steuerabzug vom Kapitalertrag bleiben hiervon unberührt.

§ 6

Zertifikatsstelle

- (1) Die Société Générale, Paris, ist die Zertifikatsstelle bezüglich der Zertifikate (die "**Zertifikatsstelle**"). Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit die Zertifikatsstelle durch eine andere Bank in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zu ersetzen, weitere Banken als zusätzliche Zertifikatsstellen der Emittentin (die "Zusätzlichen Zertifikatsstellen") zu bestellen und die Bestellung von Zusätzlichen Zertifikatsstellen zu widerrufen. Ersetzung, Bestellung und Widerruf werden unverzüglich gemäß § 8 bekanntgemacht.
- (2) Die Zertifikatsstelle ist berechtigt, jederzeit ihr Amt als Zertifikatsstelle niederzulegen, vorausgesetzt, daß eine andere Bank in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union als Nachfolgerin vor einer solchen Niederlegung bestellt wurde. Niederlegung und Ersetzung werden unverzüglich gemäß § 8 bekanntgemacht.
- (3) Die Zertifikatsstelle und etwaige Zusätzliche Zertifikatsstellen handeln ausschließlich für die Emittentin und gehen gegenüber den Zertifikatsinhabern keinerlei Vertretungs- oder Treuhandbeziehung ein. Die Zertifikatsstelle und etwaige Zusätzliche Zertifikatsstellen sind von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen ähnlichen gesetzlichen Beschränkungen in anderen Ländern befreit.
- (4) Weder die Emittentin noch die Zertifikatsstelle noch etwaige Zusätzliche Zertifikatsstellen sind verpflichtet, die Berechtigung der Hinterleger von Zertifikaten bei der CBF zu prüfen.

§ 7

Ersetzung der Emittentin

- (1) Die Emittentin ist jederzeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber berechtigt, eine andere Gesellschaft als Schuldnerin (die "Neue Emittentin") hinsichtlich aller Verpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten an die Stelle der Emittentin zu setzen, sofern
 - (a) die Neue Emittentin durch Vertrag mit der Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten übernimmt,
 - (b) eine von der Emittentin speziell zu bestellende Treuhänderin, die eine Bank oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in Frankfurt am Main mit internationalem Ansehen ist (die "Treuhänderin"), die Schuldübernahme gemäß Unterabsatz (a) nach ihrem freien Ermessen als für die Zertifikatsinhaber nicht wesentlich nachteilig beurteilt und für diese genehmigt,
 - (c) die Société Générale S.A., Paris, diese Verpflichtungen der Neuen Emittentin gegenüber der Treuhänderin zugunsten der Zertifikatsinhaber garantiert und
 - (d) die Neue Emittentin alle etwa notwendigen Genehmigungen der Behörden des Landes, in dem sie ihren Sitz hat, erhalten hat.

Mit Erfüllung vorgenannter Bedingungen tritt die Neue Emittentin in jeder Hinsicht an die Stelle der Emittentin und die Emittentin wird von allen mit der Funktion als Emittentin zusammenhängenden Verpflichtungen gegenüber den Zertifikatsinhabern aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten befreit.

- (2) Im Falle einer solchen Schuldnerersetzung gilt jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Emittentin als Bezugnahme auf die Neue Emittentin.
- (3) Eine Ersetzung der Emittentin wird unverzüglich gemäß § 8 bekanntgemacht.

§ 8

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, die die Zertifikate betreffen, werden in einem überregionalen Börsenpflichtblatt veröffentlicht.

§ 9

Index, Festlegungsstelle, Nachfolgeindex

- (1) Der **CECE Composite Index[®] (EUR)** wird von der Wiener Börse AG real-time in EUR berechnet und veröffentlicht (die "**Festlegungsstelle**"). Er ist der übergreifende Osteuropaindex, der die Länderindizes Czech Traded Index (CTX), Hungarian Traded Index (HTX) und Polish Traded Index (PTX) umfaßt.

Der "**Schlußkurs des Index**" ist der Indexwert, der an einem Tag, an dem die jeweilige Festlegungsstelle den Index üblicherweise berechnet, als offizieller Schlußkurs festgestellt wird.

- (2) Maßgeblich für die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Index ist das von der Festlegungsstelle erstellte und jeweils geltende Konzept des Index. Dies gilt auch bei Veränderungen in der Berechnung des Index (einschließlich Bereinigungen) oder der Zusammensetzung und Gewichtung der Kurse oder Wertpapiere, auf deren Grundlage der Index berechnet wird, sofern das jeweilige Konzept des Index mit dem am 14. Mai 2004 geltenden Konzept des Index noch vergleichbar ist und sich aus den nachstehenden Vorschriften nichts anderes ergibt. Die Emittentin und die Zertifikatsstelle übernehmen keinerlei Haftung für die Richtigkeit, Vollständigkeit und den Zeitpunkt der Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Index durch die Festlegungsstelle.
- (3) Wird der Index nicht mehr von der Festlegungsstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Zertifikatsstelle für geeignet hält (jeweils die "Neue Festlegungsstelle") berechnet und veröffentlicht, so wird der Abrechnungsbetrag von der Zertifikatsstelle auf der Grundlage des von der Neuen Festlegungsstelle berechneten und veröffentlichten Schlußkurses des Index berechnet und jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Festlegungsstelle gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Neue Festlegungsstelle.

- (4) Wird der Index zu irgendeiner Zeit aufgehoben und/oder durch einen anderen Index ersetzt oder ändert sich das Konzept des Index so wesentlich, daß es nicht mehr mit dem am 14. Mai 2004 geltenden Konzept vergleichbar ist, legt die Zertifikatsstelle nach Beratung mit einem Sachverständigen fest, welcher Index künftig dem Zertifikatsrecht zugrunde zu legen ist (jeweils der "Nachfolgeindex"). Der Nachfolgeindex sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 8 bekanntgemacht. Jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Index gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgeindex.
- (5) Ist nach Ansicht der Zertifikatsstelle die Festlegung eines Nachfolgeindex, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, kann die Emittentin nach ihrer Wahl für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des Index auf der Grundlage des bisherigen Indexkonzeptes und des letzten festgestellten Indexwertes durch eine andere von ihr ausgewählte Stelle Sorge tragen oder die Zertifikate zu dem Tag, an dem die Aufhebung des Index oder die wesentliche Änderung des Indexkonzeptes wirksam wird, kündigen. Im Fall der Kündigung der Zertifikate gilt der Tag, an dem die Kündigung wirksam wird, als Bewertungstag. Die Zertifikatsstelle wird die Kündigung der Zertifikate und den aufgrund der Kündigung geänderten Bewertungstag bzw. Fälligkeitstag gemäß § 8 bekanntmachen.
- (6) Die in Zusammenhang mit den vorgenannten Absätzen (3) bis (5) zu treffenden Entscheidungen der Zertifikatsstelle bzw. des Sachverständigen sind für die Emittentin und die Zertifikatsinhaber abschließend und verbindlich, es sei denn, daß ein offensichtlicher Irrtum vorliegt.
- (7) Die Emittentin haftet für Handlungen oder Unterlassungen der Zertifikatsstelle bzw. eines von der Zertifikatsstelle bestellten Sachverständigen nur, soweit die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt wurde.

§ 10

Verschiedenes

- (1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten aus den in diesen Zertifikatsbedingungen geregelten Angelegenheiten ebenso wie Form und Inhalt der Garantie (§ 3 Abs. (2)) und alle Rechte und Pflichten hieraus bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
- (3) Gerichtsstand für alle Klagen oder sonstigen Verfahren aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten sowie der Garantie (§ 3 Abs. (2)) ist Frankfurt am Main, wenn der Zertifikatsinhaber Kaufmann ist oder es sich bei ihm um eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt oder sich sein Wohnsitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland befindet.
- (4) Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Zertifikatsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder sonstige offensichtliche Irrtümer zu berichtigen sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen ohne Zustimmung der

Zertifikatsinhaber zu ändern bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Zertifikatsinhaber zumutbar sind, d.h. die die finanzielle Situation des Zertifikatsinhabers nicht wesentlich verschlechtern. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Zertifikatsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 8 bekanntgemacht.

- (5) Sollte eine Bestimmung dieser Zertifikatsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Zwecken der unwirksamen Bestimmung so weit wie rechtlich möglich Rechnung trägt.

Tabelle:

Gemeinsame Angaben zu sämtlichen Serien:

Tag der Beschlußfassung:	07. Dezember 2004
Verkaufbeginn:	08. Dezember 2004
Valutierung:	20. Dezember 2004* bzw. 21. Dezember 2004**
Beantragte Börsennotierung:	Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse sowie im Marktsegment EUWAX innerhalb des Freiverkehrs und im Limit-Control-System (LICOS) der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse

Ausgabe- größe	Bezugs- verhältnis	Basiswert (Index)	Basiskurs	Bonus- performance	Höchst- performance	Grenzwert	Laufzeit	Bewertungs- tag	Fälligkeits- tag	anfänglicher Emissions- preis in EUR ¹¹⁵	WKN	ISIN-Code
120.000	0,1	DJ Europe Stoxx Oil & Gas (Price) Index	307,50 EUR	115%	150%	75% des Basiskurses	08.12.2004 – 07.12.2007	07.12.2007	21.12.2007	30,75	SG1 6F8	DE000SG16F82
120.000	0,01	DJ Euro Stoxx 50 Index	2.915,00 EUR	127,20%	180%	50% des Basiskurses	08.12.2004 – 07.12.2009	07.12.2009	21.12.2009	29,15	SG1 6FZ	DE000SG16FZ6

Definitionen:

Dow Jones Europe Stoxx Oil & Gas (Price) Index (ISIN EU0009658780)

Dow Jones Euro Stoxx 50 Index (ISIN EU0009658145)

Jede Bezugnahme auf "**EUR**" ist als Bezugnahme auf das seit dem 01. Januar 2002 in zwölf Teilnehmerstaaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion (EWWU) eingeführte gesetzliche Zahlungsmittel "Euro" zu verstehen.

¹¹⁵ Die in dieser Tabelle angegebenen Anfänglichen Verkaufspreise stellen lediglich historische indikative Preise auf der Grundlage der Marktsituation an dem in der Vergangenheit liegenden Tag des erstmaligen öffentlichen Angebots der betreffenden Zertifikate dar. Die jeweils aktuellen Preise der Zertifikate können auf der Internetseite www.sg-zertifikate.de abgerufen werden.

Der Dow Jones Euro Stoxx 50 ist Eigentum der STOXX LIMITED. Der Name des Index ist ein Dienstleistungszeichen der DOW JONES & Company INC. und ist für bestimmte Verwendungen an die Société Générale lizenziert worden. ©1998 by STOXX Limited. All rights reserved.

* Valutierung am 20. Dezember 2004 erfolgt für die WKN SG1 6FZ

** Valutierung am 21. Dezember 2004 erfolgt für die WKN SG1 6F8

ZERTIFIKATSBEDINGUNGEN

§ 1

Zertifikatsrecht; Aufstockung

- (1) Die SGA Société Générale Acceptance N.V., Curacao, Niederländische Antillen (die "**Emittentin**") gewährt hiermit dem Inhaber von auf den jeweiligen Index bezogenen Zertifikaten einer Wertpapierkennnummer, wie im einzelnen in der Tabelle auf Seite 1238 des Verkaufsprospektes (die "**Tabelle**") angegeben (jeweils die "**Zertifikate**"), das Recht (das "**Zertifikatsrecht**"), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen am Fälligkeitstag (§ 5 Abs. (1)) den nachstehend unter Absatz (2) definierten Abrechnungsbetrag zu verlangen.
- (2) Der Abrechnungsbetrag je Zertifikat entspricht entweder,

(a) sofern der von der Festlegungsstelle berechnete und veröffentlichte Kurs des jeweiligen Index zu irgendeinem Zeitpunkt während der Laufzeit der Zertifikate (auch intraday) den in der Tabelle angegebenen Grenzwert erreicht oder unterschreitet "**Abrechnungsszenario A**", dem in EUR ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Basiskurs des Zertifikats multipliziert mit dem Quotienten aus dem Abrechnungskurs dividiert durch den Basiskurs, maximal jedoch multipliziert mit der Höchstperformance, gegebenenfalls auf zwei Dezimalstellen kaufmännisch gerundet. Der Abrechnungsbetrag wird nach folgender Formel berechnet:

$$\text{Bezugsverhältnis} * \text{Basiskurs} * \min[\text{Höchstperformance}; \text{Abrechnungskurs} / \text{Basiskurs}]$$

oder

(b) sofern der von der Festlegungsstelle berechnete und veröffentlichte Kurs des jeweiligen Index zu keinem Zeitpunkt während der Laufzeit der Zertifikate (auch nicht intraday) den in der Tabelle angegebenen Grenzwert erreicht oder unterschreitet "**Abrechnungsszenario B**", dem in EUR ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Basiskurs des Zertifikats multipliziert mit dem Quotienten aus dem Abrechnungskurs dividiert durch den Basiskurs, maximal jedoch multipliziert mit der Höchstperformance, mindestens aber dem in EUR ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Basiskurs multipliziert mit der Bonusperformance. Der Abrechnungsbetrag wird nach folgender Formel berechnet:

$$\text{Bezugsverhältnis} * \text{Basiskurs} * \min[\text{Höchstperformance}; \max[\text{Bonusperformance}; \text{Abrechnungskurs} / \text{Basiskurs}]]$$

- (3) Der Abrechnungskurs entspricht, vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen, dem Schlußkurs des jeweils in der **Tabelle** angegebenen Index (der "**Index**") (§ 10), der am Bewertungstag (§ 4 (1)) von der Festlegungsstelle (§ 10) festgestellt und veröffentlicht wird. Fällt der Tag der Bestimmung des Schlußkurses des **Dow Jones Euro Stoxx 50 Index** auf den Schlußabrechnungstag (der "**Dow Jones Euro Stoxx 50 Index-Future-Kontrakte-Schlußabrechnungstag**") derjenigen an der **EUREX Deutschland** (die "**EUREX**") gehandelten **Dow Jones Euro Stoxx 50 Index-Future-Kontrakte**, dann

entspricht der Abrechnungskurs dem von der **EUREX** am Schlußabrechnungstag für die Index-Future-Kontrakte berechneten und veröffentlichten Schlußabrechnungskurs. Die Bestimmung des vorangehenden Satzes findet keine Anwendung, wenn der Handel der Index-Future-Kontrakte aufgrund einer Änderung in der Berechnung des Index, seiner Zusammensetzung, Gewichtung oder aus einem sonstigen Grund gemäß den Handelsbedingungen der **EUREX** vorzeitig beendet wird.

- (4) Der "**Basiskurs**" entspricht jeweils dem in der Tabelle angegebenen Basiskurs.
- (5) Die "**Bonusperformance**" entspricht jeweils der in der Tabelle angegebenen Bonusperformance. Die "**Höchstperformance**" entspricht jeweils der in der Tabelle angegebenen Höchstperformance.
- (6) Der "**Grenzwert**" entspricht jeweils dem in der Tabelle angegebenen Grenzwert.
- (7) Das "**Bezugsverhältnis**" entspricht jeweils dem in der Tabelle angegebenen Bezugsverhältnis.
- (8) Jede Bezugnahme auf "EUR" ist als Bezugnahme auf das seit dem 01. Januar 2002 in zwölf Teilnehmerstaaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion (EWWU) eingeführte gesetzliche Zahlungsmittel "Euro" zu verstehen.
- (9) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung zu begeben, so daß sie mit diesen Zertifikaten zusammengefaßt werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Anzahl erhöhen. Der Begriff "Zertifikate" umfaßt im Fall einer solchen Aufstockung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.

§ 2

Form der Zertifikate; Girosammelverwahrung; Übertragbarkeit

- (1) Sämtliche in der **Tabelle** mit einer Wertpapierkennnummer angegebenen, von der Emittentin begebenen Zertifikate, sind zu jeder Zeit durch ein Dauer-Inhaber-Sammelzertifikat (das "Inhaber-Sammelzertifikat") verbrieft. Einzelne Zertifikate werden nicht begeben. Der Anspruch der Zertifikatsinhaber auf Lieferung einzelner Zertifikate ist ausgeschlossen.
- (2) Sämtliche Inhaber-Sammelzertifikate sind bei der Clearstream Banking Frankfurt Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main (die "CBF") hinterlegt. Die Zertifikate sind als Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammelzertifikat übertragbar.
- (3) Im Effektengiroverkehr sind die Zertifikate in Einheiten von einem Zertifikat oder einem ganzzahligen Vielfachen davon handelbar und übertragbar.

§ 3

Status und Garantie

- (1) Die Zertifikate begründen unmittelbare, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander gleichrangig und, vorbehaltlich der jeweils geltenden gesetzlichen Ausnahmen, mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin zumindest gleichrangig sind.
- (2) Die Erfüllung der Verbindlichkeiten der Emittentin unter diesen Zertifikatsbedingungen werden von der Société Générale S.A., Paris, Frankreich (die "Garantin") garantiert. Die Verpflichtungen der Garantin unter der Garantie begründen unmittelbare, unbedingte und nicht besicherte Verbindlichkeiten der Garantin, die untereinander gleichrangig sind, einschließlich solchen aus Einlagen, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Im Falle einer Nichterfüllung durch die Emittentin (i) hinsichtlich der ordnungsgemäßen und pünktlichen Rückzahlung sämtlicher Beträge oder eines Teils davon oder (ii) der Zahlung und/oder Lieferung von körperlichen Stücken durch die Emittentin, wird die Garantin die entsprechende Zahlung leisten, oder, soweit anwendbar, die Zahlung und/oder Lieferung solcher körperlicher Stücke auf Anfordern erbringen, als ob diese Zahlung und/oder Lieferung solcher physischer Stücke, je nach Fall, durch die Emittentin geleistet worden wäre.

§ 4

Bewertungstag; Bankgeschäftstag; Laufzeit

- (1) Der Bewertungstag der Zertifikate entspricht, vorbehaltlich § 4 (2) und § 6 (1) dem in der **Tabelle** angegebenen Bewertungstag. Die Zertifikate haben die in der **Tabelle** angegebene Laufzeit.
- (2) Sofern der in der **Tabelle** angegebene Bewertungstag kein Tag ist, an dem der jeweilige Index von der Festlegungsstelle berechnet und veröffentlicht wird, ist Bewertungstag der auf diesen Tag nächstfolgende Tag, an dem der jeweilige Index von der Festlegungsstelle berechnet und veröffentlicht wird.
- (19) Ein "Bankgeschäftstag" ist ein Tag, an dem Banken in dem angegebenen Ort generell ihre Schalter geöffnet haben.

§ 5

Fälligkeitstag; Zahlung des Abrechnungsbetrages

- (1) Die Zahlung eines gegebenenfalls zu beanspruchenden Abrechnungsbetrages erfolgt am in der **Tabelle** angegebenen Fälligkeitstag. Sofern der in der **Tabelle** angegebene Fälligkeitstag kein Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main ist, ist Fälligkeitstag der auf diesen Tag nächstfolgende Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main. Falls der **Schlußkurs** des Index gemäß § 4 (2) bzw. § 6 (1) erst nach dem in der **Tabelle** angegebenen Bewertungstag festgestellt wird, erfolgt die Zahlung des gegebenenfalls zu

beanspruchenden Abrechnungsbetrages an dem **zehnten** Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main nach dem Tag der Feststellung (der "**Fälligkeitstag**") an die CBF. Die CBF wird den Zertifikatsinhabern, die Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammelzertifikat halten, den Abrechnungsbetrag über ihre Depotbanken vergüten.

- (2) Sollte die Vergütung, aus welchen Gründen auch immer, nicht innerhalb von drei Monaten nach dem Fälligkeitstag möglich sein, ist die Emittentin berechtigt, die entsprechenden Beträge beim Amtsgericht Frankfurt am Main für die Zertifikatsinhaber auf deren Gefahr und Kosten unter Verzicht auf das Recht der Rücknahme zu hinterlegen. Mit der Hinterlegung erlöschen die Ansprüche der Zertifikatsinhaber gegen die Emittentin.
- (3) Kosten, Steuern und sonstige Abgaben, die im Zusammenhang mit der Zahlung des Abrechnungsbetrages anfallen, sind von den Inhabern der betreffenden Zertifikate zu zahlen. Die gesetzlichen Bestimmungen zum Steuerabzug vom Kapitalertrag bleiben hiervon unberührt.

§ 6

Marktstörungen

- (1) Wenn nach Auffassung der Emittentin an dem Bewertungstag eine Marktstörung (§ 6 (2)) vorliegt, dann wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Tag, an dem der Index von der Festlegungsstelle berechnet und veröffentlicht wird, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt, verschoben. Die Emittentin wird sich bemühen, den Beteiligten unverzüglich gemäß § 9 mitzuteilen, daß eine Marktstörung eingetreten ist. Eine Pflicht zur Mitteilung besteht jedoch nicht. Wenn der Bewertungstag aufgrund der Bestimmungen dieses Absatzes um zehn hintereinanderliegende Tage, an denen der Index üblicherweise von der Festlegungsstelle berechnet und veröffentlicht wird, verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als der Bewertungstag, wobei die Emittentin den Abrechnungskurs nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der an dem Bewertungstag herrschenden Marktgegebenheiten bestimmen wird.
- (2) "**Marktstörung**" bedeutet
 - (i) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels an der/den Börse(n) bzw. dem Markt/den Märkten, an der/dem/denen die dem Index zugrundeliegenden Werte notiert bzw. gehandelt werden, allgemein oder
 - (ii) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels einzelner dem Index zugrundeliegender Werte an der/den Börse(n) bzw. dem Markt/den Märkten, an der/dem/denen diese Werte notiert bzw. gehandelt werden, oder in einem Termin- oder Optionskontrakt in bezug auf den Index an einer Terminbörse, an

der Termin- oder Optionskontrakte in bezug auf den Index gehandelt werden (die "**Terminbörse**");

- (iii) die Suspendierung oder Nichtberechnung des Index aufgrund einer Entscheidung der Festlegungsstelle,

sofern diese Suspendierung, Einschränkung oder Nichtberechnung in der letzten halben Stunde vor der üblicherweise zu erfolgenden Berechnung des Schlußkurses des Index bzw. der dem Index zugrundeliegenden Werte eintritt bzw. besteht und nach Auffassung der Emittentin wesentlich ist. Eine Beschränkung der Stunden oder Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der betreffenden Börse beruht.

§ 7

Zertifikatsstelle

- (1) Die Société Générale, Paris, ist die Zertifikatsstelle bezüglich der Zertifikate (die "**Zertifikatsstelle**"). Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit die Zertifikatsstelle durch eine andere Bank in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zu ersetzen, weitere Banken als zusätzliche Zertifikatsstellen der Emittentin (die "Zusätzlichen Zertifikatsstellen") zu bestellen und die Bestellung von Zusätzlichen Zertifikatsstellen zu widerrufen. Ersetzung, Bestellung und Widerruf werden unverzüglich gemäß § 9 bekanntgemacht.
- (2) Die Zertifikatsstelle ist berechtigt, jederzeit ihr Amt als Zertifikatsstelle niederzulegen, vorausgesetzt, daß eine andere Bank in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union als Nachfolgerin vor einer solchen Niederlegung bestellt wurde. Niederlegung und Ersetzung werden unverzüglich gemäß § 9 bekanntgemacht.
- (3) Die Zertifikatsstelle und etwaige Zusätzliche Zertifikatsstellen handeln ausschließlich für die Emittentin und gehen gegenüber den Zertifikatsinhabern keinerlei Vertretungs- oder Treuhandbeziehung ein. Die Zertifikatsstelle und etwaige Zusätzliche Zertifikatsstellen sind von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen ähnlichen gesetzlichen Beschränkungen in anderen Ländern befreit.
- (4) Weder die Emittentin noch die Zertifikatsstelle noch etwaige Zusätzliche Zertifikatsstellen sind verpflichtet, die Berechtigung der Hinterleger von Zertifikaten bei der CBF zu prüfen.

§ 8

Ersetzung der Emittentin

- (1) Die Emittentin ist jederzeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber berechtigt, eine andere Gesellschaft als Schuldnerin (die "Neue Emittentin") hinsichtlich aller

Verpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten an die Stelle der Emittentin zu setzen, sofern

- (a) die Neue Emittentin durch Vertrag mit der Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten übernimmt,
- (b) eine von der Emittentin speziell zu bestellende Treuhänderin, die eine Bank oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in Frankfurt am Main mit internationalem Ansehen ist (die "Treuhänderin"), die Schuldübernahme gemäß Unterabsatz (a) nach ihrem freien Ermessen als für die Zertifikatsinhaber nicht wesentlich nachteilig beurteilt und für diese genehmigt,
- (c) die Société Générale S.A., Paris, diese Verpflichtungen der Neuen Emittentin gegenüber der Treuhänderin zugunsten der Zertifikatsinhaber garantiert und
- (d) die Neue Emittentin alle etwa notwendigen Genehmigungen der Behörden des Landes, in dem sie ihren Sitz hat, erhalten hat.

Mit Erfüllung vorgenannter Bedingungen tritt die Neue Emittentin in jeder Hinsicht an die Stelle der Emittentin und die Emittentin wird von allen mit der Funktion als Emittentin zusammenhängenden Verpflichtungen gegenüber den Zertifikatsinhabern aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten befreit.

- (2) Im Falle einer solchen Schuldnerersetzung gilt jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Emittentin als Bezugnahme auf die Neue Emittentin.
- (3) Eine Ersetzung der Emittentin wird unverzüglich gemäß § 9 bekanntgemacht.

§ 9

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, die die Zertifikate betreffen, werden in einem überregionalen Börsenpflichtblatt veröffentlicht.

§ 10

Index; Festlegungsstelle; Nachfolgeindex

- (1) Der **Dow Jones Europe Stoxx Oil & Gas (Price) Index** wird von der Stoxx Limited, Zürich (die "**Dow Jones Europe Stoxx Oil & Gas (Price) Index-Festlegungsstelle**") berechnet und veröffentlicht. Er beinhaltet europäische Unternehmen, die dem Energiesektor angehören.

Der **Dow Jones Euro Stoxx 50 Index** wird von der Stoxx Limited, Zürich (die "**Dow Jones Euro Stoxx 50 Index-Festlegungsstelle**") berechnet und veröffentlicht. Er besteht aus 50 repräsentativen, an europäischen Wertpapierbörsen notierten Aktien.

Der "Schlußkurs des Index" ist der Indexwert, der an einem Tag, an dem die Festlegungsstelle den Index üblicherweise berechnet, als offizieller Schlußkurs festgestellt wird.

- (2) Maßgeblich für die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Index ist das von der Festlegungsstelle erstellte und jeweils geltende Konzept des Index. Dies gilt auch bei Veränderungen in der Berechnung des Index (einschließlich Bereinigungen) oder der Zusammensetzung und Gewichtung der Kurse oder Wertpapiere, auf deren Grundlage der Index berechnet wird, sofern das jeweilige Konzept des Index mit dem am 08. Dezember 2004 geltenden Konzept des Index noch vergleichbar ist und sich aus den nachstehenden Vorschriften nichts anderes ergibt. Die Emittentin und die Zertifikatsstelle übernehmen keinerlei Haftung für die Richtigkeit, Vollständigkeit und den Zeitpunkt der Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Index durch die Festlegungsstelle.
- (3) Wird der Index nicht mehr von der Festlegungsstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Zertifikatsstelle für geeignet hält (jeweils die "Neue Festlegungsstelle") berechnet und veröffentlicht, so wird der Abrechnungsbetrag von der Zertifikatsstelle auf der Grundlage des von der Neuen Festlegungsstelle berechneten und veröffentlichten Schlußkurses des Index berechnet und jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Festlegungsstelle gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Neue Festlegungsstelle.
- (4) Wird der Index zu irgendeiner Zeit aufgehoben und/oder durch einen anderen Index ersetzt oder ändert sich das Konzept des Index so wesentlich, daß es nicht mehr mit dem am 08. Dezember 2004 geltenden Konzept vergleichbar ist, legt die Zertifikatsstelle, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß nachfolgendem Absatz (5), nach Beratung mit einem Sachverständigen fest, welcher Index künftig dem Zertifikatsrecht zugrunde zu legen ist (der "Nachfolgeindex"). Der Nachfolgeindex sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 9 bekanntgemacht. Jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Index gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgeindex.
- (5) Ist nach Ansicht der Zertifikatsstelle die Festlegung eines Nachfolgeindex, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, kann die Emittentin nach ihrer Wahl für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des Index auf der Grundlage des bisherigen Indexkonzeptes und des letzten festgestellten Indexwertes durch eine andere von ihr ausgewählte Stelle Sorge tragen oder die Zertifikate zu dem Tag, an dem die Aufhebung des Index oder die wesentliche Änderung des Indexkonzeptes wirksam wird, kündigen. Im Fall der Kündigung der Zertifikate gilt der Tag, an dem die Kündigung wirksam wird, als Bewertungstag. Die Zertifikatsstelle wird die Kündigung der Zertifikate und den aufgrund der Kündigung geänderten Bewertungstag gemäß § 9 bekanntmachen.
- (6) Die in Zusammenhang mit den vorgenannten Absätzen (3) bis (5) zu treffenden Entscheidungen der Zertifikatsstelle bzw. des Sachverständigen sind für die Emittentin und die Zertifikatsinhaber abschließend und verbindlich, es sei denn, daß ein offensichtlicher Irrtum vorliegt.
- (7) Die Emittentin haftet für Handlungen oder Unterlassungen der Zertifikatsstelle bzw. eines von der Zertifikatsstelle bestellten Sachverständigen nur, soweit die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt wurde.

§ 11

Verschiedenes

- (1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten aus den in diesen Zertifikatsbedingungen geregelten Angelegenheiten ebenso wie Form und Inhalt der Garantie (§ 3 Abs. (2)) und alle Rechte und Pflichten hieraus bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
- (3) Gerichtsstand für alle Klagen oder sonstigen Verfahren aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten sowie der Garantie (§ 3 Abs. (2)) ist Frankfurt am Main, wenn der Zertifikatsinhaber Kaufmann ist oder es sich bei ihm um eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt oder sich sein Wohnsitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland befindet.
- (4) Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Zertifikatsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder sonstige offensichtliche Irrtümer zu berichtigen sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber zu ändern bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Zertifikatsinhaber zumutbar sind, d.h. die die finanzielle Situation des Zertifikatsinhabers nicht wesentlich verschlechtern. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Zertifikatsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 9 bekanntgemacht.
- (5) Sollte eine Bestimmung dieser Zertifikatsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Zwecken der unwirksamen Bestimmung so weit wie rechtlich möglich Rechnung trägt.

Tabelle:

Gemeinsame Angaben zu sämtlichen Serien:

Tag der Beschlußfassung: **24. Januar 2005**

Verkaufbeginn: **26. Januar 2005**

Valutierung: **02. Februar 2005**

Beantragte Börsennotierung: Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse sowie im Marktsegment EUWAX innerhalb des Freiverkehrs und im Limit-Control-System (LICOS) der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse

Ausgabe- größe	Bezugs- verhältnis	Basiswert (Index)	Basiskurs	Bonus- performance	Höchst- performance	Grenzwert	Laufzeit	Bewertungs- tag	Fälligkeits- tag	anfänglicher Emissions- preis in EUR ¹¹⁶	WKN	ISIN-Code
90.000	0,01	DAX Index	4215,00 EUR	128,50%	151,84%	62,00% des Basiskurses	26.01.2005 – 22.06.2010	22.06.2010	01.07.2010	42,15	SG2 AXK	DE000SG2AXK8
250.000	0,01	CECE Composite (EUR) Index	1505,00 EUR	124,50%	152,82%	73,09% des Basiskurses	26.01.2005 – 19.12.2008	19.12.2008	29.12.2008	15,05	SG2 AXL	DE000SG2AXL6

Definitionen:

DAX Index (ISIN DE0008469008)

DAX: Deutscher Aktienindex (XETRA-Handel)

XETRA: Elektronisches Wertpapierhandelssystem der Wertpapierbörse Frankfurt am Main

Der CECE Composite Index[®] (EUR) (ISIN: AT0000726476) wurde von der Wiener Börse entwickelt und wird von dieser real-time berechnet und veröffentlicht. Die Bezeichnungen "CECE" bzw. "CECE Composite Index" sind als Markenzeichen urheberrechtlich geschützt. Der Emittent wurde die (nicht ausschließliche) Genehmigung zur Verwendung der Marke im Zusammenhang mit ihren Finanzprodukten aufgrund einer

¹¹⁶ Die in dieser Tabelle angegebenen Anfänglichen Verkaufspreise stellen lediglich historische indikative Preise auf der Grundlage der Marktsituation an dem in der Vergangenheit liegenden Tag des erstmaligen öffentlichen Angebots der betreffenden Zertifikate dar. Die jeweils aktuellen Preise der Zertifikate können auf der Internetseite www.sg-zertifikate.de abgerufen werden.

Lizenzvereinbarung mit der Wiener Börse AG erteilt. Weitere Informationen in bezug auf den Index sind den von der Wiener Börse AG herausgegebenen "Richtlinien für die CECE Indexfamilie" zu entnehmen, die auf dem Indexportal der Wiener Börse AG unter www.indices.cc veröffentlicht werden (Stand: Januar 2003).

Jede Bezugnahme auf "**EUR**" ist als Bezugnahme auf das seit dem 01. Januar 2002 in zwölf Teilnehmerstaaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion (EWWU) eingeführte gesetzliche Zahlungsmittel "Euro" zu verstehen.

ZERTIFIKATSBEDINGUNGEN

§ 1

Zertifikatsrecht; Aufstockung

- (1) Die SGA Société Générale Acceptance N.V., Curacao, Niederländische Antillen (die "**Emittentin**") gewährt hiermit dem Inhaber von auf den jeweiligen Index bezogenen Zertifikaten einer Wertpapierkennnummer, wie im einzelnen in der Tabelle auf Seite 1248 (und ggf. den nachfolgenden Seiten) des Verkaufsprospektes (die "**Tabelle**") angegeben (jeweils die "**Zertifikate**"), das Recht (das "**Zertifikatsrecht**"), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen am Fälligkeitstag (§ 5 Abs. (1)) den nachstehend unter Absatz (2) definierten Abrechnungsbetrag zu verlangen.
- (2) Der Abrechnungsbetrag je Zertifikat entspricht entweder,

(a) sofern der von der Festlegungsstelle berechnete und veröffentlichte Kurs des jeweiligen Index zu irgendeinem Zeitpunkt während der Laufzeit der Zertifikate (auch intraday) den in der Tabelle angegebenen Grenzwert erreicht oder unterschreitet "**Abrechnungsszenario A**", dem in EUR ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Basiskurs des Zertifikats multipliziert mit dem Quotienten aus dem Abrechnungskurs dividiert durch den Basiskurs, maximal jedoch multipliziert mit der Höchstperformance, gegebenenfalls auf zwei Dezimalstellen kaufmännisch gerundet. Der Abrechnungsbetrag wird nach folgender Formel berechnet:

$$\text{Bezugsverhältnis} * \text{Basiskurs} * \min[\text{Höchstperformance; Abrechnungskurs} / \text{Basiskurs}]$$

oder

(b) sofern der von der Festlegungsstelle berechnete und veröffentlichte Kurs des jeweiligen Index zu keinem Zeitpunkt während der Laufzeit der Zertifikate (auch nicht intraday) den in der Tabelle angegebenen Grenzwert erreicht oder unterschreitet "**Abrechnungsszenario B**", dem in EUR ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Basiskurs des Zertifikats multipliziert mit dem Quotienten aus dem Abrechnungskurs dividiert durch den Basiskurs, maximal jedoch multipliziert mit der Höchstperformance, mindestens aber dem in EUR ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Basiskurs multipliziert mit der Bonusperformance. Der Abrechnungsbetrag wird nach folgender Formel berechnet:

$$\text{Bezugsverhältnis} * \text{Basiskurs} * \min[\text{Höchstperformance; max}[\text{Bonusperformance; Abrechnungskurs} / \text{Basiskurs}]]$$

- (3) Der Abrechnungskurs entspricht, vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen, dem Schlußkurs des jeweils in der **Tabelle** angegebenen Index (der "**Index**") (§ 10), der am Bewertungstag (§ 4 (1)) von der Festlegungsstelle (§ 10) festgestellt und veröffentlicht wird. Fällt der Tag der Bestimmung des Schlußkurses des **DAX Index** auf den Schlußabrechnungstag (der "**DAX Index-Future-Kontrakte-Schlußabrechnungstag**") derjenigen an der **EUREX** gehandelten **DAX Index-Future-Kontrakte**, dann entspricht der Abrechnungskurs dem von der **EUREX** am Schlußabrechnungstag für

die Index-Future-Kontrakte berechneten und veröffentlichten Schlußabrechnungskurs. Die Bestimmung des vorangehenden Satzes findet keine Anwendung, wenn der Handel der Index-Future-Kontrakte aufgrund einer Änderung in der Berechnung des Index, seiner Zusammensetzung, Gewichtung oder aus einem sonstigen Grund gemäß den Handelsbedingungen der **EUREX** vorzeitig beendet wird.

- (4) Der "**Basiskurs**" entspricht jeweils dem in der Tabelle angegebenen Basiskurs.
- (5) Die "**Bonusperformance**" entspricht jeweils der in der Tabelle angegebenen Bonusperformance. Die "**Höchstperformance**" entspricht jeweils der in der Tabelle angegebenen Höchstperformance.
- (6) Der "**Grenzwert**" entspricht jeweils dem in der Tabelle angegebenen Grenzwert.
- (7) Das "**Bezugsverhältnis**" entspricht jeweils dem in der Tabelle angegebenen Bezugsverhältnis.
- (8) Jede Bezugnahme auf "EUR" ist als Bezugnahme auf das seit dem 01. Januar 2002 in zwölf Teilnehmerstaaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion (EWWU) eingeführte gesetzliche Zahlungsmittel "Euro" zu verstehen.
- (9) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung zu begeben, so daß sie mit diesen Zertifikaten zusammengefaßt werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Anzahl erhöhen. Der Begriff "Zertifikate" umfaßt im Fall einer solchen Aufstockung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.

§ 2

Form der Zertifikate; Girosammelverwahrung; Übertragbarkeit

- (1) Sämtliche in der **Tabelle** mit einer Wertpapierkennnummer angegebenen, von der Emittentin begebenen Zertifikate, sind zu jeder Zeit durch ein Dauer-Inhaber-Sammelzertifikat (das "Inhaber-Sammelzertifikat") verbrieft. Einzelne Zertifikate werden nicht begeben. Der Anspruch der Zertifikatsinhaber auf Lieferung einzelner Zertifikate ist ausgeschlossen.
- (2) Sämtliche Inhaber-Sammelzertifikate sind bei der Clearstream Banking Frankfurt Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main (die "CBF") hinterlegt. Die Zertifikate sind als Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammelzertifikat übertragbar.
- (3) Im Effektengiroverkehr sind die Zertifikate in Einheiten von einem Zertifikat oder einem ganzzahligen Vielfachen davon handelbar und übertragbar.

§ 3

Status und Garantie

- (1) Die Zertifikate begründen unmittelbare, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander gleichrangig und, vorbehaltlich der jeweils geltenden gesetzlichen Ausnahmen, mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin zumindest gleichrangig sind.
- (2) Die Erfüllung der Verbindlichkeiten der Emittentin unter diesen Zertifikatsbedingungen werden von der Société Générale S.A., Paris, Frankreich (die "Garantin") garantiert. Die Verpflichtungen der Garantin unter der Garantie begründen unmittelbare, unbedingte und nicht besicherte Verbindlichkeiten der Garantin, die untereinander gleichrangig sind, einschließlich solchen aus Einlagen, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Im Falle einer Nichterfüllung durch die Emittentin hinsichtlich (i) der ordnungsgemäßen und pünktlichen Rückzahlung sämtlicher Beträge oder eines Teils davon oder (ii) der Zahlung und/oder Lieferung von körperlichen Stücken durch die Emittentin, wird die Garantin die entsprechende Zahlung leisten, oder, soweit anwendbar, die Zahlung und/oder Lieferung solcher körperlicher Stücke auf Anfordern erbringen, als ob diese Zahlung und/oder Lieferung solcher physischer Stücke, je nach Fall, durch die Emittentin geleistet worden wäre.

§ 4

Bewertungstag; Bankgeschäftstag; Laufzeit

- (1) Der Bewertungstag der Zertifikate entspricht, vorbehaltlich § 4 (2) und § 6 (1) dem in der **Tabelle** angegebenen Bewertungstag. Die Zertifikate haben die in der **Tabelle** angegebene Laufzeit.
- (2) Sofern der in der **Tabelle** angegebene Bewertungstag kein Tag ist, an dem der jeweilige Index von der Festlegungsstelle berechnet und veröffentlicht wird, ist Bewertungstag der auf diesen Tag nächstfolgende Tag, an dem der jeweilige Index von der Festlegungsstelle berechnet und veröffentlicht wird.
- (20) Ein "**Bankgeschäftstag**" ist ein Tag, an dem Banken in dem angegebenen Ort generell ihre Schalter geöffnet haben.

§ 5

Fälligkeitstag; Zahlung des Abrechnungsbetrages

- (1) Die Zahlung eines gegebenenfalls zu beanspruchenden Abrechnungsbetrages erfolgt am in der **Tabelle** angegebenen Fälligkeitstag. Sofern der in der **Tabelle** angegebene Fälligkeitstag kein Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main ist, ist Fälligkeitstag der auf diesen Tag nächstfolgende Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main. Falls der **Schlußkurs** des Index gemäß § 4 (2) bzw. § 6 (1) erst nach dem in der **Tabelle** angegebenen Bewertungstag festgestellt wird, erfolgt die Zahlung des gegebenenfalls zu

beanspruchenden Abrechnungsbetrages an dem **zehnten** Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main nach dem Tag der Feststellung (der "**Fälligkeitstag**") an die CBF. Die CBF wird den Zertifikatsinhabern, die Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammelzertifikat halten, den Abrechnungsbetrag über ihre Depotbanken vergüten.

- (2) Sollte die Vergütung, aus welchen Gründen auch immer, nicht innerhalb von drei Monaten nach dem Fälligkeitstag möglich sein, ist die Emittentin berechtigt, die entsprechenden Beträge beim Amtsgericht Frankfurt am Main für die Zertifikatsinhaber auf deren Gefahr und Kosten unter Verzicht auf das Recht der Rücknahme zu hinterlegen. Mit der Hinterlegung erlöschen die Ansprüche der Zertifikatsinhaber gegen die Emittentin.
- (3) Kosten, Steuern und sonstige Abgaben, die im Zusammenhang mit der Zahlung des Abrechnungsbetrages anfallen, sind von den Inhabern der betreffenden Zertifikate zu zahlen. Die gesetzlichen Bestimmungen zum Steuerabzug vom Kapitalertrag bleiben hiervon unberührt.

§ 6

Marktstörungen

- (1) Wenn nach Auffassung der Emittentin an dem Bewertungstag eine Marktstörung (§ 6 (2)) vorliegt, dann wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Tag, an dem der Index von der Festlegungsstelle berechnet und veröffentlicht wird, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt, verschoben. Die Emittentin wird sich bemühen, den Beteiligten unverzüglich gemäß § 9 mitzuteilen, daß eine Marktstörung eingetreten ist. Eine Pflicht zur Mitteilung besteht jedoch nicht. Wenn der Bewertungstag aufgrund der Bestimmungen dieses Absatzes um 10 hintereinanderliegende Tage, an denen der Index üblicherweise von der Festlegungsstelle berechnet und veröffentlicht wird, verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als der Bewertungstag, wobei die Emittentin den Abrechnungskurs nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der an dem Bewertungstag herrschenden Marktgegebenheiten bestimmen wird.
- (2) "**Marktstörung**" bedeutet
 - (i) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels an der/den Börse(n) bzw. dem Markt/den Märkten, an der/dem/denen die dem Index zugrundeliegenden Werte notiert bzw. gehandelt werden, allgemein oder
 - (ii) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels einzelner dem Index zugrundeliegender Werte an der/den Börse(n) bzw. dem Markt/den Märkten, an der/dem/denen diese Werte notiert bzw. gehandelt werden, oder in einem Termin- oder Optionskontrakt in bezug auf den Index an einer Terminbörse, an

der Termin- oder Optionskontrakte in bezug auf den Index gehandelt werden (die "**Terminbörse**");

- (iii) die Suspendierung oder Nichtberechnung des Index aufgrund einer Entscheidung der Festlegungsstelle,

sofern diese Suspendierung, Einschränkung oder Nichtberechnung in der letzten halben Stunde vor der üblicherweise zu erfolgenden Berechnung des Schlußkurses des Index bzw. der dem Index zugrundeliegenden Werte eintritt bzw. besteht und nach Auffassung der Emittentin wesentlich ist. Eine Beschränkung der Stunden oder Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der betreffenden Börse beruht.

§ 7

Zertifikatsstelle

- (1) Die Société Générale, Paris, ist die Zertifikatsstelle bezüglich der Zertifikate (die "**Zertifikatsstelle**"). Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit die Zertifikatsstelle durch eine andere Bank in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zu ersetzen, weitere Banken als zusätzliche Zertifikatsstellen der Emittentin (die "Zusätzlichen Zertifikatsstellen") zu bestellen und die Bestellung von Zusätzlichen Zertifikatsstellen zu widerrufen. Ersetzung, Bestellung und Widerruf werden unverzüglich gemäß § 9 bekanntgemacht.
- (2) Die Zertifikatsstelle ist berechtigt, jederzeit ihr Amt als Zertifikatsstelle niederzulegen, vorausgesetzt, daß eine andere Bank in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union als Nachfolgerin vor einer solchen Niederlegung bestellt wurde. Niederlegung und Ersetzung werden unverzüglich gemäß § 9 bekanntgemacht.
- (3) Die Zertifikatsstelle und etwaige Zusätzliche Zertifikatsstellen handeln ausschließlich für die Emittentin und gehen gegenüber den Zertifikatsinhabern keinerlei Vertretungs- oder Treuhandbeziehung ein. Die Zertifikatsstelle und etwaige Zusätzliche Zertifikatsstellen sind von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen ähnlichen gesetzlichen Beschränkungen in anderen Ländern befreit.
- (4) Weder die Emittentin noch die Zertifikatsstelle noch etwaige Zusätzliche Zertifikatsstellen sind verpflichtet, die Berechtigung der Hinterleger von Zertifikaten bei der CBF zu prüfen.

§ 8

Ersetzung der Emittentin

- (1) Die Emittentin ist jederzeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber berechtigt, eine andere Gesellschaft als Schuldnerin (die "Neue Emittentin") hinsichtlich aller

Verpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten an die Stelle der Emittentin zu setzen, sofern

- (a) die Neue Emittentin durch Vertrag mit der Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten übernimmt,
- (b) eine von der Emittentin speziell zu bestellende Treuhänderin, die eine Bank oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in Frankfurt am Main mit internationalem Ansehen ist (die "Treuhänderin"), die Schuldübernahme gemäß Unterabsatz (a) nach ihrem freien Ermessen als für die Zertifikatsinhaber nicht wesentlich nachteilig beurteilt und für diese genehmigt,
- (c) die Société Générale S.A., Paris, diese Verpflichtungen der Neuen Emittentin gegenüber der Treuhänderin zugunsten der Zertifikatsinhaber garantiert und
- (d) die Neue Emittentin alle etwa notwendigen Genehmigungen der Behörden des Landes, in dem sie ihren Sitz hat, erhalten hat.

Mit Erfüllung vorgenannter Bedingungen tritt die Neue Emittentin in jeder Hinsicht an die Stelle der Emittentin und die Emittentin wird von allen mit der Funktion als Emittentin zusammenhängenden Verpflichtungen gegenüber den Zertifikatsinhabern aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten befreit.

- (2) Im Falle einer solchen Schuldnerersetzung gilt jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Emittentin als Bezugnahme auf die Neue Emittentin.
- (3) Eine Ersetzung der Emittentin wird unverzüglich gemäß § 9 bekanntgemacht.

§ 9

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, die die Zertifikate betreffen, werden in einem überregionalen Börsenpflichtblatt veröffentlicht.

§ 10

Index; Festlegungsstelle; Nachfolgeindex

- (2) Der DAX Index wird von der Deutsche Börse AG, Frankfurt am Main (die "DAX Index-Festlegungsstelle") berechnet und veröffentlicht. Er beruht auf 30 ausgewählten Werten, die im Prime Standard der Frankfurter Wertpapierbörse zugelassen sind.

Der **CECE Composite Index[®] (EUR)** wird von der Wiener Börse AG real-time in EUR berechnet und veröffentlicht (die "**Festlegungsstelle**"). Er ist der übergreifende Osteuropaindex, der die Länderindizes Czech Traded Index (CTX), Hungarian Traded Index (HTX) und Polish Traded Index (PTX) umfaßt.

Der "**Schlußkurs des Index**" ist der Indexwert, der an einem Tag, an dem die Festlegungsstelle den Index üblicherweise berechnet, als offizieller Schlußkurs festgestellt wird.

- (2) Maßgeblich für die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Index ist das von der Festlegungsstelle erstellte und jeweils geltende Konzept des Index. Dies gilt auch bei Veränderungen in der Berechnung des Index (einschließlich Bereinigungen) oder der Zusammensetzung und Gewichtung der Kurse oder Wertpapiere, auf deren Grundlage der Index berechnet wird, sofern das jeweilige Konzept des Index mit dem am 26. Januar 2005 geltenden Konzept des Index noch vergleichbar ist und sich aus den nachstehenden Vorschriften nichts anderes ergibt. Die Emittentin und die Zertifikatsstelle übernehmen keinerlei Haftung für die Richtigkeit, Vollständigkeit und den Zeitpunkt der Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Index durch die Festlegungsstelle.
- (3) Wird der Index nicht mehr von der Festlegungsstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Zertifikatsstelle für geeignet hält (jeweils die "Neue Festlegungsstelle") berechnet und veröffentlicht, so wird der Abrechnungsbetrag von der Zertifikatsstelle auf der Grundlage des von der Neuen Festlegungsstelle berechneten und veröffentlichten Schlußkurses des Index berechnet und jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Festlegungsstelle gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Neue Festlegungsstelle.
- (4) Wird der Index zu irgendeiner Zeit aufgehoben und/oder durch einen anderen Index ersetzt oder ändert sich das Konzept des Index so wesentlich, daß es nicht mehr mit dem am 26. Januar 2005 geltenden Konzept vergleichbar ist, legt die Zertifikatsstelle, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß nachfolgendem Absatz (5), nach Beratung mit einem Sachverständigen fest, welcher Index künftig dem Zertifikatsrecht zugrunde zu legen ist (der "Nachfolgeindex"). Der Nachfolgeindex sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 9 bekanntgemacht. Jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Index gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgeindex.
- (5) Ist nach Ansicht der Zertifikatsstelle die Festlegung eines Nachfolgeindex, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, kann die Emittentin nach ihrer Wahl für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des Index auf der Grundlage des bisherigen Indexkonzeptes und des letzten festgestellten Indexwertes durch eine andere von ihr ausgewählte Stelle Sorge tragen oder die Zertifikate zu dem Tag, an dem die Aufhebung des Index oder die wesentliche Änderung des Indexkonzeptes wirksam wird, kündigen. Im Fall der Kündigung der Zertifikate gilt der Tag, an dem die Kündigung wirksam wird, als Bewertungstag. Die Zertifikatsstelle wird die Kündigung der Zertifikate und den aufgrund der Kündigung geänderten Bewertungstag gemäß § 9 bekanntmachen.
- (6) Die in Zusammenhang mit den vorgenannten Absätzen (3) bis (5) zu treffenden Entscheidungen der Zertifikatsstelle bzw. des Sachverständigen sind für die Emittentin und die Zertifikatsinhaber abschließend und verbindlich, es sei denn, daß ein offensichtlicher Irrtum vorliegt.
- (7) Die Emittentin haftet für Handlungen oder Unterlassungen der Zertifikatsstelle bzw. eines von der Zertifikatsstelle bestellten Sachverständigen nur, soweit die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt wurde.

§ 11

Verschiedenes

- (1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten aus den in diesen Zertifikatsbedingungen geregelten Angelegenheiten ebenso wie Form und Inhalt der Garantie (§ 3 Abs. (2)) und alle Rechte und Pflichten hieraus bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
- (3) Gerichtsstand für alle Klagen oder sonstigen Verfahren aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten sowie der Garantie (§ 3 Abs. (2)) ist Frankfurt am Main, wenn der Zertifikatsinhaber Kaufmann ist oder es sich bei ihm um eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt oder sich sein Wohnsitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland befindet.
- (4) Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Zertifikatsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder sonstige offensichtliche Irrtümer zu berichtigen sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber zu ändern bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Zertifikatsinhaber zumutbar sind, d.h. die die finanzielle Situation des Zertifikatsinhabers nicht wesentlich verschlechtern. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Zertifikatsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 9 bekanntgemacht.
- (5) Sollte eine Bestimmung dieser Zertifikatsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Zwecken der unwirksamen Bestimmung so weit wie rechtlich möglich Rechnung trägt.

Tabelle:

Gemeinsame Angaben zu sämtlichen Serien:

Tag der Beschlußfassung: **08. Februar 2005**

Verkaufbeginn: **09. Februar 2005**

Valutierung: **16. Februar 2005**

Beantragte Börsennotierung: Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse sowie im Marktsegment EUWAX innerhalb des Freiverkehrs und im Limit-Control-System (LICOS) der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse

Ausgabe- größe	Bezugs- verhältnis	Basiswert (Index)	Basiskurs	Bonus- performance	Höchst- performance	Grenzwert	Laufzeit	Bewertungs- tag	Fälligkeits- tag	anfänglicher Emissions- preis in EUR ¹¹⁷	WKN	ISIN-Code
500.000	0,01	DJ Euro Stoxx 50 Index	3050,00 EUR	117,38%	126,82%	2100,00 EUR	09.02.2005 - 20.12.2006	20.12.2006	27.12.2006	32,71	SG2 CDL	DE000SG2CDL4
300.000	0,01	DJ Euro Stoxx 50 Index	3050,00 EUR	122,95%	140,00%	2495,00 EUR	09.02.2005 - 07.08.2007	07.08.2007	14.08.2007	30,50	SG2 CDM	DE000SG2CDM2
2.500.000	0,01	DJ Euro Stoxx 50 Index	3050,00 EUR	131,15%	160,00%	2376,00 EUR	09.02.2005 - 07.08.2008	07.08.2008	14.08.2008	30,50	SG2 CDN	DE000SG2CDN0

Definitionen:

Dow Jones Euro Stoxx 50 Index (ISIN EU0009658145)

Jede Bezugnahme auf "**EUR**" ist als Bezugnahme auf das seit dem 01. Januar 2002 in zwölf Teilnehmerstaaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion (EWWU) eingeführte gesetzliche Zahlungsmittel "Euro" zu verstehen.

¹¹⁷ Die in dieser Tabelle angegebenen Anfänglichen Verkaufspreise stellen lediglich historische indikative Preise auf der Grundlage der Marktsituation an dem in der Vergangenheit liegenden Tag des erstmaligen öffentlichen Angebots der betreffenden Zertifikate dar. Die jeweils aktuellen Preise der Zertifikate können auf der Internetseite www.sg-zertifikate.de abgerufen werden.

Der Dow Jones Euro Stoxx 50 ist Eigentum der STOXX LIMITED. Der Name des Index ist ein Dienstleistungszeichen der DOW JONES & Company INC. und ist für bestimmte Verwendungen an die Société Générale lizenziert worden. ©1998 by STOXX Limited. All rights reserved.

ZERTIFIKATSBEDINGUNGEN

§ 1

Zertifikatsrecht; Aufstockung

- (1) Die SGA Société Générale Acceptance N.V., Curacao, Niederländische Antillen (die "**Emittentin**") gewährt hiermit dem Inhaber von auf den jeweiligen Index bezogenen Zertifikaten einer Wertpapierkennnummer, wie im einzelnen in der Tabelle auf Seite 1258 des Verkaufsprospektes (die "**Tabelle**") angegeben (jeweils die "**Zertifikate**"), das Recht (das "**Zertifikatsrecht**"), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen am Fälligkeitstag (§ 5 Abs. (1)) den nachstehend unter Absatz (2) definierten Abrechnungsbetrag zu verlangen.
- (2) Der Abrechnungsbetrag je Zertifikat entspricht entweder,

(a) sofern der von der Festlegungsstelle berechnete und veröffentlichte Kurs des jeweiligen Index zu irgendeinem Zeitpunkt während der Laufzeit der Zertifikate (auch intraday) den in der Tabelle angegebenen Grenzwert erreicht oder unterschreitet "**Abrechnungsszenario A**", dem in EUR ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Basiskurs des Zertifikats multipliziert mit dem Quotienten aus dem Abrechnungskurs dividiert durch den Basiskurs, maximal jedoch multipliziert mit der Höchstperformance, gegebenenfalls auf zwei Dezimalstellen kaufmännisch gerundet. Der Abrechnungsbetrag wird nach folgender Formel berechnet:

$$\text{Bezugsverhältnis} * \text{Basiskurs} * \min[\text{Höchstperformance}; \text{Abrechnungskurs} / \text{Basiskurs}]$$

oder

(b) sofern der von der Festlegungsstelle berechnete und veröffentlichte Kurs des jeweiligen Index zu keinem Zeitpunkt während der Laufzeit der Zertifikate (auch nicht intraday) den in der Tabelle angegebenen Grenzwert erreicht oder unterschreitet "**Abrechnungsszenario B**", dem in EUR ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Basiskurs des Zertifikats multipliziert mit dem Quotienten aus dem Abrechnungskurs dividiert durch den Basiskurs, maximal jedoch multipliziert mit der Höchstperformance, mindestens aber dem in EUR ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Basiskurs multipliziert mit der Bonusperformance. Der Abrechnungsbetrag wird nach folgender Formel berechnet:

$$\text{Bezugsverhältnis} * \text{Basiskurs} * \min[\text{Höchstperformance}; \max[\text{Bonusperformance}; \text{Abrechnungskurs} / \text{Basiskurs}]]$$

- (3) Der Abrechnungskurs entspricht, vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen, dem in EUR ausgedrückten Schlußkurs des jeweils in der **Tabelle** angegebenen Index (der "Index") (§ 10), der am Bewertungstag (§ 4 (1)) von der Festlegungsstelle (§ 10) festgestellt und veröffentlicht wird. Fällt der Tag der Bestimmung des Schlußkurses des **Dow Jones Euro Stoxx 50 Index** auf den Schlußabrechnungstag (der "Dow Jones Euro Stoxx 50 Index-Future-Kontrakte-Schlußabrechnungstag") derjenigen an der **EUREX Deutschland** (die "**EUREX**") gehandelten **Dow Jones Euro Stoxx 50 Index-Future-**

Kontrakte, dann entspricht der Abrechnungskurs dem von der **EUREX** am Schlußabrechnungstag für die Index-Future-Kontrakte berechneten und veröffentlichten Schlußabrechnungskurs. Die Bestimmung des vorangehenden Satzes findet keine Anwendung, wenn der Handel der Index-Future-Kontrakte aufgrund einer Änderung in der Berechnung des Index, seiner Zusammensetzung, Gewichtung oder aus einem sonstigen Grund gemäß den Handelsbedingungen der **EUREX** vorzeitig beendet wird.

- (4) Der "**Basiskurs**" entspricht jeweils dem in der Tabelle angegebenen Basiskurs.
- (5) Die "**Bonusperformance**" entspricht jeweils der in der Tabelle angegebenen Bonusperformance. Die "**Höchstperformance**" entspricht jeweils der in der Tabelle angegebenen Höchstperformance.
- (6) Der "**Grenzwert**" entspricht jeweils dem in der Tabelle angegebenen Grenzwert.
- (7) Das "**Bezugsverhältnis**" entspricht jeweils dem in der Tabelle angegebenen Bezugsverhältnis.
- (8) Jede Bezugnahme auf "EUR" ist als Bezugnahme auf das seit dem 01. Januar 2002 in zwölf Teilnehmerstaaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion (EWWU) eingeführte gesetzliche Zahlungsmittel "Euro" zu verstehen.
- (9) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung zu begeben, so daß sie mit diesen Zertifikaten zusammengefaßt werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Anzahl erhöhen. Der Begriff "Zertifikate" umfaßt im Fall einer solchen Aufstockung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.

§ 2

Form der Zertifikate; Girosammelverwahrung; Übertragbarkeit

- (1) Sämtliche in der **Tabelle** mit einer Wertpapierkennnummer angegebenen, von der Emittentin begebenen Zertifikate, sind zu jeder Zeit durch ein Dauer-Inhaber-Sammelzertifikat (das "Inhaber-Sammelzertifikat") verbrieft. Einzelne Zertifikate werden nicht begeben. Der Anspruch der Zertifikatsinhaber auf Lieferung einzelner Zertifikate ist ausgeschlossen.
- (2) Sämtliche Inhaber-Sammelzertifikate sind bei der Clearstream Banking Frankfurt Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main (die "CBF") hinterlegt. Die Zertifikate sind als Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammelzertifikat übertragbar.
- (3) Im Effekten giroverkehr sind die Zertifikate in Einheiten von einem Zertifikat oder einem ganzzahligen Vielfachen davon handelbar und übertragbar.

§ 3

Status und Garantie

- (1) Die Zertifikate begründen unmittelbare, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander gleichrangig und, vorbehaltlich der jeweils geltenden gesetzlichen Ausnahmen, mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin zumindest gleichrangig sind.
- (2) Die Erfüllung der Verbindlichkeiten der Emittentin unter diesen Zertifikatsbedingungen werden von der Société Générale S.A., Paris, Frankreich (die "Garantin") garantiert. Die Verpflichtungen der Garantin unter der Garantie begründen unmittelbare, unbedingte und nicht besicherte Verbindlichkeiten der Garantin, die untereinander gleichrangig sind, einschließlich solchen aus Einlagen, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Im Falle einer Nichterfüllung durch die Emittentin hinsichtlich (i) der ordnungsgemäßen und pünktlichen Rückzahlung sämtlicher Beträge oder eines Teils davon oder (ii) der Zahlung und/oder Lieferung von körperlichen Stücken durch die Emittentin, wird die Garantin die entsprechende Zahlung leisten, oder, soweit anwendbar, die Zahlung und/oder Lieferung solcher körperlicher Stücke auf Anfordern erbringen, als ob diese Zahlung und/oder Lieferung solcher physischer Stücke, je nach Fall, durch die Emittentin geleistet worden wäre.

§ 4

Bewertungstag; Bankgeschäftstag; Laufzeit

- (1) Der Bewertungstag der Zertifikate entspricht, vorbehaltlich § 4 (2) und § 6 (1) dem in der **Tabelle** angegebenen Bewertungstag. Die Zertifikate haben die in der **Tabelle** angegebene Laufzeit.
- (2) Sofern der in der **Tabelle** angegebene Bewertungstag kein Tag ist, an dem der jeweilige Index von der Festlegungsstelle berechnet und veröffentlicht wird, ist Bewertungstag der auf diesen Tag nächstfolgende Tag, an dem der jeweilige Index von der Festlegungsstelle berechnet und veröffentlicht wird.
- (21) Ein "**Bankgeschäftstag**" ist ein Tag, an dem Banken in dem angegebenen Ort generell ihre Schalter geöffnet haben.

§ 5

Fälligkeitstag; Zahlung des Abrechnungsbetrages

- (1) Die Zahlung eines gegebenenfalls zu beanspruchenden Abrechnungsbetrages erfolgt am in der **Tabelle** angegebenen Fälligkeitstag. Sofern der in der **Tabelle** angegebene Fälligkeitstag kein Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main ist, ist Fälligkeitstag der auf diesen Tag nächstfolgende Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main. Falls der **Schlußkurs** des Index gemäß § 4 (2) bzw. § 6 (1) erst nach dem in der **Tabelle** angegebenen Bewertungstag festgestellt wird, erfolgt die Zahlung des gegebenenfalls zu

beanspruchenden Abrechnungsbetrages an dem **fünften** Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main nach dem Tag der Feststellung (der "**Fälligkeitstag**") an die CBF. Die CBF wird den Zertifikatsinhabern, die Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammelzertifikat halten, den Abrechnungsbetrag über ihre Depotbanken vergüten.

- (2) Sollte die Vergütung, aus welchen Gründen auch immer, nicht innerhalb von drei Monaten nach dem Fälligkeitstag möglich sein, ist die Emittentin berechtigt, die entsprechenden Beträge beim Amtsgericht Frankfurt am Main für die Zertifikatsinhaber auf deren Gefahr und Kosten unter Verzicht auf das Recht der Rücknahme zu hinterlegen. Mit der Hinterlegung erlöschen die Ansprüche der Zertifikatsinhaber gegen die Emittentin.
- (3) Kosten, Steuern und sonstige Abgaben, die im Zusammenhang mit der Zahlung des Abrechnungsbetrages anfallen, sind von den Inhabern der betreffenden Zertifikate zu zahlen. Die gesetzlichen Bestimmungen zum Steuerabzug vom Kapitalertrag bleiben hiervon unberührt.

§ 6

Marktstörungen

- (1) Wenn nach Auffassung der Emittentin an dem Bewertungstag eine Marktstörung (§ 6 (2)) vorliegt, dann wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Tag, an dem der Index von der Festlegungsstelle berechnet und veröffentlicht wird, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt, verschoben. Die Emittentin wird sich bemühen, den Beteiligten unverzüglich gemäß § 9 mitzuteilen, daß eine Marktstörung eingetreten ist. Eine Pflicht zur Mitteilung besteht jedoch nicht. Wenn der Bewertungstag aufgrund der Bestimmungen dieses Absatzes um 10 hintereinanderliegende Tage, an denen der Index üblicherweise von der Festlegungsstelle berechnet und veröffentlicht wird, verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als der Bewertungstag, wobei die Emittentin den Abrechnungskurs nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der an dem Bewertungstag herrschenden Marktgegebenheiten bestimmen wird.
- (2) "**Marktstörung**" bedeutet
 - (i) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels an der/den Börse(n) bzw. dem Markt/den Märkten, an der/dem/denen die dem Index zugrundeliegenden Werte notiert bzw. gehandelt werden, allgemein oder
 - (ii) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels einzelner dem Index zugrundeliegender Werte an der/den Börse(n) bzw. dem Markt/den Märkten, an der/dem/denen diese Werte notiert bzw. gehandelt werden, oder in einem Termin- oder Optionskontrakt in bezug auf den Index an einer Terminbörse, an

der Termin- oder Optionskontrakte in bezug auf den Index gehandelt werden (die "**Terminbörse**");

- (iii) die Suspendierung oder Nichtberechnung des Index aufgrund einer Entscheidung der Festlegungsstelle,

sofern diese Suspendierung, Einschränkung oder Nichtberechnung in der letzten halben Stunde vor der üblicherweise zu erfolgenden Berechnung des Schlußkurses des Index bzw. der dem Index zugrundeliegenden Werte eintritt bzw. besteht und nach Auffassung der Emittentin wesentlich ist. Eine Beschränkung der Stunden oder Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der betreffenden Börse beruht.

§ 7

Zertifikatsstelle

- (1) Die Société Générale, Paris, ist die Zertifikatsstelle bezüglich der Zertifikate (die "**Zertifikatsstelle**"). Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit die Zertifikatsstelle durch eine andere Bank in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zu ersetzen, weitere Banken als zusätzliche Zertifikatsstellen der Emittentin (die "Zusätzliche Zertifikatsstellen") zu bestellen und die Bestellung von Zusätzlichen Zertifikatsstellen zu widerrufen. Ersetzung, Bestellung und Widerruf werden unverzüglich gemäß § 9 bekanntgemacht.
- (2) Die Zertifikatsstelle ist berechtigt, jederzeit ihr Amt als Zertifikatsstelle niederzulegen, vorausgesetzt, daß eine andere Bank in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union als Nachfolgerin vor einer solchen Niederlegung bestellt wurde. Niederlegung und Ersetzung werden unverzüglich gemäß § 9 bekanntgemacht.
- (3) Die Zertifikatsstelle und etwaige Zusätzliche Zertifikatsstellen handeln ausschließlich für die Emittentin und gehen gegenüber den Zertifikatsinhabern keinerlei Vertretungs- oder Treuhandbeziehung ein. Die Zertifikatsstelle und etwaige Zusätzliche Zertifikatsstellen sind von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen ähnlichen gesetzlichen Beschränkungen in anderen Ländern befreit.
- (4) Weder die Emittentin noch die Zertifikatsstelle noch etwaige Zusätzliche Zertifikatsstellen sind verpflichtet, die Berechtigung der Hinterleger von Zertifikaten bei der CBF zu prüfen.

§ 8

Ersetzung der Emittentin

- (1) Die Emittentin ist jederzeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber berechtigt, eine andere Gesellschaft als Schuldnerin (die "Neue Emittentin") hinsichtlich aller

Verpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten an die Stelle der Emittentin zu setzen, sofern

- (a) die Neue Emittentin durch Vertrag mit der Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten übernimmt,
- (b) eine von der Emittentin speziell zu bestellende Treuhänderin, die eine Bank oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in Frankfurt am Main mit internationalem Ansehen ist (die "Treuhänderin"), die Schuldübernahme gemäß Unterabsatz (a) nach ihrem freien Ermessen als für die Zertifikatsinhaber nicht wesentlich nachteilig beurteilt und für diese genehmigt,
- (c) die Société Générale S.A., Paris, diese Verpflichtungen der Neuen Emittentin gegenüber der Treuhänderin zugunsten der Zertifikatsinhaber garantiert und
- (d) die Neue Emittentin alle etwa notwendigen Genehmigungen der Behörden des Landes, in dem sie ihren Sitz hat, erhalten hat.

Mit Erfüllung vorgenannter Bedingungen tritt die Neue Emittentin in jeder Hinsicht an die Stelle der Emittentin und die Emittentin wird von allen mit der Funktion als Emittentin zusammenhängenden Verpflichtungen gegenüber den Zertifikatsinhabern aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten befreit.

- (2) Im Falle einer solchen Schuldnerersetzung gilt jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Emittentin als Bezugnahme auf die Neue Emittentin.
- (3) Eine Ersetzung der Emittentin wird unverzüglich gemäß § 9 bekanntgemacht.

§ 9

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, die die Zertifikate betreffen, werden in einem überregionalen Börsenpflichtblatt veröffentlicht.

§ 10

Index; Festlegungsstelle; Nachfolgeindex

- (1) Der **Dow Jones Euro Stoxx 50 Index** wird von der Stoxx Limited, Zürich (die "**Dow Jones Euro Stoxx 50 Index-Festlegungsstelle**") berechnet und veröffentlicht. Er besteht aus 50 repräsentativen, an europäischen Wertpapierbörsen notierten Aktien.

Der "**Schlußkurs des Index**" ist der Indexwert, der an einem Tag, an dem die Festlegungsstelle den Index üblicherweise berechnet, als offizieller Schlußkurs festgestellt wird.

- (2) Maßgeblich für die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Index ist das von der Festlegungsstelle erstellte und jeweils geltende Konzept des Index. Dies gilt

auch bei Veränderungen in der Berechnung des Index (einschließlich Bereinigungen) oder der Zusammensetzung und Gewichtung der Kurse oder Wertpapiere, auf deren Grundlage der Index berechnet wird, sofern das jeweilige Konzept des Index mit dem am 09. Februar 2005 geltenden Konzept des Index noch vergleichbar ist und sich aus den nachstehenden Vorschriften nichts anderes ergibt. Die Emittentin und die Zertifikatsstelle übernehmen keinerlei Haftung für die Richtigkeit, Vollständigkeit und den Zeitpunkt der Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Index durch die Festlegungsstelle.

- (3) Wird der Index nicht mehr von der Festlegungsstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Zertifikatsstelle für geeignet hält (jeweils die "Neue Festlegungsstelle") berechnet und veröffentlicht, so wird der Abrechnungsbetrag von der Zertifikatsstelle auf der Grundlage des von der Neuen Festlegungsstelle berechneten und veröffentlichten Schlußkurses des Index berechnet und jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Festlegungsstelle gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Neue Festlegungsstelle.
- (4) Wird der Index zu irgendeiner Zeit aufgehoben und/oder durch einen anderen Index ersetzt oder ändert sich das Konzept des Index so wesentlich, daß es nicht mehr mit dem am 09. Februar 2005 geltenden Konzept vergleichbar ist, legt die Zertifikatsstelle, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß nachfolgendem Absatz (5), nach Beratung mit einem Sachverständigen fest, welcher Index künftig dem Zertifikatsrecht zugrunde zu legen ist (der "Nachfolgeindex"). Der Nachfolgeindex sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 9 bekanntgemacht. Jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Index gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgeindex.
- (5) Ist nach Ansicht der Zertifikatsstelle die Festlegung eines Nachfolgeindex, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, kann die Emittentin nach ihrer Wahl für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des Index auf der Grundlage des bisherigen Indexkonzeptes und des letzten festgestellten Indexwertes durch eine andere von ihr ausgewählte Stelle Sorge tragen oder die Zertifikate zu dem Tag, an dem die Aufhebung des Index oder die wesentliche Änderung des Indexkonzeptes wirksam wird, kündigen. Im Fall der Kündigung der Zertifikate gilt der Tag, an dem die Kündigung wirksam wird, als Bewertungstag. Die Zertifikatsstelle wird die Kündigung der Zertifikate und den aufgrund der Kündigung geänderten Bewertungstag gemäß § 9 bekanntmachen.
- (6) Die in Zusammenhang mit den vorgenannten Absätzen (3) bis (5) zu treffenden Entscheidungen der Zertifikatsstelle bzw. des Sachverständigen sind für die Emittentin und die Zertifikatsinhaber abschließend und verbindlich, es sei denn, daß ein offensichtlicher Irrtum vorliegt.
- (7) Die Emittentin haftet für Handlungen oder Unterlassungen der Zertifikatsstelle bzw. eines von der Zertifikatsstelle bestellten Sachverständigen nur, soweit die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt wurde.

Verschiedenes

- (1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten aus den in diesen Zertifikatsbedingungen geregelten Angelegenheiten ebenso wie Form und Inhalt der Garantie (§ 3 Abs. (2)) und alle Rechte und Pflichten hieraus bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
- (3) Gerichtsstand für alle Klagen oder sonstigen Verfahren aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten sowie der Garantie (§ 3 Abs. (2)) ist Frankfurt am Main, wenn der Zertifikatsinhaber Kaufmann ist oder es sich bei ihm um eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt oder sich sein Wohnsitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland befindet.
- (4) Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Zertifikatsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder sonstige offensichtliche Irrtümer zu berichtigen sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber zu ändern bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Zertifikatsinhaber zumutbar sind, d.h. die die finanzielle Situation des Zertifikatsinhabers nicht wesentlich verschlechtern. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Zertifikatsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 9 bekanntgemacht.
- (5) Sollte eine Bestimmung dieser Zertifikatsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Zwecken der unwirksamen Bestimmung so weit wie rechtlich möglich Rechnung trägt.

Tabelle:

Gemeinsame Angaben zu sämtlichen Serien:

Tag der Beschlußfassung: **25. April 2005**

Verkaufbeginn: **27. April 2005**

Valutierung: **04. Mai 2005**

Beantragte Börsennotierung: Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse sowie im Marktsegment EUWAX innerhalb des Freiverkehrs und im Limit-Control-System (LICOS) der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse

Ausgabe- größe	Bezugs- verhältnis	Basiswert (Index)	Basiskurs in Indexpunkten	Bonus- performance	Höchst- performance	Grenzwert in Index- punkten	Laufzeit	Bewertungs- tag	Fälligkeits- tag	anfänglicher Emissions- preis in EUR ¹¹⁸	WKN	ISIN-Code
100.000	0,01	FTSE 100 Index	4975,00	123,50%	140,70%	3400,00	27.04.2005 - 18.12.2009	18.12.2009	28.12.2009	49,75	SG2 KPQ	DE000SG2KPQ0
80.000	0,01	Swiss Market Index (SMI)	5980,00	129,10%	167,22%	4500,00	27.04.2005 - 18.12.2009	18.12.2009	28.12.2009	59,80	SG2 KPR	DE000SG2KPR8

Definitionen:

FTSETM 100 Index (ISIN GB0001383545)

Swiss Market Index (SMI) (ISIN CH0009980894)

Jede Bezugnahme auf "EUR" ist als Bezugnahme auf das seit dem 01. Januar 2002 in zwölf Teilnehmerstaaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion (EWWU) eingeführte gesetzliche Zahlungsmittel "Euro" zu verstehen.

¹¹⁸ Die in dieser Tabelle angegebenen Anfänglichen Verkaufspreise stellen lediglich historische indikative Preise auf der Grundlage der Marktsituation an dem in der Vergangenheit liegenden Tag des erstmaligen öffentlichen Angebots der betreffenden Zertifikate dar. Die jeweils aktuellen Preise der Zertifikate können auf der Internetseite www.sg-zertifikate.de abgerufen werden.

„FTSE“ ist ein Warenzeichen der London Stock Exchange Plc. und der The Financial Times Limited und wird von der FTSE International Limited unter Lizenz verwandt. The FTSE™ 100 Index wird von der FTSE International Limited in Zusammenarbeit mit dem Institute of Actuaries berechnet. Die FTSE International Limited übernimmt keinerlei Verantwortung für den Handel von Produkten bezogen auf den Index. "Alle Urheberrechte an den Indexwerten und der Zusammenstellung der Komponenten liegen bei der FTSE International Limited. Die Société Générale hat von der FTSE International Limited die umfassende Erlaubnis erhalten, diese Rechte bei der Herstellung dieses Produktes zu verwenden."
SMI® und Swiss Market Index (SMI) sind eingetragene resp. registrierte Marken der SWX Swiss Exchange, deren Verwendung lizenzpflichtig ist.

ZERTIFIKATSBEDINGUNGEN

§ 1

Zertifikatsrecht; Aufstockung

- (1) Die SGA Société Générale Acceptance N.V., Curaçao, Niederländische Antillen (die "**Emittentin**") gewährt hiermit dem Inhaber von auf den jeweiligen Index bezogenen Zertifikaten einer Wertpapierkennnummer, wie im einzelnen in der Tabelle auf Seite 1268 des Verkaufsprospektes (die "**Tabelle**") angegeben (jeweils die "**Zertifikate**"), das Recht (das "**Zertifikatsrecht**"), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen am Fälligkeitstag (§ 5 Abs. (1)) den nachstehend unter Absatz (2) definierten Abrechnungsbetrag zu verlangen.
- (2) Der Abrechnungsbetrag je Zertifikat entspricht entweder,

(a) sofern der von der Festlegungsstelle berechnete und veröffentlichte Kurs des jeweiligen Index zu irgendeinem Zeitpunkt während der Laufzeit der Zertifikate (auch intraday) den in der Tabelle angegebenen Grenzwert erreicht oder unterschreitet "**Abrechnungsszenario A**", dem in EUR ausgedrückten, wobei ein Indexpunkt EUR 1,00 entspricht, und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Basiskurs multipliziert mit dem Quotienten aus dem Abrechnungskurs dividiert durch den Basiskurs, maximal jedoch multipliziert mit der Höchstperformance, gegebenenfalls auf zwei Dezimalstellen kaufmännisch gerundet. Der Abrechnungsbetrag wird nach folgender Formel berechnet:

$$\text{Bezugsverhältnis} * \text{Basiskurs} * \min[\text{Höchstperformance}; \text{Abrechnungskurs} / \text{Basiskurs}]$$

oder

(b) sofern der von der Festlegungsstelle berechnete und veröffentlichte Kurs des jeweiligen Index zu keinem Zeitpunkt während der Laufzeit der Zertifikate (auch nicht intraday) den in der Tabelle angegebenen Grenzwert erreicht oder unterschreitet "**Abrechnungsszenario B**", dem in EUR ausgedrückten, wobei ein Indexpunkt EUR 1,00 entspricht, und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Basiskurs multipliziert mit dem Quotienten aus dem Abrechnungskurs dividiert durch den Basiskurs, maximal jedoch multipliziert mit der Höchstperformance, mindestens aber dem in EUR ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Basiskurs multipliziert mit der Bonusperformance. Der Abrechnungsbetrag wird nach folgender Formel berechnet:

$$\text{Bezugsverhältnis} * \text{Basiskurs} * \min[\text{Höchstperformance}; \max[\text{Bonusperformance}; \text{Abrechnungskurs} / \text{Basiskurs}]]$$

- (3) Der Abrechnungskurs entspricht, vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen, dem in EUR ausgedrückten, wobei ein Indexpunkt EUR 1,00 entspricht, Schlußkurs des jeweils in der **Tabelle** angegebenen Index (der "**Index**") (§ 10), der am Bewertungstag (§ 4 (1)) von der Festlegungsstelle (§ 10) festgestellt und veröffentlicht wird. Kann am Bewertungstag kein Schlußkurs von der Festlegungsstelle festgestellt werden, entspricht der Abrechnungskurs – vorbehaltlich des Vorliegens einer Marktstörung gem. § 6 (1) –

dem am nächstfolgenden Tag, an dem der Index von der Festlegungsstelle berechnet und veröffentlicht wird, berechneten und veröffentlichten Schlußkurs des Index. Fällt der Tag der Bestimmung des Schlußkurses des **FTSE 100 Index** auf den Schlussabrechnungstag (der "FTSE 100 Index-Future-Kontrakte-Schlussabrechnungstag") derjenigen an der **London International Financial Futures and Options Exchange Limited** (die "LIFFE") gehandelten **FTSE 100 Index-Future-Kontrakte** bzw. fällt der Tag der Bestimmung des Schlußkurses des **Swiss Market Index (SMI)** auf den Schlussabrechnungstag (der „Swiss Market Index-Future-Kontrakte-Schlußabrechnungstag“) derjenigen an der **EUREX Deutschland** (die „EUREX“) gehandelten **Swiss Market Index-Future-Kontrakte**, dann entspricht der Abrechnungskurs dem von der LIFFE bzw. der EUREX am Schlußabrechnungstag für die Index-Future-Kontrakte berechneten und veröffentlichten Schlußabrechnungskurs. Die Bestimmung des vorangehenden Satzes findet keine Anwendung, wenn der Handel der Index-Future-Kontrakte aufgrund einer Änderung in der Berechnung des Index, seiner Zusammensetzung, Gewichtung oder aus einem sonstigen Grund gemäß den Handelsbedingungen der LIFFE bzw. der EUREX vorzeitig beendet wird.

- (4) Der "**Basiskurs**" entspricht jeweils dem in der Tabelle angegebenen Basiskurs.
- (5) Die "**Bonusperformance**" entspricht jeweils der in der Tabelle angegebenen Bonusperformance. Die "**Höchstperformance**" entspricht jeweils der in der Tabelle angegebenen Höchstperformance.
- (6) Der "**Grenzwert**" entspricht jeweils dem in der Tabelle angegebenen Grenzwert.
- (7) Das "**Bezugsverhältnis**" entspricht jeweils dem in der Tabelle angegebenen Bezugsverhältnis.
- (8) Jede Bezugnahme auf "EUR" ist als Bezugnahme auf das seit dem 01. Januar 2002 in zwölf Teilnehmerstaaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion (EWWU) eingeführte gesetzliche Zahlungsmittel "Euro" zu verstehen.
- (9) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung zu begeben, so daß sie mit diesen Zertifikaten zusammengefaßt werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Anzahl erhöhen. Der Begriff "Zertifikate" umfaßt im Fall einer solchen Aufstockung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.

§ 2

Form der Zertifikate; Girosammelverwahrung; Übertragbarkeit

- (1) Sämtliche in der **Tabelle** mit einer Wertpapierkennnummer angegebenen, von der Emittentin begebenen Zertifikate, sind zu jeder Zeit durch ein Dauer-Inhaber-Sammelzertifikat (das "Inhaber-Sammelzertifikat") verbrieft. Einzelne Zertifikate werden nicht begeben. Der Anspruch der Zertifikatsinhaber auf Lieferung einzelner Zertifikate ist ausgeschlossen.

- (2) Sämtliche Inhaber-Sammelzertifikate sind bei der Clearstream Banking Frankfurt Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main (die "CBF") hinterlegt. Die Zertifikate sind als Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammelzertifikat übertragbar.
- (3) Im Effekten giroverkehr sind die Zertifikate in Einheiten von einem Zertifikat oder einem ganzzahligen Vielfachen davon handelbar und übertragbar.

§ 3

Status und Garantie

- (1) Die Zertifikate begründen unmittelbare, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander gleichrangig und, vorbehaltlich der jeweils geltenden gesetzlichen Ausnahmen, mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin zumindest gleichrangig sind.
- (2) Die Erfüllung der Verbindlichkeiten der Emittentin unter diesen Zertifikatsbedingungen werden von der Société Générale S.A., Paris, Frankreich (die "Garantin") garantiert. Die Verpflichtungen der Garantin unter der Garantie begründen unmittelbare, unbedingte und nicht besicherte Verbindlichkeiten der Garantin, die untereinander gleichrangig sind, einschließlich solchen aus Einlagen, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Im Falle einer Nichterfüllung durch die Emittentin hinsichtlich (i) der ordnungsgemäßen und pünktlichen Rückzahlung sämtlicher Beträge oder eines Teils davon oder (ii) der Zahlung und/oder Lieferung von körperlichen Stücken durch die Emittentin, wird die Garantin die entsprechende Zahlung leisten, oder, soweit anwendbar, die Zahlung und/oder Lieferung solcher körperlicher Stücke auf Anfordern erbringen, als ob diese Zahlung und/oder Lieferung solcher physischer Stücke, je nach Fall, durch die Emittentin geleistet worden wäre.

§ 4

Bewertungstag; Bankgeschäftstag; Laufzeit

- (1) Der Bewertungstag der Zertifikate entspricht, vorbehaltlich § 1 (3) bzw. § 4 (2) bzw. § 6 (1) dem in der **Tabelle** angegebenen Bewertungstag. Die Zertifikate haben die in der **Tabelle** angegebene Laufzeit.
- (2) Sofern der in der **Tabelle** angegebene Bewertungstag kein Tag ist, an dem der jeweilige Index von der Festlegungsstelle berechnet und veröffentlicht wird, ist Bewertungstag der auf diesen Tag nächstfolgende Tag, an dem der jeweilige Index von der Festlegungsstelle berechnet und veröffentlicht wird.
- (22) Ein "Bankgeschäftstag" ist ein Tag, an dem Banken in dem angegebenen Ort generell ihre Schalter geöffnet haben.

§ 5

Fälligkeitstag: Zahlung des Abrechnungsbetrages

- (1) Die Zahlung eines gegebenenfalls zu beanspruchenden Abrechnungsbetrages erfolgt am in der **Tabelle** angegebenen Fälligkeitstag. Sofern der in der **Tabelle** angegebene Fälligkeitstag kein Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main ist, ist Fälligkeitstag der auf diesen Tag nächstfolgende Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main. Falls der **Schlußkurs** des Index gemäß § 1 (3) bzw. § 4 (2) bzw. § 6 (1) erst nach dem in der **Tabelle** angegebenen Bewertungstag festgestellt wird, erfolgt die Zahlung des gegebenenfalls zu beanspruchenden Abrechnungsbetrages an dem **fünften** Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main nach dem Tag der Feststellung (der "**Fälligkeitstag**") an die CBF. Die CBF wird den Zertifikatsinhabern, die Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammelzertifikat halten, den Abrechnungsbetrag über ihre Depotbanken vergüten.
- (2) Sollte die Vergütung, aus welchen Gründen auch immer, nicht innerhalb von drei Monaten nach dem Fälligkeitstag möglich sein, ist die Emittentin berechtigt, die entsprechenden Beträge beim Amtsgericht Frankfurt am Main für die Zertifikatsinhaber auf deren Gefahr und Kosten unter Verzicht auf das Recht der Rücknahme zu hinterlegen. Mit der Hinterlegung erlöschen die Ansprüche der Zertifikatsinhaber gegen die Emittentin.
- (3) Kosten, Steuern und sonstige Abgaben, die im Zusammenhang mit der Zahlung des Abrechnungsbetrages anfallen, sind von den Inhabern der betreffenden Zertifikate zu zahlen. Die gesetzlichen Bestimmungen zum Steuerabzug vom Kapitalertrag bleiben hiervon unberührt.

§ 6

Marktstörungen

- (1) Wenn nach Auffassung der Emittentin an dem Bewertungstag eine Marktstörung (§ 6 (2)) vorliegt, dann wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Tag, an dem der Index von der Festlegungsstelle berechnet und veröffentlicht wird, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt, verschoben. Die Emittentin wird sich bemühen, den Beteiligten unverzüglich gemäß § 9 mitzuteilen, daß eine Marktstörung eingetreten ist. Eine Pflicht zur Mitteilung besteht jedoch nicht. Wenn der Bewertungstag aufgrund der Bestimmungen dieses Absatzes um 10 hintereinanderliegende Tage, an denen der Index üblicherweise von der Festlegungsstelle berechnet und veröffentlicht wird, verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als der Bewertungstag, wobei die Emittentin den Abrechnungskurs nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der an dem Bewertungstag herrschenden Marktgegebenheiten bestimmen wird.

(2) "**Marktstörung**" bedeutet

- (i) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels an der/den Börse(n) bzw. dem Markt/den Märkten, an der/dem/denen die dem Index zugrundeliegenden Werte notiert bzw. gehandelt werden, allgemein oder
- (ii) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels einzelner dem Index zugrundeliegender Werte an der/den Börse(n) bzw. dem Markt/den Märkten, an der/dem/denen diese Werte notiert bzw. gehandelt werden, oder in einem Termin- oder Optionskontrakt in bezug auf den Index an einer Terminbörse, an der Termin- oder Optionskontrakte in bezug auf den Index gehandelt werden (die "**Terminbörse**");
- (iii) die Suspendierung oder Nichtberechnung des Index aufgrund einer Entscheidung der Festlegungsstelle,

sofern diese Suspendierung, Einschränkung oder Nichtberechnung in der letzten halben Stunde vor der üblicherweise zu erfolgenden Berechnung des Schlußkurses des Index bzw. der dem Index zugrundeliegenden Werte eintritt bzw. besteht und nach Auffassung der Emittentin wesentlich ist. Eine Beschränkung der Stunden oder Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der betreffenden Börse beruht.

§ 7

Zertifikatsstelle

- (1) Die Société Générale, Paris, ist die Zertifikatsstelle bezüglich der Zertifikate (die "**Zertifikatsstelle**"). Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit die Zertifikatsstelle durch eine andere Bank in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zu ersetzen, weitere Banken als zusätzliche Zertifikatsstellen der Emittentin (die "Zusätzliche Zertifikatsstellen") zu bestellen und die Bestellung von Zusätzlichen Zertifikatsstellen zu widerrufen. Ersetzung, Bestellung und Widerruf werden unverzüglich gemäß § 9 bekanntgemacht.
- (2) Die Zertifikatsstelle ist berechtigt, jederzeit ihr Amt als Zertifikatsstelle niederzulegen, vorausgesetzt, daß eine andere Bank in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union als Nachfolgerin vor einer solchen Niederlegung bestellt wurde. Niederlegung und Ersetzung werden unverzüglich gemäß § 9 bekanntgemacht.
- (3) Die Zertifikatsstelle und etwaige Zusätzliche Zertifikatsstellen handeln ausschließlich für die Emittentin und gehen gegenüber den Zertifikatsinhabern keinerlei Vertretungs- oder Treuhandbeziehung ein. Die Zertifikatsstelle und etwaige Zusätzliche Zertifikatsstellen sind von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen ähnlichen gesetzlichen Beschränkungen in anderen Ländern befreit.

- (4) Weder die Emittentin noch die Zertifikatsstelle noch etwaige Zusätzliche Zertifikatsstellen sind verpflichtet, die Berechtigung der Hinterleger von Zertifikaten bei der CBF zu prüfen.

§ 8

Ersetzung der Emittentin

- (1) Die Emittentin ist jederzeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber berechtigt, eine andere Gesellschaft als Schuldnerin (die "Neue Emittentin") hinsichtlich aller Verpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten an die Stelle der Emittentin zu setzen, sofern
- (a) die Neue Emittentin durch Vertrag mit der Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten übernimmt,
 - (b) eine von der Emittentin speziell zu bestellende Treuhänderin, die eine Bank oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in Frankfurt am Main mit internationalem Ansehen ist (die "Treuhänderin"), die Schuldübernahme gemäß Unterabsatz (a) nach ihrem freien Ermessen als für die Zertifikatsinhaber nicht wesentlich nachteilig beurteilt und für diese genehmigt,
 - (c) die Société Générale S.A., Paris, diese Verpflichtungen der Neuen Emittentin gegenüber der Treuhänderin zugunsten der Zertifikatsinhaber garantiert und
 - (d) die Neue Emittentin alle etwa notwendigen Genehmigungen der Behörden des Landes, in dem sie ihren Sitz hat, erhalten hat.

Mit Erfüllung vorgenannter Bedingungen tritt die Neue Emittentin in jeder Hinsicht an die Stelle der Emittentin und die Emittentin wird von allen mit der Funktion als Emittentin zusammenhängenden Verpflichtungen gegenüber den Zertifikatsinhabern aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten befreit.

- (2) Im Falle einer solchen Schuldnerersetzung gilt jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Emittentin als Bezugnahme auf die Neue Emittentin.
- (3) Eine Ersetzung der Emittentin wird unverzüglich gemäß § 9 bekanntgemacht.

§ 9

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, die die Zertifikate betreffen, werden in einem überregionalen Börsenpflichtblatt veröffentlicht.

Index; Festlegungsstelle; Nachfolgeindex

- (1) Der **FTSE 100 Index** wird von der London Stock Exchange Plc. berechnet und veröffentlicht (die "**FTSE 100 Index-Festlegungsstelle**"). Er bezieht sich auf 100 an der Wertpapierbörse London gelistete Werte, die die größte Marktkapitalisierung aufweisen.

Der **Swiss Market Index (SMI)** wird von der SWX Swiss Exchange berechnet und veröffentlicht (die „**Swiss Market Index-Festlegungsstelle**“). Er bezieht sich auf die 30 liquidesten und größten Schweizer Werte, die im elektronischen Börsensystem gehandelt werden.

Der "**Schlußkurs des Index**" ist der Indexwert, der an einem Tag, an dem die Festlegungsstelle den Index üblicherweise berechnet, als offizieller Schlußkurs festgestellt wird.

- (2) Maßgeblich für die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Index ist das von der Festlegungsstelle erstellte und jeweils geltende Konzept des Index. Dies gilt auch bei Veränderungen in der Berechnung des Index (einschließlich Bereinigungen) oder der Zusammensetzung und Gewichtung der Kurse oder Wertpapiere, auf deren Grundlage der Index berechnet wird, sofern das jeweilige Konzept des Index mit dem am 27. April 2005 geltenden Konzept des Index noch vergleichbar ist und sich aus den nachstehenden Vorschriften nichts anderes ergibt. Die Emittentin und die Zertifikatsstelle übernehmen keinerlei Haftung für die Richtigkeit, Vollständigkeit und den Zeitpunkt der Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Index durch die Festlegungsstelle.
- (3) Wird der Index nicht mehr von der Festlegungsstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Zertifikatsstelle für geeignet hält (jeweils die "Neue Festlegungsstelle") berechnet und veröffentlicht, so wird der Abrechnungsbetrag von der Zertifikatsstelle auf der Grundlage des von der Neuen Festlegungsstelle berechneten und veröffentlichten Schlußkurses des Index berechnet und jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Festlegungsstelle gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Neue Festlegungsstelle.
- (4) Wird der Index zu irgendeiner Zeit aufgehoben und/oder durch einen anderen Index ersetzt oder ändert sich das Konzept des Index so wesentlich, daß es nicht mehr mit dem am 27. April 2005 geltenden Konzept vergleichbar ist, legt die Zertifikatsstelle, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß nachfolgendem Absatz (5), nach Beratung mit einem Sachverständigen fest, welcher Index künftig dem Zertifikatsrecht zugrunde zu legen ist (der "Nachfolgeindex"). Der Nachfolgeindex sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 9 bekanntgemacht. Jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Index gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgeindex.
- (5) Ist nach Ansicht der Zertifikatsstelle die Festlegung eines Nachfolgeindex, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, kann die Emittentin nach ihrer Wahl für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des Index auf der Grundlage des bisherigen Indexkonzeptes und des letzten festgestellten Indexwertes durch eine andere von ihr

ausgewählte Stelle Sorge tragen oder die Zertifikate zu dem Tag, an dem die Aufhebung des Index oder die wesentliche Änderung des Indexkonzeptes wirksam wird, kündigen. Im Fall der Kündigung der Zertifikate gilt der Tag, an dem die Kündigung wirksam wird, als Bewertungstag. Die Zertifikatsstelle wird die Kündigung der Zertifikate und den aufgrund der Kündigung geänderten Bewertungstag gemäß § 9 bekanntmachen.

- (6) Die in Zusammenhang mit den vorgenannten Absätzen (3) bis (5) zu treffenden Entscheidungen der Zertifikatsstelle bzw. des Sachverständigen sind für die Emittentin und die Zertifikatsinhaber abschließend und verbindlich, es sei denn, daß ein offensichtlicher Irrtum vorliegt.
- (7) Die Emittentin haftet für Handlungen oder Unterlassungen der Zertifikatsstelle bzw. eines von der Zertifikatsstelle bestellten Sachverständigen nur, soweit die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt wurde.

§ 11

Verschiedenes

- (1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten aus den in diesen Zertifikatsbedingungen geregelten Angelegenheiten ebenso wie Form und Inhalt der Garantie (§ 3 Abs. (2)) und alle Rechte und Pflichten hieraus bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
- (3) Gerichtsstand für alle Klagen oder sonstigen Verfahren aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten sowie der Garantie (§ 3 Abs. (2)) ist Frankfurt am Main, wenn der Zertifikatsinhaber Kaufmann ist oder es sich bei ihm um eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt oder sich sein Wohnsitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland befindet.
- (4) Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Zertifikatsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder sonstige offensichtliche Irrtümer zu berichtigen sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber zu ändern bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Zertifikatsinhaber zumutbar sind, d.h. die die finanzielle Situation des Zertifikatsinhabers nicht wesentlich verschlechtern. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Zertifikatsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 9 bekanntgemacht.
- (5) Sollte eine Bestimmung dieser Zertifikatsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Zwecken der unwirksamen Bestimmung so weit wie rechtlich möglich Rechnung trägt.

Tabelle:

Gemeinsame Angaben zu sämtlichen Serien:

Tag der Beschlußfassung: **31. Mai 2005**

Verkaufbeginn: **01. Juni 2005**

Valutierung: **08. Juni 2005**

Beantragte Börsennotierung: Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse sowie im Marktsegment EUWAX innerhalb des Freiverkehrs und im Limit-Control-System (LICOS) der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse

Ausgabe- größe	Bezugs- verhältnis	Basiswert (Index)	Basiskurs in Indexpunkten	Bonus- performance	Höchst- performance	Grenzwert in Index- punkten	Laufzeit	Bewertungs- tag	Fälligkeits- tag	anfänglicher Emissions- preis in EUR ¹¹⁹	WKN	ISIN-Code
130.000	0,01	DJ Euro Stoxx 50 Index	3060,00	118,14%	127,45%	2295,00	01.06.2005 - 30.06.2008	30.06.2008	14.07.2008	30,60	SG9 F1G	DE000SG9F1G4

Definitionen:

Dow Jones Euro Stoxx 50 Index (ISIN EU0009658145)

Jede Bezugnahme auf "**EUR**" ist als Bezugnahme auf das seit dem 01. Januar 2002 in zwölf Teilnehmerstaaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion (EWWU) eingeführte gesetzliche Zahlungsmittel "Euro" zu verstehen.

Der Dow Jones Euro Stoxx 50 ist Eigentum der STOXX LIMITED. Der Name des Index ist ein Dienstleistungszeichen der DOW JONES & Company INC. und ist für bestimmte Verwendungen an die Société Générale lizenziert worden. ©1998 by STOXX Limited. All rights reserved.

¹¹⁹ Die in dieser Tabelle angegebenen Anfänglichen Verkaufspreise stellen lediglich historische indikative Preise auf der Grundlage der Marktsituation an dem in der Vergangenheit liegenden Tag des erstmaligen öffentlichen Angebots der betreffenden Zertifikate dar. Die jeweils aktuellen Preise der Zertifikate können auf der Internetseite www.sg-zertifikate.de abgerufen werden.

ZERTIFIKATSBEDINGUNGEN

§ 1

Zertifikatsrecht; Aufstockung

(1) Die SGA Société Générale Acceptance N.V., Curaçao, Niederländische Antillen (die "**Emittentin**") gewährt hiermit dem Inhaber von auf den Index bezogenen Zertifikaten einer Wertpapierkennnummer, wie im einzelnen in der Tabelle auf Seite 1278 des Verkaufsprospektes (die "**Tabelle**") angegeben (jeweils die "**Zertifikate**"), das Recht (das "**Zertifikatsrecht**"), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen am Fälligkeitstag (§ 5 Abs. (1)) den nachstehend unter Absatz (2) definierten Abrechnungsbetrag zu verlangen.

(2) Der Abrechnungsbetrag je Zertifikat entspricht entweder,

(a) sofern der von der Festlegungsstelle berechnete und veröffentlichte Kurs des Index zu irgendeinem Zeitpunkt während der Laufzeit der Zertifikate (auch intraday) den in der Tabelle angegebenen Grenzwert erreicht oder unterschreitet "**Abrechnungsszenario A**", dem in EUR ausgedrückten, wobei 1 Indexpunkt jeweils EUR 1,00 entspricht, und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Basiskurs des Zertifikats multipliziert mit dem Quotienten aus dem Abrechnungskurs dividiert durch den Basiskurs, maximal jedoch multipliziert mit der Höchstperformance, gegebenenfalls auf zwei Dezimalstellen kaufmännisch gerundet. Der Abrechnungsbetrag wird nach folgender Formel berechnet:

$$\text{Bezugsverhältnis} * \text{Basiskurs} * \min[\text{Höchstperformance}; \text{Abrechnungskurs} / \text{Basiskurs}]$$

oder

(b) sofern der von der Festlegungsstelle berechnete und veröffentlichte Kurs des Index zu keinem Zeitpunkt während der Laufzeit der Zertifikate (auch nicht intraday) den in der Tabelle angegebenen Grenzwert erreicht oder unterschreitet "**Abrechnungsszenario B**", dem in EUR ausgedrückten, wobei 1 Indexpunkt jeweils EUR 1,00 entspricht, und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Basiskurs des Zertifikats multipliziert mit dem Quotienten aus dem Abrechnungskurs dividiert durch den Basiskurs, maximal jedoch multipliziert mit der Höchstperformance, mindestens aber dem in EUR ausgedrückten, wobei 1 Indexpunkt jeweils EUR 1,00 entspricht, und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Basiskurs multipliziert mit der Bonusperformance. Der Abrechnungsbetrag wird nach folgender Formel berechnet:

$$\text{Bezugsverhältnis} * \text{Basiskurs} * \min[\text{Höchstperformance}; \max[\text{Bonusperformance}; \text{Abrechnungskurs} / \text{Basiskurs}]]$$

(3) Der Abrechnungskurs entspricht, vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen, dem Schlußkurs des in der **Tabelle** angegebenen Index (der "**Index**") (§ 10), der am Bewertungstag (§ 4 (1)) von der Festlegungsstelle (§ 10) festgestellt und veröffentlicht wird. Fällt der Tag der Bestimmung des Schlußkurses des **Dow Jones Euro Stoxx 50 Index** auf den Schlußabrechnungstag (der "**Dow Jones Euro Stoxx 50 Index-Future-Kontrakte-Schlußabrechnungstag**") derjenigen an der **EUREX Deutschland** (die

"EUREX") gehandelten **Dow Jones Euro Stoxx 50 Index-Future-Kontrakte**, dann entspricht der Abrechnungskurs dem von der EUREX am Schlußabrechnungstag für die Index-Future-Kontrakte berechneten und veröffentlichten Schlußabrechnungskurs. Die Bestimmung des vorangehenden Satzes findet keine Anwendung, wenn der Handel der Index-Future-Kontrakte aufgrund einer Änderung in der Berechnung des Index, seiner Zusammensetzung, Gewichtung oder aus einem sonstigen Grund gemäß den Handelsbedingungen der EUREX vorzeitig beendet wird.

- (4) Der "**Basiskurs**" entspricht dem in der Tabelle angegebenen Basiskurs.
- (5) Die "**Bonusperformance**" entspricht der in der Tabelle angegebenen Bonusperformance. Die "**Höchstperformance**" entspricht der in der Tabelle angegebenen Höchstperformance.
- (6) Der "**Grenzwert**" entspricht dem in der Tabelle angegebenen Grenzwert.
- (7) Das "**Bezugsverhältnis**" entspricht dem in der Tabelle angegebenen Bezugsverhältnis.
- (8) Jede Bezugnahme auf "EUR" ist als Bezugnahme auf das seit dem 01. Januar 2002 in zwölf Teilnehmerstaaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion (EWWU) eingeführte gesetzliche Zahlungsmittel "Euro" zu verstehen.
- (9) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung zu begeben, so daß sie mit diesen Zertifikaten zusammengefaßt werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Anzahl erhöhen. Der Begriff "Zertifikate" umfaßt im Fall einer solchen Aufstockung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.

§ 2

Form der Zertifikate; Girosammelverwahrung; Übertragbarkeit

- (1) Sämtliche in der **Tabelle** mit einer Wertpapierkennnummer angegebenen, von der Emittentin begebenen Zertifikate, sind zu jeder Zeit durch ein Dauer-Inhaber-Sammelzertifikat (das "Inhaber-Sammelzertifikat") verbrieft. Einzelne Zertifikate werden nicht begeben. Der Anspruch der Zertifikatsinhaber auf Lieferung einzelner Zertifikate ist ausgeschlossen.
- (2) Das Inhaber-Sammelzertifikat ist bei der Clearstream Banking Frankfurt Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main (die "CBF") hinterlegt. Die Zertifikate sind als Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammelzertifikat übertragbar.
- (3) Im Effektengiroverkehr sind die Zertifikate in Einheiten von einem Zertifikat oder einem ganzzahligen Vielfachen davon handelbar und übertragbar.

§ 3

Status und Garantie

- (1) Die Zertifikate begründen unmittelbare, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander gleichrangig und, vorbehaltlich der jeweils geltenden gesetzlichen Ausnahmen, mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin zumindest gleichrangig sind.
- (2) Die Erfüllung der Verbindlichkeiten der Emittentin unter diesen Zertifikatsbedingungen werden von der Société Générale S.A., Paris, Frankreich (die "Garantin") garantiert. Die Verpflichtungen der Garantin unter der Garantie begründen unmittelbare, unbedingte und nicht besicherte Verbindlichkeiten der Garantin, die untereinander gleichrangig sind, einschließlich solchen aus Einlagen, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Im Falle einer Nichterfüllung durch die Emittentin hinsichtlich (i) der ordnungsgemäßen und pünktlichen Rückzahlung sämtlicher Beträge oder eines Teils davon oder (ii) der Zahlung und/oder Lieferung von körperlichen Stücken durch die Emittentin, wird die Garantin die entsprechende Zahlung leisten, oder, soweit anwendbar, die Zahlung und/oder Lieferung solcher körperlicher Stücke auf Anfordern erbringen, als ob diese Zahlung und/oder Lieferung solcher physischer Stücke, je nach Fall, durch die Emittentin geleistet worden wäre.

§ 4

Bewertungstag; Bankgeschäftstag; Laufzeit

- (1) Der Bewertungstag der Zertifikate entspricht, vorbehaltlich § 4 (2) und § 6 (1) dem in der **Tabelle** angegebenen Bewertungstag. Die Zertifikate haben die in der **Tabelle** angegebene Laufzeit.
- (2) Sofern der in der **Tabelle** angegebene Bewertungstag kein Tag ist, an dem der Index von der Festlegungsstelle berechnet und veröffentlicht wird, ist Bewertungstag der auf diesen Tag nächstfolgende Tag, an dem der Index von der Festlegungsstelle berechnet und veröffentlicht wird.
- (23) Ein "Bankgeschäftstag" ist ein Tag, an dem Banken in dem angegebenen Ort generell ihre Schalter geöffnet haben.

§ 5

Fälligkeitstag; Zahlung des Abrechnungsbetrages

- (1) Die Zahlung eines gegebenenfalls zu beanspruchenden Abrechnungsbetrages erfolgt am in der **Tabelle** angegebenen Fälligkeitstag. Sofern der in der **Tabelle** angegebene Fälligkeitstag kein Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main ist, ist Fälligkeitstag der auf diesen Tag nächstfolgende Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main. Falls der **Schlußkurs** des Index gemäß § 4 (2) bzw. § 6 (1) erst nach dem in der **Tabelle** angegebenen Bewertungstag festgestellt wird, erfolgt die Zahlung des gegebenenfalls zu beanspruchenden Abrechnungsbetrages an dem **zehnten** Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main nach dem Tag der Feststellung (der "**Fälligkeitstag**") an die CBF. Die CBF wird den Zertifikatsinhabern, die Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammelzertifikat halten, den Abrechnungsbetrag über ihre Depotbanken vergüten.

- (2) Sollte die Vergütung, aus welchen Gründen auch immer, nicht innerhalb von drei Monaten nach dem Fälligkeitstag möglich sein, ist die Emittentin berechtigt, die entsprechenden Beträge beim Amtsgericht Frankfurt am Main für die Zertifikatsinhaber auf deren Gefahr und Kosten unter Verzicht auf das Recht der Rücknahme zu hinterlegen. Mit der Hinterlegung erlöschen die Ansprüche der Zertifikatsinhaber gegen die Emittentin.
- (3) Kosten, Steuern und sonstige Abgaben, die im Zusammenhang mit der Zahlung des Abrechnungsbetrages anfallen, sind von den Inhabern der betreffenden Zertifikate zu zahlen. Die gesetzlichen Bestimmungen zum Steuerabzug vom Kapitalertrag bleiben hiervon unberührt.

§ 6

Marktstörungen

- (1) Wenn nach Auffassung der Emittentin an dem Bewertungstag eine Marktstörung (§ 6 (2)) vorliegt, dann wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Tag, an dem der Index von der Festlegungsstelle berechnet und veröffentlicht wird, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt, verschoben. Die Emittentin wird sich bemühen, den Beteiligten unverzüglich gemäß § 9 mitzuteilen, daß eine Marktstörung eingetreten ist. Eine Pflicht zur Mitteilung besteht jedoch nicht. Wenn der Bewertungstag aufgrund der Bestimmungen dieses Absatzes um zehn hintereinander liegende Tage, an denen der Index üblicherweise von der Festlegungsstelle berechnet und veröffentlicht wird, verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als der Bewertungstag, wobei die Emittentin den Abrechnungskurs nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der an dem Bewertungstag herrschenden Marktgegebenheiten bestimmen wird.
- (2) "**Marktstörung**" bedeutet
 - (i) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels an der/den Börse(n) bzw. dem Markt/den Märkten, an der/dem/denen die dem Index zugrundeliegenden Werte notiert bzw. gehandelt werden, allgemein oder
 - (ii) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels einzelner dem Index zugrundeliegender Werte an der/den Börse(n) bzw. dem Markt/den Märkten, an der/dem/denen diese Werte notiert bzw. gehandelt werden, oder in einem Termin- oder Optionskontrakt in bezug auf den Index an einer Terminbörse, an der Termin- oder Optionskontrakte in bezug auf den Index gehandelt werden (die "**Terminbörse**");
 - (iii) die Suspendierung oder Nichtberechnung des Index aufgrund einer Entscheidung der Festlegungsstelle,

sofern diese Suspendierung, Einschränkung oder Nichtberechnung in der letzten halben Stunde vor der üblicherweise zu erfolgenden Berechnung des Schlußkurses des Index bzw. der dem Index zugrundeliegenden Werte eintritt bzw. besteht und nach Auffassung der Emittentin wesentlich ist. Eine Beschränkung der Stunden oder Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der betreffenden Börse beruht.

§ 7 Zertifikatsstelle

- (1) Die Société Générale, Paris, ist die Zertifikatsstelle bezüglich der Zertifikate (die "**Zertifikatsstelle**"). Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit die Zertifikatsstelle durch eine andere Bank in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zu ersetzen, weitere Banken als zusätzliche Zertifikatsstellen der Emittentin (die "Zusätzlichen Zertifikatsstellen") zu bestellen und die Bestellung von Zusätzlichen Zertifikatsstellen zu widerrufen. Ersetzung, Bestellung und Widerruf werden unverzüglich gemäß § 9 bekanntgemacht.
- (2) Die Zertifikatsstelle ist berechtigt, jederzeit ihr Amt als Zertifikatsstelle niederzulegen, vorausgesetzt, daß eine andere Bank in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union als Nachfolgerin vor einer solchen Niederlegung bestellt wurde. Niederlegung und Ersetzung werden unverzüglich gemäß § 9 bekanntgemacht.
- (3) Die Zertifikatsstelle und etwaige Zusätzliche Zertifikatsstellen handeln ausschließlich für die Emittentin und gehen gegenüber den Zertifikatsinhabern keinerlei Vertretungs- oder Treuhandbeziehung ein. Die Zertifikatsstelle und etwaige Zusätzliche Zertifikatsstellen sind von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen ähnlichen gesetzlichen Beschränkungen in anderen Ländern befreit.
- (4) Weder die Emittentin noch die Zertifikatsstelle noch etwaige Zusätzliche Zertifikatsstellen sind verpflichtet, die Berechtigung der Hinterleger von Zertifikaten bei der CBF zu prüfen.

§ 8 Ersetzung der Emittentin

- (1) Die Emittentin ist jederzeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber berechtigt, eine andere Gesellschaft als Schuldnerin (die "Neue Emittentin") hinsichtlich aller Verpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten an die Stelle der Emittentin zu setzen, sofern
 - (a) die Neue Emittentin durch Vertrag mit der Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten übernimmt,
 - (b) eine von der Emittentin speziell zu bestellende Treuhänderin, die eine Bank oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in Frankfurt am Main mit internationalem Ansehen ist (die "Treuhänderin"), die Schuldübernahme gemäß Unterabsatz (a)

nach ihrem freien Ermessen als für die Zertifikatsinhaber nicht wesentlich nachteilig beurteilt und für diese genehmigt,

- (c) die Société Générale S.A., Paris, diese Verpflichtungen der Neuen Emittentin gegenüber der Treuhänderin zugunsten der Zertifikatsinhaber garantiert und
- (d) die Neue Emittentin alle etwa notwendigen Genehmigungen der Behörden des Landes, in dem sie ihren Sitz hat, erhalten hat.

Mit Erfüllung vorgenannter Bedingungen tritt die Neue Emittentin in jeder Hinsicht an die Stelle der Emittentin und die Emittentin wird von allen mit der Funktion als Emittentin zusammenhängenden Verpflichtungen gegenüber den Zertifikatsinhabern aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten befreit.

- (2) Im Falle einer solchen Schuldnerersetzung gilt jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Emittentin als Bezugnahme auf die Neue Emittentin.
- (3) Eine Ersetzung der Emittentin wird unverzüglich gemäß § 9 bekanntgemacht.

§ 9

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, die die Zertifikate betreffen, werden in einem überregionalen Börsenpflichtblatt veröffentlicht.

§ 10

Index; Festlegungsstelle; Nachfolgeindex

- (1) Der **Dow Jones Euro Stoxx 50 Index** wird von der Stoxx Limited, Zürich (die "**Dow Jones Euro Stoxx 50 Index-Festlegungsstelle**") berechnet und veröffentlicht. Er besteht aus 50 repräsentativen, an europäischen Wertpapierbörsen notierten Aktien.

Der "**Schlußkurs des Index**" ist der Indexwert, der an einem Tag, an dem die Festlegungsstelle den Index üblicherweise berechnet, als offizieller Schlußkurs festgestellt wird.

- (2) Maßgeblich für die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Index ist das von der Festlegungsstelle erstellte und jeweils geltende Konzept des Index. Dies gilt auch bei Veränderungen in der Berechnung des Index (einschließlich Bereinigungen) oder der Zusammensetzung und Gewichtung der Kurse oder Wertpapiere, auf deren Grundlage der Index berechnet wird, sofern das jeweilige Konzept des Index mit dem am 01. Juni 2005 geltenden Konzept des Index noch vergleichbar ist und sich aus den nachstehenden Vorschriften nichts anderes ergibt. Die Emittentin und die Zertifikatsstelle übernehmen keinerlei Haftung für die Richtigkeit, Vollständigkeit und den Zeitpunkt der Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Index durch die Festlegungsstelle.
- (3) Wird der Index nicht mehr von der Festlegungsstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Zertifikatsstelle für geeignet hält (jeweils die

"Neue Festlegungsstelle") berechnet und veröffentlicht, so wird der Abrechnungsbetrag von der Zertifikatsstelle auf der Grundlage des von der Neuen Festlegungsstelle berechneten und veröffentlichten Schlußkurses des Index berechnet und jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Festlegungsstelle gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Neue Festlegungsstelle.

- (4) Wird der Index zu irgendeiner Zeit aufgehoben und/oder durch einen anderen Index ersetzt oder ändert sich das Konzept des Index so wesentlich, daß es nicht mehr mit dem am 01. Juni 2005 geltenden Konzept vergleichbar ist, legt die Zertifikatsstelle, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß nachfolgendem Absatz (5), nach Beratung mit einem Sachverständigen fest, welcher Index künftig dem Zertifikatsrecht zugrunde zu legen ist (der "Nachfolgeindex"). Der Nachfolgeindex sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 9 bekanntgemacht. Jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Index gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgeindex.
- (5) Ist nach Ansicht der Zertifikatsstelle die Festlegung eines Nachfolgeindex, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, kann die Emittentin nach ihrer Wahl für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des Index auf der Grundlage des bisherigen Indexkonzeptes und des letzten festgestellten Indexwertes durch eine andere von ihr ausgewählte Stelle Sorge tragen oder die Zertifikate zu dem Tag, an dem die Aufhebung des Index oder die wesentliche Änderung des Indexkonzeptes wirksam wird, kündigen. Im Fall der Kündigung der Zertifikate gilt der Tag, an dem die Kündigung wirksam wird, als Bewertungstag. Die Zertifikatsstelle wird die Kündigung der Zertifikate und den aufgrund der Kündigung geänderten Bewertungstag gemäß § 9 bekanntmachen.
- (6) Die in Zusammenhang mit den vorgenannten Absätzen (3) bis (5) zu treffenden Entscheidungen der Zertifikatsstelle bzw. des Sachverständigen sind für die Emittentin und die Zertifikatsinhaber abschließend und verbindlich, es sei denn, daß ein offensichtlicher Irrtum vorliegt.
- (7) Die Emittentin haftet für Handlungen oder Unterlassungen der Zertifikatsstelle bzw. eines von der Zertifikatsstelle bestellten Sachverständigen nur, soweit die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt wurde.

§ 11

Verschiedenes

- (1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten aus den in diesen Zertifikatsbedingungen geregelten Angelegenheiten ebenso wie Form und Inhalt der Garantie (§ 3 Abs. (2)) und alle Rechte und Pflichten hieraus bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
- (3) Gerichtsstand für alle Klagen oder sonstigen Verfahren aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten sowie der Garantie (§ 3 Abs. (2)) ist Frankfurt am Main, wenn der Zertifikatsinhaber Kaufmann ist oder es sich bei ihm um eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt oder sich sein Wohnsitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland befindet.

- (4) Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Zertifikatsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder sonstige offensichtliche Irrtümer zu berichtigen sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber zu ändern bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Zertifikatsinhaber zumutbar sind, d.h. die die finanzielle Situation des Zertifikatsinhabers nicht wesentlich verschlechtern. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Zertifikatsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 9 bekanntgemacht.
- (5) Sollte eine Bestimmung dieser Zertifikatsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Zwecken der unwirksamen Bestimmung so weit wie rechtlich möglich Rechnung trägt.

Tabelle:

Gemeinsame Angaben zu sämtlichen Serien:

Tag der Beschlußfassung: **20. Juni 2005**

Verkaufbeginn: **22. Juni 2005**

Valutierung: **29. Juni 2005**

Beantragte Börsennotierung: Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse sowie im Marktsegment EUWAX innerhalb des Freiverkehrs und im Limit-Control-System (LICOS) der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse

Ausgabe- größe	Bezugs- verhältnis	Basiswert (Index)	Basiskurs in Indexpunkten	Bonus- performance	Höchst- performance	Grenzwert in Index- punkten	Laufzeit	Bewertungs- tag	Fälligkeits- tag	anfänglicher Emissions- preis in EUR ¹²⁰	WKN	ISIN-Code
200.000	0,01	DAX Index	4600,00	130,43 %	141,74 %	3200,00	22.06.2005 - 22.06.2010	22.06.2010	06.07.2010	46,00	SG9 F3N	DE000SG9F3N6
450.000	0,01	CECE Composite Index (EUR)	1765,00	143,00 %	171,67 %	1140,00	22.06.2005 - 11.04.2011	11.04.2011	25.04.2011	17,65	SG9F3P	DE000SG9F3P1

Definitionen:

DAX Index (ISIN DE0008469008)

DAX: Deutscher Aktienindex (XETRA-Handel)

XETRA: Elektronisches Wertpapierhandelssystem der Wertpapierbörse Frankfurt am Main

CECE Composite Index® (EUR) (ISIN AT0000726476)

Jede Bezugnahme auf "EUR" ist als Bezugnahme auf das seit dem 01. Januar 2002 in zwölf Teilnehmerstaaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion (EWWU) eingeführte gesetzliche Zahlungsmittel "Euro" zu verstehen.

¹²⁰ Die in dieser Tabelle angegebenen Anfänglichen Verkaufspreise stellen lediglich historische indikative Preise auf der Grundlage der Marktsituation an dem in der Vergangenheit liegenden Tag des erstmaligen öffentlichen Angebots der betreffenden Zertifikate dar. Die jeweils aktuellen Preise der Zertifikate können auf der Internetseite www.sg-zertifikate.de abgerufen werden.

Der CECE Composite Index® (EUR) (ISIN AT0000726476) wurde von der Wiener Börse entwickelt und wird von dieser real-time berechnet und veröffentlicht. Die Bezeichnungen "CECE" bzw. "CECE Composite Index" sind als Markenzeichen urheberrechtlich geschützt. Der Emittent wurde die (nicht ausschließliche) Genehmigung zur Verwendung der Marke im Zusammenhang mit ihren Finanzprodukten aufgrund einer Lizenzvereinbarung mit der Wiener Börse AG erteilt. Weitere Informationen in bezug auf den Index sind den von der Wiener Börse AG herausgegebenen "Richtlinien für die CECE Indexfamilie" zu entnehmen, die auf dem Indexportal der Wiener Börse AG unter www.indices.cc veröffentlicht werden (Stand: September 2004).

ZERTIFIKATSBEDINGUNGEN

§ 1

Zertifikatsrecht; Aufstockung

- (1) Die SGA Société Générale Acceptance N.V., Curaçao, Niederländische Antillen (die "**Emittentin**") gewährt hiermit dem Inhaber von auf den jeweiligen Index bezogenen Zertifikaten einer Wertpapierkennnummer, wie im einzelnen in der Tabelle auf Seite 1278 (und ggf. den nachfolgenden Seiten) des Verkaufsprospektes (die "**Tabelle**") angegeben (jeweils die "**Zertifikate**"), das Recht (das "**Zertifikatsrecht**"), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen am Fälligkeitstag (§ 5 Abs. (1)) den nachstehend unter Absatz (2) definierten Abrechnungsbetrag zu verlangen.
- (2) Der Abrechnungsbetrag je Zertifikat entspricht entweder,

(a) sofern der von der Festlegungsstelle berechnete und veröffentlichte Kurs des jeweiligen Index zu irgendeinem Zeitpunkt während der Laufzeit der Zertifikate (auch intraday) den in der Tabelle angegebenen Grenzwert erreicht oder unterschreitet "**Abrechnungsszenario A**", dem in EUR ausgedrückten, wobei 1 Indexpunkt jeweils EUR 1,00 entspricht, und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Basiskurs des Zertifikats multipliziert mit dem Quotienten aus dem Abrechnungskurs dividiert durch den Basiskurs, maximal jedoch multipliziert mit der Höchstperformance, gegebenenfalls auf zwei Dezimalstellen kaufmännisch gerundet. Der Abrechnungsbetrag wird nach folgender Formel berechnet:

$$\text{Bezugsverhältnis} * \text{Basiskurs} * \min[\text{Höchstperformance}; \text{Abrechnungskurs} / \text{Basiskurs}]$$

oder

(b) sofern der von der Festlegungsstelle berechnete und veröffentlichte Kurs des jeweiligen Index zu keinem Zeitpunkt während der Laufzeit der Zertifikate (auch nicht intraday) den in der Tabelle angegebenen Grenzwert erreicht oder unterschreitet "**Abrechnungsszenario B**", dem in EUR ausgedrückten, wobei 1 Indexpunkt jeweils EUR 1,00 entspricht, und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Basiskurs des Zertifikats multipliziert mit dem Quotienten aus dem Abrechnungskurs dividiert durch den Basiskurs, maximal jedoch multipliziert mit der Höchstperformance, mindestens aber dem in EUR ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Basiskurs multipliziert mit der Bonusperformance. Der Abrechnungsbetrag wird nach folgender Formel berechnet:

$$\text{Bezugsverhältnis} * \text{Basiskurs} * \min[\text{Höchstperformance}; \max[\text{Bonusperformance}; \text{Abrechnungskurs} / \text{Basiskurs}]]$$

- (3) Der Abrechnungskurs entspricht, vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen, dem Schlußkurs des jeweils in der **Tabelle** angegebenen Index (der "**Index**") (§ 10), der am Bewertungstag (§ 4 (1)) von der Festlegungsstelle (§ 10) festgestellt und veröffentlicht wird. Fällt der Tag der Bestimmung des Schlußkurses des **DAX Index** auf den Schlußabrechnungstag (der "**DAX Index-Future-Kontrakte-Schlußabrechnungstag**") derjenigen

an der **EUREX** gehandelten **DAX Index-Future-Kontrakte**, dann entspricht der Abrechnungskurs dem von der **EUREX** am Schlußabrechnungstag für die Index-Future-Kontrakte berechneten und veröffentlichten Schlußabrechnungskurs. Die Bestimmung des vorangehenden Satzes findet keine Anwendung, wenn der Handel der Index-Future-Kontrakte aufgrund einer Änderung in der Berechnung des Index, seiner Zusammensetzung, Gewichtung oder aus einem sonstigen Grund gemäß den Handelsbedingungen der **EUREX** vorzeitig beendet wird.

- (4) Der "**Basiskurs**" entspricht jeweils dem in der Tabelle angegebenen Basiskurs.
- (5) Die "**Bonusperformance**" entspricht jeweils der in der Tabelle angegebenen Bonusperformance. Die "**Höchstperformance**" entspricht jeweils der in der Tabelle angegebenen Höchstperformance.
- (6) Der "**Grenzwert**" entspricht jeweils dem in der Tabelle angegebenen Grenzwert.
- (7) Das "**Bezugsverhältnis**" entspricht jeweils dem in der Tabelle angegebenen Bezugsverhältnis.
- (8) Jede Bezugnahme auf "EUR" ist als Bezugnahme auf das seit dem 01. Januar 2002 in zwölf Teilnehmerstaaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion (EWWU) eingeführte gesetzliche Zahlungsmittel "Euro" zu verstehen.
- (9) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung zu begeben, so daß sie mit diesen Zertifikaten zusammengefaßt werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Anzahl erhöhen. Der Begriff "Zertifikate" umfaßt im Fall einer solchen Aufstockung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.

§ 2

Form der Zertifikate; Girosammelverwahrung; Übertragbarkeit

- (1) Sämtliche in der **Tabelle** mit einer Wertpapierkennnummer angegebenen, von der Emittentin begebenen Zertifikate, sind zu jeder Zeit durch ein Dauer-Inhaber-Sammelzertifikat (das "Inhaber-Sammelzertifikat") verbrieft. Einzelne Zertifikate werden nicht begeben. Der Anspruch der Zertifikatsinhaber auf Lieferung einzelner Zertifikate ist ausgeschlossen.
- (2) Sämtliche Inhaber-Sammelzertifikate sind bei der Clearstream Banking Frankfurt Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main (die "CBF") hinterlegt. Die Zertifikate sind als Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammelzertifikat übertragbar.
- (3) Im Effekten giroverkehr sind die Zertifikate in Einheiten von einem Zertifikat oder einem ganzzahligen Vielfachen davon handelbar und übertragbar.

§ 3

Status und Garantie

- (1) Die Zertifikate begründen unmittelbare, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander gleichrangig und, vorbehaltlich der jeweils geltenden gesetzlichen Ausnahmen, mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin zumindest gleichrangig sind.
- (2) Die Erfüllung der Verbindlichkeiten der Emittentin unter diesen Zertifikatsbedingungen werden von der Société Générale S.A., Paris, Frankreich (die "Garantin") garantiert. Die Verpflichtungen der Garantin unter der Garantie begründen unmittelbare, unbedingte und nicht besicherte Verbindlichkeiten der Garantin, die untereinander gleichrangig sind, einschließlich solchen aus Einlagen, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Im Falle einer Nichterfüllung durch die Emittentin hinsichtlich (i) der ordnungsgemäßen und pünktlichen Rückzahlung sämtlicher Beträge oder eines Teils davon oder (ii) der Zahlung und/oder Lieferung von körperlichen Stücken durch die Emittentin, wird die Garantin die entsprechende Zahlung leisten, oder, soweit anwendbar, die Zahlung und/oder Lieferung solcher körperlicher Stücke auf Anfordern erbringen, als ob diese Zahlung und/oder Lieferung solcher physischer Stücke, je nach Fall, durch die Emittentin geleistet worden wäre.

§ 4

Bewertungstag; Bankgeschäftstag; Laufzeit

- (1) Der Bewertungstag der Zertifikate entspricht, vorbehaltlich § 4 (2) und § 6 (1) dem in der **Tabelle** angegebenen Bewertungstag. Die Zertifikate haben die in der **Tabelle** angegebene Laufzeit.
- (2) Sofern der in der **Tabelle** angegebene Bewertungstag kein Tag ist, an dem der jeweilige Index von der Festlegungsstelle berechnet und veröffentlicht wird, ist Bewertungstag der auf diesen Tag nächstfolgende Tag, an dem der jeweilige Index von der Festlegungsstelle berechnet und veröffentlicht wird.
- (24) Ein "Bankgeschäftstag" ist ein Tag, an dem Banken in dem angegebenen Ort generell ihre Schalter geöffnet haben.

§ 5

Fälligkeitstag; Zahlung des Abrechnungsbetrages

- (1) Die Zahlung eines gegebenenfalls zu beanspruchenden Abrechnungsbetrages erfolgt am in der **Tabelle** angegebenen Fälligkeitstag. Sofern der in der **Tabelle** angegebene Fälligkeitstag kein Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main ist, ist Fälligkeitstag der auf diesen Tag nächstfolgende Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main. Falls der **Schlußkurs** des Index gemäß § 4 (2) bzw. § 6 (1) erst nach dem in der **Tabelle** angegebenen Bewertungstag festgestellt wird, erfolgt die Zahlung des gegebenenfalls zu bean-

spruchenden Abrechnungsbetrages an dem **zehnten** Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main nach dem Tag der Feststellung (der "**Fälligkeitstag**") an die CBF. Die CBF wird den Zertifikatsinhabern, die Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammelzertifikat halten, den Abrechnungsbetrag über ihre Depotbanken vergüten.

- (2) Sollte die Vergütung, aus welchen Gründen auch immer, nicht innerhalb von drei Monaten nach dem Fälligkeitstag möglich sein, ist die Emittentin berechtigt, die entsprechenden Beträge beim Amtsgericht Frankfurt am Main für die Zertifikatsinhaber auf deren Gefahr und Kosten unter Verzicht auf das Recht der Rücknahme zu hinterlegen. Mit der Hinterlegung erlöschen die Ansprüche der Zertifikatsinhaber gegen die Emittentin.
- (3) Kosten, Steuern und sonstige Abgaben, die im Zusammenhang mit der Zahlung des Abrechnungsbetrages anfallen, sind von den Inhabern der betreffenden Zertifikate zu zahlen. Die gesetzlichen Bestimmungen zum Steuerabzug vom Kapitalertrag bleiben hiervon unberührt.

§ 6

Marktstörungen

- (1) Wenn nach Auffassung der Emittentin an dem Bewertungstag eine Marktstörung (§ 6 (2)) vorliegt, dann wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Tag, an dem der Index von der Festlegungsstelle berechnet und veröffentlicht wird und an dem keine Marktstörung mehr vorliegt, verschoben. Die Emittentin wird sich bemühen, den Beteiligten unverzüglich gemäß § 9 mitzuteilen, daß eine Marktstörung eingetreten ist. Eine Pflicht zur Mitteilung besteht jedoch nicht. Wenn der Bewertungstag aufgrund der Bestimmungen dieses Absatzes um zehn hintereinander liegende Tage, an denen der Index üblicherweise von der Festlegungsstelle berechnet und veröffentlicht wird, verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als der Bewertungstag, wobei die Emittentin den Abrechnungskurs nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der an dem Bewertungstag herrschenden Marktgegebenheiten bestimmen wird.
- (2) "**Marktstörung**" bedeutet
 - (i) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels an der/den Börse(n) bzw. dem Markt/den Märkten, an der/dem/denen die dem Index zugrundeliegenden Werte notiert bzw. gehandelt werden, allgemein oder
 - (ii) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels einzelner dem Index zugrundeliegender Werte an der/den Börse(n) bzw. dem Markt/den Märkten, an der/dem/denen diese Werte notiert bzw. gehandelt werden, oder in einem Termin- oder Optionskontrakt in bezug auf den Index an einer Terminbörse, an

der Termin- oder Optionskontrakte in bezug auf den Index gehandelt werden (die "**Terminbörse**");

- (iii) die Suspendierung oder Nichtberechnung des Index aufgrund einer Entscheidung der Festlegungsstelle,

sofern diese Suspendierung, Einschränkung oder Nichtberechnung in der letzten halben Stunde vor der üblicherweise zu erfolgenden Berechnung des Schlußkurses des Index bzw. der dem Index zugrundeliegenden Werte eintritt bzw. besteht und nach Auffassung der Emittentin wesentlich ist. Eine Beschränkung der Stunden oder Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der betreffenden Börse beruht.

§ 7

Zertifikatsstelle

- (1) Die Société Générale, Paris, ist die Zertifikatsstelle bezüglich der Zertifikate (die "**Zertifikatsstelle**"). Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit die Zertifikatsstelle durch eine andere Bank in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zu ersetzen, weitere Banken als zusätzliche Zertifikatsstellen der Emittentin (die "Zusätzlichen Zertifikatsstellen") zu bestellen und die Bestellung von Zusätzlichen Zertifikatsstellen zu widerrufen. Ersetzung, Bestellung und Widerruf werden unverzüglich gemäß § 9 bekanntgemacht.
- (2) Die Zertifikatsstelle ist berechtigt, jederzeit ihr Amt als Zertifikatsstelle niederzulegen, vorausgesetzt, daß eine andere Bank in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union als Nachfolgerin vor einer solchen Niederlegung bestellt wurde. Niederlegung und Ersetzung werden unverzüglich gemäß § 9 bekanntgemacht.
- (3) Die Zertifikatsstelle und etwaige Zusätzliche Zertifikatsstellen handeln ausschließlich für die Emittentin und gehen gegenüber den Zertifikatsinhabern keinerlei Vertretungs- oder Treuhandbeziehung ein. Die Zertifikatsstelle und etwaige Zusätzliche Zertifikatsstellen sind von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen ähnlichen gesetzlichen Beschränkungen in anderen Ländern befreit.
- (4) Weder die Emittentin noch die Zertifikatsstelle noch etwaige Zusätzliche Zertifikatsstellen sind verpflichtet, die Berechtigung der Hinterleger von Zertifikaten bei der CBF zu prüfen.

§ 8

Ersetzung der Emittentin

- (1) Die Emittentin ist jederzeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber berechtigt, eine andere Gesellschaft als Schuldnerin (die "Neue Emittentin") hinsichtlich aller Ver-

pflichtungen aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten an die Stelle der Emittentin zu setzen, sofern

- (a) die Neue Emittentin durch Vertrag mit der Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten übernimmt,
- (b) eine von der Emittentin speziell zu bestellende Treuhänderin, die eine Bank oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in Frankfurt am Main mit internationalem Ansehen ist (die "Treuhänderin"), die Schuldübernahme gemäß Unterabsatz (a) nach ihrem freien Ermessen als für die Zertifikatsinhaber nicht wesentlich nachteilig beurteilt und für diese genehmigt,
- (c) die Société Générale S.A., Paris, diese Verpflichtungen der Neuen Emittentin gegenüber der Treuhänderin zugunsten der Zertifikatsinhaber garantiert und
- (d) die Neue Emittentin alle etwa notwendigen Genehmigungen der Behörden des Landes, in dem sie ihren Sitz hat, erhalten hat.

Mit Erfüllung vorgenannter Bedingungen tritt die Neue Emittentin in jeder Hinsicht an die Stelle der Emittentin und die Emittentin wird von allen mit der Funktion als Emittentin zusammenhängenden Verpflichtungen gegenüber den Zertifikatsinhabern aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten befreit.

- (2) Im Falle einer solchen Schuldnerersetzung gilt jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Emittentin als Bezugnahme auf die Neue Emittentin.
- (3) Eine Ersetzung der Emittentin wird unverzüglich gemäß § 9 bekanntgemacht.

§ 9

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, die die Zertifikate betreffen, werden in einem überregionalen Börsenpflichtblatt veröffentlicht.

§ 10

Index; Festlegungsstelle; Nachfolgeindex

- (3) Der **DAX Index** wird von der Deutsche Börse AG, Frankfurt am Main (die "**DAX Index-Festlegungsstelle**") berechnet und veröffentlicht. Er beruht auf 30 ausgewählten Werten, die im Prime Standard der Frankfurter Wertpapierbörse zugelassen sind.

Der **CECE Composite Index[®] (EUR)** wird von der Wiener Börse AG (die "**CECE Index-Festlegungsstelle**") real-time in EUR berechnet und veröffentlicht. Er ist der übergreifende Osteuropaindex, der die Länderindizes Czech Traded Index (CTX), Hungarian Traded Index (HTX) und Polish Traded Index (PTX) umfaßt.

Der "Schlußkurs des Index" ist der Indexwert, der an einem Tag, an dem die Festlegungsstelle den Index üblicherweise berechnet, als offizieller Schlußkurs festgestellt wird.

- (2) Maßgeblich für die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Index ist das von der Festlegungsstelle erstellte und jeweils geltende Konzept des Index. Dies gilt auch bei Veränderungen in der Berechnung des Index (einschließlich Bereinigungen) oder der Zusammensetzung und Gewichtung der Kurse oder Wertpapiere, auf deren Grundlage der Index berechnet wird, sofern das jeweilige Konzept des Index mit dem am 22. Juni 2005 geltenden Konzept des Index noch vergleichbar ist und sich aus den nachstehenden Vorschriften nichts anderes ergibt. Die Emittentin und die Zertifikatsstelle übernehmen keinerlei Haftung für die Richtigkeit, Vollständigkeit und den Zeitpunkt der Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Index durch die Festlegungsstelle.
- (3) Wird der Index nicht mehr von der Festlegungsstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Zertifikatsstelle für geeignet hält (jeweils die "Neue Festlegungsstelle") berechnet und veröffentlicht, so wird der Abrechnungsbetrag von der Zertifikatsstelle auf der Grundlage des von der Neuen Festlegungsstelle berechneten und veröffentlichten Schlußkurses des Index berechnet und jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Festlegungsstelle gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Neue Festlegungsstelle.
- (4) Wird der Index zu irgendeiner Zeit aufgehoben und/oder durch einen anderen Index ersetzt oder ändert sich das Konzept des Index so wesentlich, daß es nicht mehr mit dem am 22. Juni 2005 geltenden Konzept vergleichbar ist, legt die Zertifikatsstelle, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß nachfolgendem Absatz (5), nach Beratung mit einem Sachverständigen fest, welcher Index künftig dem Zertifikatsrecht zugrunde zu legen ist (der "Nachfolgeindex"). Der Nachfolgeindex sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 9 bekanntgemacht. Jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Index gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgeindex.
- (5) Ist nach Ansicht der Zertifikatsstelle die Festlegung eines Nachfolgeindex, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, kann die Emittentin nach ihrer Wahl für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des Index auf der Grundlage des bisherigen Indexkonzeptes und des letzten festgestellten Indexwertes durch eine andere von ihr ausgewählte Stelle Sorge tragen oder die Zertifikate zu dem Tag, an dem die Aufhebung des Index oder die wesentliche Änderung des Indexkonzeptes wirksam wird, kündigen. Im Fall der Kündigung der Zertifikate gilt der Tag, an dem die Kündigung wirksam wird, als Bewertungstag. Die Zertifikatsstelle wird die Kündigung der Zertifikate und den aufgrund der Kündigung geänderten Bewertungstag gemäß § 9 bekanntmachen.
- (6) Die in Zusammenhang mit den vorgenannten Absätzen (3) bis (5) zu treffenden Entscheidungen der Zertifikatsstelle bzw. des Sachverständigen sind für die Emittentin und die Zertifikatsinhaber abschließend und verbindlich, es sei denn, daß ein offensichtlicher Irrtum vorliegt.
- (7) Die Emittentin haftet für Handlungen oder Unterlassungen der Zertifikatsstelle bzw. eines von der Zertifikatsstelle bestellten Sachverständigen nur, soweit die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt wurde.

§ 11

Verschiedenes

- (1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten aus den in diesen Zertifikatsbedingungen geregelten Angelegenheiten ebenso wie Form und Inhalt der Garantie (§ 3 Abs. (2)) und alle Rechte und Pflichten hieraus bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
- (3) Gerichtsstand für alle Klagen oder sonstigen Verfahren aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten sowie der Garantie (§ 3 Abs. (2)) ist Frankfurt am Main, wenn der Zertifikatsinhaber Kaufmann ist oder es sich bei ihm um eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt oder sich sein Wohnsitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland befindet.
- (4) Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Zertifikatsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder sonstige offensichtliche Irrtümer zu berichtigen sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber zu ändern bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Zertifikatsinhaber zumutbar sind, d.h. die die finanzielle Situation des Zertifikatsinhabers nicht wesentlich verschlechtern. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Zertifikatsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 9 bekanntgemacht.
- (5) Sollte eine Bestimmung dieser Zertifikatsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Zwecken der unwirksamen Bestimmung so weit wie rechtlich möglich Rechnung trägt.

Tabelle:

Gemeinsame Angaben zu sämtlichen Serien:

Tag der Beschlußfassung: **02. August 2005**

Verkaufbeginn: **03. August 2005**

Valutierung: **10. August 2005**

Beantragte Börsennotierung: Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse sowie im Marktsegment EUWAX innerhalb des Freiverkehrs und im Limit-Control-System (LICOS) der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse

Ausgabe- größe	Bezugs- verhältnis	Basiswert (Index)	Basiskurs in Indexpunkten	Bonus- performance	Höchst- performance	Grenzwert in Index- punkten	Laufzeit	Bewertungs- tag	Fälligkeits- tag	anfänglicher Emissions- preis in EUR ¹²¹	WKN	ISIN-Code
235.000	0,01	DJ Euro Stoxx 50 Index	3330,00	127,63 %	134,53 %	2600,00	03.08.2005 - 20.06.2008	20.06.2008	27.06.2008	33,97	SG9 72V	DE000SG972V9
235.000	0,01	DJ Euro Stoxx 50 Index	3330,00	117,12 %	127,63 %	2750,00	03.08.2005 - 15.06.2007	15.06.2007	22.06.2007	33,97	SG9 72W	DE000SG972W7
235.000	0,01	DJ Euro Stoxx 50 Index	3330,00	111,11 %	111,11 %	2550,00	03.08.2005 - 15.12.2006	15.12.2006	22.12.2006	34,30	SG9 72Z	DE000SG972Z0
645.000	0,01	S&P 500 Index	1240,00	121,61 %	121,61 %	825,00	03.08.2005 - 10.09.2009	10.09.2009	17.09.2009	12,40	SG9 722	DE000SG97226

Definitionen:

Dow Jones Euro Stoxx 50 Index (ISIN EU0009658145)

S&P 500 Index (ISIN US78378X1072)

S&P: Standard & Poor's

¹²¹ Die in dieser Tabelle angegebenen Anfänglichen Verkaufspreise stellen lediglich historische indikative Preise auf der Grundlage der Marktsituation an dem in der Vergangenheit liegenden Tag des erstmaligen öffentlichen Angebots der betreffenden Zertifikate dar. Die jeweils aktuellen Preise der Zertifikate können auf der Internetseite www.sg-zertifikate.de abgerufen werden.

Jede Bezugnahme auf "EUR" ist als Bezugnahme auf das seit dem 01. Januar 2002 in zwölf Teilnehmerstaaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion (EWWU) eingeführte gesetzliche Zahlungsmittel "Euro" zu verstehen.

Der Dow Jones Euro Stoxx 50 ist Eigentum der STOXX LIMITED. Der Name des Index ist ein Dienstleistungszeichen der DOW JONES & Company INC. und ist für bestimmte Verwendungen an die Société Générale lizenziert worden. ©1998 by STOXX Limited. All rights reserved.

"Standard & Poor's", "S&P", "S&P 500" und "500" sind eingetragenen Warenzeichen der Standard & Poor's Corporation, deren Benutzung Société Générale in einem Lizenzvertrag gestattet worden ist.

ZERTIFIKATSBEDINGUNGEN

§ 1

Zertifikatsrecht; Aufstockung

(1) Die SGA Société Générale Acceptance N.V., Curaçao, Niederländische Antillen (die "**Emittentin**") gewährt hiermit dem Inhaber von auf den jeweiligen Index (jeweils der „Index“) bezogenen Zertifikaten einer Wertpapierkennnummer, wie im einzelnen in der Tabelle auf Seite 1297 (und ggf. der nachfolgenden Seiten) des Verkaufsprospektes (die "**Tabelle**") angegeben (jeweils die "**Zertifikate**"), das Recht (das "**Zertifikatsrecht**"), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen am Fälligkeitstag (§ 5 Abs. (1)) den nachstehend unter Absatz (2) definierten Abrechnungsbetrag zu verlangen.

(2) Der Abrechnungsbetrag je Zertifikat entspricht entweder,

(a) sofern der von der Festlegungsstelle berechnete und veröffentlichte Kurs des Index zu irgendeinem Zeitpunkt während der Laufzeit der Zertifikate (auch intraday) den in der Tabelle angegebenen Grenzwert erreicht oder unterschreitet, "**Abrechnungsszenario A**", dem in EUR ausgedrückten, wobei 1 Indexpunkt jeweils EUR 1,00 entspricht, und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Basiskurs des Zertifikats multipliziert mit dem Quotienten aus dem Abrechnungskurs dividiert durch den Basiskurs, maximal jedoch multipliziert mit der Höchstperformance, gegebenenfalls auf zwei Dezimalstellen kaufmännisch gerundet. Der Abrechnungsbetrag wird nach folgender Formel berechnet:

Bezugsverhältnis * Basiskurs * min[Höchstperformance; Abrechnungskurs/Basiskurs]

oder

(b) sofern der von der Festlegungsstelle berechnete und veröffentlichte Kurs des Index zu keinem Zeitpunkt während der Laufzeit der Zertifikate (auch nicht intraday) den in der Tabelle angegebenen Grenzwert erreicht oder unterschreitet, "**Abrechnungsszenario B**", dem in EUR ausgedrückten, wobei 1 Indexpunkt jeweils EUR 1,00 entspricht, und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Basiskurs des Zertifikats multipliziert mit dem Quotienten aus dem Abrechnungskurs dividiert durch den Basiskurs, maximal jedoch multipliziert mit der Höchstperformance, mindestens aber dem in EUR ausgedrückten, wobei 1 Indexpunkt jeweils EUR 1,00 entspricht, und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Basiskurs multipliziert mit der Bonusperformance. Der Abrechnungsbetrag wird nach folgender Formel berechnet:

Bezugsverhältnis * Basiskurs * min[Höchstperformance; max[Bonusperformance; Abrechnungskurs / Basiskurs]]

(3) Der Abrechnungskurs entspricht, vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen, dem Schlußkurs des in der **Tabelle** angegebenen Index (der "Index") (§ 10), der am Bewertungstag (§ 4 (1)) von der Festlegungsstelle (§ 10) festgestellt und veröffentlicht wird. Fällt der Tag der Bestimmung des Schlußkurses des **Dow Jones Euro Stoxx 50 Index** auf den Schlußabrechnungstag (der "Dow Jones Euro Stoxx 50 Index-Future-Kontrakte-

Schlußabrechnungstag") derjenigen an der **EUREX Deutschland** (die "**EUREX**") gehandelten **Dow Jones Euro Stoxx 50 Index-Future-Kontrakte** bzw. fällt der Tag der Bestimmung des Schlußkurses des **S&P 500 Index** auf den Schlußabrechnungstag (der "**S&P 500 Index-Future-Kontrakte-Schlußabrechnungstag**") derjenigen an der **Chicago Mercantile Exchange** (die "**CME**") gehandelten **S&P 500 Index-Future-Kontrakte**, dann entspricht der Abrechnungskurs dem von der **EUREX** bzw. der **CME** am Schlußabrechnungstag für die Index-Future-Kontrakte berechneten und veröffentlichten Schlußabrechnungskurs. Die Bestimmung des vorangehenden Satzes findet keine Anwendung, wenn der Handel der Index-Future-Kontrakte aufgrund einer Änderung in der Berechnung des Index, seiner Zusammensetzung, Gewichtung oder aus einem sonstigen Grund gemäß den Handelsbedingungen der **EUREX** bzw. der **CME** vorzeitig beendet wird.

- (4) Der "**Basiskurs**" entspricht dem in der Tabelle angegebenen Basiskurs.
- (5) Die "**Bonusperformance**" entspricht der in der Tabelle angegebenen Bonusperformance. Die "**Höchstperformance**" entspricht der in der Tabelle angegebenen Höchstperformance.
- (6) Der "**Grenzwert**" entspricht dem in der Tabelle angegebenen Grenzwert.
- (7) Das "**Bezugsverhältnis**" entspricht dem in der Tabelle angegebenen Bezugsverhältnis.
- (8) Jede Bezugnahme auf "EUR" ist als Bezugnahme auf das seit dem 01. Januar 2002 in zwölf Teilnehmerstaaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion (EWWU) eingeführte gesetzliche Zahlungsmittel "Euro" zu verstehen.
- (9) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung zu begeben, so daß sie mit diesen Zertifikaten zusammengefaßt werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Anzahl erhöhen. Der Begriff "Zertifikate" umfaßt im Fall einer solchen Aufstockung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.

§ 2

Form der Zertifikate; Girosammelverwahrung; Übertragbarkeit

- (1) Sämtliche in der **Tabelle** mit einer Wertpapierkennnummer angegebenen, von der Emittentin begebenen Zertifikate, sind zu jeder Zeit durch ein Dauer-Inhaber-Sammelzertifikat (das "Inhaber-Sammelzertifikat") verbrieft. Einzelne Zertifikate werden nicht begeben. Der Anspruch der Zertifikatsinhaber auf Lieferung einzelner Zertifikate ist ausgeschlossen.
- (2) Das Inhaber-Sammelzertifikat ist bei der Clearstream Banking Frankfurt Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main (die "CBF") hinterlegt. Die Zertifikate sind als Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammelzertifikat übertragbar.
- (3) Im Effekten giroverkehr sind die Zertifikate in Einheiten von einem Zertifikat oder einem ganzzahligen Vielfachen davon handelbar und übertragbar.

§ 3

Status und Garantie

- (1) Die Zertifikate begründen unmittelbare, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander gleichrangig und, vorbehaltlich der jeweils geltenden gesetzlichen Ausnahmen, mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin zumindest gleichrangig sind.
- (2) Die Erfüllung der Verbindlichkeiten der Emittentin unter diesen Zertifikatsbedingungen werden von der Société Générale S.A., Paris, Frankreich (die "Garantin") garantiert. Die Verpflichtungen der Garantin unter der Garantie begründen unmittelbare, unbedingte und nicht besicherte Verbindlichkeiten der Garantin, die untereinander gleichrangig sind, einschließlich solchen aus Einlagen, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Im Falle einer Nichterfüllung durch die Emittentin hinsichtlich (i) der ordnungsgemäßen und pünktlichen Rückzahlung sämtlicher Beträge oder eines Teils davon oder (ii) der Zahlung und/oder Lieferung von körperlichen Stücken durch die Emittentin, wird die Garantin die entsprechende Zahlung leisten, oder, soweit anwendbar, die Zahlung und/oder Lieferung solcher körperlicher Stücke auf Anfordern erbringen, als ob diese Zahlung und/oder Lieferung solcher physischer Stücke, je nach Fall, durch die Emittentin geleistet worden wäre.

§ 4

Bewertungstag; Bankgeschäftstag; Laufzeit

- (1) Der Bewertungstag der Zertifikate entspricht, vorbehaltlich § 4 (2) und § 6 (1) dem in der **Tabelle** angegebenen Bewertungstag. Die Zertifikate haben die in der **Tabelle** angegebene Laufzeit.
- (2) Sofern der in der **Tabelle** angegebene Bewertungstag kein Tag ist, an dem der Index von der Festlegungsstelle berechnet und veröffentlicht wird, ist Bewertungstag der auf diesen Tag nächstfolgende Tag, an dem der Index von der Festlegungsstelle berechnet und veröffentlicht wird.
- (25) Ein "Bankgeschäftstag" ist ein Tag, an dem Banken in dem angegebenen Ort generell ihre Schalter geöffnet haben.

§ 5

Fälligkeitstag; Zahlung des Abrechnungsbetrages

- (1) Die Zahlung eines gegebenenfalls zu beanspruchenden Abrechnungsbetrages erfolgt am in der **Tabelle** angegebenen Fälligkeitstag. Sofern der in der **Tabelle** angegebene Fälligkeitstag kein Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main ist, ist Fälligkeitstag der auf diesen Tag nächstfolgende Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main. Falls der **Schlußkurs** des Index gemäß § 4 (2) bzw. § 6 (1) erst nach dem in der **Tabelle** angegebenen Bewertungstag festgestellt wird, erfolgt die Zahlung des gegebenenfalls zu bean-

sprechenden Abrechnungsbetrages an dem **fünften** Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main nach dem Tag der Feststellung (der "**Fälligkeitstag**") an die CBF. Die CBF wird den Zertifikatsinhabern, die Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammelzertifikat halten, den Abrechnungsbetrag über ihre Depotbanken vergüten.

- (2) Sollte die Vergütung, aus welchen Gründen auch immer, nicht innerhalb von drei Monaten nach dem Fälligkeitstag möglich sein, ist die Emittentin berechtigt, die entsprechenden Beträge beim Amtsgericht Frankfurt am Main für die Zertifikatsinhaber auf deren Gefahr und Kosten unter Verzicht auf das Recht der Rücknahme zu hinterlegen. Mit der Hinterlegung erlöschen die Ansprüche der Zertifikatsinhaber gegen die Emittentin.
- (3) Kosten, Steuern und sonstige Abgaben, die im Zusammenhang mit der Zahlung des Abrechnungsbetrages anfallen, sind von den Inhabern der betreffenden Zertifikate zu zahlen. Die gesetzlichen Bestimmungen zum Steuerabzug vom Kapitalertrag bleiben hiervon unberührt.

§ 6

Marktstörungen

- (1) Wenn nach Auffassung der Emittentin an dem Bewertungstag eine Marktstörung (§ 6 (2)) vorliegt, dann wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Tag, an dem der Index von der Festlegungsstelle berechnet und veröffentlicht wird, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt, verschoben. Die Emittentin wird sich bemühen, den Beteiligten unverzüglich gemäß § 9 mitzuteilen, daß eine Marktstörung eingetreten ist. Eine Pflicht zur Mitteilung besteht jedoch nicht. Wenn der Bewertungstag aufgrund der Bestimmungen dieses Absatzes um zehn hintereinander liegende Tage, an denen der Index üblicherweise von der Festlegungsstelle berechnet und veröffentlicht wird, verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als der Bewertungstag, wobei die Emittentin den Abrechnungskurs nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der an dem Bewertungstag herrschenden Marktgegebenheiten bestimmen wird.
- (2) "**Marktstörung**" bedeutet
 - (i) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels an der/den Börse(n) bzw. dem Markt/den Märkten, an der/dem/denen die dem Index zugrundeliegenden Werte notiert bzw. gehandelt werden, allgemein oder
 - (ii) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels einzelner dem Index zugrundeliegender Werte an der/den Börse(n) bzw. dem Markt/den Märkten, an der/dem/denen diese Werte notiert bzw. gehandelt werden, oder in einem Termin- oder Optionskontrakt in bezug auf den Index an einer Terminbörse, an der Termin- oder Optionskontrakte in bezug auf den Index gehandelt werden (die "**Terminbörse**");
 - (iii) die Suspendierung oder Nichtberechnung des Index aufgrund einer Entscheidung der Festlegungsstelle,

sofern diese Suspendierung, Einschränkung oder Nichtberechnung in der letzten halben Stunde vor der üblicherweise zu erfolgenden Berechnung des Schlußkurses des Index bzw. der dem Index zugrundeliegenden Werte eintritt bzw. besteht und nach Auffassung der Emittentin wesentlich ist. Eine Beschränkung der Stunden oder Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der betreffenden Börse beruht.

§ 7

Zertifikatsstelle

- (1) Die Société Générale, Paris, ist die Zertifikatsstelle bezüglich der Zertifikate (die "**Zertifikatsstelle**"). Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit die Zertifikatsstelle durch eine andere Bank in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zu ersetzen, weitere Banken als zusätzliche Zertifikatsstellen der Emittentin (die "Zusätzlichen Zertifikatsstellen") zu bestellen und die Bestellung von Zusätzlichen Zertifikatsstellen zu widerrufen. Ersetzung, Bestellung und Widerruf werden unverzüglich gemäß § 9 bekanntgemacht.
- (2) Die Zertifikatsstelle ist berechtigt, jederzeit ihr Amt als Zertifikatsstelle niederzulegen, vorausgesetzt, daß eine andere Bank in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union als Nachfolgerin vor einer solchen Niederlegung bestellt wurde. Niederlegung und Ersetzung werden unverzüglich gemäß § 9 bekanntgemacht.
- (3) Die Zertifikatsstelle und etwaige Zusätzliche Zertifikatsstellen handeln ausschließlich für die Emittentin und gehen gegenüber den Zertifikatsinhabern keinerlei Vertretungs- oder Treuhandbeziehung ein. Die Zertifikatsstelle und etwaige Zusätzliche Zertifikatsstellen sind von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen ähnlichen gesetzlichen Beschränkungen in anderen Ländern befreit.
- (4) Weder die Emittentin noch die Zertifikatsstelle noch etwaige Zusätzliche Zertifikatsstellen sind verpflichtet, die Berechtigung der Hinterleger von Zertifikaten bei der CBF zu prüfen.

§ 8

Ersetzung der Emittentin

- (1) Die Emittentin ist jederzeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber berechtigt, eine andere Gesellschaft als Schuldnerin (die "Neue Emittentin") hinsichtlich aller Verpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten an die Stelle der Emittentin zu setzen, sofern
 - (a) die Neue Emittentin durch Vertrag mit der Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten übernimmt,
 - (b) eine von der Emittentin speziell zu bestellende Treuhänderin, die eine Bank oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in Frankfurt am Main mit internationalem An-

sehen ist (die "Treuhänderin"), die Schuldübernahme gemäß Unterabsatz (a) nach ihrem freien Ermessen als für die Zertifikatsinhaber nicht wesentlich nachteilig beurteilt und für diese genehmigt,

- (c) die Société Générale S.A., Paris, diese Verpflichtungen der Neuen Emittentin gegenüber der Treuhänderin zugunsten der Zertifikatsinhaber garantiert und
- (d) die Neue Emittentin alle etwa notwendigen Genehmigungen der Behörden des Landes, in dem sie ihren Sitz hat, erhalten hat.

Mit Erfüllung vorgenannter Bedingungen tritt die Neue Emittentin in jeder Hinsicht an die Stelle der Emittentin und die Emittentin wird von allen mit der Funktion als Emittentin zusammenhängenden Verpflichtungen gegenüber den Zertifikatsinhabern aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten befreit.

- (2) Im Falle einer solchen Schuldnerersetzung gilt jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Emittentin als Bezugnahme auf die Neue Emittentin.
- (3) Eine Ersetzung der Emittentin wird unverzüglich gemäß § 9 bekanntgemacht.

§ 9

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, die die Zertifikate betreffen, werden in einem überregionalen Börsenpflichtblatt veröffentlicht.

§ 10

Index; Festlegungsstelle; Nachfolgeindex

- (1) Der **Dow Jones Euro Stoxx 50 Index** wird von der Stoxx Limited, Zürich (die "**Dow Jones Euro Stoxx 50 Index-Festlegungsstelle**") berechnet und veröffentlicht. Er besteht aus 50 repräsentativen, an europäischen Wertpapierbörsen notierten Aktien.

Der **S&P 500 Index** wird von der Standard & Poor's, einem Unternehmensbereich der The McGraw-Hill Companies, Inc., New York, berechnet und veröffentlicht (die „**S&P 500 Index-Festlegungsstelle**“). Er bezieht sich auf Aktien von 500 Gesellschaften, die an der New York Stock Exchange („NYSE“), der American Stock Exchange („AMEX“) oder der National Association of Securities Dealers Automated Quotations („NASDAQ“) gehandelt werden.

Der "**Schlußkurs des Index**" ist der Indexwert, der an einem Tag, an dem die Festlegungsstelle den Index üblicherweise berechnet, als offizieller Schlußkurs festgestellt wird.

- (2) Maßgeblich für die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Index ist das von der Festlegungsstelle erstellte und jeweils geltende Konzept des Index. Dies gilt auch bei Veränderungen in der Berechnung des Index (einschließlich Bereinigungen)

oder der Zusammensetzung und Gewichtung der Kurse oder Wertpapiere, auf deren Grundlage der Index berechnet wird, sofern das jeweilige Konzept des Index mit dem am 03. August 2005 geltenden Konzept des Index noch vergleichbar ist und sich aus den nachstehenden Vorschriften nichts anderes ergibt. Die Emittentin und die Zertifikatsstelle übernehmen keinerlei Haftung für die Richtigkeit, Vollständigkeit und den Zeitpunkt der Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Index durch die Festlegungsstelle.

- (3) Wird der Index nicht mehr von der Festlegungsstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Zertifikatsstelle für geeignet hält (jeweils die "Neue Festlegungsstelle") berechnet und veröffentlicht, so wird der Abrechnungsbetrag von der Zertifikatsstelle auf der Grundlage des von der Neuen Festlegungsstelle berechneten und veröffentlichten Schlußkurses des Index berechnet und jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Festlegungsstelle gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Neue Festlegungsstelle.
- (4) Wird der Index zu irgendeiner Zeit aufgehoben und/oder durch einen anderen Index ersetzt oder ändert sich das Konzept des Index so wesentlich, daß es nicht mehr mit dem am 03. August 2005 geltenden Konzept vergleichbar ist, legt die Zertifikatsstelle, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß nachfolgendem Absatz (5), nach Beratung mit einem Sachverständigen fest, welcher Index künftig dem Zertifikatsrecht zugrunde zu legen ist (der "Nachfolgeindex"). Der Nachfolgeindex sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 9 bekanntgemacht. Jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Index gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgeindex.
- (5) Ist nach Ansicht der Zertifikatsstelle die Festlegung eines Nachfolgeindex, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, kann die Emittentin nach ihrer Wahl für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des Index auf der Grundlage des bisherigen Indexkonzeptes und des letzten festgestellten Indexwertes durch eine andere von ihr ausgewählte Stelle Sorge tragen oder die Zertifikate zu dem Tag, an dem die Aufhebung des Index oder die wesentliche Änderung des Indexkonzeptes wirksam wird, kündigen. Im Fall der Kündigung der Zertifikate gilt der Tag, an dem die Kündigung wirksam wird, als Bewertungstag. Die Zertifikatsstelle wird die Kündigung der Zertifikate und den aufgrund der Kündigung geänderten Bewertungstag gemäß § 9 bekanntmachen.
- (6) Die in Zusammenhang mit den vorgenannten Absätzen (3) bis (5) zu treffenden Entscheidungen der Zertifikatsstelle bzw. des Sachverständigen sind für die Emittentin und die Zertifikatsinhaber abschließend und verbindlich, es sei denn, daß ein offensichtlicher Irrtum vorliegt.
- (7) Die Emittentin haftet für Handlungen oder Unterlassungen der Zertifikatsstelle bzw. eines von der Zertifikatsstelle bestellten Sachverständigen nur, soweit die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt wurde.

Verschiedenes

- (1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten aus den in diesen Zertifikatsbedingungen geregelten Angelegenheiten ebenso wie Form und Inhalt der Garantie (§ 3 Abs. (2)) und alle Rechte und Pflichten hieraus bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
- (3) Gerichtsstand für alle Klagen oder sonstigen Verfahren aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten sowie der Garantie (§ 3 Abs. (2)) ist Frankfurt am Main, wenn der Zertifikatsinhaber Kaufmann ist oder es sich bei ihm um eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt oder sich sein Wohnsitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland befindet.
- (4) Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Zertifikatsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder sonstige offensichtliche Irrtümer zu berichtigen sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber zu ändern bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Zertifikatsinhaber zumutbar sind, d.h., die die finanzielle Situation des Zertifikatsinhabers nicht wesentlich verschlechtern. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Zertifikatsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 9 bekanntgemacht.
- (5) Sollte eine Bestimmung dieser Zertifikatsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Zwecken der unwirksamen Bestimmung so weit wie rechtlich möglich Rechnung trägt.

Tabelle:

Gemeinsame Angaben zu sämtlichen Serien:

Tag der Beschlußfassung: **29. August 2005**

Verkaufbeginn: **31. August 2005**

Valutierung: **07. September 2005**

Beantragte Börsennotierung: Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse sowie im Marktsegment EUWAX innerhalb des Freiverkehrs und im Limit-Control-System (LICOS) der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse

Ausgabe- größe	Bezugs- verhältnis	Basiswert (Index)	Basiskurs in Indexpunkten	Bonus- performance	Höchst- performance	Grenzwert in Indexpunkten	Laufzeit	Bewertungs- tag	Fälligkeits- tag	anfänglicher Emissions- preis in EUR ¹²²	WKN	ISIN-Code
240.000	0,01	RDX Index	1035,00	120,00 %	150,00 %	776,25	31.08.2005 - 18.09.2009	18.09.2009	25.09.2009	10,45	SG2 3WE	DE000SG23WE2
140.000	0,01	FTSE/ASE 20 Index	1790,00	120,00 %	150,00 %	1342,50	31.08.2005 - 18.09.2009	18.09.2009	25.09.2009	18,08	SG2 3WF	DE000SG23WF9

Definitionen:

RDX Index (ISIN AT0000802079)

RDX: Russian Depository Index

¹²² Die in dieser Tabelle angegebenen Anfänglichen Verkaufspreise stellen lediglich historische indikative Preise auf der Grundlage der Marktsituation an dem in der Vergangenheit liegenden Tag des erstmaligen öffentlichen Angebots der betreffenden Zertifikate dar. Die jeweils aktuellen Preise der Zertifikate können auf der Internetseite www.sg-zertifikate.de abgerufen werden.

FTSE/ASE 20 Index (ISIN GRI99201A006)

Jede Bezugnahme auf "EUR" ist als Bezugnahme auf das seit dem 01. Januar 2002 in zwölf Teilnehmerstaaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion (EWWU) eingeführte gesetzliche Zahlungsmittel "Euro" zu verstehen.

ZERTIFIKATSBEDINGUNGEN

§ 1

Zertifikatsrecht; Aufstockung

- (1) Die SGA Société Générale Acceptance N.V., Curaçao, Niederländische Antillen (die "**Emittentin**") gewährt hiermit dem Inhaber von auf den jeweiligen Index bezogenen Zertifikaten einer Wertpapierkennnummer, wie im einzelnen in der Tabelle auf Seite 1307 (und ggf. den nachfolgenden Seiten) des Verkaufsprospektes (die "**Tabelle**") angegeben (jeweils die "**Zertifikate**"), das Recht (das "**Zertifikatsrecht**"), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen am Fälligkeitstag (§ 5 Abs. (1)) den nachstehend unter Absatz (2) definierten Abrechnungsbetrag zu verlangen.
- (2) Der Abrechnungsbetrag je Zertifikat entspricht entweder,

(a) sofern der von der Festlegungsstelle berechnete und veröffentlichte Kurs des jeweiligen Index zu irgendeinem Zeitpunkt während der Laufzeit der Zertifikate (auch intraday) den in der Tabelle angegebenen Grenzwert erreicht oder unterschreitet, "**Abrechnungsszenario A**", dem in EUR ausgedrückten, wobei 1 Indexpunkt jeweils EUR 1,00 entspricht, und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Basiskurs des Zertifikats multipliziert mit dem Quotienten aus dem Abrechnungskurs dividiert durch den Basiskurs, maximal jedoch multipliziert mit der Höchstperformance, gegebenenfalls auf zwei Dezimalstellen kaufmännisch gerundet. Der Abrechnungsbetrag wird nach folgender Formel berechnet:

Bezugsverhältnis * Basiskurs * min[Höchstperformance; Abrechnungskurs / Basiskurs]

oder

(b) sofern der von der Festlegungsstelle berechnete und veröffentlichte Kurs des jeweiligen Index zu keinem Zeitpunkt während der Laufzeit der Zertifikate (auch nicht intraday) den in der Tabelle angegebenen Grenzwert erreicht oder unterschreitet, "**Abrechnungsszenario B**", dem in EUR ausgedrückten, wobei 1 Indexpunkt jeweils EUR 1,00 entspricht, und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Basiskurs des Zertifikats multipliziert mit dem Quotienten aus dem Abrechnungskurs dividiert durch den Basiskurs, maximal jedoch multipliziert mit der Höchstperformance, mindestens aber dem in EUR ausgedrückten, wobei 1 Indexpunkt jeweils EUR 1,00 entspricht, und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Basiskurs multipliziert mit der Bonusperformance. Der Abrechnungsbetrag wird nach folgender Formel berechnet:

Bezugsverhältnis * Basiskurs * min[Höchstperformance; max[Bonusperformance; Abrechnungskurs / Basiskurs]]

- (3) Der Abrechnungskurs entspricht, vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen, dem Schlußkurs des jeweils in der **Tabelle** angegebenen Index (der "**Index**") (§ 10), der am Bewertungstag (§ 4 (1)) von der Festlegungsstelle (§ 10) festgestellt und veröffentlicht wird. Fällt der Tag der Bestimmung des Schlußkurses des **FTSE/ASE 20 Index** auf den Schlußabrechnungstag (der "**FTSE/ASE 20 Index-Future-Kontrakte-Schlußab-**

rechnungstag") derjenigen an der **Athens Exchange Derivatives Market** (die "**ADEX**") gehandelten **FTSE/ASE 20 Index-Future-Kontrakte**, dann entspricht der Abrechnungskurs dem von der **ADEX** am Schlußabrechnungstag für die Index-Future-Kontrakte berechneten und veröffentlichten Schlußabrechnungskurs. Die Bestimmung des vorangehenden Satzes findet keine Anwendung, wenn der Handel der Index-Future-Kontrakte aufgrund einer Änderung in der Berechnung des Index, seiner Zusammensetzung, Gewichtung oder aus einem sonstigen Grund gemäß den Handelsbedingungen der **ADEX** vorzeitig beendet wird.

- (4) Der "**Basiskurs**" entspricht jeweils dem in der Tabelle angegebenen Basiskurs.
- (5) Die "**Bonusperformance**" entspricht jeweils der in der Tabelle angegebenen Bonusperformance. Die "**Höchstperformance**" entspricht jeweils der in der Tabelle angegebenen Höchstperformance.
- (6) Der "**Grenzwert**" entspricht jeweils dem in der Tabelle angegebenen Grenzwert.
- (7) Das "**Bezugsverhältnis**" entspricht jeweils dem in der Tabelle angegebenen Bezugsverhältnis.
- (8) Jede Bezugnahme auf "EUR" ist als Bezugnahme auf das seit dem 01. Januar 2002 in zwölf Teilnehmerstaaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion (EWWU) eingeführte gesetzliche Zahlungsmittel "Euro" zu verstehen.
- (9) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung zu begeben, so daß sie mit diesen Zertifikaten zusammengefaßt werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Anzahl erhöhen. Der Begriff "Zertifikate" umfaßt im Fall einer solchen Aufstockung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.

§ 2

Form der Zertifikate; Girosammelverwahrung; Übertragbarkeit

- (1) Sämtliche in der **Tabelle** mit einer Wertpapierkennnummer angegebenen, von der Emittentin begebenen Zertifikate, sind zu jeder Zeit durch ein Dauer-Inhaber-Sammelzertifikat (das "**Inhaber-Sammelzertifikat**") verbrieft. Einzelne Zertifikate werden nicht begeben. Der Anspruch der Zertifikatsinhaber auf Lieferung einzelner Zertifikate ist ausgeschlossen.
- (2) Sämtliche Inhaber-Sammelzertifikate sind bei der Clearstream Banking Frankfurt Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main (die "**CBF**") hinterlegt. Die Zertifikate sind als Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammelzertifikat übertragbar.
- (3) Im Effektingiroverkehr sind die Zertifikate in Einheiten von einem Zertifikat oder einem ganzzahligen Vielfachen davon handelbar und übertragbar.

§ 3

Status und Garantie

- (1) Die Zertifikate begründen unmittelbare, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander gleichrangig und, vorbehaltlich der jeweils geltenden gesetzlichen Ausnahmen, mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin zumindest gleichrangig sind.
- (2) Die Erfüllung der Verbindlichkeiten der Emittentin unter diesen Zertifikatsbedingungen werden von der Société Générale S.A., Paris, Frankreich (die "**Garantin**") garantiert. Die Verpflichtungen der Garantin unter der Garantie begründen unmittelbare, unbedingte und nicht besicherte Verbindlichkeiten der Garantin, die untereinander gleichrangig sind, einschließlich solchen aus Einlagen, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Im Falle einer Nichterfüllung durch die Emittentin hinsichtlich (i) der ordnungsgemäßen und pünktlichen Rückzahlung sämtlicher Beträge oder eines Teils davon oder (ii) der Zahlung und/oder Lieferung von körperlichen Stücken durch die Emittentin, wird die Garantin die entsprechende Zahlung leisten, oder, soweit anwendbar, die Zahlung und/oder Lieferung solcher körperlicher Stücke auf Anfordern erbringen, als ob diese Zahlung und/oder Lieferung solcher physischer Stücke, je nach Fall, durch die Emittentin geleistet worden wäre.

§ 4

Bewertungstag; Bankgeschäftstag; Laufzeit

- (1) Der Bewertungstag der Zertifikate entspricht, vorbehaltlich Absatz (2) und § 6 (1) dem in der **Tabelle** angegebenen Bewertungstag. Die Zertifikate haben die in der **Tabelle** angegebene Laufzeit.
- (2) Sofern der in der **Tabelle** angegebene Bewertungstag kein Tag ist, an dem der jeweilige Index von der Festlegungsstelle berechnet und veröffentlicht wird, ist Bewertungstag der auf diesen Tag nächstfolgende Tag, an dem der jeweilige Index von der Festlegungsstelle berechnet und veröffentlicht wird.
- (26) Ein "**Bankgeschäftstag**" ist ein Tag, an dem Banken in dem angegebenen Ort generell ihre Schalter geöffnet haben.

§ 5

Fälligkeitstag; Zahlung des Abrechnungsbetrages

- (1) Die Zahlung eines gegebenenfalls zu beanspruchenden Abrechnungsbetrages erfolgt am in der **Tabelle** angegebenen Fälligkeitstag. Sofern der in der **Tabelle** angegebene Fälligkeitstag kein Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main ist, ist Fälligkeitstag der auf diesen Tag nächstfolgende Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main. Falls der **Schlußkurs** des Index gemäß § 4 (2) bzw. § 6 (1) erst nach dem in der **Tabelle** angegebenen Bewertungstag festgestellt wird, erfolgt die Zahlung des gegebenenfalls zu bean-

spruchenden Abrechnungsbetrages an dem **fünften** Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main nach dem Tag der Feststellung (der "**Fälligkeitstag**") an die CBF. Die CBF wird den Zertifikatsinhabern, die Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammelzertifikat halten, den Abrechnungsbetrag über ihre Depotbanken vergüten.

- (2) Sollte die Vergütung, aus welchen Gründen auch immer, nicht innerhalb von drei Monaten nach dem Fälligkeitstag möglich sein, ist die Emittentin berechtigt, die entsprechenden Beträge beim Amtsgericht Frankfurt am Main für die Zertifikatsinhaber auf deren Gefahr und Kosten unter Verzicht auf das Recht der Rücknahme zu hinterlegen. Mit der Hinterlegung erlöschen die Ansprüche der Zertifikatsinhaber gegen die Emittentin.
- (3) Kosten, Steuern und sonstige Abgaben, die im Zusammenhang mit der Zahlung des Abrechnungsbetrages anfallen, sind von den Inhabern der betreffenden Zertifikate zu zahlen. Die gesetzlichen Bestimmungen zum Steuerabzug vom Kapitalertrag bleiben hiervon unberührt.

§ 6

Marktstörungen

- (1) Wenn nach Auffassung der Emittentin an dem Bewertungstag eine Marktstörung (Absatz (2)) vorliegt, dann wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Tag verschoben, an dem der Index von der Festlegungsstelle berechnet und veröffentlicht wird und an dem keine Marktstörung mehr vorliegt. Die Emittentin wird sich bemühen, den Beteiligten unverzüglich gemäß § 9 mitzuteilen, daß eine Marktstörung eingetreten ist. Eine Pflicht zur Mitteilung besteht jedoch nicht. Wenn der Bewertungstag aufgrund der Bestimmungen dieses Absatzes um zehn hintereinander liegende Tage, an denen der Index üblicherweise von der Festlegungsstelle berechnet und veröffentlicht wird, verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als der Bewertungstag, wobei die Emittentin den Abrechnungskurs nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der an dem Bewertungstag herrschenden Marktgegebenheiten bestimmen wird.
- (2) "**Marktstörung**" bedeutet
 - (i) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels an der/den Börse(n) bzw. dem Markt/den Märkten, an der/dem/denen die dem Index zugrundeliegenden Werte notiert bzw. gehandelt werden, allgemein oder
 - (ii) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels einzelner dem Index zugrundeliegender Werte an der/den Börse(n) bzw. dem Markt/den Märkten, an der/dem/denen diese Werte notiert bzw. gehandelt werden, oder in einem Termin- oder Optionskontrakt in bezug auf den Index an einer Terminbörse, an der Termin- oder Optionskontrakte in bezug auf den Index gehandelt werden (die "**Terminbörse**");
 - (iii) die Suspendierung oder Nichtberechnung des Index aufgrund einer Entscheidung der Festlegungsstelle,

sofern diese Suspendierung, Einschränkung oder Nichtberechnung in der letzten halben Stunde vor der üblicherweise zu erfolgenden Berechnung des Schlußkurses des Index bzw. der dem Index zugrundeliegenden Werte eintritt bzw. besteht und nach Auffassung der Emittentin wesentlich ist. Eine Beschränkung der Stunden oder Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der betreffenden Börse beruht.

§ 7

Zertifikatsstelle

- (1) Die Société Générale, Paris, ist die Zertifikatsstelle bezüglich der Zertifikate (die "**Zertifikatsstelle**"). Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit die Zertifikatsstelle durch eine andere Bank in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zu ersetzen, weitere Banken als zusätzliche Zertifikatsstellen der Emittentin (die "**Zusätzlichen Zertifikatsstellen**") zu bestellen und die Bestellung von Zusätzlichen Zertifikatsstellen zu widerrufen. Ersetzung, Bestellung und Widerruf werden unverzüglich gemäß § 9 bekanntgemacht.
- (2) Die Zertifikatsstelle ist berechtigt, jederzeit ihr Amt als Zertifikatsstelle niederzulegen, vorausgesetzt, daß eine andere Bank in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union als Nachfolgerin vor einer solchen Niederlegung bestellt wurde. Niederlegung und Ersetzung werden unverzüglich gemäß § 9 bekanntgemacht.
- (3) Die Zertifikatsstelle und etwaige Zusätzliche Zertifikatsstellen handeln ausschließlich für die Emittentin und gehen gegenüber den Zertifikatsinhabern keinerlei Vertretungs- oder Treuhandbeziehung ein. Die Zertifikatsstelle und etwaige Zusätzliche Zertifikatsstellen sind von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen ähnlichen gesetzlichen Beschränkungen in anderen Ländern befreit.
- (4) Weder die Emittentin noch die Zertifikatsstelle noch etwaige Zusätzliche Zertifikatsstellen sind verpflichtet, die Berechtigung der Hinterleger von Zertifikaten bei der CBF zu prüfen.

§ 8

Ersetzung der Emittentin

- (1) Die Emittentin ist jederzeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber berechtigt, eine andere Gesellschaft als Schuldnerin (die "**Neue Emittentin**") hinsichtlich aller Verpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten an die Stelle der Emittentin zu setzen, sofern
 - (a) die Neue Emittentin durch Vertrag mit der Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten übernimmt,
 - (b) eine von der Emittentin speziell zu bestellende Treuhänderin, die eine Bank oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in Frankfurt am Main mit internationalem Ansehen ist (die "**Treuhänderin**"), die Schuldübernahme gemäß Unterabsatz (a)

nach ihrem freien Ermessen als für die Zertifikatsinhaber nicht wesentlich nachteilig beurteilt und für diese genehmigt,

- (c) die Société Générale S.A., Paris, diese Verpflichtungen der Neuen Emittentin gegenüber der Treuhänderin zugunsten der Zertifikatsinhaber garantiert und
- (d) die Neue Emittentin alle etwa notwendigen Genehmigungen der Behörden des Landes, in dem sie ihren Sitz hat, erhalten hat.

Mit Erfüllung vorgenannter Bedingungen tritt die Neue Emittentin in jeder Hinsicht an die Stelle der Emittentin und die Emittentin wird von allen mit der Funktion als Emittentin zusammenhängenden Verpflichtungen gegenüber den Zertifikatsinhabern aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten befreit.

- (2) Im Falle einer solchen Schuldnerersetzung gilt jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Emittentin als Bezugnahme auf die Neue Emittentin.
- (3) Eine Ersetzung der Emittentin wird unverzüglich gemäß § 9 bekanntgemacht.

§ 9

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, die die Zertifikate betreffen, werden in einem überregionalen Börsenpflichtblatt veröffentlicht.

§ 10

Index; Festlegungsstelle; Nachfolgeindex

- (4) Der **Russian Depository Index** wird von der Wiener Börse AG (die "**RDX Index-Festlegungsstelle**") real-time in EUR berechnet und veröffentlicht. Er ist der Index der liquidesten Global Depository Receipts (GDRs) auf russische Aktien, die an der London Stock Exchange gehandelt werden.

Der **FTSE/ASE 20 Index** wird von der Athens Stock Exchange (die "**FTSE/ASE 20 Index-Festlegungsstelle**") in Echtzeit in EUR berechnet und veröffentlicht. Er ist der Index, der die 20 größten und liquidesten Aktien beinhaltet, die an der Athens Stock Exchange gelistet sind.

Der "**Schlußkurs des Index**" ist der Indexwert, der an einem Tag, an dem die Festlegungsstelle den Index üblicherweise berechnet, als offizieller Schlußkurs festgestellt wird.

- (2) Maßgeblich für die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Index ist das von der Festlegungsstelle erstellte und jeweils geltende Konzept des Index. Dies gilt auch bei Veränderungen in der Berechnung des Index (einschließlich Bereinigungen) oder der Zusammensetzung und Gewichtung der Kurse oder Wertpapiere, auf deren Grundlage der Index berechnet wird, sofern das jeweilige Konzept des Index mit dem

am 31. August 2005 geltenden Konzept des Index noch vergleichbar ist und sich aus den nachstehenden Vorschriften nichts anderes ergibt. Die Emittentin und die Zertifikatsstelle übernehmen keinerlei Haftung für die Richtigkeit, Vollständigkeit und den Zeitpunkt der Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Index durch die Festlegungsstelle.

- (3) Wird der Index nicht mehr von der Festlegungsstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Zertifikatsstelle für geeignet hält (jeweils die "**Neue Festlegungsstelle**") berechnet und veröffentlicht, so wird der Abrechnungsbetrag von der Zertifikatsstelle auf der Grundlage des von der Neuen Festlegungsstelle berechneten und veröffentlichten Schlußkurses des Index berechnet und jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Festlegungsstelle gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Neue Festlegungsstelle.
- (4) Wird der Index zu irgendeiner Zeit aufgehoben und/oder durch einen anderen Index ersetzt oder ändert sich das Konzept des Index so wesentlich, daß es nicht mehr mit dem am 31. August 2005 geltenden Konzept vergleichbar ist, legt die Zertifikatsstelle, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß nachfolgendem Absatz (5), nach Beratung mit einem Sachverständigen fest, welcher Index künftig dem Zertifikatsrecht zugrunde zu legen ist (der "**Nachfolgeindex**"). Der Nachfolgeindex sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 9 bekanntgemacht. Jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Index gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgeindex.
- (5) Ist nach Ansicht der Zertifikatsstelle die Festlegung eines Nachfolgeindex, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, kann die Emittentin nach ihrer Wahl für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des Index auf der Grundlage des bisherigen Indexkonzeptes und des letzten festgestellten Indexwertes durch eine andere von ihr ausgewählte Stelle Sorge tragen oder die Zertifikate zu dem Tag kündigen, an dem die Aufhebung des Index oder die wesentliche Änderung des Indexkonzeptes wirksam wird. Im Fall der Kündigung der Zertifikate gilt der Tag, an dem die Kündigung wirksam wird, als Bewertungstag. Die Zertifikatsstelle wird die Kündigung der Zertifikate und den aufgrund der Kündigung geänderten Bewertungstag gemäß § 9 bekanntmachen.
- (6) Die in Zusammenhang mit den vorgenannten Absätzen (3) bis (5) zu treffenden Entscheidungen der Zertifikatsstelle bzw. des Sachverständigen sind für die Emittentin und die Zertifikatsinhaber abschließend und verbindlich, es sei denn, daß ein offensichtlicher Irrtum vorliegt.
- (7) Die Emittentin haftet für Handlungen oder Unterlassungen der Zertifikatsstelle bzw. eines von der Zertifikatsstelle bestellten Sachverständigen nur, soweit die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt wurde.

§ 11

Verschiedenes

- (1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten aus den in diesen Zertifikatsbedingungen geregelten Angelegenheiten ebenso wie Form und Inhalt der Garantie (§ 3 (2)) und alle Rechte und Pflichten hieraus bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
- (3) Gerichtsstand für alle Klagen oder sonstigen Verfahren aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten sowie der Garantie (§ 3 (2)) ist Frankfurt am Main, wenn der Zertifikatsinhaber Kaufmann ist oder es sich bei ihm um eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt oder sich sein Wohnsitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland befindet.
- (4) Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Zertifikatsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder sonstige offensichtliche Irrtümer zu berichtigen sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber zu ändern bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Zertifikatsinhaber zumutbar sind, d.h. die die finanzielle Situation des Zertifikatsinhabers nicht wesentlich verschlechtern. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Zertifikatsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 9 bekanntgemacht.
- (5) Sollte eine Bestimmung dieser Zertifikatsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Zwecken der unwirksamen Bestimmung so weit wie rechtlich möglich Rechnung trägt.

Tabelle:

Gemeinsame Angaben zu sämtlichen Serien:

Tag der Beschlußfassung: **14. November 2005**

Verkaufbeginn: **16. November 2005**

Valutierung: **23. November 2005**

Beantragte Börsennotierung: Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse sowie im Marktsegment EUWAX innerhalb des Freiverkehrs und im Limit-Control-System (LICOS) der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse

Ausgabe- größe	Bezugsver- hältnis	Basiswert (Index)	Basiskurs in Indexpunkten	Bonus- performance	Höchst- performance	Grenzwert in Index- punkten	Laufzeit	Bewertungs- tag	Fälligkeits- tag	anfänglicher Emissions- preis in EUR ¹²³	WKN	ISIN-Code
232.000	0,01	DJ Euro Stoxx 50 Index	3.410,00	110,00%	115,00%	2.493,60	16.11.2005 - 15.06.2007	15.06.2007	22.06.2007	34,44	SG6 3D2	DE000SG63D29
232.000	0,01	DJ Euro Stoxx 50 Index	3.410,00	111,50%	116,50%	2.602,80	16.11.2005 - 15.06.2007	15.06.2007	22.06.2007	34,44	SG6 3D3	DE000SG63D37
232.000	0,01	DJ Euro Stoxx 50 Index	3.410,00	113,50%	118,50%	2.725,35	16.11.2005 - 15.06.2007	15.06.2007	22.06.2007	34,44	SG6 3D4	DE000SG63D45
232.000	0,01	DJ Euro Stoxx 50 Index	3.410,00	117,00%	122,00%	2.893,20	16.11.2005 - 15.06.2007	15.06.2007	22.06.2007	34,44	SG6 3D5	DE000SG63D52
228.000	0,01	DJ Euro Stoxx 50 Index	3.410,00	130,50%	140,76%	2.696,05	16.11.2005 - 20.06.2008	20.06.2008	27.06.2008	35,12	SG6 3D7	DE000SG63D78

Definitionen:

¹²³ Die in dieser Tabelle angegebenen Anfänglichen Verkaufspreise stellen lediglich historische indikative Preise auf der Grundlage der Marktsituation an dem in der Vergangenheit liegenden Tag des erstmaligen öffentlichen Angebots der betreffenden Zertifikate dar. Die jeweils aktuellen Preise der Zertifikate können auf der Internetseite www.sg-zertifikate.de abgerufen werden.

Dow Jones Euro Stoxx 50 Index (ISIN EU0009658145) (Kursindex)

Jede Bezugnahme auf "EUR" ist als Bezugnahme auf das seit dem 01. Januar 2002 in zwölf Teilnehmerstaaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion (EWWU) eingeführte gesetzliche Zahlungsmittel "Euro" zu verstehen.

Der Dow Jones Euro Stoxx 50 ist Eigentum der STOXX LIMITED. Der Name des Index ist ein Dienstleistungszeichen der DOW JONES & Company INC. und ist für bestimmte Verwendungen an die Société Générale lizenziert worden. ©1998 by STOXX Limited. All rights reserved.

ZERTIFIKATSBEDINGUNGEN

§ 1

Zertifikatsrecht; Aufstockung

(1) Die SGA Société Générale Acceptance N.V., Curaçao, Niederländische Antillen (die "**Emittentin**") gewährt hiermit dem Inhaber von auf den Index (der "**Index**") bezogenen Zertifikaten einer Wertpapierkennnummer, wie im einzelnen in der Tabelle auf Seite 1317 des Verkaufsprospektes (die "**Tabelle**") angegeben (jeweils die "**Zertifikate**"), das Recht (das "**Zertifikatsrecht**"), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen am Fälligkeitstag (§ 5 (1)) den nachstehend unter Absatz (2) definierten Abrechnungsbetrag zu verlangen.

(2) Der Abrechnungsbetrag je Zertifikat entspricht entweder,

(a) sofern der von der Festlegungsstelle berechnete und veröffentlichte Kurs des Index zu irgendeinem Zeitpunkt während der Laufzeit der Zertifikate (auch intraday) den in der Tabelle angegebenen Grenzwert erreicht oder unterschreitet, "**Abrechnungsszenario A**", dem in EUR ausgedrückten, wobei 1 Indexpunkt jeweils EUR 1,00 entspricht, und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Basiskurs des Zertifikats multipliziert mit dem Quotienten aus dem Abrechnungskurs dividiert durch den Basiskurs, maximal jedoch multipliziert mit der Höchstperformance, gegebenenfalls auf zwei Dezimalstellen kaufmännisch gerundet. Der Abrechnungsbetrag wird nach folgender Formel berechnet:

Bezugsverhältnis * Basiskurs * min[Höchstperformance; Abrechnungskurs / Basiskurs]

oder

(b) sofern der von der Festlegungsstelle berechnete und veröffentlichte Kurs des Index zu keinem Zeitpunkt während der Laufzeit der Zertifikate (auch nicht intraday) den in der Tabelle angegebenen Grenzwert erreicht oder unterschreitet, "**Abrechnungsszenario B**", dem in EUR ausgedrückten, wobei 1 Indexpunkt jeweils EUR 1,00 entspricht, und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Basiskurs des Zertifikats multipliziert mit dem Quotienten aus dem Abrechnungskurs dividiert durch den Basiskurs, maximal jedoch multipliziert mit der Höchstperformance, mindestens aber dem in EUR ausgedrückten, wobei 1 Indexpunkt jeweils EUR 1,00 entspricht, und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Basiskurs multipliziert mit der Bonusperformance. Der Abrechnungsbetrag wird nach folgender Formel berechnet:

Bezugsverhältnis * Basiskurs * min[Höchstperformance; max[Bonusperformance; Abrechnungskurs / Basiskurs]]

(3) Der Abrechnungskurs entspricht, vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen, dem Schlußkurs des in der **Tabelle** angegebenen Index (der "**Index**") (§ 10), der am Bewertungstag (§ 4 (1)) von der Festlegungsstelle (§ 10) festgestellt und veröffentlicht wird. Fällt der Tag der Bestimmung des Schlußkurses des **Dow Jones Euro Stoxx 50 Index** auf den Schlußabrechnungstag (der "**Dow Jones Euro Stoxx 50 Index-Future-**

Kontrakte-Schlußabrechnungstag") derjenigen an der **EUREX Deutschland** (die "**EUREX**") gehandelten **Dow Jones Euro Stoxx 50 Index-Future-Kontrakte**, die in dem Monat des Bewertungstages der Zertifikate auslaufen (die jeweiligen "**Dow Jones Euro Stoxx 50 Index-Future-Kontrakte**"), dann entspricht der Abrechnungskurs dem von der **EUREX** am Schlußabrechnungstag für die Index-Future-Kontrakte berechneten und veröffentlichten Schlußabrechnungskurs. Die Bestimmung des vorangehenden Satzes findet keine Anwendung, wenn der Handel der Index-Future-Kontrakte aufgrund einer Änderung in der Berechnung des Index, seiner Zusammensetzung, Gewichtung oder aus einem sonstigen Grund gemäß den Handelsbedingungen der **EUREX** vorzeitig beendet wird.

- (4) Der "**Basiskurs**" entspricht dem in der Tabelle angegebenen Basiskurs.
- (5) Die "**Bonusperformance**" entspricht der in der Tabelle angegebenen Bonusperformance. Die "**Höchstperformance**" entspricht der in der Tabelle angegebenen Höchstperformance.
- (6) Der "**Grenzwert**" entspricht dem in der Tabelle angegebenen Grenzwert.
- (7) Das "**Bezugsverhältnis**" entspricht dem in der Tabelle angegebenen Bezugsverhältnis.
- (8) Jede Bezugnahme auf "EUR" ist als Bezugnahme auf das seit dem 01. Januar 2002 in zwölf Teilnehmerstaaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion (EWWU) eingeführte gesetzliche Zahlungsmittel "Euro" zu verstehen.
- (9) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung zu begeben, so daß sie mit diesen Zertifikaten zusammengefaßt werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Anzahl erhöhen. Der Begriff "Zertifikate" umfaßt im Fall einer solchen Aufstockung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.

§ 2

Form der Zertifikate; Girosammelverwahrung; Übertragbarkeit

- (1) Sämtliche in der **Tabelle** mit einer Wertpapierkennnummer angegebenen, von der Emittentin begebenen Zertifikate, sind zu jeder Zeit durch ein Dauer-Inhaber-Sammelzertifikat (das "**Inhaber-Sammelzertifikat**") verbrieft. Einzelne Zertifikate werden nicht begeben. Der Anspruch der Zertifikatsinhaber auf Lieferung einzelner Zertifikate ist ausgeschlossen.
- (2) Die Inhaber-Sammelzertifikate sind bei der Clearstream Banking Frankfurt Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main (die "**CBF**") hinterlegt. Die Zertifikate sind als Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammelzertifikat übertragbar.
- (3) Im Effektingiroverkehr sind die Zertifikate in Einheiten von einem Zertifikat oder einem ganzzahligen Vielfachen davon handelbar und übertragbar.

§ 3

Status und Garantie

- (1) Die Zertifikate begründen unmittelbare, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander gleichrangig und, vorbehaltlich der jeweils geltenden gesetzlichen Ausnahmen, mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin zumindest gleichrangig sind.
- (2) Die Erfüllung der Verbindlichkeiten der Emittentin unter diesen Zertifikatsbedingungen werden von der Société Générale S.A., Paris, Frankreich (die "**Garantin**") garantiert. Die Verpflichtungen der Garantin unter der Garantie begründen unmittelbare, unbedingte und nicht besicherte Verbindlichkeiten der Garantin, die untereinander gleichrangig sind, einschließlich solchen aus Einlagen, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Im Falle einer Nichterfüllung durch die Emittentin hinsichtlich (i) der ordnungsgemäßen und pünktlichen Rückzahlung sämtlicher Beträge oder eines Teils davon oder (ii) der Zahlung und/oder Lieferung von körperlichen Stücken durch die Emittentin, wird die Garantin die entsprechende Zahlung leisten, oder, soweit anwendbar, die Zahlung und/oder Lieferung solcher körperlicher Stücke auf Anfordern erbringen, als ob diese Zahlung und/oder Lieferung solcher physischer Stücke, je nach Fall, durch die Emittentin geleistet worden wäre.

§ 4

Bewertungstag; Bankgeschäftstag; Laufzeit

- (1) Der Bewertungstag der Zertifikate entspricht, vorbehaltlich Absatz (2) und § 6 (1) dem in der **Tabelle** angegebenen Bewertungstag. Die Zertifikate haben die in der **Tabelle** angegebene Laufzeit.
- (2) Sofern der in der **Tabelle** angegebene Bewertungstag kein Tag ist, an dem der Index von der Festlegungsstelle berechnet und veröffentlicht wird, ist Bewertungstag der auf diesen Tag nächstfolgende Tag, an dem der Index von der Festlegungsstelle berechnet und veröffentlicht wird.
- (27) Ein "**Bankgeschäftstag**" ist ein Tag, an dem Banken in dem angegebenen Ort generell ihre Schalter geöffnet haben.

§ 5

Fälligkeitstag; Zahlung des Abrechnungsbetrages

- (1) Die Zahlung eines gegebenenfalls zu beanspruchenden Abrechnungsbetrages erfolgt am in der **Tabelle** angegebenen Fälligkeitstag. Sofern der in der **Tabelle** angegebene Fälligkeitstag kein Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main ist, ist Fälligkeitstag der auf diesen Tag nächstfolgende Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main. Falls der **Schlußkurs** des Index gemäß § 4 (2) bzw. § 6 (1) erst nach dem in der **Tabelle** angegebenen Bewertungstag festgestellt wird, erfolgt die Zahlung des gegebenenfalls zu bean-

sprechenden Abrechnungsbetrages an dem **fünften** Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main nach dem Tag der Feststellung (der "**Fälligkeitstag**") an die CBF. Die CBF wird den Zertifikatsinhabern, die Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammelzertifikat halten, den Abrechnungsbetrag über ihre Depotbanken vergüten.

- (2) Sollte die Vergütung, aus welchen Gründen auch immer, nicht innerhalb von drei Monaten nach dem Fälligkeitstag möglich sein, ist die Emittentin berechtigt, die entsprechenden Beträge beim Amtsgericht Frankfurt am Main für die Zertifikatsinhaber auf deren Gefahr und Kosten unter Verzicht auf das Recht der Rücknahme zu hinterlegen. Mit der Hinterlegung erlöschen die Ansprüche der Zertifikatsinhaber gegen die Emittentin.
- (3) Kosten, Steuern und sonstige Abgaben, die im Zusammenhang mit der Zahlung des Abrechnungsbetrages anfallen, sind von den Inhabern der betreffenden Zertifikate zu zahlen. Die gesetzlichen Bestimmungen zum Steuerabzug vom Kapitalertrag bleiben hiervon unberührt.

§ 6

Marktstörungen

- (1) Wenn nach Auffassung der Emittentin an dem Bewertungstag eine Marktstörung (Absatz (2)) vorliegt, dann wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Tag verschoben, an dem der Index von der Festlegungsstelle berechnet und veröffentlicht wird und an dem keine Marktstörung mehr vorliegt. Die Emittentin wird sich bemühen, den Beteiligten unverzüglich gemäß § 9 mitzuteilen, daß eine Marktstörung eingetreten ist. Eine Pflicht zur Mitteilung besteht jedoch nicht. Wenn der Bewertungstag aufgrund der Bestimmungen dieses Absatzes um zehn hintereinander liegende Tage, an denen der Index üblicherweise von der Festlegungsstelle berechnet und veröffentlicht wird, verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als der Bewertungstag, wobei die Emittentin den Abrechnungskurs nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der an dem Bewertungstag herrschenden Marktgegebenheiten bestimmen wird.
- (2) "**Marktstörung**" bedeutet
 - (i) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels an der/den Börse(n) bzw. dem Markt/den Märkten, an der/dem/denen die dem Index zugrundeliegenden Werte notiert bzw. gehandelt werden, allgemein oder
 - (ii) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels einzelner dem Index zugrundeliegender Werte an der/den Börse(n) bzw. dem Markt/den Märkten, an der/dem/denen diese Werte notiert bzw. gehandelt werden, oder in einem Termin- oder Optionskontrakt in bezug auf den Index an einer Terminbörse, an der Termin- oder Optionskontrakte in bezug auf den Index gehandelt werden (die "**Terminbörse**");
 - (iii) die Suspendierung oder Nichtberechnung des Index aufgrund einer Entscheidung der Festlegungsstelle,

sofern diese Suspendierung, Einschränkung oder Nichtberechnung in der letzten halben Stunde vor der üblicherweise zu erfolgenden Berechnung des Schlußkurses des Index bzw. der dem Index zugrundeliegenden Werte eintritt bzw. besteht und nach Auffassung der Emittentin wesentlich ist. Eine Beschränkung der Stunden oder Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der betreffenden Börse beruht.

§ 7

Zertifikatsstelle

- (1) Die Société Générale, Paris, ist die Zertifikatsstelle bezüglich der Zertifikate (die "**Zertifikatsstelle**"). Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit die Zertifikatsstelle durch eine andere Bank in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zu ersetzen, weitere Banken als zusätzliche Zertifikatsstellen der Emittentin (die "**Zusätzlichen Zertifikatsstellen**") zu bestellen und die Bestellung von Zusätzlichen Zertifikatsstellen zu widerrufen. Ersetzung, Bestellung und Widerruf werden unverzüglich gemäß § 9 bekanntgemacht.
- (2) Die Zertifikatsstelle ist berechtigt, jederzeit ihr Amt als Zertifikatsstelle niederzulegen, vorausgesetzt, daß eine andere Bank in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union als Nachfolgerin vor einer solchen Niederlegung bestellt wurde. Niederlegung und Ersetzung werden unverzüglich gemäß § 9 bekanntgemacht.
- (3) Die Zertifikatsstelle und etwaige Zusätzliche Zertifikatsstellen handeln ausschließlich für die Emittentin und gehen gegenüber den Zertifikatsinhabern keinerlei Vertretungs- oder Treuhandbeziehung ein. Die Zertifikatsstelle und etwaige Zusätzliche Zertifikatsstellen sind von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen ähnlichen gesetzlichen Beschränkungen in anderen Ländern befreit.
- (4) Weder die Emittentin noch die Zertifikatsstelle noch etwaige Zusätzliche Zertifikatsstellen sind verpflichtet, die Berechtigung der Hinterleger von Zertifikaten bei der CBF zu prüfen.

§ 8

Ersetzung der Emittentin

- (1) Die Emittentin ist jederzeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber berechtigt, eine andere Gesellschaft als Schuldnerin (die "**Neue Emittentin**") hinsichtlich aller Verpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten an die Stelle der Emittentin zu setzen, sofern
 - (a) die Neue Emittentin durch Vertrag mit der Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten übernimmt,
 - (b) eine von der Emittentin speziell zu bestellende Treuhänderin, die eine Bank oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in Frankfurt am Main mit internationalem An-

sehen ist (die "**Treuhänderin**"), die Schuldübernahme gemäß Unterabsatz (a) nach ihrem freien Ermessen als für die Zertifikatsinhaber nicht wesentlich nachteilig beurteilt und für diese genehmigt,

- (c) die Société Générale S.A., Paris, diese Verpflichtungen der Neuen Emittentin gegenüber der Treuhänderin zugunsten der Zertifikatsinhaber garantiert und
- (d) die Neue Emittentin alle etwa notwendigen Genehmigungen der Behörden des Landes, in dem sie ihren Sitz hat, erhalten hat.

Mit Erfüllung vorgenannter Bedingungen tritt die Neue Emittentin in jeder Hinsicht an die Stelle der Emittentin und die Emittentin wird von allen mit der Funktion als Emittentin zusammenhängenden Verpflichtungen gegenüber den Zertifikatsinhabern aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten befreit.

- (2) Im Falle einer solchen Schuldnerersetzung gilt jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Emittentin als Bezugnahme auf die Neue Emittentin.
- (3) Eine Ersetzung der Emittentin wird unverzüglich gemäß § 9 bekanntgemacht.

§ 9

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, die die Zertifikate betreffen, werden in einem überregionalen Börsenpflichtblatt veröffentlicht.

§ 10

Index; Festlegungsstelle; Nachfolgeindex

- (1) Der **Dow Jones Euro Stoxx 50 Index** wird von der Stoxx Limited, Zürich (die "**Dow Jones Euro Stoxx 50 Index-Festlegungsstelle**") berechnet und veröffentlicht. Er besteht aus 50 repräsentativen, an europäischen Wertpapierbörsen notierten Aktien.

Der "**Schlußkurs des Index**" ist der Indexwert, der an einem Tag, an dem die Festlegungsstelle den Index üblicherweise berechnet, als offizieller Schlußkurs festgestellt wird.

- (2) Maßgeblich für die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Index ist das von der Festlegungsstelle erstellte und jeweils geltende Konzept des Index. Dies gilt auch bei Veränderungen in der Berechnung des Index (einschließlich Bereinigungen) oder der Zusammensetzung und Gewichtung der Kurse oder Wertpapiere, auf deren Grundlage der Index berechnet wird, sofern das jeweilige Konzept des Index mit dem am 16. November 2005 geltenden Konzept des Index noch vergleichbar ist und sich aus den nachstehenden Vorschriften nichts anderes ergibt. Die Emittentin und die Zertifikatsstelle übernehmen keinerlei Haftung für die Richtigkeit, Vollständigkeit und den Zeitpunkt der Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Index durch die Festlegungsstelle.

- (3) Wird der Index nicht mehr von der Festlegungsstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Zertifikatsstelle für geeignet hält (jeweils die "**Neue Festlegungsstelle**") berechnet und veröffentlicht, so wird der Abrechnungsbetrag von der Zertifikatsstelle auf der Grundlage des von der Neuen Festlegungsstelle berechneten und veröffentlichten Schlußkurses des Index berechnet und jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Festlegungsstelle gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Neue Festlegungsstelle.
- (4) Wird der Index zu irgendeiner Zeit aufgehoben und/oder durch einen anderen Index ersetzt oder ändert sich das Konzept des Index so wesentlich, daß es nicht mehr mit dem am 16. November 2005 geltenden Konzept vergleichbar ist, legt die Zertifikatsstelle, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß nachfolgendem Absatz (5), nach Beratung mit einem Sachverständigen fest, welcher Index künftig dem Zertifikatsrecht zugrunde zu legen ist (der "**Nachfolgeindex**"). Der Nachfolgeindex sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 9 bekanntgemacht. Jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Index gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgeindex.
- (5) Ist nach Ansicht der Zertifikatsstelle die Festlegung eines Nachfolgeindex, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, kann die Emittentin nach ihrer Wahl für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des Index auf der Grundlage des bisherigen Indexkonzeptes und des letzten festgestellten Indexwertes durch eine andere von ihr ausgewählte Stelle Sorge tragen oder die Zertifikate zu dem Tag kündigen, an dem die Aufhebung des Index oder die wesentliche Änderung des Indexkonzeptes wirksam wird. Im Fall der Kündigung der Zertifikate gilt der Tag, an dem die Kündigung wirksam wird, als Bewertungstag. Die Zertifikatsstelle wird die Kündigung der Zertifikate und den aufgrund der Kündigung geänderten Bewertungstag gemäß § 9 bekanntmachen.
- (6) Die in Zusammenhang mit den vorgenannten Absätzen (3) bis (5) zu treffenden Entscheidungen der Zertifikatsstelle bzw. des Sachverständigen sind für die Emittentin und die Zertifikatsinhaber abschließend und verbindlich, es sei denn, daß ein offensichtlicher Irrtum vorliegt.
- (7) Die Emittentin haftet für Handlungen oder Unterlassungen der Zertifikatsstelle bzw. eines von der Zertifikatsstelle bestellten Sachverständigen nur, soweit die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt wurde.

§ 11

Verschiedenes

- (1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten aus den in diesen Zertifikatsbedingungen geregelten Angelegenheiten ebenso wie Form und Inhalt der Garantie (§ 3 (2)) und alle Rechte und Pflichten hieraus bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.

- (3) Gerichtsstand für alle Klagen oder sonstigen Verfahren aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten sowie der Garantie (§ 3 (2)) ist Frankfurt am Main, wenn der Zertifikatsinhaber Kaufmann ist oder es sich bei ihm um eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt oder sich sein Wohnsitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland befindet.
- (4) Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Zertifikatsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder sonstige offensichtliche Irrtümer zu berichtigen sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber zu ändern bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Zertifikatsinhaber zumutbar sind, d.h., die die finanzielle Situation des Zertifikatsinhabers nicht wesentlich verschlechtern. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Zertifikatsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 9 bekanntgemacht.
- (5) Sollte eine Bestimmung dieser Zertifikatsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Zwecken der unwirksamen Bestimmung so weit wie rechtlich möglich Rechnung trägt.

Tabelle:

Gemeinsame Angaben zu sämtlichen Serien:

Tag der Beschlußfassung: **16. Dezember 2005**

Verkaufbeginn: **20. Dezember 2005**

Valutierung: **28. Dezember 2005**

Beantragte Börsennotierung: Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse (Smart Trading) sowie im Marktsegment EUWAX innerhalb des Freiverkehrs und im Limit-Control-System (LICOS) der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse

Ausgabe- größe	Nominalbetrag je Zertifikat in EUR	Basiswert (Index)	Basiskurs in Indexpunkten	Bonus- perfor- mance	Höchst- perfor- mance	Grenzwert in Indexpunkten	Laufzeit	Bewertungs- tag	Fälligkeits- tag	anfänglicher Emissionspreis in EUR ¹²⁴	WKN	ISIN-Code
150.000	100,00	DJ Euro Stoxx 50 Index	3.554,00	106,00%	111,00%	2.843,20	20.12.2005 - 22.12.2006	22.12.2006	29.12.2006	100,00	SG2 48Z	DE000SG248Z5
300.000	100,00	DJ Euro Stoxx 50 Index	3.559,64	106,50%	111,00%	2.847,71	20.12.2005 - 22.12.2006	22.12.2006	29.12.2006	100,00	SG2 480	DE000SG24808

Definitionen:

Dow Jones Euro Stoxx 50 Index (ISIN EU0009658145) (Kursindex)

¹²⁴ Die in dieser Tabelle angegebenen Anfänglichen Verkaufspreise stellen lediglich historische indikative Preise auf der Grundlage der Marktsituation an dem in der Vergangenheit liegenden Tag des erstmaligen öffentlichen Angebots der betreffenden Zertifikate dar. Die jeweils aktuellen Preise der Zertifikate können auf der Internetseite www.sg-zertifikate.de abgerufen werden.

Jede Bezugnahme auf "EUR" ist als Bezugnahme auf das seit dem 01. Januar 2002 in zwölf Teilnehmerstaaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion (EWWU) eingeführte gesetzliche Zahlungsmittel "Euro" zu verstehen.

Der Dow Jones Euro Stoxx 50 ist Eigentum der STOXX LIMITED. Der Name des Index ist ein Dienstleistungszeichen der DOW JONES & Company INC. und ist für bestimmte Verwendungen an die Société Générale lizenziert worden. ©1998 by STOXX Limited. All rights reserved.

ZERTIFIKATSBEDINGUNGEN

§ 1

Zertifikatsrecht; Aufstockung

(1) Die SGA Société Générale Acceptance N.V., Curaçao, Niederländische Antillen (die "**Emittentin**") gewährt hiermit dem Inhaber von auf den Index (der "**Index**") bezogenen Zertifikaten einer Wertpapierkennnummer, wie im einzelnen in der Tabelle auf Seite 1327 des Verkaufsprospektes (die "**Tabelle**") angegeben (jeweils die "**Zertifikate**"), das Recht (das "**Zertifikatsrecht**"), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen am Fälligkeitstag (§ 5 (1)) den nachstehend unter Absatz (2) definierten Abrechnungsbetrag zu verlangen.

(2) Der Abrechnungsbetrag je Zertifikat entspricht entweder,

(a) sofern der von der Festlegungsstelle berechnete und veröffentlichte Kurs des Index zu irgendeinem Zeitpunkt während der Laufzeit der Zertifikate (auch intraday) den in der Tabelle angegebenen Grenzwert erreicht oder unterschreitet, "**Abrechnungsszenario A**", dem Nominalbetrag des Zertifikats multipliziert mit dem Quotienten aus dem Abrechnungskurs dividiert durch den Basiskurs, maximal jedoch multipliziert mit der Höchstperformance, gegebenenfalls auf zwei Dezimalstellen kaufmännisch gerundet. Der Abrechnungsbetrag wird nach folgender Formel berechnet:

$$\text{Nominal} * \min(\text{Abrechnungskurs} / \text{Basiskurs}; \text{Höchstperformance})$$

oder

(b) sofern der von der Festlegungsstelle berechnete und veröffentlichte Kurs des Index zu keinem Zeitpunkt während der Laufzeit der Zertifikate (auch nicht intraday) den in der Tabelle angegebenen Grenzwert erreicht oder unterschreitet, "**Abrechnungsszenario B**", dem Nominalbetrag des Zertifikats multipliziert mit dem Quotienten aus dem Abrechnungskurs dividiert durch den Basiskurs, maximal jedoch multipliziert mit der Höchstperformance, mindestens aber dem Nominalbetrag multipliziert mit der Bonusperformance. Der Abrechnungsbetrag wird nach folgender Formel berechnet:

$$\text{Nominal} * \min[\max[\text{Bonusperformance}; \text{Abrechnungskurs} / \text{Basiskurs}]; \text{Höchstperformance}]$$

(3) Der Abrechnungskurs entspricht, vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen, dem Schlußkurs des in der **Tabelle** angegebenen Index (der "**Index**") (§ 10), der am Bewertungstag (§ 4 (1)) von der Festlegungsstelle (§ 10) festgestellt und veröffentlicht wird. Fällt der Tag der Bestimmung des Schlußkurses des **Dow Jones Euro Stoxx 50 Index** auf den Schlußabrechnungstag (der "**Dow Jones Euro Stoxx 50 Index-Future-Kontrakte-Schlußabrechnungstag**") derjenigen an der **EUREX Deutschland** (die "**EUREX**") gehandelten **Dow Jones Euro Stoxx 50 Index-Future-Kontrakte**, die in dem Monat des Bewertungstages der Zertifikate auslaufen (die jeweiligen "**Dow Jones Euro Stoxx 50 Index-Future-Kontrakte**"), dann entspricht der Abrechnungskurs dem von der **EUREX** am Schlußabrechnungstag für die Index-Future-Kontrakte berechneten

und veröffentlichten Schlußabrechnungskurs. Die Bestimmung des vorangehenden Satzes findet keine Anwendung, wenn der Handel der Index-Future-Kontrakte aufgrund einer Änderung in der Berechnung des Index, seiner Zusammensetzung, Gewichtung oder aus einem sonstigen Grund gemäß den Handelsbedingungen der **EUREX** vorzeitig beendet wird.

- (4) Der "**Basiskurs**" entspricht dem in der Tabelle angegebenen Basiskurs.
- (5) Die "**Bonusperformance**" entspricht der in der Tabelle angegebenen Bonusperformance. Die "**Höchstperformance**" entspricht der in der Tabelle angegebenen Höchstperformance.
- (6) Der "**Grenzwert**" entspricht dem in der Tabelle angegebenen Grenzwert.
- (7) Jede Bezugnahme auf "EUR" ist als Bezugnahme auf das seit dem 01. Januar 2002 in zwölf Teilnehmerstaaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion (EWWU) eingeführte gesetzliche Zahlungsmittel "Euro" zu verstehen.
- (8) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung zu begeben, so daß sie mit diesen Zertifikaten zusammengefaßt werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Anzahl erhöhen. Der Begriff "Zertifikate" umfaßt im Fall einer solchen Aufstockung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.

§ 2

Form der Zertifikate; Girosammelverwahrung; Übertragbarkeit

- (1) Sämtliche in der **Tabelle** mit einer Wertpapierkennnummer angegebenen, von der Emittentin begebenen Zertifikate, sind zu jeder Zeit durch ein Dauer-Inhaber-Sammelzertifikat (das "**Inhaber-Sammelzertifikat**") verbrieft. Einzelne Zertifikate werden nicht begeben. Der Anspruch der Zertifikatsinhaber auf Lieferung einzelner Zertifikate ist ausgeschlossen.
- (2) Das Inhaber-Sammelzertifikat ist bei der Clearstream Banking Frankfurt Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main (die "**CBF**") hinterlegt. Die Zertifikate sind als Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammelzertifikat übertragbar.
- (3) Im Effekten giroverkehr sind die Zertifikate in Einheiten von einem Zertifikat oder einem ganzzahligen Vielfachen davon handelbar und übertragbar.

§ 3

Status und Garantie

- (1) Die Zertifikate begründen unmittelbare, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander gleichrangig und, vorbehaltlich der jeweils geltenden gesetzlichen Ausnahmen, mit allen sonstigen gegenwärtigen und

künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin zumindest gleichrangig sind.

- (2) Die Erfüllung der Verbindlichkeiten der Emittentin unter diesen Zertifikatsbedingungen werden von der Société Générale S.A., Paris, Frankreich (die "**Garantin**") garantiert. Die Verpflichtungen der Garantin unter der Garantie begründen unmittelbare, unbedingte und nicht besicherte Verbindlichkeiten der Garantin, die untereinander gleichrangig sind, einschließlich solchen aus Einlagen, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Im Falle einer Nichterfüllung durch die Emittentin hinsichtlich (i) der ordnungsgemäßen und pünktlichen Rückzahlung sämtlicher Beträge oder eines Teils davon oder (ii) der Zahlung und/oder Lieferung von körperlichen Stücken durch die Emittentin, wird die Garantin die entsprechende Zahlung leisten, oder, soweit anwendbar, die Zahlung und/oder Lieferung solcher körperlicher Stücke auf Anfordern erbringen, als ob diese Zahlung und/oder Lieferung solcher physischer Stücke, je nach Fall, durch die Emittentin geleistet worden wäre.

§ 4

Bewertungstag; Bankgeschäftstag; Laufzeit

- (1) Der Bewertungstag der Zertifikate entspricht, vorbehaltlich Absatz (2) und § 6 (1) dem in der **Tabelle** angegebenen Bewertungstag. Die Zertifikate haben die in der **Tabelle** angegebene Laufzeit.
- (2) Sofern der in der **Tabelle** angegebene Bewertungstag kein Tag ist, an dem der Index von der Festlegungsstelle berechnet und veröffentlicht wird, ist Bewertungstag der auf diesen Tag nächstfolgende Tag, an dem der Index von der Festlegungsstelle berechnet und veröffentlicht wird.
- (28) Ein "**Bankgeschäftstag**" ist ein Tag, an dem Banken in dem angegebenen Ort generell ihre Schalter geöffnet haben.

§ 5

Fälligkeitstag; Zahlung des Abrechnungsbetrages

- (1) Die Zahlung eines gegebenenfalls zu beanspruchenden Abrechnungsbetrages erfolgt am in der **Tabelle** angegebenen Fälligkeitstag. Sofern der in der **Tabelle** angegebene Fälligkeitstag kein Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main ist, ist Fälligkeitstag der auf diesen Tag nächstfolgende Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main. Falls der **Schlußkurs** des Index gemäß § 4 (2) bzw. § 6 (1) erst nach dem in der **Tabelle** angegebenen Bewertungstag festgestellt wird, erfolgt die Zahlung des gegebenenfalls zu beanspruchenden Abrechnungsbetrages an dem **fünften** Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main nach dem Tag der Feststellung (der "**Fälligkeitstag**") an die CBF. Die CBF wird den Zertifikatsinhabern, die Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammelzertifikat halten, den Abrechnungsbetrag über ihre Depotbanken vergüten.
- (2) Sollte die Vergütung, aus welchen Gründen auch immer, nicht innerhalb von drei Monaten nach dem Fälligkeitstag möglich sein, ist die Emittentin berechtigt, die ent-

sprechenden Beträge beim Amtsgericht Frankfurt am Main für die Zertifikatsinhaber auf deren Gefahr und Kosten unter Verzicht auf das Recht der Rücknahme zu hinterlegen. Mit der Hinterlegung erlöschen die Ansprüche der Zertifikatsinhaber gegen die Emittentin.

- (3) Kosten, Steuern und sonstige Abgaben, die im Zusammenhang mit der Zahlung des Abrechnungsbetrages anfallen, sind von den Inhabern der betreffenden Zertifikate zu zahlen. Die gesetzlichen Bestimmungen zum Steuerabzug vom Kapitalertrag bleiben hiervon unberührt.

§ 6

Marktstörungen

- (1) Wenn nach Auffassung der Emittentin an dem Bewertungstag eine Marktstörung (Absatz (2)) vorliegt, dann wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Tag verschoben, an dem der Index von der Festlegungsstelle berechnet und veröffentlicht wird und an dem keine Marktstörung mehr vorliegt. Die Emittentin wird sich bemühen, den Beteiligten unverzüglich gemäß § 9 mitzuteilen, daß eine Marktstörung eingetreten ist. Eine Pflicht zur Mitteilung besteht jedoch nicht. Wenn der Bewertungstag aufgrund der Bestimmungen dieses Absatzes um zehn hintereinander liegende Tage, an denen der Index üblicherweise von der Festlegungsstelle berechnet und veröffentlicht wird, verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als der Bewertungstag, wobei die Emittentin den Abrechnungskurs nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der an dem Bewertungstag herrschenden Marktgegebenheiten bestimmen wird.
- (2) "**Marktstörung**" bedeutet
- (i) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels an der/den Börse(n) bzw. dem Markt/den Märkten, an der/dem/denen die dem Index zugrundeliegenden Werte notiert bzw. gehandelt werden, allgemein oder
 - (ii) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels einzelner dem Index zugrundeliegender Werte an der/den Börse(n) bzw. dem Markt/den Märkten, an der/dem/denen diese Werte notiert bzw. gehandelt werden, oder in einem Termin- oder Optionskontrakt in bezug auf den Index an einer Terminbörse, an der Termin- oder Optionskontrakte in bezug auf den Index gehandelt werden (die "**Terminbörse**");
 - (iii) die Suspendierung oder Nichtberechnung des Index aufgrund einer Entscheidung der Festlegungsstelle,

sofern diese Suspendierung, Einschränkung oder Nichtberechnung in der letzten halben Stunde vor der üblicherweise zu erfolgenden Berechnung des Schlußkurses des Index bzw. der dem Index zugrundeliegenden Werte eintritt bzw. besteht und nach Auffassung der Emittentin wesentlich ist. Eine Beschränkung der Stunden oder Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der betreffenden Börse beruht.

§ 7

Zertifikatsstelle

- (1) Die Société Générale, Paris, ist die Zertifikatsstelle bezüglich der Zertifikate (die "**Zertifikatsstelle**"). Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit die Zertifikatsstelle durch eine andere Bank in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zu ersetzen, weitere Banken als zusätzliche Zertifikatsstellen der Emittentin (die "**Zusätzlichen Zertifikatsstellen**") zu bestellen und die Bestellung von Zusätzlichen Zertifikatsstellen zu widerrufen. Ersetzung, Bestellung und Widerruf werden unverzüglich gemäß § 9 bekanntgemacht.
- (2) Die Zertifikatsstelle ist berechtigt, jederzeit ihr Amt als Zertifikatsstelle niederzulegen, vorausgesetzt, daß eine andere Bank in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union als Nachfolgerin vor einer solchen Niederlegung bestellt wurde. Niederlegung und Ersetzung werden unverzüglich gemäß § 9 bekanntgemacht.
- (3) Die Zertifikatsstelle und etwaige Zusätzliche Zertifikatsstellen handeln ausschließlich für die Emittentin und gehen gegenüber den Zertifikatsinhabern keinerlei Vertretungs- oder Treuhandbeziehung ein. Die Zertifikatsstelle und etwaige Zusätzliche Zertifikatsstellen sind von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen ähnlichen gesetzlichen Beschränkungen in anderen Ländern befreit.
- (4) Weder die Emittentin noch die Zertifikatsstelle noch etwaige Zusätzliche Zertifikatsstellen sind verpflichtet, die Berechtigung der Hinterleger von Zertifikaten bei der CBF zu prüfen.

§ 8

Ersetzung der Emittentin

- (1) Die Emittentin ist jederzeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber berechtigt, eine andere Gesellschaft als Schuldnerin (die "**Neue Emittentin**") hinsichtlich aller Verpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten an die Stelle der Emittentin zu setzen, sofern
 - (a) die Neue Emittentin durch Vertrag mit der Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten übernimmt,
 - (b) eine von der Emittentin speziell zu bestellende Treuhänderin, die eine Bank oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in Frankfurt am Main mit internationalem Ansehen ist (die "**Treuhänderin**"), die Schuldübernahme gemäß Unterabsatz (a) nach ihrem freien Ermessen als für die Zertifikatsinhaber nicht wesentlich nachteilig beurteilt und für diese genehmigt,
 - (c) die Société Générale S.A., Paris, diese Verpflichtungen der Neuen Emittentin gegenüber der Treuhänderin zugunsten der Zertifikatsinhaber garantiert und

- (d) die Neue Emittentin alle etwa notwendigen Genehmigungen der Behörden des Landes, in dem sie ihren Sitz hat, erhalten hat.

Mit Erfüllung vorgenannter Bedingungen tritt die Neue Emittentin in jeder Hinsicht an die Stelle der Emittentin und die Emittentin wird von allen mit der Funktion als Emittentin zusammenhängenden Verpflichtungen gegenüber den Zertifikatsinhabern aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten befreit.

- (2) Im Falle einer solchen Schuldnerersetzung gilt jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Emittentin als Bezugnahme auf die Neue Emittentin.
- (3) Eine Ersetzung der Emittentin wird unverzüglich gemäß § 9 bekanntgemacht.

§ 9

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, die die Zertifikate betreffen, werden in einem überregionalen Börsenpflichtblatt veröffentlicht.

§ 10

Index; Festlegungsstelle; Nachfolgeindex

- (1) Der **Dow Jones Euro Stoxx 50 Index** wird von der Stoxx Limited, Zürich (die "**Dow Jones Euro Stoxx 50 Index-Festlegungsstelle**") berechnet und veröffentlicht. Er besteht aus 50 repräsentativen, an europäischen Wertpapierbörsen notierten Aktien.

Der "**Schlußkurs des Index**" ist der Indexwert, der an einem Tag, an dem die Festlegungsstelle den Index üblicherweise berechnet, als offizieller Schlußkurs festgestellt wird.

- (2) Maßgeblich für die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Index ist das von der Festlegungsstelle erstellte und jeweils geltende Konzept des Index. Dies gilt auch bei Veränderungen in der Berechnung des Index (einschließlich Bereinigungen) oder der Zusammensetzung und Gewichtung der Kurse oder Wertpapiere, auf deren Grundlage der Index berechnet wird, sofern das jeweilige Konzept des Index mit dem am 20. Dezember 2005 geltenden Konzept des Index noch vergleichbar ist und sich aus den nachstehenden Vorschriften nichts anderes ergibt. Die Emittentin und die Zertifikatsstelle übernehmen keinerlei Haftung für die Richtigkeit, Vollständigkeit und den Zeitpunkt der Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Index durch die Festlegungsstelle.
- (3) Wird der Index nicht mehr von der Festlegungsstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Zertifikatsstelle für geeignet hält (jeweils die "**Neue Festlegungsstelle**") berechnet und veröffentlicht, so wird der Abrechnungsbetrag von der Zertifikatsstelle auf der Grundlage des von der Neuen Festlegungsstelle berechneten und veröffentlichten Schlußkurses des Index berechnet und jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die

Festlegungsstelle gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Neue Festlegungsstelle.

- (4) Wird der Index zu irgendeiner Zeit aufgehoben und/oder durch einen anderen Index ersetzt oder ändert sich das Konzept des Index so wesentlich, daß es nicht mehr mit dem am 20. Dezember 2005 geltenden Konzept vergleichbar ist, legt die Zertifikatsstelle, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß nachfolgendem Absatz (5), nach Beratung mit einem Sachverständigen fest, welcher Index künftig dem Zertifikatsrecht zugrunde zu legen ist (der "**Nachfolgeindex**"). Der Nachfolgeindex sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 9 bekanntgemacht. Jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Index gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgeindex.
- (5) Ist nach Ansicht der Zertifikatsstelle die Festlegung eines Nachfolgeindex, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, kann die Emittentin nach ihrer Wahl für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des Index auf der Grundlage des bisherigen Indexkonzeptes und des letzten festgestellten Indexwertes durch eine andere von ihr ausgewählte Stelle Sorge tragen oder die Zertifikate zu dem Tag, an dem die Aufhebung des Index oder die wesentliche Änderung des Indexkonzeptes wirksam wird, kündigen. Im Fall der Kündigung der Zertifikate gilt der Tag, an dem die Kündigung wirksam wird, als Bewertungstag. Die Zertifikatsstelle wird die Kündigung der Zertifikate und den aufgrund der Kündigung geänderten Bewertungstag gemäß § 9 bekanntmachen.
- (6) Die in Zusammenhang mit den vorgenannten Absätzen (3) bis (5) zu treffenden Entscheidungen der Zertifikatsstelle bzw. des Sachverständigen sind für die Emittentin und die Zertifikatsinhaber abschließend und verbindlich, es sei denn, daß ein offensichtlicher Irrtum vorliegt.
- (7) Die Emittentin haftet für Handlungen oder Unterlassungen der Zertifikatsstelle bzw. eines von der Zertifikatsstelle bestellten Sachverständigen nur, soweit die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt wurde.

§ 11

Verschiedenes

- (1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten aus den in diesen Zertifikatsbedingungen geregelten Angelegenheiten ebenso wie Form und Inhalt der Garantie (§ 3 (2)) und alle Rechte und Pflichten hieraus bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
- (3) Gerichtsstand für alle Klagen oder sonstigen Verfahren aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten sowie der Garantie (§ 3 (2)) ist Frankfurt am Main, wenn der Zertifikatsinhaber Kaufmann ist oder es sich bei ihm um eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt oder sich sein Wohnsitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland befindet.

- (4) Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Zertifikatsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder sonstige offensichtliche Irrtümer zu berichtigen sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber zu ändern bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Zertifikatsinhaber zumutbar sind, d.h., die die finanzielle Situation des Zertifikatsinhabers nicht wesentlich verschlechtern. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Zertifikatsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 9 bekanntgemacht.
- (5) Sollte eine Bestimmung dieser Zertifikatsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Zwecken der unwirksamen Bestimmung so weit wie rechtlich möglich Rechnung trägt.

Tabelle:

Gemeinsame Angaben zu sämtlichen Serien:

Tag der Beschlußfassung: **10. Januar 2006**

Verkaufbeginn: **11. Januar 2006**

Valutierung: **18. Januar 2006**

Beantragte Börsennotierung: Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse (Smart Trading) sowie im Marktsegment EUWAX innerhalb des Freiverkehrs und im Limit-Control-System (LICOS) der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse

Ausgabe- größe	Bezugsver- hältnis	Basiswert (Index)	Basiskurs in Indexpunkten	Bonus- performance	Höchst- performance	Grenzwert in Index- punkten	Laufzeit	Bewertungs- tag	Fälligkeits- tag	anfänglicher Emissions- preis in EUR ¹²⁵	WKN	ISIN-Code
130.000	0,01	Swiss Market Index (SMI)	7.690,00	129,30%	143,04%	5.000,00	11.01.2006 - 17.12.2010	17.12.2010	27.12.2010	76,90	SG0 E40	DE000SG0E401

Definitionen:

Swiss Market Index (SMI) (ISIN CH0009980894) (Kursindex)

Jede Bezugnahme auf "EUR" ist als Bezugnahme auf das seit dem 01. Januar 2002 in zwölf Teilnehmerstaaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion (EWWU) eingeführte gesetzliche Zahlungsmittel "Euro" zu verstehen.

¹²⁵ Die in dieser Tabelle angegebenen Anfänglichen Verkaufspreise stellen lediglich historische indikative Preise auf der Grundlage der Marktsituation an dem in der Vergangenheit liegenden Tag des erstmaligen öffentlichen Angebots der betreffenden Zertifikate dar. Die jeweils aktuellen Preise der Zertifikate können auf der Internetseite www.sg-zertifikate.de abgerufen werden.

SMI® und Swiss Market Index (SMI) sind eingetragene resp. registrierte Marken der SWX Swiss Exchange, deren Verwendung lizenzpflichtig ist.

ZERTIFIKATSBEDINGUNGEN

§ 1

Zertifikatsrecht; Aufstockung

(1) Die SGA Société Générale Acceptance N.V., Curaçao, Niederländische Antillen (die "**Emittentin**") gewährt hiermit dem Inhaber von auf den Index (der "**Index**") bezogenen Zertifikaten einer Wertpapierkennnummer, wie im einzelnen in der Tabelle auf Seite 1337 des Verkaufsprospektes (die "**Tabelle**") angegeben (jeweils die "**Zertifikate**"), das Recht (das "**Zertifikatsrecht**"), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen am Fälligkeitstag (§ 5 (1)) den nachstehend unter Absatz (2) definierten Abrechnungsbetrag zu verlangen.

(2) Der Abrechnungsbetrag je Zertifikat entspricht entweder,

(a) sofern der von der Festlegungsstelle berechnete und veröffentlichte Kurs des Index zu irgendeinem Zeitpunkt während der Laufzeit der Zertifikate (auch intraday) den in der Tabelle angegebenen Grenzwert erreicht oder unterschreitet, "**Abrechnungsszenario A**", dem gemäß Absatz (8) in EUR umgerechneten, wobei 1 Indexpunkt jeweils CHF 1,00 entspricht, und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Basiskurs des Zertifikats multipliziert mit dem Quotienten aus dem Abrechnungskurs dividiert durch den Basiskurs, maximal jedoch multipliziert mit der Höchstperformance, gegebenenfalls auf zwei Dezimalstellen kaufmännisch gerundet. Der Abrechnungsbetrag wird nach folgender Formel berechnet:

Bezugsverhältnis * Basiskurs * min[Höchstperformance; Abrechnungskurs / Basiskurs]

oder

(b) sofern der von der Festlegungsstelle berechnete und veröffentlichte Kurs des Index zu keinem Zeitpunkt während der Laufzeit der Zertifikate (auch nicht intraday) den in der Tabelle angegebenen Grenzwert erreicht oder unterschreitet, "**Abrechnungsszenario B**", dem gemäß Absatz (8) in EUR umgerechneten, wobei 1 Indexpunkt jeweils CHF 1,00 entspricht, und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Basiskurs des Zertifikats multipliziert mit dem Quotienten aus dem Abrechnungskurs dividiert durch den Basiskurs, maximal jedoch multipliziert mit der Höchstperformance, mindestens aber dem gemäß Absatz (8) in EUR umgerechneten, wobei 1 Indexpunkt jeweils CHF 1,00 entspricht, und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Basiskurs multipliziert mit der Bonusperformance. Der Abrechnungsbetrag wird nach folgender Formel berechnet:

Bezugsverhältnis * Basiskurs * min[Höchstperformance; max[Bonusperformance; Abrechnungskurs / Basiskurs]]

(3) Der Abrechnungskurs entspricht, vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen, dem Schlußkurs des in der **Tabelle** angegebenen Index (der "**Index**") (§ 10), der am Bewertungstag (§ 4 (1)) von der Festlegungsstelle (§ 10) festgestellt und veröffentlicht wird. Kann am Bewertungstag kein Schlußkurs von der Festlegungsstelle festgestellt

werden, entspricht der Abrechnungskurs – vorbehaltlich des Vorliegens einer Marktstörung gem. § 6 (1) – dem am nächstfolgenden Tag, an dem der Index von der Festlegungsstelle berechnet und veröffentlicht wird, berechneten und veröffentlichten Schlußkurs des Index. Fällt der Tag der Bestimmung des Schlußkurses des **Swiss Market Index (SMI)** auf den Schlussabrechnungstag (der „Swiss Market Index-Future-Kontrakte-Schlußabrechnungstag“) derjenigen an der **EUREX Deutschland** (die „**EUREX**“) gehandelten **Swiss Market Index-Future-Kontrakte**, die in dem Monat des Bewertungstages der Zertifikate auslaufen (die "**Swiss Market Index-Future Kontrakte**"), dann entspricht der Abrechnungskurs dem von der **EUREX** am Schlußabrechnungstag für die Index-Future-Kontrakte berechneten und veröffentlichten Schlußabrechnungskurs. Die Bestimmung des vorangehenden Satzes findet keine Anwendung, wenn der Handel der Index-Future-Kontrakte aufgrund einer Änderung in der Berechnung des Index, seiner Zusammensetzung, Gewichtung oder aus einem sonstigen Grund gemäß den Handelsbedingungen der **EUREX** vorzeitig beendet wird.

- (4) Der "**Basiskurs**" entspricht dem in der Tabelle angegebenen Basiskurs.
- (5) Die "**Bonusperformance**" entspricht der in der Tabelle angegebenen Bonusperformance. Die "**Höchstperformance**" entspricht der in der Tabelle angegebenen Höchstperformance.
- (6) Der "**Grenzwert**" entspricht dem in der Tabelle angegebenen Grenzwert.
- (7) Das "**Bezugsverhältnis**" entspricht dem in der Tabelle angegebenen Bezugsverhältnis.
- (8) Jede Bezugnahme auf "EUR" ist als Bezugnahme auf das seit dem 01. Januar 2002 in zwölf Teilnehmerstaaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion (EWWU) eingeführte gesetzliche Zahlungsmittel "Euro" zu verstehen und jede Bezugnahme auf "CHF" als solche auf "Franken" der Schweizerischen Eidgenossenschaft. Die Umrechnung von CHF in EUR erfolgt auf der Grundlage eines Umrechnungskurses von 1:1.
- (9) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung zu begeben, so daß sie mit diesen Zertifikaten zusammengefaßt werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Anzahl erhöhen. Der Begriff "Zertifikate" umfaßt im Fall einer solchen Aufstockung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.

§ 2

Form der Zertifikate; Girosammelverwahrung; Übertragbarkeit

- (1) Sämtliche in der **Tabelle** mit einer Wertpapierkennnummer angegebenen, von der Emittentin begebenen Zertifikate, sind zu jeder Zeit durch ein Dauer-Inhaber-Sammelzertifikat (das "**Inhaber-Sammelzertifikat**") verbrieft. Einzelne Zertifikate werden nicht begeben. Der Anspruch der Zertifikatsinhaber auf Lieferung einzelner Zertifikate ist ausgeschlossen.

- (2) Das Inhaber-Sammelzertifikat ist bei der Clearstream Banking Frankfurt Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main (die "**CBF**") hinterlegt. Die Zertifikate sind als Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammelzertifikat übertragbar.
- (3) Im Effekten giroverkehr sind die Zertifikate in Einheiten von einem Zertifikat oder einem ganzzahligen Vielfachen davon handelbar und übertragbar.

§ 3

Status und Garantie

- (1) Die Zertifikate begründen unmittelbare, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander gleichrangig und, vorbehaltlich der jeweils geltenden gesetzlichen Ausnahmen, mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin zumindest gleichrangig sind.
- (2) Die Erfüllung der Verbindlichkeiten der Emittentin unter diesen Zertifikatsbedingungen werden von der Société Générale S.A., Paris, Frankreich (die "**Garantin**") garantiert. Die Verpflichtungen der Garantin unter der Garantie begründen unmittelbare, unbedingte und nicht besicherte Verbindlichkeiten der Garantin, die untereinander gleichrangig sind, einschließlich solchen aus Einlagen, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Im Falle einer Nichterfüllung durch die Emittentin hinsichtlich (i) der ordnungsgemäßen und pünktlichen Rückzahlung sämtlicher Beträge oder eines Teils davon oder (ii) der Zahlung und/oder Lieferung von körperlichen Stücken durch die Emittentin, wird die Garantin die entsprechende Zahlung leisten, oder, soweit anwendbar, die Zahlung und/oder Lieferung solcher körperlicher Stücke auf Anfordern erbringen, als ob diese Zahlung und/oder Lieferung solcher physischer Stücke, je nach Fall, durch die Emittentin geleistet worden wäre.

§ 4

Bewertungstag; Bankgeschäftstag; Laufzeit

- (1) Der Bewertungstag der Zertifikate entspricht, vorbehaltlich Absatz (2) und § 6 (1) dem in der **Tabelle** angegebenen Bewertungstag. Die Zertifikate haben die in der **Tabelle** angegebene Laufzeit.
- (2) Sofern der in der **Tabelle** angegebene Bewertungstag kein Tag ist, an dem der Index von der Festlegungsstelle berechnet und veröffentlicht wird, ist Bewertungstag der auf diesen Tag nächstfolgende Tag, an dem der Index von der Festlegungsstelle berechnet und veröffentlicht wird.
- (29) Ein "**Bankgeschäftstag**" ist ein Tag, an dem Banken in dem angegebenen Ort generell ihre Schalter geöffnet haben.

§ 5

Fälligkeitstag: Zahlung des Abrechnungsbetrages

- (1) Die Zahlung eines gegebenenfalls zu beanspruchenden Abrechnungsbetrages erfolgt am in der **Tabelle** angegebenen Fälligkeitstag. Sofern der in der **Tabelle** angegebene Fälligkeitstag kein Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main ist, ist Fälligkeitstag der auf diesen Tag nächstfolgende Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main. Falls der **Schlußkurs** des Index gemäß § 4 (2) bzw. § 6 (1) erst nach dem in der **Tabelle** angegebenen Bewertungstag festgestellt wird, erfolgt die Zahlung des gegebenenfalls zu beanspruchenden Abrechnungsbetrages an dem **fünften** Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main nach dem Tag der Feststellung (der "**Fälligkeitstag**") an die CBF. Die CBF wird den Zertifikatsinhabern, die Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammelzertifikat halten, den Abrechnungsbetrag über ihre Depotbanken vergüten.
- (2) Sollte die Vergütung, aus welchen Gründen auch immer, nicht innerhalb von drei Monaten nach dem Fälligkeitstag möglich sein, ist die Emittentin berechtigt, die entsprechenden Beträge beim Amtsgericht Frankfurt am Main für die Zertifikatsinhaber auf deren Gefahr und Kosten unter Verzicht auf das Recht der Rücknahme zu hinterlegen. Mit der Hinterlegung erlöschen die Ansprüche der Zertifikatsinhaber gegen die Emittentin.
- (3) Kosten, Steuern und sonstige Abgaben, die im Zusammenhang mit der Zahlung des Abrechnungsbetrages anfallen, sind von den Inhabern der betreffenden Zertifikate zu zahlen. Die gesetzlichen Bestimmungen zum Steuerabzug vom Kapitalertrag bleiben hiervon unberührt.

§ 6

Marktstörungen

- (1) Wenn nach Auffassung der Emittentin an dem Bewertungstag eine Marktstörung (Absatz (2)) vorliegt, dann wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Tag verschoben, an dem der Index von der Festlegungsstelle berechnet und veröffentlicht wird und an dem keine Marktstörung mehr vorliegt. Die Emittentin wird sich bemühen, den Beteiligten unverzüglich gemäß § 9 mitzuteilen, daß eine Marktstörung eingetreten ist. Eine Pflicht zur Mitteilung besteht jedoch nicht. Wenn der Bewertungstag aufgrund der Bestimmungen dieses Absatzes um zehn hintereinander liegende Tage, an denen der Index üblicherweise von der Festlegungsstelle berechnet und veröffentlicht wird, verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als der Bewertungstag, wobei die Emittentin den Abrechnungskurs nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der an dem Bewertungstag herrschenden Marktgegebenheiten bestimmen wird.
- (2) "**Marktstörung**" bedeutet
 - (i) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels an der/den Börse(n) bzw. dem Markt/den Märkten, an der/dem/denen die dem Index zugrundeliegenden Werte notiert bzw. gehandelt werden, allgemein oder

- (ii) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels einzelner dem Index zugrundeliegender Werte an der/den Börse(n) bzw. dem Markt/den Märkten, an der/dem/denen diese Werte notiert bzw. gehandelt werden, oder in einem Termin- oder Optionskontrakt in bezug auf den Index an einer Terminbörse, an der Termin- oder Optionskontrakte in bezug auf den Index gehandelt werden (die "**Terminbörse**");
- (iii) die Suspendierung oder Nichtberechnung des Index aufgrund einer Entscheidung der Festlegungsstelle,

sofern diese Suspendierung, Einschränkung oder Nichtberechnung in der letzten halben Stunde vor der üblicherweise zu erfolgenden Berechnung des Schlußkurses des Index bzw. der dem Index zugrundeliegenden Werte eintritt bzw. besteht und nach Auffassung der Emittentin wesentlich ist. Eine Beschränkung der Stunden oder Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der betreffenden Börse beruht.

§ 7

Zertifikatsstelle

- (1) Die Société Générale, Paris, ist die Zertifikatsstelle bezüglich der Zertifikate (die "**Zertifikatsstelle**"). Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit die Zertifikatsstelle durch eine andere Bank in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zu ersetzen, weitere Banken als zusätzliche Zertifikatsstellen der Emittentin (die "**Zusätzlichen Zertifikatsstellen**") zu bestellen und die Bestellung von Zusätzlichen Zertifikatsstellen zu widerrufen. Ersetzung, Bestellung und Widerruf werden unverzüglich gemäß § 9 bekanntgemacht.
- (2) Die Zertifikatsstelle ist berechtigt, jederzeit ihr Amt als Zertifikatsstelle niederzulegen, vorausgesetzt, daß eine andere Bank in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union als Nachfolgerin vor einer solchen Niederlegung bestellt wurde. Niederlegung und Ersetzung werden unverzüglich gemäß § 9 bekanntgemacht.
- (3) Die Zertifikatsstelle und etwaige Zusätzliche Zertifikatsstellen handeln ausschließlich für die Emittentin und gehen gegenüber den Zertifikatsinhabern keinerlei Vertretungs- oder Treuhandbeziehung ein. Die Zertifikatsstelle und etwaige Zusätzliche Zertifikatsstellen sind von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen ähnlichen gesetzlichen Beschränkungen in anderen Ländern befreit.
- (4) Weder die Emittentin noch die Zertifikatsstelle noch etwaige Zusätzliche Zertifikatsstellen sind verpflichtet, die Berechtigung der Hinterleger von Zertifikaten bei der CBF zu prüfen.

§ 8

Ersetzung der Emittentin

- (1) Die Emittentin ist jederzeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber berechtigt, eine andere Gesellschaft als Schuldnerin (die "**Neue Emittentin**") hinsichtlich aller Verpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten an die Stelle der Emittentin zu setzen, sofern
 - (a) die Neue Emittentin durch Vertrag mit der Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten übernimmt,
 - (b) eine von der Emittentin speziell zu bestellende Treuhänderin, die eine Bank oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in Frankfurt am Main mit internationalem Ansehen ist (die "**Treuhänderin**"), die Schuldübernahme gemäß Unterabsatz (a) nach ihrem freien Ermessen als für die Zertifikatsinhaber nicht wesentlich nachteilig beurteilt und für diese genehmigt,
 - (c) die Société Générale S.A., Paris, diese Verpflichtungen der Neuen Emittentin gegenüber der Treuhänderin zugunsten der Zertifikatsinhaber garantiert und
 - (d) die Neue Emittentin alle etwa notwendigen Genehmigungen der Behörden des Landes, in dem sie ihren Sitz hat, erhalten hat.

Mit Erfüllung vorgenannter Bedingungen tritt die Neue Emittentin in jeder Hinsicht an die Stelle der Emittentin und die Emittentin wird von allen mit der Funktion als Emittentin zusammenhängenden Verpflichtungen gegenüber den Zertifikatsinhabern aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten befreit.

- (2) Im Falle einer solchen Schuldnerersetzung gilt jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Emittentin als Bezugnahme auf die Neue Emittentin.
- (3) Eine Ersetzung der Emittentin wird unverzüglich gemäß § 9 bekanntgemacht.

§ 9

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, die die Zertifikate betreffen, werden in einem überregionalen Börsenpflichtblatt veröffentlicht.

§ 10

Index; Festlegungsstelle; Nachfolgeindex

- (1) Der **Swiss Market Index (SMI)** wird von der SWX Swiss Exchange berechnet und veröffentlicht (die „**Swiss Market Index-Festlegungsstelle**“). Er bezieht sich auf die 30 liquidesten und größten Schweizer Werte, die im elektronischen Börsensystem gehandelt werden.

Der "**Schlußkurs des Index**" ist der Indexwert, der an einem Tag, an dem die Festlegungsstelle den Index üblicherweise berechnet, als offizieller Schlußkurs festgestellt wird.

- (2) Maßgeblich für die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Index ist das von der Festlegungsstelle erstellte und jeweils geltende Konzept des Index. Dies gilt auch bei Veränderungen in der Berechnung des Index (einschließlich Bereinigungen) oder der Zusammensetzung und Gewichtung der Kurse oder Wertpapiere, auf deren Grundlage der Index berechnet wird, sofern das jeweilige Konzept des Index mit dem am 11. Januar 2006 geltenden Konzept des Index noch vergleichbar ist und sich aus den nachstehenden Vorschriften nichts anderes ergibt. Die Emittentin und die Zertifikatsstelle übernehmen keinerlei Haftung für die Richtigkeit, Vollständigkeit und den Zeitpunkt der Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Index durch die Festlegungsstelle.
- (3) Wird der Index nicht mehr von der Festlegungsstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Zertifikatsstelle für geeignet hält (jeweils die "**Neue Festlegungsstelle**") berechnet und veröffentlicht, so wird der Abrechnungsbetrag von der Zertifikatsstelle auf der Grundlage des von der Neuen Festlegungsstelle berechneten und veröffentlichten Schlußkurses des Index berechnet und jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Festlegungsstelle gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Neue Festlegungsstelle.
- (4) Wird der Index zu irgendeiner Zeit aufgehoben und/oder durch einen anderen Index ersetzt oder ändert sich das Konzept des Index so wesentlich, daß es nicht mehr mit dem am 11. Januar 2006 geltenden Konzept vergleichbar ist, legt die Zertifikatsstelle, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß nachfolgendem Absatz (5), nach Beratung mit einem Sachverständigen fest, welcher Index künftig dem Zertifikatsrecht zugrunde zu legen ist (der "**Nachfolgeindex**"). Der Nachfolgeindex sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 9 bekanntgemacht. Jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Index gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgeindex.
- (5) Ist nach Ansicht der Zertifikatsstelle die Festlegung eines Nachfolgeindex, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, kann die Emittentin nach ihrer Wahl für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des Index auf der Grundlage des bisherigen Indexkonzeptes und des letzten festgestellten Indexwertes durch eine andere von ihr ausgewählte Stelle Sorge tragen oder die Zertifikate zu dem Tag, an dem die Aufhebung des Index oder die wesentliche Änderung des Indexkonzeptes wirksam wird, kündigen. Im Fall der Kündigung der Zertifikate gilt der Tag, an dem die Kündigung wirksam wird, als Bewertungstag. Die Zertifikatsstelle wird die Kündigung der Zertifikate und den aufgrund der Kündigung geänderten Bewertungstag gemäß § 9 bekanntmachen.
- (6) Die in Zusammenhang mit den vorgenannten Absätzen (3) bis (5) zu treffenden Entscheidungen der Zertifikatsstelle bzw. des Sachverständigen sind für die Emittentin und die Zertifikatsinhaber abschließend und verbindlich, es sei denn, daß ein offensichtlicher Irrtum vorliegt.

- (7) Die Emittentin haftet für Handlungen oder Unterlassungen der Zertifikatsstelle bzw. eines von der Zertifikatsstelle bestellten Sachverständigen nur, soweit die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt wurde.

§ 11

Verschiedenes

- (1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten aus den in diesen Zertifikatsbedingungen geregelten Angelegenheiten ebenso wie Form und Inhalt der Garantie (§ 3 (2)) und alle Rechte und Pflichten hieraus bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
- (3) Gerichtsstand für alle Klagen oder sonstigen Verfahren aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten sowie der Garantie (§ 3 (2)) ist Frankfurt am Main, wenn der Zertifikatsinhaber Kaufmann ist oder es sich bei ihm um eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt oder sich sein Wohnsitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland befindet.
- (4) Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Zertifikatsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder sonstige offensichtliche Irrtümer zu berichtigen sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber zu ändern bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Zertifikatsinhaber zumutbar sind, d.h., die die finanzielle Situation des Zertifikatsinhabers nicht wesentlich verschlechtern. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Zertifikatsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 9 bekanntgemacht.
- (5) Sollte eine Bestimmung dieser Zertifikatsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Zwecken der unwirksamen Bestimmung so weit wie rechtlich möglich Rechnung trägt.

Tabelle:

Gemeinsame Angaben zu sämtlichen Serien:

Tag der Beschlußfassung: **03. Februar 2006**

Verkaufbeginn: **08. Februar 2006**

Valutierung: **15. Februar 2006**

Beantragte Börsennotierung: Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse (Smart Trading) sowie im Marktsegment EUWAX innerhalb des Freiverkehrs und im Limit-Control-System (LICOS) der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse

Ausgabe- größe	Bezugs- verhältnis	Basiswert (Index)	Basiskurs in Indexpunkten	Bonus- performance	Höchst- performance	Grenzwert in Index- punkten	Laufzeit	Bewertungs- tag	Fälligkeits- tag	anfänglicher Emissions- preis in EUR ¹²⁶	WKN	ISIN-Code
410.000	0,01	CECE Composite Index (EUR)	2.335,00	158,46%	162,74%	1.500,00	08.02.2006 - 25.04.2011	25.04.2011	02.05.2011	24,17	SG0 FG7	DE000SG0FG76
170.000	0,01	DAX Index	5.725,00	129,00%	134,00%	4.000,00	08.02.2006 - 10.12.2009	10.12.2009	17.12.2009	57,82	SG0 FG8	DE000SG0FG84

Definitionen:

CECE Composite Index[®] (EUR) (ISIN AT0000726476)

DAX Index (ISIN DE0008469008)

DAX: Deutscher Aktienindex (XETRA-Handel)

XETRA: Elektronisches Wertpapierhandelssystem der Wertpapierbörse Frankfurt am Main

Jede Bezugnahme auf "EUR" ist als Bezugnahme auf das seit dem 01. Januar 2002 in zwölf Teilnehmerstaaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion (EWWU) eingeführte gesetzliche Zahlungsmittel "Euro" zu verstehen.

¹²⁶ Die in dieser Tabelle angegebenen Anfänglichen Verkaufspreise stellen lediglich historische indikative Preise auf der Grundlage der Marktsituation an dem in der Vergangenheit liegenden Tag des erstmaligen öffentlichen Angebots der betreffenden Zertifikate dar. Die jeweils aktuellen Preise der Zertifikate können auf der Internetseite www.sg-zertifikate.de abgerufen werden.

Der CECE Composite Index[®] (EUR) (ISIN AT0000726476) wurde von der Wiener Börse entwickelt und wird von dieser real-time berechnet und veröffentlicht. Die Bezeichnungen "CECE" bzw. "CECE Composite Index" sind als Markenzeichen urheberrechtlich geschützt. Der Emittent wurde die (nicht ausschließliche) Genehmigung zur Verwendung der Marke im Zusammenhang mit ihren Finanzprodukten aufgrund einer Lizenzvereinbarung mit der Wiener Börse AG erteilt. Weitere Informationen in bezug auf den Index sind den von der Wiener Börse AG herausgegebenen "Richtlinien für die CECE Indexfamilie" zu entnehmen, die auf dem Indexportal der Wiener Börse AG unter www.indices.cc veröffentlicht werden (Stand: September 2005). Der DAX Index ist Eigentum der Deutsche Börse AG. Der Name des Index ist für bestimmte Verwendungen an die Société Générale lizenziert worden. Die Deutsche Börse AG übernimmt keinerlei Verantwortung für den Handel von Produkten bezogen auf den Index.

ZERTIFIKATSBEDINGUNGEN

§ 1

Zertifikatsrecht; Aufstockung

- (1) Die SGA Société Générale Acceptance N.V., Curaçao, Niederländische Antillen (die "**Emittentin**") gewährt hiermit dem Inhaber von auf den jeweiligen Index bezogenen Zertifikaten einer Wertpapierkennnummer, wie im einzelnen in der Tabelle auf Seite 1347 des Verkaufsprospektes (die "**Tabelle**") angegeben (jeweils die "**Zertifikate**"), das Recht (das "**Zertifikatsrecht**"), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen am Fälligkeitstag (§ 5 Abs. (1)) den nachstehend unter Absatz (2) definierten Abrechnungsbetrag zu verlangen.
- (2) Der Abrechnungsbetrag je Zertifikat entspricht entweder,

(a) sofern der von der Festlegungsstelle berechnete und veröffentlichte Kurs des jeweiligen Index zu irgendeinem Zeitpunkt während der Laufzeit der Zertifikate (auch intraday) den in der Tabelle angegebenen Grenzwert erreicht oder unterschreitet "**Abrechnungsszenario A**", dem in EUR ausgedrückten, wobei 1 Indexpunkt jeweils EUR 1,00 entspricht, und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Basiskurs des jeweiligen Index multipliziert mit dem Quotienten aus dem Abrechnungskurs dividiert durch den Basiskurs, maximal jedoch multipliziert mit der Höchstperformance, gegebenenfalls auf zwei Dezimalstellen kaufmännisch gerundet. Der Abrechnungsbetrag wird nach folgender Formel berechnet:

$$\text{Bezugsverhältnis} * \text{Basiskurs} * \min[\text{Höchstperformance}; \text{Abrechnungskurs}/\text{Basiskurs}]$$

oder

(b) sofern der von der Festlegungsstelle berechnete und veröffentlichte Kurs des jeweiligen Index zu keinem Zeitpunkt während der Laufzeit der Zertifikate (auch nicht intraday) den in der Tabelle angegebenen Grenzwert erreicht oder unterschreitet "**Abrechnungsszenario B**", dem in EUR ausgedrückten, wobei 1 Indexpunkt jeweils EUR 1,00 entspricht, und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Basiskurs des jeweiligen Index multipliziert mit dem Quotienten aus dem Abrechnungskurs dividiert durch den Basiskurs, maximal jedoch multipliziert mit der Höchstperformance, mindestens aber dem in EUR ausgedrückten, wobei 1 Indexpunkt jeweils EUR 1,00 entspricht, und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Basiskurs multipliziert mit der Bonusperformance, gegebenenfalls auf zwei Dezimalstellen kaufmännisch gerundet. Der Abrechnungsbetrag wird nach folgender Formel berechnet:

$$\text{Bezugsverhältnis} * \text{Basiskurs} * \min[\text{Höchstperformance}; \max[\text{Bonusperformance}; \text{Abrechnungskurs}/\text{Basiskurs}]]$$

- (3) Der Abrechnungskurs entspricht, vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen, dem Schlußkurs des jeweils in der **Tabelle** angegebenen Index (der "Index") (§ 10), der am Bewertungstag (§ 4 (1)) von der Festlegungsstelle (§ 10) festgestellt und veröffentlicht wird. Fällt der Tag der Bestimmung des Schlußkurses des **DAX Index** auf den Schluß-

abrechnungstag (der "DAX Index-Future-Kontrakte-Schlußabrechnungstag") derjenigen an der **EUREX Deutschland** (die "**EUREX**") gehandelten **DAX Index-Future-Kontrakte**, die in dem Monat des Bewertungstages der Zertifikate auslaufen (die jeweiligen "**Index-Future-Kontrakte**"), dann entspricht der Abrechnungskurs dem von der **EUREX** am Schlußabrechnungstag für die Index-Future-Kontrakte berechneten und veröffentlichten Schlußabrechnungskurs. Die Bestimmung des vorangehenden Satzes findet keine Anwendung, wenn der Handel der Index-Future-Kontrakte aufgrund einer Änderung in der Berechnung des Index, seiner Zusammensetzung, Gewichtung oder aus einem sonstigen Grund gemäß den Handelsbedingungen der **EUREX** vorzeitig beendet wird.

- (4) Der "**Basiskurs**" entspricht jeweils dem in der Tabelle angegebenen Basiskurs.
- (5) Die "**Bonusperformance**" entspricht jeweils der in der Tabelle angegebenen Bonusperformance. Die "**Höchstperformance**" entspricht jeweils der in der Tabelle angegebenen Höchstperformance.
- (6) Der "**Grenzwert**" entspricht jeweils dem in der Tabelle angegebenen Grenzwert.
- (7) Das "**Bezugsverhältnis**" entspricht jeweils dem in der Tabelle angegebenen Bezugsverhältnis.
- (8) Jede Bezugnahme auf "EUR" ist als Bezugnahme auf das seit dem 01. Januar 2002 in zwölf Teilnehmerstaaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion (EWWU) eingeführte gesetzliche Zahlungsmittel "Euro" zu verstehen.
- (9) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung zu begeben, so daß sie mit diesen Zertifikaten zusammengefaßt werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Anzahl erhöhen. Der Begriff "Zertifikate" umfaßt im Fall einer solchen Aufstockung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.

§ 2

Form der Zertifikate; Girosammelverwahrung; Übertragbarkeit

- (1) Sämtliche in der **Tabelle** mit einer Wertpapierkennnummer angegebenen, von der Emittentin begebenen Zertifikate, sind zu jeder Zeit durch ein Dauer-Inhaber-Sammelzertifikat (das "Inhaber-Sammelzertifikat") verbrieft. Einzelne Zertifikate werden nicht begeben. Der Anspruch der Zertifikatsinhaber auf Lieferung einzelner Zertifikate ist ausgeschlossen.
- (2) Sämtliche Inhaber-Sammelzertifikate sind bei der Clearstream Banking Frankfurt Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main (die "CBF") hinterlegt. Die Zertifikate sind als Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammelzertifikat übertragbar.
- (3) Im Effekten giroverkehr sind die Zertifikate in Einheiten von einem Zertifikat oder einem ganzzahligen Vielfachen davon handelbar und übertragbar.

§ 3

Status und Garantie

- (1) Die Zertifikate begründen unmittelbare, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander gleichrangig und, vorbehaltlich der jeweils geltenden gesetzlichen Ausnahmen, mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin zumindest gleichrangig sind.
- (2) Die Erfüllung der Verbindlichkeiten der Emittentin unter diesen Zertifikatsbedingungen werden von der Société Générale S.A., Paris, Frankreich (die "Garantin") garantiert. Die Verpflichtungen der Garantin unter der Garantie begründen unmittelbare, unbedingte und nicht besicherte Verbindlichkeiten der Garantin, die untereinander gleichrangig sind, einschließlich solchen aus Einlagen, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Im Falle einer Nichterfüllung durch die Emittentin hinsichtlich (i) der ordnungsgemäßen und pünktlichen Rückzahlung sämtlicher Beträge oder eines Teils davon oder (ii) der Zahlung und/oder Lieferung von körperlichen Stücken durch die Emittentin, wird die Garantin die entsprechende Zahlung leisten, oder, soweit anwendbar, die Zahlung und/oder Lieferung solcher körperlicher Stücke auf Anfordern erbringen, als ob diese Zahlung und/oder Lieferung solcher physischer Stücke, je nach Fall, durch die Emittentin geleistet worden wäre.

§ 4

Bewertungstag; Bankgeschäftstag; Laufzeit

- (1) Der Bewertungstag der Zertifikate entspricht, vorbehaltlich Absatz (2) und § 6 (1) dem in der **Tabelle** angegebenen Bewertungstag. Die Zertifikate haben die in der **Tabelle** angegebene Laufzeit.
- (2) Sofern der in der **Tabelle** angegebene Bewertungstag kein Tag ist, an dem der jeweilige Index von der Festlegungsstelle berechnet und veröffentlicht wird, ist Bewertungstag der auf diesen Tag nächstfolgende Tag, an dem der jeweilige Index von der Festlegungsstelle berechnet und veröffentlicht wird.
- (30) Ein "Bankgeschäftstag" ist ein Tag, an dem Banken in dem angegebenen Ort generell ihre Schalter geöffnet haben.

§ 5

Fälligkeitstag; Zahlung des Abrechnungsbetrages

- (1) Die Zahlung eines gegebenenfalls zu beanspruchenden Abrechnungsbetrages erfolgt am in der **Tabelle** angegebenen Fälligkeitstag. Sofern der in der **Tabelle** angegebene Fälligkeitstag kein Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main ist, ist Fälligkeitstag der auf diesen Tag nächstfolgende Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main. Falls der **Schlußkurs** des Index gemäß § 4 (2) bzw. § 6 (1) erst nach dem in der **Tabelle** angegebenen

Bewertungstag festgestellt wird, erfolgt die Zahlung des gegebenenfalls zu beanspruchenden Abrechnungsbetrages an dem **fünften** Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main nach dem Tag der Feststellung (der "**Fälligkeitstag**") an die CBF. Die CBF wird den Zertifikatsinhabern, die Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammelzertifikat halten, den Abrechnungsbetrag über ihre Depotbanken vergüten.

- (2) Sollte die Vergütung, aus welchen Gründen auch immer, nicht innerhalb von drei Monaten nach dem Fälligkeitstag möglich sein, ist die Emittentin berechtigt, die entsprechenden Beträge beim Amtsgericht Frankfurt am Main für die Zertifikatsinhaber auf deren Gefahr und Kosten unter Verzicht auf das Recht der Rücknahme zu hinterlegen. Mit der Hinterlegung erlöschen die Ansprüche der Zertifikatsinhaber gegen die Emittentin.
- (3) Kosten, Steuern und sonstige Abgaben, die im Zusammenhang mit der Zahlung des Abrechnungsbetrages anfallen, sind von den Inhabern der betreffenden Zertifikate zu zahlen. Die gesetzlichen Bestimmungen zum Steuerabzug vom Kapitalertrag bleiben hiervon unberührt.

§ 6

Marktstörungen

- (1) Wenn nach Auffassung der Emittentin an dem Bewertungstag eine Marktstörung (Absatz (2)) vorliegt, dann wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Tag, an dem der Index von der Festlegungsstelle berechnet und veröffentlicht wird und an dem keine Marktstörung mehr vorliegt, verschoben. Die Emittentin wird sich bemühen, den Beteiligten unverzüglich gemäß § 9 mitzuteilen, daß eine Marktstörung eingetreten ist. Eine Pflicht zur Mitteilung besteht jedoch nicht. Wenn der Bewertungstag aufgrund der Bestimmungen dieses Absatzes um zehn hintereinander liegende Tage, an denen der Index üblicherweise von der Festlegungsstelle berechnet und veröffentlicht wird, verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als der Bewertungstag, wobei die Emittentin den Abrechnungskurs nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der an dem Bewertungstag herrschenden Marktgegebenheiten bestimmen wird.
- (2) "**Marktstörung**" bedeutet
 - (i) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels an der/den Börse(n) bzw. dem Markt/den Märkten, an der/dem/denen die dem Index zugrundeliegenden Werte notiert bzw. gehandelt werden, allgemein oder
 - (ii) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels einzelner dem Index zugrundeliegender Werte an der/den Börse(n) bzw. dem Markt/den Märkten, an der/dem/denen diese Werte notiert bzw. gehandelt werden, oder in einem Termin- oder Optionskontrakt in bezug auf den Index an einer Terminbörse, an

der Termin- oder Optionskontrakte in bezug auf den Index gehandelt werden (die "**Terminbörse**");

- (iii) die Suspendierung oder Nichtberechnung des Index aufgrund einer Entscheidung der Festlegungsstelle,

sofern diese Suspendierung, Einschränkung oder Nichtberechnung in der letzten halben Stunde vor der üblicherweise zu erfolgenden Berechnung des Schlußkurses des Index bzw. der dem Index zugrundeliegenden Werte eintritt bzw. besteht und nach Auffassung der Emittentin wesentlich ist. Eine Beschränkung der Stunden oder Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der betreffenden Börse beruht.

§ 7

Zertifikatsstelle

- (1) Die Société Générale, Paris, ist die Zertifikatsstelle bezüglich der Zertifikate (die "**Zertifikatsstelle**"). Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit die Zertifikatsstelle durch eine andere Bank in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zu ersetzen, weitere Banken als zusätzliche Zertifikatsstellen der Emittentin (die "Zusätzlichen Zertifikatsstellen") zu bestellen und die Bestellung von Zusätzlichen Zertifikatsstellen zu widerrufen. Ersetzung, Bestellung und Widerruf werden unverzüglich gemäß § 9 bekanntgemacht.
- (2) Die Zertifikatsstelle ist berechtigt, jederzeit ihr Amt als Zertifikatsstelle niederzulegen, vorausgesetzt, daß eine andere Bank in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union als Nachfolgerin vor einer solchen Niederlegung bestellt wurde. Niederlegung und Ersetzung werden unverzüglich gemäß § 9 bekanntgemacht.
- (3) Die Zertifikatsstelle und etwaige Zusätzliche Zertifikatsstellen handeln ausschließlich für die Emittentin und gehen gegenüber den Zertifikatsinhabern keinerlei Vertretungs- oder Treuhandbeziehung ein. Die Zertifikatsstelle und etwaige Zusätzliche Zertifikatsstellen sind von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen ähnlichen gesetzlichen Beschränkungen in anderen Ländern befreit.
- (4) Weder die Emittentin noch die Zertifikatsstelle noch etwaige Zusätzliche Zertifikatsstellen sind verpflichtet, die Berechtigung der Hinterleger von Zertifikaten bei der CBF zu prüfen.

§ 8

Ersetzung der Emittentin

- (1) Die Emittentin ist jederzeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber berechtigt, eine andere Gesellschaft als Schuldnerin (die "Neue Emittentin") hinsichtlich aller Ver-

pflichtungen aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten an die Stelle der Emittentin zu setzen, sofern

- (a) die Neue Emittentin durch Vertrag mit der Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten übernimmt,
- (b) eine von der Emittentin speziell zu bestellende Treuhänderin, die eine Bank oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in Frankfurt am Main mit internationalem Ansehen ist (die "Treuhänderin"), die Schuldübernahme gemäß Unterabsatz (a) nach ihrem freien Ermessen als für die Zertifikatsinhaber nicht wesentlich nachteilig beurteilt und für diese genehmigt,
- (c) die Société Générale S.A., Paris, diese Verpflichtungen der Neuen Emittentin gegenüber der Treuhänderin zugunsten der Zertifikatsinhaber garantiert und
- (d) die Neue Emittentin alle etwa notwendigen Genehmigungen der Behörden des Landes, in dem sie ihren Sitz hat, erhalten hat.

Mit Erfüllung vorgenannter Bedingungen tritt die Neue Emittentin in jeder Hinsicht an die Stelle der Emittentin und die Emittentin wird von allen mit der Funktion als Emittentin zusammenhängenden Verpflichtungen gegenüber den Zertifikatsinhabern aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten befreit.

- (2) Im Falle einer solchen Schuldnerersetzung gilt jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Emittentin als Bezugnahme auf die Neue Emittentin.
- (3) Eine Ersetzung der Emittentin wird unverzüglich gemäß § 9 bekanntgemacht.

§ 9

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, die die Zertifikate betreffen, werden in einem überregionalen Börsenpflichtblatt veröffentlicht.

§ 10

Index; Festlegungsstelle; Nachfolgeindex

- (1) Der **CECE Composite Index[®] (EUR)** wird von der Wiener Börse AG (die "**CECE Composite Index[®] (EUR)-Festlegungsstelle**") real-time in EUR berechnet und veröffentlicht. Er ist der übergreifende Osteuropaindex, der die Länderindizes Czech Traded Index (CTX), Hungarian Traded Index (HTX) und Polish Traded Index (PTX) umfaßt.

Der **DAX Index** wird von der Deutsche Börse AG, Frankfurt am Main (die "**DAX Index-Festlegungsstelle**") berechnet und veröffentlicht. Er beruht auf 30 ausgewählten Werten, die im Prime Standard der Frankfurter Wertpapierbörse zugelassen sind.

Der "**Schlußkurs des Index**" ist der Indexwert, der an einem Tag, an dem die Festlegungsstelle den Index üblicherweise berechnet, als offizieller Schlußkurs festgestellt wird.

- (2) Maßgeblich für die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Index ist das von der Festlegungsstelle erstellte und jeweils geltende Konzept des Index. Dies gilt auch bei Veränderungen in der Berechnung des Index (einschließlich Bereinigungen) oder der Zusammensetzung und Gewichtung der Kurse oder Wertpapiere, auf deren Grundlage der Index berechnet wird, sofern das jeweilige Konzept des Index mit dem am 08. Februar 2006 geltenden Konzept des Index noch vergleichbar ist und sich aus den nachstehenden Vorschriften nichts anderes ergibt. Die Emittentin und die Zertifikatsstelle übernehmen keinerlei Haftung für die Richtigkeit, Vollständigkeit und den Zeitpunkt der Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Index durch die Festlegungsstelle.
- (3) Wird der Index nicht mehr von der Festlegungsstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Zertifikatsstelle für geeignet hält (jeweils die "Neue Festlegungsstelle") berechnet und veröffentlicht, so wird der Abrechnungsbetrag von der Zertifikatsstelle auf der Grundlage des von der Neuen Festlegungsstelle berechneten und veröffentlichten Schlußkurses des Index berechnet und jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Festlegungsstelle gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Neue Festlegungsstelle.
- (4) Wird der Index zu irgendeiner Zeit aufgehoben und/oder durch einen anderen Index ersetzt oder ändert sich das Konzept des Index so wesentlich, daß es nicht mehr mit dem am 08. Februar 2006 geltenden Konzept vergleichbar ist, legt die Zertifikatsstelle, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß nachfolgendem Absatz (5), nach Beratung mit einem Sachverständigen fest, welcher Index künftig dem Zertifikatsrecht zugrunde zu legen ist (der "Nachfolgeindex"). Der Nachfolgeindex sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 9 bekanntgemacht. Jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Index gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgeindex.
- (5) Ist nach Ansicht der Zertifikatsstelle die Festlegung eines Nachfolgeindex, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, kann die Emittentin nach ihrer Wahl für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des Index auf der Grundlage des bisherigen Indexkonzeptes und des letzten festgestellten Indexwertes durch eine andere von ihr ausgewählte Stelle Sorge tragen oder die Zertifikate zu dem Tag, an dem die Aufhebung des Index oder die wesentliche Änderung des Indexkonzeptes wirksam wird, kündigen. Im Fall der Kündigung der Zertifikate gilt der Tag, an dem die Kündigung wirksam wird, als Bewertungstag. Die Zertifikatsstelle wird die Kündigung der Zertifikate und den aufgrund der Kündigung geänderten Bewertungstag gemäß § 9 bekanntmachen.
- (6) Die in Zusammenhang mit den vorgenannten Absätzen (3) bis (5) zu treffenden Entscheidungen der Zertifikatsstelle bzw. des Sachverständigen sind für die Emittentin und die Zertifikatsinhaber abschließend und verbindlich, es sei denn, daß ein offensichtlicher Irrtum vorliegt.
- (7) Die Emittentin haftet für Handlungen oder Unterlassungen der Zertifikatsstelle bzw. eines von der Zertifikatsstelle bestellten Sachverständigen nur, soweit die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt wurde.

§ 11

Verschiedenes

- (1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten aus den in diesen Zertifikatsbedingungen geregelten Angelegenheiten ebenso wie Form und Inhalt der Garantie (§ 3 Abs. (2)) und alle Rechte und Pflichten hieraus bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
- (3) Gerichtsstand für alle Klagen oder sonstigen Verfahren aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten sowie der Garantie (§ 3 Abs. (2)) ist Frankfurt am Main, wenn der Zertifikatsinhaber Kaufmann ist oder es sich bei ihm um eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt oder sich sein Wohnsitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland befindet.
- (4) Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Zertifikatsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder sonstige offensichtliche Irrtümer zu berichtigen sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber zu ändern bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Zertifikatsinhaber zumutbar sind, d.h., die die finanzielle Situation des Zertifikatsinhabers nicht wesentlich verschlechtern. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Zertifikatsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 9 bekanntgemacht.
- (5) Sollte eine Bestimmung dieser Zertifikatsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Zwecken der unwirksamen Bestimmung so weit wie rechtlich möglich Rechnung trägt.

Tabelle:

Gemeinsame Angaben zu sämtlichen Serien:

Tag der Beschlußfassung: **20. März 2006**

Verkaufbeginn: **22. März 2006**

Valutierung: **29. März 2006**

Beantragte Börsennotierung: Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse (Smart Trading) sowie im Marktsegment EUWAX innerhalb des Freiverkehrs und im Limit-Control-System (LICOS) der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse

Ausgabe- größe	Bezugs- verhältnis	Basiswert (Index)	Basiskurs in Indexpunkten	Bonus- performance	Höchst- performance	Grenzwert in Index- punkten	Laufzeit	Bewertungs- tag	Fälligkeits- tag	anfänglicher Emissions- preis in EUR ¹²⁷	WKN	ISIN-Code
250.000	0,01	Dow Jones Euro Stoxx 50 Index	3845,00	122,24%	123,54%	2802,64	22.03.2006 - 21.12.2007	21.12.2007	28.12.2007	40,39	SG0 F9W	DE000SG0F9W3
250.000	0,01	Dow Jones Euro Stoxx 50 Index	3845,00	127,44%	128,74%	2715,53	22.03.2006 - 20.06.2008	20.06.2008	27.06.2008	40,39	SG0 F9X	DE000SG0F9X1
250.000	0,01	Dow Jones Euro Stoxx 50 Index	3845,00	135,24%	136,54%	2717,03	22.03.2006 - 19.12.2008	19.12.2008	29.12.2008	40,39	SG0 F9Y	DE000SG0F9Y9

Definitionen:

Dow Jones Euro Stoxx 50 Index (ISIN EU0009658145)

Jede Bezugnahme auf "EUR" ist als Bezugnahme auf das seit dem 01. Januar 2002 in zwölf Teilnehmerstaaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion (EWWU) eingeführte gesetzliche Zahlungsmittel "Euro" zu verstehen.

¹²⁷ Die in dieser Tabelle angegebenen Anfänglichen Verkaufspreise stellen lediglich historische indikative Preise auf der Grundlage der Marktsituation an dem in der Vergangenheit liegenden Tag des erstmaligen öffentlichen Angebots der betreffenden Zertifikate dar. Die jeweils aktuellen Preise der Zertifikate können auf der Internetseite www.sg-zertifikate.de abgerufen werden.

Der Dow Jones Euro Stoxx 50 ist Eigentum der STOXX LIMITED. Der Name des Index ist ein Dienstleistungszeichen der DOW JONES & Company INC. und ist für bestimmte Verwendungen an die Société Générale lizenziert worden. ©1998 by STOXX Limited. All rights reserved.

ZERTIFIKATSBEDINGUNGEN

§ 1

Zertifikatsrecht; Aufstockung

- (1) Die SGA Société Générale Acceptance N.V., Curaçao, Niederländische Antillen (die "**Emittentin**") gewährt hiermit dem Inhaber von auf den Index bezogenen Zertifikaten einer Wertpapierkennnummer, wie im einzelnen in der Tabelle auf Seite 1357 des Verkaufsprospektes (die "**Tabelle**") angegeben (jeweils die "**Zertifikate**"), das Recht (das "**Zertifikatsrecht**"), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen am Fälligkeitstag (§ 5 Abs. (1)) den nachstehend unter Absatz (2) definierten Abrechnungsbetrag zu verlangen.
- (2) Der Abrechnungsbetrag je Zertifikat entspricht entweder,

(a) sofern der von der Festlegungsstelle berechnete und veröffentlichte Kurs des Index zu irgendeinem Zeitpunkt während der Laufzeit der Zertifikate (auch intraday) den in der Tabelle angegebenen Grenzwert erreicht oder unterschreitet, "**Abrechnungsszenario A**", dem in EUR ausgedrückten, wobei 1 Indexpunkt jeweils EUR 1,00 entspricht, und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Basiskurs des Index multipliziert mit dem Quotienten aus dem Abrechnungskurs dividiert durch den Basiskurs, maximal jedoch multipliziert mit der Höchstperformance, gegebenenfalls auf zwei Dezimalstellen kaufmännisch gerundet. Der Abrechnungsbetrag wird nach folgender Formel berechnet:

$$\text{Bezugsverhältnis} * \text{Basiskurs} * \min[\text{Höchstperformance}; \text{Abrechnungskurs}/\text{Basiskurs}]$$

oder

(b) sofern der von der Festlegungsstelle berechnete und veröffentlichte Kurs des Index zu keinem Zeitpunkt während der Laufzeit der Zertifikate (auch nicht intraday) den in der Tabelle angegebenen Grenzwert erreicht oder unterschreitet, "**Abrechnungsszenario B**", dem in EUR ausgedrückten, wobei 1 Indexpunkt jeweils EUR 1,00 entspricht, und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Basiskurs des Index multipliziert mit dem Quotienten aus dem Abrechnungskurs dividiert durch den Basiskurs, maximal jedoch multipliziert mit der Höchstperformance, mindestens aber dem in EUR ausgedrückten, wobei 1 Indexpunkt jeweils EUR 1,00 entspricht, und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Basiskurs multipliziert mit der Bonusperformance, gegebenenfalls auf zwei Dezimalstellen kaufmännisch gerundet. Der Abrechnungsbetrag wird nach folgender Formel berechnet:

$$\text{Bezugsverhältnis} * \text{Basiskurs} * \min[\text{Höchstperformance}; \max[\text{Bonusperformance}; \text{Abrechnungskurs}/\text{Basiskurs}]]$$

- (3) Der Abrechnungskurs entspricht, vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen, dem Schlußkurs des jeweils in der **Tabelle** angegebenen Index (der "**Index**") (§ 10), der am Bewertungstag (§ 4 Abs. (1)) von der Festlegungsstelle (§ 10) festgestellt und veröffentlicht wird. Fällt der Tag der Bestimmung des Schlußkurses des **Dow Jones Euro**

Stoxx 50 Index auf den Schlußabrechnungstag (der "**Dow Jones Euro Stoxx 50 Index-Future-Kontrakte-Schlußabrechnungstag**") derjenigen an der **EUREX Deutschland** (die "**EUREX**") gehandelten **Dow Jones Euro Stoxx 50 Index-Future-Kontrakte**, die in dem Monat des Bewertungstages der Zertifikate auslaufen (die jeweiligen "**Index-Future-Kontrakte**"), dann entspricht der Abrechnungskurs dem von der **EUREX** am jeweiligen Schlußabrechnungstag für die jeweiligen Index-Future-Kontrakte berechneten und veröffentlichten Schlußabrechnungskurs. Die Bestimmung des vorangehenden Satzes findet keine Anwendung, wenn der Handel der Index-Future-Kontrakte aufgrund einer Änderung in der Berechnung des Index, seiner Zusammensetzung, Gewichtung oder aus einem sonstigen Grund gemäß den Handelsbedingungen der **EUREX** vorzeitig beendet wird.

- (4) Der "**Basiskurs**" entspricht jeweils dem in der Tabelle angegebenen Basiskurs.
- (5) Die "**Bonusperformance**" entspricht jeweils der in der Tabelle angegebenen Bonusperformance. Die "**Höchstperformance**" entspricht jeweils der in der Tabelle angegebenen Höchstperformance.
- (6) Der "**Grenzwert**" entspricht jeweils dem in der Tabelle angegebenen Grenzwert.
- (7) Das "**Bezugsverhältnis**" entspricht jeweils dem in der Tabelle angegebenen Bezugsverhältnis.
- (8) Jede Bezugnahme auf "EUR" ist als Bezugnahme auf das seit dem 01. Januar 2002 in zwölf Teilnehmerstaaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion (EWWU) eingeführte gesetzliche Zahlungsmittel "Euro" zu verstehen.
- (9) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung zu begeben, so daß sie mit diesen Zertifikaten zusammengefaßt werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Anzahl erhöhen. Der Begriff "Zertifikate" umfaßt im Fall einer solchen Aufstockung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.

§ 2

Form der Zertifikate; Girosammelverwahrung; Übertragbarkeit

- (1) Sämtliche in der **Tabelle** mit einer Wertpapierkennnummer angegebenen, von der Emittentin begebenen Zertifikate, sind zu jeder Zeit durch ein Dauer-Inhaber-Sammelzertifikat (das "Inhaber-Sammelzertifikat") verbrieft. Einzelne Zertifikate werden nicht begeben. Der Anspruch der Zertifikatsinhaber auf Lieferung einzelner Zertifikate ist ausgeschlossen.
- (2) Sämtliche Inhaber-Sammelzertifikate sind bei der Clearstream Banking Frankfurt Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main (die "CBF") hinterlegt. Die Zertifikate sind als Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammelzertifikat übertragbar.
- (3) Im Effektengiroverkehr sind die Zertifikate in Einheiten von einem Zertifikat oder einem ganzzahligen Vielfachen davon handelbar und übertragbar.

§ 3

Status und Garantie

- (1) Die Zertifikate begründen unmittelbare, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander gleichrangig und, vorbehaltlich der jeweils geltenden gesetzlichen Ausnahmen, mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin zumindest gleichrangig sind.
- (2) Die Erfüllung der Verbindlichkeiten der Emittentin unter diesen Zertifikatsbedingungen werden von der Société Générale S.A., Paris, Frankreich (die "Garantin") garantiert. Die Verpflichtungen der Garantin unter der Garantie begründen unmittelbare, unbedingte und nicht besicherte Verbindlichkeiten der Garantin, die untereinander gleichrangig sind, einschließlich solchen aus Einlagen, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Im Falle einer Nichterfüllung durch die Emittentin hinsichtlich (i) der ordnungsgemäßen und pünktlichen Rückzahlung sämtlicher Beträge oder eines Teils davon oder (ii) der Zahlung und/oder Lieferung von körperlichen Stücken durch die Emittentin, wird die Garantin die entsprechende Zahlung leisten, oder, soweit anwendbar, die Zahlung und/oder Lieferung solcher körperlicher Stücke auf Anfordern erbringen, als ob diese Zahlung und/oder Lieferung solcher physischer Stücke, je nach Fall, durch die Emittentin geleistet worden wäre.

§ 4

Bewertungstag; Bankgeschäftstag; Laufzeit

- (1) Der Bewertungstag der Zertifikate entspricht, vorbehaltlich Absatz (2) und § 6 (1) dem in der **Tabelle** angegebenen Bewertungstag. Die Zertifikate haben die in der **Tabelle** angegebene Laufzeit.
- (2) Sofern der in der **Tabelle** angegebene Bewertungstag kein Tag ist, an dem der Index von der Festlegungsstelle berechnet und veröffentlicht wird, ist Bewertungstag der auf diesen Tag nächstfolgende Tag, an dem der Index von der Festlegungsstelle berechnet und veröffentlicht wird.
- (31) Ein "Bankgeschäftstag" ist ein Tag, an dem Banken in dem angegebenen Ort generell ihre Schalter geöffnet haben.

§ 5

Fälligkeitstag; Zahlung des Abrechnungsbetrages

- (1) Die Zahlung eines gegebenenfalls zu beanspruchenden Abrechnungsbetrages erfolgt am in der **Tabelle** angegebenen Fälligkeitstag. Sofern der in der **Tabelle** angegebene Fälligkeitstag kein Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main ist, ist Fälligkeitstag der auf diesen Tag nächstfolgende Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main. Falls der **Schlußkurs** des Index gemäß § 4 (2) bzw. § 6 (1) erst nach dem in der **Tabelle** angegebenen Bewertungstag festgestellt wird, erfolgt die Zahlung des gegebenenfalls zu bean-

sprechenden Abrechnungsbetrages an dem **fünften** Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main nach dem Tag der Feststellung (der "**Fälligkeitstag**") an die CBF. Die CBF wird den Zertifikatsinhabern, die Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammelzertifikat halten, den Abrechnungsbetrag über ihre Depotbanken vergüten.

- (2) Sollte die Vergütung, aus welchen Gründen auch immer, nicht innerhalb von drei Monaten nach dem Fälligkeitstag möglich sein, ist die Emittentin berechtigt, die entsprechenden Beträge beim Amtsgericht Frankfurt am Main für die Zertifikatsinhaber auf deren Gefahr und Kosten unter Verzicht auf das Recht der Rücknahme zu hinterlegen. Mit der Hinterlegung erlöschen die Ansprüche der Zertifikatsinhaber gegen die Emittentin.
- (3) Kosten, Steuern und sonstige Abgaben, die im Zusammenhang mit der Zahlung des Abrechnungsbetrages anfallen, sind von den Inhabern der betreffenden Zertifikate zu zahlen. Die gesetzlichen Bestimmungen zum Steuerabzug vom Kapitalertrag bleiben hiervon unberührt.

§ 6

Marktstörungen

- (1) Wenn nach Auffassung der Emittentin an dem Bewertungstag eine Marktstörung (Absatz (2)) vorliegt, dann wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Tag, an dem der Index von der Festlegungsstelle berechnet und veröffentlicht wird und an dem keine Marktstörung mehr vorliegt, verschoben. Die Emittentin wird sich bemühen, den Beteiligten unverzüglich gemäß § 9 mitzuteilen, daß eine Marktstörung eingetreten ist. Eine Pflicht zur Mitteilung besteht jedoch nicht. Wenn der Bewertungstag aufgrund der Bestimmungen dieses Absatzes um zehn hintereinander liegende Tage, an denen der Index üblicherweise von der Festlegungsstelle berechnet und veröffentlicht wird, verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als der Bewertungstag, wobei die Emittentin den Abrechnungskurs nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der an dem Bewertungstag herrschenden Marktgegebenheiten bestimmen wird.
- (2) "**Marktstörung**" bedeutet
 - (i) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels an der/den Börse(n) bzw. dem Markt/den Märkten, an der/dem/denen die dem Index zugrundeliegenden Werte notiert bzw. gehandelt werden, allgemein oder
 - (ii) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels einzelner dem Index zugrundeliegender Werte an der/den Börse(n) bzw. dem Markt/den Märkten, an der/dem/denen diese Werte notiert bzw. gehandelt werden, oder in einem Termin- oder Optionskontrakt in bezug auf den Index an einer Terminbörse, an

der Termin- oder Optionskontrakte in bezug auf den Index gehandelt werden (die "**Terminbörse**");

- (iii) die Suspendierung oder Nichtberechnung des Index aufgrund einer Entscheidung der Festlegungsstelle,

sofern diese Suspendierung, Einschränkung oder Nichtberechnung in der letzten halben Stunde vor der üblicherweise zu erfolgenden Berechnung des Schlußkurses des Index bzw. der dem Index zugrundeliegenden Werte eintritt bzw. besteht und nach Auffassung der Emittentin wesentlich ist. Eine Beschränkung der Stunden oder Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der betreffenden Börse beruht.

§ 7

Zertifikatsstelle

- (1) Die Société Générale, Paris, ist die Zertifikatsstelle bezüglich der Zertifikate (die "**Zertifikatsstelle**"). Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit die Zertifikatsstelle durch eine andere Bank in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zu ersetzen, weitere Banken als zusätzliche Zertifikatsstellen der Emittentin (die "Zusätzlichen Zertifikatsstellen") zu bestellen und die Bestellung von Zusätzlichen Zertifikatsstellen zu widerrufen. Ersetzung, Bestellung und Widerruf werden unverzüglich gemäß § 9 bekanntgemacht.
- (2) Die Zertifikatsstelle ist berechtigt, jederzeit ihr Amt als Zertifikatsstelle niederzulegen, vorausgesetzt, daß eine andere Bank in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union als Nachfolgerin vor einer solchen Niederlegung bestellt wurde. Niederlegung und Ersetzung werden unverzüglich gemäß § 9 bekanntgemacht.
- (3) Die Zertifikatsstelle und etwaige Zusätzliche Zertifikatsstellen handeln ausschließlich für die Emittentin und gehen gegenüber den Zertifikatsinhabern keinerlei Vertretungs- oder Treuhandbeziehung ein. Die Zertifikatsstelle und etwaige Zusätzliche Zertifikatsstellen sind von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen ähnlichen gesetzlichen Beschränkungen in anderen Ländern befreit.
- (4) Weder die Emittentin noch die Zertifikatsstelle noch etwaige Zusätzliche Zertifikatsstellen sind verpflichtet, die Berechtigung der Hinterleger von Zertifikaten bei der CBF zu prüfen.

§ 8

Ersetzung der Emittentin

- (1) Die Emittentin ist jederzeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber berechtigt, eine andere Gesellschaft als Schuldnerin (die "Neue Emittentin") hinsichtlich aller Ver-

pflichtungen aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten an die Stelle der Emittentin zu setzen, sofern

- (a) die Neue Emittentin durch Vertrag mit der Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten übernimmt,
- (b) eine von der Emittentin speziell zu bestellende Treuhänderin, die eine Bank oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in Frankfurt am Main mit internationalem Ansehen ist (die "Treuhänderin"), die Schuldübernahme gemäß Unterabsatz (a) nach ihrem freien Ermessen als für die Zertifikatsinhaber nicht wesentlich nachteilig beurteilt und für diese genehmigt,
- (c) die Société Générale S.A., Paris, diese Verpflichtungen der Neuen Emittentin gegenüber der Treuhänderin zugunsten der Zertifikatsinhaber garantiert und
- (d) die Neue Emittentin alle etwa notwendigen Genehmigungen der Behörden des Landes, in dem sie ihren Sitz hat, erhalten hat.

Mit Erfüllung vorgenannter Bedingungen tritt die Neue Emittentin in jeder Hinsicht an die Stelle der Emittentin und die Emittentin wird von allen mit der Funktion als Emittentin zusammenhängenden Verpflichtungen gegenüber den Zertifikatsinhabern aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten befreit.

- (2) Im Falle einer solchen Schuldnerersetzung gilt jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Emittentin als Bezugnahme auf die Neue Emittentin.
- (3) Eine Ersetzung der Emittentin wird unverzüglich gemäß § 9 bekanntgemacht.

§ 9

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, die die Zertifikate betreffen, werden in einem überregionalen Börsenpflichtblatt veröffentlicht.

§ 10

Index; Festlegungsstelle; Nachfolgeindex

- (1) Der **Dow Jones Euro Stoxx 50 Index** wird von der Stoxx Limited, Zürich (die "**Dow Jones Euro Stoxx 50 Index-Festlegungsstelle**") berechnet und veröffentlicht. Er besteht aus 50 repräsentativen, an europäischen Wertpapierbörsen notierten Aktien.

Der "**Schlußkurs des Index**" ist der Indexwert, der von der Festlegungsstelle als Schlußkurs des Index berechnet und veröffentlicht wird.

- (2) Maßgeblich für die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Index ist das von der Festlegungsstelle erstellte und jeweils geltende Konzept des Index. Dies gilt

auch bei Veränderungen in der Berechnung des Index (einschließlich Bereinigungen) oder der Zusammensetzung und Gewichtung der Kurse oder Wertpapiere, auf deren Grundlage der Index berechnet wird, sofern das jeweilige Konzept des Index mit dem am 22. März 2006 geltenden Konzept des Index noch vergleichbar ist und sich aus den nachstehenden Vorschriften nichts anderes ergibt. Die Emittentin und die Zertifikatsstelle übernehmen keinerlei Haftung für die Richtigkeit, Vollständigkeit und den Zeitpunkt der Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Index durch die Festlegungsstelle.

- (3) Wird der Index nicht mehr von der Festlegungsstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Zertifikatsstelle für geeignet hält (jeweils die "Neue Festlegungsstelle") berechnet und veröffentlicht, so wird der Abrechnungsbetrag von der Zertifikatsstelle auf der Grundlage des von der Neuen Festlegungsstelle berechneten und veröffentlichten Schlußkurses des Index berechnet und jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Festlegungsstelle gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Neue Festlegungsstelle.
- (4) Wird der Index zu irgendeiner Zeit aufgehoben und/oder durch einen anderen Index ersetzt oder ändert sich das Konzept des Index so wesentlich, daß es nicht mehr mit dem am 22. März 2006 geltenden Konzept vergleichbar ist, legt die Zertifikatsstelle, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß nachfolgendem Absatz (5), nach Beratung mit einem Sachverständigen fest, welcher Index künftig dem Zertifikatsrecht zugrunde zu legen ist (der "Nachfolgeindex"). Der Nachfolgeindex sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 9 bekanntgemacht. Jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Index gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgeindex.
- (5) Ist nach Ansicht der Zertifikatsstelle die Festlegung eines Nachfolgeindex, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, kann die Emittentin nach ihrer Wahl für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des Index auf der Grundlage des bisherigen Indexkonzeptes und des letzten festgestellten Indexwertes durch eine andere von ihr ausgewählte Stelle Sorge tragen oder die Zertifikate zu dem Tag, an dem die Aufhebung des Index oder die wesentliche Änderung des Indexkonzeptes wirksam wird, kündigen. Im Fall der Kündigung der Zertifikate gilt der Tag, an dem die Kündigung wirksam wird, als Bewertungstag. Die Zertifikatsstelle wird die Kündigung der Zertifikate und den aufgrund der Kündigung geänderten Bewertungstag gemäß § 9 bekanntmachen.
- (6) Die in Zusammenhang mit den vorgenannten Absätzen (3) bis (5) zu treffenden Entscheidungen der Zertifikatsstelle bzw. des Sachverständigen sind für die Emittentin und die Zertifikatsinhaber abschließend und verbindlich, es sei denn, daß ein offensichtlicher Irrtum vorliegt.
- (7) Die Emittentin haftet für Handlungen oder Unterlassungen der Zertifikatsstelle bzw. eines von der Zertifikatsstelle bestellten Sachverständigen nur, soweit die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt wurde.

Verschiedenes

- (1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten aus den in diesen Zertifikatsbedingungen geregelten Angelegenheiten ebenso wie Form und Inhalt der Garantie (§ 3 Abs. (2)) und alle Rechte und Pflichten hieraus bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
- (3) Gerichtsstand für alle Klagen oder sonstigen Verfahren aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten sowie der Garantie (§ 3 Abs. (2)) ist Frankfurt am Main, wenn der Zertifikatsinhaber Kaufmann ist oder es sich bei ihm um eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt oder sich sein Wohnsitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland befindet.
- (4) Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Zertifikatsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder sonstige offensichtliche Irrtümer zu berichtigen sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber zu ändern bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Zertifikatsinhaber zumutbar sind, d.h., die die finanzielle Situation des Zertifikatsinhabers nicht wesentlich verschlechtern. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Zertifikatsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 9 bekanntgemacht.
- (5) Sollte eine Bestimmung dieser Zertifikatsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Zwecken der unwirksamen Bestimmung so weit wie rechtlich möglich Rechnung trägt.

Tabelle:

Gemeinsame Angaben zu sämtlichen Serien:

Tag der Beschlußfassung: **24. April 2006**

Verkaufbeginn: **26. April 2006**

Valutierung: **03. Mai 2006**

Beantragte Börsennotierung: Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse (Smart Trading) sowie im Marktsegment EUWAX innerhalb des Freiverkehrs und im Limit-Control-System (LICOS) der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse

Ausgabe- größe	Bezugs- verhältnis	Basiswert (Index)	Basiskurs in Indexpunkten	Bonus- performance	Höchst- performance	Grenzwert in Index- punkten	Laufzeit	Bewertungs- tag	Fälligkeits- tag	anfänglicher Emissions- preis in EUR ¹²⁸	WKN	ISIN-Code
250.000	0,01	Dow Jones Euro Stoxx 50 Index	3870,00	124,03%	124,03%	3329,57	26.04.2006 - 21.12.2007	21.12.2007	28.12.2007	39,47	SG0 GD0	DE000SG0GD03
250.000	0,01	Dow Jones Euro Stoxx 50 Index	3870,00	122,74%	122,74%	3281,00	26.04.2006 - 21.12.2007	21.12.2007	28.12.2007	39,47	SG0 GD1	DE000SG0GD11

Definitionen:

Dow Jones Euro Stoxx 50 Index (ISIN EU0009658145)

Jede Bezugnahme auf "**EUR**" ist als Bezugnahme auf das seit dem 01. Januar 2002 in zwölf Teilnehmerstaaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion (EWWU) eingeführte gesetzliche Zahlungsmittel "Euro" zu verstehen.

¹²⁸ Die in dieser Tabelle angegebenen Anfänglichen Verkaufspreise stellen lediglich historische indikative Preise auf der Grundlage der Marktsituation an dem in der Vergangenheit liegenden Tag des erstmaligen öffentlichen Angebots der betreffenden Zertifikate dar. Die jeweils aktuellen Preise der Zertifikate können auf der Internetseite www.sg-zertifikate.de abgerufen werden.

Der Dow Jones Euro Stoxx 50 ist Eigentum der STOXX LIMITED. Der Name des Index ist ein Dienstleistungszeichen der DOW JONES & Company INC. und ist für bestimmte Verwendungen an die Société Générale lizenziert worden. ©1998 by STOXX Limited. All rights reserved.

ZERTIFIKATSBEDINGUNGEN

§ 1

Zertifikatsrecht; Aufstockung

- (1) Die SGA Société Générale Acceptance N.V., Curaçao, Niederländische Antillen (die "**Emittentin**") gewährt hiermit dem Inhaber von auf den Index bezogenen Zertifikaten einer Wertpapierkennnummer, wie im einzelnen in der Tabelle auf Seite 1368 des Verkaufsprospektes (die "**Tabelle**") angegeben (jeweils die "**Zertifikate**"), das Recht (das "**Zertifikatsrecht**"), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen am Fälligkeitstag (§ 5 Abs. (1)) den nachstehend unter Absatz (2) definierten Abrechnungsbetrag zu verlangen.
- (2) Der Abrechnungsbetrag je Zertifikat entspricht entweder,

(a) sofern der von der Festlegungsstelle berechnete und veröffentlichte Kurs des Index zu irgendeinem Zeitpunkt während der Laufzeit der Zertifikate (auch intraday) den in der Tabelle angegebenen Grenzwert erreicht oder unterschreitet, "**Abrechnungsszenario A**", dem in EUR ausgedrückten, wobei 1 Indexpunkt jeweils EUR 1,00 entspricht, und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Basiskurs des Index multipliziert mit dem Quotienten aus dem Abrechnungskurs dividiert durch den Basiskurs, maximal jedoch multipliziert mit der Höchstperformance, gegebenenfalls auf zwei Dezimalstellen kaufmännisch gerundet. Der Abrechnungsbetrag wird nach folgender Formel berechnet:

$$\text{Bezugsverhältnis} * \text{Basiskurs} * \min[\text{Höchstperformance}; \text{Abrechnungskurs}/\text{Basiskurs}]$$

oder

(b) sofern der von der Festlegungsstelle berechnete und veröffentlichte Kurs des Index zu keinem Zeitpunkt während der Laufzeit der Zertifikate (auch nicht intraday) den in der Tabelle angegebenen Grenzwert erreicht oder unterschreitet, "**Abrechnungsszenario B**", dem in EUR ausgedrückten, wobei 1 Indexpunkt jeweils EUR 1,00 entspricht, und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Basiskurs des Index multipliziert mit dem Quotienten aus dem Abrechnungskurs dividiert durch den Basiskurs, maximal jedoch multipliziert mit der Höchstperformance, mindestens aber dem in EUR ausgedrückten, wobei 1 Indexpunkt jeweils EUR 1,00 entspricht, und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Basiskurs multipliziert mit der Bonusperformance, gegebenenfalls auf zwei Dezimalstellen kaufmännisch gerundet. Der Abrechnungsbetrag wird nach folgender Formel berechnet:

$$\text{Bezugsverhältnis} * \text{Basiskurs} * \min[\text{Höchstperformance}; \max[\text{Bonusperformance}; \text{Abrechnungskurs}/\text{Basiskurs}]]$$

- (3) Der Abrechnungskurs entspricht, vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen, dem Schlußkurs des in der **Tabelle** angegebenen Index (der "**Index**") (§ 10), der am Bewertungstag (§ 4 Abs. (1)) von der Festlegungsstelle (§ 10) festgestellt und veröffentlicht wird. Fällt der Tag der Bestimmung des Schlußkurses des **Dow Jones Euro**

Stoxx 50 Index auf den Schlußabrechnungstag (der "**Dow Jones Euro Stoxx 50 Index-Future-Kontrakte-Schlußabrechnungstag**") derjenigen an der **EUREX Deutschland** (die "**EUREX**") gehandelten **Dow Jones Euro Stoxx 50 Index-Future-Kontrakte**, die in dem Monat des Bewertungstages der Zertifikate auslaufen (die jeweiligen "**Index-Future-Kontrakte**"), dann entspricht der Abrechnungskurs dem von der **EUREX** am jeweiligen Schlußabrechnungstag für die jeweiligen Index-Future-Kontrakte berechneten und veröffentlichten Schlußabrechnungskurs. Die Bestimmung des vorangehenden Satzes findet keine Anwendung, wenn der Handel der Index-Future-Kontrakte aufgrund einer Änderung in der Berechnung des Index, seiner Zusammensetzung, Gewichtung oder aus einem sonstigen Grund gemäß den Handelsbedingungen der **EUREX** vorzeitig beendet wird.

- (4) Der "**Basiskurs**" entspricht jeweils dem in der Tabelle angegebenen Basiskurs.
- (5) Die "**Bonusperformance**" entspricht jeweils der in der Tabelle angegebenen Bonusperformance. Die "**Höchstperformance**" entspricht jeweils der in der Tabelle angegebenen Höchstperformance.
- (6) Der "**Grenzwert**" entspricht jeweils dem in der Tabelle angegebenen Grenzwert.
- (7) Das "**Bezugsverhältnis**" entspricht jeweils dem in der Tabelle angegebenen Bezugsverhältnis.
- (8) Jede Bezugnahme auf "EUR" ist als Bezugnahme auf das seit dem 01. Januar 2002 in zwölf Teilnehmerstaaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion (EWWU) eingeführte gesetzliche Zahlungsmittel "Euro" zu verstehen.
- (9) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung zu begeben, so daß sie mit diesen Zertifikaten zusammengefaßt werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Anzahl erhöhen. Der Begriff "Zertifikate" umfaßt im Fall einer solchen Aufstockung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.

§ 2

Form der Zertifikate; Girosammelverwahrung; Übertragbarkeit

- (1) Sämtliche in der **Tabelle** mit einer Wertpapierkennnummer angegebenen, von der Emittentin begebenen Zertifikate, sind zu jeder Zeit durch ein Dauer-Inhaber-Sammelzertifikat (das "Inhaber-Sammelzertifikat") verbrieft. Einzelne Zertifikate werden nicht begeben. Der Anspruch der Zertifikatsinhaber auf Lieferung einzelner Zertifikate ist ausgeschlossen.
- (2) Sämtliche Inhaber-Sammelzertifikate sind bei der Clearstream Banking Frankfurt Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main (die "CBF") hinterlegt. Die Zertifikate sind als Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammelzertifikat übertragbar.
- (3) Im Effektengiroverkehr sind die Zertifikate in Einheiten von einem Zertifikat oder einem ganzzahligen Vielfachen davon handelbar und übertragbar.

§ 3

Status und Garantie

- (1) Die Zertifikate begründen unmittelbare, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander gleichrangig und, vorbehaltlich der jeweils geltenden gesetzlichen Ausnahmen, mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin zumindest gleichrangig sind.
- (2) Die Erfüllung der Verbindlichkeiten der Emittentin unter diesen Zertifikatsbedingungen werden von der Société Générale S.A., Paris, Frankreich (die "Garantin") garantiert. Die Verpflichtungen der Garantin unter der Garantie begründen unmittelbare, unbedingte und nicht besicherte Verbindlichkeiten der Garantin, die untereinander gleichrangig sind, einschließlich solchen aus Einlagen, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Im Falle einer Nichterfüllung durch die Emittentin hinsichtlich (i) der ordnungsgemäßen und pünktlichen Rückzahlung sämtlicher Beträge oder eines Teils davon oder (ii) der Zahlung und/oder Lieferung von körperlichen Stücken durch die Emittentin, wird die Garantin die entsprechende Zahlung leisten, oder, soweit anwendbar, die Zahlung und/oder Lieferung solcher körperlicher Stücke auf Anfordern erbringen, als ob diese Zahlung und/oder Lieferung solcher physischer Stücke, je nach Fall, durch die Emittentin geleistet worden wäre.

§ 4

Bewertungstag; Bankgeschäftstag; Laufzeit

- (1) Der Bewertungstag der Zertifikate entspricht, vorbehaltlich Absatz (2) und § 6 (1) dem in der **Tabelle** angegebenen Bewertungstag. Die Zertifikate haben die in der **Tabelle** angegebene Laufzeit.
- (2) Sofern der in der **Tabelle** angegebene Bewertungstag kein Tag ist, an dem der Index von der Festlegungsstelle berechnet und veröffentlicht wird, ist Bewertungstag der auf diesen Tag nächstfolgende Tag, an dem der Index von der Festlegungsstelle berechnet und veröffentlicht wird.
- (3) Ein "Bankgeschäftstag" ist ein Tag, an dem Banken in dem angegebenen Ort generell ihre Schalter geöffnet haben.

§ 5

Fälligkeitstag; Zahlung des Abrechnungsbetrages

- (1) Die Zahlung eines gegebenenfalls zu beanspruchenden Abrechnungsbetrages erfolgt am in der **Tabelle** angegebenen Fälligkeitstag. Sofern der in der **Tabelle** angegebene Fälligkeitstag kein Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main ist, ist Fälligkeitstag der auf diesen Tag nächstfolgende Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main. Falls der **Schlußkurs** des Index gemäß § 4 (2) bzw. § 6 (1) erst nach dem in der **Tabelle** angegebenen Bewertungstag festgestellt wird, erfolgt die Zahlung des gegebenenfalls zu bean-

spruchenden Abrechnungsbetrages an dem **fünften** Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main nach dem Tag der Feststellung (der "**Fälligkeitstag**") an die CBF. Die CBF wird den Zertifikatsinhabern, die Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammelzertifikat halten, den Abrechnungsbetrag über ihre Depotbanken vergüten.

- (2) Sollte die Vergütung, aus welchen Gründen auch immer, nicht innerhalb von drei Monaten nach dem Fälligkeitstag möglich sein, ist die Emittentin berechtigt, die entsprechenden Beträge beim Amtsgericht Frankfurt am Main für die Zertifikatsinhaber auf deren Gefahr und Kosten unter Verzicht auf das Recht der Rücknahme zu hinterlegen. Mit der Hinterlegung erlöschen die Ansprüche der Zertifikatsinhaber gegen die Emittentin.
- (3) Kosten, Steuern und sonstige Abgaben, die im Zusammenhang mit der Zahlung des Abrechnungsbetrages anfallen, sind von den Inhabern der betreffenden Zertifikate zu zahlen. Die gesetzlichen Bestimmungen zum Steuerabzug vom Kapitalertrag bleiben hiervon unberührt.

§ 6

Marktstörungen

- (1) Wenn nach Auffassung der Emittentin an dem Bewertungstag eine Marktstörung (Absatz (2)) vorliegt, dann wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Tag, an dem der Index von der Festlegungsstelle berechnet und veröffentlicht wird und an dem keine Marktstörung mehr vorliegt, verschoben. Die Emittentin wird sich bemühen, den Beteiligten unverzüglich gemäß § 9 mitzuteilen, daß eine Marktstörung eingetreten ist. Eine Pflicht zur Mitteilung besteht jedoch nicht. Wenn der Bewertungstag aufgrund der Bestimmungen dieses Absatzes um zehn hintereinander liegende Tage, an denen der Index üblicherweise von der Festlegungsstelle berechnet und veröffentlicht wird, verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als der Bewertungstag, wobei die Emittentin den Abrechnungskurs nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der an dem Bewertungstag herrschenden Marktgegebenheiten bestimmen wird.
- (2) "**Marktstörung**" bedeutet
 - (i) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels an der/den Börse(n) bzw. dem Markt/den Märkten, an der/dem/denen die dem Index zugrundeliegenden Werte notiert bzw. gehandelt werden, allgemein oder
 - (ii) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels einzelner dem Index zugrundeliegender Werte an der/den Börse(n) bzw. dem Markt/den Märkten, an der/dem/denen diese Werte notiert bzw. gehandelt werden, oder in einem Termin- oder Optionskontrakt in bezug auf den Index an einer Terminbörse, an

der Termin- oder Optionskontrakte in bezug auf den Index gehandelt werden (die "**Terminbörse**");

- (iii) die Suspendierung oder Nichtberechnung des Index aufgrund einer Entscheidung der Festlegungsstelle,

sofern diese Suspendierung, Einschränkung oder Nichtberechnung in der letzten halben Stunde vor der üblicherweise zu erfolgenden Berechnung des Schlußkurses des Index bzw. der dem Index zugrundeliegenden Werte eintritt bzw. besteht und nach Auffassung der Emittentin wesentlich ist. Eine Beschränkung der Stunden oder Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der betreffenden Börse beruht.

§ 7

Zertifikatsstelle

- (1) Die Société Générale, Paris, ist die Zertifikatsstelle bezüglich der Zertifikate (die "**Zertifikatsstelle**"). Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit die Zertifikatsstelle durch eine andere Bank in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zu ersetzen, weitere Banken als zusätzliche Zertifikatsstellen der Emittentin (die "Zusätzlichen Zertifikatsstellen") zu bestellen und die Bestellung von Zusätzlichen Zertifikatsstellen zu widerrufen. Ersetzung, Bestellung und Widerruf werden unverzüglich gemäß § 9 bekanntgemacht.
- (2) Die Zertifikatsstelle ist berechtigt, jederzeit ihr Amt als Zertifikatsstelle niederzulegen, vorausgesetzt, daß eine andere Bank in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union als Nachfolgerin vor einer solchen Niederlegung bestellt wurde. Niederlegung und Ersetzung werden unverzüglich gemäß § 9 bekanntgemacht.
- (3) Die Zertifikatsstelle und etwaige Zusätzliche Zertifikatsstellen handeln ausschließlich für die Emittentin und gehen gegenüber den Zertifikatsinhabern keinerlei Vertretungs- oder Treuhandbeziehung ein. Die Zertifikatsstelle und etwaige Zusätzliche Zertifikatsstellen sind von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen ähnlichen gesetzlichen Beschränkungen in anderen Ländern befreit.
- (4) Weder die Emittentin noch die Zertifikatsstelle noch etwaige Zusätzliche Zertifikatsstellen sind verpflichtet, die Berechtigung der Hinterleger von Zertifikaten bei der CBF zu prüfen.

§ 8

Ersetzung der Emittentin

- (1) Die Emittentin ist jederzeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber berechtigt, eine andere Gesellschaft als Schuldnerin (die "Neue Emittentin") hinsichtlich aller Ver-

pflichtungen aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten an die Stelle der Emittentin zu setzen, sofern

- (a) die Neue Emittentin durch Vertrag mit der Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten übernimmt,
- (b) eine von der Emittentin speziell zu bestellende Treuhänderin, die eine Bank oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in Frankfurt am Main mit internationalem Ansehen ist (die "Treuhänderin"), die Schuldübernahme gemäß Unterabsatz (a) nach ihrem freien Ermessen als für die Zertifikatsinhaber nicht wesentlich nachteilig beurteilt und für diese genehmigt,
- (c) die Société Générale S.A., Paris, diese Verpflichtungen der Neuen Emittentin gegenüber der Treuhänderin zugunsten der Zertifikatsinhaber garantiert und
- (d) die Neue Emittentin alle etwa notwendigen Genehmigungen der Behörden des Landes, in dem sie ihren Sitz hat, erhalten hat.

Mit Erfüllung vorgenannter Bedingungen tritt die Neue Emittentin in jeder Hinsicht an die Stelle der Emittentin und die Emittentin wird von allen mit der Funktion als Emittentin zusammenhängenden Verpflichtungen gegenüber den Zertifikatsinhabern aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten befreit.

- (2) Im Falle einer solchen Schuldnerersetzung gilt jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Emittentin als Bezugnahme auf die Neue Emittentin.
- (3) Eine Ersetzung der Emittentin wird unverzüglich gemäß § 9 bekanntgemacht.

§ 9

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, die die Zertifikate betreffen, werden in einem überregionalen Börsenpflichtblatt veröffentlicht.

§ 10

Index; Festlegungsstelle; Nachfolgeindex

- (1) Der **Dow Jones Euro Stoxx 50 Index** wird von der Stoxx Limited, Zürich (die "**Dow Jones Euro Stoxx 50 Index-Festlegungsstelle**") berechnet und veröffentlicht. Er besteht aus 50 repräsentativen, an europäischen Wertpapierbörsen notierten Aktien.

Der "**Schlußkurs des Index**" ist der Indexwert, der von der Festlegungsstelle als Schlußkurs des Index berechnet und veröffentlicht wird.

- (2) Maßgeblich für die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Index ist das von der Festlegungsstelle erstellte und jeweils geltende Konzept des Index. Dies gilt auch bei Veränderungen in der Berechnung des Index (einschließlich Bereinigungen)

oder der Zusammensetzung und Gewichtung der Kurse oder Wertpapiere, auf deren Grundlage der Index berechnet wird, sofern das jeweilige Konzept des Index mit dem am 26. April 2006 geltenden Konzept des Index noch vergleichbar ist und sich aus den nachstehenden Vorschriften nichts anderes ergibt. Die Emittentin und die Zertifikatsstelle übernehmen keinerlei Haftung für die Richtigkeit, Vollständigkeit und den Zeitpunkt der Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Index durch die Festlegungsstelle.

- (3) Wird der Index nicht mehr von der Festlegungsstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Zertifikatsstelle für geeignet hält (jeweils die "Neue Festlegungsstelle") berechnet und veröffentlicht, so wird der Abrechnungsbetrag von der Zertifikatsstelle auf der Grundlage des von der Neuen Festlegungsstelle berechneten und veröffentlichten Schlußkurses des Index berechnet und jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Festlegungsstelle gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Neue Festlegungsstelle.
- (4) Wird der Index zu irgendeiner Zeit aufgehoben und/oder durch einen anderen Index ersetzt oder ändert sich das Konzept des Index so wesentlich, daß es nicht mehr mit dem am 26. April 2006 geltenden Konzept vergleichbar ist, legt die Zertifikatsstelle, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß nachfolgendem Absatz (5), nach Beratung mit einem Sachverständigen fest, welcher Index künftig dem Zertifikatsrecht zugrunde zu legen ist (der "Nachfolgeindex"). Der Nachfolgeindex sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 9 bekanntgemacht. Jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Index gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgeindex.
- (5) Ist nach Ansicht der Zertifikatsstelle die Festlegung eines Nachfolgeindex, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, kann die Emittentin nach ihrer Wahl für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des Index auf der Grundlage des bisherigen Indexkonzeptes und des letzten festgestellten Indexwertes durch eine andere von ihr ausgewählte Stelle Sorge tragen oder die Zertifikate zu dem Tag, an dem die Aufhebung des Index oder die wesentliche Änderung des Indexkonzeptes wirksam wird, kündigen. Im Fall der Kündigung der Zertifikate gilt der Tag, an dem die Kündigung wirksam wird, als Bewertungstag. Die Zertifikatsstelle wird die Kündigung der Zertifikate und den aufgrund der Kündigung geänderten Bewertungstag gemäß § 9 bekanntmachen.
- (6) Die in Zusammenhang mit den vorgenannten Absätzen (3) bis (5) zu treffenden Entscheidungen der Zertifikatsstelle bzw. des Sachverständigen sind für die Emittentin und die Zertifikatsinhaber abschließend und verbindlich, es sei denn, daß ein offensichtlicher Irrtum vorliegt.
- (7) Die Emittentin haftet für Handlungen oder Unterlassungen der Zertifikatsstelle bzw. eines von der Zertifikatsstelle bestellten Sachverständigen nur, soweit die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt wurde.

Verschiedenes

- (1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten aus den in diesen Zertifikatsbedingungen geregelten Angelegenheiten ebenso wie Form und Inhalt der Garantie (§ 3 Abs. (2)) und alle Rechte und Pflichten hieraus bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
- (3) Gerichtsstand für alle Klagen oder sonstigen Verfahren aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten sowie der Garantie (§ 3 Abs. (2)) ist Frankfurt am Main, wenn der Zertifikatsinhaber Kaufmann ist oder es sich bei ihm um eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt oder sich sein Wohnsitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland befindet.
- (4) Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Zertifikatsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder sonstige offensichtliche Irrtümer zu berichtigen sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber zu ändern bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Zertifikatsinhaber zumutbar sind, d.h., die die finanzielle Situation des Zertifikatsinhabers nicht wesentlich verschlechtern. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Zertifikatsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 9 bekanntgemacht.
- (5) Sollte eine Bestimmung dieser Zertifikatsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Zwecken der unwirksamen Bestimmung so weit wie rechtlich möglich Rechnung trägt.

b) bezogen auf Aktien

Tabelle:

Beantragte Börsennotierung: Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse sowie im Marktsegment EUWAX innerhalb des Freiverkehrs und im Limit-Control-System (LICOS) der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse

Ausgabe-größe	Basiswert (Aktie/ Gesellschaft/ ISIN)	Maßgebliche Wertpapier-börse	Basis-kurs	Bezugs-ver-hältnis	Bonus-per-forman-ce	Bonus Level in % vom Basiskurs	Bonus Periode	Cap	Tag der Beschluß-fassung	Verkaufs-beginn	Valutierung	Laufzeit	Bewertungs-tag	Fälligkeits-tag	Anfänglicher Emissions-preis in EUR ¹²⁹	WKN	ISIN-Code
500.000	Inhaber-Stammaktie; Bayerische Motoren Werke AG; ISIN DE0005190003	FFT	32,85 EUR	1	126,90 %	79,15%	26.01.2005 – 07.08.2007	44,00 EUR	21.01.2005	26.01.2005	02.02.2005	26.01.2005 – 07.08.2007	07.08.2007	14.08.2007	32,85	SG2AXH	DE000SG2AXH4
340.000	Inhaber-Stammaktie; adidas-Salomon AG; ISIN DE0005003404	FFT	116,50 EUR	0,1	124,58 %	64,38%	26.01.2005 – 07.08.2007	14,00 EUR	21.01.2005	26.01.2005	02.02.2005	26.01.2005 – 07.08.2007	07.08.2007	14.08.2007	11,65	SG2AXJ	DE000SG2AXJ0
300.000	Namensaktie; DaimlerChrysler AG; ISIN DE0007100000	FFT	34,95 EUR	1	138,30 %	79,83%	26.01.2005 – 05.02.2007	52,43 EUR	21.01.2005	26.01.2005	02.02.2005	26.01.2005 – 05.02.2007	05.02.2007	12.02.2007	34,95	SG2AXM	DE000SG2AXM4

¹²⁹ Die in dieser Tabelle angegebenen Anfänglichen Verkaufspreise stellen lediglich historische indikative Preise auf der Grundlage der Marktsituation an dem in der Vergangenheit liegenden Tag des erstmaligen öffentlichen Angebots der betreffenden Zertifikate dar. Die jeweils aktuellen Preise der Zertifikate können auf der Internetseite www.sg-zertifikate.de abgerufen werden.

80.000	Vorzugsaktie; Dr. Ing. h. c. F. Porsche AG; ISIN DE00069377 33	FFT	500,0 0 EUR	0,1	111,50 %	75,50%	07.05.20 07 – 07.08.20 07	70,21 EUR	21.01.20 05	26.01.20 05	02.02.20 05	26.01.20 05 – 07.08.20 07	07.08.200 7	14.08.20 07	50,00	SG2 AX G	DE000SG2AX G6
150.000	Inhaber- Stammaktie; Bayer AG; ISIN DE00057520 00	FFT	24,40 EUR	1	135,00 %	69,92%	02.02.20 05 – 21.06.20 07	36,60 EUR	01.02.20 05	02.02.20 05	09.02.20 05	02.02.20 05 – 21.06.20 07	21.06.200 7	28.06.20 07	24,40	SG2 AX P	DE000SG2AX P7
40.000	Vinkulierte Namensaktie; Allianz AG; ISIN DE00084040 05	FFT	95,50 EUR	1	114,00 %	65,76%	02.02.20 05 – 27.11.20 06	124,1 5 EUR	01.02.20 05	02.02.20 05	09.02.20 05	02.02.20 05 – 27.11.20 06	27.11.200 6	04.12.20 06	95,50	SG2 AX Q	DE000SG2AX Q5
300.000	Vinkulierte Namensaktie; Allianz AG; ISIN DE00084040 05	FFT	95,50 EUR	1	135,00 %	79,27%	02.02.20 05 – 21.06.20 07	138,4 8 EUR	01.02.20 05	02.02.20 05	09.02.20 05	02.02.20 05 – 21.06.20 07	21.06.200 7	28.06.20 07	95,50	SG2 AX R	DE000SG2AX R3
200.000	Inhaber- Stammaktie; BASF AG; ISIN DE00051510 05	FFT	52,30 EUR	1	124,50 %	76,10%	02.02.20 05 – 21.06.20 07	73,22 EUR	01.02.20 05	02.02.20 05	09.02.20 05	02.02.20 05 – 21.06.20 07	21.06.200 7	28.06.20 07	52,30	SG2 CC N	DE000SG2CC N2
1.000.0 00	Inhaber- Stammaktie; ThyssenKrup p AG; ISIN DE00075000 01	FFT	16,62 EUR	1,0047 28	138,00 %	68,86%	02.02.20 05 – 28.09.20 07	22,94 17 EUR	01.02.20 05	02.02.20 05	09.02.20 05	02.02.20 05 – 28.09.20 07	28.09.200 7	05.10.20 07	16,70	SG2 CCP	DE000SG2CC P7
400.000	Stammaktie; Arcelor S.A.; ISIN LU01402059 48	Euronext Paris	18,80 EUR	1	137,98 %	77,13%	09.03.20 05 – 15.06.20 07	28,20 EUR	08.03.20 05	09.03.20 05	16.03.20 05	09.03.20 05 – 15.06.20 07	15.06.200 7	22.06.20 07	18,80	SG0 ER G	DE000SG0ER G4

150.000	Namensaktie; Deutsche Bank AG; ISIN DE00051400 08	FFT	67,00 EUR	1	123,96 %	78,75%	09.03.20 05 – 15.06.20 07	90,12 EUR	08.03.20 05	09.03.20 05	16.03.20 05	09.03.20 05 – 15.06.20 07	15.06.200 7	22.06.20 07	67,00	SG0 ER H	DE000SG0ER H2
420.000	Namensaktie; Deutsche Post AG; ISIN DE00055520 04	FFT	18,60 EUR	1	115,81 %	74,41%	09.03.20 05 – 15.06.20 07	23,99 EUR	08.03.20 05	09.03.20 05	16.03.20 05	09.03.20 05 – 15.06.20 07	15.06.200 7	22.06.20 07	18,60	SG0 ERJ	DE000SG0ER J8
150.000	Vinkulierte Namensaktie; Münchener Rückver- sicherungs- Gesellschaft AG; ISIN DE00084300 26	FFT	93,90 EUR	1	125,01 %	77,74%	09.03.20 05 – 15.06.20 07	120,9 0 EUR	08.03.20 05	09.03.20 05	16.03.20 05	09.03.20 05 – 15.06.20 07	15.06.200 7	22.06.20 07	93,90	SG2 D6E	DE000SG2D6 E7
80.000	Holländische s Zertifikat; Royal DutchShell Plc.; ISIN NL00000094 70	Euronext Amsterda m	23,83 EUR	2	114,50 %	77,65%	09.03.20 05 – 15.06.20 07	29,90 EUR	08.03.20 05	09.03.20 05	16.03.20 05	09.03.20 05 – 15.06.20 07	15.06.200 7	22.06.20 07	47,65	SG2 D6F	DE000SG2D6 F4
90.000	Inhaber- Stammaktie; RWE AG; ISIN DE00070371 29	FFT	44,80 EUR	1	129,00 %	78,13%	09.03.20 05 – 25.06.20 07	67,20 EUR	08.03.20 05	09.03.20 05	16.03.20 05	09.03.20 05 – 25.06.20 07	25.06.200 7	02.07.20 07	44,80	SG2 D6G	DE000SG2D6 G2
20.000	Stammaktie; Total Fina Elf S.A.; ISIN FR00001202 71	Euronext Paris	44,03 5 EUR	4,054	112,25 %	72,83%	09.03.20 05 – 25.09.20 07	57,24 EUR	08.03.20 05	09.03.20 05	16.03.20 05	09.03.20 05 – 25.09.20 07	25.09.200 7	02.10.20 07	178,50	SG2 D6H	DE000SG2D6 H0

750.000	Namensaktie; Deutsche Telekom AG; ISIN DE00055575 08	FFT	15,40 EUR	1	123,38 %	64,94%	13.04.20 05 – 20.06.20 08	25,00 EUR	11.04.20 05	13.04.20 05	20.04.20 05	13.04.20 05 – 20.06.20 08	20.06.200 8	27.06.20 08	15,40	SG2 KN S	DE000SG2KN S1
90.000	Holländische s Zertifikat; Royal DutchShell Plc; ISIN NL00000094 70	Euronext Amsterda m	23, 58 EUR	2	119,83 %	67,87%	13.04.20 05 – 11.08.20 08	37,50 EUR	11.04.20 05	13.04.20 05	20.04.20 05	13.04.20 05 – 11.08.20 08	11.08.200 8	18.08.20 08	47,15	SG2 KN T	DE000SG2KN T9
200.000	Holländische s Zertifikat; Royal DutchShell Plc; ISIN NL00000094 70	Euronext Amsterda m	23, 58 EUR	2	130,43 %	76,35%	13.04.20 05 – 11.08.20 08	37,50 EUR	11.04.20 05	13.04.20 05	20.04.20 05	13.04.20 05 – 11.08.20 08	11.08.200 8	18.08.20 08	47,15	SG2 KN U	DE000SG2KN U7

Definitionen:

FFT: Frankfurt Stock Exchange, Wertpapierbörse Frankfurt

XETRA: Elektronisches Wertpapierhandelssystem der Wertpapierbörse Frankfurt am Main

Jede Bezugnahme auf "EUR" ist als Bezugnahme auf das seit dem 01. Januar 2002 in zwölf Teilnehmerstaaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion (EWWU) eingeführte gesetzliche Zahlungsmittel "Euro" zu verstehen.

ZERTIFIKATSBEDINGUNGEN

§ 1

Zertifikatsrecht; Aufstockung

- (1) Die SGA Société Générale Acceptance N.V., Curacao, Niederländische Antillen (die "**Emittentin**") gewährt hiermit dem Inhaber von Zertifikaten einer Wertpapierkennnummer bezogen auf Aktien einer deutschen bzw. ausländischen Aktiengesellschaft (jeweils die "Gesellschaft"), wie im einzelnen in der Tabelle auf Seite 1379 (und ggf. den nachfolgenden Seiten) des Verkaufsprospektes (die "**Tabelle**") angegeben (jeweils die "**Zertifikate**"), das Recht (das "**Zertifikatsrecht**"), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen am Fälligkeitstag (§ 6 Abs. (1)) den nachstehend unter Absatz (2) definierten Abrechnungsbetrag zu verlangen.

anwendbar auf Zertifikate ohne Nominalbetrag:

- (2) Der Abrechnungsbetrag je Zertifikat entspricht entweder,
- (a) sofern der Maßgebliche Kurs (§ 1 (10)) des Basiswertes während der Bonus Periode (§ 1 (9)) zu irgendeinem Zeitpunkt (auch intraday) den Bonus Level (§ 1 (8)) erreicht bzw. unterschritten hat "**Abrechnungsszenario A**", dem in EUR ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Basiskurs multipliziert mit der Performance des Basiswertes, maximal jedoch dem **Cap** (§ 1 (11)), gegebenenfalls auf zwei Dezimalstellen kaufmännisch gerundet,

wobei der Abrechnungsbetrag nach folgender Formel berechnet wird:

min[Cap; Bezugsverhältnis * Basiskurs * Performance des Basiswertes]

oder,

- (b) sofern der Maßgebliche Kurs (§ 1 (10)) des Basiswertes während der Bonus Periode (§ 1 (9)) zu keinem Zeitpunkt (auch nicht intraday) den Bonus Level (§ 1 (8)) erreicht bzw. unterschritten hat "**Abrechnungsszenario B**", dem in EUR ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Basiskurs multipliziert mit der Performance des Basiswertes, mindestens aber dem in EUR ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Basiskurs multipliziert mit der Bonusperformance (§ 1 (7)), maximal jedoch dem **Cap** (§ 1 (11)), gegebenenfalls auf zwei Dezimalstellen kaufmännisch gerundet,

wobei der Abrechnungsbetrag nach folgender Formel berechnet wird:

$$\min[\text{Cap}; \text{Bezugsverhältnis} * \text{Basiskurs} * \max[\text{Bonusperformance}; \text{Performance des Basiswertes}]]$$

- (3) Der Abrechnungskurs entspricht, vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen, dem Schlußkurs der Aktie, der an der in der **Tabelle** angegebenen Maßgeblichen Wertpapierbörse am Bewertungstag (§ 5 (1)) festgestellt wird. Kann am Bewertungstag kein Schlußkurs an der Maßgeblichen Wertpapierbörse festgestellt werden, entspricht der Abrechnungskurs – vorbehaltlich des Vorliegens einer Marktstörung gem. § 7 (3) – dem Schlußkurs der Aktien der Gesellschaft am nächstfolgenden Börsenhandelstag an der Maßgeblichen Wertpapierbörse.
- (4) Die "**Performance des Basiswertes**" entspricht dem Quotienten aus dem Abrechnungskurs dividiert durch den Basiskurs.
- (5) Der "**Basiskurs**" entspricht jeweils dem in der Tabelle angegebenen Basiskurs.
- (6) Das "**Bezugsverhältnis**" entspricht jeweils dem in der Tabelle angegebenen Bezugsverhältnis.
- (7) Die "**Bonusperformance**" entspricht jeweils der in der Tabelle angegebenen Bonusperformance.
- (8) Der "**Bonus Level**" entspricht jeweils dem in der Tabelle angegebenen Bonus Level.
- (9) Die "**Bonus Periode**" entspricht jeweils der in der Tabelle angegebenen Bonus Periode.
- (10) Der "**Maßgebliche Kurs**" des Basiswertes entspricht jeweils dem Kurs des Basiswertes (auch intraday), der an der in der Tabelle angegebenen Maßgeblichen Wertpapierbörse festgestellt wird.
- (11) Der "**Cap**" entspricht jeweils dem in der Tabelle angegebenen Cap.
- (12) Jede Bezugnahme auf "EUR" ist als Bezugnahme auf das seit dem 01. Januar 2002 in zwölf Teilnehmerstaaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion (EWWU) eingeführte gesetzliche Zahlungsmittel "Euro" zu verstehen.
- (13) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung zu begeben, so daß sie mit diesen Zertifikaten zusammengefaßt werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Anzahl erhöhen. Der Begriff "Zertifikate" umfaßt im Fall einer solchen Aufstockung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.

§ 2

Keine Verzinsung

Eine Verzinsung der Zertifikate findet nicht statt.

§ 3

Form der Zertifikate; Girosammelverwahrung; Übertragbarkeit

- (1) Sämtliche in der **Tabelle** mit einer Wertpapierkennnummer angegebenen, von der Emittentin begebenen Zertifikate sind zu jeder Zeit durch jeweils ein Dauer-Inhaber-Sammelzertifikat (das "Inhaber-Sammelzertifikat") verbrieft. Einzelne Zertifikate werden nicht begeben. Der Anspruch der Zertifikatsinhaber auf Lieferung einzelner Zertifikate ist ausgeschlossen.
- (2) Sämtliche Inhaber-Sammelzertifikate sind bei der Clearstream Banking Frankfurt Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main (die "CBF") hinterlegt. Die Zertifikate sind als Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammelzertifikat übertragbar.
- (3) Im Effektengiroverkehr sind die Zertifikate in Einheiten von **einem** Zertifikat oder einem ganzzahligen Vielfachen davon handelbar und übertragbar.

§ 4

Status und Garantie

- (1) Die Zertifikate begründen unmittelbare, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander gleichrangig und, vorbehaltlich der jeweils geltenden gesetzlichen Ausnahmen, mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin zumindest gleichrangig sind.
- (2) Die Erfüllung der Verbindlichkeiten der Emittentin unter diesen Zertifikatsbedingungen werden von der Société Générale S.A., Paris, Frankreich (die "Garantin") garantiert. Die Verpflichtungen der Garantin unter der Garantie begründen unmittelbare, unbedingte und nicht besicherte Verbindlichkeiten der Garantin, die untereinander gleichrangig sind, einschließlich solchen aus Einlagen, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Im Falle einer Nichterfüllung durch die Emittentin hinsichtlich (i) der ordnungsgemäßen und pünktlichen Rückzahlung sämtlicher Beträge oder eines Teils davon oder (ii) der Zahlung und/oder Lieferung von körperlichen Stücken durch die Emittentin, wird die

Garantin die entsprechende Zahlung leisten, oder, soweit anwendbar, die Zahlung und/oder Lieferung solcher körperlicher Stücke auf Anfordern erbringen, als ob diese Zahlung und/oder Lieferung solcher physischer Stücke, je nach Fall, durch die Emittentin geleistet worden wäre.

§ 5

Bewertungstag; Laufzeit; Bankgeschäftstag; Börsenhandelstag

- (1) Der Bewertungstag der Zertifikate entspricht, vorbehaltlich § 1 (3) bzw. § 5 (2) bzw. § 7 (3), dem in der **Tabelle** angegebenen Bewertungstag. Die Zertifikate haben die in der **Tabelle** angegebene Laufzeit.
- (18) Sofern der in der **Tabelle** angegebene Bewertungstag kein Börsenhandelstag an der Maßgeblichen Wertpapierbörse ist, ist Bewertungstag der auf diesen Tag nächstfolgende Börsenhandelstag an der Maßgeblichen Wertpapierbörse.
- (19) Ein "Bankgeschäftstag" ist ein Tag, an dem Banken in dem angegebenen Ort generell ihre Schalter geöffnet haben. Ein "Börsenhandelstag" ist ein Tag, an dem die Börsen in dem angegebenen üblicherweise Ort für den Handel geöffnet sind.

§ 6

Fälligkeitstag; Zahlung des Abrechnungsbetrages

- (1) Die Zertifikate werden am Fälligkeitstag eingelöst, d.h., die Zertifikatsinhaber können am Fälligkeitstag (Absatz 2) von der Emittentin die Zahlung des Abrechnungsbetrages verlangen.
- (2) Die Zahlung eines gegebenenfalls zu beanspruchenden Abrechnungsbetrages erfolgt am in der **Tabelle** angegebenen Fälligkeitstag. Sofern der in der **Tabelle** angegebene Fälligkeitstag kein Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main ist, ist Fälligkeitstag der auf diesen Tag nächstfolgende Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main. Falls der **Schlußkurs** der Aktien gemäß § 1 (3) bzw. § 5 (2) bzw. § 7 (3) erst nach dem in der **Tabelle** angegebenen Bewertungstag festgestellt wird, erfolgt die Zahlung eines gegebenenfalls zu beanspruchenden Abrechnungsbetrages an dem **fünften** Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main nach dem Tag der Feststellung (der "**Fälligkeitstag**") an die CBF. Die CBF wird den Zertifikatsinhabern, die Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammelzertifikat halten, den Abrechnungsbetrag über ihre Depotbanken vergüten.

- (3) Sollte die Vergütung, aus welchen Gründen auch immer, nicht innerhalb von drei Monaten nach dem Fälligkeitstag bzw. Kündigungstag möglich sein, ist die Emittentin berechtigt, die entsprechenden Beträge beim Amtsgericht Frankfurt am Main für die Zertifikatsinhaber auf deren Gefahr und Kosten unter Verzicht auf das Recht der Rücknahme zu hinterlegen. Mit der Hinterlegung erlöschen die Ansprüche der Zertifikatsinhaber gegen die Emittentin.
- (4) Kosten, Steuern und sonstige Abgaben, die im Zusammenhang mit der Zahlung des Abrechnungsbetrages bzw. Kündigungsbetrages anfallen, sind von den Inhabern der betreffenden Zertifikate zu zahlen. Die gesetzlichen Bestimmungen zum Steuerabzug vom Kapitalertrag bleiben hiervon unberührt.

§ 7

Marktstörungen; Anpassung des Zertifikatsrechts

- (1) Wenn die Gesellschaft innerhalb der Laufzeit der Zertifikate (a) (i) ihr Kapital durch die Ausgabe neuer Anteile erhöht oder (ii) selbst oder durch einen Dritten unter Einräumung eines unmittelbaren oder mittelbaren Bezugsrechtes an die Inhaber der Aktien Schuldverschreibungen oder ähnliche Wertpapiere mit Wandel- oder Optionsrechten auf Anteile der Gesellschaft begibt, oder (b) ihr Kapital durch Umwandlung einbehaltener Gewinne auf Aktien erhöht oder (c) ihre Aktien teilt, konsolidiert oder reklassifiziert oder (d) Einzahlungen auf nicht voll einbezahlte Aktien verlangt, oder (e) Aktien zurückkauft, sei es aus Gewinnen oder Kapital und unabhängig davon, ob der Kaufpreis für diesen Rückkauf in Bargeld, neuen Anteilen, Wertpapieren oder sonstigem besteht, oder (f) eine andere ihr Kapital betreffende Maßnahme nach dem jeweils anwendbaren nationalen Recht durchführt, die sich in entsprechender oder ähnlicher Weise auf den Wert einer Aktie auswirkt, können der Basiskurs und der Cap angepaßt werden, um dem Verwässerungs- oder Konzentrationseffekt Rechnung zu tragen. Diese Anpassung hat so zu erfolgen, daß die Zertifikatsinhaber so gestellt werden, wie sie unmittelbar vor dem entsprechenden Ereignis gestellt waren. Die Emittentin kann anstelle oder zusätzlich zu einer Anpassung des Basiskurses und des Cap in den Fällen des Absatzes (1) auch das Bezugsverhältnis anpassen. Die Anpassung wird an dem von der Zertifikatsstelle bestimmten Tag wirksam, und gem. § 10 bekanntgemacht.
- (2) Bei Zahlung von Dividenden, ebenso wie von Boni oder sonstigen Barausschüttungen erfolgt keine Anpassung, soweit sich letztere im Rahmen üblicher Dividendenzahlungen halten, es sei denn, eine Terminbörse, an der Options- oder Terminkontrakte auf die jeweilige Aktie gehandelt werden, nimmt im Einzelfall aufgrund einer Zahlung von Dividenden, Boni oder sonstigen Barausschüttungen eine Anpassung des Ausübungspreises für auf Aktien einer Gesellschaft bezogene Options- oder Terminkontrakte vor.

- (3) Sollte am Bewertungstag der Handel mit Aktien der Gesellschaft oder insgesamt der Handel mit Aktien an der **Maßgeblichen Wertpapierbörse** oder einer anderen Wertpapierbörse, an der die Aktie gehandelt wird, der Handel mit auf die Aktie der Gesellschaft bezogenen Optionen oder Futures oder der Handel insgesamt an einer Terminbörse, an der Optionen oder Futures auf die jeweiligen Aktien gehandelt werden ausgesetzt oder erheblich eingeschränkt sein (die "Marktstörung"), wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Börsenhandelstag an der Maßgeblichen Wertpapierbörse, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt, verschoben. Sofern der Bewertungstag um acht hintereinander liegende Börsenhandelstage an der Maßgeblichen Wertpapierbörse verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, gilt dieser Tag als der Bewertungstag, wobei die Zertifikatsstelle den Abrechnungskurs nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) unter Berücksichtigung der an dem Bewertungstag herrschenden Marktgegebenheiten bestimmen wird.
- (4) Sollte die Notierung der Aktien der Gesellschaft an der **Maßgeblichen Wertpapierbörse** aufgrund einer Verschmelzung der Gesellschaft, einer Umwandlung in eine Rechtsform ohne börsennotierte Aktien oder aus irgendeinem sonstigen Grund endgültig eingestellt werden, mit der Gesellschaft ein Beherrschungs- oder Gewinnabführungsvertrag unter Abfindung der Aktionäre der Gesellschaft durch Aktien des herrschenden Unternehmens abgeschlossen werden, Minderheitsaktionäre des Unternehmens gegen Abfindung durch Aktien des Mehrheitsaktionärs oder einer anderen Gesellschaft aus dem Unternehmen durch Eintragung des entsprechenden Hauptversammlungsbeschlusses in das Handelsregister oder einer vergleichbaren Maßnahme nach anwendbarem ausländischen Recht ausgeschlossen werden (sogenannter "Squeeze Out"), für die Aktien ein öffentliches Übernahmeangebot abgegeben werden oder die Aktien der Gesellschaft aus einem vergleichbaren Grund nicht oder nur noch unter verhältnismäßig erschwerten Bedingungen lieferbar sein, ist die Emittentin berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Zertifikate vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 10 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrages zu kündigen. Die Kündigung hat innerhalb von einem Monat nach endgültiger Einstellung der Notierung der Aktien der Gesellschaft bzw. nach Eintreten eines zur Kündigung berechtigenden Ereignisses zu erfolgen. Im Fall einer Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Zertifikatsinhaber bezüglich jedes von ihm gehaltenen Zertifikats einen Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von der Zertifikatsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) als angemessener Marktpreis eines Zertifikats unmittelbar vor der Einstellung der Notierung bzw. Eintreten des zur Kündigung berechtigenden Ereignisses festgelegt wird. Der Kündigungsbetrag wird zwei Bankgeschäftstage in Frankfurt am Main nach dem Tag der Bekanntmachung der Kündigung gemäß § 10 von der Emittentin an die CBF zur Gutschrift auf die Konten der Hinterleger der Zertifikate bei der CBF bezahlt.

- (5) Im Fall einer Verschmelzung der Gesellschaft oder eines sonstigen gemäß vorstehendem Absatz (4) zur Kündigung berechtigenden Ereignisses behält sich die Emittentin vor, sofern sie die Zertifikate nicht vorzeitig gekündigt hat, anstelle des **Schlußkurses** der Aktien der Gesellschaft den Zertifikaten den **Schlußkurs** der neugegründeten oder übernehmenden Gesellschaft unter Anpassung des Basiskurses und des Cap Zugrundelegen. Falls die Emittentin nach den vorstehenden Bestimmungen von ihrem Recht Gebrauch macht, den **Schlußkurs** der Aktien der übernehmenden bzw. neugegründeten Gesellschaft Zugrundelegen, wird sie dies unter Angabe des neuen Bezugsverhältnisses und ggf. Anpassung des Basiskurses und des Cap spätestens nach Ablauf eines Monats nach der endgültigen Einstellung der Notierung der Aktien der Gesellschaft an der Maßgeblichen **Wertpapierbörse** bzw. nach Eintreten eines zur Kündigung berechtigenden Ereignisses gemäß § 10 bekanntmachen.
- (6) Sollte die Gesellschaft Gegenstand einer Spaltung sein, wird die Emittentin nach billigem Ermessen entweder die Zertifikate entsprechend § 7 (4) kündigen, den den Zertifikaten zugrundeliegenden **Schlußkurs** der Aktien durch den **Schlußkurs** der Aktien einer neugegründeten oder übernehmenden Gesellschaft ersetzen oder, sofern die Aktien der Gesellschaft weiter an der Maßgeblichen **Wertpapierbörse** gehandelt werden und ausreichende Liquidität aufweisen, den Handel mit den Zertifikaten fortführen. Die Emittentin wird das Bezugsverhältnis, den Basiskurs und den Cap sowie andere Bedingungen der Zertifikate, sofern dies nach billigem Ermessen zur Fortführung des Handels der Zertifikate angemessen und erforderlich erscheint, anpassen. Die Emittentin wird ihre Entscheidung darüber, ob sie den Handel mit den Zertifikaten fortsetzt, sowie die in diesem Fall geltenden Bedingungen unverzüglich gemäß § 10 bekannt machen.

§ 8

Zertifikatsstelle

- (1) Die Société Générale, Paris, ist die Zertifikatsstelle bezüglich der Zertifikate (die "**Zertifikatsstelle**"). Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit die Zertifikatsstelle durch eine andere Bank in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zu ersetzen, weitere Banken als zusätzliche Zertifikatsstellen der Emittentin (die "Zusätzlichen Zertifikatsstellen") zu bestellen und die Bestellung von Zusätzlichen Zertifikatsstellen zu widerrufen. Ersetzung, Bestellung und Widerruf werden unverzüglich gemäß § 10 bekanntgemacht.
- (2) Die Zertifikatsstelle ist berechtigt, jederzeit ihr Amt als Zertifikatsstelle niederzulegen, vorausgesetzt, daß eine andere Bank in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union als Nachfolgerin vor einer solchen Niederlegung bestellt wurde. Niederlegung und Ersetzung werden unverzüglich gemäß § 10 bekanntgemacht.

- (3) Die Zertifikatsstelle und etwaige Zusätzliche Zertifikatsstellen handeln ausschließlich für die Emittentin und gehen gegenüber den Zertifikatsinhabern keinerlei Vertretungs- oder Treuhandbeziehung ein. Die Zertifikatsstelle und etwaige Zusätzliche Zertifikatsstellen sind von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen ähnlichen gesetzlichen Beschränkungen in anderen Ländern befreit.
- (4) Weder die Emittentin noch die Zertifikatsstelle noch etwaige Zusätzliche Zertifikatsstellen sind verpflichtet, die Berechtigung der Hinterleger von Zertifikaten bei der CBF zu prüfen.

§ 9

Ersetzung der Emittentin

- (1) Die Emittentin ist jederzeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber berechtigt, eine andere Gesellschaft als Schuldnerin (die "Neue Emittentin") hinsichtlich aller Verpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten an die Stelle der Emittentin zu setzen, sofern
 - (a) die Neue Emittentin durch Vertrag mit der Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten übernimmt,
 - (b) eine von der Emittentin speziell zu bestellende Treuhänderin, die eine Bank oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in Frankfurt am Main mit internationalem Ansehen ist (die "Treuhänderin"), die Schuldübernahme gemäß Unterabsatz (a) nach ihrem freien Ermessen als für die Zertifikatsinhaber nicht wesentlich nachteilig beurteilt und für diese genehmigt,
 - (c) die Société Générale S.A., Paris, diese Verpflichtungen der Neuen Emittentin gegenüber der Treuhänderin zugunsten der Zertifikatsinhaber garantiert und
 - (d) die Neue Emittentin alle etwa notwendigen Genehmigungen der Behörden des Landes, in dem sie ihren Sitz hat, erhalten hat.

Mit Erfüllung vorgenannter Bedingungen tritt die Neue Emittentin in jeder Hinsicht an die Stelle der Emittentin und die Emittentin wird von allen mit der Funktion als Emittentin zusammenhängenden Verpflichtungen gegenüber den Zertifikatsinhabern aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten befreit.

- (2) Im Falle einer solchen Schuldnerersetzung gilt jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Emittentin als Bezugnahme auf die Neue Emittentin.

- (3) Eine Ersetzung der Emittentin wird unverzüglich gemäß § 10 bekanntgemacht.

§ 10

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, die die Zertifikate betreffen, werden in einem überregionalen Börsenpflichtblatt veröffentlicht.

§ 11

Verschiedenes

- (1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten aus den in diesen Zertifikatsbedingungen geregelten Angelegenheiten ebenso wie Form und Inhalt der Garantie (§ 4 Abs. (2)) und alle Rechte und Pflichten hieraus bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
- (3) Gerichtsstand für alle Klagen oder sonstigen Verfahren aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten sowie der Garantie (§ 4 Abs. (2)) ist Frankfurt am Main, wenn der Zertifikatsinhaber Kaufmann ist oder es sich bei ihm um eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt oder sich sein Wohnsitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland befindet.
- (4) Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Zertifikatsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder sonstige offensichtliche Irrtümer zu berichtigen sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber zu ändern bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Zertifikatsinhaber zumutbar sind, d.h., die die finanzielle Situation des Zertifikatsinhabers nicht wesentlich verschlechtern. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Zertifikatsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 10 bekanntgemacht.

- (5) Sollte eine Bestimmung dieser Zertifikatsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Zwecken der unwirksamen Bestimmung so weit wie rechtlich möglich Rechnung trägt.

Tabelle:

Beantragte Börsennotierung: Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse sowie im Marktsegment EUWAX innerhalb des Freiverkehrs und im Limit-Control-System (LICOS) der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse

Ausgabegröße	Basiswert (Aktie/ Gesellschaft/ ISIN)	Maßgebliche Wertpapierbörse	Basis-kurs	Bezugs-verhältnis	Bonus-performan-ce	Bonus Level	Bonus Periode	Cap	Tag der Beschluß-fassung	Verkaufs-beginn	Valutierung	Laufzeit	Bewertungs-tag	Fälligkeits-tag	Anfänglicher Emissions-preis in EUR ¹³⁰	WKN	ISIN-Code
60.000	Inhaber-Stammaktie; E.ON AG; ISIN DE0007614406	FFT	68,18 EUR	1	125,24 %	45,00 EUR	01.06.2005 - 27.06.2008	96,82 EUR	31.05.2005	01.06.2005	08.06.2005	01.06.2005 - 27.06.2008	27.06.2008	04.07.2008	68,18	SG9 F1J	DE000SG9F1 J8
180.000	Holländisches Zertifikat; ING Groep N.V.; ISIN NL0000303600	Eurone xt Amsterdam	22,48 EUR	1	123,50 %	14,50 EUR	01.06.2005 - 27.06.2008	33,72 EUR	31.05.2005	01.06.2005	08.06.2005	01.06.2005 - 27.06.2008	27.06.2008	04.07.2008	22,48	SG9 F1K	DE000SG9F1 K6
57.000	Inhaber-Stammaktie; adidas-Salomon AG; ISIN DE0005003404	FFT	EUR 140,00	1	117,86 %	98,70 EUR	29.06.2005 - 20.08.2008	180,00 EUR	27.06.2005	29.06.2005	06.07.2005	29.06.2005 - 20.08.2008	20.08.2008	27.08.2008	140,00	SG9 F36	DE000SG9F3 67
300.000	Vinkulierte Namensaktie; Allianz AG; ISIN DE0008404005	FFT	EUR 97,00	1	146,39 %	79,00 EUR	29.06.2005 - 26.06.2008	151,32 EUR	27.06.2005	29.06.2005	06.07.2005	29.06.2005 - 26.06.2008	26.06.2008	03.07.2008	99,43	SG9 F4B	DE000SG9F4 B9
80.000	Vinkulierte Namensaktie; Allianz AG; ISIN DE0008404005	FFT	EUR 97,00	1	137,11 %	72,00 EUR	29.06.2005 - 26.06.2008	142,10 EUR	27.06.2005	29.06.2005	06.07.2005	29.06.2005 - 26.06.2008	26.06.2008	03.07.2008	99,43	SG9 F4C	DE000SG9F4 C7

¹³⁰ Die in dieser Tabelle angegebenen Anfänglichen Verkaufspreise stellen lediglich historische indikative Preise auf der Grundlage der Marktsituation an dem in der Vergangenheit liegenden Tag des erstmaligen öffentlichen Angebots der betreffenden Zertifikate dar. Die jeweils aktuellen Preise der Zertifikate können auf der Internetseite www.sg-zertifikate.de abgerufen werden.

150.00 0	Inhaber- Stammaktie; RWE AG; ISIN DE0007037129	FFT	EUR 52,00	1	134,62 %	39,0 0 EUR	29.06.20 05 - 23.06.20 08	75,00 EUR	27.06.20 05	29.06.20 05	06.07.20 05	29.06.20 05 - 23.06.20 08	23.06.200 8	30.06.20 08	52,00	SG9 F4F	DE000SG9F4 F0
250.00 0	Stammaktie; Nokia OYJ; ISIN FI0009000681	HEX	14,26 EUR	1	114,31 %	10,5 0 EUR	23.05.20 07 - 23.08.20 07	19,50 EUR	11.07.20 05	13.07.20 05	20.07.20 05	13.07.20 05 - 23.08.20 07	23.08.200 7	30.08.20 07	14,41	SG9 F5Y	DE000SG9F5 Y8
90.000	Vinkulierte Namensaktie; Münchener Rückversicheru ngs- Gesellschaft AG; ISIN DE0008430026	FFT	87,15 EUR	1	146,87 %	74,0 0 EUR	13.07.20 05 - 23.06.20 08	134,0 0 EUR	11.07.20 05	13.07.20 05	20.07.20 05	13.07.20 05 - 23.06.20 08	23.06.200 8	30.06.20 08	88,28	SG9 F6P	DE000SG9F6 P4
205.00 0	Inhaber-Stamm- aktie; Bayerische Motoren Werke AG; ISIN DE0005190003	FFT	38,50 EUR	1	120,78 %	27,5 0 EUR	20.07.20 05 - 23.06.20 08	48,50 EUR	18.07.20 05	20.07.20 05	27.07.20 05	20.07.20 05 - 23.06.20 08	23.06.200 8	30.06.20 08	38,69	SG9 F7J	DE000SG9F7 J5
230.00 0	Inhaber-Stamm- aktie; MAN AG; ISIN DE0005937007	FFT	34,70 EUR	1	112,39 %	25,0 0 EUR	20.07.20 05 - 22.06.20 07	44,50 EUR	18.07.20 05	20.07.20 05	27.07.20 05	20.07.20 05 - 22.06.20 07	22.06.200 7	29.06.20 07	34,70	SG9 F7K	DE000SG9F7 K3
90.000	Vinkulierte Namensaktie; Münchener Rück- versicherungs- Gesellschaft AG; ISIN DE0008430026	FFT	87,40 EUR	1	114,42 %	65,0 0 EUR	20.07.20 05 - 22.06.20 07	109,0 0 EUR	18.07.20 05	20.07.20 05	27.07.20 05	20.07.20 05 - 22.06.20 07	22.06.200 7	29.06.20 07	87,84	SG9 F7L	DE000SG9F7 L1
95.000	Stammaktie; Société Générale S.A.; ISIN FR0000130809	Eurone xt Paris	85,00 EUR	1	129,41 %	57,5 0 EUR	20.07.20 05 - 06.08.20 08	115,0 0 EUR	18.07.20 05	20.07.20 05	27.07.20 05	20.07.20 05 - 06.08.20 08	06.08.200 8	13.08.20 08	85,85	SG9 F7 M	DE000SG9F7 M9

515.00 0	Inhaber- Stammaktie; ThyssenKrupp AG; ISIN DE0007500001	FFT	EUR 15,23	1,0047 28	122,55 %	EUR 10,4 5	27.07.20 05 - 14.03.20 08	EUR 21,89 66	26.07.20 05	27.07.20 05	03.08.20 05	27.07.20 05 - 14.03.20 08	14.03.200 8	21.03.20 08	15,45	SG9 F71	DE000SG9F7 14
180.00 0	Inhaber- Stammaktie; Altana AG; ISIN DE0007600801	FFT	EUR 42,85	1	133,02 %	EUR 34,5 0	27.07.20 05 - 06.06.20 08	EUR 60,00	26.07.20 05	27.07.20 05	03.08.20 05	27.07.20 05 - 06.06.20 08	06.06.200 8	13.06.20 08	44,07	SG9 7XU	DE000SG97X U0
300.00 0	Inhaber- Stammaktie; BASF AG; ISIN DE0005151005	FFT	EUR 57,65	1	124,89 %	EUR 49,2 0	27.07.20 05 - 11.06.20 07	EUR 75,00	26.07.20 05	27.07.20 05	03.08.20 05	27.07.20 05 - 11.06.20 07	11.06.200 7	18.06.20 07	58,23	SG9 7XV	DE000SG97X V8
115.00 0	Namensaktie; Siemens AG; ISIN DE0007236101	FFT	EUR 65,90	1	133,54 %	EUR 50,0 0	27.07.20 05 - 10.06.20 08	EUR 90,00	26.07.20 05	27.07.20 05	03.08.20 05	27.07.20 05 - 10.06.20 08	10.06.200 8	17.06.20 08	70,11	SG9 7XZ	DE000SG97X Z9
120.00 0	Namensaktie; Siemens AG; ISIN DE0007236101	FFT	EUR 65,90	1	116,84 %	EUR 43,0 0	27.07.20 05 - 10.06.20 08	EUR 82,00	26.07.20 05	27.07.20 05	03.08.20 05	27.07.20 05 - 10.06.20 08	10.06.200 8	17.06.20 08	67,16	SG9 7X1	DE000SG97X 17
200.00 0	Vinkulierte Namensaktie; Münchener Rückversicheru ngs- Gesellschaft AG; ISIN DE0008430026	FFT	EUR 96,50	1	129,53 %	EUR 83,2 0	03.08.20 05 - 17.08.20 07	EUR 135,0 0	02.08.20 05	03.08.20 05	10.08.20 05	03.08.20 05 - 17.08.20 07	17.08.200 7	24.08.20 07	98,43	SG9 7Y L	DE000SG97Y L7
260.00 0	Inhaber- Stammaktie; Bayer AG; ISIN DE0005752000	FFT	EUR 30,20	1	119,21 %	EUR 23,0 0	10.08.20 05 - 22.06.20 07	EUR 38,00	09.08.20 05	10.08.20 05	17.08.20 05	10.08.20 05 - 22.06.20 07	22.06.200 7	29.06.20 07	30,50	SG9 72 3	DE000SG972 34

105.00 0	Inhaber- Stammaktie; E.ON AG; ISIN DE0007614406	FFT	EUR 75,60	1	116,40 %	EUR 59,0 0	10.08.20 05 - 22.06.20 07	EUR 100,0 0	09.08.20 05	10.08.20 05	17.08.20 05	10.08.20 05 - 22.06.20 07	22.06.200 7	29.06.20 07	76,36	SG9 727	DE000SG972 75
105.00 0	Inhaber- Stammaktie; E.ON AG; ISIN DE0007614406	FFT	EUR 75,60	1	138,89 %	EUR 61,5 0	10.08.20 05 - 20.06.20 08	EUR 118,0 0	09.08.20 05	10.08.20 05	17.08.20 05	10.08.20 05 - 20.06.20 08	20.06.200 8	27.06.20 08	76,36	SG9 729	DE000SG972 91
145.00 0	Inhaber- Stammaktie; RWE AG; ISIN DE0007037129	FFT	EUR 54,20	1	121,77 %	EUR 44,5 0	10.08.20 05 - 22.06.20 07	EUR 86,00	09.08.20 05	10.08.20 05	17.08.20 05	10.08.20 05 - 22.06.20 07	22.06.200 7	29.06.20 07	54,74	SG9 73A	DE000SG973 A1
148.00 0	Inhaber- Stammaktie; Schering AG; ISIN DE0007172009	FFT	EUR 52,45	1	129,65 %	EUR 41,3 0	10.08.20 05 - 20.06.20 08	EUR 75,00	09.08.20 05	10.08.20 05	17.08.20 05	10.08.20 05 - 20.06.20 08	20.06.200 8	27.06.20 08	53,50	SG9 73J	DE000SG973 J2
590.00 0	Stammaktie; Nokia OYJ; ISIN FI0009000681	Helsinki Stock Exchange	EUR 13,06	1	145,48 %	EUR 11,5 0	10.08.20 05 - 22.06.20 07	EUR 20,00	09.08.20 05	10.08.20 05	17.08.20 05	10.08.20 05 - 22.06.20 07	22.06.200 7	29.06.20 07	13,55	SG9 73K	DE000SG973 K0
305.00 0	Stammaktie; France Telecom S.A.; ISIN FR0000133308	Eurone xt Paris	EUR 25,90	1,0037 56	130,77 %	EUR 19,7 6	10.08.20 05 - 20.06.20 08	EUR 37,86	09.08.20 05	10.08.20 05	17.08.20 05	10.08.20 05 - 20.06.20 08	20.06.200 8	27.06.20 08	26,26	SG9 73L	DE000SG973 L8
435.00 0	Inhaber- Stammaktie; Commerzbank AG; ISIN DE0008032004	FFT	EUR 18,20	1	126,37 %	EUR 15,7 0	10.08.20 05 - 20.06.20 08	EUR 28,00	09.08.20 05	10.08.20 05	17.08.20 05	10.08.20 05 - 20.06.20 08	20.06.200 8	27.06.20 08	18,39	SG9 73 M	DE000SG973 M6
735.00 0	Vinkulierte Namensaktie; Deutsche Lufthansa AG; ISIN DE0008232125	FFT	EUR 10,36	1	149,61 %	EUR 8,39	10.08.20 05 - 20.06.20 08	EUR 17,00	09.08.20 05	10.08.20 05	17.08.20 05	10.08.20 05 - 20.06.20 08	20.06.200 8	27.06.20 08	10,78	SG2 3Q3	DE000SG23Q 31

180.00 0	Inhaber- Stammaktie; Volkswagen AG; ISIN DE0007664005	FFT	EUR 44,00	1	136,36 %	EUR 35,3 4	10.08.20 05 - 20.06.20 08	EUR 65,00	09.08.20 05	10.08.20 05	17.08.20 05	10.08.20 05 - 20.06.20 08	20.06.200 8	27.06.20 08	44,44	SG2 3Q6	DE000SG23Q 64
490.00 0	Namensaktie; Deutsche Telekom AG; ISIN DE0005557508	FFT	EUR 16,20	1	141,98 %	EUR 13,6 9	17.08.20 05 - 20.06.20 08	EUR 25,00	15.08.20 05	17.08.20 05	24.08.20 05	17.08.20 05 - 20.06.20 08	20.06.200 8	27.06.20 08	16,36	SG2 3R H	DE000SG23R H5
400.00 0	Inhaber- Stammaktie; Volkswagen AG; ISIN DE0007664005	FFT	EUR 44,72	1	129,74 %	EUR 31,3 0	17.08.20 05 - 15.08.20 08	EUR 58,02	15.08.20 05	17.08.20 05	24.08.20 05	17.08.20 05 - 15.08.20 08	15.08.200 8	22.08.20 08	44,72	SG2 3R A	DE000SG23R A0

Definitionen:

FFT: Frankfurt Stock Exchange, Wertpapierbörse Frankfurt (XETRA-Handel)

XETRA: Elektronisches Wertpapierhandelssystem der Wertpapierbörse Frankfurt am Main

HEX: Helsinki Stock Exchange, Wertpapierbörse Finnland

Jede Bezugnahme auf "EUR" ist als Bezugnahme auf das seit dem 01. Januar 2002 in zwölf Teilnehmerstaaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion (EWWU) eingeführte gesetzliche Zahlungsmittel "Euro" zu verstehen.

ZERTIFIKATSBEDINGUNGEN

§ 1

Zertifikatsrecht; Aufstockung

- (1) Die SGA Société Générale Acceptance N.V., Curaçao, Niederländische Antillen (die "**Emittentin**") gewährt hiermit dem Inhaber von Zertifikaten einer Wertpapierkennnummer bezogen auf Aktien einer deutschen bzw. ausländischen Aktiengesellschaft (jeweils die "Gesellschaft"), wie im einzelnen in der Tabelle auf Seite 1393 des Verkaufsprospektes (die "**Tabelle**") angegeben (jeweils die "**Zertifikate**"), das Recht (das "**Zertifikatsrecht**"), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen am Fälligkeitstag (§ 6 Abs. (2)) den nachstehend unter Absatz (2) definierten Abrechnungsbetrag zu verlangen.

anwendbar auf Zertifikate ohne Nominalbetrag:

- (2) Der Abrechnungsbetrag je Zertifikat entspricht entweder,
- (a) sofern der Maßgebliche Kurs (§ 1 (10)) des Basiswertes während der Bonus Periode (§ 1 (9)) zu irgendeinem Zeitpunkt (auch intraday) den Bonus Level (§ 1 (8)) erreicht bzw. unterschritten hat "**Abrechnungsszenario A**", dem in EUR ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Basiskurs multipliziert mit der Performance des Basiswertes, maximal jedoch dem **Cap** (§ 1 (11)), gegebenenfalls auf zwei Dezimalstellen kaufmännisch gerundet,

wobei der Abrechnungsbetrag nach folgender Formel berechnet wird:

min[Cap; Bezugsverhältnis * Basiskurs * Performance des Basiswertes]

oder,

- (b) sofern der Maßgebliche Kurs (§ 1 (10)) des Basiswertes während der Bonus Periode (§ 1 (9)) zu keinem Zeitpunkt (auch nicht intraday) den Bonus Level (§ 1 (8)) erreicht bzw. unterschritten hat "**Abrechnungsszenario B**", dem in EUR ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Basiskurs multipliziert mit der Performance des Basiswertes, mindestens aber dem in EUR ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Basiskurs multipliziert mit der Bonusperformance (§ 1 (7)), maximal jedoch dem **Cap** (§ 1 (11)), gegebenenfalls auf zwei Dezimalstellen kaufmännisch gerundet,

wobei der Abrechnungsbetrag nach folgender Formel berechnet wird:

$$\min[\text{Cap}; \text{Bezugsverhältnis} * \text{Basiskurs} * \max[\text{Bonusperformance}; \text{Performance des Basiswertes}]]$$

- (3) Der Abrechnungskurs entspricht, vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen, dem Schlußkurs der Aktie, der an der in der **Tabelle** angegebenen Maßgeblichen Wertpapierbörse am Bewertungstag (§ 5 (1)) festgestellt und veröffentlicht wird. Kann am Bewertungstag kein Schlußkurs an der Maßgeblichen Wertpapierbörse festgestellt werden, entspricht der Abrechnungskurs – vorbehaltlich des Vorliegens einer Marktstörung gem. § 7 (3) – dem Schlußkurs der Aktien der Gesellschaft am nächstfolgenden Börsenhandelstag an der Maßgeblichen Wertpapierbörse.
- (4) Die "**Performance des Basiswertes**" entspricht dem Quotienten aus dem Abrechnungskurs dividiert durch den Basiskurs.
- (5) Der "**Basiskurs**" entspricht jeweils dem in der Tabelle angegebenen Basiskurs.
- (6) Das "**Bezugsverhältnis**" entspricht jeweils dem in der Tabelle angegebenen Bezugsverhältnis.
- (7) Die "**Bonusperformance**" entspricht jeweils der in der Tabelle angegebenen Bonusperformance.
- (8) Der "**Bonus Level**" entspricht jeweils dem in der Tabelle angegebenen Bonus Level.
- (9) Die "**Bonus Periode**" entspricht jeweils der in der Tabelle angegebenen Bonus Periode.
- (10) Der "**Maßgebliche Kurs**" des Basiswertes entspricht jeweils dem Kurs des Basiswertes (auch intraday), der an der in der Tabelle angegebenen Maßgeblichen Wertpapierbörse festgestellt und veröffentlicht wird.
- (11) Der "**Cap**" entspricht jeweils dem in der Tabelle angegebenen Cap.
- (12) Jede Bezugnahme auf "EUR" ist als Bezugnahme auf das seit dem 01. Januar 2002 in zwölf Teilnehmerstaaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion (EWWU) eingeführte gesetzliche Zahlungsmittel "Euro" zu verstehen.
- (13) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung zu begeben, so daß sie mit diesen Zertifikaten zusammengefaßt werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Anzahl erhöhen. Der Begriff "Zertifikate" umfaßt im Fall einer solchen Aufstockung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.

§ 2

Keine Verzinsung

Eine Verzinsung der Zertifikate findet nicht statt.

§ 3

Form der Zertifikate; Girosammelverwahrung; Übertragbarkeit

- (1) Sämtliche in der **Tabelle** mit einer Wertpapierkennnummer angegebenen, von der Emittentin begebenen Zertifikate sind zu jeder Zeit durch jeweils ein Dauer-Inhaber-Sammelzertifikat (das "Inhaber-Sammelzertifikat") verbrieft. Einzelne Zertifikate werden nicht begeben. Der Anspruch der Zertifikatsinhaber auf Lieferung einzelner Zertifikate ist ausgeschlossen.
- (2) Sämtliche Inhaber-Sammelzertifikate sind bei der Clearstream Banking Frankfurt Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main (die "CBF") hinterlegt. Die Zertifikate sind als Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammelzertifikat übertragbar.
- (3) Im Effekten giroverkehr sind die Zertifikate in Einheiten von **einem** Zertifikat oder einem ganzzahligen Vielfachen davon handelbar und übertragbar.

§ 4

Status und Garantie

- (1) Die Zertifikate begründen unmittelbare, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander gleichrangig und, vorbehaltlich der jeweils geltenden gesetzlichen Ausnahmen, mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin zumindest gleichrangig sind.
- (2) Die Erfüllung der Verbindlichkeiten der Emittentin unter diesen Zertifikatsbedingungen werden von der Société Générale S.A., Paris, Frankreich (die "Garantin") garantiert. Die Verpflichtungen der Garantin unter der Garantie begründen unmittelbare, unbedingte und nicht besicherte Verbindlichkeiten der Garantin, die untereinander gleichrangig sind, einschließlich solchen aus Einlagen, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Im Falle einer Nichterfüllung durch die Emittentin hinsichtlich (i) der ordnungsgemäßen und pünktlichen Rückzahlung sämtlicher Beträge oder eines Teils davon oder (ii) der Zahlung und/oder Lieferung von körperlichen Stücken durch die Emittentin, wird die Garantin die entsprechende Zahlung leisten, oder, soweit anwendbar, die Zahlung

und/oder Lieferung solcher körperlicher Stücke auf Anfordern erbringen, als ob diese Zahlung und/oder Lieferung solcher physischer Stücke, je nach Fall, durch die Emittentin geleistet worden wäre.

§ 5

Bewertungstag; Laufzeit; Bankgeschäftstag; Börsenhandelstag

- (1) Der Bewertungstag der Zertifikate entspricht, vorbehaltlich § 5 (2) bzw. § 7 (3), dem in der **Tabelle** angegebenen Bewertungstag. Die Zertifikate haben die in der **Tabelle** angegebene Laufzeit.
- (20) Sofern der in der **Tabelle** angegebene Bewertungstag kein Börsenhandelstag an der Maßgeblichen Wertpapierbörse ist, ist Bewertungstag der auf diesen Tag nächstfolgende Börsenhandelstag an der Maßgeblichen Wertpapierbörse.
- (21) Ein "Bankgeschäftstag" ist ein Tag, an dem Banken in dem angegebenen Ort generell ihre Schalter geöffnet haben. Ein "Börsenhandelstag" ist ein Tag, an dem die Börsen in den angegebenen Orten üblicherweise für den Handel geöffnet sind.

§ 6

Fälligkeitstag; Zahlung des Abrechnungsbetrages

- (1) Die Zertifikate werden am Fälligkeitstag eingelöst, d.h., die Zertifikatsinhaber können am Fälligkeitstag (Absatz 2) von der Emittentin die Zahlung des Abrechnungsbetrages verlangen.
- (2) Die Zahlung eines gegebenenfalls zu beanspruchenden Abrechnungsbetrages erfolgt am in der **Tabelle** angegebenen Fälligkeitstag. Sofern der in der **Tabelle** angegebene Fälligkeitstag kein Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main ist, ist Fälligkeitstag der auf diesen Tag nächstfolgende Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main. Falls der **Schlußkurs** der Aktien gemäß § 1 (3) bzw. § 5 (2) bzw. § 7 (3) erst nach dem in der **Tabelle** angegebenen Bewertungstag festgestellt wird, erfolgt die Zahlung eines gegebenenfalls zu beanspruchenden Abrechnungsbetrages an dem **fünften** Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main nach dem Tag der Feststellung (der "**Fälligkeitstag**") an die CBF. Die CBF wird den Zertifikatsinhabern, die Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammelzertifikat halten, den Abrechnungsbetrag über ihre Depotbanken vergüten.
- (3) Sollte die Vergütung, aus welchen Gründen auch immer, nicht innerhalb von drei Monaten nach dem Fälligkeitstag bzw. Kündigungstag möglich sein, ist die Emittentin

berechtigt, die entsprechenden Beträge beim Amtsgericht Frankfurt am Main für die Zertifikatsinhaber auf deren Gefahr und Kosten unter Verzicht auf das Recht der Rücknahme zu hinterlegen. Mit der Hinterlegung erlöschen die Ansprüche der Zertifikatsinhaber gegen die Emittentin.

- (4) Kosten, Steuern und sonstige Abgaben, die im Zusammenhang mit der Zahlung des Abrechnungsbetrages bzw. Kündigungsbetrages anfallen, sind von den Inhabern der betreffenden Zertifikate zu zahlen. Die gesetzlichen Bestimmungen zum Steuerabzug vom Kapitalertrag bleiben hiervon unberührt.

§ 7

Marktstörungen; Anpassung des Zertifikatsrechts

- (1) Wenn die Gesellschaft innerhalb der Laufzeit der Zertifikate (a) (i) ihr Kapital durch die Ausgabe neuer Anteile erhöht oder (ii) selbst oder durch einen Dritten unter Einräumung eines unmittelbaren oder mittelbaren Bezugsrechtes an die Inhaber der Aktien Schuldverschreibungen oder ähnliche Wertpapiere mit Wandel- oder Optionsrechten auf Anteile der Gesellschaft begibt, oder (b) ihr Kapital durch Umwandlung einbehaltener Gewinne auf Aktien erhöht oder (c) ihre Aktien teilt, konsolidiert oder reklassifiziert oder (d) Einzahlungen auf nicht voll einbezahlte Aktien verlangt, oder (e) Aktien zurückkauft, sei es aus Gewinnen oder Kapital und unabhängig davon, ob der Kaufpreis für diesen Rückkauf in Bargeld, neuen Anteilen, Wertpapieren oder sonstigem besteht, oder (f) eine andere ihr Kapital betreffende Maßnahme nach dem jeweils anwendbaren nationalen Recht durchführt, die sich in entsprechender oder ähnlicher Weise auf den Wert einer Aktie auswirkt, können der Basiskurs, der Bonus Level und der Cap angepaßt werden, um dem Verwässerungs- oder Konzentrationseffekt Rechnung zu tragen. Diese Anpassung hat so zu erfolgen, daß die Zertifikatsinhaber so gestellt werden, wie sie unmittelbar vor dem entsprechenden Ereignis gestellt waren. Die Emittentin kann anstelle oder zusätzlich zu einer Anpassung des Basiskurses, des Bonus Level und des Cap in den Fällen des Absatzes (1) auch das Bezugsverhältnis anpassen. Die Anpassung wird an dem von der Zertifikatsstelle bestimmten Tag wirksam, und gem. § 10 bekanntgemacht.
- (2) Bei Zahlung von Dividenden, ebenso wie von Boni oder sonstigen Barausschüttungen erfolgt keine Anpassung, soweit sich letztere im Rahmen üblicher Dividendenzahlungen halten, es sei denn, eine Terminbörse, an der Options- oder Terminkontrakte auf die jeweilige Aktie gehandelt werden, nimmt im Einzelfall aufgrund einer Zahlung von Dividenden, Boni oder sonstigen Barausschüttungen eine Anpassung des Ausübungspreises für auf Aktien einer Gesellschaft bezogene Options- oder Terminkontrakte vor.

- (3) Sollte am Bewertungstag der Handel mit Aktien der Gesellschaft oder insgesamt der Handel mit Aktien an der **Maßgeblichen Wertpapierbörse** oder einer anderen Wertpapierbörse, an der die Aktie gehandelt wird, der Handel mit auf die Aktie der Gesellschaft bezogenen Optionen oder Futures oder der Handel insgesamt an einer Terminbörse, an der Optionen oder Futures auf die jeweiligen Aktien gehandelt werden ausgesetzt oder erheblich eingeschränkt sein (die "Marktstörung"), wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Börsenhandelstag an der Maßgeblichen Wertpapierbörse verschoben, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt. Sofern der Bewertungstag um acht hintereinander liegende Börsenhandelstage an der Maßgeblichen Wertpapierbörse verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, gilt dieser Tag als der Bewertungstag, wobei die Zertifikatsstelle den Abrechnungskurs nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) unter Berücksichtigung der an dem Bewertungstag herrschenden Marktgegebenheiten bestimmen wird.
- (4) Sollte die Notierung der Aktien der Gesellschaft an der **Maßgeblichen Wertpapierbörse** aufgrund einer Verschmelzung der Gesellschaft, einer Umwandlung in eine Rechtsform ohne börsennotierte Aktien oder aus irgendeinem sonstigen Grund endgültig eingestellt werden, mit der Gesellschaft ein Beherrschungs- oder Gewinnabführungsvertrag unter Abfindung der Aktionäre der Gesellschaft durch Aktien des herrschenden Unternehmens abgeschlossen werden, Minderheitsaktionäre des Unternehmens gegen Abfindung durch Aktien des Mehrheitsaktionärs oder einer anderen Gesellschaft aus dem Unternehmen durch Eintragung des entsprechenden Hauptversammlungsbeschlusses in das Handelsregister oder einer vergleichbaren Maßnahme nach anwendbarem ausländischen Recht ausgeschlossen werden (sogenannter "Squeeze Out"), für die Aktien ein öffentliches Übernahmeangebot abgegeben werden oder die Aktien der Gesellschaft aus einem vergleichbaren Grund nicht oder nur noch unter verhältnismäßig erschwerten Bedingungen lieferbar sein, ist die Emittentin berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Zertifikate vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 10 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrages zu kündigen. Die Kündigung hat innerhalb von einem Monat nach endgültiger Einstellung der Notierung der Aktien der Gesellschaft bzw. nach Eintreten eines zur Kündigung berechtigenden Ereignisses zu erfolgen. Im Fall einer Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Zertifikatsinhaber bezüglich jedes von ihm gehaltenen Zertifikats einen Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von der Zertifikatsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) als angemessener Marktpreis eines Zertifikats unmittelbar vor der Einstellung der Notierung bzw. Eintreten des zur Kündigung berechtigenden Ereignisses festgelegt wird. Der Kündigungsbetrag wird zwei Bankgeschäftstage in Frankfurt am Main nach dem Tag der Bekanntmachung der Kündigung gemäß § 10 von der Emittentin an die CBF zur Gutschrift auf die Konten der Hinterleger der Zertifikate bei der CBF bezahlt.
- (5) Im Fall einer Verschmelzung der Gesellschaft oder eines sonstigen gemäß vorstehendem Absatz (4) zur Kündigung berechtigenden Ereignisses behält sich die

Emittentin vor, sofern sie die Zertifikate nicht vorzeitig gekündigt hat, anstelle des Schlußkurses der Aktien der Gesellschaft den Zertifikaten den Schlußkurs der neugegründeten oder übernehmenden Gesellschaft unter Anpassung des Basiskurses, des Bonus Level und des Cap zugrundelegen. Falls die Emittentin nach den vorstehenden Bestimmungen von ihrem Recht Gebrauch macht, den Schlußkurs der Aktien der übernehmenden bzw. neugegründeten Gesellschaft zugrundelegen, wird sie dies unter Angabe des neuen Bezugsverhältnisses und ggf. Anpassung des Basiskurses, des Bonus Level und des Cap spätestens nach Ablauf eines Monats nach der endgültigen Einstellung der Notierung der Aktien der Gesellschaft an der Maßgeblichen **Wertpapierbörse** bzw. nach Eintreten eines zur Kündigung berechtigenden Ereignisses gemäß § 10 bekanntmachen.

- (6) Sollte die Gesellschaft Gegenstand einer Spaltung sein, wird die Emittentin nach billigem Ermessen entweder die Zertifikate entsprechend § 7 (4) kündigen, den den Zertifikaten zugrundeliegenden Schlußkurs der Aktien durch den Schlußkurs der Aktien einer neugegründeten oder übernehmenden Gesellschaft ersetzen oder, sofern die Aktien der Gesellschaft weiter an der Maßgeblichen **Wertpapierbörse** gehandelt werden und ausreichende Liquidität aufweisen, den Handel mit den Zertifikaten fortführen. Die Emittentin wird das Bezugsverhältnis, den Basiskurs, den Bonus Level und den Cap sowie andere Bedingungen der Zertifikate anpassen, sofern dies nach billigem Ermessen zur Fortführung des Handels der Zertifikate angemessen und erforderlich erscheint. Die Emittentin wird ihre Entscheidung darüber, ob sie den Handel mit den Zertifikaten fortsetzt, sowie die in diesem Fall geltenden Bedingungen unverzüglich gemäß § 10 bekanntmachen.

§ 8

Zertifikatsstelle

- (1) Die Société Générale, Paris, ist die Zertifikatsstelle bezüglich der Zertifikate (die "**Zertifikatsstelle**"). Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit die Zertifikatsstelle durch eine andere Bank in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zu ersetzen, weitere Banken als zusätzliche Zertifikatsstellen der Emittentin (die "Zusätzlichen Zertifikatsstellen") zu bestellen und die Bestellung von Zusätzlichen Zertifikatsstellen zu widerrufen. Ersetzung, Bestellung und Widerruf werden unverzüglich gemäß § 10 bekanntgemacht.
- (2) Die Zertifikatsstelle ist berechtigt, jederzeit ihr Amt als Zertifikatsstelle niederzulegen, vorausgesetzt, daß eine andere Bank in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union als Nachfolgerin vor einer solchen Niederlegung bestellt wurde. Niederlegung und Ersetzung werden unverzüglich gemäß § 10 bekanntgemacht.

- (3) Die Zertifikatsstelle und etwaige Zusätzliche Zertifikatsstellen handeln ausschließlich für die Emittentin und gehen gegenüber den Zertifikatsinhabern keinerlei Vertretungs- oder Treuhandbeziehung ein. Die Zertifikatsstelle und etwaige Zusätzliche Zertifikatsstellen sind von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen ähnlichen gesetzlichen Beschränkungen in anderen Ländern befreit.
- (4) Weder die Emittentin noch die Zertifikatsstelle noch etwaige Zusätzliche Zertifikatsstellen sind verpflichtet, die Berechtigung der Hinterleger von Zertifikaten bei der CBF zu prüfen.

§ 9

Ersetzung der Emittentin

- (1) Die Emittentin ist jederzeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber berechtigt, eine andere Gesellschaft als Schuldnerin (die "Neue Emittentin") hinsichtlich aller Verpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten an die Stelle der Emittentin zu setzen, sofern
 - (a) die Neue Emittentin durch Vertrag mit der Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten übernimmt,
 - (b) eine von der Emittentin speziell zu bestellende Treuhänderin, die eine Bank oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in Frankfurt am Main mit internationalem Ansehen ist (die "Treuhänderin"), die Schuldübernahme gemäß Unterabsatz (a) nach ihrem freien Ermessen als für die Zertifikatsinhaber nicht wesentlich nachteilig beurteilt und für diese genehmigt,
 - (c) die Société Générale S.A., Paris, diese Verpflichtungen der Neuen Emittentin gegenüber der Treuhänderin zugunsten der Zertifikatsinhaber garantiert und
 - (d) die Neue Emittentin alle etwa notwendigen Genehmigungen der Behörden des Landes, in dem sie ihren Sitz hat, erhalten hat.

Mit Erfüllung vorgenannter Bedingungen tritt die Neue Emittentin in jeder Hinsicht an die Stelle der Emittentin und die Emittentin wird von allen mit der Funktion als Emittentin zusammenhängenden Verpflichtungen gegenüber den Zertifikatsinhabern aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten befreit.

- (2) Im Falle einer solchen Schuldnerersetzung gilt jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Emittentin als Bezugnahme auf die Neue Emittentin.
- (3) Eine Ersetzung der Emittentin wird unverzüglich gemäß § 10 bekanntgemacht.

§ 10

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, die die Zertifikate betreffen, werden in einem überregionalen Börsenpflichtblatt veröffentlicht.

§ 11

Verschiedenes

- (1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten aus den in diesen Zertifikatsbedingungen geregelten Angelegenheiten ebenso wie Form und Inhalt der Garantie (§ 4 Abs. (2)) und alle Rechte und Pflichten hieraus bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
- (3) Gerichtsstand für alle Klagen oder sonstigen Verfahren aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten sowie der Garantie (§ 4 Abs. (2)) ist Frankfurt am Main, wenn der Zertifikatsinhaber Kaufmann ist oder es sich bei ihm um eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt oder sich sein Wohnsitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland befindet.
- (4) Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Zertifikatsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder sonstige offensichtliche Irrtümer zu berichtigen sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber zu ändern bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Zertifikatsinhaber zumutbar sind, d.h., die die finanzielle Situation des Zertifikatsinhabers nicht wesentlich verschlechtern. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Zertifikatsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 10 bekanntgemacht.
- (5) Sollte eine Bestimmung dieser Zertifikatsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Zwecken der unwirksamen Bestimmung so weit wie rechtlich möglich Rechnung trägt.

Tabelle:

Beantragte Börsennotierung: Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse (Smart Trading) sowie im Marktsegment EUWAX innerhalb des Freiverkehrs und im Limit-Control-System (LICOS) der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse

Ausgabegröße	Basiswert (Aktie/ Gesellschaft/ ISIN)	Maßgebliche Wertpapierbörse	Basiskurs	Bezugsverhältnis	Bonus-performance	Grenzwert	Bonusperiode	Cap	Tag der Beschlussfassung	Verkaufsbeginn	Valutierung	Laufzeit	Bewertungstag	Fälligkeitstag	Anfänglicher Emissionspreis in EUR ¹³¹	WKN	ISIN-Code
1.500.000	Stammaktie; Alcatel S.A.; ISIN FR0000130007	Euronext Paris	EUR 9,43	1	138,43 %	EUR 8,00	31.08.2005 - 22.06.2007	EUR 13,22	29.08.2005	31.08.2005	07.09.2005	31.08.2005 - 22.06.2007	22.06.2007	29.06.2007	9,43	SG2 3 SL	DE000SG23SL5
930.000	Namensaktie; Infineon Technologies AG; ISIN DE0006231004	FFT	EUR 8,35	1	143,71 %	EUR 5,64	12.10.2005 - 19.12.2008	EUR 12,50	11.10.2005	12.10.2005	19.10.2005	12.10.2005 - 19.12.2008	19.12.2008	29.12.2008	8,60	SG2 4HE	DE000SG24HE1
76.000	Vinkulierte Namensaktie; Allianz AG; ISIN DE0008404005	FFT	EUR 104,35	1	147,50 %	EUR 70,00	26.10.2005 - 21.08.2009	EUR 160,00	24.10.2005	26.10.2005	02.11.2005	26.10.2005 - 21.08.2009	21.08.2009	28.08.2009	105,39	SG2 4JN	DE000SG24JN8
83.000	Vinkulierte Namensaktie; Allianz AG; ISIN DE0008404005	FFT	EUR 119,50	1	113,00 %	EUR 81,41	23.11.2005 - 15.06.2007	EUR 141,01	21.11.2005	23.11.2005	30.11.2005	23.11.2005 - 15.06.2007	15.06.2007	22.06.2007	120,70	SG6 3FV	DE000SG63FV7

¹³¹ Die in dieser Tabelle angegebenen Anfänglichen Verkaufspreise stellen lediglich historische indikative Preise auf der Grundlage der Marktsituation an dem in der Vergangenheit liegenden Tag des erstmaligen öffentlichen Angebots der betreffenden Zertifikate dar. Die jeweils aktuellen Preise der Zertifikate können auf der Internetseite www.sg-zertifikate.de abgerufen werden.

83.000	Vinkulierte Namensaktie; Allianz AG; ISIN DE0008404005	FFT	EUR 119,50	1	115,00 %	EUR 85,52	23.11.2005 - 15.06.2007	EUR 143,40	21.11.2005	23.11.2005	30.11.2005	23.11.2005 - 15.06.2007	15.06.2007	22.06.2007	120,70	SG63FW	DE000SG63FW5
83.000	Vinkulierte Namensaktie; Allianz AG; ISIN DE0008404005	FFT	EUR 119,50	1	117,00 %	EUR 89,37	23.11.2005 - 15.06.2007	EUR 145,79	21.11.2005	23.11.2005	30.11.2005	23.11.2005 - 15.06.2007	15.06.2007	22.06.2007	120,70	SG63FX	DE000SG63FX3
235.000	Namensaktie; DaimlerChrysler AG; ISIN DE0007100000	FFT	EUR 42,65	1	115,50 %	EUR 28,86	23.11.2005 - 15.06.2007	EUR 51,39	21.11.2005	23.11.2005	30.11.2005	23.11.2005 - 15.06.2007	15.06.2007	22.06.2007	42,65	SG63FY	DE000SG63FY1
231.000	Namensaktie; DaimlerChrysler AG; ISIN DE0007100000	FFT	EUR 42,65	1	121,92 %	EUR 32,00	23.11.2005 - 15.06.2007	EUR 55,00	21.11.2005	23.11.2005	30.11.2005	23.11.2005 - 15.06.2007	15.06.2007	22.06.2007	43,29	SG63F0	DE000SG63F01
675.000	Namensaktie; Deutsche Telekom AG; ISIN DE0005557508	FFT	EUR 14,65	1	112,97 %	EUR 10,84	23.11.2005 - 15.06.2007	EUR 17,29	21.11.2005	23.11.2005	30.11.2005	23.11.2005 - 15.06.2007	15.06.2007	22.06.2007	14,80	SG63F1	DE000SG63F19
669.000	Namensaktie; Deutsche Telekom AG; ISIN DE0005557508	FFT	EUR 14,65	1	117,41 %	EUR 11,58	23.11.2005 - 15.06.2007	EUR 20,00	21.11.2005	23.11.2005	30.11.2005	23.11.2005 - 15.06.2007	15.06.2007	22.06.2007	14,94	SG63F2	DE000SG63F27
118.000	Namensaktie; Siemens AG; ISIN DE0007236101	FFT	EUR 65,01	1	118,44 %	EUR 49,72	07.12.2005 - 28.06.2007	EUR 80,00	06.12.2005	07.12.2005	14.12.2005	07.12.2005 - 28.06.2007	28.06.2007	05.07.2007	67,61	SG2429	DE000SG24295
117.000	Namensaktie; Siemens AG; ISIN DE0007236101	FFT	EUR 65,01	1	127,67 %	EUR 54,34	07.12.2005 - 28.06.2007	EUR 85,00	06.12.2005	07.12.2005	14.12.2005	07.12.2005 - 28.06.2007	28.06.2007	05.07.2007	68,26	SG243A	DE000SG243A9

220.00 0	Inhaber- Stammaktie; Bayerische Motoren Werke AG; ISIN DE0005190003	FFT	EUR 36,7 0	1	117,17 %	EUR 28,5 0	21.12.20 05 - 21.09.20 07	EUR 45,0 0	20.12.20 05	21.12.20 05	28.12.20 05	21.12.20 05 - 21.09.20 07	21.09.200 7	28.09.20 07	36,70	SG2 483	DE000SG248 32
100.00 0	Namensaktie; Deutsche Bank AG; ISIN DE0005140008	FFT	EUR 81,9 0	1	112,94 %	EUR 56,4 3	21.12.20 05 - 28.06.20 07	EUR 97,0 0	20.12.20 05	21.12.20 05	28.12.20 05	21.12.20 05 - 28.06.20 07	28.06.200 7	05.07.20 07	82,72	SG2 484	DE000SG248 40
100.00 0	Namensaktie; Deutsche Bank AG; ISIN DE0005140008	FFT	EUR 81,9 0	1	117,83 %	EUR 61,9 4	21.12.20 05 - 28.06.20 07	EUR 100, 00	20.12.20 05	21.12.20 05	28.12.20 05	21.12.20 05 - 28.06.20 07	28.06.200 7	05.07.20 07	82,72	SG2 485	DE000SG248 57
69.000	Vinkulierte Namensaktie; Münchener Rückver- sicherung- Gesellschaft AG; ISIN DE0008430026	FFT	EUR 114, 59	1	130,90 %	EUR 83,7 9	28.12.20 05 - 07.07.20 08	EUR 165, 00	23.12.20 05	28.12.20 05	04.01.20 06	28.12.20 05 - 07.07.20 08	07.07.200 8	14.07.20 08	115,74	SG2 5ME	DE000SG25 ME8
570.00 0	Namensaktie; Deutsche Telekom AG; ISIN DE0005557508	FFT	EUR 13,8 1	1	112,24 %	EUR 9,51	28.12.20 05 - 22.08.20 07	EUR 16,5 0	23.12.20 05	28.12.20 05	04.01.20 06	28.12.20 05 - 22.08.20 07	22.08.200 7	29.08.20 07	13,95	SG2 5MF	DE000SG25 MF5
130.00 0	Namensaktie; Siemens AG; ISIN DE0007236101	FFT	EUR 75,6 0	1	141,53%	EUR 61,1 8	01.02.20 06 - 25.08.20 08	EUR 109, 00	30.01.20 05	01.02.20 05	08.02.20 06	01.02.20 06 - 25.08.20 08	25.08.200 8	01.09.20 08	77,87	SG0 FER	DE000SG0FE R6
210.00 0	Inhaber- Stammaktie; DaimlerChrysl er AG; ISIN DE0007100000	FFT	EUR 47,3 0	1	141,65%	EUR 36,5 3	01.02.20 06 - 20.06.20 08	EUR 70,0 0	30.01.20 05	01.02.20 05	08.02.20 06	01.02.20 06 - 20.06.20 08	20.06.200 8	27.06.20 08	47,80	SG0 FES	DE000SG0FE S4

210.00 0	Inhaber- Stammaktie; DaimlerChrysler AG; ISIN DE0007100000	FFT	EUR 47,3 0	1	133,19%	EUR 34,4 2	01.02.20 06 - 20.06.20 08	EUR 65,0 0	30.01.20 05	01.02.20 05	08.02.20 06	01.02.20 06 - 20.06.20 08	20.06.20 08	27.06.20 08	47,77	SG0 FET	DE000SG0FE T2
72.000	Vinkulierte Namensaktie; Allianz AG; ISIN DE0008404005	FFT	EUR 132, 40	1	122,73%	EUR 90,6 1	15.02.20 06 - 19.09.20 07	EUR 166, 00	13.02.20 06	15.02.20 06	22.02.20 06	15.02.20 06 - 19.09.20 07	19.09.20 07	26.09.20 07	139,02	SG0 FHW	DE000SG0F HW9
150.00 0	Inhaber- Stammaktie; BASF AG; ISIN DE0005151005	FFT	EUR 64,5 0	1	122,48%	EUR 45,2 5	15.02.20 06 - 19.09.20 07	EUR 81,0 0	13.02.20 06	15.02.20 06	22.02.20 06	15.02.20 06 - 19.09.20 07	19.09.20 07	26.09.20 07	67,73	SG0 FHX	DE000SG0F HX7
200.00 0	Inhaber- Stammaktie; DaimlerChrysler AG; ISIN DE0007100000	FFT	EUR 47,8 0	1	122,38%	EUR 32,2 1	15.02.20 06 - 19.09.20 07	EUR 60,0 0	13.02.20 06	15.02.20 06	22.02.20 06	15.02.20 06 - 19.09.20 07	19.09.20 07	26.09.20 07	50,19	SG0 FHY	DE000SG0F HY5
240.00 0	Inhaber- Stammaktie; BMW AG; ISIN DE0005190003	FFT	EUR 39,1 5	1	123,24%	EUR 29,9 4	15.02.20 06 - 19.09.20 07	EUR 50,0 0	13.02.20 06	15.02.20 06	22.02.20 06	15.02.20 06 - 19.09.20 07	19.09.20 07	26.09.20 07	41,11	SG0 FHZ	DE000SG0F HZ2
105.00 0	Namensaktie; Deutsche Bank AG; ISIN DE0005140008	FFT	EUR 90,5 8	1	122,54%	EUR 63,6 9	15.02.20 06 - 19.09.20 07	EUR 115, 00	13.02.20 06	15.02.20 06	22.02.20 06	15.02.20 06 - 19.09.20 07	19.09.20 07	26.09.20 07	95,11	SG0 FH0	DE000SG0F H00
410.00 0	Namensaktie; Deutsche Post AG; ISIN DE0005552004	FFT	EUR 23,4 0	1	122,86%	EUR 16,4 5	15.02.20 06 - 19.09.20 07	EUR 30,0 0	13.02.20 06	15.02.20 06	22.02.20 06	15.02.20 06 - 19.09.20 07	19.09.20 07	26.09.20 07	24,57	SG0 FH1	DE000SG0F H18
100.00 0	Inhaber- Stammaktie; E.ON AG; ISIN DE0007614406	FFT	EUR 93,0 0	1	122,58%	EUR 65,3 2	15.02.20 06 - 19.09.20 07	EUR 120, 00	13.02.20 06	15.02.20 06	22.02.20 06	15.02.20 06 - 19.09.20 07	19.09.20 07	26.09.20 07	97,65	SG0 FH2	DE000SG0F H26

85.000	Vinkulierte Namensaktie; Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft AG; ISIN DE0008430026	FFT	EUR 113,00	1	122,12%	EUR 73,80	15.02.2006 - 19.09.2007	EUR 142,00	13.02.2006	15.02.2006	22.02.2006	15.02.2006 - 19.09.2007	19.09.2007	26.09.2007	118,65	SG0 FH3	DE000SG0FH34
140.000	Inhaber-Stammaktie; RWE AG; ISIN DE0007037129	FFT	EUR 68,75	1	122,18%	EUR 47,27	15.02.2006 - 19.09.2007	EUR 87,00	13.02.2006	15.02.2006	22.02.2006	15.02.2006 - 19.09.2007	19.09.2007	26.09.2007	72,19	SG0 FH4	DE000SG0FH42
125.000	Namensaktie; Siemens AG; ISIN DE0007236101	FFT	EUR 76,00	1	122,37%	EUR 59,20	15.02.2006 - 19.09.2007	EUR 96,00	13.02.2006	15.02.2006	22.02.2006	15.02.2006 - 19.09.2007	19.09.2007	26.09.2007	79,80	SG0 FH5	DE000SG0FH59
480.000	Inhaber-Stammaktie; ThyssenKrupp AG; ISIN DE0007500001	FFT	EUR 20,00	1,004728	122,50%	EUR 14,48	15.02.2006 - 19.09.2007	EUR 25,00	13.02.2006	15.02.2006	22.02.2006	15.02.2006 - 19.09.2007	19.09.2007	26.09.2007	21,00	SG0 FH6	DE000SG0FH67
540.000	Namensaktie; TUI AG; ISIN DE000TUAG000	FFT	EUR 17,60	1	122,16%	EUR 11,09	15.02.2006 - 19.09.2007	EUR 22,50	13.02.2006	15.02.2006	22.02.2006	15.02.2006 - 19.09.2007	19.09.2007	26.09.2007	18,48	SG0 FH7	DE000SG0FH75
700.000	Namensaktie; Deutsche Telekom AG; ISIN DE0005557508	FFT	EUR 13,56	1	123,53%	EUR 9,64	15.02.2006 - 19.09.2007	EUR 17,00	13.02.2006	15.02.2006	22.02.2006	15.02.2006 - 19.09.2007	19.09.2007	26.09.2007	14,24	SG0 FH8	DE000SG0FH83
140.000	Stammaktie; Sanofi-Aventis S.A.; ISIN FR0000120578	Euronext Paris	EUR 73,75	1	124,7457627%	EUR 43,56	22.02.2006 - 19.09.2008	EUR 94,00	20.02.2006	22.02.2006	01.03.2006	22.02.2006 - 19.09.2008	19.09.2008	26.09.2008	73,79	SG0 FJH	DE000SG0FJH6

167.00 0	Inhaber- Stammaktie; Volkswagen AG; ISIN DE0007664005	FFT	EUR 59,8 0	1	125,418060 2%	EUR 36,4 4	22.02.20 06 - 19.09.20 08	EUR 77,0 0	20.02.20 06	22.02.20 06	01.03.20 06	22.02.20 06 - 19.09.20 08	19.09.200 8	26.09.20 08	59,80	SG0 FJJ	DE000SG0FJ J2
500.00 0	Stammaktie; France Telecom S.A.; ISIN FR0000133308	Euronext Paris	EUR 19,1 7	1	125,195618 2%	EUR 12,3 9	22.02.20 06 - 21.09.20 07	EUR 25,0 0	20.02.20 06	22.02.20 06	01.03.20 06	22.02.20 06 - 21.09.20 07	21.09.200 7	28.09.20 07	20,13	SG0 FKJ	DE000SG0FJ K0
210.00 0	Inhaber- Stammaktie; Altana AG; ISIN DE0007600801	FFT	EUR 45,0 0	1	124,44%	EUR 31,6 8	01.03.20 06 - 21.12.20 07	EUR 58,0 0	27.02.20 06	01.03.20 06	08.03.20 06	01.03.20 06 - 21.12.20 07	21.12.200 7	28.12.20 07	47,25	SG0 FKG	DE000SG0F KG6
280.00 0	Inhaber- Stammaktie; Bayer AG; ISIN DE0005752000	FFT	EUR 34,3 5	1	125,18%	EUR 23,4 5	01.03.20 06 - 21.12.20 07	EUR 45,0 0	27.02.20 06	01.03.20 06	08.03.20 06	01.03.20 06 - 21.12.20 07	21.12.200 7	28.12.20 07	36,07	SG0 FKH	DE000SG0F KH4
700.00 0	Vinkulierte Namensaktie; Deutsche Lufthansa AG; ISIN DE0008232125	FFT	EUR 14,0 0	1	125,00%	EUR 8,68	01.03.20 06 - 21.12.20 07	EUR 18,0 0	27.02.20 06	01.03.20 06	08.03.20 06	01.03.20 06 - 21.12.20 07	21.12.200 7	28.12.20 07	14,85	SG0 FKJ	DE000SG0F KJ0
1.400.0 00	Stammaktie; Koninklijke Ahold N.V.; ISIN NL0000331817	Euronext Amsterd am	EUR 7,05	1	127,66%	EUR 4,97	01.03.20 06 - 21.12.20 07	EUR 9,50	27.02.20 06	01.03.20 06	08.03.20 06	01.03.20 06 - 21.12.20 07	21.12.200 7	28.12.20 07	7,40	SG0 FKK	DE000SG0F KK8
670.00 0	Stammaktie; Aegon N.V.; ISIN NL0000301760	Euronext Amsterd am	EUR 14,2 6	1	124,47%	EUR 8,86	22.03.20 06 - 21.12.20 07	EUR 18,2 5	20.03.20 06	22.03.20 06	29.03.20 06	22.03.20 06 - 21.12.20 07	21.12.200 7	28.12.20 07	14,97	SG0 F9K	DE000SG0F9 K8

420.00 0	Inhaber- Stammaktie; ThyssenKrupp AG; ISIN DE0007500001	FFT	EUR 22,8 0	1	133,77%	EUR 16,2 9	22.03.20 06 - 21.03.20 08	EUR 31,0 0	20.03.20 06	22.03.20 06	29.03.20 06	22.03.20 06 - 21.03.20 08	21.03.200 8	28.03.20 08	23,95	SG0 F9L	DE000SG0F9 L6
330.00 0	Stammaktie; Fortis N.V.; ISIN BE0003801181	Euronext Amsterd am	EUR 29,3 0	1	121,16%	EUR 20,9 9	22.03.20 06 - 21.12.20 07	EUR 36,0 0	20.03.20 06	22.03.20 06	29.03.20 06	22.03.20 06 - 21.12.20 07	21.12.200 7	28.12.20 07	29,90	SG0 F9M	DE000SG0F9 M4
330.00 0	Stammaktie; AXA S.A.; ISIN FR0000120628	Euronext Paris	EUR 29,1 6	1	123,46%	EUR 17,1 9	22.03.20 06 - 21.12.20 07	EUR 37,0 0	20.03.20 06	22.03.20 06	29.03.20 06	22.03.20 06 - 21.12.20 07	21.12.200 7	28.12.20 07	30,33	SG0 F9N	DE000SG0F9 N2
310.00 0	Holländisches Zertifikat; ING Groep N.V.; ISIN NL0000303600	Euronext Amsterd am	EUR 31,8 0	1	124,21%	EUR 22,5 6	22.03.20 06 - 21.12.20 07	EUR 40,0 0	20.03.20 06	22.03.20 06	29.03.20 06	22.03.20 06 - 21.12.20 07	21.12.200 7	28.12.20 07	32,75	SG0 F9P	DE000SG0F9 P7
210.00 0	Inhaber- Stammaktie; Metro AG; ISIN DE0007257503	FFT	EUR 45,0 0	1	124,44%	EUR 30,2 0	22.03.20 06 - 21.12.20 07	EUR 57,0 0	20.03.20 06	22.03.20 06	29.03.20 06	22.03.20 06 - 21.12.20 07	21.12.200 7	28.12.20 07	46,82	SG0 F9Q	DE000SG0F9 Q5
230.00 0	Inhaber- Stammaktie; Bayerische Motoren Werke AG; ISIN DE0005190003	FFT	EUR 42,7 0	1	133,49%	EUR 30,1 4	22.03.20 06 - 19.09.20 08	EUR 58,0 0	20.03.20 06	22.03.20 06	29.03.20 06	22.03.20 06 - 19.09.20 08	19.09.200 8	26.09.20 08	44,41	SG0 F9R	DE000SG0F9 R3
150.00 0	Inhaber- Stammaktie; BASF AG; ISIN DE0005151005	FFT	EUR 62,8 0	1	135,35%	EUR 42,5 9	22.03.20 06 - 19.09.20 08	EUR 87,0 0	20.03.20 06	22.03.20 06	29.03.20 06	22.03.20 06 - 19.09.20 08	19.09.200 8	26.09.20 08	65,31	SG0 F9S	DE000SG0F9 S1

100.000	Stammaktie; Groupe Danone S.A.; ISIN FR0000120644	Euronext Paris	EUR 100,00	1	117,00%	EUR 70,31	22.03.2006 - 21.12.2007	EUR 120,00	20.03.2006	22.03.2006	29.03.2006	22.03.2006 - 21.12.2007	21.12.2007	28.12.2007	102,05	SG0 F9T	DE000SG0F9 T9
45.000	Stammaktie; Total Fina Elf S.A.; ISIN FR0000120271	Euronext Paris	EUR 52,49	4,054	124,53%	EUR 37,11	22.03.2006 - 21.12.2007	EUR 65,37	20.03.2006	22.03.2006	29.03.2006	22.03.2006 - 21.12.2007	21.12.2007	28.12.2007	221,40	SG0 F9U	DE000SG0F9 U7
45.000	Stammaktie; Total Fina Elf S.A.; ISIN FR0000120271	Euronext Paris	EUR 52,49	4,054	138,63%	EUR 35,35	22.03.2006 - 23.12.2008	EUR 72,77	20.03.2006	22.03.2006	29.03.2006	22.03.2006 - 23.12.2008	23.12.2008	30.12.2008	221,40	SG0 F9V	DE000SG0F9 V5
70.000	Vinkulierte Namensaktie; Allianz AG; ISIN DE0008404005	FFT	EUR 136,40	1	139,30%	EUR 98,68	29.03.2006 - 19.09.2008	EUR 195,00	28.03.2006	29.03.2006	05.04.2006	29.03.2006 - 19.09.2008	19.09.2008	26.09.2008	140,57	SG0 GA7	DE000SG0G A71
210.000	Inhaber- Stammaktie; Bayerische Motoren Werke AG; ISIN DE0005190003	FFT	EUR 45,45	1	123,21%	EUR 34,12	29.03.2006 - 21.09.2007	EUR 57,50	28.03.2006	29.03.2006	05.04.2006	29.03.2006 - 21.09.2007	21.09.2007	28.09.2007	47,73	SG0 GA8	DE000SG0G A89
1.420.000	Stammaktie; Enel S.p.A.; ISIN IT0003128367	Milano Stock Exchange	EUR 6,96	1	122,13%	EUR 5,03	12.04.2006 - 21.12.2007	EUR 9,00	10.04.2006	12.04.2006	19.04.2006	12.04.2006 - 21.12.2007	21.12.2007	28.12.2007	7,03	SG0 GCD	DE000SG0G CD8
340.000	Stammaktie; Vivendi Universal S.A.; ISIN FR0000127771	Euronext Paris	EUR 28,51	1	122,76%	EUR 20,25	12.04.2006 - 21.09.2007	EUR 36,00	10.04.2006	12.04.2006	19.04.2006	12.04.2006 - 21.09.2007	21.09.2007	28.09.2007	29,38	SG0 GCE	DE000SG0G CE6
200.000	Inhaber- Stammaktie; Altana AG; ISIN DE0007600801	FFT	EUR 49,07	1	129,41%	EUR 38,40	20.04.2006 - 21.03.2008	EUR 63,50	18.04.2006	20.04.2006	26.04.2006	20.04.2006 - 21.03.2008	21.03.2008	28.03.2008	50,05	SG0 GC5	DE000SG0G C53

131.00 0	Stammaktie; BNP Paribas S.A.; ISIN FR0000131104	Euronext Paris	EUR 73,5 0	1	129,25%	EUR 55,1 3	20.04.20 06 - 21.12.20 07	EUR 95,0 0	18.04.20 06	20.04.20 06	26.04.20 06	20.04.20 06 - 21.12.20 07	21.12.200 7	28.12.20 07	76,48	SG0 GC6	DE000SG0G C61
318.00 0	Stammaktie; Credit Agricole S.A.; ISIN FR0000045072	Euronext Paris	EUR 31,4 2	1	120,94%	EUR 23,0 2	20.04.20 06 - 21.12.20 07	EUR 38,0 0	18.04.20 06	20.04.20 06	26.04.20 06	20.04.20 06 - 21.12.20 07	21.12.200 7	28.12.20 07	31,42	SG0 GC7	DE000SG0G C79
173.00 0	Inhaber- Stammaktie; MAN AG; ISIN DE0005937007	FFT	EUR 57,1 1	1	126,49%	EUR 43,9 0	20.04.20 06 - 21.12.20 07	EUR 72,2 4	18.04.20 06	20.04.20 06	26.04.20 06	20.04.20 06 - 21.12.20 07	21.12.200 7	28.12.20 07	57,68	SG0 GC8	DE000SG0G C87
420.00 0	Stammaktie; Repsol YPF S.A.; ISIN ES0173516115	Madrid Stock Exchang e	EUR 23,1 0	1	123,38%	EUR 15,7 9	20.04.20 06 - 21.12.20 07	EUR 28,5 0	18.04.20 06	20.04.20 06	26.04.20 06	20.04.20 06 - 21.12.20 07	21.12.200 7	28.12.20 07	23,80	SG0 GC9	DE000SG0G C95
155.00 0	Inhaber- Stammaktie; Volkswagen AG; ISIN DE0007664005	FFT	EUR 62,5 4	1	124,72%	EUR 43,8 8	20.04.20 06 - 21.12.20 07	EUR 78,0 0	18.04.20 06	20.04.20 06	26.04.20 06	20.04.20 06 - 21.12.20 07	21.12.200 7	28.12.20 07	64,42	SG0 GDA	DE000SG0G DA2
58.000	Inhaber- Stammaktie; adidas- Salomon AG; ISIN DE0005003404	FFT	EUR 167, 59	1	127,10%	EUR 135, 00	20.04.20 06 - 21.12.20 07	EUR 213, 00	18.04.20 06	20.04.20 06	26.04.20 06	20.04.20 06 - 21.12.20 07	21.12.200 7	28.12.20 07	170,94	SG0 GDC	DE000SG0G DC8
100.00 0	Inhaber- Stammaktie; Continental AG; ISIN DE0005439004	FFT	EUR 96,6 0	1	119,05%	EUR 68,3 0	26.04.20 06 - 21.09.20 07	EUR 115, 00	24.04.20 06	26.04.20 06	03.05.20 06	26.04.20 06 - 21.09.20 07	21.09.200 7	28.09.20 07	99,50	SG0 GDY	DE000SG0G DY2

310.00 0	Inhaber- Stammaktie; Puma AG; ISIN DE0006969603	FFT	EUR 315, 00	0,1	119,05%	EUR 218, 78	26.04.20 06 - 21.09.20 07	EUR 37,5 0	24.04.20 06	26.04.20 06	03.05.20 06	26.04.20 06 - 21.09.20 07	21.09.200 7	28.09.20 07	32,45	SG0 GDZ	DE000SG0G DZ9
100.00 0	Inhaber- Stammaktie; E.ON AG; ISIN DE0007614406	FFT	EUR 99,5 0	1	120,60%	EUR 74,5 5	10.05.20 06 - 21.09.20 07	EUR 120, 00	08.05.20 06	10.05.20 06	17.05.20 06	10.05.20 06 - 21.09.20 07	21.09.200 7	28.09.20 07	102,04	SG0 GF9	DE000SG0G F92
1.050.0 00	Stammaktie; Koninklijke KPN N.V.; ISIN NL0000009082	Euronext Amsterd am	EUR 9,36	1	117,52%	EUR 6,38	10.05.20 06 - 21.09.20 07	EUR 11,0 0	08.05.20 06	10.05.20 06	17.05.20 06	10.05.20 06 - 21.09.20 07	21.09.200 7	28.09.20 07	9,50	SG0 GGA	DE000SG0G GA5
100.00 0	Stammaktie; LaFarge S.A.; ISIN FR0000120537	Euronext Paris	EUR 99,5 0	1	115,58%	EUR 71,2 0	10.05.20 06 - 21.09.20 07	EUR 115, 00	08.05.20 06	10.05.20 06	17.05.20 06	10.05.20 06 - 21.09.20 07	21.09.200 7	28.09.20 07	100,05	SG0 GGB	DE000SG0G GB3
170.00 0	Holländisches Zertifikat; Unilever N.V.; ISIN NL0000009348	Euronext Amsterd am	EUR 19,0 8	3	122,27%	EUR 15,0 9	10.05.20 06 - 21.12.20 07	EUR 23,3 3	08.05.20 06	10.05.20 06	17.05.20 06	10.05.20 06 - 21.12.20 07	21.12.200 7	28.12.20 07	58,11	SG0 GGC	DE000SG0G GC1
4.500.0 00	Stammaktie; Telecom Italia S.p.A.; ISIN IT0003497168	Milano Stock Exchang e	EUR 2,23	1	114,35%	EUR 1,50	10.05.20 06 - 21.12.20 07	EUR 2,55	08.05.20 06	10.05.20 06	17.05.20 06	10.05.20 06 - 21.12.20 07	21.12.200 7	28.12.20 07	2,22	SG0 GGD	DE000SG0G GD9

Definitionen:

FFT: Frankfurt Stock Exchange, Wertpapierbörse Frankfurt (XETRA-Handel)

XETRA: Elektronisches Wertpapierhandelssystem der Wertpapierbörse Frankfurt am Main

Jede Bezugnahme auf "EUR" ist als Bezugnahme auf das seit dem 01. Januar 2002 in zwölf Teilnehmerstaaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion (EWWU) eingeführte gesetzliche Zahlungsmittel "Euro" zu verstehen.

ZERTIFIKATSBEDINGUNGEN

§ 1

Zertifikatsrecht; Aufstockung

- (1) Die SGA Société Générale Acceptance N.V., Curaçao, Niederländische Antillen (die "**Emittentin**") gewährt hiermit dem Inhaber von Zertifikaten einer Wertpapierkennnummer bezogen auf Aktien einer deutschen bzw. ausländischen Aktiengesellschaft (die "**Gesellschaft**"), wie im einzelnen in der Tabelle auf Seite 1407 (und ggf. den nachfolgenden Seiten) des Verkaufsprospektes (die "**Tabelle**") angegeben (jeweils die "**Zertifikate**"), das Recht (das "**Zertifikatsrecht**"), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen am Fälligkeitstag (§ 6 (2)) den nachstehend unter Absatz (2) definierten Abrechnungsbetrag zu verlangen.

anwendbar auf Zertifikate ohne Nominalbetrag:

- (2) Der Abrechnungsbetrag je Zertifikat entspricht entweder,
- (a) sofern der Maßgebliche Kurs (§ 1 (10)) des Basiswertes während der Bonus Periode (§ 1 (9)) zu irgendeinem Zeitpunkt (auch intraday) den Grenzwert (§ 1 (8)) erreicht bzw. unterschritten hat, "**Abrechnungsszenario A**", dem in EUR ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Basiskurs multipliziert mit der Performance des Basiswertes, maximal jedoch dem **Cap** (§ 1 (11)), gegebenenfalls auf zwei Dezimalstellen kaufmännisch gerundet,

wobei der Abrechnungsbetrag nach folgender Formel berechnet wird:

min[Cap; Bezugsverhältnis * Basiskurs * Performance des Basiswertes]

oder,

- (b) sofern der Maßgebliche Kurs (§ 1 (10)) des Basiswertes während der Bonus Periode (§ 1 (9)) zu keinem Zeitpunkt (auch nicht intraday) den Grenzwert (§ 1 (8)) erreicht bzw. unterschritten hat, "**Abrechnungsszenario B**", dem in EUR ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Basiskurs multipliziert mit der Performance des Basiswertes, mindestens aber dem in EUR ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Basiskurs multipliziert mit der Bonusperformance (§ 1 (7)), maximal jedoch dem **Cap** (§ 1 (11)), gegebenenfalls auf zwei Dezimalstellen kaufmännisch gerundet,

wobei der Abrechnungsbetrag nach folgender Formel berechnet wird:

min[Cap; Bezugsverhältnis * Basiskurs * max[Bonusperformance; Performance des Basiswertes]]

- (3) Der Abrechnungskurs entspricht, vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen, dem Schlußkurs der Aktie, der an der in der **Tabelle** angegebenen Maßgeblichen Wertpapierbörse am Bewertungstag (§ 5 (1)) festgestellt und veröffentlicht wird. Kann am Bewertungstag kein Schlußkurs an der Maßgeblichen Wertpapierbörse festgestellt werden, entspricht der Abrechnungskurs – vorbehaltlich des Vorliegens einer Marktstörung gem. § 7 (3) – dem Schlußkurs der Aktien der Gesellschaft am nächstfolgenden Börsenhandelstag an der Maßgeblichen Wertpapierbörse.
- (4) Die "**Performance des Basiswertes**" entspricht dem Quotienten aus dem Abrechnungskurs dividiert durch den Basiskurs.
- (5) Der "**Basiskurs**" entspricht jeweils dem in der Tabelle angegebenen Basiskurs.
- (6) Das "**Bezugsverhältnis**" entspricht jeweils dem in der Tabelle angegebenen Bezugsverhältnis.
- (7) Die "**Bonusperformance**" entspricht jeweils der in der Tabelle angegebenen Bonusperformance.
- (8) Der "**Grenzwert**" entspricht jeweils dem in der Tabelle angegebenen Grenzwert.
- (9) Die "**Bonus Periode**" entspricht jeweils der in der Tabelle angegebenen Bonus Periode.
- (10) Der "**Maßgebliche Kurs**" des Basiswertes entspricht jeweils dem Kurs des Basiswertes (auch intraday), der an der in der Tabelle angegebenen Maßgeblichen Wertpapierbörse festgestellt und veröffentlicht wird.
- (11) Der "**Cap**" entspricht jeweils dem in der Tabelle angegebenen Cap.
- (12) Jede Bezugnahme auf "EUR" ist als Bezugnahme auf das seit dem 01. Januar 2002 in zwölf Teilnehmerstaaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion (EWWU) eingeführte gesetzliche Zahlungsmittel "Euro" zu verstehen.
- (13) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung zu begeben, so daß sie mit diesen Zertifikaten zusammengefaßt werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Anzahl erhöhen. Der Begriff "Zertifikate" umfaßt im Fall einer solchen Aufstockung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.

§ 2

Keine Verzinsung

Eine Verzinsung der Zertifikate findet nicht statt.

§ 3

Form der Zertifikate; Girosammelverwahrung; Übertragbarkeit

- (1) Sämtliche in der **Tabelle** mit einer Wertpapierkennnummer angegebenen, von der Emittentin begebenen Zertifikate sind zu jeder Zeit durch jeweils ein Dauer-Inhaber-Sammelzertifikat (das "**Inhaber-Sammelzertifikat**") verbrieft. Einzelne Zertifikate werden nicht begeben. Der Anspruch der Zertifikatsinhaber auf Lieferung einzelner Zertifikate ist ausgeschlossen.
- (2) Sämtliche Inhaber-Sammelzertifikate sind bei der Clearstream Banking Frankfurt Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main (die "**CBF**") hinterlegt. Die Zertifikate sind als Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammelzertifikat übertragbar.
- (3) Im Effekten giroverkehr sind die Zertifikate in Einheiten von **einem** Zertifikat oder einem ganzzahligen Vielfachen davon handelbar und übertragbar.

§ 4

Status und Garantie

- (1) Die Zertifikate begründen unmittelbare, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander gleichrangig und, vorbehaltlich der jeweils geltenden gesetzlichen Ausnahmen, mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin zumindest gleichrangig sind.
- (2) Die Erfüllung der Verbindlichkeiten der Emittentin unter diesen Zertifikatsbedingungen werden von der Société Générale S.A., Paris, Frankreich (die "**Garantin**") garantiert. Die Verpflichtungen der Garantin unter der Garantie begründen unmittelbare, unbedingte und nicht besicherte Verbindlichkeiten der Garantin, die untereinander gleichrangig sind, einschließlich solchen aus Einlagen, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Im Falle einer Nichterfüllung durch die Emittentin hinsichtlich (i) der ordnungsgemäßen und pünktlichen Rückzahlung sämtlicher Beträge oder eines Teils davon oder (ii) der Zahlung und/oder Lieferung von körperlichen Stücken durch die Emittentin, wird die Garantin die entsprechende Zahlung leisten, oder, soweit anwendbar, die Zahlung

und/oder Lieferung solcher körperlicher Stücke auf Anfordern erbringen, als ob diese Zahlung und/oder Lieferung solcher physischer Stücke, je nach Fall, durch die Emittentin geleistet worden wäre.

§ 5

Bewertungstag; Laufzeit; Bankgeschäftstag; Börsenhandelstag

- (1) Der Bewertungstag der Zertifikate entspricht, vorbehaltlich Absatz (2) bzw. § 1 (3) bzw. § 7 (3), dem in der **Tabelle** angegebenen Bewertungstag. Die Zertifikate haben die in der **Tabelle** angegebene Laufzeit.
- (22) Sofern der in der **Tabelle** angegebene Bewertungstag kein Börsenhandelstag an der Maßgeblichen Wertpapierbörse ist, ist Bewertungstag der auf diesen Tag nächstfolgende Börsenhandelstag an der Maßgeblichen Wertpapierbörse.
- (23) Ein "**Bankgeschäftstag**" ist ein Tag, an dem Banken in dem angegebenen Ort generell ihre Schalter geöffnet haben. Ein "**Börsenhandelstag**" ist ein Tag, an dem die Börse in dem angegebenen Ort üblicherweise für den Handel geöffnet ist.

§ 6

Fälligkeitstag; Zahlung des Abrechnungsbetrages

- (1) Die Zertifikate werden am Fälligkeitstag eingelöst, d.h., die Zertifikatsinhaber können am Fälligkeitstag (Absatz 2) von der Emittentin die Zahlung des Abrechnungsbetrages verlangen.
- (2) Die Zahlung eines gegebenenfalls zu beanspruchenden Abrechnungsbetrages erfolgt am in der **Tabelle** angegebenen Fälligkeitstag. Sofern der in der **Tabelle** angegebene Fälligkeitstag kein Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main ist, ist Fälligkeitstag der auf diesen Tag nächstfolgende Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main. Falls der **Schlusskurs** der Aktien gemäß § 1 (3) bzw. § 5 (2) bzw. § 7 (3) erst nach dem in der **Tabelle** angegebenen Bewertungstag festgestellt wird, erfolgt die Zahlung eines gegebenenfalls zu beanspruchenden Abrechnungsbetrages an dem **fünften** Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main nach dem Tag der Feststellung (der "**Fälligkeitstag**") an die CBF. Die CBF wird den Zertifikatsinhabern, die Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammelzertifikat halten, den Abrechnungsbetrag über ihre Depotbanken vergüten.
- (3) Sollte die Vergütung, aus welchen Gründen auch immer, nicht innerhalb von drei Monaten nach dem Fälligkeitstag bzw. Kündigungstag möglich sein, ist die Emittentin berechtigt, die entsprechenden Beträge beim Amtsgericht Frankfurt am Main für die

Zertifikatsinhaber auf deren Gefahr und Kosten unter Verzicht auf das Recht der Rücknahme zu hinterlegen. Mit der Hinterlegung erlöschen die Ansprüche der Zertifikatsinhaber gegen die Emittentin.

- (4) Kosten, Steuern und sonstige Abgaben, die im Zusammenhang mit der Zahlung des Abrechnungsbetrages bzw. Kündigungsbetrages anfallen, sind von den Inhabern der betreffenden Zertifikate zu zahlen. Die gesetzlichen Bestimmungen zum Steuerabzug vom Kapitalertrag bleiben hiervon unberührt.

§ 7

Marktstörungen; Anpassung des Zertifikatsrechts

- (1) Wenn die Gesellschaft innerhalb der Laufzeit der Zertifikate (a) (i) ihr Kapital durch die Ausgabe neuer Anteile erhöht oder (ii) selbst oder durch einen Dritten unter Einräumung eines unmittelbaren oder mittelbaren Bezugsrechtes an die Inhaber der Aktien Schuldverschreibungen oder ähnliche Wertpapiere mit Wandel- oder Optionsrechten auf Anteile der Gesellschaft begibt oder (b) ihr Kapital durch Umwandlung einbehaltener Gewinne auf Aktien erhöht oder (c) ihre Aktien teilt, konsolidiert oder reklassifiziert oder (d) Einzahlungen auf nicht voll einbezahlte Aktien verlangt oder (e) Aktien zurückkauft, sei es aus Gewinnen oder Kapital und unabhängig davon, ob der Kaufpreis für diesen Rückkauf in Bargeld, neuen Anteilen, Wertpapieren oder sonstigem besteht, oder (f) eine andere ihr Kapital betreffende Maßnahme nach dem jeweils anwendbaren nationalen Recht durchführt, die sich in entsprechender oder ähnlicher Weise auf den Wert einer Aktie auswirkt, können der Basiskurs, der Grenzwert und der Cap angepaßt werden, um dem Verwässerungs- oder Konzentrationseffekt Rechnung zu tragen. Diese Anpassung hat so zu erfolgen, daß die Zertifikatsinhaber so gestellt werden, wie sie unmittelbar vor dem entsprechenden Ereignis gestellt waren. Die Emittentin kann anstelle oder zusätzlich zu einer Anpassung des Basiskurses, des Grenzwertes und des Cap in den Fällen des Satz 1 auch das Bezugsverhältnis anpassen. Die Anpassung wird an dem von der Zertifikatsstelle bestimmten Tag wirksam und gem. § 10 bekanntgemacht.
- (2) Bei Zahlung von Dividenden, ebenso wie von Boni oder sonstigen Barausschüttungen erfolgt keine Anpassung, soweit sich letztere im Rahmen üblicher Dividendenzahlungen halten, es sei denn, eine Terminbörse, an der Options- oder Terminkontrakte auf die jeweilige Aktie gehandelt werden, nimmt im Einzelfall aufgrund einer Zahlung von Dividenden, Boni oder sonstigen Barausschüttungen eine Anpassung des Ausübungspreises für auf Aktien einer Gesellschaft bezogene Options- oder Terminkontrakte vor.
- (3) Sollte am Bewertungstag der Handel mit Aktien der Gesellschaft oder insgesamt der Handel mit Aktien an der **Maßgeblichen Wertpapierbörse** oder einer anderen Wertpapierbörse, an der die Aktie gehandelt wird, der Handel mit auf die Aktie der

Gesellschaft bezogenen Optionen oder Futures oder der Handel insgesamt an einer Terminbörse, an der Optionen oder Futures auf die jeweiligen Aktien gehandelt werden ausgesetzt oder erheblich eingeschränkt sein (die "**Marktstörung**"), wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Börsenhandelstag an der Maßgeblichen Wertpapierbörse verschoben, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt. Sofern der Bewertungstag um acht hintereinander liegende Börsenhandelstage an der Maßgeblichen Wertpapierbörse verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, gilt dieser Tag als der Bewertungstag, wobei die Zertifikatsstelle den Abrechnungskurs nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) unter Berücksichtigung der an dem Bewertungstag herrschenden Marktgegebenheiten bestimmen wird.

- (4) Sollte die Notierung der Aktien der Gesellschaft an der **Maßgeblichen Wertpapierbörse** aufgrund einer Verschmelzung der Gesellschaft, einer Umwandlung in eine Rechtsform ohne börsennotierte Aktien oder aus irgendeinem sonstigen Grund endgültig eingestellt werden, mit der Gesellschaft ein Beherrschungs- oder Gewinnabführungsvertrag unter Abfindung der Aktionäre der Gesellschaft durch Aktien des herrschenden Unternehmens abgeschlossen werden, Minderheitsaktionäre des Unternehmens gegen Abfindung durch Aktien des Mehrheitsaktionärs oder einer anderen Gesellschaft aus dem Unternehmen durch Eintragung des entsprechenden Hauptversammlungsbeschlusses in das Handelsregister oder einer vergleichbaren Maßnahme nach anwendbarem ausländischen Recht ausgeschlossen werden (sogenannter "Squeeze Out"), für die Aktien ein öffentliches Übernahmeangebot abgegeben werden oder die Aktien der Gesellschaft aus einem vergleichbaren Grund nicht oder nur noch unter verhältnismäßig erschwerten Bedingungen lieferbar sein, ist die Emittentin berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Zertifikate vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 10 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrages zu kündigen. Die Kündigung hat innerhalb von einem Monat nach endgültiger Einstellung der Notierung der Aktien der Gesellschaft bzw. nach Eintreten eines zur Kündigung berechtigenden Ereignisses zu erfolgen. Im Fall einer Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Zertifikatsinhaber bezüglich jedes von ihm gehaltenen Zertifikats einen Betrag (der "**Kündigungsbetrag**"), der von der Zertifikatsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) als angemessener Marktpreis eines Zertifikats unmittelbar vor der Einstellung der Notierung bzw. des Eintretens des zur Kündigung berechtigenden Ereignisses festgelegt wird. Der Kündigungsbetrag wird zwei Bankgeschäftstage in Frankfurt am Main nach dem Tag der Bekanntmachung der Kündigung gemäß § 10 von der Emittentin an die CBF zur Gutschrift auf die Konten der Hinterleger der Zertifikate bei der CBF bezahlt.
- (5) Im Fall einer Verschmelzung der Gesellschaft oder eines sonstigen gemäß vorstehendem Absatz (4) zur Kündigung berechtigenden Ereignisses behält sich die Emittentin vor, sofern sie die Zertifikate nicht vorzeitig gekündigt hat, anstelle des Schlußkurses der Aktien der Gesellschaft den Zertifikaten den Schlußkurs der neugegründeten oder übernehmenden Gesellschaft unter Anpassung des Basiskurses, des Grenzwertes und des Cap zugrunde zu legen. Falls die Emittentin nach den vorstehenden

Bestimmungen von ihrem Recht Gebrauch macht, den Schlußkurs der Aktien der übernehmenden bzw. neugegründeten Gesellschaft zugrunde zu legen, wird sie dies unter Angabe des neuen Bezugsverhältnisses und ggf. Anpassung des Basiskurses, des Grenzwertes und des Cap spätestens nach Ablauf eines Monats nach der endgültigen Einstellung der Notierung der Aktien der Gesellschaft an der Maßgeblichen **Wertpapierbörse** bzw. nach Eintreten eines zur Kündigung berechtigenden Ereignisses gemäß § 10 bekanntmachen.

- (6) Sollte die Gesellschaft Gegenstand einer Spaltung sein, wird die Emittentin nach billigem Ermessen entweder die Zertifikate entsprechend Absatz (4) kündigen, den den Zertifikaten zugrundeliegenden Schlußkurs der Aktien durch den Schlußkurs der Aktien einer neugegründeten oder übernehmenden Gesellschaft ersetzen oder, sofern die Aktien der Gesellschaft weiter an der Maßgeblichen **Wertpapierbörse** gehandelt werden und ausreichende Liquidität aufweisen, den Handel mit den Zertifikaten fortführen. Die Emittentin wird das Bezugsverhältnis, den Basiskurs, den Grenzwert und den Cap sowie andere Bedingungen der Zertifikate anpassen, sofern dies nach billigem Ermessen zur Fortführung des Handels der Zertifikate angemessen und erforderlich erscheint. Die Emittentin wird ihre Entscheidung darüber, ob sie den Handel mit den Zertifikaten fortsetzt, sowie die in diesem Fall geltenden Bedingungen unverzüglich gemäß § 10 bekanntmachen.

§ 8

Zertifikatsstelle

- (1) Die Société Générale, Paris, ist die Zertifikatsstelle bezüglich der Zertifikate (die "**Zertifikatsstelle**"). Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit die Zertifikatsstelle durch eine andere Bank in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zu ersetzen, weitere Banken als zusätzliche Zertifikatsstellen der Emittentin (die "**Zusätzlichen Zertifikatsstellen**") zu bestellen und die Bestellung von Zusätzlichen Zertifikatsstellen zu widerrufen. Ersetzung, Bestellung und Widerruf werden unverzüglich gemäß § 10 bekanntgemacht.
- (2) Die Zertifikatsstelle ist berechtigt, jederzeit ihr Amt als Zertifikatsstelle niederzulegen, vorausgesetzt, daß eine andere Bank in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union als Nachfolgerin vor einer solchen Niederlegung bestellt wurde. Niederlegung und Ersetzung werden unverzüglich gemäß § 10 bekanntgemacht.
- (3) Die Zertifikatsstelle und etwaige Zusätzliche Zertifikatsstellen handeln ausschließlich für die Emittentin und gehen gegenüber den Zertifikatsinhabern keinerlei Vertretungs- oder Treuhandbeziehung ein. Die Zertifikatsstelle und etwaige Zusätzliche Zertifikatsstellen sind von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen ähnlichen gesetzlichen Beschränkungen in anderen Ländern befreit.

- (4) Weder die Emittentin noch die Zertifikatsstelle noch etwaige Zusätzliche Zertifikatsstellen sind verpflichtet, die Berechtigung der Hinterleger von Zertifikaten bei der CBF zu prüfen.

§ 9

Ersetzung der Emittentin

- (1) Die Emittentin ist jederzeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber berechtigt, eine andere Gesellschaft als Schuldnerin (die "**Neue Emittentin**") hinsichtlich aller Verpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten an die Stelle der Emittentin zu setzen, sofern
- (a) die Neue Emittentin durch Vertrag mit der Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten übernimmt,
 - (b) eine von der Emittentin speziell zu bestellende Treuhänderin, die eine Bank oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in Frankfurt am Main mit internationalem Ansehen ist (die "**Treuhänderin**"), die Schuldübernahme gemäß Unterabsatz (a) nach ihrem freien Ermessen als für die Zertifikatsinhaber nicht wesentlich nachteilig beurteilt und für diese genehmigt,
 - (c) die Société Générale S.A., Paris, diese Verpflichtungen der Neuen Emittentin gegenüber der Treuhänderin zugunsten der Zertifikatsinhaber garantiert und
 - (d) die Neue Emittentin alle etwa notwendigen Genehmigungen der Behörden des Landes, in dem sie ihren Sitz hat, erhalten hat.

Mit Erfüllung vorgenannter Bedingungen tritt die Neue Emittentin in jeder Hinsicht an die Stelle der Emittentin und die Emittentin wird von allen mit der Funktion als Emittentin zusammenhängenden Verpflichtungen gegenüber den Zertifikatsinhabern aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten befreit.

- (2) Im Falle einer solchen Schuldnerersetzung gilt jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Emittentin als Bezugnahme auf die Neue Emittentin.
- (3) Eine Ersetzung der Emittentin wird unverzüglich gemäß § 10 bekanntgemacht.

§ 10

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, die die Zertifikate betreffen, werden in einem überregionalen Börsenpflichtblatt veröffentlicht.

§ 11

Verschiedenes

- (1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten aus den in diesen Zertifikatsbedingungen geregelten Angelegenheiten ebenso wie Form und Inhalt der Garantie (§ 4 (2)) und alle Rechte und Pflichten hieraus bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
- (3) Gerichtsstand für alle Klagen oder sonstigen Verfahren aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten sowie der Garantie (§ 4 (2)) ist Frankfurt am Main, wenn der Zertifikatsinhaber Kaufmann ist oder es sich bei ihm um eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt oder sich sein Wohnsitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland befindet.
- (4) Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Zertifikatsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder sonstige offensichtliche Irrtümer zu berichtigen sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber zu ändern bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Zertifikatsinhaber zumutbar sind, d.h., die die finanzielle Situation des Zertifikatsinhabers nicht wesentlich verschlechtern. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Zertifikatsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 10 bekanntgemacht.
- (5) Sollte eine Bestimmung dieser Zertifikatsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Zwecken der unwirksamen Bestimmung so weit wie rechtlich möglich Rechnung trägt.

Tabelle:

Gemeinsame Angaben zu sämtlichen Serien:

Tag der Beschlußfassung: **02. Mai 2006**

Verkaufsbeginn: **04. Mai 2006**

Valutierung: **10. Mai 2006**

Beantragte Börsennotierung: Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse (Smart Trading) sowie im Marktsegment EUWAX innerhalb des Freiverkehrs und im Limit-Control-System (LICOS) der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse

Ausgabegröße	Zertifikatstyp	Basiswert (Aktie/ Gesellschaft/ ISIN)	Maßgebliche Wertpapierbörse	Basis-kurs	Bezugsverhältnis	Bonusperformanc e	Grenzwert	Bonus Periode	Cap	Tag der Beschlußfassung	Verkaufsbeginn	Valutierung	Laufzeit	Bewertungstag	Fälligkeits-tag	Anfänglicher Emissionspreis in EUR ¹³²	WKN	ISIN-Code
1.460.000	Step Up Bonus Zertifikat	Stammaktie; Ahold N.V.; ISIN NL0000331817	Euronext Amsterdam	EUR 6,60	1	148,18 %	EUR 4,60	04.05.2006 - 19.12.2008	EUR 9,78	02.05.2006	04.05.2006	10.05.2006	04.05.2006 - 19.12.2008	19.12.2008	29.12.2008	6,83	SG0GEM	DE000SG0GEM5
270.000	Step Up Bonus Zertifikat	Inhaber-Stammaktie; Bayer AG; ISIN DE0005752000	FFT	EUR 36,70	1	129,84 %	EUR 25,50	04.05.2006 - 19.12.2008	EUR 47,65	02.05.2006	04.05.2006	10.05.2006	04.05.2006 - 19.12.2008	19.12.2008	29.12.2008	37,25	SG0GN	DE000SG0GEM3

¹³² Die in dieser Tabelle angegebenen Anfänglichen Verkaufspreise stellen lediglich historische indikative Preise auf der Grundlage der Marktsituation an dem in der Vergangenheit liegenden Tag des erstmaligen öffentlichen Angebots der betreffenden Zertifikate dar. Die jeweils aktuellen Preise der Zertifikate können auf der Internetseite www.sg-zertifikate.de abgerufen werden.

960.000	Step Up Bonus Zertifikat	Stammaktie; British Petroleum Plc.; ISIN GB0007980591	LSE	GBP 7,00	1	136,00 %	GBP 4,80	04.05.2006 - 19.12.2008	GBP 9,52	02.05.2006	04.05.2006	10.05.2006	04.05.2006 - 19.12.2008	19.12.2008	29.12.2008	10,46	SG0 GEP	DE000SG0GEP8
85.000	Step Up Bonus Zertifikat	Namensaktie ; Deutsche Börse AG; ISIN DE0005810055	FFT	EUR 116,86	1	141,49 %	EUR 85,00	04.05.2006 - 24.06.2008	EUR 165,34	02.05.2006	04.05.2006	10.05.2006	04.05.2006 - 24.06.2008	24.06.2008	30.06.2008	119,84	SG0 GER	DE000SG0GER4
660.000	Step Up Bonus Zertifikat	Stammaktie; DEPFA Bank Plc.; ISIN IE0072559994	FFT	EUR 14,93	1	120,56 %	EUR 10,60	04.05.2006 - 21.12.2007	EUR 18,00	02.05.2006	04.05.2006	10.05.2006	04.05.2006 - 21.12.2007	21.12.2007	28.12.2007	15,15	SG0 GES	DE000SG0GES2
310.000	Step Up Bonus Zertifikat	Stammaktie; EADS N.V.; ISIN NL0000235190	Euronext Paris	EUR 31,80	1	125,53 %	EUR 24,00	04.05.2006 - 21.12.2007	EUR 39,92	02.05.2006	04.05.2006	10.05.2006	04.05.2006 - 21.12.2007	21.12.2007	28.12.2007	31,97	SG0 GET	DE000SG0GET0
370.000	Step Up Bonus Zertifikat	Vinkulierte Namensaktie ; Deutsche Lufthansa AG; ISIN DE0008232125	FFT	EUR 14,67	1	129,96 %	EUR 10,79	04.05.2006 - 19.12.2008	EUR 19,26	02.05.2006	04.05.2006	10.05.2006	04.05.2006 - 19.12.2008	19.12.2008	29.12.2008	14,82	SG0 GEU	DE000SG0GEU8
350.000	Step Up Bonus Zertifikat	Stammaktie; Philips Electronics N.V.; ISIN NL0000009538	Euronext Amsterdam	EUR 27,90	1	120,07 %	EUR 18,85	04.05.2006 - 21.12.2007	EUR 33,50	02.05.2006	04.05.2006	10.05.2006	04.05.2006 - 21.12.2007	21.12.2007	28.12.2007	28,61	SG0 GEV	DE000SG0GEV6

370.000	Step Up Bonus Zertifikat	Inhaber-Stammaktie; ThyssenKrupp AG; ISIN DE0007500001	FFT	EUR 26,50	1	131,32 %	EUR 19,50	04.05.2006 - 21.03.2008	EUR 34,80	02.05.2006	04.05.2006	10.05.2006	04.05.2006 - 21.03.2008	21.03.2008	28.03.2008	26,91	SG0 GE W	DE000SG0GE W4
80.000	Step Up Bonus Zertifikat	Namensaktie ; Deutsche Börse AG; ISIN DE0005810055	FFT	EUR 116,86	1	126,01 %	EUR 90,00	04.05.2006 - 25.06.2007	EUR 147,26	02.05.2006	04.05.2006	10.05.2006	04.05.2006 - 25.06.2007	25.06.2007	29.06.2007	119,84	SG0 GF5	DE000SG0GF 50
500.000	Step Up Quanto Bonus Zertifikat	Namensaktie ; Clariant AG; ISIN CH0012142631	Virt-x	CHF 19,35	1	133,70 %	CHF 13,00	04.05.2006 - 19.12.2008	CHF 25,87	02.05.2006	04.05.2006	10.05.2006	04.05.2006 - 19.12.2008	19.12.2008	29.12.2008	19,83	SG0 GE Q	DE000SG0GE Q6

Definitionen:

FFT: Frankfurt Stock Exchange, Wertpapierbörse Frankfurt am Main (**XETRA-Handel**)
XETRA: Elektronisches Wertpapierhandelssystem der Wertpapierbörse Frankfurt am Main
LSE: London Stock Exchange; Wertpapierbörse London
Virt-x: Paneuropäische elektronische Handelsplattform

Jede Bezugnahme auf "EUR" ist als Bezugnahme auf das seit dem 01. Januar 2002 in zwölf Teilnehmerstaaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion (EWWU) eingeführte gesetzliche Zahlungsmittel "Euro" zu verstehen und jede Bezugnahme auf "GBP" als solche auf "Pfund" des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland und jede Bezugnahme auf "CHF" als solche auf "Schweizer Franken" der Schweizerischen Eidgenossenschaft.

ZERTIFIKATSBEDINGUNGEN

§ 1

Zertifikatsrecht; Aufstockung

- (1) Die SGA Société Générale Acceptance N.V., Curaçao, Niederländische Antillen (die "**Emittentin**") gewährt hiermit dem Inhaber von Zertifikaten einer Wertpapierkennnummer bezogen auf Aktien einer deutschen bzw. ausländischen Aktiengesellschaft (jeweils die "Gesellschaft"), wie im einzelnen in der Tabelle auf Seite 1426 (und ggf. den nachfolgenden Seiten) des Verkaufsprospektes (die "**Tabelle**") angegeben (jeweils die "**Zertifikate**"), das Recht (das "**Zertifikatsrecht**"), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen am Fälligkeitstag (§ 6 Abs. (2)) den nachstehend unter Absatz (2) definierten Abrechnungsbetrag zu verlangen.

anwendbar auf Zertifikate ohne Nominalbetrag:

- (2) Der Abrechnungsbetrag je Zertifikat entspricht entweder,
- (a) sofern der Maßgebliche Kurs (§ 1 (10)) des Basiswertes während der Bonus Periode (§ 1 (9)) zu irgendeinem Zeitpunkt (auch intraday) den Grenzwert (§ 1 (8)) erreicht bzw. unterschritten hat, "**Abrechnungsszenario A**", dem in EUR ausgedrückten bzw. gemäß Absatz (12) umgerechneten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Basiskurs multipliziert mit der Performance des Basiswertes, maximal jedoch dem in EUR ausgedrückten bzw. gemäß Absatz (12) umgerechneten **Cap** (§ 1 (11)), gegebenenfalls auf zwei Dezimalstellen kaufmännisch gerundet,

wobei der Abrechnungsbetrag nach folgender Formel berechnet wird:

min[Cap; Bezugsverhältnis * Basiskurs * Performance des Basiswertes]

oder,

- (b) sofern der Maßgebliche Kurs (§ 1 (10)) des Basiswertes während der Bonus Periode (§ 1 (9)) zu keinem Zeitpunkt (auch nicht intraday) den Grenzwert (§ 1 (8)) erreicht bzw. unterschritten hat, "**Abrechnungsszenario B**", dem in EUR ausgedrückten bzw. gemäß Absatz (12) umgerechneten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Basiskurs multipliziert mit der Performance des Basiswertes, mindestens aber dem in EUR ausgedrückten bzw. gemäß Absatz (12) umgerechneten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Basiskurs multipliziert mit der Bonusperformance (§ 1 (7)), maximal jedoch dem in EUR ausgedrückten bzw. gemäß Absatz (12) umgerechneten **Cap** (§ 1 (11)), gegebenenfalls auf zwei Dezimalstellen kaufmännisch gerundet,

wobei der Abrechnungsbetrag nach folgender Formel berechnet wird:

min[Cap; Bezugsverhältnis * Basiskurs * max[Bonusperformance; Performance des Basiswertes]]

- (3) Der Abrechnungskurs entspricht, vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen, dem Schlußkurs der Aktie, der an der in der **Tabelle** angegebenen Maßgeblichen Wertpapierbörse am Bewertungstag (§ 5 (1)) festgestellt und veröffentlicht wird. Kann am Bewertungstag kein Schlußkurs an der Maßgeblichen Wertpapierbörse festgestellt werden, entspricht der Abrechnungskurs – vorbehaltlich des Vorliegens einer Marktstörung gem. § 7 (3) – dem Schlußkurs der Aktien der Gesellschaft am nächstfolgenden Börsenhandelstag an der Maßgeblichen Wertpapierbörse.
- (4) Die "**Performance des Basiswertes**" entspricht dem Quotienten aus dem Abrechnungskurs dividiert durch den Basiskurs.
- (5) Der "**Basiskurs**" entspricht jeweils dem in der Tabelle angegebenen Basiskurs.
- (6) Das "**Bezugsverhältnis**" entspricht jeweils dem in der Tabelle angegebenen Bezugsverhältnis.
- (7) Die "**Bonusperformance**" entspricht jeweils der in der Tabelle angegebenen Bonusperformance.
- (8) Der "**Grenzwert**" entspricht jeweils dem in der Tabelle angegebenen Grenzwert.
- (9) Die "**Bonus Periode**" entspricht jeweils der in der Tabelle angegebenen Bonus Periode.
- (10) Der "**Maßgebliche Kurs**" des Basiswertes entspricht jeweils dem Kurs des Basiswertes (auch intraday), der an der in der Tabelle angegebenen Maßgeblichen Wertpapierbörse festgestellt und veröffentlicht wird.
- (11) Der "**Cap**" entspricht jeweils dem in der Tabelle angegebenen Cap.
- (12) Jede Bezugnahme auf "EUR" ist als Bezugnahme auf das seit dem 01. Januar 2002 in zwölf Teilnehmerstaaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion (EWWU) eingeführte gesetzliche Zahlungsmittel "Euro" zu verstehen und jede Bezugnahme auf "GBP" als solche auf "Pfund" des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland und jede Bezugnahme auf "CHF" als solche auf "Schweizer Franken" der Schweizerischen Eidgenossenschaft. Die Umrechnung von GBP in EUR erfolgt auf der Grundlage des von der Europäischen Zentralbank in Frankfurt am Main festgestellten amtlichen EUR/GBP Mittelkurses an dem Tag, der dem Tag der Ermittlung des Abrechnungskurses nachfolgt. Die Umrechnung von CHF in EUR erfolgt auf der Grundlage eines Umrechnungskurses von 1:1.

- (13) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung zu begeben, so daß sie mit diesen Zertifikaten zusammengefaßt werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Anzahl erhöhen. Der Begriff "Zertifikate" umfaßt im Fall einer solchen Aufstockung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.

§ 2

Keine Verzinsung

Eine Verzinsung der Zertifikate findet nicht statt.

§ 3

Form der Zertifikate; Girosammelverwahrung; Übertragbarkeit

- (1) Sämtliche in der **Tabelle** mit einer Wertpapierkennnummer angegebenen, von der Emittentin begebenen Zertifikate sind zu jeder Zeit durch jeweils ein Dauer-Inhaber-Sammelzertifikat (das "Inhaber-Sammelzertifikat") verbrieft. Einzelne Zertifikate werden nicht begeben. Der Anspruch der Zertifikatsinhaber auf Lieferung einzelner Zertifikate ist ausgeschlossen.
- (2) Sämtliche Inhaber-Sammelzertifikate sind bei der Clearstream Banking Frankfurt Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main (die "CBF") hinterlegt. Die Zertifikate sind als Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammelzertifikat übertragbar.
- (3) Im Effektengiroverkehr sind die Zertifikate in Einheiten von **einem** Zertifikat oder einem ganzzahligen Vielfachen davon handelbar und übertragbar.

§ 4

Status und Garantie

- (1) Die Zertifikate begründen unmittelbare, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander gleichrangig und, vorbehaltlich der jeweils geltenden gesetzlichen Ausnahmen, mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin zumindest gleichrangig sind.
- (2) Die Erfüllung der Verbindlichkeiten der Emittentin unter diesen Zertifikatsbedingungen werden von der Société Générale S.A., Paris, Frankreich (die "Garantin") garantiert. Die

Verpflichtungen der Garantin unter der Garantie begründen unmittelbare, unbedingte und nicht besicherte Verbindlichkeiten der Garantin, die untereinander gleichrangig sind, einschließlich solchen aus Einlagen, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Im Falle einer Nichterfüllung durch die Emittentin hinsichtlich (i) der ordnungsgemäßen und pünktlichen Rückzahlung sämtlicher Beträge oder eines Teils davon oder (ii) der Zahlung und/oder Lieferung von körperlichen Stücken durch die Emittentin wird die Garantin die entsprechende Zahlung leisten oder, soweit anwendbar, die Zahlung und/oder Lieferung solcher körperlicher Stücke auf Anfordern erbringen, als ob diese Zahlung und/oder Lieferung solcher physischer Stücke, je nach Fall, durch die Emittentin geleistet worden wäre.

§ 5

Bewertungstag; Laufzeit; Bankgeschäftstag; Börsenhandelstag

- (1) Der Bewertungstag der Zertifikate entspricht, vorbehaltlich Absatz (2) bzw. § 1 (3) bzw. § 7 (3), dem in der **Tabelle** angegebenen Bewertungstag. Die Zertifikate haben die in der **Tabelle** angegebene Laufzeit.
- (24) Sofern der in der **Tabelle** angegebene Bewertungstag kein Börsenhandelstag an der Maßgeblichen Wertpapierbörse ist, ist Bewertungstag der auf diesen Tag nächstfolgende Börsenhandelstag an der Maßgeblichen Wertpapierbörse.
- (25) Ein "Bankgeschäftstag" ist ein Tag, an dem Banken in dem angegebenen Ort generell ihre Schalter geöffnet haben. Ein "Börsenhandelstag" ist ein Tag, an dem die Börsen in den angegebenen Orten üblicherweise für den Handel geöffnet sind.

§ 6

Fälligkeitstag; Zahlung des Abrechnungsbetrages

- (1) Die Zertifikate werden am Fälligkeitstag eingelöst, d.h., die Zertifikatsinhaber können am Fälligkeitstag (Absatz 2) von der Emittentin die Zahlung des Abrechnungsbetrages verlangen.
- (2) Die Zahlung eines gegebenenfalls zu beanspruchenden Abrechnungsbetrages erfolgt am in der **Tabelle** angegebenen Fälligkeitstag. Sofern der in der **Tabelle** angegebene Fälligkeitstag kein Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main ist, ist Fälligkeitstag der auf diesen Tag nächstfolgende Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main. Falls der **Schlusskurs** der Aktien gemäß § 1 (3) bzw. § 5 (2) bzw. § 7 (3) erst nach dem in der **Tabelle** angegebenen Bewertungstag festgestellt wird, erfolgt die Zahlung eines gegebenenfalls zu beanspruchenden Abrechnungsbetrages an dem **fünften** Bankgeschäftstag in Frank-

furt am Main nach dem Tag der Feststellung (der "**Fälligkeitstag**") an die CBF. Die CBF wird den Zertifikatsinhabern, die Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammelzertifikat halten, den Abrechnungsbetrag über ihre Depotbanken vergüten.

- (3) Sollte die Vergütung, aus welchen Gründen auch immer, nicht innerhalb von drei Monaten nach dem Fälligkeitstag bzw. Kündigungstag möglich sein, ist die Emittentin berechtigt, die entsprechenden Beträge beim Amtsgericht Frankfurt am Main für die Zertifikatsinhaber auf deren Gefahr und Kosten unter Verzicht auf das Recht der Rücknahme zu hinterlegen. Mit der Hinterlegung erlöschen die Ansprüche der Zertifikatsinhaber gegen die Emittentin.
- (4) Kosten, Steuern und sonstige Abgaben, die im Zusammenhang mit der Zahlung des Abrechnungsbetrages bzw. Kündigungsbetrages anfallen, sind von den Inhabern der betreffenden Zertifikate zu zahlen. Die gesetzlichen Bestimmungen zum Steuerabzug vom Kapitalertrag bleiben hiervon unberührt.

§ 7

Marktstörungen; Anpassung des Zertifikatsrechts

- (1) Wenn die Gesellschaft innerhalb der Laufzeit der Zertifikate (a) (i) ihr Kapital durch die Ausgabe neuer Anteile erhöht oder (ii) selbst oder durch einen Dritten unter Einräumung eines unmittelbaren oder mittelbaren Bezugsrechtes an die Inhaber der Aktien Schuldverschreibungen oder ähnliche Wertpapiere mit Wandel- oder Optionsrechten auf Anteile der Gesellschaft begibt oder (b) ihr Kapital durch Umwandlung einbehaltener Gewinne auf Aktien erhöht oder (c) ihre Aktien teilt, konsolidiert oder reklassifiziert oder (d) Einzahlungen auf nicht voll einbezahlte Aktien verlangt oder (e) Aktien zurückkauft, sei es aus Gewinnen oder Kapital und unabhängig davon, ob der Kaufpreis für diesen Rückkauf in Bargeld, neuen Anteilen, Wertpapieren oder sonstigem besteht, oder (f) eine andere ihr Kapital betreffende Maßnahme nach dem jeweils anwendbaren nationalen Recht durchführt, die sich in entsprechender oder ähnlicher Weise auf den Wert einer Aktie auswirkt, können der Basiskurs, der Grenzwert und der Cap angepaßt werden, um dem Verwässerungs- oder Konzentrationseffekt Rechnung zu tragen. Diese Anpassung hat so zu erfolgen, daß die Zertifikatsinhaber so gestellt werden, wie sie unmittelbar vor dem entsprechenden Ereignis gestellt waren. Die Emittentin kann anstelle oder zusätzlich zu einer Anpassung des Basiskurses, des Grenzwertes und des Cap in den Fällen des Satz 1 auch das Bezugsverhältnis anpassen. Die Anpassung wird an dem von der Zertifikatsstelle bestimmten Tag wirksam, und gem. § 10 bekanntgemacht.
- (2) Bei Zahlung von Dividenden, ebenso wie von Boni oder sonstigen Barausschüttungen erfolgt keine Anpassung, soweit sich letztere im Rahmen üblicher Dividendenzahlungen halten, es sei denn, eine Terminbörse, an der Options- oder Terminkontrakte auf die je-

weilige Aktie gehandelt werden, nimmt im Einzelfall aufgrund einer Zahlung von Dividenden, Boni oder sonstigen Barausschüttungen eine Anpassung des Ausübungspreises für auf Aktien einer Gesellschaft bezogene Options- oder Terminkontrakte vor.

- (3) Sollte am Bewertungstag der Handel mit Aktien der Gesellschaft oder insgesamt der Handel mit Aktien an der **Maßgeblichen Wertpapierbörse** oder einer anderen Wertpapierbörse, an der die Aktie gehandelt wird, der Handel mit auf die Aktie der Gesellschaft bezogenen Optionen oder Futures oder der Handel insgesamt an einer Terminbörse, an der Optionen oder Futures auf die jeweiligen Aktien gehandelt werden, ausgesetzt oder erheblich eingeschränkt sein (die "Marktstörung"), wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Börsenhandelstag an der Maßgeblichen Wertpapierbörse, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt, verschoben. Sofern der Bewertungstag um acht hintereinander liegende Börsenhandelstage an der Maßgeblichen Wertpapierbörse verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, gilt dieser Tag als der Bewertungstag, wobei die Zertifikatsstelle den Abrechnungskurs nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) unter Berücksichtigung der an dem Bewertungstag herrschenden Marktgegebenheiten bestimmen wird.
- (4) Sollte die Notierung der Aktien der Gesellschaft an der **Maßgeblichen Wertpapierbörse** aufgrund einer Verschmelzung der Gesellschaft, einer Umwandlung in eine Rechtsform ohne börsennotierte Aktien oder aus irgendeinem sonstigen Grund endgültig eingestellt werden, mit der Gesellschaft ein Beherrschungs- oder Gewinnabführungsvertrag unter Abfindung der Aktionäre der Gesellschaft durch Aktien des herrschenden Unternehmens abgeschlossen werden, Minderheitsaktionäre des Unternehmens gegen Abfindung durch Aktien des Mehrheitsaktionärs oder einer anderen Gesellschaft aus dem Unternehmen durch Eintragung des entsprechenden Hauptversammlungsbeschlusses in das Handelsregister oder einer vergleichbaren Maßnahme nach anwendbarem ausländischen Recht ausgeschlossen werden (sogenannter "Squeeze Out"), für die Aktien ein öffentliches Übernahmeangebot abgegeben werden oder die Aktien der Gesellschaft aus einem vergleichbaren Grund nicht oder nur noch unter verhältnismäßig erschwerten Bedingungen lieferbar sein, ist die Emittentin berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Zertifikate vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 10 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrages zu kündigen. Die Kündigung hat innerhalb von einem Monat nach endgültiger Einstellung der Notierung der Aktien der Gesellschaft bzw. nach Eintreten eines zur Kündigung berechtigenden Ereignisses zu erfolgen. Im Fall einer Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Zertifikatsinhaber bezüglich jedes von ihm gehaltenen Zertifikats einen Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von der Zertifikatsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) als angemessener Marktpreis eines Zertifikats unmittelbar vor der Einstellung der Notierung bzw. des Eintretens des zur Kündigung berechtigenden Ereignisses festgelegt wird. Der Kündigungsbetrag wird zwei Bankgeschäftstage in Frankfurt am Main nach dem Tag der Bekanntmachung der Kündigung gemäß § 10 von der Emittentin an die CBF zur Gutschrift auf die Konten der Hinterleger der Zertifikate bei der CBF bezahlt.

- (5) Im Fall einer Verschmelzung der Gesellschaft oder eines sonstigen gemäß vorstehendem Absatz (4) zur Kündigung berechtigenden Ereignisses behält sich die Emittentin vor, sofern sie die Zertifikate nicht vorzeitig gekündigt hat, anstelle des **Schlußkurses** der Aktien der Gesellschaft den Zertifikaten den **Schlußkurs** der neugegründeten oder übernehmenden Gesellschaft unter Anpassung des Basiskurses, des Grenzwertes und des Cap zugrunde zu legen. Falls die Emittentin nach den vorstehenden Bestimmungen von ihrem Recht Gebrauch macht, den **Schlußkurs** der Aktien der übernehmenden bzw. neugegründeten Gesellschaft zugrunde zu legen, wird sie dies unter Angabe des neuen Bezugsverhältnisses und ggf. Anpassung des Basiskurses, des Grenzwertes und des Cap spätestens nach Ablauf eines Monats nach der endgültigen Einstellung der Notierung der Aktien der Gesellschaft an der Maßgeblichen **Wertpapierbörse** bzw. nach Eintreten eines zur Kündigung berechtigenden Ereignisses gemäß § 10 bekanntmachen.
- (6) Sollte die Gesellschaft Gegenstand einer Spaltung sein, wird die Emittentin nach billigem Ermessen entweder die Zertifikate entsprechend Absatz (4) kündigen, den den Zertifikaten zugrundeliegenden **Schlußkurs** der Aktien durch den **Schlußkurs** der Aktien einer neugegründeten oder übernehmenden Gesellschaft ersetzen oder, sofern die Aktien der Gesellschaft weiter an der Maßgeblichen **Wertpapierbörse** gehandelt werden und ausreichende Liquidität aufweisen, den Handel mit den Zertifikaten fortführen. Die Emittentin wird das Bezugsverhältnis, den Basiskurs, den Grenzwert und den Cap sowie andere Bedingungen der Zertifikate anpassen, sofern dies nach billigem Ermessen zur Fortführung des Handels der Zertifikate angemessen und erforderlich erscheint. Die Emittentin wird ihre Entscheidung darüber, ob sie den Handel mit den Zertifikaten fortsetzt, sowie die in diesem Fall geltenden Bedingungen unverzüglich gemäß § 10 bekanntmachen.

§ 8

Zertifikatsstelle

- (1) Die Société Générale, Paris, ist die Zertifikatsstelle bezüglich der Zertifikate (die "**Zertifikatsstelle**"). Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit die Zertifikatsstelle durch eine andere Bank in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zu ersetzen, weitere Banken als zusätzliche Zertifikatsstellen der Emittentin (die "Zusätzlichen Zertifikatsstellen") zu bestellen und die Bestellung von Zusätzlichen Zertifikatsstellen zu widerrufen. Ersetzung, Bestellung und Widerruf werden unverzüglich gemäß § 10 bekanntgemacht.
- (2) Die Zertifikatsstelle ist berechtigt, jederzeit ihr Amt als Zertifikatsstelle niederzulegen, vorausgesetzt, daß eine andere Bank in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union als Nachfolgerin vor einer solchen Niederlegung bestellt wurde. Niederlegung und Ersetzung werden unverzüglich gemäß § 10 bekanntgemacht.

- (3) Die Zertifikatsstelle und etwaige Zusätzliche Zertifikatsstellen handeln ausschließlich für die Emittentin und gehen gegenüber den Zertifikatsinhabern keinerlei Vertretungs- oder Treuhandbeziehung ein. Die Zertifikatsstelle und etwaige Zusätzliche Zertifikatsstellen sind von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen ähnlichen gesetzlichen Beschränkungen in anderen Ländern befreit.
- (4) Weder die Emittentin noch die Zertifikatsstelle noch etwaige Zusätzliche Zertifikatsstellen sind verpflichtet, die Berechtigung der Hinterleger von Zertifikaten bei der CBF zu prüfen.

§ 9

Ersetzung der Emittentin

- (1) Die Emittentin ist jederzeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber berechtigt, eine andere Gesellschaft als Schuldnerin (die "Neue Emittentin") hinsichtlich aller Verpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten an die Stelle der Emittentin zu setzen, sofern
 - (a) die Neue Emittentin durch Vertrag mit der Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten übernimmt,
 - (b) eine von der Emittentin speziell zu bestellende Treuhänderin, die eine Bank oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in Frankfurt am Main mit internationalem Ansehen ist (die "Treuhänderin"), die Schuldübernahme gemäß Unterabsatz (a) nach ihrem freien Ermessen als für die Zertifikatsinhaber nicht wesentlich nachteilig beurteilt und für diese genehmigt,
 - (c) die Société Générale S.A., Paris, diese Verpflichtungen der Neuen Emittentin gegenüber der Treuhänderin zugunsten der Zertifikatsinhaber garantiert und
 - (d) die Neue Emittentin alle etwa notwendigen Genehmigungen der Behörden des Landes, in dem sie ihren Sitz hat, erhalten hat.

Mit Erfüllung vorgenannter Bedingungen tritt die Neue Emittentin in jeder Hinsicht an die Stelle der Emittentin und die Emittentin wird von allen mit der Funktion als Emittentin zusammenhängenden Verpflichtungen gegenüber den Zertifikatsinhabern aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten befreit.

- (2) Im Falle einer solchen Schuldnerersetzung gilt jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Emittentin als Bezugnahme auf die Neue Emittentin.

- (3) Eine Ersetzung der Emittentin wird unverzüglich gemäß § 10 bekanntgemacht.

§ 10

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, die die Zertifikate betreffen, werden in einem überregionalen Börsenpflichtblatt veröffentlicht.

§ 11

Verschiedenes

- (1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten aus den in diesen Zertifikatsbedingungen geregelten Angelegenheiten ebenso wie Form und Inhalt der Garantie (§ 4 Abs. (2)) und alle Rechte und Pflichten hieraus bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
- (3) Gerichtsstand für alle Klagen oder sonstigen Verfahren aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten sowie der Garantie (§ 4 Abs. (2)) ist Frankfurt am Main, wenn der Zertifikatsinhaber Kaufmann ist oder es sich bei ihm um eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt oder sich sein Wohnsitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland befindet.
- (4) Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Zertifikatsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder sonstige offensichtliche Irrtümer zu berichtigen sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber zu ändern bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Zertifikatsinhaber zumutbar sind, d.h., die die finanzielle Situation des Zertifikatsinhabers nicht wesentlich verschlechtern. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Zertifikatsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 10 bekanntgemacht.
- (5) Sollte eine Bestimmung dieser Zertifikatsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Zwecken der unwirksamen Bestimmung so weit wie rechtlich möglich Rechnung trägt.

Tabelle:

Gemeinsame Angaben zu sämtlichen Serien:

Tag der Beschlußfassung: **12. Juni 2006**

Verkaufsbeginn: **14. Juni 2006**

Valutierung: **21. Juni 2006**

Beantragte Börsennotierung: Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse (Smart Trading) sowie im Marktsegment EUWAX innerhalb des Freiverkehrs und im Limit-Control-System (LICOS) der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse

Ausgabe- größe	Zertifikats- typ	Basiswert (Aktie/ Gesellschaft/ ISIN)	Maß- gebliche Wert- papier- börse	Basis- kurs	Be- zugs- ver- hält- nis	Bonusper- formance	Grenzwert	Bonus Periode	Cap	Laufzeit	Bewertungs- tag	Fälligkeits- tag	Anfäng- licher Emissions- preis in EUR ¹³³	WKN	ISIN-Code
87.000	Step Up Bonus Zertifikat	Vinkulierte Namensaktie; Allianz AG; ISIN DE0008404005	FFT	EUR 115,50	1	116,88%	EUR 78,50	14.06.2006 - 21.12.2007	EUR 135,00	14.06.200 6 - 21.12.200 7	21.12.2007	28.12.2007	115,50	SG9 A9B	DE000SG9A9B3
163.000	Step Up Bonus Zertifikat	Inhaber- Stammaktie; BASF AG; ISIN DE0005151005	FFT	EUR 61,50	1	115,45%	EUR 42,50	14.06.2006 - 21.12.2007	EUR 71,00	14.06.200 6 - 21.12.200 7	21.12.2007	28.12.2007	61,50	SG9 A9C	DE000SG9A9C1
357.000	Step Up Bonus Zertifikat	Stammaktie; Credit Agricole S.A.; ISIN FR0000045072	Euronext Paris	EUR 28,00	1	117,86%	EUR 20,40	14.06.2006 - 21.12.2007	EUR 33,00	14.06.200 6 - 21.12.200 7	21.12.2007	28.12.2007	28,00	SG9 A9D	DE000SG9A9D9

¹³³ Die in dieser Tabelle angegebenen Anfänglichen Verkaufspreise stellen lediglich historische indikative Preise auf der Grundlage der Marktsituation an dem in der Vergangenheit liegenden Tag des erstmaligen öffentlichen Angebots der betreffenden Zertifikate dar. Die jeweils aktuellen Preise der Zertifikate können auf der Internetseite www.sg-zertifikate.de abgerufen werden.

226.000	Step Up Bonus Zertifikat	Stammaktie; Carrefour S.A.; ISIN FR0000120172	Euronext Paris	EUR 44,20	1	116,29%	EUR 33,00	14.06.2006 - 21.12.2007	EUR 51,40	14.06.2006 - 21.12.2007	21.12.2007	28.12.2007	44,20	SG9 A9E	DE000SG9A9E7
1.048.000	Step Up Bonus Zertifikat	Stammaktie; Alcatel S.A.; ISIN FR0000130007	Euronext Paris	EUR 9,54	1	133,65%	EUR 7,31	14.06.2006 - 21.12.2007	EUR 12,75	14.06.2006 - 21.12.2007	21.12.2007	28.12.2007	9,54	SG9 A9G	DE000SG9A9G2
141.000	Step Up Bonus Zertifikat	Inhaber-Stammaktie; Celesio AG; ISIN DE0005858005	FFT	EUR 71,00	1	119,72%	EUR 59,00	14.06.2006 - 21.12.2007	EUR 85,00	14.06.2006 - 21.12.2007	21.12.2007	28.12.2007	71,00	SG9 A9H	DE000SG9A9H0
762.000	Step Up Bonus Zertifikat	Inhaber-Stammaktie; DEPFA Bank Plc.; ISIN IE0072559994	FFT	EUR 12,75	1	125,49%	EUR 8,54	14.06.2006 - 21.12.2007	EUR 16,00	14.06.2006 - 21.12.2007	21.12.2007	28.12.2007	13,13	SG9 A9J	DE000SG9A9J6
472.000	Step Up Bonus Zertifikat	Namensaktie; Deutsche Post AG; ISIN DE0005552004	FFT	EUR 21,20	1	113,21%	EUR 13,97	14.06.2006 - 21.12.2007	EUR 24,00	14.06.2006 - 21.12.2007	21.12.2007	28.12.2007	21,20	SG9 A9K	DE000SG9A9K4
442.000	Step Up Bonus Zertifikat	Stammaktie; ENI S.p.A.; ISIN IT0003132476	Milano Stock Exchange	EUR 22,65	1	119,21%	EUR 16,47	14.06.2006 - 21.12.2007	EUR 27,00	14.06.2006 - 21.12.2007	21.12.2007	28.12.2007	22,65	SG9 A9L	DE000SG9A9L2
137.000	Step Up Bonus Zertifikat	Stammaktie; LVMH S.A.; ISIN FR0000121014	Euronext Paris	EUR 73,25	1	119,45%	EUR 52,90	14.06.2006 - 21.12.2007	EUR 87,50	14.06.2006 - 21.12.2007	21.12.2007	28.12.2007	73,25	SG9 A9N	DE000SG9A9N8
325.000	Step Up Bonus Zertifikat	Stammaktie; Suez S.A.; ISIN FR0000120529	Euronext Paris	EUR 30,80	1	113,64%	EUR 18,40	14.06.2006 - 21.12.2007	EUR 35,00	14.06.2006 - 21.12.2007	21.12.2007	28.12.2007	30,80	SG9 A9P	DE000SG9A9P3
135.000	Step Up Bonus Zertifikat	Inhaber-Stammaktie; Merck KGaA; ISIN DE0006599905	FFT	EUR 73,80	1	125,34%	EUR 56,00	14.06.2006 - 21.12.2007	EUR 92,50	14.06.2006 - 21.12.2007	21.12.2007	28.12.2007	73,80	SG9 A9Q	DE000SG9A9Q1

109.000	Step Up Bonus Zertifikat	Stammaktie; Pinault-Printemps-Redoute; ISIN FR0000121485	Euronext Paris	EUR 91,50	1	117,49%	EUR 66,80	14.06.2006 - 21.12.2007	EUR 107,50	14.06.2006 - 21.12.2007	21.12.2007	28.12.2007	91,50	SG9 A9S	DE000SG9A9S7
140.000	Step Up Bonus Zertifikat	Stammaktie; Sanofi-Aventis S.A.; ISIN FR0000120578	Euronext Paris	EUR 71,60	1	118,72%	EUR 51,00	14.06.2006 - 21.12.2007	EUR 85,00	14.06.2006 - 21.12.2007	21.12.2007	28.12.2007	71,60	SG9 A9T	DE000SG9A9T5
196.000	Step Up Bonus Zertifikat	Stammaktie; Saint Gobain S.A.; ISIN FR0000125007	Euronext Paris	EUR 51,00	1	122,55%	EUR 37,10	14.06.2006 - 21.12.2007	EUR 62,50	14.06.2006 - 21.12.2007	21.12.2007	28.12.2007	51,00	SG9 A9U	DE000SG9A9U3
775.000	Step Up Bonus Zertifikat	Stammaktie; Telefonica S.A.; ISIN ES0178430E18	Madrid Stock Exchange	EUR 12,90	1	114,34%	EUR 9,51	14.06.2006 - 21.12.2007	EUR 14,75	14.06.2006 - 21.12.2007	21.12.2007	28.12.2007	12,90	SG9 A9V	DE000SG9A9V1
185.000	Step Up Bonus Zertifikat	ADR; SURGUTNEFTE-GAZ; ISIN US8688612048	LSE	USD 68,00	1	139,71%	USD 40,80	14.06.2006 - 19.12.2008	USD 136,00	14.06.2006 - 19.12.2008	19.12.2008	29.12.2008	54,08	SG9 A9Y	DE000SG9A9Y5
299.000	Step Up Bonus Zertifikat	ADR; OAO GAZPROM; ISIN US3682872078	LSE	USD 42,00	1	125,00%	USD 25,20	14.06.2006 - 19.12.2008	USD 84,00	14.06.2006 - 19.12.2008	19.12.2008	29.12.2008	33,40	SG9 A9Z	DE000SG9A9Z2
162.000	Step Up Bonus Zertifikat	ADR; LUKOIL OIL Co.; ISIN US677861044	LSE	USD 77,60	1	131,44%	USD 46,50	14.06.2006 - 19.12.2008	USD 155,20	14.06.2006 - 19.12.2008	19.12.2008	29.12.2008	61,72	SG9 A90	DE000SG9A905
151.000	Quanto Step Up Bonus Zertifikat	Namensaktie; Novartis AG; ISIN CH0012005267	Virt-x	CHF 66,20	1	117,07%	CHF 54,80	14.06.2006 - 21.12.2007	CHF 77,50	14.06.2006 - 21.12.2007	21.12.2007	28.12.2007	66,20	SG9 A9R	DE000SG9A9R9

Definitionen:

FFT: Frankfurt Stock Exchange, Wertpapierbörse Frankfurt am Main (**XETRA-Handel**)

XETRA: Elektronisches Wertpapierhandelssystem der Wertpapierbörse Frankfurt am Main
NYSE: New York Stock Exchange; Wertpapierbörse New York
LSE: London Stock Exchange; Wertpapierbörse London
Virt-x: Paneuropäische elektronische Handelsplattform
ADR: American Depositary Receipt

Jede Bezugnahme auf "**EUR**" ist als Bezugnahme auf das seit dem 01. Januar 2002 in zwölf Teilnehmerstaaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion (EWWU) eingeführte gesetzliche Zahlungsmittel "Euro" zu verstehen und jede Bezugnahme auf "**USD**" als solche auf "Dollar" der Vereinigten Staaten von Amerika und jede Bezugnahme auf "**CHF**" als solche auf "Schweizer Franken" der Schweizerischen Eidgenossenschaft.

ZERTIFIKATSBEDINGUNGEN

§ 1

Zertifikatsrecht; Aufstockung

- (1) Die SGA Société Générale Acceptance N.V., Curaçao, Niederländische Antillen (die "**Emittentin**") gewährt hiermit dem Inhaber von Zertifikaten einer Wertpapierkennnummer bezogen auf Aktien einer deutschen bzw. ausländischen Aktiengesellschaft bzw. Kommanditgesellschaft auf Aktien (jeweils die "Gesellschaft"), wie im einzelnen in der Tabelle auf Seite 1438 (und ggf. den nachfolgenden Seiten) des Verkaufsprospektes (die "**Tabelle**") angegeben (jeweils die "**Zertifikate**"), das Recht (das "**Zertifikatsrecht**"), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen am Fälligkeitstag (§ 6 Abs. (2)) den nachstehend unter Absatz (2) definierten Abrechnungsbetrag zu verlangen.

anwendbar auf Zertifikate ohne Nominalbetrag:

- (2) Der Abrechnungsbetrag je Zertifikat entspricht entweder,
- (a) sofern der Maßgebliche Kurs (§ 1 (10)) des Basiswertes während der Bonus Periode (§ 1 (9)) zu irgendeinem Zeitpunkt (auch intraday) den Grenzwert (§ 1 (8)) erreicht bzw. unterschritten hat, "**Abrechnungsszenario A**", dem in EUR ausgedrückten bzw. gemäß (§ 1 (12)) umgerechneten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Basiskurs multipliziert mit der Performance des Basiswertes, maximal jedoch dem in EUR ausgedrückten bzw. gemäß (§ 1 (12)) umgerechneten **Cap** (§ 1 (11)), gegebenenfalls auf zwei Dezimalstellen kaufmännisch gerundet,

wobei der Abrechnungsbetrag nach folgender Formel berechnet wird:

min[Cap; Bezugsverhältnis * Basiskurs * Performance des Basiswertes]

oder,

- (b) sofern der Maßgebliche Kurs (§ 1 (10)) des Basiswertes während der Bonus Periode (§ 1 (9)) zu keinem Zeitpunkt (auch nicht intraday) den Grenzwert (§ 1 (8)) erreicht bzw. unterschritten hat, "**Abrechnungsszenario B**", dem in EUR ausgedrückten bzw. gemäß (§ 1 (12)) umgerechneten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Basiskurs multipliziert mit der Performance des Basiswertes, mindestens aber dem in EUR ausgedrückten bzw. gemäß (§ 1 (12)) umgerechneten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Basiskurs multipliziert mit der Bonusperformance (§ 1 (7)), maximal jedoch dem in EUR ausgedrückten bzw. gemäß (§ 1 (12)) umgerechneten **Cap** (§ 1 (11)), gegebenenfalls auf zwei Dezimalstellen kaufmännisch gerundet,

wobei der Abrechnungsbetrag nach folgender Formel berechnet wird:

min[Cap; Bezugsverhältnis * Basiskurs * max[Bonusperformance; Performance des Basiswertes]]

- (3) Der Abrechnungskurs entspricht, vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen, dem Schlußkurs der Aktie, der an der in der **Tabelle** angegebenen Maßgeblichen Wertpapierbörse am Bewertungstag (§ 5 (1)) festgestellt und veröffentlicht wird. Kann am Bewertungstag kein Schlußkurs an der Maßgeblichen Wertpapierbörse festgestellt werden, entspricht der Abrechnungskurs – vorbehaltlich des Vorliegens einer Marktstörung gem. § 7 (3) – dem Schlußkurs der Aktien der Gesellschaft am nächstfolgenden Börsenhandelstag an der Maßgeblichen Wertpapierbörse.
- (4) Die "**Performance des Basiswertes**" entspricht dem Quotienten aus dem Abrechnungskurs dividiert durch den Basiskurs.
- (5) Der "**Basiskurs**" entspricht jeweils dem in der Tabelle angegebenen Basiskurs.
- (6) Das "**Bezugsverhältnis**" entspricht jeweils dem in der Tabelle angegebenen Bezugsverhältnis.
- (7) Die "**Bonusperformance**" entspricht jeweils der in der Tabelle angegebenen Bonusperformance.
- (8) Der "**Grenzwert**" entspricht jeweils dem in der Tabelle angegebenen Grenzwert.
- (9) Die "**Bonus Periode**" entspricht jeweils der in der Tabelle angegebenen Bonus Periode.
- (10) Der "**Maßgebliche Kurs**" des Basiswertes entspricht jeweils dem Kurs des Basiswertes (auch intraday), der an der in der Tabelle angegebenen Maßgeblichen Wertpapierbörse festgestellt und veröffentlicht wird.
- (11) Der "**Cap**" entspricht jeweils dem in der Tabelle angegebenen Cap.
- (12) Jede Bezugnahme auf "**EUR**" ist als Bezugnahme auf das seit dem 01. Januar 2002 in zwölf Teilnehmerstaaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion (EWWU) eingeführte gesetzliche Zahlungsmittel "**Euro**" zu verstehen und jede Bezugnahme auf "**USD**" als solche auf "Dollar" der Vereinigten Staaten von Amerika und jede Bezugnahme auf "**CHF**" als solche auf "Schweizer Franken" der Schweizerischen Eidgenossenschaft. Die Umrechnung von USD in EUR erfolgt auf der Grundlage des von der Europäischen Zentralbank in Frankfurt am Main festgestellten amtlichen EUR/USD Mittelkurses an dem Tag, der dem Tag der Ermittlung des

Abrechnungskurses nachfolgt. Die Umrechnung von CHF in EUR erfolgt auf der Grundlage eines Umrechnungskurses von 1:1.

- (13) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung zu begeben, so daß sie mit diesen Zertifikaten zusammengefaßt werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Anzahl erhöhen. Der Begriff "Zertifikate" umfaßt im Fall einer solchen Aufstockung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.

§ 2

Keine Verzinsung

Eine Verzinsung der Zertifikate findet nicht statt.

§ 3

Form der Zertifikate; Girosammelverwahrung; Übertragbarkeit

- (1) Sämtliche in der **Tabelle** mit einer Wertpapierkennnummer angegebenen, von der Emittentin begebenen Zertifikate sind zu jeder Zeit durch jeweils ein Dauer-Inhaber-Sammelzertifikat (das "Inhaber-Sammelzertifikat") verbrieft. Einzelne Zertifikate werden nicht begeben. Der Anspruch der Zertifikatsinhaber auf Lieferung einzelner Zertifikate ist ausgeschlossen.
- (2) Sämtliche Inhaber-Sammelzertifikate sind bei der Clearstream Banking Frankfurt Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main (die "CBF") hinterlegt. Die Zertifikate sind als Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammelzertifikat übertragbar.
- (3) Im Effektengiroverkehr sind die Zertifikate in Einheiten von **einem** Zertifikat oder einem ganzzahligen Vielfachen davon handelbar und übertragbar.

§ 4

Status und Garantie

- (1) Die Zertifikate begründen unmittelbare, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander gleichrangig und, vorbehaltlich der jeweils geltenden gesetzlichen Ausnahmen, mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin zumindest gleichrangig sind.

- (2) Die Erfüllung der Verbindlichkeiten der Emittentin unter diesen Zertifikatsbedingungen werden von der Société Générale S.A., Paris, Frankreich (die "Garantin") garantiert. Die Verpflichtungen der Garantin unter der Garantie begründen unmittelbare, unbedingte und nicht besicherte Verbindlichkeiten der Garantin, die untereinander gleichrangig sind, einschließlich solchen aus Einlagen, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Im Falle einer Nichterfüllung durch die Emittentin (i) hinsichtlich der ordnungsgemäßen und pünktlichen Rückzahlung sämtlicher Beträge oder eines Teils davon oder (ii) der Zahlung und/oder Lieferung von körperlichen Stücken durch die Emittentin wird die Garantin die entsprechende Zahlung leisten oder, soweit anwendbar, die Zahlung und/oder Lieferung solcher körperlicher Stücke auf Anfordern erbringen, als ob diese Zahlung und/oder Lieferung solcher physischer Stücke, je nach Fall, durch die Emittentin geleistet worden wäre.

§ 5

Bewertungstag; Laufzeit; Bankgeschäftstag; Börsenhandelstag

- (1) Der Bewertungstag der Zertifikate entspricht, vorbehaltlich Absatz (2) bzw. § 1 (3) bzw. § 7 (3), dem in der **Tabelle** angegebenen Bewertungstag. Die Zertifikate haben die in der **Tabelle** angegebene Laufzeit.
- (26) Sofern der in der **Tabelle** angegebene Bewertungstag kein Börsenhandelstag an der Maßgeblichen Wertpapierbörse ist, ist Bewertungstag der auf diesen Tag nächstfolgende Börsenhandelstag an der Maßgeblichen Wertpapierbörse.
- (27) Ein "Bankgeschäftstag" ist ein Tag, an dem Banken in dem angegebenen Ort generell ihre Schalter geöffnet haben. Ein "Börsenhandelstag" ist ein Tag, an dem die Börsen in den angegebenen Orten üblicherweise für den Handel geöffnet sind.

§ 6

Fälligkeitstag; Zahlung des Abrechnungsbetrages

- (1) Die Zertifikate werden am Fälligkeitstag eingelöst, d.h., die Zertifikatsinhaber können am Fälligkeitstag (Absatz 2) von der Emittentin die Zahlung des Abrechnungsbetrages verlangen.
- (2) Die Zahlung eines gegebenenfalls zu beanspruchenden Abrechnungsbetrages erfolgt am in der **Tabelle** angegebenen Fälligkeitstag. Sofern der in der **Tabelle** angegebene Fälligkeitstag kein Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main ist, ist Fälligkeitstag der auf diesen Tag nächstfolgende Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main. Falls der **Schlusskurs** der Aktien gemäß § 1 (3) bzw. § 5 (2) bzw. § 7 (3) erst nach dem in der **Tabelle**

angegebenen Bewertungstag festgestellt wird, erfolgt die Zahlung eines gegebenenfalls zu beanspruchenden Abrechnungsbetrages an dem **fünften** Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main nach dem Tag der Feststellung (der "**Fälligkeitstag**") an die CBF. Die CBF wird den Zertifikatsinhabern, die Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammelzertifikat halten, den Abrechnungsbetrag über ihre Depotbanken vergüten.

- (3) Sollte die Vergütung, aus welchen Gründen auch immer, nicht innerhalb von drei Monaten nach dem Fälligkeitstag bzw. Kündigungstag möglich sein, ist die Emittentin berechtigt, die entsprechenden Beträge beim Amtsgericht Frankfurt am Main für die Zertifikatsinhaber auf deren Gefahr und Kosten unter Verzicht auf das Recht der Rücknahme zu hinterlegen. Mit der Hinterlegung erlöschen die Ansprüche der Zertifikatsinhaber gegen die Emittentin.
- (4) Kosten, Steuern und sonstige Abgaben, die im Zusammenhang mit der Zahlung des Abrechnungsbetrages bzw. Kündigungsbetrages anfallen, sind von den Inhabern der betreffenden Zertifikate zu zahlen. Die gesetzlichen Bestimmungen zum Steuerabzug vom Kapitalertrag bleiben hiervon unberührt.

§ 7

Marktstörungen; Anpassung des Zertifikatsrechts

- (1) Wenn die Gesellschaft innerhalb der Laufzeit der Zertifikate (a) (i) ihr Kapital durch die Ausgabe neuer Anteile erhöht oder (ii) selbst oder durch einen Dritten unter Einräumung eines unmittelbaren oder mittelbaren Bezugsrechtes an die Inhaber der Aktien Schuldverschreibungen oder ähnliche Wertpapiere mit Wandel- oder Optionsrechten auf Anteile der Gesellschaft begibt oder (b) ihr Kapital durch Umwandlung einbehaltener Gewinne auf Aktien erhöht oder (c) ihre Aktien teilt, konsolidiert oder reklassifiziert oder (d) Einzahlungen auf nicht voll einbezahlte Aktien verlangt oder (e) Aktien zurückkauft, sei es aus Gewinnen oder Kapital und unabhängig davon, ob der Kaufpreis für diesen Rückkauf in Bargeld, neuen Anteilen, Wertpapieren oder sonstigem besteht, oder (f) eine andere ihr Kapital betreffende Maßnahme nach dem jeweils anwendbaren nationalen Recht durchführt, die sich in entsprechender oder ähnlicher Weise auf den Wert einer Aktie auswirkt, können der Basiskurs, der Grenzwert und der Cap angepaßt werden, um dem Verwässerungs- oder Konzentrationseffekt Rechnung zu tragen. Diese Anpassung hat so zu erfolgen, daß die Zertifikatsinhaber so gestellt werden, wie sie unmittelbar vor dem entsprechenden Ereignis gestellt waren. Die Emittentin kann anstelle oder zusätzlich zu einer Anpassung des Basiskurses, des Grenzwertes und des Cap in den Fällen des Satz 1 auch das Bezugsverhältnis anpassen. Die Anpassung wird an dem von der Zertifikatsstelle bestimmten Tag wirksam, und gem. § 10 bekanntgemacht.

- (2) Bei Zahlung von Dividenden, ebenso wie von Boni oder sonstigen Barausschüttungen erfolgt keine Anpassung, soweit sich letztere im Rahmen üblicher Dividendenzahlungen halten, es sei denn, eine Terminbörse, an der Options- oder Terminkontrakte auf die jeweilige Aktie gehandelt werden, nimmt im Einzelfall aufgrund einer Zahlung von Dividenden, Boni oder sonstigen Barausschüttungen eine Anpassung des Ausübungspreises für auf Aktien einer Gesellschaft bezogene Options- oder Terminkontrakte vor.
- (3) Sollte am Bewertungstag der Handel mit Aktien der Gesellschaft oder insgesamt der Handel mit Aktien an der **Maßgeblichen Wertpapierbörse** oder einer anderen Wertpapierbörse, an der die Aktie gehandelt wird, der Handel mit auf die Aktie der Gesellschaft bezogenen Optionen oder Futures oder der Handel insgesamt an einer Terminbörse, an der Optionen oder Futures auf die jeweiligen Aktien gehandelt werden, ausgesetzt oder erheblich eingeschränkt sein (die "Marktstörung"), wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Börsenhandelstag an der Maßgeblichen Wertpapierbörse, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt, verschoben. Sofern der Bewertungstag um acht hintereinander liegende Börsenhandelstage an der Maßgeblichen Wertpapierbörse verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, gilt dieser Tag als der Bewertungstag, wobei die Zertifikatsstelle den Abrechnungskurs nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) unter Berücksichtigung der an dem Bewertungstag herrschenden Marktgegebenheiten bestimmen wird.
- (4) Sollte die Notierung der Aktien der Gesellschaft an der **Maßgeblichen Wertpapierbörse** aufgrund einer Verschmelzung der Gesellschaft, einer Umwandlung in eine Rechtsform ohne börsennotierte Aktien oder aus irgendeinem sonstigen Grund endgültig eingestellt werden, mit der Gesellschaft ein Beherrschungs- oder Gewinnabführungsvertrag unter Abfindung der Aktionäre der Gesellschaft durch Aktien des herrschenden Unternehmens abgeschlossen werden, Minderheitsaktionäre des Unternehmens gegen Abfindung durch Aktien des Mehrheitsaktionärs oder einer anderen Gesellschaft aus dem Unternehmen durch Eintragung des entsprechenden Hauptversammlungsbeschlusses in das Handelsregister oder einer vergleichbaren Maßnahme nach anwendbarem ausländischen Recht ausgeschlossen werden (sogenannter "Squeeze Out"), für die Aktien ein öffentliches Übernahmeangebot abgegeben werden oder die Aktien der Gesellschaft aus einem vergleichbaren Grund nicht oder nur noch unter verhältnismäßig erschwerten Bedingungen lieferbar sein, ist die Emittentin berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Zertifikate vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 10 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrages zu kündigen. Die Kündigung hat innerhalb von einem Monat nach endgültiger Einstellung der Notierung der Aktien der Gesellschaft bzw. nach Eintreten eines zur Kündigung berechtigenden Ereignisses zu erfolgen. Im Fall einer Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Zertifikatsinhaber bezüglich jedes von ihm gehaltenen Zertifikats einen Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von der Zertifikatsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) als angemessener Marktpreis eines Zertifikats unmittelbar vor der Einstellung der Notierung bzw. des Eintretens des zur Kündigung berechtigenden Ereignisses festgelegt wird. Der Kündigungsbetrag wird zwei Bankgeschäftstage in Frankfurt am Main nach

dem Tag der Bekanntmachung der Kündigung gemäß § 10 von der Emittentin an die CBF zur Gutschrift auf die Konten der Hinterleger der Zertifikate bei der CBF bezahlt.

- (5) Im Fall einer Verschmelzung der Gesellschaft oder eines sonstigen gemäß vorstehendem Absatz (4) zur Kündigung berechtigenden Ereignisses behält sich die Emittentin vor, sofern sie die Zertifikate nicht vorzeitig gekündigt hat, anstelle des **Schlußkurses** der Aktien der Gesellschaft den Zertifikaten den **Schlußkurs** der neugegründeten oder übernehmenden Gesellschaft unter Anpassung des Basiskurses, des Grenzwertes und des Cap zugrunde zu legen. Falls die Emittentin nach den vorstehenden Bestimmungen von ihrem Recht Gebrauch macht, den **Schlußkurs** der Aktien der übernehmenden bzw. neugegründeten Gesellschaft zugrunde zu legen, wird sie dies unter Angabe des neuen Bezugsverhältnisses und ggf. Anpassung des Basiskurses, des Grenzwertes und des Cap spätestens nach Ablauf eines Monats nach der endgültigen Einstellung der Notierung der Aktien der Gesellschaft an der Maßgeblichen **Wertpapierbörse** bzw. nach Eintreten eines zur Kündigung berechtigenden Ereignisses gemäß § 10 bekanntmachen.
- (6) Sollte die Gesellschaft Gegenstand einer Spaltung sein, wird die Emittentin nach billigem Ermessen entweder die Zertifikate entsprechend Absatz (4) kündigen, den den Zertifikaten zugrundeliegenden **Schlußkurs** der Aktien durch den **Schlußkurs** der Aktien einer neugegründeten oder übernehmenden Gesellschaft ersetzen oder, sofern die Aktien der Gesellschaft weiter an der Maßgeblichen **Wertpapierbörse** gehandelt werden und ausreichende Liquidität aufweisen, den Handel mit den Zertifikaten fortführen. Die Emittentin wird das Bezugsverhältnis, den Basiskurs, den Grenzwert und den Cap sowie andere Bedingungen der Zertifikate anpassen, sofern dies nach billigem Ermessen zur Fortführung des Handels der Zertifikate angemessen und erforderlich erscheint. Die Emittentin wird ihre Entscheidung darüber, ob sie den Handel mit den Zertifikaten fortsetzt, sowie die in diesem Fall geltenden Bedingungen unverzüglich gemäß § 10 bekannt machen.

§ 8

Zertifikatsstelle

- (1) Die Société Générale, Paris, ist die Zertifikatsstelle bezüglich der Zertifikate (die "**Zertifikatsstelle**"). Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit die Zertifikatsstelle durch eine andere Bank in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zu ersetzen, weitere Banken als zusätzliche Zertifikatsstellen der Emittentin (die "Zusätzlichen Zertifikatsstellen") zu bestellen und die Bestellung von Zusätzlichen Zertifikatsstellen zu widerrufen. Ersetzung, Bestellung und Widerruf werden unverzüglich gemäß § 10 bekanntgemacht.

- (2) Die Zertifikatsstelle ist berechtigt, jederzeit ihr Amt als Zertifikatsstelle niederzulegen, vorausgesetzt, daß eine andere Bank in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union als Nachfolgerin vor einer solchen Niederlegung bestellt wurde. Niederlegung und Ersetzung werden unverzüglich gemäß § 10 bekanntgemacht.
- (3) Die Zertifikatsstelle und etwaige Zusätzliche Zertifikatsstellen handeln ausschließlich für die Emittentin und gehen gegenüber den Zertifikatsinhabern keinerlei Vertretungs- oder Treuhandbeziehung ein. Die Zertifikatsstelle und etwaige Zusätzliche Zertifikatsstellen sind von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen ähnlichen gesetzlichen Beschränkungen in anderen Ländern befreit.
- (4) Weder die Emittentin noch die Zertifikatsstelle noch etwaige Zusätzliche Zertifikatsstellen sind verpflichtet, die Berechtigung der Hinterleger von Zertifikaten bei der CBF zu prüfen.

§ 9

Ersetzung der Emittentin

- (1) Die Emittentin ist jederzeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber berechtigt, eine andere Gesellschaft als Schuldnerin (die "Neue Emittentin") hinsichtlich aller Verpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten an die Stelle der Emittentin zu setzen, sofern
 - (a) die Neue Emittentin durch Vertrag mit der Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten übernimmt,
 - (b) eine von der Emittentin speziell zu bestellende Treuhänderin, die eine Bank oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in Frankfurt am Main mit internationalem Ansehen ist (die "Treuhänderin"), die Schuldübernahme gemäß Unterabsatz (a) nach ihrem freien Ermessen als für die Zertifikatsinhaber nicht wesentlich nachteilig beurteilt und für diese genehmigt,
 - (c) die Société Générale S.A., Paris, diese Verpflichtungen der Neuen Emittentin gegenüber der Treuhänderin zugunsten der Zertifikatsinhaber garantiert und
 - (d) die Neue Emittentin alle etwa notwendigen Genehmigungen der Behörden des Landes, in dem sie ihren Sitz hat, erhalten hat.

Mit Erfüllung vorgenannter Bedingungen tritt die Neue Emittentin in jeder Hinsicht an die Stelle der Emittentin und die Emittentin wird von allen mit der Funktion als Emittentin zusammenhängenden Verpflichtungen gegenüber den Zertifikatsinhabern aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten befreit.

- (2) Im Falle einer solchen Schuldnerersetzung gilt jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Emittentin als Bezugnahme auf die Neue Emittentin.
- (3) Eine Ersetzung der Emittentin wird unverzüglich gemäß § 10 bekanntgemacht.

§ 10

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, die die Zertifikate betreffen, werden in einem überregionalen Börsenpflichtblatt veröffentlicht.

§ 11

Verschiedenes

- (1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten aus den in diesen Zertifikatsbedingungen geregelten Angelegenheiten ebenso wie Form und Inhalt der Garantie (§ 4 Abs. (2)) und alle Rechte und Pflichten hieraus bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
- (3) Gerichtsstand für alle Klagen oder sonstigen Verfahren aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten sowie der Garantie (§ 4 Abs. (2)) ist Frankfurt am Main, wenn der Zertifikatsinhaber Kaufmann ist oder es sich bei ihm um eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt oder sich sein Wohnsitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland befindet.
- (4) Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Zertifikatsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder sonstige offensichtliche Irrtümer zu berichtigen sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber zu ändern bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Zertifikatsinhaber zumutbar sind, d.h., die die finanzielle Situation des Zertifikatsinhabers nicht wesentlich verschlechtern. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Zertifikatsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 10 bekanntgemacht.

- (5) Sollte eine Bestimmung dieser Zertifikatsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Zwecken der unwirksamen Bestimmung so weit wie rechtlich möglich Rechnung trägt.

Tabelle:

Gemeinsame Angaben zu sämtlichen Serien:

Tag der Beschlußfassung: **12. Juni 2006**

Verkaufbeginn: **14. Juni 2006**

Valutierung: **21. Juni 2006**

Beantragte Börsennotierung: Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse (Smart Trading) sowie im Marktsegment EUWAX innerhalb des Freiverkehrs und im Limit-Control-System (LICOS) der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse

Ausgabe- größe	Bezugs- verhältnis	Basiswert (Index)	Basiskurs in Indexpunkten	Bonus- performance	Höchst- performance	Grenzwert in Index- punkten	Laufzeit	Bewertungs- tag	Fälligkeits- tag	anfänglicher Emissions- preis in EUR ¹³⁴	WKN	ISIN-Code
609.000	0,01	Russian Depositary Index (RDXEUR)	1.641,61	150,46%	200,00%	985,00	14.06.2006 - 18.12.2009	18.12.2009	29.12.2009	16,41	SG9 A9W	DE000SG9A9W9

Definitionen:

Russian Depositary Index (RDXEUR) (ISIN AT0000802079)

Jede Bezugnahme auf "**EUR**" ist als Bezugnahme auf das seit dem 01. Januar 2002 in zwölf Teilnehmerstaaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion (EWWU) eingeführte gesetzliche Zahlungsmittel "Euro" zu verstehen.

Der Russian Depositary Index (RDXEUR) ist Eigentum der Wiener Börse AG. Der Name des Index ist für bestimmte Verwendungen an die Société Générale lizenziert worden. Die Wiener Börse AG übernimmt keinerlei Verantwortung für den Handel von Produkten bezogen auf den Index.

¹³⁴ Die in dieser Tabelle angegebenen Anfänglichen Verkaufspreise stellen lediglich historische indikative Preise auf der Grundlage der Marktsituation an dem in der Vergangenheit liegenden Tag des erstmaligen öffentlichen Angebots der betreffenden Zertifikate dar. Die jeweils aktuellen Preise der Zertifikate können auf der Internetseite www.sg-zertifikate.de abgerufen werden.

ZERTIFIKATSBEDINGUNGEN

§ 1

Zertifikatsrecht; Aufstockung

- (1) Die SGA Société Générale Acceptance N.V., Curaçao, Niederländische Antillen (die "**Emittentin**") gewährt hiermit dem Inhaber von auf den Index bezogenen Zertifikaten einer Wertpapierkennnummer, wie im einzelnen in der Tabelle auf Seite 1452 des Verkaufsprospektes (die "**Tabelle**") angegeben (die "**Zertifikate**"), das Recht (das "**Zertifikatsrecht**"), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen am Fälligkeitstag (§ 5 Abs. (1)) den nachstehend unter Absatz (2) definierten Abrechnungsbetrag zu verlangen.
- (2) Der Abrechnungsbetrag je Zertifikat entspricht entweder,

(a) sofern der von der Festlegungsstelle berechnete und veröffentlichte Kurs des Index zu irgendeinem Zeitpunkt während der Laufzeit der Zertifikate (auch intraday) den in der Tabelle angegebenen Grenzwert erreicht oder unterschreitet, "**Abrechnungsszenario A**", dem in EUR ausgedrückten, wobei 1 Indexpunkt jeweils EUR 1,00 entspricht, und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Basiskurs des Index multipliziert mit dem Quotienten aus dem Abrechnungskurs dividiert durch den Basiskurs, maximal jedoch multipliziert mit der Höchstperformance, gegebenenfalls auf zwei Dezimalstellen kaufmännisch gerundet. Der Abrechnungsbetrag wird nach folgender Formel berechnet:

$$\text{Bezugsverhältnis} * \text{Basiskurs} * \min[\text{Höchstperformance}; \text{Abrechnungskurs}/\text{Basiskurs}]$$

oder

(b) sofern der von der Festlegungsstelle berechnete und veröffentlichte Kurs des Index zu keinem Zeitpunkt während der Laufzeit der Zertifikate (auch nicht intraday) den in der Tabelle angegebenen Grenzwert erreicht oder unterschreitet, "**Abrechnungsszenario B**", dem in EUR ausgedrückten, wobei 1 Indexpunkt jeweils EUR 1,00 entspricht, und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Basiskurs des Index multipliziert mit dem Quotienten aus dem Abrechnungskurs dividiert durch den Basiskurs, maximal jedoch multipliziert mit der Höchstperformance, mindestens aber dem in EUR ausgedrückten, wobei 1 Indexpunkt jeweils EUR 1,00 entspricht, und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Basiskurs multipliziert mit der Bonusperformance, gegebenenfalls auf zwei Dezimalstellen kaufmännisch gerundet. Der Abrechnungsbetrag wird nach folgender Formel berechnet:

$$\text{Bezugsverhältnis} * \text{Basiskurs} * \min[\text{Höchstperformance}; \max[\text{Bonusperformance}; \text{Abrechnungskurs}/\text{Basiskurs}]]$$

- (3) Der Abrechnungskurs entspricht, vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen, dem Schlußkurs des in der **Tabelle** angegebenen Index (der "**Index**") (§ 10), der am Bewertungstag (§ 4 Abs. (1)) von der Festlegungsstelle (§ 10) festgestellt und veröffentlicht wird.

- (4) Der "**Basiskurs**" entspricht jeweils dem in der Tabelle angegebenen Basiskurs.
- (5) Die "**Bonusperformance**" entspricht jeweils der in der Tabelle angegebenen Bonusperformance. Die "**Höchstperformance**" entspricht jeweils der in der Tabelle angegebenen Höchstperformance.
- (6) Der "**Grenzwert**" entspricht jeweils dem in der Tabelle angegebenen Grenzwert.
- (7) Das "**Bezugsverhältnis**" entspricht jeweils dem in der Tabelle angegebenen Bezugsverhältnis.
- (8) Jede Bezugnahme auf "EUR" ist als Bezugnahme auf das seit dem 01. Januar 2002 in zwölf Teilnehmerstaaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion (EWWU) eingeführte gesetzliche Zahlungsmittel "Euro" zu verstehen.
- (9) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung zu begeben, so daß sie mit diesen Zertifikaten zusammengefaßt werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Anzahl erhöhen. Der Begriff "Zertifikate" umfaßt im Fall einer solchen Aufstockung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.

§ 2

Form der Zertifikate; Girosammelverwahrung; Übertragbarkeit

- (1) Sämtliche in der **Tabelle** mit einer Wertpapierkennnummer angegebenen, von der Emittentin begebenen Zertifikate, sind zu jeder Zeit durch ein Dauer-Inhaber-Sammelzertifikat (das "Inhaber-Sammelzertifikat") verbrieft. Einzelne Zertifikate werden nicht begeben. Der Anspruch der Zertifikatsinhaber auf Lieferung einzelner Zertifikate ist ausgeschlossen.
- (2) Das Inhaber-Sammelzertifikat ist bei der Clearstream Banking Frankfurt Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main (die "CBF") hinterlegt. Die Zertifikate sind als Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammelzertifikat übertragbar.
- (3) Im Effektengiroverkehr sind die Zertifikate in Einheiten von einem Zertifikat oder einem ganzzahligen Vielfachen davon handelbar und übertragbar.

§ 3

Status und Garantie

- (1) Die Zertifikate begründen unmittelbare, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander gleichrangig und, vorbehaltlich der jeweils geltenden gesetzlichen Ausnahmen, mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin zumindest gleichrangig sind.

- (2) Die Erfüllung der Verbindlichkeiten der Emittentin unter diesen Zertifikatsbedingungen werden von der Société Générale S.A., Paris, Frankreich (die "Garantin") garantiert. Die Verpflichtungen der Garantin unter der Garantie begründen unmittelbare, unbedingte und nicht besicherte Verbindlichkeiten der Garantin, die untereinander gleichrangig sind, einschließlich solchen aus Einlagen, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Im Falle einer Nichterfüllung durch die Emittentin (i) hinsichtlich der ordnungsgemäßen und pünktlichen Rückzahlung sämtlicher Beträge oder eines Teils davon (ii) oder der Zahlung und/oder Lieferung von körperlichen Stücken durch die Emittentin, wird die Garantin die entsprechende Zahlung leisten, oder, soweit anwendbar, die Zahlung und/oder Lieferung solcher körperlicher Stücke auf Anfordern erbringen, als ob diese Zahlung und/oder Lieferung solcher physischer Stücke, je nach Fall, durch die Emittentin geleistet worden wäre.

§ 4

Bewertungstag; Bankgeschäftstag; Laufzeit

- (1) Der Bewertungstag der Zertifikate entspricht, vorbehaltlich Absatz (2) und § 6 (1) dem in der **Tabelle** angegebenen Bewertungstag. Die Zertifikate haben die in der **Tabelle** angegebene Laufzeit.
- (2) Sofern der in der **Tabelle** angegebene Bewertungstag kein Tag ist, an dem der Index von der Festlegungsstelle berechnet und veröffentlicht wird, ist Bewertungstag der auf diesen Tag nächstfolgende Tag, an dem der Index von der Festlegungsstelle berechnet und veröffentlicht wird.
- (32) Ein "Bankgeschäftstag" ist ein Tag, an dem Banken in dem angegebenen Ort generell ihre Schalter geöffnet haben.

§ 5

Fälligkeitstag; Zahlung des Abrechnungsbetrages

- (1) Die Zahlung eines gegebenenfalls zu beanspruchenden Abrechnungsbetrages erfolgt am in der **Tabelle** angegebenen Fälligkeitstag. Sofern der in der **Tabelle** angegebene Fälligkeitstag kein Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main ist, ist Fälligkeitstag der auf diesen Tag nächstfolgende Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main. Falls der **Schlußkurs** des Index gemäß § 4 (2) bzw. § 6 (1) erst nach dem in der **Tabelle** angegebenen Bewertungstag festgestellt wird, erfolgt die Zahlung des gegebenenfalls zu beanspruchenden Abrechnungsbetrages an dem **fünften** Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main nach dem Tag der Feststellung (der "**Fälligkeitstag**") an die CBF. Die CBF wird den Zertifikatsinhabern, die Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammelzertifikat halten, den Abrechnungsbetrag über ihre Depotbanken vergüten.
- (2) Sollte die Vergütung, aus welchen Gründen auch immer, nicht innerhalb von drei Monaten nach dem Fälligkeitstag möglich sein, ist die Emittentin berechtigt, die entsprechenden Beträge beim Amtsgericht Frankfurt am Main für die Zertifikatsinhaber auf deren Gefahr und Kosten unter Verzicht auf das Recht der Rücknahme zu hinter-

legen. Mit der Hinterlegung erlöschen die Ansprüche der Zertifikatsinhaber gegen die Emittentin.

- (3) Kosten, Steuern und sonstige Abgaben, die im Zusammenhang mit der Zahlung des Abrechnungsbetrages anfallen, sind von den Inhabern der betreffenden Zertifikate zu zahlen. Die gesetzlichen Bestimmungen zum Steuerabzug vom Kapitalertrag bleiben hiervon unberührt.

§ 6

Marktstörungen

- (1) Wenn nach Auffassung der Emittentin an dem Bewertungstag eine Marktstörung (Absatz (2)) vorliegt, dann wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Tag, an dem der Index von der Festlegungsstelle berechnet und veröffentlicht wird und an dem keine Marktstörung mehr vorliegt, verschoben. Die Emittentin wird sich bemühen, den Beteiligten unverzüglich gemäß § 9 mitzuteilen, daß eine Marktstörung eingetreten ist. Eine Pflicht zur Mitteilung besteht jedoch nicht. Wenn der Bewertungstag aufgrund der Bestimmungen dieses Absatzes um zehn hintereinander liegende Tage, an denen der Index üblicherweise von der Festlegungsstelle berechnet und veröffentlicht wird, verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als der Bewertungstag, wobei die Emittentin den Abrechnungskurs nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der an dem Bewertungstag herrschenden Marktgegebenheiten bestimmen wird.
- (2) "**Marktstörung**" bedeutet
 - (i) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels an der/den Börse(n) bzw. dem Markt/den Märkten, an der/dem/denen die dem Index zugrundeliegenden Werte notiert bzw. gehandelt werden, allgemein oder
 - (ii) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels einzelner dem Index zugrundeliegender Werte an der/den Börse(n) bzw. dem Markt/den Märkten, an der/dem/denen diese Werte notiert bzw. gehandelt werden, oder in einem Termin- oder Optionskontrakt in bezug auf den Index an einer Terminbörse, an der Termin- oder Optionskontrakte in bezug auf den Index gehandelt werden (die "**Terminbörse**");
 - (iii) die Suspendierung oder Nichtberechnung des Index aufgrund einer Entscheidung der Festlegungsstelle,

sofern diese Suspendierung, Einschränkung oder Nichtberechnung in der letzten halben Stunde vor der üblicherweise zu erfolgenden Berechnung des Schlußkurses des Index bzw. der dem Index zugrundeliegenden Werte eintritt bzw. besteht und nach Auffassung der Emittentin wesentlich ist. Eine Beschränkung der Stunden oder Anzahl der Tage, an

denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der betreffenden Börse beruht.

§ 7

Zertifikatsstelle

- (1) Die Société Générale, Paris, ist die Zertifikatsstelle bezüglich der Zertifikate (die "**Zertifikatsstelle**"). Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit die Zertifikatsstelle durch eine andere Bank in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zu ersetzen, weitere Banken als zusätzliche Zertifikatsstellen der Emittentin (die "Zusätzlichen Zertifikatsstellen") zu bestellen und die Bestellung von Zusätzlichen Zertifikatsstellen zu widerrufen. Ersetzung, Bestellung und Widerruf werden unverzüglich gemäß § 9 bekanntgemacht.
- (2) Die Zertifikatsstelle ist berechtigt, jederzeit ihr Amt als Zertifikatsstelle niederzulegen, vorausgesetzt, daß eine andere Bank in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union als Nachfolgerin vor einer solchen Niederlegung bestellt wurde. Niederlegung und Ersetzung werden unverzüglich gemäß § 9 bekanntgemacht.
- (3) Die Zertifikatsstelle und etwaige Zusätzliche Zertifikatsstellen handeln ausschließlich für die Emittentin und gehen gegenüber den Zertifikatsinhabern keinerlei Vertretungs- oder Treuhandbeziehung ein. Die Zertifikatsstelle und etwaige Zusätzliche Zertifikatsstellen sind von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen ähnlichen gesetzlichen Beschränkungen in anderen Ländern befreit.
- (4) Weder die Emittentin noch die Zertifikatsstelle noch etwaige Zusätzliche Zertifikatsstellen sind verpflichtet, die Berechtigung der Hinterleger von Zertifikaten bei der CBF zu prüfen.

§ 8

Ersetzung der Emittentin

- (1) Die Emittentin ist jederzeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber berechtigt, eine andere Gesellschaft als Schuldnerin (die "Neue Emittentin") hinsichtlich aller Verpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten an die Stelle der Emittentin zu setzen, sofern
 - (a) die Neue Emittentin durch Vertrag mit der Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten übernimmt,
 - (b) eine von der Emittentin speziell zu bestellende Treuhänderin, die eine Bank oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in Frankfurt am Main mit internationalem Ansehen ist (die "Treuhänderin"), die Schuldübernahme gemäß Unterabsatz (a) nach ihrem freien Ermessen als für die Zertifikatsinhaber nicht wesentlich nachteilig beurteilt und für diese genehmigt,

- (c) die Société Générale S.A., Paris, diese Verpflichtungen der Neuen Emittentin gegenüber der Treuhänderin zugunsten der Zertifikatsinhaber garantiert und
- (d) die Neue Emittentin alle etwa notwendigen Genehmigungen der Behörden des Landes, in dem sie ihren Sitz hat, erhalten hat.

Mit Erfüllung vorgenannter Bedingungen tritt die Neue Emittentin in jeder Hinsicht an die Stelle der Emittentin und die Emittentin wird von allen mit der Funktion als Emittentin zusammenhängenden Verpflichtungen gegenüber den Zertifikatsinhabern aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten befreit.

- (2) Im Falle einer solchen Schuldnerersetzung gilt jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Emittentin als Bezugnahme auf die Neue Emittentin.
- (3) Eine Ersetzung der Emittentin wird unverzüglich gemäß § 9 bekanntgemacht.

§ 9

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, die die Zertifikate betreffen, werden in einem überregionalen Börsenpflichtblatt veröffentlicht.

§ 10

Index; Festlegungsstelle; Nachfolgeindex

- (1) Der **Russian Depositary Index (RDXEUR)** wird von der Wiener Börse AG (die "**Russian Depositary Index (RDXEUR)-Festlegungsstelle**") real-time in EUR berechnet und veröffentlicht. Er ist der Index der liquidesten Global Depositary Receipts (GDRs) auf russische Aktien, die an der London Stock Exchange gehandelt werden.

Der "**Schlußkurs des Index**" ist der Indexwert, der von der Festlegungsstelle als Schlußkurs des Index berechnet und veröffentlicht wird.

- (2) Maßgeblich für die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Index ist das von der Festlegungsstelle erstellte und jeweils geltende Konzept des Index. Dies gilt auch bei Veränderungen in der Berechnung des Index (einschließlich Bereinigungen) oder der Zusammensetzung und Gewichtung der Kurse oder Wertpapiere, auf deren Grundlage der Index berechnet wird, sofern das jeweilige Konzept des Index mit dem am 14. Juni 2006 geltenden Konzept des Index noch vergleichbar ist und sich aus den nachstehenden Vorschriften nichts anderes ergibt. Die Emittentin und die Zertifikatsstelle übernehmen keinerlei Haftung für die Richtigkeit, Vollständigkeit und den Zeitpunkt der Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Index durch die Festlegungsstelle.
- (3) Wird der Index nicht mehr von der Festlegungsstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Zertifikatsstelle für geeignet hält (jeweils die

"Neue Festlegungsstelle") berechnet und veröffentlicht, so wird der Abrechnungsbetrag von der Zertifikatsstelle auf der Grundlage des von der Neuen Festlegungsstelle berechneten und veröffentlichten Schlußkurses des Index berechnet und jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Festlegungsstelle gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Neue Festlegungsstelle.

- (4) Wird der Index zu irgendeiner Zeit aufgehoben und/oder durch einen anderen Index ersetzt oder ändert sich das Konzept des Index so wesentlich, daß es nicht mehr mit dem am 14. Juni 2006 geltenden Konzept vergleichbar ist, legt die Zertifikatsstelle, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß nachfolgendem Absatz (5), nach Beratung mit einem Sachverständigen fest, welcher Index künftig dem Zertifikatsrecht zugrunde zu legen ist (der "Nachfolgeindex"). Der Nachfolgeindex sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 9 bekanntgemacht. Jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Index gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgeindex.
- (5) Ist nach Ansicht der Zertifikatsstelle die Festlegung eines Nachfolgeindex, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, kann die Emittentin nach ihrer Wahl für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des Index auf der Grundlage des bisherigen Indexkonzeptes und des letzten festgestellten Indexwertes durch eine andere von ihr ausgewählte Stelle Sorge tragen oder die Zertifikate zu dem Tag, an dem die Aufhebung des Index oder die wesentliche Änderung des Indexkonzeptes wirksam wird, kündigen. Im Fall der Kündigung der Zertifikate gilt der Tag, an dem die Kündigung wirksam wird, als Bewertungstag. Die Zertifikatsstelle wird die Kündigung der Zertifikate und den aufgrund der Kündigung geänderten Bewertungstag gemäß § 9 bekanntmachen.
- (6) Die in Zusammenhang mit den vorgenannten Absätzen (3) bis (5) zu treffenden Entscheidungen der Zertifikatsstelle bzw. des Sachverständigen sind für die Emittentin und die Zertifikatsinhaber abschließend und verbindlich, es sei denn, daß ein offensichtlicher Irrtum vorliegt.
- (7) Die Emittentin haftet für Handlungen oder Unterlassungen der Zertifikatsstelle bzw. eines von der Zertifikatsstelle bestellten Sachverständigen nur, soweit die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt wurde.

§ 11

Verschiedenes

- (1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten aus den in diesen Zertifikatsbedingungen geregelten Angelegenheiten ebenso wie Form und Inhalt der Garantie (§ 3 Abs. (2)) und alle Rechte und Pflichten hieraus bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
- (3) Gerichtsstand für alle Klagen oder sonstigen Verfahren aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten sowie der Garantie (§ 3 Abs. (2)) ist Frankfurt am Main, wenn der Zertifikatsinhaber Kaufmann ist oder es sich bei ihm um eine juristische Person des

öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt oder sich sein Wohnsitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland befindet.

- (4) Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Zertifikatsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder sonstige offensichtliche Irrtümer zu berichtigen sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber zu ändern bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Zertifikatsinhaber zumutbar sind, d.h., die die finanzielle Situation des Zertifikatsinhabers nicht wesentlich verschlechtern. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Zertifikatsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 9 bekanntgemacht.
- (5) Sollte eine Bestimmung dieser Zertifikatsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Zwecken der unwirksamen Bestimmung so weit wie rechtlich möglich Rechnung trägt.

Tabelle:

Gemeinsame Angaben zu sämtlichen Serien:

Tag der Beschlußfassung: **19. Juni 2006**

Verkaufsbeginn: **21. Juni 2006**

Valutierung: **28. Juni 2006**

Beantragte Börsennotierung: Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse (Smart Trading) sowie im Marktsegment EUWAX innerhalb des Freiverkehrs und im Limit-Control-System (LICOS) der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse

Ausgabe- größe	Basiswert (Aktie/ Gesellschaft/ ISIN)	Maßgebliche Wertpapier- börse	Basiskurs	Be- zugs- ver- hält-nis	Bonusper- formance	Grenzwert	Bonus Periode	Cap	Laufzeit	Bewertungs- tag	Fälligkeits- tag	Anfäng-licher Emissions- preis in EUR ¹³⁵	WKN	ISIN-Code
128.000	Inhaber- Stammaktie; Continental AG; ISIN DE0005439004	FFT	EUR 78,00	1	117,95%	EUR 51,07	21.06.2006 - 21.12.2007	EUR 92,0 0	21.06.200 6 - 21.12.200 7	21.12.2007	28.12.2007	78,00	SG9 A95	DE000SG9A954
268.000	Namensaktie; DaimlerChrysler AG; ISIN DE0007100000	FFT	EUR 37,25	1	122,15%	EUR 27,18	21.06.2006 - 21.12.2007	EUR 45,5 0	21.06.200 6 - 21.12.200 7	21.12.2007	28.12.2007	37,25	SG9 A96	DE000SG9A962
794.000	Namensaktie; Deutsche Telekom AG; ISIN DE0005557508	FFT	EUR 12,60	1	115,32%	EUR 8,75	21.06.2006 - 21.12.2007	EUR 14,5 3	21.06.200 6 - 21.12.200 7	21.12.2007	28.12.2007	12,60	SG9 BAA	DE000SG9BAA0
506.000	Stammaktie; EADS N.V. ISIN NL0000235190	Euronext Paris	EUR 19,75	1	121,47%	EUR 13,00	21.06.2006 - 21.12.2007	EUR 23,9 9	21.06.200 6 - 21.12.200 7	21.12.2007	28.12.2007	19,75	SG9 BAB	DE000SG9BAB8

¹³⁵ Die in dieser Tabelle angegebenen Anfänglichen Verkaufspreise stellen lediglich historische indikative Preise auf der Grundlage der Marktsituation an dem in der Vergangenheit liegenden Tag des erstmaligen öffentlichen Angebots der betreffenden Zertifikate dar. Die jeweils aktuellen Preise der Zertifikate können auf der Internetseite www.sg-zertifikate.de abgerufen werden.

Definitionen:

FFT: Frankfurt Stock Exchange, Wertpapierbörse Frankfurt (**XETRA-Handel**)

XETRA: Elektronisches Wertpapierhandelssystem der Wertpapierbörse Frankfurt am Main

Jede Bezugnahme auf "EUR" ist als Bezugnahme auf das seit dem 01. Januar 2002 in zwölf Teilnehmerstaaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion (EWWU) eingeführte gesetzliche Zahlungsmittel "Euro" zu verstehen.

ZERTIFIKATSBEDINGUNGEN

§ 1

Zertifikatsrecht; Aufstockung

- (1) Die SGA Société Générale Acceptance N.V., Curaçao, Niederländische Antillen (die "**Emittentin**") gewährt hiermit dem Inhaber von Zertifikaten einer Wertpapierkennnummer bezogen auf Aktien einer deutschen bzw. ausländischen Aktiengesellschaft (jeweils die "Gesellschaft"), wie im einzelnen in der Tabelle auf Seite 1462 (und ggf. den nachfolgenden Seiten) des Verkaufsprospektes (die "**Tabelle**") angegeben (jeweils die "**Zertifikate**"), das Recht (das "**Zertifikatsrecht**"), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen am Fälligkeitstag (§ 6 Abs. (2)) den nachstehend unter Absatz (2) definierten Abrechnungsbetrag zu verlangen.

anwendbar auf Zertifikate ohne Nominalbetrag:

- (2) Der Abrechnungsbetrag je Zertifikat entspricht entweder,
- (a) sofern der Maßgebliche Kurs (§ 1 (10)) des Basiswertes während der Bonus Periode (§ 1 (9)) zu irgendeinem Zeitpunkt (auch intraday) den Grenzwert (§ 1 (8)) erreicht bzw. unterschritten hat, "**Abrechnungsszenario A**", dem in EUR ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Basiskurs multipliziert mit der Performance des Basiswertes, maximal jedoch dem **Cap** (§ 1 (11)), gegebenenfalls auf zwei Dezimalstellen kaufmännisch gerundet,

wobei der Abrechnungsbetrag nach folgender Formel berechnet wird:

min[Cap; Bezugsverhältnis * Basiskurs * Performance des Basiswertes]

oder,

- (b) sofern der Maßgebliche Kurs (§ 1 (10)) des Basiswertes während der Bonus Periode (§ 1 (9)) zu keinem Zeitpunkt (auch nicht intraday) den Grenzwert (§ 1 (8)) erreicht bzw. unterschritten hat, "**Abrechnungsszenario B**", dem in EUR ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Basiskurs multipliziert mit der Performance des Basiswertes, mindestens aber dem in EUR ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Basiskurs multipliziert mit der Bonusperformance (§ 1 (7)), maximal jedoch dem **Cap** (§ 1 (11)), gegebenenfalls auf zwei Dezimalstellen kaufmännisch gerundet,

wobei der Abrechnungsbetrag nach folgender Formel berechnet wird:

min[Cap; Bezugsverhältnis * Basiskurs * max[Bonusperformance; Performance des Basiswertes]]

- (3) Der Abrechnungskurs entspricht, vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen, dem Schlußkurs der Aktie, der an der in der **Tabelle** angegebenen Maßgeblichen Wertpapierbörse am Bewertungstag (§ 5 (1)) festgestellt und veröffentlicht wird. Kann am Bewertungstag kein Schlußkurs an der Maßgeblichen Wertpapierbörse festgestellt werden, entspricht der Abrechnungskurs – vorbehaltlich des Vorliegens einer Marktstörung gem. § 7 (3) – dem Schlußkurs der Aktien der Gesellschaft am nächstfolgenden Börsenhandelstag an der Maßgeblichen Wertpapierbörse.
- (4) Die "**Performance des Basiswertes**" entspricht dem Quotienten aus dem Abrechnungskurs dividiert durch den Basiskurs.
- (5) Der "**Basiskurs**" entspricht jeweils dem in der Tabelle angegebenen Basiskurs.
- (6) Das "**Bezugsverhältnis**" entspricht jeweils dem in der Tabelle angegebenen Bezugsverhältnis.
- (7) Die "**Bonusperformance**" entspricht jeweils der in der Tabelle angegebenen Bonusperformance.
- (8) Der "**Grenzwert**" entspricht jeweils dem in der Tabelle angegebenen Grenzwert.
- (9) Die "**Bonus Periode**" entspricht jeweils der in der Tabelle angegebenen Bonus Periode.
- (10) Der "**Maßgebliche Kurs**" des Basiswertes entspricht jeweils dem Kurs des Basiswertes (auch intraday), der an der in der Tabelle angegebenen Maßgeblichen Wertpapierbörse festgestellt und veröffentlicht wird.
- (11) Der "**Cap**" entspricht jeweils dem in der Tabelle angegebenen Cap.
- (12) Jede Bezugnahme auf "EUR" ist als Bezugnahme auf das seit dem 01. Januar 2002 in zwölf Teilnehmerstaaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion (EWWU) eingeführte gesetzliche Zahlungsmittel "Euro" zu verstehen.
- (13) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung zu begeben, so daß sie mit diesen Zertifikaten zusammengefaßt werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Anzahl erhöhen. Der Begriff "Zertifikate" umfaßt im Fall einer solchen Aufstockung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.

§ 2

Keine Verzinsung

Eine Verzinsung der Zertifikate findet nicht statt.

§ 3

Form der Zertifikate; Girosammelverwahrung; Übertragbarkeit

- (1) Sämtliche in der **Tabelle** mit einer Wertpapierkennnummer angegebenen, von der Emittentin begebenen Zertifikate sind zu jeder Zeit durch jeweils ein Dauer-Inhaber-Sammelzertifikat (das "Inhaber-Sammelzertifikat") verbrieft. Einzelne Zertifikate werden nicht begeben. Der Anspruch der Zertifikatsinhaber auf Lieferung einzelner Zertifikate ist ausgeschlossen.
- (2) Sämtliche Inhaber-Sammelzertifikate sind bei der Clearstream Banking Frankfurt Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main (die "CBF") hinterlegt. Die Zertifikate sind als Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammelzertifikat übertragbar.
- (3) Im Effekten giroverkehr sind die Zertifikate in Einheiten von **einem** Zertifikat oder einem ganzzahligen Vielfachen davon handelbar und übertragbar.

§ 4

Status und Garantie

- (1) Die Zertifikate begründen unmittelbare, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander gleichrangig und, vorbehaltlich der jeweils geltenden gesetzlichen Ausnahmen, mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin zumindest gleichrangig sind.
- (2) Die Erfüllung der Verbindlichkeiten der Emittentin unter diesen Zertifikatsbedingungen werden von der Société Générale S.A., Paris, Frankreich (die "Garantin") garantiert. Die Verpflichtungen der Garantin unter der Garantie begründen unmittelbare, unbedingte und nicht besicherte Verbindlichkeiten der Garantin, die untereinander gleichrangig sind, einschließlich solchen aus Einlagen, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Im Falle einer Nichterfüllung durch die Emittentin (i) hinsichtlich der ordnungsgemäßen und pünktlichen Rückzahlung sämtlicher Beträge oder eines Teils davon oder (ii) der Zahlung und/oder Lieferung von körperlichen Stücken durch die Emittentin wird die Garantin die entsprechende Zahlung leisten oder, soweit anwendbar, die Zahlung

und/oder Lieferung solcher körperlicher Stücke auf Anfordern erbringen, als ob diese Zahlung und/oder Lieferung solcher physischer Stücke, je nach Fall, durch die Emittentin geleistet worden wäre.

§ 5

Bewertungstag; Laufzeit; Bankgeschäftstag; Börsenhandelstag

- (1) Der Bewertungstag der Zertifikate entspricht, vorbehaltlich Absatz (2) bzw. § 1 (3) bzw. § 7 (3), dem in der **Tabelle** angegebenen Bewertungstag. Die Zertifikate haben die in der **Tabelle** angegebene Laufzeit.
- (28) Sofern der in der **Tabelle** angegebene Bewertungstag kein Börsenhandelstag an der Maßgeblichen Wertpapierbörse ist, ist Bewertungstag der auf diesen Tag nächstfolgende Börsenhandelstag an der Maßgeblichen Wertpapierbörse.
- (29) Ein "Bankgeschäftstag" ist ein Tag, an dem Banken in dem angegebenen Ort generell ihre Schalter geöffnet haben. Ein "Börsenhandelstag" ist ein Tag, an dem die Börsen in den angegebenen Orten üblicherweise für den Handel geöffnet sind.

§ 6

Fälligkeitstag; Zahlung des Abrechnungsbetrages

- (1) Die Zertifikate werden am Fälligkeitstag eingelöst, d.h., die Zertifikatsinhaber können am Fälligkeitstag (Absatz 2) von der Emittentin die Zahlung des Abrechnungsbetrages verlangen.
- (2) Die Zahlung eines gegebenenfalls zu beanspruchenden Abrechnungsbetrages erfolgt am in der **Tabelle** angegebenen Fälligkeitstag. Sofern der in der **Tabelle** angegebene Fälligkeitstag kein Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main ist, ist Fälligkeitstag der auf diesen Tag nächstfolgende Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main. Falls der **Schlusskurs** der Aktien gemäß § 1 (3) bzw. § 5 (2) bzw. § 7 (3) erst nach dem in der **Tabelle** angegebenen Bewertungstag festgestellt wird, erfolgt die Zahlung eines gegebenenfalls zu beanspruchenden Abrechnungsbetrages an dem **fünften** Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main nach dem Tag der Feststellung (der "**Fälligkeitstag**") an die CBF. Die CBF wird den Zertifikatsinhabern, die Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammelzertifikat halten, den Abrechnungsbetrag über ihre Depotbanken vergüten.
- (3) Sollte die Vergütung, aus welchen Gründen auch immer, nicht innerhalb von drei Monaten nach dem Fälligkeitstag bzw. Kündigungstag möglich sein, ist die Emittentin berechtigt, die entsprechenden Beträge beim Amtsgericht Frankfurt am Main für die

Zertifikatsinhaber auf deren Gefahr und Kosten unter Verzicht auf das Recht der Rücknahme zu hinterlegen. Mit der Hinterlegung erlöschen die Ansprüche der Zertifikatsinhaber gegen die Emittentin.

- (4) Kosten, Steuern und sonstige Abgaben, die im Zusammenhang mit der Zahlung des Abrechnungsbetrages bzw. Kündigungsbetrages anfallen, sind von den Inhabern der betreffenden Zertifikate zu zahlen. Die gesetzlichen Bestimmungen zum Steuerabzug vom Kapitalertrag bleiben hiervon unberührt.

§ 7

Marktstörungen; Anpassung des Zertifikatsrechts

- (1) Wenn die Gesellschaft innerhalb der Laufzeit der Zertifikate (a) (i) ihr Kapital durch die Ausgabe neuer Anteile erhöht oder (ii) selbst oder durch einen Dritten unter Einräumung eines unmittelbaren oder mittelbaren Bezugsrechtes an die Inhaber der Aktien Schuldverschreibungen oder ähnliche Wertpapiere mit Wandel- oder Optionsrechten auf Anteile der Gesellschaft begibt oder (b) ihr Kapital durch Umwandlung einbehaltener Gewinne auf Aktien erhöht oder (c) ihre Aktien teilt, konsolidiert oder reklassifiziert oder (d) Einzahlungen auf nicht voll einbezahlte Aktien verlangt oder (e) Aktien zurückkauft, sei es aus Gewinnen oder Kapital und unabhängig davon, ob der Kaufpreis für diesen Rückkauf in Bargeld, neuen Anteilen, Wertpapieren oder sonstigem besteht, oder (f) eine andere ihr Kapital betreffende Maßnahme nach dem jeweils anwendbaren nationalen Recht durchführt, die sich in entsprechender oder ähnlicher Weise auf den Wert einer Aktie auswirkt, können der Basiskurs, der Grenzwert und der Cap angepaßt werden, um dem Verwässerungs- oder Konzentrationseffekt Rechnung zu tragen. Diese Anpassung hat so zu erfolgen, daß die Zertifikatsinhaber so gestellt werden, wie sie unmittelbar vor dem entsprechenden Ereignis gestellt waren. Die Emittentin kann anstelle oder zusätzlich zu einer Anpassung des Basiskurses, des Grenzwertes und des Cap in den Fällen des Satz 1 auch das Bezugsverhältnis anpassen. Die Anpassung wird an dem von der Zertifikatsstelle bestimmten Tag wirksam, und gem. § 10 bekanntgemacht.
- (2) Bei Zahlung von Dividenden, ebenso wie von Boni oder sonstigen Barausschüttungen erfolgt keine Anpassung, soweit sich letztere im Rahmen üblicher Dividendenzahlungen halten, es sei denn, eine Terminbörse, an der Options- oder Terminkontrakte auf die jeweilige Aktie gehandelt werden, nimmt im Einzelfall aufgrund einer Zahlung von Dividenden, Boni oder sonstigen Barausschüttungen eine Anpassung des Ausübungspreises für auf Aktien einer Gesellschaft bezogene Options- oder Terminkontrakte vor.
- (3) Sollte am Bewertungstag der Handel mit Aktien der Gesellschaft oder insgesamt der Handel mit Aktien an der **Maßgeblichen Wertpapierbörse** oder einer anderen Wertpapierbörse, an der die Aktie gehandelt wird, der Handel mit auf die Aktie der

Gesellschaft bezogenen Optionen oder Futures oder der Handel insgesamt an einer Terminbörse, an der Optionen oder Futures auf die jeweiligen Aktien gehandelt werden, ausgesetzt oder erheblich eingeschränkt sein (die "Marktstörung"), wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Börsenhandelstag an der Maßgeblichen Wertpapierbörse, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt, verschoben. Sofern der Bewertungstag um acht hintereinander liegende Börsenhandelstage an der Maßgeblichen Wertpapierbörse verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, gilt dieser Tag als der Bewertungstag, wobei die Zertifikatsstelle den Abrechnungskurs nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) unter Berücksichtigung der an dem Bewertungstag herrschenden Marktgegebenheiten bestimmen wird.

- (4) Sollte die Notierung der Aktien der Gesellschaft an der **Maßgeblichen Wertpapierbörse** aufgrund einer Verschmelzung der Gesellschaft, einer Umwandlung in eine Rechtsform ohne börsennotierte Aktien oder aus irgendeinem sonstigen Grund endgültig eingestellt werden, mit der Gesellschaft ein Beherrschungs- oder Gewinnabführungsvertrag unter Abfindung der Aktionäre der Gesellschaft durch Aktien des herrschenden Unternehmens abgeschlossen werden, Minderheitsaktionäre des Unternehmens gegen Abfindung durch Aktien des Mehrheitsaktionärs oder einer anderen Gesellschaft aus dem Unternehmen durch Eintragung des entsprechenden Hauptversammlungsbeschlusses in das Handelsregister oder einer vergleichbaren Maßnahme nach anwendbarem ausländischen Recht ausgeschlossen werden (sogenannter "Squeeze Out"), für die Aktien ein öffentliches Übernahmeangebot abgegeben werden oder die Aktien der Gesellschaft aus einem vergleichbaren Grund nicht oder nur noch unter verhältnismäßig erschwerten Bedingungen lieferbar sein, ist die Emittentin berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Zertifikate vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 10 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrages zu kündigen. Die Kündigung hat innerhalb von einem Monat nach endgültiger Einstellung der Notierung der Aktien der Gesellschaft bzw. nach Eintreten eines zur Kündigung berechtigenden Ereignisses zu erfolgen. Im Fall einer Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Zertifikatsinhaber bezüglich jedes von ihm gehaltenen Zertifikats einen Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von der Zertifikatsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) als angemessener Marktpreis eines Zertifikats unmittelbar vor der Einstellung der Notierung bzw. des Eintretens des zur Kündigung berechtigenden Ereignisses festgelegt wird. Der Kündigungsbetrag wird zwei Bankgeschäftstage in Frankfurt am Main nach dem Tag der Bekanntmachung der Kündigung gemäß § 10 von der Emittentin an die CBF zur Gutschrift auf die Konten der Hinterleger der Zertifikate bei der CBF bezahlt.
- (5) Im Fall einer Verschmelzung der Gesellschaft oder eines sonstigen gemäß vorstehendem Absatz (4) zur Kündigung berechtigenden Ereignisses behält sich die Emittentin vor, sofern sie die Zertifikate nicht vorzeitig gekündigt hat, anstelle des **Schlußkurses** der Aktien der Gesellschaft den Zertifikaten den **Schlußkurs** der neugegründeten oder übernehmenden Gesellschaft unter Anpassung des Basiskurses, des Grenzwertes und des Cap zugrunde zu legen. Falls die Emittentin nach den vorstehenden Bestimmungen von ihrem Recht Gebrauch macht, den **Schlußkurs** der Aktien der

übernehmenden bzw. neugegründeten Gesellschaft zugrundelegen, wird sie dies unter Angabe des neuen Bezugsverhältnisses und ggf. Anpassung des Basiskurses, des Grenzwertes und des Cap spätestens nach Ablauf eines Monats nach der endgültigen Einstellung der Notierung der Aktien der Gesellschaft an der Maßgeblichen **Wertpapierbörse** bzw. nach Eintreten eines zur Kündigung berechtigenden Ereignisses gemäß § 10 bekanntmachen.

- (6) Sollte die Gesellschaft Gegenstand einer Spaltung sein, wird die Emittentin nach billigem Ermessen entweder die Zertifikate entsprechend Absatz (4) kündigen, den den Zertifikaten zugrundeliegenden Schlußkurs der Aktien durch den Schlußkurs der Aktien einer neugegründeten oder übernehmenden Gesellschaft ersetzen oder, sofern die Aktien der Gesellschaft weiter an der Maßgeblichen **Wertpapierbörse** gehandelt werden und ausreichende Liquidität aufweisen, den Handel mit den Zertifikaten fortführen. Die Emittentin wird das Bezugsverhältnis, den Basiskurs, den Grenzwert und den Cap sowie andere Bedingungen der Zertifikate anpassen, sofern dies nach billigem Ermessen zur Fortführung des Handels der Zertifikate angemessen und erforderlich erscheint. Die Emittentin wird ihre Entscheidung darüber, ob sie den Handel mit den Zertifikaten fortsetzt, sowie die in diesem Fall geltenden Bedingungen unverzüglich gemäß § 10 bekannt machen.

§ 8

Zertifikatsstelle

- (1) Die Société Générale, Paris, ist die Zertifikatsstelle bezüglich der Zertifikate (die "**Zertifikatsstelle**"). Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit die Zertifikatsstelle durch eine andere Bank in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zu ersetzen, weitere Banken als zusätzliche Zertifikatsstellen der Emittentin (die "Zusätzlichen Zertifikatsstellen") zu bestellen und die Bestellung von Zusätzlichen Zertifikatsstellen zu widerrufen. Ersetzung, Bestellung und Widerruf werden unverzüglich gemäß § 10 bekanntgemacht.
- (2) Die Zertifikatsstelle ist berechtigt, jederzeit ihr Amt als Zertifikatsstelle niederzulegen, vorausgesetzt, daß eine andere Bank in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union als Nachfolgerin vor einer solchen Niederlegung bestellt wurde. Niederlegung und Ersetzung werden unverzüglich gemäß § 10 bekanntgemacht.
- (3) Die Zertifikatsstelle und etwaige Zusätzliche Zertifikatsstellen handeln ausschließlich für die Emittentin und gehen gegenüber den Zertifikatsinhabern keinerlei Vertretungs- oder Treuhandbeziehung ein. Die Zertifikatsstelle und etwaige Zusätzliche Zertifikatsstellen sind von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen ähnlichen gesetzlichen Beschränkungen in anderen Ländern befreit.

- (4) Weder die Emittentin noch die Zertifikatsstelle noch etwaige Zusätzliche Zertifikatsstellen sind verpflichtet, die Berechtigung der Hinterleger von Zertifikaten bei der CBF zu prüfen.

§ 9

Ersetzung der Emittentin

- (1) Die Emittentin ist jederzeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber berechtigt, eine andere Gesellschaft als Schuldnerin (die "Neue Emittentin") hinsichtlich aller Verpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten an die Stelle der Emittentin zu setzen, sofern
- (a) die Neue Emittentin durch Vertrag mit der Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten übernimmt,
 - (b) eine von der Emittentin speziell zu bestellende Treuhänderin, die eine Bank oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in Frankfurt am Main mit internationalem Ansehen ist (die "Treuhänderin"), die Schuldübernahme gemäß Unterabsatz (a) nach ihrem freien Ermessen als für die Zertifikatsinhaber nicht wesentlich nachteilig beurteilt und für diese genehmigt,
 - (c) die Société Générale S.A., Paris, diese Verpflichtungen der Neuen Emittentin gegenüber der Treuhänderin zugunsten der Zertifikatsinhaber garantiert und
 - (d) die Neue Emittentin alle etwa notwendigen Genehmigungen der Behörden des Landes, in dem sie ihren Sitz hat, erhalten hat.

Mit Erfüllung vorgenannter Bedingungen tritt die Neue Emittentin in jeder Hinsicht an die Stelle der Emittentin und die Emittentin wird von allen mit der Funktion als Emittentin zusammenhängenden Verpflichtungen gegenüber den Zertifikatsinhabern aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten befreit.

- (2) Im Falle einer solchen Schuldnerersetzung gilt jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Emittentin als Bezugnahme auf die Neue Emittentin.
- (3) Eine Ersetzung der Emittentin wird unverzüglich gemäß § 10 bekanntgemacht.

§ 10

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, die die Zertifikate betreffen, werden in einem überregionalen Börsenpflichtblatt veröffentlicht.

§ 11

Verschiedenes

- (1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten aus den in diesen Zertifikatsbedingungen geregelten Angelegenheiten ebenso wie Form und Inhalt der Garantie (§ 4 Abs. (2)) und alle Rechte und Pflichten hieraus bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
- (3) Gerichtsstand für alle Klagen oder sonstigen Verfahren aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten sowie der Garantie (§ 4 Abs. (2)) ist Frankfurt am Main, wenn der Zertifikatsinhaber Kaufmann ist oder es sich bei ihm um eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt oder sich sein Wohnsitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland befindet.
- (4) Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Zertifikatsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder sonstige offensichtliche Irrtümer zu berichtigen sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber zu ändern bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Zertifikatsinhaber zumutbar sind, d.h., die die finanzielle Situation des Zertifikatsinhabers nicht wesentlich verschlechtern. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Zertifikatsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 10 bekanntgemacht.
- (5) Sollte eine Bestimmung dieser Zertifikatsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Zwecken der unwirksamen Bestimmung so weit wie rechtlich möglich Rechnung trägt.

Tabelle:

Gemeinsame Angaben zu sämtlichen Serien:

Tag der Beschlußfassung: **15. Mai 2006**

Verkaufsbeginn: **17. Mai 2006**

Valutierung: **24. Mai 2006**

Beantragte Börsennotierung: Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse (Smart Trading) sowie im Marktsegment EUWAX innerhalb des Freiverkehrs und im Limit-Control-System (LICOS) der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse

Ausgabe- größe	Basiswert (Aktie/ Gesellschaft/ ISIN)	Maß-gebliche Wertpapier- börse	Basiskurs	Be- zugs- ver- hält- nis	Bonusper- formance	Grenzwert	Bonus Periode	Cap	Laufzeit	Bewertungs- tag	Fälligkeits- tag	Anfäng-licher Emissions- preis in EUR ¹³⁶	WKN	ISIN-Code
80.000	Vinkulierte Namensaktie; Allianz AG; ISIN DE0008404005	FFT	EUR 130,25	1	112,46%	EUR 99,00	17.05.2006 - 21.09.2007	EUR 146,48	17.05.2006 6 - 21.09.2007 7	21.09.2007	28.09.2007	130,25	SG0 GG3	DE000SG0GG34
250.000	Namensaktie; DaimlerChrysler AG; ISIN DE0007100000	FFT	EUR 41,15	1	118,27%	EUR 32,90	17.05.2006 - 21.09.2007	EUR 48,67	17.05.2006 6 - 21.09.2007 7	21.09.2007	28.09.2007	41,15	SG0 GG4	DE000SG0GG42
280.000	Inhaber-Stammaktie; Bayer AG; ISIN DE0005752000	FFT	EUR 35,60	1	114,52%	EUR 27,95	17.05.2006 - 21.09.2007	EUR 40,77	17.05.2006 6 - 21.09.2007 7	21.09.2007	28.09.2007	35,60	SG0 GG5	DE000SG0GG59
110.000	Namensaktie; Deutsche Bank AG; ISIN DE0005140008	FFT	EUR 95,10	1	116,88%	EUR 75,00	17.05.2006 - 21.09.2007	EUR 111,15	17.05.2006 6 - 21.09.2007 7	21.09.2007	28.09.2007	95,10	SG0 GG6	DE000SG0GG67

¹³⁶ Die in dieser Tabelle angegebenen Anfänglichen Verkaufspreise stellen lediglich historische indikative Preise auf der Grundlage der Marktsituation an dem in der Vergangenheit liegenden Tag des erstmaligen öffentlichen Angebots der betreffenden Zertifikate dar. Die jeweils aktuellen Preise der Zertifikate können auf der Internetseite www.sg-zertifikate.de abgerufen werden.

90.000	Vinkulierte Namensaktie; Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft AG; ISIN DE0008430026	FFT	EUR 111,25	1	112,81%	EUR 85,00	17.05.2006 - 21.09.2007	EUR 125,50	17.05.2006 - 21.09.2007	21.09.2007	28.09.2007	111,25	SG0 GG7	DE000SG0GG75
--------	---	-----	---------------	---	---------	--------------	-------------------------------	---------------	-------------------------------	------------	------------	--------	------------	--------------

Definitionen:

FFT: Frankfurt Stock Exchange, Wertpapierbörse Frankfurt am Main (**XETRA-Handel**)

XETRA: Elektronisches Wertpapierhandelssystem der Wertpapierbörse Frankfurt am Main

Jede Bezugnahme auf "EUR" ist als Bezugnahme auf das seit dem 01. Januar 2002 in zwölf Teilnehmerstaaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion (EWWU) eingeführte gesetzliche Zahlungsmittel "Euro" zu verstehen.

ZERTIFIKATSBEDINGUNGEN

§ 1

Zertifikatsrecht; Aufstockung

- (1) Die SGA Soci t  G n rale Acceptance N.V., Cura ao, Niederl ndische Antillen (die "**Emittentin**") gew hrt hiermit dem Inhaber von Zertifikaten einer Wertpapierkennnummer bezogen auf Aktien einer deutschen Aktiengesellschaft (jeweils die "Gesellschaft"), wie im einzelnen in der Tabelle auf Seite 1473 (und ggf. den nachfolgenden Seiten) des Verkaufsprospektes (die "**Tabelle**") angegeben (jeweils die "**Zertifikate**"), das Recht (das "**Zertifikatsrecht**"), nach Ma gabe dieser Zertifikatsbedingungen am F lligkeitstag (§ 6 Abs. (2)) den nachstehend unter Absatz (2) definierten Abrechnungsbetrag zu verlangen.

anwendbar auf Zertifikate ohne Nominalbetrag:

- (2) Der Abrechnungsbetrag je Zertifikat entspricht entweder,
- (a) sofern der Ma gebliche Kurs (§ 1 (10)) des Basiswertes w hrend der Bonus Periode (§ 1 (9)) zu irgendeinem Zeitpunkt (auch intraday) den Grenzwert (§ 1 (8)) erreicht bzw. unterschritten hat, "**Abrechnungsszenario A**", dem in EUR ausgedr ckten und mit dem Bezugsverh ltnis multiplizierten Basiskurs multipliziert mit der Performance des Basiswertes, maximal jedoch dem **Cap** (§ 1 (11)), gegebenenfalls auf zwei Dezimalstellen kaufm nnisch gerundet,

wobei der Abrechnungsbetrag nach folgender Formel berechnet wird:

min[Cap; Bezugsverh ltnis * Basiskurs * Performance des Basiswertes]

oder,

- (b) sofern der Ma gebliche Kurs (§ 1 (10)) des Basiswertes w hrend der Bonus Periode (§ 1 (9)) zu keinem Zeitpunkt (auch nicht intraday) den Grenzwert (§ 1 (8)) erreicht bzw. unterschritten hat, "**Abrechnungsszenario B**", dem in EUR ausgedr ckten und mit dem Bezugsverh ltnis multiplizierten Basiskurs multipliziert mit der Performance des Basiswertes, mindestens aber dem in EUR ausgedr ckten und mit dem Bezugsverh ltnis multiplizierten Basiskurs multipliziert mit der Bonusperformance (§ 1 (7)), maximal jedoch dem **Cap** (§ 1 (11)), gegebenenfalls auf zwei Dezimalstellen kaufm nnisch gerundet,

wobei der Abrechnungsbetrag nach folgender Formel berechnet wird:

min[Cap; Bezugsverhältnis * Basiskurs * max[Bonusperformance; Performance des Basiswertes]]

- (3) Der Abrechnungskurs entspricht, vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen, dem Schlußkurs der Aktie, der an der in der **Tabelle** angegebenen Maßgeblichen Wertpapierbörse am Bewertungstag (§ 5 (1)) festgestellt und veröffentlicht wird. Kann am Bewertungstag kein Schlußkurs an der Maßgeblichen Wertpapierbörse festgestellt werden, entspricht der Abrechnungskurs – vorbehaltlich des Vorliegens einer Marktstörung gem. § 7 (3) – dem Schlußkurs der Aktien der Gesellschaft am nächstfolgenden Börsenhandelstag an der Maßgeblichen Wertpapierbörse.
- (4) Die "**Performance des Basiswertes**" entspricht dem Quotienten aus dem Abrechnungskurs dividiert durch den Basiskurs.
- (5) Der "**Basiskurs**" entspricht jeweils dem in der Tabelle angegebenen Basiskurs.
- (6) Das "**Bezugsverhältnis**" entspricht jeweils dem in der Tabelle angegebenen Bezugsverhältnis.
- (7) Die "**Bonusperformance**" entspricht jeweils der in der Tabelle angegebenen Bonusperformance.
- (8) Der "**Grenzwert**" entspricht jeweils dem in der Tabelle angegebenen Grenzwert.
- (9) Die "**Bonus Periode**" entspricht jeweils der in der Tabelle angegebenen Bonus Periode.
- (10) Der "**Maßgebliche Kurs**" des Basiswertes entspricht jeweils dem Kurs des Basiswertes (auch intraday), der an der in der Tabelle angegebenen Maßgeblichen Wertpapierbörse festgestellt und veröffentlicht wird.
- (11) Der "**Cap**" entspricht jeweils dem in der Tabelle angegebenen Cap.
- (12) Jede Bezugnahme auf "EUR" ist als Bezugnahme auf das seit dem 01. Januar 2002 in zwölf Teilnehmerstaaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion (EWWU) eingeführte gesetzliche Zahlungsmittel "Euro" zu verstehen.
- (13) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung zu begeben, so daß sie mit diesen Zertifikaten zusammengefaßt werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Anzahl erhöhen. Der Begriff "Zertifikate" umfaßt im Fall einer solchen Aufstockung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.

§ 2

Keine Verzinsung

Eine Verzinsung der Zertifikate findet nicht statt.

§ 3

Form der Zertifikate; Girosammelverwahrung; Übertragbarkeit

- (1) Sämtliche in der **Tabelle** mit einer Wertpapierkennnummer angegebenen, von der Emittentin begebenen Zertifikate sind zu jeder Zeit durch jeweils ein Dauer-Inhaber-Sammelzertifikat (das "Inhaber-Sammelzertifikat") verbrieft. Einzelne Zertifikate werden nicht begeben. Der Anspruch der Zertifikatsinhaber auf Lieferung einzelner Zertifikate ist ausgeschlossen.
- (2) Sämtliche Inhaber-Sammelzertifikate sind bei der Clearstream Banking Frankfurt Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main (die "CBF") hinterlegt. Die Zertifikate sind als Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammelzertifikat übertragbar.
- (3) Im Effekten giroverkehr sind die Zertifikate in Einheiten von **einem** Zertifikat oder einem ganzzahligen Vielfachen davon handelbar und übertragbar.

§ 4

Status und Garantie

- (1) Die Zertifikate begründen unmittelbare, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander gleichrangig und, vorbehaltlich der jeweils geltenden gesetzlichen Ausnahmen, mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin zumindest gleichrangig sind.
- (2) Die Erfüllung der Verbindlichkeiten der Emittentin unter diesen Zertifikatsbedingungen werden von der Société Générale S.A., Paris, Frankreich (die "Garantin") garantiert. Die Verpflichtungen der Garantin unter der Garantie begründen unmittelbare, unbedingte und nicht besicherte Verbindlichkeiten der Garantin, die untereinander gleichrangig sind, einschließlich solchen aus Einlagen, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Im Falle einer Nichterfüllung durch die Emittentin (i) hinsichtlich der ordnungsgemäßen und pünktlichen Rückzahlung sämtlicher Beträge oder eines Teils davon oder (ii) der Zahlung und/oder Lieferung von körperlichen Stücken durch die Emittentin wird die Garantin die entsprechende Zahlung leisten oder, soweit anwendbar, die Zahlung

und/oder Lieferung solcher körperlicher Stücke auf Anfordern erbringen, als ob diese Zahlung und/oder Lieferung solcher physischer Stücke, je nach Fall, durch die Emittentin geleistet worden wäre.

§ 5

Bewertungstag; Laufzeit; Bankgeschäftstag; Börsenhandelstag

- (1) Der Bewertungstag der Zertifikate entspricht, vorbehaltlich Absatz (2) bzw. § 1 (3) bzw. § 7 (3), dem in der **Tabelle** angegebenen Bewertungstag. Die Zertifikate haben die in der **Tabelle** angegebene Laufzeit.
- (30) Sofern der in der **Tabelle** angegebene Bewertungstag kein Börsenhandelstag an der Maßgeblichen Wertpapierbörse ist, ist Bewertungstag der auf diesen Tag nächstfolgende Börsenhandelstag an der Maßgeblichen Wertpapierbörse.
- (31) Ein "Bankgeschäftstag" ist ein Tag, an dem Banken in dem angegebenen Ort generell ihre Schalter geöffnet haben. Ein "Börsenhandelstag" ist ein Tag, an dem die Börse in dem angegebenen Ort üblicherweise für den Handel geöffnet ist.

§ 6

Fälligkeitstag; Zahlung des Abrechnungsbetrages

- (1) Die Zertifikate werden am Fälligkeitstag eingelöst, d.h., die Zertifikatsinhaber können am Fälligkeitstag (Absatz 2) von der Emittentin die Zahlung des Abrechnungsbetrages verlangen.
- (2) Die Zahlung eines gegebenenfalls zu beanspruchenden Abrechnungsbetrages erfolgt am in der **Tabelle** angegebenen Fälligkeitstag. Sofern der in der **Tabelle** angegebene Fälligkeitstag kein Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main ist, ist Fälligkeitstag der auf diesen Tag nächstfolgende Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main. Falls der **Schlusskurs** der Aktien gemäß § 1 (3) bzw. § 5 (2) bzw. § 7 (3) erst nach dem in der **Tabelle** angegebenen Bewertungstag festgestellt wird, erfolgt die Zahlung eines gegebenenfalls zu beanspruchenden Abrechnungsbetrages an dem **fünften** Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main nach dem Tag der Feststellung (der "**Fälligkeitstag**") an die CBF. Die CBF wird den Zertifikatsinhabern, die Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammelzertifikat halten, den Abrechnungsbetrag über ihre Depotbanken vergüten.
- (3) Sollte die Vergütung, aus welchen Gründen auch immer, nicht innerhalb von drei Monaten nach dem Fälligkeitstag bzw. Kündigungstag möglich sein, ist die Emittentin berechtigt, die entsprechenden Beträge beim Amtsgericht Frankfurt am Main für die

Zertifikatsinhaber auf deren Gefahr und Kosten unter Verzicht auf das Recht der Rücknahme zu hinterlegen. Mit der Hinterlegung erlöschen die Ansprüche der Zertifikatsinhaber gegen die Emittentin.

- (4) Kosten, Steuern und sonstige Abgaben, die im Zusammenhang mit der Zahlung des Abrechnungsbetrages bzw. Kündigungsbetrages anfallen, sind von den Inhabern der betreffenden Zertifikate zu zahlen. Die gesetzlichen Bestimmungen zum Steuerabzug vom Kapitalertrag bleiben hiervon unberührt.

§ 7

Marktstörungen; Anpassung des Zertifikatsrechts

- (1) Wenn die Gesellschaft innerhalb der Laufzeit der Zertifikate (a) (i) ihr Kapital durch die Ausgabe neuer Anteile erhöht oder (ii) selbst oder durch einen Dritten unter Einräumung eines unmittelbaren oder mittelbaren Bezugsrechtes an die Inhaber der Aktien Schuldverschreibungen oder ähnliche Wertpapiere mit Wandel- oder Optionsrechten auf Anteile der Gesellschaft begibt oder (b) ihr Kapital durch Umwandlung einbehaltener Gewinne auf Aktien erhöht oder (c) ihre Aktien teilt, konsolidiert oder reklassifiziert oder (d) Einzahlungen auf nicht voll einbezahlte Aktien verlangt oder (e) Aktien zurückkauft, sei es aus Gewinnen oder Kapital und unabhängig davon, ob der Kaufpreis für diesen Rückkauf in Bargeld, neuen Anteilen, Wertpapieren oder sonstigem besteht, oder (f) eine andere ihr Kapital betreffende Maßnahme nach dem jeweils anwendbaren nationalen Recht durchführt, die sich in entsprechender oder ähnlicher Weise auf den Wert einer Aktie auswirkt, können der Basiskurs, der Grenzwert und der Cap angepaßt werden, um dem Verwässerungs- oder Konzentrationseffekt Rechnung zu tragen. Diese Anpassung hat so zu erfolgen, daß die Zertifikatsinhaber so gestellt werden, wie sie unmittelbar vor dem entsprechenden Ereignis gestellt waren. Die Emittentin kann anstelle oder zusätzlich zu einer Anpassung des Basiskurses, des Grenzwertes und des Cap in den Fällen des Satz 1 auch das Bezugsverhältnis anpassen. Die Anpassung wird an dem von der Zertifikatsstelle bestimmten Tag wirksam, und gem. § 10 bekanntgemacht.
- (2) Bei Zahlung von Dividenden, ebenso wie von Boni oder sonstigen Barausschüttungen erfolgt keine Anpassung, soweit sich letztere im Rahmen üblicher Dividendenzahlungen halten, es sei denn, eine Terminbörse, an der Options- oder Terminkontrakte auf die jeweilige Aktie gehandelt werden, nimmt im Einzelfall aufgrund einer Zahlung von Dividenden, Boni oder sonstigen Barausschüttungen eine Anpassung des Ausübungspreises für auf Aktien einer Gesellschaft bezogene Options- oder Terminkontrakte vor.
- (3) Sollte am Bewertungstag der Handel mit Aktien der Gesellschaft oder insgesamt der Handel mit Aktien an der **Maßgeblichen Wertpapierbörse** oder einer anderen Wertpapierbörse, an der die Aktie gehandelt wird, der Handel mit auf die Aktie der

Gesellschaft bezogenen Optionen oder Futures oder der Handel insgesamt an einer Terminbörse, an der Optionen oder Futures auf die jeweiligen Aktien gehandelt werden ausgesetzt oder erheblich eingeschränkt sein (die "Marktstörung"), wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Börsenhandelstag an der Maßgeblichen Wertpapierbörse, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt, verschoben. Sofern der Bewertungstag um acht hintereinander liegende Börsenhandelstage an der Maßgeblichen Wertpapierbörse verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, gilt dieser Tag als der Bewertungstag, wobei die Zertifikatsstelle den Abrechnungskurs nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) unter Berücksichtigung der an dem Bewertungstag herrschenden Marktgegebenheiten bestimmen wird.

- (4) Sollte die Notierung der Aktien der Gesellschaft an der **Maßgeblichen Wertpapierbörse** aufgrund einer Verschmelzung der Gesellschaft, einer Umwandlung in eine Rechtsform ohne börsennotierte Aktien oder aus irgendeinem sonstigen Grund endgültig eingestellt werden, mit der Gesellschaft ein Beherrschungs- oder Gewinnabführungsvertrag unter Abfindung der Aktionäre der Gesellschaft durch Aktien des herrschenden Unternehmens abgeschlossen werden, Minderheitsaktionäre des Unternehmens gegen Abfindung durch Aktien des Mehrheitsaktionärs oder einer anderen Gesellschaft aus dem Unternehmen durch Eintragung des entsprechenden Hauptversammlungsbeschlusses in das Handelsregister oder einer vergleichbaren Maßnahme nach anwendbarem ausländischen Recht ausgeschlossen werden (sogenannter "Squeeze Out"), für die Aktien ein öffentliches Übernahmeangebot abgegeben werden oder die Aktien der Gesellschaft aus einem vergleichbaren Grund nicht oder nur noch unter verhältnismäßig erschwerten Bedingungen lieferbar sein, ist die Emittentin berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Zertifikate vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 10 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrages zu kündigen. Die Kündigung hat innerhalb von einem Monat nach endgültiger Einstellung der Notierung der Aktien der Gesellschaft bzw. nach Eintreten eines zur Kündigung berechtigenden Ereignisses zu erfolgen. Im Fall einer Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Zertifikatsinhaber bezüglich jedes von ihm gehaltenen Zertifikats einen Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von der Zertifikatsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) als angemessener Marktpreis eines Zertifikats unmittelbar vor der Einstellung der Notierung bzw. des Eintretens des zur Kündigung berechtigenden Ereignisses festgelegt wird. Der Kündigungsbetrag wird zwei Bankgeschäftstage in Frankfurt am Main nach dem Tag der Bekanntmachung der Kündigung gemäß § 10 von der Emittentin an die CBF zur Gutschrift auf die Konten der Hinterleger der Zertifikate bei der CBF bezahlt.
- (5) Im Fall einer Verschmelzung der Gesellschaft oder eines sonstigen gemäß vorstehendem Absatz (4) zur Kündigung berechtigenden Ereignisses behält sich die Emittentin vor, sofern sie die Zertifikate nicht vorzeitig gekündigt hat, anstelle des **Schlußkurses** der Aktien der Gesellschaft den Zertifikaten den **Schlußkurs** der neugegründeten oder übernehmenden Gesellschaft unter Anpassung des Basiskurses, des Grenzwertes und des Cap zugrunde zu legen. Falls die Emittentin nach den vorstehenden Bestimmungen von ihrem Recht Gebrauch macht, den **Schlußkurs** der Aktien der

übernehmenden bzw. neugegründeten Gesellschaft zugrundelegen, wird sie dies unter Angabe des neuen Bezugsverhältnisses und ggf. Anpassung des Basiskurses, des Grenzwertes und des Cap spätestens nach Ablauf eines Monats nach der endgültigen Einstellung der Notierung der Aktien der Gesellschaft an der Maßgeblichen **Wertpapierbörse** bzw. nach Eintreten eines zur Kündigung berechtigenden Ereignisses gemäß § 10 bekanntmachen.

- (6) Sollte die Gesellschaft Gegenstand einer Spaltung sein, wird die Emittentin nach billigem Ermessen entweder die Zertifikate entsprechend § 7 (4) kündigen, den den Zertifikaten zugrundeliegenden Schlußkurs der Aktien durch den Schlußkurs der Aktien einer neugegründeten oder übernehmenden Gesellschaft ersetzen oder, sofern die Aktien der Gesellschaft weiter an der Maßgeblichen **Wertpapierbörse** gehandelt werden und ausreichende Liquidität aufweisen, den Handel mit den Zertifikaten fortführen. Die Emittentin wird das Bezugsverhältnis, den Basiskurs, den Grenzwert und den Cap sowie andere Bedingungen der Zertifikate anpassen, sofern dies nach billigem Ermessen zur Fortführung des Handels der Zertifikate angemessen und erforderlich erscheint. Die Emittentin wird ihre Entscheidung darüber, ob sie den Handel mit den Zertifikaten fortsetzt, sowie die in diesem Fall geltenden Bedingungen unverzüglich gemäß § 10 bekannt machen.

§ 8

Zertifikatsstelle

- (1) Die Société Générale, Paris, ist die Zertifikatsstelle bezüglich der Zertifikate (die "**Zertifikatsstelle**"). Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit die Zertifikatsstelle durch eine andere Bank in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zu ersetzen, weitere Banken als zusätzliche Zertifikatsstellen der Emittentin (die "Zusätzlichen Zertifikatsstellen") zu bestellen und die Bestellung von Zusätzlichen Zertifikatsstellen zu widerrufen. Ersetzung, Bestellung und Widerruf werden unverzüglich gemäß § 10 bekanntgemacht.
- (2) Die Zertifikatsstelle ist berechtigt, jederzeit ihr Amt als Zertifikatsstelle niederzulegen, vorausgesetzt, daß eine andere Bank in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union als Nachfolgerin vor einer solchen Niederlegung bestellt wurde. Niederlegung und Ersetzung werden unverzüglich gemäß § 10 bekanntgemacht.
- (3) Die Zertifikatsstelle und etwaige Zusätzliche Zertifikatsstellen handeln ausschließlich für die Emittentin und gehen gegenüber den Zertifikatsinhabern keinerlei Vertretungs- oder Treuhandbeziehung ein. Die Zertifikatsstelle und etwaige Zusätzliche Zertifikatsstellen sind von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen ähnlichen gesetzlichen Beschränkungen in anderen Ländern befreit.

- (4) Weder die Emittentin noch die Zertifikatsstelle noch etwaige Zusätzliche Zertifikatsstellen sind verpflichtet, die Berechtigung der Hinterleger von Zertifikaten bei der CBF zu prüfen.

§ 9

Ersetzung der Emittentin

- (1) Die Emittentin ist jederzeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber berechtigt, eine andere Gesellschaft als Schuldnerin (die "Neue Emittentin") hinsichtlich aller Verpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten an die Stelle der Emittentin zu setzen, sofern
- (a) die Neue Emittentin durch Vertrag mit der Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten übernimmt,
 - (b) eine von der Emittentin speziell zu bestellende Treuhänderin, die eine Bank oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in Frankfurt am Main mit internationalem Ansehen ist (die "Treuhänderin"), die Schuldübernahme gemäß Unterabsatz (a) nach ihrem freien Ermessen als für die Zertifikatsinhaber nicht wesentlich nachteilig beurteilt und für diese genehmigt,
 - (c) die Société Générale S.A., Paris, diese Verpflichtungen der Neuen Emittentin gegenüber der Treuhänderin zugunsten der Zertifikatsinhaber garantiert und
 - (d) die Neue Emittentin alle etwa notwendigen Genehmigungen der Behörden des Landes, in dem sie ihren Sitz hat, erhalten hat.

Mit Erfüllung vorgenannter Bedingungen tritt die Neue Emittentin in jeder Hinsicht an die Stelle der Emittentin und die Emittentin wird von allen mit der Funktion als Emittentin zusammenhängenden Verpflichtungen gegenüber den Zertifikatsinhabern aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten befreit.

- (2) Im Falle einer solchen Schuldnerersetzung gilt jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Emittentin als Bezugnahme auf die Neue Emittentin.
- (3) Eine Ersetzung der Emittentin wird unverzüglich gemäß § 10 bekanntgemacht.

§ 10

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, die die Zertifikate betreffen, werden in einem überregionalen Börsenpflichtblatt veröffentlicht.

§ 11

Verschiedenes

- (1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten aus den in diesen Zertifikatsbedingungen geregelten Angelegenheiten ebenso wie Form und Inhalt der Garantie (§ 4 Abs. (2)) und alle Rechte und Pflichten hieraus bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
- (3) Gerichtsstand für alle Klagen oder sonstigen Verfahren aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten sowie der Garantie (§ 4 Abs. (2)) ist Frankfurt am Main, wenn der Zertifikatsinhaber Kaufmann ist oder es sich bei ihm um eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt oder sich sein Wohnsitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland befindet.
- (4) Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Zertifikatsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder sonstige offensichtliche Irrtümer zu berichtigen sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber zu ändern bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Zertifikatsinhaber zumutbar sind, d.h., die die finanzielle Situation des Zertifikatsinhabers nicht wesentlich verschlechtern. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Zertifikatsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 10 bekanntgemacht.
- (5) Sollte eine Bestimmung dieser Zertifikatsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Zwecken der unwirksamen Bestimmung so weit wie rechtlich möglich Rechnung trägt.

c) bezogen auf Future Kontrakte

Tabelle:

Gemeinsame Angaben zu sämtlichen Serien:

Tag der Beschlußfassung: **02. Mai 2006**

Verkaufsbeginn: **04. Mai 2006**

Valutierung: **10. Mai 2006**

beantragte Börsennotierung: Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse (Smart Trading) sowie im Marktsegment EUWAX innerhalb des
Freiverkehrs und im Limit-Control-System (LICOS) der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse

Ausgabe- größe	Zertifikats- typ	Basiswert Future Kontrakt* (Gewichts- einheit oder sonstige Maß- einheit)	Maßgeb- liche Termin- börse	Basiskurs (in USD)	Bezugs- verhält- nis	Bonus- perfor- mance	Grenz- wert	Bonus Periode	Cap	Laufzeit	Bewertungst- ag	Fälligkeitst- ag	anfäng- licher Emis- sions- preis in EUR ¹³⁷	WKN	ISIN-Code
130.000	Quanto Step Up Bonus Zertifikat	IPE Brent Blend Crude Oil Future Contract (pro 1 Barrel)	ICE	74,84	1	121,99%	USD 33,68	04.05.2006 - 15.12.2009	EUR 91,30	04.05.2006 - 15.12.2009	15.12.2009	22.12.2009	74,84	SG0 GF3	DE000SG0GF35

*Der angegebene Basiswert bezieht sich gemäß § 11 der Zertifikatsbedingungen jeweils auf den nächstfälligen Future Kontrakt.

Definitionen:

ICE: IntercontinentalExchange, London

¹³⁷ Die in dieser Tabelle angegebenen Anfänglichen Verkaufspreise stellen lediglich historische indikative Preise auf der Grundlage der Marktsituation an dem in der Vergangenheit liegenden Tag des erstmaligen öffentlichen Angebots der betreffenden Zertifikate dar. Die jeweils aktuellen Preise der Zertifikate können auf der Internetseite www.sg-zertifikate.de abgerufen werden.

Jede Bezugnahme auf "EUR" ist als Bezugnahme auf das seit dem 01. Januar 2002 in zwölf Teilnehmerstaaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion (EWWU) eingeführte gesetzliche Zahlungsmittel "Euro" zu verstehen und jede Bezugnahme auf "USD" als solche auf "Dollar" der Vereinigten Staaten von Amerika.

ZERTIFIKATSBEDINGUNGEN

§ 1

Zertifikatsrecht; Aufstockung

- (1) Die SGA Société Générale Acceptance N.V., Curaçao, Niederländische Antillen (die "**Emittentin**") gewährt hiermit dem Inhaber von auf den IPE Brent Blend Crude Oil Future Kontrakt (der "**Basiswert**" oder der "**Future Kontrakt**") bezogenen Zertifikaten einer Wertpapierkennnummer, wie im einzelnen in der Tabelle auf Seite 1484 des Verkaufsprospektes (die "**Tabelle**") angegeben (die "**Zertifikate**"), das Recht (das "**Zertifikatsrecht**"), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen am Fälligkeitstag (§ 6 (2)) den nachstehend unter Absatz (2) definierten Abrechnungsbetrag zu verlangen.

anwendbar auf Zertifikate ohne Nominalbetrag:

- (2) Der Abrechnungsbetrag je Zertifikat entspricht entweder
- (a) sofern der Maßgebliche Kurs (Absatz (10)) des Basiswertes während der Bonus Periode (Absatz (9)) zu irgendeinem Zeitpunkt den Grenzwert (Absatz (8)) erreicht bzw. unterschritten hat, "**Abrechnungsszenario A**", dem gemäß Absatz (12) in EUR umgerechneten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Basiskurs multipliziert mit der Performance des Basiswertes, maximal jedoch dem Cap (Absatz (11)), gegebenenfalls auf zwei Dezimalstellen kaufmännisch gerundet,

wobei der Abrechnungsbetrag nach folgender Formel berechnet wird:

min[Cap; Bezugsverhältnis * Basiskurs * Performance des Basiswertes]

oder,

- (b) sofern der Maßgebliche Kurs (Absatz (10)) des Basiswertes während der Bonus Periode (Absatz (9)) zu keinem Zeitpunkt den Grenzwert (Absatz (8)) erreicht bzw. unterschritten hat, "**Abrechnungsszenario B**", dem gemäß Absatz (12) in EUR umgerechneten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Basiskurs multipliziert mit der Performance des Basiswertes, mindestens aber dem gemäß Absatz (12) in EUR umgerechneten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Basiskurs multipliziert mit der Bonusperformance (Absatz (7)), maximal jedoch dem Cap (Absatz (11)), gegebenenfalls auf zwei Dezimalstellen kaufmännisch gerundet,

wobei der Abrechnungsbetrag nach folgender Formel berechnet wird:

$\min[\text{Cap}; \text{Bezugsverhältnis} * \text{Basiskurs} * \max[\text{Bonusperformance}; \text{Performance des Basiswertes}]]$

- (3) Die "**Performance des Basiswertes**" entspricht dem Quotienten aus dem Abrechnungskurs dividiert durch den Basiskurs.
- (4) Der "**Basiskurs**" entspricht dem in der Tabelle angegebenen Basiskurs.
- (5) Der Abrechnungskurs entspricht, vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen dem in USD ausgedrückten und auf der Reutersseite SETT veröffentlichten Schlußkurs (der "**Schlußkurs**") des Brent Blend Crude Oil Future Kontraktes (pro 1 Barrel), der am Bewertungstag (§ 5 (1)) von der in der Tabelle angegebenen Maßgeblichen Terminbörse (die "**Maßgebliche Terminbörse**") um 19:30 Uhr Londoner Zeit berechnet bzw. festgestellt wird.
- (6) Das "**Bezugsverhältnis**" entspricht dem in der Tabelle angegebenen Bezugsverhältnis.
- (7) Die "**Bonusperformance**" entspricht der in der Tabelle angegebenen Bonusperformance.
- (8) Der "**Grenzwert**" entspricht dem in der Tabelle angegebenen Grenzwert.
- (9) Die "**Bonus Periode**" entspricht der in der Tabelle angegebenen Bonus Periode.
- (10) Der "**Maßgebliche Kurs**" des Basiswertes entspricht dem in USD ausgedrückten und auf der Reutersseite SETT veröffentlichten **Schlußkurs** des Brent Blend Crude Oil Future Kontraktes (pro 1 Barrel), der von der in der Tabelle angegebenen Maßgeblichen Terminbörse (die "Maßgebliche Terminbörse") um 19:30 Uhr Londoner Zeit berechnet bzw. festgestellt wird.
- (11) Der "**Cap**" entspricht dem in der Tabelle angegebenen Cap.
- (12) Jede Bezugnahme auf "EUR" ist als Bezugnahme auf das seit dem 01. Januar 2002 in zwölf Teilnehmerstaaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion (EWWU) eingeführte gesetzliche Zahlungsmittel "Euro" zu verstehen und jede Bezugnahme auf "USD" als solche auf "Dollar" der Vereinigten Staaten von Amerika. Die Umrechnung eines nicht in EUR ausgedrückten Differenzbetrages in EUR erfolgt auf der Grundlage eines Umrechnungskurses von 1:1 (Quanto).
- (13) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung zu begeben, so daß sie mit diesen Zertifikaten zusammengefaßt werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Anzahl er-

höhen. Der Begriff "Zertifikate" umfaßt im Fall einer solchen Aufstockung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.

§ 2

Keine Verzinsung

Eine Verzinsung der Zertifikate findet nicht statt.

§ 3

Form der Zertifikate; Girosammelverwahrung; Übertragbarkeit

- (1) Sämtliche in der **Tabelle** mit einer Wertpapierkennnummer angegebenen, von der Emittentin begebenen Zertifikate sind zu jeder Zeit durch ein Dauer-Inhaber-Sammelzertifikat (das "**Inhaber-Sammelzertifikat**") verbrieft. Einzelne Zertifikate werden nicht begeben. Der Anspruch der Zertifikatsinhaber auf Lieferung einzelner Zertifikate ist ausgeschlossen.
- (2) Das Inhaber-Sammelzertifikat ist bei der Clearstream Banking Frankfurt Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main (die "**CBF**") hinterlegt. Die Zertifikate sind als Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammelzertifikat übertragbar.
- (3) Im Effekten giroverkehr sind die Zertifikate in Einheiten von **einem** Zertifikat oder einem ganzzahligen Vielfachen davon handelbar und übertragbar.

§ 4

Status und Garantie

- (1) Die Zertifikate begründen unmittelbare, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander gleichrangig und, vorbehaltlich der jeweils geltenden gesetzlichen Ausnahmen, mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin zumindest gleichrangig sind.
- (2) Die Erfüllung der Verbindlichkeiten der Emittentin unter diesen Zertifikatsbedingungen werden von der Société Générale S.A., Paris, Frankreich (die "**Garantin**") garantiert. Die Verpflichtungen der Garantin unter der Garantie begründen unmittelbare, unbedingte und nicht besicherte Verbindlichkeiten der Garantin, die untereinander gleichrangig sind, einschließlich solchen aus Einlagen, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Im

Falle einer Nichterfüllung durch die Emittentin hinsichtlich (i) der ordnungsgemäßen und pünktlichen Rückzahlung sämtlicher Beträge oder eines Teils davon oder (ii) der Zahlung und/oder Lieferung von körperlichen Stücken durch die Emittentin, wird die Garantin die entsprechende Zahlung leisten, oder, soweit anwendbar, die Zahlung und/oder Lieferung solcher körperlicher Stücke auf Anfordern erbringen, als ob diese Zahlung und/oder Lieferung solcher physischer Stücke, je nach Fall, durch die Emittentin geleistet worden wäre.

§ 5

Bewertungstag; Laufzeit; Bankgeschäftstag; Berechnungstag

- (1) Der Bewertungstag der Zertifikate entspricht, vorbehaltlich Absatz (2) bzw. § 7 (1), dem in der Tabelle angegebenen Bewertungstag. Die Zertifikate haben die in der Tabelle angegebene Laufzeit.
- (2) Sofern der in der Tabelle angegebene Bewertungstag kein Berechnungstag ist, ist Bewertungstag der auf diesen Tag nächstfolgende Berechnungstag.
- (3) Ein "**Bankgeschäftstag**" ist ein Tag, an dem Banken in dem angegebenen Ort generell ihre Schalter geöffnet haben. Ein "**Berechnungstag**" ist ein Tag, an dem ein Schlußkurs des Basiswertes von der Maßgeblichen Terminbörse üblicherweise berechnet bzw. festgestellt und veröffentlicht wird.

§ 6

Fälligkeitstag; Zahlung des Abrechnungsbetrages

- (1) Die Zertifikate werden am Fälligkeitstag eingelöst, d.h., die Zertifikatsinhaber können am Fälligkeitstag (Absatz (2)) von der Emittentin die Zahlung des Abrechnungsbetrages verlangen.
- (2) Die Zahlung eines gegebenenfalls zu beanspruchenden Abrechnungsbetrages erfolgt am in der **Tabelle** angegebenen Fälligkeitstag. Sofern der in der **Tabelle** angegebene Fälligkeitstag kein Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main ist, ist Fälligkeitstag der auf diesen Tag nächstfolgende Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main. Falls der Schlußkurs des Basiswertes gemäß § 5 (2) bzw. § 7 (1) erst nach dem in der **Tabelle** angegebenen Bewertungstag festgestellt wird, erfolgt die Zahlung eines gegebenenfalls zu beanspruchenden Abrechnungsbetrages an dem fünften Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main nach dem Tag der Feststellung (der "**Fälligkeitstag**") an die CBF. Die CBF wird den Zertifikatsinhabern, die Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammelzertifikat halten, den Abrechnungsbetrag über ihre Depotbanken vergüten.

- (3) Sollte die Vergütung, aus welchen Gründen auch immer, nicht innerhalb von drei Monaten nach dem Fälligkeitstag möglich sein, ist die Emittentin berechtigt, die entsprechenden Beträge beim Amtsgericht Frankfurt am Main für die Zertifikatsinhaber auf deren Gefahr und Kosten unter Verzicht auf das Recht der Rücknahme zu hinterlegen. Mit der Hinterlegung erlöschen die Ansprüche der Zertifikatsinhaber gegen die Emittentin.
- (4) Kosten, Steuern und sonstige Abgaben, die im Zusammenhang mit der Zahlung des Abrechnungsbetrages anfallen, sind von den Inhabern der betreffenden Zertifikate zu zahlen. Die gesetzlichen Bestimmungen zum Steuerabzug vom Kapitalertrag bleiben hiervon unberührt.

§ 7

Marktstörungen

anwendbar auf den Basiswert Future Kontrakt:

- (1) Wenn nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) der Zertifikatsstelle an dem Bewertungstag bzw. an dem Stichtag für den Roll-Over eine Marktstörung (Absatz (2)) vorliegt, dann wird der Bewertungstag bzw. der Stichtag für den Roll-Over auf den nächstfolgenden Berechnungstag verschoben, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt. Die Emittentin wird sich bemühen, den Beteiligten unverzüglich gemäß § 10 mitzuteilen, daß eine Marktstörung eingetreten ist. Eine Pflicht zur Mitteilung besteht jedoch nicht. Wenn der Bewertungstag aufgrund der Bestimmungen dieses Absatzes um zehn hintereinander liegende Berechnungstage verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als der Bewertungstag, wobei die Zertifikatsstelle den Abrechnungskurs nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) unter Berücksichtigung der an dem Bewertungstag herrschenden Marktgegebenheiten bestimmen wird.
- (2) "**Marktstörung**" bedeutet
 - (xxviii) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels für den Future Kontrakt an der Maßgeblichen Terminbörse,
 - (xxix) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels an der Maßgeblichen Terminbörse allgemein oder
 - (xxx) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels einzelner dem Future Kontrakt zugrundeliegender Werte an der/den Börse(n) bzw. dem Markt/den Märkten, an der/dem/denen diese Werte notiert bzw. gehandelt werden,

sofern diese Suspendierung oder Einschränkung in der letzten halben Stunde vor der üblicherweise zu erfolgenden Berechnung des Schlußkurses des Future Kontraktes eintritt bzw. besteht und nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) der Zertifikatsstelle wesentlich ist. Eine Beschränkung der Stunden oder Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der betreffenden Maßgeblichen Terminbörse beruht.

§ 8

Zertifikatsstelle

- (1) Die Société Générale, Paris, ist die Zertifikatsstelle bezüglich der Zertifikate (die "**Zertifikatsstelle**"). Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit die Zertifikatsstelle durch eine andere Bank in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zu ersetzen, weitere Banken als zusätzliche Zertifikatsstellen der Emittentin (die "**Zusätzlichen Zertifikatsstellen**") zu bestellen und die Bestellung von Zusätzlichen Zertifikatsstellen zu widerrufen. Ersetzung, Bestellung und Widerruf werden unverzüglich gemäß § 10 bekanntgemacht.
- (2) Die Zertifikatsstelle ist berechtigt, jederzeit ihr Amt als Zertifikatsstelle niederzulegen, vorausgesetzt, daß eine andere Bank in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union als Nachfolgerin vor einer solchen Niederlegung bestellt wurde. Niederlegung und Ersetzung werden unverzüglich gemäß § 10 bekanntgemacht.
- (3) Die Zertifikatsstelle und etwaige Zusätzliche Zertifikatsstellen handeln ausschließlich für die Emittentin und gehen gegenüber den Zertifikatsinhabern keinerlei Vertretungs- oder Treuhandbeziehung ein. Die Zertifikatsstelle und etwaige Zusätzliche Zertifikatsstellen sind von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen ähnlichen gesetzlichen Beschränkungen in anderen Ländern befreit.
- (4) Weder die Emittentin noch die Zertifikatsstelle noch etwaige Zusätzliche Zertifikatsstellen sind verpflichtet, die Berechtigung der Hinterleger von Zertifikaten bei der CBF zu prüfen.
- (18) Die von der Zertifikatsstelle getroffenen Feststellungen sind, sofern nicht ein offenkundiger Irrtum vorliegt, für die Zertifikatsinhaber abschließend und bindend.

§ 9

Ersetzung der Emittentin

- (1) Die Emittentin ist jederzeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber berechtigt, eine andere Gesellschaft als Schuldnerin (die "**Neue Emittentin**") hinsichtlich aller Verpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten an die Stelle der Emittentin zu setzen, sofern
 - (a) die Neue Emittentin durch Vertrag mit der Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten übernimmt,
 - (b) eine von der Emittentin speziell zu bestellende Treuhänderin, die eine Bank oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit internationalem Ansehen ist (die "**Treuhänderin**"), die Schuldübernahme gemäß Unterabsatz (a) nach ihrem freien Ermessen als für die Zertifikatsinhaber nicht wesentlich nachteilig beurteilt und für diese genehmigt,
 - (c) die Société Générale S.A., Paris, diese Verpflichtungen der Neuen Emittentin gegenüber der Treuhänderin zugunsten der Zertifikatsinhaber garantiert, und
 - (d) die Neue Emittentin alle etwa notwendigen Genehmigungen der Behörden des Landes, in dem sie ihren Sitz hat, erhalten hat.

Mit Erfüllung vorgenannter Bedingungen tritt die Neue Emittentin in jeder Hinsicht an die Stelle der Emittentin, und die Emittentin wird von allen mit der Funktion als Emittentin zusammenhängenden Verpflichtungen gegenüber den Zertifikatsinhabern aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten befreit.

- (2) Im Falle einer solchen Schuldnerersetzung gilt jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Emittentin als Bezugnahme auf die Neue Emittentin.
- (3) Eine Ersetzung der Emittentin wird unverzüglich gemäß § 10 bekanntgemacht.

§ 10

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, die die Zertifikate betreffen, werden in einem überregionalen Börsenpflichtblatt veröffentlicht.

§ 11

Roll-Over

anwendbar auf den Basiswert Future Kontrakt:

Bei Endfälligkeit des Future Kontraktes gemäß den Kontraktbedingungen der Maßgeblichen Terminbörse während der Laufzeit der Zertifikate wird dieser durch den Future Kontrakt mit dem nächstfälligen Verfalltermin als neuer maßgeblicher Basiswert ersetzt ("**Roll-Over**"). "**Future Kontrakt mit nächstfälligem Verfalltermin**" ist hinsichtlich des IPE Brent Blend Crude Oil Future Kontraktes der Future Kontrakt mit Verfalltermin im nächsten Monat. Stichtag für den Roll-Over ist für den Brent Blend Crude Oil Future Kontrakt der Börsenhandelstag vor dem letzten Handelstag des Future Kontrakts an der Maßgeblichen Terminbörse. Für den IPE Brent Blend Crude Oil Future-Kontrakt endet der Handel jeweils zum Handelsschluß der Maßgeblichen Terminbörse an dem Geschäftstag, der dem 15. Tag vor dem ersten Tag des Liefermonats vorausgeht, sofern dieser 15. Tag ein Geschäftstag in London ist. Sollte dieser 15. Tag kein Geschäftstag in London (einschließlich Samstag) sein, endet der Handel an dem Geschäftstag unmittelbar vor dem 15. Tag.

§ 12

Ersatzfestlegungsstelle; Nachfolge-Future Kontrakt

anwendbar auf den Basiswert Future Kontrakt:

- (1) Wird der Schlußkurs des Future Kontraktes nicht mehr an der Maßgeblichen Terminbörse festgestellt und veröffentlicht, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Zertifikatsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) für geeignet hält (die "**Ersatzfestlegungsstelle**") berechnet und veröffentlicht, so wird der Abrechnungsbetrag auf der Grundlage des von der Ersatzfestlegungsstelle berechneten und veröffentlichten Schlußkurses des Future Kontraktes berechnet. Ferner gilt dann jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Maßgebliche Terminbörse, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Ersatzfestlegungsstelle.
- (2) Bei Veränderungen der dem Future Kontrakt zugrunde liegenden Bedingungen und/oder maßgeblichen Kontrakteigenschaften sowie im Fall der Ersetzung des Future Kontraktes durch einen anderen von der Maßgeblichen Terminbörse bestimmten und börsennotierten, ggf. auch modifizierten Future Kontrakt (der "**Nachfolge-Future Kontrakt**"), behält sich die Emittentin neben einer Kündigung gemäß § 13 das Recht vor, den Future Kontrakt zu ersetzen, ggf. multipliziert, falls erforderlich, mit einem Bereinigungsfaktor, um die Kontinuität der Entwicklung der den Zertifikaten zugrundeliegenden Bezugsgröße(n) sicherzustellen. Die Ersetzung des Future Kontraktes durch den Nachfolge-

Future Kontrakt, ggf. unter weiteren Änderungen dieser Zertifikatsbedingungen, erfolgt nach billigem Ermessen der Zertifikatsstelle (§ 317 BGB). Die Ersetzung durch einen Nachfolge-Future Kontrakt, die dann geltenden, ggf. geänderten Zertifikatsbedingungen (einschließlich der etwaigen Aufnahme eines Bereinigungsfaktors) sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 10 bekanntgemacht.

§ 13

Vorzeitige Kündigung

anwendbar auf den Basiswert Future Kontrakt:

- (1) Ist nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) der Zertifikatsstelle die Festlegung einer Ersatzfestlegungsstelle oder eines Nachfolge-Future Kontraktes, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, so ist die Emittentin berechtigt, die Zertifikate vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 10 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrages zu kündigen. Die Kündigung hat innerhalb von einem Monat nach Eintritt des Ereignisses, das dazu führt, daß eine Ersatzfestlegungsstelle oder ein Nachfolge-Future Kontrakt festgelegt werden muß, zu erfolgen. Im Fall einer Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Zertifikatsinhaber bezüglich jedes von ihm gehaltenen Zertifikats einen Betrag (der "**Kündigungsbetrag**"), der von der Zertifikatsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) als angemessener Marktpreis eines Zertifikats unmittelbar vor Eintritt des Ereignisses, das dazu führt, daß nach Maßgabe dieser Bestimmungen eine Ersatzfestlegungsstelle oder ein Nachfolge-Future Kontrakt festgelegt werden muß, unter Berücksichtigung des verbleibenden Zeitwerts festgelegt wird.
- (2) Die Emittentin wird bis zu dem fünften Bankgeschäftstag nach Bekanntmachung der vorzeitigen Kündigung die Überweisung des Kündigungsbetrages an die CBF zur Gutschrift auf die Konten der Hinterleger der Zertifikate bei der CBF veranlassen.
- (3) Sollte die Zahlung des Kündigungsbetrages, aus welchen Gründen auch immer, nicht innerhalb von drei Monaten nach dem vorgesehenen Tag der Überweisung des Kündigungsbetrages möglich sein, ist die Emittentin berechtigt, die entsprechenden Beträge beim Amtsgericht Frankfurt am Main für die Zertifikatsinhaber auf deren Gefahr und Kosten unter Verzicht auf das Recht der Rücknahme zu hinterlegen. Mit der Hinterlegung erlöschen die Ansprüche der Zertifikatsinhaber gegen die Emittentin.
- (4) Alle im Zusammenhang mit der Zahlung des Kündigungsbetrages anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von dem Zertifikatsinhaber zu tragen und zu zahlen. Die gesetzlichen Bestimmungen zum Steuerabzug vom Kapitalertrag bleiben hiervon unberührt.

Verschiedenes

- (1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten aus den in diesen Zertifikatsbedingungen geregelten Angelegenheiten ebenso wie Form und Inhalt der Garantie (§ 4 (2)) und alle Rechte und Pflichten hieraus bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
- (3) Gerichtsstand für alle Klagen oder sonstigen Verfahren aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten sowie der Garantie (§ 4 (2)) ist Frankfurt am Main, wenn der Zertifikatsinhaber Kaufmann ist oder es sich bei ihm um eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt oder sich sein Wohnsitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland befindet.
- (4) Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Zertifikatsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder sonstige offensichtliche Irrtümer zu berichtigen sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber zu ändern bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Zertifikatsinhaber zumutbar sind, d.h., die die finanzielle Situation des Zertifikatsinhabers nicht wesentlich verschlechtern. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Zertifikatsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 10 bekanntgemacht.
- (5) Sollte eine Bestimmung dieser Zertifikatsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Zwecken der unwirksamen Bestimmung so weit wie rechtlich möglich Rechnung trägt.

16. Sprint-Zertifikate

a) bezogen auf Indizes

Tabelle 1:

Beantragte Börsennotierung: Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse sowie im Marktsegment EUWAX innerhalb des Freiverkehrs und im Limit-Control-System (LICOS) der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse

Ausgabe-größe	Zertifikats-typ	Basiswert (Index)	Bezugs-verhält-nis	Basiskurs in Index-punkten	Partizi-pations-rate	Cap	Tag der Beschluß-fassung	Verkaufs-beginn	Valutier-ung	Laufzeit	Bewertungs-tag	Fälligkeits-tag	anfängliche r Emissions-preis in EUR ¹³⁸	WKN	ISIN-Code
90.000	Sprint Zertifikat	DAX Index	0,01	4400,00	200,00%	EUR 4675,00	24.05.2005	25.05.2005	01.06.2005	25.05.2005 - 15.09.2006	15.09.2006	22.09.2006	43,60	SG9 F0H	DE000SG9F0H4
130.000	Sprint Zertifikat	DJ EuroStoxx 50 Index	0,01	3100,00	200,00%	EUR 3435,00	24.05.2005	25.05.2005	01.06.2005	25.05.2005 - 15.09.2006	15.09.2006	22.09.2006	30,50	SG9 F0K	DE000SG9F0K8
82.000	Sprint Zertifikat	DAX Index	0,01	4.500,00	200,00%	EUR 5.080,00	31.10.2005	02.11.2005	09.11.2005	02.11.2005 - 15.06.2007	15.06.2007	22.06.2007	49,00	SG2 4KU	DE000SG24KU1
82.000	Sprint Zertifikat	DAX Index	0,01	4.750,00	200,00%	EUR 5.240,00	31.10.2005	02.11.2005	09.11.2005	02.11.2005 - 15.06.2007	15.06.2007	22.06.2007	49,00	SG2 4KV	DE000SG24KV9

¹³⁸ Die in dieser Tabelle angegebenen Anfänglichen Verkaufspreise stellen lediglich historische indikative Preise auf der Grundlage der Marktsituation an dem in der Vergangenheit liegenden Tag des erstmaligen öffentlichen Angebots der betreffenden Zertifikate dar. Die jeweils aktuellen Preise der Zertifikate können auf der Internetseite www.sg-zertifikate.de abgerufen werden.

82.000	Sprint Zertifikat	DAX Index	0,01	5.000,00	200,00%	EUR 5.410,00	31.10.2005	02.11.2005	09.11.2005	02.11.2005 - 15.06.2007	15.06.2007	22.06.2007	49,00	SG2 4KW	DE000SG24KW7
121.000	Sprint Zertifikat	Dow Jones Euro Stoxx 50 Index	0,01	2.900,00	200,00%	EUR 3.430,00	31.10.2005	02.11.2005	09.11.2005	02.11.2005 - 15.06.2007	15.06.2007	22.06.2007	33,00	SG2 4KX	DE000SG24KX5
121.000	Sprint Zertifikat	Dow Jones Euro Stoxx 50 Index	0,01	3.100,00	200,00%	EUR 3.600,00	31.10.2005	02.11.2005	09.11.2005	02.11.2005 - 15.06.2007	15.06.2007	22.06.2007	33,00	SG2 40N	DE000SG240N8
121.000	Sprint Zertifikat	Dow Jones Euro Stoxx 50 Index	0,01	3.300,00	200,00%	EUR 3.850,00	31.10.2005	02.11.2005	09.11.2005	02.11.2005 - 15.06.2007	15.06.2007	22.06.2007	33,00	SG2 40P	DE000SG240P3
30.000	Quanto Sprint Zertifikat	Nikkei 225 Index	0,01	12.500,00	300,00%	JPY 13.750,00	31.10.2005	02.11.2005	09.11.2005	02.11.2005 - 15.06.2007	15.06.2007	22.06.2007	134,00	SG2 40Q	DE000SG240Q1
30.000	Quanto Sprint Zertifikat	Nikkei 225 Index	0,01	13.000,00	300,00%	JPY 14.250,00	31.10.2005	02.11.2005	09.11.2005	02.11.2005 - 15.06.2007	15.06.2007	22.06.2007	134,00	SG2 40R	DE000SG240R9
30.000	Quanto Sprint Zertifikat	Nikkei 225 Index	0,01	13.500,00	300,00%	JPY 14.750,00	31.10.2005	02.11.2005	09.11.2005	02.11.2005 - 15.06.2007	15.06.2007	22.06.2007	134,00	SG2 40S	DE000SG240S7
25.000	Quanto Sprint Zertifikat	Nikkei 225 Index	0,01	15.500,00	300,00%	JPY 16.750,00	20.12.2005	21.12.2005	28.12.2005	21.12.2005 - 15.06.2007	15.06.2007	29.06.2007	157,80	SG2 481	DE000SG24816

25.000	Quanto Sprint Zertifikat	Nikkei 225 Index	0,01	16.000,0 0	300,00%	JPY 17.250,0 0	20.12.200 5	21.12.200 5	28.12.2005	21.12.200 5 - 15.06.200 7	15.06.2007	29.06.2007	157,80	SG2 482	DE000SG24824
--------	--------------------------------	---------------------	------	---------------	---------	----------------------	----------------	----------------	------------	---------------------------------------	------------	------------	--------	---------	--------------

Definitionen:

DAX Index (ISIN DE0008469008)

DAX: Deutscher Aktienindex (XETRA-Handel)

XETRA: Elektronisches Wertpapierhandelssystem der Wertpapierbörse Frankfurt am Main

Dow Jones Euro Stoxx 50 Index (ISIN EU0009658145)

Nikkei 225 Index (ISIN XC0009692440) (Kursindex)

Jede Bezugnahme auf "EUR" ist als Bezugnahme auf das seit dem 01. Januar 2002 in zwölf Teilnehmerstaaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion (EWWU) eingeführte gesetzliche Zahlungsmittel "Euro" zu verstehen und jede Bezugnahme auf "JPY" als solche auf "Yen" des Kaiserreichs Japan.

Der Dow Jones Euro Stoxx 50 ist Eigentum der STOXX LIMITED. Der Name des Index ist ein Dienstleistungszeichen der DOW JONES & Company INC. und ist für bestimmte Verwendungen an die Société Générale lizenziert worden. ©1998 by STOXX Limited. All rights reserved.

Die Bezeichnung "Nikkei 225" (Nikkei Stock Index 225, NKS 225) ist eingetragenes Warenzeichen der Nihon Keizai Shimbun, Inc.

Tabelle 2

Basiswert	Terminbörse, an der Future Kontrakte auf den Index gehandelt werden
DAX Index	EUREX Deutschland (die "EUREX")
Dow Jones Euro STOXX 50 Index	EUREX Deutschland (die "EUREX")
Nikkei 225 Index	Osaka Futures Exchange (die "OSE")

ZERTIFIKATSBEDINGUNGEN

§ 1

Zertifikatsrecht; Aufstockung

- (1) Die SGA Société Générale Acceptance N.V., Curaçao, Niederländische Antillen (die "**Emittentin**") gewährt hiermit dem Inhaber von auf den Kurs eines jeweiligen Index (jeweils der "Index") bezogenen Zertifikaten einer Wertpapierkennnummer, wie im einzelnen in der für diese Zertifikatsbedingungen maßgeblichen Tabelle auf Seite 1496 (und ggf. den nachfolgenden Seiten) des Verkaufsprospektes (die "**Tabelle**") angegeben (jeweils die "**Zertifikate**"), das Recht (das "**Zertifikatsrecht**"), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen am Fälligkeitstag (§ 6 Abs. (2)) den nachstehend unter Absatz (2) definierten Abrechnungsbetrag zu verlangen.

anwendbar auf Zertifikate ohne Nominalbetrag:

- (2) Der Abrechnungsbetrag je Zertifikat entspricht entweder
- (a) sofern am Bewertungstag der Abrechnungskurs (§ 1 (3)) den Basiskurs (§ 1 (4)) überschreitet "**Abrechnungsszenario A**", dem in EUR¹³⁹ ausgedrückten (wobei 1 Indexpunkt jeweils EUR 1,00 entspricht) bzw. dem in JPY¹⁴⁰ ausgedrückten (wobei 1 Indexpunkt JPY 1,00 entspricht) und gemäß Absatz (8) in EUR umgerechneten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Basiskurs multipliziert mit der Summe aus 100% und dem Produkt aus der Partizipationsrate (§ 1 (6)) und der Differenz aus dem Quotienten aus Abrechnungskurs dividiert durch den Basiskurs und 100%, gegebenenfalls auf zwei Dezimalstellen kaufmännisch gerundet,

wobei der Abrechnungsbetrag nach folgender Formel berechnet wird:

Bezugsverhältnis * Basiskurs * (100% + Partizipationsrate * (Abrechnungskurs/Basiskurs – 100%))

oder,

- (b) sofern am Bewertungstag der Abrechnungskurs (§ 1 (3)) den Basiskurs (§ 1 (4)) nicht überschreitet "**Abrechnungsszenario B**", dem in EUR ausgedrückten (wobei 1 Indexpunkt jeweils EUR 1,00 entspricht) bzw. dem in JPY ausgedrückten (wobei 1 Indexpunkt JPY 1,00 entspricht) und gemäß Absatz (8) in EUR umgerechneten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Basiskurs multipliziert mit dem Quotienten aus

¹³⁹ Gilt für Optionsscheine bezogen auf den DAX Index und den Dow Jones Euro Stoxx 50 Index.

¹⁴⁰ Gilt für Optionsscheine bezogen auf den Nikkei Index.

dem Abrechnungskurs dividiert durch den Basiskurs, gegebenenfalls auf zwei Dezimalstellen kaufmännisch gerundet,

wobei der Abrechnungsbetrag nach folgender Formel berechnet wird:

Bezugsverhältnis * Basiskurs * Abrechnungskurs/Basiskurs

- (3) Der Abrechnungskurs entspricht, vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen, dem Schlußkurs (der "Schlußkurs") des jeweils in der **Tabelle** angegebenen Index (§ 11 (1)), der am Bewertungstag (§ 5 (1)) von der Festlegungsstelle (§ 11 (1)) berechnet und veröffentlicht wird, **höchstens aber dem Cap (§ 1 (7)). Sofern und soweit der Abrechnungskurs den Cap überschreitet, bleibt dies für die Berechnung des Abrechnungsbetrages unberücksichtigt.** Kann am Bewertungstag kein Schlußkurs von der Festlegungsstelle festgestellt werden, entspricht der Abrechnungskurs – vorbehaltlich des Vorliegens einer Marktstörung gem. § 7 (1) – dem am nächstfolgenden Berechnungstag von der Festlegungsstelle berechneten und veröffentlichten Schlußkurs des jeweiligen Index. Fällt der Tag der Bestimmung des Schlusskurses des Index auf den Schlussabrechnungstag (der "**Schlußabrechnungstag**") derjenigen an der in der Tabelle 2 angegebenen Terminbörse gehandelten Index-Future-Kontrakte, die in dem Monat, in dem die Feststellung der Schlußkurse fällt, auslaufen (jeweils die "**Index-Future-Kontrakte**"), dem von der in der Tabelle 2 angegebenen Terminbörse für die Index-Future-Kontrakte berechneten und veröffentlichten Schlußabrechnungskurs. Die Bestimmung des vorangehenden Satzes findet keine Anwendung, wenn der Handel der jeweiligen Index-Future-Kontrakte hinsichtlich des jeweiligen Index aufgrund einer Änderung in der Berechnung des Index, seiner Zusammensetzung, Gewichtung oder aus einem sonstigen Grund gemäß den Handelsbedingungen der in der Tabelle 2 angegebenen Terminbörse vorzeitig beendet wird.
- (4) Der "**Basiskurs**" entspricht dem jeweils in der Tabelle angegebenen Basiskurs.
- (5) Das "**Bezugsverhältnis**" entspricht dem in der Tabelle angegebenen Bezugsverhältnis.
- (6) Die "**Partizipationsrate**" entspricht der in der Tabelle angegebenen Partizipationsrate.
- (7) Der "**Cap**" entspricht dem jeweils in der Tabelle angegebenen Cap.
- (8) Jede Bezugnahme auf "EUR" ist als Bezugnahme auf das seit dem 01. Januar 2002 in zwölf Teilnehmerstaaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion (EWWU) eingeführte gesetzliche Zahlungsmittel "Euro" zu verstehen und jede Bezugnahme auf "JPY" als solche auf "Yen" des Kaiserreichs Japan. Die Umrechnung von JPY in EUR erfolgt hinsichtlich der WKN SG2 40Q bis SG2 40S, SG2 481 und SG2 482 auf der Grundlage eines JPY/EUR Umrechnungskurses von 1:1 ("**Quanto**").
- (9) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung zu begeben, so daß sie mit diesen Zertifikaten zusammengefaßt werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Anzahl

erhöhen. Der Begriff "Zertifikate" umfaßt im Fall einer solchen Aufstockung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.

§ 2

Keine Verzinsung

Eine Verzinsung der Zertifikate findet nicht statt.

§ 3

Form der Zertifikate; Girosammelverwahrung; Übertragbarkeit

- (1) Sämtliche in der **Tabelle** mit einer Wertpapierkennnummer angegebenen, von der Emittentin begebenen Zertifikate sind zu jeder Zeit durch jeweils ein Dauer-Inhaber-Sammelzertifikat (das "Inhaber-Sammelzertifikat") verbrieft. Einzelne Zertifikate werden nicht begeben. Der Anspruch der Zertifikatsinhaber auf Lieferung einzelner Zertifikate ist ausgeschlossen.
- (2) Sämtliche Inhaber-Sammelzertifikate sind bei der Clearstream Banking Frankfurt Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main (die "CBF") hinterlegt. Die Zertifikate sind als Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammelzertifikat übertragbar.
- (3) Im Effekten giroverkehr sind die Zertifikate in Einheiten von **einem** Zertifikat oder einem ganzzahligen Vielfachen davon handelbar und übertragbar.

§ 4

Status und Garantie

- (1) Die Zertifikate begründen unmittelbare, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander gleichrangig und, vorbehaltlich der jeweils geltenden gesetzlichen Ausnahmen, mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin zumindest gleichrangig sind.
- (2) Die Erfüllung der Verbindlichkeiten der Emittentin unter diesen Zertifikatsbedingungen werden von der Société Générale S.A., Paris, Frankreich (die "Garantin") garantiert. Die Verpflichtungen der Garantin unter der Garantie begründen unmittelbare, unbedingte und nicht besicherte Verbindlichkeiten der Garantin, die untereinander gleichrangig sind, einschließlich solchen aus Einlagen, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Im Falle

einer Nichterfüllung durch die Emittentin hinsichtlich (i) der ordnungsgemäßen und pünktlichen Rückzahlung sämtlicher Beträge oder eines Teils davon oder (ii) der Zahlung und/oder Lieferung von körperlichen Stücken durch die Emittentin, wird die Garantin die entsprechende Zahlung leisten, oder, soweit anwendbar, die Zahlung und/oder Lieferung solcher körperlicher Stücke auf Anfordern erbringen, als ob diese Zahlung und/oder Lieferung solcher physischer Stücke, je nach Fall, durch die Emittentin geleistet worden wäre.

§ 5

Bewertungstag; Laufzeit; Bankgeschäftstag; Berechnungstag

- (1) Der Bewertungstag der Zertifikate entspricht, vorbehaltlich § 1 (3) bzw. § 5 (2) bzw. § 7 (1), dem in der **Tabelle** angegebenen Bewertungstag. Die Zertifikate haben die in der **Tabelle** angegebene Laufzeit.
- (2) Sofern der in der Tabelle angegebene Bewertungstag kein Berechnungstag ist, ist Bewertungstag der auf diesen Tag nächstfolgende Berechnungstag.
- (3) Ein "Bankgeschäftstag" ist ein Tag, an dem Banken in dem angegebenen Ort generell ihre Schalter geöffnet haben. Ein "Berechnungstag" ist ein Tag, an dem der jeweilige Index von der Festlegungsstelle (§ 11 (1)) üblicherweise berechnet und veröffentlicht wird.

§ 6

Fälligkeitstag; Zahlung des Abrechnungsbetrages

- (1) Die Zertifikate werden am Fälligkeitstag eingelöst, d.h., die Zertifikatsinhaber können am Fälligkeitstag (Absatz 2) von der Emittentin die Zahlung des Abrechnungsbetrages verlangen.
- (2) Die Zahlung eines gegebenenfalls zu beanspruchenden Abrechnungsbetrages erfolgt am in der **Tabelle** angegebenen Fälligkeitstag. Sofern der in der **Tabelle** angegebene Fälligkeitstag kein Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main ist, ist Fälligkeitstag der auf diesen Tag nächstfolgende Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main. Falls der **Schlußkurs** des Index gemäß § 1 (3) bzw. § 5 (2) bzw. § 7 (1) erst nach dem in der **Tabelle** angegebenen Bewertungstag festgestellt wird, erfolgt die Zahlung eines gegebenenfalls zu beanspruchenden Abrechnungsbetrages an dem **fünften** Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main nach dem Tag der Feststellung (der "**Fälligkeitstag**") an die CBF. Die CBF wird den Zertifikatsinhabern, die

Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammelzertifikat halten, den Abrechnungsbetrag über ihre Depotbanken vergüten.

- (3) Sollte die Vergütung, aus welchen Gründen auch immer, nicht innerhalb von drei Monaten nach dem Fälligkeitstag möglich sein, ist die Emittentin berechtigt, die entsprechenden Beträge beim Amtsgericht Frankfurt am Main für die Zertifikatsinhaber auf deren Gefahr und Kosten unter Verzicht auf das Recht der Rücknahme zu hinterlegen. Mit der Hinterlegung erlöschen die Ansprüche der Zertifikatsinhaber gegen die Emittentin.
- (4) Kosten, Steuern und sonstige Abgaben, die im Zusammenhang mit der Zahlung des Abrechnungsbetrages anfallen, sind von den Inhabern der betreffenden Zertifikate zu zahlen. Die gesetzlichen Bestimmungen zum Steuerabzug vom Kapitalertrag bleiben hiervon unberührt.

§ 7

Marktstörungen

- (1) Wenn nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) der Zertifikatsstelle an dem Bewertungstag eine Marktstörung (§ 7 (2)) vorliegt, dann wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Berechnungstag, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt, verschoben. Die Emittentin wird sich bemühen, den Beteiligten unverzüglich gemäß § 10 mitzuteilen, daß eine Marktstörung eingetreten ist. Eine Pflicht zur Mitteilung besteht jedoch nicht. Wenn der Bewertungstag aufgrund der Bestimmungen dieses Absatzes um zehn hinter einander liegende Berechnungstage verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als der Bewertungstag, wobei die Zertifikatsstelle den Abrechnungskurs nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) unter Berücksichtigung der an dem Bewertungstag herrschenden Marktgegebenheiten bestimmen wird.
- (2) "**Marktstörung**" bedeutet
 - (i) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels an der/den Börse(n) bzw. dem Markt/den Märkten, an der/dem/denen die dem Index zugrundeliegenden Werte notiert bzw. gehandelt werden, allgemein oder
 - (ii) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels einzelner dem Index zugrundeliegender Werte an der/den Börse(n) bzw. dem Markt/den Märkten, an der/dem/denen diese Werte notiert bzw. gehandelt werden, oder in einem Termin- oder Optionskontrakt in bezug auf den Index an einer Terminbörse, an der Termin- oder Optionskontrakte in bezug auf den Index gehandelt werden (die "**Terminbörse**");

- (iii) die Suspendierung oder Nichtberechnung des Index aufgrund einer Entscheidung der Festlegungsstelle,

sofern diese Suspendierung, Einschränkung oder Nichtberechnung in der letzten halben Stunde vor der üblicherweise zu erfolgenden Berechnung des Schlußkurses des Index bzw. der dem Index zugrundeliegenden Werte eintritt bzw. besteht und nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) der Zertifikatsstelle wesentlich ist. Eine Beschränkung der Stunden oder Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der betreffenden Börse beruht.

§ 8

Zertifikatsstelle

- (1) Die Société Générale, Paris, ist die Zertifikatsstelle bezüglich der Zertifikate (die "**Zertifikatsstelle**"). Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit die Zertifikatsstelle durch eine andere Bank in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zu ersetzen, weitere Banken als zusätzliche Zertifikatsstellen der Emittentin (die "Zusätzlichen Zertifikatsstellen") zu bestellen und die Bestellung von Zusätzlichen Zertifikatsstellen zu widerrufen. Ersetzung, Bestellung und Widerruf werden unverzüglich gemäß § 10 bekanntgemacht.
- (2) Die Zertifikatsstelle ist berechtigt, jederzeit ihr Amt als Zertifikatsstelle niederzulegen, vorausgesetzt, daß eine andere Bank in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union als Nachfolgerin vor einer solchen Niederlegung bestellt wurde. Niederlegung und Ersetzung werden unverzüglich gemäß § 10 bekanntgemacht.
- (3) Die Zertifikatsstelle und etwaige Zusätzliche Zertifikatsstellen handeln ausschließlich für die Emittentin und gehen gegenüber den Zertifikatsinhabern keinerlei Vertretungs- oder Treuhandbeziehung ein. Die Zertifikatsstelle und etwaige Zusätzliche Zertifikatsstellen sind von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen ähnlichen gesetzlichen Beschränkungen in anderen Ländern befreit.
- (4) Weder die Emittentin noch die Zertifikatsstelle noch etwaige Zusätzliche Zertifikatsstellen sind verpflichtet, die Berechtigung der Hinterleger von Zertifikaten bei der CBF zu prüfen.
- (19) Die von der Zertifikatsstelle getroffenen Feststellungen sind, sofern nicht ein offenkundiger Irrtum vorliegt, für die Zertifikatsinhaber abschließend und bindend.

§ 9

Ersetzung der Emittentin

- (1) Die Emittentin ist jederzeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber berechtigt, eine andere Gesellschaft als Schuldnerin (die "Neue Emittentin") hinsichtlich aller Verpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten an die Stelle der Emittentin zu setzen, sofern
 - (a) die Neue Emittentin durch Vertrag mit der Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten übernimmt,
 - (b) eine von der Emittentin speziell zu bestellende Treuhänderin, die eine Bank oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit internationalem Ansehen ist (die "Treuhänderin"), die Schuldübernahme gemäß Unterabsatz (a) nach ihrem freien Ermessen als für die Zertifikatsinhaber nicht wesentlich nachteilig beurteilt und für diese genehmigt,
 - (c) die Société Générale S.A., Paris, diese Verpflichtungen der Neuen Emittentin gegenüber der Treuhänderin zugunsten der Zertifikatsinhaber garantiert und
 - (d) die Neue Emittentin alle etwa notwendigen Genehmigungen der Behörden des Landes, in dem sie ihren Sitz hat, erhalten hat.

Mit Erfüllung vorgenannter Bedingungen tritt die Neue Emittentin in jeder Hinsicht an die Stelle der Emittentin und die Emittentin wird von allen mit der Funktion als Emittentin zusammenhängenden Verpflichtungen gegenüber den Zertifikatsinhabern aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten befreit.

- (2) Im Falle einer solchen Schuldnerersetzung gilt jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Emittentin als Bezugnahme auf die Neue Emittentin.
- (3) Eine Ersetzung der Emittentin wird unverzüglich gemäß § 10 bekanntgemacht.

§ 10

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, die die Zertifikate betreffen, werden in einem überregionalen Börsenpflichtblatt veröffentlicht.

Index; Festlegungsstelle; Nachfolgeindex

- (1) Der **Dow Jones Euro Stoxx 50 Index** wird von der Stoxx Limited, Zürich (die "**Dow Jones Euro Stoxx 50 Index-Festlegungsstelle**") berechnet und veröffentlicht. Er besteht aus 50 repräsentativen, an europäischen Wertpapierbörsen notierten Aktien.

Der **DAX Index** wird von der Deutsche Börse AG, Frankfurt am Main (die "**DAX Index-Festlegungsstelle**") berechnet und veröffentlicht. Er beruht auf 30 ausgewählten Werten, die im Prime Standard der Frankfurter Wertpapierbörse zugelassen sind.

Der **Nikkei 225 Index** wird von der Nihon Keizai Shimbun, Inc. (die "**Nikkei 225 Index-Festlegungsstelle**") berechnet und veröffentlicht. Er besteht aus 225 repräsentativen, an der Wertpapierbörse in Tokio (1st section) gehandelten Aktien.

Der "**Schlußkurs des Index**" ist der Indexwert, der von der Festlegungsstelle als Schlußkurs des jeweiligen Index berechnet und veröffentlicht wird.

- (2) Maßgeblich für die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Index ist das von der Festlegungsstelle erstellte und jeweils geltende Konzept des Index. Dies gilt auch bei Veränderungen in der Berechnung des Index (einschließlich Bereinigungen) oder der Zusammensetzung und Gewichtung der Kurse oder Wertpapiere, auf deren Grundlage der Index berechnet wird, sofern das jeweilige Konzept des Index mit dem in dem am in der Tabelle angegebenen Tag des Verkaufsbeginns geltenden Konzept des Index noch vergleichbar ist und sich aus den nachstehenden Vorschriften nichts anderes ergibt. Die Emittentin und die Zertifikatsstelle übernehmen keinerlei Haftung für die Richtigkeit, Vollständigkeit und den Zeitpunkt der Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Index durch die Festlegungsstelle.
- (3) Wird der Index nicht mehr von der Festlegungsstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Zertifikatsstelle für geeignet hält (jeweils die "Neue Festlegungsstelle") berechnet und veröffentlicht, so wird der Abrechnungsbetrag von der Zertifikatsstelle auf der Grundlage des von der Neuen Festlegungsstelle berechneten und veröffentlichten **Schlußkurses** des Index berechnet und jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Festlegungsstelle gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Neue Festlegungsstelle.
- (4) Wird der Index zu irgendeiner Zeit aufgehoben und/oder durch einen anderen Index ersetzt oder ändert sich das Konzept des Index so wesentlich, daß es nicht mehr mit dem am in der Tabelle angegebenen Tag des Verkaufsbeginns geltenden Konzept vergleichbar ist, legt die Zertifikatsstelle, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß Absatz (5), nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) fest, welcher Index künftig dem Zertifikatsrecht zugrunde zu legen ist (jeweils der "Nachfolgeindex"). Der

Nachfolgeindex sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 10 bekanntgemacht. Jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Index gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgeindex.

- (5) Ist nach Ansicht der Zertifikatsstelle die Festlegung eines Nachfolgeindex, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, kann die Emittentin nach ihrer Wahl für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des Index auf der Grundlage des bisherigen Indexkonzeptes und des letzten festgestellten Indexwertes durch eine andere von ihr ausgewählte Stelle Sorge tragen oder die Zertifikate zu dem Tag, an dem die Aufhebung des Index oder die wesentliche Änderung des Indexkonzeptes wirksam wird, kündigen. Im Fall der Kündigung der Zertifikate gilt der Tag, an dem die Kündigung wirksam wird, als Bewertungstag. Die Zertifikatsstelle wird die Kündigung der Zertifikate und den aufgrund der Kündigung geänderten Bewertungstag gemäß § 10 bekanntmachen.
- (6) Die in Zusammenhang mit den vorgenannten Absätzen (3) bis (5) zu treffenden Entscheidungen der Zertifikatsstelle sind für die Emittentin und die Zertifikatsinhaber abschließend und verbindlich, es sei denn, daß ein offensichtlicher Irrtum vorliegt.
- (7) Die Emittentin haftet für Handlungen oder Unterlassungen der Zertifikatsstelle nur, soweit die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt wurde.

§ 12

Verschiedenes

- (1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten aus den in diesen Zertifikatsbedingungen geregelten Angelegenheiten ebenso wie Form und Inhalt der Garantie (§ 4 Abs. (2)) und alle Rechte und Pflichten hieraus bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
- (3) Gerichtsstand für alle Klagen oder sonstigen Verfahren aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten sowie der Garantie (§ 4 Abs. (2)) ist Frankfurt am Main, wenn der Zertifikatsinhaber Kaufmann ist oder es sich bei ihm um eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt oder sich sein Wohnsitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland befindet.
- (4) Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Zertifikatsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder sonstige offensichtliche Irrtümer zu berichtigen sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber zu ändern bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen

nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Zertifikatsinhaber zumutbar sind, d.h., die die finanzielle Situation des Zertifikatsinhabers nicht wesentlich verschlechtern. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Zertifikatsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 10 bekanntgemacht.

- (5) Sollte eine Bestimmung dieser Zertifikatsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Zwecken der unwirksamen Bestimmung so weit wie rechtlich möglich Rechnung trägt.

b) bezogen auf Aktien

Tabelle:

Beantragte Börsennotierung: Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse (Smart Trading) sowie im Marktsegment EUWAX innerhalb des Freiverkehrs und
im Limit-Control-System (LICOS) der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse

Ausgabe-größe	Zertifikat s-typ	Basiswert (Aktie/ Gesellschaft/ ISIN)	Maßgebliche Börse	Bezugs-verhältnis	Basis-kurs in EUR	Partizi-pations-rate	Cap	Tag der Beschluß-fassung	Verkaufs-beginn	Valutierung	Laufzeit	Bewertungstag	Fälligkeits-tag	Anfängerlicher Emissionspreis in EUR ¹⁴¹	WKN	ISIN-Code
150.000	Sprint Zertifikat	Inhaber-Stammaktie; MAN AG; ISIN DE0005937007	FFT	1	31,00	300%	EUR 35,00	12.05.2005	13.05.2005	20.05.2005	13.05.2005 - 21.07.2006	21.07.2006	28.07.2006	33,45	SG2 KSG	DE000SG2KSG5
175.000	Sprint Zertifikat	Stammaktie; Fortis N.V.; ISIN BE0003801181	Euronext Amsterdam	1	22,00	300%	EUR 25,50	24.05.2005	25.05.2005	01.06.2005	25.05.2005 - 15.09.2006	15.09.2006	22.09.2006	22,69	SG9 FOL	DE000SG9FOL6
125.000	Sprint Zertifikat	Namensaktie; DaimlerChrysler AG; ISIN DE0007100000	FFT	1	32,50	200,00 %	EUR 37,00	24.05.2005	25.05.2005	01.06.2005	25.05.2005 - 21.07.2006	21.07.2006	28.07.2006	32,48	SG9 FOM	DE000SG9FOM4

¹⁴¹ Die in dieser Tabelle angegebenen Anfänglichen Verkaufspreise stellen lediglich historische indikative Preise auf der Grundlage der Marktsituation an dem in der Vergangenheit liegenden Tag des erstmaligen öffentlichen Angebots der betreffenden Zertifikate dar. Die jeweils aktuellen Preise der Zertifikate können auf der Internetseite www.sg-zertifikate.de abgerufen werden.

290.000	Sprint Zertifikat	Stammaktie; Nokia OYJ; ISIN FI0009000681	Helsinki Stock Exchange	1	13,50	200,00 %	EUR 15,50	24.05.2005	25.05.2005	01.06.2005	25.05.2005 - 21.07.2006	21.07.2006	28.07.2006	13,87	SG9 F0N	DE000SG9F0N2
45.000	Sprint Zertifikat	Vinkulierte Namensaktie; Allianz AG; ISIN DE0008404005	FFT	1	94,00	200,00 %	EUR 107,50	24.05.2005	25.05.2005	01.06.2005	25.05.2005 - 21.07.2006	21.07.2006	28.07.2006	93,30	SG9 F0P	DE000SG9F0P7
65.000	Sprint Zertifikat	Namensaktie; Deutsche Bank AG; ISIN DE0005140008	FFT	1	62,00	200,00 %	EUR 74,00	24.05.2005	25.05.2005	01.06.2005	25.05.2005 - 21.07.2006	21.07.2006	28.07.2006	62,15	SG9 F0Q	DE000SG9F0Q5
250.000	Sprint Zertifikat	Namensaktie; Deutsche Post AG; ISIN DE0005552004	FFT	1	20,00	300%	EUR 22,00	31.05.2005	01.06.2005	08.06.2005	01.06.2005 - 15.06.2007	15.06.2007	22.06.2007	19,47	SG9 F1H	DE000SG9F1H2
100.000	Sprint Zertifikat	Namensaktie; DaimlerChrysler AG; ISIN DE0007100000	FFT	1	40,00	300,00 %	EUR 45,00	02.08.2005	03.08.2005	10.08.2005	03.08.2005 - 15.06.2007	15.06.2007	22.06.2007	40,17	SG9 7YB	DE000SG97YB8
100.000	Sprint Zertifikat	Namensaktie; DaimlerChrysler AG; ISIN DE0007100000	FFT	1	40,00	400,00 %	EUR 43,00	02.08.2005	03.08.2005	10.08.2005	03.08.2005 - 15.06.2007	15.06.2007	22.06.2007	40,12	SG9 7YC	DE000SG97YC6
55.000	Sprint Zertifikat	Namensaktie; Deutsche Bank AG; ISIN DE0005140008	FFT	1	70,00	200,00 %	EUR 85,00	02.08.2005	03.08.2005	10.08.2005	03.08.2005 - 15.06.2007	15.06.2007	22.06.2007	71,47	SG9 7YD	DE000SG97YD4
55.000	Sprint Zertifikat	Namensaktie; Deutsche Bank AG; ISIN DE0005140008	FFT	1	72,50	300,00 %	EUR 80,00	02.08.2005	03.08.2005	10.08.2005	03.08.2005 - 15.06.2007	15.06.2007	22.06.2007	70,97	SG9 7YE	DE000SG97YE2

38.000	Sprint Zertifikat	Vinkulierte Namensaktie; Allianz AG; ISIN DE0008404005	FFT	1	100,00	200,00 %	EUR 120,00	02.08.2005	03.08.2005	10.08.2005	03.08.2005 - 15.06.2007	15.06.2007	22.06.2007	105,68	SG9 7YF	DE000SG97YF9
38.000	Sprint Zertifikat	Vinkulierte Namensaktie; Allianz AG; ISIN DE0008404005	FFT	1	105,00	300,00 %	EUR 115,00	02.08.2005	03.08.2005	10.08.2005	03.08.2005 - 15.06.2007	15.06.2007	22.06.2007	105,65	SG9 7YG	DE000SG97YG7
42.000	Sprint Zertifikat	Vinkulierte Namensaktie; Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft AG; ISIN DE0008430026	FFT	1	100,00	200,00 %	EUR 120,00	02.08.2005	03.08.2005	10.08.2005	03.08.2005 - 15.06.2007	15.06.2007	22.06.2007	96,34	SG9 7YH	DE000SG97YH5
42.000	Sprint Zertifikat	Vinkulierte Namensaktie; Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft AG; ISIN DE0008430026	FFT	1	95,00	300,00 %	EUR 105,00	02.08.2005	03.08.2005	10.08.2005	03.08.2005 - 15.06.2007	15.06.2007	22.06.2007	96,34	SG9 7YJ	DE000SG97YJ1
250.000	Sprint Zertifikat	Inhaber-Stammaktie; ThyssenKrupp AG; ISIN DE0007500001	FFT	1,004728	EUR 14,93	200,00 %	EUR 18,91	15.08.2005	17.08.2005	24.08.2005	17.08.2005 - 16.03.2007	16.03.2007	23.03.2007	15,92	SG2 3RR	DE000SG23RR4
68.000	Sprint Zertifikat	Inhaber-Stammaktie; BASF AG; ISIN DE0005151005	FFT	1	EUR 57,50	200,00 %	EUR 70,00	15.08.2005	17.08.2005	24.08.2005	17.08.2005 - 15.06.2007	15.06.2007	22.06.2007	58,48	SG2 3RS	DE000SG23RS2

250.000	Sprint Zertifikat	Inhaber-Stammaktie; ThyssenKrupp AG; ISIN DE0007500001	FFT	1,004728	EUR 15,92	300,00 %	EUR 17,92	15.08.2005	17.08.2005	24.08.2005	17.08.2005 - 16.03.2007	16.03.2007	23.03.2007	16,02	SG2 3RT	DE000SG23RT0
68.000	Sprint Zertifikat	Inhaber-Stammaktie; BASF AG; ISIN DE0005151005	FFT	1	EUR 58,00	300,00 %	EUR 64,00	15.08.2005	17.08.2005	24.08.2005	17.08.2005 - 15.06.2007	15.06.2007	22.06.2007	58,19	SG2 3RU	DE000SG23RU8
215.000	Sprint Zertifikat	Stammaktie; Arcelor S.A.; ISIN LU0140205948	Euronext Paris	1	EUR 19,00	300,00 %	EUR 22,00	15.08.2005	17.08.2005	24.08.2005	17.08.2005 - 15.06.2007	15.06.2007	22.06.2007	18,65	SG2 3RV	DE000SG23RV6
215.000	Sprint Zertifikat	Stammaktie; Arcelor S.A.; ISIN LU0140205948	Euronext Paris	1	EUR 18,00	200,00 %	EUR 24,00	15.08.2005	17.08.2005	24.08.2005	17.08.2005 - 15.06.2007	15.06.2007	22.06.2007	18,65	SG2 3RW	DE000SG23RW4
205.000	Sprint Zertifikat	Namensaktie; TUI AG; ISIN DE000TUAG000	FFT	1,074232	EUR 16,76	200,00 %	EUR 22,34	22.08.2005	24.08.2005	31.08.2005	24.08.2005 - 15.06.2007	15.06.2007	22.06.2007	19,37	SG2 3SZ	DE000SG23SZ5
205.000	Sprint Zertifikat	Namensaktie; TUI AG; ISIN DE000TUAG000	FFT	1,074232	EUR 18,62	200,00 %	EUR 25,13	22.08.2005	24.08.2005	31.08.2005	24.08.2005 - 15.06.2007	15.06.2007	22.06.2007	19,27	SG2 3S0	DE000SG23S05
150.000	Sprint Zertifikat	A-Aktie; Royal Dutch Shell Plc.; ISIN GB00B03MLX29	Euronext Amsterdam	1	EUR 25,00	200,00 %	EUR 28,00	22.08.2005	24.08.2005	31.08.2005	24.08.2005 - 15.06.2007	15.06.2007	22.06.2007	26,44	SG2 3S1	DE000SG23S13
150.000	Sprint Zertifikat	A-Aktie; Royal Dutch Shell Plc.; ISIN GB00B03MLX29	Euronext Amsterdam	1	EUR 27,00	200,00 %	EUR 30,00	22.08.2005	24.08.2005	31.08.2005	24.08.2005 - 15.06.2007	15.06.2007	22.06.2007	26,63	SG2 3S2	DE000SG23S21

100.000	Sprint Zertifikat	Inhaber-Stammaktie; MAN AG; ISIN DE0005937007	FFT	1	EUR 42,00	300,00 %	EUR 46,00	22.08.20 05	24.08.20 05	31.08.20 05	24.08.20 05 - 15.06.20 07	15.06.20 07	22.06.20 07	40,73	SG2 3S3	DE000SG23S3 9
19.000	Sprint Zertifikat	Stammaktie; Total Fina Elf S.A.; ISIN FR0000120271	Euronext Paris	4,0534	EUR 49,33 4	200,00 %	EUR 60,43 4	22.08.20 05	24.08.20 05	31.08.20 05	24.08.20 05 - 15.06.20 07	15.06.20 07	22.06.20 07	210,90	SG2 3S4	DE000SG23S4 7
19.000	Sprint Zertifikat	Stammaktie; Total Fina Elf S.A.; ISIN FR0000120271	Euronext Paris	4,0534	EUR 55,50	200,00 %	EUR 70,30	22.08.20 05	24.08.20 05	31.08.20 05	24.08.20 05 - 15.06.20 07	15.06.20 07	22.06.20 07	210,90	SG2 3S5	DE000SG23S5 4
65.000	Sprint Zertifikat	Stammaktie; BNP Paribas S.A.; ISIN FR0000131104	Euronext Paris	1,0078	EUR 59,53 4	200,00 %	EUR 74,41 8	22.08.20 05	24.08.20 05	31.08.20 05	24.08.20 05 - 15.06.20 07	15.06.20 07	22.06.20 07	60,65	SG2 3S6	DE000SG23S6 2
65.000	Sprint Zertifikat	Stammaktie; BNP Paribas S.A.; ISIN FR0000131104	Euronext Paris	1,0078	EUR 64,49 5	200,00 %	EUR 84,34	22.08.20 05	24.08.20 05	31.08.20 05	24.08.20 05 - 15.06.20 07	15.06.20 07	22.06.20 07	60,65	SG2 3V7	DE000SG23V7 5
45.000	Sprint Zertifikat	Stammaktie; Société Générale S.A.; ISIN FR0000130809	Euronext Paris	1	EUR 90,00	200,00 %	EUR 115,0 0	22.08.20 05	24.08.20 05	31.08.20 05	24.08.20 05 - 15.06.20 07	15.06.20 07	22.06.20 07	88,95	SG2 3V8	DE000SG23V8 3
45.000	Sprint Zertifikat	Stammaktie; Société Générale S.A.; ISIN FR0000130809	Euronext Paris	1	EUR 100,0 0	200,00 %	EUR 140,0 0	22.08.20 05	24.08.20 05	31.08.20 05	24.08.20 05 - 15.06.20 07	15.06.20 07	22.06.20 07	88,95	SG2 3V 9	DE000SG23V9 1
100.000	Sprint Zertifikat	Inhaber-Stammaktie; MAN AG; ISIN DE0005937007	FFT	1	EUR 42,00	200,00 %	EUR 48,00	22.08.20 05	24.08.20 05	31.08.20 05	24.08.20 05 - 15.06.20 07	15.06.20 07	22.06.20 07	40,38	SG2 3W P	DE000SG23W P8

34.000	Sprint Zertifikat	Vinkulierte Namensaktie; Allianz AG; ISIN DE0008404005	FFT	1	110,00	200,00 %	EUR 130,00	31.10.2005	02.11.2005	09.11.2005	02.11.2005 - 15.06.2007	15.06.2007	22.06.2007	116,04	SG2 4KG	DE000SG24KG0
35.000	Sprint Zertifikat	Vinkulierte Namensaktie; Allianz AG; ISIN DE0008404005	FFT	1	120,00	200,00 %	EUR 138,00	31.10.2005	02.11.2005	09.11.2005	02.11.2005 - 15.06.2007	15.06.2007	22.06.2007	115,62	SG2 4KH	DE000SG24KH8
68.000	Sprint Zertifikat	Inhaber-Stammaktie; BASF AG; ISIN DE0005151005	FFT	1	60,00	200,00 %	EUR 72,00	31.10.2005	02.11.2005	09.11.2005	02.11.2005 - 15.06.2007	15.06.2007	22.06.2007	58,71	SG2 4KJ	DE000SG24KJ4
99.000	Sprint Zertifikat	Namensaktie; DaimlerChrysler AG; ISIN DE0007100000	FFT	1	40,00	200,00 %	EUR 50,00	31.10.2005	02.11.2005	09.11.2005	02.11.2005 - 15.06.2007	15.06.2007	22.06.2007	40,60	SG2 4KL	DE000SG24KL0
53.000	Sprint Zertifikat	Namensaktie; Deutsche Bank AG; ISIN DE0005140008	FFT	1	75,00	200,00 %	EUR 90,00	31.10.2005	02.11.2005	09.11.2005	02.11.2005 - 15.06.2007	15.06.2007	22.06.2007	75,79	SG2 4KM	DE000SG24KM8
271.000	Sprint Zertifikat	Namensaktie; Deutsche Telekom AG; ISIN DE0005557508	FFT	1	14,00	200,00 %	EUR 18,00	31.10.2005	02.11.2005	09.11.2005	02.11.2005 - 15.06.2007	15.06.2007	22.06.2007	14,75	SG2 4KN	DE000SG24KN6
54.000	Sprint Zertifikat	Inhaber-Stammaktie; E.ON AG; ISIN DE0007614406	FFT	1	75,00	200,00 %	EUR 92,50	31.10.2005	02.11.2005	09.11.2005	02.11.2005 - 15.06.2007	15.06.2007	22.06.2007	73,83	SG2 4KP	DE000SG24KP1
77.000	Sprint Zertifikat	Inhaber-Stammaktie; RWE AG; ISIN DE0007037129	FFT	1	52,00	200,00 %	EUR 63,00	31.10.2005	02.11.2005	09.11.2005	02.11.2005 - 15.06.2007	15.06.2007	22.06.2007	52,08	SG2 4KQ	DE000SG24KQ9

28.000	Sprint Zertifikat	Inhaber-Stammaktie; SAP AG; ISIN DE0007164600	FFT	1	145,00	200,00 %	EUR 164,00	31.10.2005	02.11.2005	09.11.2005	02.11.2005 - 15.06.2007	15.06.2007	22.06.2007	143,98	SG2 4KR	DE000SG24KR7
66.000	Sprint Zertifikat	Namensaktie; Siemens AG; ISIN DE0007236101	FFT	1	58,00	200,00 %	EUR 67,50	31.10.2005	02.11.2005	09.11.2005	02.11.2005 - 15.06.2007	15.06.2007	22.06.2007	60,50	SG2 4KS	DE000SG24KS5
254.000	Sprint Zertifikat	Namensaktie; TUI AG; ISIN DE000TUAG000	FFT	1	15,50	200,00 %	EUR 19,00	31.10.2005	02.11.2005	09.11.2005	02.11.2005 - 15.06.2007	15.06.2007	22.06.2007	15,77	SG2 4KT	DE000SG24KT3
38.000	Sprint Zertifikat	Inhaber-Stammaktie; Beiersdorf AG; ISIN DE0005200000	FFT	1,00	EUR 100,00	200,00 %	EUR 115,00	14.02.2006	15.02.2006	22.02.2006	15.02.2006 - 15.06.2007	15.06.2007	22.06.2007	104,60	SG0 FHD	DE000SG0FHD9
48.000	Sprint Zertifikat	Inhaber-Stammaktie; Merck KGaA; ISIN DE0006599905	FFT	1,00	EUR 80,00	200,00 %	EUR 100,00	14.02.2006	15.02.2006	22.02.2006	15.02.2006 - 21.12.2007	21.12.2007	28.12.2007	84,20	SG0 FHE	DE000SG0FHE7
281.000	Sprint Zertifikat	Inhaber-Stammaktie; DEPFA Bank Plc.; ISIN IE0072559994	FFT	1,00	EUR 14,50	200,00 %	EUR 16,00	14.02.2006	15.02.2006	22.02.2006	15.02.2006 - 15.06.2007	15.06.2007	22.06.2007	14,24	SG0 FHF	DE000SG0FHF4
47.000	Sprint Zertifikat	Namensaktie; Deutsche Bank AG; ISIN DE0005140008	FFT	1,00	EUR 85,00	200,00 %	EUR 100,00	14.02.2006	15.02.2006	22.02.2006	15.02.2006 - 15.06.2007	15.06.2007	22.06.2007	85,50	SG0 FHG	DE000SG0FHG2
84.000	Sprint Zertifikat	Namensaktie; DaimlerChrysler AG; ISIN DE0007100000	FFT	1,00	EUR 50,00	200,00 %	EUR 62,50	14.02.2006	15.02.2006	22.02.2006	15.02.2006 - 15.06.2007	15.06.2007	22.06.2007	47,41	SG0 FHH	DE000SG0FHH0

313.000	Sprint Zertifikat	Namensaktie; Deutsche Telekom AG; ISIN DE0005557508	FFT	1,00	EUR 13,00	200,00 %	EUR 19,00	14.02.20 06	15.02.20 06	22.02.20 06	15.02.20 06 - 15.06.20 07	15.06.20 07	22.06.20 07	12,76	SG0 FHI	DE000SG0FHJ 6
44.000	Sprint Zertifikat	Inhaber- Stammaktie; E.ON AG; ISIN DE0007614406	FFT	1,00	EUR 100,0 0	200,00 %	EUR 115,0 0	14.02.20 06	15.02.20 06	22.02.20 06	15.02.20 06 - 15.06.20 07	15.06.20 07	22.06.20 07	91,25	SG0 FHK	DE000SG0FH K4
140.000	Sprint Zertifikat	Stammaktie; Fortis N.V.; ISIN BE0003801181	Euronext Amsterda m	1,00	EUR 30,00	200,00 %	EUR 36,00	14.02.20 06	15.02.20 06	22.02.20 06	15.02.20 06 - 15.06.20 07	15.06.20 07	22.06.20 07	28,61	SG0 FHL	DE000SG0FHL 2
59.000	Sprint Zertifikat	Inhaber- Stammaktie; RWE AG; ISIN DE0007037129	FFT	1,00	EUR 70,00	200,00 %	EUR 85,00	14.02.20 06	15.02.20 06	22.02.20 06	15.02.20 06 - 15.06.20 07	15.06.20 07	22.06.20 07	67,52	SG0 FH M	DE000SG0FH M0
236.000	Sprint Zertifikat	Namensaktie; TUI AG; ISIN DE000TUAG000	FFT	1,00	EUR 18,00	200,00 %	EUR 23,00	14.02.20 06	15.02.20 06	22.02.20 06	15.02.20 06 - 15.06.20 07	15.06.20 07	22.06.20 07	16,96	SG0 FHN	DE000SG0FH N8
172.000	Sprint Zertifikat	Stammaktie; ABN Amro Holding N.V.; ISIN NL0000301109	Euronext Amsterda m	1,00	EUR 23,00	300,00 %	EUR 25,50	14.02.20 06	15.02.20 06	22.02.20 06	15.02.20 06 - 15.06.20 07	15.06.20 07	22.06.20 07	23,29	SG0 FHP	DE000SG0FHP 3
46.000	Sprint Zertifikat	Namensaktie; Deutsche Bank AG; ISIN DE0005140008	FFT	1,00	EUR 85,00	300,00 %	EUR 95,00	14.02.20 06	15.02.20 06	22.02.20 06	15.02.20 06 - 15.06.20 07	15.06.20 07	22.06.20 07	87,16	SG0 FHQ	DE000SG0FH Q1
84.000	Sprint Zertifikat	Namensaktie; DaimlerChrysler AG; ISIN DE0007100000	FFT	1,00	EUR 48,00	300,00 %	EUR 54,00	14.02.20 06	15.02.20 06	22.02.20 06	15.02.20 06 - 15.06.20 07	15.06.20 07	22.06.20 07	47,44	SG0 FHR	DE000SG0FHR 9

309.000	Sprint Zertifikat	Namensaktie; Deutsche Telekom AG; ISIN DE0005557508	FFT	1,00	EUR 13,00	300,00 %	EUR 15,00	14.02.20 06	15.02.20 06	22.02.20 06	15.02.20 06 - 15.06.20 07	15.06.20 07	22.06.20 07	12,93	SG0 FHS	DE000SG0FHS 7
43.000	Sprint Zertifikat	Inhaber- Stammaktie; E.ON AG; ISIN DE0007614406	FFT	1,00	EUR 95,00	300,00 %	EUR 105,0 0	14.02.20 06	15.02.20 06	22.02.20 06	15.02.20 06 - 15.06.20 07	15.06.20 07	22.06.20 07	93,87	SG0 FHT	DE000SG0FHT 5
137.000	Sprint Zertifikat	Stammaktie; Fortis N.V.; ISIN BE0003801181	Euronext Amsterda m	1,00	EUR 28,00	300,00 %	EUR 31,00	14.02.20 06	15.02.20 06	22.02.20 06	15.02.20 06 - 15.06.20 07	15.06.20 07	22.06.20 07	29,15	SG0 FHU	DE000SG0FH U3
134.000	Sprint Zertifikat	Holländisches Zertifikat; ING Groep N.V.; ISIN NL0000303600	Euronext Amsterda m	1,00	EUR 30,00	300,00 %	EUR 33,00	14.02.20 06	15.02.20 06	22.02.20 06	15.02.20 06 - 15.06.20 07	15.06.20 07	22.06.20 07	29,88	SG0 FHV	DE000SG0FH V1
30.000	Sprint Zertifikat	Vinkulierte Namensaktie; Allianz AG; ISIN DE0008404005	FFT	1,00	EUR 135,0 0	300,00 %	EUR 150,0 0	21.04.20 06	24.04.20 06	26.04.20 06	24.04.20 06 - 15.06.20 07	15.06.20 07	22.06.20 07	137,69	SG0 GDN	DE000SG0GD N5
60.000	Sprint Zertifikat	Inhaber- Stammaktie; BASF AG; ISIN DE0005151005	FFT	1,00	EUR 65,00	300,00 %	EUR 70,00	21.04.20 06	24.04.20 06	26.04.20 06	24.04.20 06 - 15.06.20 07	15.06.20 07	22.06.20 07	63,45	SG0 GDP	DE000SG0GD P0
120.000	Sprint Zertifikat	Inhaber- Stammaktie; Bayer AG; ISIN DE0005752000	FFT	1,00	EUR 34,00	300,00 %	EUR 37,00	21.04.20 06	24.04.20 06	26.04.20 06	24.04.20 06 - 15.06.20 07	15.06.20 07	22.06.20 07	33,79	SG0 GDQ	DE000SG0GD Q8
90.000	Sprint Zertifikat	Namensaktie; DaimlerChrysler AG; ISIN DE0007100000	FFT	1,00	EUR 46,00	300,00 %	EUR 50,00	21.04.20 06	24.04.20 06	26.04.20 06	24.04.20 06 - 15.06.20 07	15.06.20 07	22.06.20 07	46,24	SG0 GDR	DE000SG0GD R6

40.000	Sprint Zertifikat	Namensaktie; Deutsche Bank AG; ISIN DE0005140008	FFT	1,00	EUR 96,00	300,00 %	EUR 105,00	21.04.20 06	24.04.20 06	26.04.20 06	24.04.20 06 - 15.06.20 07	15.06.20 07	22.06.20 07	94,70	SG0 GDS	DE000SG0GD S4
300.000	Sprint Zertifikat	Namensaktie; Deutsche Telekom AG; ISIN DE0005557508	FFT	1,00	EUR 13,50	300,00 %	EUR 16,00	21.04.20 06	24.04.20 06	26.04.20 06	24.04.20 06 - 15.06.20 07	15.06.20 07	22.06.20 07	13,40	SG0 GDT	DE000SG0GD T2
280.000	Sprint Zertifikat	Vinkulierte Namensaktie; Deutsche Lufthansa AG; ISIN DE0008232125	FFT	1,00	EUR 14,00	300,00 %	EUR 16,00	21.04.20 06	24.04.20 06	26.04.20 06	24.04.20 06 - 15.06.20 07	15.06.20 07	22.06.20 07	14,54	SG0 GDU	DE000SG0GD U0
50.000	Sprint Zertifikat	Inhaber-Stammaktie; Merck KGaA; ISIN DE0006599905	FFT	1,00	EUR 80,00	300,00 %	EUR 87,50	21.04.20 06	24.04.20 06	26.04.20 06	24.04.20 06 - 15.06.20 07	15.06.20 07	22.06.20 07	79,80	SG0 GDV	DE000SG0GD V8
35.000	Sprint Zertifikat	Vinkulierte Namensaktie; Münchener Rückversicherungsgesellschaft AG; ISIN DE0008430026	FFT	1,00	EUR 115,00	300,00 %	EUR 125,00	21.04.20 06	24.04.20 06	26.04.20 06	24.04.20 06 - 15.06.20 07	15.06.20 07	22.06.20 07	114,38	SG0 GDW	DE000SG0GD W6
18.000	Sprint Zertifikat	Inhaber-Stammaktie; SolarWorld AG; ISIN DE0005108401	FFT	1,00	EUR 230,00	300,00 %	EUR 270,00	21.04.20 06	24.04.20 06	26.04.20 06	24.04.20 06 - 15.06.20 07	15.06.20 07	22.06.20 07	227,97	SG0 GDX	DE000SG0GD X4
280.000	Sprint Zertifikat	Namensaktie; Deutsche Telekom AG; ISIN DE0005557508	FFT	1,00	EUR 14,00	400,00 %	EUR 15,50	25.04.20 06	26.04.20 06	03.05.20 06	26.04.20 06 - 15.06.20 07	15.06.20 07	22.06.20 07	14,36	SG0 GEJ	DE000SG0GEJ 1

280.000	Sprint Zertifikat	Namensaktie; Deutsche Telekom AG; ISIN DE0005557508	FFT	1,00	EUR 14,50	400,00 %	EUR 16,00	25.04.20 06	26.04.20 06	03.05.20 06	26.04.20 06 - 15.06.20 07	15.06.20 07	22.06.20 07	14,14	SG0 GE K	DE000SG0GE K9
280.000	Sprint Zertifikat	Namensaktie; Deutsche Telekom AG; ISIN DE0005557508	FFT	1,00	EUR 14,50	400,00 %	EUR 16,50	25.04.20 06	26.04.20 06	03.05.20 06	26.04.20 06 - 15.06.20 07	15.06.20 07	22.06.20 07	14,36	SG0 GE L	DE000SG0GEL 7

Definitionen:

FFT: Wertpapierbörse Frankfurt am Main (**XETRA-Handel**)

XETRA: Elektronisches Wertpapierhandelssystem der Wertpapierbörse Frankfurt am Main

Jede Bezugnahme auf "EUR" ist als Bezugnahme auf das seit dem 01. Januar 2002 in zwölf Teilnehmerstaaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion (EWWU) eingeführte gesetzliche Zahlungsmittel "Euro" zu verstehen.

ZERTIFIKATSBEDINGUNGEN

§ 1

Zertifikatsrecht; Aufstockung

- (1) Die SGA Société Générale Acceptance N.V., Curaçao, Niederländische Antillen (die "**Emittentin**") gewährt hiermit dem Inhaber von Zertifikaten einer Wertpapierkennnummer bezogen auf den Kurs von Aktien einer deutschen bzw. ausländischen Aktiengesellschaft bzw. Kommanditgesellschaften auf Aktien (die "Gesellschaft"), wie im einzelnen in der Tabelle auf Seite 1510 des Verkaufsprospektes (die "**Tabelle**") angegeben (die "**Zertifikate**"), das Recht (das "**Zertifikatsrecht**"), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen am Fälligkeitstag (§ 6 Abs. (2)) den nachstehend unter Absatz (2) definierten Abrechnungsbetrag zu verlangen.

anwendbar auf Zertifikate ohne Nominalbetrag:

- (2) Der Abrechnungsbetrag je Zertifikat entspricht entweder
- (a) sofern am Bewertungstag der Abrechnungskurs (§ 1 (3)) den Basiskurs (§ 1 (4)) überschreitet "**Abrechnungsszenario A**", dem in EUR ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Basiskurs multipliziert mit der Summe aus 100% und dem Produkt aus der Partizipationsrate (§ 1 (6)) und der Differenz aus dem Quotienten aus dem Abrechnungskurs dividiert durch den Basiskurs und 100%, gegebenenfalls auf zwei Dezimalstellen kaufmännisch gerundet,

wobei der Abrechnungsbetrag nach folgender Formel berechnet wird:

Bezugsverhältnis * Basiskurs * (100% + Partizipationsrate * (Abrechnungskurs/Basiskurs – 100%))

oder,

- (b) sofern am Bewertungstag der Abrechnungskurs (§ 1 (3)) den Basiskurs (§ 1 (4)) nicht überschreitet "**Abrechnungsszenario B**", dem in EUR ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Basiskurs multipliziert mit dem Quotienten aus dem Abrechnungskurs dividiert durch den Basiskurs, gegebenenfalls auf zwei Dezimalstellen kaufmännisch gerundet,

wobei der Abrechnungsbetrag nach folgender Formel berechnet wird:

Bezugsverhältnis * Basiskurs * Abrechnungskurs/Basiskurs

- (3) Der Abrechnungskurs entspricht, vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen, dem Schlußkurs (der "Schlußkurs") der Aktie, der an der in der **Tabelle** angegebenen Maßgeblichen Wertpapierbörse am Bewertungstag (§ 5 (1)) festgestellt und veröffentlicht wird, **höchstens aber dem Cap (§ 1 (7))**. **Sofern und soweit der Abrechnungskurs den Cap überschreitet, bleibt dies für die Berechnung des Abrechnungsbetrages unberücksichtigt**. Kann am Bewertungstag kein Schlußkurs an der Maßgeblichen Wertpapierbörse festgestellt werden, entspricht der Abrechnungskurs – vorbehaltlich des Vorliegens einer Marktstörung gem. § 7 (3) – dem Schlußkurs der Aktien der Gesellschaft am nächstfolgenden Börsenhandelstag an der Maßgeblichen Wertpapierbörse.
- (4) Der "**Basiskurs**" entspricht dem in der Tabelle angegebenen Basiskurs.
- (5) Das "**Bezugsverhältnis**" entspricht dem in der Tabelle angegebenen Bezugsverhältnis.
- (6) Die "**Partizipationsrate**" entspricht der in der Tabelle angegebenen Partizipationsrate.
- (7) Der "**Cap**" entspricht dem in der Tabelle angegebenen Cap.
- (8) Jede Bezugnahme auf "EUR" ist als Bezugnahme auf das seit dem 01. Januar 2002 in zwölf Teilnehmerstaaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion (EWWU) eingeführte gesetzliche Zahlungsmittel "Euro" zu verstehen.
- (9) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung zu begeben, so daß sie mit diesen Zertifikaten zusammengefaßt werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Anzahl erhöhen. Der Begriff "Zertifikate" umfaßt im Fall einer solchen Aufstockung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.

§ 2

Keine Verzinsung

Eine Verzinsung der Zertifikate findet nicht statt.

§ 3

Form der Zertifikate; Girosammelverwahrung; Übertragbarkeit

- (1) Sämtliche in der **Tabelle** mit einer Wertpapierkennnummer angegebenen, von der Emittentin begebenen Zertifikate sind zu jeder Zeit durch ein Dauer-Inhaber-Sammelzertifikat (das "Inhaber-Sammelzertifikat") verbrieft. Einzelne Zertifikate werden nicht begeben. Der Anspruch der Zertifikatsinhaber auf Lieferung einzelner Zertifikate ist ausgeschlossen.
- (2) Sämtliche Inhaber-Sammelzertifikate sind bei der Clearstream Banking Frankfurt Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main (die "CBF") hinterlegt. Die Zertifikate sind als Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammelzertifikat übertragbar.
- (3) Im Effekten giroverkehr sind die Zertifikate in Einheiten von **einem** Zertifikat oder einem ganzzahligen Vielfachen davon handelbar und übertragbar.

§ 4

Status und Garantie

- (1) Die Zertifikate begründen unmittelbare, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander gleichrangig und, vorbehaltlich der jeweils geltenden gesetzlichen Ausnahmen, mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin zumindest gleichrangig sind.
- (2) Die Erfüllung der Verbindlichkeiten der Emittentin unter diesen Zertifikatsbedingungen werden von der Société Générale S.A., Paris, Frankreich (die "Garantin") garantiert. Die Verpflichtungen der Garantin unter der Garantie begründen unmittelbare, unbedingte und nicht besicherte Verbindlichkeiten der Garantin, die untereinander gleichrangig sind, einschließlich solchen aus Einlagen, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Im Falle einer Nichterfüllung durch die Emittentin hinsichtlich (i) der ordnungsgemäßen und pünktlichen Rückzahlung sämtlicher Beträge oder eines Teils davon oder (ii) der Zahlung und/oder Lieferung von körperlichen Stücken durch die Emittentin, wird die Garantin die entsprechende Zahlung leisten, oder, soweit anwendbar, die Zahlung und/oder Lieferung solcher körperlicher Stücke auf Anfordern erbringen, als ob diese Zahlung und/oder Lieferung solcher physischer Stücke, je nach Fall, durch die Emittentin geleistet worden wäre.

§ 5

Bewertungstag; Laufzeit; Bankgeschäftstag; Börsenhandelstag

- (1) Der Bewertungstag der Zertifikate entspricht, vorbehaltlich § 1 (3) bzw. § 5 (2) bzw. § 7 (3), dem in der **Tabelle** angegebenen Bewertungstag. Die Zertifikate haben die in der **Tabelle** angegebene Laufzeit.
- (2) Sofern der in der Tabelle angegebene Bewertungstag kein Börsenhandelstag ist, ist Bewertungstag der auf diesen Tag nächstfolgende Börsenhandelstag.
- (3) Ein "Bankgeschäftstag" ist ein Tag, an dem Banken in dem angegebenen Ort generell ihre Schalter geöffnet haben. Ein "Börsenhandelstag" ist ein Tag, an dem die Börsen in dem angegebenen Ort üblicherweise für den Handel geöffnet sind.

§ 6

Fälligkeitstag; Zahlung des Abrechnungsbetrages

- (1) Die Zertifikate werden am Fälligkeitstag eingelöst, d.h., die Zertifikatsinhaber können am Fälligkeitstag (Absatz 2) von der Emittentin die Zahlung des Abrechnungsbetrages verlangen.
- (2) Die Zahlung eines gegebenenfalls zu beanspruchenden Abrechnungsbetrages erfolgt am in der **Tabelle** angegebenen Fälligkeitstag. Sofern der in der **Tabelle** angegebene Fälligkeitstag kein Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main ist, ist Fälligkeitstag der auf diesen Tag nächstfolgende Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main. Falls der **Schlußkurs** der Aktien gemäß § 1 (3) bzw. § 5 (2) bzw. § 7 (3) erst nach dem in der **Tabelle** angegebenen Bewertungstag festgestellt wird, erfolgt die Zahlung eines gegebenenfalls zu beanspruchenden Abrechnungsbetrages an dem **fünften** Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main nach dem Tag der Feststellung (der "**Fälligkeitstag**") an die CBF. Die CBF wird den Zertifikatsinhabern, die Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammelzertifikat halten, den Abrechnungsbetrag über ihre Depotbanken vergüten.
- (3) Sollte die Vergütung, aus welchen Gründen auch immer, nicht innerhalb von drei Monaten nach dem Fälligkeitstag bzw. Kündigungstag möglich sein, ist die Emittentin berechtigt, die entsprechenden Beträge beim Amtsgericht Frankfurt am Main für die Zertifikatsinhaber auf deren Gefahr und Kosten unter Verzicht auf das Recht der Rücknahme zu hinterlegen. Mit der Hinterlegung erlöschen die Ansprüche der Zertifikatsinhaber gegen die Emittentin.

- (4) Kosten, Steuern und sonstige Abgaben, die im Zusammenhang mit der Zahlung des Abrechnungsbetrages bzw. Kündigungsbetrages anfallen, sind von den Inhabern der betreffenden Zertifikate zu zahlen. Die gesetzlichen Bestimmungen zum Steuerabzug vom Kapitalertrag bleiben hiervon unberührt.

§ 7

Marktstörungen; Anpassung des Zertifikatsrechts

- (1) Wenn die Gesellschaft innerhalb der Laufzeit der Zertifikate (a) (i) ihr Kapital durch die Ausgabe neuer Anteile erhöht oder (ii) selbst oder durch einen Dritten unter Einräumung eines unmittelbaren oder mittelbaren Bezugsrechtes an die Inhaber der Aktien Schuldverschreibungen oder ähnliche Wertpapiere mit Wandel- oder Optionsrechten auf Anteile der Gesellschaft begibt, oder (b) ihr Kapital durch Umwandlung einbehaltener Gewinne auf Aktien erhöht oder (c) ihre Aktien teilt, konsolidiert oder reklassifiziert oder (d) Einzahlungen auf nicht voll einbezahlte Aktien verlangt, oder (e) Aktien zurückkauft, sei es aus Gewinnen oder Kapital und unabhängig davon, ob der Kaufpreis für diesen Rückkauf in Bargeld, neuen Anteilen, Wertpapieren oder sonstigem besteht, oder (f) eine andere ihr Kapital betreffende Maßnahme nach dem jeweils anwendbaren nationalen Recht durchführt, die sich in entsprechender oder ähnlicher Weise auf den Wert einer Aktie auswirkt, kann der Basiskurs und der Cap angepaßt werden, um dem Verwässerungs- oder Konzentrationseffekt Rechnung zu tragen. Diese Anpassung hat so zu erfolgen, daß die Zertifikatsinhaber so gestellt werden, wie sie unmittelbar vor dem entsprechenden Ereignis gestellt waren. Die Emittentin kann anstelle oder zusätzlich zu einer Anpassung des Basiskurses und des Cap in den Fällen des Absatzes (1) auch das Bezugsverhältnis anpassen. Die Anpassung wird an dem von der Zertifikatsstelle bestimmten Tag wirksam, und gem. § 10 bekanntgemacht.
- (2) Bei Zahlung von Dividenden, ebenso wie von Boni oder sonstigen Barausschüttungen erfolgt keine Anpassung, soweit sich letztere im Rahmen üblicher Dividendenzahlungen halten, es sei denn, eine Terminbörse, an der Options- oder Terminkontrakte auf die jeweilige Aktie gehandelt werden, nimmt im Einzelfall aufgrund einer Zahlung von Dividenden, Boni oder sonstigen Barausschüttungen eine Anpassung des Ausübungspreises für auf Aktien einer Gesellschaft bezogene Options- oder Terminkontrakte vor.
- (3) Sollte am Bewertungstag der Handel mit Aktien der Gesellschaft oder insgesamt der Handel mit Aktien an der **Maßgeblichen Wertpapierbörse** oder einer anderen Wertpapierbörse, an der die Aktie gehandelt wird, der Handel mit auf die Aktie der Gesellschaft bezogenen Optionen oder Futures oder der Handel insgesamt an einer Terminbörse, an der Optionen oder Futures auf die Aktien gehandelt werden, ausgesetzt oder erheblich eingeschränkt sein (die "Marktstörung"), wird der Bewertungstag auf

den nächstfolgenden Börsenhandelstag an der Maßgeblichen Wertpapierbörse verschoben, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt. Sofern der Bewertungstag um acht hintereinander liegende Börsenhandelstage an der Maßgeblichen Wertpapierbörse verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als der Bewertungstag, wobei die Zertifikatsstelle den Abrechnungskurs nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) unter Berücksichtigung der an dem Bewertungstag herrschenden Marktgegebenheiten bestimmen wird.

- (4) Sollte die Notierung der Aktien der Gesellschaft an der **Maßgeblichen Wertpapierbörse** aufgrund einer Verschmelzung der Gesellschaft, einer Umwandlung in eine Rechtsform ohne börsennotierte Aktien oder aus irgendeinem sonstigen Grund endgültig eingestellt werden, mit der Gesellschaft ein Beherrschungs- oder Gewinnabführungsvertrag unter Abfindung der Aktionäre der Gesellschaft durch Aktien des herrschenden Unternehmens abgeschlossen werden, Minderheitsaktionäre des Unternehmens gegen Abfindung durch Aktien des Mehrheitsaktionärs oder einer anderen Gesellschaft aus dem Unternehmen durch Eintragung des entsprechenden Hauptversammlungsbeschlusses in das Handelsregister oder einer vergleichbaren Maßnahme nach anwendbarem ausländischen Recht ausgeschlossen werden (sogenannter "Squeeze Out"), für die Aktien ein öffentliches Übernahmeangebot abgegeben werden oder die Aktien der Gesellschaft aus einem vergleichbaren Grund nicht oder nur noch unter verhältnismäßig erschwerten Bedingungen lieferbar sein, ist die Emittentin berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Zertifikate vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 10 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrages zu kündigen. Die Kündigung hat innerhalb von einem Monat nach endgültiger Einstellung der Notierung der Aktien der Gesellschaft bzw. nach Eintreten eines zur Kündigung berechtigenden Ereignisses zu erfolgen. Im Fall einer Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Zertifikatsinhaber bezüglich jedes von ihm gehaltenen Zertifikats einen Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von der Zertifikatsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) als angemessener Marktpreis eines Zertifikats unmittelbar vor der Einstellung der Notierung bzw. Eintreten des zur Kündigung berechtigenden Ereignisses festgelegt wird. Der Kündigungsbetrag wird zwei Bankgeschäftstage in **Frankfurt am Main** nach dem Tag der Bekanntmachung der Kündigung gemäß § 10 von der Emittentin an die CBF zur Gutschrift auf die Konten der Hinterleger der Zertifikate bei der CBF bezahlt.
- (5) Im Fall einer Verschmelzung der Gesellschaft oder eines sonstigen gemäß vorstehendem Absatz (4) zur Kündigung berechtigenden Ereignisses behält sich die Emittentin vor, sofern sie die Zertifikate nicht vorzeitig gekündigt hat, anstelle des **Schlußkurses** der Aktien der Gesellschaft den Zertifikaten den **Schlußkurs** der neugegründeten oder übernehmenden Gesellschaft unter Anpassung des Basiskurses und des Cap zugrunde zulegen. Falls die Emittentin nach den vorstehenden Bestimmungen von ihrem Recht Gebrauch macht, den **Schlußkurs** der Aktien der übernehmenden bzw. neugegründeten Gesellschaft zugrunde zulegen, wird sie dies unter Angabe des neuen Bezugsverhältnisses und ggf. Anpassung des Basiskurses und

des Cap spätestens nach Ablauf eines Monats nach der endgültigen Einstellung der Notierung der Aktien der Gesellschaft an der Maßgeblichen **Wertpapierbörse** bzw. nach Eintreten eines zur Kündigung berechtigenden Ereignisses gemäß § 10 bekanntmachen.

- (6) Sollte die Gesellschaft Gegenstand einer Spaltung sein, wird die Emittentin nach billigem Ermessen entweder die Zertifikate entsprechend § 7 (4) kündigen, den den Zertifikaten zugrundeliegenden **Schlußkurs** der Aktien durch den **Schlußkurs** der Aktien einer neugegründeten oder übernehmenden Gesellschaft ersetzen oder, sofern die Aktien der Gesellschaft weiter an der Maßgeblichen **Wertpapierbörse** gehandelt werden und ausreichende Liquidität aufweisen, den Handel mit den Zertifikaten fortführen. Die Emittentin wird das Bezugsverhältnis, den Basiskurs und den Cap sowie andere Bedingungen der Zertifikate anpassen, sofern dies nach billigem Ermessen zur Fortführung des Handels der Zertifikate angemessen und erforderlich erscheint. Die Emittentin wird ihre Entscheidung darüber, ob sie den Handel mit den Zertifikaten fortsetzt, sowie die in diesem Fall geltenden Bedingungen unverzüglich gemäß § 10 bekannt machen.

§ 8

Zertifikatsstelle

- (1) Die Société Générale, Paris, ist die Zertifikatsstelle bezüglich der Zertifikate (die "**Zertifikatsstelle**"). Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit die Zertifikatsstelle durch eine andere Bank in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zu ersetzen, weitere Banken als zusätzliche Zertifikatsstellen der Emittentin (die "Zusätzliche Zertifikatsstellen") zu bestellen und die Bestellung von Zusätzlichen Zertifikatsstellen zu widerrufen. Ersetzung, Bestellung und Widerruf werden unverzüglich gemäß § 10 bekanntgemacht.
- (2) Die Zertifikatsstelle ist berechtigt, jederzeit ihr Amt als Zertifikatsstelle niederzulegen, vorausgesetzt, daß eine andere Bank in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union als Nachfolgerin vor einer solchen Niederlegung bestellt wurde. Niederlegung und Ersetzung werden unverzüglich gemäß § 10 bekanntgemacht.
- (3) Die Zertifikatsstelle und etwaige Zusätzliche Zertifikatsstellen handeln ausschließlich für die Emittentin und gehen gegenüber den Zertifikatsinhabern keinerlei Vertretungs- oder Treuhandbeziehung ein. Die Zertifikatsstelle und etwaige Zusätzliche Zertifikatsstellen sind von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen ähnlichen gesetzlichen Beschränkungen in anderen Ländern befreit.

- (4) Weder die Emittentin noch die Zertifikatsstelle noch etwaige Zusätzliche Zertifikatsstellen sind verpflichtet, die Berechtigung der Hinterleger von Zertifikaten bei der CBF zu prüfen.
- (6) Die von der Zertifikatsstelle getroffenen Feststellungen sind, sofern nicht ein offenkundiger Irrtum vorliegt, für die Zertifikatsinhaber abschließend und bindend.

§ 9

Ersetzung der Emittentin

- (1) Die Emittentin ist jederzeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber berechtigt, eine andere Gesellschaft als Schuldnerin (die "Neue Emittentin") hinsichtlich aller Verpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten an die Stelle der Emittentin zu setzen, sofern
 - (a) die Neue Emittentin durch Vertrag mit der Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten übernimmt,
 - (b) eine von der Emittentin speziell zu bestellende Treuhänderin, die eine Bank oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit internationalem Ansehen ist (die "Treuhänderin"), die Schuldübernahme gemäß Unterabsatz (a) nach ihrem freien Ermessen als für die Zertifikatsinhaber nicht wesentlich nachteilig beurteilt und für diese genehmigt,
 - (c) die Société Générale S.A., Paris, diese Verpflichtungen der Neuen Emittentin gegenüber der Treuhänderin zugunsten der Zertifikatsinhaber garantiert und
 - (d) die Neue Emittentin alle etwa notwendigen Genehmigungen der Behörden des Landes, in dem sie ihren Sitz hat, erhalten hat.

Mit Erfüllung vorgenannter Bedingungen tritt die Neue Emittentin in jeder Hinsicht an die Stelle der Emittentin und die Emittentin wird von allen mit der Funktion als Emittentin zusammenhängenden Verpflichtungen gegenüber den Zertifikatsinhabern aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten befreit.

- (2) Im Falle einer solchen Schuldnerersetzung gilt jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Emittentin als Bezugnahme auf die Neue Emittentin.
- (3) Eine Ersetzung der Emittentin wird unverzüglich gemäß § 10 bekanntgemacht.

§ 10

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, die die Zertifikate betreffen, werden in einem überregionalen Börsenpflichtblatt veröffentlicht.

§ 11

Verschiedenes

- (1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten aus den in diesen Zertifikatsbedingungen geregelten Angelegenheiten ebenso wie Form und Inhalt der Garantie (§ 4 Abs. (2)) und alle Rechte und Pflichten hieraus bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
- (3) Gerichtsstand für alle Klagen oder sonstigen Verfahren aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten sowie der Garantie (§ 4 Abs. (2)) ist Frankfurt am Main, wenn der Zertifikatsinhaber Kaufmann ist oder es sich bei ihm um eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt oder sich sein Wohnsitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland befindet.
- (4) Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Zertifikatsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder sonstige offensichtliche Irrtümer zu berichtigen sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber zu ändern bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Zertifikatsinhaber zumutbar sind, d.h., die die finanzielle Situation des Zertifikatsinhabers nicht wesentlich verschlechtern. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Zertifikatsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 10 bekanntgemacht.
- (5) Sollte eine Bestimmung dieser Zertifikatsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Zwecken der unwirksamen Bestimmung so weit wie rechtlich möglich Rechnung trägt.

c) bezogen auf Edelmetalle

Tabelle:

Beantragte Börsennotierung: Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse sowie im Marktsegment EUWAX innerhalb des Freiverkehrs und im Limit-Control-System (LICOS) der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse

Ausgabe- größe	Zertifikats- typ	Basiswert Edelmetall (Gewichts- einheit oder sonstige Maßeinheit)	Be- zugs- ver- hält- nis	Basiskurs in USD	Maßgeb- liche Fest- legungs- stelle	Partizi- pations- rate	Cap	Tag der Beschluß- fassung	Verkaufs- beginn	Valutierung	Laufzeit	Bewertungs- tag	Fälligkeits- tag	anfäng- licher Emis- sions- preis in EUR ¹⁴²	WKN	ISIN-Code
100.000	Quanto Sprint Zertifikat	1 Feinunze Gold	0,1	425,00	LBMA	200,00%	USD 442,50	10.05.2005	11.05.2005	18.05.2005	11.05.2005 – 27.12.2006	27.12.2006	03.01.2007	42,75	SG2 KRU	DE000SG2KRU8
100.000	Quanto Sprint Zertifikat	1 Feinunze Gold	0,1	435,00	LBMA	200,00%	USD 450,00	10.05.2005	11.05.2005	18.05.2005	11.05.2005 – 27.12.2006	27.12.2006	03.01.2007	42,75	SG2 KRV	DE000SG2KRV6
600.000	Quanto Sprint Zertifikat	1 Feinunze Silber	1	6,50	LBMA	200,00%	USD 7,65	10.05.2005	11.05.2005	18.05.2005	11.05.2005 – 27.12.2006	27.12.2006	03.01.2007	6,85	SG2 KRY	DE000SG2KRY0
600.000	Quanto Sprint Zertifikat	1 Feinunze Silber	1	7,00	LBMA	200,00%	USD 8,00	10.05.2005	11.05.2005	18.05.2005	11.05.2005 – 27.12.2006	27.12.2006	03.01.2007	6,85	SG2 KRZ	DE000SG2KRZ7
90.000	Quanto Sprint Zertifikat	1 Feinunze Gold	0,1	460,00	LBMA	200,00%	USD 482,00	27.09.2005	28.09.2005	05.10.2005	28.09.2005 – 29.12.2006	29.12.2006	07.01.2007	46,00	SG2 4FM	DE000SG24FM8

¹⁴² Die in dieser Tabelle angegebenen Anfänglichen Verkaufspreise stellen lediglich historische indikative Preise auf der Grundlage der Marktsituation an dem in der Vergangenheit liegenden Tag des erstmaligen öffentlichen Angebots der betreffenden Zertifikate dar. Die jeweils aktuellen Preise der Zertifikate können auf der Internetseite www.sg-zertifikate.de abgerufen werden.

90.000	Quanto Sprint Zertifikat	1 Feinunze Gold	0,1	465,00	LBMA	200,00%	USD 485,00	27.09.2005	28.09.2005	05.10.2005	28.09.2005 - 29.12.2006	29.12.2006	07.01.2007	46,00	SG2 4FN	DE000SG24FN6
550.000	Quanto Sprint Zertifikat	1 Feinunze Silber	1,0	7,30	LBMA	200,00%	USD 8,35	27.09.2005	28.09.2005	05.10.2005	28.09.2005 - 29.12.2006	29.12.2006	07.01.2007	7,25	SG2 4FP	DE000SG24FP1
550.000	Quanto Sprint Zertifikat	1 Feinunze Silber	1,0	7,50	LBMA	200,00%	USD 8,50	27.09.2005	28.09.2005	05.10.2005	28.09.2005 - 29.12.2006	29.12.2006	07.01.2007	7,25	SG2 4FQ	DE000SG24FQ9

Definitionen:

LBMA: London Bullion Market Association

Jede Bezugnahme auf "EUR" ist als Bezugnahme auf das seit dem 01. Januar 2002 in zwölf Teilnehmerstaaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion (EWWU) eingeführte gesetzliche Zahlungsmittel "Euro" zu verstehen und jede Bezugnahme auf "USD" als solche auf "Dollar" der Vereinigten Staaten von Amerika.

**ZERTIFIKATSBEDINGUNGEN FÜR QUANTO SPRINT ZERTIFIKATE BEZOGEN
AUF DEN KURS VON EDELMETALLEN**

§ 1

Zertifikatsrecht; Aufstockung

- (1) Die SGA Société Générale Acceptance N.V., Curaçao, Niederländische Antillen (die "**Emittentin**") gewährt hiermit dem Inhaber von auf den Kurs eines jeweiligen Edelmetalls (jeweils das "Edelmetall") bezogenen Zertifikaten einer Wertpapierkennnummer, wie im einzelnen in der für diese Zertifikatsbedingungen maßgeblichen Tabelle auf Seite 1530 (und ggf. den nachfolgenden Seiten) des Verkaufsprospektes (die "**Tabelle**") angegeben (jeweils die "**Zertifikate**"), das Recht (das "**Zertifikatsrecht**"), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen am Fälligkeitstag (§ 6 Abs. (2)) den nachstehend unter Absatz (2) definierten Abrechnungsbetrag zu verlangen.

anwendbar auf Zertifikate ohne Nominalbetrag:

- (2) Der Abrechnungsbetrag je Zertifikat entspricht entweder
- (a) sofern am Bewertungstag der Abrechnungskurs (§ 1 (3)) den Basiskurs (§ 1 (4)) überschreitet "**Abrechnungsszenario A**", dem gemäß § 1 (8) in EUR umgerechneten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Basiskurs multipliziert mit der Summe aus 100% und dem Produkt aus der Partizipationsrate (§ 1 (6)) und der Differenz aus dem Quotienten aus dem Abrechnungskurs dividiert durch den Basiskurs und 100%, gegebenenfalls auf zwei Dezimalstellen kaufmännisch gerundet,

wobei der Abrechnungsbetrag nach folgender Formel berechnet wird:

Bezugsverhältnis * Basiskurs * (100% + Partizipationsrate * (Abrechnungskurs/Basiskurs – 100%))

oder,

- (b) sofern am Bewertungstag der Abrechnungskurs (§ 1 (3)) den Basiskurs (§ 1 (4)) nicht überschreitet "**Abrechnungsszenario B**", dem gemäß § 1 (8) in EUR umgerechneten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Basiskurs multipliziert mit dem Quotienten aus dem Abrechnungskurs dividiert durch den Basiskurs, gegebenenfalls auf zwei Dezimalstellen kaufmännisch gerundet,

wobei der Abrechnungsbetrag nach folgender Formel berechnet wird:

Bezugsverhältnis * Basiskurs * Abrechnungskurs/Basiskurs

- (3) Der Abrechnungskurs entspricht, vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen, für eine Feinunze Gold dem in USD ausgedrückten und auf der Reutersseite XAUFIX= veröffentlichten Gold-Fixing-Preis (der "**Gold-Fixing-Price**") ("**London a.m. Fixing Price**") bzw. für eine Feinunze Sterling Silber dem in USD ausgedrückten und auf der Reutersseite XAGFIX= veröffentlichten Silber-Fixing-Preis (der "**Silver-Fixing-Price**") ("**London Daily Fixing Price**"), der am Bewertungstag (§ 5 (1)) von der bzw. an der in der Tabelle angegebenen Maßgeblichen Festlegungsstelle bzw. Maßgeblichen Terminbörse (die "Maßgebliche Festlegungsstelle" bzw. "Maßgebliche Terminbörse") für eine Feinunze Gold um 10:30 Uhr Londoner Zeit und für eine Feinunze Silber um 12:15 Uhr Londoner Zeit berechnet bzw. festgestellt wird, **höchstens aber dem Cap (§ 1 (7)). Sofern und soweit der Abrechnungskurs den Cap überschreitet, bleibt dies für die Berechnung des Abrechnungsbetrages unberücksichtigt.**
- (4) Der "**Basiskurs**" entspricht dem jeweils in der Tabelle angegebenen Basiskurs.
- (5) Das "**Bezugsverhältnis**" entspricht dem jeweils in der Tabelle angegebenen Bezugsverhältnis.
- (6) Die "**Partizipationsrate**" entspricht der jeweils in der Tabelle angegebenen Partizipationsrate.
- (7) Der "**Cap**" entspricht dem jeweils in der Tabelle angegebenen Cap.
- (8) Jede Bezugnahme auf "EUR" ist als Bezugnahme auf das seit dem 01. Januar 2002 in zwölf Teilnehmerstaaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion (EWWU) eingeführte gesetzliche Zahlungsmittel "Euro" zu verstehen und jede Bezugnahme auf "USD" als solche auf "Dollar" der Vereinigten Staaten von Amerika. Die Umrechnung von USD in EUR erfolgt auf der Grundlage eines USD/EUR Umrechnungskurses von 1:1.
- (9) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung zu begeben, so daß sie mit diesen Zertifikaten zusammengefaßt werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Anzahl erhöhen. Der Begriff "Zertifikate" umfaßt im Fall einer solchen Aufstockung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.

§ 2

Keine Verzinsung

Eine Verzinsung der Zertifikate findet nicht statt.

§ 3

Form der Zertifikate; Girosammelverwahrung; Übertragbarkeit

- (1) Sämtliche in der **Tabelle** mit einer Wertpapierkennnummer angegebenen, von der Emittentin begebenen Zertifikate sind zu jeder Zeit durch jeweils ein Dauer-Inhaber-Sammelzertifikat (das "Inhaber-Sammelzertifikat") verbrieft. Einzelne Zertifikate werden nicht begeben. Der Anspruch der Zertifikatsinhaber auf Lieferung einzelner Zertifikate ist ausgeschlossen.
- (2) Sämtliche Inhaber-Sammelzertifikate sind bei der Clearstream Banking Frankfurt Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main (die "CBF") hinterlegt. Die Zertifikate sind als Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammelzertifikat übertragbar.
- (3) Im Effekten giroverkehr sind die Zertifikate ausschließlich in Einheiten von **einem** Zertifikat oder einem ganzzahligen Vielfachen davon handelbar und übertragbar.

§ 4

Status und Garantie

- (1) Die Zertifikate begründen unmittelbare, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander gleichrangig und, vorbehaltlich der jeweils geltenden gesetzlichen Ausnahmen, mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin zumindest gleichrangig sind.
- (2) Die Erfüllung der Verbindlichkeiten der Emittentin unter diesen Zertifikatsbedingungen werden von der Société Générale S.A., Paris, Frankreich (die "Garantin") garantiert. Die Verpflichtungen der Garantin unter der Garantie begründen unmittelbare, unbedingte und nicht besicherte Verbindlichkeiten der Garantin, die untereinander gleichrangig sind, einschließlich solchen aus Einlagen, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Im Falle einer Nichterfüllung durch die Emittentin hinsichtlich (i) der ordnungsgemäßen und pünktlichen Rückzahlung sämtlicher Beträge oder eines Teils davon oder (ii) der Zahlung und/oder Lieferung von körperlichen Stücken durch die Emittentin, wird die Garantin die entsprechende Zahlung leisten, oder, soweit anwendbar, die Zahlung und/oder Lieferung solcher körperlicher Stücke auf Anfordern erbringen, als ob diese Zahlung und/oder Lieferung solcher physischer Stücke, je nach Fall, durch die Emittentin geleistet worden wäre.

§ 5

Bewertungstag; Laufzeit; Bankgeschäftstag; Berechnungstag

- (1) Der Bewertungstag der Zertifikate entspricht, vorbehaltlich § 5 (2) bzw. § 7 (1), dem in der **Tabelle** angegebenen Bewertungstag. Die Zertifikate haben die in der **Tabelle** angegebene Laufzeit.
- (2) Sofern der in der Tabelle angegebene Bewertungstag kein Berechnungstag ist, ist Bewertungstag der auf diesen Tag nächstfolgende Berechnungstag.
- (3) Ein "Bankgeschäftstag" ist ein Tag, an dem Banken in dem angegebenen Ort generell ihre Schalter geöffnet haben. Ein "Berechnungstag" ist ein Tag, an dem die Maßgebliche Festlegungsstelle einen Kurs für das jeweilige Edelmetall üblicherweise berechnet und veröffentlicht.

§ 6

Fälligkeitstag; Zahlung des Abrechnungsbetrages

- (1) Die Zertifikate werden am Fälligkeitstag eingelöst, d.h., die Zertifikatsinhaber können am Fälligkeitstag (Absatz 2) von der Emittentin die Zahlung des Abrechnungsbetrages verlangen.
- (2) Die Zahlung eines gegebenenfalls zu beanspruchenden Abrechnungsbetrages erfolgt am in der **Tabelle** angegebenen Fälligkeitstag. Sofern der in der **Tabelle** angegebene Fälligkeitstag kein Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main ist, ist Fälligkeitstag der auf diesen Tag nächstfolgende Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main. Falls der Fixing-Preis des Edelmetalls gemäß § 5 (2) bzw. § 7 (1) erst nach dem in der **Tabelle** angegebenen Bewertungstag festgestellt wird, erfolgt die Zahlung eines gegebenenfalls zu beanspruchenden Abrechnungsbetrages an dem **fünften** Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main nach dem Tag der Feststellung (der "**Fälligkeitstag**") an die CBF. Die CBF wird den Zertifikatsinhabern, die Miteigentumsanteile an dem Inhabersammelzertifikat halten, den Abrechnungsbetrag über ihre Depotbanken vergüten.
- (3) Sollte die Vergütung, aus welchen Gründen auch immer, nicht innerhalb von drei Monaten nach dem Fälligkeitstag möglich sein, ist die Emittentin berechtigt, die entsprechenden Beträge beim Amtsgericht Frankfurt am Main für die Zertifikatsinhaber auf deren Gefahr und Kosten unter Verzicht auf das Recht der Rücknahme zu hinterlegen. Mit der Hinterlegung erlöschen die Ansprüche der Zertifikatsinhaber gegen die Emittentin.

- (4) Kosten, Steuern und sonstige Abgaben, die im Zusammenhang mit der Zahlung des Abrechnungsbetrages anfallen, sind von den Inhabern der betreffenden Zertifikate zu zahlen. Die gesetzlichen Bestimmungen zum Steuerabzug vom Kapitalertrag bleiben hiervon unberührt.

§ 7

Marktstörungen

- (1) Wenn nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) der Zertifikatsstelle an dem Bewertungstag eine Marktstörung (§ 7 (2)) vorliegt, dann wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Berechnungstag verschoben, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt. Die Emittentin wird sich bemühen, den Beteiligten unverzüglich gemäß § 10 mitzuteilen, daß eine Marktstörung eingetreten ist. Eine Pflicht zur Mitteilung besteht jedoch nicht. Wenn der Bewertungstag aufgrund der Bestimmungen dieses Absatzes um zehn hintereinander liegende Berechnungstage verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als der Bewertungstag, wobei die Zertifikatsstelle den Abrechnungskurs nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) unter Berücksichtigung der an dem Bewertungstag herrschenden Marktgegebenheiten bestimmen wird.
- (2) "**Marktstörung**" bedeutet
- (i) die Suspendierung oder Einschränkung der Berechnung und Veröffentlichung des Kurses für das in der Tabelle angegebene Edelmetall durch die Maßgebliche Festlegungsstelle oder
 - (ii) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels in einem Futures- oder Optionskontrakt in bezug auf das in der Tabelle angegebene Edelmetall an einer Terminbörse, an der Termin- oder Optionskontrakte in bezug auf das Edelmetall gehandelt werden ("die Terminbörse"),

sofern diese Suspendierung, Einschränkung oder Nichtberechnung in der letzten halben Stunde vor der üblicherweise zu erfolgenden Berechnung des Fixing-Preises des Edelmetalls eintritt bzw. besteht und nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) der Zertifikatsstelle wesentlich ist. Eine Beschränkung der Stunden oder Anzahl der Tage, an denen eine Berechnung und Veröffentlichung stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der betreffenden Festlegungsstelle beruht.

§ 8

Zertifikatsstelle

- (1) Die Société Générale, Paris, ist die Zertifikatsstelle bezüglich der Zertifikate (die "**Zertifikatsstelle**"). Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit die Zertifikatsstelle durch eine andere Bank in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zu ersetzen, weitere Banken als zusätzliche Zertifikatsstellen der Emittentin (die "Zusätzlichen Zertifikatsstellen") zu bestellen und die Bestellung von Zusätzlichen Zertifikatsstellen zu widerrufen. Ersetzung, Bestellung und Widerruf werden unverzüglich gemäß § 10 bekanntgemacht.
- (2) Die Zertifikatsstelle ist berechtigt, jederzeit ihr Amt als Zertifikatsstelle niederzulegen, vorausgesetzt, daß eine andere Bank in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union als Nachfolgerin vor einer solchen Niederlegung bestellt wurde. Niederlegung und Ersetzung werden unverzüglich gemäß § 10 bekanntgemacht.
- (3) Die Zertifikatsstelle und etwaige Zusätzliche Zertifikatsstellen handeln ausschließlich für die Emittentin und gehen gegenüber den Zertifikatsinhabern keinerlei Vertretungs- oder Treuhandbeziehung ein. Die Zertifikatsstelle und etwaige Zusätzliche Zertifikatsstellen sind von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen ähnlichen gesetzlichen Beschränkungen in anderen Ländern befreit.
- (4) Weder die Emittentin noch die Zertifikatsstelle noch etwaige Zusätzliche Zertifikatsstellen sind verpflichtet, die Berechtigung der Hinterleger von Zertifikaten bei der CBF zu prüfen.
- (5) Die von der Zertifikatsstelle getroffenen Feststellungen sind, sofern nicht ein offenkundiger Irrtum vorliegt, für die Zertifikatsinhaber abschließend und bindend.

§ 9

Ersetzung der Emittentin

- (1) Die Emittentin ist jederzeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber berechtigt, eine andere Gesellschaft als Schuldnerin (die "Neue Emittentin") hinsichtlich aller Verpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten an die Stelle der Emittentin zu setzen, sofern
 - (a) die Neue Emittentin durch Vertrag mit der Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten übernimmt,

- (b) eine von der Emittentin speziell zu bestellende Treuhänderin, die eine Bank oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit internationalem Ansehen ist (die "Treuhänderin"), die Schuldübernahme gemäß Unterabsatz (a) nach ihrem freien Ermessen als für die Zertifikatsinhaber nicht wesentlich nachteilig beurteilt und für diese genehmigt,
- (c) die Société Générale S.A., Paris, diese Verpflichtungen der Neuen Emittentin gegenüber der Treuhänderin zugunsten der Zertifikatsinhaber garantiert und
- (d) die Neue Emittentin alle etwa notwendigen Genehmigungen der Behörden des Landes, in dem sie ihren Sitz hat, erhalten hat.

Mit Erfüllung vorgenannter Bedingungen tritt die Neue Emittentin in jeder Hinsicht an die Stelle der Emittentin und die Emittentin wird von allen mit der Funktion als Emittentin zusammenhängenden Verpflichtungen gegenüber den Zertifikatsinhabern aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten befreit.

- (2) Im Falle einer solchen Schuldnerersetzung gilt jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Emittentin als Bezugnahme auf die Neue Emittentin.
- (3) Eine Ersetzung der Emittentin wird unverzüglich gemäß § 10 bekanntgemacht.

§ 10

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, die die Zertifikate betreffen, werden in einem überregionalen Börsenpflichtblatt veröffentlicht.

§ 11

Ersatzfestlegungsstelle

Wird der Kurs für eine Feinunze des in der **Tabelle** angegebenen Edelmetalls nicht mehr von der in der **Tabelle** angegebenen Maßgeblichen Festlegungsstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Zertifikatsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) für geeignet hält (**die "Ersatzfestlegungsstelle"**) berechnet und veröffentlicht, so wird der Abrechnungsbetrag, vorbehaltlich einer Kündigung nach § 12, auf der Grundlage des von der Ersatzfestlegungsstelle berechneten und veröffentlichten Kurses für eine Feinunze des in der **Tabelle** angegebenen Edelmetalls berechnet. Ferner gilt dann jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Maßgebliche

Festlegungsstelle, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Ersatzfestlegungsstelle.

§ 12

Vorzeitige Kündigung

- (1) Ist nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) der Zertifikatsstelle die Festlegung einer Ersatzfestlegungsstelle, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, so ist die Emittentin berechtigt, die Zertifikate vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 10 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrages zu kündigen. Die Kündigung hat innerhalb von einem Monat nach Eintritt des Ereignisses zu erfolgen, das dazu führt, daß nach Maßgabe dieser Bestimmungen eine Ersatzfestlegungsstelle festgelegt werden muß. Im Fall einer Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Zertifikatsinhaber bezüglich jedes von ihm gehaltenen Zertifikats einen Betrag (der "**Kündigungsbetrag**"), der von der Zertifikatsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) als angemessener Marktpreis eines Zertifikats unmittelbar vor Eintritt des Ereignisses, das dazu führt, daß nach Maßgabe dieser Bestimmungen eine Ersatzfestlegungsstelle festgelegt werden muß, festgelegt wird.
- (2) Die Emittentin wird bis zu dem fünften Bankgeschäftstag nach Bekanntmachung der vorzeitigen Kündigung die Überweisung des Kündigungsbetrages an die CBF zur Gutschrift auf die Konten der Hinterleger der Zertifikate bei der CBF veranlassen.
- (3) Sollte die Zahlung des Kündigungsbetrages, aus welchen Gründen auch immer, nicht innerhalb von drei Monaten nach dem vorgesehenen Tag der Überweisung des Kündigungsbetrages möglich sein, ist die Emittentin berechtigt, die entsprechenden Beträge beim Amtsgericht Frankfurt am Main für die Zertifikatsinhaber auf deren Gefahr und Kosten unter Verzicht auf das Recht der Rücknahme zu hinterlegen. Mit der Hinterlegung erlöschen die Ansprüche der Zertifikatsinhaber gegen die Emittentin.
- (4) Alle im Zusammenhang mit der Zahlung des Kündigungsbetrages anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von dem Zertifikatsinhaber zu tragen und zu zahlen. Die gesetzlichen Bestimmungen zum Steuerabzug vom Kapitalertrag bleiben hiervon unberührt.

§ 13

Verschiedenes

- (1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten aus den in diesen Zertifikatsbedingungen geregelten Angelegenheiten ebenso wie Form und Inhalt der Garantie (§ 4 Abs. (2)) und alle Rechte und Pflichten hieraus bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

- (2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
- (3) Gerichtsstand für alle Klagen oder sonstigen Verfahren aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten sowie der Garantie (§ 4 Abs. (2)) ist Frankfurt am Main, wenn der Zertifikatsinhaber Kaufmann ist oder es sich bei ihm um eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt oder sich sein Wohnsitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland befindet.
- (4) Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Zertifikatsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder sonstige offensichtliche Irrtümer zu berichtigen sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber zu ändern bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Zertifikatsinhaber zumutbar sind, d.h., die die finanzielle Situation des Zertifikatsinhabers nicht wesentlich verschlechtern. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Zertifikatsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 10 bekanntgemacht.
- (5) Sollte eine Bestimmung dieser Zertifikatsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Zwecken der unwirksamen Bestimmung so weit wie rechtlich möglich Rechnung trägt.

d) bezogen auf Future Kontrakte

Tabelle:

Beantragte Börsennotierung: Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse sowie im Marktsegment EUWAX innerhalb des Freiverkehrs und im Limit-Control- System (LICOS) der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse

Ausgabe-größe	Zertifikats-typ	Basiswert (Future Kontrakt)	Bezugs-verhältnis	Basiskurs in USD	Maßgebliche Termin-börse	Partizi-pations-rate	Cap	Tag der Beschluß-fassung	Verkaufs-beginn	Valutierung	Laufzeit	Bewertungs-tag	Fällig-keitstag	anfänglicher Emissions-preis in EUR ¹⁴³	WKN	ISIN-Code
80.000	Quanto Sprint Zertifikat	December 2006 Brent Blend Crude Oil Future Contract (pro 1 Barrel)	1	50,00	IPE	200,00%	USD 61,00	10.05.2005	11.05.2005	18.05.2005	11.05.2005 - 10.11.2006	10.11.2006	17.11.2006	50,50	SG2 KRS	DE000SG2KRS2
80.000	Quanto Sprint Zertifikat	December 2006 Brent Blend Crude Oil Future Contract (pro 1 Barrel)	1	55,00	IPE	200,00%	USD 66,00	10.05.2005	11.05.2005	18.05.2005	11.05.2005 - 10.11.2006	10.11.2006	17.11.2006	50,50	SG2 KRT	DE000SG2KRT0

¹⁴³ Die in dieser Tabelle angegebenen Anfänglichen Verkaufspreise stellen lediglich historische indikative Preise auf der Grundlage der Marktsituation an dem in der Vergangenheit liegenden Tag des erstmaligen öffentlichen Angebots der betreffenden Zertifikate dar. Die jeweils aktuellen Preise der Zertifikate können auf der Internetseite www.sg-zertifikate.de abgerufen werden.

60.000	Quanto Sprint Zertifikat	December 2006 Brent Blend Crude Oil Future Contract (pro 1 Barrel)	1	60,00	IPE	200,00%	USD 74,00	27.09.2005	28.09.2005	05.10.2005	28.09.2005 - 10.11.2006	10.11.2006	17.11.2006	63,55	SG2 4FJ	DE000SG24FJ4
60.000	Quanto Sprint Zertifikat	December 2006 Brent Blend Crude Oil Future Contract (pro 1 Barrel)	1	70,00	IPE	200,00%	USD 84,00	27.09.2005	28.09.2005	05.10.2005	28.09.2005 - 10.11.2006	10.11.2006	17.11.2006	63,55	SG2 4FK	DE000SG24FK2
60.000	Quanto Sprint Zertifikat	December 2006 Brent Blend Crude Oil Future Contract (pro 1 Barrel)	1	65,00	IPE	200,00%	USD 79,00	27.09.2005	28.09.2005	05.10.2005	28.09.2005 - 10.11.2006	10.11.2006	17.11.2006	63,55	SG2 4FL	DE000SG24FL0

Definitionen:

IPE: International Petroleum Exchange, London

Jede Bezugnahme auf "EUR" ist als Bezugnahme auf das seit dem 01. Januar 2002 in zwölf Teilnehmerstaaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion (EWWU) eingeführte gesetzliche Zahlungsmittel "Euro" zu verstehen und jede Bezugnahme auf "USD" als solche auf "Dollar" der Vereinigten Staaten von Amerika.

ZERTIFIKATSBEDINGUNGEN

§ 1

Zertifikatsrecht; Aufstockung

- (1) Die SGA Société Générale Acceptance N.V., Curaçao, Niederländische Antillen (die "**Emittentin**") gewährt hiermit dem Inhaber von auf den Kurs eines Future Kontraktes (der "Future Kontrakt") bezogenen Zertifikaten einer Wertpapierkennnummer, wie im einzelnen in der für diese Zertifikatsbedingungen maßgeblichen Tabelle auf Seite 1541 (und ggf. den nachfolgenden Seiten) des Verkaufsprospektes (die "**Tabelle**") angegeben (jeweils die "**Zertifikate**"), das Recht (das "**Zertifikatsrecht**"), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen am Fälligkeitstag (§ 6 Abs. (2)) den nachstehend unter Absatz (2) definierten Abrechnungsbetrag zu verlangen.

anwendbar auf Zertifikate ohne Nominalbetrag:

- (2) Der Abrechnungsbetrag je Zertifikat entspricht entweder
- (a) sofern am Bewertungstag der Abrechnungskurs (§ 1 (3)) den Basiskurs (§ 1 (4)) überschreitet "**Abrechnungsszenario A**", dem gemäß § 1 (8) in EUR umgerechneten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Basiskurs multipliziert mit der Summe aus 100% und dem Produkt aus der Partizipationsrate (§ 1 (6)) und der Differenz aus dem Quotienten aus dem Abrechnungskurs dividiert durch den Basiskurs und 100%, gegebenenfalls auf zwei Dezimalstellen kaufmännisch gerundet,

wobei der Abrechnungsbetrag nach folgender Formel berechnet wird:

$$\text{Bezugsverhältnis} * \text{Basiskurs} * (100\% + \text{Partizipationsrate} * (\text{Abrechnungskurs}/\text{Basiskurs} - 100\%))$$

oder,

- (b) sofern am Bewertungstag der Abrechnungskurs (§ 1 (3)) den Basiskurs (§ 1 (4)) nicht überschreitet "**Abrechnungsszenario B**", dem gemäß § 1 (8) in EUR umgerechneten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Basiskurs multipliziert mit dem Quotienten aus dem Abrechnungskurs dividiert durch den Basiskurs, gegebenenfalls auf zwei Dezimalstellen kaufmännisch gerundet,

wobei der Abrechnungsbetrag nach folgender Formel berechnet wird:

$$\text{Bezugsverhältnis} * \text{Basiskurs} * \text{Abrechnungskurs}/\text{Basiskurs}$$

- (3) Der Abrechnungskurs entspricht, vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen, für den Future Kontrakt dem in USD ausgedrückten und auf der Reutersseite 0#LCO: veröffentlichten **Settlement price** (der "**Settlement price**"), der am Bewertungstag (§ 5 (1)) von der bzw. an der in der Tabelle angegebenen Maßgeblichen Terminbörse (die "Maßgebliche Terminbörse") um 19:30¹⁴⁴ bzw. um 19:45¹⁴⁵ Uhr Londoner Zeit berechnet bzw. festgestellt wird, **höchstens aber dem Cap (§ 1 (7)). Sofern und soweit der Abrechnungskurs den Cap überschreitet, bleibt dies für die Berechnung des Abrechnungsbetrages unberücksichtigt.**
- (4) Der "**Basiskurs**" entspricht dem in der Tabelle angegebenen Basiskurs.
- (5) Das "**Bezugsverhältnis**" entspricht dem in der Tabelle angegebenen Bezugsverhältnis.
- (6) Die "**Partizipationsrate**" entspricht der in der Tabelle angegebenen Partizipationsrate.
- (7) Der "**Cap**" entspricht dem in der Tabelle angegebenen Cap.
- (8) Jede Bezugnahme auf "EUR" ist als Bezugnahme auf das seit dem 01. Januar 2002 in zwölf Teilnehmerstaaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion (EWWU) eingeführte gesetzliche Zahlungsmittel "Euro" zu verstehen und jede Bezugnahme auf "USD" als solche auf "Dollar" der Vereinigten Staaten von Amerika. Die Umrechnung von USD in EUR erfolgt auf der Grundlage eines USD/EUR Umrechnungskurses von 1:1.
- (9) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung zu begeben, so daß sie mit diesen Zertifikaten zusammengefaßt werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Anzahl erhöhen. Der Begriff "Zertifikate" umfaßt im Fall einer solchen Aufstockung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.

§ 2

Keine Verzinsung

Eine Verzinsung der Zertifikate findet nicht statt.

¹⁴⁴ Gilt bezogen auf Zertifikate mit der WKN SG2 4FJ, SG2 4FK und SG2 4FL.

¹⁴⁵ Gilt bezogen auf Zertifikate mit der WKN SG2 KRS und SG2 KRT.

§ 3

Form der Zertifikate; Girosammelverwahrung; Übertragbarkeit

- (1) Sämtliche in der **Tabelle** mit einer Wertpapierkennnummer angegebenen, von der Emittentin begebenen Zertifikate sind zu jeder Zeit durch ein Dauer-Inhaber-Sammelzertifikat (das "Inhaber-Sammelzertifikat") verbrieft. Einzelne Zertifikate werden nicht begeben. Der Anspruch der Zertifikatsinhaber auf Lieferung einzelner Zertifikate ist ausgeschlossen.
- (2) Sämtliche Inhaber-Sammelzertifikate sind bei der Clearstream Banking Frankfurt Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main (die "CBF") hinterlegt. Die Zertifikate sind als Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammelzertifikat übertragbar.
- (3) Im Effekten giroverkehr sind die Zertifikate ausschließlich in Einheiten von **einem** Zertifikat oder einem ganzzahligen Vielfachen davon handelbar und übertragbar.

§ 4

Status und Garantie

- (1) Die Zertifikate begründen unmittelbare, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander gleichrangig und, vorbehaltlich der jeweils geltenden gesetzlichen Ausnahmen, mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin zumindest gleichrangig sind.
- (2) Die Erfüllung der Verbindlichkeiten der Emittentin unter diesen Zertifikatsbedingungen werden von der Société Générale S.A., Paris, Frankreich (die "Garantin") garantiert. Die Verpflichtungen der Garantin unter der Garantie begründen unmittelbare, unbedingte und nicht besicherte Verbindlichkeiten der Garantin, die untereinander gleichrangig sind, einschließlich solchen aus Einlagen, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Im Falle einer Nichterfüllung durch die Emittentin hinsichtlich (i) der ordnungsgemäßen und pünktlichen Rückzahlung sämtlicher Beträge oder eines Teils davon oder (ii) der Zahlung und/oder Lieferung von körperlichen Stücken durch die Emittentin, wird die Garantin die entsprechende Zahlung leisten, oder, soweit anwendbar, die Zahlung und/oder Lieferung solcher körperlicher Stücke auf Anfordern erbringen, als ob diese Zahlung und/oder Lieferung solcher physischer Stücke, je nach Fall, durch die Emittentin geleistet worden wäre.

§ 5

Bewertungstag; Laufzeit; Bankgeschäftstag; Berechnungstag

- (1) Der Bewertungstag der Zertifikate entspricht, vorbehaltlich § 5 (2) bzw. § 7 (1), dem in der **Tabelle** angegebenen Bewertungstag. Die Zertifikate haben die in der **Tabelle** angegebene Laufzeit.
- (2) Sofern der in der Tabelle angegebene Bewertungstag kein Berechnungstag ist, ist Bewertungstag der auf diesen Tag nächstfolgende Berechnungstag.
- (3) Ein "Bankgeschäftstag" ist ein Tag, an dem Banken in dem angegebenen Ort generell ihre Schalter geöffnet haben. Ein "Berechnungstag" ist ein Tag, an dem die Maßgebliche Terminbörse einen Kurs für den Future Kontrakt üblicherweise berechnet und veröffentlicht.

§ 6

Fälligkeitstag; Zahlung des Abrechnungsbetrages

- (1) Die Zertifikate werden am Fälligkeitstag eingelöst, d.h., die Zertifikatsinhaber können am Fälligkeitstag (Absatz 2) von der Emittentin die Zahlung des Abrechnungsbetrages verlangen.
- (2) Die Zahlung eines gegebenenfalls zu beanspruchenden Abrechnungsbetrages erfolgt am in der **Tabelle** angegebenen Fälligkeitstag. Sofern der in der **Tabelle** angegebene Fälligkeitstag kein Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main ist, ist Fälligkeitstag der auf diesen Tag nächstfolgende Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main. Falls der Settlement Price des Future Kontraktes gemäß § 5 (2) bzw. § 7 (1) erst nach dem in der **Tabelle** angegebenen Bewertungstag festgestellt wird, erfolgt die Zahlung eines gegebenenfalls zu beanspruchenden Abrechnungsbetrages an dem **fünften** Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main nach dem Tag der Feststellung (der "**Fälligkeitstag**") an die CBF. Die CBF wird den Zertifikatsinhabern, die Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammelzertifikat halten, den Abrechnungsbetrag über ihre Depotbanken vergüten.
- (3) Sollte die Vergütung, aus welchen Gründen auch immer, nicht innerhalb von drei Monaten nach dem Fälligkeitstag möglich sein, ist die Emittentin berechtigt, die entsprechenden Beträge beim Amtsgericht Frankfurt am Main für die Zertifikatsinhaber auf deren Gefahr und Kosten unter Verzicht auf das Recht der Rücknahme zu hinterlegen. Mit der Hinterlegung erlöschen die Ansprüche der Zertifikatsinhaber gegen die Emittentin.

- (4) Kosten, Steuern und sonstige Abgaben, die im Zusammenhang mit der Zahlung des Abrechnungsbetrages anfallen, sind von den Inhabern der betreffenden Zertifikate zu zahlen. Die gesetzlichen Bestimmungen zum Steuerabzug vom Kapitalertrag bleiben hiervon unberührt.

§ 7

Marktstörungen

- (1) Wenn nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) der Zertifikatsstelle an dem Bewertungstag eine Marktstörung (§ 7 (2)) vorliegt, dann wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Berechnungstag verschoben, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt. Die Emittentin wird sich bemühen, den Beteiligten unverzüglich gemäß § 10 mitzuteilen, daß eine Marktstörung eingetreten ist. Eine Pflicht zur Mitteilung besteht jedoch nicht. Wenn der Bewertungstag aufgrund der Bestimmungen dieses Absatzes um zehn hintereinander liegende Berechnungstage verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als der Bewertungstag, wobei die Zertifikatsstelle den Abrechnungskurs nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) unter Berücksichtigung der an dem Bewertungstag herrschenden Marktgegebenheiten bestimmen wird.
- (2) "**Marktstörung**" bedeutet
- (xxxix) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels für den in der Tabelle angegebenen Future Kontrakt an der Maßgeblichen Terminbörse oder
 - (xxxixii) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels an der Maßgeblichen Terminbörse allgemein,
 - (xxxixiii) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels einzelner dem Future Kontrakt zugrundeliegender Werte an der/den Börse(n) bzw. dem Markt/den Märkten, an der/dem/denen diese Werte notiert bzw. gehandelt werden,

sofern diese Suspendierung oder Einschränkung in der letzten halben Stunde vor der üblicherweise zu erfolgenden Berechnung des Settlement Price des Future Kontraktes eintritt bzw. besteht und nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) der Zertifikatsstelle wesentlich ist. Eine Beschränkung der Stunden oder Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der betreffenden Maßgeblichen Terminbörse beruht.

§ 8

Zertifikatsstelle

- (1) Die Société Générale, Paris, ist die Zertifikatsstelle bezüglich der Zertifikate (die "**Zertifikatsstelle**"). Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit die Zertifikatsstelle durch eine andere Bank in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zu ersetzen, weitere Banken als zusätzliche Zertifikatsstellen der Emittentin (die "Zusätzlichen Zertifikatsstellen") zu bestellen und die Bestellung von Zusätzlichen Zertifikatsstellen zu widerrufen. Ersetzung, Bestellung und Widerruf werden unverzüglich gemäß § 10 bekanntgemacht.
- (2) Die Zertifikatsstelle ist berechtigt, jederzeit ihr Amt als Zertifikatsstelle niederzulegen, vorausgesetzt, daß eine andere Bank in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union als Nachfolgerin vor einer solchen Niederlegung bestellt wurde. Niederlegung und Ersetzung werden unverzüglich gemäß § 10 bekanntgemacht.
- (3) Die Zertifikatsstelle und etwaige Zusätzliche Zertifikatsstellen handeln ausschließlich für die Emittentin und gehen gegenüber den Zertifikatsinhabern keinerlei Vertretungs- oder Treuhandbeziehung ein. Die Zertifikatsstelle und etwaige Zusätzliche Zertifikatsstellen sind von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen ähnlichen gesetzlichen Beschränkungen in anderen Ländern befreit.
- (4) Weder die Emittentin noch die Zertifikatsstelle noch etwaige Zusätzliche Zertifikatsstellen sind verpflichtet, die Berechtigung der Hinterleger von Zertifikaten bei der CBF zu prüfen.
- (5) Die von der Zertifikatsstelle getroffenen Feststellungen sind, sofern nicht ein offenkundiger Irrtum vorliegt, für die Zertifikatsinhaber abschließend und bindend.

§ 9

Ersetzung der Emittentin

- (1) Die Emittentin ist jederzeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber berechtigt, eine andere Gesellschaft als Schuldnerin (die "Neue Emittentin") hinsichtlich aller Verpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten an die Stelle der Emittentin zu setzen, sofern
 - (a) die Neue Emittentin durch Vertrag mit der Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten übernimmt,

- (b) eine von der Emittentin speziell zu bestellende Treuhänderin, die eine Bank oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit internationalem Ansehen ist (die "Treuhänderin"), die Schuldübernahme gemäß Unterabsatz (a) nach ihrem freien Ermessen als für die Zertifikatsinhaber nicht wesentlich nachteilig beurteilt und für diese genehmigt,
- (c) die Société Générale S.A., Paris, diese Verpflichtungen der Neuen Emittentin gegenüber der Treuhänderin zugunsten der Zertifikatsinhaber garantiert und
- (d) die Neue Emittentin alle etwa notwendigen Genehmigungen der Behörden des Landes, in dem sie ihren Sitz hat, erhalten hat.

Mit Erfüllung vorgenannter Bedingungen tritt die Neue Emittentin in jeder Hinsicht an die Stelle der Emittentin und die Emittentin wird von allen mit der Funktion als Emittentin zusammenhängenden Verpflichtungen gegenüber den Zertifikatsinhabern aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten befreit.

- (2) Im Falle einer solchen Schuldnerersetzung gilt jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Emittentin als Bezugnahme auf die Neue Emittentin.
- (3) Eine Ersetzung der Emittentin wird unverzüglich gemäß § 10 bekanntgemacht.

§ 10

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, die die Zertifikate betreffen, werden in einem überregionalen Börsenpflichtblatt veröffentlicht.

§ 11

Ersatzfestlegungsstelle; Nachfolge-Future Kontrakt

- (1) Wird der in der Tabelle angegebene Future Kontrakt nicht mehr an der in der Tabelle angegebenen Maßgeblichen Terminbörse, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Zertifikatsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) für geeignet hält (die "Ersatzfestlegungsstelle") berechnet und veröffentlicht, so wird der Abrechnungsbetrag auf der Grundlage des von der Ersatzfestlegungsstelle berechneten und veröffentlichten Settlement Price des Future Kontraktes berechnet. Ferner gilt dann jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Maßgebliche Terminbörse, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Ersatzfestlegungsstelle.

- (2) Bei Veränderungen der dem Future Kontrakt zugrunde liegenden Bedingungen und/oder maßgeblichen Kontrakteigenschaften sowie im Fall der Ersetzung des Future Kontraktes durch einen anderen von der Maßgeblichen Terminbörse bestimmten und börsennotierten, ggf. auch modifizierten Future Kontrakt (der "Nachfolge-Future Kontrakt"), behält sich die Emittentin neben einer Kündigung gemäß § 12 das Recht vor, den Future Kontrakt zu ersetzen, ggf. multipliziert, falls erforderlich, mit einem Bereinigungsfaktor, um die Kontinuität der Entwicklung der den Zertifikaten zugrundeliegenden Bezugsgröße(n) sicherzustellen. Die Ersetzung des Future Kontraktes durch den Nachfolge-Future Kontrakt, ggf. unter weiteren Änderungen dieser Zertifikatsbedingungen, erfolgt nach billigem Ermessen der Zertifikatsstelle (§ 317 BGB). Die Ersetzung durch einen Nachfolge-Future Kontrakt, die dann geltenden, ggf. geänderten Zertifikatsbedingungen (einschließlich der etwaigen Aufnahme eines Bereinigungsfaktors) sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 10 bekanntgemacht.

§ 12

Vorzeitige Kündigung

- (1) Ist nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) der Zertifikatsstelle die Festlegung einer Ersatzfestlegungsstelle oder eines Nachfolge-Future Kontraktes, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, so ist die Emittentin berechtigt, die Zertifikate vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 10 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrages zu kündigen. Die Kündigung hat innerhalb von einem Monat nach Eintritt des Ereignisses zu erfolgen, das dazu führt, daß eine Ersatzfestlegungsstelle oder ein Nachfolge-Future Kontrakt festgelegt werden muß. Im Fall einer Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Zertifikatsinhaber bezüglich jedes von ihm gehaltenen Zertifikats einen Betrag (der "**Kündigungsbetrag**"), der von der Zertifikatsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) als angemessener Marktpreis eines Zertifikats unmittelbar vor Eintritt des Ereignisses, das dazu führt, daß nach Maßgabe dieser Bestimmungen eine Ersatzfestlegungsstelle oder ein Nachfolge-Future Kontrakt festgelegt werden muß, unter Berücksichtigung des verbleibenden Zeitwerts festgelegt wird.
- (2) Die Emittentin wird bis zu dem fünften Bankgeschäftstag nach Bekanntmachung der vorzeitigen Kündigung die Überweisung des Kündigungsbetrages an die CBF zur Gutschrift auf die Konten der Hinterleger der Zertifikate bei der CBF veranlassen.
- (3) Sollte die Zahlung des Kündigungsbetrages, aus welchen Gründen auch immer, nicht innerhalb von drei Monaten nach dem vorgesehenen Tag der Überweisung des Kündigungsbetrages möglich sein, ist die Emittentin berechtigt, die entsprechenden Beträge beim Amtsgericht Frankfurt am Main für die Zertifikatsinhaber auf deren

Gefahr und Kosten unter Verzicht auf das Recht der Rücknahme zu hinterlegen. Mit der Hinterlegung erlöschen die Ansprüche der Zertifikatsinhaber gegen die Emittentin.

- (4) Alle im Zusammenhang mit der Zahlung des Kündigungsbetrages anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von dem Zertifikatsinhaber zu tragen und zu zahlen. Die gesetzlichen Bestimmungen zum Steuerabzug vom Kapitalertrag bleiben hiervon unberührt.

§ 13

Verschiedenes

- (1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten aus den in diesen Zertifikatsbedingungen geregelten Angelegenheiten ebenso wie Form und Inhalt der Garantie (§ 4 Abs. (2)) und alle Rechte und Pflichten hieraus bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
- (3) Gerichtsstand für alle Klagen oder sonstigen Verfahren aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten sowie der Garantie (§ 4 Abs. (2)) ist Frankfurt am Main, wenn der Zertifikatsinhaber Kaufmann ist oder es sich bei ihm um eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt oder sich sein Wohnsitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland befindet.
- (4) Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Zertifikatsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder sonstige offensichtliche Irrtümer zu berichtigen sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber zu ändern bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Zertifikatsinhaber zumutbar sind, d.h., die die finanzielle Situation des Zertifikatsinhabers nicht wesentlich verschlechtern. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Zertifikatsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 10 bekanntgemacht.
- (5) Sollte eine Bestimmung dieser Zertifikatsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Zwecken der unwirksamen Bestimmung so weit wie rechtlich möglich Rechnung trägt.

17. Speed-Zertifikate bezogen auf Aktien

Tabelle:

Gemeinsame Angaben zu sämtlichen Serien:

Tag der Beschlußfassung: **18. April 2005**

Verkaufsbeginn: **20. April 2005**

Valutierung: **27. April 2005**

Beantragte Börsennotierung: Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse sowie im Marktsegment EUWAX innerhalb des Freiverkehrs und im Limit-Control-System (LICOS) der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse

Ausgabe- größe	Zertifi- katstyp	Serie	Basiswert (Aktie/ Gesellschaft/ ISIN)	Maß- gebliche Wert- papier- börse	Basis- kurs in EUR	Bezugs- verhält- nis	Partizi- pations- rate	Cap in EUR	Laufzeit	Bewer- tungs- tag	Fälligkeits- tag	Anfäng- licher Emissions- preis in EUR ¹⁴⁶	WKN	ISIN-Code
40.000	Speed Zertifikat	1	Vinkulierte Namensaktie; Allianz AG; ISIN DE0008404005	FFT	95,00 EUR	1	200%	113,00	20.04.2005 – 15.12.2006	15.12.2006	22.12.2006	94,03	SG2 KN5	DE000SG2KN52
75.000	Speed Zertifikat	1	Inhaber-Stammaktie; Altana AG; ISIN DE0007600801	FFT	53,00 EUR	1	200%	64,00	20.04.2005 – 15.12.2006	15.12.2006	22.12.2006	53,27	SG2 KN6	DE000SG2KN60
75.000	Speed Zertifikat	1	Inhaber-Stammaktie; BASF AG; ISIN DE0005151005	FFT	52,00 EUR	1	200%	65,00	20.04.2005 – 15.12.2006	15.12.2006	22.12.2006	52,06	SG2 KN7	DE000SG2KN78
150.000	Speed Zertifikat	1	Inhaber-Stammaktie; Bayer AG; ISIN DE0005752000	FFT	26,00 EUR	1	200%	31,00	20.04.2005 – 15.12.2006	15.12.2006	22.12.2006	25,60	SG2 KN8	DE000SG2KN86

¹⁴⁶ Die in dieser Tabelle angegebenen Anfänglichen Verkaufspreise stellen lediglich historische indikative Preise auf der Grundlage der Marktsituation an dem in der Vergangenheit liegenden Tag des erstmaligen öffentlichen Angebots der betreffenden Zertifikate dar. Die jeweils aktuellen Preise der Zertifikate können auf der Internetseite www.sg-zertifikate.de abgerufen werden.

225.000	Speed Zertifikat	1	Inhaber-Stammaktie; Commerzbank AG; ISIN DE0008032004	FFT	18,00 EUR	1	200%	21,00	20.04.2005 – 15.12.2006	15.12.2006	22.12.2006	17,67	SG2 KN9	DE000SG2KN94
130.000	Speed Zertifikat	1	Namensaktie; DaimlerChrysler AG; ISIN DE0007100000	FFT	32,00 EUR	1	200%	38,00	20.04.2005 – 15.12.2006	15.12.2006	22.12.2006	31,23	SG2 KPA	DE000SG2KPA4
60.000	Speed Zertifikat	1	Namensaktie; Deutsche Bank AG; ISIN DE0005140008	FFT	67,00 EUR	1	200%	81,00	20.04.2005 – 15.12.2006	15.12.2006	22.12.2006	66,15	SG2 KP B	DE000SG2KPB2
60.000	Speed Zertifikat	1	Inhaber-Stammaktie; E.ON AG; ISIN DE0007614406	FFT	68,00 EUR	1	200%	87,00	20.04.2005 – 15.12.2006	15.12.2006	22.12.2006	68,38	SG2 KPC	DE000SG2KPC0
560.000	Speed Zertifikat	1	Namensaktie; Infineon Technologies AG; ISIN DE0006231004	FFT	7,00 EUR	1	200%	8,50	20.04.2005 – 15.12.2006	15.12.2006	22.12.2006	7,10	SG2 KPD	DE000SG2KPD8
370.000	Speed Zertifikat	1	Vinkulierte Namensaktie; Deutsche Lufthansa AG; ISIN DE0008232125	FFT	11,00 EUR	1	200%	13,50	20.04.2005 – 15.12.2006	15.12.2006	22.12.2006	10,71	SG2 KPE	DE000SG2KPE6
45.000	Speed Zertifikat	1	Vinkulierte Namensaktie; Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft AG; ISIN DE0008430026	FFT	90,00 EUR	1	200%	108,00	20.04.2005 – 15.12.2006	15.12.2006	22.12.2006	88,94	SG2 KPF	DE000SG2KPF3
200.000	Speed Zertifikat	1	Namensaktie; TUI AG; ISIN DE000TUAG000	FFT	18,62 EUR	1,074232	200%	24,20	20.04.2005 – 15.12.2006	15.12.2006	22.12.2006	20,15	SG2 KPG	DE000SG2KPG1
85.000	Speed Zertifikat	1	Inhaber-Stammaktie; RWE AG; ISIN DE0007037129	FFT	47,00 EUR	1	200%	59,00	20.04.2005 – 15.12.2006	15.12.2006	22.12.2006	46,56	SG2 KPH	DE000SG2KPH9
35.000	Speed Zertifikat	1	Inhaber-Stammaktie; SAP AG; ISIN DE0007164600	FFT	115,00 EUR	1	200%	134,00	20.04.2005 – 15.12.2006	15.12.2006	22.12.2006	115,67	SG2 KPJ	DE000SG2KPJ5
75.000	Speed Zertifikat	1	Inhaber-Stammaktie; Schering AG; ISIN DE0007172009	FFT	52,00 EUR	1	200%	62,50	20.04.2005 – 15.12.2006	15.12.2006	22.12.2006	51,95	SG2 KPK	DE000SG2KPK3

65.000	Speed Zertifikat	1	Namensaktie; Siemens AG; ISIN DE0007236101	FFT	62,00 EUR	1	200%	70,00	20.04.2005 – 15.12.2006	15.12.2006	22.12.2006	60,77	SG2 KPL	DE000SG2KPL1
260.000	Speed Zertifikat	1	Inhaber-Stammaktie; ThyssenKrupp AG; ISIN DE0007500001	FFT	15,92 EUR	1,004728	200%	18,91	20.04.2005 – 15.12.2006	15.12.2006	22.12.2006	15,17	SG2 KPM	DE000SG2KPM9
115.000	Speed Zertifikat	1	Inhaber-Stammaktie; Volkswagen AG; ISIN DE0007664005	FFT	34,00 EUR	1	200%	42,00	20.04.2005 – 15.12.2006	15.12.2006	22.12.2006	34,17	SG2 KPN	DE000SG2KPN7

Definitionen:

FFT: Wertpapierbörse Frankfurt am Main (**XETRA-Handel**)

XETRA: Elektronisches Wertpapierhandelssystem der Wertpapierbörse Frankfurt am Main

Jede Bezugnahme auf "EUR" ist als Bezugnahme auf das seit dem 01. Januar 2002 in zwölf Teilnehmerstaaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion (EWWU) eingeführte gesetzliche Zahlungsmittel "Euro" zu verstehen.

ZERTIFIKATSBEDINGUNGEN

§ 1

Zertifikatsrecht; Aufstockung

(1) Die SGA Société Générale Acceptance N.V., Curacao, Niederländische Antillen (die "**Emittentin**") gewährt hiermit dem Inhaber von Zertifikaten einer Wertpapierkennnummer bezogen auf Aktien einer deutschen Aktiengesellschaft (jeweils die „Gesellschaft“), wie im einzelnen in der Tabelle auf Seite 1552 (und ggf. den nachfolgenden Seiten) des Verkaufsprospektes (die "**Tabelle**") angegeben (jeweils die "**Zertifikate**"), das Recht (das "**Zertifikatsrecht**"), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen am Fälligkeitstag (§ 5 Abs. (1)) den nachstehend unter Absatz (2) definierten Abrechnungsbetrag zu verlangen.

(2) Der **Abrechnungsbetrag** je Zertifikat entspricht entweder,

(a) sofern der Abrechnungskurs den Basiskurs überschreitet, der in EUR ausgedrückten, mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Summe aus dem Basiskurs und der mit der Partizipationsrate multiplizierten Differenz zwischen dem Abrechnungskurs und dem Basiskurs, das Ergebnis gegebenenfalls auf zwei Dezimalstellen kaufmännisch gerundet. Der Abrechnungsbetrag wird nach folgender Formel berechnet:

Bezugsverhältnis * (Basiskurs + Partizipationsrate * (Abrechnungskurs – Basiskurs))

oder

(b) sofern der Abrechnungskurs dem Basiskurs entspricht oder ihn unterschreitet, dem in EUR ausgedrückten Abrechnungskurs, multipliziert mit dem Bezugsverhältnis, das Ergebnis gegebenenfalls auf zwei Dezimalstellen kaufmännisch gerundet. Der Abrechnungsbetrag wird nach folgender Formel berechnet:

Abrechnungskurs * Bezugsverhältnis

(3) Der Abrechnungskurs entspricht, vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen, dem **Schlußkurs** der Aktie, der an der in der **Tabelle** angegebenen Maßgeblichen Börse am Bewertungstag (§ 4 Absatz (1)) festgestellt wird, **höchstens aber dem Cap**. Sofern und soweit der Abrechnungskurs den Cap überschreitet, bleibt dies für die Berechnung des Abrechnungsbetrages unberücksichtigt. Kann am Bewertungstag kein Schlußkurs an der jeweiligen Maßgeblichen Wertpapierbörse festgestellt werden, entspricht der Abrechnungskurs – vorbehaltlich des Vorliegens einer Marktstörung gem. § 6 (3) – dem Schlußkurs der Aktien der Gesellschaft am nächstfolgenden Börsenhandelstag an der jeweiligen Maßgeblichen Wertpapierbörse.

(4) Die "**Partizipationsrate**" entspricht der in der Tabelle angegebenen Partizipationsrate.

(5) Der "**Cap**" entspricht dem jeweils in der Tabelle angegebenen Cap, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß § 6.

- (6) Das "**Bezugsverhältnis**" entspricht dem in der Tabelle angegebenen Bezugsverhältnis, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß § 6.
- (7) Jede Bezugnahme auf "EUR" ist als Bezugnahme auf das seit dem 01. Januar 2002 in zwölf Teilnehmerstaaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion (EWWU) eingeführte gesetzliche Zahlungsmittel "Euro" zu verstehen.
- (8) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung zu begeben, so daß sie mit diesen Zertifikaten zusammengefaßt werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Anzahl erhöhen. Der Begriff "Zertifikate" umfaßt im Fall einer solchen Aufstockung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.

§ 2

Form der Zertifikate; Girosammelverwahrung; Übertragbarkeit

- (1) Sämtliche in der **Tabelle** mit einer Wertpapierkennnummer angegebenen, von der Emittentin begebenen Zertifikate sind zu jeder Zeit durch jeweils ein Dauer-Inhaber-Sammelzertifikat (das "Inhaber-Sammelzertifikat") verbrieft. Einzelne Zertifikate werden nicht begeben. Der Anspruch der Zertifikatsinhaber auf Lieferung einzelner Zertifikate ist ausgeschlossen.
- (2) Sämtliche Inhaber-Sammelzertifikate sind bei der Clearstream Banking Frankfurt Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main (die "CBF") hinterlegt. Die Zertifikate sind als Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammelzertifikat übertragbar.
- (3) Im Effekten giroverkehr sind die Zertifikate ausschließlich in Einheiten von **einem** Zertifikat oder einem ganzzahligen Vielfachen davon handelbar und übertragbar.

§ 3

Status und Garantie

- (1) Die Zertifikate begründen unmittelbare, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander gleichrangig und, vorbehaltlich der jeweils geltenden gesetzlichen Ausnahmen, mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin zumindest gleichrangig sind.
- (2) Die Erfüllung der Verbindlichkeiten der Emittentin unter diesen Zertifikatsbedingungen werden von der Société Générale S.A., Paris, Frankreich (die "Garantin") garantiert. Die Verpflichtungen der Garantin unter der Garantie begründen unmittelbare, unbedingte und nicht besicherte Verbindlichkeiten der Garantin, die untereinander gleichrangig sind, einschließlich solchen aus Einlagen, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Im Falle einer Nichterfüllung durch die Emittentin hinsichtlich (i) der ordnungsgemäßen und pünktlichen Rückzahlung sämtlicher Beträge oder eines Teils davon oder (ii) der Zahlung und/oder Lieferung von körperlichen Stücken durch die Emittentin, wird die Garantin die entsprechende Zahlung leisten, oder, soweit anwendbar, die Zahlung

und/oder Lieferung solcher körperlicher Stücke auf Anfordern erbringen, als ob diese Zahlung und/oder Lieferung solcher physischer Stücke, je nach Fall, durch die Emittentin geleistet worden wäre.

§ 4

Bewertungstag; Laufzeit; Bankgeschäftstag; Börsenhandelstag

- (1) Der Bewertungstag der Zertifikate entspricht, vorbehaltlich § 1 (3) bzw. § 4 (2) bzw. § 6 (3) dem in der **Tabelle** angegebenen Bewertungstag. Die Zertifikate haben die in der **Tabelle** angegebene Laufzeit.
- (32) Sofern der in der **Tabelle** angegebene Bewertungstag kein Börsenhandelstag an der jeweils Maßgeblichen Börse ist, ist Bewertungstag der auf diesen Tag nächstfolgende Börsenhandelstag an der Maßgeblichen Börse.
- (33) Ein "Bankgeschäftstag" ist ein Tag, an dem Banken in dem angegebenen Ort generell ihre Schalter geöffnet haben. Ein "Börsenhandelstag" ist ein Tag, an dem die Börse in dem angegebenen Ort üblicherweise für den Handel geöffnet ist.

§ 5

Fälligkeitstag; Zahlung des Abrechnungsbetrages

- (1) Die Zahlung eines gegebenenfalls zu beanspruchenden Abrechnungsbetrages erfolgt am in der **Tabelle** angegebenen Fälligkeitstag. Sofern der in der **Tabelle** angegebene Fälligkeitstag kein Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main ist, ist Fälligkeitstag der auf diesen Tag nächstfolgende Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main. Falls der **Schlußkurs** der Aktien gemäß § 1 (3) bzw. § 4 (2) bzw. § 6 (3) erst nach dem Bewertungstag festgestellt wird, erfolgt die Zahlung des gegebenenfalls zu beanspruchenden Abrechnungsbetrages an dem **fünften** Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main nach dem Tag der Feststellung (der "**Fälligkeitstag**") an die CBF. Die CBF wird den Zertifikatsinhabern, die Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammelzertifikat halten, den Abrechnungsbetrag über ihre Depotbanken vergüten.
- (2) Sollte die Vergütung, aus welchen Gründen auch immer, nicht innerhalb von drei Monaten nach dem Fälligkeitstag möglich sein, ist die Emittentin berechtigt, die entsprechenden Beträge beim Amtsgericht Frankfurt am Main für die Zertifikatsinhaber auf deren Gefahr und Kosten unter Verzicht auf das Recht der Rücknahme zu hinterlegen. Mit der Hinterlegung erlöschen die Ansprüche der Zertifikatsinhaber gegen die Emittentin.
- (3) Kosten, Steuern und sonstige Abgaben, die im Zusammenhang mit der Zahlung des Abrechnungsbetrages anfallen, sind von den Inhabern der betreffenden Zertifikate zu zahlen. Die gesetzlichen Bestimmungen zum Steuerabzug vom Kapitalertrag bleiben hiervon unberührt.

Marktstörungen: Anpassung des Zertifikatsrechts

- (1) Wenn die Gesellschaft innerhalb der Laufzeit der Zertifikate (a) (i) ihr Kapital durch die Ausgabe neuer Anteile erhöht oder (ii) selbst oder durch einen Dritten unter Einräumung eines unmittelbaren oder mittelbaren Bezugsrechtes an die Inhaber der Aktien Schuldverschreibungen oder ähnliche Wertpapiere mit Wandel- oder Optionsrechten auf Anteile der Gesellschaft begibt, oder (b) ihr Kapital durch Umwandlung einbehaltener Gewinne auf Aktien erhöht oder (c) ihre Aktien teilt, konsolidiert oder reklassifiziert oder (d) Einzahlungen auf nicht voll einbezahlte Aktien verlangt oder (e) Aktien zurückkauft, sei es aus Gewinnen oder Kapital und unabhängig davon, ob der Kaufpreis für diesen Rückkauf in Bargeld, neuen Anteilen, Wertpapieren oder sonstigem besteht, oder (f) eine andere ihr Kapital betreffende Maßnahme nach dem jeweils anwendbaren nationalen Recht durchführt, die sich in entsprechender oder ähnlicher Weise auf den Wert einer Aktie auswirkt, kann der Basiskurs und der Cap angepaßt werden, um dem Verwässerungs- oder Konzentrationseffekt Rechnung zu tragen. Diese Anpassung hat so zu erfolgen, daß die Zertifikatsinhaber so gestellt werden, wie sie unmittelbar vor dem entsprechenden Ereignis gestellt waren. Die Emittentin kann anstelle oder zusätzlich zu einer Anpassung des Basiskurses und des Caps in den Fällen des Absatzes (1) auch das Bezugsverhältnis anpassen. Die Anpassung wird an dem von der Zertifikatsstelle bestimmten Tag wirksam, und gem. § 9 bekanntgemacht.
- (2) Bei Zahlung von Dividenden, ebenso wie von Boni oder sonstigen Barausschüttungen erfolgt keine Anpassung, soweit sich letztere im Rahmen üblicher Dividendenzahlungen halten, es sei denn, eine Terminbörse, an der Options- oder Terminkontrakte auf die jeweilige Aktie gehandelt werden, nimmt im Einzelfall aufgrund einer Zahlung von Dividenden, Boni oder sonstigen Barausschüttungen eine Anpassung des Ausübungspreises für auf Aktien einer Gesellschaft bezogene Options- oder Terminkontrakte vor.
- (3) Sollte am Bewertungstag der Handel mit Aktien der Gesellschaft oder insgesamt der Handel mit Aktien an der Maßgeblichen **Wertpapierbörse** oder einer anderen Wertpapierbörse, an der die Aktie gehandelt wird, der Handel mit auf die Aktie der Gesellschaft bezogenen Optionen oder Futures oder der Handel insgesamt an einer Terminbörse, an der Optionen oder Futures auf die Aktien gehandelt werden, ausgesetzt oder erheblich eingeschränkt sein (die "Marktstörung"), wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Börsenhandelstag an der Maßgeblichen Wertpapierbörse, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt, verschoben. Sofern der Bewertungstag um acht hintereinanderliegende Börsenhandelstage an der Maßgeblichen Wertpapierbörse verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als der Bewertungstag, wobei die Zertifikatsstelle den Abrechnungskurs nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) unter Berücksichtigung der an dem Bewertungstag herrschenden Marktgegebenheiten bestimmen wird.
- (4) Sollte die Notierung der Aktien der Gesellschaft an der Maßgeblichen **Wertpapierbörse** aufgrund einer Verschmelzung der Gesellschaft, einer Umwandlung in eine Rechtsform ohne börsennotierte Aktien oder aus irgendeinem sonstigen Grund endgültig eingestellt werden, mit der Gesellschaft ein Beherrschungs- oder

Gewinnabführungsvertrag unter Abfindung der Aktionäre der Gesellschaft durch Aktien des herrschenden Unternehmens abgeschlossen werden, Minderheitsaktionäre des Unternehmens gegen Abfindung durch Aktien des Mehrheitsaktionärs oder einer anderen Gesellschaft aus dem Unternehmen durch Eintragung des entsprechenden Hauptversammlungsbeschlusses in das Handelsregister oder einer vergleichbaren Maßnahme nach anwendbarem ausländischen Recht ausgeschlossen werden (sogenannter "Squeeze Out"), für die Aktien ein öffentliches Übernahmeangebot abgegeben werden oder die Aktien der Gesellschaft aus einem vergleichbaren Grund nicht oder nur noch unter verhältnismäßig erschwerten Bedingungen lieferbar sein, ist die Emittentin berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Zertifikate vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 9 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrages zu kündigen. Die Kündigung hat innerhalb von einem Monat nach endgültiger Einstellung der Notierung der Aktien der Gesellschaft bzw. nach Eintreten eines zur Kündigung berechtigenden Ereignisses zu erfolgen. Im Fall einer Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Zertifikatsinhaber bezüglich jedes von ihm gehaltenen Zertifikats einen Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von der Zertifikatsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) als angemessener Marktpreis eines Zertifikats unmittelbar vor der Einstellung der Notierung bzw. Eintreten des zur Kündigung berechtigenden Ereignisses festgelegt wird. Der Kündigungsbetrag wird zwei Bankgeschäftstage in **Frankfurt am Main** nach dem Tag der Bekanntmachung der Kündigung gemäß § 9 von der Emittentin an die CBF zur Gutschrift auf die Konten der Hinterleger der Zertifikate bei der CBF bezahlt.

- (5) Im Fall einer Verschmelzung der Gesellschaft oder eines sonstigen gemäß vorstehendem Absatz (4) zur Kündigung berechtigenden Ereignisses behält sich die Emittentin vor, sofern sie die Zertifikate nicht vorzeitig gekündigt hat, anstelle des **Schlußkurses** der Aktien der Gesellschaft den Zertifikaten den **Schlußkurs** der neugegründeten oder übernehmenden Gesellschaft unter Anpassung des Basiskurses und des Cap zugrunde zu legen. Falls die Emittentin nach den vorstehenden Bestimmungen von ihrem Recht Gebrauch macht, den **Schlußkurs** der Aktien der übernehmenden bzw. neugegründeten Gesellschaft zugrunde zu legen, wird sie dies unter Angabe des neuen Bezugsverhältnisses und ggf. Anpassung des Basiskurses und des Cap spätestens nach Ablauf eines Monats nach der endgültigen Einstellung der Notierung der Aktien der Gesellschaft an der Maßgeblichen **Wertpapierbörse** bzw. nach Eintreten eines zur Kündigung berechtigenden Ereignisses gemäß § 9 bekanntmachen.
- (6) Sollte die Gesellschaft Gegenstand einer Spaltung sein, wird die Emittentin nach billigem Ermessen entweder die Zertifikate entsprechend § 6 (4) kündigen, den den Zertifikaten zugrundeliegenden **Schlußkurs** der Aktien durch den **Schlußkurs** der Aktien einer neugegründeten oder übernehmenden Gesellschaft ersetzen oder, sofern die Aktien der Gesellschaft weiter an der Maßgeblichen **Wertpapierbörse** gehandelt werden und ausreichende Liquidität aufweisen, den Handel mit den Zertifikaten fortführen. Die Emittentin wird das Bezugsverhältnis, den Basiskurs, den Cap sowie andere Bedingungen der Zertifikate, sofern dies nach billigem Ermessen zur Fortführung des Handels der Zertifikate angemessen und erforderlich erscheint, anpassen. Die Emittentin wird ihre Entscheidung darüber, ob sie den Handel mit den Zertifikaten fortsetzt, sowie die in diesem Fall geltenden Bedingungen unverzüglich gemäß § 9 bekannt machen.

§ 7

Zertifikatsstelle

- (1) Die Société Générale, Paris, ist die Zertifikatsstelle bezüglich der Zertifikate (die "**Zertifikatsstelle**"). Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit die Zertifikatsstelle durch eine andere Bank in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zu ersetzen, weitere Banken als zusätzliche Zertifikatsstellen der Emittentin (die "Zusätzlichen Zertifikatsstellen") zu bestellen und die Bestellung von Zusätzlichen Zertifikatsstellen zu widerrufen. Ersetzung, Bestellung und Widerruf werden unverzüglich gemäß § 9 bekanntgemacht.
- (2) Die Zertifikatsstelle ist berechtigt, jederzeit ihr Amt als Zertifikatsstelle niederzulegen, vorausgesetzt, daß eine andere Bank in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union als Nachfolgerin vor einer solchen Niederlegung bestellt wurde. Niederlegung und Ersetzung werden unverzüglich gemäß § 9 bekanntgemacht.
- (3) Die Zertifikatsstelle und etwaige Zusätzliche Zertifikatsstellen handeln ausschließlich für die Emittentin und gehen gegenüber den Zertifikatsinhabern keinerlei Vertretungs- oder Treuhandbeziehung ein. Die Zertifikatsstelle und etwaige Zusätzliche Zertifikatsstellen sind von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen ähnlichen gesetzlichen Beschränkungen in anderen Ländern befreit.
- (4) Weder die Emittentin noch die Zertifikatsstelle noch etwaige Zusätzliche Zertifikatsstellen sind verpflichtet, die Berechtigung der Hinterleger von Zertifikaten bei der CBF zu prüfen.

§ 8

Ersetzung der Emittentin

- (1) Die Emittentin ist jederzeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber berechtigt, eine andere Gesellschaft als Schuldnerin (die "Neue Emittentin") hinsichtlich aller Verpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten an die Stelle der Emittentin zu setzen, sofern
 - (a) die Neue Emittentin durch Vertrag mit der Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten übernimmt,
 - (b) eine von der Emittentin speziell zu bestellende Treuhänderin, die eine Bank oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in Frankfurt am Main mit internationalem Ansehen ist (die "Treuhänderin"), die Schuldübernahme gemäß Unterabsatz (a) nach ihrem freien Ermessen als für die Zertifikatsinhaber nicht wesentlich nachteilig beurteilt und für diese genehmigt,
 - (c) die Société Générale S.A., Paris, diese Verpflichtungen der Neuen Emittentin gegenüber der Treuhänderin zugunsten der Zertifikatsinhaber garantiert, und
 - (d) die Neue Emittentin alle etwa notwendigen Genehmigungen der Behörden des Landes, in dem sie ihren Sitz hat, erhalten hat.

Mit Erfüllung vorgenannter Bedingungen tritt die Neue Emittentin in jeder Hinsicht an die Stelle der Emittentin und die Emittentin wird von allen mit der Funktion als Emittentin zusammenhängenden Verpflichtungen gegenüber den Zertifikatsinhabern aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten befreit.

- (2) Im Falle einer solchen Schuldnerersetzung gilt jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Emittentin als Bezugnahme auf die Neue Emittentin.
- (3) Eine Ersetzung der Emittentin wird unverzüglich gemäß § 9 bekanntgemacht.

§ 9

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, die die Zertifikate betreffen, werden in einem überregionalen Börsenpflichtblatt veröffentlicht.

§ 10

Verschiedenes

- (1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten aus den in diesen Zertifikatsbedingungen geregelten Angelegenheiten ebenso wie Form und Inhalt der Garantie (§ 3 Abs. (2)) und alle Rechte und Pflichten hieraus bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
- (3) Gerichtsstand für alle Klagen oder sonstigen Verfahren aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten sowie der Garantie (§ 3 Abs. (2)) ist Frankfurt am Main, wenn der Zertifikatsinhaber Kaufmann ist oder es sich bei ihm um eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt oder sich sein Wohnsitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland befindet.
- (4) Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Zertifikatsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder sonstige offensichtliche Irrtümer zu berichtigen sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber zu ändern bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Zertifikatsinhaber zumutbar sind, d.h., die die finanzielle Situation des Zertifikatsinhabers nicht wesentlich verschlechtern. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Zertifikatsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 9 bekanntgemacht.

- (5) Sollte eine Bestimmung dieser Zertifikatsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Zwecken der unwirksamen Bestimmung so weit wie rechtlich möglich Rechnung trägt.

18. Relax Bonus-Zertifikate bezogen auf Indizes

Tabelle:

Gemeinsame Angaben zu sämtlichen Serien:

Tag der Beschlußfassung: **04. April 2006**

Verkaufsbeginn: **06. April 2006**

Valutierung: **12. April 2006**

Beantragte Börsennotierung: Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse (Smart Trading) sowie im Marktsegment EUWAX innerhalb des Freiverkehrs und im Limit-Control- System (LICOS) der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse

Ausgabe- größe	Zertifikats- typ	Nominalbetrag je Zertifikat in EUR	Basiswerte (Indizes)	Basiskurse in Indexpunkten	Bonus- per- formance	Grenzwert	Laufzeit	Bewertungs- tag	Fälligkeits- tag	anfänglicher Emissionspreis in EUR ¹⁴⁷	WKN	ISIN-Code
100.000	Relax Bonus Zertifikat	100,00	S&P 500 Index; Nikkei 225 Index; Dow Jones Euro Stoxx 50 Index	S&P 500 Index: 1.305,93; Nikkei 225 Index: 17.292,91; Euro Stoxx 50 Index: 3.850,11	135,00%	50% des jeweiligen Basiskurses des Index	06.04.200 6 - 20.12.201 0	20.12.2010	28.12.2010	100,00	SG0 GA9	DE000SG0GA97

Definitionen:

S&P 500 Index (ISIN US78378X1072)

S&P = Standard & Poor's

Nikkei 225 Index (ISIN XC0009692440)

Dow Jones Euro Stoxx 50 Index (ISIN EU0009658145)

¹⁴⁷ Die in dieser Tabelle angegebenen Anfänglichen Verkaufspreise stellen lediglich historische indikative Preise auf der Grundlage der Marktsituation an dem in der Vergangenheit liegenden Tag des erstmaligen öffentlichen Angebots der betreffenden Zertifikate dar. Die jeweils aktuellen Preise der Zertifikate können auf der Internetseite www.sg-zertifikate.de abgerufen werden.

Jede Bezugnahme auf "EUR" ist als Bezugnahme auf das seit dem 01. Januar 2002 in zwölf Teilnehmerstaaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion (EWWU) eingeführte gesetzliche Zahlungsmittel "Euro" zu verstehen.

"Standard & Poor's", "S&P", "S&P 500" und "500" sind eingetragenen Warenzeichen der Standard & Poor's Corporation, deren Benutzung Société Générale in einem Lizenzvertrag gestattet worden ist.

Die Bezeichnung "Nikkei 225" (Nikkei Stock Index 225, NKS 225) ist eingetragenes Warenzeichen der Nihon Keizai Shimbun, Inc.

Der Dow Jones Euro Stoxx 50 ist Eigentum der STOXX LIMITED. Der Name des Index ist ein Dienstleistungszeichen der DOW JONES & Company INC. und ist für bestimmte Verwendungen an die Société Générale lizenziert worden. ©1998 by STOXX Limited. All rights reserved.

ZERTIFIKATSBEDINGUNGEN

§ 1

Zertifikatsrecht; Aufstockung

(1) Die SGA Société Générale Acceptance N.V., Curaçao, Niederländische Antillen (die "**Emittentin**") gewährt hiermit dem Inhaber von auf die jeweiligen Indizes bezogenen Zertifikaten einer Wertpapierkennnummer, wie im einzelnen in der Tabelle auf Seite 1563 (und ggf. den nachfolgenden Seiten) des Verkaufsprospektes (die "**Tabelle**") angegeben (die "**Zertifikate**"), das Recht (das "**Zertifikatsrecht**"), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen am Fälligkeitstag (§ 5 Abs. (1)) den nachstehend unter Absatz (2) definierten Abrechnungsbetrag zu verlangen.

(2) Der Abrechnungsbetrag je Zertifikat entspricht entweder,

(a) sofern der von der Festlegungsstelle berechnete und veröffentlichte Schlußkurs mindestens eines der jeweiligen Indizes zu irgendeinem Zeitpunkt während der Laufzeit der Zertifikate den in der Tabelle angegebenen Grenzwert erreicht oder unterschreitet, "**Abrechnungsszenario A**", dem Nominalbetrag des Zertifikats multipliziert mit der schlechtesten Performance der Basiswerte, **höchstens jedoch dem Nominalbetrag des Zertifikats multipliziert mit der Bonusperformance**, gegebenenfalls auf zwei Dezimalstellen kaufmännisch gerundet. Der Abrechnungsbetrag wird nach folgender Formel berechnet:

Nominalbetrag * Min[Bonusperformance; MinPerformance der Basiswerte]

MinPerformance der Basiswerte entspricht der schlechtesten Performance der jeweiligen Performances der Basiswerte (S&P 500 Index; Nikkei 225 Index; Dow Jones Euro Stoxx 50 Index)

oder

(b) sofern der von der Festlegungsstelle berechnete und veröffentlichte Schlußkurs der jeweiligen Indizes zu keinem Zeitpunkt während der Laufzeit der Zertifikate den in der Tabelle angegebenen Grenzwert erreicht oder unterschreitet, "**Abrechnungsszenario B**", dem Nominalbetrag des Zertifikats multipliziert mit der Bonusperformance, gegebenenfalls auf zwei Dezimalstellen kaufmännisch gerundet. Der Abrechnungsbetrag wird nach folgender Formel berechnet:

Nominalbetrag * Bonusperformance

(3) Der jeweilige Abrechnungskurs entspricht, vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen, dem jeweiligen Schlußkurs des jeweils in der **Tabelle** angegebenen Index (der "**Index**") (§ 10), der am Bewertungstag (§ 4 Abs. (1)) von der jeweiligen Festlegungsstelle (§ 10) festgestellt und veröffentlicht wird.

(4) Der jeweilige "**Basiskurs**" entspricht dem in der Tabelle angegebenen Basiskurs.

(5) Die "**Bonusperformance**" entspricht der in der Tabelle angegebenen Bonusperformance.

- (6) Der "**Grenzwert**" entspricht dem in der Tabelle angegebenen Grenzwert.
- (7) Die jeweilige "**Performance des Basiswertes**" entspricht dem Quotienten aus dem Abrechnungskurs des jeweiligen Basiswertes dividiert durch den Basiskurs des jeweiligen Basiswertes.
- (8) Der "**Nominalbetrag**" entspricht dem in der Tabelle angegebenen Nominalbetrag.
- (9) Jede Bezugnahme auf "EUR" ist als Bezugnahme auf das seit dem 01. Januar 2002 in zwölf Teilnehmerstaaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion (EWWU) eingeführte gesetzliche Zahlungsmittel "Euro" zu verstehen.
- (10) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung zu begeben, so daß sie mit diesen Zertifikaten zusammengefaßt werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Anzahl erhöhen. Der Begriff "Zertifikate" umfaßt im Fall einer solchen Aufstockung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.

§ 2

Form der Zertifikate; Girosammelverwahrung; Übertragbarkeit

- (1) Sämtliche in der **Tabelle** mit einer Wertpapierkennnummer angegebenen, von der Emittentin begebenen Zertifikate sind zu jeder Zeit durch jeweils ein Dauer-Inhaber-Sammelzertifikat (das "**Inhaber-Sammelzertifikat**") verbrieft. Einzelne Zertifikate werden nicht begeben. Der Anspruch der Zertifikatsinhaber auf Lieferung einzelner Zertifikate ist ausgeschlossen.
- (2) Sämtliche Inhaber-Sammelzertifikate sind bei der Clearstream Banking Frankfurt Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main, (die "**CBF**") hinterlegt. Die Zertifikate sind als Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammelzertifikat übertragbar.
- (3) Im Effekten giroverkehr sind die Zertifikate in Einheiten von **einem** Zertifikat oder einem ganzzahligen Vielfachen davon handelbar und übertragbar.

§ 3

Status und Garantie

- (1) Die Zertifikate begründen unmittelbare, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander gleichrangig und, vorbehaltlich der jeweils geltenden gesetzlichen Ausnahmen, mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin zumindest gleichrangig sind.
- (2) Die Erfüllung der Verbindlichkeiten der Emittentin unter diesen Zertifikatsbedingungen werden von der Société Générale S.A., Paris, Frankreich (die "**Garantin**") garantiert.

Die Verpflichtungen der Garantin unter der Garantie begründen unmittelbare, unbedingte und nicht besicherte Verbindlichkeiten der Garantin, die untereinander gleichrangig sind, einschließlich solchen aus Einlagen, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Im Falle einer Nichterfüllung durch die Emittentin hinsichtlich (i) der ordnungsgemäßen und pünktlichen Rückzahlung sämtlicher Beträge oder eines Teils davon oder (ii) der Zahlung und/oder Lieferung von körperlichen Stücken durch die Emittentin, wird die Garantin die entsprechende Zahlung leisten, oder, soweit anwendbar, die Zahlung und/oder Lieferung solcher körperlicher Stücke auf Anfordern erbringen, als ob diese Zahlung und/oder Lieferung solcher physischer Stücke, je nach Fall, durch die Emittentin geleistet worden wäre.

§ 4

Bewertungstag; Laufzeit; Bankgeschäftstag; Berechnungstag

- (1) Der Bewertungstag der Zertifikate entspricht, vorbehaltlich § 4 (2) und § 6 (1), dem in der **Tabelle** angegebenen Bewertungstag. Die Zertifikate haben die in der **Tabelle** angegebene Laufzeit.
- (2) Sofern der in der Tabelle angegebene Bewertungstag kein Berechnungstag ist, ist Bewertungstag der auf diesen Tag nächstfolgende Berechnungstag.
- (3) Ein "Bankgeschäftstag" ist ein Tag, an dem Banken in dem angegebenen Ort generell ihre Schalter geöffnet haben. Ein "Berechnungstag" ist ein Tag, an dem der jeweilige Index von der Festlegungsstelle (§ 10 (1)) üblicherweise berechnet und veröffentlicht wird.

§ 5

Fälligkeitstag; Zahlung des Abrechnungsbetrages

- (1) Die Zahlung eines gegebenenfalls zu beanspruchenden Abrechnungsbetrages erfolgt am in der **Tabelle** angegebenen Fälligkeitstag. Sofern der in der **Tabelle** angegebene Fälligkeitstag kein Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main ist, ist Fälligkeitstag der auf diesen Tag nächstfolgende Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main. Falls der **Schlußkurs bzw. die Schlußkurse** eines oder mehrerer der jeweiligen Indizes gemäß § 4 (2) bzw. § 6 (1) erst nach dem Bewertungstag festgestellt werden, erfolgt die Zahlung des gegebenenfalls zu beanspruchenden Abrechnungsbetrages an dem **fünften** Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main nach dem Tag der Feststellung des zuletzt festgestellten Indexwertes (der "**Fälligkeitstag**") an die CBF. Die CBF wird den Zertifikatsinhabern, die Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammelzertifikat halten, den Abrechnungsbetrag über ihre Depotbanken vergüten.
- (2) Sollte die Vergütung, aus welchen Gründen auch immer, nicht innerhalb von drei Monaten nach dem Fälligkeitstag möglich sein, ist die Emittentin berechtigt, die entsprechenden Beträge beim Amtsgericht Frankfurt am Main für die Zertifikatsinhaber

auf deren Gefahr und Kosten unter Verzicht auf das Recht der Rücknahme zu hinterlegen. Mit der Hinterlegung erlöschen die Ansprüche der Zertifikatsinhaber gegen die Emittentin.

- (3) Kosten, Steuern und sonstige Abgaben, die im Zusammenhang mit der Zahlung des Abrechnungsbetrages anfallen, sind von den Inhabern der betreffenden Zertifikate zu zahlen. Die gesetzlichen Bestimmungen zum Steuerabzug vom Kapitalertrag bleiben hiervon unberührt.

§ 6

Marktstörungen

- (1) Wenn nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) der Zertifikatsstelle an dem Bewertungstag für einen jeweiligen Index eine Marktstörung (§ 6 (2)) vorliegt, dann wird der Bewertungstag - ausschließlich für den jeweiligen Index, für den eine Marktstörung vorliegt - auf den nächstfolgenden Berechnungstag, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt, verschoben. Die Emittentin wird sich bemühen, den Beteiligten unverzüglich gemäß § 9 mitzuteilen, daß eine Marktstörung eingetreten ist. Eine Pflicht zur Mitteilung besteht jedoch nicht. Wenn der Bewertungstag aufgrund der Bestimmungen dieses Absatzes um **zehn** hintereinanderliegende Berechnungstage verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als der Bewertungstag, wobei die Zertifikatsstelle den entsprechenden Schlußkurs nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) unter Berücksichtigung der an dem Bewertungstag herrschenden Marktgegebenheiten bestimmen wird.
- (2) "**Marktstörung**" bedeutet
- (i) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels an der/den Börse(n) bzw. dem Markt/den Märkten, an der/dem/denen die dem Index zugrundeliegenden Werte notiert bzw. gehandelt werden, allgemein oder
 - (ii) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels einzelner dem Index zugrundeliegender Werte an der/den Börse(n) bzw. dem Markt/den Märkten, an der/dem/denen diese Werte notiert bzw. gehandelt werden, oder in einem Termin- oder Optionskontrakt in bezug auf den Index an an einer Terminbörse, an der Termin- oder Optionskontrakte in bezug auf den Index gehandelt werden (die "**Terminbörse**");
 - (iii) die Suspendierung oder Nichtberechnung des Index aufgrund einer Entscheidung der Festlegungsstelle,

sofern diese Suspendierung, Einschränkung oder Nichtberechnung in der letzten halben Stunde vor der üblicherweise zu erfolgenden Berechnung des Schlußkurses des Index bzw. der dem Index zugrundeliegenden Werte eintritt bzw. besteht und nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) der Zertifikatsstelle wesentlich ist. Eine Beschränkung der Stunden oder Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der betreffenden Börse beruht.

§ 7

Zertifikatsstelle

- (1) Die Société Générale, Paris, ist die Zertifikatsstelle bezüglich der Zertifikate (die "**Zertifikatsstelle**"). Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit die Zertifikatsstelle durch eine andere Bank in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zu ersetzen, weitere Banken als zusätzliche Zertifikatsstellen der Emittentin (die "**Zusätzlichen Zertifikatsstellen**") zu bestellen und die Bestellung von Zusätzlichen Zertifikatsstellen zu widerrufen. Ersetzung, Bestellung und Widerruf werden unverzüglich gemäß § 9 bekanntgemacht.
- (2) Die Zertifikatsstelle ist berechtigt, jederzeit ihr Amt als Zertifikatsstelle niederzulegen, vorausgesetzt, daß eine andere Bank in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union als Nachfolgerin vor einer solchen Niederlegung bestellt wurde. Niederlegung und Ersetzung werden unverzüglich gemäß § 9 bekanntgemacht.
- (3) Die Zertifikatsstelle und etwaige Zusätzliche Zertifikatsstellen handeln ausschließlich für die Emittentin und gehen gegenüber den Zertifikatsinhabern keinerlei Vertretungs- oder Treuhandbeziehung ein. Die Zertifikatsstelle und etwaige Zusätzliche Zertifikatsstellen sind von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen ähnlichen gesetzlichen Beschränkungen in anderen Ländern befreit.
- (4) Weder die Emittentin noch die Zertifikatsstelle noch etwaige Zusätzliche Zertifikatsstellen sind verpflichtet, die Berechtigung der Hinterleger von Zertifikaten bei der CBF zu prüfen.

§ 8

Ersetzung der Emittentin

- (1) Die Emittentin ist jederzeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber berechtigt, eine andere Gesellschaft als Schuldnerin (die "**Neue Emittentin**") hinsichtlich aller Verpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten an die Stelle der Emittentin zu setzen, sofern
 - (a) die Neue Emittentin durch Vertrag mit der Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten übernimmt,
 - (b) eine von der Emittentin speziell zu bestellende Treuhänderin, die eine Bank oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in Frankfurt am Main mit internationalem Ansehen ist (die "**Treuhänderin**"), die Schuldübernahme gemäß Unterabsatz (a) nach ihrem freien Ermessen als für die Zertifikatsinhaber nicht wesentlich nachteilig beurteilt und für diese genehmigt,
 - (c) die Société Générale S.A., Paris, diese Verpflichtungen der Neuen Emittentin gegenüber der Treuhänderin zugunsten der Zertifikatsinhaber garantiert, und

- (d) die Neue Emittentin alle etwa notwendigen Genehmigungen der Behörden des Landes, in dem sie ihren Sitz hat, erhalten hat.

Mit Erfüllung vorgenannter Bedingungen tritt die Neue Emittentin in jeder Hinsicht an die Stelle der Emittentin, und die Emittentin wird von allen mit der Funktion als Emittentin zusammenhängenden Verpflichtungen gegenüber den Zertifikatsinhabern aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten befreit.

- (2) Im Falle einer solchen Schuldnerersetzung gilt jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Emittentin als Bezugnahme auf die Neue Emittentin.
- (3) Eine Ersetzung der Emittentin wird unverzüglich gemäß § 9 bekanntgemacht.

§ 9

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, die die Zertifikate betreffen, werden in einem überregionalen Börsenpflichtblatt veröffentlicht.

§ 10

Index; Festlegungsstelle; Nachfolgeindex

- (1) Der **S&P 500 Index** wird von der Standard & Poor's, einem Unternehmensbereich der The McGraw-Hill Companies, Inc., New York, berechnet und veröffentlicht (die "**S&P 500 Index Festlegungsstelle**"). Er bezieht sich auf Aktien von 500 Gesellschaften, die an der New York Stock Exchange ("NYSE"), der American Stock Exchange ("AMEX") oder der National Association of Securities Dealers Automated Quotations ("NASDAQ") gehandelt werden.

Der **Nikkei 225 Index** wird von der Nihon Keizai Shimbun, Inc. (die "**Nikkei 225 Index-Festlegungsstelle**") berechnet und veröffentlicht. Er besteht aus 225 repräsentativen Aktien der Wertpapierbörse in Tokio (1st section).

Der **Dow Jones Euro Stoxx 50 Index** wird von der Stoxx Limited, Zürich (die "**Dow Jones Euro Stoxx 50 Index-Festlegungsstelle**") berechnet und veröffentlicht. Er besteht aus 50 repräsentativen, an europäischen Wertpapierbörsen notierten Aktien.

Der "**Schlußkurs des Index**" ist der Indexwert, der von der jeweiligen Festlegungsstelle als Schlußkurs des Index berechnet und veröffentlicht wird.

- (2) Maßgeblich für die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des jeweiligen Index ist das von der jeweiligen Festlegungsstelle erstellte und jeweils geltende Konzept des Index. Dies gilt auch bei Veränderungen in der Berechnung des Index (einschließlich Bereinigungen) oder der Zusammensetzung und Gewichtung der Kurse oder Wertpapiere, auf deren Grundlage der Index berechnet wird, sofern das jeweilige

Konzept des Index mit dem am 06. April 2006 geltenden Konzept des Index noch vergleichbar ist und sich aus den nachstehenden Vorschriften nichts anderes ergibt. Die Emittentin und die Zertifikatsstelle übernehmen keinerlei Haftung für die Richtigkeit, Vollständigkeit und den Zeitpunkt der Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Index durch die Festlegungsstelle.

- (3) Wird der Index nicht mehr von der Festlegungsstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Zertifikatsstelle für geeignet hält (jeweils die "**Neue Festlegungsstelle**") berechnet und veröffentlicht, so wird der Abrechnungsbetrag von der Zertifikatsstelle auf der Grundlage des von der Neuen Festlegungsstelle berechneten und veröffentlichten Schlußkurses des Index berechnet und jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Festlegungsstelle gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Neue Festlegungsstelle.
- (4) Wird der Index zu irgendeiner Zeit aufgehoben und/oder durch einen anderen Index ersetzt oder ändert sich das Konzept des Index so wesentlich, daß es nicht mehr mit dem am 06. April 2006 geltenden Konzept vergleichbar ist, legt die Zertifikatsstelle, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß nachfolgendem Absatz (5), nach Beratung mit einem Sachverständigen fest, welcher Index künftig dem Zertifikatsrecht zugrunde zu legen ist (jeweils der "**Nachfolgeindex**"). Der Nachfolgeindex sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 9 bekanntgemacht. Jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Index gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgeindex.
- (5) Ist nach Ansicht der Zertifikatsstelle die Festlegung eines Nachfolgeindex, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, kann die Emittentin nach ihrer Wahl für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des Index auf der Grundlage des bisherigen Indexkonzeptes und des letzten festgestellten Indexwertes durch eine andere von ihr ausgewählte Stelle Sorge tragen oder die Zertifikate zu dem Tag kündigen, an dem die Aufhebung des Index oder die wesentliche Änderung des Indexkonzeptes wirksam wird. Im Fall der Kündigung der Zertifikate gilt der Tag, an dem die Kündigung wirksam wird, als Bewertungstag. Die Zertifikatsstelle wird die Kündigung der Zertifikate und den aufgrund der Kündigung geänderten Bewertungstag gemäß § 9 bekanntmachen.
- (6) Die in Zusammenhang mit den vorgenannten Absätzen (3) bis (5) zu treffenden Entscheidungen der Zertifikatsstelle bzw. des Sachverständigen sind für die Emittentin und die Zertifikatsinhaber abschließend und verbindlich, es sei denn, daß ein offensichtlicher Irrtum vorliegt.
- (12) Die Emittentin haftet für Handlungen oder Unterlassungen der Zertifikatsstelle bzw. eines von der Zertifikatsstelle bestellten Sachverständigen nur, soweit die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt wurde.

Verschiedenes

- (1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten aus den in diesen Zertifikatsbedingungen geregelten Angelegenheiten ebenso wie Form und Inhalt der Garantie (§ 3 Abs. (2)) und alle Rechte und Pflichten hieraus bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
- (3) Gerichtsstand für alle Klagen oder sonstigen Verfahren aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten sowie der Garantie (§ 3 Abs. (2)) ist Frankfurt am Main, wenn der Zertifikatsinhaber Kaufmann ist oder es sich bei ihm um eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt oder sich sein Wohnsitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland befindet.
- (4) Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Zertifikatsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder sonstige offensichtliche Irrtümer zu berichtigen sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber zu ändern bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Zertifikatsinhaber zumutbar sind, d.h., die die finanzielle Situation des Zertifikatsinhabers nicht wesentlich verschlechtern. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Zertifikatsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 9 bekanntgemacht.
- (5) Sollte eine Bestimmung dieser Zertifikatsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Zwecken der unwirksamen Bestimmung so weit wie rechtlich möglich Rechnung trägt.

19. Twin Win-Zertifikate

a) bezogen auf Indizes

Tabelle:

Gemeinsame Angaben zu sämtlichen Serien:

Tag der Beschlußfassung: **30. Januar 2006**

Zeichnungsfrist*: **06. Februar 2006 – 03. März 2006**

Valutierung: **13. März 2006**

Beantragte Börsennotierung: Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse (Smart Trading) sowie im Marktsegment EUWAX innerhalb des Freiverkehrs und im Limit-Control- System (LICOS) der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse

Ausgabegröße	Nominalbetrag je Zertifikat in EUR	Basiswert (Index)	Basiskurs in Indexpunkten	Grenzwert	Beobachtungsperiode	Partizipationsrate	Laufzeit	Bewertungstag	Fälligkeits-tag	anfänglicher Emissionspreis in EUR**/148	WKN	ISIN-Code
100.000	100,00	Dow Jones Euro Stoxx 50 Index	Schlußkurs des Basiswertes am 03. März 2006 ***	70,00% des Basis-kurses	03.03.2006 - 03.03.2011	150,00%	06.03.2006 - 04.03.2011	03.03.2011	17.03.2011	100,00	SG0 FAV	DE000SG0FAV6

*Eine Zeichnung kann neben der Zertifikatsstelle auch über die Börsen Frankfurt und Stuttgart erfolgen. Bei einer Zeichnung über die Börsen Frankfurt und Stuttgart können Fremdgebühren anfallen.

**Auf den anfänglichen Emissionspreis wird ein Ausgabeaufschlag in Höhe von bis zu 1% erhoben.

¹⁴⁸ Die in dieser Tabelle angegebenen Anfänglichen Verkaufspreise stellen lediglich historische indikative Preise auf der Grundlage der Marktsituation an dem in der Vergangenheit liegenden Tag des erstmaligen öffentlichen Angebots der betreffenden Zertifikate dar. Die jeweils aktuellen Preise der Zertifikate können auf der Internetseite www.sg-zertifikate.de abgerufen werden.

***Die am 03. März 2006 von der Emittentin festzulegenden Angaben werden nachfolgend gemäß § 9 der Zertifikatsbedingungen bekanntgemacht.

Definitionen:

Dow Jones Euro Stoxx 50 Index (ISIN EU0009658145) Jede Bezugnahme auf "EUR" ist als Bezugnahme auf das seit dem 01. Januar 2002 in zwölf Teilnehmerstaaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion (EWWU) eingeführte gesetzliche Zahlungsmittel "Euro" zu verstehen.

Der Dow Jones Euro Stoxx 50 ist Eigentum der STOXX LIMITED. Der Name des Index ist ein Dienstleistungszeichen der DOW JONES & Company INC. und ist für bestimmte Verwendungen an die Société Générale lizenziert worden. ©1998 by STOXX Limited. All rights reserved.

ZERTIFIKATSBEDINGUNGEN

§ 1

Zertifikatsrecht; Aufstockung

- (1) Die SGA Société Générale Acceptance N.V., Curaçao, Niederländische Antillen (die "**Emittentin**") gewährt hiermit dem Inhaber von auf den Index (der "**Basiswert**" oder der "**Index**") bezogenen Zertifikaten einer Wertpapierkennnummer, wie im einzelnen in der Tabelle auf Seite 1573 (und ggf. den nachfolgenden Seiten) des Verkaufsprospektes (die "**Tabelle**") angegeben (jeweils die "**Zertifikate**"), das Recht (das "**Zertifikatsrecht**"), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen am Fälligkeitstag (§ 5 (2)) den nachstehend unter Absatz (2) definierten Abrechnungsbetrag zu verlangen.

anwendbar auf Zertifikate mit Nominalbetrag

- (2) Der **Abrechnungsbetrag** je Zertifikat entspricht entweder,
- (a) sofern der Maßgebliche Kurs des Basiswertes (§ 1 (7)) während der Beobachtungsperiode (Absatz (9)) zu irgendeinem Zeitpunkt (auch intraday) den Grenzwert (Absatz (8)) erreicht bzw. unterschreitet und der Abrechnungskurs dem Basiskurs entspricht oder ihn unterschreitet, "**Abrechnungsszenario A**", dem Nominalbetrag des Zertifikats multipliziert mit der Performance des Basiswertes, das Ergebnis ggf. auf zwei Dezimalstellen gerundet. Der Abrechnungsbetrag wird nach folgender Formel berechnet:

Nominalbetrag * Performance des Basiswertes

oder,

- (b) sofern der Maßgebliche Kurs des Basiswertes (§ 1 (7)) während der Beobachtungsperiode (Absatz (9)) zu keinem Zeitpunkt (auch nicht intraday) den Grenzwert (Absatz (8)) erreicht bzw. unterschritten hat, und der Abrechnungskurs dem Basiskurs entspricht oder ihn unterschreitet, "**Abrechnungsszenario B**", dem Nominalbetrag des Zertifikats multipliziert mit der Summe aus 100% und der Differenz zwischen 100% und der Performance des Basiswertes, das Ergebnis gegebenenfalls auf zwei Dezimalstellen kaufmännisch gerundet. Der Abrechnungsbetrag wird nach folgender Formel berechnet:

Nominalbetrag * (100% + (100% - Performance des Basiswertes))

oder,

- (c) sofern der Abrechnungskurs über dem Basiskurs liegt, "**Abrechnungsszenario C**", dem Nominalbetrag des Zertifikats multipliziert mit der Summe aus 100% und der mit der Partizipationsrate multiplizierten Differenz aus der Performance des Basiswertes und 100%, das Ergebnis gegebenenfalls auf zwei Dezimalstellen kaufmännisch gerundet. Der Abrechnungsbetrag wird nach folgender Formel berechnet:

Nominalbetrag * (100% + Partizipationsrate * (Performance des Basiswertes - 100%))

- (3) Die "**Performance des Basiswertes**" entspricht dem Quotienten aus dem Abrechnungskurs dividiert durch den Basiskurs.
- (4) Der Abrechnungskurs entspricht, vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen, dem Schlußkurs des in der Tabelle angegebenen Index, der am Bewertungstag (§ 4 (1)) von der Festlegungsstelle (§ 10 (1)) berechnet und veröffentlicht wird. Kann am Bewertungstag kein Schlußkurs von der Festlegungsstelle festgestellt werden, entspricht der Abrechnungskurs – vorbehaltlich des Vorliegens einer Marktstörung gem. § 6 (1) – dem am nächstfolgenden Berechnungstag von der Festlegungsstelle berechneten und veröffentlichten Schlußkurs des Index. Fällt der Tag der Bestimmung des Schlußkurses des **Dow Jones Euro Stoxx 50 Index** auf den Schlußabrechnungstag (der "**Dow Jones Euro Stoxx 50 Index-Future-Kontrakte-Schlußabrechnungstag**") derjenigen an der **EUREX Deutschland** (die "**EUREX**") gehandelten **Dow Jones Euro Stoxx 50 Index-Future-Kontrakte**, die in dem Monat des Bewertungstages der Zertifikate auslaufen (die "**Index-Future-Kontrakte**"), dann entspricht der Abrechnungskurs dem von der **EUREX** für die Index-Future-Kontrakte berechneten und veröffentlichten Schlußabrechnungskurs. Die Bestimmung des vorangehenden Satzes findet keine Anwendung, wenn der Handel der Index-Future-Kontrakte aufgrund einer Änderung in der Berechnung des Index, seiner Zusammensetzung, Gewichtung oder aus einem sonstigen Grund gemäß den Handelsbedingungen der **EUREX** vorzeitig beendet wird.
- (5) Der "**Basiskurs**" entspricht dem in der **Tabelle** angegebenen Basiskurs.
- (6) Der "**Nominalbetrag**" entspricht dem in der **Tabelle** angegebenen Nominalbetrag.
- (7) Der "**Maßgebliche Kurs des Basiswertes**" entspricht dem von der Festlegungsstelle berechneten und veröffentlichten Kurs des Index (auch intraday).
- (8) Der "**Grenzwert**" entspricht dem in der **Tabelle** angegebenen Grenzwert.
- (9) Die "**Beobachtungsperiode**" entspricht der in der **Tabelle** angegebenen Beobachtungsperiode.
- (10) Die "**Partizipationsrate**" entspricht der in der **Tabelle** angegebenen Partizipationsrate.
- (11) Jede Bezugnahme auf "EUR" ist als Bezugnahme auf das seit dem 01. Januar 2002 in zwölf Teilnehmerstaaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion (EWWU) eingeführte gesetzliche Zahlungsmittel "Euro" zu verstehen.
- (11) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung zu begeben, so daß sie mit diesen Zertifikaten zusammengefaßt werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Anzahl erhöhen. Der Begriff "Zertifikate" umfaßt im Fall einer solchen Aufstockung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.

§ 2

Form der Zertifikate; Girosammelverwahrung; Übertragbarkeit

- (1) Sämtliche in der **Tabelle** mit einer Wertpapierkennnummer angegebenen, von der Emittentin begebenen Zertifikate sind zu jeder Zeit durch ein Dauer-Inhaber-Sammelzertifikat (das "**Inhaber-Sammelzertifikat**") verbrieft. Einzelne Zertifikate werden nicht begeben. Der Anspruch der Zertifikatsinhaber auf Lieferung einzelner Zertifikate ist ausgeschlossen.
- (2) Das Inhaber-Sammelzertifikat ist bei der Clearstream Banking Frankfurt Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main (die "**CBF**") hinterlegt. Die Zertifikate sind als Mit-eigentumsanteile an dem Inhaber-Sammelzertifikat übertragbar.
- (3) Im Effekten giroverkehr sind die Zertifikate ausschließlich in Einheiten von einem Zertifikat oder einem ganzzahligen Vielfachen davon handelbar und übertragbar.

§ 3

Status und Garantie

- (1) Die Zertifikate begründen unmittelbare, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander gleichrangig und, vorbehaltlich der jeweils geltenden gesetzlichen Ausnahmen, mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin zumindest gleichrangig sind.
- (2) Die Erfüllung der Verbindlichkeiten der Emittentin unter diesen Zertifikatsbedingungen werden von der Société Générale S.A., Paris, Frankreich (die "**Garantin**") garantiert. Die Verpflichtungen der Garantin unter der Garantie begründen unmittelbare, unbedingte und nicht besicherte Verbindlichkeiten der Garantin, die untereinander gleichrangig sind, einschließlich solchen aus Einlagen, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Im Falle einer Nichterfüllung durch die Emittentin hinsichtlich (i) der ordnungsgemäßen und pünktlichen Rückzahlung sämtlicher Beträge oder eines Teils davon oder (ii) der Zahlung und/oder Lieferung von körperlichen Stücken durch die Emittentin, wird die Garantin die entsprechende Zahlung leisten, oder, soweit anwendbar, die Zahlung und/oder Lieferung solcher körperlicher Stücke auf Anfordern erbringen, als ob diese Zahlung und/oder Lieferung solcher physischer Stücke, je nach Fall, durch die Emittentin geleistet worden wäre.

§ 4

Bewertungstag; Laufzeit; Bankgeschäftstag; Berechnungstag

- (1) Der Bewertungstag der Zertifikate entspricht, vorbehaltlich Absatz (2) bzw. § 1 (4) bzw. § 6 (1), dem in der **Tabelle** angegebenen Bewertungstag. Die Zertifikate haben die in der **Tabelle** angegebene Laufzeit.
- (2) Sofern der in der Tabelle angegebene Bewertungstag kein Berechnungstag ist, ist Be-

wertungstag der auf diesen Tag nächstfolgende Berechnungstag.

- (3) Ein "**Bankgeschäftstag**" ist ein Tag, an dem Banken in dem angegebenen Ort generell ihre Schalter geöffnet haben. Ein "**Berechnungstag**" ist ein Tag, an dem der Index von der Festlegungsstelle (§ 10 (1)) üblicherweise berechnet und veröffentlicht wird.

§ 5

Fälligkeitstag; Zahlung des Abrechnungsbetrages

- (1) Die Zertifikate werden am Fälligkeitstag eingelöst, d.h., die Zertifikatsinhaber können am Fälligkeitstag (Absatz (2)) von der Emittentin die Zahlung des Abrechnungsbetrages verlangen.
- (2) Die Zahlung eines gegebenenfalls zu beanspruchenden Abrechnungsbetrages erfolgt am in der Tabelle angegebenen Fälligkeitstag. Sofern der in der Tabelle angegebene Fälligkeitstag kein Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main ist, ist Fälligkeitstag der auf diesen Tag nächstfolgende Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main. Falls der Schlusskurs des Index gemäß § 1 (4) bzw. § 4 (2) bzw. § 6 (1) erst nach dem in der **Tabelle** angegebenen Bewertungstag festgestellt wird, erfolgt die Zahlung eines gegebenenfalls zu beanspruchenden Abrechnungsbetrages an dem **zehnten** Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main nach dem Tag der Feststellung (der "**Fälligkeitstag**") an die CBF. Die CBF wird den Zertifikatsinhabern, die Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammelzertifikat halten, den Abrechnungsbetrag über ihre Depotbanken vergüten.
- (3) Sollte die Vergütung, aus welchen Gründen auch immer, nicht innerhalb von drei Monaten nach dem Fälligkeitstag möglich sein, ist die Emittentin berechtigt, die entsprechenden Beträge beim Amtsgericht Frankfurt am Main für die Zertifikatsinhaber auf deren Gefahr und Kosten unter Verzicht auf das Recht der Rücknahme zu hinterlegen. Mit der Hinterlegung erlöschen die Ansprüche der Zertifikatsinhaber gegen die Emittentin.
- (4) Kosten, Steuern und sonstige Abgaben, die im Zusammenhang mit der Zahlung des Abrechnungsbetrages anfallen, sind von den Inhabern der betreffenden Zertifikate zu zahlen. Die gesetzlichen Bestimmungen zum Steuerabzug vom Kapitalertrag bleiben hiervon unberührt.

§ 6

Marktstörungen

- (1) Wenn nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) der Zertifikatsstelle an dem Bewertungstag eine Marktstörung (§ 6 (2)) vorliegt, dann wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Berechnungstag, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt, verschoben. Die Emittentin wird sich bemühen, den Beteiligten unverzüglich gemäß § 9 mitzuteilen, daß eine Marktstörung eingetreten ist. Eine Pflicht zur Mitteilung besteht jedoch nicht. Wenn der Bewertungstag aufgrund der Bestimmungen dieses Absatzes um **zehn** hintereinander liegende Berechnungstage verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als der Bewertungstag, wobei die

Zertifikatsstelle den Abrechnungskurs nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) unter Berücksichtigung der an dem Bewertungstag herrschenden Marktgegebenheiten bestimmen wird.

- (2) "**Marktstörung**" bedeutet
- (i) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels an der/den Börse(n) bzw. dem Markt/den Märkten, an der/dem/denen die dem Index zugrundeliegenden Werte notiert bzw. gehandelt werden, allgemein oder
 - (ii) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels einzelner dem Index zugrundeliegender Werte an der/den Börse(n) bzw. dem Markt/den Märkten, an der/dem/denen diese Werte notiert bzw. gehandelt werden, oder in einem Termin- oder Optionskontrakt in bezug auf den Index an einer Terminbörse, an der Termin- oder Optionskontrakte in bezug auf den Index gehandelt werden (die "**Terminbörse**");
 - (iii) die Suspendierung oder Nichtberechnung des Index aufgrund einer Entscheidung der Festlegungsstelle,

sofern diese Suspendierung, Einschränkung oder Nichtberechnung in der letzten halben Stunde vor der üblicherweise zu erfolgenden Berechnung des Schlußkurses des Index bzw. der dem Index zugrundeliegenden Werte eintritt bzw. besteht und nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) der Zertifikatsstelle wesentlich ist. Eine Beschränkung der Stunden oder Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der betreffenden Börse beruht.

§ 7

Zertifikatsstelle

- (1) Die Société Générale, Paris, ist die Zertifikatsstelle bezüglich der Zertifikate (die "**Zertifikatsstelle**"). Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit die Zertifikatsstelle durch eine andere Bank in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zu ersetzen, weitere Banken als zusätzliche Zertifikatsstellen der Emittentin (die "**Zusätzlichen Zertifikatsstellen**") zu bestellen und die Bestellung von Zusätzlichen Zertifikatsstellen zu widerrufen. Ersetzung, Bestellung und Widerruf werden unverzüglich gemäß § 9 bekanntgemacht.
- (2) Die Zertifikatsstelle ist berechtigt, jederzeit ihr Amt als Zertifikatsstelle niederzulegen, vorausgesetzt, daß eine andere Bank in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union als Nachfolgerin vor einer solchen Niederlegung bestellt wurde. Niederlegung und Ersetzung werden unverzüglich gemäß § 9 bekanntgemacht.
- (3) Die Zertifikatsstelle und etwaige Zusätzliche Zertifikatsstellen handeln ausschließlich für die Emittentin und gehen gegenüber den Zertifikatsinhabern keinerlei Vertretungs- oder Treuhandbeziehung ein. Die Zertifikatsstelle und etwaige Zusätzliche Zertifikatsstellen sind von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen ähnlichen gesetzlichen Beschränkungen in anderen Ländern befreit. Weder die Emittentin noch die

Zertifikatsstelle noch etwaige Zusätzliche Zertifikatsstellen sind verpflichtet, die Berechtigung der Hinterleger von Zertifikaten bei der CBF zu prüfen.

- (4) Die von der Zertifikatsstelle getroffenen Feststellungen sind, sofern nicht ein offenkundiger Irrtum vorliegt, für die Zertifikatsinhaber abschließend und bindend.

§ 8

Ersetzung der Emittentin

- (1) Die Emittentin ist jederzeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber berechtigt, eine andere Gesellschaft als Schuldnerin (die "**Neue Emittentin**") hinsichtlich aller Verpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten an die Stelle der Emittentin zu setzen, sofern
- (a) die Neue Emittentin durch Vertrag mit der Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten übernimmt,
 - (b) eine von der Emittentin speziell zu bestellende Treuhänderin, die eine Bank oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit internationalem Ansehen ist (die "**Treuhänderin**"), die Schuldübernahme gemäß Unterabsatz (a) nach ihrem freien Ermessen als für die Zertifikatsinhaber nicht wesentlich nachteilig beurteilt und für diese genehmigt,
 - (c) die Société Générale S.A., Paris, diese Verpflichtungen der Neuen Emittentin gegenüber der Treuhänderin zugunsten der Zertifikatsinhaber garantiert und
 - (d) die Neue Emittentin alle etwa notwendigen Genehmigungen der Behörden des Landes, in dem sie ihren Sitz hat, erhalten hat.

Mit Erfüllung vorgenannter Bedingungen tritt die Neue Emittentin in jeder Hinsicht an die Stelle der Emittentin und die Emittentin wird von allen mit der Funktion als Emittentin zusammenhängenden Verpflichtungen gegenüber den Zertifikatsinhabern aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten befreit.

- (2) Im Falle einer solchen Schuldnerersetzung gilt jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Emittentin als Bezugnahme auf die Neue Emittentin.
- (3) Eine Ersetzung der Emittentin wird unverzüglich gemäß § 9 bekanntgemacht.

§ 9

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, die die Zertifikate betreffen, werden in einem überregionalen Börsenpflichtblatt veröffentlicht.

§ 10

Index; Festlegungsstelle; Nachfolgeindex

- (1) Der **Dow Jones Euro Stoxx 50 Index** wird von der Stoxx Limited, Zürich (die "**Dow Jones Euro Stoxx 50 Index-Festlegungsstelle**") berechnet und veröffentlicht. Er besteht aus 50 repräsentativen, an europäischen Wertpapierbörsen notierten Aktien.

Der "**Schlußkurs**" des Index ist der Indexwert, der von der Festlegungsstelle als "**offizieller Schlußkurs**" berechnet und veröffentlicht wird.

- (2) Maßgeblich für die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Index ist das von der Festlegungsstelle erstellte und jeweils geltende Konzept des Index. Dies gilt auch bei Veränderungen in der Berechnung des Index (einschließlich Bereinigungen) oder der Zusammensetzung und Gewichtung der Kurse oder Wertpapiere, auf deren Grundlage der Index berechnet wird, sofern das jeweilige Konzept des Index mit dem am 06. Februar 2006 geltenden Konzept des Index noch vergleichbar ist und sich aus den nachstehenden Vorschriften nichts anderes ergibt. Die Emittentin und die Zertifikatsstelle übernehmen keinerlei Haftung für die Richtigkeit, Vollständigkeit und den Zeitpunkt der Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Index durch die Festlegungsstelle.
- (3) Wird der Index nicht mehr von der Festlegungsstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Zertifikatsstelle für geeignet hält (die "**Neue Festlegungsstelle**") berechnet und veröffentlicht, so wird der Abrechnungsbetrag von der Zertifikatsstelle auf der Grundlage des von der Neuen Festlegungsstelle berechneten und veröffentlichten Schlußkurses des Index berechnet und jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Festlegungsstelle gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Neue Festlegungsstelle.
- (4) Wird der Index zu irgendeiner Zeit aufgehoben und/oder durch einen anderen Index ersetzt oder ändert sich das Konzept des Index so wesentlich, daß es nicht mehr mit dem am 06. Februar 2006 geltenden Konzept vergleichbar ist, legt die Zertifikatsstelle, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß Absatz (5), nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) fest, welcher Index künftig dem Zertifikatsrecht zugrunde zu legen ist (der "**Nachfolgeindex**"). Der Nachfolgeindex sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 9 bekanntgemacht. Jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Index gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgeindex.

- (5) Ist nach Ansicht der Zertifikatsstelle die Festlegung eines Nachfolgeindex, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, kann die Emittentin nach ihrer Wahl für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des Index auf der Grundlage des bisherigen Indexkonzeptes und des letzten festgestellten Indexwertes durch eine andere von ihr ausgewählte Stelle Sorge tragen oder die Zertifikate zu dem Tag, an dem die Aufhebung des Index oder die wesentliche Änderung des Indexkonzeptes wirksam wird, kündigen. Im Fall der Kündigung der Zertifikate gilt der Tag, an dem die Kündigung wirksam wird, als Bewertungstag. Die Zertifikatsstelle wird die Kündigung der Zertifikate und den aufgrund der Kündigung geänderten Bewertungstag gemäß § 9 bekanntmachen.
- (6) Die in Zusammenhang mit den vorgenannten Absätzen (3) bis (5) zu treffenden Entscheidungen der Zertifikatsstelle sind für die Emittentin und die Zertifikatsinhaber abschließend und verbindlich, es sei denn, daß ein offensichtlicher Irrtum vorliegt.
- (7) Die Emittentin haftet für Handlungen oder Unterlassungen der Zertifikatsstelle nur, soweit die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt wurde.

§ 11

Verschiedenes

- (1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten aus den in diesen Zertifikatsbedingungen geregelten Angelegenheiten ebenso wie Form und Inhalt der Garantie (§ 3 (2)) und alle Rechte und Pflichten hieraus bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
- (3) Gerichtsstand für alle Klagen oder sonstigen Verfahren aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten sowie der Garantie (§ 3 (2)) ist Frankfurt am Main, wenn der Zertifikatsinhaber Kaufmann ist oder es sich bei ihm um eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt oder sich sein Wohnsitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland befindet.
- (4) Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Zertifikatsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder sonstige offensichtliche Irrtümer zu berichtigen sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber zu ändern bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Zertifikatsinhaber zumutbar sind, d.h., die die finanzielle Situation des Zertifikatsinhabers nicht wesentlich verschlechtern. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Zertifikatsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 9 bekanntgemacht.
- (5) Sollte eine Bestimmung dieser Zertifikatsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Zwecken der unwirksamen Bestimmung so weit wie rechtlich möglich Rechnung trägt.

Tabelle:

Gemeinsame Angaben zu sämtlichen Serien:

Tag der Beschlußfassung: **02. Januar 2006**
Zeichnungsfrist*: **04. Januar 2006 – 03. Februar 2006**
Valutierung: **14. Februar 2006**

beantragte Börsennotierung: Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse (Smart Trading) sowie im Marktsegment EUWAX innerhalb des Freiverkehrs und im Limit-Control-System (LICOS) der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse

Ausgabe- größe	Nominal- betrag je Zertifikat in EUR	Basiswert (Index)	Basiskurs in Index- punkten	Grenzwert	Beob- achtungs- periode	Partizipations- rate	Laufzeit	Be- wertungstag	Fälligkeits- tag	anfäng- licher Emissions- preis in EUR**/149	WKN	ISIN-Code
100.000	100,00	Nikkei 225 Index	Schlußkurs des Basis- wertes am 03. Februar 2006***	70,00% des Basis- kurses	06.02.2006 - 06.02.2012	140,00%	07.02.2006 - 06.02.2012	06.02.2012	13.02.2012	100,00	SG0 E2W	DE000SG0E2W9

*Eine Zeichnung kann neben der Zertifikatsstelle auch über die Börsen Frankfurt und Stuttgart erfolgen. Bei einer Zeichnung über die Börsen Frankfurt und Stuttgart können Fremdgebühren anfallen.

**Auf den anfänglichen Emissionspreis wird ein Ausgabeaufschlag in Höhe von bis zu 1% erhoben.

***Die am 03. Februar 2006 von der Emittentin festzulegenden Angaben werden gemäß § 9 der Zertifikatsbedingungen bekanntgemacht.

Definitionen:

Nikkei 225 Index (ISIN XC0009692440) (Kursindex)

¹⁴⁹ Die in dieser Tabelle angegebenen Anfänglichen Verkaufspreise stellen lediglich historische indikative Preise auf der Grundlage der Marktsituation an dem in der Vergangenheit liegenden Tag des erstmaligen öffentlichen Angebots der betreffenden Zertifikate dar. Die jeweils aktuellen Preise der Zertifikate können auf der Internetseite www.sg-zertifikate.de abgerufen werden.

Jede Bezugnahme auf "EUR" ist als Bezugnahme auf das seit dem 01. Januar 2002 in zwölf Teilnehmerstaaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion (EWWU) eingeführte gesetzliche Zahlungsmittel "Euro" zu verstehen.

Die Bezeichnung "Nikkei 225" (Nikkei Stock Index 225, NKS 225) ist eingetragenes Warenzeichen der Nihon Keizai Shimbun, Inc.

ZERTIFIKATSBEDINGUNGEN

§ 1

Zertifikatsrecht; Aufstockung

- (1) Die SGA Société Générale Acceptance N.V., Curaçao, Niederländische Antillen (die "**Emittentin**") gewährt hiermit dem Inhaber von auf den Index (der "**Basiswert**" oder der "**Index**") bezogenen Zertifikaten einer Wertpapierkennnummer, wie im einzelnen in der Tabelle auf Seite 1583 (und ggf. den nachfolgenden Seiten) des Verkaufsprospektes (die "**Tabelle**") angegeben (jeweils die "**Zertifikate**"), das Recht (das "**Zertifikatsrecht**"), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen am Fälligkeitstag (§ 5 (2)) den nachstehend unter Absatz (2) definierten Abrechnungsbetrag zu verlangen.

anwendbar auf Zertifikate mit Nominalbetrag

- (2) Der **Abrechnungsbetrag** je Zertifikat entspricht entweder,

(a) sofern der Maßgebliche Kurs des Basiswertes (§ 1 (7)) während der Beobachtungsperiode (Absatz (9)) zu irgendeinem Zeitpunkt (auch intraday) den Grenzwert (Absatz (8)) erreicht bzw. unterschreitet und der Abrechnungskurs dem Basiskurs entspricht oder ihn unterschreitet, "**Abrechnungsszenario A**", dem Nominalbetrag des Zertifikats multipliziert mit der Performance des Basiswertes, das Ergebnis ggf. auf zwei Dezimalstellen gerundet. Der Abrechnungsbetrag wird nach folgender Formel berechnet:

$$\text{Nominalbetrag} * \frac{\text{Abrechnungskurs}}{\text{Basiskurs}}$$

oder,

(b) sofern der Maßgebliche Kurs des Basiswertes (§ 1 (7)) während der Beobachtungsperiode (Absatz (9)) zu keinem Zeitpunkt (auch nicht intraday) den Grenzwert (Absatz (8)) erreicht bzw. unterschritten hat, und der Abrechnungskurs dem Basiskurs entspricht oder ihn unterschreitet, "**Abrechnungsszenario B**", dem Nominalbetrag des Zertifikats multipliziert mit der Summe aus 100% und der Differenz zwischen 100% und der Performance des Basiswertes, das Ergebnis gegebenenfalls auf zwei Dezimalstellen kaufmännisch gerundet. Der Abrechnungsbetrag wird nach folgender Formel berechnet:

$$\text{Nominalbetrag} * [100\% + (100\% - \text{Performance des Basiswertes})]$$

oder,

(c) sofern der Abrechnungskurs über dem Basiskurs liegt, "**Abrechnungsszenario C**", dem Nominalbetrag des Zertifikats multipliziert mit der Summe aus 100% und der mit der Partizipationsrate multiplizierten Differenz aus der Performance des Basiswertes und 100%, das Ergebnis gegebenenfalls auf zwei Dezimalstellen kaufmännisch gerundet.

Der Abrechnungsbetrag wird nach folgender Formel berechnet:

$$\text{Nominalbetrag} * (100\% + \text{Partizipationsrate} * (\text{Performance des Basiswertes} - 100\%))$$

- (3) Die "**Performance des Basiswertes**" entspricht dem Quotienten aus dem Abrechnungskurs dividiert durch den Basiskurs.
- (4) Der Abrechnungskurs entspricht, vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen, dem Schlußkurs des in der Tabelle angegebenen Index, der am Bewertungstag (§ 4 (1)) von der Festlegungsstelle (§ 10 (1)) berechnet und veröffentlicht wird. Kann am Bewertungstag kein Schlußkurs von der Festlegungsstelle festgestellt werden, entspricht der Abrechnungskurs – vorbehaltlich des Vorliegens einer Marktstörung gem. § 6 (1) – dem am nächstfolgenden Berechnungstag von der Festlegungsstelle berechneten und veröffentlichten Schlußkurs des Index. Fällt der Tag der Bestimmung des Schlußkurses des **Nikkei 225 Index** auf den Schlußabrechnungstag (der "**Nikkei 225 Index-Future-Kontrakte-Schlußabrechnungstag**") derjenigen an der **Osaka Futures Exchange** (die "**OSE**") gehandelten **Nikkei 225 Index-Future-Kontrakte**, die in dem Monat des Bewertungstages der Zertifikate auslaufen (die "**Index-Future-Kontrakte**"), dann entspricht der Abrechnungskurs dem von der **OSE** für die Index-Future-Kontrakte berechneten und veröffentlichten Schlußabrechnungskurs. Die Bestimmung des vorangehenden Satzes findet keine Anwendung, wenn der Handel der Index-Future-Kontrakte aufgrund einer Änderung in der Berechnung des Index, seiner Zusammensetzung, Gewichtung oder aus einem sonstigen Grund gemäß den Handelsbedingungen der **OSE** vorzeitig beendet wird.
- (5) Der "**Basiskurs**" entspricht dem in der **Tabelle** angegebenen Basiskurs.
- (6) Der "**Nominalbetrag**" entspricht dem in der **Tabelle** angegebenen Nominalbetrag.
- (7) Der "**Maßgebliche Kurs des Basiswertes**" entspricht dem von der Festlegungsstelle berechneten und veröffentlichten Kurs des Index (auch intraday).
- (8) Der "**Grenzwert**" entspricht dem in der **Tabelle** angegebenen Grenzwert.
- (9) Die "**Beobachtungsperiode**" entspricht der in der **Tabelle** angegebenen Beobachtungsperiode.
- (10) Jede Bezugnahme auf "EUR" ist als Bezugnahme auf das seit dem 01. Januar 2002 in zwölf Teilnehmerstaaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion (EWWU)

eingeführte gesetzliche Zahlungsmittel "Euro" zu verstehen. Die Umrechnung einer nicht in EUR angegebenen Währung erfolgt auf der Grundlage eines Umrechnungskurses von 1:1.

- (11) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung zu begeben, so daß sie mit diesen Zertifikaten zusammengefaßt werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Anzahl erhöhen. Der Begriff "Zertifikate" umfaßt im Fall einer solchen Aufstockung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.

§ 2

Form der Zertifikate; Girosammelverwahrung; Übertragbarkeit

- (1) Sämtliche in der **Tabelle** mit einer Wertpapierkennnummer angegebenen, von der Emittentin begebenen Zertifikate sind zu jeder Zeit durch ein Dauer-Inhaber-Sammelzertifikat (das "**Inhaber-Sammelzertifikat**") verbrieft. Einzelne Zertifikate werden nicht begeben. Der Anspruch der Zertifikatsinhaber auf Lieferung einzelner Zertifikate ist ausgeschlossen.
- (2) Das Inhaber-Sammelzertifikat ist bei der Clearstream Banking Frankfurt Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main (die "**CBF**") hinterlegt. Die Zertifikate sind als Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammelzertifikat übertragbar.
- (3) Im Effekten giroverkehr sind die Zertifikate ausschließlich in Einheiten von einem Zertifikat oder einem ganzzahligen Vielfachen davon handelbar und übertragbar.

§ 3

Status und Garantie

- (1) Die Zertifikate begründen unmittelbare, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander gleichrangig und, vorbehaltlich der jeweils geltenden gesetzlichen Ausnahmen, mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin zumindest gleichrangig sind.
- (2) Die Erfüllung der Verbindlichkeiten der Emittentin unter diesen Zertifikatsbedingungen werden von der Société Générale S.A., Paris, Frankreich (die "**Garantin**") garantiert. Die Verpflichtungen der Garantin unter der Garantie begründen unmittelbare, unbedingte und nicht besicherte Verbindlichkeiten der Garantin, die untereinander gleichrangig sind, einschließlich solchen aus Einlagen, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Im

Falle einer Nichterfüllung durch die Emittentin hinsichtlich (i) der ordnungsgemäßen und pünktlichen Rückzahlung sämtlicher Beträge oder eines Teils davon oder (ii) der Zahlung und/oder Lieferung von körperlichen Stücken durch die Emittentin, wird die Garantin die entsprechende Zahlung leisten, oder, soweit anwendbar, die Zahlung und/oder Lieferung solcher körperlicher Stücke auf Anfordern erbringen, als ob diese Zahlung und/oder Lieferung solcher physischer Stücke, je nach Fall, durch die Emittentin geleistet worden wäre.

§ 4

Bewertungstag; Laufzeit; Bankgeschäftstag; Berechnungstag

- (1) Der Bewertungstag der Zertifikate entspricht, vorbehaltlich Absatz (2) bzw. § 1 (4) bzw. § 6 (1), dem in der **Tabelle** angegebenen Bewertungstag. Die Zertifikate haben die in der **Tabelle** angegebene Laufzeit.
- (2) Sofern der in der Tabelle angegebene Bewertungstag kein Berechnungstag ist, ist Bewertungstag der auf diesen Tag nächstfolgende Berechnungstag.
- (3) Ein "**Bankgeschäftstag**" ist ein Tag, an dem Banken in dem angegebenen Ort generell ihre Schalter geöffnet haben. Ein "**Berechnungstag**" ist ein Tag, an dem der Index von der Festlegungsstelle (§ 10 (1)) üblicherweise berechnet und veröffentlicht wird.

§ 5

Fälligkeitstag; Zahlung des Abrechnungsbetrages

- (1) Die Zertifikate werden am Fälligkeitstag eingelöst, d.h., die Zertifikatsinhaber können am Fälligkeitstag (Absatz (2)) von der Emittentin die Zahlung des Abrechnungsbetrages verlangen.
- (2) Die Zahlung eines gegebenenfalls zu beanspruchenden Abrechnungsbetrages erfolgt am in der Tabelle angegebenen Fälligkeitstag. Sofern der in der Tabelle angegebene Fälligkeitstag kein Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main ist, ist Fälligkeitstag der auf diesen Tag nächstfolgende Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main. Falls der Schlußkurs des Index gemäß § 1 (4) bzw. § 4 (2) bzw. § 6 (1) erst nach dem in der **Tabelle** angegebenen Bewertungstag festgestellt wird, erfolgt die Zahlung eines gegebenenfalls zu beanspruchenden Abrechnungsbetrages an dem **fünften** Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main nach dem Tag der Feststellung (der "**Fälligkeitstag**") an die CBF. Die CBF wird den Zertifikatsinhabern, die Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammelzertifikat halten, den Abrechnungsbetrag über ihre Depotbanken vergüten.

- (3) Sollte die Vergütung, aus welchen Gründen auch immer, nicht innerhalb von drei Monaten nach dem Fälligkeitstag möglich sein, ist die Emittentin berechtigt, die entsprechenden Beträge beim Amtsgericht Frankfurt am Main für die Zertifikatsinhaber auf deren Gefahr und Kosten unter Verzicht auf das Recht der Rücknahme zu hinterlegen. Mit der Hinterlegung erlöschen die Ansprüche der Zertifikatsinhaber gegen die Emittentin.
- (4) Kosten, Steuern und sonstige Abgaben, die im Zusammenhang mit der Zahlung des Abrechnungsbetrages anfallen, sind von den Inhabern der betreffenden Zertifikate zu zahlen. Die gesetzlichen Bestimmungen zum Steuerabzug vom Kapitalertrag bleiben hiervon unberührt.

§ 6

Marktstörungen

- (1) Wenn nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) der Zertifikatsstelle an dem Bewertungstag eine Marktstörung (§ 6 (2)) vorliegt, dann wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Berechnungstag, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt, verschoben. Die Emittentin wird sich bemühen, den Beteiligten unverzüglich gemäß § 9 mitzuteilen, daß eine Marktstörung eingetreten ist. Eine Pflicht zur Mitteilung besteht jedoch nicht. Wenn der Bewertungstag aufgrund der Bestimmungen dieses Absatzes um **zehn** hintereinander liegende Berechnungstage verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als der Bewertungstag, wobei die Zertifikatsstelle den Abrechnungskurs nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) unter Berücksichtigung der an dem Bewertungstag herrschenden Marktgegebenheiten bestimmen wird.
- (2) "**Marktstörung**" bedeutet
 - (i) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels an der/den Börse(n) bzw. dem Markt/den Märkten, an der/dem/denen die dem Index zugrundeliegenden Werte notiert bzw. gehandelt werden, allgemein oder
 - (ii) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels einzelner dem Index zugrundeliegender Werte an der/den Börse(n) bzw. dem Markt/den Märkten, an der/dem/denen diese Werte notiert bzw. gehandelt werden, oder in einem Termin- oder Optionskontrakt in bezug auf den Index an einer Terminbörse, an der Termin- oder Optionskontrakte in bezug auf den Index gehandelt werden (die "**Terminbörse**");
 - (iii) die Suspendierung oder Nichtberechnung des Index aufgrund einer Entscheidung der Festlegungsstelle,

sofern diese Suspendierung, Einschränkung oder Nichtberechnung in der letzten halben Stunde vor der üblicherweise zu erfolgenden Berechnung des Schlußkurses des Index bzw. der dem Index zugrundeliegenden Werte eintritt bzw. besteht und nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) der Zertifikatsstelle wesentlich ist. Eine Beschränkung der Stunden oder Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der betreffenden Börse beruht.

§ 7

Zertifikatsstelle

- (1) Die Société Générale, Paris, ist die Zertifikatsstelle bezüglich der Zertifikate (die "**Zertifikatsstelle**"). Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit die Zertifikatsstelle durch eine andere Bank in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zu ersetzen, weitere Banken als zusätzliche Zertifikatsstellen der Emittentin (die "**Zusätzlichen Zertifikatsstellen**") zu bestellen und die Bestellung von Zusätzlichen Zertifikatsstellen zu widerrufen. Ersetzung, Bestellung und Widerruf werden unverzüglich gemäß § 9 bekanntgemacht.
- (2) Die Zertifikatsstelle ist berechtigt, jederzeit ihr Amt als Zertifikatsstelle niederzulegen, vorausgesetzt, daß eine andere Bank in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union als Nachfolgerin vor einer solchen Niederlegung bestellt wurde. Niederlegung und Ersetzung werden unverzüglich gemäß § 9 bekanntgemacht.
- (3) Die Zertifikatsstelle und etwaige Zusätzliche Zertifikatsstellen handeln ausschließlich für die Emittentin und gehen gegenüber den Zertifikatsinhabern keinerlei Vertretungs- oder Treuhandbeziehung ein. Die Zertifikatsstelle und etwaige Zusätzliche Zertifikatsstellen sind von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen ähnlichen gesetzlichen Beschränkungen in anderen Ländern befreit.
- (4) Weder die Emittentin noch die Zertifikatsstelle noch etwaige Zusätzliche Zertifikatsstellen sind verpflichtet, die Berechtigung der Hinterleger von Zertifikaten bei der CBF zu prüfen.
- (20) Die von der Zertifikatsstelle getroffenen Feststellungen sind, sofern nicht ein offenkundiger Irrtum vorliegt, für die Zertifikatsinhaber abschließend und bindend.

§ 8

Ersetzung der Emittentin

- (1) Die Emittentin ist jederzeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber berechtigt, eine andere Gesellschaft als Schuldnerin (die "**Neue Emittentin**") hinsichtlich aller Verpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten an die Stelle der Emittentin zu setzen, sofern
 - (a) die Neue Emittentin durch Vertrag mit der Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten übernimmt,
 - (b) eine von der Emittentin speziell zu bestellende Treuhänderin, die eine Bank oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit internationalem Ansehen ist (die "**Treuhänderin**"), die Schuldübernahme gemäß Unterabsatz (a) nach ihrem freien Ermessen als für die Zertifikatsinhaber nicht wesentlich nachteilig beurteilt und für diese genehmigt,
 - (c) die Société Générale S.A., Paris, diese Verpflichtungen der Neuen Emittentin gegenüber der Treuhänderin zugunsten der Zertifikatsinhaber garantiert und
 - (d) die Neue Emittentin alle etwa notwendigen Genehmigungen der Behörden des Landes, in dem sie ihren Sitz hat, erhalten hat.

Mit Erfüllung vorgenannter Bedingungen tritt die Neue Emittentin in jeder Hinsicht an die Stelle der Emittentin und die Emittentin wird von allen mit der Funktion als Emittentin zusammenhängenden Verpflichtungen gegenüber den Zertifikatsinhabern aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten befreit.

- (2) Im Falle einer solchen Schuldnerersetzung gilt jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Emittentin als Bezugnahme auf die Neue Emittentin.
- (3) Eine Ersetzung der Emittentin wird unverzüglich gemäß § 9 bekanntgemacht.

§ 9

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, die die Zertifikate betreffen, werden in einem überregionalen Börsenpflichtblatt veröffentlicht.

Index; Festlegungsstelle; Nachfolgeindex

- (1) Der **Nikkei 225 Index** wird von der Nihon Keizai Shimbun, Inc. (die "**Nikkei 225 Index-Festlegungsstelle**") berechnet und veröffentlicht. Er besteht aus 225 repräsentativen, an der Wertpapierbörse in Tokio (1st Section) gehandelten Aktien.

Der "**Schlußkurs**" des Index ist der Indexwert, der von der Festlegungsstelle als "**offizieller Schlußkurs**" berechnet und veröffentlicht wird.

- (2) Maßgeblich für die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Index ist das von der Festlegungsstelle erstellte und jeweils geltende Konzept des Index. Dies gilt auch bei Veränderungen in der Berechnung des Index (einschließlich Bereinigungen) oder der Zusammensetzung und Gewichtung der Kurse oder Wertpapiere, auf deren Grundlage der Index berechnet wird, sofern das jeweilige Konzept des Index mit dem am 04. Januar 2006 geltenden Konzept des Index noch vergleichbar ist und sich aus den nachstehenden Vorschriften nichts anderes ergibt. Die Emittentin und die Zertifikatsstelle übernehmen keinerlei Haftung für die Richtigkeit, Vollständigkeit und den Zeitpunkt der Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Index durch die Festlegungsstelle.
- (3) Wird der Index nicht mehr von der Festlegungsstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Zertifikatsstelle für geeignet hält (die "**Neue Festlegungsstelle**") berechnet und veröffentlicht, so wird der Abrechnungsbetrag von der Zertifikatsstelle auf der Grundlage des von der Neuen Festlegungsstelle berechneten und veröffentlichten Schlußkurses des Index berechnet und jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Festlegungsstelle gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Neue Festlegungsstelle.
- (4) Wird der Index zu irgendeiner Zeit aufgehoben und/oder durch einen anderen Index ersetzt oder ändert sich das Konzept des Index so wesentlich, daß es nicht mehr mit dem am 04. Januar 2006 geltenden Konzept vergleichbar ist, legt die Zertifikatsstelle, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß Absatz (5), nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) fest, welcher Index künftig dem Zertifikatsrecht zugrunde zu legen ist (der "**Nachfolgeindex**"). Der Nachfolgeindex sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 9 bekanntgemacht. Jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Index gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgeindex.
- (5) Ist nach Ansicht der Zertifikatsstelle die Festlegung eines Nachfolgeindex, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, kann die Emittentin nach ihrer Wahl für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des Index auf der Grundlage des bisherigen Indexkonzeptes und des letzten festgestellten Indexwertes durch eine andere von ihr

ausgewählte Stelle Sorge tragen oder die Zertifikate zu dem Tag, an dem die Aufhebung des Index oder die wesentliche Änderung des Indexkonzeptes wirksam wird, kündigen. Im Fall der Kündigung der Zertifikate gilt der Tag, an dem die Kündigung wirksam wird, als Bewertungstag. Die Zertifikatsstelle wird die Kündigung der Zertifikate und den aufgrund der Kündigung geänderten Bewertungstag gemäß § 9 bekanntmachen.

- (6) Die in Zusammenhang mit den vorgenannten Absätzen (3) bis (5) zu treffenden Entscheidungen der Zertifikatsstelle sind für die Emittentin und die Zertifikatsinhaber abschließend und verbindlich, es sei denn, daß ein offensichtlicher Irrtum vorliegt.
- (7) Die Emittentin haftet für Handlungen oder Unterlassungen der Zertifikatsstelle nur, soweit die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt wurde.

§ 11

Verschiedenes

- (1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten aus den in diesen Zertifikatsbedingungen geregelten Angelegenheiten ebenso wie Form und Inhalt der Garantie (§ 3 (2)) und alle Rechte und Pflichten hieraus bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
- (3) Gerichtsstand für alle Klagen oder sonstigen Verfahren aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten sowie der Garantie (§ 3 (2)) ist Frankfurt am Main, wenn der Zertifikatsinhaber Kaufmann ist oder es sich bei ihm um eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt oder sich sein Wohnsitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland befindet.
- (4) Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Zertifikatsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder sonstige offensichtliche Irrtümer zu berichtigen sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber zu ändern bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Zertifikatsinhaber zumutbar sind, d.h., die die finanzielle Situation des Zertifikatsinhabers nicht wesentlich verschlechtern. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Zertifikatsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 9 bekanntgemacht.
- (5) Sollte eine Bestimmung dieser Zertifikatsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Zwecken der unwirksamen Bestimmung so weit wie rechtlich möglich Rechnung trägt.

b) bezogen auf Future Kontrakte

Tabelle:

Gemeinsame Angaben zu sämtlichen Serien:

Tag der Beschlußfassung: **16. März 2006**
 Zeichnungsfrist*: **27. März 2006 – 18. April 2006**
 Valutierung: **26. April 2006**

beantragte Börsennotierung: Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse (Smart Trading) sowie im Marktsegment EUWAX innerhalb des Freiverkehrs und im Limit-Control-System der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse

Ausgabe-größe	Zerti-fikats-typ	Nominal-betrag je Zertifikat in EUR	Basiswert Future Kontrakt* *	Maß-gebliche Termin-börse	Basiskurs	Basis-wäh-rung	Anfänglicher Wechselkurs der Basis-währung (EUR/USD-Wechselkurs)	Grenz-wert	Beobach-tungs-periode	Parti-zipations-rate	Laufzeit	Be-wertungs-tag	Fälligkeits-tag	Anfäng-licher Emis-sions-preis in EUR***/ ¹⁵⁰	WKN	ISIN-Code
100.000	Twin Win Zerti-fikat	100,00	IPE Brent Blend Crude Oil Future Contract (pro 1 Barrel)	ICE	Settlement price an der ICE um 19:30 Uhr (Ortszeit London) für den Basiswert IPE Brent Blend Crude Oil Future Contract (pro 1 Barrel) am 18. April 2006, wie	USD	Amtlicher EUR/USD Mittelkurs der EZB am 18. April 2006****	50% des Basis-kurses	18.04.2006 – 15.12.2011	50%	19.04.2006 – 15.12.2011	15.12.2011	22.12.2011	100,00	SG0 FFH	DE000SG0FFH4

¹⁵⁰ Die in dieser Tabelle angegebenen Anfänglichen Verkaufspreise stellen lediglich historische indikative Preise auf der Grundlage der Marktsituation an dem in der Vergangenheit liegenden Tag des erstmaligen öffentlichen Angebots der betreffenden Zertifikate dar. Die jeweils aktuellen Preise der Zertifikate können auf der Internetseite www.sg-zertifikate.de abgerufen werden.

					auf der Reutersseite SETT veröffentlich t ****												
--	--	--	--	--	---	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

*Eine Zeichnung kann neben der Zertifikatsstelle auch über die Börsen Frankfurt und Stuttgart erfolgen. Bei einer Zeichnung über die Börsen Frankfurt und Stuttgart können Fremdgebühren anfallen.

**Der angegebene Basiswert bezieht sich gemäß § 11 der Zertifikatsbedingungen jeweils auf den nächstfälligen Future Kontrakt.

*** Auf den anfänglichen Emissionspreis kann ein Ausgabeaufschlag in Höhe von bis zu 1% erhoben werden.

****Die am 18. April 2006 von der Emittentin festzulegenden Angaben werden nachfolgend gemäß § 10 der Zertifikatsbedingungen bekanntgemacht.

Definitionen:

ICE: IntercontinentalExchange, London

EZB: Europäische Zentralbank, Frankfurt am Main

Jede Bezugnahme auf "EUR" ist als Bezugnahme auf das seit dem 01. Januar 2002 in zwölf Teilnehmerstaaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion (EWWU) eingeführte gesetzliche Zahlungsmittel "Euro" zu verstehen und jede Bezugnahme auf "USD" als solche auf "Dollar" der Vereinigten Staaten von Amerika.

ZERTIFIKATSBEDINGUNGEN

§ 1

Zertifikatsrecht; Aufstockung

- (1) Die SGA Société Générale Acceptance N.V., Curacao, Niederländische Antillen (die "**Emittentin**") gewährt hiermit dem Inhaber von auf den Future Kontrakt (der "Basiswert" oder der "Future Kontrakt") bezogenen Zertifikaten einer Wertpapierkennnummer, wie im einzelnen in der Tabelle auf Seite 1594 (und ggf. den nachfolgenden Seiten) des Verkaufsprospektes (die "**Tabelle**") angegeben (die "**Zertifikate**"), das Recht (das "**Zertifikatsrecht**"), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen am Fälligkeitstag (§ 6 Abs. (2)) den nachstehend unter Absatz (2) definierten Abrechnungsbetrag zu verlangen.

anwendbar auf Zertifikate mit Nominalbetrag:

- (2) Der Abrechnungsbetrag je Zertifikat entspricht entweder
- (a) sofern der Maßgebliche Kurs (§ 1 (9)) des Basiswertes während der Beobachtungsperiode (§ 1 (8)) zu irgendeinem Zeitpunkt den Grenzwert (§ 1 (7)) erreicht bzw. unterschritten hat "**Abrechnungsszenario A**", dem mit der Wechselkursperformance (§ 1 (13)) multiplizierten Nominalbetrag multipliziert mit der Summe aus der Performance des Basiswertes und der mit der Partizipationsrate multiplizierten Differenz aus der Performance des Basiswertes und 100%, wobei diese Differenz jedoch mindestens 0 entspricht, gegebenenfalls auf zwei Dezimalstellen kaufmännisch gerundet,

wobei der Abrechnungsbetrag nach folgender Formel berechnet wird:

$$\text{No min albetrag} \times (\text{Performance} + \text{Partizipationsrate} \times \text{Max}[\text{Performance} - 100\%; 0]) \times \text{Wechselkurs}(0) / \text{Wechselkurs}(t)$$

"Wechselkurs (0)" entspricht hierbei dem in der Tabelle angegebenen Anfänglichen Wechselkurs der Basiswährung;

"Wechselkurs (t)" entspricht dem Wechselkurs der Basiswährung an dem dem Bewertungstag t nachfolgenden Tag

oder,

- (b) sofern der Maßgebliche Kurs (§ 1 (9)) des Basiswertes während der Beobachtungsperiode (§ 1 (8)) zu keinem Zeitpunkt den Grenzwert (§ 1 (7)) erreicht bzw. unterschritten hat "**Abrechnungsszenario B**", dem mit der Wechselkursperformance (§ 1 (13)) multiplizierten Nominalbetrag multipliziert mit der Summe aus 100%, dem absoluten Wert der Differenz aus der Performance des

Basiswertes und 100% und der mit der Partizipationsrate multiplizierten Differenz der Performance des Basiswertes und 100%, wobei letztere Differenz jedoch mindestens 0 entspricht, gegebenenfalls auf zwei Dezimalstellen kaufmännisch gerundet,

wobei der Abrechnungsbetrag nach folgender Formel berechnet wird:

$$\frac{\text{No min albetrag} \times (100\% + \text{ABS}|\text{Performance} - 100\%| + \text{Partizipationsrate} \times \text{Max}[\text{Performance} - 100\%; 0])}{\text{Wechselkurs}(0) / \text{Wechselkurs}(t)}$$

"Wechselkurs (0)" entspricht hierbei dem in der Tabelle angegebenen Anfänglichen Wechselkurs der Basiswährung;

"Wechselkurs (t)" entspricht dem Wechselkurs der Basiswährung an dem dem Bewertungstag t nachfolgenden Tag

- (3) Die "**Performance des Basiswertes**" entspricht dem Quotienten aus dem Abrechnungskurs dividiert durch den Basiskurs.
- (4) Der "**Basiskurs**" entspricht dem in der Tabelle angegebenen Basiskurs.
- (5) Der Abrechnungskurs entspricht, vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen, dem in USD ausgedrückten und auf der Reutersseite SETT veröffentlichten **Settlement price** (der "**Settlement price**") des Basiswertes, der am Bewertungstag (§ 5 (1)) an der in der Tabelle angegebenen Maßgeblichen Terminbörse (die "**Maßgebliche Terminbörse**") um 19:30 Uhr Londoner Zeit festgestellt wird.
- (6) Der "**Nominalbetrag**" entspricht dem in der Tabelle angegebenen Nominalbetrag.
- (7) Der "**Grenzwert**" entspricht dem in der Tabelle angegebenen Grenzwert.
- (8) Die "**Beobachtungsperiode**" entspricht der in der Tabelle angegebenen Beobachtungsperiode.
- (9) Der "**Maßgebliche Kurs**" des Basiswertes entspricht dem in USD ausgedrückten und auf der Reutersseite SETT veröffentlichten Settlement price des Basiswertes, der an der in der Tabelle angegebenen Maßgeblichen Terminbörse um 19:30 Uhr Londoner Zeit festgestellt wird.
- (10) Die "**Partizipationsrate**" entspricht der in der Tabelle angegebenen Partizipationsrate.
- (11) Jede Bezugnahme auf "EUR" ist als Bezugnahme auf das seit dem 01. Januar 2002 in zwölf Teilnehmerstaaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion (EWWU) eingeführte gesetzliche Zahlungsmittel "Euro" zu verstehen und jede Bezugnahme auf "USD" als solche auf "Dollar" der Vereinigten Staaten von Amerika.

- (12) Die "**Wechselkursperformance**" entspricht dem Quotienten aus dem in der Tabelle angegebenen Anfänglichen Wechselkurs der Basiswährung dividiert durch den Wechselkurs der Basiswährung am Bewertungstag.
- (13) Der "**Wechselkurs der Basiswährung am Bewertungstag**" entspricht dem von der **Europäischen Zentralbank in Frankfurt am Main** festgestellten amtlichen Mittelkurs an dem dem Bewertungstag nachfolgenden Tag.
- (14) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung zu begeben, so daß sie mit diesen Zertifikaten zusammengefaßt werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Anzahl erhöhen. Der Begriff "Zertifikate" umfaßt im Fall einer solchen Aufstockung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.

§ 2

Keine Verzinsung

Eine Verzinsung der Zertifikate findet nicht statt.

§ 3

Form der Zertifikate; Girosammelverwahrung; Übertragbarkeit

- (1) Sämtliche in der **Tabelle** mit einer Wertpapierkennnummer angegebenen, von der Emittentin begebenen Zertifikate sind zu jeder Zeit durch ein Dauer-Inhaber-Sammelzertifikat (das "Inhaber-Sammelzertifikat") verbrieft. Einzelne Zertifikate werden nicht begeben. Der Anspruch der Zertifikatsinhaber auf Lieferung einzelner Zertifikate ist ausgeschlossen.
- (2) Das Inhaber-Sammelzertifikat ist bei der Clearstream Banking Frankfurt Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main (die "CBF") hinterlegt. Die Zertifikate sind als Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammelzertifikat übertragbar.
- (3) Im Effekten giroverkehr sind die Zertifikate in Einheiten von **einem** Zertifikat oder einem ganzzahligen Vielfachen davon handelbar und übertragbar.

§ 4

Status und Garantie

- (1) Die Zertifikate begründen unmittelbare, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander gleichrangig und, vorbehaltlich der jeweils geltenden gesetzlichen Ausnahmen, mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin zumindest gleichrangig sind.
- (2) Die Erfüllung der Verbindlichkeiten der Emittentin unter diesen Zertifikatsbedingungen werden von der Société Générale S.A., Paris, Frankreich (die "Garantin") garantiert. Die Verpflichtungen der Garantin unter der Garantie begründen unmittelbare, unbedingte und nicht besicherte Verbindlichkeiten der Garantin, die untereinander gleichrangig sind, einschließlich solchen aus Einlagen, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Im Falle einer Nichterfüllung durch die Emittentin (i) hinsichtlich der ordnungsgemäßen und pünktlichen Rückzahlung sämtlicher Beträge oder eines Teils davon (ii) oder der Zahlung und/oder Lieferung von körperlichen Stücken durch die Emittentin, wird die Garantin die entsprechende Zahlung leisten, oder, soweit anwendbar, die Zahlung und/oder Lieferung solcher körperlicher Stücke auf Anfordern erbringen, als ob diese Zahlung und/oder Lieferung solcher physischer Stücke, je nach Fall, durch die Emittentin geleistet worden wäre.

§ 5

Bewertungstag; Laufzeit; Bankgeschäftstag; Berechnungstag

- (1) Der Bewertungstag der Zertifikate entspricht, vorbehaltlich § 5 (2) bzw. § 7 (1), dem in der Tabelle angegebenen Bewertungstag. Die Zertifikate haben die in der Tabelle angegebene Laufzeit.
- (2) Sofern der in der Tabelle angegebene Bewertungstag kein Berechnungstag ist, ist Bewertungstag der auf diesen Tag nächstfolgende Berechnungstag.
- (3) Ein "Bankgeschäftstag" ist ein Tag, an dem Banken in dem angegebenen Ort generell ihre Schalter geöffnet haben. Ein "Berechnungstag" ist ein Tag, an dem ein Settlement price des Basiswertes an der Maßgeblichen Terminbörse üblicherweise festgestellt und veröffentlicht wird.

§ 6

Fälligkeitstag; Zahlung des Abrechnungsbetrages

- (1) Die Zertifikate werden am Fälligkeitstag eingelöst, d.h., die Zertifikatsinhaber können am Fälligkeitstag (Absatz 2) von der Emittentin die Zahlung des Abrechnungsbetrages verlangen.
- (2) Die Zahlung eines gegebenenfalls zu beanspruchenden Abrechnungsbetrages erfolgt am in der **Tabelle** angegebenen Fälligkeitstag. Sofern der in der **Tabelle** angegebene Fälligkeitstag kein Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main ist, ist Fälligkeitstag der auf diesen Tag nächstfolgende Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main. Falls der Settlement price des Basiswertes gemäß § 5 (2) bzw. § 7 (1) erst nach dem in der **Tabelle** angegebenen Bewertungstag festgestellt wird, erfolgt die Zahlung eines gegebenenfalls zu beanspruchenden Abrechnungsbetrages an dem **fünften** Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main nach dem Tag der Feststellung (der "**Fälligkeitstag**") an die CBF. Die CBF wird den Zertifikatsinhabern, die Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammelzertifikat halten, den Abrechnungsbetrag über ihre Depotbanken vergüten.
- (3) Sollte die Vergütung, aus welchen Gründen auch immer, nicht innerhalb von drei Monaten nach dem Fälligkeitstag möglich sein, ist die Emittentin berechtigt, die entsprechenden Beträge beim Amtsgericht Frankfurt am Main für die Zertifikatsinhaber auf deren Gefahr und Kosten unter Verzicht auf das Recht der Rücknahme zu hinterlegen. Mit der Hinterlegung erlöschen die Ansprüche der Zertifikatsinhaber gegen die Emittentin.
- (4) Kosten, Steuern und sonstige Abgaben, die im Zusammenhang mit der Zahlung des Abrechnungsbetrages anfallen, sind von den Inhabern der betreffenden Zertifikate zu zahlen. Die gesetzlichen Bestimmungen zum Steuerabzug vom Kapitalertrag bleiben hiervon unberührt.

§ 7

Marktstörungen

- (1) Wenn nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) der Zertifikatsstelle an dem Bewertungstag bzw. an dem Stichtag für den Roll-Over eine Marktstörung (§ 7 (2)) vorliegt, dann wird der Bewertungstag bzw. der Stichtag für den Roll-Over auf den nächstfolgenden Berechnungstag, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt, verschoben. Die Emittentin wird sich bemühen, den Beteiligten unverzüglich gemäß § 10 mitzuteilen, daß eine Marktstörung eingetreten ist. Eine Pflicht zur Mitteilung besteht jedoch nicht. Wenn der Bewertungstag aufgrund der Bestimmungen dieses Absatzes um zehn hintereinanderliegende Berechnungstage verschoben worden ist und auch an diesem Tag die

Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als der Bewertungstag, wobei die Zertifikatsstelle den Abrechnungskurs nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) unter Berücksichtigung der an dem Bewertungstag herrschenden Marktgegebenheiten bestimmen wird.

(2) "**Marktstörung**" bedeutet

(xxxiv) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels für den Future Kontrakt an der Maßgeblichen Terminbörse oder

(xxxv) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels an der Maßgeblichen Terminbörse allgemein,

(xxxvi) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels einzelner dem Future Kontrakt zugrundeliegender Werte an der/den Börse(n) bzw. dem Markt/den Märkten, an der/dem/denen diese Werte notiert bzw. gehandelt werden,

sofern diese Suspendierung oder Einschränkung in der letzten halben Stunde vor der üblicherweise zu erfolgenden Berechnung des Settlement price des Future Kontraktes eintritt bzw. besteht und nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) der Zertifikatsstelle wesentlich ist. Eine Beschränkung der Stunden oder Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der betreffenden Maßgeblichen Terminbörse beruht.

§ 8

Zertifikatsstelle

- (1) Die Société Générale, Paris, ist die Zertifikatsstelle bezüglich der Zertifikate (die "**Zertifikatsstelle**"). Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit die Zertifikatsstelle durch eine andere Bank in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zu ersetzen, weitere Banken als zusätzliche Zertifikatsstellen der Emittentin (die "Zusätzlichen Zertifikatsstellen") zu bestellen und die Bestellung von Zusätzlichen Zertifikatsstellen zu widerrufen. Ersetzung, Bestellung und Widerruf werden unverzüglich gemäß § 10 bekanntgemacht.
- (2) Die Zertifikatsstelle ist berechtigt, jederzeit ihr Amt als Zertifikatsstelle niederzulegen, vorausgesetzt, daß eine andere Bank in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union als Nachfolgerin vor einer solchen Niederlegung bestellt wurde. Niederlegung und Ersetzung werden unverzüglich gemäß § 10 bekanntgemacht.

- (3) Die Zertifikatsstelle und etwaige Zusätzliche Zertifikatsstellen handeln ausschließlich für die Emittentin und gehen gegenüber den Zertifikatsinhabern keinerlei Vertretungs- oder Treuhandbeziehung ein. Die Zertifikatsstelle und etwaige Zusätzliche Zertifikatsstellen sind von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen ähnlichen gesetzlichen Beschränkungen in anderen Ländern befreit.
- (4) Weder die Emittentin noch die Zertifikatsstelle noch etwaige Zusätzliche Zertifikatsstellen sind verpflichtet, die Berechtigung der Hinterleger von Zertifikaten bei der CBF zu prüfen.
- (21) Die von der Zertifikatsstelle getroffenen Feststellungen sind, sofern nicht ein offenkundiger Irrtum vorliegt, für die Zertifikatsinhaber abschließend und bindend.

§ 9

Ersetzung der Emittentin

- (1) Die Emittentin ist jederzeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber berechtigt, eine andere Gesellschaft als Schuldnerin (die "Neue Emittentin") hinsichtlich aller Verpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten an die Stelle der Emittentin zu setzen, sofern
 - (a) die Neue Emittentin durch Vertrag mit der Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten übernimmt,
 - (b) eine von der Emittentin speziell zu bestellende Treuhänderin, die eine Bank oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit internationalem Ansehen ist (die "Treuhänderin"), die Schuldübernahme gemäß Unterabsatz (a) nach ihrem freien Ermessen als für die Zertifikatsinhaber nicht wesentlich nachteilig beurteilt und für diese genehmigt,
 - (c) die Société Générale S.A., Paris, diese Verpflichtungen der Neuen Emittentin gegenüber der Treuhänderin zugunsten der Zertifikatsinhaber garantiert und
 - (d) die Neue Emittentin alle etwa notwendigen Genehmigungen der Behörden des Landes, in dem sie ihren Sitz hat, erhalten hat.

Mit Erfüllung vorgenannter Bedingungen tritt die Neue Emittentin in jeder Hinsicht an die Stelle der Emittentin und die Emittentin wird von allen mit der Funktion als Emittentin zusammenhängenden Verpflichtungen gegenüber den Zertifikatsinhabern aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten befreit.

- (2) Im Falle einer solchen Schuldnerersetzung gilt jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Emittentin als Bezugnahme auf die Neue Emittentin.
- (3) Eine Ersetzung der Emittentin wird unverzüglich gemäß § 10 bekanntgemacht.

§ 10

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, die die Zertifikate betreffen, werden in einem überregionalen Börsenpflichtblatt veröffentlicht.

§ 11

Roll-Over

anwendbar auf Korbwerte Future Kontrakte:

Bei Endfälligkeit des Future Kontraktes gemäß den Kontraktbedingungen der Maßgeblichen Terminbörse während der Laufzeit der Zertifikate wird dieser durch den Future Kontrakt mit dem nächstfälligen Verfalltermin als neuer maßgeblicher Basiswert ersetzt ("**Roll-Over**"). "**Future Kontrakt mit nächstfälligem Verfalltermin**" ist hinsichtlich des Brent Blend Crude Oil Future Kontraktes der Future Kontrakt mit Verfalltermin im nächsten Monat. Stichtag für den Roll-Over ist für den Brent Blend Crude Oil Future Kontrakt der Börsenhandelstag vor dem letzten Handelstag des Future Kontrakts an der Maßgeblichen Terminbörse. Für den Brent Blend Crude Oil Future-Kontrakt endet der Handel jeweils zum Handelsschluß der Maßgeblichen Terminbörse an dem Geschäftstag, der dem 15. Tag vor dem ersten Tag des Liefermonats vorausgeht, sofern dieser 15. Tag ein Geschäftstag in London ist. Sollte dieser 15. Tag kein Geschäftstag in London (einschließlich Samstag) sein, endet der Handel an dem Geschäftstag unmittelbar vor dem 15. Tag.

§ 12

Ersatzfestlegungsstelle; Nachfolge-Future Kontrakt

- (1) Wird der Future Kontrakt nicht mehr an der Maßgeblichen Terminbörse festgestellt, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Zertifikatsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) für geeignet hält (die "Ersatzfestlegungsstelle") berechnet und veröffentlicht, so wird der Abrechnungsbetrag auf der Grundlage der von der Ersatzfestlegungsstelle an den jeweiligen Bewertungstagen berechneten und veröffentlichten Settlement prices des jeweiligen Future Kontraktes berechnet. Ferner gilt dann jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die

Maßgebliche Terminbörse, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Ersatzfestlegungsstelle.

- (2) Bei Veränderungen der dem Future Kontrakt zugrunde liegenden Bedingungen und/oder maßgeblichen Kontrakteigenschaften sowie im Fall der Ersetzung des Future Kontraktes durch einen anderen von der Maßgeblichen Terminbörse bestimmten und börsennotierten, ggf. auch modifizierten Future Kontrakt (der "**Nachfolge-Future Kontrakt**"), behält sich die Emittentin neben einer Kündigung gemäß § 13 das Recht vor, den Future Kontrakt zu ersetzen, ggf. multipliziert, falls erforderlich, mit einem Bereinigungsfaktor, um die Kontinuität der Entwicklung der den Zertifikaten zugrundeliegenden Bezugsgröße(n) sicherzustellen. Die Ersetzung des Future Kontraktes durch den Nachfolge-Future Kontrakt, ggf. unter weiteren Änderungen dieser Zertifikatsbedingungen, erfolgt nach billigem Ermessen der Zertifikatsstelle (§ 317 BGB). Die Ersetzung durch einen Nachfolge-Future Kontrakt, die dann geltenden, ggf. geänderten Zertifikatsbedingungen (einschließlich der etwaigen Aufnahme eines Bereinigungsfaktors) sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 10 bekanntgemacht.

§ 13

Vorzeitige Kündigung

- (1) Ist nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) der Zertifikatsstelle die Festlegung einer Ersatzfestlegungsstelle oder eines Nachfolge-Future Kontraktes, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, so ist die Emittentin berechtigt, die Zertifikate vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 10 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrages zu kündigen. Die Kündigung hat innerhalb von einem Monat nach Eintritt des Ereignisses zu erfolgen, das dazu führt, daß eine Ersatzfestlegungsstelle oder ein Nachfolge-Future Kontrakt festgelegt werden muß. Im Fall einer Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Zertifikatsinhaber bezüglich jedes von ihm gehaltenen Zertifikats einen Betrag (der "**Kündigungsbetrag**"), der von der Zertifikatsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) als angemessener Marktpreis eines Zertifikats unmittelbar vor Eintritt des Ereignisses, das dazu führt, daß nach Maßgabe dieser Bestimmungen eine Ersatzfestlegungsstelle oder ein Nachfolge-Future Kontrakt festgelegt werden muß, unter Berücksichtigung des verbleibenden Zeitwerts festgelegt wird.
- (2) Die Emittentin wird bis zu dem fünften Bankgeschäftstag nach Bekanntmachung der vorzeitigen Kündigung die Überweisung des Kündigungsbetrages an die Clearstream zur Gutschrift auf die Konten der Hinterleger der Zertifikate bei der Clearstream veranlassen.
- (3) Sollte die Zahlung des Kündigungsbetrages, aus welchen Gründen auch immer, nicht innerhalb von drei Monaten nach dem vorgesehenen Tag der Überweisung des Kündigungsbetrages möglich sein, ist die Emittentin berechtigt, die entsprechenden Be-

träge beim Amtsgericht Frankfurt am Main für die Zertifikatsinhaber auf deren Gefahr und Kosten unter Verzicht auf das Recht der Rücknahme zu hinterlegen. Mit der Hinterlegung erlöschen die Ansprüche der Zertifikatsinhaber gegen die Emittentin.

- (4) Alle im Zusammenhang mit der Zahlung des Kündigungsbetrages anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von dem Zertifikatsinhaber zu tragen und zu zahlen. Die gesetzlichen Bestimmungen zum Steuerabzug vom Kapitalertrag bleiben hiervon unberührt.

§ 14

Verschiedenes

- (1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten aus den in diesen Zertifikatsbedingungen geregelten Angelegenheiten ebenso wie Form und Inhalt der Garantie (§ 4 Abs. (2)) und alle Rechte und Pflichten hieraus bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
- (3) Gerichtsstand für alle Klagen oder sonstigen Verfahren aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten sowie der Garantie (§ 4 Abs. (2)) ist Frankfurt am Main, wenn der Zertifikatsinhaber Kaufmann ist oder es sich bei ihm um eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt oder sich sein Wohnsitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland befindet.
- (4) Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Zertifikatsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder sonstige offensichtliche Irrtümer zu berichtigen sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber zu ändern bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Zertifikatsinhaber zumutbar sind, d.h., die die finanzielle Situation des Zertifikatsinhabers nicht wesentlich verschlechtern. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Zertifikatsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 10 bekanntgemacht.
- (5) Sollte eine Bestimmung dieser Zertifikatsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Zwecken der unwirksamen Bestimmung so weit wie rechtlich möglich Rechnung trägt.

20. Discount Plus Pro-Zertifikate bezogen auf Aktien

Tabelle:

Gemeinsame Angaben zu sämtlichen Serien:

Tag der Beschlußfassung: **27. März 2006**

Verkaufsbeginn: **29. März 2006**

Valutierung: **05. April 2006**

Beantragte Börsennotierung: Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse (Smart Trading) sowie im Marktsegment EUWAX innerhalb des Freiverkehrs und im Limit-Control-System (LICOS) der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse

Ausgabe- größe	Zertifikats- typ	Serie	Basiswert (Aktie Gesellschaft/ISIN)	Maßgeb- liche Wert- papier- börse	Bezugs- ver- hältnis	Cap	Knock- in Level	Knock-in Periode	Laufzeit	Bewertungs- tag	Fälligkeitst- ag	Anfänglicher Emissions- preis in EUR ¹⁵¹	WKN	ISIN-Code
31.000	Discount Zertifikat mit Knock-in Level	1	Vinkulierte Namens- aktie; Allianz AG; ISIN DE0008404005	FFT	1,00	EUR 140,00	EUR 100,00	29.03.2006 - 15.06.2007	29.03.2006 - 15.06.2007	15.06.2007	22.06.2007	128,48	SG0 GAC	DE000SG0GAC4
32.000	Discount Zertifikat mit Knock-in Level	2	Vinkulierte Namens- aktie; Allianz AG; ISIN DE0008404005	FFT	1,00	EUR 145,00	EUR 105,00	29.03.2006 - 21.12.2007	29.03.2006 - 21.12.2007	21.12.2007	28.12.2007	124,16	SG0 GAD	DE000SG0GAD2

¹⁵¹ Die in dieser Tabelle angegebenen Anfänglichen Verkaufspreise stellen lediglich historische indikative Preise auf der Grundlage der Marktsituation an dem in der Vergangenheit liegenden Tag des erstmaligen öffentlichen Angebots der betreffenden Zertifikate dar. Die jeweils aktuellen Preise der Zertifikate können auf der Internetseite www.sg-zertifikate.de abgerufen werden.

93.000	Discount Zertifikat mit Knock-in Level	1	Namensaktie; DaimlerChrysler AG; ISIN DE0007100000	FFT	1,00	EUR 48,00	EUR 35,00	29.03.2006 - 15.06.2007	29.03.2006 - 15.06.2007	15.06.2007	22.06.2007	43,06	SG0 GAE	DE000SG0GAE0
97.000	Discount Zertifikat mit Knock-in Level	2	Namensaktie; DaimlerChrysler AG; ISIN DE0007100000	FFT	1,00	EUR 50,00	EUR 40,00	29.03.2006 - 21.12.2007	29.03.2006 - 21.12.2007	21.12.2007	28.12.2007	41,14	SG0 GAF	DE000SG0GAF7
37.000	Discount Zertifikat mit Knock-in Level	1	Vinkulierte Namensaktie; Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft AG; ISIN DE0008430026	FFT	1,00	EUR 120,00	EUR 87,50	29.03.2006 - 15.06.2007	29.03.2006 - 15.06.2007	15.06.2007	22.06.2007	107,14	SG0 GAG	DE000SG0GAG5
38.000	Discount Zertifikat mit Knock-in Level	2	Vinkulierte Namensaktie; Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft AG; ISIN DE0008430026	FFT	1,00	EUR 125,00	EUR 90,00	29.03.2006 - 21.12.2007	29.03.2006 - 21.12.2007	21.12.2007	28.12.2007	104,42	SG0 GAH	DE000SG0GAH3
187.000	Discount Zertifikat mit Knock-in Level	1	Inhaber-Stammaktie; ThyssenKrupp AG; ISIN DE0007500001	FFT	1,00	EUR 24,00	EUR 18,00	29.03.2006 - 15.06.2007	29.03.2006 - 15.06.2007	15.06.2007	22.06.2007	21,41	SG0 GAJ	DE000SG0GAJ9
187.000	Discount Zertifikat mit Knock-in Level	2	Inhaber-Stammaktie; ThyssenKrupp AG; ISIN DE0007500001	FFT	1,00	EUR 26,00	EUR 19,00	29.03.2006 - 21.12.2007	29.03.2006 - 21.12.2007	21.12.2007	28.12.2007	21,43	SG0 GAK	DE000SG0GAK7
64.000	Discount Zertifikat mit Knock-in Level	1	Inhaber-Stammaktie; BASF AG; ISIN DE0005151005	FFT	1,00	EUR 67,50	EUR 48,00	29.03.2006 - 15.06.2007	29.03.2006 - 15.06.2007	15.06.2007	22.06.2007	62,47	SG0 GAL	DE000SG0GAL5

66.000	Discount Zertifikat mit Knock-in Level	2	Inhaber-Stammaktie; BASF AG; ISIN DE0005151005	FFT	1,00	EUR 70,00	EUR 50,00	29.03.2006 - 21.12.2007	29.03.2006 - 21.12.2007	21.12.2007	28.12.2007	60,44	SG0 GAM	DE000SG0GAM3
--------	--	---	--	-----	------	-----------	-----------	-------------------------	-------------------------	------------	------------	-------	---------	--------------

Definitionen:

FFT: Wertpapierbörse Frankfurt am Main (**XETRA-Handel**)

XETRA: Elektronisches Wertpapierhandelssystem der Wertpapierbörse Frankfurt am Main

Jede Bezugnahme auf "EUR" ist als Bezugnahme auf das seit dem 01. Januar 2002 in zwölf Teilnehmerstaaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion (EWWU) eingeführte gesetzliche Zahlungsmittel "Euro" zu verstehen.

ZERTIFIKATSBEDINGUNGEN

§ 1

Zertifikatsrecht; Aufstockung

(1) Die SGA Société Générale Acceptance N.V., Curaçao, Niederländische Antillen (die "**Emittentin**") gewährt hiermit dem Inhaber von Zertifikaten einer Wertpapierkennnummer bezogen auf Aktien deutscher Aktiengesellschaften (die "**Gesellschaft**"), wie im einzelnen in der Tabelle auf Seite 1606 (und ggf. den nachfolgenden Seiten) des Verkaufsprospektes (die "**Tabelle**") angegeben (die "**Zertifikate**"), das Recht (das "**Zertifikatsrecht**"), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen am Fälligkeitstag (§ 6 (2)) den nachstehend unter Absatz (2) definierten Abrechnungsbetrag zu verlangen.

(2) Der Abrechnungsbetrag je Zertifikat entspricht entweder

(a) sofern am Bewertungstag der Abrechnungskurs den Cap (§ 1 (4)) nicht erreicht bzw. nicht überschreitet und während der Knock-in Periode (§ 1 (7)) zu irgendeinem Zeitpunkt (auch intraday) der Maßgebliche Kurs (§ 1 (8)) des Basiswertes den Knock-in Level (§ 1 (6)) erreicht bzw. unterschritten hat (das "**Knock-in Ereignis**"), "**Abrechnungsszenario A**", dem in EUR ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Abrechnungskurs, gegebenenfalls auf zwei Dezimalstellen kaufmännisch gerundet,

wobei der Abrechnungsbetrag nach folgender Formel berechnet wird:

$$\text{Bezugsverhältnis} * \text{Abrechnungskurs}$$

oder,

(b) sofern am Bewertungstag der Abrechnungskurs den Cap (§ 1 (4)) erreicht bzw. überschreitet oder der Abrechnungskurs zwar unterhalb des Cap liegt, aber während der Knock-in Periode (§ 1 (7)) zu keinem Zeitpunkt (auch nicht intraday) der Maßgebliche Kurs (§ 1 (8)) des Basiswertes den Knock-in Level (§ 1 (6)) erreicht bzw. unterschritten hat (das "Knock-in Ereignis"), "**Abrechnungsszenario B**", dem in EUR ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Cap, gegebenenfalls auf zwei Dezimalstellen kaufmännisch gerundet,

wobei der Abrechnungsbetrag nach folgender Formel berechnet wird:

$$\text{Bezugsverhältnis} * \text{Cap}$$

- (3) Der Abrechnungskurs entspricht, vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen, dem Schlußkurs der Aktie, der an der in der **Tabelle** angegebenen jeweiligen Maßgeblichen Wertpapierbörse am Bewertungstag (§ 5 (1)) festgestellt und veröffentlicht wird. Kann am Bewertungstag kein Schlußkurs an der Maßgeblichen Wertpapierbörse festgestellt werden, entspricht der Abrechnungskurs – vorbehaltlich des Vorliegens einer Marktstörung gem. § 7 (3) – dem Schlußkurs der Aktien der Gesellschaft am nächstfolgenden Börsenhandelstag an der jeweiligen Maßgeblichen Wertpapierbörse.
- (4) Der "**Cap**" entspricht jeweils dem in der Tabelle angegebenen Cap.
- (5) Das "**Bezugsverhältnis**" entspricht dem in der Tabelle angegebenen Bezugsverhältnis.
- (6) Der "**Knock-in Level**" entspricht jeweils dem in der Tabelle angegebenen Knock-in Level.
- (7) Die "**Knock-in Periode**" entspricht jeweils der in der Tabelle angegebenen Knock-in Periode.
- (8) Der "**Maßgebliche Kurs**" zur Bestimmung des Knock-in Ereignisses entspricht dem Kurs der Aktie (auch intraday), der an der in der Tabelle angegebenen Maßgeblichen Wertpapierbörse festgestellt und veröffentlicht wird.
- (9) Jede Bezugnahme auf "EUR" ist als Bezugnahme auf das seit dem 01. Januar 2002 in zwölf Teilnehmerstaaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion (EWWU) eingeführte gesetzliche Zahlungsmittel "Euro" zu verstehen.
- (10) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung zu begeben, so daß sie mit diesen Zertifikaten zusammengefaßt werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Anzahl erhöhen. Der Begriff "Zertifikate" umfaßt im Fall einer solchen Aufstockung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.

§ 2

Keine Verzinsung

Die Zertifikate werden nicht verzinst.

§ 3

Form der Zertifikate; Girosammelverwahrung; Übertragbarkeit

- (1) Sämtliche in der **Tabelle** mit einer Wertpapierkennnummer angegebenen, von der Emittentin begebenen Zertifikate sind zu jeder Zeit durch jeweils ein Dauer-Inhaber-Sammelzertifikat (das "**Inhaber-Sammelzertifikat**") verbrieft. Einzelne Zertifikate werden nicht begeben. Der Anspruch der Zertifikatsinhaber auf Lieferung einzelner Zertifikate ist ausgeschlossen.
- (2) Sämtliche Inhaber-Sammelzertifikate werden bei der Clearstream Banking Frankfurt Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main (die "**CBF**") hinterlegt. Die Zertifikate sind als Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammelzertifikat übertragbar.
- (3) Im Effekten giroverkehr sind die Zertifikate in Einheiten von **einem** Zertifikat oder einem ganzzahligen Vielfachen davon handelbar und übertragbar.

§ 4

Status und Garantie

- (1) Die Zertifikate begründen unmittelbare, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander gleichrangig und, vorbehaltlich der jeweils geltenden gesetzlichen Ausnahmen, mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin zumindest gleichrangig sind.
- (2) Die Erfüllung der Verbindlichkeiten der Emittentin unter diesen Zertifikatsbedingungen werden von der Société Générale S.A., Paris, Frankreich (die "Garantin") garantiert. Die Verpflichtungen der Garantin unter der Garantie begründen unmittelbare, unbedingte und nicht besicherte Verbindlichkeiten der Garantin, die untereinander gleichrangig sind, einschließlich solchen aus Einlagen, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Im Falle einer Nichterfüllung durch die Emittentin hinsichtlich (i) der ordnungsgemäßen und pünktlichen Rückzahlung sämtlicher Beträge oder eines Teils davon oder (ii) der Zahlung und/oder Lieferung von körperlichen Stücken durch die Emittentin, wird die Garantin die entsprechende Zahlung leisten, oder, soweit anwendbar, die Zahlung und/oder Lieferung solcher körperlicher Stücke auf Anfordern erbringen, als ob diese Zahlung und/oder Lieferung solcher physischer Stücke, je nach Fall, durch die Emittentin geleistet worden wäre.

§ 5

Bewertungstag; Laufzeit; Bankgeschäftstag; Börsenhandelstag

- (1) Der Bewertungstag der Zertifikate entspricht, vorbehaltlich § 1 (3) bzw. § 5 (2) bzw. § 7 (3), dem in der **Tabelle** angegebenen Bewertungstag. Die Zertifikate haben die in der **Tabelle** angegebene Laufzeit.
- (34) Sofern der in der **Tabelle** angegebene Bewertungstag kein Börsenhandelstag an der Maßgeblichen Wertpapierbörse ist, ist Bewertungstag der auf diesen Tag nächstfolgende Börsenhandelstag an der Maßgeblichen Wertpapierbörse.
- (35) Ein "**Bankgeschäftstag**" ist ein Tag, an dem Banken in dem angegebenen Ort generell ihre Schalter geöffnet haben. Ein "**Börsenhandelstag**" ist ein Tag, an dem die Börsen in den angegebenen Orten generell für den Handel geöffnet sind.

§ 6

Fälligkeitstag; Zahlung des Abrechnungsbetrages

- (1) Die Zertifikate werden am Fälligkeitstag eingelöst, d.h., die Zertifikatsinhaber können am Fälligkeitstag (Absatz (2)) von der Emittentin die Zahlung des Abrechnungsbetrages verlangen.
- (2) Die Zahlung eines gegebenenfalls zu beanspruchenden Abrechnungsbetrages erfolgt am in der **Tabelle** angegebenen Fälligkeitstag. Sofern der in der **Tabelle** angegebene Fälligkeitstag kein Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main ist, ist Fälligkeitstag der auf diesen Tag nächstfolgende Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main. Falls der **Schlußkurs** der Aktien gemäß § 1 (3) bzw. § 5 (2) bzw. § 7 (3) erst nach dem in der **Tabelle** angegebenen Bewertungstag festgestellt wird, erfolgt die Zahlung eines gegebenenfalls zu beanspruchenden Abrechnungsbetrages an dem **fünften** Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main nach dem Tag der Feststellung (der "**Fälligkeitstag**") an die CBF. Die CBF wird den Zertifikatsinhabern, die Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammelzertifikat halten, den Abrechnungsbetrag über ihre Depotbanken vergüten.
- (3) Sollte die Vergütung, aus welchen Gründen auch immer, nicht innerhalb von drei Monaten nach dem Fälligkeitstag bzw. Kündigungstag möglich sein, ist die Emittentin berechtigt, die entsprechenden Beträge beim Amtsgericht Frankfurt am Main für die Zertifikatsinhaber auf deren Gefahr und Kosten unter Verzicht auf das Recht der Rücknahme zu hinterlegen. Mit der Hinterlegung erlöschen die Ansprüche der Zertifikatsinhaber gegen die Emittentin.

- (4) Kosten, Steuern und sonstige Abgaben, die im Zusammenhang mit der Zahlung des Abrechnungsbetrages bzw. Kündigungsbetrages anfallen, sind von den Inhabern der betreffenden Zertifikate zu zahlen. Die gesetzlichen Bestimmungen zum Steuerabzug vom Kapitalertrag bleiben hiervon unberührt.

§ 7

Marktstörungen; Anpassung des Zertifikatsrechts

- (1) Wenn die Gesellschaft innerhalb der Laufzeit der Zertifikate (a) (i) ihr Kapital durch die Ausgabe neuer Anteile erhöht oder (ii) selbst oder durch einen Dritten unter Einräumung eines unmittelbaren oder mittelbaren Bezugsrechtes an die Inhaber der Aktien Schuldverschreibungen oder ähnliche Wertpapiere mit Wandel- oder Optionsrechten auf Anteile der Gesellschaft begibt, oder (b) ihr Kapital durch Umwandlung einbehaltener Gewinne auf Aktien erhöht oder (c) ihre Aktien teilt, konsolidiert oder reklassifiziert oder (d) Einzahlungen auf nicht voll einbezahlte Aktien verlangt, oder (e) Aktien zurückkauft, sei es aus Gewinnen oder Kapital und unabhängig davon, ob der Kaufpreis für diesen Rückkauf in Bargeld, neuen Anteilen, Wertpapieren oder sonstigem besteht, oder (f) eine andere ihr Kapital betreffende Maßnahme nach dem jeweils anwendbaren nationalen Recht durchführt, die sich in entsprechender oder ähnlicher Weise auf den Wert einer Aktie auswirkt, können der Cap und der Knock-in Level angepaßt werden, um dem Verwässerungs- oder Konzentrationseffekt Rechnung zu tragen. Diese Anpassung hat so zu erfolgen, daß die Zertifikatsinhaber so gestellt werden, wie sie unmittelbar vor dem entsprechenden Ereignis gestellt waren. Die Emittentin kann anstelle oder zusätzlich zu einer Anpassung des Cap und des Knock-in Level in den Fällen des Absatzes (1) auch das Bezugsverhältnis anpassen. Die Anpassung wird an dem von der Zertifikatsstelle bestimmten Tag wirksam und gem. § 10 bekanntgemacht.
- (2) Bei Zahlung von Dividenden, ebenso wie von Boni oder sonstigen Barausschüttungen erfolgt keine Anpassung, soweit sich letztere im Rahmen üblicher Dividendenzahlungen halten, es sei denn, eine Terminbörse, an der Options- oder Terminkontrakte auf die jeweilige Aktie gehandelt werden, nimmt im Einzelfall aufgrund einer Zahlung von Dividenden, Boni oder sonstigen Barausschüttungen eine Anpassung des Ausübungspreises für auf Aktien einer Gesellschaft bezogene Options- oder Terminkontrakte vor.
- (3) Sollte am Bewertungstag der Handel mit Aktien der Gesellschaft oder insgesamt der Handel mit Aktien an der **Maßgeblichen Wertpapierbörse** oder an einer anderen Wertpapierbörse, an der die Aktie gehandelt wird, der Handel mit auf die Aktie der Gesellschaft bezogenen Optionen oder Futures oder der Handel insgesamt an einer Terminbörse, an der Optionen oder Futures auf die jeweiligen Aktien gehandelt werden, ausgesetzt oder erheblich eingeschränkt sein (die "**Marktstörung**"), wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Börsenhandelstag an der jeweils Maßgeblichen

Wertpapierbörse, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt, verschoben. Sofern der Bewertungstag um acht hintereinander liegende Börsenhandelstage an der jeweils Maßgeblichen Wertpapierbörse verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als der Bewertungstag, wobei die Zertifikatsstelle den Abrechnungskurs nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) unter Berücksichtigung der an dem Bewertungstag herrschenden Marktgegebenheiten bestimmen wird.

- (4) Sollte die Notierung der Aktien der Gesellschaft an der **Maßgeblichen Wertpapierbörse** aufgrund einer Verschmelzung der Gesellschaft, einer Umwandlung in eine Rechtsform ohne börsennotierte Aktien oder aus irgendeinem sonstigen Grund endgültig eingestellt werden, mit der Gesellschaft ein Beherrschungs- oder Gewinnabführungsvertrag unter Abfindung der Aktionäre der Gesellschaft durch Aktien des herrschenden Unternehmens abgeschlossen werden, Minderheitsaktionäre des Unternehmens gegen Abfindung durch Aktien des Mehrheitsaktionärs oder einer anderen Gesellschaft aus dem Unternehmen durch Eintragung des entsprechenden Hauptversammlungsbeschlusses in das Handelsregister oder einer vergleichbaren Maßnahme nach anwendbarem ausländischen Recht ausgeschlossen werden (sogenannter "Squeeze Out"), für die Aktien ein öffentliches Übernahmeangebot abgegeben werden oder die Aktien der Gesellschaft aus einem vergleichbaren Grund nicht oder nur noch unter verhältnismäßig erschwerten Bedingungen lieferbar sein, ist die Emittentin berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Zertifikate vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 10 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrages zu kündigen. Die Kündigung hat innerhalb von einem Monat nach endgültiger Einstellung der Notierung der Aktien der Gesellschaft bzw. nach Eintreten eines zur Kündigung berechtigenden Ereignisses zu erfolgen. Im Fall einer Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Zertifikatsinhaber bezüglich jedes von ihm gehaltenen Zertifikats einen Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von der Zertifikatsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) als angemessener Marktpreis eines Zertifikats unmittelbar vor der Einstellung der Notierung bzw. Eintreten des zur Kündigung berechtigenden Ereignisses festgelegt wird. Der Kündigungsbetrag wird zwei Bankgeschäftstage in Frankfurt am Main nach dem Tag der Bekanntmachung der Kündigung gemäß § 10 von der Emittentin an die CBF zur Gutschrift auf die Konten der Hinterleger der Zertifikate bei der CBF bezahlt.
- (5) Im Fall einer Verschmelzung der Gesellschaft oder eines sonstigen gemäß vorstehendem Absatz (4) zur Kündigung berechtigenden Ereignisses behält sich die Emittentin vor, sofern sie die Zertifikate nicht vorzeitig gekündigt hat, anstelle des **Schlußkurses** der Aktien der Gesellschaft den Zertifikaten den **Schlußkurs** der neugegründeten oder übernehmenden Gesellschaft unter Anpassung des Cap und des Knock-in Level zugrunde zu legen. Falls die Emittentin nach den vorstehenden Bestimmungen von ihrem Recht Gebrauch macht, den **Schlußkurs** der Aktien der übernehmenden bzw. neugegründeten Gesellschaft zugrunde zu legen, wird sie dies unter Angabe des neuen Bezugsverhältnisses und ggf. Anpassung des Cap und des Knock-in Level spätestens nach Ablauf eines Monats nach der endgültigen Einstellung der

Notierung der Aktien der Gesellschaft an der Maßgeblichen **Wertpapierbörse** bzw. nach Eintreten eines zur Kündigung berechtigenden Ereignisses gemäß § 10 bekanntmachen.

- (6) Sollte die Gesellschaft Gegenstand einer Spaltung sein, wird die Emittentin nach billigem Ermessen entweder die Zertifikate entsprechend § 7 (4) kündigen, den den Zertifikaten zugrundeliegenden Schlußkurs der Aktien durch den Schlußkurs der Aktien einer neugegründeten oder übernehmenden Gesellschaft ersetzen oder, sofern die Aktien der Gesellschaft weiter an der Maßgeblichen **Wertpapierbörse** gehandelt werden und ausreichende Liquidität aufweisen, den Handel mit den Zertifikaten fortführen. Die Emittentin wird das Bezugsverhältnis, den Cap und den Knock-in Level sowie andere Bedingungen der Zertifikate, sofern dies nach billigem Ermessen zur Fortführung des Handels der Zertifikate angemessen und erforderlich erscheint, anpassen. Die Emittentin wird ihre Entscheidung darüber, ob sie den Handel mit den Zertifikaten fortsetzt, sowie die in diesem Fall geltenden Bedingungen unverzüglich gemäß § 10 bekannt machen.

§ 8

Zertifikatsstelle

- (1) Die Société Générale, Paris, ist die Zertifikatsstelle bezüglich der Zertifikate (die "**Zertifikatsstelle**"). Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit die Zertifikatsstelle durch eine andere Bank in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zu ersetzen, weitere Banken als zusätzliche Zertifikatsstellen der Emittentin (die "**Zusätzlichen Zertifikatsstellen**") zu bestellen und die Bestellung von Zusätzlichen Zertifikatsstellen zu widerrufen. Ersetzung, Bestellung und Widerruf werden unverzüglich gemäß § 10 bekanntgemacht.
- (2) Die Zertifikatsstelle ist berechtigt, jederzeit ihr Amt als Zertifikatsstelle niederzulegen, vorausgesetzt, daß eine andere Bank in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union als Nachfolgerin vor einer solchen Niederlegung bestellt wurde. Niederlegung und Ersetzung werden unverzüglich gemäß § 10 bekanntgemacht.
- (3) Die Zertifikatsstelle und etwaige Zusätzliche Zertifikatsstellen handeln ausschließlich für die Emittentin und gehen gegenüber den Zertifikatsinhabern keinerlei Vertretungs- oder Treuhandbeziehung ein. Die Zertifikatsstelle und etwaige Zusätzliche Zertifikatsstellen sind von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen ähnlichen gesetzlichen Beschränkungen in anderen Ländern befreit.
- (4) Weder die Emittentin noch die Zertifikatsstelle noch etwaige Zusätzliche Zertifikatsstellen sind verpflichtet, die Berechtigung der Hinterleger von Zertifikaten bei der CBF zu prüfen.

§ 9

Ersetzung der Emittentin

- (1) Die Emittentin ist jederzeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber berechtigt, eine andere Gesellschaft als Schuldnerin (die "**Neue Emittentin**") hinsichtlich aller Verpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten an die Stelle der Emittentin zu setzen, sofern
 - (a) die Neue Emittentin durch Vertrag mit der Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten übernimmt,
 - (b) eine von der Emittentin speziell zu bestellende Treuhänderin, die eine Bank oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in Frankfurt am Main mit internationalem Ansehen ist (die "**Treuhänderin**"), die Schuldübernahme gemäß Unterabsatz (a) nach ihrem freien Ermessen als für die Zertifikatsinhaber nicht wesentlich nachteilig beurteilt und für diese genehmigt,
 - (c) die Société Générale S.A., Paris, diese Verpflichtungen der Neuen Emittentin gegenüber der Treuhänderin zugunsten der Zertifikatsinhaber garantiert und
 - (d) die Neue Emittentin alle etwa notwendigen Genehmigungen der Behörden des Landes, in dem sie ihren Sitz hat, erhalten hat.

Mit Erfüllung vorgenannter Bedingungen tritt die Neue Emittentin in jeder Hinsicht an die Stelle der Emittentin und die Emittentin wird von allen mit der Funktion als Emittentin zusammenhängenden Verpflichtungen gegenüber den Zertifikatsinhabern aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten befreit.

- (2) Im Falle einer solchen Schuldnerersetzung gilt jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Emittentin als Bezugnahme auf die Neue Emittentin.
- (3) Eine Ersetzung der Emittentin wird unverzüglich gemäß § 10 bekanntgemacht.

§ 10

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, die die Zertifikate betreffen, werden in einem überregionalen Börsenpflichtblatt veröffentlicht.

§ 11

Verschiedenes

- (1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten aus den in diesen Zertifikatsbedingungen geregelten Angelegenheiten ebenso wie Form und Inhalt der Garantie (§ 4 (2)) und alle Rechte und Pflichten hieraus bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
- (3) Gerichtsstand für alle Klagen oder sonstigen Verfahren aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten sowie der Garantie (§ 4 (2)) ist Frankfurt am Main, wenn der Zertifikatsinhaber Kaufmann ist oder es sich bei ihm um eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt oder sich sein Wohnsitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland befindet.
- (4) Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Zertifikatsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder sonstige offensichtliche Irrtümer zu berichtigen sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber zu ändern bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Zertifikatsinhaber zumutbar sind, d.h., die die finanzielle Situation des Zertifikatsinhabers nicht wesentlich verschlechtern. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Zertifikatsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 10 bekanntgemacht.
- (5) Sollte eine Bestimmung dieser Zertifikatsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Zwecken der unwirksamen Bestimmung so weit wie rechtlich möglich Rechnung trägt.

Tabelle:

Gemeinsame Angaben zu sämtlichen Serien:

Tag der Beschlußfassung: **05. Mai 2006**

Verkaufsbeginn: **08. Mai 2006**

Valutierung: **15. Mai 2005**

Beantragte Börsennotierung: Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse (Smart Trading) sowie im Marktsegment EUWAX innerhalb des Freiverkehrs und im Limit-Control-System (LICOS) der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse

Ausgabe- größe	Zertifikatstyp	Serie	Basiswert (Aktie; Gesellschaft; ISIN)	Maßgeb- liche Wert- papier- börse	Be- zugs- ver- hältnis	Cap	Knock- in Level	Knock-in Periode	Laufzeit	Bewertungs- tag	Fälligkeitst- ag	Anfäng- licher Emissions- preis in EUR ¹⁵²	WKN	ISIN-Code
215.000	Discount Zertifikat mit Knock-in Level	1	Stammaktie; France Telecom S.A.; ISIN FR0000133308	Euronext Paris	1	EUR 21,50	EUR 13,33	08.05.2006 - 15.06.2007	08.05.2006 - 15.06.2007	15.06.2007	22.06.2007	18,60	SG0 GF7	DE000SG0GF76

Definition:

¹⁵² Die in dieser Tabelle angegebenen Anfänglichen Verkaufspreise stellen lediglich historische indikative Preise auf der Grundlage der Marktsituation an dem in der Vergangenheit liegenden Tag des erstmaligen öffentlichen Angebots der betreffenden Zertifikate dar. Die jeweils aktuellen Preise der Zertifikate können auf der Internetseite www.sg-zertifikate.de abgerufen werden.

Jede Bezugnahme auf "EUR" ist als Bezugnahme auf das seit dem 01. Januar 2002 in zwölf Teilnehmerstaaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion (EWWU) eingeführte gesetzliche Zahlungsmittel "Euro" zu verstehen.

ZERTIFIKATSBEDINGUNGEN

§ 1

Zertifikatsrecht; Aufstockung

- (1) Die SGA Société Générale Acceptance N.V., Curaçao, Niederländische Antillen (die "**Emittentin**") gewährt hiermit dem Inhaber von Zertifikaten einer Wertpapierkennnummer bezogen auf Aktien einer ausländischen Aktiengesellschaft (die "**Gesellschaft**"), wie im einzelnen in der Tabelle auf Seite 1618 des Verkaufsprospektes (die "**Tabelle**") angegeben (jeweils die "**Zertifikate**"), das Recht (das "**Zertifikatsrecht**"), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen am Fälligkeitstag (§ 6 (2)) den nachstehend unter Absatz (2) definierten Abrechnungsbetrag zu verlangen.
- (2) Der Abrechnungsbetrag je Zertifikat entspricht entweder

(a) sofern am Bewertungstag der Abrechnungskurs den Cap (Absatz (4)) nicht erreicht bzw. nicht überschreitet und während der Knock-in Periode (Absatz (7)) zu irgendeinem Zeitpunkt (auch intraday) der Maßgebliche Kurs (Absatz (8)) des Basiswertes den Knock-in Level (Absatz (6)) erreicht bzw. unterschritten hat (das "**Knock-in Ereignis**"), "**Abrechnungsszenario A**", dem in EUR ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Abrechnungskurs, gegebenenfalls auf zwei Dezimalstellen kaufmännisch gerundet,

wobei der Abrechnungsbetrag nach folgender Formel berechnet wird:

Bezugsverhältnis * Abrechnungskurs

oder,

(b) sofern am Bewertungstag der Abrechnungskurs den Cap (Absatz (4)) erreicht bzw. überschreitet oder der Abrechnungskurs zwar unterhalb des Cap liegt, aber während der Knock-in Periode (Absatz (7)) zu keinem Zeitpunkt (auch nicht intraday) der Maßgebliche Kurs (Absatz (8)) des Basiswertes den Knock-in Level (Absatz (6)) erreicht bzw. unterschritten hat (das "**Knock-in Ereignis**"), "**Abrechnungsszenario B**", dem in EUR ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Cap, gegebenenfalls auf zwei Dezimalstellen kaufmännisch gerundet,

wobei der Abrechnungsbetrag nach folgender Formel berechnet wird:

Bezugsverhältnis * Cap

- (3) Der Abrechnungskurs entspricht, vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen, dem Schlußkurs der Aktie, der an der in der **Tabelle** angegebenen jeweiligen Maßgeblichen Wertpapierbörse am Bewertungstag (§ 5 (1)) festgestellt und veröffentlicht wird. Kann am Bewertungstag kein Schlußkurs an der Maßgeblichen Wertpapierbörse festgestellt werden, entspricht der Abrechnungskurs – vorbehaltlich des Vorliegens einer Marktstörung gem. § 7 (3) – dem Schlußkurs der Aktien der Gesellschaft am nächstfolgenden Börsenhandelstag an der jeweiligen Maßgeblichen Wertpapierbörse.
- (4) Der "**Cap**" entspricht jeweils dem in der Tabelle angegebenen Cap.
- (5) Das "**Bezugsverhältnis**" entspricht dem in der Tabelle angegebenen Bezugsverhältnis.
- (6) Der "**Knock-in Level**" entspricht jeweils dem in der Tabelle angegebenen Knock-in Level.
- (7) Die "**Knock-in Periode**" entspricht jeweils der in der Tabelle angegebenen Knock-in Periode.
- (8) Der "**Maßgebliche Kurs**" zur Bestimmung des Knock-in Ereignisses entspricht dem Kurs der Aktie (auch intraday), der an der in der Tabelle angegebenen Maßgeblichen Wertpapierbörse festgestellt und veröffentlicht wird.
- (9) Jede Bezugnahme auf "EUR" ist als Bezugnahme auf das seit dem 01. Januar 2002 in zwölf Teilnehmerstaaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion (EWWU) eingeführte gesetzliche Zahlungsmittel "Euro" zu verstehen.
- (10) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung zu begeben, so daß sie mit diesen Zertifikaten zusammengefaßt werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Anzahl erhöhen. Der Begriff "Zertifikate" umfaßt im Fall einer solchen Aufstockung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.

§ 2

Keine Verzinsung

Die Zertifikate werden nicht verzinst.

§ 3

Form der Zertifikate; Girosammelverwahrung; Übertragbarkeit

- (1) Sämtliche in der **Tabelle** mit einer Wertpapierkennnummer angegebenen, von der Emittentin begebenen Zertifikate sind zu jeder Zeit durch jeweils ein Dauer-Inhaber-Sammelzertifikat (das "**Inhaber-Sammelzertifikat**") verbrieft. Einzelne Zertifikate werden nicht begeben. Der Anspruch der Zertifikatsinhaber auf Lieferung einzelner Zertifikate ist ausgeschlossen.
- (2) Das Inhaber-Sammelzertifikat ist bei der Clearstream Banking Frankfurt Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main (die "**CBF**") hinterlegt. Die Zertifikate sind als Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammelzertifikat übertragbar.
- (3) Im Effekten giroverkehr sind die Zertifikate in Einheiten von **einem** Zertifikat oder einem ganzzahligen Vielfachen davon handelbar und übertragbar.

§ 4

Status und Garantie

- (1) Die Zertifikate begründen unmittelbare, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander gleichrangig und, vorbehaltlich der jeweils geltenden gesetzlichen Ausnahmen, mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin zumindest gleichrangig sind.
- (2) Die Erfüllung der Verbindlichkeiten der Emittentin unter diesen Zertifikatsbedingungen werden von der Société Générale S.A., Paris, Frankreich (die "**Garantin**") garantiert. Die Verpflichtungen der Garantin unter der Garantie begründen unmittelbare, unbedingte und nicht besicherte Verbindlichkeiten der Garantin, die untereinander gleichrangig sind, einschließlich solchen aus Einlagen, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Im Falle einer Nichterfüllung durch die Emittentin hinsichtlich (i) der ordnungsgemäßen und pünktlichen Rückzahlung sämtlicher Beträge oder eines Teils davon oder (ii) der Zahlung und/oder Lieferung von körperlichen Stücken durch die Emittentin, wird die Garantin die entsprechende Zahlung leisten, oder, soweit anwendbar, die Zahlung und/oder Lieferung solcher körperlicher Stücke auf Anfordern erbringen, als ob diese Zahlung und/oder Lieferung solcher physischer Stücke, je nach Fall, durch die Emittentin geleistet worden wäre.

§ 5

Bewertungstag; Laufzeit; Bankgeschäftstag; Börsenhandelstag

- (1) Der Bewertungstag der Zertifikate entspricht, vorbehaltlich Absatz (2) bzw. § 1 (3) bzw. § 7 (3), dem in der **Tabelle** angegebenen Bewertungstag. Die Zertifikate haben die in der **Tabelle** angegebene Laufzeit.
- (36) Sofern der in der **Tabelle** angegebene Bewertungstag kein Börsenhandelstag an der Maßgeblichen Wertpapierbörse ist, ist Bewertungstag der auf diesen Tag nächstfolgende Börsenhandelstag an der Maßgeblichen Wertpapierbörse.
- (37) Ein "**Bankgeschäftstag**" ist ein Tag, an dem Banken in dem angegebenen Ort generell ihre Schalter geöffnet haben. Ein "**Börsenhandelstag**" ist ein Tag, an dem die Börse in dem angegebenen Ort generell für den Handel geöffnet ist.

§ 6

Fälligkeitstag; Zahlung des Abrechnungsbetrages

- (1) Die Zertifikate werden am Fälligkeitstag eingelöst, d.h., die Zertifikatsinhaber können am Fälligkeitstag (Absatz (2)) von der Emittentin die Zahlung des Abrechnungsbetrages verlangen.
- (2) Die Zahlung eines gegebenenfalls zu beanspruchenden Abrechnungsbetrages erfolgt am in der **Tabelle** angegebenen Fälligkeitstag. Sofern der in der **Tabelle** angegebene Fälligkeitstag kein Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main ist, ist Fälligkeitstag der auf diesen Tag nächstfolgende Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main. Falls der **Schlußkurs** der Aktien gemäß § 1 (3) bzw. § 5 (2) bzw. § 7 (3) erst nach dem in der **Tabelle** angegebenen Bewertungstag festgestellt wird, erfolgt die Zahlung eines gegebenenfalls zu beanspruchenden Abrechnungsbetrages an dem **fünften** Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main nach dem Tag der Feststellung (der "**Fälligkeitstag**") an die CBF. Die CBF wird den Zertifikatsinhabern, die Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammelzertifikat halten, den Abrechnungsbetrag über ihre Depotbanken vergüten.
- (3) Sollte die Vergütung, aus welchen Gründen auch immer, nicht innerhalb von drei Monaten nach dem Fälligkeitstag bzw. Kündigungstag möglich sein, ist die Emittentin berechtigt, die entsprechenden Beträge beim Amtsgericht Frankfurt am Main für die Zertifikatsinhaber auf deren Gefahr und Kosten unter Verzicht auf das Recht der Rücknahme zu hinterlegen. Mit der Hinterlegung erlöschen die Ansprüche der Zertifikatsinhaber gegen die Emittentin.

- (4) Kosten, Steuern und sonstige Abgaben, die im Zusammenhang mit der Zahlung des Abrechnungsbetrages bzw. Kündigungsbetrages anfallen, sind von den Inhabern der betreffenden Zertifikate zu zahlen. Die gesetzlichen Bestimmungen zum Steuerabzug vom Kapitalertrag bleiben hiervon unberührt.

§ 7

Marktstörungen; Anpassung des Zertifikatsrechts

- (1) Wenn die Gesellschaft innerhalb der Laufzeit der Zertifikate (a) (i) ihr Kapital durch die Ausgabe neuer Anteile erhöht oder (ii) selbst oder durch einen Dritten unter Einräumung eines unmittelbaren oder mittelbaren Bezugsrechtes an die Inhaber der Aktien Schuldverschreibungen oder ähnliche Wertpapiere mit Wandel- oder Optionsrechten auf Anteile der Gesellschaft begibt oder (b) ihr Kapital durch Umwandlung einbehaltener Gewinne auf Aktien erhöht oder (c) ihre Aktien teilt, konsolidiert oder reklassifiziert oder (d) Einzahlungen auf nicht voll einbezahlte Aktien verlangt oder (e) Aktien zurückkauft, sei es aus Gewinnen oder Kapital und unabhängig davon, ob der Kaufpreis für diesen Rückkauf in Bargeld, neuen Anteilen, Wertpapieren oder sonstigem besteht, oder (f) eine andere ihr Kapital betreffende Maßnahme nach dem jeweils anwendbaren nationalen Recht durchführt, die sich in entsprechender oder ähnlicher Weise auf den Wert einer Aktie auswirkt, können der Cap und der Knock-in Level angepaßt werden, um dem Verwässerungs- oder Konzentrationseffekt Rechnung zu tragen. Diese Anpassung hat so zu erfolgen, daß die Zertifikatsinhaber so gestellt werden, wie sie unmittelbar vor dem entsprechenden Ereignis gestellt waren. Die Emittentin kann anstelle oder zusätzlich zu einer Anpassung des Cap und des Knock-in Level in den Fällen des Satz 1 auch das Bezugsverhältnis anpassen. Die Anpassung wird an dem von der Zertifikatsstelle bestimmten Tag wirksam und gem. § 10 bekanntgemacht.
- (2) Bei Zahlung von Dividenden, ebenso wie von Boni oder sonstigen Barausschüttungen erfolgt keine Anpassung, soweit sich letztere im Rahmen üblicher Dividendenzahlungen halten, es sei denn, eine Terminbörse, an der Options- oder Terminkontrakte auf die jeweilige Aktie gehandelt werden, nimmt im Einzelfall aufgrund einer Zahlung von Dividenden, Boni oder sonstigen Barausschüttungen eine Anpassung des Ausübungspreises für auf Aktien einer Gesellschaft bezogene Options- oder Terminkontrakte vor.
- (3) Sollte am Bewertungstag der Handel mit Aktien der Gesellschaft oder insgesamt der Handel mit Aktien an der **Maßgeblichen Wertpapierbörse** oder an einer anderen Wertpapierbörse, an der die Aktie gehandelt wird, der Handel mit auf die Aktie der Gesellschaft bezogenen Optionen oder Futures oder der Handel insgesamt an einer Terminbörse, an der Optionen oder Futures auf die jeweiligen Aktien gehandelt werden, ausgesetzt oder erheblich eingeschränkt sein (die "**Marktstörung**"), wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Börsenhandelstag an der jeweils Maßgeblichen

Wertpapierbörse, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt, verschoben. Sofern der Bewertungstag um acht hintereinander liegende Börsenhandelstage an der jeweils Maßgeblichen Wertpapierbörse verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als der Bewertungstag, wobei die Zertifikatsstelle den Abrechnungskurs nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) unter Berücksichtigung der an dem Bewertungstag herrschenden Marktgegebenheiten bestimmen wird.

- (4) Sollte die Notierung der Aktien der Gesellschaft an der **Maßgeblichen Wertpapierbörse** aufgrund einer Verschmelzung der Gesellschaft, einer Umwandlung in eine Rechtsform ohne börsennotierte Aktien oder aus irgendeinem sonstigen Grund endgültig eingestellt werden, mit der Gesellschaft ein Beherrschungs- oder Gewinnabführungsvertrag unter Abfindung der Aktionäre der Gesellschaft durch Aktien des herrschenden Unternehmens abgeschlossen werden, Minderheitsaktionäre des Unternehmens gegen Abfindung durch Aktien des Mehrheitsaktionärs oder einer anderen Gesellschaft aus dem Unternehmen durch Eintragung des entsprechenden Hauptversammlungsbeschlusses in das Handelsregister oder einer vergleichbaren Maßnahme nach anwendbarem ausländischen Recht ausgeschlossen werden (sogenannter "**Squeeze Out**"), für die Aktien ein öffentliches Übernahmeangebot abgegeben werden oder die Aktien der Gesellschaft aus einem vergleichbaren Grund nicht oder nur noch unter verhältnismäßig erschwerten Bedingungen lieferbar sein, ist die Emittentin berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Zertifikate vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 10 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrages zu kündigen. Die Kündigung hat innerhalb von einem Monat nach endgültiger Einstellung der Notierung der Aktien der Gesellschaft bzw. nach Eintreten eines zur Kündigung berechtigenden Ereignisses zu erfolgen. Im Fall einer Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Zertifikatsinhaber bezüglich jedes von ihm gehaltenen Zertifikats einen Betrag (der "**Kündigungsbetrag**"), der von der Zertifikatsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) als angemessener Marktpreis eines Zertifikats unmittelbar vor der Einstellung der Notierung bzw. Eintreten des zur Kündigung berechtigenden Ereignisses festgelegt wird. Der Kündigungsbetrag wird zwei Bankgeschäftstage in Frankfurt am Main nach dem Tag der Bekanntmachung der Kündigung gemäß § 10 von der Emittentin an die CBF zur Gutschrift auf die Konten der Hinterleger der Zertifikate bei der CBF bezahlt.
- (5) Im Fall einer Verschmelzung der Gesellschaft oder eines sonstigen gemäß vorstehendem Absatz (4) zur Kündigung berechtigenden Ereignisses behält sich die Emittentin vor, sofern sie die Zertifikate nicht vorzeitig gekündigt hat, anstelle des Schlußkurses der Aktien der Gesellschaft den Zertifikaten den Schlußkurs der neugegründeten oder übernehmenden Gesellschaft unter Anpassung des Cap und des Knock-in Level zugrunde zu legen. Falls die Emittentin nach den vorstehenden Bestimmungen von ihrem Recht Gebrauch macht, den Schlußkurs der Aktien der übernehmenden bzw. neugegründeten Gesellschaft zugrunde zu legen, wird sie dies unter Angabe des neuen Bezugsverhältnisses und ggf. Anpassung des Cap und des Knock-in Level spätestens nach Ablauf eines Monats nach der endgültigen Einstellung der

Notierung der Aktien der Gesellschaft an der Maßgeblichen **Wertpapierbörse** bzw. nach Eintreten eines zur Kündigung berechtigenden Ereignisses gemäß § 10 bekanntmachen.

- (6) Sollte die Gesellschaft Gegenstand einer Spaltung sein, wird die Emittentin nach billigem Ermessen entweder die Zertifikate entsprechend § 7 (4) kündigen, den den Zertifikaten zugrundeliegenden Schlußkurs der Aktien durch den Schlußkurs der Aktien einer neugegründeten oder übernehmenden Gesellschaft ersetzen oder, sofern die Aktien der Gesellschaft weiter an der Maßgeblichen **Wertpapierbörse** gehandelt werden und ausreichende Liquidität aufweisen, den Handel mit den Zertifikaten fortführen. Die Emittentin wird das Bezugsverhältnis, den Cap und den Knock-in Level sowie andere Bedingungen der Zertifikate anpassen, sofern dies nach billigem Ermessen zur Fortführung des Handels der Zertifikate angemessen und erforderlich erscheint. Die Emittentin wird ihre Entscheidung darüber, ob sie den Handel mit den Zertifikaten fortsetzt, sowie die in diesem Fall geltenden Bedingungen unverzüglich gemäß § 10 bekannt machen.

§ 8

Zertifikatsstelle

- (1) Die Société Générale, Paris, ist die Zertifikatsstelle bezüglich der Zertifikate (die "**Zertifikatsstelle**"). Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit die Zertifikatsstelle durch eine andere Bank in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zu ersetzen, weitere Banken als zusätzliche Zertifikatsstellen der Emittentin (die "**Zusätzlichen Zertifikatsstellen**") zu bestellen und die Bestellung von Zusätzlichen Zertifikatsstellen zu widerrufen. Ersetzung, Bestellung und Widerruf werden unverzüglich gemäß § 10 bekanntgemacht.
- (2) Die Zertifikatsstelle ist berechtigt, jederzeit ihr Amt als Zertifikatsstelle niederzulegen, vorausgesetzt, daß eine andere Bank in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union als Nachfolgerin vor einer solchen Niederlegung bestellt wurde. Niederlegung und Ersetzung werden unverzüglich gemäß § 10 bekanntgemacht.
- (3) Die Zertifikatsstelle und etwaige Zusätzliche Zertifikatsstellen handeln ausschließlich für die Emittentin und gehen gegenüber den Zertifikatsinhabern keinerlei Vertretungs- oder Treuhandbeziehung ein. Die Zertifikatsstelle und etwaige Zusätzliche Zertifikatsstellen sind von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen ähnlichen gesetzlichen Beschränkungen in anderen Ländern befreit.
- (4) Weder die Emittentin noch die Zertifikatsstelle noch etwaige Zusätzliche Zertifikatsstellen sind verpflichtet, die Berechtigung der Hinterleger von Zertifikaten bei der CBF zu prüfen.

§ 9

Ersetzung der Emittentin

- (1) Die Emittentin ist jederzeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber berechtigt, eine andere Gesellschaft als Schuldnerin (die "**Neue Emittentin**") hinsichtlich aller Verpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten an die Stelle der Emittentin zu setzen, sofern
 - (a) die Neue Emittentin durch Vertrag mit der Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten übernimmt,
 - (b) eine von der Emittentin speziell zu bestellende Treuhänderin, die eine Bank oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in Frankfurt am Main mit internationalem Ansehen ist (die "**Treuhänderin**"), die Schuldübernahme gemäß Unterabsatz (a) nach ihrem freien Ermessen als für die Zertifikatsinhaber nicht wesentlich nachteilig beurteilt und für diese genehmigt,
 - (c) die Société Générale S.A., Paris, diese Verpflichtungen der Neuen Emittentin gegenüber der Treuhänderin zugunsten der Zertifikatsinhaber garantiert, und
 - (d) die Neue Emittentin alle etwa notwendigen Genehmigungen der Behörden des Landes, in dem sie ihren Sitz hat, erhalten hat.

Mit Erfüllung vorgenannter Bedingungen tritt die Neue Emittentin in jeder Hinsicht an die Stelle der Emittentin, und die Emittentin wird von allen mit der Funktion als Emittentin zusammenhängenden Verpflichtungen gegenüber den Zertifikatsinhabern aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten befreit.

- (2) Im Falle einer solchen Schuldnerersetzung gilt jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Emittentin als Bezugnahme auf die Neue Emittentin.
- (3) Eine Ersetzung der Emittentin wird unverzüglich gemäß § 10 bekanntgemacht.

§ 10

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, die die Zertifikate betreffen, werden in einem überregionalen Börsenpflichtblatt veröffentlicht.

§ 11

Verschiedenes

- (1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten aus den in diesen Zertifikatsbedingungen geregelten Angelegenheiten ebenso wie Form und Inhalt der Garantie (§ 4 (2)) und alle Rechte und Pflichten hieraus bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
- (3) Gerichtsstand für alle Klagen oder sonstigen Verfahren aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten sowie der Garantie (§ 4 (2)) ist Frankfurt am Main, wenn der Zertifikatsinhaber Kaufmann ist oder es sich bei ihm um eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt oder sich sein Wohnsitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland befindet.
- (4) Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Zertifikatsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder sonstige offensichtliche Irrtümer zu berichtigen sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber zu ändern bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Zertifikatsinhaber zumutbar sind, d.h., die die finanzielle Situation des Zertifikatsinhabers nicht wesentlich verschlechtern. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Zertifikatsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 10 bekanntgemacht.
- (5) Sollte eine Bestimmung dieser Zertifikatsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Zwecken der unwirksamen Bestimmung so weit wie rechtlich möglich Rechnung trägt.

21. Protect Partizipationszertifikate mit Partizipationslevel (Outperformance Protect Pro-Zertifikate) bezogen auf Aktien

a) bezogen auf Indizes

Tabelle:

Gemeinsame Angaben zu sämtlichen Serien:

Tag der Beschlußfassung: **04. April 2005**

Verkaufsbeginn: **06. April 2005**

Valutierung: **13. April 2005**

beantragte Börsennotierung: Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse sowie im Marktsegment EUWAX innerhalb des Freiverkehrs und im Limit-Control-System der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse

Ausgabe- größe	Basiswert (Index)	Basiskurs in Index- punkten	Basis- währung	Garantie- rate in %	Absicherungs- level in %	Bezugs- verhältnis	Partizipations- level in Indexpunkten	Partizipations- rate in %	Laufzeit	Bewertungs- tag	Fällig- keitstag	anfänglicher Emissions- preis in EUR ¹⁵³	WKN	ISIN-Code
140.000	DJ Euro StoXX 50	3.040	EUR	100%	80%	0,01	3.040	160%	06.04.05 – 15.10.08	15.10.08	29.10.08	30,40	SG2 KM9	DE000SG2KM95

Definitionen:

Dow Jones Euro Stoxx 50 Index (ISIN EU0009658145)

Jede Bezugnahme auf "EUR" ist als Bezugnahme auf das seit dem 01. Januar 2002 in zwölf Teilnehmerstaaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion (EWWU) eingeführte gesetzliche Zahlungsmittel "Euro" zu verstehen.

¹⁵³ Die in dieser Tabelle angegebenen Anfänglichen Verkaufspreise stellen lediglich historische indikative Preise auf der Grundlage der Marktsituation an dem in der Vergangenheit liegenden Tag des erstmaligen öffentlichen Angebots der betreffenden Zertifikate dar. Die jeweils aktuellen Preise der Zertifikate können auf der Internetseite www.sg-zertifikate.de abgerufen werden.

Der Dow Jones Euro Stoxx 50 ist Eigentum der STOXX LIMITED. Der Name des Index ist ein Dienstleistungszeichen der DOW JONES & Company INC. und ist für bestimmte Verwendungen an die Société Générale lizenziert worden. ©1998 by STOXX Limited. All rights reserved.

ZERTIFIKATSBEDINGUNGEN

§ 1

Zertifikatsrecht; Aufstockung

(1) Die SGA Société Générale Acceptance N.V., Curacao, Niederländische Antillen (die "**Emittentin**") gewährt hiermit dem Inhaber von auf den Index (der "Basiswert" oder der "Index") bezogenen Zertifikaten einer Wertpapierkennnummer, wie im einzelnen in der Tabelle auf Seite 1629 des Verkaufsprospektes (die "**Tabelle**") angegeben (jeweils die "**Zertifikate**"), das Recht (das "**Zertifikatsrecht**"), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen am Fälligkeitstag (§ 5 Abs. (2)) den nachstehend unter Absatz (2) definierten Abrechnungsbetrag zu verlangen.

(2) Der Abrechnungsbetrag je Zertifikat entspricht entweder,

(a) sofern die Performance des Basiswertes (§ 1 (3)) auf oder oberhalb des Absicherungslevels (§ 1 (9)) liegt, aber den Partizipationslevel (§ 1 (7)) nicht überschreitet "**Abrechnungsszenario A**", dem in Indexpunkten ausgedrückten und nachfolgend in EUR umgerechneten (§ 1 (11)) und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Basiskurs des Zertifikats multipliziert mit der Garantierate, gegebenenfalls auf zwei Dezimalstellen kaufmännisch gerundet,

oder

(b) sofern die Performance des Basiswertes (§ 1 (3)) auf oder oberhalb des Absicherungslevels (§ 1 (9)) liegt und den Partizipationslevel (§ 1 (7)) überschreitet "**Abrechnungsszenario B**", dem in Indexpunkten ausgedrückten und nachfolgend in EUR umgerechneten (§ 1 (11)) und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Basiskurs multipliziert mit der Summe aus 100% und dem Produkt aus der Partizipationsrate und der Differenz aus der Performance des Basiswertes und 100%, gegebenenfalls auf zwei Dezimalstellen kaufmännisch gerundet,

wobei der Abrechnungsbetrag nach folgender Formel berechnet wird:

$$\text{Bezugsverhältnis} * \text{Basiskurs} * ((\text{Abrechnungskurs}/\text{Basiskurs} - 100\%) * \text{Partizipationsrate} + 100\%),$$

oder

(c) sofern die Performance des Basiswertes (§ 1 (3)) unterhalb des Absicherungslevels (§ 1 (9)) liegt "**Abrechnungsszenario C**", dem in Indexpunkten ausgedrückten und nachfolgend in EUR umgerechneten (§ 1 (11)) und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Basiskurs multipliziert mit der Performance des Basiswertes, gegebenenfalls auf zwei Dezimalstellen kaufmännisch gerundet,

wobei der Abrechnungsbetrag nach folgender Formel ermittelt wird:

$$\text{Bezugsverhältnis} * \text{Basiskurs} * \text{Performance des Basiswertes.}$$

- (3) Die "**Performance des Basiswertes**" entspricht dem Quotienten aus dem Abrechnungskurs dividiert durch den Basiskurs.
- (4) Der Abrechnungskurs entspricht, vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen, dem Schlußkurs des jeweils in der **Tabelle** angegebenen Index (der "Index") (§ 10), der am Bewertungstag (§ 4 (1)) von der Festlegungsstelle (§ 10) als Schlußkurs des Index berechnet und veröffentlicht wird. Fällt der Tag der Bestimmung des Schlußkurses des **Dow Jones Euro Stoxx 50 Index** auf den Schlußabrechnungstag (der "Dow Jones Euro Stoxx 50 Index-Future-Kontrakte-Schlußabrechnungstag") derjenigen an der **EUREX Deutschland** (die "**EUREX**") gehandelten **Dow Jones Euro Stoxx 50 Index-Future-Kontrakte**, dann entspricht der Abrechnungskurs dem von der **EUREX** für die Index-Future-Kontrakte berechneten und veröffentlichten Schlußabrechnungskurs. Die Bestimmung des vorangehenden Satzes findet keine Anwendung, wenn der Handel der Index-Future-Kontrakte aufgrund einer Änderung in der Berechnung des Index, seiner Zusammensetzung, Gewichtung oder aus einem sonstigen Grund gemäß den Handelsbedingungen der **EUREX** vorzeitig beendet wird.
- (5) Der "**Basiskurs**" entspricht jeweils dem in der Tabelle angegebenen Basiskurs.
- (6) Die "**Basiswährung**" entspricht jeweils der in der Tabelle angegebenen Basiswährung.
- (7) Der "**Partizipationslevel**" entspricht jeweils dem in der Tabelle angegebenen Partizipationslevel. Die "**Partizipationsrate**" entspricht jeweils der in der Tabelle angegebenen Partizipationsrate.
- (8) Die "**Garantierate**" entspricht jeweils der in der Tabelle angegebenen Garantierate.
- (9) Der "**Absicherungslevel**" entspricht jeweils dem in der Tabelle angegebenen Absicherungslevel.
- (10) Das "**Bezugsverhältnis**" entspricht jeweils dem in der Tabelle angegebenen Bezugsverhältnis.
- (11) Jede Bezugnahme auf "EUR" ist als Bezugnahme auf das seit dem 01. Januar 2002 in zwölf Teilnehmerstaaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion (EWWU) eingeführte gesetzliche Zahlungsmittel "Euro" zu verstehen. Die Umrechnung von Indexpunkten in EUR erfolgt mit einem Umrechnungskurs von jeweils 1:1, d.h. ein Indexpunkt entspricht jeweils EUR 1,00.
- (12) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung zu begeben, so daß sie mit diesen Zertifikaten zusammengefaßt werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Anzahl erhöhen. Der Begriff "Zertifikate" umfaßt im Fall einer solchen Aufstockung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.

§ 2

Form der Zertifikate; Girosammelverwahrung; Übertragbarkeit

- (1) Sämtliche in der **Tabelle** mit einer Wertpapierkennnummer angegebenen, von der Emittentin begebenen Zertifikate, sind zu jeder Zeit durch jeweils ein Dauer-Inhaber-Sammelzertifikat (das "Inhaber-Sammelzertifikat") verbrieft. Einzelne Zertifikate werden nicht begeben. Der Anspruch der Zertifikatsinhaber auf Lieferung einzelner Zertifikate ist ausgeschlossen.
- (2) Sämtliche Inhaber-Sammelzertifikate sind bei der Clearstream Banking Frankfurt Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main (die "CBF") hinterlegt. Die Zertifikate sind als Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammelzertifikat übertragbar.
- (3) Im Effekten giroverkehr sind die Zertifikate in Einheiten von **einem** Zertifikat oder einem ganzzahligen Vielfachen davon handelbar und übertragbar.

§ 3

Status und Garantie

- (1) Die Zertifikate begründen unmittelbare, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander gleichrangig und, vorbehaltlich der jeweils geltenden gesetzlichen Ausnahmen, mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin zumindest gleichrangig sind.
- (2) Die Erfüllung der Verbindlichkeiten der Emittentin unter diesen Zertifikatsbedingungen werden von der Société Générale S.A., Paris, Frankreich (die "Garantin") garantiert. Die Verpflichtungen der Garantin unter der Garantie begründen unmittelbare, unbedingte und nicht besicherte Verbindlichkeiten der Garantin, die untereinander gleichrangig sind, einschließlich solchen aus Einlagen, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Im Falle einer Nichterfüllung durch die Emittentin hinsichtlich (i) der ordnungsgemäßen und pünktlichen Rückzahlung sämtlicher Beträge oder eines Teils davon oder (ii) der Zahlung und/oder Lieferung von körperlichen Stücken durch die Emittentin, wird die Garantin die entsprechende Zahlung leisten, oder, soweit anwendbar, die Zahlung und/oder Lieferung solcher körperlicher Stücke auf Anfordern erbringen, als ob diese Zahlung und/oder Lieferung solcher physischer Stücke, je nach Fall, durch die Emittentin geleistet worden wäre.

§ 4

Laufzeit; Bewertungstag; Bankgeschäftstag; Berechnungstag

- (1) Die Zertifikate haben die in der **Tabelle** angegebene Laufzeit.
- (2) Bewertungstag ist, vorbehaltlich § 6 (1) und des nachfolgenden Satzes, der in der Tabelle angegebene Bewertungstag. Sofern der in der **Tabelle** angegebene

Bewertungstag kein Berechnungstag ist, ist Bewertungstag der auf diesen Tag nächstfolgende Berechnungstag.

- (3) Ein "Bankgeschäftstag" ist ein Tag, an dem Banken in dem angegebenen Ort generell ihre Schalter geöffnet haben. Ein "Berechnungstag" ist ein Tag, an dem der jeweilige Index von der jeweiligen Festlegungsstelle (§ 10 (1)) üblicherweise berechnet und veröffentlicht wird.

§ 5

Fälligkeitstag; Zahlung des Abrechnungsbetrages;

- (1) Die Zertifikate werden am Fälligkeitstag eingelöst, d.h. die Zertifikatsinhaber können am Fälligkeitstag (Absatz 2) von der Emittentin die Zahlung des Abrechnungsbetrages verlangen.
- (2) Die Zahlung eines gegebenenfalls zu beanspruchenden Abrechnungsbetrages erfolgt am in der **Tabelle** angegebenen Fälligkeitstag. Sofern der in der **Tabelle** angegebene Fälligkeitstag kein Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main ist, ist Fälligkeitstag der auf diesen Tag nächstfolgende Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main. Falls der **Schlußkurs** des Index gemäß § 4 (2) Satz 2 bzw. § 6 (1) erst nach dem Bewertungstag festgestellt wird, an dem **fünften** Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main nach dem Tag der Feststellung (der "**Fälligkeitstag**") an die CBF. Die CBF wird den Zertifikatsinhabern, die Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammelzertifikat halten, den Abrechnungsbetrag über ihre Depotbanken vergüten.
- (3) Sollte die Vergütung, aus welchen Gründen auch immer, nicht innerhalb von drei Monaten nach dem Fälligkeitstag möglich sein, ist die Emittentin berechtigt, die entsprechenden Beträge beim Amtsgericht Frankfurt am Main für die Zertifikatsinhaber auf deren Gefahr und Kosten unter Verzicht auf das Recht der Rücknahme zu hinterlegen. Mit der Hinterlegung erlöschen die Ansprüche der Zertifikatsinhaber gegen die Emittentin.
- (4) Kosten, Steuern und sonstige Abgaben, die im Zusammenhang mit der Zahlung des Abrechnungsbetrages anfallen, sind von den Inhabern der betreffenden Zertifikate zu zahlen. Die gesetzlichen Bestimmungen zum Steuerabzug vom Kapitalertrag bleiben hiervon unberührt.

§ 6

Marktstörungen

- (1) Wenn nach Auffassung der Emittentin an dem Bewertungstag eine Marktstörung (§ 6 (2)) vorliegt, dann wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Berechnungstag, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt, verschoben. Die Emittentin wird sich bemühen, den Beteiligten unverzüglich gemäß § 9 mitzuteilen, daß eine Marktstörung eingetreten ist. Eine Pflicht zur Mitteilung besteht jedoch nicht. Wenn der Bewertungstag aufgrund der Bestimmungen dieses Absatzes um 10 hinter-

einanderliegende Berechnungstage verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als der Bewertungstag, wobei die Emittentin den Abrechnungskurs nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der an dem Bewertungstag herrschenden Marktgegebenheiten bestimmen wird.

(2) "**Marktstörung**" bedeutet

- (i) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels an der/den Börse(n) bzw. dem Markt/den Märkten, an der/dem/denen die dem Index zugrundeliegenden Werte notiert bzw. gehandelt werden, allgemein oder
- (ii) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels einzelner dem jeweiligen Index zugrundeliegender Werte an der/den Börse(n) bzw. dem Markt/den Märkten, an der/dem/denen diese Werte notiert bzw. gehandelt werden, oder in einem Termin- oder Optionskontrakt in bezug auf den Index an einer Terminbörse, an der Termin- oder Optionskontrakte in bezug auf den Index gehandelt werden (die "**Terminbörse**");
- (iii) die Suspendierung oder Nichtberechnung des jeweiligen Index aufgrund einer Entscheidung der Festlegungsstelle,

sofern diese Suspendierung, Einschränkung oder Nichtberechnung in der letzten halben Stunde vor der üblicherweise zu erfolgenden Berechnung des Schlußkurses des Index bzw. der dem Index zugrundeliegenden Werte eintritt bzw. besteht und nach Auffassung der Emittentin wesentlich ist. Eine Beschränkung der Stunden oder Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der betreffenden Börse beruht.

§ 7

Zertifikatsstelle

- (1) Die Société Générale, Paris, ist die Zertifikatsstelle bezüglich der Zertifikate (die "**Zertifikatsstelle**"). Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit die Zertifikatsstelle durch eine andere Bank in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zu ersetzen, weitere Banken als zusätzliche Zertifikatsstellen der Emittentin (die "Zusätzlichen Zertifikatsstellen") zu bestellen und die Bestellung von Zusätzlichen Zertifikatsstellen zu widerrufen. Ersetzung, Bestellung und Widerruf werden unverzüglich gemäß § 9 bekanntgemacht.
- (2) Die Zertifikatsstelle ist berechtigt, jederzeit ihr Amt als Zertifikatsstelle niederzulegen, vorausgesetzt, daß eine andere Bank in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen

Union als Nachfolgerin vor einer solchen Niederlegung bestellt wurde. Niederlegung und Ersetzung werden unverzüglich gemäß § 9 bekanntgemacht.

- (3) Die Zertifikatsstelle und etwaige Zusätzliche Zertifikatsstellen handeln ausschließlich für die Emittentin und gehen gegenüber den Zertifikatsinhabern keinerlei Vertretungs- oder Treuhandbeziehung ein. Die Zertifikatsstelle und etwaige Zusätzliche Zertifikatsstellen sind von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen ähnlichen gesetzlichen Beschränkungen in anderen Ländern befreit.
- (4) Weder die Emittentin noch die Zertifikatsstelle noch etwaige Zusätzliche Zertifikatsstellen sind verpflichtet, die Berechtigung der Hinterleger von Zertifikaten bei der CBF zu prüfen.

§ 8

Ersetzung der Emittentin

- (1) Die Emittentin ist jederzeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber berechtigt, eine andere Gesellschaft als Schuldnerin (die "Neue Emittentin") hinsichtlich aller Verpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten an die Stelle der Emittentin zu setzen, sofern
 - (a) die Neue Emittentin durch Vertrag mit der Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten übernimmt,
 - (b) eine von der Emittentin speziell zu bestellende Treuhänderin, die eine Bank oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in Frankfurt am Main mit internationalem Ansehen ist (die "Treuhänderin"), die Schuldübernahme gemäß Unterabsatz (a) nach ihrem freien Ermessen als für die Zertifikatsinhaber nicht wesentlich nachteilig beurteilt und für diese genehmigt,
 - (c) die Société Générale S.A., Paris, diese Verpflichtungen der Neuen Emittentin gegenüber der Treuhänderin zugunsten der Zertifikatsinhaber garantiert und
 - (d) die Neue Emittentin alle etwa notwendigen Genehmigungen der Behörden des Landes, in dem sie ihren Sitz hat, erhalten hat.

Mit Erfüllung vorgenannter Bedingungen tritt die Neue Emittentin in jeder Hinsicht an die Stelle der Emittentin und die Emittentin wird von allen mit der Funktion als Emittentin zusammenhängenden Verpflichtungen gegenüber den Zertifikatsinhabern aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten befreit.

- (2) Im Falle einer solchen Schuldnerersetzung gilt jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Emittentin als Bezugnahme auf die Neue Emittentin.
- (3) Eine Ersetzung der Emittentin wird unverzüglich gemäß § 9 bekanntgemacht.

§ 9

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, die die Zertifikate betreffen, werden in einem überregionalen Börsenpflichtblatt veröffentlicht.

§ 10

Index, Festlegungsstelle, Nachfolgeindex

- (1) Der **Dow Jones Euro Stoxx 50® Index** wird von der Stoxx Limited, Zürich, berechnet und veröffentlicht (die "**Dow Jones Euro Stoxx 50 Index-Festlegungsstelle**"). Er besteht aus 50 repräsentativen, an europäischen Wertpapierbörsen notierten Aktien.

Der "Schlußkurs" des Index ist der jeweilige Indexwert, der von der jeweiligen Festlegungsstelle als "offizieller Schlußkurs" berechnet und veröffentlicht wird.

- (2) Maßgeblich für die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Index ist das von der Festlegungsstelle erstellte und jeweils geltende Konzept des Index. Dies gilt auch bei Veränderungen in der Berechnung des Index (einschließlich Bereinigungen) oder der Zusammensetzung und Gewichtung der Kurse oder Wertpapiere, auf deren Grundlage der Index berechnet wird, sofern das jeweilige Konzept des Index mit dem am 06. April 2005 geltenden Konzept des Index noch vergleichbar ist und sich aus den nachstehenden Vorschriften nichts anderes ergibt. Die Emittentin und die Zertifikatsstelle übernehmen keinerlei Haftung für die Richtigkeit, Vollständigkeit und den Zeitpunkt der Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Index durch die Festlegungsstelle.
- (3) Wird der Index nicht mehr von der Festlegungsstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Zertifikatsstelle für geeignet hält (jeweils die "Neue Festlegungsstelle") berechnet und veröffentlicht, so wird der Abrechnungsbetrag von der Zertifikatsstelle auf der Grundlage des von der Neuen Festlegungsstelle berechneten und veröffentlichten Schlußkurses des Index berechnet und jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Festlegungsstelle gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Neue Festlegungsstelle.
- (4) Wird der Index zu irgendeiner Zeit aufgehoben und/oder durch einen anderen Index ersetzt oder ändert sich das Konzept des Index so wesentlich, daß es nicht mehr mit dem am 06. April 2005 geltenden Konzept vergleichbar ist, legt die Zertifikatsstelle nach Beratung mit einem Sachverständigen fest, welcher Index künftig dem Zertifikatsrecht zugrunde zu legen ist (jeweils der "Nachfolgeindex"). Der Nachfolgeindex sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 9 bekanntgemacht. Jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Index gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgeindex.
- (5) Ist nach Ansicht der Zertifikatsstelle die Festlegung eines Nachfolgeindex, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, kann die Emittentin nach ihrer Wahl für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des Index auf der Grundlage des bisherigen

Indexkonzeptes und des letzten festgestellten Indexwertes durch eine andere von ihr ausgewählte Stelle Sorge tragen oder die Zertifikate zu dem Tag, an dem die Aufhebung des Index oder die wesentliche Änderung des Indexkonzeptes wirksam wird, kündigen. Im Fall der Kündigung der Zertifikate gilt der Tag, an dem die Kündigung wirksam wird, als Bewertungstag. Die Zertifikatsstelle wird die Kündigung der Zertifikate und den aufgrund der Kündigung geänderten Bewertungs- und Fälligkeitstag gemäß § 9 bekanntmachen.

- (6) Die in Zusammenhang mit den vorgenannten Absätzen (3) bis (5) zu treffenden Entscheidungen der Zertifikatsstelle bzw. des Sachverständigen sind für die Emittentin und die Zertifikatsinhaber abschließend und verbindlich, es sei denn, daß ein offensichtlicher Irrtum vorliegt.
- (7) Die Emittentin haftet für Handlungen oder Unterlassungen der Zertifikatsstelle bzw. eines von der Zertifikatsstelle bestellten Sachverständigen nur, soweit die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt wurde.

§ 11

Verschiedenes

- (1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten aus den in diesen Zertifikatsbedingungen geregelten Angelegenheiten ebenso wie Form und Inhalt der Garantie (§ 3 Abs. (2)) und alle Rechte und Pflichten hieraus bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
- (3) Gerichtsstand für alle Klagen oder sonstigen Verfahren aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten sowie der Garantie (§ 3 Abs. (2)) ist Frankfurt am Main, wenn der Zertifikatsinhaber Kaufmann ist oder es sich bei ihm um eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt oder sich sein Wohnsitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland befindet.
- (4) Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Zertifikatsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder sonstige offensichtliche Irrtümer zu berichtigen sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber zu ändern bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Zertifikatsinhaber zumutbar sind, d.h. die die finanzielle Situation des Zertifikatsinhabers nicht wesentlich verschlechtern. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Zertifikatsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 9 bekanntgemacht.
- (5) Sollte eine Bestimmung dieser Zertifikatsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Zwecken der unwirksamen Bestimmung so weit wie rechtlich möglich Rechnung trägt.

b) bezogen auf Aktien

Tabelle:

Gemeinsame Angaben zu sämtlichen Serien:

Tag der Beschlußfassung: **04. April 2005**

Verkaufsbeginn: **06. April 2005**

Valutierung: **13. April 2005**

beantragte Börsennotierung: Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse sowie im Marktsegment EUWAX innerhalb des Freiverkehrs und im Limit-Control-System (LICOS) der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse

Ausgabe- größe	Basiswert (Aktie/ Gesellschaft/ ISIN)	Maß- gebliche Börse	Basis- kurs	Bezugs- ver- hältnis	Garantie- rate	Absicherungs- level	Partizi- pations- level	Partizi- pations- rate	Laufzeit	Bewertungs- tag	Fälligkeits- tag	anfänglicher Emissions- preis in EUR ¹⁵⁴	WKN	ISIN-Code
120.000	Namensaktie; DaimlerChrysler AG; ISIN DE0007100000	FFT	34,10 EUR	1	100%	70%	100%	160%	06.04.05 – 15.10.08	15.10.08	29.10.08	34,10	SG2 KNA	DE000SG2KNA9
260.000	Namensaktie; Deutsche Telekom AG; ISIN DE0005557508	FFT	15,40 EUR	1	100%	70%	100%	160%	06.04.05 – 15.10.08	15.10.08	29.10.08	15,40	SG2 KNB	DE000SG2KNB7

Definitionen:

FFT: Wertpapierbörse Frankfurt am Main (**XETRA-Handel**)

XETRA: Elektronisches Wertpapierhandelssystem der Wertpapierbörse Frankfurt am Main

¹⁵⁴ Die in dieser Tabelle angegebenen Anfänglichen Verkaufspreise stellen lediglich historische indikative Preise auf der Grundlage der Marktsituation an dem in der Vergangenheit liegenden Tag des erstmaligen öffentlichen Angebots der betreffenden Zertifikate dar. Die jeweils aktuellen Preise der Zertifikate können auf der Internetseite www.sg-zertifikate.de abgerufen werden.

Jede Bezugnahme auf "EUR" ist als Bezugnahme auf das seit dem 01. Januar 2002 in zwölf Teilnehmerstaaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion (EWWU) eingeführte gesetzliche Zahlungsmittel "Euro" zu verstehen.

ZERTIFIKATSBEDINGUNGEN

§ 1

Zertifikatsrecht; Aufstockung

- (1) Die SGA Société Générale Acceptance N.V., Curacao, Niederländische Antillen (die "**Emittentin**") gewährt hiermit dem Inhaber von Zertifikaten einer Wertpapierkennnummer bezogen auf Aktien einer deutschen Aktiengesellschaft (jeweils die „Gesellschaft“), wie im einzelnen in der Tabelle auf Seite 1639 (und ggf. den nachfolgenden Seiten) des Verkaufsprospektes (die "**Tabelle**") angegeben (jeweils die "**Zertifikate**"), das Recht (das "**Zertifikatsrecht**"), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen am Fälligkeitstag (§ 5 Abs. (2)) den nachstehend unter Absatz (2) definierten Abrechnungsbetrag zu beziehen.

anwendbar auf Zertifikate ohne Nominalbetrag

- (2) Der Abrechnungsbetrag je Zertifikat entspricht entweder,
- (a) sofern die Performance des Basiswertes (§ 1 (3)) auf oder oberhalb des Absicherungslevels (§ 1 (9)) liegt, aber den Partizipationslevel (§ 1 (7)) nicht überschreitet "**Abrechnungsszenario A**", dem in EUR ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Basiskurs des Zertifikats multipliziert mit der Garantierate, gegebenenfalls auf zwei Dezimalstellen kaufmännisch gerundet,

wobei der Abrechnungsbetrag nach folgender Formel berechnet wird:

Bezugsverhältnis * Basiskurs * Garantierate

oder,

- (b) sofern die Performance des Basiswertes (§ 1 (3)) auf oder oberhalb des Absicherungslevels (§ 1 (9)) liegt und den Partizipationslevel (§ 1 (7)) überschreitet "**Abrechnungsszenario B**", dem in EUR ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Basiskurs multipliziert mit der Summe von 100% und der mit der Partizipationsrate multiplizierten Differenz aus der Performance des Basiswertes und 100%, gegebenenfalls auf zwei Dezimalstellen kaufmännisch gerundet,

wobei der Abrechnungsbetrag nach folgender Formel berechnet wird:

Bezugsverhältnis * Basiskurs * (100% + Partizipationsrate * (Performance des Basiswertes - 100%))

oder,

- (c) sofern die Performance des Basiswertes (§ 1 (3)) unterhalb des Absicherungslevels (§ 1 (9)) liegt "**Abrechnungsszenario C**", dem in EUR ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Basiskurs multipliziert mit der Performance des Basiswertes, gegebenenfalls auf zwei Dezimalstellen kaufmännisch gerundet,

wobei der Abrechnungsbetrag nach folgender Formel ermittelt wird:

Bezugsverhältnis * Basiskurs * Performance des Basiswertes

- (3) Die "Performance des Basiswertes" entspricht dem Quotienten aus dem Abrechnungskurs dividiert durch den Basiskurs.
- (4) Der Abrechnungskurs entspricht, vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen, dem Schlußkurs der Aktie, der an der in der **Tabelle** angegebenen Maßgeblichen Börse am Bewertungstag (§ 4 Absatz (1)) festgestellt wird.
- (5) Der "**Basiskurs**" entspricht dem in der Tabelle angegebenen Basiskurs.
- (6) Das "**Bezugsverhältnis**" entspricht dem in der Tabelle angegebenen Bezugsverhältnis.
- (7) Der "**Partizipationslevel**" entspricht dem in der Tabelle angegebenen Partizipationslevel. Die "**Partizipationsrate**" entspricht der in der Tabelle angegebenen Partizipationsrate.
- (8) Die "**Garantierate**" entspricht der in der Tabelle angegebenen Garantierate.
- (9) Der "**Absicherungslevel**" entspricht dem in der Tabelle angegebenen Absicherungslevel.
- (10) Jede Bezugnahme auf "EUR" ist als Bezugnahme auf das seit dem 01. Januar 2002 in zwölf Teilnehmerstaaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion (EWWU) eingeführte gesetzliche Zahlungsmittel "Euro" zu verstehen.
- (11) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung zu begeben, so daß sie mit diesen Zertifikaten zusammengefaßt werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Anzahl erhöhen. Der Begriff "Zertifikate" umfaßt im Fall einer solchen Aufstockung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.

§ 2

Form der Zertifikate; Girosammelverwahrung; Übertragbarkeit

- (1) Sämtliche in der **Tabelle** mit einer Wertpapierkennnummer angegebenen, von der Emittentin begebenen Zertifikate sind zu jeder Zeit durch jeweils ein Dauer-Inhaber-Sammelzertifikat (das "Inhaber-Sammelzertifikat") verbrieft. Einzelne Zertifikate werden nicht begeben. Der Anspruch der Zertifikatsinhaber auf Lieferung einzelner Zertifikate ist ausgeschlossen.
- (2) Sämtliche Inhaber-Sammelzertifikate sind bei der Clearstream Banking Frankfurt Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main (die "CBF") hinterlegt. Die Zertifikate sind als Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammelzertifikat übertragbar.

- (3) Im Effektengiroverkehr sind die Zertifikate in Einheiten von **einem** Zertifikat oder einem ganzzahligen Vielfachen davon handelbar und übertragbar.

§ 3

Status und Garantie

- (1) Die Zertifikate begründen unmittelbare, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander gleichrangig und, vorbehaltlich der jeweils geltenden gesetzlichen Ausnahmen, mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin zumindest gleichrangig sind.
- (2) Die Erfüllung der Verbindlichkeiten der Emittentin unter diesen Zertifikatsbedingungen werden von der Société Générale S.A., Paris, Frankreich, (die "Garantin") garantiert. Die Verpflichtungen der Garantin unter der Garantie begründen unmittelbare, unbedingte und nicht besicherte Verbindlichkeiten der Garantin, die untereinander gleichrangig sind, einschließlich solchen aus Einlagen, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Im Falle einer Nichterfüllung durch die Emittentin hinsichtlich (i) der ordnungsgemäßen und pünktlichen Rückzahlung sämtlicher Beträge oder eines Teils davon oder (ii) der Zahlung und/oder Lieferung von körperlichen Stücken durch die Emittentin, wird die Garantin die entsprechende Zahlung leisten, oder, soweit anwendbar, die Zahlung und/oder Lieferung solcher körperlicher Stücke auf Anfordern erbringen, als ob diese Zahlung und/oder Lieferung solcher physischer Stücke, je nach Fall, durch die Emittentin geleistet worden wäre.

§ 4

Bewertungstag, Laufzeit, Bankgeschäftstag, Börsenhandelstag

- (1) Der Bewertungstag der Zertifikate entspricht, vorbehaltlich § 4 (2) bzw. § 6 (3) dem in der **Tabelle** angegebenen Bewertungstag. Die Zertifikate haben die in der **Tabelle** angegebene Laufzeit.
- (4) Sofern der in der **Tabelle** angegebene Bewertungstag kein Börsenhandelstag an der jeweils Maßgeblichen Börse ist, ist Bewertungstag der auf diesen Tag nächstfolgende Börsenhandelstag an der Maßgeblichen Börse.
- (5) Ein "Bankgeschäftstag" ist ein Tag, an dem Banken in dem angegebenen Ort generell ihre Schalter geöffnet haben. Ein "Börsenhandelstag" ist ein Tag, an dem die Börse in dem angegebenen Ort üblicherweise für den Handel geöffnet ist.

§ 5

Zahlung des Abrechnungsbetrages

- (1) Die Zertifikate werden am Fälligkeitstag eingelöst, d.h., die Zertifikatsinhaber können am Fälligkeitstag (§ 5 (2)) von der Emittentin die Zahlung des Abrechnungsbetrages verlangen.
- (2) Die Zahlung eines gegebenenfalls zu beanspruchenden Abrechnungsbetrages erfolgt am in der **Tabelle** angegebenen Fälligkeitstag. Sofern der in der **Tabelle** angegebene Fälligkeitstag kein Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main ist, ist Fälligkeitstag der auf diesen Tag nächstfolgende Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main. Falls der **Schlußkurs** der Aktien gemäß § 4 (2) bzw. § 6 (3) erst nach dem Bewertungstag festgestellt wird, erfolgt die Zahlung eines gegebenenfalls zu beanspruchenden Abrechnungsbetrages an dem zehnten Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main nach dem Tag der Feststellung (der "Fälligkeitstag") an die CBF. Die CBF wird den Zertifikatsinhabern, die Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammelzertifikat halten, den Abrechnungsbetrag über ihre Depotbanken vergüten.
- (2) Sollte die Vergütung, aus welchen Gründen auch immer, nicht innerhalb von drei Monaten nach dem Fälligkeitstag möglich sein, ist die Emittentin berechtigt, die entsprechenden Beträge beim Amtsgericht Frankfurt am Main für die Zertifikatsinhaber auf deren Gefahr und Kosten unter Verzicht auf das Recht der Rücknahme zu hinterlegen. Mit der Hinterlegung erlöschen die Ansprüche der Zertifikatsinhaber gegen die Emittentin.
- (3) Kosten, Steuern und sonstige Abgaben, die im Zusammenhang mit der Zahlung des Abrechnungsbetrages anfallen, sind von den Inhabern der betreffenden Zertifikate zu zahlen. Die gesetzlichen Bestimmungen zum Steuerabzug vom Kapitalertrag bleiben hiervon unberührt.

§ 6

Marktstörungen; Anpassung des Zertifikatsrechts

- (1) Wenn die Gesellschaft innerhalb der Laufzeit der Zertifikate (a) (i) ihr Kapital durch die Ausgabe neuer Anteile erhöht oder (ii) selbst oder durch einen Dritten unter Einräumung eines unmittelbaren oder mittelbaren Bezugsrechtes an die Inhaber der Aktien Schuldverschreibungen oder ähnliche Wertpapiere mit Wandel- oder Optionsrechten auf Anteile der Gesellschaft begibt, oder (b) ihr Kapital durch Umwandlung einbehaltener Gewinne auf Aktien erhöht oder (c) ihre Aktien teilt, konsolidiert oder reklassifiziert oder (d) Einzahlungen auf nicht voll einbezahlte Aktien verlangt oder (e) Aktien zurückkauft, sei es aus Gewinnen oder Kapital und unabhängig davon, ob der Kaufpreis für diesen Rückkauf in Bargeld, neuen Anteilen, Wertpapieren oder sonstigem besteht oder (f) eine andere ihr Kapital betreffende Maßnahme nach dem jeweils anwendbaren nationalen Recht durchführt, die sich in entsprechender oder ähnlicher Weise auf den Wert einer Aktie auswirkt, kann der Basiskurs angepaßt werden, um dem Verwässerungs- oder Konzentrationseffekt Rechnung zu tragen. Diese Anpassung hat so zu erfolgen, daß die Zertifikatsinhaber so gestellt werden, wie sie

unmittelbar vor dem entsprechenden Ereignis gestellt waren. Die Emittentin kann anstelle oder zusätzlich zu einer Anpassung des Basiskurses in den Fällen des Absatzes (1) auch das Bezugsverhältnis anpassen. Die Anpassung wird an dem von der Zertifikatsstelle bestimmten Tag wirksam, und gem. § 9 bekanntgemacht.

- (2) Bei Zahlung von Dividenden, ebenso wie von Boni oder sonstigen Barausschüttungen erfolgt keine Anpassung, soweit sich letztere im Rahmen üblicher Dividendenzahlungen halten, es sei denn, eine Terminbörse, an der Options- oder Terminkontrakte auf die jeweilige Aktie gehandelt werden, nimmt im Einzelfall aufgrund einer Zahlung von Dividenden, Boni oder sonstigen Barausschüttungen eine Anpassung des Ausübungspreises für auf Aktien einer Gesellschaft bezogene Options- oder Terminkontrakte vor.
- (3) Sollte am Bewertungstag der Handel mit Aktien der Gesellschaft oder insgesamt der Handel mit Aktien an der Maßgeblichen **Wertpapierbörse** oder einer anderen Wertpapierbörse, an der die Aktie gehandelt wird, der Handel mit auf die Aktie der Gesellschaft bezogenen Optionen oder Futures oder der Handel insgesamt an einer Terminbörse, an der Optionen oder Futures auf die Aktien gehandelt werden, ausgesetzt oder erheblich eingeschränkt sein (die "Marktstörung"), wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Börsenhandelstag an der Maßgeblichen Wertpapierbörse, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt, verschoben. Sofern der Bewertungstag um acht hintereinanderliegende Börsenhandelstage an der Maßgeblichen Wertpapierbörse verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als der Bewertungstag, wobei die Zertifikatsstelle den Abrechnungskurs nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) unter Berücksichtigung der an dem Bewertungstag herrschenden Marktgegebenheiten bestimmen wird.
- (4) Sollte die Notierung der Aktien der Gesellschaft an der Maßgeblichen **Wertpapierbörse** aufgrund einer Verschmelzung der Gesellschaft, einer Umwandlung in eine Rechtsform ohne börsennotierte Aktien oder aus irgendeinem sonstigen Grund endgültig eingestellt werden, mit der Gesellschaft ein Beherrschungs- oder Gewinnabführungsvertrag unter Abfindung der Aktionäre der Gesellschaft durch Aktien des herrschenden Unternehmens abgeschlossen werden, Minderheitsaktionäre des Unternehmens gegen Abfindung durch Aktien des Mehrheitsaktionärs oder einer anderen Gesellschaft aus dem Unternehmen durch Eintragung des entsprechenden Hauptversammlungsbeschlusses in das Handelsregister oder einer vergleichbaren Maßnahme nach anwendbarem ausländischen Recht ausgeschlossen werden (sogenannter "Squeeze Out"), für die Aktien ein öffentliches Übernahmeangebot abgegeben werden oder die Aktien der Gesellschaft aus einem vergleichbaren Grund nicht oder nur noch unter verhältnismäßig erschwerten Bedingungen lieferbar sein, ist die Emittentin berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Zertifikate vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 9 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrages zu kündigen. Die Kündigung hat innerhalb von einem Monat nach endgültiger Einstellung der Notierung der Aktien der Gesellschaft bzw. nach Eintreten eines zur Kündigung berechtigenden Ereignisses zu erfolgen. Im Fall einer Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Zertifikatsinhaber bezüglich jedes von ihm gehaltenen Zertifikats einen Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von der Zertifikatsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) als angemessener Marktpreis eines Zertifikats unmittelbar vor der Einstellung der Notierung bzw. Eintreten des zur Kündigung berechtigenden Ereignisses festgelegt wird. Der Kündigungsbetrag wird zwei Bankgeschäftstage in **Frankfurt am Main** nach dem Tag der Bekanntmachung der

Kündigung gemäß § 9 von der Emittentin an die CBF zur Gutschrift auf die Konten der Hinterleger der Zertifikate bei der CBF bezahlt.

- (5) Im Fall einer Verschmelzung der Gesellschaft oder eines sonstigen gemäß vorstehendem Absatz (4) zur Kündigung berechtigenden Ereignisses behält sich die Emittentin vor, sofern sie die Zertifikate nicht vorzeitig gekündigt hat, anstelle des Schlußkurses der Aktien der Gesellschaft den Zertifikaten den Schlußkurs der neugegründeten oder übernehmenden Gesellschaft unter Anpassung des Basiskurses zugrunde zu legen. Falls die Emittentin nach den vorstehenden Bestimmungen von ihrem Recht Gebrauch macht, den Schlußkurs der Aktien der übernehmenden bzw. neugegründeten Gesellschaft zugrunde zu legen, wird sie dies unter Angabe des neuen Bezugsverhältnisses und ggf. Anpassung des Basiskurses spätestens nach Ablauf eines Monats nach der endgültigen Einstellung der Notierung der Aktien der Gesellschaft an der Maßgeblichen Wertpapierbörse bzw. nach Eintreten eines zur Kündigung berechtigenden Ereignisses gemäß § 9 bekanntmachen.
- (6) Sollte die Gesellschaft Gegenstand einer Spaltung sein, wird die Emittentin nach billigem Ermessen entweder die Zertifikate entsprechend § 6 (4) kündigen, den den Zertifikaten zugrundeliegenden Schlußkurs der Aktien durch den Schlußkurs der Aktien einer neugegründeten oder übernehmenden Gesellschaft ersetzen oder, sofern die Aktien der Gesellschaft weiter an der Maßgeblichen Wertpapierbörse gehandelt werden und ausreichende Liquidität aufweisen, den Handel mit den Zertifikaten fortführen. Die Emittentin wird das Bezugsverhältnis, den Basiskurs sowie andere Bedingungen der Zertifikate, sofern dies nach billigem Ermessen zur Fortführung des Handels der Zertifikate angemessen und erforderlich erscheint, anpassen. Die Emittentin wird ihre Entscheidung darüber, ob sie den Handel mit den Zertifikaten fortsetzt, sowie die in diesem Fall geltenden Bedingungen unverzüglich gemäß § 9 bekannt machen.

§ 7

Zertifikatsstelle

- (1) Die Société Générale, Paris, ist die Zertifikatsstelle bezüglich der Zertifikate (die "**Zertifikatsstelle**"). Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit die Zertifikatsstelle durch eine andere Bank in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zu ersetzen, weitere Banken als zusätzliche Zertifikatsstellen der Emittentin (die "Zusätzliche Zertifikatsstellen") zu bestellen und die Bestellung von Zusätzlichen Zertifikatsstellen zu widerrufen. Ersetzung, Bestellung und Widerruf werden unverzüglich gemäß § 9 bekanntgemacht.
- (2) Die Zertifikatsstelle ist berechtigt, jederzeit ihr Amt als Zertifikatsstelle niederzulegen, vorausgesetzt, daß eine andere Bank in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union als Nachfolgerin vor einer solchen Niederlegung bestellt wurde. Niederlegung und Ersetzung werden unverzüglich gemäß § 9 bekanntgemacht.
- (3) Die Zertifikatsstelle und etwaige Zusätzliche Zertifikatsstellen handeln ausschließlich für die Emittentin und gehen gegenüber den Zertifikatsinhabern keinerlei Vertretungs- oder Treuhandbeziehung ein. Die Zertifikatsstelle und etwaige Zusätzliche Zertifikatsstellen sind von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen ähnlichen gesetzlichen Beschränkungen in anderen Ländern befreit.

- (4) Weder die Emittentin noch die Zertifikatsstelle noch etwaige Zusätzliche Zertifikatsstellen sind verpflichtet, die Berechtigung der Hinterleger von Zertifikaten bei der CBF zu prüfen.

§ 8

Ersetzung der Emittentin

- (1) Die Emittentin ist jederzeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber berechtigt, eine andere Gesellschaft als Schuldnerin (die "Neue Emittentin") hinsichtlich aller Verpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten an die Stelle der Emittentin zu setzen, sofern
- (a) die Neue Emittentin durch Vertrag mit der Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten übernimmt,
 - (b) eine von der Emittentin speziell zu bestellende Treuhänderin, die eine Bank oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in Frankfurt am Main mit internationalem Ansehen ist (die "Treuhänderin"), die Schuldübernahme gemäß Unterabsatz (a) nach ihrem freien Ermessen als für die Zertifikatsinhaber nicht wesentlich nachteilig beurteilt und für diese genehmigt,
 - (c) die Société Générale S.A., Paris, diese Verpflichtungen der Neuen Emittentin gegenüber der Treuhänderin zugunsten der Zertifikatsinhaber garantiert und
 - (d) die Neue Emittentin alle etwa notwendigen Genehmigungen der Behörden des Landes, in dem sie ihren Sitz hat, erhalten hat.

Mit Erfüllung vorgenannter Bedingungen tritt die Neue Emittentin in jeder Hinsicht an die Stelle der Emittentin und die Emittentin wird von allen mit der Funktion als Emittentin zusammenhängenden Verpflichtungen gegenüber den Zertifikatsinhabern aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten befreit.

- (2) Im Falle einer solchen Schuldnerersetzung gilt jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Emittentin als Bezugnahme auf die Neue Emittentin.
- (3) Eine Ersetzung der Emittentin wird unverzüglich gemäß § 9 bekanntgemacht.

§ 9

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, die die Zertifikate betreffen, werden in einem überregionalen Börsenpflichtblatt veröffentlicht.

§ 10

Verschiedenes

- (1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten aus den in diesen Zertifikatsbedingungen geregelten Angelegenheiten ebenso wie Form und Inhalt der Garantie (§ 3 Abs. (2)) und alle Rechte und Pflichten hieraus bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
- (3) Gerichtsstand für alle Klagen oder sonstigen Verfahren aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten sowie der Garantie (§ 3 Abs. (2)) ist Frankfurt am Main, wenn der Zertifikatsinhaber Kaufmann ist oder es sich bei ihm um eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt oder sich sein Wohnsitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland befindet.
- (4) Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Zertifikatsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder sonstige offensichtliche Irrtümer zu berichtigen sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber zu ändern bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Zertifikatsinhaber zumutbar sind, d.h., die die finanzielle Situation des Zertifikatsinhabers nicht wesentlich verschlechtern. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Zertifikatsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 9 bekanntgemacht.
- (5) Sollte eine Bestimmung dieser Zertifikatsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Zwecken der unwirksamen Bestimmung so weit wie rechtlich möglich Rechnung trägt.

22. Dynamische Zertifikate

a) auf Indizes

Tabelle:

beantragte Börsennotierung: Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse sowie im Marktsegment EUWAX innerhalb des Freiverkehrs und im Limit-Control-System der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse und im Freiverkehr der Wertpapierbörse Berlin

Ausgabegröße in Mio.	Basiswert (Index)	Bezugsverhältnis	Tag der Beschlußfassung	Verkaufsbeginn	Valutierung	"Open-End-Zertifikat" Mindestlaufzeit bis zum	anfänglicher Emissionspreis in EUR ¹⁵⁵	WKN	ISIN-Code
2.000.000	DAX	100/1	26.11.2002	28.11.2002	09.12.2002	26.11.2004	33,27	252 138	DE0002521382
500.000	Nikkei 225	100/1	26.11.2002	28.11.2002	09.12.2002	26.11.2004	88,24	252 140	DE0002521408

Definitionen:

DAX = Deutscher Aktienindex (**XETRA**-Handel)

NIKKEI 225 = Nikkei Stock Index 225

¹⁵⁵ Die in dieser Tabelle angegebenen Anfänglichen Verkaufspreise stellen lediglich historische indikative Preise auf der Grundlage der Marktsituation an dem in der Vergangenheit liegenden Tag des erstmaligen öffentlichen Angebots der betreffenden Zertifikate dar. Die jeweils aktuellen Preise der Zertifikate können auf der Internetseite www.sg-zertifikate.de abgerufen werden.

Jede Bezugnahme auf "**JPY**" ist als Bezugnahme auf **Yen** des Kaiserreichs Japan zu verstehen und jede Bezugnahme auf "**EUR**" als solche auf das seit dem 01. Januar 2002 in zwölf Teilnehmerstaaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion (EWWU) eingeführte gesetzliche Zahlungsmittel "Euro" zu verstehen.

Die Bezeichnung "Nikkei 225" (Nikkei Stock Index 225, NKS 225) ist eingetragenes Warenzeichen der Nihon Keizai Shimbun, Inc.

ZERTIFIKATSBEDINGUNGEN

§ 1

Zertifikatsrecht; Aufstockung

- (1) Die SGA Société Générale Acceptance N.V., Curacao, Niederländische Antillen, (die "Emittentin") gewährt hiermit, entsprechend dem jeweiligen Bezugsverhältnis, dem Inhaber von auf den jeweiligen Index bezogenen Zertifikaten einer Wertpapierkennnummer, wie im einzelnen in der **Tabelle** auf Seite 1649 des Verkaufsprospektes (die "Tabelle") angegeben ("jeweils die Zertifikate"), das Recht (das "Zertifikatsrecht"), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen am Fälligkeitstag (§ 5 Abs. (1)) den nachstehend unter Absatz (2) definierten Abrechnungsbetrag zu verlangen.
- (2) Abrechnungsbetrag ist für die Zertifikate bezogen auf der in EUR ausgedrückte Geldbetrag, der dem nachstehend unter Absatz (3) definierten Abrechnungskurs des jeweiligen Index entspricht, wobei jeweils 1 Indexpunkt EUR 1,00 entspricht (jeweils der "Abrechnungsbetrag").
- (3) Der Abrechnungskurs entspricht, vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen, dem ersten Schlußkurs des jeweils in der **Tabelle** angegebenen Index (der "Index") (§ 9), der innerhalb eines 10-Tage-Zeitraums, der am Fälligkeitstag (§ 5 Absatz (1)) (einschließlich) beginnt, von der Festlegungsstelle (§ 9) festgestellt wird. Kann der Schlußkurs des jeweils in der **Tabelle** angegebenen Index nicht innerhalb des genannten 10-Tage-Zeitraums wie vorstehend beschrieben festgestellt werden, dann entspricht der Abrechnungskurs dem angemessenen Marktwert des jeweiligen Index am ersten Bankgeschäftstag nach Ablauf des 10-Tage-Zeitraums. Der angemessene Marktwert des jeweiligen Index wird von der Zertifikatsstelle nach Beratung mit einem unabhängigen Sachverständigen festgelegt. Der so ermittelte angemessene Marktwert des jeweiligen Index spiegelt die Marktgegebenheiten am ersten Bankgeschäftstag nach Ablauf des 10-Tage-Zeitraums wider. Fällt der Tag der Bestimmung des **Schlußkurses** des **DAX Index** auf den Schlußabrechnungstag derjenigen an der EUREX Deutschland (die "EUREX") gehandelten **DAX-Future Kontrakte** bzw. fällt hinsichtlich des **Nikkei 225 Index** der Tag der Bestimmung des Schlußkurses des Index auf den Schlußabrechnungstag (jeweils der "Schlußabrechnungstag") derjenigen an der Osaka Stock Exchange (die "OSE") gehandelten **Nikkei 225 Index-Future Kontrakte**, die in dem Monat des Fälligkeitstages der Zertifikate auslaufen (jeweils die "Index-Futures-Kontrakte"), dann entspricht der Abrechnungskurs dem von der jeweiligen **Terminbörse** (EUREX bzw. OSE) für die jeweiligen Index-Futures-Kontrakte berechneten und veröffentlichten **Schlußabrechnungskurs**. Die Bestimmung des vorangehenden Satzes findet keine Anwendung, wenn der Handel der jeweiligen Index-Futures-Kontrakte aufgrund einer Änderung in der Berechnung des jeweiligen Index, seiner Zusammensetzung, Gewichtung oder aus einem sonstigen Grund gemäß den Handelsbedingungen der Terminbörse vorzeitig beendet wird.
- (4) Jede Bezugnahme auf "**EUR**" als solche auf das seit dem 01. Januar 2002 in zwölf Teilnehmerstaaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion (EWWU)

eingeführte gesetzliche Zahlungsmittel "Euro" zu verstehen und jede Bezugnahme auf "JPY" als Bezugnahme auf Yen des Kaiserreiches Japan zu verstehen.

- (5) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung zu begeben, so daß sie mit diesen Zertifikaten zusammengefaßt werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Anzahl erhöhen. Der Begriff "Zertifikate" umfaßt im Fall einer solchen Aufstockung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.

§ 2

Form der Zertifikate; Girosammelverwahrung; Übertragbarkeit

- (1) Sämtliche in der **Tabelle** mit einer Wertpapierkennnummer angegebenen, von der Emittentin begebenen Zertifikate, sind zu jeder Zeit durch jeweils ein Dauer-Inhaber-Sammelzertifikat (das "Inhaber-Sammelzertifikat") verbrieft. Einzelne Zertifikate werden nicht begeben. Der Anspruch der Zertifikatsinhaber auf Lieferung einzelner Zertifikate ist ausgeschlossen.
- (2) Sämtliche Inhaber-Sammelzertifikate sind bei der Clearstream Banking Frankfurt Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main (die "CBF") hinterlegt. Die Zertifikate sind als Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammelzertifikat übertragbar.
- (3) Im Effekten giroverkehr sind die Zertifikate ausschließlich in Einheiten von einem Zertifikat oder einem ganzzahligen Vielfachen davon handelbar und übertragbar.

§ 3

Status und Garantie

- (1) Die Zertifikate begründen unmittelbare, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander gleichrangig und, vorbehaltlich der jeweils geltenden gesetzlichen Ausnahmen, mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin zumindest gleichrangig sind.
- (2) Die Erfüllung der Verbindlichkeiten der Emittentin unter diesen Zertifikatsbedingungen werden von der Société Générale S.A., Paris, Frankreich (die "Garantin") garantiert. Die Verpflichtungen der Garantin unter der Garantie begründen unmittelbare, unbedingte und nicht besicherte Verbindlichkeiten der Garantin, die untereinander gleichrangig sind, einschließlich solchen aus Einlagen, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Im Falle einer Nichterfüllung durch die Emittentin (i) hinsichtlich der ordnungsgemäßen und pünktlichen Rückzahlung sämtlicher Beträge oder eines Teils davon (ii) oder der Zahlung und/oder Lieferung von körperlichen Stücken durch die Emittentin, wird die Garantin die entsprechende Zahlung leisten, oder, soweit anwendbar, die Zahlung und/oder Lieferung solcher körperlicher Stücke auf Anfordern erbringen, als ob diese Zahlung oder Zahlung und/oder Lieferung solcher physischer Stücke, je nach Fall, durch die Emittentin geleistet worden wäre.

§ 4

Bankgeschäftstag, Mindestlaufzeit

- (1) Die Zertifikate haben die in der **Tabelle** angegebene Mindestlaufzeit.
- (2) Ein "Bankgeschäftstag" ist ein Tag, an dem Banken in Frankfurt am Main generell ihre Schalter geöffnet haben.

§ 5

Fälligkeitstag, Kündigung, Zahlung des Abrechnungsbetrages;

- (1) Die Zertifikate werden am Fälligkeitstag eingelöst, d.h. die Zertifikatsinhaber können am Fälligkeitstag von der Emittentin die Zahlung des Abrechnungsbetrages verlangen. Der Fälligkeitstag steht gegenwärtig noch nicht fest und die Zertifikate werden demgemäß als Zertifikate ohne feste Laufzeit geführt ("Open-End-Zertifikate"). Die Emittentin ist jedoch nach Ablauf von zwei Jahren nach dem oberhalb der Tabelle angegebenen Tag des Verkaufsbeginns berechtigt, die Zertifikate insgesamt, jedoch nicht in Teilen, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 14 Monaten zum Monatsende zu kündigen und fällig zu stellen. Dabei ist der Fälligkeitstag anzugeben. Eine Kündigung wird gemäß § 8 bekanntgemacht.
- (2) Die Zahlung eines gegebenenfalls zu beanspruchenden Abrechnungsbetrages erfolgt am **fünften** Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main nach dem Fälligkeitstag bzw., falls der **Schlußkurs** des Index gemäß § 1(3) erst nach dem Fälligkeitstag festgestellt wird, an dem **fünften** Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main nach dem Tag der Feststellung (der "Zahlungstag"), an die CBF. Die CBF wird den Zertifikatsinhabern, die vor dem Fälligkeitstag Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammelzertifikat halten, den Abrechnungsbetrag über ihre Depotbanken vergüten.
- (3) Sollte die Vergütung, aus welchen Gründen auch immer, nicht innerhalb von drei Monaten nach dem Zahltag möglich sein, ist die Emittentin berechtigt, die entsprechenden Beträge beim Amtsgericht Frankfurt am Main für die Zertifikatsinhaber auf deren Gefahr und Kosten unter Verzicht auf das Recht der Rücknahme zu hinterlegen. Mit der Hinterlegung erlöschen die Ansprüche der Zertifikatsinhaber gegen die Emittentin.
- (4) Kosten, Steuern und sonstige Abgaben, die im Zusammenhang mit der Zahlung des Abrechnungsbetrages anfallen, sind von den Inhabern der betreffenden Zertifikate zu zahlen. Die gesetzlichen Bestimmungen zum Steuerabzug vom Kapitalertrag bleiben hiervon unberührt.

§ 6

Zertifikatsstelle

- (1) Die Société Générale, Paris ist die Zertifikatsstelle bezüglich der Zertifikate (die "Zertifikatsstelle"). Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit die Zertifikatsstelle durch eine andere Bank in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zu ersetzen, weitere Banken als zusätzliche Zertifikatsstellen der Emittentin (die "Zusätzlichen Zertifikatsstellen") zu bestellen und die Bestellung von Zusätzlichen Zertifikatsstellen zu widerrufen. Ersetzung, Bestellung und Widerruf werden unverzüglich gemäß § 8 bekanntgemacht.
- (2) Die Zertifikatsstelle ist berechtigt, jederzeit ihr Amt als Zertifikatsstelle niederzulegen, vorausgesetzt, daß eine andere Bank in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union als Nachfolgerin vor einer solchen Niederlegung bestellt wurde. Niederlegung und Ersetzung werden unverzüglich gemäß § 8 bekanntgemacht.
- (3) Die Zertifikatsstelle und etwaige Zusätzliche Zertifikatsstellen handeln ausschließlich für die Emittentin und gehen gegenüber den Zertifikatsinhabern keinerlei Vertretungs- oder Treuhandbeziehung ein. Die Zertifikatsstelle und etwaige Zusätzliche Zertifikatsstellen sind von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen ähnlichen gesetzlichen Beschränkungen in anderen Ländern befreit.
- (4) Weder die Emittentin noch die Zertifikatsstelle noch etwaige Zusätzliche Zertifikatsstellen sind verpflichtet, die Berechtigung der Hinterleger von Zertifikaten bei der CBF zu prüfen.

§ 7

Ersetzung der Emittentin

- (1) Die Emittentin ist jederzeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber berechtigt, eine andere Gesellschaft als Schuldnerin (die "Neue Emittentin") hinsichtlich aller Verpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten an die Stelle der Emittentin zu setzen, sofern
 - (a) die Neue Emittentin durch Vertrag mit der Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten übernimmt,
 - (b) eine von der Emittentin speziell zu bestellende Treuhänderin, die eine Bank oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in Frankfurt am Main mit internationalem Ansehen ist (die "Treuhänderin"), die Schuldübernahme gemäß Unterabsatz (a) nach ihrem freien Ermessen als für die Zertifikatsinhaber nicht wesentlich nachteilig beurteilt und für diese genehmigt,
 - (c) die Société Générale S.A., Paris, diese Verpflichtungen der Neuen Emittentin gegenüber der Treuhänderin zugunsten der Zertifikatsinhaber garantiert, und

- (d) die Neue Emittentin alle etwa notwendigen Genehmigungen der Behörden des Landes, in dem sie ihren Sitz hat, erhalten hat.

Mit Erfüllung vorgenannter Bedingungen tritt die Neue Emittentin in jeder Hinsicht an die Stelle der Emittentin und die Emittentin wird von allen mit der Funktion als Emittentin zusammenhängenden Verpflichtungen gegenüber den Zertifikatsinhabern aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten befreit.

- (2) Im Falle einer solchen Schuldnerersetzung gilt jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Emittentin als Bezugnahme auf die Neue Emittentin.
- (3) Eine Ersetzung der Emittentin wird unverzüglich gemäß § 8 bekanntgemacht.

§ 8

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, die die Zertifikate betreffen, werden in einem überregionalen Börsenpflichtblatt veröffentlicht.

§ 9

Index, Festlegungsstelle, Nachfolgeindex

- (1) Der **DAX Index** wird von der Deutsche Börse AG, Frankfurt (die „**DAX** Festlegungsstelle“) berechnet und veröffentlicht. Der „Nikkei Stock Average“ (der „Nikkei 225 Index“ oder der „Nikkei 225“ oder der „NKS 225“) wird von der Nihon Keizai Shimbun, Inc., Tokio, Osaka (die "**Nikkei 225** Festlegungsstelle) berechnet und veröffentlicht.
- (2) Maßgeblich für die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des jeweiligen Index ist das von der Festlegungsstelle erstellte und jeweils geltende Konzept des jeweiligen Index. Dies gilt auch bei Veränderungen in der Berechnung des jeweiligen Index (einschließlich Bereinigungen) oder der Zusammensetzung und Gewichtung der Kurse oder Wertpapiere, auf deren Grundlage der jeweilige Index berechnet wird, sofern das Konzept des jeweiligen Index mit dem am **28. November 2002** geltenden Konzept des jeweiligen Index noch vergleichbar ist und sich aus den nachstehenden Vorschriften nichts anderes ergibt.
- (3) Wird der jeweilige Index nicht mehr von der Festlegungsstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Zertifikatsstelle für geeignet hält (die "Neue Festlegungsstelle") berechnet und veröffentlicht, so wird der Abrechnungsbetrag von der Zertifikatsstelle auf der Grundlage des von der Neuen Festlegungsstelle berechneten und veröffentlichten **Schlußkurses** des Index berechnet und jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Festlegungsstelle gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Neue Festlegungsstelle.

- (4) Wird der jeweilige Index zu irgendeiner Zeit aufgehoben und/oder durch einen anderen Index ersetzt oder ändert sich das Konzept des jeweiligen Index so wesentlich, daß es nicht mehr mit dem am **28. November 2002** geltenden Konzept vergleichbar ist, legt die Zertifikatsstelle nach Beratung mit einem Sachverständigen fest, welcher Index künftig dem Zertifikatsrecht zugrunde zu legen ist (der "Nachfolgeindex"). Der Nachfolgeindex sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 8 bekanntgemacht. Jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den jeweiligen Index gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgeindex.
- (5) Ist nach Ansicht der Zertifikatsstelle die Festlegung eines Nachfolgeindex, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, kann die Emittentin nach ihrer Wahl für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des jeweiligen Index auf der Grundlage des bisherigen Indexkonzeptes und des letzten festgestellten Indexwertes durch eine andere von ihr ausgewählte Stelle Sorge tragen oder die Zertifikate zu dem Tag, an dem die Aufhebung des jeweiligen Index oder die wesentliche Änderung des Indexkonzeptes wirksam wird, kündigen. Im Fall der Kündigung der Zertifikate gilt der Tag, an dem die Kündigung wirksam wird, als Fälligkeitstag. Die Zertifikatsstelle wird die Kündigung der Zertifikate und den aufgrund der Kündigung geänderten Fälligkeitstag gemäß § 8 bekanntmachen.
- (6) Die in Zusammenhang mit den vorgenannten Absätzen (3) bis (5) zu treffenden Entscheidungen der Zertifikatsstelle bzw. des Sachverständigen sind für die Emittentin und die Zertifikatsinhaber abschließend und verbindlich, es sei denn, daß ein offensichtlicher Irrtum vorliegt.
- (7) Die Emittentin haftet für Handlungen oder Unterlassungen der Zertifikatsstelle bzw. eines von der Zertifikatsstelle bestellten Sachverständigen nur, soweit die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt wurde.

§ 10

Verschiedenes

- (1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten aus den in diesen Zertifikatsbedingungen geregelten Angelegenheiten ebenso wie Form und Inhalt der Garantie (§ 3 Abs. (2)) und alle Rechte und Pflichten hieraus bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
- (3) Gerichtsstand für alle Klagen oder sonstigen Verfahren aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten sowie der Garantie (§ 3 Abs. (2)) ist Frankfurt am Main, wenn der Zertifikatsinhaber Kaufmann ist oder es sich bei ihm um eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt oder sich sein Wohnsitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland befindet.
- (4) Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Zertifikatsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder sonstige offensichtliche Irrtümer zu berichtigen sowie

- (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber zu ändern bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Zertifikatsinhaber zumutbar sind, d.h. die die finanzielle Situation des Zertifikatsinhabers nicht wesentlich verschlechtern. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Zertifikatsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 8 bekanntgemacht.
- (5) Sollte eine Bestimmung dieser Zertifikatsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Zwecken der unwirksamen Bestimmung so weit wie rechtlich möglich Rechnung trägt.

Tabelle:

Gemeinsame Angaben zu sämtlichen Serien:

Tag der Beschlußfassung: **03. November 2003**

Verkaufsbeginn: **05. November 2003**

Valutierung: **14. November 2003**

beantragte Börsennotierung: Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse sowie im Marktsegment EUWAX innerhalb des Freiverkehrs und im Limit-Control-System der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse

Ausgabegröße in Mio. EUR	Nominalbetrag je Zertifikat in EUR	Basiswert (Index)	Laufzeit	Bewertungstag	Fälligkeitstag	anfänglicher Emissionspreis in EUR ¹⁵⁶	WKN	ISIN-Code
10.000.000	100,00	Best of Two Worlds Biotech Index	05.11.2003 – 05.11.2007	05.11.2007	14.11.2007	100,00	814 147	DE0008141474

Definitionen:

Jede Bezugnahme auf "**EUR**" als solche auf das seit dem 01. Januar 2002 in zwölf Teilnehmerstaaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion (EWWU) eingeführte gesetzliche Zahlungsmittel "Euro" zu verstehen.

¹⁵⁶ Die in dieser Tabelle angegebenen Anfänglichen Verkaufspreise stellen lediglich historische indikative Preise auf der Grundlage der Marktsituation an dem in der Vergangenheit liegenden Tag des erstmaligen öffentlichen Angebots der betreffenden Zertifikate dar. Die jeweils aktuellen Preise der Zertifikate können auf der Internetseite www.sg-zertifikate.de abgerufen werden.

ZERTIFIKATSBEDINGUNGEN

§ 1

Zertifikatsrecht; Aufstockung

- (1) Die SGA Société Générale Acceptance N.V., Curacao, Niederländische Antillen, (die "Emittentin") gewährt hiermit dem Inhaber von auf den jeweiligen Index bezogenen Zertifikaten einer Wertpapierkennnummer, wie im einzelnen in der **Tabelle** auf Seite 1658 des Verkaufsprospektes (die "Tabelle") angegeben ("jeweils die Zertifikate"), das Recht (das "Zertifikatsrecht"), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen am Fälligkeitstag (§ 5 Abs. (2)) den nachstehend unter Absatz (2) definierten Abrechnungsbetrag zu verlangen.
- (2) Der Abrechnungsbetrag entspricht dem in der Tabelle angegebenen Nominalbetrag der Zertifikate multipliziert mit dem Quotienten aus dem Abrechnungskurs (§ 1 Abs. (3)) dividiert durch den in der Tabelle angegebenen Basiskurs, abzüglich einer jährlichen Kommission, das Ergebnis gegebenenfalls auf zwei Dezimalstellen kaufmännisch gerundet. Der Abrechnungsbetrag wird nach folgender Formel berechnet:

$$\text{Nominalbetrag} * \left[\frac{\text{Abrechnungskurs}}{\text{Basiskurs}} - (4xAC) \right]$$

wobei

„AC“ einer jährlichen Kommission von 0,7% entspricht.

- (3) Der Abrechnungskurs entspricht, vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen, dem ersten Schlusskurs des jeweils in der **Tabelle** angegebenen Index (der "Index") (§ 9), der innerhalb eines 10-Tage-Zeitraums, der am in der Tabelle angegebenen Bewertungstag (einschließlich) beginnt, von der Festlegungsstelle (§ 9) festgestellt wird. Kann der Schlusskurs des jeweils in der **Tabelle** angegebenen Index nicht innerhalb des genannten 10-Tage-Zeitraums wie vorstehend beschrieben festgestellt werden, dann entspricht der Abrechnungskurs dem angemessenen Marktwert des jeweiligen Index am ersten Bankgeschäftstag nach Ablauf des 10-Tage-Zeitraums. Der angemessene Marktwert des jeweiligen Index wird von der Zertifikatsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) festgelegt. Der so ermittelte angemessene Marktwert des jeweiligen Index spiegelt die Marktgegebenheiten am ersten Bankgeschäftstag nach Ablauf des 10-Tage-Zeitraums wider.
- (4) Jede Bezugnahme auf "EUR" ist als solche auf das seit dem 01. Januar 2002 in zwölf Teilnehmerstaaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion (EWWU) eingeführte gesetzliche Zahlungsmittel "Euro" zu verstehen.
- (5) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung zu begeben, so daß sie mit diesen Zertifikaten zusammengefaßt werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Anzahl erhöhen. Der Begriff "Zertifikate" umfaßt im Fall einer solchen Aufstockung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.

§ 2

Form der Zertifikate; Girosammelverwahrung; Übertragbarkeit

- (1) Sämtliche in der **Tabelle** mit einer Wertpapierkennnummer angegebenen, von der Emittentin begebenen Zertifikate, sind zu jeder Zeit durch jeweils ein Dauer-Inhaber-Sammelzertifikat (das "Inhaber-Sammelzertifikat") verbrieft. Einzelne Zertifikate werden nicht begeben. Der Anspruch der Zertifikatsinhaber auf Lieferung einzelner Zertifikate ist ausgeschlossen.
- (2) Sämtliche Inhaber-Sammelzertifikate sind bei der Clearstream Banking Frankfurt Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main (die "CBF") hinterlegt. Die Zertifikate sind als Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammelzertifikat übertragbar.
- (3) Im Effekten giroverkehr sind die Zertifikate ausschließlich in Einheiten von einem Zertifikat oder einem ganzzahligen Vielfachen davon handelbar und übertragbar.

§ 3

Status und Garantie

- (1) Die Zertifikate begründen unmittelbare, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander gleichrangig und, vorbehaltlich der jeweils geltenden gesetzlichen Ausnahmen, mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin zumindest gleichrangig sind.
- (2) Die Erfüllung der Verbindlichkeiten der Emittentin unter diesen Zertifikatsbedingungen werden von der Société Générale S.A., Paris, Frankreich (die "Garantin") garantiert. Die Verpflichtungen der Garantin unter der Garantie begründen unmittelbare, unbedingte und nicht besicherte Verbindlichkeiten der Garantin, die untereinander gleichrangig sind, einschließlich solchen aus Einlagen, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Im Falle einer Nichterfüllung durch die Emittentin (i) hinsichtlich der ordnungsgemäßen und pünktlichen Rückzahlung sämtlicher Beträge oder eines Teils davon (ii) oder der Zahlung und/oder Lieferung von körperlichen Stücken durch die Emittentin, wird die Garantin die entsprechende Zahlung leisten, oder, soweit anwendbar, die Zahlung und/oder Lieferung solcher körperlicher Stücke auf Anfordern erbringen, als ob diese Zahlung oder Zahlung und/oder Lieferung solcher physischer Stücke, je nach Fall, durch die Emittentin geleistet worden wäre.

§ 4

Bankgeschäftstag, Laufzeit; Bewertungstag

- (1) Die Zertifikate haben die in der **Tabelle** angegebene Laufzeit.

- (2) Ein "Bankgeschäftstag" ist ein Tag, an dem Banken in Frankfurt am Main generell ihre Schalter geöffnet haben. "Bewertungstag" ist der in der Tabelle angegebene Bewertungstag.

§ 5

Fälligkeitstag, Kündigung, Zahlung des Abrechnungsbetrages:

- (1) Die Zertifikate werden am Fälligkeitstag eingelöst, d.h. die Zertifikatsinhaber können am Fälligkeitstag von der Emittentin die Zahlung des Abrechnungsbetrages verlangen.
- (2) Die Zahlung eines gegebenenfalls zu beanspruchenden Abrechnungsbetrages erfolgt am **siebten** Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main nach dem Bewertungstag bzw., falls der **Schlusskurs** des Index gemäß § 1(3) erst nach dem Bewertungstag festgestellt wird, an dem **siebten** Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main nach dem Tag der Feststellung (der "**Fälligkeitstag**"), an die CBF. Die CBF wird den Zertifikatsinhabern, die Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammelzertifikat halten, den Abrechnungsbetrag über ihre Depotbanken vergüten.
- (3) Sollte die Vergütung, aus welchen Gründen auch immer, nicht innerhalb von drei Monaten nach dem Fälligkeitstag möglich sein, ist die Emittentin berechtigt, die entsprechenden Beträge beim Amtsgericht Frankfurt am Main für die Zertifikatsinhaber auf deren Gefahr und Kosten unter Verzicht auf das Recht der Rücknahme zu hinterlegen. Mit der Hinterlegung erlöschen die Ansprüche der Zertifikatsinhaber gegen die Emittentin.
- (4) Kosten, Steuern und sonstige Abgaben, die im Zusammenhang mit der Zahlung des Abrechnungsbetrages anfallen, sind von den Inhabern der betreffenden Zertifikate zu zahlen. Die gesetzlichen Bestimmungen zum Steuerabzug vom Kapitalertrag bleiben hiervon unberührt.

§ 6

Zertifikatsstelle

- (1) Die Société Générale, Paris ist die Zertifikatsstelle bezüglich der Zertifikate (die "Zertifikatsstelle"). Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit die Zertifikatsstelle durch eine andere Bank in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zu ersetzen, weitere Banken als zusätzliche Zertifikatsstellen der Emittentin (die "Zusätzlichen Zertifikatsstellen") zu bestellen und die Bestellung von Zusätzlichen Zertifikatsstellen zu widerrufen. Ersetzung, Bestellung und Widerruf werden unverzüglich gemäß § 8 bekanntgemacht.
- (2) Die Zertifikatsstelle ist berechtigt, jederzeit ihr Amt als Zertifikatsstelle niederzulegen, vorausgesetzt, daß eine andere Bank in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union als Nachfolgerin vor einer solchen Niederlegung bestellt wurde. Niederlegung und Ersetzung werden unverzüglich gemäß § 8 bekanntgemacht.
- (3) Die Zertifikatsstelle und etwaige Zusätzliche Zertifikatsstellen handeln ausschließlich für die Emittentin und gehen gegenüber den Zertifikatsinhabern keinerlei Vertretungs-

oder Treuhandbeziehung ein. Die Zertifikatsstelle und etwaige Zusätzliche Zertifikatsstellen sind von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen ähnlichen gesetzlichen Beschränkungen in anderen Ländern befreit.

- (4) Weder die Emittentin noch die Zertifikatsstelle noch etwaige Zusätzliche Zertifikatsstellen sind verpflichtet, die Berechtigung der Hinterleger von Zertifikaten bei der CBF zu prüfen.

§ 7

Ersetzung der Emittentin

- (1) Die Emittentin ist jederzeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber berechtigt, eine andere Gesellschaft als Schuldnerin (die "Neue Emittentin") hinsichtlich aller Verpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten an die Stelle der Emittentin zu setzen, sofern
- (a) die Neue Emittentin durch Vertrag mit der Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten übernimmt,
 - (b) eine von der Emittentin speziell zu bestellende Treuhänderin, die eine Bank oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in Frankfurt am Main mit internationalem Ansehen ist (die "Treuhänderin"), die Schuldübernahme gemäß Unterabsatz (a) nach ihrem freien Ermessen als für die Zertifikatsinhaber nicht wesentlich nachteilig beurteilt und für diese genehmigt,
 - (c) die Société Générale S.A., Paris, diese Verpflichtungen der Neuen Emittentin gegenüber der Treuhänderin zugunsten der Zertifikatsinhaber garantiert, und
 - (d) die Neue Emittentin alle etwa notwendigen Genehmigungen der Behörden des Landes, in dem sie ihren Sitz hat, erhalten hat.

Mit Erfüllung vorgenannter Bedingungen tritt die Neue Emittentin in jeder Hinsicht an die Stelle der Emittentin und die Emittentin wird von allen mit der Funktion als Emittentin zusammenhängenden Verpflichtungen gegenüber den Zertifikatsinhabern aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten befreit.

- (2) Im Falle einer solchen Schuldnerersetzung gilt jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Emittentin als Bezugnahme auf die Neue Emittentin.
- (3) Eine Ersetzung der Emittentin wird unverzüglich gemäß § 8 bekanntgemacht.

§ 8

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, die die Zertifikate betreffen, werden in einem überregionalen Börsenpflichtblatt veröffentlicht.

Index, Festlegungsstelle, Nachfolgeindex

- (1) Der Best of Two Worlds Biotech Index wird von der Société Générale S.A., Paris (die „**Festlegungsstelle**“) berechnet und auf der Reutersseite SGDEM veröffentlicht.
- (2) Maßgeblich für die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des jeweiligen Index ist das von der Festlegungsstelle erstellte und jeweils geltende Konzept des jeweiligen Index. Dies gilt auch bei Veränderungen in der Berechnung des jeweiligen Index (einschließlich Bereinigungen) oder der Zusammensetzung und Gewichtung der Kurse oder Wertpapiere, auf deren Grundlage der jeweilige Index berechnet wird, sofern das Konzept des jeweiligen Index mit dem am **05. November 2003** geltenden Konzept des jeweiligen Index noch vergleichbar ist und sich aus den nachstehenden Vorschriften nichts anderes ergibt.
- (3) Wird der jeweilige Index nicht mehr von der Festlegungsstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Zertifikatsstelle für geeignet hält (die "Neue Festlegungsstelle") berechnet und veröffentlicht, so wird der Abrechnungsbetrag von der Zertifikatsstelle auf der Grundlage des von der Neuen Festlegungsstelle berechneten und veröffentlichten **Schlußkurses** des Index berechnet und jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Festlegungsstelle gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Neue Festlegungsstelle.
- (4) Wird der jeweilige Index zu irgendeiner Zeit aufgehoben und/oder durch einen anderen Index ersetzt oder ändert sich das Konzept des jeweiligen Index so wesentlich, daß es nicht mehr mit dem am **05. November 2003** geltenden Konzept vergleichbar ist, legt die Zertifikatsstelle nach Beratung mit einem Sachverständigen fest, welcher Index künftig dem Zertifikatsrecht zugrunde zu legen ist (der "Nachfolgeindex"). Der Nachfolgeindex sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 8 bekanntgemacht. Jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den jeweiligen Index gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgeindex.
- (5) Ist nach Ansicht der Zertifikatsstelle die Festlegung eines Nachfolgeindex, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, kann die Emittentin nach ihrer Wahl für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des jeweiligen Index auf der Grundlage des bisherigen Indexkonzeptes und des letzten festgestellten Indexwertes durch eine andere von ihr ausgewählte Stelle Sorge tragen oder die Zertifikate zu dem Tag, an dem die Aufhebung des jeweiligen Index oder die wesentliche Änderung des Indexkonzeptes wirksam wird, kündigen. Im Fall der Kündigung der Zertifikate gilt der Tag, an dem die Kündigung wirksam wird, als Fälligkeitstag. Die Zertifikatsstelle wird die Kündigung der Zertifikate und den aufgrund der Kündigung geänderten Fälligkeitstag gemäß § 8 bekanntmachen.
- (6) Die in Zusammenhang mit den vorgenannten Absätzen (3) bis (5) zu treffenden Entscheidungen der Zertifikatsstelle bzw. des Sachverständigen sind für die Emittentin

und die Zertifikatsinhaber abschließend und verbindlich, es sei denn, daß ein offensichtlicher Irrtum vorliegt.

- (7) Die Emittentin haftet für Handlungen oder Unterlassungen der Zertifikatsstelle bzw. eines von der Zertifikatsstelle bestellten Sachverständigen nur, soweit die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt wurde.

§ 10

Verschiedenes

- (1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten aus den in diesen Zertifikatsbedingungen geregelten Angelegenheiten ebenso wie Form und Inhalt der Garantie (§ 3 Abs. (2)) und alle Rechte und Pflichten hieraus bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
- (3) Gerichtsstand für alle Klagen oder sonstigen Verfahren aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten sowie der Garantie (§ 3 Abs. (2)) ist Frankfurt am Main, wenn der Zertifikatsinhaber Kaufmann ist oder es sich bei ihm um eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt oder sich sein Wohnsitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland befindet.
- (4) Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Zertifikatsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder sonstige offensichtliche Irrtümer zu berichtigen sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber zu ändern bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Zertifikatsinhaber zumutbar sind, d.h. die die finanzielle Situation des Zertifikatsinhabers nicht wesentlich verschlechtern. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Zertifikatsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 8 bekanntgemacht.
- (5) Sollte eine Bestimmung dieser Zertifikatsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Zwecken der unwirksamen Bestimmung so weit wie rechtlich möglich Rechnung trägt.

Tabelle:

beantragte Börsennotierung: Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse sowie im Marktsegment EUWAX innerhalb des Freiverkehrs und im Limit-Control-System der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse

Ausgabe- größe	Basiswert (Index)	Bezugs- verhältnis	Tag der Beschlüß- fassung	Verkaufsbeginn	Valutierung	"Open-End- Zertifikat" Mindestlaufzeit bis zum	anfänglicher Emissions- preis in EUR ¹⁵⁷	WKN	ISIN-Code
250.000	AMEX Gold Bugs Index	0,1	13.11.2003	18.11.2003	25.11.2003	18.11.2005	18,13	A0A A1V	DE000A0AA1V7
250.000	Hang Seng China Enterprises Index	0,1	13.11.2003	18.11.2003	25.11.2003	18.11.2005	41,20	815 813	DE0008158130
64.000	FTSE Latibex Top Index	0,1	01.03.2004	05.03.2004	12.03.2004	05.03.2006	141,67	SG0 AZC	DE000SG0AZC4

Definitionen:

FTSE Latibex Top Index (ISIN: ES0SI0000625)

“FTSE™” und "Footsie®" sind Warenzeichen der London Stock Exchange Plc und der The Financial Times Limited und werden von der FTSE International Limited unter Lizenz verwandt. "Latibex" ist eine Warenzeichen der Bolsa de Madrid S.A. Limited. Der FTSE Latibex Top Index wird von der Madrider Börse berechnet und von der FTSE International Limited überprüft. Alle Urheberrechte an dem FTSE Latibex Top Index liegen bei der FTSE International Limited und der Madrider Börse.

The **AMEX Gold Bugs Index** is a service mark of, and is being used with the permission of, the American Stock Exchange (the “AMEX”). The AMEX in no way sponsors, endorses or is otherwise involved in the Certificates. The AMEX disclaims any liability to any party for an inaccuracy in the data on which the Index is based, for any mistakes, errors, or omissions in the calculation and/or dissemination of the Index, or for the manner in which it is applied in connection with the Certificates.

¹⁵⁷ Die in dieser Tabelle angegebenen Anfänglichen Verkaufspreise stellen lediglich historische indikative Preise auf der Grundlage der Marktsituation an dem in der Vergangenheit liegenden Tag des erstmaligen öffentlichen Angebots der betreffenden Zertifikate dar. Die jeweils aktuellen Preise der Zertifikate können auf der Internetseite www.sg-zertifikate.de abgerufen werden.

The mark and name “**Hang Seng China Enterprises Index**” is proprietary to Hang Seng Data Services Limited (“HSDS”) which has licensed its compilation and publication to HSI Services Limited (“HSI”).

HSI and HSDS have agreed to the use of, and reference to, the Hang Seng China Enterprises Index by Société Générale Acceptance N.V. in connection with the issue of the Certificates.

Jede Bezugnahme auf "**EUR**" als solche auf das seit dem 01. Januar 2002 in zwölf Teilnehmerstaaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion (EWWU) eingeführte gesetzliche Zahlungsmittel "Euro" zu verstehen.

ZERTIFIKATSBEDINGUNGEN

§ 1

Zertifikatsrecht; Aufstockung

- (1) Die SGA Société Générale Acceptance N.V., Curacao, Niederländische Antillen, (die "Emittentin") gewährt hiermit dem Inhaber von auf den jeweiligen Index bezogenen Zertifikaten einer Wertpapierkennnummer, wie im einzelnen in der **Tabelle** auf Seite 1665 des Verkaufsprospektes (die "Tabelle") angegeben ("jeweils die Zertifikate"), das Recht (das "Zertifikatsrecht"), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen am Fälligkeitstag (§ 5 Abs. (1)) den nachstehend unter Absatz (2) definierten Abrechnungsbetrag zu verlangen.
- (2) Abrechnungsbetrag ist der in EUR ausgedrückte bzw. umgerechnete Geldbetrag, der dem nachstehend unter Absatz (3) definierten Abrechnungskurs des jeweiligen Index entspricht, wobei 1 Indexpunkt hinsichtlich des FTSE Latibex Top Index EUR 1, hinsichtlich des AMEX Gold Bugs Index USD 1,00 und hinsichtlich des Hang Seng China Enterprises Index HKD 1,00 entspricht, multipliziert mit dem Bezugsverhältnis und das Ergebnis ggf. auf zwei Dezimalstellen kaufmännisch gerundet (jeweils der "Abrechnungsbetrag"). Die Umrechnung von USD bzw. HKD in EUR erfolgt auf der Grundlage des von der **Europäischen Zentralbank in Frankfurt am Main** festgestellten amtlichen USD/EUR bzw. HKD/EUR Mittelkurses an dem Tag, der dem Tag der Ermittlung des Abrechnungskurses nachfolgt.
- (3) Der Abrechnungskurs entspricht, vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen, dem ersten Schlußkurs des jeweils in der **Tabelle** angegebenen Index (der "Index") (§ 9), der innerhalb eines 10-Tage-Zeitraums, der am Fälligkeitstag (§ 5 Absatz (1)) (einschließlich) beginnt, von der Festlegungsstelle (§ 9) festgestellt wird. Kann der Schlußkurs des jeweils in der **Tabelle** angegebenen Index nicht innerhalb des genannten 10-Tage-Zeitraums wie vorstehend beschrieben festgestellt werden, dann entspricht der Abrechnungskurs dem angemessenen Marktwert des jeweiligen Index am ersten Bankgeschäftstag nach Ablauf des 10-Tage-Zeitraums. Der angemessene Marktwert des jeweiligen Index wird von der Zertifikatsstelle nach Beratung mit einem unabhängigen Sachverständigen festgelegt. Der so ermittelte angemessene Marktwert des jeweiligen Index spiegelt die Marktgegebenheiten am ersten Bankgeschäftstag nach Ablauf des 10-Tage-Zeitraums wider.
- (4) Jede Bezugnahme auf "**EUR**" als solche auf das seit dem 01. Januar 2002 in zwölf Teilnehmerstaaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion (EWWU) eingeführte gesetzliche Zahlungsmittel "Euro" zu verstehen und jede Bezugnahme auf "**USD**" als solche auf "Dollar" der Vereinigten Staaten von Amerika und jede Bezugnahme auf "**HKD**" als solche auf "Dollar" der Sonderverwaltungsregion Hong Kong, Volksrepublik China.
- (5) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung zu begeben, so daß sie mit diesen Zertifikaten zusammengefaßt werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Anzahl erhöhen. Der Begriff "Zertifikate" umfaßt im Fall einer solchen Aufstockung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.

§ 2

Form der Zertifikate; Girosammelverwahrung; Übertragbarkeit

- (1) Sämtliche in der **Tabelle** mit einer Wertpapierkennnummer angegebenen, von der Emittentin begebenen Zertifikate, sind zu jeder Zeit durch jeweils ein Dauer-Inhaber-Sammelzertifikat (das "Inhaber-Sammelzertifikat") verbrieft. Einzelne Zertifikate werden nicht begeben. Der Anspruch der Zertifikatsinhaber auf Lieferung einzelner Zertifikate ist ausgeschlossen.
- (2) Sämtliche Inhaber-Sammelzertifikate sind bei der Clearstream Banking Frankfurt Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main (die "CBF") hinterlegt. Die Zertifikate sind als Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammelzertifikat übertragbar.
- (3) Im Effektengiroverkehr sind die Zertifikate ausschließlich in Einheiten von einem Zertifikat oder einem ganzzahligen Vielfachen davon handelbar und übertragbar.

§ 3

Status und Garantie

- (1) Die Zertifikate begründen unmittelbare, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander gleichrangig und, vorbehaltlich der jeweils geltenden gesetzlichen Ausnahmen, mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin zumindest gleichrangig sind.
- (2) Die Erfüllung der Verbindlichkeiten der Emittentin unter diesen Zertifikatsbedingungen werden von der Société Générale S.A., Paris, Frankreich (die "Garantin") garantiert. Die Verpflichtungen der Garantin unter der Garantie begründen unmittelbare, unbedingte und nicht besicherte Verbindlichkeiten der Garantin, die untereinander gleichrangig sind, einschließlich solchen aus Einlagen, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Im Falle einer Nichterfüllung durch die Emittentin (i) hinsichtlich der ordnungsgemäßen und pünktlichen Rückzahlung sämtlicher Beträge oder eines Teils davon (ii) oder der Zahlung und/oder Lieferung von körperlichen Stücken durch die Emittentin, wird die Garantin die entsprechende Zahlung leisten, oder, soweit anwendbar, die Zahlung und/oder Lieferung solcher körperlicher Stücke auf Anfordern erbringen, als ob diese Zahlung oder Zahlung und/oder Lieferung solcher physischer Stücke, je nach Fall, durch die Emittentin geleistet worden wäre.

§ 4

Bankgeschäftstag, Mindestlaufzeit

- (1) Die Zertifikate haben die in der **Tabelle** angegebene Mindestlaufzeit.

- (2) Ein "Bankgeschäftstag" ist ein Tag, an dem Banken in Frankfurt am Main generell ihre Schalter geöffnet haben.

§ 5

Fälligkeitstag, Kündigung, Zahlung des Abrechnungsbetrages:

- (1) Die Zertifikate werden am Fälligkeitstag eingelöst, d.h. die Zertifikatsinhaber können am Fälligkeitstag von der Emittentin die Zahlung des Abrechnungsbetrages verlangen. Der Fälligkeitstag steht gegenwärtig noch nicht fest und die Zertifikate werden demgemäß als Zertifikate ohne feste Laufzeit geführt ("Open-End-Zertifikate"). Die Emittentin ist jedoch nach Ablauf von zwei Jahren nach dem oberhalb der Tabelle angegebenen Tag des Verkaufsbeginsns berechtigt, die Zertifikate insgesamt, jedoch nicht in Teilen, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 14 Monaten zum Monatsende zu kündigen und fällig zu stellen. Dabei ist der Fälligkeitstag anzugeben. Eine Kündigung wird gemäß § 8 bekanntgemacht.
- (2) Die Zahlung eines gegebenenfalls zu beanspruchenden Abrechnungsbetrages erfolgt am **fünften** Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main nach dem Fälligkeitstag bzw., falls der **Schlusskurs** des Index gemäß § 1(3) erst nach dem Fälligkeitstag festgestellt wird, an dem **fünften** Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main nach dem Tag der Feststellung (der "Zahlungstag"), an die CBF. Die CBF wird den Zertifikatsinhabern, die Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammelzertifikat halten, den Abrechnungsbetrag über ihre Depotbanken vergüten.
- (3) Sollte die Vergütung, aus welchen Gründen auch immer, nicht innerhalb von drei Monaten nach dem Zahltag möglich sein, ist die Emittentin berechtigt, die entsprechenden Beträge beim Amtsgericht Frankfurt am Main für die Zertifikatsinhaber auf deren Gefahr und Kosten unter Verzicht auf das Recht der Rücknahme zu hinterlegen. Mit der Hinterlegung erlöschen die Ansprüche der Zertifikatsinhaber gegen die Emittentin.
- (4) Kosten, Steuern und sonstige Abgaben, die im Zusammenhang mit der Zahlung des Abrechnungsbetrages anfallen, sind von den Inhabern der betreffenden Zertifikate zu zahlen. Die gesetzlichen Bestimmungen zum Steuerabzug vom Kapitalertrag bleiben hiervon unberührt.

§ 6

Zertifikatsstelle

- (1) Die Société Générale, Paris ist die Zertifikatsstelle bezüglich der Zertifikate (die "Zertifikatsstelle"). Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit die Zertifikatsstelle durch eine andere Bank in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zu ersetzen, weitere Banken als zusätzliche Zertifikatsstellen der Emittentin (die "Zusätzlichen Zertifikatsstellen") zu bestellen und die Bestellung von Zusätzlichen Zertifikatsstellen zu widerrufen. Ersetzung, Bestellung und Widerruf werden unverzüglich gemäß § 8 bekanntgemacht.

- (2) Die Zertifikatsstelle ist berechtigt, jederzeit ihr Amt als Zertifikatsstelle niederzulegen, vorausgesetzt, daß eine andere Bank in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union als Nachfolgerin vor einer solchen Niederlegung bestellt wurde. Niederlegung und Ersetzung werden unverzüglich gemäß § 8 bekanntgemacht.
- (3) Die Zertifikatsstelle und etwaige Zusätzliche Zertifikatsstellen handeln ausschließlich für die Emittentin und gehen gegenüber den Zertifikatsinhabern keinerlei Vertretungs- oder Treuhandbeziehung ein. Die Zertifikatsstelle und etwaige Zusätzliche Zertifikatsstellen sind von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen ähnlichen gesetzlichen Beschränkungen in anderen Ländern befreit.
- (4) Weder die Emittentin noch die Zertifikatsstelle noch etwaige Zusätzliche Zertifikatsstellen sind verpflichtet, die Berechtigung der Hinterleger von Zertifikaten bei der CBF zu prüfen.

§ 7

Ersetzung der Emittentin

- (1) Die Emittentin ist jederzeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber berechtigt, eine andere Gesellschaft als Schuldnerin (die "Neue Emittentin") hinsichtlich aller Verpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten an die Stelle der Emittentin zu setzen, sofern
 - (a) die Neue Emittentin durch Vertrag mit der Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten übernimmt,
 - (b) eine von der Emittentin speziell zu bestellende Treuhänderin, die eine Bank oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in Frankfurt am Main mit internationalem Ansehen ist (die "Treuhänderin"), die Schuldübernahme gemäß Unterabsatz (a) nach ihrem freien Ermessen als für die Zertifikatsinhaber nicht wesentlich nachteilig beurteilt und für diese genehmigt,
 - (c) die Société Générale S.A., Paris, diese Verpflichtungen der Neuen Emittentin gegenüber der Treuhänderin zugunsten der Zertifikatsinhaber garantiert und
 - (d) die Neue Emittentin alle etwa notwendigen Genehmigungen der Behörden des Landes, in dem sie ihren Sitz hat, erhalten hat.

Mit Erfüllung vorgenannter Bedingungen tritt die Neue Emittentin in jeder Hinsicht an die Stelle der Emittentin und die Emittentin wird von allen mit der Funktion als Emittentin zusammenhängenden Verpflichtungen gegenüber den Zertifikatsinhabern aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten befreit.

- (2) Im Falle einer solchen Schuldnerersetzung gilt jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Emittentin als Bezugnahme auf die Neue Emittentin.
- (3) Eine Ersetzung der Emittentin wird unverzüglich gemäß § 8 bekanntgemacht.

§ 8

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, die die Zertifikate betreffen, werden in einem überregionalen Börsenpflichtblatt veröffentlicht.

§ 9

Index, Festlegungsstelle, Nachfolgeindex

- (1) Der **Amex Gold Bugs Index** wird von der AMEX, der American Exchange, New York, (die „**Amex Gold Bugs** Festlegungsstelle“) berechnet und veröffentlicht. Der Amex Gold Bugs Index ist ein modifizierter dollargewichteter Index, bestehend aus Unternehmen, die führend im Golderzbergbau sind.

Der **Hang Seng China Enterprises Index (HSCEI)** wird berechnet und veröffentlicht von der Wertpapierbörse Hong Kong (Hong Kong Stock Exchange) (die „**Hang Seng China Enterprises** Festlegungsstelle“). Der Hang Seng China Enterprises Index (HSCEI) ist ein kapitalisierungsgewichteter Index, der staatseigene chinesische Unternehmen beinhaltet, die an der Wertpapierbörse Hong Kong notiert sind.

Der **FTSE Latibex Top Index** wird von der Wertpapierbörse Madrid zusammen mit der FTSE International Limited berechnet und veröffentlicht (die " **FTSE Latibex Top** Festlegungsstelle"). Er besteht aus Aktien der 15 größten Gesellschaften, die am Latibex-Markt zugelassen sind.

"**Schlußkurs des Index**" ist der Indexstand, der von der Festlegungsstelle als Schlußkurs des Index berechnet und veröffentlicht wird.

- (2) Maßgeblich für die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des jeweiligen Index ist das von der Festlegungsstelle erstellte und jeweils geltende Konzept des jeweiligen Index. Dies gilt auch bei Veränderungen in der Berechnung des jeweiligen Index (einschließlich Bereinigungen) oder der Zusammensetzung und Gewichtung der Kurse oder Wertpapiere, auf deren Grundlage der jeweilige Index berechnet wird, sofern das Konzept des jeweiligen Index mit dem am Verkaufsbeginn geltenden Konzept des jeweiligen Index noch vergleichbar ist und sich aus den nachstehenden Vorschriften nichts anderes ergibt.
- (3) Wird der jeweilige Index nicht mehr von der Festlegungsstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Zertifikatsstelle für geeignet hält (die "Neue Festlegungsstelle") berechnet und veröffentlicht, so wird der Abrechnungsbetrag von der Zertifikatsstelle auf der Grundlage des von der Neuen Festlegungsstelle berechneten und veröffentlichten **Schlußkurses** des Index berechnet und jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Festlegungsstelle gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Neue Festlegungsstelle.

- (4) Wird der jeweilige Index zu irgendeiner Zeit aufgehoben und/oder durch einen anderen Index ersetzt oder ändert sich das Konzept des jeweiligen Index so wesentlich, daß es nicht mehr mit dem am Verkaufsbeginn geltenden Konzept vergleichbar ist, legt die Zertifikatsstelle nach Beratung mit einem Sachverständigen fest, welcher Index künftig dem Zertifikatsrecht zugrunde zu legen ist (der "Nachfolgeindex"). Der Nachfolgeindex sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 8 bekanntgemacht. Jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den jeweiligen Index gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgeindex.
- (5) Ist nach Ansicht der Zertifikatsstelle die Festlegung eines Nachfolgeindex, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, kann die Emittentin nach ihrer Wahl für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des jeweiligen Index auf der Grundlage des bisherigen Indexkonzeptes und des letzten festgestellten Indexwertes durch eine andere von ihr ausgewählte Stelle Sorge tragen oder die Zertifikate zu dem Tag, an dem die Aufhebung des jeweiligen Index oder die wesentliche Änderung des Indexkonzeptes wirksam wird, kündigen. Im Fall der Kündigung der Zertifikate gilt der Tag, an dem die Kündigung wirksam wird, als Fälligkeitstag. Die Zertifikatsstelle wird die Kündigung der Zertifikate und den aufgrund der Kündigung geänderten Fälligkeitstag gemäß § 8 bekanntmachen.
- (6) Die in Zusammenhang mit den vorgenannten Absätzen (3) bis (5) zu treffenden Entscheidungen der Zertifikatsstelle bzw. des Sachverständigen sind für die Emittentin und die Zertifikatsinhaber abschließend und verbindlich, es sei denn, daß ein offensichtlicher Irrtum vorliegt.
- (7) Die Emittentin haftet für Handlungen oder Unterlassungen der Zertifikatsstelle bzw. eines von der Zertifikatsstelle bestellten Sachverständigen nur, soweit die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt wurde.

§ 10

Verschiedenes

- (1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten aus den in diesen Zertifikatsbedingungen geregelten Angelegenheiten ebenso wie Form und Inhalt der Garantie (§ 3 Abs. (2)) und alle Rechte und Pflichten hieraus bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
- (3) Gerichtsstand für alle Klagen oder sonstigen Verfahren aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten sowie der Garantie (§ 3 Abs. (2)) ist Frankfurt am Main, wenn der Zertifikatsinhaber Kaufmann ist oder es sich bei ihm um eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt oder sich sein Wohnsitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland befindet.
- (4) Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Zertifikatsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder sonstige offensichtliche Irrtümer zu berichtigen sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen ohne Zustimmung der

Zertifikatsinhaber zu ändern bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Zertifikatsinhaber zumutbar sind, d.h. die die finanzielle Situation des Zertifikatsinhabers nicht wesentlich verschlechtern. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Zertifikatsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 8 bekanntgemacht.

- (5) Sollte eine Bestimmung dieser Zertifikatsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Zwecken der unwirksamen Bestimmung so weit wie rechtlich möglich Rechnung trägt.

Tabelle:

beantragte Börsennotierung: Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse sowie im Marktsegment EUWAX innerhalb des Freiverkehrs und im Limit-Control-System der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse

Ausgabe- größe	Zertifikats- typ	Basiswert (Index)	Bezugs- verhält- nis	Tag der Beschluß- fassung	Verkaufs- beginn	Valutierung	"Open-End- Zertifikat" Mindestlaufzeit bis zum	„Quanto Zertifikat“ Laufzeit	„Quanto Zertifikat“ Bewertungstag	Anfäng- licher Emissions- preis in EUR ¹⁵⁸	WKN	ISIN-Code
75.575	Open End	Hang Seng Index	0,1	09.12.2003	10.12.2003	17.12.2003	12.12.2005	-	-	132,32	819 430	DE0008194309
122.650	Open End	DJIA	0,01	09.12.2003	10.12.2003	17.12.2003	12.12.2005	-	-	81,56	819 432	DE0008194325
775.000	Open End	S&P 500	0,01	09.12.2003	10.12.2003	17.12.2003	12.12.2005	-	-	12,89	819 435	DE0008194358
775 000	Quanto	S&P 500	0,01	09.12.2003	10.12.2003	17.12.2003	-	10.12.2003 - 10.01.2007	10.01.2007	12,89	819 436	DE0008194366
375.000	Open End	DJ EURO STOXX 50	0,01	09.12.2003	10.12.2003	17.12.2003	12.12.2005	-	-	26,67	819 437	DE0008194374
140.000	Open End	IBEX 35	0,01	09.12.2003	10.12.2003	17.12.2003	12.12.2005	-	-	73,49	819 439	DE0008194390
160.000	Open End	FTSE 100	0,01	09.12.2003	10.12.2003	17.12.2003	12.12.2005	-	-	62,65	819 441	DE0008194416

Definitionen:

DJIASM: Dow Jones Industrial Average Index
 S&P: Standard & Poor's

¹⁵⁸ Die in dieser Tabelle angegebenen Anfänglichen Verkaufspreise stellen lediglich historische indikative Preise auf der Grundlage der Marktsituation an dem in der Vergangenheit liegenden Tag des erstmaligen öffentlichen Angebots der betreffenden Zertifikate dar. Die jeweils aktuellen Preise der Zertifikate können auf der Internetseite www.sg-zertifikate.de abgerufen werden.

Jede Bezugnahme auf "**EUR**" als solche auf das seit dem 01. Januar 2002 in zwölf Teilnehmerstaaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion (EWWU) eingeführte gesetzliche Zahlungsmittel "Euro" zu verstehen.

The mark and name "Hang Seng Index" is proprietary to Hang Seng Data Services Limited ("HSDS") which has licensed its compilation and publication to HSI Services Limited ("HSI").

HSI and HSDS have agreed to the use of, and reference to, the Hang Seng Index by Société Générale Acceptance N.V. in connection with the issue of the Certificates.

Die Bezeichnungen "Dow Jones", "Dow Jones Industrial AverageSM (DJIASM) Index" sind eingetragene Dienstleistungszeichen der Dow & Jones Company.

"Standard & Poor's", "S&P", "S&P 500" und "500" sind eingetragenen Warenzeichen der The McGraw-Hill Companies, Inc., deren Benutzung Société Générale in einem Lizenzvertrag gestattet worden ist.

Der Dow Jones Euro Stoxx 50 ist Eigentum der STOXX LIMITED. Der Name des Index ist ein Dienstleistungszeichen der DOW JONES & Company INC. und ist für bestimmte Verwendungen an die Société Générale lizenziert worden. ©1998 by STOXX Limited. All rights reserved.

ZERTIFIKATSBEDINGUNGEN

§ 1

Zertifikatsrecht; Aufstockung

- (1) Die SGA Société Générale Acceptance N.V., Curacao, Niederländische Antillen, (die "Emittentin") gewährt hiermit dem Inhaber von auf den jeweiligen Index bezogenen Zertifikaten einer Wertpapierkennnummer, wie im einzelnen in der **Tabelle** auf Seite 1674 des Verkaufsprospektes (die "Tabelle") angegeben ("jeweils die Zertifikate"), das Recht (das "Zertifikatsrecht"), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen am Fälligkeitstag (§ 5 Abs. (2)) den nachstehend unter Absatz (2) definierten Abrechnungsbetrag zu verlangen.
- (2) Abrechnungsbetrag ist der in EUR ausgedrückte bzw. umgerechnete Geldbetrag, der dem nachstehend unter Absatz (3) definierten Abrechnungskurs des jeweiligen Index entspricht, wobei 1 Indexpunkt hinsichtlich des Hang Seng Index HKD 1,00 entspricht und hinsichtlich des Dow Jones Industrial Average SM (DJIA SM) Index und hinsichtlich des S&P 500 Index USD 1,00 (Open End Zertifikat, WKN 819 435) bzw. hinsichtlich des S&P 500 Index EUR 1,00 (Quanto Zertifikat, WKN 819 436) und hinsichtlich des Dow Jones Euro Stoxx 50® Index und des IBEX 35 Index EUR 1,00 und hinsichtlich des FTSE 100 Index GBP 1,00, multipliziert mit dem Bezugsverhältnis und das Ergebnis ggf. auf zwei Dezimalstellen kaufmännisch gerundet (jeweils der "Abrechnungsbetrag"). Die Umrechnung von HKD bzw. USD bzw. GBP in EUR erfolgt auf der Grundlage des von der **Europäischen Zentralbank in Frankfurt am Main** festgestellten amtlichen HKD/EUR bzw. USD/EUR bzw. GBP/EUR Mittelkurses an dem Tag, der dem Tag der Ermittlung des Abrechnungskurses nachfolgt.
- (3) Der Abrechnungskurs entspricht, vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen, dem ersten Schlußkurs des jeweils in der **Tabelle** angegebenen Index (der "Index") (§ 9), der innerhalb eines 10-Tage-Zeitraums, der am Bewertungstag (§ 5 Absatz (1)) (einschließlich) beginnt, von der Festlegungsstelle (§ 9) festgestellt wird. Kann der Schlußkurs des jeweils in der **Tabelle** angegebenen Index nicht innerhalb des genannten 10-Tage-Zeitraums wie vorstehend beschrieben festgestellt werden, dann entspricht der Abrechnungskurs dem angemessenen Marktwert des jeweiligen Index am ersten Bankgeschäftstag nach Ablauf des 10-Tage-Zeitraums. Der angemessene Marktwert des jeweiligen Index wird von der Zertifikatsstelle nach Beratung mit einem unabhängigen Sachverständigen festgelegt. Der so ermittelte angemessene Marktwert des jeweiligen Index spiegelt die Marktgegebenheiten am ersten Bankgeschäftstag nach Ablauf des 10-Tage-Zeitraums wider.
- (4) Jede Bezugnahme auf "**EUR**" als solche auf das seit dem 01. Januar 2002 in zwölf Teilnehmerstaaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion (EWWU) eingeführte gesetzliche Zahlungsmittel "Euro" zu verstehen und jede Bezugnahme auf "**HKD**" als solche auf "Dollar" der Sonderverwaltungsregion Hong Kong, Volksrepublik China und jede Bezugnahme auf "**USD**" als solche auf "Dollar" der Vereinigten Staaten von Amerika und jede Bezugnahme auf "**GBP**" als solche auf "Pfund" des Vereinigten Königreiches von Großbritannien und Nordirland.

- (5) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung zu begeben, so daß sie mit diesen Zertifikaten zusammengefaßt werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Anzahl erhöhen. Der Begriff "Zertifikate" umfaßt im Fall einer solchen Aufstockung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.

§ 2

Form der Zertifikate; Girosammelverwahrung; Übertragbarkeit

- (1) Sämtliche in der **Tabelle** mit einer Wertpapierkennnummer angegebenen, von der Emittentin begebenen Zertifikate, sind zu jeder Zeit durch jeweils ein Dauer-Inhaber-Sammelzertifikat (das "Inhaber-Sammelzertifikat") verbrieft. Einzelne Zertifikate werden nicht begeben. Der Anspruch der Zertifikatsinhaber auf Lieferung einzelner Zertifikate ist ausgeschlossen.
- (2) Sämtliche Inhaber-Sammelzertifikate sind bei der Clearstream Banking Frankfurt Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main (die "CBF") hinterlegt. Die Zertifikate sind als Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammelzertifikat übertragbar.
- (3) Im Effekten giroverkehr sind die Zertifikate ausschließlich in Einheiten von einem Zertifikat oder einem ganzzahligen Vielfachen davon handelbar und übertragbar.

§ 3

Status und Garantie

- (1) Die Zertifikate begründen unmittelbare, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander gleichrangig und, vorbehaltlich der jeweils geltenden gesetzlichen Ausnahmen, mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin zumindest gleichrangig sind.
- (2) Die Erfüllung der Verbindlichkeiten der Emittentin unter diesen Zertifikatsbedingungen werden von der Société Générale S.A., Paris, Frankreich (die "Garantin") garantiert. Die Verpflichtungen der Garantin unter der Garantie begründen unmittelbare, unbedingte und nicht besicherte Verbindlichkeiten der Garantin, die untereinander gleichrangig sind, einschließlich solchen aus Einlagen, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Im Falle einer Nichterfüllung durch die Emittentin (i) hinsichtlich der ordnungsgemäßen und pünktlichen Rückzahlung sämtlicher Beträge oder eines Teils davon (ii) oder der Zahlung und/oder Lieferung von körperlichen Stücken durch die Emittentin, wird die Garantin die entsprechende Zahlung leisten, oder, soweit anwendbar, die Zahlung und/oder Lieferung solcher körperlicher Stücke auf Anfordern erbringen, als ob diese Zahlung oder Zahlung und/oder Lieferung solcher physischer Stücke, je nach Fall, durch die Emittentin geleistet worden wäre.

§ 4

Bankgeschäftstag, Mindestlaufzeit

- (1) Die Zertifikate haben die in der **Tabelle** angegebene Mindestlaufzeit (Open End Zertifikate) bzw. die in der **Tabelle** angegebene Laufzeit (Quanto Zertifikat).
- (2) Ein "Bankgeschäftstag" ist ein Tag, an dem Banken in Frankfurt am Main generell ihre Schalter geöffnet haben. Ist der Bewertungstag (§ 5 (1)) kein Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main, so ist der Bewertungstag der auf diesen Tag nächstfolgende Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main.

§ 5

Bewertungstag, Kündigung, Zahlung des Abrechnungsbetrages:

- (1) Die Zertifikate werden am Bewertungstag eingelöst, d.h. die Zertifikatsinhaber können am Bewertungstag von der Emittentin gemäß § 5 (2) die Zahlung des Abrechnungsbetrages verlangen. Hinsichtlich der Open End Zertifikate steht der Bewertungstag gegenwärtig noch nicht fest und die Zertifikate werden demgemäß als Zertifikate ohne feste Laufzeit geführt ("Open End Zertifikate"). Die Emittentin ist jedoch nach Ablauf von zwei Jahren nach dem oberhalb der Tabelle angegebenen Tag des Verkaufsbeginns berechtigt, die Zertifikate insgesamt, jedoch nicht in Teilen, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 14 Monaten zum Monatsende zu kündigen und fällig zu stellen. Dabei ist der Bewertungstag anzugeben. Eine Kündigung wird gemäß § 8 bekanntgemacht. Hinsichtlich der Quanto Zertifikate entspricht der Bewertungstag dem in der **Tabelle** angegebenen Bewertungstag.
- (2) Die Zahlung eines gegebenenfalls zu beanspruchenden Abrechnungsbetrages erfolgt am **fünften** Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main nach dem Bewertungstag bzw., falls der **Schlußkurs** des Index gemäß § 1(3) erst nach dem Bewertungstag festgestellt wird, an dem **fünften** Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main nach dem Tag der Feststellung (der "Fälligkeitstag"), an die CBF. Die CBF wird den Zertifikatsinhabern, die Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammelzertifikat halten, den Abrechnungsbetrag über ihre Depotbanken vergüten.
- (3) Sollte die Vergütung, aus welchen Gründen auch immer, nicht innerhalb von drei Monaten nach dem Zahltag möglich sein, ist die Emittentin berechtigt, die entsprechenden Beträge beim Amtsgericht Frankfurt am Main für die Zertifikatsinhaber auf deren Gefahr und Kosten unter Verzicht auf das Recht der Rücknahme zu hinterlegen. Mit der Hinterlegung erlöschen die Ansprüche der Zertifikatsinhaber gegen die Emittentin.
- (4) Kosten, Steuern und sonstige Abgaben, die im Zusammenhang mit der Zahlung des Abrechnungsbetrages anfallen, sind von den Inhabern der betreffenden Zertifikate zu zahlen. Die gesetzlichen Bestimmungen zum Steuerabzug vom Kapitalertrag bleiben hiervon unberührt.

§ 6

Zertifikatsstelle

- (1) Die Société Générale, Paris ist die Zertifikatsstelle bezüglich der Zertifikate (die "Zertifikatsstelle"). Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit die Zertifikatsstelle durch eine andere Bank in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zu ersetzen, weitere Banken als zusätzliche Zertifikatsstellen der Emittentin (die "Zusätzlichen Zertifikatsstellen") zu bestellen und die Bestellung von Zusätzlichen Zertifikatsstellen zu widerrufen. Ersetzung, Bestellung und Widerruf werden unverzüglich gemäß § 8 bekanntgemacht.
- (2) Die Zertifikatsstelle ist berechtigt, jederzeit ihr Amt als Zertifikatsstelle niederzulegen, vorausgesetzt, daß eine andere Bank in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union als Nachfolgerin vor einer solchen Niederlegung bestellt wurde. Niederlegung und Ersetzung werden unverzüglich gemäß § 8 bekanntgemacht.
- (3) Die Zertifikatsstelle und etwaige Zusätzliche Zertifikatsstellen handeln ausschließlich für die Emittentin und gehen gegenüber den Zertifikatsinhabern keinerlei Vertretungs- oder Treuhandbeziehung ein. Die Zertifikatsstelle und etwaige Zusätzliche Zertifikatsstellen sind von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen ähnlichen gesetzlichen Beschränkungen in anderen Ländern befreit.
- (4) Weder die Emittentin noch die Zertifikatsstelle noch etwaige Zusätzliche Zertifikatsstellen sind verpflichtet, die Berechtigung der Hinterleger von Zertifikaten bei der CBF zu prüfen.

§ 7

Ersetzung der Emittentin

- (1) Die Emittentin ist jederzeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber berechtigt, eine andere Gesellschaft als Schuldnerin (die "Neue Emittentin") hinsichtlich aller Verpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten an die Stelle der Emittentin zu setzen, sofern
 - (a) die Neue Emittentin durch Vertrag mit der Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten übernimmt,
 - (b) eine von der Emittentin speziell zu bestellende Treuhänderin, die eine Bank oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in Frankfurt am Main mit internationalem Ansehen ist (die "Treuhänderin"), die Schuldübernahme gemäß Unterabsatz (a) nach ihrem freien Ermessen als für die Zertifikatsinhaber nicht wesentlich nachteilig beurteilt und für diese genehmigt,
 - (c) die Société Générale S.A., Paris, diese Verpflichtungen der Neuen Emittentin gegenüber der Treuhänderin zugunsten der Zertifikatsinhaber garantiert und

- (d) die Neue Emittentin alle etwa notwendigen Genehmigungen der Behörden des Landes, in dem sie ihren Sitz hat, erhalten hat.

Mit Erfüllung vorgenannter Bedingungen tritt die Neue Emittentin in jeder Hinsicht an die Stelle der Emittentin und die Emittentin wird von allen mit der Funktion als Emittentin zusammenhängenden Verpflichtungen gegenüber den Zertifikatsinhabern aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten befreit.

- (2) Im Falle einer solchen Schuldnerersetzung gilt jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Emittentin als Bezugnahme auf die Neue Emittentin.
- (3) Eine Ersetzung der Emittentin wird unverzüglich gemäß § 8 bekanntgemacht.

§ 8

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, die die Zertifikate betreffen, werden in einem überregionalen Börsenpflichtblatt veröffentlicht.

§ 9

Index, Festlegungsstelle, Nachfolgeindex

- (1) Der **Hang Seng Index (HSI)** wird berechnet und veröffentlicht von der Wertpapierbörse Hong Kong (Hong Kong Stock Exchange) (die "**Hang Seng Festlegungsstelle**"). Der Hang Seng Index (HSI) ist ein kapitalisierungsgewichteter Index, der 33 Unternehmen beinhaltet, die annähernd 70 Prozent der gesamten Marktkapitalisierung an der Wertpapierbörse Hong Kong ausmachen.

Der **Dow Jones Industrial AverageSM (DJIASM) Index** wird von der Dow & Jones Company, New York (die "**DJIA Festlegungsstelle**") berechnet und veröffentlicht. Er besteht aus 30 ausgewählten Aktienwerten, die an der New York Stock Exchange gehandelt werden.

Der **S&P 500 Index** wird von der Standard & Poor's, einem Unternehmensbereich der The McGraw-Hill Companies, Inc., New York, berechnet und veröffentlicht (die "**S&P 500 Festlegungsstelle**"). Er bezieht sich auf Aktien von 500 Gesellschaften, die an der New York Stock Exchange („NYSE“), der American Stock Exchange („AMEX“) oder der National Association of Securities Dealers Automated Quotations („NASDAQ“) gehandelt werden.

Der **Dow Jones Euro Stoxx 50® Index** wird von der Stoxx Limited, Zürich (die "**Dow Jones Euro Stoxx 50 Festlegungsstelle**") berechnet und veröffentlicht. Er besteht aus 50 repräsentativen, an europäischen Wertpapierbörsen notierten Aktien.

Der **IBEX 35 Index** wird von der Sociedad de Bolsas (die "**IBEX 35 Festlegungsstelle**") berechnet und veröffentlicht. Er ist der offizielle Index des

fortlaufenden spanischen Marktes und beinhaltet 35 der am meisten liquiden Aktien, die an dem fortlaufenden Markt gehandelt werden.

Der **FTSE 100 Index** wird von der London Stock Exchange Plc. (die "**FTSE 100** Festlegungsstelle") berechnet und veröffentlicht. Er bezieht sich auf 100 an der Wertpapierbörse London gelistete Werte, die die größte Marktkapitalisierung aufweisen.

Der "**Schlußkurs des Index**" ist der jeweilige Indexwert, der von der jeweiligen Festlegungsstelle als "offizieller Schlußkurs" berechnet und veröffentlicht wird.

- (2) Maßgeblich für die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des jeweiligen Index ist das von der Festlegungsstelle erstellte und jeweils geltende Konzept des jeweiligen Index. Dies gilt auch bei Veränderungen in der Berechnung des jeweiligen Index (einschließlich Bereinigungen) oder der Zusammensetzung und Gewichtung der Kurse oder Wertpapiere, auf deren Grundlage der jeweilige Index berechnet wird, sofern das Konzept des jeweiligen Index mit dem am **10. Dezember 2003** geltenden Konzept des jeweiligen Index noch vergleichbar ist und sich aus den nachstehenden Vorschriften nichts anderes ergibt.
- (3) Wird der jeweilige Index nicht mehr von der Festlegungsstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Zertifikatsstelle für geeignet hält (die "Neue Festlegungsstelle") berechnet und veröffentlicht, so wird der Abrechnungsbetrag von der Zertifikatsstelle auf der Grundlage des von der Neuen Festlegungsstelle berechneten und veröffentlichten **Schlußkurses** des Index berechnet und jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Festlegungsstelle gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Neue Festlegungsstelle.
- (4) Wird der jeweilige Index zu irgendeiner Zeit aufgehoben und/oder durch einen anderen Index ersetzt oder ändert sich das Konzept des jeweiligen Index so wesentlich, daß es nicht mehr mit dem am **10. Dezember 2003** geltenden Konzept vergleichbar ist, legt die Zertifikatsstelle nach Beratung mit einem Sachverständigen fest, welcher Index künftig dem Zertifikatsrecht zugrunde zu legen ist (der "Nachfolgeindex"). Der Nachfolgeindex sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 8 bekanntgemacht. Jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den jeweiligen Index gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgeindex.
- (5) Ist nach Ansicht der Zertifikatsstelle die Festlegung eines Nachfolgeindex, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, kann die Emittentin nach ihrer Wahl für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des jeweiligen Index auf der Grundlage des bisherigen Indexkonzeptes und des letzten festgestellten Indexwertes durch eine andere von ihr ausgewählte Stelle Sorge tragen oder die Zertifikate zu dem Tag, an dem die Aufhebung des jeweiligen Index oder die wesentliche Änderung des Indexkonzeptes wirksam wird, kündigen. Im Fall der Kündigung der Zertifikate gilt der Tag, an dem die Kündigung wirksam wird, als Bewertungstag. Die Zertifikatsstelle wird die Kündigung der Zertifikate und den aufgrund der Kündigung geänderten Bewertungstag gemäß § 8 bekanntmachen.

- (6) Die in Zusammenhang mit den vorgenannten Absätzen (3) bis (5) zu treffenden Entscheidungen der Zertifikatsstelle bzw. des Sachverständigen sind für die Emittentin und die Zertifikatsinhaber abschließend und verbindlich, es sei denn, daß ein offensichtlicher Irrtum vorliegt.
- (7) Die Emittentin haftet für Handlungen oder Unterlassungen der Zertifikatsstelle bzw. eines von der Zertifikatsstelle bestellten Sachverständigen nur, soweit die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt wurde.

§ 10

Verschiedenes

- (1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten aus den in diesen Zertifikatsbedingungen geregelten Angelegenheiten ebenso wie Form und Inhalt der Garantie (§ 3 Abs. (2)) und alle Rechte und Pflichten hieraus bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
- (3) Gerichtsstand für alle Klagen oder sonstigen Verfahren aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten sowie der Garantie (§ 3 Abs. (2)) ist Frankfurt am Main, wenn der Zertifikatsinhaber Kaufmann ist oder es sich bei ihm um eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt oder sich sein Wohnsitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland befindet.
- (4) Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Zertifikatsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder sonstige offensichtliche Irrtümer zu berichtigen sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber zu ändern bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Zertifikatsinhaber zumutbar sind, d.h. die die finanzielle Situation des Zertifikatsinhabers nicht wesentlich verschlechtern. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Zertifikatsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 8 bekanntgemacht.
- (5) Sollte eine Bestimmung dieser Zertifikatsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Zwecken der unwirksamen Bestimmung so weit wie rechtlich möglich Rechnung trägt.

Tabelle:

Gemeinsame Angaben zu sämtlichen Serien:

Tag der Beschlußfassung: **14. Januar 2004**

Verkaufsbeginn: **16. Januar 2004**

Valutierung: **23. Januar 2004**

beantragte Börsennotierung: Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse sowie im Marktsegment EUWAX innerhalb des Freiverkehrs und im Limit-Control-System der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse

Ausgabegröße in Mio. EUR	Nominalbetrag je Zertifikat in EUR	Basiswert (Index)	Basiskurs (in Indexpunkten)	Laufzeit	Bewertungstag	Fälligkeitstag	anfänglicher Emissionspreis in EUR ¹⁵⁹	WKN	ISIN-Code
10.000.000	100,00	SG Eastern Europe Index	100	16.01.2004 – 15.01.2008	15.01.2008	23.01.2008	100,00	A0A MYL	DE000A0AMYL0
10.000.000	100,00	SG Emerging Markets Asia Index	100	16.01.2004 – 15.01.2008	15.01.2008	23.01.2008	100,00	A0A MYK	DE000A0AMYK2

Definitionen:

Jede Bezugnahme auf "**EUR**" als solche auf das seit dem 01. Januar 2002 in zwölf Teilnehmerstaaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion (EWWU) eingeführte gesetzliche Zahlungsmittel "Euro" zu verstehen.

¹⁵⁹ Die in dieser Tabelle angegebenen Anfänglichen Verkaufspreise stellen lediglich historische indikative Preise auf der Grundlage der Marktsituation an dem in der Vergangenheit liegenden Tag des erstmaligen öffentlichen Angebots der betreffenden Zertifikate dar. Die jeweils aktuellen Preise der Zertifikate können auf der Internetseite www.sg-zertifikate.de abgerufen werden.

ZERTIFIKATSBEDINGUNGEN

§ 1

Zertifikatsrecht; Aufstockung

- (1) Die SGA Société Générale Acceptance N.V., Curacao, Niederländische Antillen, (die "Emittentin") gewährt hiermit dem Inhaber von auf den jeweiligen Index bezogenen Zertifikaten einer Wertpapierkennnummer, wie im einzelnen in der **Tabelle** auf Seite 1683 des Verkaufsprospektes (die "Tabelle") angegeben ("jeweils die Zertifikate"), das Recht (das "Zertifikatsrecht"), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen am Fälligkeitstag (§ 5 Abs. (2)) den nachstehend unter Absatz (2) definierten Abrechnungsbetrag zu verlangen.
- (2) Der Abrechnungsbetrag entspricht dem in der Tabelle angegebenen Nominalbetrag der Zertifikate multipliziert mit dem Quotienten aus dem Abrechnungskurs (§ 1 Abs. (3)) dividiert durch den in der Tabelle angegebenen Basiskurs, abzüglich einer jährlichen Kommission, das Ergebnis gegebenenfalls auf zwei Dezimalstellen kaufmännisch gerundet. Der Abrechnungsbetrag wird nach folgender Formel berechnet:

$$\text{Nominalbetrag} * \left[\frac{\text{Abrechnungskurs}}{\text{Basiskurs}} - (4xAC) \right]$$

wobei

„AC“ einer jährlichen Kommission von 0,7% entspricht.

- (3) Der Abrechnungskurs entspricht, vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen, dem ersten Schlusskurs des jeweils in der **Tabelle** angegebenen Index (der "Index") (§ 9), der innerhalb eines 10-Tage-Zeitraums, der am in der Tabelle angegebenen Bewertungstag (einschließlich) beginnt, von der Festlegungsstelle (§ 9) festgestellt wird. Kann der Schlusskurs des jeweils in der **Tabelle** angegebenen Index nicht innerhalb des genannten 10-Tage-Zeitraums wie vorstehend beschrieben festgestellt werden, dann entspricht der Abrechnungskurs dem angemessenen Marktwert des jeweiligen Index am ersten Bankgeschäftstag nach Ablauf des 10-Tage-Zeitraums. Der angemessene Marktwert des jeweiligen Index wird von der Zertifikatsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) festgelegt. Der so ermittelte angemessene Marktwert des jeweiligen Index spiegelt die Marktgegebenheiten am ersten Bankgeschäftstag nach Ablauf des 10-Tage-Zeitraums wider.
- (4) Jede Bezugnahme auf "EUR" ist als solche auf das seit dem 01. Januar 2002 in zwölf Teilnehmerstaaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion (EWWU) eingeführte gesetzliche Zahlungsmittel "Euro" zu verstehen.
- (5) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung zu begeben, so daß sie mit diesen Zertifikaten zusammengefaßt werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Anzahl erhöhen. Der Begriff "Zertifikate" umfaßt im Fall einer solchen Aufstockung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.

§ 2

Form der Zertifikate; Girosammelverwahrung; Übertragbarkeit

- (1) Sämtliche in der **Tabelle** mit einer Wertpapierkennnummer angegebenen, von der Emittentin begebenen Zertifikate, sind zu jeder Zeit durch jeweils ein Dauer-Inhaber-Sammelzertifikat (das "Inhaber-Sammelzertifikat") verbrieft. Einzelne Zertifikate werden nicht begeben. Der Anspruch der Zertifikatsinhaber auf Lieferung einzelner Zertifikate ist ausgeschlossen.
- (2) Sämtliche Inhaber-Sammelzertifikate sind bei der Clearstream Banking Frankfurt Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main (die "CBF") hinterlegt. Die Zertifikate sind als Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammelzertifikat übertragbar.
- (3) Im Effektengiroverkehr sind die Zertifikate ausschließlich in Einheiten von einem Zertifikat oder einem ganzzahligen Vielfachen davon handelbar und übertragbar.

§ 3

Status und Garantie

- (1) Die Zertifikate begründen unmittelbare, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander gleichrangig und, vorbehaltlich der jeweils geltenden gesetzlichen Ausnahmen, mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin zumindest gleichrangig sind.
- (2) Die Erfüllung der Verbindlichkeiten der Emittentin unter diesen Zertifikatsbedingungen werden von der Société Générale S.A., Paris, Frankreich (die "Garantin") garantiert. Die Verpflichtungen der Garantin unter der Garantie begründen unmittelbare, unbedingte und nicht besicherte Verbindlichkeiten der Garantin, die untereinander gleichrangig sind, einschließlich solchen aus Einlagen, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Im Falle einer Nichterfüllung durch die Emittentin (i) hinsichtlich der ordnungsgemäßen und pünktlichen Rückzahlung sämtlicher Beträge oder eines Teils davon (ii) oder der Zahlung und/oder Lieferung von körperlichen Stücken durch die Emittentin, wird die Garantin die entsprechende Zahlung leisten, oder, soweit anwendbar, die Zahlung und/oder Lieferung solcher körperlicher Stücke auf Anfordern erbringen, als ob diese Zahlung oder Zahlung und/oder Lieferung solcher physischer Stücke, je nach Fall, durch die Emittentin geleistet worden wäre.

§ 4

Bankgeschäftstag; Laufzeit; Bewertungstag

- (1) Die Zertifikate haben die in der **Tabelle** angegebene Laufzeit.

- (2) Ein "Bankgeschäftstag" ist ein Tag, an dem Banken in Frankfurt am Main generell ihre Schalter geöffnet haben. "Bewertungstag" ist der in der Tabelle angegebene Bewertungstag.

§ 5

Fälligkeitstag; Kündigung; Zahlung des Abrechnungsbetrages:

- (1) Die Zertifikate werden am Fälligkeitstag eingelöst, d.h. die Zertifikatsinhaber können am Fälligkeitstag von der Emittentin die Zahlung des Abrechnungsbetrages verlangen.
- (2) Die Zahlung eines gegebenenfalls zu beanspruchenden Abrechnungsbetrages erfolgt am **siebten** Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main nach dem Bewertungstag bzw., falls der **Schlusskurs** des Index gemäß § 1(3) erst nach dem Bewertungstag festgestellt wird, an dem **siebten** Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main nach dem Tag der Feststellung (der "**Fälligkeitstag**"), an die CBF. Die CBF wird den Zertifikatsinhabern, die Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammelzertifikat halten, den Abrechnungsbetrag über ihre Depotbanken vergüten.
- (3) Sollte die Vergütung, aus welchen Gründen auch immer, nicht innerhalb von drei Monaten nach dem Fälligkeitstag möglich sein, ist die Emittentin berechtigt, die entsprechenden Beträge beim Amtsgericht Frankfurt am Main für die Zertifikatsinhaber auf deren Gefahr und Kosten unter Verzicht auf das Recht der Rücknahme zu hinterlegen. Mit der Hinterlegung erlöschen die Ansprüche der Zertifikatsinhaber gegen die Emittentin.
- (4) Kosten, Steuern und sonstige Abgaben, die im Zusammenhang mit der Zahlung des Abrechnungsbetrages anfallen, sind von den Inhabern der betreffenden Zertifikate zu zahlen. Die gesetzlichen Bestimmungen zum Steuerabzug vom Kapitalertrag bleiben hiervon unberührt.

§ 6

Zertifikatsstelle

- (1) Die Société Générale, Paris ist die Zertifikatsstelle bezüglich der Zertifikate (die "Zertifikatsstelle"). Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit die Zertifikatsstelle durch eine andere Bank in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zu ersetzen, weitere Banken als zusätzliche Zertifikatsstellen der Emittentin (die "Zusätzlichen Zertifikatsstellen") zu bestellen und die Bestellung von Zusätzlichen Zertifikatsstellen zu widerrufen. Ersetzung, Bestellung und Widerruf werden unverzüglich gemäß § 8 bekanntgemacht.
- (2) Die Zertifikatsstelle ist berechtigt, jederzeit ihr Amt als Zertifikatsstelle niederzulegen, vorausgesetzt, daß eine andere Bank in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union als Nachfolgerin vor einer solchen Niederlegung bestellt wurde. Niederlegung und Ersetzung werden unverzüglich gemäß § 8 bekanntgemacht.
- (3) Die Zertifikatsstelle und etwaige Zusätzliche Zertifikatsstellen handeln ausschließlich für die Emittentin und gehen gegenüber den Zertifikatsinhabern keinerlei Vertretungs-

oder Treuhandbeziehung ein. Die Zertifikatsstelle und etwaige Zusätzliche Zertifikatsstellen sind von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen ähnlichen gesetzlichen Beschränkungen in anderen Ländern befreit.

- (4) Weder die Emittentin noch die Zertifikatsstelle noch etwaige Zusätzliche Zertifikatsstellen sind verpflichtet, die Berechtigung der Hinterleger von Zertifikaten bei der CBF zu prüfen.

§ 7

Ersetzung der Emittentin

- (1) Die Emittentin ist jederzeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber berechtigt, eine andere Gesellschaft als Schuldnerin (die "Neue Emittentin") hinsichtlich aller Verpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten an die Stelle der Emittentin zu setzen, sofern
- (a) die Neue Emittentin durch Vertrag mit der Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten übernimmt,
 - (b) eine von der Emittentin speziell zu bestellende Treuhänderin, die eine Bank oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in Frankfurt am Main mit internationalem Ansehen ist (die "Treuhänderin"), die Schuldübernahme gemäß Unterabsatz (a) nach ihrem freien Ermessen als für die Zertifikatsinhaber nicht wesentlich nachteilig beurteilt und für diese genehmigt,
 - (c) die Société Générale S.A., Paris, diese Verpflichtungen der Neuen Emittentin gegenüber der Treuhänderin zugunsten der Zertifikatsinhaber garantiert, und
 - (d) die Neue Emittentin alle etwa notwendigen Genehmigungen der Behörden des Landes, in dem sie ihren Sitz hat, erhalten hat.

Mit Erfüllung vorgenannter Bedingungen tritt die Neue Emittentin in jeder Hinsicht an die Stelle der Emittentin und die Emittentin wird von allen mit der Funktion als Emittentin zusammenhängenden Verpflichtungen gegenüber den Zertifikatsinhabern aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten befreit.

- (2) Im Falle einer solchen Schuldnerersetzung gilt jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Emittentin als Bezugnahme auf die Neue Emittentin.
- (3) Eine Ersetzung der Emittentin wird unverzüglich gemäß § 8 bekanntgemacht.

§ 8

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, die die Zertifikate betreffen, werden in einem überregionalen Börsenpflichtblatt veröffentlicht.

Index; Festlegungsstelle; Nachfolgeindex

- (1) Der SG Eastern Europe Index und der SG Emerging Markets Asia Index werden jeweils von der Société Générale S.A., Paris (die „**Festlegungsstelle**“) berechnet und auf der Reutersseite SGDEM veröffentlicht.
- (2) Maßgeblich für die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des jeweiligen Index ist das von der Festlegungsstelle erstellte und jeweils geltende Konzept des jeweiligen Index. Dies gilt auch bei Veränderungen in der Berechnung des jeweiligen Index (einschließlich Bereinigungen) oder der Zusammensetzung und Gewichtung der Kurse oder Wertpapiere, auf deren Grundlage der jeweilige Index berechnet wird, sofern das Konzept des jeweiligen Index mit dem am **16. Januar 2004** geltenden Konzept des jeweiligen Index noch vergleichbar ist und sich aus den nachstehenden Vorschriften nichts anderes ergibt.
- (3) Wird der jeweilige Index nicht mehr von der Festlegungsstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Zertifikatsstelle für geeignet hält (die "Neue Festlegungsstelle") berechnet und veröffentlicht, so wird der Abrechnungsbetrag von der Zertifikatsstelle auf der Grundlage des von der Neuen Festlegungsstelle berechneten und veröffentlichten **Schlußkurses** des Index berechnet und jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Festlegungsstelle gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Neue Festlegungsstelle.
- (4) Wird der jeweilige Index zu irgendeiner Zeit aufgehoben und/oder durch einen anderen Index ersetzt oder ändert sich das Konzept des jeweiligen Index so wesentlich, daß es nicht mehr mit dem am **16. Januar 2004** geltenden Konzept vergleichbar ist, legt die Zertifikatsstelle nach Beratung mit einem Sachverständigen fest, welcher Index künftig dem Zertifikatsrecht zugrunde zu legen ist (der "Nachfolgeindex"). Der Nachfolgeindex sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 8 bekanntgemacht. Jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den jeweiligen Index gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgeindex.
- (5) Ist nach Ansicht der Zertifikatsstelle die Festlegung eines Nachfolgeindex, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, kann die Emittentin nach ihrer Wahl für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des jeweiligen Index auf der Grundlage des bisherigen Indexkonzeptes und des letzten festgestellten Indexwertes durch eine andere von ihr ausgewählte Stelle Sorge tragen oder die Zertifikate zu dem Tag, an dem die Aufhebung des jeweiligen Index oder die wesentliche Änderung des Indexkonzeptes wirksam wird, kündigen. Im Fall der Kündigung der Zertifikate gilt der Tag, an dem die Kündigung wirksam wird, als Fälligkeitstag. Die Zertifikatsstelle wird die Kündigung der Zertifikate und den aufgrund der Kündigung geänderten Fälligkeitstag gemäß § 8 bekanntmachen.

- (6) Die in Zusammenhang mit den vorgenannten Absätzen (3) bis (5) zu treffenden Entscheidungen der Zertifikatsstelle bzw. des Sachverständigen sind für die Emittentin und die Zertifikatsinhaber abschließend und verbindlich, es sei denn, daß ein offensichtlicher Irrtum vorliegt.
- (7) Die Emittentin haftet für Handlungen oder Unterlassungen der Zertifikatsstelle bzw. eines von der Zertifikatsstelle bestellten Sachverständigen nur, soweit die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt wurde.

§ 10

Verschiedenes

- (1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten aus den in diesen Zertifikatsbedingungen geregelten Angelegenheiten ebenso wie Form und Inhalt der Garantie (§ 3 Abs. (2)) und alle Rechte und Pflichten hieraus bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
- (3) Gerichtsstand für alle Klagen oder sonstigen Verfahren aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten sowie der Garantie (§ 3 Abs. (2)) ist Frankfurt am Main, wenn der Zertifikatsinhaber Kaufmann ist oder es sich bei ihm um eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt oder sich sein Wohnsitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland befindet.
- (4) Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Zertifikatsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder sonstige offensichtliche Irrtümer zu berichtigen sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber zu ändern bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Zertifikatsinhaber zumutbar sind, d.h. die die finanzielle Situation des Zertifikatsinhabers nicht wesentlich verschlechtern. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Zertifikatsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 8 bekanntgemacht.
- (5) Sollte eine Bestimmung dieser Zertifikatsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Zwecken der unwirksamen Bestimmung so weit wie rechtlich möglich Rechnung trägt.

Tabelle:

Beantragte Börsennotierung: Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse sowie im Marktsegment EUWAX innerhalb des Freiverkehrs und im Limit-Control-System der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse

Ausgabegröße	Basiswert (Index)	Bezugsverhältnis	Tag der Beschlufassung	Verkaufsbeginn	Valutierung	"Open-End-Zertifikat" Mindestlaufzeit bis zum	anfänglicher Emissionspreis in EUR ¹⁶⁰	WKN	ISIN-Code
50.000	SG Dividend Stars USA Index	1	10.05.2004	12.05.2004	19.05.2004	12.05.2006	100,00	SG0 EDH	DE000SG0EDH2
200.000	SG Dividend Stars Europe Index	1	10.05.2004	12.05.2004	19.05.2004	12.05.2006	100,00	SG0 EDJ	DE000SG0EDJ8
50.000	SG Dividend Stars Germany Index	1	10.05.2004	12.05.2004	19.05.2004	12.05.2006	100,00	SG0 EDK	DE000SG0EDK6
50.000	SG Dividend Stars World Index	1	10.05.2004	12.05.2004	19.05.2004	12.05.2006	100,00	SG0 EDL	DE000SG0EDL4
27.000	Korea Kospi 200 Index	1000	10.05.2004	12.05.2004	19.05.2004	12.05.2006	73,50	SG0 EDN	DE000SG0EDN0
600.000	Dow Jones Euro Stoxx 50 Return Index	0,01	10.05.2004	12.05.2004	19.05.2004	12.05.2006	36,20	SG0 EDP	DE000SG0EDP5

Definitionen:

Jede Bezugnahme auf "**EUR**" ist als Bezugnahme auf das seit dem 01. Januar 2002 in zwölf Teilnehmerstaaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion (EWWU) eingeführte gesetzliche Zahlungsmittel "Euro" zu verstehen.

¹⁶⁰ Die in dieser Tabelle angegebenen Anfänglichen Verkaufspreise stellen lediglich historische indikative Preise auf der Grundlage der Marktsituation an dem in der Vergangenheit liegenden Tag des erstmaligen öffentlichen Angebots der betreffenden Zertifikate dar. Die jeweils aktuellen Preise der Zertifikate können auf der Internetseite www.sg-zertifikate.de abgerufen werden.

ZERTIFIKATSBEDINGUNGEN

§ 1

Zertifikatsrecht; Aufstockung

- (1) Die SGA Société Générale Acceptance N.V., Curacao, Niederländische Antillen, (die "Emittentin") gewährt hiermit dem Inhaber von auf den jeweiligen Index bezogenen Zertifikaten einer Wertpapierkennnummer, wie im einzelnen in der **Tabelle** auf Seite 1690 des Verkaufsprospektes (die "Tabelle") angegeben ("jeweils die Zertifikate"), das Recht (das "Zertifikatsrecht"), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen am Fälligkeitstag (§ 5 Abs. (1)) den nachstehend unter Absatz (2) definierten Abrechnungsbetrag zu verlangen.
- (2) Abrechnungsbetrag ist der in EUR ausgedrückte bzw. umgerechnete Geldbetrag, der dem nachstehend unter Absatz (3) definierten Abrechnungskurs des Index entspricht, wobei 1 Indexpunkt EUR 1,00 hinsichtlich des SG Dividend Stars USA Index, des SG Dividend Stars Europe Index, des Dividend Stars Germany Index, des SG Dividend Stars World Index und des Dow Jones Euro Stoxx 50 Return Index und 1 Indexpunkt 1,00 KRW hinsichtlich des Korea Kospi 200 Index entspricht, multipliziert mit dem Bezugsverhältnis und das Ergebnis ggf. auf zwei Dezimalstellen kaufmännisch gerundet (der "Abrechnungsbetrag"). Die Umrechnung von KRW in EUR erfolgt auf der Grundlage des von der **Europäischen Zentralbank in Frankfurt am Main** festgestellten amtlichen EUR/KRW Mittelkurses an dem Tag, der dem Tag der Ermittlung des Abrechnungskurses nachfolgt.
- (3) Der Abrechnungskurs entspricht, vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen, dem ersten Schlußkurs des jeweils in der **Tabelle** angegebenen Index (der "Index") (§ 9), der innerhalb eines 10-Tage-Zeitraums, der am Fälligkeitstag (§ 5 Absatz (1) (einschließlich) beginnt, von der Festlegungsstelle (§ 9) festgestellt wird. Kann der Schlußkurs des jeweils in der **Tabelle** angegebenen Index nicht innerhalb des genannten 10-Tage-Zeitraums wie vorstehend beschrieben festgestellt werden, dann entspricht der Abrechnungskurs dem angemessenen Marktwert des jeweiligen Index am ersten Bankgeschäftstag nach Ablauf des 10-Tage-Zeitraums. Der angemessene Marktwert des jeweiligen Index wird von der Zertifikatsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) festgelegt. Der so ermittelte angemessene Marktwert des jeweiligen Index spiegelt die Marktgegebenheiten am ersten Bankgeschäftstag nach Ablauf des 10-Tage-Zeitraums wider.
- (4) Jede Bezugnahme auf "**EUR**" ist als Bezugnahme auf das seit dem 01. Januar 2002 in zwölf Teilnehmerstaaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion (EWWU) eingeführte gesetzliche Zahlungsmittel "Euro" zu verstehen und jede Bezugnahme auf "**KRW**" als solche auf "Won" der Republik Korea.
- (5) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung zu begeben, so daß sie mit diesen Zertifikaten zusammengefaßt werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Anzahl

erhöhen. Der Begriff "Zertifikate" umfaßt im Fall einer solchen Aufstockung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.

§ 2

Form der Zertifikate; Girosammelverwahrung; Übertragbarkeit

- (1) Sämtliche in der **Tabelle** mit einer Wertpapierkennnummer angegebenen, von der Emittentin begebenen Zertifikate, sind zu jeder Zeit durch jeweils ein Dauer-Inhaber-Sammelzertifikat (das "Inhaber-Sammelzertifikat") verbrieft. Einzelne Zertifikate werden nicht begeben. Der Anspruch der Zertifikatsinhaber auf Lieferung einzelner Zertifikate ist ausgeschlossen.
- (2) Sämtliche Inhaber-Sammelzertifikate sind bei der Clearstream Banking Frankfurt Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main (die "CBF") hinterlegt. Die Zertifikate sind als Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammelzertifikat übertragbar.
- (3) Im Effektengiroverkehr sind die Zertifikate ausschließlich in Einheiten von einem Zertifikat oder einem ganzzahligen Vielfachen davon handelbar und übertragbar.

§ 3

Status und Garantie

- (1) Die Zertifikate begründen unmittelbare, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander gleichrangig und, vorbehaltlich der jeweils geltenden gesetzlichen Ausnahmen, mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin zumindest gleichrangig sind.
- (2) Die Erfüllung der Verbindlichkeiten der Emittentin unter diesen Zertifikatsbedingungen werden von der Société Générale S.A., Paris, Frankreich (die "Garantin") garantiert. Die Verpflichtungen der Garantin unter der Garantie begründen unmittelbare, unbedingte und nicht besicherte Verbindlichkeiten der Garantin, die untereinander gleichrangig sind, einschließlich solchen aus Einlagen, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Im Falle einer Nichterfüllung durch die Emittentin (i) hinsichtlich der ordnungsgemäßen und pünktlichen Rückzahlung sämtlicher Beträge oder eines Teils davon (ii) oder der Zahlung und/oder Lieferung von körperlichen Stücken durch die Emittentin, wird die Garantin die entsprechende Zahlung leisten, oder, soweit anwendbar, die Zahlung und/oder Lieferung solcher körperlicher Stücke auf Anfordern erbringen, als ob diese Zahlung und/oder Lieferung solcher physischer Stücke, je nach Fall, durch die Emittentin geleistet worden wäre.

§ 4

Bankgeschäftstag; Mindestlaufzeit

- (1) Die Zertifikate haben die in der **Tabelle** angegebene Mindestlaufzeit.
- (2) Ein "Bankgeschäftstag" ist ein Tag, an dem Banken in Frankfurt am Main generell ihre Schalter geöffnet haben.

§ 5

Fälligkeitstag; Kündigung; Zahlung des Abrechnungsbetrages

- (1) Die Zertifikate werden am Fälligkeitstag eingelöst, d.h. die Zertifikatsinhaber können am Fälligkeitstag von der Emittentin die Zahlung des Abrechnungsbetrages verlangen. Der Fälligkeitstag steht gegenwärtig noch nicht fest und die Zertifikate werden demgemäß als Zertifikate ohne feste Laufzeit geführt ("Open-End-Zertifikate"). Die Emittentin ist jedoch nach Ablauf von zwei Jahren nach dem oberhalb der Tabelle angegebenen Tag des Verkaufsbeginsns berechtigt, die Zertifikate insgesamt, jedoch nicht in Teilen, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 14 Monaten zum Monatsende zu kündigen und fällig zu stellen. Dabei ist der Fälligkeitstag anzugeben. Eine Kündigung wird gemäß § 8 bekanntgemacht.
- (2) Die Zahlung eines gegebenenfalls zu beanspruchenden Abrechnungsbetrages erfolgt am **fünften** Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main nach dem Fälligkeitstag bzw., falls der **Schlusskurs** des Index gemäß § 1(3) erst nach dem Fälligkeitstag festgestellt wird, an dem **fünften** Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main nach dem Tag der Feststellung (der "**Zahltag**"), an die CBF. Die CBF wird den Zertifikatsinhabern, die Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammelzertifikat halten, den Abrechnungsbetrag über ihre Depotbanken vergüten.
- (3) Sollte die Vergütung, aus welchen Gründen auch immer, nicht innerhalb von drei Monaten nach dem Zahltag möglich sein, ist die Emittentin berechtigt, die entsprechenden Beträge beim Amtsgericht Frankfurt am Main für die Zertifikatsinhaber auf deren Gefahr und Kosten unter Verzicht auf das Recht der Rücknahme zu hinterlegen. Mit der Hinterlegung erlöschen die Ansprüche der Zertifikatsinhaber gegen die Emittentin.
- (4) Kosten, Steuern und sonstige Abgaben, die im Zusammenhang mit der Zahlung des Abrechnungsbetrages anfallen, sind von den Inhabern der betreffenden Zertifikate zu zahlen. Die gesetzlichen Bestimmungen zum Steuerabzug vom Kapitalertrag bleiben hiervon unberührt.

§ 6

Zertifikatsstelle

- (1) Die Société Générale, Paris, ist die Zertifikatsstelle bezüglich der Zertifikate (die "Zertifikatsstelle"). Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit die Zertifikatsstelle durch eine andere Bank in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zu ersetzen, weitere Banken als zusätzliche Zertifikatsstellen der Emittentin (die "Zusätzlichen Zertifikatsstellen") zu bestellen und die Bestellung von Zusätzlichen Zertifikatsstellen zu widerrufen. Ersetzung, Bestellung und Widerruf werden unverzüglich gemäß § 8 bekanntgemacht.
- (2) Die Zertifikatsstelle ist berechtigt, jederzeit ihr Amt als Zertifikatsstelle niederzulegen, vorausgesetzt, daß eine andere Bank in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union als Nachfolgerin vor einer solchen Niederlegung bestellt wurde. Niederlegung und Ersetzung werden unverzüglich gemäß § 8 bekanntgemacht.
- (3) Die Zertifikatsstelle und etwaige Zusätzliche Zertifikatsstellen handeln ausschließlich für die Emittentin und gehen gegenüber den Zertifikatsinhabern keinerlei Vertretungs- oder Treuhandbeziehung ein. Die Zertifikatsstelle und etwaige Zusätzliche Zertifikatsstellen sind von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen ähnlichen gesetzlichen Beschränkungen in anderen Ländern befreit.
- (4) Weder die Emittentin noch die Zertifikatsstelle noch etwaige Zusätzliche Zertifikatsstellen sind verpflichtet, die Berechtigung der Hinterleger von Zertifikaten bei der CBF zu prüfen.

§ 7

Ersetzung der Emittentin

- (1) Die Emittentin ist jederzeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber berechtigt, eine andere Gesellschaft als Schuldnerin (die "Neue Emittentin") hinsichtlich aller Verpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten an die Stelle der Emittentin zu setzen, sofern
 - (a) die Neue Emittentin durch Vertrag mit der Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten übernimmt,
 - (b) eine von der Emittentin speziell zu bestellende Treuhänderin, die eine Bank oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in Frankfurt am Main mit internationalem Ansehen ist (die "Treuhänderin"), die Schuldübernahme gemäß Unterabsatz (a) nach ihrem freien Ermessen als für die Zertifikatsinhaber nicht wesentlich nachteilig beurteilt und für diese genehmigt,
 - (c) die Société Générale S.A., Paris, diese Verpflichtungen der Neuen Emittentin gegenüber der Treuhänderin zugunsten der Zertifikatsinhaber garantiert und
 - (d) die Neue Emittentin alle etwa notwendigen Genehmigungen der Behörden des Landes, in dem sie ihren Sitz hat, erhalten hat.

Mit Erfüllung vorgenannter Bedingungen tritt die Neue Emittentin in jeder Hinsicht an die Stelle der Emittentin und die Emittentin wird von allen mit der Funktion als Emittentin zusammenhängenden Verpflichtungen gegenüber den Zertifikatsinhabern aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten befreit.

- (2) Im Falle einer solchen Schuldnerersetzung gilt jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Emittentin als Bezugnahme auf die Neue Emittentin.
- (3) Eine Ersetzung der Emittentin wird unverzüglich gemäß § 8 bekanntgemacht.

§ 8

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, die die Zertifikate betreffen, werden in einem überregionalen Börsenpflichtblatt veröffentlicht.

§ 9

Index; Festlegungsstelle; Nachfolgeindex

- (1) Der **SG Dividend Stars USA Index**, der **SG Dividend Stars Europe Index**, der **SG Dividend Stars Germany Index** und der **SG Dividend Stars World Index** werden jeweils von der Société Générale S.A., Paris (die „**SG Dividend Stars Indizes Festlegungsstelle**“) berechnet und auf der Reutersseite SGDEM veröffentlicht.

Der **Korea Kospi 200 Index** wird von der Koreanischen Wertpapierbörse (die „**Korea Kospi 200 Index Festlegungsstelle**“) berechnet und veröffentlicht. Er ist ein kapitalisierungsgewichteter Index aus 200 Blue-Chip-Aktien von Gesellschaften aus acht unterschiedlichen Industriegruppen.

Der **Dow Jones Euro Stoxx Return Index** wird von der Stoxx Limited (die "**Dow Jones Euro Stoxx Return Index Festlegungsstelle**") berechnet und veröffentlicht. Er ist ein kapitalisierungsgewichteter Index aus 50 Blue-Chip-Aktien von Gesellschaften, die ihren Sitz in Teilnehmerstaaten der Europäischen Währungsunion haben.

"**Schlußkurs des Index**" ist der Indexstand, der von der Festlegungsstelle als Schlußkurs des Index berechnet und veröffentlicht wird.

- (2) Maßgeblich für die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des jeweiligen Index ist das von der Festlegungsstelle erstellte und jeweils geltende Konzept des jeweiligen Index. Dies gilt auch bei Veränderungen in der Berechnung des jeweiligen Index (einschließlich Bereinigungen) oder der Zusammensetzung und Gewichtung der Kurse oder Wertpapiere, auf deren Grundlage der jeweilige Index berechnet wird, sofern das Konzept des jeweiligen Index mit dem am **12. Mai 2004** geltenden Konzept

des jeweiligen Index noch vergleichbar ist und sich aus den nachstehenden Vorschriften nichts anderes ergibt.

- (3) Wird der jeweilige Index nicht mehr von der Festlegungsstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Zertifikatsstelle für geeignet hält (die "Neue Festlegungsstelle") berechnet und veröffentlicht, so wird der Abrechnungsbetrag von der Zertifikatsstelle auf der Grundlage des von der Neuen Festlegungsstelle berechneten und veröffentlichten **Schlußkurses** des Index berechnet und jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Festlegungsstelle gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Neue Festlegungsstelle.
- (4) Wird der jeweilige Index zu irgendeiner Zeit aufgehoben und/oder durch einen anderen Index ersetzt oder ändert sich das Konzept des jeweiligen Index so wesentlich, daß es nicht mehr mit dem am **12. Mai 2004** geltenden Konzept vergleichbar ist, legt die Zertifikatsstelle nach Beratung mit einem Sachverständigen fest, welcher Index künftig dem Zertifikatsrecht zugrunde zu legen ist (der "Nachfolgeindex"). Der Nachfolgeindex sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 8 bekanntgemacht. Jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den jeweiligen Index gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgeindex.
- (5) Ist nach Ansicht der Zertifikatsstelle die Festlegung eines Nachfolgeindex, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, kann die Emittentin nach ihrer Wahl für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des jeweiligen Index auf der Grundlage des bisherigen Indexkonzeptes und des letzten festgestellten Indexwertes durch eine andere von ihr ausgewählte Stelle Sorge tragen oder die Zertifikate zu dem Tag, an dem die Aufhebung des jeweiligen Index oder die wesentliche Änderung des Indexkonzeptes wirksam wird, kündigen. Im Fall der Kündigung der Zertifikate gilt der Tag, an dem die Kündigung wirksam wird, als Fälligkeitstag. Die Zertifikatsstelle wird die Kündigung der Zertifikate und den aufgrund der Kündigung geänderten Fälligkeitstag gemäß § 8 bekanntmachen.
- (6) Die in Zusammenhang mit den vorgenannten Absätzen (3) bis (5) zu treffenden Entscheidungen der Zertifikatsstelle bzw. des Sachverständigen sind für die Emittentin und die Zertifikatsinhaber abschließend und verbindlich, es sei denn, daß ein offensichtlicher Irrtum vorliegt.
- (7) Die Emittentin haftet für Handlungen oder Unterlassungen der Zertifikatsstelle bzw. eines von der Zertifikatsstelle bestellten Sachverständigen nur, soweit die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt wurde.

§ 10

Verschiedenes

- (1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten aus den in diesen Zertifikatsbedingungen geregelten Angelegenheiten ebenso wie Form und Inhalt der Garantie (§ 3 Abs. (2)) und alle Rechte und Pflichten hieraus bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

- (2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
- (3) Gerichtsstand für alle Klagen oder sonstigen Verfahren aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten sowie der Garantie (§ 3 Abs. (2)) ist Frankfurt am Main, wenn der Zertifikatsinhaber Kaufmann ist oder es sich bei ihm um eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt oder sich sein Wohnsitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland befindet.
- (4) Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Zertifikatsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder sonstige offensichtliche Irrtümer zu berichtigen sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber zu ändern bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Zertifikatsinhaber zumutbar sind, d.h. die die finanzielle Situation des Zertifikatsinhabers nicht wesentlich verschlechtern. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Zertifikatsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 8 bekanntgemacht.
- (5) Sollte eine Bestimmung dieser Zertifikatsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Zwecken der unwirksamen Bestimmung so weit wie rechtlich möglich Rechnung trägt.

Tabelle:

Gemeinsame Angaben zu sämtlichen Serien:

Tag der Beschlußfassung: **21. September 2004**

Verkaufsbeginnn: **24. September 2004**

Valutierung: **01. Oktober 2004**

Beantragte Börsennotierung: Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse sowie im Marktsegment EUWAX innerhalb des Freiverkehrs und im Limit-Control-System der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse

Ausgabegröße	Basiswert (Index)	Bezugsverhältnis	Laufzeit	Bewertungstag	Fälligkeitstag	anfänglicher Emissionspreis in EUR ¹⁶¹	WKN	ISIN-Code
60.000	Dow Jones Stoxx 600 Banks Index	0,1	24.09.2004 – 17.09.2014	17.09.2014	24.09.2014	33,27	SG1 A30	DE000SG1A308
160.000	Dow Jones Stoxx 600 Index	0,1	24.09.2004 – 17.09.2014	17.09.2014	24.09.2014	24,11	SG1 A3T	DE000SG1A3T6
100.000	Dow Jones Stoxx Food & Beverage Index	0,1	24.09.2004 – 17.09.2014	17.09.2014	24.09.2014	19,95	SG1 A3U	DE000SG1A3U4
80.000	Dow Jones Stoxx Techno Index	0,1	24.09.2004 – 17.09.2014	17.09.2014	24.09.2014	24,04	SG1 A3V	DE000SG1A3V2
150.000	Dow Jones Stoxx Healthcare Index	0,1	24.09.2004 – 17.09.2014	17.09.2014	24.09.2014	34,73	SG1 A3W	DE000SG1A3W0
60.000	Dow Jones Stoxx Oil & Gas Index	0,1	24.09.2004 – 17.09.2014	17.09.2014	24.09.2014	30,92	SG1 A3X	DE000SG1A3X8
120.000	Dow Jones Stoxx Insurance Index	0,1	24.09.2004 – 17.09.2014	17.09.2014	24.09.2014	17,45	SG1 A3Y	DE000SG1A3Y6
80.000	Dow Jones Stoxx Telecom Index	0,1	24.09.2004 – 17.09.2014	17.09.2014	24.09.2014	25,23	SG1 A3Z	DE000SG1A3Z3

Definitionen:

¹⁶¹ Die in dieser Tabelle angegebenen Anfänglichen Verkaufspreise stellen lediglich historische indikative Preise auf der Grundlage der Marktsituation an dem in der Vergangenheit liegenden Tag des erstmaligen öffentlichen Angebots der betreffenden Zertifikate dar. Die jeweils aktuellen Preise der Zertifikate können auf der Internetseite www.sg-zertifikate.de abgerufen werden.

Dow Jones Stoxx 600 Banks Index (EU0009658806)
Dow Jones Stoxx 600 Index (EU0009658202)
Dow Jones Stoxx Food & Beverage Index (EU0009658749)
Dow Jones Stoxx Techno Index (EU0009658921)
Dow Jones Stoxx Healthcare Index (EU0009658723)
Dow Jones Stoxx Oil & Gas Index (EU0009658780)
Dow Jones Stoxx Insurance Index (EU0009658822)
Dow Jones Stoxx Telecom Index (EU0009658947)

Jede Bezugnahme auf "**EUR**" ist als Bezugnahme auf das seit dem 01. Januar 2002 in zwölf Teilnehmerstaaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion (EWWU) eingeführte gesetzliche Zahlungsmittel "Euro" zu verstehen.

ZERTIFIKATSBEDINGUNGEN

§ 1

Zertifikatsrecht; Aufstockung

- (1) Die SGA Société Générale Acceptance N.V., Curacao, Niederländische Antillen (die "Emittentin") gewährt hiermit dem Inhaber von auf den jeweiligen Index bezogenen Zertifikaten einer Wertpapierkennnummer, wie im einzelnen in der **Tabelle** auf Seite 1698 (und gegebenenfalls den nachfolgenden Seiten) des Verkaufsprospektes (die "Tabelle") angegeben ("jeweils die Zertifikate"), das Recht (das "Zertifikatsrecht"), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen am Fälligkeitstag (§ 5 Abs. (1)) den nachstehend unter Absatz (2) definierten Abrechnungsbetrag zu verlangen.
- (2) Abrechnungsbetrag ist der in EUR ausgedrückte Geldbetrag, der dem nachstehend unter Absatz (3) definierten Abrechnungskurs des Index entspricht, wobei 1 Indexpunkt EUR 1,00 entspricht, multipliziert mit dem Bezugsverhältnis und das Ergebnis ggf. auf zwei Dezimalstellen kaufmännisch gerundet (der "Abrechnungsbetrag").
- (3) Der Abrechnungskurs entspricht, vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen, dem ersten Schlußkurs des jeweils in der **Tabelle** angegebenen Index (der "Index") (§ 9), der innerhalb eines 10-Tage-Zeitraums, der am Bewertungstag (§ 4 Absatz (1) (einschließlich) beginnt, von der Festlegungsstelle (§ 9) festgestellt wird. Kann der Schlußkurs des jeweils in der **Tabelle** angegebenen Index nicht innerhalb des genannten 10-Tage-Zeitraums wie vorstehend beschrieben festgestellt werden, dann entspricht der Abrechnungskurs dem angemessenen Marktwert des jeweiligen Index am ersten Bankgeschäftstag nach Ablauf des 10-Tage-Zeitraums. Der angemessene Marktwert des jeweiligen Index wird von der Zertifikatsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) festgelegt. Der so ermittelte angemessene Marktwert des jeweiligen Index spiegelt die Marktgegebenheiten am ersten Bankgeschäftstag nach Ablauf des 10-Tage-Zeitraums wider.
- (4) Jede Bezugnahme auf "**EUR**" ist als Bezugnahme auf das seit dem 01. Januar 2002 in zwölf Teilnehmerstaaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion (EWWU) eingeführte gesetzliche Zahlungsmittel "Euro" zu verstehen.
- (5) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung zu begeben, so daß sie mit diesen Zertifikaten zusammengefaßt werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Anzahl erhöhen. Der Begriff "Zertifikate" umfaßt im Fall einer solchen Aufstockung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.

§ 2

Form der Zertifikate; Girosammelverwahrung; Übertragbarkeit

- (1) Sämtliche in der **Tabelle** mit einer Wertpapierkennnummer angegebenen, von der Emittentin begebenen Zertifikate, sind zu jeder Zeit durch jeweils ein Dauer-Inhaber-Sammelzertifikat (das "Inhaber-Sammelzertifikat") verbrieft. Einzelne Zertifikate

werden nicht begeben. Der Anspruch der Zertifikatsinhaber auf Lieferung einzelner Zertifikate ist ausgeschlossen.

- (2) Sämtliche Inhaber-Sammelzertifikate sind bei der Clearstream Banking Frankfurt Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main (die "CBF") hinterlegt. Die Zertifikate sind als Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammelzertifikat übertragbar.
- (3) Im Effekten giroverkehr sind die Zertifikate in Einheiten von einem Zertifikat oder einem ganzzahligen Vielfachen davon handelbar und übertragbar.

§ 3

Status und Garantie

- (1) Die Zertifikate begründen unmittelbare, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander gleichrangig und, vorbehaltlich der jeweils geltenden gesetzlichen Ausnahmen, mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin zumindest gleichrangig sind.
- (2) Die Erfüllung der Verbindlichkeiten der Emittentin unter diesen Zertifikatsbedingungen werden von der Société Générale S.A., Paris, Frankreich (die "Garantin") garantiert. Die Verpflichtungen der Garantin unter der Garantie begründen unmittelbare, unbedingte und nicht besicherte Verbindlichkeiten der Garantin, die untereinander gleichrangig sind, einschließlich solchen aus Einlagen, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Im Falle einer Nichterfüllung durch die Emittentin (i) hinsichtlich der ordnungsgemäßen und pünktlichen Rückzahlung sämtlicher Beträge oder eines Teils davon (ii) oder der Zahlung und/oder Lieferung von körperlichen Stücken durch die Emittentin, wird die Garantin die entsprechende Zahlung leisten, oder, soweit anwendbar, die Zahlung und/oder Lieferung solcher körperlicher Stücke auf Anfordern erbringen, als ob diese Zahlung und/oder Lieferung solcher physischer Stücke, je nach Fall, durch die Emittentin geleistet worden wäre.

§ 4

Bewertungstag; Laufzeit; Bankgeschäftstag

- (1) Der Bewertungstag der Zertifikate entspricht, vorbehaltlich § 1 (3), dem in der **Tabelle** angegebenen Bewertungstag. Die Zertifikate haben die in der **Tabelle** angegebene Laufzeit.
- (2) Ein "Bankgeschäftstag" ist ein Tag, an dem Banken in dem angegebenen Ort generell ihre Schalter geöffnet haben.

§ 5

Fälligkeitstag; Zahlung des Abrechnungsbetrages

- (1) Die Zahlung eines gegebenenfalls zu beanspruchenden Abrechnungsbetrages erfolgt am in der **Tabelle** angegebenen Fälligkeitstag. Sofern der in der **Tabelle** angegebene Fälligkeitstag kein Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main ist, ist Fälligkeitstag der auf diesen Tag nächstfolgende Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main. Falls der Schlußkurs des Index gemäß § 1 (3) erst nach dem in der **Tabelle** angegebenen Bewertungstag festgestellt wird, erfolgt die Zahlung des gegebenenfalls zu beanspruchenden Abrechnungsbetrages an dem **fünften** Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main nach dem Tag der Feststellung an die CBF. Die CBF wird den Zertifikatsinhabern, die Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammelzertifikat halten, den Abrechnungsbetrag über ihre Depotbanken vergüten.
- (2) Sollte die Vergütung, aus welchen Gründen auch immer, nicht innerhalb von drei Monaten nach dem Fälligkeitstag möglich sein, ist die Emittentin berechtigt, die entsprechenden Beträge beim Amtsgericht Frankfurt am Main für die Zertifikatsinhaber auf deren Gefahr und Kosten unter Verzicht auf das Recht der Rücknahme zu hinterlegen. Mit der Hinterlegung erlöschen die Ansprüche der Zertifikatsinhaber gegen die Emittentin.
- (3) Kosten, Steuern und sonstige Abgaben, die im Zusammenhang mit der Zahlung des Abrechnungsbetrages anfallen, sind von den Inhabern der betreffenden Zertifikate zu zahlen. Die gesetzlichen Bestimmungen zum Steuerabzug vom Kapitalertrag bleiben hiervon unberührt.

§ 6

Zertifikatsstelle

- (1) Die Société Générale, Paris, ist die Zertifikatsstelle bezüglich der Zertifikate (die "Zertifikatsstelle"). Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit die Zertifikatsstelle durch eine andere Bank in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zu ersetzen, weitere Banken als zusätzliche Zertifikatsstellen der Emittentin (die "Zusätzlichen Zertifikatsstellen") zu bestellen und die Bestellung von Zusätzlichen Zertifikatsstellen zu widerrufen. Ersetzung, Bestellung und Widerruf werden unverzüglich gemäß § 8 bekanntgemacht.
- (2) Die Zertifikatsstelle ist berechtigt, jederzeit ihr Amt als Zertifikatsstelle niederzulegen, vorausgesetzt, daß eine andere Bank in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union als Nachfolgerin vor einer solchen Niederlegung bestellt wurde. Niederlegung und Ersetzung werden unverzüglich gemäß § 8 bekanntgemacht.
- (3) Die Zertifikatsstelle und etwaige Zusätzliche Zertifikatsstellen handeln ausschließlich für die Emittentin und gehen gegenüber den Zertifikatsinhabern keinerlei Vertretungs- oder Treuhandbeziehung ein. Die Zertifikatsstelle und etwaige Zusätzliche Zertifikatsstellen sind von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen ähnlichen gesetzlichen Beschränkungen in anderen Ländern befreit.

- (4) Weder die Emittentin noch die Zertifikatsstelle noch etwaige Zusätzliche Zertifikatsstellen sind verpflichtet, die Berechtigung der Hinterleger von Zertifikaten bei der CBF zu prüfen.

§ 7

Ersetzung der Emittentin

- (1) Die Emittentin ist jederzeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber berechtigt, eine andere Gesellschaft als Schuldnerin (die "Neue Emittentin") hinsichtlich aller Verpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten an die Stelle der Emittentin zu setzen, sofern
- (a) die Neue Emittentin durch Vertrag mit der Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten übernimmt,
 - (b) eine von der Emittentin speziell zu bestellende Treuhänderin, die eine Bank oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in Frankfurt am Main mit internationalem Ansehen ist (die "Treuhänderin"), die Schuldübernahme gemäß Unterabsatz (a) nach ihrem freien Ermessen als für die Zertifikatsinhaber nicht wesentlich nachteilig beurteilt und für diese genehmigt,
 - (c) die Société Générale S.A., Paris, diese Verpflichtungen der Neuen Emittentin gegenüber der Treuhänderin zugunsten der Zertifikatsinhaber garantiert und
 - (d) die Neue Emittentin alle etwa notwendigen Genehmigungen der Behörden des Landes, in dem sie ihren Sitz hat, erhalten hat.

Mit Erfüllung vorgenannter Bedingungen tritt die Neue Emittentin in jeder Hinsicht an die Stelle der Emittentin und die Emittentin wird von allen mit der Funktion als Emittentin zusammenhängenden Verpflichtungen gegenüber den Zertifikatsinhabern aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten befreit.

- (2) Im Falle einer solchen Schuldnerersetzung gilt jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Emittentin als Bezugnahme auf die Neue Emittentin.
- (3) Eine Ersetzung der Emittentin wird unverzüglich gemäß § 8 bekanntgemacht.

§ 8

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, die die Zertifikate betreffen, werden in einem überregionalen Börsenpflichtblatt veröffentlicht.

Index; Festlegungsstelle; Nachfolgeindex

- (1) Der **Dow Jones Stoxx 600 Banks Index**, der **Dow Jones Stoxx 600 Index**, der **Dow Jones Stoxx Food & Beverage Index**, der **Dow Jones Stoxx Techno Index**, der **Dow Jones Stoxx Healthcare Index**, der **Dow Jones Stoxx Oil & Gas Index**, der **Dow Jones Stoxx Insurance Index** und der **Dow Jones Stoxx Telecom Index** werden jeweils von der Stoxx Limited, Zürich (die "Dow Jones Stoxx Indizes Festlegungsstelle") berechnet und veröffentlicht.

"**Schlußkurs des Index**" ist der Indexstand, der von der Festlegungsstelle als Schlußkurs des Index berechnet und veröffentlicht wird.

- (2) Maßgeblich für die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des jeweiligen Index ist das von der Festlegungsstelle erstellte und jeweils geltende Konzept des jeweiligen Index. Dies gilt auch bei Veränderungen in der Berechnung des jeweiligen Index (einschließlich Bereinigungen) oder der Zusammensetzung und Gewichtung der Kurse oder Wertpapiere, auf deren Grundlage der jeweilige Index berechnet wird, sofern das Konzept des jeweiligen Index mit dem am **24. September 2004** geltenden Konzept des jeweiligen Index noch vergleichbar ist und sich aus den nachstehenden Vorschriften nichts anderes ergibt.
- (3) Wird der jeweilige Index nicht mehr von der Festlegungsstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Zertifikatsstelle für geeignet hält (die "Neue Festlegungsstelle") berechnet und veröffentlicht, so wird der Abrechnungsbetrag von der Zertifikatsstelle auf der Grundlage des von der Neuen Festlegungsstelle berechneten und veröffentlichten **Schlußkurses** des Index berechnet und jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Festlegungsstelle gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Neue Festlegungsstelle.
- (4) Wird der jeweilige Index zu irgendeiner Zeit aufgehoben und/oder durch einen anderen Index ersetzt oder ändert sich das Konzept des jeweiligen Index so wesentlich, daß es nicht mehr mit dem am **24. September 2004** geltenden Konzept vergleichbar ist, legt die Zertifikatsstelle, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß Absatz 5, nach Beratung mit einem Sachverständigen fest, welcher Index künftig dem Zertifikatsrecht zugrunde zu legen ist (der "Nachfolgeindex"). Der Nachfolgeindex sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 8 bekanntgemacht. Jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den jeweiligen Index gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgeindex.
- (5) Ist nach Ansicht der Zertifikatsstelle die Festlegung eines Nachfolgeindex, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, kann die Emittentin nach ihrer Wahl für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des jeweiligen Index auf der Grundlage des bisherigen Indexkonzeptes und des letzten festgestellten Indexwertes durch eine andere von ihr ausgewählte Stelle Sorge tragen oder die Zertifikate zu dem Tag, an dem die Aufhebung des jeweiligen Index oder die wesentliche Änderung des Indexkonzeptes wirksam wird, kündigen. Im Fall der Kündigung der Zertifikate gilt der Tag, an dem die

Kündigung wirksam wird, als Bewertungstag. Die Zertifikatsstelle wird die Kündigung der Zertifikate und den aufgrund der Kündigung geänderten Bewertungstag gemäß § 8 bekanntmachen.

- (6) Die in Zusammenhang mit den vorgenannten Absätzen (3) bis (5) zu treffenden Entscheidungen der Zertifikatsstelle bzw. des Sachverständigen sind für die Emittentin und die Zertifikatsinhaber abschließend und verbindlich, es sei denn, daß ein offensichtlicher Irrtum vorliegt.
- (7) Die Emittentin haftet für Handlungen oder Unterlassungen der Zertifikatsstelle bzw. eines von der Zertifikatsstelle bestellten Sachverständigen nur, soweit die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt wurde.

§ 10

Verschiedenes

- (1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten aus den in diesen Zertifikatsbedingungen geregelten Angelegenheiten ebenso wie Form und Inhalt der Garantie (§ 3 Abs. (2)) und alle Rechte und Pflichten hieraus bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
- (3) Gerichtsstand für alle Klagen oder sonstigen Verfahren aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten sowie der Garantie (§ 3 Abs. (2)) ist Frankfurt am Main, wenn der Zertifikatsinhaber Kaufmann ist oder es sich bei ihm um eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt oder sich sein Wohnsitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland befindet.
- (4) Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Zertifikatsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder sonstige offensichtliche Irrtümer zu berichtigen sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber zu ändern bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Zertifikatsinhaber zumutbar sind, d.h. die die finanzielle Situation des Zertifikatsinhabers nicht wesentlich verschlechtern. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Zertifikatsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 8 bekanntgemacht.
- (5) Sollte eine Bestimmung dieser Zertifikatsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Zwecken der unwirksamen Bestimmung so weit wie rechtlich möglich Rechnung trägt.

Tabelle:

Beantragte Börsennotierung: Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse sowie im Marktsegment EUWAX innerhalb des Freiverkehrs und im Limit-Control-System der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse

Ausgabegröße	Basiswert (Index)	Bezugsverhältnis	Tag der Beschlussfassung	Verkaufsbeginn	Valutierung	Laufzeit	Bewertungstag	Fälligkeitstag	anfänglicher Emissionspreis in EUR ¹⁶²	WKN	ISIN-Code
120.000	Dow Jones Stoxx 600 Utilities Index	0,1	06.10.2004	08.10.2004	15.10.2004	08.10.2004 – 01.10.2014	01.10.2014	08.10.2014	25,67	SG1 A5J	DE000SG1A5J2
1.000.000	GEX Index	0,01	21.12.2004	22.12.2004	29.12.2004	22.12.2004 – 16.12.2016	16.12.2016	23.12.2016	10,00	SG1 6HM	DE000SG16HM0

Definitionen:

Dow Jones Stoxx 600 Utilities Index (EU0009658962)

GEX = German Entrepreneurial Index

Jede Bezugnahme auf "**EUR**" ist als Bezugnahme auf das seit dem 01. Januar 2002 in zwölf Teilnehmerstaaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion (EWWU) eingeführte gesetzliche Zahlungsmittel "Euro" zu verstehen.

Die Bezeichnung "GEX[®]" ist eine eingetragene Marke der Deutsche Börse AG

¹⁶² Die in dieser Tabelle angegebenen Anfänglichen Verkaufspreise stellen lediglich historische indikative Preise auf der Grundlage der Marktsituation an dem in der Vergangenheit liegenden Tag des erstmaligen öffentlichen Angebots der betreffenden Zertifikate dar. Die jeweils aktuellen Preise der Zertifikate können auf der Internetseite www.sg-zertifikate.de abgerufen werden.

ZERTIFIKATSBEDINGUNGEN

§ 1

Zertifikatsrecht; Aufstockung

- (1) Die SGA Société Générale Acceptance N.V., Curacao, Niederländische Antillen (die "Emittentin") gewährt hiermit dem Inhaber von auf den Index bezogenen Zertifikaten einer Wertpapierkennnummer, wie im einzelnen in der **Tabelle** auf Seite 1706 (und gegebenenfalls den nachfolgenden Seiten) des Verkaufsprospektes (die "Tabelle") angegeben (jeweils die "Zertifikate"), das Recht (das "Zertifikatsrecht"), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen am Fälligkeitstag (§ 5 Abs. (1)) den nachstehend unter Absatz (2) definierten Abrechnungsbetrag zu verlangen.
- (2) Abrechnungsbetrag ist der in EUR ausgedrückte Geldbetrag, der dem nachstehend unter Absatz (3) definierten Abrechnungskurs des Index entspricht, wobei 1 Indexpunkt EUR 1,00 entspricht, multipliziert mit dem in der Tabelle angegebenen Bezugsverhältnis und das Ergebnis ggf. auf zwei Dezimalstellen kaufmännisch gerundet (der "Abrechnungsbetrag").
- (3) Der Abrechnungskurs entspricht, vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen, dem ersten Schlußkurs des in der **Tabelle** angegebenen Index (der "Index") (§ 9), der innerhalb eines 10-Tage-Zeitraums, der am Bewertungstag (§ 4 Absatz (1) (einschließlich) beginnt, von der Festlegungsstelle (§ 9) festgestellt wird. Kann der Schlußkurs des in der **Tabelle** angegebenen Index nicht innerhalb des genannten 10-Tage-Zeitraums, wie vorstehend beschrieben, festgestellt werden, dann entspricht der Abrechnungskurs dem angemessenen Marktwert des Index am ersten Bankgeschäftstag nach Ablauf des 10-Tage-Zeitraums. Der angemessene Marktwert des Index wird von der Zertifikatsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) festgelegt. Der so ermittelte angemessene Marktwert des Index spiegelt die Marktgegebenheiten am ersten Bankgeschäftstag nach Ablauf des 10-Tage-Zeitraums wider.
- (4) Jede Bezugnahme auf "**EUR**" ist als Bezugnahme auf das seit dem 01. Januar 2002 in zwölf Teilnehmerstaaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion (EWWU) eingeführte gesetzliche Zahlungsmittel "Euro" zu verstehen.
- (5) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung zu begeben, so daß sie mit diesen Zertifikaten zusammengefaßt werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Anzahl erhöhen. Der Begriff "Zertifikate" umfaßt im Fall einer solchen Aufstockung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.

§ 2

Form der Zertifikate; Girosammelverwahrung; Übertragbarkeit

- (1) Sämtliche in der **Tabelle** mit einer Wertpapierkennnummer angegebenen, von der Emittentin begebenen Zertifikate, sind zu jeder Zeit durch jeweils ein Dauer-Inhaber-Sammelzertifikat (das "Inhaber-Sammelzertifikat") verbrieft. Einzelne Zertifikate

werden nicht begeben. Der Anspruch der Zertifikatsinhaber auf Lieferung einzelner Zertifikate ist ausgeschlossen.

- (2) Sämtliche Inhaber-Sammelzertifikate sind bei der Clearstream Banking Frankfurt Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main (die "CBF") hinterlegt. Die Zertifikate sind als Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammelzertifikat übertragbar.
- (3) Im Effekten giroverkehr sind die Zertifikate in Einheiten von einem Zertifikat oder einem ganzzahligen Vielfachen davon handelbar und übertragbar.

§ 3

Status und Garantie

- (1) Die Zertifikate begründen unmittelbare, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander gleichrangig und, vorbehaltlich der jeweils geltenden gesetzlichen Ausnahmen, mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin zumindest gleichrangig sind.
- (2) Die Erfüllung der Verbindlichkeiten der Emittentin unter diesen Zertifikatsbedingungen werden von der Société Générale S.A., Paris, Frankreich (die "Garantin") garantiert. Die Verpflichtungen der Garantin unter der Garantie begründen unmittelbare, unbedingte und nicht besicherte Verbindlichkeiten der Garantin, die untereinander gleichrangig sind, einschließlich solchen aus Einlagen, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Im Falle einer Nichterfüllung durch die Emittentin (i) hinsichtlich der ordnungsgemäßen und pünktlichen Rückzahlung sämtlicher Beträge oder eines Teils davon (ii) oder der Zahlung und/oder Lieferung von körperlichen Stücken durch die Emittentin, wird die Garantin die entsprechende Zahlung leisten, oder, soweit anwendbar, die Zahlung und/oder Lieferung solcher körperlicher Stücke auf Anfordern erbringen, als ob diese Zahlung und/oder Lieferung solcher physischer Stücke, je nach Fall, durch die Emittentin geleistet worden wäre.

§ 4

Bewertungstag; Laufzeit; Bankgeschäftstag

- (1) Der Bewertungstag der Zertifikate entspricht, vorbehaltlich § 1 (3), dem in der **Tabelle** angegebenen Bewertungstag. Die Zertifikate haben die in der **Tabelle** angegebene Laufzeit.
- (2) Ein "Bankgeschäftstag" ist ein Tag, an dem Banken in dem angegebenen Ort generell ihre Schalter geöffnet haben.

§ 5

Fälligkeitstag; Zahlung des Abrechnungsbetrages

- (1) Die Zahlung eines gegebenenfalls zu beanspruchenden Abrechnungsbetrages erfolgt am in der **Tabelle** angegebenen Fälligkeitstag. Sofern der in der **Tabelle** angegebene Fälligkeitstag kein Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main ist, ist Fälligkeitstag der auf diesen Tag nächstfolgende Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main. Falls der Schlußkurs des Index gemäß § 1 (3) erst nach dem in der **Tabelle** angegebenen Bewertungstag festgestellt wird, erfolgt die Zahlung des gegebenenfalls zu beanspruchenden Abrechnungsbetrages an dem **fünften** Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main nach dem Tag der Feststellung an die CBF. Die CBF wird den Zertifikatsinhabern, die Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammelzertifikat halten, den Abrechnungsbetrag über ihre Depotbanken vergüten.
- (2) Sollte die Vergütung, aus welchen Gründen auch immer, nicht innerhalb von drei Monaten nach dem Fälligkeitstag möglich sein, ist die Emittentin berechtigt, die entsprechenden Beträge beim Amtsgericht Frankfurt am Main für die Zertifikatsinhaber auf deren Gefahr und Kosten unter Verzicht auf das Recht der Rücknahme zu hinterlegen. Mit der Hinterlegung erlöschen die Ansprüche der Zertifikatsinhaber gegen die Emittentin.
- (3) Kosten, Steuern und sonstige Abgaben, die im Zusammenhang mit der Zahlung des Abrechnungsbetrages anfallen, sind von den Inhabern der betreffenden Zertifikate zu zahlen. Die gesetzlichen Bestimmungen zum Steuerabzug vom Kapitalertrag bleiben hiervon unberührt.

§ 6

Zertifikatsstelle

- (1) Die Société Générale, Paris, ist die Zertifikatsstelle bezüglich der Zertifikate (die "Zertifikatsstelle"). Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit die Zertifikatsstelle durch eine andere Bank in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zu ersetzen, weitere Banken als zusätzliche Zertifikatsstellen der Emittentin (die "Zusätzlichen Zertifikatsstellen") zu bestellen und die Bestellung von Zusätzlichen Zertifikatsstellen zu widerrufen. Ersetzung, Bestellung und Widerruf werden unverzüglich gemäß § 8 bekanntgemacht.
- (2) Die Zertifikatsstelle ist berechtigt, jederzeit ihr Amt als Zertifikatsstelle niederzulegen, vorausgesetzt, daß eine andere Bank in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union als Nachfolgerin vor einer solchen Niederlegung bestellt wurde. Niederlegung und Ersetzung werden unverzüglich gemäß § 8 bekanntgemacht.
- (3) Die Zertifikatsstelle und etwaige Zusätzliche Zertifikatsstellen handeln ausschließlich für die Emittentin und gehen gegenüber den Zertifikatsinhabern keinerlei Vertretungs- oder Treuhandbeziehung ein. Die Zertifikatsstelle und etwaige Zusätzliche Zertifikatsstellen sind von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen ähnlichen gesetzlichen Beschränkungen in anderen Ländern befreit.

- (4) Weder die Emittentin noch die Zertifikatsstelle noch etwaige Zusätzliche Zertifikatsstellen sind verpflichtet, die Berechtigung der Hinterleger von Zertifikaten bei der CBF zu prüfen.

§ 7

Ersetzung der Emittentin

- (1) Die Emittentin ist jederzeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber berechtigt, eine andere Gesellschaft als Schuldnerin (die "Neue Emittentin") hinsichtlich aller Verpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten an die Stelle der Emittentin zu setzen, sofern
- (a) die Neue Emittentin durch Vertrag mit der Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten übernimmt,
 - (b) eine von der Emittentin speziell zu bestellende Treuhänderin, die eine Bank oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in Frankfurt am Main mit internationalem Ansehen ist (die "Treuhänderin"), die Schuldübernahme gemäß Unterabsatz (a) nach ihrem freien Ermessen als für die Zertifikatsinhaber nicht wesentlich nachteilig beurteilt und für diese genehmigt,
 - (c) die Société Générale S.A., Paris, diese Verpflichtungen der Neuen Emittentin gegenüber der Treuhänderin zugunsten der Zertifikatsinhaber garantiert und
 - (d) die Neue Emittentin alle etwa notwendigen Genehmigungen der Behörden des Landes, in dem sie ihren Sitz hat, erhalten hat.

Mit Erfüllung vorgenannter Bedingungen tritt die Neue Emittentin in jeder Hinsicht an die Stelle der Emittentin und die Emittentin wird von allen mit der Funktion als Emittentin zusammenhängenden Verpflichtungen gegenüber den Zertifikatsinhabern aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten befreit.

- (2) Im Falle einer solchen Schuldnerersetzung gilt jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Emittentin als Bezugnahme auf die Neue Emittentin.
- (3) Eine Ersetzung der Emittentin wird unverzüglich gemäß § 8 bekanntgemacht.

§ 8

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, die die Zertifikate betreffen, werden in einem überregionalen Börsenpflichtblatt veröffentlicht.

Index; Festlegungsstelle; Nachfolgeindex

- (1) Der **Dow Jones Stoxx 600 Utilities Index** wird von der Stoxx Limited, Zürich (die "Dow Jones Stoxx 600 Utilities Index-Festlegungsstelle") berechnet und veröffentlicht.

Der **GEX[®] (German Entrepreneurial Index) Index** wird von der Deutsche Börse AG berechnet und veröffentlicht (die "Festlegungsstelle"). Er ist der neue Mittelstandsindex der Deutsche Börse AG, der zum 03. Januar 2005 eingeführt wird und alle "eigentümergeleiteten" Unternehmen, die im Prime Standard an der Frankfurter Wertpapierbörse gelistet sind und deren Börsengang nicht länger als zehn Jahre zurück liegt, enthält.

"**Schlußkurs des Index**" ist der Indexstand, der von der Festlegungsstelle als Schlußkurs des Index berechnet und veröffentlicht wird.

- (2) Maßgeblich für die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Index ist das von der Festlegungsstelle erstellte und jeweils geltende Konzept des Index. Dies gilt auch bei Veränderungen in der Berechnung des Index (einschließlich Bereinigungen) oder der Zusammensetzung und Gewichtung der Kurse oder Wertpapiere, auf deren Grundlage der Index berechnet wird, sofern das Konzept des Index mit dem am Tag des Beginns der Laufzeit geltenden Konzept des Index noch vergleichbar ist und sich aus den nachstehenden Vorschriften nichts anderes ergibt¹⁶³.
- (3) Wird der Index nicht mehr von der Festlegungsstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Zertifikatsstelle für geeignet hält (die "Neue Festlegungsstelle") berechnet und veröffentlicht, so wird der Abrechnungsbetrag von der Zertifikatsstelle auf der Grundlage des von der Neuen Festlegungsstelle berechneten und veröffentlichten **Schlußkurses** des Index berechnet und jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Festlegungsstelle gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Neue Festlegungsstelle.
- (4) Wird der Index zu irgendeiner Zeit aufgehoben und/oder durch einen anderen Index ersetzt oder ändert sich das Konzept des Index so wesentlich, daß es nicht mehr mit dem am Tag des Beginns der Laufzeit geltenden Konzept vergleichbar ist¹, legt die Zertifikatsstelle, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß Absatz 5, nach Beratung mit einem Sachverständigen fest, welcher Index künftig dem Zertifikatsrecht zugrunde zu legen ist (der "Nachfolgeindex"). Der Nachfolgeindex sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 8 bekanntgemacht. Jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den jeweiligen Index gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgeindex.
- (5) Ist nach Ansicht der Zertifikatsstelle die Festlegung eines Nachfolgeindex, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, kann die Emittentin nach ihrer Wahl für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des Index auf der Grundlage des bisherigen Indexkonzeptes und des letzten festgestellten Indexwertes durch eine andere von ihr

¹⁶³ Für die Zertifikate mit der WKN SG1 6HM ist das am 03. Januar 2005 geltende Konzept maßgeblich.

ausgewählte Stelle Sorge tragen oder die Zertifikate zu dem Tag, an dem die Aufhebung des Index oder die wesentliche Änderung des Indexkonzeptes wirksam wird, kündigen. Im Fall der Kündigung der Zertifikate gilt der Tag, an dem die Kündigung wirksam wird, als Bewertungstag. Die Zertifikatsstelle wird die Kündigung der Zertifikate und den aufgrund der Kündigung geänderten Bewertungstag gemäß § 8 bekanntmachen.

- (6) Die in Zusammenhang mit den vorgenannten Absätzen (3) bis (5) zu treffenden Entscheidungen der Zertifikatsstelle bzw. des Sachverständigen sind für die Emittentin und die Zertifikatsinhaber abschließend und verbindlich, es sei denn, daß ein offensichtlicher Irrtum vorliegt.
- (7) Die Emittentin haftet für Handlungen oder Unterlassungen der Zertifikatsstelle bzw. eines von der Zertifikatsstelle bestellten Sachverständigen nur, soweit die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt wurde.

§ 10

Verschiedenes

- (1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten aus den in diesen Zertifikatsbedingungen geregelten Angelegenheiten ebenso wie Form und Inhalt der Garantie (§ 3 Abs. (2)) und alle Rechte und Pflichten hieraus bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
- (3) Gerichtsstand für alle Klagen oder sonstigen Verfahren aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten sowie der Garantie (§ 3 Abs. (2)) ist Frankfurt am Main, wenn der Zertifikatsinhaber Kaufmann ist oder es sich bei ihm um eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt oder sich sein Wohnsitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland befindet.
- (4) Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Zertifikatsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder sonstige offensichtliche Irrtümer zu berichtigen sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber zu ändern bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Zertifikatsinhaber zumutbar sind, d.h. die die finanzielle Situation des Zertifikatsinhabers nicht wesentlich verschlechtern. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Zertifikatsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 8 bekanntgemacht.
- (5) Sollte eine Bestimmung dieser Zertifikatsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Zwecken der unwirksamen Bestimmung so weit wie rechtlich möglich Rechnung trägt.

Tabelle:

Beantragte Börsennotierung: Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse sowie im Marktsegment EUWAX innerhalb des Freiverkehrs und im Limit-Control-System der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse

Ausgabegröße	Basiswert (Index)	Bezugsverhältnis	Tag der Beschlußfassung	Verkaufsbeginn	Valutierung	"Open-End-Zertifikat" Mindestlaufzeit bis zum	anfänglicher Emissionspreis in EUR ¹⁶⁴	WKN	ISIN-Code
200.000	DJ Euro Stoxx Select Dividend 30 Return (EUR) Index	0,01	03.05.2005	04.05.2005	11.05.2005	04.05.2007	24,96	SG2 KRF	DE000SG2KRF9

Definitionen:

DJ Euro Stoxx Select Dividend 30 Return (EUR) Index (ISIN CH0020751605)

Jede Bezugnahme auf "EUR" als solche auf das seit dem 01. Januar 2002 in zwölf Teilnehmerstaaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion (EWWU) eingeführte gesetzliche Zahlungsmittel "Euro" zu verstehen.

Der Dow Jones Euro Stoxx Select Dividend 30 Return Index ist Eigentum der STOXX LIMITED. Der Name des Index ist ein Dienstleistungszeichen der DOW JONES & Company INC. und ist für bestimmte Verwendungen an die Société Générale lizenziert worden. ©1998 by STOXX Limited. All rights reserved.

¹⁶⁴ Die in dieser Tabelle angegebenen Anfänglichen Verkaufspreise stellen lediglich historische indikative Preise auf der Grundlage der Marktsituation an dem in der Vergangenheit liegenden Tag des erstmaligen öffentlichen Angebots der betreffenden Zertifikate dar. Die jeweils aktuellen Preise der Zertifikate können auf der Internetseite www.sg-zertifikate.de abgerufen werden.

ZERTIFIKATSBEDINGUNGEN

§ 1

Zertifikatsrecht; Aufstockung

- (1) Die SGA Société Générale Acceptance N.V., Curaçao, Niederländische Antillen (die "Emittentin") gewährt hiermit, entsprechend dem Bezugsverhältnis, dem Inhaber von auf den Index bezogenen Zertifikaten einer Wertpapierkennnummer, wie im einzelnen in der **Tabelle** auf Seite 1713 des Verkaufsprospektes (die "Tabelle") angegeben ("die Zertifikate"), das Recht (das "Zertifikatsrecht"), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen am Fälligkeitstag (§ 5 Abs. (1)) den nachstehend unter Absatz (2) definierten Abrechnungsbetrag zu verlangen.
- (2) Abrechnungsbetrag ist der in EUR ausgedrückte Geldbetrag, der dem nachstehend unter Absatz (3) definierten Abrechnungskurs des Index entspricht, wobei 1 Indexpunkt EUR 1,00 entspricht, multipliziert mit dem Bezugsverhältnis und das Ergebnis ggf. auf zwei Dezimalstellen kaufmännisch gerundet (der "Abrechnungsbetrag").
- (3) Der Abrechnungskurs entspricht, vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen, dem ersten Schlußkurs des in der **Tabelle** angegebenen Index (der "Index") (§ 9 (1)), der innerhalb eines 10-Tage-Zeitraums, der am Fälligkeitstag (§ 5 Absatz (1)) (einschließlich) beginnt, von der Festlegungsstelle (§ 9 (1)) festgestellt wird. Kann der Schlußkurs des in der **Tabelle** angegebenen Index nicht innerhalb des genannten 10-Tage-Zeitraums wie vorstehend beschrieben festgestellt werden, dann entspricht der Abrechnungskurs dem angemessenen Marktwert des Index am ersten Bankgeschäftstag nach Ablauf des 10-Tage-Zeitraums. Der angemessene Marktwert des Index wird von der Zertifikatsstelle nach Beratung mit einem unabhängigen Sachverständigen festgelegt. Der so ermittelte angemessene Marktwert des Index spiegelt die Marktgegebenheiten am ersten Bankgeschäftstag nach Ablauf des 10-Tage-Zeitraums wider.
- (4) Jede Bezugnahme auf "**EUR**" als solche auf das seit dem 01. Januar 2002 in zwölf Teilnehmerstaaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion (EWWU) eingeführte gesetzliche Zahlungsmittel "Euro" zu verstehen.
- (5) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung zu begeben, so daß sie mit diesen Zertifikaten zusammengefaßt werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Anzahl erhöhen. Der Begriff "Zertifikate" umfaßt im Fall einer solchen Aufstockung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.

§ 2

Form der Zertifikate; Girosammelverwahrung; Übertragbarkeit

- (1) Sämtliche in der **Tabelle** mit einer Wertpapierkennnummer angegebenen, von der Emittentin begebenen Zertifikate, sind zu jeder Zeit durch ein Dauer-Inhaber-Sammelzertifikat (das "Inhaber-Sammelzertifikat") verbrieft. Einzelne Zertifikate

werden nicht begeben. Der Anspruch der Zertifikatsinhaber auf Lieferung einzelner Zertifikate ist ausgeschlossen.

- (2) Sämtliche Inhaber-Sammelzertifikate sind bei der Clearstream Banking Frankfurt Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main (die "CBF") hinterlegt. Die Zertifikate sind als Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammelzertifikat übertragbar.
- (3) Im Effekten giroverkehr sind die Zertifikate ausschließlich in Einheiten von einem Zertifikat oder einem ganzzahligen Vielfachen davon handelbar und übertragbar.

§ 3

Status und Garantie

- (1) Die Zertifikate begründen unmittelbare, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander gleichrangig und, vorbehaltlich der jeweils geltenden gesetzlichen Ausnahmen, mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin zumindest gleichrangig sind.
- (2) Die Erfüllung der Verbindlichkeiten der Emittentin unter diesen Zertifikatsbedingungen werden von der Société Générale S.A., Paris, Frankreich (die "Garantin") garantiert. Die Verpflichtungen der Garantin unter der Garantie begründen unmittelbare, unbedingte und nicht besicherte Verbindlichkeiten der Garantin, die untereinander gleichrangig sind, einschließlich solchen aus Einlagen, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Im Falle einer Nichterfüllung durch die Emittentin hinsichtlich (i) der ordnungsgemäßen und pünktlichen Rückzahlung sämtlicher Beträge oder eines Teils davon oder (ii) der Zahlung und/oder Lieferung von körperlichen Stücken durch die Emittentin, wird die Garantin die entsprechende Zahlung leisten, oder, soweit anwendbar, die Zahlung und/oder Lieferung solcher körperlicher Stücke auf Anfordern erbringen, als ob diese Zahlung oder Zahlung und/oder Lieferung solcher physischer Stücke, je nach Fall, durch die Emittentin geleistet worden wäre.

§ 4

Bankgeschäftstag; Mindestlaufzeit

- (1) Die Zertifikate haben die in der **Tabelle** angegebene Mindestlaufzeit.
- (2) Ein "Bankgeschäftstag" ist ein Tag, an dem Banken in Frankfurt am Main generell ihre Schalter geöffnet haben.

§ 5

Fälligkeitstag; Kündigung; Zahlung des Abrechnungsbetrages

- (1) Die Zertifikate werden am Fälligkeitstag eingelöst, d.h., die Zertifikatsinhaber können am Fälligkeitstag von der Emittentin die Zahlung des Abrechnungsbetrages verlangen.

Der Fälligkeitstag steht gegenwärtig noch nicht fest und die Zertifikate werden demgemäß als Zertifikate ohne feste Laufzeit geführt ("Open-End-Zertifikate"). Die Emittentin ist jedoch nach Ablauf von zwei Jahren nach dem oberhalb der Tabelle angegebenen Tag des Verkaufsbeginns berechtigt, die Zertifikate insgesamt, jedoch nicht in Teilen, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum jeweiligen Jahrestag des Verkaufsbeginns zu kündigen und fällig zu stellen. Dabei ist der Fälligkeitstag anzugeben. Eine Kündigung wird gemäß § 8 bekanntgemacht.

- (2) Die Zahlung eines gegebenenfalls zu beanspruchenden Abrechnungsbetrages erfolgt am **fünften** Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main nach dem Fälligkeitstag bzw., falls der **Schlußkurs** des Index gemäß § 1(3) erst nach dem Fälligkeitstag festgestellt wird, an dem **fünften** Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main nach dem Tag der Feststellung (der "Zahltag"), an die CBF. Die CBF wird den Zertifikatsinhabern, die Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammelzertifikat halten, den Abrechnungsbetrag über ihre Depotbanken vergüten.
- (3) Sollte die Vergütung, aus welchen Gründen auch immer, nicht innerhalb von drei Monaten nach dem Zahltag möglich sein, ist die Emittentin berechtigt, die entsprechenden Beträge beim Amtsgericht Frankfurt am Main für die Zertifikatsinhaber auf deren Gefahr und Kosten unter Verzicht auf das Recht der Rücknahme zu hinterlegen. Mit der Hinterlegung erlöschen die Ansprüche der Zertifikatsinhaber gegen die Emittentin.
- (4) Kosten, Steuern und sonstige Abgaben, die im Zusammenhang mit der Zahlung des Abrechnungsbetrages anfallen, sind von den Inhabern der betreffenden Zertifikate zu zahlen. Die gesetzlichen Bestimmungen zum Steuerabzug vom Kapitalertrag bleiben hiervon unberührt.

§ 6

Zertifikatsstelle

- (1) Die Société Générale, Paris, ist die Zertifikatsstelle bezüglich der Zertifikate (die "Zertifikatsstelle"). Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit die Zertifikatsstelle durch eine andere Bank in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zu ersetzen, weitere Banken als zusätzliche Zertifikatsstellen der Emittentin (die "Zusätzlichen Zertifikatsstellen") zu bestellen und die Bestellung von Zusätzlichen Zertifikatsstellen zu widerrufen. Ersetzung, Bestellung und Widerruf werden unverzüglich gemäß § 8 bekanntgemacht.
- (2) Die Zertifikatsstelle ist berechtigt, jederzeit ihr Amt als Zertifikatsstelle niederzulegen, vorausgesetzt, daß eine andere Bank in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union als Nachfolgerin vor einer solchen Niederlegung bestellt wurde. Niederlegung und Ersetzung werden unverzüglich gemäß § 8 bekanntgemacht.
- (3) Die Zertifikatsstelle und etwaige Zusätzliche Zertifikatsstellen handeln ausschließlich für die Emittentin und gehen gegenüber den Zertifikatsinhabern keinerlei Vertretungs- oder Treuhandbeziehung ein. Die Zertifikatsstelle und etwaige Zusätzliche Zertifikatsstellen sind von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen ähnlichen gesetzlichen Beschränkungen in anderen Ländern befreit.

- (4) Weder die Emittentin noch die Zertifikatsstelle noch etwaige Zusätzliche Zertifikatsstellen sind verpflichtet, die Berechtigung der Hinterleger von Zertifikaten bei der CBF zu prüfen.

§ 7

Ersetzung der Emittentin

- (1) Die Emittentin ist jederzeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber berechtigt, eine andere Gesellschaft als Schuldnerin (die "Neue Emittentin") hinsichtlich aller Verpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten an die Stelle der Emittentin zu setzen, sofern
- (a) die Neue Emittentin durch Vertrag mit der Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten übernimmt,
 - (b) eine von der Emittentin speziell zu bestellende Treuhänderin, die eine Bank oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in Frankfurt am Main mit internationalem Ansehen ist (die "Treuhänderin"), die Schuldübernahme gemäß Unterabsatz (a) nach ihrem freien Ermessen als für die Zertifikatsinhaber nicht wesentlich nachteilig beurteilt und für diese genehmigt,
 - (c) die Société Générale S.A., Paris, diese Verpflichtungen der Neuen Emittentin gegenüber der Treuhänderin zugunsten der Zertifikatsinhaber garantiert und
 - (d) die Neue Emittentin alle etwa notwendigen Genehmigungen der Behörden des Landes, in dem sie ihren Sitz hat, erhalten hat.

Mit Erfüllung vorgenannter Bedingungen tritt die Neue Emittentin in jeder Hinsicht an die Stelle der Emittentin und die Emittentin wird von allen mit der Funktion als Emittentin zusammenhängenden Verpflichtungen gegenüber den Zertifikatsinhabern aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten befreit.

- (2) Im Falle einer solchen Schuldnerersetzung gilt jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Emittentin als Bezugnahme auf die Neue Emittentin.
- (3) Eine Ersetzung der Emittentin wird unverzüglich gemäß § 8 bekanntgemacht.

§ 8

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, die die Zertifikate betreffen, werden in einem überregionalen Börsenpflichtblatt veröffentlicht.

§ 9

Index; Festlegungsstelle; Nachfolgeindex

- (1) Der **Dow Jones Euro Stoxx Select Dividend 30 Return (EUR) Index** wird von der STOXX Limited, Zürich (die "Festlegungsstelle") berechnet und veröffentlicht. Er beinhaltet 30 dividendenstarke Werte, die im Dow Jones Stoxx 600 Index enthalten sind, und die unter bestimmten Auswahlkriterien unter dem Gesichtspunkt der Dividendenausschüttung ermittelt werden.

"**Schlußkurs des Index**" ist der Indexstand, der von der Festlegungsstelle als Schlußkurs des Index berechnet und veröffentlicht wird.

- (2) Maßgeblich für die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Index ist das von der Festlegungsstelle erstellte und geltende Konzept des Index. Dies gilt auch bei Veränderungen in der Berechnung des Index (einschließlich Bereinigungen) oder der Zusammensetzung und Gewichtung der Kurse oder Wertpapiere, auf deren Grundlage der Index berechnet wird, sofern das Konzept des Index mit dem am **04. Mai 2005** geltenden Konzept des Index noch vergleichbar ist und sich aus den nachstehenden Vorschriften nichts anderes ergibt.
- (3) Wird der Index nicht mehr von der Festlegungsstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Zertifikatsstelle für geeignet hält (die "Neue Festlegungsstelle") berechnet und veröffentlicht, so wird der Abrechnungsbetrag von der Zertifikatsstelle auf der Grundlage des von der Neuen Festlegungsstelle berechneten und veröffentlichten **Schlußkurses** des Index berechnet und jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Festlegungsstelle gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Neue Festlegungsstelle.
- (4) Wird der Index zu irgendeiner Zeit aufgehoben und/oder durch einen anderen Index ersetzt oder ändert sich das Konzept des Index so wesentlich, daß es nicht mehr mit dem am **04. Mai 2005** geltenden Konzept vergleichbar ist, legt die Zertifikatsstelle, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß nachfolgendem Absatz (5), nach Beratung mit einem Sachverständigen fest, welcher Index künftig dem Zertifikatsrecht zugrunde zu legen ist (der "Nachfolgeindex"). Der Nachfolgeindex sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 8 bekanntgemacht. Jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Index gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgeindex.
- (5) Ist nach Ansicht der Zertifikatsstelle die Festlegung eines Nachfolgeindex, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, kann die Emittentin nach ihrer Wahl für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des Index auf der Grundlage des

bisherigen Indexkonzeptes und des letzten festgestellten Indexwertes durch eine andere von ihr ausgewählte Stelle Sorge tragen oder die Zertifikate zu dem Tag, an dem die Aufhebung des Index oder die wesentliche Änderung des Indexkonzeptes wirksam wird, kündigen. Im Fall der Kündigung der Zertifikate gilt der Tag, an dem die Kündigung wirksam wird, als Fälligkeitstag. Die Zertifikatsstelle wird die Kündigung der Zertifikate und den aufgrund der Kündigung geänderten Fälligkeitstag gemäß § 8 bekanntmachen.

- (6) Die in Zusammenhang mit den vorgenannten Absätzen (3) bis (5) zu treffenden Entscheidungen der Zertifikatsstelle bzw. des Sachverständigen sind für die Emittentin und die Zertifikatsinhaber abschließend und verbindlich, es sei denn, daß ein offensichtlicher Irrtum vorliegt.
- (7) Die Emittentin haftet für Handlungen oder Unterlassungen der Zertifikatsstelle bzw. eines von der Zertifikatsstelle bestellten Sachverständigen nur, soweit die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt wurde.

§ 10

Verschiedenes

- (1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten aus den in diesen Zertifikatsbedingungen geregelten Angelegenheiten ebenso wie Form und Inhalt der Garantie (§ 3 Abs. (2)) und alle Rechte und Pflichten hieraus bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
- (3) Gerichtsstand für alle Klagen oder sonstigen Verfahren aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten sowie der Garantie (§ 3 Abs. (2)) ist Frankfurt am Main, wenn der Zertifikatsinhaber Kaufmann ist oder es sich bei ihm um eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt oder sich sein Wohnsitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland befindet.
- (4) Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Zertifikatsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder sonstige offensichtliche Irrtümer zu berichtigen sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber zu ändern bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Zertifikatsinhaber zumutbar sind, d.h., die die finanzielle Situation des Zertifikatsinhabers nicht wesentlich verschlechtern. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Zertifikatsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 8 bekanntgemacht.
- (5) Sollte eine Bestimmung dieser Zertifikatsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Zwecken der unwirksamen Bestimmung so weit wie rechtlich möglich Rechnung trägt.

Tabelle:

Gemeinsame Angaben zu sämtlichen Serien:

Tag der Beschlußfassung: **06. Juni 2005**

Verkaufsbeginn: **08. Juni 2005**

Valutierung: **15. Juni 2005**

Beantragte Börsennotierung: Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse sowie im Marktsegment EUWAX innerhalb des Freiverkehrs und im Limit-Control-System der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse

Ausgabegröße	Basiswert (Index)	Bezugsverhältnis	"Open End Zertifikat" Mindestlaufzeit bis zum	anfänglicher Emissionspreis in EUR ¹⁶⁵	WKN	ISIN-Code
250.000	SG Dividend Stars Asia Index	1	08.06.2007	100,00	SG9 F1X	DE000SG9F1X9
250.000	SG Dividend Stars Eastern Europe Index	1	08.06.2007	100,00	SG9 F1Y	DE000SG9F1Y7
250.000	SG Dividend Stars Europe Mid-Cap Index	1	08.06.2007	100,00	SG9 F1Z	DE000SG9F1Z4

Definitionen:

Jede Bezugnahme auf "**EUR**" ist als Bezugnahme auf das seit dem 01. Januar 2002 in zwölf Teilnehmerstaaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion (EWWU) eingeführte gesetzliche Zahlungsmittel "Euro" zu verstehen.

¹⁶⁵ Die in dieser Tabelle angegebenen Anfänglichen Verkaufspreise stellen lediglich historische indikative Preise auf der Grundlage der Marktsituation an dem in der Vergangenheit liegenden Tag des erstmaligen öffentlichen Angebots der betreffenden Zertifikate dar. Die jeweils aktuellen Preise der Zertifikate können auf der Internetseite www.sg-zertifikate.de abgerufen werden.

ZERTIFIKATSBEDINGUNGEN

§ 1

Zertifikatsrecht; Aufstockung

- (1) Die SGA Soci t  G n rale Acceptance N.V., Cura ao, Niederl ndische Antillen (die "Emittentin") gew hrt hiermit dem Inhaber von auf den jeweiligen Index bezogenen Zertifikaten einer Wertpapierkennnummer, wie im einzelnen in der **Tabelle** auf Seite 1720 des Verkaufsprospektes (die "Tabelle") angegeben ("jeweils die Zertifikate"), das Recht (das "Zertifikatsrecht"), nach Ma gabe dieser Zertifikatsbedingungen am F lligkeitstag (§ 5 Abs. (1)) den nachstehend unter Absatz (2) definierten Abrechnungsbetrag zu verlangen.
- (2) Abrechnungsbetrag ist der in EUR ausgedr ckte Geldbetrag, der dem nachstehend unter Absatz (3) definierten Abrechnungskurs des Index entspricht, multipliziert mit dem Bezugsverh ltnis und das Ergebnis ggf. auf zwei Dezimalstellen kaufm nnisch gerundet (der "Abrechnungsbetrag").
- (3) Der Abrechnungskurs entspricht, vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen, dem ersten Schlu kurs des jeweils in der **Tabelle** angegebenen Index (der "Index") (§ 9), der innerhalb eines 10-Tage-Zeitraums, der am F lligkeitstag (§ 5 Absatz (1) (einschlie lich) beginnt, von der Festlegungsstelle (§ 9) festgestellt wird. Kann der Schlu kurs des jeweils in der **Tabelle** angegebenen Index nicht innerhalb des genannten 10-Tage-Zeitraums wie vorstehend beschrieben festgestellt werden, dann entspricht der Abrechnungskurs dem angemessenen Marktwert des jeweiligen Index am ersten Bankgesch ftstag nach Ablauf des 10-Tage-Zeitraums. Der angemessene Marktwert des jeweiligen Index wird von der Zertifikatsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) festgelegt. Der so ermittelte angemessene Marktwert des jeweiligen Index spiegelt die Marktgegebenheiten am ersten Bankgesch ftstag nach Ablauf des 10-Tage-Zeitraums wider.
- (4) Jede Bezugnahme auf "**EUR**" ist als Bezugnahme auf das seit dem 01. Januar 2002 in zw lf Teilnehmerstaaten der Europ ischen Wirtschafts- und W hrungsunion (EWWU) eingef hrte gesetzliche Zahlungsmittel "Euro" zu verstehen.
- (5) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung zu begeben, so da  sie mit diesen Zertifikaten zusammengefa t werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Anzahl erh hen. Der Begriff "Zertifikate" umfa t im Fall einer solchen Aufstockung auch solche zus tzlich begebenen Zertifikate.

§ 2

Form der Zertifikate; Girosammelverwahrung;  bertragbarkeit

- (1) S mtliche in der **Tabelle** mit einer Wertpapierkennnummer angegebenen, von der Emittentin begebenen Zertifikate, sind zu jeder Zeit durch jeweils ein Dauer-Inhaber-Sammelzertifikat (das "Inhaber-Sammelzertifikat") verbrieft. Einzelne Zertifikate

werden nicht begeben. Der Anspruch der Zertifikatsinhaber auf Lieferung einzelner Zertifikate ist ausgeschlossen.

- (2) Sämtliche Inhaber-Sammelzertifikate sind bei der Clearstream Banking Frankfurt Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main (die "CBF") hinterlegt. Die Zertifikate sind als Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammelzertifikat übertragbar.
- (3) Im Effekten giroverkehr sind die Zertifikate ausschließlich in Einheiten von einem Zertifikat oder einem ganzzahligen Vielfachen davon handelbar und übertragbar.

§ 3

Status und Garantie

- (1) Die Zertifikate begründen unmittelbare, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander gleichrangig und, vorbehaltlich der jeweils geltenden gesetzlichen Ausnahmen, mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin zumindest gleichrangig sind.
- (2) Die Erfüllung der Verbindlichkeiten der Emittentin unter diesen Zertifikatsbedingungen werden von der Société Générale S.A., Paris, Frankreich (die "Garantin") garantiert. Die Verpflichtungen der Garantin unter der Garantie begründen unmittelbare, unbedingte und nicht besicherte Verbindlichkeiten der Garantin, die untereinander gleichrangig sind, einschließlich solchen aus Einlagen, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Im Falle einer Nichterfüllung durch die Emittentin (i) hinsichtlich der ordnungsgemäßen und pünktlichen Rückzahlung sämtlicher Beträge oder eines Teils davon (ii) oder der Zahlung und/oder Lieferung von körperlichen Stücken durch die Emittentin, wird die Garantin die entsprechende Zahlung leisten, oder, soweit anwendbar, die Zahlung und/oder Lieferung solcher körperlicher Stücke auf Anfordern erbringen, als ob diese Zahlung und/oder Lieferung solcher physischer Stücke, je nach Fall, durch die Emittentin geleistet worden wäre.

§ 4

Bankgeschäftstag; Mindestlaufzeit

- (1) Die Zertifikate haben die in der **Tabelle** angegebene Mindestlaufzeit.
- (2) Ein "Bankgeschäftstag" ist ein Tag, an dem Banken in Frankfurt am Main generell ihre Schalter geöffnet haben.

§ 5

Fälligkeitstag; Kündigung; Zahlung des Abrechnungsbetrages

- (1) Die Zertifikate werden am Fälligkeitstag eingelöst, d.h., die Zertifikatsinhaber können am Fälligkeitstag von der Emittentin die Zahlung des Abrechnungsbetrages verlangen.

Der Fälligkeitstag steht gegenwärtig noch nicht fest und die Zertifikate werden demgemäß als Zertifikate ohne feste Laufzeit geführt ("Open End Zertifikate"). Die Emittentin ist jedoch nach Ablauf von zwei Jahren nach dem oberhalb der Tabelle angegebenen Tag des Verkaufsbeginsns berechtigt, die Zertifikate insgesamt, jedoch nicht in Teilen, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum jeweiligen Jahrestag des Verkaufsbeginsns zu kündigen und fällig zu stellen. Dabei ist der Fälligkeitstag anzugeben. Eine Kündigung wird gemäß § 8 bekanntgemacht.

- (2) Die Zahlung eines gegebenenfalls zu beanspruchenden Abrechnungsbetrages erfolgt am **fünften** Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main nach dem Fälligkeitstag bzw., falls der **Schlußkurs** des Index gemäß § 1 (3) erst nach dem Fälligkeitstag festgestellt wird, an dem **fünften** Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main nach dem Tag der Feststellung (der "**Zahltag**"), an die CBF. Die CBF wird den Zertifikatsinhabern, die Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammelzertifikat halten, den Abrechnungsbetrag über ihre Depotbanken vergüten.
- (3) Sollte die Vergütung, aus welchen Gründen auch immer, nicht innerhalb von drei Monaten nach dem Zahltag möglich sein, ist die Emittentin berechtigt, die entsprechenden Beträge beim Amtsgericht Frankfurt am Main für die Zertifikatsinhaber auf deren Gefahr und Kosten unter Verzicht auf das Recht der Rücknahme zu hinterlegen. Mit der Hinterlegung erlöschen die Ansprüche der Zertifikatsinhaber gegen die Emittentin.
- (4) Kosten, Steuern und sonstige Abgaben, die im Zusammenhang mit der Zahlung des Abrechnungsbetrages anfallen, sind von den Inhabern der betreffenden Zertifikate zu zahlen. Die gesetzlichen Bestimmungen zum Steuerabzug vom Kapitalertrag bleiben hiervon unberührt.

§ 6

Zertifikatsstelle

- (1) Die Société Générale, Paris, ist die Zertifikatsstelle bezüglich der Zertifikate (die "Zertifikatsstelle"). Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit die Zertifikatsstelle durch eine andere Bank in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zu ersetzen, weitere Banken als zusätzliche Zertifikatsstellen der Emittentin (die "Zusätzlichen Zertifikatsstellen") zu bestellen und die Bestellung von Zusätzlichen Zertifikatsstellen zu widerrufen. Ersetzung, Bestellung und Widerruf werden unverzüglich gemäß § 8 bekanntgemacht.
- (2) Die Zertifikatsstelle ist berechtigt, jederzeit ihr Amt als Zertifikatsstelle niederzulegen, vorausgesetzt, daß eine andere Bank in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union als Nachfolgerin vor einer solchen Niederlegung bestellt wurde. Niederlegung und Ersetzung werden unverzüglich gemäß § 8 bekanntgemacht.
- (3) Die Zertifikatsstelle und etwaige Zusätzliche Zertifikatsstellen handeln ausschließlich für die Emittentin und gehen gegenüber den Zertifikatsinhabern keinerlei Vertretungs- oder Treuhandbeziehung ein. Die Zertifikatsstelle und etwaige Zusätzliche Zertifikatsstellen sind von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen ähnlichen gesetzlichen Beschränkungen in anderen Ländern befreit.

- (4) Weder die Emittentin noch die Zertifikatsstelle noch etwaige Zusätzliche Zertifikatsstellen sind verpflichtet, die Berechtigung der Hinterleger von Zertifikaten bei der CBF zu prüfen.

§ 7

Ersetzung der Emittentin

- (1) Die Emittentin ist jederzeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber berechtigt, eine andere Gesellschaft als Schuldnerin (die "Neue Emittentin") hinsichtlich aller Verpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten an die Stelle der Emittentin zu setzen, sofern
- (a) die Neue Emittentin durch Vertrag mit der Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten übernimmt,
 - (b) eine von der Emittentin speziell zu bestellende Treuhänderin, die eine Bank oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in Frankfurt am Main mit internationalem Ansehen ist (die "Treuhänderin"), die Schuldübernahme gemäß Unterabsatz (a) nach ihrem freien Ermessen als für die Zertifikatsinhaber nicht wesentlich nachteilig beurteilt und für diese genehmigt,
 - (c) die Société Générale S.A., Paris, diese Verpflichtungen der Neuen Emittentin gegenüber der Treuhänderin zugunsten der Zertifikatsinhaber garantiert und
 - (d) die Neue Emittentin alle etwa notwendigen Genehmigungen der Behörden des Landes, in dem sie ihren Sitz hat, erhalten hat.

Mit Erfüllung vorgenannter Bedingungen tritt die Neue Emittentin in jeder Hinsicht an die Stelle der Emittentin und die Emittentin wird von allen mit der Funktion als Emittentin zusammenhängenden Verpflichtungen gegenüber den Zertifikatsinhabern aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten befreit.

- (2) Im Falle einer solchen Schuldnerersetzung gilt jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Emittentin als Bezugnahme auf die Neue Emittentin.
- (3) Eine Ersetzung der Emittentin wird unverzüglich gemäß § 8 bekanntgemacht.

§ 8

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, die die Zertifikate betreffen, werden in einem überregionalen Börsenpflichtblatt veröffentlicht.

§ 9

Index; Festlegungsstelle; Nachfolgeindex

- (1) Der **SG Dividend Stars Asia Index**, der **SG Dividend Stars Eastern Europe Index** und der **SG Dividend Stars Europe Mid-Cap Index** werden jeweils von der Société Générale S.A., Paris (die „**SG Dividend Stars Indizes Festlegungsstelle**“) berechnet und auf der Reutersseite SGDEM veröffentlicht.

"**Schlußkurs des Index**" ist der Indexstand, der von der Festlegungsstelle als Schlußkurs des Index berechnet und veröffentlicht wird.

- (2) Maßgeblich für die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des jeweiligen Index ist das von der Festlegungsstelle erstellte und jeweils geltende Konzept des jeweiligen Index. Dies gilt auch bei Veränderungen in der Berechnung des jeweiligen Index (einschließlich Bereinigungen) oder der Zusammensetzung und Gewichtung der Kurse oder Wertpapiere, auf deren Grundlage der jeweilige Index berechnet wird, sofern das Konzept des jeweiligen Index mit dem am **08. Juni 2005** geltenden Konzept des jeweiligen Index noch vergleichbar ist und sich aus den nachstehenden Vorschriften nichts anderes ergibt.
- (3) Wird der jeweilige Index nicht mehr von der Festlegungsstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Zertifikatsstelle für geeignet hält (die "Neue Festlegungsstelle") berechnet und veröffentlicht, so wird der Abrechnungsbetrag von der Zertifikatsstelle auf der Grundlage des von der Neuen Festlegungsstelle berechneten und veröffentlichten **Schlußkurses** des Index berechnet und jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Festlegungsstelle gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Neue Festlegungsstelle.
- (4) Wird der jeweilige Index zu irgendeiner Zeit aufgehoben und/oder durch einen anderen Index ersetzt oder ändert sich das Konzept des jeweiligen Index so wesentlich, daß es nicht mehr mit dem am **08. Juni 2005** geltenden Konzept vergleichbar ist, legt die Zertifikatsstelle nach Beratung mit einem Sachverständigen fest, welcher Index künftig dem Zertifikatsrecht zugrunde zu legen ist (der "Nachfolgeindex"). Der Nachfolgeindex sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 8 bekanntgemacht. Jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den jeweiligen Index gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgeindex.
- (5) Ist nach Ansicht der Zertifikatsstelle die Festlegung eines Nachfolgeindex, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, kann die Emittentin nach ihrer Wahl für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des jeweiligen Index auf der Grundlage des bisherigen Indexkonzeptes und des letzten festgestellten Indexwertes durch eine andere von ihr ausgewählte Stelle Sorge tragen oder die Zertifikate zu dem Tag, an dem die Aufhebung des jeweiligen Index oder die wesentliche Änderung des Indexkonzeptes wirksam wird, kündigen. Im Fall der Kündigung der Zertifikate gilt der Tag, an dem die Kündigung wirksam wird, als Fälligkeitstag. Die Zertifikatsstelle wird die Kündigung der Zertifikate und den aufgrund der Kündigung geänderten Fälligkeitstag gemäß § 8 bekanntmachen.
- (6) Die in Zusammenhang mit den vorgenannten Absätzen (3) bis (5) zu treffenden Entscheidungen der Zertifikatsstelle bzw. des Sachverständigen sind für die Emittentin und

die Zertifikatsinhaber abschließend und verbindlich, es sei denn, daß ein offensichtlicher Irrtum vorliegt.

- (7) Die Emittentin haftet für Handlungen oder Unterlassungen der Zertifikatsstelle bzw. eines von der Zertifikatsstelle bestellten Sachverständigen nur, soweit die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt wurde.

§ 10

Verschiedenes

- (1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten aus den in diesen Zertifikatsbedingungen geregelten Angelegenheiten ebenso wie Form und Inhalt der Garantie (§ 3 Abs. (2)) und alle Rechte und Pflichten hieraus bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
- (3) Gerichtsstand für alle Klagen oder sonstigen Verfahren aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten sowie der Garantie (§ 3 Abs. (2)) ist Frankfurt am Main, wenn der Zertifikatsinhaber Kaufmann ist oder es sich bei ihm um eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt oder sich sein Wohnsitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland befindet.
- (4) Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Zertifikatsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder sonstige offensichtliche Irrtümer zu berichtigen sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber zu ändern bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Zertifikatsinhaber zumutbar sind, d.h., die die finanzielle Situation des Zertifikatsinhabers nicht wesentlich verschlechtern. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Zertifikatsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 8 bekanntgemacht.
- (5) Sollte eine Bestimmung dieser Zertifikatsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Zwecken der unwirksamen Bestimmung so weit wie rechtlich möglich Rechnung trägt.

Tabelle:

Beantragte Börsennotierung: Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse sowie im Marktsegment EUWAX innerhalb des Freiverkehrs und im Limit-Control-System der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse

Ausgabegröße	Basiswert (Index)	Handelswährung	Bezugsverhältnis	Tag der Beschlußfassung	Verkaufsbeginn	Valutierung	"Open End Zertifikat" Mindestlaufzeit bis zum	anfänglicher Emissionspreis in EUR ¹⁶⁶	WKN	ISIN-Code
100.000	American Stock Exchange Biotechnology Index	USD	0,1	23.08.2005	24.08.2005	31.08.2005	24.08.2007	50,40	SG23SP	DE000SG23SP6
260.000	CECE Composite Index® (EUR)	EUR	0,01	23.08.2005	24.08.2005	31.08.2005	24.08.2007	19,18	SG23SQ	DE000SG23SQ4
50.000	Russian Depository Index	EUR	0,1	23.08.2005	24.08.2005	31.08.2005	24.08.2007	101,63	SG23SR	DE000SG23SR2
100.000	Warschau Stock Exchange Top 20 Index	PLN	0,1	23.08.2005	24.08.2005	31.08.2005	24.08.2007	54,46	SG23SS	DE000SG23SS0

Definitionen:

American Stock Exchange Biotechnology Index (ISIN XC0009696821)

CECE Composite Index® (EUR) (ISIN AT0000726476)

Russian Depository Index (ISIN AT0000802079)

Warschau Stock Exchange Top 20 Index (ISIN PL9999999987)

Jede Bezugnahme auf "EUR" ist als Bezugnahme auf das seit dem 01. Januar 2002 in zwölf Teilnehmerstaaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion (EWWU) eingeführte gesetzliche Zahlungsmittel "Euro" zu verstehen und jede Bezugnahme auf "USD" als solche auf "Dollar" der Vereinigten Staaten von Amerika und jede Bezugnahme auf "PLN" als solche auf "Zloty" der Republik Polen.

¹⁶⁶ Die in dieser Tabelle angegebenen Anfänglichen Verkaufspreise stellen lediglich historische indikative Preise auf der Grundlage der Marktsituation an dem in der Vergangenheit liegenden Tag des erstmaligen öffentlichen Angebots der betreffenden Zertifikate dar. Die jeweils aktuellen Preise der Zertifikate können auf der Internetseite www.sg-zertifikate.de abgerufen werden.

Der CECE Composite Index® (EUR) (ISIN: AT0000726476) wurde von der Wiener Börse entwickelt und wird von dieser real-time berechnet und veröffentlicht. Die Bezeichnungen "CECE" bzw. "CECE Composite Index" sind als Markenzeichen urheberrechtlich geschützt. Der Emittent wurde die (nicht ausschließliche) Genehmigung zur Verwendung der Marke im Zusammenhang mit ihren Finanzprodukten aufgrund einer Lizenzvereinbarung mit der Wiener Börse AG erteilt. Weitere Informationen in bezug auf den Index sind den von der Wiener Börse AG herausgegebenen "Richtlinien für die CECE Indexfamilie" zu entnehmen, die auf dem Indexportal der Wiener Börse AG unter www.indices.cc veröffentlicht werden (Stand: September 2004).

Der Amex Biotech Index ist eine Dienstleistungsmarke der American Stock Exchange ("AMEX") und wird mit deren Erlaubnis verwendet. Diese Zertifikate werden in keiner Weise von der AMEX gefördert oder unterstützt noch ist die AMEX in anderer Weise an diesen Zertifikaten beteiligt. Die AMEX lehnt jede Verantwortung gegenüber Dritten für Ungenauigkeiten der Daten, auf denen der Index beruht sowie für jede Art von Fehlern, Irrtümern oder Auslassungen in der Kalkulation des Index und/oder für deren Weitergabe oder für die Art und Weise, in welcher diese in Verbindung mit den Zertifikaten Anwendung finden, ab.

ZERTIFIKATSBEDINGUNGEN

§ 1

Zertifikatsrecht; Aufstockung

- (1) Die SGA Société Générale Acceptance N.V., Curaçao, Niederländische Antillen (die "**Emittentin**") gewährt hiermit dem Inhaber von auf den jeweiligen Index bezogenen Zertifikaten einer Wertpapierkennnummer, wie im einzelnen in der **Tabelle** auf Seite 1727 des Verkaufsprospektes (die "**Tabelle**") angegeben (jeweils die "**Zertifikate**"), das Recht (das "**Zertifikatsrecht**"), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen am Fälligkeitstag (§ 5 (1)) den nachstehend unter Absatz (2) definierten Abrechnungsbetrag zu verlangen.
- (2) Abrechnungsbetrag ist der in EUR ausgedrückte bzw. umgerechnete Geldbetrag, der dem nachstehend unter Absatz (3) definierten Abrechnungskurs des Index entspricht, wobei 1 Indexpunkt jeweils USD 1,00¹⁶⁷ bzw. EUR 1,00¹⁶⁸ bzw. PLN 1,00¹⁶⁹ entspricht, multipliziert mit dem Bezugsverhältnis und das Ergebnis ggf. auf zwei Dezimalstellen kaufmännisch gerundet (der "**Abrechnungsbetrag**"). Die Umrechnung eines nicht in EUR ausgedrückten Geldbetrages in EUR erfolgt auf Grundlage des jeweiligen von der Europäischen Zentralbank in Frankfurt am Main an dem Tag festgestellten amtlichen Mittelkurses, der dem Tag der Feststellung des Abrechnungskurses nachfolgt.
- (3) Der Abrechnungskurs entspricht, vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen, dem ersten, in der jeweiligen Handelswährung ausgedrückten Schlußkurs des jeweils in der **Tabelle** angegebenen Index (der "**Index**") (§ 9), der innerhalb eines 10-Tage-Zeitraums, der am Fälligkeitstag (§ 5 (1)) (einschließlich) beginnt, von der Festlegungsstelle (§ 9) festgestellt wird. Kann der Schlußkurs des jeweils in der **Tabelle** angegebenen Index nicht innerhalb des genannten 10-Tage-Zeitraums wie vorstehend beschrieben, festgestellt werden, dann entspricht der Abrechnungskurs dem angemessenen Marktwert des jeweiligen Index am ersten Bankgeschäftstag nach Ablauf des 10-Tage-Zeitraums. Der angemessene Marktwert des jeweiligen Index wird von der Zertifikatsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) festgelegt. Der so ermittelte angemessene Marktwert des jeweiligen Index spiegelt die Marktgegebenheiten am ersten Bankgeschäftstag nach Ablauf des 10-Tage-Zeitraums wider.
- (4) Jede Bezugnahme auf "EUR" ist als Bezugnahme auf das seit dem 01. Januar 2002 in zwölf Teilnehmerstaaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion (EWWU) eingeführte gesetzliche Zahlungsmittel "Euro" zu verstehen und jede Bezugnahme auf "USD" als solche auf "Dollar" der Vereinigten Staaten von Amerika und jede Bezugnahme auf "PLN" als solche auf "Zloty" der Republik Polen.
- (5) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung zu begeben, so daß sie mit diesen Zertifikaten zusammengefaßt werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Anzahl er-

¹⁶⁷ Gilt für Zertifikate bezogen auf den Amex Biotech Index.

¹⁶⁸ Gilt für Zertifikate bezogen auf den CECE Composite Index und den Russian Depository Index.

¹⁶⁹ Gilt für Zertifikate bezogen auf den Warschau Stock Exchange Top 20 Index.

höhen. Der Begriff "Zertifikate" umfaßt im Fall einer solchen Aufstockung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.

§ 2

Form der Zertifikate; Girosammelverwahrung; Übertragbarkeit

- (1) Sämtliche in der **Tabelle** mit einer Wertpapierkennnummer angegebenen, von der Emittentin begebenen Zertifikate, sind zu jeder Zeit durch jeweils ein Dauer-Inhaber-Sammelzertifikat (das "**Inhaber-Sammelzertifikat**") verbrieft. Einzelne Zertifikate werden nicht begeben. Der Anspruch der Zertifikatsinhaber auf Lieferung einzelner Zertifikate ist ausgeschlossen.
- (2) Sämtliche Inhaber-Sammelzertifikate sind bei der Clearstream Banking Frankfurt Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main (die "**CBF**") hinterlegt. Die Zertifikate sind als Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammelzertifikat übertragbar.
- (3) Im Effekten giroverkehr sind die Zertifikate ausschließlich in Einheiten von einem Zertifikat oder einem ganzzahligen Vielfachen davon handelbar und übertragbar.

§ 3

Status und Garantie

- (1) Die Zertifikate begründen unmittelbare, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander gleichrangig und, vorbehaltlich der jeweils geltenden gesetzlichen Ausnahmen, mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin zumindest gleichrangig sind.
- (2) Die Erfüllung der Verbindlichkeiten der Emittentin unter diesen Zertifikatsbedingungen werden von der Société Générale S.A., Paris, Frankreich (die "**Garantin**") garantiert. Die Verpflichtungen der Garantin unter der Garantie begründen unmittelbare, unbedingte und nicht besicherte Verbindlichkeiten der Garantin, die untereinander gleichrangig sind, einschließlich solchen aus Einlagen, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Im Falle einer Nichterfüllung durch die Emittentin hinsichtlich (i) der ordnungsgemäßen und pünktlichen Rückzahlung sämtlicher Beträge oder eines Teils davon oder (ii) der Zahlung und/oder Lieferung von körperlichen Stücken durch die Emittentin, wird die Garantin die entsprechende Zahlung leisten, oder, soweit anwendbar, die Zahlung und/oder Lieferung solcher körperlicher Stücke auf Anfordern erbringen, als ob diese Zahlung und/oder Lieferung solcher physischer Stücke, je nach Fall, durch die Emittentin geleistet worden wäre.

§ 4

Bankgeschäftstag; Mindestlaufzeit

- (1) Die Zertifikate haben die in der **Tabelle** angegebene Mindestlaufzeit.

- (2) Ein "**Bankgeschäftstag**" ist ein Tag, an dem Banken in Frankfurt am Main generell ihre Schalter geöffnet haben.

§ 5

Fälligkeitstag; Kündigung; Zahlung des Abrechnungsbetrages

- (1) Die Zertifikate werden am Fälligkeitstag eingelöst, d.h., die Zertifikatsinhaber können am Fälligkeitstag von der Emittentin die Zahlung des Abrechnungsbetrages verlangen. Der Fälligkeitstag steht gegenwärtig noch nicht fest und die Zertifikate werden demgemäß als Zertifikate ohne feste Laufzeit geführt ("**Open End Zertifikate**"). Die Emittentin ist jedoch nach Ablauf von zwei Jahren nach dem oberhalb der Tabelle angegebenen Tag des Verkaufsbeginns berechtigt, die Zertifikate insgesamt, jedoch nicht in Teilen, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum jeweiligen Jahrestag des Verkaufsbeginns bzw., falls der Jahrestag des Verkaufsbeginns kein Tag ist, an dem der jeweilige Index von der jeweiligen Indexfestlegungsstelle (§ 9) berechnet und veröffentlicht wird, der nächstfolgende Tag, an dem der jeweilige Index an der jeweiligen Indexfestlegungsstelle berechnet und veröffentlicht wird, zu kündigen und fällig zu stellen. Dabei ist der Fälligkeitstag anzugeben. Eine Kündigung wird gemäß § 8 bekanntgemacht.
- (2) Die Zahlung eines gegebenenfalls zu beanspruchenden Abrechnungsbetrages erfolgt am **fünften** Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main nach dem Fälligkeitstag bzw., falls der **Schlußkurs** des Index gemäß § 1 (3) erst nach dem Fälligkeitstag festgestellt wird, an dem **fünften** Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main nach dem Tag der Feststellung (der "**Zahltag**"), an die CBF. Die CBF wird den Zertifikatsinhabern, die Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammelzertifikat halten, den Abrechnungsbetrag über ihre Depotbanken vergüten.
- (3) Sollte die Vergütung, aus welchen Gründen auch immer, nicht innerhalb von drei Monaten nach dem Zahltag möglich sein, ist die Emittentin berechtigt, die entsprechenden Beträge beim Amtsgericht Frankfurt am Main für die Zertifikatsinhaber auf deren Gefahr und Kosten unter Verzicht auf das Recht der Rücknahme zu hinterlegen. Mit der Hinterlegung erlöschen die Ansprüche der Zertifikatsinhaber gegen die Emittentin.
- (4) Kosten, Steuern und sonstige Abgaben, die im Zusammenhang mit der Zahlung des Abrechnungsbetrages anfallen, sind von den Inhabern der betreffenden Zertifikate zu zahlen. Die gesetzlichen Bestimmungen zum Steuerabzug vom Kapitalertrag bleiben hiervon unberührt.

§ 6

Zertifikatsstelle

- (1) Die Société Générale, Paris, ist die Zertifikatsstelle bezüglich der Zertifikate (die "**Zertifikatsstelle**"). Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit die Zertifikatsstelle durch eine andere Bank in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zu ersetzen, weitere Banken als zusätzliche Zertifikatsstellen der Emittentin (die "**Zusätzlichen Zertifikatsstellen**") zu bestellen und die Bestellung von Zusätzlichen Zertifikatsstellen

zu widerrufen. Ersetzung, Bestellung und Widerruf werden unverzüglich gemäß § 8 bekanntgemacht.

- (2) Die Zertifikatsstelle ist berechtigt, jederzeit ihr Amt als Zertifikatsstelle niederzulegen, vorausgesetzt, daß eine andere Bank in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union als Nachfolgerin vor einer solchen Niederlegung bestellt wurde. Niederlegung und Ersetzung werden unverzüglich gemäß § 8 bekanntgemacht.
- (3) Die Zertifikatsstelle und etwaige Zusätzliche Zertifikatsstellen handeln ausschließlich für die Emittentin und gehen gegenüber den Zertifikatsinhabern keinerlei Vertretungs- oder Treuhandbeziehung ein. Die Zertifikatsstelle und etwaige Zusätzliche Zertifikatsstellen sind von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen ähnlichen gesetzlichen Beschränkungen in anderen Ländern befreit.
- (4) Weder die Emittentin noch die Zertifikatsstelle noch etwaige Zusätzliche Zertifikatsstellen sind verpflichtet, die Berechtigung der Hinterleger von Zertifikaten bei der CBF zu prüfen.

§ 7

Ersetzung der Emittentin

- (1) Die Emittentin ist jederzeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber berechtigt, eine andere Gesellschaft als Schuldnerin (die "**Neue Emittentin**") hinsichtlich aller Verpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten an die Stelle der Emittentin zu setzen, sofern
 - (a) die Neue Emittentin durch Vertrag mit der Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten übernimmt,
 - (b) eine von der Emittentin speziell zu bestellende Treuhänderin, die eine Bank oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in Frankfurt am Main mit internationalem Ansehen ist (die "**Treuhänderin**"), die Schuldübernahme gemäß Unterabsatz (a) nach ihrem freien Ermessen als für die Zertifikatsinhaber nicht wesentlich nachteilig beurteilt und für diese genehmigt,
 - (c) die Société Générale S.A., Paris, diese Verpflichtungen der Neuen Emittentin gegenüber der Treuhänderin zugunsten der Zertifikatsinhaber garantiert, und
 - (d) die Neue Emittentin alle etwa notwendigen Genehmigungen der Behörden des Landes, in dem sie ihren Sitz hat, erhalten hat.

Mit Erfüllung vorgenannter Bedingungen tritt die Neue Emittentin in jeder Hinsicht an die Stelle der Emittentin und die Emittentin wird von allen mit der Funktion als Emittentin zusammenhängenden Verpflichtungen gegenüber den Zertifikatsinhabern aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten befreit.

- (2) Im Falle einer solchen Schuldnerersetzung gilt jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Emittentin als Bezugnahme auf die Neue Emittentin.

- (3) Eine Ersetzung der Emittentin wird unverzüglich gemäß § 8 bekanntgemacht.

§ 8

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, die die Zertifikate betreffen, werden in einem überregionalen Börsenpflichtblatt veröffentlicht.

§ 9

Index; Festlegungsstelle; Nachfolgeindex

- (1) Der **Amex Biotech Index** wird von der AMEX, der American Stock Exchange, New York, (die "**Amex Biotech Index-Festlegungsstelle**") berechnet und veröffentlicht. Er ist ein dollargewichteter Index, der dazu ausgelegt ist, die Performance eines Querschnitts von Unternehmen der Biotechnologie zu messen, welche in erster Linie mit der Anwendung biologischer Prozesse zur Entwicklung von Produkten oder der Bereitstellung von Diensten befaßt sind.

Der **CECE Composite Index**[®] (EUR) wird von der Wiener Börse AG (die "**CECE Composite Index-Festlegungsstelle**") real-time in EUR berechnet und veröffentlicht. Er ist der übergreifende Osteuropaindex, der die Länderindizes Hungarian Traded Index (HTX), Czech Traded Index (CTX) und Polish Traded Index (PTX) umfaßt.

Der **Russian Depositary Receipts Index** wird von der Wiener Börse AG (die "**RDX Index-Festlegungsstelle**") real-time in EUR berechnet und veröffentlicht. Er ist der Index der liquidesten Global Depositary Receipts (GDRs) auf russische Aktien, die an der London Stock Exchange gehandelt werden.

Der **WIG20 Index** wird von der Börse Warschau (die "**WIG 20 Index-Festlegungsstelle**") berechnet und veröffentlicht. Er ist ein modifizierter kapitalisierungsgewichteter Preisindex von 20 polnischen Aktien.

"**Schlußkurs des Index**" ist der Indexstand, der von der Festlegungsstelle als Schlußkurs des Index berechnet und veröffentlicht wird.

- (2) Maßgeblich für die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des jeweiligen Index ist das von der Festlegungsstelle erstellte und jeweils geltende Konzept des jeweiligen Index. Dies gilt auch bei Veränderungen in der Berechnung des jeweiligen Index (einschließlich Bereinigungen) oder der Zusammensetzung und Gewichtung der Kurse oder Wertpapiere, auf deren Grundlage der jeweilige Index berechnet wird, sofern das Konzept des jeweiligen Index mit dem am **24. August 2005** geltenden Konzept des jeweiligen Index noch vergleichbar ist und sich aus den nachstehenden Vorschriften nichts anderes ergibt.
- (3) Wird der jeweilige Index nicht mehr von der Festlegungsstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Zertifikatsstelle für geeignet hält (die

"**Neue Festlegungsstelle**") berechnet und veröffentlicht, so wird der Abrechnungsbetrag von der Zertifikatsstelle auf der Grundlage des von der Neuen Festlegungsstelle berechneten und veröffentlichten Schlußkurses des Index berechnet, und jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Festlegungsstelle gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Neue Festlegungsstelle.

- (4) Wird der jeweilige Index zu irgendeiner Zeit aufgehoben und/oder durch einen anderen Index ersetzt oder ändert sich das Konzept des jeweiligen Index so wesentlich, daß es nicht mehr mit dem am **24. August 2005** geltenden Konzept vergleichbar ist, legt die Zertifikatsstelle nach Beratung mit einem Sachverständigen fest, welcher Index künftig dem Zertifikatsrecht zugrunde zu legen ist (der "**Nachfolgeindex**"). Der Nachfolgeindex sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 8 bekanntgemacht. Jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den jeweiligen Index gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgeindex.
- (5) Ist nach Ansicht der Zertifikatsstelle die Festlegung eines Nachfolgeindex, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, kann die Emittentin nach ihrer Wahl für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des jeweiligen Index auf der Grundlage des bisherigen Indexkonzeptes und des letzten festgestellten Indexwertes durch eine andere von ihr ausgewählte Stelle Sorge tragen oder die Zertifikate zu dem Tag, an dem die Aufhebung des jeweiligen Index oder die wesentliche Änderung des Indexkonzeptes wirksam wird, kündigen. Im Fall der Kündigung der Zertifikate gilt der Tag, an dem die Kündigung wirksam wird, als Fälligkeitstag. Die Zertifikatsstelle wird die Kündigung der Zertifikate und den aufgrund der Kündigung geänderten Fälligkeitstag gemäß § 8 bekanntmachen.
- (6) Die in Zusammenhang mit den vorgenannten Absätzen (3) bis (5) zu treffenden Entscheidungen der Zertifikatsstelle bzw. des Sachverständigen sind für die Emittentin und die Zertifikatsinhaber abschließend und verbindlich, es sei denn, daß ein offensichtlicher Irrtum vorliegt.
- (7) Die Emittentin haftet für Handlungen oder Unterlassungen der Zertifikatsstelle bzw. eines von der Zertifikatsstelle bestellten Sachverständigen nur, soweit die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt wurde.

§ 10

Verschiedenes

- (1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten aus den in diesen Zertifikatsbedingungen geregelten Angelegenheiten ebenso wie Form und Inhalt der Garantie (§ 3 (2)) und alle Rechte und Pflichten hieraus bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
- (3) Gerichtsstand für alle Klagen oder sonstigen Verfahren aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten sowie der Garantie (§ 3 (2)) ist Frankfurt am Main, wenn der

Zertifikatsinhaber Kaufmann ist oder es sich bei ihm um eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt oder sich sein Wohnsitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland befindet.

- (4) Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Zertifikatsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder sonstige offensichtliche Irrtümer zu berichtigen sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber zu ändern bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Zertifikatsinhaber zumutbar sind, d.h., die die finanzielle Situation des Zertifikatsinhabers nicht wesentlich verschlechtern. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Zertifikatsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 8 bekanntgemacht.
- (5) Sollte eine Bestimmung dieser Zertifikatsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Zwecken der unwirksamen Bestimmung so weit wie rechtlich möglich Rechnung trägt.

Tabelle:

Beantragte Börsennotierung: Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse sowie im Marktsegment EUWAX innerhalb des Freiverkehrs und im Limit-Control-System der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse

Ausgabe- größe	Basiswert (Index)	Handelswährung	Bezugs- verhält- nis	Tag der Beschluß- fassung	Verkaufs- beginn	Valutierung	"Open End Zertifikat" Mindestlaufzeit bis zum	anfänglicher Emissionspreis in EUR*/ ¹⁷⁰	WKN	ISIN-Code
400.000	ERIX	EUR	0,1	12.10.2005	19.10.2005	26.10.2005	19.10.2007	100,00	SG1 ERX	DE000SG1ERX7

*Auf die Zertifikate wird eine jährliche Managementgebühr in Höhe von 0,85% erhoben, die täglich in den Wert des Zertifikats eingepreist wird.

Definitionen:

ERIX (Performanceindex)

ERIX: European Renewable Energy Index

Jede Bezugnahme auf "EUR" ist als Bezugnahme auf das seit dem 01. Januar 2002 in zwölf Teilnehmerstaaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion (EWWU) eingeführte gesetzliche Zahlungsmittel "Euro" zu verstehen.

¹⁷⁰ Die in dieser Tabelle angegebenen Anfänglichen Verkaufspreise stellen lediglich historische indikative Preise auf der Grundlage der Marktsituation an dem in der Vergangenheit liegenden Tag des erstmaligen öffentlichen Angebots der betreffenden Zertifikate dar. Die jeweils aktuellen Preise der Zertifikate können auf der Internetseite www.sg-zertifikate.de abgerufen werden.

ZERTIFIKATSBEDINGUNGEN

§ 1

Zertifikatsrecht; Aufstockung

- (1) Die SGA Société Générale Acceptance N.V., Curaçao, Niederländische Antillen (die "**Emittentin**") gewährt hiermit dem Inhaber von auf den Index bezogenen Zertifikaten einer Wertpapierkennnummer, wie im einzelnen in der **Tabelle** auf Seite 1736 des Verkaufsprospektes (die "**Tabelle**") angegeben (die "**Zertifikate**"), das Recht (das "**Zertifikatsrecht**"), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen am Zahltag (§ 5 (2)) den nachstehend unter Absatz (2) definierten Abrechnungsbetrag zu verlangen.
- (2) Abrechnungsbetrag ist der in EUR ausgedrückte Geldbetrag, der dem nachstehend unter Absatz (3) definierten Abrechnungskurs des Index, abzüglich der bis zum Fälligkeitstag angefallenen und nach der Methode actual/actual berechneten Managementgebühren in Höhe von 0,85% p.a., wobei 1 Indexpunkt EUR 1,00 entspricht, multipliziert mit dem Bezugsverhältnis, das Ergebnis ggf. auf zwei Dezimalstellen kaufmännisch gerundet (der "**Abrechnungsbetrag**").
- (3) Der Abrechnungskurs entspricht, vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen, dem arithmetischen Mittel der Schlußkurse des in der **Tabelle** angegebenen Index (der "**Index**") (§ 9), die in einem Zeitraum von zehn Berechnungstagen bis zum Fälligkeitstag (§ 5 (1)) (einschließlich) von der Festlegungsstelle (§ 9) festgestellt werden. Sollte die Festlegungsstelle weniger als zehn Schlußkurse in diesem Zeitraum feststellen, wird dieser Zeitraum zur Bestimmung des Abrechnungskurses über den Fälligkeitstag hinaus über einen weiteren 10-Tage-Zeitraum ausgedehnt. Können auch unter Hinzuziehung dieses weiteren 10-Tage-Zeitraum nicht insgesamt zehn Schlußkurse von der Festlegungsstelle zur Ermittlung des Abrechnungskurses festgestellt werden, dann entspricht der Abrechnungskurs dem angemessenen Marktwert des Index unter Zugrundelegung des vorangegangenen Feststellungszeitraumes. Der angemessene Marktwert des Index wird von der Zertifikatsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) festgelegt und spiegelt die Marktgegebenheiten unter Zugrundelegung des gesamten vorangegangenen Feststellungszeitraumes wider.
- (4) Jede Bezugnahme auf "EUR" ist als Bezugnahme auf das seit dem 01. Januar 2002 in zwölf Teilnehmerstaaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion (EWWU) eingeführte gesetzliche Zahlungsmittel "Euro" zu verstehen.
- (5) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung zu begeben, so daß sie mit diesen Zertifikaten zusammengefaßt werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Anzahl erhöhen. Der Begriff "Zertifikate" umfaßt im Fall einer solchen Aufstockung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.

§ 2

Form der Zertifikate; Girosammelverwahrung; Übertragbarkeit

- (1) Sämtliche in der **Tabelle** mit einer Wertpapierkennnummer angegebenen, von der Emittentin begebenen Zertifikate, sind zu jeder Zeit durch jeweils ein Dauer-Inhaber-Sammelzertifikat (das "**Inhaber-Sammelzertifikat**") verbrieft. Einzelne Zertifikate werden nicht begeben. Der Anspruch der Zertifikatsinhaber auf Lieferung einzelner Zertifikate ist ausgeschlossen.
- (2) Das Inhaber-Sammelzertifikat ist bei der Clearstream Banking Frankfurt Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main (die "**CBF**") hinterlegt. Die Zertifikate sind als Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammelzertifikat übertragbar.
- (3) Im Effekten giroverkehr sind die Zertifikate ausschließlich in Einheiten von einem Zertifikat oder einem ganzzahligen Vielfachen davon handelbar und übertragbar.

§ 3

Status und Garantie

- (1) Die Zertifikate begründen unmittelbare, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander gleichrangig und, vorbehaltlich der jeweils geltenden gesetzlichen Ausnahmen, mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin zumindest gleichrangig sind.
- (2) Die Erfüllung der Verbindlichkeiten der Emittentin unter diesen Zertifikatsbedingungen werden von der Société Générale S.A., Paris, Frankreich (die "**Garantin**") garantiert. Die Verpflichtungen der Garantin unter der Garantie begründen unmittelbare, unbedingte und nicht besicherte Verbindlichkeiten der Garantin, die untereinander gleichrangig sind, einschließlich solchen aus Einlagen, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Im Falle einer Nichterfüllung durch die Emittentin hinsichtlich (i) der ordnungsgemäßen und pünktlichen Rückzahlung sämtlicher Beträge oder eines Teils davon oder (ii) der Zahlung und/oder Lieferung von körperlichen Stücken durch die Emittentin, wird die Garantin die entsprechende Zahlung leisten, oder, soweit anwendbar, die Zahlung und/oder Lieferung solcher körperlicher Stücke auf Anfordern erbringen, als ob diese Zahlung und/oder Lieferung solcher physischer Stücke, je nach Fall, durch die Emittentin geleistet worden wäre.

§ 4

Bankgeschäftstag; Mindestlaufzeit

- (1) Die Zertifikate haben die in der **Tabelle** angegebene Mindestlaufzeit.
- (2) Ein "**Bankgeschäftstag**" ist ein Tag, an dem Banken in Frankfurt am Main generell ihre Schalter geöffnet haben. Ein "**Berechnungstag**" ist ein Tag, an dem der Index von der Festlegungsstelle üblicherweise berechnet und veröffentlicht wird.

§ 5

Fälligkeitstag; Kündigung; Zahlung des Abrechnungsbetrages

- (1) Der Fälligkeitstag steht gegenwärtig noch nicht fest und die Zertifikate werden demgemäß als Zertifikate ohne feste Laufzeit geführt ("**Open End Zertifikate**"). Die Emittentin ist jedoch nach Ablauf von zwei Jahren nach dem oberhalb der Tabelle angegebenen Tag des Verkaufsbeginns berechtigt, die Zertifikate insgesamt, jedoch nicht in Teilen, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum jeweiligen Jahrestag des Verkaufsbeginns bzw., falls der Jahrestag des Verkaufsbeginns kein Berechnungstag ist, zum nächstfolgenden Berechnungstag zu kündigen. Dabei ist der Fälligkeitstag anzugeben. Eine Kündigung wird gemäß § 8 bekanntgemacht.
- (2) Die Zertifikate werden am Zahltag eingelöst, d.h., die Zertifikatsinhaber können am Zahltag von der Emittentin die Zahlung des Abrechnungsbetrages verlangen. Die Zahlung eines gegebenenfalls zu beanspruchenden Abrechnungsbetrages erfolgt am **fünften** Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main nach dem Fälligkeitstag bzw., falls der Abrechnungskurs gemäß § 1 (3) erst nach dem Fälligkeitstag festgestellt wird, an dem **fünften** Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main nach dem Tag der Feststellung (der "**Zahltag**") an die CBF. Die CBF wird den Zertifikatsinhabern, die Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammelzertifikat halten, den Abrechnungsbetrag über ihre Depotbanken vergüten.
- (3) Sollte die Vergütung, aus welchen Gründen auch immer, nicht innerhalb von drei Monaten nach dem Zahltag möglich sein, ist die Emittentin berechtigt, die entsprechenden Beträge beim Amtsgericht Frankfurt am Main für die Zertifikatsinhaber auf deren Gefahr und Kosten unter Verzicht auf das Recht der Rücknahme zu hinterlegen. Mit der Hinterlegung erlöschen die Ansprüche der Zertifikatsinhaber gegen die Emittentin.
- (4) Kosten, Steuern und sonstige Abgaben, die im Zusammenhang mit der Zahlung des Abrechnungsbetrages anfallen, sind von den Inhabern der betreffenden Zertifikate zu zahlen. Die gesetzlichen Bestimmungen zum Steuerabzug vom Kapitalertrag bleiben hiervon unberührt.

§ 6

Zertifikatsstelle

- (1) Die Société Générale, Paris, ist die Zertifikatsstelle bezüglich der Zertifikate (die "**Zertifikatsstelle**"). Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit die Zertifikatsstelle durch eine andere Bank in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zu ersetzen, weitere Banken als zusätzliche Zertifikatsstellen der Emittentin (die "**Zusätzlichen Zertifikatsstellen**") zu bestellen und die Bestellung von Zusätzlichen Zertifikatsstellen zu widerrufen. Ersetzung, Bestellung und Widerruf werden unverzüglich gemäß § 8 bekanntgemacht.
- (2) Die Zertifikatsstelle ist berechtigt, jederzeit ihr Amt als Zertifikatsstelle niederzulegen, vorausgesetzt, daß eine andere Bank in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen

Union als Nachfolgerin vor einer solchen Niederlegung bestellt wurde. Niederlegung und Ersetzung werden unverzüglich gemäß § 8 bekanntgemacht.

- (3) Die Zertifikatsstelle und etwaige Zusätzliche Zertifikatsstellen handeln ausschließlich für die Emittentin und gehen gegenüber den Zertifikatsinhabern keinerlei Vertretungs- oder Treuhandbeziehung ein. Die Zertifikatsstelle und etwaige Zusätzliche Zertifikatsstellen sind von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen ähnlichen gesetzlichen Beschränkungen in anderen Ländern befreit.
- (4) Weder die Emittentin noch die Zertifikatsstelle noch etwaige Zusätzliche Zertifikatsstellen sind verpflichtet, die Berechtigung der Hinterleger von Zertifikaten bei der CBF zu prüfen.

§ 7

Ersetzung der Emittentin

- (1) Die Emittentin ist jederzeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber berechtigt, eine andere Gesellschaft als Schuldnerin (die "**Neue Emittentin**") hinsichtlich aller Verpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten an die Stelle der Emittentin zu setzen, sofern
 - (a) die Neue Emittentin durch Vertrag mit der Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten übernimmt,
 - (b) eine von der Emittentin speziell zu bestellende Treuhänderin, die eine Bank oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in Frankfurt am Main mit internationalem Ansehen ist (die "**Treuhänderin**"), die Schuldübernahme gemäß Unterabsatz (a) nach ihrem freien Ermessen als für die Zertifikatsinhaber nicht wesentlich nachteilig beurteilt und für diese genehmigt,
 - (c) die Société Générale S.A., Paris, diese Verpflichtungen der Neuen Emittentin gegenüber der Treuhänderin zugunsten der Zertifikatsinhaber garantiert, und
 - (d) die Neue Emittentin alle etwa notwendigen Genehmigungen der Behörden des Landes, in dem sie ihren Sitz hat, erhalten hat.

Mit Erfüllung vorgenannter Bedingungen tritt die Neue Emittentin in jeder Hinsicht an die Stelle der Emittentin, und die Emittentin wird von allen mit der Funktion als Emittentin zusammenhängenden Verpflichtungen gegenüber den Zertifikatsinhabern aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten befreit.

- (2) Im Falle einer solchen Schuldnerersetzung gilt jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Emittentin als Bezugnahme auf die Neue Emittentin.
- (3) Eine Ersetzung der Emittentin wird unverzüglich gemäß § 8 bekanntgemacht.

§ 8

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, die die Zertifikate betreffen, werden in einem überregionalen Börsenpflichtblatt veröffentlicht.

§ 9

Index; Festlegungsstelle; Nachfolgeindex

- (1) Der **European Renewable Energy Index (ERIX)** wird von der Stoxx Ltd. (die "**Festlegungsstelle**") berechnet und veröffentlicht. Die Anfängliche Indexzusammensetzung enthält die zehn nach der Free Float Marktkapitalisierung größten und liquidesten Unternehmen aus dem Bereich Erneuerbare Energien. Für die Aufnahme in den Index qualifizieren sich nur solche Firmen, die den überwiegenden Teil Ihrer Erträge im Bereich Erneuerbare Energien erzielen. Darüber hinaus müssen die Indexmitglieder den Segmenten Biomasse, Geothermie, Meeresenergie, Solar, Wasser oder Wind zuordenbar sein.

"**Schlußkurs des Index**" ist der Indexstand, der von der Festlegungsstelle als Schlußkurs des Index berechnet und veröffentlicht wird.

- (2) Maßgeblich für die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Index ist das von der Festlegungsstelle erstellte und jeweils geltende Konzept des Index. Dies gilt auch bei Veränderungen in der Berechnung des Index (einschließlich Bereinigungen) oder der Zusammensetzung und Gewichtung der Kurse oder Wertpapiere, auf deren Grundlage der Index berechnet wird, sofern das Konzept des Index mit dem am **19. Oktober 2005** geltenden Konzept des Index noch vergleichbar ist und sich aus den nachstehenden Vorschriften nichts anderes ergibt.
- (3) Wird der Index nicht mehr von der Festlegungsstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Zertifikatsstelle für geeignet hält (die "**Neue Festlegungsstelle**") berechnet und veröffentlicht, so wird der Abrechnungsbetrag von der Zertifikatsstelle auf der Grundlage der von der Neuen Festlegungsstelle berechneten und veröffentlichten Schlußkurse des Index, die für Bildung des arithmetischen Mittels herangezogen werden, berechnet, und jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Festlegungsstelle gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Neue Festlegungsstelle.
- (4) Wird der Index zu irgendeiner Zeit aufgehoben und/oder durch einen anderen Index ersetzt oder ändert sich das Konzept des Index so wesentlich, daß es nicht mehr mit dem am **19. Oktober 2005** geltenden Konzept vergleichbar ist, legt die Zertifikatsstelle nach Beratung mit einem Sachverständigen fest, welcher Index künftig dem Zertifikatsrecht zugrunde zu legen ist (der "**Nachfolgeindex**"). Der Nachfolgeindex sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 8 bekanntgemacht. Jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Index gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgeindex.

- (5) Ist nach Ansicht der Zertifikatsstelle die Festlegung eines Nachfolgeindex, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, kann die Emittentin nach ihrer Wahl für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des Index auf der Grundlage des bisherigen Indexkonzeptes und des letzten festgestellten Indexwertes durch eine andere von ihr ausgewählte Stelle Sorge tragen oder die Zertifikate zu dem Tag, an dem die Aufhebung des Index oder die wesentliche Änderung des Indexkonzeptes wirksam wird, kündigen. Im Fall der Kündigung der Zertifikate gilt der Tag, an dem die Kündigung wirksam wird, als Fälligkeitstag. Die Zertifikatsstelle wird die Kündigung der Zertifikate und den aufgrund der Kündigung geänderten Fälligkeitstag gemäß § 8 bekanntmachen.
- (6) Die in Zusammenhang mit den vorgenannten Absätzen (3) bis (5) zu treffenden Entscheidungen der Zertifikatsstelle bzw. des Sachverständigen sind für die Emittentin und die Zertifikatsinhaber abschließend und verbindlich, es sei denn, daß ein offensichtlicher Irrtum vorliegt.
- (7) Die Emittentin haftet für Handlungen oder Unterlassungen der Zertifikatsstelle bzw. eines von der Zertifikatsstelle bestellten Sachverständigen nur, soweit die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt wurde.

§ 10

Verschiedenes

- (1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten aus den in diesen Zertifikatsbedingungen geregelten Angelegenheiten ebenso wie Form und Inhalt der Garantie (§ 3 (2)) und alle Rechte und Pflichten hieraus bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
- (3) Gerichtsstand für alle Klagen oder sonstigen Verfahren aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten sowie der Garantie (§ 3 (2)) ist Frankfurt am Main, wenn der Zertifikatsinhaber Kaufmann ist oder es sich bei ihm um eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt oder sich sein Wohnsitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland befindet.
- (4) Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Zertifikatsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder sonstige offensichtliche Irrtümer zu berichtigen sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber zu ändern bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Zertifikatsinhaber zumutbar sind, d.h., die die finanzielle Situation des Zertifikatsinhabers nicht wesentlich verschlechtern. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Zertifikatsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 8 bekanntgemacht.
- (5) Sollte eine Bestimmung dieser Zertifikatsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Zwecken der unwirksamen Bestimmung so weit wie rechtlich möglich Rechnung trägt.

Tabelle:

Beantragte Börsennotierung: Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse sowie im Marktsegment EUWAX innerhalb des Freiverkehrs und im Limit-Control-System der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse

Ausgabegröße	Basiswert (Index)	Bezugsverhältnis	Tag der Beschlüßfassung	Verkaufsbeginn	Valutierung	"Open End Zertifikat" Mindestlaufzeit bis zum	Anfänglicher Emissionspreis in EUR ¹⁷¹	WKN	ISIN-Code
500.000	Société Générale M&A Index	0,1	25.11.2005	30.11.2005	07.12.2005	30.11.2007	106,10	SG6 3FU	DE000SG63FU9

*Auf die Zertifikate wird eine jährliche Managementgebühr in Höhe von 0,85% bezogen auf den jeweiligen Indexschlußkurs erhoben, die auf der Basis actual/actual ermittelt und bei der Berechnung des Abrechnungsbetrages vom Abrechnungskurs abgezogen und im Sekundärmarkt täglich in den Wert des Zertifikats eingepreist wird.

Definitionen:

Jede Bezugnahme auf "**EUR**" ist als Bezugnahme auf das seit dem 01. Januar 2002 in zwölf Teilnehmerstaaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion (EWWU) eingeführte gesetzliche Zahlungsmittel "Euro" zu verstehen.

¹⁷¹ Die in dieser Tabelle angegebenen Anfänglichen Verkaufspreise stellen lediglich historische indikative Preise auf der Grundlage der Marktsituation an dem in der Vergangenheit liegenden Tag des erstmaligen öffentlichen Angebots der betreffenden Zertifikate dar. Die jeweils aktuellen Preise der Zertifikate können auf der Internetseite www.sg-zertifikate.de abgerufen werden.

ZERTIFIKATSBEDINGUNGEN

§ 1

Zertifikatsrecht; Aufstockung

- (1) Die SGA Société Générale Acceptance N.V., Curaçao, Niederländische Antillen (die "**Emittentin**") gewährt hiermit dem Inhaber von auf den Index bezogenen Zertifikaten einer Wertpapierkennnummer, wie im einzelnen in der **Tabelle** auf Seite 1744 des Verkaufsprospektes (die "**Tabelle**") angegeben (jeweils die "**Zertifikate**"), das Recht (das "**Zertifikatsrecht**"), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen am Zahltag (§ 5 (2)) den nachstehend unter Absatz (2) definierten Abrechnungsbetrag zu verlangen.
- (2) Abrechnungsbetrag ist der in EUR ausgedrückte Geldbetrag, der dem nachstehend unter Absatz (3) definierten Abrechnungskurs des Index entspricht, wobei 1 Indexpunkt EUR 1,00 entspricht, abzüglich der bis zum Fälligkeitstag angefallenen und nach der Methode actual/actual berechneten Managementgebühren in Höhe von 0,85% p.a. des jeweiligen Indexschlußkurses, multipliziert mit dem Bezugsverhältnis, das Ergebnis ggf. auf zwei Dezimalstellen kaufmännisch gerundet (der "**Abrechnungsbetrag**").
- (3) Der Abrechnungskurs entspricht, vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen, dem ersten Schlußkurs des in der **Tabelle** angegebenen Index (der "**Index**") (§ 9), der innerhalb eines 10-Tage-Zeitraums, der am Fälligkeitstag (§ 5 Absatz (1) (einschließlich) beginnt, von der Festlegungsstelle (§ 9) festgestellt wird. Kann der Schlußkurs des in der **Tabelle** angegebenen Index nicht innerhalb des genannten 10-Tage-Zeitraums wie vorstehend beschrieben festgestellt werden, dann entspricht der Abrechnungskurs dem angemessenen Marktwert des Index am ersten Bankgeschäftstag nach Ablauf des 10-Tage-Zeitraums. Der angemessene Marktwert des Index wird von der Zertifikatsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) festgelegt. Der so ermittelte angemessene Marktwert des Index spiegelt die Marktgegebenheiten am ersten Bankgeschäftstag nach Ablauf des 10-Tage-Zeitraums wider.
- (4) Jede Bezugnahme auf "**EUR**" ist als Bezugnahme auf das seit dem 01. Januar 2002 in zwölf Teilnehmerstaaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion (EWWU) eingeführte gesetzliche Zahlungsmittel "Euro" zu verstehen.
- (5) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung zu begeben, so daß sie mit diesen Zertifikaten zusammengefaßt werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Anzahl erhöhen. Der Begriff "Zertifikate" umfaßt im Fall einer solchen Aufstockung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.

§ 2

Form der Zertifikate; Girosammelverwahrung; Übertragbarkeit

- (1) Sämtliche in der **Tabelle** mit einer Wertpapierkennnummer angegebenen, von der Emittentin begebenen Zertifikate, sind zu jeder Zeit durch jeweils ein Dauer-Inhaber-

Sammelzertifikat (das "**Inhaber-Sammelzertifikat**") verbrieft. Einzelne Zertifikate werden nicht begeben. Der Anspruch der Zertifikatsinhaber auf Lieferung einzelner Zertifikate ist ausgeschlossen.

- (2) Das Inhaber-Sammelzertifikat ist bei der Clearstream Banking Frankfurt Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main (die "**CBF**") hinterlegt. Die Zertifikate sind als Mit-eigentumsanteile an dem Inhaber-Sammelzertifikat übertragbar.
- (3) Im Effektingiroverkehr sind die Zertifikate ausschließlich in Einheiten von einem Zertifikat oder einem ganzzahligen Vielfachen davon handelbar und übertragbar.

§ 3

Status und Garantie

- (1) Die Zertifikate begründen unmittelbare, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander gleichrangig und, vorbehaltlich der jeweils geltenden gesetzlichen Ausnahmen, mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin zumindest gleichrangig sind.
- (2) Die Erfüllung der Verbindlichkeiten der Emittentin unter diesen Zertifikatsbedingungen werden von der Société Générale S.A., Paris, Frankreich (die "**Garantin**") garantiert. Die Verpflichtungen der Garantin unter der Garantie begründen unmittelbare, unbedingte und nicht besicherte Verbindlichkeiten der Garantin, die untereinander gleichrangig sind, einschließlich solchen aus Einlagen, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Im Falle einer Nichterfüllung durch die Emittentin hinsichtlich (i) der ordnungsgemäßen und pünktlichen Rückzahlung sämtlicher Beträge oder eines Teils davon oder (ii) der Zahlung und/oder Lieferung von körperlichen Stücken durch die Emittentin, wird die Garantin die entsprechende Zahlung leisten, oder, soweit anwendbar, die Zahlung und/oder Lieferung solcher körperlicher Stücke auf Anfordern erbringen, als ob diese Zahlung und/oder Lieferung solcher physischer Stücke, je nach Fall, durch die Emittentin geleistet worden wäre.

§ 4

Bankgeschäftstag; Mindestlaufzeit

- (1) Die Zertifikate haben die in der **Tabelle** angegebene Mindestlaufzeit.
- (2) Ein "**Bankgeschäftstag**" ist ein Tag, an dem Banken in Frankfurt am Main generell ihre Schalter geöffnet haben. ein "**Berechnungstag** ist ein Tag, an dem der Index von der Festlegungsstelle üblicherweise berechnet und veröffentlicht wird.

§ 5

Fälligkeitstag; Kündigung; Zahlung des Abrechnungsbetrages

- (1) Der Fälligkeitstag steht gegenwärtig noch nicht fest und die Zertifikate werden demgemäß als Zertifikate ohne feste Laufzeit geführt ("**Open End Zertifikate**"). Die Emittentin ist jedoch nach Ablauf von zwei Jahren nach dem oberhalb der Tabelle angegebenen Tag des Verkaufsbeginsns berechtigt, die Zertifikate insgesamt, jedoch nicht in Teilen, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum jeweiligen Jahrestag des Verkaufsbeginsns bzw. falls der Jahrestag des Verkaufsbeginsns kein Berechnungstag ist, zum nächstfolgenden Berechnungstag zu kündigen. Dabei ist der Fälligkeitstag anzugeben. Eine Kündigung wird gemäß § 8 bekanntgemacht.
- (2) Die Zertifikate werden am Zahltag eingelöst, d.h., die Zertifikatsinhaber können am Zahltag von der Emittentin die Zahlung des Abrechnungsbetrages verlangen. Die Zahlung eines gegebenenfalls zu beanspruchenden Abrechnungsbetrages erfolgt am **fünften** Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main nach dem Fälligkeitstag bzw., falls der **Abrechnungskurs** des Index gemäß § 1 (3) erst nach dem Fälligkeitstag festgestellt wird, an dem **fünften** Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main nach dem Tag der Feststellung (der "**Zahltag**"), an die CBF. Die CBF wird den Zertifikatsinhabern, die Mit-eigentumsanteile an dem Inhaber-Sammelzertifikat halten, den Abrechnungsbetrag über ihre Depotbanken vergüten.
- (3) Sollte die Vergütung, aus welchen Gründen auch immer, nicht innerhalb von drei Monaten nach dem Zahltag möglich sein, ist die Emittentin berechtigt, die entsprechenden Beträge beim Amtsgericht Frankfurt am Main für die Zertifikatsinhaber auf deren Gefahr und Kosten unter Verzicht auf das Recht der Rücknahme zu hinterlegen. Mit der Hinterlegung erlöschen die Ansprüche der Zertifikatsinhaber gegen die Emittentin.
- (4) Kosten, Steuern und sonstige Abgaben, die im Zusammenhang mit der Zahlung des Abrechnungsbetrages anfallen, sind von den Inhabern der betreffenden Zertifikate zu zahlen. Die gesetzlichen Bestimmungen zum Steuerabzug vom Kapitalertrag bleiben hiervon unberührt.

§ 6

Zertifikatsstelle

- (1) Die Société Générale, Paris, ist die Zertifikatsstelle bezüglich der Zertifikate (die "**Zertifikatsstelle**"). Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit die Zertifikatsstelle durch eine andere Bank in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zu ersetzen, weitere Banken als zusätzliche Zertifikatsstellen der Emittentin (die "**Zusätzlichen Zertifikatsstellen**") zu bestellen und die Bestellung von Zusätzlichen Zertifikatsstellen zu widerrufen. Ersetzung, Bestellung und Widerruf werden unverzüglich gemäß § 8 bekanntgemacht.
- (2) Die Zertifikatsstelle ist berechtigt, jederzeit ihr Amt als Zertifikatsstelle niederzulegen, vorausgesetzt, daß eine andere Bank in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen

Union als Nachfolgerin vor einer solchen Niederlegung bestellt wurde. Niederlegung und Ersetzung werden unverzüglich gemäß § 8 bekanntgemacht.

- (3) Die Zertifikatsstelle und etwaige Zusätzliche Zertifikatsstellen handeln ausschließlich für die Emittentin und gehen gegenüber den Zertifikatsinhabern keinerlei Vertretungs- oder Treuhandbeziehung ein. Die Zertifikatsstelle und etwaige Zusätzliche Zertifikatsstellen sind von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen ähnlichen gesetzlichen Beschränkungen in anderen Ländern befreit.
- (4) Weder die Emittentin noch die Zertifikatsstelle noch etwaige Zusätzliche Zertifikatsstellen sind verpflichtet, die Berechtigung der Hinterleger von Zertifikaten bei der CBF zu prüfen.

§ 7

Ersetzung der Emittentin

- (1) Die Emittentin ist jederzeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber berechtigt, eine andere Gesellschaft als Schuldnerin (die "**Neue Emittentin**") hinsichtlich aller Verpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten an die Stelle der Emittentin zu setzen, sofern
 - (a) die Neue Emittentin durch Vertrag mit der Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten übernimmt,
 - (b) eine von der Emittentin speziell zu bestellende Treuhänderin, die eine Bank oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in Frankfurt am Main mit internationalem Ansehen ist (die "**Treuhänderin**"), die Schuldübernahme gemäß Unterabsatz (a) nach ihrem freien Ermessen als für die Zertifikatsinhaber nicht wesentlich nachteilig beurteilt und für diese genehmigt,
 - (c) die Société Générale S.A., Paris, diese Verpflichtungen der Neuen Emittentin gegenüber der Treuhänderin zugunsten der Zertifikatsinhaber garantiert, und
 - (d) die Neue Emittentin alle etwa notwendigen Genehmigungen der Behörden des Landes, in dem sie ihren Sitz hat, erhalten hat.

Mit Erfüllung vorgenannter Bedingungen tritt die Neue Emittentin in jeder Hinsicht an die Stelle der Emittentin, und die Emittentin wird von allen mit der Funktion als Emittentin zusammenhängenden Verpflichtungen gegenüber den Zertifikatsinhabern aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten befreit.

- (2) Im Falle einer solchen Schuldnerersetzung gilt jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Emittentin als Bezugnahme auf die Neue Emittentin.
- (3) Eine Ersetzung der Emittentin wird unverzüglich gemäß § 8 bekanntgemacht.

§ 8

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, die die Zertifikate betreffen, werden in einem überregionalen Börsenpflichtblatt veröffentlicht.

§ 9

Index; Festlegungsstelle; Nachfolgeindex

- (1) Der **Société Générale M&A Index** wird von der Société Générale S.A., Paris (die „**Festlegungsstelle**“) berechnet und auf der Reutersseite SGDEM veröffentlicht.

"**Schlußkurs des Index**" ist der Indexstand, der von der Festlegungsstelle als Schlußkurs des Index berechnet und veröffentlicht wird.

- (2) Maßgeblich für die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Index ist das von der Festlegungsstelle erstellte und jeweils geltende Konzept des Index. Dies gilt auch bei Veränderungen in der Berechnung des Index (einschließlich Bereinigungen) oder der Zusammensetzung und Gewichtung der Kurse oder Wertpapiere, auf deren Grundlage der Index berechnet wird, sofern das Konzept des Index mit dem am **30. November 2005** geltenden Konzept des Index noch vergleichbar ist und sich aus den nachstehenden Vorschriften nichts anderes ergibt.
- (3) Wird der Index nicht mehr von der Festlegungsstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Zertifikatsstelle für geeignet hält (die "**Neue Festlegungsstelle**") berechnet und veröffentlicht, so wird der Abrechnungsbetrag von der Zertifikatsstelle auf der Grundlage des von der Neuen Festlegungsstelle berechneten und veröffentlichten **Schlußkurses** des Index berechnet und jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Festlegungsstelle gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Neue Festlegungsstelle.
- (4) Wird der Index zu irgendeiner Zeit aufgehoben und/oder durch einen anderen Index ersetzt oder ändert sich das Konzept des jeweiligen Index so wesentlich, daß es nicht mehr mit dem am **30. November 2005** geltenden Konzept vergleichbar ist, legt die Zertifikatsstelle nach Beratung mit einem Sachverständigen fest, welcher Index künftig dem Zertifikatsrecht zugrunde zu legen ist (der "**Nachfolgeindex**"). Der Nachfolgeindex sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 8 bekanntgemacht. Jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Index gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgeindex.
- (5) Ist nach Ansicht der Zertifikatsstelle die Festlegung eines Nachfolgeindex, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, kann die Emittentin nach ihrer Wahl für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des Index auf der Grundlage des bisherigen Indexkonzeptes und des letzten festgestellten Indexwertes durch eine andere von ihr ausgewählte Stelle Sorge tragen oder die Zertifikate zu dem Tag, an dem die Aufhebung

des Index oder die wesentliche Änderung des Indexkonzeptes wirksam wird, kündigen. Im Fall der Kündigung der Zertifikate gilt der Tag, an dem die Kündigung wirksam wird, als Fälligkeitstag. Die Zertifikatsstelle wird die Kündigung der Zertifikate und den aufgrund der Kündigung geänderten Fälligkeitstag gemäß § 8 bekanntmachen.

- (6) Die in Zusammenhang mit den vorgenannten Absätzen (3) bis (5) zu treffenden Entscheidungen der Zertifikatsstelle bzw. des Sachverständigen sind für die Emittentin und die Zertifikatsinhaber abschließend und verbindlich, es sei denn, daß ein offensichtlicher Irrtum vorliegt.
- (7) Die Emittentin haftet für Handlungen oder Unterlassungen der Zertifikatsstelle bzw. eines von der Zertifikatsstelle bestellten Sachverständigen nur, soweit die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt wurde.

§ 10

Verschiedenes

- (1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten aus den in diesen Zertifikatsbedingungen geregelten Angelegenheiten ebenso wie Form und Inhalt der Garantie (§ 3 (2)) und alle Rechte und Pflichten hieraus bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
- (3) Gerichtsstand für alle Klagen oder sonstigen Verfahren aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten sowie der Garantie (§ 3 (2)) ist Frankfurt am Main, wenn der Zertifikatsinhaber Kaufmann ist oder es sich bei ihm um eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt oder sich sein Wohnsitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland befindet.
- (4) Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Zertifikatsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder sonstige offensichtliche Irrtümer zu berichtigen sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber zu ändern bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Zertifikatsinhaber zumutbar sind, d.h., die die finanzielle Situation des Zertifikatsinhabers nicht wesentlich verschlechtern. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Zertifikatsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 8 bekanntgemacht.
- (5) Sollte eine Bestimmung dieser Zertifikatsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Zwecken der unwirksamen Bestimmung so weit wie rechtlich möglich Rechnung trägt.

Tabelle:

beantragte Börsennotierung: Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse sowie im Marktsegment EUWAX innerhalb des Freiverkehrs und im Limit-Control-System der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse und im Freiverkehr der Wertpapierbörse Berlin

Ausgabegröße	Basiswert (Index)	Bezugsverhältnis	Tag der Beschlussfassung	Verkaufsbeginn	Valutierung	Fälligkeit	anfänglicher Emissionspreis in EUR ¹⁷²	WKN	ISIN-Code
1.000.000	TecDax Index	0,01	21.03.2000	24.03.2000	31.03.2000	23.03.2010	1% des in EUR ausgedrückten Schlußkurses des TecDax vom 23.03.2000	108416	DE0001084168

Definition:

Jede Bezugnahme auf "EUR" als solche auf das seit dem 01. Januar 2002 in zwölf Teilnehmerstaaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion (EWWU) eingeführte gesetzliche Zahlungsmittel "Euro" zu verstehen.

¹⁷² Die in dieser Tabelle angegebenen Anfänglichen Verkaufspreise stellen lediglich historische indikative Preise auf der Grundlage der Marktsituation an dem in der Vergangenheit liegenden Tag des erstmaligen öffentlichen Angebots der betreffenden Zertifikate dar. Die jeweils aktuellen Preise der Zertifikate können auf der Internetseite www.sg-zertifikate.de abgerufen werden.

ZERTIFIKATSBEDINGUNGEN

§ 1

Zertifikatsrecht; Aufstockung

- (1) Die SGA Société Générale Acceptance N.V., Curacao, Niederländische Antillen, (die "Emittentin") gewährt hiermit dem Inhaber von je **einem TecDax (.TECDAX)** Index Zertifikat –Serie **A 2000/2010** (das "Zertifikat") das Recht (das "Zertifikatsrecht"), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen am Fälligkeitstag (§ 4) den nachstehend unter Absatz (2) definierten Abrechnungsbetrag zu verlangen.
- (2) Abrechnungsbetrag ist der in EUR ausgedrückte Geldbetrag, der dem nachstehend unter Absatz (3) definierten Abrechnungskurs des **TecDax (.TECDAX)** Index entspricht, wobei 1 Indexpunkt **EUR 0,01** entspricht (der "Abrechnungsbetrag").
- (3) Der Abrechnungskurs entspricht, vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen, dem ersten **Schlußkurs** des **TecDax (.TECDAX)** (der "Index") (§ 9), der innerhalb eines 10-Tage-Zeitraums, der am **Fälligkeitstag** (§ 4 Absatz (2)) (einschließlich) beginnt, von der Festlegungsstelle (§ 9) festgestellt wird. Kann der **Schlußkurs** nicht innerhalb des genannten 10-Tage-Zeitraums wie vorstehend beschrieben festgestellt werden, dann entspricht der Abrechnungskurs dem angemessenen Marktwert des Index am ersten Bankgeschäftstag nach Ablauf des 10-Tage-Zeitraums. Der angemessene Marktwert des Index wird von der Zertifikatsstelle nach Beratung mit einem unabhängigen Sachverständigen festgelegt. Der so ermittelte angemessene Marktwert des Index spiegelt die Marktgegebenheiten am ersten Bankgeschäftstag nach Ablauf des 10-Tage-Zeitraums wider.
- (4) Jede Bezugnahme auf "**EUR**" in diesen Zertifikatsbedingungen ist als Bezugnahme auf den "**EURO**" der am 01. Januar 1999 in Kraft getretenen dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion ("**EWU**") zu verstehen.
- (5) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung zu begeben, so daß sie mit diesen Zertifikaten zusammengefaßt werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Anzahl erhöhen. Der Begriff "Zertifikate" umfaßt im Fall einer solchen Aufstockung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.

§ 2

Form der Zertifikate; Girosammelverwahrung; Übertragbarkeit

- (1) Die **200.000** von der Emittentin begebenen Zertifikate sind zu jeder Zeit durch ein Dauer-Inhaber-Sammelzertifikat (das "Inhaber-Sammelzertifikat") verbrieft. Einzelne Zertifikate werden nicht begeben. Der Anspruch der Zertifikatsinhaber auf Lieferung einzelner Zertifikate ist ausgeschlossen.
- (2) Das Inhaber-Sammelzertifikat ist bei der Clearstream Banking Frankfurt Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main (die "CBF") hinterlegt. Die Zertifikate sind als Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammelzertifikat übertragbar.

- (3) Im Effektengiroverkehr sind die Zertifikate ausschließlich in Einheiten von **einem** Zertifikat oder einem ganzzahligen Vielfachen davon handelbar und übertragbar.

§ 3

Status und Garantie

- (1) Die Zertifikate begründen unmittelbare, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander gleichrangig und, vorbehaltlich der jeweils geltenden gesetzlichen Ausnahmen, mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin zumindest gleichrangig sind.
- (2) Die Erfüllung der Verbindlichkeiten der Emittentin unter diesen Zertifikatsbedingungen werden von der Société Générale S.A., Paris, Frankreich (die "Garantin") garantiert. Die Verpflichtungen der Garantin unter der Garantie begründen unmittelbare, unbedingte und nicht besicherte Verbindlichkeiten der Garantin, die untereinander gleichrangig sind, einschließlich solchen aus Einlagen, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Im Falle einer Nichterfüllung durch die Emittentin hinsichtlich (i) der ordnungsgemäßen und pünktlichen Rückzahlung sämtlicher Beträge oder eines Teils davon oder (ii) der Zahlung und/oder Lieferung von körperlichen Stücken durch die Emittentin, wird die Garantin die entsprechende Zahlung leisten, oder, soweit anwendbar, die Zahlung und/oder Lieferung solcher körperlicher Stücke auf Anfordern erbringen, als ob diese Zahlung oder Zahlung und/oder Lieferung solcher physischer Stücke, je nach Fall, durch die Emittentin geleistet worden wäre.
- (3) Solange nicht sämtliche Teilschuldverschreibungen vollständig getilgt sind, wird die Garantin keine Grundpfandrechte, Pfandrechte oder sonstige Sicherungsrechte (ausgenommen gesetzlich begründete Sicherungsrechte im gewöhnlichen Geschäftsverkehr) oder andere Belastungen ihres ganzen Unternehmens oder Teilen davon, des derzeitigen Vermögens oder künftiger Erträge einräumen, die zur Besicherung eines Darlehens oder sonstiger Verbindlichkeiten in Form von, oder verbrieft durch handelbare Wertpapiere, wie z.B. lang- bzw. mittelfristige Schuldverschreibungen oder Obligationen, Einlagenzertifikate oder Geldmarktpapiere (einschließlich sog. "bons de caisse"), oder anderer handelbarer Wertpapiere dienen, sei es daß diese vor, nach oder zeitgleich mit diesen Teilschuldverschreibungen oder einer diese besichernde Garantie begeben werden, außer die Teilschuldverschreibungen werden gleichwertig und in gleichem Maße besichert. Der vorstehende Satz 1 gilt nicht hinsichtlich nachrangiger, von der Garantin begebenen Schuldverschreibungen.

Solange nicht sämtliche Teilschuldverschreibungen getilgt sind, wird die Emittentin kein Darlehen, keinen Schuldtitel und keine sonstige, durch die Aufnahme von Fremdkapital entstandene Verbindlichkeit (einschließlich einer garantierten Verbindlichkeit) durch Grundpfandrechte, Pfandrechte oder sonstige Belastungen auf ihr derzeitiges oder künftiges Vermögen oder die Erträge hierauf (ausgenommen das Anlagevermögen und die Erträge hierauf) besichern, ohne gleichzeitig die Zertifikate gleichwertig und entsprechend ihrem Anteil durch Grundpfandrechte, Pfandrechte oder Belastungen oder entsprechende Sicherheiten zu besichern.

§ 4

Fälligkeitstag, Bankgeschäftstag, Laufzeit

- (1) Die Zertifikate haben eine Laufzeit vom **24. März 2000** bis **24. März 2010**.
- (2) "Fälligkeitstag" ist, vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmung, der **24. März 2010**. Sofern dieser Tag kein Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main ist, ist Fälligkeitstag der auf diesen Tag nächstfolgende Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main. Ein "Bankgeschäftstag" ist ein Tag, an dem Banken in dem angegebenen Ort generell ihre Schalter geöffnet haben.

§ 5

Zahlung des Abrechnungsbetrages

- (1) Die Zahlung eines gegebenenfalls zu beanspruchenden Abrechnungsbetrages erfolgt am **fünften** Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main nach dem Fälligkeitstag bzw., falls der **Schlußkurs** des Index gemäß § 1(3) erst nach dem Fälligkeitstag festgestellt wird, an dem **fünften** Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main nach dem Tag der Feststellung (der "Zahltag"), an die CBF. Die CBF wird den Zertifikatsinhabern, die vor dem Zahltag Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammelzertifikat halten, den Abrechnungsbetrag über ihre Depotbanken vergüten.
- (2) Sollte die Vergütung, aus welchen Gründen auch immer, nicht innerhalb von drei Monaten nach dem Zahltag möglich sein, ist die Emittentin berechtigt, die entsprechenden Beträge beim Amtsgericht Frankfurt am Main für die Zertifikatsinhaber auf deren Gefahr und Kosten unter Verzicht auf das Recht der Rücknahme zu hinterlegen. Mit der Hinterlegung erlöschen die Ansprüche der Zertifikatsinhaber gegen die Emittentin.
- (3) Kosten, Steuern und sonstige Abgaben, die im Zusammenhang mit der Zahlung des Abrechnungsbetrages anfallen, sind von den Inhabern der betreffenden Zertifikate zu zahlen. Die gesetzlichen Bestimmungen zum Steuerabzug vom Kapitalertrag bleiben hiervon unberührt.

§ 6

Zertifikatsstelle

- (1) Die Société Générale S.A., Zweigniederlassung Frankfurt am Main, Mainzer Landstraße 36, 60325 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland, ist die Zertifikatsstelle bezüglich der Zertifikate (die "Zertifikatsstelle"). Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit die Zertifikatsstelle durch eine andere Bank in Frankfurt am Main zu ersetzen, weitere Banken als zusätzliche Zertifikatsstellen der Emittentin (die "Zusätzlichen Zertifikatsstellen") zu bestellen und die Bestellung von Zusätzlichen Zertifikatsstellen zu widerrufen. Ersetzung, Bestellung und Widerruf werden unverzüglich gemäß § 8 bekanntgemacht.
- (2) Die Zertifikatsstelle ist berechtigt, jederzeit ihr Amt als Zertifikatsstelle niederzulegen, vorausgesetzt, daß eine andere Bank in Frankfurt am Main als Nachfolgerin vor einer solchen Niederlegung bestellt wurde. Niederlegung und Ersetzung werden unverzüglich gemäß § 8 bekanntgemacht.

- (3) Die Zertifikatsstelle und etwaige Zusätzliche Zertifikatsstellen handeln ausschließlich für die Emittentin und gehen gegenüber den Zertifikatsinhabern keinerlei Vertretungs- oder Treuhandbeziehung ein. Die Zertifikatsstelle und etwaige Zusätzliche Zertifikatsstellen sind von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen ähnlichen gesetzlichen Beschränkungen in anderen Ländern befreit.
- (4) Weder die Emittentin noch die Zertifikatsstelle noch etwaige Zusätzliche Zertifikatsstellen sind verpflichtet, die Berechtigung der Hinterleger von Zertifikaten bei der CBF zu prüfen.

§ 7

Ersetzung der Emittentin

- (1) Die Emittentin ist jederzeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber berechtigt, eine andere Gesellschaft als Schuldnerin (die "Neue Emittentin") hinsichtlich aller Verpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten an die Stelle der Emittentin zu setzen, sofern
 - (a) die Neue Emittentin durch Vertrag mit der Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten übernimmt,
 - (b) eine von der Emittentin speziell zu bestellende Treuhänderin, die eine Bank oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in Frankfurt am Main mit internationalem Ansehen ist (die "Treuhänderin"), die Schuldübernahme gemäß Unterabsatz (a) nach ihrem freien Ermessen als für die Zertifikatsinhaber nicht wesentlich nachteilig beurteilt und für diese genehmigt,
 - (c) die Société Générale S.A., Paris, diese Verpflichtungen der Neuen Emittentin gegenüber der Treuhänderin zugunsten der Zertifikatsinhaber garantiert, und
 - (d) die Neue Emittentin alle etwa notwendigen Genehmigungen der Behörden des Landes, in dem sie ihren Sitz hat, erhalten hat.

Mit Erfüllung vorgenannter Bedingungen tritt die Neue Emittentin in jeder Hinsicht an die Stelle der Emittentin und die Emittentin wird von allen mit der Funktion als Emittentin zusammenhängenden Verpflichtungen gegenüber den Zertifikatsinhabern aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten befreit.

- (2) Im Falle einer solchen Schuldnerersetzung gilt jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Emittentin als Bezugnahme auf die Neue Emittentin.
- (3) Eine Ersetzung der Emittentin wird unverzüglich gemäß § 8 bekanntgemacht.

§ 8

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, die die Zertifikate betreffen, werden in einem überregionalen Börsenpflichtblatt veröffentlicht.

§ 9

Index, Festlegungsstelle, Nachfolgeindex

- (1) Der **TecDax (.TECDAX)** Index wird von der Deutsche Börse AG, Frankfurt (die "Festlegungsstelle") berechnet und veröffentlicht.
- (2) Maßgeblich für die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Index ist das von der Festlegungsstelle erstellte und jeweils geltende Konzept des Index. Dies gilt auch bei Veränderungen in der Berechnung des Index (einschließlich Bereinigungen) oder der Zusammensetzung und Gewichtung der Kurse oder Wertpapiere, auf deren Grundlage der Index berechnet wird, sofern das jeweilige Konzept des Index mit dem am **24. März 2000** geltenden Konzept des Index noch vergleichbar ist und sich aus den nachstehenden Vorschriften nichts anderes ergibt.
- (3) Wird der Index nicht mehr von der Festlegungsstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Zertifikatsstelle für geeignet hält (die "Neue Festlegungsstelle") berechnet und veröffentlicht, so wird der Abrechnungsbetrag von der Zertifikatsstelle auf der Grundlage des von der Neuen Festlegungsstelle berechneten und veröffentlichten **Schlußkurses** des Index berechnet und jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Festlegungsstelle gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Neue Festlegungsstelle.
- (4) Wird der Index zu irgendeiner Zeit aufgehoben und/oder durch einen anderen Index ersetzt oder ändert sich das Konzept des Index so wesentlich, daß es nicht mehr mit dem am **24. März 2000** geltenden Konzept vergleichbar ist, legt die Zertifikatsstelle nach Beratung mit einem Sachverständigen fest, welcher Index künftig dem Zertifikatsrecht zugrunde zu legen ist (der "Nachfolgeindex"). Der Nachfolgeindex sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 8 bekanntgemacht. Jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Index gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgeindex.
- (5) Ist nach Ansicht der Zertifikatsstelle die Festlegung eines Nachfolgeindex, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, kann die Emittentin nach ihrer Wahl für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des Index auf der Grundlage des bisherigen Indexkonzeptes und des letzten festgestellten Indexwertes durch eine andere von ihr ausgewählte Stelle Sorge tragen oder die Zertifikate zu dem Tag, an dem die Aufhebung des Index oder die wesentliche Änderung des Indexkonzeptes wirksam wird, kündigen. Im Fall der Kündigung der Zertifikate gilt der Tag, an dem die Kündigung wirksam wird, als Fälligkeitstag. Die Zertifikatsstelle wird die Kündigung der Zertifikate und den aufgrund der Kündigung geänderten Fälligkeitstag gemäß § 8 bekanntmachen.
- (6) Die in Zusammenhang mit den vorgenannten Absätzen (3) bis (5) zu treffenden Entscheidungen der Zertifikatsstelle bzw. des Sachverständigen sind für die Emittentin und die Zertifikatsinhaber abschließend und verbindlich, es sei denn, daß ein offensichtlicher Irrtum vorliegt.
- (7) Die Emittentin haftet für Handlungen oder Unterlassungen der Zertifikatsstelle bzw. eines von der Zertifikatsstelle bestellten Sachverständigen nur, soweit die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt wurde.

§ 10
Verschiedenes

- (1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten aus den in diesen Zertifikatsbedingungen geregelten Angelegenheiten ebenso wie Form und Inhalt der Garantie (§ 3 Abs. (2)) und alle Rechte und Pflichten hieraus bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
- (3) Gerichtsstand für alle Klagen oder sonstigen Verfahren aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten sowie der Garantie (§ 3 Abs. (2)) ist Frankfurt am Main, wenn der Zertifikatsinhaber Kaufmann ist oder es sich bei ihm um eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt oder sich sein Wohnsitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland befindet.
- (4) Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Zertifikatsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder sonstige offensichtliche Irrtümer zu berichtigen sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber zu ändern bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Zertifikatsinhaber zumutbar sind, d.h. die die finanzielle Situation des Zertifikatsinhabers nicht wesentlich verschlechtern. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Zertifikatsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 8 bekanntgemacht.
- (5) Sollte eine Bestimmung dieser Zertifikatsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Zwecken der unwirksamen Bestimmung so weit wie rechtlich möglich Rechnung trägt.

Tabelle:

Gemeinsame Angaben zu sämtlichen Serien:

Tag der Beschlußfassung: **16. Januar 2006**

Verkaufsbeginn: **25. Januar 2006**

Valutierung: **01. Februar 2006**

Beantragte Börsennotierung: Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse (Smart Trading) sowie im Marktsegment EUWAX innerhalb des Freiverkehrs und im Limit-Control-System (LICOS) der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse

Ausgabegröße	Basiswert (Index)	Bezugsverhältnis	"Open End Zertifikat" Mindestlaufzeit bis zum	anfänglicher Emissionspreis in EUR*/ ¹⁷³	WKN	ISIN-Code
800.000	Reuters/Jefferies CRB Total Return Index	0,1	25.01.2008	25,23	SG0 E90	DE000SG0E906

*Auf die Zertifikate wird eine jährliche Managementgebühr in Höhe von 1,25% bezogen auf den jeweiligen Indexschlußkurs erhoben, die auf der Basis actual/actual ermittelt und bei der Berechnung des Abrechnungsbetrages vom Abrechnungskurs abgezogen und im Sekundärmarkt täglich in den Wert des Zertifikats eingepreist wird.

Definitionen:

Jede Bezugnahme auf "**EUR**" ist als Bezugnahme auf das seit dem 01. Januar 2002 in zwölf Teilnehmerstaaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion (EWWU) eingeführte gesetzliche Zahlungsmittel "Euro" zu verstehen.

¹⁷³ Die in dieser Tabelle angegebenen Anfänglichen Verkaufspreise stellen lediglich historische indikative Preise auf der Grundlage der Marktsituation an dem in der Vergangenheit liegenden Tag des erstmaligen öffentlichen Angebots der betreffenden Zertifikate dar. Die jeweils aktuellen Preise der Zertifikate können auf der Internetseite www.sg-zertifikate.de abgerufen werden.

Der Reuters/Jefferies CRB Total Return Index ist Eigentum der Reuters Group PLC und der Jefferies Financial Products LLC. Der Name des Index ist für bestimmte Verwendungen an die Société Générale lizenziert worden. Reuters Group PLC und Jefferies Financial Products LLC übernehmen keinerlei Verantwortung für den Handel von Produkten bezogen auf den Index.

ZERTIFIKATSBEDINGUNGEN

§ 1

Zertifikatsrecht; Aufstockung

- (1) Die SGA Société Générale Acceptance N.V., Curacao, Niederländische Antillen (die "Emittentin") gewährt hiermit dem Inhaber von auf den Index bezogenen Zertifikaten einer Wertpapierkennnummer, wie im einzelnen in der **Tabelle** auf Seite 1758 des Verkaufsprospektes (die "Tabelle") angegeben (jeweils die "Zertifikate"), das Recht (das "Zertifikatsrecht"), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen am Zahltag (§ 5 Abs. (2)) den nachstehend unter Absatz (2) definierten Abrechnungsbetrag zu verlangen.
- (2) Abrechnungsbetrag ist der in EUR umgerechnete Geldbetrag, der dem nachstehend unter Absatz (3) definierten Abrechnungskurs des Index entspricht, wobei 1 Indexpunkt USD 1,00 entspricht, abzüglich der bis zum Fälligkeitstag angefallenen und nach der Methode actual/actual berechneten Managementgebühren in Höhe von 1,25% p.a. des jeweiligen Indexschlußkurses, multipliziert mit dem in der Tabelle angegebenen Bezugsverhältnis und das Ergebnis ggf. auf zwei Dezimalstellen kaufmännisch gerundet (der "Abrechnungsbetrag"). Die Umrechnung von USD in EUR erfolgt auf der Grundlage des von der **Europäischen Zentralbank in Frankfurt am Main** festgestellten amtlichen EUR/USD Mittelkurses an dem Tag, der dem Tag der Ermittlung des Abrechnungskurses nachfolgt.
- (3) Der Abrechnungskurs entspricht, vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen, dem ersten Schlußkurs des in der **Tabelle** angegebenen Index (der "Index") (§ 9), der innerhalb eines 10-Tage-Zeitraums, der am Fälligkeitstag (§ 5 Absatz (1) (einschließlich) beginnt, von der Festlegungsstelle (§ 9) festgestellt wird. Kann der Schlußkurs des in der **Tabelle** angegebenen Index nicht innerhalb des genannten 10-Tage-Zeitraums, wie vorstehend beschrieben, festgestellt werden, dann entspricht der Abrechnungskurs dem angemessenen Marktwert des Index am ersten Bankgeschäftstag nach Ablauf des 10-Tage-Zeitraums. Der angemessene Marktwert des Index wird von der Zertifikatsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) festgelegt. Der so ermittelte angemessene Marktwert des Index spiegelt die Marktgegebenheiten am ersten Bankgeschäftstag nach Ablauf des 10-Tage-Zeitraums wider.
- (4) Jede Bezugnahme auf "**EUR**" ist als Bezugnahme auf das seit dem 01. Januar 2002 in zwölf Teilnehmerstaaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion (EWWU) eingeführte gesetzliche Zahlungsmittel "Euro" zu verstehen und jede Bezugnahme auf "**USD**" als solche auf "Dollar" der Vereinigten Staaten von Amerika.
- (5) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung zu begeben, so daß sie mit diesen Zertifikaten zusammengefaßt werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Anzahl erhöhen. Der Begriff "Zertifikate" umfaßt im Fall einer solchen Aufstockung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.

§ 2

Form der Zertifikate; Girosammelverwahrung; Übertragbarkeit

- (1) Sämtliche in der **Tabelle** mit einer Wertpapierkennnummer angegebenen, von der Emittentin begebenen Zertifikate, sind zu jeder Zeit durch jeweils ein Dauer-Inhaber-Sammelzertifikat (das "Inhaber-Sammelzertifikat") verbrieft. Einzelne Zertifikate werden nicht begeben. Der Anspruch der Zertifikatsinhaber auf Lieferung einzelner Zertifikate ist ausgeschlossen.
- (2) Das Inhaber-Sammelzertifikat ist bei der Clearstream Banking Frankfurt Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main (die "CBF") hinterlegt. Die Zertifikate sind als Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammelzertifikat übertragbar.
- (3) Im Effekten giroverkehr sind die Zertifikate in Einheiten von einem Zertifikat oder einem ganzzahligen Vielfachen davon handelbar und übertragbar.

§ 3

Status und Garantie

- (1) Die Zertifikate begründen unmittelbare, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander gleichrangig und, vorbehaltlich der jeweils geltenden gesetzlichen Ausnahmen, mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin zumindest gleichrangig sind.
- (2) Die Erfüllung der Verbindlichkeiten der Emittentin unter diesen Zertifikatsbedingungen werden von der Société Générale S.A., Paris, Frankreich (die "Garantin") garantiert. Die Verpflichtungen der Garantin unter der Garantie begründen unmittelbare, unbedingte und nicht besicherte Verbindlichkeiten der Garantin, die untereinander gleichrangig sind, einschließlich solchen aus Einlagen, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Im Falle einer Nichterfüllung durch die Emittentin (i) hinsichtlich der ordnungsgemäßen und pünktlichen Rückzahlung sämtlicher Beträge oder eines Teils davon (ii) oder der Zahlung und/oder Lieferung von körperlichen Stücken durch die Emittentin, wird die Garantin die entsprechende Zahlung leisten, oder, soweit anwendbar, die Zahlung und/oder Lieferung solcher körperlicher Stücke auf Anfordern erbringen, als ob diese Zahlung und/oder Lieferung solcher physischer Stücke, je nach Fall, durch die Emittentin geleistet worden wäre.

§ 4

Bankgeschäftstag; Mindestlaufzeit

- (1) Die Zertifikate haben die in der **Tabelle** angegebene Mindestlaufzeit.
- (2) Ein "**Bankgeschäftstag**" ist ein Tag, an dem Banken in Frankfurt am Main generell ihre Schalter geöffnet haben. Ein "**Berechnungstag**" ist ein Tag, an dem der Index von der Festlegungsstelle üblicherweise berechnet und veröffentlicht wird.

§ 5

Fälligkeitstag; Kündigung; Zahlung des Abrechnungsbetrages

- (1) Der Fälligkeitstag steht gegenwärtig noch nicht fest und die Zertifikate werden demgemäß als Zertifikate ohne feste Laufzeit geführt ("**Open End Zertifikate**"). Die Emittentin ist jedoch nach Ablauf von zwei Jahren nach dem oberhalb der Tabelle angegebenen Tag des Verkaufsbeginns berechtigt, die Zertifikate insgesamt, jedoch nicht in Teilen, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum jeweiligen Jahrestag des Verkaufsbeginns bzw., falls der Jahrestag des Verkaufsbeginns kein Berechnungstag ist, zum nächstfolgenden Berechnungstag zu kündigen. Dabei ist der Fälligkeitstag anzugeben. Eine Kündigung wird gemäß § 8 bekanntgemacht.
- (2) Die Zertifikate werden am Zahltag eingelöst, d.h., die Zertifikatsinhaber können am Zahltag von der Emittentin die Zahlung des Abrechnungsbetrages verlangen. Die Zahlung eines gegebenenfalls zu beanspruchenden Abrechnungsbetrages erfolgt am **fünften** Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main nach dem Fälligkeitstag bzw., falls der Abrechnungskurs gemäß § 1 (3) erst nach dem Fälligkeitstag festgestellt wird, an dem **fünften** Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main nach dem Tag der Feststellung (der "**Zahltag**") an die CBF. Die CBF wird den Zertifikatsinhabern, die Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammelzertifikat halten, den Abrechnungsbetrag über ihre Depotbanken vergüten.
- (3) Sollte die Vergütung, aus welchen Gründen auch immer, nicht innerhalb von drei Monaten nach dem Zahltag möglich sein, ist die Emittentin berechtigt, die entsprechenden Beträge beim Amtsgericht Frankfurt am Main für die Zertifikatsinhaber auf deren Gefahr und Kosten unter Verzicht auf das Recht der Rücknahme zu hinterlegen. Mit der Hinterlegung erlöschen die Ansprüche der Zertifikatsinhaber gegen die Emittentin.
- (4) Kosten, Steuern und sonstige Abgaben, die im Zusammenhang mit der Zahlung des Abrechnungsbetrages anfallen, sind von den Inhabern der betreffenden Zertifikate zu zahlen. Die gesetzlichen Bestimmungen zum Steuerabzug vom Kapitalertrag bleiben hiervon unberührt.

§ 6

Zertifikatsstelle

- (1) Die Société Générale, Paris, ist die Zertifikatsstelle bezüglich der Zertifikate (die "Zertifikatsstelle"). Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit die Zertifikatsstelle durch eine andere Bank in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zu ersetzen, weitere Banken als zusätzliche Zertifikatsstellen der Emittentin (die "Zusätzlichen Zertifikatsstellen") zu bestellen und die Bestellung von Zusätzlichen Zertifikatsstellen zu widerrufen. Ersetzung, Bestellung und Widerruf werden unverzüglich gemäß § 8 bekanntgemacht.
- (2) Die Zertifikatsstelle ist berechtigt, jederzeit ihr Amt als Zertifikatsstelle niederzulegen, vorausgesetzt, daß eine andere Bank in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen

Union als Nachfolgerin vor einer solchen Niederlegung bestellt wurde. Niederlegung und Ersetzung werden unverzüglich gemäß § 8 bekanntgemacht.

- (3) Die Zertifikatsstelle und etwaige Zusätzliche Zertifikatsstellen handeln ausschließlich für die Emittentin und gehen gegenüber den Zertifikatsinhabern keinerlei Vertretungs- oder Treuhandbeziehung ein. Die Zertifikatsstelle und etwaige Zusätzliche Zertifikatsstellen sind von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen ähnlichen gesetzlichen Beschränkungen in anderen Ländern befreit.
- (4) Weder die Emittentin noch die Zertifikatsstelle noch etwaige Zusätzliche Zertifikatsstellen sind verpflichtet, die Berechtigung der Hinterleger von Zertifikaten bei der CBF zu prüfen.

§ 7

Ersetzung der Emittentin

- (1) Die Emittentin ist jederzeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber berechtigt, eine andere Gesellschaft als Schuldnerin (die "Neue Emittentin") hinsichtlich aller Verpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten an die Stelle der Emittentin zu setzen, sofern
 - (a) die Neue Emittentin durch Vertrag mit der Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten übernimmt,
 - (b) eine von der Emittentin speziell zu bestellende Treuhänderin, die eine Bank oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in Frankfurt am Main mit internationalem Ansehen ist (die "Treuhänderin"), die Schuldübernahme gemäß Unterabsatz (a) nach ihrem freien Ermessen als für die Zertifikatsinhaber nicht wesentlich nachteilig beurteilt und für diese genehmigt,
 - (c) die Société Générale S.A., Paris, diese Verpflichtungen der Neuen Emittentin gegenüber der Treuhänderin zugunsten der Zertifikatsinhaber garantiert und
 - (d) die Neue Emittentin alle etwa notwendigen Genehmigungen der Behörden des Landes, in dem sie ihren Sitz hat, erhalten hat.

Mit Erfüllung vorgenannter Bedingungen tritt die Neue Emittentin in jeder Hinsicht an die Stelle der Emittentin und die Emittentin wird von allen mit der Funktion als Emittentin zusammenhängenden Verpflichtungen gegenüber den Zertifikatsinhabern aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten befreit.

- (2) Im Falle einer solchen Schuldnerersetzung gilt jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Emittentin als Bezugnahme auf die Neue Emittentin.
- (3) Eine Ersetzung der Emittentin wird unverzüglich gemäß § 8 bekanntgemacht.

§ 8

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, die die Zertifikate betreffen, werden in einem überregionalen Börsenpflichtblatt veröffentlicht.

§ 9

Index; Festlegungsstelle; Nachfolgeindex

- (1) Der **Reuters/Jefferies CRB Total Return Index** wird von Jefferies Financial Products, LLC und Reuters Group PLC (die "Festlegungsstelle") berechnet und veröffentlicht. Der Index ist ein Total Return Index, der sich aus Rohstoff-Future-Kontrakten unterschiedlicher Rohstoffmärkte zusammensetzt.

"**Schlußkurs des Index**" ist der Indexstand, der von der Festlegungsstelle als Schlußkurs des Index berechnet und veröffentlicht wird.

- (2) Maßgeblich für die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Index ist das von der Festlegungsstelle erstellte und jeweils geltende Konzept des Index. Dies gilt auch bei Veränderungen in der Berechnung des Index (einschließlich Bereinigungen) oder der Zusammensetzung und Gewichtung der Kurse oder Wertpapiere, auf deren Grundlage der Index berechnet wird, sofern das Konzept des Index mit dem am **25. Januar 2006** geltenden Konzept des Index noch vergleichbar ist und sich aus den nachstehenden Vorschriften nichts anderes ergibt.
- (3) Wird der Index nicht mehr von der Festlegungsstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Zertifikatsstelle für geeignet hält (die "Neue Festlegungsstelle") berechnet und veröffentlicht, so wird der Abrechnungsbetrag von der Zertifikatsstelle auf der Grundlage des von der Neuen Festlegungsstelle berechneten und veröffentlichten **Schlußkurses** des Index berechnet und jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Festlegungsstelle gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Neue Festlegungsstelle.
- (4) Wird der Index zu irgendeiner Zeit aufgehoben und/oder durch einen anderen Index ersetzt oder ändert sich das Konzept des Index so wesentlich, daß es nicht mehr mit dem am **25. Januar 2006** geltenden Konzept vergleichbar ist, legt die Zertifikatsstelle, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß Absatz 5, nach Beratung mit einem Sachverständigen fest, welcher Index künftig dem Zertifikatsrecht zugrunde zu legen ist (der "Nachfolgeindex"). Der Nachfolgeindex sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 8 bekanntgemacht. Jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Index gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgeindex.
- (5) Ist nach Ansicht der Zertifikatsstelle die Festlegung eines Nachfolgeindex, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, kann die Emittentin nach ihrer Wahl für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des Index auf der Grundlage des bisherigen Indexkonzeptes und des letzten festgestellten Indexwertes durch eine andere von ihr ausgewählte Stelle Sorge tragen oder die Zertifikate zu dem Tag, an dem die Aufhebung des Index oder die wesentliche Änderung des Indexkonzeptes wirksam wird, kündigen. Im Fall der Kündigung der Zertifikate gilt der Tag, an dem die Kündigung wirksam

wird, als Bewertungstag. Die Zertifikatsstelle wird die Kündigung der Zertifikate und den aufgrund der Kündigung geänderten Bewertungstag gemäß § 8 bekanntmachen.

- (6) Die in Zusammenhang mit den vorgenannten Absätzen (3) bis (5) zu treffenden Entscheidungen der Zertifikatsstelle bzw. des Sachverständigen sind für die Emittentin und die Zertifikatsinhaber abschließend und verbindlich, es sei denn, daß ein offensichtlicher Irrtum vorliegt.
- (7) Die Emittentin haftet für Handlungen oder Unterlassungen der Zertifikatsstelle bzw. eines von der Zertifikatsstelle bestellten Sachverständigen nur, soweit die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt wurde.

§ 10

Verschiedenes

- (1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten aus den in diesen Zertifikatsbedingungen geregelten Angelegenheiten ebenso wie Form und Inhalt der Garantie (§ 3 Abs. (2)) und alle Rechte und Pflichten hieraus bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
- (3) Gerichtsstand für alle Klagen oder sonstigen Verfahren aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten sowie der Garantie (§ 3 Abs. (2)) ist Frankfurt am Main, wenn der Zertifikatsinhaber Kaufmann ist oder es sich bei ihm um eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt oder sich sein Wohnsitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland befindet.
- (4) Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Zertifikatsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder sonstige offensichtliche Irrtümer zu berichtigen sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber zu ändern bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Zertifikatsinhaber zumutbar sind, d.h., die die finanzielle Situation des Zertifikatsinhabers nicht wesentlich verschlechtern. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Zertifikatsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 8 bekanntgemacht.
- (5) Sollte eine Bestimmung dieser Zertifikatsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Zwecken der unwirksamen Bestimmung so weit wie rechtlich möglich Rechnung trägt.

b) auf Futures:

Tabelle:

beantragte Börsennotierung: Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse sowie im Marktsegment EUWAX innerhalb des Freiverkehrs und im Limit-Control- System (LICOS) der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse

Ausgabe- größe	Zertifikats- typ	Basiswert Future Kontrakt* (Gewichtseinheit oder sonstige Maßeinheit)	Maßgeblich e Terminbörse	Basiskurs	Bezugs- verhältnis	Tag der Beschluß- fassung	Verkaufs- beginn	Valutierung	Tag des Beginns der Laufzeit bei Open End Zertifikate n	Anfänglicher Emissions- preis in EUR ¹⁷⁴	Anfänglicher Quanto- zinssatz	Maximale r Quanto- zinssatz	WKN	ISIN-Code
340.000	Dynamisches Open End Zertifikat	September 2005 LME Primary Aluminium Futures Contract (pro 1 Tonne)	LME	USD 1788,00	0,009937	20.06.2005	22.06.2005	29.06.2005	22.06.2005	14,72	-	-	SG9 F3U	DE000SG9F3U1
180.000	Dynamisches Open End Zertifikat	September 2005 LME Copper Grade A Futures Contract (pro 1 Tonne)	LME	USD 3379,00	0,011079	20.06.2005	22.06.2005	29.06.2005	22.06.2005	27,81	-	-	SG9 F3V	DE000SG9F3V9
460.000	Dynamisches Open End Zertifikat	September 2005 LME Special High Grade Zinc Futures Contract (pro 1 Tonne)	LME	USD 1318,00	0,009869	20.06.2005	22.06.2005	29.06.2005	22.06.2005	10,85	-	-	SG9 F3W	DE000SG9F3W7
600.000	Dynamisches Open End Zertifikat	September 2005 LME Standard Lead Futures Contract (pro 1 Tonne)	LME	USD 976,00	0,010554	20.06.2005	22.06.2005	29.06.2005	22.06.2005	8,03	-	-	SG9 F3X	DE000SG9F3X5

¹⁷⁴ Die in dieser Tabelle angegebenen Anfänglichen Verkaufspreise stellen lediglich historische indikative Preise auf der Grundlage der Marktsituation an dem in der Vergangenheit liegenden Tag des erstmaligen öffentlichen Angebots der betreffenden Zertifikate dar. Die jeweils aktuellen Preise der Zertifikate können auf der Internetseite www.sg-zertifikate.de abgerufen werden.

375.000	Dynamische s Open End Zertifikat	September 2005 LME Primary Nickel Futures Contract (pro 1 Tonne)	LME	USD 16146,00	0,0010088	20.06.200 5	22.06.200 5	29.06.2005	22.06.2005	13,29	-	-	SG9 F3Y	DE000SG9F3Y3
100.000	Dynamische s Open End Zertifikat	August 2005 Brent Blend Crude Oil Futures Contract (pro 1 Barrel)	IPE	USD 58,25	0,92188614	20.06.200 5	22.06.200 5	29.06.2005	22.06.2005	47,94	-	-	SG9 F3Z	DE000SG9F3Z0
280.000	Dynamische s Open End Zertifikat Quanto	September 2005 LME Primary Aluminium Futures Contract (pro 1 Tonne)	LME	USD 1788,00	0,009937	20.06.200 5	22.06.200 5	29.06.2005	22.06.2005	17,88	0%	3%	SG9 F30	DE000SG9F300
150.000	Dynamische s Open End Zertifikat Quanto	September 2005 LME Copper Grade A Futures Contract (pro 1 Tonne)	LME	USD 3379,00	0,011079	20.06.200 5	22.06.200 5	29.06.2005	22.06.2005	33,79	0%	3%	SG9 F31	DE000SG9F318
380.000	Dynamische s Open End Zertifikat Quanto	September 2005 LME Special High Grade Zinc Futures Contract (pro 1 Tonne)	LME	USD 1318,00	0,009869	20.06.200 5	22.06.200 5	29.06.2005	22.06.2005	13,18	0%	3%	SG9 F32	DE000SG9F326
500.000	Dynamische s Open End Zertifikat Quanto	September 2005 LME Standard Lead Futures Contract (pro 1 Tonne)	LME	USD 976,00	0,010554	20.06.200 5	22.06.200 5	29.06.2005	22.06.2005	9,76	0%	3%	SG9 F33	DE000SG9F334
310.000	Dynamische s Open End Zertifikat Quanto	September 2005 LME Primary Nickel Futures Contract (pro 1 Tonne)	LME	USD 16146,00	0,0010088	20.06.200 5	22.06.200 5	29.06.2005	22.06.2005	16,15	0%	3%	SG9 F34	DE000SG9F342
85.000	Dynamische s Open End Zertifikat Quanto	August 2005 Brent Blend Crude Oil Futures Contract (pro 1 Barrel)	IPE	USD 58,25	0,92188614	20.06.200 5	22.06.200 5	29.06.2005	22.06.2005	58,25	0%	3%	SG9 F35	DE000SG9F359

Definitionen:

LME: London Metal Exchange

IPE: International Petroleum Exchange, London

Jede Bezugnahme auf "EUR" ist als Bezugnahme auf das seit dem 01. Januar 2002 in zwölf Teilnehmerstaaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion (EWWU) eingeführte gesetzliche Zahlungsmittel "Euro" zu verstehen und jede Bezugnahme auf "USD" als solche auf "Dollar" der Vereinigten Staaten von Amerika.

*Der angegebene Basiswert bezieht sich gemäß § 10 der Zertifikatsbedingungen jeweils auf den nächstfälligen Future Kontrakt. Hinsichtlich des LME Aluminium Future Kontraktes bzw. des LME Kupfer Future Kontraktes bzw. des LME Zink Future Kontraktes bzw. des LME Blei Future Kontraktes bzw. des LME Nickel Future Kontraktes ist Fälligkeitstermin jeweils der dritte Mittwoch der Monate Dezember, März, Juni und September.

ZERTIFIKATSBEDINGUNGEN

§ 1

Zertifikatsrecht; Aufstockung

- (1) Die SGA Société Générale Acceptance N.V., Curacao, Niederländische Antillen (die "**Emittentin**") gewährt hiermit dem Inhaber von auf den jeweiligen Future Kontrakt (jeweils der "Basiswert" oder der "Future Kontrakt") bezogenen Zertifikaten einer Wertpapierkennnummer, wie im einzelnen in der Tabelle auf Seite 1766 (und ggf. den nachfolgenden Seiten) des Verkaufsprospektes (die "**Tabelle**") angegeben (jeweils die "**Zertifikate**"), das Recht (das "**Zertifikatsrecht**"), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen am Fälligkeitstag (§ 5 Abs. (2)) den nachstehend unter Absatz (2) definierten Abrechnungsbetrag zu verlangen.

anwendbar auf Zertifikate ohne Nominalbetrag:

- (2) Der Abrechnungsbetrag je Zertifikat entspricht

dem in EUR gemäß § 1 (8) umgerechneten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Basiskurs multipliziert mit dem Quotienten aus dem Abrechnungskurs dividiert durch den Basiskurs und zusätzlich noch im Falle von Quantozertifikaten¹⁷⁵ abzüglich eines Quantofaktors (§ 1 (6)), gegebenenfalls auf zwei Dezimalstellen kaufmännisch gerundet,

wobei der Abrechnungsbetrag nach folgender Formel berechnet wird:

Bezugsverhältnis * Basiskurs * Abrechnungskurs/Basiskurs [- Quantofaktor]¹⁷⁶

- (3) Der "**Basiskurs**" entspricht jeweils dem in der Tabelle angegebenen Basiskurs.
- (4) Der Abrechnungskurs entspricht, vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen, für den LME Aluminium Future Kontrakt (pro 1 Tonne) dem in USD ausgedrückten und auf der Reutersseite MAL/CLS1 veröffentlichten Settlement Price bzw. für den LME Kupfer Future Kontrakt (pro 1 Tonne) dem in USD ausgedrückten und auf der Reutersseite MCU/CLS1 veröffentlichten Settlement Price bzw. für den LME Zink Future Kontrakt (pro 1 Tonne) dem in USD ausgedrückten und auf der Reutersseite MZN/CLS1 veröffentlichten Settlement Price bzw. für den LME Blei Future Kontrakt (pro 1 Tonne) dem in USD ausgedrückten und auf der Reutersseite MPB/CLS1 veröffentlichten Settlement Price bzw. für den LME Nickel Future Kontrakt (pro 1 Tonne) dem in USD ausgedrückten und auf der Reutersseite MNI/CLS1

¹⁷⁵ Gilt ausschließlich für die WKN SG9 F30 – SG9 F35.

¹⁷⁶ Gilt ausschließlich für die WKN SG9 F30 – SG9 F35.

veröffentlichten Settlement Price bzw. für den Brent Blend Crude Oil Future Kontrakt (pro 1 Barrel) dem in USD ausgedrückten und auf der Reutersseite 0#LCO: veröffentlichten Settlement Price (jeweils der "**Settlement Price**"), der am Bewertungstag (§ 4 (2)) von der bzw. an der in der Tabelle angegebenen Maßgeblichen Terminbörse (die "Maßgebliche Terminbörse") um 17:00 Uhr Londoner Zeit¹⁷⁷ bzw. um 19:30 Uhr Londoner Zeit¹⁷⁸ berechnet bzw. festgestellt wird.

- (5) Das "**Bezugsverhältnis**" entspricht jeweils dem in der Tabelle angegebenen Bezugsverhältnis.
- (6) Der "**Quantofaktor**" entspricht der laufzeitabhängigen Umrechnung des in der Tabelle angegebenen Quantozinssatzes und wird nach folgender Formel berechnet:

$$\sum_{t=1}^n \text{Zertifikatswert}_{t-1} \times \frac{\text{Quantozinssatz}_{t-1}}{365}$$

wobei die in der Formel verwendeten Zeichen die folgende Bedeutung haben:

"Zertifikatswert_(t-1)" entspricht dem Wert des Zertifikats (einschließlich bereits eingerechneter Quantozinssätze für die bisherige Laufzeit) zum Zeitpunkt der Festlegung des Settlement Price des Future Kontrakts von dem dem Tag t vorangehenden Tag, wobei t die Reihe der natürlichen Zahlen von 1 bis n durchläuft.

"Quantozinssatz_(t-1)" entspricht dem Quantozinssatz von dem dem Tag t vorangehenden Tag, wobei t die Reihe der natürlichen Zahlen von 1 bis n durchläuft.

"n" für t=1 entspricht der Anzahl der Kalendertage vom in der Tabelle angegebenen Beginn der Laufzeit der Zertifikate bis zum Bewertungstag (§ 4 (2) (einschließlich)).

- (7) Der "**Quantozinssatz**" entspricht dem in der Tabelle angegebenen Anfänglichen Quantozinssatz. Die Emittentin ist nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, den Quantozinssatz mit Wirkung zu jedem Bankgeschäftstag bis zur Höhe des in der Tabelle angegebenen Maximalen Quantozinssatzes anzupassen, sofern aus Sicht der Emittentin eine Steigerung oder Senkung der der Emittentin erwachsenen Kosten aus der Absicherung der Währungsrisiken dies erforderlich machen. Die Anpassung des Quantozinssatzes und der Tag des Wirksamwerdens der Anpassung werden unverzüglich auf der Internetseite www.sg-zertifikate.de bekanntgemacht. Jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Quantozinssatz gilt mit dem Tag des Wirksamwerdens der Anpassung als Bezugnahme auf den angepaßten Quantozinssatz.

¹⁷⁷ Gilt für den LME Aluminium Future Kontrakt, den LME Kupfer Future Kontrakt, den LME Zink Future Kontrakt, den LME Blei Future Kontrakt und den LME Nickel Future Kontrakt.

¹⁷⁸ Gilt für den Brent Blend Crude Oil Future Kontrakt.

- (8) Jede Bezugnahme auf "EUR" ist als Bezugnahme auf das seit dem 01. Januar 2002 in zwölf Teilnehmerstaaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion (EWWU) eingeführte gesetzliche Zahlungsmittel "Euro" zu verstehen und jede Bezugnahme auf "USD" als solche auf "Dollar" der Vereinigten Staaten von Amerika. Hinsichtlich der WKN SG9 F3U – SG9 F3Z erfolgt die Umrechnung von USD in EUR auf der Grundlage des von der **Europäischen Zentralbank in Frankfurt am Main** festgestellten amtlichen EUR/USD-Mittelkurses von dem Tag, der dem Tag der Ermittlung des Abrechnungskurses nachfolgt. Hinsichtlich der WKN SG9 F30 – SG9 F35 erfolgt die Umrechnung von USD in EUR auf der Grundlage eines USD/EUR Umrechnungskurses von 1:1.
- (9) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung zu begeben, so daß sie mit diesen Zertifikaten zusammengefaßt werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Anzahl erhöhen. Der Begriff "Zertifikate" umfaßt im Fall einer solchen Aufstockung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.

§ 2

Form der Zertifikate; Girosammelverwahrung; Übertragbarkeit

- (1) Sämtliche in der **Tabelle** mit einer Wertpapierkennnummer angegebenen, von der Emittentin begebenen Zertifikate sind zu jeder Zeit durch jeweils ein Dauer-Inhaber-Sammelzertifikat (das "Inhaber-Sammelzertifikat") verbrieft. Einzelne Zertifikate werden nicht begeben. Der Anspruch der Zertifikatsinhaber auf Lieferung einzelner Zertifikate ist ausgeschlossen.
- (2) Sämtliche Inhaber-Sammelzertifikate sind bei der Clearstream Banking Frankfurt Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main (die "CBF") hinterlegt. Die Zertifikate sind als Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammelzertifikat übertragbar.
- (3) Im Effekten giroverkehr sind die Zertifikate in Einheiten von **einem** Zertifikat oder einem ganzzahligen Vielfachen davon handelbar und übertragbar.

§ 3

Status und Garantie

- (1) Die Zertifikate begründen unmittelbare, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander gleichrangig und, vorbehaltlich der jeweils geltenden gesetzlichen Ausnahmen, mit allen sonstigen gegenwärtigen und

künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin zumindest gleichrangig sind.

- (2) Die Erfüllung der Verbindlichkeiten der Emittentin unter diesen Zertifikatsbedingungen werden von der Société Générale S.A., Paris, Frankreich (die "Garantin") garantiert. Die Verpflichtungen der Garantin unter der Garantie begründen unmittelbare, unbedingte und nicht besicherte Verbindlichkeiten der Garantin, die untereinander gleichrangig sind, einschließlich solchen aus Einlagen, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Im Falle einer Nichterfüllung durch die Emittentin (i) hinsichtlich der ordnungsgemäßen und pünktlichen Rückzahlung sämtlicher Beträge oder eines Teils davon (ii) oder der Zahlung und/oder Lieferung von körperlichen Stücken durch die Emittentin, wird die Garantin die entsprechende Zahlung leisten, oder, soweit anwendbar, die Zahlung und/oder Lieferung solcher körperlicher Stücke auf Anfordern erbringen, als ob diese Zahlung und/oder Lieferung solcher physischer Stücke, je nach Fall, durch die Emittentin geleistet worden wäre.

§ 4

Laufzeit; Bewertungstag; Bankgeschäftstag; Berechnungstag

- (1) Der Tag des Beginns der Laufzeit ist der in der **Tabelle** angegebene Tag des Beginns der Laufzeit.
- (2) Der Bewertungstag steht gegenwärtig noch nicht fest und die Zertifikate werden demgemäß als Zertifikate ohne feste Laufzeit geführt ("Open-End-Zertifikate"). Die Emittentin ist jedoch nach Ablauf von zwei Jahren nach dem in der Tabelle angegebenen Tag des Beginns der Laufzeit an jedem beliebigen Bankgeschäftstag berechtigt, die Zertifikate insgesamt, jedoch nicht in Teilen, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum jeweiligen Jahrestag des Beginns der Laufzeit ("der Kündigungstag") zu kündigen. Der Bewertungstag entspricht im Falle der Kündigung dem Kündigungstag. Die Mindestlaufzeit beträgt zwei Jahre. Eine Kündigung wird gemäß § 9 bekanntgemacht.
- (3) Sofern der Bewertungstag i. S. von Absatz (2) kein Berechnungstag ist, ist Bewertungstag der auf diesen Tag nächstfolgende Berechnungstag.
- (4) Ein "Bankgeschäftstag" ist ein Tag, an dem Banken in dem angegebenen Ort generell ihre Schalter geöffnet haben. Ein "Berechnungstag" ist ein Tag, an dem ein Settlement price des Basiswertes von der bzw. an der Maßgeblichen Terminbörse üblicherweise berechnet bzw. festgestellt und veröffentlicht wird.

§ 5

Fälligkeitstag; Zahlung des Abrechnungsbetrages

- (1) Die Zertifikate werden am Fälligkeitstag eingelöst, d.h., die Zertifikatsinhaber können am Fälligkeitstag (Absatz 2) von der Emittentin die Zahlung des Abrechnungsbetrages verlangen.
- (2) Die Zahlung eines gegebenenfalls zu beanspruchenden Abrechnungsbetrages erfolgt am **fünften** Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main nach dem Bewertungstag i. S. von § 4 (2). Falls der Settlement price des Basiswertes gemäß § 4 (3) bzw. § 6 (1) erst nach dem Bewertungstag i. S. von § 4 (2) festgestellt wird, erfolgt die Zahlung eines gegebenenfalls zu beanspruchenden Abrechnungsbetrages an dem **fünften** Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main nach dem Tag der Feststellung (der "**Fälligkeitstag**") an die CBF. Die CBF wird den Zertifikatsinhabern, die Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammelzertifikat halten, den Abrechnungsbetrag über ihre Depotbanken vergüten.
- (3) Sollte die Vergütung, aus welchen Gründen auch immer, nicht innerhalb von drei Monaten nach dem Fälligkeitstag möglich sein, ist die Emittentin berechtigt, die entsprechenden Beträge beim Amtsgericht Frankfurt am Main für die Zertifikatsinhaber auf deren Gefahr und Kosten unter Verzicht auf das Recht der Rücknahme zu hinterlegen. Mit der Hinterlegung erlöschen die Ansprüche der Zertifikatsinhaber gegen die Emittentin.
- (4) Kosten, Steuern und sonstige Abgaben, die im Zusammenhang mit der Zahlung des Abrechnungsbetrages anfallen, sind von den Inhabern der betreffenden Zertifikate zu zahlen. Die gesetzlichen Bestimmungen zum Steuerabzug vom Kapitalertrag bleiben hiervon unberührt.

§ 6

Marktstörungen

anwendbar auf den Basiswert Future Kontrakt:

- (1) Wenn nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) der Zertifikatsstelle an dem Bewertungstag bzw. an dem Stichtag für den Roll-Over eine Marktstörung (§ 6 (2)) vorliegt, dann wird der Bewertungstag bzw. der Stichtag für den Roll-Over auf den nächstfolgenden Berechnungstag, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt, verschoben. Die Emittentin wird sich bemühen, den Beteiligten unverzüglich gemäß § 9 mitzuteilen, daß eine Marktstörung eingetreten ist. Eine Pflicht zur Mitteilung besteht jedoch nicht. Wenn der Bewertungstag aufgrund der Bestimmungen dieses Absatzes um zehn hintereinander

liegende Berechnungstage verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als der Bewertungstag, wobei die Zertifikatsstelle den Abrechnungskurs nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) unter Berücksichtigung der an dem Bewertungstag herrschenden Marktgegebenheiten bestimmen wird.

(2) "**Marktstörung**" bedeutet

- (i) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels für den Future Kontrakt an der Maßgeblichen Terminbörse oder
- (ii) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels an der Maßgeblichen Terminbörse allgemein oder
- (iii) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels einzelner dem Future Kontrakt zugrundeliegender Werte an der/den Börse(n) bzw. dem Markt/den Märkten, an der/dem/denen diese Werte notiert bzw. gehandelt werden,

sofern diese Suspendierung oder Einschränkung in der letzten halben Stunde vor der üblicherweise zu erfolgenden Berechnung des Settlement price des Future Kontraktes eintritt bzw. besteht und nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) der Zertifikatsstelle wesentlich ist. Eine Beschränkung der Stunden oder Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der betreffenden Maßgeblichen Terminbörse beruht.

§ 7

Zertifikatsstelle

- (1) Die Société Générale, Paris, ist die Zertifikatsstelle bezüglich der Zertifikate (die "**Zertifikatsstelle**"). Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit die Zertifikatsstelle durch eine andere Bank in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zu ersetzen, weitere Banken als zusätzliche Zertifikatsstellen der Emittentin (die "Zusätzlichen Zertifikatsstellen") zu bestellen und die Bestellung von Zusätzlichen Zertifikatsstellen zu widerrufen. Ersetzung, Bestellung und Widerruf werden unverzüglich gemäß § 9 bekanntgemacht.
- (2) Die Zertifikatsstelle ist berechtigt, jederzeit ihr Amt als Zertifikatsstelle niederzulegen, vorausgesetzt, daß eine andere Bank in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union als Nachfolgerin vor einer solchen Niederlegung bestellt wurde. Niederlegung und Ersetzung werden unverzüglich gemäß § 9 bekanntgemacht.

- (3) Die Zertifikatsstelle und etwaige Zusätzliche Zertifikatsstellen handeln ausschließlich für die Emittentin und gehen gegenüber den Zertifikatsinhabern keinerlei Vertretungs- oder Treuhandbeziehung ein. Die Zertifikatsstelle und etwaige Zusätzliche Zertifikatsstellen sind von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen ähnlichen gesetzlichen Beschränkungen in anderen Ländern befreit.
- (4) Weder die Emittentin noch die Zertifikatsstelle noch etwaige Zusätzliche Zertifikatsstellen sind verpflichtet, die Berechtigung der Hinterleger von Zertifikaten bei der CBF zu prüfen.
- (22) Die von der Zertifikatsstelle getroffenen Feststellungen sind, sofern nicht ein offenkundiger Irrtum vorliegt, für die Zertifikatsinhaber abschließend und bindend.

§ 8

Ersetzung der Emittentin

- (1) Die Emittentin ist jederzeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber berechtigt, eine andere Gesellschaft als Schuldnerin (die "Neue Emittentin") hinsichtlich aller Verpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten an die Stelle der Emittentin zu setzen, sofern
 - (a) die Neue Emittentin durch Vertrag mit der Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten übernimmt,
 - (b) eine von der Emittentin speziell zu bestellende Treuhänderin, die eine Bank oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit internationalem Ansehen ist (die "Treuhänderin"), die Schuldübernahme gemäß Unterabsatz (a) nach ihrem freien Ermessen als für die Zertifikatsinhaber nicht wesentlich nachteilig beurteilt und für diese genehmigt,
 - (c) die Société Générale S.A., Paris, diese Verpflichtungen der Neuen Emittentin gegenüber der Treuhänderin zugunsten der Zertifikatsinhaber garantiert und
 - (d) die Neue Emittentin alle etwa notwendigen Genehmigungen der Behörden des Landes, in dem sie ihren Sitz hat, erhalten hat.

Mit Erfüllung vorgenannter Bedingungen tritt die Neue Emittentin in jeder Hinsicht an die Stelle der Emittentin und die Emittentin wird von allen mit der Funktion als Emittentin zusammenhängenden Verpflichtungen gegenüber den Zertifikatsinhabern aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten befreit.

- (2) Im Falle einer solchen Schuldnerersetzung gilt jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Emittentin als Bezugnahme auf die Neue Emittentin.
- (3) Eine Ersetzung der Emittentin wird unverzüglich gemäß § 9 bekanntgemacht.

§ 9

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, die die Zertifikate betreffen, werden in einem überregionalen Börsenpflichtblatt veröffentlicht.

§ 10

Roll-Over

anwendbar auf den Basiswert Future Kontrakt:

- (1) Bei Endfälligkeit des in der Tabelle angegebenen Future Kontraktes gemäß den Kontraktbedingungen der Maßgeblichen Terminbörse während der Laufzeit der Zertifikate wird dieser durch den jeweiligen Future Kontrakt mit dem nächstfälligen Verfalltermin als neuer maßgeblicher Basiswert ersetzt ("Roll-Over"). "Future Kontrakt mit nächstfälligem Verfalltermin" ist hinsichtlich des Brent Blend Crude Oil Future Kontraktes jeweils der Future Kontrakt mit Verfalltermin im nächstfolgenden Monat und hinsichtlich des LME Aluminium Future Kontraktes bzw. des LME Kupfer Future Kontraktes bzw. des LME Zink Future Kontraktes bzw. des LME Blei Future Kontraktes bzw. des LME Nickel Future Kontraktes jeweils der nächstfällige Future Kontrakt mit Verfalltermin am dritten Mittwoch der Monate Dezember, März, Juni und September. Stichtag für den Roll-Over auf den nächstfälligen Future Kontrakt ist für den LME Aluminium Future Kontrakt bzw. den LME Kupfer Future Kontrakt bzw. den LME Zink Future Kontrakt bzw. den LME Blei Future Kontrakt bzw. den LME Nickel Future Kontrakt jeweils der fünfte Börsenhandelstag vor dem letzten Handelstag der jeweiligen Future Kontrakte an der in der Tabelle angegebenen Maßgeblichen Terminbörse. Stichtag für den Roll-Over auf den nächstfälligen Future Kontrakt ist für den Brent Blend Crude Oil Future Kontrakt der Börsenhandelstag vor dem letzten Handelstag des Future Kontraktes an der in der Tabelle angegebenen Maßgeblichen Terminbörse. Für den Brent Blend Crude Oil Future Kontrakt endet der Handel jeweils zum Handelsschluß der Maßgeblichen Terminbörse an dem Geschäftstag, der dem 15. Tag vor dem 1. Tag des Liefermonats vorausgeht, sofern dieser 15. Tag ein Geschäftstag in London ist. Sollte dieser 15. Tag kein Geschäftstag in London (einschließlich Samstag) sein, endet der Handel an dem Geschäftstag, der dem ersten Geschäftstag vor dem 15. Tag vorausgeht. Für den LME Aluminium Future Kontrakt

bzw. den LME Kupfer Future Kontrakt bzw. den LME Zink Future Kontrakt bzw. den LME Blei Future Kontrakt bzw. den LME Nickel Future Kontrakt ist letzter Handelstag jeweils der zweite Tag vor dem Verfalltermin. Die jeweiligen Referenzwerte für den auslaufenden und den nächstfälligen Future Kontrakt, anhand derer der Roll-Over durchgeführt wird, werden von der Optionsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) ermittelt. Hierzu wird die Optionsstelle nach billigem Ermessen am Stichtag zwischen 12.00 und 13.00 Uhr (Ortszeit Paris) jeweils für den auslaufenden und den nächstfälligen LME Aluminium Future Kontrakt bzw. den LME Kupfer Future Kontrakt bzw. den LME Zink Future Kontrakt bzw. den LME Blei Future Kontrakt bzw. den LME Nickel Future Kontrakt einen Kurs der von den von der Maßgeblichen Terminbörse autorisierten Market-Makern - mit Ausnahme der Société Générale – auf der Reutersseite 0#MAL: für den LME Aluminium Future Kontrakt (pro 1 Tonne) bzw. auf der Reutersseite 0#MCU: für den LME Kupfer Future Kontrakt (pro 1 Tonne) bzw. auf der Reutersseite 0#MZN: für den LME Zink Future Kontrakt (pro 1 Tonne) bzw. auf der Reutersseite 0#MPB: für den LME Blei Future Kontrakt (pro 1 Tonne) bzw. auf der Reutersseite 0#MNI: für den LME Nickel Future Kontrakt (pro 1 Tonne) veröffentlichten Kurse für einen Ankaufs- oder Verkaufspreis des entsprechenden Future Kontraktes auswählen. Mindestens wird dies für den jeweiligen Future Kontrakt der in diesem Zeitraum gestellte niedrigste Kurs, maximal der in diesem Zeitraum gestellte höchste Kurs sein. Die Optionsstelle wird die jeweiligen Referenzwerte für den auslaufenden und den nächstfälligen Brent Blend Crude Oil Future Kontrakt anhand der jeweiligen Schlußkurse des Brent Blend Crude Oil Future Kontrakt (pro 1 Barrel) ermitteln, die an dem jeweiligen Stichtag an der in der **Tabelle** angegebenen Maßgeblichen Terminbörse um 19:30 Uhr (Ortszeit London) festgestellt und auf der Reutersseite 0#LCO: veröffentlicht werden.

- (2) Zum Stichtag eines Roll-Over ist die Zertifikatsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) berechtigt, den Basiskurs und/oder das Bezugsverhältnis des Future Kontraktes sowie sonstige Zertifikatsbedingungen anzupassen, soweit dies im Rahmen der Ersetzung des auslaufenden Future Kontraktes durch den nächstfälligen Future Kontrakt als Basiswert nach billigem Ermessen der Zertifikatsstelle erforderlich erscheint. Hierbei ist der Zertifikatsinhaber so zu stellen, daß der wirtschaftliche Wert der Zertifikate soweit wie möglich durch den Roll-Over nicht beeinträchtigt wird.
- (3) Ein Roll-Over sowie eine ggf. erforderlich werdende Anpassung des Basiskurses und/oder der Bezugsverhältnisse des Future Kontraktes gemäß § 10 Abs. 2 werden unverzüglich auf der Internetseite www.sg-zertifikate.com/de bekanntgemacht.

§ 11

Ersatzfestlegungsstelle; Nachfolge-Future Kontrakt

anwendbar auf den Basiswert Future Kontrakt:

- (1) Wird der Settlement price des Future Kontraktes nicht mehr an der Maßgeblichen Terminbörse festgestellt und veröffentlicht, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Zertifikatsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) für geeignet hält (die "Ersatzfestlegungsstelle"), berechnet und veröffentlicht, so wird der Abrechnungsbetrag auf der Grundlage des von der Ersatzfestlegungsstelle berechneten und veröffentlichten Settlement price des Future Kontraktes berechnet. Ferner gilt dann jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Maßgebliche Terminbörse, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Ersatzfestlegungsstelle.
- (2) Bei Veränderungen der dem Future Kontrakt zugrunde liegenden Bedingungen und/oder maßgeblichen Kontrakteigenschaften sowie im Fall der Ersetzung des Future Kontraktes durch einen anderen von der Maßgeblichen Terminbörse bestimmten und börsennotierten, ggf. auch modifizierten Future Kontrakt (der "Nachfolge-Future Kontrakt"), behält sich die Emittentin neben einer Kündigung gemäß § 12 das Recht vor, den Future Kontrakt zu ersetzen, ggf. multipliziert, falls erforderlich, mit einem Bereinigungsfaktor, um die Kontinuität der Entwicklung der den Zertifikaten zugrundeliegenden Bezugsgröße(n) sicherzustellen. Die Ersetzung des Future Kontraktes durch den Nachfolge-Future Kontrakt, ggf. unter weiteren Änderungen dieser Zertifikatsbedingungen, erfolgt nach billigem Ermessen der Zertifikatsstelle (§ 317 BGB). Die Ersetzung durch einen Nachfolge-Future Kontrakt, die dann geltenden, ggf. geänderten Zertifikatsbedingungen (einschließlich der etwaigen Aufnahme eines Bereinigungsfaktors) sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 9 bekanntgemacht.

§ 12

Vorzeitige Kündigung

anwendbar auf den Basiswert Future Kontrakt:

- (1) Ist nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) der Zertifikatsstelle die Festlegung einer Ersatzfestlegungsstelle oder eines Nachfolge-Future Kontraktes, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, so ist die Emittentin berechtigt, die Zertifikate vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 9 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrages zu kündigen. Die Kündigung hat innerhalb von einem Monat nach Eintritt des Ereignisses, das dazu führt, daß eine Ersatzfestlegungsstelle oder ein

Nachfolge-Future Kontrakt festgelegt werden muß, zu erfolgen. Im Fall einer Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Zertifikatsinhaber bezüglich jedes von ihm gehaltenen Zertifikats einen Betrag (der "**Kündigungsbetrag**"), der von der Zertifikatsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) als angemessener Marktpreis eines Zertifikats unmittelbar vor Eintritt des Ereignisses, das dazu führt, daß nach Maßgabe dieser Bestimmungen eine Ersatzfestlegungsstelle oder ein Nachfolge-Future Kontrakt festgelegt werden muß, unter Berücksichtigung des verbleibenden Zeitwerts festgelegt wird.

- (2) Die Emittentin wird bis zu dem 5. Bankgeschäftstag nach Bekanntmachung der vorzeitigen Kündigung die Überweisung des Kündigungsbetrages an die CBF zur Gutschrift auf die Konten der Hinterleger der Zertifikate bei der CBF veranlassen.
- (3) Sollte die Zahlung des Kündigungsbetrages, aus welchen Gründen auch immer, nicht innerhalb von drei Monaten nach dem vorgesehenen Tag der Überweisung des Kündigungsbetrages möglich sein, ist die Emittentin berechtigt, die entsprechenden Beträge beim Amtsgericht Frankfurt am Main für die Zertifikatsinhaber auf deren Gefahr und Kosten unter Verzicht auf das Recht der Rücknahme zu hinterlegen. Mit der Hinterlegung erlöschen die Ansprüche der Zertifikatsinhaber gegen die Emittentin.
- (4) Alle im Zusammenhang mit der Zahlung des Kündigungsbetrages anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von dem Zertifikatsinhaber zu tragen und zu zahlen. Die gesetzlichen Bestimmungen zum Steuerabzug vom Kapitalertrag bleiben hiervon unberührt.

§ 13

Verschiedenes

- (1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten aus den in diesen Zertifikatsbedingungen geregelten Angelegenheiten ebenso wie Form und Inhalt der Garantie (§ 3 Abs. (2)) und alle Rechte und Pflichten hieraus bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
- (3) Gerichtsstand für alle Klagen oder sonstigen Verfahren aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten sowie der Garantie (§ 3 Abs. (2)) ist Frankfurt am Main, wenn der Zertifikatsinhaber Kaufmann ist oder es sich bei ihm um eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt oder sich sein Wohnsitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland befindet.

- (4) Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Zertifikatsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder sonstige offensichtliche Irrtümer zu berichtigen sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber zu ändern bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Zertifikatsinhaber zumutbar sind, d.h., die die finanzielle Situation des Zertifikatsinhabers nicht wesentlich verschlechtern. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Zertifikatsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 9 bekanntgemacht.
- (5) Sollte eine Bestimmung dieser Zertifikatsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Zwecken der unwirksamen Bestimmung so weit wie rechtlich möglich Rechnung trägt.

Tabelle:

beantragte Börsennotierung: Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse sowie im Marktsegment EUWAX innerhalb des Freiverkehrs und im Limit-Control- System (LICOS) der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse

Ausgabe- größe	Zertifikats- typ	Basiswert Future Kontrakt* (Gewichtsein- heit oder sonstige Maßeinheit)	Maßgeblich e Terminbörse	Basiskurs	Bezugs- verhält- nis	Tag der Beschluß- fassung	Verkaufs- beginn	Valutierung	Tag des Beginns der Laufzeit bei Open End Zertifikaten	Anfäng- licher Emissions- preis in EUR ¹⁷⁹	WKN	ISIN-Code
400.000	Dynamische s Open End Zertifikat	Polypropylene Futures Contract (pro 1 Tonne)	LME	USD 1.250,00	0,010328637	25.10.2005	26.10.2005	02.11.2005	26.10.2005	10,42	SG2 4KE	DE000SG24KE5

Definitionen:

LME: London Metal Exchange

Jede Bezugnahme auf "EUR" ist als Bezugnahme auf das seit dem 01. Januar 2002 in zwölf Teilnehmerstaaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion (EWWU) eingeführte gesetzliche Zahlungsmittel "Euro" zu verstehen und jede Bezugnahme auf "USD" als solche auf "Dollar" der Vereinigten Staaten von Amerika.

¹⁷⁹ Die in dieser Tabelle angegebenen Anfänglichen Verkaufspreise stellen lediglich historische indikative Preise auf der Grundlage der Marktsituation an dem in der Vergangenheit liegenden Tag des erstmaligen öffentlichen Angebots der betreffenden Zertifikate dar. Die jeweils aktuellen Preise der Zertifikate können auf der Internetseite www.sg-zertifikate.de abgerufen werden.

*Der angegebene Basiswert bezieht sich gemäß § 10 der Zertifikatsbedingungen jeweils nur auf den nächstfälligen Future Kontrakt mit Verfalltermin am dritten Mittwoch der Monate Dezember, März, Juni und September, das heißt, es werden ausschließlich Future Kontrakt mit Verfalltermin in den Monaten Dezember, März, Juni und September herangezogen. Basiswert ist nur der jeweils nächstfällige Future Kontrakt mit Verfalltermin am dritten Mittwoch der Monate Dezember, März, Juni und September.

ZERTIFIKATSBEDINGUNGEN

§ 1

Zertifikatsrecht; Aufstockung

- (1) Die SGA Société Générale Acceptance N.V., Curaçao, Niederländische Antillen (die "**Emittentin**") gewährt hiermit dem Inhaber von auf den Future Kontrakt (der "**Basiswert**" oder der "**Future Kontrakt**") bezogenen Zertifikaten einer Wertpapierkennnummer, wie im einzelnen in der Tabelle auf Seite 1781 des Verkaufsprospektes (die "**Tabelle**") angegeben (die "**Zertifikate**"), das Recht (das "**Zertifikatsrecht**"), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen am Fälligkeitstag (§ 5 (2)) den nachstehend unter Absatz (2) definierten Abrechnungsbetrag zu verlangen.

anwendbar auf Zertifikate ohne Nominalbetrag:

- (2) Der Abrechnungsbetrag je Zertifikat entspricht

dem gemäß Absatz (6) in EUR umgerechneten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Basiskurs multipliziert mit dem Quotienten aus dem Abrechnungskurs dividiert durch den Basiskurs, gegebenenfalls auf zwei Dezimalstellen kaufmännisch gerundet,

wobei der Abrechnungsbetrag nach folgender Formel berechnet wird:

$$\text{Bezugsverhältnis} * \text{Basiskurs} * \text{Abrechnungskurs} / \text{Basiskurs}$$

- (3) Der "**Basiskurs**" entspricht jeweils dem in der Tabelle angegebenen Basiskurs.
- (4) Der Abrechnungskurs entspricht, vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen, für den Polypropylen Future Kontrakt (pro eine Tonne) dem in USD ausgedrückten und auf der Reutersseite 0#PPD: veröffentlichten Schlußkurs (der "**Schlußkurs**"), der am Bewertungstag (§ 4 (2)) von der bzw. an der in der Tabelle angegebenen Maßgeblichen Terminbörse (die "**Maßgebliche Terminbörse**") um 17:00 Uhr Londoner Zeit berechnet bzw. festgestellt wird.
- (5) Das "**Bezugsverhältnis**" entspricht jeweils dem in der Tabelle angegebenen Bezugsverhältnis.
- (6) Jede Bezugnahme auf "EUR" ist als Bezugnahme auf das seit dem 01. Januar 2002 in zwölf Teilnehmerstaaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion (EWWU) eingeführte gesetzliche Zahlungsmittel "Euro" zu verstehen und jede Bezugnahme auf "USD" als solche auf "Dollar" der Vereinigten Staaten von Amerika. Die Umrechnung

von USD in EUR erfolgt auf der Grundlage des von der **Europäischen Zentralbank in Frankfurt am Main** festgestellten amtlichen EUR/USD-Mittelkurses von dem Tag, der dem Tag der Ermittlung des Abrechnungskurses nachfolgt.

- (7) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung zu begeben, so daß sie mit diesen Zertifikaten zusammengefaßt werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Anzahl erhöhen. Der Begriff "Zertifikate" umfaßt im Fall einer solchen Aufstockung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.

§ 2

Form der Zertifikate; Girosammelverwahrung; Übertragbarkeit

- (1) Sämtliche in der **Tabelle** mit einer Wertpapierkennnummer angegebenen, von der Emittentin begebenen Zertifikate sind zu jeder Zeit durch jeweils ein Dauer-Inhaber-Sammelzertifikat (das "**Inhaber-Sammelzertifikat**") verbrieft. Einzelne Zertifikate werden nicht begeben. Der Anspruch der Zertifikatsinhaber auf Lieferung einzelner Zertifikate ist ausgeschlossen.
- (2) Das Inhaber-Sammelzertifikat ist bei der Clearstream Banking Frankfurt Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main (die "**CBF**") hinterlegt. Die Zertifikate sind als Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammelzertifikat übertragbar.
- (3) Im Effektengiroverkehr sind die Zertifikate in Einheiten von **einem** Zertifikat oder einem ganzzahligen Vielfachen davon handelbar und übertragbar.

§ 3

Status und Garantie

- (1) Die Zertifikate begründen unmittelbare, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander gleichrangig und, vorbehaltlich der jeweils geltenden gesetzlichen Ausnahmen, mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin zumindest gleichrangig sind.
- (2) Die Erfüllung der Verbindlichkeiten der Emittentin unter diesen Zertifikatsbedingungen werden von der Société Générale S.A., Paris, Frankreich (die "**Garantin**") garantiert. Die Verpflichtungen der Garantin unter der Garantie begründen unmittelbare, unbedingte und nicht besicherte Verbindlichkeiten der Garantin, die untereinander gleichrangig sind, einschließlich solchen aus Einlagen, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Im

Falle einer Nichterfüllung durch die Emittentin hinsichtlich (i) der ordnungsgemäßen und pünktlichen Rückzahlung sämtlicher Beträge oder eines Teils davon oder (ii) der Zahlung und/oder Lieferung von körperlichen Stücken durch die Emittentin, wird die Garantin die entsprechende Zahlung leisten, oder, soweit anwendbar, die Zahlung und/oder Lieferung solcher körperlicher Stücke auf Anfordern erbringen, als ob diese Zahlung und/oder Lieferung solcher physischer Stücke, je nach Fall, durch die Emittentin geleistet worden wäre.

§ 4

Laufzeit; Bewertungstag; Bankgeschäftstag; Berechnungstag

- (1) Der Tag des Beginns der Laufzeit ist der in der **Tabelle** angegebene Tag des Beginns der Laufzeit.
- (2) Der Bewertungstag steht gegenwärtig noch nicht fest und die Zertifikate werden demgemäß als Zertifikate ohne feste Laufzeit geführt ("**Open-End-Zertifikate**"). Die Emittentin ist jedoch nach Ablauf von zwei Jahren nach dem in der Tabelle angegebenen Tag des Beginns der Laufzeit an jedem beliebigen Bankgeschäftstag berechtigt, die Zertifikate insgesamt, jedoch nicht in Teilen, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum jeweiligen Jahrestag des Beginns der Laufzeit (der "**Kündigungstag**") zu kündigen. Der Bewertungstag entspricht im Falle der Kündigung dem Kündigungstag. Die Mindestlaufzeit beträgt zwei Jahre. Eine Kündigung wird gemäß § 9 bekanntgemacht.
- (3) Sofern der Bewertungstag i. S. von Absatz (2) kein Berechnungstag ist, ist Bewertungstag der auf diesen Tag nächstfolgende Berechnungstag.
- (4) Ein "**Bankgeschäftstag**" ist ein Tag, an dem Banken in dem angegebenen Ort generell ihre Schalter geöffnet haben. Ein "**Berechnungstag**" ist ein Tag, an dem ein Schlußkurs des Basiswertes von der bzw. an der Maßgeblichen Terminbörse üblicherweise berechnet bzw. festgestellt und veröffentlicht wird.

§ 5

Fälligkeitstag; Zahlung des Abrechnungsbetrages

- (1) Die Zertifikate werden am Fälligkeitstag eingelöst, d.h., die Zertifikatsinhaber können am Fälligkeitstag (Absatz (2)) von der Emittentin die Zahlung des Abrechnungsbetrages verlangen.

- (2) Die Zahlung eines gegebenenfalls zu beanspruchenden Abrechnungsbetrages erfolgt am **fünften** Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main nach dem Bewertungstag i. S. von § 4 (2). Falls der Schlußkurs des Basiswertes gemäß § 4 (3) bzw. § 6 (1) erst nach dem Bewertungstag i. S. von § 4 (2) festgestellt wird, erfolgt die Zahlung eines gegebenenfalls zu beanspruchenden Abrechnungsbetrages an dem **fünften** Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main nach dem Tag der Feststellung (der "**Fälligkeitstag**") an die CBF. Die CBF wird den Zertifikatsinhabern, die Miteigentumsanteile an dem Inhabersammelzertifikat halten, den Abrechnungsbetrag über ihre Depotbanken vergüten.
- (3) Sollte die Vergütung, aus welchen Gründen auch immer, nicht innerhalb von drei Monaten nach dem Fälligkeitstag möglich sein, ist die Emittentin berechtigt, die entsprechenden Beträge beim Amtsgericht Frankfurt am Main für die Zertifikatsinhaber auf deren Gefahr und Kosten unter Verzicht auf das Recht der Rücknahme zu hinterlegen. Mit der Hinterlegung erlöschen die Ansprüche der Zertifikatsinhaber gegen die Emittentin.
- (4) Kosten, Steuern und sonstige Abgaben, die im Zusammenhang mit der Zahlung des Abrechnungsbetrages anfallen, sind von den Inhabern der betreffenden Zertifikate zu zahlen. Die gesetzlichen Bestimmungen zum Steuerabzug vom Kapitalertrag bleiben hiervon unberührt.

§ 6

Marktstörungen

- (1) Wenn nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) der Zertifikatsstelle an dem Bewertungstag bzw. an dem Stichtag für den Roll-Over eine Marktstörung (§ 6 (2)) vorliegt, dann wird der Bewertungstag bzw. der Stichtag für den Roll-Over auf den nächstfolgenden Berechnungstag, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt, verschoben. Die Emittentin wird sich bemühen, den Beteiligten unverzüglich gemäß § 9 mitzuteilen, daß eine Marktstörung eingetreten ist. Eine Pflicht zur Mitteilung besteht jedoch nicht. Wenn der Bewertungstag aufgrund der Bestimmungen dieses Absatzes um zehn hintereinander liegende Berechnungstage verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als der Bewertungstag, wobei die Zertifikatsstelle den Abrechnungskurs nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) unter Berücksichtigung der an dem Bewertungstag herrschenden Marktgegebenheiten bestimmen wird.
- (2) "**Marktstörung**" bedeutet
 - (iv) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels für den Future Kontrakt an der Maßgeblichen Terminbörse oder

- (v) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels an der Maßgeblichen Terminbörse allgemein oder
- (vi) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels einzelner dem Future Kontrakt zugrundeliegender Werte an der/den Börse(n) bzw. dem Markt/den Märkten, an der/dem/denen diese Werte notiert bzw. gehandelt werden,

sofern diese Suspendierung oder Einschränkung in der letzten halben Stunde vor der üblicherweise zu erfolgenden Berechnung des Schlußkurs des Future Kontraktes eintritt bzw. besteht und nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) der Zertifikatsstelle wesentlich ist. Eine Beschränkung der Stunden oder Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der betreffenden Maßgeblichen Terminbörse beruht.

§ 7

Zertifikatsstelle

- (1) Die Société Générale, Paris, ist die Zertifikatsstelle bezüglich der Zertifikate (die "**Zertifikatsstelle**"). Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit die Zertifikatsstelle durch eine andere Bank in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zu ersetzen, weitere Banken als zusätzliche Zertifikatsstellen der Emittentin (die "**Zusätzlichen Zertifikatsstellen**") zu bestellen und die Bestellung von Zusätzlichen Zertifikatsstellen zu widerrufen. Ersetzung, Bestellung und Widerruf werden unverzüglich gemäß § 9 bekanntgemacht.
- (2) Die Zertifikatsstelle ist berechtigt, jederzeit ihr Amt als Zertifikatsstelle niederzulegen, vorausgesetzt, daß eine andere Bank in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union als Nachfolgerin vor einer solchen Niederlegung bestellt wurde. Niederlegung und Ersetzung werden unverzüglich gemäß § 9 bekanntgemacht.
- (3) Die Zertifikatsstelle und etwaige Zusätzliche Zertifikatsstellen handeln ausschließlich für die Emittentin und gehen gegenüber den Zertifikatsinhabern keinerlei Vertretungs- oder Treuhandbeziehung ein. Die Zertifikatsstelle und etwaige Zusätzliche Zertifikatsstellen sind von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen ähnlichen gesetzlichen Beschränkungen in anderen Ländern befreit.
- (4) Weder die Emittentin noch die Zertifikatsstelle noch etwaige Zusätzliche Zertifikatsstellen sind verpflichtet, die Berechtigung der Hinterleger von Zertifikaten bei der CBF zu prüfen.

- (23) Die von der Zertifikatsstelle getroffenen Feststellungen sind, sofern nicht ein offenkundiger Irrtum vorliegt, für die Zertifikatsinhaber abschließend und bindend.

§ 8

Ersetzung der Emittentin

- (1) Die Emittentin ist jederzeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber berechtigt, eine andere Gesellschaft als Schuldnerin (die "**Neue Emittentin**") hinsichtlich aller Verpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten an die Stelle der Emittentin zu setzen, sofern
- (a) die Neue Emittentin durch Vertrag mit der Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten übernimmt,
 - (b) eine von der Emittentin speziell zu bestellende Treuhänderin, die eine Bank oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit internationalem Ansehen ist (die "**Treuhänderin**"), die Schuldübernahme gemäß Unterabsatz (a) nach ihrem freien Ermessen als für die Zertifikatsinhaber nicht wesentlich nachteilig beurteilt und für diese genehmigt,
 - (c) die Société Générale S.A., Paris, diese Verpflichtungen der Neuen Emittentin gegenüber der Treuhänderin zugunsten der Zertifikatsinhaber garantiert, und
 - (d) die Neue Emittentin alle etwa notwendigen Genehmigungen der Behörden des Landes, in dem sie ihren Sitz hat, erhalten hat.

Mit Erfüllung vorgenannter Bedingungen tritt die Neue Emittentin in jeder Hinsicht an die Stelle der Emittentin, und die Emittentin wird von allen mit der Funktion als Emittentin zusammenhängenden Verpflichtungen gegenüber den Zertifikatsinhabern aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten befreit.

- (2) Im Falle einer solchen Schuldnerersetzung gilt jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Emittentin als Bezugnahme auf die Neue Emittentin.
- (3) Eine Ersetzung der Emittentin wird unverzüglich gemäß § 9 bekanntgemacht.

§ 9

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, die die Zertifikate betreffen, werden in einem überregionalen Börsenpflichtblatt veröffentlicht.

§ 10

Roll-Over

- (1) Bei Endfälligkeit des in der Tabelle angegebenen Future Kontraktes gemäß den Kontraktbedingungen der Maßgeblichen Terminbörse während der Laufzeit der Zertifikate wird dieser durch den jeweiligen Future Kontrakt mit dem nächstfälligen Verfalltermin am dritten Mittwoch der Monate Dezember, März, Juni und September als neuer maßgeblicher Basiswert ersetzt ("**Roll-Over**"). "**Future Kontrakt mit nächstfälligem Verfalltermin**" ist hinsichtlich des Polypropylen Future Kontraktes jeweils der Future Kontrakt mit Verfalltermin am dritten Mittwoch der Monate Dezember, März, Juni und September¹⁸⁰. Stichtag für den Roll-Over auf den nächstfälligen Future Kontrakt ist für den Polypropylen Future Kontrakt jeweils der fünfte Börsenhandelstag vor dem letzten Handelstag des Future Kontrakts an der in der Tabelle angegebenen Maßgeblichen Terminbörse. Für den Polypropylen Future Kontrakt ist letzter Handelstag der letzte Bankarbeitstag des dem Monat des Verfalltermins vorausgehenden Monats. Die jeweiligen Referenzwerte für den auslaufenden und den nächstfälligen Future Kontrakt, anhand derer der Roll-Over durchgeführt wird, werden von der Optionsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) ermittelt. Hierzu wird die Optionsstelle nach billigem Ermessen am Stichtag zwischen 12.00 und 13.00 Uhr (Ortszeit Paris) jeweils für den auslaufenden und den nächstfälligen Polypropylen Future Kontrakt einen Kurs der von den von der Maßgeblichen Terminbörse autorisierten Market-Makern - mit Ausnahme der Société Générale – auf der Reutersseite 0#PPD: für den Polypropylen Future Kontrakt (pro eine Tonne) veröffentlichten Kurse für einen Ankaufs- oder Verkaufspreis des entsprechenden Future Kontraktes auswählen. Mindestens wird dies für den jeweiligen Future Kontrakt der in diesem Zeitraum gestellte niedrigste Kurs, maximal der in diesem Zeitraum gestellte höchste Kurs sein.
- (2) Zum Stichtag eines Roll-Over ist die Zertifikatsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) berechtigt, den Basiskurs und/oder das Bezugsverhältnis des Future Kontraktes sowie sonstige Zertifikatsbedingungen anzupassen, soweit dies im Rahmen der Ersetzung des auslaufenden Future Kontraktes durch den nächstfälligen Future Kontrakt als Basiswert nach billigem Ermessen der Zertifikatsstelle erforderlich erscheint. Hierbei ist der Zertifikatsinhaber so zu stellen, daß der wirtschaftliche Wert der Zertifikate soweit wie möglich durch den Roll-Over nicht beeinträchtigt wird.
- (3) Ein Roll-Over sowie eine ggf. erforderlich werdende Anpassung des Basiskurses und/oder der Bezugsverhältnisse des Future Kontraktes gemäß Absatz (2) werden unverzüglich auf der Internetseite www.sg-zertifikate.com/de bekanntgemacht.

¹⁸⁰ Als Basiswert werden ausschließlich Future Kontrakte mit Verfalltermin in den Monaten Dezember, März, Juni und September herangezogen.

§ 11

Ersatzfestlegungsstelle; Nachfolge-Future Kontrakt

- (1) Wird der Schlußkurs des Future Kontraktes nicht mehr an der Maßgeblichen Terminbörse festgestellt und veröffentlicht, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Zertifikatsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) für geeignet hält (die "**Ersatzfestlegungsstelle**"), berechnet und veröffentlicht, so wird der Abrechnungsbetrag auf der Grundlage des von der Ersatzfestlegungsstelle berechneten und veröffentlichten Schlußkurs des Future Kontraktes berechnet. Ferner gilt dann jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Maßgebliche Terminbörse, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Ersatzfestlegungsstelle.
- (2) Bei Veränderungen der dem Future Kontrakt zugrunde liegenden Bedingungen und/oder maßgeblichen Kontrakteigenschaften sowie im Fall der Ersetzung des Future Kontraktes durch einen anderen von der Maßgeblichen Terminbörse bestimmten und börsennotierten, ggf. auch modifizierten Future Kontrakt (der "**Nachfolge-Future Kontrakt**"), behält sich die Emittentin neben einer Kündigung gemäß § 12 das Recht vor, den Future Kontrakt zu ersetzen, ggf. multipliziert, falls erforderlich, mit einem Bereinigungsfaktor, um die Kontinuität der Entwicklung der den Zertifikaten zugrundeliegenden Bezugsgröße(n) sicherzustellen. Die Ersetzung des Future Kontraktes durch den Nachfolge-Future Kontrakt, ggf. unter weiteren Änderungen dieser Zertifikatsbedingungen, erfolgt nach billigem Ermessen der Zertifikatsstelle (§ 317 BGB). Die Ersetzung durch einen Nachfolge-Future Kontrakt, die dann geltenden, ggf. geänderten Zertifikatsbedingungen (einschließlich der etwaigen Aufnahme eines Bereinigungsfaktors) sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 9 bekanntgemacht.

§ 12

Vorzeitige Kündigung

- (1) Ist nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) der Zertifikatsstelle die Festlegung einer Ersatzfestlegungsstelle oder eines Nachfolge-Future Kontraktes, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, so ist die Emittentin berechtigt, die Zertifikate vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 9 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrages zu kündigen. Die Kündigung hat innerhalb von einem Monat nach Eintritt des Ereignisses, das dazu führt, daß eine Ersatzfestlegungsstelle oder ein Nachfolge-Future Kontrakt festgelegt werden muß, zu erfolgen. Im Fall einer Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Zertifikatsinhaber bezüglich jedes von ihm gehaltenen Zertifikats einen Betrag (der "**Kündigungsbetrag**"), der von der Zertifikatsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) als angemessener Marktpreis eines Zertifikats

unmittelbar vor Eintritt des Ereignisses, das dazu führt, daß nach Maßgabe dieser Bestimmungen eine Ersatzfestlegungsstelle oder ein Nachfolge-Future Kontrakt festgelegt werden muß, unter Berücksichtigung des verbleibenden Zeitwerts festgelegt wird.

- (2) Die Emittentin wird bis zu dem fünften Bankgeschäftstag nach Bekanntmachung der vorzeitigen Kündigung die Überweisung des Kündigungsbetrages an die CBF zur Gutschrift auf die Konten der Hinterleger der Zertifikate bei der CBF veranlassen.
- (3) Sollte die Zahlung des Kündigungsbetrages, aus welchen Gründen auch immer, nicht innerhalb von drei Monaten nach dem vorgesehenen Tag der Überweisung des Kündigungsbetrages möglich sein, ist die Emittentin berechtigt, die entsprechenden Beträge beim Amtsgericht Frankfurt am Main für die Zertifikatsinhaber auf deren Gefahr und Kosten unter Verzicht auf das Recht der Rücknahme zu hinterlegen. Mit der Hinterlegung erlöschen die Ansprüche der Zertifikatsinhaber gegen die Emittentin.
- (4) Alle im Zusammenhang mit der Zahlung des Kündigungsbetrages anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von dem Zertifikatsinhaber zu tragen und zu zahlen. Die gesetzlichen Bestimmungen zum Steuerabzug vom Kapitalertrag bleiben hiervon unberührt.

§ 13

Verschiedenes

- (1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten aus den in diesen Zertifikatsbedingungen geregelten Angelegenheiten ebenso wie Form und Inhalt der Garantie (§ 3 (2)) und alle Rechte und Pflichten hieraus bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
- (3) Gerichtsstand für alle Klagen oder sonstigen Verfahren aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten sowie der Garantie (§ 3 (2)) ist Frankfurt am Main, wenn der Zertifikatsinhaber Kaufmann ist oder es sich bei ihm um eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt oder sich sein Wohnsitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland befindet.
- (4) Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Zertifikatsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder sonstige offensichtliche Irrtümer zu berichtigen sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber zu ändern bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der

Interessen der Emittentin für die Zertifikatsinhaber zumutbar sind, d.h., die die finanzielle Situation des Zertifikatsinhabers nicht wesentlich verschlechtern. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Zertifikatsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 9 bekanntgemacht.

- (5) Sollte eine Bestimmung dieser Zertifikatsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Zwecken der unwirksamen Bestimmung so weit wie rechtlich möglich Rechnung trägt.

c) auf Edelmetalle

Tabelle

Open End Zertifikate bezogen auf den Kurs mehrerer Edelmetalle

beantragte Börsennotierung: Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse sowie im Marktsegment EUWAX innerhalb des Freiverkehrs und im Limit-Control- System (LICOS) der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse

Ausgabegröße	Zertifikatstyp	Basiswert Edelmetall/Buntmetall/Rohstoff (Gewichtseinheit oder sonstige Maßeinheit)	Maßgebliche Festlegungsstelle	Bezugsverhältnis	Tag der Beschlussfassung	Verkaufsbeginn	Valutierung	Tag des Beginns der Laufzeit bei Open End Zertifikaten	anfänglicher Emissionspreis in EUR ¹⁸¹	WKN	ISIN-Code
1.500.000	Open End	1 Unze Sterling Silber	LBMA	1	10.02.2004	11.02.2004	18.02.2004	11. Februar 2004	4,88	SG0 AYH	DE000SG0AYH6
500.000	Open End	1 Unze Platin	LBMA	0,01	10.02.2004	11.02.2004	18.02.2004	11. Februar 2004	6,57	SG0 AYJ	DE000SG0AYJ2
150.000	Open End	1 Unze Palladium	LBMA	0,1	10.02.2004	11.02.2004	18.02.2004	11. Februar 2004	19,01	SG0 AYK	DE000SG0AYK0
100.000	Open End	1 Unze Feingold	LBMA	0,1	10.02.2004	11.02.2004	18.02.2004	11. Februar 2004	31,82	SG0 AYL	DE000SG0AYL8

Definitionen:

¹⁸¹ Die in dieser Tabelle angegebenen Anfänglichen Verkaufspreise stellen lediglich historische indikative Preise auf der Grundlage der Marktsituation an dem in der Vergangenheit liegenden Tag des erstmaligen öffentlichen Angebots der betreffenden Zertifikate dar. Die jeweils aktuellen Preise der Zertifikate können auf der Internetseite www.sg-zertifikate.de abgerufen werden.

LBMA: London Bullion Market Association

Jede Bezugnahme auf "EUR" ist als Bezugnahme auf das seit dem 01. Januar 2002 in zwölf Teilnehmerstaaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion (EWWU) eingeführte gesetzliche Zahlungsmittel "Euro" zu verstehen.

ZERTIFIKATSBEDINGUNGEN

§ 1

Zertifikatsrecht

- (1) Die SGA Société Générale Acceptance N.V., Curacao, Niederländische Antillen, (die "**Emittentin**") gewährt hiermit dem Inhaber von auf das jeweilige Edelmetall bezogenen Zertifikaten einer Wertpapierkennnummer, wie im einzelnen in der Tabelle auf Seite 1793 (und ggf. den nachfolgenden Seiten) des Verkaufsprospektes (die "**Tabelle**") angegeben (jeweils die "**Zertifikate**"), das Recht (das "**Zertifikatsrecht**"), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen am Fälligkeitstag (§ 5 Abs. (1)) den nachstehend unter Absatz (2) definierten Abrechnungsbetrag zu verlangen.
- (2) Der **Abrechnungsbetrag** je Zertifikat entspricht dem in EUR gemäß § 1 (5) umgerechneten Abrechnungskurs (§ 1 (3)), multipliziert mit dem Bezugsverhältnis, ggf. auf zwei Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.
- (3) Der Abrechnungskurs entspricht, vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen, für eine Unze Sterling Silber dem in USD ausgedrückten und auf der Reutersseite SIFO veröffentlichten Silber-Fixing-Preis (der "**Silver-Fixing-Price**") ("**London Daily Fixing Price**") bzw. für eine Unze Platin dem in USD ausgedrückten und auf der Reutersseite XPTFIX= veröffentlichten Platin-Fixing-Preis (der "**Platinum-Fixing-Price**") ("**London p.m. Fixing Price**") bzw. für eine Unze Palladium dem in USD ausgedrückten und auf der Reutersseite XPAFIX= veröffentlichten Palladium-Fixing-Preis (der "**Palladium-Fixing-Price**") ("**London p.m. Fixing Price**") bzw. für eine Unze Feingold dem in USD ausgedrückten und auf der Reutersseite GOFO veröffentlichten Gold-Fixing-Preis (der "**Gold-Fixing-Price**") ("**London a.m. Fixing Price**"), der am Bewertungstag von der in der **Tabelle** angegebenen maßgeblichen Festlegungsstelle festgestellt wird.
- (4) Das "**Bezugsverhältnis**" entspricht dem in der Tabelle angegebenen Bezugsverhältnis.
- (5) Jede Bezugnahme auf "EUR" ist als Bezugnahme auf das seit dem 01. Januar 2002 in zwölf Teilnehmerstaaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion (EWWU) eingeführte gesetzliche Zahlungsmittel "Euro" zu verstehen und jede Bezugnahme auf "USD" als solche auf "Dollar" der Vereinigten Staaten von Amerika. Die Umrechnung von USD in EUR erfolgt auf der Grundlage des von der **Europäischen Zentralbank in Frankfurt am Main** festgestellten amtlichen USD/EUR Mittelkurses an dem Tag, der dem Tag der Ermittlung des Abrechnungskurses nachfolgt.

§ 2

Form der Zertifikate; Girosammelverwahrung; Übertragbarkeit

- (1) Sämtliche in der **Tabelle** mit einer Wertpapierkennnummer angegebene, von der Emittentin begebene Zertifikate, sind zu jeder Zeit durch jeweils ein Dauer-Inhaber-Sammelzertifikat (das "Inhaber-Sammelzertifikat") verbrieft. Einzelne Zertifikate

werden nicht begeben. Der Anspruch der Zertifikatsinhaber auf Lieferung einzelner Zertifikate ist ausgeschlossen.

- (2) Sämtliche Inhaber-Sammelzertifikate sind bei der Clearstream Banking Frankfurt Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main (die "CBF") hinterlegt. Die Zertifikate sind als Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammelzertifikat übertragbar.
- (3) Im Effekten giroverkehr sind die Zertifikate ausschließlich in Einheiten von **einem** Zertifikat oder einem ganzzahligen Vielfachen davon handelbar und übertragbar.

§ 3

Status und Garantie

- (1) Die Zertifikate begründen unmittelbare, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander gleichrangig und, vorbehaltlich der jeweils geltenden gesetzlichen Ausnahmen, mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin zumindest gleichrangig sind.
- (2) Die Erfüllung der Verbindlichkeiten der Emittentin unter diesen Zertifikatsbedingungen werden von der Société Générale S.A., Paris, Frankreich, (die "Garantin") garantiert. Die Verpflichtungen der Garantin unter der Garantie begründen unmittelbare, unbedingte und nicht besicherte Verbindlichkeiten der Garantin, die untereinander gleichrangig sind, einschließlich solchen aus Einlagen, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Im Falle einer Nichterfüllung durch die Emittentin hinsichtlich (i) der ordnungsgemäßen und pünktlichen Rückzahlung sämtlicher Beträge oder eines Teils davon oder (ii) der Zahlung und/oder Lieferung von körperlichen Stücken durch die Emittentin, wird die Garantin die entsprechende Zahlung leisten, oder, soweit anwendbar, die Zahlung und/oder Lieferung solcher körperlicher Stücke auf Anfordern erbringen, als ob diese Zahlung und/oder Lieferung solcher physischer Stücke, je nach Fall, durch die Emittentin geleistet worden wäre.

§ 4

Bewertungstag; Bankgeschäftstag, Laufzeit

- (1) Ein "Bankgeschäftstag" ist ein Tag, an dem Banken in dem angegebenen Ort generell ihre Schalter geöffnet haben. Ein Berechnungstag ist ein Tag, an dem das jeweilige Edelmetall von der in der **Tabelle** angegebenen Maßgeblichen Festlegungsstelle üblicherweise berechnet und veröffentlicht wird.
- (2) Der Bewertungstag steht gegenwärtig noch nicht fest und die Zertifikate werden demgemäß als Zertifikate ohne feste Laufzeit geführt ("Open-End-Zertifikate"). Die Emittentin ist jedoch nach Ablauf von zwei Jahren nach dem in der Tabelle angegebenen Tag des Beginns der Laufzeit berechtigt, die Zertifikate insgesamt, jedoch nicht in Teilen, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 14 Monaten zum Monatsende zu kündigen. Der Bewertungstag entspricht im Falle der Kündigung dem Kündigungstag. Sofern selbiger Bewertungstag kein Berechnungstag ist, ist

Bewertungstag der auf diesen Tag nächstfolgende Berechnungstag. Eine Kündigung wird gemäß § 9 bekanntgemacht.

§ 5

Fälligkeitstag, Zahlung des Abrechnungsbetrages;

- (1) Die Zahlung eines gegebenenfalls zu beanspruchenden Abrechnungsbetrages erfolgt am **fünften** Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main nach dem Bewertungstag bzw., falls der **Fixing-Preis** des jeweiligen Edelmetalls gemäß § 1(3) erst nach dem Bewertungstag festgestellt wird, an dem **fünften** Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main nach dem Tag der Feststellung (der "**Fälligkeitstag**") an die CBF. Die CBF wird den Zertifikatsinhabern, die Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammelzertifikat halten, den Abrechnungsbetrag über ihre Depotbanken vergüten.
- (2) Sollte die Vergütung, aus welchen Gründen auch immer, nicht innerhalb von drei Monaten nach dem Fälligkeitstag möglich sein, ist die Emittentin berechtigt, die entsprechenden Beträge beim Amtsgericht Frankfurt am Main für die Zertifikatsinhaber auf deren Gefahr und Kosten unter Verzicht auf das Recht der Rücknahme zu hinterlegen. Mit der Hinterlegung erlöschen die Ansprüche der Zertifikatsinhaber gegen die Emittentin.
- (3) Kosten, Steuern und sonstige Abgaben, die im Zusammenhang mit der Zahlung des Abrechnungsbetrages anfallen, sind von den Inhabern der betreffenden Zertifikate zu zahlen. Die gesetzlichen Bestimmungen zum Steuerabzug vom Kapitalertrag bleiben hiervon unberührt.

§ 6

Zertifikatsstelle

- (1) Die Société Générale, Paris, ist die Zertifikatsstelle bezüglich der Zertifikate (die "**Zertifikatsstelle**"). Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit die Zertifikatsstelle durch eine andere Bank oder – soweit gesetzlich zulässig – durch ein Finanzdienstleistungsinstitut in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zu ersetzen, zusätzliche Zertifikatsstellen der Emittentin (die "Zusätzlichen Zertifikatsstellen") zu bestellen und die Bestellung von Zusätzlichen Zertifikatsstellen zu widerrufen. Ersetzung, Bestellung und Widerruf werden unverzüglich gemäß § 9 bekanntgemacht.
- (2) Die Zertifikatsstelle ist berechtigt, jederzeit ihr Amt als Zertifikatsstelle niederzulegen, vorausgesetzt, daß eine andere Bank oder – soweit gesetzlich zulässig – durch ein Finanzdienstleistungsinstitut in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union als Nachfolgerin vor einer solchen Niederlegung bestellt wurde. Niederlegung und Ersetzung werden unverzüglich gemäß § 9 bekanntgemacht.
- (3) Die Zertifikatsstelle und etwaige Zusätzliche Zertifikatsstellen handeln ausschließlich für die Emittentin und gehen gegenüber den Zertifikatsinhabern keinerlei Vertretungs- oder Treuhandbeziehung ein. Die Zertifikatsstelle und etwaige Zusätzliche

Zertifikatsstellen sind von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen ähnlichen gesetzlichen Beschränkungen in anderen Ländern befreit.

- (4) Weder die Emittentin noch die Zertifikatsstelle noch etwaige Zusätzliche Zertifikatsstellen sind verpflichtet, die Berechtigung der Hinterleger von Zertifikaten bei der CBF zu prüfen.

§ 7

Marktstörungen

- (1) Wenn nach Auffassung der Emittentin an dem Bewertungstag eine Marktstörung (§ 7 (2)) vorliegt, dann wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Berechnungstag, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt, verschoben. Die Emittentin wird sich bemühen, den Beteiligten unverzüglich gemäß § 9 mitzuteilen, daß eine Marktstörung eingetreten ist. Eine Pflicht zur Mitteilung besteht jedoch nicht. Wenn der Bewertungstag aufgrund der Bestimmungen dieses Absatzes um 10 hintereinanderliegende Berechnungstage verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als der Bewertungstag, wobei die Emittentin den Abrechnungskurs nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der an dem Bewertungstag herrschenden Marktgegebenheiten bestimmen wird.
- (2) "**Marktstörung**" bedeutet
- (i) die Suspendierung oder Einschränkung der Berechnung und Veröffentlichung des Kurses für das in der Tabelle angegebene Edelmetall durch die Maßgebliche Festlegungsstelle oder
 - (ii) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels in einem Futures- oder Optionskontrakt in bezug auf das in der Tabelle angegebene Edelmetall an einer Terminbörse, an der Termin- oder Optionskontrakte in bezug auf das jeweilige Edelmetall gehandelt werden ("die Terminbörse"),

sofern diese Suspendierung, Einschränkung oder Nichtberechnung in der letzten halben Stunde vor der üblicherweise zu erfolgenden Berechnung des Fixing-Preises des jeweiligen Edelmetalls eintritt bzw. besteht und nach Auffassung der Emittentin wesentlich ist. Eine Beschränkung der Stunden oder Anzahl der Tage, an denen eine Berechnung und Veröffentlichung stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der betreffenden Festlegungsstelle beruht.

§ 8

Ersetzung der Emittentin

- (1) Die Emittentin ist jederzeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber berechtigt, eine andere Gesellschaft als Schuldnerin (die "Neue Emittentin") hinsichtlich aller Verpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten an die Stelle der Emittentin zu setzen, sofern
 - (a) die Neue Emittentin durch Vertrag mit der Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten übernimmt,
 - (b) eine von der Emittentin speziell zu bestellende Treuhänderin, die eine Bank oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in Frankfurt am Main mit internationalem Ansehen ist (die "Treuhänderin"), die Schuldübernahme gemäß Unterabsatz (a) nach ihrem freien Ermessen als für die Zertifikatsinhaber nicht wesentlich nachteilig beurteilt und für diese genehmigt,
 - (c) die Société Générale S.A., Paris, diese Verpflichtungen der Neuen Emittentin gegenüber der Treuhänderin zugunsten der Zertifikatsinhaber garantiert und
 - (d) die Neue Emittentin alle etwa notwendigen Genehmigungen der Behörden des Landes, in dem sie ihren Sitz hat, erhalten hat.

Mit Erfüllung vorgenannter Bedingungen tritt die Neue Emittentin in jeder Hinsicht an die Stelle der Emittentin und die Emittentin wird von allen mit der Funktion als Emittentin zusammenhängenden Verpflichtungen gegenüber den Zertifikatsinhabern aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten befreit.

- (2) Im Falle einer solchen Schuldnerersetzung gilt jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Emittentin als Bezugnahme auf die Neue Emittentin.
- (3) Eine Ersetzung der Emittentin wird unverzüglich gemäß § 9 bekanntgemacht.

§ 9

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, die die Zertifikate betreffen, werden in einem überregionalen Börsenpflichtblatt veröffentlicht.

§ 10

Aufstockung; Rückkauf

- (1) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung zu begeben, so daß sie mit den Zertifikaten zusammengefaßt werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Anzahl erhöhen. Der Begriff "**Zertifikate**" umfaßt im Fall einer solchen Aufstockung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.

- (2) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Zertifikate über die Börse oder durch außerbörsliche Geschäfte zu einem beliebigen Preis zurückzuerwerben. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, die Zertifikatsinhaber davon zu unterrichten. Die zurückerworbenen Zertifikate können entwertet, gehalten, weiterveräußert oder von der Emittentin in anderer Weise verwendet werden.

§ 11

Ersatzfestlegungsstelle

Wird der Kurs für eine Unze des jeweiligen in der **Tabelle** angegebenen Edelmetalls nicht mehr von der in der **Tabelle** angegebenen Maßgeblichen Festlegungsstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) für geeignet hält (**die "Ersatzfestlegungsstelle"**) berechnet und veröffentlicht, so wird der Abrechnungsbetrag auf der Grundlage des von der Ersatzfestlegungsstelle berechneten und veröffentlichten Kurses für eine Unze des jeweiligen in der **Tabelle** angegebenen Edelmetalls berechnet. Ferner gilt dann jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Maßgebliche Festlegungsstelle, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Ersatzfestlegungsstelle.

§ 12

Vorzeitige Kündigung

- (1) Ist nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin die Festlegung einer Ersatzfestlegungsstelle, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, so ist die Emittentin berechtigt, die Zertifikate vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 9 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrages zu kündigen. Die Kündigung hat innerhalb von einem Monat nach Eintritt des Ereignisses, das dazu führt, daß nach Maßgabe dieser Bestimmungen eine Ersatzfestlegungsstelle festgelegt werden muß, zu erfolgen. Im Fall einer Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Zertifikatsinhaber bezüglich jedes von ihm gehaltenen Zertifikats einen Betrag (der "**Kündigungsbetrag**"), der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis eines Zertifikats unmittelbar vor Eintritt des Ereignisses, das dazu führt, daß nach Maßgabe dieser Bestimmungen eine Ersatzfestlegungsstelle festgelegt werden muß, unter Berücksichtigung des verbleibenden Zeitwerts festgelegt wird.
- (2) Die Emittentin wird bis zu dem 5. Bankgeschäftstag nach Bekanntmachung der vorzeitigen Kündigung die Überweisung des Kündigungsbetrages an die CBF zur Gutschrift auf die Konten der Hinterleger der Zertifikate bei der CBF veranlassen.

- (3) Alle im Zusammenhang mit der Zahlung des Kündigungsbetrages anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von dem Zertifikatsinhaber zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin bzw. die Zertifikatsstelle ist berechtigt, von dem Kündigungsbetrag etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von dem Zertifikatsinhaber gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.

§ 13

Verschiedenes

- (1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten aus den in diesen Zertifikatsbedingungen geregelten Angelegenheiten ebenso wie Form und Inhalt der Garantie (§ 3 Abs. (2)) und alle Rechte und Pflichten hieraus bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
- (3) Gerichtsstand für alle Klagen oder sonstigen Verfahren aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten sowie der Garantie (§ 3 Abs. (2)) ist Frankfurt am Main, wenn der Zertifikatsinhaber Kaufmann ist oder es sich bei ihm um eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt oder sich sein Wohnsitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland befindet.
- (4) Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Zertifikatsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder sonstige offensichtliche Irrtümer zu berichtigen sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber zu ändern bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Zertifikatsinhaber zumutbar sind, d.h. die die finanzielle Situation des Zertifikatsinhabers nicht wesentlich verschlechtern. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Zertifikatsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 9 bekanntgemacht.
- (5) Sollte eine Bestimmung dieser Zertifikatsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Zwecken der unwirksamen Bestimmung so weit wie rechtlich möglich Rechnung trägt.

Tabelle:

beantragte Börsennotierung: Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse sowie im Marktsegment EUWAX innerhalb des Freiverkehrs und im Limit-Control- System (LICOS) der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse

Ausgabe-größe	Zertifikats-typ	Basiswert Edelmetall (Gewichtseinheit oder sonstige Maßeinheit)	Maßgebliche Festlegungsstelle bzw. Maßgebliche Terminbörse	Basis-kurs	Bezugs-verhältnis	Anfänglicher Quanto-zinssatz	Tag der Beschluß-fassung	Verkaufs-beginn	Valutierung	Tag des Beginns der Laufzeit bei Open End Zertifikaten	Anfänglicher Emissionspreis in EUR ¹⁸²	WKN	ISIN-Code
2.300.000	Dynamisches Open End Zertifikat Quanto	1 Feinunze Gold	LBMA	436,00 USD	0,1	2,75%	08.08.2005	10.08.2005	17.08.2005	10.08.2005	43,60	SG9 F3Q	DE000SG9F3Q9
10.000.000	Dynamisches Open End Zertifikat Quanto	1 Feinunze Silber	LBMA	7,10 USD	1	2,75%	08.08.2005	10.08.2005	17.08.2005	10.08.2005	7,10	SG9 F3R	DE000SG9F3R7
600.000	Dynamisches Open End Zertifikat Quanto	1 Feinunze Platin	LPPM	899,00 USD	0,01	0%	08.08.2005	10.08.2005	17.08.2005	10.08.2005	8,99	SG9 F3S	DE000SG9F3S5
270.000	Dynamisches Open End Zertifikat Quanto	1 Feinunze Palladium	LPPM	192,00 USD	0,1	2,75%	08.08.2005	10.08.2005	17.08.2005	10.08.2005	19,20	SG9 F3T	DE000SG9F3T3

¹⁸² Die in dieser Tabelle angegebenen Anfänglichen Verkaufspreise stellen lediglich historische indikative Preise auf der Grundlage der Marktsituation an dem in der Vergangenheit liegenden Tag des erstmaligen öffentlichen Angebots der betreffenden Zertifikate dar. Die jeweils aktuellen Preise der Zertifikate können auf der Internetseite www.sg-zertifikate.de abgerufen werden.

Definitionen:

LPPM: London Platinum and Palladium Market

LBMA: London Bullion Market Association

Jede Bezugnahme auf "EUR" ist als Bezugnahme auf das seit dem 01. Januar 2002 in zwölf Teilnehmerstaaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion (EWWU) eingeführte gesetzliche Zahlungsmittel "Euro" zu verstehen und jede Bezugnahme auf "USD" als solche auf "Dollar" der Vereinigten Staaten von Amerika.

ZERTIFIKATSBEDINGUNGEN

§ 1

Zertifikatsrecht; Aufstockung

- (1) Die SGA Société Générale Acceptance N.V., Curacao, Niederländische Antillen (die "**Emittentin**") gewährt hiermit dem Inhaber von auf das jeweilige Edelmetall (jeweils der "Basiswert" oder das "Edelmetall") bezogenen Zertifikaten einer Wertpapierkennnummer, wie im einzelnen in der Tabelle auf Seite 1802 (und ggf. den nachfolgenden Seiten) des Verkaufsprospektes (die "**Tabelle**") angegeben (jeweils die "**Zertifikate**"), das Recht (das "**Zertifikatsrecht**"), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen am Fälligkeitstag (§ 5 Abs. (2)) den nachstehend unter Absatz (2) definierten Abrechnungsbetrag zu verlangen.

anwendbar auf Zertifikate ohne Nominalbetrag:

- (2) Der Abrechnungsbetrag je Zertifikat entspricht

dem in EUR gemäß § 1 (8) umgerechneten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Basiskurs multipliziert mit dem Quotienten aus dem Abrechnungskurs dividiert durch den Basiskurs und zusätzlich noch im Falle von Quantozertifikaten abzüglich eines Quantofaktors (§ 1 (6)), gegebenenfalls auf zwei Dezimalstellen kaufmännisch gerundet,

wobei der Abrechnungsbetrag nach folgender Formel berechnet wird:

Bezugsverhältnis * Basiskurs * Abrechnungskurs/Basiskurs - Quantofaktor

- (3) Der "**Basiskurs**" entspricht jeweils dem in der Tabelle angegebenen Basiskurs.
- (4) Der Abrechnungskurs entspricht, vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen, dem für eine Feinunze Gold in USD ausgedrückten und auf der Reutersseite XAUFIX= veröffentlichten Gold-Fixing-Preis (der "**Gold-Fixing-Price**") ("**London a.m. Fixing Price**") bzw. dem für eine Feinunze Silber in USD ausgedrückten und auf der Reutersseite XAGFIX= veröffentlichten Silber-Fixing-Preis (der "**Silver-Fixing-Price**") ("**London daily Fixing Price**") bzw. dem für eine Feinunze Palladium in USD ausgedrückten und auf der Reutersseite XPDFIX= veröffentlichten Palladium-Fixing-Preis (der "**Palladium-Fixing-Price**") ("**London p.m. Fixing Price**") bzw. dem für eine Feinunze Platin in USD ausgedrückten und auf der Reutersseite XPTFIX= veröffentlichten Platin-Fixing-Preis (der "**Platinum-Fixing-Price**") ("**London p.m. Fixing Price**"), der am Bewertungstag (§ 4 (2)) von der bzw. an der in der Tabelle angegebenen Maßgeblichen Festlegungsstelle bzw. Maßgeblichen Terminbörse (die

"Maßgebliche Festlegungsstelle" bzw. "Maßgebliche Terminbörse") um 10:30 Uhr Londoner Zeit¹⁸³ bzw. um 12:15 Uhr Londoner Zeit¹⁸⁴ bzw. um 14:00 Uhr Londoner Zeit¹⁸⁵ berechnet bzw. festgestellt wird.

- (5) Das "**Bezugsverhältnis**" entspricht jeweils dem in der Tabelle angegebenen Bezugsverhältnis.
- (6) Der "**Quantofaktor**" entspricht der laufzeitabhängigen Umrechnung des in der Tabelle angegebenen Quantozinssatzes und wird nach folgender Formel berechnet:

$$\sum_{t=1}^n \text{Zertifikatswert}_{t-1} \times \frac{\text{Quantozinssatz}_{t-1}}{365}$$

wobei die in der Formel verwendeten Zeichen die folgende Bedeutung haben:

"Zertifikatswert_(t-1)" entspricht dem Wert des Zertifikats (einschließlich bereits eingerechneter Quantozinssätze für die bisherige Laufzeit) zum Zeitpunkt der Festlegung des Fixing-Preises des Basiswertes von dem dem Tag t vorangehenden Tag, wobei t die Reihe der natürlichen Zahlen von 1 bis n durchläuft.

"Quantozinssatz_(t-1)" entspricht dem Quantozinssatz von dem dem Tag t vorangehenden Tag, wobei t die Reihe der natürlichen Zahlen von 1 bis n durchläuft.

"n" für t=1 entspricht der Anzahl der Kalendertage vom in der Tabelle angegebenen Beginn der Laufzeit der Zertifikate bis zum Bewertungstag (§ 4 (2)) (einschließlich).

- (7) Der "**Quantozinssatz**" entspricht dem in der Tabelle angegebenen Anfänglichen Quantozinssatz. Die Emittentin ist nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, den Quantozinssatz mit Wirkung zu jedem Bankgeschäftstag anzupassen, sofern aus Sicht der Emittentin eine Steigerung oder Senkung der der Emittentin erwachsenen Kosten aus der Absicherung der Währungsrisiken dies erforderlich machen. Die Anpassung des Quantozinssatzes und der Tag des Wirksamwerdens der Anpassung werden unverzüglich auf der Internetseite www.sg-zertifikate.com/de bekanntgemacht. Jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Quantozinssatz gilt mit dem Tag des Wirksamwerdens der Anpassung als Bezugnahme auf den angepaßten Quantozinssatz.
- (8) Jede Bezugnahme auf "EUR" ist als Bezugnahme auf das seit dem 01. Januar 2002 in zwölf Teilnehmerstaaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion (EWWU) eingeführte gesetzliche Zahlungsmittel "Euro" zu verstehen und jede Bezugnahme auf "USD" als solche auf "Dollar" der Vereinigten Staaten von Amerika. Die Umrechnung

¹⁸³ Gilt für eine Feinunze Gold.

¹⁸⁴ Gilt für eine Feinunze Silber.

¹⁸⁵ Gilt jeweils für eine Feinunze Palladium und eine Feinunze Platin.

von USD in EUR erfolgt auf der Grundlage eines USD/EUR Umrechnungskurses von 1:1.

- (9) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung zu begeben, so daß sie mit diesen Zertifikaten zusammengefaßt werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Anzahl erhöhen. Der Begriff "Zertifikate" umfaßt im Fall einer solchen Aufstockung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.

§ 2

Form der Zertifikate; Girosammelverwahrung; Übertragbarkeit

- (1) Sämtliche in der **Tabelle** mit einer Wertpapierkennnummer angegebenen, von der Emittentin begebenen Zertifikate sind zu jeder Zeit durch jeweils ein Dauer-Inhaber-Sammelzertifikat (das "Inhaber-Sammelzertifikat") verbrieft. Einzelne Zertifikate werden nicht begeben. Der Anspruch der Zertifikatsinhaber auf Lieferung einzelner Zertifikate ist ausgeschlossen.
- (2) Sämtliche Inhaber-Sammelzertifikate sind bei der Clearstream Banking Frankfurt Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main (die "CBF") hinterlegt. Die Zertifikate sind als Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammelzertifikat übertragbar.
- (3) Im Effekten giroverkehr sind die Zertifikate in Einheiten von **einem** Zertifikat oder einem ganzzahligen Vielfachen davon handelbar und übertragbar.

§ 3

Status und Garantie

- (1) Die Zertifikate begründen unmittelbare, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander gleichrangig und, vorbehaltlich der jeweils geltenden gesetzlichen Ausnahmen, mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin zumindest gleichrangig sind.
- (2) Die Erfüllung der Verbindlichkeiten der Emittentin unter diesen Zertifikatsbedingungen werden von der Société Générale S.A., Paris, Frankreich (die "Garantin") garantiert. Die Verpflichtungen der Garantin unter der Garantie begründen unmittelbare, unbedingte und nicht besicherte Verbindlichkeiten der Garantin, die untereinander gleichrangig sind, einschließlich solchen aus Einlagen, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Im Falle einer Nichterfüllung durch die Emittentin (i) hinsichtlich der ordnungsgemäßen und

pünktlichen Rückzahlung sämtlicher Beträge oder eines Teils davon (ii) oder der Zahlung und/oder Lieferung von körperlichen Stücken durch die Emittentin, wird die Garantin die entsprechende Zahlung leisten, oder, soweit anwendbar, die Zahlung und/oder Lieferung solcher körperlicher Stücke auf Anfordern erbringen, als ob diese Zahlung und/oder Lieferung solcher physischer Stücke, je nach Fall, durch die Emittentin geleistet worden wäre.

§ 4

Laufzeit; Bewertungstag; Bankgeschäftstag; Berechnungstag

- (1) Der Tag des Beginns der Laufzeit ist der in der **Tabelle** angegebene Tag des Beginns der Laufzeit.
- (2) Der Bewertungstag steht gegenwärtig noch nicht fest und die Zertifikate werden demgemäß als Zertifikate ohne feste Laufzeit geführt ("Open-End-Zertifikate"). Die Emittentin ist jedoch nach Ablauf von zwei Jahren nach dem in der Tabelle angegebenen Tag des Beginns der Laufzeit an jedem beliebigen Bankgeschäftstag berechtigt, die Zertifikate insgesamt, jedoch nicht in Teilen, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum jeweiligen Jahrestag des Beginns der Laufzeit ("der Kündigungstag") zu kündigen. Der Bewertungstag entspricht im Falle der Kündigung dem Kündigungstag. Die Mindestlaufzeit beträgt zwei Jahre. Eine Kündigung wird gemäß § 9 bekanntgemacht.
- (3) Sofern der Bewertungstag i. S. von Absatz (2) kein Berechnungstag ist, ist Bewertungstag der auf diesen Tag nächstfolgende Berechnungstag.
- (4) Ein "Bankgeschäftstag" ist ein Tag, an dem Banken in dem angegebenen Ort generell ihre Schalter geöffnet haben. Ein "Berechnungstag" ist ein Tag, an dem ein Fixing-Preis des Basiswertes von der bzw. an der Maßgeblichen Festlegungsstelle bzw. Maßgeblichen Terminbörse üblicherweise berechnet bzw. festgestellt und veröffentlicht wird.

§ 5

Fälligkeitstag; Zahlung des Abrechnungsbetrages

- (1) Die Zertifikate werden am Fälligkeitstag eingelöst, d.h., die Zertifikatsinhaber können am Fälligkeitstag (Absatz 2) von der Emittentin die Zahlung des Abrechnungsbetrages verlangen.

- (2) Die Zahlung eines gegebenenfalls zu beanspruchenden Abrechnungsbetrages erfolgt am **fünften** Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main nach dem Bewertungstag i. S. von § 4 (2). Falls der Fixing-Preis des Basiswertes gemäß § 4 (3) bzw. § 6 (1) erst nach dem Bewertungstag i. S. von § 4 (2) festgestellt wird, erfolgt die Zahlung eines gegebenenfalls zu beanspruchenden Abrechnungsbetrages an dem **fünften** Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main nach dem Tag der Feststellung (der "**Fälligkeitstag**") an die CBF. Die CBF wird den Zertifikatsinhabern, die Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammelzertifikat halten, den Abrechnungsbetrag über ihre Depotbanken vergüten.
- (3) Sollte die Vergütung, aus welchen Gründen auch immer, nicht innerhalb von drei Monaten nach dem Fälligkeitstag möglich sein, ist die Emittentin berechtigt, die entsprechenden Beträge beim Amtsgericht Frankfurt am Main für die Zertifikatsinhaber auf deren Gefahr und Kosten unter Verzicht auf das Recht der Rücknahme zu hinterlegen. Mit der Hinterlegung erlöschen die Ansprüche der Zertifikatsinhaber gegen die Emittentin.
- (4) Kosten, Steuern und sonstige Abgaben, die im Zusammenhang mit der Zahlung des Abrechnungsbetrages anfallen, sind von den Inhabern der betreffenden Zertifikate zu zahlen. Die gesetzlichen Bestimmungen zum Steuerabzug vom Kapitalertrag bleiben hiervon unberührt.

§ 6

Marktstörungen

anwendbar auf den Basiswert Edelmetall:

- (1) Wenn nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) der Zertifikatsstelle an dem Bewertungstag eine Marktstörung (§ 6 (2)) vorliegt, dann wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Berechnungstag, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt, verschoben. Die Emittentin wird sich bemühen, den Beteiligten unverzüglich gemäß § 9 mitzuteilen, daß eine Marktstörung eingetreten ist. Eine Pflicht zur Mitteilung besteht jedoch nicht. Wenn der Bewertungstag aufgrund der Bestimmungen dieses Absatzes um zehn hinter einander liegende Berechnungstage verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als der Bewertungstag, wobei die Zertifikatsstelle den Abrechnungskurs nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) unter Berücksichtigung der an dem Bewertungstag herrschenden Marktgegebenheiten bestimmen wird.
- (2) "**Marktstörung**" bedeutet

- (i) die Suspendierung oder Einschränkung der Berechnung und Veröffentlichung des Kurses des Edelmetalls durch die Maßgebliche Festlegungsstelle oder
- (ii) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels in einem Futures- oder Optionskontrakt in bezug auf das Edelmetall an einer Terminbörse, an der Termin- oder Optionskontrakte in bezug auf das Edelmetall gehandelt werden ("die Terminbörse"),

sofern diese Suspendierung, Einschränkung in der letzten halben Stunde vor der üblicherweise zu erfolgenden Berechnung des Fixing-Preises des Edelmetalls eintritt bzw. besteht und nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) der Zertifikatsstelle wesentlich ist. Eine Beschränkung der Stunden oder Anzahl der Tage, an denen eine Berechnung und Veröffentlichung stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der betreffenden Festlegungsstelle beruht.

§ 7

Zertifikatsstelle

- (1) Die Société Générale, Paris, ist die Zertifikatsstelle bezüglich der Zertifikate (die "**Zertifikatsstelle**"). Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit die Zertifikatsstelle durch eine andere Bank in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zu ersetzen, weitere Banken als zusätzliche Zertifikatsstellen der Emittentin (die "Zusätzliche Zertifikatsstellen") zu bestellen und die Bestellung von Zusätzlichen Zertifikatsstellen zu widerrufen. Ersetzung, Bestellung und Widerruf werden unverzüglich gemäß § 9 bekanntgemacht.
- (2) Die Zertifikatsstelle ist berechtigt, jederzeit ihr Amt als Zertifikatsstelle niederzulegen, vorausgesetzt, daß eine andere Bank in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union als Nachfolgerin vor einer solchen Niederlegung bestellt wurde. Niederlegung und Ersetzung werden unverzüglich gemäß § 9 bekanntgemacht.
- (3) Die Zertifikatsstelle und etwaige Zusätzliche Zertifikatsstellen handeln ausschließlich für die Emittentin und gehen gegenüber den Zertifikatsinhabern keinerlei Vertretungs- oder Treuhandbeziehung ein. Die Zertifikatsstelle und etwaige Zusätzliche Zertifikatsstellen sind von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen ähnlichen gesetzlichen Beschränkungen in anderen Ländern befreit.
- (4) Weder die Emittentin noch die Zertifikatsstelle noch etwaige Zusätzliche Zertifikatsstellen sind verpflichtet, die Berechtigung der Hinterleger von Zertifikaten bei der CBF zu prüfen.

- (24) Die von der Zertifikatsstelle getroffenen Feststellungen sind, sofern nicht ein offenkundiger Irrtum vorliegt, für die Zertifikatsinhaber abschließend und bindend.

§ 8

Ersetzung der Emittentin

- (1) Die Emittentin ist jederzeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber berechtigt, eine andere Gesellschaft als Schuldnerin (die "Neue Emittentin") hinsichtlich aller Verpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten an die Stelle der Emittentin zu setzen, sofern
- (a) die Neue Emittentin durch Vertrag mit der Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten übernimmt,
 - (b) eine von der Emittentin speziell zu bestellende Treuhänderin, die eine Bank oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit internationalem Ansehen ist (die "Treuhänderin"), die Schuldübernahme gemäß Unterabsatz (a) nach ihrem freien Ermessen als für die Zertifikatsinhaber nicht wesentlich nachteilig beurteilt und für diese genehmigt,
 - (c) die Société Générale S.A., Paris, diese Verpflichtungen der Neuen Emittentin gegenüber der Treuhänderin zugunsten der Zertifikatsinhaber garantiert und
 - (d) die Neue Emittentin alle etwa notwendigen Genehmigungen der Behörden des Landes, in dem sie ihren Sitz hat, erhalten hat.

Mit Erfüllung vorgenannter Bedingungen tritt die Neue Emittentin in jeder Hinsicht an die Stelle der Emittentin und die Emittentin wird von allen mit der Funktion als Emittentin zusammenhängenden Verpflichtungen gegenüber den Zertifikatsinhabern aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten befreit.

- (2) Im Falle einer solchen Schuldnerersetzung gilt jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Emittentin als Bezugnahme auf die Neue Emittentin.
- (3) Eine Ersetzung der Emittentin wird unverzüglich gemäß § 9 bekanntgemacht.

§ 9

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, die die Zertifikate betreffen, werden in einem überregionalen Börsenpflichtblatt veröffentlicht.

§ 10

Ersatzfestlegungsstelle

anwendbar auf den Basiswert Edelmetall:

Wird der Fixing-Preis des Edelmetalls nicht mehr von der Maßgeblichen Festlegungsstelle bzw. Maßgeblichen Terminbörse, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Zertifikatsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) für geeignet hält (**die "Ersatzfestlegungsstelle"**) berechnet und veröffentlicht, so wird der Abrechnungsbetrag, vorbehaltlich einer Kündigung nach § 11, auf der Grundlage des von der Ersatzfestlegungsstelle berechneten und veröffentlichten Fixing-Preises des Edelmetalls berechnet. Ferner gilt dann jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Maßgebliche Festlegungsstelle bzw. Maßgebliche Terminbörse, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Ersatzfestlegungsstelle.

§ 11

Vorzeitige Kündigung

anwendbar auf den Basiswert Edelmetall:

- (1) Ist nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) der Zertifikatsstelle die Festlegung einer Ersatzfestlegungsstelle, aus welchen Gründen auch immer nicht möglich, so ist die Emittentin berechtigt, die Zertifikate vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 9 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrages zu kündigen. Die Kündigung hat innerhalb von einem Monat nach Eintritt des Ereignisses, das dazu führt, daß nach Maßgabe dieser Bestimmungen eine Ersatzfestlegungsstelle festgelegt werden muss, zu erfolgen. Im Fall einer Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Zertifikatsinhaber bezüglich jedes von ihm gehaltenen Zertifikats einen Betrag (**"Kündigungsbetrag"**), der von der Zertifikatsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) als angemessener Marktpreis eines Zertifikats unmittelbar vor Eintritt des Ereignisses, das dazu führt, daß nach Maßgabe dieser Bestimmungen eine Ersatzfestlegungsstelle festgelegt werden muß, festgelegt wird.

- (2) Die Emittentin wird bis zu dem 5. Bankgeschäftstag nach Bekanntmachung der vorzeitigen Kündigung die Überweisung des Kündigungsbetrages an die CBF zur Gutschrift auf die Konten der Hinterleger der Zertifikate bei der CBF veranlassen.
- (3) Sollte die Zahlung des Kündigungsbetrages, aus welchen Gründen auch immer, nicht innerhalb von drei Monaten nach dem vorgesehenen Tag der Überweisung des Kündigungsbetrages möglich sein, ist die Emittentin berechtigt, die entsprechenden Beträge beim Amtsgericht Frankfurt am Main für die Zertifikatsinhaber auf deren Gefahr und Kosten unter Verzicht auf das Recht der Rücknahme zu hinterlegen. Mit der Hinterlegung erlöschen die Ansprüche der Zertifikatsinhaber gegen die Emittentin.
- (4) Alle im Zusammenhang mit der Zahlung des Kündigungsbetrages anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von dem Zertifikatsinhaber zu tragen und zu zahlen. Die gesetzlichen Bestimmungen zum Steuerabzug vom Kapitalertrag bleiben hiervon unberührt.

§ 12

Verschiedenes

- (1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten aus den in diesen Zertifikatsbedingungen geregelten Angelegenheiten ebenso wie Form und Inhalt der Garantie (§ 3 Abs. (2)) und alle Rechte und Pflichten hieraus bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
- (3) Gerichtsstand für alle Klagen oder sonstigen Verfahren aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten sowie der Garantie (§ 3 Abs. (2)) ist Frankfurt am Main, wenn der Zertifikatsinhaber Kaufmann ist oder es sich bei ihm um eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt oder sich sein Wohnsitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland befindet.
- (4) Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Zertifikatsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder sonstige offensichtliche Irrtümer zu berichtigen sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber zu ändern bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Zertifikatsinhaber zumutbar sind, d.h., die die finanzielle Situation des Zertifikatsinhabers nicht wesentlich verschlechtern. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Zertifikatsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 9 bekanntgemacht.

- (5) Sollte eine Bestimmung dieser Zertifikatsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Zwecken der unwirksamen Bestimmung so weit wie rechtlich möglich Rechnung trägt.

23. Quanto Protect Partizipationszertifikate

a) Emission vom 09. September 2004

Tabelle 1:

Gemeinsame Angaben zu sämtlichen Serien:

Tag der Beschlußfassung: **19. August 2004**

Zeichnungsfrist: **09. September 2004 – 08. Oktober 2004**

Valutierung: **20. Oktober 2004**

beantragte Börsennotierung: Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse sowie im Marktsegment EUWAX innerhalb des Freiverkehrs und im Limit-Control-System der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse

Ausgabegröße	Zertifikatstyp	Nominalbetrag je Zertifikat in EUR	Basiswert (Korb)	Garantierate in %	Partizipationsrate in %	Laufzeit	Bewertungstag	Fälligkeitstag	anfänglicher Emissionspreis in EUR*/ ¹⁸⁶	WKN	ISIN-Code
50.000	Quanto Protect Partizipationszertifikate	1.000,00	Korb 1	100%	100%	12.10.04 – 10.10.08	10.10.08	20.10.08	1.000,00	SG0 93D	DE000SG093D2
50.000	Quanto Protect Partizipationszertifikate	1.000,00	Korb 2	100%	100%	12.10.04 – 10.10.08	10.10.08	20.10.08	1.000,00	SG0 93E	DE000SG093E0

* Auf den anfänglichen Emissionspreis wird ein Ausgabeaufschlag in Höhe von 1% erhoben.

Definitionen:

¹⁸⁶ Die in dieser Tabelle angegebenen Anfänglichen Verkaufspreise stellen lediglich historische indikative Preise auf der Grundlage der Marktsituation an dem in der Vergangenheit liegenden Tag des erstmaligen öffentlichen Angebots der betreffenden Zertifikate dar. Die jeweils aktuellen Preise der Zertifikate können auf der Internetseite www.sg-zertifikate.de abgerufen werden.

Jede Bezugnahme auf "EUR" ist als Bezugnahme auf das seit dem 01. Januar 2002 in zwölf Teilnehmerstaaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion (EWWU) eingeführte gesetzliche Zahlungsmittel "Euro" zu verstehen.

Tabelle 2

Zusammensetzung des jeweiligen Korbs

Name/Bezeichnung des Basiswerts (Korbs)	Korbwert (Edelmetall bzw. Buntmetall bzw. Rohstoff bzw. Future Kontrakt)	Basiskurs des jeweiligen Korbwerts	Basiswahrung des jeweiligen Korbwerts	Reutersseite, auf der der Settlement price bzw. Fixing-Preis veroffentlicht wird	Gewichtung der Korbwerte	Magebliche Festlegungsstelle bzw. Magebliche Terminborse
Korb 1	Primary Aluminium (pro 1 Tonne)	Settlement price um 13:00 Uhr (Ortszeit London) fur CASH Primary Aluminium (pro 1 Tonne) am 11. Oktober 2004 " AL(i) "	USD	Reutersseite MTLE	20%	LME
Korb 1	Copper Grade A (pro 1 Tonne)	Settlement price um 12:35 Uhr (Ortszeit London) fur CASH Copper Grade A (pro 1 Tonne) am 11. Oktober 2004 " CU(i) "	USD	Reutersseite MTLE	20%	LME
Korb 1	Primary Nickel (pro 1 Tonne)	Settlement price um 13:05 Uhr (Ortszeit London) fur CASH Primary Nickel (pro 1 Tonne) am 11. Oktober 2004 " NI(i) "	USD	Reutersseite MTLE	20%	LME

Korb 1	Standard Lead (pro 1 Tonne)	Settlement price um 12:50 Uhr (Ortszeit London) für CASH Standard Lead (pro 1 Tonne) am 11. Oktober 2004 "PB(i)"	USD	Reutersseite MTLE	20%	LME
Korb 1	Special High Grade Zinc (pro 1 Tonne)	Settlement price um 12:55 Uhr (Ortszeit London) für CASH Special High Grade Zinc (pro 1 Tonne) am 11. Oktober 2004 "ZN(i)"	USD	Reutersseite MTLE	20%	LME
Korb 2	1 Feinunze Gold	Fixing-Preis um 15:00 Uhr (Ortszeit London) für 1 Feinunze Gold (für Lieferung in London) am 11. Oktober 2004 "GO(i)"	USD	Reutersseite GOFO	20%	LBMA
Korb 2	1 Feinunze Platin	Fixing-Preis um 15:00 Uhr (Ortszeit London) für 1 Feinunze Platin (für Lieferung in Zürich) am 11. Oktober 2004 "PT(i)"	USD	Reutersseite STBL	20%	LPPM

Korb 2	Primary Aluminium (pro 1 Tonne)	Settlement price um 13:00 Uhr (Ortszeit London) für CASH Primary Aluminium (pro 1 Tonne) am 11. Oktober 2004 " AL(i) "	USD	Reutersseite MTLE	20%	LME
Korb 2	Copper Grade A (pro 1 Tonne)	Settlement price um 12:35 Uhr (Ortszeit London) für CASH Copper Grade A (pro 1 Tonne) am 11. Oktober 2004 " CU(i) "	USD	Reutersseite MTLE	20%	LME
Korb 2	Der jeweils nächstfällige Brent Blend Crude Oil Future Contract (pro 1 Barrel), beginnend mit dem November 2004 Brent Blend Crude Oil Future Contract (pro 1 Barrel) und endend mit dem November 2008 Brent Blend Crude Oil Future Contract (pro 1 Barrel)*	Settlement price für den November 2004 Brent Blend Crude Oil Future Contract (pro 1 Barrel) am 11. Oktober 2004 " BL(i) "	USD	Reutersseite SETT	20%	IPE

Definitionen:

LME: London Metal Exchange
LBMA: London Bullion Market Association
LPPM: London Platinum and Palladium Market
IPE: International Petroleum Exchange, London

Jede Bezugnahme auf "USD" ist als Bezugnahme auf "Dollar" der Vereinigten Staaten von Amerika zu verstehen.

Die am 11. Oktober 2004 von der Emittentin festzulegenden Angaben werden nachfolgend gemäß § 9 der Zertifikatsbedingungen bekanntgemacht.

*Der angegebene Korbwert bezieht sich gemäß § 10 der Zertifikatsbedingungen jeweils auf den nächstfälligen Future Kontrakt.

ZERTIFIKATSBEDINGUNGEN

§ 1

Zertifikatsrecht; Aufstockung

- (1) Die SGA Société Générale Acceptance N.V., Curacao, Niederländische Antillen (die "**Emittentin**") gewährt hiermit dem Inhaber von auf den jeweils in **Tabelle 2** auf Seite 1816 (und ggf. den nachfolgenden Seiten) des Verkaufsprospektes näher beschriebenen jeweiligen Korb (jeweils der "**Basiswert**" bzw. der "**Korb**") bezogenen Quanto Protect Partizipationszertifikaten einer Wertpapierkennnummer, wie im einzelnen in der **Tabelle 1** auf Seite 1814 des Verkaufsprospektes angegeben (jeweils die "**Zertifikate**"), das Recht (das "**Zertifikatsrecht**"), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen am Fälligkeitstag (§ 5 Abs. (2)) den nachstehend unter Absatz (3) definierten Abrechnungsbetrag zu verlangen.
- (2) Der jeweilige Korb besteht entsprechend der in **Tabelle 2** angegebenen jeweiligen Gewichtung aus den in der **Tabelle 2** angegebenen jeweiligen Korbwerten (die jeweiligen "**Korbwerte**"). Die jeweiligen Korbwerte sind **Edelmetalle** bzw. **Buntmetalle** bzw. **Rohstoffe** bzw. **Future Kontrakte**. Die Kurse der jeweiligen Korbwerte werden jeweils von der bzw. an der in der **Tabelle 2** angegebenen jeweiligen Maßgeblichen Festlegungsstelle bzw. Maßgeblichen Terminbörse (jeweils die "**Maßgebliche Festlegungsstelle**" bzw. "**Maßgeblichen Terminbörse**") berechnet bzw. festgestellt und veröffentlicht.
- (3) Der Abrechnungsbetrag je Zertifikat entspricht dem Nominalbetrag (§ 1 (9)) multipliziert mit der Summe aus 1 und dem Produkt aus der Partizipationsrate (§ 1 (7)) und der Differenz aus der Performance des Korbes (Basket(f)) und 1, mindestens aber dem Nominalbetrag multipliziert mit der Garantierate (§ 1 (8)), gegebenenfalls auf zwei Dezimalstellen kaufmännisch gerundet,

wobei der Abrechnungsbetrag nach folgender Formel berechnet wird:

Nominalbetrag * max((1 + Partizipationsrate * (Basket(f) - 1)); Garantierate)

Die Performance des Korbes (Basket(f)) entspricht dabei der Summe der Performances der in der Tabelle 2 angegebenen jeweiligen Korbwerte (§ 1 (4)), jeweils multipliziert mit der in der Tabelle 2 angegebenen jeweiligen Gewichtung.

Dabei wird Basket(f) für die Körbe 1 bzw. 2 nach folgenden Formeln berechnet:

$$\text{Basket (f) für Korb 1} = \frac{1}{5} \times \frac{\text{AL}(f)}{\text{AL}(i)} + \frac{1}{5} \times \frac{\text{CU}(f)}{\text{CU}(i)} + \frac{1}{5} \times \frac{\text{NI}(f)}{\text{NI}(i)} + \frac{1}{5} \times \frac{\text{PB}(f)}{\text{PB}(i)} + \frac{1}{5} \times \frac{\text{ZN}(f)}{\text{ZN}(i)}$$

$$\text{Basket (f) für Korb 2} = \frac{1}{5} \times \frac{\text{GO}(f)}{\text{GO}(i)} + \frac{1}{5} \times \frac{\text{PT}(f)}{\text{PT}(i)} + \frac{1}{5} \times \frac{\text{AL}(f)}{\text{AL}(i)} + \frac{1}{5} \times \frac{\text{CU}(f)}{\text{CU}(i)} + \frac{1}{5} \times \frac{\text{BL}(f)}{\text{BL}(i)}$$

Al(i), CU(i), NI(i), PB(i), ZN(i), GO(i), PT(i) und **BL(i)** entsprechen dabei jeweils den in der **Tabelle 2** angegebenen **Al(i), CU(i), NI(i), PB(i), ZN(i), GO(i), PT(i)** und **BL(i)**; **Al(f)** entspricht dabei dem Settlement price in USD wie von der LME um 13:00 Uhr (Ortszeit London) für CASH Primary Aluminium (pro 1 Tonne) am in der **Tabelle 1** angegebenen Bewertungstag festgestellt und auf der Reutersseite MTLE veröffentlicht; **CU(f)** entspricht dabei dem Settlement price in USD wie von der LME um 12:35 Uhr (Ortszeit London) für CASH Copper Grade A (pro 1 Tonne) am in der **Tabelle 1** angegebenen Bewertungstag festgestellt und auf der Reutersseite MTLE veröffentlicht; **NI(f)** entspricht dabei dem Settlement price in USD wie von der LME um 13:05 Uhr (Ortszeit London) für CASH Primary Nickel (pro 1 Tonne) am in der **Tabelle 1** angegebenen Bewertungstag festgestellt und auf der Reutersseite MTLE veröffentlicht; **PB(f)** entspricht dabei dem Settlement price in USD wie von der LME um 12:50 Uhr (Ortszeit London) für CASH Standard Lead (pro 1 Tonne) am in der **Tabelle 1** angegebenen Bewertungstag festgestellt und auf der Reutersseite MTLE veröffentlicht; **ZN(f)** entspricht dabei dem Settlement price in USD wie von der LME um 12:55 Uhr (Ortszeit London) für CASH Special High Grade Zinc (pro 1 Tonne) am in der **Tabelle 1** angegebenen Bewertungstag festgestellt und auf der Reutersseite MTLE veröffentlicht;

GO(f) entspricht dabei dem Fixing-Preis in USD wie von der LMBA um 15:00 Uhr (Ortszeit London) für 1 Feinunze Gold (für Lieferung in London) am in der **Tabelle 1** angegebenen Bewertungstag festgestellt und auf der Reutersseite GOFO veröffentlicht;

PT(f) entspricht dabei dem Fixing-Preis in USD wie von der LPPM um 15:00 Uhr (Ortszeit London) für 1 Feinunze Platin (für Lieferung in Zürich) am in der **Tabelle 1** angegebenen Bewertungstag festgestellt und auf der Reutersseite STBL veröffentlicht;

BL(f) entspricht dabei dem Settlement price in USD wie an der IPE für den November 2008 Brent Blend Crude Oil Future Contract (pro 1 Barrel) am in der **Tabelle 1** angegebenen Bewertungstag festgestellt und auf der Reutersseite SETT veröffentlicht

- (4) Die "**Performance des Korbwertes**" entspricht jeweils dem Quotienten aus dem Abrechnungskurs des jeweiligen in der **Tabelle 2** angegebenen Korbwertes (§ 1 (6)) dividiert durch den Basiskurs des jeweiligen Korbwertes (§ 1 (5)).
- (5) Der "**Basiskurs des jeweiligen Korbwertes**" entspricht jeweils dem in der **Tabelle 2** angegebenen Basiskurs des jeweiligen Korbwertes.
- (6) Der "**Abrechnungskurs des Korbwertes**" entspricht, vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen, jeweils, wie in Absatz 3 definiert, dem Fixing-Preis bzw. Settlement price (der "**Fixing-Preis**" bzw. "**Settlement price**") des in der **Tabelle 2** angegebenen jeweiligen Korbwertes, der am Bewertungstag (§ 4 (1)) von der bzw. an der in der **Tabelle 2** angegebenen jeweiligen Maßgeblichen Festlegungsstelle bzw. Maßgeblichen Terminbörse berechnet bzw. festgestellt und auf der in der **Tabelle 2** angegebenen jeweiligen Reutersseite veröffentlicht wird.
- (7) Die "**Partizipationsrate**" entspricht jeweils der in der **Tabelle 1** angegebenen Partizipationsrate.
- (8) Die "**Garantierate**" entspricht jeweils der in der **Tabelle 1** angegebenen Garantierate.
- (9) Der "**Nominalbetrag**" entspricht jeweils dem in der **Tabelle 1** angegebenen Nominalbetrag.

- (10) Jede Bezugnahme auf "EUR" ist als Bezugnahme auf das seit dem 01. Januar 2002 in zwölf Teilnehmerstaaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion (EWWU) eingeführte gesetzliche Zahlungsmittel "Euro" zu verstehen und jede Bezugnahme auf "USD" als solche auf "Dollar" der Vereinigten Staaten von Amerika.
- (11) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung zu begeben, so daß sie mit diesen Zertifikaten zusammengefaßt werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Anzahl erhöhen. Der Begriff "Zertifikate" umfaßt im Fall einer solchen Aufstockung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.

§ 2

Form der Zertifikate; Girosammelverwahrung; Übertragbarkeit

- (1) Sämtliche in der **Tabelle 1** mit einer Wertpapierkennnummer angegebenen, von der Emittentin begebenen Zertifikate sind zu jeder Zeit durch jeweils ein Dauer-Inhaber-Sammelzertifikat (das "Inhaber-Sammelzertifikat") verbrieft. Einzelne Zertifikate werden nicht begeben. Der Anspruch der Zertifikatsinhaber auf Lieferung einzelner Zertifikate ist ausgeschlossen.
- (2) Sämtliche Inhaber-Sammelzertifikate sind bei der Clearstream Banking Frankfurt Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main (die "CBF") hinterlegt. Die Zertifikate sind als Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammelzertifikat übertragbar.
- (3) Im Effektingiroverkehr sind die Zertifikate ausschließlich in Einheiten von **einem** Zertifikat oder einem ganzzahligen Vielfachen davon handelbar und übertragbar.

§ 3

Status und Garantie

- (1) Die Zertifikate begründen unmittelbare, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander gleichrangig und, vorbehaltlich der jeweils geltenden gesetzlichen Ausnahmen, mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin zumindest gleichrangig sind.
- (2) Die Erfüllung der Verbindlichkeiten der Emittentin unter diesen Zertifikatsbedingungen werden von der Société Générale S.A., Paris, Frankreich (die "Garantin") garantiert. Die Verpflichtungen der Garantin unter der Garantie begründen unmittelbare, unbedingte und nicht besicherte Verbindlichkeiten der Garantin, die untereinander gleichrangig sind, einschließlich solchen aus Einlagen, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Im Falle einer Nichterfüllung durch die Emittentin (i) hinsichtlich der ordnungsgemäßen und pünktlichen Rückzahlung sämtlicher Beträge oder eines Teils davon (ii) oder der Zahlung und/oder Lieferung von körperlichen Stücken durch die Emittentin, wird die Garantin die entsprechende Zahlung leisten, oder, soweit anwendbar, die Zahlung und/oder Lieferung solcher körperlicher Stücke auf Anfordern erbringen, als ob diese

Zahlung und/oder Lieferung solcher physischer Stücke, je nach Fall, durch die Emittentin geleistet worden wäre.

§ 4

Bewertungstag; Laufzeit; Bankgeschäftstag; Berechnungstag

- (1) Der Bewertungstag der Zertifikate entspricht, vorbehaltlich § 4 (2) bzw. § 6 (1), dem in der **Tabelle 1** angegebenen Bewertungstag. Die Zertifikate haben die in der **Tabelle 1** angegebene Laufzeit.
- (2) Sofern der in der **Tabelle 1** angegebene Bewertungstag kein Berechnungstag ist, ist Bewertungstag der auf diesen Tag nächstfolgende Berechnungstag.
- (3) Ein "Bankgeschäftstag" ist ein Tag, an dem Banken in dem angegebenen Ort generell ihre Schalter geöffnet haben. Ein "Berechnungstag" ist ein Tag, an dem ein Kurs des jeweiligen Korbwertes von der bzw. an der jeweiligen Maßgeblichen Festlegungsstelle bzw. Maßgeblichen Terminbörse üblicherweise berechnet bzw. festgestellt und veröffentlicht wird.

§ 5

Fälligkeitstag; Zahlung des Abrechnungsbetrages

- (1) Die Zertifikate werden am Fälligkeitstag eingelöst, d.h. die Zertifikatsinhaber können am Fälligkeitstag (Absatz 2) von der Emittentin die Zahlung des Abrechnungsbetrages verlangen.
- (2) Die Zahlung eines gegebenenfalls zu beanspruchenden Abrechnungsbetrages erfolgt am in der **Tabelle 1** angegebenen Fälligkeitstag. Sofern der in der **Tabelle 1** angegebene Fälligkeitstag kein Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main ist, ist Fälligkeitstag der auf diesen Tag nächstfolgende Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main. Falls der Fixing-Preis bzw. Settlement price eines jeweiligen Korbwertes gemäß § 4 (2) bzw. § 6 (1) erst nach dem in der **Tabelle 1** angegebenen Bewertungstag festgestellt wird, erfolgt die Zahlung eines gegebenenfalls zu beanspruchenden Abrechnungsbetrages an dem **fünften** Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main nach dem Tag der Feststellung des letzten noch offenen Korbwertes (der "**Fälligkeitstag**") an die CBF. Die CBF wird den Zertifikatsinhabern, die Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammelzertifikat halten, den Abrechnungsbetrag über ihre Depotbanken vergüten.
- (3) Sollte die Vergütung, aus welchen Gründen auch immer, nicht innerhalb von drei Monaten nach dem Fälligkeitstag möglich sein, ist die Emittentin berechtigt, die entsprechenden Beträge beim Amtsgericht Frankfurt am Main für die Zertifikatsinhaber auf deren Gefahr und Kosten unter Verzicht auf das Recht der Rücknahme zu hinterlegen. Mit der Hinterlegung erlöschen die Ansprüche der Zertifikatsinhaber gegen die Emittentin.
- (4) Kosten, Steuern und sonstige Abgaben, die im Zusammenhang mit der Zahlung des Abrechnungsbetrages anfallen, sind von den Inhabern der betreffenden Zertifikate zu

zahlen. Die gesetzlichen Bestimmungen zum Steuerabzug vom Kapitalertrag bleiben hiervon unberührt.

§ 6

Marktstörungen

I. anwendbar auf Korbwerte Edelmetalle bzw. Buntmetalle bzw. Rohstoffe:

- (1) Wenn nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) der Zertifikatsstelle an dem Bewertungstag für das/den jeweilige/n Edelmetall bzw. Buntmetall bzw. Rohstoff eine Marktstörung (§ 6 (2)) vorliegt, dann wird – ausschließlich für das/den jeweilige/n Edelmetall bzw. Buntmetall bzw. Rohstoff, für das eine Marktstörung vorliegt – der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Berechnungstag, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt, verschoben. Die Emittentin wird sich bemühen, den Beteiligten unverzüglich gemäß § 9 mitzuteilen, daß eine Marktstörung eingetreten ist. Eine Pflicht zur Mitteilung besteht jedoch nicht. Wenn der Bewertungstag aufgrund der Bestimmungen dieses Absatzes um 10 hintereinanderliegende Berechnungstage verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als der Bewertungstag, wobei die Zertifikatsstelle den Abrechnungskurs nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) unter Berücksichtigung der an dem Bewertungstag herrschenden Marktgegebenheiten bestimmen wird.
- (2) "**Marktstörung**" bedeutet
 - (i) die Suspendierung oder Einschränkung der Berechnung und Veröffentlichung des Kurses des jeweiligen Edelmetalls bzw. Buntmetalls bzw. Rohstoffes durch die jeweilige Maßgebliche Festlegungsstelle oder
 - (ii) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels in einem Futures- oder Optionskontrakt in bezug auf das/den jeweilige/n Edelmetall bzw. Buntmetall bzw. Rohstoff an einer Terminbörse, an der Termin- oder Optionskontrakte in bezug auf das/den jeweilige/n Edelmetall bzw. Buntmetall bzw. Rohstoff gehandelt werden ("die Terminbörse"),

sofern diese Suspendierung, Einschränkung in der letzten halben Stunde vor der üblicherweise zu erfolgenden Berechnung des Fixing-Preises bzw. Settlement price des jeweiligen Edelmetalls bzw. Buntmetalls bzw. Rohstoffes eintritt bzw. besteht und nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) der Zertifikatsstelle wesentlich ist. Eine Beschränkung der Stunden oder Anzahl der Tage, an denen eine Berechnung und Veröffentlichung stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der betreffenden Festlegungsstelle beruht.

II. anwendbar auf Korbwerte Future Kontrakte:

(1) Wenn nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) der Zertifikatsstelle an dem Bewertungstag bzw. an dem Stichtag für den Roll-Over für den Future Kontrakt eine Marktstörung (§ 6 (2)) vorliegt, dann wird – ausschließlich für den Future Kontrakt, für den eine Marktstörung vorliegt – der Bewertungstag bzw. der Stichtag für den Roll-Over auf den nächstfolgenden Berechnungstag, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt, verschoben. Die Emittentin wird sich bemühen, den Beteiligten unverzüglich gemäß § 9 mitzuteilen, daß eine Marktstörung eingetreten ist. Eine Pflicht zur Mitteilung besteht jedoch nicht. Wenn der Bewertungstag aufgrund der Bestimmungen dieses Absatzes um 10 hintereinanderliegende Berechnungstage verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als der Bewertungstag, wobei die Zertifikatsstelle den Abrechnungskurs nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) unter Berücksichtigung der an dem Bewertungstag herrschenden Marktgegebenheiten bestimmen wird.

(2) "**Marktstörung**" bedeutet

(vii) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels für den Future Kontrakt an der Maßgeblichen Terminbörse oder

(viii) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels an der Maßgeblichen Terminbörse allgemein,

(ix) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels einzelner dem Future Kontrakt zugrundeliegender Werte an der/den Börse(n) bzw. dem Markt/den Märkten, an der/dem/denen diese Werte notiert bzw. gehandelt werden,

sofern diese Suspendierung oder Einschränkung in der letzten halben Stunde vor der üblicherweise zu erfolgenden Berechnung des Settlement price des Future Kontraktes eintritt bzw. besteht und nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) der Zertifikatsstelle wesentlich ist. Eine Beschränkung der Stunden oder Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der betreffenden Maßgeblichen Terminbörse beruht.

§ 7

Zertifikatsstelle

(1) Die Société Générale, Paris, ist die Zertifikatsstelle bezüglich der Zertifikate (die "**Zertifikatsstelle**"). Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit die Zertifikatsstelle durch eine andere Bank in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zu ersetzen, weitere Banken als zusätzliche Zertifikatsstellen der Emittentin (die "Zusätzliche Zertifikatsstellen") zu bestellen und die Bestellung von Zusätzlichen Zertifikatsstellen

zu widerrufen. Ersetzung, Bestellung und Widerruf werden unverzüglich gemäß § 9 bekanntgemacht.

- (2) Die Zertifikatsstelle ist berechtigt, jederzeit ihr Amt als Zertifikatsstelle niederzulegen, vorausgesetzt, daß eine andere Bank in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union als Nachfolgerin vor einer solchen Niederlegung bestellt wurde. Niederlegung und Ersetzung werden unverzüglich gemäß § 9 bekanntgemacht.
- (3) Die Zertifikatsstelle und etwaige Zusätzliche Zertifikatsstellen handeln ausschließlich für die Emittentin und gehen gegenüber den Zertifikatsinhabern keinerlei Vertretungs- oder Treuhandbeziehung ein. Die Zertifikatsstelle und etwaige Zusätzliche Zertifikatsstellen sind von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen ähnlichen gesetzlichen Beschränkungen in anderen Ländern befreit.
- (4) Weder die Emittentin noch die Zertifikatsstelle noch etwaige Zusätzliche Zertifikatsstellen sind verpflichtet, die Berechtigung der Hinterleger von Zertifikaten bei der CBF zu prüfen.
- (25) Die von der Zertifikatsstelle getroffenen Feststellungen sind, sofern nicht ein offenkundiger Irrtum vorliegt, für die Zertifikatsinhaber abschließend und bindend.

§ 8

Ersetzung der Emittentin

- (1) Die Emittentin ist jederzeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber berechtigt, eine andere Gesellschaft als Schuldnerin (die "Neue Emittentin") hinsichtlich aller Verpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten an die Stelle der Emittentin zu setzen, sofern
 - (a) die Neue Emittentin durch Vertrag mit der Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten übernimmt,
 - (b) eine von der Emittentin speziell zu bestellende Treuhänderin, die eine Bank oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit internationalem Ansehen ist (die "Treuhänderin"), die Schuldübernahme gemäß Unterabsatz (a) nach ihrem freien Ermessen als für die Zertifikatsinhaber nicht wesentlich nachteilig beurteilt und für diese genehmigt,
 - (c) die Société Générale S.A., Paris, diese Verpflichtungen der Neuen Emittentin gegenüber der Treuhänderin zugunsten der Zertifikatsinhaber garantiert und
 - (d) die Neue Emittentin alle etwa notwendigen Genehmigungen der Behörden des Landes, in dem sie ihren Sitz hat, erhalten hat.

Mit Erfüllung vorgenannter Bedingungen tritt die Neue Emittentin in jeder Hinsicht an die Stelle der Emittentin und die Emittentin wird von allen mit der Funktion als Emittentin zusammenhängenden Verpflichtungen gegenüber den Zertifikatsinhabern aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten befreit.

- (2) Im Falle einer solchen Schuldnerersetzung gilt jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Emittentin als Bezugnahme auf die Neue Emittentin.
- (3) Eine Ersetzung der Emittentin wird unverzüglich gemäß § 9 bekanntgemacht.

§ 9

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, die die Zertifikate betreffen, werden in einem überregionalen Börsenpflichtblatt veröffentlicht.

§ 10

Roll-Over

anwendbar auf Korbwerte Future Kontrakte:

Bei Endfälligkeit des Future Kontraktes gemäß den Kontraktbedingungen der Maßgeblichen Terminbörse während der Laufzeit der Zertifikate wird dieser durch den Future Kontrakt mit dem nächstfälligen Verfalltermin als neuer maßgeblicher Korbwert ersetzt ("Roll-Over"). "Future Kontrakt mit nächstfälligem Verfalltermin" ist hinsichtlich des Brent Blend Crude Oil Future Kontraktes jeweils der Future Kontrakt mit Verfalltermin im nächstfolgenden Monat. Stichtag für den Roll-Over auf den nächstfälligen Future Kontrakt ist der fünfte Börsenhandelstag vor dem letzten Handelstag der Future Kontrakte an der Maßgeblichen Terminbörse. Für den Brent Blend Crude Oil Future-Kontrakt endet der Handel jeweils zum Handelsschluß der Maßgeblichen Terminbörse an dem Geschäftstag, der dem 15. Tag vor dem 1. Tag des Liefermonats vorausgeht, sofern dieser 15. Tag ein Geschäftstag in London ist. Sollte dieser 15. Tag kein Geschäftstag in London (einschließlich Samstag) sein, endet der Handel an dem Geschäftstag unmittelbar vor dem 15. Tag.

§ 11

Ersatzfestlegungsstelle

anwendbar auf Korbwerte Edelmetalle bzw. Buntmetalle bzw. Rohstoffe:

Wird der Kurs des jeweiligen Edelmetalls bzw. Buntmetalls bzw. Rohstoffes nicht mehr von der jeweiligen Maßgeblichen Festlegungsstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Zertifikatsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) für geeignet hält (**die "Ersatzfestlegungsstelle"**) berechnet und veröffentlicht, so wird der Abrechnungsbetrag, vorbehaltlich einer Kündigung nach § 12, auf der Grundlage des von der Ersatzfestlegungsstelle berechneten und veröffentlichten Fixing-Preises bzw. Settlement price

des jeweiligen Edelmetalls bzw. Buntmetalls bzw. Rohstoffes berechnet. Ferner gilt dann jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die jeweilige Maßgebliche Festlegungsstelle, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Ersatzfestlegungsstelle.

§ 12

Vorzeitige Kündigung

anwendbar auf Korbwerte Edelmetalle bzw. Buntmetalle bzw. Rohstoffe:

- (1) Ist nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) der Zertifikatsstelle die Festlegung einer Ersatzfestlegungsstelle, aus welchen Gründen auch immer nicht möglich, so ist die Emittentin berechtigt, die Zertifikate vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 9 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrages zu kündigen. Die Kündigung hat innerhalb von einem Monat nach Eintritt des Ereignisses, das dazu führt, daß nach Maßgabe dieser Bestimmungen eine Ersatzfestlegungsstelle festgelegt werden muss, zu erfolgen. Im Fall einer Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Zertifikatsinhaber bezüglich jedes von ihm gehaltenen Zertifikats einen Betrag (der "**Kündigungsbetrag**"), der von der Zertifikatsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) als angemessener Marktpreis eines Zertifikats unmittelbar vor Eintritt des Ereignisses, das dazu führt, daß nach Maßgabe dieser Bestimmungen eine Ersatzfestlegungsstelle festgelegt werden muß, festgelegt wird.
- (2) Die Emittentin wird bis zu dem 5. Bankgeschäftstag nach Bekanntmachung der vorzeitigen Kündigung die Überweisung des Kündigungsbetrages an die Clearstream zur Gutschrift auf die Konten der Hinterleger der Zertifikate bei der Clearstream veranlassen.
- (3) Sollte die Zahlung des Kündigungsbetrages, aus welchen Gründen auch immer, nicht innerhalb von drei Monaten nach dem vorgesehenen Tag der Überweisung des Kündigungsbetrages möglich sein, ist die Emittentin berechtigt, die entsprechenden Beträge beim Amtsgericht Frankfurt am Main für die Zertifikatsinhaber auf deren Gefahr und Kosten unter Verzicht auf das Recht der Rücknahme zu hinterlegen. Mit der Hinterlegung erlöschen die Ansprüche der Zertifikatsinhaber gegen die Emittentin.
- (4) Alle im Zusammenhang mit der Zahlung des Kündigungsbetrages anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von dem Zertifikatsinhaber zu tragen und zu zahlen. Die gesetzlichen Bestimmungen zum Steuerabzug vom Kapitalertrag bleiben hiervon unberührt.

§ 11

Ersatzfestlegungsstelle; Nachfolge-Future Kontrakt

anwendbar auf Korbwerte Future Kontrakte:

- (1) Wird der Future Kontrakt nicht mehr an der Maßgeblichen Terminbörse festgestellt, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Zertifikatsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) für geeignet hält (die "Ersatzfestlegungsstelle") berechnet und veröffentlicht, so wird der Abrechnungsbetrag auf der Grundlage des von der Ersatzfestlegungsstelle berechneten und veröffentlichten Settlement price es des Future Kontraktes berechnet. Ferner gilt dann jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Maßgebliche Terminbörse, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Ersatzfestlegungsstelle.
- (2) Bei Veränderungen der dem Future Kontrakt zugrunde liegenden Bedingungen und/oder maßgeblichen Kontrakteigenschaften sowie im Fall der Ersetzung des Future Kontraktes durch einen anderen von der Maßgeblichen Terminbörse bestimmten und börsennotierten, ggf. auch modifizierten Future Kontrakt (der "Nachfolge-Future Kontrakt"), behält sich die Emittentin neben einer Kündigung gemäß § 12 das Recht vor, den Future Kontrakt zu ersetzen, ggf. multipliziert, falls erforderlich, mit einem Bereinigungsfaktor, um die Kontinuität der Entwicklung der den Zertifikaten zugrundeliegenden Bezugsgröße(n) sicherzustellen. Die Ersetzung des Future Kontraktes durch den Nachfolge-Future Kontrakt, ggf. unter weiteren Änderungen dieser Zertifikatsbedingungen, erfolgt nach billigem Ermessen der Zertifikatsstelle (§ 317 BGB). Die Ersetzung durch einen Nachfolge-Future Kontrakt, die dann geltenden, ggf. geänderten Zertifikatsbedingungen (einschließlich der etwaigen Aufnahme eines Bereinigungsfaktors) sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 9 bekanntgemacht.

§ 12

Vorzeitige Kündigung

anwendbar auf Korbwerte Future Kontrakte:

- (1) Ist nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) der Zertifikatsstelle die Festlegung einer Ersatzfestlegungsstelle oder eines Nachfolge-Future Kontraktes, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, so ist die Emittentin berechtigt, die Zertifikate vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 9 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrages zu kündigen. Die Kündigung hat innerhalb von einem Monat nach Eintritt des Ereignisses, das dazu führt, daß eine Ersatzfestlegungsstelle oder ein Nachfolge-Future Kontrakt festgelegt werden muß, zu erfolgen. Im Fall einer Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Zertifikatsinhaber bezüglich jedes von ihm gehaltenen Zertifikats einen Betrag (der "**Kündigungsbetrag**"), der von der

Zertifikatsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) als angemessener Marktpreis eines Zertifikats unmittelbar vor Eintritt des Ereignisses, das dazu führt, daß nach Maßgabe dieser Bestimmungen eine Ersatzfestlegungsstelle oder ein Nachfolge-Future Kontrakt festgelegt werden muß, unter Berücksichtigung des verbleibenden Zeitwerts festgelegt wird.

- (2) Die Emittentin wird bis zu dem 5. Bankgeschäftstag nach Bekanntmachung der vorzeitigen Kündigung die Überweisung des Kündigungsbetrages an die Clearstream zur Gutschrift auf die Konten der Hinterleger der Zertifikate bei der Clearstream veranlassen.
- (3) Sollte die Zahlung des Kündigungsbetrages, aus welchen Gründen auch immer, nicht innerhalb von drei Monaten nach dem vorgesehenen Tag der Überweisung des Kündigungsbetrages möglich sein, ist die Emittentin berechtigt, die entsprechenden Beträge beim Amtsgericht Frankfurt am Main für die Zertifikatsinhaber auf deren Gefahr und Kosten unter Verzicht auf das Recht der Rücknahme zu hinterlegen. Mit der Hinterlegung erlöschen die Ansprüche der Zertifikatsinhaber gegen die Emittentin.
- (4) Alle im Zusammenhang mit der Zahlung des Kündigungsbetrages anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von dem Zertifikatsinhaber zu tragen und zu zahlen. Die gesetzlichen Bestimmungen zum Steuerabzug vom Kapitalertrag bleiben hiervon unberührt.

§ 13

Verschiedenes

- (1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten aus den in diesen Zertifikatsbedingungen geregelten Angelegenheiten ebenso wie Form und Inhalt der Garantie (§ 3 Abs. (2)) und alle Rechte und Pflichten hieraus bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
- (3) Gerichtsstand für alle Klagen oder sonstigen Verfahren aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten sowie der Garantie (§ 3 Abs. (2)) ist Frankfurt am Main, wenn der Zertifikatsinhaber Kaufmann ist oder es sich bei ihm um eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt oder sich sein Wohnsitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland befindet.
- (4) Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Zertifikatsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder sonstige offensichtliche Irrtümer zu berichtigen sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber zu ändern bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Zertifikatsinhaber zumutbar sind, d.h. die die

finanzielle Situation des Zertifikatsinhabers nicht wesentlich verschlechtern. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Zertifikatsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 9 bekanntgemacht.

- (5) Sollte eine Bestimmung dieser Zertifikatsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Zwecken der unwirksamen Bestimmung so weit wie rechtlich möglich Rechnung trägt.

b) Emission vom 06. November 2004

Tabelle 1:

Gemeinsame Angaben zu sämtlichen Serien:

Tag der Beschlußfassung:	14. Oktober 2004
Zeichnungsfrist*:	08. November 2004 – 03. Dezember 2004
Valutierung:	13. Dezember 2004
beantragte Börsennotierung:	Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse sowie im Marktsegment EUWAX innerhalb des Freiverkehrs und im Limit-Control-System der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse

Ausgabegröße	Zertifikatstyp	Nominalbetrag je Zertifikat in EUR	Basiswert (Korb)	Garantierate in %	Partizipationsrate in %	Laufzeit	Bewertungstag	Fälligkeitstag	anfänglicher Emissionspreis in EUR**/187	WKN	ISIN-Code
20.000	Quanto Protect Partizipationszertifikat	1.000,00	SG Commodity 2 Basket	100%	100%	06.12.04 – 05.12.08	05.12.08	12.12.08	1.000,00	SG1 CHG	DE000SG1CHG7

** Auf den anfänglichen Emissionspreis kann ein Ausgabeaufschlag in Höhe von 1% erhoben werden.

*Eine Zeichnung kann neben der Zertifikatsstelle auch über die Frankfurter Börse erfolgen. Bei einer Zeichnung über die Frankfurter Börse können Fremdgebühren anfallen.

Definitionen:

Jede Bezugnahme auf "EUR" ist als Bezugnahme auf das seit dem 01. Januar 2002 in zwölf Teilnehmerstaaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion (EWWU) eingeführte gesetzliche Zahlungsmittel "Euro" zu verstehen.

¹⁸⁷ Die in dieser Tabelle angegebenen Anfänglichen Verkaufspreise stellen lediglich historische indikative Preise auf der Grundlage der Marktsituation an dem in der Vergangenheit liegenden Tag des erstmaligen öffentlichen Angebots der betreffenden Zertifikate dar. Die jeweils aktuellen Preise der Zertifikate können auf der Internetseite www.sg-zertifikate.de abgerufen werden.

Tabelle 2

Zusammensetzung des Korbs

Name/Bezeichnung des Basiswerts (Korbs)	Korbwert (Edelmetall bzw. Buntmetall bzw. Rohstoff bzw. Future Kontrakt)	Basiskurs des jeweiligen Korbwerts	Basiswahrung des jeweiligen Korbwerts	Reutersseite, auf der der Settlement price bzw. Fixing-Preis veroffentlicht wird	Gewichtung der Korbwerte	Magebliche Festlegungsstelle bzw. Magebliche Terminborse
SG Commodity 2 Basket	1 Feinunze Gold	Fixing-Preis um 15:00 Uhr (Ortszeit London) fur 1 Feinunze Gold (fur Lieferung in London) am 06. Dezember 2004 "GO(i)"	USD	Reutersseite GOFO	1/6	LBMA
SG Commodity 2 Basket	1 Feinunze Silber	Fixing-Preis um 12:00 Uhr (Ortszeit London) fur 1 Feinunze Silber (fur Lieferung in London) am 06. Dezember 2004 "SI(i)"	USD	Reutersseite SIFO	1/6	LBMA
SG Commodity 2 Basket	Primary Aluminium (pro 1 Tonne)	Settlement price um 13:00 Uhr (Ortszeit London) fur CASH Primary Aluminium (pro 1 Tonne) am 06. Dezember 2004 "AL(i)"	USD	Reutersseite MTLA	1/6	LME

SG Commodity 2 Basket	Copper Grade A (pro 1 Tonne)	Settlement price um 12:35 Uhr (Ortszeit London) für CASH Copper Grade A (pro 1 Tonne) am 06. Dezember 2004 "CU(i)"	USD	Reutersseite MTLE	1/6	LME
SG Commodity 2 Basket	Der jeweils nächstfällige West Texas Intermediate light sweet crude oil Futures Contract (pro 1 Barrel), beginnend mit dem January 2005 West Texas Intermediate light sweet crude oil Futures Contract (pro 1 Barrel) und endend mit dem January 2009 West Texas Intermediate light sweet crude oil Futures Contract (pro 1 Barrel)*	Settlement price um 19:30 Uhr (Ortszeit London) für den January 2005 West Texas Intermediate light sweet crude oil Futures Contract (pro 1 Barrel) am 06. Dezember 2004 "CL(i)"	USD	Reutersseite SETT	1/6	NYMEX
SG Commodity 2 Basket	Der jeweils nächstfällige Henry Hub Natural Gas Futures Contract (pro Million British Thermal Units), beginnend mit dem January 2005 Henry Hub Natural Gas Futures Contract (pro Million British Thermal Units) und endend mit dem January 2009 Henry Hub Natural Gas Futures Contract (pro Million British Thermal Units)*	Settlement price um 19:30 Uhr (Ortszeit London) für den January 2005 Henry Hub Natural Gas Futures Contract (pro Million British Thermal Units) am 06. Dezember 2004 "NG(i)"	USD	Reutersseite SETNGS	1/6	NYMEX

Definitionen:

LBMA: London Bullion Market Association

LME: London Metal Exchange

NYMEX: New York Mercantile Exchange

Jede Bezugnahme auf "USD" ist als Bezugnahme auf "Dollar" der Vereinigten Staaten von Amerika zu verstehen.

Die am 06. Dezember 2004 von der Emittentin festzulegenden Angaben werden nachfolgend gemäß § 9 der Zertifikatsbedingungen bekanntgemacht.

*Der angegebene Korbwert bezieht sich gemäß § 10 der Zertifikatsbedingungen jeweils auf den nächstfälligen Future Kontrakt.

ZERTIFIKATSBEDINGUNGEN

§ 1

Zertifikatsrecht; Aufstockung

- (1) Die SGA Société Générale Acceptance N.V., Curacao, Niederländische Antillen (die "**Emittentin**") gewährt hiermit dem Inhaber von auf den in **Tabelle 2** auf Seite 1833 (und ggf. den nachfolgenden Seiten) des Verkaufsprospektes näher beschriebenen Korb (der "**Basiswert**" bzw. der "**Korb**") bezogenen Quanto Protect Partizipationszertifikaten einer Wertpapierkennnummer, wie im einzelnen in der **Tabelle 1** auf Seite 1832 des Verkaufsprospektes angegeben (die "**Zertifikate**"), das Recht (das "**Zertifikatsrecht**"), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen am Fälligkeitstag (§ 5 Abs. (2)) den nachstehend unter Absatz (3) definierten Abrechnungsbetrag zu verlangen.
- (2) Der Korb besteht entsprechend der in **Tabelle 2** angegebenen jeweiligen Gewichtung aus den in der **Tabelle 2** angegebenen jeweiligen Korbwerten (die jeweiligen "**Korbwerte**"). Die jeweiligen Korbwerte sind **Edelmetalle** bzw. **Bunmetalle** bzw. **Rohstoffe** bzw. **Future Kontrakte**. Die Kurse der jeweiligen Korbwerte werden jeweils von der bzw. an der in der **Tabelle 2** angegebenen jeweiligen Maßgeblichen Festlegungsstelle bzw. Maßgeblichen Terminbörse (jeweils die "**Maßgebliche Festlegungsstelle**" bzw. "**Maßgeblichen Terminbörse**") berechnet bzw. festgestellt und veröffentlicht.
- (3) Der Abrechnungsbetrag je Zertifikat entspricht dem Nominalbetrag (§ 1 (9)) multipliziert mit der Summe aus 1 und dem Produkt aus der Partizipationsrate (§ 1 (7)) und der Differenz aus der Performance des Korbes (Basket(f)) und 1, mindestens aber dem Nominalbetrag multipliziert mit der Garantierate (§ 1 (8)), gegebenenfalls auf zwei Dezimalstellen kaufmännisch gerundet,

wobei der Abrechnungsbetrag nach folgender Formel berechnet wird:

Nominalbetrag * max((1 + Partizipationsrate * (Basket(f) - 1)); Garantierate)

Die Performance des Korbes (Basket(f)) entspricht dabei der Summe der Performances der in der Tabelle 2 angegebenen jeweiligen Korbwerte (§ 1 (4)), jeweils multipliziert mit der in der Tabelle 2 angegebenen jeweiligen Gewichtung.

Dabei wird Basket(f) nach folgender Formel berechnet:

$$\text{Basket (f)} = \frac{1}{6} \times \frac{\text{GO(f)}}{\text{GO(i)}} + \frac{1}{6} \times \frac{\text{SI(f)}}{\text{SI(i)}} + \frac{1}{6} \times \frac{\text{AL(f)}}{\text{AL(i)}} + \frac{1}{6} \times \frac{\text{CU(f)}}{\text{CU(i)}} + \frac{1}{6} \times \frac{\text{CL(f)}}{\text{CL(i)}} + \frac{1}{6} \times \frac{\text{NG(f)}}{\text{NG(i)}}$$

GO(i), SI(i), AL(i), CU(i), CL(i) und NG(i) entsprechen dabei jeweils den in der Tabelle 2 angegebenen GO(i), SI(i), AL(i), CU(i), CL(i) und NG(i);

GO(f) entspricht dabei dem Fixing-Preis in USD, wie von der LMBA um 15:00 Uhr (Ortszeit London) für 1 Feinunze Gold (für Lieferung in London) am in der **Tabelle 1** angegebenen Bewertungstag festgestellt und auf der Reutersseite GOFO veröffentlicht;
SI(f) entspricht dabei dem Fixing-Preis in USD, wie von der LMBA um 12:00 Uhr (Ortszeit London) für 1 Feinunze Silber (für Lieferung in London) am in der **Tabelle 1** angegebenen Bewertungstag festgestellt und auf der Reutersseite SIFO veröffentlicht;
Al(f) entspricht dabei dem Settlement price in USD, wie von der LME um 13:00 Uhr (Ortszeit London) für CASH Primary Aluminium (pro 1 Tonne) am in der **Tabelle 1** angegebenen Bewertungstag festgestellt und auf der Reutersseite MTLE veröffentlicht;
CU(f) entspricht dabei dem Settlement price in USD, wie von der LME um 12:35 Uhr (Ortszeit London) für CASH Copper Grade A (pro 1 Tonne) am in der **Tabelle 1** angegebenen Bewertungstag festgestellt und auf der Reutersseite MTLE veröffentlicht;
CL(f) entspricht dabei dem Settlement price in USD, wie an der NYMEX um 19:30 Uhr (Ortszeit London) für den January 2009 West Texas Intermediate light sweet crude oil Futures Contract (pro 1 Barrel) am in der **Tabelle 1** angegebenen Bewertungstag festgestellt und auf der Reutersseite SETT veröffentlicht;
NG(f) entspricht dabei dem Settlement price in USD, wie an der NYMEX um 19:30 Uhr (Ortszeit London) für den January 2009 Henry Hub Natural Gas Futures Contract (pro Million British Thermal Units) am in der **Tabelle 1** angegebenen Bewertungstag festgestellt und auf der Reutersseite SETNGS veröffentlicht;

- (4) Die "**Performance des Korbwertes**" entspricht jeweils dem Quotienten aus dem Abrechnungskurs des jeweiligen in der **Tabelle 2** angegebenen Korbwertes (§ 1 (6)) dividiert durch den Basiskurs des jeweiligen Korbwertes (§ 1 (5)).
- (5) Der "**Basiskurs des jeweiligen Korbwertes**" entspricht jeweils dem in der **Tabelle 2** angegebenen Basiskurs des jeweiligen Korbwertes.
- (6) Der "**Abrechnungskurs des Korbwertes**" entspricht, vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen, jeweils, wie in Absatz 3 definiert, dem Fixing-Preis bzw. Settlement price (der "**Fixing-Preis**" bzw. "**Settlement price**") des in der **Tabelle 2** angegebenen jeweiligen Korbwertes, der am Bewertungstag (§ 4 (1)) von der bzw. an der in der **Tabelle 2** angegebenen jeweiligen Maßgeblichen Festlegungsstelle bzw. Maßgeblichen Terminbörse berechnet bzw. festgestellt und auf der in der **Tabelle 2** angegebenen jeweiligen Reutersseite veröffentlicht wird.
- (7) Die "**Partizipationsrate**" entspricht der in der **Tabelle 1** angegebenen Partizipationsrate.
- (8) Die "**Garantierate**" entspricht der in der **Tabelle 1** angegebenen Garantierate.
- (9) Der "**Nominalbetrag**" entspricht dem in der **Tabelle 1** angegebenen Nominalbetrag.
- (10) Jede Bezugnahme auf "EUR" ist als Bezugnahme auf das seit dem 01. Januar 2002 in zwölf Teilnehmerstaaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion (EWWU) eingeführte gesetzliche Zahlungsmittel "Euro" zu verstehen und jede Bezugnahme auf "USD" als solche auf "Dollar" der Vereinigten Staaten von Amerika.
- (11) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung zu begeben, so daß sie mit diesen Zertifikaten

zusammengefaßt werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Anzahl erhöhen. Der Begriff "Zertifikate" umfaßt im Fall einer solchen Aufstockung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.

§ 2

Form der Zertifikate; Girosammelverwahrung; Übertragbarkeit

- (1) Sämtliche in der **Tabelle 1** mit einer Wertpapierkennnummer angegebenen, von der Emittentin begebenen Zertifikate sind zu jeder Zeit durch ein Dauer-Inhaber-Sammelzertifikat (das "Inhaber-Sammelzertifikat") verbrieft. Einzelne Zertifikate werden nicht begeben. Der Anspruch der Zertifikatsinhaber auf Lieferung einzelner Zertifikate ist ausgeschlossen.
- (2) Das Inhaber-Sammelzertifikat ist bei der Clearstream Banking Frankfurt Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main (die "CBF") hinterlegt. Die Zertifikate sind als Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammelzertifikat übertragbar.
- (3) Im Effekten giroverkehr sind die Zertifikate in Einheiten von **einem** Zertifikat oder einem ganzzahligen Vielfachen davon handelbar und übertragbar.

§ 3

Status und Garantie

- (1) Die Zertifikate begründen unmittelbare, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander gleichrangig und, vorbehaltlich der jeweils geltenden gesetzlichen Ausnahmen, mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin zumindest gleichrangig sind.
- (2) Die Erfüllung der Verbindlichkeiten der Emittentin unter diesen Zertifikatsbedingungen werden von der Société Générale S.A., Paris, Frankreich (die "Garantin") garantiert. Die Verpflichtungen der Garantin unter der Garantie begründen unmittelbare, unbedingte und nicht besicherte Verbindlichkeiten der Garantin, die untereinander gleichrangig sind, einschließlich solchen aus Einlagen, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Im Falle einer Nichterfüllung durch die Emittentin (i) hinsichtlich der ordnungsgemäßen und pünktlichen Rückzahlung sämtlicher Beträge oder eines Teils davon (ii) oder der Zahlung und/oder Lieferung von körperlichen Stücken durch die Emittentin, wird die Garantin die entsprechende Zahlung leisten, oder, soweit anwendbar, die Zahlung und/oder Lieferung solcher körperlicher Stücke auf Anfordern erbringen, als ob diese Zahlung und/oder Lieferung solcher physischer Stücke, je nach Fall, durch die Emittentin geleistet worden wäre.

§ 4

Bewertungstag; Laufzeit; Bankgeschäftstag; Berechnungstag

- (1) Der Bewertungstag der Zertifikate entspricht, vorbehaltlich § 4 (2) bzw. § 6 (1), dem in der **Tabelle 1** angegebenen Bewertungstag. Die Zertifikate haben die in der **Tabelle 1** angegebene Laufzeit.
- (2) Sofern der in der **Tabelle 1** angegebene Bewertungstag für einen einzelnen Korbwert kein Berechnungstag ist, ist Bewertungstag für den betroffenen Korbwert der auf diesen Tag nächstfolgende Berechnungstag.
- (3) Ein "Bankgeschäftstag" ist ein Tag, an dem Banken in dem angegebenen Ort generell ihre Schalter geöffnet haben. Ein "Berechnungstag" ist ein Tag, an dem ein Kurs des jeweiligen Korbwertes von der bzw. an der jeweiligen Maßgeblichen Festlegungsstelle bzw. Maßgeblichen Terminbörse üblicherweise berechnet bzw. festgestellt und veröffentlicht wird.

§ 5

Fälligkeitstag; Zahlung des Abrechnungsbetrages

- (1) Die Zertifikate werden am Fälligkeitstag eingelöst, d.h. die Zertifikatsinhaber können am Fälligkeitstag (Absatz 2) von der Emittentin die Zahlung des Abrechnungsbetrages verlangen.
- (2) Die Zahlung eines gegebenenfalls zu beanspruchenden Abrechnungsbetrages erfolgt am in der **Tabelle 1** angegebenen Fälligkeitstag. Sofern der in der **Tabelle 1** angegebene Fälligkeitstag kein Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main ist, ist Fälligkeitstag der auf diesen Tag nächstfolgende Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main. Falls der Fixing-Preis bzw. Settlement price eines jeweiligen Korbwertes gemäß § 4 (2) bzw. § 6 (1) erst nach dem in der **Tabelle 1** angegebenen Bewertungstag festgestellt wird, erfolgt die Zahlung eines gegebenenfalls zu beanspruchenden Abrechnungsbetrages an dem **fünften** Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main nach dem Tag der Feststellung des letzten noch offenen Korbwertes (der "**Fälligkeitstag**") an die CBF. Die CBF wird den Zertifikatsinhabern, die Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammelzertifikat halten, den Abrechnungsbetrag über ihre Depotbanken vergüten.
- (3) Sollte die Vergütung, aus welchen Gründen auch immer, nicht innerhalb von drei Monaten nach dem Fälligkeitstag möglich sein, ist die Emittentin berechtigt, die entsprechenden Beträge beim Amtsgericht Frankfurt am Main für die Zertifikatsinhaber auf deren Gefahr und Kosten unter Verzicht auf das Recht der Rücknahme zu hinterlegen. Mit der Hinterlegung erlöschen die Ansprüche der Zertifikatsinhaber gegen die Emittentin.
- (4) Kosten, Steuern und sonstige Abgaben, die im Zusammenhang mit der Zahlung des Abrechnungsbetrages anfallen, sind von den Inhabern der betreffenden Zertifikate zu zahlen. Die gesetzlichen Bestimmungen zum Steuerabzug vom Kapitalertrag bleiben hiervon unberührt.

§ 6

Marktstörungen

I. anwendbar auf Korbwerte Edelmetalle bzw. Buntmetalle bzw. Rohstoffe:

- (1) Wenn nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) der Zertifikatsstelle an dem Bewertungstag für das/den jeweilige/n Edelmetall bzw. Buntmetall bzw. Rohstoff eine Marktstörung (§ 6 (2)) vorliegt, dann wird – ausschließlich für das/den jeweilige/n Edelmetall bzw. Buntmetall bzw. Rohstoff, für das eine Marktstörung vorliegt – der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Berechnungstag, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt, verschoben. Die Emittentin wird sich bemühen, den Beteiligten unverzüglich gemäß § 9 mitzuteilen, daß eine Marktstörung eingetreten ist. Eine Pflicht zur Mitteilung besteht jedoch nicht. Wenn der Bewertungstag aufgrund der Bestimmungen dieses Absatzes um 10 hintereinanderliegende Berechnungstage verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als der Bewertungstag, wobei die Zertifikatsstelle den Abrechnungskurs nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) unter Berücksichtigung der an dem Bewertungstag herrschenden Marktgegebenheiten bestimmen wird.
- (2) "**Marktstörung**" bedeutet
 - (i) die Suspendierung oder Einschränkung der Berechnung und Veröffentlichung des Kurses des jeweiligen Edelmetalls bzw. Buntmetalls bzw. Rohstoffes durch die jeweilige Maßgebliche Festlegungsstelle oder
 - (ii) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels in einem Futures- oder Optionskontrakt in bezug auf das/den jeweilige/n Edelmetall bzw. Buntmetall bzw. Rohstoff an einer Terminbörse, an der Termin- oder Optionskontrakte in bezug auf das/den jeweilige/n Edelmetall bzw. Buntmetall bzw. Rohstoff gehandelt werden ("die Terminbörse"),

sofern diese Suspendierung, Einschränkung in der letzten halben Stunde vor der üblicherweise zu erfolgenden Berechnung des Fixing-Preises bzw. Settlement price des jeweiligen Edelmetalls bzw. Buntmetalls bzw. Rohstoffes eintritt bzw. besteht und nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) der Zertifikatsstelle wesentlich ist. Eine Beschränkung der Stunden oder Anzahl der Tage, an denen eine Berechnung und Veröffentlichung stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der betreffenden Festlegungsstelle beruht.

II. anwendbar auf Korbwerte Future Kontrakte:

- (1) Wenn nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) der Zertifikatsstelle an dem Bewertungstag bzw. an dem Stichtag für den Roll-Over für den Future Kontrakt eine Marktstörung (§ 6 (2)) vorliegt, dann wird – ausschließlich für den Future Kontrakt, für den eine Marktstörung vorliegt – der Bewertungstag bzw. der Stichtag für den Roll-Over auf den nächstfolgenden Berechnungstag, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt, verschoben. Die Emittentin wird sich bemühen, den Beteiligten unverzüglich gemäß § 9 mitzuteilen, daß eine Marktstörung eingetreten ist. Eine Pflicht zur Mitteilung besteht jedoch nicht. Wenn der Bewertungstag aufgrund der Bestimmungen dieses Absatzes um 10 hintereinanderliegende Berechnungstage verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als der Bewertungstag, wobei die Zertifikatsstelle den Abrechnungskurs nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) unter Berücksichtigung der an dem Bewertungstag herrschenden Marktgegebenheiten bestimmen wird.
- (2) "**Marktstörung**" bedeutet
 - (x) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels für den Future Kontrakt an der Maßgeblichen Terminbörse oder
 - (xi) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels an der Maßgeblichen Terminbörse allgemein,
 - (xii) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels einzelner dem Future Kontrakt zugrundeliegender Werte an der/den Börse(n) bzw. dem Markt/den Märkten, an der/dem/denen diese Werte notiert bzw. gehandelt werden,

sofern diese Suspendierung oder Einschränkung in der letzten halben Stunde vor der üblicherweise zu erfolgenden Berechnung des Settlement price des Future Kontraktes eintritt bzw. besteht und nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) der Zertifikatsstelle wesentlich ist. Eine Beschränkung der Stunden oder Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der betreffenden Maßgeblichen Terminbörse beruht.

§ 7

Zertifikatsstelle

- (1) Die Société Générale, Paris, ist die Zertifikatsstelle bezüglich der Zertifikate (die "**Zertifikatsstelle**"). Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit die Zertifikatsstelle durch eine andere Bank in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zu ersetzen, weitere Banken als zusätzliche Zertifikatsstellen der Emittentin (die "Zusätzlichen Zertifikatsstellen") zu bestellen und die Bestellung von Zusätzlichen Zertifikatsstellen

zu widerrufen. Ersetzung, Bestellung und Widerruf werden unverzüglich gemäß § 9 bekanntgemacht.

- (2) Die Zertifikatsstelle ist berechtigt, jederzeit ihr Amt als Zertifikatsstelle niederzulegen, vorausgesetzt, daß eine andere Bank in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union als Nachfolgerin vor einer solchen Niederlegung bestellt wurde. Niederlegung und Ersetzung werden unverzüglich gemäß § 9 bekanntgemacht.
- (3) Die Zertifikatsstelle und etwaige Zusätzliche Zertifikatsstellen handeln ausschließlich für die Emittentin und gehen gegenüber den Zertifikatsinhabern keinerlei Vertretungs- oder Treuhandbeziehung ein. Die Zertifikatsstelle und etwaige Zusätzliche Zertifikatsstellen sind von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen ähnlichen gesetzlichen Beschränkungen in anderen Ländern befreit.
- (4) Weder die Emittentin noch die Zertifikatsstelle noch etwaige Zusätzliche Zertifikatsstellen sind verpflichtet, die Berechtigung der Hinterleger von Zertifikaten bei der CBF zu prüfen.
- (26) Die von der Zertifikatsstelle getroffenen Feststellungen sind, sofern nicht ein offenkundiger Irrtum vorliegt, für die Zertifikatsinhaber abschließend und bindend.

§ 8

Ersetzung der Emittentin

- (1) Die Emittentin ist jederzeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber berechtigt, eine andere Gesellschaft als Schuldnerin (die "Neue Emittentin") hinsichtlich aller Verpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten an die Stelle der Emittentin zu setzen, sofern
 - (a) die Neue Emittentin durch Vertrag mit der Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten übernimmt,
 - (b) eine von der Emittentin speziell zu bestellende Treuhänderin, die eine Bank oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit internationalem Ansehen ist (die "Treuhänderin"), die Schuldübernahme gemäß Unterabsatz (a) nach ihrem freien Ermessen als für die Zertifikatsinhaber nicht wesentlich nachteilig beurteilt und für diese genehmigt,
 - (c) die Société Générale S.A., Paris, diese Verpflichtungen der Neuen Emittentin gegenüber der Treuhänderin zugunsten der Zertifikatsinhaber garantiert und
 - (d) die Neue Emittentin alle etwa notwendigen Genehmigungen der Behörden des Landes, in dem sie ihren Sitz hat, erhalten hat.

Mit Erfüllung vorgenannter Bedingungen tritt die Neue Emittentin in jeder Hinsicht an die Stelle der Emittentin und die Emittentin wird von allen mit der Funktion als Emittentin zusammenhängenden Verpflichtungen gegenüber den Zertifikatsinhabern aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten befreit.

- (2) Im Falle einer solchen Schuldnerersetzung gilt jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Emittentin als Bezugnahme auf die Neue Emittentin.
- (3) Eine Ersetzung der Emittentin wird unverzüglich gemäß § 9 bekanntgemacht.

§ 9

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, die die Zertifikate betreffen, werden in einem überregionalen Börsenpflichtblatt veröffentlicht.

§ 10

Roll-Over

anwendbar auf Korbwerte Future Kontrakte:

Bei Endfälligkeit des jeweiligen Future Kontraktes gemäß den Kontraktbedingungen der jeweiligen Maßgeblichen Terminbörse während der Laufzeit der Zertifikate wird dieser durch den jeweiligen Future Kontrakt mit dem nächstfälligen Verfalltermin als neuer maßgeblicher Korbwert ersetzt ("Roll-Over"). "Future Kontrakt mit nächstfälligem Verfalltermin" ist hinsichtlich des West Texas Intermediate light sweet crude oil Futures Contracts und hinsichtlich des Henry Hub Natural Gas Futures Contracts jeweils der Future Kontrakt mit Verfalltermin im nächstfolgenden Monat. Stichtag für den Roll-Over auf den nächstfälligen Future Kontrakt ist jeweils der fünfte Börsenhandelstag vor dem letzten Handelstag der jeweiligen Future Kontrakte an der jeweiligen Maßgeblichen Terminbörse. Für den West Texas Intermediate light sweet crude oil Futures Contract endet der Handel jeweils zum Handelsschluß der Maßgeblichen Terminbörse an dem dritten Geschäftstag vor dem 25. Kalendertag, der dem Liefermonat vorausgeht. Wenn der 25. Kalendertag dieses Monats kein Geschäftstag ist, endet der Handel am dritten Geschäftstag vor dem dem 25. Kalendertag vorausgehenden Geschäftstag. Für den Henry Hub Natural Gas Futures Contract endet der Handel jeweils zum Handelsschluß der Maßgeblichen Terminbörse an dem dritten Geschäftstag vor dem ersten Kalendertag des Liefermonats.

§ 11

Ersatzfestlegungsstelle

anwendbar auf Korbwerte Edelmetalle bzw. Buntmetalle bzw. Rohstoffe:

Wird der Kurs des jeweiligen Edelmetalls bzw. Buntmetalls bzw. Rohstoffes nicht mehr von der jeweiligen Maßgeblichen Festlegungsstelle, sondern von einer anderen Person,

Gesellschaft oder Institution, die die Zertifikatsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) für geeignet hält (**die "Ersatzfestlegungsstelle"**) berechnet und veröffentlicht, so wird der Abrechnungsbetrag, vorbehaltlich einer Kündigung nach § 12, auf der Grundlage des von der Ersatzfestlegungsstelle berechneten und veröffentlichten Fixing-Preises bzw. Settlement price des jeweiligen Edelmetalls bzw. Buntmetalls bzw. Rohstoffes berechnet. Ferner gilt dann jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die jeweilige Maßgebliche Festlegungsstelle, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Ersatzfestlegungsstelle.

§ 12

Vorzeitige Kündigung

anwendbar auf Korbwerte Edelmetalle bzw. Buntmetalle bzw. Rohstoffe:

- (1) Ist nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) der Zertifikatsstelle die Festlegung einer Ersatzfestlegungsstelle, aus welchen Gründen auch immer nicht möglich, so ist die Emittentin berechtigt, die Zertifikate vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 9 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrages zu kündigen. Die Kündigung hat innerhalb von einem Monat nach Eintritt des Ereignisses, das dazu führt, daß nach Maßgabe dieser Bestimmungen eine Ersatzfestlegungsstelle festgelegt werden muss, zu erfolgen. Im Fall einer Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Zertifikatsinhaber bezüglich jedes von ihm gehaltenen Zertifikats einen Betrag (**der "Kündigungsbetrag"**), der von der Zertifikatsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) als angemessener Marktpreis eines Zertifikats unmittelbar vor Eintritt des Ereignisses, das dazu führt, daß nach Maßgabe dieser Bestimmungen eine Ersatzfestlegungsstelle festgelegt werden muß, festgelegt wird.
- (2) Die Emittentin wird bis zu dem 5. Bankgeschäftstag nach Bekanntmachung der vorzeitigen Kündigung die Überweisung des Kündigungsbetrages an die Clearstream zur Gutschrift auf die Konten der Hinterleger der Zertifikate bei der Clearstream veranlassen.
- (3) Sollte die Zahlung des Kündigungsbetrages, aus welchen Gründen auch immer, nicht innerhalb von drei Monaten nach dem vorgesehenen Tag der Überweisung des Kündigungsbetrages möglich sein, ist die Emittentin berechtigt, die entsprechenden Beträge beim Amtsgericht Frankfurt am Main für die Zertifikatsinhaber auf deren Gefahr und Kosten unter Verzicht auf das Recht der Rücknahme zu hinterlegen. Mit der Hinterlegung erlöschen die Ansprüche der Zertifikatsinhaber gegen die Emittentin.
- (4) Alle im Zusammenhang mit der Zahlung des Kündigungsbetrages anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von dem Zertifikatsinhaber zu tragen und zu

zahlen. Die gesetzlichen Bestimmungen zum Steuerabzug vom Kapitalertrag bleiben hiervon unberührt.

§ 11

Ersatzfestlegungsstelle; Nachfolge-Future Kontrakt

anwendbar auf Korbwerte Future Kontrakte:

- (1) Wird der jeweilige Future Kontrakt nicht mehr an der jeweiligen Maßgeblichen Terminbörse festgestellt, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Zertifikatsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) für geeignet hält (die "Ersatzfestlegungsstelle") berechnet und veröffentlicht, so wird der Abrechnungsbetrag auf der Grundlage des von der Ersatzfestlegungsstelle berechneten und veröffentlichten Settlement price des jeweiligen Future Kontraktes berechnet. Ferner gilt dann jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die jeweilige Maßgebliche Terminbörse, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Ersatzfestlegungsstelle.
- (2) Bei Veränderungen der dem jeweiligen Future Kontrakt zugrunde liegenden Bedingungen und/oder maßgeblichen Kontrakteigenschaften sowie im Fall der Ersetzung des Future Kontraktes durch einen anderen von der jeweiligen Maßgeblichen Terminbörse bestimmten und börsennotierten, ggf. auch modifizierten Future Kontrakt (der "Nachfolge-Future Kontrakt"), behält sich die Emittentin neben einer Kündigung gemäß § 12 das Recht vor, den jeweiligen Future Kontrakt zu ersetzen, ggf. multipliziert, falls erforderlich, mit einem Bereinigungsfaktor, um die Kontinuität der Entwicklung der den Zertifikaten zugrundeliegenden Bezugsgröße(n) sicherzustellen. Die Ersetzung des jeweiligen Future Kontraktes durch den Nachfolge-Future Kontrakt, ggf. unter weiteren Änderungen dieser Zertifikatsbedingungen, erfolgt nach billigem Ermessen der Zertifikatsstelle (§ 317 BGB). Die Ersetzung durch einen Nachfolge-Future Kontrakt, die dann geltenden, ggf. geänderten Zertifikatsbedingungen (einschließlich der etwaigen Aufnahme eines Bereinigungsfaktors) sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 9 bekanntgemacht.

§ 12

Vorzeitige Kündigung

anwendbar auf Korbwerte Future Kontrakte:

- (1) Ist nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) der Zertifikatsstelle die Festlegung einer Ersatzfestlegungsstelle oder eines Nachfolge-Future Kontraktes, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, so ist die Emittentin berechtigt, die Zertifikate vorzeitig

durch Bekanntmachung gemäß § 9 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrages zu kündigen. Die Kündigung hat innerhalb von einem Monat nach Eintritt des Ereignisses, das dazu führt, daß eine Ersatzfestlegungsstelle oder ein Nachfolge-Future Kontrakt festgelegt werden muß, zu erfolgen. Im Fall einer Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Zertifikatsinhaber bezüglich jedes von ihm gehaltenen Zertifikats einen Betrag (der "**Kündigungsbetrag**"), der von der Zertifikatsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) als angemessener Marktpreis eines Zertifikats unmittelbar vor Eintritt des Ereignisses, das dazu führt, daß nach Maßgabe dieser Bestimmungen eine Ersatzfestlegungsstelle oder ein Nachfolge-Future Kontrakt festgelegt werden muß, unter Berücksichtigung des verbleibenden Zeitwerts festgelegt wird.

- (2) Die Emittentin wird bis zu dem 5. Bankgeschäftstag nach Bekanntmachung der vorzeitigen Kündigung die Überweisung des Kündigungsbetrages an die Clearstream zur Gutschrift auf die Konten der Hinterleger der Zertifikate bei der Clearstream veranlassen.
- (3) Sollte die Zahlung des Kündigungsbetrages, aus welchen Gründen auch immer, nicht innerhalb von drei Monaten nach dem vorgesehenen Tag der Überweisung des Kündigungsbetrages möglich sein, ist die Emittentin berechtigt, die entsprechenden Beträge beim Amtsgericht Frankfurt am Main für die Zertifikatsinhaber auf deren Gefahr und Kosten unter Verzicht auf das Recht der Rücknahme zu hinterlegen. Mit der Hinterlegung erlöschen die Ansprüche der Zertifikatsinhaber gegen die Emittentin.
- (4) Alle im Zusammenhang mit der Zahlung des Kündigungsbetrages anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von dem Zertifikatsinhaber zu tragen und zu zahlen. Die gesetzlichen Bestimmungen zum Steuerabzug vom Kapitalertrag bleiben hiervon unberührt.

§ 13

Verschiedenes

- (1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten aus den in diesen Zertifikatsbedingungen geregelten Angelegenheiten ebenso wie Form und Inhalt der Garantie (§ 3 Abs. (2)) und alle Rechte und Pflichten hieraus bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
- (3) Gerichtsstand für alle Klagen oder sonstigen Verfahren aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten sowie der Garantie (§ 3 Abs. (2)) ist Frankfurt am Main, wenn der Zertifikatsinhaber Kaufmann ist oder es sich bei ihm um eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt oder sich sein Wohnsitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland befindet.

- (4) Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Zertifikatsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder sonstige offensichtliche Irrtümer zu berichtigen sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber zu ändern bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Zertifikatsinhaber zumutbar sind, d.h. die die finanzielle Situation des Zertifikatsinhabers nicht wesentlich verschlechtern. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Zertifikatsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 9 bekanntgemacht.
- (5) Sollte eine Bestimmung dieser Zertifikatsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Zwecken der unwirksamen Bestimmung so weit wie rechtlich möglich Rechnung trägt.

c) Emission vom 24. Januar 2005

Tabelle 1:

Gemeinsame Angaben zu sämtlichen Serien:

Tag der Beschlußfassung: **14. Januar 2005**
 Zeichnungsfrist*: **24. Januar 2005 – 11. Februar 2005**
 Valutierung: **23. Februar 2005**

beantragte Börsennotierung: Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse sowie im Marktsegment EUWAX innerhalb des Freiverkehrs und im Limit-Control-System der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse

Ausgabegröße	Zertifikatstyp	Nominalbetrag je Zertifikat in EUR	Basiswert (Korb)	Garantierate	Partizipationsrate**	Verzinsung	Zinslauf	Zinsfälligkeitstermine
20.000	Quanto Protect Partizipationszertifikat	1.000,00 EUR	Commodity Basket	100%	Min 80% - Max 100%	1% p. a. (act/act)	23.02.2005 - 22.02.2010	22.02.2006; 22.02.2007; 22.02.2008; 22.02.2009; 22.02.2010

Laufzeit	Fälligkeits-tag	anfänglicher Emissionspreis in EUR ^{***/188}	WKN	ISIN-Code
15.02.2005 – 15.02.2010	22.02.2010	1.000,00	SG2 AUL	DE000SG2AUL2

*** Auf den anfänglichen Emissionspreis kann ein Ausgabeaufschlag in Höhe von 1% erhoben werden.

*Eine Zeichnung kann neben der Zertifikatsstelle auch über die Frankfurter Börse erfolgen. Bei einer Zeichnung über die Frankfurter Börse können Fremdgebühren anfallen.

¹⁸⁸ Die in dieser Tabelle angegebenen Anfänglichen Verkaufspreise stellen lediglich historische indikative Preise auf der Grundlage der Marktsituation an dem in der Vergangenheit liegenden Tag des erstmaligen öffentlichen Angebots der betreffenden Zertifikate dar. Die jeweils aktuellen Preise der Zertifikate können auf der Internetseite www.sg-zertifikate.de abgerufen werden.

Definitionen:

Jede Bezugnahme auf "EUR" ist als Bezugnahme auf das seit dem 01. Januar 2002 in zwölf Teilnehmerstaaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion (EWWU) eingeführte gesetzliche Zahlungsmittel "Euro" zu verstehen.

**Die Partizipationsrate wird hier lediglich in Form einer möglichen Spanne angegeben. Mindestens wird die Partizipationsrate den unteren Wert der angegebenen Spanne betragen, maximal den oberen Wert der angegebenen Spanne. Die genaue Höhe der Partizipationsrate steht noch nicht fest und hängt von den noch zu ermittelnden Basiskursen der jeweiligen Korbwerte und dem Abschluß entsprechender Absicherungsgeschäfte durch die Société Générale ab. Die genaue Höhe der Partizipationsrate wird nachfolgend zum Ende der Zeichnungsfrist der Zertifikate gemäß § 10 der Zertifikatsbedingungen bekanntgemacht.

Tabelle 2**Zusammensetzung des Korbs**

Name/Bezeichnung des Basiswerts (Korbs)	Korbwert (Edelmetall bzw. Buntmetall bzw. Rohstoff bzw. Future Kontrakt)	Basiskurs des jeweiligen Korbwertes**	Basiswahrung des jeweiligen Korbwertes	Reutersseite, auf der die Settlement prices bzw. Fixing-Preise des jeweiligen Korbwertes veroffentlicht werden	Gewichtung der Korbwerte	Magebliche Festlegungsstelle bzw. Magebliche Terminborse
Commodity Basket	Der jeweils nachstfallige West Texas Intermediate light sweet crude oil Futures Contract (pro 1 Barrel), beginnend mit dem March 2005 West Texas Intermediate light sweet crude oil Futures Contract (pro 1 Barrel) und endend mit dem March 2010 West Texas Intermediate light sweet crude oil Futures Contract (pro 1 Barrel)*	Settlement price um 19:30 Uhr (Ortszeit London) fur den March 2005 West Texas Intermediate light sweet crude oil Futures Contract (pro 1 Barrel) am 14. Februar 2005 "CL(i)"	USD	Reutersseite SETT	1/4	NYMEX
Commodity Basket	Primary Aluminium (pro 1 Tonne)	Settlement price um 13:00 Uhr (Ortszeit London) fur CASH Primary Aluminium (pro 1 Tonne) am 14. Februar 2005 "AL(i)"	USD	Reutersseite MTLE	1/4	LME

Commodity Basket	Copper Grade A (pro 1 Tonne)	Settlement price um 12:35 Uhr (Ortszeit London) für CASH Copper Grade A (pro 1 Tonne) am 14. Februar 2005 "CU(i)"	USD	Reutersseite MTL	1/4	LME
Commodity Basket	1 Feinunze Gold	Fixing-Preis um 15:00 Uhr (Ortszeit London) für 1 Feinunze Gold (für Lieferung in London) am 14. Februar 2005 "GO(i)"	USD	Reutersseite GOFO	1/4	LBMA

Definitionen:

NYMEX: New York Mercantile Exchange
LME: London Metal Exchange
LBMA: London Bullion Market Association

Jede Bezugnahme auf "USD" ist als Bezugnahme auf "Dollar" der Vereinigten Staaten von Amerika zu verstehen.

*Der angegebene Basiswert bezieht sich gemäß § 11 der Zertifikatsbedingungen jeweils auf den nächstfälligen Future Kontrakt.

**Die am 14. Februar 2005 von der Emittentin festzulegenden Angaben werden nachfolgend gemäß § 10 der Zertifikatsbedingungen bekanntgemacht.

Tabelle 3**Bewertungstage der jeweiligen Korbwerte**

	Bewertungstage	der jeweils maßgebliche Future Kontrakt am entsprechenden Bewertungstag
1.	14. Februar 2006	March 2006 West Texas Intermediate light sweet crude oil Futures Contract
2.	14. Februar 2007	March 2007 West Texas Intermediate light sweet crude oil Futures Contract
3.	14. Februar 2008	March 2008 West Texas Intermediate light sweet crude oil Futures Contract
4.	12. Februar 2009	March 2009 West Texas Intermediate light sweet crude oil Futures Contract
5.	12. Februar 2010	March 2010 West Texas Intermediate light sweet crude oil Futures Contract

ZERTIFIKATSBEDINGUNGEN

§ 1

Zertifikatsrecht; Aufstockung

- (1) Die SGA Société Générale Acceptance N.V., Curacao, Niederländische Antillen (die "**Emittentin**") gewährt hiermit dem Inhaber von auf den in **Tabelle 2** auf Seite 1850 (und ggf. den nachfolgenden Seiten) des Verkaufsprospektes näher beschriebenen Korb (der "**Basiswert**" bzw. der "**Korb**") bezogenen Quanto Protect Partizipations Zertifikaten einer Wertpapierkennnummer, wie im einzelnen in der **Tabelle 1** auf Seite 1848 (und ggf. den nachfolgenden Seiten) des Verkaufsprospektes angegeben (die "**Zertifikate**"), das Recht (das "**Zertifikatsrecht**"), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen am Fälligkeitstag (§ 6 Abs. (2)) den nachstehend unter Absatz (3) definierten Abrechnungsbetrag zu verlangen.
- (2) Der Korb besteht entsprechend der in **Tabelle 2** angegebenen jeweiligen Gewichtung aus den in der **Tabelle 2** angegebenen jeweiligen Korbwerten (die jeweiligen "**Korbwerte**"). Die jeweiligen Korbwerte sind **Edelmetalle** bzw. **Bunmetalle** bzw. **Rohstoffe** bzw. **Future Kontrakte**. Die Kurse der jeweiligen Korbwerte werden jeweils von der bzw. an der in der **Tabelle 2** angegebenen jeweiligen Maßgeblichen Festlegungsstelle bzw. Maßgeblichen Terminbörse (jeweils die "**Maßgebliche Festlegungsstelle**" bzw. "**Maßgeblichen Terminbörse**") berechnet bzw. festgestellt und veröffentlicht.
- (3) Der Abrechnungsbetrag je Zertifikat entspricht dem Nominalbetrag (§ 1 (9)) multipliziert mit der Summe aus 1 und dem Produkt aus der Partizipationsrate (§ 1 (7)) und der Differenz aus der Performance des Korbes (Basket(f)) und 1, mindestens aber dem Nominalbetrag multipliziert mit der Garantierate (§ 1 (8)), gegebenenfalls auf zwei Dezimalstellen kaufmännisch gerundet,

wobei der Abrechnungsbetrag nach folgender Formel berechnet wird:

Nominalbetrag * max((1 + Partizipationsrate * (Basket(f) - 1)); Garantierate)

Die Performance des Korbes (Basket(f)) entspricht dabei dem Arithmetischen Mittel der an den jeweiligen Bewertungstagen ermittelten Performances des Korbes (Basket(k)).

Dabei wird das Arithmetische Mittel der an den jeweiligen Bewertungstagen ermittelten Performances des Korbes (Basket(k)) nach folgender Formel berechnet:

$$\frac{1}{K} \sum_{k=1}^K \text{Basket}(k)$$

Hierbei haben die in der Formel verwendeten Zeichen die folgende Bedeutung:

K entspricht der Anzahl der Bewertungstage;

k durchläuft die Reihe der ganzen natürlichen Zahlen von 1 – K

Basket(k), die jeweilige Performance des Korbes an einem jeweiligen Bewertungstag, entspricht der Summe der Performances der jeweiligen Korbwerte an dem Bewertungstag, jeweils multipliziert mit der in der **Tabelle 2** angegebenen jeweiligen Gewichtung; **mindestens entspricht Basket(k) jedoch der Mindestperformance von 1**

Dabei wird (**Basket(k)**) nach folgender Formel berechnet:

$$\text{Basket (k)} = \max\left(\frac{1}{4} \times \frac{\text{CL(k)}}{\text{CL(i)}} + \frac{1}{4} \times \frac{\text{AL(k)}}{\text{AL(i)}} + \frac{1}{4} \times \frac{\text{CU(k)}}{\text{CU(i)}} + \frac{1}{4} \times \frac{\text{GO(k)}}{\text{GO(i)}}; 1\right)$$

CL(i), **AL(i)**, **CU(i)** und **GO(i)** entsprechen dabei jeweils den in der **Tabelle 2** angegebenen CL(i), AL(i), CU(i) und GO(i);

CL(k) entspricht dabei dem Settlement price in USD, der an der NYMEX um 19:30 Uhr (Ortszeit London) für den West Texas Intermediate light sweet crude oil Futures Contract (pro 1 Barrel) an den jeweiligen, in der **Tabelle 3** angegebenen Bewertungstagen festgestellt und auf der Reutersseite SETT veröffentlicht wird;

AL(k) entspricht dabei dem Settlement price in USD, der von der LME um 13:00 Uhr (Ortszeit London) für CASH Primary Aluminium (pro 1 Tonne) an den jeweiligen, in der **Tabelle 3** angegebenen Bewertungstagen festgestellt und auf der Reutersseite MTLE veröffentlicht wird;

CU(k) entspricht dabei dem Settlement price in USD, der von der LME um 12:35 Uhr (Ortszeit London) für CASH Copper Grade A (pro 1 Tonne) an den jeweiligen, in der **Tabelle 3** angegebenen Bewertungstagen festgestellt und auf der Reutersseite MTLE veröffentlicht wird;

GO(k) entspricht dabei dem Fixing-Preis in USD, der von der LMBA um 15:00 Uhr (Ortszeit London) für 1 Feinunze Gold (für Lieferung in London) an den jeweiligen, in der **Tabelle 3** angegebenen Bewertungstagen festgestellt und auf der Reutersseite GOFO veröffentlicht wird.

- (4) Die "**Performance des Korbwertes**" entspricht dabei jeweils dem Quotienten aus dem Abrechnungskurs des jeweiligen, in der **Tabelle 2** angegebenen Korbwertes (§ 1 (6)), dividiert durch den Basiskurs des jeweiligen Korbwertes (§ 1 (5)).
- (5) Der "**Basiskurs des Korbwertes**" entspricht jeweils dem in der **Tabelle 2** angegebenen Basiskurs des Korbwertes.
- (6) Das "**Abrechnungskurs des Korbwertes**" entspricht, vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen, wie in Absatz 3 unter CL(k), AL(k), CU(k) und GO(k) definiert, jeweils dem Fixing Preis bzw. Settlement Price (der "**Fixing-Preis**" bzw. "**Settlement price**") des jeweiligen, in der **Tabelle 2** angegebenen Korbwertes, der an einem in der **Tabelle 3** angegebenen jeweiligen Bewertungstag von der bzw. an der in der **Tabelle 2** angegebenen jeweiligen Maßgeblichen Festlegungsstelle bzw. Maßgeblichen

Terminbörse berechnet bzw. festgestellt und auf der in der **Tabelle 2** angegebenen jeweiligen Reutersseite veröffentlicht wird.

- (7) Die "**Partizipationsrate**" entspricht der in der **Tabelle 1** angegebenen Partizipationsrate.
- (8) Die "**Garantierate**" entspricht der in der **Tabelle 1** angegebenen Garantierate.
- (9) Der "**Nominalbetrag**" entspricht dem in der **Tabelle 1** angegebenen Nominalbetrag.
- (10) Jede Bezugnahme auf "EUR" ist als Bezugnahme auf das seit dem 01. Januar 2002 in zwölf Teilnehmerstaaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion (EWWU) eingeführte gesetzliche Zahlungsmittel "Euro" zu verstehen und jede Bezugnahme auf "USD" als solche auf "Dollar" der Vereinigten Staaten von Amerika.
- (11) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung zu begeben, so daß sie mit diesen Zertifikaten zusammengefaßt werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Anzahl erhöhen. Der Begriff "Zertifikate" umfaßt im Fall einer solchen Aufstockung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.

§ 2

Verzinsung

Die Zertifikate werden ab dem in der **Tabelle 1** angegebenen Beginn des Zinslaufes in der in der **Tabelle 1** angegebenen Höhe verzinst. Eine Verzinsung erfolgt jeweils vom Beginn des Zinslaufes (einschließlich) bzw. vom jeweiligen Zinsfälligkeitstermin (ausschließlich) bis zum nächstfolgenden Zinsfälligkeitstermin (einschließlich). Angefallene Zinsen sind jeweils zu den in der **Tabelle 1** angegebenen Zinsfälligkeitsterminen zur Zahlung fällig. Fällt ein Zinsfälligkeitstermin auf einen Tag der kein Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main ist, so erfolgt die Zahlung des Zinsbetrages am folgenden Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main. Ein Anspruch auf Zinsen oder Entschädigung wegen eines solchen Zahlungsaufschubes besteht nicht (nicht adjustierte Zinsberechnung). Sind Zinsen für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr zu berechnen, so werden sie auf der Basis der Zinsberechnungsmethode (act/act) berechnet. Der Zinslauf endet unabhängig von einer etwaigen, gemäß diesen Zertifikatsbedingungen erfolgenden Änderung der Laufzeit der Zertifikate an dem in der **Tabelle 1** angegebenen Ende des Zinslaufes.

§ 3

Form der Zertifikate; Girosammelverwahrung; Übertragbarkeit

- (1) Sämtliche in der **Tabelle 1** mit einer Wertpapierkennnummer angegebenen, von der Emittentin begebenen Zertifikate sind zu jeder Zeit durch jeweils ein Dauer-Inhaber-Sammelzertifikat (das "Inhaber-Sammelzertifikat") verbrieft. Einzelne Zertifikate

werden nicht begeben. Der Anspruch der Zertifikatsinhaber auf Lieferung einzelner Zertifikate ist ausgeschlossen.

- (2) Das Inhaber-Sammelzertifikat ist bei der Clearstream Banking Frankfurt Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main (die "CBF") hinterlegt. Die Zertifikate sind als Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammelzertifikat übertragbar.
- (3) Im Effekten giroverkehr sind die Zertifikate in Einheiten von **einem** Zertifikat oder einem ganzzahligen Vielfachen davon handelbar und übertragbar.

§ 4

Status und Garantie

- (1) Die Zertifikate begründen unmittelbare, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander gleichrangig und, vorbehaltlich der jeweils geltenden gesetzlichen Ausnahmen, mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin zumindest gleichrangig sind.
- (2) Die Erfüllung der Verbindlichkeiten der Emittentin unter diesen Zertifikatsbedingungen werden von der Société Générale S.A., Paris, Frankreich (die "Garantin") garantiert. Die Verpflichtungen der Garantin unter der Garantie begründen unmittelbare, unbedingte und nicht besicherte Verbindlichkeiten der Garantin, die untereinander gleichrangig sind, einschließlich solchen aus Einlagen, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Im Falle einer Nichterfüllung durch die Emittentin (i) hinsichtlich der ordnungsgemäßen und pünktlichen Rückzahlung sämtlicher Beträge oder eines Teils davon (ii) oder der Zahlung und/oder Lieferung von körperlichen Stücken durch die Emittentin, wird die Garantin die entsprechende Zahlung leisten, oder, soweit anwendbar, die Zahlung und/oder Lieferung solcher körperlicher Stücke auf Anfordern erbringen, als ob diese Zahlung und/oder Lieferung solcher physischer Stücke, je nach Fall, durch die Emittentin geleistet worden wäre.

§ 5

Bewertungstage; Laufzeit; Bankgeschäftstag; Berechnungstag

- (1) Die Bewertungstage der Zertifikate entsprechen, vorbehaltlich § 5 (2) bzw. § 7 (1), den in der **Tabelle 3** angegebenen jeweiligen Bewertungstagen. Die Zertifikate haben die in der **Tabelle 1** angegebene Laufzeit.
- (2) Sofern einer der in der **Tabelle 3** angegebenen jeweiligen Bewertungstage für einen einzelnen Korbwert kein Berechnungstag ist, ist Bewertungstag für den betroffenen Korbwert der auf diesen Tag nächstfolgende Berechnungstag.
- (3) Ein "Bankgeschäftstag" ist ein Tag, an dem Banken in dem angegebenen Ort generell ihre Schalter geöffnet haben. Ein "Berechnungstag" ist ein Tag, an dem ein Kurs des jeweiligen Korbwertes von der bzw. an der jeweiligen Maßgeblichen Festlegungsstelle

bzw. Maßgeblichen Terminbörse üblicherweise berechnet bzw. festgestellt und veröffentlicht wird.

§ 6

Fälligkeitstag; Zahlung des Abrechnungsbetrages

- (1) Die Zertifikate werden am Fälligkeitstag eingelöst, d.h., die Zertifikatsinhaber können am Fälligkeitstag (Absatz 2) von der Emittentin die Zahlung des Abrechnungsbetrages verlangen.
- (2) Die Zahlung eines gegebenenfalls zu beanspruchenden Abrechnungsbetrages erfolgt am in der **Tabelle 1** angegebenen Fälligkeitstag. Sofern der in der **Tabelle 1** angegebene Fälligkeitstag kein Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main ist, ist Fälligkeitstag der auf diesen Tag nächstfolgende Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main. Falls der Fixing-Preis bzw. Settlement price eines jeweiligen Korbwertes gemäß § 5 (2) bzw. § 7 (1) erst nach dem letzten der in der **Tabelle 3** angegebenen Bewertungstage festgestellt wird, erfolgt die Zahlung eines gegebenenfalls zu beanspruchenden Abrechnungsbetrages an dem **sechsten** Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main nach dem Tag der Feststellung des letzten noch offenen Korbwertes (der "**Fälligkeitstag**") an die CBF. Die CBF wird den Zertifikatsinhabern, die Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammelzertifikat halten, den Abrechnungsbetrag über ihre Depotbanken vergüten.
- (3) Sollte die Vergütung, aus welchen Gründen auch immer, nicht innerhalb von drei Monaten nach dem Fälligkeitstag möglich sein, ist die Emittentin berechtigt, die entsprechenden Beträge beim Amtsgericht Frankfurt am Main für die Zertifikatsinhaber auf deren Gefahr und Kosten unter Verzicht auf das Recht der Rücknahme zu hinterlegen. Mit der Hinterlegung erlöschen die Ansprüche der Zertifikatsinhaber gegen die Emittentin.
- (4) Kosten, Steuern und sonstige Abgaben, die im Zusammenhang mit der Zahlung des Abrechnungsbetrages anfallen, sind von den Inhabern der betreffenden Zertifikate zu zahlen. Die gesetzlichen Bestimmungen zum Steuerabzug vom Kapitalertrag bleiben hiervon unberührt.

§ 7

Marktstörungen

I. anwendbar auf Korbwerte Edelmetalle bzw. Buntmetalle bzw. Rohstoffe:

- (1) Wenn nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) der Zertifikatsstelle an einem jeweiligen Bewertungstag für das/den jeweilige/n Edelmetall bzw. Buntmetall bzw. Rohstoff eine Marktstörung (§ 7 (2)) vorliegt, dann wird – ausschließlich für das/den jeweilige/n Edelmetall bzw. Buntmetall bzw. Rohstoff, für das eine Marktstörung vorliegt – der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Berechnungstag, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt, verschoben. Die Emittentin wird sich bemühen, den Beteiligten

unverzögerlich gemäß § 10 mitzuteilen, daß eine Marktstörung eingetreten ist. Eine Pflicht zur Mitteilung besteht jedoch nicht. Wenn der Bewertungstag aufgrund der Bestimmungen dieses Absatzes um 10 hintereinanderliegende Berechnungstage verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als der Bewertungstag, wobei die Zertifikatsstelle den Abrechnungskurs nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) unter Berücksichtigung der an dem Bewertungstag herrschenden Marktgegebenheiten bestimmen wird.

(2) "**Marktstörung**" bedeutet

- (i) die Suspendierung oder Einschränkung der Berechnung und Veröffentlichung des Kurses des jeweiligen Edelmetalls bzw. Buntmetalls bzw. Rohstoffes durch die jeweilige Maßgebliche Festlegungsstelle oder
- (ii) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels in einem Futures- oder Optionskontrakt in bezug auf das/den jeweilige/n Edelmetall bzw. Buntmetall bzw. Rohstoff an einer Terminbörse, an der Termin- oder Optionskontrakte in bezug auf das/den jeweilige/n Edelmetall bzw. Buntmetall bzw. Rohstoff gehandelt werden ("die Terminbörse"),

sofern diese Suspendierung, Einschränkung in der letzten halben Stunde vor der üblicherweise zu erfolgenden Berechnung des Fixing-Preises bzw. Settlement price des jeweiligen Edelmetalls bzw. Buntmetalls bzw. Rohstoffes eintritt bzw. besteht und nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) der Zertifikatsstelle wesentlich ist. Eine Beschränkung der Stunden oder Anzahl der Tage, an denen eine Berechnung und Veröffentlichung stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der betreffenden Festlegungsstelle beruht.

II. anwendbar auf Korbwerte Future Kontrakte:

- (1) Wenn nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) der Zertifikatsstelle an einem jeweiligen Bewertungstag bzw. an dem Stichtag für den Roll-Over für den Future Kontrakt eine Marktstörung (§ 7 (2)) vorliegt, dann wird – ausschließlich für den Future Kontrakt, für den eine Marktstörung vorliegt – der Bewertungstag bzw. der Stichtag für den Roll-Over auf den nächstfolgenden Berechnungstag, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt, verschoben. Die Emittentin wird sich bemühen, den Beteiligten unverzüglich gemäß § 10 mitzuteilen, daß eine Marktstörung eingetreten ist. Eine Pflicht zur Mitteilung besteht jedoch nicht. Wenn der Bewertungstag aufgrund der Bestimmungen dieses Absatzes um 10 hintereinanderliegende Berechnungstage verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als der Bewertungstag, wobei die Zertifikatsstelle den Abrechnungskurs nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) unter Berücksichtigung der an dem Bewertungstag herrschenden Marktgegebenheiten bestimmen wird.

(2) "**Marktstörung**" bedeutet

- (i) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels für den Future Kontrakt an der Maßgeblichen Terminbörse oder
- (ii) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels an der Maßgeblichen Terminbörse allgemein,
- (iii) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels einzelner dem Future Kontrakt zugrundeliegender Werte an der/den Börse(n) bzw. dem Markt/den Märkten, an der/dem/denen diese Werte notiert bzw. gehandelt werden,

sofern diese Suspendierung oder Einschränkung in der letzten halben Stunde vor der üblicherweise zu erfolgenden Berechnung des Settlement price des Future Kontraktes eintritt bzw. besteht und nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) der Zertifikatsstelle wesentlich ist. Eine Beschränkung der Stunden oder Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der betreffenden Maßgeblichen Terminbörse beruht.

§ 8

Zertifikatsstelle

- (1) Die Société Générale, Paris, ist die Zertifikatsstelle bezüglich der Zertifikate (die "**Zertifikatsstelle**"). Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit die Zertifikatsstelle durch eine andere Bank in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zu ersetzen, weitere Banken als zusätzliche Zertifikatsstellen der Emittentin (die "Zusätzliche Zertifikatsstellen") zu bestellen und die Bestellung von Zusätzlichen Zertifikatsstellen zu widerrufen. Ersetzung, Bestellung und Widerruf werden unverzüglich gemäß § 10 bekanntgemacht.
- (2) Die Zertifikatsstelle ist berechtigt, jederzeit ihr Amt als Zertifikatsstelle niederzulegen, vorausgesetzt, daß eine andere Bank in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union als Nachfolgerin vor einer solchen Niederlegung bestellt wurde. Niederlegung und Ersetzung werden unverzüglich gemäß § 10 bekanntgemacht.
- (3) Die Zertifikatsstelle und etwaige Zusätzliche Zertifikatsstellen handeln ausschließlich für die Emittentin und gehen gegenüber den Zertifikatsinhabern keinerlei Vertretungs- oder Treuhandbeziehung ein. Die Zertifikatsstelle und etwaige Zusätzliche Zertifikatsstellen sind von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen ähnlichen gesetzlichen Beschränkungen in anderen Ländern befreit.
- (4) Weder die Emittentin noch die Zertifikatsstelle noch etwaige Zusätzliche Zertifikatsstellen sind verpflichtet, die Berechtigung der Hinterleger von Zertifikaten bei der CBF zu prüfen.

- (27) Die von der Zertifikatsstelle getroffenen Feststellungen sind, sofern nicht ein offenkundiger Irrtum vorliegt, für die Zertifikatsinhaber abschließend und bindend.

§ 9

Ersetzung der Emittentin

- (1) Die Emittentin ist jederzeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber berechtigt, eine andere Gesellschaft als Schuldnerin (die "Neue Emittentin") hinsichtlich aller Verpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten an die Stelle der Emittentin zu setzen, sofern
- (a) die Neue Emittentin durch Vertrag mit der Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten übernimmt,
 - (b) eine von der Emittentin speziell zu bestellende Treuhänderin, die eine Bank oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit internationalem Ansehen ist (die "Treuhänderin"), die Schuldübernahme gemäß Unterabsatz (a) nach ihrem freien Ermessen als für die Zertifikatsinhaber nicht wesentlich nachteilig beurteilt und für diese genehmigt,
 - (c) die Société Générale S.A., Paris, diese Verpflichtungen der Neuen Emittentin gegenüber der Treuhänderin zugunsten der Zertifikatsinhaber garantiert und
 - (d) die Neue Emittentin alle etwa notwendigen Genehmigungen der Behörden des Landes, in dem sie ihren Sitz hat, erhalten hat.

Mit Erfüllung vorgenannter Bedingungen tritt die Neue Emittentin in jeder Hinsicht an die Stelle der Emittentin und die Emittentin wird von allen mit der Funktion als Emittentin zusammenhängenden Verpflichtungen gegenüber den Zertifikatsinhabern aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten befreit.

- (2) Im Falle einer solchen Schuldnerersetzung gilt jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Emittentin als Bezugnahme auf die Neue Emittentin.
- (3) Eine Ersetzung der Emittentin wird unverzüglich gemäß § 10 bekanntgemacht.

§ 10

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, die die Zertifikate betreffen, werden in einem überregionalen Börsenpflichtblatt veröffentlicht.

§ 11

Roll-Over

anwendbar auf Korbwerte Future Kontrakte:

Bei Endfälligkeit des Future Kontraktes gemäß den Kontraktbedingungen der Maßgeblichen Terminbörse während der Laufzeit der Zertifikate wird dieser durch den jeweiligen Future Kontrakt mit dem nächstfälligen Verfalltermin als neuer maßgeblicher Korbwert ersetzt ("Roll-Over"). "Future Kontrakt mit nächstfälligem Verfalltermin" ist hinsichtlich des West Texas Intermediate light sweet crude oil Futures Contracts der Future Kontrakt mit Verfalltermin im nächstfolgenden Monat. Stichtag für den Roll-Over auf den nächstfälligen Future Kontrakt ist jeweils der fünfte Börsenhandelstag vor dem letzten Handelstag der jeweiligen Future Kontrakte an der jeweiligen Maßgeblichen Terminbörse. Für den West Texas Intermediate light sweet crude oil Futures Contract endet der Handel jeweils zum Handelsschluß der Maßgeblichen Terminbörse an dem dritten Geschäftstag vor dem 25. Kalendertag, der dem Liefermonat vorausgeht. Wenn der 25. Kalendertag dieses Monats kein Geschäftstag ist, endet der Handel am dritten Geschäftstag vor dem dem 25. Kalendertag vorausgehenden Geschäftstag.

§ 12

Ersatzfestlegungsstelle

anwendbar auf Korbwerte Edelmetalle bzw. Buntmetalle bzw. Rohstoffe:

Wird der Kurs für eine Feinunze¹⁸⁹ bzw. eine Tonne¹⁹⁰ des jeweiligen Edelmetalls bzw. Buntmetalls bzw. Rohstoffes nicht mehr von der jeweiligen Maßgeblichen Festlegungsstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Zertifikatsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) für geeignet hält (**die "Ersatzfestlegungsstelle"**) berechnet und veröffentlicht, so wird der Abrechnungsbetrag, vorbehaltlich einer Kündigung nach § 13, auf der Grundlage der von der Ersatzfestlegungsstelle an den jeweiligen Bewertungstagen berechneten und veröffentlichten Fixing-Preise bzw. Settlement prices für eine Feinunze bzw. eine Tonne des jeweiligen Edelmetalls bzw. Buntmetalls bzw. Rohstoffes berechnet. Ferner gilt dann jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die jeweilige Maßgebliche Festlegungsstelle, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Ersatzfestlegungsstelle.

¹⁸⁹ Gilt für den Korbwert Gold.

¹⁹⁰ Gilt für die Korbwerte Primary Aluminium und Copper Grade A.

§ 13

Vorzeitige Kündigung

anwendbar auf Korbwerte Edelmetalle bzw. Buntmetalle bzw. Rohstoffe:

- (1) Ist nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) der Zertifikatsstelle die Festlegung einer Ersatzfestlegungsstelle, aus welchen Gründen auch immer nicht möglich, so ist die Emittentin berechtigt, die Zertifikate vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 10 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrages zu kündigen. Die Kündigung hat innerhalb von einem Monat nach Eintritt des Ereignisses, das dazu führt, daß nach Maßgabe dieser Bestimmungen eine Ersatzfestlegungsstelle festgelegt werden muss, zu erfolgen. Im Fall einer Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Zertifikatsinhaber bezüglich jedes von ihm gehaltenen Zertifikats einen Betrag (der "**Kündigungsbetrag**"), der von der Zertifikatsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) als angemessener Marktpreis eines Zertifikats unmittelbar vor Eintritt des Ereignisses, das dazu führt, daß nach Maßgabe dieser Bestimmungen eine Ersatzfestlegungsstelle festgelegt werden muß, festgelegt wird.
- (2) Die Emittentin wird bis zu dem 5. Bankgeschäftstag nach Bekanntmachung der vorzeitigen Kündigung die Überweisung des Kündigungsbetrages an die Clearstream zur Gutschrift auf die Konten der Hinterleger der Zertifikate bei der Clearstream veranlassen.
- (3) Sollte die Zahlung des Kündigungsbetrages, aus welchen Gründen auch immer, nicht innerhalb von drei Monaten nach dem vorgesehenen Tag der Überweisung des Kündigungsbetrages möglich sein, ist die Emittentin berechtigt, die entsprechenden Beträge beim Amtsgericht Frankfurt am Main für die Zertifikatsinhaber auf deren Gefahr und Kosten unter Verzicht auf das Recht der Rücknahme zu hinterlegen. Mit der Hinterlegung erlöschen die Ansprüche der Zertifikatsinhaber gegen die Emittentin.
- (4) Alle im Zusammenhang mit der Zahlung des Kündigungsbetrages anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von dem Zertifikatsinhaber zu tragen und zu zahlen. Die gesetzlichen Bestimmungen zum Steuerabzug vom Kapitalertrag bleiben hiervon unberührt.

§ 12

Ersatzfestlegungsstelle; Nachfolge-Future Kontrakt

anwendbar auf Korbwerte Future Kontrakte:

- (1) Wird der Future Kontrakt nicht mehr an der Maßgeblichen Terminbörse festgestellt, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Zertifikatsstelle

nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) für geeignet hält (die "Ersatzfestlegungsstelle") berechnet und veröffentlicht, so wird der Abrechnungsbetrag auf der Grundlage der von der Ersatzfestlegungsstelle an den jeweiligen Bewertungstagen berechneten und veröffentlichten Settlement prices des jeweiligen Future Kontraktes berechnet. Ferner gilt dann jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Maßgebliche Terminbörse, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Ersatzfestlegungsstelle.

- (2) Bei Veränderungen der dem Future Kontrakt zugrunde liegenden Bedingungen und/oder maßgeblichen Kontrakteigenschaften sowie im Fall der Ersetzung des Future Kontraktes durch einen anderen von der Maßgeblichen Terminbörse bestimmten und börsennotierten, ggf. auch modifizierten Future Kontrakt (der "Nachfolge-Future Kontrakt"), behält sich die Emittentin neben einer Kündigung gemäß § 13 das Recht vor, den Future Kontrakt zu ersetzen, ggf. multipliziert, falls erforderlich, mit einem Bereinigungsfaktor, um die Kontinuität der Entwicklung der den Zertifikaten zugrundeliegenden Bezugsgröße(n) sicherzustellen. Die Ersetzung des Future Kontraktes durch den Nachfolge-Future Kontrakt, ggf. unter weiteren Änderungen dieser Zertifikatsbedingungen, erfolgt nach billigem Ermessen der Zertifikatsstelle (§ 317 BGB). Die Ersetzung durch einen Nachfolge-Future Kontrakt, die dann geltenden, ggf. geänderten Zertifikatsbedingungen (einschließlich der etwaigen Aufnahme eines Bereinigungsfaktors) sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 10 bekanntgemacht.

§ 13

Vorzeitige Kündigung

anwendbar auf Korbwerte Future Kontrakte:

- (1) Ist nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) der Zertifikatsstelle die Festlegung einer Ersatzfestlegungsstelle oder eines Nachfolge-Future Kontraktes, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, so ist die Emittentin berechtigt, die Zertifikate vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 10 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrages zu kündigen. Die Kündigung hat innerhalb von einem Monat nach Eintritt des Ereignisses, das dazu führt, daß eine Ersatzfestlegungsstelle oder ein Nachfolge-Future Kontrakt festgelegt werden muß, zu erfolgen. Im Fall einer Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Zertifikatsinhaber bezüglich jedes von ihm gehaltenen Zertifikats einen Betrag (der "**Kündigungsbetrag**"), der von der Zertifikatsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) als angemessener Marktpreis eines Zertifikats unmittelbar vor Eintritt des Ereignisses, das dazu führt, daß nach Maßgabe dieser Bestimmungen eine Ersatzfestlegungsstelle oder ein Nachfolge-Future Kontrakt festgelegt werden muß, unter Berücksichtigung des verbleibenden Zeitwerts festgelegt wird.

- (2) Die Emittentin wird bis zu dem 5. Bankgeschäftstag nach Bekanntmachung der vorzeitigen Kündigung die Überweisung des Kündigungsbetrages an die Clearstream zur Gutschrift auf die Konten der Hinterleger der Zertifikate bei der Clearstream veranlassen.
- (3) Sollte die Zahlung des Kündigungsbetrages, aus welchen Gründen auch immer, nicht innerhalb von drei Monaten nach dem vorgesehenen Tag der Überweisung des Kündigungsbetrages möglich sein, ist die Emittentin berechtigt, die entsprechenden Beträge beim Amtsgericht Frankfurt am Main für die Zertifikatsinhaber auf deren Gefahr und Kosten unter Verzicht auf das Recht der Rücknahme zu hinterlegen. Mit der Hinterlegung erlöschen die Ansprüche der Zertifikatsinhaber gegen die Emittentin.
- (4) Alle im Zusammenhang mit der Zahlung des Kündigungsbetrages anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von dem Zertifikatsinhaber zu tragen und zu zahlen. Die gesetzlichen Bestimmungen zum Steuerabzug vom Kapitalertrag bleiben hiervon unberührt.

§ 14

Verschiedenes

- (1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten aus den in diesen Zertifikatsbedingungen geregelten Angelegenheiten ebenso wie Form und Inhalt der Garantie (§ 4 Abs. (2)) und alle Rechte und Pflichten hieraus bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
- (3) Gerichtsstand für alle Klagen oder sonstigen Verfahren aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten sowie der Garantie (§ 4 Abs. (2)) ist Frankfurt am Main, wenn der Zertifikatsinhaber Kaufmann ist oder es sich bei ihm um eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt oder sich sein Wohnsitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland befindet.
- (4) Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Zertifikatsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder sonstige offensichtliche Irrtümer zu berichtigen sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber zu ändern bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Zertifikatsinhaber zumutbar sind, d.h., die die finanzielle Situation des Zertifikatsinhabers nicht wesentlich verschlechtern. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Zertifikatsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 10 bekanntgemacht.
- (5) Sollte eine Bestimmung dieser Zertifikatsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die unwirksame

Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Zwecken der unwirksamen Bestimmung so weit wie rechtlich möglich Rechnung trägt.

d) Emission vom 18. Mai 2005

Tabelle 1:

Gemeinsame Angaben zu sämtlichen Serien:

Tag der Beschlußfassung: **03. Mai 2005**
Zeichnungsfrist*: **23. Mai 2005 – 10. Juni 2005**
Valutierung: **21. Juni 2005**

beantragte Börsennotierung: Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse sowie im Marktsegment EUWAX innerhalb des Freiverkehrs und im Limit-Control-System der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse

Ausgabegröße	Zertifikatstyp	Nominalbetrag je Zertifikat in EUR	Basiswert (Korb)	Garantierate in %	Partizipationsrate in %	Laufzeit	Bewertungstag	Fälligkeits-tag	anfänglicher Emissionspreis in EUR**/ ¹⁹¹	WKN	ISIN-Code
20.000	Quanto Protect Partizipationszertifikat	1.000,00	Rohstoffkorb	100%	100%	14.06.05 – 07.06.10	07.06.10	21.06.10	1.000,00	SG2 KQQ	DE000SG2KQQ8

** Auf den anfänglichen Emissionspreis wird ein Ausgabeaufschlag in Höhe von bis zu 1% erhoben.

*Eine Zeichnung kann neben der Zertifikatsstelle auch über die Börsen Frankfurt und Stuttgart erfolgen. Bei einer Zeichnung über die Börsen Frankfurt und Stuttgart können Fremdggebühren anfallen.

Definitionen:

Jede Bezugnahme auf "EUR" ist als Bezugnahme auf das seit dem 01. Januar 2002 in zwölf Teilnehmerstaaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion (EWWU) eingeführte gesetzliche Zahlungsmittel "Euro" zu verstehen.

¹⁹¹ Die in dieser Tabelle angegebenen Anfänglichen Verkaufspreise stellen lediglich historische indikative Preise auf der Grundlage der Marktsituation an dem in der Vergangenheit liegenden Tag des erstmaligen öffentlichen Angebots der betreffenden Zertifikate dar. Die jeweils aktuellen Preise der Zertifikate können auf der Internetseite www.sg-zertifikate.de abgerufen werden.

Tabelle 2**Zusammensetzung des Korbs**

Name/Bezeichnung des Basiswertes (Korbs)	Korbwert (Edelmetall bzw. Buntmetall bzw. Rohstoff bzw. Future Kontrakt)	Basiskurs des jeweiligen Korbwertes*	Basiswahrung des jeweiligen Korbwertes	Reutersseite, auf der der Settlement price bzw. Fixing-Preis veroffentlicht wird	Gewichtung der Korbwerte	Magebliche Festlegungsstelle bzw. Magebliche Terminborse
Rohstoffkorb	1 Feinunze Gold	Fixing-Preis um 15:00 Uhr (Ortszeit London) fur 1 Feinunze Gold (fur Lieferung in London) am 13. Juni 2005 "GO(i)"	USD	Reutersseite GOFO	1/3	LBMA
Rohstoffkorb	Primary Aluminium (pro 1 Tonne)	Settlement price um 13:00 Uhr (Ortszeit London) fur CASH Primary Aluminium (pro 1 Tonne) am 13. Juni 2005 "AL(i)"	USD	Reutersseite MTLE	1/9	LME
Rohstoffkorb	Copper Grade A (pro 1 Tonne)	Settlement price um 12:35 Uhr (Ortszeit London) fur CASH Copper Grade A (pro 1 Tonne) am 13. Juni 2005 "CU(i)"	USD	Reutersseite MTLE	2/9	LME

Rohstoffkorb	Der jeweils nächstfällige Brent Blend Crude Oil Future Contract (pro 1 Barrel), beginnend mit dem July 2005 Brent Blend Crude Oil Future Contract (pro 1 Barrel) und endend mit dem July 2010 Brent Blend Crude Oil Future Contract (pro 1 Barrel)**	Settlement price für den July 2005 Brent Blend Crude Oil Future Contract (pro 1 Barrel) am 13. Juni 2005 "BL(i)"	USD	Reutersseite SETT	1/9	IPE
Rohstoffkorb	Der jeweils nächstfällige Henry Hub Natural Gas Futures Contract (pro Million British Thermal Units), beginnend mit dem July 2005 Henry Hub Natural Gas Futures Contract (pro Million British Thermal Units) und endend mit dem July 2010 Henry Hub Natural Gas Futures Contract (pro Million British Thermal Units)**	Settlement price für den July 2005 Henry Hub Natural Gas Futures Contract (pro Million British Thermal Units) am 13. Juni 2005 "NG(i)"	USD	Reutersseite SETNGS	2/9	NYMEX

Definitionen:

LBMA: London Bullion Market Association
LME: London Metal Exchange
IPE: International Petroleum Exchange, London
NYMEX: New York Mercantile Exchange

Jede Bezugnahme auf "USD" ist als Bezugnahme auf "Dollar" der Vereinigten Staaten von Amerika zu verstehen.

*Die am 13. Juni 2005 von der Emittentin festzulegenden Angaben werden nachfolgend gemäß § 9 der Zertifikatsbedingungen bekanntgemacht.

**Der angegebene Korbwert bezieht sich gemäß § 10 der Zertifikatsbedingungen jeweils auf den nächstfälligen Future Kontrakt.

ZERTIFIKATSBEDINGUNGEN

§ 1

Zertifikatsrecht; Aufstockung

- (1) Die SGA Société Générale Acceptance N.V., Curaçao, Niederländische Antillen (die "**Emittentin**") gewährt hiermit dem Inhaber von auf den in **Tabelle 2** auf Seite 1867 (und ggf. den nachfolgenden Seiten) des Verkaufsprospektes näher beschriebenen Korb (der "**Basiswert**" bzw. der "**Korb**") bezogenen Quanto Protect Partizipationszertifikaten einer Wertpapierkennnummer, wie im einzelnen in der **Tabelle 1** auf Seite 1866 des Verkaufsprospektes angegeben (jeweils die "**Zertifikate**"), das Recht (das "**Zertifikatsrecht**"), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen am Fälligkeitstag (§ 5 Abs. (2)) den nachstehend unter Absatz (3) definierten Abrechnungsbetrag zu verlangen.
- (2) Der Korb besteht entsprechend der in **Tabelle 2** angegebenen Gewichtung aus den in der **Tabelle 2** angegebenen jeweiligen Korbwerten (die jeweiligen "**Korbwerte**"). Die jeweiligen Korbwerte sind **Edelmetalle** bzw. **Buntmetalle** bzw. **Rohstoffe** bzw. **Future Kontrakte**. Die Kurse der jeweiligen Korbwerte werden jeweils von der bzw. an der in der **Tabelle 2** angegebenen jeweiligen Maßgeblichen Festlegungsstelle bzw. Maßgeblichen Terminbörse (jeweils die "**Maßgebliche Festlegungsstelle**" bzw. "**Maßgeblichen Terminbörse**") berechnet bzw. festgestellt und veröffentlicht.
- (3) Der Abrechnungsbetrag je Zertifikat entspricht dem Nominalbetrag (§ 1 (9)) multipliziert mit der Summe aus 1 und dem Produkt aus der Partizipationsrate (§ 1 (7)) und der Differenz aus der Performance des Korbes (Basket(f)) und 1, mindestens aber dem Nominalbetrag multipliziert mit der Garantierate (§ 1 (8)), gegebenenfalls auf zwei Dezimalstellen kaufmännisch gerundet,

wobei der Abrechnungsbetrag nach folgender Formel berechnet wird:

Nominalbetrag * Max[1 + Partizipationsrate * (Basket(f) - 1); Garantierate]

Die Performance des Korbes (Basket(f)) entspricht dabei der Summe der Performances der in der Tabelle 2 angegebenen jeweiligen Korbwerte (§ 1 (4)), jeweils multipliziert mit der in der Tabelle 2 angegebenen jeweiligen Gewichtung.

Dabei wird Basket(f) für den Rohstoffkorb nach folgender Formel berechnet:

$$\text{Basket (f) für den Rohstoffkorb} = \frac{1}{3} \times \frac{\text{GO(f)}}{\text{GO(i)}} + \frac{1}{9} \times \frac{\text{AL(f)}}{\text{AL(i)}} + \frac{2}{9} \times \frac{\text{CU(f)}}{\text{CU(i)}} + \frac{1}{9} \times \frac{\text{BL(f)}}{\text{BL(i)}} + \frac{2}{9} \times \frac{\text{NG(f)}}{\text{NG(i)}}$$

GO(i), AL(i), CU(i), BL(i) und NG(i) entsprechen dabei jeweils den in der Tabelle 2 angegebenen GO(i), AL(i), CU(i), BL(i) und NG(i);

GO(f) entspricht dabei dem Fixing-Preis in USD wie von der LBMA um 15:00 Uhr (Ortszeit London) für 1 Feinunze Gold (für Lieferung in London) am in der **Tabelle 1** angegebenen Bewertungstag festgestellt und auf der Reutersseite GOFO veröffentlicht;
AL(f) entspricht dabei dem Settlement price in USD wie von der LME um 13:00 Uhr (Ortszeit London) für CASH Primary Aluminium (pro 1 Tonne) am in der **Tabelle 1** angegebenen Bewertungstag festgestellt und auf der Reutersseite MTLE veröffentlicht;
CU(f) entspricht dabei dem Settlement price in USD wie von der LME um 12:35 Uhr (Ortszeit London) für CASH Copper Grade A (pro 1 Tonne) am in der **Tabelle 1** angegebenen Bewertungstag festgestellt und auf der Reutersseite MTLE veröffentlicht;
BL(f) entspricht dabei dem Settlement price in USD wie an der IPE für den July 2010 Brent Blend Crude Oil Future Contract (pro 1 Barrel) am in der **Tabelle 1** angegebenen Bewertungstag festgestellt und auf der Reutersseite SETT veröffentlicht;
NG(f) entspricht dabei dem Settlement price in USD, wie an der NYMEX für den July 2010 Henry Hub Natural Gas Futures Contract (pro Million British Thermal Units) am in der **Tabelle 1** angegebenen Bewertungstag festgestellt und auf der Reutersseite SETNGS veröffentlicht;

- (4) Die "**Performance des Korbwertes**" entspricht jeweils dem Quotienten aus dem Abrechnungskurs des jeweiligen in der **Tabelle 2** angegebenen Korbwertes (§ 1 (6)) dividiert durch den Basiskurs des jeweiligen Korbwertes (§ 1 (5)).
- (5) Der "**Basiskurs des jeweiligen Korbwertes**" entspricht jeweils dem in der **Tabelle 2** angegebenen Basiskurs des jeweiligen Korbwertes.
- (6) Der "**Abrechnungskurs des Korbwertes**" entspricht, vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen, jeweils, wie in Absatz 3 definiert, dem Fixing-Preis bzw. Settlement price (der "**Fixing-Preis**" bzw. "**Settlement price**") des in der **Tabelle 2** angegebenen jeweiligen Korbwertes, der am Bewertungstag (§ 4 (1)) von der bzw. an der in der **Tabelle 2** angegebenen jeweiligen Maßgeblichen Festlegungsstelle bzw. Maßgeblichen Terminbörse berechnet bzw. festgestellt und auf der in der **Tabelle 2** angegebenen jeweiligen Reutersseite veröffentlicht wird.
- (7) Die "**Partizipationsrate**" entspricht jeweils der in der **Tabelle 1** angegebenen Partizipationsrate.
- (8) Die "**Garantierate**" entspricht jeweils der in der **Tabelle 1** angegebenen Garantierate.
- (9) Der "**Nominalbetrag**" entspricht jeweils dem in der **Tabelle 1** angegebenen Nominalbetrag.
- (10) Jede Bezugnahme auf "EUR" ist als Bezugnahme auf das seit dem 01. Januar 2002 in zwölf Teilnehmerstaaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion (EWWU) eingeführte gesetzliche Zahlungsmittel "Euro" zu verstehen und jede Bezugnahme auf "USD" als solche auf "Dollar" der Vereinigten Staaten von Amerika.
- (11) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung zu begeben, so daß sie mit diesen Zertifikaten zusammengefaßt werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Anzahl erhöhen. Der Begriff "Zertifikate" umfaßt im Fall einer solchen Aufstockung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.

§ 2

Form der Zertifikate; Girosammelverwahrung; Übertragbarkeit

- (1) Sämtliche in der **Tabelle 1** mit einer Wertpapierkennnummer angegebenen, von der Emittentin begebenen Zertifikate sind zu jeder Zeit durch ein Dauer-Inhaber-Sammelzertifikat (das "Inhaber-Sammelzertifikat") verbrieft. Einzelne Zertifikate werden nicht begeben. Der Anspruch der Zertifikatsinhaber auf Lieferung einzelner Zertifikate ist ausgeschlossen.
- (2) Das Inhaber-Sammelzertifikat ist bei der Clearstream Banking Frankfurt Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main (die "CBF") hinterlegt. Die Zertifikate sind als Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammelzertifikat übertragbar.
- (3) Im Effekten giroverkehr sind die Zertifikate in Einheiten von **einem** Zertifikat oder einem ganzzahligen Vielfachen davon handelbar und übertragbar.

§ 3

Status und Garantie

- (1) Die Zertifikate begründen unmittelbare, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander gleichrangig und, vorbehaltlich der jeweils geltenden gesetzlichen Ausnahmen, mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin zumindest gleichrangig sind.
- (2) Die Erfüllung der Verbindlichkeiten der Emittentin unter diesen Zertifikatsbedingungen werden von der Société Générale S.A., Paris, Frankreich (die "Garantin") garantiert. Die Verpflichtungen der Garantin unter der Garantie begründen unmittelbare, unbedingte und nicht besicherte Verbindlichkeiten der Garantin, die untereinander gleichrangig sind, einschließlich solchen aus Einlagen, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Im Falle einer Nichterfüllung durch die Emittentin (i) hinsichtlich der ordnungsgemäßen und pünktlichen Rückzahlung sämtlicher Beträge oder eines Teils davon (ii) oder der Zahlung und/oder Lieferung von körperlichen Stücken durch die Emittentin, wird die Garantin die entsprechende Zahlung leisten, oder, soweit anwendbar, die Zahlung und/oder Lieferung solcher körperlicher Stücke auf Anfordern erbringen, als ob diese Zahlung und/oder Lieferung solcher physischer Stücke, je nach Fall, durch die Emittentin geleistet worden wäre.

§ 4

Bewertungstag; Laufzeit; Bankgeschäftstag; Berechnungstag

- (1) Der Bewertungstag der Zertifikate entspricht, vorbehaltlich § 4 (2) bzw. § 6 (1), dem in der **Tabelle 1** angegebenen Bewertungstag. Die Zertifikate haben die in der **Tabelle 1** angegebene Laufzeit.

- (2) Sofern der in der **Tabelle 1** angegebene Bewertungstag für einen einzelnen Korbwert kein Berechnungstag ist, ist Bewertungstag für den betroffenen Korbwert der auf diesen Tag nächstfolgende Berechnungstag.
- (3) Ein "Bankgeschäftstag" ist ein Tag, an dem Banken in dem angegebenen Ort generell ihre Schalter geöffnet haben. Ein "Berechnungstag" ist ein Tag, an dem ein Kurs des jeweiligen Korbwertes von der bzw. an der jeweiligen Maßgeblichen Festlegungsstelle bzw. Maßgeblichen Terminbörse üblicherweise berechnet bzw. festgestellt und veröffentlicht wird.

§ 5

Fälligkeitstag; Zahlung des Abrechnungsbetrages

- (1) Die Zertifikate werden am Fälligkeitstag eingelöst, d.h., die Zertifikatsinhaber können am Fälligkeitstag (Absatz 2) von der Emittentin die Zahlung des Abrechnungsbetrages verlangen.
- (2) Die Zahlung eines gegebenenfalls zu beanspruchenden Abrechnungsbetrages erfolgt am in der **Tabelle 1** angegebenen Fälligkeitstag. Sofern der in der **Tabelle 1** angegebene Fälligkeitstag kein Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main ist, ist Fälligkeitstag der auf diesen Tag nächstfolgende Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main. Falls der Fixing-Preis bzw. Settlement price eines jeweiligen Korbwertes gemäß § 4 (2) bzw. § 6 (1) erst nach dem in der **Tabelle 1** angegebenen Bewertungstag festgestellt wird, erfolgt die Zahlung eines gegebenenfalls zu beanspruchenden Abrechnungsbetrages an dem **fünften** Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main nach dem Tag der Feststellung des letzten noch offenen Korbwertes (der "**Fälligkeitstag**") an die CBF. Die CBF wird den Zertifikatsinhabern, die Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammelzertifikat halten, den Abrechnungsbetrag über ihre Depotbanken vergüten.
- (3) Sollte die Vergütung, aus welchen Gründen auch immer, nicht innerhalb von drei Monaten nach dem Fälligkeitstag möglich sein, ist die Emittentin berechtigt, die entsprechenden Beträge beim Amtsgericht Frankfurt am Main für die Zertifikatsinhaber auf deren Gefahr und Kosten unter Verzicht auf das Recht der Rücknahme zu hinterlegen. Mit der Hinterlegung erlöschen die Ansprüche der Zertifikatsinhaber gegen die Emittentin.
- (4) Kosten, Steuern und sonstige Abgaben, die im Zusammenhang mit der Zahlung des Abrechnungsbetrages anfallen, sind von den Inhabern der betreffenden Zertifikate zu zahlen. Die gesetzlichen Bestimmungen zum Steuerabzug vom Kapitalertrag bleiben hiervon unberührt.

§ 6

Marktstörungen

I. anwendbar auf Korbwerte Edelmetalle bzw. Buntmetalle bzw. Rohstoffe:

- (1) Wenn nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) der Zertifikatsstelle an dem Bewertungstag für das/den jeweilige/n Edelmetall bzw. Buntmetall bzw. Rohstoff eine Marktstörung (§ 6 (2)) vorliegt, dann wird – ausschließlich für das/den jeweilige/n Edelmetall bzw. Buntmetall bzw. Rohstoff, für das eine Marktstörung vorliegt – der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Berechnungstag, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt, verschoben. Die Emittentin wird sich bemühen, den Beteiligten unverzüglich gemäß § 9 mitzuteilen, daß eine Marktstörung eingetreten ist. Eine Pflicht zur Mitteilung besteht jedoch nicht. Wenn der Bewertungstag aufgrund der Bestimmungen dieses Absatzes um 10 hintereinander liegende Berechnungstage verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als der Bewertungstag, wobei die Zertifikatsstelle den Abrechnungskurs nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) unter Berücksichtigung der an dem Bewertungstag herrschenden Marktgegebenheiten bestimmen wird.
- (2) "**Marktstörung**" bedeutet
 - (i) die Suspendierung oder Einschränkung der Berechnung und Veröffentlichung des Kurses des jeweiligen Edelmetalls bzw. Buntmetalls bzw. Rohstoffes durch die jeweilige Maßgebliche Festlegungsstelle oder
 - (ii) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels in einem Futures- oder Optionskontrakt in Bezug auf das/den jeweilige/n Edelmetall bzw. Buntmetall bzw. Rohstoff an einer Terminbörse, an der Termin- oder Optionskontrakte in Bezug auf das/den jeweilige/n Edelmetall bzw. Buntmetall bzw. Rohstoff gehandelt werden ("die Terminbörse"),

sofern diese Suspendierung, Einschränkung in der letzten halben Stunde vor der üblicherweise zu erfolgenden Berechnung des Fixing-Preises bzw. Settlement price des jeweiligen Edelmetalls bzw. Buntmetalls bzw. Rohstoffes eintritt bzw. besteht und nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) der Zertifikatsstelle wesentlich ist. Eine Beschränkung der Stunden oder Anzahl der Tage, an denen eine Berechnung und Veröffentlichung stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der betreffenden Festlegungsstelle beruht.

II. anwendbar auf Korbwerte Future Kontrakte:

- (1) Wenn nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) der Zertifikatsstelle an dem Bewertungstag bzw. an dem Stichtag für den Roll-Over für den Future Kontrakt eine Marktstörung (§ 6 (2)) vorliegt, dann wird – ausschließlich für den Future Kontrakt, für den eine

Marktstörung vorliegt – der Bewertungstag bzw. der Stichtag für den Roll-Over auf den nächstfolgenden Berechnungstag, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt, verschoben. Die Emittentin wird sich bemühen, den Beteiligten unverzüglich gemäß § 9 mitzuteilen, daß eine Marktstörung eingetreten ist. Eine Pflicht zur Mitteilung besteht jedoch nicht. Wenn der Bewertungstag aufgrund der Bestimmungen dieses Absatzes um 10 hintereinander liegende Berechnungstage verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als der Bewertungstag, wobei die Zertifikatsstelle den Abrechnungskurs nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) unter Berücksichtigung der an dem Bewertungstag herrschenden Marktgegebenheiten bestimmen wird.

(2) "**Marktstörung**" bedeutet

- (iv) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels für den Future Kontrakt an der Maßgeblichen Terminbörse oder
- (v) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels an der Maßgeblichen Terminbörse allgemein,
- (vi) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels einzelner dem Future Kontrakt zugrundeliegender Werte an der/den Börse(n) bzw. dem Markt/den Märkten, an der/dem/denen diese Werte notiert bzw. gehandelt werden,

sofern diese Suspendierung oder Einschränkung in der letzten halben Stunde vor der üblicherweise zu erfolgenden Berechnung des Settlement price des Future Kontraktes eintritt bzw. besteht und nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) der Zertifikatsstelle wesentlich ist. Eine Beschränkung der Stunden oder Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der betreffenden Maßgeblichen Terminbörse beruht.

§ 7

Zertifikatsstelle

- (1) Die Société Générale, Paris, ist die Zertifikatsstelle bezüglich der Zertifikate (die "**Zertifikatsstelle**"). Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit die Zertifikatsstelle durch eine andere Bank in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zu ersetzen, weitere Banken als zusätzliche Zertifikatsstellen der Emittentin (die "Zusätzlichen Zertifikatsstellen") zu bestellen und die Bestellung von Zusätzlichen Zertifikatsstellen zu widerrufen. Ersetzung, Bestellung und Widerruf werden unverzüglich gemäß § 9 bekanntgemacht.
- (2) Die Zertifikatsstelle ist berechtigt, jederzeit ihr Amt als Zertifikatsstelle niederzulegen, vorausgesetzt, daß eine andere Bank in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen

Union als Nachfolgerin vor einer solchen Niederlegung bestellt wurde. Niederlegung und Ersetzung werden unverzüglich gemäß § 9 bekanntgemacht.

- (3) Die Zertifikatsstelle und etwaige Zusätzliche Zertifikatsstellen handeln ausschließlich für die Emittentin und gehen gegenüber den Zertifikatsinhabern keinerlei Vertretungs- oder Treuhandbeziehung ein. Die Zertifikatsstelle und etwaige Zusätzliche Zertifikatsstellen sind von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen ähnlichen gesetzlichen Beschränkungen in anderen Ländern befreit.
- (4) Weder die Emittentin noch die Zertifikatsstelle noch etwaige Zusätzliche Zertifikatsstellen sind verpflichtet, die Berechtigung der Hinterleger von Zertifikaten bei der CBF zu prüfen.
- (28) Die von der Zertifikatsstelle getroffenen Feststellungen sind, sofern nicht ein offenkundiger Irrtum vorliegt, für die Zertifikatsinhaber abschließend und bindend.

§ 8

Ersetzung der Emittentin

- (1) Die Emittentin ist jederzeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber berechtigt, eine andere Gesellschaft als Schuldnerin (die "Neue Emittentin") hinsichtlich aller Verpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten an die Stelle der Emittentin zu setzen, sofern
 - (a) die Neue Emittentin durch Vertrag mit der Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten übernimmt,
 - (b) eine von der Emittentin speziell zu bestellende Treuhänderin, die eine Bank oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit internationalem Ansehen ist (die "Treuhänderin"), die Schuldübernahme gemäß Unterabsatz (a) nach ihrem freien Ermessen als für die Zertifikatsinhaber nicht wesentlich nachteilig beurteilt und für diese genehmigt,
 - (c) die Société Générale S.A., Paris, diese Verpflichtungen der Neuen Emittentin gegenüber der Treuhänderin zugunsten der Zertifikatsinhaber garantiert und
 - (d) die Neue Emittentin alle etwa notwendigen Genehmigungen der Behörden des Landes, in dem sie ihren Sitz hat, erhalten hat.

Mit Erfüllung vorgenannter Bedingungen tritt die Neue Emittentin in jeder Hinsicht an die Stelle der Emittentin und die Emittentin wird von allen mit der Funktion als Emittentin zusammenhängenden Verpflichtungen gegenüber den Zertifikatsinhabern aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten befreit.

- (2) Im Falle einer solchen Schuldnerersetzung gilt jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Emittentin als Bezugnahme auf die Neue Emittentin.
- (3) Eine Ersetzung der Emittentin wird unverzüglich gemäß § 9 bekanntgemacht.

§ 9

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, die die Zertifikate betreffen, werden in einem überregionalen Börsenpflichtblatt veröffentlicht.

§ 10

Roll-Over

anwendbar auf Korbwerte Future Kontrakte:

Bei Endfälligkeit des Future Kontraktes gemäß den Kontraktbedingungen der Maßgeblichen Terminbörse während der Laufzeit der Zertifikate wird dieser durch den Future Kontrakt mit dem nächstfälligen Verfalltermin als neuer maßgeblicher Korbwert ersetzt ("Roll-Over"). "Future Kontrakt mit nächstfälligem Verfalltermin" ist hinsichtlich des Brent Blend Crude Oil Future Kontraktes und des Henry Hub Natural Gas Future Kontrakts jeweils der Future Kontrakt mit Verfalltermin im nächstfolgenden Monat. Stichtag für den Roll-Over auf den nächstfälligen Future Kontrakt ist der fünfte Börsenhandelstag vor dem letzten Handelstag der Future Kontrakte an der Maßgeblichen Terminbörse. Für den Brent Blend Crude Oil Future-Kontrakt endet der Handel jeweils zum Handelsschluß der Maßgeblichen Terminbörse an dem Geschäftstag, der dem 15. Tag vor dem 1. Tag des Liefermonats vorausgeht, sofern dieser 15. Tag ein Geschäftstag in London ist. Sollte dieser 15. Tag kein Geschäftstag in London (einschließlich Samstag) sein, endet der Handel an dem Geschäftstag, der dem ersten Geschäftstag vor dem 15. Tag vorausgeht. Für den Henry Hub Natural Gas Future Kontrakt endet der Handel jeweils zum Handelsschluß der Maßgeblichen Terminbörse an dem dritten Geschäftstag vor dem ersten Kalendertag des Liefermonats.

§ 11

Ersatzfestlegungsstelle

anwendbar auf Korbwerte Edelmetalle bzw. Buntmetalle bzw. Rohstoffe:

Wird der Kurs des jeweiligen Edelmetalls bzw. Buntmetalls bzw. Rohstoffes nicht mehr von der jeweiligen Maßgeblichen Festlegungsstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Zertifikatsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) für geeignet hält (**die "Ersatzfestlegungsstelle"**) berechnet und veröffentlicht, so wird der Abrechnungsbetrag, vorbehaltlich einer Kündigung nach § 12, auf der Grundlage des von der Ersatzfestlegungsstelle berechneten und veröffentlichten Fixing-Preises bzw. Settlement price des jeweiligen Edelmetalls bzw. Buntmetalls bzw. Rohstoffes berechnet. Ferner gilt dann jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die jeweilige Maßgebliche

Festlegungsstelle, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Ersatzfestlegungsstelle.

§ 12

Vorzeitige Kündigung

anwendbar auf Korbwerte Edelmetalle bzw. Buntmetalle bzw. Rohstoffe:

- (1) Ist nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) der Zertifikatsstelle die Festlegung einer Ersatzfestlegungsstelle, aus welchen Gründen auch immer nicht möglich, so ist die Emittentin berechtigt, die Zertifikate vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 9 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrages zu kündigen. Die Kündigung hat innerhalb von einem Monat nach Eintritt des Ereignisses, das dazu führt, daß nach Maßgabe dieser Bestimmungen eine Ersatzfestlegungsstelle festgelegt werden muss, zu erfolgen. Im Fall einer Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Zertifikatsinhaber bezüglich jedes von ihm gehaltenen Zertifikats einen Betrag (der "**Kündigungsbetrag**"), der von der Zertifikatsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) als angemessener Marktpreis eines Zertifikats unmittelbar vor Eintritt des Ereignisses, das dazu führt, daß nach Maßgabe dieser Bestimmungen eine Ersatzfestlegungsstelle festgelegt werden muß, festgelegt wird.
- (2) Die Emittentin wird bis zu dem 5. Bankgeschäftstag nach Bekanntmachung der vorzeitigen Kündigung die Überweisung des Kündigungsbetrages an die Clearstream zur Gutschrift auf die Konten der Hinterleger der Zertifikate bei der Clearstream veranlassen.
- (3) Sollte die Zahlung des Kündigungsbetrages, aus welchen Gründen auch immer, nicht innerhalb von drei Monaten nach dem vorgesehenen Tag der Überweisung des Kündigungsbetrages möglich sein, ist die Emittentin berechtigt, die entsprechenden Beträge beim Amtsgericht Frankfurt am Main für die Zertifikatsinhaber auf deren Gefahr und Kosten unter Verzicht auf das Recht der Rücknahme zu hinterlegen. Mit der Hinterlegung erlöschen die Ansprüche der Zertifikatsinhaber gegen die Emittentin.
- (4) Alle im Zusammenhang mit der Zahlung des Kündigungsbetrages anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von dem Zertifikatsinhaber zu tragen und zu zahlen. Die gesetzlichen Bestimmungen zum Steuerabzug vom Kapitalertrag bleiben hiervon unberührt.

§ 11

Ersatzfestlegungsstelle; Nachfolge-Future Kontrakt

anwendbar auf Korbwerte Future Kontrakte:

- (1) Wird der Future Kontrakt nicht mehr an der Maßgeblichen Terminbörse festgestellt, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Zertifikatsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) für geeignet hält (die "Ersatzfestlegungsstelle") berechnet und veröffentlicht, so wird der Abrechnungsbetrag auf der Grundlage des von der Ersatzfestlegungsstelle berechneten und veröffentlichten Settlement price des Future Kontraktes berechnet. Ferner gilt dann jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Maßgebliche Terminbörse, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Ersatzfestlegungsstelle.
- (2) Bei Veränderungen der dem Future Kontrakt zugrunde liegenden Bedingungen und/oder maßgeblichen Kontrakteigenschaften sowie im Fall der Ersetzung des Future Kontraktes durch einen anderen von der Maßgeblichen Terminbörse bestimmten und börsennotierten, ggf. auch modifizierten Future Kontrakt (der "Nachfolge-Future Kontrakt"), behält sich die Emittentin neben einer Kündigung gemäß § 12 das Recht vor, den Future Kontrakt zu ersetzen, ggf. multipliziert, falls erforderlich, mit einem Bereinigungsfaktor, um die Kontinuität der Entwicklung der den Zertifikaten zugrundeliegenden Bezugsgröße(n) sicherzustellen. Die Ersetzung des Future Kontraktes durch den Nachfolge-Future Kontrakt, ggf. unter weiteren Änderungen dieser Zertifikatsbedingungen, erfolgt nach billigem Ermessen der Zertifikatsstelle (§ 317 BGB). Die Ersetzung durch einen Nachfolge-Future Kontrakt, die dann geltenden, ggf. geänderten Zertifikatsbedingungen (einschließlich der etwaigen Aufnahme eines Bereinigungsfaktors) sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 9 bekanntgemacht.

§ 12

Vorzeitige Kündigung

anwendbar auf Korbwerte Future Kontrakte:

- (1) Ist nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) der Zertifikatsstelle die Festlegung einer Ersatzfestlegungsstelle oder eines Nachfolge-Future Kontraktes, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, so ist die Emittentin berechtigt, die Zertifikate vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 9 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrages zu kündigen. Die Kündigung hat innerhalb von einem Monat nach Eintritt des Ereignisses, das dazu führt, daß eine Ersatzfestlegungsstelle oder ein Nachfolge-Future Kontrakt festgelegt werden muß, zu erfolgen. Im Fall einer Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Zertifikatsinhaber bezüglich jedes von ihm

gehaltenen Zertifikats einen Betrag (der "**Kündigungsbetrag**"), der von der Zertifikatsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) als angemessener Marktpreis eines Zertifikats unmittelbar vor Eintritt des Ereignisses, das dazu führt, daß nach Maßgabe dieser Bestimmungen eine Ersatzfestlegungsstelle oder ein Nachfolge-Future Kontrakt festgelegt werden muß, unter Berücksichtigung des verbleibenden Zeitwerts festgelegt wird.

- (2) Die Emittentin wird bis zu dem 5. Bankgeschäftstag nach Bekanntmachung der vorzeitigen Kündigung die Überweisung des Kündigungsbetrages an die Clearstream zur Gutschrift auf die Konten der Hinterleger der Zertifikate bei der Clearstream veranlassen.
- (3) Sollte die Zahlung des Kündigungsbetrages, aus welchen Gründen auch immer, nicht innerhalb von drei Monaten nach dem vorgesehenen Tag der Überweisung des Kündigungsbetrages möglich sein, ist die Emittentin berechtigt, die entsprechenden Beträge beim Amtsgericht Frankfurt am Main für die Zertifikatsinhaber auf deren Gefahr und Kosten unter Verzicht auf das Recht der Rücknahme zu hinterlegen. Mit der Hinterlegung erlöschen die Ansprüche der Zertifikatsinhaber gegen die Emittentin.
- (4) Alle im Zusammenhang mit der Zahlung des Kündigungsbetrages anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von dem Zertifikatsinhaber zu tragen und zu zahlen. Die gesetzlichen Bestimmungen zum Steuerabzug vom Kapitalertrag bleiben hiervon unberührt.

§ 13

Verschiedenes

- (1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten aus den in diesen Zertifikatsbedingungen geregelten Angelegenheiten ebenso wie Form und Inhalt der Garantie (§ 3 Abs. (2)) und alle Rechte und Pflichten hieraus bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
- (3) Gerichtsstand für alle Klagen oder sonstigen Verfahren aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten sowie der Garantie (§ 3 Abs. (2)) ist Frankfurt am Main, wenn der Zertifikatsinhaber Kaufmann ist oder es sich bei ihm um eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt oder sich sein Wohnsitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland befindet.
- (4) Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Zertifikatsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder sonstige offensichtliche Irrtümer zu berichtigen sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber zu ändern bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der

Interessen der Emittentin für die Zertifikatsinhaber zumutbar sind, d.h., die die finanzielle Situation des Zertifikatsinhabers nicht wesentlich verschlechtern. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Zertifikatsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 9 bekanntgemacht.

- (5) Sollte eine Bestimmung dieser Zertifikatsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Zwecken der unwirksamen Bestimmung so weit wie rechtlich möglich Rechnung trägt.

e) Emission vom 24. August 2005

Tabelle 1:

Gemeinsame Angaben zu sämtlichen Serien:

Tag der Beschlußfassung: **08. August 2005**
 Zeichnungsfrist*: **05. September 2005 – 30. September 2005**
 Valutierung: **10. Oktober 2005**

beantragte Börsennotierung: Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse sowie im Marktsegment EUWAX innerhalb des Freiverkehrs und im Limit-Control-System der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse

Ausgabe- größe	Zertifikatstyp	Nominal- betrag je Zertifikat in EUR	Basiswert (Korb)	Garantie- rate	Partizipations- rate	Ver- zinsung	Zinslauf	Zinsfällig- keitstermine	Laufzeit	Fälligkeits- tag	anfäng- licher Emissions- preis in EUR**/192	WKN	ISIN-Code
20.000	Quanto Protect Partizipations- zertifikat	1.000,00 EUR	Commodity Basket	100%	100%	1% p.a. (act/act)	11.10.2005 - 10.10.2011	10.10.2006; 10.10.2007; 10.10.2008; 10.10.2009; 10.10.2010; 10.10.2011	04.10.2005 - 03.10.2011	10.10.2011	1.000,00	SG2 3Q9	DE000SG23Q98

*Eine Zeichnung kann neben der Zertifikatsstelle auch über die Börsen Frankfurt und Stuttgart erfolgen. Bei einer Zeichnung über die Börsen Frankfurt und Stuttgart können Fremdgebühren anfallen.

** Auf den anfänglichen Emissionspreis kann ein Ausgabeaufschlag in Höhe von bis zu 2% erhoben werden.

Definitionen:

¹⁹² Die in dieser Tabelle angegebenen Anfänglichen Verkaufspreise stellen lediglich historische indikative Preise auf der Grundlage der Marktsituation an dem in der Vergangenheit liegenden Tag des erstmaligen öffentlichen Angebots der betreffenden Zertifikate dar. Die jeweils aktuellen Preise der Zertifikate können auf der Internetseite www.sg-zertifikate.de abgerufen werden.

Jede Bezugnahme auf "EUR" ist als Bezugnahme auf das seit dem 01. Januar 2002 in zwölf Teilnehmerstaaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion (EWWU) eingeführte gesetzliche Zahlungsmittel "Euro" zu verstehen.

Tabelle 2

Zusammensetzung des Korbs

Name/Bezeichnung des Basiswerts (Korbs)	Korbwert (Buntmetall bzw. Rohstoff bzw. Future Kontrakt)	Basiskurs des jeweiligen Korbwertes**	Basiswahrung des jeweiligen Korbwertes	Reutersseite, auf der die Settlement prices des jeweiligen Korbwertes veroffentlicht werden	Gewichtung der Korbwerte	Magebliche Festlegungsstelle bzw. Magebliche Terminborse
Commodity Basket	Der jeweils nachstfallige Brent Blend Crude Oil Future Contract (pro 1 Barrel), beginnend mit dem November 2005 Brent Blend Crude Oil Future Contract (pro 1 Barrel) und endend mit dem November 2011 Brent Blend Crude Oil Future Contract (pro 1 Barrel)*	Settlement price um 19:30 Uhr (Ortszeit London) fur den November 2005 Brent Blend Crude Oil Future Contract (pro 1 Barrel) am 03. Oktober 2005 "BL(i)"	USD	Reutersseite SETT	1/6	IPE
Commodity Basket	Der jeweils nachstfallige Henry Hub Natural Gas Futures Contract (pro Million British Thermal Units), beginnend mit dem November 2005 Henry Hub Natural Gas Futures Contract (pro Million British Thermal Units) und endend mit dem November 2011 Henry Hub Natural Gas Futures Contract (pro Million British Thermal Units)*	Settlement price um 14:30 Uhr (Ortszeit New York) fur den November 2005 Henry Hub Natural Gas Futures Contract (pro Million British Thermal Units) am 03. Oktober 2005 "NG(i)"	USD	Reutersseite SETNGS	1/6	NYMEX
Commodity Basket	Primary Aluminium (pro 1 Tonne)	Settlement price um 13:00 Uhr (Ortszeit London) fur CASH Primary Aluminium (pro 1 Tonne) am 03. Oktober 2005 "AL(i)"	USD	Reutersseite MTLA	1/6	LME
Commodity Basket	Copper Grade A (pro 1 Tonne)	Settlement price um 12:35 Uhr (Ortszeit London) fur CASH Copper Grade A (pro 1 Tonne) am 03. Oktober 2005 "CU(i)"	USD	Reutersseite MTLA	1/6	LME
Commodity Basket	Primary Nickel (pro 1 Tonne)	Settlement price um 13:05 Uhr (Ortszeit London) fur CASH Primary Nickel (pro 1 Tonne) am 03. Oktober 2005 "NI(i)"	USD	Reutersseite MTLA	1/6	LME
Commodity Basket	Standard Lead (pro 1 Tonne)	Settlement price um 12:50 Uhr (Ortszeit London) fur CASH Standard Lead (pro 1 Tonne) am 03. Oktober 2005 "PB(i)"	USD	Reutersseite MTLA	1/6	LME

*Der angegebene Basiswert bezieht sich gemäß § 11 der Zertifikatsbedingungen jeweils auf den nächstfälligen Future Kontrakt.

**Die am 03. Oktober 2005 von der Emittentin festzulegenden Angaben werden nachfolgend gemäß § 10 der Zertifikatsbedingungen bekanntgemacht.

Definitionen:

IPE: International Petroleum Exchange, London

NYMEX: New York Mercantile Exchange

LME: London Metal Exchange

Jede Bezugnahme auf "USD" ist als Bezugnahme auf "Dollar" der Vereinigten Staaten von Amerika zu verstehen.

Tabelle 3**Bewertungstage der jeweiligen Korbwerte**

	Bewertungstage	der jeweils maßgebliche Future Kontrakt am entsprechenden Bewertungstag	
1.	03. Oktober 2006	November 2006 Brent Blend Crude Oil Future Contract	November 2006 Henry Hub Natural Gas Futures Contract
2.	03. Oktober 2007	November 2007 Brent Blend Crude Oil Future Contract	November 2007 Henry Hub Natural Gas Futures Contract
3.	02. Oktober 2008	November 2008 Brent Blend Crude Oil Future Contract	November 2008 Henry Hub Natural Gas Futures Contract
4.	01. Oktober 2009	November 2009 Brent Blend Crude Oil Future Contract	November 2009 Henry Hub Natural Gas Futures Contract
5.	01. Oktober 2010	November 2010 Brent Blend Crude Oil Future Contract	November 2010 Henry Hub Natural Gas Futures Contract
6.	03. Oktober 2011	November 2011 Brent Blend Crude Oil Future Contract	November 2011 Henry Hub Natural Gas Futures Contract

ZERTIFIKATSBEDINGUNGEN

§ 1

Zertifikatsrecht; Aufstockung

- (1) Die SGA Société Générale Acceptance N.V., Curaçao, Niederländische Antillen (die "**Emittentin**") gewährt hiermit dem Inhaber von auf den in **Tabelle 2** auf Seite 1883 (und ggf. den nachfolgenden Seiten) des Verkaufsprospektes näher beschriebenen Korb (der "**Basiswert**" bzw. der "**Korb**") bezogenen Quanto Protect Partizipationszertifikaten einer Wertpapierkennnummer, wie im einzelnen in der **Tabelle 1** auf Seite 1881 des Verkaufsprospektes angegeben (die "**Zertifikate**"), das Recht (das "**Zertifikatsrecht**"), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen am Fälligkeitstag (§ 6 (2)) den nachstehend unter Absatz (3) definierten Abrechnungsbetrag zu verlangen.
- (2) Der Korb besteht entsprechend der in **Tabelle 2** angegebenen jeweiligen Gewichtung aus den in der **Tabelle 2** angegebenen jeweiligen Korbwerten (die jeweiligen "**Korbwerte**"). Die jeweiligen Korbwerte sind **Buntmetalle** bzw. **Rohstoffe** bzw. **Future Kontrakte**. Die Kurse der jeweiligen Korbwerte werden jeweils von bzw. an der in der **Tabelle 2** angegebenen jeweiligen Maßgeblichen Festlegungsstelle bzw. Maßgeblichen Terminbörse (jeweils die "**Maßgebliche Festlegungsstelle**" bzw. "**Maßgeblichen Terminbörse**") berechnet bzw. festgestellt und veröffentlicht.
- (3) Der Abrechnungsbetrag je Zertifikat entspricht dem Nominalbetrag (Absatz (9)) multipliziert mit der Summe aus 1 und dem Produkt aus der Partizipationsrate (Absatz (7)) und der Differenz aus der Performance des Korbes (Basket(f)) und 1, mindestens aber dem Nominalbetrag multipliziert mit der Garantierate (Absatz (8)), gegebenenfalls auf zwei Dezimalstellen kaufmännisch gerundet,

wobei der Abrechnungsbetrag nach folgender Formel berechnet wird:

Nominalbetrag * max[1 + Partizipationsrate * (Basket(f) - 1); Garantierate]

Die Performance des Korbes (Basket(f)) entspricht dabei dem Arithmetischen Mittel der an den jeweiligen Bewertungstagen ermittelten Performances des Korbes (Basket(k)).

Dabei wird das Arithmetische Mittel der an den jeweiligen Bewertungstagen ermittelten Performances des Korbes (Basket(k)) nach folgender Formel berechnet:

$$\frac{1}{K} \sum_{k=1}^K \text{Basket}(k)$$

Hierbei haben die in der Formel verwendeten Zeichen die folgende Bedeutung:

K entspricht der Anzahl der Bewertungstage;

k durchläuft die Reihe der ganzen natürlichen Zahlen von 1 – K

Basket(k), die jeweilige Performance des Korbes an einem jeweiligen Bewertungstag, entspricht der Summe der Performances der jeweiligen Korbwerte an dem Bewertungstag, jeweils multipliziert mit der in der **Tabelle 2** angegebenen jeweiligen Gewichtung; **mindestens entspricht Basket(k) jedoch der Mindestperformance von 1**

Dabei wird (**Basket(k)**) nach folgender Formel berechnet:

$$\text{Basket (k)} = \max\left[\frac{1}{6} \times \frac{\text{BL(k)}}{\text{BL(i)}} + \frac{1}{6} \times \frac{\text{NG(k)}}{\text{NG(i)}} + \frac{1}{6} \times \frac{\text{AL(k)}}{\text{AL(i)}} + \frac{1}{6} \times \frac{\text{CU(k)}}{\text{CU(i)}} + \frac{1}{6} \times \frac{\text{NI(k)}}{\text{NI(i)}} + \frac{1}{6} \times \frac{\text{PB(k)}}{\text{PB(i)}}; 1\right]$$

BL(i), **NG(i)**, **AL(i)**, **CU(i)**, **NI(i)** und **PB(i)** entsprechen dabei jeweils den in der **Tabelle 2** angegebenen BL(i), NG(i), AL(i), CU(i), NI(i) und PB(i);

BL(k) entspricht dabei dem Settlement price in USD wie an der IPE um 19:30 Uhr (Ortszeit London) für den Brent Blend Crude Oil Future Contract (pro 1 Barrel) an den jeweiligen, in der **Tabelle 3** angegebenen Bewertungstagen festgestellt und auf der Reutersseite SETT veröffentlicht;

NG(k) entspricht dabei dem Settlement price in USD, wie an der NYMEX um 14:30 Uhr (Ortszeit New York) für den Henry Hub Natural Gas Futures Contract (pro Million British Thermal Units) an den jeweiligen, in der **Tabelle 3** angegebenen Bewertungstagen festgestellt und auf der Reutersseite SETNGS veröffentlicht;

AL(k) entspricht dabei dem Settlement price in USD, der von der LME um 13:00 Uhr (Ortszeit London) für CASH Primary Aluminium (pro 1 Tonne) an den jeweiligen, in der **Tabelle 3** angegebenen Bewertungstagen festgestellt und auf der Reutersseite MTLA veröffentlicht wird;

CU(k) entspricht dabei dem Settlement price in USD, der von der LME um 12:35 Uhr (Ortszeit London) für CASH Copper Grade A (pro 1 Tonne) an den jeweiligen, in der **Tabelle 3** angegebenen Bewertungstagen festgestellt und auf der Reutersseite MTLA veröffentlicht wird;

NI(k) entspricht dabei dem Settlement price in USD wie von der LME um 13:05 Uhr (Ortszeit London) für CASH Primary Nickel (pro 1 Tonne) an den jeweiligen, in der **Tabelle 3** angegebenen Bewertungstagen festgestellt und auf der Reutersseite MTLA veröffentlicht;

PB(k) entspricht dabei dem Settlement price in USD wie von der LME um 12:50 Uhr (Ortszeit London) für CASH Standard Lead (pro 1 Tonne) an den jeweiligen, in der **Tabelle 3** angegebenen Bewertungstagen festgestellt und auf der Reutersseite MTLA veröffentlicht.

- (4) Die "**Performance des Korbwertes**" entspricht dabei jeweils dem Quotienten aus dem Abrechnungskurs des jeweiligen, in der **Tabelle 2** angegebenen Korbwertes (Absatz (6)), dividiert durch den Basiskurs des jeweiligen Korbwertes (Absatz (5)).
- (5) Der "**Basiskurs des Korbwertes**" entspricht jeweils dem in der **Tabelle 2** angegebenen Basiskurs des Korbwertes.

- (6) Das "**Abrechnungskurs des Korbwertes**" entspricht, vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen, wie in Absatz (3) unter BL(k), NG(k), AL(k), CU(k), NI(k) und PB(k) definiert, jeweils dem Settlement Price (der "**Settlement price**") des jeweiligen, in der **Tabelle 2** angegebenen Korbwertes, der an einem in der **Tabelle 3** angegebenen jeweiligen Bewertungstag von der bzw. an der in der **Tabelle 2** angegebenen jeweiligen Maßgeblichen Festlegungsstelle bzw. Maßgeblichen Terminbörse berechnet bzw. festgestellt und auf der in der **Tabelle 2** angegebenen jeweiligen Reutersseite veröffentlicht wird.
- (7) Die "**Partizipationsrate**" entspricht der in der **Tabelle 1** angegebenen Partizipationsrate.
- (8) Die "**Garantierate**" entspricht der in der **Tabelle 1** angegebenen Garantierate.
- (9) Der "**Nominalbetrag**" entspricht dem in der **Tabelle 1** angegebenen Nominalbetrag.
- (10) Jede Bezugnahme auf "EUR" ist als Bezugnahme auf das seit dem 01. Januar 2002 in zwölf Teilnehmerstaaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion (EWWU) eingeführte gesetzliche Zahlungsmittel "Euro" zu verstehen und jede Bezugnahme auf "USD" als solche auf "Dollar" der Vereinigten Staaten von Amerika.
- (11) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung zu begeben, so daß sie mit diesen Zertifikaten zusammengefaßt werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Anzahl erhöhen. Der Begriff "Zertifikate" umfaßt im Fall einer solchen Aufstockung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.

§ 2

Verzinsung

Die Zertifikate werden ab dem in der **Tabelle 1** angegebenen Beginn des Zinslaufes in der in der **Tabelle 1** angegebenen Höhe verzinst. Eine Verzinsung erfolgt jeweils vom Beginn des Zinslaufes (einschließlich) bzw. vom jeweiligen Zinsfälligkeitstermin (ausschließlich) bis zum nächstfolgenden Zinsfälligkeitstermin (einschließlich). Angefallene Zinsen sind jeweils zu den in der **Tabelle 1** angegebenen Zinsfälligkeitsterminen zur Zahlung fällig. Fällt ein Zinsfälligkeitstermin auf einen Tag, der kein Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main ist, so erfolgt die Zahlung des Zinsbetrages am folgenden Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main. Ein Anspruch auf Zinsen oder Entschädigung wegen eines solchen Zahlungsaufschubes besteht nicht (nicht adjustierte Zinsberechnung). Sind Zinsen für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr zu berechnen, so werden sie auf der Basis der Zinsberechnungsmethode (act/act) berechnet. Der Zinslauf endet unabhängig von einer etwaigen, gemäß diesen Zertifikatsbedingungen erfolgenden Änderung der Laufzeit der Zertifikate an dem in der **Tabelle 1** angegebenen Ende des Zinslaufes.

§ 3

Form der Zertifikate; Girosammelverwahrung; Übertragbarkeit

- (1) Sämtliche in der **Tabelle 1** mit einer Wertpapierkennnummer angegebenen, von der Emittentin begebenen Zertifikate sind zu jeder Zeit durch jeweils ein Dauer-Inhaber-Sammelzertifikat (das "**Inhaber-Sammelzertifikat**") verbrieft. Einzelne Zertifikate werden nicht begeben. Der Anspruch der Zertifikatsinhaber auf Lieferung einzelner Zertifikate ist ausgeschlossen.
- (2) Das Inhaber-Sammelzertifikat ist bei der Clearstream Banking Frankfurt Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main (die "**CBF**") hinterlegt. Die Zertifikate sind als Mit-eigentumsanteile an dem Inhaber-Sammelzertifikat übertragbar.
- (3) Im Effekten giroverkehr sind die Zertifikate in Einheiten von **einem** Zertifikat oder einem ganzzahligen Vielfachen davon handelbar und übertragbar.

§ 4

Status und Garantie

- (1) Die Zertifikate begründen unmittelbare, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander gleichrangig und, vorbehaltlich der jeweils geltenden gesetzlichen Ausnahmen, mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin zumindest gleichrangig sind.
- (2) Die Erfüllung der Verbindlichkeiten der Emittentin unter diesen Zertifikatsbedingungen werden von der Société Générale S.A., Paris, Frankreich (die "**Garantin**") garantiert. Die Verpflichtungen der Garantin unter der Garantie begründen unmittelbare, unbedingte und nicht besicherte Verbindlichkeiten der Garantin, die untereinander gleichrangig sind, einschließlich solchen aus Einlagen, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Im Falle einer Nichterfüllung durch die Emittentin hinsichtlich (i) der ordnungsgemäßen und pünktlichen Rückzahlung sämtlicher Beträge oder eines Teils davon oder (ii) der Zahlung und/oder Lieferung von körperlichen Stücken durch die Emittentin, wird die Garantin die entsprechende Zahlung leisten, oder, soweit anwendbar, die Zahlung und/oder Lieferung solcher körperlicher Stücke auf Anfordern erbringen, als ob diese Zahlung und/oder Lieferung solcher physischer Stücke, je nach Fall, durch die Emittentin geleistet worden wäre.

§ 5

Bewertungstage; Laufzeit; Bankgeschäftstag; Berechnungstag

- (1) Die Bewertungstage der Zertifikate entsprechen, vorbehaltlich Absatz (2) bzw. § 7 (1), den in der **Tabelle 3** angegebenen jeweiligen Bewertungstagen. Die Zertifikate haben die in der **Tabelle 1** angegebene Laufzeit.
- (2) Sofern einer der in der **Tabelle 3** angegebenen jeweiligen Bewertungstage für einen einzelnen Korbwert kein Berechnungstag ist, ist Bewertungstag für den betroffenen Korbwert der auf diesen Tag nächstfolgende Berechnungstag.
- (3) Ein "**Bankgeschäftstag**" ist ein Tag, an dem Banken in dem angegebenen Ort generell ihre Schalter geöffnet haben. Ein "**Berechnungstag**" ist ein Tag, an dem ein Kurs des jeweiligen Korbwertes von der bzw. an der jeweiligen Maßgeblichen Festlegungsstelle bzw. Maßgeblichen Terminbörse üblicherweise berechnet bzw. festgestellt und veröffentlicht wird.

§ 6

Fälligkeitstag; Zahlung des Abrechnungsbetrages

- (1) Die Zertifikate werden am Fälligkeitstag eingelöst, d.h., die Zertifikatsinhaber können am Fälligkeitstag (Absatz (2)) von der Emittentin die Zahlung des Abrechnungsbetrages verlangen.
- (2) Die Zahlung eines gegebenenfalls zu beanspruchenden Abrechnungsbetrages erfolgt am in der **Tabelle 1** angegebenen Fälligkeitstag. Sofern der in der **Tabelle 1** angegebene Fälligkeitstag kein Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main ist, ist Fälligkeitstag der auf diesen Tag nächstfolgende Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main. Falls der Settlement price eines jeweiligen Korbwertes gemäß § 5 (2) bzw. § 7 (1) erst nach dem letzten der in der **Tabelle 3** angegebenen Bewertungstage festgestellt wird, erfolgt die Zahlung eines gegebenenfalls zu beanspruchenden Abrechnungsbetrages an dem **fünften** Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main nach dem Tag der Feststellung des letzten noch offenen Korbwertes (der "**Fälligkeitstag**") an die CBF. Die CBF wird den Zertifikatsinhabern, die Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammelzertifikat halten, den Abrechnungsbetrag über ihre Depotbanken vergüten.
- (3) Sollte die Vergütung, aus welchen Gründen auch immer, nicht innerhalb von drei Monaten nach dem Fälligkeitstag möglich sein, ist die Emittentin berechtigt, die entsprechenden Beträge beim Amtsgericht Frankfurt am Main für die Zertifikatsinhaber auf deren Gefahr und Kosten unter Verzicht auf das Recht der Rücknahme zu hinterlegen. Mit der Hinterlegung erlöschen die Ansprüche der Zertifikatsinhaber gegen die Emittentin.
- (4) Kosten, Steuern und sonstige Abgaben, die im Zusammenhang mit der Zahlung des Abrechnungsbetrages anfallen, sind von den Inhabern der betreffenden Zertifikate zu

zahlen. Die gesetzlichen Bestimmungen zum Steuerabzug vom Kapitalertrag bleiben hiervon unberührt.

§ 7

Marktstörungen

I. anwendbar auf Korbwerte Buntmetalle bzw. Rohstoffe:

- (1) Wenn nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) der Zertifikatsstelle an einem jeweiligen Bewertungstag für das/den jeweilige/n Buntmetall bzw. Rohstoff eine Marktstörung (§ 7 (2)) vorliegt, dann wird – ausschließlich für das/den jeweilige/n Buntmetall bzw. Rohstoff, für das eine Marktstörung vorliegt – der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Berechnungstag verschoben, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt. Die Emittentin wird sich bemühen, den Beteiligten unverzüglich gemäß § 10 mitzuteilen, daß eine Marktstörung eingetreten ist. Eine Pflicht zur Mitteilung besteht jedoch nicht. Wenn der Bewertungstag aufgrund der Bestimmungen dieses Absatzes um zehn hintereinander liegende Berechnungstage verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als der Bewertungstag, wobei die Zertifikatsstelle den Abrechnungskurs nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) unter Berücksichtigung der an dem Bewertungstag herrschenden Marktgegebenheiten bestimmen wird.
- (2) "**Marktstörung**" bedeutet
 - (i) die Suspendierung oder Einschränkung der Berechnung und Veröffentlichung des Kurses des jeweiligen Buntmetalls bzw. Rohstoffes durch die jeweilige Maßgebliche Festlegungsstelle oder
 - (ii) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels in einem Futures- oder Optionskontrakt in bezug auf das/den jeweilige/n Buntmetall bzw. Rohstoff an einer Terminbörse, an der Termin- oder Optionskontrakte in bezug auf das/den Buntmetall bzw. Rohstoff gehandelt werden (die "**Terminbörse**"),

sofern diese Suspendierung, Einschränkung in der letzten halben Stunde vor der üblicherweise zu erfolgenden Berechnung des Settlement price des jeweiligen Buntmetalls bzw. Rohstoffes eintritt bzw. besteht und nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) der Zertifikatsstelle wesentlich ist. Eine Beschränkung der Stunden oder Anzahl der Tage, an denen eine Berechnung und Veröffentlichung stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der betreffenden Festlegungsstelle beruht.

II. anwendbar auf Korbwerte Future Kontrakte:

- (1) Wenn nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) der Zertifikatsstelle an einem jeweiligen Bewertungstag bzw. an dem Stichtag für den Roll-Over für den Future Kontrakt eine Marktstörung (§ 7 (2)) vorliegt, dann wird – ausschließlich für den Future Kontrakt, für den eine Marktstörung vorliegt – der Bewertungstag bzw. der Stichtag für den Roll-Over auf den nächstfolgenden Berechnungstag, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt, verschoben. Die Emittentin wird sich bemühen, den Beteiligten unverzüglich gemäß § 10 mitzuteilen, daß eine Marktstörung eingetreten ist. Eine Pflicht zur Mitteilung besteht jedoch nicht. Wenn der Bewertungstag aufgrund der Bestimmungen dieses Absatzes um zehn hintereinander liegende Berechnungstage verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als der Bewertungstag, wobei die Zertifikatsstelle den Abrechnungskurs nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) unter Berücksichtigung der an dem Bewertungstag herrschenden Marktgegebenheiten bestimmen wird.
- (2) "**Marktstörung**" bedeutet
 - (vii) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels für den Future Kontrakt an der Maßgeblichen Terminbörse oder
 - (viii) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels an der Maßgeblichen Terminbörse allgemein,
 - (ix) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels einzelner dem Future Kontrakt zugrundeliegender Werte an der/den Börse(n) bzw. dem Markt/den Märkten, an der/dem/denen diese Werte notiert bzw. gehandelt werden,

sofern diese Suspendierung oder Einschränkung in der letzten halben Stunde vor der üblicherweise zu erfolgenden Berechnung des Settlement price des Future Kontraktes eintritt bzw. besteht und nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) der Zertifikatsstelle wesentlich ist. Eine Beschränkung der Stunden oder Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der betreffenden Maßgeblichen Terminbörse beruht.

§ 8

Zertifikatsstelle

- (1) Die Société Générale, Paris, ist die Zertifikatsstelle bezüglich der Zertifikate (die "**Zertifikatsstelle**"). Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit die Zertifikatsstelle durch eine andere Bank in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zu ersetzen, weitere Banken als zusätzliche Zertifikatsstellen der Emittentin (die "**Zusätzlichen Zertifikatsstellen**") zu bestellen und die Bestellung von Zusätzlichen Zertifikatsstellen

zu widerrufen. Ersetzung, Bestellung und Widerruf werden unverzüglich gemäß § 10 bekanntgemacht.

- (2) Die Zertifikatsstelle ist berechtigt, jederzeit ihr Amt als Zertifikatsstelle niederzulegen, vorausgesetzt, daß eine andere Bank in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union als Nachfolgerin vor einer solchen Niederlegung bestellt wurde. Niederlegung und Ersetzung werden unverzüglich gemäß § 10 bekanntgemacht.
- (3) Die Zertifikatsstelle und etwaige Zusätzliche Zertifikatsstellen handeln ausschließlich für die Emittentin und gehen gegenüber den Zertifikatsinhabern keinerlei Vertretungs- oder Treuhandbeziehung ein. Die Zertifikatsstelle und etwaige Zusätzliche Zertifikatsstellen sind von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen ähnlichen gesetzlichen Beschränkungen in anderen Ländern befreit.
- (4) Weder die Emittentin noch die Zertifikatsstelle noch etwaige Zusätzliche Zertifikatsstellen sind verpflichtet, die Berechtigung der Hinterleger von Zertifikaten bei der CBF zu prüfen.
- (29) Die von der Zertifikatsstelle getroffenen Feststellungen sind, sofern nicht ein offenkundiger Irrtum vorliegt, für die Zertifikatsinhaber abschließend und bindend.

§ 9

Ersetzung der Emittentin

- (1) Die Emittentin ist jederzeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber berechtigt, eine andere Gesellschaft als Schuldnerin (die "**Neue Emittentin**") hinsichtlich aller Verpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten an die Stelle der Emittentin zu setzen, sofern
 - (a) die Neue Emittentin durch Vertrag mit der Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten übernimmt,
 - (b) eine von der Emittentin speziell zu bestellende Treuhänderin, die eine Bank oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit internationalem Ansehen ist (die "**Treuhänderin**"), die Schuldübernahme gemäß Unterabsatz (a) nach ihrem freien Ermessen als für die Zertifikatsinhaber nicht wesentlich nachteilig beurteilt und für diese genehmigt,
 - (c) die Société Générale S.A., Paris, diese Verpflichtungen der Neuen Emittentin gegenüber der Treuhänderin zugunsten der Zertifikatsinhaber garantiert und
 - (d) die Neue Emittentin alle etwa notwendigen Genehmigungen der Behörden des Landes, in dem sie ihren Sitz hat, erhalten hat.

Mit Erfüllung vorgenannter Bedingungen tritt die Neue Emittentin in jeder Hinsicht an die Stelle der Emittentin und die Emittentin wird von allen mit der Funktion als Emittentin zusammenhängenden Verpflichtungen gegenüber den Zertifikatsinhabern aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten befreit.

- (2) Im Falle einer solchen Schuldnerersetzung gilt jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Emittentin als Bezugnahme auf die Neue Emittentin.
- (3) Eine Ersetzung der Emittentin wird unverzüglich gemäß § 10 bekanntgemacht.

§ 10

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, die die Zertifikate betreffen, werden in einem überregionalen Börsenpflichtblatt veröffentlicht.

§ 11

Roll-Over

anwendbar auf Korbwerte Future Kontrakte:

Bei Endfälligkeit des Future Kontraktes gemäß den Kontraktbedingungen der Maßgeblichen Terminbörse während der Laufzeit der Zertifikate wird dieser durch den jeweiligen Future Kontrakt mit dem nächstfälligen Verfalltermin als neuer maßgeblicher Korbwert ersetzt ("**Roll-Over**"). "**Future Kontrakt mit nächstfälligem Verfalltermin**" ist hinsichtlich des Brent Blend Crude Oil Future Kontraktes und des Henry Hub Natural Gas Future Kontrakts jeweils der Future Kontrakt mit Verfalltermin im nächstfolgenden Monat. Stichtag für den Roll-Over auf den nächstfälligen Future Kontrakt ist für den Henry Hub Natural Gas Future Kontrakt jeweils der fünfte Börsenhandelstag vor dem letzten Handelstag der Future Kontrakte an der Maßgeblichen Terminbörse. Stichtag für den Roll-Over auf den nächstfälligen Future Kontrakt ist für den Brent Blend Crude Oil Future Kontrakt der Börsenhandelstag vor dem vor dem letzten Handelstag der Future Kontrakte an der Maßgeblichen Terminbörse. Für den Brent Blend Crude Oil Future-Kontrakt endet der Handel jeweils zum Handelsschluß der Maßgeblichen Terminbörse an dem Geschäftstag, der dem 15. Tag vor dem 1. Tag des Liefermonats vorausgeht, sofern dieser 15. Tag ein Geschäftstag in London ist. Sollte dieser 15. Tag kein Geschäftstag in London (einschließlich Samstag) sein, endet der Handel an dem Geschäftstag, der dem ersten Geschäftstag vor dem 15. Tag vorausgeht. Für den Henry Hub Natural Gas Future Kontrakt endet der Handel jeweils zum Handelsschluß der Maßgeblichen Terminbörse an dem dritten Geschäftstag vor dem ersten Kalendertag des Liefermonats.

§ 12

Ersatzfestlegungsstelle

anwendbar auf Korbwerte Buntmetalle bzw. Rohstoffe:

Wird der Kurs für eine Tonne des jeweiligen Buntmetalls bzw. Rohstoffes nicht mehr von der jeweiligen Maßgeblichen Festlegungsstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Zertifikatsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) für geeignet hält (die "**Ersatzfestlegungsstelle**") berechnet und veröffentlicht, so wird der Abrechnungsbetrag, vorbehaltlich einer Kündigung nach § 13, auf der Grundlage der von der Ersatzfestlegungsstelle an den jeweiligen Bewertungstagen berechneten und veröffentlichten Settlement prices für eine Tonne des jeweiligen Buntmetalls bzw. Rohstoffes berechnet. Ferner gilt dann jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die jeweilige Maßgebliche Festlegungsstelle, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Ersatzfestlegungsstelle.

§ 13

Vorzeitige Kündigung

anwendbar auf Korbwerte Buntmetalle bzw. Rohstoffe:

- (1) Ist nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) der Zertifikatsstelle die Festlegung einer Ersatzfestlegungsstelle, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, so ist die Emittentin berechtigt, die Zertifikate vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 10 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrages zu kündigen. Die Kündigung hat innerhalb von einem Monat nach Eintritt des Ereignisses zu erfolgen, das dazu führt, daß nach Maßgabe dieser Bestimmungen eine Ersatzfestlegungsstelle festgelegt werden muß. Im Fall einer Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Zertifikatsinhaber bezüglich jedes von ihm gehaltenen Zertifikats einen Betrag (der "**Kündigungsbetrag**"), der von der Zertifikatsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) als angemessener Marktpreis eines Zertifikats unmittelbar vor Eintritt des Ereignisses festgelegt wird, das dazu führt, daß nach Maßgabe dieser Bestimmungen eine Ersatzfestlegungsstelle festgelegt werden muß.
- (2) Die Emittentin wird bis zu dem fünften Bankgeschäftstag nach Bekanntmachung der vorzeitigen Kündigung die Überweisung des Kündigungsbetrages an die Clearstream zur Gutschrift auf die Konten der Hinterleger der Zertifikate bei der Clearstream veranlassen.

- (3) Sollte die Zahlung des Kündigungsbetrages, aus welchen Gründen auch immer, nicht innerhalb von drei Monaten nach dem vorgesehenen Tag der Überweisung des Kündigungsbetrages möglich sein, ist die Emittentin berechtigt, die entsprechenden Beträge beim Amtsgericht Frankfurt am Main für die Zertifikatsinhaber auf deren Gefahr und Kosten unter Verzicht auf das Recht der Rücknahme zu hinterlegen. Mit der Hinterlegung erlöschen die Ansprüche der Zertifikatsinhaber gegen die Emittentin.
- (4) Alle im Zusammenhang mit der Zahlung des Kündigungsbetrages anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von dem Zertifikatsinhaber zu tragen und zu zahlen. Die gesetzlichen Bestimmungen zum Steuerabzug vom Kapitalertrag bleiben hiervon unberührt.

§ 12

Ersatzfestlegungsstelle; Nachfolge-Future Kontrakt

anwendbar auf Korbwerte Future Kontrakte:

- (1) Wird der Future Kontrakt nicht mehr an der Maßgeblichen Terminbörse festgestellt, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Zertifikatsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) für geeignet hält (die "**Ersatzfestlegungsstelle**") berechnet und veröffentlicht, so wird der Abrechnungsbetrag auf der Grundlage der von der Ersatzfestlegungsstelle an den jeweiligen Bewertungstagen berechneten und veröffentlichten Settlement prices des jeweiligen Future Kontraktes berechnet. Ferner gilt dann jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Maßgebliche Terminbörse, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Ersatzfestlegungsstelle.
- (2) Bei Veränderungen der dem Future Kontrakt zugrunde liegenden Bedingungen und/oder maßgeblichen Kontrakteigenschaften sowie im Fall der Ersetzung des Future Kontraktes durch einen anderen von der Maßgeblichen Terminbörse bestimmten und börsennotierten, ggf. auch modifizierten Future Kontrakt (der "**Nachfolge-Future Kontrakt**"), behält sich die Emittentin neben einer Kündigung gemäß § 13 das Recht vor, den Future Kontrakt zu ersetzen, ggf. multipliziert, falls erforderlich, mit einem Bereinigungsfaktor, um die Kontinuität der Entwicklung der den Zertifikaten zugrundeliegenden Bezugsgröße(n) sicherzustellen. Die Ersetzung des Future Kontraktes durch den Nachfolge-Future Kontrakt, ggf. unter weiteren Änderungen dieser Zertifikatsbedingungen, erfolgt nach billigem Ermessen der Zertifikatsstelle (§ 317 BGB). Die Ersetzung durch einen Nachfolge-Future Kontrakt, die dann geltenden, ggf. geänderten Zertifikatsbedingungen (einschließlich der etwaigen Aufnahme eines Bereinigungsfaktors) sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 10 bekanntgemacht.

§ 13

Vorzeitige Kündigung

anwendbar auf Korbwerte Future Kontrakte:

- (1) Ist nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) der Zertifikatsstelle die Festlegung einer Ersatzfestlegungsstelle oder eines Nachfolge-Future Kontraktes, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, so ist die Emittentin berechtigt, die Zertifikate vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 10 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrages zu kündigen. Die Kündigung hat innerhalb von einem Monat nach Eintritt des Ereignisses zu erfolgen, das dazu führt, daß eine Ersatzfestlegungsstelle oder ein Nachfolge-Future Kontrakt festgelegt werden muß. Im Fall einer Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Zertifikatsinhaber bezüglich jedes von ihm gehaltenen Zertifikats einen Betrag (der "**Kündigungsbetrag**"), der von der Zertifikatsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) als angemessener Marktpreis eines Zertifikats unmittelbar vor Eintritt des Ereignisses, das dazu führt, daß nach Maßgabe dieser Bestimmungen eine Ersatzfestlegungsstelle oder ein Nachfolge-Future Kontrakt festgelegt werden muß, unter Berücksichtigung des verbleibenden Zeitwerts festgelegt wird.
- (2) Die Emittentin wird bis zu dem fünften Bankgeschäftstag nach Bekanntmachung der vorzeitigen Kündigung die Überweisung des Kündigungsbetrages an die Clearstream zur Gutschrift auf die Konten der Hinterleger der Zertifikate bei der Clearstream veranlassen.
- (3) Sollte die Zahlung des Kündigungsbetrages, aus welchen Gründen auch immer, nicht innerhalb von drei Monaten nach dem vorgesehenen Tag der Überweisung des Kündigungsbetrages möglich sein, ist die Emittentin berechtigt, die entsprechenden Beträge beim Amtsgericht Frankfurt am Main für die Zertifikatsinhaber auf deren Gefahr und Kosten unter Verzicht auf das Recht der Rücknahme zu hinterlegen. Mit der Hinterlegung erlöschen die Ansprüche der Zertifikatsinhaber gegen die Emittentin.
- (4) Alle im Zusammenhang mit der Zahlung des Kündigungsbetrages anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von dem Zertifikatsinhaber zu tragen und zu zahlen. Die gesetzlichen Bestimmungen zum Steuerabzug vom Kapitalertrag bleiben hiervon unberührt.

§ 14

Verschiedenes

- (1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten aus den in diesen Zertifikatsbedingungen geregelten Angelegenheiten ebenso wie Form und Inhalt der Garantie (§ 4 (2)) und alle Rechte und Pflichten hieraus bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

- (2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
- (3) Gerichtsstand für alle Klagen oder sonstigen Verfahren aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten sowie der Garantie (§ 4 (2)) ist Frankfurt am Main, wenn der Zertifikatsinhaber Kaufmann ist oder es sich bei ihm um eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt oder sich sein Wohnsitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland befindet.
- (4) Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Zertifikatsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder sonstige offensichtliche Irrtümer zu berichtigen sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber zu ändern bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Zertifikatsinhaber zumutbar sind, d.h., die die finanzielle Situation des Zertifikatsinhabers nicht wesentlich verschlechtern. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Zertifikatsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 10 bekanntgemacht.
- (5) Sollte eine Bestimmung dieser Zertifikatsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Zwecken der unwirksamen Bestimmung so weit wie rechtlich möglich Rechnung trägt.

f) Emission vom 08. Februar 2006

Tabelle 1:

Gemeinsame Angaben zu sämtlichen Serien:

Tag der Beschlußfassung: **06. Februar 2006**
Zeichnungsfrist*: **08. Februar 2006 – 03. März 2006**
Valutierung: **13. März 2006**

beantragte Börsennotierung: Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse (Smart Trading) sowie im Marktsegment EUWAX innerhalb des Freiverkehrs und im Limit-Control-System der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse

Ausgabegröße	Zertifikatstyp	Nominalbetrag je Zertifikat in EUR	Basiswert (Korb)	Garantierate in %	Partizipationsrate in %	Laufzeit	Bewertungstag	Fälligkeits-tag	anfänglicher Emissionspreis in EUR**/193	WKN	ISIN-Code
20.000	Quanto Protect Partizipationszertifikat	1.000,00	Rohstoffkorb	100%	100%	06.03.2006 – 04.03.2011	04.03.2011	11.03.2011	1.000,00	SG0 FE0	DE000SG0FE03

** Auf den anfänglichen Emissionspreis kann ein Ausgabeaufschlag in Höhe von bis zu 1% erhoben werden.

*Eine Zeichnung kann neben der Zertifikatsstelle auch über die Börsen Frankfurt und Stuttgart erfolgen. Bei einer Zeichnung über die Börsen Frankfurt und Stuttgart können Fremdbühren anfallen.

Definitionen:

Jede Bezugnahme auf "EUR" ist als Bezugnahme auf das seit dem 01. Januar 2002 in zwölf Teilnehmerstaaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion (EWWU) eingeführte gesetzliche Zahlungsmittel "Euro" zu verstehen.

¹⁹³ Die in dieser Tabelle angegebenen Anfänglichen Verkaufspreise stellen lediglich historische indikative Preise auf der Grundlage der Marktsituation an dem in der Vergangenheit liegenden Tag des erstmaligen öffentlichen Angebots der betreffenden Zertifikate dar. Die jeweils aktuellen Preise der Zertifikate können auf der Internetseite www.sg-zertifikate.de abgerufen werden.

Tabelle 2**Zusammensetzung des Korbs**

Name/Bezeichnung des Basiswertes (Korbs)	Korbwert (Edelmetall bzw. Buntmetall bzw. Rohstoff bzw. Future Kontrakt)	Basiskurs des jeweiligen Korbwertes*	Basiswahrung des jeweiligen Korbwertes	Reutersseite, auf der der Settlement price bzw. Fixing-Preis veroffentlicht wird	Gewichtung der Korbwerte	Magebliche Festlegungsstelle bzw. Magebliche Terminborse
Rohstoffkorb	1 Feinunze Gold	Fixing-Preis um 15:00 Uhr (Ortszeit London) fur 1 Feinunze Gold (fur Lieferung in London) am 03. Marz 2006 "GO(i)"	USD	Reutersseite GOFO	1/5	LBMA
Rohstoffkorb	Der jeweils nachstfallige Brent Blend Crude Oil Future Contract (pro 1 Barrel)**	Settlement price um 19:30 Uhr (Ortszeit London) fur den Brent Blend Crude Oil Future Contract (pro 1 Barrel) am 03. Marz 2006 "BL(i)"	USD	Reutersseite SETT	8/30	ICE
Rohstoffkorb	Copper Grade A (pro 1 Tonne)	Settlement price um 12:35 Uhr (Ortszeit London) fur CASH Copper Grade A (pro 1 Tonne) am 03. Marz 2006 "CU(i)"	USD	Reutersseite MTLE	8/30	LME

Rohstoffkorb	Primary Aluminium (pro 1 Tonne)	Settlement price um 13:00 Uhr (Ortszeit London) für CASH Primary Aluminium (pro 1 Tonne) am 03. März 2006 "AL(i)"	USD	Reutersseite MTLE	8/30	LME
--------------	---------------------------------	---	-----	-------------------	------	-----

Definitionen:

LBMA: London Bullion Market Association

ICE: IntercontinentalExchange, London

LME: London Metal Exchange

Jede Bezugnahme auf "USD" ist als Bezugnahme auf "Dollar" der Vereinigten Staaten von Amerika zu verstehen.

*Die am 03. März 2006 von der Emittentin festzulegenden Angaben werden nachfolgend gemäß § 9 der Zertifikatsbedingungen bekanntgemacht.

**Der angegebene Korbwert bezieht sich gemäß § 10 der Zertifikatsbedingungen jeweils auf den nächstfälligen Future Kontrakt.

ZERTIFIKATSBEDINGUNGEN

§ 1

Zertifikatsrecht; Aufstockung

- (1) Die SGA Société Générale Acceptance N.V., Curaçao, Niederländische Antillen (die "**Emittentin**") gewährt hiermit dem Inhaber von auf den in **Tabelle 2** auf Seite 1900 (und ggf. den nachfolgenden Seiten) des Verkaufsprospektes näher beschriebenen Korb (der "**Basiswert**" bzw. der "**Korb**") bezogenen Quanto Protect Partizipationszertifikaten einer Wertpapierkennnummer, wie im einzelnen in der **Tabelle 1** auf Seite 1899 des Verkaufsprospektes angegeben (jeweils die "**Zertifikate**"), das Recht (das "**Zertifikatsrecht**"), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen am Fälligkeitstag (§ 5 Abs. (2)) den nachstehend unter Absatz (3) definierten Abrechnungsbetrag zu verlangen.
- (2) Der Korb besteht entsprechend der in **Tabelle 2** angegebenen Gewichtung aus den in der **Tabelle 2** angegebenen jeweiligen Korbwerten (die jeweiligen "**Korbwerte**"). Die jeweiligen Korbwerte sind **Edelmetalle** bzw. **Buntmetalle** bzw. **Rohstoffe** bzw. **Future Kontrakte**. Die Kurse der jeweiligen Korbwerte werden jeweils von der bzw. an der in der **Tabelle 2** angegebenen jeweiligen Maßgeblichen Festlegungsstelle bzw. Maßgeblichen Terminbörse (jeweils die "**Maßgebliche Festlegungsstelle**" bzw. "**Maßgeblichen Terminbörse**") berechnet bzw. festgestellt und veröffentlicht.
- (3) Der Abrechnungsbetrag je Zertifikat entspricht dem Nominalbetrag (Absatz (9)) multipliziert mit der Summe aus 1 und dem Produkt aus der Partizipationsrate (Absatz (7)) und der Differenz aus der Performance des Korbes (Basket(f)) und 1, mindestens aber dem Nominalbetrag multipliziert mit der Garantierate (Absatz (8)), gegebenenfalls auf zwei Dezimalstellen kaufmännisch gerundet,

wobei der Abrechnungsbetrag nach folgender Formel berechnet wird:

Nominalbetrag * Max[1 + Partizipationsrate * (Basket(f) - 1); Garantierate]

Die Performance des Korbes (Basket(f)) entspricht dabei der Summe der Performances der in der Tabelle 2 angegebenen jeweiligen Korbwerte (§ 1 (4)), jeweils multipliziert mit der in der Tabelle 2 angegebenen jeweiligen Gewichtung.

Dabei wird Basket(f) für den Rohstoffkorb nach folgender Formel berechnet:

$$\text{Basket (f) für den Rohstoffkorb} = \frac{1}{5} \times \frac{\text{GO(f)}}{\text{GO(i)}} + \frac{8}{30} \times \frac{\text{BL(f)}}{\text{BL(i)}} + \frac{8}{30} \times \frac{\text{CU(f)}}{\text{CU(i)}} + \frac{8}{30} \times \frac{\text{AL(f)}}{\text{AL(i)}}$$

GO(i), BL(i), CU(i) und AL(i) entsprechen dabei jeweils den in der Tabelle 2 angegebenen GO(i), BL(i), CU(i) und AL(i);

GO(f) entspricht dabei dem Fixing-Preis in USD wie von der LBMA um 15:00 Uhr (Ortszeit London) für 1 Feinunze Gold (für Lieferung in London) am in der **Tabelle 1** angegebenen Bewertungstag festgestellt und auf der Reutersseite GOFO veröffentlicht;
BL(f) entspricht dabei dem Settlement price in USD wie an der ICE um 19:30 Uhr (Ortszeit London) für den nächstfälligen Brent Blend Crude Oil Future Contract (pro 1 Barrel) am in der **Tabelle 1** angegebenen Bewertungstag festgestellt und auf der Reutersseite SETT veröffentlicht;
CU(f) entspricht dabei dem Settlement price in USD wie von der LME um 12:35 Uhr (Ortszeit London) für CASH Copper Grade A (pro 1 Tonne) am in der **Tabelle 1** angegebenen Bewertungstag festgestellt und auf der Reutersseite MTLE veröffentlicht;
AL(f) entspricht dabei dem Settlement price in USD wie von der LME um 13:00 Uhr (Ortszeit London) für CASH Primary Aluminium (pro 1 Tonne) am in der **Tabelle 1** angegebenen Bewertungstag festgestellt und auf der Reutersseite MTLE veröffentlicht.

- (4) Die "**Performance des Korbwertes**" entspricht jeweils dem Quotienten aus dem Abrechnungskurs des jeweiligen in der **Tabelle 2** angegebenen Korbwertes (Absatz (6)) dividiert durch den Basiskurs des jeweiligen Korbwertes (Absatz (5)).
- (5) Der "**Basiskurs des jeweiligen Korbwertes**" entspricht jeweils dem in der **Tabelle 2** angegebenen Basiskurs des jeweiligen Korbwertes.
- (6) Der "**Abrechnungskurs des Korbwertes**" entspricht, vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen, jeweils, wie in Absatz (3) definiert, dem Fixing-Preis bzw. Settlement price (der "**Fixing-Preis**" bzw. "**Settlement price**") des in der **Tabelle 2** angegebenen jeweiligen Korbwertes, der am Bewertungstag (§ 4 (1)) von der bzw. an der in der **Tabelle 2** angegebenen jeweiligen Maßgeblichen Festlegungsstelle bzw. Maßgeblichen Terminbörse berechnet bzw. festgestellt und auf der in der **Tabelle 2** angegebenen jeweiligen Reutersseite veröffentlicht wird.
- (7) Die "**Partizipationsrate**" entspricht der in der **Tabelle 1** angegebenen Partizipationsrate.
- (8) Die "**Garantierate**" entspricht der in der **Tabelle 1** angegebenen Garantierate.
- (9) Der "**Nominalbetrag**" entspricht dem in der **Tabelle 1** angegebenen Nominalbetrag.
- (10) Jede Bezugnahme auf "EUR" ist als Bezugnahme auf das seit dem 01. Januar 2002 in zwölf Teilnehmerstaaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion (EWWU) eingeführte gesetzliche Zahlungsmittel "Euro" zu verstehen und jede Bezugnahme auf "USD" als solche auf "Dollar" der Vereinigten Staaten von Amerika.
- (11) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung zu begeben, so daß sie mit diesen Zertifikaten zusammengefaßt werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Anzahl erhöhen. Der Begriff "Zertifikate" umfaßt im Fall einer solchen Aufstockung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.

§ 2

Form der Zertifikate; Girosammelverwahrung; Übertragbarkeit

- (1) Sämtliche in der **Tabelle 1** mit einer Wertpapierkennnummer angegebenen, von der Emittentin begebenen Zertifikate sind zu jeder Zeit durch ein Dauer-Inhaber-Sammelzertifikat (das "Inhaber-Sammelzertifikat") verbrieft. Einzelne Zertifikate werden nicht begeben. Der Anspruch der Zertifikatsinhaber auf Lieferung einzelner Zertifikate ist ausgeschlossen.
- (2) Das Inhaber-Sammelzertifikat ist bei der Clearstream Banking Frankfurt Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main (die "CBF") hinterlegt. Die Zertifikate sind als Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammelzertifikat übertragbar.
- (3) Im Effekten giroverkehr sind die Zertifikate in Einheiten von **einem** Zertifikat oder einem ganzzahligen Vielfachen davon handelbar und übertragbar.

§ 3

Status und Garantie

- (1) Die Zertifikate begründen unmittelbare, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander gleichrangig und, vorbehaltlich der jeweils geltenden gesetzlichen Ausnahmen, mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin zumindest gleichrangig sind.
- (2) Die Erfüllung der Verbindlichkeiten der Emittentin unter diesen Zertifikatsbedingungen werden von der Société Générale S.A., Paris, Frankreich (die "Garantin") garantiert. Die Verpflichtungen der Garantin unter der Garantie begründen unmittelbare, unbedingte und nicht besicherte Verbindlichkeiten der Garantin, die untereinander gleichrangig sind, einschließlich solchen aus Einlagen, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Im Falle einer Nichterfüllung durch die Emittentin (i) hinsichtlich der ordnungsgemäßen und pünktlichen Rückzahlung sämtlicher Beträge oder eines Teils davon (ii) oder der Zahlung und/oder Lieferung von körperlichen Stücken durch die Emittentin, wird die Garantin die entsprechende Zahlung leisten, oder, soweit anwendbar, die Zahlung und/oder Lieferung solcher körperlicher Stücke auf Anfordern erbringen, als ob diese Zahlung und/oder Lieferung solcher physischer Stücke, je nach Fall, durch die Emittentin geleistet worden wäre.

§ 4

Bewertungstag; Laufzeit; Bankgeschäftstag; Berechnungstag

- (1) Der Bewertungstag der Zertifikate entspricht, vorbehaltlich Absatz (2) bzw. § 6 (1), dem in der **Tabelle 1** angegebenen Bewertungstag. Die Zertifikate haben die in der **Tabelle 1** angegebene Laufzeit.

- (2) Sofern der in der **Tabelle 1** angegebene Bewertungstag für einen einzelnen Korbwert kein Berechnungstag ist, ist Bewertungstag für den betroffenen Korbwert der auf diesen Tag nächstfolgende Berechnungstag.
- (3) Ein "Bankgeschäftstag" ist ein Tag, an dem Banken in dem angegebenen Ort generell ihre Schalter geöffnet haben. Ein "Berechnungstag" ist ein Tag, an dem ein Kurs des jeweiligen Korbwertes von der bzw. an der jeweiligen Maßgeblichen Festlegungsstelle bzw. Maßgeblichen Terminbörse üblicherweise berechnet bzw. festgestellt und veröffentlicht wird.

§ 5

Fälligkeitstag; Zahlung des Abrechnungsbetrages

- (1) Die Zertifikate werden am Fälligkeitstag eingelöst, d.h., die Zertifikatsinhaber können am Fälligkeitstag (Absatz 2) von der Emittentin die Zahlung des Abrechnungsbetrages verlangen.
- (2) Die Zahlung eines gegebenenfalls zu beanspruchenden Abrechnungsbetrages erfolgt am in der **Tabelle 1** angegebenen Fälligkeitstag. Sofern der in der **Tabelle 1** angegebene Fälligkeitstag kein Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main ist, ist Fälligkeitstag der auf diesen Tag nächstfolgende Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main. Falls der Fixing-Preis bzw. Settlement price eines jeweiligen Korbwertes gemäß § 4 (2) bzw. § 6 (1) erst nach dem in der **Tabelle 1** angegebenen Bewertungstag festgestellt wird, erfolgt die Zahlung eines gegebenenfalls zu beanspruchenden Abrechnungsbetrages an dem **fünften** Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main nach dem Tag der Feststellung des letzten noch offenen Korbwertes (der "**Fälligkeitstag**") an die CBF. Die CBF wird den Zertifikatsinhabern, die Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammelzertifikat halten, den Abrechnungsbetrag über ihre Depotbanken vergüten.
- (3) Sollte die Vergütung, aus welchen Gründen auch immer, nicht innerhalb von drei Monaten nach dem Fälligkeitstag möglich sein, ist die Emittentin berechtigt, die entsprechenden Beträge beim Amtsgericht Frankfurt am Main für die Zertifikatsinhaber auf deren Gefahr und Kosten unter Verzicht auf das Recht der Rücknahme zu hinterlegen. Mit der Hinterlegung erlöschen die Ansprüche der Zertifikatsinhaber gegen die Emittentin.
- (4) Kosten, Steuern und sonstige Abgaben, die im Zusammenhang mit der Zahlung des Abrechnungsbetrages anfallen, sind von den Inhabern der betreffenden Zertifikate zu zahlen. Die gesetzlichen Bestimmungen zum Steuerabzug vom Kapitalertrag bleiben hiervon unberührt.

§ 6

Marktstörungen

I. anwendbar auf Korbwerte Edelmetalle bzw. Buntmetalle bzw. Rohstoffe:

- (1) Wenn nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) der Zertifikatsstelle an dem Bewertungstag für das/den jeweilige/n Edelmetall bzw. Buntmetall bzw. Rohstoff eine Marktstörung (Absatz (2)) vorliegt, dann wird – ausschließlich für das/den jeweilige/n Edelmetall bzw. Buntmetall bzw. Rohstoff, für das eine Marktstörung vorliegt – der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Berechnungstag, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt, verschoben. Die Emittentin wird sich bemühen, den Beteiligten unverzüglich gemäß § 9 mitzuteilen, daß eine Marktstörung eingetreten ist. Eine Pflicht zur Mitteilung besteht jedoch nicht. Wenn der Bewertungstag aufgrund der Bestimmungen dieses Absatzes um 10 hintereinander liegende Berechnungstage verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als der Bewertungstag, wobei die Zertifikatsstelle den Abrechnungskurs nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) unter Berücksichtigung der an dem Bewertungstag herrschenden Marktgegebenheiten bestimmen wird.
- (2) "**Marktstörung**" bedeutet
 - (i) die Suspendierung oder Einschränkung der Berechnung und Veröffentlichung des Kurses des jeweiligen Edelmetalls bzw. Buntmetalls bzw. Rohstoffes durch die jeweilige Maßgebliche Festlegungsstelle oder
 - (ii) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels in einem Futures- oder Optionskontrakt in Bezug auf das/den jeweilige/n Edelmetall bzw. Buntmetall bzw. Rohstoff an einer Terminbörse, an der Termin- oder Optionskontrakte in Bezug auf das/den jeweilige/n Edelmetall bzw. Buntmetall bzw. Rohstoff gehandelt werden ("die Terminbörse"),

sofern diese Suspendierung, Einschränkung in der letzten halben Stunde vor der üblicherweise zu erfolgenden Berechnung des Fixing-Preises bzw. Settlement price des jeweiligen Edelmetalls bzw. Buntmetalls bzw. Rohstoffes eintritt bzw. besteht und nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) der Zertifikatsstelle wesentlich ist. Eine Beschränkung der Stunden oder Anzahl der Tage, an denen eine Berechnung und Veröffentlichung stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der betreffenden Festlegungsstelle beruht.

II. anwendbar auf Korbwerte Future Kontrakte:

- (1) Wenn nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) der Zertifikatsstelle an dem Bewertungstag bzw. an dem Stichtag für den Roll-Over für den Future Kontrakt eine Marktstörung (Absatz (2)) vorliegt, dann wird – ausschließlich für den Future Kontrakt, für den eine

Marktstörung vorliegt – der Bewertungstag bzw. der Stichtag für den Roll-Over auf den nächstfolgenden Berechnungstag, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt, verschoben. Die Emittentin wird sich bemühen, den Beteiligten unverzüglich gemäß § 9 mitzuteilen, daß eine Marktstörung eingetreten ist. Eine Pflicht zur Mitteilung besteht jedoch nicht. Wenn der Bewertungstag aufgrund der Bestimmungen dieses Absatzes um 10 hintereinander liegende Berechnungstage verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als der Bewertungstag, wobei die Zertifikatsstelle den Abrechnungskurs nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) unter Berücksichtigung der an dem Bewertungstag herrschenden Marktgegebenheiten bestimmen wird.

(2) "**Marktstörung**" bedeutet

- (i) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels für den Future Kontrakt an der Maßgeblichen Terminbörse oder
- (ii) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels an der Maßgeblichen Terminbörse allgemein,
- (iii) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels einzelner dem Future Kontrakt zugrundeliegender Werte an der/den Börse(n) bzw. dem Markt/den Märkten, an der/dem/denen diese Werte notiert bzw. gehandelt werden,

sofern diese Suspendierung oder Einschränkung in der letzten halben Stunde vor der üblicherweise zu erfolgenden Berechnung des Settlement price des Future Kontraktes eintritt bzw. besteht und nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) der Zertifikatsstelle wesentlich ist. Eine Beschränkung der Stunden oder Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der betreffenden Maßgeblichen Terminbörse beruht.

§ 7

Zertifikatsstelle

- (1) Die Société Générale, Paris, ist die Zertifikatsstelle bezüglich der Zertifikate (die "**Zertifikatsstelle**"). Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit die Zertifikatsstelle durch eine andere Bank in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zu ersetzen, weitere Banken als zusätzliche Zertifikatsstellen der Emittentin (die "Zusätzlichen Zertifikatsstellen") zu bestellen und die Bestellung von Zusätzlichen Zertifikatsstellen zu widerrufen. Ersetzung, Bestellung und Widerruf werden unverzüglich gemäß § 9 bekanntgemacht.
- (2) Die Zertifikatsstelle ist berechtigt, jederzeit ihr Amt als Zertifikatsstelle niederzulegen, vorausgesetzt, daß eine andere Bank in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen

Union als Nachfolgerin vor einer solchen Niederlegung bestellt wurde. Niederlegung und Ersetzung werden unverzüglich gemäß § 9 bekanntgemacht.

- (3) Die Zertifikatsstelle und etwaige Zusätzliche Zertifikatsstellen handeln ausschließlich für die Emittentin und gehen gegenüber den Zertifikatsinhabern keinerlei Vertretungs- oder Treuhandbeziehung ein. Die Zertifikatsstelle und etwaige Zusätzliche Zertifikatsstellen sind von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen ähnlichen gesetzlichen Beschränkungen in anderen Ländern befreit.
- (4) Weder die Emittentin noch die Zertifikatsstelle noch etwaige Zusätzliche Zertifikatsstellen sind verpflichtet, die Berechtigung der Hinterleger von Zertifikaten bei der CBF zu prüfen.
- (30) Die von der Zertifikatsstelle getroffenen Feststellungen sind, sofern nicht ein offenkundiger Irrtum vorliegt, für die Zertifikatsinhaber abschließend und bindend.

§ 8

Ersetzung der Emittentin

- (1) Die Emittentin ist jederzeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber berechtigt, eine andere Gesellschaft als Schuldnerin (die "Neue Emittentin") hinsichtlich aller Verpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten an die Stelle der Emittentin zu setzen, sofern
 - (a) die Neue Emittentin durch Vertrag mit der Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten übernimmt,
 - (b) eine von der Emittentin speziell zu bestellende Treuhänderin, die eine Bank oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit internationalem Ansehen ist (die "Treuhänderin"), die Schuldübernahme gemäß Unterabsatz (a) nach ihrem freien Ermessen als für die Zertifikatsinhaber nicht wesentlich nachteilig beurteilt und für diese genehmigt,
 - (c) die Société Générale S.A., Paris, diese Verpflichtungen der Neuen Emittentin gegenüber der Treuhänderin zugunsten der Zertifikatsinhaber garantiert und
 - (d) die Neue Emittentin alle etwa notwendigen Genehmigungen der Behörden des Landes, in dem sie ihren Sitz hat, erhalten hat.

Mit Erfüllung vorgenannter Bedingungen tritt die Neue Emittentin in jeder Hinsicht an die Stelle der Emittentin und die Emittentin wird von allen mit der Funktion als Emittentin zusammenhängenden Verpflichtungen gegenüber den Zertifikatsinhabern aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten befreit.

- (2) Im Falle einer solchen Schuldnerersetzung gilt jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Emittentin als Bezugnahme auf die Neue Emittentin.
- (3) Eine Ersetzung der Emittentin wird unverzüglich gemäß § 9 bekanntgemacht.

§ 9

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, die die Zertifikate betreffen, werden in einem überregionalen Börsenpflichtblatt veröffentlicht.

§ 10

Roll-Over

anwendbar auf Korbwerte Future Kontrakte:

Bei Endfälligkeit des Future Kontraktes gemäß den Kontraktbedingungen der Maßgeblichen Terminbörse während der Laufzeit der Zertifikate wird dieser durch den Future Kontrakt mit dem nächstfälligen Verfalltermin als neuer maßgeblicher Basiswert ersetzt ("**Roll-Over**"). "**Future Kontrakt mit nächstfälligem Verfalltermin**" ist hinsichtlich des Brent Blend Crude Oil Future Kontraktes der Future Kontrakt mit Verfalltermin im nächsten Monat. Stichtag für den Roll-Over ist für den Brent Blend Crude Oil Future Kontrakt der Börsenhandelstag vor dem letzten Handelstag des Future Kontrakts an der Maßgeblichen Terminbörse. Für den Brent Blend Crude Oil Future-Kontrakt endet der Handel jeweils zum Handelsschluß der Maßgeblichen Terminbörse an dem Geschäftstag, der dem 15. Tag vor dem ersten Tag des Liefermonats vorausgeht, sofern dieser 15. Tag ein Geschäftstag in London ist. Sollte dieser 15. Tag kein Geschäftstag in London (einschließlich Samstag) sein, endet der Handel an dem Geschäftstag unmittelbar vor dem 15. Tag.

§ 11

Ersatzfestlegungsstelle

anwendbar auf Korbwerte Edelmetalle bzw. Buntmetalle bzw. Rohstoffe:

Wird der Kurs des jeweiligen Edelmetalls bzw. Buntmetalls bzw. Rohstoffes nicht mehr von der jeweiligen Maßgeblichen Festlegungsstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Zertifikatsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) für geeignet hält (**die "Ersatzfestlegungsstelle"**) berechnet und veröffentlicht, so wird der Abrechnungsbetrag, vorbehaltlich einer Kündigung nach § 12, auf der Grundlage des von der Ersatzfestlegungsstelle berechneten und veröffentlichten Fixing-Preises bzw. Settlement price des jeweiligen Edelmetalls bzw. Buntmetalls bzw. Rohstoffes berechnet. Ferner gilt dann jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die jeweilige Maßgebliche Festlegungsstelle, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Ersatzfestlegungsstelle.

§ 12

Vorzeitige Kündigung

anwendbar auf Korbwerte Edelmetalle bzw. Buntmetalle bzw. Rohstoffe:

- (1) Ist nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) der Zertifikatsstelle die Festlegung einer Ersatzfestlegungsstelle, aus welchen Gründen auch immer nicht möglich, so ist die Emittentin berechtigt, die Zertifikate vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 9 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrages zu kündigen. Die Kündigung hat innerhalb von einem Monat nach Eintritt des Ereignisses, das dazu führt, daß nach Maßgabe dieser Bestimmungen eine Ersatzfestlegungsstelle festgelegt werden muss, zu erfolgen. Im Fall einer Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Zertifikatsinhaber bezüglich jedes von ihm gehaltenen Zertifikats einen Betrag (der "**Kündigungsbetrag**"), der von der Zertifikatsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) als angemessener Marktpreis eines Zertifikats unmittelbar vor Eintritt des Ereignisses, das dazu führt, daß nach Maßgabe dieser Bestimmungen eine Ersatzfestlegungsstelle festgelegt werden muß, festgelegt wird.
- (2) Die Emittentin wird bis zu dem 5. Bankgeschäftstag nach Bekanntmachung der vorzeitigen Kündigung die Überweisung des Kündigungsbetrages an die Clearstream zur Gutschrift auf die Konten der Hinterleger der Zertifikate bei der Clearstream veranlassen.
- (3) Sollte die Zahlung des Kündigungsbetrages, aus welchen Gründen auch immer, nicht innerhalb von drei Monaten nach dem vorgesehenen Tag der Überweisung des Kündigungsbetrages möglich sein, ist die Emittentin berechtigt, die entsprechenden Beträge beim Amtsgericht Frankfurt am Main für die Zertifikatsinhaber auf deren Gefahr und Kosten unter Verzicht auf das Recht der Rücknahme zu hinterlegen. Mit der Hinterlegung erlöschen die Ansprüche der Zertifikatsinhaber gegen die Emittentin.
- (4) Alle im Zusammenhang mit der Zahlung des Kündigungsbetrages anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von dem Zertifikatsinhaber zu tragen und zu zahlen. Die gesetzlichen Bestimmungen zum Steuerabzug vom Kapitalertrag bleiben hiervon unberührt.

§ 11

Ersatzfestlegungsstelle; Nachfolge-Future Kontrakt

anwendbar auf Korbwerte Future Kontrakte:

- (1) Wird der Future Kontrakt nicht mehr an der Maßgeblichen Terminbörse festgestellt, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Zertifikatsstelle

nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) für geeignet hält (die "Ersatzfestlegungsstelle") berechnet und veröffentlicht, so wird der Abrechnungsbetrag auf der Grundlage des von der Ersatzfestlegungsstelle berechneten und veröffentlichten Settlement price des Future Kontraktes berechnet. Ferner gilt dann jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Maßgebliche Terminbörse, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Ersatzfestlegungsstelle.

- (2) Bei Veränderungen der dem Future Kontrakt zugrunde liegenden Bedingungen und/oder maßgeblichen Kontrakteigenschaften sowie im Fall der Ersetzung des Future Kontraktes durch einen anderen von der Maßgeblichen Terminbörse bestimmten und börsennotierten, ggf. auch modifizierten Future Kontrakt (der "Nachfolge-Future Kontrakt"), behält sich die Emittentin neben einer Kündigung gemäß § 12 das Recht vor, den Future Kontrakt zu ersetzen, ggf. multipliziert, falls erforderlich, mit einem Bereinigungsfaktor, um die Kontinuität der Entwicklung der den Zertifikaten zugrundeliegenden Bezugsgröße(n) sicherzustellen. Die Ersetzung des Future Kontraktes durch den Nachfolge-Future Kontrakt, ggf. unter weiteren Änderungen dieser Zertifikatsbedingungen, erfolgt nach billigem Ermessen der Zertifikatsstelle (§ 317 BGB). Die Ersetzung durch einen Nachfolge-Future Kontrakt, die dann geltenden, ggf. geänderten Zertifikatsbedingungen (einschließlich der etwaigen Aufnahme eines Bereinigungsfaktors) sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 9 bekanntgemacht.

§ 12

Vorzeitige Kündigung

anwendbar auf Korbwerte Future Kontrakte:

- (1) Ist nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) der Zertifikatsstelle die Festlegung einer Ersatzfestlegungsstelle oder eines Nachfolge-Future Kontraktes, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, so ist die Emittentin berechtigt, die Zertifikate vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 9 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrages zu kündigen. Die Kündigung hat innerhalb von einem Monat nach Eintritt des Ereignisses, das dazu führt, daß eine Ersatzfestlegungsstelle oder ein Nachfolge-Future Kontrakt festgelegt werden muß, zu erfolgen. Im Fall einer Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Zertifikatsinhaber bezüglich jedes von ihm gehaltenen Zertifikats einen Betrag (der "**Kündigungsbetrag**"), der von der Zertifikatsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) als angemessener Marktpreis eines Zertifikats unmittelbar vor Eintritt des Ereignisses, das dazu führt, daß nach Maßgabe dieser Bestimmungen eine Ersatzfestlegungsstelle oder ein Nachfolge-Future Kontrakt festgelegt werden muß, unter Berücksichtigung des verbleibenden Zeitwerts festgelegt wird.

- (2) Die Emittentin wird bis zu dem 5. Bankgeschäftstag nach Bekanntmachung der vorzeitigen Kündigung die Überweisung des Kündigungsbetrages an die Clearstream zur Gutschrift auf die Konten der Hinterleger der Zertifikate bei der Clearstream veranlassen.
- (3) Sollte die Zahlung des Kündigungsbetrages, aus welchen Gründen auch immer, nicht innerhalb von drei Monaten nach dem vorgesehenen Tag der Überweisung des Kündigungsbetrages möglich sein, ist die Emittentin berechtigt, die entsprechenden Beträge beim Amtsgericht Frankfurt am Main für die Zertifikatsinhaber auf deren Gefahr und Kosten unter Verzicht auf das Recht der Rücknahme zu hinterlegen. Mit der Hinterlegung erlöschen die Ansprüche der Zertifikatsinhaber gegen die Emittentin.
- (4) Alle im Zusammenhang mit der Zahlung des Kündigungsbetrages anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von dem Zertifikatsinhaber zu tragen und zu zahlen. Die gesetzlichen Bestimmungen zum Steuerabzug vom Kapitalertrag bleiben hiervon unberührt.

§ 13

Verschiedenes

- (1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten aus den in diesen Zertifikatsbedingungen geregelten Angelegenheiten ebenso wie Form und Inhalt der Garantie (§ 3 Abs. (2)) und alle Rechte und Pflichten hieraus bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
- (3) Gerichtsstand für alle Klagen oder sonstigen Verfahren aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten sowie der Garantie (§ 3 Abs. (2)) ist Frankfurt am Main, wenn der Zertifikatsinhaber Kaufmann ist oder es sich bei ihm um eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt oder sich sein Wohnsitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland befindet.
- (4) Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Zertifikatsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder sonstige offensichtliche Irrtümer zu berichtigen sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber zu ändern bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Zertifikatsinhaber zumutbar sind, d.h., die die finanzielle Situation des Zertifikatsinhabers nicht wesentlich verschlechtern. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Zertifikatsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 9 bekanntgemacht.
- (5) Sollte eine Bestimmung dieser Zertifikatsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die unwirksame

Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Zwecken der unwirksamen Bestimmung so weit wie rechtlich möglich Rechnung trägt.

g) Emission vom 01. März 2006

Tabelle 1:

Gemeinsame Angaben zu sämtlichen Serien:

Tag der Beschlußfassung: **27. Februar 2006**
Zeichnungsfrist*: **06. März 2006 – 31. März 2006**
Valutierung: **10. April 2006**

beantragte Börsennotierung: Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse (Smart Trading) sowie im Marktsegment EUWAX innerhalb des Freiverkehrs und im Limit-Control-System der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse

Ausgabegröße	Zertifikatstyp	Nominalbetrag je Zertifikat in EUR	Basiswert (Korb)	Garantierate in %	Partizipationsrate in %	Laufzeit	Bewertungstag	Fälligkeits-tag	anfänglicher Emissionspreis in EUR**/194	WKN	ISIN-Code
20.000	Quanto Protect Partizipationszertifikat	1.000,00	Rohstoffkorb	100%	100%	03.04.2006 – 05.12.2011	05.12.2011	12.12.2011	1.000,00	SG0 GE1	DE000SG0GE10

** Auf den anfänglichen Emissionspreis kann ein Ausgabeaufschlag in Höhe von bis zu 1% erhoben werden.

*Eine Zeichnung kann neben der Zertifikatsstelle auch über die Börsen Frankfurt und Stuttgart erfolgen. Bei einer Zeichnung über die Börsen Frankfurt und Stuttgart können Fremdbühren anfallen.

Definitionen:

Jede Bezugnahme auf "EUR" ist als Bezugnahme auf das seit dem 01. Januar 2002 in zwölf Teilnehmerstaaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion (EWWU) eingeführte gesetzliche Zahlungsmittel "Euro" zu verstehen.

¹⁹⁴ Die in dieser Tabelle angegebenen Anfänglichen Verkaufspreise stellen lediglich historische indikative Preise auf der Grundlage der Marktsituation an dem in der Vergangenheit liegenden Tag des erstmaligen öffentlichen Angebots der betreffenden Zertifikate dar. Die jeweils aktuellen Preise der Zertifikate können auf der Internetseite www.sg-zertifikate.de abgerufen werden.

Tabelle 2**Zusammensetzung des Korbs**

Name/Bezeichnung des Basiswertes (Korbs)	Korbwert (Edelmetall bzw. Buntmetall bzw. Rohstoff bzw. Future Kontrakt)	Basiskurs des jeweiligen Korbwertes*	Basiswahrung des jeweiligen Korbwertes	Reutersseite, auf der der Settlement price bzw. Fixing-Preis veroffentlicht wird	Gewichtung der Korbwerte	Magebliche Festlegungsstelle bzw. Magebliche Terminborse
Rohstoffkorb	1 Feinunze Gold	Fixing-Preis um 15:00 Uhr (Ortszeit London) fur 1 Feinunze Gold (fur Lieferung in London) am 31. Marz 2006 "GO(i)"	USD	Reutersseite GOFO	1/5	LBMA
Rohstoffkorb	Der jeweils nachstfallige Brent Blend Crude Oil Future Contract (pro 1 Barrel)**	Settlement price um 19:30 Uhr (Ortszeit London) fur den Brent Blend Crude Oil Future Contract (pro 1 Barrel) am 31. Marz 2006 "BL(i)"	USD	Reutersseite SETT	4/15	ICE
Rohstoffkorb	Copper Grade A (pro 1 Tonne)	Settlement price um 12:35 Uhr (Ortszeit London) fur CASH Copper Grade A (pro 1 Tonne) am 31. Marz 2006 "CU(i)"	USD	Reutersseite MTLE	4/15	LME

Rohstoffkorb	Primary Aluminium (pro 1 Tonne)	Settlement price um 13:00 Uhr (Ortszeit London) für CASH Primary Aluminium (pro 1 Tonne) am 31. März 2006 "AL(i)"	USD	Reutersseite MTLE	4/15	LME
--------------	---------------------------------	---	-----	-------------------	------	-----

Definitionen:

LBMA: London Bullion Market Association

ICE: IntercontinentalExchange, London

LME: London Metal Exchange

Jede Bezugnahme auf "USD" ist als Bezugnahme auf "Dollar" der Vereinigten Staaten von Amerika zu verstehen.

*Die am 31. März 2006 von der Emittentin festzulegenden Angaben werden nachfolgend gemäß § 9 der Zertifikatsbedingungen bekanntgemacht.

**Der angegebene Korbwert bezieht sich gemäß § 10 der Zertifikatsbedingungen jeweils auf den nächstfälligen Future Kontrakt.

ZERTIFIKATSBEDINGUNGEN

§ 1

Zertifikatsrecht; Aufstockung

- (1) Die SGA Société Générale Acceptance N.V., Curaçao, Niederländische Antillen (die "**Emittentin**") gewährt hiermit dem Inhaber von auf den in **Tabelle 2** auf Seite 1915 (und ggf. den nachfolgenden Seiten) des Verkaufsprospektes näher beschriebenen Korb (der "**Basiswert**" bzw. der "**Korb**") bezogenen Quanto Protect Partizipationszertifikaten einer Wertpapierkennnummer, wie im einzelnen in der **Tabelle 1** auf Seite 1914 des Verkaufsprospektes angegeben (jeweils die "**Zertifikate**"), das Recht (das "**Zertifikatsrecht**"), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen am Fälligkeitstag (§ 5 Abs. (2)) den nachstehend unter Absatz (3) definierten Abrechnungsbetrag zu verlangen.
- (2) Der Korb besteht entsprechend der in **Tabelle 2** angegebenen Gewichtung aus den in der **Tabelle 2** angegebenen jeweiligen Korbwerten (die jeweiligen "**Korbwerte**"). Die jeweiligen Korbwerte sind **Edelmetalle** bzw. **Buntmetalle** bzw. **Rohstoffe** bzw. **Future Kontrakte**. Die Kurse der jeweiligen Korbwerte werden jeweils von der bzw. an der in der **Tabelle 2** angegebenen jeweiligen Maßgeblichen Festlegungsstelle bzw. Maßgeblichen Terminbörse (jeweils die "**Maßgebliche Festlegungsstelle**" bzw. "**Maßgeblichen Terminbörse**") berechnet bzw. festgestellt und veröffentlicht.
- (3) Der Abrechnungsbetrag je Zertifikat entspricht dem Nominalbetrag (Absatz (9)) multipliziert mit der Summe aus 1 und dem Produkt aus der Partizipationsrate (Absatz (7)) und der Differenz aus der Performance des Korbes (Basket(f)) und 1, mindestens aber dem Nominalbetrag multipliziert mit der Garantierate (Absatz (8)), gegebenenfalls auf zwei Dezimalstellen kaufmännisch gerundet,

wobei der Abrechnungsbetrag nach folgender Formel berechnet wird:

Nominalbetrag * Max[1 + Partizipationsrate * (Basket(f) - 1); Garantierate]

Die Performance des Korbes (Basket(f)) entspricht dabei der Summe der Performances der in der Tabelle 2 angegebenen jeweiligen Korbwerte (§ 1 (4)), jeweils multipliziert mit der in der Tabelle 2 angegebenen jeweiligen Gewichtung.

Dabei wird Basket(f) für den Rohstoffkorb nach folgender Formel berechnet:

$$\text{Basket (f) für den Rohstoffkorb} = \frac{1}{5} \times \frac{\text{GO(f)}}{\text{GO(i)}} + \frac{4}{15} \times \frac{\text{BL(f)}}{\text{BL(i)}} + \frac{4}{15} \times \frac{\text{CU(f)}}{\text{CU(i)}} + \frac{4}{15} \times \frac{\text{AL(f)}}{\text{AL(i)}}$$

GO(i), BL(i), CU(i) und AL(i) entsprechen dabei jeweils den in der Tabelle 2 angegebenen GO(i), BL(i), CU(i) und AL(i);

GO(f) entspricht dabei dem Fixing-Preis in USD wie von der LBMA um 15:00 Uhr (Ortszeit London) für 1 Feinunze Gold (für Lieferung in London) am in der **Tabelle 1** angegebenen Bewertungstag festgestellt und auf der Reutersseite GOFO veröffentlicht;
BL(f) entspricht dabei dem Settlement price in USD wie an der ICE um 19:30 Uhr (Ortszeit London) für den nächstfälligen Brent Blend Crude Oil Future Contract (pro 1 Barrel) am in der **Tabelle 1** angegebenen Bewertungstag festgestellt und auf der Reutersseite SETT veröffentlicht;
CU(f) entspricht dabei dem Settlement price in USD wie von der LME um 12:35 Uhr (Ortszeit London) für CASH Copper Grade A (pro 1 Tonne) am in der **Tabelle 1** angegebenen Bewertungstag festgestellt und auf der Reutersseite MTLE veröffentlicht;
AL(f) entspricht dabei dem Settlement price in USD wie von der LME um 13:00 Uhr (Ortszeit London) für CASH Primary Aluminium (pro 1 Tonne) am in der **Tabelle 1** angegebenen Bewertungstag festgestellt und auf der Reutersseite MTLE veröffentlicht.

- (4) Die "**Performance des Korbwertes**" entspricht jeweils dem Quotienten aus dem Abrechnungskurs des jeweiligen in der **Tabelle 2** angegebenen Korbwertes (Absatz (6)) dividiert durch den Basiskurs des jeweiligen Korbwertes (Absatz (5)).
- (5) Der "**Basiskurs des jeweiligen Korbwertes**" entspricht jeweils dem in der **Tabelle 2** angegebenen Basiskurs des jeweiligen Korbwertes.
- (6) Der "**Abrechnungskurs des Korbwertes**" entspricht, vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen, jeweils, wie in Absatz (3) definiert, dem Fixing-Preis bzw. Settlement price (der "**Fixing-Preis**" bzw. "**Settlement price**") des in der **Tabelle 2** angegebenen jeweiligen Korbwertes, der am Bewertungstag (§ 4 (1)) von der bzw. an der in der **Tabelle 2** angegebenen jeweiligen Maßgeblichen Festlegungsstelle bzw. Maßgeblichen Terminbörse berechnet bzw. festgestellt und auf der in der **Tabelle 2** angegebenen jeweiligen Reutersseite veröffentlicht wird.
- (7) Die "**Partizipationsrate**" entspricht der in der **Tabelle 1** angegebenen Partizipationsrate.
- (8) Die "**Garantierate**" entspricht der in der **Tabelle 1** angegebenen Garantierate.
- (9) Der "**Nominalbetrag**" entspricht dem in der **Tabelle 1** angegebenen Nominalbetrag.
- (10) Jede Bezugnahme auf "EUR" ist als Bezugnahme auf das seit dem 01. Januar 2002 in zwölf Teilnehmerstaaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion (EWWU) eingeführte gesetzliche Zahlungsmittel "Euro" zu verstehen und jede Bezugnahme auf "USD" als solche auf "Dollar" der Vereinigten Staaten von Amerika.
- (11) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung zu begeben, so daß sie mit diesen Zertifikaten zusammengefaßt werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Anzahl erhöhen. Der Begriff "Zertifikate" umfaßt im Fall einer solchen Aufstockung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.

§ 2

Form der Zertifikate; Girosammelverwahrung; Übertragbarkeit

- (1) Sämtliche in der **Tabelle 1** mit einer Wertpapierkennnummer angegebenen, von der Emittentin begebenen Zertifikate sind zu jeder Zeit durch ein Dauer-Inhaber-Sammelzertifikat (das "Inhaber-Sammelzertifikat") verbrieft. Einzelne Zertifikate werden nicht begeben. Der Anspruch der Zertifikatsinhaber auf Lieferung einzelner Zertifikate ist ausgeschlossen.
- (2) Das Inhaber-Sammelzertifikat ist bei der Clearstream Banking Frankfurt Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main (die "CBF") hinterlegt. Die Zertifikate sind als Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammelzertifikat übertragbar.
- (3) Im Effekten giroverkehr sind die Zertifikate in Einheiten von **einem** Zertifikat oder einem ganzzahligen Vielfachen davon handelbar und übertragbar.

§ 3

Status und Garantie

- (1) Die Zertifikate begründen unmittelbare, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander gleichrangig und, vorbehaltlich der jeweils geltenden gesetzlichen Ausnahmen, mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin zumindest gleichrangig sind.
- (2) Die Erfüllung der Verbindlichkeiten der Emittentin unter diesen Zertifikatsbedingungen werden von der Société Générale S.A., Paris, Frankreich (die "Garantin") garantiert. Die Verpflichtungen der Garantin unter der Garantie begründen unmittelbare, unbedingte und nicht besicherte Verbindlichkeiten der Garantin, die untereinander gleichrangig sind, einschließlich solchen aus Einlagen, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Im Falle einer Nichterfüllung durch die Emittentin (i) hinsichtlich der ordnungsgemäßen und pünktlichen Rückzahlung sämtlicher Beträge oder eines Teils davon (ii) oder der Zahlung und/oder Lieferung von körperlichen Stücken durch die Emittentin, wird die Garantin die entsprechende Zahlung leisten, oder, soweit anwendbar, die Zahlung und/oder Lieferung solcher körperlicher Stücke auf Anfordern erbringen, als ob diese Zahlung und/oder Lieferung solcher physischer Stücke, je nach Fall, durch die Emittentin geleistet worden wäre.

§ 4

Bewertungstag; Laufzeit; Bankgeschäftstag; Berechnungstag

- (1) Der Bewertungstag der Zertifikate entspricht, vorbehaltlich Absatz (2) bzw. § 6 (1), dem in der **Tabelle 1** angegebenen Bewertungstag. Die Zertifikate haben die in der **Tabelle 1** angegebene Laufzeit.

- (2) Sofern der in der **Tabelle 1** angegebene Bewertungstag für einen einzelnen Korbwert kein Berechnungstag ist, ist Bewertungstag für den betroffenen Korbwert der auf diesen Tag nächstfolgende Berechnungstag.
- (3) Ein "Bankgeschäftstag" ist ein Tag, an dem Banken in dem angegebenen Ort generell ihre Schalter geöffnet haben. Ein "Berechnungstag" ist ein Tag, an dem ein Kurs des jeweiligen Korbwertes von der bzw. an der jeweiligen Maßgeblichen Festlegungsstelle bzw. Maßgeblichen Terminbörse üblicherweise berechnet bzw. festgestellt und veröffentlicht wird.

§ 5

Fälligkeitstag; Zahlung des Abrechnungsbetrages

- (1) Die Zertifikate werden am Fälligkeitstag eingelöst, d.h., die Zertifikatsinhaber können am Fälligkeitstag (Absatz 2) von der Emittentin die Zahlung des Abrechnungsbetrages verlangen.
- (2) Die Zahlung eines gegebenenfalls zu beanspruchenden Abrechnungsbetrages erfolgt am in der **Tabelle 1** angegebenen Fälligkeitstag. Sofern der in der **Tabelle 1** angegebene Fälligkeitstag kein Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main ist, ist Fälligkeitstag der auf diesen Tag nächstfolgende Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main. Falls der Fixing-Preis bzw. Settlement price eines jeweiligen Korbwertes gemäß § 4 (2) bzw. § 6 (1) erst nach dem in der **Tabelle 1** angegebenen Bewertungstag festgestellt wird, erfolgt die Zahlung eines gegebenenfalls zu beanspruchenden Abrechnungsbetrages an dem **fünften** Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main nach dem Tag der Feststellung des letzten noch offenen Korbwertes (der "**Fälligkeitstag**") an die CBF. Die CBF wird den Zertifikatsinhabern, die Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammelzertifikat halten, den Abrechnungsbetrag über ihre Depotbanken vergüten.
- (3) Sollte die Vergütung, aus welchen Gründen auch immer, nicht innerhalb von drei Monaten nach dem Fälligkeitstag möglich sein, ist die Emittentin berechtigt, die entsprechenden Beträge beim Amtsgericht Frankfurt am Main für die Zertifikatsinhaber auf deren Gefahr und Kosten unter Verzicht auf das Recht der Rücknahme zu hinterlegen. Mit der Hinterlegung erlöschen die Ansprüche der Zertifikatsinhaber gegen die Emittentin.
- (4) Kosten, Steuern und sonstige Abgaben, die im Zusammenhang mit der Zahlung des Abrechnungsbetrages anfallen, sind von den Inhabern der betreffenden Zertifikate zu zahlen. Die gesetzlichen Bestimmungen zum Steuerabzug vom Kapitalertrag bleiben hiervon unberührt.

§ 6

Marktstörungen

I. anwendbar auf Korbwerte Edelmetalle bzw. Buntmetalle bzw. Rohstoffe:

- (1) Wenn nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) der Zertifikatsstelle an dem Bewertungstag für das/den jeweilige/n Edelmetall bzw. Buntmetall bzw. Rohstoff eine Marktstörung (Absatz (2)) vorliegt, dann wird – ausschließlich für das/den jeweilige/n Edelmetall bzw. Buntmetall bzw. Rohstoff, für das eine Marktstörung vorliegt – der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Berechnungstag, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt, verschoben. Die Emittentin wird sich bemühen, den Beteiligten unverzüglich gemäß § 9 mitzuteilen, daß eine Marktstörung eingetreten ist. Eine Pflicht zur Mitteilung besteht jedoch nicht. Wenn der Bewertungstag aufgrund der Bestimmungen dieses Absatzes um 10 hintereinander liegende Berechnungstage verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als der Bewertungstag, wobei die Zertifikatsstelle den Abrechnungskurs nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) unter Berücksichtigung der an dem Bewertungstag herrschenden Marktgegebenheiten bestimmen wird.
- (2) "**Marktstörung**" bedeutet
 - (i) die Suspendierung oder Einschränkung der Berechnung und Veröffentlichung des Kurses des jeweiligen Edelmetalls bzw. Buntmetalls bzw. Rohstoffes durch die jeweilige Maßgebliche Festlegungsstelle oder
 - (ii) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels in einem Futures- oder Optionskontrakt in bezug auf das/den jeweilige/n Edelmetall bzw. Buntmetall bzw. Rohstoff an einer Terminbörse, an der Termin- oder Optionskontrakte in bezug auf das/den jeweilige/n Edelmetall bzw. Buntmetall bzw. Rohstoff gehandelt werden ("die Terminbörse"),

sofern diese Suspendierung, Einschränkung in der letzten halben Stunde vor der üblicherweise zu erfolgenden Berechnung des Fixing-Preises bzw. Settlement price des jeweiligen Edelmetalls bzw. Buntmetalls bzw. Rohstoffes eintritt bzw. besteht und nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) der Zertifikatsstelle wesentlich ist. Eine Beschränkung der Stunden oder Anzahl der Tage, an denen eine Berechnung und Veröffentlichung stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der betreffenden Festlegungsstelle beruht.

II. anwendbar auf Korbwerte Future Kontrakte:

- (1) Wenn nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) der Zertifikatsstelle an dem Bewertungstag bzw. an dem Stichtag für den Roll-Over für den Future Kontrakt eine Marktstörung (Absatz (2)) vorliegt, dann wird – ausschließlich für den Future Kontrakt, für den eine

Marktstörung vorliegt – der Bewertungstag bzw. der Stichtag für den Roll-Over auf den nächstfolgenden Berechnungstag, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt, verschoben. Die Emittentin wird sich bemühen, den Beteiligten unverzüglich gemäß § 9 mitzuteilen, daß eine Marktstörung eingetreten ist. Eine Pflicht zur Mitteilung besteht jedoch nicht. Wenn der Bewertungstag aufgrund der Bestimmungen dieses Absatzes um 10 hintereinander liegende Berechnungstage verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als der Bewertungstag, wobei die Zertifikatsstelle den Abrechnungskurs nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) unter Berücksichtigung der an dem Bewertungstag herrschenden Marktgegebenheiten bestimmen wird.

(2) "**Marktstörung**" bedeutet

- (iv) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels für den Future Kontrakt an der Maßgeblichen Terminbörse oder
- (v) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels an der Maßgeblichen Terminbörse allgemein,
- (vi) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels einzelner dem Future Kontrakt zugrundeliegender Werte an der/den Börse(n) bzw. dem Markt/den Märkten, an der/dem/denen diese Werte notiert bzw. gehandelt werden,

sofern diese Suspendierung oder Einschränkung in der letzten halben Stunde vor der üblicherweise zu erfolgenden Berechnung des Settlement price des Future Kontraktes eintritt bzw. besteht und nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) der Zertifikatsstelle wesentlich ist. Eine Beschränkung der Stunden oder Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der betreffenden Maßgeblichen Terminbörse beruht.

§ 7

Zertifikatsstelle

- (1) Die Société Générale, Paris, ist die Zertifikatsstelle bezüglich der Zertifikate (die "**Zertifikatsstelle**"). Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit die Zertifikatsstelle durch eine andere Bank in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zu ersetzen, weitere Banken als zusätzliche Zertifikatsstellen der Emittentin (die "Zusätzlichen Zertifikatsstellen") zu bestellen und die Bestellung von Zusätzlichen Zertifikatsstellen zu widerrufen. Ersetzung, Bestellung und Widerruf werden unverzüglich gemäß § 9 bekanntgemacht.
- (2) Die Zertifikatsstelle ist berechtigt, jederzeit ihr Amt als Zertifikatsstelle niederzulegen, vorausgesetzt, daß eine andere Bank in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen

Union als Nachfolgerin vor einer solchen Niederlegung bestellt wurde. Niederlegung und Ersetzung werden unverzüglich gemäß § 9 bekanntgemacht.

- (3) Die Zertifikatsstelle und etwaige Zusätzliche Zertifikatsstellen handeln ausschließlich für die Emittentin und gehen gegenüber den Zertifikatsinhabern keinerlei Vertretungs- oder Treuhandbeziehung ein. Die Zertifikatsstelle und etwaige Zusätzliche Zertifikatsstellen sind von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen ähnlichen gesetzlichen Beschränkungen in anderen Ländern befreit.
- (4) Weder die Emittentin noch die Zertifikatsstelle noch etwaige Zusätzliche Zertifikatsstellen sind verpflichtet, die Berechtigung der Hinterleger von Zertifikaten bei der CBF zu prüfen.
- (31) Die von der Zertifikatsstelle getroffenen Feststellungen sind, sofern nicht ein offenkundiger Irrtum vorliegt, für die Zertifikatsinhaber abschließend und bindend.

§ 8

Ersetzung der Emittentin

- (1) Die Emittentin ist jederzeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber berechtigt, eine andere Gesellschaft als Schuldnerin (die "Neue Emittentin") hinsichtlich aller Verpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten an die Stelle der Emittentin zu setzen, sofern
 - (a) die Neue Emittentin durch Vertrag mit der Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten übernimmt,
 - (b) eine von der Emittentin speziell zu bestellende Treuhänderin, die eine Bank oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit internationalem Ansehen ist (die "Treuhänderin"), die Schuldübernahme gemäß Unterabsatz (a) nach ihrem freien Ermessen als für die Zertifikatsinhaber nicht wesentlich nachteilig beurteilt und für diese genehmigt,
 - (c) die Société Générale S.A., Paris, diese Verpflichtungen der Neuen Emittentin gegenüber der Treuhänderin zugunsten der Zertifikatsinhaber garantiert und
 - (d) die Neue Emittentin alle etwa notwendigen Genehmigungen der Behörden des Landes, in dem sie ihren Sitz hat, erhalten hat.

Mit Erfüllung vorgenannter Bedingungen tritt die Neue Emittentin in jeder Hinsicht an die Stelle der Emittentin und die Emittentin wird von allen mit der Funktion als Emittentin zusammenhängenden Verpflichtungen gegenüber den Zertifikatsinhabern aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten befreit.

- (2) Im Falle einer solchen Schuldnerersetzung gilt jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Emittentin als Bezugnahme auf die Neue Emittentin.
- (3) Eine Ersetzung der Emittentin wird unverzüglich gemäß § 9 bekanntgemacht.

§ 9

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, die die Zertifikate betreffen, werden in einem überregionalen Börsenpflichtblatt veröffentlicht.

§ 10

Roll-Over

anwendbar auf Korbwerte Future Kontrakte:

Bei Endfälligkeit des Future Kontraktes gemäß den Kontraktbedingungen der Maßgeblichen Terminbörse während der Laufzeit der Zertifikate wird dieser durch den Future Kontrakt mit dem nächstfälligen Verfalltermin als neuer maßgeblicher Basiswert ersetzt ("**Roll-Over**"). "**Future Kontrakt mit nächstfälligem Verfalltermin**" ist hinsichtlich des Brent Blend Crude Oil Future Kontraktes der Future Kontrakt mit Verfalltermin im nächsten Monat. Stichtag für den Roll-Over ist für den Brent Blend Crude Oil Future Kontrakt der Börsenhandelstag vor dem letzten Handelstag des Future Kontrakts an der Maßgeblichen Terminbörse. Für den Brent Blend Crude Oil Future-Kontrakt endet der Handel jeweils zum Handelsschluß der Maßgeblichen Terminbörse an dem Geschäftstag, der dem 15. Tag vor dem ersten Tag des Liefermonats vorausgeht, sofern dieser 15. Tag ein Geschäftstag in London ist. Sollte dieser 15. Tag kein Geschäftstag in London (einschließlich Samstag) sein, endet der Handel an dem Geschäftstag unmittelbar vor dem 15. Tag.

§ 11

Ersatzfestlegungsstelle

anwendbar auf Korbwerte Edelmetalle bzw. Buntmetalle bzw. Rohstoffe:

Wird der Kurs des jeweiligen Edelmetalls bzw. Buntmetalls bzw. Rohstoffes nicht mehr von der jeweiligen Maßgeblichen Festlegungsstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Zertifikatsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) für geeignet hält (**die "Ersatzfestlegungsstelle"**) berechnet und veröffentlicht, so wird der Abrechnungsbetrag, vorbehaltlich einer Kündigung nach § 12, auf der Grundlage des von der Ersatzfestlegungsstelle berechneten und veröffentlichten Fixing-Preises bzw. Settlement price des jeweiligen Edelmetalls bzw. Buntmetalls bzw. Rohstoffes berechnet. Ferner gilt dann jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die jeweilige Maßgebliche Festlegungsstelle, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Ersatzfestlegungsstelle.

§ 12

Vorzeitige Kündigung

anwendbar auf Korbwerte Edelmetalle bzw. Buntmetalle bzw. Rohstoffe:

- (1) Ist nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) der Zertifikatsstelle die Festlegung einer Ersatzfestlegungsstelle, aus welchen Gründen auch immer nicht möglich, so ist die Emittentin berechtigt, die Zertifikate vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 9 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrages zu kündigen. Die Kündigung hat innerhalb von einem Monat nach Eintritt des Ereignisses, das dazu führt, daß nach Maßgabe dieser Bestimmungen eine Ersatzfestlegungsstelle festgelegt werden muss, zu erfolgen. Im Fall einer Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Zertifikatsinhaber bezüglich jedes von ihm gehaltenen Zertifikats einen Betrag (der "**Kündigungsbetrag**"), der von der Zertifikatsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) als angemessener Marktpreis eines Zertifikats unmittelbar vor Eintritt des Ereignisses, das dazu führt, daß nach Maßgabe dieser Bestimmungen eine Ersatzfestlegungsstelle festgelegt werden muß, festgelegt wird.
- (2) Die Emittentin wird bis zu dem 5. Bankgeschäftstag nach Bekanntmachung der vorzeitigen Kündigung die Überweisung des Kündigungsbetrages an die Clearstream zur Gutschrift auf die Konten der Hinterleger der Zertifikate bei der Clearstream veranlassen.
- (3) Sollte die Zahlung des Kündigungsbetrages, aus welchen Gründen auch immer, nicht innerhalb von drei Monaten nach dem vorgesehenen Tag der Überweisung des Kündigungsbetrages möglich sein, ist die Emittentin berechtigt, die entsprechenden Beträge beim Amtsgericht Frankfurt am Main für die Zertifikatsinhaber auf deren Gefahr und Kosten unter Verzicht auf das Recht der Rücknahme zu hinterlegen. Mit der Hinterlegung erlöschen die Ansprüche der Zertifikatsinhaber gegen die Emittentin.
- (4) Alle im Zusammenhang mit der Zahlung des Kündigungsbetrages anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von dem Zertifikatsinhaber zu tragen und zu zahlen. Die gesetzlichen Bestimmungen zum Steuerabzug vom Kapitalertrag bleiben hiervon unberührt.

§ 11

Ersatzfestlegungsstelle; Nachfolge-Future Kontrakt

anwendbar auf Korbwerte Future Kontrakte:

- (1) Wird der Future Kontrakt nicht mehr an der Maßgeblichen Terminbörse festgestellt, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Zertifikatsstelle

nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) für geeignet hält (die "Ersatzfestlegungsstelle") berechnet und veröffentlicht, so wird der Abrechnungsbetrag auf der Grundlage des von der Ersatzfestlegungsstelle berechneten und veröffentlichten Settlement price des Future Kontraktes berechnet. Ferner gilt dann jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Maßgebliche Terminbörse, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Ersatzfestlegungsstelle.

- (2) Bei Veränderungen der dem Future Kontrakt zugrunde liegenden Bedingungen und/oder maßgeblichen Kontrakteigenschaften sowie im Fall der Ersetzung des Future Kontraktes durch einen anderen von der Maßgeblichen Terminbörse bestimmten und börsennotierten, ggf. auch modifizierten Future Kontrakt (der "Nachfolge-Future Kontrakt"), behält sich die Emittentin neben einer Kündigung gemäß § 12 das Recht vor, den Future Kontrakt zu ersetzen, ggf. multipliziert, falls erforderlich, mit einem Bereinigungsfaktor, um die Kontinuität der Entwicklung der den Zertifikaten zugrundeliegenden Bezugsgröße(n) sicherzustellen. Die Ersetzung des Future Kontraktes durch den Nachfolge-Future Kontrakt, ggf. unter weiteren Änderungen dieser Zertifikatsbedingungen, erfolgt nach billigem Ermessen der Zertifikatsstelle (§ 317 BGB). Die Ersetzung durch einen Nachfolge-Future Kontrakt, die dann geltenden, ggf. geänderten Zertifikatsbedingungen (einschließlich der etwaigen Aufnahme eines Bereinigungsfaktors) sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 9 bekanntgemacht.

§ 12

Vorzeitige Kündigung

anwendbar auf Korbwerte Future Kontrakte:

- (1) Ist nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) der Zertifikatsstelle die Festlegung einer Ersatzfestlegungsstelle oder eines Nachfolge-Future Kontraktes, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, so ist die Emittentin berechtigt, die Zertifikate vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 9 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrages zu kündigen. Die Kündigung hat innerhalb von einem Monat nach Eintritt des Ereignisses, das dazu führt, daß eine Ersatzfestlegungsstelle oder ein Nachfolge-Future Kontrakt festgelegt werden muß, zu erfolgen. Im Fall einer Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Zertifikatsinhaber bezüglich jedes von ihm gehaltenen Zertifikats einen Betrag (der "**Kündigungsbetrag**"), der von der Zertifikatsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) als angemessener Marktpreis eines Zertifikats unmittelbar vor Eintritt des Ereignisses, das dazu führt, daß nach Maßgabe dieser Bestimmungen eine Ersatzfestlegungsstelle oder ein Nachfolge-Future Kontrakt festgelegt werden muß, unter Berücksichtigung des verbleibenden Zeitwerts festgelegt wird.

- (2) Die Emittentin wird bis zu dem 5. Bankgeschäftstag nach Bekanntmachung der vorzeitigen Kündigung die Überweisung des Kündigungsbetrages an die Clearstream zur Gutschrift auf die Konten der Hinterleger der Zertifikate bei der Clearstream veranlassen.
- (3) Sollte die Zahlung des Kündigungsbetrages, aus welchen Gründen auch immer, nicht innerhalb von drei Monaten nach dem vorgesehenen Tag der Überweisung des Kündigungsbetrages möglich sein, ist die Emittentin berechtigt, die entsprechenden Beträge beim Amtsgericht Frankfurt am Main für die Zertifikatsinhaber auf deren Gefahr und Kosten unter Verzicht auf das Recht der Rücknahme zu hinterlegen. Mit der Hinterlegung erlöschen die Ansprüche der Zertifikatsinhaber gegen die Emittentin.
- (4) Alle im Zusammenhang mit der Zahlung des Kündigungsbetrages anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von dem Zertifikatsinhaber zu tragen und zu zahlen. Die gesetzlichen Bestimmungen zum Steuerabzug vom Kapitalertrag bleiben hiervon unberührt.

§ 13

Verschiedenes

- (1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten aus den in diesen Zertifikatsbedingungen geregelten Angelegenheiten ebenso wie Form und Inhalt der Garantie (§ 3 Abs. (2)) und alle Rechte und Pflichten hieraus bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
- (3) Gerichtsstand für alle Klagen oder sonstigen Verfahren aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten sowie der Garantie (§ 3 Abs. (2)) ist Frankfurt am Main, wenn der Zertifikatsinhaber Kaufmann ist oder es sich bei ihm um eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt oder sich sein Wohnsitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland befindet.
- (4) Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Zertifikatsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder sonstige offensichtliche Irrtümer zu berichtigen sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber zu ändern bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Zertifikatsinhaber zumutbar sind, d.h., die die finanzielle Situation des Zertifikatsinhabers nicht wesentlich verschlechtern. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Zertifikatsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 9 bekanntgemacht.
- (5) Sollte eine Bestimmung dieser Zertifikatsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die unwirksame

Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Zwecken der unwirksamen Bestimmung so weit wie rechtlich möglich Rechnung trägt.

h) Emission vom 03. April 2006

Tabelle 1:

Gemeinsame Angaben zu sämtlichen Serien:

Tag der Beschlußfassung: **29. März 2006**
Zeichnungsfrist*: **03. April 2006 – 28. April 2006**
Valutierung: **09. Mai 2006**

beantragte Börsennotierung: Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse (Smart Trading) sowie im Marktsegment EUWAX innerhalb des Freiverkehrs und im Limit-Control-System der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse

Ausgabegröße	Zertifikatstyp	Nominalbetrag je Zertifikat in EUR	Basiswert (Korb)	Garantierate in %	Partizipationsrate in %	Laufzeit	Bewertungstag	Fälligkeits-tag	anfänglicher Emissionspreis in EUR ^{**/195}	WKN	ISIN-Code
20.000	Quanto Protect Partizipationszertifikat	1.000,00	Rohstoffkorb	100%	100%	02.05.2006 – 21.12.2011	21.12.2011	28.12.2011	1.000,00	SG0 CT8	DE000SG0CT82

** Auf den anfänglichen Emissionspreis kann ein Ausgabeaufschlag in Höhe von bis zu 1% erhoben werden.

*Eine Zeichnung kann neben der Zertifikatsstelle auch über die Börsen Frankfurt und Stuttgart erfolgen. Bei einer Zeichnung über die Börsen Frankfurt und Stuttgart können Fremdgebühren anfallen.

Definitionen:

Jede Bezugnahme auf "EUR" ist als Bezugnahme auf das seit dem 01. Januar 2002 in zwölf Teilnehmerstaaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion (EWWU) eingeführte gesetzliche Zahlungsmittel "Euro" zu verstehen.

¹⁹⁵ Die in dieser Tabelle angegebenen Anfänglichen Verkaufspreise stellen lediglich historische indikative Preise auf der Grundlage der Marktsituation an dem in der Vergangenheit liegenden Tag des erstmaligen öffentlichen Angebots der betreffenden Zertifikate dar. Die jeweils aktuellen Preise der Zertifikate können auf der Internetseite www.sg-zertifikate.de abgerufen werden.

Tabelle 2

Zusammensetzung des Korbs

Name/Bezeichnung des Basiswertes (Korbs)	Korbwert (Edelmetall bzw. Buntmetall bzw. Rohstoff bzw. Future Kontrakt)	Basiskurs des jeweiligen Korbwertes*	Basiswahrung des jeweiligen Korbwertes	Reutersseite, auf der der Settlement price bzw. Fixing-Preis veroffentlicht wird	Gewichtung der Korbwerte	Magebliche Festlegungsstelle bzw. Magebliche Terminborse
Rohstoffkorb	1 Feinunze Gold	Fixing-Preis um 15:00 Uhr (Ortszeit London) fur 1 Feinunze Gold (fur Lieferung in London) am 28. April 2006 "GO(i)"	USD	Reutersseite GOFO	3/20	LBMA
Rohstoffkorb	Der jeweils nachstfallige Brent Blend Crude Oil Future Contract (pro 1 Barrel)**	Settlement price um 19:30 Uhr (Ortszeit London) fur den Brent Blend Crude Oil Future Contract (pro 1 Barrel) am 28. April 2006 "BL(i)"	USD	Reutersseite SETT	1/4	ICE
Rohstoffkorb	Der jeweils nachstfallige Henry Hub Natural Gas Future Contract (pro Million British Thermal Units)**	Settlement price um 19:30 Uhr (Ortszeit London) fur den Henry Hub Natural Gas Futures Contract (pro Million British Thermal Units) am 28. April 2005 "NG(i)"	USD	Reutersseite SETNGS	1/10	NYMEX

Rohstoffkorb	Copper Grade A (pro 1 Tonne)	Settlement price um 12:35 Uhr (Ortszeit London) für CASH Copper Grade A (pro 1 Tonne) am 28. April 2006 "CU(i)"	USD	Reutersseite MTLE	7/20	LME
Rohstoffkorb	Primary Aluminium (pro 1 Tonne)	Settlement price um 13:00 Uhr (Ortszeit London) für CASH Primary Aluminium (pro 1 Tonne) am 28. April 2006 "AL(i)"	USD	Reutersseite MTLE	3/20	LME

Definitionen:

LBMA: London Bullion Market Association
ICE: IntercontinentalExchange, London
NYMEX: New York Mercantile Exchange
LME: London Metal Exchange

Jede Bezugnahme auf "USD" ist als Bezugnahme auf "Dollar" der Vereinigten Staaten von Amerika zu verstehen.

*Die am 28. April 2006 von der Emittentin festzulegenden Angaben werden nachfolgend gemäß § 9 der Zertifikatsbedingungen bekanntgemacht.

**Der angegebene Korbwert bezieht sich jeweils auf den nächstfälligen Monats-Future Kontrakt, dies mit Ausnahme des letzten Tages der Preisfeststellung für den nächstfälligen Brent Blend Crude Oil Future Kontrakt; maßgeblich soll dann der auf den nächstfälligen Monats-Future-Kontrakt folgende Monats-Future-Kontrakt (der übernächstfällige Monats-Future-Kontrakt) sein.

ZERTIFIKATSBEDINGUNGEN

§ 1

Zertifikatsrecht; Aufstockung

- (1) Die SGA Société Générale Acceptance N.V., Curaçao, Niederländische Antillen (die "**Emittentin**") gewährt hiermit dem Inhaber von auf den in **Tabelle 2** auf Seite 1930 (und ggf. den nachfolgenden Seiten) des Verkaufsprospektes näher beschriebenen Korb (der "**Basiswert**" bzw. der "**Korb**") bezogenen Quanto Protect Partizipationszertifikaten einer Wertpapierkennnummer, wie im einzelnen in der **Tabelle 1** auf Seite 1929 des Verkaufsprospektes angegeben (jeweils die "**Zertifikate**"), das Recht (das "**Zertifikatsrecht**"), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen am Fälligkeitstag (§ 5 Abs. (2)) den nachstehend unter Absatz (3) definierten Abrechnungsbetrag zu verlangen.
- (2) Der Korb besteht entsprechend der in **Tabelle 2** angegebenen Gewichtung aus den in der **Tabelle 2** angegebenen jeweiligen Korbwerten (die jeweiligen "**Korbwerte**"). Die jeweiligen Korbwerte sind **Edelmetalle** bzw. **Buntmetalle** bzw. **Rohstoffe** bzw. **Future Kontrakte**. Die Kurse der jeweiligen Korbwerte werden jeweils von der bzw. an der in der **Tabelle 2** angegebenen jeweiligen Maßgeblichen Festlegungsstelle bzw. Maßgeblichen Terminbörse (jeweils die "**Maßgebliche Festlegungsstelle**" bzw. "**Maßgeblichen Terminbörse**") berechnet bzw. festgestellt und veröffentlicht.
- (3) Der Abrechnungsbetrag je Zertifikat entspricht dem Nominalbetrag (Absatz (9)) multipliziert mit der Summe aus 1 und dem Produkt aus der Partizipationsrate (Absatz (7)) und der Differenz aus der Performance des Korbes (Basket(f)) und 1, mindestens aber dem Nominalbetrag multipliziert mit der Garantierate (Absatz (8)), gegebenenfalls auf zwei Dezimalstellen kaufmännisch gerundet,

wobei der Abrechnungsbetrag nach folgender Formel berechnet wird:

Nominalbetrag * Max[1 + Partizipationsrate * (Basket(f) - 1); Garantierate]

Die Performance des Korbes (Basket(f)) entspricht dabei der Summe der Performances der in der Tabelle 2 angegebenen jeweiligen Korbwerte (§ 1 (4)), jeweils multipliziert mit der in der Tabelle 2 angegebenen jeweiligen Gewichtung.

Dabei wird Basket(f) für den Rohstoffkorb nach folgender Formel berechnet:

$$\text{Basket (f) für den Rohstoffkorb} = \frac{3}{20} \times \frac{\text{GO(f)}}{\text{GO(i)}} + \frac{1}{4} \times \frac{\text{BL(f)}}{\text{BL(i)}} + \frac{1}{10} \times \frac{\text{NG(f)}}{\text{NG(i)}} + \frac{7}{20} \times \frac{\text{CU(f)}}{\text{CU(i)}} + \frac{3}{20} \times \frac{\text{AL(f)}}{\text{AL(i)}}$$

GO(i), BL(i), NG(i), CU(i) und AL(i) entsprechen dabei jeweils den in der **Tabelle 2** angegebenen GO(i), BL(i), NG(i), CU(i) und AL(i);

GO(f) entspricht dabei dem Fixing-Preis in USD wie von der LBMA um 15:00 Uhr (Ortszeit London) für 1 Feinunze Gold (für Lieferung in London) am in der **Tabelle 1** angegebenen Bewertungstag festgestellt und auf der Reutersseite GOFO veröffentlicht;

BL(f) entspricht dabei dem Settlement price in USD wie an der ICE um 19:30 Uhr (Ortszeit London) für den Brent Blend Crude Oil Future Contract (pro 1 Barrel) am in der **Tabelle 1** angegebenen Bewertungstag festgestellt und auf der Reutersseite SETT veröffentlicht;

NG(f) entspricht dabei dem Settlement price in USD, wie an der NYMEX um 19:30 Uhr (Ortszeit London) für den Henry Hub Natural Gas Future Contract (pro Million British Thermal Units) am in der **Tabelle 1** angegebenen Bewertungstag festgestellt und auf der Reutersseite SETNGS veröffentlicht;

CU(f) entspricht dabei dem Settlement price in USD wie von der LME um 12:35 Uhr (Ortszeit London) für CASH Copper Grade A (pro 1 Tonne) am in der **Tabelle 1** angegebenen Bewertungstag festgestellt und auf der Reutersseite MTLE veröffentlicht;

AL(f) entspricht dabei dem Settlement price in USD wie von der LME um 13:00 Uhr (Ortszeit London) für CASH Primary Aluminium (pro 1 Tonne) am in der **Tabelle 1** angegebenen Bewertungstag festgestellt und auf der Reutersseite MTLE veröffentlicht.

- (4) Die "**Performance des Korbwertes**" entspricht jeweils dem Quotienten aus dem Abrechnungskurs des jeweiligen in der **Tabelle 2** angegebenen Korbwertes (Absatz (6)) dividiert durch den Basiskurs des jeweiligen Korbwertes (Absatz (5)).
- (5) Der "**Basiskurs des jeweiligen Korbwertes**" entspricht jeweils dem in der **Tabelle 2** angegebenen Basiskurs des jeweiligen Korbwertes.
- (6) Der "**Abrechnungskurs des Korbwertes**" entspricht, vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen, jeweils, wie in Absatz (3) definiert, dem Fixing-Preis bzw. Settlement price (der "**Fixing-Preis**" bzw. "**Settlement price**") des in der **Tabelle 2** angegebenen jeweiligen Korbwertes, der am Bewertungstag (§ 4 (1)) von der bzw. an der in der **Tabelle 2** angegebenen jeweiligen Maßgeblichen Festlegungsstelle bzw. Maßgeblichen Terminbörse berechnet bzw. festgestellt und auf der in der **Tabelle 2** angegebenen jeweiligen Reutersseite veröffentlicht wird.
- (7) Die "**Partizipationsrate**" entspricht der in der **Tabelle 1** angegebenen Partizipationsrate.
- (8) Die "**Garantierate**" entspricht der in der **Tabelle 1** angegebenen Garantierate.
- (9) Der "**Nominalbetrag**" entspricht dem in der **Tabelle 1** angegebenen Nominalbetrag.
- (10) Jede Bezugnahme auf "EUR" ist als Bezugnahme auf das seit dem 01. Januar 2002 in zwölf Teilnehmerstaaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion (EWWU) eingeführte gesetzliche Zahlungsmittel "Euro" zu verstehen und jede Bezugnahme auf "USD" als solche auf "Dollar" der Vereinigten Staaten von Amerika.
- (11) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung zu begeben, so daß sie mit diesen Zertifikaten zusammengefaßt werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Anzahl erhöhen. Der Begriff "Zertifikate" umfaßt im Fall einer solchen Aufstockung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.

§ 2

Form der Zertifikate; Girosammelverwahrung; Übertragbarkeit

- (1) Sämtliche in der **Tabelle 1** mit einer Wertpapierkennnummer angegebenen, von der Emittentin begebenen Zertifikate sind zu jeder Zeit durch ein Dauer-Inhaber-Sammelzertifikat (das "Inhaber-Sammelzertifikat") verbrieft. Einzelne Zertifikate werden nicht begeben. Der Anspruch der Zertifikatsinhaber auf Lieferung einzelner Zertifikate ist ausgeschlossen.
- (2) Das Inhaber-Sammelzertifikat ist bei der Clearstream Banking Frankfurt Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main (die "CBF") hinterlegt. Die Zertifikate sind als Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammelzertifikat übertragbar.
- (3) Im Effektengiroverkehr sind die Zertifikate in Einheiten von **einem** Zertifikat oder einem ganzzahligen Vielfachen davon handelbar und übertragbar.

§ 3

Status und Garantie

- (1) Die Zertifikate begründen unmittelbare, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander gleichrangig und, vorbehaltlich der jeweils geltenden gesetzlichen Ausnahmen, mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin zumindest gleichrangig sind.
- (2) Die Erfüllung der Verbindlichkeiten der Emittentin unter diesen Zertifikatsbedingungen werden von der Société Générale S.A., Paris, Frankreich (die "Garantin") garantiert. Die Verpflichtungen der Garantin unter der Garantie begründen unmittelbare, unbedingte und nicht besicherte Verbindlichkeiten der Garantin, die untereinander gleichrangig sind, einschließlich solchen aus Einlagen, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Im Falle einer Nichterfüllung durch die Emittentin (i) hinsichtlich der ordnungsgemäßen und pünktlichen Rückzahlung sämtlicher Beträge oder eines Teils davon (ii) oder der Zahlung und/oder Lieferung von körperlichen Stücken durch die Emittentin, wird die Garantin die entsprechende Zahlung leisten, oder, soweit anwendbar, die Zahlung und/oder Lieferung solcher körperlicher Stücke auf Anfordern erbringen, als ob diese Zahlung und/oder Lieferung solcher physischer Stücke, je nach Fall, durch die Emittentin geleistet worden wäre.

§ 4

Bewertungstag; Laufzeit; Bankgeschäftstag; Berechnungstag

- (1) Der Bewertungstag der Zertifikate entspricht, vorbehaltlich Absatz (2) bzw. § 6 (1), dem in der **Tabelle 1** angegebenen Bewertungstag. Die Zertifikate haben die in der **Tabelle 1** angegebene Laufzeit.
- (2) Sofern der in der **Tabelle 1** angegebene Bewertungstag für einen einzelnen Korbwert kein Berechnungstag ist, ist Bewertungstag für den betroffenen Korbwert der auf diesen Tag nächstfolgende Berechnungstag.
- (3) Ein "Bankgeschäftstag" ist ein Tag, an dem Banken in dem angegebenen Ort generell ihre Schalter geöffnet haben. Ein "Berechnungstag" ist ein Tag, an dem ein Kurs des jeweiligen Korbwertes von der bzw. an der jeweiligen Maßgeblichen Festlegungsstelle bzw. Maßgeblichen Terminbörse üblicherweise berechnet bzw. festgestellt und veröffentlicht wird.

§ 5

Fälligkeitstag; Zahlung des Abrechnungsbetrages

- (1) Die Zertifikate werden am Fälligkeitstag eingelöst, d.h., die Zertifikatsinhaber können am Fälligkeitstag (Absatz 2) von der Emittentin die Zahlung des Abrechnungsbetrages verlangen.
- (2) Die Zahlung eines gegebenenfalls zu beanspruchenden Abrechnungsbetrages erfolgt am in der **Tabelle 1** angegebenen Fälligkeitstag. Sofern der in der **Tabelle 1** angegebene Fälligkeitstag kein Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main ist, ist Fälligkeitstag der auf diesen Tag nächstfolgende Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main. Falls der Fixing-Preis bzw. Settlement price eines jeweiligen Korbwertes gemäß § 4 (2) bzw. § 6 (1) erst nach dem in der **Tabelle 1** angegebenen Bewertungstag festgestellt wird, erfolgt die Zahlung eines gegebenenfalls zu beanspruchenden Abrechnungsbetrages an dem **fünften** Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main nach dem Tag der Feststellung des letzten noch offenen Korbwertes (der "**Fälligkeitstag**") an die CBF. Die CBF wird den Zertifikatsinhabern, die Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammelzertifikat halten, den Abrechnungsbetrag über ihre Depotbanken vergüten.
- (3) Sollte die Vergütung, aus welchen Gründen auch immer, nicht innerhalb von drei Monaten nach dem Fälligkeitstag möglich sein, ist die Emittentin berechtigt, die entsprechenden Beträge beim Amtsgericht Frankfurt am Main für die Zertifikatsinhaber auf deren Gefahr und Kosten unter Verzicht auf das Recht der Rücknahme zu hinterlegen. Mit der Hinterlegung erlöschen die Ansprüche der Zertifikatsinhaber gegen die Emittentin.
- (4) Kosten, Steuern und sonstige Abgaben, die im Zusammenhang mit der Zahlung des Abrechnungsbetrages anfallen, sind von den Inhabern der betreffenden Zertifikate zu zahlen. Die gesetzlichen Bestimmungen zum Steuerabzug vom Kapitalertrag bleiben hiervon unberührt.

§ 6

Marktstörungen

I. anwendbar auf Korbwerte Edelmetalle bzw. Buntmetalle bzw. Rohstoffe:

- (1) Wenn nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) der Zertifikatsstelle an dem Bewertungstag für das/den jeweilige/n Edelmetall bzw. Buntmetall bzw. Rohstoff eine Marktstörung (Absatz (2)) vorliegt, dann wird – ausschließlich für das/den jeweilige/n Edelmetall bzw. Buntmetall bzw. Rohstoff, für das eine Marktstörung vorliegt – der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Berechnungstag, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt, verschoben. Die Emittentin wird sich bemühen, den Beteiligten unverzüglich gemäß § 9 mitzuteilen, daß eine Marktstörung eingetreten ist. Eine Pflicht zur Mitteilung besteht jedoch nicht. Wenn der Bewertungstag aufgrund der Bestimmungen dieses Absatzes um 10 hintereinander liegende Berechnungstage verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als der Bewertungstag, wobei die Zertifikatsstelle den Abrechnungskurs nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) unter Berücksichtigung der an dem Bewertungstag herrschenden Marktgegebenheiten bestimmen wird.
- (2) "**Marktstörung**" bedeutet
 - (i) die Suspendierung oder Einschränkung der Berechnung und Veröffentlichung des Kurses des jeweiligen Edelmetalls bzw. Buntmetalls bzw. Rohstoffes durch die jeweilige Maßgebliche Festlegungsstelle oder
 - (ii) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels in einem Futures- oder Optionskontrakt in bezug auf das/den jeweilige/n Edelmetall bzw. Buntmetall bzw. Rohstoff an einer Terminbörse, an der Termin- oder Optionskontrakte in bezug auf das/den jeweilige/n Edelmetall bzw. Buntmetall bzw. Rohstoff gehandelt werden ("die Terminbörse"),

sofern diese Suspendierung, Einschränkung in der letzten halben Stunde vor der üblicherweise zu erfolgenden Berechnung des Fixing-Preises bzw. Settlement price des jeweiligen Edelmetalls bzw. Buntmetalls bzw. Rohstoffes eintritt bzw. besteht und nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) der Zertifikatsstelle wesentlich ist. Eine Beschränkung der Stunden oder Anzahl der Tage, an denen eine Berechnung und Veröffentlichung stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der betreffenden Festlegungsstelle beruht.

II. anwendbar auf Korbwerte Future Kontrakte:

(1) Wenn nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) der Zertifikatsstelle an dem Bewertungstag für den jeweiligen Future Kontrakt eine Marktstörung (Absatz (2)) vorliegt, dann wird – ausschließlich für den jeweiligen Future Kontrakt, für den eine Marktstörung vorliegt – der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Berechnungstag, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt, verschoben. Die Emittentin wird sich bemühen, den Beteiligten unverzüglich gemäß § 9 mitzuteilen, daß eine Marktstörung eingetreten ist. Eine Pflicht zur Mitteilung besteht jedoch nicht. Wenn der Bewertungstag aufgrund der Bestimmungen dieses Absatzes um 10 hintereinander liegende Berechnungstage verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als der Bewertungstag, wobei die Zertifikatsstelle den Abrechnungskurs nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) unter Berücksichtigung der an dem Bewertungstag herrschenden Marktgegebenheiten bestimmen wird.

(2) "**Marktstörung**" bedeutet

(vii) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels für den jeweiligen Future Kontrakt an der jeweiligen Maßgeblichen Terminbörse oder

(viii) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels an der jeweiligen Maßgeblichen Terminbörse allgemein,

(ix) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels einzelner dem jeweiligen Future Kontrakt zugrundeliegender Werte an der/den Börse(n) bzw. dem Markt/den Märkten, an der/dem/denen diese Werte notiert bzw. gehandelt werden,

sofern diese Suspendierung oder Einschränkung in der letzten halben Stunde vor der üblicherweise zu erfolgenden Berechnung des Settlement price des jeweiligen Future Kontraktes eintritt bzw. besteht und nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) der Zertifikatsstelle wesentlich ist. Eine Beschränkung der Stunden oder Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der betreffenden jeweiligen Maßgeblichen Terminbörse beruht.

§ 7

Zertifikatsstelle

(1) Die Société Générale, Paris, ist die Zertifikatsstelle bezüglich der Zertifikate (die "**Zertifikatsstelle**"). Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit die Zertifikatsstelle durch eine andere Bank in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zu ersetzen, weitere Banken als zusätzliche Zertifikatsstellen der Emittentin (die "Zusätzlichen Zertifikatsstellen") zu bestellen und die Bestellung von Zusätzlichen Zertifikatsstellen

zu widerrufen. Ersetzung, Bestellung und Widerruf werden unverzüglich gemäß § 9 bekanntgemacht.

- (2) Die Zertifikatsstelle ist berechtigt, jederzeit ihr Amt als Zertifikatsstelle niederzulegen, vorausgesetzt, daß eine andere Bank in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union als Nachfolgerin vor einer solchen Niederlegung bestellt wurde. Niederlegung und Ersetzung werden unverzüglich gemäß § 9 bekanntgemacht.
- (3) Die Zertifikatsstelle und etwaige Zusätzliche Zertifikatsstellen handeln ausschließlich für die Emittentin und gehen gegenüber den Zertifikatsinhabern keinerlei Vertretungs- oder Treuhandbeziehung ein. Die Zertifikatsstelle und etwaige Zusätzliche Zertifikatsstellen sind von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen ähnlichen gesetzlichen Beschränkungen in anderen Ländern befreit.
- (4) Weder die Emittentin noch die Zertifikatsstelle noch etwaige Zusätzliche Zertifikatsstellen sind verpflichtet, die Berechtigung der Hinterleger von Zertifikaten bei der CBF zu prüfen.
- (32) Die von der Zertifikatsstelle getroffenen Feststellungen sind, sofern nicht ein offenkundiger Irrtum vorliegt, für die Zertifikatsinhaber abschließend und bindend.

§ 8

Ersetzung der Emittentin

- (1) Die Emittentin ist jederzeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber berechtigt, eine andere Gesellschaft als Schuldnerin (die "Neue Emittentin") hinsichtlich aller Verpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten an die Stelle der Emittentin zu setzen, sofern
 - (a) die Neue Emittentin durch Vertrag mit der Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten übernimmt,
 - (b) eine von der Emittentin speziell zu bestellende Treuhänderin, die eine Bank oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit internationalem Ansehen ist (die "Treuhänderin"), die Schuldübernahme gemäß Unterabsatz (a) nach ihrem freien Ermessen als für die Zertifikatsinhaber nicht wesentlich nachteilig beurteilt und für diese genehmigt,
 - (c) die Société Générale S.A., Paris, diese Verpflichtungen der Neuen Emittentin gegenüber der Treuhänderin zugunsten der Zertifikatsinhaber garantiert und
 - (d) die Neue Emittentin alle etwa notwendigen Genehmigungen der Behörden des Landes, in dem sie ihren Sitz hat, erhalten hat.

Mit Erfüllung vorgenannter Bedingungen tritt die Neue Emittentin in jeder Hinsicht an die Stelle der Emittentin und die Emittentin wird von allen mit der Funktion als Emittentin zusammenhängenden Verpflichtungen gegenüber den Zertifikatsinhabern aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten befreit.

- (2) Im Falle einer solchen Schuldnerersetzung gilt jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Emittentin als Bezugnahme auf die Neue Emittentin.
- (3) Eine Ersetzung der Emittentin wird unverzüglich gemäß § 9 bekanntgemacht.

§ 9

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, die die Zertifikate betreffen, werden in einem überregionalen Börsenpflichtblatt veröffentlicht.

§ 10

Ersatzfestlegungsstelle

anwendbar auf Korbwerte Edelmetalle bzw. Buntmetalle bzw. Rohstoffe:

Wird der Kurs des jeweiligen Edelmetalls bzw. Buntmetalls bzw. Rohstoffes nicht mehr von der jeweiligen Maßgeblichen Festlegungsstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Zertifikatsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) für geeignet hält (**die "Ersatzfestlegungsstelle"**) berechnet und veröffentlicht, so wird der Abrechnungsbetrag, vorbehaltlich einer Kündigung nach § 11, auf der Grundlage des von der Ersatzfestlegungsstelle berechneten und veröffentlichten Fixing-Preises bzw. Settlement price des jeweiligen Edelmetalls bzw. Buntmetalls bzw. Rohstoffes berechnet. Ferner gilt dann jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die jeweilige Maßgebliche Festlegungsstelle, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Ersatzfestlegungsstelle.

§ 11

Vorzeitige Kündigung

anwendbar auf Korbwerte Edelmetalle bzw. Buntmetalle bzw. Rohstoffe:

- (1) Ist nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) der Zertifikatsstelle die Festlegung einer Ersatzfestlegungsstelle, aus welchen Gründen auch immer nicht möglich, so ist die Emittentin berechtigt, die Zertifikate vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 9 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrages zu kündigen. Die Kündigung hat innerhalb von einem Monat nach Eintritt des Ereignisses, das dazu führt, daß nach Maßgabe dieser Bestimmungen eine Ersatzfestlegungsstelle festgelegt werden muss, zu erfolgen. Im Fall einer Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Zertifikatsinhaber bezüglich jedes von ihm gehaltenen Zertifikats einen Betrag (der "**Kündigungs-**

betrag"), der von der Zertifikatsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) als angemessener Marktpreis eines Zertifikats unmittelbar vor Eintritt des Ereignisses, das dazu führt, daß nach Maßgabe dieser Bestimmungen eine Ersatzfestlegungsstelle festgelegt werden muß, festgelegt wird.

- (2) Die Emittentin wird bis zu dem 5. Bankgeschäftstag nach Bekanntmachung der vorzeitigen Kündigung die Überweisung des Kündigungsbetrages an die Clearstream zur Gutschrift auf die Konten der Hinterleger der Zertifikate bei der Clearstream veranlassen.
- (3) Sollte die Zahlung des Kündigungsbetrages, aus welchen Gründen auch immer, nicht innerhalb von drei Monaten nach dem vorgesehenen Tag der Überweisung des Kündigungsbetrages möglich sein, ist die Emittentin berechtigt, die entsprechenden Beträge beim Amtsgericht Frankfurt am Main für die Zertifikatsinhaber auf deren Gefahr und Kosten unter Verzicht auf das Recht der Rücknahme zu hinterlegen. Mit der Hinterlegung erlöschen die Ansprüche der Zertifikatsinhaber gegen die Emittentin.
- (4) Alle im Zusammenhang mit der Zahlung des Kündigungsbetrages anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von dem Zertifikatsinhaber zu tragen und zu zahlen. Die gesetzlichen Bestimmungen zum Steuerabzug vom Kapitalertrag bleiben hiervon unberührt.

§ 10

Ersatzfestlegungsstelle; Nachfolge-Future Kontrakt

anwendbar auf Korbwerte Future Kontrakte:

- (1) Wird der jeweilige Future Kontrakt nicht mehr an der jeweiligen Maßgeblichen Terminbörse festgestellt, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Zertifikatsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) für geeignet hält (die "Ersatzfestlegungsstelle") berechnet und veröffentlicht, so wird der Abrechnungsbetrag auf der Grundlage des von der Ersatzfestlegungsstelle berechneten und veröffentlichten Settlement price des jeweiligen Future Kontraktes berechnet. Ferner gilt dann jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die jeweilige Maßgebliche Terminbörse, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Ersatzfestlegungsstelle.
- (2) Bei Veränderungen der dem jeweiligen Future Kontrakt zugrunde liegenden Bedingungen und/oder maßgeblichen Kontrakteigenschaften sowie im Fall der Ersetzung des jeweiligen Future Kontraktes durch einen anderen von der jeweiligen Maßgeblichen Terminbörse bestimmten und börsennotierten, ggf. auch modifizierten Future Kontrakt (der "Nachfolge-Future Kontrakt"), behält sich die Emittentin neben einer Kündigung gemäß § 11 das Recht vor, den jeweiligen Future Kontrakt zu ersetzen,

ggf. multipliziert, falls erforderlich, mit einem Bereinigungsfaktor, um die Kontinuität der Entwicklung der den Zertifikaten zugrundeliegenden Bezugsgröße(n) sicherzustellen. Die Ersetzung des jeweiligen Future Kontraktes durch den Nachfolge-Future Kontrakt, ggf. unter weiteren Änderungen dieser Zertifikatsbedingungen, erfolgt nach billigem Ermessen der Zertifikatsstelle (§ 317 BGB). Die Ersetzung durch einen Nachfolge-Future Kontrakt, die dann geltenden, ggf. geänderten Zertifikatsbedingungen (einschließlich der etwaigen Aufnahme eines Bereinigungsfaktors) sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 9 bekanntgemacht.

§ 11

Vorzeitige Kündigung

anwendbar auf Korbwerte Future Kontrakte:

- (1) Ist nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) der Zertifikatsstelle die Festlegung einer Ersatzfestlegungsstelle oder eines Nachfolge-Future Kontraktes, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, so ist die Emittentin berechtigt, die Zertifikate vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 9 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrages zu kündigen. Die Kündigung hat innerhalb von einem Monat nach Eintritt des Ereignisses, das dazu führt, daß eine Ersatzfestlegungsstelle oder ein Nachfolge-Future Kontrakt festgelegt werden muß, zu erfolgen. Im Fall einer Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Zertifikatsinhaber bezüglich jedes von ihm gehaltenen Zertifikats einen Betrag (der "**Kündigungsbetrag**"), der von der Zertifikatsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) als angemessener Marktpreis eines Zertifikats unmittelbar vor Eintritt des Ereignisses, das dazu führt, daß nach Maßgabe dieser Bestimmungen eine Ersatzfestlegungsstelle oder ein Nachfolge-Future Kontrakt festgelegt werden muß, unter Berücksichtigung des verbleibenden Zeitwerts festgelegt wird.
- (2) Die Emittentin wird bis zu dem 5. Bankgeschäftstag nach Bekanntmachung der vorzeitigen Kündigung die Überweisung des Kündigungsbetrages an die Clearstream zur Gutschrift auf die Konten der Hinterleger der Zertifikate bei der Clearstream veranlassen.
- (3) Sollte die Zahlung des Kündigungsbetrages, aus welchen Gründen auch immer, nicht innerhalb von drei Monaten nach dem vorgesehenen Tag der Überweisung des Kündigungsbetrages möglich sein, ist die Emittentin berechtigt, die entsprechenden Beträge beim Amtsgericht Frankfurt am Main für die Zertifikatsinhaber auf deren Gefahr und Kosten unter Verzicht auf das Recht der Rücknahme zu hinterlegen. Mit der Hinterlegung erlöschen die Ansprüche der Zertifikatsinhaber gegen die Emittentin.

- (4) Alle im Zusammenhang mit der Zahlung des Kündigungsbetrages anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von dem Zertifikatsinhaber zu tragen und zu zahlen. Die gesetzlichen Bestimmungen zum Steuerabzug vom Kapitalertrag bleiben hiervon unberührt.

§ 12

Verschiedenes

- (1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten aus den in diesen Zertifikatsbedingungen geregelten Angelegenheiten ebenso wie Form und Inhalt der Garantie (§ 3 Abs. (2)) und alle Rechte und Pflichten hieraus bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
- (3) Gerichtsstand für alle Klagen oder sonstigen Verfahren aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten sowie der Garantie (§ 3 Abs. (2)) ist Frankfurt am Main, wenn der Zertifikatsinhaber Kaufmann ist oder es sich bei ihm um eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt oder sich sein Wohnsitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland befindet.
- (4) Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Zertifikatsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder sonstige offensichtliche Irrtümer zu berichtigen sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber zu ändern bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Zertifikatsinhaber zumutbar sind, d.h., die die finanzielle Situation des Zertifikatsinhabers nicht wesentlich verschlechtern. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Zertifikatsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 9 bekanntgemacht.
- (5) Sollte eine Bestimmung dieser Zertifikatsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Zwecken der unwirksamen Bestimmung so weit wie rechtlich möglich Rechnung trägt.

i) Emission vom 08. Mai 2006

Tabelle 1:

Gemeinsame Angaben zu sämtlichen Serien:

Tag der Beschlußfassung: **04. Mai 2006**
Zeichnungsfrist*: **08. Mai 2006 – 26. Mai 2006**
Valutierung: **06. Juni 2006**

beantragte Börsennotierung: Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse (Smart Trading) sowie im Marktsegment EUWAX innerhalb des Freiverkehrs und im Limit-Control-System der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse

Ausgabegröße	Zertifikatstyp	Nominalbetrag je Zertifikat in EUR	Basiswert (Korb)	Garantierate in %	Partizipationsrate in %	Laufzeit	Bewertungstag	Fälligkeits-tag	anfänglicher Emissionspreis in EUR**/196	WKN	ISIN-Code
20.000	Quanto Protect Partizipationszertifikat	1.000,00	Rohstoffkorb	100%	100%	30.05.2006 – 27.05.2011	27.05.2011	03.06.2011	1.000,00	SG0 GF6	DE000SG0GF68

** Auf den anfänglichen Emissionspreis kann ein Ausgabeaufschlag in Höhe von bis zu 1% erhoben werden.

*Eine Zeichnung kann neben der Zertifikatsstelle auch über die Börsen Frankfurt und Stuttgart erfolgen. Bei einer Zeichnung über die Börsen Frankfurt und Stuttgart können Fremdgebühren anfallen.

Definitionen:

Jede Bezugnahme auf "EUR" ist als Bezugnahme auf das seit dem 01. Januar 2002 in zwölf Teilnehmerstaaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion (EWWU) eingeführte gesetzliche Zahlungsmittel "Euro" zu verstehen.

¹⁹⁶ Die in dieser Tabelle angegebenen Anfänglichen Verkaufspreise stellen lediglich historische indikative Preise auf der Grundlage der Marktsituation an dem in der Vergangenheit liegenden Tag des erstmaligen öffentlichen Angebots der betreffenden Zertifikate dar. Die jeweils aktuellen Preise der Zertifikate können auf der Internetseite www.sg-zertifikate.de abgerufen werden.

Tabelle 2**Zusammensetzung des Korbs**

Name/Bezeichnung des Basiswertes (Korbs)	Korbwert (Index bzw. Buntmetall bzw. Rohstoff bzw. Future Kontrakt)	Basiskurs des jeweiligen Korbwertes*	Basiswahrung des jeweiligen Korbwertes	Reutersseite, auf der der Settlement price bzw. Fixing-Preis veroffentlicht wird	Gewichtung der Korbwerte	Magebliche Festlegungsstelle bzw. Magebliche Terminborse
Rohstoffkorb	Primary Aluminium (pro 1 Tonne)	Settlement price um 13:00 Uhr (Ortszeit London) fur CASH Primary Aluminium (pro 1 Tonne) am 29. Mai 2006 "AL(i)"	USD	Reutersseite MTLE	1/10	LME
Rohstoffkorb	Copper Grade A (pro 1 Tonne)	Settlement price um 12:35 Uhr (Ortszeit London) fur CASH Copper Grade A (pro 1 Tonne) am 29. Mai 2006 "CU(i)"	USD	Reutersseite MTLE	1/5	LME
Rohstoffkorb	Primary Nickel (pro 1 Tonne)	Settlement price um 13:05 Uhr (Ortszeit London) fur CASH Primary Nickel (pro 1 Tonne) am 29. Mai 2006 "NI(i)"	USD	Reutersseite MTLE	3/40	LME

Rohstoffkorb	Special High Grade Zinc (pro 1 Tonne)	Settlement price um 12:55 Uhr (Ortszeit London) für Special High Grade Zinc (pro 1 Tonne) am 29. Mai 2006 "ZN(i)"	USD	Reutersseite MTLE	3/40	LME
Rohstoffkorb	GSCI® Precious Metals Excess Return Index	Closing level für den GSCI® Precious Metals Excess Return Index am 29. Mai 2006 "GPE(i)"	USD	Reutersseite .GSPMER	1/5	Goldman, Sachs & Co.
Rohstoffkorb	Der jeweils nächstfällige West Texas Intermediate Light Sweet Crude Oil Future Kontrakt (pro 1 Barrel)**	Settlement price um 19:30 Uhr (Ortszeit London) für den West Texas Intermediate Light Sweet Crude Oil Future Contract (pro 1 Barrel) am 29. Mai 2006 "CL(i)"	USD	Reutersseite SETT	1/5	NYMEX
Rohstoffkorb	Der jeweils nächstfällige Henry Hub Natural Gas Future Contract (pro Million British Thermal Units)**	Settlement price um 19:30 Uhr (Ortszeit London) für den Henry Hub Natural Gas Future Contract (pro Million British Thermal Units) am 29. Mai 2006 "NG(i)"	USD	Reutersseite SETNGS	3/20	NYMEX

Definitionen:

LME: London Metal Exchange

NYMEX: New York Mercantile Exchange

Jede Bezugnahme auf "USD" ist als Bezugnahme auf "Dollar" der Vereinigten Staaten von Amerika zu verstehen.

*Die am 29. Mai 2006 von der Emittentin festzulegenden Angaben werden nachfolgend gemäß § 9 der Zertifikatsbedingungen bekanntgemacht.

**Der angegebene Korbwert bezieht sich jeweils auf den nächstfälligen Monats-Future Kontrakt.

Die Bezeichnung "GSCI®" ist eine eingetragene Marke der Goldman, Sachs & Co.

ZERTIFIKATSBEDINGUNGEN

§ 1

Zertifikatsrecht; Aufstockung

- (1) Die SGA Société Générale Acceptance N.V., Curaçao, Niederländische Antillen (die "**Emittentin**") gewährt hiermit dem Inhaber von auf den in **Tabelle 2** auf Seite 1944 (und ggf. den nachfolgenden Seiten) des Verkaufsprospektes näher beschriebenen Korb (der "**Basiswert**" bzw. der "**Korb**") bezogenen Quanto Protect Partizipationszertifikaten einer Wertpapierkennnummer, wie im einzelnen in der **Tabelle 1** auf Seite 1943 des Verkaufsprospektes angegeben (die "**Zertifikate**"), das Recht (das "**Zertifikatsrecht**"), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen am Fälligkeitstag (§ 5 Abs. (2)) den nachstehend unter Absatz (3) definierten Abrechnungsbetrag zu verlangen.
- (2) Der Korb besteht entsprechend der in **Tabelle 2** angegebenen Gewichtung aus den in der **Tabelle 2** angegebenen jeweiligen Korbwerten (die jeweiligen "**Korbwerte**"). Die jeweiligen Korbwerte sind **Indizes** bzw. **Buntmetalle** bzw. **Rohstoffe** bzw. **Future Kontrakte**. Die Kurse der jeweiligen Korbwerte werden jeweils von der bzw. an der in der **Tabelle 2** angegebenen jeweiligen Maßgeblichen Festlegungsstelle bzw. Maßgeblichen Terminbörse (jeweils die "**Maßgebliche Festlegungsstelle**" bzw. "**Maßgeblichen Terminbörse**") berechnet bzw. festgestellt und veröffentlicht.
- (3) Der Abrechnungsbetrag je Zertifikat entspricht dem Nominalbetrag (Absatz (9)) multipliziert mit der Summe aus 1 und dem Produkt aus der Partizipationsrate (Absatz (7)) und der Differenz aus der Performance des Korbes (Basket(f)) und 1, mindestens aber dem Nominalbetrag multipliziert mit der Garantierate (Absatz (8)), gegebenenfalls auf zwei Dezimalstellen kaufmännisch gerundet,

wobei der Abrechnungsbetrag nach folgender Formel berechnet wird:

Nominalbetrag * Max[1 + Partizipationsrate * (Basket(f) - 1); Garantierate]

Die Performance des Korbes (Basket(f)) entspricht dabei der Summe der Performances der in der Tabelle 2 angegebenen jeweiligen Korbwerte (§ 1 (4)), jeweils multipliziert mit der in der Tabelle 2 angegebenen jeweiligen Gewichtung.

Dabei wird Basket(f) für den Rohstoffkorb nach folgender Formel berechnet:

Basket (f) für den Rohstoffkorb =

$$\frac{1}{10} \times \frac{AL(f)}{AL(i)} + \frac{1}{5} \times \frac{CU(f)}{CU(i)} + \frac{3}{40} \times \frac{NI(f)}{NI(i)} + \frac{3}{40} \times \frac{ZN(f)}{ZN(i)} + \frac{1}{5} \times \frac{GPE(f)}{GPE(i)} + \frac{1}{5} \times \frac{CL(f)}{CL(i)} + \frac{3}{20} \times \frac{NG(f)}{NG(i)}$$

AL(i), CU(i), NI(i), ZN(i); GPE(i), CL(i) und NG(i) entsprechen dabei jeweils den in der **Tabelle 2** angegebenen AL(i), CU(i), NI(i), ZN(i), GPE(i), CL(i) und NG(i);

AL(f) entspricht dabei dem Settlement price in USD wie von der LME um 13:00 Uhr (Ortszeit London) für CASH Primary Aluminium (pro 1 Tonne) am in der **Tabelle 1** angegebenen Bewertungstag festgestellt und auf der Reutersseite MTLE veröffentlicht;

CU(f) entspricht dabei dem Settlement price in USD wie von der LME um 12:35 Uhr (Ortszeit London) für CASH Copper Grade A (pro 1 Tonne) am in der **Tabelle 1** angegebenen Bewertungstag festgestellt und auf der Reutersseite MTLE veröffentlicht;

NI(f) entspricht dabei dem Settlement price in USD wie von der LME um 13:05 Uhr (Ortszeit London) für Primary Nickel (pro 1 Tonne) am in der **Tabelle 1** angegebenen Bewertungstag festgestellt und auf der Reutersseite MTLE veröffentlicht;

ZN(f) entspricht dabei dem Settlement price in USD wie von der LME um 12:55 Uhr (Ortszeit London) für Special High Grade Zinc (pro 1 Tonne) am in der **Tabelle 1** angegebenen Bewertungstag festgestellt und auf der Reutersseite MTLE veröffentlicht;

GPE(f) entspricht dabei dem Closing level in USD, wie von der Goldman, Sachs & Co. für den GSCI® Precious Metals Excess Return Index am in der **Tabelle 1** angegebenen Bewertungstag festgestellt und auf der Reutersseite .GSPMER veröffentlicht;

CL(f) entspricht dabei dem Settlement price in USD, wie von der NYMEX um 19:30 Uhr (Ortszeit London) für den West Texas Intermediate Light Sweet Crude Oil Future Kontrakt (pro 1 Barrel) am in der **Tabelle 1** angegebenen Bewertungstag festgestellt und auf der Reutersseite SETT veröffentlicht;

NG(f) entspricht dabei dem Settlement price in USD, wie an der NYMEX um 19:30 Uhr (Ortszeit London) für den Henry Hub Natural Gas Future Kontrakt (pro Million British Thermal Units) am in der **Tabelle 1** angegebenen Bewertungstag festgestellt und auf der Reutersseite SETNGS veröffentlicht.

- (4) Die "**Performance des Korbwertes**" entspricht jeweils dem Quotienten aus dem Abrechnungskurs des jeweiligen in der **Tabelle 2** angegebenen Korbwertes (Absatz (6)) dividiert durch den Basiskurs des jeweiligen Korbwertes (Absatz (5)).
- (5) Der "**Basiskurs des jeweiligen Korbwertes**" entspricht jeweils dem in der **Tabelle 2** angegebenen Basiskurs des jeweiligen Korbwertes.
- (6) Der "**Abrechnungskurs des Korbwertes**" entspricht, vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen, jeweils, wie in Absatz (3) definiert, dem Settlement price bzw. Closing Level (der "**Settlement Price**" bzw. "**Closing level**") des in der **Tabelle 2** angegebenen jeweiligen Korbwertes, der am Bewertungstag (§ 4 (1)) von der bzw. an der in der **Tabelle 2** angegebenen jeweiligen Maßgeblichen Festlegungsstelle bzw. Maßgeblichen Terminbörse berechnet bzw. festgestellt und auf der in der **Tabelle 2** angegebenen jeweiligen Reutersseite veröffentlicht wird.
- (7) Die "**Partizipationsrate**" entspricht der in der **Tabelle 1** angegebenen Partizipationsrate.
- (8) Die "**Garantierate**" entspricht der in der **Tabelle 1** angegebenen Garantierate.
- (9) Der "**Nominalbetrag**" entspricht dem in der **Tabelle 1** angegebenen Nominalbetrag.
- (10) Jede Bezugnahme auf "EUR" ist als Bezugnahme auf das seit dem 01. Januar 2002 in zwölf Teilnehmerstaaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion (EWWU) eingeführte gesetzliche Zahlungsmittel "Euro" zu verstehen und jede Bezugnahme auf "USD" als solche auf "Dollar" der Vereinigten Staaten von Amerika.

- (11) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung zu begeben, so daß sie mit diesen Zertifikaten zusammengefaßt werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Anzahl erhöhen. Der Begriff "Zertifikate" umfaßt im Fall einer solchen Aufstockung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.

§ 2

Form der Zertifikate; Girosammelverwahrung; Übertragbarkeit

- (1) Sämtliche in der **Tabelle 1** mit einer Wertpapierkennnummer angegebenen, von der Emittentin begebenen Zertifikate sind zu jeder Zeit durch ein Dauer-Inhaber-Sammelzertifikat (das "Inhaber-Sammelzertifikat") verbrieft. Einzelne Zertifikate werden nicht begeben. Der Anspruch der Zertifikatsinhaber auf Lieferung einzelner Zertifikate ist ausgeschlossen.
- (2) Das Inhaber-Sammelzertifikat ist bei der Clearstream Banking Frankfurt Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main (die "CBF") hinterlegt. Die Zertifikate sind als Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammelzertifikat übertragbar.
- (3) Im Effekten giroverkehr sind die Zertifikate in Einheiten von **einem** Zertifikat oder einem ganzzahligen Vielfachen davon handelbar und übertragbar.

§ 3

Status und Garantie

- (1) Die Zertifikate begründen unmittelbare, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander gleichrangig und, vorbehaltlich der jeweils geltenden gesetzlichen Ausnahmen, mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin zumindest gleichrangig sind.
- (2) Die Erfüllung der Verbindlichkeiten der Emittentin unter diesen Zertifikatsbedingungen werden von der Société Générale S.A., Paris, Frankreich (die "Garantin") garantiert. Die Verpflichtungen der Garantin unter der Garantie begründen unmittelbare, unbedingte und nicht besicherte Verbindlichkeiten der Garantin, die untereinander gleichrangig sind, einschließlich solchen aus Einlagen, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Im Falle einer Nichterfüllung durch die Emittentin (i) hinsichtlich der ordnungsgemäßen und pünktlichen Rückzahlung sämtlicher Beträge oder eines Teils davon (ii) oder der Zahlung und/oder Lieferung von körperlichen Stücken durch die Emittentin, wird die Garantin die entsprechende Zahlung leisten, oder, soweit anwendbar, die Zahlung und/oder Lieferung solcher körperlicher Stücke auf Anfordern erbringen, als ob diese Zahlung und/oder Lieferung solcher physischer Stücke, je nach Fall, durch die Emittentin geleistet worden wäre.

§ 4

Bewertungstag; Laufzeit; Bankgeschäftstag; Berechnungstag

- (1) Der Bewertungstag der Zertifikate entspricht, vorbehaltlich Absatz (2) bzw. § 6 (1), dem in der **Tabelle 1** angegebenen Bewertungstag. Die Zertifikate haben die in der **Tabelle 1** angegebene Laufzeit.
- (2) Sofern der in der **Tabelle 1** angegebene Bewertungstag für einen einzelnen Korbwert kein Berechnungstag ist, ist Bewertungstag für den betroffenen Korbwert der auf diesen Tag nächstfolgende Berechnungstag.
- (3) Ein "Bankgeschäftstag" ist ein Tag, an dem Banken in dem angegebenen Ort generell ihre Schalter geöffnet haben. Ein "Berechnungstag" ist ein Tag, an dem ein Kurs des jeweiligen Korbwertes von der bzw. an der jeweiligen Maßgeblichen Festlegungsstelle bzw. Maßgeblichen Terminbörse üblicherweise berechnet bzw. festgestellt und veröffentlicht wird.

§ 5

Fälligkeitstag; Zahlung des Abrechnungsbetrages

- (1) Die Zertifikate werden am Fälligkeitstag eingelöst, d.h., die Zertifikatsinhaber können am Fälligkeitstag (Absatz 2) von der Emittentin die Zahlung des Abrechnungsbetrages verlangen.
- (2) Die Zahlung eines gegebenenfalls zu beanspruchenden Abrechnungsbetrages erfolgt am in der **Tabelle 1** angegebenen Fälligkeitstag. Sofern der in der **Tabelle 1** angegebene Fälligkeitstag kein Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main ist, ist Fälligkeitstag der auf diesen Tag nächstfolgende Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main. Falls der Settlement price bzw. Closing level eines jeweiligen Korbwertes gemäß § 4 (2) bzw. § 6 (1) erst nach dem in der **Tabelle 1** angegebenen Bewertungstag festgestellt wird, erfolgt die Zahlung eines gegebenenfalls zu beanspruchenden Abrechnungsbetrages an dem **fünften** Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main nach dem Tag der Feststellung des letzten noch offenen Korbwertes (der "**Fälligkeitstag**") an die CBF. Die CBF wird den Zertifikatsinhabern, die Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammelzertifikat halten, den Abrechnungsbetrag über ihre Depotbanken vergüten.
- (3) Sollte die Vergütung, aus welchen Gründen auch immer, nicht innerhalb von drei Monaten nach dem Fälligkeitstag möglich sein, ist die Emittentin berechtigt, die entsprechenden Beträge beim Amtsgericht Frankfurt am Main für die Zertifikatsinhaber auf deren Gefahr und Kosten unter Verzicht auf das Recht der Rücknahme zu hinterlegen. Mit der Hinterlegung erlöschen die Ansprüche der Zertifikatsinhaber gegen die Emittentin.
- (4) Kosten, Steuern und sonstige Abgaben, die im Zusammenhang mit der Zahlung des Abrechnungsbetrages anfallen, sind von den Inhabern der betreffenden Zertifikate zu zahlen. Die gesetzlichen Bestimmungen zum Steuerabzug vom Kapitalertrag bleiben hiervon unberührt.

§ 6

Marktstörungen

I. anwendbar auf Korbwerte Indizes:

- (1) Wenn nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) der Zertifikatsstelle an dem Bewertungstag für den Index eine Marktstörung (§ 6 (2)) vorliegt, dann wird – ausschließlich für den Index, für den eine Marktstörung vorliegt – der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Berechnungstag, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt, verschoben. Die Emittentin wird sich bemühen, den Beteiligten unverzüglich gemäß § 9 mitzuteilen, daß eine Marktstörung eingetreten ist. Eine Pflicht zur Mitteilung besteht jedoch nicht. Wenn der Bewertungstag aufgrund der Bestimmungen dieses Absatzes um zehn hintereinanderliegende Berechnungstage verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als der Bewertungstag, wobei die Zertifikatsstelle den Abrechnungskurs nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) unter Berücksichtigung der an dem Bewertungstag herrschenden Marktgegebenheiten bestimmen wird.
- (2) "**Marktstörung**" bedeutet
 - (i) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels an der/den Börse(n) bzw. dem Markt/den Märkten, an der/dem/denen die dem Index zugrundeliegenden Werte notiert bzw. gehandelt werden, allgemein oder
 - (ii) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels einzelner dem Index zugrundeliegender Werte an der/den Börse(n) bzw. dem Markt/den Märkten, an der/dem/denen diese Werte notiert bzw. gehandelt werden, oder in einem Termin- oder Optionskontrakt in bezug auf den Index an einer Terminbörse, an der Termin- oder Optionskontrakte in bezug auf den Index gehandelt werden (die "**Terminbörse**");
 - (iii) die Suspendierung oder Nichtberechnung des Index aufgrund einer Entscheidung der Festlegungsstelle,

sofern diese Suspendierung, Einschränkung oder Nichtberechnung in der letzten halben Stunde vor der üblicherweise zu erfolgenden Berechnung des Closing level des Index bzw. der dem Index zugrundeliegenden Werte eintritt bzw. besteht und nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) der Zertifikatsstelle wesentlich ist. Eine Beschränkung der Stunden oder Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der betreffenden Börse beruht.

II. anwendbar auf Korbwerte Edelmetalle bzw. Buntmetalle bzw. Rohstoffe:

- (1) Wenn nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) der Zertifikatsstelle an dem Bewertungstag für das/den jeweilige/n Edelmetall bzw. Buntmetall bzw. Rohstoff eine Marktstörung (Absatz (2)) vorliegt, dann wird – ausschließlich für das/den jeweilige/n Edelmetall bzw. Buntmetall bzw. Rohstoff, für das eine Marktstörung vorliegt – der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Berechnungstag, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt, verschoben. Die Emittentin wird sich bemühen, den Beteiligten unverzüglich gemäß § 9 mitzuteilen, daß eine Marktstörung eingetreten ist. Eine Pflicht zur Mitteilung besteht jedoch nicht. Wenn der Bewertungstag aufgrund der Bestimmungen dieses Absatzes um zehn hintereinander liegende Berechnungstage verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als der Bewertungstag, wobei die Zertifikatsstelle den Abrechnungskurs nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) unter Berücksichtigung der an dem Bewertungstag herrschenden Marktgegebenheiten bestimmen wird.
- (2) "**Marktstörung**" bedeutet
 - (i) die Suspendierung oder Einschränkung der Berechnung und Veröffentlichung des Kurses des jeweiligen Edelmetalls bzw. Buntmetalls bzw. Rohstoffes durch die jeweilige Maßgebliche Festlegungsstelle oder
 - (ii) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels in einem Futures- oder Optionskontrakt in bezug auf das/den jeweilige/n Edelmetall bzw. Buntmetall bzw. Rohstoff an einer Terminbörse, an der Termin- oder Optionskontrakte in bezug auf das/den jeweilige/n Edelmetall bzw. Buntmetall bzw. Rohstoff gehandelt werden ("die Terminbörse"),

sofern diese Suspendierung, Einschränkung in der letzten halben Stunde vor der üblicherweise zu erfolgenden Berechnung des Settlement price des jeweiligen Edelmetalls bzw. Buntmetalls bzw. Rohstoffes eintritt bzw. besteht und nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) der Zertifikatsstelle wesentlich ist. Eine Beschränkung der Stunden oder Anzahl der Tage, an denen eine Berechnung und Veröffentlichung stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der betreffenden Festlegungsstelle beruht.

III. anwendbar auf Korbwerte Future Kontrakte:

- (1) Wenn nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) der Zertifikatsstelle an dem Bewertungstag für den jeweiligen Future Kontrakt eine Marktstörung (Absatz (2)) vorliegt, dann wird – ausschließlich für den jeweiligen Future Kontrakt, für den eine Marktstörung vorliegt – der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Berechnungstag, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt, verschoben. Die Emittentin wird sich bemühen, den Beteiligten unverzüglich gemäß § 9 mitzuteilen, daß eine Marktstörung eingetreten ist.

Eine Pflicht zur Mitteilung besteht jedoch nicht. Wenn der Bewertungstag aufgrund der Bestimmungen dieses Absatzes um zehn hintereinander liegende Berechnungstage verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als der Bewertungstag, wobei die Zertifikatsstelle den Abrechnungskurs nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) unter Berücksichtigung der an dem Bewertungstag herrschenden Marktgegebenheiten bestimmen wird.

(2) "**Marktstörung**" bedeutet

- (x) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels für den jeweiligen Future Kontrakt an der jeweiligen Maßgeblichen Terminbörse oder
- (xi) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels an der jeweiligen Maßgeblichen Terminbörse allgemein,
- (xii) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels einzelner dem jeweiligen Future Kontrakt zugrundeliegender Werte an der/den Börse(n) bzw. dem Markt/den Märkten, an der/dem/denen diese Werte notiert bzw. gehandelt werden,

sofern diese Suspendierung oder Einschränkung in der letzten halben Stunde vor der üblicherweise zu erfolgenden Berechnung des Settlement price des jeweiligen Future Kontraktes eintritt bzw. besteht und nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) der Zertifikatsstelle wesentlich ist. Eine Beschränkung der Stunden oder Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der betreffenden jeweiligen Maßgeblichen Terminbörse beruht.

§ 7

Zertifikatsstelle

- (1) Die Société Générale, Paris, ist die Zertifikatsstelle bezüglich der Zertifikate (die "**Zertifikatsstelle**"). Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit die Zertifikatsstelle durch eine andere Bank in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zu ersetzen, weitere Banken als zusätzliche Zertifikatsstellen der Emittentin (die "Zusätzlichen Zertifikatsstellen") zu bestellen und die Bestellung von Zusätzlichen Zertifikatsstellen zu widerrufen. Ersetzung, Bestellung und Widerruf werden unverzüglich gemäß § 9 bekanntgemacht.
- (2) Die Zertifikatsstelle ist berechtigt, jederzeit ihr Amt als Zertifikatsstelle niederzulegen, vorausgesetzt, daß eine andere Bank in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union als Nachfolgerin vor einer solchen Niederlegung bestellt wurde. Niederlegung und Ersetzung werden unverzüglich gemäß § 9 bekanntgemacht.

- (3) Die Zertifikatsstelle und etwaige Zusätzliche Zertifikatsstellen handeln ausschließlich für die Emittentin und gehen gegenüber den Zertifikatsinhabern keinerlei Vertretungs- oder Treuhandbeziehung ein. Die Zertifikatsstelle und etwaige Zusätzliche Zertifikatsstellen sind von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen ähnlichen gesetzlichen Beschränkungen in anderen Ländern befreit.
- (4) Weder die Emittentin noch die Zertifikatsstelle noch etwaige Zusätzliche Zertifikatsstellen sind verpflichtet, die Berechtigung der Hinterleger von Zertifikaten bei der CBF zu prüfen.
- (33) Die von der Zertifikatsstelle getroffenen Feststellungen sind, sofern nicht ein offenkundiger Irrtum vorliegt, für die Zertifikatsinhaber abschließend und bindend.

§ 8

Ersetzung der Emittentin

- (1) Die Emittentin ist jederzeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber berechtigt, eine andere Gesellschaft als Schuldnerin (die "Neue Emittentin") hinsichtlich aller Verpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten an die Stelle der Emittentin zu setzen, sofern
 - (a) die Neue Emittentin durch Vertrag mit der Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten übernimmt,
 - (b) eine von der Emittentin speziell zu bestellende Treuhänderin, die eine Bank oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit internationalem Ansehen ist (die "Treuhänderin"), die Schuldübernahme gemäß Unterabsatz (a) nach ihrem freien Ermessen als für die Zertifikatsinhaber nicht wesentlich nachteilig beurteilt und für diese genehmigt,
 - (c) die Société Générale S.A., Paris, diese Verpflichtungen der Neuen Emittentin gegenüber der Treuhänderin zugunsten der Zertifikatsinhaber garantiert und
 - (d) die Neue Emittentin alle etwa notwendigen Genehmigungen der Behörden des Landes, in dem sie ihren Sitz hat, erhalten hat.

Mit Erfüllung vorgenannter Bedingungen tritt die Neue Emittentin in jeder Hinsicht an die Stelle der Emittentin und die Emittentin wird von allen mit der Funktion als Emittentin zusammenhängenden Verpflichtungen gegenüber den Zertifikatsinhabern aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten befreit.

- (2) Im Falle einer solchen Schuldnerersetzung gilt jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Emittentin als Bezugnahme auf die Neue Emittentin.
- (3) Eine Ersetzung der Emittentin wird unverzüglich gemäß § 9 bekanntgemacht.

§ 9

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, die die Zertifikate betreffen, werden in einem überregionalen Börsenpflichtblatt veröffentlicht.

§ 10

Index; Maßgebliche Festlegungsstelle; Nachfolgeindex

anwendbar auf Korbwerte Indizes:

- (1) Der **GSCI® Precious Metals Excess Return Index** wird von Goldman, Sachs & Co. (die "**GSCI® Precious Metals Excess Return Index-Festlegungsstelle**") berechnet und auf der Reutersseite .GSPMER veröffentlicht. Der GSCI® Precious Metals Excess Return Index besteht aus der Komponente Edelmetalle.

Der "**Schlußkurs des Index**" ist der Indexwert, der von der Festlegungsstelle als Schlußkurs des Index berechnet und veröffentlicht wird.

- (2) Maßgeblich für die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Index ist das von der Maßgeblichen Festlegungsstelle erstellte und jeweils geltende Konzept des Index. Dies gilt auch bei Veränderungen in der Berechnung des Index (einschließlich Bereinigungen) oder der Zusammensetzung und Gewichtung der Kurse oder Wertpapiere, auf deren Grundlage der Index berechnet wird, sofern das jeweilige Konzept des Index mit dem am 08. Mai 2006 geltenden Konzept des Index noch vergleichbar ist und sich aus den nachstehenden Vorschriften nichts anderes ergibt. Die Emittentin und die Zertifikatsstelle übernehmen keinerlei Haftung für die Richtigkeit, Vollständigkeit und den Zeitpunkt der Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Index durch die Festlegungsstelle.
- (3) Wird der Index nicht mehr von der Maßgeblichen Festlegungsstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Zertifikatsstelle für geeignet hält (die "**Neue Festlegungsstelle**") berechnet und veröffentlicht, so wird der Abrechnungsbetrag von der Zertifikatsstelle auf der Grundlage des von der Neuen Festlegungsstelle berechneten und veröffentlichten Closing level des Index berechnet und jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Maßgebliche Festlegungsstelle gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Neue Festlegungsstelle.
- (4) Wird der Index zu irgendeiner Zeit aufgehoben und/oder durch einen anderen Index ersetzt oder ändert sich das Konzept des Index so wesentlich, daß es nicht mehr mit dem am 08. Mai 2006 geltenden Konzept vergleichbar ist, legt die Zertifikatsstelle, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 11, nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) fest,

welcher Index künftig dem Zertifikatsrecht zugrunde zu legen ist (der "Nachfolgeindex"). Der Nachfolgeindex sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 9 bekanntgemacht. Jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Index gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgeindex. Ist nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) der Zertifikatsstelle die Festlegung eines Nachfolgeindex, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, kann die Emittentin nach ihrer Wahl für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des Index auf der Grundlage des bisherigen Indexkonzeptes und des letzten festgestellten Indexwertes durch eine andere von ihr ausgewählte Stelle Sorge tragen oder die Zertifikate gemäß § 11 vorzeitig kündigen.

- (5) Die in Zusammenhang mit den vorgenannten Absätzen (3) und (4) zu treffenden Entscheidungen der Zertifikatsstelle sind für die Emittentin und die Zertifikatsinhaber abschließend und verbindlich, es sei denn, daß ein offensichtlicher Irrtum vorliegt.
- (6) Die Emittentin haftet für Handlungen oder Unterlassungen der Zertifikatsstelle nur, soweit die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt wurde.

§ 11

Vorzeitige Kündigung

anwendbar auf Korbwerte Indizes:

- (1) Ist nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) der Zertifikatsstelle die Festlegung eines Nachfolgeindex, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, so ist die Emittentin, sofern sie für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des Index auf der Grundlage des bisherigen Indexkonzeptes und des letzten festgestellten Indexwertes durch eine andere von ihr ausgewählte Stelle nicht Sorge tragen will, berechtigt, die Zertifikate vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 9 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrages zu kündigen. Die Kündigung hat innerhalb von einem Monat nach Eintritt des Ereignisses, das dazu führt, daß nach Maßgabe dieser Bestimmungen ein Nachfolgeindex festgelegt werden muss, zu erfolgen. Im Fall einer Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Zertifikatsinhaber bezüglich jedes von ihm gehaltenen Zertifikats einen Betrag (der "**Kündigungsbetrag**"), der von der Zertifikatsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) als angemessener Marktpreis eines Zertifikats unmittelbar vor Eintritt des Ereignisses, das dazu führt, daß nach Maßgabe dieser Bestimmungen ein Nachfolgeindex festgelegt werden muß, festgelegt wird.
- (2) Die Emittentin wird bis zu dem 5. Bankgeschäftstag nach Bekanntmachung der vorzeitigen Kündigung die Überweisung des Kündigungsbetrages an die Clearstream zur Gutschrift auf die Konten der Hinterleger der Zertifikate bei der Clearstream veranlassen.

- (3) Sollte die Zahlung des Kündigungsbetrages, aus welchen Gründen auch immer, nicht innerhalb von drei Monaten nach dem vorgesehenen Tag der Überweisung des Kündigungsbetrages möglich sein, ist die Emittentin berechtigt, die entsprechenden Beträge beim Amtsgericht Frankfurt am Main für die Zertifikatsinhaber auf deren Gefahr und Kosten unter Verzicht auf das Recht der Rücknahme zu hinterlegen. Mit der Hinterlegung erlöschen die Ansprüche der Zertifikatsinhaber gegen die Emittentin.
- (4) Alle im Zusammenhang mit der Zahlung des Kündigungsbetrages anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von dem Zertifikatsinhaber zu tragen und zu zahlen. Die gesetzlichen Bestimmungen zum Steuerabzug vom Kapitalertrag bleiben hiervon unberührt.

§ 10

Ersatzfestlegungsstelle

anwendbar auf Korbwerte Edelmetalle bzw. Buntmetalle bzw. Rohstoffe:

Wird der Kurs des jeweiligen Edelmetalls bzw. Buntmetalls bzw. Rohstoffes nicht mehr von der jeweiligen Maßgeblichen Festlegungsstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Zertifikatsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) für geeignet hält (**die "Ersatzfestlegungsstelle"**) berechnet und veröffentlicht, so wird der Abrechnungsbetrag, vorbehaltlich einer Kündigung nach § 11, auf der Grundlage des von der Ersatzfestlegungsstelle berechneten und veröffentlichten Settlement price des jeweiligen Edelmetalls bzw. Buntmetalls bzw. Rohstoffes berechnet. Ferner gilt dann jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die jeweilige Maßgebliche Festlegungsstelle, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Ersatzfestlegungsstelle.

§ 11

Vorzeitige Kündigung

anwendbar auf Korbwerte Edelmetalle bzw. Buntmetalle bzw. Rohstoffe:

- (1) Ist nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) der Zertifikatsstelle die Festlegung einer Ersatzfestlegungsstelle, aus welchen Gründen auch immer nicht möglich, so ist die Emittentin berechtigt, die Zertifikate vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 9 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrages zu kündigen. Die Kündigung hat innerhalb von einem Monat nach Eintritt des Ereignisses, das dazu führt, daß nach Maßgabe dieser Bestimmungen eine Ersatzfestlegungsstelle festgelegt werden muss, zu

erfolgen. Im Fall einer Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Zertifikatsinhaber bezüglich jedes von ihm gehaltenen Zertifikats einen Betrag (der "**Kündigungsbetrag**"), der von der Zertifikatsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) als angemessener Marktpreis eines Zertifikats unmittelbar vor Eintritt des Ereignisses, das dazu führt, daß nach Maßgabe dieser Bestimmungen eine Ersatzfestlegungsstelle festgelegt werden muß, festgelegt wird.

- (2) Die Emittentin wird bis zu dem 5. Bankgeschäftstag nach Bekanntmachung der vorzeitigen Kündigung die Überweisung des Kündigungsbetrages an die Clearstream zur Gutschrift auf die Konten der Hinterleger der Zertifikate bei der Clearstream veranlassen.
- (3) Sollte die Zahlung des Kündigungsbetrages, aus welchen Gründen auch immer, nicht innerhalb von drei Monaten nach dem vorgesehenen Tag der Überweisung des Kündigungsbetrages möglich sein, ist die Emittentin berechtigt, die entsprechenden Beträge beim Amtsgericht Frankfurt am Main für die Zertifikatsinhaber auf deren Gefahr und Kosten unter Verzicht auf das Recht der Rücknahme zu hinterlegen. Mit der Hinterlegung erlöschen die Ansprüche der Zertifikatsinhaber gegen die Emittentin.
- (4) Alle im Zusammenhang mit der Zahlung des Kündigungsbetrages anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von dem Zertifikatsinhaber zu tragen und zu zahlen. Die gesetzlichen Bestimmungen zum Steuerabzug vom Kapitalertrag bleiben hiervon unberührt.

§ 10

Ersatzfestlegungsstelle; Nachfolge-Future Kontrakt

anwendbar auf Korbwerte Future Kontrakte:

- (1) Wird der jeweilige Future Kontrakt nicht mehr an der jeweiligen Maßgeblichen Terminbörse festgestellt, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Zertifikatsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) für geeignet hält (die "Ersatzfestlegungsstelle") berechnet und veröffentlicht, so wird der Abrechnungsbetrag auf der Grundlage des von der Ersatzfestlegungsstelle berechneten und veröffentlichten Settlement price des jeweiligen Future Kontraktes berechnet. Ferner gilt dann jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die jeweilige Maßgebliche Terminbörse, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Ersatzfestlegungsstelle.
- (2) Bei Veränderungen der dem jeweiligen Future Kontrakt zugrunde liegenden Bedingungen und/oder maßgeblichen Kontrakteigenschaften sowie im Fall der Ersetzung des jeweiligen Future Kontraktes durch einen anderen von der jeweiligen Maßgeblichen Terminbörse bestimmten und börsennotierten, ggf. auch modifizierten

Future Kontrakt (der "Nachfolge-Future Kontrakt"), behält sich die Emittentin neben einer Kündigung gemäß § 11 das Recht vor, den jeweiligen Future Kontrakt zu ersetzen, ggf. multipliziert, falls erforderlich, mit einem Bereinigungsfaktor, um die Kontinuität der Entwicklung der den Zertifikaten zugrundeliegenden Bezugsgröße(n) sicherzustellen. Die Ersetzung des jeweiligen Future Kontraktes durch den Nachfolge-Future Kontrakt, ggf. unter weiteren Änderungen dieser Zertifikatsbedingungen, erfolgt nach billigem Ermessen der Zertifikatsstelle (§ 317 BGB). Die Ersetzung durch einen Nachfolge-Future Kontrakt, die dann geltenden, ggf. geänderten Zertifikatsbedingungen (einschließlich der etwaigen Aufnahme eines Bereinigungsfaktors) sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 9 bekanntgemacht.

§ 11

Vorzeitige Kündigung

anwendbar auf Korbwerte Future Kontrakte:

- (1) Ist nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) der Zertifikatsstelle die Festlegung einer Ersatzfestlegungsstelle oder eines Nachfolge-Future Kontraktes, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, so ist die Emittentin berechtigt, die Zertifikate vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 9 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrages zu kündigen. Die Kündigung hat innerhalb von einem Monat nach Eintritt des Ereignisses, das dazu führt, daß eine Ersatzfestlegungsstelle oder ein Nachfolge-Future Kontrakt festgelegt werden muß, zu erfolgen. Im Fall einer Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Zertifikatsinhaber bezüglich jedes von ihm gehaltenen Zertifikats einen Betrag (der "**Kündigungsbetrag**"), der von der Zertifikatsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) als angemessener Marktpreis eines Zertifikats unmittelbar vor Eintritt des Ereignisses, das dazu führt, daß nach Maßgabe dieser Bestimmungen eine Ersatzfestlegungsstelle oder ein Nachfolge-Future Kontrakt festgelegt werden muß, unter Berücksichtigung des verbleibenden Zeitwerts festgelegt wird.
- (2) Die Emittentin wird bis zu dem 5. Bankgeschäftstag nach Bekanntmachung der vorzeitigen Kündigung die Überweisung des Kündigungsbetrages an die Clearstream zur Gutschrift auf die Konten der Hinterleger der Zertifikate bei der Clearstream veranlassen.
- (3) Sollte die Zahlung des Kündigungsbetrages, aus welchen Gründen auch immer, nicht innerhalb von drei Monaten nach dem vorgesehenen Tag der Überweisung des Kündigungsbetrages möglich sein, ist die Emittentin berechtigt, die entsprechenden Beträge beim Amtsgericht Frankfurt am Main für die Zertifikatsinhaber auf deren Gefahr und Kosten unter Verzicht auf das Recht der Rücknahme zu hinterlegen. Mit der Hinterlegung erlöschen die Ansprüche der Zertifikatsinhaber gegen die Emittentin.

- (4) Alle im Zusammenhang mit der Zahlung des Kündigungsbetrages anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von dem Zertifikatsinhaber zu tragen und zu zahlen. Die gesetzlichen Bestimmungen zum Steuerabzug vom Kapitalertrag bleiben hiervon unberührt.

§ 12

Verschiedenes

- (1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten aus den in diesen Zertifikatsbedingungen geregelten Angelegenheiten ebenso wie Form und Inhalt der Garantie (§ 3 Abs. (2)) und alle Rechte und Pflichten hieraus bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
- (3) Gerichtsstand für alle Klagen oder sonstigen Verfahren aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten sowie der Garantie (§ 3 Abs. (2)) ist Frankfurt am Main, wenn der Zertifikatsinhaber Kaufmann ist oder es sich bei ihm um eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt oder sich sein Wohnsitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland befindet.
- (4) Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Zertifikatsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder sonstige offensichtliche Irrtümer zu berichtigen sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber zu ändern bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Zertifikatsinhaber zumutbar sind, d.h., die die finanzielle Situation des Zertifikatsinhabers nicht wesentlich verschlechtern. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Zertifikatsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 9 bekanntgemacht.
- (5) Sollte eine Bestimmung dieser Zertifikatsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Zwecken der unwirksamen Bestimmung so weit wie rechtlich möglich Rechnung trägt.

i) Emission vom 07.03.2005

Tabelle 1

Gemeinsame Angaben zu sämtlichen Serien:

Tag der Beschlußfassung: **16. Februar 2005**

Zeichnungsfrist: **07. März 2005 – 24. März 2005**

Valutierung: **31. März 2005**

beantragte Börsennotierung: Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse sowie im Marktsegment EUWAX innerhalb des Freiverkehrs und im Limit-Control-System der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse

Ausgabegröße	Zertifikatstyp	Nominalbetrag je Zertifikat in EUR	Basiswert (Korb)	Garantierate in %	Partizipationsrate in %	Laufzeit	Bewertungstag	Fälligkeits-tag	anfänglicher Emissionspreis in EUR*/ ¹⁹⁷	WKN	ISIN-Code
350.000	Quanto Protect Partizipationszertifikat	100,00	Rohstoffkorb	100%	100%	31.03.05 – 24.03.09	24.03.09	31.03.09	100,00	SG0 ERK	DE000SG0ERK6

* Auf den anfänglichen Emissionspreis wird ein Ausgabeaufschlag in Höhe von bis zu 2% erhoben.

Definitionen:

Jede Bezugnahme auf "EUR" ist als Bezugnahme auf das seit dem 01. Januar 2002 in zwölf Teilnehmerstaaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion (EWWU) eingeführte gesetzliche Zahlungsmittel "Euro" zu verstehen.

¹⁹⁷ Die in dieser Tabelle angegebenen Anfänglichen Verkaufspreise stellen lediglich historische indikative Preise auf der Grundlage der Marktsituation an dem in der Vergangenheit liegenden Tag des erstmaligen öffentlichen Angebots der betreffenden Zertifikate dar. Die jeweils aktuellen Preise der Zertifikate können auf der Internetseite www.sg-zertifikate.de abgerufen werden.

Tabelle 2

Zusammensetzung des Korbs

Name/Bezeichnung des Basiswertes (Korbs)	Korbwert (Edelmetall bzw. Buntmetall bzw. Rohstoff bzw. Future Kontrakt)	Basiskurs des jeweiligen Korbwertes*	Basiswahrung des jeweiligen Korbwertes	Reutersseite, auf der der Settlement price bzw. Fixing-Preis veroffentlicht wird	Gewichtung der Korbwerte	Magebliche Festlegungsstelle bzw. Magebliche Terminborse
Rohstoffkorb	1 Feinunze Gold	Fixing-Preis um 15:00 Uhr (Ortszeit London) fur 1 Feinunze Gold (fur Lieferung in London) am 29. Marz 2005 "GO(i)"	USD	Reutersseite GOFO	20%	LBMA
Rohstoffkorb	Primary Aluminium (pro 1 Tonne)	Settlement price um 13:00 Uhr (Ortszeit London) fur CASH Primary Aluminium (pro 1 Tonne) am 29. Marz 2005 "AL(i)"	USD	Reutersseite MTLT	20%	LME
Rohstoffkorb	Copper Grade A (pro 1 Tonne)	Settlement price um 12:35 Uhr (Ortszeit London) fur CASH Copper Grade A (pro 1 Tonne) am 29. Marz 2005 "CU(i)"	USD	Reutersseite MTLT	20%	LME

Rohstoffkorb	Primary Nickel (pro 1 Tonne)	Settlement price um 13:05 Uhr (Ortszeit London) für CASH Primary Nickel (pro 1 Tonne) am 29. März 2005 "NI(i)"	USD	Reutersseite MTLE	20%	LME
Rohstoffkorb	Der jeweils nächstfällige Brent Blend Crude Oil Future Contract (pro 1 Barrel), beginnend mit dem Mai 2005 Brent Blend Crude Oil Future Contract (pro 1 Barrel) und endend mit dem Mai 2009 Brent Blend Crude Oil Future Contract (pro 1 Barrel)**	Settlement price für den Mai 2005 Brent Blend Crude Oil Future Contract (pro 1 Barrel) am 29. März 2005 "BL(i)"	USD	Reutersseite SETT	20%	IPE

Definitionen:

LBMA: London Bullion Market Association

LME: London Metal Exchange

IPE: International Petroleum Exchange, London

Jede Bezugnahme auf "USD" ist als Bezugnahme auf "Dollar" der Vereinigten Staaten von Amerika zu verstehen.

*Die am 29. März 2005 von der Emittentin festzulegenden Angaben werden nachfolgend gemäß § 9 der Zertifikatsbedingungen bekanntgemacht.

**Der angegebene Korbwert bezieht sich gemäß § 10 der Zertifikatsbedingungen jeweils auf den nächstfälligen Future Kontrakt.

ZERTIFIKATSBEDINGUNGEN

§ 1

Zertifikatsrecht; Aufstockung

- (1) Die SGA Société Générale Acceptance N.V., Curacao, Niederländische Antillen (die "**Emittentin**") gewährt hiermit dem Inhaber von auf den in **Tabelle 2** auf Seite 1962 (und ggf. den nachfolgenden Seiten) des Verkaufsprospektes näher beschriebenen Korb (der "**Basiswert**" bzw. der "**Korb**") bezogenen Quanto Protect Partizipationszertifikaten einer Wertpapierkennnummer, wie im einzelnen in der **Tabelle 1** auf Seite 1961 des Verkaufsprospektes angegeben (jeweils die "**Zertifikate**"), das Recht (das "**Zertifikatsrecht**"), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen am Fälligkeitstag (§ 5 Abs. (2)) den nachstehend unter Absatz (3) definierten Abrechnungsbetrag zu verlangen.
- (2) Der Korb besteht entsprechend der in **Tabelle 2** angegebenen Gewichtung aus den in der **Tabelle 2** angegebenen jeweiligen Korbwerten (die jeweiligen "**Korbwerte**"). Die jeweiligen Korbwerte sind **Edelmetalle** bzw. **Buntmetalle** bzw. **Rohstoffe** bzw. **Future Kontrakte**. Die Kurse der jeweiligen Korbwerte werden jeweils von der bzw. an der in der **Tabelle 2** angegebenen jeweiligen Maßgeblichen Festlegungsstelle bzw. Maßgeblichen Terminbörse (jeweils die "**Maßgebliche Festlegungsstelle**" bzw. "**Maßgeblichen Terminbörse**") berechnet bzw. festgestellt und veröffentlicht.
- (3) Der Abrechnungsbetrag je Zertifikat entspricht dem Nominalbetrag (§ 1 (9)) multipliziert mit der Summe aus 1 und dem Produkt aus der Partizipationsrate (§ 1 (7)) und der Differenz aus der Performance des Korbes (Basket(f)) und 1, mindestens aber dem Nominalbetrag multipliziert mit der Garantierate (§ 1 (8)), gegebenenfalls auf zwei Dezimalstellen kaufmännisch gerundet,

wobei der Abrechnungsbetrag nach folgender Formel berechnet wird:

Nominalbetrag * max[1 + Partizipationsrate * (Basket(f) - 1); Garantierate]

Die Performance des Korbes (Basket(f)) entspricht dabei der Summe der Performances der in der Tabelle 2 angegebenen jeweiligen Korbwerte (§ 1 (4)), jeweils multipliziert mit der in der Tabelle 2 angegebenen jeweiligen Gewichtung.

Dabei wird Basket(f) für den Rohstoffkorb nach folgenden Formel berechnet:

$$\text{Basket (f) für den Rohstoffkorb} = \frac{1}{5} \times \frac{\text{GO(f)}}{\text{GO(i)}} + \frac{1}{5} \times \frac{\text{AL(f)}}{\text{AL(i)}} + \frac{1}{5} \times \frac{\text{CU(f)}}{\text{CU(i)}} + \frac{1}{5} \times \frac{\text{NI(f)}}{\text{NI(i)}} + \frac{1}{5} \times \frac{\text{BL(f)}}{\text{BL(i)}}$$

GO(i), AL(i), CU(i), NI(i) und BL(i) entsprechen dabei jeweils den in der **Tabelle 2** angegebenen **GO(i), AL(i), CU(i), NI(i) und BL(i)**;

GO(f) entspricht dabei dem Fixing-Preis in USD wie von der LBMA um 15:00 Uhr (Ortszeit London) für 1 Feinunze Gold (für Lieferung in London) am in der **Tabelle 1** angegebenen Bewertungstag festgestellt und auf der Reutersseite GOFO veröffentlicht;

AL(f) entspricht dabei dem Settlement price in USD wie von der LME um 13:00 Uhr (Ortszeit London) für CASH Primary Aluminium (pro 1 Tonne) am in der **Tabelle 1** angegebenen Bewertungstag festgestellt und auf der Reutersseite MTLE veröffentlicht;

CU(f) entspricht dabei dem Settlement price in USD wie von der LME um 12:35 Uhr (Ortszeit London) für CASH Copper Grade A (pro 1 Tonne) am in der **Tabelle 1** angegebenen Bewertungstag festgestellt und auf der Reutersseite MTLE veröffentlicht;

NI(f) entspricht dabei dem Settlement price in USD wie von der LME um 13:05 Uhr (Ortszeit London) für CASH Primary Nickel (pro 1 Tonne) am in der **Tabelle 1** angegebenen Bewertungstag festgestellt und auf der Reutersseite MTLE veröffentlicht;

BL(f) entspricht dabei dem Settlement price in USD wie an der IPE für den Mai 2009 Brent Blend Crude Oil Future Contract (pro 1 Barrel) am in der **Tabelle 1** angegebenen Bewertungstag festgestellt und auf der Reutersseite SETT veröffentlicht

- (4) Die "**Performance des Korbwertes**" entspricht jeweils dem Quotienten aus dem Abrechnungskurs des jeweiligen in der **Tabelle 2** angegebenen Korbwertes (§ 1 (6)) dividiert durch den Basiskurs des jeweiligen Korbwertes (§ 1 (5)).
- (5) Der "**Basiskurs des jeweiligen Korbwertes**" entspricht jeweils dem in der **Tabelle 2** angegebenen Basiskurs des jeweiligen Korbwertes.
- (6) Der "**Abrechnungskurs des Korbwertes**" entspricht, vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen, jeweils, wie in Absatz 3 definiert, dem Fixing-Preis bzw. Settlement price (der "**Fixing-Preis**" bzw. "**Settlement price**") des in der **Tabelle 2** angegebenen jeweiligen Korbwertes, der am Bewertungstag (§ 4 (1)) von der bzw. an der in der **Tabelle 2** angegebenen jeweiligen Maßgeblichen Festlegungsstelle bzw. Maßgeblichen Terminbörse berechnet bzw. festgestellt und auf der in der **Tabelle 2** angegebenen jeweiligen Reutersseite veröffentlicht wird.
- (7) Die "**Partizipationsrate**" entspricht jeweils der in der **Tabelle 1** angegebenen Partizipationsrate.
- (8) Die "**Garantierate**" entspricht jeweils der in der **Tabelle 1** angegebenen Garantierate.
- (9) Der "**Nominalbetrag**" entspricht jeweils dem in der **Tabelle 1** angegebenen Nominalbetrag.
- (10) Jede Bezugnahme auf "EUR" ist als Bezugnahme auf das seit dem 01. Januar 2002 in zwölf Teilnehmerstaaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion (EWWU) eingeführte gesetzliche Zahlungsmittel "Euro" zu verstehen und jede Bezugnahme auf "USD" als solche auf "Dollar" der Vereinigten Staaten von Amerika.
- (11) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung zu begeben, so daß sie mit diesen Zertifikaten zusammengefaßt werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Anzahl

erhöhen. Der Begriff "Zertifikate" umfaßt im Fall einer solchen Aufstockung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.

§ 2

Form der Zertifikate; Girosammelverwahrung; Übertragbarkeit

- (1) Sämtliche in der **Tabelle 1** mit einer Wertpapierkennnummer angegebenen, von der Emittentin begebenen Zertifikate sind zu jeder Zeit durch ein Dauer-Inhaber-Sammelzertifikat (das "Inhaber-Sammelzertifikat") verbrieft. Einzelne Zertifikate werden nicht begeben. Der Anspruch der Zertifikatsinhaber auf Lieferung einzelner Zertifikate ist ausgeschlossen.
- (2) Das Inhaber-Sammelzertifikat ist bei der Clearstream Banking Frankfurt Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main (die "CBF") hinterlegt. Die Zertifikate sind als Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammelzertifikat übertragbar.
- (3) Im Effekten giroverkehr sind die Zertifikate in Einheiten von **einem** Zertifikat oder einem ganzzahligen Vielfachen davon handelbar und übertragbar.

§ 3

Status und Garantie

- (1) Die Zertifikate begründen unmittelbare, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander gleichrangig und, vorbehaltlich der jeweils geltenden gesetzlichen Ausnahmen, mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin zumindest gleichrangig sind.
- (2) Die Erfüllung der Verbindlichkeiten der Emittentin unter diesen Zertifikatsbedingungen werden von der Société Générale S.A., Paris, Frankreich (die "Garantin") garantiert. Die Verpflichtungen der Garantin unter der Garantie begründen unmittelbare, unbedingte und nicht besicherte Verbindlichkeiten der Garantin, die untereinander gleichrangig sind, einschließlich solchen aus Einlagen, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Im Falle einer Nichterfüllung durch die Emittentin (i) hinsichtlich der ordnungsgemäßen und pünktlichen Rückzahlung sämtlicher Beträge oder eines Teils davon (ii) oder der Zahlung und/oder Lieferung von körperlichen Stücken durch die Emittentin, wird die Garantin die entsprechende Zahlung leisten, oder, soweit anwendbar, die Zahlung und/oder Lieferung solcher körperlicher Stücke auf Anfordern erbringen, als ob diese Zahlung und/oder Lieferung solcher physischer Stücke, je nach Fall, durch die Emittentin geleistet worden wäre.

§ 4

Bewertungstag; Laufzeit; Bankgeschäftstag; Berechnungstag

- (1) Der Bewertungstag der Zertifikate entspricht, vorbehaltlich § 4 (2) bzw. § 6 (1), dem in der **Tabelle 1** angegebenen Bewertungstag. Die Zertifikate haben die in der **Tabelle 1** angegebene Laufzeit.
- (2) Sofern der in der **Tabelle 1** angegebene Bewertungstag für einen einzelnen Korbwert kein Berechnungstag ist, ist Bewertungstag für den betroffenen Korbwert der auf diesen Tag nächstfolgende Berechnungstag.
- (3) Ein "Bankgeschäftstag" ist ein Tag, an dem Banken in dem angegebenen Ort generell ihre Schalter geöffnet haben. Ein "Berechnungstag" ist ein Tag, an dem ein Kurs des jeweiligen Korbwertes von der bzw. an der jeweiligen Maßgeblichen Festlegungsstelle bzw. Maßgeblichen Terminbörse üblicherweise berechnet bzw. festgestellt und veröffentlicht wird.

§ 5

Fälligkeitstag; Zahlung des Abrechnungsbetrages

- (1) Die Zertifikate werden am Fälligkeitstag eingelöst, d.h., die Zertifikatsinhaber können am Fälligkeitstag (Absatz 2) von der Emittentin die Zahlung des Abrechnungsbetrages verlangen.
- (2) Die Zahlung eines gegebenenfalls zu beanspruchenden Abrechnungsbetrages erfolgt am in der **Tabelle 1** angegebenen Fälligkeitstag. Sofern der in der **Tabelle 1** angegebene Fälligkeitstag kein Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main ist, ist Fälligkeitstag der auf diesen Tag nächstfolgende Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main. Falls der Fixing-Preis bzw. Settlement price eines jeweiligen Korbwertes gemäß § 4 (2) bzw. § 6 (1) erst nach dem in der **Tabelle 1** angegebenen Bewertungstag festgestellt wird, erfolgt die Zahlung eines gegebenenfalls zu beanspruchenden Abrechnungsbetrages an dem **fünften** Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main nach dem Tag der Feststellung des letzten noch offenen Korbwertes (der "**Fälligkeitstag**") an die CBF. Die CBF wird den Zertifikatsinhabern, die Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammelzertifikat halten, den Abrechnungsbetrag über ihre Depotbanken vergüten.
- (3) Sollte die Vergütung, aus welchen Gründen auch immer, nicht innerhalb von drei Monaten nach dem Fälligkeitstag möglich sein, ist die Emittentin berechtigt, die entsprechenden Beträge beim Amtsgericht Frankfurt am Main für die Zertifikatsinhaber auf deren Gefahr und Kosten unter Verzicht auf das Recht der Rücknahme zu hinterlegen. Mit der Hinterlegung erlöschen die Ansprüche der Zertifikatsinhaber gegen die Emittentin.
- (4) Kosten, Steuern und sonstige Abgaben, die im Zusammenhang mit der Zahlung des Abrechnungsbetrages anfallen, sind von den Inhabern der betreffenden Zertifikate zu zahlen. Die gesetzlichen Bestimmungen zum Steuerabzug vom Kapitalertrag bleiben hiervon unberührt.

§ 6

Marktstörungen

I. anwendbar auf Korbwerte Edelmetalle bzw. Buntmetalle bzw. Rohstoffe:

- (1) Wenn nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) der Zertifikatsstelle an dem Bewertungstag für das/den jeweilige/n Edelmetall bzw. Buntmetall bzw. Rohstoff eine Marktstörung (§ 6 (2)) vorliegt, dann wird – ausschließlich für das/den jeweilige/n Edelmetall bzw. Buntmetall bzw. Rohstoff, für das eine Marktstörung vorliegt – der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Berechnungstag, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt, verschoben. Die Emittentin wird sich bemühen, den Beteiligten unverzüglich gemäß § 9 mitzuteilen, daß eine Marktstörung eingetreten ist. Eine Pflicht zur Mitteilung besteht jedoch nicht. Wenn der Bewertungstag aufgrund der Bestimmungen dieses Absatzes um zehn hintereinander liegende Berechnungstage verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als der Bewertungstag, wobei die Zertifikatsstelle den Abrechnungskurs nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) unter Berücksichtigung der an dem Bewertungstag herrschenden Marktgegebenheiten bestimmen wird.
- (2) "**Marktstörung**" bedeutet
 - (i) die Suspendierung oder Einschränkung der Berechnung und Veröffentlichung des Kurses des jeweiligen Edelmetalls bzw. Buntmetalls bzw. Rohstoffes durch die jeweilige Maßgebliche Festlegungsstelle oder
 - (ii) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels in einem Futures- oder Optionskontrakt in bezug auf das/den jeweilige/n Edelmetall bzw. Buntmetall bzw. Rohstoff an einer Terminbörse, an der Termin- oder Optionskontrakte in bezug auf das/den jeweilige/n Edelmetall bzw. Buntmetall bzw. Rohstoff gehandelt werden ("die Terminbörse"),

sofern diese Suspendierung, Einschränkung in der letzten halben Stunde vor der üblicherweise zu erfolgenden Berechnung des Fixing-Preises bzw. Settlement price des jeweiligen Edelmetalls bzw. Buntmetalls bzw. Rohstoffes eintritt bzw. besteht und nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) der Zertifikatsstelle wesentlich ist. Eine Beschränkung der Stunden oder Anzahl der Tage, an denen eine Berechnung und Veröffentlichung stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der betreffenden Festlegungsstelle beruht.

II. anwendbar auf Korbwerte Future Kontrakte:

- (1) Wenn nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) der Zertifikatsstelle an dem Bewertungstag bzw. an dem Stichtag für den Roll-Over für den Future Kontrakt eine Marktstörung (§ 6 (2)) vorliegt, dann wird – ausschließlich für den Future Kontrakt, für den eine Marktstörung vorliegt – der Bewertungstag bzw. der Stichtag für den Roll-Over auf den nächstfolgenden Berechnungstag, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt, verschoben. Die Emittentin wird sich bemühen, den Beteiligten unverzüglich gemäß § 9 mitzuteilen, daß eine Marktstörung eingetreten ist. Eine Pflicht zur Mitteilung besteht jedoch nicht. Wenn der Bewertungstag aufgrund der Bestimmungen dieses Absatzes um zehn hintereinander liegende Berechnungstage verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als der Bewertungstag, wobei die Zertifikatsstelle den Abrechnungskurs nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) unter Berücksichtigung der an dem Bewertungstag herrschenden Marktgegebenheiten bestimmen wird.
- (2) "**Marktstörung**" bedeutet
 - (xiii) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels für den Future Kontrakt an der Maßgeblichen Terminbörse oder
 - (xiv) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels an der Maßgeblichen Terminbörse allgemein,
 - (xv) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels einzelner dem Future Kontrakt zugrundeliegender Werte an der/den Börse(n) bzw. dem Markt/den Märkten, an der/dem/denen diese Werte notiert bzw. gehandelt werden,

sofern diese Suspendierung oder Einschränkung in der letzten halben Stunde vor der üblicherweise zu erfolgenden Berechnung des Settlement price des Future Kontraktes eintritt bzw. besteht und nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) der Zertifikatsstelle wesentlich ist. Eine Beschränkung der Stunden oder Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der betreffenden Maßgeblichen Terminbörse beruht.

§ 7

Zertifikatsstelle

- (1) Die Société Générale, Paris, ist die Zertifikatsstelle bezüglich der Zertifikate (die "**Zertifikatsstelle**"). Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit die Zertifikatsstelle durch eine andere Bank in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zu ersetzen, weitere Banken als zusätzliche Zertifikatsstellen der Emittentin (die "Zusätzlichen Zertifikatsstellen") zu bestellen und die Bestellung von Zusätzlichen Zertifikatsstellen

zu widerrufen. Ersetzung, Bestellung und Widerruf werden unverzüglich gemäß § 9 bekanntgemacht.

- (2) Die Zertifikatsstelle ist berechtigt, jederzeit ihr Amt als Zertifikatsstelle niederzulegen, vorausgesetzt, daß eine andere Bank in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union als Nachfolgerin vor einer solchen Niederlegung bestellt wurde. Niederlegung und Ersetzung werden unverzüglich gemäß § 9 bekanntgemacht.
- (3) Die Zertifikatsstelle und etwaige Zusätzliche Zertifikatsstellen handeln ausschließlich für die Emittentin und gehen gegenüber den Zertifikatsinhabern keinerlei Vertretungs- oder Treuhandbeziehung ein. Die Zertifikatsstelle und etwaige Zusätzliche Zertifikatsstellen sind von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen ähnlichen gesetzlichen Beschränkungen in anderen Ländern befreit.
- (4) Weder die Emittentin noch die Zertifikatsstelle noch etwaige Zusätzliche Zertifikatsstellen sind verpflichtet, die Berechtigung der Hinterleger von Zertifikaten bei der CBF zu prüfen.
- (34) Die von der Zertifikatsstelle getroffenen Feststellungen sind, sofern nicht ein offenkundiger Irrtum vorliegt, für die Zertifikatsinhaber abschließend und bindend.

§ 8

Ersetzung der Emittentin

- (1) Die Emittentin ist jederzeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber berechtigt, eine andere Gesellschaft als Schuldnerin (die "Neue Emittentin") hinsichtlich aller Verpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten an die Stelle der Emittentin zu setzen, sofern
 - (a) die Neue Emittentin durch Vertrag mit der Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten übernimmt,
 - (b) eine von der Emittentin speziell zu bestellende Treuhänderin, die eine Bank oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit internationalem Ansehen ist (die "Treuhänderin"), die Schuldübernahme gemäß Unterabsatz (a) nach ihrem freien Ermessen als für die Zertifikatsinhaber nicht wesentlich nachteilig beurteilt und für diese genehmigt,
 - (c) die Société Générale S.A., Paris, diese Verpflichtungen der Neuen Emittentin gegenüber der Treuhänderin zugunsten der Zertifikatsinhaber garantiert und
 - (d) die Neue Emittentin alle etwa notwendigen Genehmigungen der Behörden des Landes, in dem sie ihren Sitz hat, erhalten hat.

Mit Erfüllung vorgenannter Bedingungen tritt die Neue Emittentin in jeder Hinsicht an die Stelle der Emittentin und die Emittentin wird von allen mit der Funktion als Emittentin zusammenhängenden Verpflichtungen gegenüber den Zertifikatsinhabern aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten befreit.

- (2) Im Falle einer solchen Schuldnerersetzung gilt jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Emittentin als Bezugnahme auf die Neue Emittentin.
- (3) Eine Ersetzung der Emittentin wird unverzüglich gemäß § 9 bekanntgemacht.

§ 9

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, die die Zertifikate betreffen, werden in einem überregionalen Börsenpflichtblatt veröffentlicht.

§ 10

Roll-Over

anwendbar auf Korbwerte Future Kontrakte:

Bei Endfälligkeit des Future Kontraktes gemäß den Kontraktbedingungen der Maßgeblichen Terminbörse während der Laufzeit der Zertifikate wird dieser durch den Future Kontrakt mit dem nächstfälligen Verfalltermin als neuer maßgeblicher Korbwert ersetzt ("Roll-Over"). "Future Kontrakt mit nächstfälligem Verfalltermin" ist hinsichtlich des Brent Blend Crude Oil Future Kontraktes jeweils der Future Kontrakt mit Verfalltermin im nächstfolgenden Monat. Stichtag für den Roll-Over auf den nächstfälligen Future Kontrakt ist der fünfte Börsenhandelstag vor dem letzten Handelstag der Future Kontrakte an der Maßgeblichen Terminbörse. Für den Brent Blend Crude Oil Future-Kontrakt endet der Handel jeweils zum Handelsschluß der Maßgeblichen Terminbörse an dem Geschäftstag, der dem 15. Tag vor dem 1. Tag des Liefermonats vorausgeht, sofern dieser 15. Tag ein Geschäftstag in London ist. Sollte dieser 15. Tag kein Geschäftstag in London (einschließlich Samstag) sein, endet der Handel an dem Geschäftstag unmittelbar vor dem 15. Tag.

§ 11

Ersatzfestlegungsstelle

anwendbar auf Korbwerte Edelmetalle bzw. Buntmetalle bzw. Rohstoffe:

Wird der Kurs des jeweiligen Edelmetalls bzw. Buntmetalls bzw. Rohstoffes nicht mehr von der jeweiligen Maßgeblichen Festlegungsstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Zertifikatsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) für geeignet hält (**die "Ersatzfestlegungsstelle"**) berechnet und veröffentlicht, so wird der Abrechnungsbetrag, vorbehaltlich einer Kündigung nach § 12, auf der Grundlage des von der Ersatzfestlegungsstelle berechneten und veröffentlichten Fixing-Preises bzw. Settlement price

des jeweiligen Edelmetalls bzw. Buntmetalls bzw. Rohstoffes berechnet. Ferner gilt dann jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die jeweilige Maßgebliche Festlegungsstelle, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Ersatzfestlegungsstelle.

§ 12

Vorzeitige Kündigung

anwendbar auf Korbwerte Edelmetalle bzw. Buntmetalle bzw. Rohstoffe:

- (1) Ist nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) der Zertifikatsstelle die Festlegung einer Ersatzfestlegungsstelle, aus welchen Gründen auch immer nicht möglich, so ist die Emittentin berechtigt, die Zertifikate vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 9 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrages zu kündigen. Die Kündigung hat innerhalb von einem Monat nach Eintritt des Ereignisses, das dazu führt, daß nach Maßgabe dieser Bestimmungen eine Ersatzfestlegungsstelle festgelegt werden muss, zu erfolgen. Im Fall einer Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Zertifikatsinhaber bezüglich jedes von ihm gehaltenen Zertifikats einen Betrag (der "**Kündigungsbetrag**"), der von der Zertifikatsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) als angemessener Marktpreis eines Zertifikats unmittelbar vor Eintritt des Ereignisses, das dazu führt, daß nach Maßgabe dieser Bestimmungen eine Ersatzfestlegungsstelle festgelegt werden muß, festgelegt wird.
- (2) Die Emittentin wird bis zu dem 5. Bankgeschäftstag nach Bekanntmachung der vorzeitigen Kündigung die Überweisung des Kündigungsbetrages an die CBF zur Gutschrift auf die Konten der Hinterleger der Zertifikate bei der CBF veranlassen.
- (3) Sollte die Zahlung des Kündigungsbetrages, aus welchen Gründen auch immer, nicht innerhalb von drei Monaten nach dem vorgesehenen Tag der Überweisung des Kündigungsbetrages möglich sein, ist die Emittentin berechtigt, die entsprechenden Beträge beim Amtsgericht Frankfurt am Main für die Zertifikatsinhaber auf deren Gefahr und Kosten unter Verzicht auf das Recht der Rücknahme zu hinterlegen. Mit der Hinterlegung erlöschen die Ansprüche der Zertifikatsinhaber gegen die Emittentin.
- (4) Alle im Zusammenhang mit der Zahlung des Kündigungsbetrages anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von dem Zertifikatsinhaber zu tragen und zu zahlen. Die gesetzlichen Bestimmungen zum Steuerabzug vom Kapitalertrag bleiben hiervon unberührt.

§ 11

Ersatzfestlegungsstelle; Nachfolge-Future Kontrakt

anwendbar auf Korbwerte Future Kontrakte:

- (1) Wird der Future Kontrakt nicht mehr an der Maßgeblichen Terminbörse festgestellt, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Zertifikatsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) für geeignet hält (die "Ersatzfestlegungsstelle") berechnet und veröffentlicht, so wird der Abrechnungsbetrag auf der Grundlage des von der Ersatzfestlegungsstelle berechneten und veröffentlichten Settlement price des Future Kontraktes berechnet. Ferner gilt dann jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Maßgebliche Terminbörse, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Ersatzfestlegungsstelle.
- (2) Bei Veränderungen der dem Future Kontrakt zugrunde liegenden Bedingungen und/oder maßgeblichen Kontrakteigenschaften sowie im Fall der Ersetzung des Future Kontraktes durch einen anderen von der Maßgeblichen Terminbörse bestimmten und börsennotierten, ggf. auch modifizierten Future Kontrakt (der "Nachfolge-Future Kontrakt"), behält sich die Emittentin neben einer Kündigung gemäß § 12 das Recht vor, den Future Kontrakt zu ersetzen, ggf. multipliziert, falls erforderlich, mit einem Bereinigungsfaktor, um die Kontinuität der Entwicklung der den Zertifikaten zugrundeliegenden Bezugsgröße(n) sicherzustellen. Die Ersetzung des Future Kontraktes durch den Nachfolge-Future Kontrakt, ggf. unter weiteren Änderungen dieser Zertifikatsbedingungen, erfolgt nach billigem Ermessen der Zertifikatsstelle (§ 317 BGB). Die Ersetzung durch einen Nachfolge-Future Kontrakt, die dann geltenden, ggf. geänderten Zertifikatsbedingungen (einschließlich der etwaigen Aufnahme eines Bereinigungsfaktors) sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 9 bekanntgemacht.

§ 12

Vorzeitige Kündigung

anwendbar auf Korbwerte Future Kontrakte:

- (1) Ist nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) der Zertifikatsstelle die Festlegung einer Ersatzfestlegungsstelle oder eines Nachfolge-Future Kontraktes, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, so ist die Emittentin berechtigt, die Zertifikate vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 9 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrages zu kündigen. Die Kündigung hat innerhalb von einem Monat nach Eintritt des Ereignisses, das dazu führt, daß eine Ersatzfestlegungsstelle oder ein Nachfolge-Future Kontrakt festgelegt werden muß, zu erfolgen. Im Fall einer Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Zertifikatsinhaber bezüglich jedes von ihm

gehaltenen Zertifikats einen Betrag (der "**Kündigungsbetrag**"), der von der Zertifikatsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) als angemessener Marktpreis eines Zertifikats unmittelbar vor Eintritt des Ereignisses, das dazu führt, daß nach Maßgabe dieser Bestimmungen eine Ersatzfestlegungsstelle oder ein Nachfolge-Future Kontrakt festgelegt werden muß, unter Berücksichtigung des verbleibenden Zeitwerts festgelegt wird.

- (2) Die Emittentin wird bis zu dem 5. Bankgeschäftstag nach Bekanntmachung der vorzeitigen Kündigung die Überweisung des Kündigungsbetrages an die CBF zur Gutschrift auf die Konten der Hinterleger der Zertifikate bei der CBF veranlassen.
- (3) Sollte die Zahlung des Kündigungsbetrages, aus welchen Gründen auch immer, nicht innerhalb von drei Monaten nach dem vorgesehenen Tag der Überweisung des Kündigungsbetrages möglich sein, ist die Emittentin berechtigt, die entsprechenden Beträge beim Amtsgericht Frankfurt am Main für die Zertifikatsinhaber auf deren Gefahr und Kosten unter Verzicht auf das Recht der Rücknahme zu hinterlegen. Mit der Hinterlegung erlöschen die Ansprüche der Zertifikatsinhaber gegen die Emittentin.
- (4) Alle im Zusammenhang mit der Zahlung des Kündigungsbetrages anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von dem Zertifikatsinhaber zu tragen und zu zahlen. Die gesetzlichen Bestimmungen zum Steuerabzug vom Kapitalertrag bleiben hiervon unberührt.

§ 13

Verschiedenes

- (1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten aus den in diesen Zertifikatsbedingungen geregelten Angelegenheiten ebenso wie Form und Inhalt der Garantie (§ 3 Abs. (2)) und alle Rechte und Pflichten hieraus bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
- (3) Gerichtsstand für alle Klagen oder sonstigen Verfahren aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten sowie der Garantie (§ 3 Abs. (2)) ist Frankfurt am Main, wenn der Zertifikatsinhaber Kaufmann ist oder es sich bei ihm um eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt oder sich sein Wohnsitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland befindet.
- (4) Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Zertifikatsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder sonstige offensichtliche Irrtümer zu berichtigen sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber zu ändern bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Zertifikatsinhaber zumutbar sind, d.h., die die

finanzielle Situation des Zertifikatsinhabers nicht wesentlich verschlechtern. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Zertifikatsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 9 bekanntgemacht.

- (5) Sollte eine Bestimmung dieser Zertifikatsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Zwecken der unwirksamen Bestimmung so weit wie rechtlich möglich Rechnung trägt.

j) Emission vom 29.03.2005

Tabelle 1

Gemeinsame Angaben zu sämtlichen Serien:

Tag der Beschlußfassung: **23. März 2005**

Zeichnungsfrist: **29. März 2005 – 15. April 2005**

Valutierung: **22. April 2005**

beantragte Börsennotierung: Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse sowie im Marktsegment EUWAX innerhalb des Freiverkehrs und im Limit-Control-System der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse

Ausgabegröße	Zertifikatstyp	Nominalbetrag je Zertifikat in EUR	Basiswert (Korb)	Garantierate in %	Partizipationsrate in %	Laufzeit	Bewertungstag	Fälligkeits-tag	anfänglicher Emissionspreis in EUR*/ ¹⁹⁸	WKN	ISIN-Code
500.000	Quanto Protect Partizipationszertifikat	100,00	Rohstoffkorb	100%	100%	22.04.05 – 14.04.09	14.04.09	22.04.09	100,00	SG2 D7F	DE000SG2D7F2

* Auf den anfänglichen Emissionspreis wird ein Ausgabeaufschlag in Höhe von bis zu 2% erhoben.

Definitionen:

Jede Bezugnahme auf "EUR" ist als Bezugnahme auf das seit dem 01. Januar 2002 in zwölf Teilnehmerstaaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion (EWWU) eingeführte gesetzliche Zahlungsmittel "Euro" zu verstehen.

¹⁹⁸ Die in dieser Tabelle angegebenen Anfänglichen Verkaufspreise stellen lediglich historische indikative Preise auf der Grundlage der Marktsituation an dem in der Vergangenheit liegenden Tag des erstmaligen öffentlichen Angebots der betreffenden Zertifikate dar. Die jeweils aktuellen Preise der Zertifikate können auf der Internetseite www.sg-zertifikate.de abgerufen werden.

Tabelle 2

Zusammensetzung des Korbs

Name/Bezeichnung des Basiswertes (Korbs)	Korbwert (Edelmetall bzw. Buntmetall bzw. Rohstoff bzw. Future Kontrakt)	Basiskurs des jeweiligen Korbwertes*	Basiswahrung des jeweiligen Korbwertes	Reutersseite, auf der der Settlement price bzw. Fixing-Preis veroffentlicht wird	Gewichtung der Korbwerte	Magebliche Festlegungsstelle bzw. Magebliche Terminborse
Rohstoffkorb	1 Feinunze Gold	Fixing-Preis um 15:00 Uhr (Ortszeit London) fur 1 Feinunze Gold (fur Lieferung in London) am 15. April 2005 "GO(i)"	USD	Reutersseite GOFO	20%	LBMA
Rohstoffkorb	Primary Aluminium (pro 1 Tonne)	Settlement price um 13:00 Uhr (Ortszeit London) fur CASH Primary Aluminium (pro 1 Tonne) am 15. April 2005 "AL(i)"	USD	Reutersseite MTLTLE	20%	LME
Rohstoffkorb	Copper Grade A (pro 1 Tonne)	Settlement price um 12:35 Uhr (Ortszeit London) fur CASH Copper Grade A (pro 1 Tonne) am 15. April 2005 "CU(i)"	USD	Reutersseite MTLTLE	20%	LME

Rohstoffkorb	Primary Nickel (pro 1 Tonne)	Settlement price um 13:05 Uhr (Ortszeit London) für CASH Primary Nickel (pro 1 Tonne) am 15. April 2005 "NI(i)"	USD	Reutersseite MTLE	20%	LME
Rohstoffkorb	Der jeweils nächstfällige Brent Blend Crude Oil Future Contract (pro 1 Barrel), beginnend mit dem June 2005 Brent Blend Crude Oil Future Contract (pro 1 Barrel) und endend mit dem Mai 2009 Brent Blend Crude Oil Future Contract (pro 1 Barrel)**	Settlement price für den June 2005 Brent Blend Crude Oil Future Contract (pro 1 Barrel) am 15. April 2005 "BL(i)"	USD	Reutersseite SETT	20%	IPE

Definitionen:

LBMA: London Bullion Market Association

LME: London Metal Exchange

IPE: International Petroleum Exchange, London

Jede Bezugnahme auf "USD" ist als Bezugnahme auf "Dollar" der Vereinigten Staaten von Amerika zu verstehen.

*Die am 15. April 2005 von der Emittentin festzulegenden Angaben werden nachfolgend gemäß § 9 der Zertifikatsbedingungen bekanntgemacht.

**Der angegebene Korbwert bezieht sich gemäß § 10 der Zertifikatsbedingungen jeweils auf den nächstfälligen Future Kontrakt.

ZERTIFIKATSBEDINGUNGEN

§ 1

Zertifikatsrecht; Aufstockung

- (1) Die SGA Société Générale Acceptance N.V., Curacao, Niederländische Antillen (die "**Emittentin**") gewährt hiermit dem Inhaber von auf den in **Tabelle 2** auf Seite 1977 (und ggf. den nachfolgenden Seiten) des Verkaufsprospektes näher beschriebenen Korb (der "**Basiswert**" bzw. der "**Korb**") bezogenen Quanto Protect Partizipationszertifikaten einer Wertpapierkennnummer, wie im einzelnen in der **Tabelle 1** auf Seite 1976 des Verkaufsprospektes angegeben (jeweils die "**Zertifikate**"), das Recht (das "**Zertifikatsrecht**"), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen am Fälligkeitstag (§ 5 Abs. (2)) den nachstehend unter Absatz (3) definierten Abrechnungsbetrag zu verlangen.
- (2) Der Korb besteht entsprechend der in **Tabelle 2** angegebenen Gewichtung aus den in der **Tabelle 2** angegebenen jeweiligen Korbwerten (die jeweiligen "**Korbwerte**"). Die jeweiligen Korbwerte sind **Edelmetalle** bzw. **Buntmetalle** bzw. **Rohstoffe** bzw. **Future Kontrakte**. Die Kurse der jeweiligen Korbwerte werden jeweils von der bzw. an der in der **Tabelle 2** angegebenen jeweiligen Maßgeblichen Festlegungsstelle bzw. Maßgeblichen Terminbörse (jeweils die "**Maßgebliche Festlegungsstelle**" bzw. "**Maßgeblichen Terminbörse**") berechnet bzw. festgestellt und veröffentlicht.
- (3) Der Abrechnungsbetrag je Zertifikat entspricht dem Nominalbetrag (§ 1 (9)) multipliziert mit der Summe aus 1 und dem Produkt aus der Partizipationsrate (§ 1 (7)) und der Differenz aus der Performance des Korbes (Basket(f)) und 1, mindestens aber dem Nominalbetrag multipliziert mit der Garantierate (§ 1 (8)), gegebenenfalls auf zwei Dezimalstellen kaufmännisch gerundet,

wobei der Abrechnungsbetrag nach folgender Formel berechnet wird:

Nominalbetrag * Max[1 + Partizipationsrate * (Basket(f) - 1); Garantierate]

Die Performance des Korbes (Basket(f)) entspricht dabei der Summe der Performances der in der Tabelle 2 angegebenen jeweiligen Korbwerte (§ 1 (4)), jeweils multipliziert mit der in der Tabelle 2 angegebenen jeweiligen Gewichtung.

Dabei wird Basket(f) für den Rohstoffkorb nach folgenden Formel berechnet:

$$\text{Basket (f) für den Rohstoffkorb} = \frac{1}{5} \times \frac{\text{GO}(f)}{\text{GO}(i)} + \frac{1}{5} \times \frac{\text{AL}(f)}{\text{AL}(i)} + \frac{1}{5} \times \frac{\text{CU}(f)}{\text{CU}(i)} + \frac{1}{5} \times \frac{\text{NI}(f)}{\text{NI}(i)} + \frac{1}{5} \times \frac{\text{BL}(f)}{\text{BL}(i)}$$

GO(i), AL(i), CU(i), NI(i) und BL(i) entsprechen dabei jeweils den in der **Tabelle 2** angegebenen **GO(i), AL(i), CU(i), NI(i) und BL(i)**;

GO(f) entspricht dabei dem Fixing-Preis in USD wie von der LBMA um 15:00 Uhr (Ortszeit London) für 1 Feinunze Gold (für Lieferung in London) am in der **Tabelle 1** angegebenen Bewertungstag festgestellt und auf der Reutersseite GOFO veröffentlicht;

AL(f) entspricht dabei dem Settlement price in USD wie von der LME um 13:00 Uhr (Ortszeit London) für CASH Primary Aluminium (pro 1 Tonne) am in der **Tabelle 1** angegebenen Bewertungstag festgestellt und auf der Reutersseite MTLE veröffentlicht;

CU(f) entspricht dabei dem Settlement price in USD wie von der LME um 12:35 Uhr (Ortszeit London) für CASH Copper Grade A (pro 1 Tonne) am in der **Tabelle 1** angegebenen Bewertungstag festgestellt und auf der Reutersseite MTLE veröffentlicht;

NI(f) entspricht dabei dem Settlement price in USD wie von der LME um 13:05 Uhr (Ortszeit London) für CASH Primary Nickel (pro 1 Tonne) am in der **Tabelle 1** angegebenen Bewertungstag festgestellt und auf der Reutersseite MTLE veröffentlicht;

BL(f) entspricht dabei dem Settlement price in USD wie an der IPE für den May 2009 Brent Blend Crude Oil Future Contract (pro 1 Barrel) am in der **Tabelle 1** angegebenen Bewertungstag festgestellt und auf der Reutersseite SETT veröffentlicht

- (4) Die "**Performance des Korbwertes**" entspricht jeweils dem Quotienten aus dem Abrechnungskurs des jeweiligen in der **Tabelle 2** angegebenen Korbwertes (§ 1 (6)) dividiert durch den Basiskurs des jeweiligen Korbwertes (§ 1 (5)).
- (5) Der "**Basiskurs des jeweiligen Korbwertes**" entspricht jeweils dem in der **Tabelle 2** angegebenen Basiskurs des jeweiligen Korbwertes.
- (6) Der "**Abrechnungskurs des Korbwertes**" entspricht, vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen, jeweils, wie in Absatz 3 definiert, dem Fixing-Preis bzw. Settlement price (der "**Fixing-Preis**" bzw. "**Settlement price**") des in der **Tabelle 2** angegebenen jeweiligen Korbwertes, der am Bewertungstag (§ 4 (1)) von der bzw. an der in der **Tabelle 2** angegebenen jeweiligen Maßgeblichen Festlegungsstelle bzw. Maßgeblichen Terminbörse berechnet bzw. festgestellt und auf der in der **Tabelle 2** angegebenen jeweiligen Reutersseite veröffentlicht wird.
- (7) Die "**Partizipationsrate**" entspricht jeweils der in der **Tabelle 1** angegebenen Partizipationsrate.
- (8) Die "**Garantierate**" entspricht jeweils der in der **Tabelle 1** angegebenen Garantierate.
- (9) Der "**Nominalbetrag**" entspricht jeweils dem in der **Tabelle 1** angegebenen Nominalbetrag.
- (10) Jede Bezugnahme auf "EUR" ist als Bezugnahme auf das seit dem 01. Januar 2002 in zwölf Teilnehmerstaaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion (EWWU) eingeführte gesetzliche Zahlungsmittel "Euro" zu verstehen und jede Bezugnahme auf "USD" als solche auf "Dollar" der Vereinigten Staaten von Amerika.
- (11) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung zu begeben, so daß sie mit diesen Zertifikaten zusammengefaßt werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Anzahl

erhöhen. Der Begriff "Zertifikate" umfaßt im Fall einer solchen Aufstockung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.

§ 2

Form der Zertifikate; Girosammelverwahrung; Übertragbarkeit

- (1) Sämtliche in der **Tabelle 1** mit einer Wertpapierkennnummer angegebenen, von der Emittentin begebenen Zertifikate sind zu jeder Zeit durch ein Dauer-Inhaber-Sammelzertifikat (das "Inhaber-Sammelzertifikat") verbrieft. Einzelne Zertifikate werden nicht begeben. Der Anspruch der Zertifikatsinhaber auf Lieferung einzelner Zertifikate ist ausgeschlossen.
- (2) Das Inhaber-Sammelzertifikat ist bei der Clearstream Banking Frankfurt Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main (die "CBF") hinterlegt. Die Zertifikate sind als Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammelzertifikat übertragbar.
- (3) Im Effektengiroverkehr sind die Zertifikate in Einheiten von **einem** Zertifikat oder einem ganzzahligen Vielfachen davon handelbar und übertragbar.

§ 3

Status und Garantie

- (1) Die Zertifikate begründen unmittelbare, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander gleichrangig und, vorbehaltlich der jeweils geltenden gesetzlichen Ausnahmen, mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin zumindest gleichrangig sind.
- (2) Die Erfüllung der Verbindlichkeiten der Emittentin unter diesen Zertifikatsbedingungen werden von der Société Générale S.A., Paris, Frankreich (die "Garantin") garantiert. Die Verpflichtungen der Garantin unter der Garantie begründen unmittelbare, unbedingte und nicht besicherte Verbindlichkeiten der Garantin, die untereinander gleichrangig sind, einschließlich solchen aus Einlagen, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Im Falle einer Nichterfüllung durch die Emittentin (i) hinsichtlich der ordnungsgemäßen und pünktlichen Rückzahlung sämtlicher Beträge oder eines Teils davon (ii) oder der Zahlung und/oder Lieferung von körperlichen Stücken durch die Emittentin, wird die Garantin die entsprechende Zahlung leisten, oder, soweit anwendbar, die Zahlung und/oder Lieferung solcher körperlicher Stücke auf Anfordern erbringen, als ob diese Zahlung und/oder Lieferung solcher physischer Stücke, je nach Fall, durch die Emittentin geleistet worden wäre.

§ 4

Bewertungstag; Laufzeit; Bankgeschäftstag; Berechnungstag

- (1) Der Bewertungstag der Zertifikate entspricht, vorbehaltlich § 4 (2) bzw. § 6 (1), dem in der **Tabelle 1** angegebenen Bewertungstag. Die Zertifikate haben die in der **Tabelle 1** angegebene Laufzeit.
- (2) Sofern der in der **Tabelle 1** angegebene Bewertungstag für einen einzelnen Korbwert kein Berechnungstag ist, ist Bewertungstag für den betroffenen Korbwert der auf diesen Tag nächstfolgende Berechnungstag.
- (3) Ein "Bankgeschäftstag" ist ein Tag, an dem Banken in dem angegebenen Ort generell ihre Schalter geöffnet haben. Ein "Berechnungstag" ist ein Tag, an dem ein Kurs des jeweiligen Korbwertes von der bzw. an der jeweiligen Maßgeblichen Festlegungsstelle bzw. Maßgeblichen Terminbörse üblicherweise berechnet bzw. festgestellt und veröffentlicht wird.

§ 5

Fälligkeitstag; Zahlung des Abrechnungsbetrages

- (1) Die Zertifikate werden am Fälligkeitstag eingelöst, d.h., die Zertifikatsinhaber können am Fälligkeitstag (Absatz 2) von der Emittentin die Zahlung des Abrechnungsbetrages verlangen.
- (2) Die Zahlung eines gegebenenfalls zu beanspruchenden Abrechnungsbetrages erfolgt am in der **Tabelle 1** angegebenen Fälligkeitstag. Sofern der in der **Tabelle 1** angegebene Fälligkeitstag kein Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main ist, ist Fälligkeitstag der auf diesen Tag nächstfolgende Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main. Falls der Fixing-Preis bzw. Settlement price eines jeweiligen Korbwertes gemäß § 4 (2) bzw. § 6 (1) erst nach dem in der **Tabelle 1** angegebenen Bewertungstag festgestellt wird, erfolgt die Zahlung eines gegebenenfalls zu beanspruchenden Abrechnungsbetrages an dem **fünften** Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main nach dem Tag der Feststellung des letzten noch offenen Korbwertes (der "**Fälligkeitstag**") an die CBF. Die CBF wird den Zertifikatsinhabern, die Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammelzertifikat halten, den Abrechnungsbetrag über ihre Depotbanken vergüten.
- (3) Sollte die Vergütung, aus welchen Gründen auch immer, nicht innerhalb von drei Monaten nach dem Fälligkeitstag möglich sein, ist die Emittentin berechtigt, die entsprechenden Beträge beim Amtsgericht Frankfurt am Main für die Zertifikatsinhaber auf deren Gefahr und Kosten unter Verzicht auf das Recht der Rücknahme zu hinterlegen. Mit der Hinterlegung erlöschen die Ansprüche der Zertifikatsinhaber gegen die Emittentin.
- (4) Kosten, Steuern und sonstige Abgaben, die im Zusammenhang mit der Zahlung des Abrechnungsbetrages anfallen, sind von den Inhabern der betreffenden Zertifikate zu zahlen. Die gesetzlichen Bestimmungen zum Steuerabzug vom Kapitalertrag bleiben hiervon unberührt.

§ 6

Marktstörungen

I. anwendbar auf Korbwerte Edelmetalle bzw. Buntmetalle bzw. Rohstoffe:

- (1) Wenn nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) der Zertifikatsstelle an dem Bewertungstag für das/den jeweilige/n Edelmetall bzw. Buntmetall bzw. Rohstoff eine Marktstörung (§ 6 (2)) vorliegt, dann wird – ausschließlich für das/den jeweilige/n Edelmetall bzw. Buntmetall bzw. Rohstoff, für das eine Marktstörung vorliegt – der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Berechnungstag, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt, verschoben. Die Emittentin wird sich bemühen, den Beteiligten unverzüglich gemäß § 9 mitzuteilen, daß eine Marktstörung eingetreten ist. Eine Pflicht zur Mitteilung besteht jedoch nicht. Wenn der Bewertungstag aufgrund der Bestimmungen dieses Absatzes um 10 hintereinanderliegende Berechnungstage verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als der Bewertungstag, wobei die Zertifikatsstelle den Abrechnungskurs nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) unter Berücksichtigung der an dem Bewertungstag herrschenden Marktgegebenheiten bestimmen wird.

- (2) **"Marktstörung"** bedeutet
 - (i) die Suspendierung oder Einschränkung der Berechnung und Veröffentlichung des Kurses des jeweiligen Edelmetalls bzw. Buntmetalls bzw. Rohstoffes durch die jeweilige Maßgebliche Festlegungsstelle oder
 - (ii) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels in einem Futures- oder Optionskontrakt in bezug auf das/den jeweilige/n Edelmetall bzw. Buntmetall bzw. Rohstoff an einer Terminbörse, an der Termin- oder Optionskontrakte in bezug auf das/den jeweilige/n Edelmetall bzw. Buntmetall bzw. Rohstoff gehandelt werden ("die Terminbörse"),

sofern diese Suspendierung, Einschränkung in der letzten halben Stunde vor der üblicherweise zu erfolgenden Berechnung des Fixing-Preises bzw. Settlement price des jeweiligen Edelmetalls bzw. Buntmetalls bzw. Rohstoffes eintritt bzw. besteht und nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) der Zertifikatsstelle wesentlich ist. Eine Beschränkung der Stunden oder Anzahl der Tage, an denen eine Berechnung und Veröffentlichung stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der betreffenden Festlegungsstelle beruht.

II. anwendbar auf Korbwerte Future Kontrakte:

- (1) Wenn nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) der Zertifikatsstelle an dem Bewertungstag bzw. an dem Stichtag für den Roll-Over für den Future Kontrakt eine Marktstörung (§ 6 (2)) vorliegt, dann wird – ausschließlich für den Future Kontrakt, für den eine Marktstörung vorliegt – der Bewertungstag bzw. der Stichtag für den Roll-Over auf den nächstfolgenden Berechnungstag, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt, verschoben. Die Emittentin wird sich bemühen, den Beteiligten unverzüglich gemäß § 9 mitzuteilen, daß eine Marktstörung eingetreten ist. Eine Pflicht zur Mitteilung besteht jedoch nicht. Wenn der Bewertungstag aufgrund der Bestimmungen dieses Absatzes um 10 hintereinanderliegende Berechnungstage verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als der Bewertungstag, wobei die Zertifikatsstelle den Abrechnungskurs nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) unter Berücksichtigung der an dem Bewertungstag herrschenden Marktgegebenheiten bestimmen wird.
- (2) "**Marktstörung**" bedeutet
 - (xvi) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels für den Future Kontrakt an der Maßgeblichen Terminbörse oder
 - (xvii) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels an der Maßgeblichen Terminbörse allgemein,
 - (xviii) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels einzelner dem Future Kontrakt zugrundeliegender Werte an der/den Börse(n) bzw. dem Markt/den Märkten, an der/dem/denen diese Werte notiert bzw. gehandelt werden,

sofern diese Suspendierung oder Einschränkung in der letzten halben Stunde vor der üblicherweise zu erfolgenden Berechnung des Settlement price des Future Kontraktes eintritt bzw. besteht und nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) der Zertifikatsstelle wesentlich ist. Eine Beschränkung der Stunden oder Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der betreffenden Maßgeblichen Terminbörse beruht.

§ 7

Zertifikatsstelle

- (1) Die Société Générale, Paris, ist die Zertifikatsstelle bezüglich der Zertifikate (die "**Zertifikatsstelle**"). Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit die Zertifikatsstelle durch eine andere Bank in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zu ersetzen, weitere Banken als zusätzliche Zertifikatsstellen der Emittentin (die "Zusätzlichen Zertifikatsstellen") zu bestellen und die Bestellung von Zusätzlichen Zertifikatsstellen

zu widerrufen. Ersetzung, Bestellung und Widerruf werden unverzüglich gemäß § 9 bekanntgemacht.

- (2) Die Zertifikatsstelle ist berechtigt, jederzeit ihr Amt als Zertifikatsstelle niederzulegen, vorausgesetzt, daß eine andere Bank in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union als Nachfolgerin vor einer solchen Niederlegung bestellt wurde. Niederlegung und Ersetzung werden unverzüglich gemäß § 9 bekanntgemacht.
- (3) Die Zertifikatsstelle und etwaige Zusätzliche Zertifikatsstellen handeln ausschließlich für die Emittentin und gehen gegenüber den Zertifikatsinhabern keinerlei Vertretungs- oder Treuhandbeziehung ein. Die Zertifikatsstelle und etwaige Zusätzliche Zertifikatsstellen sind von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen ähnlichen gesetzlichen Beschränkungen in anderen Ländern befreit.
- (4) Weder die Emittentin noch die Zertifikatsstelle noch etwaige Zusätzliche Zertifikatsstellen sind verpflichtet, die Berechtigung der Hinterleger von Zertifikaten bei der CBF zu prüfen.
- (35) Die von der Zertifikatsstelle getroffenen Feststellungen sind, sofern nicht ein offenkundiger Irrtum vorliegt, für die Zertifikatsinhaber abschließend und bindend.

§ 8

Ersetzung der Emittentin

- (1) Die Emittentin ist jederzeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber berechtigt, eine andere Gesellschaft als Schuldnerin (die "Neue Emittentin") hinsichtlich aller Verpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten an die Stelle der Emittentin zu setzen, sofern
 - (a) die Neue Emittentin durch Vertrag mit der Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten übernimmt,
 - (b) eine von der Emittentin speziell zu bestellende Treuhänderin, die eine Bank oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit internationalem Ansehen ist (die "Treuhänderin"), die Schuldübernahme gemäß Unterabsatz (a) nach ihrem freien Ermessen als für die Zertifikatsinhaber nicht wesentlich nachteilig beurteilt und für diese genehmigt,
 - (c) die Société Générale S.A., Paris, diese Verpflichtungen der Neuen Emittentin gegenüber der Treuhänderin zugunsten der Zertifikatsinhaber garantiert und
 - (d) die Neue Emittentin alle etwa notwendigen Genehmigungen der Behörden des Landes, in dem sie ihren Sitz hat, erhalten hat.

Mit Erfüllung vorgenannter Bedingungen tritt die Neue Emittentin in jeder Hinsicht an die Stelle der Emittentin und die Emittentin wird von allen mit der Funktion als Emittentin zusammenhängenden Verpflichtungen gegenüber den Zertifikatsinhabern aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten befreit.

- (2) Im Falle einer solchen Schuldnerersetzung gilt jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Emittentin als Bezugnahme auf die Neue Emittentin.
- (3) Eine Ersetzung der Emittentin wird unverzüglich gemäß § 9 bekanntgemacht.

§ 9

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, die die Zertifikate betreffen, werden in einem überregionalen Börsenpflichtblatt veröffentlicht.

§ 10

Roll-Over

anwendbar auf Korbwerte Future Kontrakte:

Bei Endfälligkeit des Future Kontraktes gemäß den Kontraktbedingungen der Maßgeblichen Terminbörse während der Laufzeit der Zertifikate wird dieser durch den Future Kontrakt mit dem nächstfälligen Verfalltermin als neuer maßgeblicher Korbwert ersetzt ("Roll-Over"). "Future Kontrakt mit nächstfälligem Verfalltermin" ist hinsichtlich des Brent Blend Crude Oil Future Kontraktes jeweils der Future Kontrakt mit Verfalltermin im nächstfolgenden Monat. Stichtag für den Roll-Over auf den nächstfälligen Future Kontrakt ist der fünfte Börsenhandelstag vor dem letzten Handelstag der Future Kontrakte an der Maßgeblichen Terminbörse. Für den Brent Blend Crude Oil Future-Kontrakt endet der Handel jeweils zum Handelsschluß der Maßgeblichen Terminbörse an dem Geschäftstag, der dem 15. Tag vor dem 1. Tag des Liefermonats vorausgeht, sofern dieser 15. Tag ein Geschäftstag in London ist. Sollte dieser 15. Tag kein Geschäftstag in London (einschließlich Samstag) sein, endet der Handel an dem Geschäftstag, der dem ersten Geschäftstag vor dem 15. Tag vorausgeht.

§ 11

Ersatzfestlegungsstelle

anwendbar auf Korbwerte Edelmetalle bzw. Buntmetalle bzw. Rohstoffe:

Wird der Kurs des jeweiligen Edelmetalls bzw. Buntmetalls bzw. Rohstoffes nicht mehr von der jeweiligen Maßgeblichen Festlegungsstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Zertifikatsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) für geeignet hält (**die "Ersatzfestlegungsstelle"**) berechnet und veröffentlicht, so wird der Abrechnungsbetrag, vorbehaltlich einer Kündigung nach § 12, auf der Grundlage des von der Ersatzfestlegungsstelle berechneten und veröffentlichten Fixing-Preises bzw. Settlement price

des jeweiligen Edelmetalls bzw. Buntmetalls bzw. Rohstoffes berechnet. Ferner gilt dann jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die jeweilige Maßgebliche Festlegungsstelle, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Ersatzfestlegungsstelle.

§ 12

Vorzeitige Kündigung

anwendbar auf Korbwerte Edelmetalle bzw. Buntmetalle bzw. Rohstoffe:

- (1) Ist nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) der Zertifikatsstelle die Festlegung einer Ersatzfestlegungsstelle, aus welchen Gründen auch immer nicht möglich, so ist die Emittentin berechtigt, die Zertifikate vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 9 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrages zu kündigen. Die Kündigung hat innerhalb von einem Monat nach Eintritt des Ereignisses, das dazu führt, daß nach Maßgabe dieser Bestimmungen eine Ersatzfestlegungsstelle festgelegt werden muss, zu erfolgen. Im Fall einer Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Zertifikatsinhaber bezüglich jedes von ihm gehaltenen Zertifikats einen Betrag (der "**Kündigungsbetrag**"), der von der Zertifikatsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) als angemessener Marktpreis eines Zertifikats unmittelbar vor Eintritt des Ereignisses, das dazu führt, daß nach Maßgabe dieser Bestimmungen eine Ersatzfestlegungsstelle festgelegt werden muß, festgelegt wird.
- (2) Die Emittentin wird bis zu dem 5. Bankgeschäftstag nach Bekanntmachung der vorzeitigen Kündigung die Überweisung des Kündigungsbetrages an die CBF zur Gutschrift auf die Konten der Hinterleger der Zertifikate bei der CBF veranlassen.
- (3) Sollte die Zahlung des Kündigungsbetrages, aus welchen Gründen auch immer, nicht innerhalb von drei Monaten nach dem vorgesehenen Tag der Überweisung des Kündigungsbetrages möglich sein, ist die Emittentin berechtigt, die entsprechenden Beträge beim Amtsgericht Frankfurt am Main für die Zertifikatsinhaber auf deren Gefahr und Kosten unter Verzicht auf das Recht der Rücknahme zu hinterlegen. Mit der Hinterlegung erlöschen die Ansprüche der Zertifikatsinhaber gegen die Emittentin.
- (4) Alle im Zusammenhang mit der Zahlung des Kündigungsbetrages anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von dem Zertifikatsinhaber zu tragen und zu zahlen. Die gesetzlichen Bestimmungen zum Steuerabzug vom Kapitalertrag bleiben hiervon unberührt.

§ 11

Ersatzfestlegungsstelle; Nachfolge-Future Kontrakt

anwendbar auf Korbwerte Future Kontrakte:

- (1) Wird der Future Kontrakt nicht mehr an der Maßgeblichen Terminbörse festgestellt, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Zertifikatsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) für geeignet hält (die "Ersatzfestlegungsstelle") berechnet und veröffentlicht, so wird der Abrechnungsbetrag auf der Grundlage des von der Ersatzfestlegungsstelle berechneten und veröffentlichten Settlement price des Future Kontraktes berechnet. Ferner gilt dann jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Maßgebliche Terminbörse, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Ersatzfestlegungsstelle.
- (2) Bei Veränderungen der dem Future Kontrakt zugrunde liegenden Bedingungen und/oder maßgeblichen Kontrakteigenschaften sowie im Fall der Ersetzung des Future Kontraktes durch einen anderen von der Maßgeblichen Terminbörse bestimmten und börsennotierten, ggf. auch modifizierten Future Kontrakt (der "Nachfolge-Future Kontrakt"), behält sich die Emittentin neben einer Kündigung gemäß § 12 das Recht vor, den Future Kontrakt zu ersetzen, ggf. multipliziert, falls erforderlich, mit einem Bereinigungsfaktor, um die Kontinuität der Entwicklung der den Zertifikaten zugrundeliegenden Bezugsgröße(n) sicherzustellen. Die Ersetzung des Future Kontraktes durch den Nachfolge-Future Kontrakt, ggf. unter weiteren Änderungen dieser Zertifikatsbedingungen, erfolgt nach billigem Ermessen der Zertifikatsstelle (§ 317 BGB). Die Ersetzung durch einen Nachfolge-Future Kontrakt, die dann geltenden, ggf. geänderten Zertifikatsbedingungen (einschließlich der etwaigen Aufnahme eines Bereinigungsfaktors) sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 9 bekanntgemacht.

§ 12

Vorzeitige Kündigung

anwendbar auf Korbwerte Future Kontrakte:

- (1) Ist nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) der Zertifikatsstelle die Festlegung einer Ersatzfestlegungsstelle oder eines Nachfolge-Future Kontraktes, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, so ist die Emittentin berechtigt, die Zertifikate vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 9 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrages zu kündigen. Die Kündigung hat innerhalb von einem Monat nach Eintritt des Ereignisses, das dazu führt, daß eine Ersatzfestlegungsstelle oder ein Nachfolge-Future Kontrakt festgelegt werden muß, zu erfolgen. Im Fall einer Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Zertifikatsinhaber bezüglich jedes von ihm

gehaltenen Zertifikats einen Betrag (der "**Kündigungsbetrag**"), der von der Zertifikatsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) als angemessener Marktpreis eines Zertifikats unmittelbar vor Eintritt des Ereignisses, das dazu führt, daß nach Maßgabe dieser Bestimmungen eine Ersatzfestlegungsstelle oder ein Nachfolge-Future Kontrakt festgelegt werden muß, unter Berücksichtigung des verbleibenden Zeitwerts festgelegt wird.

- (2) Die Emittentin wird bis zu dem 5. Bankgeschäftstag nach Bekanntmachung der vorzeitigen Kündigung die Überweisung des Kündigungsbetrages an die CBF zur Gutschrift auf die Konten der Hinterleger der Zertifikate bei der CBF veranlassen.
- (3) Sollte die Zahlung des Kündigungsbetrages, aus welchen Gründen auch immer, nicht innerhalb von drei Monaten nach dem vorgesehenen Tag der Überweisung des Kündigungsbetrages möglich sein, ist die Emittentin berechtigt, die entsprechenden Beträge beim Amtsgericht Frankfurt am Main für die Zertifikatsinhaber auf deren Gefahr und Kosten unter Verzicht auf das Recht der Rücknahme zu hinterlegen. Mit der Hinterlegung erlöschen die Ansprüche der Zertifikatsinhaber gegen die Emittentin.
- (4) Alle im Zusammenhang mit der Zahlung des Kündigungsbetrages anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von dem Zertifikatsinhaber zu tragen und zu zahlen. Die gesetzlichen Bestimmungen zum Steuerabzug vom Kapitalertrag bleiben hiervon unberührt.

§ 13

Verschiedenes

- (1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten aus den in diesen Zertifikatsbedingungen geregelten Angelegenheiten ebenso wie Form und Inhalt der Garantie (§ 3 Abs. (2)) und alle Rechte und Pflichten hieraus bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
- (3) Gerichtsstand für alle Klagen oder sonstigen Verfahren aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten sowie der Garantie (§ 3 Abs. (2)) ist Frankfurt am Main, wenn der Zertifikatsinhaber Kaufmann ist oder es sich bei ihm um eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt oder sich sein Wohnsitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland befindet.
- (4) Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Zertifikatsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder sonstige offensichtliche Irrtümer zu berichtigen sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber zu ändern bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Zertifikatsinhaber zumutbar sind, d.h., die die

finanzielle Situation des Zertifikatsinhabers nicht wesentlich verschlechtern. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Zertifikatsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 9 bekanntgemacht.

- (5) Sollte eine Bestimmung dieser Zertifikatsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Zwecken der unwirksamen Bestimmung so weit wie rechtlich möglich Rechnung trägt.

k) Emission vom 09.05.2005

Tabelle 1

Gemeinsame Angaben zu sämtlichen Serien:

Tag der Beschlußfassung: **28. April 2005**

Zeichnungsfrist: **09. Mai 2005 – 27. Mai 2005**

Valutierung: **03. Juni 2005**

beantragte Börsennotierung: Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse sowie im Marktsegment EUWAX innerhalb des Freiverkehrs und im Limit-Control-System der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse

Ausgabegröße	Zertifikatstyp	Nominalbetrag je Zertifikat in EUR	Basiswert (Korb)	Garantierate in %	Partizipationsrate in %	Laufzeit	Bewertungstag	Fälligkeits-tag	anfänglicher Emissionspreis in EUR*/ ¹⁹⁹	WKN	ISIN-Code
500.000	Quanto Protect Partizipationszertifikat	100,00	Rohstoffkorb	100%	100%	03.06.2005 – 17.05.2010	17.05.2010	31.05.2010	100,00	SG2 KQZ	DE000SG2KQZ9

* Auf den anfänglichen Emissionspreis wird ein Ausgabeaufschlag in Höhe von bis zu 2% erhoben.

Definitionen:

Jede Bezugnahme auf "EUR" ist als Bezugnahme auf das seit dem 01. Januar 2002 in zwölf Teilnehmerstaaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion (EWWU) eingeführte gesetzliche Zahlungsmittel "Euro" zu verstehen.

¹⁹⁹ Die in dieser Tabelle angegebenen Anfänglichen Verkaufspreise stellen lediglich historische indikative Preise auf der Grundlage der Marktsituation an dem in der Vergangenheit liegenden Tag des erstmaligen öffentlichen Angebots der betreffenden Zertifikate dar. Die jeweils aktuellen Preise der Zertifikate können auf der Internetseite www.sg-zertifikate.de abgerufen werden.

Tabelle 2**Zusammensetzung des Korbs**

Name/Bezeichnung des Basiswertes (Korbs)	Korbwert (Edelmetall bzw. Buntmetall bzw. Rohstoff bzw. Future Kontrakt)	Basiskurs des jeweiligen Korbwertes*	Basiswahrung des jeweiligen Korbwertes	Reutersseite, auf der der Settlement price bzw. Fixing-Preis veroffentlicht wird	Gewichtung der Korbwerte	Magebliche Festlegungsstelle bzw. Magebliche Terminborse
Rohstoffkorb	1 Feinunze Gold	Fixing-Preis um 15:00 Uhr (Ortszeit London) fur 1 Feinunze Gold (fur Lieferung in London) am 31. Mai 2005 "GO(i)"	USD	Reutersseite GOFO	20%	LBMA
Rohstoffkorb	Primary Aluminium (pro 1 Tonne)	Settlement price um 13:00 Uhr (Ortszeit London) fur CASH Primary Aluminium (pro 1 Tonne) am 31. Mai 2005 "AL(i)"	USD	Reutersseite MTLE	20%	LME
Rohstoffkorb	Copper Grade A (pro 1 Tonne)	Settlement price um 12:35 Uhr (Ortszeit London) fur CASH Copper Grade A (pro 1 Tonne) am 31. Mai 2005 "CU(i)"	USD	Reutersseite MTLE	20%	LME

Rohstoffkorb	Primary Nickel (pro 1 Tonne)	Settlement price um 13:05 Uhr (Ortszeit London) für CASH Primary Nickel (pro 1 Tonne) am 31. Mai 2005 "NI(i)"	USD	Reutersseite MTLE	20%	LME
Rohstoffkorb	Der jeweils nächstfällige Brent Blend Crude Oil Future Contract (pro 1 Barrel), beginnend mit dem July 2005 Brent Blend Crude Oil Future Contract (pro 1 Barrel) und endend mit dem July 2010 Brent Blend Crude Oil Future Contract (pro 1 Barrel)**	Settlement price für den July 2005 Brent Blend Crude Oil Future Contract (pro 1 Barrel) am 31. Mai 2005 "BL(i)"	USD	Reutersseite SETT	20%	IPE

Definitionen:

LBMA: London Bullion Market Association

LME: London Metal Exchange

IPE: International Petroleum Exchange, London

Jede Bezugnahme auf "USD" ist als Bezugnahme auf "Dollar" der Vereinigten Staaten von Amerika zu verstehen.

*Die am 31. Mai 2005 von der Emittentin festzulegenden Angaben werden nachfolgend gemäß § 9 der Zertifikatsbedingungen bekanntgemacht.

**Der angegebene Korbwert bezieht sich gemäß § 10 der Zertifikatsbedingungen jeweils auf den nächstfälligen Future Kontrakt.

ZERTIFIKATSBEDINGUNGEN

§ 1

Zertifikatsrecht; Aufstockung

- (1) Die SGA Société Générale Acceptance N.V., Curaçao, Niederländische Antillen (die "**Emittentin**") gewährt hiermit dem Inhaber von auf den in **Tabelle 2** auf Seite 1992 (und ggf. den nachfolgenden Seiten) des Verkaufsprospektes näher beschriebenen Korb (der "**Basiswert**" bzw. der "**Korb**") bezogenen Quanto Protect Partizipationszertifikaten einer Wertpapierkennnummer, wie im einzelnen in der **Tabelle 1** auf Seite 1991 des Verkaufsprospektes angegeben (jeweils die "**Zertifikate**"), das Recht (das "**Zertifikatsrecht**"), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen am Fälligkeitstag (§ 5 Abs. (2)) den nachstehend unter Absatz (3) definierten Abrechnungsbetrag zu verlangen.
- (2) Der Korb besteht entsprechend der in **Tabelle 2** angegebenen Gewichtung aus den in der **Tabelle 2** angegebenen jeweiligen Korbwerten (die jeweiligen "**Korbwerte**"). Die jeweiligen Korbwerte sind **Edelmetalle** bzw. **Buntmetalle** bzw. **Rohstoffe** bzw. **Future Kontrakte**. Die Kurse der jeweiligen Korbwerte werden jeweils von der bzw. an der in der **Tabelle 2** angegebenen jeweiligen Maßgeblichen Festlegungsstelle bzw. Maßgeblichen Terminbörse (jeweils die "**Maßgebliche Festlegungsstelle**" bzw. "**Maßgeblichen Terminbörse**") berechnet bzw. festgestellt und veröffentlicht.
- (3) Der Abrechnungsbetrag je Zertifikat entspricht dem Nominalbetrag (§ 1 (9)) multipliziert mit der Summe aus 1 und dem Produkt aus der Partizipationsrate (§ 1 (7)) und der Differenz aus der Performance des Korbes (Basket(f)) und 1, mindestens aber dem Nominalbetrag multipliziert mit der Garantierate (§ 1 (8)), gegebenenfalls auf zwei Dezimalstellen kaufmännisch gerundet,

wobei der Abrechnungsbetrag nach folgender Formel berechnet wird:

Nominalbetrag * Max[1 + Partizipationsrate * (Basket(f) - 1); Garantierate]

Die Performance des Korbes (Basket(f)) entspricht dabei der Summe der Performances der in der Tabelle 2 angegebenen jeweiligen Korbwerte (§ 1 (4)), jeweils multipliziert mit der in der Tabelle 2 angegebenen jeweiligen Gewichtung.

Dabei wird Basket(f) für den Rohstoffkorb nach folgenden Formel berechnet:

$$\text{Basket (f) für den Rohstoffkorb} = \frac{1}{5} \times \frac{\text{GO}(f)}{\text{GO}(i)} + \frac{1}{5} \times \frac{\text{AL}(f)}{\text{AL}(i)} + \frac{1}{5} \times \frac{\text{CU}(f)}{\text{CU}(i)} + \frac{1}{5} \times \frac{\text{NI}(f)}{\text{NI}(i)} + \frac{1}{5} \times \frac{\text{BL}(f)}{\text{BL}(i)}$$

GO(i), AL(i), CU(i), NI(i) und BL(i) entsprechen dabei jeweils den in der **Tabelle 2** angegebenen GO(i), AL(i), CU(i), NI(i) und BL(i);

GO(f) entspricht dabei dem Fixing-Preis in USD wie von der LBMA um 15:00 Uhr (Ortszeit London) für 1 Feinunze Gold (für Lieferung in London) am in der **Tabelle 1** angegebenen Bewertungstag festgestellt und auf der Reutersseite GOFO veröffentlicht;

AL(f) entspricht dabei dem Settlement price in USD wie von der LME um 13:00 Uhr (Ortszeit London) für CASH Primary Aluminium (pro 1 Tonne) am in der **Tabelle 1** angegebenen Bewertungstag festgestellt und auf der Reutersseite MTLE veröffentlicht;
CU(f) entspricht dabei dem Settlement price in USD wie von der LME um 12:35 Uhr (Ortszeit London) für CASH Copper Grade A (pro 1 Tonne) am in der **Tabelle 1** angegebenen Bewertungstag festgestellt und auf der Reutersseite MTLE veröffentlicht;
NI(f) entspricht dabei dem Settlement price in USD wie von der LME um 13:05 Uhr (Ortszeit London) für CASH Primary Nickel (pro 1 Tonne) am in der **Tabelle 1** angegebenen Bewertungstag festgestellt und auf der Reutersseite MTLE veröffentlicht;
BL(f) entspricht dabei dem Settlement price in USD wie an der IPE für den July 2010 Brent Blend Crude Oil Future Contract (pro 1 Barrel) am in der **Tabelle 1** angegebenen Bewertungstag festgestellt und auf der Reutersseite SETT veröffentlicht

- (4) Die "**Performance des Korbwertes**" entspricht jeweils dem Quotienten aus dem Abrechnungskurs des jeweiligen in der **Tabelle 2** angegebenen Korbwertes (§ 1 (6)) dividiert durch den Basiskurs des jeweiligen Korbwertes (§ 1 (5)).
- (5) Der "**Basiskurs des jeweiligen Korbwertes**" entspricht jeweils dem in der **Tabelle 2** angegebenen Basiskurs des jeweiligen Korbwertes.
- (6) Der "**Abrechnungskurs des Korbwertes**" entspricht, vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen, jeweils, wie in Absatz 3 definiert, dem Fixing-Preis bzw. Settlement price (der "**Fixing-Preis**" bzw. "**Settlement price**") des in der **Tabelle 2** angegebenen jeweiligen Korbwertes, der am Bewertungstag (§ 4 (1)) von der bzw. an der in der **Tabelle 2** angegebenen jeweiligen Maßgeblichen Festlegungsstelle bzw. Maßgeblichen Terminbörse berechnet bzw. festgestellt und auf der in der **Tabelle 2** angegebenen jeweiligen Reutersseite veröffentlicht wird.
- (7) Die "**Partizipationsrate**" entspricht jeweils der in der **Tabelle 1** angegebenen Partizipationsrate.
- (8) Die "**Garantierate**" entspricht jeweils der in der **Tabelle 1** angegebenen Garantierate.
- (9) Der "**Nominalbetrag**" entspricht jeweils dem in der **Tabelle 1** angegebenen Nominalbetrag.
- (10) Jede Bezugnahme auf "EUR" ist als Bezugnahme auf das seit dem 01. Januar 2002 in zwölf Teilnehmerstaaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion (EWWU) eingeführte gesetzliche Zahlungsmittel "Euro" zu verstehen und jede Bezugnahme auf "USD" als solche auf "Dollar" der Vereinigten Staaten von Amerika.
- (11) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung zu begeben, so daß sie mit diesen Zertifikaten zusammengefaßt werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Anzahl erhöhen. Der Begriff "Zertifikate" umfaßt im Fall einer solchen Aufstockung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.

§ 2

Form der Zertifikate; Girosammelverwahrung; Übertragbarkeit

- (1) Sämtliche in der **Tabelle 1** mit einer Wertpapierkennnummer angegebenen, von der Emittentin begebenen Zertifikate sind zu jeder Zeit durch ein Dauer-Inhaber-Sammelzertifikat (das "Inhaber-Sammelzertifikat") verbrieft. Einzelne Zertifikate werden nicht begeben. Der Anspruch der Zertifikatsinhaber auf Lieferung einzelner Zertifikate ist ausgeschlossen.
- (2) Das Inhaber-Sammelzertifikat ist bei der Clearstream Banking Frankfurt Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main (die "CBF") hinterlegt. Die Zertifikate sind als Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammelzertifikat übertragbar.
- (3) Im Effekten giroverkehr sind die Zertifikate in Einheiten von **einem** Zertifikat oder einem ganzzahligen Vielfachen davon handelbar und übertragbar.

§ 3

Status und Garantie

- (1) Die Zertifikate begründen unmittelbare, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander gleichrangig und, vorbehaltlich der jeweils geltenden gesetzlichen Ausnahmen, mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin zumindest gleichrangig sind.
- (2) Die Erfüllung der Verbindlichkeiten der Emittentin unter diesen Zertifikatsbedingungen werden von der Société Générale S.A., Paris, Frankreich (die "Garantin") garantiert. Die Verpflichtungen der Garantin unter der Garantie begründen unmittelbare, unbedingte und nicht besicherte Verbindlichkeiten der Garantin, die untereinander gleichrangig sind, einschließlich solchen aus Einlagen, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Im Falle einer Nichterfüllung durch die Emittentin (i) hinsichtlich der ordnungsgemäßen und pünktlichen Rückzahlung sämtlicher Beträge oder eines Teils davon (ii) oder der Zahlung und/oder Lieferung von körperlichen Stücken durch die Emittentin, wird die Garantin die entsprechende Zahlung leisten, oder, soweit anwendbar, die Zahlung und/oder Lieferung solcher körperlicher Stücke auf Anfordern erbringen, als ob diese Zahlung und/oder Lieferung solcher physischer Stücke, je nach Fall, durch die Emittentin geleistet worden wäre.

§ 4

Bewertungstag; Laufzeit; Bankgeschäftstag; Berechnungstag

- (1) Der Bewertungstag der Zertifikate entspricht, vorbehaltlich § 4 (2) bzw. § 6 (1), dem in der **Tabelle 1** angegebenen Bewertungstag. Die Zertifikate haben die in der **Tabelle 1** angegebene Laufzeit.

- (2) Sofern der in der **Tabelle 1** angegebene Bewertungstag für einen einzelnen Korbwert kein Berechnungstag ist, ist Bewertungstag für den betroffenen Korbwert der auf diesen Tag nächstfolgende Berechnungstag.
- (3) Ein "Bankgeschäftstag" ist ein Tag, an dem Banken in dem angegebenen Ort generell ihre Schalter geöffnet haben. Ein "Berechnungstag" ist ein Tag, an dem ein Kurs des jeweiligen Korbwertes von der bzw. an der jeweiligen Maßgeblichen Festlegungsstelle bzw. Maßgeblichen Terminbörse üblicherweise berechnet bzw. festgestellt und veröffentlicht wird.

§ 5

Fälligkeitstag; Zahlung des Abrechnungsbetrages

- (1) Die Zertifikate werden am Fälligkeitstag eingelöst, d.h., die Zertifikatsinhaber können am Fälligkeitstag (Absatz 2) von der Emittentin die Zahlung des Abrechnungsbetrages verlangen.
- (2) Die Zahlung eines gegebenenfalls zu beanspruchenden Abrechnungsbetrages erfolgt am in der **Tabelle 1** angegebenen Fälligkeitstag. Sofern der in der **Tabelle 1** angegebene Fälligkeitstag kein Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main ist, ist Fälligkeitstag der auf diesen Tag nächstfolgende Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main. Falls der Fixing-Preis bzw. Settlement price eines jeweiligen Korbwertes gemäß § 4 (2) bzw. § 6 (1) erst nach dem in der **Tabelle 1** angegebenen Bewertungstag festgestellt wird, erfolgt die Zahlung eines gegebenenfalls zu beanspruchenden Abrechnungsbetrages an dem **fünften** Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main nach dem Tag der Feststellung des letzten noch offenen Korbwertes (der "**Fälligkeitstag**") an die CBF. Die CBF wird den Zertifikatsinhabern, die Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammelzertifikat halten, den Abrechnungsbetrag über ihre Depotbanken vergüten.
- (3) Sollte die Vergütung, aus welchen Gründen auch immer, nicht innerhalb von drei Monaten nach dem Fälligkeitstag möglich sein, ist die Emittentin berechtigt, die entsprechenden Beträge beim Amtsgericht Frankfurt am Main für die Zertifikatsinhaber auf deren Gefahr und Kosten unter Verzicht auf das Recht der Rücknahme zu hinterlegen. Mit der Hinterlegung erlöschen die Ansprüche der Zertifikatsinhaber gegen die Emittentin.
- (4) Kosten, Steuern und sonstige Abgaben, die im Zusammenhang mit der Zahlung des Abrechnungsbetrages anfallen, sind von den Inhabern der betreffenden Zertifikate zu zahlen. Die gesetzlichen Bestimmungen zum Steuerabzug vom Kapitalertrag bleiben hiervon unberührt.

§ 6

Marktstörungen

I. anwendbar auf Korbwerte Edelmetalle bzw. Buntmetalle bzw. Rohstoffe:

- (1) Wenn nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) der Zertifikatsstelle an dem Bewertungstag für das/den jeweilige/n Edelmetall bzw. Buntmetall bzw. Rohstoff eine Marktstörung (§ 6 (2)) vorliegt, dann wird – ausschließlich für das/den jeweilige/n Edelmetall bzw. Buntmetall bzw. Rohstoff, für das eine Marktstörung vorliegt – der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Berechnungstag, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt, verschoben. Die Emittentin wird sich bemühen, den Beteiligten unverzüglich gemäß § 9 mitzuteilen, daß eine Marktstörung eingetreten ist. Eine Pflicht zur Mitteilung besteht jedoch nicht. Wenn der Bewertungstag aufgrund der Bestimmungen dieses Absatzes um zehn hintereinander liegende Berechnungstage verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als der Bewertungstag, wobei die Zertifikatsstelle den Abrechnungskurs nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) unter Berücksichtigung der an dem Bewertungstag herrschenden Marktgegebenheiten bestimmen wird.
- (2) "**Marktstörung**" bedeutet
 - (i) die Suspendierung oder Einschränkung der Berechnung und Veröffentlichung des Kurses des jeweiligen Edelmetalls bzw. Buntmetalls bzw. Rohstoffes durch die jeweilige Maßgebliche Festlegungsstelle oder
 - (ii) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels in einem Futures- oder Optionskontrakt in bezug auf das/den jeweilige/n Edelmetall bzw. Buntmetall bzw. Rohstoff an einer Terminbörse, an der Termin- oder Optionskontrakte in bezug auf das/den jeweilige/n Edelmetall bzw. Buntmetall bzw. Rohstoff gehandelt werden ("die Terminbörse"),

sofern diese Suspendierung, Einschränkung in der letzten halben Stunde vor der üblicherweise zu erfolgenden Berechnung des Fixing-Preises bzw. Settlement price des jeweiligen Edelmetalls bzw. Buntmetalls bzw. Rohstoffes eintritt bzw. besteht und nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) der Zertifikatsstelle wesentlich ist. Eine Beschränkung der Stunden oder Anzahl der Tage, an denen eine Berechnung und Veröffentlichung stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der betreffenden Festlegungsstelle beruht.

II. anwendbar auf Korbwerte Future Kontrakte:

- (1) Wenn nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) der Zertifikatsstelle an dem Bewertungstag bzw. an dem Stichtag für den Roll-Over für den Future Kontrakt eine Marktstörung (§ 6 (2)) vorliegt, dann wird – ausschließlich für den Future Kontrakt, für den eine

Marktstörung vorliegt – der Bewertungstag bzw. der Stichtag für den Roll-Over auf den nächstfolgenden Berechnungstag, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt, verschoben. Die Emittentin wird sich bemühen, den Beteiligten unverzüglich gemäß § 9 mitzuteilen, daß eine Marktstörung eingetreten ist. Eine Pflicht zur Mitteilung besteht jedoch nicht. Wenn der Bewertungstag aufgrund der Bestimmungen dieses Absatzes um zehn hintereinander liegende Berechnungstage verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als der Bewertungstag, wobei die Zertifikatsstelle den Abrechnungskurs nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) unter Berücksichtigung der an dem Bewertungstag herrschenden Marktgegebenheiten bestimmen wird.

(2) "**Marktstörung**" bedeutet

- (i) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels für den Future Kontrakt an der Maßgeblichen Terminbörse oder
- (ii) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels an der Maßgeblichen Terminbörse allgemein,
- (iii) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels einzelner dem Future Kontrakt zugrundeliegender Werte an der/den Börse(n) bzw. dem Markt/den Märkten, an der/dem/denen diese Werte notiert bzw. gehandelt werden,

sofern diese Suspendierung oder Einschränkung in der letzten halben Stunde vor der üblicherweise zu erfolgenden Berechnung des Settlement price des Future Kontraktes eintritt bzw. besteht und nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) der Zertifikatsstelle wesentlich ist. Eine Beschränkung der Stunden oder Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der betreffenden Maßgeblichen Terminbörse beruht.

§ 7

Zertifikatsstelle

- (1) Die Société Générale, Paris, ist die Zertifikatsstelle bezüglich der Zertifikate (die "**Zertifikatsstelle**"). Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit die Zertifikatsstelle durch eine andere Bank in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zu ersetzen, weitere Banken als zusätzliche Zertifikatsstellen der Emittentin (die "Zusätzlichen Zertifikatsstellen") zu bestellen und die Bestellung von Zusätzlichen Zertifikatsstellen zu widerrufen. Ersetzung, Bestellung und Widerruf werden unverzüglich gemäß § 9 bekanntgemacht.
- (2) Die Zertifikatsstelle ist berechtigt, jederzeit ihr Amt als Zertifikatsstelle niederzulegen, vorausgesetzt, daß eine andere Bank in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen

Union als Nachfolgerin vor einer solchen Niederlegung bestellt wurde. Niederlegung und Ersetzung werden unverzüglich gemäß § 9 bekanntgemacht.

- (3) Die Zertifikatsstelle und etwaige Zusätzliche Zertifikatsstellen handeln ausschließlich für die Emittentin und gehen gegenüber den Zertifikatsinhabern keinerlei Vertretungs- oder Treuhandbeziehung ein. Die Zertifikatsstelle und etwaige Zusätzliche Zertifikatsstellen sind von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen ähnlichen gesetzlichen Beschränkungen in anderen Ländern befreit.
- (4) Weder die Emittentin noch die Zertifikatsstelle noch etwaige Zusätzliche Zertifikatsstellen sind verpflichtet, die Berechtigung der Hinterleger von Zertifikaten bei der CBF zu prüfen.
- (36) Die von der Zertifikatsstelle getroffenen Feststellungen sind, sofern nicht ein offenkundiger Irrtum vorliegt, für die Zertifikatsinhaber abschließend und bindend.

§ 8

Ersetzung der Emittentin

- (1) Die Emittentin ist jederzeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber berechtigt, eine andere Gesellschaft als Schuldnerin (die "Neue Emittentin") hinsichtlich aller Verpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten an die Stelle der Emittentin zu setzen, sofern
 - (a) die Neue Emittentin durch Vertrag mit der Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten übernimmt,
 - (b) eine von der Emittentin speziell zu bestellende Treuhänderin, die eine Bank oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit internationalem Ansehen ist (die "Treuhänderin"), die Schuldübernahme gemäß Unterabsatz (a) nach ihrem freien Ermessen als für die Zertifikatsinhaber nicht wesentlich nachteilig beurteilt und für diese genehmigt,
 - (c) die Société Générale S.A., Paris, diese Verpflichtungen der Neuen Emittentin gegenüber der Treuhänderin zugunsten der Zertifikatsinhaber garantiert und
 - (d) die Neue Emittentin alle etwa notwendigen Genehmigungen der Behörden des Landes, in dem sie ihren Sitz hat, erhalten hat.

Mit Erfüllung vorgenannter Bedingungen tritt die Neue Emittentin in jeder Hinsicht an die Stelle der Emittentin und die Emittentin wird von allen mit der Funktion als Emittentin zusammenhängenden Verpflichtungen gegenüber den Zertifikatsinhabern aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten befreit.

- (2) Im Falle einer solchen Schuldnerersetzung gilt jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Emittentin als Bezugnahme auf die Neue Emittentin.
- (3) Eine Ersetzung der Emittentin wird unverzüglich gemäß § 9 bekanntgemacht.

§ 9

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, die die Zertifikate betreffen, werden in einem überregionalen Börsenpflichtblatt veröffentlicht.

§ 10

Roll-Over

anwendbar auf Korbwerte Future Kontrakte:

Bei Endfälligkeit des Future Kontraktes gemäß den Kontraktbedingungen der Maßgeblichen Terminbörse während der Laufzeit der Zertifikate wird dieser durch den Future Kontrakt mit dem nächstfälligen Verfalltermin als neuer maßgeblicher Korbwert ersetzt ("Roll-Over"). "Future Kontrakt mit nächstfälligem Verfalltermin" ist hinsichtlich des Brent Blend Crude Oil Future Kontraktes jeweils der Future Kontrakt mit Verfalltermin im nächstfolgenden Monat. Stichtag für den Roll-Over auf den nächstfälligen Future Kontrakt ist der fünfte Börsenhandelstag vor dem letzten Handelstag der Future Kontrakte an der Maßgeblichen Terminbörse. Für den Brent Blend Crude Oil Future-Kontrakt endet der Handel jeweils zum Handelsschluß der Maßgeblichen Terminbörse an dem Geschäftstag, der dem 15. Tag vor dem 1. Tag des Liefermonats vorausgeht, sofern dieser 15. Tag ein Geschäftstag in London ist. Sollte dieser 15. Tag kein Geschäftstag in London (einschließlich Samstag) sein, endet der Handel an dem Geschäftstag, der dem ersten Geschäftstag vor dem 15. Tag vorausgeht.

§ 11

Ersatzfestlegungsstelle

anwendbar auf Korbwerte Edelmetalle bzw. Buntmetalle bzw. Rohstoffe:

Wird der Kurs des jeweiligen Edelmetalls bzw. Buntmetalls bzw. Rohstoffes nicht mehr von der jeweiligen Maßgeblichen Festlegungsstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Zertifikatsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) für geeignet hält (**die "Ersatzfestlegungsstelle"**) berechnet und veröffentlicht, so wird der Abrechnungsbetrag, vorbehaltlich einer Kündigung nach § 12, auf der Grundlage des von der Ersatzfestlegungsstelle berechneten und veröffentlichten Fixing-Preises bzw. Settlement price des jeweiligen Edelmetalls bzw. Buntmetalls bzw. Rohstoffes berechnet. Ferner gilt dann jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die jeweilige Maßgebliche Festlegungsstelle, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Ersatzfestlegungsstelle.

§ 12

Vorzeitige Kündigung

anwendbar auf Korbwerte Edelmetalle bzw. Buntmetalle bzw. Rohstoffe:

- (1) Ist nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) der Zertifikatsstelle die Festlegung einer Ersatzfestlegungsstelle, aus welchen Gründen auch immer nicht möglich, so ist die Emittentin berechtigt, die Zertifikate vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 9 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrages zu kündigen. Die Kündigung hat innerhalb von einem Monat nach Eintritt des Ereignisses, das dazu führt, daß nach Maßgabe dieser Bestimmungen eine Ersatzfestlegungsstelle festgelegt werden muss, zu erfolgen. Im Fall einer Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Zertifikatsinhaber bezüglich jedes von ihm gehaltenen Zertifikats einen Betrag (der "**Kündigungsbetrag**"), der von der Zertifikatsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) als angemessener Marktpreis eines Zertifikats unmittelbar vor Eintritt des Ereignisses, das dazu führt, daß nach Maßgabe dieser Bestimmungen eine Ersatzfestlegungsstelle festgelegt werden muß, festgelegt wird.
- (2) Die Emittentin wird bis zu dem 5. Bankgeschäftstag nach Bekanntmachung der vorzeitigen Kündigung die Überweisung des Kündigungsbetrages an die CBF zur Gutschrift auf die Konten der Hinterleger der Zertifikate bei der CBF veranlassen.
- (3) Sollte die Zahlung des Kündigungsbetrages, aus welchen Gründen auch immer, nicht innerhalb von drei Monaten nach dem vorgesehenen Tag der Überweisung des Kündigungsbetrages möglich sein, ist die Emittentin berechtigt, die entsprechenden Beträge beim Amtsgericht Frankfurt am Main für die Zertifikatsinhaber auf deren Gefahr und Kosten unter Verzicht auf das Recht der Rücknahme zu hinterlegen. Mit der Hinterlegung erlöschen die Ansprüche der Zertifikatsinhaber gegen die Emittentin.
- (4) Alle im Zusammenhang mit der Zahlung des Kündigungsbetrages anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von dem Zertifikatsinhaber zu tragen und zu zahlen. Die gesetzlichen Bestimmungen zum Steuerabzug vom Kapitalertrag bleiben hiervon unberührt.

§ 11

Ersatzfestlegungsstelle; Nachfolge-Future Kontrakt

anwendbar auf Korbwerte Future Kontrakte:

- (1) Wird der Future Kontrakt nicht mehr an der Maßgeblichen Terminbörse festgestellt, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Zertifikatsstelle

nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) für geeignet hält (die "Ersatzfestlegungsstelle") berechnet und veröffentlicht, so wird der Abrechnungsbetrag auf der Grundlage des von der Ersatzfestlegungsstelle berechneten und veröffentlichten Settlement price des Future Kontraktes berechnet. Ferner gilt dann jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Maßgebliche Terminbörse, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Ersatzfestlegungsstelle.

- (2) Bei Veränderungen der dem Future Kontrakt zugrunde liegenden Bedingungen und/oder maßgeblichen Kontrakteigenschaften sowie im Fall der Ersetzung des Future Kontraktes durch einen anderen von der Maßgeblichen Terminbörse bestimmten und börsennotierten, ggf. auch modifizierten Future Kontrakt (der "Nachfolge-Future Kontrakt"), behält sich die Emittentin neben einer Kündigung gemäß § 12 das Recht vor, den Future Kontrakt zu ersetzen, ggf. multipliziert, falls erforderlich, mit einem Bereinigungsfaktor, um die Kontinuität der Entwicklung der den Zertifikaten zugrundeliegenden Bezugsgröße(n) sicherzustellen. Die Ersetzung des Future Kontraktes durch den Nachfolge-Future Kontrakt, ggf. unter weiteren Änderungen dieser Zertifikatsbedingungen, erfolgt nach billigem Ermessen der Zertifikatsstelle (§ 317 BGB). Die Ersetzung durch einen Nachfolge-Future Kontrakt, die dann geltenden, ggf. geänderten Zertifikatsbedingungen (einschließlich der etwaigen Aufnahme eines Bereinigungsfaktors) sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 9 bekanntgemacht.

§ 12

Vorzeitige Kündigung

anwendbar auf Korbwerte Future Kontrakte:

- (1) Ist nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) der Zertifikatsstelle die Festlegung einer Ersatzfestlegungsstelle oder eines Nachfolge-Future Kontraktes, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, so ist die Emittentin berechtigt, die Zertifikate vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 9 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrages zu kündigen. Die Kündigung hat innerhalb von einem Monat nach Eintritt des Ereignisses, das dazu führt, daß eine Ersatzfestlegungsstelle oder ein Nachfolge-Future Kontrakt festgelegt werden muß, zu erfolgen. Im Fall einer Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Zertifikatsinhaber bezüglich jedes von ihm gehaltenen Zertifikats einen Betrag (der "**Kündigungsbetrag**"), der von der Zertifikatsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) als angemessener Marktpreis eines Zertifikats unmittelbar vor Eintritt des Ereignisses, das dazu führt, daß nach Maßgabe dieser Bestimmungen eine Ersatzfestlegungsstelle oder ein Nachfolge-Future Kontrakt festgelegt werden muß, unter Berücksichtigung des verbleibenden Zeitwerts festgelegt wird.

- (2) Die Emittentin wird bis zu dem 5. Bankgeschäftstag nach Bekanntmachung der vorzeitigen Kündigung die Überweisung des Kündigungsbetrages an die CBF zur Gutschrift auf die Konten der Hinterleger der Zertifikate bei der CBF veranlassen.
- (3) Sollte die Zahlung des Kündigungsbetrages, aus welchen Gründen auch immer, nicht innerhalb von drei Monaten nach dem vorgesehenen Tag der Überweisung des Kündigungsbetrages möglich sein, ist die Emittentin berechtigt, die entsprechenden Beträge beim Amtsgericht Frankfurt am Main für die Zertifikatsinhaber auf deren Gefahr und Kosten unter Verzicht auf das Recht der Rücknahme zu hinterlegen. Mit der Hinterlegung erlöschen die Ansprüche der Zertifikatsinhaber gegen die Emittentin.
- (4) Alle im Zusammenhang mit der Zahlung des Kündigungsbetrages anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von dem Zertifikatsinhaber zu tragen und zu zahlen. Die gesetzlichen Bestimmungen zum Steuerabzug vom Kapitalertrag bleiben hiervon unberührt.

§ 13

Verschiedenes

- (1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten aus den in diesen Zertifikatsbedingungen geregelten Angelegenheiten ebenso wie Form und Inhalt der Garantie (§ 3 Abs. (2)) und alle Rechte und Pflichten hieraus bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
- (3) Gerichtsstand für alle Klagen oder sonstigen Verfahren aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten sowie der Garantie (§ 3 Abs. (2)) ist Frankfurt am Main, wenn der Zertifikatsinhaber Kaufmann ist oder es sich bei ihm um eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt oder sich sein Wohnsitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland befindet.
- (4) Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Zertifikatsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder sonstige offensichtliche Irrtümer zu berichtigen sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber zu ändern bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Zertifikatsinhaber zumutbar sind, d.h., die die finanzielle Situation des Zertifikatsinhabers nicht wesentlich verschlechtern. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Zertifikatsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 9 bekanntgemacht.
- (5) Sollte eine Bestimmung dieser Zertifikatsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Zwecken der unwirksamen Bestimmung so weit wie rechtlich möglich Rechnung trägt.

Frankfurt am Main, den 28. Juni 2006

Société Générale S.A., Paris

SGA Société Générale Acceptance N.V.

gez. Marc Braun

gez. Marc Braun

gez. Dr. Joachim Totzke

gez Dr. Joachim Totzke